Digitized by Google

EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M. E. D.
DIE 9. IUNII 1791.

9. 3. 134.

Digitized by Google

VIIII

Ludwig / Lio: Rich.

Observationes Botanicae in hortis Le
Vicenze. Halae 1743. fol. L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Joan. Petrus de Ludewig. ICtus
nobilis S.R.I.
cellarius ducatus Magdeburgici et Academ:
llens:, dynasta Benderfi Prezii et Gatterstadii,
nat: die XV. Augusti CIↃ DCLXVIII.
tui DEO uni Regi fidissimus Senex.

Digitized by Google

Johann Peter von Ludewigs, ICti,
Canzlern
des Herzogthums Magdeburg und der Universität
Halle,

Gelehrte

Anzeigen

in
alle Wissenschafften, so wol geistlicher al
weltlicher, alter und neuer Sachen,
Welche vormals denen
Wöchentlichen Hallischen Anzeige
einverleibet worden,
Nunmehro aber zusammen gedrucket
und mit
einem vollständigen Register
versehen.

HALLE,
Gedruckt bey Johann Heinrich Grunerts sel. Wittwe.
1743.

BIBLIOTHECAE · BIBLIOTHECA · PVBLICA · HALENSIS
Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede
zu den
Gelehrten Hallischen Anzeigen
an der Zahl
Zweyhundert und ein und vierzig.

§. I.

Das viele Bücherschreiben ist ja eine allgemeine Weltplage und Klage in dem schriftgelehrtem Europa. Dann in den drey andern Welttheilen findet sich dieses Uebel deßwegen nicht. Theils weil die Menschen in denselben sich, im Schweiß ihres Angesichts, mit Arbeit ihrer Hände, nähren; theils weil viele von der Viehzucht leben und mehr viehische Gedancken hegen; als an Schärfung ihrer Vernunft gedencken; theils auch weil kluge Völcker dem gemeinem Wesen sehr schädlich halten, den gelehrten Müßigang, unter dem Volck, einreissen zu lassen; als wordurch die Leibesarbeit, und, was zu deß Menschen Nothdurft gehöret, unterbleibet; die Vernunftschlüsse hingegen niemand satt machen. In Ansehung dessen, solches die nützlichste Policey wäre; den gelehrten Zeitvertreib nur wenigen zuzulassen; dem Hauffen deß

Klage über Vielheit der Bücher, ist nicht in andern Welt-Theilen,

Digitized by Google

Volckes aber die Hände mit Arbeit zu füllen, die zur Nahrung dienete.

als nur in Europa.

§. II. Nur in den Europäischen Reichen wimmelt, im Gegentheil, alles von Gelehrten; welche sich aus der Gelehrsamkeit ein Nahrungsgeschäfte machen und von dem ungelehrtem Volck unterhalten seyn wollen. Wie aber die Jüdische Policey gar sittlich und vernünftig eingerichtet: also rechne ich auch dieses unter die Mosaische Weisheit; daß zwar einem jeden sinn- und hirnreichen Kopf darinnen frey gestanden, gelehrt zu werden; ein ieder Gelehrter aber dennoch, neben seiner Gelehrsamkeit, ein Handwerck lernen und auch wohl treiben müssen. Damit er weder, bey seiner Witze verarmen; noch andern beschwerlich fallen und nach Brodt gehen dürffte. Niemand schämete sich darinnen seines Handwercks. Vielmehr wird ein Ehren-Titel aus Rabbi Schuster; Rabbi Zimmermann; Rabbi Fischer; Rabbi Teppich- oder Tuchmacher, genommen. Dahero solches ein Irrthum der gemeinen Theologie ist: weil die Apostel und Jünger Christi Handwercksleute gewesen; so hätten sie nicht gelehrt seyn dürffen. Und da *Iosephus* aus dem königlichem Geschlechte Davids ein Zimmermann gewesen, er nothwendig verarmet seyn müssen; seine Nahrung mit seiner Handarbeit zu suchen.

Gelehrte Handwercksleute der Juden

Rabbi und Apostel.

Gelehrsamkeit wird ein Nahrungs-Mittel.

§. III. Doch lasse es seyn; daß die nachherige Christenheit Ursache gehabt, dafür zu halten: daß der am Altar arbeitete, er auch davon seine Nahrung suchen und haben mogte. Und, da sich die Gesetze gemehret; deßwegen die Nothdurft erfordert; die Gesetzlehrer und Richter zu besolden. Auch daß dem Artzt so viele Ehre wiederfahren solle, daß er von seiner Kunst leben könnte. Wie dann selbsten die Wissenschaften der Philosophie so weitläufftig worden; daß man Ursache gefunden, besondere Lehrer darauf zu unterhalten. So wird gleichwol auch der Ueberfluß von vielen beklaget. Dann wie viele Millionen finden sich, in manchen Königreichen, die von der Geistlichkeit leben und sonsten keine Hand anrühren. Und es wird allein

Zu Beschwehrung deß gemeinen Wesens.

Digitized by Google

lein von denen Königlichen Preußischen Landen geglaubet; daß darinnen in die zwölf tausend Familien, mit Weibern und Kindern, von den geistlichen Aemtern lebten. Und in Franckreich haben einige die Rechnung machen wollen: daß der zehende Theil Menschen aus Aebten, Licentiaten und Advocaten bestünde. Der Aertzte aber an manchen Orten fast mehr, als der Patienten wären. Und der Halbgelehrten sich so viele fänden, die nicht zuzehlen stünden. Welche alle sich der Handwercker schämeten, oder auch mit ihren Händen etwas zuschaffen, sich vor schimpflich hielten.

§. IV. Wann aber auch diesem Unrath nicht zu steuren seyn möchte: so finden andere noch dieses schädlicher; daß über dem Bücherschreiben, drucken und lesen, vielen Millionen Menschen die edle Zeit benommen würde, dem gemeinen Wesen, mit nützlicher Handarbeit, zu dienen. Wäre aber das erste nicht; so würden auch die beyde letztere unterbleiben. Und in der That wo ist wohl ein Superintendent, der nicht seinen eigenen Catechismum mache, oder ein Prediger, der nicht neue Postillen in die Welt bringen will? Und mit der Juristen ihren *consiliis*, *decisionibus* und *responsis* könnte man schiffreiche Ströme stopfen, oder, wenn es Professores seyn, so will ein jeder mit neuen *compendiis* und *systematibus* sich der Welt bekannt machen. In welchen doch vielfältig entweder gar nichtes oder, bey einem Alphabet, kaum einige Zeilen von Sachen anzutreffen, die nicht schon tausendmal gesaget worden. Diese nun richten so viele Verwirrung, unter den Studirenden, an; daß Metusalems Alter nicht zureichen würde, alle zu lesen, oder den Leser doch Eckel und Zeitverlust überfallen müßte, über einerley Sachen so unzehliche male die Augen zu schwächen und zu verderben. Unendlichkeit gedruckter Bücher.

§. V. Bey diesem Unheil nun wäre mein Rath dieser: daß ein ieder Gelehrter, ehe und bevor bey sich reiflich überlegete: ob er etwas neues und nützliches ausgefunden; andern falls er mit Bücherschreiben die Welt verschonete. Nachgehends wenn, in einem und anderm Stücke, er eine besondere neue Einsicht hätte, er deßwegen nicht ein eigenes Buch über eine gantze Disciplin machte; Rath zu kleinen Schrifften.

sondern nur so viel Blätter drucken liesse, als er den Leser versichern könte: daß die Einfälle sein eigen wären und er nicht fremde Waare, vor die seinige, ausgegeben, noch ein, so offt aufgesetztes, Gericht nur wieder aufgewärmet oder, aus zwölf Büchern, das dreyzehende gemachet hätte.

Welches die Frantzosen und Engelländer sich gefallen lassen.

§. VI. Folgten die Gelehrte diesem wohlgemeintem Rath; so würden Millionen überflüßige Bücher zurücke bleiben, welche ietzo die Europäische Welt belästigen, und die Gelehrsamkeit fast, in einen unendlichen Abgrund, versencken. Die Engelländer und Frantzosen folgen hierunter und, wann einer auf eine besondere gute Gedancke kommet; so lässet er solche in einer *piece volante* drucken, ohne deßhalben ein gantzes Buch zu schreiben. Und, zu gleichem Ende, sind gelehrte Gesellschaften angeordnet und die so genannte *iournale* aufgekommen, in welche ein ieder, wann er etwas sonderliches ausgefunden, seine neue Geburth niederleget. Die auf Teutschen Universitäten geschriebene und gedruckte disputationes hätten gleiche Beschaffenheit; wann nur nicht viele darunter wären, die mehr Sorge trügen, selbige in zahlreichen Blättern auszuschreiben; als etwas neues zu marckte zu bringen.

Und die Absicht ist in diesen gelehrten Anzeigen.

§. VII. Und eben dieses ist es; was man mit den Hallischen Anzeigen sich vorgesetzet, welche ietzo unter dem Namen

Gelehrter Anzeigen

zusammengedrucket zum Vorschein kommen. Anfangs hatte das Generalpostamt nur ein, zur Policey dienliches, Absehen; damit man, in Städten und auf dem Lande, wissen möchte; was wöchentlich, im Handel und Wandel, ein ieder zu verkehren oder kund zu machen hätte. Nur dieser Endzweck wurde zwar leichtlich in grossen Handelstädten erreichet; aus welcher Ursache die Berlinische Anzeigen wöchentlich nicht einen; sondern öffters verschiedene Bogen ausmachen: allein in andern Städten, da sich wenig Gewerbe findet, kamen die Anzeigen um so viel magerer heraus und lohneten kaum den Druck und Papier. Wobey es auch an Abnehmern solcher Bogen fehlen mußte;

weil

weil niemand dafür etwas zahlen wolte. Ob man gleich verschiedenen *collegiis*; Gewerckschaften; adelichen und andern Gerichten und derer *aduocatis* und Bedienten; so dann denen Kirchspielen und Gasthöfen auferleget, die Bogen wöchentlich zu hohlen und quartaliter abzulösen. Diesem Mangel nun abzuhelfen, bin ich auf die Gedancken kommen: denen Hallischen Policey-Anzeigen auch allezeit eine gelehrte Anzeige wöchentlich voranzusetzen. Und wie Königl. Majest. mir das *directorium* dabey anvertrauet, so bin auch um so viel eifriger gewesen, die Hand an diesen Pflug selbsten zulegen und fast wöchentlich eine besondere Anmerckung, zur Gelehrsamkeit gehöriger Sachen, an das Licht zubringen. Dann obgleich Königl. Majest. denen drey letztern Facultäten anbefohlen; daß ein ieder professor wechselsweise etwas bey dem Anzeigen-*directorio* einschicken solte, dann die theologische Facultät hat man darein zu ziehen, Bedencken getragen: ist doch solches von den meisten unterlassen worden. Dahero mir die Last allein auf dem Halse gelegen und in der That, bey meiner Arbeit in der Facultät, Collegien halten und auswärts so wol, als vom Hofe zugefertigten Gutachten, mir offters sehr beschwehrlich worden ist. Bis endlich einige meiner andern Collegen auch einen Geschmack von dieser Arbeit bekommen und hie und da eine Wochen, mit ihren Anmerckungen, besetzet haben. Doch beschwehrete sich das Post-Amt, welches die Anzeigen austheilet; daß, wann ich, etwa Unpäßlichkeit oder anderer Zufälle halben, etliche Wochen aussetzen muste, von andern weit entfernten Orten, Brieffe einliefen, wann ich die Hände sincken lassen solte, sie die Abnahme der Anzeigen aufgekündet haben wolten. Womit der Schaden in der Einnahme zugleich voraus zu sehen war. Indem die freywilligen Abnehmer, die sich von Preussen bis nach Braband und viele Teutsche Höfe, auch so gar den Käyserlichen nicht ausgenommen, erstreckten, eine ziemliche Summe Geldes ausmachten. Auch ein ieder den Profit leichtlich an den Fingern abrechnen kann, da das Alphabet mit einem Reichsthaler

Deren Veranlassung.

bezahlet wurde, Druck und Papier aber kaum einen Groschen ausmachte. Wann 800 bis 900 Stücke wöchentlich gedrucket worden, das Jahrlang vor iedes zwey Rthlr. gerechnet, jährlich 1600 bis 1800 in die Postcasse fliessen und ein ziemliches über 1000 Rthlr. Profit seyn müssen. Bey welchen Umständen dem Postamt die gute Worte nicht zu verdencken gewesen; daß ich endlich nicht ermüden möchte; aus der Sache zu scheiden, und andern das Werck, das ich nun einmal in Stand gebracht, und über 12. Jahre ausgehalten, zu überlassen.

Anfang der Anzeigen 1729 ohne Entgeld, bloß den armen Waisen zu gute.

§. VIII. Vom Jahr 1729. finge ich die Anzeigen an und setze dieselben in das vierzehende Jahr bis 1742. noch ietzo fort. Mithin wende ich jährlich der Postcasse, durch meine Arbeit, so viel Geld zu; daß ich frey sagen mag; solche Zeit über, habe ich mich selbsten besoldet oder, deutlicher in der That zu melden, ich habe meine Besoldung dem Potsdamischen Waisenhauß geschencket. Und eben dieses ist wohl die Hauptursache meiner, bey dieser mühesamen Verrichtung, getragener Gedult gewesen: daß ich eine Anzahl der armen Waisenkinder dardurch gespeiset, getränckt und mit ihrer Nothdurfft versehen. Dann, als Königliche Majest. den Jammer verlassener Waisen, besonders armer und verdienter Soldaten betrachtet; haben Selbige den Schluß gefasset; zu Anlegung und Unterhaltung eines grossen Waisenhauses in Potsdam Anstalt zu machen und eine beständige Einnahme davon auszufinden. GOtt hat das Werck, unter der weisen Veranstaltung eines würcklichen Staats-Ministers, dergestalt gesegnet: daß ietzo an die 3000 arme Kinder darinnen mit Speiß und Tranck; Kleidungen; Wohnung und Unterrichtung im Christenthum; schreiben; lesen und andern Anfangsgründen nützlicher Wissenschaften, frey und milde erzogen und daraus zu Handwerckern und andern nahrhafften Geschäfften angeführet werden. Zu diesen kostbaren Anstalten habe ich sodann, durch die einträgliche Anzeigen, mein Schärflein jährlich, ja wöchentlich beygetragen. Und ob ich wohl deß Glaubens nicht bin; deßwegen eine Belohnung von GOtt zu verlangen: so

Zwar, als ein Schärflein, doch mehr, als die Besoldung.

lebe

lebe ich doch der Hoffnung; daß dieser barmhertzige Vater sich solches mein Opfer gefallen und den Meinigen auch diesen Tropfen Wasser, aus Gnaden, nicht unvergolten lassen werde. Ich schreibe dieses, zur Aufmunterung meiner wehrtesten Collegen, nach meinem Tod. Daß selbige entweder insgesamt oder einer und der andere diesem meinem Fleiß und Mildigkeit, in den hallischen Anzeigen, gleichfalls nacheyfern, und dem obgedachtem Waisenhauß, zu einigem Behuf und kleinen Beyhülfe, etwas beyzutragen, nicht ermüden mögen.

§. IX. Doch endlich auf die Beschaffenheit und den Nutzen dieser Anzeigen zu kommen, so wird der Leser selten einen Artickel darinnen finden; der nicht eine besondere und meistens unerkannte Nachricht geben werde. Und dieses meistentheils durch alle Arten von gelehrten Sachen. So wie in allen meinen Schrifften und Büchern ich mich keines erinnere; wo man nicht allezeit etwas neues und nützliches zu lesen hatt. Weil ich von den ersten Zeiten, als ich zu lehren angefangen, mich dahin bemühet, und vor dem Vorwurf gehütet; ein altes Gericht nur wieder aufgewärmet oder anders ausgeschrieben zu haben. Wir wollen, dem Leser davon einen kleinen Vorschmack zu machen, nur aus einer ieden Wissenschafft, eines und das andere berühren. Beschaffenheit u. Nutzen dieser Anzeigen.

§. X. Und zwar von der THEOLOGIE anzufangen; theils weil ich gleichfalls, als Studente, zu den Füssen Gamalielis und der eyfrigsten theologorum gesessen; theils auch weil vieles davon meine Sonntagsarbeit gewesen, da ich die Zeit nicht nützlicher, als zu geistlichen Sachen anwenden können. Unter diese mag nun der Leser etwa folgende Stücke rechnen. Wobey aber denselben nicht irren muß; wann er darinnen Sachen antrifft, die er vorher gar nicht oder anderst geglaubet, oder gar nichts davon gewußt hatt. Erschrecket dich solchemnach die Lehre; daß die Erbsünde in Adams Geberh bestanden, da er seinen Schöpfer nur loben sollen;

Fast allen Wissenschaften. I. der Theologie.

so überlege, was p. 62. 63. 386. gesaget und erleutert worden.

Fallen dir die Ursachen der Prophezeyung Christi und die Worte schwehr:

um der Auserwehlten willen werden die Tage verkürzet?

so schlieſſet p. 153. dir den rechten Verstand auf.

Meinest du, der Præcedenzstreit unter den Geistlichen sey nicht hefftiger, als unter Weltlichen?

so gibt dir p. 206. das Zeugniß davon. Hältest du das öffentliche Nachtmahl des HErrn vor einen unnöthigen Zwang?

so wird in der p. 297. dir der Weg gewiesen. Düncket dich hart zu seyn

die Predigten an das Stundenglaß zu binden?

so kan p. 310. deinen Zorn abkühlen. Hältest du davor

der Levitische Gottesdienst habe keine andere Ursache, als das Vorbild vom Meßia?

so wird p. 371. dich vielleicht auf andere Gedancken bringen. Meinest du

das gegossene guldene Kalb wäre eine Einfalt der Israeliten?

p. 377. wird dich auf den rechten Weg führen. Wirfest du den Juden

die Kreutzigung Christi als eine Judenmarter vor?

p. 380. kann dieses Volck entschuldigen. Bildest du dir ein, die so beschriebene

Gnadenwahl

möge durch menschliche Vernunft erörtert werden? p. 392. wird dich zum Mitleiden, gegen diejenige, bringen, die einander entgegen sprechen. Meinest du, daß die

Taufe nicht auch Juden und Heiden gebrauchet,

deß Irrthums wird dich p. 727. 730. überführen. Suchest du GOtt einen Gefallen zu thun;

die Ehen der Verwandschafft halben zu hindern?

erwege,

erwege, was p. 747. ausgeführet. Kommt dir das Wort
Menschen-Sohn
als ein Beynahme des Meßiä vor, p. 986. wird dich eines andern überzeugen. Wunderst du dich, warum das gedultige Lamm GOttes
vor seinem Leiden, nach Schwerdtern gefraget?
p. 991. kann dir aus dem Traum helfen. Von mosaischer Ausschliessung der Töchter im Erbe p. 843. 851. wie auch nach Römischen und Teutschen Gesetzen ist p. 850. sq. zu lesen. Daß Rahab eine fromme Gastwirthin und keine Hure gewesen, ist p. 407. erwiesen und vielen sonsten ungereimten Sachen damit abgeholfen.

§. XI. Doch genug von theologischen Sachen, wovon wir uns zur
Kirchenhistorie
wenden. Hier wird nun wohl der
Ausgang der Saltzburger
aus ihrem Land eine besondere Stelle verdienen. Und weil wir p. 467. und p. 572. ausführlicher bis 638. vom Aufgang des Evangelii an bis auf den Untergang daselbst, alles erörtert; so wirst du viele Geheimnisse davon antreffen, die bey andern nicht zufinden. Wundert dich, daß ich
an dem Lutherischen Jubelfeste viel auszusetzen gefunden,
so wird die Ursachen davon dir p. 88. sq. hinlänglich eröffnen. Bishero hatt niemand die Ursache erkannt:
Warum unter allen Catholischen der König in Sicilien allein Papst in seinem Reich sey?
und gleich denen Evangelischen Fürsten die Kirchengewalt habe? Wovon wir aber einen neuen Grund p. 873. sq. gefunden und nach Licht und Recht entdecket haben. Ob Käyser Maximilianus Papst werden wollen, davon gibt geheime Nachricht p. 581.

II. Der Kirchenhistorie.

III. Der Philologie.

§. XII. Wir kommen von der Kirchenhiſtorie auf die
Alterthüme critiſcher und philologiſcher Sachen.
Dahin gehören p. 217. und p. 507. was die Benennungen
Maeotis und *Mamſer*
betrifft. Ferner der Ungrund, daß das
Latein, als eine Drachenſprach,
die der Papſt in die Europäiſchen Chriſtenheit gebracht, anzuſehen p. 898. Wie auch p. 891. das Wort
Rector für kein Schulwort zu halten;
ſondern dux und Staathalter alſo benennet und mit Scepter und Purpur beehret worden. Wie auch p. 989. Und, da die Critici die Formeln
tabula perforata, media & infima cera
wie auch ſubſignatio tabulae nicht verſtanden, wird ſolches in den halliſchen wächſernen Lehntafeln deutlich gewieſen p. 1094.

IV. Antiquitäten und Alterthümern.

§. XIII. Für die Liebhaber der weltlichen
Antiquitäten und Alterthümer
gehören, die Weiſe
die Todten zu betrauren
p. 123. und p. 175.
die erſte Druckerey zu Conſtantinopel.
Beſonders auch p. 152.
deß Kayſerlichen Mantels
auf welchem Arabiſche Buchſtaben ausgefunden worden, die bis dahin ſprachlos gelegen. Wie nicht minder der Maintziſche Kirchenſchatz von
Magdeburgiſchen Heiligthümern
p. 400. das Erndefeſt der Juden und Pfingſten der Chriſten
p. 194. Urſache deß gemeinen Degentragens der Teutſchen
p. 244. 273. Urſprung deß Fahrens in Caroſſen p. 423.

V. Rei monetariae.

§. XIV. In der Wiſſenſchafft
alter Römiſcher und Griechiſcher Müntzen
kommet

kommet verschiedenes vor, wider die bis dahin im Gang gewesene Irrthüme. Als p. 99. der rechte Werth von
sestertiis
und aureis p. 640. 756. 836. und p. 952.
der ungefehrliche Werth alter Thaler.

§. XV. So sind auch die Anzeigen von neuer und nützlicher Policey angefüllet. Als warum
Maaß, Ehlen und Gewicht
im Teutschen Reich so gar ungleich und unterschiedlich p. 103. 132. 506. Woher der Teutschen ihre
Handwercks-zunfften
und deren Gebrauch und Mißbrauch kommen p. 427. Von besonderer Einrichtung
der Gasthöfe
p. 138. Bezünfftigung der
Paruckenmacher
in alten und neuen Zeiten p. 322. Anlegung deß Nachtes
brennender Laternen
p. 119. Pflantzung der Bäume auf offenem Felde p. 127. 352.
Errichtung eines
allgemeinen Landbuches
p. 654. Straffe deß
Gesundheitrinckens
p. 436. Bestellung der
Nachtwächter auf den Dörfern
p. 486. Vertilgung der
Heuschrecken, als einer Landplage
p. 322. Anlegung der
Armencassen
in allen Städten p. 363. Grabung
neuer Brunnen
p. 356. Wie auch woher der
Silbermangel

VI. Nützlicher Policeysachen.

Digitized by Google

in Teutschen Landen kommen p. 340. Kleidertrachten und Ordnungen p. 330. Bauregeln in Städten p. 440. Wider die Wein- und Bierverfälscher p. 504. Anlegung der Collegien *Medicorum & Chirurgorum* in allen Provinzen p. 806. Ob der wohlfeile Kornpreiß dem Lande schädlich p. 973. Verboth deß Cathyns p. 999.

VII. Dem *iuri publico.*

§. XVI. Zu dem iuri publico, dem weltlichem Staatsrecht und Geschäften sind zu rechnen. Das allezeit Souveraine Preussen p. 166. die Brandenburgische Lehenfürsten in Pommern p. 169. Mecklenburg p. 220. der von Brandenburg an das Teutsche Reich gebrachte doppelte Adler p. 152. daß Churbrandenburg ein würckliches Hertzogthum p. 161. auch unter andern Churfürsten den Rang und Vortritt gehabt p. 164. Der Titel von Gottes Gnaden auch den Edelleuten erlaubt p. 287. Das Burggrafftum Magdeburg und Halle Stifftisches Afterlehen und kein Reichslehen. Billige, aber erlassene Preußische Prinzeßinsteuer p. 254. Irrthum in der Rechtlichen Urkund *de expeditione Romana* oder Heerzug in Italien p. 1085. Das vornehmste aber unter allen ist der eigentliche Ursprung der Landeshoheit der Teutschen Stände; wider den Abt zu Gottweiß. Welches ein gantzes zusammenhangendes systema ausmachet; da bis dahin andere solches, nur als eine hypothesin, tractiret p. 1005. seq.

§. XVII.

Digitized by

§. XVII. Aus dem Römischem Bürgerrecht sind gleichfals viele besondere Rechtsgründe beygebracht. Daß die *dispositio inter liberas* auch, in Ansehung fremder Personen, statt habe p. 700. Von unendlichen ewigen *fideicommissis* der Römer und Teutschen Weise p. 105. Von der seruitute *in faciendo* ob solche bestehen könne p. 445. Warum Iustinianus in Erbschaften das weibliche Geschlecht dem männlichen gleich gemachet? Gantz besondere Ursache p. 698. 845. Ob in einem Urthel beyde Partheyen Recht haben können, im so genannten Schnitterurthel p. 833. Ob die Römische Weise in *testamentis* sich zu dem Teutschem Recht füge? p. 600. 770. Daß die *exceptio nonnumeratae pecuniae* schlechterdings zu verwerfen p. 1064. Wie auch die Handelsbücher keinen halben Beweiß ausmachen p. 1052. und beydes vor ein Abentheuer zu halten.

VIII. Dem Römischem Bürgerrecht.

§. XVIII. In dem Teutschen Bürgerrecht, daß die so genannten Fatalien die Partheyen nicht sachfällig machen sollen p. 146. 921. Verbesserung und Kürtzung der Processe gar verschiedene Vorschläge und dero gemachte Beurtheilung p. 180. 181. sq. Ob auch, bey unterschiedlichen territoriis, der *locus contractus* oder *delicti* ein forum ausmache p. 212. Ob die Unehre des Sachsen- und Schwabenspiegels

IX. Dem Teutschem Bürgerrecht.

Digitized by Google

die Teutsche Rechte verdächtig mache? p. 216. Ob die
adpellationes
in Teutschen Rechten eine eigentliche Gerichtbarkeit nach sich ziehe? p. 221. wie auch p. 918. Ob in eingeholten
auswärtigen Urtheln
rationes decidendi nöthig? p. 266. Warum vor Gerichte
der Degen abzulegen,
wie auch bey der Audientz eines grossen Herren p. 273. 996. Worinnen die Vorrechte
deß Burggrafthums und Schöppenstuhls
in Halle bestehen? p. 276. wie auch des
Saltzgraven
im Thal p. 284. sq. Mit was Recht manche
Chartenspiele
bey Straffe verbothen? p. 293. sq. Warum ieder Eigenthümer
Feuer und Herd
in Stadt und Land halten solle? p. 304. Wie weit das
Hagenstoltzenrecht
Grund oder Ungrund habe? p. 334. Ob die
Zinsen vom ausgeliehenem Geld
auf 5 oder 6 zurechnen p. 387. 518. Wie die
Mündigkeit
auf das 16. 18. 20. 21. Jahre eingezogen und gekürtzet werden möge p. 494.
Unendliche Schwürigkeit der
Rechte und Gerichte unsers Vaterlandes
aus dem Gemenge Römischer und Teutscher Satzungen p. 513. 768. Besonderes
Postrecht,
wie solches den Fürsten des Reichs zukomme; ohne die Kayserliche aufzuheben p. 529. Der
Handwercker Gebräuche und Mißbräuche

aus

aus Römischen, Jüdischen und Teutschen Rechten p. 535. sqq. Ob

Anverwandte

über den 4. 7. oder 10. Grad erben sollen? p. 673. Besondere Ursachen der Strafe deß

Banquerutirens und dem Einlager

p. 691. sq. nach Rechten der Römer und Juden p. 696. Wem ein

gefundener Schatz

zukomme, nach Römischen, Jüdischen und Teutschen Rechten p. 759. Vom

Pflichttheil der Eltern und Großeltern.

und unendlicher Zweifel nach Römischen und Teutschen Rechten p. 778. Von

Verbesserung des Justizwesens

im Teutschen Reich Vorschläge p. 807. Wie weit das Recht der

Regredienzerben

gegründet oder auf welchem Wahn es beruhe p. 827. 851. Von so genannten

Klepperlehen p. 829.

Ob nach 30jähriger Frist ein Mensch vor

verschollen und verstorben

zu halten; wobey der Unterschied heutiger und voriger Zeiten p. 928. Billigkeit der

Roßdienstgelder p. 935.

Ob der iniuriant oder iniuriat

Beschimpfte vor ehrlos

zu halten. Besonderer Unterscheid der Römischen und Teutschen Weise p. 943. Wann die Ehe vor vollzogen zu halten. Von

Beschlagung der Decken p. 948.

Und dieses mag also zum Zeugniß genug seyn; daß fast ein ieder Gelehrter in diesen Anzeigen etwas finde, so ihme vielleicht entweder gar nicht oder doch nicht gründlich bekannt gewesen.

Digitized by Google

Entschuldigung dieser Auszüge.

§. XIX. Es darf sich niemand über diesen Auszug wundern und warum wir iedem Gelehrten, von seinem bescheidenem Theil, den er hier findet, anzeige gethan. Dann obschon das angehängte Register fast eine übermäßige, wenigstens hinlängliche Weitläuftigkeit hatt: so lieget doch die Waare in demselben, nach dem Alphabet unter einander; dahingegen wir dahin gesehen, ieden insbesondere darauf zu weisen, was er, in seinem *metier*, in dem Buch zu erwarten und aufzusuchen habe.

Wichtigkeit deß andern Bandes.

§. XX. Und weil der künfftige andere Band dieser Anzeigen deßwegen von noch viel wichtigern und unerkanntern Sachen handelt, indem uns die viele vornehme und gelehrte Abnehmer einen besondern Trieb gegeben haben, auf auserlesene Waare eine Absicht zu nehmen, um den Credit deß Werckes, den armen Waisen zum Besten, zuerhalten: so hatt man kein Bedencken gehabt, sich zu manchen Stücken auch mehrere Zeit zu nehmen. Ohnerachtet das Wochenblatt Sonnabends schon aus der Presse seyn muß, um weder die einheimische im Abholen, noch die ordinäre Posten im Fortschicken aufzuhalten. Wobey ich gleichwohl nicht umhin kann, zubeklagen; daß meine andere, unter die Presse gegebene, Wercke darunter gar vieles gelitten. Welches mir gute Freunde deßwegen nicht wenig verdacht: daß ich die, mit Geld richtig bezahlte, Arbeit derjenigen nachgesetzet; welche von mir umsonst, andern zum Besten, gefertiget würde. Doch es geschahe den armen Waisen zum Besten!

Von dem Beywort gelehrte.

§. XXI. Endlich mag das Beywort, gelehrte, in den Anzeigen niemand einen Anstoß machen. Dann wie diese wöchentliche Blätter, nach der Königl. Verordnung, alle gemeine Sachen, zum kauffen und verkauffen, enthalten müssen, wovon gleich anfangs, in diesem Band deß vorläuffigen Unterrichtes, Erwehnung geschehen so hatt man vor solchen Dingen diejenige Anmerckungen, die zur Gelehrsamkeit dienen, auch den Worten, wie der Sache nach, unterscheiden wollen. Halle, den 24. Sept. 1742.

J. P. von Ludewig.

Vorläuffiger Unterricht
Von denen
Wöchentlichen Anzeigen,
Die
Auf Königl. Majest. in Preussen allergnädigsten
Special-Befehl,
in Dero Reich, Provintzien und Landen,
Durch die so genannte
Intelligenz-Zettel,
Von 1729. angeordnet.
Absonderlich zum Behuf der Universität und Stadt Halle,
in folgenden Artickeln entworfen
von
Johann Pet. von Ludewig,
Universitäts-Cantzlern.

S. Königl. Majest. in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, haben in den funfzehn Jahren ihrer, von GOtt so gesegneten Regierung, zum Besten Dero Reich, Provintzien, Landen und Unterthanen, so viele neue und nützliche Veranstaltungen gemachet und darinnen einen erwünschten Fortgang gefunden; daß solche wohl verdienten, durch ein eigenes Buch, der Welt und späten Nachkommenschafft bekannt zu werden und in immerwährenden danckbahrem Andencken und Nachfolge anderer Christlichen Regenten zu verbleiben (a). Dann obwohlen davon die in

Königl. Vorsorge vor die Wohlfahrt ihrer Unterthanen.

(a) Wovon im Jahr 1727. in der Vorrede über die von Königl. Majest. neu angeordneten oeconomie-profession, auf der Friedrichs-Universität, in einem eigenen Werckgen in 8t. gehandelt und guten theils die von Königl. Majest. neu angeordnete Stücke im Policey-Wesen, durchgangen und benennet worden seyn.

Digitized by Google

Verdienet eine Hiſtorie.

dem Königl. Archiv befindliche geſchriebene Nachrichten allemahl Zeugen ſeyn können; ſo kommen doch ſelbige nur einigen zu Geſichte und dieſe haben es entweder nicht an der Zeit, ſolche nachzuleſen oder aber vergnügen ſich nur damit, ſolche Papiere in Ordnung zu halten; die doch auch allerhand Unglücks-Fällen unterworfen, welche die allermeiſte Archiuen in Teutſchland, damit betroffen, daß ſolche von Brand, Fäulniß und Kriege verderbet und zernichtet worden ſind. Mithin unzehlige Dinge aus der Welt gleichſam verſchwunden, die ſo dann durch keine menſchliche Macht oder Vernunft wiederum darein und in das Gedächtniß der Menſchen gebracht werden können. Bey welchen Umſtänden nunmehro kein ſicherers Mittel, als eben dieſes iſt, die löblichen Thaten eines Regenten gedruckten Büchern einzuverleiben und dardurch auch andern Ländern und Völckern davon eine Nachricht zu laſſen (b).

Neuer Geſchichte Vorzug vor den alten.

§. 2. Gleichwie aber unter den Geſchichten die neue für den alten den Vorzug haben; daß jeder mehr Begierde bezeuget; jene ſich bekannt zu machen; ſo wie die neue Trachten für den alten beliebet zu ſeyn pflegen: alſo iſt unter dieſen wieder ein Unterſcheid zu machen, daß einige des bloſſen Zeitvertreibes halben, andere aber deßwegen geleſen werden, weil man davon, in ſeinen eigenen Verrichtungen, einen Nutzen zu ſchöpfen gedencket. Da dann jene wiederum dieſen um ſo viel nachzuſetzen; als die Arbeit vor dem Müßiggang, erbauliche Unterredungen in Handel und Wandel, für dem unnützen Gewäſche fauler Leute, einen gewiſſen Vorzug verdienen.

Staats-Geſchichte in Zeitungen ſchaden dem gemeinen Manne.

§. 3. Wann man nun die ſo genannte Zeitungen, wie ſolche jetzo an den meiſten Orten eingerichtet, in Erwegung ziehet; ſo wird ſich dieſes finden, daß unter tauſend Leſern kaum einige wenige ſeyn; welche daraus einen andern Gebrauch weder ſuchen noch zu machen wiſſen, als daß ſie davon in Geſellſchafften ſprechen und die Zeit vertreiben können. Weil die wenigſten eine ſolche Verrichtung haben; daß ſie zu Beſorgung des Staats und der Welt-Händel groſſer Herren und Völcker, womit die Zeitungen faſt allein angefüllet, etwas beytragen können. Weil alles dieſes, wie in dem Geſtirn des Himmels in ſeiner Maaß und Bewe-

(b) Die Zeit zermalmet und vertreibet alles Andencken unter den Sterblichen. Die Ehren-Gebäude zum Gedächtniß zerfallen; ſie werden durch die Nachkommen von ihren Stellen verrücket und vertrieben; die Müntzen werden unbrauchbar um- und eingeſchmeltzet; alles andere, was verewigen ſolle, zergehet wie Staub. Das bewertheſte Gedächtniß iſt dasjenige, welches in jetzo gedruckten Büchern angeheffet ſtehet.

gung

gung bleibet, ohne daß die Unterwelt dafür nöthig hat, sorge zu tragen. Da nun jährlich durch Zeitung drucken und lesen so viel Geld und Zeit ausgegeben und verbracht wird: so läßt sich die Rechnung leichtlich machen; daß der übermäßige Gebrauch der gemeinen Zeitungen dem gemeinen Wesen empfindlichen Schaden zuziehen müsse (c). Dann was kan es doch einem gemeinen Handwercksmann, in seinem Beruff vor Vortheil bringen, wann er einem den ganzen Tag zuhörete, der ihme von den heutigen Zeitungs-Fragen etwas vorsagen oder lesen wolte. Als z. E. ob die Oesterreichsche Niederlande befugt, einen neuen Seehandel in Ost- und West-Indien anzufangen oder vielmehr solchen, nachdem er so lange gelegen, wiederum aufzunehmen? Ob die alten Seehändler anderer Königreiche solches vor einen widerrechtlichen Eintrag ansehen und deswegen die Oesterreichische Niederlande mit Krieg bedrohen und zurücke halten mögen? Ob die Verträge, die Holländer in ihren ehemahligen Spanischen Schiffahrten nicht zu hindern, dahin zu ziehen; auch keine neue Schiffahrten auf der See anzufangen? Ob ein Kauffmann schuldig, deßwegen seinen Kram einzulegen, weil die Käuffer aus anderen Kauf-Läden auch zu ihme kämen? Ob das Großmächtigste Hauß Oesterreich, welches niemahls, des Seehandels halben, mit andern Seehändlern geschlossen, an dasjenige verbunden, in was etwa ehemahls die Spanischen Könige mit denselben eins worden? Weil das Hauß Oesterreich nichts von dem letztern König in Spanien geerbet; sondern vielmehr der Rechte zur Landesfolge sich bedienet, die Lande aber zu keinen Erbstücken gehören? und was dergleichen rechtliche Streitigkeiten mehr sind. Daran sich zwar ein Kützelndes Ohr vergnügen; aber ein arbeitsamer Bürger darzu sagen würde, diese Sachen wären ihm gleich viel und deßwegen bey ihme nicht der Zeit werth, weil er von solchen Dingen weder Schaden noch Nutzen zu erwarten, noch davon in seiner Handthierung einigen Gebrauch zu machen, wüste (*). Dannenhero dem heutigen Zeitungs-Vertrieb, unter gemeinen Leuten, allerdings mehr zu steuren; als selbiger zu befördern seyn möchte. Man wolte dann sagen: daß dadurch die Buchdrucker und Papiermacher etwas zu thun

Probe von der neuen Seefahrt.

(c) Wovon vor mehr, als zwantzig Jahren, in einem besondern Tractätgen: vom Gebrauch und Mißbrauch der Zeitungen mir gehandelt haben.

(*) Hieher gehöret die vernünfftige Antwort eines nahrhafften Bürgers an 1683. Dann als man demselben vom Türcken-Krieg vieles vorsagen wolte; wurde er ungedultig und versetzete: Was Türck? Mein Türck ist auf dem Rathhauß. Wann der Burgemeister sauer aussiehet.

bekämen; auch das Post-Geld davon nicht wenig abwürfe. Welches aber nur zufälliger Weise geschiehet und den Schaden nicht heilet, der durch das übermäßige Zeitungs-Lesen, unter dem gemeinen Mann, verursachet zu werden pfleget.

Hingegen die Intelligenz-Zettel bringen Nutzen.

§. 4. Nachdem nun gleichwohl der gemeine Mann wöchentlich, auch in seiner Werckstatt, etwas zu lesen haben will: so hat man dafür Sorge zu tragen, daß ihme andere Zettel in die Hände kommen, wovon er einen täglichen Gebrauch zu machen Gelegenheit findet. Und dieses ist eben die Absicht der so genannten *Intelligenz*-Zettel oder Wochen-Zettel: wovon Königl. Majest. zu Behuff ihrer Lande und Unterthanen im Jahr 1727. am 3. Febr. einen gesegneten Anfang machen lassen. Von deren Absehen die deshalben in Berlin gedruckte zwey besondere Nachrichten (d) ein mehreres besagen.

Die Nahmen Intelligenz.

§. 5. Das Wort *Intelligenz*-Werck, *Intelligenz*-Zettel ist zwar von dem Lateinischen erborget; dann intelligentia popularis, sonderlich bey dem CICERONE, dasjenige heisset, was der gemeine Mann begreiffet und verstehet, welches die Italiener überhaupt intelligenza oder gemeine Nachricht zu geben pflegen, mithin die letztere zwar das erstere Wort behalten; aber dabey, ihrer Gewohnheit nach, in eine andere, Mundart und Bedeutung versetzet haben. Nur es fehlet auch den Teutschen nicht an Wörtern; eben dieses, in ihrer Sprache, zu sagen und deutlich auszudrucken. Wie dann, zu einem leichtern Begriff, die Urheber dieses nützlichen Werckes, es selbsten Anzeige oder Nachricht gegeben haben. Dannenhero nun, in Teutschland bey Teutschen Wörtern zu bleiben, man diese Nachrichten mit allem Fug wöchentliche Anzeige oder Wochen-Anzeige benennen möchte. Angesehen, wie die Römer, bey neuen Sachen, auch neue Wörter gemachet und durch den Gebrauch das Ohrenmaß darzu gewöhnet haben: es also auch den Teutschen nicht zu verdencken, wann selbige, bey Erfindung oder Veranstaltung neuer Sachen, auch neue Wörter einführen und dadurch ihre Sprache zu bereichern und zu erweitern suchen. Die Römer haben die Anzeige desjenigen, was täglich in der Stadt vorgegangen libros diur-

Journal

(d) Zwey Stücke sind uns davon zu Gesichte kommen. Das erste unter dem Titel: Anmerckung über den Nutzen und Gebrauch des so genannten Intelligenz-Werckes, gedr. 1728. in 4t. das andere mit der Uberschrifft: Umständlicher Bericht, von dem Nutzen, der vom 3. Febr. 1727. angerichteten Berliner Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, gedr. Berlin 1728. in 4t.

nos

nos oder schlechterdinges diurnos auch diurna geheissen: denen zu folge die Frantzosen das Wort Journal aufgebracht und damit die Tage-Zeitungen benennet; woraus die Italiener das Wort giorno, giornale nachhero gemachet haben. Und weil diese Zeitungen in einem gemeinen Ruf; Sage oder Gewäsche des Volckes bestanden; so haben die Italiener dafür auch das Wort gazera angenommen, und die Franzosen gazetta, gazettier gesaget, das ist eine Zeitung oder Zeitungs-Träger oder Zeitungs-Schreiber. Da nun Octauius FERRARIVS (e), nach allem Hin- und Hersinnen, nicht gewußt, wo er diesem Wort seinen Ursprung und Gelegenheit ausfinden solle: so wolte ich glauben, daß, weil die Italiener auch eine geschwätzigte Aelster, gaza nennen, diese von dem gemeinen Teutschen Wort Gauzen, Gazzen oder Schreyen herstamme und das letztere also einen Gauzer, Gazer oder Schwätzer bedeute. Womit dann auch Mr. MENAGE (f) geholfen ist, der es jenem verdencket; daß derselbe, als Venetianischer Professor zu Padua, diesem Wort seinen Ursprung nicht zu geben gewust, ohngeachtet eigentlich solches gazera aus Venedig, da es am meisten im Gebrauch sey, sich herschreibe. Dann weil eben die Venetianer ein Teutsches Wendisches

Gazetten.

(e) Seine Worte sind folgende: GAZETTA, *Venera moneta duorum assium. Sed unde adpellata sit; mihi nondum compertum est. Quo pretio cum olim* NVNTII REBVM *toto orbe gestarum, quae* Tacitus DIVRNA *adpellat, pararentur: ipsa* DIVRNA GAZZETTE *nocitantur.* Meinet also Ferrarius die schlechte Müntzen hiessen Gazzetten; welchen die gemeine Zeitungen in dem geringen Werth gleich wären. Allein, das Gegentheil ist wohl am Tage; gemeine Zeitungen, Gewäsche, Geschwätze, Gauzereyen die heissen Gauzetten oder Gazetten. Dannenhero auch das feine schlechte Geld davon den Nahmen bekommen. Die Teutschen heissen noch letzo eine flügende Zeitung Gauzerey; Gazerey, Gewasche, Plauderey. Er gazet etwas daher; heisset so viel, als er plaudert einem etwas vor; einen Gazer nennen sie einen Wäscher, Plauderer, Zeitungs-Träger. Woraus dann klar am Tage ist, daß die Gazetten von den Teutschen Venetianern den Nahmen bekommen und angenommen haben.

(f) Er schreibet also: *Du mot Vénetien* gazetta, *qui signifie une* RELATION *ou un* IOVRNAL *de ce, qui se passe en quelque lieu. Ce mot signifioit originaire une sorte de* PETITE *monnoye. Et comme pour cette monnoye, on auoit le cahier de nouvelles, on a transporté en suite le nom de la monnoye au cahier.* Darauf er sich auf seine Bücher: origines de la langue Françoise & Italienne, beziehet. Und so dann fortfähret: *Comme Mr* FERRARI *etoit* PROFESSEVR *de* PADOVE, *qui est une ville de la domination de la republique Venice & que c' etoit un des plus savans hommes de toute l' Italie: il est a croire, que puisqu' il n' a pas su l' origine de ce mot, elle n' est pas connue.* So daß die Vermuthung eines Teutschen Ursprunges, in diesem so gemeinen Wort, niemand unangenehm seyn mag.

Volck seyn; so erhellet die Ursache, warum diese das Wort gauzen, gazen und *gaza*, *gazeta*, oder *gauzeta*, was gegauzet oder geschwatzet worden, aus ihrer Mutter-Sprache aufgebracht und so dann andern Italienern ihren Nachbaren und Franzosen mitgetheilet haben. Wir suchen unseres Ortes in dieser Wörter-Geburth keine Weisheit. Führen aber solches alles nur zu dem Ende an; daß man daraus erkenne, wie leicht auch ein rauhes und unbehegliches Wort, durch einen langen allgemeinen Gebrauch, gang und gebe werden möge. Folglich auch es leicht seyn werde; bey dieser neuen Einrichtung des ietzo so genannten *Intelligenz*-Werckes, demselben einen eigenen Nahmen von Anzeige oder Anzeige Zettel zu wege zu bringen.

Anzeige.

Die Sache selbsten aus den Artickeln.

§. 6. Allein zu dem Werck selbsten zu schreiten; so bestehen diese Nachrichten überhaupt in solchen Dingen, anderen zeitigen Kuntschaft vielen Leuten, absonderlich in Handel und Wandel in ihren Verrichtungen inner und ausserhalb Landes gelegen. Mithin sind selbige von der gemeinen Historie darinnen unterschieden: weil diese sich hauptsächlich in Welt- und Staats-Händeln aufhält; jene aber auf die Geschichte oder Dinge vornemlich siehet, deren zeitige Wissenschafft einem Privat-Manne zu gute kommet. Die Artickel solcher Anzeige werden die beste Uberzeugung machen; daß Königl. Majest. Ihre dißfalls bey Dero Ober-Post-Amt gemachte Veranstaltungen für eine sehr nützliche Erfindung in Ihren Landen zu halten, welche vielen Privat-Leuten von allerhand Stande, Aemtern und Verrichtungen gantz besondern Nutzen schaffen können. Welche Artickel doch also beschaffen; daß solche, nach dem Unterscheid des Ortes und der Zeit, von denenjenigen, welchen aus dem Königl. Ober-Post-Amt die Ober-Aufsicht anvertrauet, gemehret, gemindert und verändert werden mögen. Wie dann anfangs nichtes so vollkommen ist; welches, bey einer erfolgten Ausübung, nicht gebessert und in leichtern und mehreren Gang gebracht werden könnte. Dis bisherige Artickel sind meistens folgende.

I. Artickel von Verkauffen, Leihen, Verpachten.

§. 7. Erstlich wird gemeldet: wer etwas zu kauffen oder zu leihen und so dann wer dergleichen zu verkauffen oder zu verleihen hat. Dieses ist nun eine sehr gute Sache; wann zwey Theile, die in ihrem Willen ohnwissend einander sich treffen, sich einander offenbahren. Dann wie offt geschiehet es, daß einer z. E. ein Haus oder Garten zu kauffen suchet; ein anderer hingegen dergleichen loß seyn will: gleichwohl träget der letztere Bedencken, das seinige auszubiethen; der erstere hingegen dem

dem andern das seine feil zu machen. Diese nun kan die Anzeige eines dritten zusammen bringen. In grossen Handel-Städten wird deshalben die Börse in allen dergleichen Angelegenheiten von jederman besuchet; es werden auch nechst deme gewisse Meckler zu dem Ende angenommen, Käuffer und Verkäuffer; Leiher und Borger; Verpächter und Pachter; Herren und Knechte und so weiter gegen einander ausfindig zu machen. Nur die öffentliche Börse zu besuchen, ist nicht eines jeden seines Thuns und die Hand der Meckler will versilbert seyn; sie führet auch öffters in Betrug und Abwegen herum: dahingegen durch die Anzeigen die Partheyen einander selbsten, ohne Unkosten und Umwege, sprechen und ihrer Bequemlichkeit und conuenience nach, alles abthun können. Ohne nöthig zu haben, erst denen Unterhändlern viele theure Worte zu geben.

§. 8. Der andere Artickel pfleget die gebohrnen und verstorbenen wie auch verehlichten Personen ihre Nahmen kunt zu machen. Hieraus erkennet nun ein jeder leichtlich die Anzahl der Inwohner; die Gesundheiten und Kranckheiten des Ortes und der Zeit. Und überhaupt ist dieses Andencken nicht allein vor die benannte Personen etwas angenehmes und eine schuldige Reitzung, daß die Anzeigen von denen Familien und Geschlechtern abgenommen, gelesen und beybehalten werden: sondern es haben auch diejenige, denen dergleichen zu erweisen oblieget, nicht nöthig, sich so dann aus denen Kirchen-Büchern; Tauf- und Trau-Registern ein Zeugnüß mit Weitläufftigkeit und Unkosten anzuschaffen, weil dergleichen Anzeigen, auf den erfordernden Fall, genug seyn; als welche, durch obrigkeitliches Angeben, hinlänglichen Glauben verdienen. Es ist bekannt, was die NECROLOGIA und OBITORIA (g) der Alten, heut zu Tage in der Historie vor einen grossen Nutzen schaffen; daraus die Kuntschaften der ehemahls Lebenden; wie auch die Zeit-Rechnungen u. Chronologien verfasset und verbessert werden mögen. Die deßwegen heut zu tages aus den Clöstern und Pfarr-Kirchen mit Fleiß aufgesuchet und zum öffentlichen Druck, zum Behuf der Historie (h), gebracht zu werden pflegen. II. Artickel von Geburt, Tod, Heurathen.

(g) Die Griechische Kirche hielte sonderlich ihre Todten-Register oder NECROLOGIA, worinnen die Nahmen derjenigen befindlich, die in einem Ort verstorben. Sie hielten auch ihre MENOLOGIA oder Monat-Bücher, worinnen ihrer Heiligen und Festen Anzeige geschehen, welche letztere sie auch sonsten HEORTOLOGIAS genennet. Wovon *Leo* ALLATIVS *de libris & rebus ecclesiasticis Græcorum* ausführliche Nachricht zu geben, sich angelegen seyn lassen.

h) Es ist wohl kaum ein Mensch zu finden, der in seinem gantzen Leben nicht

§. 9.

III. Artickel, ankommender und abreisender Personen.

§. 9. Der dritte Artickel benennet diejenige welche an einem Ort ankommen und wieder abgereiset. Daraus anfangs eines Ortes seine bequeme Lage, im Hin- und Herreisen, zu ersehen. Nachgehends so entdecket diese Anzeige öffters viele wichtige Dinge; was dieser oder jener vor eine Ursache zu seiner Reise gehabt haben müsse? Und einem Landes-Herrn ist auch daran gelegen; daß er wisse, welcher Bediente mit oder ohne Erlaubniß, sich so offt auf den Weg zu machen und darüber seine Amts-Geschäffte zu versäumen pflege. Und weil absonderlich zu Sommers-Zeiten viele Leute ihre Wohnungen drücket; daß sie ihren freyen Flug und Zug haben wollen; die gleichwohl dabey nicht bedencken; daß der Herr, so ihnen Brodt giebet, über dergleichen Amts-Versäumniß leide: so ist es diesem gar nicht zu verdencken, wann er auf dergleichen Hin- und Hermarsch seiner Bedienten ein genaues Aug haben, auch wohl gar in seinen Residentz-Städten sich die Thor-Zettel täglich selbsten zuschicken und vorlesen lässet. Das päbstliche Kirchen-Recht gehet uns hier mit guten Lehren vor. Es befiehlet nicht allein allen Geistlichen und mit denselben auch denen **Dommherren** und gemeinen *Canonicis* in denen **Stifftern** nicht auszureisen, ohne von ihrem Bischoff Erlaubniß zu haben; sondern ihre Residence, bey Straffe des Verlustes ihrer Präbenden, beständig zu halten (i). Die weltlichen Rechte erfordern gleiches von Bedienten und absonderlich denen Soldaten; daß

einmahl nöthig haben solte, den Tag und die Zeit seiner Geburth beyzubringen. Es ist solches nöthig oder wird erfordert, wann er für mündig zu halten; wann er ein Zeugniß ablegen solle, wann er ein sonderliches Amt erhält; wann er heurathet oder auch wieder verstirbet. Die einzele Nachrichten der Eltern werden leichtlich vergessen, obgleich solche zu dem Ende in Bibeln; Beth-Bücher; Postillen und Hauß-Bücher eingetragen und aufgezeichnet zu werden pflegen. Welcher Sorge insgesamt ein Anzeigs-Blättlein diejenige überhebet; welchen an dergleichen Gedächtnüß etwas gelegen. Und bin ich wohl versichert: daß die jetzige Anzeig-Zetteln über 10. 20. 30. und mehrere Jahre je länger, je sichtbahrer und angenehmer, auch so dann manche Zeile mit so vielem Geld bezahlet werden solle; als jetzo der gantze Jahrgang nicht kostet. Und wer hebet nicht von gemeinen Leuten seinen Trauschein auf, dessen Stelle gleichfalls die Anzeigen ersetzen können.

(i) Dann es in der That vor eine ausserordentliche Gnade des Bischoffs oder Landes-Herrn anzusehen, wann hierunter denen canonicis vergönnet wird, sich ausser ihrem Stifft und Kirchen aufzuhalten. Vielmehr jener ihnen deßwegen ihre Präbenden einzuziehen befuget, wovon die doctores ad cap 15. X. de clericis non resid. Weil ausser, wann ein Canonicus sich, Lehrens halben, auf Universitäten aufhält; oder dem Bischoff zur Hand und Seiten ist, demselben nicht gebühret, seine Residence jemahls, ohne Urlaub, zu verlassen. Womit auch die canones 24. 29.

jeder

jeder officier bey seinem Regiment oder compagnie verbleiben; ohne Erlaubniß keine Reise thun; auch sich hüten solle, dergleichen Erlaubniß öffters zu suchen (k). Mit eines, wer auf seine Hand leben will; der muß auch aus seiner Hand allein zehren. Wann er aber sich in ein Amt begiebet; so ist es wohl sehr natürlich, daß er auch seines Amtes selbsten warte und sich allezeit auf seinen Posten finden lasse. Und obwohlen die so genannte Thor-Zettel in wohl eingerichteten Städten diese Anzeige von aus- und eingegangenen Personen thun: so kommen doch diese, ausser dem commendeur oder Burgemeister, wenigen zu Gesicht: dahingegen mancher sein vieles Hin- und Herschweiffen einstellet; wann er weiß: daß sein Nahme sogleich deßwegen in dem Anzeige-Zettel angehefftet wird. Aus welchem er, über kurtz oder lang, gewärtig seyn muß, seiner öfftern Abwesenheit halben, überführet und übel angesehen zu werden. Nicht zu gedencken, daß es auch in der consumtion und dem Vertrieb der Sachen eine grosse Hindernüsse machet, wann Leute, die beständigen Heerd und Feuer an einem Ort halten sollen; dieses so offtmahls, ihrer Abwesenheit halben, ausgehen lassen (l). Davon man

31. Causa VII. quæst. 1. übereinkommen und die Ausleger dazu vieles aus dem Christlichen Alterthum, zur Erleuterung des Spruches; wer nicht in der Kirchen arbeite, auch von den Einkünfften der Kirchen nicht essen solle, zusammen gebracht haben. Dannenhero dieses vor eine Wohlthat von Königl. Majest. anzusehen; wann Sie hierunter, gegen einen leidlichen Abtrag, dispensiret zu werden pflegen.

(k) Die Römischen Gesetze sind, in Haltung der Residence oder daß kein Bedienter von dem Ort, dem er bedienet, verreisen oder sich abwesend befinden solle, gantz eigen. So durffte ein Staathalter nicht einmahl ausser seiner Provintz übernachten *Dd. ad l.* 15. *D. de offic. praef.* Alle Rathsherren mußten auch zu Rom alle Nacht wieder zu Hause seyn, GELLIVS *lib. III. c.* 2. *Steph.* GARONIVS *de senator. lib. I. tit.* 4. *c.* 8. Alle officiers und Soldaten mußten sich der Abwesenheit von ihrer Fahnen gäntzlich und bey Straffe enthalten, welchen auch zum ab- und zureisen, wann sie keinen Paß von ihrer Kriegs-Verrichtung hatten, kein Vorgespann gegeben oder zugestanden wurde, *Dd. ad. l.* 1. 3. 12. 14. *D. de re milit.* So daß ein Soldat, der öffters Urlaub suchte, gar nicht geachtet; sondern, als ein Mensch angesehen würde, der weder Liebe noch Geschicke zu dem Soldaten-Wesen hätte.

(l) So ist in der Hällischen Regiments-Ordnung versehen; daß kein Pfänner sein Pfannenwerck nutzen solle: wann er nicht beständig in der Stadt Halle Feuer und Rauch hätte. Nachdem nun diese Sache vor einigen Jahren gar sehr getrieben worden: so habe ich, meines Ortes, als erster commissarius bey der Sache, dafür gehalten: daß Königl. Majest. ohne der hiesigen Stadt mercklichen Schaden, folglich auch zu Ihrem eigenen Nachtheil in der Accise, diese alte Hällische Regiments-Ordnung nicht ändern möchten. Mithin jedweder Pfänner entweder schuldig wäre, beständig

die Probe in denen Catholischen Stiffts-Residentzen nehmen kan: da alles von vielen Menschen wimmelt und lebet und jeder Inwohner volle Nahrung hat; dahingegen bey denen Evangelischen, wo sich die Stiffts-Genossen an keine Residentz binden wollen, alles, so wie ausgestorben, aussiehet auch die Stiffts-Canonici, weil sie selten zugegen, ihre Curien fast zerfallen und eingehen lassen, zu grossem Ubelstand und Schaden der Städte.

IV. Artickel, von aus- und eingehenden Waaren.

§. 10. Der vierte Artickel folget von ein- und ausgehenden Waaren. Welcher dann mit dem ersteren darinnen übereinkommet; daß solche zum Kauff oder Verkauff bekannt gemachet werden. In denen Niederländischen grossen Handelstädten ist von Morgens bis in den Abend davon ein beständiges Geschrey auf den Gassen. Absonderlich von denjenigen Waaren; die sich nicht wohl halten lassen: wie auch denenjenigen, da die Käuffer sich nicht allezeit finden. An statt dessen nun, daß man dißfalls Ausruffer und Gassenschreyer bestellet und dafür Geld bezahlet oder gewärtig seyn muß, daß man die Stimme verhöret und den Marck versäumet; so ist es ja in dem Anzeige-Zettel um ein paar Zeilen zu thun, daß man dieser Sachen darinnen gedencke. Da dann

---

allhier in der Stadt seine Nahrung zu haben und zu zehren oder aber seine Thal-Güter, gegen einen jährlichen Pacht, an andere auszuthun. Und obgleich in denen vorigen Zeiten, da hiesige Stadt, zu denen allgemeinen Anlagen, etwas gewisses beygetragen, der Stadt-Rath etliche Bürger hierunter, gegen Erlegung einiges Geldes, dispensiret: solches dennoch jetzo demselben nicht nachzugeben, weil es nunmehro, in dem Beytrag der Stadt, auf den Ertrag der Accise ankommet, welcher dann, wenn nicht alle Bürger in der Stadt zehren, sich nothwendig verringern muß. Dahingegen, wann Königl. Majest. hierunter jemand eine Gnade erzeigen wollen; Selbigen dergleichen dispensation allezeit zu freyen Händen verbleibet. Dabey der Unterscheid so dann dieser ist; daß wann Königl. Majest. wie einige angerathen, die alten Residentz- und Regiments-Gesetz aufheben, sich aus der Stadt verlauffen und derselben die Accise entziehen kan, wer nur will. Hingegen, bey nöthiger dispensation, es Königl. Majest. allezeit frey bleibet, solche Freyheit des Abwesens zu versagen oder zu erlauben. Auch können die an andere Oerter von K. M. berufene Bediente darüber keine Klage führen: weil sie sich mit der Ihnen gewidmeten Besoldung für ihre Dienste zu vergnügen und hingegen, wie alle andere, also auch dergleichen erhabener Residentz-Freyheit vor einen Ausfluß Königl. Gnade zu halten. Dagegen auch nichtes hindert; daß dergleichen Bediente gleichwohl anders wo zehren: da es Königl. Majest. an sich zuträglicher, für einen Zehrer zwey zu haben, einen besondern Pfänner und auch einen besondern Bedienten. Wobey dann K. M. aber wiederum die Hände nicht gebunden; hierunter aus besonderen Gnaden, diesen oder jenen von solcher Pfännerresidence zu dispensiren und frey zu sprechen.

niemand

niemand nöthig hat, deßwegen einen Fuß aus dem Hause zu setzen, weil er den Anzeige-Zettel hohlen lässet und daraus alles, was in der Stadt vorgehet und befindlich, lesen und vernehmen kan. Bey welchen Umständen dann dergleichen Waaren so geschwind an einem Orte nicht ankommen oder gesuchet werden können; daß nicht solches alles in einer Stund in der gantzen Stadt, durch die Anzeige-Zettel, allen Menschen bekant und zu wissen gemachet worden. Der fremden zu geschweigen; welche daraus, was zu verschliessen oder nicht, ihre Nachricht nehmen und ohne die Kosten auf correspondence und Brief-Porto in fremden Landen zu verwenden, davon mit eins Nachricht erlangen können. Und ich erinnere mich eines Kauffmanns in Magdeburg, der wohl seine Handlung, für allen andern, aufs höchste getrieben, welcher in seinem bey mir gethanen Zuspruch mir gesaget: **es hätte ihn das Dantziger Blättgen vornehmlich reich gemachet.** Dann er sich nach solchem in seinem Kornhandel fast einig und allein gerichtet. Und wem ist unbekannt; daß die Clevische Post von Leipzig nach Amsterdam und andern Orten deßwegen mit vielen Brieffen beleget, weil jeder Kauffmann der erste seyn will, der von dem Vorrath an Waaren, wie auch von dem Lauff der Gelder an verschiedene Oerter, Nachricht zu erlangen gedencket, darauf dann ein unendlicher Vortheil deßwegen stehet; weil der Uberfluß der Waaren den Preiß herunter setzet und hingegen der wenige Vorrath derselben solchen in einem Augenblick zu Hundert von Hundert zu erhöhen und zu steigern pfleget.

§. 11. Im fünften Artickel kommt der **Preiß** derjenigen Sachen vor, welche an dem Ort häuffig vertrieben werden und gleichwohl, der Zeit nach, gar sehr unterschieden. Uberhaupt ist bekannt; daß dieses die Kauffleute vor die Seele in Handel und Wandel zu halten pflegen. Und dannenhero wenden dieselbe durch correspondence und briefliche Nachrichtungen sehr vieles daran; daß sie dieses Geheimnüß zeitig erfahren. So kan das Gewürtz in der Ostindischen-Compagnie in Amsterdam nicht so geschwind am Preiß steigen und fallen; als solches nicht so fort in aller Welt unter Kaufleuten kunt gemachet wird. Da dann derjenige, der solches am ersten gewahr wird, seine Handlung darnach richtet und insgemein davon den besten Vortheil zu ziehen pfleget. Wären nun dißfalls allenthalben dergleichen in denen Anzeige-Zetteln bekannt: so hätten die Kaufleute aller dieser Kosten, welche sie auf die Briefsteller wenden müsten, gar nicht vonnöthen. Inzwischen ist niemand zu verdencken; daß er sich in die Zeit richtet und nach solcher mit

V. Artickel vom Preiß der Sachen

Digitized by Google

dem Seinigen entweder an sich hält oder aber zeitig damit loßschläget. Ich erinnere mich eines Mannes, welcher von dem Französischen Actien-Handel, in hiesigen Landen sich ansäßig gemachet: daß er allen seinen sich auf viele Tonnen-Goldes erstreckenden Reichthum, der einzigen Regel zugeschrieben: schicket euch in die Zeit. Dann weil derselbe bey dem Actien-Stiffter Laws in der Rechen-Cammer gesessen; so habe derselbe nicht so wohl selbsten mit actien gehandelt, als denen interessenten und Actien-Händlern die Zeit eröffnet, wann die actien steigen oder fallen würden. Welches er daraus leichtlich urtheilen mögen, wann sich in der Actien-Cammer mehr oder weniger Verkäuffer, als Käuffer gemeldet. Da dann eine solche Nachricht, bey starcker Verkehrung, ihme zu vielen Tausenden bezahlet worden. Nun möchte zwar die Zeit nicht eben so leicht und bald wieder kommen; daß sich die Leute mit einem MISISIPPY in der Lufft so ungescheuet äffen und anführen liessen; gleichwohl aber ist dieses gewiß, daß der Handel von actien oder parcellen oder Antheilen in einer Gesellschaffts-Handlung der beste und eintreglichste denenjenigen sey, die sich nur darin in die Zeit schicken, und wann es gut, kauffen und loßschlagen, lernen. Dann man stelle sich jetzo die Ostindische-Compagnie oder Gesellschaffts-Handlung vor, welche deßwegen von Ost-Indien den Nahmen führet: da viele Kaufleute darzu grosse Geld-Summen hergegeben, die Schiffahrten auszurüsten und so dann davon, bey der Rückkehr beladener Schiffe wieder zehenfachen Vortheil zu ziehen. Der geringste Sturm-Wind kan diejenige, so daran Theil haben, kleinmüthig machen, daß sie ihre Antheile verschleudern, weil sie den Ausgang von betrübten Posten nicht abwarten wollen. So bald aber, öffters auch uns in Wind und Wasser, ein Gerücht guter Hoffnung entstehet: so pflegen die gefallene actien wieder auf die Höhe zu steigen. Daher liegt das Glück an der Zeit und Einbildung der Menschen. Ob wir nun wohl in hiesigen Landen mit Wind und Wellen nicht so viel zu thun haben; auch der hazard, welchen die unsrige zu besorgen, in Kleinigkeiten gegen demjenigen bestehet, welchen die Seehändler von ihren Schiffen zu befürchten oder zu erwarten: so ist doch jedem Handelsmann auch ein kleiner Vortheil, der offt und alle Tage und Wochen kommen kan, lieb; weil die grosse Seefahrer hingegen, bey ihrem grossen profit und Gewinn ein halbes oder gantzes Jahr warten müssen, biß sie den Glauben in die Hände bekommen. Es hat es solchemnach in hiesigen Landen auch die Erfahrung gelehret; daß unsere kleine Kaufleute, wann sie von dem fallenden und steigenden Preiß

der

der Waaren zeitige Nachricht gehabt: sehr weit in ihrer Handlung gekommen seyn. Wann nun die Anzeige-Zettel hierunter zeitig und richtig gehen: so fället mancher hazard weg, welchen die Handels-Leute bey einzeler Leute ihrem Brief-Wechsel zu besorgen haben. Und ist so dann eben nicht nöthig; durch dergleichen voreyliges Geheimnüß sich mit eins zu bereichern. Bey dem allen setze ich noch dieses hinzu; daß es unseren und andern Europäischen Landen ein grosses Licht, in vielen Dingen, geben würde, wann wir den Wehrt aller Sachen nur von ein paar Hundert Jahren her hätten. Dann ob gleich der Preiß der Sachen jederzeit auch in denen ältesten Zeiten steigend und fallend gewesen: so hat man doch dieses nicht gehöret, daß der Wehrt einer Sache zehen und zwantzig Fach gestiegen und dabey auch nachhero beständig geblieben sey. Unsere alte Cammer-Rechnungen aber haben mir das Geheimnüß dahin eröffnet; daß zum Exempel ein Scheffel Weitzen vor zwey hundert Jahren einen Groschen; das Sommer-Getreidig, in dieser Maaß, halb so viel einen Weißpfennig gegolten. Ob nun wohl uns dieses als leere Träume vorkommen; so ist doch die Ursache davon leichtlich darinnen zu finden; daß, nachdem wir des Silbers und Goldes eine so unbeschreibliche Menge aus America bekommen; es nothwendig folgen müssen, daß dessen Wehrt abgenommen, mithin aus gleicher Ursache der Wehrt der Sachen, doppelt und mehrmahlen gestiegen sey. Was nun dieses in den streitigen Rechts-Fragen: von Geld- und Feld-Zinsen; Roß-Diensten und Ritter-Pferden; Klage der Verletzung über die Helffte; Pfand- und Wiederkauffs-Verschreibungen und unzehligen andern Sachen vor Irrung mache oder aber dem verständigen ein Licht gebe, solches ist nicht dieses Ortes zu erörtern. Wenigstens wird der in den Anzeigen benennte Preiß der Sachen, bey der Nachkommenschafft eben so nützlich herauskommen, als wir itzo wünschen solten; von einigen hundert Jahren her die steigende und fallende Grösse der Sachen, die Nachricht zu haben.

§. 6. Der sechste Artickel, von Verbrechen und Straffen hat dieses nützliche Absehen, des losen Gesindes im Lande loß zu werden und wenn von diesen etwas entwendet oder Schaden geschehen, solches durch zeitige Nachricht wiederum zu erlangen. Es sind zu diesem Ende zwar die so genannte Steck-Briefe üblich, in welchen die Verbrecher in dreyer Herren Lande, ihrer Gestalt und Person nach, beschrieben und dabey gebethen wird, dergleichen bösen Menschen in allen Gerichts-Obrigkeiten anzuhalten und solche einzuziehen. Nur es werden diese, durch

VI. Artickel, von Verbrechen und gestohlenem Gut

die Zettel-Anzeige, weder gehindert; noch aufgehoben. Dieſes aber iſt gewiß; daß dergleichen Steck-Briefe beſchwehrlich ſind und nicht einmahl dasjenige wircken, was man, durch die Anzeige-Zettel, würcklich, durch Erfahrung innen worden. Dann ſind die Steck-Briefe koſtbar; weil ſie nicht allein mit eigenen Bothen beſtellet und noch darzu der Obrigkeit, die ſie annimmet und wieder mit einem recepiſſe antwortet, bezahlet werden müſſen: ſo koſtet es in denen Anzeige-Zetteln zwey oder einige wenige Groſchen. Nachgehends da die Steck-Briefe nur in dreyer Herren Lande, mit erſtbeſagten Unkoſten, zu verſenden; ſo lauffen die Anzeige-Zettel die gantze Nachbarſchafft in die kreutz und quer hindurch und zwar mit der geſchwinden Poſt; ehe der hinckende Bothe noch nachkommet. Der Steck-Brief bleibet in den Gerichten liegen, welche dann öffters auch ihre beſondere Abſichten haben, ſich um den Flüchtigen nicht umzuthun: die Anzeige-Zettel aber kommen jedermann in die Hände, dafür ſich die Gerichte ſcheuen müſſen, dergleichen Perſonen, wann ſie ſich finden, durch die Finger zu ſehen und ſolche lauffen zu laſſen. Bey welchen Umſtänden dann auch dieſe Anzeig-Zettel, wann ſolche in rechten Gang kommen, an ſtatt der dreyländiſchen Forderungen und citationen, dienen können. Es iſt einem jeden bekannt; was für Beſchwehrlichkeiten dergleichen Aufruffen in dreyen Orten jederzeit mit ſich führe. Dann der Richter, welcher die citationen anſchläget und wieder abnimmet, ſo dann auch davon Bericht thut, will mit Geld bezahlet ſeyn. Und die Bothen, hin und her zu lauffen, koſten nicht weniger. Bey dem allen aber gehen hundert bey der Gerichts-Tafel vorbey, die es nicht der Mühe werth halten, die angeſchlagene Zettel zu durchleſen.

VII. Artickel, von Wind, Wetter, Waſſer u. Feuer.

§. 13. Der ſiebende Artickel wendet das Auge auf die Veränderung der Natur in Wind und Wetter; Hitz und Froſt; Feuer und Waſſer und was hieraus vor Zufälle auf der Erden entſtanden. Es iſt bekannt, daß, nachdem die ſo genannte Wetter-Gläſer erfunden worden, ſich in Veränderung der Elementen unzehlige Schlüſſe ausfindig machen laſſen, welche den Alten gantz unbekannt geweſen. Und obgleich die andere Wiſſenſchafften, welche zur Wohlredenheit und Weisheit gehören, nachhero meiſtens mehr gefallen, als geſtiegen: ſo behält doch die neue matheſis und phyſica den Preiß vor dem Alterthum; als welches viele Dinge vor Wunderwercke angeſehen; welche doch, aus natürlichen Urſachen, entſtanden. Mithin die Alten ſich in ihrer Einbildung betrogen haben. Wie dann niemand leichtlich gelüſten wird, des Ariſtoteles ſeine problemata naturalia jetzo zu leſen und daraus die

Wercke

Wercke der Natur zu erlernen. Gleichwohl iſt dieſes dem gemeinen Weſen ein empfindlicher Schade, daß die matheſis und phyſica, deren Erkänntniß allen Menſchen, wes Standes oder Amtes ſie ſeyn mögen, nöthig und nützlich, nur bey den Gelehrten bleiben und dem gemeinen Mann, der doch den beſten Gebrauch davon machen könnte, verſchloſſen werden. Einmahl iſt dieſes gewiß: daß, als der groſſe Käyſer Carolus das unbeholfene Teutſchland mit Waffen unter ſich gebracht und ſolches geſchlachter und beſſer machen wollen, er von denen mathematiſchen und phyſicaliſchen Bauren-Schulen den Anfang gemachet habe. Man hält dafür; daß die alte Bauren-Regeln davon noch jetzo ihren Urſprung hätten. Weil nachhero es der Cleriſey nicht angeſtanden, dem gemeinen Mann dergleichen Künſten weiß zu machen; als dem ſie vielmehr das Gehirne mit Roſen-Kräntzen und heiligen Legenden angefüllet, daraus ſelbige nur andere Menſchen bewundern und anbethen, weder ſich aber oder andere kennen lernen ſollen. Da nun Königl. Majeſt. eine ſo edle und geſegnete Begierde haben, Land und Leute zu beſſern: ſo wäre auch wohl dieſes das bequemſte Mittel darzu: die Caroliniſchen Bauren-Schulen wieder anzurichten. Welches ja damit leichtlich geſchehen könnte. Wann auf Univerſitäten der profeſſor mathematum oder phyſicae ſich die Mühe geben müſte; dieſe Wiſſenſchafften gemeine Leute umſonſt zu lehren und zwar dergleichen Perſonen, die etwa künftig Luſt bezeugten, Dorf-Schulmeiſter zu werden. Welcher Dienſt an ſich nicht nur allein löblich und GOtt gefällig; ſondern auch einträglich genug iſt, davon ſich und die Seinigen zu unterhalten. Abſonderlich wann die Kinder, auſſer Schreiben und Leſen, die Natur kennen lerneten, für welches letztere auch die Eltern und Dorfſchafften leichtlich beſondere Erkenntlichkeit haben würden. Wäre nun jeder Bauer in ſolchen Wiſſenſchafften nur einiger Maſſen erfahren; was würden ihme in Säen und Pflantzen; in Beartung der Erden und des Bodens; in Düngung und Beſſerung deſſelben, vor neue Wahrheiten in die Hände kommen; dahingegen er jetzo erſt mit Schaden klug werden und mit den Regeln; es thut ſich hier zu Lande nicht; es hat hier die Art nicht oder mit andern dergleichen Sprüchen der Unwiſſenheit ſich behelffen und zu allen Einwürffen ſo dann ſtillſchweigen muß. Aber noch gröſſer würde der Seegen ſolcher Schulen in den Städten unter Handwerckern ſeyn; daraus jeder Lehrling ſich allerhand neue Erfindungen machen und ausdencken würde; dahingegen jetzo in Handwerckern es allenthalben, bey der hergebrachten alten Weiſe, verbleibet. Weil niemand, durch Kunſt, auf die Gedancken gebracht wird,

ſein

sein metier und Handwerck höher zu treiben. Ehe und bevor die physica und mathesis mehr unter die gemeine Leute kommet; so dürfte wohl dieser Artickel von Wind und Wetter so vielen Nutzen nicht haben. Dahingegen wann jenes wäre, kein Bürger oder Bauer seyn würde; der nicht sein barometron oder thermometrum an der Wand hangen hätte und daraus Wind und Wetter zu erkennen, beflissen seyn würde.

VIII. Artickel, von aufgegangenen u. wieder besetzten Aemtern auch erhaltenen Würden.

§. 14. Wann man nun mit diesen allgemeinen Artickeln zu rande wäre; so dürfte man fragen, ob es nicht erlaubet seyn würde, zu guten Sachen noch etwas mehreres beyzusetzen. Im Falle nun Königl. Majest. wie es scheinet, dergleichen *Intelligenz*-Werck auch in hiesiger Stadt und Universität Halle anrichten zu lassen willens: so würde nöthig seyn, ausser denen bishero erzehlten Artickeln, sich noch um andere zu bekümmern. Jeder Ort muß sich selbsten am besten kennen und deßwegen dergleichen Mehrung niemand vor einen Uberwitz oder Eigensinn auslegen. Es schicket sich nicht ein Gewürtz in alle Speise und aus vielen Gerichten ist so dann leicht dasjenige auszusuchen, woran der Gast einen besondern Geschmack findet. So viel nun den Artickel von aufgegangenen und wieder besetzten Aemtern betrifft, so wird derselbe in denen Residentz-Städten und da Landes-Regierungen und Landes-Cammern anzutreffen, ohne Zweifel, viel reicher, als in andern seyn. Der Nutzen aber davon wäre dieser; daß die Fremde Nachricht von denen Personen hätten, durch welche ein gantzes Land regieret oder verwaltet wird oder wer auch sonsten in dem Lande nur etwas in seiner Maaß und Amt zu sprechen. Diejenige aber, welche bey solchen Veränderungen benennet, machen sich auch das Vergnügen davon, ihre, durch Ehren-Aemter erhobene Nahmen, in den Anzeigen zu lesen und würden um so viel begieriger seyn, solche, in der Abnahme mit zu halten. Auf Universitäten hingegen vermehret diesen Artickel ein Zusatz von ihren Würden, welche sie an Gelehrte auszutheilen haben. Was für ein Schreiben ist nicht in Franckreich und Engelland, wann sie in die Gesellschafften der Wissenschafften jemand aufnehmen oder auch verliehren. Und da es mit der Geburth gelehrter Leute ungleich langsamer und seltener zugehet, als mit dem natürlichen Kinder zeugen: so wird es niemand für unfüglich halten können, wann auch der Musen-Söhne; welche *Magister; Licentiaten* oder *Doctor* werden oder aber sich zum öffentlichen Lehren geschickt machen, in der Anzeige Erwehnung geschiehet. Dadurch das glimmende Feuer bey der studirenden Jugend je mehr und mehr auch bey andern aufgeblasen und unterhalten

d by Google

halten wird. Mithin ein solcher Ort den Ruhm und das lustre behält; daß eine solche Universität, welche bemühet ist, die Gelehrsamkeit auf geschickte Zuhörer fortzupflantzen, nicht ab- oder ausstirbet, weil von der Alten ihrer Zucht immer neue gute Leute übrig bleiben. Dahingegen der Ort und das Land empfindlichen Schaden hat; wann an einem Ort, mit einem oder dem anderen gelehrten Männern, die Gelehrsamkeit abstirbet. Weil diejenige, welche sich zum Lehren auf hohen Schulen schicken leichter verlohren, als gezogen werden.

IX. Artickel, von neuen Satzungen im Lande.

§. 15. Der neunte Artickel mag wohl einer von den allermützlichsten gehalten werden, welcher allen Unterthanen auch denen auswärtigen Rechts-Gelehrten zu gute kommet. Dieser bestehet nun in der Anzeige von neuen Satzungen und constitutionen in dem Lande, deren Inhalt mit wenigen Worten von einem Rechts-Verständigen bekannt gemachet werden kan. Die jetzige Königl. Regierung ist in dieser Arbeit sonderlich geseegnet. In deme fast alle Monathe, unter dem Vortrag des hohen Ministerii, allerhand neue und nützliche Ordnungen und Satzungen, in allerhand Angelegenheiten, von Kriegs- und Friedens-Sachen; geistlichen und weltlichen Dingen; peinlichen und bürgerlichen Händeln; im Policey-Wesen und streitigen Rechts-Fragen an das Licht kommen, welche am allermeisten verdieneten, durch dergleichen Anzeige jedermann solche in das Gedächtniß zu bringen und darinnen fest zu behalten. Es werden zwar dergleichen Schrifften öffentlich in denen Cantzeleyen ausgehangen; durch den Druck oder Verlesung von der Cantzel oder dem Rathhauß bekannt gemachet. Allein wer stehet gern an öffentlichen Orten stille; wer wartet allezeit in der Kirchen das Ende ab; wer ist eben alle Tage aufm Rathhauß; und wo solle man den Druck oder Buchdrucker finden, da er nicht einmahl den Buchläden zu Theil wird. Mir sind viel wackere Leute bekannt, welche nur dieses wünschten; daß in denen Cantzeleyen doch nur alle Jahr ein Verzeichniß von öffentlichen Königlichen Satzungen und Ordnungen heraus kommen und dabey gemeldet werden möchte, wo selbige anzutreffen. Wer in Gerichten; Facultäten; Schöpfenstühlen und dergleichen Aemtern sitzet, der erfähret; wie schwehr es offt wird: von dieser und jener Königl. Satzung nur Nachricht zu bekommen; um im Urtheln sich darnach zu achten. Und selbsten bey den Verbrechern ist dieses eine offtmahlige Ausflucht: daß ihnen die Schwehre des Verbothes unbekannt gewesen. Wie dann ohnlängstens ein Wild-Dieb durch die peinliche Frage erhalten: daß ihme von dem Königl. edict, daß die Wild-

Dieberey mit dem Strange am Leben zu bestraffen, gantz unbekannt gewesen. Welches alles durch die Anzeigen, verhütet werden könte.

X. Artickel, von Erfindungen in Sachen und Meinungen.

§. 16. Der zehende Artickel würde die Anzeigen nicht weniger nützlich und beliebt machen, absonderlich unter aufgeweckten Gemüthern und denenjenigen, die gelehrte heissen wollen. Der hiesige Ort hat für andern bey denen auswärtigen den Ruff: allezeit was neues. Wie man dorten von den weisen und fleißigen Griechen gesaget; *Graecia semper aliquid noui.* Wann nun die Anzeige auf den hiesigen Ort gerichtet seyn solte; so dürfte dieser Artickel von Erfindungen und Meinungen jederzeit seinen Stand halten. So lange, als hieselbst von an. 1694. eine Universität stehet: so hat dieselbe jederzeit, in allen Facultäten, Leute gehabt, die in der Welt, durch neu ausgefundene Wahrheiten und Meinungen, ein Aufsehen gemachet haben. Wären nun die Anzeigen von solcher Zeit an üblich gewesen; so würden wir einen mehr als dreyßigjährigen Vorrath von neuen Sachen, allein von diesem Orte, beysammen haben. Und obgleich einige den Einwurf machen; daß es ja ohnmöglich, alle Wochen glücklich zu seyn und auf einen neuen Einfall zu kommen: so bin ich doch der sichern Meinung, daß, wann ein guter und geschickter professor sich seines metiers recht annimmet und fleißig darauf achtet und sinnet; ihme wenigstens alle viertel Jahr ein oder zwey gute Gedancken aufsteigen werden; die er bey andern nicht gefunden und dannenhero, wann er sie recht ins Geschicke gebracht, er wohl damit sich in denen Anzeigen werde melden können. Wann nun andere darinnen noch reicher werden solten: so ist, nach Anzahl derer professorum, die Rechnung leichtlich heraus zu bringen; daß in der Anzeige alle Wochen dieser Artickel besetzet und nicht blanck gelassen werden soll. Ja es wird diese Anzeige eine unschuldige Reitzung gegen diejenige seyn; deren ihre Gewohnheit nur sonsten gewesen, andern nachzusprechen und sich nicht einmahl die Mühe zu geben, Fleiß anzuwenden, auch, durch eigene Erfindung, denen Wissenschafften eine Hülfe zu geben. Und solte es, wie doch nicht zu glauben, einmahl etwa fehlen: so würde es leicht seyn, aus den vergangenen Zeiten etwas, an diese Stelle wiederum zum Vorschein zu bringen. Da benebenst, jetziger Gewohnheit nach, die Gelehrte alles, was ihnen als neu oder ihre Erfindung vorkommet, durch weitläuftige gedruckte Bücher in die Welt schicken; ehe sie andere darüber gehöret oder hören können: so wären diese Anzeigen ein gar bequemes Mittel, eine neue Meinung vorhero den gelehrten Gemeinden bekannt zu machen und ihre Gedancken darüber zu hören:

by Google

hören: ehe der Urheber damit zum Bücherdruck schritte. Und zu solchem Ende würde man diesen, in der Anzeige, auch den löblichen Gefallen thun, ihrer Einwürfe, Gedancken, Erleuterung, Erörterung, Widerlegung, mit Benennung oder auch Verschweigung dero Nahmen, mit zu gedencken. Welches Stücke dann wieder gar feinen Nutzen schaffen könnte; viele überflüßige Bücher, welche denen Gelehrten beschwehrlich, zurücke zu halten; oder den Urheber davon auf bessere Gedancken zu bringen oder selbigen anzutreiben, auf neue Bevestigungs-Gründe seine Gedancken zu richten. Solches ist, jetzigen Zeiten nach, deßwegen gar nicht nöthig; weil jeder die Rechnung sich und andern leichtlich machen kan, nachdem wir von etwa dreyhundert Jahren her über hundert tausend gedruckte Bücher in die Welt bekommen; bey so starcken Fortgang des Drucks, man kaum in einem Pallast oder Kirchen-Gebäude Raum haben werde, solchen nur die Herberge und Stelle zu vergönnen. Welches alles noch hingehen möchte; wann nicht, unter den gedruckten Sachen, funfzig und mehrere Stücke an den Tag kämen, darunter kaum eines zu finden, davon man sagen könnte, dieses wäre etwas neues, welches nicht auch schon in vielen andern Schrifften anzutreffen gewesen. So daß in der That der meisten ihre Hände auf ausgedroschen Stroh fallen und bey ihrem sauren Dreschen nichtes ausrichten, was nicht von andern bereits geschehen. Nur es sind dieses Sorgen, welche die Nachkommenschafft mehr treffen werden, sich der unsäglichen Bücher-Last zu entladen.

§. 16. Der eilffte Artickel könnte von neuen Schrifften, Büchern und Collegien gemachet werden. In einer Werckstätte muß ein jeder die Hände regen und wann eine Universität in ihrem Zugang und Nutzen der Jugend erhalten werden solle: so müssen Lehrende und Lernende fleißig arbeiten und ihr Vergnügen allein bey den Wissenschafften suchen. Die Lehrende können sich damit vergnügen; daß sie mit etwas zu thun haben, welches der edelste Theil heisset bey dem Menschen. Sie bauen und bessern die Kräften der Seelen an Verstand und Willen durch die Wissenschafften. Ihre Werckstätten sind einer ewigen Baumschule gleich; daraus die grösseste Gärten besetzet und ausgezieret; das ist, daraus die Leute genommen werden, welche die Welt nachhero regieren und dadurch die Menschen entweder glücklich oder unglücklich gemachet werden. Und ein fleißiger Lehrer hat auch, nebst deme, seinen reichen Lohn davon, welchen ihm seine Zuhörer, wann sie gleich gesinnet, gerne, als ein Danck-Opfer, fürtragen. Welchen

XI. Artickel, von neuen Büchern; Schrifften; und andern Anstalten.

Verdienſt ihnen deßwegen niemand mißgönnen muß. Dann dieſer Beruff erfordert mehr Gedult und Fleiß, als faſt in allen andern Aemtern. Und ſo bald er, durch Kranckheit oder andere Zufälle, unbrauchbar wird: ſo bald höret auch alles auf. Dann er keine Geſellen in dieſe Werckſtätte bringen oder aufſtellen darf, indem dieſer Chor keine Vicarien leidet. Die **Lernende** hingegen ſind verſichert; daß, wann ſie drey oder vier Jahr bey dem Studiren fleißig aushalten, ſie ſich einen Schatz ſammlen, dem die gantze Welt offen und zu Dienſten ſtehet. Welches dann weit ſicherer, als alle, auch die gröſſeſte Herren-Dienſte ſeyn, die an der Gnade und dem Leben eines einigen Menſchen hangen. Dahero, bey eines Fürſten ſeinem Tod, es die Erfahrung giebet, wie ſeinen gröſſeſten Bedienten ſo gleich auch Glück und Hoffnung auslöſche: dahingegen ein redlicher und gelehrter Mann hundert Gelegenheiten, bey einem ſolchen Falle, offen findet, wieder anzukommen und ſein Brodt zu erwerben. Dann ein Hofmann ſchicket ſich nicht vor alle Herren und die Hof-Kunſt iſt auch ſo ſchwehr nicht, daß nicht viele und unzählige Menſchen ſolche begreiffen könten. Und wer eines Landes in ſeinem Amt gewohnet; der weiß ſich nicht ſo fort auch wieder in ein anderes zu ſchicken. Bey welchen Umſtänden dann **Lehrende** und **Lernende** für ſich ſehen: was Treue und Fleiß auf hohen Schulen vor Belohnung und Nutzen nach ſich ziehe. Solchemnach beyde Urſachen für ſich haben; das Gemüthe dahin aufzurichten und zu ermuntern; daß beyde das ihrige zum Aufnehmen einer Univerſität beytragen. Keiner von beyden muß die Hände ſincken laſſen. Was hilfft die Stimme in der Wüſten? Und wann es noch ſo viel fleißige profeſſores giebt; die Studenten hingegen die Abwege ihrer Lüſten mehr lieben und keine Lehrſtunden beſuchen; ſo iſt das Ubel eben ſo groß: als wann die profeſſores faul ſind und ihre Lehrſtunden entweder nicht halten oder öffters ausſetzen und verſäumen. Beydes macht auch den ſchönſten Ort zur Wüſteney und Einöde. Dahingegen wann alle Preſſen in denen Druckereyen lauffen, und täglich von nichtes anders, als Bücher ſchreiben und leſen geredet und beydes mit allem Ernſt getrieben wird; ſo giebt auch GOtt ſein Gedeyen darzu, daß alles wohl gehe und die Lernende, als wohl beladene Schiffe, mit Freuden wegziehen und hingegen eine Menge von andern, gleiche Ladung zu holen, in dieſem ſicheren und geſeegneten Hafen wieder einlauffen. Hierzu thut nun freylich ein groſſes die Kuntſchafft von guten und neuen Büchern und Schrifften. Dann weil heut zu Tages, der **Bücher-Cram** oder die ſo genannte hiſtoria litteraria einen

Theil

Digitized by Google

Theil der Gelehrsamkeit ausmachet und es dißfalls an dergleichen geschriebenen Büchern nicht fehlet: so wird auch in der Anzeige dieser Artickel nicht vor überflüßig anzusehen seyn. Dabey aber noch dieses zu bedencken ist: daß man sich in Benennung solcher Bücher der aberwitzigen Vorurtheile zu enthalten. Dann es ist heut zu Tage fast dahin gekommen; daß die journale; biblorhequen; Auszüge; gelehrte Monathe u. s. w. fast zu einer Rotte von Lästerern und Verläumdern worden. Da dann manche sich dieses Windes dergestalt zu bedienen wissen: daß sie die Schrifft-Steller von solcher Arbeit auf ihre Seiten, durch allerhand Künste, zu dem Ende zu bringen suchen, um daß ihre Sachen nicht allein ausposaunet; sondern andere, durch lügenhafte Erzehlungen, gelästert und verläumdet werden. Welche instrumenta malitiae & calumniarum, als Sünden-Knechte anzusehen, welche leichtsinnige und schmähsüchtige Menschen, alle ehrliebende Leute billig hassen und selbige denen göttlichen Gerichten überlassen. Dann nicht zu gedencken; daß ein Buch zu beurtheilen einen gar reiffen und geübten Verstand erfordert, da hingegen zu solcher Arbeit sich meistens Anfänger in einem solchen Alter gebrauchen lassen, da noch die fliegende Hitze der Jugend in ihrem Geblüthe wallet; folglich die Schrifften der Gelehrten übler daran seyn, als andere Handwercker und Künstler, deren ihre Arbeit von gesetzten Meistern, nicht aber Lehrlingen beurtheilet zu werden pfleget: so fliesset ja das gantze Urtheil aus einer faulen Quelle, von Rache, Abgunst, Hohnsprechereyen oder auch aus Schmeicheleyen und offenbahren Partheyligkeiten; welches alles in einem Pfule nachhero zusammen läuffet und zu Schwefel und Pech wird, damit sich niemand gerne besudelt oder einem solchen Moserischen Rohrdommel, in seinem stinckenden Mooß und Morast, einer Antwort wehrt hält. Unsere Anzeige muß von dieser Sudeley rein seyn. Es ist genug; wann eines Buches sein Absehen und Inhalt kürtzlich angezeiget wird; das Urtheil davon wird ein geschickter Leser schon selbsten finden und ihme der beste Glaube in eigene Hände kommen. Das schönste Bild oder Geld wird öffters durch kothigte Hände besudelt: welches aber dadurch an seiner Kunst und Wehrt nichts verliehret. Bey unverständigen gemeinen Leuten thut es etwas schaden: Allein ein rechter Kenner lässet sich darunter nicht irren. Und diese Seuche vertreibet endlich der helle Mittag.

§. 17. Weil endlich auf hiesiger, durch GOttes sonderbare Güte, von ihrer ersten Stifftung an, mit einer grossen Menge von Studirenden, gesegneten Universität, aus weit entferneten Landen, ein Sam-

XII. Artickel, von Nachrichten

aus andern Orten und Landen.

Sammel-Platz von einigen tausend Menschen zu seyn pfleget; welche täglich ankommen und wiederum abgehen: so werden die Anzeigen auch hierinnen nicht ermangeln, dann und wann, von Nachrichten aus andern fremden Orten etwas zu melden. Dann öffters gehet in einem fremden Lande etwas merckwürdiges vor, welches keine Gelegenheiten zu Zeitungen oder Anzeigen hat, auch öffters bedencklich hält, dergleichen in dem Lande selbsten auszubringen. Da dann hiesige Anzeigen jedem offen stehen; aus fremden Orten darinnen etwas einrücken zu lassen. Wobey aber wiederum die Oberaufseher dieser Anzeigen die Behutsamkeit gebrauchen werden; keinen fliegenden Reden oder einseitigen Schreiben allein zu trauen und ungegründete Dinge in die Welt zu streuen oder auch zu eines Menschen seiner Verunglimpfung etwas zu melden; als zu welchem Sünden- und Läster-Dienst diese Anzeigen sich nicht dingen lassen; sondern davon entfernet halten werden. Weil aber ein jeder Studente von den lieben und vornehmen Seinigen und diese wiederum von ihme gerne, wenigstens des Jahres einige mahl, Nachricht haben wollen: so wird es unserer Anzeige, bey so vielen tausend Briefen, die mit solcher Gelegenheit von weit entlegenen Orten einlauffen und wiederum dahin abgehen, nicht schwer fallen, auch diesem Artickel seine Hülfe zu geben. Anderer Sachen; die einem andern etwa beyfallen möchten anjetzo nicht zu gedencken. Weil diese anreichend genug, den Nutzen und Abgang der Anzeigen zu befördern.

Kurtze Probe der letzten Artickel in der Anzeige.

§. 18. Inzwischen ist aller Anfang schwer, bis er in den Gang kommet; es gehören auch besondere Leute darzu, welche dieses alles besorgen müssen. Denen zu Hülfe wollen wir für uns die Probe in hiesiger Stadt und Universität machen, welche beyde von einander deßwegen unterschieden, weil die letztere eine gantz eigene republique ausmachet, welche, der mildesten Vorsehung des Stiffters nach, weder mit der Stadt noch dem Lande und dessen Regierung etwas zu thun hat. Dergleichen Eigenschafft und Form auch die Urheber aller Universitäten, FRIDERICVS I. und II. bey einer jeden deßwegen erfordern (*). Weil

(*) Davon uns die Universität PADVA die beste Nachricht geben könte; die erstens angeleget und nach welcher fast alle andere nachhero eingerichtet worden. So viel ist gewiß: daß, wie der Hertzog in dem Stadt-Gebieth RECTOR geheissen; also er auch dem Obersten der Schule den RECTOR-Nahmen beyleget. Wie dann auch zu solcher Zeit die Hertzogliche Kleidungen, in einem Purpurhut und Purpurmantel, bestanden; auch dabey die Hertzogliche Fürsten-Zeichen Scepter und Schlüssel gewesen. So daß also der Hertzog über das Paduanische Stadt-

diese

dieſe zu erhalten und zu regieren eine eigene Art u. Weiſe haben will, welche mit dem Zwang-Regiment beſtändiger angeſeſſener Unterthanen gar nichts zu thun hat. Folglich auch hieſige Friedrichs-Univerſität niemand, als ihrem Stiffter und Erhalter Sr. Königl. Majeſt. und dem, von derſelben geſetzten, Ober-Curatoren unterworfen. Darüber Königl. Majeſt. ſo heiliglich gehalten wiſſen wollen: daß allem Eingriff

Gebieth mit dem Obriſten über die Paduaniſche hohe Schule gleiche Amts-Zeichen gehabt und beyde dem Käyſer, gleich denen übrigen Italiäniſchen Staaten, ohnmittelbar unterworfen geweſen ſeyn. Folglich ſich auf dieſe Weiſe die Einrichtung der Univerſitäten am erſten angefangen. Und wie der Käyſer auch denen meiſten Italiäniſchen Fürſten das Recht gegeben; in ſeinem Nahmen die adeliche Würden und comitiven zu verleihen: ſolches auch der Käyſer in denen Wiſſenſchafftis-Würden dem RECTORI frey gelaſſen. Worzu aber nachhero der Pabſt in der Würde der Geiſtlichen und Weltweiſen, als worüber er ſich vornehmlich die Gerichte angemaſſet, den Zuſatz dergeſtalt gethan: daß der päbſtliche VICE-RECTOR oder Cantzler allemahl dem examen beywohnen und ſo dann dem RECTOR oder PROMOTOR die Freyheit geben ſolle, die DOCTOR- und MAGISTER-Würden zu verleihen. Ob nun wohl alle dieſe ſchemata und Gerichts-Zeichen ſich noch iezo auch auf den Teutſchen Univerſitäten finden: ſo iſt es doch eine groſſe Nachläßigkeit daß niemand dieſe Geheimniſſe begriffen. Inzwiſchen gebe ich eben dieſe Urſache in Teutſchland an; warum es die Käyſer nicht dahin bringen können; daß zeitig Univerſitäten angeleget worden. Dann die Teutſche Hertzoge und Reichs-Fürſten ſind von denen Italiäniſchen ſo weit unterſchieden; als eine Amts-Bedienung von einer eigentlichen geſchloſſenen Landes-Hoheit unterſchieden zu werden pfleget. Folglich es dieſen letzteren nicht zu verdencken geweſen; daß Sie vor Univerſitäten ſo lange einen Abſcheu bezeuget. Um dem Käyſer nicht nachzulaſſen; in ihren Landen einen beſondern Schul-Staat anzulegen und ſtatum in ſtatu zu formiren. Bis endlich die Reichs-Fürſten das Mittel ausgeſonnen: daß der Käyſer ihnen die vices RECTORIS anvertrauen ſolte, wofür ſie ſo dann einen PRO-RECTOR zu ſetzen, welchem ſie, in Univerſitäts-Sachen, nicht ſo wohl, als Landes-Herr, ſondern als Käyſerl. Gevollmächtigter RECTOR zu befehlen. Und dieſes iſt die Rechts gegründete Urſache, warum die Univerſitäten Helmſtädt; Kiel; die hieſige Hälliſche ihren Landes-Herren zum RECTORE haben; aus denen Profeſſoren aber bloß ein PRORECTOR geſetzet werden mag; der die Stelle und Gewalt nicht ſo wohl des Landes-Herren; als vielmehr deſſelben, als des RECTORIS, zu vertreten pfleget. Ich habe in meinen *opuſculis oratoriis num. VIII. p.* 297. mit zwey Worten davon gehandelt. Nachdem aber niemand dieſe Wahrheit eingeſehen; ſo werde davon noch ein beſonderes Buch, de PVRPVRA RECTORIS zu ſchreiben, mir vorbehalten. Es iſt dieſe Weiſe denen Univerſitäten des Römiſchen Teutſchen Reichs gantz eigen. Dabey aber eine gantz andere Frage dieſe iſt: ob ſich ſolche von denen Italiäniſchen Provintzien auf die Teutſche ſchicke? Und ob die Reichs-Fürſten nicht die Sachen anders einrichten können? Welcher Fragen ihre Beantwortung wir einer anderen Gelegenheit vorbehalten.

von

von andern Regiments- und Obrigkeits-Personen, bishero mit Nachdruck, zum grossen Aufnehmen derselben, abgeholfen worden ist. Welches aber deßwegen nichtes hindert; daß diese Anzeigen, weil die Posten mit der Errichtung und dem Vertrieb derselben, am meisten zu thun, nicht von Dero Ober-Post-Amt allein besorget und unterhalten werden mögen. So auch in andern Landen, in dergleichen zeitigen Nachrichten, des geschwinden Vertriebs halben, üblich zu seyn pfleget. Und deßwegen müssen zu diesem nützlichen Werck alle und jede das Ihrige mit beytragen und den Dienst des Herrn, ohne alle Absicht und Eigensinn, befördern helffen. Es hat diese volckreiche Stadt, ausser der Universität, verschiedene vornehme collegia, deren jedem oblieget, hiebey nicht müßig zu seyn. Die hiesige Krieges- und Domain-Cammer hat das einträgliche Salzwesen; die in guter Einrichtung und Ordnung stehende Bergwercke, in Wettin, Rotenburg, Lebügin; die Schiffahrten auf der Saal; nebst andern Angelegenheiten überhaupt, in denen nahgelegenen Aemtern und Creysen, unter sich, welchen es an Vorrath nicht ermangeln kan, wöchentlich etwa ein oder zwey Stücke zu diesen Anzeigen beyzutragen. Die Königl. Stadt- und Thal-Gerichte haben in ihren Processen, Concurs und andern Sachen nicht minder Gelegenheit, etwas einrücken und bekannt machen zu lassen. Der Stadt-Magistrat findet im Policey-Wesen; Handwerckern; Künstlern; wie auch den Ihnen anvertrauten Criminal-Gerichten, den meisten Vorrath, die Anzeigen zu vermehren. Die Pfältzische und Frantzösische Gerichte haben die Manufacturen vornehmlich unter sich, bey welchen öffters etwas vorkommet, so zum gemeinen Besten, durch diese Anzeigen, auch an fremde Oerter, bekannt zu machen. In dem privilegirten Lombard- oder Leih-Haus gehet wöchentlich in Entlehnen und Leihen; Verkauffen und Zuschlagen verschiedenes vor, da die zeitige allgemeine Nachricht denen Interessenten gar sehr zu statten kommet. Und weil auch eine starcke Judenschafft sich an dem hiesigen Ort befindet, welche von Handel und Wandel, Lehnen und Leihen, leben müssen, so wird auch solcher durch die Anzeigen, mit zeitiger Kuntschafft, gedienet. In dem aus allen Landes-collegiis dieses Hertzogthums besetzten Allmosen-Amt und dessen *directorio*, welches, unter göttlichem Segen von 1707. dem Monath Martio an, erhalten und unzehligen Hülfsbedürftigen Personen dardurch, in ihrer Noth, unter die Arme gegriffen worden, werden die Anzeigen auch diejenigen nicht vergessen, welche darzu etwas ausserordentliches mildreich beygetragen haben. Weil doch dergleichen

Stiff-

Stifftungen fürnehmlich würdig seyn, daß solche, zum Exempel Christlicher Nachfolge, im gesegneten Andencken verbleiben mögen. Von denen Schöpfen-Stühlen durch gantz Teutschland sind der Hällische und Magdeburgische die allerälteste, gleichwie auch diese beyde Städte, ausser allem Zweiffel (*) von Carolo M. erbauet worden. Ob nun wohl die Weise sich verändert; daß die Rechts-Sachen aus Böhmen; Schlesien; der Lausitz; Preussen und Reussen, wie nicht minder aus gantz Polen hieher, zum Spruch rechtens, versendet worden, als vor einigen hundert Jahren noch geschehen ist: so kommet doch ietzo die Juristische Facultät hinzu, welcher beyden halben, die Bothen von fremden Orten in der Stadt fast niemahls leer seyn. Wann nun dieses wieder ein Mittel giebet, die Anzeigen unter und in fremde Lande zu bringen: so haben auch fremde Gerichte Gelegenheit, derselben in Dingen, welche sie bekannt gemachet wissen wollen, sich zu bedienen. Noch ist in dieser Stadt, als etwas besonderes; daß dieselbe, an ihren Ringmauren zwey dicht anliegende Amts-Städte, als Glaucha und den so genannten Neumarck hat. Welche die Ertzbischöffe, weil sie mit der Stadt Halle selbsten viele Streitigkeiten gehabt, auf ihrer Burgveste Giebichenstein angeleget und darzu gezogen und dabey erhalten haben. Ob nun wohl vor Jahr und Tagen vorgewesen; daß diese letztere zu der stern, den vielfältigen jurisdictionen und Gerechtbarkeiten abzuhelfen, geschlagen werden möchten: so wird doch, bey diesen Anstalten, auch as Königl. Amt Giebichenstein dahin zu sehen, haben; daß es sich in ren citationen, concursen und andern Vorfallenheiten, der Anzeige-

(*) Die *annales* MOISSIACENSES ad ann. 6. eröffnen uns das Geheimniß des Ertzbs-Jahres hiesiger Stadt Halle, in genden Worten: *Anno* 806. KAROLVS perator celebrauit paſcha ad NEVMAGA miſit filium ſuum KAROLVM regem ſuper INGEN ad locum, qui uocatur WANDA-

Ibique habuit CONVENTVM *ſuum. Et* miſit SCARAS (die Kriegsschaaren) s ultra ALBIAM. *Ipſe uero mouit exerm ſuum ultra Sala ſuper* GVERCHAETO (Querfeld). *Et tunc fuit interus* NVEITO (Misico) *rex ſuperbus, qui abat in* SVIRBIS (Sörben, Zerbst) & ea remeauit ALBIAM. *Et uaſtauit rees illas & ciuitates eorum deſtruxit. Et ceteri* REGES *ipſorum uenerunt ad eum & promiſerunt: ſe* SERVITVROS *domino & pio* IMPERATORI *tradideruntque* OBSIDES, *ſicut ille nolebat. Et mandauit eis Rex* KAROLVS *aedificare* CIVITATES DVAS. *Vnam in* AQVILONE *parte Albiae contra* MAGADABOVRG: *alteram uero in* ORIENTALEM *partem* SALA, *ad locum, qui uocatur* HALLA. *Deinde reuerſus eſt ad patrem ſuum in* FRANCIA. Womit dann auch die *annales* BERTINIANI ad an. 806. wegen zweyer an der Sagl aufgebaueten Städte übereinkommen. Dergleichen Ehre, des sichern Alterthums, mit Halle sich wohl wenige Teutsche Städte rühmen mögen.

Zettel bediene. Und weil hieselbst die Posten von gar verschiedenen Orten zusammen lauffen und wieder aus einander gehen; so wird das Königl. Post-Amt einen leichten Weg finden, an auswärtige weit entlegene Oerter den Vertrieb dieser Anzeigen zu bringen. Auf der Universität giebt es neue Erfindungen in allen Wissenschafften, welche öffters, weil sie unbekannt bleiben, wiederum vergessen werden. Und da nicht alle Sachen von der Reiffe seyn, davon den Urheber so gleich zu nennen oder auch davon ein gantzes Buch zu schreiben, so können die Anzeigen einem solchem so gut, als dem Apelles seine Tafel dienen, daß er sich darhinter verstecke und erst sehe, wie das neue aufgenommen werden möchte. Und selbsten im Bücher-Schreiben, dardurch die hiesige Lehrer sich meistens in der gelehrten Welt bekannt gemachet und den hiesigen Ort in guten Ruff und Flor gesetzet, ist dieses ein Vortheil; durch die Anzeigen entweder Verleger zu suchen oder den Verlag zeitig bekannt zu machen und den Vertrieb dardurch zu befördern, und zu vermehren. Es wird auch dardurch mancher Fremder angelocket, dem auctori und Schrifft-Steller mit seinem Vorrath oder eigenen Gedancken zu Hülfe zu kommen. Was die jährlich zu haltende Lehren oder collegien betrifft: so werden zwar solche jedes halbe Jahre, durch einen Bogen, bekannt gemachet: aber dieser bleibet meistens an dem Orte liegen, dahingegen, durch die Anzeigen, die heilsame Lehren an denen weit entlegensten Oertern bekannt gemachet und dazu die Lernende gelocket und aufgemuntert werden mögen. So wird auch selten eine *dispurarion* gehalten, welche nicht etwas eigenes mit sich führet und deßwegen in den Anzeigen auch eine Stelle verdienet. Zu geschweigen, daß auch respondenten und praesidi daran gelegen, daß selbige nicht unter dem Scheffel verborgen bleibe, sondern, durch die Anzeigen, an das Licht herfür trette. Und weil der Bücher-Vorrath zum gelehrten Werckzeug gehöret und deßwegen öffters gantze ansehnliche Bibliothecken eintzeler Weise distrahiret und verkauffet werden, da manches mahl ein Buch jemand vorkommet, das er lang umsonst gesuchet; so wird durch die Anzeigen auch dieser Kraam sehr befördert, wenn die catalogi zeitig an fremden Oertern bekannt gemachet werden. So finden sich auch bey dem hiesigen geseegneten Wäysenhause und wohleingerichteten Königl. *paedagogio* öffters viele Begebenheiten, welche in den Anzeigen nicht ohne Nutzen und guten Gebrauch zu melden seyn werden. Und wie die hiesige Friedrichs-Universität, durch die Versamlung der Lehrenden und Lernenden ehender entstanden; als der weise Stiffter davon ihr eine Wohnung zubereiten

en mögen: ſo hat es auch bishero an einem bequemen Ort gefehlet, ein ſo genanntes theatrum anatomicum anzurichten. Nachdem aber ſolches, durch die unermüdete Sorgfalt des jüngſtverſtorbenen medici, D. Toſchowitzens, zum endlichen Stand kommen: ſo machet daſſelbe unſern Anzeigen nicht weniger etwas zu thun. Weil Königl. Majeſt. zum Behuff der Lehrbegierigen die Veranſtaltung machen laſſen, daß nicht allein die Cörper der abgethanen Verbrecher aus dem gantzen Lande, zu ſolchem Gebrauch, zu lieffern; ſondern auch aller andern Perſonen, welche in dem Lazareth, aus der Armen-Caſſe, dem Zuchthauß und ſonſten ihre Verpflegung genoſſen. Dahero nunmehro dieſe Anatomie-Anſtalten denenjenigen beykommen müſſen, deren ſich Franckreich vornehmlich, für andern Völckern, welche ſo behertzt oder mühesam nicht ſeyn, dergleichen Wercke anzugreiffen, zu rühmen pfleget. Zu welchem Ende bey Vornehmung eines Cörpers die benachbarte Univerſitäten, durch die Anzeigen benachrichtiget werden können. Zugeſchweigen; daß, bey ſo öfftmahliger fleißiger Unterſuchung des menſchlichen Gebäudes und Cörpers, ſo vieler verſchiedener Perſonen, von allerhand Alter, Stand, Geſchlecht, Leibes- und Lebens-Arten, nothwendig ſich etwas finden muß, welches andere vorhero noch nicht erkannt haben. Wie dann die ſo genannte Speichel-Gänge oder ductus ſaliuales wenigſtens auf hieſigem theatro, ohne einen andern Vorgänger für ſich zu ſehen, den Anſchauern gewieſen worden ſind. Obgleich nachhero, daß ſolche ihnen gleiches nicht unbekannt, auch andere darthun mögen. Folglich bey ereigneter Gelegenheit, auch dieſer Artickel in denen Anzeigen nicht zu verwerfen ſeyn wird. Und, weil ich von neuen Erfindungen rede; ſo hat ja in der That hieſiger Ort den Seegen und das Glück gehabt; daß in ſeinen Ringmauren viele unbekannte Dinge an das Licht kommen und von andern Ländern wohl aufgenommen und genutzet worden ſeyn. Das eintzige Wäyſenhaus wird der Nachwelt, als etwas unerhörtes fürgeſtellet, daß es möglich worden, aus leerer Hand in die acht Hundert hungerige Leiber und Seelen täglich mit Nahrung und heilſamer Lehre zu verſorgen. Die Lanſteiniſche Bibel-Anſtalt, nach deren alle Schrifften in ihren Formen ſtehen bleiben, mithin, bey täglicher wiederholten Auflage, man das Setzen und Beſſern oder corrigiren erſparet, folglich die gantze Heil. Schrifft in einem ſo wohlfeilen Preiß von wenigen Groſchen lieffern können und in ſo kurtzer Zeit über hundert tauſend Exemplaren vertreiben mögen, ſolches alles hat gleichfalls kein Exempel vor ſich. Selbſten die Hebraiſche Bibel mit ſo vielen alten geſchriebenen Exemplaren zuſam-

men gehalten und verbessert, heraus zu bringen, hat ebenfalls etwas besonderes. Und dieses heilige Wort GOttes denen Russen; Wenden; auch in anderer Welt denen Malabaren bekannt zu machen, ist gleichfalls ein neuer Seegen. Noch, von jeder Facultät nur etwas zu sagen, so haben die Teutsche Rechts-Gelahrtheit; die Gesetze der Natur; die Kirchen-Rechte; die Teutsche Lehen- und Staats-Rechte; die alte Teutsche Reichs-Sachen; das Oeconomie- und Cammer-Wesen; die Deutlichkeit im Proceß; wie auch die Liebe zu Römischen und Griechischen Alterthümern, an hiesigem Ort eine neue Hülfe bekommen. Und wem ist nicht bekannt; daß die Stahlische Art und Eigenschafft mit denen Kranckheiten zu verfahren, ein gantz neuer Weg sey, welchem jetzo fast in allen Ländern nachgegangen zu werden pfleget. Derjenigen, welche noch jetzo bey uns arbeiten, nahmentlich nicht zu gedencken, weil solche auch denen Ausländern, die sonsten nicht leichtlich Teutsche Waaren aufkommen lassen, nicht unbekannt seyn. Die Kuntschafft der Natur; der Zahlen und Figuren, mit eins, die tief gesuchte und vermehrte *mathesis* und alle mit derselben verbundene Wissenschafften sind nunmehro an hiesigem Ort, wie ein Saamen dergestalt ausgestreuet; daß von solchem noch täglich viele gute neue und verborgene Früchte zu erwarten. Absonderlich da sich jetzo Vorschläge finden; ein geräumliches observatorium, welches einen weiten und freyen horizont um sich, anzurichten, welche hohe Wissenschafft deßwegen bis dahin nicht wohl auf die Höhe gebracht werden mögen. Endlich findet sich bey uns eine besondere Zeitungs-*Expedition*, welche bißhero deßwegen an den fremden Orten und Höfen angenehm gewesen: weil man in solchen Zeitungen nicht alles zusammen raffet und damit einen sonst mit andern Geschäfften überladenen Leser belästiget oder aber grosse Herren davon zurücke hält, die meistens keine Gedult haben, lange Blätter zu lesen; sondern, in denselben nur dasjenige aussuchet, da man gedencket, daß der Leser einen Gebrauch davon machen könne. Weil nun derjenige, dem solche Arbeit anvertrauet, nebst denen Regensburgischen Reichs-Sachen, in einem Brief-Wechsel an andere Orte stehet: so wird derselbe nunmehro dasjenige den Anzeigen abgeben, was solchen gewidmet ist. Doch dieses zu einem Vorlauff genug; weil daraus leichtlich ein Vorrath zu einem gantzen Buch, von neuen Sachen zu Halle, zu machen seyn möchte. Auch daraus ohnschwer abzunehmen, was man von hiesigem Ort zu diesen Anzeigen zu erwarten haben werde. Absonderlich wann eine vernünfftige; bescheidene und behutsame Einrichtung darzu kommet; welche allen Anstoß verhütet. Weil man auf Universitäten mehr; als in andern Städten, da die Unterthanen unter einem Zwang-Gericht stehen, dahin zu sehen; daß der Endzweck nicht ohne Nutzen und Erbauung seyn möge.

Gelehrte

Gelehrte Anzeigen.

Das Jahr 1729. im Monath Augusto
Erstes Stücke.

Anmerckung über das Königl. Edict: Ob das Salpeterwesen ad REGALIA gehöre?

DAs Königl. Preußl. General-Salpeter-Edict vom 30. Mart. 1729. ed. Magdeb. f. 3. b. ist von der Landes-Regierung auch hieselbst in der Stadt und auf dem Lande, denen von Adel und andern Gerichts-Obrigkeiten, durch einen Umlauf bekannt gemachet worden. In solchem werden anfangs die ehemahlige eilf Salpeter-Edicta von 1685. bis 1727. nahmentlich angeführet. Nachgehends werden die Bewegursachen zu denselben angezeuget. Dann die Königl. Majest. eine zahlreiche Armee und dabey in ihrem Reich, Provinzen und Landen eine mächtige Anzahl von bevestigten Städten und Oertern haben; insbesondere auch, in diesem Hertzogthum, seit Ihrer gesegneten Regierung, auf die neue Vestungs-Wercke von Dero Stadt Magdeburg gar viele Tonnen Goldes verwendet: so will auch die Nothdurfft erfordern, dahin Sorge zu tragen; damit das Pulver zum Geschütz innerhalb Landes gemachet und nicht, mit schwehren Unkosten und dabey nicht wenigem Hazard, ausserhalb Landes gesuchet werden möge. Nachdem nun das vornehmste Stücke hierzu der Salpeter ist, welcher in Dero Hertzogthum Magdeburg sich insonderheit häuffig, aus der Erden, herfür thut; derselbe ebenst von sonderbahrer Güte, in diesen Landen fället: als hat es bishero an nichtes weiter gefehlet; als daß solcher Salpeter durch eigene Leute von der Erden und Bleichwänden abgekratzet, gesamlet und in denen darzu angerichteten Salpeter-Hütten, zum allgemeinen Gebrauch, gesotten und geeffert werde. Es ist dieser edle Schatz in vorigen Zeiten, ehe Pulver und Bley aufkommen, von geringem Gebrauch gewesen; nachhero auch von denen Hertzbischöffen hiesiger Lande deßwegen nicht geachtet worden, weil das Land unbewehret und ohne Mannschafft gestanden. Sobald nun hiesiges Hertzogthum an. 1680. an das damahlige Churfürstl. Hauß Brandenburg gekommen: so haben Friedrich Wilhelm der Grosse so fort auch eine besondere Absicht auf das Magdeburgische Salpeter-Wesen gerichtet und dieser wegen zu Samlung desselben von an. 1683. Anstalten gemachet. Wie aber viele gute Dinge, wann die Bediente sich kalt oder laulicht erweisen, in das Stecken gera-

Digitized by Google

gerathen oder nur oben hin, faſt ohne Nutzen, fortgetrieben werden: alſo haben Königl. Majeſt. nach dem Antritt Ihrer von GOtt beglückten und geſeegneten Regierung, dieſe heilſame und zum Schutz des Landes dienliche Sache aufs neue mit Ernſt angegriffen und es endlich in ſolchen Stand geſetzet, daß Sie nunmehro in ihren Magazinen dißfalls keiner fremden Hülfe mehr nöthig haben. Mithin auch dieſes Stücke unter die von Königl. Majeſt. neuverbeſſerte Policey gehörig, wovon der Herr von Ludewig in dem, in der neuen Buchhandlung, befindlichen Tractat, von der neuen Oeconomie-Profeſion und verbeſſerter Königl. Preuß. Policey, 1727. in 8t. umſtändlicher gehandelt hat. Hieraus nun iſt die Rechts-Frage:

Ob das Salpeter-Weſen unter die regalia oder Fürſtliche Vorrechte gehöre?

leichtlich dahin mit Ja zu beantworten. Weil man deſſelben zum Kriegs-Geſchütze unentbehrlich vonnöthen. Dannenhero ſolches auch, denen gemeinen Rechten gemäß, welche alle zum Kriegs-Weſen gehörige Sachen, dem gemeinen Mann deßwegen unterſaget, davon die Rechtsgelehrte in dem lib. XI. tit. 9. C. de fabricenſibus gar eigentlich gehandelt und gezeuget haben: wie dergleichen Leute, die in Kriegs-Gerathen arbeiten, ſolche nicht aus dem Lande, ſondern in die öffentliche Magazine lieffern müſſen; wie ſie täglich darin fleißig arbeiten und nichtes anderes von Profeſionen vornehmen dürfen; wie ſie auch ſo gar ihre Kinder darzu angewöhnen und gleichſam dergleichen profeſion und Wiſſenſchafften erblich machen ſollen u. ſ. w. Wie dann auch die Lehens-Lehrer keinen andern Grund in dergleichen Fürſtlichen Vorrechten, welche z. F. 56. benennet, als eben dieſen finden, weil dergleichen Stücke zum Kriegsweſen und Landes-Schutz gehörig. Dagegen dann die Schein-Gründe leichtlich davon zu beantworten. Dann 1) hat man ſich auf die Frage, ob der Salpeter inter ſubterranea, unterirrdiſche Sachen oder Bergwercke, zu rechnen? einzulaſſen, gar nicht nöthig. Weil ihn bloß auch dieſes zum regale machet: indem er jetzo beym Landes-Schutz und Kriegs-Staat unentbehrlich; wordurch dann auch 2) ſich diejenige zuberuhigen, welche denſelben, in vorigen Zeiten; da man entweder von Pulver und Bley nichts gewuſt oder deſſen nicht bedurfft hat, als eine indifferente Sache frey genutzet, weil ſich, bey jetziger Verfaſſung des Landes-Schutzes, die Zeiten geändert. Inzwiſchen aber gleichwohl K. M. hierunter in ſo weit nachſehen; daß ſie nur die Liefferung vor Geld und benebenſt dieſes erfordern; daß die Eigenthümer ſolche Salpeter-Hütten nicht liegen laſſen, oder liederlich damit umgehen. Wie dann 3) die gemeinen Unterthanen ſich darüber weiter nicht zubeſchwehren: daß durch das Salpeter-Kratzen ihnen

nen die Wände geschwächet würden. Weil solches, wann es nicht zur bermaaß geschiehet, vielmehr denselben damit Nutzen schaffet; damit solche icht vor der Zeit vom überflüßigen Salpeter angegriffen und durchfres- n werden. Und mag noch 4) das Verboth; die Bleichwände nicht um- reissen dem gemeinen Mann deßwegen nicht schaden. Weil die, an dero Stelle anzulegende Zäune für nichtes anders, als Sperlings-Hecken und arinnen das Ungezieffer sich häuffiger vermehret, zu halten und noch deren Un- rhaltung kostbarer, als die Bleichwände selbsten herauskommet. Doch der llgemeine Nutzen des Landes, ist ohne dem denen einseitigen Absichten igensinniger und eigennütziger Unterthanen, vermöge natürlicher nd allgemeiner Bürgerrechte, vorzuziehen.

Anderes Stücke.

nterſuchung der Urſachen, welche etwan zu denen ſo vielfältig trocknen Sommern, in alten und neuen Zeiten, das meiſte beygetragen haben.

Wir haben in hieſigen Fluhren nun über ein Viertel Jahr keinen Land-Regen auch gar wenige Strich-Regen gehabt: nechſt deme, von zwantzig und mehrern Jahren her, über allzutrockene Sommer und auch in den allerälteſten Zeiten darüber meiſtens geklaget: elches dann den Wachsthum des Getreydes gehindert; das Ungeziefer in eldern und Gärten vermehret, und den Bäumen ihre Fruchtbarkeit entwe- r genommen oder doch ſelbige gar ſehr zurücke geſetzet. Bey dieſer Beſchaffen- it, die auch ſo viele andere Länder empfinden, hat man denen Urſachen nach- dacht;

welche etwa zu den ſo vielfältig trockenen Sommern in alten und neuen Zeiten das meiſte beygetragen haben?

Wir ſetzen zum voraus; daß der weiſe Schöpfer den Erd-Kreiß in einen lchen Stand geſetzet; daß alles Land ſeine Befeuchtung hinlänglich haben öge. Weil ohne dieſelbe ſo wenig einige Früchte zu hoffen, als es möglich , daß Menſchen und Viehe, ohne Speiſe und Tranck, beſtehen, wach- n, zunehmen und ſich vermehren können. Da aber die offtmahlige Dürre sgemein den Wachsthum hindert; ſo iſt zu glauben; daß hieran etwas chuld ſeyn müſſe, ſo den erſtern Zuſtand des Erd-Creiſes verſchlimmert und in ie alteration geſetzet. Waſſer iſt die Seele von aller Fruchtbarkeit; eben ſo e das Geblüt in dem menſchlichen Cörper. Da nun dieſes letztere in der einen Welt, dem Menſchen, ſich durch alle Glieder des Leibes, in die änge der Adern und Sehnen zertheilet, an keinem Ort aber allein ſolches über-

überhäuffet ist; so ist die Vermuthung nun so viel sicherer; daß die grosse Welt, aus gleichen Ursachen, eben also ausgesehen und das Wasser nicht überhäuffet, an einem Orte gestanden, als wir jetzo in dem grossen Oceano oder dem so genannten unergründlichen Welt-Meer anzutreffen. Ich will dieses sagen; daß in den ersten Zeiten und wenigstens vor der Sündfluth das Gewässer in unzähligen Meeren auf dem festen Lande gestanden, die man entweder Seen oder vom Meer, Meerische oder Morastische Sümpfe oder, wenn sie Dämme vonnöthen gehabt, Teiche geheissen. Welche aber mit der Zeit die Menschen, mehreres Land zu gewinnen, abgeleitet, und in die grössern Meere, durch Gänge und Graben geführet mithin eine so grosse Trockene, durch das viele, vom abgezapftem Wasser, verursachte dürre Land, erwecket haben. Das erstere muß erwiesen werden; das andere ergiebt sich von selbsten. Dann wie aller Regen von, aus der Erden, in die Höhe aufgezogenen Dünsten bestehet: so verstehet sich von selbsten; daß an Oertern, da alles trocken und dürre, sich nichtes zum Aufziehen finde; im Gegentheil, wo das Land von Meeren; Seen; Teichen; Sümpfen; Morasten angefüllet, solche auch, durch die Ausdünstungen, die Lufft befeuchten und dadurch, bey entstandenen Winden, solche Dünste in Tropfen zusammen getrieben und, wiederum auf die Erden zu fallen, beschwehret werden. Welches letztere dann ein Regen heisset. Dann daß kein Wasser von oben her komme; solches ist unter andern auch dadurch klar; weil in den höchsten Gebürgen es gar nicht regnet noch regnen kan; indem sich die von Dünsten angefüllete Lufft nur etliche Meilen in die Höhe findet, da hingegen über solcher, eben deßhalben weil daselbst die Lufft allzu rein; dünne und lauter ist, weder Menschen noch Viehe leben, noch sich das Geflügel dahin schwingen kan. Hieraus entstehen nun untrügliche Folgen. Und zwar erstlich; daß, wo Seen seyn, entweder die Lufft allezeit feuchte oder auch viele Strich-Regen, nach Beschaffenheit der Winde, kommen müssen. So berichten uns z. E. die Naturkündiger in Spanien; daß, wann gleich daselbst wenig Regen; dannoch die Feuchte der Lufft, und so genannte Abend- und Morgen-Thauen diesen Abgang ersetzen, welche aus dem mit der See umgebenem Land, ohne Zweiffel herkommen. Dahero auch ein kleines Exempel in der Nachbarschafft Mansfeld anzuführen; diejenige Acker-Leute, welche ihre Felder nechst den zweyen Seen, der süssen und salzigten haben, selten über trockene zu klagen. Indem ihre Felder entweder vom Thau oder Strich-Regen befeuchtet zu werden pflegen. Nachgehends ist zweytens im Gegentheil dieses nicht weniger gewiß: daß, wo keine Meere, Morasste, Seen, Teiche oder Nässe sich findet; nicht allein die Feuchtigkeit der

Lufft

ifft und die Abend- und Morgen-Thaue; sondern auch die Strich-Regen
ssen bleiben müssen. Folglich wann die West-Winde keinen Land-Re-
en aus der offenbahren See bringen, bey selbigen nothwendig ein trocke-
er Sommer entstehen müsse. Ist also nur übrig, das erstere zu erweisen:

daß die Menschen, durch Ableitung der Meere; Seen; Sümpfe;
Teiche selbsten Ursache an den vielen trockenen Jahren seyn?

iebey hätte man gute Gelegenheit die folgende Sätze zu behaupten: daß in
m Anfang der Schöpfung die Meere sich nicht an einem Ort befunden; daß
lche vielmehr durch den ganzen Erd-Kreiß, wie bey dem Menschen durch
e Adern, zerstreuet gewesen; daß der gantze Erd-Kreiß Landwerts vor
me zusammen und an einander gehangen, damit die in dem Paradieß
zeugte Menschen, den gantzen Erd-Kreiß auch umziehen und bewohnen kön-
en; daß kaum mit Vernunfft und Sinnen zu begreiffen, wann GOtt
n Menschen einerley Heyl und Heyland gegeben, diese durch den un-
glichen weiten Ocean aus einander gerissen werden sollen; dergestallt, daß
e armen Americaner von demjenigen, was in Asien mit den Juden und
hristen vorgegangen, zu ihrem ewigen Heyl, nichtes gewahr werden kön-
en noch mögen; daß wann die Americaner Adams Kinder und keine
æadamiten oder Feld-Schwämme mit dem Lucretio seyn sollen, nothwen-
ig folge; daß America mit einem von den übrigen Theilen der Welt Land-
erts verbunden gewesen; indem die Passagen, die Grotius den Menschen
ngewiesen, die dortigen Thiere nicht treffen auch selbige ohne deme allen
See-Leuten zum Gelächter worden; daß vor deme entweder gar keine Strö-
e oder doch selbige sehr klein gewesen, aber, durch Abzapfung der Seen,
lche je länger je gröffer worden; daß der unergründliche Ocean in den er-
en Zeiten entweder gar nicht oder doch lange nicht so groß gewesen u. w. d. m.
llein dieses alles an seinen Ort gestellet zu lassen; so ist gleichwohl dieses ge-
iß: daß die Menschen, durch Anlegung der Ströme; Ableitung der
Sümpfe, Meer und Seen, das Trockene mithin auch die Dürre verursa-
et. Von allen nur einige Exempel zu geben; so meldet STRABO lib. I. daß in
lten Zeiten die Mittländische See gar nicht in den Oceanum gegangen;
ndern jene von diesem, durch die Gaditanische Meer-Enge gäntzlich unter-
hieden und zugetämmet gewesen. Nachgehends daß das Euxinische Meer,
ebst denen auf funfzig Meilen sich erstreckenden Maeotischen Sümpfen
ar nicht in die Mittländische See gelauffen; sondern, gleich dem Caspi-
hen und dem so genannten ohne Abfluß gleich gestandenen mari rubro oder
efärbten oder auch todten Meer, zur Befeuchtung des Landes, stille,
estanden und daraus das Wasser in die Höhe und durch die Regen wiederum
erab gestiegen sey. Ferner ist gleiche Sage von der so genannten Ost-See

oder Weiſſen See, dem Mari Balthico; daß erſt lang hernach dieſe in den Oceanum durchgeriſſen; ehedeme aber zur Befeuchtung des Landes gleichfalls ſtille geſtanden und mit auf- und niederſteigen des Waſſers gewechſelt habe. Da nun durch alles dieſes eine unbeſchreibliche Menge Waſſers ſich in den Oceanum ergoſſen; ſo iſt dieſes eine gewiſſe Folge: daß der Ocean gröſſer worden; daß er durch die Vergröſſerung viele Hundert Meilen Landes in ſich verſchlungen und unter das Waſſer geſetzet; daß er ſo viele Kräfften und Feuchtigkeit der Erden an ſich gezogen und dardurch manches Land ausgedorret habe. Und auch von hieſiger Gegend nur ein kleines Wort zu reden: ſo hat man in denen alten Geſchichten die Nachricht; daß die Saal und Elſter von Merſeburg bis nach Leipzig durch die ſo genannte Aue, welches nichts anders, als aqua, eitel Moraſt, davon auch Mörsburg den Nahmen, und Gewäſſer geweſen. Ferner, daß ſolches Waſſer auch zwiſchen Scope und Beſen vom langſamen Ablauffen, ſo wie durch ein Reiß oder Beſen, alſo benennet, geſtanden und ſodann noch zwiſchen Beſen und Krellewitz oder Giebichenſtein ſich gleichfalls aufgehalten. Wann nun dieſes noch jetzo ſich alſo befände, ſo würden wir über die allzuſchädliche, ſo viele Monathe anhaltende Dürre nicht ſo ſehr zu klagen haben. Dann es würde die Lufft an ſich feuchte ſeyn und das anliegende Land erquicken; ſie würde durch den Abend- und Morgen-Thau ſolches befeuchten; ſie würde ſo offt nur die Winde kämen, das Land mit vielen Strich-Regen erfreuen. Wie dann die Nachbaren in der in etlichen Meilen beſtandenen Aſchersleibiſchen See, nach dem ſolche vor einigen Jahren abgeſtochen und das Land urbar und fruchtbar gemachet worden, nicht geringere Klagen führen; daß Thau und Regen bey ihnen deßwegen ausblieben. Welches alles nun auch in tauſend andern Orten der Welt ausbleibet: weil die Gewinnſucht der Menſchen die Meere, Seen, Auen, Ströme, durch Graben, ihren vollen Ablauff gemachet und ſolche in den Abgrund des Oceans verſencket haben. Und dieſe Wahrheit iſt einer mehrern Ausführung wehrt, welche der Urheber davon unter der Feder. Die erſten Gedancken davon ſind aus des Tanglers von Ludewig *ſingularibus iuris publici* c. 2. p. 169 genommen und hieſelbſt etwas mehrers erleutert, weil ſolche dorten nur zufälliger Weiſe angeführet werden.

Anderes Stücke.

Gedancken von der bey der Stadt Halle in Original befindlichen Capitulation Käyſer Friderici II.

Es iſt in denen Anzeigen des Jahrs 1729. num. XV. Meldung geſchehen; daß bey der bevorſtehenden Lehen-Tafel und Beſatzung das künftige Jahr in Verſagung und Verſiedung genommenen Thal-

Digitized by Google

Thal-Güter, die Veranstaltung gemachet: die alte wächserne Tafeln, in welche die Nahmen der Besitzer von Thal-Gütern eingetragen, öffentlich vorzuzeigen. Bey solcher Gelegenheit nun wird noch ein anderes Kleinod des Teutschen Reiches an solchem Ort zum Vorschein kommen können; weil das Original davon gleichfalls in hiesiger Stadt-Clausur in Verwahrung lieget. Es bestehet dasselbe in einer ordentlichen CAPITVLATION, oder Reichs-Abschied, so der Käyser FRIDERICVS II. im Jahr 1232. im Monath Martio zu Utino in Friaul mit denen gesamten Reichs-Ständen errichtet. Welches, verschiedener Ursachen halben, von gar grossem Werth zu achten. Dann Anfangs ist dieses ein Reichs-Grund-Gesetze, darüber sich die Reichs-Fürsten und Stände mit dem Käyserlichen Printzen, HENRICO, als Römischen Könige, in Abwesenheit seines Herrn Vaters, des gleich besagten Friderici II. als dieser sich, ausserhalb Teutschland in Italien aufgehalten, auf dem Reichs-Tag zu Worms, im Jahr 1231. über XXIV. Artickeln verglichen und dardurch ihre Landes-Hoheit dergestalt schrifftlich fest gesetzet; als man kaum in einer so alten Zeit glauben ollen. Ob nun wohl der Käyser Fridericus II. dieserwegen seinen Sohn Henricum, den Römischen König, aus Teutschland nach Italien abgeuffen, um denselben, über dieser CAPITVLATION mit denen Reichs-Fürsten, u Rede zu setzen: dieweilen aber die Reichs-Fürsten in mächtiger Anzahl den Römischen König, über die Alpen zu dem Ende begleitet, um dem Käyser, wann er jenem solches verargen wolte, auf mildere Gedancken zu ringen: so hat der Käyser dahin, durch dieser ihre Gegenwart, sich bewegen lassen: diese CAPITVLATION oder Reichs-Abschiede, so wie selbige, Jahres vorher, auf dem Reichs-Tag zu Worms abgehandelt worden, leichfalls für genehm zu halten und solche aufs neue zu Utino ausfertigen nd vollziehen zu lassen. Der Käyser hat auch alles mit vieler Reichs-Fürten ihrer Unterschrifft, unterzeichnet und mit seiner güldenen Bullen, die der *Capitulation* anhangen lassen, bestätiget und ratihabiret. So daß man raus nicht allein die damahlige Beschaffenheit der Reichs-Stände ihrer andes-Hoheit; sondern auch anbey dieses zu erkennen; daß die Stände ne Käyserliche *Capitulation* vor sich erhalten, welche denen heutigen Dahl-*Capitulationen*, fast in vielen Stücken gleichstimmend und conform. Hier möchte man nun fragen: wie dieses Kleinod in *originali* hiesiger tadt Halle zu Theil worden? daß der damahlige zeitige Ertzbischof zu Jagdeburg zu Utino mit zugegen gewesen; folglich derselbe um so viel leichGelegenheit gehabt; von dieser Capitulation ein Original zu erhalten: dieilen man aber kaum eine Ursache ausfinden kan; warum die Ertzbischöffe

Digitized by Google

dieſes edle Kleinod der Teutſchen Landes-Hoheit der Stadt Halle aus ihrem Haupt-Archiv, welches vor einigen Jahren von hier aus, mit der Landes-Regierung nach Magdeburg gebracht worden, weggeben ſollen: ſo iſt vielmehr zu vermuthen; daß dieſer Reichs-Abſchied oder Käyſerliche *Capitulation*, denen Unterthanen des Teutſchen Reiches zum beſten, in unzähligen authentiſchen Abſchrifften, damahls für Geld ausgefertiget worden; mithin die Stadt Halle ſich auch unter denſelben befunden; dergleichen Original aus der Käyſerlichen Reichs-Cantzeley, auf ihre Koſten, an ſich zu löſen und ſolches in ihre Verwahrung zu nehmen. Abſonderlich weil in demſelben, denen Städten zum beſten, in dem ſo genannten Meilen-Recht und ſonſten vieles mit eingerücket und ausgemachet worden. Der Cantzler von Ludewig hat ſolchemnach die Gelegenheit gehabt; dieſes Original aus dem hieſigen Stadt-Archiv von Sylben zu Sylben abzuſchreiben und im Jahr 1726. daſelbſt ſeinem tom. VII. reliquiarum medii ævi lib. 4. p. 515. mit kurtzen Anmerckungen, die im Buchladen des hieſigen Käyſen-hauſes verleget, einverleiben zu laſſen. Es kan dieſer einige werthe Schatz zum Grund desjenigen dienen; was derſelbe ehemahls behauptet: daß nemlich in denen heutigen Käyſerl. Wahl-*Capitulationen* nicht wohl ein eintziger Artickel zu finden, die Sachen, welche erſt nachhero im Teutſchen Reich aufgekommen, ausgenommen, der nicht faſt von tauſend Jahren her, das iſt vom Jahr 912. an, dem Teutſchen Reichs Herkommen allemahl gemäß geweſen ſey. Folglich es dißfalls keiner Neuerung bedurfft habe, noch geſaget werden möge; daß die Reichs-Fürſten, wann es auch zur ſchrifftlichen *Capitulation* niemahls gekommen wäre, ſie deßwegen an ihrer Landes-Hoheit einen Abgang gelitten haben würden. Inzwiſchen wird nicht geläugnet; daß dieſe letztere das Teutſche Reich in groſſere Gewißheit und Sicherheit, durch ſchwartz auf weiß, geſetzet; abſonderlich zu den Zeiten, als die alte Reichs-Sachen in ehemahligen Jahren, faſt gantz unter dem Scheffel gelegen. Welche, nach der Glückſeeligkeit ietziger Weiſe, aus denen Archiven, in- und auſſerhalb Teutſchland, mit ſo groſſer Macht und Nutzen an das Licht treten. *Caroli IV.* güldene Bulle wird in des H. R. Stadt Franckfurth den Fremden gewieſen; welcher Mühe dieſe AVREA BVLLA FRIDERICI II. an. 1232. als die ungleich älter und in vielen Stücken dienlicher iſt, nicht weniger werth und würdig ſeyn muß. Es wird alſo abſonderlich denen Studioſis iuris ein groſſer Gefallen geſchehen: Wann, mit Genehmhaltung E. Hoch-Edl. Rathes, am künftigen 20. Dec. dieſes güldene Kleinod, nebſt denen, nach dem Römiſchen Alterthum eingerichteten mit Wachs gefülleten Erb-Lehen-Taffeln, ſelbigen vorgezeiget werden wird.

Das

Das vierte Stücke.

Anmerckungen über das Königl. Preuß. Edict vom Selbst-Mord.

Am 5. Nov. a. c. ist von Königl. Majest. an die Universität und Juristen-Facultät folgendes rescript, am 24. Octobr. a. c. datiret, eingelauffen: Nachdem Königl. Majest. zum öfftern mit Anfragen behelliget werden; wann jemand sich selbst umbringet, ob solcher in der Stille oder vom Schinder begraben werden solle? als verordnen und setzen Seine Königl. Majest. ein für allemahl und zwar aus erheblichen Ursachen vom 24 Julii 1728. daß derjenige, welcher sich selbst um das Leben bringet, durchgehends, ohne Unterscheid, es möge aus freyem Willen oder aus Schwehrmuth geschehen, von dem Schinder oder Büttel, andern zum Schrecken und Abscheu, öffentlich weggeholet und verscharret werden solle. Welches doch vermöge einer Erleuterung vom 22 Octobr. a. c. dergestalt declariret: daß solches auf diejenige, welche, durch Unglück ums Leben kommen, keinesweges zu extendiren. Dannenhero wann etwa bey einem oder andern Vorfall, ganz besondere Umstände vorkommen möchten, deßhalben allerunterthänigst anzufragen. Berlin den 24 Oct. 1729. Die Römer haben in dem Heydenthum darauf gar keine Absicht genommen; sondern vielmehr die GOtt- und Natur-vergessene Weise gehalten; daß jedem z. E. bey einer Folter-mäßigen Kranckheit, vom Stein, Gicht und andern Schmertzen, frey gestanden, sich das Leben zu kürtzen. Dahero sie auch sich der Formel dißfalls bedienet: mortem non expectare; sed ei occurrere; daß der Verstorbene den Todt nicht erwartet; sondern selbigen selbsten eingeholet habe. Nur so bald das Christenthum von denen Käysern angenommen worden: so haben die Kirchen-Väter diese unmenschliche Weise billig und unter der Ursache verdammet; daß jeder Mensch schuldig, das Ende seines Lebens, auch bey dem grössesten Unglück, Schmertzen und Jammer, in Gedult abzuwarten und seinen GOtt dardurch zu preisen; daß er solchem nicht untreu worden und, gleich einem treulosen Soldaten, die Schildwache, bevor er abgelöset und abgeruffen worden, verlassen habe. Ob nun wohl in unserm Cörper sich Ursachen im Geblüth finden mögen; welche einen solchen unglückseeligen Menschen alle seiner Sinne berauben und in den elenden Stand, aus einer Raserey, setzen kan; daß er selbsten die Hände an sich lege und sich das Leben nehme: so geschiehet doch solches gar selten. Vielmehr lehret es die Erfahrung: daß öffters dergleichen Personen, aus Rache gegen diejenige, von welchen sie vermeinen, daß ihnen Ubel geschehe oder auch aus einem eitelen Wahn; daß sie

von den Ihrigen oder andern, als Märtyrer, nach ihrem Todt, beklaget werden würden, sich ums Leben zu bringen suchen. Welchemnach dann, diesem Unheil zu begegnen, allerdings nöthig seyn will; durch dergleichen schimpfliches Einscharren, solchen verzweiflenden Menschen einen Abscheu und Schrecken einzujagen. Mithin, wo noch der geringste Gebrauch der Vernunfft bey einem solchem bösen Menschen, derselbe nicht suchen werde, sich zeitlich und ewig ins Verderben, Spott und Schande zu setzen. Dahingegen was ein von allen Sinnen verlassener Mensch rasender Weise thut, der Peinl. Halsger. Ordn. art. 135. nach, pro actione hominis und nicht humana zu achten. Mit welchem Deckmantel aber, daß nicht die böse That eines Selbst-Mörders, aus widerrechtlichen Absichten, verkleistert, bemäntelt, und wahnsinnigen Leuten dardurch eine andere Einbildung und Flatterie gemachet werde; dergleichen Schärffe, zu einem Eindruck in das Gemüth von Schrecken und Abscheu, allerdinges nicht ohne gute Würckung seyn mag.

Fünftes Stücke.

Nachricht von Errichtung des Berg-Collegii zu Halberstadt, und von dem Nutzen der Bergwercke.

Nachdem sich verschiedene Gewercken gefunden, welche in den Grafschaften Hohenstein und Wernigrode gesonnen; neue Bergwercke aufzunehmen: als haben Königl. Majest. zu Beförderung dieser Sache, die Veranstaltung gemachet: daß in dero Fürstenthum Halberstadt ein besonderes Collegium, zum Behuff solches Bergwerckes angeleget werden solle. Um dardurch die künftige Gewerckschafften in völlige Sicherheit richtiger Berechnung zu setzen. Wie dann auch, selbigen zum besten, eine besondere Bergwercks-Ordnung und privilegium entworfen; um solche, unter allerhöchster Genehmhaltung Königl. Majest. nächstens durch den Druck bekannt zu machen. Weil auch die Bergwercks-Verständige die sich zeigende Anbrüche von grosser Hoffnung halten: als ist an dem glücklichen Fortgang dieses Werckes um so viel weniger zu zweiffeln. Wie dann schon zu der Römer Zeiten TACITVS *de M. Germ. c.* 5. dafür gehalten: daß es in Teutschland in diesem, durch GOtt und die Natur in die Erden gelegten Schatz, nur an Liebhabern und Wissenschafft fehle; denselben, aus der Erden, hervor zu bringen. Argentum & aurum, propitii, an irati dii, negauerint Germanis, dubito. Nec tamen adfirmauerim; nullam GERMANIAE VENAM ARGENTVM *aurumue* GIGNERE. *Quis enim* SCRVTATVS *est?* Wie dann die Seegens-Hand des mildreichen Schöpfers die nachherige Arbeit

Arbeit der Teutſchen Berg-Leute in Meiſſen und auf dem Hartz, welchem letzten die ietzige am nächſten gelegen, mit ſo reicher Ausbeute, von vielen hundert Jahren hero, erfreuet: daß, im Falle man allen Vorrath an Silber und Ertz, welchen allein dieſe beyde Bergwercke gegeben, zuſammen rechnen ſolte: eine Summa Geldes daraus kommen würde, womit man ein gantzes Königreich, wann eines zu kauffen wäre, feil machen könte. An welcher Wahrheit derjenige um ſo viel weniger zweifeln kan; wer nur die Rechnung des ALBINI in ſeiner Meißniſchen Berg-Chronick, ein Jahr in das andere gerechnet, überſchlagen; da dann die Zuſammenrechnung der Ausbeute von beyden Bergwercken an eine gantz erſtaunende Summe von vielen hundert Millionen anſteigen würde. Uber deme auch der reiche effect von dem Teutſchen Silber, ehe vom Jahr 1497. die Americaniſche Silber-Flotten angeleget worden, ſich darinnen gewieſen: daß ſich faſt alle Königreiche von gantz Europa mit Teutſchem Silber behelffen können und müſſen. Folglich der Einfall des BOCCALINI nicht ohne Grund iſt: daß die Entdeckung von America, andere, auch zur bloſſen Wolluſt dienende, Farben und Sachen bey Seite zu ſetzen, denen Europäiſchen Völckern keinen andern Vortheil gemachet; als daß der Wehrt des Silbers bey ihnen gefallen und der Wehrt der Sachen dergeſtalt geſtiegen: daß, nachdem man vor ſolcher Zeit, den Wiſpel Korn mit Pfennigen und Groſchen bezahlet: man nachhero dafür ſo viele Reichs-Thaler geben müſſen. Wordurch dann Europa nicht an Sachen, die um menſchlichen Lebens Unterhalt dienlich; ſondern nur an ſilbernen Zechen reicher worden. Und hat dieſer Wahrheit neulich ein Teutſcher in Franckreich, bey dem Actien-Handel mehr nachgedacht und die Ausführung davon in einem nützlichen Buch de la richeſſe des Princes genannt, in zweyen Tomis zu Paris 1722. in 12d. im Frantzöſiſchen drucken laſſen. Davon der Exemplarien wenig in Teutſchland kommen; die aber jetzo in der hieſigen neuen Buchhandlung zu haben ſeyn. An welcher Erkänntniß denen Rechts-Gelehrten gar viel gelegen. Weil z. E. ein Adeliches Land-Gut, welches itzo den Wehrt von hundert tauſend Reichs-Thalern hat: vor etlichen hundert Jahren kaum mit 50 oder 60 Rthl. bezahlet worden. Mithin die Reluitio von alten Pfand-Schillings-Gütern, nach dem alten Werth, gar unbillig heraus kommet. Aus welcher Veränderung des Geld- oder Silber-Preiſes auch die Zoll- und Zinß-Herren ſehr zu kurtz kommen; mithin den erſtern es um ſo viel weniger zu verdencken, wann ſie das quantum aus der Urſache zu erhöhen ſuchen; weil die Koſten, Wege und Stege zu beſſern, jetzo zugleich höher, als ſelbige in vorigen Zeiten geweſen. Bey dem letztern aber iſt jetzo gar hungrich ausſiehet; wann ihre Bauren die Zinſen mit Pfennigen,

Dreyern

Dreyern und einzelnen Groschen abgeben: welches zwar in uralten Zeiten etwas ausgemachet, jetzo aber kaum der Mühe mehr werth ist, darum die Stuben auf- und zuzumachen und Zinß-Register darüber zu halten. Indessen kommet gleichwohl jetzo durch die Gold- und Silber-fabriquen; durch das vergolden der Bücher, Carossen und anderer Sachen auch vieles Silber und Gold wieder aus der sichtbaren Welt. Dann in vorigen Zeiten haben allein Königl. und Fürstl. Personen goldene Stücke getragen und das Silber und Gold schlagen ist niemand, als gewissen verpflichteten Personen, erlaubet worden. Jetzo aber da auch die geringste Dienst-Mägde brocadene Mützen und Leute von mäßigem Stande, trap d' or und trap d' argent zu gantzen Kleidern tragen; auch alle Bibeln und Gesang-Bücher vergoldet seyn müssen: so ist die Rechnung leicht zu machen: wie vieles Silber und Gold denen Menschen aus ihren Händen verschwinden, mithin desselben auch viel weniger werden müsse. Im übrigen muß man den Nutzen der Bergwercke nicht allein in der Ausbeute; sondern auch darinnen suchen, weil dardurch Geld ins Land kommet, davon auch so viele hundert Berg-Leute ihre Nahrung haben. Die ihr Wochen-Lohn gleichwohl auch wieder, für ihre Nothdurft, an andere Unterthanen vertheilen.

Sechstes Stücke.

Veranstaltung wegen einer bey der Universität zu Halle zu errichtenden Societät der Wissenschafften.

Unter Sr. Königl. Majest. allerhöchstem Schutz und allergnädigster adprobation, solle, in hiesiger Stadt, eine gelehrte Gesellschafft oder societas scientiarum, nach dem Exempel zahlreicher Universitäten in Engelland und Franckreich, aufgerichtet werden. Das Absehen gehet überhaupt dahin; daß jedes Mit-Glied an seinem Ort darauf bedacht sey; in seiner Wissenschafft entweder neue Wahrheiten auszufinden oder die alte Meinungen mit neuen Gründen zu bevestigen. Und solle alle halbe Jahre, durch alle Wissenschafften, wenigstens von jeder eine Probe gemachet werden und, mit Benennung oder Verschweigung des Erfinders, durch den Druck ans Licht kommen. Vornehmlich wird man suchen, 1) die Teutsche und Römische Rechte, und beyder ihren Unterscheid, aus dem Alterthum bekannter zu machen und daraus der bis dahin streitigen praxi ein Licht oder abhelfliche Maaße zu geben. Absonderlich da Königl. Majest. allen Dero Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen auch andern Rechts-Collegiis per rescripta anbefohlen; die ihnen vorkommende casus dubios

bey

Digitized by Google

ey des Freyherrn von PLOTHO Excell. als Chef von allen Juſtiz-Collegiis inzuſenden. Dieſem werden II) die Teutſche Reichs-Sachen und Hiſtorie die Hand biethen. Und weil nunmehro faſt aus allen Winckeln von Europa die ſchönſten documenta an das Licht tretten; ſo wird es um ſo viel leichter ſeyn, dißfalls in Lehen-Staats-und Geiſtlichen Rechten unzähliche Sachen auszufinden, die bis dahin unbekannt geweſen. III) werden auch zu dem Ende gute philologi in allen erbaulichen Sprachen, alten und neuen, aufgeſuchet, dasjenige, was bey denen alten und neuen Scribenten ſich gutes findet, mit philologiſchen Anmerckungen zu erleutern, auch, wo möglich ein vollſtändiges Teutſches LEXICON zum Stande zu bringen. Und weil IV) an hiesigem Ort auch ſonderlich in mathematiſchen, mechaniſchen und algebraiſchen Erfindungen man unermüdet iſt; ſo wird auch dißfalls viel gutes und nützliches zu hoffen ſeyn. Zu welchem noch V) durch berühmte und geſchickte medicos und philoſophos das Reich der Natur kommet, worzu Königl. Majeſt. durch die viele ſectiones, Beſichtigung und Beurtheilung der Cörper und Leichen, einen gründlichen Weg gebahnet. Wobey dann noch, über dieſes alles, was ſonſten Natur heiſſet, durch alle vier elementa, von der Sachen erfahrnen und geſchickten Lehrern vorzunehmen ſeyn wird. Da auch VI) Königl. Majeſt. die neue Oeconomie-Profeſſion hieſelbſt verordnet und darzu die Lehrer ſo wohl; als die Königl. Kriegs-und Domainen-Cammer viel nützliches beytragen; ſo hoffet man auch dißfalls noch viel gutes, dem gemeinen Weſen zum Beſten, auszufinden. Wer endlich VII) in andern zur philoſophie gehörigen Wiſſenſchafften etwas gutes an die Hand geben will; dem wird auch hierzu der Weg offen ſtehen. Der Cantzler von Ludewig offeriret ſeine, die mathematiſche und mediciniſche Bücher ausgenommen, ſonſten durch alle Wiſſenſchafften inſtruirte BIBLIOTHEQVE und MSCTA. Der die völlige Verfaſſung dieſes nützlichen Vorhabens, durch ein eigenes Werckgen, nächſtens zu öffentlichem Druck bekannt zu machen willens iſt. Dann da am hieſigem Ort ſo viele gelehrte Männer und profeſſores ſich finden; gleichwohl mehrere Augen weiter als eines ſehen; benebenſt öffters einer einzigen Sache aus vielerley Wiſſenſchafften gerathen und zu rechte geholffen werden muß; weil alle Wiſſenſchafften in einem Zuſammenhang ſtehen und einander gleichſam die Hände biethen: ſo verheiſſet man ſich, unter göttlichem Seegen, von dieſer Geſellſchafft; dero Zuſammkünfften und wöchentlichen Unterredungen und Entſcheidungen vieles nützliches und gutes. Es wird dabey gantz kein Zwang ſeyn. Dann einige mögen etwas vortragen; andere bey dem Vortrag etwas erinnern; andere aber, was geſchiehet, allein anhören: welches wird dem eigenen Trieb eines jedweden überlaſſen. Und weil allemahl

der Vortrag die seſſion vorhero geſchehen; in der folgenden aber erſt darüber die Unterredung gepflogen werden ſolle: ſo ſtehet in eines jedweden Belieben, ob er darauf ſinnen und nachdencken, mithin ſich geſchickt machen möge, in ſeiner Stimme und voto etwas gründliches vorzubringen. Zu Gliedern dieſer gelehrten Geſellſchafft, werden, ſo bald ſolche von Königl. Majeſt. privilegiret, nicht allein profeſſores; ſondern allerhand andere gelehrte auch fleißige und geſchickte ſtudioſi eingenommen und damit hoffentlich das bevorſtehende 1730. Jubel-Jahr der Augsb. Confeſſion der Anfang gemachet werden. Damit es dieſer Univerſität, als in einer Pflantz- und Baum-Schule, zu keiner Zeit an gelehrten und nützlichen Männern fehlen möge. Man erſiehet daraus; daß der Endzweck dieſer gelehrten Geſellſchafft nicht ſey, etwas für ſich nur hin zu ſchreiben; ſondern davon vorhero einen Vortrag zu machen und anderer ihre Meinungen darüber anzuhören. Welche nützliche Weiſe die ſo genannten recitationes veterum gehalten; da kein Gelehrter leichtlich etwas ans Licht gegeben, bevor er andern ſolches vorleſen und darüber ein Urtheil fällen oder einen Beytrag thun laſſen.

Siebendes Stücke.

Nachricht von der im Jahr 1729. in Halle gehaltenen jährlichen Lehn-Taffel, Beſatzung, Friedewürcken und Verſchlag.

Am 28. Octobr. 1729. ſind die Königl. allergnädigſte Reſcripta der jährlichen Erb- und Lehen-Taffel ſo wohl; als auch der Beſatzung der Thal-Güter bey der Pfännerſchafft, denen darzu von Königl. Majeſt. ernenneten Commiſſarien von der Königl. Landes-Regierung zugefertiget worden. Die Commiſſarien ſind aus dem Corpore der Hochlöbl. Landes-Regierung, 1) der Cantzler von Ludewig und 2) der Herr Geh. Rath von Dürfeld. Aus der Kriegs- und Domainen-Cammer, die Königl. Kriegs-Räthe 3) Hr. Herold und 4) Hr. Schmaltz. Der terminus der Erb- und Lehen-Taffel iſt der 12. Dec. a. c. und der Beſetzung der 20. Dec. darauf, als am Tage Thomä. In dem erſteren Actu haben diejenige, welche von Pfannen-Gütern etwas, durch Erbſchafft oder Kauff, erworben, ſich zu dem Ende zu melden; damit der alten Beſitzer ihre Nahmen in denen wächſernen Erb- und Lehen-Taffeln geleſchet und der neuen ihre Nahmen darein getragen werden mögen. Und weil dieſe wächſerne Taffeln, als ein Uberbleibſel von ungemeinem Alterthum und denen Zeiten her iſt, als man noch kein Papier aus Lumpen zubereiten können, welches erſt in dem XIV. Jahr Hundert aufgekommen und nur dieſes zu bedauren iſt; daß wir von dieſer nützlichen Erfindung den Urheber nicht wiſſen: ſo haben ſonderlich die Rechts-

Gelehr-

Belehrte aus dieſen wachſeren Taffeln gar leicht zu erlernen; was ehemahls ey den Römern codex und codicilli, das iſt, zuſammen gehefftete Taffeln eheiſſen? was man in tabulis marginem primam, mediam & ultimam enennet? wie es in tabulis perforatis & oblignatis teſtamentorum u. ſ. w. ehalten worden? Worüber ſich Salmaſius, Wiſſenbachius und andere ſeine Gegener den Kopf umſonſt ſo ſehr zerbrochen. Als dieſes der Cantzler von Lu- dewig vor drey Jahren in einer gewöhnlichen Anrede an die Pfännerſchafft bey er Beſatzung gewieſen. Welche Reden nunmehro zuſammen gedrucket wer- en ſollen. Bey der Beſatzung hat man dieſes Abſehen; daß jeder, was er eſetzet, auch ſelbſten genieſſe und nicht, zum Schein, an andere kommen laſſe; uch über den geſetzten Preiß nicht bezahle. Als worüber alle Herren Pfän- er, ohne Unterſcheid des Standes und Würden, dem erſten Königl. Com- niſſario den Handſchlag, an Eydes ſtatt, zu thun haben. Im übrigen wird von denen intereſſirten Collegiis die Veranſtaltung geſchehen: daß dieſe wachſerne Tafeln denen Herren Studioſis, zur Känntnüß der rechtlichen Römiſchen Redens-Arten auf hieſigem Rathhauß, vor Augen geleget werden.

Der von Königl. Majeſt. geſchehenen und num. XV. dieſer Anzeigen be- kannt gemachten Verordnung nach, haben die benannte Commiſſarii, als von der löbl. Landes-Regierung 1) der Cantzler von Ludewig und 2) der Geheimde Rath Herr von Dürfeld; von der löbl. Kriegs- und Domainen- Cammer 3) die Königl. Kriegs-Domainen-Räthe, Herr Herold und 4) Herr Schmaltz am 12 Dec. die jährliche ſo genannte Erb- und Lehen-Ta- el, in Beyſeyn des geſamten Magiſtrates auch der Thal-Gerichte, mit ewöhnlichen Solennitäten, dergeſtalt gehalten: daß, nach der vor einigen ahren geſchehenen Vererbung der bis dahin geweſenen Mann-Lehen- üter in dem Thal, auch der Weibes-Perſonen ihre Nahmen in die ächſerne Tafeln eingegraben und eingezeichnet worden. Dahingegen die on andern fremden Herrſchafften darinnen herrührende Hochfürſtl. Schwartzburgiſche und andere Affter-Lehen ihre alte Eigenſchafft der Mann-Lehen behalten. Mithin dieſe wächſerne Tafeln, in Anſehung der ltern annoch Lehen-Tafeln; in Betrachtung aber der erſtern ſelbige Erb- afeln genennet werden. Den 20 Dec. a. c. darauf iſt von eben dieſen Königl. ommiſſarien, bey eben dieſer Verſamlung, die ſo genannte Beſatzung, als m Tage vor Thomä, auf die in num. XV. der Anzeigen vorhero bekannt emachte Weiſe erfolget. In welcher der erſte Commiſſarius, dem alten Her- ommen gemäß, in groſſer Anzahl der Herren Pfänner und Studioſorum, eine Rede gehalten und dieſelbe von dem Königl. Steuer-Rath, als Syndico ma-

giſtratus, Herrn Tentzeln, beantwortet worden. Vor einem Jahr war das thema des erſten Commiſſarii; von der weiſen und von GOtt ſo geſeegneten Regierung jetziger Königl. Majeſt. und dieſes mahl iſt, in Fortſetzung ſolcher Betrachtung, ins beſondere der, durch Königl. Veranſtaltung vermehrte Salz-debit in andere weit entlegene Provintzien und Lande, gezeuget worden. Dann da ſonſten, wegen ermangelnder Abnahme des Halliſchen Salzes, von dieſen reichen und edlen Quellen gemeiniglich der gröſſeſte Theil, als wegflieſſende Soole, ſich in den dabey weggehenden Saal-Strohm ergoſſen und verdorben: ſo wird anjetzo dieſe wegflieſſende Soole, iure regalium, in den Königl. Rothen verſotten und an Oerter verführet und weggeſchiffet, wo die Pfännerſchafft ehe deme keine Verſchlieſſung und debit gehabt. Es wird aber das Halliſche Salz von andern, Hundert und mehr Meilen Weges, abliegenden Provintzien und Landen deßwegen angenommen und verbrauchet: weil ſolche es, aus der Erfahrung, gelernet; daß das Halliſche Magdeburgiſche Salz an Feine und Güte, auch der Geſundheit halben, allen andern vorzuziehen. Da wir auch an hieſigem Orte ein, bey Menſchen Gedencken, nicht erhörete Trockene, dieſes gantze Jahr hindurch, gehabt: daß die meiſten Brunnen und Teiche ausgeblieben und der ſonſten ſo groſſe und mächtige Elb-Strohm ſo klein und ſeichte worden; daß man an den meiſten Orten darüber zu Pferde ſetzen können: ſo haben doch die vier Halliſchen Salz-Brunnen 1) der Teutſche 2) der Gutjahr 3) Hackeborn und 4) Meteritz nicht einen Tropfen oder Zober abgenommen. Welches die Ausrechnung der Schocke Soolen gewieſen; die ſolches Jahr hindurch aus ſelbigen gezogen worden. Es wird dardurch die Meinung derjenigen geſtärcket; welche dafür halten, daß dergleichen Quellen entweder aus groſſen und der hieſigen ſalzigten See oder auch gar dem allgemeinen Welt-Meer, nach der Rede des weiſen Salomonis, komme. In mehrern Erwegung: daß, dieſes trockene Jahr hindurch, dannoch die unterirrdiſche Waſſer in denen in hieſiger Nähe zu Wettin; Löbejün und Rothenburg gangbahren Bergwercken mehr häuffiger, als weniger worden. Daraus dann der Schluß um ſo viel richtiger; daß die tieffen Waſſer aus der offenbahren See; nicht aber von dem durchſickernden Regen-Waſſer kommen. Als welches wir dieſes Jahr, in hieſigen Enden, obbeſagter maſſen, faſt gar nicht oder doch weniger, als bey Menſchen Gedencken, gehabt haben. Des folgenden Tages am 21 Dec. darauf; hat ein Hoch-Edler Rath die von der Univerſität geſuchte Veranſtaltung gemachet: daß denen Herren Studioſis iuris das original der AVREAE BVLLAE des Käyſers Friderici II. an. 1231. wovon in num. XVI. der Anzeigen weitläuftige Meldung geſchehen; wie nicht minder die in dem num. XV. bekannt

bekannt gemachte wächserne Tafeln, gewiesen worden. Und weil von den letztern de cereis tabulis Romanorum & salinatorum Halensium der Cantzler von Ludewig ehedem eine weitläuftige Rede an die Löbl. Pfännerschafft gehalten: solle so wohl diese; als auch dessen Beschreibung der obbesagten AVREAE BVLLAE zusammen gedrucket und unter die anwesende Herren Studiosos jedesmahl vertheilet werden.

Am 24. Dec. als am Tage vor dem H. Christ-Fest, ist, dem Herkommen gemäß, in dem Thal, bey dem Teutschen Born, das so genannte Friede-Würcken, auf behörige Weise, vollzogen worden. Wobey dann, ausser denen Berg- und Thal-Gerichten, mit denen Scabinis, welche mit ihrem Burg- und Saltz-Gräfen, Herrn Geheimden Rath Berndes, auf dem Thal-Haus gewartet, bis die zwey Königl. Commissarii, der Cantzler von Ludewig, als Vice-Amts-Hauptmann von Giebichenstein und der Königl. Krieges- und Domainen-Rath Herr Herold in Begleitung des Stadt-Præsidenten Herrn Kriegs- und Domainen-Rath Schäffers, mit denen beyden Herren Rathsmeistern und sämtlichen Raths-Gliedern dahin gekommen, da dann der Vice-Amts-Hauptmann, dem Herkommen nach, eine Anrede an die Thal-Leute in folgendem Inhalt gethan. Es wäre, dem alten vorgeschriebenen Herkommen gemäß; daß jährlich, an diesem Tag, der Friede, bey denen Saltz-Brunnen, gewircket und gebothen werden solle. Dann obgleich der Heydnische, Teutsche, und Römische, Aberglauben, bey denen Christen, keine Statt hätte; als wann bey denen Saltz-Quellen die Götter und Geister sich aufhielten, solchen Schatz der Saltz-Quellen zu bewahren, wovon Athenaeus lib. III. Deipnosophistic. c. 7. handelte: es dennoch die Obrigkeitliche Vorsorge erforderte; daß an solchem Ort, wo die göttliche Seegens-Hand, durch die, so manche tausend Jahre gezogene Saltz-Quellen, Stadt und Land einen so mächtigen Vortheil zufliessen liesse, denen Arbeitern so wohl eine besondere Sicherheit geleistet; als auch dahin gesehen würde; damit, durch Frevel und ruchloses sündliches Wesen der Thal-Leute, GOtt der Allerhöchste nicht zum Zorn gereitzet würde, diesen edlen Schatz der Saltz-Nahrung dem Orte zu entziehen und solchen andern zuzuwenden. Man hätte vorjetzo dieser Sorgfalt um so viel nöthiger; weil allenthalben bekannt, wie sehr nunmehro in der Nachbarschafft viele bemühet wären, allenthalben Saltz-Quellen ausfindig zu machen. Man müste daraus erkennen: daß die ehemahlige Verträge mit denen Nachbaren; ausser denen Hallischen keine andere Saltz-Quellen aufzunehmen, nicht mehr anreichend wären. Vielmehr man sich dißfalls vornehmlich auf die vorsehende Güte des Allerhöchsten zu verlassen. Wie

nun die alte Teutſche Geſetze denen Reſidentzien des Landes-Herrn; den Kirchen; Rathhäuſern; den Mauren und Stadt-Thoren u. a. die Sicherheit des ſo genannten Burg-Friedens dadurch feſt geſetzt und erhalten; weil ein Frevler an ſolchen Orten, auch bey dem geringſten Verbrechen, ſich Leib- und Lebens-Straffen zugezogen und deßwegen die Gerichte über Hals und Hand gehalten worden: alſo ſolches Frieden-Wircken bey denen Salz-Brunnen gleiches Abſehen hätte. Die Römiſchen Geſetze hielten dergleichen Oerter pro rebus ſanctis, weil ſie ſolche denen Mittel-Göttern zu dem Ende geweyhet und gewidmet, um eine Urſache zu haben, diejenige, welche an und bey denſelben einen Frevel verübten, an Leib und Leben zu ſtraffen. Der Chriſtliche Käyſer IVSTINIANVS hätte in dem §. 5. Inſtit. de rerum diuiſione ſolche Eintheilung in res ſacras, religioſas & SANCTAS zu gleichem Ende und Abſehen beybehalten. Und die Römiſch-Catholiſche Obrigkeiten pflegten dergleichen Oerter, nach dem Römiſchen Aberglauben, denen Heiligen noch jetzo zu widmen. Die Evangeliſche Religion wäre zwar auch von dieſem Irrthum gereiniget, mithin man ſich faſt wundern müſte; daß dieſe Nahmen und Eintheilung annoch in denen Schulen der Rechts-Gelehrten dergeſtalt, bey doch verändertem Glauben, nachgeſaget würden, da wir doch dergleichen Oerter und Sachen nur pro rebus uniuerſitatis zu halten hätten: nur deßwegen müſte die Sicherheit dieſen Oertern und Sachen dannoch, aus einer reinern Abſicht und Quellen, ich meine deßwegen verbleiben und die Freveler daran und dabey ſchärffer beſtraffet werden, damit Sünden und Muthwillen, an ſolchen Oertern deſto ernſtlicher geſteuret würden. Es würde demnach, im Nahmen Königl. Majeſt. der Frieden bey denen Salz-Quellen im Thale, aus keiner andern Urſache, jährlich, gewircket: als daß ſich jedermann, aus Furcht vor Leib- und Lebens-Straffen, an ſolchen Orten chriſtlich, gottſeelig, friedlich und in einer beſtändigen Ehrfurcht gegen GOtt und den Geſetzen halten möchte. Damit auch dergleichen Unthaten nicht ungeſtraft bleiben und dadurch Uppigkeit und Verachtung der Geſetze bey denen von GOtt geſeegneten Salz-Quellen einreiſſen möchten: ſo würden die Umſtehende, Obrigkeits wegen, bey ihrer Pflicht oder Gewiſſen, öffentlich und deutlich befraget: ob einem oder dem andern dieſes zu Ende lauffenden Jahres bekannt und wiſſend wäre; daß jemand ſich bey denen Salz-Quellen, durch eine Schand- oder Unthat vergangen, welcher nicht deßwegen beſtraft worden wäre? Ferner: ob jemand zu klagen Urſache, daß ihm dieſes Jahr von denen Gerichten kein Recht wiederfahren? Die Römiſchen Geſetze hätten zu dem Ende ihre Cenſores oder Rägenmeiſter gehalten, die alles, was ſie nur von Frevel und Miſſethaten

erfahren,

:rfahren, der Obrigkeit anzeigen müssen. Wie aber dergleichen Amt der Cen-
ſorum oder Rügenmeiſter, zu vielem Mißbrauch und Verleumdungen, Ur-
ſache gegeben: ſo ſey es ſicherer, daß dergleichen Anzeige öffentlich und bey ge-
:ührter Pflicht von den Anweſenden geſchehen. Man hat bey jeder Frage
;war zu dem Ende mit der Rede eine gute Weile inne gehalten: weil aber alles
)ieſesmahl bey ſolchen Fragen ſtille geſchwiegen; ſo iſt das Stillſchweigen da-
)in angenommen worden: daß niemand etwas zu rügen oder von un-
)eſtraften Unthaten anzuzeigen wüſte. Solchemnach hat der Herr
Salz-Gräfe dieſen actum mit einem Chriſtlichen Wunſch, für Königl.
Majeſt langes Leben, Segen und Geſundheit, als mächtigen und weiſen Er-
)alters alles guten ſeiner Unterthanen, beſchloſſen.

Mitwochs, als den erſten Tag, nach den Feyertagen, am 28 Dec. iſt
)er ſo genannte Verſchlag dergeſtalt gemachet, ſchriftlich verfertiget und in
:onſeſſu der 1) commiſſarien, 2) ſenatus, 3) der Thal-Gerichte publiciret
vorden. Dann weil, in den Pfannenwercken, dreyerley Perſonen con-
:urriren, die ſo, wie bey einer Societät und Geſellſchafft, das ihrige ziehen.
1) der Eigenthümer von der Soolen oder Güter, 2) der Eigenthümer von
)em Rothe, 3) derjenige, welcher die Güter würcklich verſieden läſſet oder
)fannenwercket; wovon das erſtere die Ausläuffte; das 2) die Roth-
)enſion oder Rothmiethe und das 3) der Pfänner-Gewinn genennet zu
verden pfleget. Ehe man nun wuſte, was Gewinn war, ſo muſten die Unko-
ſten 1) an Holtz und Steinkohlen 2) die Schocke und Monathſteuer
:) der ſo genannte Schließ davon abgezogen werden: nach welchen ſo dann der
Überreſt in die obige Eintheilung gekommen. Ob nun wohl die 1) und 2) Aus-
;aben nunmehro feſt geſetzt und weder ſteigend noch fallend, mithin bey dem
)erſchlag ſich jetzo ſo viel Schwürigkeiten nicht mehr finden: ſo iſt doch des
:tzteren und anderer Umſtände und Urſachen halber, dieſe alte Weiſe beybehal-
:n worden. Abſonderlich, da auch bey dieſer Gelegenheit magiſtratus be-
:aget wird: ob er etwas bey denen Veranſtaltungen in dem Thal bey
er Königl. commiſſion zu erinnern? Welches dann auch dieſesmahl
eſchehen; aber dergeſtalt a magiſtratu beantwortet worden, daß dieſesmahl
ichts vorgefallen. Das einige wurde Gewands-weiſe a ſenatu vorgebracht:
aß die Saltzwürcker das Saltz an die Gäſte nicht verborgen möchten: weil
ardurch die Fuhrleute Gelegenheit bekämen; das zu Erkauffung des Saltzes
:widmete Geld, öffters in Übermuth, zu verzehren. Mithin der Meiſter,
ann er nicht bezahlet worden, in Armuth geriethe und aller Schaden dardurch
if den Pfänner verfiele. Weil aber bereits vom 29. Martii 1724. unter der
Vorſorge und Unterſchrifft des Herrn Salz-Gräfen, das nöthige dißfalls

in

in einem gedruckten Patent beſorget worden: ſo kommt es bloß darauf an, daß jeder Pfänner über ſolcher wohl eingerichteten Ordnung, bey ſeinem Meiſter, halte. Womit ſich dann auch dieſer letzte actus geendiget.

Achtes Stücke.

Recenſion einer Diſputation: vom Jagt-Recht und deſſen Regali.

Es hat Herr WEISSENSEE, aus Stuttgard und Hochfürſtl. Würtenbergiſcher Legations-Secretarius, welcher verſchiedene Jahre auf hieſiger Univerſität, zur Erlernung der Juriſterey, der Philoſophie und Matheſi, ſich aufgehalten, bey dem Cantzler von Ludewig ſich gemeldet, um pro Licentia, unter deſſelben præſidio, zu diſputiren. Nachdem er nun die examina dißfalls rühmlich abgeleget: ſo hat derſelbe die Materie erwählet, de differentiis iuris Romani & Germanici in VENATV & eius REGALI, der Jagten, zu diſputiren. Und gleichwie der Cantzler bishero ſolches unausgeſetzet getrieben; daß der Teutſchen Rechts-Gelahrtheit und deren unbeſtändigem Gebrauch in denen Gerichten nicht anderſt, als dadurch abgeholffen werde; daß man die Teutſche und Römiſche Geſetze und Weiſe von einander unterſcheiden lerne: alſo wird in dieſem Jagt-Recht und deſſen regali ſolches durch eine neue Probe, gezeuget. Dann in denen Römiſchen Rechten iſt das Jagen eine freye Kunſt geweßt und jedem, der nur ſich die Mühe geben wollen, freygeſtanden, das Wild zu fällen; mithin wurde daſſelbe, ſo zu reden, wie Vogelfrey und pro re nullius gehalten, deren ſich jeder bemächtigen können, quia ceſſerat fera occupanti. Und obgleich auf dem Feld eines Eigenthümers kein Fremder jagen dürffen: ſo iſt doch das auf eines andern Grund und Boden gefällete Wild, demſelben geblieben und jenem nur dieſes vorbehalten worden: den Jäger über den Frevel zu belangen, daß er auf fremden Grund und Boden ſich verfüget, *l.* 13. §. 7. *D. de iniur.* mithin iſt nicht ſo wohl das Jagen, als vielmehr nur ſo viel verbothen worden, daß niemand eines andern ſein Eigenthum betreten mögen §. 12. *Inſt. de rer. diuiſ.* Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß, in denen alten Zeiten, auch der Teutſche Adel ſich der Freyheit gebrauchet, Tag und Nacht auf das Wild auszugehen und ſelbigem nachzuſtellen, weil ſolcher entweder in der Jägerey oder Kriege führen, ſeinen adelichen Zeit-Vertreib geſuchet, TACITVS *de M. G. c.* 17. nachgehends mit der Zeit erſt dieſes aufgekommen, daß, an einigen Orten, die Beſitzer es überhaupt verbothen, nicht in ihr Gebege zu kommen, welche gehegete Oerter man eigentlich die Wild-Bahnen

ien geheiſſen, davon unter Cunrado Salico gar eine beſondere Conſtitu-
ion bey dem GOLDASTO *ad an.* 1029. *tom.* 3. *p.* 312. vorkommet; dergleichen Verboth zu thun, auch denen Römiſchen Geſetzen nach, denen Eigenthümern frey geſtanden *l.* 55. *D. de adquir. rer. dom.* und *l.* 16. *D. de ſervit. praed. ruſt.*, Ohne was die ſchädliche Thiere betrifft, die auch jeder in des andern Grund und Boden fahen und fällen mögen l. un. C. de uenat. erar. Dieweilen aber anfangs 2. F. 56. die Jagten dem Käyſer in der Lombardie, wie denen Landes-Fürſten in Teutſchland, als ein Vorrecht, ausgeſetzet, mithin allen andern Unterthanen, die ſolches nicht hergebracht oder damit beliehen, ſchlechterdinges unterſaget worden; dergeſtalt, daß das Wild, ſo lange es ſich in der Wild-Bahn aufhält, ſo lange auch ſolches dem Eigenthümer davon, wie andere Nutzbarkeiten, verbleiben. Bey welchem Unterſcheid dann nunmehro auch die Urthel in Teutſchland anderſt, als ehemahls zu Rom geſchehen, ausfallen müſſen. Wer alſo ein Wild fället, ohne daß ihme das Recht zukommet, der begehet einen Diebſtahl; er heiſſet ein Wild-Dieb; er wird, wann er daraus ein Handwerck machet, als ein anderer Verläumder-Dieb, bewandten Umſtänden nach, am Leib oder Leben mit dem Strang beſtraffet; das Wild das er fället, iſt nicht ſein eigen; ſondern mag, als ein anderes geſtohlenes Gut, von demjenigen, in deſſen Wild-Bahn es gefället worden, in Anſpruch genommen und vindiciret werden; es finde ſich ſolches bey dem Wild-Dieb oder einem dritten, der es erkauffet; wann jemand ein Wild in des andern ſeiner Wild-Bahn todt findet und wegnimmet, ſo iſt der Diebſtahl nicht geringer, als wann er es ſelbſten fället: wann auch, wie vor einiger Zeit der caſus geweſen, ein wildes Schwein dem Edelmann, der die hohe Jagt nicht hat, mit zahmen Schweinen in den Hof, Stall, Küchen, ja gar in den Spieß lieffe, ſo erlanget deßwegen ein ſolcher kein Recht daran; ſondern wird, wann er ſich deſſen anmaſſet, als ein anderer Wild-Dieb beſtraffet. Unzähliger anderer Urthel und Abſchiede zu geſchweigen; welche einem jeden, der den Unterſcheid der Römiſchen und Teutſchen Rechte darin einſiehet, leichtlich in den Mund und Feder fallen werden. Dahingegen die faſt unzählige Rechts-Lehrer von dem Jagt-Regal, weil ſie beyde Rechte in einander mengen, ſich dergeſtalt im Urtheln und Verabſchieden verwickeln; daß ſie ſelbſten nicht wiſſen, wo ſie zu Hauſe ſind. Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herzog von Würtenberg wird dieſe Ausführung deßwegen um ſo viel angenehmer fallen: weil nicht allein Ihre wohl eingerichtete Jägerey jederzeit einen ſehr groſſen Vorzug gehabt; ſondern auch Sie ſelbſten ein groſſer Kenner und Liebhaber davon ſind. Und, auſſer deme, das Reichs-Erb-Jägermeiſter-Amt

vom Käyſer und Reich zu Lehen tragen. Wie ſie dann zum luſtre deſſelben, den Jäger-Orden, unter dem gewöhnlichen Schutz-Heiligen der Jägerey, dem S. HVBERTO geſtifftet, der noch jetzo jährlich am 3 Nov. als am H. Huberts-Tag mit vielen ſolennien, der edlen Jägerey zu Ehren, gefeyret und gehalten wird. Wovon der Cantzler v. Ludewig in ſeinem Buch de PRAEROGATIVIS WVRTENBERGICIS, den Vorrechten der Hertzoge und des Hertzogthums Würtenberg ſchon an. 1729. ſect. I. c. 11. ausführlich gehandelt.

Am 11 Febr. iſt dieſe nur gedachte diſputation: de DIFFERENTIIS iuris VENATORII Romani & Germanici, unter dem præſidio des zeitigen Prorectoris magnifici und Cantzlers von Ludewig, von dem Würtenbergiſchen Fürſtl. Legations-Secretario Hn. Johann Heinrich Weiſſenſee, pro licentia, mit ſonderbarer Fertigkeit und bey zahlreicher Anweſenheit der Herren Studioſorum, Vor- und Nachmittags, gehalten worden. Es beſtehet dieſelbe in 10 Bogen und 2 Kupfer-Platten; in deren leeren die nummi von der DIANA und die Geſchichten von den zweyen Jäger-Heiligen, dem S. EVSTACHIO und S. HVBERTO: in dem Leren aber die Abriſſe von dem Hertzogl. Würtenberg. Jäger-Orden und deſſelben Ordens-Kreutzen; Ordens-Sternen und Ordens-Kette befindlich. In *differ. I.* iſt der Unterſcheid unter dem Römiſchen Wort venatio und dem Teutſchen Waidwerck; Jägerey; Gejäyde gezeuget. In *differ. II.* ſind alle Griechiſche und Römiſche; wie auch im Gegentheil die vornehmſte Teutſche Jagt-Scribenten angeführet und recenſiret. In *differ. III.* wird die Frage beantwortet: ob das Wild jedermann Preiß ſey? Da dann ſolches denen Römiſchen Rechten nach, zwar ſeine Richtigkeit; in denen Teutſchen aber dergleichen nicht länger ſtatt gehabt, als nur ſo lange dieſelbe in keinen abgetheilten Land-Gütern ſich befunden; ſondern jedes offtmahls in vielen hundert Köpfen beſtehendes Geſchlecht einen gemeinſamen Strich Landes innen gehabt, ohne ſolchen eintzelnen Perſonen abzutheilen. Dieſe Geſchlechter nennen die Römer gentes und die Ausleger Völcker, da doch die Teutſche nur ein Volck ausgemachet. Der Ort des TACITI *c.* 26. *de M. G.* iſt mit ſolcher Gelegenheit auf eine neue Weiſe erkläret und die Auslegung I. SCHILTERI *in exerc. IV. §.* 13. widerleget worden. In *differ. IV.* hat man aus dem l. 10. D. de ſeruit. ruſtic. und andern Geſetz-Stellen behauptet; daß denen Römern nicht, ohne Unterſcheid und überhaupt, frey geſtanden, ihre Wälder zu hägen und jedermann den Eintritt darein zu verbiethen; dahingegen aus denen uralteſten Teutſchen Satzungen erwieſen; daß jederzeit das Wild für desjenigen ſein Eigenthum gehalten worden, in deſſen Grund und Boden es ſeinen Stand gehalten. Aus

welchen

welchen Urſachen man denjenigen, als einen Dieb beſtraffet, der ſich an einem ſolchen Stück Wildes vergriffen. Welches alles noch aus denen Gewohnheiten anderer Reiche, als Portugall; Spanien; Franckreich; England; Schottland; Dännemarck; Polen und Lithauen erläutert worden. Dahero man ſich auf Gen. I. v. 28. dißfalls ſo wenig beziehen mag; als daß jemand daraus auch das zahme Vieh und alles Land gemein und jedermann Preiß machen dürfte. Es iſt auch aus den *LL.* WESTGOTHICIS ein beſonderer Ort aus des Cantzlers von Ludewig ſeinem msćto membranaceo verbeſſert worden. In *differ. V.* hat man den langen Reichs- und Landverderblichen Streit: ob die Jagten *ad regalia principis* allein gehörig? auf eine neue und gantz beſondere Art zu erörtern geſuchet. Zu der Römer Zeiten hat ſolches kein Käyſer, ohngeachtet derſelben viele groſſe Liebhaber von Jagten geweſen, ſich allein herausgenommen. Ohne daß ſie die groſſen Thiere: als Löwen; Tiger; Parder; Panther und andere deßwegen zu fangen verbothen, damit ſolche denen Römiſchen Magiſtrats-Perſonen nicht fehlen möchten; deren jeder, bey Antritt ſeines Amtes, verbunden geweſen, öffentliche Thier-Gefechte und Kampf-Jagten zu halten, davon die Koſten öffters ſich auf viele Tonnen Goldes erſtrecket. Nur in dem Teutſchen Recht hat ein jeder Land-Stand das Wild in ſeinem Gut für ſein Zubehör, in den alten Zeiten gehalten; den Königen aber hat man, auſſer dem, auch noch die groſſe Förſte und unermäßliche Waldungen, als ein Vorrecht und regale überlaſſen. Und von dieſen letztern bleibt es billig wahr; daß daſelbſten die Jagten zu denen Fürſtlichen Vorrechten ſchlechterdings gehörig. Dannenhero, wann auch in ſolchen groſſen Bann-Forſten oder Wild-Bannen etwa Meyer-Höfe oder Lehen-Güter ausgethan worden, auf denſelben dannoch die Jagten bey dem Landesfürſten einig und allein verblieben. Dahingegen ſich zu keiner Zeit eine Fürſtl. oder Königl. Satzung finden wird: nach welcher die Jagten denen erſtern alten Land-Ständen genommen oder jemahls unterſaget worden. So wenig als einem von Adel in ſeiner See oder Teich zu fiſchen deßwegen verwehret; weil in den groſſen Ströhmen die Fiſcherey ad regalia gehörig. Es iſt dieſes ſo klar aus Urkunden gezeuget: daß auch manche Fürſten es ungnädig genommen; wann ihre Wald-Grafen und Bediente etwas zum Forſt machen und in den Fürſtl. Wild-Bann mit einziehen wollen; ſo dahin nicht gehörig; einfolglich man das Jagen in ſuo keinem Adel-Stand an ſich verbothen. Da nun aber dieſes denen Rechts-Gelehrten in ſolchem Unterſcheid nicht bekannt geweſen: ſo darf man ſich nicht wundern, warum dieſelbe in dieſer Frage durcheinander lauffen und keiner faſt weiß, wo er den Weg aus

dem Holtz finden solle. Aber bey dem gewiesenen und mit Urkunden bestätigten Unterscheid; behält jeder das seinige und grosser Herren ihre Jagt-regalia müssen uns so heilig, als ihre Residencen, Palatia, ja Thron und Zepter selbsten seyn. Und ist schon an. 1045. erwiesen; daß die Wild-Diebe dieserhalben mit dem Strang bestraffet worden. In *differ. VI.* ist von der freyen Pürsch gehandelt und gewiesen; daß wie dem gemeinen Bürger- und Beuren-Stand das Gewehr tragen allezeit verbothen gewesen; also dißfalls diese auch keinen Hirsch-Fänger anhängen oder ein Pürsch-Rohr, das ist gezogenes Feuer-Rohr oder nachherige Flinten tragen dürfen. Demnach was dagegen unter der Hand geschehen: solches mehr für einen Frevel des gemeinen Mannes, als ein willkürliches Recht anzusehen. Es wäre dann ein anderes durch Verträge eingeführet. In *differ. VII.* ist gezeuget; daß wie in dem Heydenthum die Göttin DIANA, als Beschützerin der Jäger verehret worden; zu welcher die Jäger Morgens ihr Gebeth verrichtet; derselben die Jagt-Hunde anbefohlen; die Verhütung alles Unglückes bey der Jagt von selbiger gesuchet; auch daß das Wild häuffig eingehen und gefället werden möchte, von ihr gebethen worden: wie man dann dieser Dianæ die Erstlinge auf der Jagt gelieffert; in ihrem Tempel die Hirsch-Gewey̆he und wilden Schweins-Köpfe aufgehenget; Ihr besondere Jagt-Häuser und Jagt-Kirchen erbauet und vieles mehr zu dero Ehren geschehen: also bey denen Römisch-Catholischen im Gegentheil zwey Heilige ausgesetzet worden, an die sich die Jäger, als ihre Nothhelffer, halten möchten. Und zwar an. 120. am 20 Sept. der H. EVSTACHIVS, welchem sich der Heyland auf der Jagt am ersten zwischen einem Gewey̆he eines gejagten Hirsches offenbahret. Nachgehends an. 680. am 3. Nov. der S. HVBERTVS. Welcher Frantzösiche Printz aus Aquitanien sich nach Austrasien um die Gegend des Stiffts Lüttich verfüget und in dem Arduenuer Wald gantz übermäßig der Jagt sich ergeben. Weil ihm aber Christus zwischen einem Hirsch-Gewey̆h gleichfalls erschienen; derselbe den Frantzösischen Hof und die Jägerey verlassen; sich zu dem Bischoff von Lüttich Lamberto begeben und geistlich worden sey. Und weil er nachhero, im Lehren und Predigen, sich eyfrig erwiesen, der Pabst denselben zu Lamberti Nachfolger und Bischoff von Lüttich gemachet habe. Da nun seine Gebeine daselbst noch ietzo vorhanden; so habe man die Probe; daß, wer auf der Jagt blessiret oder von wütigen Hunden gebissen, bey dem Anruffen dieses S. Huberti er wieder geheilet und gesund worden sey. Inzwischen hat den S. Huberts-Orden der Hertzog von Jülich Gerhardus an. 1444. aus der Ursache gestifftet, weil er an dem 3 Nov. dieses Heiligen Tages einen Sieg wider den Grafen von Egmond erhalten. Der dann auch in einer Ordens-

ens-Kette von einem Jäger-Hörnlein beſtanden. Indem die Hertzoge u Jülich auch den Nahmen von Reichs-Jägermeiſter führen, welchen, achdem der Orden eingegangen, von dem Churfürſten zu Pfaltz an. 1709. iederum erneuert worden iſt. Se. Hochfürſtl. Durchl. der Hertzog von Würtenberg haben, wiewohl aus einem andern Abſehen, einen Jäger-Orden ohne weitere Benennung des Huberti, geſtifftet. Dann nachdem ieſelbe das Amt eines Reichs-Jägermeiſters, wie eines Reichs-Fähn-richs führen; in ihrem Wapen ſich auch Hirſch-Gewey he und das Jäger-Hörnlein findet; ſo haben ſolche die Ordens-Zeichen leichtlich an die Hand egeben. Bevorab da ihre Lande zu den Jagten die ſchönſte Gelegenheit ha-en und die Würtenbergiſche Jägerey, von vielen hundert Jahren her, nen groſſen Vorzug vor andern gehabt hat. Die Ordens-Statuta, ſind, ach dem verbeſſerten Fuß, an. 1718. in f. zu Stuttgard in öffentlichen Druck ommen.

Neuntes Stücke.

Erörterung der Frage: ob ein 83jähriger Mann und 30jähriger Witwer zum Kinderzeugen, deſſen er von einer Dirne beſchuldiget worden, vermögend zu halten?

Ob wohl es in hieſiger Nachbarſchafft ſich vor einigen Jahren zugetra-gen, daß ein Bergmann zu Wettin, aus Polen gebürtig, im 105. Jahr ſeines Alters tauffen laſſen; nachgehends die Zeit von 60 und mehr Jahren welche die Griechen und Römer denen Kräfften, Kinder zu zeugen, geſetzet und worauf ſich der l. 15. §. 2. D. de adopt. gründet, von den heiſſen Morgen- und Mittags-Ländern zu verſtehen, da die Früchte eher, als in andern kühlern Ländern, reiffen und verwelcken: Dieweilen aber Anfangs, as die Römiſche Geſetze von ihren Inwohnern nach dem 60ten Jahr, von er Unvermögenheit, geglaubet, wir in Teutſchland nach dem 80ſten Jahr ſicher uch dafür halten mögen; abſonderlich da der 30jährige Witwer-Stand dieſe Unvermögenheit noch mehr befördert; nachgehends da dieſes, dem ordentlichen auf der Natur nach, ſeine Richtigkeit, was in ratione dubitandi ad 1) eſaget worden, nicht zu vermuthen; ſondern vielmehr, als ein Wunder der Natur, anzuſehen, ſo ſich auch, bey angeſtellter Beſichtigung des über hundert-ährigen Bergmannes gezeuget, wovon das atteſtatum medici in dem hieſi-en Tractat vom Hageſtoltzen-Recht cap. 7. befindlich; dahingegen dieſes ber achtzigjährigen Mannes, nach geſchehener Beſichtigung, ſeine partes enitales ſich gantz eneruiret befunden; mithin ad 2) man nicht nöthig gehabt, ierunter von der Lehre der gemeinen Rechte und der gewöhnlichen Ordnung der

Digitized by Google

Natur abzugehen; absonderlich da die Dirne viele attestata von ihrer Keuschheit beygebracht, mithin ad 3) um so viel weniger dafür zu halten, daß, was bey langer eheliger Beywohnung geschehen, mit einer ledigen Dirne, durch Zwang und Verführung, vorgehen mögen: als ist, dem Urthel der Juristen und Medicorum nach, der angeschuldigte von angestellter Klage so wohl; als auch inquisitorischer Untersuchung frey gesprochen und absoluiret worden.

Zehendes Stücke.

Anmerckungen über das Königl. Edict, daß so wohl Militair- als Civil-Personen ihre instantien genau beobachten sollen.

Sr. Königl. Majest. geschärftes allgemeines EDICT; daß die militair- und ciuil-Personen, in allen Klage-Sachen, die beyderseits ordentliche instantien genau beobachten und darinne, wie auch bey iudiciis MIXTIS, von militair-und ciuil-Richtern, wann die Partheyen beyderley Standes, vorgeschriebener massen, verfahren, von niemand einige eigenmächtige execution vorgenommen und der Mißbrauch der COMMISSIONEN abgestellet werden solle, Dato Berlin den 1 Nov. 1729. ist vor einigen Tagen auch den hiesigen Collegiis, durch den Druck, bekannt gemachet worden.

Könige und Fürsten haben in der, Ihnen von GOtt verliehenen Macht, dieses für sich: daß, in streitigen Rechts-Sachen, die Unterthanen und Partheyen, sich an dero Urtheil und Ausspruch vergnügen müssen. Damit nun dieser, nach gleich und recht geschehe, solches ist wohl dasjenige, was Sie, nach dem Exempel und Befehl des obersten Richters der Lebendigen und der Todten, am allermeisten wünschen. Da es nun weder menschlich noch möglich; daß ein König und Fürst alle Rechts-Sachen selbsten besorge: so haben dieselbe dergleichen Handhabung der Gerechtigkeit, Rechts-Gelehrten und Rechtsgeübten Bedienten anvertrauet. Sie haben deßhalben nicht einer einzeln Person, welcher üble Gebrauch zu Rom gewesen, die Gerichte übergeben; sondern, nach dem Exempel des Gerechtigkeit-liebenden Iustiniani, hierzu mehrere Beysitzer, das ist, gantze Stühle und collegia niedergesetzet. Weil mehrere Augen eine tieffere Einsicht haben und benebenst dardurch die Neben-Absichten und Partheylichkeiten leichter verhindert werden mögen. Damit aber auch diese in immerwährender Furcht und Warten stehen müsten; es möchte ihr Verfahren vor die Augen ihres Königes und Herrens kommen: so hat Iustinianus auch allen seinen Provintzien frey gelassen; bey versagter oder verzögerter iustice, sich bey ihme fußfällig zu melden und Hülfe zu suchen. Da nun aber es die Erfahrung gelehret;

daß

daß viel eigensinnige und boßhaftige Leute sich dieses, an sich heilsamen, Mittels mißbrauchet: so hat der Gerechtigkeit-liebende Käyser die Maaß vorgeschrieben, daß, ohne die äusserste Noth und handgreifliches Unrecht, alles stuffenweiß, durch die Gerichts-Stühle und Collegia, vorher gehen solle. Nachdem nun Königl. Majest. in Ihrer von GOtt so geseegneten Regierung diese Erfahrung gleichfalls gehabt; so sind Selbige auch bewogen worden, gleiche EDICTA vom 24 Jan. 1723. vom 25 Sept. 1724. vom 27 April 1726. und noch vom 11 Sept. 1728. an alle ihre Reich, Provintzien und Lande ergehen zu lassen und diese, durch das Eingangs angeführte, nochmahls alles Ernstes zu schärfen. In besonderer Erwegung: daß Königl. Majest. die Gerichte allenthalben mit ehrlichen und geschickten Rechts-Gelehrten so wohl; als auch in mehrer Anzahl besetzet haben. Mit der gleichwohl angehangten Verwarnung; daß im Falle, bey in Achtnehmung der instantien und des comperirenden fori, denen Partheyen dannoch zu befugten Klagen verweigerter oder verzögerter Justiz Anlaß gegeben werden solte; sie Dero Collegia so dann, dem Befinden nach, dißfalls um so viel schärfer ansehen wolten. Zu dessen Verhütung, bey jetzigem Eingang dieses Jahres, gleichwie in den vorigen, alle Landes- und Iustiz-collegia beordert und gewohnet sind: die Anzahl der Processe, bey Königl. Majest. nebst einem Verzeichniß der Anzahl davon einzusenden: wie viele deren das vorige Jahr ausgemachet und geendiget? wie viele unausgemacht geblieben? und endlich wie viele neue sich angesponnen haben? von welcher, allen Regenten zum Muster und Vorbild dienenden Veranstaltung der Cantzler von Ludewig in dem Tractat von der neu angerichteten Profession in Oeconomie, Policey- und Cammer-Sachen §. 40. p. 109. ausführlicher gehandelt hat.

Eilftes Stücke.

Vom Hallischen Almosen-Amte.

WEil in diesen Anzeigen von dem, im Jahr 1707 hierselbst angelegten Allmosen-Amt, noch keine Erwehnung geschehen können: gleichwohl die Güte des HErrn, unseres GOttes und dessen Fürsorge und Fürsehung für seine nothleidende Geschöpfe auch dieses Jahr, in denen gewöhnlichen gedruckten Allmosen-Registern hervorleuchtet und vor aller Welt zu preisen und dafür Danck zu sagen, unsere Christen-Pflicht erfordern will: so ist für gut befunden worden: vom Anfang der Stifftung des hiesigen Allmosen-Amts die Jahres-Rechnungen, bis jetzo hierselbst beyzufügen. Dann weil in vorigen Zeiten, bey abgehender Allmosen-

mosen-Casse, die Betteley auf denen Strassen einen grossen Ubelstand verursachet; benebenst zu unzehligen Unordnungen dadurch Gelegenheit gegeben, weil sich dieses Mittels, muthwillige und bedürftige; fremde und einheimische; faule und entkräfftete Leute, ohne Unterscheid, bedienet; mithin, unter solcher Unordnung Diebstal und Unsicherheit auf denen Strassen entstanden; dahingegen Witwen und Wäysen, als Hauß-Arme und die sich des Bettlens geschämet, in ihrem Elend der Dürftigkeit, hülfloß gelassen werden: so ist man endlich auf die heilsame Anstalt gerathen, zum Behuf der Armen, monatlich, durch willigen Beytrag, etwas einsenden zu lassen. Und dadurch allen Gassen-Betteleyen mit eins abzuhelffen. Dann denjenigen, welche sich, ihrer Dürftigkeit halben, bey solcher Allmosen-Pflege melden, mit einer wöchentlichen Abgab zu Hülfe gekommen wird. Nachdem nehmlich die Dürftigkeit der Personen und ihre übrige Umstände sich, bey der Untersuchung, ausweisen. Und weil an den armen Kindern wohl keine grössere Wohlthat, als damit bewiesen werden kan; wann selbige in den Schulen, im Lesen, Schreiben, Rechnen und sonsten sorgfältig unterrichtet werden: so sind zu denen Armen-Schulen gewisse Schulmeister angenommen, bey welchen die armen Kinder die Unterweisung umsonst haben. Wie dann auch die arme Mädgens zum Nähen, Stücken und andern weiblichen Verrichtungen, angehalten werden. Im übrigen ist dieses dabey ein sicheres Mittel; Unbedürftige von diesen Gaben abzuhalten: weil, durch ein Kön. rescript versehen; daß jedes Allmosen-Genossen sein Erbe das Allmosen-Amt seyn solle; als von welcher Erbschafft so dann die Anverwandten, so den Armen hülfloß gelassen, schlechterdings ausgeschlossen werden. Weil auch alle benachbarte Fürsten und Herrschafften gleiche Verordnung nach der Zeit gemachet; daß jedes Land die Versorgung seiner Armen auf sich haben solle: so ist das hiesige Allmosen-Amt gleichfalls dahin angewiesen; denen Fremden zwar zu ihrer Abreise etwas weniges zu reichen; den Unterhalt aber der einheimischen Armen allein zu besorgen. Von denen auch niemand, in seiner Noth, hülfloß gelassen wird; so lang das zur Casse eingebrachte nur irgend zureichen will. Ob nun wohl in denen XXII. Jahren, als diese Allmosen-Pflege dauret, in hiesiger Stadt gegen hundert und dreyßig tausend Rthl. eingesamlet und an den Ausgaben für die Dürftige wieder berechnet worden: so haben es doch die wenige auf ihrer Seelen und Gewissen liegen; die sich bishero, ohne alle Ursachen, aus Geitz oder Eigensinn, dieses Beytrags entzogen. Es wäre zwar ein leichtes gewesen, dißfalls zu höhern, Rechts-gegründeten Zwangs-Mitteln zu greiffen: man hat aber lieber hierselbst die Langmuth vortringen lassen wollen. Da nun gleichwohl

einige

einige in ihrer Widersetzlichkeit beharren, mithin dardurch das Armuth, in solchem Abgang leidet, auch andere dardurch in ihrer bißherigen Mildthätigkeit nicht wenig irre gemachet und geärgert worden: so siehet man endlich kein anderes Mittel vor sich, als der widersetzlichen ihren Nahmen; Habseligkeit; Aemter und Verdienste Königl. Majest. hohem ministerio bekannt zu machen und davon schärfere Verhaltungs-Befehle zu erwarten Weil doch auch die Rechts-Gelehrte schon vor hundert und mehrern Jahren consilia gestellet: *quod eleemosynæ possint imperari.* Damit nehmlich die Last den mildreichen Gebern nicht allein auf dem Halse bleibe; noch die Arme in ihrer Dürftigkeit hülfloß gelassen werden mögen. Dieses Allmosen-Amt bestehet 1) aus dem DIRECTORE, dem hiesigen Universitäts-Cantzler, von der Landes-Regierung, 2) einem Deputirten von der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, 3) dem hochlöbl. CONSISTORIO, 4) der Universität, 5) dem Stadt-Rath hierselbsten, 6) jedem PRIMARIO PASTORE aus allen Haupt-Kirchen dieser Stadt und denen Amts-Vorstädten, Neumarckt und Glaucha: welche ja wohl bey den gesamten Bürgern und Inwohnern allhier die Vermuthung der Fürsorge für sich haben mögen; daß die eingesamlete Gelder an die Nothleidenden richtig ausgezahlet werden. Danebenst auch dannoch dem gemeinesten Bürger die Freyheit gelassen wird; bey vermutheter Unrichtigkeit, solches behörigen Ortes, zur Untersuchung, anzuzeigen.

Zwölfftes Stücke.

Anmerckungen über das Königl. Edict, daß unmündigen oder unter väterlicher Gewalt oder Vormundschafft stehenden kein Geld vorgeschossen werden solle.

Se. Kön. Maj. unser allergnädigster König und Herr haben, geben zu Berlin am 22. Jan. 1730. folgendes geschärfftes EDICT, durch den öffentlichen Druck bekannt machen lassen. Nachdem schon verschiedentlich, insonderheit durch edicta vom 10. Sept. 1701. und vom 18. Maii 1719. wie auch durch die Churmärckische Cammer Gerichts-Ordn. und durch das 1724. verbesserte allgemeine Wechsel-Recht verordnet worden: daß denjenigen, so noch unmündig oder noch unter ihrer Eltern Gewalt oder unter Vormundschafft stehen, keine Gelder sollen vorgeschossen oder geliehen werden; und aber diesem nicht gebührend nachgelebet worden: als wollen Se. Königl. Majest. damit diesem verderblichem, zum Ruin der Jugend, abzielenden Unwesen abgeholfen werde; daß, wer dawider handelt, derselbe nicht nur allein sein Capital und Zinsen

völlig verliehren; sondern auch, bewandten Umständen und dem Befinden nach, an Leib und Leben bestraffet werden solle. Es geschehe auch das Ansehen, auf solche Weise, wem es wolle vom höchsten, mittlern und niedrigem Stande. Wie dann niemand deßwegen eine Entschuldigung oder Milderung finden solle. In denen gemeinen Rechten haben über diesen Verderb der unschuldigen Jugend die glorwürdigsten Käyser gleichen Eyfer erwiesen. Von Fl. Vespasiano schreibet SVETONIVS *in eius vita c.* 11. er habe an den gesamten Römischen Rath geschicket, um einen Aushang dieses Gesetzes zu machen: **daß wer einem Hauß-Kind, so noch unter väterlicher Gewalt stünde, Geld vorsetzte, derselbe seines Capitals schlechterdings verlustig seyn solle.** Und führet der Käyser Claudius, als TACITVS *lib. XI. annal. c.* 13. bezeuget, die Ursache davon an, weil die Kinder dardurch gereitzet worden, ihren Eltern den Tod zu wünschen. Auch der höchste Stand mochte dergleichen Kinder nicht schützen; Geld aufzunehmen. Dann wann ein Hauß-Sohn zu Rom Bürgermeister gewesen, vor dessen Gewalt sich das gantze Römische Reich beugen müssen, so heisset es, *etiamsi* CONSVL *sit uel cuiusuis* DIGNITATIS, *Sćto* MACEDONIANO *locus, l.* 1. §. 3. *D. de Sćto Maced.* Es ist auch dieses nichtes ungewöhnliches; daß, nebst dem Verlust des Capitals, dergleichen Verderber der Jugend auch noch gestraffet werden. Der vornehme Frantzösische Jurist, *Anton.* MORNACIVS *ad lib. XIV. tit.* 6. *Dig. p.* 586. berichtet: **daß dergleichen Jugend-verderblicher Wucherer An. 1617. am 17. Maii zu Paris vor das Parlament gestellet und des Landes verwiesen worden. Mit beygefügter Bedrohung; dieses Verbrechen künfftig mit dem Strang zu bestraffen.** Dann ja wohl ehrlichen Eltern nichtes betrübter als dieses seyn muß; wann ihre, in der Blüthe guter Hoffnung, stehende Kinder, durch dergleichen Vorschuß an Geld, zu Ausübung aller Wollust und Laster und dem darauf folgendem Verderben gestürtzet; benebenst die Eltern selbst dardurch um das ihrige schändlich gebracht werden. Wovon der Cantzler von Ludewig in seinen *miscellis tom.* 1. *lib. III. opusc.* 4. *p.* 1114. *seqq.* weitläuftiger gehandelt. Obgleich der Römer ihre Gründe, wegen immerwährender väterlichen Gewalt, mit denen Teutschen Satzungen nicht allenthalben einschlagen.

Dreyzehendes Stücke.

Anmerckungen bey Gelegenheit eines verlangten Bildschnitzers.

Auf hiesiger Universität fehlet es an einem geschickten Bild- und Formen-Schneider. Dann obgleich dieselbe mit einem guten Kupfer-Stecher und Kupfer-Drucker versehen: so lassen sich doch die Kupfer-

Kupfer-Stiche in den Druckereyen nicht anbringen. Dahingegen die Holtzschnitte, so wie andere Lettern in die Presse gebracht und zugleich mit abgedrucket werden können. So bald die Druckereyen aufgekommen: so hat man auch die Holtz-Schnitte gemachet, weil in dem Abdrucken beydes einerley. Aber vom Kupferstechen hat man damahls noch nichts gewußt. Weil nun dieses letztere einmahl aufkommen und viel leichter, als das erstere ist: so hat sich die erste Kunst fast gar verlohren. Unter denen Seltenheiten in der Bibliothec des Cantzlers von Ludewig finden sich etliche hundert Holtz-Schnitte von Köpfen gelehrter Leute und grosser Herren. Unter welchen viele von denen, ihrer Zeichnung und Mahlerey wegen, berühmten Künstlern, Lucas Cranach, mit seinem Handzeichen, einem Schlänglichen, wie auch Albrecht Durern verfertiget, in orginali vorhanden. Es ist hier vor wenigen Jahren eine Kupfer-Fabrique und Handel angeleget worden, davon der Vertrieb in die weit entlegenste Länder von Europa gehet: aber es könte, mit leichterer Mühe, auch eine Holtzschnitt-Fabrique angeleget werden. Ob man nun wohl sich darum eigentlich nicht bekümmert: so würde doch ein geschickter Formen-Schneider in Metall oder Holtz bey der Universität, an Verfertigung sauberer Buchstaben; Rissen; von Bildern, Wappen u. d. g. von allerhand Arten vieles zu thun finden und sein gutes Auskommen dabey haben.

Vierzehendes Stücke.

Von weiser Unwissenheit.

Sieselbst ist vor einigen Wochen in dem Duisburgischen Intelligenz-Zettel das Blättgen bekannt worden; in welchem der hiesigen Gesellschafft der Gelehrten oder Wissenschafft-liebenden verschiedene Geister-Fragen vorgeleget und verlanget wird; selbige zu erörtern. Ob nun wohl man Bedencken haben sollen, auf diese vorwitzige Fragen eine Antwort zu ertheilen; indem die völlige Verfassung und Einrichtung dieser Gesellschafft dieses Früh-Jahr erst zum endlichen Stande zu bringen seyn wird; nachgehends derselben ihr Absehen gar nicht ist, in Dinge, welche in Glaubens-Sachen und Lehren des von GOtt geoffenbahrten Wortes sich zu mengen; am allerwenigsten aber sich in Streit-Fragen aufzuhalten, welche dem Menschen, nichtes nützen; ausser deme aber selbige noch den Kräfften der menschlichen Vernunft nicht unterworffen: Dieweilen aber dannoch viele Reden über dieser Sache entstanden und das neuliche Sonntags-Evangelium, von der Versuchung Christi in der Wüsten, eine neue Erinnerung gegeben, nicht gantz stille zu sitzen: so hat man sich genöthiget gefunden, in diesem Bogen der

wöchentlichen Anzeigen etwas weniges davon einflieſſen zu laſſen. Die Fragen kamen überhaupt auf das Weſen der Geiſter an:

1) Ob ſelbige menſchliche Sprachen verſtehen und Ausſprache thun können?
2) Ob ſie den Menſchen beſitzen und unſere Leiber bewegen und handthieren mögen?
3) Ob ſich eine gantze Legion Geiſter in einem Menſchen befinden könne?

Und was dergleichen Vorwitz mehr war. Man ſiehet aus den Fragen ſchon, wes Geiſtes Kind der Urheber davon ſeyn möge? Und daß von dem Meiſter der bezaubernden Welt ein Schüler geweſen. Es iſt aber aus der Hiſtorie der alten und neuen Welt-Weiſen bekannt: was die Geiſter-Lehre unter denſelben vor Thorheit angerichtet? was vor tolle Meynungen ſie darinnen ausgehecket? Wie, gleich dem Thurn-Bau zu Babel, unter den Gelehrten die Zungen und Einbildungen verwirret worden? Einige haben nichts glauben wollen, als was ſie mit Sinnen begreiffen mögen und deßwegen die Geiſter gar verläugnet. Vorgebend, daß die guten Geiſter nichts als geſunde Kräfte des Leibes und der Seelen; die böſe Geiſter aber Kranckheiten von dieſen beyden hieſſen und von den Alten dæmonia genennet worden. Andere hingegen haben vermeinet, daß jeder Cörper ſeinen eigenen Geiſt hätte. Andere haben die Geiſter vor ein ſo dünnes und kleines, obgleich cörperliches Weſen gehalten, daß ihrer tauſend in einem Nadel-Oehr ſich aufhalten oder auf einer Nadel-Spitzen zuſammen ſitzen mögen, ohne ſich zu hindern. Wieder andere haben gelehret; daß die Geiſter an ſich mit dem Menſchen nichtes zu thun hätten, ohne wann ſie von ihrem Schöpfer befehliget würden, in dem Menſchen etwas auszurichten. Im Gegentheil haben andere gemeinet; ohne die Geiſter können die Menſchen nichtes thun. Wer ſolche zu Freunden habe, der vermöge in der Welt alles; dem ſie aber feind wären, der ſey höchſt unglücklich und ihm in der Welt alles entgegen. Und was iſt nur von des SOCRATIS ſeinem Geiſt in alten und neuen Zeiten vor Aberwitz unter den Gelehrten entſtanden. Der eine hat aus demſelben einen Ober-Gott; der andere einen Unter-Gott; wieder ein anderer eine ausgefahrne Seele von einem Menſchen oder einen guten oder böſen Engel gemachet. Andere hingegen haben darunter nur dieſes Welt-Weiſen ſeine Seele; andere ſeine Klugheit; andere ſeine Gelehrſamkeit; andere ſeine Tugend verſtanden; andere wiederum andere Ungeheuer von Vernunfft-Schlüſſen ausgehecket und ſich damit gebrüſtet. Was ſolle man nun von dieſen Geiſter-Lehrern vor ein Urtheil fällen? dasjenige, was Paulus von ihnen Rom. I, 22.

Digitized by Google

12. ausgesprochen: indem sie sich vor weise hielten; sind sie zu Narren worden. GOtt hat jedem Geschöpf und also der menschlichen Seele und Verstand seine Gräntzen gesetzet. Der Mensch zerbricht sich am Leibe, wann er eine Last angreiffet, die über sein Vermögen. Und das Wesen der Erb-Sünde unserer ersten Eltern ist darinnen bestanden, daß sie mehr wissen wolen; als der Schöpfer ihrer Seelen Kräfte gegeben. Alle Geschöpfe sollen sich mit ihrer Art vergnügen. Sie sollen GOtt für das verliehene loben und nichtes weiters oder höherers von GOtt suchen oder bitten. Dieses Gebet ist der grösseste Greuel vor dem Schöpfer, wann ein Geschöpf nicht mit dem Pfund, so es erhalten, zufrieden seyn will. Das Werck schilt so dann den Meister: warum hast du mich nicht besser gemachet? dieses Gebet hat Adam den Fluch gebracht. Er solte GOtt für seine Erschaffung loben; so fället er in Versuchung, zu beten und sich ein mehrers, als er war, zu wünschen und zu bitten. Und diese Schmach gegen seinem Schöpfer war wohl das grösseste Verbrechen, was er begehen mögen. Wir seine Nachkommen haben uns vor diesem Erb-Verbrechen um so viel mehr zu hüten; je mehr wir damit versuchet werden. Der Mensch und unter denselben die Gelehrte verlauffen sich so offt ausser ihren Schrancken; wann sie mit der Vernunft die ihnen kaum, zu Erlernung cörperlicher Dinge genug, sich in die Geister-Lehre versteigen wollen. So wenig du eine Kugel zugleich rundum mit deinen Augen sehen oder auch in deinem cörperlichen Gehirn dir vorstellen kanst; so wenig und viel weniger wirst du das Wesen der Geister mit deinen vom Cörper umschlossenen Sinnen begreiffen. Du hast cörperliche Einfälle vom Raum, Macht und Vielheit der Geister, da doch der Geist dem Fleisch schlechterdinges entgegen gesetzet. Der tiefsinnige CARTESIVS hat endlich, als sein Verstand reiffer worden, wohl gesaget: Deum eiusque opera, spiritus, non esse humano pede metienda, an GOtt und seine Wercke reiche kein menschlicher Maaßstab. Und wilt du GOtt nicht eher trauen, als du wissen lernest, was nützete dann der Glaube. Was haben doch Campanella; Joan. Bodinus; Vaninus; Spinoza; Bekerus; Hobbesius; Berigardus; Uriel a Costa; Thom. Brownes; Postellus; Mirandula; Flud und unzählige andere ausschweiffende Gemüther mit ihrer Geister-Lehre ausgerichtet; als daß sie ihre Gemüther mit einer Last beleget, unter deren sie endlich erliegen und sterben müssen. Und niemand wird sagen; daß er aus allen Büchern und Einfällen auch nur seine vernünftige Seele befriedigen möge. Lieber die Zeit auf Dinge gewendet; die die Menschen geschickter oder nützlicher machen und da eine Hoffnung solche zu erreichen übrig seyn möchte. Die BEKERIANER in Holland würden mehr Danck verdienen; wann sie in Wind und

Wasser; in der Macht des Magnetes und andern cörperlichen Dingen das Stückwerck im Wissen zum Meister-Stück brächten; als mit nichtigen Einfällen von der Geister-Lehre das Gehirn zu beschwehren. Der Cantzler von Ludewig hat an. 1698. de philosophis caute legendis zu dem Ende geschrieben, welches Werckgen in seinen miscellis tom. II. lib. 2. opusc. 1. p. 622. enthalten und des Lamindi PRITANII Buch de moderatione ingeniorum in religionis negotio, welches dem vorwitzigen Ioanni PHEREPONO entgegen gesetzet und zu Paris 1714. in 4t. gedruckt ist, hat gleiches Absehen. Wiewohl dieser letztere Auctor dem Aberglauben der Römischen Kirchen allzusehr das Wort redet, ob er gleich sonsten gar feine Dinge gegen die Ubermaaß der Vernunft an das Licht gebracht hat. Sind die Geister keine Cörper, so brauchen sie einen Ort: aber nehmen keinen Raum ein. Kan die Seele des Menschen in dem Cörper wircken und Sprachen lernen, so ist dieses den Geistern nicht zu versagen u. s. w.

Funfzehendes Stücke.

Erläuterung des Grunds der Erb-Sünde.

Es haben sich einige in nur vorher gegangener Abhandlung an den Satz gestossen: daß man in selbigem den Grund der Erb-Sünde in das Gebet oder Wunsch unsers ersten Stamm-Vaters gesetzet; mehr Weißheit von dem Schöpfer zu erlangen, als er, nach seiner Art, von demselben bekommen. Dannenhero nöthig seyn will; diesen Artickel mit einem kleinen Zusatz zu erläutern. Der Stein des Anstosses bestehet darinnen; daß gleichwohl der rechten Christen ihr vornehmster Gottes-Dienst in dem Gebet bestehe; welches dann keinesweges zum Grund der Erb-Sünde zu machen wäre. Solchemnach ist vornehmlich dieses zu wissen: daß alles, was der weise und allmächtige Schöpfer gemachet, in der Historie von der Schöpfung mit dem Schluß, nicht ohne heilige Ursache beleget werde: und siehe es war sehr gut. Das ist, es hatte jedes Geschöpfe, nach seiner Art, was es haben solte. Wie nun dieses aus der heiligen Schöpfungs-Geschichte seine Richtigkeit hat; so muß allerdinges aus der Eigenschafft des Gegensatzes, der grösseste Greuel vor dem weisen Schöpfer dieses gewesen seyn: wann ein Geschöpfe mehr haben wollen, als es von seinem Schöpfer bekommen. Zum Exempel, es hätte der Fisch gewünschet oder gebethen, auch, ausser dem Wasser, von der freyen Lufft zu leben oder die Thiere auf dem Lande sich beklaget; daß sie nicht auch im Wasser leben; sondern beyde, wann sie aus ihrem Element kommen, abstehen, ersäuffen und sterben müsten. Der vernünftige Heyde Cicero hat dieses, mit andern Welt-Weisen, aus der blossen Gabe der Natur, gesun-

Digitized by Google

efunden: daß weil der Mensch allein nach etwas mehrern, als worzu er Kräfte hätte, sich sehnete; die menschliche Natur nothwendig sich verworfen nd alteritet haben müste. Nur einem Menschen, dem der Fall Adams nd das Verderben der Natur bekant, ist nicht schwehr zu diesem Geheim- iß den rechten Schlüssel zu finden. So lange der Mensch in dem Stand er Unschuld sich befunden; so hatte er nicht nöthig zu bethen; sondern allein einen Schöpfer, für das empfangene, zu loben. Nachdem aber desselben eine Kräfte an Seel und Leib, durch die Erb-Sünde des Adams, geschwä- het und verdorben worden; demselben aber, durch die Verheissung Christi, ie Hoffnung geschehen, sich, durch den Glauben an denselben, zu erneuren nd zu einer neuen Creatur zu werden: so bleibet nun, nach dem Falle, dem Menschen dieses allein übrig, zu bethen und mit dem Gebet bey GOtt und einem Heyland unabläßlich anzuhalten, um zu dem wahrhafftigen Glau- en und der damit vereinigten Wiedergeburth einer neuen Creatur oder Geschöpfes zu gelangen. Diese Wahrheit hat nun einige von denen from- nen so genannten Menoniſten dahin gebracht: daß sie gelehret, ein Wie- ergebohrner oder in eine neue Creatur versetzter Christ habe deßhalben nichtes, in seiner Christen-Pflicht, zu thun; als GOtt und seinen Hey- and zu loben und zu preisen, ohne etwas weiteres, nach empfangener Wie- ergeburth, zu bitten oder zu verlangen. Diese Leute sind, mit ihren Ge- anken, auch so weit gegangen: daß sie vorgegeben; das Gebet des HErrn äre denen ungläubigen Jüngern vorgeschrieben, welches sich zu einem Wie- ergebohrnen deßwegen nicht fügete; weil er schon alles, was in solchem Ge- et enthalten, von seinem Heyland wiederum erlanget. Was wäre es nöthig, um die Heiligung des Nahmens zu bitten, bey demjenigen, der n der wahren Heiligung schon stünde. Und da ein Wiedergebohrner be- eits in dem Gnaden-Reich Christi sich befände; so bedürffe er des Bittens icht, daß solches zu ihme kommen solte. Wie dann, da ein Wiederge- ohrner Vergebung der Sünden Leben und Seeligkeit hätte; er viel- ehr GOtt dafür zu loben; nicht aber dasjenige erst zu bitten hätte, was er hon von GOtt erlanget. Gleichwie aber diese Lehre von denen Niederländi- hen Theologis, aus der Ursache, verworffen worden; weil, in diesem Leben, alles Stückwerck bliebe auch derjenige der jetzo stehe, zu bitten; das er nicht fallen öge: solchemnach bleibet es wohl dabey; daß wie, vor dem Fall, aller mensch- che Gottesdienst im Loben und Dancken bestanden; also, nach demsel- en, auch in dem Stande der Wiedergeburth wir eine beständige Ursache nden; ohne Unterlaß zu bethen. Nicht zu gedencken; daß das Gebet uch für unsern gefallenen Nebenmenschen nöthig sey, um deßwillen auch Chri- tus selbsten uns bey seinem himmlischen Vater durch Gebet und Fürbitte

kräftig

kräftig vertritt. Wir nehmen im übrigen das Wort, Gebet, in weitläufftigem Verstande; daß es auch so viel, als wünschen und verlangen, in einer Versuchung, heisset, über dasjenige, was eines Geschöpfes seiner Art gebühret, weil doch *petere* und beten, in beyden Sprachen ein Wort ausmachet und das letztere in gleichem Verstande mit dem erstern um so viel sicherer genommen werden mag. Solte aber auch diese Erklährung noch jemand nicht anreichend finden; so überlassen wir solches dem Urtheil der heiligen Schrifft-Gelehrten und wollen uns demselben, als philosophi und Rechts-Gelehrte, gerne so willig, als schuldig, unterwerffen. Der Cantzler von Ludewig hat diese zufällige Gedancken vor zwantzig Jahren in einem Werckgen gehabt: von der Weise der alten Christen kniend zu bethen.

Sechszehendes Stücke.

Anmerckung bey Gelegenheit der Anzeige der academischen Collegien.

Se. Königl. Majest. allergnädigstem Befehl nach, jedes halbe Jahr, bey hiesiger Universität, dasjenige, durch die öffentliche Anzeigen, bekannt zu machen: was nicht allein jeder von denen Herren PROFESSORIBVS, in allen vier Facultäten täglich, im Lehren, vor Stunden, zum Besten der allhier Studirenden, besetzet; sondern auch, was diejenige, welche, Lehrens halben, sich ausserordentlich allhier befinden, vor Arbeit verrichten; wird hierdurch beydes in folgender Ordnung bewerckstelliget. Es hat der hiesige Ort sich nun in die 38 Jahre bemühet, den guten Ruff, wo nicht in gantz Europa, jedennoch in Teutschland vornehmlich zu erhalten: daß alle Arten der nützlichen Wissenschafften in demselben von professoribus und andern Lehrern, ohne Unterlaß, mit aller Treue und unermüdeten Sorgfalt, Jahr aus und ein, getrieben werden. So daß sich kaum etwas ausinnen lässet, welches zu wissen und zu erlernen nöthig oder nützlich seyn möchte; wovon man nicht allhier seinen Meister finden solte. Und weil eben deßwegen, in einem einzigen Anzeige-Bogen, es zu weitläufftig fället: alle Lehrer, nach ihren Wissenschafften und Arbeit, mit eins aufzuführen: als wollen wir, vor dem bevorstehenden Oster-Quartal, den Anfang davon, mit der Versicherung, machen; daß solche Nachricht, von denen Lehrern hiesiges Ortes, in denen folgenden Anzeigen, in ihrer Ordnung, fortgesetzet und zum erwünschten Ende gebracht werden sollen. Der Mensch ist zur Arbeit gebohren und welche Arbeit kan doch einer vernünftigen Seelen angenehmer, als diese seyn: das Gemüth in allerhand Wissenschafften einzusencken; neue Wahrheiten, zum Dienst des menschlichen Geschlechtes, zu erfinden und aus natürlich gesinneten jungen Leuten geschickte und vernünftige Männer zu machen.

Welche

Welche der allweise GOtt einstens in den Beruff setzet: die Welt, in allen Ständen, zu regieren und zu bessern. Die hiesige Universität hat den sonderbahren Seegen von GOtt: daß die grössesten Männer in allen Ständen sich auf derselben, an Wissenschafften erbauet. Selbsten an dem Käyserlichem Hofe, deme es ja wohl niemahls an der Wahl grosser und geschickter Leute fehlen kan, hat nunmehro hiesige Universität das Glück; daß zwey von denjenigen, welche Käyserl. Majest. an das erste Ruder vom gantzen Reich gesetzet, auf derselben unterrichtet und erzogen worden. Die sich auch der hiesigen Lehren noch bis jetzo, in besondern Gnaden, erinnern. Und von andern Königl. und Fürstl. Höfen dürfte wohl in Teutschland kaum einer übrig seyn; an welchem sich nicht Bediente finden solten, die das hiesige gelehrte Bürger-Recht nicht gewonnen. Wer nicht zunimmet; der nimmet ab. Und deßwegen ist es vor eine sonderbahre Güte des Höchsten zu achten: daß denen Hallischen Lehrern der beständige Fleiß gleichsam angebohren; weil jeder es dem andern darinnen zuvor zu thun, gedencket; alle aber den feurigen Trieb haben, in der Arbeit nicht müde zu werden: sondern in solcher ihre eigene Gemüths-Ruhe zu suchen. Bevorab da Königl. Maj. auf hiesigen Ort ein so gnädiges Auge haben. Dardurch ein jeder Lehrer ermuntert und angefrischet wird; sein Talent auf das Höchste, zur Ehre GOttes und des Neben-Menschen seinem Nutzen, mit allem Ernst, zu treiben. Und da es sonsten wohl geschiehet; daß professores denen officiers gleichen, die ihre Compagnien auf dem Pappier; aber nicht im Felde, complet haben; weil jene öffters collegia zu verheissen und nicht zu halten oder doch nicht auszuhalten pflegen: so mag jedem von hiesiger Universität die Versicherung geschehen; daß hieselbst keine blinde collegia; sondern nur diejenige angezeiget werden; die würcklich, wann keine Kranckheit oder andere Zufälle es hindern, ausgehalten zu werden pflegen. Als worauf der zeitige prorector und Cantzler, in denen Stiffts-Satzungen, verpflichtet sind, ein Auge zu haben.

Auf die in der neulichen Anzeige gemeldeten collegia der Herren Theologorum erfolgen diejenige; welche, diesen Sommer, von den Herren Juristen gehalten werden. Es ist die Anzahl und der Fleiß derselben nicht gering. Und hat ein Studiosus iuris die erwünschte Gelegenheit, sich in allen Stücken der Rechts-Gelahrtheit und was darzu gehörig, zu üben. Insgemein pflegen die alten PROFESSORIS *iuris* hierunter die Hände sincken zu lassen: Theils weil sie ihre Zeit zum Urthelmachen anwenden, welches gewisser und einträglicher, als die collegien zu seyn pfleget; absonderlich wann der Un-

danck einreisset, daß die Zuhörer der Bezahlung des wenigen honorarii oder Lehr-Geldes vergessen; theils weil denselben verdrüßlich fället, ihre Sprüche so offt herzusagen; theils auch weil die Kräffte abnehmen, die andere Arbeits-Stunden mit collegien unterbrechen zu lassen. Dannenhero die Juristischen Collegien meistentheils sonsten auf die erst angehende Lehrer und junge doctores zu fallen pflegen. Es wundern sich auch die Ausländer in Franckreich und England nicht wenig; daß die alten professores ihre Zeit mit denen Catechismus-Lehren der angehenden Jugend zu verbringen und damit sich in höhern Sachen selbige zu benehmen gewohnet. Und es ist nicht zu leugnen; daß es in Teutschland zu bedauren; wann ein Mann, der, aus langem Fleiß und Erfahrung, viele hundert neue Wahrheiten ans Licht bringen oder den gebrachten eine andere Gestalt geben könte, durch Collegien-Halten behindert und seine Gedancken dardurch unterbrochen werden. Dann wer über wichtigen Sachen nicht den gantzen Tag in einem Strich hindurch sitzen, dichten und alles hin und her überlegen und bedencken kan; der wird in seinen Schrifften es zu der Vollkommenheit nicht bringen, als andere, welchen alle Stunden, Jahr aus und ein, zu Diensten stehen. Nur es bleibet dannoch dabey; daß es besser, dem Meister als Jünger zu Füssen zu sitzen. Allein ich gebe jedem dabey dieses zu überlegen über: ob nicht aus beyden das dritte zu nehmen und, zum Nutzen der Jugend und Universitäten, eingeführet werden könte. Ich meine, daß dieses die beste Art, etwas zu erlernen, wäre: wann die alten und lang geübte professores zwar selbsten lehrten; aber die jüngere nachgehends sich so fort zur Wiederhohlung gebrauchen liessen. Auf denen Englischen und Frantzösischen Universitäten hält man diese Weise. Dann wann ein alter professor eine Stunde gelehret; so wiederhohlet der jüngere darauf gleich das Gelehrete und machet, durch seine Erleuterung, alles um so leichter und deutlicher. Man nennet diese letztere Lehrer deßwegen die REPETENTEN; welcher Nahme und Weise annoch in Tübingen üblich ist. Doch es ist schwehr, hieselbst etwas zu ändern; absonderlich unter Gelehrten, welchen aller Zwang unerträglich fället. Gleichwohl siehet man die nützliche Probe in der Nähe: woselbsten besondere junge Lehrer die Jugend unterweisen und die alten Lehrer jene allein zur Unterweisung zubereiten müssen. Welches in so weit gut; aber gleichwohl auch deßwegen unrathsam ist; weil es nicht ohne Nutzen und Vertrauen; wann auch der Ober-Lehrer seine Stimme bey denen Lernenden hören lässet. Noch haben einige grosse Könige und Staaten keines von beyden verlanget; sondern gelehrte Männer nur zu dem Ende, mit schwerem Gelde, an sich gezogen,

zen, um die Ehre zu haben, solche in ihren Reichen und Landen zu halten. Wie viele haben sich nicht um CASAVBONVM; SALMASIVM und andere gerissen? die doch Zeit Lebens, keine Collegien gehalten. Dem ersten haben die Staaten von Holland 6000. fl. jährliche Besoldung nur zu dem Ende gereichet; daß er auf der Universität Leiden sein Leben zubringen; den Ort dardurch berühmt machen und Bücher schreiben möchte. Wobey dann immer ein König und Staat den andern überbothen. In unserm Teutschen Reich ist man eben auf die Gelehrte so hitzig nicht: sondern will; daß jeder sein Brod mit Unterrichtung der Jugend verdienen solle. Inzwischen haben Königl. Majest. die vollkommenste Gelegenheit, aus aller Welt Ende die gelehrteste Leute zusammen zu ruffen und darzu Ihre viele Stifftungen zu milden Sachen, in ihren vielen Provintzien, anzuwenden. Doch diese Einrichtung wird dem hohem MINISTRO überlassen; dessen weisen Besorgung Kön. Maj. alles dieses allergnädigst anvertrauet. An dem hiesigen Orte finden die Studirende, bey dem allen, den ausnehmenden Vortheil; daß im Lehren und Lesen, weder alte noch junge Lehrer an ihrem Fleiß etwas erwinden lassen. Der eine ist zu Erfindung neuer Wahrheiten; der andere zum deutlichen Vortrag der gemeinen Lehren; wieder ein anderer zum beheglichen Umgang mit denen Lernenden; noch andere zur Ausübung und der praxi u. s. w. geschicket. Ein fleißiger Studiosus thut wohl; wann er einem jeden, in seiner Ordnung, höret und dasjenige behält, wordurch er einstens sich und seinem Neben-Menschen Nutzen zu schaffen gedencket. Hundert Dinge siehet man in den Buchläden jetzo, von andern Orten her, welche sich von Halle und Hallischen Lehren und Collegien herschreiben. Darüber die hiesige Erfinder weder ungeduldig noch böse werden sollen; weil der Neid alles gute verderbet und einem Christlichen Lehrer genug seyn kan; wann er etwas Gutes gethan: ob ihme gleich andere, durch Benennung seines Nahmens, es nicht eben dancken wollen. Und genug; dem Lehrer wird allenfalls seine Arbeit bezahlet; damit er dann, wann er auch nur natürlich gesinnet, sich befriedigen mag und muß.

Siebenzehendes Stücke.

Anmerckungen über die Königl. geschärffte Edicte gegen die Raub-Schützen.

Se. Königl. Majest. haben dieser zwey in dem Jahr 1728. durch den Druck bekannt machen lassen. Das erste am 9 Jan. das andere am 2 Mart. Des ersten Inhalt gehet dahin: daß wer, in den Königl.

Gehegen Wild-Dieberey halben sich betreten lassen, derselbe, durch einen kurtzen Proceß, mit dem Strang vom Leben zum Tode zu bringen. Und das Vorgeben, als wann das Wildpret gefunden worden, zu keiner Entschuldigung dienen solle. In dem andern werden demjenigen, welcher einen Wild-Dieb ausforschen oder anzeigen würde, 10 Thlr. verheissen. Mit der Verwarnung; daß der Hehler sonsten gleich dem Stehler zu bestraffen. Zur Verhütung dessen; alle Weißgärber von demjenigen sich ein attestat geben zu lassen, von welchem sie Wildhäute erkauffet oder gar zu machen bekommen. Die Ursachen zu dieser Schärffe sind gewesen: weil der Wild-Diebe allzu viel worden; weil die Geld-Straffen und andere Mittel nicht anreichend gewesen; weil viele, des Stranges halben, sich anderer Diebstähle enthalten und hingegen ihren Gewinn durch die Wild-Dieberey gesuchet, als welches nicht so hoch verbothen; weil dardurch die Gehege und Wildbahnen bis auf den äussersten Grund ruiniret worden. So daß, wie viele besorget, bey fernerem Nachsehen, manches Wild-Geschlecht gar ausgerottet werden dürfen. Wie dann viele Menschen dardurch in schädlichen Müßiggang gezogen und wohl gar dahin verleitet worden, die Strassen den Reisenden unsicher zu machen. Nicht zu gedencken; daß, nach Erfindung der Feuer-Röhre und Büchsen, es leichter ist, ein Wild zu fällen, als ehemahls, da man sich der Bogen, Wurff-Spiesse und anderer Instrumenten bedienen müssen. Absonderlich da man gefunden; daß einige ihre Röhre aus einander schrauben und ohnvermercket bey sich, auch wohl am Stock tragen und verbergen können. Benebenst sich einige der Wind-Büchsen bedienet, da man sich, durch den Knall, nicht verrathen dürfen u. w. d. m. Da nun aber, in vorigen und jetzigen Zeiten; verschiedenen dergleichen Straffen zu hart scheinen wollen; so hat der Cantzler von Ludewig in seinen differentiis iuris Romani & Germanici in FVRTO FERARVM, den Wild-Deuben in einer inaugural-disputation, die am 12 April. Herr Joan. Hieron. Lange, aus Chemnitz, in Meissen, unter ihme gehalten, die Irrthüme von dieser Sache angezeiget. Dann es lieget denen THEOLOGIS die Freyheit des Adams und seiner Nachkommen im Sinn; auf das Wildpret auszugehen und solches zu verzehren. Nur es stunde Adams-Kindern auch frey, zu erndten, da sie nicht gesäet hatten; Trauben zu lesen, wo sie keine Stöcke gepflanzet; Metall zu schmeltzen, da sie keine Bergwercke aufgenommen u. s. w. alles war allen gemein. Wer weiß aber nicht? daß man diese gemeinschafftliche Weise, der bösen und faulen Menschen halben,

ändern

ändern und bürgerliche Gesellschafften anrichten müssen? Mißbilligest du also nicht; daß man Menschen-Blut, wie Wasser vergiesset, um ein Land zu gewinnen oder zu erhalten, da doch ehemahls alles allen öffen gestanden: so lasse dich auch die Straffe der Raub-Schützen nicht anfechten. Denen IVRECONSVLTIS stecket dieses im Gemüth; die Römische Rechte wolten gleichwohl, daß alles Wildpret in seiner Freyheit bliebe und demjenigen zu Theil würde, der es fället. Nur die Römische Zeiten sind vergangen und es ist jetzo niemand schärfer gegen die Wild-Diebe, als die Fürsten in Italien. In der That gaben auch die Römer einem gemeinen Manne mit einer Hand etwas; welches sie ihme mit der andern wieder nahmen. Der Eigenthümer eines Waldes kunte dem Wildschützen den Eingang verbiethen. Folgete dieser dem Verboth nicht; so wurde er auf Gut und Ehr belanget und deßwegen mit beyden so scharf gestraffet; weil auch die Römer darauf hielten; daß niemand, bey Verlust von Ehr und Gut, ohne Erlaubniß, den andern in seinem Hause oder auf seinem Land-Gut besuchen dürffen. Darum es ja um zwey Worte zu thun war: so muste der Wildschütze eines andern seine Felder unberühret lassen. Den PHILOSOPHIS kommet gleichwohl die Strasse mit dem Strang allzuhart und strenge vor. Indem ja unter dem Menschen und einem wilden Thier kein Vergleich zu machen. Nur was ist unter etlichen Groschen oder Gulden und dem Menschen dann für ein Unterscheid. Gleichwohl wird ein falscher Müntzer, wann er auch noch so wenig falsches Geld umgesetzet, zum Feuer verdammet. Doch, sie sagen, hier müsse man auf den Nutzen und Schaden des gemeinen Wesens sehen. Nur wem ist nicht auch daran gelegen: daß von den Raub-Schützen das Land gereiniget werde. Weil es ja fast zum Sprichwort worden: daß die Wild-Diebe bey den vierfüßigen Thieren anfangen und bey den zweyfüßigen aufhören. Welches die leidige Exempel, in so manchen Orten und Zeiten bewähren. So daß noch jetzo in Preussen; der Litthau; [illegible]arn und andern Oertern die Wälder fürnemlich dardurch unsicher gemachet werden. Bey welcher Land-Plage man den Wild-Dieben alldorten nicht einmahl einen Proceß machen; sondern selbige, so fort niederschiessen solle. Weil es der Ausgang gewiesen; daß die Raub-Schützen ehe mit dem Förster, als dieser mit jenem fertig worden. Dahero auch die Jäger-Höfe, wann ein Förster eine abgehackte Hand bringet, demselben solche, nach der Taxe, mit etlichen Gulden, bezahlen müssen. Was von Verderbung des Ebenbildes GOttes gesaget wird; solches laufft deßwegen wohl auf einen Aberglauben hinaus. Dann das Bild GOttes so der Schöpfer in den Menschen geleget, bestunde in Heiligkeit und Erkäntnissen der Geheimnisse GOttes

und seiner Natur. Nicht aber in räuberischen Händen oder Füssen, mit welchen die Wildschützen sich die Todes-Straffe, durch ihren Frevel, zuziehen. Im übrigen sind auch noch andere verschiedene Rechts-Sachen aus dem Alterthum in diesem Werckgen ausgeführet und beygebracht. Daß die Straffe des Stranges auf die grossen Diebstähle von 5 Ducaten schon vor tausend Jahren gewesen; mithin weder Fridericus I. noch Carolus V. solche erst in der peinl. Halsger. Ordn. aufgebracht haben. Als man bis dahin geglaubet. Daß die Wild-Diebe, denen Englischen Gesetzen nach, gleichfalls, schon vor so langer Zeit, mit dem Leben bestraffet worden. Daß, einen Wild-Dieb auf den Hirsch schmieden zu lassen, kein Gesetz; sondern vielmehr die Hitze eines Herrn gewesen, der vor die Jagten übermäßige Liebe geheget; so wie der König in Franckreich einen Cammer-Herrn, so einen Auer-Ochsen im Uagesischen Kön. Gehege geschossen, steinigen lassen. Welche strenge Exempel keine Satzungen ausmachen. Daß in den jüngern Zeiten an. 1584. der Churfürst in Sachsen AVGVSTVS der erste in Teutschland gewesen, der auf die Wild-Deuben die Straffe des Stranges gesetzet. Wobey die Sächs. iureconsulti noch jetzo dergestalt zu erkennen. Obgleich den Alten dieses, was sie in den Röm. Gesetzen gelernet, schwer aus dem Kopf zu bringen gewesen. Im übrigen ist auch gezeuget: daß die 5 Gulden zwar vor tausend oder wenigern Jahren ein grosser Diebstahl geheissen; welches doch jetzo, nachdem der Werth des Geldes gefallen, sich gleichwohl in der That anders verhalte. Weil man damahls zehen Ducaten höher geachtet; als jetzo tausende. Da so viel Gold und Geld aus America in Europam gebracht worden. Und was dergleichen sonderbahre Dinge mehr seyn. Welche zeugen: daß die Schärffe solcher Edicten gegen die Wild-Diebe niemand, als verruchten Menschen beschwehrlich oder grausam vorkommen möge.

Achtzehendes Stücke.

Religions-Sachen; betreffende die Wegnehmung des Hrn. Obristen von Erthal Kinder.

Die Freyheit derer dreyen Haupt-Religionen ist zwar unter denen Christen in Teutschland mit vielem Nachdruck bestättiget, und allem Zwang und ungerechten Bestrickungen vorgebauet, gleichwohl nicht dergestalt bevestiget, daß nicht täglich allerhand Beschwerungen dagegen aufs Tapet kommen solten. Ein gar besonderes Exempel davon hat sich in an. 1726. an denen 4 Erthalischen Kindern ereignet, deren Vater, Freyherr von Erthal Obrister und Commendant der Vestung Königshofen im gedachten Jahr verstorben

und

ıd 4 unmündige Kinder, davon der jüngſte Sohn ins 10te Jahr getreten, nterlaſſen. Ohngeachtet nun gedachter Hr. Obriſter der Evangeliſchen Re- ʒion zugethan geweſen, auch ſeine 4 Söhne in derſelben von Jugend auf unter r Aufſicht eines Evangeliſchen Hofmeiſters erziehen laſſen, ſo hat dennoch ſſen Hr. Bruder der Hr. Land-Richter und Krieges-Præſident von Erthal, ſo h zur Catholiſchen Kirchen bekennet, dieſelbe bald nach Würtzburg zu ſich ge- ɔmmen, und ehe ſie dahin abgeholet, dergeſtalt beſtrickt, daß ſie mit ihrem vangeliſchen Hofmeiſter zu ihren Evangeliſchen Anverwandten nicht kommen nnen, ſondern denenſelben vorenthalten ſind. Es iſt zwar gleich anfangs der ;itter-Ort an der Bannach für ihre Bevormundſchafft beſorget geweſen, und r Mutter Bruder Evangeliſcher Religion hat ihrer education, wie billig, h annehmen wollen, es ſind aber dennoch dieſe 4 Unmündige Kinder bis daro Würtzburg dergeſtalt beſtricket worden, daß, obgleich eine Käyſerl. com- iſſion wegen derſelben Ausantwortung angeordnet, dannoch durch dieſelbe enig erhalten, ſondern die Sache dahin gediehen iſt, daß durch einen morali- ɔen Zwang und höchſtunbilliges Verfahren die Kinder ihre angebohrne Reli- on zu verlaſſen genöthiget ſind. Und ob wohl ihr Hofmeiſter dagegen in ſeinem ɔchreiben viele Querelen geführet, u. die Bedrängungen vorgeſtellet, ſo hat man ɔch Catholiſcher Seiten Mittel gefunden, denſelben ebenfalls durch Anbietung ıer guten Bedienung zur Catholiſchen Religion zu ziehen, und zu vermögen, ıß er ſeine vorhin gethane Berichte von dem illegalen Verfahren mit denen atholiſchen Kindern revociren müſſen. Dieſes hat Gelegenheit gegeben, daß : hieſige Juriſten-Facultät über 11 Fragen conſuliret worden iſt, welche in ıem reſponſo iuris, ſo im vorigen Jahr durch den Druck publiciret wor- n, dieſen denen Reichs-Geſetzen und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß zu- der lauffenden moraliſchen Zwang deutlich vorgeſtellet, und dargethan, daß : Erziehung derer unmündigen Kinder keinen andern Vormündern, als wel- : der Evangeliſchen Religion zugethan, commirtiret werden können, und er vorgenommenen Beſtrickungen ohngeachtet, gedachte Kinder denen Ev- geliſchen Anverwandten ausgeantwortet werden müſſen. Dieſes reſpon- n hat Hr. D. Habermann in Würtzburg in einem rechtlichen Gutachten zu derlegen geſuchet, welches abermahl veranlaſſet, daß die hieſige Juriſten- cultät ein anderweites Gutachten, worin das Habermanniſche ſcriptum lig widerleget, entworffen, ſo vor kurtzen in den Druck gegeben unter fol- ıdem Titul: **erläutertes Recht derer Evangeliſchen Anverwand- ı bey der education und Vormundſchafft Evangeliſcher Pupillen ʒen allen moraliſchen Religions-Zwang, bey dem höchſt** præiudi- **lichen Exempel derer vier Freyherrl. Erthaliſchen in zarter**

Jugend

gefallen lassen müssen, daß man bey auswärtigen Staaten und Republiquen ihnen ebenfalls das Wechsel-Recht versaget, und sie nach denen Gesetzen richtet, nach welchen sie Fremde richten. So billig nun dieses und dem allgemeinen Gebrauch der Völcker gemäß ist, so viel Mißbräuche im Gegentheil trifft man hin und wieder bey dessen Gebrauch an, bevorab da die meisten Rechtslehrer, die bloß an dem Römischen Rechte hangen, geglaubet, daß solches seinen Grund in diesem habe, und allein nach dessen besondern Verfassungen reguliret werden müsse, da doch auf das allgemeine Völcker-Recht, und den daraus vorhin gezogenen Schluß bey dessen wahren Gebrauch allein zu sehen gewesen. Dieses gehet aber allein dahin, daß was in einer Republic denen Fremden allein versaget wird, oder gegen diejenigen, die billig gleiches Recht unter sich genieſſen sollen und müssen, verordnet, jener Republic Unterthanen auch an andern Orten, wo sonsten dergleichen Recht nicht ist, versaget, und diese an allen Orten eben so tractiret werden, wie man bey ihnen die Fremden, welche man von dem Gebrauch vieler Rechte ausgeschlossen, richtet. Ein jeder Staat hingegen hat auch seine allgemeine Rechte, welche nach dessen besondern Verfassungen und Nutzen eingerichtet sind, und nach welchen alle und jede, die Handel und Wandel treiben, sie mögen gleich Fremde oder Einheimische seyn, zu richten sind. Und in diesen solte kein Retorsions-Recht billig statt finden, als worin nichts gegen die Fremde ins besondere verordnet, sondern gleiches Recht denen Fremden und Einheimischen gesetzet worden. Die Clausul in Wechsel-Brieffen: **bey Verpfändung meiner Haab und Güter**, würcket in Sachsen, nach denen daselbst eingeführten Rechten ein dingliches Recht, im Gegentheil hat solche im Hertzogthum Magdeburg, nach dessen besondern Gesetzen, diese Kraft nicht, welches **insgemein** verordnet ist. Wäre in einem Lande aber verordnet, daß vorgedachte Clausul allein bey Auswärtigen und Fremden keine Würckung haben, sondern solche allein denen Landes-Unterthanen zu gute kommen solte, so würde das Retorsions-Recht diesen billig an allen Orten opponiret, und ihnen dasjenige an allen Orten versaget, was ins besondere Fremden in ihren Landen versaget ist. Im Gegentheil wann dieses Recht allein bey Fremden verordnet, sondern ein allgemeines Landes-Gesetze an einem Orte ist, wornach alle und jede gerichtet werden, so ist es hart, dessen Unterthanen an andern Orten, wo andere Landes-Gesetze sind, dasjenige unter dem Prætext des Retorsions-Recht entziehen wollen, was die Landes-Gesetze daselbst insgemein vermögen, und nach welchem Fremde und Unterthanen ihre Handlung geschlossen zu haben præsumirlich ist, bevorab wann solches auf denen Reichs-Messen geschiehet, welche Fremden und Unterthanen, die daselbsten handeln, gleiches Recht nach des Orts Gesetze billig genieſſen

laſſen müſſen, als welchem ſie nach dem Ort der geſchloſſenen Handelung ſich nothwendig unterwerffen. Und wie nun Fremde, die daſelbſten Wechſel ausſtellen, und daſelbſt zu zahlen verſprochen, ſich gefallen laſſen müſſen, daß man nach dem rigueur des daſelbſt eingeführten Wechſel-Rechts mit ihnen verfähret; alſo muß ihnen auch aller Vortheil, ſo denen Wechſeln daſelbſt insgemein beygelegget, billig zu ſtatten kommen. Dieſes muß nun um deſto mehr ſeine ohngezweiffelte Richtigkeit haben, wenn Fremde in ſolchen Handels-Städten, als Leipzig, expreſſe das Leipziger Wechſel-Recht ſich ausbedingen und beſorget ſind, daß in denen daſelbſt ausgeſtelleten Wechſeln die Clauſul: nach Leipziger Wechſel-Recht, einverleibet werde, in welchem Fall denen Gläubigern um deſto weniger die Vortheile, die das Leipziger Wechſel-Recht mit ſich bringen, verſaget werden können, als ſolches zu allgemeiner Beförderung des Commercii daſelbſt angeordnet iſt. Deswegen auch S. Königl. Majeſt. in Preuſſen vor kurtzer Zeit über das Magdeburgiſche Wechſel-Recht eine allergnädigſte declaration dahin ergehen laſſen, daß durch daſſelbe ihren Kauf-Leuten und Unterthanen nicht verwehret ſeyn ſolle, an andern Orten ſich nach einem fremden Wechſel-Recht, und alſo in Hamburg nach Hamburgiſchen, in Holland nach Amſterdamiſchen Wechſel-Recht zu verbinden, in welchem Fall der Schuldener hier in denen Magdeburgiſchen Gerichten nach denen Rechten, nach welchen er contrahiret, ſich richten laſſen muß. Dieſe allergnädigſte declaration iſt deſto billiger, als ſolche zur Aufnahme des Commercii gereichet, und allen Mißbrauch des Retorſions-Rechtes aufhebet, auch ſonſten in allen Handlungen gantz gewöhnlich iſt, als wenn die Kaufleute bey ihren aſſecurationen nach Antwerpiſchen Rechten ſich verbinden, ja ſo gar Ehe-Leute an vielen Orten in ihren Eheſtifftungen nach Brabantiſchen Rechten ihre ſucceſſion reguliret und richten laſſen wollen, in welchem Fall diejenigen Rechte, welchen die contrahenten ſich unterworffen, ihnen zu ſtatten kommen müſſen. Man ſaget ſonſten, daß ein jeder ſeinem ihm zu gute kommenden Rechte renunciiren könne; dieſes geſchiehet in der That, wann jemand an einem fremden Ort ſich deſſelben Orts Rechten expreſſe unterwirfft, und alſo die Rechte ſeines Landes, die ihm ſonſten zu gute kommen möchten, für ſich, wenn er gleich bey ſeinen ordentlichen Gerichten belanget wird, nicht ferner gebrauchen kan, ſondern erleiden muß, daß man ihn nach den Rechten, nach welchen er ſich verbunden, richtet. Und wie nun der Gläubiger aus ſolchem Gedinge ein beſtändiges und unwiederrufflichs Recht erhält, ſo muß ihm auch erlaubet ſeyn, ſolches nicht allein gegen dem Schuldener ſelbſten, ſondern auch bey entſtandenen Concurſen gegen andere Gläubiger zu gebrauchen, als welche ihm ſein einmahl erlangtes Recht nicht benehmen mögen.

Das

Zwanzigstes Stücke.

Königl. Edict wegen contrahirter Wechsel auf fremde Wechsel-Rechte.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen, die allergnädigste Erklärung dahin ertheilet; daß wider einen Magdeburgischen Unterthanen, welcher in Leipzig, nach dem Leipziger Wechsel-Recht, Geld negotiiret, auch nach diesem letzterem, jedem Fremden, zu dem Seinigen verholffen, und desfalls das Magdeburgische Wechsel-Recht niemanden im Wege stehen; hingegen auch Fremden, wann sie hier im Lande, nach hiesigem Wechsel-Recht, contrahiren, nach demselben prompte iustiz administriret werden soll: Als hat die Magdeburgische Regierung in vorfallenden Begebenheiten in iudicando sich darnach gehorsamst zu achten. Signatum Berlin den 8 Maii 1730.

Friedrich Wilhelm.

v. Plotho.

Es ist dieses Königl. DECLARATORIVM, zum Besten der Magdeburgischen Kaufleute und Inwohner, deßwegen höchstnöthig gewesen; weil sich einige Auswärtige daran gestossen; als wann, dafern ein Magdeburgischer Kauffmann, der in Amsterdam, Hamburg, Leipzig oder anderswo, nach Amsterdamer, Hamburger, Leipziger oder andern fremden Wechselrechten einen Wechsel negotiiret, wann es vor denen Magdeburgischen Gerichten zu klagen käme, für denselben das Urthel nicht anders, als nach dem Magdeburgischen Wechsel-Recht, ausfallen dürfte. Ob nun wohl dergleichen unrichtiges Vorurtheil in dem Magdeburgischen nicht vorhanden, in mehrere Erwegung; daß ja 1) die selbstredende Billigkeit erfordert daß die gemeine Rechte zulassen und versehen, quod pacta legem dent contrarium, daß, im Handel und Wandel, auf den Willen der Handlenden zu sehen und dieser denselben, statt eines Gesetzes, zur Richtschnur dienen müsse; demnächstgehends 2) eben dieses der tägliche Gebrauch dahin bewähret; daß, obgleich bey der Erbfolge z. E. unter Ehe-Leuten die Land-Rechte und statuta ihre eigene Maaß vorschreiben; deßwegen aber denen Ehe-Leuten unter sich selbst gar nicht verbothen; sondern vielmehr frey gelassen, davon, durch Eheverträge, Ehezärter und pacta dotalia, abzugehen und sich zu einem andern zu verbinden: und dißfalls die Rechts-Gelehrte dem Ausspruch der gemeinen Rechte folgen: quod dispositio hominis tollat dispositionem legis

Z. E. nach Churmärckischen Rechten, erbet der überlebende Ehegatte die Helffte aller Güter, die andere Helffte aber die Kinder oder Anverwandte des Verstorbenen, jedoch mit Einwerfung des benderseitigen Vermögens in die gemeinschafftliche Güter oder massam bonorum: dahingegen sich verschiedene Ehegatten finden, die sich im Gegentheil, mitten in der Churmarck, vergleichen, bey erfolgtem Absterben eines oder des andern, nach Magdeburgischem Recht zu folgen. Welchem benderseitigen Willen so dann auch schlechterdings nachzusehen. Uber dieses 3) in grossen Handel-Städten eben dergleichen in andern Fällen üblich, daß z. E. ein Kauffmann in Hamburg sich nach Amsterdamer Wechsel-Recht verschreibet oder sein Schiff z. E. nach Lisaboner See-Recht adsecuriret. Da dann, wann es zum Klagen kommet, auch in Hamburg selbsten nach Amsterdamer oder Lisabonischen Handels-Recht gesprochen zu werden pfleget; solches dann 4) die Eigenschafft aller bürgerlichen Gesetze erfordert, als welche in Handlungen allemahl die stillschweigende Bedingung mit sich führen, nisi aliud conuentum inter partes, es wäre dann Sache, daß die Partheyen sich eines andern verglichen. Und ist diese Wahrheit 5) selbsten in den alten Zeiten unseres Justiniani, nach dem Zeugniß des Procopii dahin versehen: daß, im Fall ein Römer mit einem andern, auf Gothisches Recht, gehandelt, der Römische Richter auch nach Gothischem Recht, gegen einem Römischen Bürger, sprechen müssen; aus welchem allem so dann der Schluß leichtlich zu finden: daß auch ein Magdeburgischer Inwohner, wann er mit einem Fremden, nach Leipziger Wechsel-Recht und noch darzu in Leipzig contrahiret, beyde, sie wohnen und werden belanget, wo sie wollen, auch nach Leipziger Wechsel-Recht, nicht aber nach Magdeburgischem, dessen sie sich freywillig begeben, zu beurtheilen und mit ihme zu verfahren, seyn werde. Da nun einige übelgesinnete Advocaten und Rechts-Gelehrten, in dieser Sonnenklaren Sache, Zweiffel einstreuen und ihr eigennütziges Absehen dabey befördern wollen; so sind Königl. Majest. in Preussen allergnädigst bewogen worden; Ihrem Landes-Gesetze diese Erläuterung, als interpretationem authenticam, unter allerhöchst eigenhändiger Unterschrifft zu geben und allem Streit dardurch ein richtiges, rechtliches Ende zu machen. Hat nun dieses seine Richtigkeit: so hat auch der Streit de iure retorsionis über dieser Sache, wovon in dem nächst vorhergehendem Stück Erwehnung geschehen, sein Ende und ist demselben dardurch völlig abgeholfen. Es hat zwar vorhero bereits Königl. Majest. durch Dero hohes Ministerium dergleichen Erläuterung an die Hochfürstl. Sächsich-Altenburgische Landes-Regierung, gleichen Inhaltes, ergehen lassen: weil

aber

aber die N. Urthels-Fasser, wiewohl aus eigenem irrigen Wahn, die allerhöchste Hand Sr. Königl. Majest. selbsten verlanget; als ist dieselbe nunmehro, aus Liebe zur Gerechtigkeit, auch erfolget. Ob man gleich dahin gestellet seyn lassen muß, mit was Fug ein Schöppen-Stuhl sich unterfangen möge: sich in die Cantzley-Weise einer andern Herrschafft zu mengen. Dann viele grosse Herren, welche nicht gerne an die mühsame eigenhändige Unterschrifften kommen, überlassen solche, absonderlich in Justiz-Sachen, ihren darzu verordneten Räthen, unter der gewöhnlichen Formel, aus Fürstl. gnädigstem Special-Befehl; welche, nebst dem Fürstl. Siegel wohl einem jeden Richter genug seyn muß, darauf zu erkennen. Ohne, in der Cantzley-Weise, seinem eigenen Dünckel zu folgen. Wie unermüdet aber Kön. Maj. in ihren höchsteigenhändigen Unterschrifften seyn, ohngeachtet die Regierung ihrer vielen und gantz verschiedenen Provintzien und Staaten, solche fast unzählig machet; davon hat der Cantzler von Ludewig in der Vorschrifft von der neuen Oeconomie-Profession und neu eingerichteten Königl. Preußl. Policey §. 39. des mehrern gehandelt. Es fället demnach das fälschlich vorgegebene ius retorsionis nunmehro gäntzlich bey Seiten; obgleich sonsten auch in dem nächstem Stück vorher gründlich erwiesen worden; daß auch ohne dieses Königl. Rescript, solches keine statt haben könte. Der gantze Streit beruhet darauf:

ob die clausula sub hypotheca bonorum, bey Verpfändung meiner Güter eine hypothecam conventionalem würcke?

Alle Wechsel-Rechte bejahen dieses, wie solches
Henr. Zipfel. sect. VI. p. 117.
Gothofr. Barth. in hodogeta forensi, c. IV.
Sam. Stryke in Vsu mod. ad D. tit. qui pot. pign. §. 3.
Franc. de iur. camb. lib. II. sect. 2. tit. 1. §. 3.
Ludouici im Wechselpr. c. 16. §. 8.
de Berger in resolut. Lauterb. p. 436.

nd andere Rechts-Gelehrte nahmentlich, dem Buchstaben so wohl; als auch der eständigen praxi nach, in- und ausserhalb Sachsen bewähren. Hingegen das Magdeb. Wechsel-Recht §. 18. hält diese Clausel ohne Effect. Es wäre ann Sache; daß sich ein Magdeb. Inwohner einem andern, als z. E. dem eipziger Wechsel-Rechte freywillig unterworffen und darauf Geld negoiret; auf welchen letztern Falle nach dem Leipziger; nicht aber nach dem Magdeb. Wechsel-Recht zuerkennen; mithin auch die Clausel: bey Verpfändung meines Vermögens, die Würckung eines dinglichen Rechtes in weglichen Gütern haben und behalten; folglich ein solcher Gläubiger allen idern, die kein älters Recht haben, vorgezogen werden solle. V. R. W.

Ein und zwanzigstes Stücke.

Königl. Rescript; von allen Königlichen Edicten künftig in den Anzeigen einen Auszug zu machen

Von GOttes Gnaden, Wir Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reiches Erz-Cämmerer und Churfürst u. s. w. Uns ist, zu unserm besondern Vergnügen, vorgetragen und haben Wir über dem, bey Durchlesung der Hallischen wöchentlichen Nachrichten wahrgenommen; daß selbige, dem publico zum Besten, unter eurer direction, von Zeit zu Zeit, in Ansehung der Artickel, verbessert und also eingerichtet: daß sie so wohl bey Einheimischen, als Auswärtigen vielen Beyfall finden. Damit nun dieselbe dem publico desto angenehmer seyn mögen: so haben Wir, wegen der, in allerhand Vorfallenheiten und Sachen zum Druck kommende Edicten, an unsere Hof-Buchdruckerey allhier Befehl ergehen lassen: beym Druck aller und ieder edicten, iedesmahl an das Hallische Post-Amt ein Exemplar davon einzuschicken, damit ihr davon einen Extract und Erläuterung machen und dem Intelligenz-Bogen einverleiben könnet. Dann auch daß ietztgedachter Buchdrucker bemühet sey; von allen, seit Unserer Regierung emanirten edicten dergleichen Exemplarien einzuschicken. Worüber ihr dann, so viel an euch ist, mit zu halten habt. Seynd euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 27 April 1730.

Es gereichet diese allerhöchste Verordnung Sr. Königl. Majest. unsers Großmächtigsten Königs und Herrns zu grossem Nutzen Dero Reich; Provinzen und Landen. Dann anfangs ist niemand unbekannt: wie viele weise und wichtige Edicten Königl. Majest. in den öffentlichen Druck gehen lassen. Und diese nicht allein das Justitz-Wesen und Recht-Sachen betreffend; dardurch entweder die gemeine Gesetze verbessert oder, wo man deren keine gehabt, bey erheischender Noth und vorkommenden Rechts-Streitigkeiten selbige gegeben und dardurch die Rechts-Gelahrtheit erläutert und ergäntzet worden; sondern auch die Policey-Sachen, im Handel und Wandel angehend. Wie nun iedem Unterthanen, absonderlich aber denen Richtern; Partheyen und Dero Advocaten; auch Facultäten und Schöppen-Stühlen höchstens daran gelegen; von allen dergleichen Edicten zeitige Nachricht zu haben: also hat es gleichwohl bis dahin öffters daran gefehlet. Dann obgleich diese Edicten in der Residentz so wohl: als auch in Städten, wo Landes-Regierungen oder Hof-Gerichte seyn, durch den Druck bekannt gemachet und an den Gerichts-Stellen angeschlagen worden: so kommen doch selbige denenjenigen:

jenigen; die entweder nicht an dergleichen Oertern wohnen oder auch die Gerichts-Häuser nicht besuchen, gar selten zu Gesichte. Und wann auch dieselbe gleich Sonntags etwa entweder in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen verlesen werden: so verliehret sich doch das Gedächtniß davon gar bald und viele gehen auch, unter dem Vorwand davon, daß sie, am Tage des HErrn, sich ein Gewissen machen, ihre Gedancken öffters mit weltlichen Sachen zu beladen. Und es ist an dem Exempel des Käysers IVSTINIANI M. abzunehmen: wie kostbar es demselben gefallen, iede NOVELLAM oder neue Satzungen in dem gantzen Röm. Reich durch Gesandten oder eigene Gerichts-Bothen bekannt zu machen und selbige, bey damahls abgehenden Druckereyen, in so manchen tausend Exemplarien abzuschreiben und Tangeleymäßig auszufertigen. Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könte. Dessen allen ungeachtet; so ist doch leichtlich zu glauben: daß eben deshalben, weil man diese NOVELLAS eintzler Weise herumgesendet, dardurch auch manche darvon verlohren gegangen. Welches ALEMANNVS *in anecdot.* p. 126. damit beweiset: weil er viele nouellas Justiniani in dem Päbstl. Vaticano geschrieben angetroffen; die sich weder unter denen 167 oder 170 welche insgemein in dem corpore iuris enthalten noch auch des IVLIANI seiner Samling, die nur 128 ausmachet, befinden. Dahero auch der Käyser selber in Nov. 6. pr. verheisset: daß zwar, seiner neuen Satzungen halben, das CORPVS IVRIS nicht wiederum umgeschmeltzet; dannoch aber die Verstaltung gemachet werden solle: damit jene nicht eintzler Weise verlohren giengen, solche in ein eigenes Buch der so genannten neuen Satzungen einzutragen. Mithin einige auf die Gedancken kommen: daß des gleich besagten IVLIANI sein Auszug, der Justinianischen neuen Satzungen, nach dem Absehen oder wohl gar nach dem Befehl des Käysers selbst verfertiget worden sey. Wovon in denen Ludewigischen *mſctis* ein Exemplar zu finden; dessen sich *Stephan.* BALVZIVS bedienet und an dem Rand, mit eigener Hand vieles beygetragen hat. Ist also dieses gewiß, daß, im Falle dieser Königl. Befehl zum würcklichen Stand gebracht und fortgesetzet wird: allein dieserhalben von diesen Anzeigen ein gar nützlicher Gebrauch, in gar viele Wege, zu machen seyn werde. Dann 1) bekommt der Leser von allen Edicten zeitige Nachricht; 2) wird ihme daraus ein rechtlicher Auszug gemachet; darauf 3) dann ihme leicht seyn wird, sich den Abdruck des Edictes selbsten anzuschaffen. Und weil viele Edicten schon vor der Zeit heraus kommen; so will der Kön. Befehl so dann noch haben, daß auch selbige recensiret und gleichfalls in einen Auszug gebracht werden sollen. Welchem allem 5) noch eine Erläuterung nebst den Ursachen und dem Absehen beyzufügen, so der weise Gesetz-Geber, bey Abfassung

fassung eines jeden Edictes, gehabt haben mag. Dann dieses wird zu unsern Zeiten um so viel leichter und gewisser; als bey denen spähten Nachkommen abzunehmen seyn. Da sich vieles aus dem Gedächtniß der Menschen, was jetzo jedem bekannt, zu verliehren pfleget. Das allergnädigste Königl. *rescript* ist an den Cantzler von Ludewig gerichtet, unter dessen Vorsorge, der Leser versichert seyn kan: daß man, dem gesamten Lande zum Besten, auf alle Weise bemühet seyn werde, in diesem edlen Theil der Anzeigen allen behörigen Fleiß anzuwenden.

Zwey und zwanzigstes Stücke.

Erörterung der Rechts-Frage: ob ein Landes-Herr die ad cultum diuinum & pios usus geschenckte oder legirte Güter und Nutzungen secularisiren ꝛc. könne?

Hat ein unbenannter Christlicher Dom-Herr in einem hohen Stifft sich ein Gewissen gemachet, die Einkünfften seiner Präbende in seinen Genuß zu verwenden. Solchemnach derselbe die Fragen eingeschicket:

Ob 1) ein Landes-Herr die ad cultum divinum & pios usus ehedeß geschenckte oder legirte Güter und Nutzungen mit gutem Recht und Gewissen secularisiren, *in specie* aber die *ad pios usus fundirt* gewesene *Revenuen* zur conseruation vornehmer Adelicher Familien employren, auch ob

2) ein jeder Canonicus dergleichen secularisirte Revenuen, salva conscientia, zu seinem und der Seinigen Unterhalt, sicher anwenden könne?

Nun ist zwar so viel die erste Frage betrifft an dem, daß 1) Christliche Landes-Herren vermöge der göttlichen Rechte verbunden sind die Kirche GOttes auf der Welt bey den ihrigen zu schützen, und zu folge denen Worten Esaiä Cap. 49. v. 23. derselben treue Pfleger und Vormünder seyn, unter keinerley Vorwand aber die derselben zugehörige Güter selbsten an sich reissen sollen, in mehrer Erwegung dergleichen der Kirche Gottes geschenckte und verlassene Güter nicht anders als willige Danck-Opfer, welche zur Ehre Gottes gestifftet, anzusehen sind; gleichwie nun im Alten Testamente nicht erlaubet war, die dem HErrn gebrachte Opfer zu etwas anders als sie destiniret waren, anzuwenden, so gar daß derjenige welcher nur von dem Fette des Opfers aß, ausgerottet werden solte aus seinem Volcke Leu. cap. 7. v. 25. um desto weniger es einem Landes-Herrn dergleichen Stifftungen aufzuheben, und die Nutzungen davon in seinen Nutzen zu verwenden erlaubet zu seyn, sondern vielmehr wenn solches geschiehet, secundum Malach. cap. 3. v. 8. & 10. GOttes Zorn nach sich zu ziehen scheinet,

scheinet, wie dann unser Heyland gleichfalls Matth. 22, 21. befiehlet, GOtte zu geben was GOttes ist; Als womit auch 2) die natürliche Billigkeit übereinkommet, sintemahlen solche erfordert, daß dergleichen donationes und Stifftungen derer fundatorum, als welche so gar öfters Fluch und Unseegen auf diejenige, welche sich selbige zu ändern unterstehen würden, geleget, nach ihrem Willen gehalten, und zu nichts anders, als wozu sie destiniret, angewendet werden mögen; welchen denn auch 3) das ius canonicum beytritt, angesehen Pabst Bonifacius VIII. in capit. cum ex eo de Elect. in sexto decret. imgleichen Pabst Adrianus und Stephanus eod. loco diejenige so sich unterstehen geistliche Güter zum weltlichen Gebrauch anzuwenden, denen Todtschlägern gleich halten und auch selbige auf solche Art zu bestrafen befohlen haben. Und wer weiß nicht wie verbindlich 4) donationes & testamenta de iure ciuili, so gar die letzten secundum Nov. 22. Cap. 2. instar legum gehalten werden sollen; folglich es das Ansehen hat, als ob einem Christlichen Landes-Herrn nicht erlaubet, dergleichen Stifftungen zu secularisiren, oder zu etwas anders, als sie destiniret, anzuwenden und es auch deßhalb ad quæstionem 2. scheinen dürfte, als ob ein Canonicus, welcher dergleichen von dem Landes-Herrn secularisirte Reuenuen erhebet, selbige salua conscientia nicht geniessen könne, in mehrern Betracht

1) sothane Güter und Nutzungen laut ihren fundationen zu nichts anders als zu geistlichen Dingen, ad pios usus, angewendet werden sollen: wie denn auch 2) Paulus ad Cor. 1. v. 9. befiehlet, dasjenige was einmahl ad cultum diuinum gewidmet, nicht anders als denenjenigen, welche das Wort predigen, zu fliessen zu lassen, hingegen dergleichen von Adel sich solcher Reuenuen offtmahls übel bedienen und mißbrauchen, wann sie aber auch solches 3) nicht thäten, doch besser wäre, daß von solchen Reuenuen denen wahren Armen aufgeholfen, und nachdem Joh. cap. 12. v. 5. denen Nothleidenden gereichet würde, denn ob zwar 4) einige Canonici denen Armen etwas zuwenden, so scheinen sie doch, da sie nur pro parte ihnen dasjenige geben, was sie in totum bekommen solten, ein böses Gewissen dabey zu haben, endlichen 5) auch viele von denen Canonicis alt, kranck und unvermögend und weder der Kirche noch dem Vaterlande einige Dienste zu thun im Stande sind.

Alldieweilen aber ad quæst. 1. alle donationes und fundationes, welche GOtt und der Kirchen in papatu vom 6ten Seculo an bis zu der Reformation geschehen, aus keinem andern Fundament als nur die ewige Seeligkeit zu erben herrühren, und man erst zu den Zeiten Pabst Gregorii M. in specie aber in Teutschland durch den Pabst Bonifacium in concilio Cabilonensi secundo can. 39. die Lehre von dem Fege-Feuer fest gesetzet worden, angefan-

gen hat, faſt alle das ſeinige den Clöſtern zu geben, ſolche donationes und fundationes aber einen falſchen finem haben und wie ſchon angeführet pro redimenda anima, als die fundationes deren Schoockius in libro de bon. vulgo eccleſ. dict. ſect. I. cap. VII. ſehr viele zuſammen getragen hat, ausweiſen, wann nun dadurch das theure Verdienſt unſers Erlöſers JESU Chriſti aus den Augen geſetzet, auch die Ehre die GOtt gebühret, wohl andern als der Mutter Maria oder denen Apoſteln ꝛc. ꝛc. gegeben worden, ſo ſind dergleichen Schenckungen GOtt mehr ein Greuel als angenehm geweſen, folglich haben ſolche donirte bona niemahlen naturam rerum eccleſiaſticarum an ſich genommen, wannenhero Chriſtliche Landes-Herren, da ſie nachgehends die falſche cauſas donationum eingeſehen, nicht zu verdencken geweſen, daß ſie dergleichen Güter, nachdem beſonders der fundatorum familien ausgegangen, als res nullius an ſich genommen und ſeculariſiret haben, welchen denn ad 1) das ius diuinum keinesweges entgegen ſtehet, angeſehen zwar ein Landes-Herr tutor rerum vere eccleſiaſticarum ſeyn, keinesweges aber denen ſuperſtitionibus hominum die Hand biethen ſoll; wie dann auch Lev. cap. VII. von einem GOtt gefälligen Opfer, im geringſten aber nicht von denjenigen ſo einen Fehler haben, geredet wird, angeſehen die letztern nach dem Befehl GOttes Lev. cap. XXVII. v. 20. & 22. nicht angenommen werden ſollen, folglich da dergleichen GOtt mißfällige Opfer und Güter inter bona eccleſiaſtica nicht zu zehlen, deren Seculariſirung den Zorn GOttes nicht erregen können, mit welchem auch 2) das ius naturæ übereinſtimmet, angeſehen dadurch die Pflichten weder gegen GOtt noch gegen dem Nächſten verletzet werden, vielmehr der gegenſeitige Lehrſatz, da öffters denen rechtmäßigen Erben durch dergleichen fundationes faſt gäntzlich das ihrige entzogen worden, anlauffet, hingegen 3) die Lehre des iuris canonici bloß zum Vortheil des Cleri erdichtet, de iure ciuili aber 4) ſecundum leg. 9. C. de Pagan. dasjenige was zu einem heydenſchen Irrthum legiret worden, zu denen Käyſerlichen Reuenuen gezogen werden ſoll, folglich einem Landes-Herrn erlaubet iſt, die ex ſuperſtitione hominum fundirte Stifftungen aufzuheben und da ſolches geſchehen ad

Quæſt. 2. einem von Adel wohl vergönnet, dergleichen ſeculariſirte Revenuen quouis licito modo zu acquiriren und ſich ſolcher ſalua conſcientia zu bedienen, welchen nicht hindert daß ad 1) dergleichen Nutzen ehedeß a fundatoribus ad pios uſus employret worden, genug daß ſolche, da der Grund der Stifftung falſch, nachgehends, da ſie GOtt einmahl ein Greuel geworden, per lapſum temporis nicht angenehm werden mögen. Wie dann auch ad 2) Paulus nicht von dergleichen bonis ad cultum divinum deſtinatis, ſondern

Digitized by Google

ondern von denjenigen, welche GOtt auf wohlgefällige Art darzu constituiret vorden, redet, zu dem der abusus den wahren usum keinesweges aufhebet. Wie dann ad 3) einem weisen Landes-Herrn nicht allein oblieget, denen wahren Armen aufzuhelffen, sondern auch auf Mittel bedacht seyn muß, der Armuth adelicher Familien, welche theils selbsten, theils durch ihre Vorfahren ich um die Wohlfahrt des Vaterlandes meritirt gemachet, und öffters Gut nd Blut dabey zugesetzet haben, vorzubauen. Wann dann nun ein Landesherr einmal dergleichen dem Fisco heimgefallene, bona und Reuenuen bloß um Unterhalt und conseruation derer von Adel iusto & legitimo modo ngewendet, so wird ad 4) einem Canonico wenn er denen Armen von dergleichen Reuenuen etwas zufliessen lässet, es vielmehr zur Belohnung als zur Beraffung gereichen. Wie dann 5) einem oder dem andern Canonico darum aß er dem Vaterlande Alters und Kranckheit halber keine Dienste mehr thun n, in seinem Gewissen nicht zur Last fallen mag. angesehen sie durch Gebet nd Almosen auch auf ihrem Krancken-Bette der Kirchen Christi noch ein vieles utzen und dadurch die Ehre GOttes befördern können.

Drey und zwanzigstes Stücke.

Besondere Anstalten, hieselbst Christum den Juden und Türcken bekannt zu machen.

Man darf sich gar nicht wundern; warum, bey jetzigen Zeiten, sich kaum ein oder anderer Jude mehr zu Christo bekehre; da doch, vor und nach der Apostel Zeiten, öffters, durch eine einzige Predigt oder nrede, die Juden sich zu tausenden zu Christo gewendet und, mit Verfung des Judenthums, Christen worden. Ja, welches noch mehr ist, n hat die Pflantzung des Christenthums denen Juden, in denen älteen Zeiten, wo nicht einig, dannoch vornemlich zu dancken. Die Historie ist davon ein untrüglicher Zeuge. Dann es war der Heyland zu Jerusan kaum gecreutziget; so schlug das Christenthum durch alle Provinzien s Römischen Reiches, in den Abend- und Morgen-Ländern, die e von Juden angefüllet waren, so fort Wurtzel. Und bekannten sich, von sern Teutschen Landen nur zu sagen, was an der Donau und am Rheinstrohm gesessen, weil das Volck mit Juden vermenget war, viele tausen freywillig zum Christenthum. Dahingegen was tieffer in Teutschland ein, ohne Juden, wohnete, auch, durch Feuer und Schwerdt, in achthundert, ja tausend Jahren, kaum dahin gebracht werden kunt; das Christenthum einzuführen und zu demselben auch nur einige Inwohner zu bringen.

gen. Nur jetzo, da die Juden mitten unter uns wohnen; so höret es fast gäntzlich auf: daß kein Jude mehr Christlich werden will. GOttes und Christi Wort hat ja wohl noch jetzo seine heilige Kraft. Und muß es also wohl etwas anderes seyn, so die Juden vom Christenthum zurücke hält, als in vorigen Zeiten nicht gewesen. Ich lasse anderer ihre Gedancken an seinem Ort beruhen: daß sich der Zorn GOttes über die Juden häuffe; daß wir die Juden mit den Christen sich nicht verheurathen lassen; daß wir selbige in keinen Zünfften dulden; daß die wenige, die sich zum Christenthum wenden, wir in dem Zeitlichen nicht versorgen und was dergleichen menschliche Einfälle mehr seyn möchten. Nur mir ist jederzeit dieses auf dem Hertzen gelegen; daß jetzo den Juden Christus, durch keine Predigt, die den Glauben würcket, bekannt gemacht werde. Dann die Predigten sind in unsern Kirchen eingeschlossen, die kein Jude weder besuchet noch besuchen mag. Ich habe es, bey hiesiger Universität, als damahliger *Prorector* und Cantzler von Ludewig, einmahl auf gutem Wege gehabt: Kön. Maj. dieses anzurathen, einen Juden-Prediger zu bestellen, welcher am Sabbath oder Sonntag in dem Juden-Tempel Christum verkündigen solte, dabey sich die Juden mit ihren Kindern zwar einfinden; aber gar in keinen Zwang seyn solten, die Christliche Lehren deßwegen anzunehmen. Weil aber auch dieses seine Schwierigkeiten gefunden, so sind mir heute, als den 18 Junii, die neue Veranstaltungen des Herrn Professoris CALLENBERG recht bekannt worden. Darüber ich mich gar hertzlich erfreuet und sicher glaube: daß dieser Weg nicht ohne Seegen des Heyls bey den Juden seyn werde. GOtt hat diesen jungen Mann, nebst seiner Erkenntniß in der theologie, mit gantz sonderbahren Wissenschafften in allen Orientalischen Sprachen, absonderlich in den Schrifften der Rabbinen und Talmudischen Lehren; wie nicht minder in dem Arabischen und was zum Verständniß des Alcorans gehöret, ausgerüstet. Hiebey nun hat derselbe eine reine und brennende Begierde; diese seine Erkenntniß dahin anzuwenden; daß Christus den Juden und Türcken in Schrifften bekannt werden möchte. Jenen zum Besten, hat er sich eine Druckerey angeschaffet, mit Rabbinischen und den heutigen Juden gewöhnlichen Schrifften. In welcher derselbe verschiedne kleine Bücher, die zum Weg des Heyls gehörig, nebst den Lehren Christi und seiner Evangelisten drucken lassen. Und diese werden unter die Juden und dero Kinder von vielen, die sich daraus eine Freude machen, zu dem Ende ausgetheilet: damit die Juden etwas zur Hand haben möchten; Christum in der Schrifft zu suchen und darinnen zu finden. So hat er auch im Arabischen die Grund-Lehren Christlicher Religion in den Druck gegeben. Der

gewissen

gewissen Hoffnung: daß, bey ietzo angefangenen Arabischen Druckereyen zu Constantinopel, daselbst und in andern Theilen der Welt, wordurch sich die Mahumedische Religion ausgebreitet, dardurch gleichfals der Christliche Glaube bekannt gemachet werden möge. Wann diese Büchlein, als etwas neues, durch die Kaufleute und andere Reisende, in solche Welt-Theile gebracht und dero Inwohnern in die Hände kommen würden. Als wovon er auch selbsten schon einige Vorschläge durch den Druck bekant gemachet. Nur es fehlet noch zur Zeit an hinlänglichen Kosten; obgleich einige darzu etwas weniges beygetragen; welches bereits viele gute Früchte gebracht hat. Wie vielen sind in der Welt mehr Güter anvertrauet; als weder sie, noch die ihrige, zu ihrer Nothdurfft, bedürffen. Welche hiebey Gelegenheit finden, mit ihrem Uberfluß dieses GOtt und Menschen gefällige Werck zu befördern. Und ist es wohl zu verantworten? daß, nachdem die meiste geistliche Stiffter zu dem Ende gegründet; um die Bekehrung der Juden und Heyden zu bewircken: es daran dannoch fehlen solle? Vor acht Tagen hat sich ein vornehmer, Christlicher und gewissenhaffter Dom-Herr gefunden: der sich über die Frage bey mir belehren lassen: ob er auch, ohne den Zorn GOttes auf sich zu laden, die Einkünffte seines Canonicates, ohne dafür Arbeit zu thun, an sich nehmen könte? Wolte GOtt daß in diesem und andern Christlichen Dom-Herren die gute Gedancken erwecket würden: daß der Uberfluß, zu diesen Callenbergischen Anstalten, am besten anzuwenden: so würde, unter göttlichen Seegen, dieses heilsame Werck mit Macht angegriffen und, zur Erweiterung des Reiches Christi, vermehret werden. Welches wir von Hertzen wünschen und um so mehr hoffen: weil die direction dieses Werckes in den Händen eines geschickten und frommen Mannes ist, der weder sich noch das seinige darinnen suchet; sondern die alleinige lautere Absicht dabey hat, Christi Nahmen, unter den Unglaubigen, zu verherrlichen.

Vier und zwanzigste Stück.

Von dem Beyschlaff versprochener Ehe.

Unter dem Canzler von Ludewig, ist Hr. *Ioannes* NITSCHE, aus Halle, gebürtig, als künfftiger DOCTOR iuris examiniret worden. Und weil derselbe in beyden examinibus gute Wissenschafft in der Rechts-Gelahrheit bewiesen: so hat Er am 21 Iunii unter dessen præsidio eine inaugural-disputation gehalten: differentias iuris Romani & Germanici in STVPRO, *sub matrimonio spe*, die er auch mit vieler Fertigkeit

tigkeit öffentlich vertheidiget. Der Hauptzweck solches Tractats gehet dahin: daß bishero unter denen Teutschen und Evangelischen Landes Gesetzen über der Frage ein mächtiger Streit gewesen und noch sey:

Ob ein Beschläffer, wann er der Beschlaffenen die Ehe vorhero zugesaget; solche, ohne seiner Eltern Einwilligung, zu vollziehen schuldig sey?

Solchem Streit ein Ende zu machen: wird in solcher disputation, auf den Grund der Ursachen gegangen, dieses noch ietzo anhaltenden Zwerspaltes in denen Rechten, da der grösseste Hauffen derer Rechts-Gelahrten diese Frage bejahen; andere aber solche schlechterdinges mit nein beantworten. Die letztere lassen sich von denen Römischen Gesetzen verführen: da es wohl nicht anders seyn können; daß keinem Sohn erlaubet gewesen, sich ohne des Vaters seiner Einwilligung, zu verheurathen. Dann der Sohn bliebe auch, ob schon verheurathet, über des Vaters seinem Tisch; der Vater müste ihn mit seiner Frauen unterhalten; das Kind-Tauffen ausrichten; die Ammen schaffen; denen Enckeln Nahrung und Kleider geben; wie nicht weniger dieselbe zu Erben haben. Dahero es sich auch wohl nicht thun lassen, dem Vater eine Schwieger-Tochter aufzutringen. Mithin war alles umsonst, was der Sohn dißfalls in der Ehe zusagte. Und der Beschlaffene geschahe auch gar nicht unrecht, wann sie sich, unter dem Verspruch der Ehe, zum Beyschlaf beschwatzen liesse. Weil derselben die Nichtigkeit dieses Versprechens, aus denen Rechten, bekannt seyn muste. Dannenhero erlangte sie dardurch nichts, als ein Kind; dessen sich der Beschläffer weder annehmen noch darzu sich verstehen kunte. Inzwischen wurde der Sohn, des Beyschlaffes halben, um die Hälffte seines Vermögens gestraffet oder wenn er nichtes hatte, zur Staupen geschlagen und des Landes verwiesen. Die Tochter aber hatte Strasse genug: daß sie sich mit dem Kind schleppen und selbiges am Halse behalten muste; ohne von dem Beyschlaffer eines Hellers werth Zubusse zu haben. Dahingegen doch das Kind gleichwohl Zunfftmäßig und den Ehren bliebe. Folglich man nicht vonnöthen hatte; diesem zugefallen, den Beschläffer zur Vollziehung der Ehe zu zwingen. Nur gantz anders verhalten sich die Teutsche Rechte. Dann sobald ein Sohn heurathet; so muß er sich selbsten Brod schaffen und dem Vater aus dem Hause gehen. Der Sohn muß Weib und Kinder erhalten und nicht der Groß-Vater. Folglich leidet auch ein Teutscher Vater gar nicht oder nicht so viel; wenn sein Sohn, ohne seinen Willen, heurathet. Die Verachtung thut dem Vater wehe: aber er kan den Sohn mit dem Teutschen Sprichwort abweisen: wie gebettet; so geschlaffen. Der Sohn ist mit der Antwort gleichfalls fertig:

fertig: Die Frau ist mein und ich muß sehen, wie ich auskomme. Bey diesen Umständen nun bleibet, denen Teutschen Rechten nach, der Ausspruch des Heylandes durch die That bewähret: es wird ein Mann seinen Vater verlassen und an seinem Weibe hangen. Welches schlechterdinges in denen Römischen Rechten verbothen bleibet und keinesweges geschehen dürffen. Wann es nun, nach GOttes Ordnung und denen Teutschen Satzungen nach, gehen solle: so ist ein Beyschläffer, seine Beschlaffene, auch ohne der Eltern Einwilligung, schlechterdinges zu ehelichen schuldig. Moses spricht dieses Urthel Exod. II. v. 15. 16. Und die älteste Jüdische Ausleger pflichten demselben bey. Absonderlich die beyden Rabbinen ABARBANEL und RASCHI, deren Zeugnisse in ihrer Sprach angeführet. Es leidet auch die Mosaische Redens-Art Gewalt, wann man sie anders auslegen will. Er solle die Beschlaffene sich zum Weibe ausstatten. Die geschicktesten philologi sind hier stumm oder verkehret; welches den Cantzler bewogen; sich von Hallischen Juden die loca ihrer Rabbinen und des Talmudes nachschlagen zu lassen. Obgleich so viel den letztern betrifft; derselbe auf Absichten verfallet. Unser LUTHERUS und BEZA haben mit den vornehmsten theologis gleiche Lehre: daß die Obrigkeit, in dieser Sache sicherer gehe; wann sie es bey dem klaren Buchstaben des Mosis bewenden lassen und den Beschlaffer einer unbescholtenen Dirne, dieselbe wiederum zu Ehren zu bringen, anhalten. Absonderlich da das arme Kind, denen Teutschen Sitten nach unzünfftig und unehrlich wird; wann der natürliche Vater seines Fleisches vergisset und mit der Beschlaffenen die Ehe nicht voltziehet. Die Preußische; Chur-Sächsische: Chur-Brandenburgische und andere Landes-Gesetze erfordern solches, wann der Beschlaffene die Ehe zugesaget, gleichfalls. Und die Eltern müssen sich mit ebender Gedult zufrieden stellen; als sie thun müssen, wann ihr Sohn als Mörder oder Dieb am Leben gestraffet wird. Nicht zu gedencken daß dergleichen Ehe-Vergessene Personen meistens in ihrer nachhergehenden Ehe, zur Straffe, unglücklich zu seyn pflegen. Aber dem sey, wie ihm wolle; so verblendet den meisten Rechts-Gelehrten das Römische Recht ihr Gesicht, daß sie wider diese GOtt und Menschen gefällige Lehre mit Unverstand eyfern und, eigensinnigen Eltern wohl gar das Wort, ex officio zu reden, sich unterfangen. Mithin, allein diesen zu gefallen, mehrere andere Menschen betrüben und unglücklich machen. Als der Geschwächten ihre in Schmach gerathene Eltern; die unehrlich gemachte Beschlaffene und endlich das in Unschuld unehrliche arme Kind; welches der natürliche Vater weder der Natur noch dem Wort GOttes nach, als sein Fleisch und Blut verläugnen solle.

Das

Fünf und zwantzigstes Stück.

Feyer des Zweyhundertjährigen Gedächtniß-Festes des Augsburgischen Glaubens-Bekänntnisses der Evangelischen Fürsten.

Auf Königl. allergnädigste Erlaubniß ist der Sonntag, als der 25. Iun. Vor- und Nachmittag in dieser Feyer zugebracht und nicht allein jedesmahl die Lieder, Predigten und Gebet darauf gerichtet: sondern auch Nachmittags die Augsburgische Glaubens-Bekänntniß selbsten in Teutscher Sprache verlesen worden. Montags zuvor wurde eine Lateinische Fest-Ansage oder programma ausgetheilet in 2. Bogen. In welchem besonders erwogen: daß nachdem die Fest-Tage bey denen Römisch-Cathol. vom Bischoff und Pabst kämen; bey den Evangelischen selbige ein Werck des Landes-Fürsten wären. Und hätte man Königl. Majest. diese Jubel-Freude zu dancken. Wie dann auch die Augsburgische Glaubens-Bekänntniß von weltlichen Fürsten veranstaltet worden; da im Pabstthum des Käysers Iustiniani codex deßwegen so wie ketzerisch angesehen würde: weil darinn von der H. Dreyfaltigkeit u. s. w. sich Titel fänden. Es wird dabey erinnert: wie ohne Entgelt das Evangelium bey uns wäre. Weil des Mart. Lutheri Wittwe, nach ihres Ehe-Mannes Tod, mit ihren Kindern nicht leben können; dahero Melanchthon für dieselbe von dem König in Dännemarck einen Genaden-Gehalt gesuchet und auch erhalten. Endlich wird darinnen für Königl. Majest. Gesundheit gebethen; die sich in dem Churfächsischen Feld-Lager bey Mühlberg befänden. Einer recht Königl. Veranstaltung, wovon wohl in allen vorigen Zeiten dergleichen sich nicht findet. Welches aber eben unter das Glück jetziger Zeiten zu rechnen: da die Armeen keinen Land und Menschen verderblichen Krieg machen; sondern im Frieden aufgefähret werden. Um das Volck in Ubung der Waffen zu halten und zum Streit fähig und fertig zu machen. Den 26. Iunii darauf hat die Universität dieses Glaubens-Gedächtniß in folgenden Umständen unterhalten. I. Versammlete sich der Academische Rath, mit *Rectore*; Canzlern und allen *Professoren* auf der sogenannten Concilium-Stuben gegen dem Marckt. II. Legten dieselbe ihre von dem Stiffter ihnen gewidmete Chor-Röcke an, die Geistlichen in schwartzer; die Juristen in rother; die Medici in violet; die Philosophi in blauer Farbe, mit Sammet gefüttert; mit ihren viereckigten Sammet-Mützen. III. Wurde von Trompeten und Paucken ein Chor auf die zwey Thürme der Marien-Kirchen und ein Chor auf das grosse *auditorium* der Waage gegen dem Marck gestellet; welche, in Aufzügen und Liedern, vor in und nach der Handlung, sich ungemein wohl

wohl hören lieſſen. IV. Halb neun Uhr fing ſich der Zug in die Marckt-Kir-
chen, zur rechten Seiten des rothen Thurms, in folgender Ordnung an.
Erſtlich kamen zwey Marſchalle mit blauen, oben und unten zierlich vergol-
deten auch mit Bändern behangten, Stäben. Denen folgten b) die Candi-
daten von Doctorn und Magiſtern; ferner c) vier Standes-Perſonen, ſo
wie ſie das Looß getroffen, mit denen Sceptern; dem groſſen Siegel; den
Privilegien; den zwey vergoldeten Schlüſſeln. Nächſt dem kamen d) der
eitige *Prorector* und Cantzler, nebſt dem deſignirten künfftigen *Prorector*.
So dann e) alle *Profeſſoren* nach ihren Facultäten und endlich die auſſeror-
entliche Lehrer, nach ihrem Alter. Als ſie an die Kirchen kamen, finge ſich f)
ie Muſic an und wurde ein Lob-Lied abgeſungen und die Reden in folgender
Ordnung gehalten. V. Der zeitige Prorector und Cantzler von Ludewig
machte den Anfang mit einer Teutſchen Rede, dem, in vielen tauſend Men-
chen anweſenden Volck, zur Erbauung: von den Wohlthaten des
Chur- und Fürſtlichen Hauſes Brandenburg und ins beſondere Sr.
tzigen Königl. Majeſt. in Preuſſen gegen die Evangeliſche Religion;
welche an die zwey gantzer Stunden währete. Der Eingang war von denen
elen Arten der Jubel-Feſten; des Iſraelitiſchen; Römiſchen Heydni-
ſchen; Römiſchen Chriſtlichen; des Lutheriſchen, als Luther am 31.
Octobr. 1517. wider den Papſt ſeine diſputation angeſchlagen; des Evan-
geliſchen zum Gedächtniß des auf dem Reichs-Tag zu Augsburg übergebenen
Glaubens-Bekänntniß. Ohngeachtet nun derſelbe alle andere, ihrer Miß-
bräuche halben, in einer eigenen Schrifft vor 13. Jahren verworffen: ſo hat er
doch dieſes ietzige ſehr erhoben und allen andern vorgezogen. In der Abhand-
lung kam es nun auf die Frage an: ob nicht vielmehr der Churfürſt zu
Brandenburg *Ioachimus I.* der Evangeliſchen Religion, mit ſeinem
Herrn Bruder, dem Cardinal und Ertzbiſchoff zu Maintz und Magde-
burg *Alberto* vielen Gegenſtand erwieſen? Die Einwürfe waren. Weil
die beyde Churfürſten allzuſehr Oeſterreichiſch und Käyſerlich geweſen, b)
habe die Perſon des Lutheri ſehr gehaſſet, welcher auch ſich gegen beyden in har-
ten und unziemlichen Schrifften vergangen c) des Churfürſten ſeine Gemah-
lin, eine Königl. Däniſche Prinzeßin dieſen ihren Gemahl ſehr gereitzet; daß
ſie mit Luthero heimlich Brieffe gewechſelt; heimlich das Nachtmahl unter bey-
derley Geſtalt ſich geben laſſen; heimliche Prediger aus Wittenberg gehalten;
endlich gar heimlich zu ihrer Frau Mutter Bruder dem Churfürſten von
Sachſen Ioanni davon gegangen; ſich auf das Schloß Lichtenberg daſelbſt be-
geben; und ſich mit Luthero nachgehends öffters zu Wittenberg unterredet.
Ueber welchem allem der Churfürſt und ſein Herr Bruder ſehr ungedultig und

hefftig worden: auch bey sich beschlossen, in Reformation der Religion, sich des Werckzeuges Lutheri gar nicht zu gebrauchen. Damenhero d) beyde Churfürstl. Brandenb. Herren Brüder das Religions-Geschäffte auf dem Reichs-Tag; nicht aber durch Lutherum und Churſachsen allein, gehandhabet wissen wollen. Alles dessen ungeachtet, wurde behauptet: daß dieses beyde Churfürstl. Brüderpaar, IOACHIMVS I. und ALBERTVS der Cardinal, und ihre Vettern und Nachkommen dem Evangelischen Religions-Wesen grosse Hülfe gethan hätten. Und zwar a) daß der Teutsche Erz-Cantzler Albertus den 18. Artickel der Wahl-*Capitulation*, mit eigener Hand, einverleibet; daß der Käyser denen Beschwehrnissen wider den Stuhl zu Rom abhelffen solte: b) er den Käyser darzu mit einem Eyd angehalten; c) Albertus Lutheri Hitze gegen seine Person mit vieler Gedult getragen; da er ihn ja öffters in der Nähe, weil er unter seiner Gerichtbarkeit stunde, aufheben lassen können; d) er Lutherum ermahnet, in dieser Sache nicht sich; sondern GOttes Ehre zu suchen, mithin in seinen Streit-Schrifften glimpflicher zu verfahren; e) Ioachimus I. auch sich nicht an ihme vergreiffen lassen, ohngeachtet der Bischoff von Brandenburg Cantzler der Universität Wittenberg gewesen, f) als im Jahr 1530. der Käyser nach Augsburg kommen, des Willens, sein dem Papst Clementi VII. kaum etliche Wochen zuvor gethanes Gelübde zu erfüllen und alle ketzerische Fürsten in Teutschland zu vertilgen; benebenst er auch den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, als Majestäts Lästerer angesehen; und von keinem etwas hören wollen: beyde Churfürstliche Brandenburgische Herren Brüder, als die den Käyser im Nahmen des Reichs bewillkommet und beständig um ihn gewesen, denselben dahin vermocht; daß er endlich die Glaubens-Bekänntniß in Schrifften anzunehmen, sich entschlossen. Und als g) die fünf Glaubens-Fürsten besorget, die Schrifft möchte unterschlagen werden, bey dem Käyser beyde auch die Verlesung und Anhörung derselben erhalten. So dann h) als der Päpstliche Gesandte die Schrifft keiner Antwort würdig gehalten, weil die Sache schon im Costnitzer Christen-Rath zum Feuer verdammet und gebracht worden; die beyde Churbrandenburgische Gebrüdere darauf wiederum beharret, daß dieses Religions-Geschäfft auf einen besondern Reichs-Tag zu verweisen. Der Marggraf zu Brandenburg GEORGIVS i) dem Käyser die hertzhaffte Antwort gegeben: lieber den Kopf verlohren; als das heilige Evangelium mit der Zungen verläugnet. Der Marggraf zu Cüstrin IOHANNES k) in seine Leib-Fahne die Worte in Gold stücken lassen: Gebt dem Käyser, was des Käysers und GOtt, was GOttes ist. Als Ioachimus II. zur Regierung kommen und gesehen; daß es der Papst entweder zu keinem Chri-

Christen-Rath kommen lassen dürffte oder derselbe nicht glücklicher, als vor hundert Jahren zu Costnitz lauffen würde, solcher 1) die Evangelische Lehre eingeführet und dem Catholischen Glauben 1539. in seinen Landen Abschied gegeben. Dabey aber m) den Käyser versichert; daß diese Glaubens-Aenderung seine Pflicht und Unterthänigkeit in weltlichem Gehorsam nicht ändern würde; auch n) sein Bruder IOANNES, als ihn der Käyser zur Unterschrifft des Zwischen-Glaubens bringen wollen, die Feder auf dem Tisch liegen sehend, frey gesprochen: lieber Beil, als Feder; lieber eigenes Blut, als diese Dinten. Der Churfürst o) weil er in den Schmalcaldischen Bund nicht getretten, er immer bey dem Käyser annoch einen freyen Zutritt behalten. Und als dem Churfürsten von Sachsen schon der Kopf abgesprochen gewesen, p) Ioachimus II. wie der Engel dem Abraham, bey diesem Opfer dem Käyser in das Schwerd gefallen und Churſachsen beym Leben erhalten. Wie nicht minder q) für den Landgrafen sicheres Geleite heraus gebracht. Und als r) solches gebrochen worden, den Degen gegen dem Spanischen Obersten Minitre gezogen und s) Carolo V. hier in Halle mit solchen Worten zugeredet, deren der Käyser sich nachhero in Spanien öffters wieder erinnert. t) Mit dem Churfürsten Mauritio in beständiger vertrauter Freundschafft geblieben. Und u) als Ferdinandus I. die Passauische Tractaten 1552. angefangen, derselbe sich erinnert; daß er seine Römische Cron, so wie sein Herr Bruder die Käyser-Cron denen zwey Churbrandenburgischen Gebrüdern schuldig. Solcher auch x) an dem Exempel des Evangel. Chur-Fürstens von Brandenburg gelernet; daß der Käyser an einem Evangelischen Fürsten eben so viele Treue, als an einem Catholischen habe. Mithin den Religions-Frieden um so viel mehr befördert und y) nachhero 1555. zu Augsburg weiter vollzogen habe. Endlich noch z) der Churfürst zu Brandenburg Ioachimus II. der einige gewesen; der seine Gesandte auf den Catholischen Christen-Rath nach Trident versendet und vor demselben seinen Glauben vertretten lassen. Als aa) sein eigener Hof-Prediger ihn bereden wollen, der geänderten Augsburgischen Glaubens-Formel beyzupflichten; er vielmehr die Aenderung PHILIPPO MELANCHTHONI sehr verwiesen. Weil die einmahl gefaste Bekänntniß wie ein Gesetz wäre; welches zu ändern, in keines Juristen seinen Händen, stünde. Und dabey hat der Redner abgebrochen und sich zu ietziger Kön. Majest. unserm allergnädigstem Könige und Herrn gewendet. Dessen Wohlthaten gegen die Evangelische Kirche er mit nachdrücklichen Worten und Sachen erhoben. Und zwar bb) daß Königl. Majest. in ihren Landen keinen Gewissens-Zwang litten. Und cc) wie Sie selbsten ihres eigenen Glaubens lebten; also auch Sie in ihrem Königl. Hause bey denen Ihrigen auf

eigene Erkänntniß des Hertzens, nach der Richtschnur der H. Schrifft es ankommen liessen. dd) Wann die Evangelische Kirche litte, Sie derselben Hülffe sendeten, mit Beyseitsetzung aller menschlicher Glaubens-Formeln. Wie ee) nun die Religions-Beschwerden in unsern Zeiten in gantze Folianten sich aufgeschwellet: also dieselbe leichtlich zur Unruhe im Teutschen Reich, ein Feuer aufblasen können, wenn nicht solches, durch Kön. Majest. sonderbahre Vermittlung gedämpfet und ausgelöschet worden. Bevorab da ff) Käyserl. Majest. selbsten ein so grosses Vertrauen auf Se. Kön. Majest. gesetzet und Selbige in allem gleich und gut Teutsch gesinnet gefunden hätten. Wie man gg) noch vor wenigen Monathen in Berlin 9. Käyserl. und Königl. Bothschafftter gezählet, deren jeder bemühet gewesen, für seinen hohen Principal Königl. Majest. zu gewinnen. Was hh) das Königl. Preußl. Haus an denen vertriebenen Hugenotten; Waldensern und verjagten Pfältzern für Wohlthaten in allen ihrem Reich; Provinzien und Landen erwiesen. Wie zwar ii) denselben das *Directorium* der Evangelischen Fürsten und Stände in Teutschland, als ersterem Evangelischem Churfürsten zukäme; Sie aber sich an der That begnügten, den Evangelischen zu helffen. Wie kk) Ihre Hallische Universität ein Brandenburgischer Churfürst ALBERTVS angeleget und 1531. die Privilegien vom Papst Clemente VII. erhalten; mithin das künfftige Jahr eine neue Gelegenheit zu einem Universitäts-Jubel-Feste sich fände; deren völlige Anlegung 1694. der höchstseelige König bewircket: ietzige Kön. Majest. aber derselben Zweck dahin vornehmlich richteten; um die wahre Evangelische Gottesfurcht in allen Ihren Landen bekannter zu machen und Licht und Recht in und ausserhalb Teutschland zu befördern. Wie ll) dieses Jahr allein bey derselben sich 774. neue Studenten und Lernende einschreiben lassen: da die wenigste vorige Jahre an der Zahl über 500. kämen. Wie mm) die Güte GOttes über diesem Evangel. Helden-König mit seinem Seegen hielte und seinen Arm zum Schutz der Evangelischen stärckte. Wie nn) sein Stuhl, vieler Ursachen halben, grösser, als seiner Väter wäre. Wie GOtt die Kön. Cammern mit Vorrath geseegnet. Wie auserlesen die Kön. Armeen wären, welche kaum der Erd-Creyß, in solcher ausnehmender Wahl, an Grösse und Starcke des Leibes; an guter Ordnung; an Kriegs-Ubung und Kriegs-Rüstung; an Muth und Tapferkeit; an beständigem Zuwachs dergestalt bey einander gesehen. Wie die Königl. Lande nicht so wohl in der Blüthe; als in vollen Früchten stünden. Wie seit der XVII. jährigen von GOtt so geseegneten Regierung, die Unterthanen von keinen ausserordentlichen Steuren oder Kopf-Geld wüsten. Wie gleichwohl Kön. Majest. Städte baueten und erweiterten; ihre Vestun-

gen

gen mit neuen Wercken versehen: Länder erkauffte; ihre Taffel-Güter nicht durch Schärffe der Rechte wiederum zusammen suchten, sondern für reiche Bezahlung wiederum einlöseten u. w. d. m. Wie absonderlich durch die GOtt geliebte und geheiligte Königin, die, an Weißheit und Tugenden, vor allen Menschen, erhabene SOPHIEN DOROTHEEN, GOtt das Königl. Hauß seegnete. Wie die vier Königl. Printzen wie vier goldene Säulen an dem Kön. Thron anzusehen. Wie viele Fürsten für den höchsten Schatz hielten, eines so mächtigen Königes Eydame zu werden. Und wie diese Verbündungen künfftig das Kön. Haus in Liebe und Vertrauen von gantz Europa setzen würden. Dahero für Kön. Majest. man nichts weiters zu bitten fände: als lange lebe der König. Nach geendigter Rede wurde der 103 Psalm; Nun lob meine Seel den HErren gesungen. Hierauf trat der von Kön. Maj. designirte künfftige Hr. PRORECTOR MAGNIFICVS auf und hielte über den IV Artickel der Augsburgischen *Confession* eine Lateinische kurtze Rede. Welchem der Hr. Geheimde Rath Böhmer in einer Rede, von dem sich über die *Iurisprudenz* ergiessenden Nutzen der Augsburgischen *Confession*, folgte. Und nach selbiger drey Doctores machte. Und endlich der Professor Mathematum, Hr. Lange, er den ietzigen Zustand von Halle mit dem vorigem des Jahrs 1530. zu vergleichen suchte und vier Magister machte. Damit sich dann alle diese Handlung um 1 Uhr endlich geschlossen. Der Zug gienge, wie er oben in die Kirche beschrieben worden, von derselben nach der Universitäts-Rathstuben, unter den zwey Chören von Paucken und Trompeten wiederum zurücke. Unter einer unbeschreiblichen Menge von Studenten und andern Leuten aus der Stadt. Und GOtt gab dannoch die Gnade, daß alles in der grössesten Ordnung und bey schönem Wetter, da es gleich darauf zu regnen angefangen, vollzogen worden ist.

Wobey annoch dieses zu erinnern; daß in solcher Rede man auf den Zustand der Römisch-Catholischen zu der Zeit gesehen; als die Augsburgische Glaubens-Bekänntniß vor zweyhundert Jahren verfertiget worden. Ob man wohl sich leider! noch ietzo so manche, in dergleichen blindem Eyfer gegen die Evangelischen Hauffen, befinden und ihre bittere und gegen die Religions-Friedens-Schlüsse anlauffende Meynungen, in öffentlichen gedruckten Schrifften kund zu machen, kein Bedencken tragen; gegen welche man in dieser Schrifft nicht unbillig auch den alten Eyfer gebrauchen und beybehalten müssen: so ist doch auch, zum Preise GOttes, nicht zu läugnen; daß nicht, in den aufgeklärten Wissenschafften, selbsten die vornehmsten Römisch-Catholischen Lehrer ietzo viel anderes und gelinderes Sinnes worden, als wel-

welchen das Licht des Apostolischen alten Glaubens, aus den Schrifften der alten Väter nicht wenig in die Augen leuchtet. Absonderlich an den Orten, wo man nicht, durch die Schärfe der heiligen *inquisition*, worüber Italien und Spanien vornemlich seuffzen, alle bessere Einsichten unterdrucket. Dann wie viele halten nun mit ihren Geschencken und Verschwendungen unter der Verheissung des ewigen Lebens, bey Ausschreibung der Römischen Jubel- und Ablaß-Jeyern, zurücke? Wie viele wünschen den Gebrauch des Kelches bey dem H. Nachtmahl, wann nur die Kirche darinnen ein endliches Einsehen haben möchte. Und von dem ehemahligen unverschämten Römischen Ablaß ist unser Teutsches Reich fast gäntzlich befreyet. Den Mißbrauch in der Anruffung der H. Gebeine verstorbener Menschen haben die grössesten Lehrer der Römischen Kirchen so vielfältig in ihren Schrifften schon bedauret. Die auch den Staat der Bischöffe auf nichtes anders; als weltliche Verträge und willige Geschencke der Kayser und Könige zu setzen pflegen. Da hingegen der Eyfer, den Bischöffen gantze Länder, zu Erlangung des ewigen Lebens, zu schencken, fast gäntzlich abgekommen. Wie dann selbsten die Päpste fast nicht mehr dahin zu bringen; mehrere Heiligen zu machen. Vielmehr wird Christi Verdienst auch bey ihnen nunmehro treuhertziger, als in vorigen Zeiten, getrieben. Ihre gelehrten theologi rathen auch nicht; daß man bey der Verwandlung in der Messe andere, die solchen Glauben nicht haben, zum Niederfallen zwingen solle. Sondern sind zu frieden; daß diese aus dem Wege gehen und sich alles Gespöttes enthalten. Sie beharren auch, ausser denen Jesuiten, darauf: daß der Papst irren möge und unter dem allgemeinen Christen Rath oder conciliis stehe. Zu geschweigen; daß sich kein Papst mehr unterfänget; die Könige abzusetzen. Und obgleich die Jesuiter noch ietzo schreyen; man solte keinem Ketzer Glauben halten: so halten doch Christliche Völcker noch ietzo über ihren Friedens-Schlüssen und Verträgen, ohne Unterscheid des Glaubens. Sie erkennen des Papstes seine Gewalt dahin nicht; ihre Handlungen und Verbindungen zu zernichten. Dahero auch dem blinden Eyfer einiger aus der Clerisey und Päpstlichen bullis gegen die Friedens-Schlüsse; von Kayserlichen Majest. und denen Catholischen Fürsten und Ständen des Reiches, mit allem Nachdruck, begegnet zu werden pfleget. Die Auslegungen der Worte und Sachen erregen zwar öffters Streitigkeiten und spielen selbige in lange Zeiten hinaus. Denen doch endlich nach gleich und Recht, denen Reichs-Satzungen gemäß, abgeholffen werden muß. Wann schon die eyfrige Clerisey dann und wann den Römisch-Catholischen Fürsten mit den veralteten Lehren, von Vertilgung der Ketzer, zuzusetzen pfleget. Und, in diesem Absehen, haben die Evangelische

frey-

Digitized by Google

freylich noch einer Gegen-Verfassung höchstens vonnöthen. Im übrigen aber so ist es nunmehro leichter; in dem Teutschen Reich die Religions-Freyheit aufrecht zu behalten: als in den vorigen Zeiten; da die Bekänntniß unseres Evangelischen Glaubens noch nicht am Tage und Licht so vieler gelehrten und geistreichen Bücher gewesen und die Duldung eines andern Glaubens man bey dem Papst der göttlichen Ordnung, ohne Ausnahme, zuwider gehalten hat. Der Allmächtige GOTT sey also für diese Wohlthat unserer Augsburgischen GlaubensBekänntniß gepreiset. Der erhalte auch unser Großmächtiges und allgewaltiges Oberhaupt, unsern im Licht und Recht einhergehenden Käyser; samt allen Königen, Chur-Fürsten und Ständen des Reiches: daß jeder getreuer Teutscher Unterthan derjenigen Glaubens-Freyheit noch ferner geniessen möge; welche durch so viele Friedens-Schlüsse und Reichs-Satzungen, unter göttlichem Beystand und Seegen, zu unserer Väter Zeiten, bevestiget worden sind. Das Vergehen dieses oder jenes Schrifftgelehrten oder Geistlichen ist nicht der gantzen Religion zuzuschreiben: dabey aber denen dardurch betrübten Evangelischen gleichwohl auch dieses zu gute zu halten ist, daß Sie über dieselbe Klagen und Beschwehrung führen und ihren Hauffen dagegen zu bewahren suchen.

Als auf Sr. Königl. Majest. in Preussen, Unsers allergnädigsten Königes und Herrn allergnädigsten Befehl, E. Hoch-Edl. Rath der Stadt Halle die Anstalt gemacht, daß am 26 Junii c. a. das Gedächtniß der zu Augsburg Käyserl. Majestät CAROLO V. a. 1530. überantworteten CONFESSION oder Bekänntniß des Glaubens etlicher Fürsten und Städte, in dem Gymnasio durch einige orationes auf dem theatro oratorio eyerlichst solte celebriret werden; hat der RECT. GYMN. Hr. M. Johann Jänichen auf dem illuminirten theatro oratorio einen solennen actum oratorium mit einigen alumnis gymn. unter einer wohlgesetzten Music bezielten Tages, Nachmittages um 2 Uhr folgender Gestalt aufgeführet. In dem vorhero ausgetheilten programmate von 2 Bogen ward in einem kurtzen Begriff der gantzen Historie, von dem a. 1517. gemachten Anfange der Reformation bis zu dem a. 1555. getroffenen und bestätigten Religions-Frieden, prouida Dei O. M. cura circa negotium Aug. Conf. vorgetragen. Dieses weiter auszuführen stellte unter währendem actu der erste orator, Joh. Chr. Hesse, *Oberndorf. Thur.* vor: admirandam CAROLI IMP. in auscultatione & acceptatione Aug. Conf. clementiam in einer Lateinischen oration, der andere, Aug. Herzog, *Labejun.* sinceram confessorum pietatem in einer

Teut-

Teutſchen oration, der dritte, Joh. Gottl. Lange *Berolin.* inconcuſſam confeſſorum conſtantiam in einem Lat. carmine *heroico*, der vierte, Joh. Friedr. Mechau *Ermsleb.* lætam totius ardui negotii clauſulam in Teutſchen Verſen vor. Da denn vor jeder oration aus der deswegen im Druck gegebenen Cantata der Inhalt derſelben mit einem recitativ und aria angedeutet, zuletzt aber unter allerhand muſicaliſchen Inſtrumenten nebſt Trompeten und Paucken der Schluß gemacht ward mit dem Ambroſianiſchen Lobgeſang: HErr GOtt dich loben wir.

Den 29 Junii, iſt im hieſigen Pædagogio Regio, dem Allergnädigſten Königlichen Befehl gemäß, das andere Jubilæum der Augſburgiſchen Confeſſion mit einem ſolennen Actu oratorio celebriret; und dabey inſonderheit mit angemercket worden, daß ietzt eben dieſes Pædagogium von ſeinem erſten Urſprunge an, 35 Jahr gedauret und alſo mit dieſem Jubilæo ſein fünftes Septennium beſchloſſen habe: wobey denn die gehaltene Reden in Teutſcher, Lateiniſcher und Frantzöſiſcher Sprache, ſo wohl in Verſen als ungebundenem Vortrage abgefaſſet geweſen. Die neun Hauptreden haben gehandelt *de antiquo religionis in Germania ſtatu*; von *Carolo Magno*, als dem vornehmſten Stifter und Beförderer der Chriſtl. Religion in Teutſchland; von dem unter dem päpſtlichen Joch ſeufzenden Teutſchlande; *de pontificibus quibusdam, qui religionis repurgationem vel ſimularunt vel fruſtra tentarunt; de præcipuis veritatis ante Lutherum teſtibus*; von des ſeeligen *Lutheri* geſeegneter Bemühung in Entdeckung und Ausbreitung der evangeliſchen Wahrheit; *de Caroli V. in doctrinam euangelicam eiusque ſectatores animo; de ratione & cauſſis confeſſionis euangelicæ in comitiis auguſtanis traditæ*; von den mancherley Anſchlägen und Bemühungen der Papiſten, die evangeliſche Lehre zu unterdrücken: und die aus Selecta claſſe dazu ernannte Redner ſind geweſen Ph. I. Dages, aus Durlach; A. F. I. von Arenſtorf, aus der Uckermarck; C. von Saldern, aus dem Holſteiniſchen; L. N. und W. C. A. Freyherren von Ende, aus Halle; E. C. L. von Worbis, aus dem Hohenſteiniſchen; A. L. von Selcho, aus der Neumarck; A. D. Freyherr von Puttkamer, aus Pommern; H. Bernegau, von Stockholm aus Schweden. Die kürtzere Zwiſchenreden aber haben gehandelt *de indole & præſtantia doctrinæ euangelicæ*; *de Tezelio eiusque mercatu improbo*; von *Lutheri* unerſchrockenem Muth; von der Stadt Augsburg; von *Philippi Melanchthonis* Verdienſten gegen ſein Teutſches Vaterland; von dem mit dieſem Jubel-Feſt beſchloſſenen fünften *Septennio* des *Pædagogii Regii*; *de eo, quod in toto religionis per Lutherum inſtauratæ negotio diuinum eſt:* und die dazu aus den niedrigern Claſſen, ernannte Scholaren ſind, iedoch ohne Beobachtung einiger

Claſſen-

Classenordnung, gewesen F. W. Leekeny, aus Magdeburg; Th. A. Freylingshausen, aus Halle; I. C. Michaelis, aus Halle; I. C. Schützer von Stockholm aus Schweden; I. C. von Sack, aus der Neumarck; I. C. Langenmantel, aus Augsburg; Ph. A. Böhmer, aus Halle; I. H. Freyer, aus Halle; R. E. Lösing, aus Ost-Frießland.

Nachdem Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels das grosse Jubel- und Gedächtniß-Jahr, wegen Ubergebung des evangelischen Glaubens-Bekänntnisses zu Augsburg an den Käyser Carl dem V. verwichenen 25 Junii mit ganz ungemeinem Christ-Fürstlichem Eyfer in Dero Residenz zur Neuen-Augustus-Burg begangen, so haben Dieselbe acht Tage vorher gnädigst angeordnet, daß in Dero Schloß-Capelle am II. Sonntage nach Trinitatis eine Vorbereitungs-Bet-Stunde Nachmittags, und die folgenden Tage zwey Bet-Stunden täglich, bis Donnerstags Nachmittags, und also zusammen, 9 Bet-Stunden, mit Verlesung der Augsburgischen Confession und besonders darzu verfertigten Gebetern gehalten worden. Worauf am Jubel-Tage selbst, der Anfang des Morgens nach Anschlagung der Bet-Glocke um 5 Uhr mit 100 Canonen-Schüssen geschehen, nebst dreymahliger Salve von der Granadier-Guarde, welcher die Läutung mit allen Glocken, wie auch die Abblasung geistlicher Lieder von den Thürmen gefolget. Da denn bey angehendem Gottesdienste Ihr. Hochfürstl. Durchl. nebst dero Frau Gemahlin öffenklich communiciret, auch der doppelten Predigt mit gröster Andacht beygewohnet. In der Schloß-Capelle selbst, waren in dem Chore des Altars vier Säulen aufgerichtet, auf deren jeder ein roth Sammeter Fürstenhut auf einem dergleichen Küssen lagen, zwischen welchen, die Vorstellung der Session zu Augsburg bey Verlesung der Confession, gedoppelt gemahlet zu sehen war. Folgenden Tages sind abermahls um vorgemeldete Zeit 50 Canonen-Schüsse, mit der Salve von denen Granadiers gehöret worden, welches auch dem dritten Tag also mit Läutung aller Glocken und Abblasung geistreicher Lieder, wie auch der musicalischen Vesper erfolget. Mittewochs darauf sind die mehresten Kinder der Stadt, an der Zahl von etlichen Hunderten, auf gnädigsten Befehl, mit Cräntzen gezieret, im Beyseyn ihrer Præceptorum, durch den Schloß-Hof und in der Stadt herum gegangen, welche nicht ohne Bewegung der Zuschauer die geistreichesten Lob- und Danck-Lieder nacheinander abgesungen. Nach welchem Ihro Hochfürstl. Durchl. zwey orationes, davon die erste von dem Hrn. Superint. Joh. Mich. Schumann in der Closter-Kirche, de Augustana confessione amica veritatis, pietatis & lenitatis. Die andere aber, von dem Hrn. Rectore Gymnasii,

M. Christian Reineccio, de Augustana confessione tanquam symbolo catholico, in dem gymnasio illustri gehalten worden, in höchster Person mit angehöret und geschahe der solenne Aufzug darzu, von dem Schlosse zur Neuen-Augustus-Burg unter Läutung aller Glocken der Stadt, und Lösung der Stücke folgender massen: Voran giengen zwey bürgerliche Marschalle, welche den gesamten Stadt-Rath führeten, diesem folgeten zwey andere vor dem Land-Stadt- und Schloß-Ministerio, nach dem zwey dergleichen, welche das gymnasium illustre aufführeten, denen die Fürstl. Regierung, Cammer und andere Fürstl. Collegia mit ihren Marschallen folgeten, alsdenn ein Chor von Trompeten und Paucken, ferner die sämtl. Cavalliers mit ihren Adelichen Marschallen, so dann Ihro Hochfürstl. Durchl. in Ihrer mit 6 Pferden bespannten Carosse, vor welcher der Hr. Hof- und Hauß-Marschall mit ihren Marschall-Stäben hergingen, bey welcher auch neben her die Schweitzer-Guarde mit ihren Partisanen zu sehen waren. Dieser folgete die gantze Jägerey nebst der Granadier-Guarde mit klingendem Spiele, wobey die gantze Bürgerschafft in Parade stund. Ihro Hochfürstl. Durchl. saßen bey jeder Orarion unter einem roth Sammeten Baldachin auf einem silbernen Fürstl. Stuhle, und continuirten Donnerstags darauf eben dergleichen Aufzug mit Anhörung zweyer Orationen, welche in dem gymnasio illustri von Hrn. L. Christian Ludewig Büttnern de singulari processu reformationis, und von Hrn. M. Joh. Gottfried Leo, de eo quod exhibita Aug. conf. dignum sit anno jubilæo gehalten worden. Den Freytag liessen Ihro Hochfürstl. Durchl. auf dem Schloß-Hofe aus zwey Fontainen Wein springen, und selbigen Preiß geben. So haben auch ietztgedachte Hochfürstl. Durchl. zum Andencken dieses solennen Jubilæi, nicht nur schöne Christl. und andächtige Gebete über die vornehmsten Artickel der Evangelischen Religion, welche ehemahls anno 1596. Christianus II. Churfürst zu Sachsen, als Printz verfertiget, und seiner Durchl. Frau Mutter der verwittweten Churfürstin Sophia dediciret, davon das Manuscript und Original ungemein sauber auf Pergament geschrieben, in Dero Hochfürstl. Bibliothec zu finden, zum Druck befördern, sondern auch drey schöne Medaillen prägen lassen. Davon die gröste auf der einem Seite, das Brust-Bild Sr. Hochfürstl. Durchl. zeiget, mit der Umschrifft: *Christian. D. G. Dux Saxo. Q. I. C. M. A. & W.* auf der andern Seite, die zwey Säulen Herculis, da auf der einem Säule das Wittenbergische, auf der andern aber das Augsburgische Wappen stehet. Im Prospect erscheinet bey der erstern, die Stadt Wittenberg, bey der andern, Augsburg mit der Uberschrifft: AVGVSTA VINDELICORVM VITTENBERGÆ FILIA.

Zwi-

Zwiſchen beyden Säulen gehet die Straſſe in die offenbahre See, wodurch viele Schiffe mit vollen Seegeln in alle Welt-Theile ungehindert paßiren. Welche die Beſtändigkeit und Ausbreitung der Evangeliſchen Religion anzeigen. Um den Rand der Medaille aber iſt zu leſen: *Sed verbum Dei noſtri manet in æternum*. Eſ. 40. v. 8. unten an den Säulen gehen Fußvolcken und Läuffer aus, welche Palmen in Händen tragen, dabey ſtehet: eſaia 52. v. 7. im Abſchnitt: Mem. Jub. II. Aug. Conf. d. 25. Jun. 1730. Die mittlere Medaille, zeiget gleichfalls auf der erſten Seite das Bruſt-Bild mit voriger Umſchrifft: Auf der andern Seite aber knien Jhro Durchl. in ihrem Fürſten-Schmucke vor einem Altar, auf welchem eine aufgeſchlagene Bibel lieget, darauf Sie die rechte Hand halten, und die Worte aus dem Munde gen Himmel ſchicken: In Deo laudabo verbum, in Domino laudabo ſermonem. Pſ. LVI. v. 11. aus den Wolcken aber wird Jhro Durchl. zugeruffen: Omnis ergo qui confitebitur me coram hominibus, confitebor & ego eum coram Patre meo, qui in cœlis eſt. Matth. X, 32. Luc. XII, 8. Unten im Abſchnitte ſtehet: In Mem. Jub. I. Aug. Conf. d. 25. Junii 1730. Die kleinere Medaille ſtellet abermahls auf der einem Seiten vor das Bruſt-Bild Sr. Hochfürſtl. Durchl. mit voriger Umſchrifft. Auf der andern Seite aber, ſiehet man, eine Schantze, in welcher ein Aug-Apffel verwahrt lieget. Oben darüber ſtehet ein Jehova-Auge in himmliſcher Klarheit, mit der Uberſchrifft: Ich will meine Beylage bewahren bis an jenem Tag. 2 Tim. 1. v. 12. Unten im Abſchnitte ſtehet wieder; Mem. Jub. II. Aug. Confeſſ. d. 25. Jun. 1730. Die folgenden Orationes, welche noch zum Beſchluſſe dieſer Solennität zu halten ſeyn werden, ſind in einem gedruckten Programmate, nebſt denen vorigen angezeiget, und wird Herr Chriſtoph Gottlob Stockmann, peroriren: de meritis JCtorum in Auguſtanam Confeſſionem, Hr. D. Joh. Rudolph Zeltemann, de medico vere religioſo, Hr. M. Heinrich Engelhardt Posey: de prouidentia diuina ſpeciali circa Aug. Conf. Hr. D. Joh. Chriſtian Heſſe: de Lutheri aliorumque Theologorum, qui Luthero adſtiterunt methodis medendi in Eccleſia, und zuletzt Hr. M. Joh. Chriſtian Leo: de virtutibus Chriſtiani Confeſſoris præcipuis.

Sechs und zwanzigſtes Stücke.

Wie der §. 3. *inſtitut. de ſucceſſ. libertor.* zu verſtehen: ut pro mille ſeſtertiis unus aureus computetur?

Es haben alle Ausleger über dieſem Verſtand ſich die Nägel zerbiſſen; aber die Meynung des Geſetzes gar nicht getroffen. CUJACIUS hat lib. 19. obſ. 31.

es bey den Worten bewenden lassen: daß zu Justiniani Zeiten tausend sestertien einen Golden oder aureum gegolten. HOTTOMANNVS hingegen verlachet diese Rechnung und ändert das Wort tausend in hundert, weil hundert Sechsling an Silber insgemein für einen Ducaten an Gold gerechnet worden; wie er dieses in tom. III. opp. p. 473. sq. weitläufftig zu behaupten suchet. Weil aber auch THEOPHILVS und alle andere Griechische Ausleger die tausende Zahl an obbesagtem Ort behalten; so heist dieses den Knoten nicht aufgelöset: sondern abgeschnitten. Der obbesagte auctor weiset solchemnach: daß das wahrhafftige Absehen des Käysers gewesen; die Geld-Straffen bis auf den zehenden Theil zu mildern, folglich die Geld-Bussen von zehen *aureis* oder 1000 sestertiis auf einen *aureum* einzuziehen. Und damit auch in allen andern Satzungen, in den Erbschafften der Eigenbehörigen oder libertorum es also zu halten: daß, wo in einem Gesetz tausend *sestertien* oder Sechslinge am Silber zu finden; dafür in den Gerichten auf einen Golden oder *aureum* erkannt werden solle. Dahingegen in Handel und Wandel auch Umsetzung des Geldes die gemeine Taxe geblieben; daß 100 Sechslinge, an Siber, einen Ducaten an Gold ausgemachet. So auch nicht wohl anders seyn mögen. Dann die AVREI der alten Käyser denen heutigen Louis d'or am Wicht und Feine beykommen: die Justinianische AVREI aber etwas gar weniges, an Schrot und Korn, die heutige Ducaten übertreffen. wie dann nächst deme der Kayser gesuchet: in seinem Reich es dahin zu bringen, daß man nicht mehr nach Silber im Handel und Wandel rechnete; sondern nach Gold. Damit das Gold im Reich bliebe. Nachdem doch auch, nach des PROCOPII Zeugniß, kein anderer souuerainer König den Gebrauch gehabt; Gold auszumüntzen. Weil im Römischen Reich es verbothen war; anderes, als nur der Käyser ihr Gold-Gepräge, zu nehmen. Im übrigen ersuchet der auctor auch alle Leute; welche Römische Müntzen kennen, ihme die Justinianischen, für Geld und gute Bezahlung, entweder selbsten oder nur in Abrissen zukommen zu lassen. Um dessen Vorrath vollständiger zu machen; indem bey dem auctore schon hundert besondere Arten von Justinianischen Müntzen vorhanden.

Sieben und zwanzigstes Stücke.

Erörterung der Rechts-Frage: ob, krafft einer von den Eltern, ohne alle Zeugen, errichteten Disposition, auch Fremde von den Kindern, als Erben, Vermächtnisse fordern können?

Ist ein gewisser Reichs-Fürst verstorben und hat, wie es seine Kinder nach seinem Tod halten sollen, eigenhändig aufgezeichnet und dabey verschie-

verſchiedenen ſeinen Bedienten etwas von ſeiner Verlaſſenſchafft vermachet. Die Kinder erkennen, nach des Vaters Tod, ſeinen bloſſen Fürſtlichen letzten Willen unter ſich; vermeinen aber die legata den Fremden, als Bedienten, zu bezahlen, deßwegen nicht gehalten zu ſeyn; weil, in dieſem letztern Falle, die Rechte, bey der väterlichen diſpoſition nothwendig Zeugen erforderten und, der gemeinen praxi nach, deren entweder 5 oder doch 2 ſeyn müſten. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, wie gleichwohl in denen gemeinen Rechten gantz deutlich verſehen; daß zwar einem Vater frey ſtehe, ohne ein zierliches oder umſtändliches Teſtament, unter ſeinen Kindern über ſeiner Verlaſſenſchafft zu diſponiren; wann er aber auch in ſolchem letztem Willen, auſſer den Kindern, Fremde, als ſeine Ehegatten oder Bediente, bedencken wolte, dieſes letztere keine Würckung thäte.

l. 21. §. 1. C. de teſtam.
l. ult. C. familiæ herisc.

es wären dann einige Zeugen darzu genommen und, in deren Beyſeyn, der väterliche Aufſatz verleſen worden,

Nouella 107. cap. 1.

daher auch die Rechts-Gelehrte insgemein bey dieſer Auslegung verblieben ind, wann nicht in ſolchem Falle 5 oder 2 Zeugen vorhanden, die natürliche Erben von Zahlung der Legaten, an fremde Diener und Freunde frey sprächen: Dieweilen aber der gantze Irrthum aus einem Mißverſtand der Griechiſchen

Nouellen 107. cap. 1.

erkommet, als welche zweyerley Arten von väterlichen letzten Willen derſtalt entſcheidet; daß, im Falle derſelbe mündlich geſchähe, ſolches von dem Vater in der Zeugen Beyſeyn zu bewerckſtelligen; dahingegen, wann er den letztern Willen ſchrifftlich und zwar eigenhändig aufgeſetzet und in demſelben einigen fremden guten Leuten etwas verſchaffet, die Zeugen keinesweges zu fordern; welche zwey Fälle aber die Rechts-Gelehrte, aus Unwiſſenheit der Griechiſchen Sprache, dem Griechiſchen Buchſtaben und deren conſtruction zuwider, zuſammen gefaſſet und auch in dem erſtern Falle Zeugen erfordert haben; ſo doch auch dem gantzen Abſehen der Nouvellen an ſich deßwegen entgegen, weil in derſelben keine teſtamentariſche Umſtände; ſondern nichtes, als Ordnung und Wahrheit geſuchet wird, damit nichtes unterſchoben und den Eltern dißfalls angedichtet wurde; welches dann auch diejenige geſehen, die nicht 5 Zeugen; ſondern nur 2 verlanget, ohne daß ſelbige weder darzu erfordert werden oder ſolche eben Manns-Perſonen, wie Teſtament-Zeugen, ſeyn müſten; ſolches aber überflüßig und widerſinnig

sinnig, in dem die Wahrheit schon durch die eigenhändige Schrifft der Eltern am Tage: dagegen die in denen Schein-Gründen angeführte Gesetze von Erb-portionen, nicht aber von Vermächtnissen, zu verstehen: als hat man dafür gehalten; daß die Kinder oder Fürstliche Printzen und Printzessinnen schuldig wären, den Bedienten die Vermächtnisse, ohne Widerrede, zu bezahlen. Obgleich der grösseste Hauffen der Rechts-Gelehrten auf das Gegentheil zu verfallen pfleget und bis dahin die dispositionen der Eltern dergestalt von den Kindern unter dieser falschen Brust-Wehre zernichtet worden sind. Die weitere Ausführung ist in dem rechtlichen Bedencken selbsten enthalten. Als in welchem der Zerfall und Verwirrung in praxi dißfalls, mit Benennung der irrigen auctoren und Erläuterung des Griechischen Textes, da γραφόμενα und λεγόμενα deutlich von einander unterschieden, welches die Lateinische Uberseżung zusammen gemenget, ingezeuget worden.

Acht und zwanzigstes Stück.

Veranlassung der Auszüge von allen Königl. Edicten.

Es sind nunmehro, auf Königl. Majest. besondern Befehl, alle Königl. Edicten von 1713. als dem Anfang Sr. Kön. Majest. von GOtt so geseegneten und weisen Regierung, mit gestriger Post, in einer zahlreichen Menge, eingelauffen. Und wird der Cantzler von Ludewig, als welchem die Ober-Aufsicht der Anzeigen anbefohlen, besorget seyn: daß künfftig in jedem Anzeige-Blatt von solchen Kön. *edictis* zwey oder mehrere in einen Auszug gebracht und aus denen Rechten erläutert werden. Von dem Kayser IVSTINIANO M. haben wir in seinen 39. Jahren, die er regieret, kaum 200. neue Satzungen oder nouvellen übrig. Da hingegen Königl. Majest. solche Anzahl in 17. Jahren ihrer Regierung schon um ein grosses überstiegen. Und zwar in allerhand Begebenheiten, in Rechten und Gerichten; Kriegs- und Friedens-Geschäfften; geistlichen und weltlichen; Staats und Policey, auch Cammer und Hauswirthschaffts Sachen. Dardurch dann nicht allein jeder Unterthan, dem die Anzeigen in den Händen seyn sollen, davon Nachricht bekommet; sondern auch Fremde, zu guter Ordnung in dem Ihrigen, eine Nachfolge nehmen können. Und es ist diese Arbeit auch deßwegen bey der Nachwelt sehr nützlich: weil die Historien-Bücher insgemein sich nur, in äusserlichen Geschichten, aufhalten und des innerlichen Regimentes nicht gewahr werden. Ohngeachtet an diesem leztern eben so viel; als an dem erstern gelegen.

Neun

Digitized by Google

Neun und zwantzigstes Stück.

Anfang der Auszüge von Königl. Edicten.

Was in dem letztern Stück verheissen worden; davon wird hieselbst der Anfang gemachet. Und soll, unter göttlicher Hülfe, damit fortgefahren werden, bis man mit allen Königl. Satzungen zu Ende. Welche auf solche Weise, so wie in einem CODICE NOVELLARVM IVRIS FRIDELMINI, dereinst beysammen kommen. Der Auszug ist zum Gebrauch sehr nützlich; darum auch IVLIANVS (*), der des Käysers IVSTINIANI seine neue Satzungen in Auszügen zusammen gebracht, denen Rechts-Gelehrten gute Dienste thut; obgleich das CORPVS NOVELLARVM, so wie sie geschrieben, vorhanden.

Die erste Königl. Satzung,

von Einführung des Berlinischen Maasses, Scheffels, Ellen und Gewichts in der Churmarck und nachhero allen übrigen Königl. Landen,

ist zu Berlin den 16. Iunii 1713. Patentweiß zum Druck. Des Inhalts: Nachdem Se. Kön. Majest. wahrgenommen: was gestalt aus den differenten Maasse, Scheffel, Ellen und Gewicht, viele Vervortheilungen und Streitigkeiten entstehen: als haben Se. Königl. Majest. verordnet: daß eine Gleichheit eingeführet und das Berlinische Maaß zum Fundament genommen; alle andere aber nach solchem, in jedem vorigen Gehalt mehr oder weniger, zu reduciren. Von dem Gebrauch solle am 1 Octobr. der Anfang gemachet und von dem an keine andere, als das Berlinische Maaß; Scheffel; Ellen und Gewicht gebrauchet, die vorige aber alle weggenommen und verbothen werden solten; bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung.

Die andere Satzung, welche dieser mit angehänget ist:

Daß der Verkäuffer sein Getraidig selbsten ausmessen und sich kein Käuffer anmassen solle den Scheffel, wann er wohl gefället, selbsten abzustreichen.

Die erste Satzung war von grosser Erheblichkeit; aber zugleich auch unendlichen Schwürigkeiten unterworffen. Man hat vor hundert und mehrern Jahren darüber auf den Reichs-Tägen geklaget; um die Ungleichheit in dem Teut-

(*) In des Cantzlers von Ludewig seiner Bibliothec findet sich eine edition, welche St. BALVZIVS eigenhändig mit critischen Anmerckungen vermehret hat. Aus geschriebenen Exemplarien, die noch ietzo in der Königl. Bibliothec zu Paris zu befinden. Wie auch aus der Colbertina.

Digitized by Google

Teutschen Reich abzuschaffen: es hat sich aber niemand nach dem andern richten wollen. Es bleibet eine Unvollkommenheit; daß nicht alle Menschen einerley Zungen und Sprachen haben und im Handel und Wandel machen die vielerley Gattungen von Maaß, Ellen und Gewicht gleichfalls allerhand Unheil. Derjenige, so kleiner Maaß hat, vermeinet, er verliehre etwas, wann er für zwey Scheffel nur einen rechnen dürffe. Und wo grosses Maaß ist; so halten es die Leute für eine harte Zeit, wann man das Brod kleiner machte. Der Hertzog von Würtenberg (†) ist in seinem, aus vielerley Stücken zusammen gesetzten mäßigem Lande, der erste gewesen, der, mit Abschaffung aller Ungleichheit, eine völlige Gleichheit in Stadt und Land, darinnen eingeführet hat. Bey dem allem ist niemand auf den Grund kommen,

Woher diese Ungleichheit vornemlich entstanden?

Hierüber habe ich schon vor vieler Zeit meine Gedancken eröffnet (**). Dann ich solches vornemlich dem Mangel oder Uberfluß der Sachen in einem Lande zuschreibe. Welche jenes in kleinern Maaß, Ellen und Gewicht: das letztere aber in grössern, reichlicher und vorräthiger, ausgetheilet haben. Ich beweise dieses Anfangs aus der Erfahrung. In Meissen ist ein Korn-Boden, dahero der Dreßdner Scheffel mehr als doppelt so groß, als der Berliner ist, da mehr Sand in dem Boden. Im Würtenberger Land, da alles bergicht, wächst deßwegen, weil die Berge nicht wohl anderst zu gebrauchen, so viel Wein: daß man, solchen zu vertreiben, kein Bier brauen, noch fremden Wein einführen lässet. Und deßwegen ist ein Würtenbergischer Eimer viermal so groß; als der hiesige, da entweder keiner oder doch wenig Wein gebauet wird. Aus Paris und Brabant haben wir die seidene und andere Zeige und Tücher ehe dem vornemlich gehabt, und ist nicht deßwegen auch der Pariser Stab und die Brabanter Ellen ein vieles grösser, als die Berlinische. Man hat aber in den alten Zeiten deßwegen auf diese proportion sehen und über solcher Ungleichheit halten müssen: Weil, im Abgang des Geldes, im Handel und Wandel, mehr getauschet, als gekauffet worden. Mithin der Würtenbergische Eimer im Land grösseres Maaß seyn müssen; als an Oertern, da man ihn erst hin verfahren und bringen müssen. Dieses hat ietzo aber, da niemand mehr tauschet; sondern ieder alles für Geld kauffet; keinen Nutzen mehr. Weil der Preiß der Sachen, an Geld wächset oder fället; ohne daß man das Maaß, Ellen und Gewicht vergrössern oder verringern darf.

Gleich-

(†) Wovon in denen Vorrechten oder prærogativis Würtenbergicis sect. I. cap. 21. wir ausführlich gehandelt.

(**) In der Einleitung zum Teutschen Münz-Wesen mittler Zeiten cap. 7. und in denen differentiis iuris Romani & Germanici in MVTVO *diff.* 3.

Gleichwohl da an Oertern, wo das Getraidig selbsten an Zinsen, Deputat, Gehalt, gelieffert werden müssen, die Aenderung einige Irrung mit sich führen mögen: so hat man eine Proportional-Rechnung gemachet; daraus ein ieder gleich sehen kan, wie sich das allgemeine Maaß gegen dem altem seinigem erhalte. Und befindet also nunmehro Käuffer und Verkäuffer, Gläubiger und Schuldner sich bey dieser Gleichheit unstreitig wohl. So viel das Abstreichen im Getraidig betrifft: darüber wird auch an diesen Orten vielfältig geritten. Aus welchen Ursachen die Kornführer lieber nach Leipzig gehen, da ereidete Kornmässer bestellet seyn. Nur gleichwie der Kauffmann seine Waaren selbsten ausmisset; also mag auch der Korn-Verkäuffer dem Käuffer zumessen. Und da dieses ein Gesetz; so mag sich der Landmann darauf wohl beziehen, noch sich der Bäcker oder andere Käuffer allhier dessen, ohne Verbrechen und Straffe, weigern.

Dreyßigstes Stück.

Edict wegen neu erworbener Stamm-Güther.

Die Worte desselben sind, im Auszug, folgende: Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen u. s. w. Demnach unsers Herrn Vaters Majest. alle Dero neuerworbene Fürstenthume und Lande, durch eine im Jahr 1710 errichtete Dispolition, mit einem ewigen Fide-Commiß (Stamms-Eigenthum) belleget: dergestalt, daß keiner von dero Nachfolgern, selbige verpfänden, verkauffen, verschencken oder sonst veräussern möge; als auch solches ohnedem die Grund-Gesetze dieses Hauses erfordern: Also wollen wir auch dieses, als ein immerwährendes Gesetz, fest gesetzet haben. Zu welchem Ende wir auch solche Güter, wie auch alle diejenige, so wir währender unserer Regierung, etwa ererben oder an uns bringen werden, der Cron und Chur auf ewig einverleiben; den vorher gemachten Unterscheid von Schatoul- und Cammer-Gütern gäntzlich aufgehoben und allen diesen neuerworbenen oder ererbten Gütern die Eigenschafft der Tassel-Güter beygeleget haben. So daß, wann jemand etwas davon verkauffet, verschencket, zu Lehen gegeben oder sonsten veräussert hätte, solches alles null und nichtig seyn solle; ohne deshalben dem Inhaber davon einige Erstattung zu thun. Worzu wir auch alle unsere Nachfolgere verbunden haben wollen. Und sollen unsere Finanz-Collegia, wann dem etwas zuwider vorgenommen werden solte,

solches erinnern und, daß es nicht geschehe, alle behörige Sorge tragen. Mit eigenen hohen Händen unterschrieben und unser Königl. Pavillon-Siegel daran hangen lassen. Berlin den 13 Aug. 1713.

Friedrich Wilhelm.

Ilgen.

Es ist dieses eine sehr heilsame und in denen Rechten der wohleingerichteten Königreiche und Teutschen Fürstenthüme vollkommen gegründete Verordnung. Und hält dieselbe vornehmlich vier Satzungen in sich. Dann 1) sollen alle neuerworbene Stücke der Cron und Chur einverleibet, das ist, unzertrennlich, als ein Zubehör bey derselben gelassen werden. Folglich hat 2) dißfalls das Recht der ersten Geburth statt. Nachgehends sollen 3) alle diese Lande so unveräusserlich seyn, als die ordentliche Domain- oder Tafel-Güter und dißfalls 4) unter Schatull- und Tafel-Gütern kein Unterscheid übrig bleiben. So viel das 1) betrifft, so ist in einigen Königreichen, nach dem Exempel der Frantzösischen Rechte, eingeführet; daß so bald der König etwas von Landen erwirbet, solches für Cron-Güter so fort zu achten und eben dafür anzusehen, als wann solche, ihrem ersten Ursprung nach, ein Zugehör der Cron gewesen wären. Dahero das Lateinische Wort, incorporiret, in denen Rechten, aufgekommen. Gleich als wann solches, wie ein Glied bey dem Leib oder Cörper, nothwendig zu lassen. Welches letztere wir auch von dem Teutschen Reich sagen; daß diesem, auf eben solche unzertrennliche Weise, das Römische Käyserthum und gantz Italien einverleibet: nicht aber nur angehänget oder nur unter die Herrschafft eines einigen Ober-Hauptes gesetzet. Die Römer nennen das erstere innectere oder incorporare: das letztere aber adnectere oder subiicere. Das 2) Stück hat auch die güldene Bulle in dem tit. 7. und 25. damit versehen (†) daß die Chur-Lande nicht allein auf den Erstgebohrnen allein fallen und unzertheilt bleiben; sondern auch jeder Churfürst dahin trachten solle; seine Chur-Lande durch Erwerbung neuer Länder, zu verstärcken, welches in tit. 10. enthalten. In den erstern Zeiten des Teutschen Reichs hatte man dieser Vorsorge gar nicht vonnöthen. Dann das gesamte Teutschland bestunde nur aus sieben Hertzogthümern: nachdem aber diese in fast unzählige Stücke, durch Unglücks-Fälle und Auszüge, zerrissen worden: so wurden die meiste Chur-Lande sehr klein und gering, welches den Käyser Carolum IV. zu der Satzung bewogen; daß ein Churfürst des Reiches neue Länder erwerben und ererben möchte, wo er nur immer könnte und wolte, ohne

(†) Wovon in der vollständigen Erläuterung der A. BVLLAE tit. 7. 10. 25. ausführlich gehandelt.

hne fernere Käyſerl. Einwilligung nöthig zu haben, als die ihme hierdurch, um Voraus ſchon, ertheilet ſeyn ſolle. Anlangend 3) die Nichtveräuſſerung; ſo iſt ſolche auch dem Geraiſchen Haus-Vertrag dieſer Chur- und Fürſten gemäß, wiewohl der Beyſatz, zur Urthat (*) einigen Zweiffel machen wollen. Dem aber dardurch leichtlich abgeholffen wird. Weil ſich Exempel finden; daß die Herren Marggrafen die Landes-Folge, cum beneficio inuentarii allodialium deswegen angetreten; weil ſie ſich nicht gehalten zu ſeyn erachtet haben (**), die Schulden ihrer Vorfahren zu bezahlen. Endlich in dem 4) Stücke die Aufhebung des Unterſchiedes unter Chatull- und Tafel-Gütern; ſo hat man die letztere deswegen alſo genennet: weil dieſelbe von dem Lande dem Landes-Herrn zu ſeinem Tiſch oder Gehalt ausgeſetzet worden. Dannenhero auch dieſe, ohne Einwilligung der Landſchafft, einer Veräuſſerung unterworffen. Dahingegen ſolche in Stücken, welche ein Fürſt, aus ſeinen Gefällen und Einkünfften, erſpahret und angeſchaffet, nachgeſehen worden. Der Unterſcheid beyder Güter kommt im Teutſchen Reich in allen Zeiten vor: obgleich der Name ſich öffters verändert; daß dergleichen, vom Landes-Herrn, zu ſeinem Unterhalt, ausgeſetzte Güter, man bald Tiſch-Güter; bald Tafel-Güter; bald Cammer-Güter; und, im Lateiniſchen, bona menſalia; domanialia; dominica; cameralia und ſo weiter genennet. Und ſolches wie in geiſtlichen; alſo auch in den weltlichen Fürſtenthümern. So daß man ſich wundern muß: daß ſich einige Rechts-Gelehrte unterfangen, ſolches in Zweiffel zu ziehen. Nachdem nun die neuerworbene Lande ſo wohl mit einem fidei-commiſs oder Stammes-Eigenthum; als auch der Art von Tafel-Gütern beleget: ſo iſt leichtlich zu erachten; daß ein Abweg übrig, ſolche wieder zu veräuſſern oder zu verpfänden. Innen denen Nachkommen im Fürſtl. Stamm oder Haus jedesmahl frey bleibe; ſolches ihr ewiges Stamms-Eigenthum, ohne Entgeld, wiederum an ſich zu nehmen. Da nun Königl. Majeſt. die Gnaden-Hand Gottes mit einem vielfältigen Zuwachs neuer Länder und Güter geſeegnet: ſo wird ſolche ſpäte Nachkommenſchafft beyder Urſachen halber, von Königl. Majeſt. ein ewiges Denckmahl haben; ſo wohl der geſeegneten Vermehrung Ihrer Lande wegen; als auch der geſetzten Schrancken halben, das Neuerworbene, unter göttlichem Beyſtand, unverrücket zu erhalten.

*) Im Jahr 1603. welches ſich auf die dortige Haus-Verträge 1437. 1473. 1541. beziehen. Im übrigen die Bedeutung des angeführten Worts zur Urthat dieſe iſt; daß dieſes ſo viel, als aber völlig und ewig heiſſe und einer Pfand-Verſchreibung entgegen geſetzet ſeyn ſolle. Welche letztere aber nicht weniger aufgehoben.

(**) Wovon WERNHERVS in conſilio Franconico 101 und BRVNNEMANNVS conſilio I. ausführlich gehandelt.

Ein und dreißigstes Stücke.

Königl. Edict wegen des Reisens junger Leute, auſſer Teutſchland.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preuſſen u. ſ. w. Wir haben mißfällig wahrgenommen: daß die Reiſen der Jugend, auſſerhalb Teutſchland, insgemein zu einem groſſen Mißbrauch ausſchlagen. Indem nicht allein das bahre Geld auſſer Landes geführet wird; ſondern auch, an ſtatt, daß dasjenige, ſo andere Nationen gutes und beſonderes haben, in acht genommen und in unſere Lande verſetzet werden ſolte; im Gegentheil die anderswo im Schwang gehende Untugenden bey uns eingeführet und die Koſten vergeblich angewendet worden. Wir ordnen und wollen alſo: daß keiner von unſern Vaſallen und Unterthanen, ſo unter 30 Jahre alt, ohne von uns erhaltene Erlaubniß auſſer Teutſchland reiſen ſolle. Dafern aber jemand um Erlaubniß Anſuchung thun wird: ſollen die Urſachen der Reiſe, wie ingleichem, wann ein Hofmeiſter mitgegeben wird, deſſen Name und Herkommen; auch wann dieſelbe abgeleget auch was davon beobachtet worden: umſtändlicher Bericht abgeſtattet werden. Alles bey Vermeidung unſerer Ungnade und willkürlicher Straffe. Berlin den 21 Jan. 1714.

Friedrich Wilhelm.

M. L. von Printze.

Es iſt wohl bey den Teutſchen eine Land- und Leut-verderbliche Seuche; daß dieſelbe auf die Thorheit verfallen, einem von Adel ſey es ein Schimpf; wann er nicht vor das Thor gekommen oder in der Fremde ſich nicht verſuchet. Dahero jeder Vater ſeinen Sohn reiſen laſſen und mit Bedienungen und Heurath warten will; bis der Sohn aus der Fremde zurücke kommet. Wann man nun fraget: was dann die Urſache der Verbringung ſo vieler Reiſe-Koſten ſeyn möge? ſo wiſſen die wenigſte etwas anderes anzuführen; als daß es ſo Manier wäre, ſich in der Welt zu verſuchen und nicht hinter dem Ofen zu liegen. Siehet man aber auf die ſchädliche Wirckungen der Reiſe; ſo ſind derſelben mancherley. Dann a) ſetzen ſich und ihre Güter die meiſten darüber in Schulden; b) ſie lernen Geſellſchafft halten und koſtbar zu leben; c) was ſie Gutes gelernet, vergeſſen ſie; d) ſie haben kein Sitz-Fleiſch mehr, zu arbeiten; e) öffters bringen ſie einen ungeſunden Leib und liederliche Kranckheiten mit; ſo daß darüber manchmahl die berühmteſte Geſchlechter ausgehen; f) die Gottfurcht verſchwindet bey der ungebundenen Lebens-Art; g) da die meiſten

Leute,

Leute, die lange auf Reisen liegen, leichtsinnige Gemüther haben, so werden sie von diesen mit solchem Gifft auch angestecket; ja endlich h) auf die Kunst des Nichtglaubens gebracht, und in ihren Sinnen verstricket; und weil i) der Mensch zum Verderben und Wollüsten geneiget; so verliehren sie in der Fremde Schahm und Schande, weil sie niemand um sich, vor dem sie Scheu haben dürffen und was dergleichen Folgereyen mehr seyn. Vielen Teutschen Fürsten-Kindern hanget so dann noch ein anderes Ubel an: daß, was sie in andern Ländern von Comödien; Opern; Schmuck und Kleidern; Gebäuden; Gärten; Schildereyen; dem Aufputz von Gemächern und dergleichen Unrath gesehen; sie in ihren Ländgen gleichfalls nachmachen wollen. Und darüber Land und Leute verderben. Doch es läßt sich aber gleichwohl auch das Reisen nützlich anwenden? Und eben deswegen wollen Kön. Majest. hierunter den Endzweck entdecket wissen, den sich jeder in seiner Art vorsetzet. Ein Bildhauer; Mahler; Baumeister lernet viel in Italien. Ein Chirurgus und Leib-Arzt findet die grösseste Ubung und Proben in Franckreich. Ein Natur-Kündiger hat in England die grösten Meister zu suchen. Ein Bergmann in Schweden und Hungarn. Und selbsten Königl. Majest. lassen auf ihre Kosten medicos und chirurgos vornehmlich, auf ihre Professionen, reisen und dardurch diese Künste künfftig in ihren Landen bekannt und üblich machen. Aber wie viele tausende reisen; die diesen Zweck weder haben, noch haben können? Solchen ist nun, in Teutschland sich umzusehen, da sie Raum genug haben, gar nicht verbothen. Und ist nicht mehr daran gelegen; daß ein Teutscher seinen Käyser und die Grund-Säulen des Teutschen Reiches, die vornehmste Reichs-Fürsten und ihre Hof-Bediente und Verfassung kennen lerne; daß er die höchsten Reichs-Versammlungen zu Regensburg und die höchste Reichs-Gerichte zu Wien und Wetzlar einnehme. Dieses wird ihn in seinem Vaterlande mehr helffen; als wann er hundert Carnevals in Venedig besuchet und darauf noch viele tausende verschwendet hätte. Weil absonderlich die Fremde sich auf die Künste trefflich verstehen; das Blut und Marck den Teutschen aus dem Leibe zu saugen und sie mit der leeren Taschen wiederum heimzusenden. Und noch läst sich auch in Büchern reisen. Weil ja von allen Königreichen und Ländern hinlängliche Beschreibungen am Tage liegen.

Zwey und dreißigstes Stück.

Daß sich diejenigen, die nicht ihre Lust an den Wissenschafften suchen, zu academischen Aemtern schlecht schicken.

Wer seine Lust nicht an den Wissenschafften suchet und diesen nicht alles nachsetzet; der bleibe von Academischen Aemtern und so ge-

Digitized by Google

nannten Professionen. Es ist ja wohl keine Art des menschlichen Lebens mühesamer und beschwehrlicher. Ein Geistlicher hat seine Predigten; aber nicht alle Tage auch nicht einen jeden Tag drey, viere oder mehrere. Und gleichwohl heisset es: predigen macht den Leib müde. Aber an diesem Pflug ziehet ein Professor, der so viele Stunden jedes Tages mit Collegien besetzet. Und, da ein Priester oder anderer Bedienter, wann er ausruhen will, sich von einem andern, an der Arbeit übertragen lassen kan: so leidet die Werckstätte oder das Auditorium der Professorum keine Gesellen. Folglich heisset es hier allemahl: selber ist der Mann. So bald als ein Professor kranck wird oder Behinderung bekommet: so bald stehet alles stille und lieget sein gantzer Kram zu Boden. Aber auch diese Arbeit ist nicht die einige. Wann er noch so matt und müde vom Lehren; so solle er nun auch Bücher schreiben. Und da will die Presse bey dem Buchdrucker gefördert seyn, darauf so viele Leute warten, denen er zu thun schaffen muß, wann etwas angefangen; solte er auch die Nacht hindurch sitzen und allen Schlaf brechen müssen. Ist nun dieses nicht minder gethan; so bringt, bey einem Juristen, der Bothe oder Actuarius gantze Körbe mit Acten getragen. Da er dann das Seufzen der Partheyen auch öffters unschuldig Gefangenen über sich ladet, wann er über die Gebühr, die Acten liegen lässet und den Tisch nicht alle Wochen oder Monathe wenigstens, rein machet. Stehet noch dabey ein Professor auswärts in einem Ruf; so lauffen Briefe ein, die er zu beantworten; Oder, wie es in unserm Teutschen Reich nichts ungewöhnliches, er wird von Fürstl. und andern Höfen um rechtliche Gutachten ersuchet; die man dann um so viel weniger liegen lässet; weil diese am reichlichsten belohnet werden. Bey allen diesen Umständen, solte man kaum glauben; daß geschickte Leute, die sonsten Gelegenheit finden, ihr Brod zu verdienen, sich in diesen mühsamen Stand begeben, oder, wann sie einmal darinnen, sich dabey halten lassen würden. Nur die Liebe zu Wissenschafften überwindet alles und machet denselben die Einbildung so starck; daß sie das Reich der Musen mit keinen Schätzen der Welt zu vertauschen suchen. Es ist zwar alles eitel. Aber Gottes Weisheit darunter verborgen: daß er die verderbte Natur, durch diese eingebildete Musen-Lust, zu einer fast unsäglichen Arbeit bringet; als sonsten kein anderes Zwangs-Mittel hinlänglich seyn würde, einem Menschen so viele Last auf die Schultern zu legen. Ich rede aber von Professoren, die, ihrem Amt und Pflicht ein Genügen thun. Welchen niemand, als Neid und Unverstand, zu schaden suchet. Damit sie nun diesen nicht in die Hände fallen: so ist, in allen Stifftungen, versehen; daß selbigen ein vornehmer Staats-Bedienter zum Schutz, als Pflege-Vater oder curator gesetzet;

der

der seiner Pflegbefohlenen sich annimmet und nicht gestattet; daß selbige, durch Verunglimpfung obiger Art Menschen, in ihrem mühsamen und zum Besten Stadt und Landes, auch der späten Nachkommenschafft dienender Arbeit verdrüßlich und müde gemachet werden.

Drey und dreißigstes Stücke.

Königl. Satzung, wegen Abschaffung unbrauchbarer Meister-Stücke.

Nachdem Se. Königl. Majest. vernommen; daß in vielen Innungen Meisterstücke aufgegeben worden; die nachhero niemand kauffet oder gebrauchet: als sollen ins künfftige keine andere Meisterstücke denen neuangehenden Meistern aufgegeben werden; als welche nachhero Kaufmanns-Gut seyn. Die Zeugen bey der Ausarbeitung werden auch zu Verhütung der Schmausereyen aufgehoben. Im Gegentheil ist der Geselle, wider den ein gegründeter Verdacht, als wann er das Meisterstück nicht selbst gemachet, sich eydlich, vor Gericht, zu reinigen schuldig. Berlin den 6 Sept. 1723.

Es heisset im Sprichwort: das Werck lobet den Meister. Und ist deßwegen sehr heilsam; daß kein Stimper, der sein Handwerck nicht verstehet, zum Meister-Recht gelassen und im gemeinen Wesen Gelegenheit gegeben werde die Leute mit untüchtigen Waaren zu betrügen. Wie dann ja selbsten auch die freye Künste und Wissenschafften; wann deren Beflissene für Meister oder doctor angesehen seyn wolle, ihres Wissens Rechenschafft geben müssen. Nur es sind unter vielen andern Mißbräuchen, gegen welche die Reichs-Abschiede eyfern, auch dieser hierbey; daß die armen Leute Dinge machen müssen, die zur curiosität und zu keinem Gebrauch dienen; das Schmausen dabey und nicht die Aufsicht der Endzweck ist; endlich, wann das Meisterstück noch so vollkommen, solches dannoch zu dem Ende getadelt wird, daß die Meister Gelegenheit zu einer Geld-Straffe bekommen. Welches alles dann billig aufzuheben und zu verbiethen. Im übrigen stehet dahin; ob nicht in Holland, da jeder, der sich zu nähren getrauet, ohne dergleichen Spielwerck, Meister wird, die Handwercker so gut, als durch unser Teutsches Zunfft-Recht besetzet? dann einen Stimper lernet man bald kennen und sich zu denjenigen wenden, welche die Kunt-Leute am besten verwahren. Inzwischen ist dergleichen abzuschaffen in Teutschland ohnmöglich: weil so dann an fremden Orten die Gesellen aufgetrieben und verworffen werden. Und gleichwohl solle der Handwercks-Pursch wandern.

Vier

Vier und dreißigstes Stück.

Ob, und wie ein Mensch seine Ohren bewegen könne?

Es hat sich hieselbst eine Weibs Person gefunden, welche, ihrem Gefallen nach, ihre beyde Ohren ziehen und bewegen kan, wie sie will. Weil nun in der Arbeit von des Käysers IVSTINIANI M. seinen, im Krieg und Staat auch Satzungen und Gesetzen, vollzogenen Verrichtungen, vorkommet: daß der schmähsichtige PROCOPIVS in *anecdot. c.* 8. gleiches von diesem Kayser schreibet: er habe seine Ohren bewegen können; so ist man bey denen anatomicis bemühet gewesen, diese Frage aufzuwerffen:

Ob und wie ein Mensch seine Ohren bewegen möge?

ARISTOTELES *lib. I. hist. anim. c.* 11. saget: alle Thiere bewegen die Ohren; allein der Mensch vermag solches nicht. Und ist deshalben nicht umhin; daß die meiste Thiere ein leichteres und schärferes Gehör haben; als der Mensch. Wobey aber der Weisheit des Schöpfers man dieses deßwegen zuzuschreiben hat: damit, durch die Leichte des Gehöres und vieles Hören, die innerliche Würckungen der Seelen und des Gemüthes nicht gestöhret und beunruhiget werden mögen. Dann ein Thier fasset über dem Hören und Sehen keine Gedancken. Aber der Mensch solte wohl sehr unglücklich seyn; wann er nur über drey oder vier Häuser alles hören könte. Dann dardurch würde sein Gemüthe in steter Unruhe und Bewegung schweben und alle gute Gedancken gehindert und zerstreuet oder wohl gar irre gemachet werden. Aus welchen Ursachen auch in allen Academischen Rechten versehen: daß, wo Lehrer und Lernende wohnen, sich kein Handwercksmann finden lassen darf, der mit einem Laut arbeitet. Inzwischen bezeuget auch AVGVSTINVS *de ciuitate Dei lib. XIII. c.* 24. daß er dergleichen Leute gekannt, welche ihre Ohren, gleich den Thieren aufziehen und niederlassen können. Welches auch CARDANVS *de var. rer. lib. VIII. c.* 40. mit Exempeln, die er gesehen, beleget. Ein anatomicus urtheilet also davon. Das äusserliche Ohr hat etliche musculn, nemlich einen der es in die Höhe ziehet, elevator auris genannt, dieser liegt über dem pericranio und musculo temporali und gibt einige fibern nach dem musculo frontali und dem musculo occipitali seiner Seiten, und setzet sich feste oberwerts an demjenigen Theile des äusserlichen Ohres so concha genennet wird. Die andern musculn, so das Ohr nach hinten ziehen, heissen retractores auris, sind gemeiniglich 2 zuweilen 3, entspringen von demjenigen Theile des ossis temporum, so radix processus mastoidei heisset und inseriren sich an dem hintern Theile der conchæ. Diese musculn des äussern Ohres sind bey einigen kleiner, bey einigen gröſſer, und nach dieser Beschaffenheit haben sie

auch

y Google

auch einen mehr oder weniger merclichen motum. Der eleuator auris kan nicht allein agiren, ſondern die muſculi frontales und occipitales, weil ſie mit ihm, wie vorher geſaget, connectiren, coniungiren ihre actionem mit ihm, und wird alſo nicht allein das Ohr, ſondern auch die Stirn und Haut über den gantzen Kopf, in eben demſelben moment beweget. Wenn nun eine ſolche Perſon den elevatorem auris gantz allein will agiren laſſen, ohne daß die Stirn und Haut auf dem Kopfe mit beweget werde, ſo müſſen diejenigen fibren dieſes muſculi eleuatoris, welche mit dem muſculo frontali und occipitali connectiren, mit zu agiren verhindert werden, welches per compreſſionem earundem portionum geſchiehet. Und dieſes iſt die Urſache, warum diejenige Perſon mit der Hand den muſculum temporalem drücket, denn weil auf dieſen muſculum, der eleuator auris lieget, ſo werden dadurch diejenige fibræ des muſculi eleuatoris, welche mit dem muſculo frontali und occipitali connectiren, comprimiret und dieſe beyde muſculn mit in action zu bringen verhindert. Solte man von des Juſtiniani M. ſeinem temperament auf die andere ſchlieſſen; ſo wären dergleichen Perſonen ſanguineo-cholerici und ihre Glieder von einer beſondern Behendigkeit. Dahero der obgenannte Spötter Procopius keine Urſache findet; den Käyſer deswegen mit einem Eſel zu vergleichen. Dann er ſagt ja ſelbſten von dieſem groſſen Monarchen: daß er mehr, als zehen ſeiner beſten Bedienten gearbeitet; daß er alles allein thun wollen; daß er ſo offt ſelbſten in die Gerichte getreten und Urtheil gemachet; daß er mit denen *theologis* über Glaubens-Sachen bis in die ſpäte Nacht geſtritten; daß er über drey Stunden nicht geſchlaffen; daß er öffters in zwey Tagen und allezeit ſehr wenig gegeſſen, um allezeit nüchtern und bey der Arbeit wacker zu ſeyn; daß er in ſeinen Abſchlüſſen ſchnell und leichtlich aufzubringen geweſen u. w. d. m. Dahero Unverſtand und Bosheit ſich bey dieſer Läſterung an dem Tag leget, weil dieſe Eigenſchafften ſich zu einem langſamen Laſt-Thier nicht reimen.

Fünf und dreißigſtes Stücke.

Recenſion von des Cantzlers von Ludewig VITA IVSTINIANI M.

Es iſt des Cantzlers von Ludewig ſein VITA IVSTINIANI M. in Verlegung des Wayſenhauſes allhier, mit denen darzu gehörigen Kupfern heraus kommen in 4r. und öffentlich zu haben. Daſſelbe beſtehet aus IV Alphabeten, welches aber, des kleinen Corpus-Druckes halben, noch einmal ſo ſtarck werden können. Der auctor hat

darinnen unsägliche Arbeit gethan. Weil über tausend guten theils Juristische, philologische, historische, chronologische, auch theologische und philosophische Anmerckungen darinnen; bey welchen man wenigstens den vierten Theil gewehren kan; daß sie neu und von keinem andern eingesehen und ausgefunden worden. Es sind darinnen, nebst dem CORPORE IVRIS, alle Griechische und Römische Scribenten, patres, concilia, lapides, musiua, nummi, rhetores & oratores, welchen Bücher-Vorrath ohne dem der auctor in seiner zahlreichen und auserlesenen auch eines priuati Kräfften übersteigenden Bibliothec alle beysammen und alles andere nur ersinnliche gebrauchet, um diesem Vater der Rechte und Gesetze (patri legum) sein verdientes Lob, lustre und Ehre zu geben. Wie dann auch eine besondere Land-Charte darzu gestochen worden; weil der auctor vielen unbekannten Völckern, die IVSTINIANVS überwunden, ihre eigentliche Wohnstätte angewiesen oder die von andern geographis angewiesene mit gutem Grund gerücket oder anders wohin versetzet. Das gantze Werck bestehet vornehmlich in vier Haupt-Theilen. Als I. des Käysers seiner Erziehung, Gelehrsamkeit und Kriegs-Diensten als Feldmarschall, wie auch der Käyserin THEODORAE ihren Tugenden und vorgeworfenen Gebrechen. II. der Veranlassung und Justinianischen Einrichtung der Römischen Rechts-Gelahrheit und Gesetze. Wobey auch das Leben des TRIBONIANI, seines Ober-Hof-Richters und Pfaltz-Grafens, zu befinden, mit der Schutz-Schrifft gegen HOTTOMANNVM u. a. Lästerer. III. Der von zwey und dreyßig Völckern erhaltenen Siege und geführten unermäßlichen Kriegen, mit seinen in eine Million Soldaten bestehenden wohleingerichteten Armeen und den grossen Thaten BELISARII seines Obristen-Feld-Herrns. IV. Der von Justiniano überbliebenen Müntzen, die man, was nur aus allen Europäischen Cabinetern in Büchern und Abdrucken zusammen bringen mögen. Deren Anzahl sich an Hundert erstrecket, welche alle einzeler Weise beschrieben und erläutert, auch viele gar besondere Meinungen gegen den du Fresne; Beger; Spanheim; Bandurium; Blancum und andere Müntz-Erklährungen gezeuget und behauptet worden. Aus hundert neuen Sachen nur eine zu nehmen; so haben bis dahin die gelehrte Müntz-Ausleger den Schlüssel nicht finden können: wie es doch möglich sey, daß man in Spanien, Franckreich und unter denen Gothischen Völckern Geld schlagen dürfen, mit der Römischen Käyser ihrem Gepräge? Ohne daß dieses solches übel genommen oder sich jene geschämet, dem Kayser sein Geld nachzuschlagen. Der einige du FRESNE hat in seinem commentario ad Joinvillam, *dissert.* 23. einen Hauffen von Meinungen erzehlet: endlich aber erkannt;

erkannt; daß er dieſes Räzel nicht mit dem Grund aufzulöſen wiſſe, womit er ſich nur ſelbſten beruhigen könte. Nur es iſt nun mehro ſolches klar an den Tag geleget; daß es deßwegen geſchehen; damit die fremde, auch feindſelige Völcker, ihre Müntzen im Römiſchen Reich gäng und gäbe machen möchten. Hierdurch nun ſchlieſſen ſich viele Wahrheiten nach einander auf. Und zwar I) daß die fremde Könige deßwegen zweyerley Müntzen gehabt; als a) Land-Müntzen, darauf ſie ihr eigenes Gepräge und verzogene Namen geſetzet und ſo dann b) Römiſche Reichs-Müntzen, welche ſie bey denen Römiſchen Unterthanen, im Handel und Wandel, gebrauchen mögen. Dahero dann II) nicht zu verwundern, warum dergleichen Nachſchläge des Römiſchen Geldes an dieſen fremden Orten öffters ſo ungeſtalt und unförmlich heraus kommen, als, an ſtatt *gloria*, *augg.* und dergleichen *plurea vagg.* und was der Abentheuer mehr geweſen. Weil die Barbariſche Stempel-Schneider nicht einmahl Latein leſen oder verſtehen können. III) Daß die fremde und feindſelige Herrſchafften auch der Römer ihre Münz-Stätte ſelbſten auf ihre Müntzen zu dem Ende geſetzet, als CONOB oder Conſtantinopel; ALEX oder Alexandria u. ſ. w. damit ihr Geld nicht verrathen, ſondern allenthalben für Römiſches durchgehen und gelten möchte. IV) eben deßwegen gewiß dafür zu halten, daß unter dem unſäglichen Schatz von Römiſchen Müntzen die allermeiſte in Nachgeprägen der fremden Lande beſtehen. Da ſich dann öffters ein Fehler einſchleichen können; weßwegen man nicht vonnöthen hat, denen alten Müntzen allen Glauben abzuſagen. V) Daß zur Erkenntniß dieſes Unterſcheides, von Römiſchen Geprägen und dem fremden Nachgepräge, ein Künſtler und Stempel-Schneider gehöre, dem ſich die Hand und der Griffel bald verrathen würde. VI) Daher es komme; daß öffters zwey, drey oder mehr Gepräge einerley ſcheinen, ob ſie gleich etwa nur in einem einzigen Striche, Sterngen oder andern Zug ſich im Unterſcheide finden. Dann dieſes ſind fremde Nachgepräge und iſt nur ein einziges das rechte Römiſche. VII) Daß PROCOPIVS recht habe und hieher ziele, wann er meldet; die Römiſche Unterthanen hätten ſich an fremdes Gepräge geſtoſſen und das Geld nicht für gäng und gäbe gehalten. VIII) Daß die Nachmachung des Kayſerlichen Gepräges von fremden Königen und Herrſchafften weder aus Freundſchafft noch Feindſchafft; ſondern nur zu dem Ende geſchehen, daß auch ihre Unterthanen mit den Römiſchen in ihrem Geld handeln könten. IX) Daß aber die Römiſche Kayſer aus ſolchen Geldnachſchlagen nichtes gemachet; ſolches deßwegen geſchehen, weil es zur Verherrlichung ihres Namens gedienet, wann ihr Gepräge und Name unter allen Völckern des Erd-Creiſes

herum gienge. X) Daß der l. 1. & 2. C. de falſ. monera gegen die Unterthanen und diejenige gerichtet, welche den innerlichen Wehrt verringerten. XI) Daß die ſo beſchriehene güldene Müntze des Königes in Franckreich THEODEBERTI zu keinem andern Endzweck den gantzen Kayſerl. Habit und alle andere Kayſerliche Müntz-Zeichen und Müntz-Schrifften behalten; ſeinen Namen allein ausgenommen, den er deßwegen hinzu geſetzet, weil er geglaubt; die wenigſten Handels-Leute würden die curioſität haben, im Ausgebe-Geld auf die Schrifft zu ſehen. Dahero er in einer Müntz, welche der P. DANIEL in ſeiner hiſtoire de France tom. I. p. 107. am erſten bekannt gemachet, ſo gar auch den Reichs-Apfel des Kayſers und das *conob* angenommen und allein ſeinen Namen zur Uberſchrifft behalten. XII) Es ſolchemnach falſch ſey, daß derſelbe König dafür gehalten; er wäre ſo gut, als der Kayſer und käme ihm der Kayſerliche Aufputz und das Wort AVGVSTVS gleichfalls zu. Dann zu geſchweigen daß dieſes Ubermuthes ſich kein König jemahls unterfangen: ſo ſiehet man, daß wenn THEODEBERTVS hingegen Land-Müntzen geſchlagen, er vielmehr eine ſchlechte Crone getragen. Dergleichen Müntze in tabula VI. nummo 95. vorkommet. Da derſelbe ſein monogramma oder zerſtreuten Namen geſetzet: welches für ein Zeichen einer Land-Müntze vermuthlich zu halten. Aber genug hiervon, zum Zeugniß: wie reich und nützlich eine einzige Wahrheit ſey, unzähligen Irrthümern abzuhelffen. Der auctor iſt über 60 Jahr alt und hat er billig es für einen Seegen des gütigen GOttes zu erkennen, der ihn vermögend machet, ſo mannichfaltige Arbeit zu verrichten. Er ziehet in dem Actenleſen und Urthelmachen, als ſeine Herren Collegen wiſſen, faſt beſtändig den ſtärckeſten Strang. Er hält der Jugend täglich 3 bis 4 Stunden collegia und hat das ietzige halbe Jahr nicht eine eintzige Stunde ausgeſetzet. Dahingegen auf andern Univerſitäten der ORDINARIVS FACVLTATIS kaum eine Stunde zu leſen pfleget. Er hat Zeit Lebens wohl kein collegium zur Gemächlichkeit abgebrochen; ſondern wann dieſes, wiewohl gar ſelten, geſchehen, ſo hat es der Dienſt des Herrn erfordert. Als wie er vor einem halben Jahre, aus ſolcher Urſache, nach Hofe abgeruffen worden. Er kommet, auſſer dem Kirchgang und Amts wegen, öffters einen gantzen Monath nicht aus ſeinem Hauſe. Manche Nacht ſitzt er in Arbeit und Acten über 1 und 2 Uhr hinein. Und weil ſich einige Fürſtliche Höfe ſeiner rechtlichen Gutachten bedienen; ſo hält er nichtes höher, als die Zeit. Und iſt in ſeinen bequemen und vorm Thor wohlgelegenen Garten in etlichen Jahren nicht geweſen. Und ſein in der Nähe liegendes Land-Gut hat er dieſes Jahr etwa zwey mahl beſuchet und jedes mahl kaum etliche Stunden. In das

andere

andere aber 3. Meilen von hier iſt er in 5. Jahren nicht gekommen. Wann ihm groſſe Herren die Gnade thun, ihn zu ſich zu ruffen; ſo ſuchet er ſolches, die Zeit zu gewinnen, unterthänigſt zu verbitten. Er iſſet des Tages einmal und nicht einen Krumen des Abends der Arbeit und der Geſundheit halben. Die Bücher und Wercke, die er dem Druck überlaſſen, machen ſchon über ein hundert Alphabet aus. Und erinnert er ſich nichtes geſchrieben zu haben: was auch andere vor ihme geſchrieben hätten. Für die Vorrechte des Kön. Preußl. und Chur- auch Fürſtlichen Brandenburgiſchen Hauſes hat er wohl hundert Sachen ausgefunden, welche zuvor niemand bekant geweſen. Was er in den Gerechtſamen des Herrn gethan; ſolches iſt auf Befehl nach Pflicht und Gewiſſen, geſchehen, in der Furcht GOttes, aber ohne Menſchen Furcht, die bey einem redlichen Diener keine ſtatt finden ſoll. Der Seegen von dem Unterricht der Studirenden zeuget ſich in ſeinem beſcheidenen Theil; den er, nächſt GOtt, der Liebe und dem Vertrauen fleißiger Zuhörer ſich ſchuldig zu ſeyn, erachtet. Der Apoſtel ſaget: es iſt mir das Rühmen nichtes nütze; aber eurenthalben nöthig; daß das Amt, unter euch, zur Ungebühr, nicht verläſtert werde.

Sechs und dreißigſtes Stück.

Des Cantzlers von Ludewig RELIQVIAE MANVSCRIPTORVM OMNIS AEVI DIPLOMATVM AC MONVMENTORVM tom. VIIII. recenſirt.

Es iſt des Cantzlers von Ludewig neunter Theil, genannt RELIQVIAE MANVSCRIPTORVM OMNIS AEVI DIPLOMATVM AC MONVMENTORVM *tomus IX.* in groß 8ct. in Verlegung des Wayſenhauſes, auch fertig worden. Es beſtehet derſelbe in V. Büchern. Das I. enthält XII. alte Däniſche Scribenten, die aus den Copenhagiſchen Archiven und Bibliothecken abgeſchrieben worden und deren originalia, weil die meiſte priuati beſeſſen, zu unwiderbringlichem Schaden, in dem letzterm Brand wohl verlohren gegangen ſeyn werden. Ein ieder weiß; daß es an Nachrichten von dem Zuſtand mittler Zeiten in Dännemarck gar ſehr fehlet; dahero dieſe Stücke um ſo viel mehrter zu halten. Weil ſie uns viele Sachen eröffnen, woran nicht Huitfeld; Pontanus; Meurſius und kein ander neurer gedacht hat. Das XIII. Stück beſtehet in des Fr. BENZONIS, epiſcopi Albenſis 7. Büchern de vita HENRICI IV. imperatoris. Welches Buch die Gelehrten ſchon lang vergebens geſuchet haben. Deſſen auch MVRATORIVS in ſeinem groſſem und koſtbarem Werck SCRIPTORVM ITALICORVM *tom. I. in præf.* gedencket. Es iſt kaum zu glauben, was dieſer Biſchoff in Italien ſich für eine Freyheit genommen; denen

Italiänern, den Pabst nicht ausgenommen, die derbe Wahrheit zu sagen: daß sie übel gegen diesem grossem Kayser und dem Teutschen Reich verführen. Und weil er mit dem Kayser so offt selbsten umgegangen; so ist an der Wahrheit um so weniger auszusetzen. Das II. Buch macht das IVS PVBLICVM POMERANIAE SVECIAE aus, welches der bekannte Schwedische Ober-adpellationspræsident von MEVIVS verfertiget. Da nun die Gelehrten sich so lange schon nach einem IVRE PVBLICO PARTICVLARI gesetzet: so haben sie nun dergleichen. Aber sie werden auch, in Lesung dessen, die Schwierigkeiten finden, ein solches zu schreiben. Dann der Herr auctor nicht eine Zeilen oder thesin gesetzet; welche nicht durch die Landtags-Abschiede und Haus-Verträge bestättiget. Das III. Buch heisset DIPLOMATARIVM MARCHIAE und begreiffet 53. Stücke, welche wir der communication des Freyherrn von Gundling, der ein grosser Kenner davon, zu dancken; der solche zu dem Ende übersendet, daß sie in die RELIQVIAS mit eingenommen werden mögten. Das IV. Buch enthält einen anonymum DANVM chronici ecclesiæ Laudensis ab an. 931. ad an. 1218. worzu ein Dänischer autor seine Anmerckungen gemachet. Das V. Buch ist ein DIPLOMATARIVM MISCELLVM von 23. alten, meistens Sächsischen und Thüringischen Urkunden, von Kayserrn und Päpsten. Die in den Nachrichten solcher Lande eine neue Hülffe geben. Der Cantzler sitzet nun darüber, alle diese Stücke, seiner Gewohnheit in denen übrigen VIII. tomis nach, zu recensiren und was dieselbe in geistlichen und weltlichen Rechten unseres Vaterlandes für Nutzen damit schaffen, anzuzeigen. Und solle diesem, noch diesen Winter, auch der X. tomus mit einem hinlänglichem Register folgen. Weil es die Erfahrung lehret: daß von diesen RELIQVIEN auch, ausser Teutschland, die Italiäner; Franzosen und andere Gelehrte, absonderlich die Juristen, einen Gebrauch zu machen wissen.

Sieben und dreißigstes Stück.

Königl. Rescript: von Sicherheit der Gassen-Laternen, erläutert.

Nachdem aller vorigen scharfen Patente und Verordnungen ohngeachtet, die Boßheit und der Ubermuth, so an den publiquen Laternen durch Zerschlag- und Ruinirung derselben öffters verübet worden, nicht nachlassen will, vielmehr von Zeit zu Zeit immer grösser wird. So haben Seine Königliche Majestät zu Hemmung dieser grossen Insolenz und Frevels gut gefunden, alles Ernstes zu verbiethen, daß Niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehe, an mehrgedachte Laternen sich im geringsten zu vergreifen, und dabey einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der

ed by Google

der Gläſer, Ausgieſſung der Lampen, Wegnehmung derſelben, oder wie es ſonſt geſchehen kan, zuſthun, weniger die Laternen gar diebiſcher Weiſe abzubrechen und zu entwenden; Mit der Warnung, daß wer darüber betroffen werden wird, und des Vermögens iſt, ſofort in 200 Rthlr. fiſcaliſcher Geld-Straffe condemniret und ſolche von ihm beygetrieben werden ſoll: Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande, ſothanes Geld zu erlegen, auf ſolchen Fall ſoll gegen denſelben ohne alle Gnade mit ſcharfen Staupen-Schlägen verfahren, und er darzu des Landes auf zehen Jahr verwieſen werden. Signatum zu Berlin, den 28. Febr. 1720.

Friedrich Wilhelm.

F.W.v.Grumbkow.

Erläuterung.

Weil nun die Winter-Nächte wiederum mit ſich bringen; daß die Laternen, auf den Straſſen, angeſtecket werden; ſo wird es wohl von der Zeit ſeyn; dieſes geſchärffte Königl. edict, von Sicherheit der Gaſſen-Laternen, durch die Anzeigen kunt zu machen. Fortunius LICETVS und viele andere haben von dem alten Gebrauch der Laternen geſchrieben und gezeuget; daß die Egyptier ſonderlich damit, bey allen Feſten, auch Leichen, einen groſſen Ubermuth getrieben. Daß, als GOtt die Plagen über die Egyptier verhänget; ſie auf den Aberglauben gefallen: wer eine Laterne oder Lampe vor ſeiner Haus Thür die Nacht hindurch brennen lieſſe; der würde mit ſolcher Plage verſchonet. Wobey aber die Kinder Iſrael wiederum viel gelitten, weil ſie nicht dahin zu bringen geweſen, ſolchen Aberglauben mit zu machen. Dahero man ſicher geſchloſſen; daß, vor welchem Haus keine Laterne brennete, ſolches müſte ein Jüden-Haus ſeyn. Inzwiſchen hat vielleicht dieſes denen Juden, nachdem ſie der Egyptier ihre Weiſe, im gelobten Lande, allenthalben aus Uppigkeit, wie SPENCERVS gewieſen, nachgemachet, Gelegenheit gegeben; in ihren Häuſern am Sabbath ſo viele Lampen und Lichter anzuſtecken. Worauf denn auch nachhero die abergläubige Chriſten gefallen und mit ihren ewigen Lampen und Lichtern in den Kirchen einen groſſen Unrath getrieben haben. So viel aber das Laternen-Setzen in denen Städten anbelanget; ſo ſchreibet ſich ſolcher aus denen Niederlanden her. Da ſie deßwegen am erſten aufgekommen: weil die meiſte Oerter mit Krachten und Gräben durchſchnitten, durch welche im Finſtern leichtlich jemand Schaden nehmen können. Da auch in ſolchen See-Städten es alles von fremden, unbändigen und

und heillosen Menschen wimmelt und die verdächtige Häuser zum Spielen, Sauffen und Unzucht geduldet worden: so hat dieses die Strassen auch noch unsicherer gemachet; daß es nöthig war, die Finsterniß durch die in den Gassen aufgesteckte Laternen, zu vertreiben. Der Nutzen davon ist sodann andern Städten auch aus andern Ursachen leichtlich kunt worden. Weil bey Feuers-Gefahr; Dieberey; Unruhe und Auflauf, solches ein Mittel ist; die Kinder der Finsterniß kunt zu machen. Weil nun dergleichen Veranstaltung das gemeine Beste zum Zweck; gleichwol dieserwegen besondere Wächter zu setzen, die Laternen zu verwahren, kostbar seyn würde: so hat man Muthwillen, Frevel und Bosheit, durch die Schärffe der Strassen, abhelffen müssen. Eben auf die Weise: wie einer, der sich an den gepflantzten Bäumen oder andern nützlichen Dingen, die allem Anlauf auf freyem Felde exponiret, vergreiffet, zehenfacher Straffen und Streiche wehrt ist.

Acht und dreißigstes Stücke.

Königl. Rescript: zu Verhütung der Desertionen, erläutert aus gemeinen Rechten.

SEine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar zu Verhütung der desertionen, und damit denen deserteurs um so vielmehr die Gelegenheit benommen werde, fortzukommen, durch die unterm. 2 Augusti 1722. und 4 Iulii 1723 emanirte edicta geordnet und befohlen, daß die commandeurs und officiers von denen Regimentern denen auf commando geschickten oder beurlaubten Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, Pässe; welche mit des Regiments Siegel und des officiers Petschafft und Unterschrifft, der solchen ausstellet, bedrucket und ausgefertiget, ertheilen, ohne dergleichen aber kein gemeiner Soldate noch Unter-officier ausserhalb seiner Garnison pasiret, sondern alle diejenigen, welche sich damit nicht legitimiren und solche Pässe vorzeigen können, als deserteurs angesehen und angehalten werden sollen; Die Erfahrung aber hat dennoch gelehret, daß diese præcaution den intendirten effect noch nicht völlig gethan, indem die beurlaubte Unter-officiers und Soldaten entweder die Pässe nicht haben vorzeigen wollen, oder die Unterthanen aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Furcht nicht ernstlich darnach gefraget, und unabläßig auf deren Vorzeigung nicht bestanden, sondern diejenigen, welche ihnen auf dem Felde, oder auf denen Heer-Strassen und anderswo begegnet, ohne die Pässe nachzusehen, pasiren lassen,

sen, wodurch denn mancher deserteur fortgekommen, Se. Königliche Majestät aber über die obangezogene edicta mit allem Nachdruck von jedermänniglich gehalten und die desertionen auf alle Weise verhindert wissen wollen; Als wiederhohlen und erneuren Sie nicht allein sothane edicta hiemit, sondern setzen, ordnen und befehlen auch Krafft dieses nochmalen so gnädig als ernstlich, daß die Unter-officiers und gemeinen Soldaten, welche auf commando geschickt oder beurlaubet werden, den von ihrem commendirenden officier bekommenen Paß in denen Stätten und Dörffern, welche sie pasiren, von denen Gerichts-Obrigkeiten, von denen von Adel, von Magistraten, von Predigern, von Schulzen, oder auch von dem Küster im Dorffe, bey Vermeidung der auf die desertion gesetzten Leibes und Lebens-Strasse, unterschreiben lassen, ausser dem auch einem jeden, welcher ihnen auf dem Wege, es sey im Felde oder anderswo begegnet, und nach dem Paß fraget, solchen sogleich, ohne einzige difficultät oder Weigerung unterlegt gedachter Strasse vorzeigen sollen; Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen in Städten und auf den Dörffern hierdurch aufs nachdrücklichste und bey Vermeidung 100. Thaler oder nach Befinden anderer empfindlicher Leibes-Strasse anbefohlen, wann jemand von ihnen einen Unter-officier und Soldaten ausser seiner garnison, es sey wo es wolle, antrifft, denselben sogleich nach seinem Paß zu fragen, sich solchen unnachläßig zeigen zu lassen, und dabey nachzusehen, ob es damit seine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeiget werden könte oder wolte, ist es so fort von demselben in der nächsten Stadt oder Dorff, der Obrigkeit, denen Schulzen und Geschwornen zu melden, welche dann bey solchen befindenden Mangel eines richtigen Passes, sich des Soldaten oder Unter-officiers als eines deserteurs bemächtigen, oder zu dem Ende demselben mit Fleiß nachsetzen, ihn arretiren, und an die nächste Garnison abliefern. Gegeben Berlin, den 15 Septembr. 1730.

Friderich Wilhelm.

Erläuterung aus gemeinen Rechten.

Die gemeinen Römische Kayser-Rechte sind, in Bestraffung des Ausreissens der Soldaten, nicht von geringerer Schärffe. Dann es verlohren dieselbe nicht allein das Leben

Tacitus annal. lib. 13. c. 37. n. 7.

Digitized by Google

Dd. ad l. 5. D. de re milit.

sondern auch diejenige, welche ihnen durchgeholffen oder selbige wissentlich gehaussет

l. 1. C. de desertoribus & occultatoribus.

wann ein ausgerissener demjenigen, der ihn anzeigen und wieder zum Regiment bringen wollen, sich widersetzet, der wurde für einen Rebellen gehalten und kunte auf der Stelle erleget werden

l. 2. C. de desert.

wer, der Werbung zu entgehen, entweder sich oder seine Kinder an Gliedern des Leibes stimmelte oder muthwillig verletzete, dem wurden die Güter eingezogen,

l. 4. §. 11. qui filium D. de re milit.

wer einen ausgerissenen Soldaten anzeigete oder einbrachte, der wurde Steuer-frey

l. 1. C. de desert.

Und da, denen Römischen Gewohnheiten nach, die Soldaten nicht für Geld angeworben; sondern aus dem Volck ausgelesen worden: so ist leichtlich zu erachten; warum in des

Römisch Reichs Fuß Knecht-Bestallung artic. II.

ein deserteur, der ohne Urlaub oder Paßport entloffen, schlechterdinges das Leben verlohren. Ob nun wohl

Strykius de desertore vasall. c. 1.

und andere Rechts-Gelehrte, absonderlich über den Codicem Iustinianeum so wol, als

Theodosianum l. VII. tit. 18.

das Verbrechen des Aussreissens hinlänglich vorstellen: so ist doch solches so dann um so viel grösser, wann ein Soldat, seiner guten Leibes-Statur halben, mit grossen Unkosten und Hand-Geld angeworben wird

Dd. ad l. 1. C. de desert.

Und noch auffer dem, da ein angeworbener Soldat, instar serui militaris anzusehen; so folget um so viel gewisser daraus; daß er, auch instar serui fugitiui an allen Orten vindiciret und aufgesuchet werden mag

l. 2. C. de seruis fugitiv.

weil nemlich derselbe, an sich selbsten einen Diebstahl begehet, der sich seinem Herrn zu entziehen und zu entlauffen suchet, sui ipsius furtum facit seruus fugitiuus adeoque ab alio non potest usucapi, sed a pristino domino uindicari

l. 1. & 2. C. de longi temp. præscr. quæ pro libert.

dahe-

Digitized by Google

dahero jedem Römiſchen Bürger erlaubet war, ſeinen Knecht auch wiederum aus allen andern fremden Provinzen zu hohlen. Darinnen ihn kein Fremder aufhalten; ſondern vielmehr den Knecht, ohne Entgelt, inſtar rei furtiuæ, wiederum ausliefern muſte

l. 2. D. de fugitiuis

wolte er nicht durch Vorenthaltung des andern ſeiner Leute, ſich als einen Feind darſtellen. So viel, aus den Römiſchen Rechten. Welche Materie wohl würdig wäre ſecundum differentias iuris Romani & Germanici ausgeführet zu werden.

Neun und dreyßigſtes Stück.

Königl. Reſcript: von der Trauer über Verſtorbene, erläutert.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr angemercket und erwogen, was maſſen faſt durchgehends in Dero Königreich, Provintzien und Landen, die Zeit der Trauer über das Abſterben der Eltern, Kinder, Eheleute, und anderer Angehörigen, weiter, als es ſich gebühret, extendiret, deshalb unnöthige und exceſſive Koſten angewandt, auch von vielen, bey dergleichen Trauren, mehr ein unzuläßiger luxus getrieben, als das Gedächtniß der Verſtorbenen beehret wird; Zugeſchweigen, daß bey allgemeinen Trauren, da zum öfftern die eine bald der andern folget, der debit der colorirten Waaren, zu mercklichen Schaden der Kauffmannſchafft und manufacturen, faſt gäntzlich darnieder lieget; Als haben allerhöchſt beſagte Se. Königl. Majeſtät, aus ſolchen und andern, Dieſelbe dazu bewegenden Urſachen, allergnädigſt gut und nöthig gefunden, darunter eine Aenderung zu treffen, und wie lange, inskünfftige die Trauer, ſo wohl bey Dero Königl. Hof-Lager, als in den Familien Ihrer Unterthanen, nach dem Unterſcheid der Todes-Fälle getragen werden ſoll, folgender geſtalt zu determiniren und Dero deshalb fährende allergnädigſte Willens-Meinung hiedurch zu Jedermans Wiſſenſchafft bringen zu laſſen:

1. Soll die Trauer, welche über das Abſterben der Printzen und Printzeßinnen von dero Königlichen Hauſſe und der übrigen mit demſelben verwandten Chur- und Fürſtlichen Perſonen angeleget wird, drey Monath lang und alle übrige nach proportion ſelbiger Zeit, und der proximität des Geblüths, getragen werden. Weshalb Se. Königl. Majeſtät jedesmahl, wenn

Digitized by Google

der Fall sich zuträget, Dero allergnädigste Willens-Meinung absonderlich bekandt machen werden.

II. In den Familien Seiner Königl. Majestät Unterthanen, wes Standes und condition dieselbe auch seyn, soll die Trauer hinführo getragen werden, wie folget, daß nemlich:

III. Die Eltern ihre Kinder, im Fall dieselbe bereits das zehente Jahr ihres Alters pasiret sind, drey Monath, und länger nicht betrauren, wegen der Kinder aber, die unter zehen Jahren seyn, gar keine Trauer angeleget werden soll.

IV. Sollen die Kinder über das Absterben ihrer Eltern und Groß-Eltern sechs Monath lang die Trauer tragen.

V. Eine Witwe soll über ihren verstorbenen Ehemann ein Jahr, und länger nicht, in der Trauer gehen, und ein Ehemann hingegen die Trauer, so er über den Todt seiner Ehe-Frau träget, nach Verfliessung eines halben Jahres wieder ablegen.

VI. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht, als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII. Kan derjenige, welcher von Jemand zum Uniuersal-Erben oder legatario eingeseget ist, die Trauer über desselben Absterben sechs Monath lang continuiren.

VIII. Die Trauer über Brüder und Schwestern, wie auch über Schwester-Mann und Schwägerinnen soll nicht länger als drey Monath währen und

IX. Alle übrige Verwandte und Angehörige, bloß währender eines Monaths Frist betrauret werden.

X. Soll auch niemand, wenn es ihm gleich sonst, seinem Stande nach, gebühren möchte, seine Carossen drappiren, oder seine Zimmer mit Trauer behängen, noch seine Domestiquen in Schwartz kleiden lassen, es sey dann, daß Kinder ihre Eltern, Groß Eltern und Schwieger-Eltern oder Ehe-Leute einander betrauren, oder daß ein Uniuersal Erbe oder legatarius seinem Erblasser zu Ehren die Trauer anleget.

Wornach sich männiglich gehorsamst und eigentlich, auch bey Vermeidung arbitrairer Straffe zu achten hat; Allermassen dann auch die Regierungen, Königl. Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten in Sr. Königl. Majest. Königreich, Provinzien und Landen hierdurch befehliget werden, über den Inhalt dieses Edicts und daß demselben jederzeit behörig nachgelebet werde, ernstlich

Digitized by Google

ich und mit Nachdruck zu halten, und die contrauenienten zu gebühr
render Straffe zu ziehen. Signatum Berlin, den 25 Augusti, 1716.
Friederich Wilhelm.

Ilgen.

Erläuterung.

So alt auch die Weise ist, über die Verstorbenen zu trauren: so finden sich doch ietzo Ursachen; warum einige zweifflen wollen: ob solches Trauren einem wahrhafftigen Christen für anständig zu halten? dann 1) trifft man im N. T. wohl Exempel von guten Christen an; welche GOtt um eine Auflösung aus dieser gebrechlichen Hütten, angefleht; keiner aber in der neuen Ordnung des Heyls, hat um Verlängerung seines Lebens gebethen. Welches auch 2) deswegen jeder für unanständig halten mögen, weil ja der Zustand jenes Lebens ungleich seeliger, als dieses zeitlichen, in welchem ein Christ die Seeligkeit nur im Hoffen und Schatten, empfindet. Dahingegen 3) was auch die heiligen Männer GOttes im Alten Testament für eine Sehnsucht, lange zu leben, bezeuget, in dem Neuen Testament deshalben seinen Abfall habe; weil der Heyland und Seeligmacher der Welt gekommen, welchen Tag vorhero jeder zu erleben; sich wünschen möge. Wie dann 4) die Juden noch jetzo ihren Tod für etwas bitteres und das lange Leben für erwünschet deswegen ansehen, weil jeder von ihnen noch hoffet, den Meßias im Fleische zu erblicken. Welches letztere 5) die Christen schon glauben und bekennen; und solchemnach alle Tage mit Simeon den letzten Schwanen-Gesang anstimmen mögen: HErr nun lässest du deinen Diener im Friede fahren. Wann nun bey einem jeden Christen der Tod so viel, als die Erfüllung seines Wunsches ist, den er im Leben geheget; so haben seine hinterlassene rechtgläubige Brüder und Anverwandte nicht vonnöthen: die Trauer anzulegen; über den Tod loß zuziehen und zu heulen und zu wehe-klagen. Vielmehr möchte man über eines jeden Rechtgläubigen seinen Abschied; das HErr GOtt dich loben wir, anstimmen, als die Thränen Lieder Jeremiä. Bey welcher Beschaffenheit dann dieses Königl. Edict, wegen übermäßiger Trauer an Kleidern und Aufputz um so viel mehrern Beyfall, unter Christen, verdienen solle. Absonderlich da die so genannte Trauer-Jahre ohne dem aus einer Unwissenheit gemeiner Römischer Rechte herkommen. Dann diese haben das Trauer-Jahr allein denen Witwen und zwar aus keiner andern Ursache, bey Straffe, sonsten ehrloß zu werden, als dieser gebothen: damit, wann die Witwe von dem

verſtorbenen Ehemann ſchwanger, durch allzufrühzeitige Heurath eines andern Ehemannes, über der Geburt, welchem, unter beyden, dieſe zugehören ſolle? kein Streit entſtehen möchte, wovon in

l. 8. D. de his, qui not. infam.
l. 1. 2. C. de ſec. nupt.
l. 8. C. de repud.
l. 52. C. de epiſc. & cler.

dahero wann die Witwe bald nach ihres erſten Ehemanns Tod niederkam, ſie ſolches Trauer-Jahr nicht auswarten dürffen;

l. 11. §. 2. D. de his, qui not. inf.

und anfangs die Trauer nur 10. Monathe gewähret, ob partum Xmeſtrem

L. B. Sam. de COCCEII iur. controu. l. 6. 9. p. 83.

Aus welchen Urſachen auch kein Ehemann das Trauer-Jahr auszuwarten hatte. Welchem

PAVLVS lib. I. recept. ſent. tit. 21.

keine Zeit vorſchreibet. Obgleich Kinder über ihre Eltern und dieſe über jene ein Jahr trauren kunten, aber deßwegen nicht muſten, wie einige Ausleger ſolches erzwingen wollen. Kinder aber unter 6. Jahren durfften über einen Monath nicht betrauret werden. Und die andere Anverwandte nicht über 8. Monathe. Die Trauer beſtunde bey den Römern in einem ſtillem Leben; Ablegung alles Schmuckes; Vermeidung aller Geſellſchafften und Gaſtmahle; Anlegung ſchwartzer Kleider u. ſ. w.

PAVLVS lib. I. recept. ſentent. tit. 21.
KIRCHM. de funerib. lib. II. c. 17.

Auſſer daß die vornehmen Weiber weiſſe Schleyer trugen, welches doch nur von etlichen und bey der Leiche zu verſtehen, dann insgemein gieng ſonſt alles ſchwartz

FORNERIVS rer. Quotidian. lib. II. c. 27.
BROVCHVSEN ad Tib. lib. II. eleg. 2.

Andere Völcker und Könige hingegen haben in der Trauer andere Farben erwehlet. Als einige die grüne Farbe, weil alles Fleiſch wie Heu, auch der grünenden Hoffnung des ewigen Lebens halben; andere die blaue, weil das Leben wie eine zergängliche Nebel-Wolcke; andere Purpur und Himmel-Farbe, die Hoffnung des ewigen Lebens dadurch ſich zu erinnern; andere die rothe, die Grauſamkeit des Todes anzuzeigen. Noch andere haben ſich mit Koth und Aſchen beſtreuet; Säcke über ſich geworffen; auch wohl die Kleider zerriſſen, welche letztere Weiſe ſich zu einem gelaſſenem Weſen eines Chriſten nicht ſchicket. Im übrigen ſind dieſes bloſſe Policey-Sachen, die auf dem

Willen

Digitized by Google

Willen des Geſetz-Gebers beruhen. Und weil der menſchliche Ubermuth in dem Trauren ſo groß; daß er dasjenige, was zur Kränckung der menſchlichen Sinne dienen ſolle, zum Aufputz und Staat gemachet: ſo iſt es wohl gethan; daß durch das Königl. Edict dieſem Unrath geſteuret werde. In mehrerer Erwegung; daß die Leichen-Koſten ohne dem für manche Familien eine groſſe Beſchwehrung ſind; als über deren Abtrag den Erben die Zähne öffters ſtumpf werden und ſelbige in Schulden ſetzen. Das Beſte iſt in hieſiger Policey; daß gewiſſe Trauer-Verleger ſich finden, die das ſchwartze Gerathe, abſonderlich von Stühlen und Tapeten, für geringes Geld, auf etliche Monathe oder Wochen her zu leihen pflegen.

Vierzigſtes Stück.

Königliches Reſcript: wegen Verderbung der Bäume.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen, unſer allergnädigſter König und Herr höchſtmißfällig vernommen, was geſtalt einige übelgeſinnete Leute verſchiedene Jahre her ſich unterſtanden, denenjenigen Frantzoſen und andern Dero Unterthanen, welche Maulbeer- und andere fruchtbahre Bäume anzupflantzen ſich angelegen ſeyn laſſen, nicht allein allerhand Hinderungen zu machen, ſondern auch die angeſetzte Bäume zu nächtlicher Zeit verdorben und ausgewurtzelt haben, ja ſo gar ſich nicht ſcheuen am hellen Tage in die Gärten einzubrechen und Früchte zu ſtehlen; Und dann vorhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät dieſe höchſt ſtraffbahre Boßheit und dergleichen Diebſtahl um ſo vielmehr geſteuret wiſſen wollen, als Dero allergnädigſte Willens-Meynung iſt, dergleichen Pflantzungen der Maulbeer- und anderer Frucht tragenden Bäume in Dero Lande zu befodern, und denenjenigen, welche darinnen andern zum Exempel dienen, oder dieſe darunter nachfolgen, Dero hohe Gnade angedeihen zu laſſen; Als befehlen mehr höchſterwehnte Seine Königliche Majeſtät allen Magiſträten in den Städten und Beamten auf dem Lande, imgleichen allen und jeden Obrigkeiten, wie ſie auch Namen haben mögen, hiedurch in Gnaden und zugleich alles Ernſts, diejenigen welche denen Entreprenneurs dieſer Pflantzungen der Maulbeer- oder anderen fruchtbahren Bäume den geringſten Schaden zufügen, dergleichen Bäume oder auch die Früchte davon entwenden, oder andern übelgeſinneten Leuten dazu Anlaß geben, ſofort deroſelben anzu-

anzuzeigen, und dahin zu sehen, daß dergleichen Hinderungen und Boßheit verhütet werden mögen; Allermassen dann vorhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Willens-Meynung ist, alle und jede Obrigkeit, welche sich hierunter nachläßig bezeiget; nachdrücklich bestraffen zu lassen, die Ubertreter aber befundenen Umständen nach, ohne weitläufftige Untersuchung mit Staupen-Schlag und Vestungs-Bau andern zum Exempel bestrafet wissen wollen. Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So wollen vorhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß diese Dero allergnädigste Verordnung durch öffentlichen Druck bekant gemacht, überall angeschlagen und sowol anjetzo als sonst alle Jahr auf den letzten Oster-Tag denen Unterthanen von denen Cantzeln vorgelesen werden solle. Gegeben Berlin, den 18. April. 1728.

Friederich Wilhelm.

E. B. v. Ramike.

Erläuterung wegen Verderbung der Bäume.

Alle Bäume, welche wir jetzo fruchtbar nennen, sind aus Italien und andern warmen Ländern, gleich denen Wein-Reben, in Teutschland gebracht. Weil dieses Land, an sich, der ersten Schöpfung nach, nichtes als Holtz-Aepfel und Holtz-Birn, das ist, wildes Obst getragen. Und muß man sich fast wundern; daß dieses in seiner Maaß auch von Franckreich zu sagen, weil IVL. CAESAR kurtz vor Christi Geburt der erste gewesen, der in Gallien Wein-Reben pflantzen lassen. Und es scheinet; daß der Schöpfer vielmehr dieses Revier auf dem Erd-Creyß zur Viehzucht und Wildpret bequem gemachet; weil, bey Entfernung der Sonnen, die Wein-Reben und andere Früchte nicht Wärme genug gehabt; daß sie zeitigen und ausbrüten mögen. Bevorab da gantz Teutschland, wie es TACITVS besuchet und beschrieben, fast in nichtes als dichten Waldungen bestanden, welche die Lufft dunckel, rau und kalt gemachet, daß die fruchtbahren Bäume nicht aufkommen mögen. Nachdem aber die Teutsche aus andern Orten gelernet; daß wann der Boden von wilden Bäumen geräumet und beartet würde; er auch gutes Obst tragen könte und sich, wie gute Gärtner sagen, das Land nach dem Gärtner richten müsse: so ist endlich alles darinnen voller Gärten und Früchten worden; wo heut zu Tage kein Mangel darinnen zu finden. Gleichwie aber die seidene Zeige an Schönheit; Dauer und Befreyung vor Motten und Würmern, wohl allen wollenen vorgehen; gleichwohl die Seide noch bis jetzo allein aus fremden Landen gebracht wird: so hat der Versuch, Maul-

beer-

Digitized by Google

beer-Bäume in diesen Landen zu pflantzen, ein sehr nützliches Absehen, um den Seiden-Würmern Nahrung zu schaffen und die Zeigung der Seiden auch bey uns zu bewerckstelligen. Als woran um so viel weniger zu zweiflen; weil ja noch an. 540. die Seiden allein in Ost-Jndien sich gefunden. Zu welcher Zeit der Kayser IVSTINIANVS die Seiden-Würmer erst nach Griechenland und so dann nach Jtalien bringen lassen. Von dannen sie lange hernach in Languedock und Franckreich kommen und noch daselbsten mit eben dem Fortgang, als an andern Orten, unterhalten werden. Obgleich in denen warmen Ländern, wo die Blätter an den Maulbeer-Bäumen sanfft und zart sind; auch bessere Seiden fället: da sie hingegen in kältern Oertern härter und spröder wird. Jnzwischen wird es doch seiden und es ist dieses eine Arbeit; da man, ohne Schweiß seines Angesichtes, reich werden und das Geld im Lande erhalten kan. Da nun die Frantzosen und Wallonen den Versuch von den Maulbeer-Bäumen in hiesigen Landen gut befunden: so hat die Nothdurft erfordert, solchen auf das freye Feld gesetzten Bäumen, wie andern guten Obst-Bäumen, die sie gleichfalls aus ihren Landen mitgebracht und nützlichen Stämmen von Weiden u. s. f. durch einen Straf-Gesetz Sicherheit zu schaffen. Bevorab da dem ietzigem Holtz-Mangel, fast nicht besser, als durch vieles Weidensetzen abgeholfen werden mag. Wer also an solchen nützlichen Bäumen auch nur auf freyem Felde sich vergreifft; selbige ritzet; hauet; die Rinden abschälet; oder sie rucket, daß sie nicht wurtzeln können

l. cædere 5. D. arbor. cæsar.

der wurde, denen Römischen Rechten nach, in eine Geld-Straffe so wohl; als auch doppelte Ersetzung alles gegenwärtigen Schadens und Beraubung künfftigen Nutzens verdammet.

l. si furtim 1. D. arbor. cæs.
l. 7. §. 7. D. eod.

Weil aber die Interesse-Rechnungen weitläufftig und vielen Winckel-Zeugen unterworffen; die geringe Geld-Straffen auch nicht vermögend gewesen, dem Ubel hinlänglich zu steuren, bevorab da die Würderung: ob der Raum oder die Weide 1. 2. oder mehr Thaler wehrt gewesen, Umstände verursachet

Magdeb. Polic. Ordn. cap. 9. §. 6. und cap. 72.

so haben die Gesetz-Geber endlich diesen Muthwillen mit einer Leibes-Straffe belegen müssen. Dergestalt, daß wer fruchtbare oder andere nützliche Bäume beschädiget oder verderbet, derselbe zur Staupe geschlagen oder ihme die Finger gekürtzet oder auch der Verbrecher ins Zuchthaus oder auf den Bau

Digitized by Google

gebracht und daſelbſt ſolchen Frevel zu verbüſſen, zu harter Arbeit, nach Strenge der Rechte, angehalten werden ſolle.

VOETIVS in comment. ad DD. lib. XLVII. tit. 7. §. ult.

Die alten Geſetze der Gothen, Bayren, Longebarder gingen, wie damals in allen Verbrechen, nur auf Wetten und Geld-Buſſe, wovon

SCHILTER. exercit. XLIX. §. 17. 18. 19.

Welcher aber bey den Worten de minutis ſyluis de WIC, ſich ohne Noth Schwürigkeiten erreget; weil aus dem c ein d zu machen und wid oder weid zu leſen, um auch denen geſetzten Weiden Sicherheit zu verſchaffen. Wie dann auch ſeinem andern Zweiffel, in den folgenden Worten quocumque KANEIO, damit leichtlich abgeholfen wird, weil für *kaneio*, *gaueio*, das iſt, gau zu leſen. Und der Geſetz-Geber ſo viel ſagen wollen: daß ſich niemand auf dem Felde auch in kleinen Wäldern von Weiden oder in Gauen an Gebüſchen und Hecken, bey Straffe, vergreiffen ſolle. Womit auch des vossii und du FRESNE ihre Muthmaſſungen umſonſt ſeyn.

Ein und vierzigſtes Stück.

Königl. Reſcript: wegen des eigenmächtigen collectirens; erläutert.

Nachdem Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen, ꝛc. hinterbracht worden, was geſtalt das eigenmächtige collectiren bey den Bürgerſchafften in den Städten ſowohl, als auch bey den communen auf dem Lande noch nicht nachbleibe; ſo haben allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät, Dero Verordnungen nochmals zu wiederholen und den magiſtraten und Bürgerſchafften, wie auch communen in den Dörfern nachdrücklich anzubefehlen, ſich alles fernern eigenmächtigen collectirens hinführo gänzlich zu enthalten, für nöthig gefunden. Setzen alſo und ordnen hiermit alles Ernſtes; daß kein magiſtrat, Bürgerſchafft oder Dorf es ſey unter was prætext es wolle, ſich unterſtehen ſoll, auſſer den ordinairen collecten von Uhrbeeden, Schoß ſervis, Nachtwächter- Brunnen- Geld und andern currenten zum Nachbar-Recht gehörigen Geldern, hinführo unter ſich einige Gelder aufzubringen, widrigenfals zu gewärtigen, daß dergleichen dem Befinden nach, durch fiſcaliſche Behandung, auch allenfalls mit Leibes Strafe angeſehen werden ſolle. Falls aber eine oder andere Stadt, Dorf oder commun pro tuendo iure ciuitatis, oder eines Dorfs und commun wohl hergebrachte Gerechtigkeit, oder ſonſt unvermeidlicher Nothwendigkeit halber unnm-

umgängliche Ausgaben nöthig hätte, muß sich die Bürgerschafft dieserhalb bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit, dem magistrat, dieser beym commissario loci, und der letztere bey der Churmärckischen Krieges- und Domainen-Cammer angeben und derselben die Nothwendigkeit der Sache vorstellen, damit allenfalls davon an Se. Königl. Majest. gehörig referiret und darauf allergnädigste approbation eingeholet werden möge. Wornach sich also Sr. Königl. Majest. getreue Ritterschafft, sämtliche commissarii locorum, magistrate, Beamten, Bürgerschafften, communen und Dorfschafften allergehorsamst zu achten. Gegeben zu Berlin, den 4. Martii 1728.

Friederich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Ratsch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

Erläuterung.

In dem Steuer-Wesen findet sich unter den Römischen und Teutschen Rechten ein gar mächtiger Unterscheid. Nach jenem schrieb der Kayser, nach Gefallen, Steuren aus. Weil er daraus seinen Staat in Kriegs- und Friedens-Zeiten, wie auch seinen Standesmäßigen Unterhalt nehmen muste. Nach diesem, dem Teutschen Satzungen aber, war und ist noch ietzo das Steuer-Wesen eine Sache, welche auf den Reichs-Tag und eine ungezwungene Reichs-Bewilligung daselbsten ankommet. Weil das Teutsche Reich ihrem Oberhaupt die Rheinische Provintz und andere Vorrechte angewiesen; daraus so vieles Einkommen gefallen, als nöthig gewesen. Nach welcher Beschaffenheit auch in denen Teutschen Provinzien sich der Landes-Herr gerichtet: als dessen Cammer-Einkünfften hinlänglich seyn müssen, davon er seinen reichlichen Unterhalt haben mögen. Wann also Steuren ausgeschrieben wurden: so geschahe solches, nach vorhergegangener Landes-Bewilligung, auf dem Land-Tag,

von SEKENDORFF im Fürsten-Staat c. 7.

Dieses zum Voraus gesetzet; so ist die Ursache leichtlich zu finden, warum die Steuren den Teutschen Unterthanen auch zu der Römer Zeiten so seltsam vorkommen

TACITVS in annal. IV. c. 17.

Dahingegen die Römische Unterthanen sich um so viel leichter begreiffen und nach dem alleinigen Ausschreiben des Kayserς sich gerichtet haben

Dd. ad l. un. C. de superindicto.

Und welches noch mehr, so wurden auch, denen Römischen Stadt-Obrigkeiten

Digitized by Google

ten freygelaſſen, dem Befinden nach, unter der Bürgerſchafft eine Anlage zu machen

DD. ad l. 2. C. de decurion.

obgleich die Regel gehalten wurde, daß ieder, zum gemeinen Beytrag eines gemeinen Nutzens an ſich verbunden

l. 5. veterem C. de auctoritate præſid.

Dahingegen wann der angegebene Nutzen von einigen nicht geglaubet werden wollen, nöthig geweſen, dieſer halben die meiſte Stimmen gelten zu laſſen

l. 19. D. ad municipalem.

da dann, wann es auf einen bloſſen Wohlſtand ankam, niemandes ſeine Stimme dem andern aufdringen und, ſo zu ſagen, in des andern ſeinen Beutel votiren mögen, wovon

ASCHAFFENBVRG de aerario, claſſ. IV. conſ. 30.

KLOCKIVS de contribut. lib. II. c. 7.

und unzählige andere Rechts-Gelehrte weitläufftig handeln; ob ſelbige gleich durch das Gemenge der Römiſchen Geſetze und Teutſchen Rechte viele Unordnungen in dem Steuer-Weſen anzurichten pflegen, wovon in

L. B. de COCCEII iur. controu. Lib. 50. tit. 5. qu. 2.

deſſen rechtliches, wohl und umſtändlich gemachtes Bedencken über die Frage: Ob, in der Steuer-Freyheit, ſich iemand mit der Verjährung von undencklichen Jahren zu ſchützen? zur Erläuterung dienen kan. Inzwiſchen war es ſehr nöthig; denen obrigkeitlichen Perſonen auch andern Vorgeſetzten hierunter Maaß und Ziel vorzuſchreiben. Dann es ja die Erfahrung gelehret; daß mit denen Rathhäuslichen Bürger-Geldern öffters gar ſeltſam und eigennützig umgegangen worden. Weil ja, wenn gleich einem gemeinem Bürger entweder in quali & quanto zu viel geſchiehet, deſſen ſein Thun es nicht iſt, ſeine Obrigkeit zu verklagen und darüber ungnädige Herren zu bekommen. Sondern er giebt vielmehr, ſo lang, er kan und faſſet ſeine Seele mit Gedult. Durch das Königl. edict aber iſt allem beſorglichem Unheil abgeholffen. Dann die ordentliche Ausgabe muß der Stadt-Rath von der ordentlichen Einnahme der Stadt-Gefälle hernehmen und darüber dem Landes-collegio Rechnung thun. Will er aber etwas auſſerordentliches Gutes ſtifften: ſo iſt ihme darüber die Bürgerſchafft mit einem Beytrag anzugreiffen, gar nicht erlaubet; ſo gar, daß er auch ſtrafbar handeln würde, bey der Bürgerſchafft nur einen willkürlichen Beytrag zu ſuchen. Dann, obgleich das Verbrechen geringer; ſo iſt doch der Schaden einerley: ob die Bürger in Gutem oder durch Zwang ums Geld gebracht werden. Zum Exempel: man will Allmoſen ſammlen; das Pflaſter umwenden laſſen; die Häuſer ſollen auf eine gleiche Weiſe

Digitized by Google

Weiſe abgeputzet werden; man ſolle Laternen in den Gaſſen brennen laſſen u. ſ. w. Alles dieſes und dergleichen ſind gute, nützliche und zum Wohlſtand gereichende Dinge. Aber darüber muß, vermöge edicti, nicht der Stadt-Rath; ſondern die höhere Landes-collegia Richter ſeyn. Wie ſolches auch das Exempel an hieſigem Ort bewähret; da alles höheren Ortes dißfalls befohlen worden. Und iſt folglich in dergleichen Fällen, anfangs die Frage, ob? zu unterſcheiden und ſo dann, auf was Weiſe? und wie viel? darzu erfordert werden ſolle, auszumachen. Weil auch in dem leztern, der Einrichtung ſolcher Anlage, viele menſchliche Dinge vorgehen können,

STRYKIVS de rationib. ciuit. c. 7.

Welche Königl. Majeſt. an ihren getreuen Unterthanen, bey ſchwehrer Straffe, verhütet wiſſen wollen. Dann wann die Inwohner ums Geld kommen: ſo ergieſſet ſich der Schaden auf das Land und endlich über denjenigen, der dem Lande zu befehlen. Bey welchen Umſtänden dieſes heilſame Edict alle Königl. Unterthanen in ihrem Reich und Landen billig in tiefſtem Danck zu erkennen und ſich daran, als einem ſicherm Ancker und Leitſtern zu halten haben.

Zwey und vierzigſtes Stück.

Erörterung der Rechts-Frage: Ob ein Verpachter, in den Stücken, welche der Pachter ins verpachtete Land-Gut eingebracht, auch ein ſtillſchweigendes geſetzliches Unterpfand habe?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte; wie gleichwohl die Rechts-Gelehrte insgemein den Unterſcheid machen; daß zwar einem locatori in prædio *urbano* eine tacita hypotheca in dem Eingebrachten des Miethmannes in ſeinem Hauſe zukomme; das Gegentheil aber in Land-Gütern oder prædiis ruſticis dafür zu halten; als in welchen der Verpachter ſich allein an den Früchten des Gutes erhohlen und ſich mit dem Unterpfands-Recht derſelben allein befriedigen müſſe

l. 7. D. in quib. cauſ. tacite hypoth.

BACHOVIVS de pignorib. lib. I. c. 11. n. 4.

mithin demſelben in andern eingebrachten Dingen, als Geräthe; Hof- und Vieh-inuentarien kein ſtillſchweigendes Pfand-Recht zuzuſprechen: Dieweilen aber anfangs der

l. 5. C. de loc.

den buchſtäblichen Unterſcheid machet; unter Dingen, welche, mit Vorbewuſt des Verpachters der Pachter in das Land-Gut gebracht und andern,

Digitized by Google

die ohne deſſen Wiſſenſchafft, eingebracht worden; in welchem leztern Falle allein das ius taciræ hypothecæ wegfalle, dahingegen in dem erſtern das ſtillſchweigende Pfand-Recht dem Verpachter in rebus coloni allerdings gebühre, certi iuris eſt, ea, quæ VOLVNTATE (id eſt ſcientia) *dominorum* coloni in fundum conductum induxerint, PIGNORIS *iure* dominis prædiorum teneri. Quando autem domus locatur non neceſſaria SCIENTIA domini, in rebus *illatis*; nachgehends auch der Unterſcheid dieſer Geſetze einem Hauswirths-verſtändigen leichtlich daraus kunt wird, weil ein Miethsmann in einem Haus nothwendig Geräthe mitbringen muß; dahingegen ein Pachter eines Land-Gutes auf demſelben ſchon alles Geräthe und inuentarien findet; mithin der Verpachter ordentlicher Weiſe, wann er dem Pachter das Pacht-Geld gegeben, nicht vermuthet wird; daß er darauf ein Abſehen genommen; ſolches aber ſich gantz anders verhält, wann der Pachter ein inuentarium an Viehe oder Geräthe, mit Wiſſenſchafft des Eigenthümers, mitbringet und dardurch ſeinen Verpachter, in dem Anſtand des Pacht-Geldes ſicher machet, in welchem leztern Falle, certi iuris locatorem *pignoris* iure in rebus coloni, *ſcienter* illatis, gaudere

CAROCIVS part. 3. locat. p. 272. n. 3.
BERGER in ſupplem. ad elect. tit. 14. §. 3.

und zwar aus leichtlich begreiffender Urſache, damit der Pachter ſeinem Verpachter, durch dergleichen illata, die Augen nicht verkleiſtern und denſelben dahin verleiten möge, ihme zu borgen, welche rationem legis

de LVDEWIG in iure client. ſect. 3. c. 8. §. 23.

weitläufftiger erörtert: als halten wir dafürk daß dem Eigenthümer oder Verpachter des Gutes, in Stücken, welche der Pachter in das Land-Gut mit jenes Wiſſenſchafft, eingebracht, nicht minder ein ſtillſchweigendes Unterpfand, denen gemeinen Rechten nach, zukomme und gebühre.

Drey und vierzigſtes Stücke.

Von Publication der Königl. Edicten.

Demnach Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß Dero im Lande publicirten Edicten nicht überall nachgelebet werde, und man wahrgenommen, daß ſolches groſſen Theils daher rühre, weil ſie zu Jedermanns Wiſſenſchafft nicht gelanget: So ſoll hinführo mit publication derſelben es folgender Geſtalt gehalten werden:

So

Digitized by Google

So bald Se. Königl. Majeſt. allergnädigſt reſolviret, Dero gefaßten Schluß, Willen und Befehl in geiſt- oder weltlichen Sachen, dem gantzen Lande bekannt zu machen, und durch ein gedrucktes Edictum zu publiciren; So ſoll dasjenige collegium, darin das edictum abgefaſſet, oder wem die Ausfertigung deſſelben committiret worden, zuförderſt dafür ſorgen, daß die exemplaria in zureichender und mehrern Zahl, als bishero geſchehen, gedrucket werden. Zu welchem Ende zum Voraus ein vor alle mahl Erkundigung einzuziehen, wie viel exemplaria in Städten und wie viel auf dem Lande zu diſtribuiren. Iſt auch bey jedem collegio in der Reſidentz ein Buch zu halten, in welches einzuſchreiben, ſo offt ein edict bey dem collegio emaniret; mit Benennung deſſen Inhalts, und wie viel exemplaria davon gedrucket worden, auch wie daſſelbe zur publication gekommen. Hat ein jeder Land-Rath, an welchen ein Edict geſandt wird, genau zu überſchlagen und zu berichten, wie viel edicta er in allem haben müſte, um dieſelbe jeden Orts im Creyſe bekannt zu machen. Maſſen nicht allein an denen Orten, wo die Adel. Gerichts-Obrigkeit wohnet, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Sachen andern Dörffern, wo nur Schultzen und Einwohner vorhanden, die edicta zu inſinuiren ſeyn. Wann nun der Bothe in einem Dorffe angekommen, ſo inſinuiret er der Obrigkeit daſelbſt zwey exemplaria jedes edicti, davon das eine ſo fort muß angeſchlagen; das andere exemplar aber vom Küſter, oder einem anderm, der leſen kan, nächſten Sonntag vor der Cantzel nach dem Gottesdienſt, deutlich abgeleſen werden. Solte aber einem edicto wichtiger Urſachen halber expreſſe einverleibet ſeyn, daß der Prediger es ſelbſt von der Cantzel ableſen ſolle, ſo iſt er ſchuldig ohne fernere Nachfrage, deme nachzuleben. Die Unterthanen aber ſind einvor allemal zu bedeuten, daß wann edicta abgeleſen werden ſollen; ſie zu Anhörung derſelben ſich fleißig einſtellen und bey Vermeidung willkührlicher Straffe eher nicht, als bis die Verleſung geſchehen, aus der Kirche gehen ſollen. Muß endlich die Obrigkeit, Befehls halber, oder der Schulze im Dorffe hernach dieſes abgeleſene Edict wohl verwahren und alle bey einander in ein Buch hefften laſſen und damit es ſo viel beſſer geſchehen könne; So ſollen edicta hinführo nicht mehr als ein Patent, ſondern der Bogen auf beyden Seiten gedrucket werden. Dieſes Edicten-Buch muß hernach entweder in der Kirche oder im Gericht wohl aufgehoben

werden

werden und ſollen 10 Rthlr. Straffe darauf ſtehen, wenn bey etwa anzuſtellender Nachfrage, ſich finden ſolte, daß ein oder ander edictum fehlete, ſo doch inſinuiret worden. Signatum Berlin, den 24 Auguſti 1717.

Friedrich Wilhelm.

L. C. E. v. Plotho.

Erläuterung aus gemeinen Rechten.

Es kommet öffters die Frage vor: ob ein Unterthan nach einem Geſetz zu richten, das ihm nicht bekannt worden? dann wie der Glaube aus der Predigt kommet: alſo erfordert auch der Gehorſam einen bekannt gemachten Befehl. Von einem tyranniſchen Kayſer wird erzehlet; daß er die Geſetz-Tafeln ſo hoch aushängen laſſen, welche man kaum mit dem Geſicht erreichen mögen: um daß viele gegen dieſelbe handeln und ſeine Straf-Caſſe vermehret werden möchte. Und WILHELMVS conqueſtor ſolle in England aus gleichem Abſehen ſeine Geſetze in ſeiner Sprache abfaſſen laſſen, welche die Britten nicht verſtanden. Es iſt alſo ein Gerechtigkeit liebender Fürſt billig bemühet: daß ſeine Geſetze den Unterthanen zeitig zu Ohren oder Geſichte kommen möchten. Der weiſe IVSTINIANVS hat zu ſolchem Ende in der

NOVELLA 66.

verſehen: daß a) ſeine neue Satzungen zeitig in alle Provinzien ſeines Reiches verſendet werden möchten, b) wann ſolches geſchehen, hatten die Unterthanen deswegen noch 2 Monathe Zeit, ihre Handlungen nach dem Geſetz einzurichten, damit ſich um ſo viel weniger jemand mit der Unwiſſenheit oder Ubereilung entſchuldigen könte; c) wurden die letzteren Satzungen in der Mutter-Sprache, ſo die Griechiſche war, abgefaſſet, daß es keines Nachfragens oder Dolmetſchens bedürfte; d) wurden von dem Kayſer die Satzungen höchſteigenhändig unterſchrieben, ſacra ſubnotatione noſtra, (*) um allen Zweiffel, wo die Satzungen herkämen, zu benehmen

Conſtit. ad Mennam de Cod. confirm. §. 5.

e) wurden ſolche an Feyertagen öffentlich in der Kirchen verleſen und dem Volck zu Ohren gebracht.

Conſt. ead. §. 5.

SPANHEM. in orb. Rom. exercit. II. c. 8.

Welches

(*) Dahingegen der Gothiſche König ALARICVS nur ſeinen Cantzler ANIANVM die Satzungen unterſchreiben laſſen; woraus der Fehler kommen: daß man ſolchen codicem ANIANVM geheiſſen; de LVDEWIG in *vita Iuſtiniani M.* §. 30. *nota* 169.

Digitized by Google

Welches letztere doch sich die eigensinnige Geistlichkeit unter dem Vorwand gewehret: weil zu solcher Zeit die Zuhörer, in ihren Gedancken aus der Predigt, nicht gestöhret werden möchten. In welchem auch viele Magistrate in denen Reichs-Städten nachgegeben: da die promulgation und Verlesung der neuen Satzungen des Sonnabends, durch den Stadt-Schreiber aus dem Rathhauß-Fenster, auf dem Marckt geschiehet. Da dann die Stadt-Knechte bestellet, das Marckt-Volck zur Anhörung dessen, was verlesen wird, anzutreiben. Heutigen Zeiten nach ist alles leichter und ordentlicher. Dann 1) haben wir die Druckereyen, da die neue Satzungen, mit geringen Unkosten, so viele tausendmahl abgedrucket werden können; dahingegen die eigenhändige Abschrifften unzählige Mühe und Kosten verursachet. Dahero ich mich offt wundern muß: wie es möglich gewesen: daß jeder Richter und Advocat wenigstens; wie auch jeder Lehrer und Student sich das gewaltige CORPVS IVRIS in einer Handschrifft, die etliche hundert Reichs-Thaler kosten müssen, absonderlich mit denen grossen Glossen, anschaffen können? nachgehends 2) so gehen jetzo die Posten ordentlich hin und her, wovon man vor 200 Jahren gleichfalls nichts gewust; sondern sich, an statt dessen, eigener Bothen oder CVRRIRE bedienen müssen. (*) 3) Haben jetzo alle Unterthanen ihre gewisse Eintheilung, wo sie eingepfarret; da das in der Pfarr abgelesene leichtlich allen Eingepfarrten bekannt werden muß. 4) Stehen diesen edictis auch die wöchentliche Anzeigen zu Dienste (†); die gleichfalls allen Innungen und Pfarren zu Händen und Gesichte kommen. 5) Ist es ein herrliches Werck; daß jeder Richter die Satzungen in einem Buch zusammen halten solle: wohin jeder Unterthan seine Zuflucht nehmen mag; 6) hat man das nützliche Vorhaben des Hrn. geheimden Rathes MYLII zu erwarten: welches alle Edicte vollständig, zusammen gedrucket, dem Lande zum Besten, in einem Band in sich verfassen solle. Worinnen wir schon so viele andere Länder, als Oesterreich; Thursachsen; Böhmen; Schlesien u. a. absonderlich auch die Ausländer, als die Holländer; Engelländer; Dänen (†*); Polen u. a. zu Vorgängern gehabt haben. Inzwischen, bey solcher mühsamen Bekanntmachung der Gesetze es heisset, qui *ius ignorat* pro *sciente* habetur

l. 9. C. ad L. Falc.

(*) De LVDEWIG in iure *postarum*. cap. 4.

(†) In des Cantzlers von Ludewig Unterricht von denen wöchentlichen Anzeigen und Intelligenz-Zetteln §. 15. p. 17. 18. Welche Veranstaltung nunmehro auch das lebendige Dreßden in ihrem so genanntem Anzeiger sich gefallen lassen.

(†*) Wovon die Bände in TOMO IX. *reliquiarum medii ævi* in *præfat.* §. 4. p. 10. 11. seq. angezeiget worden.

Digitized by Google

indem auch einem Unwissenden allezeit Advocaten zur Hand seyn, bey denen er sich Rathes, was Rechtens, erholen mögen,

l. 2. §. 43. D. de O. I.

welches doch auch seine Abfälle in 1) Unmündigen 2) Soldaten 3) Weibs-Personen 4) gemeinen Standes, wovon in

tit. D. de iuris & facti ignorantia.

In welchem letzterm man heut zu Tages desto mildreicher seyn solle; Weil das CORPVS IVRIS Lateinisch redet und, wie ehemahls GOttes Wort, den Ungelehrten verschlossen.

Vier und vierzigstes Stücke.

Vom aufgehobenem Hagestoltzen-Recht im Braunschweig-Wolffenbüttelischen.

Von GOttes Gnaden, Wir August Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Ob Wir wohl Unsere am 17 April 1727. publicirte constitution; wie es mit derer, so genannten, Hagestoltzen Verlassenschafften zu halten, in denen nachhero vorgekommenen Fällen mit möglicher moderation zur execution bringen lassen: massen, theils mit denen Verwandten billige transacte errichtet; andern aber hingegen der Nachlaß wohl gantz gelassen worden: So vernehmen Wir doch aus der von dem Engern-Ausschuß Unserer getreuen Landschafft an Uns gethanen und wiederholten unterthänigsten Vorstellung ungerne; daß einige von Unsern getreuen Unterthanen dadurch in nicht geringe apprehension gesetzet; ja wohl gar Auswärtige dadurch zurück gehalten worden, sich in Unsern Landen häußlich niederzusetzen. Wie Wir Uns nun allezeit angelegen seyn lassen, Unsere Lande Volckreicher zu machen und dahero denen Fremden, welche sich darinn häußlich nieder gelassen, durch Ertheilung verschiedentlicher priuilegien und Freyheiten, auch gewisser assistenz beym Bauen, die Hand zu biethen; also haben Wir auch, nach reiffer, der Sachen Uberlegung, nicht länger anstehen wollen; das aus gedachten Hagestoltzen-Rechte Unserm fisco erwachsende emolumentum dem publico zu SACRIFICIREN, Unsere getreue Unterthanen hierunter zu tranquilliliren und denen Auswärtigen den Anstoß zu benehmen, welchen sie dißfalls etwan gehabt; sich in Unsern Landen zu etabliren. Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit gnädigst: nachdem Wir die Sache zuvor von Unsern Geheimden Räthen reifflich überlegen lassen; daß von dato an, bey allen und jeden unverheyratheten Manns-Personen von was Alter, Stand oder Würde sie seyn, in Städten,

Digitized by Google

ten, Aemtern oder Dörffern Unſers Landes, nichts davon ausbeſchieden, gedachtes Hageſtolzen-Recht völlig ceſſiren und dem fiſco, oder wer ſich dazu legitimiren möchte, kein fernerer Anſpruch zu ihren völligen Nachlaß, wenn er auch gleich in lauter acquilitis oder ſonſt durch Glücks-Fälle erworbene Güter beſtehen ſolte, verſtattet, noch in denen iudiciis damit gehöret, ſondern ſo gleich damit abgewieſen werden ſoll. Es bleibet auch obangezogenen unverheyratheten Manns-Perſonen zu jederzeit, und was Alter ſie auch erlangen möchten, frey; auch von ihren acquiſitis oder ſonſt durch beſondere Glücks-Fälle erworbenen Gütern, ohne Unterſcheid, durch ein Teſtament oder andern letzten Willen, auch per pacta inter uiuos zu diſponiren. Und wie Wir demnach obgedachtes ſo genanntes Hageſtolzen-Recht, ſo weit es in Unſern Landen hergebracht und durch obangezogene conſtitution beſtätiget, gäntzlich aufheben aud caſſiren: alſo ſind Wir auch der beſtändigen Meynung; feſtiglich darüber zu halten; und da vorangezogenen Puncten etwas zuwider, über kurtz oder lang erlanget, und ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und erloſchen ſeyn, immaſſen Wir es auch alsdann, und dann als ietzund, hiemit caſſiren, tödten und abthun. Uhrkundlich Unſers Hand-Zeichens und beygedruckten Fürſtl. Geheimten Cantzley-ſecrets. Geben in Unſer Veſtung Wolffenbüttel den 18 Nouembr. 1730.

August Wilhelm.

J. F. B. von Stain.

Erläuterung.

Es erregen dieſer mildreiche und weiſe Fürſt, bey dero Unterthanen, durch dieſe heilſame Satzung, eben die Freude, welche das Römiſche Volck darüber ehemahls bezeiget: als der Kayſer TRAIANVS, quo nemo melior, die Abgabe des zwantzigſten Pfenniges von allen Erbſchafften aufgehoben und dieſelben gäntzlich erlaſſen (*). Dann a) dieſes Hagenſtolzen-Recht ehemahls nur bey denen Leibeigenen aus der Urſache gegolten; weil die Verlaſſenſchafft derſelben dem Eigenthums-Herrn heimgefallen; nach der Lehre des alten Teutſchen Sachſen-Rechtes: ſo lang ein Leibeigener lebet, iſt er frey, das iſt, er hat das Recht, ſich ſelbſten zu erwerben; wann er aber ſtirbet, wird er ein Knecht, das iſt, es fället alles dem Eigenthums-Herrn anheim; wann er keine Kinder; welchen letztern die Teutſche Landes-Herren, aus beſondern Gnaden, die Erbſchafft angedeihen

(*) Wovon PLINIVS in panegyr. Traiani c. 36. 37. ſq. dieſem löblichem Kayſer ſo viele Lobſprüche, zu einem ewigen Ruhm, im Nahmen des geſamten Römiſchen Reiches, gemachet und Danck geſaget hat.

laſſen. b) Ohngeachtet die ſo genannten Schillings-Hauer-Güter, der Eigenthums-Herr allemahl, nach Gefallen, wieder an ſich nehmen können; gleichwohl nachhero, in dem Gandersheimiſchen Land-Tags-Abſchied, verſehen worden; daß auch dieſe von ſolchen Gütern nicht, ohne erhebliche Urſache, etwa nicht bezahlter Zinſen oder aber übler Pflege der Güter halben, von ſelbigen vertrieben und aus dem Lande gejaget werden mögen. In mehrerer Erwegung, weil c) eines Landes ſein Aufnehmen und Wohlſeyn vielmehr erfordert; daß die Leute im Lande behalten werden mögen (*). Worzu d) noch kommet; daß, im Falle mit der Verlaſſenſchafft freyer Leute der fiſcus dergeſtalt, mit Einziehung derſelben, verfahren; ſolche lieber in Zeiten aus dem Lande gezogen und ſich an diejenige Oerter hinbegeben, da jeder, auch durch letzten Willen, mit dem Seinigen, nach Gefallen, ſchalten und walten mögen. Bevorab da e) dergleichen Verfahren andern Teutſchen Landes-Herrn ein gegründetes Recht gegeben, dergleichen gegen die Braunſchweigiſche Unterthanen in ihren Landen ſo dann wiederum, iure retorſionis oder Gegenrechts-Weiſe auszuüben. Uber dieſes f) von andern Rechts-Gelehrten bereits erwieſen; daß dieſes Hagenſtolzen-Recht von denen Bedienten, aus Vermengung des Römiſchen Geſetzes oder L. Papiæ Poppææ, wie hundert andere Dinge, in der ſo genannten praxi eingeführet und dem Landes-Herrn zugeſprochen worden; da doch die Römiſche Satzungen bey denen geilen und ungezähmten lüſternden Römern deswegen vonnöthen geweſen, weil dieſe öffters aus der Abſicht nicht heurathen wollen, um ſich dardurch ihrer viehiſchen Unzucht und Freyheit nicht zu begeben; ſondern den Eheſtand ledig zu treiben. Dahingegen g) es in Teutſchland niemahls an Menſchen und verehlichten Perſonen gefehlet. Vielmehr h) die geiſtliche Rechte ſo wohl; als i) die Kriegs-Geſetze den ledigen Stand für eine Tugend gehalten. Nicht zu gedencken, daß k) wann das Hagenſtolzen-Recht gegen die Eigenbehörige gebrauchet werden ſollen; dieſes vielmehr auch dem Land-Adel nicht weniger gegen ihre Eigenbehörige, als dem Landes-Herrn ſelbſten zukommen müſſen. Und weil der Cantzler von Ludewig (†) die Unrichtigkeit des Hagenſtolzen-Rechtes in Teutſchen Landen und Rechten bereits in einem eigenen Werckgen ausgeführet: ſo kan es in dem gantzem Teutſchem Reich nicht anders, als ein löbliches Werck angeſehen werden: daß Se. Hochfürſtl. Durchl. durch Vorſtellung Ihrer

(*) De LVDEWIG in *iure clientelari*, ſecundum mores medii ævi *ſect. III. c.* 3. de conductione *ſolidaria*, vom Schillings-Hauer-Recht p. 468. 469. ſq.

(†) In differentiis iuris Romani & Germanici in HAGENSTOLZIATV *exule* in Germania; *Latii partu*, *L. Iuliæ & Papiæ Poppææ*, edit. Halæ *Saliæ* 1727. in 4t.

Ihrer getreuen Landes-Stände sich, als ein mildreicher und weiser Fürst, dahin bewegen lassen: diesen schädlichen Irrungen, durch diese neue erwünschte Satzung, ein so löbliches Ende zu machen. Und werden einige iureconsulti, in ihrem ehemaligem übermäßigem Eyfer für das Hagenstolzen-Recht, nunmehro sich um so viel billiger zu begreiffen wissen. Mit dem angehengtem hertzlichem Wunsch: daß Teutschland, auch in unzähligen andern Stücken, wiederum zu sich selber kommen und von dergleichen Römischen Schlacken sich saubern oder saubern lassen möge. Als worzu gelehrte und des Unterscheides von beyden Rechten erfahrne Bediente alles beytragen können.

Fünf und viertzigstes Stück.

Von BENZONE, Bischoffen von *Alba*.

Es hat der tomus IX. reliquiarum medii aeui der gelehrten Welt einen Scribenten an das Licht gebracht; der bis dahin, das ist, über 600. Jahre nicht bekannt gewesen. Es ist dieses ein Bischoff von ALBA, in Italien, ein Teutscher von Geburt, Namens BENZO, der sich, mitten unter den Feinden des grossen Kayserś HENRICI IV. für denselben und dessen Recht auf Italien; den Päpstlichen Stuhl; die Italiänischen Städte und deren principes und Vorsteher, mit einer solchen Hertzhafftigkeit erkläret und, zu solchem Ende, diese VII. Bücher de *rebus* HENRICI IV. geschrieben: daß er auch Ehre, Hab und Gut, ja Leib und Leben dabey aufgesetzet hat. Wer solte dencken; daß es möglich gewesen, einen so theuren Zeugen der Kayserlichen Vorrechte aus dem Gedächtniß zu verliehren. Absonderlich da die Evangelische gelehrte Männer FLACIVS; WOLFIVS; GOLDASTVS und andere diejenige Schrifften so fleißig zusammen gesuchet, welche gegen den damaligen Papst HILDEBRANDEN gerichtet gewesen. Aber unser BENZO blieb ihren Augen dannoch verborgen. Von welchem auch dero Gegner BARONIVS; BELLARMINVS; GRETSERVS u. a. nichts gemeldet haben. Und welches noch mehr ist: ohngeachtet ja VGHELLVS die Bischoffe von ALBA in seinem Italia illustrata beschreibet: so will er doch auch von unserm BENZO nichts wissen. So künstlich ist man an dem Römischen Hof; das Gedächtniß der Zeugen der Wahrheit auszulöschen. Nur es stehet gleichwohl BENZO hier wiederum aus dem Grabe auf; nachdem er so viel hundert Jahre darin gelegen und wohl in seinen Schriften manche Verwesung gesehen. Der einige MVRATORIVS gedencket seiner *in præfat. tom. I. rer. Italicar.* Aber einen Druck in Italien von BENZO zu sehen; solches leidet das Ansehen des Päpstlichen Stuhls nicht, dessen Gränzen er weidlich zusammen treibet; um des Kayserś sein Recht wiederum auf

den alten Platz, herzustellen. Ob nicht Benno; Bruno; Blancus; Albanus mit dem BENZO einerley und die zwey erstere Namen ein Schreib-Fehler; die zwey letztern aber auf ALBA ziehlen, da er Bischoff gewesen? davon wird die Muthmassung untersuchet.

Sechs und vierzigstes Stück.

Nachricht von der 1) Erb- und Lehn-Tafel, 2) Besatzung, 3) Friede-Wircken im Thal, 4) Verschlag der Ausläufften aus den Thal-Gütern der Pfännerschafft.

Es sind die gleich besagte jährliche Handlungen zu den von Königl. Majest. gesetzten und sonsten gewöhnlichen Zeiten, durch die Königl. Commissarios, die Geheimde und Regierungs-Räthe von Ludewig und Hr. von Dörfeld, wie auch die Königl. Kriegs- und Domainen-Räthe Hr. Herold und Hr. Schmaltzen vollzogen worden. In der 1) Verrichtung wurden die Namen der verstorbenen oder abgegangenen Gutherrn gelöschet und der neuen ihre Namen in Sterbe- oder Kauf-Lehen wiederum in das Wachs gebracht. In der 2) wurde von dem ersten Commissario eine weitläufftige Rede aus dem 1. SAM. c. VII. v. 12. in den Worten gehalten: bis hieher hat uns der HErr geholfen. Die Gelegenheit gab darzu: Weil diese werthe Stadt Halle in vielen vorigen seculis allemal das dreyßigste Jahr in der höchsten Gefahr, von Verderben und Schaden, gestanden. So daß dieselbe billig, als ein EBENEZER oder Hülfs-Felsen anzusehen, den die Barmhertzigkeit GOttes so wunderbarlich, mitten unter ihren Feinden, aus Trübsal und Noth gerissen. Es ist die Absicht nur auf die zwey letztere secula genommen worden. Dann an. 1530. hat der Cardinal ALBERTVS die bereits von vielen Bürgern angenommene so genannte neue Evangelische Religion, der Schärfe des ergangenen Reichs-Schlusses nach, in der Stadt aufgehoben nd, bey Verlust Hab und Gut, untersaget wissen wollen. Er hat dieses zu erhalten, Furcht und Hofnung durch einander gemenget. Dann der Churfürst theilte das Nachtmahl, mit eigener Hand vor dem Altar, aus, mit dem Anhang: er wäre Landes-Herr; des Kaysers und Reichs Schluß läge am Tage, wovon er, als der vornehmste Reichs-Stand, nicht abgehen könnte oder würde. Seine Unterthanen möchten bedencken: daß Gehorsam besser dann Opfer. Bevorab: da dieselbe versichert seyn könnten; die Frage solte so dann in kurtzem, über der einen oder beyderley Gestalt des H. Abendmahls, auf einem Reichs-Tag oder allgemeinem Kirchen-Rath, untersuchet werden. Als nun, dessen allen ungeachtet, die Vornehme aus dem Rath; Pfännerschafft und Bürgerschafft bey dem Evangelio beständig blie-

blieben: wurden alle Evangelische ihrer Aemter entsetzet; ein neuer Rath von der alten Religion aufgeführet; die Evangelische mit Arrest, Gefängniß und eingelegten Soldaten beschweret. Alles sahe in der Stadt jämmerlich und erbärmlich aus. Aber der HErr ließ donnern einen grossen Donner über die Philister oder Feinde der Wahrheit. Dem gelehrten und erleuchteten Churfürsten wurde, durch die Beständigkeit der Evangelischen, das Hertz gebrochen und erweichet: daß er aufhörete wider Israel zu streiten. Ob er auch gleich sich vorgesetzet; eine Universität in Halle anzulegen, und solche der neuen Religion in Wittenberg und Leipzig entgegen zu setzen; darzu er auch die PRIVILEGIA vom Papst bereits erhalten und, zu Besoldung der Professoren, die Einziehung des reichen Closters zum Neuenwerck und der Probstey zu S. Moritz, ausgesetzet war. Welche Einkünfte aber der Cardinal zu einer andern Bedürfniß nöthig hatte und dannenhero die Universitäts Gedancken fahren ließ. Vieler andern gantz besondern Umstände zu geschweigen; so folgete diesem das 1630. Jahr, da gleichsam alle Wetter der Trübsal über der guten Stadt vollends zusammen schlugen. Dann der Kayser Ferdinandus II. suchte in derselben das Edict von Wiedererstattung der Kirchen und Clöster zum Stande zu bringen. Die Kayserl. COMMISSARII kamen mit Kriegs-Volck in die Stadt. Sie traten auf das Rathhaus und bedroheten die Raths-Herren vom Fenster hinab zu stürtzen, wann sie nicht so fort alles wieder erstatten wolten, was vor hundert Jahren den Römisch-Catholischen an Kirchen, Clöstern und geistlichen Gütern abgenommen worden. Und weil man alle Kirchen, aus Furcht vor dem Feind, gesperret: so wurde von demselben die Dom-Kirche mit Gewalt aufgehauen und Altar, Taufstein und Cantzel darinnen mit Ruthen gestrichen; weil sie zu dem Evangelischen Gottesdienst sich bis dahin gebrauchen lassen. Da auch sonderlich die Hallbursche sich mit Gewalt widersetzet: so fehlte es wenig; daß die gute Stadt nicht ausgebeutet und durch Feuer in die Asche geleget worden. Welches der damalige Kayserliche Commandeur auch schon in dem Kriegs-Recht beschlossen hatte. Der Ertzbischoff Christian Wilhelm war von dem Kayser geächtet. Der Papst machte des Kaysers jüngsten Printzen zum Ertzbischoff, und nahm dem Dom-Capitel das Wahl-Recht mit Gewalt hinweg. Die Stadt ergriff endlich das desperate Mittel und ließ eine Schrift verfertigen; daß sie eine Reichs-Stadt wäre und dem Ertzstifft mehr aus Zwang, als Recht unterworfen gewesen. Dieses nahm der Ertzbischoff für eine Rebellion und Meutherey an. Und als die Schweden endlich, für den Kayserl. die Oberhand bekommen, und in die Stadt gedrungen: so zürnete der König über dieser Aufführung und redete denen Deputirten aus dem

Rath

Rath nicht anders, als Rebellen und meineydigen Leuten, zu. Und gieng es sehr hart und langsam her; bis dem König die Noth, daraus sie eine Tugend machen müssen, beygebracht und sein Zorn gestillet wurde. So daß die Inwohner billig sagen mögen: bis hieher ꝛc. ꝛc. Die Zueignung wurde endlich auf das ietzige 1730. Jahr dahin gemachet; daß die göttliche Güte, durch den gerechten und starcken Arm seines Knechtes, des Königes, diese werthe Stadt nunmehro von geistlichen und leiblichen Feinden; von weltlichen und Religions-Kriegen gesichert und befreyet hätte; folglich Glückseeligkeit und Seegen dero Inwohner erkennen mögten: daß, nachdem von zweyen hundert Jahren her, in dem dreyßigsten Jahre man von nichtes, als Klage-Liedern in ihren Ring-Mauren gehöret, dieses 1730. Jahr das erste sey, in welchem man Danck- und Jubel-Feste halten und feyren können. Welches alles der Steuer-Rath Hr. Tenzel, als Syndicus, nomine Senatus, mit einer wohlgesetzten Gegen-Rede: von dem Nutzen des natürlichen Wassers, beantwortet hat. 3) Am 23. Dec. den Tag vor dem Christ-Fest wurde in dem Thal, bey dem Teutschen Brunnen, der Friede gewircket und allen, die dabey arbeiten, bey Leibes- und Lebens-Straffen verbothen, an diesem von GOtt so geseegneten und geweyheten Ort und reichen Ausfluß seiner Gnade, Sünden, Laster und alle Unthaten zu meiden. Damit göttliche Majestät nicht erzürnet und zur Rache bewogen werden möge; diesen Seegen, dessen wir und unsere Vorfahren an die zweytausend Jahre genossen, uns zu entziehen und andern zuzuwenden. Vorhero aber wurden die sämtliche Thal-Gerichte in die so genannte Schöpfen-Banck eingewiesen und in ihrem Amt bestätiget. Und waren in dieser Verrichtung, nebst denen zwey Königl. Commissarien, von dem hiesigen Stadt-Rath der Præsident Hr. Schäffer mit zwey Rathsmeistern und Rathmannen, zugegen; wie nicht minder der sämtlichen Thal- und Berg-Gerichte Hr. Senior Limmer und Herren adsessores. Endlich wurde am 28. Dec. die 4) Handlung mit dem so genannten Verschlag, das ist mit der Eintheilung geschlossen; was das ietzige Jahr, nach dem Abzug von Feyerung und Unkosten, die Solen-Güter und Kothe getragen, und was dem würcklichen Pfänner, als Pfänner-Gewinn, übrig verblieben. Wovor dann GOtt dem Allmächtigen, dem Geber alles Guten so wohl: als auch Sr. Königl. Majest. für den Schutz und Erhaltung hertzlicher und demüthiger Danck gesaget worden ist.

Sie-

Sieben und vierzigstes Stück.

Seltsamer Kinder-Raub.

Es hat, vor einigen Monaten, eine junge und gesunde Dirne ein kleines Kind weiblichen Geschlechtes von 2. Jahren auf der Gassen weggenommen, und sich damit aus der Stadt gemachet. Bekommet der Vater des geraubten Kindes, so ein gemeiner Handwerckemann, Nachricht davon und erwischet die Dirne 3. Meilen von der Stadt mit seinem Kinde. Wird die Dirne darüber eingezogen und bey der inquisition befraget: was sie zu diesem Raub eines kleinen Mägdgens bewogen? die Dirne antwortet: sie hätte sich vorgesetzet, auf das kleine Kind zu betteln, weil sie leichtlich begriffen; daß ihr, als einer jungen, gesunden und starcken Weibes-Person, sonsten niemand ein Allmosen reichen würde. Nach vollendeter inquisition entstehet die Frage:

Wie dieser Kinder-Raub zu bestraffen?

Ob es nun wohl scheinen mögen, daß auf solches Verbrechen, die göttliche und gemeine weltliche Rechte eine Todes-Straffe gesetzet, als

Exodi XXI. v. 16. Deut. XXIV. v. 7.

und im Römischen Gesetz-Buch in

l. 1. D. de L. Fabia.

l. 16. C. ad L. Fabiam.

worbey dann die Päpstlichen Kirchen-Rechte geblieben

cap. I. X. de furt.

nachgehends gar sehr zu vermuthen; daß die Dirne das geraubte Kind entweder den Juden verkauffen, oder damit ein lenocinium treiben und solches zur fleischlichen Unzucht erziehen wollen, mithin man um so viel weniger Ursache hat, von der ordentlichen Todes-Straffe abzugehen. Dieweilen aber einem in der Furcht GOttes stehenden Urthelsfasser immer das göttliche Gesetz

Genes. IX. v. 5.

Ich will des Menschen Blut rächen ꝛc. für Augen und im Gemüthe liegen solle; nachgehends da der Bewegungs Grund die Seele des Gesetzes heisset; gleichwohl, so viel die Römische Gesetze betrifft, solche das Absehen vornehmlich dahin gehabt; weil der Menschen-Raub zu solcher Zeit, als man die Menschen, wie das Vieh, auf öffentlichen Märckten für Geld feil gehabt, sehr gewaltig eingerissen; daß man diesem Unheil mit geschärffter Straffe zu wehren gedrungen worden; da hingegen ietzigen Zeiten nach, weil die Knechthafft in der gantzen Christenheit verboten, kaum ein Exempel erhöret ist:

daß iemand kleine Kinder zu stehlen verlange: vielmehr die leidige Exempel es lehren, daß ruchlose Menschen, der Kinder loß zu werden, solche vielfältig ermorden; von welchem Kinder Mord man, im Gegentheil, zu der Römer Zeiten deswegen nichts gewust, weil ieder sein Kind auf den Kinder- oder Menschen-Marckt tragen und verkauffen können; bey dem allem auch selbsten die Römische Gesetze hierinnen auf die Umstände gesehen, und den Menschen Raub dann und wann auch nur mit Landes-Verweisung und Geld-Straffen abgethan haben

L. 7. D. de L. Fabia.

nachgehends da bey den Juden der Menschen-Raub die Absicht gehabt, die Menschen den Heyden zu verkauffen, nach dem Exempel der Brüder Josephs

Genes. XXXVII. v. 28.

weil damit unter den Juden selber kein Handel gewesen; da hingegen in den Teutschen Landen sich keine Gelegenheit findet, mit den Menschen einen Sclaven-Handel, wie bey den Türcken, anzufangen; ferner das Päpstliche Kirchen-Recht seine Absicht auf die Mosaische Gesetze genommen, und gleich oben seine Abfertigung mit demselben findet; zu geschweigen, daß sonsten die alten Kirchen-Gesetze vor den Todes-Straffen allezeit ein besonderes Mißfallen bezeuget

DD. ad cap. 4. X. de iudic.

über dieses was von den Juden die gemeinen Leute glauben, als wann selbige, bey ihrer Beschneidung, Christen-Blut nöthig hätten, solches von

Wagenseil; Ligthfoot; Relanden

u. a. zur Gnüge widerleget; auch in dieser Stadt, da eine Mutter einem hiesigen Schutz-Juden ihr Kind verkauffen wollen, der Jude aber solches bey der Obrigkeit angezeiget; gnugsam untersuchet und als ein Mährgen befunden worden, weil man von den Juden sage: daß sie von dem Wucher, das ist Gut und Blut der Christen, lebten; endlich da das Kind erst zwey Jahr alt gewesen, auch kein Argwohn von einem lenocinio übrig bleibet: Als ist die Dirne, weil sie starck und gesund von Leibe, auf sechs Jahre, ihres Verbrechens halben, zum Zucht- und Arbeits-Haus, daselbsten, bey geringer Kost, etwas dem Armuth zu verdienen, verdammet worden.

Acht und vierzigstes Stück.

Rechtliche Anmerckung, der Fatalien halben nicht Sachfällig zu werden.

Es ist nichts ungewöhnliches: daß die Partheyen, in denen wichtigsten und richtigsten Rechts-Sachen, darüber wehklagen; daß ihre Advo-

Digitized by Google

Advocaten ſich an denen Terminen oder Friſten verſäumet, und ſie dadurch, bey ihrem klarem Recht, ohne ihr Verſchulden, Sachfällig worden. Man höret dieſe Wehklagen nicht allein in Landes-Gerichten; ſondern auch in denen höchſten Reichs-Gerichten, da die Sachen auf Land und Leute ankommen, welche, der bloſſen Termine oder *fatalien* halben, entweder verlohren oder gewonnen werden. Vor weniger Zeit iſt eine Sache vorgekommen; da ſich ein Kaufmann, an Beſchwörung ſeines Handels-Buches, verſäumet: ſo dann die Urthels-Verfaſſer zugefahren, und den Schuldner, der ſo viele hundert Rthlr. an Kaufmanns-Waaren bekommen, von aller Klage entbunden haben. Ob nun wohl man damals nicht dafür halten können; daß in dieſem iuramento legali, nach welchem, durch gantz Europam, die Handels-Bücher, wann ſie beſchworen werden, plenam fidem haben

Marquardus de mercatura lib. III. c. 9.
Strykius in Vſ mod. lib. XXXI. tit. 4. §. 7.

die fatalia, ſich innerhalb acht Tagen zum Eyd zu erbieten und den Gegentheil darzu, ſolchen mit anzuhören, vorfordern zu laſſen, ſtatt haben ſolten; in mehrern Erwegung, daß in der

N. Churf. Proceß-Ordn. tit. 30. §. 4.

nun ſelbſten der Unterſcheid unter dem Erfüllungs-Eyd des Handels-Buches überhaupt und ſo dann, der in Streit gezogenen Poſt halber, gemachet wird, in welchem letztern allein das octiduum ſe offerendi ſtatt hat, da hingegen in dem erſtern dieſes *fatale* ſo wenig, als in iurata ſpecificatione und andern dergleichen Erfüllungs-Eyden, erfordert werden mag: So iſt doch, bey dieſer Gelegenheit die Haupt-Frage vorgekommen:

Ob nicht einem Geſetz-Geber anzurathen; die, auf Verſäumniß der Friſten, geſetzte Sachfälligkeit gäntzlich abzuſchaffen, und dagegen eine willkührliche Strafe denen ſäumigen Partheyen oder Advocaten aufzuerlegen?

Dann ob es wohl ſcheinen möchte; daß gleichwohl auch das Römiſche gemeine Recht die gerichtliche Friſten bey Strafen, Sachfällig zu werden, geſetzet, inſonderlich die

l. 2. tempora fatalium C. de tempor. adpell.

dahin bekannt: tempus FATALIVM dierum pro ſeculi noſtri beatitudine redimus emendandum, ubique dilationum materias amputandas; nachgehends, im Falle die fatalia aufgehoben, die Proceſſe unendlich ſeyn und die Parthey, der daran gelegen, die Friſten zu verſäumen und alles in das weite Feld zu führen, ſuchen würde; endlich da die Reichs-Gerichte ſowohl; als auch die Gerichts-Stühle in den Provinzien durch das gantze Teutſche

Digitized by Google

Reich auf die Versäumniß der Fristen mit der Strafe, Sachfällig zu werden, beleget, die Beschwörung dagegen um so viel ungegründeter herauskäme; zu geschweigen, daß ieder Parthey freygelassen, an ihrem Sachwalter sich zu erholen, der solche Fristen versäumet: Dieweilen aber anfangs die Zeit an sich kein Recht geben oder nehmen kan, mithin, unter so vielen menschlichen Zufällen und Gebrechen, es hart und beschwerlich ist, das Recht auf den Glocken Schlag zu setzen, und weil ich um 12. Uhr das Recht nicht gesuchet, ich dasselbe, wann es auch Tonnen Goldes, ja Land und Leute beträffe, dem Zeiger zu gefallen um 1. Uhr verliehren solle; nachgehends weder in den Teutschen noch andern Gesetzen sich die geringste Spur findet, daß die gerichtliche Fristen iemand Sachfällig gemachet, und den andern mit fremdem Gut bereichert; ferner, der natürlichen Billigkeit nach, man nicht einmal von rechtskräftigen Urtheln etwas gewust; sondern vielmehr der dadurch gekränckten Parthey allemal die Nothdurfft dagegen offen gestanden; so dann nicht minder der Richter, wann er eine andere Einsicht bekommen, seinen Rechts-Spruch ändern mögen

de Ludewig ad A. B. tit. 17. §. 5.

insbesondere das Wort *fatale* oder *fatalis* dies, pro termini elapsi pœna amissionis iurium in der Römischen Sprache gar nicht bekannt, ausser was etwa in dem

l. 2. C. de tempor. adpell.

zu finden; vielmehr *fatale* a *fando* nur so viel heisset, als decretum, voluntas, statutum, fatalis dies i. e. dictus dies eine Aussprache des Richters

Nonius Marcellus cap. VI. p. 740.

wobey zu verwundern; daß die gemeinen lexica dieses Verstandes, in dem Wort fatale, keine Erwehnung gethan, vielmehr fatalem diem pro morte vitæ & iuris allein gehalten haben; dagegen die in den rationibus dubitandi gemachte Einwürfe dergestalt bey Seiten zu legen; und zwar ad 1) daß bey denen Römern die fatalia vornemlich in adpellationibus deswegen nöthig gewesen, damit niemand die Wirckung des Ausspruches, unter dem einigen Vorwand auf den Kayser sich beruffen zu haben, hindern mögen; da hingegen in andern richterlichen Fristen, der Zeit halben niemand leichtlich Sachfällig worden, ad 2) in dem

l. 2. C. de tempor. adpell.

allein darauf gesehen, daß nachdem das Römische Reich sehr weitläuftig gewesen, denen weit entferneten Provinzien in den fatalibus adpellationum längere Zeit gelassen werden müssen; ad 3) der Unendlichkeit in Versäumniß der Fristen dadurch weit billiger abgeholfen werden kan; wann auf die so genannte

fata-

talia, nach der Grösse der geklagten Sachen eine nahmhaffte Geld-Stra-
, von 10. 20. 30. bis 100. Rthlr. auch wohl ein mehrers gesetzet und gegen die
Säumige entweder beygetrieben, oder dem Gegentheil die Freyheit gelassen
ird, bevor die Strafe abgetragen, sich nicht weiter einzulassen. Welches
ann die Advocaten schon wachsam in den Fristen machen würde, ohne den un-
chuldigen Theil Sachfällig zu erklären; ad 4) in denen Reichs-Gerichten
uförderst nöthig wäre, zwar der grossen Sachen halben, wichtige Strafen
uf die Versäumniß der Fristen zu setzen; aber eben um so viel weniger des-
alben die unschuldige Parthey Sachfällig zu erklären; in welchem Absehen
auch die

Neue Churfl. Sächs. Proceß-Ordn.

viele fatalien gar heilsam abgeschaffet, ohnerachtet sonsten die Sächsische Rechts-Stühle die grössesten fataliſten oder fataliers ehemals gewesen; ad 5) da die Advocaten auf dergleichen Klage gegen sich deswegen es ankommen lassen, weil die Interessen-Klagen in Dingen, die im Proceß verfangen, fast unmöglich zu erweisen; eben die gesetzte Geld-Strafe die Advocaten viel wachsamer machen würde, weil sie diese so dann, ohne Proceß, aus ihren Mitteln zu bezahlen: Als halten wir dafür: daß Recht und Billigkeit erfordern möchte, die Sachfälligkeit versäumter Fristen und fatalien halber gäntzlich abzuschaffen, und dafür eine nahmhafte Geld-Strafe denen säumigen Advocaten oder Partheyen aufzuerlegen und solche beyzutreiben. Ein grosser Herr könte dardurch vielem Seufzen der unglücklichen Partheyen abhelfen, und dardurch seine Straf-Cassen ohne eines eintzigen Menschen befugter Beschwerniß, mit allem Recht vermehren. Doch die Urthels Fasser würden so dann super *fatalibus* nichts zu verdienen haben. Allein wer wünschet Glatt-Eiß; damit die Balbirer und chirurgi etwas zu thun haben möchten? Und ie fauler und ungelehrter der Urthels-Fasser ist; ie treusler fähret er auf die *fatalien* loß. Weil solches weniger Kunst oder Kofbrechens erfordert, den Proceß so wie den Knothen zu durchschneiden; als solchen künstlich aufzulösen.

Neun und vierzigstes Stück.

Rechtliche Anmerckung von Stamm-Gütern.

Es ist vor wenig Tagen die Frage vorgekommen:

Ob ein Stamms- eigenthümliches Gut von dem Besitzer, dringender Schulden halben oder seine Kinder auszusteuren, zur Urthät, veräuffert werden möge?

Digitized by Google

Die Rechts-Lehrer laufen hier gegen einander, und deswegen iſt es, wie in einen Glücks-Topf gegriffen, ſo oft die ſtreitenden Partheyen darüber einen Abſchied oder Urthel zu erwarten. Dann es kommt darauf an, was für ein Buch dem Urthelsfaſſer in die Hände fället; dem er ſo dann, unter dem Schein, es ſey in PRAXI alſo Herkommens, ohne eigene Erkänntniß zu haben, folget. Und weil ſich der gemeine Haufen nach dem Römiſchen Recht blindlings richtet: ſo behält die Zahl der irrenden die Oberhand, und verderbet damit Land und Leute. Ich bleibe dabey; daß ein verſtändiger Rechts-Gelehrter und Urthelmacher auf nichtes, als auf die Geſetze zu ſehen, und der Götze, PRAXIS, dieſen allezeit, im Urthelsfaſſen, weichen müſſe, ja verdienete, daß man ihn gäntzlich aus den Gerichten verſtieſſe. Bey der vorgelegten Frage zu bleiben, ſo führen die practici, ſolche zu bejahen, folgende Gründe an. Dann anfangs ſey in

auth. res, quæ ſubiacent reſtitut. C. communia de leg. Nouell. 39. c. 1.

buchſtäblich enthalten, ſi liberis portio legitima non ſufficiat ad DOTIS obligationem, permittitur FIDEICOMMISSA alienare; nachgehends wäre der Schluß von Ausſtattung der Kinder um ſo viel gewiſſer auf die eigene Dürftigkeit des Beſitzers eines Stamm-Gutes zu machen, ie natürlicher die Rechts-Regel ſey, daß ſich ieder ſelbſten näher, als einem andern; aus welchem Grund dann die Rechts-Gelehrte mit dem Ausſpruch zufahren; die Stamm-Güter möchten von dem Beſitzer, dringender Schulden halben, wohl veräuſſert werden, davon der nicht ſo wohl Lehr- als Lehrer-reiche

KNIPSCHILD de fideicomm. c. XI. n. 310.

die doctores Schockweiſe mit ihren herrlichen Gründen anführet; weil in der Noth alles erlaubet und Noth die Geſetze breche

cap. 4. X. de R. I.

weil alsdann David auch die Schau-Brode, von Rechts wegen, eſſen mögen

1 Sam. XXI. v. 6.

weil ein Vater, zu Zeit ſolcher Noth, Kind und Regel verkaufen mögen

l. 2. C. de patrib. qui filios diſtraxerunt

mithin die göttliche und weltliche Rechte mit dieſer Lehre einig wären: Dieweilen aber anfangs in dem Teutſchen Reich die Stamms-Güter oder vom Stamm ererbte Güter überhaupt keine Veräuſſerung, ohne der Stamms-Verwandten ihre Einwilligung, leiden; welches im Lehen ſo wohl, als Erbe ſeine Richtigkeit, wovon das alte

Sächſ. Landr. lib. I. art. 34. 92.

Schwäbſ.

Digitized by Google

Schwäbſ. cap. 379. und 307.
iget und mehrere alte Teutſche Satzungen diſfalls zuſammen gebracht
de Ludewig in donationum different. III. cap. 6. §. 4.
ichgehends, wann man auf den erſten Urſprung davon zurücke gehet, den-
ben
i. CAESAR lib. IV. c. 1. lib. VI. c. 21.
imit eröffnet, da er bezeuget, wie die Teutſche Stamms-Verwandten ſich
einem beſondern Strich Landes zuſammen gehalten, und wann einer, ohne
inder, verſtorben, denen andern ſolches Stücke zugewachſen, ohne daß
m Beſitzer die Veräuſſerung, weder durch Handlung unter Lebendigen,
ch durch letzten Willen, frey geſtanden, womit auch
TACITVS *de M. G. c.* 26.
bereinſtimmet, wovon
de LVDEWIG in *venatus* diſſ. III. §. 2.
dann dieſes die unzehliche Teutſche Urkunden mittler Zeiten geben, welche,
y allen Veräuſſerungen der Grund-Stücke, der Einwilligung der
Stamms-Verwandten auch ſo gar der Kinder Erwehnung thun, ohne wel-
e keine Veräuſſerung im *allodio* oder Stamm-Gut geſchehen mögen,
de LVDEWIG in *miſcell. tom. I. lib. I. opuſc.* 8.
elche Gebräuche viel älter, als die Lehen ſind, dahero diejenige irren, die
lche als eine Urſache angeben wollen; Ferner eben dieſes Stamm-Recht
an Ganerbſchaften geheiſſen, welche ehedem in der Geſchlechts-Ver-
andtſchaft beſtanden, die aber nachhero auch durch Verträge erſt nachge-
achet worden, und von der ältern Art wie natürliche und angenommene
inder unterſchieden, Krafft deſſen keinem Ganerben erlaubet, von dem Sei-
gen, auch in der höchſten Noth ein Grund-Stück, ohne der andern Ganer-
en Einwilligung, zu veräuſſern; am allerwenigſten aber zur Urthät, das
, auf ewig, dann ſo bald der Veräuſſerer verſtorben, die Stamms-Ver-
andten befuget geweſen, ſolches Grund-Stücke, als ihr angeſtorbenes Ei-
enthum wiederum zu vindiciren, oder an ſich zu nehmen; woraus endlich
ch dieſes erhellet, daß in der That in den Stamm-Gütern der Beſitzer nur
e Nutzniessung habe; das Eigenthum aber auf dem geſammten Stamm-
er Ganerbſchaft haffte, mithin, was der Beſitzer nicht gehabt, er auch nicht
räuſſern mögen; dagegen was oben in den Schein-Gründen angeführet,
rgeſtalt bey Seiten zu legen, und zwar ad 1) daß die fremde Römiſche und
äpſtliche Kirchen Rechte wir nur zur Hülfe, in bürgerlichen Sachen,
dann angenommen, wann wir nicht in unſerm Vaterland eigene Satzun-
n und Rechte vor uns finden; dann dieſe von jenen fremden Satzungen
nicht

nicht verdrungen werden mögen; ad 2) die Römer von Stamms-Eigenthümen gar nichts gewuſt, vielmehr in ihren fideicommiſſis familiæ oder Geſchlechts-Vermächtniſſen nur darauf geſehen, daß ihre Verlaſſenſchaften keinem gehäßigen Menſchen leicht lich zu Theil werden mögen, mithin ihre Abſicht auf Perſonen und nicht auf Geſchlechter gegangen; wie ſie dann auch ad 3) dem erſten Erben das volle Eigenthum überlaſſen, da hingegen im Teutſchen Recht ſolches dem geſamtem Stamm verbleibet; ad 4) den Erben ſo dann ein Pflicht Theil in legitima & Trebellianica ausgeſetzet worden, folglich ſie mehr auf dieſen, als den Stamm geſehen; mithin ad 5) wann der Erbe in Noth geweſen, ſie dieſem deswegen geholfen, weil ſie vermuthet, daß der Erblaſſer mehr Liebe vor den Erben, als das Geſchlecht haben würde; da hingegen die Teutſche Helden dasjenige geglaubet, was Abraham Graf von Dohna, in dem Wartenbergiſchen fideicommiſs gethan: daß ihm, nächſt der Sorge vor die ewige Seeligkeit, nichts höhers obliege, als die Erhaltung ſeines Geſchlechtes (*); ad 6) in Stamms-Gütern kein anderer Pflicht-Theil, als die Nutznieſſung deſſelben bekannt; ad 7) die nöthige Ausſtattung der Töchter aber, weil ſelbige, nach des Vaters Tod erben, welches in dem alten Römiſchen Recht nicht geſchehen, vor keine Nothwendigkeit zu halten; ad 8) kaum zu beſchreiben iſt, in was vor Verwirrung die Rechts-Gelehrte, wann ſie ſich einmal in dieſe

auth. res, quæ C. communia de legat.

bey denen Stammes-Gütern verwickeln, zerfallen müſſen, denſelben mit hunderterley Einſchränckungen und Ausnahmen hin und her zu drehen, wovon der einige

Rol. a VALLE tom. I. conſ. 85. und tom. IV. conſ. 26.

zum Muſter dienen mag; weswegen dann auch KNIPSCHILD, was er

de fideicommiſſ. cap. XI.

geſchrie-

(*) Wovon in der Hochgräfl. Dohnaiſchen Fideicommiſs-Sache, ich vieles, auf Erfordern, geſchrieben und da Kayſerl. Majeſt. dem Hochgräfl. Haus in Preuſſen, dieſes Stamm-Recht wiederfahren laſſen und, der Evangeliſchen Religion unerachtet, daſſelbe in den Beſitz der Stamm und Standesherrſchaft Wartenberg in Schleſien eingeſetzet, Se. Hochgräfl. Excell. der damalige Preußl. General-Feld-Marſchall, zur allerunterthäniaſten Danckbarkeit gegen dem Kayſer, eine Gedächtniß Münze, von 40. Ducaten ſchlagen laſſen, und mir davon ein Exemplar in Golde gleichfals zugeſendet haben. Nächſt einem gnädigen Hand-Schreiben, um in dieſem ausgeführten Stamm-Recht auch das Angedencken davon, in meinen Müntz-Schräncken, zu erhalten.

Digitized by Google

geſchrieben in ſeinem andern Buch vom Stamms-Adel
de nobilitate lib. III. c. 10. n. 120.
wiederum umſetzen und einziehen müſſen; ad 9) wann das
cap. 4. X. de R. I.
quod non eſt licitum in lege, neceſſitas facit licitum, hier ſtatt finden ſollen, der Teutſche Stamm-Adel, längſtens zu Grunde gegangen ſeyn würde, welchen aber dieſe unſere Teütſche Stamm Rechte noch ietzo in ſeinem Wachsthum und Weſen halten; ad 10) da die Armen-Häuſer und Armen-Caſſen keinen armen Edelmann Noth leiden laſſen, dieſelbe nicht nöthig, die Schau-Brode zu entheiligen oder ſich an fremdem Gut zu vergreiffen; ad 11) da die Römer den unmenſchlichen Gebrauch gehabt; ihre Kinder auf öffentlichen Menſchen-Marckt zu verkaufen, auch die Chriſtliche Kayſer es nicht wagen dürfen dieſe väterliche Gewalt gäntzlich aufzuheben; ſie ſich befriedigen müſſen, ſolche Freyheit bis auf den äuſſerſten Nothfall einzuziehen; wiewohl mich faſt Wunder nimmt; daß der leutſeelige IVSTINIANVS dieſes in ſeinem codice ſtehen laſſen: Als halten wir davor; daß, ohne der Stamms Vettern Einwilligung, kein Stamm Gut, auch in der äuſſerſten Noth veräuſſert werden möge. Vielmehr denen Stamms-Vettern, nach des Beſitzers Tod, allezeit frey bleibe, das Stamm-Gut, ohne Wiederbezahlung der Kauf-Summa, wiederum, rei vindicatoria, in Anſpruch zu nehmen. Woraus dann wiederum erhellet: wie ſchädlich die Römiſche Geſetz-Lehren in Teutſchen Landen ſeyn; wann dieſelbe nicht mit der Eigenſchaft des Teutſchen Staates und deſſen Sitten und Satzungen erläutert und beleuchtet werden. Und dieſes iſt das Abſehen des autoris bey denen differentiis iuris *Romani* & *Germanici* und deſſen Wunſch, daß er Zeit haben möge: die gantze Pandecten von einem Titel zum andern durchzugehen, und den Unterſchied von Teutſcher und fremder Waare anzuzeigen und auszuführen.

Funfzigſtes Stück.

Neue aber Chriſtliche Erläuterung der Worte des Heylandes: Und wo dieſe Tage nicht würden verkürzet; würde kein Menſch ſeelig u. ſ. w.

Es iſt dieſes ein Ausſpruch Chriſti, worüber ſich die Ausleger viele Mühe gegeben haben, die Urſachen davon zu erreichen. Wir ſetzen zum Voraus; daß der Heyland ſolches von dem Tage der Zerſtöhrung Jeruſalems verſtanden und darüber das Urtheil gefället: So der HErr dieſe Tage (der Zerſtöhrung Jeruſalems) nicht verkürzet (das iſt zeitiger geſchehen laſſen ſollen) würde kein Menſch ſeelig: (vielmehr die

Digitized by Google

Lehre von Christo durch die Macht der Jüdischen Finsterniß erstücket.) Aber, um der Auserwählten willen, hat er diese Tage verkürzet, und wird die Zerstöhrung, den Auserwählten zum Besten, zeitiger kommen. Wie solches bey dem MATTH. XXIV, 22. und MARCO XIII, 20. zu finden. LIGHTFOOT meinet, verkürtzen heisse hier, nicht lange währen lassen; weil sonsten der Krieg dieser Zerstöhrung alles aufgerieben haben würde. Diesemnach heisse die Formel, kein Mensch seelig, so viel als verschonet, weil die Trübsal, bey längerer Verweilung, sich über alle Inwohner im Jüdischen Lande erstrecket haben würde. Allein der Heyland redet hieselbst von seinen Auserwählten oder Gläubigen, und diesen hat es wohl, ausser dem, an Trübsal niemals gefehlet, die sich vielmehr der Trübsal gerühmet haben. GROTIVS hält dafür: wann VESPASIANVS die Stadt nicht so zeitig angegriffen und zerstöhret; die Juden einander selbsten in damaligen innerlichen Spaltungen, welche IOSEPHVS beschreibet, aufgerieben haben würden. Nur die Juden waren schon in alle Römische Provinzien zu so manchen Hundert tausenden zerstreuet, wovon de LVDEWIG ad AVREAM BVLL. *tit. IX.* §. 3. p. 847. 848. daß dieses zu dem Ausspruch: kein Mensch seelig, sich nicht reimet. Und warum saget der Heyland in beyden Evangelisten: daß die Zerstöhrung der Stadt Jerusalem zu vielen falschen CHRISTIS oder MESSIASEN Anlaß und Gelegenheit geben würde, davor sich seine Gläubige oder Auserwählte wohl vorzusehen? So als dann jemand zu euch wird sagen: Siehe, hie ist Christus oder da, so sollt ihrs nicht glauben Matth. XXIV, 23. dann es werden falsche Christi aufstehen und grosse Zeichen thun; daß verführet würden, wo es möglich, auch die Auserwählten Luc. XXI, 8. Ihr aber sehet euch für. Siehe ich habs euch alles (bey der Verkündigung der Zerstöhrung Jerusalems) zuvor gesagt MARCI XIII, 23. Die Beweg-Ursachen, warum die Zerstöhrung Jerusalems, der Auserwählten halben, zeitiger erfolget; ist also wohl etwas tiefer zu suchen. So lange Jerusalem stunde; hatte die Lehre vom Reich Christi nothwendigen Widerstand und war zu besorgen; daß der Name Christi völlig unterdrucket werden dürfte und kein Mensch seelig würde. Und zwar I. der Römer halben. Dann diese hielten dafür; daß eben deshalben die Juden ein unruhiges Volck seyn und bleiben müsten; weil sie auf einen MESSIAM hofften, der sie in die Freyheit vom Römischen Joch, setzen solte. Welchem nach es hiesse: Creutzige, sonst bist du des Kayfers Freund nicht. Mit welcher Furcht auch sich der arme PILATVS schrecken lassen, welcher befürchten muste; daß wann man zu Rom auch nur, als von einer Fabel, vom König der Juden hörete; dieses dem Landpfleger seinen Kopf kosten würde; so er dem Aberglauben,

des

des ohne dem verdächtigen Volckes, nicht steurete. II. Die andere Furcht vor einen Meßiam hatte der König HERODES und seine Nachkommen. Dann diese hatten eben deswegen den Königl. Namen bis dahin, von Rom aus, Lehenweise erhalten; damit es nicht hiesse; das Scepter von Juda wäre entwendet, folglich müste der MESSIAS kommen. Hätten nun die Römer gesehen; daß dieses letztere dennoch geschehe; so hätte Herodes, wie auch nachhero seinen Kindern begegnet, die Crone verlohren und wären die Juden ohne König geblieben; so dann, als andere Provinzien im Orient, nur von Römischen Stadthaltern beherrschet worden. Dann daß HERODES vor dem Christ-Kind selbsten sich gefürchtet; solches ist umsonst. Und würde es des grausamen Kinder-Mordes nicht bedurft haben: wann er nicht vor Rom Furcht haben müssen. III. Jagte den Hohenpriestern und Schrifftgelehrten der neue Christus eine Furcht ein; weil auch diese besorgen müssen; daß dadurch ihre gantze Religion den Römern verdächtig und veranlasset werden möchte; daß sie dieselbe, als Staats-verderblich ansehen, mithin Feuer und Heerde gäntzlich zerstöhren dürften. Ja es war IV. der gemeine Jude in eben dieser Besorgniß, wann man MESSIAM oder MESSIAE Namen predigen lassen würde; die Römer solches für einen Abfall und Aufruhr ansehen und das arme Volck deswegen scharf züchtigen möchten. Dann wäre diese Furcht vor den Römern nicht gewesen; so würden sich die meisten mit dem Rathschluß des Gamalielis befriediget und auf Christi Tod nicht gedrungen haben: ist das Werck von Menschen, so wirds untergehen ꝛc. ACTOR. V, 38. 39. Aber die Furcht vor den Römern, ihren Oberherren, trieb Hohe und Niedere; Geistliche und Weltliche; Regenten und Unterthanen in den ungerechten Eifer gegen die Lehre von Christo oder einem MESSIA. Darum sie auch dem Landpfleger Pilato zugeredet: diesen Aufrührer gegen dem Römischen Kayser, dessen Schatzung und Rechte, nicht los zu geben, sondern zu tödten. Und ist dabey dieses gewiß: daß Pilatus für Christi Erledigung mehr gethan, als hundert andere Römische Landpfleger kaum thun sollen. Wer nun dieses bey sich erweget und einsiehet: daß sich Jerusalem in einer solchen Einrichtung seines Staats, unter den Römern, befunden; daß derselbe ohnmöglich die Lehre von Christo vertragen und dulden mögen; mithin die Christliche Wahrheit, unter solchem rasenden Widerstand der Juden, vielen tausend unschuldigen Seelen aus den Gemüthern, durch Furcht und Hoffen, gerissen werden müssen: dem schliesset sich nun das Geheimniß in dem Ausspruch des Heylandes auf; warum die Tage der Zerstöhrung, der Gläubigen oder Auserwählten halben, verkürtzet worden. Weil hingegen nach dieser Zerstöhrung sich viele Wege gezeiget; das Reich

Christi zu erweitern. Und zwar I. war das Scepter von Juda entwendet, und deswegen die Vermuthung der Ankunft Christi vorhanden. II. Sahen die Römer das zerstreuete Volck mit Verachtung an, weil alle Hoffnung verschwunden, solches Reich wieder aufzurichten, vielen wurden auch Christi Lehren bekannt; daß sein Reich nicht von dieser Welt wäre. III. Weil die Juden keinen König mehr hatten, so fiele auch dessen seine Furcht und Verfolgung weg. IV. Da der Tempel und alle heilige Gefässe zu Rom schau (*) getragen worden, so verschwunden auch Leviten und Priester; und V. das redliche Volck finge nun an; auf das Wort und die Propheten von MESSIA zu dencken und gläubig oder auserwählet zu werden; worzu VI. der fremden Juden, wie sie sich schon, seit der Zerstöhrung des ersten Tempels (†) in allen drey Theilen der Welt, niedergelassen, ihr Glaube, aus den Geschichten des Wandels und Todes Christi kam; daß JEsus von Nazareth der verheissene MESSIAS wäre. Das einige Ubel, wofür der Heyland seine Gläubige zu verwahren hatte, war nun im Gegentheil dieses; daß sie keinen falschen MESSIAS glauben möchten. Dann bey dem Zustand der gäntzlichen Zerrüttung des Jüdischen Volckes, funden sich unzählige Betrüger, die sich für MESSIAS ausgaben, wovon CELSVS und ORIGENES gehandelt und auch noch in dem VI. Seculo der Christliche Kayser IVSTINIANVS (**) dergleichen Betrüger hinrichten lassen. Seelig war also dieser: der nicht vor der Zerstöhrung Jerusalems gelebet; sondern nach derselben; da kein vernünftiger Jude mehr einige Furcht oder Zweifel hatte, MESSIAM zu glauben: sondern nur die Frage übrig war; wer es seyn solte? welches letztere die zwölf Apostel, nach Anzahl der zwölf Stämme Israelis, in Worten und Wercken zur Gnüge bestätiget. So daß nunmehro kein Jude mehr einige Entschuldigung findet; diese göttliche Wahrheit, in Irrthum, aufzuhalten. Dem armen unwissendem Volck ist aber der Zusammenhang dieser Historie verborgen. Dannen-

(*) Wovon de LVDEWIG in vita Iustiniani M. c. 8 §. 71. Da von dem Zeugniß des PROCOPII *lib. II. bell. Vand.* c. 9. geurtheilet wird: ob sich der Kayser weiß machen lassen, daß Rom deswegen zu Grunde gegangen, weil Vespasianus die H. Gefässe des Tempels zu Rom aufgehoben. Und auch deswegen, weil der Vandaler König solche den Römern abgenommen und zu Carthago verwahret, Carthago selbsten zu Grunde gehen müssen. Dahero er dieselbe wieder den Juden nach Jerusalem zur See überschicket; Welches Schiff mit diesem H. Geräthe untergangen sey.

(†) Davon TOLDOS histor. Jesu p. 82. ABARBANEL *in epil. comment.* ad II. Reg. p. 308. WAGENSEIL *in Lipmann.* conf. t. 2. p. 215. BASNAGE in s. histoire des Juifs lib. VI. c. 7.

(**) Namens Julianum, wovon *in vita* IVSTINIANI M. *cap. VIII.* §. 141. p. 599. sqq. wie dann dieser Kayser dem Jüdischen Aberglauben der Samariter am H. Berge Garizim ein gänzliches Ende gemachet und über 100000 Juden in solchen Kriegen umkommen.

y Google

ienhero der beſte Weg, zu ihrer Bekehrung, dieſer iſt: daß ihnen das Zeugniß es N. Teſtamentes und der Zerſtöhrung Jeruſalems wohl beygebracht und ürgehalten werde. Welches die nützliche Anſtalten des Hrn. Profeſſ. CALENBERGS damit bewerckſtelligen; weil durch dieſelbe die Bücher der Evangeliſten und deren Erläuterung in die heutige Jüdiſche Sprache überſetzet verden. Deren geſeegnete Beſorgung billig iedermann, zu Erweiterung des Reiches Chriſti, befördern möchte.

Ein und funfzigſtes Stück.

Von dem Chur-Brandenburgiſchem doppeltem Adler.

Es iſt nichts bekannters, als daß über der Urſache und dem Urſprung geſtritten werde: warum der Römiſche Kayſer einen doppelten Adler führe? An verſchiedenen Einfällen fehlet es nicht. Dann inige meinen, der Teutſche Kayſer wolle dadurch anzeigen; daß ihm auch das Orientaliſche Kayſerthum zukomme, mithin, zu ſolchem zu gelangen nd das Römiſche mit dem Conſtantinopolitaniſchen Kayſerthum zu verinden, es nur an Gewalt und Kräften fehle. Andere wollen gar vorgeben; daß ſich in der neuen Welt eine Art von Adlern mit zweyen Köpfen fände; welches dem Spaniſchen Kayſer darzu Anlaß gegeben. Andere berufen ſich auf die Römer und die ſtatuam Traiani & Antonini, da aber nur in dem obern und untern Theil des Schildes ein Adler geſetzet. Andere wollen die überwundene zwey legiones des Vari in dieſen neuen Sachen anbringen. Andere aus Conſtantinopel ſolches Zeichen mit Moſcau herleiten, davon BANDVRIUS in tom. I. *antiquit. Græc.* præf. p. 6. Wieder andere geben; die zwey Köpfe denen Wappen-Königen ſchuld. Weil die Kayſer-Crone ſich beſſer auf zweyen Adlers-Köpfen, als Einem, halten laſſe, und bekannt ſey; daß ſich die Wappen-Figuren an keine Natur bänden, und dannenhero man n ſolchen geflügelte Löwen, Pferde, Rinder und Kinder antreffe. Aus welchem Grund ein Teutſcher Geſandter dem Venetianiſchen geantwortet haben ſolle, der ſich über dem doppelten Reichs-Adler aufgehalten: wo das Land mit geflügelten Löwen und Ochſen anzutreffen; daſelbſten ſich auch Neſter von doppelten Adlern finden müſten. Nur dieſes alles ſind Einfälle von Leuten, die keine Kräfte oder Begierde haben, auf den Grund ſelbſten zu kommen. Unſere Meinung iſt dieſe:

Daß die Churfürſten von Brandenburg, der doppelten Marck halben, am erſten doppelte Adler geführet, und dieſerhalben die Brandenburgiſchen Kayſer CAROLVS IV. WENCESLAVS

CESLAVS und SIGISMVNDVS dieſelbe in ihrem Wappen deswegen mit gebrauchet; daraus die folgende Oeſterreichiſche Kayſer ſo dann ein Kayſerliches Reichs-Wappen gemacht und beſtändig gebraucht haben.

Solches erweiſen wir folgender geſtalt. Dann 1) haben die Churfürſten von Brandenburg in ihren Müntzen den doppelten Adler ſchon in dem XII. Jahrhundert geführet; da hingegen die Teutſchen Kayſer ſich nur eines einfachen Adlers in Müntzen und Wappen gebrauchet (*). Nachgehends haben 2) jene darzu in ihren Müntzen, welche für beyde Marckgrafſchaften, die alte und neue, geſchlagen worden, Urſache gehabt, welcherwegen ſie auch oft, der vier Marcken halben, einen vierfachen Adler (**) geführet. Ferner iſt 3) CAROLVS IV. (***) nachdem er die Marckgr. Brandenburg erkaufet, der erſte geweſen, der zwey Adler in ſeinem Wappen gebrauchet; welchem ſo dann WENCESLAVS und SIGISMVNDVS (†), als Mitbelehnte und Erben von Chur-Brandenburg, mit dem doppelten Adler, nachgefolget. So dann ſind 4) nach dieſem ihrem Ausgang, die Oeſterreichiſche Kayſer auf den doppelten Adler ihrer Brandenburgiſcher Vorfahren gekommen, daß ſelbige ſolchen bald gebrauchet, bald aber wieder den alten einfachen Reichs-Adler geführet haben. Bis von CAROLO V. der doppelte Reichs-Adler beſtändig geblieben (††). Und weil 5) alle andere obige Urſachen wegfallen, indem der Orient uns nicht zugehöret und die natürliche doppelte Adler vor ein Geträume aus der andern Welt zu halten; die Wappen-Könige auch die Wappen ohne erhebliche Urſache nicht ändern mögen; endlich die Römer in ihren Feldzeichen nur einfache Adler gehabt; und was von Conſtantinopel vorgegeben wird, aus keiner tüchtigen Urkund zu erweiſen ſtehet: Als trage ich kein Bedencken, bey meiner Meinung zu beharren; bis eine andere ausgefunden wird, welche beſſern Grund hat. Worzu vorietzo noch 6) kommt: daß ich vorm Jahre menſe Martio acta in die Hände bekommen, da ich gefunden: daß die Stadt CZOSSEN in der Marck in dem Stadt-Wap-

(*) Müntzen mit dem einfachen Reichs-Adler ſiehe in *Noriberga tutelari miſcellor. tom. 2. opuſc. 1. cap. 7.* hingegen die Churbrandenburgiſche doppelte Adler-Müntzen giebt der *tom. VII. reliquiarum p. 560. ſq.*

(**) Vom vierfachen Adler der Marckgr. Brandenburg findet man Müntzen in *tom. VII. reliquiar.* in adpend. §. 25. p. 580.

(***) FVGGERVS *lib. III. c. 9.* wann anders das Gepräge recht iſt. Die Siegel des doppelten Adlers an. 1239. und an. 1345. bey dem GVICHENON dans *hiſtoire de Savoy* p. 123. 143. 372. ſind allerdings für untergeſchoben zu halten.

(†) Davon in tom. VII. reliqu. de *aquila bicipite Brandeburgica.* Dergleichen ſigilla in dem Magdeb. Archiv auch vorhanden.

(††) Dann Fridericus V. und Maximilianus haben bald eines einfachen bald eines doppelten Adlers ſich bedienet.

Wappen einen doppelten Adler und in der Mitte einen Scepter führe; mit der Umschrift: BRANDENBVRG. AMT CZOSSEN, welcher Ort doch mit dem Reich nichts zu thun. Daß aber WINKELMANN in *Hassiæ descriptione* p. 270. die doppelte Adler vor der Sündfluth herführen will; weil er solche Figur in einem Schieferstein im Bruch angetroffen, solches gehet zu weit. Dann daß das Eiß an den Glasscheiben seltsame Figuren spiele; das sehen wir alle Winter. Daraus aber kein Geheimniß zu machen.

Zwey und funfzigstes Stück.

Gundlingische Schrift von dem Hochfürstl. Hause Anhalt.

Hrn. Jacob Paul Freyherrn von Gundling Leben und Thaten ALBERTI *Ursi*, Marggrafen zu Brandenburg, gedruckt Berlin 1731. in fol.

Es hat das Hochfürstl. Haus Anhalt dieses zum Voraus; daß selbiges, an Macht und grossen Thaten, in den urältesten Zeiten des XII. Jahrhundert, allen grossen Hertzogen und Fürstlichen Geschlechtern in Teutschland die Waage hält und denen allermeisten noch billig vorgesetzet werden mag. Dahero dasselbe auch an der Historie mittler Zeiten in Teutschland den vornehmsten Theil hat. Bey welchen Umständen dieses Hochfürstliche Haus Rechts-gegründete Ursache gehabt; die Helden-Geschichten seiner Durchlauchtigsten Vorfahren, durch den berühmten Chur-Brandenburgischen professorem BECMANN, als ein Landes-Kind, in dem schönen und weitläuftigen Werck, der Anhaltischen Historie in fol. beschreiben zu lassen. Welche Arbeit auch so wohl gerathen; daß solche allen andern Teutschen Fürsten, als ein Muster zur Nachfolge, vorzuhalten. Weil sich die wenigsten eines solchen vollständigen und mit auserlesenen Urkunden befestigten Werckes zu rühmen. Bey dem allem hat der Freyherrl. auctor in dieser Schrift noch gar vieles in dem Leben ALBERTI VRSI beygebracht, wovon die viele Anhaltische Scribenten keine Nachricht gegeben. Und zwar behauptet derselbe: daß die Anhaltische Fürsten Schwäbische Hertzoge in den Landen gewesen, die sie noch ietzo besitzen, woselbst in den ältesten Zeiten die Schwaben eine gute Weile ihre Wohnstätte gehabt haben. Und da in den Wendischen Landen, welche ietzo Marggrafschaften, Brandenburg, Laußnitz, Mecklenburg u. s. w. heissen, die Dänen sich fest gesetzet, deren Nachkommen noch bis ietzo dieser halben sich Könige der Wenden schreiben, dieses gewiß ist: daß diese solche Striche Landes von Teutschland abgerissen haben würden; wann nicht das Schicksal den grossen Helden und Fürsten von Anhalt, ALBERTVM VRSVM, erwecket; welcher, durch unsägliche Kriege, die Ehre des Teutschen Reiches

geret-

gerettet und die fremde Däniſche Völcker daraus vertrieben hätte. Und weil er dieſe Wendiſche Lande, durch die Macht ſeiner Waffen, unter ſich gebracht; ſo iſt derſelbe auch beſorget geweſen, durch Ausfegung des Wendiſchen Sauerteiges, dieſes groſſe und ſchöne Land in eine gute Policey und Ordnung zu ſetzen. Wie er dann, zu deſſen Behuf, aus dem Rheiniſchen und Niederländiſchen auch Schwäbiſchen und Fränckiſchen Adel, unzählige Geſchlechter in die Märckiſche Lande gezogen; die ſich in demſelben mit Schlöſſern und Höfen angebauet; auch ſo gar Flecken und Städte angeleget, die von ihnen ihren Namen bis noch ietzo behalten. Die Teutſche Sprache und Sitten haben dieſelbe nicht minder in das Land gebracht und dadurch der Wendiſchen Zungen ein Ende gemacht. So daß der meiſte Adel und Städte Teutſch worden, und das Wendiſche Volck faſt allein in den Dörfern auf dem Lande unter den Bauren und Leibeigenen übrig geblieben. Wodurch dann der Kayſer und das Reich bewogen worden, dieſem Hochfürſtlichen Anhaltiſchen Hauſe auch ſo gar nachhero die Churſächſiſche und Lauenburgiſche Lande, worauf es lange zuvor, weiblicher Anverwandſchaft halben, einen Anſpruch gemacht, zu übergeben. Und gleichwie niemand die Stamm-Tafel unbekannt ſeyn kan:

ALBERTVS URSUS
BERNHARDVS Hertzog zu Sachſen und Anhalt

ALBERTVS H. zu Sachſen — HENRICVS Fürſt zu Anhalt wovon die Fürſten von Anhalt noch ietzo abſtammen.

ALBERTVS H. zu Sachſen. IOANNES H. zu Sachſen-Lauenburg.

alſo iſt wol denen gemeinen Lehn-Rechten nach, nichts richtiger, als daß Sachſen-Lauenburg, nach Abgang dieſer Hertzoge, an ihre Stamms-Vettern, die Fürſten von Anhalt, in richtiger Lehens-Folge, kommen ſollen. Der Einwurf von gebrochener oder unterlaſſener Verfolgung der geſammten Hand, wird dadurch beantwortet; daß ſolche den alten Teutſchen Reichs- und Stamms-Lehen nicht bekannt auch deswegen nicht wohl üblich ſeyn können; weil die Stamms-Lehen als fideicommiſſa familiæ und Geſchlechts-Eigenthümer auch das Geſchlecht zum Grund haben und an dasjenige, was dieſer oder jener Geſchlechts-Verwandter in dieſen oder vorigen Zeiten ſich gefallen laſſen, die Nachkommen davon gar nicht gebunden (*). Der hierüber entſtandene Proceß iſt aus öffentlichen gedruckten Schriften bekannt. Wobey iedem Rechts-Gelehrten, bis die Sache recht-

(*) Wovon des Cantzlers von LUDEWIG diſſertation: *de iure ſimultaneæ inueſtituræ cap.* 6. vor vielen Jahren gehalten.

rechtlich entſchieden, ſeine Gedancken, nach den Gewohnheiten und Grund-Geſetzen des Teutſchen Reiches, frey bleiben. Weil gleichwohl von Teutſchen Satzungen noch vieles darinnen zurücke; welches in denen gedruckten Sätzen, noch zur Zeit, nicht zu finden. Licht und Recht iſt iedem, auch ohne Abſichten, angenehm.

Drey und funfzigſtes Stück.

Neue Anmerckung; daß die Marck Brandenburg ein Hertzogthum ſey, ſelbſten auch den Kayſerlichen Urkunden nach.

Es hat bishero unter den Rechts-Gelehrten des Teutſchen Staates einen nicht geringen Anſtoß gemachet: daß die Churfürſten von Brandenburg nur Marggrafen genennet werden; ohngeachtet alle andere Churfürſten Hertzoge heiſſen. Und dieſes um ſo viel mehr: weil alle andere Marggrafen in Teutſchland unter Hertzogen geſtanden; dahero, ſo bald ſelbige von den Hertzogthümern ausgezogen und beſondere Fürſtenthümer worden, ſie auch den Namen Marggraf fahren und ſich Hertzoge nennen laſſen. Davon die Marggrafen von Oeſterreich zum Exempel dienen. Dann dieſe, ſo bald ſie von dem groſſen Hertzogthum Bayren ausgezogen worden und ein eigenes Reichs-unmittelbares, mit aller Hoheit verſehenes, Fürſtenthum ausgemachet, ſie ſich auch ſo fort nicht mehr Marggrafen von Oeſterreich; ſondern Hertzoge von Oeſterreich genennet. Wie dann auch die Marggrafen von Jülich, Cleve und Bergen, aus gleicher Urſache, nachgehends ſich Hertzoge geſchrieben haben. Anderer Exempel nicht zu gedencken. Und deswegen wollen einige über die Bediente der mächtigen Churfürſten von Brandenburg ALBERTI urſi, OTTONIS und anderer, faſt ungeduldig werden; daß ſie ihren Churfürſten nicht gleichfalls gerathen; den Marggräflichen Titel mit dem Hertzoglichen ſo dann gleich zu verwechſeln. Dann in den alten Zeiten, da dieſes Land viele Herren gehabt; die Enge eintzeler Herrſchaften nicht wohl einen Hertzoglichen Namen zugelaſſen. Welchen es aber nachhero verdienet; als ſolches groſſe Land unter die Herrſchaft eines eintzigen gediehen: welcher ſo dann 1) ein gantzes beſonderes Volck, der Wenden, beherrſchet; wovon ſich 2) die Däniſche Inhaber, ſo gar Könige von Brandeburg oder wie 3) die Nordiſche Könige noch ietzo ſich reges Vandalorum oder Könige der Wenden, wiewol ohne Rechts-Grund, zu nennen pflegen; 4) das Brandeburgſche Churfürſtenthum, unter allen Teutſchen Fürſtenthümern, das einige geweſen, welches allein die iura clauſi territorii und eines geſchloſſenen Fürſtenthums gehabt und

behalten, weswegen sich darinnen weder Reichs-Städte noch Reichs-Stifter oder auch Reichs-Herrschaften oder Grafschaften befunden, weil diese Churfürstliche Landsassen geblieben, mithin den Rechts Grundgesetz erfüllet; daß alles, was in dem Churfürstenthum gelegen, auch demselben, mit der Landsasserey, unterworfen (*) geblieben; ferner 5) die vier Marcken an Grösse und Macht der Ritterschaft, welche in die 2000 ausgemachet, alle andere Teutsche Churfürstenthümer weit nach sich zurücke gelassen; 6) nicht zu gedencken, daß die Churmarck die Hertzoge von Pommern und Mecklenburg zu Lehen-Fürsten gehabt, welche dem Churfürsten von Brandenburg den Eid der Treue geleistet und demselben Roß-Dienste in Person thun müssen (†); dergleichen Ehre kein Hertzogthum oder Churfürstenthum im gantzen Reich sich iemals rühmen mögen; daraus dann 7) der Churfürsten von Brandenburg ihre viele Vorrechte kommen; daß sie die Ober-Vogtey über den Johanniter-Orden, durch alle Balleyen und Commendureyen der Wendischen Zungen oder Groß-Priorey (††), in Pommern, Mecklenburg, der Lausnitz bis in Böhmen hinein beständig geführet; das Wildfang-Recht; die primarias preces oder erste Bitte in allen Stiftern; die Annaten und vieles andere gebrauchet und darin von niemand keinen Gegenspruch in alten Zeiten gefunden. Allein dessen allen vorietzo nicht zu gedencken; welches auch den Märckischen alten Rechts Gelehrten nicht unbekannt gewesen; ob sie gleich nicht auf den Grund kommen; wo alles dieses herzuleiten: so ist noch etwas übrig, davon wir uns das Glück der Auffindung nehmen und zuschreiben mögen (**). Und dieses sind die Kayserliche und andere Urkunden: in welchen die Marck Brandenburg, mit ausdrücklichen Worten, das Hertzogthum Brandenburg oder DVCATVS transalbinus, das Hertzogthum jenseit der Elbe genennet wird. Und dieses von dem Kayser *Henrico VI.* an. 1195. (††); der vielleicht

(*) Der seel. Geh. Rath von COCCEII ist in seiner iurisp. publica cap. III. sect. 5. §. 71. der erste gewesen, welcher sich bemühet, zu erweisen: daß die Marck Brandenburg ein Hertzogthum gewesen. Weil er aber keine Urkund zur Hand gehabt und vornemlich auf die Grabschrift: GERO DVX & MARCHIO sich berufen; so hat die Sache bey andern vielen Gegenspruch gemachet, welchem nun durch Kayserl. Urkunden abgeholfen.

(†) Wovon die FORMVLA DVCATVS BRANDEBVRGICI in miscellis tom. I. lib. 1. opusc. 4. c. 4. litt. g. p. 233 sq.

(††) Welche Wendische Groß-Priorey mit der Teutschen zu Heidersheim nichts zu thun hat. Obgleich dieser Großprior darauf einen Anspruch machet.

(**) Wie die Urkund de FORMVLA DVCATVS BRANDEBVRGICI in *miscellis tom. I.* lib. I. opusc. 4. c. 4. §. 3. p. 233. in DVCATV transalbino seu marchia Brandeburgensi an. 1195.

(††) Woselbst auch die Märckische Urkund DVCALIS pagina genennet wird.

leicht das Kayſerthum, ſeinem Antrag nach, erblich gemachet: wann ihm Churbrandenburg nicht mit Nachdruck widerſprochen und dadurch andere Fürſten zum Beyfall aufgemuntert hätte (†*). Es iſt von mir dieſe Wahrheit, als unter den Erſtlingen der Früchte, ans Licht gebracht worden, da Königl. Maj. an. 1703. mir das Magdeb. Landes-Archiv anvertrauet. In welchem ich dieſelbe ausgefunden und zum luſtre und Vorzug der Marck Brandenburg bekannt gemacht habe. (*†). Dieſem kan ich nun eine andere Urkund von 1196. beyſetzen: da gleichfalls die Churmarck, DVCATVS transalbinus und der Churfürſt DVX oder Hertzog und nicht Marchio genennet wird. (***) Aber was ſoll nun ein Rechts-Gelehrter hievon vor einen Gebrauch machen? Wann gleich der Käyſer den Churfürſten einen Hertzog zu Brandenburg und ſeine Marcken ein Hertzogthum genennet hat. Der Rechts-Schlüſſe ſind, ex iuribus clauſi territorii, faſt unendliche. Wovon alles was oben von den Vorrechten geſaget, erläutert und beleuchtet wird; daß niemand an der wahrhaftigen Beſchaffenheit derſelben zweifeln mag. Und noch, da die Reichs-Cangeley ſchon vor 600 Jahren der Weiſe und des Styli curiae DVCIS und DVCATVS BRANDEBVRGICI ſich bedienet; ſo iſt es blos auf die Willkühr der Churfürſten von Brandenburg angekommen: ob ſie ſich Hertzoge von Brandenburg nennen oder den alten Namen der Marggrafen behalten wollen. In Italien iſt daraus nichts gemacht worden; weil die Italieniſche Fürſten ſich bald duces bald marchiones geſchrieben auch wol den letztern Namen dem erſtern vorgeſetzet haben. (*) Weil nemlich beyde nichts, als Käyſerliche Amts-Verweſer oder Statthalter geweſen. Aber im Teutſchen Reich hat man, in alten Zeiten, niemand Hertzog genennet, als einen eigenthümlichen Landes-Fürſten über ein beſonderes ganzes Land und Volck (*†*). Welches alles in der Churmarck Brandenburg in rei-

(†*) Und dieſes, als die Hiſtorie beſaget: ne uel principibus *Brandeburgicis* obſtruatur olim uia ad imperium.

(*†) In einer diſſertation, welche der Hr. Graf von ARC am 20. Martii 1706. vor alſo XXIV. Jahren unter meinem præſidio gehalten.

(***) RELIQVIARVM *tom. IX. lib. 3. n. 31. p.* 539. da die Wörter des Churfürſtens zu Brandeburg dieſe ſind: in DVCATV TRANSALBINO *ſeu* marchia *noſtra* an. 1196.

(*) Welches die jetzige COLLEGAE und SOCII PALATINI zu Mayland tom. I. ſcriptor. Italiae MVRATORII in der geographia medii aeui Italiae wohl bemercket und ſolches in ſingularibus iur. pub. c. 4. des mehrern erläutert worden.

(†*) Dahero ſich in Teutſchland, ehe die Sächſiſche und Bayriſche Lande unter denen HENRICIS, Superbo und Leone; die Schwäbiſche und Fränckiſche mit dem Ausgang der Hohenſtauffiſchen Kayſer und Hertzoge zergliedert und aus einander getrennet worden, mehr Hertzoge nicht, als

cher Masse sich findet, mithin demselben es weder an dem Namen noch auch der That mangelt: ein Hertzogthum geschrieben und geheissen zu werden.

Vier und funfftzigstes Stück.

Neue Anmerckung; daß Chur-Brandenburg, unter den alten Churfürsten, nicht der letzte gewesen; sondern dieselbe, wie izo die Könige, unter sich rouliret.

Es sind so viele Bücher vom Streit des Vortrittes (*) gedrucket und keines kommt auf den Grund, worauf man in dieser Lehre sicher bauen kan. Was für Lermen haben nicht Bayren und Oesterreich, über den Rang mit einander gehabt und gegen einander gantze Bücher geschrieben (**): da jeder Theil Exempel angeführet, daß bald Bayren vor Oesterreich; bald dieses jenem vorgesetzet. Was solle man nun aus solcher Vermengung machen? Die Rechts-Gelehrte stutzen darüber; niemand weiß sich zu finden. Und dahero bleibet der Rang-Streit unter den Teutschen Fürstlichen Häusern, bis jetzo, unausgemachet liegen. Ist demnach zu wissen:

daß, in den alten Zeiten, unter den Reichs-Fürsten, kein Rang; sondern jeder dem andern gleich gewesen und, wann es hochkommen, der ältergebohrne dem jüngern vorgegangen?

Dieses Geheimniß, nachdem es einmal eröffnet, ist, wie alle Wahrheiten, leichtlich zu begreifen. Dann I) gründet sich der Rang eines Königes oder Fürstens auf den Rang seines Volckes und Landes. Diese letztere aber haben keinen Grund, einem andern sich entweder vorzudringen oder nachsetzen zu lassen. So sind die Francken so gut, als die Spanier; die Engelländer so gut, als beyde und beyde so gut, als die letztere. Dahero diese drey Könige keine Rechts-gegründete Ursache haben; einander sich fürzudringen (***). Vielmehr hält die Regel aller andern Könige ihren Stand: daß ein König so gut sey, als der andere, mithin keiner dem andern weiche (†). II) Läßt auch das Recht der Natur keinen

VII. nach Anzahl derselben Teutschen Völcker, gefunden worden. Der Titular-Hertzoge von Worms; Rothenburg; Teck; Zeringen u. s. w. die solchen Namen nur Amts oder Geschlechts halben von ihrem loco domicilii geführet, nicht zu gedencken.

(*) Davon ZWANZIG und CRUSIUS de *praecedentia*.

(**) Davon ich einen geschriebenen Aufsatz des HUNDII habe, welchen nächstens drucken zu lassen gedencke.

(***) Dann für Engelland HOWELL; für Franckreich GOTHOFREDUS; für Spanien VALDESIUS geschrieben.

(†) Dahero auch dem Kayserthum Moscau kein Vortritt vor andern Völckern zugestanden wird. Weil diese Ehre nur dem Römischen Reich, dem Herkommen oder Völckerrecht nach, gebühret.

keinen Rang-Streit zu; weil dieser Unterscheid unter den Menschen, die alle einander von Natur gleich sind, nicht bekannt. Gleichwol haben sich Souveraine Völcker und Könige allein nach dem Gesetzen der Natur zu richten. III) Ist eben dieses die Weise der Völcker im Teutschen Reich gewesen; daß z. E. die Schwaben nicht vor den Bayren; beyde nicht vor den Thüringern; und diese nicht vor jenen einen Rang gesuchet. Vielmehr IV) z. E. HENRICVS Leo sich bald Hertzog von Bayren und Sachsen geschrieben; bald wieder die letztere den erstern vorgesetzet; dergleichen auch in denen Kayserlichen Urkunden in dero Unterschriften wahrzunehmen, daß die Hertzoge der Schwaben bald für den Hertzogen vor Bayren; bald wieder dieselben nach stehen. Wie dann V) eben deswegen noch jetzo unter denen zehn Reichs-Crayſen kein Rang statt finden mag, um deswillen der Bayrische über den Sächsischen oder dieser über jenen sich setzen möchten: Weil ein Volck so gut, als das andere. Solchemnach trifft nun VI) dieses auch mit denen Erz-Fürsten oder Churfürsten des Reiches ein; daß der Churfürst von der Pfaltz bald über Sachsen bald nach demselben gegangen; welches auch vornehmlich

von Chur-Brandenburg zu sehen, welches mit Chur-Sachsen und andern Mit-Churfürsten, dem Alter der Geburt nach, roulliret; (††); seines Erz-Amtes halben aber für allen andern Churfürsten Pfaltz; Sachsen; Bäyren und Böhmen den beständigen Vorzug gehabt hat (††*).

Dieses erweisen unzählliche Exempel in denen ältesten Zeiten, welches schon anderweit aufgefunden worden. Nur was hat dann den CAROLVM IV. in der A. Bulla angefochten:

(††) In *miscellan. tom. I opusc. 4. cap. 5.* de procedria MARCHIONVM BRANDEBVRGENSIVM ante duces & ELECTORES S. R. I. finden sich folgende Kayserl. Urkunden An. 1157. sub Friderico I. imperatore: Albertus MARCHIO; Fridericus dux SVEVIAE. Nachgehends an. 1178. dux BAVARIAE; Marchio BRANDEBVRGENSIS; dux SVEVIAE; dux DALMATIAE; PALATINVS Rheni; dux BRABANTIAE; dux LOTHARINGIAE. Stehet also der Brandenburg. marchio für Chur Pfaltz und denen grossen Hertzogen in Dalmatien; Brabant und Lothringen.

(††*) *Martin* PERONNE ad an. 986. Officiales imperii ordine sunt, qui sequuntur: marchio BRANDEBVRGENSIS, est CAMERARIVS; Palatinus DAPIFER; Saxo ENSEM portat. Bohemius PINCERNA. Davon wir einen codicem membranaceum mscrtum auf die Königl. Bibliothec nach Berlin geschencket. Diese Ordnung halten auch fast alle andere, so wol den Erz-Cämmerer betrifft, als Ptolemæus; Cirier; Salicetus; Bergomas u. a. wovon in formula Marchiæ cap. 6. Und selbsten eine Churfürstl. Urkund bey GEWOLDO de septemuir § 37. an. 1300. Nos BOHEMIAE rex Ioannes; Woldomarus marchio BRANDEBVRGENSIS; Ioannes dux SAXONIAE u. s. w.

Digitized by Google

daß er den Brandenburgischen Churfürsten an. 1356. dem Sächsischen und Pfälzischen Churfürsten nachgesetzet?

Der Kayser hatte, dieses zu thun, keine andere Ursache; als weil Churfürst LVDWIG von Brandenburg, dem Alter der Geburt nach, jünger als der Pfälzische und Sächsische, damalige Churfürsten, gewesen (††). Da hingegen, ausser dem, auch nach der A. B. der Churfürst von Brandenburg für dem Churfürsten von Sachsen den Rang bekommen. Wovon aus dem Kayserlichen Oesterreichischen Archiv wir eine wichtige Urkund von einem grossen Kayserl. Minister erhalten (***†) und solche in öffentlichen Druck gebracht haben. Welches Licht wir nicht unter den Scheffel setzen sollen. Weil auch daraus klar: daß unter den Churfürsten zu solcher Zeit, obschon nach der an. 1356. gemachten A. B. kein Rang gewesen; Vielmehr Chur-Brandenburg auch öfters über andere seine Mit-Churfürsten gesetzet und geschrieben worden. Da hingegen die Ursachen der nachherigen Veränderung uns unbekannt sind.

Fünf und funfzigstes Stück.

Neue Anmerckung; daß Preussen ein souveraines Reich und niemahls dem Teutschen Römischen Kayserthum Lehnbar gewesen.

Es ist die gemeine Meinung aller Rechts-Gelehrten: daß Preussen unter der Herrschaft des Römischen Teutschen Reichs gestanden,

So gemein aber dieselbe; so irrig ist sie auch. Welches nicht zu verwundern: Weil immer ein Rechts-Gelehrter den andern ausschreibet, ohne sich selbsten die Mühe zu geben, die gemeine Meinungen zu untersuchen; oder auch in dem Stande zu seyn, den Weg selbsten zu finden, ohne sich von blinden Leitern führen zu lassen. Daß aber

Preus-

(††) Welches leichtlich in den Genealogien nachzusehen; daß in dem Jahr der Abfassung der A. B. unter den Churfürsten der Brandenburgische der jüngste gewesen. Nicht zu gedencken: daß der Verfasser der A. B. diese, weil sie aus dem Bayerischen Hause gewesen, auf alle Weise verfolgen und drucken helfen.

(***†) Dieses unvergleichliche Stück kommet im Jahr 1359. vor in tom. IV. reliquiarum lib. 6. n. 23. p. 292. Dieser Dinge sind Gezeuge gewesen die Hochgebohrne Fürsten H. MEINHART, Marggraf zu BRANDENBVRG, des H. R. Reiches oberister Cämmerer; Herr WENZLAV Herzog zu SACHSEN, des H. Reiches OBERISTER MARSCHALCH u. s. w. Dahero in der A. B. eben der Zweifel bey Churbrandenburg, wie bey Trier und Cölln übrig bleibet: ob der Verfasser, ausser denen vorgeschriebenen besondern Aufzügen, den Vorsatz gehabt, dadurch überhaupt unter den Churfürsten einen Rang einzuführen, davon man vor der Zeit nichts gewust hat?

Digitized by Google

Preussen souverain und dem Römischen Reich nicht unterworfen; solches wollen wir, als eine abermals unerkannte Wahrheit, deutlich zeigen. Und zwar I) giebt uns der älteste Geschicht-Schreiber HELMOLDVS (†) in den Worten davon Nachricht: denn Preussen kan niemand beykommen; sie leiden auch keinen Oberherrn. In welchem Zustand er noch im Jahr 1140. da er geschrieben, die Preussen angetroffen. Auch dabey II) erwehnet; daß sie alle Christliche Priester todt schlügen und vom Christenthum noch 1140 nichts wissen wollen (*) In welchem souverainen Stand III) die Preussen sich auch in an. 1232. unter dem Kayser FRIDERICO II. befunden. Als selbsten die Kayserliche Urkund in den Worten bezeuget: es wäre zu bejammern; daß die Preussen deswegen sich nicht geben und bekehren wolten; weil sie meineten: das Christenthum würde sie um ihre Freyheit bringen. Deswegen der Kayser ihnen für ihre Freyheit Bürge seyn wolte: wann sie sich nur ergeben und Christen werden wolten (**) Welche angebotene Bürgschaft gewiß zeuget: daß der Kayser noch an. 1232. gegen die Preussen weder Gewalt noch Anspruch gemacht. Dahingegen IV) nunmehro die Urkunden des Hertzogs in Masovien CVNRADI an dem Tage; in welchen derselbe mit den ersten Christen in Preussen so wol (††); als auch dem Creutz-Orden (†*) im Jahr 1239. einen solchen

(†) In chron. Slauor. lib. I. c. 1. n. 6. FRVSSI inaccessi nullum inter se dominum pati volunt. Idem ADAMVS Bremensis de situ Dan. p. 147.

(*) Multa dici possent de hac gente laudabilia, si tantum haberent fidem Christi; cuius prædicatores immaniter persequuntur *lib. I. c. 1. n. 5.* Welches ja wol nimmer geschehen mögen, wann die Preussen unter einem Christlichem Kayser gestanden.

(**) Die Kayserl. Urkund an. 1232. stehet bey GOLDASTO inter *constitutiones imperii tom II. p 77. Ad nostram pervenit notitiam; quod gentes* LIVONI & FRVSSI *ab* INFIDELITATIS *errore discedere nolunt;* ob timorem: *ne post* SVSCEPTIONEM FIDEI LIBERTATES *eorum* AD SERVITVTIS *onera deducantur. Et ecce quod universos, ad susceptionem* FIDEI *venientes, sub nostra* PROTECTIONE *suscipimus & confirmamus libertatem.* Allein die Preussen trauten dem Land-Frieden doch nicht. Und der Kayser mag ja selber keinen Grund aufbringen; warum die Preussen unter dem Reich seyn müssen.

(††) Der v. REINITZ hat solche am ersten aus denen so genannten *Mazarinischen* relationibus mehr in seinem prodromo iuris gentium num. §. 9-10. ans Lich gebracht. Das erste lautet also: CVNRADVS *dux* MASOVIAE & CVIAVIAE *notum facio: quod* Christiano *Imo episcopo* PRVSSIAE, *pro eo, quod castrum* CVLMEN *a* PRVSSIS *destructum reaedificare fecerit* CVLMENSIS TERRITORII *partem, cum* VTILITATE LIBERA & *cum* IVRE DVCALI, *in remissionem peccatorum* DONAVI. *Idque cum consensu* DVCVM *LL.* POLONIAE & *cum ordinum. Acta in* LONYS 1222.

(†*) Das andere ist der Schenck-Brief an den Teutschen Orden: CVNRADVS &c. cum *Prussis* magnam partem *terrarum* mearum *sustinuerint; dedi* HOSPITALI S. MARIAE *domus*

Digitized by Google

solchen Vertrag gemachet: daß, im Fall dieselbe die Preussen zu Christen machten, er ihnen das Culmische Land in Preussen dafür, mit allen Rechten und Gerichten, ohne des Kayſers und des Reiches nur mit einem Wort dabey zu gedencken, unter der Bedingung schencken wolte: daß sie dardurch den Polen gleichfalls gegen die angräntzende Ungläubige Dienste zu leisten verbunden wären. Welches ferner V) auch der Papst GREGORIVS IX. sich gefallen und deswegen an den Hertzog von Masovien, als donatorem, ein Danckſagungs-Schreiben abgehen lassen, ohne solches Geschencke dem Kayſer Friderico II. beyzumessen (*†). Wie dann eben dieser Papst VI) den Teutschen Orden wegen dieser neuen Länder in seinen Schutz nimmt, des Kayſers aber dabey keine Erwehnung thut (†*†). Vielmehr will der Papst; daß solches Volck, so bald es Christlich worden, dem Apostolischen Oberhaupt sich unterwerfen solle. Nicht zu gedencken; daß auch das Ordens-Archiv (***) solches giebet; weil die Beleihungen der Preußischen Lande vom Reich sich erst im XVI. Jahrhundert anfangen. Daß aber die Gräntzsetzer des Teutschen Reiches sich auf die Urkund des Kayſers FRIDERICI II. im Jahr 1226. berufen (*†*); in welcher Preussen zur Römischen Monarchie (Prussia sub MONARCHIA IMPERII contenta) gerechnet wird: solches will zur Sache selbsten deswegen nichts thun; weil eben dieser Kayſer noch 6 Jahr darnach 1232. geklaget; daß die Preussen weder von Christo noch dem Römischen Reich etwas wissen oder hören wollen. Weil sie ihre Freyheit und Souverainität höher hielten. Bey welchen Umständen vielmehr dieses klar wird: daß der Kayſer die Preußische Lande zur Römischen Monarchie, aus den Träumen selbiger Zeiten, gerechnet; der Kayſer sey Herr über die gantze Welt; er habe Macht, alle Ungläubigen dem heiligen Reich zu unterwerfen; die Welt habe nur eine Sonne, den Papst, auch nur einen Mond, den Kayſer und was dergleichen Raserey mehr gewesen. Deren sich die Teutsche Rechts-

domus TEVTONICAE *totum* CVLMENSE *territorium*, (cum omnibus, quæ enumerantur, regalibus) & *ut nobiscum aduersus infideles militent.* Acta in *Cruswiz* 1230.

(*†) Davon in seinen Briefen lib. VIII. epist. 229. zu lesen.

(†*†) Wovon dieses Papstes in *lib. VIII.* sein 290. Brief zu lesen ist.

(***) VENATOR vom Teutschen Orden cap. 2. p. 26.

(*†*) CONRINGIVS; SCHVRZFLEISCH und alle Publicisten laufen auf diesem Irrwege und rechnen Preussen unter die Unterthanen des Teutschen Reiches. Und da wir ihnen in dem vertheydigten Preussen gegen dem Teutschen Orden cap. 2. und 4. widersprochen: so ist bey allen Lermen entstanden. Welche Hitze in dieser Anmerckung sich wieder abkühlen mag.

Digitized by Google

Rechts-Gelehrte billig schämen und Preussen aus der Reichs-Rolle auslassen möchten. Solchemnach auch BOECKLER (†††) der Mühe überhoben seyn können, die Frage aufzuwerfen: ob die Reichs-Rechte auf Preussen verjähret? Dann das souveraine Preussen nicht nöthig, mit diesem Bettel-Mantel, wovor die Verjährungen im Recht der Natur anzusehen, sich zu behelfen.

Sechs und funfzigstes Stück.

Neue Anmerckung; daß die Hertzogthümer 1) Pomern, 2) Stettin, 3) Cassuben, 4) Wenden, u. s. w. von der Marck Brandenburg zu Lehen gegangen.

Es findet sich in Teutschland kein anderes Exempel; daß ein Hertzog wiederum andere Hertzoge zu seinen Lehen Leuten gehabt habe. Ist also dieses vor die Marck oder das Hertzogthum Brandenburg wiederum ein stattliches Vorrecht; weil die Hertzoge von Pomern und Mecklenburg ihre Lehen-Fürsten gewesen. Von dem erstern ietzo etwas weniges zu sagen: so will diese Wahrheit vielen nicht in den Sinn gehen; daß Pomern ein Lehen von der Marck Brandenburg, folglich ein Reichs After-Lehen gewesen. Weil selbsten die gemeine Pomerische Geschicht-Schreiber vorgeben: es wäre dieses nur eine ungegründete Verstellung von LVDOVICO IV. Welcher Kayser vorgegeben; als wann die Hertzoge von Pomern sich an den Lehen versäumet, mithin er solche, fürs künftige, an seinen Sohn, den Churfürsten LVDOVICVM zu Brandenburg weisen wollen: daß sie von diesem und seinen Nachkommen in der Marck Brandenburg die Lehen, Reichs wegen, empfangen möchten. Allein dieses alles ist irrig: sondern vielmehr die lautere, reine, ob gleich bis dahin unerkannte, Wahrheit: daß lange vor dem Kayser LVDOVICO Bauaro und dem an. 1324. die Hertzoge von Pomern der Churfürsten von Brandenburg ihre Lehen-Fürsten gewesen. Dann solches giebet die Urkund Kaysers FRIDERICI II. an. 1231. zu Ravenna (*) gestellet, welcher die Marggrafen von Brandenburg, IOANNEM & OTTONEM, mit dem Hertzogthum Pomern auf die Weise beliehen; wie

(†††) In seinen Anmerckungen über den GROTIVM *lib. II. cap. 4. p. 477. 481. num Borussia* ab imperio amissa sit ob temporis lapsum *præscriptionem*? Dann dieser gelehrte Mann weiß nicht; daß Preussen niemals zum Reich gehöret, mithin es auch keines Verjährens bedarf.

(*) Die Worte sind folgende: FRIDERICVS II. &c. IOANNI & OTTONI *fratri marchioni* BRANDEBVRG CO *concedimus ducatum* POMERANIAE, *prout* PATER & PRAEDECESSORES *eorum a prædecessoribus nostris noscuntur* *tenuisse*, cetera. *Datum* RAVENNAE 1231. dahero klar wird: daß auch vor dieser Zeit Pomern ein Lehen von der Marck Brandenburg gewesen. Ex *archivis*.

Digitized by Google

wie solches Land dessen Vater ALBERTVS gleichfalls zu Lehen vom Reich getragen und erhalten. Welches so dann an. 1295. in einer andern Urkund Kayser ADOLFVS (**) dergestalt bestätiget: daß Marggraf OTTO und CVNRAD mit dem Hertzogthum Pomern wiederum von dem Reich beliehen worden. Welche Beleihungen auch bis auf den letztern Churfürsten WOLDOMARVM fort gewähret haben (†*). Als nun, nach dessen Tod, die Marcken Brandenburg dem Reich heimgefallen, und das eröffnete Land an des Kayfers seinen Sohn, LVDOVICVM mit dem Hertzogthum Pomern an. 1324. übergeben worden (†): hat zwar der Hertzog von Pomern, BVGISLAVS vermeinet; daß er nunmehro den Lehen-Brief vom Kayser selbst, als ein unmittelbares Reichs-Lehen, erhalten wolte: der Kayser LVDOVICVS IV. aber hat ihm an. 1327. (*†), durch eine Urkund geantwortet: daß das Hertzogthum Pomern, von uralten Zeiten her, bey der Marck Brandenburg zu Lehen gegangen. Folglich der Hertzog auch iezo sich bey der Märckischen Lehens-Curie zu melden, und von dem Reichs-Lehn-Hof ab und an den Churfürsten von Brandenburg verwiesen seyn solte. Was aber nachhero CAROLVS IV. aus bekanntem Haß gegen den Bäyrischen Marggrafen vorgenommen und an. 1348. den Hertzogen von Pomern einen Reichs-Lehen-

(**) Die Worte sind: ADOLFVS *D. G. Rom R. illustrium* PRINCIPVM *nostrorum* OTTONIS & CVNRADI, *fratrum, marchionum* BRANDEBVRGENSIVM *priuilegia* (des Kayser Frider II. erlibesagte Urkund wird eingerucket wegen der Pomerischen Lehnbarkeit) *adprobamus; ratificamus; innouamus*, cetera. Datum in MVHLHVSEN 1292. Ex *arch.*

(†*) Solches besaget die Urkund: LVDOVICVS IV. *D. G. Rom R. Cum principatus & marchia* BRANDENBVRGENSIS & ARCHICAMERARATVS *imperii cum* DVCATIBVS STETTINENSI & DEMINENSI, *terra* STARGARDIENSI; *comitatu* WERNIGERODA, cetera, *quæ morte* WOLDOMARI *ad nos & imperium* DEVOLVTA: concedimus illa filio nostro Ludouico. *Datum in* NVRNBERG 1324. Ex *archivo.* So ist es demnach falsch, daß der Kayser seinem Sohn hierunter etwas zu gefallen gethan. Uber dasjenige, was die Märckische Rechte erfordert. Reliquiar. medii æui tom. II. n. 57. p. 70.

(†) In gleich besagter zu Nürnberg 1324. ausgestellter Urkund.

(*†) Diese ist von grossem Nachdruck: LVDOVICVS *D. G. Rom. imperator, Bogeslao et heredibus* POMERANIAE *ducibus salutem. Denunciamus uobis; quod ducatus* STETTINENSIS *Slauorum; Cassuborum &* POMERANIAE *immediate descendunt in* FEVDVM *a marchionibus* BRANDEBVRGICIS. *Ideoque nos ad* LVDOVICVM *marchionem* BRANDENBVRGENSEM, *cui ius infeudandi* (de Pomerania) *competit, remittimus. Iniungentes nobis: ut, quemadmodum* PROGENITORES VESTRI *ducatus ab antiquis marchionibus* BRANDEBVRGENSIBVS *in* FEODVM, *cum omnibus pertinentiis recognouerunt; sic idem faciatis.* Datum LATERAN. 1328. Reliquiarum *tom. II. n. 66. p. 287.*

Digitized by Google

Lehen-Brief unmittelbar ertheilet (†*); solches hat Chur-Brandenburg sein Lehen-Recht weder schmälern noch entziehen mögen. Welches auch die Hertzoge von Pomern wohl begriffen und deshalben endlich zum Vergleich sich angeboten haben; welcher an. 1466. zu Soldyn (***) dahin abgeschlossen und an. 1479. zu Prentzlau (†*†) dergestalt wiederholet worden: daß die Hertzoge von Pomern zwar ihr Hertzogthum von dem Churfürsten zu Brandenburg zu Lehen nehmen und tragen; dagegen aber deshalben keine Lehen-Gelder oder Lehen-Waare bezahlen auch gegen dem Reich deshalben vertreten werden solten (*†*). Wobey es dann auch nachhero geblieben. Wiewol den Hertzogen dieses sehr empfindlich gewesen: daß, ohngeachtet alle andere Hertzoge in Teutschland Reichsunmittelbar, sie allein Brandenburgische Afterlehen-Fürsten verbleiben solten. Wannenhero selbige denen Churfürsten von Brandenburg ohnendlich angelegen; ihnen das Lehens-Band in so weit zu erlassen: daß sie die Lehen zwar unmittelbar vom Kayser und Reich suchen und nehmen möchten; den Churfürsten von Brandenburg aber dabey die gesamte Hand (**†) vorbehalten seyn solte. Und zwar dergestalt: daß die Hertzoge von Pomern

(†*) Dann dieser zwar angefangen: den Hertzogen von Pomern Lehn-Briefe aus der Reichs-Lehen-Cammer zu geben, wovon derjenige, so an. 1348. ausgefertiget, vorhanden. Die Churfürsten von Brandenburg haben aber dagegen allezeit das nöthige vorgewendet: daß man der Marck ihr Lehn-Recht nicht ärgern; noch aus einem Reichs-After-Lehen ein unmittelbares Reichs-Lehen machen könte.

(***) Die Wörter in dem Soldynischen Vertrag 1466. sind folgende: Wir von G. G. FRIDERICH Churfürst ꝛc. bekennen: daß wir uns zu Soldyn vertragen. I) Daß Prälaten; Herren; Mannen und Städte unsers Hertzogthums und Lande Stettin; Pomern; Cassuben; Wenden u. s. w. und uns Hertzog Wrateslau Erbhuldigung thun solle. Und II) wir die Hertzoge wieder mit allem unsern regalien beliehen. III) Die Hertzoge von Pomern solches alles von uns zu Lehen empfangen wollen. Und dieses IV) umsonst ohne Gift und Gaben. V) Einer dem andern wider seine Feinde helfen solle. Zu allen Zeiten. Gegeben SOLDYN 1466. Ex arch.

(†*†) Allwo ALBRECHT und MAGNVS Hertzoge von Mecklenburg zwischen dem Churfürsten ALBERTO von Brandenburg und dem BOGISLAFFEN Hertzog von Pomern, nach langen Kriegen, den Vergleich gemachet: daß I) Chur-Brandenburg das Hertzogthum Pomern vom H. R. Reich zu Lehen tragen; so dann II) die Hertzoge von Pomern alle ihre Lande von Chur Brandenburg zu Lehen nehmen; diese III) den Lehens-Actum mit Hand und Mund (einem Kuß) verrichten; IV) die Pomersche Hertzoge aber Chur-Brandenburgische Lehen-Fürsten seyn und bleiben; auch V) die Lehen iederzeit gebührend verfolgen solten. Actum Prentzlau an. 1479. Welche herrliche Urkund noch im Original vorhanden.

(*†*) Alles besage angeführter Urkunden.

(**†) Den Vertrag haben die Hertzoge von Braunschweig Ericus und Henricus an. 1529.

denen Churfürsten von Brandenburg, so oft sie die Beleihung vom Käyser zu übernehmen, drey Monate vorhero zu dem Ende Nachricht geben solten: damit Chur-Brandenburg durch Gesandte die gesamte Hand an Pomern zugleich mit übernehmen möchte. Jedoch mit dem Beysatz; daß, im Fall solches auch nicht geschähe; die Mitbelehnung, denen gemeinen Lehn-Rechten nach (†**), dennoch bestehen noch die gesamte Hand deswegen gebrochen seyn solte. Aber zu was Ende und Nutzen diese unerkannte Wahrheit? Nur es gereichet solches 1) zum Vorrecht der Marck Brandenburg; daß Hertzoge ihre Lehen-Fürsten gewesen; 2) daß, nach dem Abgang des Pomerischen Mann-Stammes, diese Lande der Marck, vieler Ursachen halben, angefallen, als a) iure feudi apertt, b) iure feudi deuoluti und endlich c) iure confraternitatis. Mithin 3), bey Erweiterung des Chur-Brandenburgischen Pomern, man weder einer Oberlehens-herrlichen Einwilligung, noch sonsten etwas von nöthen haben mag.

Sieben und funfzigstes Stück.

Nachricht von den Vortheilen der hier zukünftigen studirenden Juristen.

Es wird hoffentlich niemand, so gleich gesinnet ist, der hiesigen Universität ihren alten Ruhm streitig machen, welchen sie, in dem Fleiß der Professoren, von ihrem ersten Ursprung her, gehabt und bis dahin beständig erhalten hat. Man weiß allhier von keinen Ferien; sondern, was einmal in allen Wissenschaften zu lehren angefangen, das wird auch, ohnausgesetzet, fort geführet und in einem halben Jahr zu Ende gebracht. Die Ernte-Zeit hindert keinen Tag oder Stunde. In denen Leipziger Meß-Zeiten setzet auch niemand über acht Tage und die meiste darinnen nicht einmal diese

1529. zu Stettin, zwischen Chur-Brandenburg IOACHIMO I und Hertzog von Pomern BARNIMO dahin errichtet. *Quotiescunque* I) POMERANIAE *duces ab imperio feudum renouant; vt ne id fiat, nisi* ADSISTENTE BRANDEBVRGICO *electore aut illius ablegatis, more* SIMVLTANEAE *inuestiturae.* II *Accipient etiam nihilominus* POMERANIAM *ab imperio in feudum* BRANDEBVRGICI *electores.* III) *Sub* Pomeraniae *nomine intelligantur ducatus & principatus* STETINI; POMERANIAE; CASSVBIAE; VANDALIAE; RVGIAE; GATZOVIAE *cum omnibus aliis.* IV) *Pacta* SVCCESSORIA *indulta* BRANDEBVRGICIS, masculа *linea ducum extincta.* V) *Interim* alienationes, *ipso iure nullae.* VI) Consentiunt *pactis omnes* Pomeraniae ORDINES. VII) *Eorum* VASALLAGIVM *euentuale etiam* BRANDEBVRGICIS *praestandum.* VIII) *Titulus & INSIGNIA vtrisque communia.* Welches alles noch über dieses auch der Kayser und das Reich bestätiget hat.

(†**) Dann was diesfalls bey dem Landsäßigem Adel in Sächsischen Lehens Cammern eingeführet; solches mit den Reichs-Fürstenthümern nichts zu thun hat.

Digitized by Google

dieſe aus; abſonderlich wann, der ungleichen Oſtern halben, das halbe Jahr zu kurtz wird, um nichts im Reſte zu laſſen; ſondern mit dem angefangenen zu Ende zu kommen.

§. 2. Wer fleißig und ordentlich die einem Juriſten, wovon hieſelbſt die Rede, dienliche Wiſſenſchaften lernen will; der kan damit in zwey oder höchſtens in drey Jahren zu Ende ſeyn. Da, auf manchen Univerſitäten, kaum in fünf Jahren, alles vor und zu Ende kommt, was man zur gründlichen Rechts-Gelahrtheit von nöthen. Wer ſich weiſen läſſet; der höret das 1) halbe Jahr die INSTITVTIONES, ein oder zweymal und darneben das IVS NATVRAE nebſt einem collegio LOGICO und HISTORICO, weil das Römiſche Recht wir nur zur Hülfe haben, die Teutſche Satzungen aber, ohne Erkenntniß der Reichs-Sachen, nicht zu begreifen. Das 2) halbe Jahr die PANDECTEN, im Fall er in ſeinen Inſtitutionibus wohl geübet, dann ſonſten ihm jene mehr Verwirrung machen, als Nutzen ſchaffen werden, nebſt der MORAL und METAPHYSIC; das 3) halbe Jahr wiederum die PANDECTEN, nebſt der POLITIC, PHYSIC und MATHESI, im Fall er einen Trieb oder Geſchicke zu dem letztern hat; das 4) halbe Jahr das IVS PVBLICVM und FEVDALE und CANONICVM nebſt der PHYSIC und OECONOMIE. Hat nun ein Studioſus mehr Zeit und Geld, ſo höret er das 5) halbe Jahr ein collegium PRACTICVM; CRIMINALE; die Reichs-Geſetze insbeſondere. Fremde Sprachen ſind nicht eines ieden ſein Thun. Will er aber auch dieſe lernen; ſo kan er von den obbeſagten Wiſſenſchaften einige auf das 6) halbe Jahr ausſetzen. Und ſo dann verſichert ſeyn; daß das TRIENNIVM wohl angewendet und er ſo viel alsdann wiſſen muß; daß er ſich allenthalben ſelbſten helfen und auch zu Hauſe bey den Seinigen alles wiederholen und ſich vollends geſchickt machen kan, GOtt in dem Stande zu dienen, darein er ihn wird ſetzen. Wirft er aber alles durch einander; oder will bey dem ius & nihil plus bleiben; ſo darf er ſich nicht wundern, wann er ſpäter oder auch gar nicht zum Zweck kommet.

§. 3. Bey ebenſt ſind die EXERCITIA hieſelbſt, wer ſolcher in der Welt nöthig, im höchſten Flor. Indem 1) die Reitbahn mit auserleſenen Pferden und Mairren beſetzet und auf andern Univerſitäten kaum ihres gleichen hat; 2) derer Fecht-Boden zwey und 3) derer Tantz-Boden drey ſeyn; die ihm alle Stunden des Tages offen ſtehen. Wie dann auch der beſten Sprachmeiſter hieſelbſt verſchiedene ſich finden, nicht allein im Frantzöſiſchen; ſondern auch dem Engliſchen; Italiäniſchen; Spaniſchen; ja gar in dem Wendiſchen, bey dem collegio des Lithauiſchen Seminarii, welches Königl. Majeſt. ihrer Provinzien halben, auf eigene Koſten, hier angeleget.

§. 4. In der Käntniß guter Bücher ſtehen einem Studioſo hieſelbſt die

Universitäts- und Stadt-Bibliothecken wöchentlich etliche Tage offen, und der Cantzler und einige andere Professores, welche einen kostbaren Bücher-Vorrath beysammen, werden ihm, bey gemachter Bekanntschaft, mit ihren MSCTIS und gedruckten Büchern willig und gerne zur Hand seyn.

§. 5. Nachdem ferner Königl. Majest. ihren Landes-Kindern in öffentlichen edictis anbefohlen; ehe sie von der Universität sich begeben, mit einer DISPVTATION sich hören zu lassen: so wird es diesfalls an PROFESSORIBVS nicht fehlen, die ihnen ihre Anleitung und PRAESIDIVM, für wenige Kosten, angedeyen lassen. Wann sie nur denen Königl. Befehlen sich sonsten gemäß achten wollen.

§. 6. Ob nun wol die PROFESSORES iuris hieselbst ihre gröste Lebens-Zeit mit Lehren, Urtelmachen und Actenlesen zubringen: so schreiben doch die meisten noch, über dieses, neue Bücher; erfinden neue Meinungen und entdecken unerkannte Wahrheiten, womit einige gantze Folianten und viele Bände angefüllet, um die angehende zu gleichem Eifer, mit ihrem Exempel, zu treiben.

§. 7. Wer auch in seinem Latein noch nicht allzufertig, dem gehen verschiedene gelehrte und geübte MAGISTRI darin zur Hand, die er entweder bey sich auf der Stuben haben oder mit andern ein collegium ausmachen kan. Wie dann diesen nicht weniger frey stehet; ihre Lehren zu treiben und docendo & disputando sich und andere zu üben.

§. 8. Wann nun diese Treu und Fleiß hiesigen Ort bis dahin im Flor und Aufnehmen gehalten, indem niemand glauben wird; daß die STVDIOSI, dem grossen Kuland oder andern Raritäten zu gefallen, hieher ziehen und Tonnen Goldes jährlich in der Stadt verzehren; von welchen auch wol der dritte Theil der Bürgerschaft leben muß: so ist es wol ein schnöder Undanck von denjenigen, welche, gleich den wilden Thieren, solcher Früchte mit geniessen; ohne es den Bäumen Danck zu wissen, wovon selbige gekommen. Vernünftige Gemüther freuen sich, wann es denenjenigen wohl gehet, welche die Last in dieser Arbeit so lange getragen haben und annoch tragen können. Sie helfen den Zaun um diesen Garten und dessen Freyheit vielmehr bevestigen; als umzureissen und wandelbar zu machen. Bey dem allen hat GOtt dieser Universität bis dahin geholfen; der wird auch, unter dem weisen Macht-Schutz Sr. Königl. Majest. dieselben, bey allen widrigen Zufällen, ferner in ihrem Stand und Wesen erhalten.

Acht

Digitized by Google

Acht und funfzigstes Stück.

Vom ersten gedruckten Buch der Türcken.

Es hat der Herr Prof. Franck für die Bibliothec des Wayſenhauſes hieſelbſt, aus der Türckiſchen Buchdruckerey zu Conſtantinopel ein Buch von Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem regierenden Hertzog zu Sachſen-Salfeld am 15. Martii 1731. geſchenckt bekommen. Welches den Titel führet: Egyptiſche Alterthümer vor und nach der Sündfluth bis das Reich unter die Türcken kommen, aus alten Arabiſchen Nachrichten. Das Buch ſelbſten iſt in 4t. gedruckt und machet noch kein Alphabeth aus. Weil ſich nun niemand vor der Hand findet, der Türckiſch verſtehet; ſo muß man es vorietzo bey dem bloſſen Titel bewenden laſſen. Man bildet ſich insgemein von den Türcken ein, als wann ſie ein unwiſſendes Volck wären, welche abſonderlich die theoretiſche Wiſſenſchaften nicht trieben; in der Staats- und Sitten-Lehre aber ſich an die Klugheit und Tugend-volle Lehren des Alcorans hielten. Nur es hat der Cantzler von Ludewig (*) vor nunmehro 32. Jahren, das Gegentheil erwieſen. Derſelbe machet unter den Arabern vor und nach des Mahumeds ſeinen Zeiten einen Unterſcheid. Was jenes betrift, ſo iſt die gemeine Sage der Türcken noch ietzo; daß Abraham und Hagar ihre Stamms-Eltern wären, und wie die Hebräer von Iſaac; alſo die Saracenen von Iſmael herkämen. Und wie ISMAEL Geneſ. 21. v. 9. ſehr witzig beſchrieben: alſo auch die Saracenen ihre Weisheit von dieſem hätten, welches ſyſtema ſie deswegen noch ietzo Iſmaeliſmum oder ISLAMISMVM nenneten. Und in dieſem Flor guter Wiſſenſchaften, der Sprach-Lehre; Vernunft-Lehre; Feld- und Sternkundſchaft; Mathematic; Natur-Lehre; Bau- und Kriegs-Künſten, ſind die Saracenen und ihr Land Arabien ſo berühmt und auch in der H. Schrift berufen: Daß Hiob darinnen gelehret und geſchrieben; Moſes in ſeiner Flucht aus Egypten daſelbſt ſeine Weisheit gelernet; die Königin, die Salomon beſuchet, darinnen gewohnet; ſo dann die Weiſen aus Morgenland aus Arabien geweſen wären. Endlich das Urtheil PORPHYRII nicht umſonſt wäre: daß ſelbſten PYTHAGORAS ſeine Wiſſenſchaften in Arabien gelernet. Gleichwie aber im VII. Seculo MVHA-

(*) In ſeinen MISCELLIS *tom. II. lib. 2. epiſc.* 4. *p.* 699. iſt das ſpecimen hiſtoriae philoſophicae, de ARABVM & TVRCARVM DIALECTICA, zu finden. Und alles, was er disfalls ſetzet, aus denen Arabiſchen und Griechiſchen auctoren, dem ALBVLFARAIO; ELMACINO und dero Auslegern POCOKIO; den SARACENICIS Conſtantini, Theophanis, Euthymii u. a. genommen. Wovon er auch in VITA IVSTINIANI M. *cap.* 8. §. 138. p. 582. ſqq. des mehrern gehandelt hat.

MVHAMED bekannt und zum Haupt des Volcks worden: habe derselbe die spitzige Wissenschaften und zwar deswegen verworfen: weil er seinem Haufen die Waffen angerathen, um die Welt zu bezwingen; seinen Glauben mehr auf Wercke und Thun, als Dichten und Reden gesetzet; und endlich wol das dritte Absehen noch dahin gerichtet, damit sein Anhang ihm blindlings trauen möchte. Durch welche Ränckе dann die Liebe zu Wissenschaften bey den Saracenen und Türcken verloschen. Nur ums Jahr Christi 900. haben selbige, aus dem Umgang mit den Griechen und Christen, wiederum angefangen, die Wissenschaften zu lernen. Ob sie nun, wie zu glauben, von ihren Alt-Vätern und des ISMAELIS seinen Lehren und Künsten viel übrig behalten oder die Griechische Bücher allein darzu gebrauchet; stehet dahin. Dieses ist gewiß: daß sie, zu solcher Zeit, den Homerum; Aristotelem u. a. nicht allein ins Arabische übersetzen lassen: sondern auch in den Städten Barorae, Bocharae, Bagdad, Cair u. a. hohe Schulen angeleget; auf welchen ihre Theologie; Medicin und Philosophie, unter einer unsäglichen Menge von Studenten, gelehret und getrieben worden. Und dieses mit solchem Fortgang: daß man endlich alle Wissenschaften der Griechen, welche in kümmerliche Zeiten gerathen, bey denen Türcken suchen und holen müssen. Und selbsten AVERROES; AVICENNA u. a. m. in Teutschland, durch Lateinische Uebersetzungen eher bekannt worden, als Aristoteles und Hippocrates selbsten. Wie man dann denen Türckischen Universitäten auch ihre eigene Obrigkeiten gegeben; damit weder Lehrende noch Lernende von denen Caliphen und Bassen, aus Haß oder Unverstand, gedrücket und in ihren Gedancken, die bey Leuten, so mit Wissenschaften umgehen, frey, ruhig und ohne Verdruß seyn müssen, gestöret werden mögen. In solchem Zustande nun befindet sich das Türckische Reich noch ietzo (**); so daß ein gelehrter Mann, wann er nur ihrer Sprache kundig und ihrem Glauben beytrit, bey ihnen nicht übel ankommet. Das einige, was ihnen noch gefehlet, solches waren die Druckereyen; welche sie nie unter sich aufkommen lassen oder leiden wollen. Sondern liebet auf ihren hohen Schulen viele tausend Schreiber, wie notarios publicos, gehalten, damit es an Büchern nicht fehlete. Wobey sie die Ordnung gehabt: daß niemand Bücher abschreiben dürfen, der nicht notarius oder darzu bevollmächtiget war; iedes Buch seinen Richter hatte, der solches angeben und, wann es fertig, authorisiren müssen. Und mag wol die Ursache eben diese seyn;

(**) Dahin gehöret das Buch della letteratura de Turchi, welches Io. Baptista DONADO, der von dem Staat von Venedig sich, als Consul oder Gevollmächtigter, lange Zeit zu Constantinopel aufgehalten, an. 1688. in 8vo. zu Venedig drucken lassen. Und einer Uebersetzung wohl werth wäre.

seyn; warum die Muhamedische Priesterschaft vor 3 Jahren so ungehalten worden; als der Groß-Vezier, welchem ein Teutscher von dem vielfältigen Nutzen der Druckereyen viel vorgesaget, sich zu dem Entschluß bringen lassen: selbsten in Constantinopel Türckische Druckereyen anzulegen. Dann auch dieses gewiß ist; daß, bey eingerissenem Mißbrauch der Druckereyen, solche unsäglichen Schaden verursachen. Indem auf einmal dieser böse Samen tausendfältiges Unkraut bringet; da hingegen ein nur abgeschriebenes Buch, in der Geschwindigkeit, sich nicht also vermehren kan, daß man dem Schaden nicht, durch heilsame Gesetze, steuren könte. Dem sey aber, wie ihm wolle; so glauben viele, daß der vor einigen Monaten erregte entsetzliche Aufruhr grossen Theils von den Priestern unter dem Vorwand erreget worden; als wenn man, durch Anlegung der Druckereyen, den alten Muhamedischen Glauben stören; hingegen unglaubige und ketzerische Lehren in die Türckey unter das Volck gebracht werden möchten. Im Fall nun dieses; so würde man den Groß-Vezier zum Märterer der edlen Buchdrucker-Kunst machen müssen. So viel ist gewiß: daß bey diesem Aufruhr alle Druckereyen zerstöret und zernichtet auch dem neuen Groß-Sultan auferleget worden; solche nicht wiederum anrichten zu lassen, sondern, gleich den falschen Müntzern, die Buchdrucker anzusehen. Wobey man auch die gedruckte Türckische Bücher alle verbrannt und in die See geworfen; woraus dann dieses Sachsen-Saalfeldische Exemplar noch gerettet seyn solle. Es vermehret sich aber auch dessen Werth dardurch, weil das Buch eine Egyptische Historie enthält. An welcher den gelehrten Auslegern der H. Schrift viel gelegen. Und verlanget mich sehr: was darinnen von der Sündfluth und andern Dingen für Geheimnisse zu finden? Dann weil die Griechische Geschicht-Schreiber von Egypten, davon keine Meldung thun: so möchte man glauben; daß der Auctor solche Geschichte nicht daher entlehnet, vielmehr selbige von des ISMAELS seinen Nachkommen, denen ältesten Arabern, genommen habe. Mithin es sich weisen müste: wie weit ISAACI und ISMAELIS Nachkommen disfalls, in solcher Erzehlung, unterschieden wären. Da wir sonsten *Andreae du* RYER *rudimenta Grammaticae L.* TVRCICAE edit. 2. Paris. 1633. 4t. zur Anleitung haben, so hielte nicht für unmöglich zu seyn; diese Sprache von selbsten zu lernen, absonderlich da es auch an uocabulariis Turcicis nicht fehlet. Sonsten ist dieser RYER lange Zeit Frantzösischer Gevollmächtigter oder Consul in Egypten gewesen. Ich erbiete mich selbsten zu einem Beytrag zu Erlernung der Türckischen Sprache. Und kan sich derjenige, so Lust darzu hat, bey mir nur frey melden. Der

Wunsch in meinem Alter ist das lustre der Universität und das Aufnehmen aller Wissenschaften.

Fortsetzung.

WAs von dem Türckisch gedruckten Buch vorhin gemeldet worden; davon hat man nunmehro, durch den Hrn. Prof. KEHRIVM, der selbiges bey dem Cantzler von Ludewig durchgelesen, aus desselben Handschriften folgende Nachricht ertheilen wollen. Anfangs 1) dienet zu wissen; daß wie die Türcken auch in ihren geschriebenen Büchern keine Titel oder Uberschrift voran setzen (*): also auch hieselbst solcher sich nicht findet; sondern so gleich von dem Werck selbsten der Anfang, ohne Absatz, gemachet wird. Nachgehends wird 2) gleich in der Vorrede der grundgütige GOtt um Vergebung der Sünden gebeten. So dann desselben Barmhertzigkeit in vielen Lobsprüchen gepriesen (†). Ferner 3) MVHHAMMED, als ein Prophet, erhoben. So dann 4) von dem Nutzen der Historie und Geschichten weitläuftig gehandelt (††). Und 5) der Name des Verfassers dieses Buches kund gethan. Welcher heißt, SOEHEILI EFENDI, Cantzler des hohen Rathes zu Alkair. Der selbige aus alten geschriebenen Nachrichten aus dem Alkairischen Archiv in Egypten zusammen getragen. Uber dieses kommen 6) diejenigen vor, welchen die Aufsicht der neu angelegten Druckerey anvertrauet, welche MOTAFARRAKA genennet werden und so viel, als Gehülfen heissen (**). Und unter denselben 7) einer, Namens IBRAHIM, welcher den meisten Vorschub bey dem Druck gethan. Und dieses 8) in der Stadt CONSTANTINA oder Constantinopel, so auch sonsten Stampol zusammen gezogen heisset (†*). Mit dem Anhang, 9) daß die Anstalt ewig oder, wie es Arabisch heisset, bis an die Auferstehung dauren möge. In einem andern Buch, welches gleichfalls unter der Uebersetzung ist; wird 10) von dem Nutzen der Druckereyen etwas eingemenget; wel-

(*) Eben als wie in denen mittlern und alten Zeiten die Lateinischen und Griechischen Bücher Titel-los gewesen. Und weil die Schreibmeister solche nachhero beygesetzet, selbige deswegen öfters sehr abgeschmackt und unterschieden heraus kommen.

(†) Die Muhhammedaner beten GOtt allein an. Nicht aber ihren Propheten Muhhamed, für den sie vielmehr selbsten bey GOtt bitten; daß er ihme und seinem Saamen gnädig seyn wolle.

(††) Dahero wegfället, daß man ihnen vorgeworfen, wie sie die Historie vielmehr zu unterdrucken suchten.

(**) Nicht aber Stifts-Genossen oder Canonici. Dessen sich ein anderer bereden will.

(†*) Wie ehemals auf denen Müntzen CONOL zu finden. Weil dem gemeinen Mann lange Wörter in der Ausrede beschwerlich gefallen.

Digitized by Google

welche bereits vor deme die Armenier zu Constantinopel (*†) angeleget und mit gutem Vortheil im Armenischen unterhalten haben. Endlich folget 11) das Jahr des Druckes HEGYRAE oder besser HEDSCHRAE von der Flucht des Muhammeds aus Mecca nach Medina 1142. das ist nach Christi Geburt 1730. Darauf fängt sich 12) das Buch selbsten an; welches eine Historie des Reiches Egypten in sich begreifet von der Zeit vor der Sündfluth, bis auf die Zeit, als dasselbe von den Saracenen eingenommen worden. Wobey 13) ins besondere vieler alten geschriebenen Arabischen Geschicht-Schreiber Meldung geschiehet, absonderlich des THABARI, aus welchem diese alte Geschichte gezogen worden. Dann von Egyptischen Büchern selbsten kan deswegen keine Meldung geschehen; weil die MVHHAMMEDANER alle dieselben bey der Eroberung verbrannt und zu dem Ende verboten haben; um das Volck seines ehemahligen Zustandes nicht zu erinnern. Inzwischen bringet 14) der Verfasser XIX. Könige, mit ihren Namen und Thaten, auf die Bahn; welche insgesamt vor der Sündfluth Egypten beherrschet hätten (***). Da wir doch von solchen Zeiten, ausser dem Mose, sonsten gar nichts mehr übrig finden. Was er 15) von PHARAO meldet; daß mit demselben fast alle vornehme Herren in gantz Egypten ersäufet worden; solches machet dem Verfasser 16) eine Ursache, zu glauben; wie es wahr sey; daß, von solcher Zeit an, die vornehme Egyptische Weiber das Regiment an sich gerissen und es ein völliges Weiber-Reich deswegen worden sey, weil sie sich, nach dem Tod ihrer ersäuften vornehmen Männer und Geschlechter, mit denen überbliebenen Knechten und gemeinen Leuten in Egypten verheyrathen müssen; welche diesen Damen, als ihren Weibern, leichtlich die Oberherrschaft zugestanden (††*). Nach welcher Weise in Egypten das Weib und nicht der Mann die Herrschaft im Hause geführet; auch die Kinder deswegen nicht vom Vater; sondern von der Mutter ihre Zunamen bekommen. Von dieser gegen die Natur streitenden Unordnung aber hätten 17) die Priester das Land befreyet und dafür einen grossen Rath oder Aristocratie von Manns-Personen eingeführet. Bis endlich die höchste Gewalt man den Richtern überlassen, die allezeit gelehrte und weise Leute

(*†) Dann diese wohnen, des Handels halber, unter den Türcken. Wie die Juden bey uns.

(***) Daher die Welt von der Sündfluth schon so gewaltig mit Menschen sich vermehret.

(††*) Dann hievon wird auch bey den Griechen gemeldet; daß alhier das Weib das Haupt des Mannes gewesen.

gewesen. Gleichwol aber dem Römischen Reich unterthan worden. Bis der Einfall der Muhhammedaner erfolget; die das Land durch CHALIPHEN oder Stadthalter deswegen regieret: um denen Egyptiern die Ehre oder vielmehr den Schatten eines besondern Königreiches zu lassen. Es hat der Hr. Prof. KEHRIVS keine Zeit gehabt: das Buch ins Latein oder Teutsche selbsten zu übersetzen. Welches aber künftig, bey dessen Zurückkunft, geschehen soll. Und wäre ja wohl zu wünschen: daß derselbe mit einem ordentlichen Gehalt versorget würde. Um in mehrerer Ruhe zu seyn; von den Türckischen und alt arabischen Büchern einen Auszug zu machen. Bevorab da Königl. Majestät in Preussen, ausser der Wienerischen Bibliothec, wol die grösseste Anzahl von Türckischen und Arabischen Sachen, in Ihrer Residentz zu Berlin, vorräthig beysammen haben. Dann ob es gleich weder hier, noch anderswo, an gelehrten Männern fehlet, die im Arabischen geübet oder auch noch wol das Türckische verstehen: so fehlet es doch an solchen, welche so gar auch die alt Türckische oder auch alt Arabische Schriften lesen und übersetzen können. Weil sich diese Sprache in so vielen Jahrhunderten gar sehr verworfen. Dahero solches eine besondere Wissenschaft, wie bey uns Europäern die diplomata medii aeui, erfordert; darzu wenige Leute Gelegenheit oder Geduld haben. Der Hr. Professor KEHRIVS hat aber seine Kräfte bereits in Büchern und so gar in fast vergriffenen alten Müntzen erwiesen (*). Wovon sein vor einiger Zeit in Leipzig geschriebenes Werckchen zeugen kan. Und selbsten in dem Vorrath des Cantzlers von Ludewig hat er noch fünf uralte Arabische Müntzen, so wie Räthsel, aufgelöset: welche, so bald der Kupferstich davon fertig, gleichfalls folgen sollen.

Neun und funfzigstes Stück.

Neue Anmerckung; von Verbesserung der Teutschen Rechts-Gelahrheit.

Es hat der Cantzler von Ludewig ein wichtiges und weitläuftiges Werck vor; welches, im Fall es zum Stande kommet, wol mit unter die kostbarsten und nützlichsten Bücher, deren sich ein Rechts-Gelehrter zu bedienen, gerechnet werden möchte. Darum derselbe

(*) Nicht allein in Erklärung einer ur alten Arabischen Müntze, welche sich in dem Gothischen Cabinet befindet; sondern auch in der zu Leipzig 1724. in 4t. gedruckten Schrift: Monarchiae Arabico-Saracenicae status seculi VIII. & IX. ex nummis argenteis & prisca Arabum scriptura KVFICA, in welchem XIIX. dergleichen alte Münz-Sorten mit gelehrten Anmerckungen erläutert worden.

selbe von GOtt sich noch einige Zeit Leben und Gesundheit; von seinem Könige Schutz und Ruhe; von seinen Obern Gunst und Gnade und von gelehrten Leuten Beystand und Hülfe erbittet: für sich aber auch bereit ist, die Tage seines Lebens, die Kräfte seines Leibes, auch ein Stück seines Vermögens dabey aufzusetzen. Alle geschickte Teutsche Rechts Gelehrte beklagen; daß, durch Annehmung der fremden Römischen Gesetze, wir um unsere Teutsche Rechte gekommen; da doch jene diese letztere nur ausfüllen, nicht aber austilgen sollen. Nachgehends, weil der Teutsche Staat vom Römischen gantz unterschieden und deswegen alle kluge Richter die Unfüglichkeit hievon gesehen; sie, aus ihrem eigenem Gehirn, unter dem Schein der Billigkeit, unendlich auch hievon abgewichen und ein drittes Hirn-Recht eingeführet und aufgebracht haben. Dadurch aber die Urthels-Fasser, gleich denen Babylonischen Baumeistern und Werck-Leuten, dergestalt verwirret und verkehret worden; daß die Unterthanen nunmehro, in Streit-Sachen, übel daran seyn und sich dem blinden Glück und blinden Leitern überlassen müssen, in was für eine Grube ihre Sachen endlich gerathen.

§. 2. Diesem Verderben abzuhelfen, ist kein sicherer Mittel übrig; als daß man die Rechte wiederum auf den alten Fuß setze; denen Teutschen Satzungen die Oberhand lasse und die Römische Gesetze nur, wann es noth ist, zu Hülfe nehme und in diesem Rechts-Krieg, als einen Rückenhalt, gebrauche.

§. 3. Wenn man nun dieses den alten Juristen und Facultisten vorsaget: so begreifen sie es wol; aber sie antworten: Wo sind dann die Teutschen Rechte? Solle es der Schwaben- oder Sachsen-Spiegel seyn, darinnen handgreifliche Thorheiten; aber wenig vernünftiges zu finden? Welchem letztern man doch endlich wohl statt geben kan. Aber was ist dieses Wenige, unter so Viele?

§. 4. Solle man ein neues Teutsches Corpus Iuris machen? Wer ist darzu geschickt oder gevollmächtiget? Und dieses ist wol wahr; daß dem Teutschen Reich in Rechts-Sachen kaum ein grösseres Unglück begegnen könte, als dieses. Dann die Verfasser, so der Teutschen Satzungen nicht kundig, würden entweder ihrem Gehirne die Oberhand lassen und die unrichtigsten Dinge zu einem Recht machen; oder die Römische Gesetze blos ins Teutsche übersetzen und, durch solche, das Andencken unserer Teutschen Rechte vollends auslöschen und den Staat von Land und Leuten umstürtzen.

§. 5. Wann nun aber dieses seine Beschwerung und Gefahr hat: solle man etwa die zweifelhafte Rechts-Fragen, durch Befehl des Gesetz-Gebers, ein für allemal entscheiden und in richterliche Gewißheit setzen? Aber wer ist auch hierzu geschickt? Dürften nicht die Würfel öfters auf die schlechtesten Zahlen fallen? Was ein Kind ist; das thut, als ein Kind und hat kindische Anschläge. Nichts anders wäre also von den Rechts-Gelehrten, die darzu gebrauchet würden, zu erwarten: als daß sie alles über den Römischen Leisten ziehen und ihre Urthel dahin foltern und zwingen würden, zu grosser Bedrückung der Gerechtigkeit.

§. 6. Es bleibet also für den Weg, zu bessern Zeiten, den Juristen kein anderer übrig: als das man erst die alte Teutsche Satzungen wiederum hervor suche und Lehrenden und Lernenden bekannt mache. Dessen sich LVTHERVS gegen dem falschen Glauben damit bedienet: daß er die Bibel wieder bekannt gemacht und nach dieser Richtschnur seinen und anderer ihren Glauben geprüfet und eingerichtet hat: Dessen Exempel müssen auch Rechts Gelehrte folgen, um ihrer Juristischen Ketzerey los zu werden.

§. 7. Es dürfte aber mit diesem letztern etwas schwerer hergehen, als es mit dem erstern gewesen. Dann die biblische teutsche Uebersetzungen auch vor Luthero, wiewol nicht in der Deutlichkeit, gedrucket am Tage gelegen; da hingegen die Teutsche Satzungen aus allen Reichen von Europa erst zusammen zu bringen seyn werden. Da dann kaum zu glauben; was für einen reichen und mächtigen Vorrath wir aus dem Teutschen Alterthum noch übrig behalten: mithin um so viel seltener nöthig haben, Hülfe bey Fremden zu suchen. Davon aber die wenigste Teutsche Rechts-Lehrer und Richter einen Begriff haben, noch, bey so grosser Seltenheit dergleichen Bücher, haben mögen.

§. 8. Dann der Teutschen ihr Vaterland ist nunmehro gantz Europa: nachdem alle Europäische Reiche und Staaten nicht allein mit Teutschen Völckern besetzet; sondern auch alle von Teutschen Fürsten beherrschet werden. So daß alle Gesetze derselben, in seiner Maß, für Teutsche Satzungen zu halten. Dann, von dem äussersten Portugall und Spanien anzufangen, wer weiß nicht, daß in solchen Reichen von den Teutschen Völckern, anfangs die Schwaben und ders Gesellen die Oberhand bekommen und die erste Inwohner unterdrucket; diesen nachhero wieder die Teutsche West-Gothen den Garaus gemachet, und ihre Gesetze darinnen eingeführet haben. So daß die Taorische Gesetze aus dem Grund des Teutschen Rechtes herzuleiten und also diese den ersten

Theil

by Google

Theil unſeres groſſen Werckes, in denen LL. GOTHICIS und TAVRINIS, ausmachen. Von welchen erſteren wir ein auf Pergament geſchriebenes Exemplar, ſo über 600 Jahr alt, beſitzen.

§. 9. Das ietzige Franckreich bewohnen ja nicht mehr die alten Gallier, weil ſolche die Teutſche Francken unter ſich gebracht, ſamt denen Nordmännern; Burgundern und obigen Gothen. Dahero die CAPITVLARIA RR. Francorum; die LL. BVRGVNDICAE & NORMANNICAE, die wir neulich mit Anmerckungen drucken laſſen, u. a. hieher in den andern Theil des Wercks gehören.

§. 10. Daß die alten Britten von den Teutſchen Sachſen überwunden worden, welche endlich auch die Schotten unter den Fuß gebracht, hat auch keinen Zweifel. Und weil dieſe Enger-Sachſen oder Engelländer, ihrer erhaltenen Freyheit nach, mehr, als alle andere über ihre eigene Teutſche Rechte gehalten; ſo mag man dieſen Geſetzen darinnen billig den Vorzug laſſen. Wie ich dann frey bekenne: daß ich, in dieſen Engliſchen Geſetzen, das erſte und gröſte Licht angetroffen, dadurch mir alle Teutſche und abſonderlich die Sächſiſche Rechte gantz leicht und deutlich auch dabey kund worden; wie die Teutſche Sachſen, theils aus Unwiſſenheit, theils aus Verblendung der Römiſchen Geſetze, ihr Recht ſelbſten nicht mehr verſtanden und davon faſt gäntzlich zerfallen ſeyn. Und weil die Engliſche Rechts u. a. Gelehrte LITLETON; COKE; LINDWOOD; COWEL; PRYNNE; SPELMANNVS; SELDENVS; SKENAEVS; CRAGIVS; HICKESIVS; WILKIVS; hierunter ſchon vorgearbeitet und die alten Engliſchen Rechts-Gelehrte, Ranulphum de GLANVILLA; FLETAM; ASSAVOIR; und, der älteſten Könige, ihre Satzungen an das Licht gebracht haben: ſo wird dieſer Vorrath den dritten und vierten Theil unſeres Werckes ausmachen.

§. 11. Die Schweden und Dänen gehen uns deſto näher an; weil ſie uns für ihre Abkommlinge; die Teutſche aber ſich für ihre Väter achten. Dem ſey nun, wie ihm wolle, ſo ſind und bleiben wir zuſammen ein Volck und unſere Satzungen und Rechte ſind einerley. Bey welchen Umſtänden die Teutſchen Rechts-Gelehrte wol hohe Urſache haben, die Däniſche und Schwediſche Rechts-Bücher zu erlernen. Von den Däniſchen iſt neulich in dem tom. IX. reliquiarum gehandelt und p. 6. ihr Lob-Buch, das alte ſo wol an. 1280. als auch das neue 1683. mit demjenigen, was darzu gekommen, erkläret worden. Dem wir den fünften Theil widmen und anbey alle Dänen bitten; den löblichen Exempeln STEPHANII; WORMII; der BARTHOLINORVM zu folgen und uns darinnen Hülfe zu thun.

§. 12.

§. 12. Und da die Cron Schweden den dieses Jahr 1731. versammleten Reichs-Tag darzu anwendet; ein neues Schwedisches corpus iuris zu machen: so ist sehr zu wünschen, daß solche Arbeit Männern in die Hände kommen möge; welche sich in dem Römischen so wol, als Teutschen Recht wohl umgesehen; dabey aber die Scheide-Wand von beyden, wie wir in unsern differentiis iuris ROMANI & GERMANICI bishero gewiesen, aufrecht zu halten, wissen mögen. Inzwischen sind wir denen Schwedischen Rechts- und andern Gelehrten, dem MESENIO; LVNDIO; VERELIO; STIERNHOEKEN; LOCCENIO; GYLLENSTOLPIIS; SCHEFFERO; RVDBEKIO; PERINGSCHILDIO u. a. vielen Danck schuldig; daß sie ihres Volckes Alterthum erläutern und diese alte Schwedische Gesetze theils zum Druck befördern; theils daraus einen Auszug machen wollen. Welches bey uns der sechste Theil seyn wird.

§. 13. Die Polnische Gerichte haben das Magdeburgische Recht, welches deswegen also heisset, weil aus diesem das Sachsen-Recht worden. Und wie dieses Volck den Römischen Gesetzen sich noch nicht unterworfen: also findet sich vom alten Teutschen Sachsen-Recht noch vieles darinnen; davon in Teutschland kein Andencken mehr übrig ist. LIPSKIVS, von welchem ich noch ein besonderes MSCT in Händen; ZALASZVSKY und andere lassen sich schon, durch ein Gemenge mit dem Römischen Recht, verleiten, dahero DRESNERI collationes iuris Romani & Germanici lieber differentiæ vtriusque heissen möchten. Wir werden uns aber an die Polnische Satzungen selbsten halten. Und davon den siebenden Theil machen.

§. 14. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Königreich Preussen und der anliegenden Lithau. Dann jenes altes Culmisches Recht hieselbst seinen Platz deswegen um so viel mehr verdienet; weil das neue Preußl. Land-Recht von demselben vielfältig abgehet; so dann auch bey denen Preußl. Rechts-Gelehrten, dem NIXDORFF; WEGNER; GRVBEN u. a. fast nichts von alten Satzungen zu finden. Das Lithauische Recht aber ist bis dahin in der Lithauischen Sprache abgefasset; dessen eigentliche Uebersetzung ins Latein, durch Hülfe des hieselbst von Königl. Majest. angelegten Lithauischen SEMINARII, wir auf das sorgfältigste besorgen und davon die andere Hälfte des siebenden Theils ausmachen werden.

§. 15. In denen Hungarischen Gesetzen hat sich Stephanus de WOERBEVZ, von dem König Vladislao, wie TRIBONIANVS von dem Iustiniano, gebrauchen lassen. Dessen CORPVS IVRIS HVNGARICI an. 1514. verfertiget und nachgehends zu wiederholten malen gedruckt ist. Und weil des

Ioan.

Digitized by Google

Ioan. Decii BAROVII *syntagma iuris imperialis ac Hungarici* an. 1593. zu Clausburg gedruckt, in Teutschland aber gar nicht zu haben ist: so wird der Kayserl. Geheimde Rath daselbsten Hr. Samuel von KOELESERI gar sehr ersuchet; die Hoffnung, die er, als ein gelehrter und der Dinge seines Vaterlandes, wie auch anderer Wissenschaften sehr erfahrner und geübter vornehmer Mann, uns noch in einem Schreiben Clausburg vom 9 Martii 1731. gemacht, auch zu erfüllen. Welcher beyden Bücher, neben andern MSCTIS, die wir von einem gelehrten Hungarn erkaufet, wir uns in dem achten Theil bedienen wollen.

§ 16. In Italien gehören die Longobardische so wol; als auch Neapolitanische und Sicilische Rechte deswegen auch billig hieher. Weil jene Völcker eigentliche Schwaben und die letztere sich von den Schwäbischen Hohenstauffen herschreiben; daraus vieles in Teutschen Rechts-Sachen nicht weniger zu erlernen ist. Nicht zu gedencken, daß von demjenigen, was Iustinianus in den Römischen Gesetzen geändert; solches öfters, denen Teutschen Völckern zu gefallen, geschehen, in welchen der Käyser gebohren und erzogen worden. Wovon in IVSTINIANO GERMANIZANTE eine Verzeichniß zu machen seyn wird. Und weil auch zu des K. THEODORICI Zeiten die Ost-Gothen in Italien ihr eigenes Recht gehabt: so werden alle diese Stücke den zehenden Theil leichtlich anfüllen.

§. 17. Den XI. und XII. Theil aber sollen diejenige alte Satzungen ausmachen, welche sich in Teutschland selbsten befunden. Und dieses nach denen sieben Provintzien und Völckern, deren iedes seine besondere Rechte und Gewohnheiten gehabt, welche einander, in der Erklärung der Teutschen Sachen, überhaupt und insgemein die Hände bieten. I. Von den Francken anzufangen, so gehören dahin die LL. SALICAE; RIPVARIAE; einige alte Urkunden vom Käyserlichen Land-Gerichte zu Anspach; Würtzburg; Aachen; wie auch die Willkühre der alten, am Ober- und Nieder-Rhein gelegenen, Städte. II. Von den Schwaben haben wir die *LL. Alemannorum;* in feudalibus den C. *iuris Alemannici;* ein Lateinisches *Speculum Suevicum;* das Rothweilische Recht; die alte Satzungen der Schwäbischen Land-Vogteyen übrig. III. Von den Bäyren finden sich die LL. *Thassilonis* und *Baiwariorum*, welche verschiedene Landes-Fürsten auf den Landtägen, durch die Hofmarcks-Ordnungen, vermehren lassen. Im Oesterreichischen die LL. LEOPOLDINAE u. a. IV. Von den Sachsen ist ein reicher Vorrath übrig. Dann es gehören dahin die alte LL. SAXONVM; *Angliorum; Werinorum; Frisiorum; Westphalorum; Trutmannicae; Femicae; Teklenburgicae.* Wie auch

Digitized by Google

das *Speculum Saxonicum* prouinciale; feudale: urbium. Und noch die Willkühre der alten Städte, Soeſt; Magdeburg; Bardewick; Braunſchweig; Dortmunden; Goßlar; Bremen, die wir cum *gloſſa*; wie nicht weniger das Hamburgiſche Stadt-Recht alſo beſitzen. Das Holſteiniſche; Schleßwickiſche; Dithmarſiſche alte Land-Recht oder Lob-Buch. V. Die von den Wenden überſchwemmte Vandaliſche Provintzien des Hertzogthums der Marck Brandenburg; Pomern und Mecklenburg ſind deswegen in ihren Gewohnheiten und Sitten hieher zu ziehen, weil die Teutſchen darinnen doch die Ober-Hand behalten, mithin das alte IUS LVBECENSE; SOLDINENSE; SEDINENSE; IVLINENSE; wie nicht minder, in See-Händeln, das WISSBICENSE und HANSEATICVM dahin gehörig. VI. Im ehemaligen Königreich, nachherigen Hertzogthum und endlich dem zerſtreuten Thüringen, und dahin gehörigen Heßiſchen Landen, dürfte es wol am allerſparſamſten hergehen; alle Satzungen darinnen ausfindig zu machen. Weil von dem erſteren und andern Zuſtand nichts mehr übrig iſt; die kleinen unmittelbaren Thüringiſchen Grafen, Herren und Städte aber mit ihren alten Satzungen zurücke gehalten, um nicht etwa von denen Sächſiſchen und andern Häuſern einen Anſtoß zu leiden. Inzwiſchen gehören das alte Solmiſche; Marpurgiſche; u. a. Land-Rechte; ſo dann die Mülhauſiſche; Erfurtiſche; Nordhauſiſche Stadt-Willkühren billig hieher. Und ſelbſten der Thüringiſche Adel, ob er gleich ſich unter Sächſiſcher Hoheit befindet, hat ſich dennoch dem Sächſiſchen gemeinen Land- und Lehn-Recht niemals unterwerfen wollen. Dahero wir alle Bediente und Gelehrte in Thüringen gantz ergebenſt erſuchen, mit dergleichen Urkunden von Thüringiſchen Rechts-Sachen uns an die Hand zu gehen. VII. Die Böhmiſche maieſtas Carolina iſt gedruckt; die vielerley alte Schleſiſche und Lauſitziſche Rechte liegen hier und dar in denen Fürſtenthümern, Herrſchaften auch alten berühmten Städten theils am Tage; theils annoch in denen Archiven vergraben. Dahero wir unſere Bitte auch hieſelbſt wiederholen: uns, in dieſem Vorhaben, Hülfe zu thun und das zugedachte, auf unſere Koſten, an uns hieher zu ſenden.

Sech-

Digitized by Google

Sechzigstes Stück.

Neue Anmerckung; daß Poruſſus, Poruſſia; an ſtatt Pruſſus; Boruſſus &c. zu ſchreiben; und unſer Halle am beſten durch HALA *Salica*, von andern Oertern gleiches Nahmens, zu unterſcheiden.

Es iſt in dem Wort Preuſſen im Lateiniſchen eine verſchiedene Schreib-Art üblich. Einige ſetzen PORVSSI; andere PRVSSI; die meiſten BORVSSI. Ob nun wol die letzteren dafür halten möchten; daß ein weiches B deswegen zu gebrauchen, weil Boruſſus ſo viel, als BEY Ruſſen ſeyn ſolle; nachgehends die anderen das alte Wort *Pruzi* oder Pruſſi vorſchützen: dieweilen aber Anfangs die Römer keinen Zuſammenlauf der Conſonanten lieben; ſondern vielmehr ſolche durch Vocales zu trennen und vor PRZI, PRVSSI, PORVSSI zu machen ſuchen, als wie Coln nicht *Colnia;* ſondern, *Colonia*, geſchrieben wird; nachgehends die Namen der benachbarten Lande das Wort, bey oder bo, mit einem P als Polen und Pomern zu ſchreiben pflegen; nicht zu gedencken, daß im Teutſchen ein P und im Lateiniſchen ein B dafür zu gebrauchen gar keinen Grund hat: als halten wir dafür; daß die Schreib-Art PORVSSVS; PORVSSIA für die natürlichſte und beſte zu achten.

Man hat, wegen Vielheit der Städte, die Halle heiſſen, unſer hieſiges Halle bald Halle in Magdeburg; bald in Sachſen; bald der Wenden; bald der Hermunderer; bald an der Saale genennet. Welcher letztere Name durch die Cantzeley-Weiſe authoriſiret. Dieweil nun ad 1) eine Stadt von einer Stadt wieder zu nennen, denen Teutſchen Gewohnheiten nach, nicht üblich; ad 2) unſere Stadt nicht in Sachſen; ſondern Nordthüringen gelegen; ad 3) der Wenden ihr Name ietzo anrichtig und ad 4) der Hermunderer verloſchen iſt; ad 5) zwar Halle im Salzburgl. gleichfalls an einem Saalſtrom; aber an der Saal in Francken kein Halle lieget, welches Land doch deswegen terra SALICA geheiſſen worden: als ſolte ich dafür halten; daß im Lateiniſchen das Beywort *Hala* SALICA das anſtändigſte ſeyn möchte.

Ein und ſechzigſtes Stück.

Königl. Reſcript und Erläuterung deſſelben, vom Geſinde.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen u. ſ. w. Nachdem Uns Unſere getreue Stände zu vernehmen gegeben: was geſtalt das Geſinde, bey dem

Digitized by Google

ietzigen wohlfeilen Geträyde-Preise, sehr übermüthig würde und sich von ihren Brodt-Herren fast nicht mehr in gehöriger Ordnung halten lassen wolte; Insonderheit aber die Mägde sich so dann häufig auf ihre eigene Hand setzten und ein liederliches Leben führten: so haben Wir nöthig gefunden, solchem Unwesen, durch dieses Edict, zu steuren. Wir setzen demnach hiemit: daß, weil keine Wirthschaft weder auf dem Lande noch in den Städten ohne Gesinde und Dienst-Boten gefähret werden kan, die Wirthe und Brodt-Herren auch selbige, bey theurem Korn-Preise, mit schweren Kosten unterhalten müssen; das Gesinde dagegen, bey wohlfeilem Korn-Preise, ihren Brodt-Herren sowol auf dem Lande; als in den Städten ebenfals treu, fleissig und unverdrossen dienen, und ihnen allen schuldigen Gehorsam leisten, auch diejenigen Knechte und Mägde, welche sonst gedienet haben, sich dessen bey wohlfeiler Zeit nicht entziehen, noch sich auf ihre eigene Hand setzen, oder im widrigen Fall gewärtigen sollen, daß sowol diejenigen, welche ausser Diensten gefunden werden, als auch die, so in ihren Diensten gegen die Herrschaften sich ungehorsam und widersetzlich bezeigen, oder gar aus dem Dienste entlaufen, auf geschehene Anzeige und Klage, ohne alle Weitläuftigkeit und Proceß, die Knechte nach den Vestungen, die Mägde aber in die Spinn- und Arbeits-Häuser gebracht werden sollen. Zumal die Erfahrung mehrmals bezeuget hat, daß dergleichen bey wohlfeiler Zeit sich auf ihre eigene Hand setzende Mägde mehrentheils ein liederliches Leben zu führen, und allerley Bosheit zu verüben pflegen. Gestalt denn auch niemand einiges Gesinde ohne ein glaubwürdiges Attest von seiner vorigen Herrschaft, daß es bey derselben seine Zeit ausgedienet habe, anzunehmen oder zu miethen, befugt seyn soll. Berlin, den 9. Januar. 1731.

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne.
A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.

Erläuterung.

§. 1. Gleichwie die hiesige Gegend, ihrer Fruchtbarkeit und der Vielheit des bebaueten Feldes halben, allezeit einen Uberfluß an Geträydig; also hat solche dabey auch eine so bequeme Lage, daß solcher Vorrath iederzeit, gegen baares Geld, wiederum verschlossen und verkau-

fet

ſet werden mag. Dann es gehet der Getrayde-Zug die meiſte Zeit 1) nach dem Ertzgebirge in Meiſſen; 2) auf den Hartz nach Nordhauſen, woſelbſten in Einem Tag neulich 1800 Geſchirre Getrayдig gebracht und wieder abgeführet worden; 3) in Thüringen und 4) nach Magdeburg und von dar aus nach Hamburg u. ſ. w. Im Fall aber dieſe Wege ins ſtecken gerathen; ſo muß der Landmann, bey dem reichen Segen der Natur, Noth leiden und in Schulden gerathen. Denn andere Waaren; Handwercker; Lied- oder Leut-Lohn bleiben in ihrem alten Preis: da doch ſich alles dieſes billig nach dem Getrayдig richten ſolte.

§. 2. Wann nun die Noth des Geſindes, der Hand- und Taglöhner darzu kommet; daß dieſe, weil ſie das Brodt wohlfeil haben können, nicht an die Arbeit gehen wollen: ſo iſt der Landmann vollends verdorben. Und da ihm die Feld-Arbeit, bey wohlfeilen Zeiten, auch wohlfeiler werden ſolte: ſo ſind im Gegentheil ſo dann zu dieſer faſt keine Arbeiter zu finden.

§. 3. Weil aber die Seele von guter Policey darinnen beſtehet: daß ieder Menſch, die Zeiten fallen, wie ſie wollen, leben und leben laſſen möge: ſo hat dieſe hohe Landes-väterliche Verfaſſung, gegen das Herren-loſe Geſinde, die äuſſerſte Noth unumgänglich erfordert.

§. 4. In denen älteſten Zeiten hat man dieſer Sorge deswegen nicht nöthig gehabt; weil die Knechtſchaft und nachherige Leibeigenſchaft; wie nicht minder die viele Zwang-Dienſte bey adelichen Gütern ſolchem Ubel vorgebauet. Dahero man es billig unter die Fehler hieſiger Lande zu rechnen; daß faſt alle dieſe Verbindungen aufgehoben worden. So daß ſich der Landmann faſt mit lauter freygemiethetem Geſinde behelfen muß.

§. 5. In denen Reichs-Abſchieden an. 1495. 1551. 1577. wird zwar gegen das Herren-loſe Geſinde, ſelbiges aufzuſuchen und aufzuheben, und daß niemand dem andern ſein Geſinde abſpänſtig machen ſolle, gleichfalls geeifert. Aber dieſes aus einer andern Urſache: damit die Herren-loſe Knechte das Land nicht unſicher machen könten. Welcher Beſorgniß, durch das eingeführte jährliche Streifen und Aufheben der müſſigen Leute, bereits mit Nachdruck geſteuret wird.

Digitized by Google

Zwey und sechzigstes Stück.

Neue rechtliche Anmerckung über die Frage: Ob eine Mutter ihren abgesonderten Kindern einen Pflicht-Theil zu hinterlassen schuldig; oder derselben frey stehe, das ihrige, nach Gefallen, Fremden zu vermachen und die abgesonderte Kinder gäntzlich zu übergehen.

Es machet bis ietzo diese Sache einen mächtigen Lermen, in der Marck Brandenburg; denen grossen Städten Bremen; Lübeck; Hamburg; wie nicht minder in Westphalen u. a. Orten, wo die Eheleute in gemeinschaftlichen Gütern sitzen. Diejenigen, welche den Kindern das Wort reden, sprechen; diese müsten ihre Mutter, den natürlichen und göttlichen Rechten nach, erben; die gemeinen Käyser-Rechte hielten den Pflicht-Theil der Kinder für einen Ausspruch der Natur; wann die Mutter, nach des Vaters Tod, die Kinder mit der Hälfte der Verlassenschaft abfände, wäre solche für das väterliche allein anzusehen und darinnen kein Mutter-Gut begriffen; die in einer Compagnie stehende Güter gehöreten iedem Compagnon oder Gesellen zur Hälfte; mithin wäre es billig, daß des verstorbenen Vaters Kindern die Hälfte heraus gegeben würde u. s. w. Andere hingegen lassen der Mutter hierunter freye Hände. Sie sagen, die einmal abgesonderte Kinder hätten auch, denen alten Römischen Gesetzen nach, keinen Pflicht-Theil mehr. Unter der Halbscheid der Verlassenschaft stäcke Vater- und Mutter-Gut. Wann also die Kinder von der Mutter, in ihrem Pflicht-Theil, einmal abgefunden und, so zu reden, abgekaufet wären; so wäre dieses an statt der Erbschaft und könten die Kinder ihre Mutter also nicht zweymal erben.

Was ist nun im solchem Gegenspruch zu thun?

Keiner von allen Rechts-Gelehrten kommet auf den rechten Grund, der nicht in Rom; sondern im Teutschen Recht zu suchen und auszufinden. Dann dieses will; daß Mann und Weib die Güter alle gemeinschaftlich seyn und daß ieder Ehegatte das volle Eigenthum daran haben solle. Weswegen auch eines des andern seine Schulden, ohne Unterscheid, zu bezahlen gehalten. Wenn nun der eine Ehegatte stirbet; so fället das volle Eigenthum aller Güter (priuatiue) auf den überlebenden eintzig und allein. Die Kinder aber haben also, so lang das eine von den Eltern lebet, an den Gütern so wenig Recht; als sie ihre Eltern, bey ihrem Leben, erben mögen. Sie dürfen auch nicht sauer sehen, wann die überlebende Mutter, zu ihrer Nothdurft, alles verzehrete. Sie dürfen

Digitized by Google

dürfen nicht auf eine Theilung dringen. Sie dürfen, wann sie heyrathen, von ihrem Vater-Gut kein Wort sprechen. Die Mutter, deren alles zugehöret, stattet sie, nach Gefallen, aus. Sie ist so wenig zu einer Verzeichniß oder Rechnung verbunden; als iemand solche, von seinem Eigenthum zu thun, schuldig. Es heisset: längst Leib; längst Gut; der letzte thut die Thüre zu u. s. w. Wann nun die überlebende Mutter mit ihren Kindern sich abschichtet, es geschehe der andern Ehe oder sonsten einer Ursache halben: so ist die Hälfte des den Kindern abgegebenen Gutes gar kein Vater- sondern lauter Mutter-Gut; dann sonsten die Mutter von ihrem Manne gar nichts geerbet haben würde; weil die Halbscheid ihr (ui societatis) an sich zukäme. Hat nun dieses seine Richtigkeit; so lösen sich alle Zweifels-Knothen von selbsten auf. Dann ad 1) die Kinder bekommen von ihrer Mutter damit Pflicht-Theil genug, weil sie ihnen, bey Leben, ihr halbes Gut weg giebet; ad 2) die Halbscheid ist lauter Mutter-Gut; ad 3) da die Eheleute, denen Teutschen Rechten nach, einander völlig erben; muß den Kindern genug seyn, wann, nach des überlebenden seinem Tod, sie erst das Ihrige bekommen oder, beym Leben, die Halbscheid erhalten. Solchemnach kein Zweifel übrig bleibet: daß die Mutter ihren abgesonderten Kindern etwas weiteres zu hinterlassen, denen Rechten nach, nicht schuldig. Auf welchen Grund aber, weil noch niemand gekommen, weder Advocaten noch Richter, über dieser Sache, einig werden können. Und dannenhero COTHMANNVS; MEVIVS; GOEDDAEVS; LAVTERBACH; HAHNIVS; FISTORES; STRYKIVS u. a. alle durch einander laufen.

Drey und sechzigstes Stück.

Entdecktes Räthsel aufm Käyserlichen Mantel.

Der Canzler von Ludewig hat zu Erfüllung dessen, was oben im 58. Stück der Anzeigen, wegen des zu Constantinopel jüngst gedruckten Türckischen Buches Uebersetzung gemeldet worden, den Hrn. Professor KEHREN, aus Francken gebürtig, auf seine Kosten, zu sich geruffen. Wie nun dieser Mann nicht allein in allen Orientalischen Sprachen, mithin auch dem Türckischen an sich; sondern auch derselben unterschiedenen Schrift-Arten, alter und neuer Zeiten, geübet und erfahren: also hat er auch diese Arbeit vor die Hand genommen. Weil er aber damit noch nicht zu Ende; so hat er eine andere Probe mitgebracht, deren wir hieselbst, unter neuen Erfindungen, billig statt gebn mögen. Unter

den

den Käyserl. Kleidern, die zu Nürnberg aufgehoben werden, findet sich auch ein

Goldgestückter Mantel.

Ohngeachtet nun der Cantzler von Ludewig (*) denselben, schon vor achtzehen Jahren, dem Kupferstich nach, aus dem Alterthum erläutert: so hat doch der Nürnbergische Patritius und Raths-Herr, Hr. von EBNER (**), weil ihme der Mantel selbsten zur Hand und vor Augen ist, alle desselben Figuren, Züge, Risse und Striche genau angesehen, und die erste Muthmassung geschöpfet; es müsten vielleicht solche eine unbekannte Schrift ausmachen. Weil doch vieles von demselben so ungestalt schiene, daß kaum zu glauben; es wären solche zum blossen Zierath gesetzet worden. Er läßt demnach einen genauen Abriß machen und alle Gelehrte, zu Auflösung dieses Räthsels, erbitten. So bald nun solche unserm Hrn. Professori KEHRIO zu Gesichte kommet: so wird derselbige gewahr; daß diese Züge eine alt Arabische Schrift heissen sollen. Wie er dann auch dem Hrn. von EBNER solches, zur Antwort, ertheilet. Dieser aber schickt darauf den Abdruck nach Altdorf an den berühmten Philologum und Med. Hrn. D. SCHVLTZEN. Welcher, nunmehro den Schlüssel in Händen habend, dafür hält: es bestünde diese Schrift hauptsächlich in einem Glück-Wunsch, bey der Huldigung des Monarchen, dem der Mantel zum Gebrauch verfertiget worden, und hiesse, Sprüchworts-weise, im Arabischen so viel; als GOtt vergrössere den Aug-Apfel seines Alters auf funfzig Jahre. Und ferner: Wer kein Hertz hat, der bleibe vom Streit. Muth hilft zu allen Sachen und Verrichtungen u. s. w. Der übrigen Sprüche nicht zu gedencken. Nachdem aber der Hr. Professor KEHRIVS gleichwol die Zeit einmal auf die Untersuchung dieser Schriften gewendet: so hat er in derselben einen gantz andern Verstand des Inhaltes gefunden: Dieses ist gemacht in der Königl. Residentz Vestung und Stadt SEVILIEN; im Jahr (Hegyrae vemlich) 528. das ist, nach Christi Geburt, 1135. Dann die gantze Schrift abzuzeichnen, hat man denselben nicht vergönnet. Damit endlich der Leser

etwas

(*) In dem *tom. II. miscellor. opusc. o I.* genannt: *Noriberga curiosa*, mit Kupferstichen und alten Teutschen Müntzen.

(**) Er hat solche Arbeit schon vor vielen Jahren vorgenommen und solche Stücke, absonderlich fremden durchreisenden Personen, gewiesen. Auch ist von dem Reichs-Apfel allein eine Lateinische Beschreibung 1730. in f. zu Leipzig in 4 Bogen zum Vorschein kommen.

etwas von der Gestalt dieser Schrift vor Augen haben; so folget hiebey der Abdruck eines Wortes davon: WA AESCHRIN, das ist, und zwanzig

Wer nun unter diesen beyden Gelehrten recht behalten werde: solches werden ihre Bücher lehren, die, über dieser Auslegung der Schrift auf dem Kayserlichen Mantel, sie unter der Feder haben (†). Hr. Prof. KEHRIVS gründet seine Meinung vornehmlich darauf: daß dieser Mantel eine Arabische Arbeit, weil man in den Europäischen Ländern damals kein Goldstick machen können; daß die Stadt Sevilien deutlich auf dem Mantel geschrieben; da hingegen die andere Auslegung die Züge verkehre und vermehre; daß es die Gewohnheit der Araber gewesen, an statt der Figuren oder Bilder, Schriften auf ihre güldene Sticke zu setzen, wie solches an den Müntzen und Tapeten, wie auch denen Wänden in den Moscheen zu sehen, wo sich keine andere Zierathen, als Schriften, fänden; daß vermuthlich ein Käyser, entweder Carolus IV. oder vorhero Fridericus I. oder II. dergleichen Mantel bey den Mohren in Spanien zu Sevilien für Geld machen und solchen nach Teutschland bringen lassen u. s. w. Ich habe keinen andern Zweifel, als diesen dabey: Daß mit denen Reichs-Insignien und Käyserlichen Schmuck auch immer des Käy-

(†) Hr. KEHRIVS ist mit seiner Arbeit fertig, unter dem Titul: Versuch einer Erklärung der auf dem Käyserl. Mantel zu Nürnberg bis dahin unbekannten alten Arabischen Mohrischen Buchstaben und Schriften, in 4t. mit darzu gehörigen Holzschnitten und Figuren.

Digitized by Google

serl. Mantels Erwehnung geschehe; folglich, weil jene von Caro-lo M. herkommen, auch dieser kein jängeres Alter haben solle. Wiewol in der That es kaum zu glauben; daß sich dieses seidene Gold-Sticke an die tausend Jahre, ohnversehret, halten sollen. Absonderlich da in den alten Zeiten solches die Käyser auf allen Reisen mit sich herum geschleppet haben; bis selbige an. 1424. SIGISMVNDVS an einem beständigen Ort nach Nürnberg in Verwahrung geleget. Woselbst sie noch ietzo in Ruhe liegen; ohne wann reisende Fürsten und regierende Herren solchen Käyserl. Reichs-Schmuck zu sehen verlangen. Denen gleichwol auch die Käyserl. Kleider nicht weiter gewiesen werden; weil, dem Bericht der Nürnbergischen Herren des Raths nach, ietzige Käyserl. Majest. solches verboten, um, durch öfters Vorweisen, die ohne dem schon sehr morsche Gewande nicht ferner zu beschädigen. Inzwischen zeugen doch auch die alt Arabische Buchstaben von dem Alterthum des Mantels. Welche Stangenweise, in die Höhe, vermuthlich auch zu dem Ende, gezogen werden; damit ieder Schreiber an dieselbe allerhand Zierathen hängen möge. Um den Buchstaben einen solchen Wohlstand zu geben: daß sie, an statt der Gemälde, ansehnlich heraus kommen (††). Weil doch bekannt; daß durch den gantzen Orient, in welchem die Muhamedische Religion sich ausgebreitet, kein Bild weder von Menschen noch Thieren geduldet zu werden pfleget. Dahero so gar auch das Porzelain-Gezeug aus Indien denen Muhamedanern deswegen unangenehm wird, weil auf den meisten sich Menschen-Bilder befinden. Der Hr. Prof. REHRIVS hat dem Stadt-Rath zu Leipzig über 600. mscta Arabica und Turcica recensiret. Dahero derselbe am besten finden wird; in was für ein Jahrhundert diese Arabische Schreib-Art auf dem Käyser-Mantel gehöre.

Vier und sechtzigstes Stück.

Anmerckung vom Ernte-Fest der Pfingsten.

Daß das Pfingst-Fest, welches wir heute beschlossen, der funfzigste Tag nach Ostern sey, um welche Zeit das Gesetz MOSIS geoffen-

(††) Man solte fast glauben; es hätten die Europäer, absonderlich in Teutschland und Franckreich, ihre viele Zoll lange Buchstaben, vornehmlich zu CAROLI M. und OTTONVM Zeiten, von dieser alt Arabischen Weise der Schreib-Art der, absonderlich in der ersten Zeilen, in die Höhe Spieß- und Stangen-weise gedehneten Buchstaben, gelernet und eingeführet. Davon man die Muster bey dem MABILLON *lib. II. rei diplom. c. 7.* u. a. häufig findet. Wovon in critica medii aevi zu handeln seyn möchte. Auf welches Buch von dreyßig Jahren her, als uns das Magdeburgische Archiv anvertrauet worden, wir gesamlet haben.

geoffenbaret worden: solches ist bekant. Aber die wenigsten wissen oder begreiffen; daß unser Pfingsten vornehmlich das Ernte-Fest in Egypten und im gelobten Lande gewesen. Dann, nach der Lage und Wärme desselben, man alda um Ostern schon zu ernten anfänget und um Pfingsten das Geträydig schon eingeerntet hat. Welches dann das Ernte-Fest gewesen, an welchem man GOtt für den Ernte-Segen gedancket und die Erstlinge der Feld-Früchte geopfert hat (†*). Darauf auch Exod. XXIII. v. 16. gezielet wird. Daß aber diese Warheit in unsern Landen so wenigen bekannt ist; solches rühret daher: Weil unsere Gelehrte kaum begreiffen, wie es möglich sey; daß da wir um Pfingsten kaum das Sommer-Korn eingesäet, man im Orient, zu solcher Zeit, schon ernten könte. Und dieser Unterscheid der Lage nach der Sonnen giebt auch in unzehligen andern Gesetzen ein gar helles Licht. Zum Exempel, es hält sich im Orient kein Fleisch 24 Stunden; daß es nicht in die Gerung und Fäulniß gehen solte. Dahero wird das Blut, auf das sorgfältigste abgeschächtet oder abgezapfet; niemand darf etwas erstickтes, da das Blut in den Adern bleibet, aus gleicher Ursache, essen; kein todter Cörper wird über Nacht auf der Erden gelassen; auch alle abgethane Verbrecher, noch desselben Tages, verscharret und was unzehlige Dinge mehr seyn, welche GOtt seinem Volck als Wohlthaten geordnet, sie aber keinesweges, als man insgemein glaubet, damit als einem Joch belästigen wollen. Ob nun also die Juden in unsern kalten Ländern Ursache haben, keine gewürgte Lerchen zu essen; alles ihr Vieh zu schächten; ihre Todten, wann sie auch gegen Abend sterben, noch selbigen Tages zu begraben und vieles anderes zu thun, was in diesen kalten Landen gantz unfüglich herauskommet: davon mag ein Vernünftiger urtheilen. Ratio legis est anima legis; ratione eius cessante, cessat lex ipsa. Und so gehet es auch mit denen Römischen Gesetzen, welche öfters, der Teutschen Weise nach, sich wie eine Faust aufs Auge, reimen und dennoch von unverständigen Richtern und Rechts-Gelehrten, zur grossen Bedrängniß der Gerechtigkeit, gantz Vernunft- und Sinn-los beybehalten werden. Wovon wir in unsern differentiis iuris Romani & Germanici die Proben gewiesen haben.

(†*) Die Erstlinge der geistlichen Ernte des Christlichen Pfingst-Festes lässet sich, mit guten und erbaulichen Gedancken, in eine Gleichheit von jenem leichtlich setzen.

Digitized by Google

Fünf und sechzigstes Stück.

Neue Anmerckung von Abzug-Gelde.

Es ist die Frage vorkommen:

Ob das Abzug-Geld ein Landes-hoheitliches Vorrecht oder regale sey; oder aber auch einem von Adel in seinen Gerichten zustehen möge?

Ob nun wol die Rechts-Gelehrte hier abermal dergestalt durch einander laufen, daß sich weder Richter noch Parteyen eines gewissen Spruches zu versichern. Indem die meisten das erstere dafür halten; weil solches Recht mit dem Steuer Wesen eine Verwandschaft; zu dessen Behuf der Abziehende den 10. 15. oder 20. Pfennig zurücke zu lassen. Viele aber auch das letztere glauben, weil solches auf die Gerichte ziele; daraus iemand zu ziehen gedencke. Bey welcher Beschaffenheit so gar auch denen Städten im Lande das Abzugs-Geld zu lassen. Nur es sind dieses Meinungen. Gleichwie aber das Abzug Geld einen dreyfachen Grund hat. Und zwar anfangs 1) so fern es zum Steuer-Recht in so weit gehöret; weil der Abziehende, indem er das Geld aus dem Lande träget, die Steuer-Einnahme schwächet, mithin davon etwas zurücke lassen muß. So dann 2) wann, als meistens geschiehet, eine Gemeinde in der Bürgerschaft Stadt-Schulden hat; der Abziehende auch daran billig etwas zu deren Tilgung, zurücke zulassen. Welches der Frantzösische Stadt-Schuldheiß Hr. OBRECHT wol genutzet. Dann weil man denen Bürgern aus Straßburg den freyen Abzug, durch den Rißwickischen Frieden-Schluß, erhalten: er solches nur von der ersten Gattung verstanden; zu der andern aber die Abziehende gezwungen und dadurch gemacht; daß sie in der Stadt geblieben. Aber endlich 3) die dritte des Abzuges beruhet darauf: Weil die Bauren aufm Lande ehemals alle Leibeigen gewesen; welche sich von den adelichen Gerichten, durch Laß-Geld, lösen müssen. Da nun aber an vielen Orten auch die Leibeigenschaft aufgehoben worden: denen adelichen Gerichten, an statt dessen, das Abzugs-Geld geblieben. Daraus sich alle Schwierigkeiten und Ursachen von selbsten aufschliessen: in welchem Verstande das Abzugs-Geld oder Nachsteuer entweder für ein Regale oder Landes-hoheitliches Vorrecht zu achten; oder auch zur Stadt-Cämmerey zu schlagen oder endlich denen adelichen Gerichten frey zulassen seyn möchte. Wiewol diese letztere zwey Arten deswegen die erstere nicht aufheben.

Sechs

Sechs und sechzigstes Stück.

Königl. Rescript: wo die Armen-Casse erben solle? nebst dessen Erläuterung.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. s. w. Ordnen, wollen und befehlen hierdurch, daß wann eine Person, welche aus einem pio corpore Almosen genossen, bey ihrem Absterben einige Mittel an Baarschaften, Silber, Meublen, Hausgeräthe oder wie es sonst Namen haben mag, und dabey leibliche Kinder oder Erben in linea descendente hinterlässet, so dann die ganze Verlassenschaft unter dem pio corpore und besagten Erben, es seyen nur einer oder mehre, dergestalt zu theilen, daß nemlich dem pio corpori die eine und denen Erben die andere Hälfte gegeben werden solle. Im Fall aber dergleichen von der verstorbenen Person herstammende Erben nicht vorhanden sind; so soll den Collateral-Erben, welche bey Lebzeiten des Verstorbenen sich mit dessen Unterhaltungs-Sorge nicht belästigen wollen, auch von der Verlassenschaft nichts gereichet werden, sondern dieselbe dem pio corpori gäntzlich anheim fallen, und keine testamentaria noch andere dispositio statt haben. Es wäre dann, daß die verstorbene Person in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung sich eingekaufet hätte, welchenfalls ihren sämtlichen auch Collateral-Erben die gantze Verlassenschaft abgefolget werden soll, weil das pium corpus schon durch die Einkaufung schadlos gestellet worden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Berlin, den 18ten Septembr. 1726.

Friderich Wilhelm.

F. W. v. Grumbk. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

Erläuterung.

Es ist wol dieses mit unter den vornehmsten Stücken der Christlichen Policey; dahin zu sehen: daß niemand Noth leiden möge. Die Israelitische göttliche Gesetze verhiessen Abrahams-Samen: daß niemand nach Brodt gehen solle. Dann wenn die Kräfte der Natur einen Menschen verlassen, sein Brodt zu verdienen: so erfordert die natürliche Liebe gegen dem Neben-Menschen, selbigen nicht Hülf los zu lassen. Es sind aber die Mittel, solche zu unterhalten, sehr unterschieden. In den Zeiten der ersten Christen waren I) dero Güter allen gemein. Sie trugen ihre Schätze zusammen; ein ieder suchte die gemeine Casse, durch

Digitized by Google

seine Arbeit, zu vermehren; und derjenige preisete GOtt, der viel in den gemeinsamen Kasten eingeleget; aber wenig wieder, zu seiner Bedürfniß, heraus genomem hatte. Deswegen bliebe ihme der Ruhm vor GOtt: daß er vielen Nothleidenden Hülfe bewiesen. Ich entsinne mich der ersten Zeiten alhier: daß auch zwölf fromme Studenten ihre Wechsel alle in eine gemeinsame Casse gethan und die reichesten davon sich zu dem Ende genau beholfen, damit man andern, die es Nöthig, zu Hülfe kommen könte. Nur die Faulheit und Gemächlichkeit einiger, die sich auf die Casse verlassen, trennete diese Weise, die sich auch nicht zur sichtbaren; sondern unsichtbaren Kirchen schicket. Bey dem allem so richtete man II) nachhero dennoch gemeinschaftliche Almosen-Aemter an; da die Glieder der Kirchen zusammen legten; um dadurch die Nothleidende zu versorgen. Die Prediger und andere Geistliche nahmen daraus keine Besoldung, um dem Vorwurf eines gemietheten Knechtes zu entgehen; wann aber selbige für sich und ihre Weiber und Kinder etwas nöthig hatten; so wurde ihnen alles gereichet; aber nicht eines verdienten Lohns halben, sondern der Dürftigkeit wegen. Als aber auch, bey diesen Anstalten, Mißbräuche einrissen; so wurde III) die Casse in vier Theile getheilet. Der a) gehörete dem Bischof; der b) den Kirchen Dienern; der c) denen Bau-Kosten, in Kirchen und Schulen, welches das Fabricken-Register hiesse und der d) denen Armen. Und hiernach solten alle Stifter in gantz Teutschland, dem Schluß der Concilien nach, eingerichtet seyn. Nur die *quarta pauperum* wurde IV) endlich fast vergessen. Die Hochgeistliche und Capitel-Herren rissen so viel an sich; daß den Armen kaum die Brosamen übrig blieben, die von ihren Tischen fielen. Wie dann die so genannte Spenden der Armen wol in denen Stiftern nicht den tausenden, geschweige den vierten Theil ausmachen. Weil nun so viele LAZARI noch vor den Thüren lagen: so haben V) guthertzige Leute endlich Armen-Wäysen- Witwen und Krancken-Häuser oder Hospitäler gestiftet, um solche zu versorgen. So bald aber diese zu Grund und Boden oder liegenden Gütern und Höfen kommen: so sind aus den Armen- und Wäysen-Häusern kleine Hofhaltungen worden; davon sich die Beamte und Verweser etwas zu gute gethan. In der Verpflegung und Aufnehmung hat man nicht so wol auf die Armuth das Auge gerichtet; als vielmehr andere Absichten gehabt, warum man diesen oder jenen in den Spittel eingenommen. Wie aber hierdurch die Armen wiederum häufig liegen blieben; so hat man endlich VI) auf eine Armen-Casse gedencken müssen, um das Armuth aus dem monathlichen Beytrag der Inwohner zu verpflegen. Der Anfang in hiesiger Stadt ist im Jahr 1708. gemacht worden

den und hat in den XXIII. Jahren diese Samlung an die anderthalb Tonnen Goldes, daß ist 133574 Rthl. getragen. Es wird aber alles dieses Geld mit der einen Hand eingenommen; und mit der andern so fort wiederum an die Armen ausgetheilet. Dann obgleich einige angerathen: auf einen Uberschuß, Vorrath oder Erlangung von Grund und Boden zu gedencken: so habe ich doch, dem die direction dieser Anstalten mit anvertrauet, mit denen meisten Herren adsessoren dafür gehalten, diese Sorge des häuflens und Grund anlegens fahren zu lassen. Und zwar 1) weil das gesamlete Almosen denen ietzo Nothleidenden gegeben wird; folglich 2) diese daran ein Vorrecht haben: welches ihnen von den Almosen-Pflegern nicht zu nehmen; Vielmehr 3) auch der künftige Tag und Jahr für die Seinige sorgen wird; des Mißtrauens gegen der Vorsehung GOttes 4) nicht zu gedencken, gleich als wann diese in künftigen Zeiten aufhören würde. Und bey diesen Anstalten hat man auch in Fällen: wann ein Almosen-Genosse oder Genoßin etwas verlassen, solches nicht minder unter das Armuth so fort wieder vertheilet und dafür gehalten; daß, was GOtt den gegenwärtigen Armen bescheret, solches man diesen nicht vorenthalten oder mehr auf die künftige, als gegenwärtige, Armen sehen müsse. Inzwischen ist die Ungeduld dererjenigen strafbar: welche sich des Unterhaltes eines verstorbenen Armen entzogen und denselben dennoch nachhero erben wollen. Welchem Unwesen, durch diese heilsame Satzung, gesteuret werden müssen.

Sieben und sechzigstes Stück.

Königl. Edict, alle Landes-Satzungen einzusenden; erläutert.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. s. w. Fügen hiermit iedermänniglich zu wissen: Daß Wir bishero wahrgenommen, wie so wol in einigen Städten Unserer Chur-Marcken, als bey denen übrigen Gerichten, unter dem Vorwand eines iuris statutarii, oder hergebrachten Gewohnheit, denen Landes Gesetzen entgegen, verschiedentlich erkant worden; ob gleich dergleichen iura statutaria weder publiciret, noch confirmiret, oder doch nicht zu iedermanns, dem daran gelegen, Wissenschaft gelangen können. Die Gewohnheiten auch, zumal, wann sie wider die Rechte und Landes-Ordnungen laufen, ihre richtige requisita erfordern, und daher allemal dergestalt nicht beschaffen sind, daß darauf, denen Rechten nach, reflectiret werden sollen. Dadurch es denn geschehen, daß Unsere getreue Unterthа-

terthanen öfters darüber in weitläuftige und kostbare Processe gerathen, ob solche iura statutaria und consuetudines vim legis haben oder nicht? Diesem Unwesen nun abzuhelfen und denen Unordnungen, wegen so vieler particulair Statuten, zugleich vorzubeugen, befehlen Wir allen und ieden Obrigkeiten, auch Magistraten Unserer Chur-Marcken, ihre vermeinte Gewohnheiten, so in das Recht einschlagen und dabey attendiret werden sollen, richtig zu specificiren und solche nebst ihren iuribus statutariis und darüber habenden Landes-herrlichen Confirmationen, wann Selbige vorhanden, binnen vier Wochen, bey Unserm Geheimen Etats-Rath einzusenden und die addresse an Unsern wircklich Geheimten Etats-Rath, den Edlen von Plotho, zu machen, oder zu gewarten, daß, nach Ablauf solcher Frist, die zurück-bleibende iura statuaria und Gewohnheiten, so weit sie Unseren Landes-Gesetzen zuwider, künftig unkräftig seyn, und darauf weiter nicht erkannt, vielmehr selbige verworfen und unstatthaft gehalten werden sollen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel. So gegeben und geschehen Berlin, den 16. Octobr. 1728.

Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

Erläuterung.

Es hält dieses allergnädigste Edict eben das Absehen; welches man in verheissener Samlung der alten Teutschen Gesetze in num. 17. dieser Anzeigen gehabt hat. Es gehet zwar das erstere vornehmlich auf das Churfürstenthum der Marcken Brandenburg: es lässet sich aber dieses auch auf andere Königl. Provintzen ausziehen, in welchen sich Städte, die mit besondern Willkühren versehen, finden. Dann wie die Gesetze sich nach der Eigenschaft der Unterthanen richten; so hat der Gesetz-Geber nicht Ursache, eine Stadt oder Provintz von ihrer alten Weise zu verdringen. Die Ursachen aber, warum in denen Marcken so vielerley Satzungen sich finden, sind daher zu holen: weil solche, ausser den Wenden, absonderlich in den Städten, mit allerhand Völckern und Colonien besetzet worden; welchen die Landes-Herren ihre alte Rechte gelassen. Wie diese Wolthaten an hiesigen Ort annoch denen Franzosen und Pfältzern, ja auch denen Juden selbsten, in gewisser Masse, wiederfähret. Weil nun Königl. Majest. eine so grosse Menge von Landen; Provintzen und Städten haben: so erfordert Dero hoher Rath; daß ieder

Digitized by Google

ieder Ort ſeine ſtatuta localia einſenden. Dann das gemeine Recht hebt das beſondere Recht iedes Ortes gar nicht auf. Es hätte dann der Geſetz-Geber, ſolches zu thun, eine beſondere Urſache. Dergleichen wir in der NOVELLA XXI. an denen Armeniern finden; welche die Erbſchaft der Töchter mit den Söhnen nicht annehmen wollen; weil ſie, nach ihrer Weiſe, die Güter allein denen Söhnen, dem Stamme und Geſchlecht zu Ehren, hinterlaſſen haben. Da nun aber in Teutſchland das Römiſche nicht allein überhaupt; ſondern noch unter der beſondern Bedingung angenommen worden: daß denen alten Teutſchen Satzungen ihr Stand dennoch zu laſſen und vor allen Dingen, nach eines ieden Landes Teutſchen Sitten und Gewohnheiten, zu erkennen; und noch endlich die ADSESSORES CAMERAE, dieſes zu thun, ſich mit einem Eid verbinden müſſen: ſo iſt es ja wol eine vergebene Sache, ſich gegen dieſen Strom zu ſetzen und diejenige, als Neuerlinge auszuſchreien, welche, in zweifelhaften Fällen, denen Teutſchen Gewohnheiten Platz machen und ſich deswegen Mühe geben, ſolche aufzuſuchen. Der hieſige Ort kan an dem ſel. STRYKEN ein Exempel nehmen: deſſen vornehmſter Zweck in ſeinem VSV MODERNO PANDECTARVM dieſer geweſen; daß er die ſtreitige praxin aus denen alten Teutſchen STATVTIS und Satzungen erläutert. Gleich dem MEVIO und SCHILTERO, deren vornehmſte Stärcke darinen beſtanden: daß ſie den Unterſcheid der Teutſchen und Römiſchen Rechte ihrem Vaterland am erſten gewieſen haben. Von THOMASIO; BEYERO u a. nicht zu ſagen; weil dieſer ihre Namen jenen, in den Gerichten wenigſtens, nicht gleich ſeyn. Und es gebe ſich ein Römiſch-geſinnter die Mühe, von ſo verſchiedenen opuſculis DIFFERENTIARVM iuris ROMANI & GERMANICI nur eines anzuſehen: ſo wird er finden: daß die praxis oder Gerichts-Weiſe von den Römiſchen Geſetzen, unter dem betrüglichen Vorwand einer Billigkeit, ſelbſten abweichet. Dabey wir hingegen nichts thun: als daß wir die Urſachen ſolches Abweichens, aus den Teutſchen Rechten, ihnen anzeigen und das ungewiſſe auf einen ſichern Grund führen. Wir hüten uns vor aller Neuerung; wir hüten uns aber auch vor allem Hirn-Recht. Indem wir bemühet ſeyn; die vergrabenen Schätze wiederum hervor zu bringen. Was dieſes in den höchſten Reichs-Gerichten für Nutzen habe; ſolches werden wir aus denen Schriften des Herrn von LVDOLPH in ſeinen Cameral-Rechts-Sachen gewahr. Und den hochpreislichen Reichs Hof-Rath dirigiret ein Oberhaupt; welches alle Rechts-Gelehrte aufmuntert, daran zu ſeyn: daß die alte Teutſche Rechte wiederum ihren alten Stand einehmen möchten. Und warum wird der einige LINDENBROG, in ſeiner Samlung von Teutſchen Geſetzen, ſo theuer und werth gehalten:

Digitized by Google

Samlung einiger alter und neuer Mecklenburgischer Geschicht-Schreiber und anderer dahin gehöriger Stücke, so theils niemals gedruckt gewesen, theils aber rar worden; in verschiedene Theile abgesondert, mit vollständigen Registern versehen, und heraus gegeben von Johann Christian Heinrich Höfer. L. L. Cult.

In dem ersten Bande wird enthalten seyn:

1. Der Mecklenburgische Stamm-Baum bis auf ietzige Zeit continuiret, und auf drey Bogen in Kupfer gestochen. Mscpt.
2. Nicolai Marescalci Thurii Annales Herulorum, nebst der gegen über stehenden teutschen Version des Eliæ Schedii, so bishero in Mscpto.
3. Bacmeisteri Continuatio Annalium Marescalci vsque ad Adolphum Fridericum I. cui altera annexa est continuatio ad hodiernum vsque diem per anonymum, nebst der gegen über gesetzten Version Mscpt.
4. Speners, Voigtii aliorumque iudicia von Marescalco.
5. Nicolai Marescalci Thurii Reim-Chronicon. Mscpt. mit Kupfern.
6. Eiusdem kostbarer Auszug der Mecklenburgischen Chronicken. Mscpt.
7. Mylii (vulgo Calouii) Chronica von erster Ankunft der Hertzogen von Mecklenburg ꝛc.
8. Chemnitii epitome genealogiæ Ducum Meclenburgensium nebst der Continuation. Mscpt.
9. Extract aus des Chemnitii grossem Chronico Vol. 2. welches loco supplementi ad epitomen genealogiæ Megapolitanæ gehöret und zu addiren. Mscpt.
10. Extract aus Chemnitii grossem Chronico vol. I. cap. 5. siue vltim. von den Bischöfen auch Grafen zu Schwerin und Wittenburg. Mscpt.
11. Acht Stamm-Tafeln aus des Chemnitii grossem Chronico, als: 1) der Wenden oder Wandaler, auch Obotriten Könige, 2) Der Herren zu Mecklenburg, 3) der Herren von Wenden und Werle, 4) der Herren von Rostock, 5) der Herren von Reichenberg und Parchim, 6) der Grafen von Schwerin und Wittenburg, 7) der Hertzogen zu Mecklenburg Schwerinischer Linie, 8) der Hertzogen zu Mecklenburg Stargardischer Linie. Mscpt.
12. Boceri Duces Meclenburgici.
13. Eiusd. Panegiris Ducum Meclenburgicorum &c.
14. Simonii stemma Megapolitanum & orationes.
15. Chytræi, Struciorum, Lobechii, de Iasmund, Rauen, Bodock & aliorum orationes.

Digitized by Google

16. Habichhorſt de terrarum Megapolenſium, & hinc fluentium titulorum origine.
17. Schurtzfleiſchii diſſertationes de rebus Slauicis.
18. Lochneri ſingularia Meclenburgica.
19. Schedii Mecklenburg mit ſeinen incorporirten Landen. Mſcpt.
20. Chytræi Vandalia & proœmium Metropolis.
21. Iehnographia Meclenburgica. Mſcpt. in Teutſcher Sprache.

Der andre Band wird in ſich faſſen:

1. Latomi Genealo-Chronicon, 4. Theile, worin der vierte Theil von denen Biſchöfen zu Schwerin handelt. Mſcpt. mit Kupfern.
2. Hederichs Leben der Biſchöfe zu Schwerin. Mſcpt.
3. Anonymi Ratzeburgiſches Biſchofs Chronicon, nebſt denen Statutis Capituli. Mſcpt.
4. Anonimi Chronicon Meclenburgicum in teutſcher Sprache. Mſcpt.
5. Alte Platteutſche Uberſetzung des Chronici Slauorum Anonymi cuiusdam apud Lindebrogium.
6. Vrbes Vandaliæ olim diruræ. Mſcpt.
7. Nachricht wegen verſchiedener Mecklenburgiſchen Städte, als: 1) von Roſtock, 2) Wismar, 3) Parchim, 4) Güſtrow, 5) Neu-Brandenburg, 6) Ribnitz, 7) Schwerin, 8) Neuſtadt, 9) Sültze, 10) Plaue, 11) Waldeck, 12) Stargard, 13) Marlow, 14) Teterow, 15) Stavenhagen, 16) Brühl, 17) Goldberg, 18) Mecklenburg, 19) Sterneberg, 20) Dömitz, 21) Schwan, 22) Friedland, 23) Neuenkahlen, 24) Gadebuſch, 25) Fürſtenberg, 26) Krivitz, 27) Gnöyen, 28) Malchow, 29) Strelitz, 30) Pentzlien, 31) Grabow, 32) Kröpelin, 33) Grevesmühlen, 34) Malchin, 35) Lübze, 36) Wahren, 37) Weſenberg. Mſcpt.
8. Lindenbergii Chronicon Roſtochienſe.
9. Eiusd. Topographia Roſtochienſis.
10. Hübers Roſtockiſche Geſchichte.
11. Heino Meiers Roſtockiſche Chronick.
12. Einige hiſtoriſche Nachrichten von Wißmariſchen Sachen.
13. Anhang von den Wißmariſchen Sachen aus Regkmans Lübeckiſcher Cronicke.
14. El. Schedii Guſtrauium. Mſcpt.
15. Cordeſii Chronicon Parchimenſe.
16. Tieffenbruchs Encomium Parchumi.
17. Hederichs Schweriniſches Chronicon nebſt der Continuation.
18. Lamberti Slaggherts Chronicon Ribnicenſe. Platteutſch; Mſcpt.

19. Aepini

Digitized by Google

19. Aepini Conuerſio Meclenburgenſium a Gentilismo ad Chriſtianismum.
20 Maſii Antiquitates Meclenburgicæ ſ. de Diis Obetritorum.
21. Der Staat von Mecklenburg.

Auf dieſes Werck werden nun, und zwar für ein Exemplar auf median-Pappier 5 Rthlr. auf ordentlich Druck-Pappir aber 4 Rthlr. 12 Gr. ſogleich, und bey Auslieferung des erſten Bandes abermal ſo viel baar erleget. Das Werck iſt durch und durch mit vielen Cronal- und Genealogiſchen Tabellen, imgleichen einer groſſen Anzahl Kupfer verſehen und ausgezieret. Statt der bey den Druckern gewöhnlichen Bilder-Stöcke aber, werden hier die Müntzen ſamt den ſigillis der Städte, Kirchen, Klöſter, Fürſtl. Amter, imgleichen der Aemter und Gewercke in den Städten in Kupfer vorgeſtellet.

Die Herren Collectores ſind:

Der Hr. von Viereggе bey Guſtrau auf Roßwitz Erbſaſſen.
Der Hr. von Grabau bey Parchim auf Gomtau Erbherr.
Der Hr. D. Beſelin, Senateur und Syndicus in Roſtock.
Der Her. D. Chiliani, Phyſicus in Wismar.
Der Hr. Paſt. Ritter in Lübeck.
Der Hr. Præpoſ. Franck in Sterneberg.
Der Hr. Secretaire Siebold zu Gudow in Lauenburgiſchen.
Der Hr. Kindler Iur. Candidatus in Guſtrau.

Der Cantzler von Ludewig beſitzet viele von dieſen geſchriebenen Nachrichten. Davon er auch bereits an. 1726. eine Samlung verheiſſen. Welche er nunmehro denen Herren Collectoribus gerne überlaſſen wird. Und weil dieſelbe ſein Urtheil verlanget; ſo beſtehet ſolches in einem Wunſch; daß andere Provintzien hiervon ein Exempel der Nachfolge nehmen und das ſchöne Werck keine höhere Gewalt hindern möge. Abſonderlich da derſelbe den II. Theil ſeines GERMANIAE PRINCIPIS unter der Feder, in welchem die notitia DVCATVS MEKLENBVRGICI gleichfalls ihren Platz findet. Aber, bey ſolchem Abſehen, erſuchet er die Herren Collectores: daß Sie dieſer Samlung noch beyfügen möchten 1) die Landtags-Abſchiede von alten Zeiten; 2) die Willkühren der alten Städte; 3) die Uberbleibſel von dem alten Wendiſchen Land-Recht; 4) die Käyſerl. und Päbſtl. auch andere diplomata und Urkunden von Landes-Lehn- und Kirchen-Sachen, daraus der pars IVRIS PVBLICI MEKLENBVRGICI in Germania principe einen beſſern Grund bekäme.

Digitized by Google

Herr über nachfolgende Fragen, was disfalls Rechtens, von uns belehret seyn. Und zwar anfangs:

Ob ein General-Superintendent überhaupt einen gewissen Rang zu prætendiren befuget?

Ob es nun wol scheinen möchte, daß gleichwol Ordnung in der äusserlichen Kirchen seyn müste, welches nicht allein der Wohlstand erforderte

1 Corinth. XIV. v. 40.

sondern auch GOtt selbsten, so gar auch unter den H. Engeln, solche anzurichten gefallen,

ZONARAS ad can. XXXI. apostolic.

zu welchem Ende sich in dem allgemeinen Kirchen-Recht der gantze Titel

de maioritate & obedientia

fände, in welchem iedem Geistlichen angewiesen, sich disfalls, in seinen Schrancken und angewiesenen Ceremoniel und Rang-Ordnung, zu halten; ferner unter denen geistlichen Stiftern so wol; als auch denen geistlichen Orden ein gewaltiger Streit über der præcedenz iederzeit gewesen, welchen weder der Käyser, noch Papst schlichten und abthun wollen; damit keinem tutelari, Stifts oder Ordens-Patron, dardurch zu nahe getreten werden möchte

Mich. FERRVS de praeced. eccles. c. 7.
Barth. CHASSANAEVS in catalogo glor. mundi, part. IV.
GOTHOFREDVS de praecedentia, c. 7.
de LVDEWIG ad A. B. ad tit. XXIII. §. 2. litt. x. atque tit. III. §. 2. litt. e.

Wie sich dann fast kein einziges Stift oder Orden fände, welches mit dem andern, des Rangs halben, nicht im Streit liegen solte

SALMASIVS de primatu pap. c. I.
CRVSIVS de praeced. cap. XII.

im Gegentheil aber gegen weltliche Bediente man um so viel weniger hierbey einen Anstoß zu besorgen, weil diese, denen geistlichen Bischöfen Ehre und Würde zu erweisen, schuldig wären

cap. 4. & 6. X. de maioren.
can. quis dubitet. dist. 96.

Welche Satzungen auch deswegen noch in denen Evangelischen Cantzeleyen dadurch erhalten würden, weil, im Fall die Geistliche mit denen Weltlichen in der Titulatur concurrirten, das Wort Würdige denen Beynamen von Hochgebohrnen u. s. w. vorgesetzet zu werden pflegte; folglich man disfalls nicht sagen könte; daß durch die Reformation, etwas geändert worden wäre; vielmehr hätten die Evangelische Geistliche um so viel dringendere

gendere Ursache, über ihren Rang gegen die Weltliche zu halten, weil sie Weib und Kinder hätten, welchen dadurch Hohn und Verachtung zugezogen würde, wann sich ein Geistlicher allen nachsetzen liesse: Dieweilen aber anfangs ieder frommer und gewissenhafter Geistlicher vielmehr an sich das Exempel und die Regel seines Heylandes vor Augen zu halten, welcher nicht allein über die Pharisäer, die gerne oben ansitzen wollen, das Wehe ausschreiet

Luc. XI. vers. 43.
Matth. XXIII. v. 6. 7.

sondern auch seine Jünger treulich warnet, daß sie keinen Rang weder unter sich, noch über andere Menschen verlangen oder sich selbst erhöhen

Matth. XXIII. v. 12.

oder über andere hinauf setzen solten;

Luc. XIV. v. 8. 9.

vielmehr dieses mit unter die letzte Reden und Wercke des Heylandes gehöret, daß er seinen Jüngern durch das Füsse waschen ein Beyspiel hinterlassen, daß ieder lieber unter dem andern, als über dem andern, gehen solle.

Iohan. XIII. v. 15.

Wie er dann auch, als die Jünger in dergleichen Vorwitz und Frage zerfallen: wer der Grösseste im Reich GOttes? selbige durch ein Kind beschämet, das von keinem Rang weiß; ja denjenigen für den Grössesten im Reich GOttes hält, der keinen Rang haben, sondern jederman nachgehen und sich erniedrigen wolle;

Matthaei XVIII. v. 1. 2. 3. sq.
Luc. IX. v. 46.

an welche Christliche Sitten-Lehre deswegen CELSVS sich gestossen und es denen Christen, als ein Zeichen eines niedergeschlagenen Gemüthes, verargen wollen, daß ieder der Demuth und Niedrigkeit sich beflisse,

ORIGENES contra Celsum, lib. VI. c. 7.

und zum Muster und Meister der Demuth machte; dahero aus solchem Zeugniß sicher ist; daß diese Weise auch in der ersten Kirchen unter der Geistlichkeit lange gehalten worden; welche Umstände es auch nicht wohl zugelassen, daß man einen besondern Priester- und Layen-Stand gesetzet und den erstern dem letztern vorgezogen oder auch es die Geistliche unter sich zum Gedränge, des Vorsitzes halben, kommen lassen.

CAVE Abbildung der ersten Christen, lib. II. c. 12.

Dagegen was in denen rationibus dubitandi angeführet, leichtlich bey seite zu legen; angesehen ad 1) die Ordnung, worauf der Apostel zielet, in

Hand-

Digitized by Google

in Handlungen in der Kirchen bestehet, damit in Hören, Singen, und Beten, niemand dem andern hinderlich oder beschwerlich seyn möge; ad 2) den Zustand der Engel und Auserwehlten mit den Begierden sinnlicher und übermäthiger Menschen in einen Vergleich zu setzen, man ein billiges Bedencken träget; ad 3) der Titel de maioritate & obedientia das unchristliche Absehen hat; daß die Geistlichkeit über die Layen, auch Könige, Fürsten und Herren nicht ausgenommen, herrschen, mithin jene in maioritate; diese letztere aber in obedientia seyn sollen, welchem die lautere Wahrheit des Evangelii billig widerspricht; da hingegen ad 4) wann de maioritate inter ipsos clericos gehandelt wird, solches zu weltlicher Ordnung gehörig, worin ieder Evangelischer Geistlicher die weltliche Obrigkeit billig walten lässet, ohne von dieser Eitelkeit sich selbsten etwas anzumassen; da hingegen die dem geistlichen Stand gehörige Ehrerbietung und zweyfache Ehre in der Liebe bestehet und weder mit Zwang noch Vortrit etwas zu thun hat; ad 5) da die Evangelische Religion weder von Stifts- noch Ordens-Heiligen etwas weiß, auch dieser Stein des Anstosses an sich wegfället; ad 6) was der päbstliche Übermuth von dergleichen Rang-Gesetzen der Geistlichkeit eingeräumet, der Evangelischen Wahrheit nach, vielmehr für einen Greuel zu achten, ohne den Pabst für die Sonne und den Käyser für den Mond anzusehen; ad 7) was ietzo auch in denen Evangelischen Cantzeleyen disfalls noch übrig geblieben, aus Christlicher Freyheit von der weltlichen Obrigkeit nach dem alten Herkommen, geschehen, ohne daß, aus solchem unreinem Grund, ein Geistlicher einen Gegen-Spruch zu machen oder solches für eine Schuldigkeit anzugeben; ad 8) das Vorrecht der Geistlichen vor den Weltlichen in Kirchen-Handlungen bleiben solle, ohne auf weltliche Zusammenkünften solches zu extendiren, sit dignior clericus laico, in causis DEI, non in *negotiis* aut causis *humanis*

can. 23. quaest. V.
can. quae contra dist. 8.
CIRONIVS in paratit. decretal. lib. I. tit. 33. ad 9) die Ehrwürdigkeit an sich mit einem leidigen Rang-Streit deswegen nichts zu thun hat, weil jene in einer ungezwungenen Liebe bestehet und keinen Zwang-Gesetz von nöthen hat: Als halten wir dafür, daß ein Generalsuperintendent, einen gewissen Rang über weltliche Bediente zu suchen, der Lauterkeit des Evangelii nach, gar nicht befuget.

Zweytens und drittens wird gefraget:

Ob die function eines GENERAL-SVPERINTENDENTens, welcher zugleich

PRAESES consistorii und VICECANCELLARIVS Academiae ist wichtiger sey, als derer Land-Räthe in einer Provintz?

Ob es nun wol scheinen möchte, daß gleichwol die Superintendenten die function der Bischöfe verträten, welchen ja kein Land-Rath die Oberhand in Zweifel ziehen würde; nachgehends dem PRAESES consistorii deswegen der Rang gebührete, weil in solchen die Evangelische Fürsten und Herren des Teutschen Reichs, dem Religions-Frieden nach, in gewisser masse für INDEPENDENT und Souverain zu achten, mithin dieses Amt mit unter die vornehmsten des Landes gehörig; über dieses der CANCELLARIVS academiae mit dem RECTORE academiae darinnen überein kämen, daß jener vom Käyser, dieser aber von dem Pabst unmittelbar ihre dependence hätten; bey welcher Beschaffenheit auch noch an. 1661. der RECTOR auf der Universität Wien dem Bischof von Bamberg, als einem Reichs-Fürsten, bey einer öffentlichen Procession nicht weichen wollen, auch der rector auf der Universität Cöln den Rang unmittelbar nach dem Ertzbischof hätte;

MIDDENDORPIVS de acad. p. 276.
de LVDEWIG in opusculis oratoriis, de purpura rectoris magnifici. p. 306.

welcher Ursachen halben auch die cancellarii academiae meistentheils Bischöfe und Reichs-Fürsten wären, wie die Exempel des Bischofs von Merseburg bey der Universität Leipzig; des Bischofs von Brandenburg in Wittenberg und des Bischofs von Eichstätt in Ingolstatt es noch ietzo ausweisen:

GRETSERVS de episcop. Eichstadiensibus. p. 506.
MEIBOMIVS de dignitate cancellarii academici.

Dieweilen aber anfangs die Land-Räthe ad MINISTERIALES PROVINCIAE gehörig, welche in den alten Zeiten den Rang gleich nach dem Landes-Fürsten selbsten gehabt und deswegen Land-Herren geheissen

de LVDEWIG tom. IV. reliquiar. p. 217.
GLAFFEY de ministerialib. cap. 3.

folglich alle andere Amts-Bediente, die der Landes-Herr setzet, ihnen billig nachgehen und den Vortrit lassen sollen; Und obgleich die Land-Räthe nicht in allen Provintzien einerley Würde, Rang, Verrichtung und Amt haben; dennoch insgemein aus des

MEVII iure publ. Pomeraniae lib. III. c. 15.

erhellet: daß selbige in Landes- und Staats-Sachen die rechte Hand des Landes-Herrn und des Landes Mund und Vorspruch in allen Fällen seyn sollen, mithin, ihrer Verrichtung nach, dieselbe den höchsten Rang

Digitized by Google

Rang billig verdienen; weil auch aus den alten Zeiten erhellet, daß von denen Land-Ständen sich niemand für Sold in einige Bedienung ziehen lassen wollen, gleich als wann denselben dadurch an Würde und Freyheit etwas abginge, wovon

CRANZIVS de austregis comitum.
de LVDEWIG tom. IV. reliquiar. p. 370.

gehandelt, die Land-Räthe eben deswegen Bedencken getragen, sich besolden zu lassen, als welche vielmehr für eine Ehre gehalten, das Wohlseyn des gesamten Landes, ohne einiges Entgeld, zu befördern; nachgehnds die Scabini Lipsienses behauptet, daß ein *doctor* MEDICINAE den Rang vor einen SVPERINTENDENTEN, als welche öfters selbsten erst doctores zu werden suchen, haben solle

HORNIVS de proedria dec. II. num. 4. p. 65.

Dagegen was in denen rationibus dubitandi gesaget, dergestalt bey seite zu legen und zwar ad 1) daß die Evangelische SVPERINTENDENTEN blosse Amts-Bedienten, deren ihre function im Namen des Landes-Herrn, als SVPREMI EPISCOPI, geführet wird, mithin dieselbe keine iurisdictionem propriam haben oder sich mit denen Cathol. Bischöfen, welchen der Landes-Herr in Kirchen-Sachen vielmehr unterworfen

cap. 4. X. de maiorit. & obedientia.
ZIEGLER de Superintend. c. 5.

in einen Vergleich setzen mögen; ad 2) die Consistorial-Sachen nicht minder im Namen des PRINCIPIS oder von diesem, eigenen Gutbefinden nach, ausgemachet und gehandhabet werden, welches alles sich die membra consistorii so wol, als der praeses gefallen lassen muß, ohne daß ihnen eine eigene Gewalt oder Herrschaft, wie bey den Catholischen, denen Bischöfen zugestanden werden mag; ad 3) wann ein Land-Rath vor denselben in Kirchen-Sachen stehen muß, solches ab autoritate principis herrühret; dafür auch ad 4) selbsten der PRAESES in causis propriis dieses forum, gleichwie auch andere hohe Bediente, zu agnosciren; daraus aber ad 5) so wenig ein Vorzug im Rang zu machen; so wenig deswegen Landsäßige Fürsten oder Grafen sich solcher iurisdiction des Landes-Herrn, in dessen territorio sie säßhaftig, entziehen mögen, als welchen sich deswegen ja weder der PRAESES noch andere Räthe vordringen werden; ad 6) da heut zu tage dem Papst über die Universitäten in Teutschland gar kein Recht mehr zugestanden, bevorab da, bey Anlegung derselben, ietzigen Zeiten nach, von dem Papst kein Stifts-Brief oder Einwilligung mehr gesuchet wird, alle solche Einrichtung nunmehro von dem Landes-Herrn,

in deſſen Namen alle honores und gradus academici ausgetheilet und verliehen werden, ſchlechter dinges dependiren; ad 7) den RECTOREM academicum nicht ausgenommen, als deſſen Setzung und Beſtellung Käyſerl. Majeſtät dem Landes-Herrn ſchlechter dinges überlaſſen, folglich was in den alten Zeiten cum dignitate RECTORIS academici geſchehen, oder noch der alten Weiſe nach beybehalten wird, auf den PRINCIPEM ſelbſt gehet; zu geſchweigen, daß ad 8) der General-Superintendent nicht CANCELLARIVS; ſondern VICECANCELLARIVS iſt, den erſten Namen aber ein Staats-Miniſtre führet, mithin dieſem obbeſagte Würden zukommen müſten, wovon ſein vicarius nicht profitiren mag: Als halten wir dafür: daß ein GENERAL-SVPERINTENDENT, wann er ſchon zugleich mit PRAESES im Conſiſtorio und VICE-Cantzler auf einer Univerſität iſt, denen Land-Räthen ſich nicht vordringen möge; ſondern vielmehr denſelben, dem Befehl und Gutfinden ſeiner Obern nach, zu weichen und nachzugehen ſchuldig ſey. V. R. W.

Ein und ſiebenzigſtes Stück.

Rechtliches Gutachten: Ob ein Schuldner von dem Gläubiger an dem Ort verklaget und dahin abgerufen werden möge, da er die Zahlung verheiſſen?

Iſt die Frage vorgekommen:

Ob ein Schuldner von dem Gläubiger an dem Ort verklaget und dahin abgerufen werden möge, da er die Zahlung verheiſſen?

Es machet dieſe Sache viele Verwirrung unter zwey Teutſchen Reichs-Ständen. Dann als der magiſtratus loci *contractus* und ſolutionis den Schuldmann, durch requiſition des letztern ſeiner Obrigkeit, citiren und *euociren* laſſen: Hat dieſe dagegen eingewendet; daß ihr Unterthan und Inwohner nicht aus dem Lande gerufen und vor fremdes Gericht gezogen werden möge. Mithin demſelben vielmehr anbefohlen; ſich bey willkührlicher Strafe, vor fremdem Gericht nicht zu ſtellen. Weil dem Gläubiger genug ſeyn könte; daß ihm der iudex domicilii die Hülfe nicht verſagen würde. Wie dann dergleichen remiſſiones nicht allein denen gemeinen weltlichen Rechten entgegen, da niemand aus ſeinem Haus, geſchweige ſeinem Vaterland, ausgerufen werden mögen, welches aber nur auf die Römiſche Weiſe der Citationen gehet,

l. 103. D. de R. I.
l. 18. D. de in ius uoc.

ſondern auch in dem Kirchen-Rechte

cap.

Digitized by Google

cap. I. §. contrahentes in VI.

gleiches verſehen und noch über dieſes in denen Reichs-Grund-Geſetzen verboten

Aur. Bull. tit. IIX. §. 1.
GAILIVS de pace publ. lib. I. c. 16.

und dieſes ſo gar auch in Verbrechen, wann ſolche an einem fremden Ort verübet worden

GOLDASTVS de regno Boh. lib. IV. c. 13.
CARPZOV de non adpell. c. 2. §. 27.
STOCKMANNVS contra euocationes, c. 1. 2.

oder auch in einem Zeugen-Verhör, da die Stände auch ſo gar von deren Reichs-Gerichten prætendirten, daß die Zeugniſſe von ihren Unterthanen von denen Landes-Gerichten abgenommen und an die Reichs-Gerichte eingeſchicket werden ſollen;

KNICHEN de non prouoc. c. 3. n. 86.
LEOPOLDVS de concurrentia iurisdict. qu. 3.

Andere hingegen halten das Gegentheil und beſtehen darauf: der Gläubiger ſey befugt, an dem Zahlungs-Ort zu Rechts-verſchriebener Zeit ſich zu ſtellen. Wobey derſelbe, auf des Gläubigers ſein Anrufen, entweder *edictaliter* an dreyer Herren Lande zu citiren; oder auch die Ladung per litteras ſubſidiales & murui compaſſus geſchehen möge;

RVMELINVS ad A. B. part. II. diſſert. 1.
MYLERVS de principib. c. 42. §. 7.

Andere aber, welche dritte Weiſe in Italien eingeführet, halten, wann ein Schuldner ſich an Ort und Zeit, da die Zahlung verſchrieben, in demſelben nicht ſtellte, ſondern abweſend wäre, ihme ein curator abſentis geſetzet und ſo dann die Sache ausgemachet und durch Urthel und Recht abgethan würde;

capit. feriar. Veſunt. art. 37.
FRANCK. lib. II. ſect. 7. tit. 2. §. 6.

Ferner, was die gemeine Rechte anlangte, die Zeugen aus einer andern Provinz wol ausgerufen werden möchten, wann der ausrufende Theil dem Zeugen die Reiſe-Koſten bezahlte;

l. 6. §. 2 C. de adpellat.
l. 3. §. 6. D. de teſtib.

weil ein Richter dem andern die Hand zu bieten ſchuldig wäre;

l. 15. pr. D. de re iudic.

Digitized by Google

Dahero sich einige Rechts-Gelehrte ärgern wolten, daß man dergleichen Schreiben an die fremde Obrigkeit Bitt-Briefe nennete, weil doch dem angerufenen Richter nicht frey stünde, solches abzuschlagen, frustra precibus rogatur, quod iure communi praecipitur;

KLOCKIVS cons. VII. n. 259. sq.

Zu geschweigen, was in denen Römischen Rechten von Gebrechen versehen, daß selbige an dem Ort, da sie begangen worden, andern zum Abscheu bestrafet werden sollen, wie solches Iustinianus in dem gantzen Reich allen Obrigkeiten in der

Nouella 134. cap. 5.

bey Strafe, dergestalt anbefohlen, daß ieder Richter in seiner Provintz sich darnach achten und den Verbrecher, wann er aufgerufen worden, stellen solle. Da nun das Römische Recht in Teutschland angenommen und eingeführet; um so viel weniger zu zweiflen seyn möchte, demselben dißfalls nachzugehen und solches, in iudicando, allein vor Augen zu haben. Da aber gleichwol die Gerichts-Weise in dem Teutschen Reich ein anderes zeuget: so möchte man fragen:

Warum die Teutsche Gerichte hieselbst von den Römischen abgingen?

Die Ursachen sind also in dem Unterscheid des Römischen und Teutschen Staates zu suchen. In jenem funden sich keine Gerichts-Herren; sondern, so groß auch die Obrigkeits-Personen waren, verwalteten sie doch nur die Gerichte, als Amts-Bediente. Mithin mochte der Käyser es in ihren Bestallungen in Ausrufen und Abfolgen aus einer Provintz in die andere, halten, wie er wolte. Nur da in dem Teutschen Reich so viele Gerichts-Herren, als Landes-Herren seyn; da die Inwohner nicht etwa nur Gerichts-Verwandte; sondern eigene Unterthanen heissen; dem Landes-Herrn allerdinges daran gelegen, daß er den Seinen gegen alles Ausziehen und Ausrufen vor fremde Gerichte Schutz leisten möge. Dahero in den alten Zeiten auch so gar ein Verbrecher nirgends anders, als in seinem Vaterland oder loco domicilii, verurtheilet werden können, wie solches

ARNOLDVS Lubec. lib. II. c. 24. n. 8.

ausdrücklich meldet. Welchemnach dann Carolus IV. in der

A. Bulla tit. VIII. & XI.

Das Ausrufen der Unterthanen aus dem Lande, zwar vornehmlich denen Churfürsten zum besten, verboten; die Ausleger aber dieser Oer-

ter

Digitized by Google

ter wohl angemercket: daß solche auch andern Teutschen Landes-Herren zu statten kommen müssen;

RVMELINVS & MYLERVS ad tit. 8. & 11.
de LVDEWIG tom. I. p. 780. & tom. II. p. 17. sqq.

als welchen die Gerichte priuatiue und nicht nur cumulatiue vom Käyser und Reich bestätiget und übergeben;

STRVVIVS de feud. c. 6. th. 18.
STRYKIVS cap. VIII. quaest. 26.

Weil nun Teutschland diese Weise gehalten, ehe die Römische Gesetze mit dem Beysatz angenommen worden; daß solche die Teutsche Gesetze nicht aufheben, sondern nur ausfüllen solten: so siehet nun ein ieder wohl; daß man in der Teutschen Gerichts-Weise von der Römischen abzugehen habe. Nur in der vorgelegten Frage ist noch der Umstand dabey; daß, nebst dem Wechsel, dem Gläubiger auch ein Pfand an Juwelen zugleich eingeliefert worden. Solchemnach eine neue Rechts-Frage vorkommet:

Ob nicht dieserwegen der Schuldmann gewärtigen müsse; daß an fremdem Gerichte solches Unterpfand gewürdert und verkaufet, mithin der Gläubiger davon bezahlet werde?

Und dieses mag billig bejahet werden, nicht allein weil das gemeine Recht den Ausspruch thut: wie ein Abwesender sich gefallen lassen müsse, daß über dem zurücke gelassenen rechtlich und in contumaciam verfahren werde;

l. 11. D. de R. V.
l. 3. C. ubi in rem actio.

bevorab dann die Zahlung von dem Schuldmann an dem Ort, da das Pfand abgesetzet, verheissen worden;

l. 38. D. de iudic.

sondern auch weil solches alles geschehen mag, ohne die Landes-Hoheit eines andern, wo sich der Schuldmann aufhält, zu beeinträchtigen; indem sich der Gläubiger vornehmlich an das Unterpfand hält, ubi rei contumacia est pro illius praesentia,

auth. Qua prouincia C. ubi agi oporteat.

Zu geschweigen, daß, denen Teutschen Rechten nach, die Unterpfänder dem Inhaber und Gläubiger mehr, als die Römische Gesetze, einzuräumen pflegen, cum genus aliquod dominii dent creditori, non solam possessionem naturalem,

COLERVS decis. VII. n. 6.

STRAV-

STRAVCHIVS de oppignerat. rerum, c. 3.

dahero dergleichen Pfänder von dem

SCHILTERO de iure obsid. cap. 4. n. 4.

mit den Geißlen verglichen werden, welche der Obrigkeit des Ortes, dahin sie versetzet, schlechterdinges unterworfen; wobey noch das, denen Römischen Gesetzen unbekannte, Einlager-Recht mit in Erwegung zu ziehen; weil der Schuldner deshalben, wo er sich zum Einlager verschrieben, auch solches halten und von des Ortes Obrigkeit Recht nehmen und erwarten müssen:

DD. ad cap. 9. X. de iureiur.

Als bleibet wol disfalls kein Zweifel übrig; daß solchenfalls der Schuldmann entweder per subsidiales oder edictales vorgeladen und, dafern er ausbleibet, gewärtigen müsse; daß das Unterpfand gewürdert; zum Verkauf ausgeboten und davon der Gläubiger bezahlet werde.

Zwey und siebenzigstes Stück.

Ob die Unehre des Sachsen-Spiegels das Sächsische Recht verwerflich mache?

IN den SINGVLARIBVS IVRIS PVBLICI ist in praefatione; aus welchen Quellen die lautere Erkänntniß unseres Teutschen Staats zu schöpfen? und wie man sich vor unreinen Wassern disfalls zu verwahren? umständlich gesaget worden. Da man nun auch auf die Sachsen- und Schwaben-Spiegel kommen: so hat man angezeiget; wie diese beyde Verfasser, davon einer dem andern nachgeäffet, in ihren Sätzen fast wahnsinnig sich aufgeführet und deswegen kaum werth seyn; daß man ihnen eine Stelle unter den Gesetz-Büchern übrig lasse. Dann obgleich das Teutsche Reich öfters durch Finsterniß unwissender Zeiten ergriffen und darinnen gehalten worden: sich dennoch in den Urkunden der damaligen Canzeleyen keine solche Mißgeburten fänden, als man hieselbsten anträffe. Davon wir die Proben iedwedem vor Augen legen wollen. In dem Weichbild cap. 8. heißt es: Die Teutsche Fürsten wären mit dem Römischen Rath eins worden; daß der Käyser dem Stuhl zu Rom vorstehen solle, von S. Peters wegen. Und darum wären dem Käyser zu Rom ledig die Gerichte; die Müntze; die Zölle, in Teutschen Landen. Er möge seinen Leib nicht verwircken; dann von dreyen Dingen: Ob er Rom zerstören wolte? den Unglauben stärcken? sein ehelig Weib verlassen? da solle man ihm das Haupt abschlagen mit einer güldenen Parthen. Falsch ist es:

daß

daß der Römiſche Rath dasjenige dem Käyſer gegeben, was er nicht gehabt und was ihme, nach dem Kriegs-Recht ſelbſten, über die Uberwundene zukommen; bevorab, da damals der Römiſche Rath von RAVENNA Recht nehmen müſſen. Falſch iſt es: daß der Römiſche Rath dem Käyſer Zölle und Gerichte in Teutſchland geben können. Falſch iſt es: daß man ein Recht habe, den Käyſer, wann er andere Glaubens-Lehre hätte oder ſeine Gemahlin verlieſſe, am Leben zu ſtrafen oder darzu, welches Majeſtät-läſterlich hingeſchrieben, eine güldene Axt zu gebrauchen. Und im Landr. *lib. I. art.* 1. heiſſet es: dem Papſt wäre geſetzt zu reiten auf einem weiſſen Pferd und der Käyſer ſolle ihme den Steigreif halten. Mit angeführter kindiſcher Urſache: daß ſich der Sattel nicht wende. Noch im Landr. *lib. I. art.* 3. ORIGENES weiſſaget; das 6. Welte ſeyn. In der 7. ſind wir. So ſind auch die 7 Heer-Schilde. Wie man den jüngſten Tag nicht weiß: ſo weiß man auch den 7. Heer-Schild nicht. Wer nun alſo raſet; wer ſolle die Stunden ſagen, wann der Raſende klug werde und Recht und Wahrheit ausſpreche? Gut und nicht unmöglich wäre es; wann, an ſtatt der tollen Gloſſen, iemand eine Erläuterung dieſer Rechts-Spiegel ſchriebe und ſolche aus andern Urkunden und Teutſchen Satzungen bewährete. Inzwiſchen bleibet dem Sachſen-Recht an ſich ſeine Ehre: wann ſolches gleich durch den Schriftſteller in ſehr beſudelten und unſaubern Schaalen vorgetragen worden. Die alten Sächſiſchen iureconſulti ſind hierunter vernünftiger, als die neue. PISTORIS ſaget: ſpeculi Saxonici, iuxta receptum ſpecialem, nulla auctoritas. HORNIVS verficht, ohne Grund und Wahrheit, das Gegentheil.

Drey und ſiebenzigſtes Stück.

Urſprung des Wortes MAEOTIS.

Man hat ſo vieles von denen Mäotiſchen Sümpfen, die in den Pontum Euxinum fallen, in allen Sprachen der Römer, Griechen und anderer Morgenländer geſchrieben und iſt die Ausrede und Verkehrung dieſes Wortes ſehr veränderlich. Nur, nach vielem Nachſinnen, kommet uns ſehr glaublich vor; daß, wie in Aſien ſehr viele Seen oder moraſtiſche Waſſer oder Meere geblieben, weil die Menſchen ſelbige abzuleiten wenigern Fleiß, als anderswo, angewendet, wovon in dem num. 7. der Anzeigen 1729. Erwehnung geſchehen: dieſen, vor dem Euxiniſchen Meere befindlichen Sumpf, man, der alten

Teutschen Sprache nach, Moos oder Mosicht, Lateinisch oder Griechisch *maeotis*, μαιῶτις geheissen; folglich palus maeotidis oder der Maeotische Sumpf für eine tautologie anzusehen; da beyde Wörter, die gleiche Bedeutung haben, verdoppelt. Der Strom und das Land Moscau mag davon gleichfalls seine Benennung haben und so viel heissen, als eine mossichte Aue. Welche Eigenschaft diese Revier, denen Reise-Beschreibungen nach, gehabt; ehe die Sümpfe in den Strom Moscau abgeleitet worden. Hr. Ioan. Georg WACHTER hat, als er in seinem specimine *Glossarii Germanici* gewesen, dergleichen Arbeit vor. Welche nützlich und deswegen nöthig: weil der Frantzosen ihre glossaria, als des MENAGE; du FRESNE; PITHOEI u. a. der alten Teutschen Sprache nicht wissend. Es heißt zwar hier nach des NEOPTOLEMI Spruch: ne quid nimis. Nur nachdem ich alle Sprachen und Buchstaben in dem gantzen Erdcreis für einerley in dem Haupt-Werck halte: so hätte ich wol zu einem natürlichen Pfingst-Fest, das ist, zu einer Gesellschaft Lust, bey deren ihren Mit-Gliedern man alle Sprachen zusammen hören und urtheilen könte, wo iedes Wortes Ursprung seinen Anfang genommen.

Vier und siebenzigstes Stück.

Rechtliche Anmerckung über die Frage: Ob, bey einen Tausch, auch Lehen-Geld zu bezahlen?

Ob es nun wol scheinen möchte; daß gleichwol das Lehen-Geld insgemein nach der Kauf-Summa eingerichtet, dergleichen in keinem Tausch vorkäme; nachgehends deswegen in der

Hallisch. Regim. Ord. art. 38. §. 1.

mit deutlichen Worten entschieden; daß im Tausch der Kauf Schoß weiter nicht, als von demjenigen, was darüber oder nachgegeben wird, zu entrichten; ferner da in dem Tauschen die Besitzer bereits Unterthanen gewesen, für keine Wohlthat anzunehmen, wann sie nur die Häuser oder Güter Tausch-weise änderten; mithin diese mit Geld zu erhalten sich keine Ursachen fänden: Dieweilen aber Anfangs, der natürlichen Billigkeit nach, in der

Churf. Maintz. Lehens-Ordn. §. 4.

deutlich versehen; daß, bey Vertauschung der Lehen-Güter, das geringste davon gewürdert und darnach ieder Tauscher die Hälfte der Lehen-Waare, der Einwilligung des Lehens-Herrn und Annehmung oder Behandigung des neuen Lehn-Mannes halben, zu bezahlen,

Digitized by Google

zahlen, welcher sich doch bey Vertauschung der Güter nicht weniger findet; ferner in denen alten Zeiten des Teutschen Reiches die Bauren-Höfe in einem blossen Pacht, bis auf Widerruf, bestanden;

CLAMMERVS in prompt. iur. tit. 9.
SCHOTTELIVS de iurib. Germ. tit. 17.
de LVDEWIG in iure client. sect. 3. c. 2. 3.

weshalben deren Besitzer in einigen Landen Herren-Gänstler, das ist, solche Leute heissen, die von des Herren oder Edelmanns blosser Gunst leben, der seine Güter allemal wiederum an sich nehmen mag:

Bayr. Landr. tit. 21. art. 2.

Da hingegen, wie in dem Braunschweigischen und Läneburgischen, auch hiesigen Landen sich solches deswegen verändert, damit die Herrenlose Leute nicht aus dem Lande gehen möchten; wofür dann die starcke Lehen-Waaren auf alle Fälle geblieben; und solchemnach es eine Unbesonnenheit einiger Rechts-Gelehrten ist, welche die öftere Wiederholung der Lehen-Waare so wol, bey allen Veränderungen der Herren und der Zins-Leute; als auch die Grösse derselben für unbillig ausrufen; Dagegen, was in denen Schein-Gründen gemeldet, leichtlich beyseite zu legen; angesehen ad 1) dieser Grund deswegen falsch ist, weil es hier nicht auf das Geld und die Zahlung; sondern auf die Einwilligung zur Veräusserung ankommet, einen neuen Lehen-Mann dem Lehen-Herrn aufzudringen; ad 2) die Hallische Regimento-Ordnung vom Kauf-Schoß der Häuser in der Stadt redet, welche ieden, der sie angebauet, sein Geld kosten, mithin diese Beschwerniß bloß der Stadt-Lämmerey zu gute kommet und sonsten gar keinen Grund oder Billigkeit hat; vielmehr weil sie den Werth der Häuser ringert, an manchen Orten, nach eingeführter Accise, an statt der Steuren, abgeschaffet worden; ad 3) eben aus der Ursache die Tausch-Lehen-Gelder nur zur Hälfte, als sonsten die Kauf-Lehen-Gelder oder Kauf-Lehen-Waare ausmachen, gefordert werden: Als halten dafür; daß es die Billigkeit erfordere, wann adeliche Unterthanen ihrem Zins- und Erb-Herrn auch die Tausch-Lehen-Waare, entweder gantz oder zur Hälfte, nach dem Werth der getauschten Güter, bezahlen.

Digitized by Google

Fünf und siebenzigstes Stück.

Bücher in Handschriften.

Es hat der Königl. Schwedische Professor iuris in Greyphswalden, Hr. D Christ NETTELBLADT vorigen Monat dem Cantzler von Ludewig Hoffnung gemachet: den Theil des grossen Werckes, der denen Schwedischen, Danischen und andern Nordischen alten Gesetzen gewidmet, aus seinem Vorrath, zu ergäntzen. Wie nun dieser gelehrte und berühmte Mann die tomos der Scribenten von Schwedischen Alterthümern bereits dem gemeinen Besten verheissen und bekannt gemachet: so ist um so viel weniger zu zweifeln; daß dieses der rechte Weg seyn werde, zu der Vollständigkeit dieses Werckes zu gelangen. Es berichtet bemelder Hr. Prof. Nettelbladt anbey: daß drey Schriften de iure publico Pomeraniae in Pom. Archiven anzutreffen. 1) Des ehemaligen Hof-Gerichts Directoris Bernhardi a THESSIN delineatio status Pomeraniae & praecipue de iuribus ordinum. Welches *Rango* ad orig. Pom. p. 325. unrichtig dem Meuio zuschriebe. Da, in dem ritterschaftlichen Archiv, das Original mit des von Thessin seiner Hand zu finden; 2) MEVII delineatio der Pomerischen Landes-Verfassungen, nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten, so aus 27. Cap. bestünde und dafür dem Verfasser von der Landschaft Befriedigung geschehen und dann 3) Project des Pomerischen Estats 1651. den 10. Iunii, auf Befehl J. Kön. Majest. in Schweden, denen beyden obigen Schriften entgegen gesetzet. Uber dieser Nachricht verdienet der Hr. Professor billig Danck. Mit angehängter Bitte: von denen beyden abgehenden letztern Tractaten dem collectori reliquiarum, auf seine Kosten, eine Abschrift zu erhalten. Derselbe verheisset dagegen des bekannten *Ioan.* LOCCENII Handschrift, mit denen er seine 3 Bücher antiquitatum *Sueco-Gothicarum*, um den dritten Theil, vermehret, erläutert und verändert hat. Und dieses mit ungemeiner Sorgfalt. Weil fast keine Seite in dem gedruckten zu finden; da nicht vieles gestrichen und gründlicher ausgeführet ist. Welches alles in die vierte Auflage kommen sollen: so doch nicht geschehen. Weil vielleicht dem Verleger zu Franckfurth 1676. 4t. solches nicht bekannt oder zur Hand gewesen ist. Mithin dieses in denen antiquitatibus Suecicis annoch ein gar nützlicher Zusatz seyn möchte.

Sechs

Digitized by Google

Sechs und siebenzigstes Stück.

Anmerckung Teutscher Rechte: Ob die Adpellation an ein fremdes Gericht demselben eine Hoheit oder Gerichts-Zwang über das erstere verursache?

Finden sich vornehme unmittelbare Reichs-Städte, von welchen die adpellationes an die Bischöfe und dero Hof-Gerichte gehen. Daraus dann diese eines Gerichts-Zwangs und anderer hoheitlichen Stücke über jene, sich anzumassen suchen. Ob es nun wol scheinen möchte: daß solches 1) die gesunde Vernunft erforderte, indem es heisse, quod pari in parem nulla iurisdictio; nachgehends 2) die adpellationes von dem Unter-Richter an den Ober-Richter zu gehen pflegten; mithin auch der iudex ad quem pro superiori zu halten;

can. 9. placuit C. 2. qu. 6.

wie der iudex a quo 3) pro inferiori;

l. 19 32. 38. C. de adpellat.

Bey welchen Umständen die Bischöfe auf dem Gerichts-Zwang über dergleichen Städte bestehen könten: Dieweilen aber anfangs in Teutschen Landen verschiedentlich es also gehalten worden, daß die streitende Unterthanen, in bürgerlichen Sachen, Recht holen mögen, wo sie nur selbsten gewolt haben; zu welchem Ende die so genante Frey-Schöpfen dahin authorisiret worden, nicht allein den Einheimischen; sondern auch denen Fremden, welche dergleichen gesuchet, Recht zu sprechen;

BRVMMER. de Scab.

nachgehends mit dieser Gelegenheit auch dieses im Teutschen Reich aufgekommen, daß, wann eine Parthey von dem ordentlichen Richter die Verschickung der Acten suchet, solches derselbe ihr nicht abschlagen oder sich anmassen mag, selbsten einen Abschied zu machen,

ANDLER ad Recess. Imp. h. u.

ferner nach solcher Weise die Preussen,

de LVDEWIG ad A. B. tit. 8. §. 1.

die Böhmen; Schlesier,

GRYPHIANDER de Weichbild. c. 80. n. 6.
HENELIVS in Silesiogr. c. 8.
GOLDASTVS de regn. Boh. lib. IV. c. 13.

die Polen,

CROMERVS lib. II. hist. Pol. p. 520.
ZALASZVSKY de iure Pol. tom II. lib. 2. tit. 9.

und verschiedene andere Völcker ihr Recht und Urtheile von denen ältesten

testen Magdeburgischen und Hallischen Schöpfen-Stühlen genommen und erhalten, auch die Urtheile so dann, ohne Einrede, zur Execution gebracht haben;

Sächs. Lr. in procem.
COLERVS cons. 1. n. 288.

über dieses in verschiedenen Reichs-Städten sich die Bürger bey dem Rath solches bedungen; daß sie in Rechts-Händeln an fremde Städte, als die Stadt Lübeck, weil sie das Lübische Recht hochgehalten, von des Raths Abschieden adpelliren dürfen;

WINTHER in parthen. litig. lib. II. c. 2.
COTHMANNVS vol. 1. cons. 5. n. 2.

Wie gleichfalls viele Städte am Rhein-Strom dieserhalben an den Schöpfen-Stuhl nach Aachen adpelliret;

ROLANDVS de commiss. part. IV. lib. II. c. 3.

Nicht minder so gar auch die Hertzoge in Pomern und Mecklenburg auch die Marckgrafen in der Lausnitz die adpellationes von ihren Abschieden nach Lübeck, Soldin, Magdeburg und Halle nachgelassen,

MEVIVS ad ius Lubec. qu. 8. n. 20.
und in part. IV. tit. 10. n. 4.
OCKEL de Scabin. Hall. c. 3.

Wovon die alten Schöpfen-Urthel von 400 Jahren her sich noch ietzo in ihren Archiven befinden; woraus dann endlich auch der Gebrauch entstanden, die Acten und Rechts-Handel auf Rechts-Collegia der Universitäten zu versenden; absonderlich von an. 1495. der Zeit an, als das Römische Recht in Teutschland angenommen worden; darum aber kein einiger Schöpfen-Stuhl so wahnsinnig worden, daß er deswegen sich einer Hoheit oder Gerichts-Zwanges dergestalt angemasset, daß er die geschöpfte Urthel selbsten zur Execution bringen oder, unter diesem Behelf, die Partheyen oder Zeugen für sich ausrufen und euociren wollen; Letztens, aus gleicher Ursache die Bürger zu Münster; zu Bremen; zu Worms sich bedungen, wann sie mit des Magistrats Abschied nicht zu frieden, das Recht, willkührlich und freywillig, von denen bischöflichen Hof-Gerichten, weil diese mit guten Leuten besetzet, zu nehmen;

GYLMANNVS in dubiis cam. p. 37.
KNIPSCHILD lib. I. de ciuit. c. 3. n. 35.

welches aber für nichts anders, auf Seiten des iudicis ad quem, als für willkührlich zu halten; welchemnach den Partheyen auch frey gestanden, solche adpellation vorbey zu gehen und sich so fort nach den höchsten Reichs-

Gerichs-

Gerichten zu wenden; auch dergleichen adpellationes, mit Genehmhaltung der Bürgerschaft, gar aufzuheben, wie solches

MEVIVS quaest. II. ad ius Lubec. n. 24.

mit dem Exempel der Stadt Wismar bewähret, welche, nachdem die Schweden darinnen ein Tribunal angeleget, der adpellation, nach Lübeck sich wiederum willkührlich verziehen und dagegen die Lübecker so wenig sauer gesehen noch sehen dürfen; als die Magdeburgische und Hallische Gerichte ungeduldig werden dürfen, daß die Preußische, Polnische, Böhmische und anderer Lande ihre Boten ausgeblieben;

HENELIVS in Sileſiogr. c. 8.

BORCHOLTEN uol. 2. conſ. 17.

Dagegen was in denen Zweifels-Gründen angeführet, dergestalt beyseite zu legen und zwar ad 1) daß hieselbsten von willkührlichen Richtern die Frage, darzu auch die Partheyen ihres gleichen erwehlen mögen, welchemnach die *lauda* oder Aussprüche der Schieds-Leute, Ober-Männer, Austrägen u. s. w. im Teutschen Reich üblicher, als in allen andern die arbitraria & compromiſſaria iudicia gewesen; ad 2) & 3) gleiche Antwort zu wiederholen und disfalls auf den Teutschen Gebrauch sich zu beziehen, nach welchem dergleichen conuentionalia iudicia kein Zwang-Recht oder die geringste Botthmäßigkeit über diejenige, welche von ihnen Recht geholet, gehabt und zwar so wenig, als ein comes palatinus über denjenigen eine iurisdiction gewinnet, der bey ihme ein Testament aufnehmen oder einen Vormund bestätigen oder ein Kind ehrlich machen lässet; dahero die Teutsche Rechts-Gelehrte bezeugen: ad quem adpellatur, ille ſaepe, iure *Germanico*, non eſt SVPERIOR, neque adpellantes ſubditi eorundem aut ciues, in quos iudex adpellationis nullam habet uel iurisdictionem, proprie ſic dictam, uel imperium;

RVLANDVS de commiſſar. lib. V. c. 3.

STRVVIVS exercit. IV. §. 58.

Dahero wann sich dergleichen Adpellations-Richter unterfänget, einen Bürger, ohne requisition seiner Obrigkeit, zu citiren, der Bürger, bey Straſe, nicht erscheinen solle,

SVTORIVS de non euoc. poſit. 73.

GRAEVE lib. I. concluſ. 40. n. 5.

mit beygefügter Ursache, quod eius generis adpellationes non uere rebles sint, licet uulgo ita dicantur, ſed ſunt ſententiae earundem inter compromiſſi

STRZIVS de imper. Germ. c. 46.

MEVIVS

MEVIVS part. V. tit. 10. n. 4.
nam ex conuentione iudex fieri poteſt, cui partes nunquam ſubſunt,
STEPHANVS lib II. de iurisdict. part. I. c. 7.
MICHAEL de iurisdict. concluſ. 54.

Als halten wir dafür: daß die Bischöfe, an welche in denen Reichs-Städten die adpellationes gehen, dennoch dieserwegen keines Gerichts-Zwanges oder einiges andern Rechtes sich anzumassen haben; vielmehr disfalls alles durch requisitionales der ordentlichen Obrigkeit zu thun und zu bewerckstelligen, verbunden.

Sieben und siebenzigstes Stück.

Neue Anmerckung von THEOPHILI Griechischer Einleitung zur Rechts-Gelahrheit.

Es ist bekannt; daß des Käysers IVSTINIANI seine institutiones iuris von einem Manne, THEOPHILVS genannt, in das Griechische nicht allein übersetzet, sondern auch mit einem Zusatz, fast bey allen Titeln, erläutert und vermehret worden. Weil nun solcher einmal von dem berühmten VICARIO, im Jahr 1533. an das Licht kommen; indem ERASMVS ihm in Italien zu einer Handschrift geholfen: so hat man das Buch nachhero, wie vor einen Glücks-Stern, angesehen, welcher die Justinianische Rechte aufs neue erleuchtete. Wie dann solches nochmals Iac. CVRTIVS; Iac. CVIACIVS; Dion. GOTHOFREDVS; Carolus Annibal FABROTVS: und letzters Ioan DOVIATIVS, theils durch Anmerckungen, theils durch Ausbesserung der Lateinischen Uebersetzungen, denen Rechts-Gelehrten ie länger, ie bekannter und angenehmer gemachet haben. Deren Exempel noch neulich der Hr. Geheimde Rath Böhmer hierunter gefolget: daß er des THEOPHILI Lateinische Uebersetzung, als vor dem GOTHOFREDVS gethan, gleich unter den Text der institutionum Iustiniani legen lasse. Bey solcher Beschaffenheit und Hochachtung dieses THEOPHILI, hat man über die Zeit zu reden angefangen; wann derselbe gelebet. CVIACIVS hält ihn für neu und 300 Jahre jünger, als Iustinianum. Andere setzen für diese Zahl nur 100. Es sind aber in VITA IVSTINIANI M. C. I. p. 25. 26. und cap. 2. p. 36. 37. von dem Cantzler von Ludewig handgreifliche Ursachen angezeiget: warum dafür zu halten; daß dieser Rechts Gelehrte eben derjenige THEOPHILVS sey; dem der Käyser, nebst dem TRIBONIANO und DOROTHEO, anbefohlen; die institutiones iuris im Latein zu verfertigen. Wann ich nun hiebey noch alle Umstände genau überlege; so halte ich auch dafür: daß diese so genannte Griechische PARAPHRASIS des

THEO-

Digitized by Google

THEOPHILI eben der Entwurf und Aufsatz sey, den er seinen Collegen zum Muster der vom Käyser anbefohlenen institutionum iuris, übergeben. Daraus nachhero dieselbe des IVSTINIANI institutiones, wie sie ietzo aussehen, gemachet und was ihnen in demselben nicht angestanden, ausgestrichen und verändert oder verbessert haben. Auf diese neue Meinung hat mich folgendes gebracht. Und zwar anfangs I) weil der Käyser Iustinianus, bey Strafe eines Betruges, verboten: daß über sein CORPVS IVRIS und die INSTITVTIONES in demselben, niemand einige Auslegung schreiben solte; wovon seine Worte in der eigenen CONSTITVTION de nouo cod. fac. diese sind: ne quis audeat COMMENTARIOS scribere; nisi uelit haec in GRAECAM linguam transferre κατὰ πόδα. Woben die Ursache leichtlich zu erreichen; damit sich iedermann an den Text halten und die viele Auslegungen die Gesetze nicht wieder verwirren und unendlich machen möchten. Da hingegen wann iemand ein Zweifel vorkäme: man sich bey dem Gesetz-Geber, als wahrhaftigem Ausleger, selbsten melden solte. Nun ist aber diese paraphrasis des THEOPHILI keine Verdolmetschung aus dem Latein in das Griechische κατὰ πόδα, Fuß für Fuß; sondern eine Auslegung, die in manchen Titeln sehr weit ausläuft und in Ausschweifungen verfällt; die mit dem Haaren herbey gezogen. Wer will nun glauben: daß THEOPHILVS freveln und des Käysers Verbot, da es kaum warm worden, übertreten mögen? Da hingegen demselben nicht zuverdencken; daß er seinen alten Entwurf auf die Seite geleget, wie er anfangs gewesen. Nachgehends wann II) THEOPHILVS nur einen Dolmetscher der institutionum abgeben sollen; warum hat er die Person verändert und, da der Käyser in der ersten geschrieben, *nostram* curam extendimus, §. 2. *prooem.* er hingegen die dritte gebrauchet; curam *suam* extendit. Da hingegen er wiederum wohl gethan; daß, ehe der Käyser seinen Aufsatz angenommen, er sich auch nicht unterstanden, in des Käysers Person zu schreiben. Uber dem so werden III) diese institutiones iuris des THEOPHILI und nicht des IVSTINIANI, in Griechischer Sprache, genennet ΙΝΣΤΙΤΟΥΤΑ ΘΕΟΦΙΛΟΥ. Welche Uberschrift; es sey dieselbe von ihm selbst oder andern gemachet, einem Dolmetscher gar nicht zukommet. Weil der Name der Sache bleiben muß. Da hingegen Theophilus seinen entworfenen Aufsatz wohl von sich nennen mögen, um denselben von demjenigen zu unterscheiden, welchen nachhero IVSTINIANVS geändert und zum Gesetze gemachet hat. Wie dann IV) zu dieser Arbeit des THEOPHILI sich kein anderer Name, als ein entworfener Aufsatz reimet, weil ein Dolmetscher nichtes zum Text von

dem Seinigen hinzuthun; ein Paraphraſt oder Erklärer der Worte, ſelbige mit deutlichern verwechſeln und nicht von Sylben zu Sylben behalten; ein Ausleger aber das Seinige von dem Text ſelber unterſcheiden muß. Bey unſerm THEOPHILO aber lieget alles unter einander. Er behält des Iuſtiniani ſeine Worte und kan die ſeinen von den Juſtinianiſchen INSTITVTIONEN niemand anders unterſcheiden; als bis er beyde zuſammen hält. Weil die Auslegung mit dem Text gleich fort läuft und zwar V) in einem Ton und Schreib-Art, dergleichen Abentheuer man in keinem Buch findet. Welches aber beydes hier deswegen nicht anders ſeyn können, weil der gantze entworfene Aufſatz von einem Manne und, nicht anders herrühret; als wann ein Secretarius ein Edict oder Reſcript entworfen, in welchem nachhero der Cantzler oder Herr viel ſtreichet und das ſo genannte Canzeley-Concept ändert. Da freylich beyde einander gleich und ungleich, dem Unterſcheid der Zeit nach, ausſehen müſſen. Ferner VI) wie übel ſolte der Dolmetſcher wol ankommen; wann er des Käyſers Geſetze gar ändern und untreu an der Ueberſetzung werden wollen? Gleichwol zeuget dieſes auch ſo gar nur das gleich angeführte prooem. Inſtit. §. 3. da in des Käyſers ſeinen inſtitutionibus ſtehet; nach vier Jahren hätten die Studioſi iuris erſt die Käyſerliche Satzungen hören und lernen dürfen; wofür Theophilus nur drey Jahre ſetzet. Im Gegentheil hat es wieder leicht geſchehen mögen; daß er in ſeinem Aufſatz drey geſchrieben und ſeine Gehülfen, an ſtatt deſſen, viere geſetzet haben. Von mehrern Aenderungen ietzo nicht zu gedencken. Endlich VII) beziehet ſich THEOPHILVS unten auf dasjenige, was er oben geſaget; diximus ſupra u. ſ. w. welches ſich zu einem Dolmetſchen wiederum nicht füget. Zu geſchweigen, daß VIII) der Zuſatz des THEOPHILI öfters ſo einfältig und die Ausſchweifungen ſo abgeſchmackt herauskommen: daß man eher glauben mag; TRIBONIANVS habe ihme ſolches Zeug ausgeſtrichen; als daß er, nach geſchloſſenen und vom Käyſer beſtätigten INSTITVTIONEN, erſt auf dergleichen tolle Gloſſen verfallen ſollen. Wovon man nur den tit. 2. lib. I. zum Muſter nehmen kan. So daß es MERILLO leicht geweſen ſeyn dürfte, de nugis Theophili, ein Buch anzufüllen; wann er ſich darzu Zeit nehmen und das gute von dem ſchlechtern ſondern wollen. Doch es ſind dieſes Muthmaſſungen, die eine reifere Ueberlegung wohl verdienen. Welche auf eine andere Zeit auszuſetzen.

Acht

Digitized by Google

Acht und siebenzigstes Stück.

Gedancken bey dem hiesigen Abzuge Academischer Lehrer.

Heute, als den 9. Julij ist der bisherige Professor theologiae ordinarius, Hr. D. Rambach von hier ab und nach Giessen gegangen, um daselbst sein Amt, als professor *primarius theologiae* und erster *Superintendent*, anzutreten. Es hat die hiesige Universität dergleichen Veränderungen; daß Professores sich an andere Oerter ziehen lassen, in verschiedenen Fällen, erfahren. Der berühmte Theologus, Herr BEYER, wurde, als erster Professor und erster zeitiger Prorector hieher, mit vielen Unkosten, von Jena gerufen. Weil aber derselbe von der Bergischen Formel mehr gehalten, als sich hieselbst gebühret, zu halten: so hat derselbe seine Erlassung gesuchet und bekommen, und sich als Ober-Hof-Prediger nach Weimar begeben. Der selige Hr. BVDDEVS hingegen ist von hier, als Professor moralium, nach Jena erlassen worden; weil er dorten Professor theologiae worden. Welches Amt er hieselbst, bewandten Umständen nach, nicht erhalten können. Da er hingegen vermeinet; daß sein Zweck nicht wäre, bey der Philosophie alt und grau zu werden. Dahero er auch mit der Professione EXTRAORDINARIA theologiae alhier zu frieden seyn wollen, wann ihm diese, mit der Freiheit, hieselbst in theologicis zu lehren, ertheilet werden könte. Aber auch dieses wolte sich, bey vieler ihrer Bemühungen für denselben, dannoch nicht fügen. In der Juristen-Facultät ist dem sel. Hrn. Hof-Rath LVDOVICI die Zeit, ohne Gehalt zu dienen, zu lange worden. Darum er die ihm angetragene Bestallung, als geheimder Rath und Professor iuris in Giessen, unter einer Besoldungs-Zulage, gleichfalls angenommen. Welcher Ursache halben sich auch der Herr Hof-Rath HEINECCIVS nach Franecker begeben; weil die Niederländer ihre PROFESSORES mit Tausenden und noch darzu in schwerem Gelde zu besolden pflegen. Bey allen haben sich besondere und eigene Ursachen ihres Rufes und Erlasses gefunden. Die Führung GOttes aber hat sich nachhero in vielen Umständen gezeiget. Dann der sel. Herr BEYER ist darauf bald verstorben und gute Freunde wissen; daß, weil sein Pfund wichtiger auf der Catheder; als auf der Cantzel gewesen: er diese Veränderung nachhero manches mal bereuet. Hr. D. und Professor BVDDEVS hat in Jena den ersten Saamen von einer, den Frieden liebenden Theologie, ausgestreuet und, bey seinem grossen Zugang von Studenten, es dahin gebracht; daß viele von denselben einen Trieb bekommen; das thätige Christenthum auch in Halle zu hören.

Der Herr Geheimde Rath LVDOVICI ist darauf bald verstorben; dessen Stelle in Giessen mit Personen besetzet worden, welche an hiesigem Ort ihre Studien getrieben. Dem Hrn. Hof-Rath HEINECCIO hat seine Veränderung viel Nutzen geschaffet. Dann er hierdurch denen Nieder-Ländern in Lehren und Schriften bekannt und beliebt worden. Welches dann denselben dahin getrieben: daß er in denen alten Römischen Satzungen sich mehr vertiefet und auch solches zu thun, mehr Zeit gewonnen. Weil die Niederländische Universitäten über die Hälfte des Jahres Ferien haben und das Urthel machen daselbst selten für die Facultäten kommet. Da hingegen dieses letztere so wol; als auch das viele Collegien halten denen hiesigen Herren Professoribus die Zeit und Kräfte wegnimmet, an vieles oder mehreres Schreiben zu gedencken. Doch weil demselben die Luft in den Niederlanden nicht bekommen wollen und Franckfurt eines geschickten und fleißigen Gehülfen bedurft: so hat derselbe dem neuen Ruf seines Königes dahin gefolget; ohngeachtet er nach Leiden so wol; als Utrecht verlanget worden. Es ist diese Historie deswegen bey der Nachkommenschaft im Gedächtniß zu erhalten: Weil, bey dem allem, die hiesige Universität in beständigem Flor und Segen geblieben und dieses Jahr, an neu angekommenen, besonders fremden Studiosis, von gutem Stand und Mitteln, die Zahl wieder mit unter den höchsten ist, als selbige in vielen vorigen Zeiten nur iemals gewesen. Wie dann auch die collegia der Juristen verschiedentlich mit Hunderten und mehrern besetzet. Welche Anzahl die THEOLOGI deswegen übertreffen: weil dieselbe ihre Stunden dergestalt einzutheilen, gehalten; daß in einer nicht doppelt eben dasselbe gelehret werde. Da hingegen die einzige Pandecten-Stunde à X ad XI. von zehenerley Lehrern zugleich besetzet. Wovon, nach dem künftigen Prorectorat-Wechsel, nähere Anzeige geschehen solle. Welcher Segen von GOtt billig mit hertzlicher Danckfagung von denen hiesigen Inwohnern anzunehmen und GOttes Güte über hiesigem Ort zu loben und zu preisen.

Neun und siebenzigstes Stück.

Königl. Edict gegen die auswärtigen Lotterien; nebst dessen Erläuterung, vom Recht und Unrecht, Nutzen und Schaden der Lotterien.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß einige Zeit her verschiedene von Dero Bedienten, oder Vasallen und

Digitized by Google

und Unterthanen, das ihrige in auswärtigen Lotterien, wo nicht ganz, doch guten theils, zu ihrem eigenen Verderben, ohne genugsame Uberlegung, aus blosser unzeitiger Begierde zum Gewinn gewaget haben, und daher, wenn sie solches hernachmals verlohren, offters in nicht geringen Abfall ihres Vermögens und Nahrung gerathen seynd, mithin sich sodann darüber bey ihnen eine allzuspäte Reue gefunden: Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. zu Abschaffung solchen verderblichen Unwesens, für nöthig erachtet, hiemit und in Kraft dieses zu verordnen: daß von dem Tage an, da dieses Patent jeden Orts publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, niemand weder von Militair- noch Civil-Bedienten, noch von anderen Dero Vasallen und Unterthanen, er sey wer er wolle, bey Verlust des Einsatzes und anderer willkührlichen Strafe sich unterstehen solle, in eine auswärtige Lotterie, sie möge etabliret seyn wo sie wolle, etwas zu setzen. Wornach sich also männiglich allerunterthänigst zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Wie denn auch der General-Fiscal und die übrigen Fiscalischen Bedienten hiemit alles Ernstes befehliget werden, fleißig darauf acht zu geben, damit diesem Patent nicht contraveniret werde. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht allein überall an publiquen Orten, als nemlich in den Städten an den Rathhäusern und Thoren angeschlagen und öffentlich ausgehangen, sondern auch in den Städten der versammleten Bürgerschaft auf dem Rathhause vorgelesen, auf dem Lande aber von dem Land-Rath ieden Creises durch einen Umlauf ieden Vasallen, nicht minder durch ieden Orts Probst, Inspectorem oder Præpositum an die Prediger seines Synodi geschicket und darunter notiret werden, wann und welchergestalt die Publication geschehen sey, wie es dann auch von den Beamten den Unter-Pächtern und so genannten Verwaltern, gewöhnlicher massen gehörig bekannt zu machen ist, die Documenta Publicationis aber sind in denen Regierungs-Archiven verwahrlich beyzulegen. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 8ten Junii 1731.

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Löne.
A. O. v. Werck. F. M. v. Viebahn.

Digitized by Google

Erläuterung.

Nachdem es die leidige Erfahrung bezeuget: wie sehr die Menschen bis dahin, durch Accien und Lotterien, verblendet und, durch unbesonnene Einkaufung der Lose, manche unter denselben, bis auf den Grund, ruiniret und um ihr Geld gebracht worden: so haben Königl. Majestät in Preussen, zu Abwendung weitern Verderbens, bey ihren Unterthanen, sich genöthiget gefunden; diesen schlechter dinges zu verbieten; weiter bey auswärtigen Lotterien, durch Annehmung einiger Lose, sich anheischig zu machen. Da dann vor diesem Gesetz die zweifelhafte Rechts-Frage fürgekommen:

Ob die Lotterien, denen natürlichen, göttlichen oder bürgerlichen gemeinen Rechten nach, verboten?

So dann:

Ob der Nutzen eines Landes erfordere, dieselbe zu verbieten?

Ob es nun wol scheinen möchte; daß gleichwol I) das Wort Loterie seinen Ursprung vom Losen hätte. Dahero der durch das Glück einem beschiedene Theil, ein Los genennet würde. Welches dann der entstandenen Uneinigkeit verschiedener Erben, die auf einerley Sache eine Absicht genommen, ein Ende machte und in solchem Verstand dasselbe auch mit der Griechen ihrem Wort λύω, die Streitigkeit auflösen, übereinkäme (*). Nachgehends II) in GOttes Wort alten (**) und neuen Testaments (†) die Exempel häufig vorkämen: da das Losen geboten und, dem Gut-

finden

(*) Weil ich bey der alten Ketzerey bleibe: daß alle Sprachen einerley seyn, die sich nur in der Ausrede und Mißbrauch der Bedeutungen in etwas verworfen; so ist auch die Probe davon wiederum in diesem Wort leichtlich zu machen. Dann losen; loosen: Los oder, nach der Niederländischen und Englischen Mundart, Lot findet sich in dem Griechischen λύω und in dem Hebräischen לוּשׁ, welches letztere vom auflösen; maalen; Knethen, Lateinisch depsere oder dapfen gebrauchet wird. Und das Chaldaische Wort לוּט heisset, das Los werfen. Da mit Weglassung des ersten Buchstabens לוּשׁ oder las, los übrig bleibet. Welches auch GVICHART dans l' harmonie etimologique des langues p. 289. dafür hält. Dahero man desjenigen, was MERICVS CASAVBONVS, LIPSIVS, VOSSIVS, PERRARIVS u. a. für Einfälle dabey haben; gar nicht von nöthen. Obgleich auch dieses vermuthlich: daß die Wörter löiges, das ist, gelöseres oder geläutertes, von unreinen Metallen gesondertes Gold, Silber u. s. w. gleichen Ursprung haben.

(**) Numer. 26, 55. Iosuae 7, 14. 1 Sam. 7. 8. 9. 10. 14. Prouerb. 18. Wovon der Cantzler von Ludewig in miscell. tom. 2. opusc. 3. c. 4. §. 3.

(†) Actor. c. 6. u. 5. Lucae 1. u. 9. Wovon der Cantzler von Ludewig in seinem opusculo de *sorte suffragatoria* cap. 4.

Digitized by Google

finden nach, der heiligen Väter, gebrauchet worden. Ferner III) in dem päbstlichen Kirchen-Recht nicht minder das Losen seinen Stand [illegible] (††). Uber dieses IV) denen Römischen Satzungen nach, das Losen, wo zwey Theile gleiches Recht haben, anbefohlen (†*). Ins besondere aber V) da die Teutsche Völcker auf den Würfel von Glück und Unglück gar vieles ankommen lassen; ja wol darauf Kriege oder Friede geschlossen; folglich die Glücks-Buden; das Sieb-Laufen; Stäbe werfen und ziehen; das Bücher stechen; das Glücks-Rad und andere Gauckeleyen in vollem Recht und Gebrauch gewesen (†*†). Und auf dergleichen Wetten und Spiele die Teutsche, wann sie Habe und Güter verlohren, letztens auch ihre eigene Freyheit eingesetzet und öfters durch Lotterien zu Knechten worden (**†): Darum man auch dieselbe bey ihrer alten Weise um so viel eher zu lassen. Da VI) die Lotterien gröstem Theils dem Armuth oder anderer Nothdurft zu Hülfe kämen; man in dem Ausgang sein Geld nicht übel angewendet fände (†**). Endlich VII) viele durch Loterien und Accien (*†*) auch reich worden; wel-

(††) In denen DECRETIS so wohl can. 4. C. 26. q. 2. und can. 6. 7. 9. C. 26. qu. 5. als auch DECRETALIBVS c. 3. X. de sortileg.

(†*) Zum Exempel in l. 3. C. commun. legat. so dann in l. 5. D. famil. herciſc. ferner in l. 14. D. de Iudic. Wie auch in Nov. 162. c. 2.

(†*†) Dahero das Wort Urthel, darinnen von einem Abschied im Teutschen unterschieden: daß jenes aus einem Glückstopf geschöpfet oder herausgezogen worden und zwar mit der Partheyen ihrer Bewilligung; eben auf die Weise; wie ietzo die Acten, auf Erfordern oder Genehmhaltung derselben, eingerollet und an Schöpfenstühle oder, von der Zeit, da wir das Römische Recht in Teutschland angenommen, an Juristen-Facultäten verschicket werden. Dergleichen Wise die Aegypter auch gehabt, wie BVXTORF in synagog. c. 24. SALDENVS in otiis Theolog. lib. III. exercit. 1. ausführet: die letzteren, Abschiede, aber die Richter selbsten, auf richterlicher Gewalt gemachet, und damit die Partheyen beschieden haben. Welches letztere keinem willkührlichen Richter gebühret. Im übrigen handlen de ORDALIIS Germanorum TACITVS de M. G. ad eumque CLVVERVS; PEVCERVS; NEVHVSIVS de divinationibus; GATTAKENVS de sorte, HAHNIVS; RICHTER; BRAVN de iudicio & iure sortis.

(**†) TACITVS *de M. G.* c. 17. und was Cluverus; Kirchmeier, Diethmar über diesen Ort geschrieben.

(†**) Wie solches zu einem Fond eines Invaliden-Hauses bresthafter Soldaten von einigen vorgeschlagen, davon hat der Cantzler von LVDEWIG in seinem Buch von Invaliden-Häusern cap. 9. gehandelt. Und von dem Millionen-Project einer Reichs-Loterie, um einen beständigen fond, zu Unterhaltung des Cammer Gerichtes, an statt der unsichern Cammermatrickel, zu haben, welche dem ietzigen Reichs-Tag vor einigen Wochen übergeben worden, sind ietzo alle Zeitungen voll.

(*†*) Was man im Bergwerck Bergtheile oder Kuxus, Kuxen nennet; das heissen

welchen der Weg hierdurch, etwas zu erwerben, verspe[illegible]rde. Weil doch letztens VIII) die *emtio spei* und die Sache im Sacke, der Tisch im Netze, auf Gewinn oder Verlust zu kaufen frey wäre (*†*). Der bin. Rechts- und GOttes-Gelehrten, welche die Loterien billigten und gebrauchten auch wohl den dardurch erhaltenen Segen, wann das Los aufs liebliche fiele, von GOtt erbetet zu haben vorgäben (††*), nicht zu gedencken. Bey welcher Andacht man dieselbe und daß sie ihres Glaubens lebten, billig zu lassen. Dieweilen aber hieselbst von Losen auf Verlust und Gewinst die Frage ist. Und Anfangs I) derjenige, welcher die Loterie anleget, den vornehmsten Gewinn davon ziehen und aus anderer Leute ihrem Beutel Geld schneiden und eine Casse berechnen will; welches nicht anders geschehen mag, als daß er die Kunst gelernet, denen Leuten, welche die Lose annehmen und einlegen sollen, Wind und Einbildung vom Gewinn vorzumachen, daß sie Schaden und Betrug, der ihnen bevorstehet, nicht mercken. Darum ein gewisser grosser und weiser Herr zum Sprichwort zu führen pfleget: Grosse Lotterie, grosse fourberie. Bevorab wann noch über dieses die Loterie-Bediente darzu kommen; welche sich kostbare Besoldung und Besorgniß Gebühren dabey auszubitten und zu machen gewohnet seyn. Nachgehends II) da der Mensch von GOtt und der Natur seinen Beruf hat, mit seinen Händen zu arbeiten und, im Schweiß seines Angesichtes, sein Brod zu verdienen; er sich davon durch diesen Müßiggang entziehet und sich aufs Windmachen und versteckte Rechnungen und Regeln leget, von anderer Menschen ihrem Schweiß und Blut zu leben. So dann III) dergleichen Leute, die einmal dergleichen Spiegelfechten gewohnet seyn, die Zeit darüber hinbringen, andere mit in ihr Garn ziehen und sich untüchtig machen, durch redliche Nahrung, sich hinzubringen. Uber dieses IV) es die Erfahrung bezeuget; daß,

heissen die Frantzosen; Engelländer, Holländer, in einer Compagnie-Handlung, Accien. Ob nun das Wort vom Italiänischen aggio komme, weil iedem sein in die compagnie eingelegtes Geld, durch Zutheilung des Gewinnes, verzinset oder bewuchert wird, als viele dafür halten oder ob das alte Wort, accia, hieher gehöre, weil aus vielen Faden oder Theiligen gemachter Strick der Compagnie in der Handlung ähnlich scheine, davon wird iedem das Urtheil selbst überlassen.

(†*†) *Emtio spei, fortunae*, in *accia euentus, fœnus nauticum* u. s. w.

(††*) Von dem Mißbrauch: ob Loteristen und Accienhändler Messe lesen und solche darauf einrichten lassen können; damit für sie ein reiches Los gezogen werden mögte, handeln die weitläuftigen casvisten der theologorum Römisch-Catholischer Kirchen.

daß, da Holland und Engelland, die letztern ihrer grossen Einbildungs-Kraft (†) und Müßiggangs halben; die erstere aber ihrer starcken Gewinnsucht wegen, womit sie andere Menschen übertreffen, die Loterien in mehrern Gang gebracht, die redliche Teutsche sich dadurch dergestalt verblenden lassen: daß sie das Geld Stromweise aus dem Land geschicket und in die Loterien eingeleget; und, wann sie davon nur etwas wieder bekommen, sich zu mehrern und endlich öfters aus Verzweifelung, dahin verleiten lassen; daß sie Hab und Gut darein gesetzet und darüber an den Bettelstab gerathen oder gar wahnsinnig worden seyn. Dahero ein weiser Regent dieser Land und Leut verderbenden Seuche billig steuret. Ferner V) da alle Sachen, die ein Mensch wünschet und hoffet, einen Grund in der Vernunft haben sollen; so haben die Loteristen und Accienkrämer sich entweder auf Träume geleget oder, daß es ihnen schwahne, vorgegeben oder auch wol vorhero ins Evangelium-Buch oder den Psalter oder Homerum und Virgilium den Griffel gestochen, und was ihnen in dem Text vorkommen, vor eine Prophezeihung ihres Lotterie Glückes gehalten. Welches alles auf einen Aberglauben hinaus läuft; dem unter Menschen und Christen billig zu steuren. Und hat man nicht Exempel; daß diejenige, die sich bey der Loterie mit vielen Losen eingelassen, wann die Zeit zum Ziehen kommen, Fast- und Bet-Tage angestellet; darauf Messe lesen; gebetet und GOtt bitten lassen; daß er seinen Neben Menschen und Neben-Christen um das Seinige bringen und sie damit bereichern solle? Welchen Unrath und Tollheit man keinem vernünftigen Heyden seinem GOtt dergleichen anzumuthen, zu gute halten solle. So weit ist es entfernet; daß dergleichen das Christenthum zulassen möge, welches die Liebe des Nächsten der Liebe GOttes gleich hält. Und wo bleibet VI) bey einem Christen das Vertrauen auf die Fürsehung und Vorsorge GOttes, der, was ihm nützlich, geben werde? ohne daß er nöthig; sein Wohl und Wehe auf blindes Glück zu setzen. Gleich als wenn die Göttin FORTVNA noch in unsern Kirchen aufgestellet wäre. Wie solche die Heyden in ihrem Tempel verehret.

DAgegen was in obigen Schein-Gründen angeführet, leichtlich bey Seite zu legen. Und zwar ad I) das Losen in Erbschaften, da viele Erben auf eine Sache ihr Absehen oder in Fällen, da man bey zweyen Partheyen gleiches Recht findet (*), hieher nicht gehörig. Ad II) der Streit,

(†) Anglis multum phantasiae, in SCALIGERIANIS. Vnde tot apud eos sectarum & opinionum monstra & diuortia.

(*) Welches bey den Königl. Frey-Tischen

welchen die Niederländischen theologi VOETIVS, AMESIVS und andere (**) mit dem Englischen theologo Thom. GATAKER (†) über der Frage: ob das Losen mit dem Worte GOttes überein komme? guten Theils weg fället; wann man die Sachen, worüber das Los geworfen wird, von einander unterscheidet. Wiewol ins besondere der Loterien Streit von verschiedenen getrieben und von einigen verthädiget (††); von andern aber, aus bessern, in den Beweisungs-Gründen, angeführten, Ursachen, verworfen worden (*†). Folglich da alle in der H. Schrift vorgekommene Losen entweder von GOtt geboten oder in zweifelhaften Sachen gebrauchet worden; die Loterien darinnen keinen Schutz finden. Welches auch ad III) im Päpstlichen Kirchen-Recht zu wiederholen, als in welchem vielmehr dem geistlichen Stand schlechter dinges anbefohlen, die auf das blinde Glück gesetzte Spiele und Loterien zu unterlassen (†*). Was aber ad IV) in dem Römischen Recht vom Losen zu finden, solches auf Umstände ankommet; da viele gleiches Recht haben; im Gegentheil aber die Loterien, auf Gewinst und Verlust in dem Titul de aleatoribus (**), schlechter dinges verboten. ad V) da der alten Teutschen ihre Unbesonnenheit auf dero Einfalt ankam und viele edle Geschlechter dardurch zu Grunde gegangen (*†*), auf diesen Mißbrauch keine weitere Absicht zu nehmen. Vielmehr ad VI) einen

schen hieselbst, wenn verschiedene an Jahren; Tugenden; Geschicklichkeit und Dürftigkeit einander gleich seyn, so aber alles vorhero zu untersuchen, noch ietzo in vollem Gebrauch ist. Da hingegen, wann keine Untersuchung geschehen; solches eben vor einen so grossen Mißbrauch des Loses zu halten; als wann man alle, die sich zu einem Amt nur angäben, ins blinde Los werfen wolte.

(**) In einem Werckgen: de sortis aliisque diuini nominis abusibus, welches in part. III. politiae ecclesiasticae p. 1194. sqq. befindlich. Und AMESIVS in seiner medulla de sortibus.

(†) Weil dieser, als ein Engelländer, sonderlich zur Einbildungs-Kraft geneiget und alle Lose vor Schickungen GOttes in seinem Buch de sorte gehalten; so ist er von jenen angefochten worden. Welchen beyden er in einem eigenen Büchlein, antitheli de sorte, geantwortet hat.

(††) Unter den Verthädigern sind DELRIO; BRIARDVS; GARCIA; LOPEZ; MEDINA; SA; NEVHVSIVS. Unter den Juristen redet RECKERMANN den, durch Landesherrlichen Vorschub verhängten, Loterien das Wort. Wie auch GATAKERVS.

(*†) VOETIVS *in tom. III. differt.* 86. p. 1201. verwirft die Loterien ins gemein aus denen von uns in vorigen Anzeigen angeführten Ursachen.

(†*) In den cap. 12. 13. 14. X. de honestate clericor.

(**) Wovon BVLENGERVS de Lud. vet. cap. 1. 2. 3.

(*†*) TACITVS de M. Germ. cap 24. und wie viel solchen zu erläutern gesuchet, CLVVERVS; KIRCHMEIER; DITHMAR u. a. m. Vbi multum fortunae; parum sapientiae. Dahero ein unwissendes Volck, durch dergleichen Gauckeleyen, leicht ist hinter das Licht zu führen.

Digitized by Google

einen Regenten oblieget, wann er dergleichen Lotteriesucht bey seinen Unterthanen gewahr wird, denselben um so viel mehr mit geschärften Gesetzen entgegen zu gehen. Was ad VII) das dardurch gestiftete Gute des, aus der Lotterie erübrigten, Geldes betrifft; es auch hierunter heisset; nichtes Böses zu thun; daß Gutes daraus komme. Dann disfalls das Blut-Geld nicht füglich in GOttes-Kasten zu legen. Uber dieses ad VIII) niemand gerne sich in den Streit einlassen will; da die Rechnung zum Voraus gemachet; daß der Tausende nicht ohnverwundet aus der Schlacht lebendig kommen und die meisten gar darin bleiben würden. Im übrigen ad IX) ein grosser Unterscheid ist, wann iemand auf künftiges Glück an Bergwercken; Fischfangen u. d. einen Handel trifft. Dann hierunter niemand, wie in Loterien geschiehet, sich mit anderer Leute ihrem Gut bereichert; sondern alles auf dem Fall und Ausfindung rerum nullius, die in keiner menschlichen Gewalt sind, stehet: Darum der Segen GOttes wohl erbeten und gehoffet werden mag. Daß ad X) hierunter viele geistlich und weltlich Gelehrte ja oder nein sagen, daran, bey menschlicher Unvollkommenheit des Verstandes und des durch Furcht und Hoffnung verkehrten Willens, gar nichts gelegen ist. Und letztens ad XI) worzu solle das Beten im Los? Dann da GOttes Hand unsere Hertzen und Gedancken an sich regieret und gleich den Wasser-Bächen leitet, wohin er will: so hat der Mensch hierunter weder den Würfel noch das Glücks-Rad oder Glücks-Sieb laufen zu lassen, Ursache. Und dannenhero wann dieses geschiehet; so wird es mehr andern Personen zu gefallen, die ein gleiches Recht haben, zu dem Ende verhänget, damit derselbe nicht Ursache hätte, den dritten, als Richter, einer Partheyligkeit zu beschuldigen, wann er diesen vor dem anderm ermählet. Da hingegen die Loterien nichtes als Eigennutzen sich zum Ziel setzen und folglich allerdinges vor verwerflich anzusehen seyn. Die andere Frage gehet nicht auf das Recht; sondern auf den Nutzen;

Ob die, Loterien zu verbieten, eines Landes Nutzen erfordere?

Ob es nun wol scheinen möchte; daß gleichwol sich Holland und Engelland iederzeit gar wohl dabey befunden; nachgehends in dem Churfächsischen so wol, als dem Oesterreichischen gewaltige Loterien, zum gemeinen Besten, veranstaltet und gezogen worden. Und zwar mit dem Vortheil; daß iedermann dabey gewinnen; niemand aber verlieren müste. Ferner ja iedermann mit dem Seinigen zu thun, Macht habe, was er wolle? Weil nun die Loterien einige, als eine Einkaufung der Hoffnung, in

den Losen angesehen; andere aber ein Geschencke (*) daraus gemachet, an diejenige, welchen das Glück das geschenckte im Los bescheren würde: solcher Loterie- und Actien-Handel so wenig, als kaufen und schencken, an sich verboten seyn könte. Wie dann in Falle des Verbotes, von auswärtigen Lotterien Lose zu nehmen, von andern Staaten das Gegen-Recht oder ius retorsionis zu besorgen seyn würde (†). Dieweilen aber ins besondere die Teutsche, des ermanglenden Credites und Vertrauens halben, zu grossen Loterien nicht geschicket; hingegen diese letztere in Holland und Engelland fast jährlich vorkommen und der Teutschen ihr Hab und Gut aus dem Lande ziehen; nachgehends wann einer im Lande gewonnen, tausend Menschen darüber in eine Lotteriesucht fallen, weil diejenige, die verlohren, ihren Verlust in sich selber verschmertzen und nicht kund machen; ferner da tausend Verliehrer; bis ein Gewinner (††), ein ieder Landes-Herr leichtlich begreiffet; daß tausendmal mehr Geld aus dem Lande überhaupt gehe, als wiederum zurücke komme; über dem die Teutsche, bey nicht starcker Verkehrung, wann sie, durch Loterien Schaden leiden, öfters in Melancholie und Verzweiflung fallen, mithin, bey dem Verlust, sich nicht zu finden wissen, noch dergleichen Stärcke haben, Unglück und Schaden zu verdauen; so dann das Teutsche Reich arbeitsame Leute und keine Müßiggänger erfordert, zu welchem letzterem Laster die Loterien verleiten; Dagegen, was in denen Zweifels-Gründen angeführet von keiner Erheblichkeit; angesehen ad I) die Engelländer und Holländer, bey ihrem mächtigen credit sich nicht um Wiederabtragung des Capitals bekümmern dürfen, wann sie nur die Interessen zu bezahlen vermögend, folglich ihnen gnug ist, das baare Geld einmal in Sack zu haben; ad II) der Oesterreichischen Loterie ihr Ausgang die Loteristen wol auf Menschen Gedencken, von gleichem Spiel, zu rücke halten möchten; in dem Churfächsischen aber die Landschaft weiter schwerlich dahin zu bringen, ins Mittel als Bürgen zu treten; ad III) bey dem nothwendigen Gewinst aller Lose, es auf eine Sophisterey hinaus läufet, welche in der Logic noch wol eine Stelle verdienete, weil mit der einen Hand verheissen, mit der andern aber wiederum so viele Regeln und Bedingungen gesetzet, deren Erfüllung dem Tausenden nicht möglich. Zu geschweigen, daß man ad

(*) Über welcher Frage LOPEZ; GARCIAS; MOLINA und andere Rechts-Gelehrte von beyden Seiten fehlen.

(†) Von dem Mißbrauch des Gegen-Rechtes oder iure retorsionis ist im Jahr 1730. in den Anzeigen num. 17. und num. 21. gehandelt worden.

(††) Die Loterie-Sprache nennet die leere und nichts geltende Zettel Nieten, Nullen, oder nichts.

ad IV) meiſtens auch, bey aller Erfüllung, an Papieren reicher und am Geld ärmer wird; ad V) der Mißbrauch alle Sachen, wann er nicht zu vermeiden, verwerflich machet; ad VI) die Loterie weder für ein Geſchencke, weil man Loſe dafür bekommet; noch für einen Einkauf, weil ſolcher auf eines andern Verluſt geſetzet, eigentlich zu halten; mithin ein neues Abentheuer iſt, womit das Alterthum ſich nicht beflecken laſſen; ad VII) wer keine Luſt zum Loterie Handel hat, derſelbe das Gegen-Recht einem andern leichtlich gönnen mag: Als wird der Schluß von ſelbſten folgen; daß die Loterien, beſonders in Teutſchland, vor eine Land-Seuche zu halten, wovor die Unterthanen, durch Straf Geſetze, billich zu verwahren. Da aber die Geſetze auf das künftige und nicht auf das vergangene gerichtet (†): ſo haben die Königl. Gerichte die Erklärung, auf geſchehene Anfrage, billig gethan: daß hierunter bereits erkaufte, aber noch nicht gezogene Loſe keines weges begriffen.

Achtzigſtes Stück.

Samlung Teutſcher Geſetze.

Weil zu der Samlung alter Teutſcher Geſetze ſich viele Gehülfen, von fremden Orten, finden, auch ein gelehrter guter Freund aus Stargard das alte Wendiſche und Rügiſche Land-Recht zur Abſchrift angeboten: ſo wird mit dem Anfangs des Druckes in dieſem Werck, um in demſelben deſto vollſtändiger zu ſeyn, noch etwas angeſtanden. Inzwiſchen ſollen die, von dem HEROLDO; PITHOEO; LINDENBROGIO; SIRMONDO und BALVZIO ans Licht gebrachte Leges antiquae GERMANORVM & FRANCORVM und capitularia, mit ihren unter den Text gelegten, als auch des Cantzlers von Ludewig ſeinen Anmerckungen, ſo fort unter die Preſſe gegeben werden und hoffentlich auf die künftige Oſter Meſſe 1732. in zweyen tomis in fol. fertig ſeyn. Und da ietzo dieſe Bücher, dem gemeinen Kauf nach, über 30. Rthlr. koſten; ſo werden ſelbige ſo dann, vermehrter, um 4 oder 5 Rthlr. zu haben ſeyn. Und iſt es ja den Teutſchen faſt eine Schande; daß, nachdem die Franzoſen an dieſe Sachen ſo viele Arbeit gewendet, die doch davon ſo viel Nutzen nicht haben, dieſelbe ſolche Bücher ſo lange in den Buchladen fehlen laſſen. Die LL. GOTHICAE werden darinnen

(†) Denen gemeinen Rechten nach, haben die Unterthanen zwey Monate Zeit, von dem an zu rechnen als das Edict in dem Land bekannt gemacht und angeſchlagen oder verleſen worden. Davon in den Anzeigen num. 48. im Jahr 1730. ausführlich gehandelt.

nen sonderlich ein gantz anderes Geschicke bekommen: weil der Cantzler von Ludewig, in seinem codice membranaceo gefunden; daß der Druck des LINDENBROGII vielfältig gantz verkehret und dadurch der Verstand des Gesetzes entweder verändert oder dergestalt verdunckelt wird; daß man Mühe hat, selbigen zu errathen. Wie dann noch, ausser deme, offters gantze Zeilen in den Text gerucket; die in dem Original nicht zu finden. Folglich, wie es auch in der H. Schrift gegangen, von eines Auslegers Worten etwa aus Unverstand in den Text gerucket worden. Dann die Alten hatten eine solche unartige Weise; daß sie die Bücher, welche sie gebrauchet und fleißig gelesen, öfters mitten im Text, mit einigen Wörtern, der Deutlichkeit halben oder daß es besser klingen sollen, vermehret. Welches dann andere, im Abschreiben, vor einerley angesehen und mit dem Text vermenget. Dieses zu verhüten; haben die Masoreten alle Buchstaben in der alten Bibel; so dann auch alle commata gezehlet. Welches HEINSIVS, in der neuen Bibel geschehen zu seyn, läugnet. Davon ihme, aus der, denen Griechen üblichen, στιχομετρία CROIVS, das Gegentheil beweiset. Welcher letztern sich auch der Käyser in dem CORPORE IVRIS bedienet und dahin die constit. de confirm. digest. ad senatum §. 1. zielet. Wovon in *nita* IVSTINIANI M. cap. 8. §. 24. gehandelt worden.

Ein und achtzigstes Stück.

Anmerckung von Bluts-Präbenden oder Erb-Stiftern.

Sind dem Hrn. candidato iuris Reicheln, nachdem er sich zur promotion gemeldet, zwey Satzungen aus denen gemeinen Rechten, in dem andern examine rigoroso, gewöhnlicher massen, vorgeleget worden. Die erste aus dem Kirchen-Recht in capitulo 1. X. de praebendis & dignitat. da die Worte diese seyn: ut nullus de *clero* siue populo *ecclesiastica bona*, iure *consanguinitatis*, requirat sibi *habenda*. Da nun verschiedene Stamms- und Geschlechts-Präbenden, die auf einem gewissen Haus haften und nach Erbrecht gehen, sich in Teutschland finden: so dann die Bischofthüme nicht unbekannt; da entweder die Dom-Herren ihre Wahl auf ein gantzes Fürstliches Haus eingeschrencket, wovon das Bischofthum Lübeck zum Muster dienen kan oder auch, durch einen allgemeinen Friedens-Schluß (OSNABR. PAC. art. XIII.) wie das Bischofthum Osnabrück dem Hochfürstl. Hause Braunschweig, Wechselsweise verliehen worden: als ist die Frage hieselbst:

Ob es, denen Kirchen-Rechten nach, geschehen möge, daß geistliche Stifter erblich gemachet werden oder seyn können?

Ob

Ob es nun wol scheinen möchte, daß gleichwol, da die Kirchen-Satzungen in dem Verbot klar wäre, dieselbe keiner Auslegung bedürfe; nachgehends da die Stifter von demjenigen, welche dieselbe genossen, eine geistliche Verrichtung erforderten, darzu niemand gebohren, weil Wissenschaft und Gnade darzu erfordert würde; bey welcher Beschaffenheit auch, ohngeachtet alle Teutsche Fürstenthüme ihre vier Erb-Aemter haben müsten und auch würcklich hätten, dannoch sich keine Erb-Geistliche befänden, weil zu einem Hof-Amt, solches zu verrichten, die Geburt und natürliche Vernunft hinlänglich, welches beydes aber zu geistlichen Aemtern nicht anreichend wäre; über dieses bey allen Erb-Reichen und erblichen Fürstenthümern es für ein blosses Glück zu achten, wann von einem Stamm schöne Früchte fielen, da hingegen Land und Leute sich sonsten mit dem Sprichwort zu behelfen, boni principes optandi, mali tolerandi, welchem Ubel dadurch abgeholfen, wann die Wahl dem Capitel allezeit gelassen würde; bey welchen Umständen ferner noch dieses verboten, einem Bischof oder Prediger zwar, wenn er unvermögend, seinem Amt vorzustehen, einen Gehülfen, iedoch nicht anders zu setzen, als daß solchen die Gemeine erhalte;

cap. 16. X. de praeb.
cap. 13. X. de aetate & qual. ordin.

so dann der adiunctus oder coadiutor sich keines Rechtes der Amts-Folge deswegen anmasse;

cap. 1. 3. X. de concesione eccleſiae non uacantis.

so wenig es in denen weltlichen Rechten zugelassen, iemand, bey lebendigem Leibe, zu erben.

l. 2. §. interdum D. de uulg. & pup. ſubſtit.

Dergleichen Vorhaltung auch vor weniger Zeit einem professori theologiae geschehen, als derselbe, bey einem auswärtigen Ruf, in dem Ober-Consistorio angesuchet; ihme die Anwartung auf eine gewisse Abtey, Profeßion und Superintendentur zu geben, darüber derselbe lieber erlassen worden, ehe man das Kirchen-Gebot de non expectiuando ad munera eccleſiaſtica gebrochen; bevorab da in geistlichen Aemtern keine Absicht auf Pfründen, Besoldungen, Einkünften, Ehre und Würde seyn solle, ohne den Vorwurf eines Miethlings zu haben;

Nouella 3. cap. 2. Nouella 6. c. 8.

Dahero noch ins besondere im Teutschen Reich denen Evangelischen Bischofen in dem

Inſtr. Pac. art. V. §. 17.

Die Verwarnung heilig geschiehet, daß sie aus diesen Stiftern keine erbli-

erbliche Landes Folge machen, sondern dem Capitel, bey allen Fällen, ihre freye Wahl ungekräncket lassen solten; gleiche Beschaffenheit es auch mit denen geistlichen Ritter-Orden hat, welche gleichfalls in keine Erbfolge, auf einig Geschlecht, denen Ordens-Regeln und dem Kriegs-Recht nach, so wenig verfallen sollen, als einem Souverain anzurathen seyn möchte, Geschlechts-Regimenter aufzurichten; letztens in der That das Papstthum zu Rom sich nimmer so lange erhalten sollen, wann dasselbe an das Haus Aaron oder an eintziges Geschlecht gebunden und erblich gemachet worden wäre, dann obgleich auch öfters die Wahl auf nichtswürdige Leute ausgefallen, so folget doch bald die Erlösung mit desselben Tod, weil zu solcher Würde nur alte Greise kommen, denen der Päpstliche Cämmerling zurufen muß und mag: non habebis annos Petri! cogita mortalitatem, weil Petrus XXV. Jahre Papst gewesen seyn solle; daraus dann zur Genüge erhellet, daß die Erbfolgen in Stiftern so wol für unrecht, als schädlich und verderblich zu achten; endlich das allgemeine Kirchen-Recht, so weit es dem Evangelischen Glauben ähnlich, auch die Evangelische verbinde, indem, was LVTHERVS, aus unzeitigem Eifer, in Verbrennung desselben gethan, des Glaubens halben geschehen, wovon die übrige äusserliche Kirchen-Sachen gäntzlich unterschieden: Dieweilen aber Anfangs unter denen Stiftern der Seel-Sorger (ubi cura animarum) und andern, die in äusserlichen Kirchen-Verrichtungen, der Ober-Aufsicht über die Geistlichkeit und Gerichtbarkeit über dieselbe u. d. bestehet, als wohin hauptsächlich das Amt eines Bischofs, Dechants, Probstes, Dom-Herrens u. s. w. gerichtet, ein mächtiger Unterschied ist, indem zu jener Wissenschaft, und Gnade von GOtt gehöret; da hingegen in denen letztern Dingen die gesunde Vernunft und Beyhülfe anderer, wie in weltlichen Aemtern, anreichet, folglich von jener auf die letztere in dem Erb-Recht kein Schluß zu machen; nachgehends im Teutschen-Reich die Wahl und Setzung der Bischofe auf den Willen derjenigen angekommen, welche dieselbe angeleget; wobey so dann sich verschiedene Exempel finden, daß die Reichs-Fürsten, wann sie ein Bischofthum in ihren Landen angerichtet, solches zum Unterhalt ihrer nachgebornen Kinder, unter der Bedingung gethan, daß zu demselben, bey iedesmaliger Erledigung (oder uacance) der nachgebohrnen Pringen einer oder auch in Abteyen eine unverheurathete Printzeßin, als Bischof, Abt oder Aebtißin, ohne einiges Wahl-Recht, folgen solten; ferner wann von dem Stifter das Wahl-Recht dem Capitel überlassen worden, solches sich in solchen erblichen Schrancken gleichfalls halten müssen; über dieses da unsere Teutsche Stifter, wann sie Reichs-unmittelbar,

Digitized by Google

telbar, insgemein zweyerley Vorrechte haben, die eine in geistlicher, die andere in weltlicher Hoheit, diese letztere von der ersteren dardurch leichtlich zu unterscheiden, wann diese nach Erbgangs-Recht besetzet, zu jener aber ein Weyh-Bischof oder Priester zur Verwaltung mit angenommen und erwählet wird; welchen Rath auch LVTHERVS dem Chur-Haus Sachsen gegeben, in den Stiftern Land und Leut an sich zu nehmen und, des Priesterlichen Amts halber, einen General-Superintendenten anzunehmen und zu besolden; zu welcher Theilung die Römische Kirchen-Gesetze selbsten Anlaß geben, weil dieselbe auch diejenige für Bischöfe halten, die doch keine Priester oder sonsten tiefgeistlich seyn; endlich wann man den Zustand der meisten Teutschen Bischöfe, Aebte, Prälaten, Dom-Herren, Capitularen u s. w. ansiehet, diese mehr mit weltlichen Sachen, als der Besorgung ihrer Lande, Leute, Güter und Einkünften, sich zu thun machen, als mit geistlichen Dingen in der Kirchen, deren Verwaltung sie ihren Chor-Haltern oder uicariis überlassen; wie dann absonderlich die protocolla, welche auf den Capitel-Tagen und dem so genannten General-Capitel gehalten zu werden pflegen, ein uhrkundliches Zeugniß geben, daß darinnen wenig von GOtt und seinem Wort oder Kirchen-Verrichtungen, das allermeiste hingegen von weltlichen Dingen, der Verpachtung und Verbesserung ihrer Güter, Erhaltung der Gebäude, Besetzung neuer Stellen u. d. vorkommet, darzu keine χειροθεσία oder heilige Anblasung erfordert wird, weil der natürliche Mensch in Besorgung des seinen insgemein klüger, als die Kinder des Lichtes zu seyn pflegen; bey welcher Beschaffenheit so dann die Evangelische Stifts-Herren wohl gethan, daß sie keine rechte Geistliche mehr zu seyn verlanget, sondern es bey dem blossen Chor-Rock bewenden lassen, welches doch denen allgemeinen Kirchen-Satzungen und dem

cap. 2. X. de institut.

schnur stracks entgegen; in welcher billigen Standes-Verkehrung aber, als die niemand tadelt, die CANONICI sich an dem Soldaten-Stand versündigen, wann sie nicht auch diese vor ihre confratres erkennen wollen, welche ein canonicat erlangen; zu geschweigen, daß, ietzigen verkehrten Zeiten nach, mit denen CANONICATEN ein freyer Handel getrieben wird, daß, wann ein canonicus die Präbende lange genug im Müßiggang genutzet, er solche, wann er den Tod und Lebens Ende vermercket, an einen andern frischen Gesellen wiederum resigniren und verkaufen mag, welches alles die Kirchen-Rechte nicht anders, als einen angeführten Greuel deswegen ansehen; folglich unter den Evangelischen Canonicaten und den weltlichen Leib-Renten kein anderer Unterscheid, als dieser ist, daß die

letztere den Handel, die Leib-Renten an andere junge Leute zu verkaufen, nicht zulassen, da hingegen solches in den Evangelischen Stiftern gewöhnlich und keines weges verboten; dannenhero um so viel weniger zu begreiffen, warum heut zu tage dergleichen Blut-Präbenden, Blut-Vicarien und Geschlechts-Stifter verboten seyn solten; Dagegen, was in denen Zweifels-Gründen angeführet; dergestalt bey Seite zu legen; und zwar ad 1) über der Auslegung dieses c. 1. X. de praebend. gar viele seltsame Glossen sich finden, indem einige unter dem Wort, bona ecclesiastica die Kirchen-Aemter, andere und zwar mit besserm Recht, die Kirchen-Güter oder Einkünften oder auch wol beydes verstehen; viele aber auch unter denen Präbenden der Seel-Sorger und anderer Capitel-Herren einen Unterscheid machen und bey diesen letztern die Geschlechts-Stifter vor unbillig nicht halten; ad 2) wann das geistliche Kirchen-Amt von denen andern äusserlichen Kirchen-Verrichtungen unterschieden, alle Simonie an sich wegfället; weil Simon magus Wunder thun wollen, dessen sich aber die Stifts-Herren nicht unterfangen; ad 3) bey solchem Unterscheid die Stifter denen Hof-Aemtern und andern Verrichtungen gleich werden, mithin auch nichts hindert, warum die Canonicaten und Stifter nicht auch erblich werden könten; ad 4) so dann, wann das äusserliche Kirchen-Amt von dem innerlichen, im Lehren und Sacrament austheilen, unterschieden wird, die Verrichtung, die durch einen andern geschiehet, nichts ungereimtes mit sich führet; da hingegen sein Gebet und Segen durch einen andern verrichten zu lassen, der Ordnung des Heils entgegen; ad 5) hieselbst gar nicht die Frage, was einem würcklichen Geistlichen zu thun, obliege, sondern ob die geistliche Einkünften nicht erblich seyn könten, wann gleich die Verrichtung, durch einen Chorhalter zu versehen seyn möchte; ad 6) in solchem Falle sich kein Geistlicher findet, zu dessen Nachtheil der praebendatus etwas verhänget, weil jener von diesem seine Einkünften zu erwarten; ad 7) bey denen Teutschen und Evangelischen Stiftern und Pfarren die Anwartungen und Substitutionen gar nichts ungewöhnliches; wobey ad 8) der würckliche Prediger auch seinen Substituten meistens zu unterhalten pfleget; ad 9) wann das geistliche Amt keine Absicht auf Besoldung und Einkänften haben solle, derjenige so dann für den theursten Knecht und Seelen-Hirten zu halten, der eine geringe Pfarr und wenige Einkünften hat, vor die geistliche Gabe etwas, zur Vergeltung, zu erhalten; ad 10) der Friedens-Schluß von dem Recht redet, aus Wahl-Stiftern erbliche Stifter zu machen; da hingegen was Anfangs erblich ist, dadurch nicht aufgehoben; so dann ad 11) was der Käyser und das Reich desfalls ändert, solches

keinen

keinen menschlichen Gesetzen, wofür gleichwol die Einkünften der Stifter anzusehen, unterworfen; da hingegen dem Dom-Capitel hierunter die Hände an die Reichs-Satzungen und geistliche Rechte schlechter dinges gebunden, neque ea, quae iuris publici sunt, pactis priuatorum, queunt mutari.

l. 38. D. de pact.

ad 12) der Nutzen mit dem Recht an sich nichts zu thun hat; ad 13) von der Eigenschaft eines und des andern Erb-Stiftes auf alle kein Schluß zu machen, noch deswegen der Römische-Stuhl erblich werden darf; ad 14) wie keine Regel ohne Ausnahme zu finden; also hingegen ad 15) es unter denen Evangelischen Rechts-Gelehrten eine zweifelhafte Sache ist, ob in Evangelischen-Stiftern nach dem iure canonico zu erkennen? Mithin disfalls sich ieder nach Wind und Wetter zu richten pfleget (*); da hingegen ad 16) es wohl gewiß verbleibet, daß wie das Römische Recht unsere Teutsche Rechte und Sitten nicht aufhebet; also auch diese, wie aus Zehlung der Ahnen in den Stiftern ein Exempel zu nehmen, durch die Päpstliche-Satzungen nicht aufgehoben werden mögen: Als halten wir davor; daß, im Teutschen Reich, die Stamm- und Erb-Stifter; Geschlechts-Präbenden-Blut, Vicarien und dergleichen nicht aufzuheben noch vor widerrechtlich anzusehen.

Zwey und achtzigstes Stück.

Vom Degentragen des Adels und der Gelehrten in Teutschland.

IN Teutschland haben die Schwerdfeger gute Zeit und Verdienst. Dann alles will Degen tragen. Und wann man, bey jetzigen friedfertigen Zeiten, nach der Ursache fraget; so weiß keiner etwas anderes anzuführen: als es sey solches eine Weise und Mode, die zum Wohlstand gehöre. Damit man nicht, wie Schuster und Schneider, gehe, ohne Degen. Es lieget aber eine gantz andere Ursache hierunter verborgen; welche werth ist, daß wir solche, Gelehrten und Ungelehrten, zu guter Nachricht, in diesen Anzeigen bekannt machen. Die Römische Weise und Rechte vergönnen keinem andern, als den Soldaten, das Degentragen. Also giengen alle Römische Bürgemeister; Raths-Herren; Schulzen; Richter; Advocaten; adeliche und unadeliche Beamte;

(*) Wovon wir vor 24 Jahren in einer Schrift von dem Nutzen des päpstlichen Kirchen Rechtes bey Evangelischen Stiftern, bey Eröffnung eines collegii über das ius canonicum gehandelt. Welch-s Werckgen unsern kleinen Teutschen Schriften so wol; als der Erläuterung der güldenen Bullen *rom. II.* tit. 30. §. 3. p. 1520. 1522. seqq. einverleibet worden ist.

Digitized by Google

geiſtliche und weltliche Studenten ohne Degen. Wer von allen dieſen Perſonen mit einem Degen ſich behänget; wider den war Strafe und Verdacht eines Meuchel-Mörders, Lotterbubens oder andern böſen Menſchens, der nichts gutes im Sinne hätte. Bey welcher Beſchaffenheit, auſſer dem Soldaten-Stand, der Degen kein Ehren-Zeichen ſeyn kunte. Denen Burgemeiſtern wurden zwar zuſammen gebundene Stäbe und zwey darein geſteckte Beiler vorgetragen. Aber keine Degen oder Schwerder; welches aber der Teutſchen Fürſten ihre Hoheit und den Blut-Bann anzeigete. Die Schwerdfeger und Degen-Schmiede waren alle vereydet, ſo wenig den Leuten, ohne Unterſcheid, Degen zu verkaufen; als ietzo einem Schlöſſer erlaubet, Dieteriche zu machen oder einem Apothecker, Gift zu verkaufen. Wir haben eigene Titel de fabricenſibus oder Waffen-Schmieden und, wann dieſe einen Degen, auſſer Landes, ſchickten, wurden ſie, als falſche Müntzer, beſtrafet.

§. II. Alles dieſes verhält und verhielte ſich auch in den älteſten Zeiten anders in Teutſchland. Fürſten und Herren war ſo viel an dem Degen gelegen; daß ſolcher, von ihrem Hof-Richter oder Marſchall, ihnen vorgetragen werden muſte. Auf ihren Müntzen und Bruſt-Bildern muſte dannoch der Degen herfür ragen und, aller Zeichungs-Kunſt zuwider, in die Höhe gerücket werden. Der Adel-Stand hielte ſich an das Degen-Gefäſſe und die Gelehrte hängten, unter dem Mantel, auch den Degen an, zum Zeichen, daß ſie gelehrt und geehrt wären. Die Edel-Knaben wurden durch das Degen-anhängen mündig und wehrhaft. Und das Zeichen; daß aus einem Schüler ein Studente worden; iſt wiederum der Degen. Kaufleute und andere ehrbare Bürger und Bediente ſind Degen ſüchtig; weil dieſes Ehren-Zeichen aus dem Staub gemeiner Bürger ſelbige erhebete. Der erſte Schimpf, der einem Verbrecher angethan wird, iſt dieſer; daß man ihme den Degen abnimmet. Und wann er entadelt oder denobilitiret wird; ſo wird ihme ſein Degen zerbrochen und für die Füſſe geworfen.

§. III. Dieſes alles ſehen wir mit Augen an; aber das Verſtändniß davon iſt den wenigſten bekannt. Es iſt aber der Schluß davon dieſer:

> Wem erlaubet iſt; ſich ſelbſten zu rächen und mit dem Degen ſein Recht auszumachen, der mag auch den Degen an der Seite führen.

Da hingegen derjenige, der die Rache dem Richter überlaſſen muß und, wann er das Schwerd nimmet, durchs Schwerd umkommet; das iſt, ein ſchweres Verbrechen begehet; der verfällt in dieſe Strafe, wann er das

das Schwerd an seine Seite gürtet. Diesen Satz erläutert nun der Unterscheid unter den Römischen und Teutschen Gesetzen.

§. IV. Die Römer litten keine Selbst-Rache; wer Unrecht litte, muste bey der Obrigkeit sein Recht suchen und erhalten; nicht der Geschmähete oder Geschimpfte war ehrlos und anrichtig; sondern derjenige, der Schimpf und Schmach gegen dem andern ausgestossen. Dahero, wann der Geschimpfte die Schmähung mit Verachtung angesehen; sich darüber niemand anfoielte oder einem solchem einigen Vorwurf machte. Folglich weder der Richter Ursache funde, aus eigener Bewegniß, die Schmach zu ahnden; noch ein dritter, solche zu rügen.

§. V. Gantz anders verhält es sich mit Schuld- und Schmäh-Sachen im Teutschen Reich. Wann der Geschimpfte sich nicht rächet; so scheinet er deswegen die Schmach verdienet zu haben und sich für der Wahrheit zu scheuen oder kein Hertz im Leibe auf der Brust zu finden. Er muß deswegen von Leder ziehen; er muß seinen Gegentheil zum Zweykampf oder Duell heraus fordern und dadurch die Schmach von sich thun und seine Sache ausmachen. Andernfalls ist er ehrlos. Er wird in keiner Gesellschaft mehr gelitten. Es wird ihm der Stuhl gerücket; der Deller umgekehret. Er muß sich der Thurniere; Ritter-Tage; Land-Stäben; adelicher Aufzüge und aller Genossenschaft enthalten. Er verlieret dardurch seine Ehren-Aemter bey Hof und im Feld. Niemand läßt sich von ihme befehlen oder will vor ihme mehr, als Richtern oder Gewalthabern, stehen. Er verlieret Treue und Glauben. Er mag deswegen weder vor, noch wider, jemand zeugen. Mit eins, er büsset seinen ehrlichen Namen ein. Und dieses alles, der altteutschen Art nach, von Rechts wegen. Weil ehemals der Käyser und das Reich diese Ordnung befestiget und darüber gehalten.

§. VI. Nur ist dieses zu mercken; daß solches Recht zum Zweykampf niemand, als dem Geschlechts- und Buchadel, nachgelassen: im Gegentheil keinem gemeinen Mann, Bürger oder Bauren. Und ist eben dieses die Ursache: warum jene allein vom Geschlechts- oder Buch-adel den Degen, als ein Zeichen eines Selbst-Schuges und Adels, tragen dürfen: die Bürger aber; Handwercks-Leute; Innungs-Genossen und dergleichen des Degentragens schlechter dinges und, bey Strafe und schimpflicher Abnehmung, sich zu enthalten schuldig V. R. W.

§. VII. Hier ist nun aber vornehmlich die Frage: Was das Zweykampfs-Recht, bey dem Teutschen Adel, vor Grund habe? Die alte Teutsche haben per SEGREGES FAMILIAS, Geschlechts-Weise, regie-

Digitized by Google

ret und dannenhero, in Ansehung dieser, sich im Stand der Natur befunden; da ieder seinen Feind anfallen und gegen demselben Rache üben kan. Im Falle nun grosse Herren es noch jetzo für gut finden; einem von ihren Unterthanen den Zweykampf zu erlauben; so wird derselbe eben hierdurch wiederum in den Stand der Natur gesetzet; die von keinem Richter etwas weiß: mithin erleget er seinen Gegner mit eben dem Recht; als eine Armee die andere, im Krieg und Streit, überwältiget und zu Grunde richtet.

§. VIII. Nur aller dieser Weise hat endlich GOtt und die Zeit ein Ende gemachet. Dann nachdem grosse Herren den Mißbrauch des Degens gesehen; keiner vor dem andern eine Stunde sicher gewesen; der Adel nichts, als den Degen gelernet; so dann auch dardurch unruhig, zum Aufstand geneigt und blutdürstig, worden; alles Recht auf die Faust ankommen und dardurch das richterliche Amt verlachet worden: so hat man in allen Reichs-Tägen Satzungen zum Land Frieden gemachet und haben die Käyser und das Reich sich alle Mühe gegeben, den Geschlechts- und Buch-adel wehrlos zu machen. Der aber, aller Straf-Gesetze ungeachtet, bey der Zweykampfs Weise, als einem löblichen Herkommen der Teutschen Freyheit, geblieben. Wobey dann grosse Herren, keinen Aufstand im Lande zu haben, es auch bewenden lassen und durch die Finger sehen müssen.

§. IX. Dem Königl. und Churfürstlichen Haus Preussen und Brandenburg hat Teutschland endlich den Anfang zur Ruhe und Endigung dieser Plackereyen zu dancken. Dann an. 1688. führete dasselbe das so genannte Duell Edict gegen allen Zweykampf mit aller Schärfe dergestalt ein: daß derjenige, so den andern, auf Degen und Gewehr, nur herausfordern oder der Geforderte erscheinen oder sich darzu, als Wehrsmann und Secundant, gebrauchen lassen würde; wann gleich keine Verwundung oder Tödung geschehen; dannoch die Kämpfer und Helfers-Helfer mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht werden sollen. Welchem löblichem, GOtt- und Menschen-gefälligem, Exempel bald hernach Käyserl. Majest. in ihren Erb-Landen; wie auch Königl. Majest. in Polen und andere Hertzoge von Sachsen; Landgrafen von Hessen und so weiter in ihren Landen, nachgefolget und, auf obige Weise, den Degen abzulegen oder in der Scheide zu halten, befohlen haben. So daß nunmehro das in Teutschland tausend und so viele hundert Jahre gebräuchliche und nachgelassene Duelliren allenthalben abkommen. Weil ein Mensch, der seinen gesetzten Verstand hat, seine Hitze leichtlich dämpfet, wann er an Strang und

Schwerd

Digitized by Google

Schwerd gedencket, welche auf den Zweykampf gesetzet. Mit dem, in seiner ersten Wallung stehenden, Studenten-Blut hat man disfalls auf Universitäten am meisten zu thun. Weil aber eben diese die Rechte und Gehorsam gegen die hohe Obrigkeit zu dem Ende lernen sollen; um darüber nachhero, als Richtere und Bediente des Herren und Landes, sträcklich zu halten: so hätten dieselbe billig Ursache, andern Unterthanen mit ihrem Exempel, in Furcht und Gehorsam, vorzugehen. Auch da die Musen in Ruhe seyn sollen; so kan den Universitäten nichtes heilsamers begegnen; als wann alle unruhige Leute; Predeurs; Zäncker; Renommisten; Faulenzer; Müßiggänger und dergleichen in Zeiten davon geschaffet werden. Wie dann Königl. Majest. noch neulich eben dieses, durch einen geschärften Befehl an dero Universität, gegeben Berlin den 1. IANVAR. 1731. aufs neue bekannt gemachet und darüber zu halten, bey schwerer Strafe, geboten haben.

§. X. Nachdem nun, durch Aufhebung des tausendjährigen Kampf-Rechtes, weder dem Geschlechts- noch Buch-adel weiter vergönnet, sein Recht mit dem Degen auszuführen: so überlege ein jeder Vernünftiger bey sich; ob nicht, da wir nunmehro den Römern in dem Recht und Gesetzen, in Aufhebung des Zweykampf-Rechtes, gleich worden, wir nicht auch Ursache hätten, mit den mächtigen Römern, den Degen gar abzulegen und solchen, wie diese gethan, dem Soldaten-Stand allein zu überlassen? Ein jeder besinne sich: ob, nach, bey Lebens-Strafe, verbotenem Kampf-Recht, jemand, wann er auch ein Riesen-Hertz im Leibe, noch anzumuthen, seine Sachen mit dem Degen auszumachen? So dann: ob der Geschmähete, bey Unterlassung des Forderns auf den Degen, ferner vor ehrlos anzusehen? Endlich, da mein Herr und König mir, bey Strafe des Stranges, verboten; jemand zu fordern oder zu erscheinen; im Gegentheil in dergleichen Unrecht und Schimpfung die Rüge und Denuntiation anbefohlen; ich von einem vernünftigen Menschen zu verdencken, nicht das erstere, als worauf Verlust von Ehre, Gut und Leben, gesetzet: sondern das letzte zu erwehlen und den Ausspruch der Obrigkeit abzuwarten? Du sagst: non omnes capiunt uerbum hoc. Allein es ist dieses eine handgreifliche Sache und in kein Geheimniß eingeschlossen.

Drey und Achtzigstes Stück.

Disputatio de PROCESSV per MANDATVM, in Schuld-Sachen aus erstem und anderm Einlag.

Es hat Hr. M. Georg Ehrenfried Reichel, aus Camentz, unter dem præsidio des Canzlers von Ludewig, vom Mandats-Proceß in der Oberlausitz disputiret und darauf am 2. Aug. die Doctor-Würde

Würde erhalten. Der Præses hat am Ende derselben einen Anhang vom Unterscheid MISSIONIS in POSSESSIONEM ex *primo* und *secundo* DECRETIS in dem Römischen und diesem Mandats-Proceß gewiesen; im übrigen aber dafür gehalten: daß, ob schon die Römer einen Gläubiger, wann der Schuldner ausgeblieben, oder sich nicht sehen lassen, aus erster und anderer Erkentniß in desselben Güter eingesetzet und zwar in der erstern, selbige zu bewahren; in der andern aber, sich davon eigenmächtig bezahlet zu machen und solche zu veräussern; und zwar deswegen, weil man die Römische Bürger in ihren Häusern, um ihre Andacht bey ihren Haus-Göttern nicht zu stöhren oder vielmehr, der Freyheit und Bürger-Würde halben, in seinem eigenem Haus niemand Gewalt zu thun oder beschwerlich zu fallen, weder vor Gericht laden noch aus dem Hause, durch die Knechte hohlen dürfen: solches dannoch bey den Teutschen Gerichten deshalben ohnnöthig; weil eines jeden Gerichts-Verwandten sein Haus dem Richter offen stehen muß; auch, im Falle der Schuldner nicht angesessen, derselbe in seinem eigenem Haus bestricket und in Gewahrsam gebracht werden mag; da hingegen, wann er Hab und Güter hat und von seinem Gläubiger Ungehorsams beschuldiget wird, man seinen Ungehorsam vor eine Geständniß annimmet und der Richter, nicht aber die Parthey oder der Gläubiger, solche zu Geld machet und bezahlet. Bey welcher Beschaffenheit die Rechts-Gelehrte leichtgläubig worden und dafür gehalten: daß der Proceß aus erstern und andern Einsatz des Gläubigers in die Güter des Schuldners gänzlich aufgehoben und in Abgang gekommen. Indem ich aber dieses schreibe: so erhält unsere Juristen-Facultät von des heil. Reichs Freyer Stadt Worms Burgemeister und Rath einen Hand-Brief, in welchem sich derselbe von 27. Iulii. 1731. wegen eines verfertigten, der Stadt ihre Vorrechte und Freyheit betreffenden, rechtlichen Gutachtens in gar verbindlichen Worten bedancket und darneben ein Exemplar der Stadt Worms Reformation an. 1493. f. gedrucket, als ein sehr rares Stück übersendet hat. In solchem nun kommet der Proceß aus erstern und anderem Einsatz (missionis in possessionem ex *primo* & *secundo* decretis) in dem *part. I. lib.* 3. *cap.* 33. in folgenden Worten vor: So einig Person ungehorsam wäre und begehret der Kläger in des Beklagten Güter einzusetzen, durch die erste Erkentniß, genannt ex primo decreto; so soll der Abwesig also ungehorsam erkannt und die Klag und der Eid vor Gefehrde geschwohren auf beweisene Briefe aufgenommen und also Summarie der Sache erkundet, und abermals der Beklagte in seiner gewöhnlichen Behusung berufft und gefor-

Digitized by Google

gefördert werden; zu sehen und zu hören den Kläger in des Beklagten Güter einzusetzen oder zu sagen: warum solches nicht geschehen soll. Und soll keine appellation zugelassen; sondern untüglich verworfen werden. So der Verklagte in Verschienung eines Jahres nicht käme; so behält der Ingesetzt die Abnutzung und Gewinne der Güter und ist nicht pflichtig etwas heraus zu geben oder an seinen Schulden abzuschlagen. Nach solchem Jahr solle der Kläger die zweyte Erkentniß suchen und so dann die Güter in Anschlag gebracht und dem Kläger zugeschl agen werden. Hieraus ist klar am Tage; daß in alten Reichs-Städten und andern Oertern in Teutschland die misio ex primo et secundo decreto annoch in würcklichem Gebrauch sey. Und zwar in besserer Ordnung; als es bey den Römern gewesen. Dann wäre alles, bey diesen letzteren, in richterlicher Ordnung geschehen: so hätte CICERO nicht nöthig gehabt, den Nevium als einen Räuber und Mörder anzuklagen: daß er bey dem Stadt-Richter die immision und den Einsatz in des Quintii Güter erschlichen und solche gleich darauf zu verauctioniren und ausrufen zu lassen, angefangen. Daraus er einen solchem Lermen macht, als wenn Neuius den Quintium mit Weib und Kindern ins Grab bringen und vertilgen wollen. Man wird aber aus solcher Rede nicht völlig klug. Dann Cicero meldet weiter nichts, als so viel: Neuius habe von dem Stadt-Richter Erlaubniß erhalten, den QVINTIVM, mit welchem er in compagnie oder Handels-Gesellschaft gestanden, zu belangen; Neuius habe Quintium darauf, in Anwesenheit verschiedener Zeugen, als er ihm begegnet, besprochen und vor Gericht geladen. Quintius hätte darauf sich zur Güte erboten; darüber beyde aus einander gegangen wären. Als nun Quintius vermeinet, daß die Sache noch Zeit genug hätte; wäre er von Rom, seiner Handlung halben, abgereiset. Darauf Neuius von dem Stadt-Richter den Einsatz in des abwesenden Güter zu dem Ende gesuchet und erhalten: daß er selbige zu Gelde machen, und als Eigenthümer verkaufen möchten. Weil nun Cicero weder von *primo* noch *secundo* decreto Meldung thut, gleichwol des *secundi* decreti in dem *L.* 15. §. 16. *ff. damni* infecti gedacht wird; So haben die Ausleger den Proceß ex primo & secundo decreto dergestalt ausgesonnen, wie solcher in dem IVRE CANONICO in c. 2. und 4. X. de eo, qui mittitur in possessionem und in c. 5. X. ut lite non contestata enthalten. Da hingegen FABER Decade X. errore 6. auf die Gedancken kommet; daß in dem Römischen Recht selbsten der Unterscheid inter *primum* & *secundum* decretum keinen Grund habe. Der Cantzler von Ludewig aber muthmasset; daß unter den primo decreto weiter

weiter nichts, als die Erlaubniß des Richters zur richterlichen Forderung der Parthey zu verstehen sey. Wann nun der geladene Schuldner nicht erschienen; die Güter dem Gläubiger so fort, ex secundo decreto, zu geschlagen worden. Zu wünschen wäre; daß wir auch des HORTENSII seine Antwort auf des Ciceronis seine Anklage noch übrig hätten: So würde die Sache klärer seyn. Dann CICERO redet nur seiner Parthey das Wort. Und hat er sich hieselbst nicht anders, als ein Zungen-Drescher, in seiner Anklage aufgeführet. Das ist, mehr auf die Wohlredenheit und Großsprecherey; als die Rechts-Gründe gesehen. Wie die Schul-Leute mit der Erklärung dieser oration zu rechte kommen mögen; ohne die Römische Gesetz-Lehre zu wissen; solches wird wol niemand begreiffen. Dahero sich dieselbe sehr wohl rathen würden; wann sie auch der Römischen Rechte mit beflieſſen wären. Weil sie doch das ganze Latein aus Römischen Juristen einig und allein lernen müssen.

Rechtliche Anmerckung.

Ob der Proceß von den ersterm und anderm Einsatz, denen Römischen Rechten nach, noch ietzo im Teutschen Reich statt habe?

Weil vorher Erwehnung geschehen; daß der Einsatz aus erster und anderer Erkentniß noch ietzo fast in allen Provintzien in Teutschland üblich gewesen und noch sey (*): so entstehet die Frage:

Was gleichwol auf den letztern Reichs-Abschied 1654. §. 36. da die Aufhebung geschehen, ex primo et secundo decreto hinführo zu procediren, zu antworten seyn möchte?

Ob es nun wol scheinen möchte, daß gleichwol die gesamte Stände des Reiches schlechter dinges gehalten, denen Reichs-Abschieden strächlich nachzugeben; wie dann, im Falle diese Verbindung nicht seyn solte, die Reichs-Abschiede umsonst und ohne Würckung bleiben würden; bey welchen Umständen zu glauben, daß, im Falle ein solcher Immißion-Proceß ex primo & secundo decretis an die höchste Reichs-Gerichte, per modum adpellationis, gedeyen solte, diese denselben vor null und nichtig (in-

(*) Wovon b. STRYKIVS in V. M. lib. XLII. tit. 4. 1) die Rothweilische, 2) Würtenbergische, 3) Oesterreichische, 4) Hildesheimische, 5) Lübeckische und 6) Hollsteinische Ordnung zusammen gebracht; der Hr. Geh. Rath Böhmer aber noch 7) die Freyburgische Brisgoische 8) Bäyrische 9) Hamburgische 10) Mecklenburgische hinzugesetzet in *iure eccles. lib. II. tit.* 15. *p.* 1156. Welchen noch 11) Wismar; 12) Pomern; 13) die Marck Brandenb. 14) Franckf. am Mayn von MARTINI in proceſſ Sax. tit. 10. §. 4. und aus dem iure Harmonico des GIESEBERTI noch mehrere beygefüget werden mögen.

Digitized by Google

sanabili nullitate) halten würden; letztens das Exempel des Churfürstl. Braunschweigischen Hauses vor Augen läge; da dieser Immißions-Proceß auf dem Land-Tage gleichfalls abgeschaffet worden: Dieweilen aber Anfangs iedem Landes-Fürsten das Recht, in seinen Landen Gesetze zu machen, zukommet und, wann der Landes-Herr disfalls nur mit den Land-Ständen einig und diese auf dem Land Tag damit zu frieden, es keiner weitern Authorisirung bedarf, ohngeachtet bey dem Hochfürstlichen Hause Braunschweig sich ein Exempel findet, daß die Landes-Gesetze bey Käyserl. Majest. zum Uberfluß, bestätiget worden, welcher Weg auch noch ietzo von geringern Ständen in acht genommen wird; nachgehends wie Chur-Sachsen, bey Reichs-Abschieden, dafür das Sachsen-Recht bewahret, daß solches dardurch sich nicht ändere, eben auch dessen alle andere Reichs-Stände, ohne einige Verwahrung, ipso iure und in der That selbsten gesichert seyn; ferner Käyserl. Maiest. selbsten sich in der

Vorrede der peinl. Hals-Gerichts-Ordnung sub fin.

ausdrücklich vernehmen lassen: doch wollen wir, Churfürsten und Ständen dardurch (dann die peinl. Hals-Gerichts Ordnung einen Reichs-Abschied ausmachet) an ihren hergebrachten Gebräuchen nichts benommen haben; so wie es auch in der That sich weiset, daß fast iedes Land seiner eigenen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nachlebet; das allerdurchlauchtigste Haus-Oestereich uns hierunter auch zum Exempel vorleuchtet, weil dasselbe ein vollständigeres besonderes Land-Recht hat, welches auf die Reichs-Abschiede keine Absicht nimmt, vielmehr von diesen letztern gäntzlich unterschieden; endlich Teutschland diese Weise fast von tausend Jahren her gehalten; welches aus denen besondern alten Gesetzen, womit fast iedes Land und Stadt in Teutschland versehen, abzunehmen, welcher Ursache halben, sich Teutschland niemals in den Zwang eines allgemeinen Rechtes (**) bringen lassen; wie dann das Römische nur Hülfs-weise angenommen worden, in Fällen, da nicht ein anderes im Land-Recht versehen; letztens alle höchste Reichs-Gerichte deswegen dahin angewiesen, vors erste nach eines ieden Landes seinen besondern Rechten und Sitten zu sprechen: Dagegen dasjenige, was in denen Zweifels-Gründen angeführet, leichtlich bey Seite zu legen; angesehen ad 1) die Verbindung sich auf diejenige Provinzien erstrecket, wo

(**) Dahero es ein ungegründeter Einfall des CVLPIUS und anderer, daß unter dem Wort, gemeine beschriebene Käyser-Rechte, nicht das Römische zu verstehen: weil sich weder in den LL. antiquis LINDENBROGII noch sonsten dergleichen findet; obgleich die besondere Landes-Gesetze davon bekannt seyn.

Digitized by Google

kein anderes Recht eingeführet; ad 2) unter Staats-Sachen des Reichs und gemeinen bürgerlichen Händeln ein Unterscheid und die Verbindung aller Stände vornehmlich in der erstern Gattung zu suchen; ad 3) die Wörter auch, mit hinfähriger Aufhebung des immissions-Processes, keinen andern Verstand, als diesen erfordern, daß, wer des executivischen Processes sich bediene, bey demselben der immissions-Proceß keine statt finde, indem beyde mit einander nicht zu vermengen; ad 4) hieselbst nicht die Frage: was dann und wann in solchen höchsten Gerichten vorgehet, sondern worzu sich die Stände rechts verbunden (†) achten müssen; ad 5) da solcher Mandats- oder immissions Proceß sich noch ietzo an so vielen Orten (*) und selbsten in denen Oesterreichischen Erb-Landen im vollem Gang findet, ieder aus dem Gebrauch und ex interpretatione usuali abnehmen kan, daß der Reichs-Abschied solche alte Gewohnheit nicht hindere; ad 6) daß solcher in den Braunschweigischen Landen endlich auf dem Land-Tag abgeschaffet werden müssen, vielmehr daraus folget, daß solche Aenderung der Reichs-Abschied an sich nicht bewürket habe: Als wird wol der Schluß dieser seyn: daß der Mandats- und immissions-Proceß, gleich denen ietzigen Lausitzischen Gewohnheiten, auch an andern Orten wohl beybehalten werden möge noch der Reichs-Abschied 1654. §. 36. solche daran behindere.

Vom ersten und andern Einsatz.

Bey dieser Gelegenheit wird ferner gefraget:

Ob das Römische Recht eine Gesetzmäßige Zeit von einer Jahres-Frist oder sonsten vorschreibe, welche der Gläubiger vom ersten Einsatz, bis er den andern zu suchen befuget, abzuwarten?

Ob es nun wol scheinen möchte, daß disfalls sich die Zeiten des Römischen Rechtes geändert; indem CICERO pro Quintio nur auf XXX. Tage tringe; welche der eingesetzte NEVIVS, vor der Veräusserung, abwarten sollen; nachgehends hingegen in dem

l. 10. C. de bonis autorit. iud. possid.

der Käyser IVSTINIANVS sich auf das tempus a NOBIS DEFINITVM bezöge, mithin um so viel sicherer wäre, daß in dem Justinianischen Recht eine gesetzte Zeit vorhanden seyn müste; ferner da in dem

l. 8. §. 3. C. de præscript. XXX. uel XL. an.

die

(†) Daher auch TEXTOR in *praxi iudiciaria* part. I. cap. 5. dafür hält; daß selbsten in dem Cammer-Gerichte, bewandten Umständen nach, noch ietzo darauf zu erkennen.

(*) Wovon auch COCCEIVS *in praxi fori Germ. part. IV. c.* 9. handelt. Und aus den alten Cammer-Ger. Ordn. bekannt: daß in solchem Gericht ehemals kein anderer Proceß, als ex primo aut secundo decreto dißfalls bekannt gewesen.

Digitized by Google

die Wörter klar wären; si quis, per sententiam iudicis, possessionem obtinuerit, quod absens prior possessor, ad litem uocatus, non responderit, licebit ei, INTRA ANNVM se offerenti, eandem rem recipere superque ea COGNITIONALIA subire certamina, mit denen GLOSSATORIBVS der BRVNNENANVS und viele andere am besten gethan hätten, daß sie solches Jahr auf die Frist vom ersten und andern Einsatz gezogen; da hingegen der einige

MENOCHIVS lib. II. cent. 1. arbitr. quaest. casu 6.

sieben verschiedene Fristen der vornehmsten Rechts-Gelahrten anführete, welche, mit Verwerfung dieser Meinung, auf andere Zeiten von 10 oder 2 Jahren oder auch 2 oder 4 Monaten gefallen oder am sichersten zu seyn, erachtet haben, solche Frist dem Gutfinden des Richters zu überlassen; endlich da gleichwol in den Canonischen Rechten

cap. 1. & 3. X. de eo, qui mitt. in poss.

ein Jahr und Tag zwischen dem ersten und andern Einsatz fest gesetzet, man solches pro interpretatione usuali zu halten; bevorab, da solche Jahres-Fristen auch in denen meisten Teutschen Provinzien und Land-Rechten in acht genommen würde: Dieweilen aber ad 1) die XXX. Tage, worauf CICERO pro Quintio gedrungen, nicht vom ersten bis zum andern Einsatz; sondern, vom letztern an, zu rechnen, folglich hieher gar nicht gehörig; nachgehends ad 2) eben deswegen der gelehrte und in Rechts-Sachen geübte

ALCIATVS *lib. I. disputt.* 19.

bezeuget, daß die Wörter A NOBIS DEFINITVM in den alten Handschriften des CODICIS gar nicht zu finden, mithin aus dem Text zu lassen wären: bevorab, weil kein Gesetz anzutreffen, wo der Käyser solche Zeitfrist angezeiget; ad 3) die einjährige Frist in dem

l. 8. §. 3. C. de praescr. XXX. uel XL. an. aus dem

l. 1. D. ex quib. caus. maiores in integrum restit.

ihre Erklärung nähme, welches einjährige Restitutions-Gesuch der Käyser in dem

l. ult. C. de temp. in integr. restit.

auf vier Jahr ausgezogen; da hingegen, wann solche einjährige Frist der Zeit, zwischen dem ersten und andern Einsatz, vorgeschrieben, es disfalls keiner restitution bedürft; sondern der andere Einsatz, als zu frühzeitig, für null und nichtig gehalten werden müssen; bey welchen Umständen so dann die Rechts-Gelehrte MENOCHIVS; CONTIVS; ALCIATVS; VOETIVS; van ECK; WESTENBERG und u. a. den Ausspruch thun: quod haec *lex nihil* ad *rem* cum in *praescriptione* uertetur sicque in materia sit peni-

penitus diuerſa; ad 4) nichtes ungewöhnliches iſt, daß die Canoniſche Rechte, aus Unwiſſenheit der Römiſchen Geſeze, einen gantz irrigen Verſtand denſelben angedichtet und da ad 5) dieſes Recht vor dem Römiſchen in dem Teutſchen Gerichten eingewurtzelt, auch dieſe Jahresfriſt mit demſelben in den Gang gekommen, obgleich derſelben noch bis ietzo nicht alle Landes-Ordnungen folgen, indem es die Lauſitzer bey 14 Tagen und andere bey einem oder etlichen Monathen bewenden laſſen: Als möchte wol die Frage Rechtsbeſtändiger mit nein beantwortet und im Gegentheil behauptet werden:

Daß die Zeit unter dem erſten und andern Einſatz dem Gutfinden des Richters, denen Römiſchen Satzungen nach, überlaſſen werden müſſen.

Und zwar mit dem, meiner Vermuthung nach, zu machenden Unterſcheid. Dann war ein Schuldmann bereits, durch richterliche Vollmacht geladen; er machte ſich aber darauf unſichtbar; ſo erfolgte ſo fort die miſſio ex ſecundo decreto, weil die Einladung bereits pro primo decreto angeſehen worden; in welchem Falle dann Quintius begriffen. Dann weil dieſer von Neuio, mit Vollmacht des Praetoris citiret und, zu erſcheinen, verſprochen; nachgehends aber ſich davon gemachet; ſo erfolgte ſo gleich die miſſio ex ſecundo decreto, nach welchem dem Neuio des Quintii Güter in ſolutum zugeſchlagen worden. Kunte aber der Gläubiger die Ladung bey dem Schuldner, weil er ſich in ſeinem Haus hielte oder abreiſete, nicht anbringen; ſo waren zwey Einſätze nöthig, der erſte zur Sicherheit, ad cuſtodiam rei; der andere für die würckliche Zuſchlagung der Güter. Und in dieſem Falle bin ich mit denjenigen einig; welche das ſpatium pro arbitrario iudicis halten. Welches dann, befundenen Umſtänden nach, wer, warum und wohin ein Gläubiger verreiſet, kürzer oder länger ſeyn kunte. Wohin der

l. 10. pr. C. de bonis auth. iud. poſſid.

zielet, welcher denen Mitgläubigern im Concurs ihre Rechte auf 2 oder 4 Jahre geſetzet. Und in dem

l. 2. C. ut in rem act.

das dierum ſpatium, iudice definiendum benennet, ſo dann auch in den

l. 13. §. 3. 4. C. de iudiciis.

faſt gleiches verſehen wird. Und dieſe Würfel liegen ſo lange ſchon auf dem Tiſche der Rechts-Gelehrten und weiß niemand; daß er gewonnen oder verlohren.

Vier

Digitized by Google

Vier und achtzigstes Stück.

Unbekante gelehrte Sachen von CROIO und HEINSIO; ingleichen von GROTIO und IO. Gerard VOSSIO.

Es wundern sich die Gelehrte: warum, *Ioannes* CROIVS, zu Genev, seine *obseruationes* sacras über des HEINSII *exercitationes* ad *Nouum testamentum* und dessen *Aristarchum* sacrum nicht fortgesetzet; sondern es bey dem parte *priori*, der zu Genev 1645. in 4t. gedruckt, bewenden lassen. Ohngeachtet derselbe, wegen seiner Erfahrenheit in der Philologie und Belesenheit in den Kirchen-Vätern, darzu sehr geschickt gewesen und dem fast übermüthigen HEINSIO in seiner Helenistica viele handgreifliche Irrthümer gewiesen. Wie dann die *apologia* pro *Heinsio* contra *calumnias* CROII, die das Jahr darauf zu Leiden in 8. gedruckt, in manchen wichtigen Puncten entweder verstummen oder die Wörter Heinsii, krümmen und drehen müssen. Nur es hat *Dan.* CLERICVS, damaliger Professor *Orientalium Linguarum* zu Genev, das Geheimniß in einem Brief an DORSCHEVM in folgenden Worten entdecket: CROIVS, ex antiqua principum ARSCHOTANORVM familia oriundus, lucubrationum suarum in HEINSIVM Imam partem huc miserat. Cui *editioni* ego praefui. Cetera, *amicorum* precibus uictus, *paci* & *concordiae* studens, credo, supprimit. Inzwischen ist dieser Verlust zu bedauren. Und wann ja Gelehrte einander widerlegen wollen; so kan es ja mit Glimpf und Bescheidenheit geschehen. Dann HEINSIVS wäre doch ein Gelehrter geblieben. Wir aber hätten hundert Sachen und neue Warheiten gelernet; welche dardurch unerörtert liegen blieben und verlohren gangen.

Es ist GROTII sein Buch de *desatisfactione Christi* aduersus Faustum *Socinum* seit der ersten Auflage 1617. in 4t. Lugd. B. gar öfters gedrucket. Weil die meisten glauben: daß er darinnen einen natürlichen Begriff gewiesen; wie man sich die Genugthuung Christi, vor dem Richterstuhl GOttes, vorstellig zu machen und Christi Gottheit dabey zu begreifen habe. Nur es schreibet DORSCHEVS in dem *Erotico* s. pacificatorio diserti, in religione, Belgii, welches 1618. in 8t. gedruckt in der p. 180. an dem Rand: *Titulorenus* DEFENSIO est; respse, ut, ex eius lectione, uidi, adfirmatio & EXPOLITIO *Socinianismi.* Und weil noch eben dieses Jahr 1618. ein bekannter Socinianer, Hermannus RAVENSPERGER, sein iudicium de libro GROTII drucken lassen und in demselben die Grotiana den Socinianern zu Nutze gemachet; so hat der hochgelehrte Gerardus Ioan. VOSSIVS eine Responsionem ad iudicium *Rauenspergeri* de *libro H. Grotii* 1618. Lugd. B. in 4t. ans Licht gebracht: welches

ches mit gutem Nutzen, gegen die Socinianische Land-Seuche zu lesen und deswegen einer neuen Auflage wohl werth wäre. Dann GROTIVS war nicht speculativ oder tiefsinnig (laris methaphysicae) genug und handthierete dieses Geheimniß nach natürlichen und bürgerlichen Gesetzen für weltlicher Obrigkeit, fast Juristischer Art gleich. Welches ihn verdächtig gemachet. Dabey ich aber nimmer dafür halte: daß dieser grosse und weise Mann selbsten von diesem schädlichen Gift eingenommen gewesen seyn können. Bevorab; da er nachhero sich bald dem Lutherischen; bald dem Römisch-Catholischen Glauben ergeben; welche beyde die Socinianer vor ihren Erbfeind nicht unbillig halten.

Fünf und achtzigstes Stück.

Unerkanter Ursprung der Acten-Verschickung an Facultäten; Schöpfen-Stühle und einzele Doctoren, im Teutschem Reich.

Es ist eine grosse Wohlthat vor die Rechtsgelehrte PROFESSORES in Teutschland; daß die Gerichte sich ihrer Gutachten bedienen und ihnen Rechts-Händel zusenden, solche, in ihrer Facultät oder Gemeinde, für Geld, zu entscheiden. Dann dadurch bringen sie, was sie lehren, in würcklichen Gebrauch und der Verdienst ist dabey auch aller Ehren werth. Und über dem ist auch in der That eine nicht geringe Vergnügung dabey; bald von Fürsten und Herren; bald von Richtern und Gerichten; bald von Partheyen; bald in Osten und Westen (instar oraculi Delphici) nicht allein zu rath gefraget zu werden; sondern auch, wie in Urtheln geschiehet, der Partheyen ihr Wohl und Wehe in seine Hände zu bekommen. Aber eben die Wichtigkeit dieses Amtes erfordert auch von denjenigen, die solchem fürgesetzet: daß sie diese rechtliche Geheimnisse, die ihnen, aus einheimischen und fremden Landen, anvertrauet werden; mit Furcht und Zittern, weil sie GOtt, als dem obersten Richter, davon Rechenschaft zu geben, handhaben und sich dabey in Treue und Fleiß finden lassen. Billig thut ein Facultist: wann er die Acten zu lesen anfänget, ein Gebet zu GOtt: daß er ihme Weisheit und Verstand auch Treue und Fleiß verleihen wolle; damit er sich, durch ein verkehrtes Urtheil, an seinem Neben-Menschen nicht versündigen möge. (*)

§. II. Die Ursache dieser Weise, im Teutschen Reich, ist, wie viele alte Sachen unseres Vaterlandes, den Meisten verborgen. Weil aber

(*) In den alten consiliis stehet, vor einem jedem, ein Gebet vor an, instar proœmii; welches aber Christlicher eines jeden seinem Gewissen überlassen, als zum Maidspruch gemachet wird, den andere, ohne Regung, lesen und nachsagen.

Digitized by Google

aber dergleichen Urthelsprechen entweder an die Schöpfen-Stühle o-der die so genannten Facultäten oder auch einzele Rechts-Gelehrte kommet: so ist zu wissen; daß jedes von diesen auch seine besondere Ursache und Anfang gehabt habe. Und zwar die Schöpfen-Stühle oder vielmehr die Schöpfen-Bäncke (†) betreffend; so ist aus TACITI Nachricht von Teutschland bekannt; daß jedes adeliches Geschlecht zusammen an einem Strich gewohnet (††); daß dieser Strich Landes einen Gau oder Creyß ausgemachet; daß über jedem Gau ein Landes-Aeltester oder Grav (*†) sich befunden, welchem die Gerichte anvertrauet gewesen; der aber auch seine Beysitzer auf der Schöpfen-Banck gehabt: die alle Streit-Händel, nach Gleich und Recht, abgethan haben (*†). Als man nun in Teutschland auch angefangen, Städte zu bauen, die mit den Graven und Land-Schöpfen nichts zu thun gehabt; so sind auch in den Städten Schöpfen-Stühle und Schöpfen-Bäncke, zu gleichem Endzweck, angeleget worden (†*). Und weil diese letztere mit Stadt-Leuten, die mehr, als die Land-Leute, sich auf das Proceßiren und Urthelschöpfen oder Urthelmachen geleget, besetzet gewesen: so haben es die Schöpfen-Bäncke in den Städten, absonderlich in den Haupt-Städten, den Land-Schöpfen zuvor gethan, mithin dieselbe ein solches Ansehen bekommen: daß sie nicht allein die Streit-Händel in ihrer Bürgerschaft abgethan (*); sondern auch viele andere fremde Oerter und Länder bewogen worden,

(†) Der Schöpfen-Stuhl im Thal hat vor deme alle Jahr mit neuen Schöpfen oder Beysitzern gewechselt. Dahero dieselbe noch alle Jahr in die Schöpfen-Banck im Thal eingewiesen zu werden pflegen. Obgleich solche anietzo, auf Lebenslang, verbleiben. Welche Verrichtung, als Vice-Amts-Hauptmann in Hiebichenstein, ich schon viele Jahre, mit behörigen Ceremonien, verwaltet.

(††) Wie absonderlich in der Marck und Pomern sich viele Creyse finden, welche nur mit einem Geschlecht, in vielen Gütern, besetzet gewesen. Als denen von Borck; von Podewels; von Osten; von Butlitz u. a.

(*·) In der Lausnitz werden noch jetzo die Landes-Hauptleute oder Graven, wie sie vor deme geheissen, Landes-Aelteste vom grauen Alter benennet.

(*†) Darum alle Aemter ihre Schöpfen noch jetzo haben. Und ist es eine Thorheit; wenn man glauben will; dergleichen Schöpfen-Stühle, wie z. E. im Amt Helfta, wären vom Käyser geordnet oder sie hätten ausser dem Amts Bezirck, einen Gerichts-Zwang gehabt.

(†*) Dann die Städte waren alle Schriftsässig und stunden nicht nur unter den Graven oder Hauptleuten im Lande; sondern hatten ihren eigenen Burggraven oder, wie in hiesigem Thal, einen Saltz-Graven mit seinen Schöpfen. Dann der Thal-Schöpfen-Stuhl so gut und älter, als der Berg-Schöpfen-Stuhl, gewesen. Nur daß jener geschicktere Leute gehabt und von Auswertigen, im Urthelsprechen, deswegen gebrauchet worden.

(*) Dahero die Schöpfen nichtes anders, als Stadt-Richter und ihr Schultz oder Burggrav ihr Oberhaupt gewesen. Wie dann hiesigen Ortes die Berg oder Stadt-Gerichte dem Schöpfen-Stuhl eigen zu,

ihre Rechts-Händel ihnen zuzuschicken und das Recht bey ihnen, vor Geld oder Urthels-Gebühren, zu holen. Und dieses ist die Ursache und der Anfang zu denen Schöpfen-Stühlen in den Städten gewesen. Davon uns Halle und Magdeburg zum Exempel dienen können (**†).

§. III. Nachdem aber nachhero im XV Jahrhundert man auch das Römische Recht, im Teutschem Reich, zu Hülfe genommen, als welches weit vollständiger, als die Teutsche Satzungen: so hat man endlich auch die Römische Rechts-Lehrer in Streit-Händeln zu rath gezogen. Da es dann geschehen; daß auch die Facultäten oder Juristen-Gemeinde zum Urthelsprechen gekommen und die Acten auch an diese verschicket und von selbigen ausgefertiget worden (††). Dahero an Orten, da Universitäten angeleget worden, als z. E. in Leipzig; Wittenberg; Jena, u. a. zweyerley Urthelsprecher sich befinden: der Schöpfen-Stuhl oder Stadt-Gerichte und die Facultäten. Jene haben, neben den auswärtigen Sachen, hauptsächlich die Gerichte bey der Bürgerschaft gehabt; weil dem Stadt-Rath die bloßen Policey-Sachen anvertrauet; die leztere aber mit blossen auswärtigen Händeln sich vergnügen müssen.

§. IV. Endlich hat man aus dem Römischem Recht gelernet; daß jeder DOTOR IVRIS auch die Macht erhalten; Recht zu sprechen. Wo nun nicht viele Universitäten sich gefunden; so ist in Teutschland noch diese dritte Weise aufgekommen; die Rechts-Händel auch an einen oder den andern DOCTOR IVRIS, zum Spruch-Rechtens, zu übersenden. Davon Westphalen zum Exempel dienen kan; wo diese leztere Gewohnheit, die Urthel von einzlen Rechts-Gelehrten einzuholen, noch bis jetzo üblich ist. Welches leztere aber Königl. Majest. in Preussen deswegen abgeschaffet; weil sich gefunden; daß diese einzele DOCTORES öfters verkehrte Urthel gemachet; da hingegen, bey Schöpfen-Stühlen und Facultäten, viele Augen weiter, als eines zu sehen pflegen (*†*)

§. V. Und

gehörig; wovon der Stadt-Rath endlich, durch Verträge, die peinliche Gerichte von denselben an sich genommen hat.

(**†) Dahero die Amts-Städte, als Glaucha; Löbegün u. s. w. keine eigene Schöpfen-Stühle gehabt; sondern unter des Amts Giebichenstein Schöpfen stehen und Recht nehmen müssen.

(††) Nach der Anweisung der Römischen Gesetze. Da die professores iuris nach zwantzig Jahren, eine Comitiu, das ist Käyserl. Freyheit und Würde erhalten; das Reich und Land zu richten. Wovon in l. un. C. *de profess. qui comitiuam meruerunt.*

(*†*) Welches zu dem Schöpfen-Stuhl in Minden Gelegenheit gegeben. Und weiß ich mich auch dieses zu besinnen; so in actis vorkommen: da die Parthey gegen dem Schöpfen-Stuhl zu Wesel protestiret; weil dieser sich gleichfalls ausser Credit gesetzet, auswärtige Urthel abzufassen.

Digitized by Google

§. V. Und dieses sind die wahrhaftige Ursachen in unserm Vaterland (†*); warum die Richter und Partheyen ihre Streit-Händel entweder an fremde Schöpfen-Stühle oder Facultäten oder auch einzele DOCTORES iuris zu versenden pflegen. Es stunde aber, dieses zu thun und zu lassen, jedem Richter frey. Dahero einige Oerter und Städte, der Partheylichkeit wegen, die man an Orten, wo die Partheyen selbsten wohnen, zu besorgen, sich, durch Verträge und Privilegien, ausgebeten und bedungen: ihre Rechts-Sachen an fremde Schöpfen-Stühle, einen oder mehrere (†***), zu versenden. Welches die Richter deswegen geschehen lassen: weil dardurch dem richterlichen Ansehen nichtes abgegangen. Indem dergleichen eingeholte fremde Urthel keinen Gerichts-Zwang ausgemachet: vielmehr dieselbe von dem Richter entweder in seinem Namen publiciret und eröffnet worden oder dieses dannoch unter der Formel geschehen: auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten. Welcher Unterscheid noch jetzo jedem Richter dergestalt frey stehet: daß er denen fremden Schöpfen-Stühlen, Facultäten und andern Rechts-Gelehrten aufgeben mag, in seinem Namen den Rechts-Spruch auszufertigen.

§. IV. Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. allein hat den Anfang gemachet und denen Blut-Richtern anbefohlen; wann ihnen schwere und zweifelhafte Fälle vorkämen: sich bey denen Rechts-Gelehrten, das ist, den Schöpfen-Stühlen oder Facultäten oder auch einzeln Doctorn Raths zu erholen und die Acten zu verschicken (***). Darzu sind endlich die Reichs-Abschiede an. 1600 (*†*) und der letztere

(†*) Dann obgleich Lud. BRVMMER. das seine Buch de Scabinis geschrieben auch OCKEL de Scabinatu Hallensi vieles aus demselben und andern zusammen getragen: so siehet doch jener nicht auf das fremde Urtheilmachen und der letztere menget alles unter einander und machet aus dem Schöpfen-Stuhle Käyser-Stühle; weil er selbsten nicht weiß, wo er zu Hause.

(†***) Als dem Schöpfen-Stuhl in Lübeck; Magdeburg; Halle; Aachen u. s. w. wovon in den Anzeigen n. 28. von adpellationen gehandelt.

(***) Weil nemlich die Schöpfen-Stühle, auf dem Land absonderlich, mit schlechten Leuten besetzet gewesen. Die öfters eine That härter oder gelinder, den äusserlichen Umständen nach, bestrafet, als selbige verdienet.

(*†*) DEPVTATIONS-Abschied zu Speier, 1600. §. 16. Es solle aber den Unterthanen, wann die Obrigkeit gesprochen, frey stehen, nach Gelegenheit jeder Sachen und da es von einer oder der andern Parthey begehret wird, auf einer Universität oder zweyen oder dreyen Rechts-Gelehrten, die acta ad reuidendum, zum Spruch Rechtens, zu überschicken. Dahero die Weise alhier ist: daß jeder Richter das erste Urthel selber sprechen solle. Welches aber an andern Orten nicht geschiehet; da man auch in der ersten Instanz den Partheyen freye Hände lässet; auf auswärtiges Erkäntniß zu pronociren.

Digitized by Google

an. 1654 (†**) gekommen; nach welchen keinem Richter erlaubet, wann die Partheyen beyde oder eine, um Verschickung der Acten an fremde Schöpfen-Stühle oder Facultäten, anhalten, solches abzuschlagen (*). Welcher Reichs-Verfassung wir billig Danck zu sagen haben. Weil auch denen Partheyen dieses zum Trost gereichet; daß sie, nach dem Urthel fremder Rechts-Gelehrten, Recht empfangen; die keinem Theil mit Lieb oder Leid verwandt seyn mögen.

§. VII. Und in dieser Vorsichtigkeit desto behutsamer zu gehen: so ist nichtes ungewöhnliches; daß die Acten öfters 50 bis 100 Meilen Weges fortgeschicket werden; da den Urthels-Fassern kaum der Name des Ortes oder der Gerichte bekannt seyn mag, woher dieselbe kommen. Bevorab, da, bey jetziger Sicherheit der ordentlichen Post-Aemter (*†) man nicht von nöthen; sich disfalls der Bothen zu bedienen, die öfters auch einen Argwohn verursachet, als wann sie die Urthels-Fasser irre gemacht hätten. Ob schon in den Schöpfen-Stühlen und Facultäten die Vorsichtigkeit, zu eben dem Ende, eingeführet; daß sich die Bothen bey dem Urthels Schreiber melden und die Acten daselbst abgeben müssen. Dessen Pflicht erfordert; daß er den künftigen Referenten, der den Vortrag hat, weder ihnen, noch sonsten jemand bekannt mache.

§. VIII.

(†**) REC. IMP. RATISPON. 1654. §. 61. ob auch schon die Urthel auf einer Universität eingeholet ꝛc. Und §. 113. doch mit diesem Zusatz; daß auf der Partheyen Ansuchen, an statt der adpellation oder revision a iudice eodem ad eundem, die vollkommene acta auf unpartheyische Universität oder anderes collegium iuridicum zu schicken und dero Gutachten darüber zu erfordern schuldig.

(*) Es geschiehet zwar der Schöpfen-Stühle in den Reichs-Abschieden keine Meldung. Ohne Zweifel: weil dieselbe ehemals nur mit schlechten Leuten, die nur Teutscher Rechten gelehret, besetzet gewesen. Allein da nachhero, als in hiesigem Schöpfen-Stuhl die Schöpfen-Chronic besaget, keine Handwercks-Leute mehr, wie vormahls geschehen, in den Schöpfen-Stuhl genommen; sondern derselbe mit lauter Röm. Rechts-Gelehrten besetzet worden; so mögen nun selbige als iuridica collegia billig angesehen werden. Daher ihnen auch der Landes-Herr einen höhern Rang gegeben, den sie vor deme unter den Doctoren gehabt haben und allen Hof-Bedienten; da sie hingegen ietzo den Königl. Räthen gleich zu gehen pflegen.

(*†) Wovon man vorm Jahr 1500. in der gantzen Welt nichtes gewust, wie de LVDEWIG in misc. tom. I. lib. 2. op. 5. p. 919. 920. erwiesen: Da hingegen jetzo, an statt der kostbaren und verdächtigen Bothen, man, vor weniges Geld, die Acten auf allen Teutschen collegiis iuridicis herumbringen mag. Und im Königl. Preußl. Reich und Landen man sich keiner Bothen mehr bedienen darf. Als womit auch dem Betrug der Cantzeley-Bedienten die öfters zwantzig Rechts-Händel an einen Ort, durch einen Bothen, verschicket, der solche geführet oder getragen oder sich damit auf die Land-Kutschen gesetzet und dannoch das Bothen-Lohn jeder Parthey vor voll angesetzet, völlig abgeholfen.

Digitized by Goo

§. VIII. Nur hievon ist man in den Sächsischen Landen dergestalt abgewichen: daß die Acten nirgends, als in Sächsische Schöpfen-Stühle oder Facultäten, zum Spruch-Rechtens, versendet werden möge (††). Und dieses unter einem Vorwand. Entweder weil die auswärtige Rechts-Collegien das Sachsen-Recht nicht innen hätten oder aber, weil die Sächsische Lande mit so vielen Schöpfen-Stühlen und Facultäten versehen wären: daß man nicht Ursache hätte, das Geld, vor die Urthels-Gebühren, aus dem Lande zu tragen. Welches letztere gleichwol in Preußl. und Chur-Brandenburgischen Landen zugelassen: Ohngeachtet Königl. Majest. in Preussen mit vier Facultäten und fünf Schöpfen-Stühlen versehen und der Magdeburgische, welchen der Religions-Krieg aufgehoben, gar leichtlich wiederum angeleget und das Geld gleichfals im Lande behalten werden könte.

Sechs und Achtzigstes Stück.

Verschiedene Weise; die Rechts-Händel, nach auswertigem Spruch, zu versenden.

Es ist in den nächst vorigen Anzeigen gemeldet; wie die Weise in Teutschland aufgekommen; daß die Richter nicht allemal selbsten sprechen; sondern die Rechts-Sprüche vielfältig fremden Schöpfen-Stühlen; Facultäten; einzeln Rechts-Gelehrten überlassen und von denselben die Urtheln einholen. Dieses pfleget nun auf gar verschiedene Arten zu geschehen: Wovon wir, weil die Gerichts-Sachen den Raum nicht füllen, zu handeln, für nützlich befinden.

§. II. Einige Richter lassen sich nur von solchen fremden Orten, über die in *actis* enthaltene streitige Fragen, für sich belehren. Und schicken entweder die Acten selbsten mit oder aber sie ziehen einen Bericht oder so genannte Speciem facti daraus. Wann nun darauf ein rechtliches Gutachten oder Bedencken folget: so stehet dem Richter frey; entweder seinen Abschied nach demselben einzurichten oder auch seinem eigenem Gutfinden oder anderer ihren Rathschlägen zu folgen. Solchemnach werden deshalben so dann a) die Partheyen zu keinem Beschluß oder *inrotulation* der Acten gefordert; b) sie dürfen wider niemand protestiren; c) wann die Acten wiederkommen, werden dieselbe von dem Richter vor sich eröffnet; das rechtliche Gutachten nimmt der Richter für sich alleine heraus, ohne daß die Partheyen solches wissen dürfen

(††) Dahero es nicht anders kommen mag; als daß diese Schöpfen-Stühle und COLLEGIA IVRIDICA mehr zu thun haben; als an andern extraneos ohne Unterscheid, erlaubet. Orten. Da die transmissio ad quoscunque, in allen Instantien,

und machet d) vor sich davon einen Gebrauch. Weil aber solcher gestalt e) die Unkosten über den Richter gehen; derselbe es auch f) nicht leicht Wort haben will, als wann er nicht selbsten urtheln könte: so geschiehet dasselbe selten. Es wäre dann, daß g) die Umstände der Sache so verwirrt und zweifelhaftig wären; daß er billig Ursache fände, mehrere Augen darüber zu lassen. Wann aber nun dieses geschehen: so entstehet h) die Frage: ob dem Richter erlaubet; den Rechts-Spruch alsdann an eben solchen Ort wiederum, zum würcklichem Spruch, zu versenden; Welches an sich und, bewandten Umständen nach, nichtes unzuläßiges mit sich führet: wann nur der Mißbrauch unterbleibet.

§. III. Andere hingegen fassen so gleich den Schluß, nicht selbsten zu sprechen: sondern auswärtige Erkäntniß zu suchen. Und dieses deswegen; damit die Partheyen in dem Richter kein Mißtrauen oder Argwohn haben möchten; als wann einem etwas zu lieb oder leid geschehe oder weil an dem Ort schon einmal gesprochen worden, um selbige nicht in die Besorgniß zu setzen; daß man an eben dem Ort, ob gleich nicht vor eben dem Gerichte, sich nicht leicht ändern würde oder weil es an dem Gericht also eingeführet, die Proceß- und Gerichts-Händel zu vollziehen und hernach darüber auswertig erkennen zu lassen.

§. IV. Die dritte und gewöhnlichste Ursache aber zu auswertigen Urtheln ist diese: wann die Partheyen entweder beyde oder eine davon, selbsten verlangen: nicht an dem Ort oder in dem Gerichte zu sprechen; sondern die Acten an unpartheyische auswertige Rechts-Gelehrte (impartiales extraneos), zum Spruch-Rechtens, zu versenden oder auch, wann dergleichen Herkommen denen Partheyen, als eine besondere Wohlthat (instar priuilegii), vergönnet worden (*). Von jenen handeln nun die Reichs-Grund-Gesetze. Dann es darf nach dem ersten Urthel (**) der Parthey die Verschickung der Acten, nach auswärtiger Erkentniß an Universitäten oder Rechts-Gelehrte, dann von den Schöpfen-Stühlen geschiehet keine Meldung (†), nicht abgeschlagen werden, wann sie es suchet.

§. V. Bey

(*) Wovon in den Anzeigen an. 1731 num. 23. ausführlich gehandelt und alles mit Exempeln bewähret worden.

(**) Dann in der andern Instanz ist hieselbst die Frage. R. IMP. DEFVT. SPEIER 1600. §. 16. Es soll aber den Unterthanen frey stehen; da sie in einem Handel begriffen, der keine adpellations-Summa hat, entweder von ihrer Obrigkeit sich des remedii SVPPLICATIONIS oder REVISIONIS zu bedienen oder da es von einer oder der andern Parthey begehret wird, auf einer Universität oder 2 oder 3 Rechts-Gelehrten *ad reuidendum* zu überschicken. Welches auch in RECESS. 1654. §. 213. mit eben den Worten wiederholet wird.

(†) Dann die Schöpfen-Stühle sind eigentlich Landes-Fürstliche Gerichte; da hin-

§. V. Bey dem allen ſtehet dannoch dem Richter, als ordentlicher Obrigkeit, dieſes frey: es mit der Urthels-Frage wie auch der Weiſe, das Urthel zu eröffnen, nach Gutfinden und Gefallen, zu halten. Dann Anfangs a) ſind einige gewohnet; den answertigen Urthels-Faſſern aufzugeben, in ihrem Namen, zu ſprechen. Und da bedienet man ſich der Namen entweder des Landes-Fürſten oder des Richters mit dem geſamten Titel. In dem erſtern iſt ſolches eine Cantzeley Weiſe; daß, ſo oft man eines Königes; Churfürſtens und Herrns ſeinen Namen gebrauchet, aus Ehrerbietung und Vergröſſerung des Anſehens, der Macht und Gewalt, man den gantzen vollſtändigen Titel nachſaget oder anlieſet. Welches dann auch die Urthels-Faſſer zu thun ſchuldig (†*); wann auch gleich der Gerichts-Herr ſelbſten ſeine Titel ſonſten öfters zu kürtzen und einzuziehen, gewohnet. In dem andern ſehen es die Gerichts-Herren oder die obrigkeitliche Perſonen auch nicht gerne; wann man bey ihrem Namen ein Ehren-Amt vergiſſet. Und es geſchiehet die Weiſe; in Obrigkeit Namen ſprechen zu laſſen, nicht umſonſt. Dann dardurch zeiget derſelbe; daß das Urthel nach gleich und recht von ihr veranlaſſet und auch von ihr alle Verbindung erlange. Dabey aber der

Zuſatz

hingegen die Juriſten-Facultäten und der Rechten gewürdigte DOCTORES ihre Macht vom Käyſer und Reich haben, Urthel zu fällen. Dahero an vielen Orten, abſonderlich in Nieder-Sachſen gewöhnlich; daß die Partheyen wider alle Schöpfen-Stühle überhaupt proteſtiren mögen. In Francken und Schwaben, wie auch Bäyern und Oeſterreich aber weiß man von dieſen letztern gar nichts.

(†*) Es iſt ein groſſer Miſchmaſch über die Frage: Warum Fürſten und Herren aller ihrer Länder in ihrem Titel Erwehnung zu thun pflegen? Ich gebe folgenden Begriff davon I) die Römiſche Käyſer haben ſich von Völckern geſchrieben, die ſie in der Feldſchlacht überwunden oder II) die ſie Lehen- und Sold-weiſe unter ihrer Bothmäßigkeit ſtehen gehabt oder III) deren Land ſie bezwungen. Alle drey Arten finden ſich in dem Titel des Käyſers IVSTINIANI M. dann nach der I) heißt er ANTICVS und ALANICVS, welche Völcker er bezwungen; nach der II) ALEMANNICVS, GOTHICVS; FRANCICVS, weil dieſe Völcker mit dem Orientaliſchen Käyſerthum in Treu und Verbindung geſtanden, dahero auch ſeine Vorfahren ANASTASIVS u. a. ſolche Namen geführet; nach der III) VANDALICVS & AFRICANVS, weil er Vandaliam Africanam unter ſeine Gewalt gebracht hat. Welches Räzel bis dahin kein Rechts-Gelehrter noch CRITICVS oder HISTORICVS auflöſen können. Deſſen Erklärung aber ſich in vita IVSTINIANI M. cap. 8. §. 112. 113. 114. ſq. deutlich findet. Die Teutſche Käyſer haben ſich aber lieber IV) von den Ländern, die ſie beherrſchet, benennet. Weil ſie das Land höher, als die Völcker gehalten; weil jenes in der mit Menſchen angefülleten Welt ſchwerer zu erwerben; als mit Leuten zu beſetzen war. Da nun FRIDERICVS II. die Vielheit aller Länder-Titel angefangen; ſo haben es auch ſeine Nachfolger beybehalten und ſolche Weiſe alle Reichs-Fürſten gleichfalls nach gethan. In welcher ſich dieſelbe noch jetzo befinden.

Digitized by Google

Zusatz; nach gepflogenem Rath der Rechts-Gelehrten, nicht zu vergessen, um die Abschiede (*†) von eingeholten Urtheln zu unterscheiden. Andere im Gegentheil lassen b) die eingeholte Urthel nicht allein in der Urthels-Verfasser ihrem Namen abfassen; sondern sie eröffnen auch solche erst in der Partheyen Gegenwart und lassen diese auf das Facultät-Siegel sehen; ob die Acten auch uneröffnet geblieben. Nur andere halten c) dieses vor einen Ubelstand; daß der Richter fremder Urthels-Fasser Hand, Namen und Wappen in seinen Gerichts-Acten leiden solle. Und deswegen nehmen sie die Handschrift des Urthels von den Acten weg und lassen solches, durch ihre Gerichts-Bediente, abschreiben und daraus den Partheyen eröffnen und verlesen. Und zu dem Ende setzen dieselbe in die Urthels-Frage: es sollen die Acten absonderlich versiegelt und das versiegelte Urthel heraus gelassen werden. Um daß der Richter solches lesen und abschreiben lassen kan, ohne die Acten selbsten aufzumachen. Und damit können und müssen die Urthels-Fasser so wol; als auch die Partheyen zu frieden seyn. Weil doch der Richter und die Gerichts-Bediente allen Glauben verdienen auch vieler Wissenschaft allen Argwohn hindert. Da es sich nun aber manchesmal zuträget: daß die Partheyen so dann selbsten an die Facultäten schreiben und eine beglaubte Abschrift davon haben wollen; so halte ich nicht dafür, daß man ihnen solche zu geben, denen Rechten nach, schuldig sey. Theils weil die Urthels Fasser hierzu gar nicht gesetzet, auf den Richter, ob er sein Amt thue (**†) Achtung zu geben; theils auch solches das Ansehen des Richters mindern würde, wann die Facultäten den Unglauben der Partheyen, auf solche Weise, stärcken und sich mit denselben in Correspondenz einlassen wolte. Und kan ich den Richter nicht verdencken; daß er an diejenige Facultät, welche des Richters Amt, aus Ubermuth oder Eigensinn, meistern will, fernere Acten zuzusenden, ein billiges Bedencken trage.

§. VI.

(*†) Die Wörter, Abschiede und Urthel unterscheiden die Sache selbsten. Das erstere weiset die Partheyen zum Gehorsam, durch das Abtreten oder Abscheiden aus dem Gericht. Dahero die Wörter Reichs-Abschiede; Landtags-Abschiede, in gleicher Bedeutung, stehen. Das letztere aber auf die vernünftige Einsicht der Sache, solcher, durch das Erwegen und Urtheilen, statt zu geben.

(**†) Vor diesem Ubermuth hat sich jede Facultät V. R. W. zu hüten. Denn was gehet dieselbe der Richter an; daß er ihn meistern will. Er sehe auf die Sache und halte seine Hände von der Person, absonderlich des Richters, dessen Ansehen auch die Gesetze ohnangetastet wissen wollen. Thut aber der Richter sein Amt nicht? Er stehet und fället seinem Herren. Was gehet es dich an? Daß du einem Höhern in sein Amt fällest? Im Falle aber ein höherer Richter Abschrift verlangete; da müßte sich jede Facultät gefallen lassen, auf behöriges Erfordern, mit der Wahrheit, in gehöriger Ordnung, dem Proceß gemäß, herauszugehen.

Digitized by Goo

§. VI. Und es kommen in der That den Richtern, welche die eingeholte Urthel abschriftlich verlesen lassen, die *l.* 1. 2. 3. *C. de sententiis ex periculo* (libello) *recitandis* zu statten: Da jedem Richter aufgegeben; den Abschied in Schriften selbst abzufassen und aus seinem Gerichts-Buch (LIBELLO) solches denen Partheyen zu verlesen (*†). Und nimmt mich Wunder; warum die Rechts- und Sprach-Gelehrte nun hundert und mehrere Jahre die Nägel, über dem Wort, ex *periculo* recitare, sich zerbissen. Da doch der sicherste Weg dieser wäre; wann man das Wort LIBELLVS aus dem Gesetze auch in dessen Uberschrift hinauf rückte. In mehrern Erwegung; daß selbsten die BASILICA in *lib. IX. tit.* 1. *de adpellationibus* dieses Lateinische Gerichts-Wort λιβέλλον, καὶ γεγραμμένας ἐκ τῦ ΛΙΒΕΛΛΟΥ heilig und unverrücket, als gesetzmäßig, behalten (*†*). Und dieses ist wiederum etwas neues. Aber kein Gebot; sondern eine Muthmassung.

(*†) Welches die BASILICA, nach dem würcklichem Gerichts-Brauch, noch deutlicher geben: Iudicis nulla SENTENTIA est; quam *scriptam* tradidit partibus (*manu aliorum*). Si non ipse eam *publice* (ex libello) recitavit. Und in l. 2. wird denen Richtern die Weise, einen Abschied zu machen, vorgeschrieben: ne *subitas* (aus dem Stegreif); sed *deliberatione* habita; sententias *scribant*; scriptas *emendent*; emendatas in LIBELLVM conferant; demum EX LIBELLO (ἐκ τῦ λιβέλλου) partibus *legant*.

(*†*) Es ist ein recht übermäßiger Streit; Was aus der Uberschrift in Codice; *sententiam ex* PERICVLO *recitare* zu machen. Alle sehen den unfüglichen Verstand des Wortes *periculi*. Und weil solches Wort gleichwol auch in dem CODICE THEODOSIANO lib. IV. tit. 17. dergestalt vorkommet; so suchet Iac. GOTHOFREDVS ad h. l. den Verstand des Wortes damit heraus zu bringen; wann er meinet: der Richter wäre dadurch angewiesen, den Abschied nicht so fort ins Reine zu schreiben; sondern vorher denselben zu projectiren, oder einen Entwurf darinnen zu machen, *periculum* ante faciat, quam recitet. SALMASIVS *de modo usur.* c. 15. fällt auf die Gedancken; sententia ex *periculo*, sey dasjenige Urthel, wovon weder geleutert, noch adpelliret werden dürfe, weil die Partheyen also, periculo iudicis, gewinnen und verliehren müßten. HERALDVS *observ.* c. 7. hält ihn deswegen höhnisch und pflichtet SIRMONDO ad Capitul. p. 903. bey, der periculum daraus machet; welches bey dem Marculfo eine Abschrift (a pari faciendo) heisse, daraus der Richter das Urthel verlesen müssen. So sich auch GROTIVS in *Flor. Sparf. ad Codic. p.* 355. gefallen lässet. Welches Wort *pareille*, periculum aber in die niedere Zeiten fället und auf des Theodosii seine Zeit nicht wohl hinaufgerücket werden mag. Dahero BVDAEVS; ALCIATVS; HOTOMANNVS; LANGLAEVS und andere pro, PERICVLO, *breviculo* setzen, welches aber gleichwol auch kein Wort ist, so nach dem Theodosianischen Latein im Gebrauch gewesen. Nur solle *periculum* gestrichen werden: so wolte ich lieber dafür LIBELLVM setzen. Dann 1) ist dieses des Theodosii Latein 2) stehet es in dem lege 2. selbsten, daß der Richter aus seinem Gerichts-Buch (libello) den Abschied eröffnen und verlesen solle, 3) ist dieses ein eigener Gerichts-Name, den so gar auch die Griechische Juristen in Basilicis behalten: ex λιβέλλο sententiam recitare

Sieben und Achtzigstes Stück.

Ob ein Richter mit dem eingeholeten Urthel auch die Bewegungs-Gründe (rationes) mit zu verlangen, Ursache habe?

Es ist in dem nächst vorhergehenden gemeldet; auf wie viele und verschiedene Weise die Urthel, von den Rechts-Gemeinden, eingeholet und eröffnet zu werden pflegen. Weil nun, zu Lesung der Anzeigen, auch insonderheit die Gerichte angewiesen und es sich öfters zuträget: daß in der Urthels-Frage keine Erwehnung der RATIONVM decidendi geschiehet, bey welchem Umständen dann, es die Gewohnheit mit sich bringet, daß solche auch nicht gemachet, noch beygeleget werden, um dieselbe dem Richter nicht aufzudringen; so wird gefraget:

Ob nicht Recht und Billigkeit wolle; daß, bey eingeholten Urtheln, sich allezeit auch die rationes decidendi oder Rechts-Gründe mit befinden?

Ob es nun wol scheinen möchte, daß wie in denen göttlichen Gesetzen der zehen Gebote keine Ursachen, sondern lauter Befehls-Worte zu finden; dieses auch in den ausgesprochenen Urtheln deswegen also zu halten, weil dem Ansehen und Gewalt des Richters entgegen wäre, sich über den Urtheln mit den Partheyen in ein raisonnement oder Rechts-Gezäncke einzulassen; aus welchem natürlichem Grund auch gegen den PLATONEM (1) SENECA (2) behauptet; daß die Gesetze in Befehl und Verbot bestehen solten, ohne die Beweg-Ursachen davon anzuführen; bevorab da diese den Ubertretern Gelegenheit zu geben pflegen, den Gesetz selbsten so dann anzufechten und zu verkleinern; über dinses ohn-

---

ecitare. Solle man aber bey dem Worte EX PERICVLO sententiam ferre, verbleiben; so muß 4) die particula NON erst dazu kommen oder darunter verstanden werden. Weil doch der Zweck solcher Gesetze dahin gehet; ne iudex EX PERICVLO, das ist, aus dem ersten Entwurf, sententiam dicat; sed EX ILLO emendato, seinem ins Reine geschriebenem Gerichts-Buch nemlich. Welches noch jetzo in vielen Gerichten gewöhnlich, daß die vom Richter entworfene Abschiede alle in ein Gerichts-Buch eingetragen und, gleich denen ausgefertigten Sachen hiesiger Facultät, welche vom an. 1693. da das erste Urthel gemachet worden, bis jetzo 116 Bände in fol. ausmachen, beybehalten werden. Also ist es noch jetzo ein gemeiner Titel: pericula academica, das ist, unreiffe und aus dem ersten Einfall genommene Sätze; theses ex *periculo* scriptæ. Dadurch dann demjenigen, was Iacob GODOFREDVS saget, eine grosse Hülfe geschiehet. Et haec in gratiam IVRIDICAE philologiae.

(1) In *libr.* 34. *de LL. dialogo* 2. Wovon ausführlich de LVDEWIG *in tom. II. lib.* 4. *miscellorum*, *op.* 10. *p.* 994.

(2) *In epistola* 94. *p.* 731. plura de LVDEWIG *in uita Iustiniani M. cap.* 6. §. 3. *p.* 106. 107.

Digitized by Google

ohnerachtet die Römiſche Geſetze, dem Zuſtand des unruhigen Volckes nach, von Bewegungs-Gründen recht angeſchwellet und überhäufet geweſen, die öfters gar mager herauskommen (3); dannoch dem Richter nirgends auferleget; ſeinen Abſchieden rationes oder Bewegungs-Gründe beyzufügen (4); davon auch SENECA die Erklärung macht, daß die Urthel der Rechts-Gelehrten an ſich ihre Würckung hätten, ohne die Bewegungs-Gründe davon anzuführen (5); auf welchen Gebrauch, ſchlechterdinges zu verabſchieden, ſich die Römiſche Kirchen-Rechte (6) nicht weniger beziehen; in mehrern Erwegung, daß die beygefügte rationes eines Urthels denen Partheyen nur Gelegenheiten machten, darüber ein neues Gefechte anzufangen und die Rechts-Kraft des Urthels zu hindern (7); der Unkoſten zu geſchweigen, womit die Partheyen beſchweret würden, weil doch die Urthel mit rationibus theurer wären, als wann dieſe letztere wegblieben (8): da in denen rationibus Zweifels-Gründe ſo wol; als Beweis-Gründe anzuführen, die erſtere öfters, durch die andere, nicht beantwortet, mithin denen Advocaten neuer Muth gemachet würde, dergleichen Urthel anzufechten (9); nicht zu gedencken, daß in den alten Zeiten der Richter ſich nur, im Verabſchieden, gewiſſer Buchſtaben A. abſoluo, wann der Beklagte von der Klage entbunden oder C. condemno, wann er verdammet worden, bedienet (10), welches

(3) Wovon QVINTILIANVS *lib. IV. inſtitut. c.* 1. Und in *miſcellor. tom. II. lib.* 4. *opuſc.* 10.

(4) Dann was einige aus dem l. 2. D. de his, qui not. infamia erzwingen wollen, weil in dem Urthel der Erwehnung ignominiae cauſa miſſus es geſchehen müſſen, ſolches gar kahl heraus kommet.

(5) *Epiſtola* 94. *iureconſultorum valent* RESPONSA, *etiamſi ratio non redditur.* Multo *magis ſententiae* IVDICVM, *quorum maior haud dubia autoritas.*

(6) *In cap.* 16. *ſicut nobis* X. *de ſententia et re iudic.* Woſelbſt die Worte ſich ausdrücklich finden: SENTENTIA *nulida eſt: licet* NVDE *relata, cum de* CAVSIS *nihil* DIXERIT *iudex, quae ipſum* MOVERVNT, *ad ita ſentiendum. Nam propter* AVCTORITATEM IVDICIARIAM *praeſumi debet, omnia* LEGITIME *proceſſiſſe.*

(7) *Conſultius facit* IVDEX *ſi* RATIONES *omittit: Quod plerumque eius* EXCESSIONE *nullo* CAVILLANDI *et* CALVMNIANDI *occaſionem praebeat*, ſchlüſſet VVLTEIVS *de iudiciis lib. III. t.* 11. *n.* 88. *ſq.* Da ſonſten eine vollſtändige Vermuthung vor den Richter bleibet, L. Herennius 2. *C. de officio ciuil. iud.* GAILIVS *lib. I. obſ.* 144.

(8) Es ſtehet zwar im Reichs-Abſchied 1654. §. 61. die *rationes* allemal kürzlich aufzuſetzen und auf Erfordern des IVDICIS, *a quo*, ohne Entgeld, auszuſtellen. Allein es werden die rationes gleichwol mit auf das Urthel geſchlagen.

(9) Dann die Urthels-Frage insgemein unter der Formel cum rationibus DVBITANDI et DECIDENDI ausgefertiget wird.

(10) Oder auch der drey Buchſtaben D D. A. DO; DICO; ADDICO wovon SIGONIVS; RAEVARDVS; FOLLETVS; BRISSONIVS; NOODIVS u. a. m. in beſondern Büchern de *iudiciis; tribunalibus; foro Romano; formulis; iuriſdictione* u. a. weitläuftig gehandelt haben.

Wie

vielleicht deswegen geschehen, damit der Richter sich in kein raisonniren oder Vernunft-Gefechte einlassen sollen, so weit war es entfernet, daß derselbe dem Urthel oder Abschiede Bewegniß-Gründe beylegen sollen; und, im Falle dieses geschehen, was für ein Gewäsche solten nicht die gantz ausgelassene Römische Advocaten angefangen haben, die gegebene rationes herunter zu machen (11); dahero man hierunter des richterlichen Amtes und Ansehens, mit Weglassung der rationum decidendi, um so viel billiger schonen müssen; welches letztere auch daraus abzunehmen, daß man den Richtern nur dieses auferleget, die Urthel nicht hin zu fudeln (12); Worüber gleichwol ARNOBIVS Klage führete; daß, weil die Römische Advocaten, in ihrem Verfahren, so weitläuftig gewesen, die Richter wenig aufgemercket, sondern öfters darüber ab- und zugegangen, auch öfters halb dabey eingeschlafen (13), welches abermal nicht geschehen mögen, wann der Richter verbunden gewesen, in seinem Abschied rationes pro & contra zu geben und die Zweifels-Gründe den Advocaten zu beantworten; Da hingegen, wann das Urthel an sich den Gesetzen schnur stracks entgegen gewesen (14), die Parthey sich erst über die Nichtigkeit desselben beschweren mögen: Dieweilen aber anfangs auch in dem Römischen Recht die so genannte DISPVTATIONES FORI nicht unbekannt gewesen, da die Richter entweder unter sich selbsten uneins und streitig worden oder auch, wann der Richter sich von denen Rechts-Gelehrten belehren lassen, dieselbe gegen einander gelaufen, welches, ohne beygefügte Ursachen

---

Wie denn auch beyl den alten Römischen Juristen Cicerone, Valerio Maximo; Seneca; Gellio; Quintiliano; Paediano u. a. nicht die geringste Spur von beygefügten rationibus bey denen Urtheln anzutreffen.

(11) Davon uns der einige CICERO mit seinen Sätzen und orationibus ein untrüglicher Zeuge seyn kan. Dann solte sich heut zu tages ein Advocat so toll kühn und frech gegen der Parthey mit Schänden und Schmähen; Lügen und Trügen aufführen; so würde ihme das Handwerck bald geleget. Aber diese Verwegenheit solte zur Freyheit des Römischen Volcks gehören, vor Gerichte seinem gewaschhaften Mund den Zügel schiessen zu lassen.

(12) In dem l. 21. C. de sententiis, (non) ex periculo recitandis. Dann wer rationes bey dem Urthel geben soll; der muß die Acten nicht obenhin lesen.

(13) *Lib. II. Saturnal. c.* 12. *Iudex* TESTES *poscit; ipse is* MINVTVL; *ubi redit, adit, se omnia* AVDIVISSE. *Tabulas poscit, litteras inspexit; Luix prae* VINO *sustinet* PALPEBRAS. Welches letztere um so viel weniger zu verwundern, weil viele Abschiede Nachmittags gemachet worden, LANGLARVS *semestr. lib. I. c.* 5. da hingegen die Teutsche alle Abschiede Vormittags machen sollen, welche sie deswegen mit dem Namen Morgen-Sprache noch heut zu tages in den alten Reichs-Städten zu benennen pflegen.

(14) Wovon wir noch ietzo die *nullitates*-Klagen haben: Davon aber nur diejenige Urthel in die Rechts-Krafft gehen, wo in facto geirret; die andere aber, welche denen Gesetzen selbsten entgegen, allezeit nichtig bleiben.

chen, wie an dem SCAEVOLA in *l.* 19. *D. de liber. & posthum.* zu ersehen, nicht geschehen mögen (15), folglich die Urthel nicht ohne Ursache gesprochen worden, ob man gleich dieselbe denen Partheyen nicht eben eröfnet (16); nachgehends in dem Reichs Absch. 1654. §. 61. buchstäblich versehen; die *rationes decidendi*, bey allen Urtheln, kürtzlich aufzusetzen und, auf Erfordern des *Iudicis, a quo*, solche auszustellen (17), welcher Satzung, da selbige denen Rechts-*Collegiis* die Gerichts-Händel zugewandt, die Urthels-fasser um so viel weniger entgegen leben sollen; ferner obgleich an den Reichs- und andern Landes-Gerichten üblich, nicht allein die rationes zu machen; sondern auch einen Auszug des gantzen Processes zu verfertigen; wir dannoch hieselbst vornehmlich von Rechts-Collegien reden (18), welche keine Bothmäßigkeit über die Partheyen haben, mithin mehr lehren, als befehlen dürfen; über dieses die Urthels-Verfasser zwar allenthalben mit der Formel schliessen, von Rechts wegen, die wenigsten aber davon begreiffen: daß eben dieses auf die Eigenschaft eines Urthels ziele, welches an sich nur in so weit bindet, als solches in den Rechten Grund hat; folglich da die Richter mit der

(15) Dann der Richter hatte seine Beysitzer und Schöpfen und diese muste er hören und sich nach den meisten Stimmen richten. Wann nun solche gegen einander gelaufen, hat man dieses DISPVTATIONEM FORI genennet. Weil aber auch die Käyser allezeit ein *collegium* von zwölf und mehrern Rechts-Gelehrten bey sich gehabt, welche sie in Rechts Sachen zu rathe gezogen; so haben auch diese öfters unterschiedene Meinungen geführet. Wobey aber der Käyser nicht an die meiste Stimmen gebunden gewesen. Ob gleich, wann sie zusammen gehalten, sie dem Käyser öfters einen Gegenstand gemachet. Dahero CALIGVLA selbiges gar abschaffen und aufheben wollen. Wovon in vita IVSTINIANI M. c. 8. §. 19. n. 129. p. 198.

(16) So noch jetzo in vielen Gerichten geschichet; wovon num. 36. der Anzeigen p. 564.

17) In dem Reichs-Abschiede 1654. §. 60. ist die Verordnung diesfalls folgende: daß der *iudex a quo* seine RATIONES *decidendi* mit und neben den *actis prioribus*, bey Straf 2 Marck Loth Goldes, zum Cammer-Gericht verpitschiret einschicke. Und im 61. §. Ob er auch schon die Urthel auf einer Universität oder *collegio iuridico* eingeholet hätte. Gestalt dann solche, bey Abfassung der Urthel die *ex facto* genommene RATIONES *decidendi* allemal kürtzlich aufzusetzen und, auf Erfordern des *iudicis a quo*, ohne Entgeld auszustellen, schuldig seyn sollen. Und sollen dieselbe in eine sonderbare hierzu bestellte Truhen, zu deren dem *collegio* der eine und der Leser den andern Schlüssel zuzustellen, so lange aufgehalten werden, bis der Referent desselben von nöthen haben wird. Womit auch andere Gerichts Ordn. einig, *Ordin. cons. Ferdin. II. litt. F. art.* 78.

(18) Ob die Gerichte solches auf den Falle, da die Acten per appellationem weggehen, in acht nehmen, daran ist gar sehr zu zweifeln.

Formel von Gerichts- oder Obrigkeits wegen schliessen, die Urthels-Fasser nur von Rechts wegen sprechen dürfen (19); mit hin diese um so viel bereitwilliger seyn sollen, über dem Ausgesprochenen Rechenschaft, Rede und Antwort zu geben; nächst dem, da wir heut zu tages ein in einander laufendes Recht haben, indem einige nach den Teutschen, andere nach den Römischen oder Päpst. Gesetzen, noch andere denen Gebräuchen der Rechts-Gelehrten nachsprechen (20), bey solcher Verwirrung es um so viel nöthiger seyn will, daß der Urthels-Fasser den Grund eröffne, worauf er, in Abfassung des Urthels, vornehmlich gesehen; weil es doch die leblose Formeln, bewandten Umständen, gestalten Sachen nach u. s. w. nicht ausmachen wollen auch die Partheyen keinen prophetischen Geist haben, den Sinn des ORACVLI zu errathen (21); zu dem, da die Weise abgekommen, daß man die rationes, ohngefordert, auf den Nothfall, machet, es nachhero, wann die Partheyen solche verlangen, doppelte Arbeit giebet, sich wiederum die Acten, die man längst vergessen (22), bekannt zu machen und die rationes zu fertigen; da hingegen es eine Arbeit ist, wann selbige so gleich mit dem Urthel gefordert und gefertiget werden; absonderlich wann der referent und Vorträger seine Pflicht in acht nimmt, die Acten fleißig lieset und davon einen Auszug machet; da hingegen wann keine rationes gefordert werden, dem Referenten es eine leichte Sache ist, zu reformiren oder zu confirmiren, ohne sich über die Rechts-Gründe (23), die

(19) Es meinet zwar GYLMANNVS *tom. II. part. 2. tuto 22. num. 23.* von Rechts wegen heisse nur so viel, als von Gerichts wegen und führet den *l. 52. §. 5. D. de oblig. et act.* gar unfüglich zu solchem Behuf an. Dann in solchem sich nichts anders findet, lege obligari, heisse legi obtemperare. Und lieget solchemnach in dieser Teutschen Rechts-Formel ein gantz anderes Geheimniß verborgen. Dann Gylmannus ja wissen sollen; daß dieses Schlusses von Rechts wegen, sich kein Richter bedienet oder bedienen solle. Weil dieses seinem obrigkeitlichen Amt gegen die Gerichts-Verwandte gantz unanständig ist.

(20) Von welcher vierfachen Rechts-Gelehrheit iuris 1) Germanici, 2) Romani, 3) praxeos et opinionum, 4) naturae et aequitatis cerebrinae wir ad IVSTINIANVM M. in introitu operis ausführlich gehandelt. Wozu man noch 5) das Päpstl. Kirchen-Recht setzen möchte, so an manchen Orten auch die Oberhand behält.

(21) Dahero die Schweitzerische Richter dergleichen Urthel, als unbesonnen, wiederum zurück geschicket. Mit dem Bedeuten: daß sie keine Räzel verlangten, auch kein so scharfes Gesicht hätten, daß sie dem Papier ansehen könten, was die Urthelsfaßer unter solchen Worten verstanden.

(22) Dann wer nicht die Gabe der Vergessenheit bey Facultäten hätte, der würde das Gehirn mit unzählichen Sachen, über Vermögen, beladen.

(23) Es solte freylich nicht seyn. Aber die Menschen sind Menschen. Und die Urthel sine rationibus für 1 Rthlr. 12. Gr. oder 2 Rthlr, allzu wohlfeil. Weil der geringste Advocat sich die Bogen besser bezahlen lässet: Da hingegen über dergleichen Sache ein gantzes collegium Weisheit pflegen muß.

die nicht gefordert werden, einige Mühe zu geben (24): Dagegen was in denen Schein-Gründen angeführet, dergestalt bey Seiten zu legen; angesehen ad 1) selbsten der erste Abschied, den GOtt in und aus dem Paradieß gemachet, mit rationibus decidendi versehen (25), mithin die göttliche Weisheit auf einen Unterscheid unter den Gesetzen und einem Rechts Spruch nach den Gesetzen, zeiget; dann die Gesetze giebt die Obrigkeit nach ihrem Gutfinden; die Urthel und Abschiede aber müssen, nach der Richtschnur der Gesetze, eingerichtet werden, in welchem letztern Falle der Richter daran sträcklich gebunden; womit dann auch denen 2) und 3) Einwürfen begegnet ist; ad 4) was die Römische Kirchen-Rechte betrift, selbige nur von der Gewohnheit reden, daß nicht ieder Richter im Urtheln seines Glaubens Rechenschaft gebe; da hingegen die päpstlichen Decreten an der Zahl der Rechts-Gründe sehr reich seyn; wann gleich das Gewicht davon leicht und seicht herauskommet; ad) 5) sich vor der Jungen-Drescherey der Advocaten weder Richter noch Partheyen förchten müssen; besser langsam, als übereilet und Recht muß doch endlich Recht bleiben; und ad 7) ie besser der Rechts-Handel mit allen Umständen durchgedroschen, ie mehreres Licht gehet dem Richter und Urthels-Fasser auf; welches dann ad 8) der wenigen Gebühren halben, nicht unter den Scheffel zu setzen; ad 9) die rationes billig dreyerley seyn sollen und müssen, dubitandi; decidendi; confutandi, es auch unsere Statuten also haben wollen und, wer sich einmal daran gewohnet, dem kommet die Arbeit nicht schwer an und die Partheyen sehen, woran sie seyn und werden nicht im Dunckeln geführet; ad 10) die Urtheln, ohne Rechts-Grund, aus dem Topf schöpfen demjenigen medico gleich, der für alle Kranckheiten besondere Recepte und deren viele in einer Taschen gehabt und, wann ihm ein Patient vorkommen, solche gerühret und das erste vor das beste (probatum est) gehalten; zu deme vielmehr zu glauben ist, daß, nach solcher Schöpf-Art, wann die PAREDRI und ADSESSORES sich erst müde raisoniret; sie nachhero die maiora oder meiste Stimmen, durch die Buchstaben heraus gezogen und geschöpfet haben; damit die Partheyen nicht wissen könten, wer gegen oder vor sie gewesen; ad 11) ob gleich die Römi-

sche

(24) Dahin gehören diejenige Urthels-Fasser, welche dieselbe aus dem Stegreif, im Treppen auf- und abgehen, bey einer Pfeifen Toback machen wollen. Die sie aber aus dem Munde lassen müssen; cum rationes dubitandi et decidendi cum allegatis legum & doctorum gefordert werden.

(25) GENES. III. u. 14. sq. Weil du solches gethan hast; weil du gehorchet der Stimme deines Weibes ꝛc. ꝛc. Wovon *Alvarez de* VELASCO *rubrica XV. annot.* 1. in seinem iudice perfecto gar feine Gedancken alter und neuer Rechts-Gelehrten und Kirchen-Lehrer zusammen gebracht hat.

sche Gesetze an sich ihres gleichen nicht haben, dannoch dieses gewiß ist; daß die Weise des Processes und die Advocaten in Schrancken zu halten, bey unsern Zeiten viel besser und sittlicher eingerichtet worden; dann wann ein Advocat, wie CICERO seine Sätze einrichten wolte, er aus den Gerichten verbannet und für den grössesten Wind-Beutel gehalten werden müste; ad 12) ein anderes des Richters sein Amt ist, der sich mit dem Spruch SENECAE, im Verabscheiden, behelfen mag, iubeo, non doceo; ein anderes der Rechts-Gelehrten, deren ihre Sprüche deswegen rechtliche Bedencken und Gutachten heissen und dahero den obigen Spruch diese umwenden möchten, doceo, non iubeo; ad 13) die garstige Unart man in den Gerichten siehet, daß wann die Advocaten mündlich versetzen, die Gerichts-Bediente so wol, als die Räthe selbst ein- und auslaufen, plaudern oder Zeitungen vor sich haben, mithin freylich die Aufmercksamkeit hindern, welchen Mißbrauch aber der chef vom collegio ändern, auch sich selbsten ieder Beysitzer dahin zu bescheiden, seine Gedancken, bey dergleichen Vortrag, beysammen zu halten und seiner Pflicht, warum er hier sitze, nicht zu vergessen; ad 14) die *rationes* zwar kein Urthel machen und es auch genug, wann eine ratio die Sache hebet und die andere als ein Schieb-Essen wohl Ausfüllungs-Weise auf dem Tisch stehen mögen, nur in peinlichen Dingen man aus erheblichen Ursachen (26) die rationes gleich ins Urthel (27) zu setzen pfleget, theils damit der Richter hierunter keine Partheylichkeit üben möge, wann in solchen dem *inquisiten* in facto etwas zur Ungebühr zugemessen, dasselbe zu verschweigen, theils auch dem armen Sünder an die Hand zu geben, was vor einen Stein des Anstosses er nöthig habe, bey anderweitiger defension und Schutz-Schrift, zu heben und bey Seite zu legen: Als halte dafür; daß Recht und Billigkeit erfordere, oder wenigstens es rathsamer sey, bey Verschickung der Acten, auch die *rationes dubitandi & decidendi* zugleich mit zu fordern. Wobey aber gleichwol jedem Richter seine Weise dannoch billig zu lassen. V. V. W. Acht

(26) Welches auch die PRACTICI anrathen GAILIVS *de pace publ. lib. II. c. 8.* CLARVS *lib. V. sent. recept. §. fin. qu. 93.* ohngeachtet dieselbe sonsten insgemein dafür halten, daß die rationes füglicher weg zu lassen CARPZOV. *in proceff. fis. 16. art. 1.* SCHWENDENDOERFER *ad Fibig. part. I. c. 2. membr. 3. n. 18.* MARTINI *in sic. 34. commentarii forenf. n. 81. 82. fqq.*

(27) Dann sonsten die rationes von dem Urthel gäntzlich zu sondern und auf besondere Bogen zu setzen. Da hingegen im Reich und andern Orten auch in Civil-Sachen die rationes mit ins Urthel gefasset werden, welches Gemenge denen Reichs-Gesetzen nach, REC. IMP. 1654. §. 60. 61. billig zu vermeiden. Es wäre dann Sache: daß der Richter keine rationes forderte und dannoch der Urthels-Fassen solche den Partheyen im Mund zu legen, vor nöthig und nützlich hielte, wovon MENOCHIVS *lib. II. de praefumt. 71. n. 27. & de arbitr. iud. qq. cent. I. caf. 12.*

Acht und achtzigſtes Stück.

Beſondere Anmerkung, vom Degen ablegen vor Gericht und bey groſſen Herren.

Es kommet einigen Herren STVDIOSIS insgemein ſeltſam vor: Warum ihnen, wann ſie zum PRORECTORE MAGNIFICO kommen, der Degen abgefordert wird? Viele werden ungeduldig darüber und meinen; daß ihnen dardurch ein Schimpf zugefüget würde. Und deswegen müſſen dieſelbe ſich aus denen Geſetzen, was disfalls Rechtens, belehren laſſen. Dann wann ein PRORECTOR nicht darüber hält; ſo verräth er ſeine Unwiſſenheit. Weil ſolche Weiſe ſein Amt, ſo er im Namen eines Höhern führet, erfordert. Welchem Recht er nichts vergeben kan. Wird demnach gefraget:

Ob allen Partheyen vor Gerichte anzumuthen, den Degen abzulegen?

Ob es nun wol ſcheinen möchte, daß ſich die Teutſche Gerichte disfalls nach denen Römiſchen deswegen nicht achten könten, weil in dieſen zwar in dem

l. 10. pr. D. ad L. Iul. de ui publ.

verſehen, *ne cum telo* (gladio) *ſit, ubi iudicium exercetur*, in Erwegung deſſen, daß bey denen Römern überhaupt verboten, daß niemand, auſſer Soldaten und Jäger, Degen tragen dürfen,

l. 1. D. ad L. Iul. de ui publ.

da hingegen den Teutſchen Gewohnheiten nach, auſſer jenen, dem Buch- und Geſchlechts-Adel das Degen tragen V. R. W. zukäme; mithin derjenige, welcher in die Gerichte, entweder als Zeuge oder einer Schuld halben, ohne Verbrechen, käme, von den Gerichts-Bedienten nicht wehrlos gemachet werden könte: Dieweilen aber anfangs, auch denen Römiſchen Rechten nach, kein Soldat ſich unterfangen dürfen, mit dem Degen (1) an der Seiten in die Raths- und hohe Gerichts-Stuben, welche den Blut-Bann gehabt, zu treten (2); indem die Käyſer ſelbſten, in den erſten Zeiten,

(1) Oder nur mit einem Schlacht- oder Opfer-Meſſer oder einer SICA, Säbel, Dolchen, wovon, der Figur nach, den Unterſcheid *Ioan. Franc.* RAMOS in ſeinem *Tribonino* lib. IV. p. 122. 123. in Kupferſtich gewieſen. Benebenſt die Schrift-Stellen geſammlet; daß öfters dergleichen Gewehr die Raths Glieder oder andere heimlich unter den Kleidern verſtecket, welches nachhero, dann einem daſſelbe entfallen oder ſonſten verrathen worden, mit Leibes- und Lebens-Strafen verbüſſet worden.

(2) Der fleißige, alter und neuer Rechts-Sachen erfahrne Ianus LANGLAEVS hat in dem *lib. VII. ſemeſtrium cap.* 16. die Schrift-Stellen zuſammen getragen, aus welchen erhellet; daß ordentlicher Weiſe weder 1) der Käyſer noch 2) die Botſchafter und 3) die Statthalter in den Provintzien noch 4) die Soldaten vor den hohen Gerichten ihren Degen anhaben; ſondern vielmehr ſolchen ablegen müſſen.

wann sie in den Römischen Rath gegangen, ihre bewehrte Leute zurücke lassen müssen (3); nachgehends die Ursache davon sehr natürlich ist, weil dem Richter, der den Blut-Bann hat, niemand in sein Schwerd fallen solle (4); über dieses das allgemeine Kirchen-Recht auch erfordert, besonders im Beicht Stuhl (5) und vor dem Altar (6) den Degen abzulegen; welche Weise auch an einigen Fürstlichen Höfen gebräuchlich, daß iedem, der zum Fürsten in sein Zimmer tritt, von dem Thürhüter oder Edelknaben der Degen abgefordert und abgenommen wird (7); dahero in Franckreich solches der souveraine Hertzog von Lotheringen so wenig (8); als ehemals der Cron-Printz in Engelland (9) erhalten mögen, mit Beybehaltung des Degens, beliehen zu werden; mithin ieder daraus so viel abnehmen kan; daß der Ehrfurcht so wol, als Sicherheit des Ortes halben, der Degen abzulegen (10); endlich die Person des rectoris MAGNIFICI nicht allein mit dem

(3) SVETONIVS in CLAVDIO cap. 12. n. 4. welcher die Einlassung seiner Leibwache, als eine besondere Wohlthat erhalten.

(4) Dann obwol, ausser dem Gericht, das ius belli privati erlaubet gewesen, wovon im 81. Stück gehandelt; so hörete doch dergleichen auf, so bald man vor Gericht kam. Und, zu dessen Uberzeugung, muste der Degen abgeleget werden.

(5) Auch so gar in der gemeinen Kirchen-Versammlung solte niemand einen Degen tragen, *Concil.* SALEGVMSTADIENSE (Seeligenstatt im Maynz) an. 622. §. 8. nemo *gladium* portet in ecclesiam; *regali* tantum excepto. Daß aber die Polen, bey der Messe, ihre Säbel aus Eyfer und Andacht für die Beschützung ihres Glaubens ziehen, ist eine bekannte Weise. Wohin auch die vom Papst geweihete Degen, die er tapfern Fürsten und Feldherren zuschicket, in gewisser Maaß gehörig. Die heilige Ordens Ritter behalten ihren Degen, aus gleicher Ursache, auch vor dem Altar an.

(6) Welche Weise auch die Evangelische behalten, die ihre Degen beym Nachtmahlgehen; Beichtsitzen; Gevatterstehen deswegen ablegen, weil bey solcher Handlung kein Gebrauch desselben seyn solle.

(7) Dieses beruhet auf der Hofweise eines ieden Fürsten. Dann obgleich andere das Degenabnehmen nicht achten; so hindert dieses nicht; warum nicht andere, bey der alten Weise verbleiben mögen. Und deswegen war, als ein crimen angesehen, daß Otto von Wittelsbach mit dem Degen in des Käysers Zimmer getreten und ihn ermordet.

(8) Dann in Franckreich auch der Stadthalter schuldig, wann er ins Parlament gehet, den Degen abzulegen, LANGLAEVS *lib. VII. semestr. cap.* 16. Da er solches mit einem Exempel, so er selbsten erlebet und darüber Lermen entstanden, bewähret hat. Solchemnach einem Vasallen, da er sich zur Unterthänigkeit verstehet, um so viel weniger nachzulassen. Worüber sich auch Lothringen bescheiden müssen, wovon *in singulis rib. iuris publ. cap.* 4. *p.* 709. 710. *sq.* ausführlicher gehandelt.

(9) Wovon BODINVS *lib. I. de republ. c.* 9. sehr weitläuftig handelt.

(10) Dieses heisset πρέπον, decorum, der Wohlstand. Und ist insgemein bey dergleichen Weise unter den Völckern eine geheime Ursache verborgen. Welche allenthalben zu erreichen, sich der verstorbene Königl. Preußl. Oberceremonien-Meister von BESSER recht unsägliche Mühe gegeben. Auch da

dem Blut-Bann verſehen; ſondern auch das uralte Herkommen (11), der ehemaligen Würde nach (12), für ſich hat: Als wird ſich wol iedermann, der Vernunft hat, begreifen; daß der zu dem RECTORI ACADEMICO, Amts halben, kommet, den Degen vor der Thür abzulegen habe. V. R. W.

Neun und achtzigſtes Stück.

Sonderbare Wechslung der Stadt-Gerichte.

Seine Königl. Majeſt. haben, durch Dero Magdeburgiſche Landes-Regierung, dem Cantzler von Ludewig vom 25 Sept. a. c. allergnädigſt anbefohlen: den bisherigen Commiſſions-Rath, Johann Chriſtoph Dreyhaupten, als Stadt-Schuldheiſchen dem hieſigem SENATVI ſowol; als dem Schöpfen-Stuhl; wie nicht minder der geſamten Bürgerſchaft, auf öffentlichem Marck, bey Verſammlung des Volckes und dem Aufzug einiger aus der Bürgerſchaft, vorzuſtellen und denſelben in dieſem ſeinem Amt ſo fort und unverzüglich zu inſtalliren. Zu allerunterthänigſten Folge, iſt ſolches dem MAGISTRAT und denen SCABINIS ſchriftlich bekannt gemachet und der 28 Sept. a. c. darauf, zu Bewerckſtelligung deſſen, angeſetzet worden. Dieſemnach hat ſich der Cantzler, als commiſſarius, mit dem Regierungs-Secretario Stockhauſen, nach 10 Uhr, auf das Rathhaus verfüget und daſelbſten den neuen Stadt-Schuldheiſchen, SENATVI ſowol; als dem Schöpfen-Stuhl vorgeſtellet und von denen Gerichts-Bedienten den Handſchlag genommen. SENATVS hat zwar in einem und dem andern vor ſich habenden vermeintlichen Receſſen, ſich proteſtando verwahret: es iſt aber a commiſſario darauf kürtzlich geantwortet und für das Künftige die proteſtation ad protocollum genommen worden; die inſtallation ſelbſten aber, mit aller ihrer Zufriedenheit, erfolget. Von dar verfügte ſich der COMMISSARIVS, in Begleitung des Stadt-Präſidenten und der ſämtlichen Raths-Meiſter und Glieder; auch derer SCABINORVM auf die erbauete Bühne vor dem Rolands-Bild, unter der Anweſenheit einer unbeſchreib-

da derſelbe von Königl. Majeſt. in Preuſſen aller Höfe, durch gantz Europam, ihr Ceremoniel abſchriftlich bekommen; ſo iſt nicht zu zweifeln; daß in deſſen Papieren in Dresden ſich disfalls ein groſſer Vorrath finden werde. Davon mir aus ſeinen wol hundertfältigen Hand Briefen vieles bekannt worden.

(11) Dann die Sätze ſich ſchon bey BARTHOLO finden: quod in rectorem *magnificum* committatur crimen *laeſae maieſtatis*, intuitu *Caeſaris*, a quo habeat ſuam iurisdictionem, *purpuram*, *ſceptra*. Wovon in *opuſcul. oratoriis* n. 7. de dignitate rectoris.

(12) Da ſie dem Biſchof von Bamberg, als einem Reichs-Fürſten den Rang nicht zugeſtehen wollen. Wovon in den *opuſculis oratoriis* IV. die Beweisthümer angeführet.

Digitized by Google

lichen Menge Volckes. Der COMMISSARIVS that eine weitläuftige, fast gegen einer Stunde währende öffentliche Rede, der Gewohnheit nach, an die Bürgerschaft; in welcher besonders die Ursachen angezeiget worden; was das Alterthum zu so vielen Ceremonien, Proceßionen und Umschweiffen bey dieser Handlung veranlasset? Davon künftig ein Auszug folgen solle. Bey dieser langen Rede war dannoch, in dem grossen Haufen, alles stille und aufmercksam. Nach deren Endigung wurde dem Stadt-Schuldheischen der Eyd nochmals vorgelesen, den er, seiner Bestallung halben, bereits bey der Hochlöblichen Landes-Regierung zu Magdeburg abgeleget und darauf von demselben dem Commissario der Handschlag gegeben; benebenst von dem neuem Stadt-Schuldheischen auch der gewöhnliche Revers, dieses Lehens, bis auf Wiederruf, schriftlich ausgeantwortet. Welchemnach so dann, im Namen Sr. Königl. Majest. in Preussen, als Magdeburgischen Landes-Fürsten, die würckliche Anweisung an den Roland und Verleihung des Bannes und der Stadt-Gerichte geschehen. Und weil das Burggravthum sowol, als auch das davon kommende Schultzen-Amt mit der Schöpfen-Banck, als dessen Beysitzern, verknüpfet; so wurde auch denen anwesenden SCABINIS darinnen Anzeige gethan und selbige der Gebühr erinnert. Da auch, noch selbigen Tages, von der Magdeburgischen Landes-Regierung ein Rescript vom 26 Sept. a. c. des Inhalts einliefe; den neuen Stadt-Schuldheischen noch insbesondere in den Schöpfen-Stuhl einzuweisen; so hat COMMISSARIVS, mit Zurückelassung des Stadt-Rathes, von der Rolands-Bühne, mit denen SCABINIS, auf das Schöpfen-Haus sich verfüget und auch daselbsten die Einweisung in die Schöpfen-Banck, in Beyseyn des SENIORIS und der meisten vorsitzenden SCABINORVM, vollzogen, mithin die gantze commissarische Handlung dardurch beschlossen.

Neunzigstes Stück.

Vorrechte des Burggravthums und Schöpfen-Stuhls in Halle.

Es folget demnach der Auszug von derjenigen Rede, die der Cantzler von Ludewig, bey Einführung des neuen Stadt-Schuldheischen, Dreyhaupts, auf der Rolands-Bühne an die Hallische Bürgerschaft am 28 Sept. a. c. der Gewohnheit nach, gehalten und wovon im vorhergehenden Stück Erwehnung geschehen ist. Anfangs wurde gemeldet: daß die Stadt Halle, vor vielen und fast allen Städten des Teutschen Reichs, sich bey dem besonderm Vorzug erhalten; daß die Gerichte in derselben mit guten Leuten iederzeit versehen und besetzet gewesen. Dieses wurde aus folgenden

Digitized by Google

en Gründen erläutert und erwiesen. Und zwar I) aus dem von dem Käyser Otto M. an den Ertzbischof gewiesenem Roland, vermöge der Käyserlichen, noch bis ietzo im Landes-Archiv verwahrter, Urkund: Daß der Ertzbischof mit dem Königsbann dergestalt beliehen werde; solchen, durch einen Burggraven oder Stadt-Richter, als eine weltliche Person, in NB. seinem Namen, verwalten zu lassen. Wie dann diesem zu Folge, die Ertzbischöfe auch zu diesem Amt, von Zeiten zu Zeiten, nur Edelleute aus dem Lande genommen und eine scharfe Aufsicht über die Handhabung der Gerichte gehabt haben. Zu welchem Ende man dem Stadt- oder Burggraven oder Ertzbischofl. Gerichtshalter, verschiedene Beysitzer zugegeben, die man Schöpfen und ihre Zunft die Schöpfen Banck oder den Schöpfen-Stuhl genennet. Gleichwie nun II) dieser Schöpfen-Stuhl, mit seinem vorsitzenden Burggraven oder Stadt Schuldheischen, bloß einig und allein auf die Handhabung der Hallischen Stadt-Gerichte, in ihrem Bezirck oder Weichbild, anfangs gegangen; also hat sich der Ruhm derselben nach und nach, absonderlich gegen die Wendischen Landen, so sehr ausgebreitet: daß endlich die Preussen; Polen; Böhmen; Schlesier; Lausitzer u. a. bewogen worden, in schweren Rechts-Sachen die Acten an diese unsere Stadt-Gerichte, zum Spruch, zu verschicken; ja dahin, aus ihren eigenen Landen, zu adpelliren und besseres Recht zu holen. Welches diese Völcker nicht allein selbsten schreiben; sondern es auch die viele Urthels-Bücher bewähren, die noch ietzo im hiesigem Schöpfen-Stuhl verwahrlich gehalten werden. Aus dieser Gewohnheit ist III) ein Recht worden; so man das Magdeburgische (ius Magdeburgicum) geheissen. Und welchem sich fast halb Teutschland, benebenst obbesagten Königreichen und Ländern, freywillig unterworfen und das Magdeburgische Land- Lehen- und Stadt-Recht oder Weichbild eingeführet haben. Dieses erweiset die Benennung in Preussen; Polen; Böhmen u. s. w. welche von keinem Sachsen-Recht, weil dieser Name neu ist, wissen; sondern allein das Magdeburgische Recht in ihren Gerichten und Cangeleyen zu nennen pflegen. Und es hat auch das Sachsen-Land mit Magdeburg und Halle gar nichts zu thun. Theils weil solches Stift, an dem Ertzbischof, seinen besondern Landes-Herrn, mit aller Hoheit, gehabt; theils auch solches Land in Nord-Thüringen, in Sachsen aber gar nicht gelegen. Gleichwol, als die Hällische und Magdeburgische Stadt Gerichte in einen so grossen Ruf und Ansehen kommen: daß an dieselbe so vielfältig von fremden Völckern und Landen adpelliret worden; daß ihre Gewohnheiten endlich gar geschriebene Gesetze oder Magdeburgisches Recht geheissen: so hat solches IV) den

Herzog in Sachsen ALBERTVM ums Jahr 1269. bewogen, bey dem Erzbischof selbsten darum anzuhalten; daß er Ihn mit denen Hallischen und Magdeburgischen Stadt-Gerichten, als mit einem rechten Mann-Lehen, beleihen wolle (*). Es sey nun, daß der Erzbischof sich daraus eine Ehre gemachet, einen Erzfürsten oder Herzog zu Sachsen zu seinem Lehenmann zu haben, absonderlich, da derselbe das Erbschencken-Amt des Magdeburgischen Erz-Stiftes, als einen Anhang des Burggravthums, mit übernommen oder auch weil er auf Geld gesehen, welches dem Handel den letzten Ausschlag gegeben (**): so ist doch dieses unstreitig: Das Haus Sachsen habe mit dem Burggravthum in den beyden Städten, Halle und Magdeburg, nichtes, als die Stadt-Gerichte, weil das Land damit gar nichts zu thun; so dann nichtes, als ein blosses After-Lehen vom Erz-Stift bekommen. Und deswegen von Fallen zu Fallen, solches Gerichts- oder Graven-Ding von dem Erzbischöflichen Lehen-Hof, gleich andern Vasallen im Lande, zu Lehen nehmen müssen. Ja so wenig das Magdeburgische Erbschencken-Amt, welches mit dem Burggravthum verknüpfet worden, etwas mehrers, als einen Hoflehen-Dienst ausgemachet: so wenig hat Chur-Sachsen in beyden Städten mehr, als eine Gerichts-Halterschaft verlanget oder verlangen mögen. Nur, als V) ann. 1422. der letzte Churfürst von Sachsen Anhaltischen Geschlechtes ALBERTVS verstorben und der Meißnische Marckgrav FRIDERICVS vom Käyser SIGISMVNDO das erledigte Chur-Sachsen erhielte: ließ derselbe das so viele hundert Jahre gewesene After-Lehen in den Käyserl. Lehen-Brief zu Ofen, da man das Lehens-Archiv nicht zur Hand gehabt, setzen und, mit Verwunderung des gesamten Reiches und offenbaren Bekränckung des Erz-Stiftes, die Magdeburgische und Hällische Stadt-Gerichte zum Reichs-Lehen machen. Das Erz-Stift erregte, in dieser offenbaren ungerechten Sache, Himmel und Erden; allein der Käyser hatte des neuen Chur-Fürsten seiner Hülfe, im Hußiten-Krieg, nöthig und das Erz-Stift funde kein Gehör. Und weil die fremde Rechts-Gelehrte sich an den Namen Burggrav stiessen; die alte Verfassungen nicht inne hatten; noch bedachten: daß so wenig der Thal-Schultze oder Saltz-Grav in der Stadt und ausserhalb der Burggrav oder Amts-Hauptmann zu Giebichenstein und Glaucha, als blosse Stadt-Vögte oder Burg-Vögte, Reichs-Lehen wären: so ungereimt

würde

(*) Wovon der Lehen-Brief und die Muthung des Lehenbaren Burggravthums dem *tom. I. reliquiar. in praefat.* § 50. *p.* 148. *sqq.* mit einverleibet worden ist.

(**) Davon der Hr. Geheimde Rath GASSER die Urkund aus dem Cammer-Archiv in *lib. I. Cod. tit. I. p.* 20. 21. *sq.* drucken lassen.

würde man die Stadt-Vogthey oder das Burggravthum zum Reichs-Lehen machen und umschmeltzen können: als wurde mehr Pappier in dem Handel verschrieben, als Rechtsgegründetes vorgebracht. Wie dann in dem Landes-Archiv gantze Fuder Acten vom Burggravthum vorhanden; daraus man eher blind vom Lesen, als der Sache verständiget werden kan. Das gute Ertz-Stift muste endlich den sauren Gang sich gefallen lassen und seine eigene Gerichte von fremder gewaltsamer Hand wiederum an sich lösen und gegen der Mannsfeldischen Hoheit, so weit solche Churſachsen noch ietzo besitzet, an. 1579. wiederum eintauschen. Davon man das betrübte Andencken noch ietzo öfters erneuret. Denen Churſächs. ICtis LEVBERO, HORNIO u. a. ist es nicht zu verdencken, wann diese, unter der Fahne Ihres Haufens, streiten. Allein daß OCKEL und so viele andere in Stadt und Land sich dardurch blenden lassen; daran ist theils die Unwissenheit, theils eigennützige Absichten schuld. Dann einige aus dem hiesigem Stadt-Rath waren ehemals so verwegen; daß Sie wol zu Zeiten CAROLI V. sich mit ihrem Burggraven zur Reichs-Stadt machen wollen und deswegen von Italiänischen Rechts-Gelehrten sich Urthel erkaufet. Wie dann dergleichen Treulosigkeit einiger Raths-Freunde sich noch unter dem Käyser FERDINANDO II. 1620. gewiesen: Da die Abgeordnete den Käyserlichen COMMISSARIIS auch weiß machen wollen; daß Halle nicht zum Stift Magdeburg gehörete; sondern eine Reichs-Stadt wäre. Uber welchem Frevel aber der Ertzbischof CHRISTIAN WILHELM sowol; als der König in Schweden, GVSTAVVS ADOLPHVS, einen billigen Zorn gefasset; daß es nicht viel gefehlet, dieser letztere hätte die Stadt, als ein Rebellen-Nest, an vier Orten mit Feuer anstecken und vertilgen lassen. Wann nicht noch ein alter Rathsmeister beym König Gehör gefunden und ihm das Geheimniß von diesem Kägel des Burggravthums eröffnet hätte. Und dieses sind die Ursachen: warum die Ertzbischöfe, bey Wiederbesetzung des Schuldheischen- oder Burggraven-Amtes, so viele Ceremonien und Behutsamkeit eingeführet. Dergleichen, bey höheren Bedienungen, wol nicht geschiehet. Dann a) bekommet der Schuldheisch zwar einen Lehen-Brief, aber unter der Formel, bis auf Wiederruf. b) Werden die Gerichte von Königl. Majest. als Landes-Fürsten verliehen, um den Irrthum, daß es Reichs-Lehen, den Menschen aus dem Sinne zu bringen. c) An dem Roland wird der Ertzbischöfliche Blut-Bann geheget; weil der Stifter OTTO M. solchen dem Ertzstift verliehen. Mithin im hiesigem Ertzstift sich kein Reichs-Stifts-Vogt melden darf. d) Der neue Schuldheisch wird dem Stadt-Rath; dem Schöpfen-Stuhl; der Bürgerschaft, in des Landes-Für-

sten

ſten Namen, vorgeſtellet. c) Der neue Schuldheiſch muß nicht allein, daß ihme, auf ſolche Weiſe, ſein Amt anvertrauet, ſchwören; ſondern er muß dieſer wegen noch einen eigenhändigen Revers ausſtellen, ſich nichtes weiters; auch in keines andern Namen, der Gerichte anzumaſſen; wie nicht minder, gleich andern Bedienten, nicht länger, als ſeine Beſtallung währete, ſich ſolcher zu gebrauchen und was dergleichen Umſtände mehr ſeyn. Dieſe verworrene Sache, an welcher die Vorfahren, als einem magern Knochen, genaget, hat viele Mühe gekoſtet, ſolche aus einander zu ſetzen, und ins freye zu bringen. Und ſind es die lautere Käyſerl. Stiftiſche und Herzogliche Urkunden, die mich endlich auf den Kern geführet und den Zuſammenhang richtig gewieſen und beveſtiget haben.

Ein und neunzigſtes Stück.

Von Beylage der Land Rechte in den Rechtshändeln.

Hat ein vornehmer Freund ſich vor die Nachricht bedancket; welche in den Anzeigen n. 37. von Verſchickung der Acten an Facultäten und Schöpfen-Stühle geſchehen. Anbey aber die Frage vorgeleget:

Ob ein ſolcher Rechts-Spruch, wann er dem üblichen Land-Recht entgegen, für null und nichtig zu halten?

Ob es nun wol ſcheinen möchte, daß die Facultäten abſonderlich der gemeinen Römiſchen Rechte kundig und darauf gewieſen wären, mithin man einen andern Grund in den Urtheln von denſelben nicht zu erwarten; nachgehends, in dergleichen Fällen, die Partheyen darauf zu ſehen, daß die behörige Auszüge aus dem Land-Recht eines Ortes zu den Acten geleget würden, welche, wann Sie es unterlaſſen, die Schuld ſich zuzumeſſen haben würden; endlich dergleichen Nullität für heilbar zu achten, dagegen der beleidigte Theil die behörige Mittel und Friſten in acht zu nehmen; wann das Urthel nicht die Rechtskraft erreichen ſolle,

l. 2. C. Quando prouocare non eſt neceſſe?

abſonderlich da einige Rechts-Gelehrte dergleichen Land-Rechte ohne das nur pro iure honorario hielten, die man nur ehrenthalben in acht zu nehmen, ohne daraus eine Bothmäßigkeit oder Gerichts-Zwang zu machen

l. 2. §. 12. *D. de orig. iur.*

SCHRADER Part. I. feud. Qu. 7.

Dieweilen aber von hieſiger geſamten Juriſten-Facultät bereits in den Anzeigen 1730. num. 10. alle Teutſche Obrigkeiten auf das angelegenſte erſuchet worden, derſelben ihre Land-Rechte geſchrieben oder gedrucket, zum

Digitized by Google

zum beſtändigem Gebrauch, zu überſenden und dafür die Bezahlung zu erwarten; nachgehends uns auch immer die Klage der Schleſiſchen Land-Stände vor Augen lieget, daß Sie keine Acten mehr auſſer Landes, abſonderlich in Lehen-Sachen, ſchicken wolten, weil die Facultäten alles, dem Römiſchem oder gemeinem Recht nach, beurtheileten und auf ihre Landes-Gewohnheiten keine Abſicht nähmen; Ferner nichtes gewiſſers, als dieſes iſt, daß wie ieder Richter, alſo noch mehr ein Willkührlicher, ſchlechter dinges nach den Geſetzen zu ſprechen verbunden, wann das Urthel nicht null und nichtig ſeyn ſolle.

l. 2. C. quando prouoc. non eſt nec.

Dagegen, was in den Zweifels-Gründen angeführet, leichtlich bey Seite zu legen, angeſehen ad 1) ein anderes iſt, die Rechte lehren, ein anderes, über Rechts-Händel als Richter oder in deſſen Namen, erkennen und urtheln, welches letztere nach eines ieden Landes Gewohnheit vornehmlich zu beſchehen; ad 2) das Verſehen des Richters oder der Partheyen oder auch des Urthelmachers die Geſetze nicht ändern darf, noch, demſelben entgegen, ein Urthel in die Rechts-Kraft gehen mag;

l. 1. §. 2. D. quae ſentent. ſine appellat.

ad 3) ein anderes, ob Titius XIV. alt und wieder ein anderes, ob, unter XIV. Jahren, deſſelben letzter Wille zu halten, welches letztere eigentlich für null und nichtig bejahet würde;

l. 2. C. quando prouoc. non eſt nec.

ad 4) ſo wenig die Teutſche Landes-Fürſten zu Käyſerlichen Gerichts-Schultzen zu machen, ſo wenig auch zu zweiflen iſt; daß nicht ihre Geſetze gegen ihre Unterthanen gleiche Verbindung, als die Römiſche Satzungen haben, wie in dem

l. 1. D. de conſtitut. principum

enthalten, ohne was die Einſchrenckung von den Landes-Ständen hieſelbſt erfordern möchte: Als halten wir davor: daß ein Rechts-Spruch, der den Landes Geſetzen entgegen, gleichfalls für null und nichtig anzuſehen ſey und der beleidigte nicht nöthig habe dieſer wegen andere Mittel vorzukehren.

Zwey und neunzigſtes Stück.

Neue Anmerckung, vom Titel: Von GOttes Gnaden.

Es iſt oben im neunzigſten Stück von der eigentlichen Beſchaffenheit des Burggravthums Halle und Magdeburg, aus untrüglichen Urkunden, ausführlich gehandelt und gewieſen worden: daß

solches 1.) in einem blossen Richter-Amt in den Städten Halle und Magdeburg bestanden; daß 2.) diesen Dienst der Ertzbischof Lehenweise, gleich dem Saltzgravthum, vergeben; daß 3.) solches kein Reichs-Lehen, sondern ein blosses After-Lehen von dem Ertzbischof gewesen; daß 4.) der Roland kein Reichsbild, sondern nur ein Weichbild (*) oder Stadtbild gewesen. Dahero noch bis ietzo, so weit die Stadt-Gerichts-Gränzen gehen, das Hallische Weichbild genennet zu werden pfleget. Ohngeachtet nun dieses alles seine ungezweifelte Richtigkeit hat: so war uns doch der Einwurf verdrießlich, den der Sächsische ICtus HORN gemachet: daß sich gleichwohl

der Burggrav von Magdeburg BVRKARDVS, von GOttes Gnaden, geschrieben.

Burckardus DEI GRATIA *Burggrauius Magdeburgicus* (**). Welcher Titel, von GOttes Gnaden, sich wenigstens zu einem Stadt-Richter nicht schickte. Ich gestehe; daß ich lange Zeit mit diesem Einwurf mir eine Beschwerung im Gemüthe gemachet. Dann obgleich meine Meinung von diesem Burggravthum in der Wahrheit gegründet war: so wuste ich doch keinen rechten Grund, die Formel, von GOttes Gnaden, mit einem blossen Erzstiftischen Stadt-Richter recht zusammen zu reimen. Ich wuste zwar längstens, daß die Geistliche mit diesem Wort einen Mißbrauch getrieben und sich viele schlechte Aebte und Pröbste von GOttes Gnaden genennet. Dann ich hatte selbsten solche Urkunden aus Handschriften drucken lassen. Zum Exempel der Abt vom hiesigem Closter zum Neuen-Werck, welches ietzo ein Brauhaus ist, nennet sich: HENRICH von den Gnaden GOttes Abt zum Neuen-Wercke (***). Der Probst zu St. Moritz, welches ietzo eine gemeine Stadt-Kirche, heisset: *Nos* MARQVARDVS, DEI GRATIA, *praepositus* regularium canonicorum monasterii Sti *Mauritii* in *Hallis* (*†). Ich glaubte auch dem du Fresne; Mabillonio u. a. leichtlich; daß die Geistliche ihre Andacht zu dergleichen Leibspruch, von GOttes Gnaden zu heissen, gebracht hätte. So wie etwa LVTHERVS sich von GOttes Gnaden Professor zu Wittenberg, in seiner Streitigkeit mit Henrico VIII. König in Engelland, im Scherz oder Ernst, geschrieben. Ich erinnerte mich;

(*) Dann Wick heisset so viel, als das Lateinische *vicus* oder Stadt. Wie Brunswick, Brunonis Stadt; Ryßwick eine Heckenstadt, weil Reiß so als Gesträuche Hag oder Hecken; Ludewick eine Leutstadt u. s. w.

(**) Als davon wir selbsten *in tom. I. reliquiarum* ad an. 1246 diplom. 43. p. 65. Exempel angeführet haben.

(***) In tom. V. reliquiar. lib. I. diplom. 54.

(*†) In tom. V. reliquiar. diplom. 52.

Digitized by Google

mich; daß selbsten die Magdeburgische Ertzbischöfe sich des Titels bedienet: Von GOttes und des Papsts Gnaden (oder Apostolischen Stuhls wegen) Ertzbischöfe (†*). Nur dieses wolte mir nicht in den Sinn: Wie ein weltlicher Stadt Richter zu solchem Titel, von GOttes Gnaden, gelangen mögen. Ich war über mir selbsten ungeduldig: daß ich zwar meinen Satz beweisen konte; daß das Burggravthum nur ein Stadtrichterliches Amt wäre: gleichwohl aber, auf den Einwurf von Wichtigkeit der Formel: GRATIA DEI, ich nicht gründlich zu antworten wuste. Es kam auch die Sache auf kein blosses Wort-Gefechte oder Kleinigkeit an. Dann die Churſächsische Rechts-Gelehrte bevestigten daraus ihre Meinung: Daß dieses Burggravthum ein Reichs-Lehen; ja gar ein Fürstenthum wäre; weshalben das Hochfürstl. Haus Sachsen einen besondern Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag auf der Fürsten-Banck verlangen konte. Wie davon die gedruckte Schriften am Tage liegen. Gleichwohl Königl. Majest. als Magdeburgischem Hertzog und Landes-Fürsten nicht anständig zu seyn schiene; seiner Lande wegen noch eine fremde Stimme auf dem Reichstag zu hören. Wie dann auch das vorgehabte nicht zum Stande kam; sondern endlich bliebe. Und wie allezeit, bey meinem Fleiß und Eyfer für die Ehre des Königl. Chur- und Fürstl. Hauses, viele Neider auf dem Hals hatte: so kützelten sich diese mit dem Einwurf, auch wohl an diesem Ort, und suchten die Wahrheit dardurch verdächtig zu machen. Endlich funde ich den Schlüssel; wofür ich GOtt, als in einer so wichtigen Sache, hertzlich danckte. Dann ich wuste: Daß dieser Burggrav BVRKARDVS zugleich Herr zu Querfurt und Schmon gewesen. Weil nun das adeliche Gut Schmon damals feil war; so erhielte ich von dem Verkäufer alte Briefschaften, in welchen die Inhaber von Schmon sowol, als Querfurt von GOttes Gnaden Herrn zu Schmon und Querfurt sich geschrieben hatten. Hieraus ergab sich nun der Schluß von selbsten: Daß dieser BVRKARDVS den Titel von GOttes Gnaden, seiner Güter und Herrschaften wegen, geführet habe; ohne sich dessen, der Stadt-Gerichte oder des Burggravthums halben, etwas anzumassen. Und dieses war nun auch leichtlich auszuführen. Dann 1) hatten diese Titel keine andere Burggraven vor ihme geführet, laut der Urkunden (†**). Weil dieselbe nemlich aus dem niedern Adel gewesen. Dahero sie, ihres Herrenstandes halben, diesen Titel nicht gebrauchen mögen. Nachgehends 2) so brachte ich nicht wenigere Urkunden von den Herren zu

(†*) In tom. V. reliquiar. lib. I. *diplom.* 10. ad an. 1330. und *diplom.* 22. ad ann. 1401.

(†**) In tom. V. reliquiar. HERMANNVS *Burggravius Magdeburgicus* ad an. 1216. in diplom. 78. p. 104.

Querfurt und Schmon, welche, ohngeachtet sie nicht Burggraven zu Magdeburg gewesen, den Titel, von GOttes Gnaden gleichwohl, ihrer Güter halben, gebrauchet hatten (*†*). Ein Licht zündete das andere an. Und ich fande nachhero 3) zu meinem höchstem Vergnügen: daß die alte Geschlechter im Lande, aus dem Herrenstand, sich gleichfalls der Beyworte, von GOttes Gnaden, bedienet. So kam mir bey dem BECMANN in seiner Anhaltischen Historie (**†) eine Urkund vor: *Dei gratia* dominus de PLOTHO et fratres *Gerardus* et *Cunradus* ad an. 1245. Und noch eine andere (†**): Albertus von GOttes Gnaden Edler von Hackeborn. Und damit hatte ich Beweises genug: daß nicht die Stadt-Gerichte in Halle und Magdeburg von GOttes Gnaden geheissen: sondern diejenige, welche aus dem Herren-Stand dieses Amt, der Beschaffenheit damaliger Zeiten nach, verwaltet haben. Und dieses nicht ihres Dienstes halben; sondern ihrer Geschlechts-Herrschaften wegen. Dann ich lernte daraus auch noch dieses: daß diejenige, so man die Edle oder, welches gleich viel, die Edle Herrn geheissen (†), ihres Herren-Standes und herrlichkeitlicher Vorrechte halben, den Titel: von GOttes Gnaden, im Gebrauch gehabt haben. Und damit waren alle Schwürigkeiten gehoben und das Gegentheil wurde gleichfalls stille. Mir aber so viel daran gelegen, als einem Soldaten, der das Feld erhalten hat.

Drey und neunzigstes Stück.

Von dem Saltzgravthum der Stadt Halle.

Als von der Hochlöbl. Landes-Regierung, der Cantzler von Ludewig; von der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer aber der Kriegs Rath und Magdeburgische Stadt-Præsident, CELLARIVS commission und Ordre erhalten; den Regierungs-Rath Dreyhaupten, als Saltzgraven, in dem Thal vorzustellen und, auf vorgeschriebene hergebrachte Weise, zu installiren: ist diese Handlung am 17 Octobr. a. c. vollzogen worden. Weil nun von alten Zeiten her das Burggravthum die Stadt-Gerichte, die man, weil gegen dem Saltzthal, die Stadt aufwärts gelegen, auch die Berg-Gerichte genennet; das Saltzgravthum aber die Gerichte

(*†) Zum Exempel in *tom. I. reliquiar.* n. 290. Wir BRVNO Edler von Querfurt von GOttes Gnaden Herr daselbst. Und num 292. 293. Wir BRVNO, von GOttes Gnaden Herr zu Querfurt.

(**†) Part VII. cap. 2. p. 242.

(†**) In tom. V. reliquiar. diplom. 179. p. 264. ALBERTVS *de Hackeborn* DEI GRATIA *nobilis*.

(†) Wovon auch in vita Iustiniani M. cap. 7. §. 12. p. 121. 126. gehandelt worden.

Digitized by Google

Gerichte über das Thalwesen oder Salzwesen ausgemachet; beyde endlich am 22 April 1722. aus bewegenden Ursachen, zwar nicht zusammen gezogen, gleichwohl beyde mit einerley Personen besetzet worden: so hat es die Gelegenheit gegeben, von dem Salzgraven-Amt eines und das andere zu reden, wovon die wenigste, bis dahin, einen rechten Begriff gehabt haben mögen. Anfangs wurde gefraget:

Warum in einer Stadt zweyerley Gerichte 1) auf dem Berg und 2) im Thal vonnöthen gewesen und noch seyn? obgleich vom Jahr 1722. beyde mit einerley Gerichts-Personen besetzet worden und noch besetzet zu werden pflegen?

Dieses wurde nun aus dem Alterthum hergeholet und erläutert. Dann es theilete sich die Stadt in zwey Weichbilde. Im Thal wohneten, in der Nähe an den Salzbronnen, die so genannte Salz-Juncker oder Pfänner; aufwärts aber, welches man, der kleinen Höhe halben, den Berg genannt, die übrige Bürger, Handwercks-Leute, und andere Inwohner. Weil nun jede Stadt ihr besonderes Wesen; Gräntzen; Handel und Nahrung; auch besondere Obrigkeiten hatte: so blieben beyde von einander leichtlich unterschieden. Die Thalstadt hatte zwar vieles zum Voraus. Dann es ist solches die Zeugemutter der Stadt auf dem Berg. Die Salzquellen derselben sind fast von 2000 Jahren her aus dem TACITO *de M. G. c.* 17. bekannt; die Stadt aber auf dem Berg ist erst an. 806. unter Carolo M. (*) erbauet worden. Und vermuthlich noch im X. Jahrhundert in einem so schlechten Zustand gewesen; daß OTTO M. derselben in dem Stifts-Brief (**) gar nicht; sondern allein der Salzquellen im Thal gedacht hat. Wie es dann auch die gesunde Vernunft giebt; daß, wo keine Salzquellen, keine Salzwircker; und, wo diese nicht, auch keine Salzgäste; noch Salz-Junckern gewesen wären; noch auch eine Stadt auf dem Berg entstehen mögen: deren Inwohner ihre Nahrung von jenen allen haben können. Nur diese Tochter wuchs endlich der Mutter über das Haupt. Die Stadt auf dem Berg nahm mit aller Gewalt zu. Dann 1) bekam sie dadurch grosse Nahrung, weil die Ertzbischöfe auf dem Schloß Giebichenstein wohneten und ihre geistliche Hofhaltung hatten, die alles Nothdürftige aus der Stadt holen musten. Welcher Zugang der Stadt sich alsdann noch viel weiter vermehret, als der Ertzbischof die Moritzburg angeleget und die Landes-Regierung; Hof-Cantzeley; Cammer; Jagd-Cantzeley mit allen Bedienten sich in der Stadt, auf dem

(*) Annales MOSSIACENSES ad an. 806. Guikenstein cum *falsigine* eius; et aquis
(**) Den SAGITTARIUS drucken lassen: *falsis*.

Digitized by Google

Berg, befunden und derſelben das Marck vom Lande nothwendig zufliessen müſſen. II) Wohneten die Salz-Junckern meiſtentheils, der Gemächlichkeit halben, in der Bergſtadt und verzehrten daſelbſt ihr reiches Einkommen aus dem Pfannenwerck. III) Die Ertzbiſchöfe würckten beym Käyſer eine Meſz- und Stapel Freyheit aus, wordurch die Stadt-Leute von Oſt und Weſten einen unſäglichen Zugang in Handel und Wandel hatten; gleich ietzo Leipzig, welches damals ein ſchlechtes Städtgen war, ſo mit Skeidiz vertauſchet worden. IV) Hierzu kam die Schiffahrt auf der Sale; da alle Waaren von Hamburg, auch ſo gar der offenbaren See hieher und von hier wiederum dahin abgiengen. V) Der Credit war dabey ſo groß; daß ieder ſein Geld nach Halle wünſchte, in die, daſelbſt in vollem Schwang ſich befindende, Wechſelbanck. VI) Man legte, bey ſolchem Reichthum, die koſtbare Kirchen; die ungeheuren Thürne; das künſtliche Rathhaus, und noch andere gemeinſame Stadt-Gebäude; wie nicht minder endlich die, einem irrdiſchen Paradies gleichende, Erbbegräbniſſe auf dem GOttes-Acker an. VII) Der Stadt-Rath ſelbſten beſtund meiſtens aus dem Adel der Salz-Junckern und alten vornehmen Geſchlechter. VIII) Die Gerichte wurden von einem aus dem Herren-Stand genommenen Stadt-Vogt, Schuldheiſchen oder Burggraven und denen acht Schöpfen, als tapfern Rechts-Gelehrten, beſetzet. IX) Ihre Rechts-Schlüſſe nahme man endlich, als Geſetze an, daraus das Magdeburgiſche oder ietzo alſo genannte Sachſen-Recht entſtanden. X) Der Ertzbiſchof liebte die Bürger und zog dieſelbe zu denen wichtigſten Hof-Bedienungen. Alles blühete, lebte und frolockte in der Obern Stadt Halle. Daraus ſchöpften zwar die Salz-Juncker und Pfänner Haß und Unmuth: nur das Thal kam, bey allen Zwiſtigkeiten mit dem Berg, gewaltig zu kurtz und blieb an allem dem, wodurch die Stadt an Glück und Inwohnern zunahme, gar ſehr zurücke. Sie hatten I) auch einen Graven zum Richter, den man Saltzgraven nennete; da hingegen Burg eine Stadt heiſſet und Burggrav an ſich nichtes mehr, als Stadt-Richter in den alten Zeiten geweſen. Wie dann die Fabel von des Reichs Burgviergraven oder Vierburggraven niemand mehr glaubet, wer in ſeinem Vaterland zu Hauſe iſt. Und wer Luſt zur Wette hat; dem verheiſſe ich wenigſtens zweyhundert Burggraven in Teutſchland heraus zu bringen, die alle, in den alten Zeiten, mit nichtes, als mit den Stadt-Gerichten beliehen worden. Und können noch die Sächſiſche Geſchichte zum Exempel dienen. Dann die Graven von Henneberg ſind vom Biſchof zu Würtzburg gleichfalls mit den Gerichten in der Stadt Würtzburg beliehen worden; bis die männliche Linie

verlo-

erloschen. Nachwelcher die Bischöfe diesen Stadt-Richter-Dienst oder das Würtzburgische Burggravthum durch Rechts-Gelehrte, Amts-reise, verwalten lassen. Welchemnach der Salzgrav so gut, als der Burg-grav; und der Hansgrav oder Handels-Richter zu Regensburg so gut, als ene beyde alhier gewesen und nichtes, als ein richterliches Amt, verwaltet aben. Dieser Salzgrav hatte II) auch seine Schöpfen und Scabinos zu Beysitzern. Nur der Schöpfenstuhl in der Stadt wurde mit hohen Rechts-Gelehrten besetzet; die Schöpfenbanck im Thal aber bekleideten hrliche, aber meistens ungelehrte und ihrer Thal- oder Salz-Ordnungen rfahrne Männer. Und noch dieses Wechsels-Weise nur auf ein Jahr. Dann ährlich in die Thals-Schöpfenbanck neue Schöpfen auf- und eingefüh-et wurden. III) Und obgleich vor dem Thals-Schöpfenhaus kein Ruh-ands-Bild stehet; so wird der Salzgrav dannoch mit dem Blutbann oder Königsbann sowol, als der Burggrav, beliehen. Ja der Salzgrav hat ierin noch mehr; als der Burggrav zu sagen. Dann dieser spricht nur das Bluturthel; aber jener verhänget auch die völlige Ausübung desselben mit em Schwerd oder Strang. Welches alles hingegen, in der Stadt auf u Berg, der Stadt-Rath vollziehet. IV) Der Burggrav hat nur die Ge-ichte; der Salzgrav aber wird, ausser den Gerichten, mit dem Amt, das , mit allen Policey-Sachen in dem Thal, beliehen, welche in der Obern-Stadt von dem Stadt-Rath besorget zu werden pflegen. V) Der Burg-rav hat nur die Untergerichte, weil die peinliche Gerichte dem Stadt-Rath zukommen; der Salzgrav aber hat die hohe und niedere Gerichte, ber Hals und Hand, Schuld und Gut. VI) Der Salzgrav bekom-et, an statt der Bestallung, einen Lehen-Brief, wie der Burggrav. Es uß VII) jener, wie dieser, einen Revers von sich stellen, daß er dieses Amts-ehen nur, bis auf Wiederruf des Landes-Fürsten, behalten wolle. So ie fast alle andere Dienste in dem Thal Lehenweis, auf Lebens-Zeit oder is auf Wiederruf, vergeben zu werden pflegen. VIII) Der Burggrav l das Haupt im Gerichte und im Urthelsprechen; so ist auch der Salz-rav das Haupt bey den Thalschöpfen. Dann, im Falle, in Policeysa-hen im Thal, aus den Königl. Landes-Collegiis iemand, als commissa-us auf das Thalhaus geschicket wird, so gebühret diesem, wann nicht der Salzgrav selbsten bey der Regierung oder Kriegs- und Domainen-Cam-er ein altes Mitglied, billig der Vorsitz. Nur dieses ist IX) noch der Un-rscheid: daß die Schöpfen im Thal keine fremde Urthel machen. Welches doch nunmehro und in dem Falle geschehen könte; wann auswär-ge Streithändel über dem Salzwesen vorfielen. So wie dieses bekannt:

daß,

daß, in ſtreitigen Bergwercks Sachen, bey denen Bergwerckes-Gerichten zu Prag; in Freyberg; auf dem Clausthal u. ſ. w. Recht und Urthel geholet zu werden pflegen. Und erinnere ich mich: daß aus Schweden und Dennemarck Acten in Bergſachen zu Freyberg angekommen. Weil man nemlich in ſolchen Königreichen das Vertrauen auf dieſes Bergamt geſetzet; daß dero Bediente dergleichen unterirrdiſche Rechte am beſten einſehen und ein gutes Urthel finden und machen würden. Da hingegen weil das Römiſche Geſetz-Buch dahin nicht wohl anreichet; auch die Urthel von Facultäten öfters ſehr verkehret heraus kommen. Was aber vor deme vor ohnmöglich geſchienen; daß Berg und Thal in Halle zuſammen kommen würden: ſolches iſt bereits am 22 April. 1722. geſchehen: Zu welcher Zeit die Berggerichte mit den Thalgerichten; das Burggravthum mit dem Salzgravthum; die Schöpfenbanck im Thal mit dem Schöpfenſtuhl auf dem Berg dergeſtalt vereiniget und zuſammen gezogen worden; daß beyde nunmehro mit einerley Perſonen beſetzet; obgleich die Gerichts Stellen, Gerichts-Tage; Ordnungen, Geſetze und Rechte noch ietzo unterſchieden ſeyn und verbleiben.

Vier und neunzigſtes Stück.

Inſtallirung des Salzgravens, am 17. Octobr. 1731.

Die beyden Königl. Commiſſarii von Ludewig und *Cellarius* fuhren mit dem Regierungs-Rath Dreyhaupt und dem Regierungs-Secret. Stockhauſen um 10 Uhr nach dem Thal-Haus. Alda Selbige von denen Schöpfen und Oberbornmeiſtern, vor der Wendel-Treppen, empfangen worden. Darauf wurde oben in dem andern Zimmer das Königl. *commiſſoriale* dahin eröffnet: den neuen Salzgraven, im Namen Königl. Majeſt. in behöriger Ordnung und Ceremonien 1) dem Magiſtrat, 2) denen Thals-Schöpfen und 3) Oberbornmeiſtern, 4) des Thals Bedienten und 5) denen Salzwirckern und 6) den Arbeitern an den Bornen vorzuſtellen. Welches dann auch erfolget. Und wurde a) der neue Salzgrav von dem erſten commiſſario, durch Anrührung ſeines Hutes, mit dem Salzgravthum beliehen; ſo dann b) denen anweſenden Magiſtrats-Perſonen und Beyſitzern der Thalgerichte vorgeſtellet. Dabey der Steuer-Rath Tenzel, als Syndicus, eine Rede thate; welche ad acta zu nehmen ſich commiſſarii erkläret. Von dar traten die COMMISSARII unten vor die Schöpfenbanck und that der von Ludewig eine weitläuftige Rede über das thema: Warum vor deme beyde Städte auf dem Berg und im Thal zweyerley Gerichte gehabt und haben müſſen und wgr-

Digitized by Googl

warum vor 9 Jahren Königl. Majeſt. Berg und Thal vereiniget und zuſammen, in einerley Gerichts-Perſonen, gezogen hätten? Als von deren Inhalt gleich oben Erwehnung geſchehen. Welche der adſeſſor D. REICHHELM, als ſubſenior ſcabinatus, kurtz und gut beantwortet. Nach dieſem giengen c) die COMMISSARII mit denen Raths- und Thals-Perſonen nach dem Teutſchen Bronnen; in deſſen angebautem Stübgen, vom Fenſter heraus, die Vorſtellung des Salzgraven an die Salzwircker und Arbeiter geſchehen und wieder eine Rede des Inhalts gehalten worden: Wie allein dieſer Teutſche Born und die übrige drey, den Einkünften nach, einem Fürſtenthum gleichten. Aus deren reichem Ausfluß ſich der Segen über hundert Meilen Weges auf die Menſchen ergöſſe. Weil ietzo das Halliſche Salz bis in Francken und Schwaben auf einer; und, auf der andern Seiten, bis in Preuſſen hinein verführet würde. Es wurde dabey gemeldet: warum das Alterthum ſo groſſe Sorge getragen; daß, durch Verbrechen und Unthaten, GOtt nicht zum Zorn gereitzet werden möchte, dieſen edlen Schatz uns zu entziehen. Die Heyden hatten deswegen dieſe Bronnen für Wohnſtätte der Götter und Engel gehalten; die Römiſchcatholiſche dabey jährliche Proceſſionen angeſtellet, auch denſelben einen Schutz-Heiligen gegeben. Das bewährteſte Mittel aber ſey dieſes; daß in dieſer Stelle der Burg- und GOttes-Haus-Frieden geboten und alle Laſter, welche daſelbſt geſchehen, mit vierfacher Strafe beleget; dabey aber ein Oberhaupt geſetzet würde, über ſolchen Geſetzen ſträcklich zu halten. Als welches Amt dann dem Salzgraven zukäme. Weiter verfügete ſich d) die gantze Verſamlung vor dem Teutſchen Born, woſelbſten das Seil mit dem Eimer herunter gelaſſen wurde. Welches der erſte commiſſarius angriffe und ſolches dem neuen Salzgraven mit den Worten in die Hände gab; daß ihme hierdurch die Aufſicht über alle 4 Bronnen anvertrauet würde; damit an denſelben kein Frevel verübet oder Schaden geſchehen möge. Endlich gieng der Zug von dannen e) wieder zurücke und traten die commiſſarii, nebſt dem Saltzgraven, in die ſo genannte Schöpfenbanck, woſelbſten demſelben die Gerichte und der Blutbann, von Königl. Majeſt. wegen, anbefohlen worden, ſolchen, mit ſeinen Schöpfen, zu handhaben. Wobey dann wiederum eine Rede vom Königsbann gehalten und dabey gezeiget wurde: daß ſolches Wort ſo viel, als der hohe Bann heiſſe; nicht aber, als wann ſolchen die Könige allein im Teutſchen Reich daſelbſten gehandhabet hätten. Obgleich auch dieſes wahr wäre; daß die Landes-Fürſten ſolchen vom Käyſer und Reich zu lehen trügen. Es wurde endlich noch angezeiget: Warum das Thal keine beſondere Fehmſtädte ausgeſetzet. Sondern die Ausübung der Bluturtheile

an gemeinen Oertern geschehen? Dahero der Irrthum zu widerlegen, daß diese Oerter Schand-Stellen wären; weil ja auch selbsten die Todes-Urtheile, in alten Teutschen Zeiten, vom Richter; nicht aber dem Scharfrichter vollzogen worden. Endlich wurde mit dem Wunsch beschlossen: Daß diese Banck, über das Blut zu richten, mehr zum Schrecken stehen, als, dergleichen Ubelthaten halben, geöffnet und besetzet werden möchte. Der Salzgrave that darauf einen besondern Eyd; über dem Bann und Gerichten zu halten und die gantze Handlung hatte ein Ende.

Fünf und neunzigstes Stück.

Von dem grossen Werck eines Universal-Lexicons.

Es hat der Kön. Preußl. Commißions- und Commercien-Rath, Joh. Heinrich Zedler alhier, unter Käyserl. und Königl. vorangesetzten PRIVILEGIIS, den ersten Theil von einem Werck drucken lassen, welches in XII. Folianten bestehen solle und folgenden Namen führet: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero, durch menschlichen Verstand und Fleiß, erfunden und verbessert worden. Nebst einer Vorrede, von der Einrichtung dieses mühesamen und weitläuftigen Werckes, des Canzlers von Ludewig. Mit hoher Potentaten allergnädigsten priuilegiis. Halle 1732. f. Es ist dasselbe ietziger Käyserl. Majestät zugeschrieben und Dero Bildniß in Kupfer vorangesetzet. Das Werck selbsten brauchet keinen Vorspruch. Dann da andere Real-Lexicons in Einer Wissenschaft verbleiben; so fasset dieses alle Wissenschaften zusammen. Man trift darinnen ein 1) biblisches 2) theologisches 3) Juristisches 4) medicinisches 5) philosophisches 6) mathematisches 7) Staats 8) Zeitungs 9) Kauf- und Handels 10) Handwercks 11) Haushaltungs und Wirthschafts 12) Alterthums 13) der Gelehrten 14) Berühmten 15) Heiligen 16) vornehmen Standes 17) Geschichts und Historisches 18) poetisches 19) geographisches 20) philologisches 21) Kunst und 22) Natur-Lexicon oder Sachen beysammen an. Woran, vor dem Verleger, sich kein anderer gewaget oder wagen dürfen. Dann alle Menschen kennen nicht allerley und ist also dieses das Geheimniß; warum der Verleger mit diesem weitläuftigem Werck, in dem ersten Band, in einem halben Jahr zum Stande kommen: Weil er neun Leute, als neun Musen, darauf, in allerley Wissenschaften, besoldet. Deren ieder in seiner Wissenschaft seinen Artikel

kel nach dem Alphabet machen und auf ein besonders Quart-Blatt schrei-
ben muß. Welche, durch alle Wissenschaften laufende, Artickel derjenige,
so die Oberaufsicht darüber hat, so dann zusammen leget, mit Zahlen bemer-
ket und dem Druck übergiebet. Bey welcher Bewandniß dieses gewiß: daß
man, bey Endigung des Werckes aller andern, fast unzähligen Real-Lexi-
cons entrathen und alles finden könne, was in denen menschlichen Wissen-
schaften vorkommet. Nur es wird der Einwurf gemachet; wer das Ende
davon erleben werde? Allein da der Verleger den Anfang schwerer, als den
Fortgang findet; da er ietzo alle gelehrte Arbeiter in seinem Sold stehen
hat; nachgehends der erste Band in einem halben Jahr allein in Halle voll-
endet worden; endlich das Zedlerische Unternehmen mit LVTHERI Wer-
cken, die er in kurtzer Zeit, in XIV. Folianten herausgebracht, wohl gerathen:
so findet auch niemand Ursache, die Hoffnung mit diesem Werck, unter desselben
Verlag, sincken zu lassen. Diejenige, welche anfangs von der Einrichtung
keine Wissenschaft gehabt; sind dem Vornehmen deswegen entgegen getre-
ten: Weil sie gemeinet; man würde ihre Verlags-Bücher ausschreiben.
Ob nun wohl in den Büchern nichts gemeiners, als das Ausschreiben, ist;
daß die so genannte Gelehrte aus zwölf das dreyzehnde machen und dahero
die Welt mit so vielem aufgewärmten Gezeug belästigen und irre machen;
dahero zu wünschen wäre, daß ein Brand oder Pestilentz unter die Bücher
käme, damit derselben weniger und die ausgeschriebene aus der Welt gebracht
würden: so hat doch die Zedlerische Veranstaltung damit um so viel weniger
zu thun. Weil er, bekannter massen, zu Verfertigung der Artickel keine
Stuhlschreiber; sondern gelehrte Leute hält, welche dieselbe, nach ihren
Kräften, von Gemüth und Gelehrsamkeit, selbsten verfertigen. Wann aber
diese die bereits gedruckte lexica mit zu Rath ziehen; solches ist ja ihnen um so
viel weniger zu verdencken; als selbsten die in Teutschland gedruckte Real-
Lexica, wo sie nur gekornt, andere, vorhin schon am Tag liegende, gebrau-
chet und getreulich ausgeschrieben haben. Wäre MOREry nicht gewesen; so
wäre weder HOFFMANNVS noch BVDDEVS oder vielmehr FRITSCHIVS zur Ge-
burt gekommen. Bey welcher Beschaffenheit es auf eine offenbare Unbillig-
keit und Zwangsucht der Wissenschaften hinausläuft; deswegen ein Uni-
versal Lexicon zu hindern: weil *Particular-Lexica* am Tage. Jedem
stehet frey, einen Universalisten oder Particularisten hierunter abzugeben.
Und wie viele Bücher IVS PVBLICVM heissen und eines fast so viel, als das an-
dere, saget: so stehet auch wohl iedem frey, sein Heyl in den LEXICIS zu versu-
chen. Dann wer wolte doch einem Sprachkundigem verbieten, ein DICTIO-
NARIVM heraus zu geben, weil FABER, die STEPHANI u. a. dergleichen Arbeit

gethan? Da auch die Zwang-Bücher zum übermäßigen Wucher Anlaß geben; iſt der Verleger auch deswegen zu loben, daß er den Band für zwey Rthlr. giebet; da andere ſolchen Preis zu verdoppeln und zu vertripplen pflegen. Zwang und Eigennutzen hindert die Gelehrſamkeit; Welche Freyheit und Milde befördert.

Sechs und neunzigſtes Stück.

Königl. Preußiſches allgemeines Edict, wider das Carten-Spiel, von BASSETTE, LANDSQVENETS und PHARAON; nebſt rechtlicher Erläuterung vom Spielen auf blindes Glück.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, u. ſ. w. Ob Wir Uns wohl die Hoffnung gemachet, es würde Unſer, am 8 Auguſti 1714. wider das Carten-Spiel von BASSETTE und LANDSQVENETS, emanirte EDICT den gewünſchten effect gethan haben, Wir iedennoch mit beſonderem Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß, wann gleich nicht eben dieſe namentliche, doch andere dergleichen Spiele annoch continuiret und verſchiedene von Unſeren Unterthanen dadurch in gänzlichen Verfall ihres zeitlichen Glücks, auch wohl gar an den Bettel-Stab und in die äuſſerſte Schande gebracht worden. Um nun dieſem höchſt verderblichem Ubel weiter mit Nachdruck zu ſteuren: So renouiren und ſchärffen Wir nicht allein hiemit iezterwehntes EDICT, vom 8 Auguſti 1714. wider das Baſſette- und Landsquenets- ſondern verbiethen auch hiedurch zugleich in ſpecie das PHARAON-Spiel, und ſoll derjenige, er ſey, wer er wolle, welcher wider dieſes Unſer Verboth und allgemeines Edict gehandelt zu haben, von dem inquirirendem FISCAL wird überführet werden, ſothanem Fiſcal zuvorderſt Einhundert ſpecies Ducaten und überdem Dreyhundert ſpecies Ducaten ad pias cauſas, oder ſonſt zu milden Stiftungen erlegen, im Fall aber der Contrauenient nicht des Vermögens, ſoll derſelbe dafür mit willkührlicher Veſtungs-Strafe angeſehen werden. Urkundlich Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königl. Inſiegels. Gegeben zu Berlin, den 19 Septembris, 1731.

Friedrich Wilhelm.

F. M. v. Viebahn.

Recht-

Digitized by Google

Rechtliche Erläuterung vom Spielen auf blindes Glück.

§. 1. Sr. Königl. Majest. heilsame und gerechteste Satzungen, gegen
is Spielen, verdienen; Dero Unterthanen so wohl, als auch allen andern
Glückern, eine danckbare rechtliche Erläuterung darüber zu geben. Be-
rab da der leidige Mißbrauch des Spielens in denen meisten Christlichen
Königreichen und Zahlreichen Provintzien in Europa dergestalt eingewur-
lt und in Leut- verderblichem Schwang gehet; daß billig Christliche und
it ihren Unterthanen es wohlmeinende Landes-Fürsten und Obrigkei-
n darüber ein gerechtes Einsehen haben und dem Eyfer, welchen Se. Königl.
Majest. gegen dieser Landes-Seuche beweisen, nachzugehen.

§. 2. Die Zeugemüttere von allen gewinnsichtigen Spielen sind
rnehmlich viere. Die Einfalt und Aberglauben; so dann der Betrug;
rner die Gewinnsucht und endlich der Müßiggang. Welches alles
rankheiten seyn, die tausend Menschen verderben und an den Bettelstab
ingen.

§. 3. Wo Einfalt ist, da regieret der Aberglauben; daß eine göttli-
e Einsehung in dem Spiel sey. Viele Spieler seufzen und beten vor dem
Spiele; daß ihnen die Charte aufs liebliche fallen möge. Sie verheissen
nen Armen dis und das, wann sie gewinnen würden. Und machen sich un-
rmerckt einen Spielgott im Gehirn; der ihnen beystehen und den Sieg
wenden werde. Etliche Spieler sind wohl so GOttes-vergessen; daß
vor dem Spiel in die Messe gehen, auch selbige wohl zu dem Ende für sich
en lassen, um den Tag im Spiel glücklich zu seyn. Einige haben auch gewisse
bergläubische Stoßgebete und Segensprecherey, auch wohl das Creutz-
achen u. d. in besonderm Gebrauch; um in dem Spiel einer Hülfe von
ben oder unten, dem Geist der Finsterniß und des Betruges, zu erwarten,
z. C. *de aleat.* Ich habe auch absonderlich in Holland und im Hag, da die
Spiel-Gesellschaften unter grossen und kleinen Leuten die Oberhand behal-
n, von vielen Spielern gehöret; daß sie der Einbildungs-Kraft alles
schreiben und sagen wollen, daß es ihnen, vor dem Spiel, auf eine untrügliche
Weise, im Gemüth schwahnte, zu gewinnen. Es erzehlte, in vornehmer
Gesellschaft, ein Spieler; daß er zu Venedig im Carneval sein erstes Glück
machet. Da er tausend Louis d'or auf eine Charte gehalten, die er sich
ngebildet zu gewinnen, auch solche würcklich gewonnen habe. Ohngeachtet,
ann es umgeschlagen, er sein Leben dabey einbüssen sollen; weil er nicht so
le Pfennige im Beutel gehabt, solche zu bezahlen. Anderer Ungeheuer
geschweigen: Weil diese gnugsam zeugen: wie verrückt und verwildert

dergleichen Menschen in ihrem Gemüth seyn müssen, die sich aus dergleichen thörigtem Grund dem Spielen ergeben.

§. 4. Unsere alte redliche, aber dabey einfältige und aberglaubische Teutsche können uns in dieser Art noch zum Exempel dienen. Weil TACITVS de M. G. c. 24. und viele andere von ihnen melden: wie sie dem Spiel dergestalt ergeben gewesen: daß viele durch den Fall der Würfel Hab und Gut verlohren und, wann alles weg gewesen, sie endlich so gar ihre Freyheit aufgesetzet und sich darüber zu Knechten und Sclaven machen lassen. Hätten nun ihre Obrigkeiten die Weisheit gehabt; dieser Land-Seuche, durch einen Straf-Gesetz, zu steuren, so würde es nicht unmöglich gewesen seyn, diesen Flecken von der, sonsten bey den Römern, ihren Feinden, so belobten Nation, abzuwischen.

§. 5. Die andere Ursache des Spielens ist der Betrug. Ich erinnere mich eines grossen Herrns, welcher dem Spielen gar sehr ergeben gewesen. Da nun einer von seinen Hof-Junckern, der so gleich mit dieser schwartzen Kunst aus Franckreich kommen, ihme viele tausende abgewonnen: so hat derselbe endlich in den Gewinner gedrungen, ihme zu sagen, wo ihme so vieles Glück in den Charten herkäme, auch dabey eine Beförderung und Summe an Geld verheissen, wann er das Geheimniß ihm lernen würde. Nach langem Anhalten, entdecket endlich der junge Mensch das Rätzel seinem Herrn. Dieser macht es in BASSET und PHARAO nach. Es geräth auch wohl. Weil aber der Herr daraus gewahr wird, wie alles auf das Chartenmengen und Betrug hinauslaufe: schmeißt er die Charten weg und verwünschet nicht allein; sondern verbiethet auch bey Hof alles Spielen. Weil er nunmehro, an statt der ehemaligen Begierde, einen Eckel und Verachtung bekommen, dergleichen Betrügereyen nachzusehen. Aus gleicher Ursache, als ein verständiger Zuschauer mit Verachtung dem Taschen-Spieler zusiehet, dessen Taschen andere so sehr bewundern.

§. 6. Die Hoffnung eines Gewinnes ist wohl der stärckeste Trieb zu allen Glücks-Spielen. Es ist wahr; daß es etliche reiche Spieler giebt. Ich selbsten habe einen gekannt; der in Brüssel mit dem Churfürsten * * * eine gute Zeit BASSET gespielet und von beyden keiner viel gewonnen noch verlohren. Als nun der Churfürst darüber ungeduldig worden und deswegen 20000 Ducatons auf eine Charte gesetzet: der Spieler auch ihme solche gehalten und dieselbe gewonnen; Bey der Zahlung aber man dem Spieler zugesetzt: wie er bezahlen wollen, wann er verspielet? Dieser mit 10 000 Rthlr. zahlbaren Wechseln aus der Tasche herfür gekommen, darüber sich die gantze Gesellschaft entsetzet. Und dieses Exempel hat, zu meiner Zeit, hundert junge

Leute

Leute verführet und ins Unglück gebracht; daß sie alles, was sie nur auf Credit bekommen mögen, auf Charten gesetzet und darüber theils an Hab und Gut verlohren gegangen, theils im Schuldthurn ihr Leben endigen müssen.

§. 7. Die Reyhe beschliesset endlich der Müßiggang. Dann viele Menschen scheuen die Arbeit; die Zeit wird ihnen lang; essen und trincken können sie nicht mehr, als der Magen verträgt; so bleibet also kein anderes Mittel übrig, die Zeit hinzubringen, als wenigstens den Nachmittag mit spielen zu vertreiben. Wann sie nun auch nichts gewinnen oder verliehren; so sind sie doch damit zu frieden, daß die Zeit hingegangen und die lange Weile vertrieben worden. Wie aber der Mensch, nach dem Fall, zur Arbeit verbunden: so wird die Rechenschaft bey demjenigen sehr kahl herauskommen, wer die Spiel-Stunden darein bringen würde. Wer nun diese Umstände bey denen Glücks-Spielen erweget, der wird die Fragen leichtlich beantworten: Ob dieselbe den natürlichen und göttlichen Rechten gemäß oder beyden entgegen? Ob das Spielen vor ein Geschencke zu halten? Ob es ad contractus fortunæ gehöre? Oder emti uenditi? Weil man saget: gute Charten kaufen? u. a. d. m.

§. 8. Doch laßt uns nun lieber sehen, was die Römische Gesetze, welche wohl, nach denen göttlichen, allen andern, an Vernunft, Billigkeit und Beförderung des gemeinen Bestens, vorgehen, vom Spielen halten. Welche dann zur Erläuterung des Königl. EDICTS gegen die drey Glückes-Spiele hauptsächlich dienen. Wir haben in denen PANDECTEN und dem CODICE, in iedem einen Titel de ALEATORIBVS (*), in welchen alles, was im Spielen erlaubet und verbothen, enthalten. Anfangs sind alle Spiele, die auf das blosse blinde Glück ankommen, schlechterdinges und bey hoher Strafe verbothen. Dann 1) eyfert der Käyser IVSTINIANVS M. vornehmlich dawider, weswegen er die Spieler unehrlich und den Räubern und Dieben gleich machet, weil, wann das Geld im Spiel verlohren, Heulen und Wehklagen auch Verzweiflung erfolge, gleich einem, welchem alles das Seinige gestohlen worden.

l. 3. pr. C. de aleat.

Welches auch vor ihme die Alten bewähren.

CICERO *Philipp. II. c. 23.* HORATIVS *carm. III. 24.*

2) Wer einen Sohn zum Spielen verführet, gegen den mag der Vater, als einen Landbetrüger und Verführer der Kinder, auf Ketten und Bande peinlich klagen.

l. 4. §. 1. D. de aleator.

3) Was

(*) Dann alea ist ein gemeines Wort | dominatur *l. 8. §. 1. de constr. em.* und LIV. von allen Glücksspielen, ubi fortuna prae- | *Dec. 2. lib. 4.*

Digitized by Google

3) Was an Geld im Spielen gewonnen wird, solches ist den Armen oder der Obrigkeit verfallen.

l. 1. C. eod.

4) Die Eltern und Anverwandte mögen auch das von ihren Kindern verspielte Geld bis nach 50 Jahren wiederum von dem Spieler und seinen Erben fordern und einklagen.

l. 3. C. eod.

5) Wer sein Haus zu Glücksspielen hergiebt oder vermiethet, der verliehret allen Haus-Frieden; was ihme entwendet wird, darf er für keinen Diebstahl halten; alle Schläge und Unrecht, das ihme angethan wird, muß er mitnehmen und ungerochen lassen; ja das Haus selbsten ist dem fisco oder der Obrigkeit verfallen.

ll. cc.

6) Wer zu Spiel-Schulden borget, darf solche nicht wieder bezahlen; der auf Credit spielet, darf auf das Verspielte nicht klagen oder solches fordern.

7) Geistlichen und Weltlichen wird anbefohlen, alle Spielhäuser auszukundschaften und solche zur Bestrafung zu bringen und was dergleichen Ahndungen mehr seyn, wovon *Stephanus* COSTA; CACCIALVPVS; *Paris de* PVTEO u. a. de *ludo* wie auch SENFFTLEBEN; AIALA; MALVETTVS *de alea et aleatoribus*, ausführlich gehandelt und dabey beklaget haben; daß dem Laster der Charten-Spiele u. a. heutigen Zeiten nach, dergestalt nachgesehen werde.

§. 9. So sehr aber die Römer die blinden Glückes-Spiele verdammet; so haben selbige doch die Thurnier-Spiele zu Fuß und Roß; das Laufen; Pferd- und Ringrennen; das Ringen und Fechten im Werth gehalten. Weil dardurch der Leib, zu Krieges-Ubungen, geschickt und starck gemachet worden. Senatusconsultum uetuit in *pecuniam* ludere, praeterquam si quis certet *hasta; pilo iaciendo; currendo; saliendo; luctando; pugnando*, ubi pro *uirtute* certamen.

l. 2. 3. D. de aleat.

Doch muste der Gewinn nach dem Vermögen eines ieden eingerichtet seyn und nicht höher als auf einen Ducaten steigen oder etwa in essenden Waaren, die ohne dem darauf giengen, bestehen.

l. 1. et ult. C. de aleat.

§. 10. Daß aber, dessen ungeachtet, viele Rechts-Gelehrte den Glücks-Spielen dannoch das Wort reden und diese Römische Gesetze entweder für nicht angenommen oder für abgeschafft halten, solches rühret theils von dem eingerissenen Argen, theils von eigener Untugend her, weil sie die Charten selbsten gerne in den Händen haben. Und weil dardurch die Rechts-

Digitized by Google

Rechts-Sprüche ins ungewiſſe fallen; Ob man Spiel-Schulden einklagen dürfe? Was mit jungen Leuten, bevorab auf Univerſitäten, anzufangen, die vieles Geld verlohren? Ob die Gewinner zur Wiedererſtattung anzuhalten? Ob die Spiel Häuſer zu ſchlieſſen? Ob der ſein Geld wieder fordern möge, der ſolches zum Spielen hergeliehen? Welches alles die Römiſche Geſetze ausgemachet und es nur ſo dann darauf ankommet: ob ſolchen nachzugehen? Oder ob dafür zu halten; daß ſelbige, in dem ſpielſüchtigem Teutſchland, abgeſchaffet und aufgehoben oder auch, weil die Teutſche ihre Untugend oder löbliche Gewohnheit, von Doppeln und Spielen, behalten, diſsfalls die Römiſche Geſetze niemals angenommen worden?

Sieben und neunzigſtes Stück.

Königl. Verbot der Privat-Communion; nebſt rechtlicher Erläuterung gegen das H. Nachtmahl einzeler Perſonen.

Von GOttes Gnaden Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, u. ſ. w. Demnach Wir allergnädigſt reſolviret und an Unſere Regierung und Conſiſtorium alhier reſcribiret, daß alle Prediger durchgehends, ſie ſeynd REFORMIRT oder LVTHERiſche, mit der adminiſtration des Heil. Abendmahls hinführo vernünftig und wohlbedächtig umgehen: auch ſolches keinem Krancken, der bereits Sinn und Verſtand verliehret, geben; ſondern, wann ſie es verlangen, ſie 2 bis 3 Tage vorher darzu wohl præpariren ſollen; desgleichen hinführo kein Prediger, bey Strafe der caſſation, ſich unternehmen ſoll, einem Geſundem, es ſey wer es wolle, das Abendmahl mehr in denen Häuſern oder auch in denen Sacriſteyen zu geben; ſondern iedermann ſchuldig ſeyn ſoll, in öffentlicher Kirchen nach geendigter Vormittags Predigt, vor dem Tiſch oder Altar mit denen übrigen Communicanten zu communiciren; Als habt ihr euch darnach gehorſamſt zu achten. Berlin, den 29 Aug. 1731.

Rechtliche Erläuterung gegen das H. Nachtmahl einzeler Perſonen.

§. 1. Königl. Majeſt. erbauen Ihre Unterthanen durch Ihr eigenes Exempel und durch Ihre heilſame Geſetze. Es kan niemand, ohne Bewegung ſeines Gemüthes und Erweckung zur Andacht, der Weiſe ſich erin-

nern; welche Königl. Majestät selbsten, bey Geniessung des H. Abendmahls, darinnen halten: daß sie, unter Ihren Unterthanen, auch von dem gemeinstem Stand, selbsten vor den Tisch des HErrn treten und das Sacrament, in geheiligter Demuth vor ihrem Erlöser, danckehmig geniessen. Ihre Christliche Unterthanen werden hierdurch beschämet, warn selbige, bey dieser heiligen Gemeinschaft der Glieder Christi, eine Absonderung suchen und entweder in ihren Häusern oder in denen, so genannten, Sacristeyen, einer unanständigen Gemächlichkeit halben, abgespeiset seyn wollen. Welches dann zu diesem Königl. Verbot Anlaß gegeben:

§. 2. Wird demnach gefraget:

Ob dem alten Kirchen-Recht die Privat-Communion gemäß oder entgegen sey?

Ob es nun wol scheinen möchte; daß die erste Christen weder öffentliche Gottes-Häuser noch Kirchen gehabt, mithin dieselbe sich nothgedrungen gefunden, das H. Abendmahl in ihren Häusern, auf eine verborgene Weise, zu halten; nachgehends, da in den Römischen Gesetzen

L. 1. pr. D. de colleg. et corporib.

L. 15. C. de episcop.

alle Zusammenkünfte, auch in Häusern, verboten gewesen, aus Besorgniß einer Aufruhr und Verstrickung, die Christen sich derselben, bey dem H. Nachtmahl, gleichfalls enthalten und dieses Sacrament eintzeler Weise nehmen müssen; ferner Exempel vorhanden, daß die Priester sich auch in die Gefängnisse heimlich begeben, um eines Gefangenen seinen geistlichen Hunger und Durst, durch Reichung des H. Nachtmahls, zu stillen (*); so dann auch andern eintzelen Personen in ihren Wohnhäusern damit zu statten zu kommen (**); wie dann selbsten in der Apostel Geschicht cap. II. v. 46. gemeldet würde: Sie brachen das Brod hin und her in den Häusern; über dieses die alte Kirche die Gewohnheit gehabt, daß sie das geseegnete Brod denenjenigen, welche der Communion nicht beywohnen können, in die Häuser geschicket, um solches für sich zu nehmen und zu geniessen (***); nächst deme die Priester so gar einem todten Cörper das H. Sacrament wol in den Mund geleget und eingeflöset, damit er diesen H. Zehrpfennig noch auf den Weg, von Zeit in die Ewigkeit, erhielte (†); endlich bey dem heutigen

(*) CYPRIANVS in *epistola V.* ibique *Iohann.* FELLVS episcopus Oxoniensis.

(**) TERTVLLIANI aliorumque loca congesserunt MAGDEBVRGENSES *cent. III. c. 6. p. 339.*

(***) Welches *Gabriel* ALBASPINAEVS *lib. I. Observ.* 8. zu erweisen suchet.

(†) Ob gleich viele CONCILIA gegen diesem Mißbrauch geeyfert, welche ALBASPINAEVS *lib. I. observ.* 9. 10. 11. anführet.

Digitized by Google

heutigen Christen-Staat vieles in dem freyen Herumgehen des Altares sich fände, dardurch die Andacht eines Communicanten gehindert würde, weil der eine sich um den Vortritt bekümmerte (††), einem andern die Kleidung oder Stellung bey dem Altar nicht recht wäre und zum Aufsehen Anlaß gäbe (†††), dessen allen man bey der Privat-Communion entübriget seyn könte; endlich verschiedene theologi und unter denselben ARNOLDVS (*†) es für ein gesetzliches Werck der Menschen hielte; aus dem H. Nachtmahl einen Kirchen-Zwang zu machen:

§. 3. Dieweilen aber Anfangs die Einsetzung dieses Sacramentes bey einem Gastmahl, so Christus mit seinen Jüngern gehalten, geschehen; nachgehends solches auch die Jüdische Weise des Osterlamms erfordert, da ieder Hausäßiger Jude, so viel er nur von seinen Glaubens-Genossen haben mag, zu Gaste gebeten, welchem Gebrauch die heutige Juden, so arm sie auch seyn, noch ietzo folgen (**†); ferner der Apostel 1 Corinth. XI. v. 20. 22. 34. den Unterscheid unter dem leiblichen Essen und dieser himmlischen Mahlzeit darein setzet, daß jenes zu Haus oder daheim, das letztere aber bey versamleter Gemeine geschehen solle: über dieses die Wörter, womit die Väter der ersten Kirchen dieses Sacrament benennet, eine genugsame Anzeige geben können, daß solches nicht von einem allein; sondern von der gantzen Gemeine genommen worden; dann es heisset sacrum conuiuium, ein H. Gastmahl (*†*), da nicht einer, sondern viel Gäste sich befinden; es

(††) Wie vor einigen Jahren die Rechtsfrage in actis vorkommen: Ob Scharfrichter, Häscher u. d. hinter allen Communicanten zuletzt gehen sollen? Quod negatum.

(†††) Haben wir die Frage in der Facultät gehabt: Da ein unbesonnener Prediger, weil eine Dame ein rothes Band auf dem Kopf und einen valveln Rock angehabt, solche öffentlich vom Altar gewiesen.

(*†) In der Abbildung der ersten Christen *lib. II. c.* 15.

(**†) Dahero, was MATTHAEVS c. XXVI. v. 17. mit andern Evangelisten meldet, eine Erläuterung bekommet: Der Meister läst dir sagen, ich will bey dir die Ostern halten. Dann ie mehr ein Jude solche Zeit Gäste bewirthet, ie gesegneter hielt er sein Osterlamm. Welche Mildthätigkeit auch die Juden bey ihren Hochzeitmahlen halten, da sie alle fremde, arme und gebrechliche Glaubens-Genossen, so viel sie nur lassen können, darzu einladen, auch auf die Strassen und Gassen schicken. Damit kein Raum leer seyn möge. Welches letztere die neue Eheleute vor ein Zeichen des Unsegens halten. Durch welche Weise das Evangelium vom grossen Abendmahl eine sonderbare Erläuterung bekommet.

(*†*) *Cœleste* CONVIVIVM bey dem AMBROSIO lib. *de his, qui mysteriis initiantur* c. 8. atque HIERONYMVS *epist.* ad *Damasum* 146.

heiſſet ſynaxis oder ſynagoga ſacra (†*†), da wenigſtens ihrer zehen (*†*†) zuſammen ſeyn und ſolches zugleich genieſſen ſollen; es heiſſet communio oder ein allgemeines Mahl, das der gantzen Gemeine zugerichtet und ausgetheilet worden (1); wie es dann die älteſte ritualia geben, daß die Prieſter, bey Haltung dieſes H. Mahls, vor den Altar oder Tiſch getreten und der heiligen Gemeine (2) zugerufen: wer heilig iſt, der trete zu dieſem heiligem Mahl! nicht zu gedencken, daß ſich die Kirchen-Väter eben deshalben dieſes Gleichniß bedienet, wie das Brod aus vielen Körnern gebacken, der Wein aus vielen Trauben und Beeren gepreſſet; alſo auch das H. Nachtmahl ein Vorbild der H. Gemeinſchaft aller Gläubigen unter ſich ſeyn und bleiben ſolle (3); ſo dann das Nachtmahl nicht gehalten, ehe für die gantze Gemeinde zulängliches Brod und Wein, durch Darreichung der Begüterten aus der Gemeinde, auf dem Altar oder Tiſch ſtunde (4); wer nur ſo viel mitbrachte, als zu ſeiner Abſpeiſung gehörete, der wurde vor der Gemeine für ver-

(†*†) Dann weil die Chriſten Bedencken getragen, in ihren geiſtlichen Handlungen, Jüdiſche Wörter zu gebrauchen, ſo haben ſie für συναγωγὴ das Wort σύναξις genommen, wovon CASAVBONVS ad *Baron.* exercit. 16. §. 42. Συνάγειν cogere coetum; conuiuas; inſtruere conuiuium.

(**†) Welches in dem allgemeinen Kirchen-Recht can. 3. *cauſa IX. qu.* 3. verſehen: *unus presbyter non minus, quam* DECEM *habeat.* Welches ohne Zweifel von dem Judenthum herrühret, die unter zehen keine Verſamlung gehalten. Zu welchem Ende ſelbige die X. otioſos oder zehen Männer im Müſſiggang unterhalten: damit ſelbige allezeit im Lehren und Leſen gegenwärtig ſeyn und eine Gemeinde vorſtellen möchten. Wovon RELANDVS und VITRINGA ſich in ihren Büchern de decem *otioſis* gewaltig entzweyet; ſich aber leichter helfen können, wann ſie der heutigen Juden ihre Gebräuche mit zu rath gezogen hätten. Die Römiſche Geſetze halten die dritte Zahl hinlänglich. Tres faciunt collegium et duo conſeruant.

(1) Communio heißt Gemeinde oder Gemeinheit. Dahero CHRYSOSTOMVS ad 1. *Corinth.* XI. v. 21. Domini coena debet eſſe *commmis.* Nam quod eſt *domini*, non huius uel illius *famuli*, ſed *omnium communis.* Quod patris eſt, eſt omnium liberorum und was dergleichen Schrift-Stellen mehr ſeyn, welche CASAVBONVS ad Baron. diſſ. 16. §. 30. und SVICERVS in uerbo σύναξις zuſammen getragen.

(2) Dann wann mit ſingen und beten ein Zeit lang angehalten worden; ſo trat der Prieſter vor den Altar. Er redete die gantze Gemeine mit den Worten an: eure Hertzen in die Höhe: und ſo dann rufte derſelbe: Wer in der Gemeine heilig iſt, der trete zum heiligen Tiſch. Wovon HERVETVS *in liturgicis:*

(3) Die Schriftſtellen giebt Nat. ALEXANDER *in Theologia lib. II cap.* 2.

(4) Wovon ALBASPINAEVS *lib. I. obſerv.* 5. ſehr weitläuftig handelt. Und iſt aus CYPRIANO und CHRYSOSTOMO vornehmlich zu erſehen: Daß die Gemeinden Wein und Brod ſelbſten auf den Altar geſetzet, damit beydes zur Communion nachhero angewendet werden mögen. Da dann in den erſten Zeiten der Uberfluß groß geweſen und unter die Arme vertheilet worden. Nachhero aber hat man dieſe OFFERENDA in Geld verwandelt.

verwerflich gehalten (5): ja selbsten die Römischcatholische die Entschuldigung des H. Nachtmahls unter einerley Gestalt daher nehmen, weil, nachdem die Türcken in denen Morgenländern alle Weinberge ausgerottet, indem ihnen MVHAMED den Wein untersaget, es nicht möglich gewesen, für die zahlreichen Gemeinden Wein genug anzuschaffen, mithin man sich nothgedrungen gefunden, den Wein wegzulassen (6); und, da man anfangs solchen nur den Fremden oder Sündern, welche nur noch in der ersten Busse gestanden, zur Strafe versaget, die Kirche disfalls durchgehends eine Aenderung getroffen, um der Gewissen zu schonen, die aus der communione peregrina, sub una, sich Gedancken gemachet, als wann sie kein rechtes Nachtmahl genossen hätten (7); endlich, diese Gemeinschaft der Heiligen um so viel deutlicher anzuzeigen, die Communicanten sich den Friedenskuß unter einander geben und dardurch bezeugen müssen, daß die gantze Gemeinde Christi Braut, Ein Sinn und Hertz, mithin eine heilige Brüderschaft, ohne Ansehung des Standes und Würde, durch das H. Nachtmahl seyn und bleiben (8) solle; dahero der Heyland (9) die Gabe vor dem Altar demjenigen zu lassen anbefohlen, der noch mit einem eintzigen aus der Gemeinde, Feind-

delt: Welches noch ietzo in denen drey Festtagen, als Ostern; Pfingsten; Weyhnachten, da alle Gemeinden zugleich das Nachtmahl genommen, mit dem Opfern dergestalt gehalten zu werden pfleget.

(5) Die Rede CHRYSOSTOMI *in homil.* 3. *ad epist. Ephes.* ist sehr nachdencklich: er verweiset den reichen und vornehmen Leuten; daß sie nicht hinlänglich Brod und Wein zum Altar brächten. Dann dadurch geschähe; daß viele Arme vom Tisch des HErrn, die sich darzu bereitet, weggehen und ohne Genuß bleiben müsten. Dieser ihre Seufzen und Beängstigung des Hertzens hätten die Reichen gegen sich u. s. w.

(6) Wovon THOMASINVS *de discipl. veter. eccles. tom. III. c.* 3. Ob ich gleich mit ihme deswegen nicht einig bin. Weil vielmehr in den Mitternächtigischen Landen sich dieser Mangel am ersten gezeiget; Dahero nöthig gewesen wäre, an statt des Weines, Bier, Wasser oder Milch zu nehmen. Welches aber die Päpste verworfen und lieber die andere Gestalt des Nachtmahls untersagen wollen.

(7) Was communio PEREGRINA geheissen? Darüber ist viel Streit. Die Alten haben geglaubet; daß solches nur in einem halben Nachtmahl, dem geseegneten Brod, bestanden. Weil man den Wein für die würckliche Gemeinde spahren und sich die Fremdlinge mit dem Brod allein befriedigen müssen. Mit welcher Auslegung auch Natalis ALEXANDER noch zu frieden. Die neuere hingegen meinen, daß die fremde Ankömmlinge eine eigene Gemeinde; folglich auch eine eigene COMMVNION, bey dem Nachtmahl, ausgemachet.

(8) Dionys AREOPAGITA *hierarchiae c.* 3. *in templis diuinissimum* CONVIVIVM *requirit ab omnibus* CONVICTORIBVS *fidei ac morum* HARMONIAM. Und AVGVSTINVS *in epist.* 59. *ad Paulinum*: S. coena est mysterium *unitatis* inter *fideles* communis.

(9) MATTH. V. 23. 24. 1. *Corinth.* X. v. 16.

Feindschaft hätte (10); mit den Unbußfertigen wolte auch deswegen niemand zum Tisch des HErrn gehen (11); bey welchen Umständen, nicht so wol AMBROSIVS aus einem Eigensinn, sondern vielmehr, im Namen der heiligen Gemeinde, dem Theodosio sich des H. Nachtmahls zu enthalten gerathen (12); bevor er nicht seine Sinnen gereiniget und mit der Gemeinde Ein Hertz und ein Sinn werden mögen: Dagegen dasjenige, was oben in denen Schein-Gründen für Zweifel eingestreuet, leichtlich bey Seite zu legen und zwar ad 1) daß eben aus dieser Ursache die erste Christen denen Römern verdächtig worden, weil sie das Nachtmahl in ihren Versamlungen ausgetheilet, da man sie beschuldiget, es wäre solches ihre Weise, womit sie sich zusammen verstrickten (13); ad 2) was aus Zwang öfters unterlassen worden, daraus keine Folge auf dasjenige zu machen, was nach der Einsetzung des HErrn sich gebühret; ad 3) das Exempel von dem Gefangenen, der sich, ehe er abgethan worden, nach dem H. Abendmahl gesehnet, vielmehr das Gegentheil weiset, wie sehr seine Mitbrüder bekümmert gewesen, einen Tisch in das Gefängniß zu bringen und zum Eintritt mehrere Erlaubniß zu bekommen; alles zu dem Ende, damit diese H. Handlung vor der Gemeinde geschehen möchte (14); ad 4) was von Exempeln angeführet, daß man in den Wohnhäusern das Nachtmahl ausgetheilet, solches von andern vielen Gegenspruch gefunden, ob es gleich zur Zeit der Noth geschehen; daher man billig denselben mit dem Schluß begegnet, Der Christus, welcher in der Kirchen sey, wohne endlich auch in den Häusern (15); ad 5) das Brodbrechen

(10) Dann bey dem H. Abendmahl solle keine Zergliederung sich unter den Brüdern finden.

(11) Dann diesen kunte man nicht für ein wahrhaftiges Glied Christi und der Gemeine halten.

(12) Dann alle Umstände geben es: daß der Käyser in der Kirchen zur H. Communion gehen wollen; dafür die unschuldige Gemeinde Schrecken und Zittern ankam, um nicht an dessen Blutschulden, durch den Mitgenuß des Abendmahls, theil zu nehmen. Woraus aber auch dieses erhellet; daß die Gewohnheit selbiger Zeiten es mitgebracht; daß auch Käyser und Könige sich öffentlich bey dem Tisch des HErrn eingefunden.

(13) Wider welche falsche Auflage, quasi panis benedictus tessera rebellionis et perfidiae, ARNOBIVS; Minutius FELIX u. a. geschrieben haben.

(14) NICEPHORVS *lib. VIII. c.* 31. et martyrologia S. Luciani melden alle Umstände: Was die Gläubige vor Anschläge gehabt, ihrer etliche in das Gefängniß zu bringen, damit das H. Abendmahl, in rechter Weise und Gesellschaft anderer Personen, gehalten werden möchte.

(15) Dann diese Entschuldigung fügte man hinzu um der Schwachgläubigen willen; welche das Nachtmahl, so sie in einem Nothfall allein genossen, nicht für tüchtig und gedeylich halten wollen. HIERONYMVS *in epist. ad Antiochen.* Non alius Christus in *publico*; alius in *domo* est. Wie einige Exemplar lesen.

brechen mit dem Heil. Abendmahl nicht zu vermengen (16); ad 6) was mit dem Essenschicken an Fremde von diesem H. Mahl geschehen, dasselbe entweder für einen Mißbrauch zu halten oder von den so genannten Liebes-Brodten anzunehmen ist (17); was aber von dem Nachtmahl der Todten vorgegangen, von allen Rechtgläubigen beklaget und verdammet worden ist (18); ad 7) bey dem Tisch des HErrn alle Glieder Christi einander gleich seyn und zu diesem Geheimniß und Genuß auch alle gleiches Recht haben, dahero der letzte hierunter für den ersten zu halten (19); ad 8) die Kleider-Tracht billig iedem frey zu lassen, bevorab da es die Weise der ersten Christen giebet, daß man bey dem Tisch des HErrn keine Trauer- sondern Feyer-Kleider in hohen Farben getragen; weil dadurch alles in Christo sich voller Freuden und Jauchzen befunden, wie dann auch am Sonntag niemand fasten dürfen (20), weil an solchem Tage des HErrn ieder frölich seyn sollen; ad 9) die Gegenlehre entweder aus einem Haß gegen aller guter Ordnung in der Kirchen herkommet (21) oder aber der Privat-Messe das Wort zu reden: Als halte ich dafür; daß die Privat-Communion dem Absehen des H. Abendmahls sowol, als auch dem Gebrauch der ersten Kirchen gäntzlich entgegen. Mithin Königl. Majest. aller Danck gebühret; daß Sie dem Unwesen der Privat-Communion durch diesen Straf-Gesetz in Dero Reich und Landen abhelfen wollen.

Acht

(16) Εὐλογία und ἐυλογίαι heisset zwar, auch in dem H. Abendmahl, sonderlich das geseegnete Brod. Jedoch nicht allezeit. Dann es oft auch nur ein Gedächtniß Brod genennet wird, welches heilige Freunde einander, wie ein bescheidenes Essen, zu gutem Andencken, zugeschicket. Wann aber solches in dem ersten Verstand geschehen: so ist es ein Mißbrauch gewesen, durch welchen die Hostien der Römischen Kirchen keine Hülfe bekommen.

(17) Wovon SVICERVS u. a. in u. ἐυλογία vieles zusammen getragen.

(18) Wogegen ALBASPINAEVS *lib. I. observ.* Cur mortuis *sacramenta* baptismi *et* eucharistiae *praeberentur?* Welches aus der Gemeine geschahe; daß die Verstorbenen in die Gemeinschaft der Kirchen, durch die H. Communion, aufgenommen werden sollen.

(19) Welchem Rangstreit auch dadurch abgeholfen; wann die Vornehmsten unter den Gemeinen herbey treten.

(20) Wovon anderweit gehandelt.

(21) Da sie meinen daß man dem Trieb des Geistes alles überlassen solle.

(22) Die Niederländischen theologi verwerfen die Privat-Communion ausdrücklich. Es mißbilligen auch solche die *centuriatores Magdeburgici cent. III. c. 6.* et *cent. V. cap. 6.* Die Römische Kirche bleibt hier allein, weil sie sonsten die Lehre der Messe nicht retten können. Aber hilft oder schadet hier der Eigensinn dieses oder jenes Lehrers? Die erste Kirche; wie auch die heutige Griechische; Rußische; Armenische u. a. Kirchen sind damit einig: daß diese H. Handlung für die H. Gemeinde gehöre und nicht im Winckel zu verrichten sey. Und dieses ist genug!

Acht und neunzigstes Stück.

Königl. Reseript, wegen nicht angekaufter Häuser, vieler Pfänner; nebst dessen rechtlicher Erläuterung.

Königl. Majest. haben durch Dero Magdeburgl. Landes-Regierung an die gewöhnliche COMMISSARIOS, bey der Hallischen Erb- und Lehentafel auch Besatzung, die Königl. Geheimde auch Magdeburgische Regierungs; Kriegs und Domainen Räthe, J. P. v. Ludewig; J. Ch. v. Dörfeld; F. W. Herold; E. L. Schmaltzen allergnädigst anbefohlen: daß, weil in der Erb- und Lehentafel über achtzig Familien sich befinden, welche keine eigene Häuser in der Stadt haben, wie doch, besage der Regiments Ordnung, geschehen sollen; bey künftiger Erb-Lehentafel und Besatzung dieser wegen eine genaue Untersuchung angestellet und darüber an Königl Majest. ein allerunterthänigster Bericht abgestattet werden solle. Magdeburg, den 23 Octobr. 1731.

Rechtliche Erläuterung.

Es ist in der so genannten Regiments-Ordnung, welche im Jahr 1687. von Churfl. Durchl. bestättiget, in dem

artic. XXXIII. §. 1.

ausdrücklich enthalten: daß niemand Pfannenwercken solle; der 1) nicht Bürger in der Stadt; 2) mit einem Haus beeignet; 3) in solchem wohnhaft; 4) selbsten Küchen und Rauch halte. Die Ursache davon ist leichtlich zu finden: damit nemlich die Pfannenwercks-Nahrung nicht aus der Stadt gezogen; sondern vielmehr das Geld aus dem Salzwesen in der Stadt bleiben und verzehret werden möchte. Dadurch dann der gemeinen Stadt sowol; als auch dem umliegendem Land Nahrung und Gewerbe geschaffet worden. Bey welcher Beschaffenheit auch niemand, der nicht Bürger und Inwohner in der Stadt, brauen oder sonsten einige andere Handthierung treiben und das Geld anderswo, ausser der Stadt, verzehren dürfen. Das Würtenbergische Landrecht tit. 30. erfordert noch dieses: daß, wer ein Landgut ererbet oder erkaufet, derselbe solches auch selbst bewohnen, die Einkünften davon aber nicht, ausserhalb Landes, ziehen und verzehren solle. So ist auch deswegen in denen Stiftern bekannt: daß die Capitelherrn ihre Residentz in der Stadt halten müssen,

cap. 6. 12. 17. X. de clericis non resident.

Die Policey will dieses vorietzo um so viel mehr erfordern; weil die Steuren, die vor dem auf den Köpfen oder Häusern gelegen, nunmehro auf die Accise

oder

Digitized by Google

oder Consumtion verleget. Dahero derjenige Ort, wo viele Verzehrer seyn; auch der einträglichste zu seyn pfleget. Da nun aber aus hiesiger Stadt, mit Versetzung der Landes-Regierung nach Magdeburg, fast an die hundert Familien dahin gezogen: so ist es noch vor einen Seegen des gütigen GOttes zu halten: daß dannoch die tägliche Accise hieselbst nicht ab- sondern vielmehr zugenommen. Und folglich noch höher steigen würde; im falle, in obgesetztem Stücke, über die Regiments-Ordnung genau gehalten würde. Von denjenigen, welche disfalls von Königl. Majest. Dispensation erhalten; ist hier die Frage nicht. Dann solche vor deme, zu der Ertzbischöfe Zeiten, auch der Stadt-Magistrat ertheilet; weil nemlich, zu solcher Zeit, die Stadt ihren gewissen Theil oder quotam, die auf den Häusern gelegen, aufbringen müssen. Mithin man den Stadt-Rath allein dafür sorgen lassen. Nur weil ietzo der Beytrag aus dem Verzehren in der Stadt, kommet: so ist Königl. Majest. und dem Lande daran gelegen, daß der Verzehrer nicht weniger und die Einnahme geringer werde. Bey welchen Umständen sich disfalls iedermann bey Königl. Majest. billig zu melden. Welche auch ihre Bediente in den hohen Landes-Collegiis, nicht minder Officiers, die bey ihren Regimentern seyn müssen, aus besondern Gnaden, instar beneficii a latere, allergnädigst zu dispensiren pflegen.

Neun und neunzigstes Stück.

Neue Anmerckung: Ob die Hertzoge von Lothringen sich unter den Churfürsten des H. R. R. befunden.

Hat ein vornehmer Freund von einem Hof ein Gutachten über die Frage verlanget:

Ob, in denen alten Zeiten, der Hertzog von Lothringen sich unter den Churfürsten des Reiches befunden?

Ob ich nun wohl vor der Hand in gantz anderer mühesamer Arbeit stecke; nachgehends von demjenigen, was vor so vielen hundert Jahren üblich gewesen, wohl ietzo kein sonderbarer Gebrauch zu machen seyn dürfte; in mehrerer Erwegung, daß die ABulla, als ein Reichs-Grund-Gesetz, die Churfürsten benennete und, ausser solchen, alle andere Fürsten von dem Wahlrecht ausschlösse; die Hertzoge von Lothringen endlich die Souverainität an. 1542. höher gehalten, als eine weitere Verbindung mit dem Teutschem Reich; letztens der alte Lothringische Staats-Minister von CANON an. 1697. in dem Rißwickischen Frieden mir zwar ein Project gewiesen, wie diese Lande wiederum an das Teutsche Reich anzuschliessen seyn möchten; dabey aber

selbsten so viele unendliche Schwierigkeiten gefunden, daß er solches nachhero liegen lassen; ob er gleich, vor seine Person, gegen mich, allezeit die ehemals geschehene Absonderung vor höchstschädlich gehalten; bey dem allem aber er sich, der Souverainität halben, dannoch in das Gedränge mit den Churfürstlichen Gesandten bringen wollen, iedoch dabey einmüthigen Gegenstand gefunden: Dieweilen aber anfangs hier keine völlige Ausführung verlanget worden; nachgehends sich gar sonderliche Anzeigungen herfür thun; daß die Hertzoge von Lotheringen auf den Reichs- und Wahl-Tagen den vornehmsten Sitz und Stimme mit gehabt; angesehen zu Ottonis M. Zeiten von dem Hertzoge von Lothringen, bey dem WITTEKINDO lib. II. zu lesen; daß er das meiste auf dem Reichstag zu thun gehabt und das vornehmste Reichs-Ertz Amt verwaltet; nachgehends zu HENRICI S. Zeiten der Bischof ADELBOLDVS (*) in eius uita cap. I. meldet: daß der Hertzog von Lothringen THEODORICVS den Käyser nicht eher erkennen wollen, bevor er seine Einwilligung gesuchet und erhalten und sich deswegen aufs neue zu Aachen krönen lassen; ferner bey der Wahl CVNRADI II. angeführet wird, daß sich der Hertzog von Lothringen in seiner Wahl-Stimme geändert und solche diesem Käyser endlich gegeben habe, WIPPO in uita Cunradi Salici p. 426. nächst deme bey der Wahl des OTTONIS IV. gegen Philippum in einer Urkund bey dem BARONIO ad an. 996. die Unterschrift des Hertzogs von Lothringen in der Formel vorkommet: Ego HENRICVS *dux* LOTHARINGIAE elegi *et subscripsi;* zu geschweigen, was bey dem Matthaeo PARISIENSI ad an. 1266. stehet; daß der Hertzog von Lothringen und Brabant mit zur Käyser-Wahl gehöre; dahin dann noch sonderlich auch dieses gehöret, daß der Hertzog von Lothringen dem Spanischen Käyser ALFONSO die Zeitung von seiner Wahl, als Mit-Churfürst, gebracht; weshalben der neue Käyser ihn mit einem Reichs-Ertz-Amt, munere SENESCHALLI dergestalt beehret, daß er über die Käyserliche Leibwacht General-Capitain seyn solte, davon die Urkund sich bey LEIBNITIO *tom. I. cod. iur. gent.* §. 13. *p.* 19. findet; in welchem Absehen endlich dasjenige anzunehmen ist, was sonsten CHIFLETIVS (**) sehr verkehrt anbringet; daß der Hertzog von Lothringen auf dem Reichstag zu Mez an. 1356. dem Käyser, als Seneschallus, das Schwerdt vortragen wollen, weil er

(*) Oder wer sonsten der Verfasser dieses Buchs, wovon in *Scriptorib. Bambergensib tom. I. p.* 794. 797. gehandelt.

(**) *In comment. Lotharienſi cap.* 23. Welchem v. Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bullen tom. II. tit. 22. §. 1. p. 278. 279. seine Irrwege gezeiget. In dessen *Singularibus iuris publici* cap. 4. p. 646. 651. 653. noch mehrere Anzeigen des alten Lothringischen Churfürstenthums anzutreffen seyn werden.

Digitized by Google

er pro officiali S. R. I. anzusehen: Als erhellet wohl hinlänglich daraus: daß der Hertzog von Lothringen, in vorigen Zeiten, mit ein Churfürst des Reichs gewesen seyn müsse.

C. Stück.

Danckſagung von der Cantzel; wegen Vermählung des Herrn Erb-Printzens zu Bareuth Hochf. Durchl. mit der Königlichen ältisten Printzeßin Königl. Hoheit; den 20 Nov. 1731.

Da du auch, o liebreicher GOtt, es gefüget, daß die zwischen des Herrn Erb-Printzen und Marggraffen zu Brandenburg Durchl. und der Königl. ältisten Printzeßin Tochter, FRIDERIQVEN SOPHIEN WILHELMINEN Königl. Hoheit, abgeredete Vermählung vollenzogen worden; Als dancken wir dir vor solche deine Gnade, und flehen dich inbrünstig an, daß du diese zu beyderseits Hoher Königl. Chur- und Fürstl. Häuser Flor und Aufnehmen gestiftete nähere Union, durch deine liebreiche Gnaden-Hand, mit himmlischem Segen vermehren wollest, damit dein heiliger Name ferner gelobet und gepriesen werden möge.

Da Königl. Majest. Reich, Provintzien und Lande, über der abermaligen Vermählung einer Königl. Printzeßin, in voller Freude und fußfälliger Andacht gegen GOtt stehen; der seinen Gesalbten, mit so viel Gnade und Segen Seines Königlichen Hauses, überschüttet: so mögen auch diese Anzeigen daran Theil nehmen und davon ein Denckmaal stiften und diesen Landen, zur Betrachtung, solches überlassen. GOtt hat den Königl. Thron mit vier Printzen, als mit vier goldenen Säulen, bevestiget und gezieret. Welche alle, gleich den jungen Adlern, nach der Beschaffenheit ihres Alters, an Muth, Tugenden und Tapferkeit, dem Sonnenzug väterlicher Großthaten nacheifern. Und wie die sechs Königlichen Printzeßinnen der, an Weisheit, Holdseligkeit und Tugenden, für allen Sterblichen, erhabenen Königin gleich zu werden suchen; so hält ieder, dem Glauben ähnlicher, Printz für den grössesten Schatz der Welt; eines so grossen und weltbelobten Königes Eydam zu werden. Der liebreiche GOtt zeiget auch schon in der That und Hoffnung; daß Königl. Majest. Sich und ihrem Königreich die mächtigsten Häuser dardurch vereinigen und verbinden sollen (1). Es ist

(1) Der Cantzler von Ludewig hat in gedruckten Jubel-Rede p. 41. 42. den Segen, seiner am 26 Jun. 1730. gehaltenen und alhier womit GOtt das Königl. Haus dardurch auf

aber dieſes eine Weiſe der Teutſchen Könige und Fürſten; daß Selbige, in Verheyrathung Ihrer Printzeßinnen, es vor den gröſſeſten Segen von GOtt gehalten, wann ſolches mit Fürſten und Regenten, aus Ihrem eigenem Geſchlecht, geſchehen mögen. Weil doch die angebohrne Liebe ungleich höher, als andere zu achten; welche erſt, durch Verträge, errichtet und gemachet wird. Dahero den beyden Durchlauchtigſten Herren Marggrafen GOtt und der König den Vorzug gegönnet; dieſe eheliche Verbindung, vor allen andern, zu erhalten. Kronen ſind nicht ſo hoch zu achten; als eine geheiligte Vereinigung von Blut und Gemüthe. Coeunt in foedera patrum, heiſſet es; ſo oft aus einem Haus und Geſchlecht zwey Verlobte eines ehelichen Sinnes werden. Welchen Gefallen auch GOtt an ſeinem Volck bewieſen. Weil er, auſſer dem Stamm, zu heyrathen, den Iſraeliten ſchlechter dinges verboten (2). Und dieſes hat die göttliche Vorſehung,

auf alle Nachkommen beveſtiget, in einer Laconiſchen und kurtz gebundenen Schreib-Art, deren ſich die Könige in ihren Pſalmen und Sprüchen bedienet; gantz beſonders erwogen.

(2) Es iſt unter den Jüdiſchen Schrift-gelehrten ein mächtiger Streit: Ob die Juden, im Heyrathen, bey ihrem Stamm bleiben müſſen? JOSEPHVS; PHILO; von neuern SPANHEMIVS; TARNOVIVS; GROTIVS und andere bejahen ſolches: HACSPAN; MENOCHIVS; LYNDIVS u. a. aber läugnen es. Wovon auch SELDENVS in uxore Ebraea. Nur beyde vergehen ſich damit: Daß ſelbige keinen Unterſcheid unter dem Verbot und der Diſpenſation oder Ausnahme davon, zu machen wiſſen. Das erſtere iſt klar in NVMERor. c. 36. v. 6. Laß ſie freyen, wie es ihnen gefället. Allein daß ſie freyen unter dem Geſchlecht des Stammes ihres Vaters. Und da TOBIAS und RAGVEL vermuthlich die Jüdiſche Geſetze verſtanden haben: ſo diente der Schluß cap. 7. v. 14. nicht weniger zum Beweisthum. Und ich glaube; daß Er euch darum habe laſſen zu mir kommen; daß meine Tochter dieſen haben wird. Aus ihrem Geſchlecht, nach dem Geſetz MOSE. Und nun habe ich keinen Zweifel; ich will ſie dir geben. Bey welcher Beſchaffenheit, ohne Zweifel, MATTHAEVS cap. I. das Geſchlecht unſeres Heylandes von ſeinem Pfleg-Vater dem JOSEPH allein hergeleitet; weil MARIA, ſeine Gemahl, nothwendig auch aus dem Stamm Juda ſeyn müſſen. Auſſer welchem Joſeph nicht heyrathen dürfen. Und wie genau kommen hiemit der Phönicier; Griechen und abſonderlich der Teutſchen alte Gewohnheiten überein; die ihre Kinder immer, in ihrem Geſchlecht, zu verheyrathen, geſuchet. Theils der mehreren Liebe halben unter Geſchlechts Verwandten; theils auch weil jedem Geſchlecht ſein beſonderes Land und Erbtheil angewieſen worden; darein ſie, ohne Noth, keinen Fremden heyrathen laſſen. Und es wird von den älteſten Scribenten der Fürſtlichen Geſchlechter auch dieſes zu einem Beweisthum angeführet: daß die Häuſer Habsburg Oeſterreich mit dem Hohenzolleriſchen-Brandenburgiſchen einen Urſprung und Stamm-Vater gehabt: Weil beyde ſo vielfältig zuſammen geheyrathet haben. Anderer Völcker nicht zu gedencken. Woraus der Schluß zu machen: daß die göttliche Geſetze NVMERor. 27. und 36. einen Grund auch in dem innerlichem Trieb der Natur haben; ſich zu ſeinem Geſchlecht zu halten.

hung, durch diese Vermählung, nun zum andern mal, auch in dem Königl. Haus, also gefüget; worüber alle Unterthanen und Freunde, von dem Königl. Chur- und Fürstlichen Haus, billig auch deswegen mit zusammen gesetzten Kräften frolocken und GOttes Güte und die Weisheit Ihres Königes hertzlich preisen. Lang lebe der König!

CI. Stück.

Anmerckung über die abermals von Königl. Majest. ihren Ritterschaft- und Unterthanen geschenckte Printzeßin-Steuer.

Es ist eine allgemeine Gewohnheit in allen Königreichen und Teutschen Chur- und Fürstenthümern: daß, bey Verheyrathung und Ausstattung einer Printzeßin, die Lehen-Leute und Unterthanen, zu einem hinlänglichen Beytrag verbunden, um die hierzu erfordrenden Kosten zu bestreiten. Welche die Rechts-Gelehrte mit einem besonderm Namen von Printzeßin-Steuer zu benennen und, von den Rechtsgründeten Ursachen darzu, eigene Bücher (*) zu schreiben pflegen. Dann was ein König oder Fürst für sich aus seinen Domain, Cammer oder Tafel-Gütern einzunehmen hat; solches gehöret zu seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ausgaben Seines Staats, Hofes und Regierung. Dahingegen, so oft etwas ausserordentliches aufzuwenden ist; die Lehen-Leute und Unterthanen auch, zu einem ausserordentlichen Beytrag, billig verbunden. Dahero kommen die von solchen Gelegenheiten entstandene Namen von Heimführungs- Trauungs- Kindtaufen- Begräbniß- Legations- Bau- Vestungs- Huldigungs- Cron- und andern Steuren, Deren sich das Land nicht entbrechen mag; sondern sich darinnen willig finden lassen muß. Niemand kan oder muß solches fremde vorkommen. Dahingegen man diese grauamina öfters auf den andern Landtägen gewahr wird: daß, von denen aus der Printzeßin-Steuer eingelaufenen Geldern, öfters darzu das wenigste angewendet; sondern die Regenten einen Theil davon vor sich einziehen und zu einem andern Gebrauch wegnehmen. Absonderlich wann das Land dergleichen Herren unterworfen; die sich mehr um die Ausgabe, als Einnahme bekümmern und dardurch sich und das Land in Schulden setzen, da Sie dann, wo sie nur finden, es zu nehmen pflegen. Wie groß ist also die Wohlthat und der Segen des HErrn in dem Königl. Preußischem Reich und Landen; daß Sie nicht

(*) ERITSCHIVS; MVLLER. *de dotalitio exigendi collectas ad elocationem filiarum sive filiarum principis* und ZIEGLER. *de illustrium.*

allein von solcher Land-Plage fremder Schulden befreyet: sondern auch, bey so vielen ausserordentlichen Ausgaben, wie sich auch solche öfters zutragen, sie dennoch mit keinen ausserordentlichen Gaben beleget werden. Die obige Steuer-Namen sind, unter der gesegneten und weisen Regierung Ihres Königes und Gewaltigen, gantz unbekannte Dinge (*). Königl. Majest. statten nun das andere mal Ihre Königl. Printzeßin, aus Ihrem eigenem Vorrath, aus und schencken dem Land und Ihren Unterthanen alle Printzeßin-Steuren, zu deren Abgaben dieselbe doch, allen Rechten und Gewohnheiten nach, verbunden sind. Alles im Lande dancket dem Könige und preiset GOtt dafür; der seinen Gesalbten so reichlich gesegnet: daß er seiner Unterthanen Hülfe nicht von nöthen; der auch sein mildes Königl. Hertz hiebey zu diesem Ausspruch göttlicher Wahrheit gelencket: es ist seliger (oder glorwürdiger) geben, als nehmen; gewöhnliche Steuren den Unterthanen schencken, als neue Steuer-Namen aussinnen und aufbürden.

CII. Stück.

Königl. Rescript, über das Stunden-Maß der Predigten, in Kirchen; nebst dessen Erläuterung.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen u. s. w. Ist ꝛc. erinnerlich, welcher gestalt wir schon unterm 18 Dec. 1715. verordnet: daß die Predigten niemahls länger, als, NB. aufs höchste, eine Stunde dauren solten. Wie Wir nun mißfällig vernommen; daß solcher Verordnung nicht nachgelebet worden: als befehlen Wir ernstlich; mit mehrerem Nachdruck darüber zu halten und hinkünftig die Ubertretter mit der darinnen gesetzten Strafe, ohne Ansehung der Personen, zu belegen. Und sollen die NB. Kirchen-Vorsteher darauf acht haben, weil die Strafen der Kirchen zuwachsen. Wie dann die darunter säumig; imgleichen die Prediger, so diese Verordnung, auf der Cangel anzapfen, mit eben dergleichen Strafen, als die, so lange predigen, beleget werden sollen. Berlin, den 2 April, 1717.

Erläuterung.

In dem Hertzogthum Magdeburg gibt die von Churf. FRIDERICH WILHELM Potsdam vom 3 Nov. 1685. bestättigte Kirchenordn. im XVII. cap.

(*) Wovon der von Ludewig auch schon vor vier Jahren in dem Büchlein, von verbesserter Königl. Preußl. Policey §. 36, p. 100. 101. sq. gehandelt.

cap. §. 11. dißfalls, in folgenden Worten, Maß und Ziel: Mit langen Predigten soll das Volck nicht aufgehalten; sondern dieselbe also angestellet werden; daß sie, ausser denen Gebeten, an Sonn- Fest- und Feyertagen auf drey viertel Stunden; an Werckragen aber auf eine halbe Stunde und darüber sich nicht erstrecken. Da nun diese heilsame Gesetze so nachdrücklich und so oftmahls wiederholet sind: so hat man sich billig über den Ungehorsam zu verwundern, der von verschiedenen Predigern, zu grosser Beschwerniß und Aergerniß der Gemeinden, in länger gezogenen Predigten, begangen zu werden, pfleget. Da doch der Ungehorsam in der Kirchen für Zauberey-Sünde zu achten und vornehmlich die Geistliche bey Ihren Gemeinden den Spruch; gehorsam seyn, ist besser dann Opfer, treiben und mit Ihrem eigenem Exempel bewähren solten. Nur es mögen unter denselben wohl die meiste aus dem Unverstand sündigen: Weil Sie es vor Unrecht halten, ihren Amts-Eifer im Reden, an die Sanduhr binden zu lassen. Wird demnach aus dem Kirchen-Recht gefraget:

Ob den Predigern verboten werden mögen, bey Strafe, nicht über eine Stunde lang, zu predigen?

Ob nun wohl viele in denen irrigen Gedancken stehen; daß der Prediger hierunter dem Trieb seines Geistes und Eifer zu folgen, den er nicht an das Stund-Glas hefften möge (†); nachgehends öfters der Zustand der Gemeinde darnach beschaffen, daß dieser eine längere Erklärung oder Ermahnung, als sonsten, nöthig; ferner, absonderlich am Sonntage, die Gemeinde ein GOtt-gelassenes Hertz haben solte, welchem das lange Predigen zu keiner Beschwerniß gereichete; weil man doch dem Guten selten zu viel thun möchte; bevorab da öfters Christliche Hertzen sich vielmehr vernehmen liessen: ich wolte diesem Manne wohl den gantzen Tag zugehöret haben; nächst deme, da man ja wohl Operen und Comödien viele Stunden beywohnen könte, keinem rechten Christen die Zeit über der Anhörung göttlichen Wortes zu lange werden müßte; allenfalls auch einem solchen eckelhaften Christen, welchem die Zeit zu lange würde, der Weg offen stünde, sich aus der Kirchen zu erheben und weg zu gehen; endlich da die Römischcatholische, bey langem Meßlesen und so vielen hundert pater noster und Rosen-Cräntzen Geduld hätten, man den Evangelischen hierunter kein Polster unterlegen solte; zu geschweigen, da GOtt uns zu hören nicht ermüdete, man auch seinem Diener wie-

(†) ARNOLD Abbildung der ersten Christen *lib. II. cap.* 12. §. 23. der auch in dieser Sache den Unterscheid, unter der alten innerlichen und heutigen äusserlichen Verfassung der Kirchen, hindansetzet.

wiederum mit Geduld anhören solte; wie dann diesen Eifer die Juden bey Christo erwiesen, indem sie etliche Tage bey Ihme, seiner Predigten halben, verharret; nicht zu gedencken, daß die Heyden hierunter uns Christen beschämeten, weil dieser ihre Reden, wie sie TVLLIVS, PLINIVS u. a. gehalten, ungleich länger, als eine Stunde, von weltlichen Sachen, gedauret, darüber die Christen, in geistlichen Dingen, nicht ermüden solten; endlich viele Predigten bey dem MACARIO; BASILIO; NAZIANZENO; CHRYSOSTOMO; AVGVSTINO; u. a. alten Kirchen-Vätern sich fänden, die man nicht wohl in einer Stunde endigen mögen; dahero auch letztens AVGVSTINVS (*) gesaget, er halte bey der Gemeinde mit der Predigt an, bis er die Wirckung von Buß und Thränen sähe; ausser dem allem noch die Weise nicht aus der acht zu lassen; daß die Christen in der alten Kirchen, wann der Prediger sie beweget und schliessen sollen, die Hände zusammen geschlagen oder einen Ausruf und Geschrey gemachet (**), woraus dann dieser Schluß zu nehmen; daß das Ende der Predigt nicht auf den Klocken-Schlag ankommen sey: inzwischen die Prediger, so ihr Amt sich, in langen Predigten, sauer werden liessen, vielmehr für denjenigen zu lieben, die, aus Gemächlichkeit, kaum eine halbe Stunde, im Lehren, auszuhalten pflegten: Dieweilen aber anfangs, unter andern Kirchen-Vätern BASILIVS M. (***) ausdrücklich der Ursache gedencket, warum er in seiner Predigt abgebrochen, weil nemlich das Stund-Glas, als die gesetzte Zeit derselben, ausgelaufen gewesen; Dahero derselbe, die andere Predigt darauf, erst darinnen fortgefahren und seine Rede vollendet hat; um der Gemeinde, über die gesetzte Zeit einer Stunde, nicht beschwerlich zu fallen; nachgehend S. BERNHARDVS (****) noch deutlicher solches zeuget, daß obwohlen weder er, im Lehren, noch die Zuhörer im Hören ermüdet, er die gesetzte Stunde doch nicht überschreiten wolte; Und an einem andern Ort: die Sache verdienete, länger davon zu reden; aber die Stunde leidet solches nicht (†); ferner die Ursache, warum ein Kirchen-Lehrer nicht über

eine

(*) *Lib. IV. c. 24. de ciuitate Dei*, da er saget: non enim ante auditorum corda *permouisse* me putabam, ad orationem finiendam, quam *lachrymas* eorum cernerem.

(**) *Idem* ibidem cap. 10. plausu significare solent concionum finem. Et CHRYSOSTOMVS de *Lazaro* homilia I. p. 46. multo maiorem uobis gratiam habeo pro *silentio*, quam pro *plausibus*.

(***) In *homilia* ad *Psalm.* XIV. contra *foeneratores* p. 47. Da er saget: Hesterna die concionem ad uos habuimus, quam sub *horae* spatio non sumus *permissi* absoluere: nunc, reliqua absoluturi, uenimus.

(****) Etsi in promtu nunc esset plura dicere. Quod neque *uos* onerati neque *ego* fatigatus; *hora* tamen finem inducit. *Serm. in antiquo* 14.

(†) *Regularis* HORA non permittit Sermon. 46. et 63.

Digitized by Google

eine Stunde predigen solle, der H. NAZIANZENVS (††) beyfüget: Weil durch lange Predigten das Gemüthe, wie, durch überflüßige Speisen, der Magen beladen; und ein Licht, durch überflüßiges Oel, ausgelöschet werde (*†*); ja, daß ein Prediger in einer Stunde mehr reden könne; als man die gantze Lebens-Zeit nicht zu thun vermöchte (†††); über dieses die Predigten oder homiliae der alten Kirchen-Väter, die wir noch heut zu tages im Druck haben, des MACARII; CHRYSOSTOMI; BASILII; NAZIANZENI u. a. es ausweisen, daß dieselbe nicht viel über einen gedruckten Bogen ausmachen, der sich in einer halben Stunde endigen lassen; zu welchem Ende einem Vorsteher in der Gemeinde nach dem Schluß des CONCILII (*†) frey gelassen, den langen Prediger, der verflossenen Zeit, zu erinnern; worzu des seligen LVTHERI Predigten in gleicher Maß kommen, mit welchen er, bey aller seiner geistreichen Beredsamkeit, selten eine gantze Stunde zuzubringen gewohnet war; so dann eines ieden seine Gelegenheit nicht ist, über eine Stunde bey der Predigt auszuhalten, indem absonderlich, bey üblem oder kaltem Wetter, sich unter der Gemeinde kränclichte Leute; Schwangere und Säuglinge finden, an deren und der Ihrigen Gesundheit der Prediger sich versündiget, wann er solche zur Ungebühr, mit seiner langen Predigt aufhält; der Armen öfters übel gekleideten Personen und derjenigen auf dem Lande, die über Feld in die Kirchen kommen, nicht zu gedencken, welche öfters, durch langweilige Predigten, ihre Glieder zerfrören oder sonsten Schaden leiden; bey welchen Umständen die Zuhörer auch Gelegenheit bekommen, sich mit starcken Wassern und Brandewein den Magen anzufüllen und dadurch vor der Kälte zu bewahren; andere endlich auf den Verfall gerathen, daß sie das Gesang und Gebet, worinnen doch sonderlich der Gottes-Dienst und der Endzweck, zur Versammlung der Gläubigen, bestehen solle, gar verabsäumen und wunder meinen, wie wohl sie thun, wann sie nur die gantze Predigt aushören können; letztens wie es in keines Menschen seiner Macht stehet, seiner Leibes-Stärcke etwas zuzusetzen, also des tausenden sein Gemüthe nicht also beschaffen, daß er, was über eine Stunde lang hergesaget worden, behalten oder den Zusammenhang davon nicht vergessen solte; benebenst, auf die

(††) In concione 40. de *baptismo* p. 637. Sermo fastidium fugiat; *concionis longitudo* non minus auribus inimica; quam *immodicus cibus* corpori.

(*†*) CHRYSOSTOMVS tom. IV. ad verba: *vidi dominum* p. 780.

(†††) S. BERNHARDVS in *serm.* 61. Tantum VNA HORA facile dicitur; quantum *tota vita* discitur.

(*†) Concilior. tom. IX. p. 2156. Quod si *concionator prolixior* aequo fuerit; *modeste* per aliquem *monendus*. Non autem, sub hoc praetextu, in sua concione turbetur. Bey welchem Absehen in vielen Kirchen die Schlag-Uhren mit einem Wecker eingeführet.

Prediger hier zu sehen, insgemein diejenige sehr wenig Geschicke haben, die nicht vermögend seyn, ihren Vortrag in den gesetzten Schrancken zu halten; sondern, wie es die noch ungeübte Professoren machen, sich in ihren Ausschweifungen öfters verlaufen, daß sie selber nicht mehr wissen, wo sie zu hause seyn; und noch da unsere Prediger die wiederholte Königl. Straf-Gesetze von 1685. 1715. 1717. vor Augen haben sollen, gegen dieselbe billig die Kirch-Väter oder FISCAELE ihr Amt, Gewissens halben, thun mögen, ohne darüber sich in ein raisonnement oder klägeln einzulassen; in der That auch die obgemeldte Schein-Gründe gar leicht zu beantworten: angesehen ad 1) der gute Geist mehr an dem Gehorsam seiner Christlichen Obrigkeit, als an Widersetzlichkeit, Frevel, Eigensinn und Ungehorsam erkannt wird; ad 2) wann ein Prediger auf seine Predigt fein studiret, ihme nicht schwer seyn wird, dasjenige, was der Gemeine ietzo nöthig zu sagen, von demjenigen zu unterscheiden, was auf eine andere Zeit ausgesetzet werden mag; da hingegen das Extemporisiren sie zu vielem unnöthigem Wiederholen verleitet; ad 3) derjenige seine Sonntags-Andacht mehr hindern, als fördern würde, wann er alle lange Predigten ausliefe, da er seinem Gehör mehr, als seinem feinem Hertzen zu thun machen würde, GOttes Wort darinnen zu erwegen und zu bewahren; ad 4) die Vielheit des Saamens, da ein Korn das andere erstücket, dem Acker mehr schädlich, als nützlich ist; ad 5) das viele Hören leichter, als vieles Thun ist; ad 6) die Comödien den alten Menschen mit vielen Aufzügen unterhalten; der neue aber mehr Thäter, als Hörer erfordert; ad 7) das Weggehen aus der Kirchen Aergerniß und Hindernissen machet, die ein Christlicher Prediger eben deswegen, durch seinen langweiligen Vortrag, nicht verursachen solle; ad 8) der sinnliche und gezwungene Gottes-Dienst mit dem inwendigen lautern nicht zu vermengen stehet; ad 9) der allweise GOtt selbsten sich nach der Schwäche des menschlichen Verstandes richtet; ad 10) es ein übermüthiger Unverstand an einem Prediger seyn würde, sich mit dem lebendigen Worte GOttes zu vergleichen oder seine Zuhörer auch mit wenigen Broden sättigen und Wunder thun wollen; ad 11) die Reden TVLLII; PLINII und anderer weitläuftiger in der Schrift ausgeführet, als sie mündlich gehalten worden; ad 12) solches auch von einigen, obwohl sehr wenigen, Predigten der alten Kirchen-Väter zu wiederholen; ad 13) Wann AVGVSTINVS in einer Stunde seine Zuhörer nicht beweget und zum Weinen gebracht, man sicher glauben darf, daß sie, nach solcher Zeit, wann die Glut der Andacht abgenommen, wohl mit trockenen Augen aus der Versammlung gegangen seyn werden; ad 14) in der äusserlichen Kirchen es sich nicht thun lassen will, der Andacht einen Ausbruch im Rufen oder

Hände-

Hände-Klatschen (*) nachzulassen, welche letztere Weise auch theatralisch herauskommet; ad 15) daß ein Prediger über eine Stunde aushalte und sich abmatte, solches die Kirchen-Ordnung, deren er in der hierarchie oder äusserlichen Kirchen-Verfassung unterworfen, von seinen Händen nicht fordert: Als wird ein ieder Christlicher Lehrer (†*), besonders in diesen Landen, leichtlich begreifen: daß, über eine Stunde predigen, ein Ungehorsam und Mißhandlung sey, so eine empfindliche gesetzmäßige Strafe billig verdiene.

CIII. Stück.

Königl. Reseript, wegen Ergänzung der Pfännerschaftlichen Geschlechter.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. a. m. Da wir vernehmen müssen; daß, ohnerachtet die von Uns wegen der Erb- und Lehn-Tafel bishero verordnet gewesene Commissarii denen sämtlichen von der Pfännerschaft durch offene Aushänge aufgegeben, accurate Geschlechts-Register und Stamm-Tafeln, zu Behuf der Revision der Erb- und Lehn-Tafel, zu überreichen; solches dannoch sehr wenig und langsam geschehe, die Arbeit aber dadurch sehr schwer gemachet werde: So verordnen Wir hierdurch nochmals; daß iedes Geschlecht oder der Senior desselben, bey Strafe von sechs Rthlr. so von dem Ubertreter so fort beyzutreiben und ad pios usus abgegeben werden soll, wann einer von Ihnen verstorben, oder seiner Unfähigkeit halber gelöschet werden muß; solches anzuzeigen. Gegeben Berlin, den 2 Nov. 1726.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbko. E. B. v. Creutz.

(*) Darüber CHRYSOSTOMVS *tom. IV.* ad verba: *vidi dominum* p. 726. eine Klage führet; daß, durch das Hände-Klatschen und adplaudiren, vieler Unfug in der Versammlung begangen werde.

(†*) Womit auch die Schriftgelehrte unserer Zeiten, durch alle drey Religionen, einig seyn. Davon *Franc. Bernh.* FERRARIVS de ritu sacrar. ecclesiae veteris concionum; MORNBECK *lib. I. dissert. cap.* 8. HILDEBRANDVS de *concionib. veter. cap.* 3. CAVE vom ersten Christenthum *cap.* 9. und wer in tom. I. autor von der *observ. Halensi XII.* §. 3. auch noch neulich der hiesige theologus Hr. D. LANGE de concionibus, guten theils einig seyn werden. Ob wir gleich, in unserm Kirchen-Recht, GOttes Wort und der alten Kirchenweise, dißfalls sicherer nachzugehen, pflegen. Zu welchem Ende auch man sich auf die angeführte loca patrum und deren eigenes Nachlesen, sicher zu verlassen.

Digitized by Google

Dieſes Königl. Reſcript iſt nachhero vom 11 Iulii 1727. dahin erläutert worden: daß die geſetzte Strafe nur diejenigen betreffen ſolle; welche nicht darthun mögen; daß Sie ſich angelegen ſeyn laſſen, ihren Geſchlechts-Verwandten an andern Orten davon Nachricht zu ertheilen und ſolche, zu Verbeſſerung der Erb- und Lehen-Tafel, beyzuſchaffen.

CIV. Stück.

Vom Lehentafel-Feſt bey der Pfännerſchaft alhier.

Es iſt am 12 Dec. a. c. die gewöhnliche Erb- und Lehen-Tafel von denen, oben im acht und neunzigſten Stück genannten Commiſſariis, gehalten worden. Weil nun, dem Herkommen gemäß, von dem erſten, als Vice-Amts-Hauptmann in Giebichenſtein, eine Rede zu halten: als iſt dieſelbe in folgendem Inhalt und der Frage beſtanden:

Warum der Pfännerſchaft eine eigene Lehen-Tafel von denen Landes-Fürſten gewidmet worden?

Es iſt dieſes vor etwas beſonders zu halten. Dann anfangs pfleget in iedem Land nur eine Lehens-Curie oder Manns-Kammer zu ſeyn, in welcher der Lehens-Probſt oder Director mit den paribus curiae, als Mitſtänden und Beyſitzern, alle Lehen, ohne Unterſcheid, zu handhaben pflegen. Nachgehends iſt ſolches in dieſem Hertzogthum um ſo viel gewiſſer; wo disfalls die Lehen-Leute aus dem Adelſtand und Ritterſchaft ſowol; als auch denen Prälaten, Grafen und Herren keinen Vorzug haben; ſondern alle einer Lehens-Curie nachzugehen, ſchuldig. Welches deswegen um ſo viel billiger; weil die Magdeburgiſche Manns-Kammer aus der Landes-Regierung ſelbſten beſtehet, welche entweder der praeſes oder vorſitzende Rath zu dirigiren pfleget. Ferner ſcheinet es dem Lehens-Herrn faſt unanſtändig zu ſeyn; dem Vaſallen nachzugehen. Indem allezeit der Amts-Hauptmann zum Giebichenſtein oder deſſen Bevollmächtigter mit etlichen Räthen aus der Landes-Regierung, wie auch Kriegs- und Domainen-Kammer, hieher und auf hieſiges Rathhaus abgeſchicket zu werden pflegen, die Lehen-Tafel daſelbſten für die Pfännerſchaft zu halten. Uber dieſes da iezo die Landes-Collegia von hier nach Magdeburg verleget worden, ſolches um ſo viel beſchwerlicher wird. Mithin die Pfänner vielmehr anzuhalten ſeyn möchten; der Regierung, als Lehens-Cantzeley, gleich andern Vaſallen, nachzugehen. Bey welcher Betrachtung, unter denen Oeſterreichiſchen priuilegiis, insgemein eben dieſes pro enormi angeſehen werden will: nach welchem ein neuer Käyſer verbunden, die Oeſterreichiſche Lehen in Wien,

Wien, durch einen Commiſſarium empfangen zu laſſen und alſo der oberſte Lehens-Herr ſich anheiſchig machet, dem Vaſallen wo nicht nachzugehen; dannoch nachzuſchicken. Ins beſondere noch die Magdeburgiſchen Lehens Curie in dem Lehens-Ceremoniel ſo eigen: daß auch die Aebtißin von BORCHORST ſich entweder daſelbſt in Perſon ſtellen oder doch, wann Sie daran behindert worden, ihr Gevollmächtigter dem Ertzbiſchof verſprechen müſſen, ſo bald es geſchehen möchte, die Aebtißin in Perſon die Lehens-Pflicht wiederholen ſolte. Wie dann auch den Grafen von Mannsfeld mit einem Kuß und Tritt auf des Vaſallen Fuß die Lehen nicht anders, als in Perſon, gereichet worden. Da nun weder Prälaten, noch Grafen und Herren hierunter nachgegangen oder nachgeſehen wird: ſo iſt ſolches allerdinges vor ein nicht geringes Vorrecht zu halten; daß der Pfännerſchaft ihre Thal- und Lehen-Güter an einem eigenen Lehen-Tag nicht allein erneuret; ſondern auch den neuen Pfännern dardurch gereichet werden; daß man den abgehenden Lehenmann aus dem Wachs in den Lehen-Tafeln ſtreichet, und den neuen Lehenmann dafür wiederum in das Wachs bringet. Auch derſelbe die Lehens-Pflicht, mit Anrührung des Hutes, von dem erſten commiſſario abzulegen und zu leiſten pfleget. Und dieſes heiſſet, die ſo genannte Lehen-Tafel halten. Inzwiſchen finden ſich gleichwohl auch gantz beſondere Urſachen zu dieſer beſondern Lehen-Tafel. Dann anfangs hat die Pfännerſchaft allemal eine beſondere Lehens-Geſellſchaft ausgemachet, welche mit denen Lehen aus der Ritterſchaft nicht vermenget worden. Obgleich, in denen erſteren Zeiten, die Pfänner nicht minder aus dem Adelſtand und Junckern ſeyn müſſen; mithin beydes in hieſigen Landen vor Ritter-Lehen geachtet worden. Nachgehends ſind die Thal-Genoſſen hieſelbſt in ſo hohem Werth geſtanden; daß auch die Fürſten von Anhalt und die Fürſten von Schwartzburg Halliſche Pfänner zu werden, kein Bedencken getragen. Dahero noch ietzo die letztere im Wachs, bey der Lehen-Tafel befindlich. Des Dom-Capitels und anderer Grafen und Herren nicht zu gedencken. Dahero die hieſige Pfännerſchaft disfalls noch denen andern zu Saltza und Staßfurth vorgegangen; da bis ietzo niemand, der nicht vom verſchieldigem Adel iſt, Pfannenwercken darf. In dieſen beyden Städten auch die Rathhäuslichen Perſonen noch aus lauter Edelleuten beſtehen. Uber dieſes, da andere Lehen meiſtens auf Cörperlichen Dingen von Feldern, Gründen, Gebäuden haften; die Eintheilung der Thal-Güter in keine äuſſerliche Sinnen laufen. Dann du ſieheſt zwar den Teutſchen Born, gleichwie die andere, mit deinen Augen; du ſieheſt aber keine Pfannen; keine Nöſſel; keine Quart; keinen Stuhl darinnen. Welches alles entia

mathematica ſeyn und in bloſſem Zahlrecht beſtehen. Und eben deswegen hat das Alterthum, durch Errichtung der Lehen-Tafel und jährliche Ausbeſſerung derſelben, mehreren Fleiß anwenden müſſen; als ſonſten in andern Ritter-Lehen üblich geweſen oder noch ſeyn mag. Solchemnach werden die Namen der Gutherren, in drey Bücher oder CODICES, welche aus mit Wachs übergoſſenen XIV. Tafeln beſtehen, mit einem Grifel von Metall oder Helfenbein zu dem Ende eingeſchrieben; damit drey gleich lautende Bücher ſtärckern Glauben haben möchten. Das eine Buch wird in dem Heiligthum der hieſigen Haupt-Kirchen verwahret und jährlich, zum Gebrauch des Lehentafel-Feſtes, Proceſſions-weiſe vom Rath, alda abgeholet und auf das Rathhaus gebracht. Das andere lieget gleichfalls in loco ſancto, des Rathhäuslichen Archives, welches die Clauſur heiſſet. Und das dritte dienet allein zum täglichem Gebrauch. Auſſer dieſen ſchreiben verſchiedene andere noch die Lehen-Tafeln nach: ſo daß um ſo viel ſorgfältiger auch hierdurch allem Betrug vorgebauet werden kan. Inzwiſchen bleibet der Vorzug denen wachſernen Tafeln. An dieſen erkennet man allein das Heiligthum: dieſes ſind allein die Sibyllen-Blätter der Pfännerſchaft; Glauben und Ordnung zu erhalten: aus dieſen wird das Luſt-Gut, als ein Verbrechen entdecket, welches ehrlos und rechtlos machet. Stehet dein Name in dieſen Büchern des Lebens; ſo biſt du gerecht. Biſt du aber daraus gelöſchet oder dein Name nicht eingetragen; ſo hilft dich alle dein Recht nichts. Du kanſt darauf weder Pfänner werden noch das Deinige verſieden oder verſagen. Und weil dieſes Lehentafel-Feſt einen groſſen Aufzug von denen I) Königl. COMMISSARIEN; II) dem geſamtem Stadt-Magiſtrat; III) den geſamten Thal-Gerichten und Bedienten erfordert: ſo haben einige vermuthet: daß, nach der geſchehenen Vererbung der Thal-Güter, dieſes Lehentafel-Feſt aufgehoben werden möchte. Nur Königl. Majeſt. haben dannoch vor gut befunden; hiebey nichts zu verändern: dem Namen aber des Feſtes das Wort erbe beyzulegen. Weil, auſſer denen Schwarzburgiſchen und andern Afterlehnen der Thal-Güter, alles übrige zu erbe gemachet worden. Es war auch die Beybehaltung allerdinges nöthig. Weil ja das Erbe an den Bronnen eben dem Gemenge unterworfen; als ehemals das Lehen. So dann auch SENATVI daran gelegen: daß ieder Pfänner oder Guthert ſich in einen darzu erforderten Stand ſetze und habilitire. Auch dasjenige abtrage; was dem Recht und Herkommen gemäß iſt. Endlich auch die ins Wachs getragene Geſchlechter ihre Geſchlechts-Rechte behalten; obgleich die Lehenbarkeit von dem Lehens-Herrn, gegen dem jährlichen Zinß-Abtrag, erlaſſen worden.

Google

CV. Stück.

Königl. Edict, wegen Vertilgung der Heuschrecken oder Sprengsel.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. a. m. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß ob Wir zwar unterm 13 April. a. c. wegen Vertilgung des Landverderblichen Ungeziefers der Sprengsel oder Heuschrecken aus Landesväterlicher Vorsorge ein Edict publiciren lassen, wodurch auch unter göttlichem Seegen und Beystand eine unzehlige Menge dieses Ungeziefers vertilget worden, nichts destoweniger aber besorgen müssen, daß wofern diesem höchstschädlichem Ungeziefer nicht durch fernere möglichste Veranstaltungen entgegen gegangen wird, dasselbe doch wiederum überhand nehmen möchte. Als haben Wir nöthig erachtet, über voriges Unser allergnädigstes Edict noch dieses publiciren zu lassen. Setzen, ordnen und wollen demnach kraft dieses,

I. Daß an den Orten, wo die Heuschrecken den vergangenen Sommer gewesen und Brut in die Erde gelegt haben, so viel möglich der etwa eingelegte Saame nachgesuchet, und der leichte Acker, welcher das Jahr bestellet werden wird, insgesamt vor Winter noch umgepflüget werden soll, iedoch etwas flach, damit der Saame blos zu liegen komme, und durch die Kälte des Winters der Saame vertilget werde.

II. Da man auch wahrgenommen, daß die Heuschrecken ihren Saamen am liebsten auf die Brache, wüste Feldmarcken, ledige Plätze und Heiden, wo sie am wenigsten gestöhret werden, einzulegen pflegen: So befehlen Wir allen und ieden solchen Dorfschaften, wo die Sprengsel bishero gewesen, daß sie gleichfalls noch vor Winters von den ledigen wüsten Feldmarcken und Brache so viel umpflügen, als sie von der Weide entbehren können. Damit hierüber desto eher gehalten werde, soll

III. Der Land-Rath des Creises einem ieglichen Dorfe, wo die Sprengsel dieses Jahr gewesen, bey der Herbst-Bereisung einen solchen Platz anweisen, welcher nach Maßgebung des Vieh-Standes und nach iedes Orts sonsten befindlicher Weide eingerichtet seyn muß.

IV. Alsdann soll die Gemeinde mit zusammen gespannten Kräften verschaffen, daß solcher Acker umgepflüget, deswegen Schulzen

und

und Schöppen einer ieden Gemeinde die Bauren, Halbspänner, auch Cossäten, welche mit Gespann versehen, auf gewisse Tage dazu aufbieten müssen, und sodann solches gemeinschaftlich bewerckstelligen.

V. Welche Gemeinde aber den Platz, so der Land-Rath angewiesen hat, dem ungeachtet nicht umpflügen wird, soll in 20. oder dem Befinden nach mehr Thaler Strafe, derjenige aber, so aus der Gemeinde sich fahrläßig bezeiget, und hiezu nicht mit Hand anlegen wird, soll in 3. 4. bis 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn, als worauf der Land-Rath genaue Achtung haben und mit Nachdruck halten muß.

VI. Wie sich nun bey der Umpflügung hauptsächlich hervor thun wird, ob sich der Orten der Saame häufig finde, so soll solches sofort dem Land-Rath durch den Schulzen und die Geschwornen angezeiget werden, damit solcher dem Befinden nach ein mehres ordonniren könne. Unterdessen aber soll

VII. An solchen Orten bey harter Leibes-Strafe ein ieder Bauer und Halbspänner 2 Metzen, ein Cossäte aber 1 Metze von dem Saamen ohnentgeltlich aufzusuchen schuldig seyn, welchen er sodann an den Beamten, oder selbigen Orts Obrigkeit, Prediger und Schulzen liefern muß, in deren Gegenwart solcher nachgehends verbrannt, und demjenigen, so den Saamen und wieviel er dessen geliefert, von dem Beamten, Obrigkeit, Prediger und Schulzen, welche bey der Verbrennung oder Lieferung gewesen, ein Attest gegeben werden soll. Diese Attestata soll

VIII. Der Land-Rath bey der Frühlings-Bereisung abfordern und solche an sich nehmen, demnächst aber muß derselbe an die Krieges- und Domainen-Cammer, diese aber an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium melden, wie viel dergleichen Saamen von iedem Dorfe geliefert und verbrannt worden.

IX. Wann nun die Bauren, Halbspänner und Cossäten über das im 7. §. gesetzte Quantum ein mehres aufsuchen und abliefern können, wird es Uns nicht allein zu besonderm allergnädigstem Gefallen gereichen, sondern es sollen ihm auch vor iede Metze, so er über das geliefert, 2 Groschen zum Recompens aus der Creis-Casse gezahlet werden.

X. Müssen auch alle Häuslinge, Einlieger und Hirten solcher Dorfschaften, wo die Sprengsel gewesen, zu solcher Gemeinden Besten mit Hand anlegen, und soll ein ieder von denenselben von den Land-Räthen, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten oder Schulzen ange-

angehalten werden, wenigstens des Jahres vier Tage in den Heiden, ledigen wüsten Feldmarcken und Brach-Aeckern nachzusuchen, und solches ihnen bey harter Strafe angedeutet werden; im Gegentheil aber soll ihnen vor iede Metze dieses Saamens, welche sie dem Beamten, oder selbigen Orts Prediger und Schultzen liefern, und darüber ein Attest erhalten, gleichergestalt zwey Groschen zum Recompens aus der Creis-Casse gezahlet werden.

XI. Wann hiedurch unter göttlichem Beystand und Segen dem Ubel nicht gäntzlich vorgebeuget werden könte, so müssen die Gemeinden, wie Wir auch kraft dieses ihnen ernstlich befehlen, fleissig vigiliren, daß, wann sich etwa junge Brut sehen lässet, sie in Zeiten ihre Felder, wo die Brut sich findet, mit Graben, welche wenigstens eine Elle tief und breit seyn müssen, behegen, sodann darinnen Fanglöcher einer halben Elle tief machen, und demnächst müssen die Schultzen aus der Gemeinde auf der Reihe Wächter bestellen, die Graben fleißig auf- und abgehen, die nach und nach ankommenden Sprengsel mit Besen in die Fanglöcher kehren, und darin zu tode stampen und zerquetschen, auch falls sie gar zu häufig kommen solten, Hülfe rufen können.

XII. Solte es nun nichts destoweniger dennoch geschehen, daß sie unvermuthet in ein besaametes Stück kommen würden, muß solches sodann wiederum, damit das Unglück nicht weiter komme, von dem andern Felde durch einen Graben abgeschnitten, und ferner alle mögliche Praecaution zur Vertilgung gebrauchet werden.

XIII. Sollen alle und iede nahe gelegene oder angrentzende Dorfschaften und Gemeinden, welche etwa von diesem Unglück noch zur Zeit ihrer Situation halber befreyet, schuldig und gehalten seyn, ihren Grentz-Nachbaren auf geschehene Anzeige und des Land-Raths Ordre Hülfe zu leisten, damit sodann dem Ubel unter göttlichem Beystand vorgekehret, und sie demnächst durch GOttes Segen und alle menschliche Praecaution befreyet bleiben mögen.

XIV. Was die Heiden betrift, so sollen alle und iede Forst-Bedienten, Busch- und Heideläufer fleißig auf die ihnen anvertraute Revire Achtung geben, und falls sich in denenselben von dergleichen jungen Brut etwas verspühren lässet, sofort den Land-Räthen solches bekannt machen, da dann der Land-Rath den Ort besichtigen, und nach Befinden auf das schleunigste aus den angrentzenden Dorfschaften soviel als nöthig aufbieten soll, welche mit Ziehung der

Graben die nöthigen Anſtalten machen, und auf ſolche Art die Sprengſel vertilgen ſollen.

Damit auch niemand ſich mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, ſo ſoll dieſes Edict nicht allein durch den Druck publiciret, ſondern auch ausgehangen und von den Cangeln vor dieſesmal, ſogleich es einem ieden Orte zukömmt, vors künftige aber allemahl im Früh-Jahr am Sonntag Quaſimodogeniti, und im Herbſt des Sonntags vor Michaelis abgeleſen, und damit damit 2 bis 3 auf einander folgende Sonntage, ſo lange als GOtt das Land mit Sprengſeln heimſuchet, continuiret werden. Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 24ſten Octobris 1731.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Erläuterung.

Als die Sprengſeln oder Heuſchrecken ſonderlich an. 1682. und 1693. an verſchiedenen Orten in Teutſchland ganz Heerweiſe ſich ſehen laſſen; die Sonne, als eine Wolcke, in vielen Meilen wegs lang und breit, unterzogen; das Tages-Licht verfinſtert; alles Getraidig und Früchten in Feldern und Gärten verzehret und dieſes Verderben ſo lange angehalten, bis ein harter Winter und langwieriger Froſt ihre Brut verzehret: haben die theologi, iureconſulti, medici, philoſophi und hiſtorici Gelegenheit genommen von dieſem Uberfall ſolchen Ungeziefers eigene Bücher und Schriften zu verfertigen und was andere vorhero davon geſchrieben, zuſammen zu tragen. Bevorab da von dieſen Thieren in der H. Schrift ſowol; als auch dem CORPORE IVRIS; wie nicht minder bey denen Naturkündigern und Hiſtorien-Büchern der Alten vieles vorgekommen, welches dieſelbe zu erläutern oder anders zu erklären, geſuchet. In der H. Schrift hat ſonderlich LVDOLF (1) behaupten wollen: daß NVMEROR. XI. v. 31. wo, in den gemeinen Uberſetzungen, der Wachteln, womit GOtt die Kinder Iſrael in der Wüſten geſpeiſet, gedacht werde, dafür Heuſchrecken zu ſetzen. Theils weil ſolche gantzer Ellen hoch auf der Erden gelegen; theils weil dieſelbe ein Wind zuſammen geführet.

Wel-

(1) In commentario ad *hiſtoriam Aethiop.* atque in eius ſupplementis. Da auch die Abbildungen dieſer Thiere zu finden.

Welches beydes der Art von den Heuschrecken ähnlicher; als der Vögel oder Wachteln wäre. Die über einander erstücket auch vom Winde eher zerstreuet, als zusammen getrieben würden. Es hingegen die Reise-Beschreibungen in denen Morgenländern gäben: daß daselbst die Heuschrecken, wie die Krebse gekochet, als ein Leckermahl von den Inwohnern daselbst gegessen und, gleich den Krebsen, zu Marckte geführet und verkaufet würden (2). Dahero man auch nicht nöthig habe; auf eine andere Auslegung mit SVICERO (3) zu fallen; daß IOHANNES des Täufers seine Speise Heuschrecken gewesen.

§. 2. In dem Römischen Gesetz-Buch ist sonderlich der
l. 18. C. locati conduct.
in Erwegung gekommen: woselbsten das Käyserl. Rescript zu finden: daß ein Pachter den Heuschrecken-Fraß nicht über sich ergehen lassen dürfe; sondern der Eigenthümer deshalben das Pacht-Geld zu erlassen schuldig sey (4). Welches dann in hiesigen Landen, so wie in Italien, deswegen statt habe: weil der Sprengsel-Fraß bey uns selten komme; da hingegen in den heissen Ländern die Inwohner diese Plage fast über das andere oder dritte Jahre hätten (5). Woselbst auch dieses Geschöpfe zur Nahrung der Menschen dienete und zu Geld gemachet werden könte.

§. 3. Die MEDICI haben ad DIOSCORIDEM darinnen ihren Fleiß in Auflösung der Fragen erwiesen: Ob diese Sprengsel-Speise auch bey unserm Volck einzuführen (6)? Ob selbige dem Menschen gesund? Ob die Heuschrecken Fleisch hätten? Ob sie mit Eßig und Pfeffer wohl zuzubereiten; gleich den Humers, Krebsen u. d.?

§. 4. Die PHYSICI haben anbey noch die meiste Arbeit gehabt. Indem sie die Fragen untersuchet: Wie vielerley Gattungen der Heuschrecken (7)?

(2) KIRSTENIVS in gazophylacio Perf. u. locuſta Leo AFRICANVS lib. X. c. 61. Vlyſſes ALDROVANDVS lib. IV. de inſectis c. 1, de locuſtarum uſu in cibis.

(3) in theſauro u. ἀκρὶς, da ſiebenerley Meinungen von der Speiſe Iohannis zu finden.

(4) Guſtav. MARTINI de edaci locuſtarum pernicie unter dem Loach. HOPPIO 1682. zu Franckf. gehalten und zu Jena wieder nachgedrucket.

(5) Wovon ARISTOTELES; ARISTOPHANES; STRABO; ATHENAEVS; DIOSCORIDES; PLINIVS u. a. welche Oerter CASAVBONVS; SCALIGER; CARDANVS; HARDVINVS u. a. erläutert.

(6) Wovon MERCVRIALIS *lib. II. var. lect. c.* 20. VESSELIVS in vera Medicin. c. 2. und wie viele über den DIOSCORIDEM lib. II. *mat. med.* c. 74. geschrieben. Wie auch Vlyſſes ALDROVANDVS *lib. IV.* de inſectis c. 1. und l. l. REMBOLD Tractat von Heuschrecken, ed. Berlin in 8vo.

(7) Wovon ALDROVANDVS *lib. IV. c.* 1. de differentiis *locuſtarum.* und Chriſtian. FRANCK de locuſtis 1693. unter *Hebenſtreiten* mit gar vielem Fleiß gehandelt.

wie sie gezeuget würden (8)? an welchen Oertern sie sich am meisten befänden und zu welchen Zeiten? wie viele Tage und Wochen sie, ohne Futter, leben und in einem Strich fliegen könten? u. w. d. m.

§. 5. Den PHILOLOGIS haben die Namen der Hebräer (9); der Griechen; der Lateiner; auch der Teutschen selber viele Arbeit gemachet. Weil die Heuschrecken-Namen auch von einer vielfüßigen Art Fische und andern Thieren gebrauchet würden.

§. 6. Die MORALISTEN sind nicht minder über den Fragen uneins worden: Ob die Heuschrecken, als schädliche Thiere von einem guten oder bösen Engel herkämen (10)? Ob sie auch vor dem Falle Adams gewesen? Ob sie für eine Wirckung der Natur oder aber für ein Heer des erzürneten GOttes zu achten, womit er die Menschen strafen wolle? Ob man GOtt in die Ruthen fallen und sie vertreiben solle (11)? u. w. d. m.

§ 7. Die ASTROLOGI, ASTRONOMI und MATHEMATICI haben dabey nicht weniger zu thun gefunden und gefraget: Ob die Heuschrecken Krieg (12) oder Pestilentz oder Hungers-Noth bedeuteten? Ob ihre Ankunft von den Planeten herrühre u. s. w.

§. 8. Die wenigsten aber haben auf Mittel gesonnen: dieses Ungeziefer im Lande los zu werden. Zwar lieset man von den Päpstlichen Schriftgelehrten: daß einige durch das Weyhwasser; andere durch das Beschwören; wieder andere dardurch der Heuschrecken los zu werden gesuchet; daß sie dieselbe ordentlich in den Bann gethan (13): allein, ob gleich, nach ihren Glaubens-Sätzen, diese Mittel nicht eben so ungereimt seyn; so ist doch die Wirckung davon sehr schlecht abgelaufen. Dahero die Naturkündiger mit besserm Recht, über die Künsteleyen der Menschen geklaget: daß man die

(8) ALDROVANDVS de coitu locustarum, partu et morte p. 168.

(9) Wovon vieles bey dem Vlysse ALDROVANDO de aequiuocis locustarum et synonymis; BOCHARDO in *hierozoico* lib. IV. c. 2. sq. BRAUNIO *in part. III. dub. euangel.* 99. §. 3. SCALIGERO ad Aristotel. de animalib. *lib. IV.* c. 7. VOSSIO; MARTINI u. a.

(10) Dahero die Manichäer auf die Gedancken gerathen, weil die Geschöpfe unter einander selbsten wider einander wären, sie nicht einerley Schöpfer haben könten. Welches auch die alten philosophos irre gemachet. Welchen BAILE das Wort redet. Wovon WOLFIVS in Manichaeismo gehandelt.

(11) Christ. Henr. LOEBER im Heuschrecken-Heer edit. Ien. 1693. 4t. führet die Heuschrecken recht klagend ein: Daß man wider sie, als GOttes Heer streiten wolle.

(12) ALDROVANDVS de praesagiis locustarum. KIRCHMEIER de loc. c. 2. Christian. FRANCK *de locustis* c. 2 3. LOEBER vom Heuschrecken-Heer §. 41. 42.

(13) Wovon Io. Georg. LIPPOLD unter *Hebenstreit* de remediis aduersus locustas inprimis pontificiorum per *excommunicationem*; aquam *lustralem* et *exorcismum*.

Digitized by Google

die Raben; Sperber; Reyher; Habicht; Störche; Kräen; Stahren und andere Raub-Vögel auszutilgen suche, denen die Heuschrecken zur Speise dieneten, dardurch selbige verzehret und das Land davon gereiniget würde. Andere haben daraus eine Mast der Schweine und Futterung der Enten; gemeinen Hüner und Truthüner gemachet; die sie Heerdeweis an die Oerter getrieben. Durch welche die Heuschrecken mit Gewalt verzehret und davon das Vieh dick und fett worden (14). Noch andere haben die Heuschrecken, durch Läutung der Glocken; durch Canonschüsse; durch anderes gemeines Schüssen; durch Anzündung vieles Feuers; durch Aufsteckung der obbesagten Raub-Vögel auf die Bäume oder Stangen; durch Fahnenwehen; durchs Zetter-Geschrey und anderes verjagen wollen (15). Absonderlich wann solches so gleich bey den Vortruppen geschehen, welche das gantze Heuschreckenheer voraus sende; Quartier zu machen. Eine neue Erfindung ist eines hiesigen MEDICI: daß man die Felder mit ungelöschtem Kalck bestreuen möge; wovon der Heuschrecken-Saamen verbrannt und verdorben würde (16). Dagegen aber andere sagen; daß die Heuschrecken sich in die lockere Erde steckten und wie sie daselbst abstürben; also sie auch den Saamen in der Erden und nicht über der Erden fahren liessen, die der Kalck nicht berühren könte (17). Wird also wohl dasjenige Mittel vor das bewährteste seyn: welches in dem Königl. Edict zu lesen. Und so viele Wunder kan dieses einige Thiergen allen Wissenschaften verursachen! Unser Wissen ist Stückwerck!

CVI. Stück.

Königl. Edict, daß die Dienst-Mägde und gantz gemeinen Weibes-Leute keine seidene Röcke, Camisöler und Lätze ferner tragen sollen; nebst Erläuterung darüber.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. a. m. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir mißfällig angemercket, daß die Dienst-Mägde und

(14) Alles dieses findet sich bey FRANGIO cap. 4 ad quod *profint* locustae fleißig zusammen getragen. Und vor ihme bey ALDROVANDO de vsu locustarum in cibis.

(15) Wovon ZWINGERVS; BEYERLINCKIVS u. a. in ihren theatris und polyantheis. Und Conradus GESNERVS in hist. animal. und noch weitläuftiger Vlysses ALDROVANDVS ut fugentur locustae?

(16) Diese Probe möchte wohl eher gegen anderes Ungeziefer, das auf die flache Erden schmeiset, anzubringen seyn.

(17) Vlysses ALDROVANDVS de *insectis* lib. IV. c. 1 der fast nichtes übrig gelassen, was nur von diesen Thiergen gesaget worden oder werden mag. In welchem auch wohl funfzigerley Figuren von allerhand Gattungen der Heuschrecken vorkommen.

ganz gemeinen Weibes-Leute, es seyn Christen oder Juden, sowol in den Städten, als auch auf dem platten Lande, seidene Camisöler, Röcke und Läze gar häufig tragen, solches aber nicht allein dem Debit der dem ganzen Lande so sehr ersprießlichen Woll-Manufacturen hinderlich; sondern auch den vorher bereits ergangenen Verordnungen, nach welchen sich ein ieder seinem Stande gemäß kleiden, und solches nicht überschreiten soll, entgegen ist, überdem auch öfters daher zu allerhand Unordnungen und wohl gar zu sündlichem Leben Gelegenheit entstehet, indem vielleicht manche Dienst-Magd und ganz gemeine Weibes-Person, wann sie von ihrem Lohn zu Anschaffung der seidenen Camisöler, Röcke und Läze das Erforderte nicht erübrigen kan, durch unrechtmäßige und unerlaubte Mittel solches zu erlangen suchet: Also Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, solchem Unwesen durch dieses Edict zu steuren. Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit, daß, nach Verlauf sechs Monate nach Publication dieses Edicts, keine Dienst-Mägde und ganz gemeine Weibes-Leute, es seyn Christen oder Juden, ferner seidene Camisöler, Röcke oder Läze tragen, sondern, wofern sich, nach Ablauf solcher gesezten Zeit dennoch welche damit betreffen lassen würden, denenselben solche seidene Kleidung öffentlich auf den Strassen abgenommen werden soll; Als worüber ieden Orts Magistrat und Gerichts-Obrigkeit mit gehörigem Ernst und Nachdruck ohne die geringste Conniuentz und Nachsicht zu halten hat. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 6ten Nouembris 1731.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Erläuterung, über die Kleider-Gesetze der Römer und Teutschen.

§. 1. Sr. Kön. Majest. allergnädigster Befehl: die ergangene EDICTA in einen Auszug zu bringen und zu erläutern; damit dem gemeinen Mann solche bekannt und zur Hand seyn mögen, wird auch, wills GOtt! dieses Jahr desto fleißiger erfüllet und fortgesetzet werden: Weil neue Anstalt, zu Einsendung derselben an das DIRECTORIVM der Hallischen Anzeigen, gemachet seyn solle.

§. 2.

§. 2. Vor ietzo ist das Verbot seidener Kleidung deswegen von der Zeit: Weil die Frist, zur Ablegung derselben, von 6 Monaten gesetzet; benebenst der Kleider-Pracht, in denen Weyhnachten, ohne deme mehr, als zur andern Zeit, besonders unter Leuten, von gemeinem Stand, die einen halben Gottesdienst aus diesem Aufputz, in diesen Feyertagen, machen, zu seyn pfleget.

§. 3. Kleider-Gesetze oder Kleider-Ordnungen sind in allen Gesetz-Büchern zu finden: Die Vergessenheit aber und die Übertretung davon ist sehr gemein und geschwinde geschehen. Dahero sich diese Gewand-Gesetze auch wie ein Gewand verwandeln; ehe man dessen fast gewahr wird.

§. 4. Von göttlichen Gesetzen den Anfang zu machen, so ist zwar aus dem 1 Buch Mose cap. 3. dieses, dem Buchstaben nach, offenbar: Daß anfangs die Menschen, wie alle andere Thiere, keine Kleider getragen (1). Wie und warum aber diese, nach dem Falle, aufgekommen? Darüber ist unter den Schrifrgelehrten ein mächtiger Streit. Dann anfangs können dieselbe die Ursache nicht finden: Warum sich, nach dem Falle, die Menschen ihrer von GOtt auch vor dem Falle gehabten Glieder schämen sollen? Und wann dieses: Warum sie nicht lieber ihren Mund und Angesicht verhüllet, da jener durch den Apfelbiß gesündiget hätte; die Glieder aber, für welche man ietzo Schaam trage, weder gesündiget noch Adam und Eva, so lange sie im Garten allein gewesen, damit sündigen können. Worzu noch dieses komme; daß nicht allein in denen warmen Morgenländern, wo vermuthlich das Paradies gewesen (2); sondern auch so gar in den kalten Teutschen Landen, die Menschen, so viele tausend Jahre hernach, nackend gegangen, ohne sich dessen zu schämen (3) und dieses weder aus dem Trieb der verderbten Natur; noch aus dem, von ihren Eltern fortgepflantzten, Herkommen zu erlernen. Dahero andere auf unverschämte Auslegungen von dem Baum mitten im Garten gefallen (4) die sich keuscher dencken, als sagen lassen.

§. 5. Nachgehends so ist der Streit noch gröſſer darüber: Ob und wie GOtt dem Adam und Eva Röcke von Fellen gemachet und ihnen solche angezogen habe (5)? Der vernünftige CALVINVS (6) erkläret das Machen

(1) Wovon auch LVCRETIVS lib. I. u. 307. zu singen und zu sagen weiß.

(2) Wiewohl auch hieselbst die Schrift-gelehrte BVRNETVS; HVETIVS; BRAVNIVS; MARCKIVS u. a. hunderterley besondere Einfälle hegen.

(3) Wovon TACITVS *de M. G.* welchen Olt Clauerus und hundert Reisebeschreibungen in den Morgenländern und in America bewähren.

(4) Quasi, olim, homo sine pube.

(5) *Genes.* III. u. 21.

(6) Genes. III. u. 7.

chon der Röcke von dem Eingeben GOttes: daß die Menschen, an statt der zerbrechlichen Feigen-Blätter, sich besser mit Fellen kleiden mögen (7). Daraus die verblümte Ausleger der H. Schrift das Geheimniß gezogen: da das unschuldige Lamm, Christus, die Erbsünde verbüssen und decken sollen; die göttliche Weisheit dieselbe auf den Einfall, sich mit Lamms- oder Schaaf-Fellen zu kleiden, gebracht habe (8).

§. 6. Nur andern und CLERICO (9) will das Kleiden gar nicht anstehen. Er giebet also vor: Daß in der Grund-Sprache כתנות nicht allein Röcke; sondern auch Hütten bedeutete. In welche der gefallene Adam mit seinem Weibe sich versiecket. Besonders da auch das Wort uestis die Römer für Häuser und Hütten gebrauchet (10).

§. 7. Man möchte, bey dieser Ungewißheit, die Manichäer entschuldigen: Warum sie das Alte Testament ihren (electis) Jüngern untersaget (11). Weil zu der alten Hebräischen Sprache, welche guten theils abgestorben, wir keinen Haupt-Schlüssel hätten. Die RABBINEN selbsten auch auf thörichte Auslegungen gegen einander verfielen. Dahero, zum Grund des Heyls, das Neue Testament allein hinlänglich, sicher und genug. Bevorab da das Griechische auch noch bis ietzo in lebendigem Gebrauch wäre (12). Nur wir kommen damit alle überein: Was GOtt in seinem Wort gesaget; ist und bleibet eine ewige Wahrheit. Ob er aber dieses also oder anders gesaget oder wie es zu verstehen sey? solches bleibet, unter den Schriftgelehrten, Stückwerck.

§. 8. Im übrigen da GOtt ein demüthiges Herz von den Seinen erfordert: so ist in der H. Schrift, ausser den Kleidern des Hohepriesters und der Leviten im alten Testament, von Kleider-Ordnungen wenig zu finden. Weil den Reinen alle Geschöpfe rein sind. Wie dann auch noch ietzo ieder Jude sich kleidet, wie er will und wohin sich sein Beutel erstrecket und was die Landes-Gesetze ihm zulassen.

§. 9. Nur in den Römischen Gesetzen hat ieder Stand seine besondere Kleider und Trachten gehabt. Welche niemand überschreiten dürfen.

Wann

(7) In comment. ad h. l.

(8) CLOPPENBURGIVS *in schola sacrific.* c. 11.

(9) In *comment.* ad h. l.

(10) *Vestis* im Teutschen Weste; *tunica* ein Anzug des Kleides. Dabey aber diese Ursache einfältig herauskommet: daß es damals noch so viele Thiere, welche man schlachten können, nicht gegeben. Gleich als wann GOtt derselben nur eines erschaffen hätte, wie den Menschen.

(11) Dann daß er das alte Testament einem bösen Engel zugeschrieben; ist lächerlich, wie hundert andere Dinge zu lesen; die ihme die Ketzermacher aufgebürdet haben.

(12) Wiewohl die bella Hellenistica HEINSII; SALMASII; GRONOVII auch im N. T. vorhanden.

Wann man iemand auf der Gassen oder in Gesellschaft gesehen: so erkannte man den Vogel an den Federn. Man sahe an der Kleidung: Wer von Adel oder aus der Gemeine; wer Knecht oder Freyer; wer Bürger oder Fremder; wer Burgemeister; Rathsherr; Städtemeister; Policeymeister; Richter oder Sachwalter; wer von der Generalität oder dem Stab; wer Ober- oder Unter-Officier u.s.w. gewesen. Weil aber bey den Namen, womit dergleichen Kleider benennet worden, die Schneider den Zuschnitt nicht mit beygeleget: so ist und bleibet unter den Gelehrten ein unendlicher Streit; wie dieses oder jenes Gewandt ausgesehen habe (13)? Woran uns doch nicht eben so viel gelegen. Ob wir gleich dieses nicht läugnen mögen: daß die Römer diese ihre Kleider-Ordnung, als ein vornehmes Stücke ihrer Policey, gehalten und wohl genuget haben.

§. 10. Dann weil zu Rom das Kleid den Mann machte und diejenige, welche ein Amt, auch nur ehrenthalben (honoris causa) gehabt; sich mit solchem Amts-Schmuck, nebst ihren Weibern und Kindern, zieren dürfen; da ihnen dann andere, geringern Standes, aus dem Wege gehen und den Vortritt lassen müssen: so haben viele grosses Geld an dergleichen Titel geleget und solche von den Käysern erkaufet, um sich auf dem Römischem Erdkreis ein Ansehen zu machen. Wer solte glauben: daß Könige auswertiger Länder selbsten die Thorheit begangen oder angenommen: daß sie sich zu Römischen PATRITIIS oder auch zu CONSVLIBVS HONORARIIS zu dem Ende machen lassen; um sich in dergleichen Kleidern zu Rom sehen zu lassen und den daran klebenden Rang und Ehre zu geniessen (14)? Worauf noch ietzo die Italiänische Städte, besonders Rom; Venedig; Genua u. a. viel zu halten und viel darauf, für sich sowol; als ihrer Weiber und Kinder halben, zu verwenden pflegen.

§. 11. Ob nun wohl auch im Teutschen Reich der Unterscheid an Kleidungen, nach Beschaffenheit des Standes oder Amtes, durch besondere Reichs-Abschiede (15) zur Genüge bevestiget und empfindliche Strafen

(13) Wovon Lazarus BAYFIVS de re *vestiaria*, zwar geschrieben; aber fast nichtes, als den Titel de auro et argento legato, erkläret hat. Dahero LIPSIVS; SALMASIVS; CASAVBONVS; DODWELLVS; LAVRENTIVS; FERRARIVS; HARDVINVS und alle andere von Römischen Alterthümern und ad TERTVLLIANVM de PALLIO sich darüber die Köpfe nachhero auch gewaltig zerbrochen.

(14) Davon in vita IVSTINIANI M. cap. VIII. §. 161. weitläuftig gehandelt.

(15) Wohin folgende gehören Rec. Imp. Aug. 1500. tit. 22. §. 1. 1530. §. 98. 99. *Reform.* guter Policey 1530. tit. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Ferner *Reform.* guter Policey Augsburg 1548. tit. 9. 10.

Digitized by Google

darauf gesetzet worden; wer über seinen Stand einen Kleider-Pracht treiben würde: so hat doch der Gegengebrauch alles verkehret. So daß man, ausser den Geistlichen, niemand mehr, in seinem Amt und Stand, an den Kleidern erkennen mag. Indem ieder dem Ubermuth, nach seinem Beutel und Leidenschaft seines Gemüthes, den Ziegel schiessen lässet; ohne disfalls straffällig zu werden.

§. 12. Ein Ehegatt verleitet hierinnen öfters den andern. Ist das Weib hochmüthig; so martert sie ihren Mann so lange, bis er kaufet, wornach sie lüstert. Und solte der Mann darüber in den Bettelstab gerathen. Ungerathene Kinder dringen auch disfalls ihre Eltern; daß sie öfters, auch denselben zu gefallen, über ihr Vermögen thun. Welcher Stadt- und Land-Seuche, durch eine verpönte Kleider-Ordnung, leichtlich und mit eins abgeholfen werden könte.

§. 13. Wann man nun nach dem Grund der Kleider-Gesetze fraget: so bestehen selbige in folgenden Stücken. I) Fremde Moden in Kleidern seyn ein Ubelstand (16). II) Weitläuftige Kleider, dardurch mehr Zeug, als nützlich, verbracht, gehören unter das Laster der Verschwendung (17). III) So lange es möglich, kein anderes Zeug zu tragen; als was im Land gezeuget und gemachet wird. IV) Was überflüßige Arbeit (18) kostet; solches dem gemeinen Stand zu verbieten. V) Diesem allein zuzulassen, was von langer Dauer und beständiger Währe. VI) Was nur schmücket und nicht decket, nicht gemein zu machen. VII) Gold und Silber, im Handel und Wandel zu lassen und mit Kleidungen nicht zu verderben und was dergleichen Policey-Regeln etwa mehr seyn mögen. Der Einwurf: daß die Kleider-Ordnung der Accise gefährlich wäre? wird von andern also beantwortet: Wann nur das Geld im Lande bleibe; so würden die Mittel gar leicht seyn, auch die Einkünften des Landes zu erhöhen. Da hingegen was einmal aus dem Lande kommen, für verlohren zu achten. Wann der Teich nur wohl besetzet; so wird es an Hamen nicht fehlen, den Satz herauszubringen.

§. 14. Nur wir wollen das Römische Gesetz-Buch ansehen und selbiges mit Gründen beleuchten, woran die Rechtsgelehrte Ausleger noch nicht gedacht haben. In denen

(16) Dahero CAROLVS M. fremde Moden gehasset. Und in der Moscau; Polen u. a. Landen, wird derjenige vor einen Feind des Vaterlandes gehalten, der in fremden Trachten sich kleidete.

(17) Viele ziehen die weitläuftige Priester-Röcke hieher. Mit welcher Last wohl auch keinem Prediger gedienet.

(18) Wohin das Spinnen Gewebe der Brabantischen u. a. Spitzen gehörig.

L. 22. 23. 24. 25. 26. 33. D. de auro, mundo, ueſte legatis

werden zwar allerhand Gattungen von Römiſchen Kleidern und Geräthe erzehlet. Weil aber der Teutſchen ihre Trachten und ihre Gerade gantz anders beſchaffen: ſo mögen auch dieſe Satzungen uns wenig nutzen; ſondern geben vielmehr in Vermächtniſſen Anlaß zur Babyloniſchen Verwirrung der Sprachen und Sachen. Inzwiſchen iſt ſowol aus dem

l. 15. §. 2. D. de uſufr.

als auch dem

LAMPRIDIO in *uita Alex. Seu.* c. 43.

bekannt: daß ieder ſein beſonderes Amts-Kleid gehabt habe.

§. 15. Was die Kleider-Satzungen ſelbſten betrift; ſo war erſtlich das Seidenzeug nur Leuten vom erſten Rang zu tragen erlaubet und anfangs allein zu Kleidung vornehmer Frauen gebrauchet. Dann Antonius HELIOGABALVS erſt ſo weichlich worden: daß er von ſeidenem Zeug ſich Kleider machen laſſen (19). Nachhero aber blieb es auch eine Tracht vor den Käyſer und ſeine vornehmſte Hof-Bediente

l. 2. C. de ueſtib. holoberis

Und dieſes deswegen, weil man die Seiden aus Indien, über Perſien, holen und, in Gold gleichem Preis, bezahlen müſſen. Nachdem aber IVSTINIANVS M. die Seidenwürmer ſelbſten in EVROPAM und endlich nach Italien dergeſtalt gebracht (20): Daß die Seide bey den Italiänern ſehr gemein worden; ſo hat man, den Abgang zu befördern, die ſeidene Zeuge faſt iedermann tragen laſſen und dieſes Verbot aufzuheben vor gut befunden. Da nun gleichwohl in Teutſchland das Seidenwürmer-Geſpinſte noch nicht eingeführet (21): folglich wir ſolche denen Italiänern und Frantzoſen mit ſchwerem Geld bezahlen müſſen: ſo haben Königl. Majeſt. dieſes Verbot heilſam verordnet: damit weniger Seiden verbrauchet und das Geld, bey wüllenem Zeuge, im Lande bleiben möchte. Und es bringen vor hundert und mehrern Jahren eben dieſes die Reichs-Abſchiede mit ſich. Dann in *R. I.* AVG. 1500. *tit.* 22. ſolle kein gemeiner Bürger oder Handwercksmann

(19) LAMPRIDIVS in eius uita cap. 26. primus *boloſerica* uſus.

(20) PROCOPIVS *lib. IV. de bello Gothic.* c. 17.

(21) Die Maulbeer-Bäume haben wir; an Seiden-Würmern fehlet es auch nicht; ſo haben auch Hr. PRIVEN und andere einen guten Anfang zum ſeiden Zeugen gemachet. Allein bevor keine Zunft daraus wird und die Meiſter die Jungen lernen müſſen; ſo gehet es ſchwer zu. Unter dem nichtigen Vorwand; die Maulbeer-Blätter wären in hieſigen Landen zu rauh und würde die Seide etwas morſch. Davon doch andere das Gegentheil finden.

oder Frau Seiden tragen. Und in REFORMATIONE POLITICA 1530. solle niemand Sammet oder Seiden tragen, dann die von Ritter-Art oder Doctorn. Nur ieder Herr in seinem Land gab zu, was er wolte und darüber wurde der Reichs-Abschiede endlich gar vergessen (22).

§. 16. Und was ist ietzo gemeiner; als Gold und Silber auf den Kleidern und Hüten tragen? Solches aber ist gleichfalls in dem

l. 2. C. de uestibus auratis

wie auch in dem Reichs-Abschied 1500. tit. 22. und der *Reformat. politica* 1530. *tit.* 12. schlechterdinges verboten und Rittern und Doctorn nur in gewisser Masse zugelassen. Durch diesen Unrath wird gleichwohl eine so unsägliche Menge Silbers verbracht: daß, ohngeachtet so viele hundert tausend Centner Silber aus America in Europam kommen und ins besondere den Teutschen in ihren Bergwercken zur Ausbeute werden: das Silber doch am Preis täglich aufschlägt und kaum vor Geld mehr zu haben ist. Weswegen die Ausfuhr dessen fast in allen Landen verboten und über dem Münz-Zwang gehalten wird. Auch ietzo fast ieder vornehmer Bedienter aus Silber speisen und den Schencktisch mit silbernen Geschirren gezieret haben will. Da hingegen noch nicht viel über 200 Jahre verflossen: daß die Land-Stände im Hertzogthum Mecklenburg sich berathschlaget; ob sie ihrem Landes Fürsten, an statt seiner zinnern Schüsseln und Teller, ein silbernes Service anschaffen wolten? Gälten nun die Englische Gesetze; so würde iedem nur ein gewisses Gewicht von Silber angewiesen; alles was darüber aber müste in die Münze. Und viele Länder solten viele Tonnen Goldes mehr einnehmen; wann ihr todtes Silber-Geschirr, als Geld, im Handel und Wandel herum gienge und edle Früchten brächte.

§. 17. An Edelgesteinen sind die kostbarste, wie auch Schmaragde und Hyacinthen in dem

l. un. C. (Nullilicere Smaragdos)

bey hoher Strafe verboten. Wie nicht minder in den Reichs-Abschieden an gleich erwehnten Orten. Aber alle Bürger- und Bauren-Bräute wollen mit dergleichen Edelgesteinen ietzo beringet seyn. Welche Augenlust den Teutschen wiederum ihr Gold und Silber aus dem Lande ziehet.

§. 18. Den Kleider-Pracht an dem Rauch Futter oder Belzwerck haben nur die Völcker in den kalten Ländern getrieben. Davon auch der

l. 25. D. de auro, uestc legata.

Und

(22) Heute zu tage wollen die Kaufleute al ichwohl versichern, daß viele tausend Stücken von Gerarischem und andern wollenen Zeugen nach Italien geführet und daselbst, gegen Geld oder seidene Waaren, verschlossen würden.

Und hat sich des Hermelin-Futters niemand, als die Könige (23) bedienet. Dahero die alte Trachten der Könige in Engelland, Franckreich u. s. w. in Purpurröcken, mit Hermelin gefüttert und am Rand verbrämet, auch in Hermelin-Hüten, an statt der Kronen, noch ietzo in den Königl. Räst-Cammern verwahret zu werden pflegen (24). Welche Königl. Tracht die Churfürsten (25) noch bis ietzo beybehalten. In der Reform. guter Policey 1530. tit. 10. 11. 12. wird geboten: daß die Bauren nur Beltz von Lämmern; Geissen u. d. die Bürger von Füchsen und Iltes; die Geschlechter in den Städten von Mardern und nichtes bessers tragen solten. Die Zobel aber waren ein Ehrenkleid vor Ritter und *Doctor*. Und Fürsten allein trugen Hermelin, iedoch ohnbebrämet. Aber was vor eine Menge von solchem kostbarem Beltzwerck wird ietzo aus der Moscau in Teutschland geschleppet und vor schweres Geld verkaufet, weil auch gemeine Weiber Zobelfutter in Mützen, Röcken, Müffen oder Schlupfern zu tragen gewohnet seyn. Welcher Stadt- und Landseuche abermals, durch Wiederherstellung der Reichs-Abschiede, abgeholfen werden könte.

§. 19. Hohe Farben, als Purpur und dergleichen haben die Römer niemand, als vom hohen Stand tragen lassen

l. 3. 4. 5. C. de vestib. holob.

Weil aber die Teutsche alles bunte, scheckigte und vielfärbige sehr hochgehalten (26); so hat man daraus nicht eben etwas besonders gemachet. Sonderlich da wir die meiste Farben selbsten in unsern Bergwercken finden oder auf den Feldern pflantzen. Alle Hallbursche und Bauren tragen solchemnach in Schwaben hochrothe Oberkleider und Läze. Ob aber sich der Prediger; den eines Scharlachenen Brustlazes halben seine Abgünstige gelästert, damit wohl verantwortet: er hielte solches nicht eben vor eitel. Nachdem gleichwol keinem Priester verboten wäre, Krebse zu essen; weil sie roth gesotten wären; stellet man dahin.

§. 20. Was aber die bereits unter den Leuten herumgehende Fragen, über dem Verstand dieses Gesetzes, betrift:

Ob derselbe auch ehrbare Handwercks-Weiber verbinde?
Ob unter den Dienst-Mägden auch die Aufwart-Mägde oder Frauen zu verstehen?

(23) In opusculis miscellis nostris: de *formula ducatus Brandeburgici.*

(24) PRESNEVS ad *Joinvillam* dissert. I. des cottes d'armes.

(25) Wovon in FORMVLA MARCHIAE c. 5.

(26) In opusculo nostro de re *bestiar.* vom Farben-Recht c. 3.

Ob auch die Mützen nicht von Seiden seyn sollen?
Ob was einem Dienstboten seidnes von seiner Herrschaft geschencket (27) auch zu tragen verboten?
U. w. d. m. Solchem allem aber wird durch eine Gesetzmäßige Erklärung am besten abgeholfen?

CVII. Stück.

Königl. Edict, vom Hagestolzen Recht; nebst dessen Erläuterung.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. a. m. Fügen hiemit iedermänniglich zu wissen: Demnach Wir durch ein besonderes Edict unterm 22 Nou. 1727. das so genannte Hagenstolzen-Recht, welches vorhin in Unseren Landen und Provintzien niemals gebräuchlich gewesen, gegen die Fürstl. Wolffenbüttelsche Unterthanen iure retorsionis einzuführen, Uns gemäßiget gesehen, über solches Recht auch mit allem Nachdruck in denen darinn beschriebenen Fällen allergnädigst doch ernstlich zu halten befohlen; des Herrn Hertzogs von Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. Uns aber bekannt gemacht, wie Sie das so genannte Hagestolzen-Recht, durch ein Edict unterm dato Wolffenbüttel, den 18ten Nou. 1730. nicht nur in Dero Landen, und in regard ihrer eigenen Unterthanen, sondern auch gegen die Auswärtigen, gäntzlich aufgehoben, cassiret und abgethan, und dann dadurch diese Ursache gehoben worden, warum Wir, in Unserm Hertzogthum Magdeburg und übrigen Provintzien, das Hagestolzen-Recht gegen die Wolffenbüttelschen Unterthanen eingeführet: Als declariren, setzen und verordnen Wir allergnädigst, daß das, wegen der Hagestolzen d. 22 Nou. 1727. in Unserm Hertzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, Magdebl. Hoheit, publicirte Edict hierdurch gäntzlich wieder cassiret und aufgehoben, und einem ieden, wes Alters und Standes er sey, von unverheyratheten Manns-Personen nach-

(27) Weil gleichwohl die Tracht der Liefereyen auf den Stand des Brodherrn, bey den LACQVEIEN, ankomme. Der solchen deswegen (ad domestica ministeria) so kostbare Liefereyen geben möge; als ihme selbst zu tragen erlaubet. Welches auch der Käyser in l. 2. C. *de vestib. holoberis*, propter imperiale ministerium in Ausnahme setze. Nur die Mägde gehen in keiner Liefery; wie die Diener. Und in *l. un. C. Theodos. de expensis lusorum* ist auch dieses verboten: Daß niemand seidene Liefereyen gebe. Welchen Gesetz aber unser IVSTINIANVS in seinem codice ausgestrichen.

gitized by Google

nachgelassen und frey stehen solle, von ihren acquisitis oder durch Glücks-Fälle erworbenen Gütern, ohne Unterscheid, sowol per pacta inter uiuos, als durch ein Testament, oder andern letzten Willen, zu disponiren. Gestalt Wir denn das so genannte Hagestolzen-Recht, so weit es in Unserm Hertzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, Magdebl. Hoheit, recipiret, und durch das obangezogene Edict bestätiget worden, gäntzlich aufheben und cassiren. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin, den 4 Septembris, 1731.

Fr. Wilhelm.

A. B. v. Borck. H. v. Podewils.

Erläuterung von aufgehobenem Hagestolzen-Recht.

Weil in diesen Anzeigen bereits oben von der aufgehobenen Hagenstolzen-Strafe in dem Hertzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel gehandelt auch hieselbst an. 1727. von dem Schaden und Ungrund derselben in dem Teutschen Recht, unter dem Titel: *differentiae iuris Romani et Germanici in* HAGENSTOLZIATV *exule in* GERMANIA; sed *Latii* partu *legis Iuliae et Papiae Poppaeae* in einer öffentlichen disputation gehalten: benebenst in derselben gezeiget worden; daß die Unwissenheit der Teutschen Rechte die Rechtsgelehrten geblendet; daß sie, in Schulen und Gerichten, diese fremde Götter vor die ihrige verehret: so läßt man es dabey vorietzo billig bewenden. Und da Königl. Majest. solchen Gesetz nur, als einen Gegenstand, wider diejenige Lande eingeführet; welche ihren Unterthanen die Erbschaften, unter diesem Vorwand, entzogen; wovon an. 1727. ein Fall sich ereignet, der an die 100000 Rthlr. angetroffen, welche fette Verlassenschaft man den Preußischen u. a. Landen unter diesem Schein vorenthalten: so war die Nothwehr und das *ius retorsionis* nur so lange nöthig, bis obbesagtes Hertzogthum die Unbilligkeit selbsten erkannt und diese Hagenstolzen-Strafe daselbst, durch ein neues Gegengesetz, aufgehoben und verbannet worden. An statt nun dieses Gesetzes Beschaffenheit nochmals vorstellig zu machen: so wollen wir von einem

Hochzeitlichen Jubel-Fest

handeln, welches sich in diesen Ringmauren unter armen, doch ehelichen, Leuten begeben. Die Geschichte ist aus dem Bericht eines Hoch-Edl. Magistrats alhier folgender. Findet sich alhier der Obermeister bey den Tuchmachern, Christian Vogel, welcher mit seinem Eheweib, Annen Margarethen

rethen am 9 Nou. 1731. gantzer 50 Jahre in der Ehe gelebet. Auch iedes davon das 77 Jahr ihres Alters erreichet. Wovon auch an Königl. Majest. sowol; als die Magdeb. Kriegs- und Domainen Cammer Bericht geschehen ist. Weil beyde Personen reicher am Alter, als an Vermögen seyn und deswegen aus dem hiesigen Allmosen-Amt, wöchentliche Hülfe, zu ihrem Unterhalt, geniessen. Daraus dann leichtlich zu erkennen: daß an diesem gesunden Ort der Seegen von langem Leben sich finde. Wer die erste Weise eingeführet; daß nach L. Jahren die Ehen, durch eine abermalige Einseegnung, zu erneuren; solches ist nicht sowol, als vielmehr dieses zu finden: daß, nachdem die Päbste an. 1350. die 50jährige Jubel-Feste in der Christenheit, nach dem Jüdischen Erlaß-Jahr, angefangen, man auch in denen Ehen solches, wiewohl hier keine Erlassung, eingeführet habe. Wie dann noch voriges Jahr auch zu Wittenberg, der weltberühmte professor Medicinæ D. VATER mit seiner Eheliebsten, einer gebohrnen Deutschmannin dieses eheliche Jubel-Fest bey Gesundheit und Vergnügen begangen und sich, durch ihren Beicht-Vater, nochmals trauen und einseegnen lassen. Eine gar sonderbare Begebenheit dieses Ehe-Jubel Festes war aber wohl an. 1706. diese: als Ihr. Hochfürstl. Durchl. von Braunschweig-Wolfenbüttel dem Häsler-Elzischen Ehe-Paar solche an- und aufgerichtet hatten. Auch demselben zu Ehren einen Gedächtniß-Thaler schlagen lassen. Auf dessen ersterer Seiten folgende Lateinische Abschrift zu lesen

VOTA SECVNDA,
CVM PRIMA CONIVGE,
PRINCEPS,
INVITIS FATIS, OPTAVERAT,
NON, INVITO PRINCIPE,
CIVIS OBTINEBAT.
HENRICVS HAESLER
AN. AET. LXXVII. CONIVGII L.
CVM GERTRVDE MARIA ELZEN
AN. AET. LXXI.
IVBILEVM GAMICVM
QVOD
E FILIIS III. FILIABVS TOTIDEM;
XXXIII. NEPOTIBVS XV. ABNEPOTIBVS
SVPERSTITES XL. ADORNANT.
PRINCEPS NVMO ORNAT
DIE XIII. MAII CIↃIↃCCVI.
EN PRAEMIA GRATA LABORVM.
H. C. H.

Das

Digitized by Google

Das ist: Die andere Hochzeit mit dem ersten Eheweib. Welches Se. Hochfürstl. Durchl. sich gerne gewünschet; aber nach Wunsch sein Unterthan vollbracht hat. Heinrich Häsler seines Alters 77 und seiner Ehe 50 Jahre. Mit Gertraud Marien Elzin ihres Alters 71 Jahre begehet die Hochzeit-Jubel. Daran sich von 3 Söhnen und 3 Töchtern, 33 Enckel und 15 Urenckel und zwar 40 am Leben erfreuen. Welches der Landes-Fürst mit dieser Gedächtniß-Münz beehret. Siehe! welcher Lohn auf treue Arbeit! Auf der Rückseiten stehet ein Weinberg; auf welchem der alte Stock mit Reben umgeben. Oberhalb lieset man die Aufschrift: Dein Weib wird seyn, wie ein fruchtbarer Weinstock um dein Haus Ps. 128. v. 3. Die Unterschrift lautet: Siehe! also wird geseegnet der Mann, der den HErrn fürchtet. Des letzt verstorbenen Hertzogs Hochfürstl. Durchl. sollen an. 1727. den Stempel, weil der Abdruck dieser Thaler seltsam worden, dem letzt in Magdeburg verstorbenem wohlbegütertem Häsler geschencket und dieser verordnet haben: daß derselbe bey dem Geschlecht allezeit, zum ewigen Gedächtniß, aufgehoben und, bey jeder neuen Vermählung, davon wieder neue Stücke geschlagen werden sollen (*).

CVIII. Stück.

Auswertiger Todes-Fall des Heßischen Cantzlers, Wilhelm Ludewigs von MASKOWSKY.

Die hiesige Anzeigen stehen auch auswertigen Sachen offen. Und weil der sel. Mann, kurtz vor seinem Tod, der am 19 Dec. 1731. Abends zwischen 8 und 9 Uhr erfolget, seiner Gemahlin, gebohrnen von Backmeister anbefohlen, solchen so gleich mir, als seinem fast XL jährigen Freund und in publiquen affairen gehabten correspondenten, kund zu machen; so bleibet billig dessen Gedächtniß bey uns auch im Seegen. Vor XXXVII Jahren hat sich derselbe auf hiesiger Universität befunden und, Zeit Lebens, gerühmet, daß er hieselbst ein Christ und Jurist worden sey. In dem erstern hat er sich sonderlich zu dem sel. Professor FRANCKEN gehalten; in dem andern zu dem sel. Geheimden Rath STRYKEN. Und bey mir hat er die Reichs-Sachen gehöret auch mich, wie ich ihn, von Hertzen geliebet. Ob ich

(*) In dem opusculo de *Hageustolzianus exule* ist der Abdruck in Kupfer sowol; als auch die Geschichte davon zu befinden. Und dürfte bey der vorseyenden glücklichen Verbindung, einer aus Hälerischem Geblüt erzeugten einzigen, mit sonderbarer Schönheit, Tugend und vollkommener guter Erziehung gezierten Fräulein, vornehmen Standes, dieses den besten Hochzeit-Wunsch geben und erneuren.

gleich nicht weiß; ob er mehr von mir oder ich von Ihme gelernet habe. Dann im Jahr 1697. befand er sich im Haag, in der Riswickischen Friedens-Handlung, bey der Würtenbergischen Gesandschaft und dem gelehrten Minister, von CVLPIS. Zu diesem machte er mir den ersten Zutritt in die Gesandschafts-Cantzeley. Als ich aber nachhero die Gnade hatte, von des jetzo regierenden Fürsten von Schwartzenberg Hochfürstl. Durchl. als damaligem Erbpringen wohl aufgenommen zu werden: so gieng mir ein viel helleres Licht auf, als ich von einer Teutschen Fürstlichen Gesandschaft erwarten konte. Der Käyserl. dritte Gesandte, Freyherr von SEILERN hatte viele deference vor den Erbpringen, dessen Herr Vater Käyserl. Obrister-Hofmeister war. Und dieser grosse Mann ließ mich dessen geniessen; weil zu dem Endeich mich bey dem Erbpringen befunde; um mit ihme die, bey der Friedens Handlung vorkommende PRAETENSIONES und Streitigkeiten, die sich meistens über gantz Europam erstreckten, durchzugehen. Ich mag es frey heraus sagen; daß hierdurch ich mehr gesehen und gelesen; als kein Fürstlicher Gesandter habhaft werden können. Dann Se. EXCELL. übersandten mir alle PROTOCOLLA und Beylagen; davon, zum Nutzen des Erbprinzen, einen Gebrauch zu machen. Die meiste Gesandte haben die Art; daß sie aus allen Kleinigkeiten Staats-Geheimnisse machen. Nur Se. EXCELL. bezeugten gegen dem Erbpringen, in meiner Gegenwart: Sie wolten, zu dessen Gebrauch, alles hergeben. Nur die relationes und Berichte an Käyserl. Majest. ausgenommen. Wiewohl auch diese, wann die Sachen in Rechts-Händel liessen, dann und wann erfolgten. Mein treuer MASKOWSKY war über diesem Seegen ungemein vergnüget. Wir lasen und schrieben ab; was wir nur kunten und theilten öfters die Nacht mit einander; daß der eine die eine Hälfte; der andere die folgende hindurch schriebe. Wann Se. EXCELL. die Sachen bald wieder haben wolten. Ich dancke vielmals GOTT und verehre dieserwegen die SEILERISCHE Asche bis jetzo. Und zwar, noch über deme, auch deswegen, weil Se. EXCELL. die Gnade vor mich hatten und öfters gantze Stunden mich Ihres Gespräches würdigten. Wir beyde hatten also einen feinen Vorrath von publiquen Sachen beysammen. Und damit schieden wir 1698. aus einander. Mein treuer Achates kam darauf an den Würtenbergischen Hof und bekam daselbsten die Staats- und Creyß-Sachen zu seiner Verrichtung, in welchen er, was er in publiquen Dingen gelernet, zum Dienst seines Herrn, wohl genutzet hat. Er wurde darauf in gleiche Dienste Sr. Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt gnädigst erlassen. Und daselbst von einer Ehren-Stufen in die andere erhoben. Indessen wurde unter uns die vertrauliche Freundschaft abwesend, durch

Briefe,

Briefe, fortgesetzet. Dessen sich der sel. Mann kurtz vor seinem Ende erinnert; daß er seiner nunmehr verwitweten Frau Gemahlin anbefohlen; mir seinen Abschieds-Gruß aus dieser Zeitlichkeit zu überschicken. Und wie der sel. Mann in göttlichen und weltlichen, besonders zum Teutschen Reichs-Staat gehörigen, Dingen eine grosse Einsicht und Erfahrung hatte: so ist er in dem ersten und vornehmsten nunmehro vollkommen worden; in dem letztern aber werden alle diejenige seinen, unserm Urtheil nach, frühzeitigen, Tod und Verlust zu Hertzen nehmen und mit mir schmertzlich beklagen. Dieses ist nemlich die Ordnung GOttes, nach dem Falle: daß, wann wir unser Wissen aufs höchste gebracht, wir uns von dem Schauspiel dieser Welt abführen und andern den Anfang wieder, auf demselben zu spielen, überlassen müssen.

CIX. Stück.

Königl. Edict, wider die Ausführung Goldes und Silbers; nebst der Erläuterung darüber.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig finden, die wegen Ein- und Verkaufung Goldes und Silbers ergangenen Verordnungen um so vielmehr zu renouiren, als verlauten will, daß noch immerhin Christen und Juden das Gold und Silber alhier und in andern Dero Provintzien, insonderheit auf den Messen oder Jahrmärckten, aufkaufen, und ausser Landes führen, auch die von auswärtigen Orten auf gedachte Messen kommenden fremden Gold- und Silber-Fabricanten die Silber, so sonst alda einzulaufen pflegen, bishero aufgekaufet, und ausser Landes gebracht haben; Höchst erwehnte Seine Königliche Majestät aber solchem sehr schädlichen unzuläßigen, dem Publico und insonderheit Dero Müntz-Officin höchst nachtheiligen, Handel durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wollen: Als wiederholen Sie kraft dieses alle vorige, wegen verbotener Ausführung Goldes und Silbers, emanirte Patente, fürnehmlich aber das Edict vom 19 Septembris 1726. und befehlen hiemit alles Ernstes, sich darnach zu achten, und sollen alle und iede, so dergleichen in Dero Landen erhandelt haben, solches an die Königliche Müntze oder deren Commisen iedes Orts zu verkaufen gehalten seyn: Gestalt dann die Verfügung geschehen, daß alles zur hiesigen Müntze eingehende Gold und Silber nicht nur Accise- und Zollfrey, sondern auch dasjenige, so

an Dero Münz-Meister Neubauer adreſſiret und eingeſchicket wird, auf den Königlichen Poſten franco und frey gehen ſoll. Hingegen confirmiren Seine Königliche Majeſtät hiemit die wegen des von den Juden an die Gold- und Silber-Manufactur hieſelbſt zu liefernden Silbers ergangene vorige Declaration, daß nemlich den veraleiteten Juden frey ſtehen ſoll, die auswärtigen weiſſen oder Blicks-Silber, welche in Dero Münz-Officin nicht mit Nutzen gebrauchet werden können, aufzukaufen, ſelbige aber nicht eher zur Manufactur zu liefern, bis ſie zuförderſt in der hieſigen Müntze iedesmal geſtempelt worden. Wie denn auch den Goldſchmieden ferner unbenommen bleibet, das zu ihrer Profeſſion benöthigte Gold und Silber ſowol in den Königlichen Landen als auswärts ferner einzukaufen und zu verarbeiten. Gegeben zu Berlin, den 25 Octobr. 1731.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Erläuterung wegen Führung des Goldes und Silbers aus dem Reich.

§. 1. Gold und Silber ſind diejenige Metalle, welche in Handel und Wandel gebrauchet werden; ſolchemnach allezeit ihre Abnehmer und Liebhaber finden. Und wird deswegen dasjenige Land allein vor reich gehalten; wo vieles Silber und Gold anzutreffen (1).

§ 2 Dann obwohlen nicht zu läugnen; daß auch andere Metallen und Sachen ihren Werth haben: ſo iſt doch ſolches nicht beſtändig. Dann ſo bald an einem Ort anderer Sachen zu viel ſich finden oder dieſelbe von keinem Gebrauch mehr ſind; ſo verliehren ſie ihren Werth und Abnehmer. Da hingegen Gold und Silber allezeit ſeinen Mann in der gantzen Welt hat. Womit man, ietzigen Zeiten nach, auch durch die gantze Welt kommen mag. Weil die gantze Welt ſolche nunmehro in Gebrauch hat. Geld regieret die Welt.

§. 3. Setze den Fall; daß in einem Land alle Kornboden mit Getraidig angefüllet: was würde ſolches helfen, wann keine theure Zeiten kommen; da andere Länder deſſen darben oder bedürfen? Niemand würde ſich damit

(1) Der Verfaſſer Mr. CARL hat in ſeinem *traité de la* RICHESSE *des princes et de leurs etats et de moyens ſimples et naturels* pour y parvenir, welches in 3. Bändgen in 12. a Paris gedrucket und in Läden ſelten zu ſehen, ſehr vernünftig davon geſchrieben.

Digitized by Google

damit retten können; wann ihn die äusserste Noth ergriffe. Die Soole der hiesigen Salz-Quellen hat man, wann kein Vertrieb gewesen und keine Gäste angekommen, in die Saale laufen und zu wildem Wasser werden lassen. Und bey der Ost-Indischen Compagnie ist es nichtes neues; daß Pfeffer und Ingueber u. a. Sachen in den Abgrund des Meeres versencket werden; wann der Vorrath davon grösser ist; als man in dem Vertrieb findet. Da hingegen des Goldes und Silbers niemals zu viel wird; die Silber-Flotten kommen aus der neuen Welt auch so reich an, als sie nur immer wollen.

§. 4. Dann dieses ist die einige Waare, die, zu allen Zeiten und in allen Enden und Ecken der Welt, ihren Abnehmer findet und dessen Werth niemals aufhöret. In alten Zeiten war es anders. Dann von den Teutschen ist aus dem TACITO (2) bekannt: daß sie weder Gold noch Silber geachtet; vielmehr, wann man ihnen solches angeboten, darüber gelachet und gefraget haben; worzu ihnen dieses Metall dienen solte? Sie wären keine Kinder; die solches Krempel-Werck zum Spielen brauchten. Welches sie weder essen; noch sich darein kleiden; noch ihr Feld damit pflügen; noch Wehr und Waffen, gegen ihre Feinde, daraus machen könten. Welche Unwissenheit noch bey den Wilden in AMERICA seyn solle. Denjenigen absonderlich, die weit ins Land hinein wohneten und mit denen Europäern keinen Umgang hätten (3). Weswegen dieselbe mit Tauschen und Vertauschen Handel trieben. Derjenigen Sachen nemlich, die ihnen zum Gebrauch ihres Leibes und Lebens dieneten.

§. 5. Weil aber allen andern Menschen die Decke solcher Unwissenheit abgezogen und Gold und Silber einen durch alle Welt gehenden Werth hat: so erfordert eine nützliche Policey; dahin zu sehen; daß solches edle Metall und Helfers-Helfer in aller Noth im Lande, so viel möglich, behalten werde.

§. 6. Die Römischen Gesetze (4) verbieten nicht allein alle Ausfuhr des Goldes aus dem Römischen Erd Creis; sondern sie rathen auch den Römischen Unterthanen; dahin zu sehen: daß sie den auswertigen Völckern für andere Waaren, Gold und Silber abzuschwatzen suchen solten.

(2) *De morib Germ. c.* 17. AVRI *et* ARGENTI *usum, propitiis, an iratis diis, ignoramus.*

(3) Wovon die Reisebeschreibungen voll seyn. Welche auch dieses besagen: daß sie die neue Zeichen, die von einer Art Fröten genommen, im Gebrauch hätten, sich im Tauschen, wer etwas heraus bekäme, zu erinnern.

(4) In l. 2 C. de commerc. et mercatu heißt es: *ne aurum exportetur; sed barbaris,* SVBTILI *ingenio, auferatur.*

Digitized by Google

Welches Verbot und Gesetz dann auch so viel gewircket: daß, ohngeachtet im Römischen Erd Creis sich wenig Bergwercke gefunden; dannoch in demselben Gold und Silber so wie Stromweise, aus fremden Orten, zusammen geflossen. Und bey den Römern sich mehr Geld geäussert; als bey dem übrigem gantzem menschlichem Geschlecht.

§. 7. Daß aber die Römer des Goldes vornehmlich gedacht; solches geschahe ihrer ewigen Kriege und Züge halben: Wo sie das Gold in ihren Kriegs-Cassen leichter, als das Silber fortbringen können (5). Dahero auch, zu ietzigen Friedens-Zeiten, in seiner Maß, mehr auf Silber, als Gold, gehalten zu werden pfleget.

§. 8. In denen Reichs-Abschieden aber wird die Ausführung des Silbers so wol; als Goldes, bey Leib- und Lebens-Strafe, allen Teutschen Unterthanen, zu allen Zeiten und an allen Enden und Orten, schlechterdinges verboten (6). Auch allen Churfürsten; Fürsten und Ständen des Reiches mit allem Nachdruck aufgegeben; darüber strenglich, steif, vest und mit allem Ernst zu halten. Dieweilen aber die leidige Erfahrung es gelehret; wie schlecht man über solchem allgemeinem Reichs-Gesetz gleichwohl hier und dar gehalten: so ist um so viel nöthiger gewesen; daß ieder Landes-Fürst, durch eigene Landes-Gesetze, diesem Ubel gesteuret und dergleichen Verbot seinen Unterthanen ins besondere eingeschärfet und bekannt gemachet hat.

§. 9. Wie es dann die alte und vorige Zeiten geben: daß man auch in Franckreich kein Geld aus dem Lande gelassen. Und noch ietzo alle diejenige, welche aus Engelland reisen, durch darzu bestellte Bediente, in ihren Kleidern und Sachen, besuchet werden; weder Gold noch Silber, es sey gemäntzt oder ungemäntzet, mit sich aus solchen Reichen zu nehmen. Welches in beyden Königreichen deswegen desto nöthiger seyn will; weil bis ietzo noch es beyden an Gold- und Silber-Gruben fehlet. Und möchte man sich deswegen billig wundern: Wie doch alles Frantz-Geld in Teutschland so häufig kommen; daß selbiges, heut zu tages, fast das einige harte Geld ist, dessen sich Teutschland bedienet. Man möchte sagen: daß solches ein Zeichen der Frantzösischen Armuth wäre; wie ehemals Franckreich den Spaniern ihren Vorwurf beantwortet; daß die Frantzosen von Spanischem Geld leben müsten. Welches nachhero die Gelegenheit gegeben; die Spanische

(5) Wovon in *nira Iustiniani M.* c. 8. §. 140. sq. ausführlich gehandelt.

(6) Hieher gehören folgende Reichs-Grund-Gesetze. Als RECESS. AVGVST. 1551. §. 46. ferner RECESS. RATISBON. 1557. §. 80. und noch schärfer in der Müntzordn. Augsb. 1559. §. 164. welches Verbot nicht allein auf das ungemünzte; sondern auch auf das gemünzte Gold und Silber in dem *Recess. Spir.* 1570. §. 146. ausgezogen worden.

mische Dublonen in Franckreich um zu prägen und *Louis d'Or* daraus zu machen.

§. 10. Wie es aber komme: daß, bey so unsäglichen Strömen von Gold und Silber, die jährlich aus der neuen Welt in Europam sich ergiessen; es dannoch an Gold und Silber manglen wolle? davon sollen künftig, geliebts GOtt, gantz besondere Gründe angeführet werden.

CX. Stück.

Fortsetzung der vorigen Erläuterung.

Es ist im 109 Stück gleich vorhergehender Anzeigen die Frage aufgeworffen worden:

Woher der Gold- und Silber-Mangel in der Welt komme?

Der bekannte BOCCALINI hat es zu seiner Zeit vor ein Unglück von EVROPA gehalten (1); daß aus PERV und POTOSI so viele Ströme von Gold und Silber, durch die jährliche Silber-Flotten, nach Spanien und von dar aus fast in alle andere Theile der Welt sich ergössen. Dann a) hätten wir ja, als das Urtheil auch anderer ist, daran nicht mehr Sachen; sondern nur mehr Zeichen dardurch erhalten, Dinge, die von einem wircklichen Gebrauch, dafür an uns zu kaufen. Nachgehends wäre dardurch b) der Werth aller Sachen deswegen höher gestiegen und der Werth von Gold und Silber, wegen Vielheit desselben, gefallen. Vor 6 Pfennige habe, vor solcher Zeit, ein Handwercksmann den gantzen Tag gearbeitet; weil er vor 3 Pfennige, mit den Seinen, eine feine Mahlzeit thun können. Indem das Pfund Fleisch mit einem Viertels-Heller; das Bier mit einem Mittel-Heller und nicht höher auch das Brod bezahlet worden. Da hingegen nachhero man die Mittel-Heller; ja endlich die Heller und Pfennige selbsten vergessen; daß man ietzo von nichts anders, als Groschen oder grosser Müntze wissen wolle. Ja endlich wären die Stücke Geldes so gar auf gantze Lothe Silber ausgemüntzet und Thaler und Doppel-Thaler geschlagen worden; dergleichen grosse Müntz-Sorten, vom Anfang der Welt her, in gangbarem Geld, man nicht mit Augen gesehen (2). Der Ubermuth wäre dabey c) dergestalt gestiegen; daß, bey Vielheit des Geldes, niemand mehr mit den Gaben seines Landes,

(1) In seinen relationibus ex parnasso. Wovon auch BODINVS und CONRINGIVS de rerum pretio et *caritate* edit. *Helmst.* 1671. 4t. weitläuftig, gegen Mr. de MALESTROICT, gehandelt.

(2) Dann die grössere Müntzen, bey allen Völckern, nur zu Schau-Pfennigen oder Medaillen gedienet.

Landes, in Essen, Trincken, Kleidern u. a. zufrieden seyn wollen: sondern es habe Handel und Wandel angefangen; die Menschen mit fremden Waaren zu sättigen, zu kleiden auch ihre Sachen und Wohnungen auszustaffiren (3). Da auch Silber und Gold man in vorigen Zeiten fast zu nichts anderes, als in der Münze gebrauchen dürfen; so sey d) der Mißbrauch eingerissen, daß man Silber und Gold zu Spinnen-Gewebe geschlagen, um allerhand, öfters nichtswürdige Sachen, damit zu überziehen. Nächst deme e) da in vorigen Zeiten man in Europa kein goldenes Stücke zu Kleidungen bereiten mögen (4): sondern für Käyser und Könige dieses Zeug, aus dem Orient, holen müssen; so habe man nach der Hand so viel Gold- und Silber-Zieher; Spinner; Weber und Fabricanten bekommen: daß geehrte und ungeehrte Personen Silber- und Gold-gewirckte Sachen auf ihren Kleidern zu tragen pflegten. Endlich da f) Käyser, Könige, Fürsten und Herren aus vergoldeten silbern Trinck-Geschirren einen Staat gemachet; so fände man heut zu tages, bey gemeinen Innungen und Hochzeiten gemeiner Leute, silberne Becher und Gefässe, die noch CAROLVS IV. an. 1356. in der A. BVLLA zum Käyser-Staat ausgesetzet (5). Allen diesen Unrath hätte uns America, mit seinen Gold- und Silber-Flotten, in EVROPAM gebracht und alles in Übermuth und Verwirrung gesetzet.

§. 3. Nun solte man aber meinen; daß, nachdem die Vielheit von Gold und Silber, nach BOCCALINI Meinung, viel Böses angerichtet; es deshalben auch nichtes schaden könte: daß, durch gleich besagte Mittel, solches wiederum aus der Welt oder dem Gebrauch käme oder weniger würde. Dadurch wir dann wieder auf die alte wohlfeile Zeiten gelangen möchten; für 6 leichte Pfennige, mit Weib und Kindern, eine feine Mahlzeit zu thun. Oder, welches gleich viel ist, die Land-Güter, welche ietzo mit so vielen Tausenden bezahlet werden, wieder mit einigen Hunderten zu erhandlen. Wie dann auch der Preis vom Getraidig in wenigen Jahren gar sehr zurücke gefallen. Da es aber schlechter dinges ohnmöglich; daß alles wiederum auf den alten geringen Fuß komme, da man des Goldes und Silbers wenig gehabt; hierzu auch nicht eines Volckes Veranstaltungen hinlänglich: so ist wohl das sicherste

(3) Die alte Sächsische Cammer-Rechnungen geben es: daß man den Meissischen Wein auch auf des Landes-Fürsten seiner Tafel gefunden.

(4) Darum auch der alte Käyserl. Mantel von den Saracenen in Teutschland gebracht und, seiner Kostbarkeit halben, wie in allen andern Reichen vor deme geschehen, beybehalten worden.

(5) Jedes Gefässe von XII. Marck Silbers, wovon in der Erläuterung der Aureae Bullae ad tit. 27, §. 2. p. 676. weitläuftig gehandelt.

lcherſte Mittel dieſes; dahin zu ſehen, daß Gold und Silber im Lande behal-
en werde. Welches dann Königl. Majeſt. zu dem angeführten erwehnten
Patent veranlaſſet. Bevorab, da nicht allein die Reichs-Abſchiede (6)
gleiches erfordern: ſondern auch Käyſerl. Majeſt. in ihren Oeſterreichi-
chen und andern Erbländern; wie auch die Chur- und Fürſtliche Säch-
iſche; Braunſchweigiſche u. a. Häuſer eben dergleichen EDICTA gegen die
Ausführung von Gold und Silber, durch öffentlichen Druck, kund gemachet
haben.

§. 4. Was machet aber, bey ſo groſſen Silber-Flotten aus America;
bey denen reichen und austräglichen Silber-Bergwercken in Meiſſen;
auf dem Hartz und anderswo, da man ſo manche 100000 Centner Silbers
jährlich aus der unterirrdiſchen in die oberirrdiſche Welt bringet; daß man
glauben möchte; das Silber dürfte, über kurtz oder lang, denen Steinen auf
den Gaſſen endlich gleich werden, dannoch den groſſen Silber-Mangel und
das Aufſchlagen des Silbers an dem Werth? Die Antwort iſt aus dem obi-
gen §. 2. zu wiederholen. Die Vorſchläge, die von einigen gethan werden,
dieſer Theure abzuhelfen, ſind folgende. Und zwar I) die Aufhebung oder
Mäßigung der Silber- und Gold-Fabriquen im Lande. Deren anietzo
in Teutſchland allein mehrere ſind; als vor weniger Zeit in gantz Europa
geweſen. Allein das Bedencken dabey iſt dieſes: Daß ſolche Waare in aus-
wärtige Länder für baares Geld verſchloſſen wird. Dabey das Land mehr
Silber wieder bekommet, als es weggiebt. II) Das Gold- und Silber-
Schlagen zum vergülden oder zum verſilbern. Weil davon nichtes, als,
auf einige Zeit, das bloſſe Anſehen übrig bleibet. Allein da aus einem einigem
Ducaten das Geſchlagene den Reuter mit dem Pferd decken ſolle: ſo heiſſet die-
ſer Vertrieb gegen dem erſtern eine Kleinigkeit. III) Die ſilberne Geſchirre
und Servicen in Abgang zu bringen, oder doch dergeſtalt zu mäßigen; daß
jedem nur ein gewiſſes Gewicht an Silber-Geſchirre zu haben, nach ſeinem
Stand und Amt frey gelaſſen würde. Um den Uberfluß in die Münze zu be-
kommen. Und dieſe Satzung iſt in Engelland üblich; weil dieſe Völcker
ſonderlich vieles auf das Silber-Geſchirre halten. Allein da heißt es: die
Goldſchmiede müſten auch leben und, zu Zeit der Noth, wäre doch der Schatz
im Lande, den man allezeit heben könte. IV) Die Einfuhr fremder Waa-
ren zu hemmen; Welche nicht eingetauſchet würden; ſondern das Geld
aus dem Lande zögen. Allein da heiſſet es: Handel und Wandel müſte frey

 ſeyn;

(6) Welche num. 3. p. 38. vom Jahr 1551. 1557. 1559. 1570 angeführet. Dabey aber jedem Landes-Fürſten frey bleibet; das Verbot auch ins beſondere auf ſeine eigene Lande zu richten; wann auch ſolches Metall im Teutſchen Reich bliebe.

seyn; die andern Völcker und Provintzien gebrauchten in dergleichen Verbot das Gegenstands-Recht oder ius retorsionis oder repressalien. Welches eine wohl eingerichtete Policey in allen Reichen und Landen zu beurtheilen haben wird.

CXI. Stück.

Königl. Edict, wider die Trauungen, ausserhalb Landes; nebst rechtlicher Erläuterung der priesterlichen Trauungen.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. s. w. Nachdem Uns unterthänigst hinterbracht worden, daß die von Uns anderweit schon erneuerte Ordnungen, welche Unsere in GOtt ruhende Herren Vorfahren, wegen der Trauungen, ausserhalb Landes, in denen Chur-Märckischen und incorporirten Landen machen zu lassen, nöthig gefunden, fast in Vergessenheit gerathen; Wir aber demjenigen, was darunter sanciret, einen exacten und vollkommenen Gehorsam geleistet wissen wollen: Als wiederholen und bestätigen Wir nicht allein sämtliche deshalb ergangene Befehle, sondern extendiren selbige auch auf alle und iede von dem Allerhöchsten Uns untergebene Lande und Provintzien kraft dieses dahin, daß derjenige von Unseren darinn sich wesentlich aufhaltenden Unterthanen, er sey wer er wolle, welcher, ohne Unsern allergnädigsten Consens, ausserhalb Landes, an fremden Orten sich trauen lässet, aller Unserer Lande excludiret und verwiesen seyn solle. Gestalt dann Unseren Regierungen und Consistoriis, imgleichen anderen geistlichen Gerichten und Collegiis, nicht weniger Unserm General-Fiscal und Fiscalischen Bedienten alles Ernstes eingeschärfet wird, deshalb pflichtmäßig zu vigiliren, darüber nachdrücklich zu halten, und, damit sich übrigens niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, respective die Verfügung zu machen, daß gegenwärtiges durch öffentlichen Druck publicirtes überall zu affigirendes Edict, iedes Jahr den andern Sonntag nach Epiphanias, in denen Kirchen von den Cantzeln abgelesen werde. Gegeben zu Berlin, den 15 Iulii, 1731.

Fr. Wilhelm.

S. v. Cocceji.

Recht-

Digitized by Google

Rechtliche Erläuterung der priesterlichen Trauungen.

§. 1. Die tägliche Erfahrung lehret es; daß Leute, welche, nach Christlicher Ordnung, einander sich nicht ehelichen können, das Licht scheuen und sich an fremden Orten von dem Priester ehelich trauen lassen (1). Und obgleich solches denselben in allen Kirchen-Ordnungen verboten (2): so erhält man doch deswegen den Zweck nicht; dann, in anderer Herren Landen, ein Priester, vor die Gebühr, etwas waget und absonderlich die Röm. Catholische sich wenig daraus machen; fremde Leute mit einander ehelich zu trauen. Welches iedermann deswegen wundern solle; weil das Concilium TRIDENTINVM (3), bey Strafe der Suspension vom Amt, iedem Pfarrer verbietet, keine andere, als aus seiner Gemeine, mithin keine aus andern Gemeinen, zu trauen. Es wäre dann Sache; daß sie die Ketzer-Ehen für unrichtig hielten. Welches aber deswegen nicht seyn kan: weil, bey dem Abfall Evangelischer Eheleute, sie dieselbe nicht umzutrauen pflegen. Weshalben dann dieser Unordnung nicht anders, als mit der, auf die getraute Eheleute, gesetzten Strafe der Landes-Räumung, abgeholfen werden mögen. Ohne deswegen des Priesters, der trauet, in der Bestrafung zu schonen.

§. 2. Die Juristen geben, mit ihren allzufreyen Meynungen, zu dergleichen Unternehmen deswegen öfters Gelegenheit; weil sie in Beantwortung der Frage:

> Ob eine Ehe, ausser der priesterlichen Trauung, denen göttlichen und weltlichen Rechten nach, in der Christenheit, vor gültig zu achten?

sehr durch einander laufen. Dann einige halten die priesterliche Trauung vor einen Uberbleibsel des Papstthums und der Lehre; daß die Ehe ein Sacrament sey, welches folglich nur der Priester vollziehen möge (4). Daher in den Niederlanden ieden Ehegatten frey gelassen, sich entweder priesterlich trauen zu lassen oder aber auf das Rathhaus zu gehen und dem Richter

(1) Weil sie nemlich dafür halten; daß so dann zu geschehenen Dingen man das Beste reden und die Ehe ungetrennet lassen müsse.

(2) Weil die Trauung in loco domicilii eines der Verlobten zu vollziehen CARNOT. *part. II. dec.* c. 122. *Can.* 1. *Concil.* NANNET. dahero die Verlobte ihren Geburts-Schein vorzeigen müssen.

(3) *Artic.* 24. de *matrimonio cap.* 1. Quod si quis *sacerdos*, etiamsi *privilegio* id contendat habere, *alterius parochiae* sponsis *benedicere* ausus fuerit, ipso *iure* tamdiu *suspensus* maneat; quamdiu ab ordinario, cui *benedictio competierat*, non *absolvatur*.

(4) Paul. VOETIVS ad *Instit.* de *nuptiis* n. 13. p. 189. et eius *pacem* in *polit. eccles. part. I. l. b.* 3.

Anzeige zu thun; daß sie beyde einander heurathen wollen. Darzu dieser seine richterliche Einwilligung geben, die Erklärung niederschreiben und ihnen einen weltlichen Trauschein, an statt der Priester Trauung, ertheilen solle (5). Wie es dann den Christen an sich frey stehe; ihre Erklärung ehelicher Verbindniß auf eine oder die andere Weise, entweder in der Kirchen oder auf dem Rathhaus oder auch, durch blosse Abrede der Verlobten unter sich, zu thun (6). Da dann üppige Menschen zufahren und die Priester-Trauung vor eine gantz indifferente Sache ansehen; die der Ehe selbsten weder etwas gebe noch nehme, mithin solche, wann es hoch komme, nur der Obrigkeit zu gefallen, um keine Ungelegenheit zu haben, mit gemachet werden müsse (7). Absonderlich weil einige Sittenlehrer dafür halten; daß dieses weltliche Gebot nur, die Strafe zu vermeiden, in acht zu nehmen; durch dessen Ubertretung und Ungehorsam, keine Zauberey-Sünde (8) begangen werde. Dahero Fürsten und Herren, welche über alle menschliche Ordnung gesetzet, auch im Christenthum frey stehe, sich ohne dergleichen priesterliche Trauung, zu ehelichen oder auch solche gar abzuschaffen (9). Bevorab da der Apostel den Christen, wann sie ungläubige Ehegatten geheurathet, nirgends eine Priester-Trauung auferleget (10). In der That auch der Christliche Käyser IVSTINIANVS von der Ehe nichts, als eine Zusage der Ehegatten erfordere; bey einander in ehelicher Treue zu beharren (11). Endlich allererst in den Nouellen LEONIS die priesterliche Trauung, als ein nothwendiges Stücke der Ehe geboten worden (12). Welche doch nicht einmal in das von uns angenommene Gesetz-Buch gehörig. Letztens da die Priester-Trauung weder aus dem Recht der Natur fliesse; noch auch in der H. Schrift geboten (13): die Christliche Freyheit an sich erfordere, dergleichen Joch an sich niemand aufzudringen.

§. 3. Die

(5) Von dieser eingeführten Wise zeugen die Landen-Gesetze in Holland; Utrecht; Frisland; Ober-Issel sowol; als auch ihre Rechts-Gelehrte GROTIVS *lib. I. introduct. c. 5. n. 24.* GORLAVS in *aduers. Part. I. c. 2. n. 9. u. a.*

(6) Welches auch ARNOLD *in lib. VI. n. 1.* in der Abbildung erster Christen p. 64. 65. vertheidiget. Bey welchen Umständen auch viele Neulinge die Traunng verlachet und, ohne dieselbe, Eheleute worden seyn.

(7) FRANCKEN in *obseru. eccles. Part. II. c. 7. n. 6.*

(8) Ich folge aber hierunter dem Apostel ad *Rom. c. 13. u. 5.* nicht allein um der Strafe; sondern um des Gewissens willen. Dadurch der Anstoß in dem CII. Stück der Anzeigen vom Stunden-Maß der Predigten seine Erläuterung bekommet.

(9) HVBER. lib. II. *de iure ciuit. sect. 1. c. 3. §. 18. 19.*

(10) 1 *Corinth.* cap. 7. u. 14.

(11) §. 1. *Institut. de patr. pot.*

(12) Nouella 74. et 89.

(13) BVDDEVS in theol. mor. c. 3. sect. 6. §. 21. indolem habet legis *ciuilis.*

§. 3. Dieweilen aber anfangs das erſte Chriſtenthum den Gebrauch der prieſterlichen Trauung der Iſraeliten altes Teſtamentes dergeſtalt beybehalten (14): daß die Vollziehung Chriſtlicher Ehen, im Angeſicht der Chriſtlichen Gemeinde, durch prieſterlichen Seegen geſchehen; mithin die erſten Chriſten, ohngeachtet ſie in allen andern Gebräuchen und ſogar in den Tempeln und der Sabbaths-Feyer von der Jüdiſchen Weiſe abgegangen, ſie dannoch die eheliche Trauungen, in ſeiner Maß, beybehalten haben. Welches nicht ſchwer zu erweiſen. Dann anfangs ſagt deswegen der H. Apoſtel in der Lehre von der Ehe (15); daß ſelbige im HErrn geſchehen und alles ordentlich zugehen ſolle. Welche Regel, wann die Chriſten ihre Ehen für einen bloſſen weltlichen Handel, wie kaufen und miethen, gehalten, er ſolcher nicht beyſetzen ſollen. Nachgehends beſchreibet der älteſte Kirchen-Lehrer TERTVLLIANVS (16) die Weiſe der Chriſtlichen Ehen, ſo wie ſolche den Jüden gewöhnlich: daß ſie in H. Gemeinde zu vollziehen; durch freywillige Gaben zu beſtärcken; durch die Prieſter zu ſeegnen und zu verkündigen; daß es GOtt gefalle. Und vor ihme meldet IGNATIVS (17): daß die Ehen durch den Biſchof zu verrichten; damit alles in dem HErrn geſchehe. Und NAZIANZENVS (18) gedencket: daß Bräutigam und Braut einander die Hände, in GOttes Namen, vor dem Angeſicht der Gemeinde geben. Anderer Schrift-Stellen, die von andern zuſammen getragen (19), nicht zu gedencken. Ja es zeuget TERTVLLIANVS (20) noch

(14) Dann noch bis ietzo die Juden in ihren Ehen ſich 1) öffentlich 2) vom Prieſter einſeegnen und 3) das, ſeyd fruchtbar, zurufen laſſen und dieſes 4) wenigſtens in der Zehenmänner Zahl, wovon SELDENVS und VITRINGA de decem otioſis; wie ſie dann 5) die Getraute mit Weitzen-Körnern, auch darunter mit Geld werfen, jenes zur Fruchtbarkeit; das letztere als ein Opfer für die Armē. SELDENVS *in ux. Ebr.* lib. II. c. 28. 29.

(15) 1 Corinth. VII. v. 39. und XIV. v. 40.

(16) In lib. II. ad uxorem c. 6. *Matrimonii chriſtiani: quod* ECCLESIA *conciliat; confirmat oblatio; obſignatum* ANGELI *renunciant; pater rato habet.* Welchen Worten ich aus dem n. 13. ihre deutliche Erklärung gebe.

(17) In epiſt. 2. ad *Polycarpum*, welchen Brief zwar viele vor untergeſchoben halten; *Iſaac.* VOSSIVS aber in not. p. 265. vor echt erkennet. Hieſelbſt beſonders, da er dem Apoſtel 1 Corinth. VII. v. 39. nur ſeine Worte abborget.

(18) In epiſtola 57. al. 44. καὶ τῶν νέων τὰς δεξιὰς ἀλλήλοις τι ἐμβάλλω καὶ ἀμφοτέρας τῇ τοῦ Θεοῦ.

(19) HOTTOMANNVS *lib.* 5. *obſerv.* 9. CYPRAEVS *cap.* 5. *de ſponſ.* §. 4. 5. 6. BARONIVS ad *an.* 57. CENTVRIATORES II. 7. p. 89. HILDEBRANDVS *de ritu nupt.* beſonders.

(20) De *pudicitia cap.* 4. Penes *nos* occultae coniunctiones, id eſt, non prius apud *eccleſiam profeſſae*, iuxta *moechiam* et *fornicationem* iudicari.

dieſes: daß, wer in der Kirchen die Ehe nicht vollzogen; ſolche Winckel-Ehe vor eine Hurerey zu achten. Noch, dem Eheſtand zu ehren, geduldet werde. Da nun bey den Gläubigen Alten und Neuen Teſtamentes die Prieſter-Trauung üblich geweſen und noch iſt: ſo mag man vielmehr dieſen Ausſpruch thun: daß, ohne Verletzung des Gewiſſens, keinem Chriſten erlaubet, in die Ehe, ohne prieſterliche Trauung, ſich zu begeben.

§. 4. Dagegen was in denen Schein-Gründen angeführet, leichtlich bey Seite zu legen. Dann ad I) die Lehre der Chriſtlichen Trauung mit dem Aberglauben eines eigentlichen Sacraments gar nichtes zu thun hat. Nachgehends ad II) was die Niederlande hierunter, der vielerley Menſchen halben, nachſehen, deswegen die Chriſtliche Ordnung nicht aufhebet. In der That auch dergleichen vom Stadt-Richter getraute Perſonen; an andern Chriſtlichen Orten vor keine Eheleute zu halten; noch den Kindern das Recht der ehelichen Geburt zukommet. Ferner ad III) die Chriſtliche Freyheit dardurch nicht leidet; wann man ſich, nach denen Gewohnheiten der erſten Chriſtlichen Gemeinden, richtet und was dagegen vorgenommen wird, dem Chriſtenthum entgegen hält. Uber dieſes ad IV) auch die Kirchen-Geſetze, wann ſie von der Obrigkeit herrühren, im Gewiſſen verbinden (21). Nächſt deme ad V) Souveraine Herren, im Falle dieſelbe die Trauung unterlaſſen wolten; in der gantzen Chriſtenheit ſowol, da ſolche durchgehends eingeführet; als auch bey Juden und Heyden (22), die nach ihrer Art trauen, Gegenſtand finden würden. Davon die Wirckung dieſe ſeyn dürfte, daß ſolche Beywohnung niemand vor ehelich achten möchte. Ad VI) dem Apoſtel dieſes genug ſeyn können; daß dergleichen Eheleute, iedes nach ſeiner Art und Glauben, getrauet worden. Ad VII) ſo viel die Juſtinianeiſche Geſetze betrift, aus der NOVELLA (23) wenigſtens ſo viel klar wird; daß die Neuverlobte einen Kirchgang gehalten, obgleich, was in ſolcher die Chriſten-Gebühr erfordert, nicht ausgedrucket. Dahero dieſe, aus dem obigen Gezeugniß der Kirchen-Väter, zu erſetzen. Endlich ad VIII) die Nouellae Leonis (24) hieſelbſt auch deswegen keinen Zweifel machen, weil in der erſten nur dieſes verſehen; daß man keine Perſonen, die noch nicht mannbar, trauen ſolle. Dahero vielmehr zu ſchlieſſen, daß die Prieſter-Trauung wie oben

(21) Wie oben num. 7. geſaget.

(22) Was h:u den Römern die Opfer-Ehen u. a. geheiſſen, haben BRISSONIVS; NOTTOMANNVS; GENTILIS de nuptiis außgeführet.

(23) In NOVELLA 74. cap. 1, §. 1, ubi mentio fit templi et *atteſtationis* eccleſiae *defenſoris* et *quatuor* clericorum.

(24) In NOVELLA 74. ſancimus; ne prius benedictiones celebrentur, quam in maribus XV. in foeminis XIII. annis.

oben erwiesen, schon allezeit gewesen. In der andern (25) aber gar nicht überhaupt von der Trauung; als wann solche nicht gewesen; sondern nur von einer Trauungs-Formel geredet wird; daß ohne solche in Zukunft keine Ehe vor gesetzmäßig zu halten (26). Zu geschweigen, daß ad IX) wann man bey Christlichen Ehen nichtes, als das Recht der Natur gelten lassen wolte; die Unzertrennlichkeit der Ehe; das Verbot der Vielweiberey; die meiste gradus der Blutschande und vieles anderes Noth leiden dürfte, worüber die Lehrer der natürlichen Rechte nicht fertig werden können. Zuletzt ad X) nicht allein dem Buchstaben der H. Schrift; sondern auch den vernünftigen und gottseligen Auslegungen der alten Kirchen-Väter und dem beständigen Gebrauch der ersten Christen hierunter nachzugehen. Da nun in dem §. 3. solches erwiesen; der Schluß davon eines iedem seinem eigenem Gewissen und Begriff überlassen wird. Worzu noch der ausdrückliche Befehl des Concilii CARTHAGINENSIS IV. ad an. 398. kommet (27): Welches die Trauung nicht erst einführet; sondern derselben, als einer bekannten Sache in der Christenheit, gedencket; dabey aber dieses will, daß die eingesegnete Eheleute die erste Nacht der fleischlichen Vermischung, aus Andacht, sich enthalten solten. Und wird ja wohl niemand sich unterstehen; den 214 Bischöfen, welche sich auf dieser Zusammenkunft, ohne den Papst, zu Carthago befunden, etwas falsches oder, daß man dem Papst geheuchelt, der in Africa nichts zu sagen gehabt, Schuld zu geben. Dahero dann in den Sammlungen der Cathol. Kirchen-Rechte niemand zu verdencken; daß auch solcher Kirchen-Schluß (28) darein mit eingetragen worden. Das seltsamste ist; daß, denen Gothischen (29) Gesetzen nach, auch die Juden selbsten von den Christlichen Priestern in der Kirchen getrauet werden müssen. Gleich als wann diese Einsegnung dem gantzem menschlichem Geschlecht, zu dessen Vermehrung, zu gute, von GOtt eingesetzet worden wäre. Ob wir gleich, ietzigen Zeiten nach, die Jüdische Trauungen ihrem Volck überlassen.

CXII.

(25) In NOVELLA 89. citra iam *receptam* benedictionem iniri.

(26) Auf welche Weise dann auch des HARMENOPVLI sein SCHOLIASTES *ad lib. IV. tit. 4. §. 21.* zu erklären; der sich auf die Novellam Leonis der formulae *hierologias* siue *benedictionis* beziehet. Und wann es die Zeit litte; so würde solches leicht zu erweisen seyn; daß hieselbst nur von einem liturgischen neuen Formular gehandelt worden.

(27) *Articulo XIII. Sponſus et ſponſa* cum benedicendi *ſunt a* ſacerdote. *Qui* benedictionem *accepere, eadem* nocte, *pro reuerentia* benedictionis, *in* uirginitate *permaneant.* Und ist, was Arnold daraus folgert, falsch und ungereimt.

(28) In *can. 5. Cauſa XXX. Quaeſt. 5.* und in *can. 33. ſponſus et ſponſa, diſtinct. XXIII.* Davon auch DARTIS *ad C. 30. qu. 5.* und *Aut.* AVGVSTINVS *lib. 29. tit. 4.*

(29) In WGOTH. LL. *lib. XII. tit. 3. leg. 8.* Quod ſi ſine *benedictione in ſinu eccleſiae ſanctae Hebraeorum* aliquis coniugium duxerit c. ſingella ſuſcipiat.

CXII. Stück.

Königl. Edict, bey Strafe der Karre; Weiden- Maulbeer- Linden- und andere nutzbare Bäume nicht zu beschädigen; nebst rechtlicher Erläuterung darüber.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigstem Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden: daß die, auf Seiner Königlichen Majestät höchste Ordre, im Lande gepflantzten Weiden- Maulbeer- Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume hin und wieder von liederlichen Leuten abgehauen und ruiniret werden: Als verordnen höchstgedachte Seine Königl. Majestät hiermit; daß diejenigen, so den gepflantzten jungen Bäumen vorsetzlich Schaden zufügen, zur Vestungs-Strafe condemniret werden sollen. Wie dann insonderheit die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen, diese jungen Bäume weder mit ihren Säbeln, noch sonsten auf einigerley Weise zu beschädigen. Immassen, wann ein oder der andere dabey betroffen, oder dessen überzeuget werden möchte, sofort angehalten, und an das Regiment, worunter er gehöret, zur nachdrücklichen Bestrafung, ausgeliefert oder angezeiget werden soll. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict zu iedermans Verwarnung an allen publiquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall bekannt gemacht, und öfters daselbst wiederholet; nicht weniger vor den Kirchthüren, nach geendigtem Gottes-Dienst, wenigstens alle viertel Jahr den Gemeinden öffentlich vorgelesen werden. Berlin, den 8ten Octobris, 1731.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Rechtliche Erläuterung.

Weil dergleichen Königl. Edict bereits oben vorkommen und rechtlich erläutert worden; so hat man sich darauf auch hieselbst billig zu beziehen. Dann an einigen Orten auf dergleichen Bäume-Mörder und Diebe 1) das Handabhauen; an andern 2) der Staupenschlag; an andern 3) die Landes-Verweisung und 4) hieselbst der Karren auf einer Vestung billig gesetzet. Und zwar so viel a) die Weiden betrift, solche an Orten, da ein grosser Holtz-Mangel sich findet, an statt der Feuerung deswegen dienen: weil,

Digitized by Google

weil, alle drey Jahre, selbige gestuzet und das so genannte Haar davon abgeholzet werden mag. Wann nun die Weiden an abgelegenen Orten keine Sicherheit haben; es die Erfahrung lehret; daß nicht allein die meiste abgeschrecket werden, solche zu stecken und zu pflanzen, indem die Unkosten davon deswegen groß, weil dieselbe nicht allemal fortkommen und, wann ein trockener Sommer, dieselbe fast meistens ausbleiben; sondern auch viele Hauswirthe, wann das Abhauen ungestrafet bleibet, dieselbe selbsten lieber abhauen und verbrennen, als solche dem Muthwillen und der Dieberey anderer Menschen zu überlassen. Mithin die Nachkommen desjenigen Nutzens beraubet werden; dessen sie sich sonsten, wann die Weiden angewachsen, zu bedienen haben möchten. Und ist dieser Muthwillen und Dieberey folglich nicht allein der gegenwärtigen Zeit schädlich; sondern auch der zukünftigen. Da doch billig auf das letztere auch zu sehen, arbores serere, quae posteris profuturae.

§. 2. Die Maulbeer-Bäume betreffend, solche zu denen Seiden-Würmern und Seiden-Zeugen gehörig. Dahero dieses verderbte oder weggestohlene Holz allzu kostbar. Weil es nicht allein um die Bäume; sondern vornehmlich um die Seiden-Manufacturen zu thun. Indem die weisse Maulbeer-Blätter diejenige Nahrung seyn, welche die Seiden-Würmer erfordern und, wann sie sich eingesponnen, wiederum von sich geben. Und hätte der Käyser Iustinianus nicht auf diese Bäume gehalten; so würde noch ietzo die Seide dem Gold am Gewicht gleich seyn, wie selbige, so lange man solche aus Indien durch Persien holen müssen, gewesen. Wovon in dem CVI. Stück Erwehnung geschehen. Wie dann die Frantzösische Policeyschriften es bezeugen; daß der König Henricus IV. als er die Seiden-Zeugung in Languedock u. a. w. angefangen, auch auf die Verderber der Maulbeer-Bäume Leibes-Strafen gesetzet.

§. 3. Die Linden-Bäume haben zwar den Nutzen nicht; als die Weiden- und Maulbeer-Bäume. Weil aber solche, durch die Alleen, das Land angenehm machen; nachgehends solche, wann sie zur Blüthe kommen, eine gesunde und angenehme Luft geben: so hat man auch dieser billig zu schonen. Und da die Frantzosen in dem Clevischen und den Niederlanden, bey einem feindlichem Einfall, die Linden verderbet: so hat solches iedermann vor einen Frevel gehalten, der auch keinem Soldaten in des Feindes Landen wohl ausgeleget worden. Wie schön und anmuthig machen die Alleen von Linden; das Berlein von Teutschland, Berlin. Und wie viele Zeit hat es erfordert; bis dieselbe zu ihrer Vollkommenheit gediehen.

§. 4. Uberhaupt trift auch die Strafe des Karrens diejenige, welche fruchtbare Bäume in Gärten und Feldern verderben oder stehlen. Dann

zu geschweigen; daß ein oft versetzter Baum selten zur Vollkommenheit tragender Früchten gedeyhet; mithin, da ein Hauswirth die Speise des gedörreten Obstes wohl bey dem Gesinde nutzet, solche dardurch verderbet wird: so läßt mancher ietzo die Gärten ohnbebäumet liegen, weil er in Sorgen der Baum-Dieberey stehet und nicht gesichert ist, daß ihm selbige vor der Dieberey sicher bleiben. Durch welchen Abgang also dem gemeinem Wesen empfindlicher Schaden zugefüget wird.

§. 5. Aber, bey allen diesen scharfen Straf-Gesetzen, so bleibet doch der Frevel und Dieberey an den Bäumen hieselbst nicht aussen. Dahero nur dieses noch zu wünschen wäre: daß man in Städten an den Thoren scharfe Aufsicht hätte; daß, wann Bäume oder dergleichen Weiden-Holtz in dieselbe gebracht würde; ieder den Ort und die Weise anzeigen müste, wo und wie er zu solcher Waare gekommen. In den Dörfern aber von dem Schultzen und der Gemeinde öfters Hausuchung und Nachfrage gethan würde; was ieder zur Feuerung gebrauchte. An andern Orten, da sich kein Holtz-Mangel findet, wäre solches der Mühe nicht werth. Nur an unserm hiesigem Ort: da die Feuerung so kostbar, als fast die Lebens-Mittel selbsten zu seyn pflegen, würde dieses von der nützlichen Wirckung seyn: daß solcher Frevel und Dieberey an den Bäumen unterbliebe. Und wann allein den Weiden, durch die geschärfte Strafen, völlige Sicherheit geschaffet werden möchte: so würde mit der Zeit ieder Landmann und Hauswirth es dahin zu bringen suchen, daß er seine nothdürftige Feuerung durch Weiden, Rästern u. a. Bäume setzen, selbsten hätte. Ohne das Stroh zu verbrennen und seinen Feldern die Dingung zu entziehen oder für anderes Brennholtz das Geld aus dem Lande zu tragen. Mit eins, wann wir an hiesigen Orten, die Sicherheit an Bäumen und Früchten auf dem Feld und in den Gärten hätten; so würde die Weissagung Lutheri von dem Holtz-Mangel zu nichte (*). Dann eine Weide, die

(*) An den Landes-Gesetzen fehlet es bey uns nicht. In der Magdeb. Policey-Ordn. *cap.* 29. §. 13. solle ieder Bauer auf dem Lande jährlich eine gewisse Zahl an Obst-Bäumen; Weiden; Eichen; Rüstern oder Eschen stecken und pflantzen. Und in EDICTO vom 16 Nov. 1686. ist allen Predigern aufgegeben; dieser Gebühr die Gemeinden zu erinnern, in CORPORE IVRIS MAGDEB. MYLIANO *part. III. n.* 28. In edicto vom 19 Martii 1691. ist dergleichen Bäume pflantzen allen neuen Eheleuten, in gesetzter Zahl, anbefohlen, *ibidem part. III. n.* 59. *p.* 417. In EDICTO vom 17 April. 1694. wird denen Beamten befohlen; von den gesetzten Bäumen jährliche Verzeichnisse einzusenden, *part. III. n.* 79. *p.* 443. In EDICTO vom 21 Jun. 1719. wird den säumigen eine Geldbusse auferleget: solche aber in EDICTO vom 9 April. 1721. deswegen wiederum aufgehoben, weil ieder Unterthan von selbsten begierig seyn solle, das Land, mit pflan-

die alle drey Jahr hauicht, wäre beſſer, als hundert Eichen, die 500 Jahr ſtehen, bis ſie zu ihrer Vollkommenheit gedeyhen. Und das friſche und dürre Obſt würde (**) dem Armuth zu gute kommen, ohne die andere Speiſen theuer einzukaufen oder Noth zu leiden.

Von hieſigen Stein-Kohlen.

§. 6. Endlich aber, da die gütige Natur hieſigen Ort, bey dem groſſen Holtz-Mangel, mit wohlfeilen Stein-Kohlen geſeegnet: ſo fehlet es nur daran, daß man ſich dieſes Seegens, in der Stadt und auf dem Lande, häufiger gebrauche. Dann der Vorrath in Wettin, Löbechün u. a. w. hinlänglich vorhanden. Dagegen der Einwurf; daß ſolche Feuerung ungeſunde Leute mache, damit wegfället. Weil nicht allein, in den hieſigen Salz-Kothen, die Salzwircker ſo geſund bey den Stein-Kohlen bleiben; als ſie bey dem ehemaligen theuren Holtzbrennen nimmer geweſen: ſondern auch, in obbeſagten Oertern, die Bürger und Inwohner bey Stein-Kohlen kochen und braten, die Oefen und Camine damit heitzen, ohne deshalben den geringſten Anſtoß in ihrer Geſundheit zu leiden. Wie dann auch die medici von aller Ungeſundheit dieſe Stein-Kohlen freyſprechen. Dahero nichtes mehr, als ein falſcher Wahn, bey unverſtändigem und öfters boßhaftem Volck, übrig bleibet. Welcher ſich mit der Zeit eben alſo verliehren wird;

Pflanzung der Bäume, nach Gelegenheit, zu beſſern. Allein was helfen alle dieſe heilſame Anſtalten? Ein einiger Baum-Dieb oder Baum-Mörder kan hier in einem Tag mehr Schaden thun; als ſich in ſo vielen Jahren nicht wieder erſetzen läſſet. Und, wann die Unterthanen, die ſonſten ihre Freude über dem Wachsthum haben, ſehen; daß ſie für Diebe und Mörder arbeiten: ſo klagen ſie mit IONA über ihren Kürbis oder Epheu und werden verdrießlich, weiter etwas anzubauen. Darum kein Straf-Geſetz wider die Bäume-Mörder und Diebe zu ſcharf ſeyn kan.

(**) Wie in der Bergſtraſſen, viele Meilen Weges lang, die offene Felder mit Nuß-Bäumen; Caſtanien-Bäumen u. d. beſetzet; wodurch das Land an ſolchen Früchten einen groſſen Uberfluß hat, ja damit in fremde Oerter einen Handel treibet. Wie dann die Nuß-Bäume, welche den harten Winter erfroren, alle wieder aus der Wurtzel ausgeſchlagen und zeitig wieder zur Frucht kommen ſeyn. Aber an ſolchen Orten werden die Baum-Diebe oder Baum-Mörder mit Leib- und Lebens-Strafe angeſehen und dardurch aller Dieberey, Frevel und Muthwillen geſteuret. Wobey auch wohl zu mercken; daß ſich damit die Diebe nicht entſchuldigen mögen, der Baum wäre ſchon von andern gefället und das Holtz von ihnen nur weggetragen worden. Dann das letztere iſt ſtrafbar, wie das erſtere. Vielmehr iſt ieder Unterthan in der Bergſtraſſe gehalten, wann er Schaden an den Bäumen gewahr wird; ſolches ſo fort der Obrigkeit anzuzeigen. Welche dann verbunden; deswegen ſo gleich Hausſuchung zu thun und eine Unterſuchgun anzuſtellen.

d by Google

als der Hall-Leute ihre ehemalige Sistörgen: daß die Stein-Kohlen dem Salz Schaden thäten. Da doch solches mit selbigen ietzo reinlicher, weisser, körnichter, feiner und trockener gemachet wird; als es in allen vorigen Zeiten mit Holz nicht geschehen mögen.

CXIII. Stück.

Patent wegen Grabung der benöthigten Brunnen, und Anrichtung mehrerer Vieh-Tränken; nebst Erläuterung vom Brunnen-Recht.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigstem Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt die bisherige Erfahrung gezeiget habe, daß in der Chur-Marck Brandenburg, das viele Vieh-Sterben in denen dürren Jahren mehrentheils von dem Mangel der Brunnen und Tränken entstanden, weil das Vieh in denen heissen Tagen, öfters ganze oder halbe Meilen zur Tränke getrieben werden müssen, wodurch dann, wie auch durch den vielen eingezogenen Staub, es sich dergestalt erhitzet hat, daß die Lunge und Leber, durch das darauf erfolgte geschwinde und hitzige Saufen, angesteckt worden; höchstgedachte Seine Königl. Majest. aber, aus Landesväterlicher Sorgfalt, dergleichen Mangel an Brunnen und Viehtränken abgeholfen, und das bisher zu Zeiten dadurch entstandene verderbliche Viehsterben verhütet wissen wollen: Als setzen, ordnen und wollen Sie hiemit und kraft dieses, daß in gedachter Dero Chur-Marck Brandenburg bey allen Hütungen und Triften, sowol in denen Königlichen Aemtern als auch bey denen Land-Städten, wo Vieh gehalten wird, imgleichen bey denen adelichen und Stadt-Dörfern, wo nicht in der Nähe bereits Brunnen und Vieh-Tränken gnug vorhanden seyn, die Brunnen, und wo dieses nicht thunlich, die Vieh-Tränken in gewisser Distantz, so viel deren nöthig, gegraben und angerichtet werden sollen. Berlin, den 12 Decembris, 1718.

Fr. Wilhelm.

E. B. v. Creutz.

Erläuterung vom Brunnen-Recht.

Ist neulich, über dem Königl. Edict, die Frage vorgekommen:

Ob dem andern erlaubet, einen Brunnen zu graben, wann dardurch das Wasser dem meinigen entgehet?

Ob

Ob nun wohl angeführet werden wollen; daß gleichwohl keinem erlaubet, einen Strom oder Bach aufzuhalten oder auch zu hemmen; sondern vielmehr ieder verbunden, dem Wasser seinen gewöhnlichen und alten Lauf zu lassen, fluminis naturalem cursum non licet, opere manu facto, auertere

l. 1. C. de alluu. et palud.

Welches dann unter der Erden gleiches Recht haben müsse, als ober der Erden, weil doch alle Brunnen aus unterirdischen Bächen ihren Zufluß hätten; nachgehends disfalls in dem

l. un. D. de fonte,
l. 3. D. de aqua quot.

nichtes besonderes versehen wäre; über dieses da der ältere Brunn auch ein älteres Recht hätte, für jenen allerdinges zu erkennen seyn würde; nicht zu gedencken, daß heut zu tages das Brunnengraben auch in den grössesten Felsen deswegen sehr gemein, weil die Bergleute darzu durch das Sprengen mit Pulver einen leichten Weg hätten, dahero ieder in Gefahr stehen müste, das Wasser in seinem Brunnen zu verliehren, mithin die wenigste Menschen die Kosten aufwenden würden, Brunnen zu graben: Dieweilen aber auf seinem Grund und Boden ieder sich desjenigen gebrauchen mag, was er darauf oder darunter antrift; nachgehends besonders in

l. 26. D. de damno inf.

deutlich versehen, quod aquam cuniculo auocare liceat ex fonte alterius; ferner da das Brunnen-graben Menschen und Vieh zum Besten von Königl. Majest. anbefohlen, derjenige, welcher dieser Ordnung folget, Gesetzmäßig handelt, mithin dasjenige suchet, was ihme auf seinem Grund und Boden erlaubet: Dagegen, was in den Zweifels-Gründen angeführet, leichtlich bey Seite zu legen; angesehen ad 1) der Unterscheid ober und unter der Erden hierinnen deswegen groß ist; weilen ein Bach oder Strom ober der Erden gebrauchet und genutzet wird, welches von den unterirdischen Gängen nicht gesaget werden mag; ob schon diese Satzung die Unterthanen, keines weges aber den Landes-Herrn bindet, welcher in dem Strom-Recht sich allein nach dem Recht der Natur oder Reichs-Gesetzen zu achten; ad 2) dagegen in dem

l. 21. D. de aqua pluu.

hinwieder versehen, daß dem alten Brunnen-Eigenthämer unverwehret, den Zufluß zu verstopfen und aufzuhalten; ad 3) das Ausbleiben und Auffangen des Wassers unter der Erden ieder gewärtigen und vor einen Zufall ansehen muß, dem er von Rechts wegen sich nicht zu widersetzen

GAILIVS *lib. II. obseru.* 69.

Digitized by Google

ad 4) wann ieder, auſſer der Gefahr kein Waſſer zu finden, noch auch gewärtigen müſte, wann er aus andern Quellen einen Zufluß hätte, auch ſolchen nicht zu gebrauchen, ſondern den Brunnen wiederum einzuwerfen, ſolches nicht weniger Menſchen abſchrecken würde, auf das Brunnengraben ungewiſſe Koſten zu verwenden: Als halten wir davor: daß keinem Eigenthümer von einem Brunnen erlaubet ſey, dem andern das Brunnengraben deswegen zu verwehren, weil dadurch dem ſeinigen das Waſſer entzogen werde.

CXIV. Stück.

Verzeichniß derer im Hertzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mannsfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, a. 1731. Getauften und Verſtorbenen; nebſt einiger Erläuterung des Geburts- und Todten-Regiſters ermeldeten Jahres, im gantzen Hertzogthum Magdeburg.

1. Im Holtz-Creiſe.

Stadt Magdeburg.	Getaufte Knäbl.	Mägdl.	Verſtorbene Perſonen.
In der Dom-Kirche	22	15	25
In der Kirche zu St. Johannis	98	100	113
zu St. Ulrich	32	32	31
zum Heil. Geiſt	28	22	42
zu St. Jacobi	57	55	74
zu St. Catharina	34	23	51
zu St. Petri	17	15	26
In der Teutſchen Reform. Gemeinde	38	38	80
In der Frantzöſiſchen Gemeinde	20	33	63
In der Walloniſchen Gemeinde	13	15	42
Summa	359	348	547
In der Sudenb. vor Magdeburg	18	18	41
In der Neuſtadt Magdeburg	69	73	101
In Saltza	39	33	66
In Staßfurt	49	19	69
In Calba	62	68	140
In Neu-Haldensleben	39	37	71
In Aken	37	38	139
In Wantzleben	42	31	108
In Egeln	28	29	36

In

Digitized by Google

	Getaufte Knäbl.	Mägdl.	Verſtorbene Perſonen.
In Hattmersleben	13	13	19
In Obißfeld	19	23	38
In Schönebeck	55	61	52
In Wolmirſtedt	28	22	64
In Frohſa	13	12	16
In der I. Magdeburgiſchen Inſpection	256	284	367
In der II. Magdeburgiſchen Inſpection	313	267	495
In der Calbiſchen Inſpection	176	175	221
In der Hattmersleb. Inſpection	137	141	212
In der Neu-Haldensleb. Inſpection	86	106	173
In der Egelſchen Inſpection	80	75	108
In der Roſenb. Inſpection	34	27	62
In der vom Bartensleben Dörfer	11	12	20
In der Teutſchen Reformirten Gemeinde zu Calbe	5	2	2
In der Teutſchen Reformirten Gemeinde zu Aaken	7	5	17
In der Frantzöſiſchen Gemeinde zu Neu-Haldensleben	5	3	3
Summa Summarum	1970	1922	3185

II. Im Saal-Creiſe.

Stadt Halle.

In der Königl. Schloß- und Dom-Kirche	25	19	41
In der Kirche zu U. L. Frauen	101	97	272
zu St. Ulrich	57	55	146
zu St. Moritz	68	73	173
In der Frantzöſiſchen Gemeinde	3	8	18
Im Armen- Arbeit- und Zucht-Hauſe	2	2	3
Summa	254	252	653
Auf dem Neumarck vor Halle	29	26	108
In Glaucha vor Halle und im Hoſpital	39	41	155
Im Ulrichs-Filial Diemitz	4	2	9
In Wettin	32	29	46

In

	Getaufte Knäbl.	Mägdl.	Verſtorbene Perſonen.
In Löbechün	21	33	32
In Cönnern	28	36	34
In Alsleben	21	20	28
In der I. Inſpection im Saal-Creiſe	154	148	83
In der II. Inſpection im Saal-Creiſe	103	95	147
In der III. Inſpection im Saal-Creiſe	139	122	177
In denen vier combinirten Teutſch Reformirten Gemeinden zu Löbechün, Rodenburg und Alsleben	6	2	4
Summa Summarum	830	606	1476

III. Im Jerichauiſchen Creiſe.

Stadt Burg.

In der Kirche zu U. L. Frauen	49	64	104
zu St. Nicolai	42	39	74
In der Teutſchen Reformirten Gemeinde	10	7	17
Summa	101	110	195
In Sondau	21	31	39
In Loburg	40	28	39
In Möckern	20	19	21
In Genthin	18	17	33
In Jerichau	15	14	35
In der Burgiſchen Inſpection	152	148	280
In der Sondauiſchen Inſpection	159	134	214
In der Loburgiſchen Inſpection	109	90	138
In der Möckeriſchen Inſpection	109	83	166
In denen drey combinirten Teutſchen Reformirten Gemeinden zu Genthin, Sondau und Jerichau	2	2	6
Summa Summarum	746	676	1172

IV. Im

Digitized by Google

IV. Im Jüterbockischen Creise.

	Getaufte Knäbl.	Mägdl.	Verstorbene Personen.
In Lubenwalde	25	30	31
In der Lubenwaldischen Inspection	47	47	72
In der Pechulischen Inspection	49	38	57
Summa	121	115	160

V. In der Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit.

In Mannsfeld	14	14	19
In Schraplau	11	10	26
In Gerbstedt	27	26	22
In denen Dörfern der Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit	386	334	495
Summa	438	384	562

Summa aller Getauften 7808. Verstorben 6555.

Sind also in diesem Jahr mehr gebohren, als gestorben, 1252.

NB. Unter denen Verstorbenen sind an alten Leuten: 1 Mann von 90 Jahr, 1 Frau von 90 Jahr, 1 Mann von 91 Jahr, 1 Frau von 99 Jahr, 1 Mann von 100 Jahr, 1 Mann von 106 Jahr.

Erläuterung des Geburts- und Toden-Registers 1731. im ganzen Hertzogthum Magdeburg.

Von dem Nutzen dieser Verzeichnisse ist bereits num. 3. der Anzeigen 1730. von dem Weltberühmten MEDICO, Herrn Hofrath Hoffmannen gehandelt worden. Jetzo hat man den Vortheil eines Registers vom ganzen Hertzogthum aller durch das gantze Jahr 1731. gebohrnen und gestorbenen Personen. Und weil dieses vergangene Jahr über tausend und also fast der achte Theil mehr gebohren; als gestorben; so ist solches ein Zeichen guter Wittewung im Lande gewesen. Weil aber unter den gebohrnen die Soldaten-Kinder und was dahin gerechnet wird, nicht mit angesetzet; indem der Guarnison-Kirchen keine Erwehnung geschehen; da hingegen doch

Digitized by Google

die verſtorbene Soldaten in das Sterbe-Regiſter kommen: ſo iſt leicht zu erachten, daß die Anzahl der Gebohrnen in der That noch gröſſer ſeyn ſollen. Als in den Anzeigen 1732. num. 2. p. 25. bereits erinnert worden. Benebenſt möchte hieſige Stadt an Menſchen den X. oder XII. Theil im gantzen Hertzogthum ausmachen.

CXV. Stück.

Königl. Beſtätigung des hieſigen Allmoſen-Amts 1706. wie auch 1725. nebſt einer hiſtoriſchen Erläuterung.

Friedrich, König in Preuſſen, ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben Euer, wegen Abſchaffung des Bettelns in der Stadt Halle, ſchon vor geraumer Zeit, erfordertes Gutachten, nebſt der von Euch, zu Unterhaltung derer nothdürftigen und rechten Armen, proiectirten Verfaſſung nunmehro wohl erhalten, und ſelbige alhier examiniren laſſen; auch haben Wir vorietzo ſothane Verfaſſung, wie Ihr ſelbige entworfen, hierdurch allergnädigſt approbiren und confirmiren wollen. Befehlen Euch ſolchemnach auch zugleich allergnädigſt, nach Inhalt derſelben, das Armen-Weſen alldort gehörig einzurichten, und beſtens zu bewerckſtelligen. Solten beym Fortgang der Sachen ſich einige Hinderungen finden, und es in dieſem oder jenem Stücke anders eingerichtet werden müſſen, oder auch ſonſt Mittel hervor thun, wodurch dieſes Werck verbeſſert werden könte, habet Ihr ſolches in Zeiten an Uns gelangen zu laſſen, und wollen Wir Uns ſo dann darüber fernerweit allergnädigſt reſoluiren, und nichts unterlaſſen, was zu Beförderung der Sachen gereichen kan. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Geben Charlottenburg, den 16 Octobr. 1706.

Friedrich.

D. L. v. Danckelmann.

An die Regierung und Conſiſtorium des Hertzogthums Magdeburg.

Als nachhero in denen kleinen Städten, wo keine beſondere Allmoſen-Pflegen angerichtet, dieſes vor eine Policey-Sache angeſehen worden; ſolches auch nicht weniger in dem hieſigen Allmoſen-Amt, welches mit membris aus denen vornehmen Landes-Collegiis beſetzet, einen Zweifel erregen wollen und man disfalls ſich gemüßiget gefunden, dieſerhalben bey Königl. Majeſt.

Digitized by Google

Majest. allerunterthänigste Anfrage zu thun: so ist das decisiu-rescript allergnädigst erfolget, welches hieselbst gleichfalls einzurücken, zur conseruation dieses collegii, vor nöthig erachtet worden.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was Ihr unterm 28 Aug. a. c. wegen des §. 3. Unsers publicirten Edicts vom 21 Iunii c. wegen des Armen-Wesens vorstellet; und dann Unsere allergnädigste Intention dahin gehet, daß nach dem Inhalt besagten §. 3. das Armen-Wesen und die Armen-Cassen durch die Commissarios locorum in denenjenigen Städten einzurichten seynd, allwo keine besondere darzu bestellete Collegia sich befinden: woselbst aber bereits etablirte Allmosen-Collegia verhanden, dieselben auch ferner unverändert bleiben sollen: Als habet Ihr Euch darnach Eures Orts allerunterthänigst zu achten, und kan Euch in übrigen Fällen das Edict pro regula dienen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 18 Octobr. 1725.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten special-Befehl.

Grumkow, Creutz, v. Katsch, Fuchs.

An das Allmosen-Collegium zu Halle.

Einnahme und Ausgabe der Hallischen Allmosen-Cassen vom Jahr 1707. bis 1731. inclus.

	Einnahme.			Ausgabe.		
1707. vom Martio, da die Armen-Verfassung ihren Anfang genommen, bis Ausgangs Jahres, ist die Einnahme	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
gewesen	5846.	16.	11.	5320.	23.	4.
1708.	6989.	12.	5.	7028.	14.	8.
1709.	6988.	7.	9.	6869.	•	10.
1710.	7099.	12.	11.	7138.	21.	2.
1711.	6658.	19.	7.	6883.	9.	1.
1712.	6582.	4.	9.	6625.	3.	8.
1713.	6345.	21.	3.	6435.	20.	6.
1714.	6153.	7.	7.	6074.	18.	•
1715.	5620.	12.	5.	5641.	17.	1.
1716.	5549.	9.	1.	5379.	21.	3.
1717.	5806.	16.	7.	5796.	19.	4.

Digitized by Google

	Einnahme.			Ausgabe.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1718.	5553.	2.	5.	5609.	15.	•
1719.	5255.	5.	10.	5371.	20.	10.
1720.	5133.	1.	•	5051.	10.	3.
1721.	4928.	10.	10.	5162.	13.	3.
1722.	4687.	7.	11.	4645.	20.	5.
1723.	4693.	18.	11.	4740.	9.	10.
1724.	4747.	13.	7.	4805.	6.	11.
1725.	4849.	7.	7.	4639.	5.	9.
1726.	4792.	•	•	4888.	22.	2.
1727.	5044.	4.	5.	5047.	11.	11.
1728.	4817.	18.	•	4848.	23.	11.
1729.	4710.	21.	5.	4643.	17.	9.
1730.	4721.	10.	7.	4710.	5.	4.
1731.	4644.	19.	•	4675.	9.	6.
	138219.	18.	9.	138036.	1.	9.

Historische Erläuterung.

§. 1. Es ist wohl unter die besondere Stücke vorsichtiger Einrichtung des hiesigen Stadt-Wesens auch dieses zu rechnen: daß die viele hohe und niedrige collegia derselben endlich zusammen getreten und im Jahr 1707. das so genannte Allmosen-Amt, dem Armuth zum besten, bestellet haben.

§. 2. Es schiene diese Sache deswegen viele Schwierigkeit zu haben: weil die hiesige Stadt aus verschiedenen corporibus und Gerichten bestehet; welche unter einen Hut zu bringen, nicht wohl zu hoffen stunde. 1) Die Königl. Berggerichte; 2) der Stadt-Rath; 3) der Schöpfen-Stuhl; 4) die Thalgerichte; 5) die Pfälzer-Gerichte; 6) der Frantzosen ihre Gerichte; 7) das Königl. Amt Giebichenstein, in den Ringmauren auf der Moritzburg und in denen Vorstädten oder vielmehr Amts-Städten, Glaucha und Neumarck; 8) die Königl. geistliche ministeria, am Dom das Reformirte; in der Stadt 9) das Frantzösische und 10) das Lutherische; wie nicht minder 11) die vornehmen Leute, welche allein unter der Regierung, als ihrem foro priuilegiato, stehen, waren nicht einerley gesinnet. Worzu noch 12) die Universität kam. Welche deswegen die andern alle übersehen kunte; weil selbige rempublicam in republica ausmachet und nicht einmal unter den hohen Landes-Collegien stehet; sondern, vermittelst

ihrer

Digitized by Googl

ihrer beyden Herren Oberpflegern oder Curatoren, dem Königl. wircklichem Geheimden Rath alleinig unterworfen.

§. 3. Nur GOTT half endlich alle diese Schwierigkeiten überwinden. Die Königl. Regierung und Consistorium, die selbiger Zeit sich in hiesiger Stadt befunden, überlegten die Sache reiflich in verschiedenen Umständen. Dann 1) war das Anlaufen der Armen an den Strassen häufig, beschwerlich und ärgerlich. 2) Die unverschämteste Bettler waren die glücklichste und die zaghafte und niedergeschlagene arme Leute wurden hülflos gelassen. So dann 3) viele Haus-Arme, die sich des Bettlens schämeten, verdurben in ihrem Elend. 4) Jedermann, der vor seinem Haus keine Bettler haben wolte, der schloß seine Thür und zugleich auch sein Hertz vor denselben zu. Und 5) das Winseln der Armen auf den Gassen machte betrübte oder ungeduldige Sinnen. Worzu noch 6) gebrechliche oder von Natur oder Unglück übel gezeichnete Menschen kamen; durch welches Scheusal viele in Schrecken, ja schwangere Frauen gar in Unglück kamen, daß ihre Leibes-Frucht dadurch an Gesundheit und Gestalt des Leibes litte. Das böse Gesindel machte 7) dadurch auch die Strassen, Gassen und Häuser unsicher, weil diese endlich sich aufs Rauben und Stehlen legten und sich nachgehends mit der Armuth entschuldigten. Noch 8) verleitete das freye Betteln zum Müßiggang; Absonderlich 9) auch liederliche Dirnen, die auf ihre Kinder bettelten und sich wenig um Nahrung und Arbeit bekümmerten. Endlich drung 10) aus fremden Orten leichtfertiges Volck zu; welches auf falsche Brand-Briefe, Kirchen- und Schul-Gebäude; gefangene Christen u. d. Gaben einforderten und Siegel und Briefe nachzumachen, sich beflissen. Auch wohl mit solchen (*) einige lose Schul- und Schreibmeister einen Handel trieben. Noch grössere Gefahr war 11) auf dem Lande. Da niemand keinen Bettler abweisen dürfen; wann er sich nicht besorgen wollen, sein Haus und Hof im Feuer zu sehen. Wovon die leidige Exempel vielfältig vorkamen. Ja es wurden endlich aus einigen Bettlern 12) erwachsene Räuber und Spitzbuben; so daß kein Reisender auf der Land-Strassen und kein Landmann in seinem Hause vom An- und Uberfall mehr sicher seyn kunte.

§. 4. Allem diesem Unheil nun auf einmal abzuhelfen; war kein anderes Mittel übrig; als ein besonderes Allmosen-Amt. Welches die Einnahme und Ausgabe dergestalt zu besorgen: daß kein recht armer mehr Noth hätte, nach Brod zu gehen und zu bettlen. Allein die Seele von diesen

(*) Dergleichen bey einer inquisition sich in der Nachbarschaft gefunden; daß ein Schul-meister auf dem Dorfe mit dem falschen Briefe machen, gar einen Handel getrieben.

Digitized by Google

Anſtalten war ein monatlicher Beytrag aller Inwohner dieſer Stadt; daraus alle Arme nothdürftig verſorget werden möchten. Man hat hier ſonderlich des Königl. Ober-Hof-Predigers und Conſiſtorial-Raths von Scharden ſeine unermüdete Sorgfalt, der Nachkommenſchaft anzurühmen. Dann wie derſelbe bey denen vornehmſten Gliedern der Regierung und Conſiſtorio viel vermochte: alſo brachte er es auch dahin; daß endlich von beyden der Abſchluß erfolgte; die Hand an das Werck zu legen und darüber mit obbeſagten collegiis eine Unterredung und Uberlegung zu pflegen. Welche dann endlich dahin gediehen; daß ein Aufſatz und allerunterthänigſter Bericht an Königl. Majeſt. gemacht und die Beſtätigung dieſes heilſamen Werckes gar ſehnlich geſuchet wurde. Solche iſt, unter GOttes Gnade und Seegen, durch ein allergnädigſtes Reſcript, Charlottenburg vom 16 Octobr. 1706. auch erwünſcht erfolget und das Allmoſen-Amt darauf, durch Beſtellung eines DIRECTORIS aus der Landes-Regierung und der ADSESSORUM aus allen Landes- und andern Collegien in der Stadt, nebſt denen deputatis aus allen Pfarr-Gemeinden, am 14 Febr. 1707. auf dem hieſigen Rathhaus in der alten groſſen Rath-Stuben aufgeführet und angeordnet. So dann auch von ietziger Königl. Majeſt. am 18 Octobr. 1725. ins beſondere, daſſelbe in ſeiner hergebrachten Ordnung beſtätiget worden.

§. 5. Ob nun wohl, wie alle menſchliche Dinge, dieſe Anſtalten bisher verſchiedene Zufälle erlitten: ſo hat doch der weiſe und gütige GOtt für deren Erhaltung geſorget; deſſen gnädiger Fürſorge wir auch den fernern Fortgang, durch Gebet und Wünſchen, alleinig überlaſſen wollen.

CXVI. Stück.

Königl. Edict wider Spiel-Schulden; nebſt rechtlicher Erläuterung darüber.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, u. a. m. Thun kund und ſagen hiemit zu wiſſen, was geſtalt Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß viele und inſonderheit junge Leute dem Spiel ſich dergeſtalt ergeben, daß ſie nicht allein ihre Fortun, ſondern auch einen guten Theil ihres zeitlichen Vermögens auf den Hazard ſetzen.

Gleichwie nun nicht allein in den gemeinen Rechten, ſondern auch ins beſondere in Unſeren Chur-Märckiſchen Cammer-Gerichts- auch Magdeburgiſchen Policey-Ordnungen verſehen, daß keine Action aus einer Spiel-Schuld angeſtellet werden ſolle; wegen der Wechſel aber, ſo über Spiel-Schulden ausgeſtellet werden, überdem in

Digitized by Google

in Unſerer allgemeinen Juſtiz-Ordnung de Anno 1713. wie auch in Unſerem Wechſel-Recht de Anno 1724. in genere verſehen, daß keine Action, wegen eines aus Spiel-Schuld ſich originirenden Wechſels, ſtatt haben ſolle:

Alſo haben Wir nöthig gefunden, ſothane Edicta zu erneuren und zugleich zu ſchärfen.

Demnach ordnen und wollen Wir:

1) Daß keine Klagen, wegen Spiel-Schulden, in Unſeren Gerichten angenommen, ſondern dieſelbe ſo fort abgewieſen, und deshalb niemanden zur Bezahlung geholfen werden ſolle.

2) Sollen alle Proceſſe, über Spiel-Schulden, hierdurch aufgehoben und annulliret ſeyn.

3) Soll die Exception, daß die Schuld ſich aus dem Spiel originire, auch ante litem conteſtatam ſtatt haben, ſie muß aber in continenti per delationem iuramenti erwieſen werden. Wann ſolches in continenti nicht geſchehen kan, ſtehet dem Debitori dennoch frey, ſolche bey der litis conteſtation mit zu opponiren.

4) Wann, wegen Spiel-Gelder, ſimulata cambia ausgeſtellet werden und ſolches per delationem iuramenti in continenti dociret wird, ſo hat keine Wechſel-mäßige Execution ſtatt; wann aber ſolche in continenti nicht erwieſen werden kan, muß der Wechſel zwar bezahlet, und der Debitor mit ſeiner Exception der Spiel-Schuld ad ſeparatum verwieſen werden. Im Fall aber hiernächſt Debitor, daß es eine Spiel-Schuld ſey, erwieſen würde, ſoll der andere nicht allein die gehobene Schuld doppelt erſtatten, ſondern auch noch eine gleiche Summe dem Fiſco zur Strafe erlegen. Berlin, den 3ten Decembris, 1731.

Fr. Wilhelm.

S. v. Cocceji.

Rechtliche Erläuterung, gegen die Spiel-Schulden.

Es iſt bereits in dem XCVI Stück der Anzeigen aus denen gemeinen Römiſchen Geſetzen zur Genüge erwieſen; wie verhaßt die Gewinnſucht im Spielen denen Römern, in ihrer wohl eingerichteten Policey, geweſen. Die Spieler waren unehrlich; die Spiel-Häuſer zerſtöret und eingezogen; das Spiel-Geld kam in die Armen-Caſſen; die Spiel-Schulden durfte man nicht allein nicht bezahlen, ſondern auch das Bezahlte, bis in die funfzig

Digitized by Google

zig Jahre, wieder fordern; diejenige, welche Haus-Kinder zum Spielen verführeten, wurden als die grösseste Verbrecher in Ketten und Bande geleget und aus dem Lande gejaget oder an die Karre geschlossen (1).

§. 2. Ob nun wohl darüber sich viele Spieler damit aufhalten und trösten wollen; weil sie meinen; daß, verspielen und nicht bezahlen, dannoch nicht sittlich wäre; folglich niemand, der Ehre im Leib hätte, sich dieses Gesetzes bedienen würde. Bevorab da ja der Gewinner sein Geld gleichfalls auf das Glück gesetzet und den Verlust erwarten müssen. Dieweilen aber, wann das Spiel vorbey und das Zahlaus kommet, sodann insgemein die Reue im Gemüth wircket; nachgehends, wo uns die Gesetze schützen, Schaam und Scheu gar bald aufhöret; bevorab da selten eine grosse Summe verspielet wird, wo sich nicht, ohne diß, verhaßte und verdrießliche Umstände dabey finden (2); welche dardurch weiter vermehret werden, wann es zum Klagen kommet: so dürfte sich derjenige Spieler wohl auf einen Egyptischen Rohrstab lehnen, der es, in Spiel-Schulden, auf die blosse Großmüthigkeit desjenigen ankommen lassen wolte, der eine Post verspielet.

§. 3. Ein anderes ist, wann das verspielte Geld einmal schon bezahlet, bey welchem Umstand sich viele bedencken möchten, dasselbe wieder zu fordern und sich des

l. 3. C. de alea

zu bedienen. Weshalben auch in der

Magdeb. Pol. Ordn. *cap.* 54.

die condictio indebiti so dann nicht statt hat, ob gleich die Gerichte zu Spiel-Schulden niemand verhelfen mögen.

§. 4. Benebenst wird in hiesiger Stadt, vermöge

Königl. *rescr.* vom 28 *Ian.* 1711.

allen Gast-Wirthen; Schencken; Coffee-Häusern; Billiarden u. d. bey Strafe 50 Rthlr. verboten, denen Gästen Carten zu geben oder Spiel-Häuser und Stuben zu haben, welches in dem

l. 1. D. de aleat.

noch bey schwerer Strafe verboten. Ob gleich leider! an hiesigem Orte, wo sich viele junge und bemittelte Leute finden, darüber dannoch sehr wenig gehalten wird.

§. 5.

(1) Hoc enim uello uidentur *latomiae* in *l. 1. §. fin. D. de alea.* Dann nachdem die Bergwercke ietzo von ehrlichen und freygebohrnen Bergleuten besorget werden, so will es sich nicht schicken, die armen Sünder ad metalla zu verdammen.

(2) Wovon des wirckl. Geheimden Staats-*Ministri* Freyherrn von COCCEII Excell. *in iure controverso lib. XII. tit. 5. qu. 1. p.* 584.

Digitized by Google

§. 5. Was aber sonsten davon zu halten: daß man Leuten, wann sie nichtes arbeiten dürfen oder mögen, alsdann wenigstens zum Zeitvertreib das Spielen zulassen solle, dahero es in dem

l. 1. C. de aleat.

denen Soldaten nachgesehen worden und heut zu tages besonders das Frauenzimmer, wann sie nicht die Carten in der Hand hätten, in allerhand unnützes Gespräche und Geschwätze verfallen dürfte: davon ist im XCVI Stück der Anzeigen bereits gedacht. Und findet solches wohl bey natürlich gesinneten Menschen seine Entschuldigung. Ob gleich in den alten Zeiten, auch bey höherm Stand, die Spindel, Rocken, Klöplen u. d. an statt die Carten, bey Gesellschaften, gebrauchet worden. Und Damen, ohne es nöthig zu haben, aus ihrer Hände Werck, so sie, durch Fleiß, zu Ende gebracht, sich ein Vergnügen gemachet haben.

§. 6. Dagegen die Besorgniß umsonst ist: daß, auf solche Weise, alle Wechsel dadurch entkräftet werden dürften, wann vor oder nach der litis contestation die delatio iuramenti, ohne Unterscheid, statt haben solte. Dann dieses dem debitori allenfalls genug, wann er nur dadurch Zeit gewinne. Absonderlich da er etwa einen Mann von solchem Gewissen vor sich, der bey dem Eid sich einen Anstoß machte. Dann wie das letztere bey wenigen Menschen, die in ihrem Christenthum geübet, sich findet: so werden alle Gesetze der Fälle halben gemachet, die sich am meisten zutragen.

§. 7. Da auch hieselbst, ausser der Bestrafung, einer doppelten Erstattung Erwehnung geschiehet: so haben nunmehro die Rechts-Gelehrte einen deutlichen Gesetz, wo die ACTIONES IN DVPLVM statt haben. Welches gleichwohl viele vor eine Römische Weise gehalten; die im Teutschen Reich, da der Richter allein strafe, sich nicht fügen dürfte. Ob gleich das Gegentheil aus denen Teutschen Rechts-Wörtern: dem Richter die Wette, dem Kläger die Busse, zur Genüge erhellet.

§. 8. Der grösseste Nutzen dieses heilsamen Gesetzes wird auf Universitäten sich zeigen. Da öfters die Wechsel auf Spiel-Schulden hingegangen oder wohl gar auf der Messe sitzen blieben sind. Ohne die nöthige Ausgaben zu entrichten. Die geplagte Eltern werden es dem Gesetz-Geber ewigen Danck wissen. Absonderlich da ihre Söhne öfters, auf Reisen, mehr Spiel-Schulden machen, als zur Bezahlung ihre gantze Habseligkeit anreichet.

Digitized by Google

CXVII. Stück.

Königl. Reſcript vom Weiden-pflantzen und Maulbeer-Bäumen zu Seiden-Würmern.

Demnach Se. Königl. Majeſtät, Unſer allergnädigſter Herr, Dero Krieges- und Domainen-Cammer in Magdeburg per Reſcriptum d. d. den 20. Ian. a. c. allergnädigſt bekannt gemacht, daß allerhöchſt Dieſelben, über das Edict vom 25 Sept. 1727. die Anpflantzung der Weiden, und daß ſolche Hecken-Weiſe geſetzet werden ſollen, betreffend, ſtricte gehalten wiſſen wollen: Als wird ſolches denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Magiſträten, auch Schulzen und Gemeinden, hierdurch zu wiſſen gethan, und ihnen dabey nachdrücklich anbefohlen, ſich mehr, als bis hieher geſchehen, Mühe zu geben, daß die Anpflantzung der Weiden Hecken-Weiſe aufs ſorgfältigſte verrichtet, und damit aller Orten im Früh-Jahre der Anfang gemachet werden möge. Wie denn hierauf ſowol die Land- und Steuer-Räthe, als auch ein ieder Departements-Rath vom Collegio ein wachendes Auge haben wird.

Da auch höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät, Unſer allergnädigſter Herr, den Seiden-Bau, durch Anpflantzung der Maulbeer-Bäume, gleich in der Chur-Marck, und inſonderheit bey Berlin herum, geſchiehet, per Reſcriptum d. d. den 14 Ianuarii h. a. befördert wiſſen wollen: So wird denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Magiſträten, auch Schulzen und Gemeinden, ſolches gleichfalls hierdurch bekannt gemacht, und ihnen anbefohlen, ſich zu bemühen, den Seiden-Bau auch in dieſem Hertzogthum einzuführen, und ſind die Maulbeer-Bäume, und Nachrichten, wie derſelbe zu tractiren, bey dem Herrn Rath Pfeiffern zu Berlin zu haben, an welchen diejenigen, ſo hierin etwas entrepreniren wollen, zu addreſſiren ſind.

Erläuterung.

Weil von der Weiden-Nutzung bereits im XL. Stück der Anzeigen wie auch von den Maulbeer-Bäumen für die Seiden-Würmer und dem unſäglichem Nutzen des Seiden Zeuges im CVI Stück gehandelt; als wird der Leſer dahin verwieſen.

CXVIII.

Digitized by Google

CXVIII. Stück.

Unerkannte Ursachen der Levitischen Gesetze.

Der wahrhaftige Gottesdienst ist nicht sinnlich. Die Andacht davon lieget in dem Gemüthe. Und in dieser Lauterkeit haben die Ertz-Väter GOtt gedienet und ihr Dienst hat GOtt, so manche tausend Jahre, gefallen.

§. 2. Ein vornehmer und sinnreicher Mann schreibet deswegen an den DIRECTOREM der Anzeigen: daß er nicht begreiffen könne: was doch MOSEN bewogen; von dieser Einfalt des Hertzens abzugehen und das Volck GOttes auf ein so sinnliches Wesen des Levitischen Aufputzes und Gesetze zu führen, das kaum bey einem Heyden sinnlicher zu finden.

§. 3. Die Stifts-Hütte; die Kleidungen des Hohenpriesters, der übrigen Priesterschaft und Leviten; der so prächtige Tempel; das Rauchwerck; die Posaunen und hundert andere Sachen, wären ja lauter Dinge für die Augen, Nasen, Ohren und äusserliche Sinnen gewesen. Welche das Volck vom inwendigen auf das äusserliche gezogen und billig eine Last heissen mögen, die einem wahrhaftigen Israeliten fast ein unerträgliches Joch und Marter gewesen, daran der heilige GOtt ohnmöglich einen Gefallen haben mögen.

§. 4. Er wüste zwar wohl, fähret er fort, was die H. Schriftgelehrte antworteten: Daß solches dem Volck GOttes ein Fürbild auf Christum, unsern Erlöser, seyn sollen. Allein es würde sein Gemüthe damit deswegen nicht beruhiget: weil dieses gleichwohl nicht von allem diesem Aufzug gesaget werden könte. Wolte man, in der Fürbildungs-Lehre oder typica theologia, nicht auf Dinge zerfallen; die einem vernünftigem Christen gantz ungereimt fürkämen. Und wann diese Fürbilder zum ewigen Heyl so nöthig gewesen; warum der allein weise GOtt solches nicht so gleich nach dem Falle veranlasset; sondern so manche tausend Jahre solcher Aufzug weggeblieben sey? Da doch in denen ältesten Zeiten dergleichen Fürbilder mehr nöthig seyn sollen; als nachhero, da die Israeliten, an deren statt, eine Bibel und die H. Schrift auch so viele Propheten bekommen, an deren Zeugniß sich dieselbe leichtlich begnügen können. Da hingegen keines von diesen letztern denen Ertz-Vätern zur Hand gewesen.

§. 5. Es wolten zwar SPENCER und andere erweisen; daß die meiste Sachen der Leviten schon in Egypten gewesen: Allein solches könte ja von keinen andern, als den heydnischen Inwohnern des Landes, verstanden wer-

Digitized by Google

den. Und eben deswegen würde der Zweifel noch gröſſer und die Antwort faſt ſchwerer; warum MOSES ſolche auch dem Volck GOttes ſelbſten an die Hand gegeben habe?

§. 6. Bey dieſen Umſtänden nun iſt ein redlicher Mann, der GOtt und die Wahrheit ſuchet, auf die Gedancken gerathen: MOSES habe ſich hierunter nach dem eiteln Volck (†) richten müſſen, welches nach einem ſinnlichen Gottesdienſt, der in die Augen gefallen, läſtern worden. Das gegoſſene Kalb möchte hierunter zum Muſter dienen. Da die Iſraeliten einen DEVM VIALEM oder Weg-Gott haben wollen, weil ſie ſich deſſen von Egypten her erinnert und geglaubet hätten; daß dieſer ſie auf die rechte Straſſen, aus der Wäſten, nach dem gelobten Land, bringen würde (*). Wo ſie ſo viele Jahre in der Irre herum geſchweifet; ohngeachtet ſie zu dieſer Reiſe kaum ſo viele Wochen gebrauchet hätten, wann ſie den rechten ordentlichen Weg getroffen hätten.

§. 7. Damit nun MOSES ihrem eiteln Wahn zu ſtatten kommen möchte: ſo hätte er das ſinnliche Weſen zwar angeordnet, aber damit geheiliget. Weil er das meiſte davon dergeſtalt eingerichtet: daß das ungläubige Volck dadurch ein ſinnliches Förbild auf Chriſtum, ihren Erlöſer, haben ſollen und können. Welches Schattenwerck dann damit aufgehöret; weil Chriſtus, als das Licht der Welt und die Sonne der Gerechtigkeit, in denen Hertzen der Gläubigen Neues Teſtaments aufgegangen und allen Schatten vertrieben.

§. 8. Wann nun die geiſtlich geſinnete ſich an den prächtigen Kirchen und koſtbarem Prieſter-Geräthe des heutigen Chriſtenthums ärgern wolten; ſo müſte man ſich des Unterſcheides der innerlichen und äuſſerlichen Kirchen erinnern und der letztern auch noch ietzo ſolches zu gute halten. In unſern Anzeigen wird die Wahrheit, ohne Zwang, geſuchet und, wann ſie nicht getroffen, Gelegenheit gegeben, dem Irrenden auf den rechten Weg zu helfen. Wiſſen und glauben ſind zweyerley Dinge. Und wo das erſtere ſich findet; hat man des letztern nicht von nöthen.

CXIX.

(†) Bevorab da das Iſraelitiſche Volck im gelobtem Land mitten unter die Heyden geſetzet worden: an deren ſinnlichem Weſen und Pracht im Gottes-dienſt es ſich leichtlich ärgern und vergaffen können, wann es nicht auch vor die Augen etwas gehabt hätte.

(*) Dann wie ein Kalb den Weg zur Mutter-Kuh findet: ſo war dieſes ein Egyptiſches Sinnbild auf der rechten Straſſen den Weg zu treffen. Ob gleich KIRCHER; SPENCER; OTTO die Gedancken nicht haben.

CXIX. Stück.

Fortsetzung.

Auf die in dem vorigen Stück gemachte Einwürfe hat man ein gewisses Bedencken des Inhaltes erhalten: daß, nachdem der göttliche Befehl an MOSEN *Exod.* XXV. v. 40. und *Ebraeor.* VIII. v. 5. in den Worten: und siehe zu; daß du es macheſt nach ihrem Bilde, das du auf dem Berge gesehen haſt, klar wäre; es der Fragen, ob die Egyptier oder andere Völcker eben dergleichen Ceremonien und Geräthe gehabt? nicht bedürfe. Und dieses halten wir nun auch vor das sicherste zu seyn; dabey man billig zu verbleiben. Folglich dem Streit, welchen die Gelehrte, als GROTIVS; MARSHAMVS; SPENCER; VOSSIVS; WORMIVS; WITSIVS; HOSPINIANVS; OVTRAMVS und andere theologi et iureconsulti besonders ja alle der Evangelischen Religion, darüber haben, mit eins, ein Ende gemachet wird.

§. 2. Inzwischen hat der Schrift-Steller desselben keine Ursache, die Anzeigen, gantz unverdienter Weise, zu beschuldigen; I) als wann dieselbe, da von dem MOSE geredet wird, den göttlichen Befehl und Eingebung ausschlössen. Welches wohl so wenig iemand dafür halten wird: als wann man zweiflen wolte, daß die Formeln: der Herr redet oder der Prophet redet, nicht von einerley Gattung wären. Was der grosse Prophet Moses gethan; das ist aus göttlichem Befehl geschehen. Wer zweifelt doch daran?

§. 3. Nachgehends ist es II) selbst gegen dem Buchstaben der Anzeigen; als wann man läugnen wolte: der Hauptzweck des Levitischen Gottesdienstes gienge auf Christum. Nam unius rei causae esse possunt plures. Neque unius positio est alterius negatio. Und wird CHRYSOSTOMVS *in hom. VI. de stella magorum* mit seiner Meinung keinen Anstoß machen: Daß der H. GOtt die Weisen aus Morgenland, selbsten, durch ihren irrigen Stern-Dienst, zur Verehrung Christi geführet. Mithin das äusserliche Irrige auf das wahrhaftige Innerliche gebracht habe.

§. 4. Ferner ist III) eine unverdiente Auflage, als wann im vorigen Stück §. 4. denen Ertz-Vätern die Gabe der prophetischen Weissagungen abgesprochen worden. Man hat sich aber hier der Formel Christi, unsers Heylandes, bedienet: Sie haben Mosen und die Propheten, das ist, NB. geschriebene prophetische Bücher. Wodurch die Weissagungen an sich, die nicht in der H. Schrift aufgeschrieben, gar nicht in Zweifel gezogen werden.

§. 5. Endlich IV) ist eine unverdiente Auflage; daß, weil im vorigen

gitized by Google

Stück §. 8. gemeldet: daß wo das Wissen sey, der Glaube nicht von nöthen, man den letztern gar vor unnöthig gehalten. Dann ein Anfänger weiß; daß die theologia naturalis die reuelatam gar nicht aufhebe. In jener wissen wir aus der Natur und Vernunft: in der letztern glauben wir dem geoffenbartem, heiligem und untrüglichem Worte GOttes. Non quaeritur: an *uera* sint, quae dixit scriptura sacra; sed illud requiritur; num dixerit? Das letztere zu erreichen, darum studiren wir in Sprachen, Historien und Wissenschaften, Alterthümern u. s. w. das erstere aber bitten und erlangen wir durch die Gnade GOttes. Welcher treue ist, auch niemand über Vermögen versuchen lässet; sondern machet: daß die Versuchung, solcher abgeschmackten Folgereyen, ein Ende gewinne; daß wirs können ertragen.

CXX. Stück.

Cartel zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. und des Herrn Hertzogen von Würtenberg Durchl. nebst Erläuterung der Königl. Preußl. Armeen.

1) Wollen Seine Königliche Majestät in Preussen, und des Herrn Hertzogs von Würtemberg Durchl. daß alle diejenige Leute, welche den Soldaten-Eid abgeschworen, und von des einen oder des andern hohen Paciscenten respectiue Armeen und enrollirten Soldaten und Zuwachs, sie mögen aus dieses oder jenes derer hohen Paciscenten Landen, oder sonst gebürtig und angeworben seyn, woher sie wollen, ins künftige austreten, oder ausbleiben, und in des andern Theils Krieges-Dienste übergehen, oder sonst in deren Landen, es sey im Felde, Guarnison, Quartieren, oder wo es wolle, in Städten oder auf dem Lande, unter was für Vorwand oder Praetext es immer sey, ohne richtige Pässe angetroffen werden, sowol ohne als auf Ansuchen, sofort unnachbleiblich in Arrest genommen, davon einander reciproque Notification gegeben, und sodann deren Ausfolge und Extradirung, nebst der mitgenommenen, und etwa noch vorhandenen Montur und Gewehr, reciproce, ohnverzüglich und ohne die geringste Difficultaet oder Aufenthalt, geschehen solle.

2) So bald man in Erfahrung kömmt, daß iemand von solchen Deserteurs in des einen oder andern derer hohen Paciscenten Landen, auch ausser Krieges-Diensten, sich aufhalte, soll sowol auf geschehene Requisition des einen und andern derer hohen Paciscenten, oder deroselben Officiers, als auch ohne solche Requisition, die Obrigkeit iedes Orts

Orts schuldig seyn, denselben so fort persönlich und verläßig arretiren zu lassen, und sodann nach dem hier vorstehenden ersten, und folgenden Articuln, ohne Aufenthalt auszuliefern.

3) Soll beyderseits hohen und niedern Officiers, bey Vermeidung ohnausbleiblicher exemplarischer Strafe, untersaget werden, keine Deserteurs von derer hohen Paciscenten enrollirten Trouppen, Soldaten und Zuwachs, wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wenn sich iemand bey ihnen oder den Ihrigen angiebt oder finden lässet, denselben genau examiniren, ob, und unter was vor Trouppen er gedienet oder engagiret sey, und da er vor einen Deserteur von des einen oder des andern derer hohen Paciscenten respectiue Armée und enrollirten Soldaten erkannt würde, selbigen sofort arretiren lassen, und dem Chef des respectiue Regiments oder Compagnie, wovon er ausgetreten, oder an die hohe Paciscenten selbst, es zu melden schuldig seyn.

4) Solte auch iemand von des einen oder des andern derer hohen Paciscenten Officiers, Soldaten oder Unterthanen, in des andern Theils Landen wider dieses Cartel handlen, oder sonst einen strafbaren Excels begehen, soll selbiger zwar deshalb sofort allda mögen arretirt, übrigens aber seinem Landes-Herrn zur Bestrafung extradiret werden.

5) Und da sich auch leicht zutragen kan, daß Deserteurs unwissend angenommen werden, alsdann aber demjenigen Officier, welcher solchen dergestalt engagirt, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde, wann er denselben ganz ohne Entgeld wieder gehen lassen müste; Als soll für einen ieden dergleichen, wie auch sonst im Lande aufgefundenen und auszuliefernden Deserteur, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, überhaupt 10 Rthlr. Cartel-Geld, und für dessen Verpflegung, Zeit währenden Arrests, bis zu dessen Extradition, täglich zwey Groschen von dem, der den Deserteur wieder bekommt, bezahlet werden.

6) Damit es auch wegen des Orts, wohin die Deserteurs von beyden hohen Paciscenten iedesmal zu liefern, keine Schwierigkeit geben möge; So ist hiemit von beyden Theilen beliebet worden, daß sothane Extradition allemal zu Anspach, als wessentwegen sowol Seine Königliche Majestät, als des Herzogs Hochfürstl. Durchl. die gehörige General-Requisitoriales ein vor allemal wollen abgehen lassen, geschehen, und bis dahin der Deserteur von demjenigen Theil, welcher

Digitized by Google

welcher ſelbigen arretiren laſſen, geführet, und in ſicherer Verwahrung dahin gebracht, und an das andere Theil abgeliefert werden ſoll.

7) Zu deſto mehrerer Verſicherung und genauerer Nachlebung deſſen, was hierin ſtipuliret iſt, ſoll dieſes Cartel, welches von Zeit der erfolgten beyderſeitigen Ratification gelten und ſeine Kraft haben ſoll, nicht nur bey denen beyderſeitigen Trouppen, Guarniſons, Regimentern und Compagnien, ſondern auch überall im gangen Lande, ſowol des einen als andern hohen Paciſcenten, damit es zu iedermans Notirz komme, und ein ieder ſich darnach zu achten wiſſe, öffentlich kund gemacht und publiciret werden. So geſchehen und gegeben Berlin, den 26 September, 1731.

Fr. Wilhelm.

F. M. v. Viebahn.

Erläuterung der Königl. Preußiſchen Armeen.

§. 1. Es gehet nun wohl der Helden-Ruf nicht allein durch gantz EVROPAM; ſondern auch viele in andern Welt-Theilen gelegene Königreiche und Lande: Daß Königl. Majeſt. in Preuſſen eine ſo auserleſene Armee, von groſſen und wohlgeſtalten Leuten, zuſammen gebracht; dergleichen man in keinen Geſchichten voriger Zeiten aufgezeichnet findet. CYRVS hatte viel Volck beyſammen. Und da er ſolches von einer Höhe beyeinander ſahe; gingen ihm deswegen die Augen über: weil ſolches ſterblich wäre und in Zeit von 30 Jahren kaum einer davon mehr übrig ſeyn würde. Aber XENOPHON meldet nicht dabey: daß die gantze Armee ausgemeſſen und auserleſen; ja faſt aus aller Welt zuſammen gezogen und gebracht worden. Welches alles aber von denen Königl. Preußl. Armeen dem gröſſeſten Theil des Erd-Creiſes bekannt iſt.

§. 2. Von dem tapfern Käyſer IVSTINIANO M. ſchreibet zwar PROCOPIVS: daß er ſeine OFFICIERS durch alle Theile der Welt geſchicket und aus allen Enden und Ecken Volck anwerben und ſeine Armeen verſtärcken laſſen: allein es geſchahe ſolches nur den Haufen groß zu machen. Dann von groſſen; ſtarcken; geſunden und ſchönen Leuten mochten die Römiſche Käyſer kaum einige Regimenter aufbringen, welche ſie zur Leibwache und Vermehrung des Anſehens gebrauchet haben. Nur in den Königl. Preußiſchen Armeen findet ſich dieſe Wahl und Ausnahme durchgehends. Und ieder Officier eifert im Gehorſam; ſeines groſſen Herrn, Helden und Königes Befehl in gröſſeſter Maaß zu vollbringen.

§. 3.

Digitized by

§. 3. Und weil dieſes Mühe; Koſten; Glück und Geſchicke erfordert: ſo will um ſo viel nöthiger ſeyn, auf alle Mittel zu gedencken, ſolche Macht zu erhalten und dem Laſter des ſchändlichen und eidbrüchigen Ausreiſſens, durch andere Mittel ſowol; als durch dergleichen Cartels vorzubeugen.

§. 4. Im XXXVIII Stück iſt bereits aus den allgemeinen Römiſchen Geſetzen erwieſen: Daß ein deſerteur am Leben geſtrafet worden; daß man diejenigen, ſo ihm durchgeholfen, mit gleicher Todes-Strafe beleget; daß auch derjenige hingerichtet worden, der ſeine Glieder geſtümmelt oder gelähmet, um ſich der Kriegs-Dienſte zu entladen; daß ein Soldat an ſich ſelbſten einen Diebſtahl begehe und den Strang verdiene; daß alle Obrigkeiten an ſich ſchuldig, einen ausgeriſſenen Soldaten wieder herauszugeben, inſtar ſerui fugitiui, qui uindicari poteſt u. ſ. w.

§. 5. Bey Königl. Majeſt. ihren Armeen wird das Ausreiſſen deswegen ſtrafbarer: Weil a) ieder Soldat ſeinen Sold richtig bekommet; b) verpfleget und verſorget wird; c) viele, vor ſchweres Geld, angeworben oder ſonſten mit Koſten zuſammen gebracht; d) keiner Noth leidet, ſondern vielmehr Ruhe, Hülfe und Beyſtand findet; e) wann er thut, was er ſolle, er weiter in keiner Gefahr ſtehet; auch f) ſeines Glaubens und Gottesdienſtes ieder leben kan. Welches bey deren Römiſchen und andern Armeen ſich meiſtens, in andern beſchwerlichen Umſtänden, befunden.

CXXI. Stück.

Von dem gegoſſenem Kalb Deut. XXX. als einem Weg-Gott.

§. 1.

Daß dieſes Kalb ein DEVS VIALIS oder ein Weg-Gott ſeyn ſollen; ſolches erhellet aus vielen Umſtänden. Die Beweg-Urſache, daß die Iſraeliten ſolches geſuchet, war die Verzweifelung; als ſie vermeinten, ihr Anleiter oder Führer MOSES wäre auf dem Berg umkommen *Exod.* 30. *v.* 1. Dahero ſie in der Wüſten nun nicht weiter fortzukommen wüſten. Sodann ſagten ſie deutlich von ſich: mache uns Götter, die vor uns her gehen *Exod.* 30. *v.* 1. 23. *Actor.* 7. *v.* 39.

§. 2. Nun fraget ſichs ferner:

Wie Aaron auf das Kalb gekommen?

Alle die Ausleger der Egyptiſchen Geheimniſſe ſind damit einig: Daß Aaron dem eitlen Volck eine Erinnerung desjenigen machen wollen, was es in Egypten vor Götter angeſehen. Und unter ſolchen habe ſich ein Ochs

gefunden, den die Egyptier der Sonnen gewidmet, die Sonne und den Mond aber dieselbe vor Weg-Götter; den ersten bey Tag und den andern bey Nacht, gehalten hätten. Das erstere haben KIRCHERVS (1); BOCHARDVS (2); MARSHAMVS (3); SPENCER (4); WITSIVS (5); WORMIVS (6) und andere. Das letztere aber wird gemuthmasset (7).

§. 3. Aber warum solle das Kalb ein Weg-Gott heissen? Mich hat auf die Gedancken von einem Mutter-Kalb, wovon in dem CXVIII Stück, STRABO (8) gebracht. Dessen Worte diese seyn: Οἱ δὲ Μωμεμφῖται τὴν Ἀφροδίτην τιμῶσι καὶ τρέφεται θήλεια βοῦς ἱερὰ καθάπερ ἐν Μέμφει; die Momemphiten beten die Venus an und eine, ihnen heilige, Milch-Kuhe. Wie Apis zu Memphi. Wie also die Egyptier eine Kuhe, vor ihren Gott, zu ihrem Abgott gemachet, vielleicht, weil sie diese dem Mond, gleichwie den Ochsen der Sonnen, gewidmet: so möchte wohl das Milch-Kalb den Israeliten in der Wüsten deswegen eingefallen seyn; weil solches seiner Mutter auf dem Fuß zu folgen pflegte.

§. 4. Solten aber andere das Wort in der H. Sprache nicht vor ein Kalb; sondern für einen Ochsen annehmen wollen (9); weil doch von dem Kälberdienst in Egypten sonsten nichts vorkommet: so liessen wir unsere Muthmassung fahren. Um mit niemand in einen Kälber-Krieg zu verfallen.

§. 5. Was aber sonsten den sinnlichen Gottesdienst der Israeliten und dessen Ursachen betrift: Da schützen wir unsere Meinung: daß der H. GOtt, ausser NB. dem Fürbild des N. T. auch die eitele Juden vor dem eitlen Götzendienst der Heyden, dadurch zu bewahren gesuchet, mit einem sehr wichtigem Vorgänger, dem H. CHRYSOSTOMO (10). Dessen Urtheil dieses ist: Laß dich nicht wundern; daß GOtt die Weisen, durch einen Stern, zu Christo gerufen. GOtt richtet sich nach der Menschen

(1) In *Aegyptiacis.*
(2) In *Chorogr. sac.*
(3) In *Canone Aegyptiaco.*
(4) In *LL. Ebr.*
(5) In *sacris Aegyptiac.*
(6) In corruptis *antiquis. Ebr.* apud *Tacitum* et *Martialem*, welcher *Witsium* sehr gering hält.
(7) Otto de *Diis nialibus cap.* 3.
(8) In lib XVII. p. 803. *edit. Cas.* da er Egypten beschreibet.
(9) Wie MARSHAMVS die Worte bos iuuencus ohne Unterscheid gebrauchet.
(10) In *homil. VI. de Stella Magorum.* WORMIVS meinet, er hätte diese Stelle am ersten gefunden. Allein WITSIVS *lib. II cap.* 10. § 18. zeiget: Daß auch *Iustinus* MARTYR; ORIGENES; HIERONYMVS; TERTVLLIANVS, so dann, als wir hinzuthun, THEODORETVS; CYRILLVS u. a. diese Meinung geführet. Welche PINEDA; HOSPINIANVS; GROTIVS; *Petr.* CHAVVIN *de relig part. II. c.* 1. u. a. wiederum aufgeführet und erläutert.

Digitized by Google

schen ihrem eitlen Wahn. NB. Dahin gehören alle Jüdische Ceremonien; Opfer; Neumonden; Tempel und Bundes-Lade. GOtt hat sich, der eiteln Juden halben, durch eitle Dinge verehren lassen; um selbige von dem äusserlichen endlich auf das inwendige Wahrhaftige zu führen (11).

§. 6. Wer also im Gottesdienst auch etwas vor die Augen haben will (12); der findet bey ihm keinen Widerspruch. Der prächtige Aufzug und Aufputz der Sophien-Kirchen zu Constantinopel des Käysers IVSTINIANI M. welche alle Tempel vom Anfang der Welt her, an Kunst und Kostbarkeit, übertroffen, irret uns so wenig; als wir uns an der Stroh-Kirchen, die einer Schaaf-Hurde ähnlich siehet, der ersten Kirchen in Engelland ärgern (13). Wann nur der ersten ihr prächtiges Ansehen den Endzweck, nach der Anleitung Chrysostomi, hat; den Menschen vom äusserlichen auf das innerliche zu führen. Und dieses von dem Kirchen-Recht, worauf die Rechts-Gelehrte in ihrem Eid und Aemtern nicht weniger geführet (14). Und wann sie sich sechs Tage mit menschlichen Gesetzen und Gerichts-Sachen geschleppet: Wer will ihnen verdencken, wann sie den siebenden Tag zur Betrachtung göttlicher Gesetze anwenden und ihre Gedancken auch andern, ohne Zwang und Censur, mittheilen? Aus denen Post-Anzeigen werden ja ohne dem auch keine Glaubens-Bücher werden. Und wer diese Freyheit verstopfet; der hindert den Weg zur Gelehrsamkeit und vielem Guten. Den Holländischen und Engelländischen Gelehrten haben wir in dem Verstand der H. Schrift das meiste zu dancken. Warum? weil die Wissenschaften daselbsten unter keinem Zwang stehen. Und wie solte der Rechts-Gelehrte *Hugo* GROTIVS das, dem hiesigem grossem theologo, so liebe Buch de satisfactione Christi, geschrieben haben; wann man die Fragen aus der H. Schrift vor ein monopolium gehalten hätte? Wer seiner Sache gewiß ist; der darf sich an den Widerspruch anderer nicht kehren. Wer aber von Eigen-Liebe seiner, ob gleich ungestalten Kinder, eingenommen; dem gefället nur seine eigene Geburt und was er Licht und Recht nennet.

(11) Welches ein frommer Mann auch von dem Römischen sinnlichen Wesen in den Kirchen gewünschet.

(12) Ob gleich WORMIVS die Egyptier vor dumme Leute hält, die ausser der Matheſi, ihrer Uberschwemmungen des Nili halben, nichtes verstanden. Gleich als wann der Aberglauben nicht von dummen Leuten herkäme.

(13) Deren ungestalte Figur von den Engelländern noch ietzo aufbehalten wird, davon *Henr.* SPELMANNVS ad *tom. I. concilior.* de *exordio Christianae religionis* in Britannia p. 11.

(14) Als *doctores iuris utriusque, civilis* et *ecclesiastici.* Und weil ihr CORPVS IVRIS *de fide catholica* et *ecclesia* handelt.

CXXII. Stück.

Ob die Juden oder Römer Christum gecreutziget?

Als ohnlängst ein Jude von einem Christen gescholten worden; daß sein Volck Christum gecreutziget: hat derselbe sich darüber gerichtlich beschweret; mit dem Beyfügen:

Daß nicht die Juden; sondern die Römische Kriegs-Knechte Christum gecreutziget hätten.

Wie man nun in den Juden drung; daß er solches beweisen solte: hat derselbe folgende Gründe angeführet. Und zwar anfangs würde sich in dem Alten Testament kein Exempel finden; daß die Juden iemand mit dem Creutz bestrafet. Welches auch ihre Rabbinen anmerckten (1). Weil diese Todes-Strafe ihrem Volck gantz nicht üblich gewesen. Dahero auch, wo die gemeine Uebersetzungen das Wort Creutz oder Creutzigung gebrauchet; in der H. Sprache vom Aufhängen an Galgen oder Bäume hängen geredet würde (2). Worzu noch komme; daß auch selbsten bey denen Evangelisten der Kriegs-Knechte gedacht würde (3); die Römer aber denen Juden, keine Waffen zu tragen oder Soldaten zu werden, gestattet (4).

Endlich

(1) Und zwar theils weil die Juden vor einer so langweiligen Marter selbsten einen Abscheu gehabt; theils aber sich solches zu den heissen Morgenländern nicht geschicket. Indem die Gecreutzigte oft etliche Tage gelebet und am Stamme des Creutzes von den wilden Thieren zerhacket und verzehret worden. Da hingegen in den Morgenländern der Cörper in eine Fäulniß kommen und die Luft im Lande verunreiniget hätte. Dahero auch die Römer, an solchen Orten, den Gecreutzigten die Beine brechen und solche rödten; die Juden aber deswegen auch ihre Todten den ersten Tag schon begraben müssen. Und dannenhero nur viererley Todes-Strafen bey den Juden gebräuchlich gewesen a) das Feuer, b) Schwerdt, c) Strang, d) Steinigung. Welches, aus den Rabbinen, zu erweisen, sich CASAUBONUS ad Baronium exercit. XVI. c. 77. Mühe gegeben. Dem auch WAGENSEIL in *Sota cap.* 3. sect. 8. §. 7. 8. p. 455. 456. beytritt und dafür hält; daß, weil die Juden diejenige, so gesteiniget worden, an einen Pfal gebunden und dem Volck selbigen Tag gezeiget; solches den Irrthum bey einigen gemachet; als wann auch dieselbe die Römische Creutzigung im Gebrauch gehabt hätten.

(2) Davon auch GOODWIN *Moses et Aaron lib. V. c.* 18. Ioan. Bened. CARPZOVIVS *ad Schikardi ius Hebraeorum cap.* 4. *theorem.* 14. *p.* 245. 246.

(3) LIGHTFOOT *in hor. Ebr. ad Matth.* XXVII. 31. *Actor.* VII. VIII. XII.

(4) Obgleich die Römer in denen Provintzien gantze Armeen von lauter Juden gehabt und gehalten auch damit grosse Kriege geführet haben, wie ex IOSEPHO u. a. sub meo *praesidio* ins besondere erwiesen Herr Hofrath GRUBER in differentiis iuris Romani et Germanici in re militari *Iudaeorum*. Und ist es etwas besonderes vor die Juden; daß sie heutzu tages nicht zum Krieg angeworben

Endlich das Hamans-Fest oder Purim, so noch ietzo bey ihnen gefeyret würde, den Haman am Galgen, nicht aber am Creutz vorstellete (5). Ohngeachtet die gemeinen Ausleger meineten; daß Haman gecreutziget worden. Welchem wann auch also wäre, solches die Juden nichtes angienge. Weil Haman von einem heydnischen König, nach heydnischer Art, abgethan worden. Wobey dann sonderlich, was das letzte betrift, wohl gesaget werden möchte: daß, im Falle die Juden am Hamans-Fest auch, ehe deme, vor dem Verbot, ein hölzernes Creutz verbrennet: solches auf Haman, keines weges aber Christum gegangen (6). Gleichwohl, weil die Christliche Käyser solches Creutz-Verbrennen, durch eigene Gesetze, den Juden, bey Lebens-Strafe, verboten (7); solches auch von denselben unterlassen worden.

§. 2. Kommet es also auf die Frage an:

Ob bey den Juden die Creutzigung üblich gewesen?

Es bejahen solches LIPSIVS (8); GRETSERVS (9); *Iac.* BOSIVS (10) in ihren eigenen Büchern de cruce. Alle Schrift-Stellen aber, welche sie anführen, können mehr vom Aufhängen (11) als Creutzigen verstanden werden. Dahero dieses noch eine Ausführung in dem jüdischen Alterthum verdienet (12).

ben werden. Sondern sich feig und verzagt anstellen. Dann am Sabbath konte man ihrer doch, wie in den Gerichten, schonen. Als der *l.* 2. *in festinatoribus C. de iudaeis* ohne deme mit sich bringet.

(5) Ist eben der Fehler, den CASAVBONVS ad BARONIVM *in exercit. XVI. c.* 77. BVXTORFF in *synagog. Iud. c.* 29. u. a. widerlegen. Weil die Juden nicht einmal in ihrer Sprache ein Wort haben, dadurch sie die Strafe der Creutzigung andeuten können.

(6) Dann in dem *l.* 18. *C. Theod. lib. XVI. tit.* 8. wird des Hamans-Festes, daß die Juden an solchem ein hölzernes Creutz verbrennet, namentlich gedacht. Welchen Namen, Haman, aber Iustinianus in *l.* 11. *C. de Iud.* ohne Zweifel deswegen ausstreichen lassen; damit die Juden nicht einen andern Tag nehmen möchten, das Creutz zu verbrennen. Welches der Käyser den Christen zur Schande gehalten hat.

(7) In dem *l.* 11. *Iudaeos C. de Iud.* wovon in uita *Iustiniani M. c. VIII. §.* 161. *sanctae* CRVCIS *speciem* EXVRERE (in feriis Amani) *probibemus.*

(8) In libello de *cruce cap. XI.* de *usu crucis Iudaeorum*, da dieser in alten Sachen geübte Mann sich gewaltig vergehet; daß er den Strang, tollere in lignum, vor die Creutzigung nimmet. Welches ein Exempel ist, wie sehr gering die grösseste Leute sich machen, wann sie ausser ihrem metier, welches Griechisch und Latein bey dem Lipsio war, sich verlaufen.

(9) In lib. I. de *cruce* cap. 9. et 29. *A quibus Christus sit crucifixus?*

(10) In *cruce triumphante lib. I. c.* 7. in f. sehr prächtig von denen Plantinis gedrucket.

(11) Wovon oben in den Anmerckungen *num.* 1. gehandelt.

(12) Weil andere Gelehrte die Creutzigung

§. 3. Im übrigen, wann auch gleich den Juden viele Christliche Lehrer zugestehen; daß die Römische Kriegs-Knechte Christum gecreutziget (13): so findet ja wohl ihr Volck hierunter deswegen keine Entschuldigung. Je mehr von andern erwiesen (14); daß der Römische Landpfleger sich alle Mühe vor die Unschuld Christi gegeben; solche zu retten. Welchen aber die Juden damit zu dem Blut-Urtheil gezwungen: Weil sie ihn bedrohet, daß, im Falle er einen Aufrührer, angemaßten König und folglich einen Verletzer Römischer Majestät los lassen würde, er kein Freund oder Beschützer des Römischen Käysers, der allein ihr König wäre, worzu er doch gesetzet, seyn könte; mithin alle Gefahr von fernerem Aufstand und Unruh im Volck auf seinen Kopf fallen würde. Welches eine Menschen-Furcht war, deren er, als ein Heyde, zu widerstehen, sich viel zu schwach funde. Hatten also die rasende, treulose, lügen- lasterhafte und GOtt-vergessene Juden mehr Schuld, als der Römische Lands-Hauptmann, PILATVS (15) an der Creutzigung Christi.

Von der Juden Cuphe oder himmlischen Bluts-Tropfen.

§. 4. Zuletzt hat man dem Juden ihren Glauben von der Cuphe vorgehalten, nach welcher sie noch ietzo lehren: daß alle viertel Jahre ein Bluts-Tropfen vom Himmel fiele, wo er hinträfe, alles vergiftete und bis auf den Grund verderbte. Davon die Juden, wann sie davon ässen, sterben und borsten

---

gung, als eine Juden-Marter, ihnen beymessen. Bevorab, da die Sage von einigen Juden selbsten ist; daß sie Christen in ihrer Raserey gecreutziget hätten. Wie SIGONIVS *de republ. Iud. lib. VI.* c. 8. MENOCHIVS *de republ. Iud. lib. VIII.* c. 2. q. 3 u. a. das erstere vertheidigen.

(13) *H.* MOELLER *in hist. pass.* n. 34. DIETERICVS *in antiquit. biblic. proleg.* p. 25. SELDENVS *de Iure Nat. et Gent. lib. IV.* c. 1.

(14) Aus welchen Ursachen viele Christliche Schriftsteller dem PILATO eine *apologie* geschrieben und denselben, was er unwissend, ad importunas preces et minas Iudaeorum, gethan, deswegen um so viel mehr beklagen. Weil er sich in die Geheimnisse der Jüdischen Religion nicht richten können. Sondern weiß nicht, durch was für Jüdische Geheimnisse eines falschen oder rechten Meßiä, zu Fällung dieses Blut-Urtheils, sich verleiten lassen. Wobey er doch auch, der Römischen Weise nach, paredros oder Beysitzer haben müssen.

(15) Man urtheile die Sache entweder nach der Eigenschaft des *processus* ACCVSATORII oder INQVISITORII; so war wohl alles übereilet. Dann wann ein Richter GOtt fürchtet und die Gerechtigkeit liebet: so ist es ihme, wann zwey Zeugen von einerley That etwas aussagen, hinter die Wahrheit zu kommen, nicht schwer. Dann, wann er auf die Umstände articuliret, schlechter dinges ohnmöglich ist; daß zwey Lügner gleiche Aussage thun solten. Und wann sie variiren, so ist der Glaube für sie aus und ein Zeuge, kein Zeuge.

borsten müsten (16). Der Jude hat bey der Antwort solches bejahet; weil es in ihrem Calender noch ietzo, nebst der Zeit, Tag, Stunde, ja gar zu Minuten, angerechnet anzutreffen, wann der Bluts-Tropfen vom Himmel auf die Erden fiele. Sich und das Seinige dafür zu bewahren, gebrauchten sie Eisen oder Stahl und legten solches absonderlich in Butter und Eßwaaren (17). Und habe man gefunden; daß wann der Bluts-Tropfen in eine Tonnen-Butter fiele, solcher bis auf den Grund die Butter roth färbete und vergiftete (18).

§. 5. Man drung bey ihme auf die Ursachen, solche von der Cupha zu sagen. Er betheurete aber; daß er solche selbst nicht wüste, auch keinen solchen Tropfen iemals gesehen hätte. Inzwischen wäre die Sage der Rabbinen; daß alle viertel Jahre das Regiment im Himmel, auf diese Unterwelten, wechselte, und darüber ein neuer Engel gesetzet würde; zu dessen Zeichen ein solcher Bluts-Tropfen auf die Erden käme (19).

Wann 1732. die Cuphe fället.

In diesem 5492. das ist dem 1732. Jahr fallen die TEKVPHOTH folgender gestalt:

Die erste fällt am sechsten Tag des Monats TISCHRI, am Sonnabend in der Nacht um 3 Uhr: das ist nach unserer Zeit-Rechnung, den 5 OCTOBR. anno 1731. am Freytag zu Nacht um 9 Uhr.

Die andere fällt am siebenden Tag des Monats TEFES, am Sonnabend in der Nacht um 10½ Uhr: das ist, den 5 IAN. h. a. am Sonnabend früh vor Tag um 4½ Uhr.

Die

(16) Wovon in dem Buch סֵפֶר עִבּרוֹנוֹת *Sepher Ipperonoth* genannt. Aus welchem die Juden ihre Calender zu machen pflegen. Sonsten ist das Stamm-Wort עבר. welches von dem herumdrehen des Himmels gebrauchet wird auch von andern runden Sachen. Gleich einer Kufen, Faß, Tonnen.

(17) Weil *Exod. VII.* v. 19. gesaget werde: Daß das Blut nur über hölzerne und steinerne Gefässe gegangen. Daher die Juden glauben; daß, ausser diesen, dieser Bluts-Tropfen, wo Eisen oder Metall anzutreffen, keine schädliche Wirckung habe.

(18) Das Wort Cupha sprechen die Juden THECVPHA, ihrer Mund-Art nach, vornen geschwind aus. In Berlin ist vor einigen Jahren ein eigenes Tractätgen von dieser *thecupha* gedrucket. So mir aber nicht zur Hand ist.

(19) Welches die Juden von einem RABBI, der ein vollkommener astronomus und astrologus gewesen, nach der Zerstörung Jerusalem geglaubet. Weil von solchem gesaget würde: daß er den Weg des Himmels und Lauf der Gestirne sowol; als in seiner Heimath verstanden. Es ist noch ein Buch von dieser THECVPHA heraus, so den Namen führet סֵפֶר מוֹעֲדֵי הַשָּׁם, welches aber nicht zur Hand; gleichwohl zu verwundern ist: daß unter allen Christen, die von den Jüdischen Alterthümern geschrieben, diese Sache niemand ausgeführet.

Digitized by Google

Die dritte fällt am zehnden Tag des Monats NISAN, am Sonnabend Mittag um 12 Uhr: das ist, den 5 APRIL.

Die vierte fällt den dreyzehnden Tag des Monats TAMMVS, am Sonntag um 1½ Uhr in der Nacht: das ist, den 6 IVL. am Sonnabend Abend um 7½ Uhr.

Käyserliches Verbot, zu creützigen.

§. 6. Der Jude wurde des Zeugnisses aus dem Evangelisten erinnert: da die Juden, bey der Unschuld Christi, ausgerufen: sein Blut komme auf uns und unsere Kinder. Er sagte aber, davon wüste er nichtes. Doch schiene solches, nach der Christen ihrem Sinne, nicht übel geredet: weil, nach ihrer Lehre, das Blut Christi ihnen und allen ihren Kindern zu gute kommen solte.

§. 7. Sonsten hat Iustinianus M. dem Creutzigen der armen Sünder ein Ende gemachet (20). Weil er dafür gehalten: daß, nachdem Christus das Creutz, durch seinen Tod, geheiliget, man solches an keinem Verbrecher mehr ausüben solte. Von welcher Zeit auch in der Christenheit die Strafe der Creutzigung aufgehöret hat. Welches dann zur ietzigen Fasten-Zeit zu erinnern, nicht für unfüglich gehalten werden mögen.

CXXIII. Stück.

Von PARADOXIS oder Sinn-Sprüchen.

§. 1.

Es haben die alten Weltweisen sonderlich einen Gefallen gehabt; wann sie ihre Lehren in einen kurtzen Satz oder Denck-Spruch einschliessen und den andern dadurch, zur Aufmerckſamkeit und Nachsinnen, ermuntern können. Und dergleichen Aussprüche haben sie PARADOXA deswegen geheissen; weil solche etwas unvermuthetes mit sich führet (1) und darunter sonderlich eine unerkannte Wahrheit verborgen gelegen. CICERO hat die Kunst von den STOICIS gelernet und die Probe davon im Lateinischen, auf eine sehr angenehme Weise, gemachet (2). Allein die Sprüche SALOMO-

(20) Welcher Ursache halben auch IVSTINIANVS, wo in den Römischen Gesetzen crux gestanden, dafür furcam oder Galgen setzen lassen, davon *Ioan. Franciſc.* RAMOS in *Triboniano* in *poenis errante lib. IV. p.* 144. 145. ſq. gehandelt. Dabey aber seltsam heraus kommet; daß, was Tribonianus auf des frommen Käysers seinen Befehl gethan, er solches dem Triboniano, als einen Fehler, anrechnen wollen.

(1) Nach den Wörtern παρὰ und δόξαν, das ist über Vermuthen.

(2) In seinen PARADOXIS, deren doch nur sechse an der Zahl.

Digitized by Google

SALOMONIS; SYRACIDIS; HIOBI; TOBIAE u. a. in der H. Schrift übertreffen alle Weltweiſe in dem Reichthum ſinnreicher Reden, worinnen ein unerſchöpfter Schatz von Licht und Wahrheit verborgen lieget (3).

§. 2. Die Eigenſchaft dieſes Sinn-Spruches beſtehet alſo vornehmlich darinnen. Anfangs 1) müſſen dieſelbe in kurtzen Worten gefaſſet ſeyn; nachgehends 2) den Leſer mit etwas rühren, daraus er ſich nicht ſo fort zu finden weiß; vielmehr 3) den Satz vor irrig hält und darüber mit Steinen zuwerfen oder die Kleider zerreiſſen will; endlich aber 4) den Schlüſſel zu einer Wahrheit findet, die in derſelben verdecket gelegen.

§. 3. Wie ſehr wird ſich ein Geldgeitziger oder Weltgeſinneter ärgern, wann er lieſet: es ſey kein Schatz in der Welt, als die Tugend (4). Wer dieſe hätte, der wäre der reicheſte Mann (5), an allem Uberfluß. Es gebe keine groſſe Sünder; weil alle Sünden einander gleich wären (6). Unverſtand ſey eine Raſerey (7). Verſtand leide keine Herrſchaft (8). Das Geld mache keinen reich (9) u. ſ. w. Und dieſes ſind gleichwohl die Sätze eines heydniſchen Weltweiſen; die er, nach dem Maaß der natürlichen Sitten-Lehre, ſehr wohl auszuführen gewuſt hat.

§. 4. Weil nun die Anzeigen auch, zu Aufmunterung der Gemüther, dem groſſen Wäyſenhauſe zur Beyhülfe, dienen ſollen: ſo iſt ein ſolches PARADOXVM in denſelben geſetzet worden, darüber wir ietzo die Erklärung mittheilen. Es fragen Juden und Chriſten, worinnen eigentlich

die erſte Sünde beſtanden?

TOBIAS (10) antwortet: Hoffart war der Anfang alles Verderbens. Und SYRACH (11) zielet nicht weniger dahin: Da kommet alle Hoffart her; wann ein Menſch (Adam) von ſeinem Schöpfer weichet. Welchen auch die H. Väter der erſten Kirchen noch deutlicher nachgehen. CHRYSOSTOMVS ſagt (12): Adam wünſchte GOtt gleich ſeyn. Darum eilet er zum Apfelbiß. Und S. Baſilius (13): Der Satan führet den Adam eben in die Verſuchung, wodurch er ſich zur Höllen geſtürtzet; daß er gröſſer und klüger, ja ſeinem Schöpfer gar gleich, ſeyn; mithin mit den

(3) Dahero *Lippus* BRANDOLINVS die gantze Chriſten-Pflicht in VII. paradoxis verfaſſen wollen.

(4) Quod honeſtum eſt; id ſolum bonum.

(5) Virtuti nihil deeſt ad bene viuendum.

(6) Peccata omnia æqualia.

(7) Omnem ſtultum inſanire.

(8) Solum ſapientem eſſe liberum.

(9) Solus ſapiens diues.

(10) Cap. IV. v. 14.

(11) Cap. X. v. 14.

(12) Homilia XVI. in Geneſ. *diuinitatem mente opraui* (precibus) *ad eſum properauit.*

(13) In orat. *quod Deus non ſit auctor peccati.*

Digitized by Google

Gütern nicht zu frieden seyn wolte; die ihm sein Schöpfer anvertrauet. Hochmuth heisset, sich über seinen Stand wünschen zu seyn. Etwas höheres, als ihm gebühret, zu bitten oder zu beten.

§. 5. Dieses Verlangen und Wünschen mag ich deswegen ein Bitten und Gebet heissen. Weil das Gebet ein Suchen desjenigen ist; was wir nicht haben, aber wünschen. Mithin eben dasjenige der grösseste Greuel vor den Augen des Schöpfers seyn müssen: daß Adam gewünschet, etwas höhers, als er bey der Schöpfung, nach GOttes Bilde, erhalten, ja GOtt gleich zu seyn. Dann, aus diesem Verfall, Pfuhl und Abgrund, folgeten die entsetzliche Verbrechen, als unreine und modrichte Ausflüsse. I) Daß der Thon den Töpfer meisterte, warum machest du mich also? II) Da alles, was GOtt gemachet, iedes, nach seiner Art, gut war, dem Adam ein Verlangen, Sehnen, Bitten, Gebet aufstiege: etwas bessers zu seyn, als worzu er geschaffen. III) Da er GOtt allein loben sollen vor das empfangene; wie alle andere Geschöpfe im Himmel und auf Erden in sich thun; er IV) etwas vollkommeners, ja seinem Schöpfer gleich zu seyn, gewünschet und V) die Frucht des Erkenntnisses hierunter zu seinem Abgott, von welchem er solches zu erbitten und zu erhalten vermeinet, gemachet hat; mithin zum ersten Abgötter worden ist. Und in diesem Verstand wird gesaget: Daß Adams sein Suchen, Bitten, Wünschen und NB. Gebet; GOtt gleich zu seyn, vor den Abgrund seines Falles, das ist, die erste Erdsünde zu achten. Kam dir dieses ehemals seltsam vor? Und zwar von Rechts wegen. Dann sonsten wäre es kein PARADOXVM. Bist du aber schwach-sinnig; so liese kein PARADOXVM!

§. 6. Wie nun aber Adam, als ein vollkommenes Geschöpfe, im Stand der Unschuld, nichtes weiters, grösseres, höheres, nöthig gehabt, noch dergleichen bitten, beten, verlangen oder wünschen sollen: so ist er nach dem Fall, im Gegentheil, so dürftig und so elend worden; daß er, von dem an, ohne Unterlaß beten und dasjenige, was er verlohren, mit allen seinen Kindern und Nachkommen wiederum, in seiner Maaß, erlangen, suchen und bitten muß. Ja, daß er noch über dieses eines Fürsprechers und Vorbitters dabey von nöthen; um das muthwillig verlohrne und verscherzte, durch die Erneuerung und Heiligung, in Kraft des heiligen Geistes, wiederum zu erhalten. Ob nun, nach dieser Erklärung, das paradoxum richtig? Solches stehet bey dem Leser; dem hier kein Glaube aufgedrungen wird. Vermuthungen haben nur wahrscheinliche Gründe. Wem diese nicht einleuchten, der lasse sie fahren und bleibe bey demjenigen, was ihn überzeuget. Ohne Zwang und Noth.

CXXIV.

Digitized by Google

CXXIV. Stück.

Königl. Rescript wegen Zinsen von 5 oder 6 vom Hundert; nebst Erläuterung.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer gehorsamsten Relation vom 18 Apr. vernommen, was ihr wegen der in neulichem Edict zugelassenen Zinsen zwischen Christen und Christen erinnert und angefraget habt. Wann wir nun, die Gleichheit in unsern Provintzen zu halten, die Zinsen unter Christen in unserm Hertzogthum Magdeburg sowol, als anderswo durchgehends auf 6 pro cent jährlich gesetzet, und die Policey-Ordnung in so weit geändert haben wollen, zumalen da bereits in einigen casibus allda 6 pro cent zu nehmen zugelassen gewesen; als habt ihr euch darnach zu achten, auch darüber zu halten. Seynd ꝛc. Potsdam, den 21 Maji Anno 1701.

Friedrich.

P. v. Fuchs.

An die Magdeburgische Regierung.

Erläuterung von Zinsen 5 oder 6 vom Hundert.

Ist die Frage vorgekommen: Ob ein Gläubiger, beym Verzug der Zahlung, 6 pro cent zu fordern befuget oder sich mit 5 pro cent begnügen müsse?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß anfangs die Zinsen in denen meisten Teutschen Provintzen auf 6 pro cent gesetzet; nachgehends ins besondere denen Juden 8 bis 12 pro cent an unterschiedlichen Orten zu nehmen erlaubet, welches Königl. Majest. in rescripto

vom 6 Nou. 1714.

auf 10 vom Hundert eingezogen; ferner solches an hiesigem Ort deswegen um so viel gewisser sey, weil in dem

Königl. rescripto vom 21 Maii 1701.

in corpore iuris Magdeb. part. 3. n. 37.

buchstäblich versehen, daß durchgehends 6 pro cent jährlich gesetzet und disfalls die Policey-Ordnung cap. 51. §. 5. woselbsten, nur ausserhalb Landes und in der Stadt Magdeburg, 6 vom Hundert verschrieben werden mögen, geändert seyn solle; endlich bey dem interesse morae nicht sowol auf Zinsen; sondern vornehmlich auf den Schaden zu sehen, welcher dem Gläubiger, ob solutionem non factam, verursachet worden, der sich allenfalls noch wohl höher

Digitized by Google

belaufen könte, als 6 pro cent ausmachen: Dieweilen aber anfangs in denen Reichs-Gesetzen so vielfältig und, bey hoher Strafe usurariae prauitatis, versehen, daß niemand sich unterfangen solle, über 5 pro cent an usuris zu nehmen oder sich verheissen zu lassen

R. I. Spir. 1600. §. 139.
R. I. nouiss. 1654. §. 106.

mithin wann in einigen Orten 6 pro cent nachgelassen, solches nur alsdann statt findet, wann die contrahenten sich auf 6 pro cent mit einander vergleichen; in mehrern Erwegung, daß verschiedene Schriftgelehrte auch die Zinsen 5 pro cent vor unchristlich und sündlich, folglich nur vor der weltlichen Obrigkeit vor unsträflich halten (*); dahero man in solchen desto behutsamer zu verfahren; nachgehends eben deswegen inter usuras, ipso iure debitas et conuentionales, der Unterscheid zu machen, daß die leges prouinciales correctoriae nicht auf den erstern, sondern nur den letzten Fall gerichtet, wann 6 pro cent verglichen worden, nam leges correctoriae sunt stricti iuris, welche in der Enge zu halten und von dem letztern Falle auf den erstern keines weges auszuziehen; bevorab da in denen höchsten Reichs-Gerichten, wann die Sache per adpellationem dahin gediehen, aller Statuten ohngeachtet, nur auf 5 pro cent erkannt zu werden pfleget; dergleichen auch bey denen Churſächsischen Schöpfen-Stählen üblich: daß, wann auch so gar auf moram in Wechsel-Schulden geklaget würde, in welchen 6 pro cent vornehmlich erlaubet, dannoch der Verzug der Zahlung nur mit 5. vom Hundert zu verbüssen, in *cambiis* 6 pro cent capere permissum, CONSTIT. SAXON. 1704. sed hoc ad *cambiorum* interesse *moræ* non extendendum

Facult. Iurid. Lipſ. *Octobr.* 1710.

Menke

(*) Es ist an. 1541. ein mächtiger Streit auf dem Reichs-Tage gewesen: Ob der kleine Wucher 5 pro cent mit gutem Gewissen nachgesehen werden möchte? Die H. Schriftgelehrte haben sich gleichfalls in den Handel gemenget. Und MELANCHTHON hat denselben, mit der Farbe, dergestalt anzustreichen gesuchet: daß zwar der kleine 5 procent Wucher unstrafbar seyn könte; aber dannoch Sünde verbliebe, wie Ehebruch und Diebstahl. Das Geheimniß hat er selbsten in einem Brief an den König in Dännemarck CHRISTIANVM III. an. 1553. verrathen und das Urthel ausgesprochen: ein andere wäre Sünde; ein anders zeitliche Strafe. Die einfache Hurerey würde (zu seiner Zeit) nicht gestrafet; sie bliebe aber dannoch Sünde. In dem *tom. V. reliquiarum lib. II. n. 14. p. 358.* ist der Brief aus Melanchthonis Handschrift von mir am ersten an das Licht gebracht. Und siehet man daraus; daß dieser Mann mehr von Gelehrsamkeit; als Klugheit zu erheben. Dann LVTHERVS ihme deswegen widersprochen: weil derjenige, welcher mit meinem Geld Güter kaufte, mir auch schuldig wäre, so viel an Wucher zufliessen zu lassen, als er mit meinem Geld jährlich gewönne. Du setzest eine Schüssel auf den Tisch; laß mich mit essen, dann ich habe mit bezahlet.

Digitized by Google

Menke ad D. lib. 22. tit. 1. §. 9.

ferner daß mens legislatoris in dem Magdeburgischen nur auf conuentionales usuras gegangen, nicht aber auf usuras ex mora, in welchem Falle bey denen 5 pro cent der Magdeburgischen Policey-Ordnung es schlechter dinges zu lassen, daraus gar deutlich erhellet, weil in dem

Rescripto vom 4 April. 1701.

die klaren Worte zu finden, daß 6 pro cent, si ita conuentum, NB. gegeben und genommen werden mögen, keines weges aber gegeben werden NB. sollen, welches letztere de usuris, ubi nihil conuentum, ex sola mora zu verstehen seyn würde; so dann in dem

Rescripto vom 21 Maii 1701.

sich mens legislatoris noch klärer an den Tag leget, da die Beweg-Ursache 6 pro cent zu nehmen, dergestalt angeführet wird, weil selbsten in der Magdeb. Policey-Ordn. als c. 51. §. 5. 6. pro cent in gewissen Fällen NB. anzunehmen, erlaubet, welches nicht anders, als de usuris stipulatis oder conuentionalibus, verstanden werden mag; Dagegen was in den rationibus dubitandi angeführet, leichtlich bey Seite zu legen; dann ad 1) in dubio allenthalben die usurae maiores, indultae ex gratia principis, nur pro permissis und stipulatis anzunehmen; ad 2) eben dieses auch ins besondere von denen höhern Zinsen a 8 bis 12 pro cent deswegen zu sagen, weil solche gleichfalls so hoch verglichen seyn müssen; ad 3) der lex correctoria statuti prouincialis ab uno genere usurarum ad aliud keines weges auszuziehen, sondern denen Magdeburgischen Unterthanen dieses genug seyn muß, daß selbige über 5 pro cent in usuris, per conuentionem, steigen mögen, ohne eines übermäßigen Wuchers deshalben angeschuldiget zu werden; ad 4) hieselbst auf die usuras ex mora nur libelliret worden; da hingegen die interesse-Klage unendliche Weitläuftigkeit erfordern würde: Als halten wir davor, daß der Kläger sich mit 5 pro cent, ob moram solam, begnügen müsse; ein mehrers aber Kläger von Beklagten zu fordern nicht befuget.

§. 2. Im übrigen wollen wir auch der Juden ihre Lehren vom Wucher beyfügen. Dann ihre RABBINEN halten das heilig zu seyn: daß niemand sein Geld auf Wucher gebe. Nur sie machen I) den Unterscheid unter Juden und Fremden oder Christen. Von den letztern, meinen sie, handle das Verbot nicht. Darum die Juden sich nicht mit 5 pro cent begnügen; sondern auf 10 und 12 pro cent priuilegiren lassen. II) Wann ein Jude von dem andern Geld borget; so nehmen sie zwölf pro cent, das ist, vom Hundert monatlich einen. Aber mit dieser Erklärung; daß der Jude mit ihrem Geld so viel gewinne; welches sie dann auf dessen Gewissen ankommen

Digitized by Google

lassen. Zu welchem Ende dieselbe III) ihre Handschriften also einrichten: daß sie solche 12 pro cent zusagen, im Falle des Gewinstes 1) mit Anrührung des Zipfels vom Kleid eines des andern; ausser wann Zeugen dabey, da sie des Zeugens sein Kleid anrühren, folglich dieser contractus, nach den Römischen Rechten, pro uestiario oder symbolico zu halten; 2) mit dem Schwur auf das Gesetz; 3) mit Bedrohung des grossen Bannes 4) und solle dem Inhaber des Briefes so lange geglaubet werden, bis der Schuldner das Gegentheil; daß er mit dem Gelde nichts oder nicht so viel gewonnen, erweiset. Damit man eine Probe von diesem Jüdischen Gebrauch sehe: so wird eine Jüdische Handschrift hiermit, in ihrer Sprache, eingerucket.

משמעות שט"ח ע"ה דמעבר לדף ע"שה כתחזל וכתקנה דק"ק פוזנא
על סך מאה ר"ט קרן ורווחי' כ"ש חצי ר"ט לשלם בת"כ בפ"מ
ובשד"א ובחת וכל דתן לבעל השטר זמן פרעון ב"ת ניסן תצב
לפק:
ושייך להאדון פלוני
יצחק בר אברהם כ"ץ מפוזנא:
בפניט עח"מ חתם כ' יצחק הנ"ל על שט"ח דמעבר לדף ובכן
אשרנוהו וקיימנוה כדחזי ולראי חתמנו היום
יום ה' אדר ת"צב לפק
נאום פלוני בר פלוני'
ונאום פלוני בר פלוני'

§. 3. Hieraus erhellet nun; daß man dreyerley Arten von Zinsen machen könne 1) schlechterdinges des Verzugs und der Zeit halben, entweder aus dem Gesetz 5 pro cent oder Bedingungs-Weise 6. 8. 10, 12. pro cent; 2) zur Schadloshaltung, weil die Entbehrung meines Geldes mir selbsten Verlust verursachet, welches man interesse-Klagen heisset und 3) zur Mittheilung des Gewinnes, wann der andere mit meinem Gelde gewonnen hat. Auf welchen letztern Grund LVTHERVS die Billigkeit des Wuchers führet. Wie dann auch das so genannte Zinskaufen, auf unbeweglichen Gütern, daraus seinen Ursprung genommen. Im übrigen ist Wucher kein übles Wort; sondern es heisset so viel, als Früchte tragen. Z. E. der Baum oder Acker wuchert gut. Das ist, träget viele Früchte.

CXXV.

Digitized by Googl

CXXV. Stück.

Königl. Edict: nicht von der Gnadenwahl Streit-Fragen aufzuwerfen; nebst Erläuterung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preussen, u. a. m. Ihr wisset Euch zu erinnern, was vorhin schon verschiedentlich von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren, insonderheit seither Anno 1662. wegen der, in verschiedenen Puncten und absonderlich auch über die Gnadenwahl, bey denen Evangelischen Kirchen eingeschlichenen differenten Meinungen und unseligen Trennungen und daß von solchen streitigen Sentimenten und Materien, da selbige nach wie vor wol unausgemachet bleiben werden, bis es dem Allerhöchsten gefällig seyn wird, ein mehrers Licht der Erkenntniß und den Geist der Einigkeit und des Friedens in grösserer Maasse zu verleihen, nichts auf die Cantzeln gebracht, oder daselbst abgehandelt, weniger mit Heftigkeit und eigensinnigen Vorurtheilen disputiret werden solle, durch Churfürstliche und Königliche Edicta verordnet und befohlen worden.

Wir vernehmen aber, zu Unserem nicht geringen Mißfallen, daß, dem ohngeachtet, sowol Evangelisch-Reformirte als Lutherische Prediger von dieser ohne dem vielen Schwierigkeiten und differenten Auslegungen unterworfenen Materie, wovon Sie selber zum öftern keinen rechten Begriff haben, weniger denselben ihren Zuhörern beybringen können, auf denen Cantzeln öffentlich zu handeln, auch die davon gefassete und habende Meinungen mit vieler Heftigkeit zu souteniren sich unterstehen: wodurch dann wenige Erbauung gestiftet und hingegen oftermalen zu vielen Aergernissen Anlaß gegeben wird. Wann Wir aber solches durchaus länger nicht verstatten, sondern alle dergleichen, nichts als Verwirrungen und Bitterkeit verursachende, öffentliche Abhandlungen über diese Materien gäntzlich abgestellet wissen wollen; Als haben Wir Euch solches unverzüglich bekannt machen, zugleich auch ernstlich bedeuten und aufgeben wollen: daß Ihr, und die unter Eurer Inspection stehende Prediger, welchen diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung sofort von Euch kund zu machen, bey Vermeidung der Suspension und, dem Befinden nach, anderer harten arbitrairen Strafe auf der Cantzel von diesem Streit gäntzlich abstrahiren, und in öffentlichen Versammlungen

Digitized by Google

gen und denen Predigten Euch alles unnöthigen Raiſonirens, Widerlegung der gegenſeitigen Meinungen und Diſputirens über dieſen ſtreitigen Punct gänzlich enthalten und vielmehr die euch anvertraute Gemeinden in der Furcht des HErrn von denen zu ihrer Seligkeit nöthigen und dienlichen Dingen und dem thätigen Chriſtenthum nach der deutlichen Vorſchrift des Worts GOttes unterweiſen ſollet. Allermaſſen Wir auch Unſerm Officio Fiſci anbefohlen, ein wachſames Auge darüber zu haben, wider diejenigen Prediger, ſo hierwider zu handeln ſich gelüſten laſſen ſolten, als offenbare Verächter Unſerer Königlichen Mandate, ihr Amt gehörig zu beobachten und ſelbige zur obgedachten nachdrücklichen Beſtrafung zu ziehen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 10 Maii, 1719.

Erläuterung.

Königl. Majeſt. haben in einem allergnädigſtem reſcript vom 27 April. 1730. dem DIRECTORIO der hieſigen Anzeigen befohlen: die Königl. EDICTA denſelben einzuverleiben. Und wie Königl. Majeſt. zu beſonderm Vergnügen, bey Durchleſung derſelben, wahrgenommen: daß ſolche Artickel dem publico zum Beſten gereichen und bey Auswärtigen Beyfall finden; alſo ſollen, von dem an, die Königl. *edicta* in einen *extract* gebracht und denſelben eine Erläuterung beygefüget werden. Alles buchſtäblichen Inhalts des Königl. RESCRIPTI oben im XXI Stück befindlich.

§. 2. Dieſer Königl. Schutz und Befehl hat auch in den Halliſchen Anzeigen die geſegnete Wirckung gehabt; daß dieſelbe nicht allein ſowol in, als auſſer Landes mehrere Abnehmer gefunden; ſondern auch, auf Königl. und Churfürſtl. Veranſtaltungen, dieſe Anzeigen in Dresden und Hannover gleichfalls angeordnet und eingeführet worden ſeyn.

§. 3. Ob man nun wohl die meiſte Artickel mit Sachen, die zur Rechtsgelahrtheit gehörig, angefüllet und dadurch die Gelehrten, die in Gerichten zu thun, auf die Abnahme begierig gemachet: ſo hat doch ein Dösburger Gelehrter, mit ſeinen Geiſter-Fragen, die er dem DIRECTORIO der Anzeigen gethan, eine Gelegenheit gemachet: daß man ihme *num. IX.* der Halliſchen Anzeigen 1730. antworten und einen Artickel von weiſer Unwiſſenheit in der Geiſter-Lehre auffetzen müſſen. In ſelbigen iſt nun gezeiget: daß GOtt iedem Geſchöpfe ſeine Gräntzen an Stärcke und Verſtand geſetzet und, da Adam ſolche, mit der Begierde, Gebet und Verlangen, GOtt gleich zu ſeyn, überſchritten; ſolches, vor den Augen ſeines Schöpfers, ein Greuel

ſeyn

seyn müssen. Weil Adam mit demjenigen, was er durch die Schöpfung, im Stand der Unschuld, erlanget, wie alle andere Geschöpfe im Himmel und auf Erden, vielmehr zu frieden seyn und weiter nichtes bitten oder beten; sondern nur für das empfangene GOtt unaufhörlich loben und ihme dancken sollen.

§. 4. Als nun über dieser Frage: ob Adam, im Stand der Unschuld, etwas weiters, ausser seiner Erhaltung im Guten, zu bitten oder zu beten nöthig gehabt? Zweifel entstehen wollen: so hat man diesem Satz im XIV Stück seine fernere Erklärung oder Erläuterung gegeben. Und dabey angeführet: Wie die MENNONISTEN in Holland und die Puritaner; Quacker und Quietisten in Engelland auch so weit giengen; daß sie vermeinten: ein wahrhaftig wiedergebohrner Christ trete, durch die Kraft und Verdienst des neuen Adams, wiederum in einen solchen lautern und seligen Stand der Unschuld: daß auch dieser nur GOtt, für die Gnade und Kraft, beständig zu preisen und zu loben, nichtes aber ferner, weil er alles in Christo schon erlanget, mehr zu bitten; beten und zu verlangen hätte. Welche Lehre dann auch, schlechter dinges nur als eine Historie, in dem *Vniuersal-Lexico*, in dem Artickel academici, angebracht und dabey noch gezeiget worden: wie leicht doch der menschliche Verstand, wann er sich über seine Gräntzen verlaufet, von einem extremo auf das andere verfallen und irren möge. Darum wurde auch mit den Worten geschlossen: prüfet alles und das Gute behaltet! Prüfen aber heisset jawohl nicht glauben oder Beyfall geben?

§. 5. Ob nun, bey allem diesem unschuldigem Vortrag, da ja die Schriften iederman in Händen seyn, der Verfasser davon verdienet: daß ein gewisser Mann, der Lust zu streiten hat, das *Vniuersal-Lexicon*, durch seinen Jüngling, an die meiste Professores herumschleppen lassen und Gift daraus ziehen wollen; davon mögen wir das Urtheil Geistlichen und Weltlichen überlassen. Und nicht glauben: daß Ehrlichkeit und Liebe zulassen werde; mit demselben, eine gemeinsame Sache zu machen und, ohne alle Noth, Lästerungen und Mißhelligkeiten anzurichten.

§. 6. Und kan ich meinen Satz, gegen dem Übermuth und Mißbrauch des Verstandes, nicht besser, als mit diesem vorangedruckten Königlichen Edict, bevestigen. Dann obgleich in demselben besonders die Streit-Fragen über der Gnadenwahl verboten; so ist doch die Ursache davon allgemein und darauf gesetzet: Weil, zu Ergründung dieses Geheimnisses, ein mehreres Licht der Erkenntniß zu erwarten. Bis dahin diese Sache, bey aller übermäßigen Arbeit der Vernunft, wohl unausgemachet bleiben werde. Je länger man sichtet und trachtet; hin- und hersinnet; abstrahiret

und distinguiret; ie beherzter thut man endlich den Ausspruch: O welche eine Tiefe! Wie gar unbegreiflich sind deine Wege! In welchem Absehen auch Kön. Maj. Ubermuth, Aberwitz und Eigensinn, bey Ausmachung dieses Geheimnisses, eine unselige Trennung billig heissen.

§. 7. Und als ich dieses am Sonntag schreibe: so kommet mir eben das geheime Buch *historiae* CONGREGATIONVM *de auxiliis diuinae gratiae* des *Augustini* le BLANC (1) in die Hände. Ich habe darinnen, nicht ohne Erstaunen, gefunden: wie sauer es sich die Päpste, absonderlich PAVLVS V. in der Römischen Kirchen werden lassen; diese Streit-Fragen von der Gnadenwahl; Vorwissenheit GOttes und eigenen Kräften des menschlichen Willens doch einmal zu einem Abschluß zu bringen. Man hat deswegen aller Cardinäle; Bischöfe; Universitäten und der gelehrtesten Männer ihre Meinungen eingeholet; so viele Versammlungen angestellet und so viele Rathschläge gehalten. Der Papst hat dabey gezittert und gebebet und sich nicht in dem Stande gefunden, in diesem Artickel einen Zwang-Glauben zu machen. Die gelehrtesten und redlichsten theologi haben es endlich dahin gebracht: daß der Papst abgebrochen und eben den Ausspruch gethan: Zu Ausmachung dieser Sache wäre ein mehreres Erkenntniß von GOtt zu erwarten und zu erbitten. Indessen solle niemand den andern über seinen Meinungen verketzern oder lästern (2). Und dieser Abschluß war auch wohl der natürlichste; um keinen neuen Gewissens-Zwang in der Christenheit anzurichten; da wir derselben ohne dem genug haben. Ich hoffe nicht, daß meine Einfalt iemand ärgern werde: obwohlen, Ruhe und Frieden zu erhalten, dem ich, bey meinem Alter, nachjage, von dergleichen Artickeln dieses wohl der letzte seyn dürfte. Ich bleibe cum REGALI codicillo bey der gelehrten Unwissenheit und da ich die Gräntzen unseres Verstandes und der Vernunft, als weiland PROFESSOR LOGICES und METAPHYSICES, kennen lernen; werde ich so demüthig, daß ich weder ein Zaberecht noch ein Consequenzmacher bin. Sondern ieden Menschen gerne vertrage und Geduld habe. Ich bin auch Zeit Lebens kein Zäncker gewesen. Sondern habe lieber, bey so vielen hundert ja tausend Sachen, die ich am ersten ausgefunden, das Lästeren iedem frey gelassen und bin dadurch, in meiner Wanderschaft, weiter kommen; als diejenige, welche alles Klassen und

Bellen

(1) *Rerum sub Clemente VIII.* et *Paulo V.* gestarum in colloquiis de *praedestinatione*; praescientia DEI et *libertate* hominis, ed. *Louanii* 1700. f.

(2) Dieses historische Kirchen-Buch wäre werth; der geheimden Briefe halben, welche, über diesem Artickel, die gelehrtesten Leute mit einander gewechselt, bekannter zu werden.

Bellen der Hunde, auf dem Wege, irre machen und aufhalten kan. Jetzo wäre es fast zu späte, ein Mitglied auf dem Fechtboden der Feder-Fechter abzugeben.

CXXVI. Stück.

Königl. Edict d. a. 1724. Fremde allein in Gasthöfen zu hausen; nebst Erläuterung die Fremde in Gasthöfe zu verweisen.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigstem Herrn, zum öftern vorgekommen, auch verschiedene Gastwirthe in den Städten allerunterthänigst klagende vorgestellet, daß ob sie wohl, Inhalts Königlicher allergnädigster Edictorum und Verordnungen, ihre Wirths-Häuser in so guten und logeablen Stand geseget, daß männiglich darin aufgenommen, auch nach Condition und Würden wohl bewirthet werden könte, sie dennoch erfahren und wahrnehmen müsten, daß sie öfters von den Reisenden und Passagiers vorbeygegangen, von denenselben andere Quartiere in den Städten gesuchet, selbige auch von solchen Personen, die des Herbergierens gar nicht berechtiget, aufgenommen würden, wodurch es dann geschähe, daß ihre Gast-Höfe, welche sie mit grossen Kosten erbauet und angerichtet, und wovon sie ihre schwere Onera tragen müsten, öfters ledig stünden, und ihnen dadurch ihr bester Verdienst und Nahrung entzogen würde; allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät auch hierbey allergnädigst erwogen, daß zu verschiedenen Irregularitæten und oftermalen sich ereignenden Unordnungen, durch Einschleichung allerhand verdächtiger fremder herum vagirender dem Publico schädlicher Leute, Gelegenheit und Anlaß gegeben werde; und dahero nöthig finden, diesem inconuenienti sowol der Supplicanten halber, damit sie bey ihrer Profession und Nahrung conseruiret und aufrecht erhalten, als auch dem Publico selbst zum besten, und so viel besserer Obseruirung des ruchlosen Gesindes und der Landstreicher, auch um auf selbiges ein wachendes Auge zu haben, abzuhelfen, und zu dem Ende ernstliche und geschärfte Verordnung ergehen zu lassen:

Als setzen, wollen und verordnen Dieselbe hiermit allergnädigst, daß keinem Einwohner in den Städten, er sey wer er wolle, ausser den priuilegirten und rechtmäßigen Gastwirthen, so davon profession machen, ferner frey stehen solle, einen Reisenden oder Passagier

daß ein Ort mit wohleingerichteten Gasthöfen versehen sey; alle Fremde, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, darinnen aufzunehmen und wohl zu bewirthen.

§. 5. Franckreich (g) thut es bis dahin allen andern Völckern zuvor; wovon auch die benachbarte Teutsche Reinländer; Schwaben und Francken solches in etwas gelernet haben. Alle Strassen und Städte sind mit Gasthöfen versehen. Und in diesen finden sich a) räumliche und reinliche Gemächer b) saubere Betten und Cammern c) gutes Essen und d) gutes Getränckе e) willige Hausknechte und Dienstboten f) ein freundlicher Wirth und, wann es zur Zahlung kommet, g) eine vorgeschriebene Taxe von der Mahlzeit und Herberge. Welche noch darzu h) in einer Tafel an der Wand hänget und i) von der Obrigkeit gesetzet ist; so daß der Gast seine Rechnung selbsten machen kan; k) dem Wirth hingegen, bey hoher Strafe, nicht erlaubet, das geringste mehr, als ihme vorgeschrieben, zu fordern oder zu nehmen. Dahero es sich dann mit Lust, an solchen Orten, reisen lässet; weil jeder, auf hundert und mehrere Meilen Weges, ausrechnen kan, was er darzu vor Post-Geld und Zehrungs-Kosten von nöthen. Ohne nöthig zu haben, sich mit kalter Küchen; Betten und anderem Geräthe auf dem Wege zu schleppen.

§. 6. Sollen nun aber dergleichen Gastwirthe alles dieses in guter Bereitschaft haben und halten: so muß man dieselbe auch bey der Zwangwirthschaft, wie Apothecker u. a. monopolia, schützen. Das ist, keinem Reisenden vergönnen, anderswo, als in dem Gasthof, einzukehren. Nachgehends in demselben die Mahlzeit zu bezahlen und sich nicht selbsten zu verköstен.

§. 7. Welches dann Stadt und Land zu gute gehen muß. Und zwar 1) dem Wirth, dann dieser weiß; daß er Gäste bekommet und ihm sein Vorrath nicht verdirbet; 2) dem Reisenden, dann dieser kan sich verlassen; daß er, für mäßiges Geld, allezeit gutes Essen, Trincken und Quartier findet; 3) den Inwohnern in Stadt und Land, weil diese sonsten ungebetene Gäste bekommen und ihrenthalben Schaden leiden müssen; so dann 4) auch allen Leuten, die Schaam und Scheu haben, andern beschwerlich zu fallen und dahero auch deswegen lieber vor ihr Geld zehren; als andern überläst-

zu

(g) Siehe ERASMI dialogum, *diuersoria*; überschrieben, Da er einen Vergleich unter den Wirthshäusern in Franckreich und Teutschland anstellet. Und jene einem irdischen Paradieß; diese letztere aber einem Schwein-Stall gleich hält. In Spanien ist es noch schlimmer; davon der Gräfin DONOIS ihre Reise-Beschreibung und CLENARDI Briefe aus Spanien in die Niederlande zu lesen.

zu seyn und dabey doch das Geschencke in Küchen, Keller und Kammer in seinem Beutel zu fühlen. Zu geschweigen, daß 5) ieder Wirth ein wachtsames Auge auf seine Gäste haben, selbiger ihre Namen und Gewerbe der Obrigkeit anzeigen muß: da hingegen 6) in Winckelherbergen sich vieles schädliches Gesinde verbergen kan. Endlich 7), denen gemeinen Rechten nach, der Titel de cauponis; ſtabulariis und nauris ſo dann 8) die Gäste in Sicherheit setzet; daß der Wirth ihnen für allen Schaden stehen und gut seyn muß. Mithin sie aller Sorgen überhoben seyn können; nur an dem geringsten einen Verlust zu leiden.

§. 8. Nur wäre, bey dieser Königl. heilsamen Satzung, dem Lande und den Fremden zum besten, auch die behegliche Einrichtung der Gasthöfe, davon wir in dem §. 5. die nothwendige Stücke angezeiget, noch anzuwünschen. Wer träget nicht ietziger Zeit Verlangen: Potsdam und Berlin zu sehen? Die Majestät des weisen und tapfern Königes? Den Segen des Königl. Hauses? Die auserlesene und aus aller Welt zusammen gebrachte Kriegs Heere, dergleichen sich auf dem Erdcreis noch nicht gefunden? Das prächtige Schloß und den Vorrath darinnen, an Kostbarkeiten und Seltenheiten an Büchern; Müntzen; Gemählden; Alterthümern; Geräthe und Kunststücken? Die ungeheuere Grösse der Stadt? Die gleiche und weite Strassen? Die mächtige Gebäude des Zeughauses und desselben Geschützes? Die Nettigkeit und grosse Anzahl anderer Gebäude und Palläste? Die Vielheit der Menschen von allerhand Völckern und Zungen? Die weise Anordnung der vielen Collegien und Bedienten, im Krieg; Staat; Policey; Rechten und Gerichten? Die Gesellschaften von allem demjenigen, was man nur Wissenschaften und Künste nennen mag? Das Leben und Gewerbe des Volckes; das, in grosser Menge, dannoch sein Brodt findet? Die vielerley GOttes-Häuser und GOttes-Dienste mit der Gewissens-Freyheit, seinem GOtt aus eigener Erkentniß zu dienen, ohne unter einem Zwang-Glauben zu seufzen. Und unzählige andere Dinge, welche man alldar beysammen findet; ohne dieserhalben nöthig zu haben, das Geld in die Fremde zu vertragen und weite Reisen zu thun.

§. 9. Die Posten, die dahin aus allen Enden und Ecken zukommen, können nicht besser seyn. Aber die Verpflegung und Quartiere an den Orten, wo man durch muß; finden noch grossen Mangel (9). Welcher dann, nach

denen

(9) ERASMVS in titulo *diuerſoria*, beſchreibet die Teutſche Gaſtwirthe ſehr fürchterlich und die Weſtphäliſche inſonderheit LIVIVS, gleich dem Fege-Feuer.

denen in dem §. 5. gemeldeten Umständen, einzurichten und zu verbessern seyn möchte.

§. 10. Und weil wir in denen gemeinen Römischen Rechten einen Titel von Gasthöfen und Gastschiffen haben; so ist nur noch mit wenigen anzumercken: Was derselbe bey uns Teutschen für einen Abfall oder Gebrauch nehme? I. In dem Röm. R. stunde iedem frey, Wirthschaft zu treiben (10); in dem Teutsch. R. gehöret es demjenigen zu, welcher über die Policey-Sachen im Lande zu sprechen. Mithin ist es ein Ausfluß der Landes-Hoheit. Wovon in Francken und Schwaben, wo vielherrische Dörfer, über dem Tabernen-Recht ein unsäglicher Streit ist (11). II. In dem Röm. R. wurde kein Wirth gezwungen, einen Fremden zu herbergen (12); in dem Teutsch. R. darf er die Herberge niemand versagen (13). III. In dem Röm. R. kunte der Wirth den Gästen die Sicherheit aufsagen (14); im Teutsch. R. bleibet die Gefahr beym Wirth und hindert nichts, wann er gleich seinen Gästen selbsten den Schlüssel zum Zimmer übergiebet (15). IV. Im Röm. R. kunte der Gast auf doppelte Wiedererstzung des weggekommenen gegen dem Wirth klagen (16); im Teutsch. R. fället solches deshal-

(10) In *l.* 1. D. *nautae, caupones, stabularii*, ist versehen: *nam est in ipsorum* ARBITRIO, *ne quem recipiant.* Und hat Käyser ALEXANDER erst denen Wirthen Zünfte gesetzet, darein doch ieder kommen mögen. LAMPRIDIVS *in vita Alex. cap.* 33.

(11) Wovon die rechtliche *lexicographi* SPEIDELIVS; BESOLDVS; FRITSCHIVS u. a. vom Tabernen-Recht; Gasthöfen; Wirthshäusern. Weswegen auch keinem von Adel, der blossen Gerichte wegen, erlaubet Wirthshäuser anzulegen. Wann er vom Landes-Herrn damit nicht beliehen.

(12) In dem *l.* 1. D. *h. t.* Dagegen streitet der *l. un D. furti aduers. nautas, caupones* mit deutlichen Worten: *campo nec repellere potest iter agentes.* Dahero derselbe vor die Gäste nicht zu stehen schuldig. Oder, seines Wirthshauses halben, einzunehmen gezwungen. Welche beyde Gesetze sich nicht wohl zusammen reimen; obgleich die Rechts-Gelehrten solches auf allerhand Weise versuchen. Gleich, als wann nur die willig angenommene Gäste wieder auszuweisen, verboten.

(13) Dieses ist die Regel. Dagegen viele Ausnahme. Wann der Gast verdächtig; mit ansteckender Kranckheit beladen: Da solches im erstern Falle der Obrigkeit anzuzeigen; im andern dergleichen Gäste ins Lazareth gehören.

(14) In *l.* 7. p. D. h. t. *nisi praedixerit, ut unusquisque nectorum res suas seruet.* Wiewohl ich der Meinung bin: daß solches nur von Landkutschen zu verstehen, wann die Reisende ihre Sachen selbsten vor sich nehmen. Nicht aber in Gasthöfen; obgleich die Ausleger solches dafür halten.

(15) Dann diese wäre eine protestatio facto contraria. Wann er ein Wirth heissen und doch nicht, was eines Wirthes sein Amt ist, thun wolte. Ein anders ist es; wann der Gast selbsten dem Wirth nicht trauet und zu solchem Ende ein Schloß vor seine Thür leget.

(16) In dem *l. ult.* §. 1. D. *h. t. actio haec in factum in duplum* est.

deshalben weg, weil, im Falle der Wirth Schuld hat, derselbe von dem Richter bestrafet zu werden pfleget (17). V. Im Röm. R. muß der Wirth, weil er sich zur Wirthschaft dringet, vor das geringste Versehen dem Gast stehen (18); im Teutsch. R. aber hat solches deswegen statt; weil der Wirth das Wirthschafts-Recht vom Landes-Herrn erlanget, publico nomine führet (19). VI. Im Röm. R. war die Wirthschaft schimpflich (20); im Teutsch. R. führen solche die vornehmsten Bürger, die deshalben einen Rang suchen (21). VII. Im Röm. R. kunte der Wirth vor alle Verpflegung sorgen (22); im Teutsch. R. muß er an vielen Orten Wein und Bier aus dem Raths-Keller holen lassen (23). VIII. Im Röm. R. wird der Grund schuldiger Sicherheit auf eine vermuthliche Verheissung gesetzet (24); im Teutsch. R. aber fliesset die Sicherheit aus der Eigenschaft aller Wirthshäuser (25). IX. Im Röm. R. ist auch der Wirth demjenigen, den er umsonst herberget, zur Schadloshaltung verbunden (26); im Teutsch. R. fället solches weg, wann er beym Wirth, als

(17) Weil im Teutschen Rechten die Buß, das ist, die Schadloshaltung der leidenden Parthey; die Wette aber oder Strafe der Beginstigung, Frevels und Verbrechens dem Richter gehöret: so bleibe ich dabey; daß die Klagen auf doppelte Ersetzung keine statt finden.

(18) Wie die Ausleger ex *l.* 1. *D. h. t.* die Erklärung ex negotiorum gestione machen, worzu sich einer freywillig angiebet.

(19) Dann es ist die Wirthschaft ein öffentliches Amt; den Reisenden Sicherheit zu leisten.

(20) Wie aus dem DIONYSIO *Halicarnassensi* oben h. 1. *num* 4. erwiesen.

(21) Darum auch die Wirthshäuser und Gasthöfe, wie Apothecken, Zollhäuser, Cämmerey u. d. vom Landes-Herrn visitiret zu werden pflegen. Cum igitur munere gaudeant publico; possunt in *ius* ac *vadium* sibi *locum* ante *plebeium* vindicare.

(22) Wovon STVCKIVS *in antiquit. conuiual. lib. I cap.* 28. die Schriftstellen zusammen getragen.

(23) In denen Weinländern ist der Weinschanck bey den Wirthen das vornehmste. Davon der Obrigkeit, wann ein Faß Wein aufgethan wird, solches, nach dem Kannen-Maß, geschätzet zu werden pfleget. Darüber der Wirth nicht gehen, noch das Getränck verfälschen kan. In den Bierländern aber ist das Bier bey dem Brauer; der Wein auf den Rathskellern oder Universitäts- oder Closterkellern zu holen.

(24) NOODT ad *Pandect. h. t. Pr.* stehet die Lehre nicht an; daß die Wirthschaft ad *quasi contractus* gehörig. Weil in *l.* 1. *pr. D. h. t.* stehe: quod *cuiusque salutem fore receperint*, das ist, auf sich genommen. Andern Falls, der Wirth verbunden wäre, auch demjenigen, welcher, ihme unwissend, bey ihme eingekehret, Sicherheit zu leisten.

(25) Dann, wo ein Wirthshaus ist oder ein Schild aushänget; da ist der Wirth schuldig, den Gast aufzunehmen und für das Eingebrachte zu stehen. Dann zu dieser Verbindung halten ihn die Tabernen-Gesetze an. Es ist also nicht nöthig, daß er solches verheisse, Wissenschaft davon habe u. s. w.

(26) In dem *l.* 6. *pr. D. h. t.* licet *gratis* in *caupona* diuerteris.

Digitized by Google

Freund und nicht als Wirth, einkehret (27). X. Im Röm. R. war niemand verboten, auch bey anderen Leuten einzukehren (28); im Teutsch. R. sollen andere Leute, ausser den Wirthen, niemand herbergen (29). XI. In dem Röm. R. werden die Gastwirthe, als die ärgsten Spitzbuben, beschrieben (30); im Teutsch. R. machet den Wirth die Redlichkeit allein reich (31). XII. Im Röm. R. mag man aus vielerley Gründen klagen, das Seinige aus dem Gasthof wiederum zu erhalten (32); im Teutsch. R. aber schützt man allein dieses vor; daß es ein öffentlicher Gasthof, in welchem der Wirth, vor alles zu stehen, gehalten (33). XIII. Im Röm. R. sind

(27) Quod si *amicitiae* causâ apud *cauponem* diuerteris, actio de *recepto* cessat. Weil darzu der Wirth nicht verpflichtet; für Freunde wie vor die Gäste zu sorgen.

(28) Dann die Römer machten unter einer *caupona* und *hospitio* den Unterscheid: daß in jener Fremde vor Geld; in dieser Freunde umsonst aufgenommen wurden. CICERO de *diuinat. lib. I. c.* 7. cum duo *inter* facerent; alterum ad *cauponem*; alterum ad *hospitem* diuertisse.

(29) In der meisten Reichs-Städte Willkühren oder Morgen-Sprachen ist versehen: Daß kein Fremder über drey Tage bey einem Bürger verweile; sondern, bey Strafe, der Bürger angewiesen seyn solle, denselben in das öffentliche Wirthshaus zu verweisen und weiter nicht zu hausen.

(30) Die Rechts-Gelehrte vergleichen sie mit den Zöllnern und Sündern *l.* 12. *D. de publicanis* und in *l.* 1. *D. h. t.* meinet VLPIANVS: daß im Falle die actio de receptis nicht so scharf wäre, die Wirthe zu Dieben und Räubern werden solten. Wohin auch HORATIVS *Serm. I.* 7. *v.* 4. zielet.

(31) Dann 1) wird das Wirthshaus visitiret und, was vor Leute darinnen, untersuchet. 2) Der Wirth ist verbunden, von allen Gästen Anzeige zu thun und die Namen der Obrigkeit zu übergeben.

(32) VLPIANVS selbsten verwundert sich; daß der Stadt-Richter gegen die Wirthe eine besondere Art und Grund zu klagen aufgebracht und den Gästen an die Hand gegeben. Dann ein Wirth, der mich vor Geld einnimmet, a) vermiethet mir das Quartier und ist ex locato verbund. n. Repositio: da müste ich erweisen, daß er Schuld an meinem Schaden hätte und dieses ziemlicher massen. Nimmt er aber b) kein Geld, so kan ich ihn ex *depositi* zu treuen Händen belangen. Rep. da müste ich nur seine Nachlässigkeit im höchsten Grad erweisen. Vergriffe c) der Wirth sich selber an dem Meinigen; so könte ich auf Diebstahl klagen oder d) wann seine Unvorsichtigkeit mir geschadet, aus dem *L. Aquilia* zur Busse. Nur in beyden letzteren würde der Beweis wiederum schwer werden. Dahero die Klage e) ex recepto, daß mich der Wirth eingenommen, nöthig; weil er in solcher für allen Schaden an sich mir zu stehen schuldig, ohne daß ich nöthig habe, ihme oder den Seinigen eine Schuld beyzumessen; im welchem letztern Falle der Wirth f) für sein Gesinde so gar zu stehen schuldig. Mithin bleibet ihme g) keine andere Ausflucht übrig; als daß er erweise: es wäre ein Unglück, welches weder er, noch die Seinigen abzuwenden, vermögend gewesen wären. GRIVELLVS de-cis. 49. CHRISTINAEVS *ad Mechlin. tit.* 8. *art.* 15.

(33) Nach dem Teutschen Tabernen-Recht fället die Schuld auf die Obrigkeit: daß

sind die Menscher im Gasthofe ehrlos gewesen (34); im Teutsch. R. aber wird allen Gastwirthen, bey Leibes-Strafe, verboten, keine verdächtige Dirnen anzunehmen (35). Doch genug: wie reich ist doch die Ernde der differentiarum iuris *Romani* et *Germanici* (36)? Sagest du: die Sache nimmet viel Zeit weg. Nur, des Königes Befehle auszurichten; ist die Zeit allemal wohl angewendet.

Gast-Recht in Halle.

§. 11. So viel endlich hiesige Landes-Gesetze (37) und Stadt-Willkühre (38) betrift: so sind dieselbe sehr wohl und heilsam gefasset; wann nur darüber auch sträcklich gehalten wird. Es sollen 1) die öffentliche Gasthöfe die Fremde 2) ohnweigerlich aufnehmen; 3) die aufgenommene der Obrigkeit anzeigen; 4) die Gasthöfe nicht eingehen, vielmehr 5) dieselbe beständig zu erhalten, alles Geräthe bey denselben, in Erbschaften und Veräusserungen, verbleiben; 6) die Obrigkeiten sollen den Werth für Futter und Mahl, alle halbe oder viertel Jahre, NB. in eine Taxe bringen; 7) bey Strafe, der Obrigkeit 10 Rthlr. die solches unterlässet und 5 Rthlr. wann 8) der Wirth solche übersetzet; 9) die Bedienten der Gäste nichtes, ohne Vorbewust der Herrschaft, abfolgen zu lassen; 10) der Wirth dem Gast Stückweise berechnen; 11) wo im Gasthof etwas fehlet, solle der Rath für die Besserung ex officio sorgen; 12) die Taxe solle, unter des NB. Raths Stadt-Siegel, an dem Gasthofe öffentlich ausgehangen

---

dass selbige ihre Gasthöfe nicht besser und sicherer eingerichtet. Wie bey den Posten der Landes-Herr vor Schuld und Schaden zu stehen pfleget. Weil in dessen Namen das Postamt geführet wird.

(34) In dem *l.* 43. *D. de ritu nupt.* heisset: si quae, ut *adsolet*, in *taberna cauponaria* se prostituit. Quod facile est in *cauponaria muliere* l. 29. *C. de adult.* et cauponibus familiare *l.* 4. §. 2. *D. de his, qui not. infam.* Weil die gemeine Hurerey ungestrafet geblieben. Und iedes Mensch sich derselben ergeben mögen. Besonders da noch ietzo in Italien in den Gasthöfen kein ehrliches Mensch weder in der Küchen noch sonsten bey den Gästen zur Aufwartung gebrauchet wird. Und deshalben bey dergleichen Menschern weder ex stupro noch adulterio geklaget oder gestrafet werden mag. THOLOSANUS in *syntagm. iur. lib. X. c.* 2.

(35) Dann dieses hindert a) die Haussuchung der Wirthshäuser; b) das Verbot; der Unterschied von den bordels; c) die Leibes-Strafen gegen die Hurenwirthe; d) die Italiänische Hitze von dem Kalten Teutschland unterschieden.

(36) Dann was GROENEWEGEN; LEEUWEN; BYNKERS; GROTIUS; REGNERUS; VOET; VE; BYNKERSHOEK; GUDELINUS u. a. von dem neuen Gebrauch des alten Römischen Rechtes haben, besichet in der actione dupli kaum in wenigen Zeilen. Wer nur Zeit hätte! die gesamte PANDECTEN und CODICEM dergestalt durchzugehen.

(37) Pol. Ordn. cap. 28.

(38) Regiments-Ordn. art. XXX.

by Google

werden und hangen bleiben; 13) die Wirthe verdächtige Personen anzeigen; 14) auf Diebe-Rotten acht haben; 15) für das von dem Gast Eingebrachte muß der Wirth schlechter dinges stehen, es sey vom Gesinde oder Gästen entwendet; doch 16) nicht, wann der Wirth den Gast verwarnet; die Sachen 17) zu übernehmen sich weigert; 18) solche, ihme unwissend, niederleget oder 19) dem Gesinde allein überlieffert worden. Welches alles doch seine Erklärung aus obigen gemeinen Rechten zu erwarten. Absonderlich wann der Wirth nicht selbsten den Gästen zur Hand ist oder solche zu empfangen pfleget.

CXXVII. Stück.

Königl. Edict d. a. 1720. der Besuchenden ihre Knechte und Pferde in den Gasthof zu verweisen; nebst Erläuterung gegen ungebetene Gäste auf den Dörfern.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, gar zuverläßig benachrichtiget werden, Deroselben auch vorhin nicht unbekannt ist, wie Dero im Königreich Preussen auch übrigen Provintzien auf dem Lande wohnenden Vasallen von Adel, auch höheren und geringeren Standes, viele Kosten und Ausgaben dadurch verursachet werden, wann die Nachbaren, oder andere gute Freunde, sowol Krieges- als Civil-Standes, entweder bey Gelegenheit von öffentlichen Ausrichtungen, Hochzeiten, Kind-Taufen oder Begräbnissen, oder auch nur unter dem Namen von Besuchung, öfters mit gantzen Familien und grosser Suite von Domestiquen und Pferden zusammen reisen, einander verschiedene Tage auf dem Halse liegen, wodurch öfters derjenige, den solches betrift, in solche Depense gesetzet wird, daß mancher, ob er es gleich zu declariren Bedencken träget, dennoch den grossen Schaden und Incommodität davon in seiner Wirthschaft empfindet;

Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät aus Landesväterlicher Vorsorge vor alle Dero getreue Vasallen und Unterthanen, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, allergnädigst resoluiret, diese eingerissene übele Gewohnheit ein vor allemal abzuschaffen, und darunter Ziel und Masse zu setzen.

Seine Königliche Majestät wollen und verordnen demnach hierdurch allergnädigst, daß zwar mehrgedachten auf dem Lande wohnenden Vasallen auch Officirern, sie wohnen auf dem Lande, oder

Digitized by Google

oder liegen in Garniſon, nicht verboten ſeyn ſoll, gute nachbarliche Freundſchaft zu halten, auch einander ſowol vor ſich ſelbſt, als mit ihren Familien zu beſuchen; Doch dergeſtalt, daß, vom künftigen 1 Martii 1721. an, niemand ſich unterſtehen ſoll, einige Pferde, Kutſcher oder Knechte, auch von den Dienern nicht mehr als einen, es ſey Cammer-Diener, Page oder Laquay, bey demjenigen, den er beſuchet, mit einkehren, weniger dieſelben mit Speiſung oder Futterung verſehen zu laſſen, ſondern ſämtliche Diener, Jäger, Knechte, ꝛc. auch Pferde und Hunde ſollen iedesmal in den öffentlichen Krug geſchicket, und daſelbſt, ſo gut die Gelegenheit iſt, accommodiret, der Krüger aber von demjenigen, dem dieſe Leute und Pferde zugehören, baar bezahlet werden, und ſoll darzu der Herr des Orts weder directe noch indirecte nicht das geringſte beytragen. Wobey Se. Königl. Majeſt. declariren, daß Sie die nächſten Bluts-Freunde von dieſer Regul excipiret wiſſen wollen, als nemlich wann ſich Vater und Sohn, Mutter und Tochter, Bruder oder Schweſter beſuchen, die übrigen Anverwandten aber ſeynd von dieſer Exception ausgeſchloſſen.

Wobey denn Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſte Intention iſt, daß in den Dörfern, wo in den Krügen noch keine Gelegenheit iſt, dergleichen Leute zu unterhalten und Pferde zu ſtallen, ſolche zwiſchen hier und den 1ſten Martii 1721. aptiret werden ſoll, als welches Seiner Königlichen Majeſtät Vaſallen, ſie mögen ſeyn, wes Standes ſie wollen, zu veranſtalten haben, daß man im Kruge Subſiſtenz vor Leute und Pferde bekommen könne.

Wie nun höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät bey dieſer Sache keinen andern Zweck noch Abſicht führen, als, daß niemand von Dero getreuen Einſaſſen des platten Landes allzulang in ſeiner Wirthſchaft geſtöret noch mit unnöthigen Depenſen und Koſten beſchweret werden ſoll: Als zweifeln Sie nicht, es werden Dero getreue Vaſallen dieſem Edict in allem accurat nachleben. Solte aber wider Verhoffen, nach verfloſſenem Termino, ein oder ander betroffen werden, (wie dann Seine Königliche Majeſtät durch Dero Officiales Fiſci hierauf ſcharf werden inuigiliren laſſen,) der dieſem Verbot zuwider handeln ſolte, wider den wollen Seine Königliche Majeſtät durch Beytreibung einer arbitrairen Geld-Strafe von 500 bis 1000 Rthlr. nach dem Zuſtande ſeines Vermögens, verfahren laſſen.

Es hat ſich demnach iedermänniglich allerunterthänigſt hiernach zu achten, und haben Seine Königliche Majeſtät zu dem Ende dieſes Edict allergnädigſt befohlen, auch geordnet, daß es durch den Druck publiciret und zu iedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden ſoll. Urkundlich unter Sr. Königl. Majeſt. eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Inſiegel. Signatum Berlin, den 1 Auguſti, 1720.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Das declaratorium edictum vom 7 Febr. 1721. wo einige Fälle ausgenommen, folget künftig.

Erläuterung gegen ungebetene Gäſte auf den Dörfern.

§. 1. Es iſt im Teutſchen Reich eine ſehr groſſe Beſchwerniß vor einen Landmann; wann er nicht eine Stunde ſicher ſeyn mag, fremde Gäſte zu bekommen. Welche ſich dann insgemein damit entſchuldigen; weil im Dorf ſie keine Gelegenheit gefunden, einzukehren oder einen Abtritt zu nehmen. In Francken und Schwaben, da auf den Dörfern die Wirthshäuſer wohl eingerichtet; ſehnet ſich dahero niemand nach den adelichen Höfen, die öfters mit wenigerm Vorrath, als die Gaſthöfe im Dorf, verſehen.

§. 2. Wann aber auch ein Landmann einem Fremden gerne Hausmanns-Koſt vorſetzte: ſo machen doch deſſen Diener, Knechte, Pferde mehr Ungelegenheit und Koſten, als die Herrſchaft ſelbſten. Und, da jener Edelmann, der letztern nur los zu werden, ſeine Stallung bis auf ſeine eigene Pferde eingeriſſen; ſo ſind die Fremde wohl ſo unverſchämt worden; daß ſie den Haber vom adelichem Hof in die Schencke abgefordert. Gleich als wann Einquartirung im Lande wäre!

§. 3. Beyden Ungelegenheiten nun wird durch dieſe Königl. reſcripta abgeholfen: da niemand zu verdencken, wann er das Seinige behält und ſich damit entſchuldiget: daß es eine Gewiſſens-Sache gegen die Landesherrliche Geſetze zu handeln und noch darzu, durch ſeine Freygebigkeit, ſtrafbar zu werden.

§. 4. Dann im Falle die Sache herauskommet; drey Perſonen billig Strafe leiden. Der Freygebige vom Adel; der hungrige Fremde, ſo dergleichen angenommen und der Gaſtwirth, daß er ſolches nicht angezeiget, Damit der Fiſcal dagegen ſein Amt brauchen mögen.

§. 5. Du ſageſt aber vielleicht bey dir: es gewönne oder verlöhre dabey niemand

Digitized by Google

niemand nichtes. Dann, wann ein Edelmann durch seine Gäste ausgezehret; daß Keller; Rauchkammer und Boden ledig: so thue er nun dergleichen wieder bey andern in die Wette. Welcher Zirckel-Schmauß so fortwährete: bis zur Zeit der Ernde-Gans; da man wiederum von fornen anfinge. Elendes Leben, ärgerlicher und schädlicher Wandel, die Zeit und Güter dergestalt durchzubringen!

§. 6. Heilsam ist also dieses Gesetz: welches die Fremde in Gasthof verweiset und dem geplagtem Landmann eine Brustwehre für seinen Hof ziehet.

§. 7. In den alten Zeiten: da alles wohlfeil gewesen; man die Eßwaaren nicht versilbernen mögen; der Edelmann selbsten auch nichts verlauget oder gebrauchet, als was ihme auf dem Lande selbsten zugewachsen; war diese Gastfreyheit so schädlich nicht, als ietzo, da ein Landmann für sich und die Seinige Geld gebrauchet und, wann er Stall und Boden selbsten leer gemachet, nothwendig für sich und die Seinigen an den Bettelstab gerathen muß.

§. 8. Damit ich aber auch den Sprach-Gelehrten bey diesem Gast-Gesetze ein Essen vorsetze; so mag hierzu die Frage dienen:

Ob RAHAB, welche IOSVAE zwey Kundschafter aufgenommen; verborgen und fortgeschaffet, eine Hure oder ehrliche Gastwirthin gewesen sey?

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß gleichwohl die Teutsche Bibel LVTHERI *Rahab* an dreyen Orten eine Hure nennete (1); nachgehends in dem neuen Testament das Wort PAAB ἡ πόρνη gebrauchet würde, welches im Teutschen Hure hiesse (2); ferner im Hebräischen das Wort זוֹנָה insgemein von זָנָה, gehuret, hergeführet zu werden pflegte (3); nicht zu gedencken, daß auch die LXX Dolmetscher πόρνη in ihrer Sprache daselbst gebrauchten; über dieses da die Rahab ihre Eltern und Kinder zu retten gesuchet, die letztere vermuthlich in Unehren erzeuget, weil ihres Mannes dabey gar nicht gedacht würde; zu geschweigen, daß, wann der Syrische Dolmetscher das Wort πανδοκίαν, gemeine Herberge (4), gebrauchet, solches aus Schaam der Feder geschehen, des Wortes Hure nicht zu gedencken; wie man auch den Rabbinen hier deswegen nicht zu trauen, weil solche nicht gerne gestehen wollen, daß eine liederliche Dirne den Israeliten den Weg ins gelobte Land mitbahnen

(1) IOSVAE cap. II. 1. cap. VI. 22. HEBRAEOR. XI. 31. IACOBI II. 1.

(2) In l. c.

(3) Daher auch die übrige Namen meretrix; scortatio, benennet.

(4) Pandocheum oder commune hospitium uel caupona.

bahnen helfen (5); inzwischen derselben einige vorgeben, daß RAHAB damals schon 50 Jahr alt gewesen und da sie ihr böses Handwerck, vom zehenden Jahr an, mithin so lang getrieben, als die Kinder Israel sich in der Wüsten aufgehalten, selbige um solche Zeit, als Josua das Land auskundschaftet, sie sich von ihrem sündlichem Leben bekehret habe; so daß es wohl seyn könne, daß IOSVA oder ein anderer Israelitischer Fürst, dieselbe geheurathet (6); wie der grosse CYRVS die ASPASIAM und der grosse IVSTINIANVS seine THEODORAM (7); ohne daß man deswegen nöthig habe, die Rahab für eine ehrliche Dame auszugeben: Dieweilen aber anfangs am füglichsten ist, daß des IOSVAE seine Gesandte in einem ordentlichen Gasthof eingekehret; da hingegen die Wahl des IOSVAE sehr übel getroffen gewesen wäre, wann er, zu Ausführung der Wunder und Kriege des HErrn, zwey verhurte Männer nehmen sollen; nachgehends, wann Salma von dieser Rahab den Boas gezeuget und dieser den Obed, des K. David Groß-Vater, es kaum zu glauben stehet, daß der Evangelist (8) eine Hure gewürdiget haben solte, derselben in dem Stamm-Register unseres Heylandes zu gedencken; ferner die vornehmste Rabbinen זוֹנָה hospitam, eine Gastwirthin, zu geben pflegen (9). Dagegen, was in denen Schein-Gründen angeführet, leichtlich bey Seite zu legen. Angesehen ad 1) die Uebersetzung, ob gleich des Lutheri, dannoch eine blosse Uebersetzung bleibet; dagegen die Teutsche Uebersetzung vor Luthero Rahab ein gemeines Weib oder allgemeine Wirthin giebet; ad 2) das Wort πόρνη von πέρνω, πίρνημι, verkaufen, seinen Ursprung, folglich auch eine Handels-Frau, welche vor Geld speiset, überhaupt heisset (10), ob gleich solches Wort nachgehends deswegen von einer Hure insonderheit genommen worden, die mit ihren Gliedern des Leibes einen Handel zu treiben pfleget (11); Wie dann auch in der Redens-Art MATTH. XXI. v. 31. Ὅτι οἱ τελῶναι καὶ αἱ πόρναι

(5) Wovon MASIVS ad *Iosuae cap. II. n.* 1.

(6) LIGHTFOOT ad *Matth. I.* 5. der sich auf *R Kimchi* beziehet.

(7) *Hug.* GROTIVS ad Iosuae cap. II. v. 1.

(8) MATTHAEVS c. I. v. 5. ob gleich andere solchen Namen, der Verbrechung halben, nicht dahin ziehen wollen.

(9) Von זוּן alimentum. Mulier, quae cibum aliis praebet, i. e. *cibatrix*, *caupona*. Wie die Rabbinen insgemein mit dieser Auslegung übereinstimmen, IONATHAS, paraphrastes Chaldaeus; R. SALOMO; R. KIMCHI; R. IONA; R. LEVI; Ben GERSON u. a. denen von den Evangelischen Lehrern VATABLVS; RAVANELLVS; BVXTORFIVS; CLARIVS u. a. beypflichten.

(10) Wie diesen Verstand des Wortes πόρνη oder πίρνη sonderlich RAVANELLVS behauptet in v. hospes.

(11) Wie auch das Wort Hure eine Vermiethung überhaupt heisset, Hofhure, Hofheuer, Hofmiethe, Erasm. SCHMIDIVS ad *Matth. V*, 32. hat sein Haus verhuret, verheuret, vermiethet.

πόρναι προάγουσιν ὑμᾶς εἰς τὴν βασιλείαν τοῦ Θεοῦ, die Zöllner und Gastwir-
thin nicht ungereimt beysammen stehen; weil beyde Gewerbe selten ohne
Sünden und Laster getrieben worden (12); ad 3) da das Wort זוֹנָה
beydes von einer Wirthin und Huren gebrauchet wird, der erste Verstand
der Rahab leichter und bescheidener, als der letztere zugeleget werden mag;
ad 4) dasjenige, was gegen den zweyten Einwurf gesaget, auch hieselbst zu
wiederholen; bevorab da die Gast-Wirthschaft der Weiber selten ohne
Verdacht gewesen, so daß deshalben solches Gewerbe, gleich den Zöllnern, ins-
gemein in einem sündlichem Verstand genommen worden; ad 5) die Rahab
ohne Zweifel eine Witwe gewesen, welche dann ihres verstorbenen Mannes
zu gedencken, oder für dessen Erhaltung zu sorgen, wohl keine Ursache haben
mögen; ad 6) der Syrische Dolmetscher gar nicht Ursache zu einiger
Scheam gehabt, da das Wort, huren und Hurerey, sonsten so oft in der H.
Schrift vorkommet; ad 7) eben deswegen, ohne die höchstdringende Noth,
man nicht Ursache gehabt, die fromme Gastwirthin RAHAB, welche GOTT
mehr, als die Menschen, gefürchtet (13), zu einer liederlichen Vettel zu
machen; ad 8) daß dieser Rahab ihr Geschlecht bey den Juden lang im Se-
gen geblieben, bey IOSVA *cap. VI. u.* 25. ausdrücklich gemeldet; ob gleich man
etwa leugnen möchte, daß Christus nach dem Fleisch eben von dieser RAHAB
abstamme; ad 9) was GROTIVS ad h. l. vor eine Vergleichung mit ASPASIA
und THEODORA anstellet, solches darinnen seinen Grund hat, weil die Gastge-
berinnen, absonderlich bey den Griechen und Römern, insgemein für Hu-
renwirthin gehalten worden (14); ob schon der ersteren ihr Heldenmuth
und Verstand mit der Ehrbarkeit wohl bestehen können; die Ehre der Käyserin
THEODORAE aber gegen den liederlichen ALEMANNVM (15) anderweit gerettet

(12) Dahero mir das fünfte Spiel, welches die Burgemeister dem Volck halten müssen und Iustinianus in NOVELLA 105. c. 1. πόρναι heisset, auf unsere so genannte Wirthschaften an den Höfen zu gehen scheinet. Darüber sich alle Rechts-Gelehrte bis dahin umsonst gemartert.

(13) Weil sie ihre fremde Gäste der Obrigkeit nicht angezeiget; so sie doch als eine Gastwirthin thun sollen.

(14) Die Exempel und Zeugnisse des ELIANI *variar. lib. XIV. c.* 14. ATHENAEI *lib. XIII. p.* 402. u. a. hat CASAVBONVS *ad Theophrasti Characterem de desperatione* gesammlet.

(15) In vita IVSTINIANI M. cap. 8. §. 9. Der Schluß des Lästerers ist dieser: *Embolum* heißt ein Vorgebäude, in den Vorgebäuden mietheten sich gemeiniglich die Huren ein. Also wer in diesen gewohnet, das war eine Hure oder embolaria mulier. Eben als wann man sagen wolte: die Huren sind arm; also sind alle arme Menschen Huren. Und was solte die gottselige THEODORAM bewogen haben; daß sie das *embolum* oder Vorder-Gebäude, in welchem sie zur Miethe gesessen, GOtt zur Ehre, zu einem GOttes-Hause machen und dem H. Pantaleemoni widmen lassen; wann diese ihre Miethe ein bordel oder Huren-Nest gewesen wäre?

ist: Als stellen wir dahin, ob nicht RAHAB vor eine verwitwete ehrliche Gastwirthin eher; als eine gemeine Hure oder liederliche Vettel zu halten seyn möchte. Und so viel zur Ehre dieser Gastwirthin und Heldin, Rahab.

CXXVIII. Stück.

Ausgegrabene alte Teutsche Müntzen.

Vor einigen Tagen hat ein Schneider in Glaucha einen Pfahl in seinem Hof setzen und zu demselben ein Loch räumen lassen. Da dann die Arbeits-Leute in der Erden einen ziemlichen irdenen Topf mit einem Deckel gefunden, in welchem eine gute Anzahl von altem weichem Geld oder bracteatis; so dann von hartem Geld kleine Stücke, die man Brandenburgische Otteliner, vom Churfürsten OTTONE, nennet, nebst alten Böhmischen Groschen, von den Käysern CAROLO IV. und WENCESLAO, gelegen. Die Erfinder haben mit solcher rostigen Waare, die sie nicht verstanden, übel umgegangen und vieles von Abhanden kommen lassen. Wie aber das Schatz-Recht zur Landes-Hoheit gehörig; nachgehends in vielen Sachen dem gemeinem Wesen daran gelegen; daß man daraus lerne, was vor drey und mehrern hundert Jahren vor Geld im Lande üblich gewesen; endlich der Tantzler von Ludewig in seiner Einleitung zum Teutschen Müntzwesen mittler Zeiten sich erboten; dergleichen alte Müntzen iedem Besitzer doppelt zu bezahlen; dadurch er dann einen feinen Vorrath zusammen gebracht und von Brandenburgischen Sorten allein an die 200 Stücke in dem tomo VII. reliquiarum in Kupfer stechen lassen und beschrieben hat: als ist man bey dem hiesigen Deputations-Collegio nunmehro in der Untersuchung begriffen; wo die Stücken hinkommen und wie etwa dieselbe wiederum zusammen gebracht werden möchten? Da so dann, nach geschehener Untersuchung, ein mehrers in den Anzeigen zu melden seyn dürfte.

CXXIX. Stück.

Declaratio des Edictes, im CXXVII Stück enthalten: daß die Verweisung in die Gasthöfe nur von ungebetenen Gästen zu verstehen; nebst Erläuterung.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, aus einigen eingelaufenen Vorstellungen in Gnaden ersehen, wie das unterm 1 Augusti vorigen Jahres publicirte Edict, durch welches Seine Königliche Majestät

ſtät die vielmals koſtbare Defrayrung derer Domeſtiquen und Pferde bey vorfallenden Beſuchungen unter denen Einſaſſen des platten Landes reſtringiren, und darunter Ziel und Maaß ſetzen wollen, einer Declaration bedarf:

Als haben höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät ſolche hiedurch dahin allergnädigſt ertheilen wollen, daß vorbeſagtes Edict nicht verſtanden werden ſoll von Beſuchungen, welche Benachbarte, oder Verwandte und Freunde einander bey Hochzeiten, Gevatterſchaften, Begräbniſſen oder andern Gelegenheit, da einer den andern zu ſich zu nöthigen und zu inuitiren pfleget, auch nicht, wann ein oder anderer Vaſall, in ſeinen etwa habenden Proceſſen und anderen Angelegenheiten, ihme Commiſſarien und Arbitros ausbittet und dieſe ſich bey ihme einfinden, welches auch auf diejenige Fremden zu extendiren, ſo nicht Seiner Königlichen Majeſtät Vaſallen ſeyn, ſondern aus fremder Herren Länder Unſeren von Adel, ſo auf den Gräntzen oder in der Nähe ſeyn, beſuchen; in welchen obgedachten Fällen dann Seine Königliche Majeſtät wohl geſchehen laſſen können, daß die Diener und Pferde mit defrayret werden, und ſoll mehr allegirtes Edictum nur gegen diejenigen gelten und gemeinet ſeyn, welche als ungebetene Gäſte zu andern reiſen, um denenſelben nur Ungelegenheiten und Unkoſten zu verurſachen. Wie dann Seine Königliche Majeſtät, ſo viel dieſe betrift, es nochmals bey dem Inhalt des oft erwehnten Edicts bewenden laſſen; Indeſſen aber Dero Officialibus Fiſci hierdurch allergnädigſt anbefehlen, ſich nach dieſer Declaration zu achten und nach ſolcher zu verfahren, als die Seine Königliche Majeſtät zum Druck befördert, und überall gewöhnlicher maſſen publiciret wiſſen wollen. Signatum Berlin, den 7 Februar. 1721.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Erläuterung.

§. 1. Weil bereits im CXXVI und CXXVII Stück von dem Recht der Gaſtwirthe und deren Einrichtung gehandelt worden: ſo läßt man ſolches hieſelbſt dabey bewenden. Und iſt nichts, als der Wunſch übrig: daß diejenige, welche über die Policey-Sachen geſetzet, auch über dieſen heilſamen Königl. Edicten ſträcklich halten mögen.

§. 2. Was die Juden betrift, ſo ſind a) die meiſte reiſende armes Volck; mithin werden dieſelbe b) von dem Sänger im Tempel vor weniges

Digitized by Google

Geld oder auch c) umsonst aus dem gemeinen Beytrag verpfleget; weil ihre Gesetze nicht zulassen, der Christen ihre Speise und Getränckе zu geniessen. Welchen Eigensinn man ihnen wohl nehmen könte: im Falle sie solches Verbot nicht aus den Mosaischen Gesetzen erwiesen. Dann da in den alten Zeiten die Juden in vornehmen heydnischen und Christlichen Hof- und Kriegs-Bedienungen gestanden und das Römische Bürger-Recht gehabt; so ist gar sehr zu zweiflen: daß dieses Verbot, von Speisen und Coscher-Getränckеn, sich anders, als von ihren eigensinnigen, eitlen Rabbinen herschreibe.

§. 3. Letztens vermeinen die Juden; daß weder zu Jerusalem noch sonsten im Jüdischen Lande, vor deme, Gasthöfe oder Gastwirthe gewesen: Vielmehr ieder Jude sich verbunden gehalten, allezeit in seinem Haus, für die Fremde, absonderlich in ihren hohen Festtagen, ein oder mehrere Zimmer offen zu halten. Wie etwa heut zu Tage zu Wien die Einwohner verbunden; in ihren Häusern ein Geschoß für die Reichs-Hof-Räthe oder andere Fremde, zum Dienst des Hofes, ledig zu lassen. Für welche Beschwerniß die Pfaltz oder Residenz-Städte wieder andere Befreyung und Zugänge zu haben pflegen.

CXXX. Stück.

Von Verjagung der Evangelischen aus dem Ertzstift Saltzburg und hiesiger Ankunft von 900 Personen davon.

Nachdem Königliche Majestät die grosse Barmhertzigkeit an diesen Evangelischen verjagten Leuten bewiesen und den allergnädigsten Schluß gefasset, selbige in Dero Landen aufzunehmen: so sind ihrer 900 ohnweit Donawerth von den Königl. Preußl. commissariis angenommen; iedem derselben einem erwachsenen Manne 4 Gr. einer Weibsperson 3 Gr. und einem Kind 2 Gr. täglich gereichet; so dann die Unvermögende auf 40 bis 50 Wagen fortgebracht worden. Ihre Reise von Donawerth haben sie vor etwa 4 Wochen angetreten; haben von dar an sich in das Anspachische; so dann das Barеuthische; ferner das Reußische; Schlaitz; Gera; endlich nach Zeitz; Weissenfels gewendet und aller Orten viele Liebe und Wohlthaten von Herrschaften und Unterthanen erhalten. So daß, ohngeachtet sich die meiste in der Ausreise aus dem Salzburgischen durch das Bayrische bis auf den letzten Heller ausgezehret und von andern Gefährten zu ihrer Nothdurft borgen müssen; ietzo hingegen sich wenige finden, welche nicht mit einigen Thalern Geld versehen seyn solten.

§. 2.

§. 2. Ihre Ankunft hieselbst geschahe Montags den 21 April. 1732. Nachmittags gegen 5 Uhr. Und gieng ihr Zug zu dem Galgthor herein über den Marck; so dann die grosse Ulrichsstrassen; nach der Amt-Stadt, dem Neumarck: woselbst sie einquartiret und von dem Stadt-Magistrat mit gutem Bier und Brod versorget worden.

§. 3. Tages darauf den 22 April. a. c. wurden von der hiesigen Deputations- Kriegs- und Domainen-Cammer ihre Namen aufgezeichnet und das gehörige ihnen aus der Königl. Cassa zugetheilet. So dann Nachmittags auf dem Hofplatz der hiesigen so genannten Residentz eine Versammlung veranlasset. Da, nicht ohne Erbauung, der Hr. Consistorial-Rath und Inspector FRANCKE eine Anrede an dieselbe aus GOttes Wort gethan und solche der Archidiaconus Hr. M. OCKEL fortgesetzet und mit verschiedenen Liedern begleitet und beschlossen. Wornach ihnen auf dem Landschaftlichen grossen Saal viele Catechismus LVTHERI u. a. geistreiche Bücher, auch von einigen etwas Geld ausgetheilet worden.

§. 4. Des dritten Tages continuirte die Aufzeichnung auf der Moritzburg und Nachmittags ging der gantze Troup der 900 Menschen nach dem hiesigen Königl. Wäysenhaus. Woselbsten der Hr. Pastor und Director vom Wäysenhaus FREYLINGHAVSEN, unter grossem Zulauf des Volckes aus der Stadt, eine Vermahnung gethan; der Hr. Professor und Inspector FRANCKE solche fortgesetzet; so dann denselben viele hundert Stücke Bibeln und andere geistreiche Bücher nebst etwas Geld und Geräthe geschencket auch die gesamte Schaar mit gekochtem gutem Essen und einem Trunck Bier erquicket worden. Welches alles um so viel reichlicher geschehen können, weil von verschiedenen fremden Orten, zu diesem Behuf, Summen Geldes an das Wäysenhaus übersendet worden. Vieler namhafter Personen und Bürger nicht zu gedencken; welche dieselbe in ihren Häusern zu 10 20 30 40 bis 50 Personen bewirthet haben. Heute den 23 April. gehet nun die Hälfte an 566 Seelen mit 24 Wagen; und Morgen der Uberrest nach der Marck und Berlin zu. Und sind iedem, ausser seinem ordentlichen Gehalt, von denen, von Sr. Hochfürstl. Durchl. von Sachsen-Weissenfels übermachten und sonsten eingekommenen, Geldern, noch 8 Gr. nebst vielen Sangerhäusischen Gesang-Büchern, auf den Weg gegeben worden.

§. 5. Der guten Leute ihre Leibes-Gestalt und andere Umstände betreffend, so sind dieselbe von keinem Ansehen. Ihre Statur ist klein und gesetzt; die Farbe schwartzbraun; die Gesichter unartig; die Hälse meistens dick oder mit Kröpfen gefüllet; die Manns-Personen tragen lange Bärte nach der alten Teutschen Weise. Eine gute Zahl ist auch von hohem Alter

von 60 70 80 bis hundert Jahren. Ihre Kleidung beſtehet, ihrer Landes-Art nach, in grünen Hüten, welche Mann- und Weibes-Perſonen, ohne Unterſcheid, tragen; die Küttel ſind warm, aber rauch und grob, weil ſie nur von gemeinen Webern, aus ihrer Land-Wolle, welche dreyſchürigt, verfertiget werden. Die Manns-Perſonen tragen weite Hoſen; die Weibs-Leute kurtze Röcke. Und beſtehet beyder ihr Zierrath in rothen Bräſtgen und Bruſttüchern; auch bunten Hoſenträgern und Bändern um die Hüte. Von welchen letztern nichtes im Lande gemachet; ſondern das meiſte von den Nürnbergiſchen Kaufleuten in Saltzburg gegen Butter; Schmaltz und Käſen; auch Leinwand umgeſetzet und verſchloſſen wird. Welche ihnen dann auch heimlich die Bibeln und andere Bücher mitgebracht haben. Der gröſſeſte Theil beſtehet auch aus Knechten und Mägden, das iſt Tagelöhnern oder, nach hieſiger Art zu reden, Coſſathen; Haueleuten; Hinterſaſſen; Gabelleuten u. ſ. w. auf dem Lande; weil die Bauren, welche Land und Acker haben, noch zurücke behalten werden. Um dieſelbe entweder zur Römiſch-Catholiſchen Religion zu bringen oder doch ihnen Zeit zu laſſen; das ihrige zu verkaufen.

§. 6. Doch dieſes haben wir in der Stadt mit Augen angeſehen. Darauf aber wird ieder vielmehr begierig ſeyn; dieſes zu wiſſen: Wie die Evangeliſche Religion dieſen Leuten bekannt? und wie dieſelbe an 200 Jahre unter ihnen, ohne Prieſter und Schulmeiſter, ohne Kirchen und Schulen, erhalten worden? Was endlich, unter dem ietzigem neuen Ertzbiſchof, veranlaſſet, dieſe Leute auszukundſchaften und, wie geſaget wird, davon an die 20000 Seelen zu verjagen? mithin allen Saamen von dieſem Evangeliſchen Unkraut, wie die Saltzburger ſprechen, auszutilgen? Was dieſes vor eine Bewegung auf dem Reichs-Tag und der geſamten Evangeliſchen Chriſtenheit gemachet? Mit was Fug geſaget werde; daß Schweden und Dännemarck auch die vereinigte Niederlande gegen die Römiſch Catholiſche das Gegenſtands-Recht oder ius retorſionis gebrauchen wolten? Ob es wohl von dem Corpore Euangelico zu einer local-commiſſion, dabey der Ertzbiſchof pars ſeyn müſte, zu bringen ſeyn möchte? Da Königl. Majeſt. ſich dieſer Leute erbarmen; ſo muß mir nicht entgegen ſeyn; von allem dieſem in den Anzeigen kurtze Nachricht zu geben, bevorab, da bishero davon faſt nichtes in dem Druck zu finden iſt (1).

§. 7.

(1) Dann der Actenmäßige Bericht von der Verfolgung der Evangeliſchen im Ertzbiſchofthum Saltzburg 1732. in 8a. beſtehet aus acht Bogen und lauter Berichten des ietzigen Lermens; ohne auf den Grund voriger Zeiten zurücke zu ſehen.

Digitized by Google

§. 7. Anfangs haben sich einige bereden wollen: daß diese Leute denen Waldensern gleich wären; weil sie sich in den Salzburgl. Tauren (tauris); wie diese in denen Piemontesischen Gebürgen aufhielten. Und weil sie von dem Umgang vieler andern Menschen abgesondert geblieben: solche bey ihrer eigenen Weise, wie in andern weltlichen Dingen; also auch in Kirchen-Sachen gelassen worden. Und BASNAGE trauet hier der Aussage der Waldenser selber; die einmüthig vorgeben: daß sie, als in den Gebürgen abgesonderte und verdeckte Leute, ihren Gottesdienst, von der Apostel Zeiten her, rein und von keinen Menschen-Satzungen beflecket gehalten; mithin solchen weder den Albigensern; noch Petro Waldo; noch Hussen; noch Zwinglio; noch Caluino zu dancken hätten. Welches vor etwa drey Wochen ein Waldensischer Prediger aus dem Nassauischen, da er vor eine Waldensische Kirche eine Beysteuer alhier gesammlet, mit grosser Heftigkeit befochten.

§. 8. Allein bey unsern Salzburgischen Wald- und Berg-Christen findet sich dieses nicht. Dann es besagen die Salzburgischen Geschicht-Bücher (2): Daß zu LVTHERI Zeiten sich, wie im gantzen Bäyerland und dem Oesterreichischen; also auch im Salzburgl. Evangelische gefunden. Weil ieder daselbst, der nur einen Dorf-Prediger oder Informator gebrauchet, einen Wittenbergischen Studenten, aus LVTHERI Schule, dazu haben wollen. Ob nun schon, nach dem concilio Tridentino, man alle Evangelische Prediger aus dem Salzburgischen gejaget (3); in Städten auch allen Evangelischen das Bürger-Recht aufgekündiget worden: so haben sich doch allein in den Gebürgen oder Tauren, von Salzburg gegen Italien gelegen, die einmal der Religion zugethane Bauren und Inwohner, bey ihrem alten Evangelischen Glauben, ohne Kirchen und Priester, erhalten. Dann ohngeachtet man ihnen keinen Evangelischen Priester oder Schulmeister zugelassen: so hätten doch, als die Erzehlung dieser Leute ist, die Eltern an denen Kindern immer gearbeitet; sie solten zwar äusserlich den Römisch-Catholischen Gottesdienst, auch in den Schulen das pater noster, aue Maria und was zum Rosenkrantz gehörig, mitmachen, um sich und den Ihrigen kein zeitliches Unglück auf den Hals zu ziehen: dabey

(2) Wovon MEZGERI *lib. IV. c. 50. hist. Salisburg. p. 539.* zeugen.

(3) Dann der junge Ertzbischof WOLFF DIETRICH VON RAITENAV ließ an. 1588. am 3 Septembr. ein EDICT ausgehen; worinnen allen Evangelischen aus dem Lande zu gehen geboten, iedoch ihnen Monat-weise Zeit gelassen worden: ihre Habseligkeit vor Geld zu verkaufen. Das EDICT selbsten ist bey FRANC. DVCKERN in der Salzburgl. Chronicke p. 263. 269. sq. zu lesen.

dabey aber solche allemal treulich ermahnet, an denen Römisch-Catholischen Irrthümern in dem Hertzen keinen Theil zu nehmen; sondern bey der reinen Evangelischen Glaubens-Lehre zu beharren. Da dann die Kinder begierig und aufmercksam worden: die Evangelischen Lehren des ewigen Heils gründlich einzunehmen. Ihre Eltern hätten ihnen dann aufgegeben; sich selbsten und der Ihrigen zu schonen, diese Wahrheiten im verborgenen bey sich zu halten und nicht kund zu machen.

§. 9. Hierdurch wäre nun aller Evangelischer Gottesdienst, das ist, ihre innerliche Kirche im verborgenen, weit über hundert Jahre hindurch, geführet worden: die äusserliche Kirche aber hätte deswegen Römisch-Catholisch geheissen; weil sie im Hertzen Evangelische, aus Zwang, in die Römisch-Catholische Kirchen gegangen; darinnen auch gebeichtet und das H. Nachtmahl unter einerley Gestalt empfangen; so dann auch ihre Kinder auf Römisch-Catholisch taufen und, bey der Trauung, sich als Römisch-Catholisch, einsegnen; und, auf dem Sterbebette, sich die letzte Oelung geben lassen. Die Pfaffen hätten dergleichen Zwang-Verstellung wohl gemercket: weil es aber gemeine Leute gewesen, hätten sie nicht der Mühe werth zu seyn erachtet, solches zu ahnden. Wie sie dann auch deswegen mit ihnen, bey der Beichte, kurtz abgefahren und, so bald sie nur etwas von ihren Sünden hergesaget, der Pfaffe mit der Hand creutzweise gewincket und ihnen, zum Abschied aus dem Beichtstuhl, solches Zeichen gegeben hätte.

§. 10. Die Ursachen der letztern an. 1729. erregten Verfolgung gegen diese heimliche Evangelische Zeugen oder CRYPTOEVANGELICOS könten sie nicht wissen. Der ietzige Ertzbischof LEOPOLD ANTONIVS ELEVTHERIVS wäre im Jahr 1727. Ertzbischof worden, seines Geschlechtes Freyherr von FIRMIAN. Er wäre vorhero in den Oesterreichischen Provintzien Landsäßiger Bischof gewesen; aber im Jahr 1727. als Scholaster von Salzburg zum Ertzbischof ex gremio erwählet worden. Und hätte man so fort, bey dem Antritt seiner Regierung, wahrgenommen: daß er sich vorgesetzet; alle, der Ketzerey halben verdächtige, Leute aus dem Lande zu vertilgen.

§. 11. Man habe dann den verborgenen Evangelischen Land-Leuten mit mehrerer Schärfe, als ehemals, zugesetzet. Dann 1) hätten sie einen cörperlichen Eid zu GOtt schwören sollen; Römisch-Catholisch zu seyn und zu verbleiben auch alle Evangelische Bücher herzugeben und abzuschwören; 2) wären ihnen ihre unmündige Kinder von den Pfaffen weggenommen worden, solchen die Römisch-Catholische Religion einzuflössen; 3) hätten sie das ihrige liederlich, bey der anbefohlenen schleunigen Landes-

Räumung,

y Google

Räumung, wegschleudern und öfters Betten, so zwantzig oder dreyßig Gülden gekostet, vor einen eintzigen Gülden weggeben müssen: weil sie keine Käufer oder Abnehmer gefunden; 4) hätte man ihnen die Worte aufgefangen und bald vorgegeben; daß sie nur an GOtt Vater und den H. Geist glaubten, Christum aber, weil er am Creutz, von GOtt verlassen worden, vor keinen GOtt halten könten; da doch ihr gantzes Heil auf Christo und seinem Verdienst beruhete; 5) hätte man ihre Zusammenkünfte in Lesen, Singen und Beten, als conuenticula illicita und für Rebellion aufgenommen, ohngeachtet sie sich wohl des Ausspruches Christi erinnert: gebet dem Käyser, was des Käysers ist. 6) Hätte man sie mit dem Abzug nicht allein übereilet, weil die Zeit von wenigen Wochen gewesen; sondern auch dem fisco den zehenten Theil von allem ihrem Vermögen zugeeignet, benebenst alle mit Strafen bedrohet, die sich säumlich in der Sache beweisen würden. 7) Wären gar viele, unter dem falschen Verdacht, als wann sie übel vom Catholischen Glauben gesprochen; Aufstand und Zwietracht angerichtet; ihre Steuren nicht geben wollen; von der Herrschaft übel gesprochen; denen Römisch-Catholischen mit Feuer und Schwerdt sich zu widersetzen, gedrohet; in Eisen und Banden geleget; in die tiefste Gefängnisse unter der Erden geworfen; auch darinnen viele Wochen und Monate, bey Hunger und Durst, zu dem Ende gehalten und gemartert worden, um sie und die Ihrigen zum Römisch-Catholischen Glauben zu bringen. Der 8) erfolgte freye Abzug wäre erst im Ausgang des Jahres 1731. deswegen verwilliget worden, weil man dem Ertzbischof Reichs wegen mit vielen Schreiben zugesetzet. Bevorab da man 9) denen Ertzbischöflichen Räthen den Friedens-Bruch des *artic. V.* §. 13. *Instrum. Pac. Westphal.* vorgehalten; nach welchem den alten Evangelischen durch das Jahr 1624. die Religions-Freyheit ipso iure gebührete; denen neu- oder nachhero Bekehrten aber ieder Landes-Herr den freyen Auszug ohne Entgeld; so dann den Genuß und Verwesung ihrer zurückgelassenen unbeweglichen Güter schlechterdinges, auch hin- und herreise, frey zu lassen. Zu geschweigen; daß 10) dieser Westphälische Friedens-Schluß nicht, als ein Vertrag; sondern, als eine ewige, heilige und beständige Reichs-Satzung verbände, dem sich kein Reichsstand entziehen möchte; worzu noch 11) käme, daß die Nordische Kronen so wohl; als auch andere Königreiche und Staaten die guarantie und Gewähr der Vesthaltung des Friedens auf sich genommen, denen es dann an Gelegenheit und Mitteln nicht fehlen könte;

Digitized by Google

diesem Friedensbruch mit Macht und Nachdruck zu begegnen; auch so dann die Römisch-Catholische in ihren Landen mit gleicher Schärfe und Beschwerden anzusehen; allenfalls wann 12) über dem Verstand des obgedachten *Artic. V.* §. 13. *seq.* noch einiger Zweifel entstehen möchte; dessen Erklärung, der Käyserl. Wahl-Capitulat. nach artic. II. nirgends, als auf dem Reichs-Tag auszumachen seyn würde; Und weil 13) die Religions-Grauamina ietzigen seculi in viele grosse Folianten aufgeschwellet, niemals aber etwas aus dem Grunde gehoben; sondern alles, bey verschiedenen Vorschlägen, super modo, gelassen worden; so möchte nunmehro kein anderes Mittel übrig seyn, als vom Käyser und Reich, auf Unrechts Kosten, eine *local-commission* zu veranlassen. Welcher Weg, wann er einmal gebahnet, so dann auch in andern Fällen zu gebrauchen stünde; allenfalls aber alle Stände des Reichs in eine Ehrfurcht setzen würde; in Religions-Sachen gegen denen Religions-Friedens-Schlüssen nichtes vorzunehmen. Da hingegen ietzo, weil alles unter der Formel: ad acta &c. sitzen bliebe, ieder Religions-Verwandter im Reich thäte, worzu ihn sein blinder Religions-Eifer triebe.

§. 12. Ob wir nun alles dieses, in Schriften auf dem Reichs-Tag eingegebene, an seinen Ort gestellet seyn lassen; so ist doch dieses gewiß: daß, seit der Reformation oder wenigstens des Westphäl. Friedens 1648. sich kein Exempel in dem Teutschen Reich finden wird: daß, um des Evangelii willen, in der Teutschen Christenheit, 20000 Menschen mit eins gequälet und verjaget worden. Allein es scheinet; der Ertzbischof siehet auf seinen Eifer so wohl; als auch die *conuenience* seiner Lande. Dann, wie man höret, so solle es an dortigen Thälern an Menschen nicht fehlen; nachgehends der Ertzbischof einen unsterblichen Namen sich machen, wann er das Evangelische Unkraut, welches keiner seiner Vorfahren bewerckstelligen mögen, mit Strumpf und Stiel auf eins ausgetilget und den Schaden auch allenfalls überwunden, der ihme, durch den Abgang dieser Leute, zugefüget werden möchte.

§. 13. Im übrigen werden die ausziehende gute Leute sich leichtlich in alle Landes-Arten, ihr Brod zu haben, finden können. Dann sie sind 1) der harten Arbeit auf den Gebürgen gewohnet. Weil ihre auf den Gebürgen oder Tauren liegende Felder nicht befahren; sondern aller Dinger u. a. dahin entweder auf dem Rücken, wie die Manns-Personen thun, oder auf dem Kopf getragen werden muß. Nachgehends ist 2) ihre Kost nicht kostbar. Dann ihr Getränck ist lauteres Wasser; und

und ihre Speisen bestehen aus Milch, Mehl und Zugemüssen; Klöſſen; Nudeln u. d. gl. Sie sagen: das Fleisch wäre zwar wohlfeil, indem das Pfund Rindfleisch ein Käyser-Groschen; Kalbfleisch das Pfund 8 Pfennige kostete. Allein dieses käme nicht vor den Landmann. Dann dieser müste sein Vieh in die Städte verkaufen, um Geld zu marcken, Steuer und Gaben, die dorten sehr groß wären, abzugeben. Wie dann, ohngeachtet 3) an Butter, Schmaltz, Käsen sie vieles hätten, indem öfters ein Bauer 30 Kühe hielte: dannoch solches auch von dem Landmann zu menagiren, weil daraus er sein meistes Einkommen, an Geld, haben müste. Ihr Aufgang bestünde 4) am Getränckе im Brandewein; welchen sie ihren Gästen vorsetzten; weil in dem kalten Lande keine Weinreben fortkämen: folglich der Wein von fremden Orten ihnen zu theuer wäre. So dann 5) wäre ihre Kleidung alle aus dem Lande. Denn das Tuch verfertigten ihre Weber aus der häufigen dreyschärigten Wolle ihrer vielen Schafe. Und Flachs und Leinwand würde bey ihnen häufig gezeuget und wäre deswegen solche sehr wohlfeil. Weil eine Elle 7 Spannen ausmachte und über 4 Gr. nicht zu stehen käme (4).

§. 14. Wenn man nun Königl. Majest. weiseſtes Absehen dahin erreichen können: daß die Gelehrte hiesiges Ortes monatlich ein oder zweymal eine Zusammenkunft und Unterredung halten wolten, davon der Entwurf den Anzeigen 1729. num. XXI. einverleibet; so würden sich, in dieser Salzburgischen Emigranten ihren Umständen, für alle vier Facultäten Materie zu reden und Fragen aufzulösen finden. Als bey den THEOLOGIS: Ob die Evangelische Kirche von 20000 Seelen, ohne Kirchen und Schulen, bestehen mögen? Ob diesen armen Leuten zu gute zu halten; daß sie die auswärtige Kirche der Römisch-Catholischen mit gemachet; die inwendige Kirche aber nur in ihrem Hertzen und unter sich im verborgenen gehalten? Ob man, im Falle der Noth, das H. Nachtmahl auch unter einerley Gestalt nehmen möge? Wie jener H. Vater mit Sand getaufet, beym Abgang des Wassers. Bey den IVRECONSVLTIS: Wie widerrechtlich und unverantwortlich gegen den Artic. V. §. 13. &c. INSTR. PAC. WESTPHAL. gehandelt, dergestalt in diese arme

(4) Es solle ums Jahr 1684. zu Nürnberg in 8. ein Buch des Inhaltes gedrucket seyn: Scheitbergers, der sich damals selbsten unter den Emigranten befunden, Unterricht von Verjagung und Bedruckung der Evangelischen im Salzburgischen. Welches mir aber nicht zur Hand ist.

Leute mit dem Gewissens-Zwang zu bringen? Wie Rechtsgegründet die iura REPRESSALIORVM der Evangelischen Könige und Fürsten seyn, absonderlich der hohen Guarants dieses Friedens? Und weil unter Eheleuten öfters ein Ehegatte abgefallen und im Lande geblieben; der andere aber beständig gewesen und aus dem Lande gewichen: Ob das Band der Ehe dadurch getrennet und dieserhalben, aus dem Rechts-Grund malitiosae desertionis, die Ehe vor geschieden zu achten? Ob der Landes-Obrigkeit zukomme; den Eltern die Gewalt über ihre Kinder zu nehmen und solche entweder gutwillig oder wider Willen im Lande zu behalten? Ob das Abzugs-Geld in solchem Falle rechtliche statt habe? Was protectio regalis in alieno territorio vor eine Wirckung habe? Bey den MEDICIS: Was diese Leute, bey lauter Wassertrincken, auch Milch und Mehlkost, ohne Bier, Wein oder Fleisch zu geniessen, so gesund und starck bis in das höchste Alter an die hundert Jahre erhalten? Woher ihre dicke Hälse und Kröpfe kommen? Ob solche vom Wasser oder weil sie alles auf dem Kopf tragen oder von keinem von beyden herrühre, weil viele Kinder dergleichen Kröpfe mit auf die Welt bringen? Bey den PHILOSOPHIS: Wie weit in dem Recht der Natur die Gewissens-Freyheit in statu ciuili sich erstrecke? De iure liberi transitus nouae coloniae; weil an Catholischen Orten man ihnen den Durchzug abgeschlagen? Warum in alten Zeiten die migrationes gentium leichter gewesen; als ietzo nur von einigen Familien und Hausleuten? Ob die rauhe Lebens-Art dieser Bergbauren; dem niedlichen aber unruhigem Leben in den Städten vorzuziehen oder nachzusetzen? Warum diese Leute alle ihre Gebürge Tauern nennen? Warum ihre Teutsche Sprache so verkehret; daß man unter zehen Wörtern kaum eines verstehe? Ob die alte Teutsche Mund-Arten den neuen vorzuziehen oder nachzusetzen? Was das Land an Uberfluß auszugeben und was es wieder von andern nöthig? Und was sonsten von ihrer Weise zu arbeiten und das Feld, absonderlich auf dem Gebürge, zu bauen und andern dergleichen zu lernen und zu nutzen seyn möchte?

§. 15. GOTT sey inzwischen gelobet und gepriesen, welcher Königl. Majest. das Hertz dahin gerühret: daß selbige, durch ein offenes Patent (5), diese Evangelischen Glaubens-Genossen nicht allein in ihren Landen aufzunehmen entschlossen und ihnen

(5) Welches zu Regenspurg 1732. gedruckt worden.

Digitized by Google

nen Wohnstädte darinnen angewiesen; sondern auch dieselbe, so bald sie von den Salzburgl. Commissarien durch die Bäyrische Grentzen ausgeführet, durch ihre Commissarios in ihren Schutz nehmen; mit täglichen diæten versehen und sonsten versorgen; auch bis in ihr Land, so ihnen angewiesen, vergleiten lassen. Davon der ietzige Königl. Commissarius Hr. *Daniel* HERMANN aus Preussen, eine Historie von ihrem Aus- und Durchzug geben wird. Als welcher diese gute Leute bis an die tausend Seelen zwar nicht durch die Wüsten; aber gleichwohl, bey grossem Widerstand an Römisch-Catholischen Orten, hindurch und in diese Stadt gebracht auch, der Königl. Verordnung gemäß, selbige, über Berlin, bis in die ihnen angewiesene Preußl. Wohnstädte führen solle. Und weil noch viele Tausende im Salzburgl. nicht allein von Landleuten auf dem Fuß des Abzuges stehen: sondern auch nunmehro verlauten will; daß auch in den Städten den Bürgern das Evangelische Hertz aufbräche und selbige gleichen Abzug, ihres Glaubens halben, verlangten: so haben Königl. Majest. Dero commissarien weitern allergnädigsten Befehl ertheilet, unter obigem liebreichem und Gnaden-vollem Antrag auch noch alle andere an- und aufzunehmen, wann deren auch Hundert Tausend seyn solten. Welche Christkönigliche Großmüthigkeit und Barmhertzigkeit man billig auch der Nachwelt kund zu machen und GOtt dafür hertzlich zu dancken.

CXXXI. Stück.

Königl. Edict, wider das starcke Fahren und Jagen auf den Strassen.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen u. s. w. Unser allergnädigster König und Herr, höchst mißfällig vernommen, welchergestalt denen hiebevor unterm 20. Martii 1693. und 18. Decembr. 1705. wegen des starcken Fahrens und Jagens mit den Carossen, Chaisen und Wagen auf den Strassen und Gassen, durch den Druck publicirten Reglement. und Patente fast täglich zuwider gehandelt, und dadurch verschiedene Unglücks- und Todes-Fälle an Kindern und Alten, auch sonst allerhand Schaden und Unlust verursachet worden: Als wird hiermit und krafft dieses zu jedermänniglichen Wissenschafft gebracht und anderweit verordnet. Und zwar

I. Soll eines ieden Sorge und Bedachtsamkeit seyn, daß er seine Pferde allezeit im Anspannen der Wagen, sonderlich auf der Strasse, nicht lasse frey gehen, sondern bey dem Zügel hinzuführe und anspanne.

II. Sobald selbiges geschehen, soll keiner sich von den Pferden abgeben, noch sie auf öffentlicher Strasse allein stehen lassen, sondern sofort sich aufsetzen, und den Zügel wohl und fest stets in der Hand behalten; den Bauren aber stehet frey, ihre Pferde vor dem Wagen auf der Gasse angespannet allein stehen zu lassen.

III. Wird hiermit ausdrücklich verboten, im Fahren zu galoppiren, noch mit Chaisen und Wagen einen ungewöhnlichen starcken, sondern nur einen mittelmäßigen Trab zu halten; und muß des Kutschers Sorge stets seyn, daß, so etwan Leute, sonderlich Kinder, alte betagte oder gebrechliche Personen, vor ihm giengen und seiner nicht gewahr würden, er die Pferde anhalte, die Leute gebührend, mit Zurufen oder mit einem Zeichen der Peitsche, verwarne, damit sie in Zeiten ausweichen können.

IV. Solten sich zwey Carossen oder Wagen einander begegnen, so ist derjenige, so zum Ausweichen die beste Bequemlichkeit hat, allezeit schuldig, dergestalt dem andern so fort so viel Raum und Platz zu machen, damit durch das genaue passiren den Menschen oder Wagen kein Unglück oder Schade zugefüget werde, bey Vermeidung der Karre, oder nach vorkommenden Umständen auch schwerer Leibes- oder Lebens-Straffe; in engen Strassen, oder wann sonsten die Wagen sich mitten auf dem Damm begegnen, soll ein ieder nach seiner rechten Hand lencken.

V. An welchem Ort eine Carosse oder Wagen zu warten beordert ist, soll kein Kutscher oder Knecht von den Pferden sich entfernen, noch auf dem Mittel-Damm der Strassen halten, sondern damit an die Seite fahren, und bey seinen Pferden bleiben.

VI. Und weil vor den Kirchen bishero eine grosse Unordnung und eine daher zu besorgende Gefahr wahrgenommen worden, so wird ins besondere hiermit verordnet, daß sich alle Carossen und Chaisen in einer Ordnung und Reihe, wie sie ankommen, stellen, und daselbst ihrer Herren und Frauen Befehl erwarten, zum Vorbey- oder Eingehen der Leute aber einen freyen Gang lassen sollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung.

VII. Im-

VII. Imgleichen soll keiner bey einer Schlittenfahrt des Abends ohne ein vernehmliches Geläute fahren, bey zwey Rthlr. Strafe.

VIII. Damit auch wegen Leitung der Hand-Pferde eine besondere Obacht seyn möge, so werden alle Reit-Knechte und andere, die solche Pferde an den Zügel führen, hiermit verwarnet und ihnen ernstlich anbefohlen, allezeit ihre Pferde kurtz an der Hand zu halten, und da sie ein Pferd führen, so hinten auszuschlagen gewohnet ist, alle Vorbeygehende in Zeiten davor zu warnen, damit niemand zu Schaden komme, bey Vermeidung harter Leibes-Bestrafung und Erstattung des Arzt-Lohns.

IX. Es müssen aber auch dahingegen die Eltern sorgfältig verhüten, daß ihre Kinder nicht, wie bishero verschiedentlich angemercket worden, auf den Strassen und Gassen vor den Thüren ohne die geringste auf sie habende Aufsicht herum laufen, und dadurch der Gefahr guten theils sich selbst exponiren. Würden hierin die Eltern und das Gesinde ihrer Obliegenheit nicht ein Genügen thun, sondern darunter nachläßig und sorglos erfunden werden; so haben dieselben ernstlicher Ahndung und Bestrafung zu gewärtigen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Febr. 1732.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Rechtliche Anmerckung über das Carossen-Fahren.

§. 1. Wir haben an hiesigem Ort, da die Strassen nicht die Weite, als wie in der Königl. Residenz-Stadt Berlin, haben, verschiedentliche Unglücks-Fälle gehabt: daß einige, durch ihr schnelles Rutschen-Fahren, Leute beschädiget auch Kinder übern Haufen geritten haben; darüber nachhero: ob solche dadurch oder, ihrer andern Leibes-Kranckheit halben, umkommen? weitläuftige Processe entstanden.

§. 2. Dahero diese Königl. Verordnung vom bedächtlichem und langsamem Fahren und Reuten für sehr nützlich und heilsam zu halten. Und dieses so wohl derjenigen halben, welche im Fahren und Reuten eine Ubermaß begehen; als auch der andern Inwohner wegen, die leichtlich darunter Schaden leiden mögen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Das Kutschen-Fahren anlangend; so ist solches, nach der Römischen Policey, nicht jedermann vergönnet; sondern eine gewisse Maß in den Römischen Gesetzen (1) hierunter vorgeschrieben worden: Wer sich des Fahrens bedienen mögen? Wie das Fuhrwerck der vorgespannten Pferde oder Maulesel so wohl; als auch der Wagen beschaffen seyn müssen? Wer mit zwey oder vier Thieren (biiugis, triiugis oder quadriiugis) fahren dürfen? Wer eines schlechten oder andern Wagens von Helfenbein oder mit Silber oder Gold überzogen, sich bedienen mögen? Das letztere ist den Käysern und den vornehmsten obrigkeitlichen Personen allein frey gestanden. Mit welchem Unterscheid dann zu Rom ein mächtiger Staat getrieben worden (2). Der sich zu jetzigen Zeiten nicht weniger findet, ob sich gleich darinnen einige Umstände geändert (3).

§. 4. Diesem Ubermuth etlicher Personen, welche sich der Wagen, mehr zum Staat, als Gemächlichkeit oder Nothdurft bedienet, hat man in Franckreich und andern Orten gewisse Kutschen-Steuren angesetzet (4). Wie aber Königl. Majest. vom Anfang Ihrer von GOtt gesegneten Regierung, Ihre Unterthanen mit keinen ausserordentlichen Gaben beschweret wissen wollen: so haben allerhöchstgedachte Königl. Majest. in einem allergnädigstem Patent vom 6. Nou. 1717. diese Kutschen-Steuer so wohl; als auch den Paruquen-Impost gäntzlich und allergnädigst aufgehoben.

§. 5.

(1) In dem Cod. THEODOS. lib. XIV. tit. 12. de *honoratorum uehiculis*, welches in dem Cod IVSTINIANEO auf den l. un. C. de honorator. uehiculis eingezogen worden. In dem Cod. THEOD. aber lib. IX. tit. 30. quibus equorum u[illegible] concessus? annoch befindlich.

(2) Wovon SCHARFFERVS de re uehiculari ueterum Romanorum, wie auch Iacob. GOTHOFREDVS über die obigen Titel in dem Cod. THEODOSIANO u. a. ausführlich gehandelt.

(3) Dann ietzo werden die Pferde nicht mehr drey oder vier schichtig, zum Staat, neben einander gespannet; hingegen müssen 6 oder, wie 1697. die Rißwickische Friedens-Gesandte es angefangen, 8 Pferde, paarweise, den Staat grösser machen. Die Wagen haben auch auswärts gestickte Decken. Und die grösseste Pracht bestehet an Spiegeln, Geschirr und Beschlägen. Besonders auch an dem Pferde-Zeug, von massiv Gold oder Silber auch öfters mit Edelgesteinen besetzet. In alten Zeiten ritte der Kutscher, wie die Fuhrleute; deren Vorsitz die Frantzosen, in ihrem flachen Land, aufgebracht haben. Welches, bey Berg und Thal, öfters Halsbrechende Arbeit machet.

(4) Wovon die Königl. edicta in dem nützlichen Policey-Buch, la *Police de France* genannt, sich verschiedentlich befinden.

Digitized by Goo

§. 5. In Amsterdam und andern grossen Handel-Städten ist das Carossen-Fahren schlechterdinges, der Ursache halben verboten: um die Strassen nicht zu berennen. Dahero an solchen Orten niemand mit Carossen fahren darf; sondern dafür die so genannten Schleifkutschen eingeführet: da derjenige, welcher nicht wohl zu Fuß, sich auf eine Schleife, die mit einem Pferd gezogen, zu setzen genöthiget wird. Und siehet noch dahin; was die Römer unter ihren *uehiculis* oder Wagen; denen carrucis oder Karren; so dann denen rhedis, die auf Rädern gestanden und welches die Griechen ἁμάξιον heissen; und endlich denen carpentis oder so genannten hangenden Schimmerleins vor einen Unterschied gehalten (5)?

§. 6. Im Teutschen Reich ist das Fahren schlechterdinges ungewöhnlich gewesen. Dann Mann- und Weibes-Personen haben sich des Reutens, die letztere mit einem Quersattel, bedienet. Welches noch ietzo in Schwaben und Francken nicht ungewöhnlich, ob gleich an den meisten Orten ietzo auch Damen sich in das Rittlings-Reuten, gleich denen Amazonen, zu schicken wissen.

§. 7. Dieses aber ist etwas gantz besonders: daß vor dem XVI. Jahrhundert, in Teutschland so wohl, als in Franckreich, da ietzo alles von Carossen rasselt und die netteste Art von Kutschen gemachet zu werden pfleget, man keine Carossen im Gebrauch gehabt hat. Von Franckreich zeuget THVANVS (6); daß alle Staats-Bediente und vornehme Leute zu Paris zu einander geritten; die Dames aber sich in Sänften tragen lassen. Weil bis gegen das Ende der Regierung Francisci I. man von Kutschen und Carossen nichtes gewust habe. Und von einem Churfürstlichem Hof in Teutschland wird auch erzehlet; daß vor etwa 150 Jahren noch keine Kutschen in der Stadt gewesen; ausser der so genannten Hofkutschen, die man zu dem Ende gehalten, weil der Churfürst, wann es Regenwetter gewesen und er geheimbden Rath gehalten, darinnen die Staats-Minister zusammen nach Hofe holen lassen. Es beweisen auch

(5) Darüber sich, nebst Schaeffero de re uehiculari, die Gelehrte Guil. BVDAEVS; VOSSIVS; MARTINIVS; *Iac.* GOTHOFREDVS, ad Cod. u. a. die Köpfe zerbrochen. Daraus ihnen ein Sattler, Wagner oder Kutschen-Modellmacher am besten helfen könte.

(6) De *vita sua lib.* 3. p. 1204. 1205. Primus, qui in urbe (*Parisiis*) CVRRV uectus est, extremo *Francisci I.* regno, fuit *Ioannes* LAVALLVS. Quod propter *corporis obesitatem* commode *equo* insidere non poterat. Tantum, in aula tum duae CARRVCAE erant, ex *Italia* nuper usu inuecto, altera REGINAE, altera regis FILIAE naturalis. Hodie ita *multiplicatus est carrucarum* numerus: ut, quot *Veneriis nauiculae*; tot in urbe *carrucae* numerentur.

dieſes alle Einzüge und Aufzüge groſſer Herren in Teutſchland; daß ſelbige nicht in Caroſſen; ſondern alles zu Pferde geſchehen und vollzogen worden. Und ſelbſten die Einzüge der Biſchöfe ſollen auf einem Palmpferd oder Palmeſel, dem vorgeſchriebenen Ceremoniel (7) nach, geſchehen. Auch iſt in dem ceremoniali Romano des Chriſtophori MARCELLI (8) nichtes von des Papſtes Leibkutſchen; vieles aber von deſſen Leibpferd oder Leibmauleſel verſehen; daß jenes ein Schimmel und beyde nicht muthig ſeyn ſollen; daß man dem Papſt eine Stiege mit drey Stufen herzu tragen ſolle, daß er aufs Pferd darauf ſteige; daß der Käyſer oder, wer ſonſten von Königen anweſend, den Steigbügel halten; auch einer davon das Pferd am Zaum führen ſolle und was, bey dergleichen geiſtlichen Reuterey, mehr verſehen ſeyn mag (9). Woraus zur Genüge erhellet; daß auch die Geiſtliche von keinen Caroſſen gewuſt haben.

§. 8. Und bey der Käyſer-Crönung iſt denen Churfürſten und Ertz-Aemtern des Reiches gleichfalls vorgeſchrieben: daß ſie ihren Reichs-Hofdienſt zu Pferd verrichten auch den Einzug zu Pferd halten ſollen (10). Von welcher Weiſe man noch nicht abgehen will; ohngeachtet öfters ſeltſame Zufälle ſich dabey zuzutragen pflegen. Wie dann auch die Beleihungen ehedeme nothwendig zu Pferde dergeſtalt geſchehen müſſen: daß der Vaſall ſich auf ſein Ritter-Pferd geſetzet; zwey Mitſtände mit ihme nach dem Lehenhof geritten und daſelbſten abgeſtiegen; folglich die Lehen empfangen habe (11). Und iſt dieſes dabey etwas beſonders; daß ſich in dem Churmärckiſchen Archiv noch ein Edict findet: in welchem dem Lehenadel und Vaſallen die Caroſſen deswegen, bey Strafe

(7) In *ceremoniali epiſcoporum lib. I. cap.* 11. EPISCOPVS *aſcendet* MVLAM, *ornatam* pontificalibus ephippiis & ſtragula *violacei coloris ac ita equitabit.*

(8) Welches zu Rom 1560. in f. gedrucket, aber nachgehends wieder verboten und verbrannt worden: Weil man die ſacra Ceremoniarum vor Sibyllenblätter im Allerheiligſten gehalten. Auf welches Buch ich in Italien 100 Ducaten bieten laſſen; ſolches daſelbſt aber nicht gefunden. Bis ich ſolches aus Steph. BALVZII ſeiner Bibliothec erkaufet habe.

(9) Ich habe auch des *Paridis* GRASSI, päpſtlichen Ceremonien-Meiſters, ſein *ceremoniale Cardinalium* zu Rom 1564. in 4t. gedrucket. Und wann ſich ein Verleger fände: ſo geben dieſe drey Bücher einen Band. Welche ietzo vor hundert und mehr Ducaten nicht zu haben ſind.

(10) Wovon in der Aureae Bullae Erläuterung tom. II. tit. 26. §. 1. p. 569. und tit 29. § 4. p. 1327. gehandelt.

(11) Wovon in dem CONCILIO zu Coſtnitz, welches Henrich STEINER zu Augsburg in fol. 1536. drucken laſſen, die Lehens-Aufzüge zu Pferde in Holtzſchnitt anzuſehen ſeyn.

se der Felonie, verboten worden: damit sie ihre Reutpferde nicht abschaffen; auch vom Reuten sich nicht entwehnen: sondern vielmehr allezeit sich zum Roßdienst in der Bereitschaft halten möchten. Davon heut zu tage denen Vasallen nicht einmal das Andencken übrig seyn mag. Weil dieselbe in dem falschen Wahn stehen; als wann sie nur in wircklichen Kriegs-Zeiten sich bewaffnen müssen: da doch ihre Lehens-Pflicht erfordert, sich, mit Roß und Rüstung, alle Augenblick zum Auffitzen bereit zu halten (12). Und dieses vom Carossen-Recht.

CXXXII. Stück.

Erste Königl. Stiftung der Paruckenmacher-Innung.

Wir Friedrich Wilhelm von G. G. König in Preussen u. s. w. Demnach Uns die Paruquenmacher angelegen, eine Innung zu stiften und ihre unter sich verglichene Artickel zu confirmiren; so geschiehet solches hiermit; daß Wir ihnen solche Artickel

(deren so dann 15. an der Zahl folgen)

bestätiget haben und wollen: daß dieselbe vollkommene Bündigkeit haben; darnach gelebet: darüber gehalten und, in keine Wege, darwider gehandelt werden solle. Berlin den 16. Dec. 1716.

Fr. Wilhelm.

M. L. v. Printzen.

Vom Parucken-Recht Erläuterung.

§. 1. Es ist bishero niemand bekannt gewesen: wo sich das Wort Parucke herschreibe? Der eintzige *Menagius* (1) gehlet sieben und mehrerley Meinungen davon und selbsten weiß er sich nicht zu helfen. Dahero auch die Schreibart, Parucken; Perucken; Parrucken; Barücken fast ungewiß worden (2). Nur mir fället der Ursprung dieses Wortes leicht-

(12) Wie davon in der rechtlichen Ausführung von der Lehens-Vererbung und Verwandlung der Lehen-Dienste in Roßdienst-Gelder ad *Aurearn Bullam* tom II. tit. 29. §. 1. p. 995. seqq. ausführlich gehandelt.

(1) In seinem *etymologico* p. 571. 572. von פרד, coma oder weil der erste Parückenträger *Pierre* geheissen oder von *murina penica*, *peruca*.

(2) Die Italiener sagen *parruca*, auch in den ältesten Zeiten, die Franzosen *perruque*, nach ihrer Mundart. Spate in seinem Teutschen lexico meinet: Bar heisse so viel, als Kopf und Hucke ein Aufsag. Dahero Barucke zu schreiben.

Digitized by Google

lich in die Feder. Dann Hucke heisset so viel, als ein Aufsatz auf dem Kopf; dahero man denselben Harhucke oder, weil andere Völcker den Buchstaben h nicht lieben, Parucke geheissen (3). So wie der Frantzosen Haartouren noch ietzo bekannt seyn. Und solchemnach ist Parucke oder Haarucke ein Aufsatz auf das Haupt von Haaren (4).

§. 2. So viel nun den Ursprung von den Parucken selbsten betrift; so muß man wohl einen Unterscheid, dem Gebrauch nach, machen. Dann es haben die Griechen (5) und Römer (6) auch wohl die Juden (7) selbsten

(1) Ich bleibe in meiner alten Hetzerey: Daß, wie wir nur Einen Adam zum Sprachmeister gehabt; also auch alle Sprachen der Menschen einerley seyn und nur in den Mundarten, mit der Zeit, so unterschiedlich ausgefallen. In unserem unzehligem Wörter-Vorrath mag man noch ietzo, bey Gelegenheit der Parucken, folgende zehlen: *arista* Aar, Aeren, das Haar von dem Stengel. Wie die kleine Fäserlein an der Wurtzel und die Aeste an den Bäumen das Haar und abhaaren so viel, als abstutzen, in den Forst-Ordnungen, heisset. So dann *coma*; was gekämmet: *crinis*, κεφάλη, krauß; caput, Kopf.

(4) Es mögen die Haare eigene oder fremde seyn.

(5) Dahero unter denen Sprachgelehrten noch ietzo ein Streit ist: Ob κεφάλη eine Manns-κόμμα eine Weibs-παρθένιον eine Knabenparücke geheissen? Weil EVSTATHIVS des Homeri und des THVCYDIDI sein Scholiastes diese Erklärung machten. Obgleich Gonsal. de SALAS ad *Perron.* vielmehr solches vor Wörter hält, welche, an verschiedenen Orten, verschiedentlich von besondern Arten der Parücken oder Haaraufsätze gebrauchet worden. Welches auch meine Gedancken seyn, ob gleich solche Cunrado RANGONI de *capillam. lib. I. c.* 1. nicht anstehen wollen. Wovon auch IVNIVS de *coma c.* 2.

(6) Dann bey denen Römern waren die falschen Haare bey eitelen und geilen Weibes-Personen sonderlich im Gebrauch. Darüber die Poeten anzügliche Einfälle haben. MARTIALIS *lib. VI. epigram.* 12.

Iurat. *capillos*, quos *emit*, suos
FABVLLA. Numquid illa? Paule *peiurat.*

Und l. VI. epigr. 57.

Et tegitur *pictis* sordida *calua comis.*

Weil die Damen nicht allein fremdes Haar getragen; sondern auch dasselbe gefärbet, um das Gesicht angenehmer zu machen. Wie dann ums Jahr 1620 in Teutschland die Weise aufkommen, daß die Damen aus rothen Haaren einen Staat gemachet und selbige Feuerroth gefärbet haben. So haben auch die Manns-Personen sich der Parücken bedienet, entweder sich in verdächtigen Oertern zu verbergen oder auch ihren Kahlkopf zu bedecken, wovon RHODIGINVS *lib. VII. c.* 25. TVRNEBVS *lib. IV. c.* 19.

(7) Dann Rabbi SALOMO sonst auch RASCHI, zusammen gezogen, genannt, nimmt ESAIAE *cap. III. v.* 16. 24. für die Weise an: Daß die Töchter Zions viele Parucken oder Haartouren oder Haarsternen von fremden Haaren getragen und sich damit geschmücket hätten, welche GOtt, zur Strafe, ihnen wegnehmen und ihnen einen kahlen Scheidel lassen werde. So wird auch im TALMVD selbsten, tr *Schabbath cap.* 6. der Israelitischen Töchter gedacht; daß selbige

selbsten sich eines Aufsatzes von fremden Haaren alsdann bedienet: Wann eine Person einen kahlen Kopf gehabt; um solchen damit zu bedecken oder auch aus Ubermuth und Stolz; mit diesen fremden Federn sich zu schmücken und wohl gestalter zu machen. Dahero von dergleichen Haarhucken oder Haarhauben bey alten und neuen Scribenten vieles vorkommet.

§. 3. Allein, daß sich fast iederman der Parücken bedienet; dergleichen Parucken-Seculum, worinnen wir leben, findet sich in keinen vorigen Zeiten. Davon wir die Ursachen kürtzlich anzeigen wollen.

§. 4. In den heissen Morgen- oder Mittag-Ländern würde es eine grosse Beschwerung seyn, die Last von fremden Haaren auf dem Haupt zu leiden und darunter zu sticken und zu schwitzen. In den kalten Nordländern machet man auch mit dem Pelzwerck und den Pelzmützen von Zobel oder Hermelin einen Staat; damit sich die Parücken gleichfalls nicht wohl vertragen (8).

§. 5. Nur in Teutschland, Franckreich, Engelland, Spanien und den benachbarten Landen hat man gefunden (9): daß die Parucken dem menschlichem Geschlecht vollkommen gute Dienste thun und also, von einem halben Jahrhundert her, dieselbe durchgehends eingeführet. Dann die Pelzmützen wurden allzugemein; daß vornehme Leute dieselbe nicht mehr tragen wollen. Nachgehends da diese Völcker, aus Ehrerbietung,

ge Haarstirnen von fremden Haaren von Menschen oder Thieren getragen und damit stoltziret hätten. Bey Veranlassung der Frage: Da das Tragen am Sabbath verboten, ob auch verboten wäre; daß die Jungfrauen fremde Haare tragen mögen? FRIDERICI *de capill.* c. 2. §. 21.

(8) Wiewohl ietzo die Parucken vor etwa 20 Jahren von PETER dem Grossen auch in Moscau eingeführet und in Dännemarck und Schweden die Pruckenmacher mit besondern Innungen versehen.

(9) Dann diese so gar besondere Arten von Parücken aufgebracht haben. Als die Carreeparücken (quarree oder vielmehr carrée perruque, weil sie an vier Ecken herunter hängen) welches die prächtigste, grösseste und kostbarste Art und die Menschen fast den Löwen gleich machet. Dergleichen Teutschen Staat der Reichs-Hofrath und das Reichs-Cammer-Gericht erfordert, wie auch der Ordens-Habit des güldenen Vliesses. Und welche bey den Frantzosen aufkommen seyn sollen in den Niederlanden. Die Allongeparucken sind gleichfalls aus Franckreich und mit angesetzten verlängerten Zöpfen. Da hingegen die Teutsche ietzo entweder der kurtzen Naturelparucken oder kurtzgeknüpften oder der so genannten Schwantzparucken oder auch der Haartouren mit einem schwarzen Haarbeutel sich zu bedienen pflegen. Die Spanische Parucken hingegen sind vorne kurtz und gehen hinden spitzig zu. Weil ein mehreres für der dortigen Sonnenhitze nicht wohl zu ertragen. Die Abbeparucken sind, weil sie auf den Schultern gestutzt, sittlich scheinen auch sehr gemein.

das Haupt blössen, so macht solches Flüsse und Kopfwehe; da man hingegen die Parucken auf dem Kopf unverrückt behalten mag. Und ob gleich die Alten der Käpplein, Käppgen oder Blechmägen sich bedienet, wie in den alten Zeiten die Häupter aller Generalen, Admiralen, Staats-Bedienten, Hofleute u. s. w. in den Gemählden (10) mit lauter Blechmätzen geschmücket zu sehen: so sind doch allein die Geistliche bey ihren Käppgen oder Kapplein geblieben, die doch ietzo auch nach und nach abkommen wollen. Weil deren insgemein drey seyn und Streit entstehen will, vor was für Stand das erstere; andere oder dritte zu rücken und abzunehmen (11).

§. 6. Als nun das Paruckentragen und Paruckenmachen allgemein worden; so wäre nun wieder für alle vier Facultäten eine Arbeit; von Parucken zu handeln. Dann den theologis hat der vorige Papst solche gemachet: Weil er an. 1703. die Parucken anfangs allen Geistlichen; so dann, da solches vielen Gegenstand gefunden, den Meßpfaffen und Ordens-Leuten schlechterdinges und, bey Strafe des Bannes, verboten (12). Ferner warum 1 *Corinth. c. XI.* versehen: daß der *Mann*, der da bete und etwas auf dem Haupt hätte, sein Haupt schände? Da doch alle Jüdische Gesetze vermögen: daß kein Israelite beten darf; ohne auf dem Haupt bedecket zu seyn. Darzu nicht einmal die Parücken hinlänglich; sondern die heutige Juden, noch über den Parücken, ihren Hut

(10) Bey dem KUPFERMÜLLER und in denen Kupferblatten von denen Friedensmachern zu Osnabrück und Münster 1648. wie auch den Gesandten auf dem Reichs-Tag 1654. sind die Häupter alle mit Käpplein anzutreffen.

(11) In Nürnberg soll man Exempel von den Käppleins-Processen haben: Ob der Prediger einen vornehmen Mann nicht beschimpfet; daß er nur das erste Käppgen abgenommen? Allein, zur Nachricht, kan denen Schöpfen-Stühlen dieses dienen: Daß eben deswegen der Prediger zwey Käpplein habe: weil das erste zur Ehre; das andere oder unterste aber zur blossen Gesundheit, um das Haupt nicht zu erkälten, diene. Folglich der Prediger nicht nöthig; solches weder in der Kirchen, bey dem göttlichen Namen; noch, ausser derselben, für vornehme Herren, solten es auch Fürsten und Gewaltige seyn, zu rühren, abzunehmen und den Kopf sich zu erkälten. Als womit ja so wenig iemand, als einen Kahlkopf zu sehen, gedienet seyn möchte.

(12) Weil nemlich dieser Papst unter denen Ordens-Regeln erzogen gewesen; folglich sein gantzer Wunsch und Herrlichkeit darin bestanden: daß ihme alle Geistliche gleich seyn und einer strengen Lebens-Art sich unterwerfen mögen. Er bekümmerte sich wenig um die Welthändel; davon er auch keinen Verstand oder Begriff hatte noch haben kunte. Und der Eindruck in der Kindheit hat mächtige Wirckungen im Alter.

Hut aufhaben müssen (13), wann sie beten. Nicht zu gedencken: daß, so viel die Frauens-Personen, das ist, die Eheweiber im Tempel betrift, solche auch, nach dem Ausspruch des Talmuds, nicht das geringste von Haupthaaren sehen lassen dürfen; um nicht eine Schande in Jsrael zu begehen. Und, nach TACITI (14) Zeugniß, sind den ehebrecherischen Weibern ihre Haare, zur ewigen Schande, abgeschoren worden. Da hingegen die Jsraelitische Jungfrauen in Haaren und Haartouren gehen mögen. Weil diese, bevor sie verheyrathet, sich nicht im Tempel sehen lassen dürfen (15). Nachgehends so ist das III. Capitel ESAIAE noch vielem Zweifel unterworfen; was daselbst für Arten des Schmuckes erzehlet und bestrafet werden, deren die Töchter Zions sich bedienet (16)?

§. 7. Denen Rechts-Gelehrten lieget das Jnnungs-Rechts der Paruckenmacher ob; solches zu erklären. Dann anfangs vor 1716. machte Parucken, wer da wolte und es verstunde. Und weil die Barbierer und Bader mit Haaren zu thun: so ergriffen diese solches Handwerck vornehmlich; dadurch einen Nebenpfennig zu verdienen. Es hielte auch sehr hart, das Paruckenwesen in eine geschlossene Jnnung zu bringen. Nachdem aber Königl. Majest. die allergnädigste Vorstellung gethan worden: daß, bey errichtenden Zünften oder Jnnungen, diese Wissenschaft steigen würde; nachgehends dem Lande nützlich wäre, gewissen und besondern Bürgern solche Handthierung zu überlassen: so haben Königl. Majest. endlich den allergnädigsten Schluß gefasset; denen Paruckenmachern eine besondere Jnnung zu geben; als welche so dann auch am ersten zu Berlin vom 16. *Dec.* 1716. ausgefertiget und von Königl. Majest. höchsteigenhändig unterschrieben worden (17) ist. Welcher Ordnung

(13) Ich weiß die Ursachen davon vermuthlich. Ich erinnere mich aber auch meines Gelübdes; die Hände von diesen Säiten zu lassen. Der Ausspruch in der GEMARA ist vielfältig dieser: כָּל הַהוֹלֵךְ ד׳ אַמּוֹת בִּגְלוּי רֹאשׁ כְּאִלּוּ דּוֹחֵק רַגְלֵי הַשְּׁכִינָה: Wer nur vier Ellen lang ohnbedeckt gehet; der stösset an die Füsse GOttes, nach der Jüdischen Redens-Art, weil GOtt über uns schwebte, versündiget er sich an demselben.

(14) In libro de M. G. c. 14.

(15) Welches neulich eine Jüdin zum Abfall bewogen; weil es ihr hart geschienen; GOtt, nicht als Jungfrau, im Tempel so wohl; als die Eheweiber zu dienen.

(16) Dann H. GROTIVS, der allenthalben die Sache selbsten angreifet, hat dabey ganz besondere Dinge, wovon oben num. 7.

(17) Dieser neuen Parücken-Jnnung ihre Vorrechte sind in XV. Artickeln abgefasset und albier in 2 Bogen in 4t. gedrucket. Und seit der Zeit ist die Zahl der Paruckenmacher in Halle von 30. über 50. gestiegen.

nung nunmehro andere Lande gefolget ſind und wir alſo ein neues Handwerck oder Parückenmacher-Innung im Teutſchen Reich erhalten haben. Rechtlich könte noch gefraget werden: Ob die Paruckenmacher den andern gemeinen Handwercksleuten vorgehen? Weil ihre ausgelernte Gehülfen nicht Geſellen, ſondern Diener in den Innungs-Artickeln genennet werden. Ob es nicht vor deme beſſer um ſie geſtanden, da ſie in keiner Innung geweſen, ſondern, gleich denen Mahlern, Kupferſtechern u. a. iederman frey gelaſſen, was er gelernet, zu treiben? Da in articulo V. enthalten; daß die Paruckenmacher, wo falſches Haar von Pferden, Ziegen, Wollen oder geplaigtes genommen wird, anzuzeigen; ob ſolches noch ietzo nöthig, da von guten Haaren, ordentlicher Weiſe, faſt nichts mehr verarbeitet wird, weil die Käufer es wohlfeil haben wollen? Mithin aus der exception eine Regel wird, keine Menſchenhaare zu nehmen, wann nicht ſolche namentlich beſtellet.

§. 8. Von denen MEDICIS wäre zu fragen: Ob die Parücken nicht ein Mittel, alles Hauptwehe zu verhüten? Ob nicht ſeit der Zeit, als das Paruckentragen aufgekommen, dergleichen Kranckheiten ſich nicht weniger fänden? Ob man Salben und Artzeney habe, den Haarwachs zu befördern oder auch zu hindern? Welches letztere wohl Leute wünſchen; die es von der gröſſeſten Marter halten, ihren Kopf alle Wochen ſo vielmal dem Bartſcherer hinzuhalten und damit die Zeit zu verderben? Ob die Haare, denen ſterbenden oder krancken Leuten abgeſchnitten, keine alteration demjenigen verurſachten, der davon Parücken auf ſeinem Haupte trüge?

§. 9. Die PHILOSOPHI hätten es mit dem Wohlſtand zu thun: Ob SENECA (18) Urſache; die Parücken, als ein Verbrechen gegen die Sittenlehre auszuſchreyen? Und ob nicht die Urſachen vor gezwungen und ſophiſtiſch zu achten: man ſchmücke ſich mit fremden Federn, welches ja bey allen Kleidern geſchiehet: man verderbe die Zeit damit, welche gleichwohl leichtlich damit erſetzet wird, daß ſo dann nicht nöthig, ſich vor dem Ungeziefer, Gründ und Grätze zu bewahren? mancher wolle lieber ungeſund, als nicht gut in den Haaren aufgepuffet ſeyn, gleich als wann die Wohlfahrt des gemeinen Weſens daran gelegen. Allein wie ich, in Leſung des SENECAE, wahrgenommen; daß faſt vieles auf Schein-Gründe, Spiegel- und Wortfechten bey demſelben ankommet: ſo wolte lieber einem Chriſtlichen Weltweiſen, an ſtatt deſſen, die Pſalmen und die Schriften Salo-

(18) *Lib. I. de brevit. vitae c. 12.*

Salomonis auch die Christliche Sittenlehre durch das neue Testament anrathen. Ich versichere, daß ich, zu Zeit der Anfechtung und Trübsal, den grossen Unterscheid unter beyden, in der That und Wahrheit, gefunden. Woher das Wort seinen eigenen Ursprung? Ob es wohl gethan; daß ietzo so viel vom Weitzen gemachter Puder, durch die Parückenmacher, zerstäubet würde? Daran diese Jahre nicht zu zweiflen; weil der Weitzen fast keine Abnehmer findet, mithin diese eher zu vermehren; als zu vermindern seyn möchten u. w. d. m.

CXXXIII. Stück.

Königl. Patent 1717. Die Erlassung des Impostes auf Peruquen und Carossen.

Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mit Klagten und Beschwerden über den iährlichen Impost, so bey Dero hiesigen Residenzien in Anno 1701. auf die Carossen und Peruquen geleget und davon bishero bezahlet werden müssen, öfters behelliget werden, auch allergnädigst geneigt sind, alle dergleichen Onera und Auflagen, so in denen Städten, wo die Accise introduciret ist, per Collectas aufgebracht werden müssen, so viel möglich, zu supprimiren und abzuschaffen:

Als haben Dieselbe allergnädigst resolviret, daß vorerwehnte Carossen- und Peruquen-Steuer weiter nicht, als bis zu Ablauf dieses 1717. Jahres ausgeschrieben und gefordert, so dann aber, wann die darauf noch ausstehende liquide Reste beygetrieben seyn werden, mit dem 1. Januarii 1718. gäntzlich cassiret und aboliret seyn soll. Berlin, den 6. Nouembris 1717.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Von Abschaffung alter Steuren 1717.

Es finden sich viele Fürsten; welche ihre Unterthanen mit neuen Steuren beleget und sehr wenige, die sich mit den alten hergebrachten befriediget: diesen unsterblichen Ruhm aber haben die allerwenigsten erlanget; daß sie auch gar die schon, durch ihre Vorfahren, eingeführte Steuren abgeschaffet, den Unterthanen diese Last wiederum abgenommen und sie davon befreyet haben. In der Policey findet man hundert Scribenten, welche Mittel ausgesonnen, die Steuren zu vermehren. Solche aber

Digitized by Google

abzuschaffen, ist wohl kein Werck vor einen Bedienten; sondern, wann es geschiehet, so ist es vor eine Tugend des Fürsten zu achten, in welchem GOtt selbsten diese gute Gedancken erwecket.

§. 2. Wir haben nur drey Käyser, von welchen dieses vornemlich angerühmet wird. Einen sittlichen Heyden den TRAIANVM. Von welchem PLINIVS (1) rühmet: daß er die Erbschafts-Steuren, bey natürlichen Erben, abgeschaffet; so dann CONSTANTINVM M. und IVSTINIANVM M. die zwey Christliche Herren. Dann von dem erstern meldet EVSEBIVS (2): daß er die Steuren um den vierten Theil gemildert und von dem andern ist die weitläuftige Satzung in dem CODICE (3) noch ietzo befindlich; In welchem alle Erbschafts-Steuren mit eins aufgehoben worden. Alle diese Käyser haben dieserwegen eine lange, gesegnete und glückliche Regierung gehabt und behalten.

§. 3. Königliche Majestät haben, Zeit Ihrer von GOtt so gesegneten Regierung, nicht allein keine neue Steuren angeleget: sondern auch viele alte gewöhnliche Steuren entweder gegen ihre Unterthanen nicht gebrauchet, wovon wir num. 49. der Anzeigen 1731 (4) gehandelt, oder solche gar aufgehoben. Wie durch das ietzige Königl. Rescript geschehen. Ohngeachtet beydes die Kutschen- und Parücken-Steuren (5) an einigen Orten eingeführet. Aber dieses ist noch etwas in dem Alterthum unerhöretes. Da die obige Käyser bey Ringerung der Steuren, ihre Armeen in keinem vollkommenem Stand gehalten: hingegen Königl. Majest. dabey ihre Armeen noch so vielfältig vergrössert und in einen so ansehnlichen, auserlesenen Stand gebracht auch nun so viele Jahre, zum Wunder der Welt, darinnen gehalten und vermehret haben.

CXXXIV.

(1) In panegyrico *Traiani* cap. 40. *uetuisti* exigi; *quod deberi non* tuo saeculo *coeperat.*

(2) In *uita* CONSTANTINI *lib. IV.* c. 2. Studuit: *ut uniuerso hominum generi* hilarem *ac tranquillam uitam praestaret.* Quartam *tributorum remittens.*

(3) In *l. un. C. de caducis tollendis.*

(4) Von allergnädigster Erlassung der Prinzessin-Steuer ist mense Dec. 1731. num. 49. gesaget. Vom Hagenstolzen-Recht *num.* 2. der Anzeigen 1732.

(5) Zu dessen Beweis aber der *l. si pendentes* §. *si quid* D. *de usufructu* und *l. cum in plures* §. *uehiculum* D. *locati* umsonst angeführet; weil vielmehr dieselbe zum Pflaster-Geld und Zöllen gehörig. Und folglich mit der Kutschen-Steuer in der Stadt und auf den Gassen nichtes zu thun haben. Ob gleich an einigen Orten sonsten Kutschen-Ordnungen gemachet: nach welchen besonders der Kaufmannschaft verboten; mit bundgemahlten oder vergüldeten Wagen zu fahren; sondern dieselbe, zum Unterscheid, braun angestrichen seyn müssen. Wie dann auch die Kutschen-Steuren an sich, nach dem Unterscheid und der Kostbarkeit wegen, geringer oder höher gesetzet worden.

Digitized by Go

CXXXIV. Stück.

Königl. Edict, 1718. gegen das Vollsaufen und Gesundheit-Trincken

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen u. s. m. Damit Wir das schändliche Laster der Trunckenheit nicht weiter im Schwange gehen, sondern mehr und mehr abschaffen lassen; Als setzen und ordnen Wir hiermit: Daß, weil unter dem Vorwand des Gesundheit-Trinckens, ein grosser Mißbrauch vorgehet, und der Weg zur Völlerey gebahnet wird, solches künftig hin gäntzlich abgeschaffet und von allen Unsern Unterthanen, Angehörigen und Einwohnern, wes Standes oder Wesens sie seyn, gäntzlich unterlassen und keine Gesundheit mehr getruncken, vielweniger iemand dazu genöthiget; oder derjenige, so sich dessen unterstehet, die Gesundheit ausbringet, oder auszutrincken annimmt, davor ernstlich angesehen und andern zum Exempel bestrafet werden solle. Massen dann Unsere fiscalische Bediente ein wachendes Auge desfalls haben, und so wohl wider die Ubertreter dieses Edicts, als auch wider diejenige, so in Aufsicht und Bestrafung nachläßig seyn, ihr Amt pflichtmäßig thun und hierin keinem nachsehen sollen. Wir wollen und befehlen auch, daß die Trunckenheit zu keiner Entschuldigung verdienter Strafe, sonderlich bey Todtschlägen und anderen schweren Verbrechen, fürgewendet oder angenommen, sondern vielmehr, wenn aus Trunckenheit ein Delictum begangen; die Strafe dadurch schwerer gemachet werden solle; Damit iederman sehen möge, daß die Trunckenheit nicht die geringste Ursache der Strafe gewesen. Zu welchem Ende dann in solchen Fällen, wann es auf Geld- Gefängniß- und dergleichen geringe Strafen ankömmt, selbige verdoppelt, und wann das Leben verwircket, die Art des Todes geschärfet, und nach Befinden an statt des Schwerdts, der Strang, an statt des Stranges das Rad, oder andere dergleichen Exasperation verfüget werden soll. Geben Berlin, den 31. Martii, 1718.

Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

Digitized by Google

Rechtliche Erläuterung vom Gesundheit-Trincken und Völlerey.

§. 1. Daß die Völlerey und Trunckenheit nicht allein eine schändliche Untugend, wie vieles anderes unchristliches Wesen (1); so aber deswegen zu keiner weltlichen Strafe zu ziehen (2): sondern auch ein dem gemeinem Wesen schädliches Laster sey; darauf auch weltliche Straf-Gesetze gehören: solches letztere wird von einigen Rechts-Gelehrten, ohne Ursache, in Zweifel gezogen (3). Dann alle Laster, welche so wohl dem gemeinem Wesen Schaden bringen (4), als auch in des Menschen seinem freyen Willen (5) bestehen, sind denen zeitlichen Strafen billig zu unterwerfen. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß keines von beyden von der Trunckenheit deswegen zu sagen: weil die meisten Leute unvermercket truncken würden (6); so dann des Weines und Bieres insgemein so viel wäre; daß die Menschen, die solchen bauen und das Feld mit Gersten oder Wäitzen bestellen müsten, vielmehr darüber zu klagen; daß sich

(1) Wovon die Sitten-Lehrer so wohl; als die H. Kirchväter ausführlich handeln. Und ist der Einfall sinnreich von denselben: der Weinstock wäre vom Mist von viererley Thieren gedinget; deren Unart die Trunckene vorstellten. Als der Löwen, die alles todt haben und zerreissen wolten: der Haasen, die sich zum Gelächter machten; der Schweine, die sich im Kothe weltzten; der Pferde, weil er die Männer zu Hengsten und die Weibsbilder zu geilen Stutten machte. Welchen Versuchungen zu entgehen; MAHVMET seinen Glaubens-Genossen, im Alcoran, den Wein schlechter dinges verboten.

(2) So wie wir oben num. 12. der Anzeigen 1732. p. 179. aus den Briefen des MELANCHTHONIS gezeiget: daß es dem gemeinem Wesen höchstschädlich wäre; alle Sünden mit zeitlichen Strafen zu belegen.

(3) Es ist in allen politicis libris das problema aufgeworfen: *verum ebrietas sit adsciscenda poenis?*

(4) Dann es dem gemeinen Wesen höchstschädlich; aus vernünftigen Unterthanen rechte Unmenschen zu bekommen. Solchen Gelegenheit zum Müßiggang und, daß sie die ihrige an den Bettelstab bringen, zu machen u. s. w.

(5) Zwar finden sich einige, welche wohl sprechen dürfen: man verbiete wohl das viele Trincken; man möchte aber auch das viele Dursten verbieten. Die Sittenlehrer haben den Einfall gehabt; die Trunckenheitliebende Personen hätten einen Igel im Magen; welcher zu stechen pflegte, wann er nicht schwimmen könte. Nur ein solcher muß sich ein Getränckе erwehlen; welches ihn nicht so leicht über-n Haufen wirft. Bleibet also das Vollerincken ein in des Menschen Gewalt stehendes Verbrechen, solches zu thun oder zu lassen.

(6) Bey solcher Beschaffenheit wäre dann dergleichen Übereilung ein oder das andere mal zu übersehen. Dann wer sich schwach findet, der solle sich auch nicht überladen.

sich allenthalben Vorrath; aber nicht hinlängliche Abnahme fände (7); dahero der Vertrieb, durch Schliessung der Schencken, keines weges zu hindern seyn möchte (8): so ist das erste selten zu glauben (9) und so dann in die Ausnahme (10) gehörig: das letztere aber nicht von der Erheblichkeit; den Menschen deswegen, durch Nachsicht der Trunckenheit, zu einem Unthier zu machen, das Vernunft- und Sinn-los wird und keinen Scheu haben mag: alles Unglück in der Welt anzurichten (11).

§. 2. Und deswegen wird dem Trunckenbold nicht allein das Reich GOttes versaget (12); sondern es finden sich auch, in alten und neuen Zeiten, weltliche Straf-Gesetze; sich nicht voll zu trincken. Die Römische Satzungen fallen zwar hier sehr aus. Indem auch in dem Gesetzbuch (CORPORE IVRIS) der Christlichen Käyser kein Straf-Verbot sich gegen die Trunckenheit findet. Sondern diese Untugend der Sittenlehre einig und allein überlassen wird (13). Entweder weil bey den Römern dieses Laster nicht so häufig getrieben worden oder weil viele Käyser

(7) Absonderlich in hiesigen Landen: da das Korn, wegen Beschaffenheit des Landes, fast niemals ausfallen kan. Mithin wann keine Abnehmer von auswärtigen Orten kommen; der Landmann nothwendig zu Grunde gehet. Dahero auch das Pudermachen aus dem Waitzen mehr zu befördern; als zu hindern ist.

(8) Dann das Tabernen-Recht ist auf den Wein gerichtet und der Zwangwein oder Bannwein hat den Vertrieb zum Zweck. Wie absonderlich in dem Würtenbergl. da man den Wein, bey dem Mangel der Ausfuhr, weggiessen muß.

(9) Dann ieder Vernünftiger sich bald eichen und rechnen kan, wie viel er vertragen möge.

(10) Dann es kommet wohl; daß, wer die Kräfte des Getränckes nicht kennet oder aus unordentlichem Durst über die Maaß trincket, sich, wider seinen Willen berausche.

(11) Est enim tum actio hominis; sed non humana.

(12) Die Schrift-Stellen sind häufig zu finden. Da dem Priester der Wein untersaget LEVIT. X. v 9. EZECHIEL. XLIV. v. 21. 1 TIMOTH. III. v. 3. Eben wie den Egyptischen Priestern, wovon HIERONYMVS ad *Iouinianum lib. II.* p. 3. Und nach solchem Exempel haben auch einige der alten Christen das Weintrincken vor sündlich gehalten und bey dem Nachtmahl der Milch oder des Wassers sich bedienet, wovon *Clemens* ALEXANDR. *lib. II paedag. cap.* 2. Wohin das Absehen der Manicheer gleichfalls gienge, welche die Erschaffung des Weinstockes vor ein Geschöpfe des Bösen ausgegeben; AVGVSTINVS *de haeresi* und WOLFFIVS de *Manichaeismo* ante Manichaeum. Und ESAIAS *cap. V. v.* 11, 12. rufet über diejenige, welche des Saufens sich befleissigen und von Morgen bis in die Nacht sitzen, billig das Weh! aus. Im N. T. aber wird von den Aposteln deswegen gar sehr gegen die Trunckenheit geeifert: weil die neubekehrte Heyden solches nur von einen Ubelstand gegen die Sittenlehre; nicht aber vor eine Todsünde gehalten. Wie 1 CORINTH. V. v. 11. c. VI. v. 10. GALAT. V. v. 21. EPHES. V. v. 18. ERRADOR. XII. v. 16.

(13) Wovon die AVCTORES CLASSICI in gebundener so wohl; als ungebundener Re-

de

sich selbsten berauschet (14) oder das Berauschen zu einer Staats-Tugend gemachet; um dardurch bösen Menschen, bey nassen Mahlzeiten, ihre Tücke heraus zu locken (15).

§. 3. Nur die Teutsche sind von der Trunckenheit, in den ältesten und folgenden Zeiten, dergestalt beschrien (16): daß, so bald CAROLVS M. selbige unter ein Haupt und Herrschaft gebracht: er auch nöthig gefunden; auf das Laster der Trunckenheit eine Strafe zu setzen (17). Und weil so gar die Teutschen Reichs-Tage mit diesem Laster beflecket worden (18); bey welchen Umständen man auch die Teutschen Gesetze Morgen-Sprache genennet (19); weil in der Nachmittags-Sprache insgemein, bey ihnen, Wein und Bier geredet und deswegen alles Vornehmen zu solcher Zeit vor unrichtig gehalten worden ist: so hat man vor nöthig gefunden; in den Reichs-Abschieden (20) das Vollsaufen, bey Strafe zu verbieten und solches Verbot bis in das siebende mal zu wiederholen.

§. 4. Welchem Eifer gegen die Völlerey und Trunckenheit dann Königl. Majest. gefolget und dieses Straf-Gesetze, zum besten ihres Landes, erneuret haben,

Fort-

---

de ihre Einfälle gegen die Trunckenheit haben. Im übrigen da das hitzige Clima in Italien den Mißbrauch der hitzigen Weine nicht verträget: so wird auch solcher daselbsten selten gefunden.

(14) Deren doch eben so gar viele nicht seyn mögen.

(15) Nach dem Exempel des ALEXANDRI M. wovon ARRIANVS und CVRTIVS zeugen; daß er mit seinem Hofgesinde ein nüchternes Leben geführet: aber bey den Persern sich beliebt zu machen, derselben ihre Wohllust im übermäßigen Trincken angenommen und dadurch den trunckenen Persern alle Heimlichkeiten ausgelocket hätte.

(16) Wovon TACITVS *de M. G. c.* 12 Wie sie dann entweder sich im Bier berauschet oder auch ihre Kinder den Römern vor Wein, den sie selbsten nicht gehabt, verkaufet oder vertauschet hätten. Und ist das Sprichwort sehr alt: Was die Engelländer zu viel essen; dafür trincken die Teutsche zu viel. Wann die Wahrheit in dem Grund zu suchen; so finde solche der Teutsche am ersten. Der kein Trinckgefäß ohngeleeret vom Munde thue. More Palatino; ne gutta superfit.

(17) Wie dessen die biographi Caroli M. und EGINHARDVS cap. 20. gedencken.

(18) Comitia Germanorum sunt *lenta & vinolenta*. Und Nachmittags wären nicht allein die Gesandten voll; sondern man muste auch in der Mäintzischen Cantzeley die Wein-Flaschen auf den Nebentisch setzen. Damit die Cantzelisten, wann dieselbe, was ad dictaturam gegeben worden, in die Feder genommen: nicht Durst leiden möchten, Welche dann wohl ehender, als ihre Dintenfässer ledig worden.

(19) Dahin gehöret das Wort ESAIAE XXVIII. v. 7. Sie sind im Wein ersoffen und köcken die Urthel heraus.

(20) Wohin dann folgende gehören: R. Absch. zu Cölln 1512. REFORMAT. Politica August. 1530. artic. 8. vom Zutrincken. Reichs-Absch. 1548. Reuter-Bestallung Spir. 1570. artic. 48. sq. ORDIN. POLIT. 1577. tit. 8.

Fortsetzung und besonders vom Zutrincken der Juden bey dem Osterlamm.

Das Königl. Edict, gegen die Trunckenheit und das Gesundheit-Trincken, ist in vorhergehenden Blättern angeführet, auch gegen die Völlerey daselbst ausführlich gehandelt worden. Jetzo erfordert die Ordnung; auch von dem Gesundheit-Trincken etwas zu melden und, wie dieses aufkommen und, bey verschiedenenen Völckern, üblich gewesen, zu untersuchen.

§. 2. Die Jüdischen Gebräuche machen hier vieles Nachdencken. Dann erstlich halten die Juden ihre alte Weise; daß sie, bey allem Getränke oder Zutrincken, GOtt loben und sich etwa der Worte bedienen: Gelobet sey GOtt, der die Frucht aus der Erden kommen lässet; der den Weinstock erschaffen (1) u. s. w. Da nun GOtt den Juden, bey Speise und Tranck, das Gedächtniß (2) der Schöpfung eingeschärfet: so hat er auch das Osterlamm ihnen anbefohlen; um, bey Speise und Tranck, sich der Ausführung aus Egypten, zu ewigen Zeiten, zu erinnern (3). Das Osterlamm wurde, als ein Opfer, geschlachtet (4) und mit dem ungesäureten Brod, als denen, zum säuren, bey dem schnellen Auszug, keine Zeit gelassen worden, verzehret: Der Becher Wein aber von dem Vornehmsten geseegnet; dem Nachbar zu- und also herumgetruncken, zum Gedächtniß des Blutes von dem Lamm; womit sie ihre Hausthür-Pfosten, bey Schlagung der Egyptier ihrer ersten Geburt, bestrichen, und beym Leben erhalten worden (5).

§. 3. Wie nun der Hausvater oder vornehmste Gast (5*), bey dem Osterlamm, das ungesäuerte Brod oder auch das Osterlamm geist

(1) Wovon die Formel in ihrer Sprache also lautet: בָּרוּךְ אַתָּה יי אֱלֹהֵינוּ מֶלֶךְ הָעוֹלָם בּוֹרֵא פְּרִי הַגָּפֶן.

(2) Dahero die Evangelische Reformirte einen Grund zu dem Schluß nehmen: daß unser Heyland auch in dem neuen Bund vornemlich auf das Gedächtniß seines Leidens und Sterbens gesehen. Wie auch eben diese Formel bey LUCA XXII. v. 19. zu befinden: Das thut zu meinem Gedächtniß.

(3) EXODI XII. v. 14. Und sollt diesen Tag haben zum Gedächtniß, zur ewigen Weise. Und cap. XIII. v. 9. 14. Und sollt euren Söhnen sagen: solches halten wir um deswillen, das uns der HErr gethan hat, da wir aus Egypten zogen. Darum soll dirs ein Zeichen in deiner Hand und ein Denckmahl für deinen Augen seyn. Und wann dich heut oder morgen dein Kind fragen wird: Was ist das (essen und trincken)? Solt du sagen: der HErr hat uns aus Egypten geführet.

(4) Weil nun die Juden, ausser Jerusalem, nicht opfern dürfen; so dürfen sie auch ietzo das Osterlamm nicht essen.

(5) Davon R. MAIMON. *de sacrificio paschae* c. X. §. 14. 15. HOTTINGER. *de iure* HEBRAEOR. *num.* 14. BUXTORF in *Synagoga* c. 18.

(5*) Dann in jeder Gesellschaft seegnet der Würdigste. Wie die Apostel sich des Seegnens enthalten, wann der Heyland zugegen.

welches, Menschen zu gefallen, geschiehet, ausser dem in einem Wunsch bestanden, von Leben, Seegen und Gesundheit. Welche Gewohnheit die Juden nicht weniger, als andere Völcker, gehabt haben und noch haben. Dann wann einer dem andern zutrincket; so sagt er לְחַיִּים das ist, zum Leben oder lange leben (9). Aber, wann die Rabbinen schmaussen; so ist dieses ihr Leibspruch, beym Gesundheit-Trincken: Wein und Leben vor die Mäuler der Rabbinen (10). Welches sie um so viel freyer sprechen: Weil sie sich nicht einbilden können: daß die Trunckenheit Sünde wäre (11). Dahero auch die heutige Juden das Vollsaufen und Gesundheit-Trincken, nach der Weise, mitmachen; als sie dieselbe an Orten und Enden, da sie wohnen, bey unartigen Menschen, finden (12).

Fortsetzung der Erläuterung des Königl. Edictes 1718. gegen das Gesundheit-Trincken.

Von Weise der Griechen und Römer.

Von der Weise des Zutrinckens der Juden ist bisher gehandelt. Weil nun dem Vorwurf gegen die ersten Christen, als wann sie, bey ihren Zusammenkünften, sich der Völlerey ergeben; ohngeachtet dieselbe, diesen Argwohn von sich abzulehnen, ihre Liebesmahle so wohl; als das H. Abendmahl Vormittags gehalten, von andern bereits begegnet (1): so lassen wir solches dabey bewenden. Da nun, bey dem Genuß des Geträn-

(9) Dieses ist noch ietzo unter unsern Juden in täglichem Gebrauch; daß sie einander mit den Worten zutrincken: vitae, zum Leben oder lange leben.

(10) Davon in der *Gemara* in שַׁבָּת חַמְרָא וְחַיָּא לְפוּמֵי דְרַבָּנָן die Formel vorkommet:

(11) Vielmehr vermeinen sie; daß GOtt ihnen, bey dem Pascha, vier Becher auszutrincken anbefohlen: auch so dann geboten, am Sabbath sich im Speise und Tranck frölich zu bezeugen. Dahero die Juden die sechs Tage sehr kärglich leben; damit sie am Sabbath allen Uberfluß haben und geniessen möchten.

(12) Weil sie aber den Toscherwein nicht allemal haben können; dieser auch vielfältig den Armen zu kostbar: so bedienen sie sich des Methes, den sie aus Preussen, Polen u. a. Orten am Ostern bringen lassen. Obgleich im Orient bey dem Osterlamm nichts anders, als Wein mit etwas Wasser vermenget, gebrauchet worden. Wohin auch der Heyland zielet, MARCI XIV, 25.

(1) BVRMANNO *disp.* 8. *de Synag. H.* GROTIO *de coenae administratione, ubi pastores non sunt*; DODWELLO *de iure laicorum sacerdotali* und noch letztens von dem Hrn. Geh. Rath BOEHMER *in dissert. IV. iuris eccles. antiqui cap.* 6. woselbsten deutlich erwiesen; daß das H. Abendmahl nicht so wohl von der Priesterschaft allein; als vielmehr einem ieden Haus-Vater, gleich denen Juden das Osterlamm, gehalten und vollzogen worden.

Digitized by Google

tränckes, in denen ältesten Zeiten, auch vieles bey den Heyden vorkommet; so mag wohl nicht undienlich seyn, auch dieser Weise, aus dem Alterthum, zu gedencken.

§. 2. Und zwar Anfangs so hatten die Griechen und Römer den Gebrauch; daß sie, nach vollendetem Opfer, in dem Tempel eine Gasterey hielten; ihren Göttern vor Speise und Tranck danckten und dieselbe lobten (2). Dieses nun zu bewerckstelligen, so truncken sie einander zu; zum Lobe und Leben ihrer Götter (3); der verstorbenen Helden und Heiligen (4); auf deren Gräber sie sich setzten, um das Gedächtniß von ihnen desto näher zu haben (5). Gleich als wann sie ihre Leiber für einen Altar hielten; worauf ihren Göttern, Helden und Heiligen, durch das starcke Zutrincken, zu opfern seyn möchte. Wie sie dann auch öfters den Becher halb oder meistens austruncken und den Rest davon auf den Altar oder auf die Erde ausgossen; welches sie DIIS *libare* (6), den Göttern liebkosen, nenneten.

§. 3. Ferner ist die gemeinste Art derselben in dem Zutrincken, in ihren Häusern, noch diese gewesen: daß man entweder einen ieden mit einem Becher versehen, an welchen alle zugleich mit einander gestossen und der erste davon den Gesundheits-Wunsch gethan; auch so dann alle zugleich ihre Gefässe ausgetruncken (7). Welches noch heut zu tages in den Festtagen von den Juden geschiehet (8). Oder es hat einer seinen eigenen Becher entweder zur rechten Hand seinem Nachbar zugetruncken; welches dann also in der Reihe und Runde herumgekommen, wohin das

ridiculum,

(2) Wovon *Wilh. du* CHOVL *de relig. hom. p.* 269. und von den Griechen aus dem Homero, Apollonio u. a. STVCKIVS *de sacrif. p.* 210. *sq.*

(3) Welche Weise auch so gar die Christen verführet; daß sie, bey ihrem Gesundheit-Trincken, sich mit dem Creutz Christi gesegnet, welches ihnen NAZIANZENVS in orat. in *Iulianum I. p.* 57. verweiset. Bey den Heyden war die I) Gesundheit dem *Mercurio*; die II) denen drey Gratien die III) dem Jupiter gewidmet. Die Schriftstellen der Alten hat STVCKIVS *lib. III. antiquit. conuiu. c.* 13. p. 547. sq. Wiewohl öfters auch auf einem Teller mehrere Trinckgeschirre, als z. E. neune pro nouem musis, herumgegangen.

(4) RHODIGINVS lib. XXVIII. c. 4.

(5) Dahero die Taufe auf den Gräbern entstanden. PINDARVS in *Isthm. ode VI.*

(6) *Libare* kommet von Lippen und von diesem das Wort Lieben her. Dann das Zeichen davon war das Anrühren mit den Lippen und, wann die Person damit nicht abzureichen gewesen, das zuwerfen mit der Hand oder mit dem Becher und zutrincken.

(7) Wovon TVRNEBVS *de abusu vini* p. 27. STVCKIVS lib. III. c. 13.

(8) Dann an hohen Festtagen muß ieder seinen Becher haben; an andern aber pflegen sich alle Gäste mit einem Becher zu behelfen.

ἀιδύλλιον, ronda tinellula, sein Absehen gehabt (9) oder auch creutzweise dem gegen über sitzenden (10) oder sonsten dem vornehmsten in der Gesellschaft.

§. 5. Und diese Weise vom Gesundheit-Trincken haben nun die Teutsche um so begieriger angenommen, ie mehr dieselbe der Trunckenheit ergeben (11). Demjenigen, so nicht mittrincken wollen oder können, ist nicht allein etwa damit zugesetzet worden, *aut bibe aut abi*, entweder getruncken oder weggegangen (12): sondern es hat Lermen oder Sauerey gesetzet, davor ein sittlicher Mensch einen billigen Abscheu träget. Der austrincket, nimmts vor einen Schimpf an, wann der andere nicht Bescheid thut. Und dessen Gesundheit einmal ausgebracht, der hält sich vor geschimpfet, wann sie nicht auch getruncken wird.

§. 5. Aus welchen Sauf-Gesetzen so dann auch Bediente und Gesandte sich verbunden geachtet; dahin zu sehen: damit die Gesundheit ihrer Herren in rechter Ordnung ausgebracht; und so dann von allen Bescheid gethan würde (13). Diesem Unrath abzuhelfen, hat man endlich das *patronanza* aufgebracht, da ieder seinen Herrn stillschweigend, im Gesundheit-Trincken, mit verstehen und ehren mögen (14).

§. 6. Selbsten die Art der Trinck-Geschirre hat zur Unlust Gelegenheit gegeben; weil die Gläser oder Becher mit einem Deckel vor fürnehmer deswegen geachtet worden: indem sich derselben nur grosse Herren

(9) In unserm opuscolo, de *idyllis satyricis*, ist von der Griechischen Formel ronda tinella und rondatinellula ausführlich gehandelt. Welches in denen opusculis *Rhetoricis* p. 433. seqq. zu befinden. So die Frantzosen *boire a tour de rolle* geheissen. Das Lied im Zutrincken stimmet PINDARI Scholiastes in *Olymp.* ode 9. an:

Τρίτον κεκλῆσθαι χρὴ ἄνακτ' Ἡρακλέα
Ἀντίος εἰ δ' ἐθέλοις, ἕξ μετὰ τοῦτον ἔπιν.

(10) Welches RHODIGINUS und STUCKIUS weitläuftiger ausführen.

(11) Wovon CLUVERUS ad *Tacitum* de *mor. Germ.* und COMMELINUS viele Schrifftstellen der Alten gesamlet. Wie sie dann auch beym Gesundheit-Trincken noch creutzet worden und sich blutig gerizet; so dann das Blut in das Getränke laufen lassen und solches beyderseits vermischet getruncken und Brüderschaft dabey gemachet. Wovon in *vita Iustiniani M.* cap. 8. §. 86. not. 41 r.

(12) Welche Formel die Römer gebrauchet. Davon STUCKIUS lib. III. c. 14.

(13) Wie dann deswegen niemand Bediente von Herren, die einen Rangstreit gehabt, zusammen bitten dürfen, um in der Gesundheits-Ordnung nicht anzustossen. Und ist die Schweinerey eines Bedienten bekannt: der, als der andere nicht mehr seines Herrn Gesundheit Bescheid thun mögen, er den Finger in den Hals gestecket, unter den Worten: so wolle er auch des Herrn seine vorige Gesundheit nicht im Leibe behalten.

(14) Welche Weise in dem Rißwickischen Frieden von dem mediatore, als ein Gesetze, aufgebracht und eingeführet worden.

zu dem Ende bedienet; damit niemand etwas vergiftetes darein werfen oder bringen mögen (15). So hat derselbe auch gleich voll geschencket und ausgetruncken seyn müssen (16). Und was dergleichen Laster-volles Wesen dabey sich mehr gefunden: um des willen in denen ältesten Zeiten auch einige Völcker (17) das Gesundheit-Trincken, bey Strafe, verboten.

§. 7. Wie dann absonderlich die Reichs-Abschiede im vorigen CXXXIV. Stück angeführet: da gleiches Verbot gegen das Zutrincken und Gesundheit-Trincken zu befinden (18).

CXXXV. Stück.

Königl. Edict vom Jahr 1716. in Städten die Gebäude nicht ohne Zuziehung der Baumeister anzulegen; nebst dessen Erläuterung, vom Bau-Recht in den Städten.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, was massen dem unterm 14. May 1710. ergangenen Patent, vermöge dessen kein Bau ohne vorhergehende Besichtigung der Bau-Commission angefangen werden soll, bisher nicht nachgelebet, sondern

(15) Wovon RHODIGINUS; STUCKIUS u. a. gehandelt.

(16) Dann je völliger das Opfer; je mehr auch die Andacht war.

(17) Dann ob gleich das Gesundheit-Trincken, sonderlich bey denen Griechen im Schwang gewesen. Welches die Römer von ihnen gelernet, die nicht einmal ein Wort gehabt haben; wodurch sie das Zutrincken geben mögen. Dann propino ist προπινω Griechisch; *praebibo* aber nicht im Gebrauch: so haben doch, nach dem Zeugniß des ATHENAEI *lib. VI. deipnos.* die Spartaner das Zutrincken oder Gesundheit-Trincken allen Bürgern und Unterthanen, des Mißbrauches wegen, bey Strafe, verboten.

(18) Der grösseste Ernst wird im Reichs-Absch. Trier *part. I. artic. IV. §. 5.* bewiesen. Wiewohl das Zutrincken in vorgehaltenen Reichs-Tagen höchlich verboten: so ist es doch bishero wenig gehalten worden. Darum solle in allen Landen eine iede Obrigkeit das Zutrincken, bey hoher Poen, verbieten: solch Verbrechen an ihren Leibern härtiglich zu strafen. Und wann solches nicht geschiehet; so solle unser Fiscal am Käyserl. Cammer-Gericht die Ubertreter zur gebührlichen Strafe fürnehmen. Und wann die von Adel solches nicht meiden wollen; sollen sie in keine Fürstl. Hofdienste mehr genommen werden. Ein Jurist hätte dabey vieles zu bedencken. Daß a) diesem Verbot alle Fürsten des Reiches zu folgen; b) dem Gegentheil in ihren Landen nicht nachzusehen; so dann c) dieses Laster unmittelbar, mit Vorbeygehung der ersten instanzen, vor das Käyserl. Cammer-Gericht zu ziehen u. w. d. m. Die Oerter in den nachherigen Reichs-Abschieden sind bereits schon in vorhergehenden Blättern angeführet worden.

dern vielfältig dawider gehandelt worden; Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig erachtet, sothanes Patent kraft dieses zu erneuern. Verordnen dannenhero und befehlen hiermit anderweit alles Ernstes, daß wan jemand, es sey in hiesigen Residentzien oder denen dazu gehörigen Vor-Städten, ein altes Gebäu abbrechen oder ein neues auffühen lassen will, solches allemal zuforderst denen zum Bau-Wesen verordneten Commissariis angezeiget, von denenselben so dann der Platz in Augenschein genommen, und was zu Abwendung derer, sonst bey dergleichen Gelegenheit zwischen denen Nachbarn vorfallenden, Streitigkeiten gereichen kan, veranlasset werden soll. So sollen auch keine Handwercks-Leute, insonderheit Mauer-Meister und Zimmer-Leute, sich unterstehen einen solchen Bau, ehe und bevor obgedachte Besichtigung geschehen, zu übernehmen oder anzufangen, oder es haben die Übertreter ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit einer namhaftigen Geld-Strafe, jedesmal nach Beschaffenheit des Delicti und ihres Vermögens, angesehen, diejenige aber, welche keine Geld-Strafe erlegen können, mit Festungs-Bau-Arbeit oder anderer Strafe, nach Befinden des Verbrechens, abgestrafet werden. Signatum Berlin, den 4. Julii 1716.

Fr. Wilhelm.

J. M. F. v. Blaspil.

Erläuterung vom Baurecht in den Städten.

§. 1. Alles, was in der Policey nur einen Wohlstand haben mag; das findet sich bey den Römern. Dannenhero einem Policey-Rath die Römische Alterthümer so viele Dienste thun können: als man nimmer von den neueren Zeiten zu erwarten (1). Jetzo nur von den Bausa-

(1) Dahero die thesauri des GRAEVII in Italiänischen und des GRONOVII in Griechischen Sachen Cammer- und Policey-Räthen so gute Dienste thun können; als das so beliebte Buch *la Police de France*. Und haben die Venedische Buchhändler ein gutes Werck gethan; daß sie diese erstere Bücher wiederum auflegen legen lassen. Weil die Holländer den Preis derselben erhöhet und mit ihren annoch vorhandenen Exemplaren, gegen die Gebühr, zurücke gehalten haben. Da doch, als mir in dem Haag 1697. bekannt worden, die beyden *collectores* davon, ausser den Vorreden, nichts anders zur Sache gethan und nicht einmal den Abdruck oder correcturen von diesen Büchern angesehen haben. Dahero es eben so lächerlich heraus kommet; daß man diese mühe-

gungen der Römer zu sagen; so durfte in Rom niemand ein Haus bauen; das über 70 Fuß (2) oder nachgehends 60 Fuß (3) hoch war; mithin alle Gassen und Häuser so wie in einer Schnur fortliefen; alle einander gleich waren und Augen und Ansehen, bey Einheimischen und Fremden, in eine Verwunderung setzten. Weil die Höhe, der vielen Fremden halben geordnet (4), bis in die Wolcken zu steigen schiene. Mithin Pallästen und Tempeln ähnlicher waren, als Häusern, worinnen Bürger zu wohnen pflegten (5). Und da die meiste auch mit so vieler Gemächlichkeit an Zimmern; Springwassern, die aus allen Ecken und Gemächern herfür quelleten; wie auch Bädern; Kirchen für die Haus-Götter; Säulen und Wänden mit Aegyptischen Marmor oder Gold überzogen; so dann mit Statuen und Bildern und noch endlich mit Lust-Gängen, Lauberhütten und Gärten auf dem Dach und andern unsäglichen Kostbarkeiten versehen waren: so darf man sich nicht wundern, daß in dem Werth mancher Häuser nicht Tonnen Goldes, sondern kaum Millionen zureichten (6). Welcher Häuserpracht sich sonsten in der gantzen Welt nicht gefunden.

§. 2.

---

mühesame Wercke anderer Leute von GRAEVIO und GRONOVIO benennet: als die scriptores ITALICI continuati nunmehro von BVRMANN ihren Namen führen. Der doch, so groß er auch in Römischen Alterthümern ist und seyn mag, von diesen *historicis*, welche in die mittlere Zeiten laufen, nicht den geringsten Begrif hat. Und deswegen die Vorreden derselben sehr kahl aussehen.

(2) STRABO meldet in *lib. V.* p. 507. daß der Käyser AVGVSTVS diese Satzung von den Gebäuden 70 Fuß hoch angeordnet und darüber zu halten befohlen habe. Und TACITVS *lib. XV. annal.* c. 17 berichtet von Nerone: VRBIS, *quae* DOMVS *supererant*, (nach dem grossen Brand) non, ut *post* Gallica *incendia*, *nulla* DISTINCTIONE *nec* PASSIM *erectae. Sed* DIMENSIS VICORVM ORDINIBVS (daß die Strassen gleich) & *latis* VIARVM *spatiis* (auch weit und breit waren). *Cohibita aedificiorum* ALTITVDINE.

(3) *Aurelius* VICTOR: TRAIANVS, *per exquisita remedia, spiritalem est. Ne domorum* ALTITVDO *LX. superaret* PEDES. *Ob ruinas faciles & sumtus, si quando talia contingerent, exitiosos.* Nachhero aber ist die Höhe unter K. LEONE bis auf 100 Fuß gestiegen.

(4) VITRVVIVS *lib. II. c.* 20. *In ea maiestate* VRBIS & CIVIVM (incolarum) *frequentia infinita innumerabiles habitationes, opus fuit, explicare. Ergo cum recipere non posset area plana tantam multitudinem; ad* AVXILIVM ALTITVDINIS *aedificiorum res ipsa* COEGIT *devenire.*

(5) Wovon MEVRSIVS *de luxu Romanorum cap. XII.* gehandelt und den unbeschreiblichen Pracht an den Häusern in Rom, nach dem Zeugniß der alten Scribenten, erwiesen hat.

(6) KOBIERZISKY *de luxu Romanorum, lib. II. c.* 9. welches Buch in einer netten und kurtzen Schreibart, nach der Weise der Polacken, abgefasset ist.

§. 2. Nächst deme waren alle Gassen schnur-gleich und also angeleget; daß die gesunde Luft allenthalben gleich durchstreichen und von allen bösen Dünsten säubern könte (7). Jedermann muste also, im Herausbauen, seine Linie halten und durfte niemand sein Gebäude aus- oder einrücken. Uber welcher Ordnung die AEDILES oder das Bauamt gesetzet war, die alles in Ansehen und Ordnung halten müssen.

§. 3. Ob nun wohl dergleichen Policey-Satzungen nicht eben allemal in geschriebenen Gesetzen bestunden; sondern der Weise des Bauamts überlassen worden (8): so eröffnen uns doch solche die Römische Geschichten oder Bauschreiber (9). Welche letztere aber, weil sie denen gemeinen Rechtsgelehrten unbekant seyn, man sich dannenhero nicht wundern darf: warum dieselbe die verkehrte Lehre führen; quod seruitus consistat tantum in patiendo aut non faciendo; niemals aber in faciendo (10). Dann ja dergleichen seruitus urbana eine Baubeschwerde ist, nach deren jeder Besitzer des Gebäudes etwas an seinem Gebäude zu thun (11) oder zu lassen oder auch zu leiden schuldig. Da nun

(7) Welches nicht allein TACITVS *lib. XV. analium c.* 17. bezeuget; sondern es auch der Augenschein noch ietzo in denen mehresten Italiänischen Städten giebet: daß die Strassen gleich, weit und breit und von einem Thor nach dem andern hinlaufen; darüber sich fast das Gesichte verlieret.

(8) Wie bis jetzo die wenigste Policey-Sachen in unsern Landrechten zu finden. Weil dergleichen Ordnungen mehr durch den täglichen Gebrauch; als Satzungen und Gesetze, in ihrem Gang gehalten werden. Darüber man auch, dem gemeinem Besten zum Dienst, keine weitläuftige Processe zuläßet.

(9) Wohin dann VITRVVIVS; COLVMELLA und fast alle andere auctores classici gehören.

(10) Worinnen sie sich auf den Ausspruch Pomponii *in l. quoties* §. 1. *D. de seruitut.* beziehen: SERVITVTVM *non ea natura est, ut aliquid* FACIAT *quis: sed ut aliquid* PATIATVR *aut* NON *faciat.*

(11) Zwar wird insgemein, zu Behauptung dessen; daß eine Beschwerde des Gebäudes auch im Thun bestehe, der *l.* 33. *eum debere columnam restituere D. de seruit. urban.* angeführet. Weil derjenige, welcher die Beschwerde hat, daß eines andern Last auf seiner Mauer oder Säulen ruhe, auch diese letztere im baulichen Stand zu erhalten und wieder zu bauen, wann sie eingegangen, schuldig. Nur sie sagen, dieses Exempel gehe deswegen noch an, weil allenfalls sich der Besitzer von der Beschwerde losmachen könte, wann er solchen Platz liegen liesse. Nur gleiches ist auch in der Beschwerde altius tollendi; das Gebäude drey Geschosse hoch zu führen, unverwehret. Weil der Besitzer der Baustätte sich gleichfalls verzeihen und solche liegen lassen mag. Dahero zu erkennen: er habe entweder nach der vorgeschriebenen Höhe zu bauen oder, wann er solches nicht thun könte oder wolte, so sey die Stätte verfallen und er derselben für verlustigt zu achten. Und weil diese Satzung ad quemcunque possessorem gehet & ossibus areae aut fundi inhaeret: so fället wohl auch der Zweifel; daß die actio pro *personali* zu achten, hinweg.

nun die Römer so wohl; als das Königl. Edict jedem Besitzer einer Baustätte diese Beschwerde auferlegen; nicht nach seinem Sinn oder Beutel zu bauen; sondern sich desfalls nach dem Maaß des Bauamts zu richten: so höret die Freyheit des Bauens auf und jeder ist gehalten, die Beschwerniß, höher oder niedriger, mit einem oder mehrern Geschossen, zu bauen, mit Geduld zu ertragen und sich darnach zu achten (12).

Fortgesetzte Erläuterung des Königl. Edictes 1716. vom Bauen in den Städten.

Diese Römische Anstaltung nun, nicht nach eines ieden seinem Eigensinn; sondern nach dem vorgeschriebenem Maaß und Ordnung der Baumeister und Bauherren, aedilium, in den Städten, zu bauen: ist eine sehr heilsame und zum Wohlstand und Nutzen des gemeinen Wesens nützliche Sache. Dann Anfangs die Weite und Breite auch Länge der Gassen fället schön in das Gesicht und fället die Augen, bis sie selbsten satt werden und sich in der Ferne verliehren (1). Sodann, weil die Natur die Winde aus allen Ecken kommen lässet, um die Luft allenthalben zu reinigen; so ist auch die gewisse Folge, daß dergleichen Städte, wo solche durch alle Gassen streichen können, weit gesünder, als andere, da, wegen Enge und Krümme der Gassen, keine frische Luft hinkommen mag, mithin dieselbe mit faulen Dünsten angefüllet bleiben. Nicht zu gedencken; daß in Feuers-Gefahr und andern Gelegenheiten, wo der Zulauf des Volckes groß, nicht so leicht Schaden und Unglück entstehen kan, als wo die Gassen enge, kurz oder krumm abgeschnitten seyn.

§. 2

(12) Dahero dergleichen, gegen die vorgeschriebene Maaß, geführtes oder auch nur in Riß gebrachtes Gebäude so fort zu untersagen *l.* 1. §. 11. *D. de noui op. nunt.* und *l.* 21. §. 3. *D. ibidem* und wann der Besitzer sich nicht darnach richten will, dem publico oder fisco der Platz verfallen seyn solle *l.* 1. *D. de iure fisci*; als auch das Gebäude selbsten *l.* 11. *moeniana C. de aedific. priu.* Daß aber die Römischen Rechte hierunter in seruitute, altius tollendi, nicht vollständiger seyn; solches mag wohl daher rühren: weil dieselbe mehreres Absehen gehabt, dasjenige, wessen der gemeine Mann sich in dergleichen Beschwerden verglichen, zu entscheiden; als was die Policey in der Stadt bey dem Bauamt erfordert. Doch es sind dieses endlich Wörter-Kriege, womit sich diejenigen am meisten tragen, welche in den Rechten mehr an der Schalen hangen und auf den Kern nicht kommen. *Seruitus realis* heisst im übrigen keine Dienstbarkeit; sondern eine Beschwerung, die auf einem Grund, Sache, oder Gebäude lieget. Worinnen sich fast alle Rechts-Gelehrte vergehen.

(1) Dann auch den Augen, die Natur ihre Gräntzen gesetzet; ob es gleich heisset: Das Auge siehet sich nimmer satt.

Digitized by Google

§. 2. Hierinnen hat nun die Königl. Residentz-Stadt Berlin, gleich einer wohlgestalten Zahlberlein, für allen andern Städten in Teutschland, an schönen, breiten und langen Strassen den Vorzug: Da hingegen die meiste andere Städte in unserm Vaterland, so kostbar und herrlich auch die Gebäude seyn mögen, in einander hinein, in die Krümme und Quer, gebauet; daß die Luft dadurch verfinstert und verfälschet wird, welches nothwendig dem menschlichen Cörper allerhand ungesunde Zufälle und Kranckheiten verursachen muß.

§. 3. Diesem Unheil aber ist nicht wohl abzuhelfen; als wann dergleichen Städte einen Brand leiden und die Gebäude verzehret werden. Zwar wird der Käyser NERO auch noch ietzo deswegen vor einen Tyrannen gehalten: daß er das übelgebauete Rom mit Feuer anstecken lassen, um dadurch solches, in besserer Ordnung der Strassen und Gassen, wiederum aufzubauen (2): allein dieses ist gleichwohl auch gewiß; daß die Städte Coppenhagen (3) und Halle (4) in Schwaben, bey ihrem vor einigen Jahren erlittenem Brand, auch dieses sich zu einem Trost an-

 rechnen:

(2) Wir wollen SVETONIVM *in lib. VI. c.* 38. davon hören: NERO, *quasi offensus* DEFORMITATE *veterum aedificiorum*; & ANGVSTIIS *flexurisque* VICORVM, *incendit* VRBEM. Und weiter; *Per* SEX *dies* SEPTEMque *noctes ea clade saevitum est.* Daraus die Hauptursache zu erkennen. Dann was folget, dahin gar nicht gehörig. *Hoc incendium e* TVRRI *Maecenetiana* PROSPECTANS *laetusque flammae, ut aiebat, pulchritudine* (wer solte wohl dieses glauben; daß sich der Käyser, wann er es auch in seinem verkehrten Sinne gedacht, dergestalt heraus lassen sollen) ἄλωσιν ILII (von der Zerstörung Troiae) *in illo suo scenico habitu, cecinit.* Gleichwie aber die Geschichtschreiber diesem Käyser NERONI gram und feind gewesen: so haben dieselbe allerhand läppische andere Ursachen angeführet, warum er Rom in Brand stecken lassen. Als erstlich damit er die Gewalt und Flammen des Feuers sehen und sich an solcher Augenweide ergetzen möchte. Andere, weil er die Zerstörung Troia sich dabey vorbilden lassen wollen. Wieder andere, daß er einen Gefallen daran gehabt, wann vielen Leuten wehe geschehen möchte. Noch andere, daß er dabey das Lied ἄλωσιν abfingen lassen und die Gemüther dadurch, als wann sie Troiae Zerstörung mit Augen ansähen, bewegen könte. Welche Dinge man den Kindern vorsaget; um dieses Käysers Leben desto förchterlicher zu machen. Da hingegen, wann er anders Ursache an der Verbrennung der Stadt gewesen, es wohl bey dem ersten sein Bewenden haben wird.

(3) Wovon eigene Bücher gedrucket. Es ist aber dabey nicht so wohl um den Verlust der Häuser und des Geräthes schade, welches durch einen freywilligen Beytrag vieler auch auswärtigen Königreiche und Staaten guten Theils ersetzet worden: als vielmehr die geschriebene Nachrichten die in so manchen Bibliothequen verlohren gegangen, wo die originalia gelegen.

(4) Der dritte Theil der Stadt ist in 400 Gebäuden in die Asche geleget worden; nebst zwey Kirchen; dem Rathhause und Cangeley; drey Apothecken und endlich der einträglichen Salzquellen mit allen Salzkothen oder Halhäusern. Wie davon die Brandstätten in Kupfer zu sehen sind.

rechnen: daß, bey dem Wiederaufbauen, man breite, gleiche und lange Strassen gezogen, wornach sich die wiederum Anbauende richten müssen (5). Dyngeachtet es in der letztern Reichsstadt vielen Unlust gegeben: weil die abgebrandte Bürger ihre vorige Stellen, der Keller und anderer Ursachen halber, wiederum haben wollen und darüber unruhige Leute mit Aufstand und Processen gedrohet: bis endlich von höherer Hand der neue Grundriß bestätiget und der Obrigkeit anbefohlen worden; darüber sträcklich zu halten. Solchemnach ietzo die neuerbauete Stadt einem Lustgarten gleich siehet; da vorhero die Häuser wie Heu und Stroh durch einander versteckt gewesen.

Anderweitige Fortsezung des Königl. Edictes 1716. in Städten nach der Baukunst sich zu achten.

Es kommet aber nicht allein auf die Strassen an; sondern die Gebäude selbsten müssen auch ihre Richtschnur haben; wann alles wohl in das Gesicht fallen solle. Die Häuser müssen einander gleich und von gleicher Zahl und Höhe der Geschosse seyn. Die Gipfel müssen nicht auf die Strassen gehen. An der Vorderseiten muß man keine Ercker und suggrundia zu lassen (6) u. w. d. m. Welches alles den Wohlstand der Gebäude zu hindern pfleget. Worinnen man sich den Baumeistern und ihren Re-

(5) Dann die Reichsbürger sind sehr schwer von ihren alten Sachen zu bringen und manche sind in ihre alten Cossathen Gebäude deswegen sehr verliebet; weil sie meinen; daß an den Wänden noch vieles von dem Seegen ihrer Vorfahren klebete, der sich, durch einen neuen Bau, verlöhre. Das beschwerlichste, bey dieser Veränderung der Gassen, sind die weitläuftige Weinkeller gewesen. Man hat aber endlich auch diese Schwierigkeit mit einem Zusatz an Geld überwunden.

(6) Die Sprachgelehrte zerbrechen sich die Köpfe, über dem Namen *suggrundium*. Der glossator ISIDORVS giebt *suggrundium*, γύτερ, das ist eine Gosse. Und so ist *suggrundium* eine Röhre, die das Regenwasser vom Tach auf den Grund führet. Daher auch die Gräber *suggrundia* geheissen, weil die Leichen am Grund des Gebäudes oder Hauses eingescharret worden. Ehe die Kirchhöfe aufgekommen. In dem *l. malum* 242. *D. de V. S.* heissen *suggrundia* Ercker, die bis auf den Grund heraus gebauet; immissa aber, die auf den Balcken ruhen, welche eingeschoben oder nur herfür ragen. Ob gleich die Rechtsgelehrte noch ietzo sonsten mit der Bedeutung dieses Wortes nicht fertig werden mögen. Einige verstehen auch darunter *in tit. D. de damno inf. & suggrundiis & projectionibus* die Tachschwellen; weil die Tächer auf diesem Grund ruhen. Wolte aber jemand *suggrundium* a supergerundo herführen; so möchte es alles dasjenige heissen, was an das Gebäude angesezet oder angegründet worden, als da seyn Tachrinnen; Tachschwellen; Wetterdächer; Ercker u. a. d.

Digitized by Google

Regeln so willig unterwerfen solle: als sich ein Sänger nach denen vorgeschriebenen Noten zu richten.

§. 5. Da nun Königl. Majest. in allen ihren Städten und Provintzien ihre Landbaumeister; Bauämter und Baudirectoren halten: so fehlet es an nichtes, als daß man, im Bauen, den gemeinen Mann nicht Meister seyn lasse; sondern denselben anhalte, im Bauen, der Regeln des Werck- und Baumeisters oder Bauherrn sich (7) sich zu bedienen. Muß doch ein gemeiner Mann, wann er vor Gericht tritt, einen Advocaten bey sich haben, damit er seine Sache nicht selbsten verderbe (8): Warum solle dann nicht ein Bauender sich nach einem Baumeister umsehen; damit sein Gebäude nicht ungeschickt herauskomme und er sich dabey Schaden und dem gemeinen Wesen einen Ubelstand verursache?

§. 6. SENECA lachet zwar in seiner Sittenlehre darüber: daß die Menschen sich kostbare Häuser baueten; da sie doch hier keine bleibende Stätte hätten (9). Nachgehends daß diejenige, welche an den Gebäuden etwas mit Gold oder Marmor oder auch Farben überziehen liessen; denen Heuchlern und Lügnern gleich zu achten: weil doch iederman wüste, daß eine übergüldete Säule kein Gold wäre (10). Und solte man dergleichen Scheinbau wie die geschmünckte Angesichter verabscheuen. Allein diesen Träumen ist leicht abgeholfen. Dann wer schilt einen Gärtner, welcher Räume pflantzet, die der späten Nachkommenschaft erst zu gute kommen? Und was nur in das Gesicht fallen solle, das hat sich nicht eben nach dem Inwendigen (11) zu richten.

(7) Wobey aber man an den Rathhäusern sehr übel und strafbar handelt: Wann das Bauamt solchen Rathsgliedern anvertrauet wird, welche weder die Mathesin noch Baukunst erlernet.

(8) Zu welchem Ende die Anzahl der Advocaten geschlossen und alle, in besondern examinibus, vorhero Rede und Antwort von der Rechtsgelahrtheit geben müssen.

(9) In *consolat. ad Heluiam c.* 9. und nachdrücklicher HIERONYMVS in *epistola* ad Gaudentium: *Viuimus, quasi altera die morituri: aedificamus, quasi semper in hoc seculo uicturi.* Und SPRENGER *de iure aedificii:* Wir bauen alle veste und sind doch fremde Gäste. Da wir solten ewig seyn; bauen wir gar selten ein. Aedificant, quasi semper uicturi AELIANVS *lib. XII. var. hist. c.* 27.

(10) Wovon MEVRSIVS *de luxu Rom.* in *aedificiis cap.* 12.

(11) Dann weil die Römer den Marmor aus denen innersten Theilen von Africa, mit unsäglichen Kosten, bringen lassen; haben sie endlich solchen schneiden lernen und daraus Säulen und Wände nicht gemachet; sondern nur selbige damit überzogen. Es ist im vergulden und versilbern nicht schade um Gold und Silber: weil beydes ie länger ie mehr aus der Erden herfür gebracht

§. 7. Es mag ein König oder Landesherr von dem Bauen auch an sich keinen Schaden haben. Weil das Geld im Lande bleibet und die Inwohner und Unterthanen, dadurch etwas zu verdienen, Gelegenheit bekommen: Des unsterblichen Nachruhms zu geschweigen; der mit den Gebäuden auf die späte Nachkommenschaft gebracht wird. Wie dann wo viele Häuser seyn, sich auch die Einwohner desto leichter zu vermehren pflegen. Da hingegen die Vermehrung der Menschen dadurch gehindert wird, wann es heisset, man könne an solchen Orten nicht unterkommen u. s. w.

§. 8. Unter allen Königen und Monarchen vom Anfang der Welt bis hieher hat es wohl niemand dem Käyser IVSTINIANO M. hierinnen gleich gethan. Von dessen seinen unzähligen Gebäuden, in dem Römischen Erdcreiß, PROCOPIVS (12) ein eigenes Buch geschrieben, mit der Anzeige von etlichen tausenden neuen Städten; Vestungen; Häfen; Gräntzmauren; Kirchen; Clöstern; Zucht- und Arbeitshäusern; Hospitalen u. w. d. m. welche IVSTINIANVS M. entweder aus dem Grund erbauet oder doch verbessert und erweitert, folglich von seinem Namen benennet hat.

§. 9. Und Königl. Majest. in Preussen übertreffen auch hierinnen, in ihrer so gesegneten Regierung, die meisten heutigen Könige und Fürsten. Dann in dem eintzigen Potsdam die neuen Kirchen; das grosse für 1500 Personen angelegte Wäysenhaus; die zahlreiche andere Gebäude insgesamt, durch Anordnung und Vorschub Königl. Majestät, aufgeführet (13). Selbsten Berlin hat sich, in solcher Zeit, nicht so wohl mit Häusern; als mit so vielen Strassen und Gassen vermehret; der prächtigen Marien-Kirchen und des kostbaren Kirchthurms darauf nicht zu gedencken. Und wie viele hundert Palläste und Häuser sind indessen in Magdeburg;

---

bracht wird; daß ihr Werth sich noch mehr verringern müste, wann nicht vieles davon, auf solche Weise, wieder verbrauchet und verbracht würde.

(12) De *aedificiis* IVSTINIANI M. davon wir in parte II. vitae illius eine mehrere Erläuterung geben wollen. Absonderlich von seiner Sophien-Kirchen, welche alle Tempel und Palläste vom Anfang der Welt übertroffen und, nach dem Zeugniß *Ludolfi de* SVCHEN *de terra sancta cap. I.* annoch im Jahr 1150. gestanden und von demselben beschrieben worden. Bis nemlich der Türck die Stadt eingenommen und die prächtigste Stücke daraus verrucket und anderswo verwendet hat.

(13) Andern werden die Baumaterialien, an Holtz, Stein und Kalck geschencket; andern aus der Accise 30 und mehr vom hundert wieder gut gethan; andern so viele Freyjahre ertheilet. So daß Königl. Majest. billig den Namen ANCI MARTII verdienen und dieses nicht allein der Berliniſchen; sondern auch anderer vielen Gebäude halben in ihren zahlreichen Provintzien und Landen.

debnrg; Stettin; Wesel und fast in allen andern namhaften Städten angeleget worden; worzu Königl. Majest. durch einen erklecklichen Beytrag, die meiste Hülfe gegeben? Noch endlich erforderten die neue Vestungs-Wercke in Stettin; Wesel; Magdeburg und andern Orten nicht Tonnen-Goldes; sondern Millionen; welche alle, zum Schug und Zierde des Landes, von Königl. Majest. aufgebracht und bestritten worden. Ohne dieser wegen durch Kopf- oder Bausteuren ihren Unterthanen eine Beschwerde zu verursachen (14). Hiesiger Stadt Halle mag auch deswegen billig alhier Erwehnung geschehen. Dann ohngeachtet, durch die Verlegung der Landes-Regierung von hier nach Magdeburg, sich an die hundert Familien verlohren: so hat doch der Seegen bey hiesiger zahlreichen Universität solchen Abgang nicht allein ersetzet; sondern es ist auch die Stadt über die Hälfte mit neuen Gebäuden und Wohnungen vermehret worden. Der verbotenen Schindeltächer; durchgehends mit gelber Farbe ausgepuzten Häuser; und Verkehrung der Scheuren in Wohngebäude u. d. nicht zu gedencken. Und da das hiesige weitläuftige Wäysenhaus ehedem meistens von Holtz aufgeführet gewesen; so ist dasselbe nunmehro mit Mauren unterzogen; auch mit vielen steinernen neuen Gebäuden erweitert und vermehret worden (15). Weil der Seegen des HErrn hier nicht abnimmet; sondern noch täglich wächset und zunimmet. Dann nunmehro diejenigen, welche von solchen Anstalten Gutes genossen, sich fast durch alle Europäische Königreiche ausgebreitet haben. Die dann bemühet seyn; diesen Anstalten auch wieder in der Fremde Gutes zu erweisen und zuzuwenden (16).

(14) Wovon wir in den Büchlein, Königl. Preußl. verbesserte Policey §. 17. des mehrern gehandelt haben.

(15) Es ist ein Unverstand und Bosheit: daß einige den Einwurf machen; man solle das Geld lieber den von dem Geist GOttes bereiteten Tempeln, das ist armen frommen Christen widmen. *Spoliant pauperes; ut nestiant ligna & lapides*, klaget *Ventura de* VALENTIIS *in parthen. litig. lib. I. c.* 19. über dem Ubermuth der prächtigen Clöster in der Römischen Kirchen. Nur es erfordert der Nutzen von diesen Anstalten; daß die Gebäude dauerhaft werden, ut aetatem ferant, damit man nicht immer daran zu bessern und zu flicken haben möge. Bevorab da diese Gebäude fast insgesamt ins freye Feld laufen und Wind und Wetter aushalten müssen.

(16) Wovon in dem Buch, Hallischer Geschichten, welches man unter die Presse wünschet, ausführlicher zu handeln seyn wird.

Digitized by Google

CXXXVI. Stück.

Ankunft der von Königl. Majest. aufs neue übernommenen 2000 Saltzburgischen Emigranten.

Man hat vor gut gefunden; diese 2000 Köpfe Saltzburgl. Emigranten nicht den vorigen Weg hieher zu führen; sondern denselben, in 1500 Köpfen, zu ändern und solchen über Altenburg, Leipzig und Wittenberg gehen zu lassen. Theils des Fuhrwerckes, theils der Verpflegung halben, theils auch deswegen; weil guthertzige Gemeinden an solchen Orten selbsten verlanget; diese Glaubens-Helden mit Augen zu sehen und an ihnen gegenwärtig Barmhertzigkeit zu erweisen. Wie dann die 1500 Köpfe in Altenburg drey Tage verpfleget und für dieselbe an die 1000 Rthlr. gesamlet worden. Und man hoffet, von den folgenden Oertern gleiches zu hören.

§. 2. Die Christliche Weise; die Ankommende in einer Procession vor den Thoren dergestalt zu empfangen: daß die Prediger und Schulen ihnen entgegen kommen; gegen die Ankömmlinge eine erbauliche Anrede gethan und so dann, unter Gesang und Klang, dieselbe Paarweise durch die Stadt geführet worden; hat vielen das Hertz gerühret und, zu milden Gaben, aufgeschlossen. Die Römischcatholische haben dabey den Vorwurf gemachet: daß ja sonsten die Evangelische von Processionen nichts hielten und dieses eine Weise der Rosencreutzer ehemals gewesen; die durch dergleichen Auf- und Durchzug vieles Geld erhalten: gleichwie aber die Processionen an sich, zur Ermunterung der Andacht, nicht zu verwerfen, wann nur kein Gottesdienst oder verdienstliches Werck daraus gemachet; also ist die Besorgniß des letztern deswegen umsonst. Weil diese Leute auf ihrem Wege bleiben und von Königl. Preußl. Bedienten, die sie übernommen, in Ordnung gehalten und in das ihnen gelobte Land Preussen von ihnen geleitet und geführet werden.

§. 3. Heute den 14. Junii sind nun also die Salzburger um 12 Uhr Mittags alhier angekommen. Die Priesterschaft, Schulbediente und Schüler sind ihnen an dem Galgthor entgegen gegangen; haben selbige empfangen und, unter Läutung aller Glocken, über den Marckt nach ihrem Ablager geführet.

Fort-

Digitized by Google

Fortsetzung von den Salzburgl. vertriebenen Glaubens-Genossen, welche, von denen 2000 übernommenen Köpfen, den vierten Theil am 14. Junii 1732. hieher kommen.

Bey dem *directorio* der Anzeigen hat man diesesmal vor gut gefunden; des abermaligen Durchzuges neuangekommener Salzburgischen Glaubens-Genossen zu gedencken. Und, was sonsten von Königl. *edictis* vorangesetzet zu werden pfleget, in etwas bey Seite zu legen. Weil nun am 14. 15. 16. Junii diese Leute alhier liegen geblieben; so ist, was in solcher Zeit mit ihnen vorgegangen, billig, der Nachkommenschaft halben, zu melden.

§. 2. Auf vorher gepflogenem Rath des hiesigen geistlichen Ministerii, haben sich gesamte Herren Geistliche, in ihren Chorröcken, Herr Rector und Schul-Collegen und Schüler nach dem Galgthor Vormittags um 9 Uhr versammlet; um die Salzburger daselbsten zu empfangen; allwo sie der Hr. Consistorial-Rath, Inspector und Pastor primarius FRANCKE, in gedachtes Ministerii Namen, in einer kurtzen Anrede angenommen. Als nun dieselbige gegen 12 Uhr Mittags angekommen; so ist die Procession über dem Marckt, unter Gesang und Klang aller Glocken, bis an den Domplatz gegangen. Woselbst diese Ankömmlinge in ihre Quartiere vertheilet worden.

§. 3. Am 15. als den Sonntag wurde die gesamte Anzahl, an die 500 in alle Kirchen der Stadt vertheilet und denen Predigern aufgegeben, ihre Predigten, vom reichen Mann und armen Lazarus, dahin zu richten; daß die Gemeinden zur Liebe und Wohlthaten gegen die Glaubens-Genossen bewogen werden möchten. So dann auch allenthalben geschehen und die gute Wirckung gehabt: daß in die vorgesetzete Becken und sonsten, über 860 Rthlr. gesammlet und bey dem Abzug unter dieselbe vertheilet worden. Bevorab da diese Andacht Nachmittags fortgesetzet; die Predigten wiederholet, die Salzburger öffentlich in ihrem Glauben geprüfet und befraget worden. Da dann wer Vormittags nichts eingeleget; Nachmittags Gelegenheit gefunden, dergleichen zu bewerckstelligen.

§. 4. Von allen und ieden Kirchen, in ihrer gewöhnlichen Ordnung, nur etwas zu melden; so hat in der

Königl. Dom-Kirchen

der geistreiche theologus, Hofprediger und professor Hr. PAULI das Eine Nothwendige, für seine unsterbliche Seele mehr; als für seinen sterblichen Leib Sorge zu tragen, vorgestellet. In der Zueignung wurde der Salzburger ihr Exempel angeführet: welche, des Heils der Seelen we-

gen,

Digitized by Google

gen, das Leibliche verlassen. Und, gleich dem Abraham, aus ihrem Vaterland gegangen. Mit angehengter Ermahnung; daß sie auch dem Glauben Abrahams in Eifer und Beständigkeit folgen und versichert seyn möchten; daß ihnen alles, wo nicht zeitlich, doch ewig reichlich vergolten werden solte. Die Gemeinde wurde darauf zur Liebes-Bezeugung gegen diese Fremde ermuntert; mit dem Anhang, daß sie aber dasjenige, was sie zu deren Behuf einlegten, nicht mit dem tückischen Hertzen thun möchten; solches Geld wieder künftig denen ordentlichen Collecten für die hiesige Arme zu entziehen.

§. 5. In der Marckt- oder Marien-Kirchen hat der Hr. Consistorial-Rath und Inspector auch Pastor primarius FRANCKE die Vormittags-Predigt gehalten und vor derselben für die Salzburger eine Anzahl von Gesang-Büchern und dem Catechismus Lutheri ausgetheilet; damit dieselbe der Andacht in den Gesängen mit pflegen können, hiernächst in der Amts-Predigt das ordentliche Sonntags-Evangelium aus LVC. XVI, 19-31. folgender massen erkläret: daß er die in demselben enthaltenen Lehren vom ewigen Leben und ewiger Verdammniß also abgehandelt, daß die Ordnung der Seligkeit in einer Summa aufs deutlichste vorgetragen, gegen die vornehmsten Irrthümer der Römischen Kirche gerettet und diese Predigt mit einer besondern Application auf diese Christlichen Fremdlinge beschlossen worden. Nachmittags wurde von Jhme die Predigt mit denen Salzburgern wiederholet. In der den 16. Jun. gehaltenen Montags-Predigt hat gedachter Hr. Consistorial-Rath aus LVC. VI, 27. 28. 29. als dem ihm der Ordnung nach vorkommenden Text, diesen verfolgten Leuten eine Anweisung gegeben, wie sie in Ansehung derer, von welchen sie ausgegangen und von denen sie aufs heftigste beleidiget worden, sich zu verhalten hätten, damit sie das Gesetz der Liebe nicht überschritten, Glauben und gut Gewissen bewahreten, nebst beygefügtem Trost in ihrer Trübsal. Weil auch nach dieser Predigt 35 Salzburger communiciret; so sind dieselbe vorhero, durch den Herrn Diaconum M. GVEINZIVM, hierzu durch eine Vorbereitung unterrichtet worden. Sonntags Nachmittags hat der Hr. Archidiaconus M. OCKEL. aus der Sonntags-Epistel die Liebe GOttes und den Spruch: GOtt ist die Liebe, vorgestellet; und, wie er solche an diesen Salzburgern auch darinnen bewiesen; weil sie erstlich alles Unglück und Verfolgung überstanden und so dann von Königl. Majest. in Preussen in Schutz und Verpflegung genommen worden. Worzu noch die Wohlthaten ihrer hiesigen Mitchristen kämen, welche GOtt iedem vielfältig vergelten würde.

§. 6.

§. 6. In der Ulrichs-Kirchen

hat der Hr. Pastor und Director des Wäysenhauses Hr. FREYLINGSHAUSEN den reichen Mann, als ein Bild verdammlicher Sorglosigkeit, in Ansehung des Werckes seiner Seligkeit, vorgestellet. Besonders auch darinnen; daß derselbe die Gelegenheit versäumet, dem armen Lazaro Gutes zu thun. Wobey dann eine Ermahnung an die Zuhörer folgte: daß Sie nunmehro die Gelegenheit, ihren Glaubens-Genossen, denen armen Salzburgern, Gutes zu thun, gleich ehemals dem reichen Manne, nicht versäumen möchten. Nachmittags wurde die Predigt catechetice wiederholet. Der Hr. Pastor I. A. MAIER hat in der Nachmittags-Predigt aus der ordentlichen Epistel vorgestellet: Die Vortrefflichkeit der Evangelischen Religion; weil dieselbe 1) eine Seligkeit zeigete und dann 2) auch solche wirckete. Weil nun diese Eigenschaften in keiner andern Religion sich fänden: so hätten die Salzburger den Schatten fahren lassen und den besten Theil erwehlet; bey der Evangelischen Religion bis an ihr Ende zu beharren. Mit beygefügtem Wunsch: daß sie diesen theuren Schatz auch bis an ihr Ende bewahren mögen.

§. 7. In der Moritz-Kirchen

hat der Hr. Pastor SCHWENZEL, in der Zueignung des Sonntags-Evangelii, sonderlich die Salzburger auf das 49 Cap. ESAIAE vom 18 bis den 23 Verßickel geführet und wie Sie die ihnen geschehene Wohlthaten gegen GOtt und Sr. Königl. Majest. in Preussen hertzlich zu erkennen: daß ihnen, nach erlittenen Drangsalen, ein Weg gezeiget, wo Sie Ruhe für ihre Seelen so wohl, in reiner Verkündigung des Wortes GOttes; als auch ihren Leib, in einem Lande finden möchten, da ihnen ihre Wohnstätte zubereitet wären. Sie solten GOtt und ihrem Könige auch getreue bleiben; so würde es ihnen an keinem Guten manglen können. Und Nachmittags tratt der Hr. Pastor wieder auf die Cantzel und wiederholte die Predigt; nahm auch ein Examen mit den Salzburgern vor, zu grossem Vergnügen und Erweckung der anwesenden Gemeinde. Die Predigt selbsten aber geschahe von dem Hrn. Diacono und Weissenfelsischen Kirchen-Rath, Hr. M. ROTTHEN und zwar aus dem 45 Psalm v. 11. 12. Daraus die Selbstverleugnung und wie dieselbe zur Verherrlichung des Namens GOttes gereiche, vorgestellet wurde. Mit der Zueignung auf die Salzburger, die auch sich, in Verlassung des Ihrigen, selbst verleugnet und dadurch den Namen des HErrn verherrlichet hätten. Es ist auch von demselben ein Teutsches Lied, zum Trost der Salzburger, verfertiget und ihnen gedruckt ausgetheilet worden.

§. 8. In der Stadt haben sich die Bürger und andere vornehme Leute, welche Gelegenheit darzu gehabt, bey der Kriegs- und Domainen-Cammer selbsten beworben; daß ihnen Salzburger, zur Verpflegung zugetheilet werden mögen. Und sind viele darüber ungeduldig worden; wann man ihnen nicht so viel an der Zahl gegeben, als warum sie gebeten.

§. 9. Bey dem Einlegen in die Becken vor den Kirchthüren, hat eine mitleidige Bürgers-Frau, weil sie nicht gnugsam Geld bey sich gehabt, ihre güldene Kette vom Hals genommen und in das Becken geleget. Und da alle Predigten sehr erbaulich gewesen und die Gemeinden die guten Emigranten vor Augen gehabt; so sind wohl wenige mit trockenen Augen aus der Kirchen gegangen. Wie dann auch der Einzug in die Stadt erbärmlich liesse. Weil einige ihre kleine Kinder auf den Armen; andere an den Brüsten liegen hatten. Auch verschiedene dieselbe in Wiegen auf dem Röcken getragen.

§. 10. Weil nach dem Neumarckt und Glaucha, als anliegenden Amtsstädten, keine Salzburger vertheilet worden: so hat daselbst weiter nichts, als eine Vorstellung überhaupt dahin geschehen mögen: Wie sich ieder Christ wohl zu prüfen, ob er sich auch in einer solchen Kraft des Glaubens befinde, eine solche Probe auszuhalten und, um der Wahrheit willen, alles, was in der Welt lieb ist, zu verlassen?

§. 11. Montags den 16 Junii, sind die sämtliche Salzburger wiederum im Waysenhaus Abends gespeiset und denselben ein ziemliches an Geld deswegen ausgetheilet worden, weil Königl. Majest. in Dännemarck, zu diesem Behuf, überhaupt 800 Rthlr. übermachen lassen. Wie dann auch alles, was lesen können, Bibeln und Bücher bekommen. Und hat vorher der Hr. Director, Professor und Inspector FRANCKE an die Salzburger eine bewegliche Rede gethan und selbige bey ihrem Abzug göttlicher Regierung und Führung anbefohlen.

§. 12. Dienstags, als den 17 Junii geschahe ihr Aufbruch über Cöthen und Zerbst nach Berlin. An welchen beyden Orten sie mit grossem Verlangen erwartet und mit vieler Liebes-Bezeugung, absonderlich von denen Hochfürstlichen Herrschaften, aufgenommen worden.

CXXXVII. Stück.

Von denen Coadjutoren in den Teutschen Stiftern.

Ist die Frage vorgekommen:

Ob die Coadjutoreyen ein Erbrecht in geistlichen Stiftern geben könten?

Ob

Ob es nun wohl scheinen möchte, wie, bey denen Evangelischen Kirchen, sehr gemein wäre; daß, wann ein Priester, Bischof oder Superintendente seinem Amt nicht mehr wohl vorstehen könte, demselben ein substitutus oder adiunctus, cum spe succedendi, dergestalt gegeben würde; daß der Priester oder Geistliche entweder mit dem adiuncto oder coadiutore in Besoldung und Accidentien zur Hälfte oder dem Drittel sich theilen oder die Gemeine hierzu einen Beytrag thun müste; welches letztere nach denen gemeinen Kirchenrechten

cap. 1. 3. 4. *X. de clerico aegrotante*

schlechterdinges von nöthen, damit ein krancker Priester oder Geistlicher, durch Schmählerung seiner Einkünften, nicht noch mehr gekräncket würde; nachgehends in

cap. pastoralis de Cler. aegr. in 6,

zu dem Ende versehen; daß, bey erfolgter Coadjutorey, nur des Papstes seine Einwilligung von nöthen, die man leichtlich erhalten mögen; über dieses unter denen Römischcatholischen Auslegern selbsten sich Lehrer fänden, welche disfalls die Einwilligung des Papstes nicht einmal vor röthig hielten, weil solches denen Gemeinden und denen Bischöfen vielmehr einig zu überlassen, einen COADIVTOR cum uel sine *spe succedendi* zu machen

THOMASINVS *part.* 2. *lib.* 2. *c.* 56.

de DOMINIS *lib. III. c.* 3. §. 75.

Dieweilen aber anfangs in denen gemeinen Römischen Kirchen-Satzungen dieses vornehmlich versehen; daß kein Prediger oder Bischof einem anderem an die Seiten, mit dem Recht auf die Erbfolge, zu setzen, damit niemand auf des alten Priesters oder Bischofs seinen Tod lauren möge, ob uotum captandae mortis, nemini beneficia ecclesiastica tribuantur, antequam uacent

cap. 1. 2. *X. de concess. praebendae uel ecclesiae non uacantis*

nachgehends, mit noch beygesetzter Ursache, damit, unter solchem Vorwand, von Anwartungen auf Pfarrdienste oder Stifter, dieselbe nicht erblich werden möchten

Dd. *ad cap. 1. X. de praebendis*

aus welchen Gründen dergleichen expectantien und Anwartungen für einen Greuel in der Kirchen gehalten werden, pactum *successorium*, *uiuo* adhuc clerico, *detestabile* & iniquum est, habendumque pro *friuolo* & *inani*

cap. 5. *X. de pactis*

Haben dann zwar, in gewissen Fällen, einem Priester oder Bischof, seiner

Digitized by Google

Leibes- oder Gemüthes-Kranckheit oder Gebrechen halben, coadiutores oder adiuncti gesetzet werden mögen, jedoch ohne alle Hoffnung des Stifts- oder Pfarrfolge

cap. ne captandae mortis 2. de concess. praebendae in 6.

Wogegen dasjenige, was in denen rationibus dubitandi angeführet, von keiner Erheblichkeit seyn mag; angesehen ad 1) was in denen Evangelischen Kirchen geschiehet, deswegen, denen gemeinen Kirchensatzungen nach, nicht recht wird; vielmehr dieses zu bedauren; daß, da die Evangelische Stände das ius canonicum, ausser Dingen, die gegen dem Glauben streiten, nicht abgeschaffet, man davon dannoch abweiche; wiewohl in der That solches also zu nutzen; daß wenigstens keinem patrono dergleichen Anwartung zu geben, frey stehe, wann der Landes-Fürst nicht darein williget, dessen Gewalt hieselbst für die päpstliche anzunehmen; ad 2) wann gleich die adiunctionen und substitutionen in geistlichen Aemtern und Stiftern erlaubet, dannoch die expectativen und Anwartungen darauf nicht von nöthen; ad 3) vielmehr, bey dergleichen Anwartungen, insgemein unrichtige Absichten in Heyrathen, Geschencken u. d. mit unterzulaufen pflegen; ad 4) was in den alten Zeiten geschehen, da in den geistlichen Aemtern weder auf die Besoldung noch Einkünften gesehen worden, noch werden mögen; bey den heutigen deswegen wegfället, weil insgemein beydes in dergleichen irrdischen Gefässen die vornehmste Wirckungen zu thun pfleget; ad 5) da kein COADIVTOR spem SVCCEDENDI, nisi EX DISPENSATIONE PAPAE, haben mag, die Regel an sich veste stehet, daß, NB. ordentlicher Weise, kein COADIVTOR einiges Recht zur Stiftsfolge begehren oder hoffen mag; bevorab da ad 6) in unserm Teutschen Reich noch, über die päpstliche dispensation, auch die käyserliche Einwilligung vorher gehen müste, zu welchem Ende keine Wahl oder postulatio, als in Gegenwart des Käyserl. commissarii, geschehen mag: Als bin ich der sichern Meinung; daß kein COADIVTOR in einem Bischofthum, Prälatur oder geistlichem Amt ein Recht zur SVCCESSION und Nachfolge, sede uacante, erlangen möge.

CXXXVIII. Stück.

Von den Hällischen Heiligthümern, welche der Ertzbischof ALBERTVS 1543 nach Mäyntz gebracht und von Halle entwendet.

Als im Jahr 1715. ich mich zu Mäyntz befunden und daselbst, durch Vergönstigung des Herrn Canzlers von Lasser, die Freyheit erhalten: das dortige Reichs-Archiv, welches in der schönsten Ordnung

Ordnung in eichenen Schubladen und läſtigen Gewölbern lieget, anzuſehen und, mit der dortigen Urkund der AVREAE BVLLAE, auch mein Exemplar, von Buchſtaben zu Buchſtaben, durchzugehen: bin ich auch begierig worden, andere Seltenheiten des Ortes in Augenſchein zu nehmen.

§. 2. Unter dieſen fande ſich nun der ſo genannte Magdeburgiſche Schatz; welchen ALBERTVS an. 1543. aus dem Magdeburgiſchen und beſonders hieſiger Stadt Halle nach Mäyntz, zu Schiffe, gebracht und, dem Bericht nach, das Thor, wodurch derſelbe vom Rhein in die Stadt kommen, wieder zumauren laſſen. Zum Zeichen; daß ſolcher nicht wieder heraus gebracht werden, ſondern zu ewigen Zeiten darinnen verbleiben ſolle.

§. 3. Ich hatte nun zwar bereits den prächtigen Vorrath von denen *ſacris reliquiis*, welche in der Halliſchen Dom-Kirchen verwahret gelegen, in einem Buch geſehen; welches hieſelbſt zu Halle 1520. in 4t. mit 200 und mehrern ſaubern Holtzſchnitten ans Licht kommen; davon der Werth in Silber, Gold, Berlen und Edelgeſteine ſich in viele Tonnen Goldes erſtrecken möchte: allein dieſes alles hieſſe gegen dieſem Magdeburgiſchen Schatz zu Mäyntz nicht viel. Weil derſelbe die Zahl ſo wohl, als den Werth der gleich gedachten Stücke gar weit übertroffen.

§. 4. Augen und Sinnen werden geblendet und in Verwunderung geſetzet: wie es möglich geweſen, auf dieſe heil. Knochen, davon man doch in den wenigſten ſicher, ob ſie echt oder unecht, ſo viele Tonnen Goldes; ja Millionen zu verwenden. Dergleichen koſtbaren Vorrath, dem damaligem hohem Werth des Silbers und Goldes nach, ſich wohl in keiner Könige Palläſten und Häuſern finden mögen.

§. 5. Viele Heilige waren in Lebens-Gröſſe von purem feinem Silber und viele Altäre, Bücher oder plenaria von purem Gold zu ſehen. So dann der Himmel, unter welchem der Ertzbiſchof, bey Proceſſionen, zu gehen pfleget, von Zahlberlen und andern gemeinen Berlen reichlich überzogen. Und obgleich die Edelgeſteine, nach der alten Weiſe, als man ſelbige noch nicht ſchleifen oder ſchneiden können, ſehr unanſehnlich geſchienen: ſo hat doch ein dabey ſtehender Jubilirer verſichert; daß auch derſelben ihr Werth an Tonnen Goldes hinan ſteigen würde. Wenn ſolche ausgenommen und, nach der heutigen Manier, geſchliffen werden ſolten. Und weil ich die Käyſerkron zu Nürnberg in meinen Händen gehabt: ſo mag ich wohl ſagen, daß ſolche an Edelgeſteinen für dieſen reliquiis gar keinen Vorzug habe.

§. 6. Und es iſt auch von des Brandeburgiſchen Cardinals und Ertzbiſchofs ALBERTI ſeinem Leben bekannt: daß er ſich am H. Gebeinen

fast arm gekaufet und gekleidet. Weil er von geistlichen und weltlichen Herren, Käysern, Königen, Churfürsten, Bischöfen, Prälaten und Herrschaften solche seinem Stift Magdeburg ausgebeten und ausgelöset; daß kaum in der Christenheit an einem Ort ein so zahlreicher und kostbarer Vorrath anzutreffen gewesen seyn mag.

§. 7. Ich habe vor 30 Jahren, als ich das Magdeburgische Landes-Archiv in meine Verwahrung bekommen, mich sehr verwundert; warum dieser ALBERTVS in einer so grossen Schulden-Last gesteckt; daß, ohngeachtet derselbe die Einkünften von den Ertzstiftern Mäyntz und Magdeburg, auch Halberstadt gehabt, er doch die letztere Jahre hindurch fast banquerot werden wollen, wann nicht die Landesstände, durch ausserordentliche Bewilligung, demselben zu Hülfe gekommen wären. Es ist wahr, daß er sehr grosmüthig gewesen und einen weitläuftigen kostbaren Hof gehalten; er hätte aber dieses alles von dreyen fetten Stiftern wohl bestreiten mögen, weil sonsten ein jedes davon seinen eigenen Bischof erhalten müssen. Nur das Geld, das er auf die H. Uberbleibsel, reliquias und deren Ausstaffirung, in Gold, Silber und Edelgesteinen, gewendet, ist der Abgrund gewesen, worein er allen seinen Reichthum gleichsam versencket. Wie dann eben dieser Eifer für die heilige Gebeine und Geräthe die Päpste bewogen; daß sie ihme die Einziehung vieler Clöster nachgegeben, weil sie gewust, wohin solches Geld verwendet worden.

§. 8. Im übrigen hat die Reliquiensucht und Geldverschwendung unsers Cardinals ALBERTI denen Bürgern und Inwohnern in hiesiger Stadt und Lande zur Beförderung des Heyls vornehmlich gedienet. Dann weil die beyde Städte Magdeburg und Halle seine beste Losung gewesen: so hat er denselben, bey allem Unfug, Abfall und Ungehorsam, durch die Finger gesehen. Ich schreibe dieses nicht umsonst. Dann was konte wohl strafbarer seyn: als daß sich die hiesige Inwohner an das benachbarte Sachsen gehenget; den Churfürsten ihren Burggraven neuerlich geheissen und, gegen alle Rechte und Urkunde des Ertzstifts, vorgegeben; derselbe wäre ihr Schutzherr, u. s. w. Darzu dann LVTHERVS u. a. Sächsische theologi, ausser ihrem Amt und Verstand von diesen weltlichen Rechtshändeln, weidlich geholfen. Welches ihre an den Stadt-Rath hieselbst ergangene und annoch vorhandene Briefe und sogenannte theologische Bedencken des mehreren ausweisen. Wodurch dann geschehen; daß die hiesige Gemeinden IVSTVM IONAM u. a. von Wittenberg und Leipzig, mit gewaffneter Hand, ohne ihres Landes-Fürsten Danck, abgeholet und, unter Begleitung mit Spieß und Stangen, dieselbe in die hiesige Marien-

kirche

kirche und Ulrichskirche eingeführet; ja endlich gar in die hiesige Klöster eingedrungen, die Mönche und Klosterleute fortgejaget und die Klostergebäude beraubet und abgebrochen haben. Solle man böses thun; daß gutes daraus komme? Welchem Unfug ALBERTVS gleichwohl, theils aus Furcht vor dem benachbarten Evangelischen Churfürsten; theils auch darum nachgesehen, weil sich die hiesige Stadt Halle dagegen in allen Landes-Bewilligungen um so viel bereiter finden lassen.

§. 9. Als auch endlich dem Cardinal von der hiesigen Bürgerschaft vorgehalten worden: daß, im Falle er ihnen den freyen Gebrauch des Evangelischen Glaubens hindern wolte; sie auf den Kirchenraub klagen würden. Weil der Cardinal allen heiligen Schatz aus den hiesigen Kirchen genommen und solchen nach Mäyntz, in vielen Wagen mit Gold, Silber und Edelgesteinen, heimlich wegführen lassen. In dem letztern hat die hiesige Bürgerschaft endlich auch einen guten Wechsel getroffen; daß sie diesen irrdischen Schatz fahren lassen, um dafür die H. Schrift frey in den Händen, Mund und Hertzen zu behalten.

§. 10. Allein die grosse 170 Centner wichtige Glocke hat das Domcapitel endlich dem Ertzbischof wiederum abgejaget und selbige nach Magdeburg gebracht. Worüber dann endlich der Cardinal zu Aschaffenburg 1545. dieses Zeitliche geseegnet. Und dessen Nachfolger im Stift JOANNES ALBERTVS es nicht von der Zeit gefunden, diesen Kirchenraub weiter zu regen.

§. 11. Die Mäyntzische Geschichtschreiber selbsten wissen dieses aus keinem anderem Grund, als damit zu entschuldigen: daß der Cardinal hierinnen wohl gethan; daß er diesen theuren Schatz aus der Ketzer, als Verächter desselben, ihren Händen gerissen, und viel tausend mal tausend Ablaß und Seegen der Stadt und dem Ertzstift Mäyntz zugewendet und zur Verehrung und Anbetung dieser Heiligthümer ein acht tägiges Fest vor Ostern angesetzet habe. Welches am 29 Aug. in Mäyntz noch jetzo feyerlich gehalten wird.

§. 12. Ob nun gleich das nachherige Evangelische Ertzstift diese RELIQVIEN an sich, ohne Abbruch ihrer Christlichen Andacht, missen können; da hingegen sich die Catholische, nach der in dem obbenenneten Buch befindlichen Rechnung, aus der Anbetung solcher Heiligthümer einen fast unaussprechlichen Ablaß aus dem Fegefeuer verheissen; indem der Schluß in solchem Buch folgender: Summa Summarum alles hochlobwürdigen Heiligthums, obangezeigter neun Gänge, ist 8133 Partickel (das ist Stücke von Reliquien) und 42 ganzer heiliger Cörper; macht der Ablaß

laß neun und dreyßig tauſend mal tauſend, zweyhundert mal tauſend, fünf und viertzig tauſend, hundert und zwantzig Jahr, zweyhundert und zwantzig Tage: Darzu ſechs tauſend mal tauſend, fünfhundert mal tauſend und viertzig tauſend Quadragen (oder Geißlungs-Erlaß): ſo wäre es doch wohl nicht unbillig, nach dem Werth des Goldes, Silbers, Berlen und Edelgeſteine zu fragen.

§. 13. Ein Rechtsgelehrter weiß; daß das Ertzſtift mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, dem Churfürſtlichen Hauſe Brandenburg, nicht umſonſt; ſondern, gegen dem Verluſt von Vorpomern u. a. L. in dem Weſtphäliſchen Frieden überlaſſen worden. Daß auch auf dieſen Schatz von Tonnen-Goldes und Millionen niemals kein Verzicht geſchehen. Das päpſtliche Kirchen-Recht läßt auch keine Verjährung in Dingen zu; welche der andere Theil, mala fide und mit Vorbewuſt geſchehenen Raubes, beſitzet. Dann da folget ſolches der Regel des H. Auguſtini: non remittitur peccatum, niſi reſtituatur, ſi poteſt reſtitui, ablatum. Und es hilft zur Sache; daß dieſe reiche und überſchwengliche Koſtbarkeiten noch jetzo in Mäyntz der Magdeburgiſche Schatz ALBERTI genennet zu werden pfleget; mithin mala fides noch bis jetzo in dem Gedächtniß der Beſitzer erhalten und bey allen Nachkommen dadurch, in dem Gedächtniß aller Menſchen, erneuret wird. Und iſt dieſe Geſchichte dieſes anſehnlichen Kirchenraubs, wie ihn die Catholiſche ſelbſt nennen, werth; daß ſie auch in dem hieſigen Hertzogthum Magdeburg und beſonders der Stadt Halle, wohin das meiſte gehörig, in gutem Andencken erhalten werde.

§. 14. Es mögen die Römiſchcatholiſche auch das Andencken dieſes geraubten Kirchenſchatzes und heiligen Geräthes denen Evangeliſchen um ſo viel weniger verdencken: je bekannter die Sorgfalt derſelben iſt; die Teutſchen Stifter, welche in Teutſchland weltlich gemachet worden, bey den Ihrigen im beſtändigem Andencken zu erhalten. Und iſt es eine alte Sage: daß die Mönchen, welche aus den Teutſchen Klöſtern vertrieben worden; alle *chartularia*, *diplomataria*, Briefſchaften und Urkunden nach Italien und vornehmlich auf den Berg CASINO und das dortige reiche Benedictiner-Kloſter geſchleppet; woſelbſt bis jetzo der meiſte Theil von Teutſchen Kloſter- und Stifsbriefen verwahret liegen ſolle. Dahero man ſich nicht zu verwundern: Durch was Hülfe der Benedictiner-Münch, MABILLON, in ſeinen *annalibus* ſo wohl; als *actis benedictinis*, welche Folianten jetzo mit hundert Rthlr. nicht mehr zu haben, ſo viel herrliche Nachrichten von hieſigen und andern Teutſchen Klöſtern

ſtern ans Licht gebracht; hingegen die meiſte Klöſter, welche reformiret worden, bey uns ſehr kahl und leer von documentis ausſehen.

§. 15. Was in denen reformirten Teutſchen Biſchofthümern vor Papiere in das VATICAN nach Rom kommen; mag wohl etwas weniger deswegen ſeyn; weil die Teutſchen Biſchöfe entweder ſelbſt zur Reformation Gelegenheit gegeben oder ſich doch bey ihrem Leben in den Stiftern erhalten. Die wenigſte auch von dem Zuſtand ihrer ARCHIVEN eine rechte Wiſſenſchaft gehabt haben. Doch mag auch dieſe Sage nicht umſonſt ſeyn: daß der Papſt noch alle drey Jahr nach Teutſchland zu dem Ende verkleidete Geiſtliche ſchickte; damit ſie die Evangeliſche Biſchofthümer, incognito, beſuchen und von ihrem ietzigen Zuſtand dem Papſt Nachricht ertheilen möchten. Und iſt es vor einigen Jahren in hieſiger Domkirchen geſchehen; daß ſich zwey Fremde darinnen herumführen laſſen, welche alle Gelegenheit angeſehen. Und da dem einen, als er ſich bücken wollen, die Parucke vom Kopf gefallen, hat der Küſter wahrgenommen, daß derſelbe die *tonſuram clericalem* gehabt und auf dem Haupt dergeſtalt beſchohren geweſen. Darüber er dann auch erſchrocken und, nicht verrathen zu werden, ſich ſo fort aus dem Staube gemachet hat.

§. 16. Aber zu was Ende geſchiehet dieſes? weil nemlich der Papſt alle Religions-Frieden mit den Ketzern vor unverbindlich hält und deswegen unſer Teutſches CORPVS IVRIS, die Reichs-Abſchiede verdammet und in den indicem purgatorium librorum prohibitorum, deren eine gute Anzahl gedruckt iſt, gebracht hat. Mithin die Römiſche Kirche nur auf Gelegenheit wartet; die Evangeliſche Stifter aufzuſuchen, anzupacken und wiederum Römiſch-Catholiſch zu machen. Dahero wohl allen Evangeliſchen Königen und Fürſten anzurathen, auf der Hut zu ſtehen und, nächſt göttlicher Hülfe, mehr auf ihre Armeen, als Dinten und Papier ſich hierunter zu verlaſſen.

§. 17. Anders ſind die Evangeliſche geſinnet; welche, auch ihren geiſtlichen Feinden Glauben zu halten, ſich verbunden achten. Allein dem Magdeburgiſchen Schatz haben ſie noch niemals abgeſaget; folglich auch mehrere Urſache, deſſen zu gedencken. Bevorab, da alle Friedens-Schlüſſe erfordern, in denen wiedergegebenen Orten auch jedem ſeine Briefſchaften und Zubehör wiederum zu erſtatten. Mithin auch dem Ertzſtift Magdeburg ſein heiliges Geräthe und Kirchenſchatz billig wiederum ausgeliefert werden ſollen. Inde, quod iniuria alienarum eſt; eius auctoritas æterna.

Digitized by Google

§. 18. Was im übrigen mit Entwendung der Papiere in Teutschland geschehen, solches haben auch andere Königreiche, bey der Reformation, erfahren. Aus Engelland haben zu Zeiten des Henrici VIII. als die Reformation angegangen, die Geistliche, die bey dem Pabstthum beharret, gantze Schiffe mit geschriebenen Büchern und Urkunden voll geladen und nach Rom gebracht. Und in Schweden und Dännemarck ist gleiches geschehen. Dahero auch des *Olai* MAGNI seine historia septentrionalis 1555 zu Rom in folio an das Licht kommen. Worinnen ein grosser Vorrath von Sachen mitternächtischer Länder zu befinden; als vor deme niemand bekannt gewesen ist.

CXXXVIIII. Stück.

Rechtliche Erläuterung der Salzburgischen Schubscheine oder Laufzettel der Evangelischen 1732. nebst Erörterung der Frage: Ob die CONVENTICVLA, Evangelisch zu beten und zu singen, Evangelische Bücher zu lesen, im Salzburgischen vor ein strafbares Verbrechen gehalten werden möge?

Nachdem nun am 6 Julii wiederum 562. Personen der Salzburgischen Emigranten angekommen, deren zurücke gelassenes Vermögen an 100969 Rthlr. bescheiniget; so hat man auch befunden; daß jede von denselben, von ihren Pflegern oder Beamten, mit einem Abzugs-Zettel versehen worden. Welche den Namen Schubscheine führen. Von dem, nach dortiger Mundart, üblichem Wort, Schub oder schieben, fortschieben, einen Schub geben. Wie etwa, in dem Schwäbischen Lehnrecht, eine Art von Schublehen oder Schupflehen sich findet. Weil der Besitzer solcher Schupflehen solche nicht auf ihre Erben verfället; sondern diese entweder solche wiederum aufs neue erkaufen müssen oder dieselbe vom Lehensherrn davon geschöpfet, geschoben oder verjaget werden mögen (1).

§. 2.

(1) Wovon BESOLDVS in u. Schupflehen. VADIANVS apud GOLDASTVM *tom. II. rerum Alemannicar. p.* 59. SCHILTERVS ad *ius Alemannicum* de *bonis laudemialibus* §. 17. *p.* 626. Welche Art von Gütern, in dem Bäyrischen Landrecht, sonsten auch, nach deren Besitzer, Freystifter oder Herrengünstler deswegen genennet werden; weil solche von des Lehenherrn Gunst dependiren, deme frey stehet, selbige allemal wieder an sich zu nehmen und zu wiederrufen. In hiesigen Landen hat man dagegen die starcke Lehenwahren, wodurch die Erbzinslehen wieder an sich gelöset und vom Lehenherrn dagegen gereichet werden müssen. Und ist es ein Unverstand der Bauren und Rechtsgelehrten

§. 2. Damit man aus diesen Schubscheinen, als untrüglichen Zeugen der Wahrheit, abnehmen möge: was diesen guten Leuten, bey Verjagung und Fortschiebung aus ihrem Vaterland, Schuld gegeben werde: so wollen wir ein paar von dergleichen Schubscheinen hieher setzen. Der erste lautet, von Wort zu Worte, wie folget:

Vorweiser dieses Conrad THVRMOSER lediger Bauer zu Hinderscheffer Evangelischer Religion, würdet [um willen derselbe so wohl wieder die Reichs-Constitutiones, als Landesfürstl. Gebot öftere a] Conuenticula mit b] Lesung der Bücher auch andere, so bey schwerer Strafe verboten worden, gehalten auch c] diesen beygewohnet] das Land als einem REFRACTARIO verwiesen und im Urkund dessen gegenwärtiger Schub- und respective Bestrafungs-Schein demselben mitgetheilet. Actum Abbtenau, den 2 Junii Anno 1732.

Hochfürstl. Salzbnrgl. Pfleg- und Land-Gericht Abbtenau.
(L.S.) Johann Antoni Ostrauschke, Pfleger alda.

Der andere ist folgender:

Zumahlen Vorweiser dieses Jacob KNAEBEL am Guth Hallerhof säßig und dessen Ehe-Wirthin Magdalena Laimpacherin Evangelischer Religion nit nur denen wider die Reichs-Satzungen; sondern auch Landesfürstl. MANDAT und GENERALIEN verbotenen Zusammenkünften tam INTRA quam EXTRA parietes beygewohnet; dabey verschiedene Bücher gelesen und gesungen: als ist ihme, solchen Verbrechens halber, das Land verwiesen und gegenwärtiger Schubschein obrigkeitl. ertheilet worden. Abbtenau, den 7. Junii 1732.

Hochfürstl. Salzburgl. Pfleg- und Land-Gericht alda.
(L.S.) Johann Antoni Ostrauschke, Pfleger alda.

§. 3. Wann nun ein Rechtsgelehrter dabey sein Gutachten geben solle; so ist die Frage:

Ob die CONVENTICVLA, Evangelisch zu beten und zu singen, Evangelische Bücher zu lesen, im Salzburgischen, vor ein strafbares Verbrechen, gehalten werden möge?

gelehrten[1], wann selbige über die grosse Summen und, daß solche so oft kämen, klagen. Dann solches aus der Eigenschaft fliesset; daß dieselbe von Fällen zu Fällen dem Erbzinsherrn wiederum heimgefallen folglich von dem Zinsmann wiederum erkaufet und gelöset werden müssen.

Digitized by Google

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß gleichwohl, in denen gemeinen Römischen Rechten, dergleichen CONVENTICVLA und Zusammenkünften der Ketzer, sich in GOttes Wort zu üben; mit Beten und geistlichen Liedern und Lobgesängen sich zu erbauen, vor verboten und höchststrafbar zu halten; weil anfangs in dem

l. 15. *C. de episcopis & clericis*

die deutlichen Worte zu befinden: CONVENTICVLA *illicita, etiam extra ecclesiam, in* PRIVATIS AEDIBVS *celebrari*, PROHIBEMVS. PROSCRIPTIONIS *domus periculo imminuente. Si dominus in ea* CLERICOS, NOVA *ac* TVMVLTVOSA CONVENTICVLA, *extra ecclesiam, celebrantes, susceperit*; daß dergleichen Häuser, wo der Hausherr solche Versammlungen gestattet, verfallen seyn sollen; nachgehends in dem

l. 3. *C. de haereticis*

dieselbe denen Römischcatholischen einzuräumen auch diejenige, welche solchen Versammlungen beygewohnet, mit schwerer Geldstrafe anzusehen; welches in der

Nouella 132. *de interdictis collegiis haereticorum*

noch weiter dahin erläutert: daß man im Römischem Reich alle Unterthanen unter dem Zwang eines einzigen Glaubens zu halten; weil aber der Satan die Ketzer darinnen stärcke, daß dieselbe einander, durch Wohlthaten, im falschen Glauben unterhielten; so solle dergleichen Beytrag, bey schwerer Strafe, verboten und die Häuser, in welchen dergleichen vorgehe, den Römischcatholischen Geistlichen verfallen seyn; endlich noch in

l. 3. *D. de extraordin. criminib.*

sub praetextu religionis coetus illicitos temperare oportet; nicht zu gedencken, daß auch in denen Teutschen Reichssatzungen alle Vergaderung und Verstrickungen, bey Leib- und Lebensstrafe, denen Unterthanen untersaget und verboten wäre; worzu noch komme, daß alle dergleichen conuenticula von Hochfürstl. Landes-Obrigkeit, bey Strafe, untersaget worden: wie dann auch die Evangelische Bücher und Bibeln, die, dem Erzbischöflichen Verbot entgegen, in das Land gebracht und von diesen Unterthanen gelesen worden, welche sich doch denen Landesfürstl. Befehlen schlechter dinges unterwerfen sollen; nicht zu gedencken, daß selbige mit der Römischcathol. Religion es, dem Schein nach, gehalten, dergleichen Heucheley nicht weniger Ungnade und Bestrafung verdiene; letztens die Römischcatholische Religion an sich die Eigenschaft habe, sich vor Ketzereyen, durch Verbot der Bibeln und Bücher, rein zu halten

Digitized by Google

ten und zu bewahren: Dieweilen aber allem diesem Unheil und blindem Glaubens-Eifer durch den, mit vielem Blut, so theuer erworbenen Religions-Frieden, im Teutschen Reich, mit deutlichen Worten abgeholfen; angesehen die guten Leute, in dem Salzburgischen, entweder in dem Jahr 1624. ihre Evangelischen Glaubens-Ubungen bereits gehabt oder selbige erst nach der Zeit angefangen haben; in dem erstern Falle denselben der

artic. V. §. 32. Instr. Pac. Westph.

zu statten kommen muß; turbari & quocunque modo *destituti*, sine ulla *exceptione*, in eum, quo anno 1624. fuerunt, *statum plenarie restituantur*; quo usum & *exercitium religionis publicum* aut NB. *priuatum* habuerunt; welches dann die Salzburgische Urkunden dadurch bezeugen; weil aus denselben erhellet, daß die guten Leute vom Anfang der Reformation an, sich zu dem Evangelium bekennet und deswegen von Zeiten zu Zeiten, nachdem die Ertzbischöfe beschaffen gewesen, viele Verfolgung erlitten oder unter der Hand geduldet worden (2); wäre aber auch nur das letztere, wie es doch nicht ist, daß diese guten Leute erst nach 1624. zur Erkenntniß der Evangelischen Wahrheit gelanget; so giebt doch der

artic. V. §. 34. Instr. Pac. Westph.

auch disfalls Maß und Ziel; placuit porro, ut illi catholicorum *subditi*, *Augustanae confessioni addicti*, qui an. 1624. *publicum* aut NB. *priuatum* exercitium religionis *non habuerunt*, nec non, qui *post pacem*, futuro tempore, diuersam a territorii domino religionem profitebuntur & amplectentur, NB. *pariter tolerentur* & conscientia NB. *libera domi deuotioni* suae, sine *inquisitione* aut *turbatione*, *priuatim* uacare uel *liberos* suos *priuatis* domi *praeceptoribus instituendos* committere NB. *non probibeantur*; neque *despicatui* habeantur und weiter in dem

artic. V. §. 36. Instr. Pac. Westph.

Quod si *subditus*, qui nec *publicum* nec *priuatum* suae religionis exercitium 1624. habuit uel etiam, qui post publicatam pacem 1648. regionem NB. *mutabit*, NB. *sua sponte* emigrare uoluerit aut a *domino* territorii *iussus* fuerit, liberum ei sit, aut NB. *retentis bonis*, aut *alienatis*, *discedere*, retenta per *ministros administrare* &, quoties ratio id postulat, ad res suas *inspiciendas* aut debita *exigenda* NB. *libere* & sine *litteris commeatus* redire; und ferner in dem

(2) Wovon in den Anzeigen *num.* 18. *anni* 1732. ausführlicher gehandelt.

Digitized by Google

artic. V. §. 37. Inſtr Weſtph.

terminus non minor *quinquennio* aut, ſi poſt pacem religionem mutant, NB. non minor *triennio* ad emigrandum præfigatur; neque, ſiue *uoluntarie* ſiue *coacte*, emigrantibus *honeſtae uitae* teſtimonia denegentur aut iidem *reuerſalibus* uel NB. *decimationibus* ſubſtantiae ſecum exportatae, *plus aequo* extenſis praegrauentur; welchem heiligen Religions-Frieden alle dergleichen Schubſchein ſchnur ſtracks deswegen entgegen laufen, weil auch denen neubekehrten Evangeliſchen a) frey ſtehen ſollen ihrer Evangeliſchen Andacht in ihren Häuſern, ohngehindert, zu pflegen: ſo dann b) für ihre Kinder Evangeliſche Schulmeiſter oder praeceptores anzunehmen; wann ſelbige aber c) aus dem Römiſchcatholiſchen Lond ſich begeben NB. wollen oder ſollen, ihnen der freye Abzug, gleich andern Römiſchcatholiſchen, zuzulaſſen; ſo dann d) ihnen ohnverwehrt ſeyn ſolle, das Ihrige entweder vorhero zu Geld zu machen; oder auch e) ſolches abweſend zu verpachten oder verwalten zu laſſen; zu welchem Behuf f) ihnen allemal der freye Zutritt ins Land, nach dem Ihrigen zu ſehen, ohnverwehret bleibe; wie dann g) vor dergleichen Ausgebot den Evangeliſchen entweder fünf oder wenigſtens drey volle Jahre Zeit zu laſſen, das Ihrige mit Gelegenheit zu Gelde zu machen; benebenſt h) die Emigranten an ihren Ehren und gutem Leumund nicht gekräncket noch auch i) denſelben Urpheden oder andere reuerſales anzumuthen; noch auch k) das Abzuggeld über die Gewohnheit des Landes zu erhöhen.

§. 4. Wie nun ieder Stand des Reiches, nach Pflicht und Gewiſſen, verbunden; ſich nach dieſem Reichsgrund-Geſetz des Weſtphäliſchen Glaubens-Friedens zu achten; benebenſt, in Entſtehung deſſen, die mächtige Nordiſche u. a. Evangeliſche Kronen und Staaten die Gewähr dieſes Friedensſchluſſes übernommen; ſo iſt leichtlich zu erachten; was dieſe gegen die Reichsgrund-Geſetze anlaufende Verjagung der Evangeliſchen Salzburger vor üble Suiten und Folgereyen nach ſich ziehen werde. Bevorab da dieſes Vornehmen gegen den Glaubens-Frieden aus ihren eigenen Schubſcheinen, als propria confeſſione, quae probationum regina, erhellet.

§. 5. Dann ad a) wird ihnen darinnen ihre gepflogene Evangel. Andacht zu einem Staats-Verbrechen gemachet; ihre Kinder nach den Römiſchcathol. Schulen gezwungen und da man ihnen keine ſtumme Lehrer, GOttes Wort und geiſtreiche Bücher, zugelaſſen, ſo wäre an Evangeliſche Præceptores nicht zu gedencken geweſen; ad b) werden

ſie

Digitized by Google

sie in ihrem Abzug gekräncket, bestrafet und übereilet; ad c) bezeugen die guten Leute einmüthiglich, daß sie ihre Habseligkeit, vom Thaler vor einen Groschen verschleudern müssen; ad d) das ihre zu verpachten oder Verwaltern anzuvertrauen sie weder Zeit noch Gelegenheit gefunden; ad e) weil sie aus dem Lande durch die Schubscheine verwiesen, an keine Rückkehr, nach dem Ihrigen zu sehen, weiter zu gedencken; ad f) an statt fünf oder drey Jahre ihnen Zeit zu lassen, habe man ihnen kaum so viele Wochen vergönnet; sondern es hat geheissen, entweder in die Messe oder aus dem Lande oder in den Thurn; bey welcher Leib- und Seelen-Gefahr sie das meiste, wie es gelegen und gestanden, im Stich lassen müssen; ihr vieles Rindvieh und Schaafe, welche sie gehalten, hätten sie aus Erbarmen, weil sie weder Käufer noch Futter gehabt, in die Wälder gejaget, um nur das Geplöcke für Hunger nicht anzuhören; ad g) hätte man sie nicht allein, bey ihrem Abzug, für Lutherische Hunde ausgeschrien, sondern auch als Rebellen angegeben und viele darunter auch, bloß ihrer Evangelischen Versammlungen halben, als Rebellen in Ketten und Banden geleget; ad h) reuersales zu fordern, habe man nicht der Mühe werth geachtet; aber ad i) durch das erhöhete Abzugs-Geld und inquisitions-Wesen ihr Uberbliebenes ihnen fast gäntzlich zu Wasser gemachet, daß von Tausenden, welche sie noch gehabt, kaum etliche Hundert übrig geblieben. Es ist diesen guten Leuten in ihrer Aussage um so viel leichter zu glauben. Weil sie a) von Natur einfältig und blöde b) von ihrem Landes-Fürsten kein arges reden, sondern ihr Elend nur den unruhigen Geistlichen und dero blindem Eifer auch c) einigen gewinnsüchtigen Beamten zuschreiben und d) viele noch vor ihre Verfolger bitten; daß GOtt ihnen das Unrecht vergeben wolle, welches sie an ihnen verübet.

§. 6. Dagegen was in denen Zweifels-Gründen zu Rechtfertigung dieser Schubscheine angeführet werden wollen, gar leichte bey Seite zu legen; angesehen ad 1) die Ketzergesetze der alten Römischen Käyser, in Ansehung der Evangelischen, gäntzlich aufgehoben; dannenhero ad 2) es vielmehr vor einen Friedensbruch, darauf des Reichs Acht und Aberacht stehet, anzusehen, wann von denen dreyen im Teutschen Reich angenommenen Religionen ein Glaubens-Genoß dem andern aus denen Römischen oder päbstl. Kirchenrechten mit anathematibus oder Verfolgung zusetzen solte; ad 3) sind auch disfalls allen Teutschen Reichs-Fürsten die Hände gebunden; daß ihnen nicht erlaubet, Evangelische Bücher im Lande zu verbieten oder, daß selbige die Unterthanen nicht lesen sollen,

Digitized by Google

len, zu untersagen, weil die Religions-Frieden hierunter jedem Teutschem Unterthanen seine Gewissens-Freyheit schlechter dinges vor sich und seine Kinder zu lassen; ad 4) die Römische Gesetze vornehmlich sich die Besorgniß machen, daß unter solchen conuenticulis kein Aufruhr im Reich entstehe, dergleichen man sich hier bey diesen einfältigen, schüchternen und im Lande durch einzele Höfe, wie sie zu wohnen pflegen, zerstreueten Leuten nicht zu machen; ad 5) vielmehr dieselbe nur ordentliche Wege gegangen und, in ihren Drangsalen, auf dem öffentlichem Reichstag, bey dem Evangelischen corpore sich gemeldet und um Vorspruch und Hülfe, wie dahin die Reichssatzungen anweisen, gebeten; ad 6) da die Römischcatholische Religion, im Teutschem Reich, vor der Evangelischen gar keinen Vorzug hat; sondern die Gleichheit durch die Religions-Frieden durchgehends fest gesetzet, jener auch nicht frey gestanden, diese in ihrer Andacht zu hindern; ad 7) die guten Leute, daß sie, aus Furcht, die Römischcatholische Religion mit gemachet, keine andere, als die menschliche Schwachheit, bey äusserlichem Zwang, zur Entschuldigung haben, da hingegen die Römischcatholische auch damit den Religions-Frieden gebrochen, daß sie, im Hertzen Evangelischen Leuten, mit Furcht und Schrecken zugesetzet; ad 8) was der Papst gegen Bibeln und Evangelische Bücher in seinen indicibus purgatoriis & prohibitoriis verordnet, im Teutschen Reich keinen Platz findet, dann auch der Papst und die Römische Kirche die Reichssatzungen nicht aufheben mögen; Als wird wohl der klare Rechtschluß dieser seyn: daß die conuenticula der Evangelischen, wie auch die Lesung Evangelischer Bücher im Salzburgischen vor kein strafbares Verbrechen, durch ihre Schubscheine, gehalten und ausgegeben werden mögen. V. R. W.

§. 7. Inzwischen sey der barmhertzige GOtt gelobet; der unseres Großmächtigsten Königes Hertz dahin erleuchtet und regieret; daß Königl. Majest. nicht müde werden; diese gute Leute, mit fast unsäglichen Kosten, nicht allein in Schutz und Unterhaltung zu übernehmen; sondern auch in ihren Landen ihnen Wohnstätte anzuweisen. Als ohnlängst die commissarii vorgebracht; wie noch 3000 auf dem Weg wären, unter dem Schatten der Flügel des Preußischen Adlers Ruhe und Hülfe zu suchen: sollen Königl. Majestät sich der Worte bedienet haben: in GOttes Namen: ie mehr, ie lieber; ich will sie nicht verstossen. Da auch Königl. Majest. annoch täglich iedem Manne 4 Gr. jedem Weib 3 Gr. und iedem Kind 2 Gr. reichen lassen, ohne auf die milde Beysteuer Ihrer u. a. Lande hierunter zu sehen; dadurch die meisten einen erklecklichen

Vorrath

Vorrath an bahrem Geld gesamlet; sind Königl. Majest. die zu Tonnen Goldes anlaufende Kosten vorgestellet; es hätten aber Königl. Majest. darauf zur Antwort ertheilet: GOtt hat es mir gegeben, daß ich diesen Hülflosen Leuten Gutes thun solle. Wie dann Königl. Majest. als Sie die Salzburger in Augenschein genommen und dieselbe, vor Freuden, ihren Schutz- und Landesherrn zu sehen, die meisten Thränen vergossen; Königl. Majest. ihnen mit einem Christlichen Gesang zugerufen: Auf meinen lieben GOtt u. s. w. Und was kan wohl Christlicher und großmüthiger seyn: als daß Königl. Majest. dieses Volck auch nicht unter andere in ihren Provintzien hin und her verstecken; sondern ihnen einen eigenen fruchtbaren Strich Landes in Preussen angewiesen, der, von ihrem Namen, das Salzburgische Amt genennet worden seyn solle? Wie dann auch denselben zu Häusern, Vieh und anderem Vorrath und Geräthe, auf Königl. Kosten, verholfen wird, nebst dem Genuß von so vielen Freyjahren. So daß der Zug dieser guten Leute auch deswegen um so viel fröhlicher und behertzter ist; zu diesen neuen Wohnstätten zeitig zu gelangen. Weil sie darinnen einen mildreichen, mitleidigen und gnädigen Souverain und benebenst ein besseres Land, als sie an Berg und Thal, an den Tauren, verlassen, finden. In welchem letzterem, sie sich dickhälsig, krumm und gepückt arbeiten und mit geringer Kost und Kleidung vorlieb nehmen müssen, um sich und die Ihrige ehrlich hinzubringen. Und, bey dem allen, noch in Furcht und Hoffnung schweben müssen, an ihrem ewigem Heyl Hinderung, Gefahr und Schiffbruch zu leiden.

CXXXX. Stück.

Königl. Edict, 1721. die nach Preussen gehende Ankömmlinge in keiner Leibeigenschaft, sondern, als freye Leute zu halten; nebst dessen rechtlichen Erläuterung

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen, &c Unserm allergnädigstem Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, nach der letztern Contagion, eingegangenen Höfe und austräglichen Ländereyen, in Dero Litthauischen Aemtern, annoch zu bebauen und zu besetzen übrig, und in der Güte und Austräglichkeit also beschaffen wären, daß tüchtige, fleißige, und des Ackerbaues und der Viehzucht kündige Leute nicht allein ihr genügliches Auskommen dabey finden, sondern auch vor sich und die

Digitized by Google

Jhrigen ein mehreres, als zu ihrer Unterhaltung, und Abführung der darauf haftenden Praestationen erforderlich, gewinnen und erwerben könten; Und dahero allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät aus Landesväterlicher Sorge, nicht allein solche eingegangene Höfe und annoch wüst liegende Ländereyen bebauen und besetzen, sondern auch, über ihre Landes-Einsassen, denen Fremden Dero Gnade und den reichen Seegen des Landes angedeyen zu lassen, allergnädigst intentioniret sind: Als haben Sie solches durch dieses öffentliche Patent, nebst denen Conditionen, jedermänniglich bekannt zu machen, allergnädigst befohlen. Und damit diejenige, so auswärtigen, entweder Seiner Königl. Majestät Selbst, oder auch andern Puissancen zugehörigen Provintzien und Landen, auf eigene Kosten nach Litthauen zu gehen, und aus eigenen Mitteln die Höfe, wozu ihnen das benöthigte Holtz angewiesen und abgefolget werden wird, zu bebauen, die Hofwehr, wie auch das Saat- und zu ihrer Unterhaltung benöthigte Korn anzuschaffen, sich vermögend befinden, so sollen sie sechs, auch wohl befundenen Umständen nach, neun Frey-Jahre, von allen Amts- und Krieges-Praestandis, an Schoß, Contribution, und wie es sonsten Namen haben mag, zu genieſſen haben. Diejenige aber, welche auf Seiner Königl. Majestät Kosten, sowohl die Reise dahin thun, als auch daselbst auf Dero Kosten, sich établiren wollen, müssen vorhero sich per memoriale an Seine Königl. Majestät Selbst, oder Dero in Berlin seyendes General-Finanz-Directorium, oder an die Provincial-Cammern melden, und abwarten, ob sie angenommen werden, oder nicht. Jm erstern Fall, und da sie angenommen werden, können sie sich nicht entbrechen, in Ansehung, daß sie mit fertigen Höfen und dazu behörigen Besatz, und Interims-Unterhaltung versehen werden, nach Verfliessung zweyer Jahre, die Praestationes, gleich ihren Nachbarn, zu entrichten. Wie denn auch die in mehrgedachte Litthauische Aemter kommende Leute NB. in keine Leibeigenschaft gesetzet, sondern, wie Seiner Königl. Majestät Unterthanen, in der Chur-Marck, und andern Provintzien, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet ist, consideriret werden sollen; dahero dann auch diejenige, so auf ihre Kosten, und durch ihren Fleiß, das angenommene Gut in Stand gebracht, solches auf ihre Kinder, Schwieger-Kinder, Vettern, und ihre gantze Familien vererben können,

und

und denenſelben ſolchergeſtalt, die von ihnen angewandte befindliche meliorationes zu ſtatten kommen. Ubrigens haben ſich eine ſowohl als die andere, Seiner Königl. Majeſtät mächtigſten Schutzes und Protection, wie auch Landesväterlicher Königlicher Gnade und Hulde nebſt allen von der Litthauiſchen Cammer zu bezeugenden Facilität, Hülfe und Aſſiſtenz zu verſehen. Berlin, den 5. Februarii 1721.

Fr. Wilhelm.

E. B. v. Creuz.

Rechtliche Erläuterung.

§. 1. Es haben Königl. Majeſt. nachdem die Verjagung der Evangeliſchen Salzburger aus ihrem Vaterland, durch keine Vorſtellung, zu hintertreiben geweſen; ohngeachtet ſich dieſerwegen das geſamte Evangeliſche Corpus nicht allein; ſondern auch viele andere Evangeliſche Könige und Staaten, der Gewähr halben des Weſtphäliſchen Friedens, alle erſinnliche Mühe gegeben, Se. Hochfürſtl. Gnaden, den Ertzbiſchof zu Salzburg, auf mildere Gedancken, gegen dieſe gute Leute, zu bringen; endlich 1731. den Chriſtkönigliehen Schluß gefaſſet; dieſe arme Flüchtlinge in ihren Landen, gleich als ehemals 1685. den Evangeliſchen Flüchtlingen aus Franckreich und der Rheiniſchen Pfalz 1689. geſchehen, in allen Gnaden auf- und anzunehmen. Man hat zu ſolcher Zeit noch nicht gewuſt: ob dieſe gute Leute bettelarm ankommen oder von dem Ihrigen etwas mitbringen würden. Man hat es auch nicht voraus ſehen können; was die Evangeliſche, in- und auſſerhalb Teutſchland, dieſen vertriebenen Leuten gutes thun oder an Allmoſen und Geſchencken reichen würden.

§. 2. Königl. Majeſt. ſind alſo, ohne die geringſte Abſicht auf das erfolgte zu haben, aus bloſſem Mitleiden bewogen worden; dieſelbe bey Donawerth oder, wo es ſich ſonſten, an den Salzburgiſchen Gräntzen, fügen würde, durch ihre commiſſarios dergeſtalt aufzunehmen: daß iede Mannsperſon täglich 4 Gr. die Weiber iede 3 Gr. und von den Kindern iedes 2 Gr. zu ihrer Zehrung und Verpflegung haben ſolten. Wie dann über dieſes ſo gleich, als die Ubernehmung geſchehen, ſie nicht allein des Königl. Schutzes in fremden Landen genoſſen; ſondern auch mit freyem Vorſpann und Fuhren verſehen und in die Königl Lande gebracht worden.

§. 3. Ohngeachtet es ſich nun nachhero gewieſen: daß einige, von dieſen Emigranten, etwas Geld mit aus dem Lande, öffentlich und heimlich, ge-

Digitized by Google

bracht; so dann, in der Durchreise fremder und Königlicher Lande, dieselbe reichlich beschencket und mildiglich verpfleget; auch noch an vielen Orten, wo sie der Weg nicht hingetroffen, für selbige allgemeine Allmosen gesamlet worden: so haben doch Königliche Majest. an den obbesagten täglichen Kostgeldern ihnen nicht das geringste abkürtzen; sondern das verheissene, bey Heller und Pfennig, bezahlen lassen; davon die Summen an Hundert und mehr Tausende bereits angestiegen. Welches alles dann die gute Leute, in ihrem Elend und Jammer, dahin aufgerichtet: daß sie darüber GOtt; den König; alle ihre Wohlthäter hertzlich gelobet, gepriesen und dafür mit Gebet und Thränen gedancket haben.

§. 4. Bey dem allen war die Bosheit der Feinde und Verleumder so groß: daß man in dem Salzburgischen die Lästerung ausstreuete: Königl. Majest. liessen nun weiter diesen Emigranten nichts reichen; dahero sie nunmehro von dem Ihrigen und denen empfangenen Allmosen, die dann bald aufgezehret seyn würden, leben müsten. Nur zu dem Ende, die noch zur Ausreise geschickte Evangelische in dem Salzburgischen abzuhalten und wendig zu machen.

§. 5. Als nun diese Lästerung sich, bey der kundbaren Unwahrheit, verlohren: so wurde eine andere noch gröbere Unwahrheit ausgesonnen; daß man vorgab: diese gute Leute würden in ein wüste Land gefähret und darinnen zu Sclaven und Leibeigenen gemachet werden. Nun sind zwar die Salzburgischen Ankömmlinge in Preussen bereits eines andern überzeuget. Dann, ihren eigenen Briefen nach, haben sie darinnen mehr Gutes gefunden, als sie verlangen oder iemals nur hoffen können. Der Strich Landes, den sie besetzet, bestehet in einem ebenen und fruchtbaren Boden; welcher von allerhand Früchten und Körnern beartet werden kan. Benebenst ist gute Weide und Viehzucht daselbsten; wovon das Rindvieh, nebst Butter und Schmaltz, an Fremde verkaufet und zu Geld gemachet werden kan. Es fehlet auch darinnen nicht an Fischen und anderen zum Unterhalt des menschlichen Lebens dienlichen Sachen; als die vielmehr in solchem Uberfluß vorhanden; welcher alles wohlfeil machet. Der Feldbau erfordert auch bey weitem die harte Arbeit nicht, welche die Emigranten an den Salzburgischen rauhen und felsichten Tauern gehabt; weil das Land eben und der Boden in fettem gutem Erdreich bestehet, der mit leichter Mühe urbar gemachet und beartet werden kan. Nur daß man die Bestell-Zeit nicht versäume; dann auf solche vornehmlich alles ankommet.

§. 6.

Google

§. 6. So viel aber die Leibeigenschaft betrift: so sind dagegen alle neue Ankömmlinge und Coloniſten, durch so viele Königl. reſcripta und priuilegia, verwahret. Dann als Königl. Majeſt. im Jahr 1718. den ersten Schluß gefasset, diese, in der Peſtzeit, fast ausgestorbene Ländereyen wiederum mit neuen Jnwohnern beſetzen zu lassen: so kam auch in solchem 1718. Jahr am 21 Nou. das Königl. Patent vor die Neuanziehende, welche sich im Königreich Preussen häuslich niederlassen wollen, zu Berlin in f. heraus. Jn dessen *artic. V.* buchstäbl. versehen: Die nach Preussen kommende Leute sollen in keine Leibeigenschaft geſetzet; sondern, wie Sr. Königl. Majeſt. Unterthanen in der Churmarck und andern Provinzien, wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet iſt, consideriret werden. Welches dann nachhero, durch das ietzige vorangeſetzte Königl. Edict, mit allem Nachdruck wiederholet worden.

§. 7. Und es iſt, auſſer dem, bekannt, daß Königl. Majeſt. an der Leibeigenschaft an sich gar keinen Gefallen haben. Dann in Dero Cleviſchen und Weſtphäliſchen Landen, woſelbſt die so genannte Eigenbehörige sich bey dem gemeinem Landadel so wohl; als denen Königlichen Aemtern befinden und, nach welchem eigenbehörigen Recht, die Leibeigene, ohne Einwilligung ihres Gutsherrn, keine Schulden machen oder etwas borgen dürfen; so dann, bey erfolgtem Todesfall, die Güter wiederum an den Herrn zurücke fallen, von welchem der Verſtorbenen ihre Kinder solche mit Geld wiederum gewinnen oder aufs neue lösen und erkauffen müſſen; haben Königl. Majeſt. solche Leibeigenſchaft, aus eigner Bewegniß, an vielen Orten, gäntzlich aufgehoben. Weil Königl. Majeſt. ihre Unterthanen lieber in der Freyheit wiſſen wollen. Und da man in Francken und Schwaben tägliche Exempel hat; daß die Bauren davon laufen und ihre Güter stehen lassen; so iſt in diesen Landen dergleichen Flucht gantz unbekannt. Vielmehr sind auch die Baurengüter in so hohem Werth; daß Königl. Majeſt. vor einigen Jahren bewogen worden, selbige in eine leidlichere Taxe zu bringen. Weil auf keine andere Weiſe der Uberſetzung des Werthes in denen verkauften ſteurbaren Gütern abgeholfen werden mögen. Welches dann ein gewiſſes Zeichen iſt: daß, zu Beybehaltung ihrer Unterthanen, Königl. Majeſt. nicht nöthig haben, des Zwangmittels der Leibeigenschaft sich zu bedienen.

§. 8. So viel aber diese Prußiſche neue Wohnſtädte betrift; so iſt leicht zu erachten: daß, nachdem dieſes Land, in der allgemeinen Conta-

gion und Pestzeit, an Menschen und Vieh ausgestorben und eine so lange Zeit unbearbeitet in der Brache liegen müssen; dasselbe auch, bey noch so grosser Fruchtbarkeit des Bodens, Arbeit erfordere, solches wiederum urbar zu machen und in vorigen Stand zu setzen. Da nun zu diesen Anstalten die neue Ankömmlinge, durch Schenckung des fruchtbaren Landes; durch Vorschuß zum Anbauen; wie auch durch die Freyjahre aufgemuntert werden, ihren Fleiß daran zu beweisen: so hat man die sichere Hoffnung, daß die arbeitsame Salzburger sich in Preussen vollkommen wohl befinden werden. Bevorab da sie insgesamt zu so manchen Tausenden in einem Strich Landes bey einander gelassen werden. Da immer einer dem andern im Fleiß nacheifert und auch mit Rath und That zu Hülfe zu kommen suchet. Wie dann auch, als einige von Adel von Salzburgern hier und da welche zu sich nehmen wollen: Königl. Majest. solches nicht gestattet; um den Saamen und die Nachkommen, von diesen guten Leuten, beysammen zu lassen. Und deswegen denen hiesigen Leuten, die mit ihnen gehen wollen; solches vielfältig abgeschlagen worden.

CXXXXI. Stück.

Königl. Edict, 1714. und dessen rechtliche Erläuterung in Wiederherstellung und Ergänzung der Dörfer und Bauren-Güter.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. a. m. Thun kund und fügen hiemit jedermännig-lich zu wissen, nachdem wir aus denen vielen eine Zeit her eingekommenen Klagen, worinnen die Anweisung der wüsten Stellen und Hufen, auch wohl ganzer wüster Feldmarcken gesuchet, nicht anders urtheilen mögen, als daß dergleichen noch viele hin und wieder verhanden seyn und es aus besondern Uns verborgenen Absichten geschehen müsse, warum dieselben, allen bishero vielfältig ergangenen special- und general-Verordnungen zuwider, mit Unterthanen nicht besetzet und angebauet worden, da jedoch in sothanen publicirten Landes-Edicten und Verordnungen heilsamlich und expresse versehen und sanciret ist, daß dergleichen wüste Höfe, Hufen und Feldmarcken, denen andern Last tragenden Unterthanen zum besten und zur peuplirung des Landes, wieder angebauet und wircklich mit Unterthanen besetzet werden sollen; Gleichwohl aber die tägliche Erfahrung giebet, daß solches nicht geschiehet, sondern vielmehr, dem zuwieder, die zu sothanen wüsten

Digitized by Google

sten Höfen vor Alters gehörige contribuable Hufen und andere Pertinentien zerrissen und solche, auch wohl gar ganze Feldmarcken, theils denen bereits angebaueten Unterthanen beygeleget, meistens aber die von Adel, Beamte und Arendatores unter dem Vorwand, daß sie die schuldige Contribution davon abstatteten, vor sich gebrauchen und unter den Pflug genommen, wodurch nicht nur die peuplirung des Landes merclich gehindert, sondern auch denen wircklichen Einwohnern die Lasten der Einquartirung, Marchen, Recrutirung, Nachbar-Recht und dergleichen, ja auch denen Unterthanen ihre Dienste weit schwerer gemachet werden, wann sie nebst den Ritter-auch contribuablen Acker mit bestellen müssen: Als haben Wir dieser Uns und dem Lande schädlichen Nachläßigkeit dererjenigen, welche bishero, ihrem Amt und Pflichten nach, vor die Besetzung sothaner wüsten Höfe sorgen sollen, nicht länger indulgiren können, sondern sind der beständigen Meinung, daß angezogenen, auf das allgemeine Beste abzielenden, Edicten ohne die geringste fernere Nachsicht mit mehrerm Fleiß und Application, als bishero geschehen, nachgelebet werden, und denenselben ein schuldiges Gnügen geschehen solle. Verordnen demnach hiemit und befehlen Unsern gesamten Directoren und Land-Räthen der Chur-Marck in Gnaden und zugleich ernstlich, sofort und zwar mit mehrerm Ernst und Eifer Hand ans Werck zu legen, und die anvertraute Creyse genau zu revidiren, nach denen verhandenen Catastris, Landes-Matriculn, Schoß-Büchern oder andern diensamen Urkunden, genau zu examiniren und zu untersuchen, so wohl mit wie viel in iedem Dorf vormals besetzte Bauer- und Cossäten-Höfe gewesen, was dazu eigentlich vor Pertinentien an Acker, Wiesewachs, Hölzung und dergleichen gehöret, als auch wie viel derselben anizo wircklich besetzet, und folglich eine Balance zu machen, wie viel deren noch unangebauet und wüste liegen, als worüber bey iedem Dorf eine besondere und deutliche Tabelle zu formiren, damit daraus Wir so gleich die Beschaffenheit ersehen, auch, nach Befinden und, wo es nöthig, so vielmehr mit Nachdruck darin verordnen können. Dabey werden die Obrigkeiten derer Dörfer, wo dergleichen wüste Stellen verhanden, nochmals verwarnet, selbige a dato binnen sechs Monaten gewissen und sichern Leuten, welche sie mit Geniessung der gewöhnlichen Frey-Jahre aufbauen, anzuweisen und mit allen

Perti-

Pertinentien zu übergeben, massen Wir, nach Verlauf solcher Zeit, keine Einwendungen dawider weiter hören, sondern die Verantwortung von Directoren und Land-Räthen fordern, auch sonder weitere Erinnerung denenjenigen, die sich darum melden, die wüsten Höfe mit pertinentien durch die Land-Reuter zum Anbau anweisen lassen werden. Gestalt Wir diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung, durch dieses nochmalige gedruckte Patent zu jedermans Wissenschaft darum bringen lassen, damit alle diejenigen, welche dergleichen wüste Höfe, Hufen und Feldmarcken wissen und solche anzubauen Lust und Vermögen haben, sich zuförderst bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Aemtern melden, und wenn diese entweder wegen des Anbauens oder der Frey-Jahre, Dienste und andern Præstationen sich nicht vereinigen könten, solches denen Directoren und Land-Räthen iedes Creyses anzuzeigen, welche nach vorgeschriebenen Edict es einzurichten, und dafern auch diese darunter säumig seyn solten, haben die Sollicitanten dem General-Commissariat dieses alles vorzustellen, welches mit der Anweisung durch die Land-Reuter, oder wie es sonsten am füglichsten geschehen kan, zu verfahren, und allenfalls die Frey-Jahre, wegen des Anbaues, so wohl von Contribution, als Nachbar-Recht und andern der Obrigkeit gebührenden præstationen, zu determiniren. Wornach also jedermänniglich sich zu achten und durch dessen genauer Observirung Unsern allergnädigsten ernstlichen Willen zu vollbringen wissen wird. Damit es auch zu iedermans Wissenschaft kommen möge, soll dieses Patent überall in locis publicis gehörig affigiret werden. Berlin, den 29 Junii 1714.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Rechtliche Erläuterung
wegen Wiederherstellung und Ergäntzung der Baurengüter.

§. 1. Diese heilsame und in der lautern Gerechtigkeit gegründete Gesetze werden in manichfaltigen Mißbrauch gezogen und darüber, als wir täglich in der Facultät wahrnehmen, öfters beschwerliche Processe erreget. Ohne das billige und, zum allgemeinen Besten gereichende, Absehen des Gesetzgebers zu erreichen.

§. 2. Zweyerley Dinge sind es, welche Königl. Majest. auf dem Lande wiederum hergestellet wissen wollen. Erstlich die Wiederanbauung

Digitized by Google

bauung der wüsten Dorfstätten; so dann die Ergängung der zergliederten Baurengüter.

§. 3. So viel das erste betrift, als wovon das ietzige Königl. Edict handelt, so hat es damit folgende Beschaffenheit. In den Provinzien und Landen des Teutschen Reiches wird diese Einrichtung gehalten. Daß die Güter entweder dem Landesherrn oder den Lehenleuten und Unterthanen zugehören. Der Landesherr besitzet nun entweder Tafel- Tisch- und Domaingüter, die ihme von der Landschaft, zu Unterhaltung seiner; der Seinigen und seines Hofgesindes und Bedienten, angewiesen: oder eigenthümliche erworbene oder ererbte Geschlechts-Güter, welches die Römer eigentlich sacrum patrimonium principis genennet. Die Unterthanen sind entweder Lehenleute oder Bürger oder Bauren. So lang nun das gemeine Wesen in Ruhe oder, ohne besondern Aufgang, sich findet: so lange hat ein Landesfürst an seinen Cammergefällen, wohin auch die hoheitliche Vorrechte, die man, nach der Welschen Longobardischen Weise, regalia nennet, genug. Dahero auch darüber strächlich zu halten und, wann die Vorfahren etwas davon veräussert, dem regierenden Landesherrn allemal frey stehet, das veräusserte wieder an sich zu nehmen. Ohne disfalls auf eine Verjährung oder Erstattung des, zur Ungebühr, bezahlten Werthes zu sehen.

§. 4. Im Falle aber das gemeine Wesen einen ansserordentlichen Beytrag erfordert: so müssen die Bauren Steuer; die Bürger von ihren Häusern und Nahrung Schoß und Schocke geben. Die Edelleute, weil sie in der Bereitschaft, als belehnte Ritter, sich halten müssen, sind in Kriegesläuften aufzusitzen und ihre Roßdienste zu thun schuldig oder, wann die Ausgaben nicht zum Krieg, sondern z. E. zum Vestungsbau; Gesandschaft; Ausstattung der Printzessin und dergleichen erfordert werden, nach den Ritterpferden, ihre Roßdienst-Gelder bezahlen. Welche Weise, nach allen Landtags-Abschieden, von allen Zeiten her dergestalt gehalten worden.

§. 5. Wann nun dieses seine Richtigkeit hat, so müssen die Landgüter, in ihrer alten Eigenschaft, aufs genaueste gehalten werden. Solle nicht ein Gemenge und Unrichtigkeit in der allgemeinen Leidenschaft entstehen.

§. 6. Die allgemeine Landplagen von Krieg und Pestilenz sind nun die Ursachen, woraus leichtlich ein Gemenge der Landgüter entstehet. Dann in beyden sind die Bauren dem Verderben am ersten unterworfen. Der Krieg machet auf dem Lande alles preis. Die Bauren säen und

Digitized by Google

der Feind erntet. In Pestzeiten aber, wann die Frohner, Knecht und Mägde, auch das Vieh, womit man das Feld bauet, ausgestorben, muß das Feld prach liegen. Mithin der Bauer am ersten davon gehen.

§. 7. Der dreyßigjährige Krieg kan hiebey zur Erläuterung dienen. Dann die Bauren zu solcher Zeit so gar auch ihre Häuser und Scheuren abgebrochen und das Holtz auf den Marck hieher geführet und den Pfännern verkaufet. Dahero im hiesigem Ertzstift solches, durch eigene gedruckte Edicte, bey Lebensstrafe, verboten worden: daß kein Bauer seine Häuser abbrechen und auf dem Marck das Holtz verkaufen mögen.

§. 8. Gleichwohl ist es geschehen; daß, in solcher Noth, die Bauren, weil der Feind die Ernte weggenommen, das Feld weiter nicht bestellen wollen; sondern alles stehen und liegen lassen und dem Kalbfell nachgezogen oder sich sonst verlaufen haben.

§. 9. Hierdurch haben nun die Städte und der Adel Gelegenheit bekommen; das verlassene Feld und Dörfer an sich zu nehmen und von den alten Dorfschaften so gar das Gedächtniß auszulöschen. Dahero sich in denen alten Dorfregistern und Flurbüchern auch Urkunden und Geschichten, in unsern und andern Landen, unzehlige Namen von Dorfschaften finden, welche ietzo nicht mehr vorhanden, weil entweder die Städte oder der Landadel dergleichen Fluren an sich gezogen und sich, als rem nullius und derelictam, zugeeignet haben.

§. 10. Das gesamte Land und, mit demselben, der Landes-Fürst haben also daraus den empfindlichen Schaden gelitten: daß der steuerbaren Güter weniger worden. Weil der Adel solche zu Ritterfeldern gemachet, bey solchem Zusatz aber, derselbe in der Ritter-Rollen sich nichtes zusetzen lassen. Wie dann auch die Stadtmänner diese steuerbare Hufen zu Stadtfeldern gemachet und davon nichtes versteuret, unter dem unbilligen Vorwand: daß sie ihren Schoß oder Schocken von ihren Häusern oder, nach ietziger Einrichtung, die Accise entrichten müsten.

§. 11. Um nun die alten Steuer-catastra wiederum zu ergäntzen und in die vorige Ordnung zu bringen; will die Nothdurft und Billigkeit erfordern: daß die Dörfer und Dorffluren wiederum aufgesuchet; denen Städten und ritterschaftlichen Gütern das, zur Ungebühr, an sich gezogene wiederum abgenommen und alles, bey ietziger Vielheit der Menschen, wieder in den vorigen Stand, durch das, suum cuique, gesetzet werde.

§. 12. Es muß aber von demjenigen, welcher dergleichen Stadtfelder oder auch Ritterfelder in Anspruch nehmen will, hinlänglich erwiesen werden:

werden: daß 1) an dem ſtreitigen Ort ein Dorf geſtanden; ſo dann 2) daß die in Anſpruch genommene Ländereyen darzu gehörig geweſen und 3) ſteuerbare Felder geweſt ſeyn. Dann bloſſe ungegründete Vermuthungen wollen hier nicht zureichen. Worüber doch öfters die Sachwalter, ohne hinreichenden Beweis, Lermen und Proceſſe anfangen und darüber unſchuldige Leute in Verdruß und Unkoſten zu ſtürtzen pflegen.

§. 13. Die andere Edicte: daß die

Baurenhöfe wieder zu ergäntzen

und was vor deme darzu gehörig geweſen, wiederum hergeſtellet werden ſolle, damit der Bauer nicht auſſer Stand ſey, die ordentliche Steuren und Gefälle abzutragen; ſind bereits in vorigen Zeiten ergangen und in dem

CORPORE IVRIS Magdeburgico MYLIANO de an. 1685. part. III. p. 350. 351. ſo dann part. III. de an. 1707. p. 591. 592.

zu befinden (*). Hiebey iſt nun der Mißbrauch übler Advocaten noch viel gröſſer, als in dem vorigen. Dann wann ein Bauer findet; daß ſein voriger Beſitzer dieſes oder jenes Feld, welches ietzo ein anderer, er ſey Bauer; Edelmann oder Stadtmann, innen hat, beſeſſen: ſo machet er ſo ſofort den heilloſen Schluß; es müſſe daſſelbe, durch eine reunions- oder Wiederherſtellungs-Klage, ihme widerum zu theil werden. Solte es auch ſo viele hundert Jahre in andern Händen geweſen ſeyn.

§. 14. Hier gehet nun der Lermen an. Und deswegen ſind dieſe Reunions-Proceſſe ſo verdrießlich; als nur immer die Frantzöſiſchen Prätenſioniſten von 1681. u. ſ. w. denen Teutſchen Landen, in denen Elſaßiſchen; Burgundiſchen und Metziſchen Reunions-Cammern, ſeyn mögen. Nur allem dieſem Unheil wird dadurch abgeholfen; wann dergleichen Anſpräche, wie das reſcriptum 1685.

in corpore iuris Magdeb. part. III. num. 21.

im Munde führet, dergeſtalt eingezogen und in der Enge gehalten werden: Daß der Prätenſioniſte zu erweiſen ſchuldig, dergleichen Stücke haben PRIMORDIALITER zu dem Bauergut gehöret. Das iſt zu der Zeit, als die Güter in das Steuercataſtrum gebracht und Dienſt und Gaben darnach angeleget worden. Dann es nicht genug; daß der ehemalige Beſitzer dergleichen Stücke zuſammen beſeſſen; weil er es etwa darzu erkau-

(*) Der ſel. Hr. S. STRYK hat 1704. eine diſputation de *probatione pertinentiarum* geſchrieben. Es iſt aber nur der *Reſpondent* autor davon und dieſer Sache damit nicht abgeholfen; was dieſer oder jener zu ſeinem Gut unablöslich ſchläget. Dann ſolches den dritten Mann oder ſucceſſorem ſingularem nicht bindet. Und zu dieſem Reunions-Proceß keinen Grund giebet.

ed by Google

fet, ererbet oder sonst erworben, dann dergleichen mögen allemal auch wiederum von dem Baurengut weggegeben und veräussert werden. In dem

Braunschw. Wolfenbüttl. Landtags-Abschied 1647.

ist gleiches versehen und dieser nachhero per

rescriptum vom 15 Jan. 1712.

dahin erläutert worden; daß das onus probandi dem Prätensionisten obliege und, wann einer die Sache auser Menschen Gedencken, in Zeugen und Schriften, gehabt, ieder bey dem seinen billig zu lassen. Da hingegen die præscriptio nicht pro immemoriali zu halten, wann per instrumenta und Feldregister die Primordial-Pertinentz dargethan worden, ob solches gleich vor vielen hundert Jahren schon geschehen wäre.

CXXXXII. Stück.

Königl. Edict, 1723. und dessen rechtliche Erläuterung, wegen der Nachtwächter auch Verhütung Feuers-Gefahr.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. s. w. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Wir haben Zeit Unserer Regierung, zur Verhütung der Feuers-Gefahr in Städten und auf dem Lande, verschiedene Patenta und Verordnungen, als unter dem 28ten Nouembr. 1718. und 4ten Maji 1719, auch noch jüngsthin unter dem 28ten April dieses Jahres, wider das unvorsichtige und gefährliche Toback-Rauchen ein Edict publiciren, imgleichen wegen Abhaltung und Vertreibung der eindringenden Ziegeuner, Bettler und andern liederlichen Gesindes unter dem 10ten Decembr. 1720. und 14ten Julii 1721. Unsere Willens-Meinung durch öffentlichen Druck deutlich bekannt machen, auch wegen Abschaffung der gefährlichen Stroh- und Schindel-Dächer in Städten verschiedene nachdrückliche Ordres ergehen lassen, so daß es an dergleichen Edicten und Verordnungen gar nicht, wohl aber an der genauen Beobachtung und ernstlichen Execution derselben bishero merklich gefehlet hat; Dahero es denn gekommen, daß hin und wieder in Städten und Dörfern noch immerhin viele Feuers-Brünste zum grossen Ruin Unserer Unterthanen entstanden sind. Diesemnach haben Wir, um solchem Ubel möglichst vorzubeugen, allen Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörfern, Beamten, Magistra-

Digitized by Google

giſtraten, Richtern und Schulzen hiemit ernſtlich und nachdrücklich anbefehlen wollen, über Unſere obangeführte, zur Abwendung der Feuers Gefahren und Abhaltung der Bettler ergangene, Edicta und Verordnungen bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, Caſſation und Verluſt der Jurisdiction mit mehrerm Eifer und Nachdruck zu halten, alle nach den Umſtänden jeder Stadt und Dorfs practicable praecautiones, nach Maaßgebung ſothaner Unſerer Verordnungen, zu nehmen, auch zur beſtändigen Obſervanz und wirklichen Effect zu bringen, die Bettler und liederliches Geſindel nach den nächſten Garniſonen zu ſchicken, die benöthigte publique und private Feuer-Räſtungen an Leitern, Hacken, Rufen, Sprützen und Feuer-Eimern anzuſchaffen, ſelbige nebſt den publiquen und privaten Brunnen in gutem Stande, die Vieh-Tränken, Sümpfe, Teiche, und Pfühle in und bey den Dörfern und Flecken bey zureichendem Waſſer zu halten, auch wo dergleichen nicht ſind, ſolche anzufertigen, die Feuer-Viſitationes in Städten und Dörfern monatlich vorzunehmen, und alles, was zur Feuers-Gefahr einige Gelegenheit geben kan, nach den vorhin angeführten Edicten, ſofort abzuſtellen. Damit auch die Feuers-Brünſte bey Nacht-Zeiten um ſo viel eher entdecket und verhütet werden mögen, ſo ordnen und wollen Wir, daß die Thurm- und Nacht-Wächter in Städten zu mehrer Vigilantz angehalten, auch in jedem Dorfe, in Zeit von 4 Wochen nach Publication dieſes, von denen Gerichts-Obrigkeiten ein Nacht-Wächter, halb auf ihre eigene und halb auf der Einwohner des Dorfs Koſten, beſtellet und jährlich unterhalten werden ſolle. Berlin, den 12 Junii 1723.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Krauſt. C. v. Katſch.
F. v. Görne.

Rechtliche Erläuterung.

§. 1. Wie in dem Römiſchen Recht, als unſerm ſo theurem CORPORE IVRIS, auch der Grund von aller guter Policey lieget: ſo trift man darinnen nicht weniger die Erläuterung an, des jetzigen Königl. Edictes ſo wohl; als auch dieſer Anſtalten von Nachtwächtern und Verhütung der Feuersbrünſten überhaupt.

Digitized by Google

§. 2. Die Römer nenneten die Wächter bey Tage *excubitores*; die bey Nacht VIGILES (1) und die Wachstube *vigiliarium*. Sie gebrauchten zu beyden nur gemeine Leute, als freygelassene Knechte (2); Dahero man noch ietzo solche Wachtknechte oder Knechte schlechterdinges zu nennen, auch an manchen Orten vor anrüchtig (3) zu halten pfleget. Wann nun die gantze Nacht hindurch diese Wächter Wache halten müsten; so schiene doch auch nöthig zu seyn; daß sie einen Vorgesetzten hatten, welchen man Wachthauptmann oder *praefectum vigilum* zu nennen pflegte. Welche Würde entweder iemand aus dem Römischen Adel oder der Bürgerschaft anvertrauet worden (4). So wie noch ietzo in manchen Reichs-Städten der Reichs-Schultz die Nachtwache durch die Strassen zu führen pfleget (5). Welches, ohne Zweifel, behäglicher herauskömmet; als wann der oberste Häscher den Troupp der Nachtwacht, wie alhier gewöhnlich, zu führen und zu commandiren pfleget. Dadurch dann öfters allerhand Unordnung entstehet; deren, durch die erste Einrichtung, abgeholfen werden könte.

§. 3. Der Wachthauptmann konte also alle unfertige Leute auf der Strassen zu Nachts aufheben (6). Nur wann das Verbrechen an Hals und Kragen gienge: so muste er die Gefangene der ordentlichen Obrigkeit ausliefern (7). Inzwischen muß sich der Eingeführte bis an den Tag gedulden und hat die Unbescheidenheit junger Leute nicht statt, daß dieselbe z. E. den PRORECTOR oder ihre Obrigkeit zur Nachtzeit aus dem Bette haben wollen, dieselbe zu befreyen. Weil sie sich vielmehr befriedigen sollen; daß am folgenden Tage darüber zeitig Gerichte gehalten werde,

---

(1) Weil sie kein w hatten. Dann sonsten es *wigiles* oder Wächeler im Teutschen geheissen haben würde. Wie auch φύλαξ davon nur in der Mundart verändert zu seyn scheinet.

(2) DIO *lib. LV. in Aug. p.* 576. dahero man gantze Geschlechter darzu ausgesetzet, aus welchen und ihren Nachkommen die Nachtwächter-Dienste besetzet worden *l.* 1. C. *de officio praefecti vigilum.*

(3) Dahero so gar auch ihre Kinder erst zunftmäßig gemachet werden müssen. Ob infamiam *facti*, id est opinionis, non *iuris*. Welche gleichwohl schon IVSTINIANVS M. in *Novella* 13. gäntzlich aufgehoben: *clarissimorum* VIGILIAE *iudicum nomen* honestum.

(4) Wovon in titulis *Digestorum & Codicis* de officio *praefecti vigilum* und in NOVELLA 13. ausführlich gehandelt auch CVIACIVS diese Satzung von Ehre der Nachtwache gar fein erläutert hat.

(5) Z. E. in Schwäbisch Hall, da der Reichs-Schulcheiß mit den Häschern, Einspännigern und Graben-Reutern fast alle Strassen und Gassen des Nachtes zu durchstreichen, verpflichtet ist.

(6) In *l. un. C. de officio praef. vig.* ist dieses buchstäblich versehen.

(7) In *l. un. C. de officio praef. vigil.*

dr. Dann in der Nacht heißt es: nun ruhen alle Wälder ꝛc. und ist kein Richter verbunden, ohne, wann *summum periculum in mora* und der Aufschub Gefahr machet, seine Nachtruhe stören zu lassen und einen Gerichts-Schluß zu ertheilen.

§. 4. So hielten auch die Römer einen ziemlichen Haufen von Scharwächtern; deren 3. oder 4. alle drey Stunden abwechseln und die gantze Nacht durch die Gassen streifen musten (8). Welches dann viel nützlicher, als die Anstalten derjenigen, welche, etwa vor Mitternacht, die gantze Wache zugleich die Gassen durchstreifen; das übrige alles aber nachhero allein dem Stundenrufer überlassen, der sich nicht in dem Stande findet, der geringsten Unruhe zu steuren.

§. 5. Die Nachtwachten hatten allerhand zu verhüten. Erstlich Diebstahl und Raubereyen; so dann Aufstand und Muthwillen auf den Gassen und in Häusern; ferner Achtung auf Brand und Feuer-Schaden zu haben (9). Und weil das Feuer vornehmlich in der Höhe zu erkennen; so baueten die Römer auch Thürme und Warden; davon die Thürmer mit der Scharwache entweder durch eine Stimme oder oder auch einen Ton mit Pfeifen sich gegen einander vernehmen und dadurch anzeigen müssen: daß beyde allezeit wache seyn (10).

§. 6. Was aber den Stundenrufer betrift: so kommet desselben Verrichtung auch mit den uigilibus überein. Und deswegen sind desselben seine Gebräuche nicht minder von den ritibus der Römischen *uigilum* abzuleiten. Es ist neulich von einem vornehmen Manne die Frage aufgeworfen worden: Woher es doch komme, daß durch gantz Teutschland die Formel des Gesanges im Gebrauch: Höret ihr Herren! lasset euch sagen: die Glocke (Zeiger; Uhr) hat zehne geschlagen u. s. w. Bevorab, da, unter Bauren aufm Dorfe, das Herren-Wort sehr ungereimt zu seyn, scheinet. Wir wollen sehen; was die Römer disfalls vor Gebräuche

(8) Dahero die Redens-Arten *uigilia prima, secunda, tertia* gekommen, davon iede 3 Stunden ausgemachet und deswegen vielleicht, bey langen Nächten, die vierte Nachtwache hinzu kommen, CENSORINVS *de die nat.* c. 23. Wovon STEWECHIVS *ad Veg. lib.* 3. 4. VALTRINVS *de milit. Rom. IV.* 6. RIPA *de nocturnis temporibus* c. 45. *sq.* ausführlich handeln.

(9) Davon in *l.* 1. *D. de officio praefecti uigil.* Wie dann deswegen die Wächter allezeit Feuer-Eymer, Spritzen u. d. mit sich getragen, um, wann ein Brand entstanden, solchen, wo möglich, zu löschen.

(10) Wovon LIPSIVS *lib. V. milit. Rom. dial.* 9. Welches auch hiesigen Ort zwischen der Scharwache und dem Thürmer der blauen Thürme gewöhnlich. Und in Nürnberg alle viertel Stunden die Wachen einander ein Zeichen durch die gantze Stadt zu geben pflegen.

Digitized by Google

bräuche gehabt haben. Anfangs bedieneten sich die Wächter bey ihnen einer Trompeten oder eines Hornes, in welches sie stiessen (11) oder auch einer Glocken oder Schellen (12): so wie ietzo auf den Dörfern annoch die Hirtenhörner und, in den Städten, da den Ohren der erste Schall übel vorkommet, die Pfeifen, Schnurren oder dergleichen üblich und daher das Wort Schnurrwächter noch ietzo im Gebrauch ist. So dann muste der Wächter bey den Römern einem Nachtgott oder anderem Gott zu Ehren singen (13): Dahero noch ietzo der Gesang, und lobet GOtt den HErren, üblich. Ferner wurde von den Wächtern, das Wort *vigila* gebrauchet: Wie itzo der Satz; seyd munter und wacht (14). Endlich erinnerten die Wächter, daß ieder mit dem Feuer vorsichtig umgehen solte (15): Dahero im Wächter-Gesang noch ietzo gerufen wird: ein ieder bewahr das Feuer und Licht, daß kein Schade geschicht. An manchen Oertern pfleget auch der Wächter ein Lied anzustimmen und, ausser jenem, die erste Nachtwache abzusingen (16). Daß man aber mit dem Wort Herren so freygebig ist, solches mag wieder von denen Römern und andern Völckern kommen: welche das Wort messieur, mi domine u. s. w. im leichteren Gebrauch haben, als die Teutsche den Namen Herren (17). Nur ausser Teutschland in denen Niederlanden wird dieser Vorgesang ausgelassen und von dem Wächter unaufhörlich nur dieses wiederholet: zehen Uhr, zehen Uhr; Zehen ist die Glocke. Und weil den Leuten hierum am meisten zu thun: daß sie wissen, wie hoch es an der Zeit sey: so ist auch vor einigen Jahren von dem hiesigen Stadt-Rath auf Erinnern eines guten Freundes, die Verordnung geschehen: daß nunmehro der Stunden-Ruser die Stunde doppelt wiederholen muß: es hat Zehen geschlagen; Zehen geschlagen u. s. w.

§. 7.

(11) *Buccina* signum datum *lib. IV. n.* 37. *& iam quarta* canit *uenturam* buccina *lucem.* Und silius *lib. VII. v.* 101. mediam somni cum *buccina* noctem *divideret* u. s. w.

(12) Dioscassius *lib. XLIV.* 56. qui nicos noctu *custodiunt*, *campanula* utuntur.

(13) ammianus *lib III.* Mit welchen Liedern die Wächter sich unter einander selbsten munter hielten. Wofür in den Teutschen Wachstuben das Spielen gebrauchet wird.

(14) Wovon livius *lib. V. de milit. Rom. p.* 177.

(15) Idem *lib. V. dialog.* 8.

(16) Absonderlich im Thüringischen auf den Dörfern; da sich fast alle Bauren auf die Music legen.

(17) seneca ep. 3. quem nos obuium, si nomen non succurrit, dominum uocamus. In der Anrede bey den Römern aber hiesse es *o cives! o Quirites!* Und möchte man wohl, an statt, höret ihr Herren, füglicher, höret ihr Leute, sagen.

Digitized by Google

§. 7. Im übrigen waren die Schlaguhren bey den Römern unbekannt; sondern es bedienten sich dieselbe nur der Sanduhren oder Wasseruhren (17*) Diese waren auch nach dem Ab- oder Zunehmen des Tages abgetheilet; nicht aber nach den XII. oder XXIV. Stunden, wie heut zu tages der meiste Gebrauch ist (18). Die Juden hatten alle Nächte in drey Theile oder drey Nachtwachen eingetheilet: die erste hiessen sie das Eselgeschrey; die andere das Hundebellen; die dritte das Kinder- oder Hahnen-Geschrey (19); wohin das Zeichen Christi gehöret: ehe der

(17*) Dann erst an. 815. die erste Schlag-Uhr Carolo M. von dem Persischen Souverain geschencket und in Europa vor ein Wunderwerck gehalten worden, wovon in der Erläuterung der *Aureae Bullae tit.* 26. §. 1. p. 564. *Steph.* MENOCHIVS *delle stuore part.* 5. *cent.* 10. c. 31.

(18) Davon *Lael.* BISCIOLA *lib.* 19. *horar. subsec.* c. 11. Dahero Ein Uhr nicht um Mittag zu suchen; sondern *Prim*-Zeit die Stunde nach der letzten Nachtwache ist, wie ad *Auream Bullam tit.* 26. §. 1. p. 565. gegen alle Ausleger, erwiesen worden.

(19) Ich halte viel auf die Hebräische Alterthümer; woraus mir mein Thalmudiste folgende Nachricht ertheilet. Die Nacht wurde bey den Hebräern in drey Wachten getheilt, wovon in der GEMARA BROCHOS also stehet: וסימן ודבר משמרה ראשונה המור נוער, שניה כלבי צועקים, ושלישית תינוק יונק משדי אמו ואשה מספרת עם בעלה וכו': d. i. Das Zeichen der ersten Nachtwache ist, wann der Esel schreyt. Das Zeichen der andern, wann die Hunde bellen. Der dritten, wann das Kind an den Brüsten seiner Mutter sauget und die Frau anfängt mit ihrem Mann zu reden. Worüber der autor des Buchs כפתור ופרח, *Kaftor Uferach*, folgender gestalt schreibet: סימן א' ילמוד מחמור להתעורר משנתו אבל לא לחשוב ברבר בהמי רק ברבר נפשי: סימן ב, כמו שהכלבי אינם משחקי' בעת ההיא אלא צועקי' לבקש חאות כליורם ולהרחיק המזיקי' כן יצעוק אדם לפני הש"י ולשיר בשיר המלאכי' סימן ג, השבעי' משנתם חושבי' מה נאכל מה נשתה כתינוק ואשה תשוקתה לבעלה, אבל לא כן יעשה אדם רק יסיר מהשבותיו מאותן ההבלי' ויחוש לשלמות נפשו וכו': d. i. Von dem Esel soll man lernen von dem Schlaf zu erwachen, und nicht auf viehische, sondern auf vernünftige Sachen zu gedencken. Ferner, gleichwie die Hunde zur selbigen Zeit nicht mehr mit einander spielen; sondern, ihrer Natur zu folgen, bellen, um dadurch die bösen Geister zu verjagen; also soll der Mensch zu Gott schreyen und den Gesang der Engel singen. Endlich wie die Menschen, so vom Schlaf satt sind, gedencken nun; was sie essen und trincken wollen, wie ein Kind, so nach der Mutter Brüsten sich sehnet: Also soll des Menschen Seele hingegen seine Gedancken von dergleichen Eitelkeiten iezo abkehren und auf die Vollkommen-

der Hahn krähet, oder die dritte Nachtwache kommet, wirst du mich drey mal verleugnen. (20).

§. 8. Wie endlich an dieser Nachtwache und deren genaueren Beobachtung dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen; also stunden Leib- und Lebens-Strafen darauf, wann die Wächter schliefen oder sich besoffen und die Wacht versäumet oder verlassen (21). Mit welcher Strafe auch diejenige zu belegen, welche den Wächter angefallen, beschädiget oder in seiner Wache gehindert. Bey welcher Beschaffenheit dieser Frevel, absonderlich auch bey jungen Leuten, mit aller Schärfe und Ernst billig anzusehen. Und solchemnach derjenige, welcher eine Schild- oder Soldatenwache anfället oder sich sonsten an derselben mit Worten vergreifet, billig eine noch schwerere Strafe verdienet (22).

§. 9. So heilsam nun diese Königl. Satzung ist: daß in allen Dörfern Nachtwächter zu bestellen und zu unterhalten (23): so unverantwortlich ist hingegen; daß solchem Königl. Edict noch in einigen Dörfern nicht genau nachgelebet wird (24). Weil dadurch öfters geschiehet; daß

---

heit der Seelen bedacht seyn. Ich bin so glücklich nicht, das Geheimniß von dieser Thalmudischen Lehre einzusehen. Finde auch solche bey unsern Hebräischen philologis weder erläutert noch irgend angeführet. Vielleicht stecket eine Mistlehre oder mysterien dahinter. Allein mit Blumen und Farben spielen die Kinder. Wer Verstand und Vernunft hat; dem eckelt vor dieser heillosen, ja Kraft und Wahrheit verderblichen Waare.

(20) Wovon MATTH. *XIV. v.* 25. MARC. *XIII. v.* 35. Da einer Vierttheilung 1) des Abends, 2) Mitternacht, 3) des Hahnen-Geschreyes, 4) des Morgens gedacht wird. Es bleibet aber hier eben der Streit, als bey den Römern übrig: Ob die Juden drey oder vier Nachtwachten gehabt haben? Ich lasse es bey meiner Muthmassung bewenden; daß die letztere von langen Nächten zu verstehen; ob gleich LIGHTFOOT *in hor. Ebraic* p. 364. dem Zweifel anders abzuhelfen suchet. REIZ ad GOODWINVM *l.* 3. *c* 1.

(21) De desertore aut dormitore vigile handelt POLYBIVS, welchen LIPSIVS erläutert *lib. V. de militia c.* 9.

(22) Wer in dem *lib. VII. c.* 7. 8. CASSIODORI siehet: wie heilig der Käyser absonderlich die Nachtwachen gehalten wissen wollen; der mag kaum glauben, daß sich unbesonnene tolle Leute finden könten, sich an denselben vergreifen oder Muthwillen auszuüben. In vielen Kriegs-Rechten ist der Schildwacht erlaubet und aufgegeben; einen, der solcher insultiret, Hohn spricht oder nicht antworten will, vorn Kopf zu schiessen. Und will hier der Unterscheid der Wachten im Feld und in Besatzungen wenig machen, weil beyde, zum allgemeinen Besten, ihre Sicherheit haben und dieselbe iedem, tegmine principis septi, heilig seyn sollen.

(23) CASSIODORVS *lib. VII. c* 7. 8. erhebet das Amt der Nachtwache mit folgenden Worten: eris *securitas* soporantium; *munimen* domorum; *tutela* clausstrorum; *venatio* nocturnorum latronum u. s. w.

(24) *Guido* PANCIROLVS in seiner notitia dignitatum, wovon REINESIVS *in epist. Noric.*

daß Brand; Raub und andere Ungelegenheit des Nachts ausgeübet werden: welchem Ubel durch allgemeine Veranstaltung der Nachtwächter, absonderlich auf dem Lande, vorgebauet und abgeholfen werden könte (25).

CXXXXIII. Stück.

Königl. Edict, 1722. nebst dessen rechtlicher Erläuterung, wider die allzufrühe Heyrathen der Juden.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, von Zeit zu Zeit mehr und mehr wahrnehmen, daß in allen Dero Provincien und Landen die Juden-Familien sich über die massen vermehren und ausbreiten, solches aber sowohl wider die fundamentelle Reichs- und Landes-Verfassungen, als auch wider Dero allergnädigste Landes-väterliche Intention für Dero Christliche Unterthanen, und zum merklichen Nachtheil der Kaufmannschaft und derer Christen anderer Nahrungs-Mittel gereicheit, insonderheit auch denen vielerley Arten des schändlichen Wuchers und anderer Vervortheilungen derer Christen dadurch Thür und Thor eröfnet wird, daß derer Juden Kinder sich in ihren noch gantz jungen Jahren schon zusammen verheyrathen und vermehren, und denn dieselbe zu ihrer, und von gleichsam noch Kindern wiederkommender Kinder Unterhalt fast bloß von Wucher, unumgänglich zu allerhand Mitteln der Vervortheilungen derer Christen greifen und sich dadurch erhalten, und dem Publico zur Last leben; Als haben höchst gedachte

ric. p. 43. ein schlechtes, aber unverdientes Urtheil fället, als wann das Buch durch seinen commentarium mehr verfinstert, als erläutert, hat in dem Anhang *de magistratib. municipatibus cap.* 24. de *nyctostrategis* oder von der Griechischen Nachtwacht und Nachtwächtern gehandelt. FRITSCHIVS; SIMON; LOEHNEISAR haben auch de *excubiis* geschrieben.

(25) Wovon *Ioan.* LVBLERVS de incendiis ein eigenes Buch geschrieben, *Leodii* 1701. in 8ct. wo das *cap.* 6. de cura *Romanorum* in *cauendis & sedandis* incendiis überschrieben, aber gar kurß abgebrochen ist. Daß mit Eßig; Milch; Soolen, wie in hiesiger Stadt die Soolfässer deswegen gefüllet werden, das Feuer leichter, als mit Wasser zu löschen; wovon der alte Glaube bey MACROBIO *lib.* 7. c. 6. LVITPRANDO *lib. III. hist.* c. 6. ferner von der heutigen Art durch einen Pulverschlag den Brand zu dämpfen und andern von Salpeter u. d. zugerichteten Wassern, sind viele Proben von einigen Jahren her gemachet, aber der Gebrauch davon nicht hinlänglich gefunden worden. Dahero es wohl bey den natürlichen Künsten von guten Spritzen u. s. w. verbleiben wird.

Digitized by Google

te Seine Königliche Majestät aus eigener höchsten Bewegung und Landes-väterlicher Vorsorge resolviret, geordnet, und wollen auch hiemit: Daß von nun an und inskünftige kein Jude, es sey eine Manns- oder Weibs-Person, jung oder alt, von dato dieser Constitution an, in Dero samtlichen Provincien und Landen, copuliret oder getrauet werden solle, er habe dann vorhero bey Unserer Recrüten-Casse sich gemeldet, sein Alter glaubwürdig angezeiget, und eine Permission oder Trau-Schein erhalten. Solte aber jemand von denen Juden dieser allerhöchsten und ernstlichen Constitution in einigem Stück, es sey directe oder indirecte, wie auch insonderheit durch heimliches Zusammenlaufen, oder durch eine Copulation in anderen Ländern zuwider handeln, imgleichen auch der Rabbi jemanden, ohne Producirung eines von der Recrüten-Casse ertheilten Original-Permission und Trau-Scheins, zu copuliren sich unterstehen, so sollen sie nicht allein gestrafet werden, sondern auch alsofort ihres Privilegii verlustig seyn, Er aber der Rabbi 1000 Rthlr. Strafe erlegen, über dem nachdrücklich angesehen werden. Und wie dann dieses Sr. Königl. Majestät allerhöchster und ernstlicher Wille ist, so wollen Sie auch, daß dieser Dero Constitution in allen Dero Provincien und Landen genau und eigentlich nachgelebet, und selbige zu dem Ende zu jedermans Wissenschaft unverzüglich befordert und überall gehörig publiciret und bekannt gemachet werde. Berlin, den 18 Augusti, 1722.

Sr. Wilhelm.

Rechtliche Erläuterung.

§. 1. Die Juden haben in ihrem Thalmud dreyerley Gesetze, welche hieher gehören. Erstlich wann sie heyrathen dürfen? so dann wann sie heyrathen sollen? und endlich, wann sie ihr eigener Herr werden?

§. 2. In dem erstern halten sie dafür: daß eine Weibes-Person XII. und einen Tag und eine Manns-Person XIII. und einen Tag alt, heyrathen mögen. Wann sie aber vor solcher Zeit heyrathen wollen: so wird es nicht anders, als unter der Bedingung zugelassen; daß sie sich der Besichtigung unterwerfen und an ihrer Schaame zwey Haare gefunden werden (1). Dann, nach dem erstern so wohl; als anderen Absehen, heisset der Jüngling נַעַר oder Geselle. §. 3.

(1) Wie davon aus dem Thalmud sowohl, als der *Miſchna* die Worte in opuſc. de *legitima aetate cap.* 12. angeführet. Mit dem Urtheil; wie unsauber und einfältig die Thalmudische Lehren herauskommen.

§. 3. Wird aber ein Jude XVIII. Jahr alt; so soll und muß er heyrathen; wann er nicht wider sein Gewissen handeln und das Gesetz brechen will (2). Bey welcher Beschaffenheit dann die Juden sich fast unsäglich vermehren; ob gleich auch viele darüber verarmen. Und die Noth sie dann auf verbotene Wege verführet (3). Dahero dem Unheil durch das Königl. Edict abgeholfen werden müssen.

§. 4. Die Vormundschaft aber endiget sich erst bey ihnen, wann der Pflegbefohlene XX. Jahr alt ist Ob solches die Thalmudisten von MOSE (4) oder den Griechen (5) haben, stehet dahin. Das letztere aber ist deswegen glaublich, weil sie das Griechische Wort ἐπίτροπος auch in ihrer Sprache אפיטרופין, durch den gantzen Thalmud, zu gebrauchen pflegen.

§. 5. Inzwischen muß man sich wundern; daß SCALIGER (6); SELDENVS (7); WAGENSEIL (8) u. a. sich darinnen alle verirret und geglaubet haben; daß auch die Juden die Gewohnheit, wie die Römer, gehabt; daß sie mit der Männlichkeit oder Mannbarkeit die Vormundschaften aufgehoben. Welches doch im Grunde falsch ist. Weil den Juden der Unterscheid tutoris & curatoris, wie allen andern Völckern, gäntzlich unbekannt gewesen und auch verehlichte Personen, unter ihrem Vormund, bis auf das XX. Jahr stehen müssen (9).

§. 6. Doch weil uns auf dieses wichtige und vervirrte Stücke der Rechtsgelehrtheit eine Gelegenheit führet; so wollen wir unserer Ausführung dieses mal Raum machen.

(2) In *opusc.* de *legitima aetate cap.* 10. §. 6. ist der Irrthum dem BUXTORFIO *synagogae cap.* 8. gewiesen. Weil er unter der Zeit, wann die Juden heyrathen dürfen und wann sie, nach dem Gesetz, heyrathen sollen, keinen Unterscheid zu machen gewust.

(3) Einige meinen, die Juden eilen deswegen so bald zu heyrathen; weil iede, absonderlich bey ietziger Unwissenheit der Stämme, die Hoffnung habe, den Meßiam zu gebähren. Allein andere von den Rabbinen wollen hierdurch der Gefahr abhelfen, welche man in Wercken des Fleisches nach dem XVIII. Jahr des Alters zu besorgen. Sie setzen also allen Wohlstand und andere Ursachen, welche andere Menschen von unzeitigen Ehen abhalten, gäntzlich bey Seite.

(4) LEVIT. XXVII. 3. [EXOD. XXXVIII. 26. NVM. I. 3. c. XXXIII. 2.

(5) Wovon in opusculo de *legitima aetate* cap. II. §. 6.

(6) In elencho chronol. propheticae p. 68.

(7) De successorib. cap. 9. und de succeff. pontif. l. II. c. 4.

(8) In *Sota* c. 4. n. 2. p. 587.

(9) Welches gegen diese grosse Männer de aetate legitima cap. 10. und 12. weitläuftig ausgeführet ist.

Digitized by Google

CXXXXIV. Stück.

Von der Mündigkeit jüngst verrückter Jahre der Stadt Hamburg, bey Weibespersonen vom 14 auf das 18. bey Mannspersonen vom 18. auf das 22. Jahr.

Vom 4 Jul. 1732. geben die öffentlichen Zeitungen: daß die Stadt Hamburg, wo bis dahin die Mannspersonen nach dem 18. und die Weibespersonen nach dem 14. Jahre mündig gewesen (1), die Zeit um IV. Jahre fortgerücket; also, die Weibespersonen künftig erst nach dem 18. die Mannspersonen aber erst nach dem 22. Jahr für mündig und volljährig geachtet werden sollen.

§. 2. Wie nun diese Stadt, die man jetzo billig, für allen andern, die Krone von Teutschland nennen kan, allemahl mit einem Auszug von tapferen Rechts-Gelehrten besetzet: also nehmen wir dabey Gelegenheit, von dieser wichtigen Sache zu reden, welche noch von keinem Rechts-Gelehrten in der Maaß eingesehen worden, als dieselbe billig verdienet.

§. 3. Unsere Römische Rechte haben hier eine Verwirrung, auch in unserem Vaterland, angerichtet; daraus sich niemand finden wird; wann er nicht mit mir auf den ersten Grund der Gesetze zurücke gehet (2).

§. 4. Dieses wird jeder, ohne Gelehrsamkeit, begreiffen: daß die Mägdlein nicht eher klug werden; als die Jungen: daß es nicht folge, das Mägdlein ist mannbar oder zum Heyrathen vermögend; so ist es auch klug und hat keiner weitern Aufsicht vonnöthen: so wie auch bey den Mannspersonen der Verstand nicht an dem Bart hanget. Vielmehr hänngen ohne Bart sich tugendhaft erweiset, weil ihme der Weg zu Lastern noch unbekannt ist (3); da hingegen die Laster der Jugend mit den Jahren zunehmen. Und dem Pferd alsdann erst der Zügel am nöthigsten, wann es Huf und Zähne bekommet, damit zu beissen und zu schlagen. Einen kleinen Jungen regieret die Kindermagd; aber, wann er männlich wird,

---

(1) In dem alten platt-teutschen Hamburg. Recht tit. van Vormunden §. 3. Noch Fruwe noch Manns höret benedden XIIX. Jahren schel Sake vorderen vor Gericht, noch antworten; noch Guet upladen; effte geven, sunder Vormund. Und in dem Landr. *art.* 43. Anders im Stadt-Recht *part.* 3. *tit.* 6. *art.* 21. Eben diese Zeit der Mündigkeit von 18 Jahren findet sich im Bremischen Recht *part. II. tit.* 12. und im Nürnberg. Recht *tit.* 39. Wie vordem im Lübeckischen Recht, wovon in *differentiis* de *aetate legitima c* 4. *f.* 13.

(2) Wovon wir in einem eigenem Werck *differentiarum* iuris 1) Romani, 2) Graeci, 3) Germanici, 4) feudalis, 5) publici, 6) naturae, 7) gentium, 8) Ebraeorum, 9) canonum, 10) Iudaeorum nostri aeui, welches 1725. 4t. allhier gedruckt, gehandelt haben.

(3) *Bonus est, ignorantia mali.* Wovon auch TERTVLLIANVS *de virginib. velandis* am Ende.

Digitized by Google

wird, macht er dem verſtändigſten Hofmeiſter zu thun, ihn in Schrancken zu erhalten.

§. 5. Wann nun alles dieſes in der geſunden Vernunft und Natur ſeine Richtigkeit hat: ſo ſage mir nun ein Rechtsgelehrter; warum ad 1) die Römiſchen Geſetze die Mägdlein gleich nach dem XII. die Jungens aber erſt nach dem XIV. Jahr für klug achten und ſo dann ihnen den Vormund abnehmen? Bilde dir Bruder und Schweſter ein, die beyde ihren letzten Willen machen und ſterben; jener im 14 und die letztere nach 12 Jahren. Der Richter ſolle nun ſprechen: Des Mägdgens von 12 Jahren ihr letzter Wille ſey beſtändig; aber des Jungens im 14 Jahre Teſtament ſey null und nichtig, weil er noch nicht, wie jenes, mündig geweſen (4). Entſetzliches Afterrecht, die Weibsleute, die ſonſten vor ein gebrechliches Werckzeug ausgeſchrien werden, eher vor klug zu erklären; als die Mannsperſonen!

§. 6. Noch unſauberer aber war die Römiſche Satzung: Daß, in ſolchem Falle, ſie zu dem Ende wohl den todten Cörper aufgedecket und die Schaam beſehen. War dieſe mit *pilis* beſetzet (5): ſo galte das Teſtament;

(4) Es iſt ja unter mündig, am Verſtand; und mannbar oder männlich, am Leib, ein mächtiger Unterſcheid. Ob nun wohl die Griechen das letztere in beyden Geſchlechten auf das 14 Jahr geſetzet, *bis ſeptimo* anno protuberat *ſemen* cum *foeminae*; tum *maſculo*, ARISTOTELES *lib. VII. hiſt. animal.* c. 1. Da hingegen die Römer vermeinet; ein Mägdlein würde am XII. Jahr ſchon zum Empfangen und Gebähren tüchtig, wovon PLVTARCHVS in Numa p. 77. und PETRONIVS in *Satyr.* p. 68. 69. ſo war doch männlich und mannbar werden keine Urſache zum Verſtand, ſich ſelbſten zu regieren. Sondern dergleichen Perſonen blieben unter der Vormundſchaft bis in das XVIII. Jahr A. GELLIVS lib. X. c. 28. VEGETIVS *lib. I.* c. 4. Welches die Römer *plenam pubertatem*, die volle Mannheit und Mannbarkeit hieſſen. Nur die zehen Männer plumpeten in *XII. tabulis V.* 8 ein: *impuberem* eſſe ſub *tutela*; E. *puberem* extra tutelam. Welches doppelt gefehlet hieſſe. Erſtlich weil mannbar werden keinen Verſtand brachte; nachgehends die Pubertät oder die Heyrathbarkeit vom 18 Jahr auf das 14. und 12. eingezogen wurde. Den geilen und brünſtigen Römern zu gefallen. Da die Vormunds-Freyheit um ſo viel unbeſonnener; als der Unterſcheid unter Söhnen und Töchtern heraus kam.

(5) Nach dem alten Römiſchen Recht war die Vormundsfreyheit auf das 18 Jahr geſetzet. *l.* 40. *D. de adoptionib. l.* 14. *D. de alimens l.* 1. §. 3. *D. de poſtul.* und *in* §. 7. *& vlt. Inſt. qui & ex quib. cauſ. manumittere non licet*: Allein über der Heyraths-Freyheit wurde geſtritten. Die Caßianer wollten Braut und Bräutigam, wann es bedencklich ſchiene, an ihrer Schaam beſichtiget wiſſen, wohin QVINTIL. *in declam.* 279. NVDARI *in conſpectu iudicum*; PAVLVS *lib. II. tit.* 24. §. 8. *ubi* uenter *inſpiciendus per V.* obſtetrices *medicas*: Die Proculianer aber hielten das 14 Jahr vor hinlänglich. Die Priſcia-

ſtament; war ſolche noch kahl; ſo hatte der Verſtorbene, keine Macht zu teſtiren gehabt. Weil ſich der Verſtand noch nicht in *pilis* gewieſen. Möchte man doch von dieſer iurisprudence ſagen: indem ſie ſich vor weiſe hielten; ſind ſie zu Narren worden!

§. 7. Aber eine Thorheit heckte nun auch die andere aus. Wann junge Leute ſich von der Obrigkeit mündig oder Curatorfrey erklären laſſen wolten: ſo kunte die Schweſter ſolches ſchon im 18 Jahr erhalten; der liebe Bruder aber muſte bis auf das 20 Jahr warten (6). Lisgen war allezeit um zwey Jahr klüger; als Fritzgen. Die ſtumpfen Rechtslehrer behelfen ſich hier mit ihrem Leibſpruche: man muß nicht gräblen; ſondern die Vernunft unter den Gehorſam gefangen nehmen. Non omnium, quæ a maioribus conſtituta ſunt, reddi poteſt ratio (7).

§. 8. Es iſt wahr. Ich habe in den neulichen Anzeigen, num. 33. mit LVTHERO, das CORPVS IVRIS für das beſte und vernünftigſte Buch, nächſt der Bibel, gehalten. Aber hier rufe ich alle Rechtsgelehrte auf: ob an dieſer Lehre, daß man den Verſtand am Bart und Haaren zu erkennen; die Mägdgens für zeitig klüger, als die Buben halten ſolle, etwas geſundes anzutreffen ſey? Der Waidſpruch; malitia ſupplet ætatem, iſt von beydem Geſchlecht zu ſagen und will hier nichtes ausmachen.

§. 9. Aber lieber! worinnen iſt dann der Zerfall in dieſen Abgrund, von Thorheit und widerrechtlichem Weſen, zu ſuchen? Ich will das Geheimniß öffnen. Die Griechen und Römer machten viele Fragen: wann die Leute zum Eheſtande tüchtig ſeyn möchten oder nicht? Einige wolten eine Beſichtigung des Leibes haben; andere gewiſſe Jahre des Alters ſetzen; andere hielten dafür, beydes müſte zuſammen ſeyn, zwölf oder vierzehen Jahre und ſo dann die Beſichtigung der Schaam (8). Dann vor den letztern Jahren niemand vor Eheſtandsfähig geachtet werden könte. Nun ſtunde dem ſchaamhaftigen Käyſer IVSTINIANO M. dieſe Leibes-Beſichtigung, bey zeitig verheyratheten Perſonen, nicht an. Er

---

Priſcianer aber hielten dafür; niemand zur Ehe zu laſſen, der erſtlich nicht 14 Jahr alt wäre; ſo dann eine mannbare oder männliche Schaam hatte oder 18 Jahr alt ſeyn muſte, wovon VLPIANVS *tit.* XI. §. 28. Wer hätte nun wohl dencken ſollen; daß es möglich geweſen; die Jahre der Heyrath-Freyheit mit der Vormundfreyheit zu vermengen? Und aus Beſichtigung der Schaamhaare auf die Reife des Verſtandes einen Schluß zu machen?

(6) *In C. Theod. lib. II. tit.* 17 und in *l.* 2. *C. de his, qui veniam ætatis impetrant.* Auf welche Wahnſinnigkeit heut zu tage billig nicht mehr geſehen wird.

(7) *L.* 20. *D. de LL.*

(8) Wovon oben *num.* 5.

Digitized by

Er machte also den Schluß; daß es bey dem Alter von 12. und 14. Jahren schlechterdings sein Bewenden haben und denenjenigen frey stehen solte, zu heyrathen, welche dieses Alter bey Seite geleget (9).

§. 10. Nun mochte zwar dieses, in denen heissen Mittag- und Morgen-Ländern, wohl hingehen (10), wann es nur diesfalls dabey geblieben wäre. Nur weil die zwölf Tafel-Gesetze (11) denjenigen nur unter der Vormundschaft hielten, der oder die noch nicht mannhaft oder mannbar waren; dieses aber IVSTINIANVS auf die Zeit von XII. oder XIV. Jahren setzte: so verordnete auch der Käyser, daß um solche Zeit die Vormundschaften sich endigen solten.

§. 11. Welches aber sehr unbesonnen und unartig herauskam. Dann 1) machten alle Völcker, auch die Griechen selbsten, unter der Zeit, zu heyrathen und, keinen Vormund mehr zu haben, den vernünftigen Unterscheid; daß jenes nach dem XIV. Jahr oder, wann sich die Schaamhaare wiesen, zugelassen: aber das letztere unter dem XX. Jahre nicht vergönnet würde (12). Nachgehends sahen alle Vernünftige gar wohl; daß dieser Schluß a pubertate ad finiendam tutelam die Römische Jugend ins grösseste Verderben stürtzete. Solchem abzuhelfen, führeten die Römer,

(9) Der tugendhafte Käyser hatte darinnen wohl recht; daß er den Leuten, welche so zeitig heyrathen wolten; weiter nicht die Schaam blössen und besichtigen; sondern es diesfalls nach den 12. und 14 Jahren es auf eines jeden seine Gefahr ankommen liesse. Und dieses hätte er in dem titulo de nuptiis verordnen mögen. Seinen geilen und Brunst-vollen Römern zu gefallen. Allein was hatte dieses mit dem tit. *quibus modis tutela finitur*, zu thun. Da er gleichwol setzet: *pupilli pupillaeque*, cum *puberes* esse coeperint, a TVTELA liberantur. Nostra *maiestas* dignum esse *castitate* temporum existimans, in *masculis* 14. in *foeminis* 12. annos *completos* ponentes. Und in dem *l. fin. C. quando tut. esse def.*

(10) Weil die Römer ihre Geilheit auch schon im X. Jahr an den Kindern üben wolten. Wovon ihre säuische Poeten TIBVLLVS; CATVLLVS; PROPERTIVS und PETRONIVS voll sind.

(11) Wovon oben *num.* 4. gehandelt. Da aber es noch ehender zu dulden war: weil die Heyrathsfreyheit noch meistens bis auf das 17 oder 18 Jahr oder plenam pubertatem ausgesetzet bliebe. Indem niemand sich leichtlich besichtigen lassen wolte.

(12) Dann der Griechen ihre Mannbarkeit und Männlichkeit gieng wegen der zwey mal 7. auf das 14 Jahr; HIPPOCRATES *lib.* 38. in *coacae praenot. n.* 397. PLVTARCHVS *de placit. Phil. lib. V. c.* 24. ARTEMIDORVS *lib. II. in oneirocritica c.* 7. Aber zur Vormundsfreyheit wurde das dritte 7. das ist XXI. Jahr erfodert; da ein Jüngling μειράκιος hiesse und ins Bürgerbuch eingeschrieben wurde, wovon ARISTOTELES *lib. VII. de republ. c.* 17. PLVTARCHVS in *Lycurgo* p. 81. und in unsern *differentiis aetatis legitimae cap.* 2. §. 5. 6.

Digitized by Google

mer, nach den Vormunden, die *Curatores* ein (13). Allein diese hatten nur die Aufsicht auf die Habseligkeit des Unmündigen; nicht aber auf seine Person (14). Nachgehends wurde auch der Curator keinem Jüngling aufgedrungen (15). So dann war es eine ganz neue Sache, besondere *tutores* und *curatores* zu haben, die auch allen andern Völckern unbekannt gewesen (16); als welche auf das geringe Alter junger Leute gesehen und denselben einen Vorgesetzten, solchen in Handlungen und Sachen vorzustehen, gegeben haben.

§. 12. In dem Teutschen Reich (1) hätte man nun allen diesen Römischen Unrath nicht von nöthen gehabt. Denn bis auf das XX. Jahr stunden die Kinder unter der Vormundschaft; im XXI. wurden sie ihr eigener Herr (2) womit fast alle Europäische Völcker einig. Ein Jahr aber hatten sie Zeit, wann ihnen bey ihrer Minderjährigkeit Schaden geschehe.

(13) Dann vermuthlich zu der Zeit, als die Römer annoch die Vormundschaft bis auf das 18. Jahr liessen PLVTARCHVS in *Gracch.* p. 837. so wusten sie von keinen Curatoren. Wie dann auch die Weibspersonen unter ewiger Vormundschaft stunden und von Curatoren nichts wusten RAEVARDVS *lib. II. var.* c. 10.

(14) Rebus, non personae datur. Welches aber anders bey den Teutschen. Daher die puberes, wann sie heyrathen, auch ihrer Vormünder Einwilligung suchen müsten. Wovon in opusculo, *de consensu curator. in nupt.*

(15) Auch noch zu IVSTINIANI M. Zeiten, wenigstens von denen Jünglingen, es heisset: *inviti* adolescentes *curatores non* accipiunt §. 2. *Inst. de cur.* Vielmehr war ein solcher Jüngling, der nicht ohne Curator seyn wolte, verdächtig, daß er nicht selbsten dem Seinigen vorzustehen wuste. *Opusc. de legit. aetate* c. 1. §. 33.

(16) Kein Grieche, kein Jude; kein Teutscher, kein anderes Volck wuste von einem Curator. Wann die Vormundschaft aufhörete, so war der Mündige sein eigener Herr vollkommen. PETITVS *lib. VI. tit.* 7. DODWELLVS *in Camdenianis praelect.* 5. §. 11.

(1) Die Teutschen liessen keine Kinder, die nicht mündig waren, heyrathen, wie die Römer. *Longissima apud eos* IVVENTAS. Usque ad XX. annos IMPVBERES (ἄγαμοι) CAESAR *lib. VI.* c. 21. MELA *lib. III.* c. 3. und VARRO *lib. II.* c. 1. kan sich nicht darein finden: daß die Teutschen Jungfrauen XX. Jahr alt werden musten; da die Römischen kaum das XII. Jahr abwarten konten. Da nun ferner bekannt: daß die Teutsche ihre Kinder, so bald sie XX. Jahr alt worden, aus väterlicher Gewalt erlassen und vor mündig halten und ausstatten müssen; ante DOMVS pars; mox (an. XX. aet.) pars REIPVBLICAE, TACITVS *de M. G.* c. 13. so ist gar sehr zu glauben: daß die Heyrathsfreyheit so wohl; als die Vormundschaftsfreyheit einerley Alter von XX. Jahren gehabt habe.

(2) Wie alle Europäische Völcker mit den Teutschen Verwandschaft, an Sitten und Gesetzen, haben: so haben auch die meiste,

Digitized by Google

schehen, auf dessen Ersetzung wieder zu dringen (3). Daraus dann die Sächsische und Schwäbische Minderjährigkeit bis XXI. Jahre kommet. Darein die Sächsische Rechts-Gelehrte sich bis dahin nicht zu finden wissen (4). Das Heyrathen macht keine Ursache, sein eigener Herr zu

ste, als die Gothen in *lib. IV. LL. WG. tit.* 3. §. 3. die Francken FREINEVS u. aetas; die Britten ARGENTREVS *ad consuet. Brit. p.* 1763. die Provintz ORLEANS, *consuet. Aur. tit. I. c.* 30. die Prov. ANIOV, *consuet. Andegau. art.* 86. die Prov. POICTOV, *consuet. Pict. art.* 316. die Nordmänner *LL. Normann. tit.* 7. die Schweden STIERNHOOK *iur. Suec. lib. II. c.* 1. LVNDIVS *ad LL. Vpland. p.* 18. die Preussen *lib. II. iur. Por. art.* 8. die Böhmen Landr. *lib. II. q.* 3. die Spanier MOLINEVS *lib. I. de primogen. c.* 2. die Engeländer FLETA *iur. Angl. lib. I. c.* 9. GLANVILLA *lib. VII. iuris Anglic. c.* 9. die Schottländer *Ioan.* SKENAEVS *in stat. Rob. I. c.* 6. das XX. oder XXI. Jahr zur völligen Mündigkeit, ohne, nach solcher Zeit, eines Vormunders oder Curatoren, welche letztere ihnen gantz unbekannt, weiter nöthig zu haben.

(3) *Vnus* enim ultra *annus* conceditur: ex usu Normanniae, ad *revocandum* acta *in minorennitate*, wie ich deutlich gewiesen ad *LL. Norman. tit.* 7.

(4) Ich vermesse mich nicht, klüger als andere zu seyn. Aber warum geben sich andere Rechtsgelehrte nicht eben so viele Mühe und Kosten, auf den rechten Grund ihrer Gesetze zu kommen? Die alberne Glossen werden es nicht ausmachen. Der einige und geschickte SCHILTERVS *in exercit. XI.* §. 24. 25. iret hier in einem Othem drey oder vier mal. Erstlich meinet er, das XXI. Jahralter des Sachsen-Rechts sey etwas besonders. Und num. 18. ist gezeiget, daß diese mündige Alterzahl von XXI. Jahren durch gantz Europam gehe. Und in Teutschland haben auch die Schwaben, Landr. *cap. I.* §. 2. die Bäyren, Landr. *tit.* 5. *art.* 5. die Niederländer, SANDEN *de feud. Geldr. tract. II. tit.* 1. *c.* 2. die Oesterreicher, GVARIENTIVS *u. G. tit.* 16. und diese mit einem Jahr Zusatz, eingeführet. Nachgehends ist es lächerlich; daß er die Sachsen deshalben für zeitiger klug, als die Römer halten wollen. Dann den letzteren wohl an Verschlagenheit und Feine des Verstandes niemand Streit machen wird. Endlich drehet er sich hin und her: wann die Zeit der Restitution bey den Sachsen anfangen oder aufhören solle? Das XXV. oder XXIX. da doch ihnen das XXI. Jahr bereits deswegen zugegeben worden, ut intra hunc annum requirant restitui. Der Einfalt viertens zu geschweigen, gleich als wann die Hochfürstl. Sächs. Häuser für andern Reichs-Fürsten ein Vorrecht hätten: daß sie nach dem XXI. Jahr die Landes-Regierung antreten könten. Da wir doch in denen *differentiis iuvium aetatis legitimae* cap. V. mit deutlichen Exempeln erwiesen: daß die Reichs-Fürsten ehemahls an keine bürgerliche Zeit gebunden gewesen. Virtus maiorem fecerat, non annorum numeri. Nachgehends die Hochfürstl. Sächsische Häuser in den alten Zeiten so wenig auf das bürgerliche Sachsen-Recht in dem Antritt ihrer Landes-Folge eine Absicht genommen; so wenig die andere Reichs-Fürsten sich disfalls an das Römische Bürger-Recht verbunden geachtet haben. Die unverständige Räthe sind an allem diesem Unheil schuld. Und ietzo, da die Gewohn-

zu werden. Dann die Eheleute beharren, wie die Unverehlichte, unter der Gewalt der Vormünder (5). Man hat nur allein dieses Wortes nöthig und Curator ist ihnen fremd und schicket sich bey ihnen nicht. Unmündige mögen heyrathen; aber nicht unmannbare oder unmannhafte (6).

§. 13. Bey solchen Umständen läßt sich leichtlich finden: daß die Hamburgische Satzung; die Weibspersonen im XVIII. Jahre; die Mannspersonen aber erst im XXII. Jahre mündig zu halten, schlechter dinges nach dem Grund der Römischen Gesetze eingerichtet worden sey (7). Welcher Unterscheid aber zur Mannbarkeit gehörig und mit der Mündigkeit an sich, bey andern Völckern, gar nichtes zu thun hat.

§. 14. Wann mir GOtt in meinem ziemlichen, aber zur Arbeit noch tüchtigem Alter, durch einen Gnadenruf, die Ruhe gönnen wolte; so hätte ich wohl vor, ein eigenes CORPVS IVRIS zu dem Ende zu schreiben: damit ein ieder Gesetzgeber darinnen finden möchte; erstlich den Grund der gesunden Vernunft; so dann die Absicht auf göttliche Gesetze; nächst-

---

heit das Recht eingeführet; ist an die alte Zeiten weiter nicht zu gedencken.

(5) Daß vor dem es nicht wohl geschehen mögen; daß ein Teutsches Mägdgen oder Jüngling vor dem XX. Jahr geheyrathet; solches ist *num.* 1. erörtert. Wann heut zu tage die Teutsche aus der Art schlagen und vor dem XXI. Jahre heyrathgierig werden: so wird dadurch weder die natürliche Vormundschaft der Eltern; noch die ehliche des Mannes aufgehoben. Wiewohl die Rechtsgelehrten, als welche dißfalls kein Licht aus den Reichs-Sachen haben, alles wiederum in einander zu werfen pflegen.

(6) Die Exempel sind doch eben so häufig in Teutschland nicht, als in dem hitzigen und zeitig reifen Italien: daß Kinder von XII. und XIV. Jahren zusammen gelassen werden. Dann die Medici bezeugen einmüthig; daß wie die Früchte in Italien eher reif werden; also auch sich solches mit dem menschlichen Saamen verhalte. Inzwischen sind doch die Consistoria hierunter unterschiedlich und viele von der Römischen Alterzeit geblendet: daß sie einer XII. jährigen Tochter die Ehe zusprechen. Nur da die Natur ein anderes zeiget; so geben sie dadurch an den Tag, daß nichtes verderblichers sey, als die Römische Gesetze ohne Verstand zu lernen und die Teutsche aus aller Achtung zu lassen. Man hat auch Exempel, daß bey so jungem Italiänischem Heyrathsfreyem Alter die Eheleute einander nicht zu berühren, bis die Zeit kommen, zusagen müssen. Allein zu was Ende dergleichen Schein- und Spielwerck? Nur es sind menschliche Absichten dabey! Allein die Exempel lehren: daß auch solche insgemein menschlich und unglücklich ablaufen. Ein Vieh weiß seine Zeit. Darum auch das Römische Kirchen-Recht in diesen Sachen, als allzufrühzeitig, ausfället. Dann ein Geistlicher ist ein junger Geselle. Und was will doch dieser von Ehestands-Regeln andern vorsagen?

(7) Vielleicht haben die Gesetz-Geber auf die Oesterreichische Landes-Ordn. *tit.* 16. gesehen: so eine Mannsperson XXII. Jahre erfüllet; so endet sich die Gerhabschaft und im XX. bey einer Weibsperson.

nächstdem die verschiedene Arten der Gesetze in allen Reichen und Landen, besonders aber im Teutschen Reich, zu alten, mittlern und neuen Zeiten. Hätte nun ein Bedienter dieses; so würde ihme leicht seyn, das beste daraus zu nehmen und seinem Herrn anzurathen. Mir sind alle Gesetze von gantz EVROPA, deren Bücher selten zu haben (8), und so dann auch die Mahumedische SVNNA zur Hand und in denen Jüdischen ermüde ich die Thalmudisten. Nur Ruhe, Ruhe! nicht zu faulentzen, dessen mich meine viele Feinde niemals beschuldiget; sondern zu Bewirckung einer Sache, daran dem gemeinen Besten gelegen und darzu gar wenige Leute die Kräfte an Gemüthe; an unermüdeten Fleiß; an einem Vorrath und Verständniß von allen Gesetzbüchern der Welt, alter und neuer Zeiten, zugleich haben mögen. Doch GOttes und des HErrn Wille geschehe! Ich habe es mir in meinen Wissenschaften sauer und kostbar werden lassen. Und ist die eitele Ehrsucht in mir längstens erkaltet. Ist noch etwas von Thorheit übrig; so solle es bey der Nachkommenschaft ein gutes Angedencken heissen. Ματαιότης ματαιότητων, τὰ πάντα ματαιότης.

CXXXXV. Stück.

Vom Nutzen des Römischen Rechtes in dem Staats-Recht des Teutschen Reiches.

In den Anzeigen im CXXXXII. Stück ist das Römische Gesetzbuch gewaltig erhoben; aber auch im CXXXXIIII. Stück die gegen die Vernunft streitende Lehren in der Minderjährigkeit und Männlich- auch Mannbarkeit darinnen gezeiget worden. Weil nun dieses eine sehr gestrittene Frage ist:

Ob von dem Römischen Gesetzbuch oder CORPVS IVRIS auch in dem *iure publico* oder Staats-Recht des Teutschen Reichs ein Gebrauch zu machen?

(8) Dann ich mit vielen Kosten alle alte Europäische Gesetze zu dem Ende gesammlet, um solche in etlichen Bänden dem Druck zu übergeben. Wovon in den Anzeigen. *num.* 17. und 18. 1731. Erwehnung geschehen ist. Und weil der Käyserl. Geh. Rath in Siebenbürgen Hr. S. KOLESERI mir des Ioan. DECII *synagma iuris Hungarici* zu Clausburg in Siebenbürgen 1593. in 4t. gedruckt übersendet; so ist in denen Hungerischen Gesetzen sonderlich zu mercken: daß selbige die junge Leute nicht mit eins zu allerhand Geschäften mündig machen. Dann im XVI Jahre können sie borgen und verpfänden: im XVIII. Jahr Schmuck und Geräthe veräussern und im XXIV. Jahr erst Gründe und unbewegliche Stücke. Welcher Unterscheid nicht ohne Grund ist; aber doch von einem vernünftigen Gesetzgeber auch anders eingerichtet werden könte.

Digitized by Google

so wollen wir dieses Räthsel auflösen. Bevorab da es sich öfters bey uns zuträgt; daß, von Fürsten und Ständen des Reiches, unsere rechtliche Gutachten gesuchet und erhalten werden.

§. 2. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl heut zu tages die Thorheit der Alten, ARVMAEI; VVLTEII; VIGLII; GENTILIS u. d. längstens abgeleget wäre; indem ein ieder wohl begriffe, daß die Römische Käyser an sich auf dem Römischen Erdcreiß freye Hände gehabt, zu thun und zu lassen; da hingegen im Teutschen Reich des Käysers Gewalt auf die Einwilligung der Reichs-Stände eingezogen; nachgehends die Namen von Hertzogen und Grafen, welche zu der Römer Zeiten, Käyserl. Amts-Bediente und Stadthalter gewesen, von dem Anfang des Teutschen Reiches, eigenthümliche Landesherren worden; gleichwohl, bey genauer Beobachtung dieses Unterscheides, das Römische Recht von einem grossen Gebrauch wäre; dahero auch in den höchsten Reichs-Gerichten das Römische CORPVS IVRIS nicht allein auf der Tafel läge; sondern auch die relationes und decisiones in Proceß-Sachen mit den Römischen Gesetzen angefüllet, wovon man die Cameralisten GAILIVM; MYNSINGERVM; COTHMANNVM; GYLMANNVM; MEICHSNERVM und unzählige andere; nebst denen Cammer-Gerichts-Urtheln selbsten, die SEILER und BARTH zusammen drucken lassen, anzuführen hätte. Da hingegen MONZAMBANO, mit seinem Anhang, glaubte; das Römische Recht bestände in bürgerlichen Gesetzen, welche man denen Fürsten und Ständen des Reiches zur Ungebühr vorhielte.

§. 3. Ich will zu dem Ende eine Frage vorlegen, welche kurtz verwichenen Monat vorkommen:

Ob ein Reichs-Fürst, wann er mit einem *fideicommiss* belegt, dem *fideicommissarischen* Erben *caution* und Bürgschaft zu stellen, gehalten?

Der *fideicommissarische* Erbe verlangte solches, weil er die Sicherheit haben müste, daß solche Erbstücken, die ihme und seinen Nachkommen dereinst zufallen solten, nicht von Abhänden kämen. Er bezoge sich auf die Römische Rechte in dem gantzen Titel

in D. ut legat. seu fideicommiss. causa cau. l. 69. §. 3. D. de legat. 2.

Was war hiebey zu thun? Solte man sagen, die Reichs-Fürsten wären an die Römische Bürger-Rechte der gemeinen Leute nicht gebunden; so hätte man von andern einen mächtigen Gegenstand gehabt, auch vielleicht selbsten in den höchsten Reichs-Gerichten angestossen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Ich hielte also vor das sicherste zu seyn, auf Rechtsgründe zu gedencken, denen Römischen Satzungen auszuweichen; nicht aber denselben entgegen zu treten und das Haupt zu bieten. Anfangs überlegte man die Sache nach der gesunden Vernunft, da es sehr schwer wird, in Kostbarkeiten, die sich auf Tonnen Goldes erstrecken, annehmliche Bürgen zu finden. Aber auch hierbey war zu besorgen, der *fideicommissarische* Erbe möchte auf unanständige Mittel vom SEQVESTRO; COMPOSSESSIONE oder dergleichen verfallen.

§. 5. Wie angenehm war nun, in diesen Irrsalen, der Trost aus dem Römischen Gesetzbuch selbsten. Der

l. 6. si quando §. admonendi D. ut fideicommissor. causa caueatur

hebte die gantze Sache und machte dem Streit ein gar vernünftiges Ende: REBVSPVBLICIS (principibus) REMITTI satisdationem *fideicommissorum, etiamsi quando necessitas dandi alias intercedat.* Was war aber in solchem Falle nöthig? Das Römische Gesetzbuch antwortet: *repromissio plane est exigenda, uoluntati defuncti* STATVM IRI der fiduciarische Fürstliche Erbe muß sich also nur zum fideicommiss bekennen; daß dem letzten Willen, bey ereignetem Falle, nachgelebet werden solle. Und da auch bey einem Fürsten keine Armuth zu besorgen, diesem Trostspruch noch ein anderer beytritt: *quod* FISCVS *satisdare non soleat*

l. 1. legator. §. 18. D. ut fideicommiss. causa cau.

und der dritte, daß hohe Standespersonen mit Bürgenstellen, ihrer vermuthlichen Treue halben, zu verschonen

l. 17. C. de dignitatib.

und der vierte eröffnet den Grund zu diesen Schlüssen; wann das *fideicommiss* von einem so hohen Werth; daß schwerlich Bürgen zu finden, man sich desfalls, nach den Umständen der Sache, zu beruhigen, *si propter magnitudinem* IDONEE *satisdari nequit, ea cautio praestanda, quae, secundum* REI QVALITATEM (in quantum possibile est) *praestari poterit.*

l. 27. de creationibus C. de episcop. aud.

welcher letztere aber nur, durch Folgereyen hieher gezogen werden mag.

§. 6. Und diesen Satzungen tritt das Reichsherkommen darinnen bey. Weil alle Fürstenthüme und Länder so wohl; als auch der Fürstliche Hausschmuck und Geräthe an Silbergeschirre; Betten; Tapeten; Kunstkammern; Kleinodien; Müntzcabinetten; Zeughäusern u. d. gl. vor Stammgüter oder Familien Stücke zu halten; solche aber dem regierenden Herrn zur Nutzung und Gebrauch dannoch, ohne

Caution

Caution und Verbürgung, von denen Mitbelehnten überlaſſen werden müſſen.

§. 7. Du ſprichſt aber vielleicht; die Vernunft unterſtützte dieſe Satzungen und nicht die Macht des Geſetzgebers? Laß es ſeyn. Aber wie wohl iſt auch einem Lehrer des natürlichen Rechtes gerathen, wann er ſeine Vernunftſchlüſſe auch mit dem Beyfall der alten Weiſen bekräftigen kan. In welcher Kunſt GROTIO der Vorzug billig verbleibet.

§. 8. Genug iſt es, daß daraus zu erkennen: Wie das IVS PVBLICVM des Teutſchen Reiches ein hiſtoriſches mageres Gerippe ſey; wann es nicht durch die Rechtsgelahrtheit belebet und in eine rechte Geſtalt gebracht werde.

CXXXXVI. Stück.

Königl. Edict, 1722. nebſt deſſen rechtlicher Erläuterung, wider die Wein- und Bier-Verfälſcher auch unrichtige Bouteillen, geſchärfet.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernehmen müſſen, daß ſowohl von Fremden, als Einwohnern über die Wein- und Bier-Verfälſchung in Dero Landen noch immerhin geklaget worden, ungeachtet Dieſelbe unterm 28 Januar. 1718. wider ſolche Verfälſcher ein ſcharfes Edict publiciren laſſen, ſo gar daß ſolche Betriegereyen auch faſt ungeſcheuet practiciret werden: So ſind höchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät bewogen worden, darüber ein ernſtliches Einſehen zu haben, und deshalb eine genaue Unterſuchung anſtellen zu laſſen, wie und von wem obgemeldtem Edict bishero zuwider gehandelt worden. Damit aber ſowohl die gewiſſenloſe Bier- und Wein-Verfälſcher deſto eher entdecket, als auch inskünftige von dergleichen Betrug abzuſtehen gewarnet werden mögen: Als verordnen höchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät hiermit, daß allen denjenigen, welche Dero in jeder Provintz beſtelleten Steuer-Räthen, oder Dero Hof- und Commiſſariats-Fiſcalen, auch Magiſtraten und Acciſe-Einnehmern in Städten von ſolchen geſchehenen Wein- und Bier-Verfälſchungen gegründete Anzeige thun, oder daß jemand rothen und weiſſen Landwein mittelſt einiger Zuthat vor allerhand gutem Frantzöſiſchen Wein, auch wohl Francken-Wein vor Rhein-Wein betrügeriſcher Weiſe verkaufe, und der Wein- und Bier-Schencke

deſſen

Digitized by Google

deſſen wircklich überführet werden könte, von jedem Eimer verfälſchten Wein zwölf Reichsthaler, und von jeder Tonne ſolches Biers drey Reichsthaler, als der dritte Theil der zu dictirenden Strafe mit Verſchweigung ihres Namens, gegeben werden ſoll. Die Wein- und Bier-Verfälſcher aber haben zu gewärtigen, daß ſie zum erſten mal vor ieden Eimer verfälſchten Wein 36 Reichsthaler, und vor iede Tonne mit Waſſer oder geringerm Getränke vermiſchtes Bier 9 Reichsthaler Strafe erlegen; Zum zweyten mal aber aller im Keller befindlichen Weine und Biere verluſtig erkläret, und davon dem Denuntianten der dritte Theil gegeben, auch wann dem Schencken das Haus, darinnen die Verfälſchung geſchehen, eigenthümlich zugehöret, eine ſchwartze Tafel daran ausgehänget, der Name und das Verbrechen des Wirths darauf geſchrieben, und derſelbe alles fernern Wein- und Bier-Schancks Zeit Lebens verluſtig erkläret; Die Raths-Keller Pächter in Städten aber, wann ſie der Verfälſchung überführet, und der Wein oder das Bier ihnen nicht eigenthümlich zugehöret, des Landes verwieſen werden ſollen: Wie denn auch die Fuhrleute, ſo unterwegens das Getränckе mit Waſſer zu vermiſchen ſich unterſtehen werden, wann ſie deſſen überführet, alſofort mit der Karre und Wall-Arbeit beſtrafet, und dem Denuncianten, ſo es erweislich machet, zum Recompens zwantzig Reichsthaler aus der Acciſe-Caſſe, wann der Verbrecher nicht ſo viel im Vermögen hat, daß er ſie erlegen kan, bezahlet, und des Denuncianten Name verſchwiegen werden ſoll.

Da auch mit den Bouteillen, worauf der Wein und das Bier vielfältig gezogen und alſo verkaufet wird, groſſer Betrug vorgehet, indem die meiſten nur drey viertel Quart halten: So wird den ſämmtlichen Wein- und Bier-Schencken in Seiner Königlichen Majeſtät Landen, ſie ſeyen, wer ſie wollen, bey 8 Gr. Strafe für jede Boureille Wein, und 4 Gr. für jede Bouteille Bier, auch Confiſcation des darin befindlichen Getränckes alles Ernſtes anbefohlen, ſich a die publicatonis innerhalb ſechs Wochen von den unrichtigen Bouteillen völlig los zu machen, und hinfüro mit lauter richtigen Quart- und halben Quart Bouteillen zu verſehen: Wie dann Seine Königliche Majeſtät auf Dero Glas-Hütten überall ſcharfe Ordre ſtellen laſſen, ſolches Maaß in Verfertigung der Bouteillen genau in acht zu nehmen, und ſowohl die groſſen, als klei-

nen durchgehends auf halbe, gantze, anderthalb, zwey, drittehalb, auch drey und mehr Quart jederzeit zu richten.

Insonderheit wird auch allen Brauern ernstlich und bey funfzig Reichsthaler Strafe, oder wann der Verbrecher es nicht in Gelde geben kan, bey Strafe der Karre verboten, kein Bier mit Post oder anderen dergleichen schädlichen Dingen zu brauen. Berlin, den 1. Januarii 1722.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Rechtliche Erläuterung
wider die Verfälscher des Getränckes und unrichtiges Maaß (1).

§. 1. Es ist ein vornehmes Stücke der Policey; richtige Waaren so wohl; als auch richtiges Maaß und Gewicht halten. Handel und Wandel muß auf solche Treue und Glauben gehen. Weil der vornehmste (en gros) ins Grosse, unter Abwesenden, geschiehet. Da es ohnmöglich, bey dem Einkauf, alles selbsten zu prüfen und nachzumessen. Und wie elend solte der arme gemeine Mann daran seyn; wann den Wein- oder Bierschencken erlaubet wäre; für Rheingauer, Seeburger und, für Merseburger, Strohhöfer aufzuhängen oder beydes mit Wasser zu taufen oder auch betrügliches Scheinmaaß sich zuzulegen und damit die Gäste und Käufer zu blenden? Suum cuique. Jedem, für sein Geld, das Seine.

§. 2. Wie aber die böse Menschen, auch bey der natürlichen Billigkeit, sich, ohne Zwang und Strafen, nicht halten lassen: so hat man auf Mittel gedencken müssen; wodurch dergleichen Betrug mit Macht und Nachdruck gesteuret werden mögen.

§. 3. Anfangs hat die hohe Landes Obrigkeit diese Gewalt: Maaß; Ellen und Gewicht ihren Unterthanen vorzuschreiben, entweder sich selbsten (2) oder auch sich und denen Landesständen (3) zugeeignet. Da sich

(1) Die Römer fassen es in zwey Wörter, de *ponderibus & mensuris*. Welchem abermalen die Teutsche Wörter beystimmig. Dann *metior*, messen: *pondo*, Pfund: *ulna*, Ellen: *centum*, Centner u. s. w. wird jedweder vor einerley und nur, der Mundart nach, unterschieden halten.

(2) Nach dem Römischen Recht hat der Käyser allein die Macht, auf dem gantzem Römischem Erdcreiß, gehabt, über Maaß; Ellen und Gewicht Satzungen zu geben *l.* 9. *modios C. de fuscepsoribus, praepositis & arcariis* in den Worten: *Modios aeneos vel lapideos cum sextariis & ponderibus*

Digitized by Google

sich denn die Unterthanen an beyden schuldig machen; wann sie etwas muthwillig zu verfälschen suchen. Ist also dieser nicht nur vor einem gemeinen; sondern Landbetrüger zu halten, der in Maaß, Ellen und Gewichte etwas verfälschet (4).

§. 4. Und diesem Gesetz einen schärfern Eindruck zu geben, so hat man vor gut befunden: Anfangs allem Gemässe; Ellen und Gewichte das Landesfürstliche Wappen so wohl (5); als auch das Stadtwappen (6) einzuzeichnen.

§. 5. Nachgehends war der feile Verkauf dergleichen Gefässe und Stücke nur in Gerichten zugelassen, darüber dem Käufer ein Schein ertheilet worden (7).

RIBVS *per singulas civitates infimus collocari.* Wo ich aber gar sehr vermuthe: daß, nach eines iedern Landes seiner Fruchtbarkeit oder Dürftigkeit, das Maaß grösser oder kleiner, zu Abtragung der Steuren, gewesen. Wovon aber das Teutsche Staats-Recht völlig unterschieden, weil in demselben die Gewicht- Ellen- und Maaßsatzungen dem Landesfürsten schlechter dinges vorbehalten. Und aus dieser Ursache auch, im Teutschen Reich, selbige so gar unterschieden herauskommen. Wovon EHRENBACH in s. *metrologia cap.* 7.

(3) Dann obgleich die Reichs-Stände, in Ansehung des Käysers, hierunter freye Macht und Gewalt haben; so leidet doch dieses den Abfall bey den Landständen. Mit deren ihrer Einwilligung wie alle Gesetze; also auch diese Policeysache reguliret worden.

(4) Es kommt in denen gemeinen Landrechten, die ohne dem meistentheils nur für Schul-*exercitia* oder Übersetzungen der Römischen Rechte zu halten, weil diejenige, welche dieselbe verfasset, weder sich selbsten etwas zugetrauet, noch vom Teutschen Recht etwas verstanden haben, sehr einfältig heraus: daß, bey Verfälschung des Waasses, Ellen und Gewichtes, sie sich der läppischen Formel bedienen: Das wollen wir halten für einen falsch; Hällische Reg. Ordn. *artic.* 40. Mit welcher Einfalt man billig ein Mitleiden zu haben. Dann *falsum* oder ein falsch ist eine Verheelung der Wahrheit, welche auch öfters wohl nöthig ist; aber *crimen falsi* ist ein Verbrechen von schädlichem und strafbarem Betrug. Welchen Namen vielmehr die Bevortheilung in Waaß und Gewiche verdienet.

(5) In *l.* 2. *diurnos C. de frumento Alexandrino* geschiehet ausdrückliche Meldung TESSERAE augustalis, *pietatis ergo*, *designatae in* MENSVRIS.

(6) Dann obgleich das Stempel-Recht dem Landes-Fürsten zukommet und keinem Unterthanen erlaubet, *l.* 2. *ne quis C. ut nemo privatus titulos imponat*; so ist doch dieses deswegen nützlich, weil daran der Fiscal erkennet, an welchen Ort er sich, bey solchem falschem Maaß zu halten.

(7) Diese Weise wird in denen Niederlanden gehalten. Da hingegen in Teutschland ieder seinen Scheffel und Maaß selbsten machen und, wann es hoch kommet, hernach erst den Fürstl. Stempel darauf schlagen lassen kann. Der auch öfters, in Ellen und Gewicht absonderlich, gar wegzubleiben pfleget. Welches dann Gelegenheit zu vielen Betrügereyen giebet.

§. 6. So hat man auch das erste Muster dieses Maasses und Gewichtes, nach welchem die andere gemachet und geeichet worden, nach der Veranstaltung Iustiniani M. in Kirchen (8) oder auf denen Rathhäusern aufgehangen (9); um dadurch bey Fremden und Einheimischen einen Eindruck und Ehrfurcht zu erwecken.

§. 7. Uber dem liesse man nicht zu; besonders das Korn oder auch das Salz von dem Käufer oder Verkäufer einander zuzumessen; sondern es wurden vielmehr besondere vereidete Messer bestellet, deren Treue so Käufer, als Verkäufer das aus- und zumessen überlassen müssen (10). Und wünschte ich nochmals; daß diese nützliche Veranstaltung, wie in Leipzig, Merseburg (11) und andern Orten geschiehet; allenthalben eingeführet würde.

§. 8. Noch war dieses nicht genug; sondern die Römer bestellten auch zur Oberaufsicht gewisse Richter, welche auf dieses Policeystück in Maaß und Gewicht, Achtung haben und, wann darinnen etwas versehen oder streitig worden, von demselben abgethan und beygeleget werden müssen (12).

§. 9.

---

(8) In NOVELLA 128. *cap.* 15. *bas* MENSURAS *in sanctissima ciuitatis* ECCLESIA *seruari.* Dahero vielen gar unbekannt ist: warum noch jetzo in alten Städten Maaß; Ellen und Gewichtformen in dem Eingang der Kirchen aufgehänget, zu befinden.

(9) Weil die Geistlichkeit, unter diesem Vorwand, die Verfälscher von ihr bestrafet wissen wollen: so haben andere besser gethan; daß sie dergleichen Formen auf den Rathhäusern, wohin die Policeysachen gehören; aufgehänget haben. Dahero wer sich an solchen Stücken vergreifet, wie in albo corrupto, funfzig Ducaten Strafe darauf gesetzet, *l.* 7. *D. de uend.* und *l. pen. D. de in ius uoc.*

(10) Wie auf der Stadtwaage der Waagmeister (libripens) ausgewogen; so durfte niemand; als die Stadtmesser dem andern zu- oder auomessen, Dd. ad tit. *si mensor falsum modum; l.* 3. *C. de finib. ver.* MEVIVS *ad ius Lubecense lib. IV. tit.* 12. *art.* 1. *n.* 24. Daß er demselben das Waaggeld und Meßgeld zu bezahlen.

(11) Da auch der Böhmische Hopfen dergestalt ausgemessen wird, um die Verfälschung mit andern zu verhüten. Wie auch in Schwäb. Halle das Salz; da hingegen alhier es auf des Meisters seine Körbe ankommet.

(12) Die Römer machten aus allen dergleichen Veranstaltungen, zum Oberaufsehen, Zünften oder tribus. Und hatten deswegen corpus mensorum frumenti, *l.* 10. §. 1. *D. de uac. muner.* und *l. mensores* 26. *D. de excusat. tut.* Für welchem Meßgerichte alle Streitigkeiten über Maaß; Ellen und Gewicht abgeurtheilet werden müssen. Welches EHRENBACH *in metrolog. c.* 10. des mehrern ausgeführet.

Digitized by Google

§. 9. Bis hieher sind die Mittel angeführet worden; wodurch man den Menschen Furcht und Schrecken zu machen gesuchet, in falschem Maaß oder Gewicht sich nicht zu versündigen. Weil der Landesfürst Maaß und Gewichte setzet; dieselbe mit seinem Wappen oder hohem Namen bezeichnet; auch wohl selbsten verfertigen und verkaufen; so dann, als ein Heiligthum in Kirchen und Rathhäusern verwahren lässet; endlich entweder vereidete Messer; oder doch Maaß- und Gewichtbeschauer ordnet, allem Betrug zu steuren.

§. 10. Nun wollen wir die Strafen ansehen; mit welchen die Verfälscher von Waaren; Maaß und Gewicht, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, beleget seyn.

§. 11. Von GOttes Wort den Anfang zu machen: so gebietet der HErr LEVIT. XIX. v. 35. 36. ihr sollt nicht ungleich handeln im Gericht, mit der Ellen; mit Gewicht; mit Maaß. Rechte Waage; rechte Pfund; rechte Scheffel; rechte Kannen sollen bey euch seyn. Die Schärfe der Strafe gegen die Ubertreter thut GOtt im V. Buch Mos. XXV. v. 13. 14. 15. 16. damit kund: Du solt ein völlig und recht Gewicht u. s. w. haben, auf daß du lange lebest. Wer solches nicht thut; der ist dem HErrn, deinem GOtt, ein Greuel. Welches nachhero in den Sprüchw. SALOM. XI. v. 1. und c. XX. v. 10. also wiederholet wird, mit dem Beysatz: an völligem Gewicht hat GOTT ein Wohlgefallen und c. XVI. v. 11. wird es sein Werck genennet. Und bey dem Propheten MICHA VI. v. 10. heißt der Laden oder Ort, wo falsch Gewicht oder Maaß ist, das Haus des Gottlosen, der mit Lügen umgehet und falsche Zungen in seinem Hals hat. Um des willen GOtt dasselbe plagen und wüste machen will. Und bey AMOS VIII. spricht GOtt: solte nicht um solcher Verfälscher willen das Land erbeben und alle Inwohner trauren? Weil der HErr demselben, dieser Missethat halben, das Verderben, gleich einem Strom, der wegführet und alles überschwemmet, dräuet.

§. 12. Hierüber haben nun die Jüdische Ausleger und Rabbinen allerhand seine Gedancken. Sie halten anfangs dafür: daß GOtt selbsten über Maaß und Gewicht halte; weil er dieses sein Werck nenne (1). Nach-

(1) PROVERBIOR. XVI. v. 11. Dahero die Jüdische Lehrer vermuthen und schliessen: daß

Nachgehends meinen sie: alle Sünden, welche wider GOtt geschehen, würden durch Reue vergeben; aber was gegen dem Nebenmenschen verübet werde, solches erfordere auch eine Wiedererstattung. Weil aber einem Maaß- und Gewichtbetrüger ohnmöglich sey; dem Nächsten, was er geraubet, wiederzuerstatten; indem er die Leute vergessen, die er damit betrogen (2): so würden ihme solche Sünden bis zum jüngsten Gericht vorbehalten oder sie wirckten einen ewigen Fluch auf ihm und seinem Geschlecht. Ferner diese Sünde wäre abscheulicher, als Ehebruch und alle Lüste des Fleisches (3). Uber dieses da Maaß und Gewicht in des Handelsmanns Gewalt stünde, wie bey dem Richter die Rechts-Sachen; so verdiene ein betrüglicher Handelsmann alle die Strafen, die GOtt einem ungerechten Richter gesetzet (4). Sie halten

daß GOtt die Eintheilung von Maaß, Ellen und Gewicht selbsten gemachet und dem Mose vorgeschrieben habe. Mithin solche für kein willkührliches Werck der Policey; sondern für GOttes Geschäfte, folglich um so viel heiliger zu halten und man sich an demselben, in deren Fälschung, um so viel schwerer versündige.

(2) In dem Jüdischen CHOSCHEN MISCHPAT oder CORPORE IVRIS finden sich folgende Worte: עונש המדות והמשקולות קשה מאוד שאי אפשר למודד או לשוקל שקר לשוב בתשובה הגונה והרי הוא ככופר ביציאת מצרים: *Quia non nouit omnes, quos decepit; igitur neqiit restituere, quod abstulit. Grauiori ideo poena dignus,* HOTTINGER *in iure Hebraeorum, lege CCXXIII. p.* 332. 333.

(3) Die Juden theilen die Laster in thuende und lassende ein, praecepta *affirmatiua* und *negatiua*. Die Verfälschung von Maaß und Gewicht rechnen sie unter beyde. Dann der Maaß- und Gewichtbetrüger nicht allein den Leuten nicht giebt, was er soll; sondern auch denselben ein falsches Maaß und Gewicht vormachet. Da hingegen die Lüste des Fleisches allein inter praecepta negatiua, was nicht zu thun oder zu lassen, gehörig.

(4) Die Juden sagen; ein falscher Richter verursache fünferley Unglück. Anfangs 1) verunreinige er den Erdboden; so dann 2) verletze er göttliche Majestät, in dero Macht und Namen die Gerichte gehalten würden; 3) triebe er göttlichen Seegen aus dem Lande, weil GOtt dieses Laster verabscheuete und von dem Volck wiche, das falsches Maaß und Gewicht hätte; daraus dann 4) erfolgte, daß, bey entzogener göttlicher Gegenwart und Hülfe, die Völcker durchs Schwerdt ihrer Feinde fallen und 5) denselben das Land überlassen müsten. Des *Rabbi* SALOMON Worte ad Leu. XIX. v. 35. sind folgende: אם לדין הרי כבר נאמר לא תעשו עול במשפט ומהו משפט השנוי כאן היא המדה והמשקל והמשורה

ihn vor einen GOttes-Verächter oder GOtt-läugnenden Menschen; weil derselbe, in seinem heimlichen, tückischen Betrug, GOttes Allgegenwart und Allwissenheit läugnete (5). Welches abscheuliche Laster so dann GOtt selbsten unter die Himmelschreyenden Greuel rechnete (6) u. w. d. m.

§. 13. Endlich da vor der meisten andern Bosheit der Menschen sich unschuldige Leute vorsehen und hüten könten; so wäre solches, bey falschem Maaß und Gewicht, so unmöglich, als bey falscher Müntze. Welche Verfälscher also beyde mit gleicher Strafe billig zu belegen. Weil dadurch Handel und Wandel gehemmet würde und diese Seuche Land und Leuten zum Verderben gereichete.

§. 14. Nach dieser meistentheils richtigen Sittenlehre, wollen wir nun die zeitliche Strafen ansehen, womit, von verschiedenen Völckern, die Maaß- und Gewichtverfälscher beleget worden seyn. Die Juden gebrauchten das erste mal die Geißlung mit 39 Streichen, das ist, nach ihrer Art, 40 weniger eins (7). Damit der Geißler eher einen Streich zu wenig, als einen zu viel thun könte und solte.

§. 15. Die Römische Gesetze vermögen; daß ein Maaß- und Gewichtbetrüger, gleich einem Dieb, nicht allein alles zweyfältig wieder erstatten; sondern auch in Ketten und Banden an abgelegene Inseln und Oerter

והמשורה מלמד שהמודד נקרא
דיין שאם שקר במדה הרי הוא
כמקלקל ארץ הדין וקרוי עול
ומשוקץ חרם ותועבה וגרם לרוקי
דבריו האמוריו בדיין ממא את
הארץ ומחלל את השם ומסלק
את השכינה ומפיל את ישראל
בחרם ומגלה אותם מארצם:

(5) Die Juden mußen diese Heucheley sehr hoch auf. Dann GOtt erkennen, ehren und fürchten und GOttes Allgegenwart und Vorsorge nicht glauben, sey einander schlechter dinges entgegen. Und noch abscheulicher, GOtt, durch falsches Winckelmaaß oder Winckelgewichte, betrügen wollen. Der sey kein Jude, der solches thue. Dann er glaube oder gedencke nicht an die Allgegenwart und Vorsorge, die GOtt seinem Volck, in der Ausführung aus Egypten, bewiesen.

(6) Die Juden halten deswegen dafür: daß sich solches Verbot vom falschen Maaß und Gewichte auch auf die Heyden erstrecke, daß die Juden auch solche nicht damit teuschen sollen. Ohne vor GOtt einen Greuel in Israel zu begehen und das Land zu verunreinigen.

(7) Davon ist in CHOSCHEN MISCHPAT der Ausspruch zu finden: כל מי שנמצא אתו מדה חסרה או משקל חסר או מאזני מקלקלין רשאין להכותו או לקנסו כאשר יראה לבו:

Oerter gebracht; das falsche Maaß aber mit Feuer verbrannt oder zerschlagen werden solle (8).

§. 16. Die peinliche Halsgerichtsordnung hält diese Strafe gleichfalls einem Diebstahl gleich; folglich, wann der Gewicht- oder Maaß-Betrug lang getrieben und der Schaden groß sey, der Verfälscher mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen (9); in kleiner Bevortheilung aber, nach Rath der Rechtsgelehrten, der Waaren-Maaß- oder Gewicht-Verfälscher mit einem Schandzeichen an den Pranger zu stellen (10); das andere mal zur Staupen zu schlagen und des Landes ewig zu verweisen (11). Welche Schärfe zwar groß, aber der Schweere des Verbrechens gar nicht ungemäß ist (12).

§. 17.

(8) In dem *l. 6. annonam* §. 1. *D. de extraord. crim.* ist der Eifer gegen die Maaß- und Gewichtverfälscher ausgedrucket: *Onerant annonam quoque* STATERAE ADVLTERINAE. TRAIANVS *poenam L.* CORNELIAE *in eos statuit.* HADRIANVS *eum, qui* FALSAS MENSVRAS *habuit, in* INSVLAM RELEGAVIT. Welches *in l. 52. hodie* §. 1. *D. de L. Cornel. de falsis* wiederholet wird. Einem Dieb wird er in dem *l. 52. Si quis* §. 22. *D. de furt.* gleich gehalten, *furti tenetur.* Daß dergleichen falsches Gewicht zu zerschlagen, frangi iusserit mensuras, si iniquae fuerint, ist in dem *l. 13. Item* §. 2. *si quis mensuras D. locat.* versehen. Die Art der Strafe drücket PAVLVS in *lib. V. recept. sentent. tit.* 25. §. 1. mit kurtzen Worten aus: FALSI *poena L.* CORNEL. *honestiores in insulam* DEPORTANTVR (non relegantur; dann das erstere hiesse auf die Insel gefangen gebracht; dieses letztere aber nur dahin verwiesen); *humiliores in* METALLVM *damnantur; aut in* CRVCEM *tolluntur; servi manumissi* CAPITE *puniuntur.* Wundere dich nicht, daß man, in der Bestrafung, ein Ansehen der Personen hat. Die Schwere derselben bleibet; aber nicht die Art. Weil die letztere sich nach dem Stand der Personen zu richten. Was fraget ein Bauer nach dem Staubbesen: aber ein Vornehmer läßt dafür lieber das Leben. Ein starcker Rücken träget eine Centnerlast; aber ein schwacher muß derselben unterliegen. Es ist auch den alten Teutschen Rechten gemäß, nach dem Unterschied der Personen, die Strafen zu schärfen oder zu mildern. Allein die heutige Satzungen ziehen alles über einen Kamm. Welches doch weder recht; noch rathsam.

(9) In der Peinl. Halsg. Ordn. *art.* 113. Welcher Maaß; Waag; Gewicht; Specerey oder andere Kaufmannschaft fälschet, dem solle das Land verboten oder mit Ruthen ausgehauen werden. Und es möcht solcher falsch oft geschehen, daß der Thäter zum Tod gestraft werden soll.

(10) Gleich einem Dieb. Nach dem *l.* 52. §. 22. *D. de furt.* Nur daß gleichwohl, nach dem Römischen Recht, die Todes-Strafe nicht auf den Diebstahl gesetzet gewesen.

(11) Wie solches an andern Orten in- und ausserhalb Teutschland meistens gehalten wird: wovon die peinlichen Rechtslehrer *ad artic.* 113. CAROLINAE handeln.

(12) Euenit, ut aliquorum maleficiorum supplicia exacerbentur, quoties, nimium multis personis grassantibus, exemplo opus est, heisset es in *l.* 16. *aut facta* §. 10. *D. de poenis.*

§. 17. Was nach der H. Schrift und Lehre der Juden; ſo dann in den Römiſchen Geſetzen und endlich in der Halsgerichtsordnung im Teutſchen Reich vor eine Strafe auf die Verfälſchung der Waaren; Maaſſes und Gewichtes geſetzet; ſolches iſt in verhergehenden §§. erwehnet worden.

§. 18. Nun findet man zwar bey andern Völckern auch allerhand andere Strafen gegen die Verfälſcher, es wird ihnen die Hand abgehauen; ein Schandzeichen auf die Stirne gebrannt; vor den Kramladen oder Schencke, da man ſich mit ſolcher Betrügerey beholfen, ein ſchwartzer Schandpfahl oder ſchwartze Tafel geſetzet; ſie werden durch die Stadt mit Ruthen geſtrichen und tragen vor der Bruſt eine Schrift in den Worten: Weinverfälſcher; Gewichtbetrüger; Maaßverderber u. ſ. w. Dieweilen aber dergleichen Gattungen von vielerley Strafen an vielerley Orten bereits andere zuſammen getragen (1); ſo laſſen wir es dabey auch hieſelbſt bewenden.

§. 19. Und weil nicht allein die Handelsleute, Wein- und Bierſchencken dergleichen Verſuchungen unterworfen: ſondern faſt alle Handwercker und Profeßionen, bey welchen es auf Treue und Glauben vornehmlich ankommen muß, als Müllern; Bäckern; Fleiſchern; Schneidern; Tuchmachern; Färbern (2) u. d. g. ſo hat man auch auf dieſe ſcharfe Aufſicht zu haben und, in der Beſtrafung, nicht wenigere Schärfe zu gebrauchen.

§. 20. Gleichwie auch das Königl. Edict vornehmlich auf die Waarenverfälſcher gerichtet: ſo ſind dergleichen Weinbrauer und Bierverderber viel ſchädlichere Diebe: als die Maaß- und Gewichtverfälſcher. Dann die leztere zwacken nur dem Nebenmenſchen etwas von ſeinem Gut ab: aber die erſtere bringen ihn öfters um Leben und Geſundheit. Im Jahr 1698. war im Reich eine faſt gemeine Kranckheit und Glie-

(1) *Nicol. Myler. ab* EHRENBACH *in Pharetrologia cap. XII.* welches Mannes ſeine Schriften darinnen einen gantz beſondern Vorzug haben. Aber auch bey denjenigen, der keinen richtigen Grund in der Rechtsgelahrtheit geleget, ſchädliche Verwirrung anrichten.

(2) Zu deren Unterſuchung eigene Bücher ans Licht kommen unter den ſeinen Titeln: Diebs-*Lexicon*; Betrugs-Regiſter u. ſ. w. Und iſt der Einwurf umſonſt: daß man daraus auch betrügen lernen könne. Dann wer zur Schelmerey und Diebsgriffen Luſt hat; findet leichtlich ſeinen Lehrmeiſter auſſer und in ſich ſelbſten.

derſeuche eingeriſſen und wurde man gewahr; daß ein Weinhändler daran ſchuld wäre. Dahero vielen hundert Fäſſern, wo man dergleichen vermuthet, die Boden ausgeſchlagen worden. Und wurde gegen die Verfälſcher die Peinlichkeit und endlich die Todes-Strafe billig erkannt. Im Jahr 1715. wurde in Mäyntz ein anderer Weinhändler, der nur ſeinen Wein für Rhingauer fälſchlich aufgegeben, zum Staupenſchlag verdammet; den derſelbe mit etlichen Tauſenden abkaufen müſſen. Weil die Stadt Mäyntz den guten Ruf behalten will; daß in die Stadt keine andere Weine gelaſſen werden, mithin die groſſe Handelsleute aus denen Niederlanden u. a. um ſo viel ſicherer ſeyn mögen: daß ſie vor ihr Geld reines, ob gleich an Jahren ungleiches, Getränckе bekommen. So bald auch in denen dortigen Städten ein Gaſtwirth ein Stückfaß Wein aufthut: ſo darf er den Kannenpreis nicht ſetzen; ſondern es wird ihm derſelbe von denen ſo genannten Ohmgiltern gewürdert, bey welchem Preis er ſchlechter dinges verbleiben muß. Und weil alle Weine im Keller ihre Taxe haben; ſo wird dem Betrug doch einiger maſſen geſteuret. Weil die vereidete Weinkoſter genau die Jahrgänge; den Ort des Gewächſes; ſo dann ob damit ein Gebräude oder Gemenge vorgegangen, bey ihren Pflichten, zu ſagen wiſſen und eine eigene Profeßion und Wiſſenſchaft daraus zu machen pflegen.

§. 21. Iſt und bleibet alſo dieſes hieſelbſt ein groſſer und ſchädlicher Mangel: daß 1) ieder ſeine Weine und Getränckе ſelbſten taxiret; 2) damit menget und brauet, wie er nur will; dahero 3) dann geſchiehet, daß Leute Burgunder-Wein und andere fremde Weine verkaufen, welche niemals keinen ſolchen Namen in der Acciſe angegeben und wann ſie ja etwa ein Stückfaß Rheinwein eingeleget, ſie unter ſolchem Namen hundert Faſſe Francken- oder andere Landweine verzapfen. Und wird einem Manne vorgeworfen: daß er des Jahres über hundert Eimer Franckenwein veracciſet; aber doch keine Kanne Franckenwein ausgeſchencket, weil lauter Rheinwein in ſeinem Keller daraus worden. Und wie viele tauſend Faſſe von rothem Landwein gehen die Elbe hinunter; die als Burgunder-Weine umgetauft wieder zurücke kommen. Es kan auch nicht wohl anders ſeyn; weil z. E. die Champagner u. a. gute Weine an dem Ort, da ſie wachſen, theurer, als bey uns ſeyn. In Ulm ſchrieb eine anzügliche Hand über eines Bierſchencken, der hundert tauſend Rthlr. hinterlaſſen, ſeinen Sarg: Wie kan Waſſer ſolche groſſe Dinge thun? Dann es iſt noch keine Kunſt in der Natur erfunden, dardurch man denen Verfäl-

Digitized by Google

fälschungen der Biere abhelfen könte. Dannenhero die Strafe gegen die überführte Ubertreter, in dem Königl. Edict, billig geschärfet.

CXXXXVII. Stück.

Leidige Verwirrung der Teutschen Rechte und Gerichte, in Ursachen und Exempeln erwiesen.

In vita IVSTINIANI M. (1) ist gezeiget; wie elend es um unsere Teutsche Gerichte und Rechte stehe; weil der Satzungen so vielerley seyn; daß weder Richter noch Partheyen wissen können; wornach sie sich, in Entscheidung der Streithändel, zu achten.

§. 2. Der eine verläßt sich allein auf das Römische Gesetzbuch; der andere beziehet sich auf die Teutsche Rechte; der dritte zweifelt, ob die letztere nicht veraltet; der vierte behauptet, daß die Teutsche Rechte noch ietzo den Römischen vorzuziehen; der fünfte hänget sich an das päpstliche Kirchenrecht; der sechste hält dieses vor den sichersten Weg, bey der gemeinen Landstrassen, der Rechtsgelehrten und Urthelsfasser ihren Meinungen, zu beharren. Bey welchem elenden Zustand einem angehendem STVDIOSO IVRIS der Schwindel in Kopf kommen dürfte: Was dann endlich, bey diesem Gemenge der Rechtsgelehrten, zu thun oder zu lassen; zu erlernen oder zu verlernen seyn möchte?

§. 3. Ich gebe also jedem angehendem auch altem STVDIOSO IVRIS den wohlgemeinten Rath: sich, bey Erlernung der Teutschen Juristerey, einen Wegweiser zu erwehlen, der dieser Verwirrung, durch hinlängliche Mittel, abzuhelfen suchet.

§. 4. Solches geschiehet nun dadurch, wann ein Lehrer von dem Juristischen Römischen CATECHISMO oder, wie der geschickte BALDVINVS redet, der *catechesi iuris* des Käysers IVSTINIANI den Anfang machet. Dann dieser zu dem Ende von dem Römischem Käyser den Studiosis vorgeschrieben worden; damit sie daraus den Zusammenhang des Römischen Rechtes, alter, mittler und neuer Zeiten erlernen mögen. Ehe sie sich in den Abgrund der PANDECTEN hinein wagen und darinnen entweder versincken oder gar in Verzweiflung gerathen, auf diesem stürmischem Meer durchzukommen und in den Hafen der nützlichen und, bey Gerichten üblichen, Rechtsgelahrheit einzulaufen.

(1) in *praefatio de multiplici iure imperii Germanici.*

Digitized by Google

§. 5. Ich schreibe aus der Erfahrung. Dann wann ich, als Vorsteher der hiesigen Freytische, die Tischgenossen, nachdem sie zwey oder mehrere Jahre COLLEGIA PANDECTARVM gehöret und nun fast Meister seyn solten, nach den ersten Grundsätzen versuche: so wissen sie öfters entweder gar nicht zu antworten oder sie werfen, wann sie noch so fleißig seyn, alles unter einander und wissen sich bey dem geringsten Zweifel nicht zu helfen.

§. 6. Dann wann sie die institutiones auch noch so ofte gehöret und in die Hände eines Lehrers fallen, der die Römischen Alterthümer überfähret und in den meisten Titeln mit dem Waidspruch: hæc hodie non in usu, denen Zuhörern das Ohr füllet: so sind und bleiben sie doch ungeschickt, die PANDECTEN, mit Nutzen, zu hören.

§. 7. Es klinget zwar die alte Rechtsregel, *qui bonus institutista, bonus iurista*, rauh und barbarisch. Es bleibet aber gleichwohl eine so unbewegliche Wahrheit; daß man einen jeden Studiosum theuer versichern kan; wann er seine institutiones, nach den Römischen Alterthümern, gründlich erlernet; ihme nachhero die PANDECTEN so leicht und deutlich vorkommen werden; daß er sich so dann in alles finden auch sich wohl selbsten, durch eigenen Fleiß, zu rechte helfen werde.

§. 8. Will nun ein Studiosus iuris sich hierinnen, ausser dem collegio, erbauen; so lese er entweder den commentarium BALDVINI oder HOTTOMANNI oder auch GIPHANII dabey und hüte sich vor den Irrsalen des HOPPII und anderer Ausleger, deren Unwissenheit, in dem eigentlichem Römischem Recht, wir in uira Iustiniani und der darinnen befindlichen *bibliotheca commentatorum institutionum* namentlich angezeiget haben. Will er aber etwas neueres und kürtzers haben; so nehme er des HEINECCII seine antiquitates und elementa iuris oder auch des OTTONIS commentarium zur Hand; so wird er finden; daß das Römische Recht vollkommen, deutlich und wohl zusammen hange. Und, wann er das erste halbe Jahr also angewendet; er weiter kommen werde, als andere, die, ohne diesen Grund geleget zu haben, die Pandecten vier und unendlich malen hören.

§. 9. Dieweilen er aber im Teutschem Reich lebet und darinnen sein Brodt von der Juristerey zu haben suchet, woselbst das Römische Recht nur erst zu einer Hälfe und Hinterhalt dienet, wann keine Teutsche Gesetze mehr vorhanden: so dancke er es einem Lehrer, wann er, bey einem jeglichem Titel der INSTITVTIONVM, nach der Römischen Erklärung, stille stehet und ihme die Ursachen zeiget: ob und warum in diesem oder jenem Stücke das Römische Recht in den Teutschen Gerichten keine statt finde

de oder auch warum die Rechtsgelehrten läugnen, zweiflen und sich streiten; ob solche Römische Satzung in unserm Vaterland angenommen und darnach in den Gerichten gesprochen werden möge. SCHVLZIVS; VOETIVS; SCHILTER haben ihre Auslegungen ad institutiones Iustiniani in etwas darnach eingerichtet. Aber es siehet noch sehr unvollkommen damit aus und hat also ein Lehrer hier die schönste Gelegenheiten, seine Kräfte in den Rechten des Teutschen Reiches zu weisen.

§. 10. Wird nun ein STVDIOSVS IVRIS in seinem collegio institutionali auch darinnen geübet und erleuchtet; so hat er einen Leitstern, nach welchem er sich in die verwirrte Lehre der PRACTICORVM leichtlich finden; was Römisch und was Teutsch und was verkehret und gemenget, wohl und ohne Mühe zu unterscheiden wissen wird. Wir wollen nun, den angehenden zu gefallen, gerne eine Probe davon machen.

§. 11. Noch eine Regel muß aber den hiesigen Herren Studiosis iuris, mit der Gelegenheit, vorgehalten werden: daß sie, mit ihrem Schatzen, zu gleicher Zeit die PANDECTEN und das IVS PVBLICVM oder FEVDALE oder wohl gar auch darzu das IVS CANONICVM hören wollen. Dadurch sie dann das Gemäthe mit so vielerley ideen und Sachen beladen; daß sie eines mit dem andern verderben und dessen Kräfte, ohne Ursache, schwächen. Wer das IVS PVBLICVM; FEVDALE und CANONICVM zusammen höret; der räth sich wohl. Weil diese drey Lehren eine grosse Verwandschaft mit einander haben. Aber er muß so dann solches halbe Jahr die *Pandecten*-Stunde schlechter dinges einstellen. Und es vor ein Glück seines Fleisses halten; wann er mit jenen dreyen Wissenschaften, in einem halben Jahre, glücklich zu Ende kommet.

§. 12. So weit also sind die Mittel angewiesen; der Verwirrung in Rechten und Gerichten unsers Vaterlandes abzuhelfen. Nun wollen wir solches durch ein Exempel erläutern. Und weil gleich die vergangene Wochen eine Rechts-Sache eingelaufen, die sich hieher schicket; so mag solche das Muster davon seyn. Damit niemand gedencke; als hätte man solche erst aussuchen müssen.

§. 13. Es ist nemlich eine wichtige und seltene Frage vorgekommen:

Ob ein Gläubiger, der seine Schuldpost ausgeklaget und die Rechtskraft eines Urthels vor sich hat, zwölf vom Hundert

Digitized by Google

jährliche Zinsen fordern möge, wann der Schuldmann nicht bezahlet?

Dergleichen Proceß hänget nun an den höchsten Reichs-Gerichten und kan wohl, bey so grosser Verwirrung des Römischen und Teutschen Rechtes, niemand Bürge seyn; ob die Frage vor den Gläubiger oder den Schuldner ausfallen werde.

§. 14. Der Gläubiger gründet sich auf den klaren Buchstaben der Römischen Gesetze

l. 1. 2. C. de usuris rei iudicatae.

in welchen versehen; daß, wann ein Schuldner, auf ein rechtskräftiges Urtheil, nach vier Monaten nicht bezahle; er so dann 12 vom Hundert zu zinsen, von solcher Zeit an, schuldig (1) seyn solle. Dann ohngeachtet der Käyser IVSTINIANVS mehr, als 6 vom Hundert, zu nehmen, in dem

l. 26. C. de usuris

schlechter dinges verboten: so habe doch derselbe die, zur Strafe, denen säumigen Schuldleuten und üblen Bezahlern auferlegte 12 vom Hundert, als ein gerechtes Zwangsmittel beyzubehalten, wissen wollen.

§. 15. Der arme Schuldmann aber hält sich an die Teutsche Reichs-Satzungen der

Reichsabsch. Augsb. 1530. tit. 26. §. 8.
Deputat. Absch. 1600. §. 139.
Reichsabsch. Regensb. 1654. §. 174.

nach welchen 5 vom Hundert vestgesetzet; mehr aber Zinsen zu nehmen, schlechter dinges verboten. Auch allen Scheinhändeln von Wiederkaufe; Gegen-Gebrauch; Gegen-Ablauf u. s. w. darinnen umständlich vorgebauet worden. Bey welchen Umständen dann die Römische Monat-Zinsen, das ist jährlich 12 vom Hundert, keine statt fänden.

§. 16. Der Schuldmann suchet auch in dem päpstlichen Kirchen-Recht Trost. In welchem die Zinsen schlechter dinges, als eine Todsünde und ehrenrühriges Verbrechen verboten. Indem man leihen und dafür nicht wiederfordern, am allerwenigsten aber sich, über das geliehene, Zinsen bezahlen lassen solle

cap. 10. X. de usuris.

Weil

(1) Besonders in dem Ausspruch des IVSTINIANI *in l. 2. citata*: *Qui condemnati ultra* QVATVOR MENSES *solvere distulerint*; CENTESIMAS VSVRAS *exigi*, *praecipimus. Non* DVAS CENTESIMAS, *usi* priscis *legibus neque* DIMIDIAM CENTESIMAE, *usi nostra sanctione alias.*

Digitized by Google

Weil nun, durch die gantze Occidentalische Christenheit, mithin auch im Teutschen Reich diese Weise, von dem Verbot alles Wuchers und Zinsen überhaupt, gar genau in acht genommen worden (2); so wird der Schluß daraus gezogen; daß wie die Römische Wucher-Gesetze das Teutsche Reich niemals beflecket; also auch man, gegen die üble Bezahler, solche keines weges zur Strafe eingeführet und angenommen halten möge.

§. 17. Bey dieser Gesetze Beschaffenheit nun fänget sich das Gewirre der Rechtsgelehrten an und läufet dergestalt durch einander; daß das Urthel einem blinden Glücks-Topf ähnlich wird, zu gewinnen oder zu verliehren. Wilst du sicher gehen und dich etwa von den Rechtsgelehrten, für dein Geld, unterrichten lassen: so wirst du dadurch wenig gebessert. Dann in solchen Abgründen schläget die Wünschelruthe nach den Ort, wohin, der belehret seyn will, gedencket. *In dubio* PRO *quaerente.* Und da haben dann alle beyde auf dem Papier Recht und schlagen darauf in den Gerichten ein, wenden Geld und Zeit auf; bis das Glück einem will und den andern verlässet.

§. 18. Und damit niemand gedencke; daß dieses, ohne Grund, gesaget: so wollen wir die Namen der grossen Rechtsgelehrten nennen, die einander hieselbst entgegen sprechen und Kläger und Beklagten das Wort reden.

§. 19. Einige wollen durchaus behaupten: der Wucher 12 vom 100 sey noch jetzo billig und recht und müsse gegen einen, durch ein rechtskräftiges Urthel, verdammeten losen Bezahler darauf gesprochen werden. Unter dieser Fahne stehen und fechten, der Reichs-Hofrath Freyherr von WERNHER (2*); auch der Wittenbergische Ordinarius und Hofrath LEYSER (3). Welche beyde diejenige Richter einer unzeitigen und ungerechten Barmhertzigkeit beschuldigen: die einen solchen losen Bezahler nicht auf XII pro cent, nach Schärfe der Rechte, verurtheilen wollen. Es wäre solches Strafwucher oder Strafzinsen und die Strafen dienten zur guten Ordnung. Es liege also nur an den unwissenden Advocaten; daß sie solchen

(2) Wovon in den Anzeigen n. 12. an. 1732. weitläuftig gehandelt worden.

(2*) *Part. X. obseruat. 253. a tempore* REI IVDICATAE hodieque CENTESIMAS VSVRAS *deberi. Ob ius* SINGVLARE; *quod iure* COMMVNI *Germanico de usuris ad* QVINCVNCES *non est sublatum. Ita respondimus* WITTEBERGENSES 1721.

(3) In MEDITATIONIBVS ad *D. specim. CCXLIV. medit. 7. p. 866. Miror hic* MISERICORDIAM *interpretum; qui, post rem* IVDICATAM, *nolunt debitorem condemnare in* CENTESIMAS *ex mora.* POENALES hae usurae & omnis poena aequa est; si modum non excedat.

Digitized by Google

solchen falls nicht auf *XII. pro cent* los klagten. Der Richter müsse darnach sprechen; weil die Gegenmeinung der barmhertzigen Tröster die angenommene Gesetze nicht aufheben könte.

§. 20. Hingegen sagen fast alle andere Rechtsgelehrte: der Wucher *XII. pro cent* sey eine im Teutschen Reich unbekannte Sache und dannenhero habe es bey *V. pro cent* auch alsdann sein Bewenden; wann gleich der Gläubiger ein rechtskräftiges Urthel vor sich erhalten. In welchem Lager BRVNNEMANNVS (4); VMMIVS (5); STRVVIVS (6); LAVTERBACHIVS (7); STRYKIVS (8); GRASSVS (9); TITIVS (10) u. a. sich bewaffnet finden lassen. Benebenst Laurerbachius hinzusetzet; daß ihme weder in der Reichs-Cammer noch sonsten ein Rechtshandel vorkommen; da die Partheyen entweder darauf geklaget oder ein Urthel erhalten hätten.

§. 21. Was nun zu thun? Beyde gegen einander streitende Partheyen haben ihre Anhänger und Liebhaber. Und wie leicht wäre es wohl? diesem Streit auf dem Reichs-Tag, durch einen tüchtigen Ausspruch, ein Ende zu machen? Nachdem ja doch auch, bey dem jetzigem ewigem Reichs-Tag, es die hohe Gesandschaften eben an der Zeit haben, dergleichen Sachen vorzunehmen und auf einen oder den andern Weg zu entscheiden.

§. 22. Nur du denckest vielleicht bey dir: was solle aber inzwischen hieselbst die obbesagte Lehre: von dem Unterscheid des Teutschen und Römischen Rechtes helfen? Und dieses ist es eben: was hier nunmehro zu sagen und auszuführen seyn will. Als wodurch man die Schwäche und Stärcke der streitenden Rechts-Lehrer leichtlich zu beurtheilen, fähig seyn wird.

§. 23. Dann so viel die *XII. pro cent* in dem Wucher betrift; so ist dieses eine denen Römern eigene Sache. Weil diese ihre Gelder nur auf Monat-Zeiten ausgeliehen und dahero monatlich eins vom Hundert Zinsen genommen, welche man CENTESIMAS genennet und welche das Jahr hindurch zwölf vom Hundert ausgemachet haben (10*). Inzwischen

(4) *In comment. ad C. l. f. de usuris rei iud.*

(5) *De proceſſ. diſp. XXI. theſ. 7.*

(6) *Exercit. XLIV. §. 16.*

(7) *In coll. ad D. de usuris §. 22. & de re iudicata §. 31.*

(8) Ad *Lauterbach. tit. de usuris.*

(9) In different. *iuris Rom. & Receſſ. Imp. ſpec. VI. §. 1. p. 251.*

(10) Ad *Lauterbach. obſerv.* 1048.

(10*) Vielleicht weil die Römer sehr kurtze Ernte-Zeiten hatten; da sie das Geld wiedergeben können. Wie bey uns von Messen zu Messen die Zahlungs-Zeiten laufen. Dahero sie ihre Schuldbücher CALENDARIA, a calendis, dem ersten Monat-Tag, geheissen.

Digitized by Google

ſchen muß niemand dafür halten; daß die Römer ſolches jederzeit und in einem auf lange Zeit vorgeſtreckten Anlehen gethan. Dann in ſolchem Falle vergliche man ſich der Zinſen halben auf 4. 5. 6. 7. 8. mehr oder weniger vom Hundert (11). War alſo jederman das VNCIARIVM FOENVS oder der Monat-Zins, eines vom Hundert, erlaubet; aber nicht mehr, als einen vom Monat zu nehmen, zugelaſſen (12). Wann aber alle Zinſen auf etwas gewiſſes verglichen wären; mithin man Zweifel haben kunte; wie hoch der Schuldmann, nach einem rechtskräftigen Urthel, den Hauptſtuhl verzinſen müſte: ſo war der Ausſpruch dieſer; zwölf vom Hundert oder auch, wie es vorhero geweſen, zweymal zwölf vom Hundert jährlich. Welches aber IVSTINIANVS in dem

l. 2. C. de uſur. rei iud.

bey dem erſtern bewenden laſſen. Mit eins; zwölf vom Hundert war ſonſten niemand zu bezahlen ſchuldig. Wann es nicht namentlich alſo verglichen war. Auſſer in denen, nach dem Buchſtaben der Geſetze, geordneten Fällen; *ex mora poſt rem iudicatam* u. ſ. w.

§. 24. Alles dieſes verhält ſich nun in dem Teutſchen Reich ganz anders. Dann die Teutſche gaben gar kein Geld auf Wucher; den ſie beſtändig, bis zu Zeiten LVTHERI (13), vor Sünde hielten. Folglich da keine CONVENTIONALES VSVRAE ſtatt hatten; um ſo viel weniger an LEGALES oder POENALES gedacht werden mochte. An ſtatt des Wuchers aber kaufte man auf liegenden Gründen und Gütern Zinſen: welche Beſchwerung deswegen vor keinen ſchädlichen Wucher gehalten worden; weil es ein Kauf und kein Anlehen hieſſe (14); ſo dann aus den Einkünften des Grundſtückes die jährliche Zinſen genommen wurden. Vom VNCIARIO foenore oder CENTESIMIS uſuris, das iſt Monat-Zinſen, wuſten die Teutſche Rechte gar nichtes. Weil man das Jahr bey uns nur ein-

(11) Dd. ad *l.* 28. *D. de pact.* und *l.* 7. *C. de uſur.*

(12) Des SALMASII und GRONOVII Streitigkeiten: Ob VNCIARIVM *foenus* und uſurae CENTESIMAE einerley oder aber jenes nur auf 1 vom 100 das gantze Jahr gegangen? ſind ſcharf und gelehrt gegen einander getrieben. Allein beydes waren keine Juriſten und ſtrichen viel in der Luft. Nur da TACITVS *lib. VI. annal. c.* 16. meldet: die Zunftmeiſter hätten nachhero die Zinſen auf eine halbe Unzen d. i. zwölf Groſchen von hundert Thaler eingezogen; ſo ſiehet man wohl; daß von Monat-Zinſen und keinen Jahres-Zinſen gehandelt worden. Folglich SALMASIVS Recht habe; ob gleich von dieſen zwey bißigen criticis keiner dem andern, an Schmähen und Läſtern, etwas ſchuldig blieben.

(13) Wovon in den Anzeigen 1732. *num.* 12. weitläuftig geſaget.

(14) Dd. ad *cc. X. de uſuris.*

Digitized by Google

mal erntet; mithin keine andere als Jahrs-Zinsen, in zinsen, kaufen und verkaufen, üblich waren. Endlich schicket sich diese Lehre *de* CENTESIMIS POENALIBVS auf unsere Teutsche Gerichts-Sporteln oder Straf- und Poenalien-Cassen so wenig; als in Diebstählen die *actio* in DVPLVM aut QVADRVPLVM. Dann wann die Partheyen zu bestrafen; so fliesset die Strafe den Gerichten (15); nicht aber dem obsiegendem Kläger zu.

§. 25. Bey welchen Umständen dann der Schluß dieser ist: daß die VSVRAE POENALES oder der Römische Straf-Wucher im Teutschen Reich niemals angenommen worden; mithin man auch der Frage nicht nöthig habe: ob derselbe in den Teutschen Gerichten abgeschaffet und aufgehoben worden sey (16)? Inzwischen haben in der ersibesagten Frage dannoch die Rechtsstühle in Tübingen (17) und in Altdorf das Gegentheil dafür gehalten, unter dem Vorwand: *in* DVBIO PRO *quaerente*, die Wünschelruthe müsse nach dem Wünschen desjenigen schlagen, der sich [redacted]Ruthen-Gängers bedienete.

§. 26. So weit also ist der Grund von dem Gewirre in Teutschen Rechten und Gerichten, wie auch ein Exempel davon gewiesen worden. Solches nun noch deutlicher zu machen; so wollen wir zwey sich gegen sprechende Urthel hieher setzen und daraus die Erkäntniß nehmen lassen: daß derjenige, welcher die Römische und Teutsche Rechte gründlich gelernet, in beyde Sättell gerecht sey, dem gemeinem Haufen nachzusingen und so dann auch seinen eigenen Mann für sich zu stehen. Künstlich ist es, den Mantel nach dem Winde hängen; aber deswegen nicht recht; welches keine menschliche Absichten leidet.

§. 27. Ich setze also erstlich den Fall; du wärest vor den Kläger auf XII. vom Hundert gegen den Beklagten eingenommen; so würde das Urthel also ausfallen: In Sachen TITII, Gläubigers und Klägers *an einem*; CAII, Schuldners und Beklagten andern Theils, wird hiermit, nach Verles

(15) Der beleidigte Theil bekam die Buß, das ist, die Erstzung des Schadens und der Richter die Wette, das ist die Bestrafung des Ungehorsams oder Verbrechens.

(16) Dann damit wissen sich die Ausleger sehr viel: quod *lege* non sublatum; illud, quis negauerit subsistere?

(17) LAVTERBACH saget: er hätte in 8 Jahren an dem Cammer Gericht nicht gesehen: daß ein Gläubiger auf centesimas, post iudicatum, geklaget. Die TVBINGENSES gestehen; daß sich kein Urtheleasser bey ihnen, daß diese Frage jemals vorkommen, zu erinnern wüßte.

Digitized by Google

Verlesung der Acten, zu Recht erkannt: Daß Beklagter dem Kläger, von Zeit des Rechtskräftigen Urthels, die Schuldpost mit XII. vom Hundert jährlich zu verzinsen, schuldig. V. R. W.

§. 28. Nun höre auch die schöne *rationes dubitandi & decidendi*, die Schein- und wirckliche Gründe; nach unserer Waidsprach abgefasset. Ob es gleich scheinen möchte: daß die Römische centesimae, im Teutschem Reich, keine statt fänden, angesehen anfangs a) die Teutsche gar keinen Wucher gebilliget, vielmehr; vor der Zeit des Christenthums, denselben der Gebrauch des Geldes gar nicht bekannt gewesen, usum *auri & argenti* ignorant

TACITVS *de M. G. c.* 17.

nach angenommenem Christenthum aber b) dieselbe dem päpstlichem Kirchenrecht gefolget, welches alle Zinsen vor verdammlich und ehrenrührig hielte

cap. 10. *X. de usuris*

ferner c) da endlich man auf dem Reichs-Tag dem gemeinen Besten statt gegeben, damit reiche Leute das Geld nicht im Kasten liegen lassen möchten; man nur 5 vom 100. jährlich erlaubet, sich aber nach den Justinianischen Rechten in dem

l. 26. *C. de usuris*

gar nicht gerichtet habe, weil in denselben 6. 8. und mehrere vom Hundert, in gewissen Fällen, zugelassen; bey welchen Umständen dann man auf die *poenales centesimas*, das ist XII. vom Hundert gar keine Absicht zu nehmen; über dieses d) weil die päpstliche Kirchenrechte nicht allein im Teutschem Reich eher in einen gerichtlichen Gebrauch gekommen; als die Römische Gesetze, diese letztere denen erstern billig nachzusetzen; bevorab da e) die gemeine Meinung so gar auch bey den Evangelischen Rechtsgelehrten die Oberhand behielte, quoties de *peccato vitando* agatur, toties standum esse iure canonico

STRYKIVS *cap.* 1. *feud. qu.* 28.

dahero endlich f) die gemeine Landstrassen diese sey; daß, wo in dem Römischem Recht der Strafwucher von XII. pro cent eingeführet, wann sich ein Verwalter, Pfleger oder Bedienter an seines Herrn oder Pflegbefohlenen Geldern vergriffen

l. 19. 38. *D. de negot. gest.*
l. 7. 54 *D. de administr. tut.*
l. 1. *C. de usur. pupillar.*

dannoch darauf so wenig in den Teutschen Gerichten, als, nach einem

Digitized by Google

Rechtskräftigem Urthel, auf XII. vom Hundert geklaget oder erkannt werden möge

BRVNNEMANNVS *ad l. f. C. de usur. rei iud.*
STRVVIVS *exercit. XLIV.* §. 16.

welche gemeine Meinung dann g) allen Neulingen billig vorzuziehen, wovon in den

Anzeigen *num.* 42 §. 20.

Dannoch aber und dieweil 1) das Römische Recht im Teutschem Reich schlechter dinges eingeführet; in demselben aber gegen einem losen Bezahler, nach einem Rechtskräftigem Urthel, dem Strafwucher auf XII. vom Hundert in

l. 2. & fin. C. de usur. rei iud.

auch schlechterdinges nachzugehen und weder Richter noch Urthelsfassern erlaubet, von dieser Römischen Richtschnur abzuweichen; nachgehends 2) dieses zur guten Ordnung dienet, wann ein Gläubiger sich fast arm und müde geklaget, er, durch solchen Strafwucher, dem losen Zahler Füsse machte, das schuldige abzuführen auch allenfalls 3) sich, der Unruhe und Unkosten halben, an den XII pro cent wieder erholen könte: Dagegen was in denen rationibus dubitandi angeführet, dergestalt bey Seite zu legen; angesehen ad a) von den geldlosen Alten auf die heutige geldsüchtige Zeiten in Teutschland kein Schluß zu machen; ad b) das päbstliche Kirchenrecht sich selbsten hierunter geändert und nur den übermässigen Wucher verdammet,

cap. 1. de usur. in 6.
cap. un. Clement. de usur.

ad c) die ordentliche 5. vom 100 den ausserordentlichen Strafwucher so wenig aufhebten, als IVSTINIANVS, weil er

l. 26. C. de usur.

die centesimas auf 6 pro cent, um die Hälfte, herunter gesetzet, die Zwangzinsen nach einem Rechtskräftigen Urthel deswegen aufgehoben; ad d) die päpstliche Kirchenrechte von dem Strafwucher oder den Zwangzinsen, post rem iudicatam, nichts wissen; ad e) die Rechtsregel de *peccato* uitando, bey einem Evangelischen Rechtsgelehrten, deswegen einfältig und abgeschmacket heraus kommet, weil das päbstliche Kirchenrecht unzehlige Handlungen zur Sünde machet, die nach dem göttlichem Recht erlaubet und ohne Tadel seyn; ad f) was von vergrissenen Pupillen- oder herrschaftlichen Geldern in

ll. cc.

ange-

Digitized by Google

angeführet, auch dabey auf XII. vom 100. gegen die Betrüger billig zu erkennen; ad g) wann schon noch so viele Rechtsgelehrte dagegen sprächen, dieselbe deswegen für keine Gesetze anzunehmen, noch den Gesetzen vorzuziehen: Als sind wir, wie geschehen, zu erkennen, bewogen worden.

§. 29. Hast du aber mit dem armen Schuldmann ein Mitleiden: so magst du auch, dem vorigen gerade entgegen; sprechen. Wir wollen dir darzu den Weg leichtlich bahnen. In Sachen *Titii*, Kläger eines; *Caii*, Beklagten andern Theils, wird hiemit zu Recht erkannt: Daß die Klage nicht statt habe; Kläger auch die verursachte Unkosten dem Beklagten wieder zu erstatten schuldig. V. R. W.

§. 30. So viel nun die rationes betrift; so wäre es nun wohl eine leichte Sache, in dem obigen Gegenurthel aus den rationibus *dubitandi* rationes *decidendi* zu machen; das ist, den Schatten für den Cörper anzunehmen. Damit aber auch ein gemeiner Mann zur Erkenntniß geführet werde; wie mit den Urtheln, die noch so schlimm seyn, es heisse; sie gleissen schön von aussen; so wollen wir, zum Uberfluß, die Bewegursachen auch des leztern Urthels hieher setzen. Dann jener Amtmann wohl recht gesaget; es wäre mit dem Urthelmachen eine tolle Sache, daß sie alle einerley Kauf wären und das schlimmste eben so viel, als das allerbeste gälte.

§. 31. Die RATIONES sind also folgende. Ob es wohl scheinen möchte; daß die Römische Gesetze wenigstens vom Jahr 1495. im Teutschen Reich angenommen worden und zwar dergestalt; daß, nach selbigen, in den Gerichten, gesprochen werden solle; nachgehends solches auch die Cameralisten, mit ihrem Exempel, bevestigten, weil dieselbe, von solcher Zeit an, beständig die Römische Gesetze in ihren *relationibus; decisionibus* und *observationibus* cameralibus zum Grund geleget, wovon die Cammergerichts-Urthel, welche BARTHIVS und SEILER gesamlet und, ausser dem, GAILIVS; MYNSINGER; COTHMANN; TILEMANN; GILMANN; DENAISIVS; BLVHMIVS; de LVDOLPH u. viele a. zum beständigen Zeugniß dienen könten; bey welchen nichtes, als PANDECTEN und CODEX der Römer anzutreffen wären; da nun also das Römische Recht in dem

l. 2. & fin. C. de usuris rei iud.

den losen Zahler nach einem Rechtskräftigen Urthel auf 12 vom 100. verdammet wissen wollen, keinem Richter noch Rechtsgelehrten erlaubet wäre, davon abzugehen und das Urthel aus seinem Gehirne, nicht aber aus dem Gesetzbuch, zu sprechen; und obgleich ferner so viele Rechtsgelehrten vorgäben, dieser Strafwucher XII vom Hundert wäre längstens

Digitized by Google

ſtens abgeſchaffet und inter leges abrogatas zu rechnen, man denſelben ſo lange nicht zu glauben, bis ſie aus einem Reichs-Geſetze oder Reichsherkommen, was ſie ſagten, erweiſen; zu geſchweigen, daß dieſer Strafwucher in der ſelbſt redenden natürlichen Billigkeit beſtände, weil dadurch der üble Bezahler zum Gehorſam gebracht oder dem Gläubiger ſein langes Warten und Klagen einiger maſſen vergolten würde: Dieweilen aber anfangs a) das beſtändige Herkommen in Teutſchen Gerichten mit ſich bringet; daß von dem Römiſchen Wucher in denſelben nichts eingeführet oder angenommen worden; vielmehr man bis 1530. dem Römiſchen Kirchenrecht gefolget und auf keinen Wucher jemals erkannt hat, wovon in den

Anzeigen num. XII. 1732.

und obgleich b) nach der Zeit, als der Wechſel-Handel aus Italien und denen Niederlanden ſich auch in Teutſchland gezogen, man auch den Wucher nachgelaſſen, ſolcher dannoch nicht nach den Römiſchen Geſetzen in dem

l. 26. C. de uſuris

eingerichtet; ſondern nur auf 5 vom 100. geſetzet worden

Rec. Imp. Auguſt. 1530. *tit.* 26. § 8.

woraus genugſam erhellet, daß Teutſchland mit den Römiſchen Wucher-Geſetzen gar nichtes jemals zu thun gehabt habe; und da c) ferner die Römiſche Kirchenrechte eher in Teutſchland angenommen worden, als die Römiſche Käyſer-Rechte, im Urthelſprechen die Ordnung in Teutſchen Gerichten und Rechts-Stühlen zu halten, daß erſtlich auf den Landsbrauch; ſo dann auf die CANONES; und letztens erſt auf das CORPVS IVRIS zu ſehen, mithin, ohne dieſen, im Reich veſtgeſetzten MODVM PROCEDENDI umzuſtürtzen, man dem Römiſchen Strafwucher keine ſtatt geben mögen; nicht zu gedencken; daß d) die Strafklagen oder *actiones poenales* keine Teutſche Weiſe ſeyn, weil die Strafen des Ungehorſams nicht denen Partheyen; ſondern den Richtern zufliſſen: Dagegen was oben in denen rationibus dubitandi angeführet, leichtlich bey Seiten zu legen; angeſehen ad 1) die Römiſche Geſetze im Jahr 1495. nicht ſo ſchlechter dinges, mit Verdringung oder Aufhebung der Teutſchen Rechte und Sitten; ſondern nur alsdann zum Rücken- oder Hinterhalt angenommen worden, wann es an Teutſchen Satzungen oder Sitten fehlen ſolte; welches hier deswegen nicht zu ſagen, weil die Teutſche anfangs vom Wucher gar nichts gehalten; nachhero aber ſich ſelbſten eigene Wucher-Geſetze gemachet, ohne auf den

l. 26.

Digitized by Google

l. 26. C. de usur.

die geringste Absicht zu nehmen; ad 2) wann die Cameralisten dem Römischen Recht einen weitern Platz machen, solches meistens, aus Unwissenheit der Rechte ihres Vaterlandes, geschiehet; ad 3) jeder Richter und Rechtsgelehrter vielmehr darauf in seiner Pflicht gewiesen, vornehmlich nach dem Landrecht oder Landesbrauch eines jeden Orts zu sprechen, keinesweges aber, wann diese sich finden, auf die Römische fremde Gesetze zu fallen; ad 4) es also in solchen Fällen eine vergebene Frage ist; ob das Römische Recht diesfalls abgeschaffet, weil vielmehr solches niemals angenommen worden; ad 5) die Teutsche Gerichte schon andere Mittel haben, einen bösen Schuldner zum Gehorsam zu bringen, ohne der centesimarum sich zu bedienen; ad 6) die Strafen dem Richter und nicht den Partheyen zugehören; ad 7) endlich, bey solchen Umständen, der Kläger gar keinen tüchtigen Grund gehabt, die Klage anzustellen: Als sind wir, wie im Urthel enthalten, in der Hauptsache so wohl; als auch der Unkosten halben, zu erkennen bewogen worden.

§. 32. Wundre dich, über diesen seltsamen Auszug der in sich streitenden Urtheile, nicht! Präfe und erwege aber den obenl in diesem Stück angezeigten Grund dieses Unheils und wie demselben abzuhelfen.

CXXXXVIII. Stück.

Königl. Edict. 1732. gegen den Unterschleif der Postfreyheit nebst dessen rechtlichen Erläuterung.

Königl. Majestät wollen die wider die Mißbräuche emanirte respective Edicte und Verordnungen vom 15 Octobr. 1714. desgleichen vom 7 Jan. 1715. vom 13 Jul. 1719. und 11 Mail 1723. hiedurch erneuren, mithin auch die Porto-Freyheit in die darin vorgeschriebene Gräntzen gesetzet haben, und befehlen diesemnach: I. Daß, vermöge vorgedachten Edicti vom 1714. die Chefs in denen Königl. höchsten Collegiis dahin zu sehen; daß keine andere als die von Sr. Königl. Majestät allergnädigst erlaubte Sachen post-frey passiret werden mögen. II. Da man bishero wahrgenommen, daß mit denen Königl. Siegeln grosser Mißbrauch begangen, und solche Sachen vor Herrschaftliche ausgegeben worden, welche an Königliche Räthe und andere Bediente gesandt, e. g. Bücher, Wäsche, Kleider, Paqueter mit privat-Briefen, desgleichen in denen Cantzeleyen und andern Collegiis, Sachen vor particuliere

culiere ohne Porto und als Herrschaftliche Sachen zur Fortschickung gegeben worden; so sollen die Ubertreter zum ersten mal mit einer Strafe von 20 Rthlr. das andere mal mit 50. Rthlr. angesehen, das dritte mal aber unnachbleiblich cassiret, und, als Pflicht-Vergessene, nimmermehr in Sr. Königlichen Majestät Dienste wieder aufgenommen werden. III. Ist denen Post-Meistern erlaubet, bey Verspürung jezt gedachter Unterschleife, die Paqueter in Presence desjenigen, der sie abschickt, auch an welchem sie addressiret, oder denen es von obigen committiret wird, darbey zu seyn, zu erbrechen, selbige zu examiniren, und die darin gefundene particulier-Briefe an das General-Post-Amt einzuschicken. IV. Ferner ordnen und wollen vorhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß die rescripta von keinem andern, als dem Chef des Collegii, oder demjenigen, der in dessen Abwesenheit das Præsidium führet, erbrochen werden, auch daß derselbe die gefundene Post-defraudation, bey schwerer Ungnade, dem General-Post-Amt anzeige. V. Auf die Frey-Briefe, so unter Königl. Siegel einlaufen, haben die Königl. Post-Aemter genaue Acht zu haben, bey verspürtem Verdacht aber das Couvert, so subtil, als es immer möglich, an der Seite aufzuschneiden, allenfalls auch, bey Vermehrung des Verdachts, gedachte Paqueter, in Gegenwart obgedachter Königl. Bedienten, im Post-Hause zu erbrechen. Solten aber sothane Briefe oder Paqueter an vornehme Bediente addressiret seyn, sollen die Post-Aemter durch den Post-Schreiber selbige an dessen Haus schicken, und sodann in seiner Gegenwart die Erbrechung vorgenommen werden. VI. Alles, was an die Collegia und Cantzeleyen in causis priuatorum rescribiret und geschrieben, auch per couvert an die Advocaten, Procuratoren und Sach-Walter zu bestellen, addressiret wird, solches muß, wie bishero gleich andern Briefen und Schreiben, bezahlet werden. VII. Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Relationen, welche in Lehn-Cammer- und Pfarr-Sachen oder Beneficien, wann nemlich solche priuatos concerniren, oder auf derselben Instantz abgestattet werden, als zum Exempel, wann jemand Remisionen der Arrende, oder eine Pfarr-Stelle, oder anderes Beneficium suchet. VIII. Was in causis mere fiscalibus, wobey ausser dem Fisco niemand interessiret ist, und miserabilium personarum, welche wircklich das Armen-Recht erlanget, expediret und ausgefertiget wird, solches muß auf denen

Posten

Digitized by Go

Posten ex officio angenommen und bestellet werden. IX. So viel die Magistræte betrifft, soll selbigen die Post-Freyheit, wegen des dabey begangenen Mißbrauchs, weiter nicht, als in nachgesetzten Fällen gestattet, von allen übrigen Briefen, Berichten und Rescripten aber das Porto nach der Taxe bezahlet werden. Jedoch bleiben Porto-frey und werden ausgesetzet: die Circular-Verordnungen, March- und Einquartierungs-Sachen, die Nachrichten wegen des Korn-Preises, der Brodt-Fleisch- und Bier-Taxe, wöchentliche Zeitungs-Relationen, die Designation der Paß-Fuhren, Documenta publicationis Königl. Edicten und Patenten, historische Tabellen vom Eigenthum, wie auch die von denen Artillerie-Pferden, von der Wolle, imgleichen derer Stipendiorum, die Specificationen derer gesetzten Hecken und gepflantzten Bäumen, die Berichte wegen der Conduite derer Raths-Membrorum und wegen pressanter Angelegenheiten, als z. E. wegen Seuchen unter Menschen und Viehe, in Ansehen der Sprengsel oder anderer Land-Plagen, so GOtt in Gnaden abwenden wolte! Es muß aber in solchen Fällen auf derer vorgedachten Rescripten oder Berichten Couvert deutlich gesetzet werden, was selbige von vor-specificirten Materien für eine in sich enthalte. X. Wollen Seine Königl. Majestät, daß, inhalts Dero Verfügung unterm 31 Martii 1731. hinführo von denen Criminal-Acten, welche solche Inquisiten betreffen, so die Kosten bezahlen können, das Porto vor alle andere expensas iudiciarias bezahlet werden solle. Geschehen und gegeben zu Berlin den 20 Maji 1732.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.
F. W. v. Happe.

Rechtliche Erläuterung des Königl. Edictes 1732. gegen die Unterschleife der Postfreyheit

Es ist, unter denen Rechtsgelahrten, ein unendlicher Streit über der Frage:

Ob das Postwesen im H. R. R. unter die Käyserliche Vorrechte gehörig oder für einen Ausfluß der Landeshoheit zu halten?

Das erstere wollen verschiedene, absonderlich die alten Gesetzlehrer (1);

(1) Als von HORNIGK: Caesar. TVRRIANVS; MVLZIVS u. a. über die so genannte REGALIA ad 2. F. 56.

das andere die meiſte neuere (2), aus gegen einander laufenden Gründen, behaupten. Die Urſache dieſer Verwirrung iſt guten theils wiederum in dem Gemenge des Römiſchen und Teutſchen Rechtes zu ſuchen. Bey deſſen Auseinanderſetzung, davon ein rechtsbeſtändiges Urtheil zu fällen, nicht eben ſo ſchwer ſeyn wird.

§. 2. Das Poſtrecht hat nun vornehmlich dreyerley Bedeutung. In den Römiſchen Geſetzen heiſſet es I) ein Recht, durch den gantzen Römiſchen Erdcreis, Staats-Bothen, auf des Käyſers oder der Unterthanen Koſten, zu ſenden und dieſerwegen an allen Orten beſondere Veranſtaltung zu machen (3). Aber II) nach den Longobardiſchen Satzungen heißt es ein Frohnrecht, den Unterthanen einen Zwang aufzuerlegen; des Königes Briefe; Sachen und Leute, nach vorgezeigtem Vorſpann-Paſſe, ohne Entgeld, fortzuſchaffen (4). Endlich III) nach der Teutſchen Weiſe heißt es ein Gewerbe, in ſeinen Landen, aus Fortbringung der Perſonen, Briefe und Sachen, ſich einen Nutzen zu ſchaffen (5). Nun findet ſich in dem Teutſchen Reich in alten und mittlern Zeiten nicht allein kein Exempel; daß der Käyſer Poſt-Stationen in denen Landen der Reichs-Fürſten, auf ſeine Koſten, gehalten; am allerwenigſten aber verlanget hat, Zwangfrohnen denen fremden Unterthanen aufzuerlegen; ſondern es iſt auch, jetzigen Zeiten nach, weder das erſtere noch das andere üblich. Dann Käyſerl. Majeſt. nach dem erſtern ihre Briefe, durch Poſten der Landes-Fürſten, ohne Bedencken und groſſe Koſten, fortbringen auch, in ihren Staats-Bothen, Curriren und Staffetten, ſich der ordentlichen

(2) Als ACKOLDVS und nachhero, unter dem rechten Namen, OCKELIVS adverſus TVRRIANVM (*Zimmermannum*); CORTREIVS; SCHILTER und viele andere, welche *Chriſtian* LEONHARDI zu Leipzig, unter dem Namen, *ſcriptores* POSTARVM 1710. in f. zuſammen drucken laſſen.

(3) Wovon in *Cod. de curſu publico & angariis*; und in *l.* 2. *C. de curioſis & ſtatiomariis*; Welche Alterthümer ſonderlich *Iacob.* GOTHOFREDVS *ad Codicem Theodoſianum*, für andern, unterſuchet und erläutert. Weil die Käyſer disfalls den Unterthanen die Beſchwerniß des Vorſpannes bald gemehret, bald geringert, bald gar abgenommen und die Poſten aus dem fiſco bezahlet haben.

(4) Nach dem Römiſchen Recht ſo wohl, wovon *Illuſtriſſ.* L. B. de COCCEII de regali POSTARVM iure, in welchem unzählige Irrthümer anderer entdecket und viele Meinungen auf richtigern Grund geführet werden: als auch nach dem Longobardiſchen Lehenrecht 2 F. 56. SIXTINVS; CARPZOVIVS; EINSIDEL u. a.

(5) Als um welche Braut es nun eigentlich zu thun iſt. Wovon bereits vor 28 Jahren an. 1704. de iure poſtarum clientelari, dem General-Erb Poſtlichen geſchrieben und den dreyfachen Unterſcheid am erſten gezeiget, welch: Schrift in *miſcellis tom. I. lib.* 2. *opuſc.* 5. *p.* 919. enthalten.

chen Fürstlichen Post-Stationen bedienen: die Landes-Fürsten selbsten auch der Zwangfrohnen sich, in dem Postwesen, gäntzlich enthalten.

§. 3. Bleibet also das Post-Gewerbe allein übrig; aus dem Fortbringen der Personen und Sachen, im Reuten und Fahren, einen Nutzen zu ziehen. Welches dann zu Handel und Wandel gehörig und einem, mit der Landeshoheit, versehenem Reichs-Fürsten so wenig, als andere in Handel und Wandel bestehende Policey-Sachen, verwehret werden mag (6). Worüber gleichwohl so viel Lermens und Streitens, unter dem Deckmantel, der Römischen und Longobardischen Postweise, gewesen ist. Welche auch die berühmteste Männer in einander hineingeworfen und, durch dieses Gemenge, ein so grosses Gewirre unter Haupt und Gliedern erreget haben. Da doch das Teutsche Postgewerb weder dem Römischen Recht noch sonsten auf dem Erdcreis vorm Jahr 1450. bekannt gewesen ist.

§. 4. Und damit man der Sache gewiß sey; so ist aus den Teutschen Geschichten zu wissen: Daß den Anfang zu dem Teutschen Postwesen erst der Käyser MAXIMILIANVS I. verursachet. Dann weil derselbe die Burgundische Niederlande mit seiner Gemahlin an sich gebracht; so erforderte der Briefwechsel von den Oesterreichischen bis in die Niederlande einen grossen Aufgang von vielen tausend Rthlr. Unkosten jährlich. Dieser Gelegenheit bediente sich nun Franz von Taxis und, dafern der Käyser ihn mit dem Postwesen, auf sich und seine Nachkommen, beleihen wollte, erbote derselbe sich; des Käysers Briefe, ohne allen Entgeld, Postfrey aus Osterreich in die Niederlande und von dar wiederum dorthin wie auch anderswo, zu bringen (7). Jederman hielte solche Anstalt vor mißlich und kunte sich niemand einbilden; daß der Kaufleute und anderer Menschen ihre Briefe und Sachen so viel Postgeld abwerfen würden, davon Pferde; Wagen; Postillion und Post-Bediente zu unterhalten. Franz von Taxis hatte auch im Anfang Schaden. So bald aber die Teutsche Kaufleute gewahr wurden; wie selbige den Wechsel-

(6) Das Postweſen bleibet ein REGALE, vieler Vorrechte und Sicherheit halben, auf den Landstrassen; welche ja niemand, als der Landesherr, dem der Landschutz zukommet, besorgen mag. Auch dieses weder dem Landesfürsten jemals in Zweifel gezogen; noch selbige darinnen jemals von höherer Hand beeinträchtiget worden oder werden mögen.

(7) Wovon Iul. CHIFLETIVS *dans les marques d' honneur de la maiſon de* TAXIS *Part. II. cap. 2. p. 62.* wie auch der Schriftsteller eines noch weit grösseren Werckes, welches von diesem Fürstl. Taxischen Hause, in regal fol. mit vielen Kupfern gedruckt und 50 Rthlr. kostet, in den Buchläden aber gar nicht zu sehen ist.

Curs, die Taxe und den Preis aller Waaren, durch die neu angelegte Posten, für weniges Geld, haben könten, ohne deshalben nach Antwerpen und Brüssel, an welchen Orten vor deme der Handel so starck, als ietzo in Amsterdam, gewesen, zu reisen: so zog sich auf diese neue Taxische Posten eine so unbeschreibliche Menge Briefe zusammen: daß der von Taxis einen so reichen Uberschuß an Geld vom Postwesen hatte, als kaum ein mäßiges Teutsches Fürstenthum austragen kunte. Wie dann das Taxische Freyherrliche alte Haus dadurch in Gravenstand sich erhoben und endlich gar in die Reichs-Fürstliche Würde gesetzet worden. In welchem mächtigen Zustand sich dasselbe auch noch ietzo befindet.

§. 5. Niemand dachte inzwischen von denen Teutschen Fürstlichen Cammern der Sache nach. Dahero Taxis sich von denen Käysern RVDOLPHO II. 1595. MATTHIA 1615. und FERDINANDO II. weiter mit Privilegien und Postfreyheiten versehen liesse (8). Der im Policeywesen erfahrne Churfürst in Sachsen, AVGVSTVS suchte zwar an. 1579. eine neue Beleihung von einem Käyserl. Postlauf über Augsburg in Italien: allein die von Taxes funden einen Weg; daß solches hintertrieben wurde (9), gleich, als wann solches dem priuilegio priuatiuo derselben Eintrag thäte. Und damit war Taxis allein Meister und wurde Churmäyntz, als Erz-Cantzler in Teutschland, das directorium und die Oberaufsicht und protection auf das Taxische Postwesen im Teutschen Reich übergeben (10).

§. 6. Nur die Freyherren von Paar sahen das Geheimniß ein und stellten dem Käyserl. Hof vor: wie, in denen Oesterreichischen Erblanden, die Ertzhertzoge von Oesterreich disfalls noch freye Hände hatten. Und wurden demnach die von Paar an. 1624. (11) vom Haus Oester-

(8) Wovon die Urkunden ins besondere SORTREITS *in observ. de iure postar.* §. 5. 6. 7. 8. seqq. zusammen drucken lassen.

(9) Wie *Thom.* MICHAEL de *iurisdict. concluss. XII. p.* 684. davon Zeugniß giebt. Weil die Geschichte davon sonsten nichts melden. Es war aber der Streit nicht über dem Postwesen in Sächs. Landen, welches dem Churfürsten so wenig damals, als jetzo verwehret; sondern ausser seinen Landen. Welches doch die Rechtsgelehrte wieder unter einander werfen.

(10) Wiewohl disfalls viele Zwistigkeiten nicht allein zwischen Churmäyntz und dem Fürsten von Taxis; sondern auch denen Reichs-Fürsten überhaupt zu seyn, pflegen. Und zwar bey jenem über die Bothmäßigkeit der Post-Bedienten: Bey diesen letztern aber; daß die Posten vor einen Außfluß der Landeshoheit zu halten.

(11) Obgleich solche Beleihung anfangs nur auf die Oesterreichische Erblande gerichtet: so ist doch nachhero dieser Lehenbrief auch auf die Erb-Königreiche; so dann wann Käyserl. Majest. verreiset, auf die Hof- und Feldposten, ausgezogen und, daß

Oesterreich mit dem Postwesen in denen Erbländern ins besondere belichen.

§. 7. Unter den Teutschen Reichs-Fürsten folgte diesem Exempel an. 1650. am ersten FRIDERICH WILHELM der Grosse, Churfürst von Brandeburg. Dann weil dieses gesegnete Haus, von Preussen bis nach Cleven, ihre Provintzien, in die 200 teutsche Meilen, gleichfalls aus einander liegen hatte, dahero der Briefwechsel nicht wenigere Unkosten, als oben von Oesterreich und denen Burgundischen Niederlanden gesaget, verursachten: so wurde der Anschlag gemachet; daß von der Churfürstl. Residentz Berlin aus gleichfalls Posten nach Preussen und Cleven angeleget werden könten. Die Sache gerieth so wohl; daß die Leipziger und andere Kaufleute und sonsten jederman sich der Churbrandenburgl. Posten bedieneten und Chursachsen es disfalls vor eine Wohlthat hielte: daß zu Leipzig und Dresden Churbrandenburgl. Posthäuser eröfnet (12) auch, vom Jahr 1658. bis 1692. ohne die geringste Widerrede, an beyden Orten, gehalten worden.

§. 8. Nur im Jahr 1692. kame endlich Chursachsen auf die Gedancken, in seinen Landen selbsten Posten anzulegen (13). Und ohngeachtet sich Churbrandenburg mit der Verjährung schützte und schützen kunte: so bestunde doch Chursachsen auf seinen eigenen Posten in seinen Landen, denen man auch endlich Platz machen und solche verlassen muste. Welchem Exempel dann auch andere Chur- und Fürstliche Häuser, in Anlegung besonderer Posten, gefolget seyn (14). Der auswärtigen Staaten und Reiche nicht zu gedencken (15), die gleichfalls den Vortheil eingesehen und in ihren Landen, nach dem Exempel der Teutschen, eigene Posten angeleget haben und noch ietzo ie länger ie besser solche zu veranstallten pflegen. (16).

§. 9.

daß es dabey, nach dem Vergleich 1666. zwischen Taxis und Paar sein Verbleiben haben solle, vom Reichshofrath am 26 Iun. 1702. ein Urtheil ausgesprochen worden.

(12) Wovon in *miscellis tom. I. lib. II. opusc. 5. cap. 6. §. 4.* aus den actis des Hofcammer-R. *Michael* MATTHIAE gehandelt worden.

(13) Unter des damaligen Cammer-Praesidentens L. B. de NOVM seiner Handhabung. Wie solches aus denen Daserischen Acten zu ersehen. Welcher am ersten die Churfächsl. Posten, gegen einem geringen canone, damals übernommen hat.

(14) Wovon in *miscellis tom. I. lib. II. opusc. 5. c. 4.*

(15) Dann obwohlen insgemein geglaubet wird, als wann LVD. XI. schon an. 1460. in seinem Reich Posten angeleget; *Nicol.* BERGIER *de viis militarib. lib. IV. sect.* 14. so ist doch solche Veranstaltung nur vor des Königes Leute und Briefe gegangen und deswegen zum Teutschen Postgewerbe gar nicht gehörig.

(16) Dann in *miscell. tom. I. lib 2. opusc. 5. c. 4.* von allen Europäischen Posten ins besondere gehandelt worden. Nach welcher

§. 9. Gantz EVROPA hat sich solchemnach, durch die allenthalben angelegete Posten, in unzehligen Stücken, verändert. Diejenige Völcker, von welchen man, ehedem in Jahr und Tagen, keine Nachricht, als durch besondere Bothen und Reisende, haben kunte, wurden und blieben nun alle Wochen, durch Briefwechsel ihrer Gevollmächtigten und Gesandten, bekannt (17). Nichts kunte nun in gantz Europa mehr vorgehen; das nicht in Tagen oder wenigen Wochen auch in und auſſer Europa roullirte und sich durch Postbriefe herum zoge. Die Zeitungen, die man vormeine nur alle Messen des Jahrs zweymal hatte; wurden nun wöchentlich und fast täglich gedrucket und in die Welt vertheilet (18). Die Kaufleute durften nicht mehr, nach dem Verschluß und Preis der Waaren, reisen; sondern die Briefe machten alles dieses auf der Post aus (19).

§. 10. Bey sothaner Bequemlichkeit nun der Posten, ist es ein schnöder Undanck der Leute; wann sie das geringe Porto, durch leichtfertigen Unterschleif, den kostbaren Postämtern zu entziehen suchen. Welchem Unheil nicht anders, als durch die, in num. 44. der nächstvorhergehenden Anzeigen, bekannt gemachte Königl. Post-Edicte abgeholfen werden mag. Wann auch jemand kostbare Sachen nicht anzeiget oder in der Post, als schlechte Sachen, benennen und einschreiben lässet: so ist es nicht mehr, als billig und gerecht; daß, im Falle solche verlohren gehen, der Eigenthümer nicht allein den Schaden sich selbsten zuzumessen; sondern auch noch, über dem, der Betrügerey halben, Strafe verdienet. Als wir vor etlichen Jahren gegen einen Frantzosen dieserwegen gesprochen; welcher Juwelen und *Louis d'or* in Wachs geschlagen und solches vor schlechtes Wachs in der Post angegeben. Dieser Pack aber, weil er, als schlechtes Gut, auf das Postkaletsch gebracht worden, nachhero verlohren gegangen und der Schade sich auf 6000 Rthlr belaufen. Dann hätte der Eigenthümer die Kostbarkeit angezeiget und behörig einschreiben lassen; so würde

Zeit sich alles noch mehr im Postwesen verbessert.

(17) Dann obwohlen die *adsiduae legationes* oder beständige Gesandschaften auch vor der Zeit üblich gewesen: so haben doch die Abgeordnete ihre Berichte und *relationes* nicht anders an ihre PRINCIPALEN und Herrschaften bringen mögen, als entweder durch eigene Bothen oder die Meßleute nach Franckfurt oder Leipzig. Worüber LANGVET in seinen *epistolis arcanis*, an Churfachsen, vielfältig Klage führet.

(18) Dahero die Franckfurter und Leipziger Mess-Relationen das einige Mittel waren, Kundschaft von fremden Orten einzuziehen.

(19) Dann jetzo bestehet das Geheimniß der Kaufleute und Wechsler darinnen: daß sie alle Posttage zeitig erfahren, so wohl den Preis der Waaren, als auch den cours und agio der Wechsel.

würde der Pack in das Zelleisen kommen oder sonsten sicherer verwahret worden seyn. Weil eine Post so dann, das empfangene der andern zu gewähren, schuldig.

CXXXXVIIII. Stück.

Reichssatzung den 16. Aug. 1731. gegen die Mißbräuche bey den Handwerckern in Königl. Majest. Teutschen Landen eröffnet den 6. Aug. 1732. nebst rechtlicher Erläuterung darüber.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. a. m. Demnach in den bisherigen, bey dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg, gepflogenen Berathschlagungen unter andern auch ein Gutachten von den sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, wider die vielfältige bey den Handwercks-Zünften, seither denen in vorigen Zeiten vom Reich gemachten Policey-Ordnungen eingeschlichene Mißbräuche, am 22 Junii des nächst verwichenen 1731sten Jahres abgefasset, und Ihro Röm. Käyserl. Majestät zur Genehmhaltung durch Dero dasige Commission überschicket worden, Ihro Käyserl. Majestät auch sothanes Gutachten durchgehends ratificiret, und darüber ein Patent begreiffen und ins Reich ergehen lassen, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, u. a. m. Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. tit. 39. item 1548. tit. 36. & 37. sodann 1577. tit. 37. & 38. wegen Abstellung der bey den Handwerckern insgemein sowohl, als absonderlich mit den Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen; solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen: Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den causis mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneu-

Digitized by Google

erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I. Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten pasiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe und Umstände, kraft besitzender Regalien, alle Landes-Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allewege vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustande confirmiret und bekräftiget.

II. Damit nun bey solchen Handwercksschädlichen Mißbräuchen auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit gewordne Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten ins künftige gänzlich hinweg falle: so wird hiemit eines mit dem andern, bey denen in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen, gänzlich verboten und abgeschaffet, den Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwercken und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, wircklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen; das Handwerck hingegen ihm beglaubte Abschrift, unter dem Handwercks-Siegel und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerckter anderer gültigen Urkunde, gegen Elegung ohngefahr

gefähr und nachdem die Sache weitläuftig, 30. bis höchstens 45. Kr. Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Atteſtat nach dieſem Formular:

Wir geſchworne Vor- und andere Meiſter des Handwercks der N. in der • • Stadt N. beſcheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Geſell, Namens N. von N. gebürtig, so • • Jahr alt, und von Statur • • auch • • • Haaren iſt, bey uns alhier • • Jahre • • Wochen in Arbeit geſtanden, und ſich ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtille, friedſam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Burſchen gebühret, verhalten hat, welches Wir alſo atteſtiren, und deshalben Unſere ſämtliche Mit-Meiſter dieſen Geſellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend erſuchen wollen. N. den • • &c.

ſeines Verhaltens wegen ertheilen ſoll, mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderſchaft fortſetzet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſuchet, bey dem Handwerck meldet, auf deſſen Vorweiſung ihn alle Meiſter, ſo Geſellen brauchen, unweigerlich zu fördern ſchuldig und verbunden ſind. Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit verſprochen wird, muß er alsbald, da er ſelbige antritt, ſeine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abſchriften vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund, imgleichen das erhaltene Handwercks-Atteſtat in daſige Meiſter-Lade zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von dar wieder wegzuwandern geſonnen, darinnen laſſen. Gedenckt dann ein ſolcher Geſell von dieſem Orte, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, ſich abermal weiter zu wenden, ſoll er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter wenigſt acht Tage (wo nicht bey manchen Profeſſionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne dis eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, ſodann in alle Wege alle Anforderung, ſo die Obrigkeit oder ſonſt jemand daſelbſt an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meiſter auch dabey, ob die Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und ſolches der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig, widrigenfalls, nach Beſchaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angeſehen zu wer-

Digitized by Google

den gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so einals anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe, bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden. Nun weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwercker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artickeln aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen: So soll hinführo weder den Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen nachgelassen, sondern dieselben allemal die vorgefallene Begünstigung so wohl bey den Ober-Meistern und Beamten, als bey denen zu Handwercks-Sachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Ober-Meister und Beamte oder zur Handwercks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerm Nachdencken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Strafe von ohngefähr Ein bis Zwey Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

III. Wann ein Handwercks-Geselle sein Handwerck an einem Orte nach den daselbst üblichen obrigkeitlich bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert

Digitized by Google

dert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehre ꝛc. für redlich und tüchtig pasiret, und desfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de anno 1548. tit. 37. und 1577. tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gasselen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwercken nicht ausgeschlossen werden sollen: als hat es dabey allerdings sein vestes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder der Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch der Gerichts-Frohn-Thurm- und Feld-Hüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in sofern allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwehlet, und darin mit den Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey den Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemal alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmals sonder die geringste Ausnahme hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Wege Rechtens und richterlichen Hülfe oder Einsicht sich gäntzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkäntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechts-kräftigen Decision kein Meister und kein Geselle vor gescholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesel-

le hingegen deſſen ſich ſelbſten unterſtünde, einem Angeſchuldigten in Treibung ſeines Handwercks hinderlich zu fallen, der und dieſelben ſeynd als unredlich zu achten, und, vermittelſt vorläufiger ſummariſchen obrigkeitlichen Erkäntniß, von der Handwercks-Arbeit proviſorie zu ſuſpendiren, alſo daß, was ſie anderen nach ihrer Halsſtarrigkeit und unverſchämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, ſo lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des erſten beſchuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wolten imgleichen ein oder mehrere Meiſter oder Geſellen dieſen und jenen Jungen aus dieſen und jenen Urſachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren laſſen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müſten ſie auch disfalls Rede und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkäntniß und Ausſpruch gehorſamſt nachkommen. Von den Meiſtern will man übrigens ohne dis nicht vermuthen, daß ſie, gegen geleiſtete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufſtand und Rebellion zu erregen ſich erfrechen ſolten, auſſer dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Geſellen unter irgends einigem Prætext ſich weiter gelüſten lieſſen, einen Aufſtand zu machen, folglich ſich zuſammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieſer und jener vermeintlichen Prætenſion oder Beſchwerde gefuget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder ſelbſt Haufenweiſe auszutreten, und was dahin einſchlagenden rebelliſchen Unfugs mehr wäre; dergleichen groſſe Freveler oder Miſſethäter ſollen nicht allein, wie oben §. 2. ſchon erwehnet, mit Gefängniß-Zucht-Haus-Veſtungs-Bau- und Galeeren-Strafe beleget, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände und hochgetriebenen Renitenz, nicht minder wircklich verurſachten Unheils, am Leben geſtrafet werden. Und wann eine jedes Orts, oder wohl gar dieſe und jene Landes-Obrigkeit, ſie allein zu überwältigen nicht vermag, wird ſie die Benachbarten, imgleichen die Creis-Ausſchreib-Aemter, oder Creis-Obriſten disfalls beyzeiten um Hülfe anzurufen wiſſen, ſothane Benachbarte und Creis-Ausſchreib-Aemter oder Creis-Oberſten aber wären ſolche Hülfe hinlänglich zu leiſten, auch beſonders die ausgetre-

tretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestrafen verbunden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confusiones und Trennung verursachet, also daß ein Handwerck an einem Ort redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läßt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: Als werden alle und jede solche Haupt-Laden oder so genannte Haupt-Hütten hiemit und in kraft dieses gäntzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen verboten, vielmehr aber den Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwercks-Differenzien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten, (ausser sie fänden solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen oder schützen, diese aber im gantzen Röm. Reich sofort von jedermänniglich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prætext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse; jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien oder sonsten wohlhergebrachten Juribus unnachtheilig.

VII. Jmgleichen und weilen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen

Speiſen von den Meiſtern verſehen ſeyn wollen, ſodann bey der Meiſter und Geſellen Auflags-Geldern und Beſtrafung, auch in andere Wege groſſe und beſchwerliche Ubermaſſe gebraucht werde: Als ſollen dergleichen Exceſſe gänzlich abgeſchafft ſeyn, die unentbehrliche Aufding- Lehr- und Losſprech- nicht minder Meiſter-Rechts-Koſten aller Orten von der Obrigkeit, ſo viel möglich, auf ein gewiſſes geſetzet, und zu jedermans Nachricht publiciret, die Ubertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernſtes geſtrafet werden; Der mannigfaltige Unterſcheid hingegen zwiſchen geſchenckt- und ungeſchenckten Handwerckern, zumal was dieſer bishero eingebildete beſſere Ehre und Redlichkeit belanget, kraft dieſes völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Geſelle zum Geſchencke, wo ſolches hergebracht, an einem Orte mehr nicht dann höchſtens 4. bis 5. gute Groſchen oder 15. bis 20. Kr. Rheiniſch, es ſey nun gleich baar oder ſtatt deſſen an Eſſen und Trincken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns für den Thüren ſich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geſelle, als deren viele nur des Geſchencks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen, verweigern ſolte, wäre ihm das Geſchenck nicht zu halten.

VIII. Es ſollen auch einige Strafen von geſchenckt- oder nicht geſchenckten Handwercks-Meiſtern, Söhnen und Geſellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden.

IX. Uber das ſo gehen die Handwercker manchmal ſo genau, daß ſie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Geſellen-Stand nicht wollen kommen laſſen; Item haben ſie bey deren Loszehlung allerhand ſeltſame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als hobeln, ſchleiffen, predigen, taufen, wie ſie es heiſſen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gaſſen herum führen oder herum ſchicken, und dergleichen; Imgleichen ſo halten ſie auch auf ihren Handwercks-Grüſſen, läppiſche Redens-Art und andere dergleichen ungereimte Dinge ſo ſcharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derſelbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, ſich alſobald einer gewiſſen Geld-Strafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück laufen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß; Nicht weniger thun die Handwercker

cker in den Geburts-Briefen und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige, und überflüßige, theils den Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar obrigkeitliche Geburts- und Lehr-Briefe erfordern; Uber dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, ausser den ordentlichen Feyer-Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen: Welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmte und unbenahmte Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und den Handwerckern hierinfalls, sonderlich das den Handwercks-Burschen nicht gebührende Degentragen, bey dessen Verlust auch anderer scharfen Ahndung, in den Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wanderner Geselle mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerck einmal redlich erlernet, ausser demselben auf kurtze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, vornehmen und geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes, durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen, den Meistern des Orts keinen Eintrag thue: Weil ferners Theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den ältern mit Herum schicken, Aufwarten und dergleichen

chen Diensten zu ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden wolte, erheischender Nothdurft nach von ieder Obrigkeit zu sehen und die Billigkeit zu verfügen.

X. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von *ihnen* aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolentzien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von den Handwercks-Artickeln und Gewohnheiten, so von den Handwercksleuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, Gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen gäntzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche, sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht, begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben solle: Vielmehrwürden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenannte Gesellen Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesaumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleissigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige bey scharfer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

XI. Dem-

Digitized by Google

XI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bey den Handwerckern, insonderheit den so genannten geschenckten, zwischen den unehelich erzeugeten, und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Käysern, oder sonst aus Käyserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwercker auch diejenigen, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht pasliren wollen; so soll erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagten einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu den Handwercken einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin, genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so, bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden: Als soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünftige von dergleichen unnützlichem Meisterstück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche und nicht den Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen; sodann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Pœnal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerck solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenen wiewohl unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wolte, alsdann von Amtswegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen den Meistern

Digitized by Google

und denjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sey? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschrenckung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürtzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden. Ubrigens soll derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstück schon gemachet und Meister worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

XIII. Befinde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als

1mo. Daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundes-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die anderen für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Bursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstrafen lassen sollen; Gleichergestalt da ein Handwercker einen Hund oder Katze todt wirft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwercker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner, unter dem falschen Wahn daraus fliessender jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen; oder die aus offenbarer und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item zu Krieges- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten

sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben; item Tuchmachern, so Kauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern, von den Handwerckern der gröste Streit und Verdruß erreget worden.

2do. Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, oder Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein ander angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden; oder aber daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; auch theils Zünfte wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; gleichergestalt, wann man von einem Meister ausstehet und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann, was ein Meister, als Schlösser, Schmidt und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht erkaufet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3tio. Erstgedachte Handwercker zuzeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Tagelohn arbeiten soll, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tagelohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4to. Ein Handwercker, so wegen ihm bergemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

5to. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget; dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhal-

tener restitutione famæ, wieder angenommen wird; oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufet, derentwegen sothane entweder niemals unfahig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Bursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen.

6to. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyratheten Stand befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders wircklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen.

7mo. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekaufet; Da entgegen den Meisters Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters Witwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürtzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meisterstück, zu nicht geringen Schaden des hiedurch mit schlechten Handwercksleuten beladenen gemeinen Wesens zugestanden und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr dann die einmal eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet; oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mitmeister, zu halten gestattet werden will.

8vo. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentzien vor, daß wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen den Papiermachern eine Freyheit giebet, daß in gewissem Bezirck ihrer Lande und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu samlen nicht solle gestattet werden, die anderen einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget, oder denjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbietet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten,

beiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen; sodann daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen; imgleichen daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkäntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck, zulassen wollen; nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernisse durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursachet werden: So sollen auch selbige und alle andere bey den Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Ubertreter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst wircklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzlichen in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung, dieselben ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwercker, wie auch die jüngeren Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit den Zunfts- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Oerter selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu mercklichem Schaden und Abbruch gehindert werden; Inmassen einem ieden Stand ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an den Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwercks-Bursche und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey den Handwerckern eingerissenen Grund-

verderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versähe, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen: So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen unangesehen nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also zügellos aufzuführen fortfahren solten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artickeln laut ihres klaren Inhalts gehorsamst nachgelebet, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschützet werden mögen: So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube, oder so genannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Vesthaltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schließlichen, und zu desto mehrer Conformität und steisserer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reiflich erwogener Puncte und Artickel, wäre mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von den angrentzenden Creisen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen und erneuerten Policey- und heilsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten gefallen lassen. Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmassen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit

beit überhaupt anſchlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, ſondern auch jedermänniglich durch des Geſindes und der Tagewercker übermäßigen Lohn hoch beſchweret wird: Alſo ſoll nicht nur ein Creis-Stand mit dem andern, ſondern auch ein jeder Creis mit einem und andern benachbarten Creiſe zu correſpondiren, und ſich einer billigmäßigen beſtändigen Tax- und Geſind-Ordnung zu vergleichen haben.

Carl.

Vt. J. A. Graf von Metſch.

Ad Mandatum Sacræ Cæſ. Majeſt. proprium.

E. Fehr. v. Glandorff.

Und Wir dann allem dem, ſo in obſtehendem, vermittelſt eines allgemeinen Reichs-Schluſſes, zu Stande gebrachtem Käyſerlichen Patent enthalten iſt, auch in Unſeren ſämtlichen zum Teutſchen Reich gehörenden Provintzien und Landen von männiglich, den es angehet, niemand ausgeſchloſſen, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und nachdrücklicher Strafe genau nachgelebet, mithin ſelbiges überall zur Execution gebracht wiſſen wollen; Als haben Wir es gewöhnlicher maſſen zu publiciren und zu jedermans Wiſſenſchaft zu bringen allergnädigſt verordnet. Urkundlich haben Wir dieſes Patent höchſt eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 6. Auguſti 1732.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Rechtliche Erläuterung der Reichsſatzung vom 16. Aug. 1731. gegen die Mißbräuche bey den Handwerckern.

§. 1. Nachdem in dieſem Stück der Anzeigen die Reichsſatzung gegen die Handwercks-Mißbräuche ſelbſten gedrucket; ſo folget nun deren rechtliche Erläuterung. Und zwar um ſo viel nöthiger; weil dieſe Sache den gemeinen Handwercksmann betrift; der, mit den meiſten Rechtsgelehrten, hierunter unwiſſend iſt; aus was für Urſachen und mit was Gelegenheit die Handwercker in die Art oder Unart ſo vieler

Digitized by Google

vieler Aufzüge und Ceremonien gekommen und der Formel; es sey nicht Handwercks-Brauch, alle Zünften gewohnet worden. Welcher Unwissenheit, aus den Alterthümern der Römischen und Teutschen Gesetze, wir zu statten kommen wollen.

§. 2. Anfangs ist zu wissen; daß bey denen Römern und Griechen so wohl; als auch denen alten Teutschen die Handwercker von keinen freyen Leuten; sondern allein von denen Knechten erlernet und getrieben worden. Und zwar bey denen Römern deswegen; damit die Römische Bürger allein sich den Kriegskünsten ergeben, die Handwercker aber allein den Knechten und Leibeigenen überlassen möchten (1). Und obgleich der König NVMA diese Weise dahin gemildert: daß die arme Bürger auch, mit Beybehaltung ihrer Freyheit, Handwercker lernen und treiben konten (2); dahero man auch dieselbe mit Zünften und Innungen versehen (3): so blieben doch die Handwercksmänner verachtete Leute zu Rom (4); so sehr auch die *Tribuni plebis* ihre Ehre zu retten, bemühet waren (5).

§. 3. Die Griechen hielten die Handwercker nicht weniger vor anrüchtig (6): weil, zu des andern seinen Diensten, zu arbeiten und vor Geld dem andern aufzuwarten, sie einem freyen Mann vor unanständlich, schimpflich und und verkleinerlich achteten (7).

§. 4. Beyde Völcker nenneten deswegen die Handwercker artes illiberales, Freyheitschwächende Künste; sellularias, manuarias, Banck- und Handkünste; den Preis davon ein Mietlohn. Da hingegen die so genannte sieben freye Künste artes liberales & ingenuo homine dignae hiessen und der Preis davon honorarium, ein Ehrengeschencke (8). Gleich als wenn man den Werth von den letztern nicht schätzen könte, sondern für unschätzbar halten müßte. Das Geheimniß, von dieser Thorheit, bestunde darinnen: daß die reiche Bürger, durch ihre Knechte, alle Werck-

(1) *Dion.* HALICARNASSEVS *lib. II. antiq. Rom.* p. 98.

(2) PLVTARCHVS *in Numa* p. 107.

(3) Deren in *LL. XII. tabular.* und sonsten in dem *l. ult. D. de colleg. & corpor.* wie auch in *l.* 6. *D. de iure immun.* und in *l.* 2. *C. Theod. de excus. artif.* Erwehnung geschiehet. Wovon auch ALCIATVS *lib. II. disputat. c.* 17. BISCIOLA *lib. XII. horar. subsecin. c.* 22. u. a.

(4) Davon TVLLIVS *lib. I. officior. C.* 42. *Opifices omnes in* SORDIDA ARTE *versantur. Necquicquam* INGENVVM *habere potest officina.*

(5) Dahin gehöret *l. ult. D. de colleg. & corp.*

(6) PHILOSTRATVS *in vita Isocrat. lib. I.* p. 502. ARISTOTELES *lib. III. polit.* p. 307.

(7) SENECA *epist.* 88.

(8) HALLICARNASSEVS *lib. IX.* p. 583. CIVI *Romano arte* MANVARIA *victum quaerere, parum licet.* Wovon in opusc. *de opifice exule in pagis, Halae* 1724.

Digitized by Google

Werckstätte besetzen und durch dieses Gewerbe unsäglichen Reichthum in sich ziehen kunten. Weil die arme Bürger, die keine Knechte oder Verlag hatten, jenen in die Hände sehen und das Geld zuwenden mußten.

§. 5. In Teutschland gieng es nicht besser zu. Dann bis das Jahr 925. waren alle Handwercker bey den Knechten und Leibeigenen auf dem Land. Der Teutsche Adel ließ alles von seinen Knechten machen (9). Er durfte Schuster, Schneider u.s.w. keinen Heller zuwenden. Einem andern, vor Lohn, arbeiten, hiessen sie des andern Knecht und Dienstmann zu seyn. Dahero auch die Edelleute, die sich, für Lohn, zur Aufwartung, dingen liessen, den Adel schwächten (10).

§. 6. Nur HENRICVS auceps war an. 925. der erste, der diesen Policey-Schaden in seinen Sächsischen Erblanden erkannte. Dann als er den Fehler einsahe: daß in Teutschland fast keine eintzige Stadt (11) zu finden gewesen; weil der Adel, in seinen Schlössern, auf dem Lande wohnete und jeder seine leibeigene Knechte, zu vielen Hunderten, um sich her, wiewohl in zerstreuten Häusern, uillis oder Weilern, wohnen hatte; dahero die Wenden und Hunnen Gelegenheit funden; das gantze Land zu durchstreifen, und in demselben zu rauben und zu morden; so faßte er an. 926. den Schluß; haltbare Städte anzulegen, in welche man, zu Zeit solcher Noth, flüchten kunte. Allein wer solte in der Stadt sich anbauen? Der Adel wolte nicht; sondern hielte das Landleben, da dem Eigenthümer alles, was zur Leibes-Nahrung und Unterhalt gehörig, fast monatlich, zuwächst und von Leibeigenen alles bewircket und gemachet wurde, für seine Glückseligkeit und Freyheit. Der Käyser zwung dann den zehenden Mann, in die Stadt sich zu begeben. Und, zu solchem Behuf, den zehenden Knecht frey zu lassen (12).

§. 7. Aber dieses mochte noch nichts helfen, weil die Freygelassene nun anfingen, in der Stadt Bürger zu heissen. Dann von den Wänden kunten sie nicht essen. Dahero erfolgte endlich der Schluß dahin:

Daß

(9) TACITVS *de M. G. cap.* 25. *seruos dominis uestes parare.* Und c. 24. *audacia arrem parauit non in* QVAESTVM *tamen.* POTTGIESER *lib II. de op. seru. c.* 3.

(10) Wovon in *opif. exule diff* 1. *cap.* 3. und in *tom. IV. reliquiar. lib.* 3. *p.* 190.

(11) TACITVS *de M. G c.* 18. *nullas* GERMANIAE *populis* VRBES *habitari. Ne in* VRBIVM *magis, quam in* ARMORVM *robore fecuritatem ponerent,* TACITVS *lib. IV. hist. c.* 17. *Aut turpe crederent, cingi* MOENIBVS, *ut* RETIBVS *animalia,* AMMIANVS *lib. XVI. c.* 10.

(12) WITTEKINDVS *lib. I. p* 639. *uilia autem olim extra urbes fuere munia* (die Handwercker bey den Leibeigenen). *Tali lege cum* CIVES *adsuefaceret,* wie diese Schrift von uns in *opusc. cit. diff.* 1. *c.* 3. verbessert worden. DITHMARVS *lib. I. p.* 377. GOBELINVS *cap.* 47.

Daß die von dem Adel freygelaſſene Knechte allein in den Städten Handwercker und Gewerbe treiben; dem Adel aber und deſſen Knechten, Handwercker auf dem Land zu haben, verboten ſeyn ſolte (13).

Dis Geſetze war für den Landadel mehr als zu hart und alle Landſtände führeten darüber Beſchwerde. Es half aber alles nichts; ſondern wurde vielmehr dahin gearbeitet; mit aller Macht über dem Geſetz zu halten. Jedes Handwerck bekam in der Stadt ſeine geſchloſſene Zunft. Wer ſich nicht in ſolcher Innung (Einigung) in der Stadt befande: wurde, als ein Pfuſcher, geſtraft und aufgetrieben. Den Zünften wurde Ehre und Rang, vor andern Unterthanen, zugeleget. Sie hieſſen deswegen ehrbare Handwercker (honorifici opifices). Sie bekamen, gleich den freyen Künſten, den MAGISTER-Titel und wurden Meiſter genennet und ihre Weiber MAGISTRIN oder Meiſterin. Ihre Vorſteher hieſſen *archimagiſtri*, Obermeiſter; Altmänner u. ſ. w. Sie hatten ihr eigenes Zunft-Siegel und wurden Siegelmäßig; ihre eigene Geſetze oder Innungs-Artickel. Ihre Gewohnheiten galten wie Geſetze, ſo ſie Handwercksbrauch nenneten. Sie hielten ihre eigene Laden; Innungs-Stuben und Raths-Verſammlungen. Sie kamen zu Rathhäuslichen Bedienungen. Wurden Raths-Herren und Burgemeiſter. Und, in denen Gerichten, Schöpfenbare Leute. Wer von ihnen beſcholten wurde oder ein Verbrechen verübte, wurde aus der Zunft verſtoſſen. Keiner von Wendiſcher oder auch unechter Geburt; oder von unehrlichen Eltern gebohren, wurde zu Erlernung des Handwercks aufgedungen oder zugelaſſen (14). Wer nur etwas verächtliches that; etwa mit einem unehrlichen Manne zu Tiſche ſaß oder aus einem Krug mit ihme truncke; dem wurde die Zunft ſofort verſaget. Sie durften keine andere, als ehrbare und ehelich gebohrne Weiber heyrathen. Mit eins: die Handwercker waren, an Ehren und gutem Leimund, dem Sprichwort nach, ſo rein; als wann ſie von Tauben geleſen (15). Ob nun wohl dieſe und andere Hand-

(13) Nebſt gleich angeführten, BOTHO *in chron. Brunſuic. p.* 395.

(14) So kan ein unehlich Kind DOCTOR werden und die vornehmſte Bedienung erlangen, aber kein Schuſter- oder Schneider-Handwerck lernen. Ohne ehelich und ehrlich gemachet und legitimiret zu werden.

(15) HERTIUS *lib.* I. der rechtlichen Sprichwörter *paroemia* 14. *p.* 418. de SECKENDORF *in adpendice* des Fürſten-Staats. §. 41.

Handwercks-Bräuche dahin vornehmlich angesehen waren, die Handwercker, aus der vorigen Verachtung, da solche von lauter Leibeigenen und Knechten getrieben worden, um so viel sicherer zu retten: so ist doch nachhero der Mißbrauch so Land- und Reichs-verderblich worden; daß demselben durch die, in diesem Stück einverleibte, Reichssatzung abgeholfen werden müssen.

§. 8. Wir bekommen nun, von den Handwerckern der Juden; Christi und seiner Apostel zu handeln. So verächtlich die Handwercker bey denen Römern; Griechen und alten Teutschen gewesen; daß dieselbe niemand, als Leibeigene und geringe Leute, getrieben: so ehrenwürdig und hoch wurden dieselbe bey dem Jsraelitischem Volck gehalten und von hohem und niedrigem Stande; Reichen und Armen; Gelehrten und Ungelehrten erlernet und getrieben.

§. 9. Ich habe mich öfters, wie vielleicht tausend andere Christen, verwundert: wie es doch göttlicher Weisheit gefallen können; den Welt-Heyland von eines Zimmermannes Eheweib gebähren zu lassen (1)? wie es möglich, daß Christus selbsten das Zimmerhandwerck gelernet und getrieben (2)? wie doch der königliche von GOtt geseegnete Stamm Davids dergestalt herunter kommen, daß dessen Nachkommen ihre Nahrung von gemeinen Handwerckern suchen müssen? wie der H. PAVLVS, als ein Teppichmacher, zum inquisitore generali gegen die Christen bestellet und ein so geschickter und gelehrter Mann dabey seyn können (3)? warum doch der Heyland eitel Handwercksleute zu seinen Jüngern angenommen und, unter denselben ein gemeiner Fischer den Vorzug vor denen andern Aposteln verlangen dürfen (4)? warum auch, nach dem Apostolat, diese theure Zeugen der Wahrheit sich noch in der Werckstätte ge-

(1) MATTHAEI *cap. XIII. v.* 55.

(2) Dann bey dem MARCO *cap. VI. v.* 3. Οὐχ οὗτός ἐστιν ὁ ΤΕΚΤΩΝ, ὁ υἱὸς Μαρίας; *Nonne hic est* FABER *ille* (lignarius) *filius Mariae?* Und ohngeachtet die alte Griechische Schriften τέκτονος υἱὸς καὶ Μαρίας *fabri filium* lesen; so habe ich doch selbsten einen *codicem* membranaceum, der wenigstens 600 Jahr alt ist, wo in der vulgata, pro, *fabri filius*, hic *faber* stehet. Bey welcher Beschaffenheit, die Occidentalische Kirche allezeit geglaubet; daß CHRISTVS selbsten das Zimmer-Handwerck von seinem Pflege-Vater gelernet und getrieben habe.

(3) ACTORVM *cap. XVIII. v.* 3. Ἦσαν γὰρ σκηνοποιοὶ τὴν τέχνην das ist κατὰ τὴν τέχνην σκηνοποιοὶ, ihres Handwercks Teppichmacher. Der Gebrauch davon sey entweder im Krieg zu Gezelten oder aber sonsten zu Decken oder Tapezereyen angewendet worden.

(4) MATTHAEI *cap. IV. v.* 18. von den Aposteln PETRO und ANDREA: Ἦσαν γὰρ ἁλιεῖς, dann sie waren Fischer.

Digitized by Google

meiner Handwercks-Leute antreffen lassen (5)? Und was der Folgereyen mehr seyn.

§. 10. Es fehlet zwar denen Christlichen Sittenlehrern nicht an guten Gedancken; es hätte der theure Heyland auch hierunter den Stand der Demuth und Verachtung, vor dem, was groß und ansehnlich in der Welt, erwehlet (6). Nur es hat die Sache dieser Hülfe, an sich, nicht vonnöthen; wann wir die, bishero den Gelehrten fast unbekannte Weise, von der Ehre der Handwercker, bey den Juden, recht vorstellig machen (7). Als woran es bis dahin fast gefehlet.

§. 11. Dann anfangs ist zu wissen; daß, unter den Jüdischen Geschlechtern, an sich kein Unterschied gewesen; daß man das Volck in Adel und Bürger theilen sollen (8). Nachgehends war diese Weise allgemein: daß ein jeder Jude, wann er auch von Fürsten erzeuget gewesen, so gleich mit der ersten Kindheit und Jugend an, ein Handwerck erlernete (9). Ferner daß also alle Fürsten; Vorsteher; Richter im Volck; ja auch Rabbinen und Schriftgelehrte mit zugleich Handwercks-Leute waren (10). Uber dem ins besondere kein Schriftgelehrter seyn kunte, der nicht

(5) Wie von S. PAVLO ACTORVM *cap. XVIII. v.* 3. gleich gesaget: daß er bey einem Teppichmacher, weil er gleiches Handwercks gewesen, eingekehret und mit ihme in der Werckstätte gearbeitet habe, καὶ ἠργάζετο.

(6) Welche Entschuldigung bey denen meisten Auslegern, auch den philologis selbsten zu finden.

(7) Worauf ERASMVS; GROTIVS und LIGHTFOOT ad MATTH. XIII. v. 55. allein ihre Absicht gerichtet haben.

(8) Dahero man sich keine dergleichen Geschlechts-Würden bey den Israeliten, wie solche bey uns eingeführet, einzubilden hat. Weil die Aemter die Juden unterschieden; ein Geschlecht aber bey ihnen so gut, als das andere, gewesen.

(9) Davon unser Thalmudiste uns folgende Schriftstellen ausgezeichnet. PIRKE AFOS *cap.* 1. da sagt R. SCHEMAIA: אהוב את המלאכה d. i. liebe ein Handwerck. In der GEMARA KIDDVSCHIN *cap.* 1. *p.* 49. *col.* 1. stehet: חנן רבנן האב חייב בבנו למולו ולפדותו וללמדו תורה ולהשיאו אשה וללמדו אומנות ויש אף להשימו במים רבי יהודה אומר כל שאינו מלמד את בנו אומנות מלמדו לסטות וכו'

d. i. die Rabbinen haben gelehrt, der Vater sey schuldig seinen Sohn zu beschneiden; auszulösen; das Gesetz zu lernen; eine Frau zu geben und ein Handwerck lernen zu lassen. Und einige sagen, auch ihn das Schwimmen lernen zu lassen. Der Rabbi IEHVDA sagt: ein jeder, der seinen Sohn kein Handwerck lehret, ist gleich, als wenn er ihn die Rauberey lehret.

(10) Ob gleich nach der Zeit denen Richtern gerathen wurde; ihre Werckstätte nicht zu öffnen; sondern ihr Handwerck, bey geschlossenen Laden, zu treiben. Dahin gehöret, was *Jacob.* RHENFERD *in dissert. philologica cap.* 1. §. 25. sich vor Zweifel machet.

Digitized by Google

nicht zugleich ein Handwerck gelernet hatte. Wie dann kein Rabbi oder Schriftgelehrter sich vom Lehren nähren oder einige Besoldung nehmen durfte. Dann solches hieße, mit der H. Schrift und dem Gesetz einen Handel treiben; worauf zeitliches und ewiges Verderben stunde (11). Vielmehr wurden alle Lehren in Kirchen und Schulen umsonst, zur Ehre GOttes, verrichtet. So bald aber der Lehrer von der Cantzel oder dem Catheder war: so gieng er in seine Handwerckstätte; schusterte; schneiderte; hobelte; tischerte u. s. w. wie Handwercks-Leute pflegen, um Lohn und Brodt zu verdienen und niemand, den er gelehret, beschwerlich zu fallen. Alle Juden, also Fürsten und Herren ihre Kinder lerneten Handwercker und alle Rabbinen arbeiteten in ihren Werckstätten. Dahero die gantze Gemara voll ist von den Beywörtern; Rabbi Schneider; Rabbi Schuster; Rabbi Tischer; Rabbi Müller; Rabbi Kramer u. d. die unzehlige male darinnen vorkommen (12). Bey welchen Umständen dann es auch nicht anders seyn können; als daß Christus, seine Jünger und Apostel, ob gleich vom königlichen Stamme Davids ent-

chet. Num *iudicibus* Israelis fas fuerit *artem mantuariam* exercere?

(11) Deswegen sagt Rabbi ZADOCK in PIRKE AFOS *cap.* 4. אל תעשם עטרה להתגדל בה ולא קורדום לאכול בה: d. i. du solst die Crone (des Gesetzes) nicht gebrauchen, dich damit zu rühmen; noch sie zu einem Beil machen, davon zu essen, i. e. dich damit zu ernähren; gleichwie sich ein Holtzhacker von seinem Beil ernähret. Desgleichen sagte auch eben daselbst der gelehrte HILLEL: דאשתמש בתגא חלף הא למרת כל הנהגה מדברי תורה ניטל חייו מן העולם: d. i. wer mit der Crone (des Gesetzes) dient, der verwechselt (sein Leben, h. e. der stirbt) vor der Zeit. Daraus lernt man, daß demjenigen, welcher einen Nutzen aus dem Gesetz ziehet, sein Leben von dieser Welt genommen wird.

(12) Welches auch GROTIVS schon erinnert ad ACTA *apost. cap XVIII. v. 3. mos erat* DOCTISSIMIS *Iudaeorum*, OPIFICIVM *aliquod discere, unde, ubi res ferret,* SE SVSTENTARENT. *Erant* PELLIONES; SVTORES; ῥιζοτομικοὶ; PISTORES; *librarii.* Er irret aber darinnen, als wann die Rabbinen solches, nur im Nothfall, getrieben hätten. Dann die Handwercker blieben auch der Rabbinen ihre tägliche Arbeit. In dem PIRKE AFOS *cap.* 2. spricht der R. GAMLIEL ein Sohn des Fürstens R. Iehuda: יפה תלמוד תורה עם דרך ארץ שיגיעת שניהם משכחת עון וכל תורה שאין עמה מלאכה סופה בטלה וגורמת עון: d. i. die Gelehrsamkeit stehet schön, wann man noch eine Verrichtung dabey kan. Dann die Bemühung in diesen beyden Stücken macht, daß man die Sünde vergißt; und alle Gelehrsamkeit, darbey keine Verrichtung oder Handwerck ist, wird zuletzt unnütze und ziehet Sünde an sich. Solches war ihnen gar nicht schimpflich und werden in der Gemara die Rabbinen oft auf solche Art angeführet, als z. E. ר' יוחנן הסנדלר בר נפחא, בן חרש וכו' R. Iochanan der Schuster, der Zimmermann, der Schmidt, der Bierbrauer u. d.

entsprossen; ob sie gleich noch so tief gelehret und in den Schriften der Propheten erfahren gewesen, ohne alle Schmach und Verachtung, Handwercker lernen und treiben müssen und, nach der Jüdischen Weise, getrieben; dadurch aber sich, denen sittlichen obigen Lehren nach, in gar keine Niedrigkeit, Demuth oder Verachtung deswegen begeben haben.

§. 12. Die Ursache dieser Jüdischen Policey war auch gar sehr nöglich und vernünftig. Sie sagten: der Mensch wäre zur Arbeit gebohren (13); jeder solle mit seinen Händen arbeiten: Gelehrsamkeit sey gut, aber man müsse daraus kein eigennütziges Gewerbe machen, noch die Weisheit für Geld, aus Gewinnsucht, verkaufen. So dann, wann die Gelehrsamkeit nicht geachtet würde; müsten die Gelehrten betteln und nach Brodt gehen. Wann sie aber ein Handwerck gelernet, käme ihnen dieses letztere zu statten; wann das erstere keinen Abnehmer fände. Da auch die Juden, so viel möglich, von den fremden Völckern nichtes benöthiget seyn solten; so war der Jüdischen Policey daran gelegen: daß alle Handwercker in beständigem Aufnehmen und Gang, so gar auch unter grossen und gelehrten Leuten, waren. Mithin derselben sich weder Fürsten noch Herren ihre Kinder schämeten. Und wann ein Gelehrter allezeit über den Büchern sässe, studirte er sich toll; da hingegen, wann er, bey abgewechselten Stunden, ein Handwerck triebe, solches ihme, am Leib und Gemüthe, zur Gesundheit dienete, auch dem Wohlseyn des gemeinen Wesens zu gute käme. Darum hiesse die Gelehrsamkeit nur ein Zeitvertreib oder otium, uacatio, Müßiggang (14), Belustigung des Gemüths u. d.

§. 13.

(13) In der GEMARA KIDDVSCHIN cap. 1. sagt R. MEIER: der Mensch soll beständig seinen Sohn ein reines und leichtes Handwerck lehren und soll dabey GOtt bitten, welcher Reichthum und Vermögen besitzt. Dann man hat weder Reichthum noch Armuth von einem Handwerck, sondern von GOtt, wie geschrieben stehet: Ich hab Silber und ich habe Gold, sagt GOtt Zebaoth. SIMEON ein Sohn ELIEZER sagt: ich hab mein Tag nicht gesehn, daß ein Hirsch Feigen dörrt und ein Löwe eine Last trägt, noch ein Fuchs einen Cramer abgiebt und sie werden doch ohne Schmertzen ernähret; daß wir aber nicht ohne Schmertzen ernähret werden, macht, weil wir gottlos sind. Dahero unsere Arbeit den Schweiß des Angesichtes austreiben müsse.

(14) Dagegen möchte man aber einwenden; daß gleichwohl die gelehrten Juden noch heut zu tages, zu dem Ende, aus Pohlen nach Teutschland, giengen; um Schul-Geld zu verdienen und sodann wieder zu den Ihrigen, mit dem verdienten Lohn, zurücke zu kehren. Es ist dieses wahr; dann die Teutsche Juden meistens Pohlnische Juden zu Schulmeistern bey ihren Kindern unterhalten. Allein die Juden machen einen Unterscheid unter sechar TORA und sechar TIRCHA. Jenes heissen sie den Lohn für die Lehren; das letztere aber den Lohn für die Arbeit,

§. 13. Man möchte wünschen; daß, nachdem oben in diesem CXXXXVIIII. Stück der Anzeigen gewiesen; wann und warum man in Teutschland die Handwercker ehrbar und Standesmäßig der Freyheit gemachet, auch diese Jüdische Policey im Teutschen Reich dergestalt eingeführet worden wäre: daß niemand, wenigstens vom Bürgerstand, studiren dürfen, der nicht zugleich in einem Handwerck aufgedungen worden und solches mit den Wissenschaften zugleich erlernete. Aus diesen Anstalten hätte man gar mercklichen Nutzen, im gemeinen Wesen, zu hoffen. Dann erstlich würden die Handwercker in unzehligen Stücken verbessert und leichter gemachet werden; wann solche die Gelehrte mit handthiereten (15). Nachgehends würde man keine gelehrte Bettler haben; weil, im Falle die Gelehrsamkeit nicht gienge; dannoch das Handwerck seinen güldenen Boden behielte (16). Hundert Gelehrte würden auch bey gesundem Verstande bleiben; die sich ietzo, durch immerwährendes Sitzen und Dichten, überstudiren und albern machen (17). Und weil die Jugend,

---

Arbeit. Welches letztere sie auch für erlaubet halten. Und auf diese Weise würde auch dem Streit des *Campegii* VITRINGAE und des *Jacobi* RHENFERDI, über den *decem otiosis* oder den zehen Müßiggängern, davon beyde, in eigenen Schriften, sich sehr unbescheiden herum nehmen, meistens abzuhelfen seyn. Dann weil die Juden, in ihrem Gottesdienst, allezeit eines Haufens von zehen Männern nöthig gehabt; so hat man unabgesetzet zehen Männer in ihren Bethäusern bestellet. Weil nun diese alle andere Arbeit versäumen müssen; so hat man solche, nicht des Betens halben; sondern ihrer Versäumniß wegen, billig besoldet. Und dahin mag wohl die eigennützige Rede des Apostels Petri gezielet haben MATTH. XIX. v. 27. Τί ἄρα ἔσται ἡμῖν: welchem aber zur Lehre dienen sollen; daß die Jünger von dem Heyland in Essen, Trincken und anderer Nothdurft unterhalten worden; nach der Frage: Habt ihr auch ie Mangel gehabt? und der Bekenntniß: Οὐδενός, nie keinen. Weiter aber etwas aus Lehren und Predigen an Lohn zu nehmen; solches war, selbsten denen Jüdischen Gesetzen nach, verdammlich.

(15) Wie dann diesen Abgang zu ersetzen, verschiedene Gelehrte zu mathematischen Schulen vor die Handwercks-Jungen und Gesellen gerathen. Es würden die Handwercks-Leute viel behäglicher und geschlachter seyn; wann dieselbe entweder selbsten etwas sittliches gelernet oder auch mit Gelehrten in einer Innung stünden.

(16) Es ist eine alte Klage: daß allzuviele Leute studirten und im gemeinen Wesen man an tüchtigen Hauswirthen und Handwercks-Leuten einen Mangel hätte. Diese Seuche findet sich nicht allein in Teutschland; sondern auch an andern Orten und haben einige Franzosen ausrechnen wollen; daß in Franckreich der dritte Theil Manns-Personen aus Geistlichen und Licentiaten, die auf Dienste warteten, bestünde. Deren keiner sich seiner Hände Werck zu nähren verlanget; sondern alle von Bauren und bürgerlichen Handwerckern ernähret seyn wollen.

(17) Dahero, bey abgehenden Handwerckern;

gend, wann die Schule aus, ohne dem gerne zu Spiel-Sachen und zu Handthierung cörperlicher Dinge geneigt; so würde alsdann die Ubung in Handwerckern gar keinen Zwang brauchen. Was vor Nutzen und Reichthum würde nicht dem gemeinen Weſen zuwachſen; wann ſo viele tauſend gelehrte Hände, die ietzo entweder müßig liegen oder doch Spielwerck treiben; Handwercks-Waaren und Sachen herfür brächten und in den Werckſtätten auſſetzten?

§. 14. Man möchte aber, bey dieſen Umſtänden, die armen Juden billig bedauren: daß dieſelbe, gegen alle Jüdiſche Weiſe, von Erlernung und Treibung der Handwercker ietzo gäntzlich ausgeſchloſſen werden; mithin keine andere Nahrung, als das Wuchern und Schachern, übrig haben, ihren Lebens-Unterhalt zu ſuchen. Und da man den Juden vergönnet, in der MEDICIN DOCTOR zu werden; ſo dann die gröſſeſte Geld-Verkehrungen; wie auch die Verpachtung der Zölle und Müntzen; auch Lieſſerung für gantze Länder und Armeen man denſelben überläſſet und anvertrauet: ſo hat man ſich billig zu verwundern, warum ihnen nicht auch vergönnet, Schuhe, Strümpfe u. d. zu machen. An welchen Dingen ja ſie wenigere Untreue begehen können, als in den erſtern. Wann ſie den Chriſten ie verdächtig ſcheinen. Doch es iſt und bleibet dieſes eine rechtliche Weiſe; bey welcher ſich niemand aufzuhalten.

§. 15. Es hat die Nothwendigkeit erfordert; ſo umſtändlich von dieſer neuen Regensburgiſchen Reichsſatzung gegen die Mißbräuche der Handwercker zu handeln. Nachdem wir nun in dieſem CXXXXVIIII. Stück die Reichsſatzung ſelbſten vorgeſetzet; die Urſachen angeführet; warum die Handwercker im Teutſchen Reich ehrbar und ehrenwürdig worden? So iſt nachhero aus dem Talmud gezeiget: daß, bey den Juden, jedermann ein Handwerck gelernet und getrieben; niemand aber aus dem Lehramt und Gelehrſamkeit einen Gewinn gemacht oder ſeinen Unterhalt davon geſuchet oder ſuchen dürfen. Dahero, wie alle Juden; alſo auch Chriſtus; ſeine Apoſtel und Jünger, von Handwerckern ſich, ordentlicher Weiſe, ernähret, ohne ſich deshalben jemand anſtößig oder verächtlich zu machen.

§. 16. Demnach iſt ietzo noch übrig; daß wir auch den Grund eröffnen: Was die Handwercker in ihren Zünften, zu ſo vielen Aufzügen; Gebräu-

ckern, die MEDICI den Gelehrten allerhand andere ſaure und wohl ungeſchickte Leibes-Ubungen rathen, als Holtz ſägen und hacken; dreſchen; hobeln; drecholen u. ſ. w. Welcher Sorge aller die Juden nicht vonnöthen gehabt, weil jeder Gelehrter ſein Handwerck gelernet und getrieben.

Gebräuchen und Mißbräuchen gebracht und verleitet habe?

gegen welche letztere dann dieſe Reichsſatzung gerichtet werden müſſen.

§. 17. Vornehmlich kommen dieſe Mißbräuche auf folgende Stücke an. Erſtlich iſt ein groſſer Unrath bey dem Aufdingen und Looſprechen der Handwercks-Jungen; auch wann ein Geſelle zum Meiſter gemachet wird. Nur es hat das Alterthum ſich an Ceremonien ergötzet und dieſelbe in Kirchen; Schulen; bürgerlichem; ritterlichem auch Soldaten-Stand eingeführet. Welches dann die ehrbare Handwercker nachgemachet; weil ſie aller Ehre und Würde gleichfalls fähig gemachet worden. Die RITUALIA; CEREMONIALIA; PONTIFICALIA; MISSALIA machen bey der Römiſchen Kirchen gantze Folianten aus und werden beſondere Ceremonien-Meiſter darzu gehalten; daß ja weder Tritt noch Schritt noch die geringſte Neigung; Stellung oder in den Sprüchen das geringſte *iota* ausgelaſſen werden möge. Dieſe Gebräuche heißt man heilig oder *ſacra ceremoniarum*; um ſolchem Handel eine Ehrfurcht und Anſehen zu machen.

§. 18. Zu was Ende werden junge Leute, die ſich denen Studien widmen, deponiret, das iſt, die alte Unart ihnen, durch lächerliches Vornehmen, ausgezogen? Und, wann ſie Geſellen oder BACCALAVREI, LICENTIATI oder gar Meiſter, MAGISTRI und DOCTORES werden ſollen, was vor ein Spiegel-Fechten gehet nicht ſodann an Ceremonien vor?

§. 19. Was für abentheurliche Ceremonien gehen bey dem Ritterſchlag einiger Ritterorden für? Und was haben die alte Beleihungen der Vaſallen für mühſame und koſtbare Aufzüge und Gebräuche gehabt? Kindtauffen; Hochzeiten; Begräbniſſe erforderten ihre Weiſe; ſolten auch die Perſonen, die ſelbige mitmachen müſſen, darüber an den Bettelſtab gerathen.

§. 20. Nachdem nun dieſe Alt-Fränckiſche Weiſe, auſſer den Kirchen-Gebräuchen bey der Römiſchen Kirchen, entweder abgeſchaffet und aufgehoben oder doch ſehr eingezogen und gemindert werden: ſo iſt es wohl, bey den Handwerckern bishero ein unvernünftiger Eigenſinn geweſen; daß ſelbige über ihrer alten Weiſe nicht allein gehalten: ſondern auch, zu groſſer Beſchwerniß der Angehenden, ſolche noch koſtbarer und mühſamer zu machen geſuchet haben.

§. 21. Nachgehends da die Teutſche ohne dem auch in denen älteſten Zeiten für gaſtfrey berufen werden; ſodann eine jede Art Menſchen zu ſeines gleichen ſich gehalten; endlich die Teutſche auch eine groſſe Sehn-

ſucht gehabt, andere Länder zu beſuchen: ſo haben die Teutſche erſte Handwercks-Innungen die Weiſe aufgebracht und eingeführet; daß die, ſogenannte, geſchenckte Handwercker einander aufgenommen, und die reiſende Handwercks-Purſche mit Speiſe, Tranck auch anderer Nothdurft, auf eine gewiſſe Zeit, frey verſorget haben. Und damit ſich niemand, der nicht zu ſolchem Handwerck berechtiget, einſchleichen möchte; ſo ſind die ſogenannte Handwercks-Grüſſe aufgekommen. Eben wie die erſten Chriſten die ſogenannte *epiſtolas formatas*, die noch iezo bey den Römiſchcatholiſchen im Gebrauch (1), eingeführet; damit ſich kein falſcher Bruder, um ſeinen Unterhalt zu finden, einſchleichen mögen. In welcher Gewohnheit einige Handwercker wenig, auch wohl nichtes gethan. Welches letztere bey denenjenigen Handwerckern ſich insgemein findet, die das Zunftrecht erſt lang hernach erhalten und eingeführet haben.

§. 22. Dann etliche Handwercker lieſſen ſich nicht wohl in die Städte ziehen und blieben deswegen auf dem Lande unter den Leibeigenen oder Knechten. Dahero auch ſolche von den andern Innungsmäßigen Handwerckern in den Städten vor anrüchtig und unehrbar, ſo gar auch nach der Zeit, als ſie das Innungs-Recht gleichfalls erlanget, gehalten worden. Als z. E. die Müller, welche man, der Waſſer halben, auf dem Lande gelaſſen. Der Bader, weil auch jeder gemeiner Mann ſich die Wochen ein oder zweymal baden wollen. Der Leineweber, damit die Bauren, welche Flachs gezeuget und Garn geſponnen, ſolches auch, zum Gebrauch ihrer Kättel, weben mögen. Der Gärber, weil dieſe in den Städten die Luft unrein gemachet; dahero ſolche entweder nicht in die Städte gezogen oder doch, welches nachhero geſchehen, in die Vorſtädte oder beſondere Gaſſen verleget worden. Der Schäfer; Feldhüter u. d. welche in den Städten gar nichtes zu thun gefunden, nicht zu gedencken. Aus welchen

(1) Dahero kein Chriſt, am allerwenigſten aber ein Geiſtlicher eine Reiſe vorgenommen; wann er nicht mit einem geſchriebenen Zeugniß vom Biſchof verſehen geweſen; daß er von einer rechtgläubigen Gemeinde komme. Wovon *Gabriel* ALBASPINAEVS *ad Optatum Meliuitanum lib. I. obſeru.* 3. Zu welchem Behuf faſt iede Secte beſondere Handzeichen gebrauchet; dadurch eine jede die andere erkannt und ſeinen Glaubens-Bruder ſodann willig aufgenommen. Wovon *Natal.* ALEXANDER *hiſt. eccleſ. ſec. IV. diſſert.* 8. *p.* 249. Ob gleich leichtlich zu begreifen; daß, ehe die Ketzermachereyen aufgekommen; dergleichen Zunft-Briefe oder Zunft-Grüſſe von keinem Gebrauch geweſen. Als worüber CABASSATIVS und SCHELSTRATVS *ad concil. Antioch.* viel Weſens machen. *Matth.* LARROQVE in *aduerſ. lib. III.* c. 8. *p.* 541. aber einige Abſchriften davon drucken laſſen. Von welchen Sam. BASNAGE ad an. 341. p. 779. 780. handelt und das unmäßige Alter von dieſen *formatis litteris* billig verwirft.

chen Urſachen dann dieſe bihero erzehlte Handwercker anfangs den alten Flecken, daß ſie bey Leibeigenen geblieben, behalten. Und deſſen auch nachhero, als dieſelbe ehrbare Zünften bekommen, nicht ſo gantz wieder los werden mögen.

§. 23. Da nun aber, des Geſchenckes halben, viele Handwercks-Leute gar ſehr beſchweret und, wann derſelben ſich wenig an einem, abſonderlich nicht allzunahrhaftem, Ort befunden, ſolche dadurch gar betelarm gemachet worden; ſo dann jetzo alle andere Leute entweder zu Hauſe bleiben oder vor ihr Geld reiſen müſſen: ſo erfordert das gemeine Beſte, dieſe koſtbare Gaſtfreyheit der geſchenckten Handwercker nicht weniger entweder einzuziehen oder gar aufzuheben. In mehrern Erwegung; daß ein Handwercks-Purſche ſich damit zu vergnügen; wann er an fremden Orten Arbeit findet, ſeine Koſt, wie der Apoſtel (2) ſelbſten zu verdienen. In der That endlich dergleichen vieles Wandern und ſich, durch fremde Oerter dergeſtalt herum bettlen oder freſſen, wenig Nutzen bringet. Auch man nicht ſiehet; daß die Teutſchen Handwercks-Purſche deswegen geſchickter ſeyn oder werden, als in andern Landen und Königreichen, da die Handwercks-Geſellen zu Hauſe bleiben und gar nicht wandern oder in die Fremde kommen dürfen.

§. 24. In dem §. 16-23. dieſes Stücks iſt gegen die Mißbräuche bey den Handwerckern a) in ihrem Aufdingen und Losſprechen, auch Meiſterwerden und dabey üblicher altfränckiſcher und koſtbarer Ceremonien; ſo dann b) ihrem Wandern und Geſchencke halten geeifert worden. Nun folget der Uberreſt in Stücken, welche durch dieſe Reichsſagung, entweder aufgehoben oder gemäßiget worden.

§. 25. Und zwar c) die Haltung der Zünfte betreffend; weil in ſolchen mancherley Unart und Alfantzereyen vorgehen, auch die Innſtgenoſſen Gelegenheit gehabt, ſich in ihren Mißbräuchen zuſammen, auch gegen die Obrigkeit, zu verſtricken und zu verſchwöhren (3): ſo iſt Reichswegen vor gut befunden worden; allemal jemand aus der Obrigkeit, als Beyſitzern, den Zünften zu verordnen (4): obgleich ſolches, denen Römi-

(2) ACTOR. *cap. XVIII. v.* 3.

(3) Dahero ſchon 1233. der Käyſer FRIDERICUS II. die Zünften dergeſtalt eingezogen, *caſſamus communia conſilia* (tribus); *magiſtros civium*; CONFRATERNITATES *artificii ſine archiepiſcopi* (domini territorialis) *beneplacito*. Wie ſolche Urkund bey BROWERO *lib. XV. annal. Treu.* §. 152. und FRIEMO *in hiſtoria epiſcoparuum Wurtzburgenſium cap.* 12. *p.* 557. zu finden.

(4) Welches auch an hieſigen Orten dergeſtalt gehalten wird; daß jeder Innung einer aus den Rathmännern, als Innungs-Beyſitzer, die *ſeſſion* gegeben wird.

schen gemeinen Rechten und dem vorigen Handwercks-Brauch nach nicht üblich gewesen (5).

§. 26. Nachgehends, da d) in denen gemeinen Rechten sowohl (6); als auch dem üblen Herkommen nach, die Handwercker sich angemasset; eigene und besondere Innungs-Satzungen zu machen; überhaupt aber solche von gesamtem Teutschem Reich jedem Handwerck geordnet, keinesweges aber den Handwerckern selbsten überlassen worden (7): Dieweilen aber an vielen Orten die Handwercker ihre Innungs-Satzungen sehr eigennützig; oft auch thöricht, lächerlich und Land-verderblich eingerichtet (8): So hat diese neue Reichssatzung diesem Unternehmen billig steuren müssen.

§. 27.

(5) Dann bey den Römern wurde keine Innung, Gesellschaft oder Zusammenkünften zugelassen, aus der Besorgung; daß die unruhigen Leute aus der Bürgerschaft im Volck einen Aufstand erregen möchten. Weswegen auch die Zusammenkünfte der Christen, als conuenticula illicita, im Römischen heydnischen Erdcreis verboten worden, bey Leib- und Lebens-Strafe *l.* 2. *D. de colleg. & corporib.* Welches die Ketzermacher nachgehends auf alle Christen gezogen, die nicht zur Fahne ihrer Glaubens-Satzungen schwören wollen *l.* 15. *conuenticula C. de episcop.* Wann aber eine Gesellschaft iura tribus oder das Zunft- oder Innungs-Recht einmal erhalten; so mußte man dieselbe auch unumschrenckt bey dem Genuß solcher Innungs-Freyheit lassen *l.* 2. *receptitia §. fin. C. de const. pec.* und *l. ult. C. de iurisd. omn. iud.* Obgleich den Innungen auch ein besonderer Richter ausgesetzet worden. Der ihre Handwercks- und Handels-Angelegenheiten verstanden.

(6) Condant statuta, modo iuri communi non aduersa *l. ult. D. de colleg. & corpor.* und in *l.* 2. *§. fin. C. de const. pecun.* ist gleichfalls versehen: daß die Richter schuldig seyn sollen, in Handwercks-Sachen nach Handwercks-Brauch zu sprechen. Dahero noch ietzo auch ihre sogenannte Parere, als responsa iuris gehalten zu werden pfleget.

(7) Es findet sich eine sehr merckwürdige Urkund des Römischen K. HENRICI 1231. welche dessen Vater FRIDERICVS II. an. 1235. bestättiget hat, des Inhalts: *Quaesitum est in* comitiis *Wormatiensibus: an* OFFICIARIA *tribus ordinari queat, domini territorialis, an* VNIVERSI IMPERII *auctoritate? Ultimum* COMITIIS *est visum.* Wie solches in opusculo de *opifice exule in pagis differentia VII. litt. b. p.* 57. 58. weitläuftiger ausgeführet. Dahero auch in ietzigem Handwercks-Geschäfte nichtes; als auf dem Reichstag gerichtet werden mögen. Obgleich in Reform. Pol. Augsburg 1530. *tit.* 39. versehen: daß zwar die Handwercks-Bräuche, nach Gelegenheit, ein Landes-Herr einziehen (mindern): aber nicht erhöhen (das ist, erweitern und beschwerlicher zu machen) befuget seyn solle. Darum werden in einer Urkund 1337. die Handwercks-Satzungen (*ex* MORE *antiquo* FRANCONIAE & TEVTONICALI) Teutsche oder Reichssatzungen genennet, *tom. VI. reliquiar. lib. I. p.* 41. 42.

(8) Hätten es die Handwercker bey den ihnen auf den Reichstagen vergönneten Satzungen bewenden lassen: so hätte es der ietzigen Reichs-Reformation nicht bedurft.

Aber

§. 27. So hatten über dieses e) die Handwercks-Innungen, den Römischen Rechten nach (9), ihre eigene Gerichtbarkeit; die Innungs-Verbrecher zu bestrafen. Und zwar entweder an Geld oder Verstossung aus der Innung; auch Legung des Handwercks; Benehmung des ehrlichen Namens u. s. w. (10). Welches aber, bey so offenbarer Unrichtigkeit der Satzungen und Unbescheidenhrit der Innungs-Genossen auch Schmählerung der obrigkeitlichen Gerichte, billig eingezogen und, durch diesen Reichsschluß, aufgehoben werden müssen (11).

§. 28. Ferner f) unterstunden sich dessen, was den Innungen mit Recht oder Unrecht zugekommen (12), auch die lose Handwercks-Pursche

Aber wie unvernünftig ist es; daß kein Weib des Mannes Gehülfin in seinem Handwerck seyn solle; was einer angefangen, der andere nicht vollenden dürfe; keiner mehr, als der andere fördern oder Gesellen halten möge u. w. d. m.

(9) Wie aus dem *l. 7. C. de iurisd. omn. iud.* und denen Worten abzunehmen: *perinquum est, eos, qui* (opificia) *professiones exercent*; IVDICVM, *ad quos illa cura pertinet*, IVRISDICTIONEM *declinare.*

(10) Das letztere wollen einige Rechtsgelehrte in Zweifel ziehen und vermeinen, die Innungen hätten zwar in Handwercks-Sachen sprechen, aber nicht strafen können. Sed cui mandata *iurisdictio, ei leuis* etiam indulta *coercitio l. uls. D. de offic. cui mand. iurisd.* Dahero auch allen Handwercks-Innungen einiger Gerichts-Zwang billig zuzuschreiben. Ob aber solches *imperium mixtum*, das ist, der kleine Gerichts-Zwang geheissen, weil mixtum so viel als parvum seyn solle, wie *Gerard. NOOD lib. I. de iurisd. c. 1.* diesen Einfall hat over der Name daher kommen, weil die Gerichtbarkeit vom Zwang unterschieden und also derjenige, so, bey den Gerichten, auch den Zwang gehabt, solche iurisdictioni mixtum imperium geheissen: darüber darfen sich die Teutsche den Kopf gar nicht zerbrechen; weil die Eigenschaft ihrer Hohen- und Unter-Gerichte von der Römischen Weise unterschieden.

(11) Die Teutschen Rechts-Gelehrte lauffen über der Frage:

Ob die Handwercks-Innungen die Gerichte hätten?

gewaltig durch einander. FRITSCHIVS *de colleg. opif. c. 3. n. 17.* BOTVN. *de mero imper. membr. 3. n. 33.* sprechen ihnen die Gerichte völlig ab. REINKING *de reg. secul. lib. I. class. 5. c. 4.* gestehet ihnen diese, aber ohne Zwang, zu. Welchen ihnen gleichwohl REXER *de iurisdict. colleg. c. 16. §. 9.* mit zuspricht. Ich habe es mit dem jetzigen Reichs-Schluß auch schon vorhero gehalten. Dann Innungen haben eigentlich weder Gerichte noch Gerichts-Zwang. Sondern ein weit geringeres Recht, über guter Ordnung ihrer Gebräuche zu halten. Dahero diejenige, welche dieselbe überfahren, entweder sich mit wenigem Geld abfinden oder gewärtigen müssen, daß sie von dem Handwerck vor den ordentlichen Gerichten belanget oder angezeiget und denuntiiret werden. Wann sie in vorigen Zeiten weiter gegangen; so ist es kein Handwercks-Brauch; sondern ein Mißbrauch und Unrecht gewesen. Dahero die Reichssatzung nichts neues aufgebracht.

(12) Von den Satzungen der Handwer-

Digitized by Google

sche und wurfen ein so genanntes Gesellen-Gericht auf (13); dafür sie auch ihre Meister zu ziehen, sich unterstanden. Wie aber diese Anmassung nicht einmal einen Schein des Rechtes haben mögen; so ist auch solches Abentheur, durch diesen Reichsschluß, abgeschaffet und abgethan worden (14).

§. 29. Noch wird siebendens g) in der neuen Reichssatzung verboten: daß die Handwercks-Leute sich des Degentragens enthalten sollen. Es sind bereits in den Anzeigen des Jahrs 1731. die Ursachen ausgeführet: Warum bey den Römern, ausser den Soldaten, niemand, bey Lebens-Strafe, einen Degen tragen dürfen oder mögen: im Gegentheil deswegen, nach dem Teutschen Herkommen, alle Edelleute und, die solchen gleich geschätzet worden, der Buchadel oder die Gelehrte mit diesem Ehrenzeichen, dem Degen an der Seiten, aufgezogen kommen? Weil nemlich die aus der Ritterschaft und dem Buchadel, vor dem Landfrieden und denen Satzungen gegen die Duelle oder Zweykämpfe, die Freyheit und Gewalt gehabt; ihre Streit-Sachen mit dem Degen auszumachen und ihren Gegner auf Dolchen, Degen, Schwerdt oder Lantzen herauszufordern. Und obgleich durch den Landfrieden 1442. 1512. 1521. 1522. der Gebrauch davon sehr eingezogen und 1688. durch die Duell-Edicte endlich gar aufgehoben worden: so hat man doch dieses Ehrenzeichen, den Degen, so wohl dem Ritter- als Buchadel an der Seite gelassen. Ob gleich die alte Gewohnheit in den Gemählden der Edelleute und Gelehrten sehr abgekom-

cker und daß solche vom gantzem Reich herrühren; ist *num.* 6. 7. und von Handhabung derselben *num.* 11. gleich gesaget worden.

(13) Der Jünger hat sich hierunter über seinen Meister gesetzet und das Syrichwort unterbrochen: Wer straft den Meister? Es haben sich alle Gesellen eines einzigen angenommen; diese in ihren Zusammenkünften den Meistern vorgeschrieben, was an Essen und Trincken man ihnen vorzusetzen; wie das Wochengeld einzurichten und zubezahlen; wann und wie oft sie einen guten Montag machen wollen. Der arme geplagte Meister mußte in allem nachsehen; um nicht gewärtig zu seyn, daß ihme die liederliche Gesellen aus der Arbeit giengen; ja wohl alle für unredlich erkläreten, welche künftighin bey ihme Arbeit nehmen wollen. Diese Gesellen-Plage war nicht auszusprechen; wovon der neue Reichs-Abschied nunmehro befreyet.

(14) Dann durch diese neue Reichssatzung werden nun den Gesellen alle Vergaderungen und Verstrickungen untersaget. Es muß ihnen nun genug seyn; den Meister selbsten darum anzusprechen; wann dieses nichtes hilft, bey dem Altmann oder Obermeister es zu suchen; so dann erst bey der gantzen Innung und endlich die letzte Hülfe und Zwang von der Gerichts-Obrigkeit zu erwarten. Mithin sind alle Gesellen-Gerichte §. 10. mit eins aufgehoben worden.

Digitized by Google

kommen: daß in solchen, bey dem Adel und Gelehrten, der Degenknopf nothwendig hervor ragen müssen (*) Nachdem nun aber den Handwercks-Leuten weder in erstern, noch mittlern Zeiten das Zweykampfs- oder Faustrecht zugekommen; so dann dieselbe auch niemals dem Adel gleich geachtet worden: so mag denselben der Degen billig untersaget und abgenommen werden. So wie auch die vornehmsten Herren-Bedienten oder Laqueien, nach denen Duell-Edicten, entwaffnet worden. Ohngeachtet dieselbe die Entschuldigung gebrauchet; daß sie den Degen, zum Dienst ihrer Herren, führeten. Welches, nach Publicirung des Landfriedens, so umsonst, als bey dem adelichen Afterlehen, die alte Lehens-Formel ist: den adelichen, gräflichen oder anderen Landsaßigen Lehensherren, zu Schimpf und Ernst, zu dienen, indem, wer nach dem letztern das Schwerdt ziehet; derselbe durch das Schwerdt umkommet (1).

§. 30. Achtens h) da die Römer die uneheliche Kinder nicht vor unehrlich; sondern dem Stand und Herkommen der Mutter gleich gehalten (2); nachgehends nicht der von einem andern geschimpfet wird; sondern vielmehr derjenige, so einen andern schimpfet und Händel anfänget, denen Römischen Rechten nach, für unehrlich geachtet worden (3): so haben die Teutsche und absonderlich die Handwercker das gemeine Recht gerade umgekehret. Dann die unschuldige Kinder, welche ausser der Ehe gezeuget, halten sie vor unehrlich; lassen dieselbe nicht allein zu keinem Handwerck selbsten; sondern halten auch die Meister und Gesellen vor anrüchtig, wann sie Töchter von unehlicher Geburt heyrathen (4). Ob nun wohl der Weg leicht ist, solche unehliche Kinder ehrlich zu machen; so ist doch dieses umsonst; wann die Rechtsgelehrte sich dißfalls auf

(*) Worüber die Auswärtige auf das Sprichwort gefallen: ein Teutscher Degenknopf. D. i. ein Teutscher von Adel oder Gelehrter mit dem Degen.

(1) Man hat diesen Unterscheid denen Mannsfeldischen Vasallen vorhalten müssen. Weil, bey der Lehens-Vererbung, dieselbe sich auf diesen ihren Lehens-Eid, den sie den Herrn Gr. geschworen, beziehen wollen.

(2) Partus enim sequitur *uentrem l. 4. si spurius D. unde cognati* & in *l. 3. generaliter §. 2. spurios D. de decurion.* woselbst mit dürren Worten entschieden: SPVRIOS *posse in* ORDINEM *adlegi, nulla dubitatio est. Quod non* SORDI *erit* ORDINI. Und Papinianus setzet die Ursache hinzu: *non impedienda* DIGNITAS *eius, qui nihil admisit* in dem *l. 6. D. de spur.* und in dem *l. 7. C. de naturalib.* ist gleiches enthalten.

(3) Wovon in tt. de *iniuriis.* Daß aber dem Geschimpften dadurch keine Unehre zugezogen worden, erhellet aus dem *l. 3. C. de iniur.* und dem *l. un. C. de famos. lib.*

(4) Wovon in *opifice exule in pagis differ. II. c. 2.*

ſo wäre es mit der Zeit auch in dem Zunftrecht der Handwercker gegangen. Dann es unterfingen ſich die Handwercker in denen groſſen Städten einer ſogenannten Oberlade oder ARCHIDIOECES, von welcher die kleinere Zünften in allen andern, in fremden Gebieten gelegener Oerter, Recht ſuchen und erwarten ſollen (10). Ja es gienge der Übermuth noch weiter; daß die Handwercker von ihrer Obrigkeit auf dreyer Herren Lande provocirten und, gleich denen Geiſtlichen, SYNODOS und concilia von verſchiedenen Orten beyſammen haben wolten (11). Bey welchen Umſtänden die collegia opificum leichtlich auf den Übermuth gerathen mögen; das *ius opificiarium*, ſo wie die CLERICI das *ius ſacrorum*, von der Landes-Hoheit auszuziehen, und ſtatum in ſtatu zu formiren. Solchemnach die neue Reichsſatzung dieſem Unweſen, durch beyderſeitige Unterſagung, billig abhelfen müſſen.

§. 32. Zehendens k) ſo hat zwar iede Innung ihre beſondere Verfaſſungen; welche die Innungs-Verwandten nicht nöthig haben, auch andern gemein zu machen und, wie ihre Rede, aus der Innung oder Schule zu ſchwatzen. Darum auch die Verſchwiegenheit bey denen Stiftern und Capiteln; bey denen Lehens-Curien; Rathhäuſern; Ordens-Geſellſchaften u. d. in den Eid mit eingerücket wird, zu welchem ſich die Glieder verbinden müſſen (12). Selbſten die Griechiſche Weltweiſe haben auch inter *exotericos* und *acroamaticos* auditores den Unterſcheid gemachet; daß die letztere nichtes ausſagen dürfen (13). Und wer will es eben einem Gelehrten verdencken; wann er eines und das andere vor ſich behält; weil nicht alle Magen einerley Speiſe vertragen können (14).

Nun

ſchen iſt *inter ius* TERRITORIALE & DIOECESANUM ein Unterſcheid. Aber bey den Evangeliſchen iſt derjenige *epiſcopus*, qui eſt *dominus* territorii.

(10) Dann in denen alten gröſſern Reichsſtädten hielten die Handwercker die Oberlade, als ein oraculum oder ſedem CATHEDRALEM, dahin die Innungen und Meiſter in kleinern Städten ihre Zuflucht, in zweifelhaften Fällen, nehmen muſten.

(11) Mit dieſem Gegenſatz begegneten die Innungen den Gerichten ſo wohl; als auch dem Landes-Herren öfters ſelbſten. Unter dem Vorwand; es wäre ein Handwercks-Brauch, wann derſelbe unrecht, würden ihre Geſellen in der Fremde nicht gefördert.

(12) Welches ſonderlich in denen Stiftern geſchiehet. Da jeder neuer Capitular oder Conventual ſchwören muß: des Capitels Schlüſſe, Einkünfte und andere Angelegenheiten bis in ſeine Gruben verſchwiegen zu halten.

(13) Wovon in opuſculo: *de philoſophis, caute legendis*, ausführlich gehandelt.

(14) Manche Lehrlinge wollen auch lieber auf der gemeinen Landſtraſſen bleiben. Als richtigere Wege ſuchen.

Digitized by Google

Nur dergleichen Geheimnisse müssen dem Landes-Fürsten alsdann nicht verschwiegen werden; wann solche einen Einfluß in das Policeywesen haben und zum Aufnehmen oder Verderben derselben gereichen (15). Aus welchen Ursachen in der neuen Reichssatzung auch den Handwerckern schlechterdinges verboten, über keine Heimlichkeiten die Innungs-Genossen mehr schwören zu lassen (16).

§. 33. Daß eilftens l) die Jungmeister oder Junggesellen denen ältern zur Hand seyn und gegen denselben Achtung haben; solches ist der Vernunft und guter Ordnung gemäß. Nur wie der so genannte Penalismus deswegen abgeschaffet und aufgehoben worden; weil der Übermuth der *seniores* oder alten Studenten allzugroß gewesen; die jungen Penäle an ihrem Studiren gehindert und zu allerhand gottlosen Streichen angeführet und gemißbrauchet worden; daß vornehme und Christliche Eltern und Anverwandte Bedencken getragen, die Ihrigen auf Universitäten zu schicken (17): so ist, aus gleichen Ursachen, in der neuen Reichssatzung auch diesem Mißbrauch bey denen Innungen gesteuret worden.

§. 34. Daß zwölftens m) nicht allein die

1) Leineweber
2) Barbierer
3) Schäfer
4) Müller
5) Zöllner
6) Pfeifer
7) Trompeter
8) Bader
9) Land- } Knechte
10) Gerichts- } Knechte
11) Stadt- } Knechte
12) Gerichts- } Hüter
13) Frohn- } Hüter
14) Thurm- } Hüter
15) Feld- } Hüter
16) Todten-Gräber
17) Nachtwächter
18) Bettel-Vögte
19) Gassen-Kehrer
20) Bachstecher

an

(15) Darum auch die Juden, wann sie Schutz haben wollen, ihre Bücher und was sie in ihren Schulen und Tempeln gebrauchen, vorzuzeigen verbunden.

(16) Über welcher Begebenheit, da eine Gilde sich über heimlichen Beytrag verschworen, neulich ein Urtheil; daß die Eide vor nichtig und strafbar zu halten, gesprochen worden. Dann was für Mühe hat es gekostet? hinter die Geheimniß der ehemaligen Tempelherren; Rosen-Creutzer; Vehmrichter u. d. zu kommen.

(17) Über welcher Aufhebung viel Tumultuirens und Lermens gewesen. So daß man fast in allen einzeln Universitäten gedruckte Schriften und Historien *penalismi sublati* findet. Wovon in *opusc. orator. num.* 8. de NATIONALISMO *inventato reformato* DERIGIANAE.

Digitized by Google

an sich vor anrüchtig gehalten; sondern auch ihre Kinder deswegen von Erlernung anderer Handwercker ausgeschlossen worden; davon haben wir die bisher fast unbekannte Ursachen oben eröffnet (18). Weil nun, jetzigen Zeiten nach, es mit diesen Leuten eine gantz andere Bewandniß hat, als vor deme gewesen (19): so sind derselben Kinder, durch diese neue Reichsfagung, insgesamt für ehrlich und Innungsfähig erkläret (20). Allein die Schinder, in angezeigter Maasse, ausgenommen. Wovon in alten Zeiten der Scharf- oder Nachrichter gäntzlich unterschieden gewesen (21).

§. 34. Und weil dreyzehendens n) es die Erfahrung gelehret; daß man auf den Reichs-Tägen von zweyhundert Jahren her bemühet gewesen, diesem Unheil von den Handwercks-Mißbräuchen mit allem Ernst und Straf-Gesetzen zu begegnen (22); solches aber mit der Zeit, theils aus Nachsehen und Eigennutzen der Obrigkeit; theils aber auch aus Hartnäckigkeit der Köpfe, die man bey den Handwerckern findet, nicht hinlänglich bewerckstelliget werden mögen: so ist in dieser neuen Reichsfatzung gar heilsam versehen; daß solche jährlich in den Zunftstuben, Meistern und Gesellen, einmal vorzulesen; so dann, beym Lossprechen, mit in das Gelübde zu nehmen; endlich, bey anhaltender Widersetzlichkeit und verübtem Frevel, die Ubertreter mit Gefängniß; Zuchthaus; Vestungsbau; Galeeren; ja Leib- und Lebens-Strafen beleget (22*) und von einer Landes-Obrigkeit, ja einem Crey dem andern hierunter Hülfe geleistet und die Hand geboten werden solle. Mit angehängter endlichen Bedrohung: daß, im Falle dergleichen Plackerey sonsten kein Ende zu machen, der Käyser und das Reich endlich bewogen werden möchten: alle Zünfte und Zunfrechte, gleich andern Staaten und Königreichen, wo sie niemals gewesen, gäntzlich abzuschaffen und aufzuheben (23). Davon die Besorgniß eines grossen Schadens vielleicht geringer seyn möchte. Weil Anfangs alle andere Wissenschaf-

(18) In *num.* 50. der Anzeigen 1732.

(19) Absonderlich sind von den Barbieren die *chirurgi*; von den Pfeifern und Trompetern die Musicverständige auszunehmen.

(20) Welches auch schon in den Reichs-Abschieden von Reform. der Policey 1548. §. 37. und 1577. §. 38. enthalten.

(21) Weil in den vorigen Zeiten und noch 1400. die Bluturtheile von dem jüngsten Beysitzer der Gerichte vollzogen worden. Wovon der KEISERSBERGER in einer seiner Predigten und CARPZOVIUS von der Ehre des Nachrichters Zeugnisse geben.

(22) Wovon die Reichs-Abschiede von der Policey 1530. tit. 39. 1548. tit. 36. 37. 1577. tit. 37. 38.

(22*) Wovon in der neuen Reichsfatzung *artic.* 5.

(23) Wovon in der neuen Reichsfatzung *art.* 14. die Bedrohung zu lesen.

ten sich ohne einen Zunftzwang erhalten. Nachgehends die Zünften der Handwercker, in den benachbarten Landen und Königreichen, sich nicht finden: wo es doch an guter Arbeit und Arbeitern nicht fehlet. Uber dieses die ehrbaren Handwercks-Zünften man deswegen aufgebracht, damit den Leibeigenen und Knechten die Handwercker aus den Händen gezogen werden möchten (24). Die Knechtschaften aber in der ganzen Christenheit nunmehro aufgehoben und die Leibeigene bey der schweren Arbeit auf dem Lande einig und allein gelassen werden. Die Handwercks-Leute auch an sich, ohne Zünften, so ehrbar und ehrenhaft, als die freye, so genannte, Künsten bleiben würden; die weder Zünfte gehabt noch gesuchet haben. Und wissen wohl diejenige, welche noch so sehr über den Innungs-Artickeln und Zünften eifern, nicht: daß sie dadurch nur die alte Unehre der Handwercker, als selbige von leibeigenen Knechten allein gelehret und gelernet worden, wiederum ins Gedächtniß bringen; welche, gleich der Blösse des ersten Menschen, man mit dem Gewand der Zünfte bedecken müssen.

CL. Stück.

Anfang der Evangelischen Lehre im Ertzstifft Saltzburg, durch die Hussiten aus Böhmen 1400. und D. Luthers Lehrmeister, D. Johann von Staupitz, Augustiner-General, durch Teutschland 1518.

Nachdem Se. Königl. Maj. die vertriebenen Evangelischen Saltzburger in Dero Schutz; Solo und Preußische Lande aufgenommen; so hat diese Stadt drey Durchzüge von demselben, zu Tausenden, gehabt, wovon bereits in dem CXXX. CXXXVI. CXXXVIIII. Stück gehandelt worden. Weil nun, bey der Königl. commision zur Erb- und Lehen-Tafel am 12. Dec. und zur Besatzung am 20. Dec. von demerstern *commissario*, dem Herkommen gemäß, eine öffentliche Rede, an den versammleten Stadt-Rath; Thalgerichte und Pfännerschaft, auch andere Anwesende, zu halten gewesen: so hat man sich nach der Zeit gerichtet und, bey der Lehentafel, von dem Glück ietziger Zeiten; in Aufhebung des Ceremonien-Wesens, gehandelt: bey der Besatzung aber die Pflanzung des EVANGELII in dem Ertzstift Saltzburg untersuchet. Auch dieses letztere um so viel desto mehr; weil dieser vornehmste Theil in der Evangelischen Reformations-Historie entweder gar nicht oder doch nur oben-

(24) Wie dieses alles in den Anzeigen 1732. num. 49. 50. ausführlich erwiesen.

Digitized by Google

obenhin berühret worden. Dahero es diesen Landen um so viel befremdeter vorkommen; von zwanzig bis dreyßig tausend Lutheranern oder Evangelischen aus Salzburg vertriebenen Leuten zu hören, davon vorhero niemand anders bekannt gewesen: als daß das Salzburgische Stift durchgehends ertz-Römisch-catholisch sey. Und man ehedem das Sprichwort zum Wahrzeichen im Salzburgischem gehabt: man sehe in solchem Lande keinen 1) Lutheraner, 2) Jesuiter oder 3) Juden.

§. 2. Und es ist nicht ohne; daß deswegen schwer gewesen, hinter diese Wahrheit zu kommen. Weil die Salzburgische Geschichtschreiber solches unterdrucken; die Evangelische historici aber davon keine Nachricht erlangen mögen, mithin die Reformations-Geschicht, in dem Stift Salzburg, fast gäntzlich zurücke geblieben. Und wollen wir also einen Versuch thun, hievon etwas sicheres aufzubringen und diesen Abgang, einiger massen, zu ersetzen. Weil doch die einfältliche Salzburgische Thalleute sich nicht, gleich den Waldensern, die Einbildung machen: als hätten sie ihren reinen Glauben von der ersten Apostel Zeiten in dergleichen abgelegenen Thälern empfangen und erhalten: weil derselbe, durch Absonderung von andern Menschen, mit keinem Menschentand beflecket werden können; mithin tausend und so viele hundert Jahre, bey der alten Einfalt und Lauterkeit des ersten Christenthums, unverrücket und unvermenget, verbleiben mögen. Mit welchem raisonnement mich neulicher Zeit, ein Waldenser Prediger, der hieselbst Almosen gesamlet, etliche Stunden aufgehalten hat.

§. 3. Was nun disfalls unsere liebe Salzburger betrift; so halten wir dafür: daß der erste Saamen der Evangelischen Lehre, durch die Hußiten, aus dem benachbarten Böhmen, zu ihnen kommen, und, in ihrem zwar felsichtem Lande, aber nicht auf felsichte Hertzen, sondern fruchtbaren Acker ausgestreuet und, bis an unsere Zeiten, fortgepflantzet worden. Dann als, auf dem concilio zu Costnitz 1417. die Hußiten-Lehre verdammet worden: so hat der Ertz-Bischof zu Salzburg EBERHARDVS III. einen Provinzial-Synodum angesetzet und an. 1420. gehalten; dessen *artic. XXXII.* mit grossem Nachdruck (1) des Inhalts abgefasset: es wäre

(1) Die COLLECTORES conciliorum haben diesen *Synodum* würdig geachtet ihrer Samlung einzuverleiben. Und ist solcher bey LABBEO *tom. XII.* p. 108. und dem HARDVINO *tom. VIII.* p. 958. ad an. 1420. zu befinden. Wofür doch die Salzburgischen annales 1418. andere 1419. setzen. Und weil alle die unter Saltzburg stehende Bischöfe, als 1) Regensburg; 2) Freisingen; 3) Chiemsee; 4) Seckau; 5) Lavant; 6) Passau; 7) Brixen

leider! zu bedauren, daß die Hußiten-Lehre auch das Salzburgische Stift ergriffen und, unter dem Vorwand besonderer Ausübung der Gottseligkeit, sich hier und dar im Lande eingeschlichen. Damit nun dieser Zunder in keine Flamme ausbrechen möge; solle die Hußitische Lehre verboten und iedem anbefohlen seyn, die Ketzer auszuforschen und anzuzeigen u. s. w. Welches einige Jahre nachhero, in einem SYNODO DIOECESANA, welchem IOANNES von Reichensberg, als Probst, in Namen des besagten Ertz-Bischofs vorgestanden und auch in dem Ertzstift 1429. gefolget, mit Nachdruck nicht allein wiederholet (2): sondern auch noch beygesetzet wird; daß dieser letztere Ertzbischof gegen die Hußiten, für Eifer, gebrannt und Feuer und Schwerdt gebrauchet habe (3). Es ist auch dieses um so viel leichter zu glauben: daß viele im Salzburgischen damals Hußiten gewesen. Und zwar, als verborgene Jünger: (4) die doch äusserlich den Römischcatholischen Glauben mitgemachet haben. Und solches entweder deshalben: weil, als die Salzburgische Bergwercker um solche Zeit angefangen und aufgenommen worden; man darzu die meiste Bergleute, aus Böhmen, verschrieben. Welche den Hußiten-Glauben mit ins Land gebracht und, aller Verfolgung ohnerachtet, im Verborgenen nachhero um so viel williger behalten: weil sie mit dem Blutbad der Hußiten-Kriege rings umgeben gewesen und also keinen Weg vor sich gesehen, in dem Abgrund dieses rothen Meeres hindurch zu kommen. Wie dann die Länge der Kriege gegen die Hußiten, dieselbe endlich auch so mirb und schichtern gemachet: daß sie sich äusserlich zum Römischcatholischen Glauben bekennet; ihr Evangelium im Hertzen behalten; auch diese Kunst, also zu heuchlen, ihre

7) Brixen und 8) Gurck unterschrieben: so ist gewiß zu glauben, daß auch diese an gleicher Hußiten-Kranckheit gelegen haben. *Herm. de* HARD hat in *tom. I. part.* 3. *concil. Constanc. cap.* 6. nur den Auszug davon genommen.

(2) Dann weil in dem National-Synodo versehen: daß ieder Bischof in seinem Sprengel alle drey Jahr einen *synodum dioecesanam* halten solte: so ist, dem zu folge, auch dieser zum Abschluß kommen und bey dem HARDVINO *tom. VIII. p.* 975. gleichfalls enthalten. Das Jahr aber hat auch MEZGER in seiner *hist. Salisb. lib. IV. cap.* 38. *p.* 454. ausgelassen. Welches an diesem Geistlichen für eine grosse Nachläßigkeit zu achten. Absonderlich, da er in seinem, wiewohl mit nettem Latein, geschriebenem Buch in andere Sachen, die nicht zu Saltzburg gehören, sich so weit verlaufen.

(3) Contra efferatos Husitas, ferro & incendiis grassatos, arma induit eosque feliciter profligauit. MEZGER *lib. IV. c.* 39. *p.* 486.

(4) Ioan. ADLZREITTER *part. II. lib.* 7. *p.* 162. *In* HVSSITARVM *numero censebantur, qui* AVITAE FIDEI *desertores, retento adhuc* catholico nomine, HVSSITIS *permixti, dectracta* FICTAE PIETATIS LARVA, *saeviebant.*

Digitized by Google

re Kinder und spåte Nachkommen, zeitlichem Unglück zu entgehen, gelehret haben. Und es ist wohl ktin Zweifel: daß, wann andern, den Böhmen sonderlich, der freye Auszug, gleich denen Salzburgischen Emigranten, an andere Oerter erlaubet werden solte: das verborgene Evangelische Hertz sich bey so vielen Tausenden aufschliessen würde: als wir ietzo Hundert gesehen. Allein wo soll ich fliehen hin? heisset es.

§. 4. Nur hundert Jahre hernach, werden wir nicht nur klärere Zeugnisse des Evangelii im Salzburgischen antreffen; sondern auch von 1519 bis 1732. erstaunende Exempel finden, wie oft diese guten Leute, mit Verlust von Gut und Blut, so oft nemlich ein Ertzbischof vom blinden Eifer ergriffen worden, das Evangelium bekennen und bewähren müssen. Und mich bringet der Anfang in der Reformation LVTHERI auf besondere Gedancken von göttlichem Rathschluß hiebey; die ich nun frey, als meine Fest-Andachten, eröffnen will. Welche man aber der hiesigen Universität erstern Facultät nicht beymessen kan, weil diese mit den Anzeigen, ui rescripti regalis, gar nichtes zu thun. Ob ich gleichwohl auch geschehen lassen könte und möchte: daß mich iemand von dieser wöchentlichen Last, bey meinem ohne dem mit lauter eigener Arbeit, darzu man weder Gesellen, noch Handlanger brauchen kan, beschwertem Amt einmal ablöfete. Nachdem ich solche nun viert halben Jahre, dem P. grossen Wäysenhause zum Besten, auf Königl. Majest. besondern allergnädigsten Befehl, getragen habe. Die Sache ist folgende.

§. 5. Der arme LVTHERVS würde wohl zu Erfurt, als ein gemeiner Augustiner-Münch, sitzen geblieben seyn; wann ihn nicht sein Provinzial zum Manne gemachet und zu dem grossen Reformations-Werck zubereitet hätte; dessen Anfang wir diesem lextern billig zuzuschreiben. Solches war nun Johann von Staupitz, *doctor* und *professor theologiae* zu Wittenberg, wie auch des Augustiner-Ordens Provinzial, dessen Namen der Undanck fast in die Vergessenheit gesetzet. Er war, seiner Geburt nach, ein Meißnischer von Adel (5); ein gelehrter, geübter und beredter Mann; welcher nicht nur allein der neuen Universität Wittenberg die Privilegia 1506 zu Rom ausgewircket; sondern auch selbige, nach seinem

(5) Uf Dabrun gesessen. *Laur.* PECCENSTEIN in *theatro Sax. p.* 193. Da auch das Wappen deren von Staupitz eines Hirschen und Jägerhorns zu finden. Wie er dann der Anzahl nobilium Miſniae eruditorum des RECHENBERGII billig zuzuschreiben. Etliche nennen ihn Augustiner-General, andere nur Provinzial; doch über ganz Teutschland.

Digitized by Google

seinem weisen Rath, eingerichtet (6) und mit Lehrern besetzet hat; nächst dem an dem Hof seines Landes-Herrn, des Churfürstens von Sachsen, sehr beliebt (7); sodann zwar in des AVGVSTINI, als seines Ordens-Meisters, Büchern wohl erfahren, aber noch tiefer in die Bibel und das H. Wort GOttes verliebet. Dahero auch derselbe in seinem Closter, an statt, daß man sonsten den Mönchen aus dem AVGVSTINO etwas vorlesen müssen, solches abgeschaffet und dafur ein Stücke aus der Bibel verlesen lassen (8). Und die Sache selbsten redet. Ich habe, unter meinen ersten Abdrücken (*autotypis*) LVTHERI u. a. Schriften solcher Zeit, zwey Büchlein von diesem Manne; die so fromm, so geistreich und Schriftreich, so Gottgelassen geschrieben und vor der Reformation 1515. gedrucket worden (9); als man in jenen finstern Zeiten nimmer vermuthen sollen. Sie

(6) Wovon SENNERTVS und KIRCHMEIERVS in *Athenis Wittenbergicis* ad an. 1507. Und schreibet Lutherus selbsten von STAVPITZEN, daß er lauter gelehrte Leute zu Aemtern gesuchet; aber solche nicht haben können *conf.* *Athenb.* p. 1232. daß er den Sprachen und freyen Künsten aufgeholfen. MATTHES. *conc.* I. p. 10.

(7) Es hatte der von Staupitz für andern Gelehrten vieles zum Voraus. Dann er war nicht allein ein gebohrner von Adel; sondern er sahe auch wohl aus und hatte einen angenehmen Umgang. Erat Staupitius non solum genere nobilis &, ea ratione, Saxoniae ducibus, quibus eiusdem cognatio subdita erat, ceteris charior & familiaritate notior: sed etiam ingenio uersatilis; corporis forma & statura conspicuus; quin etiam in rebus agendis astutus & practicus. Qui fauore & gratia multum valebat apud principem electorem Saxoniae Fridericum, bezeuget *Ioan.* COCHLAEVS *in actis Lutheri ad an.* 1517. *p.* 4.

(8) MATTHESII Worte in *concione I.* p. 8. sind folgende: STAVPITZ schaffte ums Jahr 1516. des *Augustini* Bücher abe, zu Tische zu lesen und verordnete die H. Bibel in allen Klöstern (seines Provinzialates) zu lesen.

(9) Von STAVPITZEN sind mir folgende Schriften bekannt. I. Ein Büchlein von der Nachfolgung des willigen Sterbens Christi, beschrieben durch den Wohlehrwürdigen Vater, Johannem von Staupitz, der H. Schr. *Doct.* der Brüder Einsiedler Ordens *S. Augustini uicarium* 1515. ex officina Melchioris *Lotheri*, Lipsiae 1515. 4t. 6 Bogen. Sein Wahlspruch war: JEsus dein bin ich, mach mich selig B. I. V. S. welches so viel: als Bruder Joh. von Staupitz bedeuten solle. Er redet in solchem durchgehends mit der H. Schrift, wiewohl die Redens-Arten, nach dem Gebrauch damaliger Zeiten, etwas hart in unsern heutigen Ohren klingen mögen. Daraus wir dann das reine Teutsch des Lutheri seiner Uebersetzung um so viel höher und werther zu achten. II. Ein seeliges neues Jahr: Von der Lieb GOttes 1518. Lieb GOtt über alle Dingk. gedr. Melchior Lotther Leipzck in 4t in 4 Bogen. Etliche Jahre darauf hat Lutherus dieses Büchlein selbsten wiederum auslegen lassen, unter der Uberschrift: Von der Lieb GOttes, ain Wunderhipsch Unterrichtung, beschrieben durch D. J. Staupitz, bewert und approbiret durch *D. Martinum Luther*, baide Augustiner-Ordens in 4t.

in

Sie sind beyde würdig und nützlich von iedem frommen Christen gelesen zu werden. In welcher Absicht auch Johann Arndt dieselbe wieder unter die Presse gegeben (10), wiewohl eines sudelhaften und unfleißigen Druckers. Man lernet daraus: was Staupitz vor einen Abscheu vor den Werckheiligen; vor dem Hirnglauben; vor dem Verstand der Bibel allein nach dem Buchstaben; vor der Raserey des Ablaßkrames; vor Anruffung und denen Wercken der Heiligen gehabt: weil derselbe von nichtes, als nur von der zuvorkommenden und vollendenden Liebe GOttes und Christi; von im Hertzen überzeugter Wahrheit; von lebendiger Einsicht in die Geheimnisse des geoffenbarten Wortes; von Christi Blut und Verdienst; von Barmhertzigkeit und Gnade wissen oder schreiben: mit eins, in Wirckung der Seeligkeit, GOtt alles allein, den Menschen aber nichtes zueignen wollen. Womit er auch die Fürstlichen Hertzen, welchen er diese Büchlein zugeschrieben, allein getröstet und erfüllet wissen wollen. Bey welchen Umständen dann leichtlich zu schlieſſen: daß Johann von Staupitz den ersten Saamen des reinen Evangelii auf die hohe Schule zu Wittenberg gebracht, und die ersten Evangelische Jünger, theologische Studenten und Prediger daselbst gezogen habe. Daß er auch endlich den ersten guten Vorsatz gehabt; die, durch Menschen-Witz und Satzungen bis auf den Grund verdorbene, theologie wiederum auf die H. Schrift zu führen und, durch Hülfe derselben und göttlicher Gnade, zu reinigen und zu lautern (11). Aus wel-

in 4 Bogen, ohne den Ort, die Druckerey oder daß Jahr zu melden. III. Ein Büchlein von dem H. Christlichen Glauben, etwa 3 B. wovon ich den ersten Abdruck nicht habe; sondern den Nachdruck Joh. Arndts in 8ᵃ. IV. Von der Wirckung der Gnaden-Wahl, in einer zu Nürnberg gehaltenen Predigt, an. 1517. welche D. *Christ.* SCHEVRL ins Latein übersetzt, *de executione aeternae praedestinationis* in 5. B. wie solches SECKENDORF in supplem. Lutheranismi §. 75. bezeuget, davon mir aber nichtes zu Gesichte kommen. Welche Staupitzische Schriften insgesamt auch ins Latein übersetzet, zu Francf. 1624. in 8.

(10) Unter der Uberschrift: Zwey alte geistreiche Büchlein D. Joh. von Staupitz; das 1) von der holdseeligen Liebe GOttes; das 2) von unserm H. Christlichen Glauben, cum gratia & priuilegio Magdeb. bey J Francken, in 8. in 5 B.

(11) Wie Lutherus selbsten bekennet: daß er ihm befohlen, seine theologische Lehren aus der Bibel zu nehmen *tom. Altenb. IX. p.* 934. Und wie hertzhaft schreibet STAVPITZ an Luthern an. 1518. aus Salzburg: es sey in der päpstl. Cantzeley eine Bulla in der Ausfertigung; daß niemand, ohne erhaltene Erlaubniß vom Papst, die H. Schrift lesen; das ist, Christum und seine Apostel hören solle. *In foribus, ni fallor, est* SENTENTIA: *ne quis, inconsulto* PONTIFICE, *scrutetur* SCRIPTVRAS *ad inueniendum se* (salutem). *Quod vtique* CHRISTVS, *vt fieret,*

welchen reinen Staupitzischen Lehren dann auch LVTHERO der Glaube und die Erkänntniß kommen: welchen theuren Schatz GOtt in ihme nachhero gemehret und, durch Creutz, Trübsal und Verfolgung, bevestiget hat.

CLI. Stück.

Anderweitige Fortsetzung des Evangelii in Salzburg, durch Johann von Staupitz von 1518. bis 1524.

Und an diesem Staupitzischen Verdienst und lebendiger Erkentniß darf um so viel weniger iemand zweiflen: je mehr Zeugnisse von LVTHERO selber vorhanden, in welchen er Staupitzen alles dieses selbsten zuleget. Dann Staupitz rufte LVTHERVM aus dem Erfurtischen Closter, nach Wittenberg (12); Lutherus saß eine Zeit zu den Füssen dieses Gamalielis (13); Staupitz befahl Luthero, als sein Vorgesetzter, sich anzuschicken, DOCTOR und PROFESSOR theologiae zu werden (14); als Lutherus seine und des Closters Unvermögenheit und Dürftigkeit vorschützte, sorgte Staupitz vor beydes: daß der Churfürst die Unkosten darzu

---

IVSIT. Welcher Brief *tom. I.* 1518. *p.* 82. *b* enthalten. Von der BVLLA *probibitoria*, die Bibel nicht zu lesen, handelt *Herm. v.* HARDT *in historia litter. reform. p.* 56.

(12) Im Jahr 1508. nachdem er 3 Jahr im Erfurtischen Kloster gelebet, dessen Celle von Tentzeln 1692. *p.* 876. in s. monatl. Unterredungen beschrieben. Daß er seinem General (Provintzial) Staupitzen von Erfurt nach Wittenberg folgen müssen, bezeuget Lutherus *tom. IX. Altenb. p.* 1564. und in s. Briefen, *tom. I. ad an.* 1509. *p.* 3.

(13) Dann als er 1508. nach Wittenberg kam, solte er die Philosophie lehren und die Theologie bey Staupitzen lernen *tom. I. epist. p.* 3. *Stamm meum*, Erfurto delatu Wittebergam, *desideras*, *bene habeo. Nisi quod* VIOLENTVM *est studium* PHILOSOPHIAE, *quam ego ab initio libentissime mussarim* CUM THEOLOGIA. Weil Staupitz ihn erst zubereiten wollen. Welches zu D. GOTHANI *de praeceptorib. Lutheri* billig zuzusetzen.

(14) Als Lutherus 25. Jahr alt war, kam er, als professor philosophiae, nach Wittenberg, als gleich gesaget: Zwey Jahr hernach schickte ihn 1510. STAVPITZIVS nach Rom, eine Ordens-Streitigkeit daselbst zu besorgen. Zwey Jahr darauf, als er von Rom wieder nach Wittenberg kommen; wolte STAVPITZ haben; er solte DOCTOR theologiae werden. *Ex* OBEDIENTIA *reuerendi patris* (Staupitii) *mihi celebrabitur* AVLA CATHEDRALIS *in* THEOLOGIA. *Omitto meam mei ipsius accusationem* ac INSVFFICIENTIAM, *ne ex* HVMILITATE SVPERBIAM *quaerere videar.* DEVS *scit! quam dignus, quam gratus ad hoc* OSTENTVM GLORIAE & *honoris sim!* wie in *tom. I. epist.* 1512. *p.* 4. zu lesen. Weil der Doctor-Schmaus u. a. Alfanzereyen musten mit gemachet werden; welche sonsten das Closter tragen muste: so verschaffte auch STAVPITZ; daß der Churfürst Friedrich die Unkosten darzu, aus der Cammer, vorschiessen liesse, wovon LVTHERVS in *tom. IX. Altenburg. p.* 1564. Meldung thut. Ob wohl der Rentmeister zu Leipzig nicht daran

zu hergabe (15) und, im letztern, hieß er Luthern; ſich an GOttes Wort zu halten; GOtt im Himmel habe auf Erden einen Krieg vor, darzu er Leute, aus dieſem Zeughaus gerüſtet, gebrauchte (16). Als nun STAVPITZ darauf, zu Beſuchung ſeiner Auguſtiner-Clöſter 1515. nach dem Rheinſtrom verreiſete und LVTHERO ſeine Stelle und uices anvertrauete (17); folglich er nunmehro, in Abweſenheit ſeines Lehrmeiſters, STAVPITZII, freyere Hände hatte und 1517. anfinge anders zu lehren, als die Ablaßkramer und Meßpfaffen (18): ſo hielten viele dafür; daß dieſe Lehren aus der Schule des Staupitzens kämen und alſo Lutherus für Staupitzens ſeinen Jünger zu halten (19). Noch an. 1517. da der Lermen mit LVTHERI

ran gehen wolte, dahin Lutherus deshalben ſelbſten reiſen muſte LOESCHER *in reform. act. tom. I. p.* 211.

(15) Wovon gleich vorhero n. 14. geſaget.

(16) LVTHERVS *tom. IX. Altenb. p.* 1564. erzehlet es alſo: Als Staupitz ihme im Cloſter-Garten den Antrag gethan: er ſolte DOCTOR werden und er ſein Unvermögen vorgeſtellet; habe STAVPITZ ihme geantwortet; er ſolte und müſte ſeinen Obern, denen er *obedientiam* geſchworen, folgen. STAVPITZ hätte die Sache dem Cloſtercapitel vorgetragen und der Schluß ſey einmüthig dahin ausgefallen; daß ihr Bruder, LVTHER, DOCTOR werden ſolle.

(17) Welches, der grundgelehrte theologus, LOESCHER *in actis reform. tom. I. cap.* 10. *p.* 214. nicht unbillig vor eine ſonderbare Fügung GOttes hält und deswegen halten mag: weil STAVPITZ, als ein vernünftiger, alter theologus, tauſenderley Bedenklichkeit haben mögen; ſeinem Jünger, dem LVTHERO, zuzulaſſen mit dieſen bittern Wahrheiten auf Cantzel und Catheder zu treten. Wie dann anfangs Lutherus an. 1518. in *tom. I. epiſt. p.* 79. bezeuget: daß er vor STAVPITZEN, als ſeinem Lehrmeiſter, allein eine kindliche Furcht habe, in ſeinen Schriften nicht zu weit zu gehen: *Te unum timeo offendere.* Cui (Staupitio) *confido iudicium, in rebus* (ſacrorum) *datum a deo rectum & fidele.* Nachgehends als STAVPITZ Lutherum ermahnet, gelinder zu lehren und zu ſchreiben; dieſer ihme geantwortet: Wie STAVPITZ ihme Beſcheidenheit wünſchte: ſo wünſchte Luther STAVPITIO mehr Hertz im Leibe: die Kriege des HErrn zu verfechten. *Tu me ad* HVMILITATEM *exhortaris; ego te ad* SVPERBIAM *in Deo & Chriſto; tom. I. epiſt. p.* 304. LVTHERVS ſetzt *tom. I. epiſt. p.* 68. ad an. 1518. die Urſachen hinzu: *quia pauper eſt, nihil timet, quia nihil poteſt perdere.* RES *neque habeo neque cupio. Vnum ſupereſt corpuſculum, quod ſi abſtulerint, in obſequium* DEI, *forte una uel duabus uitae horis me* PAVPERIOREM *facient.* Endlich, als Lutherus wohl ſahe: daß STAVPITZ ihme mit dem Deckmantel prudentiae chriſtianae das Geſicht zudecken wolte: ſchalte er ſeines Lehrmeiſters Zaghaftigkeit und brach in die Worte aus: Staupitz hänget am Creutz zwiſchen Chriſto und dem Papſt, er will keinen erzörnen; *tom. I. epiſt. p.* 304. an. 1521. *Valde timeo, ne inter* CHRISTVM *& papam* MEDIVS *haereas.*

(18) Wovon in der Reformations-Hiſtorie überflüßig gehandelt. Auch unſer Zweck allein auf STAVPITZENS, zu Saltzburg, ſein Bezeigen vorjetzo gehet.

(19) Dieſes giebt LVTHERVS ſelbſten an verſchiedenen Orten zu verſtehen. Er bekennet zwar; daß er von STAVPITZEN den Grund

RI Satzungen gegen dem Ablaß anginge: war STAVPITZ noch von Wittenberg abwesend und Lutherus stunde allein vor der Spitzen des grimmigen Feindes.

§. 7. Und hier hat man billig Ursache, ein wenig stille zu stehen; was die göttliche Vorsehung bewogen: den Lehrmeister von seinem Jünger auf ewig zu scheiden. Ohngeachtet sich beyde so sehr wiederum zusammen gewünschet und LVTHERVS nach STAVPITZEN, wie ein abgesetztes Lamm nach seiner Mutter, geschrieen (20) und Staupitz seinen Luther bey sich haben wollen; um beyde mit einander zu leben; zu lehren und zu sterben (21).

§. 8. Es leuchteten damals zwey Sterne, von der ersten Grösse, in Teutschland unter der so genannten Geistlichkeit. Auf welche, menschlichem Ansehen nach, das meiste ankam: ob das, so genannte, neue Evangelium unterdrücket oder seinen Stand, in der Teutschen Christenheit, halten solte? Diese waren der Ertzbischof zu Märyntz und Magdeburg ALBERTVS (22) und der Ertzbischof zu Saltzburg MATTHAEVS (23).

Jener

des wahren Glaubens gefasset; er klaget, daß er nun, aus Furcht, von ihme verlassen werde: *Nimis me derelinquis R. P.* (Staupitz) *tom. I. ep. p. 210 an. 1519.* Er bezeuget aber an vielen Orten: daß, weil er das Reformations-Werck, aus Eifer und Trieb, zur Ehre GOttes, für sich angefangen; er alle Menschen ersuchte: niemand anders in diese Sachen zu mengen, auch besonders nicht seinen Lehrmeister Staupitzen: *non, quod se* (Staupitium) *mihi coniungi periculo uelim*: MEO SOLIVS *haec periculo egisse nolo.* CHRISTVS *uiderit*, SVANE *sint; an* MEA? *quae dixi, tom. I epist.* 1518. *p.* 68. Ist also wohl umsonst: was COCHLAEVS und MAIMBVRG vorgeben, als wann STAVPITZ seinen Jünger Lutherum gezwungen, wider den Ablaß zu schreiben; aus Eifersucht gegen die Dominicaner. Weil sich davon in keinen Briefen die geringste Spur findet, wie SECKENDORF wohl erinnert. Allein dabey bleibet dannoch dieses gewiß; daß Staupitz Luthero über dieser Sache den ersten Eindruck in das Hertz geleget habe.

(20) Dieses sind LVTHERI eigene Worte von seiner Sehnsucht nach STAVPITZEN an 1519. *tom. I. epist. p.* 210. *Nimis me* DERELINQVIS. *Ego super* TE, *sicut* ABLACTATVS *super* MATRE *sua, tristissimus hac die fui.* Ja im Schlaf ist ihme sein itheurer Staupitz vorgekommen. Womit er in den Worten schliesset: *Hac* NOCTE SOMNIVM *de* TE *habui* (Staupitze) *tanquam* RECESSVRO *a me, amerissime me* FLENTE *& dolente. Verum te,* MANV *mota, mihi dicente: quiescerem, te* REVERSVRVM *esse ad me.*

(21) Dann in diesen Worten schreibet STAVPITZIVS an *Lutherum* an. 1518. *in tom. I. epist. p.* 82. *Placet mihi, ut,* WITTENBERGAM, *ad tempus,* DESERAS MEQUEACCEDAS (Salisburgum). *Vt simul* VIVAMVS MORIAMVRque. *Id ipsum* PRINCIPI (Salisburgensi archiepiscopo) *complacitum est. Expedit ita fieri; quatenus* DESERTI DESERTVM *sequamur* CHRISTVM. Dat. *Salisburgi. Frater tuus* St.

(22) Von welchem in der Reformations-Historie ohne deme alles voll ist. Dabey ich doch in der 1730. gehaltenen Jubel-

Rede

Digitized by

Jener war Churfürst, PRIMAS und Ertzcantzler in Teutschen Landen; Dieser aber immer währender Leibgesandter von dem Papst (24). Beyde waren, ihrer Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit halben, bey dem Käyser und gesamtem Reich so wohl; als auch am päpstlichem Hof von grossem Ansehen. Und ist sonderlich dieser Ertzbischof zu Salzburg an. 1511. von dem Käyser MAXIMILIANO I. zu dem Ende an den Papst nach Rom geschicket worden; selbigen dahin zu vermögen; daß in der Christenheit eine Verbesserung des Religions-Wesens vorgenommen werden möchte (25). Wobey unser Salzburgischer Ertzbischof MATTHAEVS, als damali-

Rede dieses beklaget: daß es zwar diesem grossen Churfürsten an Einsicht in die Evangelische Wahrheiten, die er auch werth gehalten, nicht gefehlet; derselbe aber es noch nicht von der Zeit zu seyn, gehalten, damit loszubrechen. Weil er nehmlich die Sache, nach menschlichem Verstand, ausführen wollen; GOttes Arm aber alle widrige Anschläge zerbrochen.

(23) Wann man RADERO in *Bavaria sancta tom. II. p.* 247. glauben solle: ist dieser Bischof von Gurck und 1519. nachheriger Ertzbischof von Salzburg, Käysers MAXIMILIANI I. unechter Sohn gewesen, den er mit eines Augsburgischen Geschlechters, LANGENS von WELLENBVRG, Tochter gezeuget. Von welcher seiner Mutter er auch den Zunamen behalten hat. Und weil er sein Glück bey der Geistlichkeit finden können; indem der Reichs-Fürsten ihre natürliche Kinder, in den hohen Stiftern, von dem Ahnen-Register befreyet sind: so ist er in allen Wissenschaften unterrichtet und zum Bischof von Gurck erwehlet; so dann von seinem natürlichen Vater, dem Käyser, in denen wichtigsten und geheimtesten Weltgeschäften zu Rom; in Franckreich; Spanien; Hungern; Polen und in Teutschland gebrauchet worden. Wovon sonderlich in FREHERI *tom. II.* dessen libri diurni und in den Briefen LOVIS XII. und des Card. d' AMBOISE vieles von seinen Verrichtungen und Reisen zu finden.

(24) Beyde Ertzstifter, Magdeburg und Salzburg, haben unter sich einen Rangstreit. Und ist pro praecedentia des erstern, vor dem letztern, ein eigenes consilium bey SCHRADERO zu lesen; welches doch dem Werck, weil solches eine Einsicht in Reichs-Sachen erfodert, die Hülfe nicht geben will. Und liegt es hauptsächlich daran: daß Magdeburg das DIRECTORIVM im Fürstlichen collegio gehabt; dessen sich, unter diesem MATTHAEO, Salzburg unternommen. Nicht, als legatus natus, sondern als älterer Cardinal; welchen Hut ihme der Papst noch, als Bischofen von Gurck, aufgedrungen.

(25) Es wäre viel darum zu geben: daß wir von diesem, zu Unternehmung und Ausführung grosser Dinge, geschicktem und geübtem Fürsten, eigentliche Nachricht, nur allein in Reformations-Sachen, hätten. Ich habe des Odorici RAYNALDI weitläuftig, aus Handschriften gezogene, Sachen von ihme gelesen; nebst allem, was auch von seinen so oftmaligen negotiationen zu Rom von 1511. bis 1514. die Italiener aufgezeichnet, auch was BAYLE *dans responses a un provincial tom. II.* u. a. davon vor Einfälle haben. Nur die erstere durften nicht schreiben und das andere sind Einfälle. Die ich mit denen meinigen nun vermehren will. Zweyerley Dinge sind hieselbsten zu erwegen. Erstlich, ob es MAXIMILIANO I. Ernst gewesen, die Religion zu bessern? Zweytens,

maliger Bischof von Gurck, noch die geheime Vollmacht gehabt haben solle; mit den Cardinälen auf 100 Ducaten zu accordiren, wann sie den Käyser

ob dieser Käyser sich vorgesetzet, selbsten Papst zu werden? Beydes zu glauben, so sehe ich das gantze Werck also an. Die gantze Westliche Christenheit begriffe zu den Zeiten des Käysers FRIDERICI V. und noch mehr MAXIMILIANI I. daß die Religion, von innen und aussen, eine verdorbene Gestalt hatte. Diesen Greuel los zu werden, verfiel man auf allerhand Mittel und Hülfe: Vom Papst solte sie I) kommen; es war aber von demselben am wenigsten zu erwarten. Weil dieser weder helfen konte; noch wolte. Nicht das erstere; dann so hätte ihn die unbändige Clerisey abgesetzet; nicht das letztere, weil er sein eigenes Interesse und Vortheil dabey fande. So versuchte man es nun II) mit denen CONCILIIS zu Costnitz, Basel u. s. w. Dieses schiene wohl einzuschlagen. Dann a) setzte sich das CONCILIVM, als die allgemeine Kirche, über den Papst. Und wann dieser b) nicht folgen wolte, so setzte man ihn, ohne Bedencken, ab. Ferner so durfte auch c) ieder, der Ansehen hatte, um den Schaden Josephs sich bekümmern und frey reden und schreiben. Und obgleich die meiste böse waren, so glaubten doch d) die redlich gesinnte, daß viele Schaam und Scheu vom Widerspruch zurücke halten würde. Und deswegen finge man gar an e) ohne des Papsts Danck und Wissen, concilia zu halten und von selbigen dem Papst Verhaltungs-Befehle zuzusenden. Allein es wolte auch dieses noch nicht helfen. Dann die Päpste und *concilia* thaten einander in Bann und richteten so viel Aergerniß an; daß Vornehme und Gemeine zu zweifeln anfingen; ob auch eine Christliche Kirche in der Welt wäre? Und am Ende schrie doch der gemeine Hause das crucifige über Christum. Demnach wolten III) der Käyser und alle christliche Könige endlich die Hand selbsten an das Reformations-Werck legen. Jeder Potentat hielte fast seine eigene concilia in seinem Reich und Landen; wie solche iezo noch in den tomis *conciliorum* vom Teutschen Reich; Spanien; Franckreich; Engelland u. s. w. am Tage liegen. Nur es gieng dieses dem Käyser so wohl; als dem Papst sehr nahe. Der letztere sahe; daß auf solche Weise der Fels, worauf die Kirche gebauet, gleich einem Sandstein, zerrieben und zerfallen würde; Der vornehmste Grund aber auch von den Käyserlichen Vorrechten leiden dürfte; wann der Römische Stuhl kleiner werden solte; worüber der Käyser die obriste Voigtey in der Christenheit führete. Ob nun wohl IV) noch ein Mittel übrig war; jedem Diener Christi seine eigene Weise und Lehren, in seiner Gemeinde, zu überlassen und die Krafft und Würckung davon GOtt anheim zu stellen; so wolte doch hierunter die Verfassung des Christenstaats leiden und gleichfalls keinen Eingang finden. Uber diesen, mehr als Babylonischen, Verwirrungen nun kunte sich Käyser MAXIMILIANVS I. niemand sicherer und besser anvertrauen, als unserm Ertzbischof zu Salzburg MATHAEO. Dieser war a) des Käysers leiblicher Sohn. Er war b) selbst ein Geistlicher und meinte es also auf beyden Seiten gut. Er war c) gelehrt und geschickt, zu schreiben und zu sprechen. Er war d) großmüthig und bey Geistlichen und Weltlichen zu mächtigen Ansehen. Er hieß e) des Käysers obrister Hof-Cantzler und Geheimder Rath. Er schickte sich f) in seines Herrn Vaters Weise und Neigung zu grossen und zu vielerley Unternehmungen, wenn selbige auch gleich fehl schlugen. Er liebte endlich g) auch alle Gelehrte und, unter denselben, STAVFFIZEN und LVTHERVM, als oben

gesa-

Käyſer MAXIMILIANVM I. nach IVLII II. Tod, zum Papſt erwählen wolten (26). Daraus dann zur Gnüge erhellet; von was groſſem Unternehmen

geſaget. Niemand war alſo höher und gröſſer geſchätzet; als MATTHAEVS, Ertzbiſchof zu Saltzburg und dieſes an dem Käyſerlichen Hof ſo wohl; als auch dem geſamtem Teutſchem Reich. Wie nicht minder zu Rom. Weil beyde Päbſte IVLIVS II. ſo wohl; als LEO X. mit ihme, als Freunde und ihres gleichen umgingen. Auch alle auswärtige Könige auf ſein Wort ſo viel Staat; als auf des Käyſers ſelbſten machten. Und hieraus erkenne: warum GOtt ſeinen treuen Knecht STAVPITZEN nach Saltzburg, des Evangelii halben, geſendet!

(26) Wann ſich die Evangeliſche etwas in Saltzburg, für ihre groſſe Verfolgung, zum Troſt, ausbitten dürften: ſo möchten es die Papiere des groſſen und mächtigen Ertzbiſchofs MATTHAEI ſeyn. Dann hieraus würde man die Wahrheit und den Plan des Käyſers MAXIMILIANI I. finden: zur päpſtlichen Würde, mit oder ohne das Käyſerthum, zu gelangen. Welches Geheimniß durch die Hände dieſes ſeines natürlichen Sohnes, bey den Cardinälen zu Rom, vornehmlich und faſt allein gegangen ſeyn muß. Ich weiß zwar wohl; daß von den Spaniern MARIANA, ohne Bedencken, in die Welt geſchrieben: der Käyſer MAXIMILIANVS I. habe geſuchet, Papſt zu werden. Und die zu Brüſſel gedruckte Briefe LVDOVICI XII. des Königes in Franckreich bezeugen gleiches. So liegen auch in Teutſchland die monita politica ad S. R. I. principes: *de coniungendo pontificatu cum imperio*, am Tage. Und bey den Niederländern hat BAYLE darüber gewaltige Einfälle. Nur andere halten es vor ein Hirngeſpinſte der Evangeliſchen Ketzer. Die Zeit verräth zwar mit der Zeit alles; allein es wird auch, durch die Zeit, öfters, Lügen und Läſtern, für Wahrheiten gehalten. Ich habe es ſelbſten niemals geglaubet; bis ich iezo unſern Saltzburgiſchen Ertzbiſchof MATTHAEVM kennen lernen; da mir nun die Sache ſehr wahrſcheinlich vorkommet. Dann I) war der Käyſer MAXIMILIANVS I. ein Herr von tauſenderley Einfällen, die Ehre und Macht ſeines Hauſes zu erweitern. Er hatte auch Leute, von vielen Anſchlägen, vor andern werth. Nachgehends ſahe dieſer Herr II) vor ſich, daß ſein Enckel CAROLVS V. in allen vier Theilen des Erdcreiſes herrſchen würde; folglich wann III) die päpſtliche Würde darzu gekommen; es dieſem, von GOtt, für allen Sterblichen, geſeegnetem Hauſe, an Beherrſchung des gantzen Weltcreiſes faſt nicht fehlen dürfte und weil IV) MAXIMILIANVS I. gegen ſeinem Enckel, wie ein Armer gegen einem Reichen, zu achten; ſo wäre die Uberwindung, wann er beydes nicht zuſammen haben können, um ſo viel leichter geweſen, das Käyſerthum ſeinem Enckel CAROLO V. zu überlaſſen und mit dem päpſtlichen Stuhl allein zu frieden zu ſeyn. In der Hoffnung, daß, wenn er einmahl Papſt wäre, ihme ſo dann V) ein Weg offen ſeyn würde, die päpſtliche mit der Käyſer-Würde, auf ſeine Nachkommen, zu verknüpfen. Wobey dann VI) das Verderben der Religion er ſich dahin zu Nutze zu machen haben würde; weil ſolchem, bey fehlgeſchlagenen allen andern Mitteln, wovon *num.* 25. gehandelt, allein hierdurch, mit Macht, abgeholfen werden konte. Bevorab, da es ſonſten VII) um des Papſtes Anſehen faſt gethan ſeyn würde: weil auf dieſen Felſen und den Spruch, *tu es Petrus*, alles von innen und auſſen losſtürmete: Die CONCILIA, weil ſie über den Papſt ſich ſetzten und ſolchen gar abſetzten; die Könige und Staaten, die in ihren Landen auch eigene Päpſte haben

Digitized by Google

men und Ansehen dieser Salzburgische Ertzbischof zu seiner Zeit gewesen seyn müsse?

CLII. Stück.

Dritte Fortsetzung des Evangelii in Salzburg, durch Johann von Staupitz, von 1518. bis 1524.

An beyde Teutsche Cardinäle und Ertzbischöfe solte nun in der Reformation am ersten gesetzet werden. LVTHERVS machte sich an unsern Ertzbischof zu Magdeburg, durch Briefe und alle ersinnliche Vorstellung, aus der H. Schrift. Wovon alles in den Reformations-Geschichten voll ist: STAVPITZEN aber zog der Ertzbischof von Salzburg, mit vielen seiner Zuhörer, von Wittenberg, zu sich nach Salz-

---

ben wolten; die Ketzer, welche das sichtbare Haupt der Kirchen für den Antichrist ausgaben; die Käyser selbsten, denen ihre vorige Gewalt über die Päpste wiederum in Sinn kam. Mithin diesem hierarchischen Staats-Gebäude des heiligen Stuhls nicht anders zu helfen seyn würde: als wenn das Ansehen und Gewalt des Käysers solchen Platz selbsten bekleidete. Es mochte auch VIII) unser Ertzbischof MATTHAEVS sich, in Übernehmung dieser Negotiation und Verrichtung, um so viel weniger Gedancken machen; theils weil er an dem Käyser gewohnet war: Beschliesset einen Rath und es werde nichtes daraus; theils auch, weil er dadurch Rom, auf des Käysers Unkosten, kennen lernte, mithin es ihme an Hoffnung nicht fehlen konte, unter diesen Intriguen und Gewirre, sich vielleicht selbsten den Weg zur päpstlichen Würde zu bahnen. Endlich IX) kaum zu glauben ist; daß der Käyser, ohne etwas davon vor zu haben, gegen seiner Tochter und vertrauten Freunden scherzen sollen: Wie wohl wird es mir lassen, wann ich die Stieffel, in meinem Alter, mit den sanfften Pantoffeln verwechsle und ihr dabey, Euer Heiligkeit, sagen werdet. Nicht zu gedencken; daß X) so genau auch der Käyser gewesen, so verschwenderisch er worden; wann er einen sich gemachten Plan ausführen wollen. Und man das alte Sprichwort zur selbigen Zeit am leichtesten geglaubet; quod Romae omnia uenalia. Doch wann uns erst jemand aus dem Salzburgischen Archiv beichtete; so würde es leichter seyn; hievon etwas recht vollkommenes zu sagen. So viel ist auch XI) gewiß: daß die sonst sehr hochmüthige und eigensinnige Päpste, IVLIVS und LEO, den Ertzbischof von Salzburg, als Käyserlichen Gevollmächtigten, fast auf den Händen getragen. Welches der päpstliche Ceremonienmeister *Paris de* GRASSIS damit verräth: daß ihm der Salzburger, in seinem Ein- und Aufzug zu Rom, alle seine Cirkeln verrücket. Weil der Papst ihme Sachen von Höflichkeit zugestanden; die das päpstliche CEREMONIALE keinem Käyserlichen Gesandten sonsten jemals zugelassen. Und worzu solte XII) dieser Ertzbischof STAVPITZEN und LVTHERVM so gerne und sehnlich zu Salzburg bey sich haben wollen; wann er nicht, zu vermuthlicher Ausführung eines grossen Werckes, in der Kirchen, sich ihres Dienstes gebrauchen wollen? Gleichwohl ist von diesen Geheimnissen, in den Evangelischen Reformations-Geschichten, dessen ich mich billig wundere, fast alles stille.

Digitized by Google

Salzburg 1518. Das Werck des HErrn wurde auch an beyden Orten mit aller Macht und Nachdruck getrieben. Mit STAVPITZEN war der Ertzbischof zu Salzburg anfangs vergnüget (27). Er ließ dem Evangelio den Lauf in seinem gantzem Lande und Salzburgischem Ertzstift (28). Er bezeugte, in der tiefsten Einsicht; daß der geistliche Kirchen-Staat niemals viel getauget habe (29). Er wolte auch selbsten LVTHERVM zu Salzburg bey sich haben (30). Er riethe die Reformation in Lehre und Leben und verhiesse allen Vorschub und Beförderung dieses grossen Wercks (31). Er machte STAVPITZEN zu seinem Kir-

(27) Einige zweifeln: ob *Matthaeus* einen guten oder bösen Vorsatz gehabt: die Evangelische Lehrer an sich zu ziehen? Das erste hoffe und glaube ich; das andere diejenige insgemein: welche mit ihren Sinnen nicht begreiffen können: wie dieser Ertzbischof sich so geschwind ändern und die Liebe in Zorn und Verfolgung des Evangelii verwandlen mögen? Dahero sie lieber sagen: der Ertzbischof zu Salzburg habe einen Fuchs vorgestellet, wie Herodes; um alle Evangelische Lehrer in einer Falle zusammen zu haben und ihr Unternehmen mit eins zu hindern und zu unterdrücken.

(28) Dann STAVPITZ predigte das Evangelium oft und öffentlich; er schrieb zu Salzburg Evangelische Bücher; er zoge viele Evangelische Lehrer von Wittenberg dahin; selbsten LVTHERO riethe er, sich zu ihme nach Salzburg, in Sicherheit, vor der Wuth seiner Feinde, zu begeben und dieses noch 1518. woron in *tom. I. epistol. p.* 81. des Staupitzens Handschreiben handelt.

(29) Er solle zu MELANCHTHON gesaget haben: was wollt ihr doch uns Pfaffen reformiren, wir sind nie anders oder besser gewesen. LVTHERVS hat dieses Bekänntniß gar vielmalen wiederholet; absonderlich in der Warnung an seine liebe Teutsche *tom. V. Altenburg. p.* 537. Ob nun wohl diese Rede fast vielerley Deutung leidet: so glaube ich doch, die Meinung des durchsichtigen Ertzbischofs sey diese gewesen: wann es nach dem Evangelio der ersten Christen gehen solle; so wäre es mit dem gantzen Kirchen-Staat auf einmal gethan.

(30) Davon STAVPITZENS Brief 1518. ein Zeuge ist *tom. I. epist. Luth. p.* 82. *Placet mihi, ut Wittebergam, ad tempus, deferas. Idipsum & PRINCIPI* (archiepiscopo post) *complacitum est.*

(31) Dieses ist von *Petro* SVAVI *in hist. concil. Trident. lib. I. ad an.* 1530. *p.* 48. aufgezeichnet: *Neque praetereundum est; quod cardinalis* MATTHAEVS *Langius, archiepiscopus* SALTZBVRGENSIS, *apud omnes ingenue est professus:* MISSAE *reformationem sibi videri honestam* (die Sünde nicht für Geld zu erlassen); *libertatem, quibuvis* CIBIS *vescendi, esse* NATVRAE *convenientem* (alles Essen, was GOtt und die Natur beschehret, sey natürlich und vernünftig); *imo, ut homines christiani* HVMANORVM *mandatorum* ONERE *liberentur,* IVSTVM *& aequum esse* (die Christen solten Christi und keines Menschen Joch tragen); *sed ut miserius* MONACHVS *omnes reformet; id non esse tolerabile.* Uber dem letztern hat LVTHERVS an. 1531. den Ertzbischof einen Narren über den andern geheissen: weil GOtt die Person nicht ansehe, wann er etwas Gutes wircken wolle. Er führet 1 *Corinth.* 14. *v.* 30. zwar an; aber mit was Fug, finde ich nicht. Und halte ich vielmehr dafür: der Ertzbischof ha-

Kirchenrath und Hofprediger (32). Er brachte es bey dem Papst dahin, daß STAVPITZ den Augustiner-Orden verlassen und den reichen Benedictiner-Orden annehmen durfte (33). Er gab ihme darauf die reichste Abtey zu St. Peter in Salzburg den 1. Aug. 1522; damit er ihme nicht von der Seiten kommen möchte (35), dann sonsten hätte er ihm vielleicht zum Bischofthum zu Chiemsee vor solcher Zeit 1515. oder nachhero zu einem andern Stift verholfen (36). So hat auch der Salzburgi-

sche

be es so böse nicht gemeinet: es solle die Sache, nach Ordnung der alten Kirchen, durch die Versammlung der Hohenpriester und Schriftgelehrten, gehen. Weil sonsten ein ieder, der schreiben und lesen könte, sich über den andern setzen und in der Kirchen, wie die Presbyterianer, nonconformisten und Independenten, unselige Zerrüttungen anrichten möchten.

(32) So nennet ihn der Saltzburgl. Ritter *Franc.* DVCKHER in *chron. Salisb. p.* 242. Auf Vorschub des Ertzbischofs, ist sein Rath und Hofprediger, Johann von Staupitz, Lutheri prior und Provintzial, Abt worden.

(33) Dann dieses muste vorher geschehen: weil niemanden erlaubet; sich von einem Orden in den andern, absonderlich einen gemächlichern, zu begeben. Dahero STAVPITZ erstlich durch den Salzburgischen Ertzbischof von dem Papst 1522. Dispensation erhalten. So dann auf *S. Benedicti* Regel profeß gethan. Und hernach, den 3. Aug. 1522. zum Abt bey St. Peter erwählet; den 6. Aug. bestättiget und den 17. Aug. geweihet worden. *Franc.* DVCKHER p. 242. Welches Luthero nicht in den Sinn gewollt. Wiewohl er nachhero an Staupitzen an. 1522. einen Brief geschrieben, der bey SECKENDORF *lib. I. sect.* 18. §. 37. *p.* 48. 49. zu finden. Staupitz schriebe *Lutbero*, über seiner Lehre freueten sich Hurer und Ehebrecher: er solle doch nicht alles glauben; was von ihme gelästert werde. Er sey aber bey aller Lästerung unverzagt; die Reformation sey nicht sein; sondern GOttes Werck. Diesem möge er sicher trauen.

(35) Die Salzburgische Geschichtschreiber bilden sich ein: man habe STAVPITZEN, aus Furcht, befördert: damit dieser geschickte und fromme Mann nicht mit LVTHERO, seinem Jünger, das Evangelium treiben möchte. MEZGER *lib. IV. cap.* 51. *p.* 537. schreibet: SVSPICIO *erat, Iohannem* STAVPITIVM, *tanquam olim haeresiarchae* LVTHERO *addictum, facile in recta* FIDE VACILLARE *posse, si* SALISBVRGO *dimitteretur nec aliquo* STABILI HONORE *&* *officio firmaretur.* Und hätte man also Staupitzen dardurch in honestem Arrest, im Closter behalten. Andere meinen, Staupitz habe selber an LVTHERI Vornehmen grosses Mißfallen gehabt. Wieder andere, Staupitz sey im Hertzen gut Evangelisch geblieben; ob er gleich die Römischcatholische Religion, seiner beschwornen Closter-Regel nach, seines Ordens-Meisters S. Benedicti, mitgemachet hätte.

(36) Es bezeuget LVTHERVS an. 1516. *tom. I. epist. p.* 16. 17. es wäre der Churfürst in Sachsen FRIDERICVS willens gewesen, Staupitzen zu einem Bischofthum zu verhelfen. Ohngeachtet nun LVTHER dessen untergebener Closter-Münch gewesen; so hat er doch solches zu hindern gesuchet. Theils weil er Staupitzen zwar gelehrt; aber noch nicht recht bekehret gehalten; theils weil er besorget, die fette bischöfliche Küche möchte Staupitzen wohllüstig machen

und

Digitized by Google

ſche Cardinal an. 1518. als Lutherus, gefordert, nach Augsburg zu Fuſſe gekommen, demſelben bey CAIETANO gute Dienſte, durch Staupitzen, gethan. Indem er es dahin gerichtet; daß man ihn hören und Staupitz LVTHERVM abmahnen ſolte. Der aber vielmehr ſolchen im Glauben und Bekänntuiß geſtärcket (37). Vermuthlich damals nicht ohne Vorbewuſt MATTHAEI. Und STAVPITZ blieb zu Salzburg in ſeinem Eifer und Andacht vor das Evangelium, bis er 1524. daſelbſt verſtorben und allda in ſeiner Abtey begraben worden (38). Und hat man nach ſeinem Tode, einen gantzen Wagen voll Evangeliſche Bücher, bey ihme, in ſeiner Abtey, gefunden; welche nachhero der Abt MARTINVS öffentlich verbren-

und ihn verkehren. *Nolo ego reuerendum patrem* (Staupitium) *eam rem* (epiſcopatum) *ſubire. Multa principi* (electori) *placent, quae* DEO *displicent. Non nego*, Staupitium *in* SECVLARIBVS *ſtudiis eſſe omnium prudentiſſimum. Sed in iis, quae ad* DEVM *pertinent, ſepties* CAECVM *cum tuo* PFEFFINGERO. *Non ſecretum eſt, quod* (elector) *princeps moliatur. Audiui* Staupitium *deſiderari in epiſcopum, ſi recte memini* zu Chimſee. *Id autem litterae* TVAE & PFEFFINGERI & SORORIS *eius abbatiſſae, quas in Eisleben vidi, agunt. Sed miſerrimum eſt* PRAESVLARI (Biſchof werden) *id eſt*, PERGRAECARI; SODOMITARI; ROMANIZARI; *quod intelligis ipſe. Et quanquam homo* (Staupitius) *alieniſſimus a vitiis iſtis; tunc fideiubebis, data* OCCASIONE, *imo* PELLENTE *neceſſitate, Staupitium non inuolutum iri turbinibus & tempeſtatibus iſtis fragoſiſſimis curiarum epiſcopalium? Interim* STAVPITIVS *nunc* (1516.) ANTWERPIAE *agit: ante autumnum vix reuerſurus.* [WITTENBERG *die* 8. *Iun.* 1516. Ob aber es auf das Stifft Chimſee angeſehen geweſen; dabey Churſachſen nichts thun können oder man auf eines von denen hieſigen benachbarten Biſchofthümern gezielet? will ich iezo weiter nicht unterſuchen. Vielleicht hat D. PFEFFINGER, des Churfürſten Rath, weil er aus Bäyren geweſen; ſolches auf die Bahn gebracht, wohin SPANGENBERG zielet *lib. VI. ſpec. nobilit. cap.* 13. und *lib. VII. c.* 17.

(37) SLEIDANVS *lib. I. ad an.* 1518. gedencket zwar nur allein des Staupitzens. Weil aber der Cardinal zu Salzburg mit Staupitzen damals alles überleget; ſo ſtehet dahin; ob nicht alles auch, mit deſſelben Vorbewuſt, geſchehen ſey. Der Brief LVTHERS an STAVPITZEN *ad an.* 1521. *tom. I. p.* 299. *ſq.* iſt hieher wohl zu erwegen. AVGVSTAE 1518. *cum eſſemus, pater*, (Staupiti) *dicebas ad me: memor eſto, frater*, TE ISTA IN NOMINE DOMINI NOSTRI, IESV CHRISTI, INCEPISSE. *Niſi* DEVS *hoc* PERFICIAT, *impoſſibile eſt perfici. Quam* FELIX *fuiſſes* PAPA, *ſi mediis componendae* PACIS *potius; quam* VI & *turbinibus, perdendi* LVTHERI, *rem aggreſſus fuiſſet!* WITTENBERGAE 1521. Wovon auch SPANGENBERG *lib. VII. cap.* 18. in uita Staupitii weitläuftig gehandelt.

(38) Daß Staupitz am 28. Dec. 1524. in ſeiner Abtey geſtorben, und in der Kirchen zu S. PETER begraben worden, ſolches bezeugen DVCKER *in chron. Salisb. p.* 242. und Pater MEZGER *lib. IV. Salisb. cap.* 51. woſelbſt auch noch ſeine Grabſchrifft in Verſen zu leſen:

Qui tenuit, quicquid SACRA PAGINA *docet*
Abbas STAVPITIVS; *tumulo requieſcit in iſto*

nen lassen (39). Womit denn auch fast alle Nachrichten von diesem tapferm Evangelischem *theologo* verlohren gangen seyn (40).

CLIII. Stück.

Vierte Fortsetzung des Evangelii in Salzburg, unter dem Cardinal MATTHAEO LANGEN, von 1524. bis 1540.

Hiebey möchte man sich nun wundern; wie es möglich gewesen: daß der Cardinal und nachherige Ertzbischof zu Salzburg MATTHAEVS, als ein obbesagter Freund von dem Evangelio und dessen Lehrern, STAVPITZEN und LVTHERO (41); endlich anderes Sinnes worden und seine Evangelische Unterthanen mit Feuer und Schwerdt, auf das grausamste, verfolgen und hinrichten lassen? Davon wir den Anfang dieses entsetzlichen Blutbades nicht weniger zeigen wollen. Es sind göttliche Gerichte: die göttliche Wahrheit erkennen und selbige doch, in Ungerechtigkeit, aus zeitlichen Absichten, aufzuhalten und zu unterdrücken. Dann es funden sich, bey diesem grossem und mächtigem Salzburgischem Ertzbischof, viele Hinderniſſe; die Evangelische Wahrheiten in sich wurtzeln zu lassen. Anfangs war er ein grosser Hofmann und

(39) Des Pater MEZGERS Worte sind *lib. IV. c. 51. p. 538.* folgende: STAVPITIVS *Lubberi* HECTORIS *magnam partem, quam pectus se ante fernauerat, ad coenobium attulit. Nec sine* PERICVLO, *quo religiosorum* SIMPLICITATI VENENOSORVM *huiusmodi librorum lectione imponi poterat. Atque ob hanc causam decretaque* APOSTOLICA, *quae* LIBROS HAERETICOS COMBVRI *iubebant, successor* (aber wann?) MARTINVS *totam illam* LVTHERI BIBLIOTHECAM, *in area publica monasterii,* INCENDIO *tradidisse, memoratur.* CONSVLTIVS *tamen* (setzet der Pater sein Urtheil hinzu) *facturus; si arcta* CVSTODIA *seruasset.* Und DVCHER p. 242. meldet: daß diese Evangelische Bücher etliche Wagen ausgemachet; da doch im Jahr 1524. ohnmöglich so vieles von Evangelischen Sachen geschrieben oder gedruckt gewesen seyn mag. Er entschuldiget aber den Brenner, Abt MARTINVM damit; weil er solches aus engewissiger Furcht gethan; damit er nicht in des Papsts Bann, bey dessen Unterlassung, verfallen möchte.

(40) Der einige STANGENBERG hat *lib. VII.* des Adels-Spiegels *cap.* 18. von Johann Staupitzen am vollständigsten geschrieben. Welchen Ort doch die wenigste aufgesuchet. Und selbsten ADAMI nicht *in vitis theolog. Ioannis* STAVPITII *p.* 17. 18. 19. Zwar meinet jener; daß STAVPITZ, als ein Heuchler, wie alle Salzburgische verborgene Evangelische, gestorben. Und LVTHERVS hat über seinem geschwindem Tod sich selbst aufgehalten. In dem Brief an *Amsdorfen* 1525. *epist. tom. II. p.* 270 STAVPITIVS *excessit e vitis, breui functus* POTENTATV, so nennet er Staupitzens abteyliche Würde.

(41) Dann daß der Cardinal sich Anfangs nur stille verstellet haben, solches vermuthe ich, der Ursachen halben, nicht, welche oben §. 8. *num.* 27. 28. 29. *sqq.* berühret sind.

Digitized by Google

und der Welt ihrer Eitelkeit gewohnet. Wie er dann, in seinen vielen Gesandschaften, vielmals an die tausend Menschen, zu seiner Bedienung, gehabt hat, zu Rom und anders wo (42). Nachgehends diente er dreyen Käysern. Dem FRIDERICO V. als Staats-Schreiber (43); dem MAXIMILIANO I. und CAROLO V. als geheimder Staats-Rath und *Ambassadeur* oder Leibgesandter. Wie er dann den Churfürsten am meisten zugesetzet und Furcht und Hoffen in einander gemenget: daß sie keinen andern, als CAROLVM V. zum Käyser erwählen möchten (44). Womit, als er durchgedrungen, dieser Käyser ihn eben so werth und hoch gehalten: als sein Groß-Vater. Ferner so wallete das Fürsten-Blut in seinem

(42) Gantz EVROPA erstaunete damals vor des Salzburgischen Cardinals prächtigen Aufzügen, in seinen vielen Käyserlichen Gesandschaften. Dahero Käyser MAXIMILIANVS I. gesaget: Er hätte zwey Pfaffen. Den einen könte er nicht ersättigen; den andern nicht ausäckeln. Unter jenem verstunde er MATTHAEVM; unter dem letztern den Vorfahren im Ertzstift Salzburg LEONHARDVM, WOVON DVCKHER p. 228. Und bey dem FREHERO *tom. II. rer. Germ.* p. 292. stehet *Pierii* VALERIANI Brief, an des Cardinals *Campegii* seinen Gesandschafts-Schreiber: *de honoribus illustrissimo ac reuerendissimo* GVRCENSI (da er nur noch Bischof von Gurck gewesen), *Caesareo* TOTIVS *Italiae* VICARIO, (General-Gevollmächtigten, durch gantz Italien) *urbem* (Romam) INGREDIENDI *habitis* 1512. Wohin auch *Ioan.* CVSPINIANI Beschreibung *de congressu* VIENNAE *inter* MAXIMILIANVM I. *Vladislaum* HVNGARIAE; *Ludouicum* BOHEMIAE; *Sigismundum* POLONIAE, reges, 1515. da der Cardinal von Gurck eben den kostbarsten und prächtigsten Aufzug gemachet. Noch weitläuftiger ist des *Riccardi* BARTHOLINI *hodoeporicon* oder *itinerarium* des Cardinals von Gurck, GENERALIS *imperii locumtenentis* und was bey der Unterredung und Unterhandlung des Käysers MAXIMILIANI I. mit den dreyen Königen in Hungarn; Böhmen und Polen 1515. vorgegangen; wo abermals der Cardinal alles angefangen und geendiget. Nicht zu gedencken; was von dem Zeugniß des päpstlichen Sittenmeisters, *Paridis de* GRASSIS, oben num. 26. erwehnet worden.

(43) Von diesen seinen Staats-Bedienungen sind alle Salzburgische Schriften voll, absonderlich auch des Pater HANSIZEN, der deswegen schreibet; daß sich der Cardinal, in seinen weltlichen Verrichtungen, zwar weltlich aufführen müssen: dabey er aber sich niemals vergangen. Auch wann er, nach dem Zustand selbiger Zeiten, bey einer Gesellschaft, zum Tantz aufgefordert worden, er dannoch sein ehrwürdiges ernsthaftes Wesen dabey behalten habe. Und weil dieses zu des Cardinals Leben und nicht der Meinung von der Lehre gehörig; so hat man beydes nicht durch einander zu werfen. Noch auch mit Heimlichkeiten zu drohen: von dieses Cardinals Sünden und Lastern.

(44) Wovon in den Wahl- und Crönungs-Geschichten Caroli V. allenthalben zu lesen. Absonderlich bey GOLDASTO *in politia imp. part. I. p.* 126. da der Cardinal von Gurck, als *chef* und erster *Ambassadeur*, neben dem Hertzog in Bäyren Friderico; dem Marckgrafen zu Brandenburg Casimiro und HENRICO, Grafen von Nassau, aufgeführet wird.

Digitized by Google

Leibe. Dann ob er wohl ſeinen natürlichen Vater nicht nennen durfte; ſo war es doch ſelbiger Zeit meiſtens bekannt, und jedermann gieng mit ihme nicht anders, als mit des Käyſers Sohn und Liebling um (*). Welches ihn hoch und großmüthig machte. In welchem Grund dann, über dieſes, ſein Urtheil zu ſuchen: wann GOtt ſeine Kirchen beſſern wolte; ſo würde man andere Leute finden, als ungeſchliffene Mönchen (45); deren Ubermuth man hierunter billig zu ſteuren. Nächſt deme ſahe dieſer in Weltſachen geübte Reichs-Fürſt zum voraus: daß, durch die reine Lehre des Evangelii, der prächtige Kirchen-Staat von den Biſchöfen bis auf den Papſt Noth leiden würde. Welches ihme, als einem natürlichem Fürſten-Kind, um ſo viel ungelegener fiele: weil ihme kein anderes Mittel vorſtunde, ſeiner Geburt und Gewohnheit gemäß, ſich zu unterhalten (46). Und da dieſer Kirchen-Staat ſo lange Zeit gut gethan; ſo hielte er davor; daß es auch dabey noch ferner zu laſſen (47). Weil man, bey der Unvollkommenheit der irrdiſchen Gefäſſe, nichts vollkommenes zu erwarten. Und als MELANCHTHON auf das Gewiſſen gedrungen; der Cardinal geantwortet: Was conſcientia, conſcientia! der Käyſer wird ſolche Trennung nicht leiden (48). Mit eins, weil kein Theil dem andern weichen wolle; ſo würde es darauf ankommen, wer den andern ausheben könnte (49). Da hingegen LVTHERVS ſelbſten den Cardi-

(*) Wie dann Käyſer MAXIMILIANVS I. als er in letzten Zügen gelegen, nach dem Cardinal zu Saltzburg hertzlich Verlangen getragen; vor ſeinem Ende, ſich noch mit ihme zu letzen. Welche Sehnſucht aber die Käyſerliche Bediente, aus eigennützigem Abſehen, aufgehalten: daß der Cardinal nicht ehender ankommen mögen; als bis ſein Herr Vater, der Käyſer, bereits verſchieden geweſen am 12. Ian. 1519. MEZGER. *lib. IV. cap.* 49. *p.* 528.

(45) Oder wie es LVTHERVS *tom. V.* p. 558. giebt: die Evangeliſche Lehre möchte der Saltzburgiſche Ertzbiſchof wohl leiden; aber aus dem Winckel ſich reformiren zu laſſen, das ſey nicht zu dulden. Und noch 1530. wie in *num.* 31.

(46) Dann der Reichs-Fürſten ihre natürliche Kinder nicht Lehensfähig ſeyn; folglich es bey ihnen heiſſet: entweder Buch oder Degen. Wovon CHRISTINAEVS *in iurisprudentia heroica part. I. artic.* 7. Ob wohl dieſer Saltzburgiſche Ertzbiſchof auch ein Soldat und geſchickt war, im Feld ſelbſten zu commandiren.

(47) Wohin ich dasjenige ziehe: was dieſer Ertzbiſchof zu Saltzburg dem MELANCHTHONI geantwortet; auf deſſen Antrag von Reformirung der Cleriſey; daß ſolche nie gut geweſen, wovon LVTHERVS *tom. V. Altenburg. p.* 537. 542. 552. 553.

(48) LVTHERVS *tom. V. Altenb.* p. 561. hat zwar dieſe Rede ſehr übel ausgeleget: Es kan aber der Verſtand davon auch dergeſtalt gemildert werden: als wann der Cardinal ſo vieles ſagen wollen; wann es auf das Gewiſſen, eines ieden, ankäme; ſo würde ieder Ketzer ſeine irrige Einfälle damit rechtfertigen.

(49) LVTHERVS *tom. V. Altenb. p.* 561. meldet,

Cardinal zu Salzburg zu seinem Obermann noch 1519. vorgeschlagen (50). Endlich, als der Bauren-Krieg in Salzburg 1523. anfieng; hielte er davor; daß dieses das beste Mittel wäre, der Evangelischen los zu werden: Wann man der Wirckung ihrer Lehre, die Rebellion der Unterthanen und Bauren, gegen ihre Landes-Fürsten, zuschriebe und beyde, Evangelische und Rebellen, mit gleicher Müntze bezahlete (51). Der Freundschaft mit dem Pabst Leone X. und der sich

det, was MELANCHTHON ihme von dem Salzburgischen Cardinal erzehlet. Er habe der Sachen (in dem Religions-Wesen) oft nachgedacht und vier Wege gesehen, dem Lermen ein Ende zu machen. Der I) wäre, daß wir Catholische euch wichen. Das wollen wir nicht thun. Der II) daß ihr uns wichet. Das könnet ihr, als ihr saget, nicht thun. Der III) daß ieder Theil, wie in transactione dato aliquo & retento, nachgebe. Das lässet sich aber, in göttlichen Wahrheiten, nicht thun. So ist nur der IV) Weg noch offen; daß ieder den andern auszuheben, suche. Darüber sich LVTHERVS entrüstet und den V) Weg vorschläget: daß Christus seine Feinde zum Fußschemel mache. Aber dieses letztere hiesse, bey dem Gegentheil, *petitio principii.*

(50) Davon der Brief an Staupitzen 1519. *tom. I. p.* 151. zeuget: *Tandem* CONVENIMVS, (mit dem von Miltitz) *ut* EPISCOPVS *aliquot causa committeretur* (reformationis sacrorum). *Ego* (Lutherus) *nominaui archiepiscopum* SALISBVRGENSEM; *Treuirensem & Frisingensem.* Ist es aber LVTHERO nicht Ernst gewesen; so mag man auch STAVPITZEN nicht verdencken; daß er auf des Papsts Urtheil gedrungen. Weil doch die *appellationes* und andere Mittel, die Rechtskraft zu hindern, den Evangelischen noch offen gestanden. Daß also LVTHERVS dieserhalben *in tom. I. epist.* 1521. *p.* 305. allzu frühzeitig gescholten. *Vere non nihil me* CONTRISTAVIT *ista tua* SVBMISSIO *& alium mihi exhibuit* STAVPITIVM, *illum* GRATIAE *& crucis praeconem.*

(51) Zwey einheimische Kriege entstunden im Salzburgischen, vermuthlich der Evangelischen Religion halben, wie GEWOLDVS *ad Hundii* metropolin *Salisburgensem p.* 60. selbsten dafür hält. An. 1523. machten die Bürger in der Stadt Salzburg einen Aufstand gegen ihrem Erzbischof. Unter dem Vorwand gekränckter Freyheit: in der That aber gegen die Römische Geistlichkeit, für die Freyheit des Evangelii. Darum auch dieser kurtzer Krieg ein *bellum Latinum* oder Lateinischer Pfaffen-Krieg genennet worden, HVNDIVS *in metrop. Salisb. tom. I. p.* 22. 23. Ohngeachtet nun der Cardinal gewiesen; daß er so wohl in der Kirchen; als zu Felde geschicket. Indem er in Tyrol Volck angeworben; solches geharnischt selbst angeführet und damit dem Lermen ein Ende gemachet hatte, DVCKHER *p.* 235. daß alle Bürger zum Creutz kriechen und sich ergeben müssen: So erfolgte doch 1524. im gantzem Salzburgischen Stift eine weit gefährlichere Empörung in Stadt und Land, absonderlich denen Thalleuten im Gebürge. Dann es zogen in diesem Kriege gantze Armeen gegen einander und wurde auf beyden Seiten viel Blut vergossen auch das Salzburgische Land sehr mitgenommen. Bevorab da fremde Völcker aus dem Oesterreichischen und Bäyrischen vom Erzbischof zu Hülfe genommen wurden. Welche

sich gemachten Hoffnung, selbsten Papst zu werden, nicht zu gedencken (52).

CLIIII. Stück.

Fünfte Fortsetzung, von den Evangelischen Märtyrern im Stift Salzburg, vom Jahr 1524. u. s. w.

Nachdem nun der Salzburgische Ertzbischof MATTHAEVS anderes Sinnes worden; die Evangelische Lehre, in seinem Lande, entweder gäntzlich zu unterdrucken oder, vom Grund aus, mit Feuer und Schwerdt zu vertilgen: so wollen wir nun von diesen Märter-Geschichten Anzeige thun und einige Zeugen der Wahrheit kund machen, welche, in dem Salzburgischen Stifts-Sprengel, das Evangelium gelehret und dafür gelitten haben.

§. 11. Unter solchen ist nun vornehmlich Paul von Spretern, adelichen Geschlechtes in Schwaben (53) und Dom-Prediger zu Salzburg, gewesen (54). Dann nachdem dieser theure Mann 1484. gebohren, geistlich worden und die hohe Schulen zu Paris und in Italien besuchet: hat derselbe, nach seiner Zurückkunft, die Lehren und Schriften LVTHERI im Jahr 1519. mit allem Ernst und Eifer eingenommen und getrieben. Auch in den Städten, Augsburg; Würtzburg und Salzburg vornehmlich, das Evangelium in öffentlichen Kirchen, gegen die päbstliche Mißbräuche, geprediget (55) und, bey dem gemeinen Manne

che endlich im *Septembr.* 1526. es zu einem Vergleich gebracht, das Ubel aber aus dem Grund noch nicht geheilet haben, wie an. 1526. die Apologie des Ertzbischofes bey CRWOLDO p. 55. 60. und DVCKHERO p. 243. mit mehrerem besaget. Dann die Bergleute von Bauren und Knabben der Ertz- und Salz-Gebürge wolten die völlige Gewissens-Freyheit mit Gewalt der Waffen behaupten. Welchen aber der Ertzbischof als ein guter Soldat, wiederum scharf begegnet und, nachdem sie sich ergeben, viele davon mit dem Schwerdt hingerichtet und alle Evangelische dergestalt unterdrucket worden; daß sie den Römischen GOttesdienst öffentlich abwarten, die Evangelische Wahrheiten aber, im Verborgenen, mit den Ihrigen, ausüben und fortpflantzen müssen. Bis der Cardinal zu Salzburg an. 1540. gestorben.

(52) Wovon num 25. 26 bereits gesaget.

(53) Das adeliche Geschlechts-Register deren von Spreter siehe bey BVCELINO *tom. I. p.* 248.

(54) So nennet er sich selbsten in der Vorrede de *institutione sacerdotum* bey LVTHERO *tom. II. Alt. p.* 494. Er hatte seinen Saltzburgern das Buch zugeschrieben: Darum, daß ich, als Thum-Prediger, etliche Jahre euch das Wort, woll GOtt nützlich! verkündiget habe. Dahero ich, aus brüderlicher Treue, euch zu ermahnen, mich schuldig achte.

(55) Wovon SPANGENBERG in dem Adelspiegel *lib. VII. cap.* 20. von Herrn *Paulo Speratо* ins besondere gehandelt.

Manne sonderlich, grosse Andacht erwecket. Als er nun von daraus nach Wien kommen: ist derselbe bey der theologischen Facultät daselbst, seiner Lehrsätze halben, in inquisition gerathen (56) und das Land zu räumen gezwungen worden. Von dar er sich nach Hungarn gewendet und in der Stadt Offen das Evangelium gelehret (57) und darüber in Verhaft kommen. Sein nachmaliges Schicksal und, wie ihn LVTHERVS zu Tische aufgenommen; auch an den Hertzog ALBERTVM nach Preussen recommendiret; da er dann 1529. Pomezanischer Bischof worden und 1554. verstorben (58); auch was er nachhero geschrieben (59): ist hieher nicht gehörig. Aber dieses giebt ein klares Zeugniß; das Salzburgische Stift müsse von Evangelischen Leuten damals sehr angefüllet gewesen seyn: weil SPERATVS 1524. Lutheri lateinisches Werckgen, vom Beruf und Gebrauch der Prediger, seinen Salzburgischen Glaubens-Genossen öffentlich zu dem Ende zugeschrieben: Daß sie das Evangelium im Hertzen, im Verborgenem, behalten möchten; weil ihnen Schindschergen und Stockmeister auf dem Halse sässen. Bis sie GOtt aus Babel führete; Könte jeder Hausvater und Christ des andern Prediger seyn. Des h. Nachtmahls aber möchten sie sich lieber enthalten; als solches unter einerley Gestalt nehmen (60). Welche Schrift dann nun-

(56) Die Artickel der Lehren, die man ihm 1522. am 12. Ian. vorgeleget und die er beantwortet, sind zu solcher Zeit auch gedrucket und von Luthero bestätiget worden. Der Auszug davon findet sich im Adelsspiegel *lib. VII. c.* 20. *p.* 95.

(57) Welches in des *Lud.* RAU seinem Märterer-Buch *part. V.* weitläuftiger beschrieben.

(58) Wovon das Verzeichniß der Pomesanischen Bischöfe bey dem HARTKNOCH *part. II. cap.* 5. *p.* 461. Nachricht giebet.

(59) Wovon mir folgende bekannt worden 1) Bruder Claus in der Schweitz Gesichte vom Papst; worüber viel unnütze Glossen und Prophezeyungen erreget worden, welche bey WOLFIO u. a. in Holtzschnitt anzutreffen, woran Speratus Theil genommen. II) Antwort auf die Wiener-Artickel 1524. III) Vom hohen Gelübde der Taufe, mit Lutheri Vorrede 1524. IV) Wie man trotzen solle auf das Creutz wider alle Welt, an die Christliche Gemeinde zu Igla in Mähren, nach der Gefängniß zum neuen Jahre 1524. V) Seine Kirchen-Lieder: Es ist das Heil uns kommen her ꝛc. In GOtt glaub ich ꝛc. ꝛc. Hilf GOtt, wie ist der Menschen Noth so groß ꝛc. VI) Die Auslegung der Offenbarung Johannis aus dem Engl. 1390. ins Teutsche übersetzet, daß der Papst die Babyl. Hure; Wittebergae 1528. mit Lutheri Vorrede. VII) Andere Streitschriften gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer auch Oslandristen, welchen er in öffentlichen COLLOQVIIS auch Predigten und Schriften Widerstand gethan.

(60) Welches auch LVTHERI beständige Lehre gewesen: Daß niemand das Nachtmahl unter einerley Gestalt gebrauchen; sondern

nunmehro dardurch zur Prophezeyung worden: weil die verborgene Evangelische Unterthanen im Salzburgischen über 200 Jahre verblieben, bis endlich 1732. ihr EXODVS oder Auszug, aus Aegypten und Babel, geistlicher Weise zu reden, erfolget (61) und von Königl. Majestät in Preussen, wo unser SPERATVS Bischof gewesen, selbige aufgenommen worden seyn.

CLV. Stück.

Sechste Fortsetzung, von den Evangelischen Märtern im Salzburgischen Stifts-Sprengel, vom Jahr 1524.

Den zwey aufgeführten Zeugen des Evangelii im Salzburgischem Stift, STAVPITZEN und SPRETERN, folget nun der dritte Stephanus AGRICOLA oder Teutsch Castenbauer auch Ackermann (62) genannt. Dieser theologus war, der Geburt nach, im Salzburgischem Kirchsprengel in Bäyren gebohren und erzogen. Gieng so dann auf die hohen Schulen nach Wien; nach Bononien und Venedig. Er wurde, aus besonderer Andacht, ein Münch und in Wien DOCTOR und DECANVS der Theologischen Facultät. Auch so gar Beicht-Vater der Käyserin ANNAE, Ferdinandi I. Gemahlin. Von wannen ihn der Weltbekannte Salzburgische Cardinal, MATTHAEVS, zu sich nahme und, aus besonderem Vertrauen auf seine Lehre und Leben, ihn zu seinem Beicht-Vater erwählete auch hertzlich liebte. Wie er dann das Evangelium mit aller

---

sondern lieber dessen entbehren solle. Wie davon sein Brief an den Churfürsten von Brandenburg IOACHIMVM II. an. 1531. in der Brandeburgischen Kirchen-Agenda 1568. zu Francf. an der Oder in 4to gedruckt, nicht minder bezeuget. Aber wie, wann man darzu, durch höhere Hand, gezwungen wird? LVTHERVS räth in solchem Brief; man solle sich kranck, ungeschickt, oder gebrechlich, zu solcher Zeit, stellen; um nicht wider das Gewissen zu thun. Aber wie, wann auch dieses nichtes hilft? Die armen Salzburger, als sie mir gesaget, haben geglaubet: Sie müßten annehmen, was sie bekämen und, was man ihnen, nicht geben wolte, lassen. In welchem Glauben GOtt, unter ihnen seine Evangelische Kirche in Salzburg zweyhundert Jahre erhalten. Darüber, bey ihrem nunmehrigem dreyßig tausendfachem Auszug, wir billig in dieser Streit und Gewissens-Frage überzeuget werden sollen.

(61) Dieses ist mit den Glaubens-Formeln der Evangelischen geredet: Und deswegen solches so wenig für eine weltliche Schmach anzunehmen; weil alles auf den Verstand gerichtet. Nicht aber der böse Verstand; sondern nur der böse Wille zeitlichen Strafen unterworfen seyn solle.

(62) Wie damals die Gelehrte ihre Namen fast alle, eigenthätiger Weise, verändert und aus dem Teutschen Lateinische Wörter gemachet haben: so hat unser theologus Castenbauer oder Amtsbauer geheissen und sich dafür AGRICOLA genennet; sein Sohn Stephan aber Ackermann, wie SPANGENBERG im Kartöffelspiel gegen den jungen Ackermann bezeuget.

aller Macht und Kraft öffentlich lehrete und von 1519. sich beständig mit auf LVTHERI Schriften bezoge; die dadurch häufig in das Salzburgische Stift und allen Inwohnern in die Hände kamen. Als aber das Salzburgische Volck dadurch, gegen die andere Geistlichkeit, in Bewegung geriethe und 1523. der Lateinische Krieg erfolgte: so ließ ihn sein Beicht-Sohn, der gedachte Salzburgische Ertzbischof, MATTHAEVS, gefangen nehmen und ausserhalb Landes nach Mühldorf (63) bringen. In dieser seiner Gefängniß haben ihn mitleidige und fromme Leute öffentlich und in grosser Anzahl besucht. Und weil solche Gefangenschaft ins dritte Jahr gewähret; so ist der gemeine Mann darüber in Stadt und Land in noch mehrere Bewegung gerathen. Dahero man ihn an. 1524. des Salzburgischen Landes auf ewig verwiesen. Wie er nachhero sich nach Augsburg; so dann 1529. nach Marpurg und von dar nach dem Bareuthischen; endlich aber nach Mannsfeld, als Lehrer und Prediger, begeben; mit LVTHERO und SPANGENBERGEN, Vater und Sohn in Liebe und Freundschaft beharret, einige geistliche Sachen geschrieben und endlich 1547. als ein theurer Zeuge der Wahrheit gestorben; solches ist nicht dieses Orts (64). Und weil er einen Sohn gleiches Namens hinterlassen; der, aus zeitlichen Absichten, weil der Vater nichtes im Vermögen gehabt, wieder Römischcatholisch worden und für die Kirchen-Gewalt des Papstes geschrieben: so muß man beyde wohl von einander unterscheiden lernen.

§. 13. Mit unserm AGRICOLA ist nun ein Mönch bey Oettingen, ohnweit Mühldorf, darinne er, besagter massen, im Gefängniß gelegen;

(63) SPANGENBERG in seiner bösen Sieben, woraus diese Erzehlung genommen, meldet dabey: daß der Salzburgische Cardinal ungern darzu kommen; die Clerisey ihme aber keine Ruhe gelassen; bis er zu unsers theologi Gefangenschaft Ordre gegeben.

(64) Vater und Sohn die SPANGENBERGEN haben mit Vater und Sohn den AGRICOLIS zu Eisleben und Mannsfeld beständigen vertrauten Umgang gepflogen. Als nun der junge AGRICOLA, nach seines gottsfürchtigen Vaters seinem Tode, abgefallen und wieder Römischcatholisch worden; auch des CONTARENI Buch de potestate papae ins Teutsche übersetzet; hat ihn der junge Spangenberg unter die bösen Sieben ins Teufels Karnöffelspiel gesetzet und gegen diesen gottlosen Apostaten und Mamelucken *Stephanum* AGRICOLAM ins besondere darinnen geschrieben und mit solcher Gelegenheit von beyder AGRICOLARVM oder Carnenbauren ihrem Leben und Wandel ausführlich gehandelt. Ob ihn aber der Cardinal zu Salzburg in einem Pulver-Thurn in die Lufft sprengen lassen und nachgehends vorgeben wollen: Feuer vom Himmel hätte diesen Ketzer vertilget; solcher Streich kommt mir allzu plump vor, diesem vernünftigem und großmüthigem Herrn dergleichen zuzumessen. Der bösen Clerisey aber kan man alle Bubenstücke zutrauen.

Digitized by Google

Namens *Wolfgang* RVSS an. 1522. auch bekannt worden und darüber in Salzburg in gleiche Verfolgung gerathen. Als ihn aber am 12. *Sept.* 1523. der Salzburgische Official gefordert: hat er sich aus dem Staub gemachet; damit sich das Salzburgische Stift nicht auch an ihme, wie an AGRICOLA, versündigen möchte (65).

§. 14. Der fünfte solle der junge Bäyrische und Salzburgische Timotheus, M. ARSACIVS, SEHOFFER von München seyn. Dieser gottgelehrte Jüngling, als er noch kaum achtzehen Jahr alt war; fienge an; LVTHERI und MELANCHTHONIS Bücher und Schriften zu lesen und auf der hohen Schule, zu Ingolstadt, öffentlich zu vertheidigen. Er wurde aber 1522. darüber ins Gefängniß geleget und, wann es dem Rath der *theologen* nachgegangen wäre; so hätte man ihn zum Feuer verdammet. Allein die damalige Hertzoge in Bäyren wolten; daß man seiner Jugend schonen solte. Dieser bedienten sich die hohen Schul-Lehrer und verkerten ihn so lange: bis er das Evangelium, sein zeitliches Leben zu erhalten, mit allen Schriften LVTHERI u. a. Evangelischen 1522. öffentlich abgeschworen; mit dem Anhange, nicht aus dem Lande zu gehen, sondern im Closter Eethal, unter Staupitzens zu Salzburg Closterspreng gel gelegen (66), das Einlager zu halten (67). Welchen Eid er aber gebro-

(65) Es hat SPANGENBERG in seinen bösen Sieben den Brief, welchen dieser *Wolfgang* RVSS, Gesellpfaf zu Oettingen, an den Official zu Salzburg am 12. Sept. 1523. geschrieben und darinnen die Ursachen, warum er, auf die ergangene Ladung, nicht erschienen; sondern sich lieber davon machen wollen; weil er an dem Exempel des gefangenen alten *Agricolae* gesehen, wie man in Salzburg mit den Evangelischen umgehe, in einem Auszug eindrucken lassen. Welches aber in *Lud.* RABI Märterbuch vollständig zu finden. Anderer seiner Uebersetzungen von Lutheri Schriften gedencket *de* HARDT in *autotypis*.

(66) Wir haben diese Erzehlung aus dem Sendbrief an die hohe Schule zu Ingolstadt der verwitweten Baronessin Argula von Grumbach, gebohrner von Stauff, genommen, der 1523. zu Wittenberg in 4t. gedruckt worden. Nebst des SEHOFFERS XVII. Artickeln, die er abschwören müssen. LVTHERVS hat selbige in einem Büchlein beantwortet überschrieben: Wider das blinde und tolle Verdammniß der *XVII.* Artickel von der elenden, schändlichen Universität zu Ingolstadt ausgangen, gedr. 1524. 4t. Wovon in *tom. II. Altenb. p.* 771. und SECKENDORF. *lib. I.* §. 160. *p.* 284. 285. da die excerpta zu finden.

(67) Dann so lautet LVTHERI Brief an STAVPITZEN am 17. *Sept.* 1523. *Nos certe, etiamsi* DESIVIMVS *tibi* GRATI *esse; tamen tui non decet esse* IMMEMORES *&* INGRATOS. PER QVEM COEPIT PRIMVM EVANGELII LVX *de tenebris splendescere in* CORDIBVS NOSTRIS. *Dolemus, quod monstroso* CARDINALI (Salzburg.) TVO PROPRIVS *es factus. Mirum, si non* CHRISTVM *negare, pericliteris. Ausus sum has ad te dare litteras pro* ACHATIO FRATRE, *tui* MONASTERII *quondam* CAPTIVO, *nunc* CHRISTI, *spero*, LIBERTO. *Non tantum audes* VENIAM

gebrochen; davon gegangen; und sich zu LVTHERO nach Wittenberg gewendet. Der dann für ihn nach Saltzburg an Staupitzen 1523. geschrieben und eine Vorbitte eingeleget; daß er ihme nicht allein diesen Eidbruch verzeihen; sondern auch, aus dem Uberfluß des Saltzburgischen Closters, ihme Geld, zu seinem Unterhalt schicken solte. Die Worte in Lutheri Brief sind also abgefasset; daß man fast glauben solte; es habe Staupitz dem ARSACIO selbsten unter der Hand Lust gemachet; daß er aus Saltzburg entweichen können.

§. 15. Wie nun dieses gewaltsame Verfahren mit ARSACIO u. a. alles in Saltzburg und Bäyren schüchtern und stumm gemachet; so hat GOtt eine Weibes-Person, gebohrne Baroneßin von Stauff, verwittwete von Grumbach, zu Dyetfurt in Bäyren, erwecket: welche den Ingolstadtischen Schriftgelehrten ihre, an dem Jüngling SEHOFFERN bewiesene, Gottlosigkeit nicht allein verwiesen; sondern sie auch, unter Vorhaltung göttlichen Zorns und Hölle, verwarnet, sich nicht weiter an den Evangelischen zu versündigen (68). Mit dem Erbieten; daß alle

VENIAM (periurii) *pro illo petere, quod* AVFVGIT *sine licentia: uerum diligenter pro illo obsecrarem: ut aliquid ei, de* PLENITVDINE MONASTERII *tui,* IMPERTIRERIS. *Quo meliorem uitae rationem inire posset pauper & egenus.* Welcher Brief bey SECKENDORF. *lib. I.* §. 37. p. 48. zu finden ist. Von des SEHOFFERS Büchern finde ich *enarrationes euangeliorum dominicalium ad methodum dialecticam & rhetoricam*, cum *locis theologicis*, Aug. *Vind.* 1538. in 8ᴠᴏ. und Vrsellis 1585. 8ᴠᴏ.

(68) Der Churbäyr. Canzler, ADLZREITTER *part. II. lib. X.* §. 35. p. 250. schreibet von ihr, wie folget: *Plus fuit audaciae in foemina, a Lutthero* AVCTORATA. (Welches deswegen falsch ist: weil diese Frau von Stauff nicht allein vor Luthero die Erkenntniß des Evangelii gehabt; sondern auch öfters bezeuget, daß ihr die H. Schrift genug wäre, wann gleich Lutherus, mit allen seinen Jüngern, diese Lehren verläugnen solte). *Illi nomen* ARGVLA STAVFFIA; *genus a barone* RHEINFELSIO; *matrimonium cum Friderico* GRVMBACHIO. *Domus arx* NEOTTINGANA. *Ex hac domo ausa Ioannem* ECKIVM *ad singulare, de fide, certamen prouocare. Sed ille indignum ratus, altercari cum foemina; colo fusoque ei transmissis, iussit* ARGVLAM *inter suas* QVASILLARIAS *argutari.* Aber wo bleibt die Christliche Seelsorge: die Fragen über Christlicher Lehre, zu einem Rockengewäsche zu verweisen. *Eidem nihilo plus in* GVILIELMVM DVCEM *uerecundae frontis* (weil sie an dem Bäyrischen Hof ehemals Hofdame und ihme bekannt gewesen,) *quando non dubitauit, illum ad castra Lutheri inuitare. Quam ob* IMPVDENTIAM, *apud suos conuiuales nomen* AVGVSTAE & REGINAE, *apud Lutherum* DISCIPVLAE *Christi &* FILIAE DEI *ac demum apud* RABVM *in martyrologio inter indigetes & suos* EVANGELII SYDERA *est consecuta.* BAVARIAE DVX *sapientius, ne* TERRA *quidem* DIGNAM *ratus, eam uniuersis Boiariae ditionibus* EXTVRBAVIT. Welches noch vor eine besondere Hofgnade deswegen zu halten: weil eben dieser Bäyrische Geheimde Raths-Praesident, ADZLREITTER, gleich darauf

Schul-Lehrer ihr doch einen Irrthum in Lutheri Schriften zeigen möchten. Sie wolte nichtes, zur Verthedigung, als allein die H. Bibel gebrauchen und zwar nicht *Lutheri* Uebersetzung; sondern eine vor 41. Jahren schon, in Teutscher Sprache, gedruckte Dolmetschung. Welche ihr lieber Vater ihr im 10. Jahr ihres Alters geschencket und noch auf seinem Tod-Bette ihr, als einer Hofdame der Hertzogin von Bäyren anbefohlen habe: darinnen fleißig zu lesen und daraus sich zu erbauen. Ohngeachtet nun ihre Lehrer und Beicht-Vater ihr das Buch öfters verleiden wollen; als wann ihr solches zu hoch wäre, dadurch sie leichtlich in Irrthum und Anfechtung verfallen möchte: so habe sie doch endlich ihre Bibel, in der Furcht GOttes, immer wieder ergriffen und mit Ernst und Andacht selbige zu lesen sich beflissen. Darinnen sie die Ordnung des Heils gantz anders; als in der äusserlichen-Kirchen und Schul-Theologie gefunden. Und dieses alles durch den Trieb des heiligen Geistes; ohne daß sie weder von LVTHERO oder dessen Lehren etwas noch gehöret, noch hören können; weil solches alles mit ihr lang zuvor [redacted]e Lutherus 1517. seine Lehren angefangen, vorgegangen sey. Sie wisse wohl; daß die Weiber in der Gemeine schweigen sollen; sie wisse aber auch, daß, wann alles stumm würde, auch die Steine schreyen solten. Der Heyland selbsten habe mit den Weibern, über seinen Lehren, Unterredungen gehalten. Absonderlich mit der Fräulein bey dem Brunnen. Die Ingolstädter *theologi* würden sich ja nicht höher düncken; mit ihr gleichfalls, über dem Evangelio, zu reden. Kennte sie kein Latein: so kennten diese Schriftgelehrte Teutsch. In welcher Sprache sie sich mit ihnen einlassen und nichtes, als ihre alte Bibel in der Hand haben wolte. Was die Kärser in ihrem Gesetz-Buch; die Päpste in ihren Decreten; die Schul-Lehrer in ihren Satzungen geschrieben; das müste doch alles der Bibel oder dem Worte GOttes weichen. Auch, nach diesem Probirstein, alle menschliche Gebot, Lehren und Leben geprüfet werden.

Sie

darauf von einer andern Christlichen Weibs-Person schreibet: daß sie, der Evangelischen Lehre halben, gesäcket worden. Als sie nun vier Stunden unter dem Wasser gelegen; sey ihr die Mutter GOttes erschienen; deren Dienst sie, des Evangelii halben, verlassen. Diese habe sie wieder zur Busse gebracht; mit ihrem Mantel das Wasser von ihrem Gesichte gehalten; daß sie nicht erstücket; dannenhero frisch und gesund vom Scharfrichter wieder heraus gezogen und, unter dem Lob und Dancke GOttes, wiederum zur wahren Römischen Kirchen gebracht worden. Allein ARGVLA wird sagen: Wer hat euch Herren die Gewalt gegeben; des Evangelii halben, Leute zu säcken. Muß der Papst seine Kirche, durch solchen Zwang, erhalten; zu was solle die Kraft des Geistes GOttes?

Sie bedaurete ihre liebe Landes-Fürsten. Diese Herren verliessen sich auf ihre Schul-Lehrer und Geistliche, dafür sie beyden Brodt und Sold so reichlich gäben und nicht vermutheten; daß sie von diesem Gesinde, bis in die Hölle hinunter, betrogen würden. Sie wäre bey Hof, als Cammer-Fräulein, erzogen; wüßte, wie es da zugienge: da man sich keine Zeit nähme, viel an das Ewige zu gedencken. Die Pfaffen sagten auch grossen Herren vor; man solte nur ihnen die Seelsorge lassen. Dann dafür hiessen sie auch Seelsorger. Die weltliche Fürsten dürften nur daran seyn: daß den Stiftern gutes wiederführe. Diese wären Jacobs-Leiter, dadurch ihre Seelen gen Himmel kämen. Ihr wären die Lehren Christi nicht schwer zu verstehen und zu hoch vorkommen. SPALATINVS hätte ihr auch die meiste Evangelische Bücher aus Sachsen zugeschicket und die Lateinische Titel, der Lehrer des Evangelii, verteutschet (69). Sie fände Geist und Leben und Christi Joch darinnen; welches sanft und leicht wäre. Ob sie gleich mit ihrem Bibelschatz allein zu frieden seyn und alle Lutherische Bücher aus den Händen legen könte; ohne ihrer Seelen Heil Abbruch zu thun (70). Inzwischen sey dieses alles GOttes sein Werck: Menschen würden es nicht hindern (71). Nur solten sich die Ingolstädter schämen und scheuen: daß sie in dem Ertzstift Salzburg, da GOttes Ehre wohnen solte, so viele Greuel von Verfolgung und Unterdruckung des Evangelii anrichteten. Die Ingolstadter Schul-Lehrer haben dieses als ein Weiber-Gewäsche angese-

(69) Dann daß SPALATINVS mit ihr beständig Briefe gewechselt; solches erhellet aus LVTHERI *epist. tom. II. an.* 1524. *p.* 235. *Ecce sibi* ARGVLAE *litteras; quae & mihi & PHILIPPO scripsit. Meminis* RESPONSIONIS *suae* ADVERSVS INGOLSTADIENSES: *sed nondum nidi.* Und *ibid. p.* 181. *Mitto ad te*, Spalatine, *litteras* ARGVLAE, CHRISTI DISCIPVLAE; *ut videas & gaudeas cum angelis super* FILIA ADAM; *facta* FILIA DEI. *Tu, quaeso, si poteris eam attingere; nomine meo salutes, & in nomine* CHRISTI *console-ris. Nam & ego quaero, ut eam pertingam.* SCRIPSISSEM *iam, si certus fuissem, per te* (Spalatinum) POSSE *litteras ad eam venire.* Auch *ibid. p.* 244. *an.* 1524. *si qua responderis* ARGVLAE NOSTRAE; *rogo*, (Spalatine) *ut meas simul mittas.*

(70) Alles, was ich hieselbst schreibe, solches ist aus ihrem Sendschreiben an die hohe Schule zu Ingolstadt genommen, um daß sie einen Evangelischen Jüngling, M. ARSACIVM SEHOFFER von München, zu Widersprechung des Wortes GOttes, bedrängt haben. Actum Ingolstadt 1523. 4t. Ich habe diese Schrift unter meinen AVTOTYPIS der Reformation gefunden und nicht, ohne Erstaunen, gelesen. So geist- und schriftreich ist alles abgefasset.

(71) LVTHERVS *tom. V. Altenb. p.* 165. gedencket auch eines recht Christlichen Briefes, nach Augeburg: Fürchtet euch nicht, die Sache ist GOttes. Der sie in uns, ohne uns, angefangen hat, der wird sie auch wohl hinausführen.

gesehen: aber es dannoch dahin gebracht; daß dieser frommen und geistreichen Witwen aus dem Lande geboten worden (72). Die sich auch mit LVTHRO zu Coburg unterredet und ihr Leben in der Stille beschlossen.

CLVI. Stück.

Siebente Fortsetzung, von dem grausamen Blut-Bad, der Salzburgischen Evangelischen, vom Jahr 1524. u. s. w.

Nachdem wir nun die vornehmste Zeugen der Evangelischen Wahrheit in dem Salzburgischen Stifts-Sprengel aufgeführet; so folget nun das entsetzliche Blutbad, welches die arme Evangelische Unterthanen in dem Salzburgischen von 1524. betroffen. Ob nun wohl die Geschichtschreiber der Römischcatholischen Kirchen die Ursache davon einem allgemeinem Aufstand des gemeinen Mannes, gegen seinem Landes-Fürsten, Schuld geben und einen Baurenkrieg daraus machen wollen: so verrathen sich doch dieselbe, in ihren Schriften, selbsten; daß die Gelegenheit von der wahrhaftigen Ursache solchen Jammers wohl zu unterscheiden.

§. 17. Das gantze Salzburgische Stift war 1523 in so wenigen Jahren, von 1517. den Zeiten der ersten Reformation des LVTHERI, mit Evangelischen Lehrern und Schriften durchgehends in Stadt und Land; Thälern und Feldern; wie auch den abgelegenen Tauren angefüllet. Jederman wolte nun Evangelisch seyn und den Römischen Glauben verlassen. Viele aus geistlichen; viele auch aus weltlichen; die meiste aus beyderley Absichten. Aus jenem Grund drunge jederman auf das vollständige Nachtmahl, nach Christi Einsetzung. Und niemand wolte solches mehr, unter einerley Gestalt, von den Meßpriestern nehmen. Darzu auch Ertzbischof MATTHAEVS selbsten noch 1530. geneigt war, solches vom concilio zu Trident (73) zu erhalten. Niemand wolte so dann einen Ablaß mehr für Geld kaufen; sondern die Meßpfaffen behielten ihre Waare und hatten keine Abnehmer mehr. Weil die Evangelischen Reue und Glauben hinlänglich hielten; vor GOtt Gnade und Vergebung ihrer Sünden, ohne Geldbusse oder andere Verbüssung, zu erlan-

(72) Wie solches oben n. 68. erwiesen. Etliche haben vermuthet: daß sie LVTHERVS oder SPALATINVS heyrathen wollen. Nur jener beschweret sich fast über ihren öftern Besuch zu Coburg 1530. da ihme doch darinnen die Zeit so kostbar wäre; bey COELESTINO *ad h. a. p.* 60. und SECKENDORFIO *lib II.* §. 56. *n.* 19. *p.* 156.

(73) Wie in den Anzeigen num. III. no 31. an. 1733. bereits erwiesen.

erlangen. Wann die Ablaßkrämer predigten; so waren die Kirchen, von Zuhörern, leer; weil die Leute nichtes, als von Legenden und Lügen der Heiligen, höreten. Da hingegen, wann ein Evangelischer auftrat und Christi Leiden und Verdienst; Busse und Bekehrung; Trost und Wirckung des H. Geistes predigte: so wurden alle Kirchen, durch die Menge der Zuhörer, zu enge. Die Furcht des Fegefeuers verschwund, durch die Lehre; daß nichtes verdammliches an denen, die an Christum glaubten, übrig bliebe. Processionen; Wallfahrten; Aussetzung der heiligen Todtengerippe; Feyertage der Heiligen achtete niemand mehr; weil ihnen der einige Fürsprecher bey GOtt in ihren Hertzen bekannt wurde. Und dergleichen Müßiggang jederman an seiner Arbeit und Nahrung hinderte. Gleichwie es auch zwar, in Ansehung des Landadels, heißt: unter dem Krumstab ist gut seyn; weil das Domcapitel aus dem Landadel bestehet; welches dann einer Mitherrschung und condominatus im Stift sich anmasset und den Bischof zurücke hält; dem Adel, in seiner Freyheit, Eintrag zu thun: so ist doch hingegen der gemeine Landmann in den Stiftern sehr übel und schlimmer daran, als in weltlichen Fürstenthümern. Dann derselbe dem Eigennutzen der Edelleute so wohl; als auch des Bischofs und der Geistlichen überlassen wird. Die solchen, durch weltliche und geistliche Abgaben, bis auf das Blut dergestalt mitnehmen und aussaugen; daß vielen kaum das liebe Leben übrig bleibet. Und findet sich bey den Salzburgischen Geschichtschreibern, HVNDIO; DVCKHERN; MEZGERN; HANSIZEN; MEGISERN u. a. daß selten ein Ertzbischof regieret, da nicht der gemeine Mann öffentliche Beschwerung und Unmuth darüber bezeuget: daß er, in Steuren und Gaben; Frohnen und Diensten, zur Übermaß, mitgenommen würde. Da hingegen die Evangelische Lehrer sich mit wenigem vergnügten und, weder durch Staat noch Verschwelgung, Geld durchbrachten oder verlangten. Vielmehr erfolgte die unmenschliche Raserey gegen dieselbe und diejenige, die sich Evangelisch nannten. Welche doch die Wahrheit des Evangelii, mit ihrem Blut und Tod, versiegelten und ihre verborgene Jünger und Brüder dadurch im Glauben, stärckten. An allen Orten sahe man Brandsäulen und Scheiterhaufen, darauf die Evangelische Lehrer geworfen und verbrannt worden. Und den Scharfrichtern ermüdeten ihre Hände, von der Menge derjenigen, die sie mit dem Schwerdt hinrichten musten. Fromme Evangelische Weiber wurden gesäcket und erträncket. Alle Gefängnisse lagen voll unschuldig gefangener Evangelischer Christen. Denen man gütlich that; die wurden gestäupet und aus dem Lan-

de verwiesen. Wer die Evang. Märtyrer-Bücher des RABI; CROCII; PANTALEONIS; FLACII u. a. aufschläget: der wird finden, daß die Verfolgungen der Heyden gegen die Christen, nicht wohl grausamer, als im Salzburgischen die Wuth gegen die Evangelischen gewesen, seyn können. Selbsten die Römischcatholische haben dessen keinen Hehl; davon wir uns das Zeugniß des Bäyrischen Canzlers, ADLZREITTERS (74), vorietzo genug seyn lassen wollen. Alles war demnach im Salzburgischen voller geistlichen und leiblichen Unmuthes, Jammers und Elendes. Der Zunder glimmete also allenthalben in der Aschen und die geringste Gelegenheit kunte machen: daß solcher in volle Flammen und in ein wütendes Feuer im ganzen Lande, als leider geschehen, ausbrechen muste.

CLVII. Stück.

Achte Fortsetzung, von dem grausamen Blutbad der Salzburgischen Evangelischen, nach allgemeinem Aufstand 1524. bis 1540.

Als 1524. nach so vielem Morden und Brennen der Evangelischen Lehrer im Stift Salzburg, auch einer, Namens MATTHAEVS, seiner Evangelischen Lehre halben, zur ewigen Gefängniß im faulen Thurn zu Mittersill, verdammet und von der Stadt Salzburg dahin auf einem Esel (75), unten an den Füssen zusammen geschmiedet, abgeführet worden: haben die Gerichts-Knechte unterwegens in einem Wirthshaus im Dorfe zu S. Leonhard eingekehret; den Gefangenen aber auf der Gassen halten lassen. Welcher dann seinen Mund aufgethan und, daß er, um des Evangelii willen, nun im Gefängniß sterben und verfaulen solle; wehemüthig geklaget. Darüber das gemeine Volck zuge-

(74) In *part. II. lib.* 10. §. 30. p. 249. *annalium Boiariae*, wo seine Worte an. 1524. diese sind: *Vt primum se prodidere clanculariae* COITIONES; (der Evangelischen Saltzburger ihre Sing- und Betstunden) *fanatici homines e suis latibulis extracti* FLAMMIS *fere* OMNES FLVMINIBVSQUE *hausti sunt. Tam pervinaci peremtionem uesaniae* (so nennet er die Beständigkeit im Glauben, bey Marter und Tod): *ut plerique exporrecta fronte ridentesque* IGNES AQVAMQUE, ARREPTITIORVM *more*, (als wann sie von aller Empfindung und Sinnen wären) *exciperent.* Dann der Glaube preiset GOtt; der den Gläubigen würdig geachtet, um Christus willen, zu leiden und zu sterben. Dieses ist die Evangelische Märter-Crone, welche dieser beredte Staatsmann nicht wohl schöner, wahrhaftiger und netter beschreiben können.

(75) Andere schreiben auf einem Roß. Weil aber der vielen Tauren halben, man sich in dem Salzburgischen der Esel meistens bedienet; so läßt man es bey dem erstern bewenden.

Digitized by Google

ugelaufen und den Gefangenen von seinen Ketten losgemachet: daß er aus dem Land entrunnen (76).

§. 18. Weil nun das geistliche Blutgericht zu Salzburg über diesen Frevel eine schriftmäßige rechtliche Untersuchung angestellet: ist darüber einer, Namens Stöckel, in Verdacht und Verhaft kommen, zum Tode verdammet und, ausserhalb der Fehmstätte, in Salzburg enthauptet worden (77). Sein Bruder und Unverwandte, weil man ihme keine Vertheidigung zugelassen, auch niemand, wie der Proceß geführet und warum ein so hartes Urtheil erfolget, erfahren mögen, haben also um Rache, der Lehre des Evangelii, gerufen. Über welchem Gericht alles auf dem Lande zu den Waffen gegriffen; die Landleute, zu vielen Tausenden, sich zusammen gezogen; welche abgedanckte Soldaten zu Officirs gemachet; ein Feldlager aufgeschlagen; sich mit schwerem Geschütz versehen; in die Stadt Salzburg eingedrungen; von wannen der Erzbischof auf den Berg in das Schloß geflüchtet; der gemeine Mann allenthalben Meister geblieben und mit Rauben, Plündern, Brandscha-

(75) Weil es am Feyertage gewesen; da die junge Pursche ohne dem in den Wirthshäusern gelegen. Dahero MEZGER; MANZ u. a. solchen Frevel dem Trunck derselben zuschreiben. Ist aber diesem also: so würde das Todes-Urthel des Stöckels widerrechtlich gewesen seyn. Weil man sodann die Sache, als einen Muthwillen besoffener Leute, ansehen und mit Geldbusse oder Gefängniß; keinesweges aber mit dem Leben bestrafen sollen. Da nun solches letztere geschehen und man sich mit dem Verdammten nicht auf den ordentlichen Gerichtplatz getrauet: so muß wohl die Bekänntniß des Evangelischen Glaubens daran schuld gewesen seyn; welches also wiederum mit Blut gefärbet werden sollen. Abscheu und Furcht bey den Evangelischen zu Salzburg zu erwecken.

(77) Es ist zwar ein schweres Verbrechen, einem Verurtheilten mit Gewalt durchzuhelfen. Der *l.* 4. *D. ad L. Iul. maiestat.* machet ein Majestäts-Verbrechen daraus; der *l.* 10. *D. de ui publ.* hält es vor einen Landfriedensbruch und in *l.* 6. *C. de episcopali aud.* wird eine grosse Geldbusse darauf gesetzet. Nur in dem gemeinen Teutschen Sachsenr. *lib. III. artic.* 9. solle er gleiche Pein mit jenem leiden, dem er durchgeholfen. Dahero die Lehrer der peinlichen Rechte dafür halten: daß man hieselbst auf die Umstände sehen müsse: Ob von dem Entwichenen weiter Schaden zu besorgen? Ob der Entwichene unschuldig gesetzet worden? Ob er ihme, aus Frevel oder Verachtung der Gerichte oder aber aus grossem Mitleiden, durchgeholfen? In welchen Fällen dann mit Gefängniß-Strafen; Landes-Verweisungen; Staupenschlägen; Geldbussen oder dergleichen die Sache abzuthun. Wovon FARINACIVS *quaest.* 32. CARPZOVIVS *part. I. qu.* 35. §. 39. 40. *sq.* Worzu nachher die Trunckenheit kommen; aus welchen Gründen des Stöckels Defensions-Schrift leichtlich zu führen. Es irret dabey ADLZREITTER; daß, bey dieser Entledigung, das Gefängniß aufgebrochen worden. Nur die Sache desto gefährlicher zu machen.

gen, Brennen und Morden in Städten; Schlössern; Dörfern; Strassen; Thälern und Feldern über vier Monate angehalten und vielen Schaden und Jammer im gantzen Ertzstift verübet.

§. 19. Weil nun der Ertzbischof, mit der gesamten Römischen Geistlichkeit, alles dieses Unheil der Evangelischen Lehre zugeschrieben (*): so war der Schluß in seinem Hertzen wohl um so viel schärfer; seinen Kopf nicht ehender sanft zu legen: bis die Evangelische Lehre mit Stumpf und Stiel, aus dem Stift Salzburg, verbannet und ausgerottet worden wäre (78).

§. 20. Er ruste demnach 1524. den benachbarten Hertzog von Bäyren Ludewig mit zwölf Regimentern zu Hülfe. Welche, nachdem sie in Salzburg angerucket, zwar einen sehr harten und blutigen Stand mit dem Evangelischen Gegentheil, wie sie sagten, hatten; indem auf beyden Seiten viele Tausende verlohren giengen. Dieweilen aber das Bäyrische Kriegs-Volck in Ubung war, der in Harnisch gebrachte gemeine Mann aber, in viele Unordnung geriethe: so bat der letztere um Gnade und Friede, und wurde, durch Vermittelung Hertzog Ludewigs in Bäyren, der Inhalt des Friedens aufgesetzet und zwischen dem Ertzbischof und dem unruhigem Volck, an. 1525. zum Abschluß gebracht und

(*) Was davon zu halten; ist *nor.* 78. gezeiget.

(78) Daß der Aufstand sehr groß gewesen und durch das gantze Salzburgische Land gegangen; in den Scharmützeln zu beyden Seiten es viel Menschenblut gekostet; alles verwüstet und verheeret worden; welches den belagerten Ertzbischof sehr kleinmüthig gemachet; darinnen sind alle Geschichtschreiber einig DVCKHER; HVNDIVS; GEWOLDVS; MEZGER; IORDANVS; MEGISERVS; ADLZREITTER; HANSITIVS u. a. Nur ist die Frage:

Was den Aufstand verursachet und was das im Harnisch stehende Volck dabey vor ein Absehen gehabt habe?

Die Römischcatholische meinen; es sey dieses die Eigenschaft der Evangelisch-Lutherischen Lehre; sich dem Gehorsam seiner Landesobrigkeit zu entziehen; es wäre ein Bauernkrieg, wie anderer Orten in Teutschland, gewesen; die Salzburger hätten, gleich den Schweitzern, von Steuren und Gaben frey seyn wollen. Andere sagen; die Leute hätten gemeinet, es würde das tausendjährige Reich angehen, da Fürst und Unterthan; Herr und Knecht einander gleich und keiner höher, als der andere seyn würde. Das letztere sind Träume müßiger Köpfe. Und da Salzburg mit mächtigen Reichs-Fürsten *umzingelt*; verlischet das Geschwätze von der Schweitzerischen Freyheit. Endlich da LVTHERVS von seinem Landesherrn alle Hülfe, zu Beförderung des Evangelii gehabt; so darf sich niemand wundern, warum er Münzers sein ewiges Evangelium dem Rebellen Lucifer gleich gehalten. Bleibt also das Hauptwerck, wornach das arme Volck sich gesehnet; daß ihnen der Schatz des Evangelii frey gelassen und dem Blutvergiessen der Evangelischen ein Ende geschaffet werden möchte.

Digitized by Google

und vollzogen. Darauf das Volck die Waffen niedergeleget und auseinander gegangen. Ohne von Ubung der Evangelischen Lehren in Saltzburg etwas zu gedencken oder diese Saiten, betrübter Umstände halben, viel zu rühren (79).

§. 21. Das arme und meistens unschuldige Evangelische Volck würde nun wohl die Evangelische Wahrheit, im Verborgenem des Hertzens, gehalten haben. Weil aber der Ertzbischof, gegen sein in dem Friedensschluß 1525. gegebenes Wort, wieder angefangen, mit Schwerdt und Feuer zu wüten (80). Und dabey es über die Evangelische, unter dem Vorwand der Rebellion, am meisten hergegangen: so hat das Saltzburgische Land- und Berg-Volck wieder zu den Waffen gegriffen und an. 1526. den andern Aufstand erreget, der weit gefährlicher seyn dürfen, als der erste gewesen. Wann nicht der Ertzbischof, der sich, sogleich nach dem ersten Friedensschluß, mit Mannschaft versehen und solche beständig in den Waffen gehalten, zeitig mit dem Schwerdt darein schlagen; das Volck aus einander stäubern und jagen lassen. Das weitläuftige Manifest und Ausschreiben, welches der Ertzbischof im Stift Salzburg dieserwegen 1526. ergehen lassen (81), ist ein genugsamer Zeuge; in was vor einem Feuer derselbe gegen die arme Evangelische gestanden sey.

§. 22. Nach gestillter dieser Unruhe, wurde der, vor Eifer gegen die Evangelische, recht brennende Ertzbischof von Saltzburg, von einer Wuth in die andere geworfen: die Evangelische Lehrer und Bekenner, im Stift Saltzburg, mit Schwerdt und Feuer zu verfolgen. Welche Raserey derselbe auch dergestalt vierzehen Jahr fortgetrieben, bis er 1540. verstorben.

§. 23. Zwischen solcher Zeit, nur einiger Erwehnung zu thun, ist der bekante Georg Schärer, welcher 9 Jahr weltlicher Römischcatholischer Prediger im Saltzburgischen Stift gewesen; nachhero Franciscaner-

(79) Die Friedens-Artickel an. 1525. sind nicht gedrucket, wie doch wohl zu wünschen wäre. Nur aus des Ertzbischofs nachherigem Ausschreiben, Datum Stadt Saltzburg am Sambstag, nach St. Veit an. 1526. welches DVCKHER; GEWOLDVS ad Hundium und viele andere drucken lassen, erhellet, was ihnen vom Ertzbischof vorgeworfen worden. Da man es nicht von der Zeit gehalten: den rechten Grund dieser Kranckheit viel zu rühren.

(80) Dann die meiste Saltzburgische Märterer-Geschichte, bey dem RASO; CROCIO; PANTALEONE u. a. beschrieben, sind nach dem Jahr 1525. vorgegangen.

(81) Wo solches zu lesen, ist gleich vorhero n. 79. gesaget.

Digitized by Google

Mönch worden; endlich aber 1525. bey der grössesten Verfolgung, sich zum Evangelischen Glauben bekennet und 1528. seine öffentliche Evangelische Bekänntniß ans Licht gegeben (82), darüber eingezogen und enthauptet worden. Dessen Cörper man nachhero auf den Scheiterhaufen geworfen hätte: wann nicht, nach seiner Enthauptung, sich an demselben besondere Stellungen gewiesen, darüber der gemeine Mann irre worden: daß man selbigen zur Erden bestattet (83).

§. 24. Dahingegen ist Simon Scheich, um solche Zeit 1530. des Evangelischen Glaubens halben, in Saltzburg öffentlich verbrannt worden. Bey dessen Scheiterhaufen jedoch mehr Andacht, als Muthwillen der Umstehenden sich gefunden (84).

§. 25. Wie dann ferner Johann Käyser aus Bäyren, als er zu LVTHERO nach Wittenberg gegangen und von dannen wiederum in den Salzburgischen Stiftssprengel sich begeben, daselbst das Evangelium zu predigen: darüber ergriffen und, als er dem Vorfechter, Johann EKEN, kräftig geantwortet, gleichfalls verbrannt worden 1527 (85).

§. 26.

(82) RABVS in *martyrologio* p. 467. welche MILLINGER in memoria *Schaevеriana* erläutert und 1732. wieder auflegen lassen.

(83) Es mag dieses durch die Regung der zurücke gebliebenen Lebensgeister im Geblüte oder sonsten geschehen seyn: so gab es doch bey dem gemeinem Manne einen Eindruck ins Gemüthe: daß der enthauptete Cörper auf den Bauch gefallen; sich aber wiederum auf den Rücken gewältzet und die Aerme und Beine, Creutz-weise, über einander geschlagen. Bevorab, weil er die Umstehende eines Zeichens versichert; welches sie, nach seinem Tode, sehen solten. CROCIVS; RABVS *in martyrologiis.*

(84) Welchen *Iob. Georg* SCHELHORN in seiner historischen Nachricht von den Evangelischen in Salzburg §. 30. p. 140. am ersten bekannt gemachet.

(85) *Arcani concilii cancellarius*, ADLZREITTER *part. II. lib.* 10. §. 30. p. 248. sagt: *pacem conatus est turbare Leonardus* CAESAR, *genere Boius*, fidus factusque ad Lutherimentem, Wittebergae, ubi sacerdotium, quo erat insignitus, (im Saltzburgischen Kirchsprengel nach der Römischcatholischen Weise) *execratus* LVTHERICO MORE *credere & loqui didicerat. In* PATRIAM *reuersus, vetus, se* PASSAVII *rutilus* NOVITIAE FIDEI *semina spargere posse, nonnihil isthic temporis & operae posuit. Verum* EPISCOPVS *iussit* VINCIRE. *In* VINCVLIS *ad quaestionem vocatus, cum a quaesitoribus, inter quos erat Ioannes* ERVS, *nihil in eo* SANANDO *proficeretur; tametsi magni nominis viri, inter quos* IOANNES FRIDERICVS, SAXONIAE ELECTOR, *pro eo intercederent, in* ROGO *nocere & docere desiit.* Ja es setzet dieser geheimde Rathe-Canzler hinzu; daß zu gleicher Zeit, um des Evangelii willen, noch viele andere enthauptet worden, der Enthaupteten zu München wären neun und zwantzig; zu Landsberg neune gewesen. Dieses gestehen die Römischcatholische Scribenten selbsten und erheben dabey den blutigen Eifer der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten. Für einem so blutdürstigen Heyland aber bewahre uns lieber HErre GOtt! μὴ γένοιτο!

Digitized by Google

§. 26. Ein weit längeres Aufſehen hat, im Salzburgiſchen, Martin Lodinger, gemachet, an. 1530. u. ſ. w. Dann wie derſelbe, bey allem Augenſchein von Tod und Marter, dennoch ein verborgener Evangeliſcher Jünger geblieben: ſo hat er ſich, in ſeinem Gewiſſen, den Anſtoß gemachet; daß er unter einerley Geſtalt das h. Nachtmahl gebrauchen ſollen und müſſen: worinnen 1532. LVTHERVS denſelben in einem Brief noch mehr, wiewohl aus guter Meinung, geſtärcket hat (86). Wie er dann endlich, ſich zu retten, aus dem Salzburgiſchen Lande gegangen und daraus geblieben iſt; ſeine Salzburgiſche Landes-Leute aber in Schriften im Evangeliſchen Glauben zu ſtärcken beſtändig geſuchet hat (87).

§. 27. Eben zu ſolcher Zeit zwiſchen 1526. bis 1540. kommen in den Salzburgiſchen und Bäyriſchen Geſchichten, als Zeugen der Evangeliſchen Wahrheit vor *Vrban.* REGIVS; *Ioan.* FROSCH; *Ioan.* NESLIN; *Ioan.* SCHILLING; *Mich.* CELLARIVS und unzehlige andere; welche in dem Salzburgiſchen Kirchſprengel oder *dioeces* die Evangeliſche Lehren geprediget und dafür gelitten haben (88). Daraus genugſam zu erkennen; daß der Evangeliſche verborgene Saamen, durch das unſchuldig vergoſſene Blut, im Salzburgiſchen mehr erwecket und geſtärcket; als erſticket worden ſey. Wie dann der alte Salzburgiſche Cardinal, MATTHAEVS, endlich, bey ſeinem 72. Alter, der Verfolgung müde worden und 1540. mit ſeinem Leben das Ertzſtift Salzburg verlaſſen hat.

CLVIII.

(86) Dieſes iſt auch LVTHERI beſtändige Meinung geweſen. Welchen aber die Evangeliſche Salzburger weder folgen können noch mögen. Auch deswegen nicht folgen ſollen: Weil *Lutherus* den Umſtand nicht beantwortet; wann man darzu mit Leib- und Lebens-Strafen gezwungen werde. Dann hievon war die Frage. Welche auch SPANGENBERG unbeantwortet läſſet, in ſeinem Büchlein: Den auserwehlten Heiligen zum Evangelio im Stift Salzburg, davon ich den erſten Druck habe 1565. in 8ᵛᵒ.

(87) Welches Büchlein der Ulmiſche Superintendent, D VEHEL, weil er ſonderlich viel mit denen Salzburgiſchen Flüchtlingen zu thun gehabt, 1686. wieder auflegen laſſen. Davon der Titel: Zwey Troſtſchreiben, welche *Martin* LODINGER an ſeine verfolgte Brüder nach Salzburg geſchrieben. Samt Lutheri von Empfahung beyder Geſtalt des Sacramentes.

(88) Wovon ſonderlich ADLZREITTER viele geheimde Nachricht giebet; ob er gleich das Wehe! mit ſchreyet und ſchreibet. GOtt weiß, mit was vor einem Hertzen! Dann die übrigen ſuchen, auſſer HANSIZEN, der plump und grob durchfähret, lieber dieſe Trauerbühne und Blutgerichte mehr zuzuſchlieſſen und zu bedecken; als zu eröffnen.

Digitized by Google

CLVIII. Stück.

Neunte Fortsetzung der Evangelischen zu Salzburg, unter Ertzbischof ERNESTO, von 1540. bis 1554.

Als der Ertzbischof zu Salzburg MATTHAEVS 1540. verstorben, folgte demselben ein Hertzog in Bäyren ERNESTVS, der Bischof von Passau gewesen. Nun ist zwar nicht zu läugnen: daß die Salzburgische Geschichtschreiber (89) seinen Ketzereifer gegen die Evangelischen gar sehr erheben; so dann mit einem und dem andern Evangelischem Lehrer im Land von 1540. bis 1554. sehr hart verfahren worden (90); dahero auch unsere Schriftgelehrte denselben vor einen grausamen Ketzertyrannen halten (91): ich habe aber grosse Ursache zu glauben; daß es viel schärfer zugegangen seyn würde; wann dieser gelehrte Fürst, im Hertzen, viele Mißbräuche des Römischen Glaubens nicht selbsten verabscheuet und das Evangelium geliebet hätte; ob er gleich sich nicht in dem Stande gefunden, der rasenden Geistlichkeit Widerstand zu thun; um nicht selbsten in Gefahr zu laufen (92). Dann erstlich hatte derselbe Ioan. AVENTINVM zu seinem Lehrmeister, welchen man, wo nicht unter die Evan-

(89) Als DVCKHER; MEZGER; HANSIZ u. a. welche dafür halten: daß sie diesem Fürsten einen Schandflecken anhängen würden; wann sie nicht behaupteten; daß er ein Verfolger der Evangelischen im Salzburgischen gewesen. In mehrern Erwegung; daß der päpstlichen Geistlichkeit gar sehr daran gelegen; diesen Hertzog in Bäyren dem Hochfürstlichem nechgehends Churfürstlichem benachbartem Bäyrischem Hause, als einen Evangelischen Ketzerfeind auf zu führen und solchen zum Exempel der Nachfolge seinen Geschlechts-Verwandten beständig mit vorzuhalten.

(90) Davon sonderlich *Valentin.* ROTMAR in seiner Beschreibung der Ingolstädtischen hohen Schul gelehrter Leute, welche 1581. zu Ingolstadt gedruckt, viel Wesens machet. Nur es muß gleichwohl derselbe so wohl, als auch HANSIZ gestehen; daß er zwar einen gantzen Wagen voll beweibter Prediger nach Saltzburg gefangen führen; aber auch die gefangene Krancke, welchen die Widersacher die Kranckheit der Frantzosen angedichtet, verpflegen und alle, ausser einem eintzigen, LEONHARD genannt, frey ausgehen lassen. Wie dann auch dieser, der sich sehr beständig bey seiner Lehre aufgeführet, nicht verbrandt, sondern nur im leidlichen Arrest gehalten worden. In welchem er auch 1549. verstorben. Im übrigen lassen wir denen Naturverständigen über; ob die obige unsaubere Kranckheit nicht eher von unbeweibten Geistlichen, als diesen Leuten, die ihre Ehewerber gehabt, zu vermuthen seyn möchte?

(91) Ins besondere Schelhorn p. 196. sq. der auf ihn gewaltig losziehet.

(92) Die Salzburgischen Geschichtschreiber sagen selbsten: von Rom aus wären die Bullen sehr scharf gefasset gewesen und nach Salzburg deswegen häufiger kommen, theils der Nähe wegen, theils auch deshalben, weil dieser Ertzbischof als Cardinal und päpstlicher Leibgesandter um

Evangelische Märtyrer, dannoch unter die Zeugen der Wahrheit billig setzen kan (93). Nachgehends gieng dieser Herr mit Staupitzen sehr vertrauet um und suchte, durch Lutheri Schriften, sich und andere Menschen zu bessern (94). So dann zeugen die Schriften zweyer Salzburgischer medicorum, des THEOPHRASTI PARACELSI (95) so wohl; als des Dionysii SIBENBÜRGEN (96); daß man, unter diesem Ertzbischof, von Glaubens-Sachen Evangelisch reden und schreiben mögen. Ferner hielt er 1549. einen synodum, zu Salzburg, darauf viele Bischöfe und andere Geistliche erschienen; um den Gebrechen und Streitigkeiten, in Glaubens-Sachen abzuhelfen (97). Davon man die Handlungen wohl wünschen möchte, zu sehen. Uber dieses war dieser Ertzbischof 1552. auf dem Reichstag zu Passau, Unterhändler; daß der Religions-Frieden gemacht wurde (98). Und bey dem vorseyenden concilio zu Trident bestunde

am so viel weniger dem Gehorsam der Römischen Kirchen und des Papstes sich entziehen mögen.

(93) Daß AVENTINVS den Salzburgischen Ertzbischof ERNESTVM nicht allein unterrichtet; sondern auch mit demselben in Italien gereiset: ist in dessen Leben allenhalben zu finden. Warum man ihn aber 1519. in Arrest genommen; solches Geheimniß verräth sich selber damit, weil er mit Luthero und Melanchthone Freundschaft gepflogen. Dann daß es Pfaffenstreiche gewesen; mag man daraus abnehmen, weil er seiner Gefangenschaft gleich wieder erlassen worden. Und zwar auf des Herzogs Befehl; der nicht an sich kommen lassen wollen, als dann er ihm, als informator, Ketzergift beygebracht habe.

(94) Den Brief des Staupitzen an. 1521. hat VERPOORTEN in seinen analectis p. 36. drucken lassen: ERNST Bischof zu Passau hat uns hier beygestanden, als ein grosser und aufrichtiger Gönner Lutheri. Er gehet mit Dingen, die man Lutherisch nennet, gerne um u. s. w. Dabey aber unsere theologi wieder hartgläubig seyn und vermeinen, der Hertzog hätte sich nur also gestellet.

(95) Dann von diesem bekannt; daß er die Lehre gehabt, Luther hätte dem Papst noch zu gelinde gethan. Er wolte, als ein Chymicus, ihme mit einer schärfern Laugen kommen. Welcher Jünger gleichwohl 1541. den 24. Sept. zu Salzburg in der Kirchen begraben worden.

(96) Dessen Büchlein; als einen Evangelischen Peströster, zu Salzburg edit. Noribergae 1544. Joh. Georg Schelhorn §. 34. p. 151. wieder auflegen lassen.

(97) Pater HANSITZ giebt zwar einen Auszug davon: daß es darauf angesehen gewesen, die Ketzerstrafen gegen die Evangelische Salzburger zu schärfen. Es ist aber gleichwohl nichtes erfolget: vielmehr haben viele tausend Salzburger ihr Evangelisches Hertz und Glauben behalten. Und das Nachtmahl hie und da, unter beyder Gestalt, in- und ausserhalb Landes gesuchet und empfangen. Weil ERNESTVS durch die Finger gesehen.

(98) Dann, als die Stadt Regensburg zur Evangelischen Religion sich bekennet; so dann in der Nähe Churfürst MAURITIVS in Sachsen gegen dem Käyser den vollkommenen Sieg erhielte: hat sich unser Ertzbischof zu Salzburg ERNESTVS nicht allein

de er gewaltig auf Wiedereinführung des H. Nachtmahls unter beyderley Gestalt (99). Endlich war der Papst nicht mit ihme zufrieden: daß er, aus Verdruß der widrigen Befehle von Rom, gegen die Evangelischen, an. 1554. und also nach 14 Jahren das Stift Salzburg gar abdanckte; sich in die, sich selbst erkaufte Herrschaft Glatz zur Ruhe setzte, wo er auch 1560. verstorben (100).

CLVIIII. Stück.

Zehente Fortsetzung der Evangelischen zu Salzburg, von 1554. bis 1560.

Zwey Ursachen haben, nach Ertzbischofs *Ernesti* Abdanckung und Verzicht auf das Ertzstift, den Evangelischen in Salzburg Hoffnung gemachet; ihren Evangelischen Glauben, ohne weitere Verfol-

zum Unterhändler mit den Evangelischen gebrauchen lassen; sondern auch zu Passau den Religions-Frieden, alles Gegenspruches der Römischen Eiferer ohnerachtet, veranlasset und zum völligen Abschluß gebracht und den 2. Aug. 1552. eigenhändig unterschrieben. Dadurch kam denen verborgenen Evangelischen Jüngern in Salzburg das Hertz wieder gestärcket und Lust gemachet worden.

(99) Als an. 1542. bereits zu dem CONCILIO TRIDENTINO der Grund geleget war; hat dieser Ertzbischof zu Salzburg Ernestus in dem ungestümmelten Nachtmahl so wohl; als auch der Priester-Ehe seine Salzburgische Unterthanen darauf vertröstet; unter dem Vorwand: daß ihme einzeler Weise nicht gebühren wolte; hierunter, in Kirchen-Sachen, einer Aenderung nachzusehen; bevorab da solches bereits beym Papst und concilio anhängig, davon man das Ende abzuwarten. Wie er dann auch d. ßfalls zu Trident Vorstellung thun lassen wollen. Nur das Geheimniß von diesem Tridentischem Kirchen-Rath war dieses: daß man, so viel möglich, der Teutschen Bischöfe ihre Anträge zurücke zu halten. Weil diese vom Evangelischen Glauben fast insgesamt angestecket wären; dahingegen die auswärtigen Hohenpriester, welchen Lutheri Schriften nicht zu Gesichte kommen, vor blindem Eifer brenneten und, durch dieser ihre Stimmen, alles überschwellet und bey dem Römischen Kirchen-Gebrauch erhalten werden konte. Welches auch eine solche Wirckung gehabt; daß man den Ertzbischof zu Salzburg zu Trident wenig oder gar nichtes geachtet; obgleich unser Ernestus, vor dessen Endigung 1554. abgedancket und 1560. verstorben.

(100) Die Salzburgische Geschichtschreiber melden: der Papst habe darauf gedrungen: der Ertzbischof ERNESTVS solte Priester werden. Welches er nicht thun; der Papst aber nicht eher ruhen wollen. Gleichwie aber die Weise der Teutschen Bischöfe sehr gemein; daß selbe die Priesterweihe aussetzen und sich deswegen nur ADMINISTRATORES oder Stiftsverweser nennen lassen; ohne daß der Papst dieser wegen in sie dringen solte: so verräth sich das Geheimnis um so viel leichter; daß abermals der Evangelische Glaube daran schuld gewesen, welcher ERNESTVM dem Papst verdächtig gemachet; ihn aber auch zurücke gehalten, durch die Priesterweihe sich dem Römischem Kirchenwesen aufs neue und strenger zu unterwerfen.

Digitized by Google

olgung, zu erhalten. Erſtlich das CONCILIVM zu Trident und zweyens der zu Augsburg 1555. abgeſchloſſene Religions-Frieden.

§. 29. So viel den letztern betrift; ſo hat der Ertzbiſchof zu Salzburg, ſein Nachfolger

MICHAEL von Kienburg 1554. bis 1560.

uf dem Reichstag zu Augsburg 1555. alle nur erſinnliche Mittel angewendet; den Abſchluß des Religions-Friedens zu befördern. Wie er ann ſolchen nicht allein ſelbſten beſuchet; ſondern auch eigenhändig unterchrieben (101). Und ob wohl der Papſt hierüber einen groſſen Zorn gefaſſet: theils, weil ſich das Teutſche Reich angemaſſet; ohne päpſtlichen Vorbewußt oder Einwilligung, von Glaubens-Sachen zu handeln; theils auch, weil man dem Evangeliſchen Ketzer-Glauben eine Duldung und Tolerantz zugeſaget und dadurch, auch im Salzburgiſchen, den Evangeliſchen den Muth aufs neue geſtärcket (102): ſo hat doch ſolches alles der Ertzbiſchof MICHAEL ſo wenig geachtet; daß er vielmehr darauf 1557. ſich abermals, der Religion halben, auf den Reichstag nach Regensburg begeben und in ſolchem mit abſchlieſſen helfen I) die Religions-Frieden 1552. und 1555. über Duldung der Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten, heilig zu halten (103); nachgehends II) die Beylegung der Glaubens-Streitigkeiten auf einem Teutſchen National-Colloquium vorzunehmen und ſich III) darzu ſelbſten deputiren und vollmächtigen zu laſſen (104): welchen Reichs-Abſchied er auch abermals eigenhändig unterſchrieben. Und weil jedermänniglich wohl begriffen: daß mit dergleichen geiſtlichen Unterredungen nicht viel auszurichten ſeyn mögen; indem ja die zwiſtige Glaubens-Verwandte nicht einen Engel vom Himmel gehöret haben würden, der ihnen ein anderes Evangelium geprediget: ſo hat der Ertzbiſchof MICHAEL kein Bedencken getragen, noch endlich den dritten Reichstag zu Augsburg an. 1559. in Perſon beyzuwohnen und, nach Aufhebung der Religions-Geſpräche, es, bey Tolerantz und Duldung der Evangeliſchen, ſchlechterdinges zu laſſen (105) auch dieſen Reichs-Abſchied, zu ſolchem Ende, wiederum eigen-

(101) Davon die Unterſchrift, gegeben Augsburg 1555. den 27. *Septembr.* in CORPORE RECESSVVM noch ietzo zu erſehen.

(102) Die Geſchichtſchreiber ſolcher Zeiten geben es nicht allein; ſondern auch die päpſtliche harte Schreiben an den Römiſchen Käyſer Ferdinandum I. und deſſen glimpfliche Antwort nach Rom.

(103) Im R. A. zu Regensb. 1557. am 16. Martii von dem Ertzbiſchof MICHAEL zu Salzburg unterſchrieben. Wovon der §. 7. §. 12. hieher gehörig.

(104) Wie ſolches im R. A. Regensburg 1557. §. 16. buchſtäblich zu befinden.

(105) Wovon der R. A. zu Augsburg 1559. §. 5. nachzuleſen.

händig unterschrieben. Darauf er auch das folgende Jahr 1560. verstorben (106).

§. 30. Ohngeachtet nun, aus diesem untrüglichem Bezeugen des Ertzbischofs zu Saltzburg, jederman leichtlich erkennen mag: daß er keine Verfolgung gegen seine Evangelische Unterthanen veranlasset; vielmehr solche, bey seinem gesetzmäßigem Nachsehen, in den Saltzburgischen Landen, sich gewaltig vermehret (107): so bemühen sich dannoch unsere *theologi* so wohl; als auch die Römischcatholische Geschichtschreiber, zwar beyde aus gegen einander laufenden Absichten, denselben mit Gewalt zu einem Verfolger der Evangelischen Ketzer zu machen. Die letztere geben es vor eine Tugend aus und entschuldigen ihn; daß er , durch einen schnellen Tod, an seiner Verfolgung und Religions-Eifer behindert worden, da er doch gantzer XVI. Jahre regieret: die erstere aber wollen ihre Mord- und Märtyrer-Geschichten im Saltzburgischen gern völler haben. Beyde folgen also ihren Gemüths-Leidenschaften und Passionen; welche absonderlich die Kirchenhistorien, bis auf den Grund, verderben.

§. 31. Dieses mag wohl seyn: daß, nachdem der Auszug aus dem Lande, durch die Religions-Frieden, den Evangelischen eröffnet worden, sich einige dessen bedienet und aus dem Saltzburgischen Stift weggezogen (108). Nachgehends will ich auch dieses zugeben: daß, ohngeachtet damals der Käyser in seinen Oesterreichischen und der Hertzog in Bäyren in seinen Landen den Evangelischen den Kelch bey dem Heil. Abend.

(106) Am 17. Wintermn. 1560. am Schlag, nach der Schweinhetze. Dvekmun p. 160. schilt darauf: daß man diesem Ertzbischof nachgesaget; als habe er einen Wilddieb in eine frische Hirschhaut einnähen und also von den Hunden zerreissen und auffressen lassen.

(107) Dann weil man den Evangelischen den Kelch in Saltzburg gewilliget; so hat alles bey dem H. Nachtmahl Evangelisch seyn wollen. Die Römisch-gesinnete trieben daher ihren Spott damit: daß man deshalben die Evangelische vor Bacchus-Kinder zu halten. Als die, des leidigen Weins halben, einen so grossen Lermen in der Kirchen angefangen. Allein dieser Vorwurf schicket sich in die Schencke; aber nicht in die Kirche

(108) Einige schreiben: daß der Ertzbischof denen Evangelischen gleich Anfangs seiner Regierung aus Saltzburg geboten und selbige verjaget. Welches aber auch, vermöge des Religions-Friedens 1552. und 1555. nicht geschehen können. Weil, nach solchem, der Auszug den Evangelischen erlaubet; aber gar nicht Zwangs-Weise von dem Landesherrn aufgeleget werden mögen. Und nachdem die Handelsplätze beyder Religions-Frieden zu Passau; Augsburg und Regensburg dem Stifft Saltzburg so nahe gewesen: so ist um so viel weniger zu glauben; daß solcher der Ertzbischof, durch Ubertretung, spotten dürfen.

Digitized by Google

Abendmahl, durch öffentliche Ausschreiben und Edicte frey gelassen 109): er das letztere, als päpstlicher Leibgesandter, in dem Ertzstift Salzburg nicht wagen dürfen. Es geben aber alle Umstände: daß der Ertzbischof auch hierinnen durch die Finger gesehen. Absonderlich da die Pfaffen sich damit entschuldiget: sie äffeten und betrögen die Evangelische disfalls bey dem Nachtmahl. Dann sie gäben ihnen zwar den Kelch mit Wein; allein nicht geseegnet. Weil sie, an statt der Worte der Einsetzung, das Lateinische Ein mahl Eins dabey hersagten, davon die umstehende Communicanten nichtes gewahr würden, die auch, ohne dem, kein Latein verstünden (110). Dahero auch nachgehends die Frage unter den Evangelischen aufgekommen: Ob man, bey solchem hazard und Gefahr eines ungeseegneten Kelches, auch bey den Catholischen Meßpfaffen das Heil. Nachtmahl unter beyderley Gestalt verlangen oder nehmen könte? Oder ob man nicht besser und sicherer thäte, um dieses Greuels sich nicht theilhaftig zu machen; das H. Nachtmahl, unter einerley Gestalt, zu empfahen? Oder auch ob man, das Nachtmahlgehen, nicht lieber gar einstellen solte? Da dann von diesen dreyen Meinungen unter den Evangelischen einige der ersten, andere aber der andern oder auch der dritten gefolget. Und deswegen sagt ROTTMARVS (111): Die Evangelische hätten sich im Stift Salzburg von 1554. bis 1560. ruhig gehalten; den Römischen äusserlichen Gottesdienst, auch bey dem H. Abendmahl, mitgemachet, ob sie gleich ein anderes im Hertzen geglaubet hätten. Darum der Ertzbischof 1554. bis 1560. nicht Ursache gehabt: einige Verfolgung gegen dieselbe anzurichten. Vielmehr sey er daran gewesen: daß die *studiosi theologiae* gründlicher studiret, um, mit der Zeit, in Glaubens-Sachen geschickter und geistreicher zu werden; die

(109) Oestereich; Bäyren und Salzburg kamen damit überein: daß man den Evangelischen vom Jahr 1552. den Gebrauch des Kelches zugelassen. Aber die zwey ersten haben darüber besondere Ausschreiben veranlasset; welches dem letztern nicht angestanden. Darüber er auch dem andern, seines Kirchsprengels halben, zusetzen müssen. Welches so wohl unsere Leute, als auch die Römischcatholische nicht zu beurtheilen wissen.

(110) Davon hat FRANCKENBERG in einem eigenen Büchlein an die Auserwehlten im Stift Salzburg vom Genuß des Nachtmahls viele Exempel angeführet.

(111) In seinen *fastis Ingolstadiensibus*. Welcher Weg auch der beste gewesen. Dann vor dieser Zeit klagen alle Geschichtschreiber: daß die Pfaffen in Salzburg, die nur recht Lateinisch lesen können, gelehrt geheissen. So eine entsetzliche Unwissenheit hätte in der Salzburgischen Clerisey geherrschet.

Digitized by Google

Ketzer aus GOttes Wort zu überzeugen, ohne daß man weiter Ursache hätte, die Scharfrichter und Schergen zu Aposteln zu machen (112).

CLX. Stück.

Eilfte Fortsetzung der Evangelischen zu Salzburg, währenden CONCILII zu Trident, von 1545. bis 1547. von dar zu Bononien von 1547. bis 1549. und von dar wieder zu Trident 1549. bis 1552 so dann, nach einem fast zehenjährigen Stillstand, von 1561. bis 1563. dem völligem Abschluß desselben.

Nach diesem folgte im Ertzstift Salzburg *Iohann Iacob* KVEN de *Belasi* 1560. bis 1586. alten adelichen Geschlechtes aus Tyrol. Wie nun derselbe sich, in Duldung der Evangelischen in Salzburg, nach denen Religions-Frieden im Teutschem Reich, billig achten müssen: so hat er sich auch nicht in dem Stande befunden, seinen Evangelischen Unterthanen einige Beschwerung zu machen; besonders da, gleich Anfangs seiner Regierung, aller Christen Augen auf das Ende des concilii zu Trident gerichtet, um dessen Ausspruch, in dieser Evangelischen Glaubens-Aenderung, abzuwarten.

§. 33. Wann ich es nun frey sagen solle; so hat dieses langwierige; veränderliche; verstellte und fast unartige CONCILIVM zu Trident im Salzburgischem so wohl; als auch in andern Teutschen Landen, zur Vermehrung der Evangelischen Glaubens-Genossen, ein gar vieles beygetragen. Ohngeachtet solches wider dem Evangelischen Glauben gerichtet gewesen und gegen dessen Genossen so sehr gewütet und mit so vielen Flächen und Donnerkeilen, von Hölle und Verdammniß, gegen dieselbe verfahren worden ist.

§. 34. Dann Anfangs, so lange die Christenheit stehet, ist kein solches Abentheur von einigem andern CONCILIO zu finden; so sich in die zwanzig Jahre herum gezogen und, menschlicher Absichten halben, bald getrieben bald wieder unterlassen worden. Woraus jeder vernünftiger schliessen mögen; daß man, in einer Sache, die GOttes Ehre und lautere Wahrheiten beträffe, dergleichen Ränckе, nur Zeit zu gewinnen, nicht von nöthen. So bald denen Aposteln und Jüngern zugesetzet wurde: so thaten sie ihren Mund auf und redeten die Wahrheit frey, ohne Auf-

(112) Man saget: dieser Ertzbischof zu Salzburg habe ein Bedencken hinterlassen; was vor Mittel man gegen die Evangelische Ketzer im Lande zu gebrauchen? So man nach seinem Tode versiegelt gefunden, aber niemand kund gemachet worden. Welches letztere doch geschehen seyn würde; wann es nach dem Römischen Geist der Verfolgung eingerichtet gewesen wäre.

ſub der Zeit oder Anſehung der Menſchen. An der Machine aber die-
s CONCILII wurde zwantzig Jahre bald öffentlich, bald unter der Hand,
earbeitet und mußte darüber die Hälfte Menſchen auf dem Erdcreis
erſterben, ohne den Ausſpruch, vom rechten Weg der Seligkeit, auf
elchen ſie doch hofften, mit ſich in das Grab zu nehmen. Man hält den
Weſtphäliſchen Frieden von 1641. bis 1648. vor ein Zeitwunder, weil
or deme keine Friedenshandlung ſo viel Tage, als jener acht Jahre
ich hinaus gezogen. Nur wie, in menſchlichen Handlungen, der Schwä-
here nach dem Gefallen des Mächtigern ſich richten kan und muß; welches
ann Liſt und Zeit erfordert: alſo ſtehen hingegen die göttliche Wahr-
eiten nicht in den Mächten des Menſchen, ſich durch blinden Ge-
orſam einen Gottesdienſt aufdringen zu laſſen, den man in dem Her-
en vor unrichtig hält. Dannenhero auch disfalls weder Furcht, noch
offnung etwas hilft; eine gläubige Seele unglaubig zu machen. Mit-
in die Zeit übel angewendet wird: jene langweilige Mittel zur Hand zu
ehmen.

§. 35. Die Evangeliſche in dem benachbartem Salzburg mach-
n alſo zwiſchen ſolcher Zeit, von 1545. bis 1563. den vernünftigen
Schluß: es müſſe der Römiſchcatholiſche Glaube ſehr finſter ausſehen;
eil man ſo lange Zeit nicht fertig werden könte, über den leichten Streit-
ragen, zu einem Kirchen-Schluß zu gelangen. Da hingegen der einige
VTHERVS jedermann, ohne Bedencken, ſeines Glaubens Rechenſchaft
egeben, weil er, aus GOttes Wort, ſeiner Meinung gewiß geweſen.

§. 36. Da auch die Ertzbiſchöfe zu Salzburg, vornehmlich in dem H.
Kelch und der Prieſter-Ehe, denen Evangeliſchen im Lande, ſo lan-
e das CONCILIVM gewähret, auf welchem, in beyden, ein Ausſpruch mit
folgen ſolte, durch die Finger geſehen; ſo haben die Evangeliſche, die
wantzig Jahre über bis 1563. ſich in dem Stift Salzburg zu vielen
auſenden vermehret. So daß mehr Evangeliſche im Stift Salzburg
eweſen; als, auſſer der Cleriſey, von dem Römiſchen Glauben übrig ver-
lieben. Und man faſt alle Hoffnung verlohren gehabt: das meiſtentheils
Evangeliſche Salzburg wiederum Römiſchcatholiſch zu machen.

§. 37. Es hatten auch die auf einem Klump gleichſam zuſammen ge-
gene Oeſterreichiſche; Bäyriſche und Salzburgiſche Lande deſſen
einen Hehl. Dann der Käyſer (113); der Hertzog (114); der Ertz-
biſchof

(113) Des Käyſers FERDINANDI I. Schreiben an den Papſt Pium IV. ſo wohl; als auch das CONCILIVM zu Trident über der Prieſter-Ehe und dem Kelch, ſolchen

bischof (115) alle drey legten ihren Gesandten in Mund und Feder: denen Kirchvätern zu Trident und vornehmlich den päbstlichen Leibgesandtentrocken unter die Augen zu sagen: man sehe nicht allein keinen Weg, zur Einigkeit und Rückkehr, in ihren Landen; sondern besorge vielmehr einen gäntzlichen Abfall der Unterthanen von dem Römischcatholischem Glauben, wann nicht der Kelch bey dem Nachtmahl vergönnet und wenigstens den Priestern, welche Brunst litten, die Verehlichung zugelassen würde.

§. 38. Die Päpste selber waren Anfangs nicht abgeneigt, beydes in Salzburg so wohl; als in denen Oesterreichischen und Bäyrischen Landen nachzusehen. Nur, daß anfangs solches nicht überhaupt jedermann zugelassen; sondern dem Ertzbischof von Salzburg vom Papst die Gewalt und Vollmacht gegeben seyn solte; einigen, die es suchten, solches nachzulassen. Dabey aber die andern, die sich mit der einen Gestalt vergnüget, nicht zu lästern, noch solches vor ein gestämmeltes Nachtmahl auszurufen. Und endlich, welches das vornehmste war, in allen übrigen Puncten und Artickeln dem Römischcatholischem Glauben beyzupflichten.

§. 39. In dem CONCILIO selbsten furchte man sich über diesem Artickel vom Gebrauch des Kelches am allermeisten. Man gab den Käyserlichen; Bäyrischen und Salzburgischen Gesandten zur Antwort: man wolte nicht gerne so fort an diesen Artickel kommen; der bey dem gemeinen Manne ein so grosses Aufsehen machte. Da hingegen die Artickel von der Rechtfertigung u. s. w. so sehr nicht in die Augen fielen. Und deswegen blieb dieser Artickel vom Nachtmahl unter beyderley Gestalt bis nach sechzehen und mehr Jahren, von dem CONCILIO ausgesetzet.

CLXI.

chen bey dem H. Abendmahl zu vergönnen, sind bey CALIXTO de *communione sub utraque* und de *coniugio sacerdotum*; so dann bey CONRINGIO in *Georgii* WICELII *via regia* p. 204. 263. 269. zu lesen.

(114) Von des Hertzogs in Bäyren ALBERTI seinen Veranstaltungen in dem Lande, wegen der Priester-Ehe und dem H. Nachtmahl unter beyderley Gestalt, handelt der Bäyrische Cantzler ADLZREITTER *part. II. lib.* 11. *annal.* §. 18. 19. 20. und zwar aus des VICKLERI seinen *annalibus Salisburgensibus* mit grosser Freyheit. Da er auch des Bäyrischen Gesandten nach Trident, *Augustini* BAVMGARTEN, seinen freymüthigen Antrag anführet, welcher aber bey GOLDASTO und CONRINGIO p. 208. *l. c.* noch vollständiger zu finden,

(115) Es ist ein grosses Glück für die Evangelische Wahrheit; daß Schelhorn dieses *Ioh. Baptist.* FICKLERS, Salzburgischen Abgeordneten nach Trident, seine Handschriften erlanget und durch den Druck bekannt machen lassen. Weil die Römischcatholische sich darauf selbsten bezogen; als HVNDIVS und ADLZREITTER; davon aber kein Evangelischer zuvor einige Nachricht erhalten hat.

CLXI. Stück.

Zwölfte Fortsetzung der Evangelischen in Salzburg, unter der Regierung Ioan. Iac. XVIII von Belasi, von 1560. bis 1586.

Als nun endlich, auf das standhafte Anhalten des Ertzbischofs zu Salzburg (116), nebst anderer gleich besagten Römischcatholischer Fürsten (117), in dem 1562. Jahr, der Artickel von dem H. Kelch

(116) Es finden sich viererley Urkunden ievon. Und zwar 1) des Ertzbischofs IO. N. IACOBS Schreiben an den Kirchenrath zu Trident am 26. Maii 1562. worinnen derselbe sich entschuldiget; daß er nicht auf dem CONCILIO erscheinen könnte. Weil in seinen Landen, des Glaubens halben, alles unruhig; schwürig und zum Aufstand geneigt wäre. Dahero er im Lande bleiben und alle Vorsorge anzuwenden, seine Ketzerische Unterthanen zwischen Furcht und Hoffen zu halten. II) Die Vollmacht seiner Salzburgischen Gesandten nach Trident, gleichen Inhalts 1562. III) Der Salzburgischen Gesandten Antrag vor dem CONCILIO zu Trident 1563. Welcher mit grosser Freymüthigkeit folgender Gestalt geschehen: Der Ertzbischof zu Salzburg, ihr Herr, wäre eifrig Catholisch. Er hielte auch zu gleichem Eifer seine Unterbischöfe an. Allein er fände kein anderes Mittel, die über dem Kelchraub schwürige Völcker im Stifft; im Oesterreichischen und Bäyrischen zu stillen; als daß man den H. Kelch ihnen nachlassen möge. Geschähe solches nicht: so könte man das Ubel voraus sehen; daß alles Evangelisch werden würde, mit Ausrottung der Römischcatholischen Religion. Die Sache gienge so weit: daß sich die Leute zu vielen Hunderten versammleten und sich einen Priester annähmen, der ihnen das Nachtmahl unter beyderley Gestalt reichen müßte. Zu welchem Ende, so lange die Communion daurete, sie in Waffen stehen blieben. Auch mit Feuer und Schwerdt demjenigen droheten, der ihnen den H. Kelch rauben solte. Welche Nachrichten, aus des Joh. Baptist. Ficklers Salzburgischen Handschriften, Joh. Georg Schelhorn §. 43. p. 211. sqq. drucken lassen. IV) Von den Evangelischen Salzburgern an den Ertzbischof an. 1563 eingegebene Bittschreiben; worinnen sie, um des Blutes Christi willen, bitten: ihnen den H. Kelch, frey und öffentlich nachzulassen. Welches Joh. Gottl. Hillinger, Hofprediger zu Salfeld, erst neulich 1732. in 8ct. drucken und seinem Beytrag zur Kirchenhistorie des Ertzbischofthums Salzburg p. 81. *sq.* einverleiben lassen.

(117) Käyserl. Majest. FERDIN. I. Römischer Königl M. MAX. II. des Königs in Franckreich; des Hertzogs in Bäyern; Braunschweig; Cleven; so dann der Nationen aus Polen, Hungarn, Böhmen nicht zu gedencken. Die alle aus dem Grund ihres Hertzens nach dem H. Kelch geschrien und sich gesehnet haben: wovon die Sammlungen des GOLDASTI in diplomatibus eucharisticis; des alten CALIXTI de *communione sub utraque* mit *Cassandri* Bedencken; des CONRINGII in *Wicelii* via regia, welchem verschiedene Briefe und Urkunden vom H. Kelch beygefüget; so dann des alten GERHARDI *confessio catholica lib. II part. 2. artic. 14. cap. 5.* wo er die Kelchhistorie aus jenen sehr weitläuftig erläutert und ausgeführet,

Kelch auf dem Concilio zu Trident vorgenommen worden; so ist darüber ein unsägliches Gezäncke entstanden:

Ob der Kelch im H. Nachtmahl wieder einzuführen oder auch nur, den verlangenden blutdürstigen Seelen, nachgelassen werden möchte?

§. 41. Diejenige, welche dafür hielten; daß die Römische Kirche sich hierunter ändern und den Kelch erlauben möchte, bedieneten sich folgender Gründe. Anfangs wäre ja ausser Streit; daß die erste Kirche das Nachtmahl, unter zweyerley Gestalt, ausgetheilet und zwar dieses, nach der Einsetzung Christi so wohl; als auch des Jüdischen Osterlammes, als eines Vorbildes davon (118). Nachgehends bediente sich ja deswegen die Orientalische Kirche der Anfeuchtung des geseegneten Brodtes mit dem geseegneten Wein (119). Damit die Gäste bey diesem heiligem Mahl beydes erhalten möchten. Welcher Gebrauch, durch in Wein getauchtes Brodt, das Nachtmahl auszutheilen, auch in der Römischen Kirchen üblich gewesen (120). Ob gleich der Wein, den man, bey so grossem Mangel, an manchen Orten, nicht allezeit haben mögen, nicht getruncken worden. Ferner pflegten eben deswegen die Juden in ihrem H. Abendmahl altes Testamentes, an den Orten, wo der Wein nicht zu haben, an dessen statt, den Meth von Honig zu gebrauchen (121). Weil sie dabey das Getränckе vor unentbehrlich hielten. Und wie, über dieses, den Meth niemand anders, als vor ein angemachtes Wasser halten könnte: so würde die Christliche Kirche, auch mit eben dem Recht, bey dem H. Nachtmahl, an Orten, wo der Wein nicht zu haben, entweder desselben oder des Biers oder blossen Wassers (122) oder der Milch (123.)

ret, nachzulesen. Daraus dann *Ioan. Casp.* SCHMIDT oder vielmehr dessen resp. *Daniel Wilh.* KRYTHROPEL de *fatis calicis Eucharistici* um so viel leichter schreiben können.

(118) Wovon in den Anzeigen 1731. num. 46. und 1732. num. 23. sonderbare Dinge, aus denen Jüdischen Schriftgelehrten, beygebracht worden seyn.

(119) Daß auch die Occidentalische Kirche die Weise gehalten; das Nachtmahl in eingetauchtem Brodt zu halten; davon hat CALIXTVS *de communione sub utraque* die Beweisthümer beygebracht. Ob gleich solches fast nicht zu begreiffen. Weil die Hostie in dem Wein zergehet. Da hingegen die Griechen sich des natürlichen Brodtes bedienen und solches den Communicanten dergestalt mit einem Löffel austheilen.

(120) Wovon gleich gesaget auch bey GERHARDO in *confessione catholica* noch anders Schriftstellen vorkommen.

(121) Wie solches in den Anzeigen 1731. *num.* 46. und 1732. *num.* 23. erwiesen.

(122) Dahero diejenige, welche das H. Nachtmahl im blossen Wasser sich reichen lassen, AQVARII genennet worden. Und eine besondere Secte der aquariorum daraus entstanden; wovon AVGVSTINVS *haeres* 64. und *hydroparastatarum*, nach dem Zeugniß des THEODORETI *lib. I. haeres.*

123) oder eines andern angemachten Getränckes, einer Dusane sich bedie-
ien. Je gewisser es sey; daß die Eigenschaft des neuen Testamentes ei-
len Gottesdienst erfordere; der nicht, wie das Judenthum, nur an ei-
len Ort gebunden; sondern auf dem gantzen Erdcreis an allen Orten, oh-
ne alle Schwierigkeit, bewircket werden könnte. Woraus dann folge; daß
an Oertern, wo der Wein schwerlich oder gar nicht zu haben, man sich, al-
lenfalls, des in solchem Lande üblichen Getränckes zu bedienen. Wel-
cher Einwurf jedoch, denen jetzigen Zeiten nach, deswegen wegfalle: weil
das Gewerbe der Menschen und Länder unter sich so mächtig wäre; daß
ein Land, so entlegen es auch, dem andern dasjenige mittheilen könnte, was
es hätte. Der Wein also nunmehro keinem Land mehr unbekannt seyn
könnte. Worzu noch dieses käme; daß die Römischcatholische Kirche
nicht den geringsten Vortheil oder Nutzen aus dem Kelchraub zu erwar-
ten: vielmehr ietzo, da allenthalben Wein zu haben, solchen auch in dem H.
Nachtmahl wiederum nachzulassen oder einzuführen, als die beste und
vernünftigste Gelegenheit ergreiffen solte. Welches auch deswegen gar nich-
tes neues. Weil nicht allein die Priester das H. Nachtmahl unter bey-
derley Gestalt nähmen (124); sondern auch der H. Kelch dem König in
Franckreich, an dem Tage seiner Salbung, nicht versaget würde (125).
Nicht zu gedencken; daß selbsten die Päpste, zu gewissen Zeiten, dem Volck
zum Trost, das Heil. Nachtmahl unter zweyerley Gestalt ausgetheilet
(126); so dann auch nicht nur den Hussiten in Böhmen das Basler *Con-*

(123) Wogegen des Papstes IVLII wider die Bischöfe in Aegypten gestellte Satzung eifert in *can.* 7. *cum omne, de consecrat. dist.* 2. in folgenden Worten: LAC *pro* VINO *in diuinis sacrificiis dedicare uel* INTINCTAM EV *chariſtiam porrigere, euangelicae doctrinae eſt contrarium.*

(124) Unter dem nichtigen Vorgeben: Daß Christus das Nachtmahl seinen Jüngern allein unter zweyerley Gestalt gereichet. Weil sie in einem priesterlichem Amt gestanden. Da hingegen die Weltmenschen oder der gemeine Laienhaufen sich mit solchen nicht vergleichen möchten. Wovon CALIXTVS *contra communionem ſub una.*

(125) Dahero der Frantzösische Botschafter auf dem CONCILIO zu Trident 1562. nicht allein den Kelch auf das äusserste gerathen; sondern auch, als die PATRES sich nicht geben wollen, einen Gegenspruch zu dem Ende gethan: daß solches dem König in Franckreich an seinem Vorrecht, sich den Kelch reichen zu lassen, nichtes benehmen möchte. Wovon 1654. in 4t. ein Buch unter der Uberschrift gedruckt: INSTRVCTIONS *&* *lettres des* ROYS TRES CHRETIENS *& leurs ambaſſadeurs, concernant le* CONCILE *de* TRENTE. Und noch eine andere Sammlung: *Lettres* ANECDOTES *&* *memoires hiſtoriques du* NVNCE *viſconti cardinal préconiſé & miniſtre ſecret de* PIE IV. *& de ſes* CREATVRES *au concile de* TRIENTE.

(126) Wovon CALIXTVS und GERHARDVS verschie-

cilium den H. Kelch nachgesehen, die man deshalben Calixtiner genennet (127): sondern auch selbsten dem Käyser CAROLO V. der Ertzbischof von Salzburg die Bulle, zur grossen Freude, überbracht, sich den H. Kelch bey dem H. Abendmahl mit reichen zu lassen (128). Und noch, bald Anfangs der Reformation, PAVLVS III. und IVLIVS III. solchen unter der Hand den Böhmen wiederum zu erlauben, für heilsam angesehen (129). Um so viel bedencklicher und unverantwortlicher es ietzo seyn würde, durch fernere Untersagung des H. Kelches, die gesamte Occidentalische Christenheit in Unruhe zu setzen oder wohl gar zu einem mehrerem oder völligerm Abfall von der Römischcatholischen Kirchen zu reitzen. Endlich wie die Liebe und Eigenschaft unseres Heylandes uns aus seinem Wort bekannt; daß er das zerstossene Rohr nicht zerbrochen: also die Kirchenväter zu Trident den Jammer im Teutschem Reich, sonderlich im Stift Salzburg, wie auch in Böhmen; Mähren; Hungarn und andern Orten, zu Hertzen nehmen möchten; die alle nach dem H. Kelch ein Seelendurstiges Verlangen trügen (130). Oder, weil sie einmal solchen empfangen, sie sich denselben doch nicht wiederum rauben lassen würden.

§. 42. Andere hingegen, welche die Nachlassung des H. Kelches widerrathen; haben sich folgender Gründe zu bedienen, gesuchet. Anfangs hätte man auf die Gewalt und das Ansehen der Kirchen zu sehen; welche bey dem Nachtmahl den Kelch wegzulassen, vor gut gefunden. Bey welcher sich die Glieder der Kirchen billig zu beruhigen. Nachgehends sey dieses aus Nothgedrungenen Ursachen geschehen; weil man den Wein nicht aller Orten, am allerwenigsten aber in einem so grossen Vorrath, haben mögen: um alle Gäste des H. Abendmahls zu sättigen. Bevorab, da, in den alten Zeiten des Christenthums, die Leute, wo nicht alle Wochen; iedoch alle Monate und Festtage zum Tisch des HErrn gehen wollen. Worzu ein starcker Keller-Vorrath nöthig gewesen seyn würde; allen Christen, so oft, den Kelch zu reichen oder, wie es vor deme die Weise bey dem Osterlamm gewesen; daß man den vollen Kelch den Gästen

verschiedene Exempel anführen. Und zwar selbsten nach dem Zeugniß der Römischcatholischen Scribenten.

(127) *Aen.* SYLVIVS *in hist. Bohem. c.* 52.

(128) Wie GERHARDVS l. c. anführet.

(129) Wie solches der Jesuiter *Ioan.* STOZ *in relat. concilii Tridentini sect. IV. artic.* 22. §. 1. *p.* 373. selbsten anführet: PAVLVM III. *dedisse potestatem* EPISCOPIS & IVLIVM III. *nunquam* IN GERMANIA *praebendi* POPVLO *sacram eucharistiam sub* VTRAQVE *specie.* Ob er gleich meinet; daß sie sich solcher Freyheit gleichwohl nicht bedienen wollen.

(130) CASSANDER und WICELIVS, deren jenen CALIXTVS; den letztern CONRINGIVS drucken lassen und erläutert, können selbsten den Jammer des Volckes über dem Kelchraub nicht genugsam beschreiben.

ten eingehändiget, woraus sie, nach Gefallen, so viel trincken mögen, als sie nur gewollet. Da hingegen, für den Wein, Wasser, Milch, Bier, Meth oder anderes Getränckе einzuführen, die Kirche deswegen nicht vor gut ansehen können, weil Christus selbsten von dem Gewächs des Weinstockes gedacht hätte.

§. 43. Ferner da Christus, nach seiner Auferstehung, einen verklärten Leib hätte; ihme das Blut deswegen nicht ferner von nöthen. Weil solches von Essen und Trincken gezeuget würde: das Reich GOttes aber darinnen nicht bestehe. Folglich die verklärte Leiber auf eine gantz andere Weise in ihrem Selbstständ erhalten würden (131). Darum auch, als der Heyland selbsten, nach seiner Auferstehung, das Nachtmahl mit seinen Jüngern gehalten; des Essens: nahm das Brodt, danckеt, brachs und gabs ihnen (132), allein gedacht würde. Hingegen keines Kelches. Mithin der Heyland selbsten vor den Anfänger und Stifter des Nachtmahls unter einerley Gestalt billig zu halten.

§. 44. Uber dieses, da das geseegnete Brodt, zur H. Monstranz, als der verwandelte Leib Christi, aufbehalten; in Proceßionen herumgetragen und zu den Sterbenden gebracht würde: ein grosser Ubelstand daraus werden solte; wann man in der Monstranz auch ein Fläschlein geseegneten Wein oder Blut beysetzen müßte (133). Theils weil der Wein oder

(131) Der Pater *Joan.* STOZ sagt zwar in l. c. Die meisten hätten über dieser Streitfrage: Ob Christus, nach seiner Auferstehung und Verklärung, noch Blut habe? welche bey der Versammlung vorkommen, mit den Füssen zu strampfen angefangen. Weil sie gemeinet; dieser Vorwitz gehe zu weit. Und entweder wäre Christi Leib allgegenwärtig oder nur in einem πῦ, oder Ort. Wäre das erstere; so wäre er schon, vor der Einseegnung des Brodtes und Weins, zugegen: wäre aber das letztere, wie möge gesaget werden: daß er in Millionen Orten und Meilen zugleich sey und sich zugleich allenthalben verwandlen möge? WINGLIVS; CHAMIER u. a.

(132) LVCAE *XXIV.* v. 30. Und es geschahe, da er mit ihnen zu Tische saß, nahm er das Brodt, danckеt ꝛc. So wie er es bey der Einsetzung des H. Nachtmahls gehalten. Und 1ON. XXI. v. 13. nimmt das Brodt und giebts ihnen. Welches eben so viel gesaget: daß der Kelch, nach Christi Auferstehung, zu dem H. Abendmahl nicht zu gebrauchen seyn solle oder möge.

(133) Selbsten in der Churmarck Brandenburg hat dieses den Churfürsten IOACHIMVM II. an. 1532. fast irre machen wollen. Dann es meinte erstlich der Churfürst; wann man gleich den Kelch, den verlangenden Seelen, nachliesse; so könte man doch auch, die geseegnete Hostie allein, vor das gantze Nachtmahl halten. Als nun LVTHERVS dagegen in einem Brief 1532. den Ausspruch that: Dieses wäre wider Christi Gebote und Befehl, gleichwie Rauben und Morden: so hielte der Churfürst ferner an: Wie es aber, bey Proceßionen mit dem *S. venerabili*, zu halten?

Ohn-

das verwandelte Blut, in wenigen Tagen, kahnicht oder sauer würde; zu grossem Aergerniß und Anfechtung des Glaubens; theils weil den Menschen unsäglich und seltsam vorkommen mußte: Christum, in der Monstrantz, in zweyen Gefässen, entzweyet und getheilet zu sehen. Als in dem Schächtlein, seinen Leib besonders und besonders, in dem Fläschlein, sein Blut. Da hingegen den ganzen Christum in der Hostie zu verwahren, nicht so widersinnig heraus käme.

§. 45. Nächst deme, wann die Römischcatholische Kirche, bey der Verwandelung, bleiben wolte: nicht anders gesaget werden könte; als daß, bey Austheilung des Kelches, denen Mannspersonen das Blut Christi am Bart oder andern Communicanten an den Lippen kleben bliebe. Daran man nicht ohne schaudern und erzittern gedencken dürfte. Dergleichen dann, durch Beybehaltung der blossen Hostie, billig zu verhüten (134).

§. 46. Ohngeachtet nun diesen Einwürfen gar leichtlich abzuhelfen (135) gewesen: so ist doch in der sessione XXI. der Abschluß erfolget: Verflucht

Ohngeachtet nun LVTHERVS die Meinung führete: daß eine Hostie, ausser dem wircklichen Gebrauch, zu seegnen und aufzubehalten, irrig wäre: so wolte er doch den Churfürsten dessen, so blatter dinges, nicht bedeuten. Und MELANCHTHON schreibet an. 1539. an den Churfürsten; daß ihme das Sacrament in Vorrath in der Kirchen zu seegnen; so dann zu den Krancken über die Gassen zu tragen; auch dabey die Glocken zu ziehen und Meßkleider anzuhaben, nicht entgegen. Welchem auch *Iustus* IONAS an. 1539. beypflichtet. Und LVTHERVS in einem Schreiben 1539. setzet hinzu: Die Priester in Berlin solten sich nicht beschweren; wann sie Chorkappen anziehen müsten, bey solcher Procession. Wann es dem Churfürsten, ihrem Herrn, gefiele; so möchten sie, an statt einer, wohl zwey, drey und mehr Kappen anziehen. Sie möchten dabey auch paucken; singen; springen; läuten und schellen. Wann es einmal dem Churfürsten nicht genug wäre; möchten sie solches processiren sieben mal thun. Wann der Papst nur das Hauptwerck unverkehret liesse und hiesse mich (Luther) einen Bruch (mit Urlaub) umhangen, ich wolte, ihm zu gefallen, tragen. Ihr möget auch das Sacrament elevaren und, in GOttes Namen, hoch! aufheben. Nur setzet er dabey: das Sacrament unter einerley Gestalt herumtragen, wäre GOttes Spott: aber beyde Gestalt herumtragen, wäre eine Neuerung; darüber alle Welt Maul und Augen aufsperren würde. Alle diese Briefe sind vor der Churmärckischen Kirchen-Ordnung zu Franckf. 1568. in 4t. vorangedrucket.

(134) Nur viele Römischcatholische selbsten sagen: man hätte sich hierüber so wenig ein Gewissen zu machen; als wann von der Hostien einige Brosamen verlohren giengen.

(135) So lange die Römischcatholische bey der Lehre der Verwandelung, und darzu, vor dem Genuß des Brodtes und Weines, bleiben: so ist freylich der H. Kelch

ucht ſey, welcher den Heil. Kelch bey dem H. Abendmahl nöthig
ält. So viel aber die Freyheit betroffen: den Gebrauch des H. Kelchs
achzulaſſen; disfalls ſind die Kelchfreunde an den Papſt verwieſen
orden: ſolches von demſelben, als eine Wohlthat, zu erlangen.

CLXII. Stück.

Dreyzehnte Fortſetzung der Kelchhiſtorie in Saltzburg, 1563. bis 1586.

Ob man nun wohl zu Rom nicht gerne daran kommen: den H. Kelch jemand zu erlauben; auch dem Hertzog von Braunſchweig, als er ſolches geſuchet, es vom Papſt, mit der Weiſung, abgeſchlagen worden: nicht unter denen zu ſeyn, welchen man, ihres Hertzens Härigkeit halben, etwas nachſehen müſſen (136): ſo iſt doch bekannt; daß nicht allein der Käyſer FERDINANDVS I. in ſeinen Oeſterreiſchen, Böhmiſchen, Mähriſchen und Hungariſchen Landen den Gebrauch des Heil. Kelches, mit des Papſts Genehmhaltung 1564. öffentlich frey gelaſſen (137); auch eine Kelch-Münze darauf geſchlagen worden (138); ſondern

Kelch vieler Aergerniß, Aufſehen, Neuerung und Unordnung unterworfen und dannenhero eine Aenderung kaum zu hoffen. Dieſer Glaube auch; daß ſich daß Brodt in den Leib Chriſti verwandelt, iſt ſo ſtarck; daß ein Communicant an den H. Kelch weiter nicht leicht gedencket. Weil Chriſtus untheilbar, folglich man in ſich deſſen völliger Inwohnung zu verſichern. Wie aber ein Fehler des andern Zeugemutter iſt: ſo iſt auch die erſte Sorge dieſe; daß man der Verwandelung, ohne Genuß, einen Beyfall gebe. Wäre nun dieſer Irrthum aus dem Hertzen; ſo würden nachgehends alle andere Mißbräuche, im proceßiren; eleviren; niederfallen; klingen; ſchällen und alles andere von ſelbſten wegfallen.

(136) Welches Päpſtliche Antwortſchreiben an Hertzog zu Braunſchweig, ihren jüngern, vom Jahr 1564. bey CONRING in des *Wicelii mia regia* p. 263. 264. *ſq.* befindlich. *Hanc conuerſionem*, ſagt der Papſt PIVS IV. *a nobis cordis eorum* DVRITIES *expreſſit: cupimus tamen ab omnibus, uti & te hortamur,* ANTIQVAM ECCLESIAE *ritum obſeruari.* Wie auch vorhero noch bey CALIXTO *ad Caſſandri communionem ſub utraque* ad. an. 1564. p. 75. 76.

(137) Dieſes erhellet am klärеſten und ſicherſten aus des Käyſers FERDINANDI I. ſeinem Anſchlag an der Stephans-Kirche zu Wien, am 29. Julii 1564. durch den Biſchof von Gurck geſchehen, des Inhaltes: Wir haben längſtens gewünſchet, auch auf Mittel geſonnen; wie der H. Kelch unſern Erblanden, den Oeſterreichiſchen; Hungariſchen; Böhmiſchen und Mähriſchen, wiederum zu theil werden möchte. Wir haben ſolches mit den geiſtlichen Churfürſten überleget; ſo dann dieſerwegen die Kirchenväter zu Trident angetreten. Welche letztere uns hierinnen an den Papſt verwieſen. Nachdem nun endlich päpſtliche H. ſich dahin bewegen laſſen, aus vollkommener geiſtlicher Macht und Gewalt, den H. Kelch wiederum frey zu geben: ſo dancken wir GOtt dafür; machen es unſern Unterthanen kund und wünſchen: daß

dern auch dessen Sohn und Nachfolger MAXIMILIANVS II. einen Lutherischen Priester, als *Secretarium*, gleich Anfangs, zu dem Ende, in seinen Diensten behalten, um von ihme das H. Nachtmahl, unter beyderley Gestalt, zu gebrauchen (139). Als nun derselbe am 25. Jul. 1564. da Ferdinandus I. mit Tode abgegangen, die Regierung angetreten: hat er bald hernach einen besondern Botschafter, den Grafen von ARCO am 28. *Nou.* 1564. an den Papst PIVM IV. nach Rom, mit dem Geschäftbrief, geschicket: daß seine Erbkönigreiche und Lande auf dem völligem Abfall vom Römischcatholischem Glauben stünden; wann ihnen nicht, nachdem der H. Kelch wieder erstattet, auch dieses nachgelassen würde: daß ihre Priester heyrathen dürften (140). Weil es ja besser, einen ehelichen Priester zu haben; als einen geistlichen Hurenhängst, für welchen, auch bey geistlichen Verrichtungen, ihre Weiber und Kinder nicht sicher seyn könten. Welches sein Herr Bruder, Erzhertzog CARL, nicht weniger sehr behertzt dem Papst, in einem besonderm Schreiben, zu Gemüthe geführet (141). Womit auch dem päpstlichen Gesandten, Bischof zu Rintiniglien, der die Tridentinische Kirchensatzung in Teutschland eröffnen sollen, mit aller Gewalt, 1564. zugesetzet und er damit wieder nach Rom zurücke

daß dieses ein Mittel seyn möge, die Einigkeit des Glaubens wiederum zu erhalten. Den Anschlag haben GOLDASTVS *in eucharisticis* und CONRING *in uia regia Wicelii p.* 269. drucken lassen.

(138) Den Abdruck davon findet man bey LVCKIO *in sylloge numismatum ad an.* 1564. *p.* 211. Auf der einen Seiten ist das Bildniß FERDINANDI I. im Küras vorgestellet; mit der Umschrift: DATE CAESARI, QVAE SVNT CAESARIS FER*dinandi*: auf der Rückseiten stehet ein dreygeflammeter Kelch; mit der Umschrift: DATE DEO, QVAE SVNT DEI und, in der Mitten, das Wort: ORATIO. Ob der Käyser selbsten diese Müntze schlagen lassen, wie Luckius meinet; daran ist wohl sehr zu zweifeln. Weil derselbe mit dem Papst glimpflicher verfahren: als daß er ihme das, date Caesari, so dreist und derbe, vorhalten sollen. Die andere beygestochene Müntze: da auf einer Seiten eine Hand zu sehen, welche eine brennende Laterne hält; auf der andern Seiten die Umschrift zu lesen: ich (sehe) feg es gern besser 1564. Die Erklärung war, meines Erachtens, diese: Die Evangelische möchten sich allein mit der Laterne, an statt des hellen Lichtes, vergnügen, indem sie doch den Heil. Kelch wieder hätten. Der Käyser wünschte auch noch ein mehrers.

(139) Dieses ist von vielen geschrieben und geglaubet worden, CHYTRAEO; THVANO; CASSANDRO u. a.

(140) Den Brief hat CONRINGIVS *in uia regia p.* 271. drucken lassen und THVANVS *lib.* 36. §. 17. urtheilet wohl: *absurdum esse,* CLERICOS SCORTATORES *tolerare* & SACERDOTES CONIVGATOS *comburere.*

(141) Auch dieser Brief des Regenten in Steyermarck; Cärnthen; Crain vom 30. *Nou.* 1564. findet sich bey CONRINGIO *in uia regia p.* 273. *sq.* Da nun diese Länder an das Saltzburgische stossen; so ist auch solches dardurch bey dem H. Kelch erhalten worden.

zurücke geschicket worden (142). Von dem Hertzog von Cleven wird gemeldet; daß er den H. Kelch zu Rom gesuchet, aber, ehe noch die Antwort kommen, er sich denselben, bey Genieſſung des H. Nachtmahls, geben lassen (143).

§. 48. So viel das Oesterreich benachbarte Ertzstift Salzburg dißfalls betrift; so ist leichtlich zu erachten: daß man eben so wenig daselbsten die Evangelische, nach dem CONCILIO zu Trident, angreifen dürfen: weil die benachbarten Lande den H. Kelch, ohne Einrede, genossen. Zwar wurde 1569. ein National-SYNODVS gehalten: das *concilium* TRIDENTINVM im gantzen Stiftssprengel anzunehmen und einzuführen (144); nachgehends an. 1583. auf Papsts GREGORII XIII. Veranlassung, ein Kirchenrath im Bäyrischem Creise überhaupt verordnet, welchem der Ertzbischöfliche Salzburgische coadiutor beygewohnet (145). Dieweilen aber die Menge der Evangelischen im Ertzstift bereits allzusehr angewachsen war; so dann auch der Religions-Frieden in Teutschland ieden Reichs-Fürsten von der Verfolgung zurücke hielte; ferner in denen Böhmischen und Oesterreichischen Erblanden die Evangelische die freye

(142) Dann auf diesen bezogen sich der Kayser so wohl; als sein Bruder, Ertzhertzog CARL: daß der päpstliche Gesandte selbsten den Jammer mit Augen angesehen: daß die Oesterreichische; Bäyrische und Salzburgische auf dem Sprung stünden von der Römischen Religion gar abzusetzen; wann ihnen nicht der H. Kelch und die Priester-Ehe gäntzlich frey gelassen würde.

(143) Davon CASSANDER in *epistolis eucharisticis*, die Calixtus drucken lassen, p. 45. *De duce* CLIVIAE *quod quaeris, iam hic parisim innotuit, eum* INTEGRVM SACRAMENTVM *sumpsisse. Sed obtestor, nomen meum suppriimas. Scis enim horum temporum pericula!*

(144) Auf welchem der Hertzog in Bäyren ERNESTVS so wohl; als auch die Salzburgische Unterbischöfe 1) von Passau; 2) Brixen; 3) Gurck; 4) Seckau; und 5) Chimsee; nebst dem administrator 6) von Freisingen 1569. erschienen, auser vielen andern Prälaten. Ob nun wohl der Pater Hansiz berichtet: daß dieser SYNODVS vornehmlich dahin gegangen, alles über den Kamm des *Concilii* zu Trident zu ziehen: so ist doch leichtlich zu erachten; daß die Ertzbischöfe mit ihren Salzburgischen Evangelischen Unterthanen deswegen säuberlich und gelinde verfahren müssen. Theils des Teutschen Religions-Friedens; theils der Oesterreichischen Steyermarckischen Lande halben, welche an das Salzburgische gräntzen. Woselbsten gleichwohl den Landesständen die Freyheit der Evangelischen Religion völlig ertheilet worden.

(145) Des SYNODI NATIONALIS 1583. in Bäyren und Salzburg abgehandelte sieben Puncten; hat Franc. BÜCHNER p. 265. in einem Auszug eröffnet. Woselbsten aber nichtes von dem Evangelischen Glauben vorkommet. Sondern fast eitel Kirchen-Rechts-Sachen, von *Visitationen*; Wahl der Prälaten; *iure patronatus*; Zehenden; Testamenten und Erbschaften der Geistlichen u. s. w. abgethan worden.

freye Glaubens-Ubung behielten (146): so mußte der Ertzbischof zwar Schreckgesetze machen; die er aber, gegen die Evangelische in Salzburg, auszuüben, sich nimmer getrauen dürfen. Vielmehr hielten sich die Evangelische Salzburger zwar stille; blieben aber mit denen Sächsischen *theologis* in beständiger Kundschaft und suchten bey ihnen Rath: wie fern sie den Evangelischen Glauben im Verborgenen des Hertzens behalten; gleichwohl aber den äusserlichen Gottesdienst mit denen Römisch-catholischen im Lande mitmachen könten? Wie dann SPANGENBERG noch 1565. ein Büchlein zu dem Ende für die Auserwehlte in Salzburg drucken lassen (147). Woraus dann deutlich erhellet; daß der Papst PIVS IV. so

(146) Dann an. 1569. that sich der Käyser MAXIMILIANVS II. mit seinen Oesterreichischen Landständen, der Religion halben, zusammen. Der Käyser ließ zu dem Ende den *Danidem* CHYTRAEVM, als einen geistreichen theologum, nach Wien holen und bat den Hertzog von Mecklenburg, VLRICVM, zugleich; daß er ihm solches erlauben möchte, von Rostock, da er theologiae professor, abzureisen. Nach vielem Uberlegen, welchen Verzug der Käyser gleichfalls an den Herzog von Mecklenburg in einem Brief, über das lange Ausbleiben CHYTRAEI; entschuldiget, solchen auch CALIXTVS in epistolis *Cassandri eucharisticis p.* 69. *sq.* drucken lassen: so ist endlich der Käyser, zwey Jahre darauf, 1571. dahin bewogen worden; allen denen Herren und Ritterschaft im Ertzhertzogthum Oesterreich eine eigene Evangelische Kirchenordnung zuzulassen und dieses nach dem Maaß der Augsburgischen Confeßion. Es ist auch solche in einem mäßigen Folianten, unter der Uberschrift, gedruckt: Christliche Kirchen-Agenda, wie die von zweyen Ständen der Herren und Ritterschaft, im Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Enns, gebraucht wird. *anno* 1571. *f.* Aus welchem Umständen dann erhellet: daß im Oesterreichischen die Landstände die freye Ausübung des Evangelischen Glaubens gehabt: ohne disfalls dem Käyser davon einige Rechenschaft zu geben. Dadurch dann die Evangelischen in Salzburg, als Nachbaren, nicht weniger erbauet und gestärcket wo den.

(147) Diese kleine Schrift ist wohl nicht mehr viel zu sehen. Sie ist im Thal Mannsfeld den 18. Ian. 1565. gestellet und unterschrieben von *Cyriacus* SPANGENBERG, Pfarrherrn zu Mannsfeld, gestellet den Auserwehlten und berufenen Heiligen, zum Evangelio Christi, allen lieben Gläubigen im Stift Salzburg, meinen geliebten Herren und Brüdern 1565. in 8ct. 3. B. Ich habe aber daraus von dem damaligen Zustand der Evangelischen in Salzburg mehr Licht bekommen; als von allen andern Nachrichten. Dann die Stifts-Geschichten schweigen und unsern Leuten ist es lieb, wann sie von Verfolgungen sprechen können. Anfangs stehet I) in diesem Büchlein deutlich: daß den Salzburgern der Papst so wohl; als der Ertzbischof das H. Nachtmahl, in beyderley Gestalt, nachgelassen. II) Daß die Meßpfaffen ihnen solches, ausser der Messe, reichen müssen und auch gereichet haben. III) Daß einige den H. Kelch von den Meßpfaffen ohne Bedencken empfangen; andere aber sich darüber ein Gewissen gemachet hätten: weil sie solche für Ketzer hielten; jene aber gesaget; daß es auf den Glauben des Austheilers gar nicht ankäme. Dahero IV) Span-

o wohl; als auch der Ertzbischof IOHANN IACOB dem gemeinen Mann den Gebrauch des H. Kelches in dem gantzen Stift Salzburg nicht allein erraubet; sondern auch durch die Finger gesehen; daß sie unter einander sich elbsten, durch Zusammenkünften, erbauen, singen und beten konten; a letztens unter der Hand in das benachbarte Oesterreichische reisen mochten, um daselbst das Nachtmahl unter beyderley Gestalt von Evangelischen Predigern zu empfahen. Weil die Oesterreichische Lande so gar auch eine Evangelische Kirchen-Ordnung öffentlich 1571. drucken lassen (148). Deren Gebrauch die Salzburgische Evangelische mit genossen. In welcher Ruhe sie auch, bis an unsers Ertzbischofs IOHANN IACOB seinen Tod, 1586. gelassen worden und geblieben sind. Und darf man wohl sagen: daß die Leutseligkeit dieses Ertzbischofes, der ein Hertzens-Freund von dem Evangelischem Churfürsten in Sachsen AVGVSTO (*) gewesen, für die vornehmste Ursache zu halten: daß hundert tausend Menschen im Salzburgischen Ertzstift im Hertzen Evangelisch worden; aber die Weise zu einem Recht gemachet: die Römisch-catholische Kirchen-Gebräuche dannoch äusserlich mitzumachen; ohne ihren Evangelischen Hertzens-Schatz zu beflecken. Mit eins: Der Landesherr liesse sich mit dem äusserlichem Gehorsam; die Evangelische Unterthanen aber sich damit befriedigen; daß ihnen niemand ihren verborgenen Glauben angefochten. Das Nachtmahl, aus nothgedrungenen Ursachen (149), unter einerley Gestalt zu nehmen, war ihnen so

Spangenberg anräth, daß jene die andern nicht verachten; sondern eines ieden Gewissen es hierunter überlassen solten. Jedoch hatte er V) deswegen Sorge, daß man von Römischcatholischen das H. Nachtmahl empfienge: weil der Papst den H. Kelch nicht schlechter dinges; sondern nur denen nachgelassen, welche das H Nachtmahl unter einerley Gestalt nicht vor unrecht ausschreyen, auch sonsten sich im übrigen denen Satzungen der päpstlichen Kirchen unterwerfen würden. Dahero VI) die Salzburger lieber die Gelegenheit ergreiffen möchten, auf die Seite, ins Oesterreichische zu gehen oder VII) sich selben unter sich Priester zu erwehlen, die ihnen das H. Nachtmahl, wann sie gleich weder von Bischöfen noch Geistlichen eingeseegnet, reichen möchten, als auch LVTHERVS in einem Büchlein 1523. angerathen. VIII) wäre spöttisch und verächtelich, dasjenige, als eine päpstliche Wohlthat anzunehmen, was Christus seiner Kirchen frey anbefohlen u. s. w.

(148) Als gleich oben num. 146. gezeiget.

(*) Welches *Franc.* DÜCKHER p. 264. sonderlich anmercket: daß ihn der Churfürst in Sachsen sehr lieb gehabt. Daraus leichtlich abzunehmen; daß dieser Ertzbischof zu Salzburg kein grosser Ketzermacher gewesen. Welches zu der Churfächsischen Freundschaft sich nicht wohl fügen sollen.

(149) Dann als der Ertzbischof seinen Salzburgischen Unterthanen den H. Kelch erlan-

wenig zu vertragen; als denen *abſtemiis*, die keinen Wein trincken könten, allenthalben erlaubet; ohne den H. Kelch, gleichwohl zum Tiſch des HErrn zu gehen (150).

CLXIII.

erlaubet; ſo hat man weiter nicht geſtattet, daß ſie, der Communion halben, aus dem Salzburgiſchem Stift reiſen dürfen, Welches auch STRANGENBERG ſchon anführet in dem *num.* 147. gedachten Büchlein. Da nun aber die Sächſiſche theologi denen Evangeliſchen in Salzburg widerrathen: von den Meßpfaffen den H. Kelch ſich geben zu laſſen: ſo hat die Zahl derjenigen ſehr abgenommen, welche den H. Kelch mehr, auf ſolche Weiſe, verlanget. Dahero die allermeiſte ſich mit der H. Hoſtie vergnüget; um aller Verfolgung zu entgehen. Weil ja Chriſtus unzertheilet wäre und es beſſer zu ſeyn ſchiene, das geſeegnete Brodt allein zu genieſſen; als des H. Nachtmahls ſich gäntzlich zu verzeihen.

(150) Es ſind ja wohl, zu allen Zeiten, Leute geweſen; die keinen Wein, aus einem natürlichem Eckel, trincken können; oder, weil ſie den Weinſtock einem böſen Geiſt, wie die Manichäer, zugeſchrieben, ſolchen nicht trincken wollen. Welche letztere auch das H. Nachtmahl in Waſſer oder andern Getränckeu gehalten, ohne von der erſten Kirchen dieſerwegen gerichtet zu werden. Der Käyſerl. Hof-Cantzler und Freyherr von HEILER hat nicht allein keinen Wein ſelbſt trincken; ſondern auch ſolchen, ohne daß ihm übel worden, nicht riechen können. Dehero ich aus ſeinem Mund an. 1697. im Haag gehöret: daß ſolches eine nicht geringe Urſache geweſen; warum er Catholiſch worden. Weil er ſich bey dem H. Nachtmal, durch Genuß des H. Kelchs, allemal übel befunden und ſich einmal gar brechen müſſen. Gleichwohl man ihme Schwierigkeit gemachet; das H. Nachtmahl entweder, unter einem andern Getränke, oder in dem geſeegneten Brodt allein zu geben. Nun iſt es wohl gleich viel; des Kelches, durch eigene Unvermögenheit, oder durch anderer ihre Vorenthaltung, beraubet zu werden. Und kommet folglich den armen Salzburgern desfalls die Lehre der Frantzöſiſchen Reformirten zu ſtatten. Dann ſo iſt dieſes dans la DISCIPLINE eccleſiaſtique & la CONFESSION de FOI des EGLICES REFORMEES *de* FRANCE *chap.* 4. §. 7. p. 145. entſchieden: *On doit* adminiſtrer *le* pain, *de la* Cene, *a ceux*, *qui* ne peuvent boire *du* vin. *En faiſant proteſtation*, *que ce n' eſt point par meſpris & en faiſant tel effort*, *qu' ils pourront*. *Même en* aprochant *la* coupe *de la* bouche *tant*, *qu' ils pourront*, *pour* prevenir *le* ſcandale. Ich habe gegen dieſen Ausſpruch, daß man Weinſcheuen Leuten das H. Nachtmahl unter einerley Geſtalt reichen ſolle, nichtes zu ſagen. Ob aber, den Kelch, nur zum Schein, an den Mund ſetzen und doch nicht daraus trincken, nicht mehreres Aergerniß gebe; als, bey würcklichem Genuß des H. Brodtes allein es bewenden zu laſſen? daran muß ich billig zweifeln.

Digitized by Google

CLXIII. Stück.

Vierzehente Fortsetzung, der Evangelischen in Salzburg, unter den Ertzbischöfen GEORGEN von Kienburg 1586. † 1587. und WOLFFGANG DIETERICH von Raitenau, von 1587. bis 1611. † 1617. auch MARCVS SITTICH, 1612. bis 1619. Gr. v. Hohen-Embs.

Dem Ertzbischof Johann Jacob Kuen folgete, in dem Ertzstift Salzburg, im Jahr 1586. GEORG von Kienburg, als dessen schon, vom Jahr 1580. an, gewesener Gehülfe (151) oder COADIVTOR. Ob nun wohl dieser Ertzbischof, so lange der vorige gelebet, das Ertzstift verwaltet auch alles durch seine Hände gegangen: so findet sich doch nicht; daß er, gegen die Evangelische in Salzburg, eine Verfolgung angerathen. Weil er auch am 6. Octobr. 1586. erst zur völligen Regierung kommen und am 25. Jan. 1587. schon wiederum verstorben; so hat in seiner viertheljährigen Regierung wohl wenig gegen die Evangelischen in Salzburg vorgenommen werden können. Und da er sich, als COADVTOR, gleich gesinnet erwiesen; so läßt man dahin gestellet seyn; wie weit einer feindseligen Grabschrift Glauben beyzulegen: PALLIO ORNATVS 1586. HAERESES EX VRBE PROFLIGAVIT (152). Dann hierzu wohl mehr, als etliche Wochen Zeit gehöret; so dann auch sein Nachfolger erst ersahen; was für Mühe und Behutsamkeit es erfordert: den Evangelischen Bürgern in Salzburg auszugebieten.

§. 50. Dann als, nach dieses Georg von Kienburg seinem Tod, im Jahr 1587.

Wolf Dietrich von Raitenau

Ertzbischof zu Salzburg worden; hat dieser junge und hitzige Herr sich, folgendes Jahr darauf 1588. sofort nach Rom zu dem Ende begeben; um, wegen Ausräutung des Evangelischen Unkrautes, in dem Ertzstift zu Salzburg so wohl; als in denen, unter seinem geistlichem Sprengel, befindlichen weltlichen und Stifts-Ländern das nöthige abzureden (153).

(151) Dann ob schon eigentlich kein coadiutor, cum spe succedendi, erwehlet werden solle: so mag doch solches mit des Papstes seiner Genehmhaltung geschehen. Und ist diese Weise, denen Fürsten-Kindern zum Besten, in Teutschland mehr; als in andern Ländern, üblich. Hieselbst aber hatte der Ertzbischof IOHANN IACOB dessen nöthig; weil, als er 1579. vom Schlag, in einer Comödie oder *opera*, gerühret worden, ihme die Regierung beschwerlich fiele.

(152) Welcher Grabschrift HANSIZ, DÜCKHER u. a. gedencken.

(153) Dessen DÜCKHER; HEZGER; HANSIZ u. a. gedencken; mit dem Vermelden; daß er mit Post-Pferden hin und her gegangen. Dessen man sonsten nicht gewohnet gewesen.

Der Endschluß, die Ketzer auszurotten, war auch zu Rom sehr kurtz gefasset. Dann dieser junge Fürst kam nach einem Monat schon wieder, von Rom, nach Salzburg, zurücke.

§. 51. Hier war nun guter Rath theuer: wie diese Bekehrung oder Verfolgung der Evangelischen Ketzer anzugreiffen; daß keine Aufruhr im Lande erreget, auch das Salzburgische Gebiet, durch allzuvieler ihren Auszug, nicht, an Menschen, allzusehr erschöpfet werden möchte. Beydes war allerdinges zu besorgen. Dann erstlich war die Anzahl der Evangelischen im gantzen Lande über hundert und mehr tausend angewachsen. Nachgehends stärckten dieselbe, in ihrem Evangelischen Glauben verschiedene Dinge. Weil nicht allein die benachbarten Hertzogthümer denen Evangelischen, unter der Hand, die freye Ubung ihres Glaubens liessen, wovon in dem CLXII. Stück §. 48. sondern auch sie selbsten, in dem Salzburgischen, den freyen Gebrauch des Kelches, bey dem H. Nachtmahl (154), erhalten; auch sich die Anzahl dieser Gläubigen dahin vermehret hatte; daß kaum zu vermuthen stunde, ihnen solchen wieder zu nehmen, den sie bereits, in Rechts-verjährter Zeit, genossen hätten. Nicht zu gedencken; daß der Religions-Frieden, im Teutschem Reich, zur Brustwehr dienete; dadurch die Evangelische, gegen alle Verfolgung, sich bedecket halten kunten. Und es besagen selbsten die Römischcatholische Geschichtschreiber: daß nicht allein die meiste; sondern auch die vornehmste und reichste Leute und Geschlechter, zu Salzburg, sich des H. Nachtmahls, unter beyderley Gestalt, bedienet (155). Welches ein gewisses Zeichen; daß sie, im Hertzen, gut Evangelisch waren; ob sie gleich den äusserlichen Gebräuchen der Römischcatholischen Kirchen sich unterworfen und von Römischcatholischen sich taufen; trauen; absolviren und das H. Nachtmahl reichen lassen. Wobey aber dannoch auch von den Römischcatholischen Klage geführet worden: daß, die meiste Sonn- und Festtage über, die Kirchen, in Stadt und Land, sehr ledig worden: daß öfters, neben dem Priester und Küster, kaum zehen oder zwölf Leute darinnen gewesen. Absonderlich, bey Haltung des hohen Amts, der Messe, fast kein Mensch in der Kirchen beharret; sondern auch die wenige davon gegangen (156). Welches dann die

(154) Welches HANSIZ anfangs läugnet und doch nachhero wieder saget; dergleichen Nachsicht habe den Evangelischen kein Recht gemachet.

(155) Civium & incolarum *Salisburgensium opulentissimos* quosque correptos fuisse haeresi uel Flacii uel Lutheri. HANSIZ; DÜCKHER u. a.

(156) HANSIZ in metropoli Salisburgensi.

ie Geistlichkeit, zu beständigen Klagen und machender Besorgniß, be-
ogen: daß, mit der Zeit, bey dem verborgenem Gottesdienst in den
Häusern, man die Kirchen gar zuschliessen und der Priester weiter nicht
edürfen würde: weil die Lehre überhand nähme; daß jeder sein eigener
Priester seyn und die Kirche in seinem Hertzen halten könte. Auch die
ehre von dem Schooß und Gemeinheit der Kirchen; nicht von dem
usserlichen Haufen; sondern von dem inwendigem verborgenem Ruf und
Überzeugung seines Gewissens, verstanden werden müste. Bey welcher
Beschaffenheit das gantze Gebäude der Römischcatholischen Christen-
eit zertrümmert und zu Boden geworfen würde. Dahero nun weiter kei-
e Zeit zu versäumen; von dieser Religions-verderblichen Seuche das
Salzburgische Land und Christenheit zu reinigen.

§. 52. Der Anfang wurde solchemnach von einem allgemeinem Aus-
schreiben, vom 3. Sept. 1588. des Inhalts (157) gemachet: Wir
Wolf Dietrich, Ertzbischof zu Salzburg u. s. w. Als Wir in Unse-
er Hauptstadt Salzburg (dann es wurde bey der Reformation der
Anfang von Bürgern gemachet, weil man mit dem Landvolck den Anfang
u machen, sich nicht getrauet) etliche Bürger der Catholischen Reli-
gion widrig befinden; welche über a) beschehene Verwarnung;
) gegebenen Unterweisung; auch c) auf etliche Wochen gegebene
Termin, auf ihrer Meinung stracks verharret: derwegen Wir ih-
nen d) das Ertzstift zu räumen auferladen. Erstlich I) sollen sie
alle ihre liegende Güter in Anschlag bringen lassen. Was ver-
schwiegen, dem fisco heimfallen. II) Sollen sie dieselbe an Perso-
nen, die uns angenehm, in Monats-Frist, verkaufen. III) Diesel-
be sollen ihre Freyheit und Bürger-Recht verliehren. IV) Kein
Gewerbe mehr ins Land treiben. V) Sollen sie im Auszug allein
n Wirthshäusern einkehren. VI) Sich, in Verrichtung ihrer Sa-
hen, Catholischer Leute bedienen. VII) Ihre Vormundschaften
bey der Obrigkeit aufkünden. VIII) Die, an sectirische Oerter, ge-
chaffte Pfleg-Kinder wieder in der Catholischen Hände liefern.
X) Das Land in Zeit von vierzehen Tagen räumen. Geben Salz-
burg den 3. Sept. 1588.

§. 53. Nachgehends wurde auf dem Lande an die Bauren und Knech-
te gesetzet, sich zu dem Catholischen Glauben zu bekennen. Man widme-
te denselben gewisse Geistliche, welche sie eines bessern unterrichten solten.

Ja

(157) Welches bey dem Ritter Hübner p. 268. sq. zu finden.

Digitized by Google

Ja es wurde diesen, bey Verlust ihrer Besoldung und Pfränden, auferleget; ihren Zuhörern und Pfarrkindern den Evangelischen Glauben zu verleiden. Man verhiesse ihnen des Ertzbischofes sonderbare Gnade und Freyheit; hingegen Zorn und Ungnade, wann sie sich hartnäckig bezeigen würden. Man zwang sie in die Kirchen und hielte sie darinnen so lange gefangen, bis der Catholische Gottesdienst, mit allen Gebräuchen, geendiget war. Man versagte ihren Kindern die Taufe; wann sie nicht Römischcatholisch werden und zusagen wolten, auch ihre Kinder dereinst, in solchem Glauben, zu erziehen. Niemand wurde mehr getrauet; wann die neuen Eheleute nicht Römischcatholisch heissen wolten (158). Und da man sonsten die Kirchhöfe gemein gehalten; so wurden diese denjenigen verschlossen und ihre Leichname aufs freye Feld verscharret, welche nicht die Römischcatholische letzte Oelung empfangen. Die Kinder wurden den Eltern mit Gewalt weggenommen; die selbige nicht zu Römischcatholischen Schulen und Schulmeistern schicken wolten. Die Handwercks-Leute verlohren das Zunftrecht und durften weder selbst mehr arbeiten; noch Gesellen fördern. Die im Hertzen Evangelische Kaufleute musten ihre Laden zuschliessen und ihre Waaren an andere Römischcatholische Kramer, vor halbes Geld, verschleudern. Den Evangelischen Saltz- und Bergleuten wurde erstlich geboten; auch andere Römischcatholische in ihrer Arbeit anzulernen. Und, als das letztere geschehen; wurde den erstern die Arbeit aufgesaget. Bey dem allem, so machen sich die Römischcatholische Geschichtschreiber von Salzburg noch damit breit: daß gleichwohl die Dragoner, bey der Bekehrung, die grössesten Dienste gethan hätten, folglich die besten Apostel gewesen wären (159). Dann wie alles dieses nicht hinlänglich seyn wollen: die Salzburgische Inwohner dahin zu bringen; daß sie sich zum Römischcatholischem Glauben bekennet: so hat der Ertzbischof befohlen, die Trommel zu rühren und die Soldaten dem Landmann auf den Hals zu schicken. Diese quartierten sich nun so lange, bey dem Hausvater, ein; liessen sich täglich ihre Gebühren an Geld bezahlen; so dann einen Vorrath nach dem andern, aus Küchen und Keller, langen und liessen nicht nach, bis der Evangelische Unterthan ausgezehret war. Oder aber den

(158) MEZGER *historiae Salisburg.* lib. V. c. 7.

(159) Worinnen Pater HANSIZ sich gar weitläuftig aufhält. Wir haben die Märtyrer-Geschichte der Reformirten in Franckreich; aber von dem jetzigen Kirchen-Zustand zu Salzburg ist alles stille. Was nicht die Römischcatholische Geschicht-Schreiber aufgezeichnet haben.

)em Prieſter, der allezeit mit zur Hand war, die Römiſchcatholiſche Glaubens-Bekänntniß gethan hatte. Dann, ſprechen ſie, verzagte, n den Häuſern, entweder das Weib und gewonne ihren Mann oder der Mann das Weib oder das Heulen und Geſchrey der Kinder zerbrach endlich das Hertz der Eltern; daß ſie endlich die Römiſchcatholiſche Betſchnur oder Pater noſter in die Hände nahmen und damit ſich von dieſen üblen Gäſten los machten. Man ſagt: den Krancken und Sterbenden habe man die Trommel vor den Ohren gerühret; daß ſie keine Ruhe gehabt, bis ſie den Pfaffen um die letzte Oelung gebeten.

§. 54. Was nun dieſe Verfolgung bey den Evangeliſchen zu Salzburg gewircket; davon iſt nichtes zu leſen, was uns nicht von den Römiſchcatholiſchen Geſchichtſchreibern allein vorgeſaget wird. Dieſe machen nun den Seegen der Verfolgung gewaltig groß. Sie ſagen: daß die arme verführte Evangeliſche ſich in ſo groſſer Anzahl wiederum in den Schooß der Römiſchcatholiſchen Kirchen verſamlet: daß es, auf die letzte, an Kertzen gefehlet, weil die Neubekehrte, bey dem Wiederauf, brennende Fackeln in den Händen haben und damit einen Aufzug, um Zeichen von Buſſe und Glauben, machen müſſen. Sie ſetzen hinzu: daß auch der Ertzbiſchof, auf dem Lande ſonderlich, neue Kirchen bauen oder die alten erweitern müſſen, weil die Gemeinden, durch die Anzahl der Neubekehrten, allzuſtarck worden. Sie geben weiter vor: daß die Neubekehrte, durch ihre Lobgeſänge, in Proceſſionen und Wallfahrten, Himmel und Wolcken beweget und GOtt vor die Wohlthat gedancket; daß ſie von den Banden der ſectiriſchen Geiſter erlediget und zur Gemeinſchaft der H. Römiſchcatholiſchen Kirchen wiederum gebracht worden. Die neubekehrte Jungfrauen hätten, in ſolchem Jubelfeſt, geweihete Roſenkräntze auf den Häuptern gehabt; Frauens- und Mannsperſonen Zweige von den Bäumen, als Palmen in ihren Händen, getragen und damit, über dieſem Sieg, triumphiret. Sie halten dafür, das Gleichniß des verlohrnen Sohnes ſey an den neubekehrten Salzburgern, welche von den Lutheriſchen Träbern wiederum zu den Trauben der reinen Lehre kommen, erfüllet worden. Weil die Mutter der Römiſchcatholiſchen Kirchen ſich, mit ihren neugebohrnen Kindern, erfreuet und, mit zuſammen geſetzter Andacht, GOtt und ſeinen Heiligen, für dieſe wieder gefundene und aus dem Irrthum geriſſene Schaafe, gedancket hätten und was dergleichen Großſprecherey mehr iſt.

§. 55. Nur läſſet ſich dieſes alles mit der Unruhe im Lande nicht reinen. Dann 1592. machten die Bauren einen Aufſtand; daß der Erz-

bischof Soldaten und Jäger unter sie geschicket und sie aus einander stäubern lassen. Davon auch einige gefangen eingebracht und theils auf der Scharten in Saltzburg enthauptet; theils zur Staupe geschlagen und des Landes verwiesen worden. Im Jahr 1595. sahe es noch gefährlicher aus; so daß der Ertzbischof selbsten den Küras angezogen und seinen Trouppen einen Muth, unter seiner Anführung, zugesprochen. Bey welcher Anstalt aber sich der Tumult geleget. Im Jahr 1601. wird wiederum eines Aufstandes von Bürgern und Bauren zu Ischel und Gemunde gedacht; welchen der Ertzbischof wiederum mit Heeresmacht stillen und dämpfen müssen (160). Ob nun wohl viele diese Unruhe, dieses Ertzbischofes seiner Geldsucht, zuschreiben: weil er am ersten aufgebracht; daß alle Inwohner ihr Vermögen beschwören und darnach, sechs mal des Jahres, versteuren müssen; daß das Land ausgemessen und vieles dem Landmann weggenommen worden; daß er das Salzwesen zu Hällein, welches bis dahin eigene Salzwircker und Pfänner gehabt, weggenommen und zur Fürstlichen Cammer geschlagen; daß er einen Übermuth im Bauen gehabt und nicht allein die Bürger gezwungen, neue Häuser aufzubauen; sondern auch seine eigene Schloß-Gebäude abbrechen und, nach seinem Eigensinn, wieder aufbauen, viele aber gar liegen lassen; dahero das Sprichwort kommen: Wolf Dietrich hätte viel gebauet, aber noch mehr verdorben und eingerissen: so ist doch leichtlich zu erachten; daß ein Unmuth zu dem andern kommen und Saltzburg unter diesem Ertzbischof, mehr der streitenden; als triumphirenden Kirchen ähnlich gewesen sey.

§. 56. Wie dann dieser Ertzbischof, als ein hitziger und unbesonnener Fürst, in seiner gantzen Regierung, sich erwiesen, welche Leidenschaft endlich ihn auch um sein Stift und Freyheit gebracht hatte. Dann als der benachbarte gefürstete Probst zu Berchtolsgaden, Jacob Pistrich, im Jahr 1591. mit seinem Capitel in Streit gerathen, weil der Probst, Alters halben, einen COADIVTOR verlanget; das Capitel aber solches vor unnöthig gehalten: hat der Ertzbischof sich hinter das letztere gestecket und im Jahr 1611. mit hundert Mann und seinem Landvolck das Closter Berchtolsgaden eingenommen; der Hoffnung, dasselbe seinem Stift, als in deß Sprengel es gelegen (161), zu unterwerfen. Allein

(160) Welcher Aufrühren alle Saltzburgische Geschichte gedencken, DVCANGE; MEZGER; HANSIZ u. a.

(161) Dann Berchtolsgaden oder auch Bergoldsgaden, in alten Zeiten Berchtesgaden auch Berchteregaden, im Jahr 1120.

ein der alte Probſt, nebſt einigen Capitularen, erwählten Hertzog Ferdi-
nand in Bäyren, des regierenden Hertzogs MAXIMILIANI Bruder, zum
COADIVTOR. Der dann, mit Genehmhaltung des Käyſers und des Reichs,
wie auch des Papſts ſelbſten, deſſen Frevel dergeſtalt gerochen; daß er 1611.
am 26. Octobr. mit etlichen Regimentern in das Saltzburgiſche Stift
eingerücket; die Oerter Titmaning; Lauffen und endlich die Reſidentz
und die Veſtung Hohen-Saltzburg eingenommen und beſetzet gehalten.
Und weil man den Ertzbiſchof auf der Flucht, ohnweit Gemund, ergriffen; ſo
iſt derſelbe auf die Veſtung Hohen-Saltzburg, mit ſeinem Beichtvater,
gefangen geſetzet und gezwungen worden: das Ertzſtift Saltzburg, in
Beyſein des päpſtlichen Botſchafters, an das Domcapitel zu übergeben und Verzicht darauf zu thun. Nach welcher Zeit von 1612. derſelbe
noch 5 Jahr und 2 Monate gelebet und am 16. *Jan.* 1617. verſtorben iſt.
Das löblichſte von ihme iſt ſeine ſich ſelbſt gemachte Grabſchrift; nach welcher er verboten, daß die Seinigen keine Trauerkleider anziehen noch um
ihn Leid tragen ſolten. Wie er dann auch nicht ausgenommen; noch
geſalbet; noch auf einem Paradebette geſehen; ſondern, ohne Geſang
und Klang, in einer, von ihme erbaueten, Capellen auf S. Stephans
Freythof beygeſetzet ſeyn wollen (162). Viele zweifeln; ob ſolches aus
Reue und Buſſe geſchehen, weil er ſeinen Übermuth und Härtigkeit,
in ſeiner Gefangenſchaft, erkannt habe oder ob er voraus geſehen; daß ihme,
als einem abgeſetzten Ertzbiſchof, ohne deme keine ſonderliche Ehre erwieſen werden möchte.

§. 57. Der neue Ertzbiſchof von Saltzburg,
MARCVS SITICH, Graf von Hohen-Embs,
der am 18. Martii 1612. erwählet war, meiſtens durch Vorſchub des
Papſtes, mußte nun die Hand wiederum an die Ausräutung der Evan-

1120. von einem Grafen zu Sulzbach geſtiftet, Auguſtiner Ordens, iſt mitten in dem Saltzburgiſchen gelegen. Und gleichwohl von dem Stift dergeſtalt ausgezogen; daß die Abtey in geiſtlichen Sachen dem Römiſchen Stuhl; in weltlichen aber dem Käyſer und Reich unmittelbar unterworfen. Darzu das Ertzſtift ſehr ſcheel ſiehet. Auch der gefürſtete Abt wohl dasjenige wiederholen möchte: was mir 1715. der Prälat auf den Michelsberg, an der Stadt Bamberg, geſaget: ſeinem Cloſter fehle nichtes, als daß es nicht 10 Meilen von Bamberg abläge.

(162) Von der Freyheit des Berchtolsgadiſchen gefürſteten Abtes hat HVNDIVS in *metropoli Salisburg. tom. II. p. 105. ſqq.* gehandelt und einen ſchönen Vorrath von alten Urkunden drucken laſſen. Ob der ietzige Auszug der Saltzburger, den dieſe Abtey vor Augen ſehen muß, auch bey ihren Unterthanen Bewegung mache, ſtehet dahin.

Digitized by Google

gelischen im Stift Salzburg legen. darum er auch den Beynahmen eines Verfolgers (163), zu seinem Preis und Lob, erhalten, ohngeachtet er nur 7 Jahr geherrschet. Es kommt fast seltsam heraus: daß die Römischcatholische Geschichtschreiber ihn vor einen so frommen Herrn und Heiligen halten und doch dabey vorgeben; daß er ein sonderbarer Liebhaber von Comödien; Mumerey; und Aufzügen gewesen. Welche Pickelpossen er so gar auch in geistlichen Sachen sehen lassen: indem er die Farben und Liebereyen der Brüderschaften aufgebracht und alles gerne schecticht, bund und vielfarbig gesehen habe (164). Woraus der leichte Schluß zu machen; daß es ein wohllüstiger und sinnlicher Herr gewesen, der auch auf einem sinnlichem Gottesdienst um so viel eifriger bestanden.

§. 58. Er hat darinnen vor andern etwas zum Voraus gehabt: daß er den Beyfall zu Evangelischen Lehren und Büchern der Unwissenheit und Bosheit der Römischcatholischen Pfaffen zugeschrieben. Solchemnach hat er im Jahr 1617. zu Salzburg eine hohe Schule oder so genanntes Gymnasium angeleget und aus verschiedenen Stifts-Einkommen so wohl; als seinen eigenen Cammer-Gefällen, zum Unterhalt der Professoren, so viel, als nöthig, ausgesetzet (165). Woraus dann nachgehends an. 1625. die Salzburgische Universität in allen vier Facultäten entstanden. Es kommet hiebey sonderlich vor: daß der Ertzbischof viele Mühe gehabt, Professoren der H. Schrift und vernünftiger Wissenschaften auszufinden. Der Fehler war: daß er darzu Ordens-Leute haben wollen. Dann als die Franciscaner ihme solches ausschlugen; so kam er an die Augustiner und, als diese sich Bedencken machten, versuchte er solches bey denen, sonst zu Salzburg nicht gelittenen, Jesuitern. Ohngeachtet nun diese letztere dergleichen Gelegenheiten, ihre Ordens-Regeln und Lehren, auf einer hohen Schule unter die Leute zu bringen, nicht vorbey lassen: so machten sie doch dem Ertzbischof zu Salzburg so viele Schwierigkeiten; daß er weiter auf die Jesuiten keine Absicht hatte. Er klagte seinen Freunden: daß er nun, zu Bewirckung dieses heilsamen Werckes, an drey Thüren schon angeklopfet, aber nirgends Gehör gefunden hätte; mithin er fast an GOttes Willen dabey zweiflen müste. Nur er kam endlich an den vierten Orden der Benedictiner-Mönchen; daß aus diesem die professores genommen werden möchten. Dabey es dann

(163) PROFLIGATOR HAERETICORVM, wird er zugenamet auch in seiner Grabschrift.

(164) DILHERR in chron. Salisb. p. 283.

(165) Davon MEZGER lib. V. hist. Salisburg. c. 78.

Digitized by Google

ann auch deswegen sein Verbleiben hatte: weil der Provinzial von die-
em Orden sich so gleich begierig und geneigt bezeigte: aus allen Benedi-
tiner Clöstern die gelehrteste und vernünftigste Leute aufzuzeichnen und
olche in diesen neuen Weinberg, der neuen Salzburgischen hohen
Schule, zu öffentlichen Lehrern zu bestellen. Absonderlich in der Got-
esgelahrheit; damit, damit in diesem neuangelegten Pflanz-Garten, sich
eine Baumschule finden möchte; daraus man alle Jahre gute Priester er-
vehlen und im Lande befördern könte.

§. 59. Damit aber auch die Studenten, welche ohne Mittel, ihre Nothdurft finden möchten; so legte dieser Ertzbischof dabey verschiede-
ne stipendia und SEMINARIA an; ja er stiftete eine sogenannte barmhertzige Brüderschaft (166); dadurch gute und geschickte Leute gegen die Ke-
zer in Salzburg erzogen und vor den Riß gestellet werden möchten. Weil auch das Nachtmahl, unter einerley Gestalt, bey dem gemeinen Manne das grösseste Aergerniß gemachet; so wurde eine besondere Brü-
derschaft des heiligen Sacramentes der Hostien gestiftet und von dem Ertzbischof bestätiget. Deren ihr Absehen dahin gienge: andern Leuten die Hochwürdigkeit dieses H. Sacramentes und die Ursachen der H. Ho-
stie, als des gantzen Christi, beyzubringen.

§. 60. Endlich da auch die Evangelische besonders auf einen Cate-
chismum drungen; damit sie wüßten, was sie dann, nach Römischcatho-
lischer Weise glauben solten: so wurde der Catechismus des *Petri* CANI-
SII (167) häufig gedrucket und in dem Salzburgischen Lande, an allen Enden und Orten, ausgetheilet. Welches Büchlein auch deswegen an un-
ehligen andern Orten desto angenehmer und werther gehalten worden: weil die Römischcatholische selten dergleichen Catechismus-Lehren schreiben; sondern dafür halten, daß ihre Gemeinden die Lehrpuncten lie-
er im Gedächtniß haben und hierunter sich der H. Kirchen alleinig über-
lassen müßten. Ohne sich in Glaubens-Sachen zu vertiefen oder mit andern in einen Streit darüber einzulassen.

§. 61. Bey dieser Beschaffenheit nun zehlen die Römischcatholische Salzburgische Geschichtbücher: daß in weniger Zeit über zehentau-
end Mann die Bußfackeln getragen und von dem Lutherthum und der

(166) MEZGER *lib. V. cap.* 16. SEMINARIVM THEOLOGICVM, *quod fundauit. Et* fratribus agnis Dei, vulgo barmhertzigen Brüdern, onauit multa.

(167) Diese catechesis fidei christianae ist fast in alle Sprachen übersetzet. Und im Teutschen; Lateinischen; Französischen; Griechischen; Hebräischen; Englischen; Wallonischen und vielleicht noch in mehrern Sprachen zu lesen.

Digitized by Google

Glacianischen Sectirerey sich wiederum zu der Römischcatholischen Kirchen versammlet hätten. Einige wenige aber wären aus dem Lande gezogen. Die Oerter, wo sich ausser der Stadt Salzburg, in welcher der vorige Ertzbischof schon aufgeräumet, die Evangelischen am längsten gehalten und hartnäckig geblieben, wären Schladmingen; Tefereck; Gastein; Werfen; Kastatt und die Wagrainer Tauren gewesen. Die doch alle, durch dieses Ertzbischofs Sorgfalt, von dem Evangelischem Gift befreyet und beym Leben erhalten worden. So daß dieser Ertzbischof das Salzburgische Land seinem Nachfolger, von Ketzern gereiniget, hinterlassen, als er am 8. *Octobr.* 1619. in guter Ruhe und Frieden, verstorben.

CLXIIII. Stück.

Vorrede zur Anzeige der Sommer-Collegien.

Auf Königl. Majest. allergnädigsten Befehl, sind, in dieser Wochen, die auf Dero hiesigen Friedrichs-Universität, instehenden Sommer, zu haltende Lehren, aller vier Haupt-Wissenschaften, bekannt zu machen. Und es wird ein ieder Gleichgesinneter finden; daß gelehrte Leute, zu diesem übermäßigem Fleiß, nichtes, als vornehmlich die brennende Liebe zu Wissenschaften bringen möge. Folglich man um so viel mehrere Ursache habe; dahin zu sehen: daß selbige, in diesem ihrem Eifer, weder gestöret, noch ihnen ihr Amt schwer gemachet werde. Weil man ja so wenige Menschen findet; welche sich zu dieser Lebens-Art schicken oder auch schicken wollen. Der Glaube ist sehr leicht; weil jedermann die Exempel täglich vor Augen liegen. Wann in einem Land ein Amt, es sey groß oder klein, in geistlichen oder weltlichen Verrichtungen, ledig wird: so finden sich gantze Heerden von Competenten, die sich darzu schicken und darnach laufen und rennen. Es ist auch der Dienst nicht so bald ledig; daß er nicht wiederum, so fort, besetzet werde. Nur wann ein, im Ruf stehender, Lehrer auf Universitäten abgehet: da muß man selbige, aus andern Ländern, öfters zusammen suchen; sich von ihnen die Bestallung, wie sie es gern hätten, wohl selbsten vorschreiben lassen; andernfalls aber gewärtigen; daß sie solche wieder zurücke senden und den Ruf ausschlagen. Wer auch an einem Ort wohl sitzt und Nutzen schaffet; der ist auch kaum einmal mit Geld zu heben. Er hat aber den Vortheil dabey: daß er sich, auch bey einem blinden Ruf, theurer machen und Zulage, in seinem Tractament, erlangen kan. Wer kein unwissen-

wissender und unverständiger Neidhammel gegen gelehrte Leute ist; der wird auch denen Lehrern, welche sich aller Gemächlichkeiten; Gesellschaften u. a. Zeitvertreibes begeben und sich täglich in ihrer Werckstätt finden lassen, Ruhe, Lohn, Glück und Seegen leichtlich gönnen. Von dem Rechts-Lehrer *Antistio* LABEONE meldet Pomponius in

l. 2. §. 47. *D. de orig. iur.*

daß ihn der Käyser zur höchsten Bedienung des Römischen Erdcreises, als Burgemeister zu Rom, verlanget; er habe aber lieber Professor bleiben wollen. Allein es stehet dieses dabey: er habe des Jahres nur 6 Monate zu Rom gelehret; das Sommer-halbe Jahr aber iederzeit sich auf seinem Landgut aufgehalten, um allein zu seyn, sein Gemüthe, durch Bücher schreiben, zu erneuern und sich, an seinen Kräften, wieder zu erholen. Nur was wolten, in solcher Zeit, die Studenten anfangen? Viele würden des Sommers wieder vergessen; was sie im Winter gelernet. Bey welchen Umständen dann die ietzige Verfassung der hohen Schulen besser ist. Da wir Winter- und Sommer-*Collegia*, unausgesetzet, halten und von keinen Brachfeldern, die ausruhen sollen, wissen. Es haben auch die Römische Rechte sich noch mehr, zu unsern Zeiten, geändert. Dann nachdem die Käyser eine eigene Satzung in dem

l. un. C. de profess.

errichtet: nach welcher, ein Professor, der zwantzig Jahre sein Amt verwaltet, darinnen nachhero abgelöset und zur obrigkeitlichen (*) oder Kirchen-Bedienungen oder sonst gebrauchet werden sollen: so ist es ietzo besser gethan; daß man Leute, die es in ihren Wissenschaften weit gebracht, auch dabey verbleiben und, bis an ihr Ende, darinnen verharren lasse. Die Römische Käyser legen ihnen so dann die Ehre von Pfaltzgrafen (comitiuam) zu (**). Und Kön. Majest. beschencken selbige mit Ehren-Namen; welche zwar nicht jenem Römischen Wort; gleichwohl aber der Sache selbsten nicht ungleich kommen. Bey welcher Beschaffenheit auch sich Lehrer, von allerhand Alter, auf hiesiger Universität finden. Da

(*) Aus den theologis wurden Bischöfe; aus Juristen und Weltweisen Käyserliche Hofrichter und Räthe; aus den medicis ARCHIATRI oder Leib-medici gemachet und allen die COMITIVA, als Käyserlichen Hofräthen und Geheimden Räthen, zugeleget. Im übrigen schreibet QVINTILIANVS von sich: *Post impetratam* STVDIIS *meis* QVIETEM. *Quae per XX. annos,* ERVDIENDIS *iuuenibus, impenderam.*

(**) COMITIVA hiesse so viel, als ein Rathstitel am Käyserlichen Hofe. Dann auch die CONIVLES und COMITES HONORARII oder CODICILLARES, die den blossen Titel oder Würde gehabt, in solchen Zeiten, nicht weniger häufig im Gebrauch gewesen.

Digitized by Google

Da hingegen auf den meisten andern Univerſitäten die ältern PROFESSORES Geſetzmäßig leben und, mit bloſſen Actenleſen und Bücherſchreiben, wann es noch wohl geräth, ſich zu vergnügen ſuchen.

CLXV. Stück.

Verrufung fremder Müntz-Sorten, vom 1. Jun. 1733. nebſt einer rechtlichen Erläuterung von verrufenen Gelde.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen u. ſ. w. Fügen hiemit zu wiſſen, daß, ob Wir zwar wider die Einführung derer fremden und geringhaltigen Müntz-Sorten und Scheide-Müntzen zu vielen wiederholten malen und inſonderheit noch letztens unter dem 28ſten April 1724. und 23ſten April 1725. geſchärfte Mandata und Verordnungen ergehen laſſen, dennoch ſolchen ohngeachtet dergleichen geringhaltige Müntz-Sorten in ſo groſſer Menge in Unſer Hertzogthum Magdeburg, inſonderheit in die Städte Halle, Staßfurth, auch im gantzen Saal- und Mannsfeldiſchen Creiſe eingeſchleppet worden, daß dorten im Handel und Wandel faſt kein ander Geld mehr zu ſehen iſt; Unſere und andere gute nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzte Geld-Sorten hingegen von gewinnſüchtigen Leuten auf- und zuſammen gewechſelt, damit groſſer Wucher getrieben, oder gantz und gar auſſerhalb Landes geführet worden.

Wenn Wir aber dieſem höchſtſchädlichen Landverderblichen Weſen, ſo zum höchſten Nachtheil Unſerer Unterthanen gereichet, nicht länger nachſehen können, ſondern demſelben mit allem Ernſt und Nachdruck zu ſteuren Uns gemüßiget finden: Als haben Wir Unſere allergnädigſte Willens-Meynung durch dieſes öffentliche Edict hiermit bekannt machen wollen. Und zwar

I. Wollen und verordnen Wir allergnädigſt, daß hinführo, nebſt denen von Uns und Unſeren Vorfahren geſchlagenen groben und kleinen Müntz-Sorten, nur allein die nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzete gute Sorten, als nemlich die Chur-Sächſiſche, Chur- und Fürſtlich Braunſchweigiſche, auch Königlich Schwediſche $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$tel Stücke, imgleichen 2 Gr. und 1 Gr. Stücken, von Schwediſchen 2 Gr. Stücken, nemlich diejenige mit 3 Cronen, worauf 5 Oehr ſtehet, auch mit dem groſſen und kleinen Greiff zu verſtehen, Nürnbergiſche 2 Gr. worauf XV. Creutzer, Chur-

fürſt-

ürſtlich Braunſchweigiſche IIII. Marien-Groſchen von feinem Sil-
ber zu 2 Gr. 8 Pf. dergleichen II. Marien-Groſchen zu 1 Gr. 4. Pf.
und I. Marien-Groſchen zu 8 Pf. auch die Fürſtliche Weymarſche
und übrige bis Anno 1687. inclusive ausgemüngete alte Groſchen;
ferner die wirckliche Species-Thaler, als Sächſiſche, Chur- und
Fürſtlich Braunſchweigiſche, imgleichen die Käyſerliche, auch al-
te Frantz-Thaler von Ludovico XIIII. hinführo gelten und ſelbige,
nemlich die gantze Thaler zu 1 Rthl. 8 Gr. halbe zu 16 GGr. und
Viertels zu 8 GGr. gerechnet, bey Unſern Caſſen durchgehends
angenommen werden; Alle übrige harte Thaler aber, es ſeyn Ban-
co, Städter- oder nach dem Burgundiſchen Fuß ausgemüngte
Thaler, nebſt denen Käyſerlichen Sieben- und Siebenzehen Creu-
tzer-Stücken nur allein im Handel und Wandel gelten ſollen, wie
nemlich der Cours von benannten harten Thalern es mit ſich brin-
get; Jedoch ſowohl bey Einnehmung derer Species-Käyſerlichen
und Frantzöſiſchen, als auch aller übrigen in Commercio roulliren-
den harten Thaler vor die häuffig mit unterlauffende beſchnittene
leichte Stücke ein jeder ſich beſt möglichſt zu hüten und in acht zu
nehmen wiſſen wird. Dahingegen und

II. Werden nicht nur die Frantzöſiſche zu Straßburg gemünz-
te halbe Thaler mit der Beyſchrift: Moneta nova Argentinenſis,
ſondern auch alle und jede andere fremde ſilberne Müntz-Sorten,
ſie mögen Namen haben, wie ſie immer wollen, hiemit gäntzlich
verrufen und abgeſetzet, mithin alle Unſere Unterthanen binnen
hier und dem 1. Junii dieſes Jahres ſich davon gäntzlich zu entſchü-
tten und loszumachen haben; Immaſſen, wer nach ſolcher geſetz-
ten Zeit durch Handel und Wandel andere, als in dieſem Edict ent-
haltene Müntz-Sorten in hieſigen Landen einzubringen oder aus-
zugeben ſich unternehmen würde, nicht nur mit deren gäntzlichen
Confiſcation beſtrafet, ſondern auch noch überdem von jedem
Rthlr. noch einmal ſo viel Strafe, ohne Anſehung der Perſon,
erlegen, der dritte Theil ſolches Geldes dem Denuncianten jedes-
mal gereichet, deſſelben Name verſchwiegen gehalten, und das
confiſcirte Geld an Unſere hieſige Müntz-Officin zur Einſchmel-
zung überſchicket werden ſoll.

III. Weil jedoch in Unſerm Hertzogthum Magdeburg und
Grafſchaft Mannsfeld ſowohl in denen Städten, als auf dem plat-
ten Lande, zu Facilitirung der ſtändlichen kleinen Verkehr, es

Digitized by Google

noch zur Zeit an einländischen kleinen Schiedes-Müntzen, nemlich von 4 Pfenniger bis 1 Pfennig inclusive gebrechen will: So wollen Wir allergnädigst und bis auf weitere Verordnung geschehen lassen, daß vor der Hand die ausländische 6 Pf. vor 4 Pfennige, die 4 Pf. vor 3 Pfennige, die 3 Pf. vor 2 Pfennige, die 2 Pf. vor 1 Pfennig, und von den 1 Pf. welche ohne dem häuffig eindringen sollen, 2 Stücke vor einen Pfennig von dem ersten Junii 1733. an, im Handel und Wandel genommen werden.

IV. Da auch die Erfahrung giebet, daß durch die von gewinnsüchtigen Leuten unternommene Einwechselung der Gelder dem Publico sehr geschadet werde: Als soll sich niemand unterstehen, mit Gelde dergestalt Handel und Wandel zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechseln, und das gute, es geschehe, unter was Vorwand es wolle, ausserhalb Landes schicke; Wie dann solches hiemit überhaupt, so wol Christen als Juden, bey Strafe der Confiscation, und von jedem Thaler noch einmal so viel Strafe, auch dem Befinden nach bey denen die nicht zu bezahlen hätten, bey Leibes-Strafe und Landes-Verweisung verboten wird; Wie Wir dann auch hiernächst an Unsere Regimenter gemessene und nachdrückliche Verordnung ergehen lassen wollen, daß nemlich selbige ihre Löhnungen, auch alle andere vorkommende Ausgaben in keinen andern, als Edictmäßigen Sorten bezahlen sollen, wie sie nemlich selbige aus Unsern respective Cassen bekommen werden.

Wir verordnen, gebieten und befehlen demnach hiemit, daß vom 1. Junii 1733. an, diesem Unserm Edict in allen Puncten und Clausuln gebührend und genau nachgelebet werden solle, und haben Unsere Magdeburgische Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Accise-Bediente, Magistrate in Städten, Beamte, Zoll- und Geleits-Einnehmer, insonderheit das Officium Fisci mit mehrerem Nachdruck, als bisher geschehen, darüber zu halten, und auf diejenige, welche solche verrufene Münz-Sorten ins Land zu schleppen und auszugeben sich unterstehen, mit der Inquisition, auch wider alle und jede Contravenienten mit der Confiscation des Geldes, und nachdem die Summa, so wider das Edict ausgegeben worden, hoch oder gering ist, dem Befinden nach, mit der determinirten Geld- oder Gefängniß-Strafe, wenn sie es nicht bezahlen können, und zwar sowohl wider den Ausgeber, als

als auch denjenigen, welcher das reducirte Geld vor voll annimmt, zu verfahren. Gestalt dann diejenige Obrigkeiten, die das ihr denuntiirte wider dieses Mandat begangene Verbrechen nicht ernstlich untersuchen und mit der Schärfe nach dem Buchstaben bestrafen, vor jedesmalige Nachläßigkeit Funfzig Rthlr. Strafe erlegen sollen; Wie Wir denn auch wider diejenige, welche hierunter sonsten conniviren, die Strafe Uns besonders vorbehalten. Gegeben zu Berlin, den 20. Februarii 1733.

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Viereck. v. Viebahn v. Happe.

Rechtliche Erläuterung von verrufenem Gelde.

§. 1. Es kommet nun bald die Zeit heran; nach welcher das, in diesen Landen, verrufene Geld weiter nicht vor voll; sondern, nur, dem inwendigem Werth und Gehalt nach, genommen werden solle. Da man aber, bey dem allem, nicht allein noch keine Anstalt siehet; daß dieses fremde Geld wiederum weg und, aus dem Lande, dahin wieder geschaffet werde, da diese unartige Geburt ans Licht gebracht und ausgebrütet worden; vielmehr das mehrere Einführen desselben noch immer fort währet: so ist der Schaden leichtlich zum voraus zu sehen; welcher, mit der vest gesetzten Zeit, die hiesigen Einwohner treffen werde.

§. 2. Es will sich iezo fast alles auf die so genannte Landmüntzen legen und aus einem Groschen zwey machen oder doch den Werth, durch die Uberschrift, eigenem Gefallen nach, erhöhen und disfalls Reichs-Schroot und Korn gäntzlich aus den Augen setzen. Nur die Gesetze und Rechte in dem Reich bahnen keinen Weg zu diesem Land- und Reichsverderblichem Unternehmen.

§. 3. Dann erstlich sollen die Landmüntzen keine grobe Geld-Sorten; sondern nur Pfennige; Zweyer; dreyer; aufs höchste Sechser seyn. Welche Scheidemüntzen auch an Orten, wo in den grossen Müntz-Sorten das allerfeinste Geld ist, von purem Kupfer ausgemüntzet zu werden pfleget. Als in Franckreich; Engelland; Holland u. s. w. zu sehen. Und dieses deswegen nicht unbillig; weil von Sechsern und Dreyern niemand Schätze samlet und solche im Kasten ruhen lässet. Da nun diese Sorten täglich so vielen Menschen durch die Händ lauffen; so kan es auch nicht anders kommen, als daß sich solches, im vielen Angreifen, abnutzet. Bestehet nun dasselbe aus Kupfer, so hat man einen kupfernen Schaden davon, der leichtlich von dem Müntzherrn, durch neue

Schläge, wieder ersetzet werden mag. Da hingegen, wann die Scheidemüntzen aus Silber bestehen, dieselbe, so bald sie, im Abnutzen, das Bild und die Uberschrift verlohren, niemand mehr nehmen will. Und, im Einschmeltzen, noch weniger davon mehr übrig bleibet. Dahero die Erkenntniß leicht seyn wird: daß der Sache am besten gerathen werde, wann die Scheidemüntzen aus Kupfer ausgemüntzet werden.

§. 4. Gantz anders verhält sich nun die Sache in groben und schweren Müntz-Sorten. Dann wann diese ihren innerlichen Werth, nach Reichs-Schroot und Korn, nicht haben: so ist solches eine Landseuche, die nothwendig die Unterthanen verderben muß. Dann diese bekommen aus der Müntze fast nur halb Geld und wann sie im Land Tausend reich heissen; so fallen ausserhalb Landes, so viele Hundert hinweg, welche sie ihr Land- und Müntz-Herr ärmer gemachet, mithin fremdes Gut an sich gezogen hat.

§. 5. Bey welchen Umständen auch, in den meisten Landtags-Abschieden anderer Fürstenthüme in dem Reich, diesem Unheil damit vorgebauet zu werden pfleget: daß sich der Landesherr dahin verpflichte, ohne der Landes-Stände ihre Einwilligung, keine Landmüntzen schlagen zu lassen. Und wann dergleichen, dessen ungeachtet, geschiehet; so wird eine Land-Klage oder Landes-grauamen daraus gemachet und dem Landes-Herrn damit so lange zugesetzet; bis derselbe solches einstellet und, was zur Übermaaß geschlagen, dasselbe wieder eingewechselt und umgeschmeltzet wird.

§. 6. Uber dieses führen deswegen dergleichen Scheidemüntzen den Namen Landmüntze; weil sie nur im Lande bleiben und dessen Einwohnern, zu täglichem Gebrauch, in kleinen Sachen sich aus einander zu setzen, dienen sollen. Wann nun das Land gemengte Herrschaften hat; so mag disfalls auch wohl eine der andern, in Annehmung des andern seiner Scheidemüntze, zu Hülfe kommen. Aber solche in andere Länder zu schleppen und fremder Herrschaften ihren Unterthanen solche aufzudringen; solches ist gegen alle Rechte und Absichten der Landmüntzen.

§. 7. Es seyn nun aber die Landmüntzen groß oder klein; so muß sich doch auch ieder Müntz-Herr gefallen lassen, wann solche von fremden Orten ihre alte Geburts-Stätte, nach geschehenem Verbot, wieder suchen, solche auch wieder gedultig an- und aufzunehmen. In Londen haben etliche Kaufleute die Gewalt, Scheidemüntzen zu schlagen. Sie sind aber auch schuldig; wann solche wieder bey ihnen einlaufen, nicht allein dieselben wieder vor Waaren anzunehmen; sondern iedem, der so viele bringet,

get, als eine grobe Müntz-Sorte austräget, solche mit hartem und gutem Silber-Geld wiederum abzuwechslen. Es kan auch derjenige, welcher Land- oder Scheidemüntze schläget, dabey sich über keinen Schaden beschweren. Er bekommet, was er ausgegeben, wieder. Und muß er auch, wegen der Vielheit, wieder etwas einschmeltzen; so hat er ja gleichwohl den Profit schon damit genossen; weil er das Capital, welches er in der Landmüntze gewonnen, die Zeit über ohne Zinsen, in fremder Herren ihren Landen, gezogen und genutzet hat. Bey welchen Umständen, wann es an die höchsten Reichs-Gerichten zur Klage käme: das Urthel billig dahin, auch wider einen ieden Landes-Fürsten, ausfallen möchte: daß jeder schuldig und gehalten; seine vor voll in der Fremde ausgegebene Landmüntzen wieder dafür anzunehmen und mit gültigem Silber-Gelde zu verwechslen und zu vergüten, schuldig seyn solle.

§. 8. Im übrigen wäre es freylich besser; wann im gesamtem Reich einerley Schroot und Korn in dem harten Geld oder groben Müntz-Sorten wäre, welche pia uota unzählig mal geschehen und wiederholet worden; wann auch gleich in der Scheidemüntze oder Landmüntze iedem Land seine Freyheit; iedoch mit dem Anhang, zu lassen; daß solche in keinen groben Müntz-Sorten bestünden; daß der Scheidemüntze nicht mehr würde, als jedes Land bedürfte; daß hierüber mit denen Landes-Ständen Rath zu pflegen; daß das Land allezeit sich im Stand und willig befände, das Scheide-Geld wiederum mit grober Silber-Müntze umzusetzen.

CLXVI. Stück.

Königl. Satzung wegen des Ritterschaftlichen Land-Buches und dessen nützlichen Gebrauch, 1729.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus Königlicher Landes-Väterlicher Gnade und Clemenz gegen Dero getreue Ritterschaft im Hertzogthum Magdeburg die in demselben gelegene Ritter- und Mann-Lehn-Güter gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis ad 40. Thlr. von einem jeden Ritter-Pferde, welches vormals davon præstiret werden müssen, vor allodial und Erbe erkläret, doch dergestalt, daß denen Agnatis das Successions-Recht, so sie durch die vormalige Mit-Belehnschaft an denen Gütern erlanget, ungekräncket, nach wie vor verbleiben, von denen Successoribus aber, wenn sie die Majorennität erreichet, der

Eid der Unterthänigkeit præſtiret werden ſolte; Darbey aber Dero getreuen Ritterſchaft, in der den 4. Auguſti 1719. ertheileten allergnädigſten Aſſecuration §. 13. zur freyen diſpoſition geſtellet, zu Haltung einer richtigen Succesſions-Ordnung in ihren Familien eine abſonderliche Regiſtratur, imgleichen zu Erhaltung des Credits ein abſonderliches Land-Buch, zu Verzeichnung derer auf denen Gütern haftenden Schulden, aufzurichten, worzu Ihnen denn alle nöthige Nachrichten aus der Magdeburgiſchen Lehns-Canzley communiciret werden ſolten; Worbey Se. Königl. Majeſtät auch allergnädigſt declariret, daß, ſo lange dergleichen Land-Buch nicht gefertiget, wegen aller Handlungen, ſo wegen der Magdeburgiſchen Ritter-Güter geſchehen und vorgenommen werden möchten, es ſeyn Kauf-Contracte oder Hypothec-Verſchreibungen, oder ſonſt von Magdeburgiſcher Regierung geſuchte Eintragung und Confirmation, jedoch letzte ohne Endgeld, gegen die gewöhnliche Schreib-Gebühren ertheilet, ſolche Confirmation auch in die Literaria eingetragen werden, und eben den effect haben ſolten, welchen vor der Lehn-Veränderung der ertheilte Conſens ratione validitatis prælationis und ſonſt überall gehabt, und operiret. Da aber von der Magdeburgiſchen Ritterſchaft binnen ſo geraumer Zeit dergleichen Land-Buch und Regiſtratur nicht zum Stande gebracht; Se. Königl. Majeſt. aber verſchiedentlich wegen Ertheilung Dero allergnädigſten Confirmation in ſolchen Fällen behelliget werden, da doch nach aufgehobener Lehnbarkeit die ſchriftliche Handlungen, worüber die Confirmation geſuchet worden, zu Haltung einer richtigen Succesſions-Ordnung bey denen Familien wie nicht weniger zu der Paciſcenten Sicherheit in das Land-Buch hätten ſollen eingetragen werden; über dieſes auch bey der Magdeburgiſchen Lehns-Canzley, wegen der ad interim allergnädigſt verwilligten ordentlichen Eintragung ſolcher Handlungen ſich ein und ander Zweifel ereignet: So ſeynd Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. aus Landes-Väterlicher Gnade und Clemenz gegen Dero getreue Magdeburgiſche Ritterſchaft, daher bewogen worden, bey der Lehns-Curie daſelbſt ein beſonderes und allgemeines Land-Buch und Regiſtratur vor die Ritterſchaft und vormalige Lehn-Leute, als ein ſicheres Mittel aufrichten zu laſſen, darinn bey vorkommenden Veränderungs-Fällen wegen der Succeſſion in denen adelichen Familien zu Verhü-

tung

ung aller Confusion und Unordnung das Nöthige, vorgeschriebener massen, notiret, die Paciscenten bey Kauf-Contracten, Hypothec-Verschreibungen, Ehe-Pacten und dergleichen, gnugsame Sicherheit finden, und diejenigen, so dabey einiges Interesse haben, wissen möchten, wo sie sich deshalben zu melden haben. Wie Sie denn zu dem Ende Dero Magdeburgische Regierung allergnädigst rescribiret, und befohlen, daß Sie ohne allen weitern Aufschub ein allgemeines Land-Buch und Registratur bey der Lehns-Cantzley vor die Ritterschaft und ehemalige Lehn-Leute durch den Hof-Rath Reussen anlegen und verfertigen lassen solte, worinnen alle Veränderungen, so sich in denen Familien bey Sterbe-Fällen und sonst ereignen, auch alle schriftliche Handlungen, so oben erwehnet, und wie sie sonst Namen haben, annotiret werden könten.

Se. Königl. Majestät haben demnach, um allen querelen und Unordnungen vorbeugen zu lassen, Dero getreuen Ritterschaft und andern ehemaligen Vasallen zum besten, ferner in Gnaden resolviret:

§. 1. Daß dasjenige, was in gedachtes Land-Buch eingeschrieben und registriret wird, von eben der Kraft und Verbindlichkeit seyn solle, als der vormals vor der Lehns-Vererbung ertheilte Königl. Consens; Die Handlungen hingegen, welche nicht in sothanes Land-Buch registriret und eingetragen worden, denen vormaligen nicht consentirten gleich geachtet, und denenjenigen, so darinnen notiret, so wohl bey entstehenden Concurs-Processen, als sonst überall postponiret werden sollen.

§. 2. Se. Königl. Majest. declariren und wollen aber allergnädigst, daß dadurch der aufgehobenen Lehnbarkeit, und deshalben ergangenen Assecuration auf keine Weise præiudiciret, Dero getreuen Magdeburgischen Ritterschaft auch dasjenige, was wegen des Land-Buchs in der allergnädigsten Assecuration vom 4ten Augusti 1719. §. 13. disponiret und verordnet worden, wenn Sie es nöthig findet, und sich deshalb geziemend melden wird, unbenommen seyn und bleiben solle.

§. 3. Wie Sie denn Dero getreuen Ritterschaft im Hertzogthum Magdeburg frey geben, bey der Regierung und Lehns-Cantzley schriftlich anzuzeigen, wie Sie es mit Verpfändung und Veräusserung der adelichen Güter, mit der dispositione ultimarum volun-

Digitized by Google

voluntatum, Versicherung und Abfindung der Witwen, Erbnehmung der Ehe-Gatten, Ausstattung der Töchter, Succession der Agnaten und Theilung der Güter in Ihren Familien gern gehalten haben möchten, damit solches nach geschehener Uberlegung und abgestatteten Bericht zu Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Entschliessung und bedürfenden Falls Confirmation eingesandt werden könne.

§. 4. Inzwischen ist Sr. Königl. Majest. allergnädigster Wille und Befehl, daß Dero Magdeburgische Regierung über die vorgeschriebene Einrichtung des vor die von Adel angelegten Land-Buchs und Registratur beständig halten, und in Sententionando darnach sprechen, jedermänniglich sich auch nach derselben als einem inviolablen Gesetz allergehorsamst achten solle.

§. 5. Damit nun die Magdeburgische Ritterschaft von der Einrichtung des vor Sie bey der Lehns-Canzley aufzurichtenden Land-Buchs und Registratur vollkommene Nachricht haben, und ein jeder wissen möge, wie künftig die Supplicata, womit die Obligationes und schriftliche Handlungen zu übergeben, einzurichten seyn: So ist zu dem Ende ein Entwurf hier beygefüget, woraus ein jeder von demjenigen, was in das Land-Buch zu registriren ist, sich umständlich informiren kan. Es bestehet dasselbe aus lauter Tabellen, welche nach dem Alphabeth eingerichtet, und in zehn Classes getheilet sind, da denn die Nachrichten in jede Classe nach der Rubric eingetragen und registriret werden, damit man gleich aus der Inspection des Land-Buchs vollkommene Nachricht von denen adelichen Familien und deren Gütern haben könne.

§. 6. Die Obligationes und schriftliche Handlungen aber werden besonders abgeschrieben, nach dem dato deren Einschreibung ins Land-Buch foliiret, und wenn ein Convolut derselben beysammen, ordentlich eingebunden, in dem Land-Buche aber wird notiret, qua pagina die Obligation in dem Literario zu finden sey.

§. 7. Es sollen in das Land-Buch eingeschrieben und notiret werden: Alle und jede Possessores und iezige Inhaber der Ritter- und adelichen Güter, welche sich binnen Jahr und Tag bey der Magdeburgischen Lehns-Canzley schriftlich melden und anzeigen sollen, wes Namens, und in welchen Jahren Sie gebohren seyn, wie viel Söhne und Töchter Sie am Leben haben? in welchen Jahren dieselben gebohren? was vor Gesamt-Hänber zu denen

Digitized by Google

denen Gütern vorhanden? Wer unter denenſelben die nächſte Anwartung auf denen Gütern habe? was die Güter werth? Wo ſie gelegen? Wie viel Schulden darauf haften? quo jure vel titulo, welches gebührend dociret, und durch Documenta beſcheiniget werden muß, ein jeder die Güter beſitze? Wer der nächſte Succeſſor auf Abgang des Poſſeſſoris und deſſen Deſcendenten darinnen ſey? Ob und wer darauf von Sr. Königl. Majeſt. exſpectiviret ſey? An welchen Gütern er die geſamte Hand habe? Worbey doch einem jeden unbenommen, ſich der vorhin ertheilten Lehn-Briefe und Regiſtraturen in der Lehns-Cangley zu bedienen.

§. 8. Wenn ein Todes-Fall geſchiehet; ſo ſoll gleichfalls von dem Succeſſore des Verſtorbenen binnen Jahr und Tage ſchriftlich angezeiget werden, wie viel Söhne und Töchter von dem defuncto am Leben? Wes Alters dieſelben ſeyn? wie die Güter getheilet werden? wer hiernächſt das ius ſuccedendi daran habe? damit ſolches alles richtig regiſtriret werden könne. Für ſolche und vorher erwehnte Einzeichnung ſoll ein jeder Poſſeſſor und Succeſſor nicht mehr als 1 Rthlr. zu erlegen ſchuldig ſeyn. Solte er aber über Jahres-Friſt ſich nicht melden, ſoll er das duplum dafür entrichten.

§. 9. Im übrigen müſſen auch die Succeſſores bey ſolchen Ritter- und ehemaligen Lehn-Gütern, nicht weniger die Agnati nach Abſterben ihrer Väter, ſo bald ſie die Maiorennität erreichet, innerhalb Jahr und Tag zu Ablegung des Eides der Unterthänigkeit bey der Lehns-Cangley ſich gebührend angeben, und Terminum ſuchen, auch ſodann in Perſon, oder ſo viel die Adelichen betrift, durch einen Gevollmächtigten ihres Standes, gedachten Eid abſchweren, bey Vermeidung funfzig Rthlr. Strafe, auch, wenn die Verſäumniß ein Jahr oder länger dauren ſolte, ſchärfere Beſtrafung, wie dergleichen Nachläßigkeit oder Verachtung des Landes-Herrn verdienet.

§. 10. Falls auch jemand mit ſeinem Bruder oder Vettern ein Pactum ſucceſſionis errichtet, ſoll er ſolches binnen Jahres-Friſt regiſtriren laſſen, und ſoll ſolches Pactum nicht eher ſeine Gültigkeit haben, bis es ins Land-Buch regiſtriret worden. Auch ſollen Fidei Commiſſa Familiæ vor Ablauf eines Jahres a die mortis desjenigen, welcher ſelbige errichtet, oder wo dergleichen ſchon

vorhanden und nicht bereits confirmiret, bey neu vorkomenden Sachen nicht eher attendiret werden, als von der Zeit deren publication und darauf zur bestimmten Zeit geschehenen Einschreibung ins Land-Buch, welche doch, wenn die bestimmete Zeit beobachtet, bis auf die Zeit der publication zurück, ihre Kraft haben muß, und sollen vor jeden Schein einer Einzeichnung 8 Gr. ausser dem gestempelten Papier gegeben werden.

§. 11. Es soll auch die Einschreibung derer auf den Gütern haftenden Schulden und Hypothequen binnen Jahres-Frist geschehen, dergestalt, daß ratione præteriti die mit Königl. Consens verschriebene Schulden und Hypothequen auf die consentirete Jahre bey Kräften bleiben; ratione futuri aber, und wenn die consentireten Jahre verflossen, muß die Einschreibung ins Land-Buch von neuen, doch ohne sich an die in vorigen Consensen gesetzte Fristen zu binden, geschehen, auch alle nachhero contrahirete Schulden und Hypothec-Verschreibungen, binnen der gesetzten Frist, ins Land-Buch eingetragen und registriret werden. Wie denn solche eingeschriebene Schulden und Hypothequen eben die Kraft, ius prælationis und andere Iura haben sollen, als die vormals mit Königl. Consens bestätigte Posten gehabt. Wann aber die Einzeichnung solcher Posten ins Land-Buch versäumet wird, und nachbleibet, sollen dergleichen mutua und Verschreibungen, wenn sie gleich sonst privilegiret, auch tempore priora seyn, denen ins Land-Buch annotireten, nachgesetzet werden, die mutua und Verschreibungen aber, welche a dato der Königl. allergnädigsten Assecuration bishero gemachet, sollen ihre Kraft und priorität nach dem dato der gesuchten Registratur haben.

§. 12. Es sollen auch alle Ehestiftungen und alienationes der Güter, sie mögen erblich oder wiederkäuflich, oder cum pacto antichretico geschehen, in das Land-Buch in Jahres-Frist verzeichnet werden, damit solche alienationes ihre völlige validität erlangen, als welche ohne Einzeichnung keine Gültigkeit, als nur inter contrahentes noch ein Jus reale haben, diese aber sollen wegen der Versäumung der Zeit das Duplum vor die Einschreibung, wenn Sie selbige hernach suchen, zu erlegen schuldig seyn.

§. 13. Gleichergestalt sollen alle Schulden, so in der Zeit, da Se. Königl. Majest. die Lehns-Commission angeordnet, und bey der Lehns-Canzley nichts ausgefertiget worden, bis dahin, da diese

dieſe Conſtitution publiciret, contrahiret, und dafür die Güter verpfändet, auch alle andere Handlungen, wovon im vorſtehenden §. geordnet, ins Land-Buch eingetragen werden.

§. 14. Was nun ſolchergeſtalt ins Land-Buch einzuzeichnen, ſolches iſt mittelſt eines umſtändlichen an Se. Königl. Majeſt. gerichteten Memorials zu ſuchen, auch die Original-Handelungen, als Obligationes, Verkauf, Vertauſch, Vergleich und Theilungs-Receſſe, Ehe- und Succeſſions-Pacta und dergleichen mit zu übergeben: Da dann der Hofrath Reuſſen, als Magdeburgiſcher Lehn-Rath und Secretarius, nach ſeinem geleiſteten Eide das exhibitum darauf verzeichnen, ſo fort gegen Erſtattung der Copialien und vidimation glaubwürdige und accurate Copeyen von den Documenten, wenn keine zureichende vidimirte Copey eingeſandt, machen, was eingekommen, nach dem dato, da es übergeben, regiſtriren, und ſolche mit den Original-Documenten und Copeyen, auch ſeiner gemachten Regiſtratur vorzeigen ſoll: Da denn die Regiſtratur, wenn ſelbige nachgeſehen, und richtig befunden worden, unterzeichnet, die Copeyen der Documenten ad Acta überſchrieben, auch auf das Memorial, daß und wie die recognition der Beſtätigung einer zu Eintragung übergebnen Handlung zu ertheilen, und daß die Einzeichnung ins Land-Buch geſchehen ſolle, decretiret werden ſoll, welches denn ungeſäumet geſchehen, und von dem Hofrath Reuſſen ausgefertiget werden muß; Die Atteſtata oder recognitions- und confirmations-Scheine aber ſollen von dem Regierungs-Præſide, oder in deſſen Abweſenheit Vice-Præſide oder Directore, auch Hofrath Reuſſen unterſchrieben, und mit dem Regierungs-Secret beſiegelt, nach der Vollziehung dem Impetranten nebſt denen Original-Documenten ausgeantwortet, und zurück gegeben werden.

§. 15. In das Land-Buch werden auch alle Obligationes, Eheſtiftungen, auch Erb-Verträge eingetragen, und wenn der Hofrath Reuſſen oder zeitiger Lehns-Secretarius die Originalia mit denen Copeyen collationiret hat, giebet er die Originalia ſo fort zurücke; die übergebene gerichtlich vidimirte Copeyen aber werden in An-Lehns-Regiſtraturen ad Acta geleget.

§. 16. Für die Eintragung der Schulden, Hypothequen, Verkauf und Veräuſſerung der Güter, ſoll von jedem Hundert Rthlr. der aufgenommenen Schuld, oder des accordirten pretii 8 Gr. erleget,

leget, vor die Eintragung einer Eheſtiftung aber zwey Thlr. gezahlet werden. Für ein pactum Succeſſionis zu regiſtriren zwey Rthlr. ein jeder Geſamt-Länder giebet vor die Einzeichnung und recognition 8 Gr. Einen Kauf-Contract ſo wohl erblich als wiederkäuflich, imgleichen von Pacht-Contracten zu regiſtriren, wird von jedem hundert Rthlr. incluſive des Recognitions-Scheins gegeben 8 Gr. für einen Extract ohne Copial-Gebühren 8 Gr. Copial-Gebühren vor jeden Bogen 2 Gr. und bey præſtirung des Eides der Unterthänigkeit, ſo in der Regierung geſchehen muß, werden zwey Thlr. erleget.

§. 17. Allerhöchſt beſagte Se. Königl. Majeſtät haben hierbey die Landes-Väterliche allergnädigſte Intention, Dero getreuen Ritterſchaft Beſtes und Sicherheit, auch gute Ordnung bey denen Gütern zu befördern; daher ſeynd Sie auch allergnädigſt zufrieden, daß wenn dieſelbe hiernächſt etwas zu mehrerer Richtigkeit und Ordnung dieſes gemein nützigen Wercks in Unterthänigkeit an Hand zu geben, nöthig oder heilſam finden möchte, Se. Königl. Majeſt. Dieſelbe in Gnaden hören, und ſolche Verfügung deshalb machen laſſen werden, daß Sie dereinſt Dero Ihnen zutragende Königl. Gnade ferner erkennen mögen.

§. 18. Damit auch künftig diejenigen, ſo nöthig halten, ſich der Lehn-Regiſtraturen zu bedienen, daſelbſt alles beyſammen finden, und nicht gezwungen werden, in Ungewißheit, wo die benöthigte Nachrichten vorhanden, hin und wieder herum zu ſuchen, oder gar aus Mangel völliger Information etwas zu verſäumen, oder ihnen zu præjudiciren: So wollen Se. Königl. Majeſt. auch, daß hinführo die Land-Räthe alljährlich, und zwar zu Ende des Jahrs vollſtändige Tabellen, von den Veränderungen bey den Gütern, ſo ehemals Lehn geweſen, auch denen Familien vorgehen, an die Lehns-Canzley einſenden ſollen, ſo wie ſelbige bisher an die dortige Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt worden, und ferner eingeſendet werden müſſen, welche der Hofrath Reuſſen in guter Ordnung zu halten, und, wenn es nöthig, bey den Lehns-Regiſtraturen zu notiren hat.

§. 19. Zu eben ſolchem Ende iſt auch Dero ernſter Wille und Befehl, daß die Proceſſe über vormalige Lehn- ietzo Ritter-Güter bey der Lehns-Canzley bleiben, und was davon abgezogen, ohne einiges Einwenden und Aufenthalt dahin wieder gebracht, und

Digitized by Google

und von Dero Landes-Regierung hierüber mit Nachdruck gehalten werden solle.

§. 20. Weshalb denn auch, wenn Arreste auf Ritter-Güter und vormalige Lehn gesuchet werden, solches bey der Lehns-Cantzley geschehen, daselbst justificatio geschehen, der Arrest-Proceß ausgeführet, und der Arrest ins Land-Buch eingetragen werden, ausser dem kein Arrest, wenn er gleich in andern expeditionen impetriret, die Güter afficiren soll. Wie denn auch wenn über solche Güter concursus entstehen, so Substantiam des ehemaligen Lehns, und dessen distraction betreffen, selbige vor der Lehns-Cantzley geführet, und daselbst nach erfolgeten distractionen, selbige in der Zeit, da dergleichen Eintragungen nach der Ordnung sich gebühren, in das oft erwehnte Buch eingetragen, ausser dem nicht vor Recht beständig gehalten werden sollen, wie denn auch die Auflassungen bey alienation solcher Güter allerdings vor die Lehns-Cantzley gehören.

§. 21. Damit auch alles desto richtiger und accurater bey dem Land-Buch und Einschreibungen zugehen, und ein jeder, der Interesse darbey findet, desto mehr Vertrauen darzu haben, und seines zustehenden Rechts, so durch die Eintragung erlanget worden, gewiß seyn möge, und jedesmal bedürfenden Falls sicher dahin recurriren könne; So behalten Se. Königl. Majest. Ihro bevor, jemand aus Dero Regierung ins besondere die Aufsicht über solches Land-Buch aufzutragen, und von Zeit zu Zeit solches nachzusehen, und wenn es nöthig, was der Sachen Nothdurft erfordert, und zu Erreichung des heilsamen Zwecks beförderlich seyn kan, gebührend zu erinnern.

Und damit alles, was vorstehet, desto genauer eingeführet und observiret werde: So befehlen Se. Königl. Majest. Dero Regierung allergnädigst, doch ernstlich, und bey Vermeidung Königl. Ungnade, in Zeit von vier Wochen nach Einlangung dieses Königl. Edicts, den Inhalt davon ins Werck zu richten, darüber auch mit allem Nachdruck zu halten, damit diejenigen, welchen hieran gelegen, vor ihre Sicherheit und Bestes behörig sorgen können, und Se. Königl. Majest. mit überflüßigem Consens- und Confirmations-Suchen nicht weiter behelliget werden; Dero getreue Ritterschaft auch und ehemalige Lehn-Leute die Königl. Gnade in Aufhebung der Lehne, auch hierbey und sonderlich in

Ersparung schwerer Kosten fruchtbarlich genieſſen mögen. Geben Berlin, den 23. Febr. 1729.

Fr. Wilhelm.

L. L. E. v. Plotho.

CLXVII. Stück.

Einrichtung und Abtheilung des Landbuches bey der Magdeburgischen Ritterschaft, nebst einer rechtlichen Erläuterung über das Land-Buch der Ritterschaft

In dem vorhergehenden CLXVI. Stück ist die Königl. Satzung, von Anrichtung des Land-Buches der Ritterschaft, enthalten. Damit nun aber die Puncten jederman um so leichter in die Augen fallen möchten, worüber das Land-Buch anzurichten: so haben Königl. Majestät Ihrer Satzung auch eine

TABELLE,

wie das Land-Buch in gewisse Titel zu bringen?

beygeleget. Welche wir auch hieher setzen wollen. Und sind solches, nach Alphabetischer Ordnung, folgende:

I.

Der jetzige Besitzer der Güter: dessen Namen und Alter.

II.

Dessen Kinder, Söhne und Töchter: deren Namen und in welchen Jahren dieselben gebohren?

III.

Dessen Agnaten und Gesamt-Hände und wie dieselben in denen Gütern nach einander succediren. Auch ob jemand und wer auf die Güter expectiviret sey?

IV.

Die Güter, deren Werth, situation, wie viel davon jährlich pro canone zu geben, quo iure & titulo er dieselben besitze und an welchen Gütern diese Familie ein Succesions-Recht habe?

V.

Die Schulden, so auf den Gütern haften: deren quantum, und wer die Gelder darauf vorgeschossen?

VI.

Pacta, so der Güter wegen errichtet worden, auch Ehe-Pacta und fideicomissa familiæ.

VII.

Digitized by Google

VII.

Wenn und zu welcher Zeit die Einschreibung der Obligation des Arrests und übrigen schriftlichen Handlungen in das Land-Buch geschehen und qua pagina dieselben in dem litterario bey der Lehns-Cantzley zu finden?

VIII.

Vormundschaften, so der iezige Possessor der Güter über sich hat, und wenn ihm dieselben aufgetragen?

IX.

Die Agnaten, welche in die Verschreibung der Güter und in die pacta consentiret und welche darin nicht consentiret?

X.

Wenn die Schulden bezahlet und die Obligation in dem Land-Buche und litterario ausgelöschet, die Vormundschaften geendiget und Rechnung davon abgeleget worden?

Rechtliche Erläuterung.

§. 1. Es sind wohl diejenige Gesetze die allernützlichste; welche Processen und Rechts-Kriegen vorbauen; dadurch viele Leute arm gemachet und in Unruhe, Verdruß und Hinderniß, ihren Beruf abzuwarten, gesetzet werden. Und solchen Endzweck hat das ritterschaftliche Land-Buch vor sich und ist die gute Wirckung davon leichtlich zum voraus zu sehen. Daß auch Königl. Majest. mit solchem Land-Buch kein anderes Absehen, als das Beste ihrer Unterthanen zum Grunde haben; solches, aus verschiedenen Umständen, deutlich erhellet.

§. 2. Dann Anfangs wird der vielen Klagen und Verwirrung gedacht; welche, bey dem Abgang eines Land-Buches sich ereignen. Nachgehends ziehen Königl. Majest. ihre Ritterschaft darinnen zu rath; wie etwa solches Land-Buch am besten einzurichten? Weil sie derselben §. 3. die Freyheit lassen; dieser wegen zusammen zu kommen und Vorschläge zu thun; wie das Land-Buch am besten einzurichten oder das errichtete zu verbessern (1)?

§. 3. Weil aber die meisten Menschen nicht ehender an die Artzeney gedencken; als bis sie selbsten kranck worden: so bleibet insgemein dasjenige, was allen gemein ist, unbesorget. Welchemnach dann das Königl. Mini-

(1) Wie *Dio* CASSIVS lib. 52. p. 516. von AVGVSTO meldet: *cum, qui* IMPERARE *posset*; MALVERIT *consulere* populum & senatum.

Miniſterium, ſo doch mit ſo vielen andern Geſchäften beladen, die Hand an das Werck legen müſſen (2).

§. 4. So viel nun die Sache ſelbſten betrift; ſo haben die Römer bereits ihre Stadt-Bücher gehabt; in welche die Römiſche Geſchlechter, bey Geburt und Tod, eingetragen und täglich offen gehalten worden (3); um daraus allem Irrthum und Zweifel abzuhelfen. Und wie vielfältig entſtehen dergleichen Streitigkeiten in der Lehens- oder Erbfolge! wann man die Geſchlecht-Regiſter erſt aus den Leich-Predigten oder, von Prieſter und Küſter gemachten, Grabſchriften zuſammen ſuchen ſolte. Welchen kein vernünftiger Menſch, dem die Umſtände ſolcher Waare bekannt, einigen Glauben zulegen kan (4). Da hingegen die Lehenbriefe in adelichen Geſchlechtern, woraus man etwas ſicheres zu ſchlieſſen, meiſtens, in Milch- und Käſe- oder auch Rauchkammern, zerſtreuet liegen; mithin um ſo viel leichter verzogen und verlohren zu werden pflegen. Folglich man eines Land-Buches um ſo viel nöthiger hat, worinnen alle ritterſchaftliche Geſchlechter ein- und fortgetragen werden. Woraus nachhero, in Geſchlechts-Streitigkeiten, beſonders über der Lehen- oder Erbfolge, ein hinlänglicher Beweis zu nehmen (5).

§. 5. Die Hälliſche Pfännerſchaft und ehemalige Salz-Junckern haben, zu dem Ende, die Lehentafel verfertiget. Da aller Pfänner ihre Namen in das Wachs kommen und in dieſe wächſerne codices eingeſchrieben worden. Königl. Majeſt. haben, zu beſſerer Ordnung, abſonderlich von der Zeit an, als die Lehenbare Thal-Guter vererbet worden; mithin die Anverwandte vom weiblichem Geſchlecht allzuſehr durch einander laufen und, über kurz oder lang, dieſerhalben weitläuftige

(2) Weswegen von dem Kayſer ALEXANDRO SEVERO der LAMPRIDIVS *cap.* 16. ſchreibet: daß er deswegen, neben ſeinen Staats Bedienten, die ihre Arbeit ſonſten gehabt; allezeit XX. Juriſten bey ſich gehalten; deren rechtlicher Gutachten er, bey Veranſtaltung neuer Satzungen, ſich bedienen mögen.

(3) Wohin die Redens-Arten: *natali* PROFESSIONE *praeditus* in *l.* 6. *C. de fide inſtr.* und in *l.* 5. *C. de teſtam.* PROFESSIO (natalium) *non praeiudicat ueritati.* wie auch in *l.* 29. *D. de probat. mulier grauida filium enixa*, abſente marito, *ſpurium in actis profeſſa eſt*, von BRISSONIO *lib. I. ſelect. cap.* 15. gezogen werden. Klärere Anzeigen aber ſich bey HALICARNASSEO *lib. IV. p.* 217. finden; daß die Verordnung der Geburts und Geſchlechts-Regiſter SERVIVS TVLLIVS angeordnet habe.

(4) Dahero die Frage: *num funebria probent in genealogiis?* mit allem Recht mit Nein beantwortet zu werden pfleget. Wovon die Dd. ad *tit. D de fide inſtrum.*

(5) So wie von den Römern SVETONIVS in *vita Tiberii* cap. V. bezeuget; da er deſſen Geſchlecht beſchrieben: *ſic enim in faſtos* ACTAQUE PVBLICA *relatum eſt.* Und in *vita Caligulae cap.* 8 beruft er ſich auf die ACTA publicae profeſſionis gleichfalls.

tige Processe entstehen können, die Verfügung anbefohlen: daß, ausser deme, jeder Pfäner sein Geschlecht-Register einschicken und darüber ein besonderes Geschlechter-Buch gehalten werden möchte. Wie nun aber alle, ob gleich noch so nützliche, neue Veranstaltungen sehr schwer in den Gang zu bringen: so würde dieselbe auch von einer so grossen Wirckung nicht seyn; wann nicht alle Jahre, bey Haltung der Erb- und Lehen-Tafel, solche Geschlechter, was sich, in Geburt und Tod, in denselben verändert, angehalten werden, davon, an solchem Tage, bey Handhabung des Pfänner-Buchs der Commissarien, glaubwürdige schriftliche Anzeige beyzubringen (6).

§. 6. Wie aber einem Landes-Fürsten daran gelegen; daß er adeliche Geschlechter im Lande behalte; daß ihme, wie starck oder schwach dieselbe, allezeit bekannt sey; daß ihre Geschlechts- und Ehren-Namen im gesegnetem Andencken bleiben; daß ihre Schilder und Helme, Wappen, Sieges- und Ehren-Zeichen, durch die Hand des Mahlers, welchem zugleich die so genannte Visir-Kunst derselben beywohnet, zur Zierde und Wohlstand des Landes, verewiget werden: so haben wir die Nachricht (7) von allen Königreichen von gantz EVROPA; daß jedes von denselben, eigene so genannte Herolds-Kammern oder auch Herolds-Gerichte, angeleget und beständig, zu keinem andern Ende, unterhalte; als die Würde wohlverdienter Geschlechter, im Reich und Landen, durch diese Beylage, gegen die Vergessenheit, und Rost der Zeiten, zu bewahren.

§. 7. Die Ordnung von dergleichen Herolds-Gerichten sind insgemein

(6) Da ich selbsten, so viele Jahre, erster COMMISSARIVS, bey solcher Handlung gewesen; so ist mir bekannt, was sich dabey vor Widersetzlichkeit und Nachläßigkeit findet. Welchem nicht anders; als durch Zwangs-Mittel und Bedrohung, andern Falls zum Pfannen-Wercken nicht gelassen zu werden, abzuhelfen seyn möchte.

(7) Das Buch *iurisprudentia heroica* genannt, ist zu Brüssel in zweyen Folianten 1668. gedrucket und gar selten, auch in denen grössesten Bibliothecken, kaum zu sehen. Es wird *Ioan. Bapt.* CHRISTINAEVS, vor den Verfasser gehalten. Der aber mit dem *Paulo* CHRISTINAEO, dessen decisiones iuris niemand unbekannt, nicht zu vermengen. Und weil andere Bücher von den Heroldswesen am meisten in Erklärung der Wappen, sich aufhalten; so nimmet hingegen dieser die Wappen-Rechte vor. Unser *Theodor.* HOEPINGVS *de iure insignium* hat fast gleiches Absehen. Nur dieser letztere suchet alles aus den Rechts-Gelehrten; der erstere aber auch aus andern Reichen zusammen. Folglich fehlet der dritte Mann hierinnen; welcher die Urkunden mittler Zeiten und Teutschen Archiven gebrauchte und dieser Wissenschaft annoch ein Recht in unserm Vaterland anzuthun wüßte.

gemein folgende. Denn Anfangs müssen sich bey demselben alle adeliche Geschlechter melden; nachgehends den Grund ihres Adels erweisen; ferner ihre Geschlechts-Verwandten insgesamt schriftlich beybringen; über dieses die Fälle von Geburt und Tod jährlich anzeigen; nächst deme, wo sie angesessen und wohnhaft, melden; auch wo ihre Geschlechts-Verwandte sich aufhalten und in was für Bedienungen sie stehen, darthun; sodann, so oft sich dieses oder jenes, im Geschlecht, geändert, vortragen u. w. d. gl. m. Hingegen das Herolds-Gericht hat sein Oberhaupt, welches man insgemein den Wappen-König heisset. Es hat seine Beysitzer und Herolds-Räthe. Wie auch seine Herolds-Bediente, zu schreiben; die Wappen zu zeichnen und zu mahlen; zu verschicken und aufzuwarten. Vornehmlich wird ein Haupt-Buch oder, so genanntes, Armorial gehalten; in welches alle adeliche Geschlechter, mit ihren Wappen und Geschlechts-Registern, eingetragen werden (8). Solches wird von Jahren zu Jahren, fortgeführet und Geburt und Tod darein eigentlich verzeichnet. Wann Geschlechts- oder Wappen-Streitigkeiten vorkommen; so hat das Herolds-Gericht die Macht; darinnen einen Rechts Spruch zu thun (9). Das Herolds-Gericht theilet auch Zeugnisse und *testificata* aus; dadurch jedermann, zu Stiftern und Thurnieren, sich legitimiren mag, ohne fernere Wiederrede. Es hält das Herolds-Gericht sein besonderes Archiv und die, in demselben vidimirte und Gesetzmäßig abgeschriebene, Urkunden haben eben den Glauben, als die Originalien und Handschriften selbsten. Von den Beysitzern des Herolds-Gerichts müssen die Hälfte von Adel und die andere Hälfte aus den Gelehrten seyn. Sie kömmen wöchentlich einmal und, wann viele Sachen einlaufen, auch öfters zusammen. Sie haben ihre ordentliche Referenten und Vorträger, wie auch Correferenten und Mitvorträger. Welche, in Abfassung ihrer Gutachten, zeugen müssen; daß sie die *artem diplomaticam* oder Kentniß der alten Urkunden so wohl; als die Angelegenheiten des Adels, aus dem Grund, verstehen. Diese Herolds-Gerichte sind den Juristen-Facultäten und Schöpfen-Stühlen

(8) Dergleichen Lehen-Buch habe ich im Jahr 1715. in dem Heidelbergischen Archiv gesehen. Welches in Pergament bestehet und aller ihre Wappen, mit ihren Heroldischen Farben, auf das netteste, in Miniatur-Stücken gemahlet sind.

(9) Dann ein gemeiner Jurist davon keinen Begriff hat. Darum es auch sehr kahl abläufet; wann dergleichen Heraldische Fragen auf Juristische Facultäten, zu einem rechtlichem Gutachten oder Urthel, versendet werden. Es wäre dann, daß einer oder der andere, unter den Mitgliedern, dieser Wissenschaft erfahren wäre.

Stühlen gleich; weil von ihnen, in Herolds-Sachen, von allen, auch fremden Orten, rechtliche Gutachten und Bedencken gefordert und, unter dem Herolds-Gerichts-Siegel, nach gepflogenem Rath, ertheilet werden (10).

§. 8. Damit es aber nicht das Ansehen gewinnen möchte; als wann dieses alles nur gute Gedancken wären; in der That aber dergleichen Veranstaltungen sich nicht fänden; so wollen wir diejenige Königreiche, mit wenigem, durchgehen, von welchen uns die Anrichtung und Unterhaltung ihrer Herolds-Cammern bekannt seyn. Die Engelländer haben hier etwas zum voraus. Dann dieselbe nicht allein in der Wappen-Kunst; sondern auch denen adelichen Geschlechts-Registern sehr eigen seyn. *Eduardus* BISSAEVS hat verschiedener Wappen-Gelehrter ihre Schriften zusammen drucken lassen. Als des bekannten *Nicol.* VPTONI und des Ioan. *de* BADO AVREO ums Jahr 1430. geschriebene Bücher vom Herolds-Wesen, welches sie de armis nennen, wobey er auch seine gelehrte Erläuterung darzu gethan hat. Der dritte auctor ist *Henricus* SPELMANNVS, dessen sogenante *aspilogia* oder Wappen-Lehre vor andern hoch zu halten (11). *Thomae* MILLESII *Nobilitas anglicana, politica & ciuilis apud* ANGLOS, *qui sint* NOBILIVM *gradus*; quae fastigia; quae euehendi ratio, ed. *Londini* 1608. f. ist gleichfalls, wie die obige, mit netten Kupfern gezieret und in Englischen Sachen wohl zu gebrauchen. Wann er aber auf den Adel anderer Königreiche, ins besondere in Teutschland, auslaufet; so kommet seine Waare gar kahl heraus. *William* DVGDALE, hat, als Wappen-König, das schöne Buch, unter dem Namen, geschrieben: *the Baronage of England* in zweyen *tomis* gedr. *Londen* 1675. f. da aller Geschlechter, welche nach dem Alphabeth eingetheilet, ihre Vorrechte, nach Heraldischen Umständen, beschrieben. Wie sorgsam die Schottländer hierinnen nicht weniger seyn; davon haben wir die Probe von dem altem vornehmem adelichem Geschlecht daselbst, deren von Mar-

(10) Als Königl. Majest. in Polen vor einiger Zeit, zu Ehren Königl. Majest. in Dännemarck, den grossen Aufzug des Sächsl. Adels veranlasseten und niemand im Thurnier seyn durfte; der nicht, von männlichem und weiblichem Geschlecht, seine 16 Ahnen hatte: so liessen verschiedene sich von der damaligen Preussischen Ober-Herolds-Cammer *testificata* geben; welche auch in Dresden, ohne Bedencken, statt eines Beweises, angenommen worden.

(11) Der gantze Titel des Buches ist dieser: *Nicolai* VPTONI de studio *militari* (heroico) libri IV. *Iohan. de* BADO *aureo* de armis; *Henrici* SPELMANNI aspilogia. *Eduard.* BISSAEVS e *codicillis* MSCtis publici iuris fecit notisque illustrauit, edit. *Londini* 1654. f.

Digitized by Google

schall, in dem *tom. IV. reliquiar. medii aeui* in *praefat. p.* 39. gewiesen. Von Frantzösischen Herolds-Gelehrten könte man ein eigenes Buch schreiben. Weil diese Nation vollblütig und deswegen, zu Erfindungen sinnreicher Dinge, so wohl; als auch zu demjenigen, was sie hoch und vornehm düncket, sehr geneiget ist. Und weil der fleißige und recht unermüdete Bücherkenner *Jacques le* LONG in seiner *bibliotheque historique de la France lib IV. capite* 3. *p.* 822. *sq.* fünf Artickel, von den hieher gehörigen Büchern, angefüllet, deren Anzahl auf etliche Hundert sich erstrecket; so wollen wir nur die Uberschriften davon hieher setzen. Der I. ist: *Traitez de la* NOBLESSE *des* FIEFS *du Franc.* ALLEV, *du* BAN *&* ARRIER-BAN, wovon die Bücher 15897. bis 15976. gehen und bey der Landsäßigen Teutschen Ritterschaft davon ein gar guter Gebrauch zu machen. Der II. heisset *Traitez des* ARMOIRIES *& des blazons* des familles illustres de France von 15977. bis 16016. weil die Wappen-Kunst die Frantzosen auf das höchste getrieben. Der III. nennet sich ARMORIAVX *ou recueil des armoiries des familles de France* von 16017. bis 16084. Der IV. ist überschrieben: Traitez des Heraults d' Armes des chevaleries & des de *Tournois*, da vom Amt der Herolden; von Turnieren; *carrousels* und andern Aufzügen gesaget, von 16085. bis 16111. Der V. gehet die besondere Ritter-Orden in Franckreich an und heisset histoires des ordres militaires & de chevalerie de France so wohl überhaupt, als insbesondere von dem Malteser-Orden; Tempel-Orden; S. Lazars-Orden; Heiligen Geist-Orden; Güldnen-Vließ-Orden; Creutz-Orden; St. Michael-Orden; H. Geist-Orden; St. Ludwigs-Orden von der Zahl 16112. bis 16229. angefüllet ist. Woraus leichtlich zu schliessen, wie sehr über diesem Gepränge und Gebräuchen des Adels in Franckreich gehalten werde.

§. 9. Von dem Frantzösischem Adel kommen wir auf den Spanischen. Und wie sich dieser, der Leidenschaft des Spanischen Gemüthes nach (12), höher, als alle andere in der Welt, düncket; so giebet man sich auch

(12) *Hug.* GROTIVS suchet die Ursache davon in dem Gothischem Stolz. Allein so schriebe sich diese Unart von den Teutschen her. Nur das Spanische Geblüt ist schwartz und dicke; daher so sich die Spanier von anderen ihrem Stand nicht bewegen oder beugen lassen. Sie düncken sich allein klug und reisen deswegen nicht aus dem Lande. Verachten aber alles, was nicht Spanisch ist. Wer sich eine Lust machen will; der lese des CLENARDI seine Briefe, aus Spanien nach den Niederlanden geschrieben. Den GARCIANI de *antiparbia Gallorum & Hispanorum.* Wie auch die Reise-Beschreibung der Gräfin d' AVNOY.

auch, in solchem Königreich, nicht wenigere Mühe; den Spanischen Geschlechts-Adel, durch Herolds-Kammern, in guter Ordnung und Andencken zu erhalten. Der Spanische Wappen-König SOTO MAIOR (13) hat hievon ins besondere geschrieben. *Gonçalo Argote de* MOLINA (14) hat über hundert Spanische Scribenten, welche zu diesem Absehen gehören. Es dürften aber hievon die allerwenigste Teutschland gesehen haben. So wenig die Teutsche Wappen-Bücher nach Spanien kommen. Ich will gleichwohl meinen wenigen Vorrath hieher setzen. *Alfonso Lopez de* HARO (15) *nobiliarium Hispanicum*, da aller Hertzoge; Marckgrafen; Grafen und adelicher Würden ihre Geschlechter und Wappen beschrieben und in Holtzschnitt gebracht seyn. Den Ursprung und die Ursachen der Spanischen Edelleute untersuchet *Salazar de* MENDOZA (16). *Alfonso* CARILLO (17) hat den Ursprung und die Vorrechte der Spanischen Grandes ins besondere beschrieben. Der sich viele Mühe giebet, dieselbe, nach dem altem Römischem Zustand und der Beschaffenheit in andern Ländern, zu beurtheilen. Mit beygefügten Zeugnissen der Auctoren. Was von *Ioan. Arce ab* OTALORA von dem Spanischen Adel im Lateinischen geschrieben (18), so nicht unbillig unter die vornehmste Bücher dieser Art zu rechnen ist; wie ich nachhero gesehen, auch in das Werck, *tractatus tractatuum* genannt, eingedrucket worden (19). Der Titel des Buches thut von dem Inhalt eine gnugsa-

(13) *Libro de escudos de armas*, welches mir aber nicht zur Hand ist.

(14) Die Uberschrift ist: *Nobleza del Andaluzia* zu Sevilien gedr. 1588. f. mit vielen Römischen *inscriptionen*, die anderswo nicht zufinden und Wappen-Kupfern.

(15) Der Titel ist folgender: *Nobiliario genealogico universal de los* REYES *y titulos de Espanna y* NOBLEZA *della y del principio y origen, que tuuieron los titulos des* CONDES, DVQVES; *y* MARQVESES *y otros oficios y dignidades* u. s. w. gedruckt en *Madrid* 1622. *fol.*

(16) Die Uberschrift ist folgende: *Origen de las* DIGNIDADES *seglares de Castila y Leon* gedr. en *Madrid* 1657. fol. Vorhero ist dieses Buch auch zu *Toledo* 1618. fol. gedrucket. Die letztere Auflage ist aber vollständiger. Woselbst auch die Anzeige gethan; wann und wie dieses und jenes Geschlecht auf die Höhe kommen.

(17) Das Buch heisset: *Origen de la dignidad y preeminencia de* GRANDE *de Castilla.* gedruckt en *Madrid* 1657. fol.

(18) *Summa* NOBILITATIS *Hispanicae & immunitatis regiorum tributorum; causas; ius; ordinem; indicium & excusationem breuiter complectens*, edit. *Salmanticae* 1570. fol.

(19) In dem tomo XIII. Und ist es ja wohl vor die Rechts-Gelehrte schade, daß dieses grosse Werck, welches einen so barbarischen Namen führet, so selten zu haben. Die erste Auflage findet sich hier und dar; aber die letzte, die insgemein für 80 Rthlr. verkaufet wird, gar selten. Es sind aber unvergleichliche einzele Juristische Tractaten darinnen; darum sie eines bessern Titels, etwa BIBLIOTHECA MAGNA IVRECONSVLTORVM oder THESAVRI, wohl würdig wäre.

me Anzeige. Noch möchte des *Caſtillo de* BOVADILLA ſeiner *Politicae Hiſpaniae* (*) hieſelbſt mit zu erwehnen ſeyn; weil er von der Einrichtung aller Bedienungen handelt. Und hiemit wollen wir von dieſer Spaniſchen Waare abbrechen.

§. 10. So viel die Niederlande überhaupt betrift; ſo hat zwar das, mit allem Uberfluß, überſchüttete Burgundiſche Haus allezeit auf die Erhaltung der tapfern alten adelichen Geſchlechter eine beſondere Vorſorge getragen: es hat ſich aber dieſelbe um ein vieles gemehret; als ſolche Länder der Spaniſchen Regierung (20) zu Theil worden. So viel den Anfang betrift, ſo möchte man auf die Gedancken kommen; daß die Herolds-Kunſt deswegen am erſten von denen Niederländern ausgeübet worden: weil ihre Züge in das gelobte Land ſolche veranlaſſet; wovon die *ſcriptores geſtorum Dei per Francos* zum Nachdencken dienen (21). Nur PHILIPPVS BONVS hat, mit Anrichtung des güldnen Vlieſſes, die adeliche Geſchlechter vollends aufgemuntert. Und ſo viele Könige und Fürſten haben ſich in dieſe Geſellſchaft einzeichnen und aufnehmen laſſen (22). Welcher Orden noch jetzo von den Höchſten der Welt getragen zu werden, pfleget. Und, mit dieſer Gelegenheit, muß ich einer Handſchrift erwehnen; welche wohl eines höhern Beſitzers werth wäre. Es iſt bekannt; daß der Biſchof von Chalon, *Ioannes* GERMANVS, der erſte Canzler dieſes Ordens geweſen. Dieſer hat nun des Stifters davon, PHILIPPI BONI, ſein Leben in 77 Capiteln beſchrieben. Welches Werck noch nicht gedrucket iſt: davon ich aber die Handſchrift oder das MSt originale in meinem Eigenthum und Verwahrung habe. Es ſind viele gantz beſon-

(*) Unter dem Titel: *Politica para corregidores y ſennores de Vaſallos, en tiempo de Paz y de guerra, y Jueces eccleſiaſticos y ſeglares y de ſacas, aduanas y de reſidencias y ſus officiales y para regidores y abogados y del valor de los corregimientos y goviernos realengos y de las ordenes* gedruckt en *Madrid* 1597. tom. I. & II. *fol.* Welches alles der Verfaſſer aus den Römiſchen Rechten häufig zu erläutern ſuchet.

(10) Als ſcharfer Herolds-Meiſter, wovon §. 9. gleich geſaget. Ob gleich den Niederlanden dergleichen Zwangweiſe nicht anſtehen wollen. Da hingegen die Spanier, eben deswegen, den Niederländiſchen Adel verächtlich gehalten; weil er ſich nicht zu ihren Gebräuchen angeſchicket.

(21) Worinnen die meiſte den Urſprung von Stamm und Geſchlechts-Wappen ſuchen.

(22) Die Scribenten dieſes Ordens haben Urſache, den *Andr.* FACCYNVM einen ſchmutzigten Menſchen zu nennen, weil er in dem Worte TOISON ein erotiſches Geheimniß geſuchet ad an. 1410. da doch, meines Erachtens, das erſte Abſehen auf der Flämen ihre Türcken-Züge, auf *Jaſons* Schifffahrt gegangen; wofür unſer GERMANVS den GIDEON eingeſchoben. Wovon der Groß-Britanniſche Hofrath, Herr GRVBER *de ordine aurei velleris* eine gelehrte Schrift an das Licht geſtellet.

besondere grosse Thaten und Eigenschaften dieses grossen Hertzogs darinnen enthalten, welche der Verfasser dessen Sohn und Nachfolger, CAROLO, zum Exempel der Nachfolge, vorleget und deswegen zuschreibet (23). Es hat die Handschrift 1635. *Andreas du* CHESNE angesehen. Hernach ist dieselbe *Iulio* CHIFLETIO, Abt und Ordens-Canzlern vom Goldenem Vließ 1666. zu Salins, in die Hände kommen. So dann hat sie *Nicolaus Iosephus* FOVCOVLT, Staats-Minister in Franckreich, an sich gebracht. Und an. 1721. habe ich solche in den Niederlanden an mich, mit vielen andern *codicibus manuscriptis*, gekaufet. Welches deswegen gemeldet wird; damit dieses Buch nicht verlohren gehe und diejenige, welche einen Gebrauch davon zu machen gedächten, wissen; wo solches anzutreffen. Nur die allererste Herolds-Cammer ist an. 1628. erst zu Brüssel angeleget oder vielmehr besser eingerichtet worden und heisset la CHAMBRE *de l'* OFFICE *d'* ARMES. Welche auch nachhero allezeit unterhalten worden ist (24). Und weil vor und nach der Zeit die Spanische Regierung sich sehr angelegen seyn lassen, den Adel und die Ritterschaft in Ansehen und Ordnung zu erhalten: so sind dieserhalben viele besondere und weitläuftige Satzungen, aus Spanien, selbsten an die Niederländische Regenten und Regentinnen kommen; daß selbige von dem Adelstand und Heroldswesen fast ein eigenes Buch ausmachen; worüber *Ioannes Baptista* CHRISTINAEVS (25) ein eigenes und sehr geschicktes Buch in zweyen Folianten geschrieben. Wobey wir es auch billig bewenden lassen.

§. 11. Ob nun wohl mir eine fast geringe Mühe seyn würde; aller andern Königreiche und Staaten ihre Bücher, von ihrem Geschlechts-Adel

(23) Von diesem Chalonischem Bischof *Ioanne* GERMANO findet man viele Nachricht bey den fratribus SAMMARTHANIS *tom. II. p.* 451. dem *Lud* IACOB *de claris Cabillonensibus* und dem *Olivario de* MARCA, welcher ihn *primae notae clericum & ORATOREM insignem* nennet. Er muß also besser geredet; als geschrieben haben.

(24) Nach dem Zeugniß CHRISTINAEI ad edictum *Heraldicum* 1616. *tom. I. artic.* 28. *p.* 43. *Haec camera* (la Chambre de l' office d' armes) *a Serenissima infante* ISABELLA, *circa annum* 1628. *institutionem habet. Atque in ipso Brabantiae ducum palatio* BRVXELLIS *erecta.*

(25) Die Uberschrift des Buches ist: *iurisprudentia heroica sive de iure Belgarum circa* NOBILITATEM & INSIGNIA, demonstrato in *commentario* ad EDICTVM *Belgii principum* 1616. edit. *Bruxellis* 1668. tom. I. & II *fol.* Der Verfasser setzt hinzu: *in quo* INTERPRETATIONES *edicti*; LEGES *Romanae*; DECISIONES *tribunalium*; HISTORIAE; ANTIQVITATES; TITVLI; ORDINES *equestres a rege catholico concedi soliti; aliarum gentium* MORES *confirmantur; confutantur; illustrantur.* Der Verfasser hält, was er verspricht und findet sich nichtes vollständigers in dieser Wissenschaft. Allein das Buch ist kaum zu sehen und die Wiederauflage, der vielen Kupfer halben, kostbar.

zed by Google

Adel und Herolds-Wesen (26), durchzugehen und solche aus meinem Geldfressenden Vorrath heraus zu zeichnen; so mag doch, was von vier Königreichen und Staaten geschrieben, hinlänglich genug seyn; den Glauben zu machen und zu stärcken; daß iedes Volck, vor das Ansehen, Erhaltung und Vermehrung seines Geschlechts-Adels, in Sazungen und Gerichten, so viel möglich, besorget. Folglich auch die Anrichtung dieses ritterschaftlichen Land-Buches von Königl. Majest. als ein Kleinod, anzunehmen, wovon Dero Unterthanen und ritterschaftliche Geschlechter Ehre; Zierde; Sicherheit; Wohlstand und Ordnung, vor sich und die Ihrige, in ietzigen und künftigen Zeiten, zu erwarten und zu genieſſen haben.

CLXVIII. Stück.

Recension des T. X. von den RELIQVIIS MANVSCRIPTORVM *omnis aeui* DIPLOMATVM &c.

Es ist nun der zehende Theil von den RELIQVIIS MANVSCRIPTORVM *omnis aeui* DIPLOMATVM *ac monumentorum* des Canzlers von Ludewig aus der Presse; in Verlag des Wäysenhauses 1733. in groß 8ct. über dritthalben Alphabeth starck. Die Zuschrift ist an des Ober-Curatoren aller Preusischen Universitäten und wircklichen Geheimden Staats-*Ministri* Freyherrns von COCCEII *Excell.* gerichtet und dessen sein Leben, gehabte und noch habende Aemter, wie nicht minder seine Thaten und wichtige Verrichtungen kurtz; aber aufrichtig beschrieben. Die Vorrede bestehet aus 5 Bogen, in welcher die, in diesem zehendem Band, enthaltene Stücke erzehlet und deren mannichfaltiger Nutzen in Teutschen Reichs-Sachen angezeiget wird. Anfangs saget der Ver-

(26) Es ist so viel Lermens und Streitens; woher der Name Herold seinen Ursprung genommen? Die meiste suchen denselben in dem Wort Heer und alt; weil zu dieser Verrichtung alte Kriegs-Leute genommen worden. Dahero auch das ehemalige Kön. Pr. Oberher Aldsamt geheissen. Nur mir scheinet die Sache nicht schwer zu seyn. Dann was die alte Teutsche Here oder Herr genennet; das haben die Römer *heros* geheissen und den Verstand davon nachgehends etwas eingezogen. Und wie man die Wandalische Landstände, Landherrn oder Herrlein, Herrle genennet; so haben die Lateiner *herri*; *birri*; *heruli* daraus gemachet. Wovon in *nica Iustiniani M. cap. VIII.* §. 60. Man mag auch wohl einen gantzen Haufen derselben mit diesem Namen Heer oder Herr beleget haben. Diese nun mußten einen Verweser oder Sachwalter haben; der also Herwald oder das wo oder wa in ein o oder a zusammen gezogen, Herwald oder Herold geheissen worden. Und waren dieselbe meistentheils von Adel. Wie noch ietzo in Schwaben dieses Geschlecht; welches nachhero, in hiesigen Landen, solchen Stand gehalten.

Verfasser; daß alle Urkunden und was er in den zehen Theilen, in so viel tausend Stücken, an das Licht gebracht, ihn sein eigenes Geld gekostet; davon er noch wohl einen Vorrath zu zehen Folianten, in Handschriften, liegen hätte; welche er einem redlichem Mann zum Verlag wohl gönnen möchte; weil sein zunehmendes Alter ihn täglich seines Endes erinnerte. Und gleichwohl sein, vor viertzig Jahren schon, gethaner Ausspruch sich, ie länger ie mehr, in Exempeln, bewährete: daß dem Teutschem Staats- und Fürsten-Recht; auch Reichs- und Landsäßigem Lehen-Recht; wie nicht minder dem Kirchenwesen der Teutschen Stifter und selbsten dem unvernünftigem Gemenge der bürgerlichen Gerichts-Händel nicht anders, als, durch die Einsicht Teutscher Urkunden, geholfen werden möge; weil die Geschicht-Bücher der Teutschen, in den mittlern Zeiten, so unrichtig und kahl aussähen.

§. 2. Das erste Buch dieses X. Theiles enthält Sächsische, Braunschweigische und Westphälische Sachen. Und haben die Urkunden, sonderlich dem Zustand der Westphälischen Lande, darinnen ein Licht gegeben; daß in solchem, nach dem Ausgang der Sächsischen Hertzoge, die Prälaten, Grafen und Herren theils Reichsunmittelbar worden; theils aber sich denen Westphälischen Fürsten mit der Landsäßigkeit unterworfen. Die Edelleute aber, durch den Ausgang der Sächsischen Hertzoge, nichtes anderes gewonnen; als daß sie dem Herren-Stand nun völlig unterworfen geblieben. Dergestalt und nicht anders es auch, in Francken, Schwaben und den Rheinischen Landen, seyn sollen, so bald auch diese Länder ihre Hertzoge verlohren. Darüber aber ietzo so mächtige Irrungen entstanden; welche aus dem Westphälischem Zustand zu erläutern seyn möchten. Wann nicht die Unwissenheit der mittlern Zeiten noch ietzo groß und klein in Teutschland blendete.

§. 3. In dem anderm Buch zeiget sich eben diese Wahrheit auch in den Thüringischen Provintzien. In welchen ebenfalls, nach dem Ausgang ihrer Hertzoge, die Grafen und Herren, samt denen Ertz- und Bischofthümern, Reichsunmittelbar geblieben; der Landadel aber sich nicht unterfangen mögen, vom Prälaten uud Herren-Stand sich auszuziehen. Und was die Landgrafen betrift; so haben dieselbe, vor den Grafen, Herren und Prälaten, gar nichtes zum Voraus. Und möchte wohl einem der Sachen verständigem Manne übel werden: wann etliche Rechtsgelehrte, aus Einfalt oder Bosheit, das geschlossene Hertzogthum Thüringen, mit der Landgrafschaft, als einem Mitstand der Grafen, in einander mengen und dardurch den Grafen und Prälaten ihren Reichsun-

mittelbaren Stand und Landeshoheit in Zweifel ziehen wollen. Wenn ich einen Beruf hätte, den Proceß zu führen: so wäre mir nicht leid davor, das Feld zu erhalten. Weil die Urkunden schreyen und zeugen: daß alles, was in Thüringen Prälaten und Herren geheissen, nach dem Ausgang der Hertzoge und des Hertzogthums, Reichsunmittelbar worden und vom Käyser und Reich *iura territorialia* erhalten. Benebenst kläret sich auch die Wahrheit in den Kemptischen und Bambergischen erblichen Ober-Hofämtern auf; und vertreibet die Finsternisse; welche bis dahin das ius publicum, in dieser Sache, bedecket.

§. 4. Das dritte Buch betrift den Staat in Schlesien von 1600. bis 1700. Ob er allenthalben getroffen oder nicht? will ich nicht sagen. Weil ich weder Zeit gehabt; solchen zu durchsehen, noch auch, wann ich gleich etwas unrichtig gefunden, dasselbe ändern dürfen. Weil diese Waare von andern fabriciret; und, wie ich solche bekommen, wieder ausgeleget habe. Und eine faute de plume wird so leicht widersprochen, als begangen.

§. 5. Im viertem Buch kommet das chronicon des Closters Bebenhausen, in Schwaben gelegen, vor. Und weil in dem Hertzogthum Würtenberg ehe dem viele Streitigkeiten mit den Clöstern solchen Landes gewesen: so habe es hier nicht aus den Händen legen sollen.

§. 6. In dem fünftem Buch sind Italienische und Sicilianische Sachen; welche ich auch, solcher Länder halben, hier einrücken lassen. Weil von Briefen daher versichert werde; daß die RELIQVIAE selbsten zu Rom Abnet mer fänden. Ich hatte noch ein feines Stücke: de *emortuis* NOBILIBVS *familiis in* VENETA *republica*, so nicht gedrucket ist; es wolte aber zu weitläuftig werden.

§. 7. In dem sechsten Buch kommet die Handschrift von dem bekanntem Sächsischem historico, *Petro* ALBINO, de *Carinthiae antiquitatibus* vor. Und weil MEGISERVS sein Nachfolger, als Saxoniae historiographus, geworden; so nimmt mich Wunder; daß er in seinen, mit vieler Mühe geschriebenen, Carinthiacis dieser Arbeit nicht erwehnet. Ob er gleich, in alten Carntischen Sachen, gar kahl und leichtgläubig verfahren.

§. 8. In dem siebenten Buch finden sich wieder schöne, alte und nützliche Urkunden. Woraus erhellet: daß die Adelbriefe ehe deme auf dem Reichs-Tag gefertiget worden; daß die Bäyren vor dem Anspachischem Land-Gericht stehen müssen; daß Elbenau, Kanis und Gotau Brandenburgischer Lehenbarkeit unterworfen; daß Papenheim Churfächsisch Lehen sey; daß das Erbschencken-Amt von Kempten, bey dem Churhause Sachsen, als Erboberschencken, zu Lehen gehe u. w. d. m. So

dann

dann ist von der Stadt Halle besondere Meldung geschehen; daß selbige Carolus M. erbauet; daß Anfangs die Pfänner im Thal alles ausgemachet und auf dem Berg nur gemeine Handwercker gewohnet haben; daß sich nachhero Berg und Thal von einander getrennet; daß darauf zwischen den Berg- und Thal-Gerichten; dem Magistrat in der Stadt und denen Ober-Bornmeistern im Thal beständige Mißhelligkeiten entstanden; daß die Ertzbischöfe es mit dem Stadt-Rath und Gerichten auf dem Berge gehalten; daß hierdurch das Thal und die Pfännerschaft dergestalt unterdrucket worden; daß jene verschiedene Dinge, welche sie eigentlich nichtes angegangen, von den letztern an sich gezogen; daß zur Lehentafel; Besatzung; dem Frieden wircken im Thal sich der Stadt-Rath nicht weniger gebracht habe; daß zwey Schöpfen-Stühle auf dem Berg und der andere im Thal gewesen; daß der erstere dergestalt zugenommen; daß man ihme und den Schöpfen zu Magdeburg das Sachsen-Recht schuldig; daß solches Recht allezeit Magdeburgisch und so dann erst Sächsisch geheissen, als die Churfürsten von Sachsen von denen Ertzbischöfen sich zu Burggrafen in Magdeburg und Halle bestellen lassen u. w. d. m.

CLXVIIII. Stück.

Heilsame Königl. Satzung 1721. von Aufhebung des Römischen Spiegelfechtens in Testamenten und letztem Willen; nebst rechtlicher Erläuterung darüber.

Es ist unser armes Vaterland so viele hundert, ja wohl tausend Jahre, in Errichtung der Testamenten, mit dem Römischem Spiegel-Gefechte geplaget; viele Menschen darüber in unendliche Processe geführet und, bis auf den Grund, durch Advocaten und Richter, ausgezogen und ruiniret worden; welchem heillosem Wesen Königl. Majest. durch eine Satzung, ein löbliches und nützliches Ende, in ihren Märckischen Landen, gemachet haben wollen.

§. 2. Die Worte der Königl. Satzung sind folgende: Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen u. a. m. Bey denen TESTAMENTIS *extraiudicialibus*, *non priuilegiatis* sollen, nebst dem NOTARIO, nur zwey Zeugen nöthig seyn. Wann der TESTATOR das Testament mit seiner eigenen Hand geschrieben und unterschrieben hat. Wann aber das Testament, durch eine fremde Hand, geschrieben ist; so müssen drey tächtige Zeugen, nebst einem

NOTARIO, darzu erfordert werden. Welche alle in specie darzu erbeten und uno actu wissentlich das Testament unterschreiben sollen. Geben Berlin, den 29 April 1721.

Fr. Wilhelm.

Ilgen.

Rechtliche Erläuterung.

§. 3. Hiebey sind nun folgende Stücke wohl zu beobachten. Nach dem Recht der Natur, weiß man von keinem letzten Willen, nach welchem der Sterbende Macht habe; nach seinem Tode den Uberlebenden anzubefehlen; wem seine Verlassenschaft zu Theil werden solle. Und dieses aus folgenden Ursachen. Denn ein Sterbender mag sich genügen lassen; daß er seine Güter so lange genossen; als er deren Gebrauch nutzen mögen. Wann er todt ist; so sey er unbekümmert; wem dieselbe zu Theil werden sollen. Er erinnere sich; daß alles zeitlich sey und daß wir, auf der Erden, nur Inwohner seyn und davon müssen. Nachgehends lebet derselbe in einer bürgerlichen Gesellschaft; so lasse er sich hierunter an den Gesetzen begnügen; daß seine Verlassenschaft seinen nächsten Erben oder Anverwandten zu Theil werde. Und noch, ausser deme, wann der Mensch aufhöret zu wollen, so höret er auch auf zu befehlen. Wie solches in der Coccejanischen Rechtsgelehrtheit de testamentis des mehrern ausgeführet.

§. 4. Ein solcher dencke an hundert Völcker und ins besondere an die liebe Teutsche. Von welchen TACITVS *de morib. Germ. cap.* 19. meldet: daß sie keine Testamente machen dürfen. Damit nemlich niemand seine Verlassenschaft seinem Hause und Geschlecht entziehen mögen. Welches auch deswegen die göttliche Gesetze dem Israelitischem Volck nicht zugestanden; weil niemand einen Fremden in den Besitz seiner Stammes-Güter einschieben dürfen. Wie solches SELDENVS *de successione ad LL. Ebraeorum*, für andern, ausgeführet.

§. 5. Und damit niemand sich über dieser Lehre befremden möge: so ist zu wissen; daß in dem Hertzogthum Schleßwick, noch ietzo, niemand ein Testament machen darf; er habe dann vorhero die Erlaubniß, zu testiren, von dem Landes-Fürsten, durch ein Rescript, erhalten. Davon ich mich der Acten, von etwa zwantzig Jahren her, erinnere. Und in der Lausitz darf deswegen ein Krancker nichtes veräussern; wann er nicht zuvor eine Probe seiner Gesundheit; durch den Vorritt auf einem Hengst-Pferd; oder Schwerdt-Gefechte oder auch Pflügung eines

Ackers

Ackers, gemachet. Um nicht, unter solchem Schein-Handel, ein Testament zu machen.

§. 6. Gleiche Beschaffenheit hatte es nun auch Anfangs zu Rom; daß niemand, über seinem Vermögen, testiren können. Nur man funde endlich vor gut: daß gleichwohl, auf dem gemeinem Stadt- und Reichs-Tag, solcher Urlaub erhalten und von dem Volck dieses vergönnet werden mögen. Wer also diesen Urlaub suchte; mußte vor dem Volck herfür treten; darum anhalten und gewärtigen; solchen zu erhalten.

§. 7. Die Römische Bürger suchten aber, nachdem dieser Weg einmal eröffnet, sich solches leichter zu machen. Dann einige frevelten damit; daß sie sich anstellten, als wann sie alles das Ihrige an denjenigen verkaufet, den sie zu ihrem Erben haben wolten. Welchen Scheinkauf sie *imaginariam uenditionem* nenneten und keinen Scheu hatten, durch diese Verstellung, zu ihrem Zweck zu gelangen.

§. 8. Dieses in Abgang zu bringen; verwilligte das Volck; daß man, an statt der gantzen Bürgerschaft, nur, aus allen fünf Haufen und Kirchspielen, einen anrufen solte: den Urlaub, zu testiren, im Namen des Volckes, zu ertheilen.

§. 9. Und, die erstere Scheinkaufs-Weise gar abzuschaffen: so gosse man beydes zusammen. Und wurden solchemnach, zu den fünf gevollmächtigten Bürgern, noch zwey andere Bürger, für welchen sonsten der Scheinkauf, auf der Stadt-Waage, geschehen mußte, hinzugethan. So daß man, in allem, nun sieben Zeugen oder gevollmächtigte Bürger haben mußte; um seinen letzten Willen giltbar zu machen. Diese sieben Zeugen mußten derowegen, als Gevollmächtigte des Volckes, erbeten werden; sie mußten, wie auf einem Bürger-Tag, alle siebene zusammen und bey einander seyn; das Testament mußte, gleich einem Bürger-Schluß, mit eins, gemachet werden; ehe sie aus einander giengen; es durfte kein Weib zeugen, weil sich dieselbe auf keinem Bürger-Tag einfinden oder sich einer Stimme anmassen dürfen, und was dergleichen, guten Grund habende, Ordnungen mehr gewesen seyn mögen.

§. 10. Als nun die Clerisey deswegen sehr verlanget; daß die Teutsche auch Erlaubniß bekommen möchten, Testamente zu machen; weil doch ieder williger ist, am Sterbe-Tage sich mit dem ungerechtem Mammon, bey derselben, Freunde zu machen und damit Seelmessen und ewiges Leben zu erwerben: da hingegen, bey gesunden Tagen, die Menschen mehr an sich zu halten pflegen: so ruhete der Papst nicht; sondern ließ an die Teutschen ein hartes Schreiben ergehen, bey Strafe des Ban-

nes, niemand ferner zu verwehren, ein Testament zu machen. Unter der noch ietzo, im Sachsen-Spiegel, angehefter Ursache: Weil Christus, den Armen Gutes zu thun, befohlen, ohne einen Unterscheid inter donationem inter uiuos aut mortis causa, aut legatum uel testamentum zu machen.

§. 11. Die armen Teutschen meinten nun, weil das Testamentmachen bey den Römern so üblich und häufig gewesen: so müßten sie auch das gange Gauckel-Spiel der sieben Zeugen, mit allem Spiegel-Rechten, mitnehmen und könte, ohne diesen Römischen Unrath, kein Testament oder letzter Wille bestehen. Selbsten grosse Herren liessen sich dessen bereden. Dahero CAROLI M. Testament, über alle diese Aufzüge, noch mit der Formel geschlossen worden: daß, wann es nicht, als ein zierliches Testament, gälte; es doch, als ein Codicill, gelten solte.

§. 12. Die Römische Rechts-Gelehrte unterhielten diesen Glauben, zu ihrem scheinbarem Nutzen. Dann diese waren es; welche man, für Geld, über iedem letztem Willen zu rathe ziehen oder, wann das Spielwerck nicht wohl gerathen, solchen Waidspruch zu verfechten, gebrauchen muste.

§. 13. Aller Augen wurden mit diesem Staar überzogen; ob gleich diese Gauckeley ieder mit Händen greifen mögen. Dann sollen die sieben Zeugen der Römer ihre Curien andeuten; zu was solle diese Zahl auf dem Teutschem Boden? Und, wann man die Testamente überhaupt erlaubet; zu was solle man sie erst von sieben Leuten erbitten? Fället aber dieses weg: warum solle man die Zeugen Bittweise rufen? Warum solle nicht auch eine Weibes-Person zeugen können? Die man, im Teutschem Reich, auf Reichs- und Land-Tage zu lassen pfleget. Wovon ich ad SCtum Velleianum gehandelt. Alles bleibet unnützes Spiel- und Schattenwerck. Und möchten sich wohl die Teutsche anfangen zu schämen; daß sie sich noch, unter Zwang dieser Gauckeleyen, halten lassen.

§. 14. Die Besorgniß eines Betruges ist, bey dem letztem Willen, groß. Ich rathe also; daß man demselben, wie in Engelland den untergeschobenen Kindern, mit Vernunft abhelfe. Dann auch die Engelländer testiren nicht im Winckel; sondern vor zwey oder dreyen Zeugen, ohne die Meistersängerey und sieben Zeugen-Zahl zu erfordern. Und solches thun auch andere Völcker; die das Römische Affen-Spiel eingesehen.

§. 15. Der Papst hat schon vor so vielen hundert Jahren wider diesen Römischen Unrath geeifert. Dann in *cap.* 10. *X. de testam.* rufet er das Weh! über diejenige aus; welche, in testamentis, sich nicht eher an GOt-

GOttes Wort begnügen möchten; daß in zweyer oder dreyer Zeugen Mund die Wahrheit beruhete; als das Römische Spiegelgefechte vor nöthig zu achten! Wobey aber doch zu mercken; daß der Papst, zum Geschäfte des letzten Willens, den Pfarrer mit zweyen Zeugen erfordert und jenen, zu seinem Vortheil, eingeschoben.

§. 16. Als nun, vor einigen Wochen, darüber die Frage entstunde:

Ob ein Testament, im Sächsischem, vor dem Pfarr und zwey Zeugen errichtet, für Rechtsbeständig zu achten?

so waren die Stimmen treflich ungleich. Indem einige es mit dem Römischem Aufzug und Gleisnerey hielten: andere aber glaubten; daß, nach Sachsen-Recht, die Testamente vor dem Pfarr und zwey Zeugen hinlänglich genug wären. Weil doch die alte Sächsische Rechtsgelehrte solches nicht läugneten; aber vermeinten, daß dergleichen, nur etwa auf dem Land oder in wenigen andern Orten, eingeführet seyn möchte. Ich widersprach und widerstunde dem letztern. Weil ich gewiß vermuthete; daß diese Testamente vorm Pfarr und zwey Zeugen, durch das gantze Sachsen-Land, gegolten: die neue Rechtsgelehrte, zu ihrem Vortheil, aber die alte Römische Waare wiederum herfür gezogen, um die letztere zu unterdrücken und, aus dem Gebrauch, zu bringen. Und es war mir schwer; dem Rechtssprecher zu glauben: es wäre nur solches an einigen Oertern in Sachsen, weil derselbe sich nicht zum Quartiermeister legitimiren können; diese Oerter namhaft zu machen. Die Sache hielte, bey dem allen, zu beyden Seiten sehr lang: bis mir der, zu Zeiten der Reformation, in Sachsen, Rechtsgewaltige SCHVRFFIVS mit seinem Rechtlichen Gutachten aufstiesse. Dann er behauptet in *cent. III. consilio* 58. mit Macht: daß, durch die gantze Marck Brandenburg und durch das gantze Sachsenland, die Testamente vor dem Pfarr und zweyen Zeugen vor gültig und Rechtsbeständig' zu halten. Ja daß es Sünde und Schande wäre; die Teutsche mit dem Römischem sieben zeugengreuel zu belästigen und zu quälen; da in der Christlichen Rechtsgelehrtheit alle menschliche Handlungen, durch zweyer oder dreyer Zeugen Mund, hinlänglich bestätiget würden. Auch dieses unter den vernünftigen Gottesdienst mit zu rechnen. Und dardurch wurden auch alle übrige Stimmen, zu allgemeinem Beyfall, bewogen und das Feld erhalten.

§. 17. Da nun Königl. Majestät, für den Pfarr, den NOTARIVM mit zweyen Zeugen erfordern: so hat sich deswegen der NOTARIVS keiner *iurisdiction* anzumassen; weil er hierzu, durch die Königl. Satzung, autorisiret: da hingegen demselben, an sich, dergleichen von keinem Landes-

Fürsten

Fürſten eingeräumet zu werden pfleget. Wovon in meinem opuſculo de PSEVDO-TVTORE *notarii aut comitis palatini*. Der Herr *Vice-Ordinarius* hat den Aufſatz in den Anzeigen 1733. *num. XI. p.* 166. 167. gemachet. Welchem ich dieſe Erläuterung, durch die Königl. Satzung, beyfügen wollen.

§. 18. Wer ſolte alſo wohl glauben: daß die Römiſche Gauckeley, mit der ſieben Zeugen Zahl u. ſ. w. ſchon vor der Reformation, in der Marck Brandenburg, abgeſchaffet und in dem Teſtament, vor dem Pfarr und zweyen Zeugen, mehr auf die Wahrheit des letzten Willens; als auf deſſen Aufzüge und das Römiſche Spiegel-Gefechte geſehen worden; wann uns deſſen der Wittenbergiſche LEVS, SCHVRFFIVS, nicht, mit ſeinem angeführtem conſilio, überzeugete? Nur hiebey möchte man wohl dieſes fragen: Wie es möglich geweſen, in der Marck Brandburg dieſe natürliche Weiſe, Teſtamente zu machen, wiederum zu unterdrucken? Welches dann nicht anders, als dardurch, geſchehen können; daß die Römiſche und Academiſche Rechts-Gelehrte dabey ihr *conto* nicht gefunden; als denen vielmehr höchſtens daran gelegen zu ſeyn, ſchiene; in dem letztem Willen der Sterbenden das Geheimniß beyzubehalten: es könte kein Teſtament, ohne das Römiſche Gewirre, gemachet werden. Damit man nemlich, bey allen Teſtamenten, nicht allein der Rechtsgelehrten ihrer Hülfe nöthig haben möchte; ſondern auch, bey dem geringſtem Verſehen, ſich Streit-Händel erregen müßten; welchen dann nicht anders, als durch die Römiſche Geſetze und Rechtsgelehrten, abgeholfen werden könte. Es kan auch wohl ſeyn: daß, nachdem man unter Joachimo II. denen päpſtlichen Satzungen, in Glaubens-Sachen, abgeſaget, man auch unter denſelben ihre Kirchen-Teſtamente nicht mehr vor voll annehmen wolle: Ob gleich ieder Vernünftiger dieſes leichtlich begreiffen mag; daß weder des LVTHERI noch CALVINI ſeine Glaubens-Lehren denen weltlichen Rechtsſachen Maaß und Ziel ſetzen; mithin auch, was einmal, in teſtamentis coram parocho & teſtibus, eingeführet, wiederum abgeſchaffet und aufgehoben werden mögen.

§. 19. Nachdem aber ſolches gleichwohl geſchehen und, in den Churmärckiſchen Landen, man keine Teſtamente mehr, als nach Römiſcher Weiſe, für gültig geachtet: ſind Königl. Maj. allergerechteſt bewogen worden; die alte natürliche Art, den letzten Willen kund zu thun, wiederum anzunehmen; iedoch mit dem Unterſcheid; daß auch, an ſtatt des Pfarrs, ein NOTARIVS die erſte Stelle dabey erſetzen möchte. Ob nun wohl das letztere nun, durch dieſe Königl. Satzung, ſeine vollkommene Richtigkeit

keit hat; so möchte man doch wohl zweiffeln; ob dardurch dem Dorfprieſter das vorige Recht unterſaget; ein Teſtament, wie vor zweyhundert Jahren geſchehen, Rechtsbeſtändig aufzunehmen? Will man der natürlichen Billigkeit nachſehen; ſo iſt ein Zeuge ſo gut, als der andere, die Wahrheit zu beſtätigen. Und ſolchemnach würde ein teſtamentum, coram MEDICO & duobus teſtibus, ſo Rechtsbeſtändig; als coram PAROCHO, ſeyn. Weil doch der leibliche Arzt ſowohl; als der Seelen-Arzt ſich bey Leuten, die mit Todesgedancken umgehen, einzufinden pflege.

§. 20. Inzwiſchen bleibet; daß die teſtes eben adhunc namentlich zu erbitten; daß alles uno actu und unausgeſetzt zu verrichten; dannoch Römiſch. Welches gleichwohl müßigen und ſpaßhaften Leuten Gelegenheit, zu vielen tollen Fragen, giebt; die bey denenjenigen zum Gelächter werden, welche den Grund der vorgeſtellten Römiſchen Reichs- und Stadttäge nicht eingeſehen haben. Kein abe, möchte wohl das heilſamſte, bey dieſer Handlung, ſeyn. Weil das Gemenge nur neue Verwirrung machet. Doch Wünſche heiſſen keine Geſetze. Und iſt das erſtere jedem aufrichtigem Rechtsgelehrten, zu allen Zeiten, frey geſtanden; daraus die Römiſche Geſetzgeber das beſte genommen oder gelaſſen. Ohne deshalben den Rechtsgelehrten etwas zur Laſt zu legen. Wovon in der Vorrede über die conſilia Hallenſium iureconſultorum, von Beſchaffenheit der rechtlichen Gutachten im Römiſchem und Teutſchem Reich, ausführlich gehandelt worden.

CLXX. Stück.

Herrſchaftlich fiſcaliſches Erbrecht, bey Anverwandten über den X. Grad.

Unter des Cantzler von Ludewig Decanat, iſt Hr. Paul Heinrich SCHLOSSBERGER, aus der Reichsſtadt Eßlingen, in Schwaben, gebürtig, nach vollbrachten examinibus, der Rechten zu würdigen. Weil nun deſſelben *diſputatio inauguralis* unter der Preſſe; ſo wird, der von Königl. Majeſt. anbefohlnen Weiſe nach, ſolche in denen Anzeigen, in einen Auszug zu bringen ſeyn. Welcher hiebey folget.

§. 2. Es iſt dieſelbe überſchrieben: *de* LEGE CADVCARIA *ſeu iure* DESHERENTIAE, *agnatis ſuperſtitibus, ultra* DECIMVM *gradum ad §. ult. Inſt. de ſucceſſ. cognat.* Von dem Erbſchafts-Recht des FISCI; wann keine andere, als weitläuftige Anverwandten, vorhanden, über den zehenden Grad.

§. 3. Die Sache iſt von Wichtigkeit und kommet auf die Frage an:

Digitized by Google

Ob sich das Erbrecht im X. oder nähern Graden endige oder aber auf alle Anverwandte sich erstrecke; wann sie auch dem Verstorbenem, im hunderten oder unendlichen Graden, verwandt seyn?

Die Eßlingische Willkühr, auf welche man hier gesehen, hält *tit. XIII.* dafür; so der Verstorbene keine Anverwandte, bis in den zehenden Grad inclusive, hinterläßt; so fället dessen ganzes Vermögen dem fisco anheim. Die allermeiste Rechtsgelehrte aber bleiben, im Gegentheil, bey der Meinung: der FISCVS könne nicht erben, so lange noch Anverwandte vorhanden, und solten auch selbige keinen andern Stammvater, als Adam oder Noah, anzugeben, wissen. Es sterbe solchemnach niemand ohne Erben oder Anverwandte; wohl aber stürben Leute, deren ihre nächste Anverwandte man nicht wissen könte. Folglich die Verlassenschaft dem FISCO nicht deswegen verfiele; weil der Verstorbene keine Anverwandte hätte, sondern nur, weil man die nächste davon nicht anzuzeigen und auszufinden wüßte.

§. 4. Bey dem allem so wird, gegen dem grössestem Haufen der Rechtsgelehrten, behauptet; die Satzung wäre, in dem gemeinem Recht, diese: im X Grad wenigstens höre alle Freundschaft und Verwandschaft auf; das Erbgangs-Recht wäre so dann erloschen; die Verlassenschaft also dem fisco verfallen. Und dieses aus folgenden Ursachen.

§. 5. Anfangs habe der Gesetzgeber, IVSTINIANVS M. in dem §. ult. instit. *de succeff. cognat.* sich der Worte bedienet: Schwerdtmagen erbten, wann sie auch schon im zehendem Grad der Anverwandschaft stünden; in der Spillseiten aber höre schon im sechstem Grad die Erbschaft auf und fiele dem fisco heim.

§. 6. Der Verstand dieser Wörter wäre 1) natürlich und deutlich und der zehende Grad Satzungs-weise und nicht Exempel-weise zu verstehen. Dahero 2) auch der Griechische Ausleger THEOPHILVS solchem keine weitere Erklärung zugesetzet; die doch nöthig gewesen, wann die Wörter, etsi X. gradu, nur Exempelweise verstanden werden sollen. Nachgehends habe 3) die Glossa nicht allein diesen Verstand angenommen; sondern auch 4) alle Bulgaristen, von sechs hundert Jahren her, darnach gesprochen. Ferner als 5) die Rechtsgelehrtheit, unter BARTHOLO und BALDO, in ein neues Geschicke gekommen, haben beyde es auch bey dem X. Grad gelassen; ohngeachtet sich beyde sonsten, wo sie nur gekannt, entgegen gewesen. Selbsten 6) in den alten Kirchensatzungen habe 1065 der Papst ALEXANDER II. die Blutschande in weitläuftigern Grad gesetzet; weil

weil IVSTINIANVS M. bis in den zehenden Grad die Erbschaft des Geblütes nachgesehen, mithin die Blutschande auch mit den Käyserlichen Satzungen, über die Mosaische Gräntzen hinauszurücken. Aus diesem Grund habe 7) das Magdeburgische Sachsenrecht in lib. I. artic. 3. eben solchen Schluß gemachet und ausser dem zehendem Grad keine Blutsfreundschaft mehr geachtet. So müßten 8) alle Rechte ihre Gräntzen haben. Da hingegen 9) was unendlich, auch unbegreiflich sey und in dem Beweis einer so weitläuftigen Anverwandschaft Verwirrung anrichtete. Man habe 10) dieserwegen auf die Verjährung den Verlust der Rechte gesetzet; hier aber würde niemand etwas genommen; sondern nur nicht nachgelassen, über den zehenden Grad zu erben. Wem solches nicht anstehe, der möge 11) sein Haus, durch Errichtung eines Testamentes, bestellen. Thue er solches nicht; so könne ihme 12) genug seyn, daß er seiner Güter so lange genossen, als er dieselbe gebrauchen können. Er könne sich 13) des göttlichen Ausspruches erinnern, daß die Menschen dieser Welt Inwohner und nicht Eigenthümer wären. Und 14) wer solte das Seinige nicht lieber seinem Oberherrn, als einem anderm gönnen, den er nicht einmal zu nennen wüßte u. s. d. m.

§. 7. Das allermeiste aber ist auch dieses; daß die Ausschliessung des Erbgang-Rechtes über den zehenden Grad und so dann der Verfall auf den fiscum, auch fast zum allgemeinem Völckerrecht worden. Dann ob man sich gleich zu bescheiden weiß; daß fremder Völcker ihre Gewohnheiten und Satzungen dem dritten Staat keine Verbindung machen; noch auch, was hier und dar in andern Ländern eingeführet, sich zu einem Ausspruch der Natur oder Vernunft machen lasse: so bleibet doch eine starcke Vermuthung, dasjenige, was sich so viele andere Staaten und Reiche, aus freyer Willkühr, gefallen lassen, das müsse auch Recht und Billigkeit so sehr nicht entgegen laufen. VOX POPVLI, VOX NATVRAE: VOX naturae, VOX DEI. Daher wir uns die sonderbare Mühe gegeben, vom Ende der Sippschaft oder Anverwandschaft, in andern Staaten, Königreichen und Ländern, Nachricht zu ertheilen. Und zwar also, wie uns dieses oder jenes am ersten in die Hände oder Sinn gekommen ist.

§. 8. Nach dem 1) Böhmischem Landr. *cap.* 25. verlöschet die Anverwandschaft nach dem zehendem Grad und die Verlassenschaft fället dem FISCO heim. Und es findet sich 2) ein Böhmisches Gesetzbuch, MAIESTAS CAROLINA genannt, welches CAROLVS IV. dahin errichtet: Das über

Geschwister-Kinder keine Anverwandte erben sollen. Wiewohl dasselbe niemals zum Stand gekommen seyn mag.

§. 9. In den alten Friesischen Satzungen 1289. durfte 3) kein Anverwandter erben, der über den vierten Grad war. Und in den Niederlanden ist 4) der zehende Grad das Ende aller Verwandschaft, nach dem Zeugniß *Hug.* GROTII *in introduct. ad ius Belgicum lib. II. c.* 30. In klein *Bretagne* aber höret 5) schon im neunten Grad alle Erbschaft auf, ARGENTREVS ad *LL. Britan. artic.* 569. In der Normandie hingegen 6) schon im siebendem Grad, *LL.* NORMANN. *lib. II. c.* 26. *in tom. 7. reliquiarum p.* 203.

§. 10. Die Polnische Rechte schneiden 7) alle Erbschaften nach dem achtem Grad ab, bey dem Adel so wohl; als auch Bürgern und andern gemeinen Leuten, nach denen Reichsschlüssen 1562. 1565. 1567. welche *Nic.* ZALASZOWSKY *in tom.* 2. *iuris Polon. lib. III. tit.* 1. *artic.* 5. anführet. In dem Hungrischem und Siebenbürgischem Recht wird 8) der zehende Grad vor das Ende aller Erbschaft gehalten. *Ioan.* DECIVS *in syntagmate iuris Hungarici lib. II. tit.* 36. *quaest.* 9.

§. 11. Die alten Westgothen, deren ihr Gesetzbuch älter und vollständiger als aller andern Völcker zu halten, schliessen in Erbschaften 9) alle Anverwandte, nach dem siebendem Grad, aus *lib. IV. tit.* 1. §. 7. Wovon ich eine mehr, als fünfhundertjährige Handschrift, auf Pergament, besitze und deswegen von Erläuterung der LL. WESTGOTHICARVM den Anfang machen werde. Bevorab da die bisherige Auflagen voller Fehler stecken.

§. 12. Auch halten 10) die Longobarder den siebenden vor den letzten und äussersten Grad zu erben. In *LL. Longob. lib. II. tit.* 14. da das Wort *parens* und *parentela* vorkommet; welches, nach dem Teutschen, den Verstand nicht von Eltern oder Vätern; sondern von allen Geschlechts-Vettern haben solle. So dann ist angemercket: daß die Römer die Anverwandschaft nach Staflen oder Stufen, gradibus; die Teutsche nach den Gliedern des menschlichen Cörpers, membris corporis humani oder auch nach Stämmen, Bäumen, Zweigen, Aesten, gezehlet.

§. 13. Ob aber 11) im gemeinem Lehenrecht der siebende Grad in der Lehensfolge der letzte sey oder alle Mitbelehente, in unendlicher Sippschaft, folgen; darüber ist viel Streitens und Lermens unter den Rechtsgelehrten, ROSENTHAL *cap. VII. conclus.* 66. *n.* 8. 9. 10. Welchem wir aber damit begegnet und abgeholfen; daß die erstere Meynung auf

Digitized by Google

auf die Longobardiſche Lehen; die letztere aber auf die Teutſche Stamm-Lehen zielen. Bis die Teutſche Käyſer auch die erſtere den letztern gleich gemachet. Mithin man der Träume des GAILII *lib. II. obſerv.* 150. nicht vonnöthen; womit er der Sache zu helfen gedencket.

§. 14. Ob auch gleich 12) das heutige Franckreich, durch die Satzung 1572. die Erbſchaften denen Anverwandten von unendlichen Graden frey läſſet; *Ren.* CHOPPINVS *lib. I. de domaniis Franciae tit.* 12. ſo findet ſich doch in denen altfränckiſchen Geſetzen LL. RIPVARIORVM *tit.* 56. daß man keinen Anverwandten, über den fünften Grad, zur Erbſchaft zugelaſſen.

§. 15. Die alte Bäyriſche Geſetze *cap.* 19. *tit.* 3. brechen 13) gleichfalls die Erbſchaft im ſiebendem Grad der Anverwandſchaft abe, GREGORIVS *lib.* 45. *cap.* 16. womit auch 14) die neue Griechiſche Geſetze überein kommen, ATTALIATA *tit.* 41. *p.* 35. und *Conſtantini* PORPHYROGENNETAE *nouella* 2. *p.* 36.

§. 16. So viel 15) das Teutſche Reich überhaupt betrift; ſo richten zwar die gegen einander ſprechende Rechtsgelehrte, in den Gerichten, viele Verwirrung an. Indem viele auf den Ausſchluß des zehenden Grades dringen, als GAILIVS *lib. II. obſerv.* 150. MYNSINGER *ad §. ceterum Inſt. de legit. agnat. tut.* MEVIVS ad *ius Lubecenſe part. II. tit.* 2. *artic.* 1. *n.* 80. 81. Da hingegen hundert andere meinen, Adams und Noä Nachkommen möchten alle einander erben, ſo weitläuftig auch ihre Verwandſchaft ſeyn möchte. Nur möchten dieſe letztere ſich erinnern; daß wir, im Teutſchem Reich, das Römiſche Geſetzbuch mit der gewöhnlichen *gloſſa* angenommen. Dieſe aber bezeugete; daß nach ſolchem gemeinem Recht über dem zehendem Grad keine Erbſchaft auf die Anverwandte verfiele.

§. 17. Ins beſondere hat man 16) noch des Würtenbergiſchen Landrechtes *part. IV. tit.* 23. deswegen Erwehnung gethan; weil ſolches, bey Anverwandten über den zehenden Grad, die Verlaſſenſchaft ſchlechter dinges dem fiſco zuſpricht. Mit dieſem Land aber des H. Römiſchen Reichs-Stadt Eßlingen umzingelt. Mithin es um ſo viel rathſamer iſt; daß beyder ihre Rechte hierunter in keiner Ungleichheit ſtehen. Wobey aber die Unbeſonnenheit des LAVTERBACHII in *collegio pract. part.* 2. *lib.* 38. *tit.* 17. *p.* 1145. nicht zu billigen; der kein Bedencken träget; dieſen Landesgeſetz, der ihm, als einem Unterthanen, heilig ſeyn ſollen, vor einen gemeinen Irrthum, zur höchſten Ungebühr, auszuſchreyen.

§. 18. Wie aber nicht genug ist; seine Meinung, durch Rechts-Gründe, zu behaupten; sondern auch, benebenst noch dieses erfordert wird; die gegenseitige Zweifelsknoten aufzulösen: also hat man auch dieses letztere zu bewerckstelligen, gesuchet. Und zwar so wird der erste Einwurf aus der NOVELLA 118. *cap.* 3. genommen. An welchem Ort der Käyser nicht allein den bisherigen, fast bey allen Völckern bewährten, Unterscheid, unter Schwerdtmagen und Spillmagen, zu grossem Verderben der Geschlechter, dergestalt aufgehoben: daß NB. alle Anverwandte von der Schwerdt- und Spillseiten, ohne Unterscheid, zur Erbfolge zuzulassen. Resp. Nur es ist vielmehr so dann dem Gegenstand eben dieses vorzuhalten: daß, weil niemand zweiflen kan; die Spillmagen haben, nach dem Römischem Recht, über den sechsten Grad nicht erben mögen: also auch, nach Gleichmachung der Schwerdt- und Spillseiten, die Anverwandte entweder über den sechsten oder siebenden; oder auch den zehenden Grad weiter nicht erben dürfen. Weil der Käyser durch diese neue Satzung, die Zahl der Erbschafts-Endigung gar nicht aufgehoben, oder die Erbschaften unendlich gemachet. Welches doch billig geschehen und buchstäblich erwehnet werden müssen. Andernfalls diese Aenderung weiter nicht auszuziehen; als dieselbe, aus der Käyserlichen neuen Satzung, namentlich erhellet. Welches auch alle die obbesagte Völcker begriffen: die, nach der NOVELLA 118. auch alle Erbschaften auf den sechsten, siebenden oder zehenden Grad eingezogen. Dann, nach aufgehobenem Unterscheid der Schwerdt- und Spillmagen, in der geendigten Glieder-Zahl, entweder die letztere dem erstern, oder aber die erstere den letztern gleich zu machen.

§. 19. Den stärckesten Einwurf haben nachgehends 2) die Rechtsgelehrte in den XII. Tafel-Gesetzen gesuchet. Weil in der fünften Tafel lege 5. dieses namentlich gemeldet worden: wann keine nahe Vettern vorhanden; so solle die Erbschaft auch so gar auf das weitläuftigste gantze Geschlecht des Verstorbenen fallen. Resp. Nur auch dieser Schluß ist vielmehr gegen die Widersacher umzuwenden. Die wenigsten wissen; was die Römer vor einen Unterscheid *inter* AGNATOS & GENTILES gemachet. CICERO in *Topicis* und alle andere Scribenten sind auch in der Beschreibung dessen so unglücklich; daß daraus niemand einen deutlichen Begriff erlangen wird. Die Teutsche Weise wird das leichteste Mittel seyn; dieser Schwierigkeit abzuhelfen. Gentilitas heisset das Geschlecht; agnatio das Haus, die Linie; Branche; Ast oder Zweig. Die von Marschall sind eines Geschlechtes (una gentilitas);

die

die Linien aber unterscheiden sie mit den Beynamen: Marschall von Bieberstein; Marschall von Greiff, zubenamet u. s. w. Nun ist aber zu wissen; daß uns VLPIANVS in *fragment. tit.* 26. §. 1. der AVCTOR *collationis LL. Mosaicarum tit.* 16. §. 4. wie auch CAIVS *lib.* 2. *tit.* 8. §. 6. berichtet: die gentiles wären nachhero, dem fisco zum Besten, von der Erbschaft ausgeschlossen worden. Und dieses sagen die drey Rechtsgelehrte, welche alle vor IVSTINIANO M. gelebet. Folglich erhellet daraus deutlich; daß die Erbschaft dardurch nur auf die nächste Anverwandte eingezogen; die weitläuftige GENTILES aber davon ausgeschlossen worden. Ist nun dieses letztere: lieber! wo bleibet das unendliche Erbrecht aller Anverwandten; wann sie auch über hundert, ja tausend Grad dem Verstorbenen verwandt gewesen? Wenn die Vettern über den zehenden Grad kommen; so wurden sie insgemein nicht mehr AGNATI; sondern GENTILES geheissen. Schämen solten sich die so hochgelehrte Juristen; daß sie die Wahrheit nicht erkennen; sondern sich, durch den gemeinen Irrthum, das Gesichte, bey so hellem Mittag, noch blenden lassen!

§. 20. Der 3) Einwurf wird aus der Redensart *in l.* 2. §. 1. *D. de suis & legit. hered.* genommen: da VLPIANVS saget: es erbte des Vaters Bruder und, die von ihme entsprossen, unendlich (*in infinitum*). Resp. Entweder VLPIANVS redet hier wahr; so ist er oben §. 19. p. 328. falsch oder seine Rede ist hier in dem Verstand zu halten; daß *in infinitum* so viel heissen solle, als bis auf den zehenden Grad. Dann sollen alle unendliche Anverwandte erben; warum sagt er oben; die weitläuftige GENTILES oder Geschlechts-Vettern würden zur Erbschaft nicht mehr gelassen?

§. 21. Weniger Schwierigkeiten hat der 4) Einwurf aus dem §. 3. *ceterum Instit. de legitima agnator. succeff.* da es heisset: *masculi ad hereditates admittantur; etiamsi* LONGISSIMO GRADV *sint.* Ist dieses wiederum schlechter dinges wahr; warum sind alle GENTILES von dem Erbgangs-Recht ausgeschlossen? Es bleibet also wohl dabey; daß das Beywort LONGISSIMVS Juristisches Latein seyn müsse. Eben wie die ACTIONES PERPETVAE oder immerwährend heissen: ob sie gleich, nach dreyßig Jahren, verlöschen.

§. 22. Mit dem 5) Einwurf macht sich der gelehrte AVERANIVS *lib. I. de interpret. iuris cap.* 13. breit: es hätte IVSTINIANVS in dem §. *ult. Instit. de succeff. cognat.* die Wörter, *etfi decimo gradu*, nur Exempel-Weise; nicht aber mit Ausschliessung des eilften oder weitläuftigern Graden, gese-

gesetzet. Resp. Nur so leicht er das saget; so leicht ist es geläugnet. Aus oben benannten Ursachen.

§. 23. Endlich wäre ja 6) IVSTINIANVS so ein grosser Feind von fiscalischen Erbschaften gewesen. Welches seine Satzung in dem *l. un. C. de caducis tollendis* auswiese. Da nun dieses seine Richtigkeit habe; so wäre um so viel weniger zu glauben; daß er, seinen fiscum zu bereichern, den Anverwandten über den zehenden Grad, durch seine Satzung, entziehen wollen. Resp. Allein wer saget; daß IVSTINIANVS diese Weise angefangen? Da nun solche lang vor ihme schon gewesen; als die GENTILES, zu erben, verboten worden, wie oben §. 19. erwiesen: so hat es auch dabey sein Bewenden so lange: biß jemand erweiset; daß IVSTINIANVS auch hundert gliederweite Anverwandten zur Erbschaft zugelassen wissen wollen.

§. 24. Der letzte und 7) Einwurf ist: daß ja die Rechts-Gelehrte allhier selbsten nicht wüsten, wo sie zu Hause wären: indem einige den VI. andere den VII. wieder andere den X. Grad suchten, über welche niemand erben dürfe; sondern die Verlassenschaft dem fisco zu theil würde. Bey welcher Verwirrung, man in der alten Meinung sicherer gehe; alle Anverwandten, in unendlichen Gliedern, Graden, Linien und Zweigen, zur Erbschaft zuzulassen. Wie dann auch des PAVLI *lib. IV. tit.* 11. §. 8. seine Ursache, warum die Anverwandten im sechstem oder höchstens dem siebendem Grad aufhören müßten, sehr abgeschmackt und bald rasend herauskäme: weil nemlich kein Mensch leichtlich so alt würde; daß er Anverwandten von der Spill-Seiten über den sechsten oder siebenden Grad hinterliesse. Indem wir ja alle von ADAM und NOAH herstammeten; folglich von der Schwerdt- und Spill-Seiten ieder Mensch, in unendlichen Graden und Linien, Anverwandte hinterlassen müßte. Resp. Ich gestehe; daß ich über diesem letzterm Einwurf selbsten gestutzet; gleichwohl aber dem hochgelehrtem und, in Rechtssachen, erleuchtetem PAVLO keine so grosse Dummheit und Einfalt zumuthen wollen. Wie dann deswegen oben cap. 5. §. 3. ich selbsten diesem ehrlichem und geschicktem Manne auf den Hals gefahren. Nur ietzo finde ich; wohin er zielet und daß sein Ausspruch nicht ohne Grund sey. Er machet einen Unterscheid von Schwerdtmagen und Spillmagen. Jene, meinet er, kennten sich allemal, so weitläuftig sie auch wären, an dem Geschlechts-Namen allein; dahero hundert Teutsche Familien aus dem Wappen, Schild und Namen wissen, daß sie Vettern seyn, ob ihnen gleich, wie fern oder nahe der Grad oder die Linie seyn möge, unbekannt ist.

ist. Nur die letztere Anverwandte vom weiblichem Geschlecht würden nach dem sechsten oder siebenden Grad meistens vergessen. Dann erstlich höreten die Namen auf, wodurch man dieselbe unterscheiden und behalten könnte und so dann reiche das menschliche Alter auch nicht dahin; daß einer sich von Basen und Muhmen über den sechsten oder siebenden Grad erinnern möchte. Was thun dieserwegen die Teutschen Edelleute, welche das Gedächtniß ihrer Ahnen, auch von der Mutter, Großmutter u. s. w. nöthig haben? Resp. Nur eben deswegen hält iedes Geschlecht seinen Stammbaum; darinnen alle Anverwandte von der Schwerdt- und Spillseiten fortgetragen werden. Der Schriftgelehrte PAVLVS bleibet also bey Ehren und sein Rechtsspruch ist nicht zu verwerfen. Wolte man nun daraus schliessen: daß, nachdem die Erbschaft bey der Spillseiten deswegen nur auf den sechsten oder siebenden Grad gegangen, weil weiter die Anverwandschaft sich nicht im Gedächtniß halten oder erleben liesse: so hätte nun auch die Schwerdtseite kein längeres Erbrecht, als bis dahin; weil die NOVELLA 118. beyde einander gleich gemachet: so würde er sagen, was viele Völcker auch wircklich gethan haben und noch thun: daß auch kein Schwerdtmage mehr und weiter, als bis auf den sechsten oder siebenden Grad, zur Erbschaft zuzulassen.

§. 25. Zuletzt wird noch in diesem Capitel erwehnet; daß der so gelehrte HOTTOMANNVS sich an diesem eintzigem Ort viermal gewaltig verstossen. Dann Anfangs 1) meinet er, alle GENTILES erbeten auch. Da ihme doch aus CAIO und VLPIANO bekannt seyn sollen: daß diese weitläuftige Vettern ausgeschlossen. Nachgehends 2) hält er dafür; die gentiles erbten, wie die Gesamthänder; nicht, nach Sippzahl, sondern zusammen. Da doch dieses bey den Römern, die auf den Grad gesehen, sich nicht wohl füget. So dann 3) weiß er sich nicht zu finden; warum die Schwerdtseite länger, als die Spillseite folgen solle. Allein dieses haben wir in der Ehrenrettung des PAVLI schon gewiesen. Endlich 4) will auch dieses schwer werden, zu glauben: Iustinianus habe zwar den Unterscheid unter Schwerdt-Magen und Spill-Magen aufgehoben; aber nicht die Endigung und Verlöschung des Erbgangs-Rechts derselben; jenes im zehenden; der letzteren im sechsten oder siebenden Grad. Aber irren ist menschlich. Und deswegen behält der tapfere HOTTOMANNVS doch, unter den Römischen Rechts-Gelehrten, die Oberstelle, im erstem und höchstem Range. V. R. W.

Digitized by Google

CLXXI. Stück.

Von Unendlichkeit des Erbgang-Rechtes in Fürstenthümern und Stammgütern des Teutschen Adels.

Nachdem der candidatus, Hr. SCHLOSSBERGER, seine *disputationem inauguralem*, davon wir den Auszug *num. CLXX.* gemachet, am 23. Maii abgeleget; ist derselbe auch darauf der Rechten gewürdiget worden. Und iezo folget der Uberrest des gedachten Auszuges.

§. 27. Da nun der Titel de L. CADVCARIA & DESHERENTIAE heisset; so ist in beyden Wörtern eine Erklärung nöthig gewesen. *Caduca* heissen verfallene oder herrenlose Güter, welche dem *fisco* zukommen und vor Cammer-Güter geachtet werden. IVVENALIS *satyr. IX. u.* 17. nennet es *dulce* CADVCVM. Wie nun, von causa, *causaria* gemachet: so ist auch, a *caduco*, *caducarium* herzuleiten. Und bey dem VLPIANO *in fragm. tit. VII.* und *XXVIII.* CADVCARIA LEX, Satzung von verfallenem Gut. Das Wort DESHERENTIA aber ist bey den Frantzosen gebräuchlich und heisset so viel; als erbloses Gut. Wie BACQVET davon ein eigenes Buch geschrieben. In dem Latein mittler Zeiten wird es EXCADENTIA, ausgefallen Gut, oder auch MORTITIA vom Sterbefall geheissen, *in* CONST. SIC. *lib. I. tit.* 85. 86. und bey den Griechen ἀκληρονόμητα.

§. 28. Damit nun dieses Recht des Angefälles an den fiscum, wann kein Erbe, innerhalb dem zehendem Grad, vorhanden; nicht auf die Fürstenthüme oder adeliche Stammgüter des Teutschen Reiches ausgezogen oder gemißbrauchet werden möge: so ist davon besondere Anzeige zu thun. Mit beygebrachten untrüglichen, aber bis dahin unbekannten, Ursachen; warum dieselbe, auf ewige und immerwährende Zeiten, bey dem Geschlecht gelassen werden müssen. Ohne dieserwegen solche vor verfallen zu achten; wann auch der Erbe, tausend und unzählige Grade, von dem Verstorbenen abgeschieden. Und es mag auch wohl seyn; daß, in einigen Königreichen und Städten, man deshalben auch die Erbschaft in Bürger- und Bauren-Verlassenschaften, in unzählige Grade der Verwandschaft, nachgelassen; um, in Landen und Leuten, die auf den Stämmen haften sollen, keinen Anstoß zu machen. Dann von Franckreich saget AVTVMNVS *dans la conference du droict François avec le droict Romain liv.* 38. *tit.* 15. es wäre erst an. 1571. eine Verordnung heraus gekommen; daß auch, nach dem zehendem, in unendliche *gradus* die Erbfolge unter Anverwandten gemeiner Leute nachgelassen werden solle.

ſolle. Dahingegen, vor ſolcher Zeit, über den zehenden Grad, keine Erbſchaft an die Anverwandte kommen dürfen.

§. 29. In Stammgütern und Fürſtenthümern nun ſind die Rechtsgelehrte damit einig; daß dieſelbe an unendliche Anverwandte verfallen: allein die wahrhaftige Urſachen davon ſind bis dahin ihnen nicht bekannt geweſen. Solche nun auszuforſchen, iſt anfangs dieſes zum voraus zu ſetzen: daß, wie dem Iſraelitiſchem Volck das Land Canaan, nach denen Stämmen, auf ewig und immerwährend, ausgetheilet worden; damit zu keiner Zeit es einem Stamm an Nachkommen gebrechen möchte: alſo auch die alte Teutſche Völcker die Gewohnheit gehabt; daß ſie das Land denen Stämmen des Volckes ausgetheilet. Iul. CAESAR *lib. VI. de bello Gall. cap.* 22. ſaget: *agros* GENTIBVS *cognationibusque hominum, qui* VNA COIERVNT, *attribuunt.* Welches auch TACITVS *de M. G. cap.* 26. bejahet: daß die Gaue und Landesſtriche einzelnen Geſchlechtern oder Stämmen angewieſen worden, die dann ſich auch zuſammen gehalten und vor einen Mann geſtanden. Wann alſo die Römiſche und Griechiſche Scribenten von mehrern Völckern in Teutſchland reden wollen; ſo nehme ich ſolches meiſtentheils vor mehrere Geſchlechter an. Und dieſe Gauen und Geſchlechts-Lande hat vermuthlich PTOLEMAEVS vor Städte angeſehen. Die nachherige Landſchreiber haben gefunden: daß ganz Teutſchland *in* PAGOS oder Geſchlechts-Gauen eingetheilet geweſen; deren iedes ſeinen beſondern Staat, per *ſegreges gentes* oder familias, ausgemachet. Dann die Römer das Wort *familia* vor ein Hausgeſinde genommen; die Teutſche aber vor einen gantzen Stamm, der wohl funfzig Häuſer oder Linien unter ſich begreiffen mögen. Dieſe Wahrheit ſchließt nun hundert andere auf; welche bis dahin vergraben gelegen. Das Wort *gens* heiſſet kein Volck; ſondern ein gantzes Geſchlecht. Die PAGI ſind keine Dörfer, ſondern Geſchlechts-Lande. Jeder PAGVS hat ſeinen Geſchlechts-Aelteſten, welchen man ſeniorem familiae, Grauen, genennet. Jeder pagus, Grav- oder Gauſchaft ſtehet vor einen Mann. Führet Kriege; macht Frieden und Bündniſſe; ſo wie ein Volck gegen und mit dem andern. Sie heyrathen keine Fremde; ſondern bleiben, wie die Iſraeliten, bey ihrem Geſchecht. Was ieder Beſitzer hat, davon ſtehet das Eigenthum dem gantzem Geſchlecht zu. Folglich leiden ſie keine TESTAMENTA; weil, ſo bald der Sterbende die Augen zuthut, deſſen Verlaſſenſchaft, ipſo facto & iure, auf die Geſchlechts-Anverwandte verfället, le mort ſaiſit le vif. Sie haben nicht nöthig; der Erbſchaft ſich erſt anzumaſſen, wie bey den Römern hereditatis aditio ſolennis erfor-

dert wird. Wann das Geschlecht zusammen gehet; so suchen sie solchem, durch Ganerbschaften und Erbverbrüderungen, wieder aufzuhelfen. Weil die adoptiones und Ankindschaften eine blosse Römische Weise seyn. Der neue Ganerbe muß aber aus adelichem Geschlecht seyn und vorhero seinem Geschlechtsgau eidlich absagen und was dergleichen Wahrheiten mehr seyn, die bis dahin weder Rechtsgelehrten; noch Geschichtschreibern bekannt gewesen. Und wünschte ich nichtes mehr; als nur Zeit zu haben und des TACITI seinem Büchlein, de *moribus Germanorum*, eine rechtliche Hülfe zu geben. Dann diese fehlet demselben noch. Weil diese Einsicht den criticis und historicis verschlossen geblieben.

§. 30. Von dem Fürstenstamm-Recht nun eine Probe des unendlichen Erbrechtes zu machen; so haben wir zwey wichtige Exempel aufgetrieben. Das erste ist aus dem CODICE LL. *Boicarum tit.* 2. §. 20. genommen. Woselbsten die Veranstaltung gemachet; das Stamm-Register des Agilolfingischen Hauses fleißig fortzutragen; weil bey solchem die Herrschaft dieses Königreiches oder nachherigen Hertzogthums zu ewigen Zeiten auf unendliche Graden der Anverwandschaft verbleiben solte. Welches Zeugniß von denenjenigen billig hoch zu halten, welche die Einsicht davon in der Landesfolge haben.

§. 31. Das andere ist eben so schön und wichtig bey dem PROCOPIO *lib. II. de bell. Goth. cap.* 14. 15. Dann, als den Herulern in der Pannonischen Gegend ihr König ohnbeerbet gestorben und der Kayser IVSTINIANVS M. ihnen einen neuen König vorschlagen wollen: so hat das Volck sich damit entschuldiget; die Heruler hätten ein Königl. Geschlecht und Haus und dürften dasselbe nicht vorbey gehen, wann auch, vom hundert oder mehrern Graden, davon Anverwandte übrig seyn solten. Sie schickten also Abgesandte nach ihren alten Wohnstädten und Vaterland, Thulen nennet es Procopius aus Unwissenheit, es ist aber Mecklenburg. Mit der Vollmacht; den nächsten aus dem Königlichem Mecklenburgischem Haus (Herulorum regali stirpe) mit nach dem Orient zu bringen, der ihr König seyn und bleiben solte. Nach Erbgangs-Recht auf unendliche Linien, Glieder und Grade. Weil der erste König mit allen seinen Nachkommen, Geschlecht und Stämmen, zur Landesbeherrschung angenommen worden.

§. 32. Solchemnach haben die Rechtsgelehrte MOLINAEVS *de primogenit. Hisp. lib. I. c.* 4. COVARRVVIAS *lib. III. variar. resol. c.* 3. LANCELLOTVS *in templo omnium iudic. lib. I. cap.* 2. KNIPSCHILD *de fideicommiss. cap. IX. num.* 100. *sq.* BARRY *de success. lib. XVIII. tit.* 5. zwar Ursache, den

Aus-

Ausspruch zu thun: daß alle Stamm-Güter, Erbkönigreiche und Erbfürstenthüme, in allen Geschlechts-Anverwandten vom zehenden bis in tausende und mehrere Grade, in der Landesfolge erbeten; welches aber die bishero eröffnete Ursache gantz unbekannt gewesen ist.

Von Borckischen Stamm-Gütern eines Strich Landes.

§. 33. Und damit man von den Stamm-Gütern der adelichen Geschlechter sich einen rechten Begriff machen und die alte mit den neuen Zeiten des Teutschen Reiches in einen Vergleich setzen lerne: so wollen wir die Probe, aus dem altem Borckischem Adel in Pommern, nehmen, um die Rechtsgelehrte in dieser nützlichen; aber sonst verkehrten und verfinsterten Lehre desto vester zu setzen und solche desto deutlicher zu machen. Nachdem mir eine zwar magere; aber doch richtige Beschreibung von dem Borckischen Geschlecht zur Hand kommen. Welche ich mit meinen Handschriften der Pommerischen Geschichtschreiber, des Thomae KANZOVII; *Valentini ab* EICHSTED; *Nicolai* KLEMPZOVII; *Ioan.* ENGELBRECTHI und andern gedruckten Pommerischen Sachen zusammen gehalten habe.

§. 34. Anfangs nun wohnen alle Borcken in Pommern, in einem ziemlichem Landes-Strich, beysammen. Sie haben einen Geschlechts-Namen, Helm und Wappen. Sie werden wohl in zehen, zwantzig und mehrere Häuser eingetheilet. Der Geschlechtsgau oder PAGVS, den sie zusammen bewohnen, hat einen Umcreis von einigen Meilen. Dieser Borckische Gau begreifet fünf Städte, als Labes, Wangerin, Regenwalde, Stramel und Falckenburg. In den Kirchensachen halten die von Borck drey Pröbste und funtzig Pfarren. Der Borckische Geschlechtsgau stellet, zum Landesschutz, sieben und dreyßig Ritter-Pferde. Sie haben aber auch noch zehen adeliche Geschlechter; als Afterlehen-Leute, unter sich. Sie sind Schloßgesessene und haben, in vorigen Zeiten, ihre eigene Mannschaft gehalten. Wann sie zum Landesschutz aufsitzen; werden sie nicht unter andere untergesiecket: sondern machen einen eigenen Haufen und corp aus. Ja sie haben die Ehre primae cohortis, des ersten Haufens und Angriffes, vor der gesamten Ritterschaft. Ihre Unterthanen sind ihre Leibeigene oder eigenbehörige Knechte, zu unendlichen Diensten verbunden. Sie waren ehemals keine Lehen-Leute; sondern Stamms-Eigenthümer, dem Landesherrn und Lande mit Unterthänigkeit zugethan. Sie heyratheten, absonderlich in den alten Zeiten, selten aus ihrem Geschlecht; gleich, als oben gesaget, bey

Jſraelitiſchen Stämmen. Das weibliche Geſchlecht bekam ſeine Abfindung; aber das Geſchlechts-Land blieb allein den männlichen Erben. Die Fruchtbarkeit dieſes alten Geſchlechtes verurſachte; daß ſich einige auszogen und nach Polen; Engelland u. a. w. hinbegeben, welches man, in den alten Zeiten, mit der Redens-Art: *tollere parentillam*, andeutete. Weil die Teutſche alle ihre Geſchlechts-Verwandte; Schild- Helm- und Wappen-Genoſſen, Vettern, das iſt, parentelas oder parentes nenneten. Da hingegen den Römern nur die Worte agnati & cognati, Angebohrne oder Angeſtammete, üblich waren. Und es iſt auch letztens nicht zu verwundern; daß der Borckiſche Geſchlechts-Adel ein ſo wichtiges Exempel des alten Teutſchen Staats giebet. Angeſehen derſelbe nicht von Wendiſcher Art abſtammet, welche nachhero Pommern unter ſich gebracht: ſondern vielmehr von demjenigen Vandaliſchen oder Schwäbiſchen Geſchlechtern das erſte und vornehmſte iſt. Welche, nach dem Auszug der Schwaben und Vandeln, in ihrem Vaterland, ſitzen blieben; mithin die neue Ankömmlinge, die Wenden, zufrieden geweſen; daß ſie ſich unter ihre neue Herrſchaft begeben. Folglich alles, was nachhero vorgegangen, in dem Borckiſchem Geſchlechts-Land vor aufgetragen oder feudis oblatis zu achten; mit einem groſſem ausnehmendem Unterſcheid, der beneficiatorum feudorum, an andern Enden und Orten.

CLXXII. Stück.

Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen, Banqueroutir-Edict. Berlin, den 4. Febr. 1713.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, u. ſ. w. Urkunden hiermit und thun zu wiſſen, daß, ob Wir wohl verhoffet, es würde Unſer am 14. Junii 1715. wider die banqueroutirer ausgegangenes Edict die, dem gemeinem Weſen höchſtſchädliche, falliments verhütet, und der hierüber vorgehenden Bosheit geſteuret haben, Wir doch höchſtmißfällig erfahren, daß, Unſerer heilſamſten Intention und Sorgfalt zuwider, ſolches Landverderbliche Übel continuiret und verſchiedene banqueroute von anſehnlichen Summen gemachet, dadurch der credit geſchwächet, das commercium geſtöret und viele von Unſeren getreuen Unterthanen an dem Ihrigen verkürzet, auch wohl gar an den Bettel-Stab gebracht werden.

Um nun dieſem Unweſen mit mehrerm Ernſt und Nachdruck zu begegnen; ſo ſetzen und ordnen Wir hiermit:

Daß

Daß erſtlich in Unſerm Königreich, Chur- und übrigen Landen alle Gerichte, Beamte, Obrigkeiten und Magiſträte, ſo über den banquerouten zu erkennen haben, bey Vermeidung höchſter Ungnade und anderen ſchweren unausbleiblichen Strafen, nicht nur über obgedachtem Unſerem Edict und deſſen hiernächſt folgenden Erklärung auch Erweiterung mit allem Ernſt und Sorgfalt genau halten, und in vorkommenden Fällen darnach ohne einziges Anſehen der Perſonen, auch ohne Verſtattung einiger Umſchweife, zu verfahren, ſondern auch genaue Obſicht zu halten haben, damit, wann ein begründeter Verdacht eines obſeyenden falliments ſich hervor thut, ſo fort ex officio inquiriret und allem beſorglichen weitern Unheil vorgebogen werde.

Daferne (2) die Gerichte, Obrigkeiten und andere Gerichts-Perſonen hierinn ſäumig ſeyn, oder gar mit denen banqueroutirern colludiren würden, ſtehet denen creditoribus, wann ſie darunter leiden, frey, an denen, ſo hieran ſchuldig ſeyn, nach Anleitung Unſers Edicts vom 14. Junii 1715. §. 6. ſich zu halten und von ihnen ſatisfaction zu ſuchen; Unſerm fiſco aber lieget in ſolchen Säumniß- oder colluſions-Fällen ob, wie im gedachten edicto §. 7. vorgeſchrieben, ſein Amt zu thun.

(3) Diejenige, ſo des Vermögens ſeyn, ihre Gläubigere zu befriedigen, einen Abfall ihres Vermögens ſimuliren und zu ſolchem Ende ihre Baarſchaften, ausſtehende Schulden oder effecten verbergen, oder auſſer Landes, zum Betrug der Gläubiger, ſchaffen, wollen Wir ohne einige Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht wiſſen; dabey dennoch denen creditoribus unbenommen, was dergeſtalt von Händen gebracht, ſo gut ſie können, aufzuſuchen und ſich daran zu erholen, wozu ihnen die Gerichte jedes Orts in Unſeren Landen ungeſäumt rechtliche Hülfe leiſten ſollen, an Auswärtige aber wollen Wir ihnen, wann deshalb bey Uns geziemende Anſuchung geſchiehet, mit Vorſchreiben an die Hand gehen laſſen.

(4) Mit gleicher Strafe des Stranges ſollen auch die beleget werden, die zwar des Vermögens nicht ſeyn, ihre Schulden zu tilgen, aber dennoch von ihren Geldern oder effecten was an die Seite bringen, boshaftig verheelen und dadurch ihre creditores zu verkürzen, und einen ſchändlichen profit zu machen ſuchen.

(5) Weil

(5) Weil auch vielfältig verspähret worden, daß solcher banqueroutirer Bosheit und diebische Gemüther vielmals so weit gehen, daß, wann sie ihren ohnvermeidlichen banquerout bereits vor Augen sehen, sie noch anderen Leuten das Jhrige, mit Verschweigung ihres schlechten Zustandes, beträglich abborgen, oder auch zu solcher Zeit von anderen, so von ihrem falliment nicht informiret seyn, und den nachmaligen banqueroutirer vor einen ehrlichen Mann halten, Gelder annehmen und auf eine oder andere Art solche creditores oder depositarios an dem Jhrigen verkürzen; Soll solches diebische Unternehmen ebenmäßig mit dem Strange künftighin gestrafet werden.

(6) Wann auch ein offenbarer banqueroutirer, ehe dessen falliment kund wird, verstirbet, und sich so dann finden solte, daß er auf vorgeschriebene oder andere betrügliche Weise seine creditores muthwillig in Unglück gestürzet und dadurch den Strang oder doch Leibes-Strafe, wenn er bey Leben blieben, zu erwarten gehabt hätte; So soll dessen Cörper durch den Scharfrichter auf den Schind-Anger begraben, keinesweges aber einer ehrlichen Bestattung gewürdiget werden.

(7) Ob wohl in Unserm oftbesagten edicto §. 14. versehen, daß in gewissen Fällen der Kauf- und Handels-Leute Frauen ihres Eingebrachten, bey entstehenden banquerouten ihrer Männer, verlustig seyn sollen; So finden Wir doch, daß dadurch denen hierunter vorgehenden Betrügereyen und collusionen noch nicht gnugsam abgeholfen sey.

Wir ordnen und setzen daher hiermit, daß, bey solchen banquerouten der Kauf- und Handels-Leute, derselben Frauens von ihrem Eingebrachten eher nichts zu forderen befugt seyn sollen, bis die creditores ihre Befriedigung erhalten, als welche allerseits, sie mögen hypothequen, Wechsel oder obligationes oder andere Versicherung haben, wann sie nur, daß die Schuld richtig, dociren können, solchen Frauen vorgehen sollen, und wollen Wir in so weit den angezogenen §. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen lassen Wir es nochmals bey dem erwehnten edicto von 14. Junii. 1715. bewenden, und wollen, wie oben allergnädigst doch ernstlich befohlen, darüber, auch so weit es hierdurch geändert oder erläutert, über dieser Unserer declaration, bey Vermeidung

Unſerer Ungnade und verdienten Strafen, mit allem Nachdruck gehalten wiſſen. Geben Berlin, den 4. Februarii 1723.

Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

CLXXIII. Stück.

Auszug eines Königl. Preußl. Banqueroutir-Edicts vom 14. Jan. 1715. wie auch rechtliche Erläuterung ſo wohl der nächſtvorhergehenden, als gegenwärtigen Königl. Satzung, einerley Innhalts.

Weil die erſte Königl. Satzung gegen die muthwillige Schuldenmacher und üble Bezahler vom 14. Iun. 1715. bereits in CORPORE IVRIS PORVSSICI *Myliano in adpendice num.* 69. *p.* 153. *ſq.* enthalten; ſo hat man dieſelbe hier einzurücken, vor unnöthig erachtet. Es beſtehet aber ſolche, Auszugs-weiſe, in folgenden Stücken. I) Niemand ſolle mehr borgen; als er, wieder zu bezahlen, ſich im Stande findet. Der Ubertreter iſt einem Dieb gleich und ehrlos. II) Folglich, nach Gröſſe des Verbrechens, mit dem Schandpfahl; Veſtungsarbeit; Staupenſchlägen; ja gar mit dem Strang zu beſtrafen. III) Wer austritt, deſſen Güter ſollen, nach vorhergegangener citation, inventiret, verkaufet und die Gläubiger davon bezahlet werden. IV) Bleibet er aber ſchuldig, ſolle wider den Schuldner criminaliter auch in abſentem verfahren, derſelbe vor ehrlos gehalten, ſein Name an Galgen geſchlagen, die Strafe an deſſen Bildniß exequiret und, wie ſolches geſchehen, in die öffentliche Zeitungen gebracht werden. V) Die Gläubiger haben auch freye Gewalt; den Schuldner aufzuſuchen; anzuhalten und gefangen nehmen zu laſſen, zu welchem Ende den Gläubigern offene Patente und Steckbriefe zu ertheilen. VI) Stehet den Gläubigern frey; von denen disfalls ſäumigen Obrigkeiten ſelbſten ſatisfaction zu ſuchen. VII) Auch ſolle deshalben der fiſcus ſein Amt gebrauchen. VIII) Beſonders auch gegen diejenigen, welche den Schuldner durchhelfen oder ſich ſonſten ſeines Verbrechens mit theilhaftig machen. IX) Solle ein ſolcher Banquerutirer auch aus fremden Herrſchaften, gleich einem andern Verbrecher, reclamiret und die Auslieferung geſuchet; Auch X) deshalben mit auswärtigen Potentien beſondere Tractaten errichtet werden. XI) Kommen zwar, durch Unglücks-Fälle verarmeten, Schuldnern ihre rechtliche

Digitized by Google

Wohlthaten zu ſtatten; derſelben aber ſind diejenigen verluſtig, welche ſich auf flüchtigen Fuß ſetzen und austreten. XII) Oder auch von ihrer Habſeligkeit etwas verſchweigen; welches, nach Abzug der Schulden, dem fiſco verfallen ſeyn ſolle. XIII) Im Falle ſich, bey einem Kauf- oder Handelsmann, der nicht zu bezahlen, findet; daß er das Seinige liederlich hazardiret oder in Jahres-Friſt vor dem Verfall keine balance gezogen, aber die befundene inſufficienz ſeines Vermögens nicht ſo gleich anzeiget und Zahlungs-Vorſchläge thut; ſo ſollen die rechtliche Wohlthaten ihme nicht zu ſtatten kommen. XIV) Wann eine Frau den Mann ſelbſten in Schulden ſtürzen hilft, die ſolle ihres Vorrechtes verluſtig ſeyn. XV) Solle den Kaufmannſchaften und collegiis frey ſtehen, fernere Vorſchläge in dieſer Sache zu thun. XVI) Solle dieſe Satzung, nach Eröffnung derſelben, ſofort in acht genommen und zur wircklichen Ausübung gebracht werden. Berlin, den 14. Jun. 1715.

Fr. Wilhelm.

L. D. F. v. Plotho.

§. 2. Weil nun ſich, über dieſen Stücken, allerhand Zweifel erreget auch ſolche Satzung in manchen Stücken geändert oder erweitert werden müſſen; als iſt dasjenige erfolget, was in dem vorigen CLXXII. Stück zu befinden. Und welchem wir, wegen Abweſenheit, die rechtliche Erläuterung nicht beyſetzen mögen. Um den Urſprung des Landverderblichen Schuldenmachens und nicht bezahlens genauer einzuſehen.

§. 3. So lange die Menſchen kein ausgemüntztes Geld gehabt; ſo lange hat man von dieſer Landſeuche des Banquerutirens nichtes gewußt. Wie TACITVS *de M. G. c.* 17. von den Teutſchen ſchreibet: VSVM *auri & argenti*, PROPITIIS *an* IRATIS *diis*, *ignorant*. Dann Sachen, zur Leibes-Nahrung und Nothdurft, dem andern abzuborgen; ſolches machte nichts groſſes aus (1). Und weil Hanf und Flachs ſich leichtlich geben und lange verwahren auch nützlich gebrauchen lieſſe; ſo war ſolcher, an ſtatt des Geldes, im Gebrauch. Das Gold und Silber aber verlachten die Teutſche deswegen; weil man ſich in ſolches weder kleiden, noch

(1) Dahero TACITVS *de M. G. cap.* 25. auch wohl ſchreiben mögen: daß ſie von wucherlichen Zinſen nichts gewußt: *Foenus agitare & in* VSVRAS *extendere, ignotum. Ideoque magis ſeruatur* (umſonſt zu leihen); *quam ſi* uetitum *eſſet.*

noch sonsten einen Gebrauch davon macheu könte; das blosse Anschauen aber zum Spielwerck der Kinder oder einfältigen Menschen gehörete.

§. 4. So bald aber die alte Teutsche, durch den Umgang mit den Römern, inne worden; daß das Römische gemäntzte Geld, bey allen andern Völckern, im Werth wäre: so fingen sie auch an, sich in dasselbe zu verlieben (2). Und kunten die Römer u. a. Völcker auch in Teutschland damit alles gewinnen. Worburch dann eine so grosse Menge Römischer Müntzen in Teutschland kommen; auch so gar unter der Erden verwahret und diese davon, an manchen Orten, fast aufgeschwellet worden; daß wir noch ietzo daran auszugraben finden.

§. 5. Das Geld war also ein Gift; welches tausend gute Sitten in Teutschland verderbete. Denn nun wurden Treue und Glauben; Tugenden und Laster; Kinder und Kinder und alles bey ihnen feil. Der Geldgeitz finge an, alle Tapferkeit, Ehre und Redlichkeit und, was nur irgend löblich war, zu ersticken und auszutilgen.

§. 6. Und, ungeachtet der Teutsche Adel sich noch am längsten, an dem Genuß seiner Land-Güter, begnügte und sich von dem Unrath des Geldgeitzes unbeflecket hielte: so geriethe er eben dardurch, bey aller seiner Ehr und Redlichkeit auch ritterlichen Thaten, in die äusserste Armuth.

§. 7. Dann es kam eine, bis dahin auf dem Teutschen Boden unbekannte, Art Menschen auf, die man Kramer und Handwercker nennete (3). Diese hatten, auf der Welt zu leben, keinen andern Endzweck, als Geld zusammen zu bringen. Bevorab da dieselbe aller ritterlichen Thaten unwürdig geachtet und davon ausgeschlossen wurden (4). Diese fremde oder im Land freygelassene Leute rissen demnach allen Handel und Wandel an sich. Den unschuldigen Edelleuten wurde untersaget: die Handwercker nicht von ihren Leibeigenen mehr treiben zu lassen; sondern ihre Kleider und anderes, was zu fertigen nöthig, von den Bürgern in den Städten zu suchen. Und eben in den Städten wurde deshalben allerhand, was nur zur Gemächligkeit, Ubermuth, Wohllust, Pracht und Verschwendung dienete, ausgesonnen; damit sich der Adel daran vergaffen und zu dem Ende Geld erborgen möchte, solches alles mitzumachen.

(2) TACITVS *de M. G. cap.* 15. *Iam & recviniam accipere*, DOCVIMVS.

(3) Dann die alte Teutsche hatten keine Städte und das Land war von lauter Edelleuten und ihren leibeigenen Knechten bewohnet.

(4) Dann zu Thurnier- und Feldzügen wurden keine andere, als vierschildige von Adel, gelassen.

§. 8. Durch dieſes Unheil nun iſt der Betrug des Banquerutirens in unſer Vaterland gekommen, wovon man in denen älteſten Zeiten nichtes gewußt hat. Dann der Adel geriethe in Schulden und ein Bürger verderbte gleichfalls den andern. Weil jederman auf Credit los zehren oder Geld borgen kunte; alles anzuſchaffen, was ihn nur gelüſtete.

§. 9. Gleichwohl hatten die Gläubigere noch gute Zeit und Hoffnung, zur Vergütung des Verborgeten zu gelangen. Dann Anfangs, hatte ein Schuldmann, nicht an Gütern zu bezahlen; ſo griffe man ſeinen Leib an. Und er mußte ein eigenbehöriger Knecht ſeines Gläubigers werden. Er verlohr alſo, bloſſer Geldſchulden halben, ſeinen Adel, Ehre und Freyheit. Und mithin wurde er auch von ſeinen Stammgütern verſtoſſen; weil ſeine Geſchlechts-Vettern ihn nicht mehr unter ſich litten (5). Bevorab, da die Teutſche mit ihren Knechten und Leibeigenen einen Handel trieben und ſelbige kauften und verkauften.

§. 10. Die heutige Rechtsgelehrte wollen zweiflen: ob ein Gläubiger, denen Römiſchen Rechten nach, einem üblem Schuldmann das Leben nehmen können (6)? Nur es iſt ſolchem Zweifel damit leichtlich abgeholfen: weil dergleichen Gewalt, über Leben und Tod, jeder über ſeine Knechte hatte. Mithin der Verſchuldete nicht als Schuldmann; ſondern als gewordener Knecht das Leben verliehren kunte (7). Die Teutſchen und Römer hatten alſo über Leben und Tod ihrer Schuldleute, als Knechte, gleiches Recht. Nur die letztere gebrauchten vorſetzlich dieſe Grauſamkeit (8): Die erſtere aber thaten ſolches aus bloſſer Übereilung. Bey dem allem aber hielte die Teutſche dannoch dieſe Schärfe; der Schulden halben, die Freyheit und wohl gar das Leben zu verliehren, von leichtſinnigem oder frevelhaftem Bergen, gewaltig zurücke.

§. 11. Als nun aber, in dem XII. und folgenden Jahrhunderten, die

(5) TACITVS *de M. G. cap.* 23. *Aleam ſobrii, inter ſeria, exercent. Tanta lucrandi perdendiue temeritate: ut cum omnia defecerunt, extremo ac nouiſſimo* IACTV *de* LIBERTATE & CORPORE *contendant. Victus* VOLVNTARIAM SERVITVTEM *adit. Quamuis iunior; quamuis robuſtior,* ALLIGARI *ſe &* VENIRE *patitur. Ea eſt in re prana* PERVICACIA; *ipſi* FIDEM *nocant.*

(6) Wovon die Dd. ad *l.* 10. *C. de bonis aut. iud. poſſid.*

(7) Eben wie von den Teutſchen TACITVS *de M. G. cap.* 25. berichtet: *Verberare* SERVVM *ac* VINCVLIS & *opere exercere, rarum,* OCCIDERE *ſolent, non diſciplina & ſeueritate: ſed* IMPETV & IRA; *ut inimicum, niſi, quod* IMPUNE.

(8) Dahero die bekannte Römiſche Geſchichte; daß zwey Gläubiger einen Schuldmann, an welchem ſie gleiche Forderung hatten, in gleiche Theile mitten von einander hauen laſſen, damit ieder die Hälfte bekäme, vor kein Gedicht zu halten.

die Gewohnheit abkam; sich leibeigen zu machen oder den Leibeigenen an ihrem Leibe Schaden zu thun: so wurde auf ein anderes Mittel gedacht; die Menschen vom Banquerutiren zurücke zu halten. Man führete das so genannte Einlager oder *obſtagium* ein (9). Wer sich nun, bey dem Einlager, verschrieben und nicht bezahlete; solcher Schuldmann mußte sich dem Gläubiger stellen und, an einem solchem Ort, den er benennet, das Einlager halten. Er mochte so kümmerlich; schimpflich und beschwerlich seyn, als er nur immer wolte. Welches Einlager-Recht nicht allein unter dem Teutschem Adel durchgehends üblich gewesen; sondern auch sich wichtige Exempel finden; daß sich, im Borgen und Zusagen, die Fürsten des Reiches, ja der Käyser selber, bey dem Selbstzwang des Einlagers, verschrieben (10). Und es bedienten sich die Gläubiger dieses Rechtes nicht allein gegen dem Schuldmann selbsten: sondern auch dessen Bürgen verbunden sich zum Einlager, einer oder mehrere.

§. 12. So heilsam nun diese Satzung des Einlagers war und für einen Uberbleibsel der, Schulden halben, verlohrenen Freyheit zu achten stunde: so ruhete man doch nicht, solches Einlagerrecht, des Mißbrauchs halben, dem man doch leichtlich abhelfen können, abzuschaffen und gäntzlich aufzuheben. Dann es wurde vorgegeben: die Edelleute, welche sich zum Einlager verschrieben, vertieften sich, durch Schmausen und Gesellschaften anderer Edelleute, noch mehr in Schulden. Dadurch dann der Gläubiger nicht allein nicht bezahlet; sondern auch der Schuldmann vollends zum Bettelstab gebracht wurde.

§. 13. Allein wäre es nicht ein leichtes gewesen; denen Edelleuten in dem Einlager alle Gesellschaften und gastiren, welches denen Gläubigern ohne deme zum Nachtheil gereichete, schlechter dinges zu verbieten? Nachgehends ist, als etwas besonderes, anzumercken: daß, in den vorigen Zeiten, das Einlager sich der Gläubiger, bey dem Schuldmann, dergestalt bedungen; daß er dadurch, so wie den ersten Einsatz, immissionem ex primo decreto, erhalten. Dahin auch das Wort *obſtagium* oder im Teutschem Gegenstand oder Einstand mit seinem Ursprung zielet.

(9) *Ioan. Ott.* TABOR hat ein eigenes Werckgen *de iure obſtagii* geschrieben, *in conſtitutionem Holſatiae prouincialem.* Es ist aber nicht an dem: daß solches Einlager-Recht nur in Sachsen und Holstein üblich gewesen; noch, daß sich dessen allein der Adel bedienet. Vielmehr ist solches durch das gesamte Teutsche Reich gegangen und auch unter Fürsten und Herren gewöhnlich gewesen.

(10) Wovon in *commentario ad* AVREAM BVLLAM *tit.* 27. §. 7. *p.* 794. so wohl; als auch in denen RELIQVIIS MEDII AEVI *monumentorum* verschiedene wichtige Urkunden, anzutreffen.

In solcher Beschaffenheit nun, hatte der Gläubiger Gelegenheit, den Schuldmann, wann er bey ihme, nach dem erstem Einsatzrecht, eingeritten, ganz auszuzehren und mit dem Einlager anzuhalten, bis nichts mehr übrig war (11). Nur da diese Gewohnheit sich dahin schlechtes dinges verkehret: daß nicht der Gläubiger mehr das Einlager bey dem Schuldmann; sondern der letztere, auf seine Kosten, an dem Orte hielte, dahin er sich verschrieben hatte; so hätte man allem Mißbrauch des Verstandes vom letzterm Einlagerrecht leichtlich abhelfen können.

§. 14. Allein den Reichsständen, die nicht gerne bezahlen wolten, stunde dieses Einlager nicht an. In dem Reichsabsch. 1548. Reformat. guter Policey wurde in dem *artic. XVII.* §. 9. versehen: daß niemand, ausserhalb Reiches, das Einlager zu halten, schuldig seyn solle. Aber in der Policeyordn. zu Franckf. 1577. *artic. XVII.* §. 10. wird das Einlager schlechter dinges verboten (12). Unter dem Vorwand: daß solches dem Schuldmann und dessen Bürgen so wohl; als auch dem Gläubiger, wegen vieler Azungskosten, zum Verderben gereichete.

§. 15. Daß aber dieses alles nur vom Zaun gebrochen und das Teutsche Reich wohl dabey fahren würde: wann es das Zwang-Mittel vom Einlager behalten; solches können wir in denen Holsteinischen Landen lernen, woselbsten, aus Furcht des Einlagers, niemand leichtlich borget, der nicht bezahlen kan. Mithin besonders in dem Holsteinischen Adel sich wenige oder keine Banquerutirer finden; folglich dieselbe auch, auf Verschreibungen des Einlagers im Kieler Umschlag, vollen Credit haben und behalten.

§. 16. Bey welchen Umständen auch die Hertzoge von Holstein sich gegen die Reichs-Abschiede verwahret: daß ihrem Adel die Seele von Credit,

(11) Wohin auch das Wort *obstagium* zielet; welches so viel heisset, als dem Schuldmann auf dem Halse zu liegen und auf seine Unkosten zu zehren. Obstare idem, quam insistere debitori, ad soluendum Wovon in opusculo de *processu per mandatum* von verbrieften Schulden 1731. in 4t. hieselbst gehandelt worden.

(12) Die Wörter solches K. I. 1577. *art.* 17. §. 10. sind folgende: Dieweil so vielfältig erfahren; daß die Leistung (das Einlager wird also genennet) zu viel Mißbrauch und die Bürgen sowohl; als der Hauptschuldner ins äusserste Verderben gesetzet und also den Gläubigern selbsten zum Nachtheil gereichet: so wollen wir hiemit solche Leistung (Einlager) gänzlich verboten haben Und solle nunmehro, *iure publico*, (weil die iura privata, der Reichs-Abschiede ohngehindert, ieder Landes-Herr, nach seinem Gutfinden einrichtet) an ihr selbst nichtig, noch auch den Wirthen iemand deswegen zu bezahlen verbunden seyn.

Credit, das Einlager, nicht entzogen werden möge. Dahero in dem *Instr. Pac. Osnabr. art. VIII.* §. 5. die Wörter stehen: *sed haec omnia Holsatiae constitutione* (vom Einlager) *salua & illaesa.* Und in dem Reichsabsch. 1654. §. 170. jedoch mit Special-Ausnahme der Holsteinischen constitution vom Einlager.

§. 17. Dann wann sich iemand auf das Einlager entweder als Bürgen oder Selbstschuldner verschreibet; so muß er entweder bezahlen oder sein Quartier im Stalle, Scheunen und Gewölbern nehmen. Bis er den letzten Heller, an Capital und Zinsen, bezahlet. Tritt er aus; so ist er Ehr- und Rechtlos und darf sich im Lande weiter nicht sehen lassen. Seine Geschlechts-Verwandte löschen auch seinen Namen in ihren Stamm-Registern aus und wird er vor einen völligen Unmann gehalten (13).

§. 18. Nachdem aber nun die Verwirckung der Freyheit so wohl; als auch das Einlager im Teutschem Reich abgeschaffet: so hat man kein Mittel mehr übrig, dem muthwilligem Banquerutiren abzuhelfen. Die vornehmste vom Adel und Herrenstand machen sich keine Schande daraus, ein und mehr malen zu banquerutiren. Sie halten auch den richterlichen Arrest nicht schimpflich; sondern es heisset: warum habt ihr geborget; mein Mann, mein Vater u. s. w. ist nicht der erste und wird auch nicht der letzte seyn, im Banquerot-Register zu stehen u. s. w. Die Kaufleute machen sich einen Gewinst davon. Werden oder stellen sich banquerut; damit ihre Gläubiger, für 50; fünf schreiben und sie sich damit noch einen schelmischen Gewinn machen auch solche Spitzbüberey wohl mehr, als einmal, wiederholen.

§. 19. Ist also diese Königl. Satzung noch das einige Mittel: dieser Landseuche, von Banqueruten, abzuhelfen. Handel und Wandel will seyn; das Geld verdienet im Kasten nichtes; tausend Leute helfen sich damit auf, wann ihnen jemand, durch ein Darlehen, unter die Arme greifet. Dahero ein solcher spitzbübischer Banquerutirer ärger, als der verläumdeste Dieb ist. Weil, vor diesen, man noch Mauren und Schlösser hat; das Seinige zu verwahren. Aber jenem niemand in sein schelmisches Hertz und Gemüthe sehen oder seine Cassen öffnen kan. Es ist aber in denen beyden Königlichen Satzungen allein von muthwilligen und geflissent-

(13) Wovon *Ioan.* BVCHIVS *in processu Holsatico cap. XII.* de *processu obstagii* ausführlich, mit Anführung der Landes-Gesetze, gehandelt. Dann SCHILTER; STRAVCHIVS; ROMANN; FALCKNER; RICHTER, die gleichfalls de *obstagio* geschrieben, haben keine eigene Erfahrung davon.

flissentlichen Banquerutirern die Frage; denen der Strang nicht so viel Quaal machet; als den betrogenen Gläubigern, welche das Jhrige, was sie so sauer erworben, mit dem Rücken ansehen und öfters darüber, mit den Jhrigen, am Hungertuch nagen müssen.

CLXXIIII. Stück.

Rechtliche Erläuterung Matth. XVIII. 23. des Evangelii vom Schalcks-Knecht; bey Gelegenheit der Königl. Satzungen gegen die Banquerutirer 1715. und 1723.

In vorhergehender num. besonders, hat das Gleichniß unseres Heylandes vom Schalcks-Knecht MATTH. 18. v. 23. sq. darinnen einen Anstoß machen wollen. Daß Christus sich einen

König vorgestellet; der seinen Knecht, rückständiger Gelder halben, verkaufen heissen 1) sich 2) sein Weib 3) seine Kinder 4) alles, was er hatte und bezahlen.

Weil sich kaum ein so harter Gesetz in den Jüdischen Rechten finden würde; da ein Schuldmann, mit Weib und Kindern, seinem Gläubiger verbunden seyn mögen.

§. 2. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß die Gleichnissen nicht eben die Nothdurft erfoderten einer wircklichen Geschichte (*). Nachgehends der Heyland disfalls auf den Gebrauch anderer heydnischer Völcker und besonders der Römer sehen mögen; welche aus Schuldleuten, die nicht bezahlen können, nicht allein Knechte gemachet; sondern auch ihre Kinder dadurch, mit dem Vater, zu Knechten machen können. So dann sonderlich, was das Weib beträfe; solches weder nöthig hätte, für ihren verschuldeten Mann zu bezahlen noch, seinetwegen, die Freyheit zu verliehren. Uber dieses die Juden ins besondere dafür hielten: daß zwar ein Jude, welcher das gestohlene nicht so vielfältig, als die Gesetze versehen, wieder erstatten können, ein Knecht werden müssen (**): blosser Schulden halben aber solches nicht geschehen mögen. Dieweilen aber anfangs in dem II. Buch der Könige *cap.* 4. *vers.* 1. *sq.* das Exempel zu befinden: wo die Witwe mit dem Oelkrug den Propheten ELISAM anschreyet: Nun kommt der

(*) In similitudinibus non requiritur veritas.

(**) Welches IOSEPHVS *lib. XVI. antiquit. Iudaic. c.* 1. *p.* 548. erinnert: FVREM *quadruplum reddere; quod si non sit solvendo,* VENDI IN SERVITVTEM. *Non tamen exteris nec in perpetuam; sed in sexennium.* Und *lib. IV. cap.* 8. *p.* 127.

Digitized by Google

der Schuldherr und will meine beyde Söhne nehmen zu eigenen Knechten. Dann ich habe nichts im Hause (zu bezahlen), als diesen Oelkrug u. s. w. Welchen dann ELISA mit der Vermehrung des Oels und den Worten geseegnet: Gehe hin; verkaufe das Oel und bezahle deinen Schuldherrn. Du aber und deine Söhne nehret euch von dem übrigen. Folglich der Prophet den Anspruch an die Kinder, der väterlichen Schulden halben, nicht vor unbillig gehalten. Nachgehends, wann dieses seine Richtigkeit, der Vater, als Hauptschuldner, um so viel mehr schuldig, mit seinem Leib und Verlust der Freyheit zu bezahlen; als die unschuldige Kinder. Wie dann im III. Buch Mose *cap.* 25. *v.* 39. die Begebenheit von MOSE selbsten gesetzet und entschieden wird: Wann dein Bruder verarmet neben dir und verkauft sich dir; so solt du ihn nicht lassen dienen, als einen Leibeigenen. Wordurch nicht die Verkaufung der Freyheit mißbilliget; sondern nur, wie ein Jude mit einem Jüdischen Knecht umzugehen, vorgeschrieben wird. Ferner das Ehe-Weib disfalls die Last mit dem Manne zu tragen und zu verbüssen EXOD. *XXI. v.* 3. Wie nicht minder die Kinder mit den Eltern LEVITICOR. *XXV. v.* 41. Dagegen was in denen Zweifels-Gründen angeführet, von keiner Erheblichkeit; sondern leichtlich bey Seite zu legen. Und zwar ad 1) ob gleich dieses seine Richtigkeit bey denen Gleichnissen hat; Christus aber hieselbst den Schluß vom Recht der Menschen zu seinem himmlischem Vater machen wollen; wobey nicht zu vermuthen; daß er sich eines erdichteten Grundes bedienet (*). Sondern vielmehr solchen, aus der Jüdischen Weise selbiger Zeiten, genommen. ad 2) weil Christus an solchem Ort die Juden unterrichtet und nicht die heydnische Römer; auch nicht zu glauben; daß er auf dieser ihre Gesetze einige Absicht haben mögen. Ob gleich auch dieses gewiß; daß wann auch die Juden an sich ihre Schulden nicht mit dem Verlust der Freyheit, verbüssen dürfen; solches Joch ihnen dannoch, nachdem sie unter die Römer kommen, auferleget worden seyn möchte. ad 3) da die Juden mit ihren Eheweibern in gemeinschaftlichen Gütern gestanden, hierunter leichtlich aus EXODI XXI. v. 3. zu ersehen, daß selbige mit dem Manne, der Schulden halben, gleiches Unglück betroffen. ad 4) nachdem die Juden selbsten aus ihrem Talmud haben; daß ein Dieb, wann er nicht vierfältig bezahlen können, ein Knecht werden

(*) Weswegen auch Robert. SHERINGHAM *in cod. Talmud. de sacrificiis in praef.* aus dem Talmud erweiset; daß die Gleichnisse Christi im Talmud zu finden und bey den Juden üblich gewesen.

den müssen; der Schluß von denselben um so viel sicherer auf einen Banquerutirer zu machen, weil dieser letztere dem ersten nicht allein gleich; sondern auch der Schuldherr nur das Seinige wieder verlanget, der Bestohlene hingegen, in vierfältiger Wiedererstattung, sich einen Gewinst zu machen suchet (*): Als ist wohl nicht zu zweiflen: daß der Heyland mit dem Gleichniß des Königes mit seinem verschuldeten Bedienten (Schalcks-Knecht) auf die Jüdische Weise gesehen; nach welcher ein Schuldmann, der nicht bezahlen können, mit seinem Weib und Kind die Freyheit verlohren und zu einem eigenbehörigen Knecht werden müssen.

CLXXV. Stück.

Neue rechtliche Muthmassung, warum der Kayser IVSTINIANVS M. in der NOVELLA 118. den Unterscheid unter Schwerdtmagen und Spillmagen aufgehoben.

Es ist eine gemeine Sage der Rechtsgelehrten, auch derjenigen, die sich, für andern, weise düncken lassen: der Käyser habe hierunter seiner Gemahlin, der Käyserin THEODORAE, zu gefallen, gelebet; daß er dem weiblichem Geschlecht und Anverwandten gleiches Erb-Recht mit den männlichen Anverwandten zugewendet wissen wollen. Wie aber dieses Käysers seine Tapferkeit, Weisheit und Ehre von uns in uita IVSTINIANI M. aus dem Grund der unterschiedlichen Geschichte selbiger Zeiten, gegen den schmähsüchtigen PROCOPIVM und seinen Dolmetscher ALEMANNVM gerettet worden: also hat man auch hierinnen nicht nöthig; auf die Liebe des Käysers, für seine vernünftige Gemahlin, einiges Absehen zu nehmen.

§. 2. Dann es sind gar andere und gantz eigene Umstände, welche den Käyser hierzu bewogen. Anfangs war der Käyser selber seinem Vorfahren, dem Käyser IVSTINO, als dessen Schwester-Sohn, von der Spillseiten verwandt. Und solchemnach war ihme der Weg zur Erbschaft, durch die Schwerdtseiten, verleget. Weswegen ihn IVSTINVS an Kindesstatt annehmen und adoptiren müssen. Nachgehends hatte der Käyser mit THEODORA keine männliche Erben gezeuget. Dahero ihme desto mehr und näher an das Hertz gienge; daß seinen Nachkommen und Erben von der Spillseiten deswegen sich jemand, über kurtz oder lang, vordringen solte. Mithin der Käyser also einen recht brennenden und sehr natürlichen

(*) *Maiori autem* FAVORE *est dignus, qui laborat pro* DAMNO VITANDO; *quam qui pro captando* LVCRO.

chen Eifer wider den Vorzug des männlichen Geschlechts, vor dem weiblichem, bewiesen.

§. 3. Wie er dann in der

NOVELLA XXI.

und in seinem

EDICTO III.

denen Armeniern das Hertz und Gewissen gerühret; daß sie den Söhnen vor denen Töchtern kein Vorrecht, so gar auch in denen fundis genearchicis oder Stamm-Gütern, zugestehen; sondern das weibliche Geschlecht dem männlichem gleich halten und Söhne und Töchter in gleiche Theile treten lassen solten.

§. 4. Ob dieser gewissenhafte, fromme, gelehrte und verständige Käyser auch diesen Endzweck dabey gehabt: damit die alte Römische Geschlechter, die allen Käysern gefährlich gewesen, durch gleiche Erbung des weiblichen Geschlechtes und aller weiblichen Anverwandten, zertrümmert und zerrüttet werden solten; dieses lasse ich dahin gestellet seyn.

§. 5. Die That und der Ausgang hat es gewiesen. Dann von so unsäglichen alten und mächtigen Römischen Geschlechtern sind fast keine mehr, als dem blossen Namen nach, übrig: Da hingegen sich der Teutsche Adel, seines Mannrechtes halben, weil die Stammgüter nicht auf die Weiber fallen, tausend und so viele hundert Jahre, in gutem Wesen und Ansehen, erhalten, und bis an das Ende der Welt und des Teutschen Reiches erhalten wird: wann er bey diesem Stammrecht auch künftig beständig und unverrückt beharret und davon, durch höhere Hand, nicht verdrungen wird.

CLXXVI. Stück.

Erneuertes Andencken des gemeinsamen Stammes dreyer Hochfürstlichen Häuser, des Teutschen Reiches: als I) Habsburg-Oesterreich II) Preussen-Hohenzollern und III) Welfisch-Braunschweig; bey doppelter Vermählung von Preussen und Braunschweig-Wolfenbüttel.

Alles ist anietzo billig in vollen Freuden. Nachdem der allweise und allgütige GOtt Sr. Königl. Majest. in Preussen wiederum einen Tag schencket; den der HERR gemachet hat. Die gesamte hiesige Magdeburgische Landstände, von der zahlreichen Ritterschaft, schmücken und rüsten sich; Ihro Königl. Hoheit, die Cronprintzeßin, auf den Wolfenbüttlischen Gräntzen, mit einem, dieser Ehre würdigem

und prächtigem Aufzug, zu empfangen und, durch diese Provintz, zu begleiten. Niemand mangelt es an dem Willen; einigen aber an der Zeit: so viel zu thun, als worzu dieselbe ihre Schuldigkeit, Ehrfurcht und Begierde antreibet.

§. 2. Unsere Anzeigen finden Ursache; bey dieser geseegneten Begebenheit, etwas, aus dem Alterthum dieses Teutschen Fürstenblutes, in das Gedächtniß zu bringen und dadurch das Frolocken der Preußischen Völcker und Unterthanen zu unterhalten.

§. 3. Als Seine Königl. Majest. Ihro zwey älteste Königliche Printzeßinnen an zwey Fürsten ihres Geschlechtes und Hauses vermählet, haben sich unsere Anzeigen 1731. *num.* 49. des göttlichen Gesetzes und Befehles erinnert: Laß sie freyen, wie es ihnen gefället. Allein daß sie freyen unter dem Geschlecht des Stammes ihres Vaters (*). GOtt hat sein Wohlgefallen an dieser doppelten Verehlichung mit denen zwey Durchlauchtigsten Fürsten, Brandenburgischen Geblütes, uns damit geoffenbaret: daß er beyden Hochfürstlichen Häusern Printzen und Printzeßin geschencket; welches das theure Pfand des göttlichen Seegens ist: wofür alle getreue Diener und Unterthanen der göttlichen Majestät billig, mit Mund und Hertzen, Danck zu sagen.

§. 4. Als nun ietzo Königl. Majest. die Wahl, in abermaliger doppelter Vermählung ihres Cronprintzens und Printzeßin, dahin gerichtet: daß Selbige aus dem Welfischem Hochfürstlichem Hause Braunschweig geschehen; so scheinet uns abermals das Mosaische Licht und Recht in die Augen; nach der Weissagung des frommen und Gottgelassenen TOBIAE und der RAGVEL in folgenden Worten: Und ich glaube; daß GOtt euch darum habe lassen zu mir kommen: daß meine Tochter diesen haben wird. Aus ihrem Geschlecht, nach dem Gesetze Mose (**). Und ich habe keinen Zweifel; ich will sie dir geben.

§. 5. Es ist niemand unbekannt: daß vorietzo das Hochfürstliche Wolfenbüttlische Haus mit dem grössestem Monarchen der Welt, dem glorwürdigsten Käyser, in ehelicher Verbindniß stehe. Und wie GOtt das Oesterreichische Haus, an Macht, Würde und Vielheit der Länder auf dem Erdcreis höher gesetzet; als keinem Geschlecht, so lange die Welt stehet, iemals wiederfahren: also hat auch das Welfische Braun-

(*) Im *IV.* Buch Mose *cap.* 36. *v.* 6. | (**) Im Buch TOBIAE *cap.* 7. *vers.* 14.

Braunschweigische, vor allen Königen und Fürsten des Erdcreises, dieses vor sich; daß ihme, an dem Alterthum des Geschlechtes, kein anderes vorgehe, auch sehr wenige gleich kommen.

§. 6. Ob nun wohl dieses allein zur Vollkommenheit genug, eine Königliche Verbindung glücklich zu machen: so scheinet es doch, daß die Neigung von beyden Seiten noch ein verborgener Zug, von gleichem Geblüte, nicht wenig befördert habe. Dann es ist von vielen mühesamen Genealogisten bereits so vielfältig ausgeführet: daß die drey glorwürdigste Fürstliche Häuser Oesterreich; Brandenburg und Braunschweig von einem gemeinsamem Teutschem Stamm-Vater in Schwaben entsprossen und also von einem Teutschem Geschlecht ihren Ursprung haben.

§. 7. Dieses Ortes ist es nicht, in die Untersuchung dieses Stammregisters weitläuftig einzugehen. Inzwischen aber ist diese Wahrheit bereits von alten und neuen Geschlechts-Scribenten mit Zeugnissen bewähret. Davon wir nur einige wenige anführen wollen.

§. 8. Und Anfangs das glorwürdigste Haus Oesterreich betreffend: so sind zwar der Zeugen, von dessen Alterthum und Ursprung, fast unendlich viele. Und haben davon verschiedene gelehrte Leute gantze Bücher geschrieben (*). Nur es sind gleichwohl auch viele der Meynung; daß die Grafen von Habsburg von denen Merovingischen Königen in Franckreich abstammen. In mehrern Erwegung; daß, dem Bericht der alten Fränckischen Scribenten nach, der Frantzösischen Printzen so viel worden: daß man denselben, in dem Elsaß und Schwaben, zu ihrer Abfindung, eigene Herrschaften anweisen müssen. Worunter dann die Grafen von Habsburg und die Grafen von Hohenzollern sich befinden. Mithin beydes das Haus Oesterreich und das Königl. Chur- und Fürstliche Haus Preussen, Brandenburg, Hohenzollern die Fränckische Merovingische Könige zu gemeinsamen Stamm-Vätern gehabt hätten.

§. 9. Und diese Meinung ist wieder von vielen in eigenen Schriften ausgeführet. Vornehmlich aber von dem *Theodorico* PIESPORDIO, dessen Stemma *Austriaco-Francicum*, in kostbaren Kupfer-Platten, zu Brüs-

(*) Es sind zwar einige, welche den Habsburgischen Ursprung von den Römischen; Jüdischen; Anicischen Geschlechtern herzuleiten suchen, wie *Iohannes* SEIFRIDVS *in arbore Anicia*, *Viennae* 1613. f. *Pet.* LAMBECIVS *lib. II. biblioth. Viennensis c. 6.* *Cav.* VIRGILIANO *genealogia dell prosapia d'Austria Neapoli* 1601. f. Anderer von den Römischen Landpflegern in der Schweitz oder Gallien, wie *Francisc.* GVILLIMANNVS *in Habsburg. Mediolani* 1605. 4t. *Casp.* SCIOPPIVS *in stemmate Habsburg. Ticini* 1619. 4t. nicht zu gedencken.

sel, 1620. in f. an das Licht kommen. Welches so dann *Didacus de* LEQVILLE in *splendore gentis Austriacae*, Inspruck 1660. f. uol. 1. 2. *Wolfg.* LAZIVS in *genealogia Austr. Basil.* 1564. *f.* u. a. weitläuftiger auszuführen, gesuchet haben.

§. 10. Ob nun wohl diese Genealogisten verschiedene Wege suchen, diese Meynung zu bevestigen und ein und andere abgefundene Frantzösische Printzen, so gar auch von dem Carolingischem Geschlecht, dazu in Vorschlag gebracht werden: so kommen sie doch alle damit überein: daß diese Stammreihe des Allerdurchlauchtigsten Oesterreichischen Hauses die beste und bewährteste seyn soll. Die auch *Ioan. Ludwig* SCHOENLEBEN in *dissert.* Polemica de uera origine Habsburgo-Austriaca a regibus Franco-Germanicis, die dann 116. autores und benebenst die meiste Oesterreichische Käyser, unter zwantzigerley Meynungen, sich am besten gefallen lassen, vor die richtigste angiebt, gedr. Labaci 1681. f.

§. 11. Die Frantzösische Juristen sind darüber deswegen streitig worden: weil aus solchem Geschlechtregister zugleich dieses erhellen wollen; daß die Habsburgische Grafen solchergestalt zur Cron Frnockreich ein näheres Recht gehabt; als HVGO CAPETVS und seine Nachkommen. Von des PEIRESCII Unmuth schreibet GASSENDVS *lib. II. uitae illius p.* 100. 101. *sq. Scriptum* PIESPORDII, *cum in manus* PEIRESCII *ueniret, ei bilem mouit. Quod autor persuadere ita uoluerit* AVSTRIACIS; *sibi deberi* GALLIAM; *quam detimuerint adhuc* CAROLINGICI & CAPETINGICI *reges.* Nur die Frantzösische Prätensionisten ARROYE; *du* PVY; CASSANVS; BOVCHET; AVBERY u. a. sind an diesen Folgereyen selbsten schuld. Dann was kan unverschämter und frecher, als dieses, seyn: daß sie ihren König, mit den Worten, zureden dürfen: Sire; das Käyserthum ist euer; Teutschland ist euer. Die Feinde haben eure Vorfahren davon mit Gewalt verdrungen. Das Recht der Wiederforderung habt ihr vor Augen. GOtt verleihe euch Glück, Macht, Kraft: das, euren Vorfahren angethane Unrecht an den Nachkommen zu rächen und das Fränckische Käyserthum wiederum auf den vorigen alten Grund zu setzen und dabey bis an der Welt Ende zu bevestigen. Wann, bey so heillosen Gründen, man die Pfeile, mit besserem Recht, umwenden wolte: was wäre dieses anderes, als gleiches mit gleichem vergelten?

§. 12. Doch wir schreiten also zu dem Königl. Preußisch-Brandenburgisch-Hohenzollerischem Geschlecht und dessen gemeinem Stamme mit dem Käyserlichem Oesterreichisch-Habsburgischem Hause. Daß nun dieses seine Richtigkeit habe; solches wird nicht allein von denen

theils

theils obgenannten Oesterreichischen; sondern auch denen Brandenburgischen Hausgeschichten erwiesen. Dann als unter Keyser FERDINANDO I. Fürst Carl von Hohenzollern, damaliger Reichs-Hofrichter, die Vorfahren seines Hauses untersuchen und ausführen lassen; hat er diese Meynung von dem Fränckischem Königs-Stamm nicht allein vor die allerrichtigste gehalten; sondern auch seinen Herren Vettern, denen Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg, davon Nachricht gegeben. Und ist dieser Stamm-Baum, im Zusammenhang mit dem Oesterreichischem, nach Heraldischer Weise, in Pergament aufgenommen und in dem Königl. Chur- und Fürstlichem Archiv aufbehalten worden. Selbsten die Allerdurchlauchtigsten, nachherige Käyser, haben sich in verschiedenen Urkunden dieser Hohenzollerisch-Brandenburgischen Verwandschaft allergnädigst erinnert und selbige dadurch nicht wenig autorisiret. Dahero Andreas WERNER; Johann Melchior WILDEISEN; *Basilius* HEROLD; *Gabriel* BVCELINVS; *G. C.* KIRCHMAIER dieses alles nicht allein angenommen; sondern auch mit mehrern Beweisthümern zu bevestigen, gesuchet haben.

§. 13. So viel aber, bey ietziger doppelten Vermählung, mit dem alten Welfischem und ietzigem Braunschweig-Lüneburgischem Hochfürstlichem Hause, betrift: so ist es eine nicht weniger, durch alte Geschichte, bewährte Sache, daß dieser Ihre erlauchtigste Vorfahren, mit den Hohenzollerisch-Brandenburgischen und Königlichen Preußischen, ein Geschlecht ausgemachet und beyde einen Stamm-Vater, in denen urältesten Grafen von Altdorf in Schwaben, zu suchen und zu finden haben. Und ob gleich die Geschichten in den Personen, in welchen der Stamm-Vater und Nachkommen zu erkennen, etwas unterschieden und einige von den Grafen Isenbard und dessen zweyen Söhnen, *Welfo* und *Thassilone*, davon jener das Welfische; dieser aber das Hohenzollerische Haus gegründet, abgehen: so kommen doch dieselbe damit überein: daß beyde die Welfen und Hohenzollerer von denen Schwäbischen Grafen von Altdorf gleichen Ursprung zu nehmen. Und zwar von an. 700. das ist, von tausend Jahren her. Als solches aus den Nachrichten des Closters Weingarten, Sulgow; Ottenbeuren; Steingnaden; und anderen Handschriften verschiedene Genealogisten ausgeführet und bewähret haben. Unter welchen sich *Casp.* BRVSCHIVS; BROMBACHIVS; BVCELINVS; PREGIZER u. a. befinden.

CLXXVII.

CLXXVII. Stück.

Fortsetzung des gemeinsamen Stammes und Vereinigung dreyer Hochfürstlichen Häuser; als 1) Oesterreich, 2) Preussen, 3) Braunschweig mit dem Zusatz des 4), der Herzoge von Lothringen; zu Unterhaltung der Freude, über doppelter Vermählung der Königl. und Hochfürstlichen Printzen und Printzessinnen von Preussen und Braunschweig-Wolfenbüttel.

So sehr uns das anhaltende Frolocken an hiesigen Orten und dem gesamtem Preußischem Königreich, Provintzien und Landen; wie auch des Hochfürstl. Braunschweigischen Hauses Freudenvolles Bezeugen vor Augen lieget und, durch Zeitungen und Briefe, kund wird: so gewiß können wir auch seyn; daß, über diesem zweyfachen Vermählungs-Fest, Käyserl. Majest. selbsten, mit so vielen Völckern und Unterthanen; wie auch Dero vertrautester Anverwandte, des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, einen besondern Antheil, am Vergnügen, nehmen werden. Weil sich dadurch diese vier uralte, glorwürdige und mächtige Häuser, ihrer Stamm-Väter und Vorfahren, erinnern; deren Nachkommen sich wiederum zusammen ehelich verbinden und dadurch das Andencken, ihres gemeinsamen Stammes und Teutschen Fürstenblutes, wiederum erneuren.

§. 15. Wie nun in dem vorigen CLXXVI. Stück der Zusammenhang, der drey Hochfürstlichen Geschlechter eines Stammes, von dem Käysersstuhl; dem Preußl. Königsthron und dem Hochfürstl. Hause Braunschweig, gewiesen worden: so mögen wir auch nun das vierte, alte Lothringische Königl. Geschlecht, billig hinzusetzen. Damit aber hiebey alle Vermuthung, eines schmeichlenden Gedichtes, hinwegfalle: so haben wir weder in den drey erstern etwas mehrers gethan; noch, in diesem vierten und letztern, etwas ferner zu thun: als daß wir nur dasjenige, bey den ietzigen Vermählungs-Festen, ins Andencken bringen; was andere gelehrte und mühesame Genealogisten längstens dafür gehalten und ausgeführet haben. Wir auch, ausser unserm Beruf zu der Rechtsgelahrheit, gehen müßten; wann wir uns erst dieser Arbeit unternehmen und in diese Untersuchung eingehen solten.

§. 16. Vor nunmehro sechs und dreyßig Jahren habe ich, für das Hochfürstliche Haus Lothringen, gegen die Anmassungen von Franckreich, ein Werckgen (*) geschrieben: welches nachhero aus dem Lateinischem

(*) *Lotharingia vindicata* aduersus iniurias & adsertiones Gallorum, welches auch in *miscellis tom. II. lib. 1. opusc. 4. p. 338.* enthalten.

schem ins Frantzösische im Haag übersetzet und denen actes de la paix de Risuic einverleibet worden ist. Und diese kleine Schrift hat mir, bey der Rißwickischen Friedens-Handlung, den Weg zu einem Zutritt, bey der Käyserlichen Gesandschaft und dem grossen Staats-Ministro, Freyherrn von Seilern (*) so wohl; als auch dem alten und erfahrnem Greis, dem Lotheringischem *Præsidenten* von CANON (**), gemachet: daß ich von Lothringischen Sachen vieles in Erfahrung bringen können, welches in Büchern nicht zu finden gewesen. Unter den Lothringischen Gerechtsamen (***) bey dem Friedens-Schluß wurde auch, von dem gemeinsamen Zusammenhang des Oesterreichischen Geschlechtes, vielfältige Erwehnung gethan; welches dann mich weiter angetrieben, was andere davon zusammen gebracht, zu erwegen.

§. 17. Die Frantzösische so wohl; als die Teutsche Geschichtschreiber und Genealogisten sind damit einig; daß Habsburg-Oesterreich und Elsaß-Lothringen einen Stamm und Geschlecht ausmachen. Nur die Wege, welche sie darinnen gehen, sind von einander etwas unterschieden: ob sie gleich nachhero alle, in einem Ziel und Zweck, wieder zusammen kommen. Welche Veränderung unserm Absehen, deshalben, gar nicht entgegen.

§. 18. Dann nachdem ausser Streit: daß das heutige Lothringen im Jahr 1048. von GERARDO, einem Herrn aus der Elsaß, von den Käysern zu dem Ende, als ein Gnaden-Lehen, erlanget worden: daß solches von Nieder-Lothringen oder, den sogenannten, Niederlanden abgesondert seyn und bleiben solte: so wurden nach der Zeit die Geschichtschreiber bewogen; sich um dieses Stamm-Vaters aller nachherigen und ietzigen Hertzoge von Lothringen ihre erste Vorfahren, die Herren von der Elsaß, zu bekümmern.

§. 19. Wie nun *Hieron.* VIGNERIVS zu dem Ende in die Lothringische Clöster und Stifter herumgereiset; um, aus den Stiftsbriefen, etwas von denen Stamm-Vätern der Herren oder Hertzogen von der Elsaß

(*) Weil Käyserl. Majest. sich in der Wiedererstattung des Hertzogthums Lothringen von Franckreich, wie seines Eigenthums, angenommen.

(**) Wovon auch in *singularibus iuris publici cap. 4. p. 695. 696. seq.*

(***) Absonderlich meldete der alte Lotharingische Geheimde Raths PRAESIDENT, CANON: daß die Frantzosen über die Lothringische Vettern von GVISE in Mißtrauen gesetzet worden; weil der Lothringische Stamm von den *Merouingis* und *Carolingis* gar zu gemein worden.

ſaß auszuforſchen: ſo hat derſelbe, das ehe dem ſeltene Werck, *origines familiarum* ALSATICARVM; LOTHARINGICAE; AVSTRIACAE und *Badenſis* in Franzöſiſcher Sprache verfertiget. Welches ſo dann *Ioan. Iac.* CHIFLETIVS ins Latein überſetzet, erläutert und, unter dem Namen, *Stemma Auſtriacum* 1650. zu Antwerpen, bey den Plantinis in f. drucken laſſen. Und weil das Hauptwerck darauf ankam; daß die Herren von der Elſaß von ARCHINALDO abſtammeten, dieſer aber allenthalben de *gente* DAGOBERTI, des Fränckiſchen Königes, genennet wird: ſo hat ſich auch *Dauid* BLONDELLVS in ſeiner *adſertione genealogiae Gallicae* ſolches gefallen laſſen, und deshalben das Habsburgiſche Geſchlecht das Archinoaldiſche aus Königl. Frantzöſiſchem Geblüt, genennet. Wie dann, nächſt dieſem, *Godofredus* HENSCHENIVS in opuſculo de tribus *Dagobertis*, zu Antwerpen 1656. in 4t. ediret, zu dieſer Muthmaſſung etwas beygetragen. Welche neulicher Zeit der verſtorbene *Io. Georg.* ECCARDVS in *originib. Habsburgo-Auſtriacis* richtiger zu machen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

§. 20. Daß nun von eben dieſem ARCHINOALDO oder *Erchinaldo*, Herzog von Elſaß, aus dem Merovingiſchem Stamm, der obenbeſagte Hertzog von Lothringen GERARD *d' Alſace* abſtamme; folglich Habsburg-Oeſterreich und Elſaß-Lothringen ein Geſchlecht ausmache: ſolches iſt deswegen um ſo viel leichter zu erweiſen geweſen; weil der erſte Erbherzog von Lothringen, GERARDVS, den Beynamen, de *Alſatia*, in denen älteſten Zeiten ſchon geführet.

§. 21. Und dieſe Meynung; daß GERARD *de Alſatia* aus dem Königl. Haus und Printzen von Geblüt in Franckreich abſtamme, hat deſſen Sohn THEODORICVS ſchon an. 1070. und vor faſt 700 Jahren bereits dafür gehalten, wie uns deſſen WASSEBVRG *dans les antiquitez de la Gaule Belgique tom. IV. p.* 244. berichtet und iſt auch in Franckreich ſo wohl; als in Lothringen eine gemeine Sage geblieben. Wie dann, in Anſehung deſſen, der König in Franckreich LVDOVICVS XIV. dem unglücklichem Hertzog Carln, gegen Lehenbarer Uberlaſſung des Hertzogthums Lothringen, mit dieſen Worten zugeſetzet: Euer Geſchlecht ſchreibet ſich ohne dem von den Königen in Franckreich. Eure Vettern die von GVISE haben davon beſondere Nachricht gehabt. Wir haben alſo auch dieſen Grund, euch den Rang mit den Printzen vom Geblüt und die Folge in dem Königreich, vor dem Haus Bourbon, zuzuwenden.

§. 22. Weil nun beydes Habsburg und Lothringen, durch den Weg der Herren vom Elſaß, ſich mit dem Merovingiſchem und Carolingiſchem Königlichem Frantzöſiſchem Geblüt zu vereinigen ſuchet: ſo

hat

Digitized by Google

hat der gelehrte Abt Calmet in seiner, in dreyen Folianten an das Licht gestellten, Historie von Lothringen, im ersten tomo, *dans l' origine de la maison* de *Lorraine* p. 121. dreyerley Wege gezeiget; wie diese an sich gewisse Wahrheit; daß Habsburg und Lothringen ein Geschlecht sey und beyde ihren Ursprung von denen alten Fränckischen Königen genommen, ausführlich und umständlich beschrieben. Und zuvor hat *Mr. de* GVEVDEVILLE in seinem *Atlas historique* dafür gehalten; daß es besser sey, diese verschiedene Wege alle offen zu lassen, als einen davon zu verschliessen.

§. 23. Daß nun das Hochfürstliche Haus Hohenzollern an allem diesem gleichen Theil nehme; weil dasselbe mit denen Habsburgischen Grafen von einem Stamm-Vater entsprossen; mithin alle drey Hochfürstliche Häuser, Oesterreich; Brandenburg und Lothringen, durch die abgetheilte Fränckische Printzen, Herren in der Elsaß, Altorf, Rheinfelden, in Schwaben gelegen, von dem Geblüt der alten Merovingischen und Carolingischen Könige entsprossen: davon sind die Schriften in dem vorigen CLXXVI. Stück §. 12. bereits erwehnet.

§. 24. Wann nun die Fränckische Geschichtschreiber darauf bestehen: daß ERCHENOALDVS, Herr von Elsaß, des Königs DAGOBERTI Geschlechts-Verwandter sey, nach §. 19. 20. nachgehends ferner gewiß, daß von diesem Fränckischem Printzen ERCHINALDO I. einer Seiten Isenbardus und von solchem DANKO der 1) Hohenzollerische und THASSILO der 2) Welfische, Grafen, herstammen; so dann, von dessen andern Seiten, dem Eta, Ega oder ATHICO, 3) GVNTRAMVS der Graf von Habsburg und 4) GERHARDVS Hertzog von Lothringen herkommen: so hat der Schluß seine Richtigkeit; daß, anfangs besagter massen, 1) unser Glorwürdigster Käyser, der, GOtt und Menschen, geliebte Monarch; so dann 2) Königl. Majest. in Preussen; und 3) das mit Käyserl. Majest. so wohl, als dem Königl. Preußischem Geschlecht vermählte Hochfürstliche Wolfenbüttelische Haus von einem Stamm-Vater absprossen und so dann Ihro Königl. Hoheit von Lothringen, als 4) Geschlechts-Verwandter, von GOtt und dem Käyser, ersehen; diese gevierte Zahl, mit einem neuen Band, zu bevestigen. Dessen Bewirckung und Vollziehung der Höchste segnen wolle!

§. 25. Die Ausführung der Namen und Jahre, mit tüchtigen Zeugnissen und Urkunden, erfordern ein eigenes Buch, welches weder dieses Ortes, noch eines Rechtsgelehrten sein Thun ist; darzu gleichwohl die angeführte Schriften iedem eine leichte Anleitung geben können. Wer darzu Beruf und Zeit hat. Dem wir auch gerne, mit eigenen Muthmas-

fungen so wohl, als auch den kostbaren und selten vorkommenden Büchern zur Hand zu gehen, uns hiemit, zur Verherrlichung dieser Vermählungen, anheischig machen.

§. 26. GOtt hat die Hertzen der Monarchen in seinen Händen. Er leitet sie, nach seinem weisen und heiligen Rath, wohin er will. Und mögen wir nicht, mit aufgehabenen Händen, seine Güte preisen? über das aller Welt bekannte Vertrauen unseres Gesalbten mit dem grössestem Monarchen der Welt; dem, durch Weisheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Erfahrung im Krieg und Staat, von so vielen Völckern und Ländern des Erdcreises erhabenem Käyser.

§. 27. Und wann wir in die älteste Zeiten des Teutschen Reiches zurücke gehen; so werden wir, in fast unzehligen Begebenheiten dieses finden: Daß die beyden, von einem Geschlecht und Geblüte abstammende Häuser, so oft Sie mit einander in gutem Vernehmen und Verbindung gestanden; eines des andern seinen Wachsthum; Glück und Seegen, gegen alle feindliche Absichten, befördert und erhalten habe.

§. 28. Der erste Käyser, aus dem Habsburgischem Geschlecht, RVDOLFVS I. hat, dem Zeugniß der Geschichtschreiber selbiger Zeiten nach, die Käyser-Krone dem Burggrafen von Nürnberg FRIDERICO III. vieler Ursachen halben, vornehmlich zugeschrieben. Dann der Burggraf war der erste, der den Churfürsten zu Mäyntz auf die Gedancken gebracht; RVDOLFVM von Habsburg, bey der Käyser-Wahl, in Vorschlag zu nehmen. Dieser Burggraf war es, der von einem Churfürsten zum andern herum gereiset, von denselben die Stimmen, noch ausser dem Wahltag, für Rudolfum zu erhalten. Dieser Burggraf war es, der denen, im ledigen Stand sich befindenden Churfürsten des *Rudolfi* Töchter zur Verehlichung vorgeschlagen und damit die Heyrath so wohl; als auch die Käyserwahl zum glücklichen und gesegneten Stand gebracht hat. Dieser Burggraf war es, der dem RVDOLFO die erste Post von seiner Käyserwahl überbracht und von selbigem die Danckſagung in den Worten erhalten: daß er und seine Nachkommen diese Wahl zum Käyserthum ihme zuzuschreiben hätten (*). Und dieses war nicht genug. Dann als der König in Böhmen OTTOCARVS der Wahl nicht allein entgegen gewesen; sondern auch die, seiner Gemahlin halben, angefallene Oesterreichische Länder nicht wieder geben wollen und, bey der Ohnmacht des neuerwählten Käysers,

(*) Welches einige neue Schriftsteller auf die Gedancken gebracht: daß dieser Burggraf Friedrich, in dem Churfürsten-Rath, eine Stimme selbsten gehabt und, für RVDOLFVM, abgeleget habe. Wovon PACHELBEL von Gehag.

Digitized by Google

sers, alles sehr mißlich aussahe: so hat der neuerwählte Käyser RVDOLFVS I. sich auch hierunter auf seinen Geschlechts-Vetter den Burggrafen, verlassen. Welcher, als Käyserlicher und Reichs-Gevollmächtigter, dem König OTTOCARO nicht allein, in Güte und mit Vernunft, zugesetzet; sondern auch, als solches nichtes verfangen wollen und es zum Treffen kommen, bey der Käyserlichen Armee das *commando* geführet und das Feld, mit der Wirckung, erhalten: daß OTTOCAR RVDOLFVM so wohl, vor seinen Käyser, erkannt; als auch ihme die Oesterreische Länder wieder geräumet und abgetreten hat.

§. 29. Hätte es nun an einem von allem diesem gefehlet; so wäre der König in Böhmen Käyser worden und hätte die Oesterreichische Lande behalten; RVDOLFVS aber wäre bey seinen Schweitzern, auf den Kyburgischen und Habsburgischen Gefilde, sitzen blieben. Allein die göttliche Fürsehung erweckte diesen Helden, Burggrafen Friedrich, das Werck des Herrn, für diesen frommen und tugendhaften Oesterreichischen ersten Käyser, RVDOLFVM, auszuführen. Auf welchen Grund die nachherige Glückseeligkeit, Wachsthum, Macht und Seegen des Hauses Oesterreich gebauet und, wider alle Pforten seiner Feinde, erhalten worden ist.

§. 30. Und wie in den folgenden Zeiten die Käyser CAROLVS IV. WENCESLAVS und SIGISMVNDVS dem Burggrafen von Nürnberg den Reichs-Vicariat, in ihrer Abwesenheit, anvertrauet: so melden die Geschichte unter dem sanftmüthigem Oesterreichischem Käyser FRIDERICO V. daß entweder dieser durch den Marckgrafen von Brandeburg; oder der letztere durch den erstern das Reich regieret habe.

§. 31. Als endlich die grosse Macht des Oesterreichischen Hauses, durch den Zuwachs von Burgundien, mit den Niederlanden und der Spanischen Monarchie, unter CAROLO V. das Gleichgewicht von EVROPA zu übersteigen schiene und solchemnach gantz Europa in einem Gegenstand sich befand, selbigen nicht zum Käyserthum zu lassen; Franckreich benebenst, solches zu erhalten, alle ersinnliche Mittel, von Geld und Intriguen, angewendet: so kam wiederum das einige Heyl dem Haus Oesterreich von dem Brandenburgischem Bröder-Paar; dem IOACHIMO I. und dem Cardinal und Ertzbischof zu Mäyntz, ALBERTO. Diese beyde Churfürsten traten allein vor den Riß und arbeiteten vor das Oesterreichische Haus, in ihren Stimmen und Vorstellungen mit aller Macht und Nachdruck, um dasselbe auf dem Käyserstuhl zu erhalten. Der gesegnete Ausgang war auch dieser: daß die Frantzösische Freyer abgewiesen

und dem Oesterreichischen CAROLO V. die Käyser-Krone aufgesetzet wurde.

§. 32. Noch selbsten, in Käysers CAROLI V. und seines Herrn Bruders FERDINANDI I. Regierung, wurde das beständige Vertrauen zwischen dem Käyserl. und Churfürstl. Brandenburgl. Höfen auf das verbindlichste fortgesetzet. Dann als, zu Zeiten der Reformation, alles auf den Abfall von CAROLO V. bedacht war; so hielten die obbesagte beyde Brandenburgische Churfürsten dannoch es mit dem Käyserl. Hof deswegen beständig. Weil sie glaubten: man müßte dem Käyser Zeit lassen, sich, der Glaubens-Sachen halben, zu begreifen. Und im Falle dem, über der Evangelischen ihrem Bezeugen, erzürneten, Käyser die Brandeburgische Churfürsten nicht gleichsam in die Arme gefallen: so dürften die Evangelische so wohl einen harten Stand gehabt; als auch der Käyserliche Hof mehr zu thun gefunden haben, das Feuer des Religions-Krieges zu dämpfen.

§. 33. Da auch die Churfürsten von Brandenburg, zu Zeiten der Oesterreichischen Käyser, die Helden-Namen: mit den eisernen Zähnen, wie FRIDERICVS II; *cedere nescius*, des unüberwindlichen, wie ALBERTVS *Achilles*; des Teutschen Orackels, wie IOHANNES; des Teutschen NESTORS, wie IOACHIMVS I; des Christen-Schutzes gegen die Türcken und Teutschen *Hectors*, wie IOACHIMVS II; des grossen Capitains, wie FRIDERICH WILHELM, in denen Europäischen Geschichten bekommen und verdienet: so geben es auch alle diese Heldenmäthige Großthaten derselben; daß solche, zur Ehre, Schutz und Nutzen des Oesterreichischen Käyserstuhls vornehmlich, mit Auffetzung von Gut und Blut, von ihnen angewendet und bewircket worden. Gleich, als wann die alte Stamms- und Geschlechts-Verwandschaft, mit dem großmächtigstem Oesterreichischem Hause, in ihrem Fürsten-Blut, hierunter gewallet und Selbige, zu Erneuerung dieses natürlichen Freundschafts-Bandes, angetrieben hätte.

§. 34. Und solchemnach wird demjenigen, der in Reichssachen erfahren und geübet, niemand verdencken; daß, bey dieser abermaligen Verbindung, des Oberhauptes der Christenheit mit dem Königl. Preußischem und Brandenburgischem Hause, dieses alles, zu Unterhaltung der ietzigen Vermählnngs-Feste, in unsern Historischen und Juristischen Anzeigen, wiederum ins Gedächtniß gebracht und erneuert wird.

§. 35. Endlich wie das Churfürstliche Haus Brandenburg, vor allen andern Churfürstlichen Häusern des Teutschen Reiches, dieses

zum

zum Voraus hat: daß solches niemals, unter einer Vormundschaft, gestanden; noch die Väter andere als mündige Printzen hinterlassen; Der Churfürst IOHANN GEORG auch noch dieses, als eine sonderbare göttliche Wohlthat, zum Voraus gehabt: daß er Söhne; Enckel und Urenckel erlebet: Also gebe der grundgütige GOtt; daß diese letztere Freude auch sein Gesalbter und, unserm Wünschen nach, noch mehr erlebe; damit sich dieses doppelte und, so viel man in den Geschichten findet, nun zum XIV. und XV. mal wiederhohlte Vermählungs-Fest jährlich, in seinen Nachkommen, verherrliche und diese, bis an das Ende der Welt, in Leben und Seegen, fortgepflantzet und erhalten werden mögen.

CLXXVIII. Stück.

Heil und Seegen aus der Vereinigung der beyden alten Hochfürstlichen Häuser, Habsburg-Oesterreich und Hohenzollern, Brandenburg und Preussen.

Unsere Andacht und Freude, über der doppelten Vermählung mit denen Königl. Preußischen und Hochfürstl. Braunschweigischen Printzen und Printzeßinnen, währet noch. Je länger wir derselben nachsinnen; je mehrere Ursachen finden sich, darüber GOtt zu preisen und, zu ewigen Zeiten, daraus nichtes, als Heil und Seegen, von GOtt, zu hoffen.

§. 37. In dem vorhergehenden CLXXVI. und CLXXVII. Stück ist die Abkommenschaft, von einem Stamm-Vater, aller vier Großmächtigsten und Durchlauchtigsten Häuser und in dem letztern Stück auch dieses gewiesen worden: wie sehr die Hohenzollerisch-Brandenburgische Vorfahren, von so vielen Jahrhunderten her, bemühet gewesen; den Seegen und Wachsthum der Oesterreichischen Käyser, mit Aufsetzung von Gut und Blut, zu befördern. Und ietzo soll sich, in Exempeln, zeigen; wie die Oesterreichische Käyser wiederum Gelegenheit gesuchet und gefunden; dem Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg, in alten und mittlern Zeiten, gutes zu erweisen. Gleich als wann die weise Fürsehung GOttes, in einem heiligem Rath, beschlossen; daß eines des andern sein Wohlseyn und Bestes befördern; beyde aber, in dem HErrn, dafür geseegnet und beglücket seyn solten.

§. 38. Dann, nicht zu gedencken; was die Oesterreichische Käyser dem Gräflichem und nunmehro Fürstlichem Hause Hohenzollern zugewendet und wie dieselbe nicht allein mit Landen beschencket und in den Fürstenstand

Digitized by Google

ſtenſtand erhoben worden: ſondern auch, faſt beſtändig, in des Käyſers und Reichs anſehnlichen Aemtern, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, als Feldherren; Reichs-Hofraths-Präſidenten; Cammer-Richter; Oberhofmeiſter geſtanden und das Oeſterreichiſch-Burgundiſche Gnaden- und Ehren-Zeichen, als Ritter vom goldenen Vließ, faſt unausgeſetzet getragen haben: ſo werden ſich, unter dem Chur- und Fürſtlichem Brandenburgiſchem Hauſe, Dinge von noch gröſſerer Wichtigkeit finden.

§. 39. Dann weil, zu Käyſers RVDOLFI I. Zeiten, das Hertzogthum Francken eröffnet ſtunde und zwar die Burggrafen von Nürnberg bereits darinnen anſehnliche Striche Landes hatten: ſo that der Käyſer nicht allein vieles hinzu; ſondern er legte dem Burggrafthum die Gerichtbarkeit über das geſamte Franckenland und andere angräntzende Oerter zu; welches noch ietzo das Käyſerliche Landgericht heiſſet. Im Falle auch die Biſchöfe von Würtzburg und Bamberg nicht ſo mächtig geweſen wären und ſolches gehindert hätten; ſo hätte der Käyſer wohl den Burggrafen, ſtatt eines Fürſten in Francken, zum Hertzog über gantz Francken gemachet. So aber mußte es genug ſeyn, des Burggrafen Länder in ein Fürſtenthum des H. R. R. zu erhöhen. Eben, wie des Käyſers ſein anderer Sohn Fürſt, in dem erledigtem Schwaben, worden.

§. 40. Ohngeachtet nun das erſtere, beſagter maſſen, nicht geſchehen möchte: ſo wurden doch die Fürſten des Burggrafthums Nürnberg dardurch in einen ſo mächtigen Stand geſetzet; daß ſie nachhero denen Böhmiſchen Käyſern, mit Volck und Geld, gar gewaltige Dienſte thun konten. Welches dann dieſelbe bewogen; ihnen, bey ihrem Abweſen, das Reichs-*Vicariat* beſtändig zu überlaſſen und, in ihren Regiments- und Kriegs-Sachen, ſich faſt einig und allein denen Herren Burggrafen anzuvertrauen. Und weil darüber die Böhmiſche Käyſer ihnen ſtarcke Summen, von Hülfs-Geldern, ſchuldig worden: ſo ſahe ſich dann Käyſer SIGISMVNDVS gedrungen; das Churfürſtenthum Brandenburg, gegen noch einigem Nachſchuß an Geld, dem Burggrafen, ſtatt Zahlung, zu übergeben.

§. 41. Hierdurch finge nun der Seegen des Churfürſtlichen Hauſes Brandenburg an; ſich gewaltig zu vermehren. Und dieſes vornehmlich, durch das Vertrauen, welches die Oeſterreichiſche Käyſer auf die Churfürſten von Brandenburg geſetzet. Welchen ſie ihren Krieg und Staat, bey vielfältigen Gelegenheiten, anvertrauet und, dem Zuſtand ſelbiger Zeiten nach, ſolche zu ihren Feldherren und geheimdeſten Räthen angenom-

angenommen und dadurch, bey allen andern Chur- und Fürsten des Reiches, gegen den Brandenburgischen Churfürsten eine sonderbare Ehrfurcht erwecket haben: daß jeder bemühet gewesen, diese Churfürsten zu ihren Freunden zu haben und sich mit denselben, mit Gut und Blut, zu verbinden.

§. 42. Gleichwie auch in dem Churfürstlichem Haus Brandenburg das Recht der ersten Geburt eingeführet und gehalten worden: also haben die nachgebohrne Churfürstl. auch Fürstl. Printzen, mit Hülfe und Vorschub der Oesterreichischen Käyser, durch Tapferkeit, Wissenschaften, Geschicke und Tugenden, sich empor geschwungen. Nur eines und das andere zu rühren; so hat Käyser MAXIMILIANVS I. alle ersinnliche Mittel angewendet; daß des Brandenburgischen Churfürsten IOHANNIS, longi oder magni, sein ander gebohrner Printz und des, ihme vertrauten, Churfürsten IOACHIMI I. Bruder, Ertzbischof zu Magdeburg und Halberstadt und endlich gar Churfürst zu Mäyntz worden. Gleich als wann er im Geist vorher gesehen; wie sehr seinem Enckel, dem grossen CAROLO V. nöthig seyn würde; diesen gelehrten und patriotisch-gesinneten Fürsten in seinen Teutschen Regiments-Sachen zur Hand zu haben. Und wie nachhero das Magdeburgische Domcapitel fast beständig aus dem Churbrandenburgischem Haus ihre Ertzbischöfe und so genannte ADMINISTRATORES genommen: also hat endlich dieses Ertzstift, wiewohl aus besondern Ursachen, demselben, zur satisfaction des Abgangs der Pommerischen Lande, zu Theil werden müssen.

§. 43. Da auch eben dieser Oesterreichische Käyser MAXIMILIANVS I. bey dem Ordenscapitel bemühet gewesen; daß der Brandenburgische Printz, ALBERTVS, Teutschmeister, in Preußischen; Welschen und Teutschen Zungen, worden: wer hätte wohl dieses vorher sehen mögen; die göttliche Fürsehung würde es dahin richten; daß dadurch, in nachhero erfolgten sonderbaren Fällen, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg die Preußische Lande so wohl; als auch die gesamte Clevische Landesfolge zu Theil werden sollen? Woraus jedermann, der in den Geschichten, auf die weise Führung GOttes Achtung giebt, dieses überhaupt sowol; als ins besondere in dem Königl. Preuß. Brandenburgischem Haus, finden und erkennen wird; daß Menschen, Käyser, Könige und Fürsten, einander zwar Hülfe thun: GOtt aber allein das Ruder in allen Handlungen nehme und die Sache, zu einem Zweck, führe; den menschlicher Witz und Verstand nicht zum Voraus sehen können. Sondern, obgleich der Anfang von Menschen, dannoch man am Ende sagen und erken-

nen müssen: Dieses hat der HERR gethan und wir sehen, daß es sein Werck sey.

§. 44. Der vielen Anwartungen auf ansehnliche Fürstenthümer; Graf- und Herrschaften des Teutschen Reiches voriezo, namentlich, nicht zu gedencken; welche die Oesterreichische Käyser dem Königl. Chur- und Fürstlichem Hause Preussen und Brandenburg entweder verliehen oder auch bestätiget und confirmiret haben. Welches alles, über kurtz oder lang, nach dem, in GOttes Händen stehenden Fällen, zum Seegen und Wachsthum desselben nicht weniger gereichen und gedeyhen mag. Und es zeiget solches zwar von denen vielen Meriten des Königl. Chur- und Fürstl. Hauses, um deren willen dergleichen Expectativen erworben und erlanget worden; aber auch von denen Wohlthaten, womit das Allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich, von so vielen Zeiten her, die glorwürdigste Vorfahren dieses Hauses, auf alle späte Nachkommen, sich zu verbinden, gesuchet hat.

§. 45. Der Gottgeliebte und Siegreiche Käyser, LEOPOLDVS, M. war in der That auch von GOtt darzu ersehen: daß er, zu dem Preußischem Königs-Thron, den ersten Grundstein legen solte. Jederman ist, aus den Geschichten, bekannt: daß Käyserl. Majest. zu Erhaltung und Bevestigung des Olivischen Friedens und der erlangten Souverainität des Hertzogthums Preussen, das meiste beygetragen. Und weil, auf die Souverainität dieses, von GOtt geseegneten, Landes, die Königliche Würde gesetzet worden: so waren Käyserl. Majest. mit andern Monarchen des Erdcreises, auch unter den ersten; welche Friedrich dem weisem und erstem König in Preussen, zur aufgesetzten Königs-Krone, mit einem Glückeswunsch und neuer Verbindung beygetreten und zu statten kommen seyn.

§. 46. Und selbsten wir Lehrer, auf der hiesigen, von GOtt so geseegneten Friedrichs-Universität, haben und behalten nicht minder ein Gedächtniß von der Oesterreichischen Vorsorge vor das Churfürstliche Brandenburgische Haus. Jederman weiß es, daß der Anlegung dieses neuen Sitzes der Musen, das ist aller Wissenschaften von geistlicher und weltlicher Weisheit und Kunst, viele, besonders aber die benachbarte Herrschaften, an dem Käyserlichem Hofe gar sehr entgegen gewesen und vielerley Hinderung dagegen aufzubringen, sich unterstanden. Nur Käyserl. Majest. fasseten, alles Einwendens unerachtet, den gerechten Schluß: auch disfalls dem damaligen Churfürstl. Haus Brandenburg eine Gefälligkeit zu erzeigen. Sie liessen nicht allein vor diese neue Universi-

versität Privilegien, auf gewöhnliche Art, ausfertigen; sondern noch mit besondern vielen Vorrechten dieselbe vermehren. Um, bey der Nachwelt, ein neues Denckmahl zu hinterlassen; wie geneigt Käyserliche Majestät sey, nicht allein denen Wissenschaften zu einer neuen Wohnung zu verhelfen; sondern auch den Wunsch des Churfürsten von Brandeburg, in Stiftung einer neuen Universität, um so vollkommener zu erfüllen.

§. 47. Ob nun wohl die Anlegung neuer Universitäten nichtes ungewöhnliches ist: so hat doch die Fürsehung GOttes, aus hiesiger Friedrichs-Universität, in theils unerkannten, theils aufgekläreten Wahrheiten geistlicher und weltlicher Wissenschaften, den Seegen, in- und ausserhalb Teutschland, erwecket (*): daß, nach so kurtzer Zeit, so wohl im Regiment und Teutschem Fürsten-Staat; als auch, in andern geistlichen und weltlichen Aemtern, sich Bediente finden, welche, auf derselben, einen guten Grund geleget. Worauf sie nachhero, in ihren Verrichtungen, bauen können. Und selbsten Käyserl. Majest. haben in ihrem hohem *ministerio* vorietzo Bediente, vom erstem Rang und in Ihren wichtigsten Angelegenheiten; deren Ihre Namen, zum geseegnetem Andencken, in hiesiger Universitäts-Matrickel sich an- und eingezeichnet finden. Welches hiesiger Universität, zu sonderbarer Ehre und gutem Ruf, vornehmlich gereichet.

CLXXVIIII. Stück.

a) Königl. Satzung 1720. die Verschickung der Acten an Rechts-Collegia, durch die Posten; nicht aber durch Boten zu besorgen. b) Königl. Satzung, s. c. wie sich die Posten, bey Versendung der Acten, zu verhalten. c) Rechtliche Erläuterung vorstehender Königl. Satzungen.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst gut gefunden, daß die Acta, so zu Einholung der Urtheln versendet werden, künftighin mit denen Posten fortgesandt werden sollen, und zu solchem Ende bey denen Posten jeden Orts das anliegende reglement vom dato des 26 Octobris a. c. machen lassen;

Als befehlen Dieselbe allen Dero Regierungen und collegiis hierdurch in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten und der

(*) Durch alle vier Facultäten der Wissenschaften ist solches in der Vorrede *ad* CONSILIA IVRECONSVLTORVM HALLENSIVM §. 45. *ultima* gewiesen.

Digitized by Google

von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst geordneten commodität hinkünftig ohne einige Ausnahme zu bedienen, auch alles, was deshalb nöthig seyn möchte, zu verfügen. Wie dann zu solchem Ende, und damit es mit Verschickung der acten desto richtiger zugehe,

1. Bey iedem collegio, wo es noch nicht eingeführet, ein gewisses Buch zu den Verschickungen der acten gemachet, und darinn verzeichnet werden soll, wann acta inrotuliret oder geschlossen, ob und wider was vor facultäten oder collegia ein und anderes Theil excipiret, an welchem Orte acta schon gewesen, was in termino inrotulationis, als in welchem jedesmal der Vorschuß von denen Partheyen geschehen muß, an Verschickungs-Kosten erleget worden; worunter dann derjenige, dem bey transmissionen die direction zustehet, mit eigener Hand den Ort zu notiren hat, wohin die acta verschicket, und welchen Tag es geschehen sey.

Gegen diese annotation über soll zweytens der protonotarius oder secretarius zuforderst die Tage, wann die acta auf die Post gegeben und wieder eingelanget, verzeichnen, so dann hernach ordentlich specificiren, was an Post-Gelde, Urthels-Gebühren und vor die Mühewaltung bezahlet worden, und was die Partheyen auf das anfangs gezahlte Urthels-Geld nachschiessen, oder ihnen zurück gegeben werden müssen. Wie dann diese specification auf gewisse Scheine, so der protonotarius oder secretarius zu denen acten zu heften hat, sich deshalb beziehen muß, damit sowohl der verschickende director oder die Partheyen, verlangenden oder nöthig findenden Falls, sich darinn ersehen können, wie alle Unterschleife vermieden worden.

3. Soll von den Urthels-Fragen jeden Orts ein gewisses beständiges formular abgefasset und solches jedesmal behalten werden, worinn lediglich dem Urthels-Fasser anheim zu stellen, eine denen acten und Rechten gemässe Urthel abzufassen, und zwar so bald immer möglich; wobey keine recommendationes zum faveur einer oder andern Parthey angehänget, noch weniger Neben-Schreiben ertheilet, oder die Puncte, worüber ein Erkäntniß verlanget wird, dem Urthels-Fasser vorgeschrieben, sondern selbigen die Freyheit gelassen werden soll, dasjenige zu erkennen, so er seinen Pflichten und denen acten gemäß findet; Massen dann, mehrerer Richtigkeit halber, das concept der Urthels-Frage, nach publi-

Digitized by Google

publicirter sententz, ad acta mit geheftet und denen Partheyen, um die Gebühr, Abschrift davon gegeben werden soll.

Es ist auch 4. der Urthels-Fasser nach jedem Orts collegii stylo in der Frage anzuweisen, so bald die acta einlaufen, den Empfang derselben schriftlich zu melden, und so bald das Urthel fertig, solches alsdann, nebst specificirung derer Urthels-Gebühren und etwan verlegten Post-Geldes, zu melden, damit das nöthige sogleich könne verfüget und die Zurückkunft des Urthels möglichst befordert werden. Wann aber das collegium, dem die acta zugesandt seyn, solche zugleich wieder mit zurück schicket; So muß sofort das Geld, der specification gemäß, übermachet und zu keinem Klagen, wegen des Verzugs, Anlaß gegeben, auch, wann solches geschehen, in obbemeldtes Buch verzeichnet werden. Damit auch die Schreiben derer Urthels-Fasser desto richtiger gehen; So muß die Adresse, bey wem sothane Schreiben abzugeben, oder zu erbrechen, in der Urthels-Frage mit benennet werden.

Damit auch 5. denen actis, wann das rubrum gantz darauf gesetzet wird, ungebührlich nachzustellen, oder selbige gar wegzufischen, nicht Gelegenheit gegeben, oder doch, wohin die acta verschicket, vor der Zeit kund werde, inzwischen jedoch keine confusion oder Unrichtigkeit deshalb entstehen möge; So sollen die zu transmittirende acta nicht nur mit gewissen Ziffern oder Buchstaben auswendig bemercket, und solche in der Urthels-Frage angeführet, sondern es soll der Urthels-Fasser in der Anfrage bedeutet oder ersuchet werden, daß er sich derselben bey der Zurücksendung bedienen und eine kurtze Nachricht wegen der Urthels-Gebühren und Kosten, besonders verschlossen, mit einsenden möge, damit das paquet acten deshalb nicht dörffe geöffnet, sondern des Verlags halber so fort das nöthige könne verfüget werden.

Damit ferner auch 6. wegen Versendung der fiscalischen und Armen-Sachen keine Hinderung, der hiezu benöthigten Kosten halber, sich ereignen möge; So können diejenige, so mit dem fisco litigiren, sich nicht entbrechen, die gesamte Kosten dazu beyzutragen. Was aber die Armen-Sachen betrift, und damit das publicum deshalb nicht beschweret, oder wie zuweilen bisher geschehen, entweder dem Gegentheil die Kosten aufgebürdet, oder bey andern Parthey-Sachen die Armen-acta mit gepacket und zu gedachter

Partheyen Last verschicket werden mögen, als welches beydes Seine| Königl. Majestät hiermit gäntzlich abgestellet wissen wollen; Als verordnen Dieselbe auch hiermit allergnädigst und ernstlich, daß von denen Parthey-Sachen, so verschicket werden, jedes Theil, nach Grösse der acten, 6. 8. bis 12. Gr. vor die Armen erlegen, solche in eine gewisse Büchse gethan, die Kosten der Verschickung vor der Armen Antheil daraus genommen, und jedesmal zu Ende des Jahrs von dem protonotario oder secretario solche Gelder richtig berechnet werden sollen. Solte aber, wann sich ein solcher casus, wegen transmission der Armen-Sachen ereignet, nicht so gleich so viel in cassa seyn; So wird derjenige, so verschicket, inzwischen ein Mittel auszufinden wissen, daß dazu ein Vorschuß geschaffet und dergestalt die Sachen nicht aufgehalten werden.

7. Obwohl endlich, nachdem die acta, vermöge nachstehenden Patents vom 26. Octobr. c. füglich mit der Post verschicket werden können, und bey denen Post-Aemtern deshalb das nöthige veranstaltet ist, es also hierzu keiner Boten mehr bedarf; So werden doch selbige, wegen der zuweilen zu verrichtenden Insinuationen nicht gäntzlich entbehret werden können, weshalb dann die Regierungen und collegia, wie viel hierzu jeden Orts vonnöthen, wohl zu überlegen, und so wohl deshalb, als auch, wann sich ein und andern Orts zu richtiger und geschwinder Verschickung der acten etwas diensames äussern, und beschaffenen Umständen nach nähere Verordnung erfordern solte, solches längstens in Zeit von drey Monaten pflichtmäßig zu berichten auch darauf fernere allergnädigste resolution zu gewärtigen haben.

8. Schließlich soll demjenigen, was hierin vor die Königl. Regierungen und collegia allergnädigst verordnet worden, auch von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und magistraten, wo dergleichen Verschickungen der acten geschehen, genau observiret und nachgelebet, auch zu solchem Ende dieses, nebst dem am 26. Octobr. c. ergangenen patent, in hiesigen Chur- und andern Landen überall gehörig publiciret werden. Gestalt dann dem officio fisci hiemit in Gnaden und ernstlich befohlen wird, ein wachsames Auge zu haben, damit diesem Se. Königl. Majestät allergnädigsten und zu des publici Besten gereichenden Willen und

Befehl

Digitized by Googl

Befehl überall gehorſamſt nachgelebet werden möge. Geben Berlin, den 30. Decembris 1720.

Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

b) Königl. Satzung, wie ſich die Poſten bey Verſendung der Acten zu verhalten 1720.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, aus erheblichen conſiderationen, allergnädigſt beliebet haben, daß, gleichwie es bisher bereits vielfältig geſchehen, alſo hinfüro durchgehends die acten, welche an Dero collegia und iudicia, oder auch von dieſen an Dero oder fremde Univerſitäten und Schöppen-Stühle geſchicket werden, fernerhin auf die Poſten gegeben, und nicht, wie bis daher verſchiedentlich zu groſſer Beſchwerde der intereſſenten geſchehen, durch Cantzley-Gerichts- oder eigene Boten verſandt, und dadurch denen Partheyen die Koſten ohnnöthig gehäufet werden ſollen;

Als haben allerhöchſt ermeldte Se. Königl. Majeſtät dieſerwegen allen Dero Poſt-Aemtern, inſonderheit aber denenjenigen, wo collegia und iudicia ſind, und denen Gräntz-Poſt-Aemtern hierdurch allergnädigſt und zugleich alles Ernſtes anbefehlen wollen:

I. Vor die ſichere, ſchleunige und unverſehrte Beſtellung, wie aller übrigen zur Poſt angegebenen Briefen und paqueten, alſo auch ins beſondere oberwehnter acten, welche jederzeit von denen Aufgebern in doppelt Papier und ſchwartz Wachs-Tuch wohl eingepacket, verſchnüret und verſiegelt, auch mit gewiſſer Aufſchrift und Buchſtaben, ſo zum Merckmahl der acten dienen können, bezeichnet ſeyn müſſen, pflichtmäßige und in der Poſt-Ordnung vorgeſchriebene Sorge zu tragen; widrigenfalls aber, und da durch ihr Verſehen ſolche in Seiner Königl. Majeſtät Landen oder auf Dero Poſten verſäumet werden, oder gar von Händen kommen ſolten, von ihnen die Erſetzung des Schadens wird gefordert werden, wie dann auch daher unter andern die Poſt-Aemter, alwo die acta zur Poſt kommen, ſolche nebſt ihren darauf befindlichen Zeichen, und wie viel ſelbige gewogen, auch von welchem collegio und welches Tages ſie zur Poſt geſchicket werden, in ein beſon-

sonderes Buch richtig einzutragen, auch dem aufgebenden collegio darüber einen Schein zu ertheilen haben.

II. Und ob zwar Unsere Post-Aemter und Bediente in denen Fällen, da die acta auſſer Landes gehen müſſen, davor besage der Post-Ordnung cap. 9. §. 10. weiter, als Se. Königl. Majest. Lande gehen, auch das porto gehoben wird, nicht respondiren können; so sollen doch Unsere Gränz-Post-Aemter dahin sehen, daß sie mit denen benachbarten correspondirenden Post-Aemtern, so weit es noch nicht geschehen, solche Abrede nehmen, damit dieselbe auch solche Erklärung von sich geben, daß die Partheyen, wegen richtiger Bestellung und sichern hin- und zurück kommens, nicht weniger als wegen anderer mit denen Posten gehenden pretiosorum, gesichert seyn mögen.

III. Sollen die Post-Aemter die acten bey der Aufgabe richtig wiegen, und solche nach der von ihnen beschwornen taxe und nach proportion der unterm 2. Augusti 1717. gedruckten special-Tabelle taxiren und keinesweges solche ihrem Eide zuwider bey der taxe überschreiten und ein höheres porto darauf setzen; derjenige Post-Bediente aber, so dergleichen vorsetzlicher oder unachtsamer Weise thun würde, soll nach Maaßgebung der Post-Ordnung cap. 9. §. 4. zum ersten mal auf zehen, zum andern mal auf dreyßig Rthlr. bestrafet und zum dritten mal ohne Nachsehen cassiret werden.

IV. So lieget denen Aufgebern der acten ob, bey der Aufgabe solche, wann sie in Unsern Ländern gehen, gegen einen Schein zu franquiren; da sie aber weiter müssen fortgesandt werden, haben Unsere Gränz-Post-Aemter sich mit den Auswärtigen des porto wegen, wie mit andern paqueten geschiehet, Posttäglich zu berechnen.

V. Wann auch auf eingelaufene Nachricht, wie viel die Urthels-Gebühren betragen, Unsere collegia oder iudicia die Urthels-Gebühren erlegen; so haben Unsere Post-Aemter zu sorgen, daß solche Gelder gegen der facultät oder des Schöppenstuhls-Quittung unverzüglich bezahlet, auch, was sich an porto weiter gebühret, und der Verschicker zu erlegen hat, gut gethan werde.

VI. Wann aber ohne vorherige Nachricht die acta nebst der Rechnung von Urthels-Gebühren und porto einlaufen, oder das Post-Amt gar auf Ersuchen den Vorschuß gethan; so soll das

Post-

Post-Amt dem collegio oder Gerichte die zurück gekommene acta, nebst der Rechnung des rückständigen porto und Urthels-Gebühren und des, zu derselben Zurücksendung, nach der Post-Taxe erforderten Post-Geldes, zustellen, von dem collegio oder iudicio aber davor gesorget werden, daß diese Rechnung dem Post-Amt entweder so gleich oder längstens binnen 14 Tagen a dato insinuationis völlig bezahlet, und selbiges nicht widrigenfalls an Schliessung seiner Rechnung gehindert werde.

VII. Und damit letztlich die Post-Aemter vor ihre Mühe, so sie, in Haltung eines eigenen Post-Buchs, Ertheilung der Scheine, Ubermachung der Urthels-Gebühre und sonsten, werden übernehmen müssen, einige Ergetzlichkeit haben mögen; so sollen bey Zurückkunft der acten hievor nach proportion sothaner Mühe 8 bis 12 Groschen besonders gegeben, und der im vorhergehendem angezogenen Rechnung zu dem Ende beygefüget, auch solches Geld unter das annehmende und distribuirende Post-Amt getheilet werden. Signatum Berlin, den 26 Octobris 1720.

Fr. Wilhelm.

F. v. Görne.

c) Rechtliche Erläuterung vorstehender Königl. Satzungen.

§. 1. Es in dem LXXXVI. & seq. Stück (*) bereits angemercket, daß nicht allein die gerichtlichen acta an auswärtige Rechts-collegia verschicket und, von den Partheyen selbsten, auch rechtliche Bedencken von denselben eingeholet und ertheilet werden; sondern auch, daß, auf Anhalten der Partheyen, keinem Richter erlaubet, vermöge der Reichs-Gesetze, die transmision oder Verschickung zu versagen.

§. 2. Ob nun wohl Königl. Majestät in vorigen Zeiten jedem Richter auferleget, das erste Urthel selbsten zu sprechen: So haben doch Königl. Majestät in einem allergnädigstem rescript de dato Berlin, den 12. Januar. 1733. höchsterleuchtet nachgelassen, daß auch, auf Verlangen derer Partheyen, dennoch die transmisio an auswärtige Rechts-Collegien geschehen möge.

§. 3. Und zwar dieses mit einer solchen Anweisung, daß die Verschickung nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Provintz geschehen solle. Theils, denen Partheyen die Verschickungs-Kosten zu erleichtern: Theils auch,

(*) Wovon auch in der Vorrede consiliorum Hallensium §. 39. ausführlich gehandelt worden.

Digitized by Google

auch, weil die in der Provintz befindliche collegia die Vermuthung vor sich haben; daß ihnen die iura prouincialia besser, als sehr weit entlegenen Rechts-Collegien, bekannt seyn.

§. 4. Es gereichet dieses denen Partheyen sonderlich zu ihrer Beruhigung; bevorab, wenn die Gerichte nur mit einer oder der andern Person versehen, welche die streitende Partheyen kennen, mithin es schwer wird, sein Gemüth, von Lieb oder Leid gegen dieselbe, loszumachen: weil dergleichen Leidenschaft, Gunst oder Abgunst, auch den sittlichsten Menschen leichtlich verleiten und seine Sinnen verkehren kan. Da hingegen bey fremden Rechts-Collegien nicht einer, sondern viele Personen sind, welchen die Sache vorgetragen und ieden von denselben freygelassen wird, ihre Meynungen, nach eigener Erkänntniß, von sich zu sagen; zu geschweigen, daß denselben die streitende Partheyen gantz unbekannt, folglich weder mit Liebe noch Leid verwandt seyn können.

§. 5. Die Chur-Sächsischen Rechts-Gelehrten haben es dahin gebracht; daß die Rechtlichen acta ausserhalb Landes, ohne gnädigste permission vom Hofe zu haben, nicht dürfen zum Spruch Rechtens versendet werden. Welches dann unter den Chur-Sächsischen Unterthanen ein Sprichwort erwecket: daß man es mit keinem Facultisten und Schöppen verderben müsse. Weil iederman zu gewärtigen, daß er ihnen in die Hände verfiele.

§. 6. Ohngeachtet nun Königl. Majestät in Preussen mehr als doppelt so viel Rechts-Collegien in Ihren Landen haben; weil, nebst denen vier Universitäten, die Schöppen-Stühle in Halle, in Brandenburg, Stargard und Minden, wie auch, vor deme, in Wesel und Magdeburg, sich befinden; da dann denen Partheyen, gegen eines oder das andere zu protestiren, frey bleibet und das Geld nicht auser dem Laude vertragen wird: so haben doch Königl. Majestät bis dato denen collegiis freye Hände gelassen.

§ 7. Nächstdem ist auch mit denen Cantzley- und andern Boten gewaltige Unrichtigkeit vorgegangen, indem die Cantzley-Bediente, welchen die Besorgung der Verschickung anvertrauet gewesen, ofermals die acta so lange liegen lassen, bis 6. 7. 8. 9. 10. und mehrere Stücke zusammen kommen; Da sie dann jeder Parthey das völlige Boten-Lohn und Warte-Gelder angeschlagen, und dem Boten etwas weniges zugeleget, den Uberschuß aber in ihren Beutel gestecket und in ihrem eigenen Nutzen verwendet. Welches alles aber, bey Verschickung der Acten auf der Post, nunmehro weiter nicht geschehen kan.

§. 8.

§. 8. Und gleichwie die Erfindung des Post-Wesens unter die Glückseligkeiten ietziger Zeiten in dem CXXXXVIII. Stück gesetzet worden: Also hat man billig darauf zu gedencken, wie diese nützliche Anstalten unterhalten und vermehret werden mögen. Welches dann, durch die Verschickung der Acten in die Post-Häuser, nicht weniger geschiehet.

§. 9. Weil es auch denen abgelegenen Provintzien öfters an Kundschaft bey denen Facultäten fehlet: So ist diese Weise denenselben auch dadurch dienlich, daß sie nur an das Post-Amt desjenigen Ortes, wohin sie die Acten zu verschicken gedencken, sich wenden und die addresse und Besorgniß demselben überlassen können.

§. 10. Und noch, da durch eintzelne Boten öfters, wann sich dieselbe liederlich unterwegens verhalten, die acta verlohren gegangen, oder doch sehr beschädiget worden: So hat man auf den Königl. Preußl. Posten, absonderlich an dem hiesigem Ort, die Veranstaltung gemacht, daß die Acten nicht auf die Post-Kutschen, unter andere Waaren, hingeschmissen werden, sondern ein besonderer Kasten dazu apriret ist, darinnen alle acta verschlossen und, vor Regen und Gewitter, sicher seyn.

§. 11. Die Postämter verhüten endlich auch dadurch die Beeinträchtigung. Dann bey Verschickung der Boten es so leer nicht abgehet, daß selbige nicht, ausser den Acten, allerhand andere Briefe mit sich nehmen, und sich dafür das porto bezahlen lassen. Welchem Schaden, durch die Acten-Versendung auf der Post, nicht weniger abgeholfen wird.

§. 12. Was vor Seufzen höret man noch überdem von denen armen Partheyen, daß, wann die acta auf 50. 60. und mehrere Meilen, durch eintzelne Boten, verschicket werden und die Boten lange stille liegen müssen auch wohl stille zu liegen, ihres Warte-Geldes halben, geflissentlich suchen; mithin öfters die Verschickungs-Kosten auf 50. 60. und mehrere Thaler anlaufen. Da hingegen, bey Versendung derer Acten auf der Post, das Warte-Geld wegfällt; das Post-Geld aber bey weitem nicht so hoch anlaufet, als das Boten-Lohn. Nicht zu gedencken, daß, nachdem denen Königl. Preußl. und anderen Rechts-Collegien oblieget, die Acta nicht über 6 oder höchstens 8 Wochen unausgefertiget zu lassen, man die Säumige, durch die Post-Charten, ihrer Nachläßigkeit halben, leichtlich überzeugen kan. Wohin aber gleichwohl wichtige responsa, welche etwa von vielen hundert Jahren her ausgesuchet und mit starcken allegatis beantwortet werden müssen, gar nicht gehören, weil es bey diesen heisset: far cito, si far bene. Dahero nichts neues, daß selbige öfters Jahr und Tag Zeit erfordern, bis der Verfasser, durch langes Nachsuchen und

Uberlegen, auf den rechten Grund kommen und dadurch vermögend wird, über der Wahrheit den quaerenten so wohl, als den Gegentheil und Richter zu überzeugen.

§. 13. Letztens wäre aber allen und ieden Post-Aemtern billig anzurathen, daß sie diese ihnen nützliche und den Partheyen ersprießliche Weise nicht selbst hindern möchten. Welches denn am meisten dadurch geschiehet, daß, im Fall der Weg und die Post-Route durch verschiedene kleine Herrschaften gehet, jede ihren Eigen-Nutzen und Gewinnsucht dadurch blicken lassen, daß sie ihr eigenes porto gantz übermäßig ansetzen und dadurch verursachen dürfen; daß viele Cantzeleyen und Gerichte anstehen werden, sich, bey der Verschickung der Posten mehr zu bedienen. Theils, weil iede Herrschaft einen billigen Abscheu hat, übersetzet zu werden: Theils auch, weil durch die unmäßige Uebersetzung geschiehet, daß sie die Boten wohlfeiler, als die Posten selbsten, haben können. Die Teutschen sagen: Ein kleiner Gewinn und oft, ist besser, als ein grosser, aber selten. Und möchten die kleinen Postämter bedencken; daß, bey dieser Unart der Uebersetzung, grosse Herren, die grössere Länder haben, zu repressalien leichtlich bewogen werden möchten.

CLXXX. Stück.

Sammlung von Pommerischen noch ungedruckten Schriften.

Es ist, bey dem DIRECTORIO der Anzeigen, von einem vornehmen Freund, folgendes Verzeichniß, von Pommerischen Geschichtschreibern und Urkunden, zugeschicket worden: welche wohl würdig ist, zur Nachricht, hier eingerücket zu werden:

1) Kanzovii Pommerische Chronica 24 Alph. (*)
2) Engelbrechts, 14 Alph. (**)
3) Eichstats Pommerische Annales 6 Alph. (***)
4) Rudolffi Pommerischer Greiff, anderer und dritter Theil, worinnen der 30jährige Krieg, so weit Pommern daran Theil gehabt, beschrieben wird. Mit schönen Bildnissen und Actis publicis 20 Alph. autographon.
5) Schomackeri Pommerische Chronica 16 Bogen.
6) Uberweisungs-Brief derer Wussowen aus Jasenitz de 1569.
7) Fürstliche Erb-Vereinigung zwischen der Stettinischen und Wolgastischen

(*) Wovon das Original in meinem Eigenthum.

(**) Auch hievon habe eine saubere Handschrift.

(***) Eine saubere Handschrift findet sich auch bey mir.

Digitized by Google

schen Regierung de 1569. nebst denen übrigen nachhero aufgerichteten Erb-Theilungen 2 Alph.

8) Statuta Caminensia reformata an. 1574. 20 Bogen.

9) à Thessin de Statu Pomeraniæ & juribus ordinum, nebst denen Beylagen aus des Landes Grundgesetzen 2 Alph. (*)

10) Das alte Rügische Land-Recht 10 Alph. in Niedersächsischer Sprache. (**)

11) Visitations-Recess der Greiffswaldischen Universität de 1666. 1 Alph.

12) Pommerische Regierungs-Form de 1663. 12 Bogen.

13) Deduction derer Hertzoge zu Pommern, wider die Fürsten von Mecklenburg, wegen Session auf dem Reichs-Tage 10 Bogen.

14) Vereinigung zwischen dem Marggrafen zu Brandenburg und Hertzog Bogislao de 1493. nebst der renovation de 1529. & 1621. 14 Bogen.

15) Wechsel-Schreiben zwischen Chur-Brandenburg, Pommern und Mecklenburg, wegen Abschosses des Adels 3 Bogen.

16) Fürstliche information vor das Pommerische Consistorium 4 Bogen.

17) Pommerische Closter-Ordnung de 1669. 3 Bogen.

18) Gravamina der Städte wider die Ritterschaft Gegen-Bericht 16 Bogen.

19) Vorpommerische Cantzley-Ordnung de 1669. 9 Bogen.

20) Hertzog Barnimbs Schreiben de 1568. an das Cammer-Gericht wegen Appellation in Aussteuer-Sachen 2 Bogen.

21) K. Carl des Vten indult, daß die Pommerische Hertzoge auf in- und ausländisches Getreide Accise legen mögen de 1556. 3 Bogen.

22) Fürstliche Missiven die execution in feuda betreffend, 2½ Bogen.

23) Testament Hertzogs Ernesti Ludovici de 1592. 6 Bogen.

24) Des F. Pom. Abgesandten Nothdurft wider Mecklenburg, in puncto Sessionis a. 1613. in Regensburg übergeben 12 Bogen.

25) Eine Deduction in selbiger Angelegenheit, welche von der vorigen differiret 10 Bogen.

26) Confoederationes Regum Poloniae cum Ducibus Pomeran. de 1325. 1466. 1525. it. Sigismundi I. infeudatio Castrorum Lowenburg & Bütow de 1526. 7 Bogen.

27) Regiments-Verfassung de 1634. wie solches denen Ständen zu Abgebung ihres Gutachten communiciret worden 8 Bogen.

28) Abschied de 1590. mit der Lauenburgischen Landschaft von Hertzog Bogislao XIV. gehalten, 6 Bogen.

(*) Für die Schwedische Regierung gemachet.

(**) Ist aus denen Landesgewohnheiten von dem Verfasser aufgezeichnet.

Digitized by Google

29) Instruction an die Gesandte, welche zu dem Evangelischen Convent nach Franckfurt am Mäyn 1634. deputiret worden 9 Bogen.
30) Cantzeley-Tax zu Wollin de 1569. 2 Bogen.
31) Verfassung des Geheimden Raths in der Fürstl. Pommerischen Regierung d. 1. Sept. 1634. 20 Bogen.
32) K. Rudolphi privilegium de non appellando.
33) Informatio facti in causa liberae nauigationis Warthae ex regno Poloniae in Pomer. & vice versa pro Rege Polon. & Ducib. Pomer. contr. Marchion. Brandenburgenses 1612. 5 Bogen.
34) Land-Tags-Abschied de 1654. nebst der Brandenburgischen Pommerischen Regiments-Verfassung 1 Alph. 6 Bogen.
35) Alle Fürstl. Pommerische Land-Tags-Abschiede de 1526. bis auf das Absterben des letzten Hertzogs Bogislai XII. 120 Alph.
36) Auszug und summarischer Inhalt aller Pomm. Landtags-Abschieden de 1526 bis 1636. 16 Alph.
37) Auszug aus denen Wedellschen Annalibus, in so weit Frideborn und Micrael, selbige nicht wörtlich auszuschreiben 1 Alphab. 6 Bogen.
38) Mevii Delineation und Beschreibung der Pommerischen Landes-Verfassung aus des Landes Grund-Gesetzen 16 Bogen.
39) Carocks Methodischer Bericht vom Stand des Schwedischen Pommern 1708. 1 Alph. 12 Bogen.
40) Diplomata 4. Hildensis Monasterii.
41) Codex diplomaticus Camminensis episcopatus, 600 diplomata continens.
42) Wratislai privilegium des Fürstenthums Rügen 1375.
43) Bogislai privilegia der Stadt Stettin und andere dieser Stadt und ihre Iura angehende Urkunden 3 Alph.
44) Schröners Hist. Gedancken von Pommerischen Adel 4 Bogen.
45) Der Schloßgesessenen Bericht, wegen ihres Ranges, imgleichen der übrigen Ritterschaft Gegen-Bericht 18 Bogen.
46) Original-Schadlos-Brief derer von Dewitz de 1307. worinnen sie Grafen genennet werden.
47) Bogislai privilegium dem Geschlecht von Kleist gegeben.
48) Privilegium Enici de 1459. Bogislai de 1474. Ottonis de 1464. nebst denen nachherigen Landes-Privilegiis und der Käyserl. Confirmation de 1623. 1 Alph.
49) General- und Special-Gravamina der Landschaft Stettinischen Orts de 1600. nebst der Fürstl. resolution, und der Stände Gegen-Bedencken 1 Alph. 16 Bogen.

50)

Digitized by Google

50) Instruction vor die Schwedische Pommerische Regierung in Lehns-affairen de 1696. 14 Bogen.
51) Resolution vor die Pommerische Ritterschaft d. d. Stockholm 1720. 10 Bogen.
52) Wolgastische Commissions-Recess de 1663. 16 Bogen.
53) Churfürstl. Brandenb. Reversales denen Pommerischen Land-Ständen a. 1621. gegeben 6 Bogen.
54) Wollinscher Abschied de 1569. wegen Aussteuer der Adelichen Jungfrauen ꝛc. 6 Bogen.
55) Concluſa Pomeranica mit Anmerckungen 2½ Alph.
56) XXX. Diplomata Stargardienſia.
57) VII. Diplomata Rügenwaldenſia.
58) I. v. Wintheri proloquium & caput I. Balthi Pomeranici 2 Alph.
59) Relation derer Pommerischen Deputirten, was ihrer Angelegenheit wegen auf dem Oßnabrügischen Friedensschluß ergangen 8 Alph.

Weil nun, von diesen Schriften, keine gedrucket: als wäre wohl eine Sammlung davon zu wünschen. Darzu sich der Verleger bey dem DIRECTORIO der Anzeigen zu melden.

CLXXXI. Stück.

Neue Anmerckungen aus der Röm. und Jüdischen Rechtsgelahrtheit, über die Schärfe des *l. 2. ſi qui rebaptizare Cod. ne baptisma iteret.* wie auch den REC. IMP. 1529. §. 6. gegen die Wiedertäufer der Heyden, Juden und Christen,

Als ich, vergangenes IOHANNIS-Fest, meiner Gewohnheit nach, mit Betrachtung geistlicher Sachen, in der Rechts-Gelahrtheit, zubrachte: so kam mir, bey dem Gedächtniß der Taufe IOHANNIS, in unserem Gesetzbuch in lib. I. der *titulus VI. C. ne ſanctum* BAPTISMA *iteretur*, vor. Und wie ich den andern Gesetz darinnen, in welchem die Käyser HONORIVS und ARCADIVS an. 413. auf die Wiedertaufe die Strafe des Schwerdtes, des Täufers so wohl, als des Täuflings setzen, betrachtete: so überfiele mich ein rechter Schauer und Abscheu, über der Grausamkeit dieser Strafe; die ich ja, dem Verbrechen, sich noch einmal und ofters taufen zu lassen und, aus guter Meynung, bey ieder Befleckung, wieder eine Reinigung zu suchen, nicht gemäß halten kunte. Ich finge an, grosse Herren zu beklagen; welche sich in eine solche Härtigkeit der Blutgerichte, durch einen geistlichen Eifer, treiben lassen und dadurch auf sich und ihre Länder schwere Blutschulden laden. Ohngeachtet die Eigen-

schaft

schaft des ersten Christenthums, der Sanftmüthigkeit ihres Heylandes zu Folge, vor allem Blutvergiessen und Blutgerichten einen Abscheu bezeuget. Ob ich gleich den Unterscheid, unter Ketzereyen und Landverderblichen Verbrechen, wohl verstunde; welchen letztern, mit Leib- und Lebens-Strafen, bey einreissender Bosheit und Hartnäckigkeit der Menschen, billig zu begegnen, weil solchen, durch kein anderes und gelinderes Mittel, zu steuren seyn möchte.

§. 2. Allein ich funde, in dieser That, wann ein, etwa in Sünden gefallener, Christ sich, nach Busse und Glauben, durch eine neue Taufe stärcken wolte, kein solches Laster, welches die gemeine Ruhe störete und deswegen des Todes schuldig seyn solte. Ich erinnerte mich dabey; daß eben, aus gleicher Verabscheuung dieses mit Blut geschriebenen Gesetzes, der Verfasser eines gewissen Aufsatzes (a) solches nur vor einen Schreckgesetz gehalten; weil sich kein Exempel fände: daß jemand, der wiederholten Taufe halben, am Leben gestrafet worden. Ich bemühete mich, der Satzung, durch eine Critique, aus dem *Cod. Theodosiano lib. XVI. tit. 6. lege 6.* zu helfen: weil in demselben nur die Worte zu finden, *statuti prioris* SVPPLICIO *percellatur.* In den vorigen Satzungen aber auf die Wiedertaufe nur der Verlust der Güter und Verweisung des Landes gesetzet, in *l. 3. C. ne sanctum baptisma iteretur.* Endlich besonne ich mich; daß die Formul *supplicio* adficiatur, auch nur von Leibes-Strafen, in denen Römischen Gesetzen und Redens-Arten, verstanden worden. Nur alle meine Ausflüchte halfen nichtes; weil in *l. 2. C. ne bapt. iteret.* das Beywort; VLTIMVM *supplicium*, zu finden, welches sich nicht anders, als von einer Lebensstrafe, annehmen oder erklären liesse.

§. 3. Ob nun wohl ins besondere die Teutsche Weise, welche doch ihre Gesetze selten mit Blut gefärbet, nicht gewesen; der Römischen Grausamkeit, in Glaubens-Sachen, nachzugehen; so haben sich dannoch die Verfasser des

Reichs-Absch. zu Speyer 1529. §. 6.

nicht gescheuet, darinnen einen Behelf zu suchen: daß, nachdem schon in denen gemeinen Rechten, worunter sie nichts anders, als den

l. 2. C. ne sanctum bapt. iteretur

verstehen können, gegen die Wiedertäufer eine Todesstrafe gesetzet, dieselbe auch gegen die Wiedertäufer, solcher Zeit im Teutschem Reich, zu wiederholen und allen Obrigkeiten mit Ernst auferleget seyn solte, die Wie-

der-

(a) In den Anzeigen 1731. num. 4. p. 55. von Schreck-Gesetzen.

dertäufer und Wiedergetaufte zum Tode mit Feuer oder Schwerdt, ohne alle Gnade, zu bringen.

§. 4. Es mag auch wohl dieſes eine Miturſache geweſen ſeyn: warum LVTHERVS, bey der neuen Glaubens-Bekäntniß, keine neue Taufe gebrauchet, um nicht in dieſe Blutgerichte zu gerathen. Ohngeachtet ſolches einige Evangeliſche Lehrer deswegen angerathen; weil, wo nicht ein Glaube wäre; auch nicht eine Taufe ſeyn könte. Als in welcher es nicht auf die Formel des Täufers; ſondern auf die Bekäntniß des Täuflinges zu der Chriſtlichen Evangel. Gemeine ankäme. Welchen Zweck der Täufling nicht erreichete; der ſich zu einer andern Glaubens-Formel, als die ſein Täufer hätte, bekennen wolte.

§. 5. Und, bey dieſer Beſchaffenheit; die Wiedertäufer und Wiedergetaufte, auch denen Teutſchen Reichsſatzungen nach

Rec. Imp. Spir. 1529. §. 6.

zu brennen und zu enthaupten, nahm der Jammer in meinem Gemüthe noch mehr zu: weil, über dieſen Mord-Geſetzen, GOttes Zorn und Rache nothwendig die Geſetzgeber treffen müßte, welche dergleichen Wuth und Blutbad unter den Menſchen, eines Irrthums halben im Verſtand, anrichteten.

§. 6. In dieſer Schwermuth über der blutdürſtigen Tyranney der Chriſtenheit, ſuchte ich das Abſehen und die Weiſe anderer Völcker bey der Taufe nach; da ich dann die wahrhaftige Beſchaffenheit dieſes Laſters der, in dem CODICE verbotenen, Wiedertaufe gantz anders funde, als ich mir, mit andern Rechtsgelehrten, ſonſten vorgeſtellet hatte. Und weil dieſe Sache die Erklärung eines Geſetzes betrift; ſo hielte ich meinem Beruf gantz gemäß zu ſeyn, den Verſtand deſſelben daraus vollkommen zu erörtern.

§. 7. Iſt demnach die Taufe eine uralte und, faſt bey allen Völckern und Zeiten, bekannte Weiſe und Sache geweſen; deren ſich alle Lehrer neuer Wahrheiten und Sitten-Geſetze dergeſtalt bedienet; daß ſie ihre Jünger oder Lehrlinge, nachdem dieſe ſich zu ihrer Lehre bekennet, öffentlich und, im Beyſeyn dreyer Zeugen, dergeſtalt ins Waſſer tauchen oder taufen laſſen: daß ſie ihre vorige Kleider ablegen oder waſchen; ſo dann in das Waſſer treten und ſich darinnen von ihrem Lehrmeiſter abwaſchen und reinigen auch wohl, mit einem neuem Namen, benennen laſſen müſſen. Und, durch dieſes Zeichen, wurden die neue Glaubens-Bekenner oder Täuflinge, von den alten Glaubens-Genoſſen, zum Zeichen der Liebe und Freude, mit beſondern Gaben beſchencket, ein Taufmahl zu-

gerichtet und in die Gemeinschaft der Bekenner an- und aufgenommen. Man hielte die also getaufte vor neugebohren; weil ihr Gemüthe umgekehret und mit einer neuen Lehre erneuret worden.

§. 8. Daß nun diese alte Taufweise andern Völckern, die sich der Wissenschaften befleissen, bekannt gewesen; solches will uns obliegen zu erweisen. Welcher Beweis aber deswegen gar nicht schwer seyn wird; weil die älteste und, der reinen Lehre halben, unbescholtene Kirchen-Väter solches bezeugen. TERTVLLIANVS (b) gedencket mit klaren Worten: daß zwar die heydnische Völcker auch die Taufe und Wiederg-burt, *im* Namen ihrer Götter, ISIDIS oder MITHRAE, im Gebrauch *hätten*, nach der Aegyptier und Perser Weise; die aber den inwendigen Menschen nicht von Sünden reinigte, welche Verheissung die Christentaufe hätte. Die man deswegen um so viel höher zu achten; weil auch die heydnische Völcker ihrer öden Taufe so viele Kraft zuschreiben. Woraus dann offenbar erhellet: daß nicht allein die Christen, sondern auch die Heyden ihre Glaubens-Genossen getaufet haben.

§. 9. Diesem Kirchen-Vater tritt auch, so viel die Aegyptier betrift, APVLEIVS (c) bey: daß dieselbe einen angehenden Religions-Verwandten, ihrer Gewohnheit nach, ins Wasser tauchten und dadurch in den Bund ihrer Götter aufzunehmen pflegten.

§. 10. Von der heydnischen Taufe der griechischen Völcker *ist* um so vielweniger zu zweifeln: ie bekannter ist; daß sie ihre neue Glaubens-Genossen an den Fluß *Ilissum* geführet und in demselben solche getaufet haben (d). Wovon MEVRSIVS *de Eleusiniis sacris* ein eigenes Buch geschrieben hat.

§. 11. Was der heydnischen Römer ihre Taufe betrift; so hat man davon gleichfalls gantze Bücher geschrieben (e). Woraus erhellet: daß sie

(b) TERTVLLIANVS *in libro de baptismo cap.* 3. *Nam & sacris quibusdam per lauacrum* INITIANTVR, ISIDIS *aut* MITHRAE. *Ipsos etiam* DEOS *suos* LAVATIONIBVS *efferunt. Idque se in* REGENERATIONEM *suorum* peccatorum *agere*, PRAESVMVNT, *purgatrice aqua se expiabant.* Und in libro de *praescriptione aduers. haereticos cap.* 16. sagt er: *tingis & diabolus & ipse quosdam, utique credentes & fideles suos* (idololatras), EXPIATIONEM DELICTORVM *de lauacro premittis & sic* INITIAT *Mithrae* u. s. w.

(c) *Metamorphos. lib. IX. p.* 360. SACERDOS ISIDIS, *stipatum me*, RELIGIOSA *coetus deducit ad* BALNEAS. *Et prius fueto* LAVACRO (baptismo) *traditum praefatus* DEVM VENIAM, *purissime circumvorans, abluit.*

(d) Daher der Priester, welcher diese Taufe verrichtet, Ἱερεὺς genennet wird ὁ ἀγιστὴς τῶν Ἐλευσινίων. Wovon auch *Sam.* PETITVS *in LL. Attic. tit.* 1. *p.* 15. woselbsten er Meursii Meynung zu verbessern suchet. Und ein klärers Zeugniß findet sich bey POLYAENO *lib. V. Strateg. c.* 17. *p.* 499.

(e) Wovon LOMMERA *de lustrationib. cap.* 27.

ſie ihre Glaubens-Genoſſen ebenfalls dreymal mit Waſſer auf den Kopf beſprenget und, zu ſolchem Behuf, in Tempeln und andern geheiligten Oertern, Taufſteine, mit Waſſer angefüllet, beſtändig gehalten haben. Dahin die Schriftſtellen der Poeten gehören:

TER *caput* IRRORAT; *ter tollit ad* AETHERA *palmas* (f).
TER *ſe conuertit, ter ſumtis* FLVMINE *crinem*
Irrorauit aquis (g).

§. 12. Und es wäre eine leichte Sache, die heydniſche Taufe aller morgenländiſcher Völcker, welche dieſelbe, neben der Beſchneidung, in denen älteſten Zeiten gehabt und, durch den gantzen Orient, noch haben und behalten, einzeler Weiſe beyzubringen: wann nicht ſolches bereits *Pet. Dan.* HVETIVS in ſeinen *Quaeſtionib. Alnetanis lib. II. c.* 20. §. 2. theils gethan, theils den Weg dazu gewieſen hätte.

§. 13. Dahero *Clemens* ALEXANDRINVS (h) mit gutem Grund ſchreiben können; daß alle unchriſtliche Völcker, gleichwohl auch, in ihrem Aberglauben, den Anfang von der Taufe machten. Davon die natürliche Urſache leichtlich zu begreiffen: daß, wie in den hitzigen Ländern die Beſchneidung, zu Verhütung vieler Kranckheiten an der Vorhaut, von nöthen geweſen; ſolche auch, aus natürlichen Urſachen, ſich noch täglich der Bäder bedienen. Welche letztere dann von ihnen, bey Bekäntniß des Glaubens, deswegen beybehalten worden: weil ſie, durch die Reinigung des Leibes, auch die Reinigung ihres Gemüthes und Glaubens dardurch vorbilden und anzeigen wollen.

§. 14. Bey welcher Beſchaffenheit es dann ein ſehr unnützes und einfältiges Gezäncke iſt: woher dieſe Gebräuche überhaupt ſowohl; als auch die Taufe ihren Urſprung habe. Dann die Natur führet einen erhitzten oder befleckten Cörper dahin; daß er ſich im Waſſer abkühle und reinige. Darzu er gar keinen Lehrmeiſter vonnöthen. Wie nun die Eigenſchaft des Menſchen iſt, von dem innerlichem auf das äuſſerliche zu fallen: alſo war ja wohl nichtes natürlicher, als daß ein Neugläubiger die Reinigung und Erneuerung ſeines Gemäthes, durch die äuſſerliche Reinigung des Leibes, in einem Waſſerbad, vorſtellig machte. Dahero auch

(f) OVIDIVS *faſtor. lib. IV.* v. 17.

(g) OVIDIVS *in metamorphoſ. lib. VII.* v. 118. Und gleiches bezeugen VIRGILIVS und IVVENALIS, deren Schriftſtellen WITSIVS *in Aegyptiacis lib. II. cap.* 16. §. 11. *p.* 187. 188. angeführet.

(h) In *lib. V. ſtromat. p.* 317. Οὐκ ἀπεικότως ἄρα τῶν παρ' ἄλλοις ἄρχει τὸ καθάρσιον; καθάπερ τοῖς βαρβάροις λοῦτρον. Und: λουτρὸν πνευματικὸν aber iſt ein Kirchen-Wort und heißt: die heilige Taufe.

die tolle Gewohnheit noch ietzo unter den Handwercks-Innungen zu seyn pfleget; daß sie, bey dem Loossprechen ihrer Lehrlinge, dieselbe zu taufen pflegen. Wie etwa auch in den vorigen Zeiten denen angehenden Studenten, an statt der Taufe, Wein auf den Kopf gegossen worden.

§. 15. Wie aber leibliches Waschen und Reinigen, so wie Essen und Trincken, an sich gantz natürliche Handlungen sind: also hat der Weisheit GOttes gefallen, dieselbe auf einen gantz andern heiligen Zweck zu führen und, gleich dem Regenbogen, zur Wirckung seines Bundes, zu gebrauchen und auszusetzen. Wann nun von so vielen in denen Jüdischen Alterthümern hocherfahrnen und geübten, Männern dieses ausgeführet ist: daß die Juden, ausser der Beschneidung und Opfer, bey den Heyden, die sich zum Judenthum begeben und bekennet, auch die Taufe gebrauchet (i): so kan mir, in meinem ietzigem Vorhaben, einen Taufgesetz in unserm CORPORE IVRIS ROMANI & RECESSVVM IMPERII zu erläutern, gleich viel seyn; ob die Juden darzu von GOtt einen besondern Befehl gehabt oder aber solche Weise, einer leiblichen Reinigung oder Taufe, von selbsten, aus guter Meynung, angenommen und, bis auf unsere Zeiten, beybehalten haben? Dann deswegen ist und bleibet die Christliche heilige Taufe dannoch ein neues Sacrament des neuen Bundes; welches von oben herab dem IOHANNI anbefohlen und von Christo, durch die Kraft des H. Geistes, geheiliget und bestätiget worden ist.

§. 16. Es ist bekannt; daß, als der, in Jüdischen Sachen und Schriften, hocherfahrne und geübte Jenische theologus, *Iob. Andr.* DANZ, seine Schrift:

(i) Unter denen ältesten, die von der Juden-Taufe geschrieben, werden wohl *Wilh.* SCHICKARDVS *de iure Ebraeor. cap. 5. theorem.* 17. n. 127. und BVXTORFFIVS *in lex. Talm.* voc. MJ seyn. Und ob gleich *Ioan.* SELDENVS *lib. I. cap. 3. de synedr. Iudaeor.* und in *Iur. N. & G. lib. II. c. 2.* da er ausführlich von der Judentaufe handelt, Schickardum darinnen ansicht; daß er nirgends gefunden, daß die Juden in ihren Secten, wann einer zu der andern getreten; sich taufen lassen: so vermuthe ich doch solches deswegen gar sehr; weil dieses die Weise anderer Sectirischen Völcker im Orient gewesen. Nachgehends hat LIGHTFOOT *in horis Hebr. ad Matthaei cap. III. v. 6.* und *c. XX. v. 22.* der Judentaufe noch mit etwas mehrern Umständen ein Licht gegeben und *Iac.* ALTING *in dissert. philolog. VII. §. 23.* wie auch PFEIFFER *in specim. antiquit. c. 1.* und *Ioan. Bened.* CARPZOVIVS *in notis ad Schickardum p.* 329. nebst dem *Christiano* WORMIO *de corruptis antiquitat. Hebraear. vestigiis lib. I. cap. 1. p. 11. sq.* Von MARSHAMO und WITSIO, die einander entgegen, wie auch SLEVOGTEN; DANZEN und BVDDEO, die eigene Bücher von der Judentaufe geschrieben, nichtes zu gedencken. Deren aller ihre Meynung dahin gehet: daß es dem weisen GOtt gefallen; die Taufe auf den Glauben des erschienenen MESSIAE zu führen und zu einem Sacrament des neuen Testamentes auszusetzen.

Digitized by Google

Schrift: *de baptismo Iudaico proselytorum*, an. 1699. drucken lassen; er dieserwegen von dem bekannten Wittenbergischen theologo, WERNSDORFEN, Anfechtung gehabt. Nur es hat eilf Jahre darauf der sel. theologus, *Ioan. Francisc.* BVDDEVS gar kein Bedencken getragen; diesen Einwürfen in einer Schrift: *antiquitas baptismi initiationis Israelitarum* VINDICATA, zu antworten oder doch die Dantzische Antwort, mit seinem *praesidio*, Schutz und Beyfall, zu vertreten und, als eine rechtgläubige Christliche Meynung, im Namen der Theologischen Facultät, zu autorisiren und gut zu heissen. Und war es, ohne deme, eine recht seltsame Sache; daß, nachdem die Judentaufe schon vor einem halben Jahrhundert, von dem grossen philologo, *Paulo* SLEVOGTEN, auf der Universität Jena, auf dem Catheder erwiesen und zwar zu einer Zeit, da die mächtigen theologi, GERHARDVS; MVSAEVS; CHEMNITIVS; FRISCHMVTHVS u. a. gelebet, solche ietzo erst unter die Ketzerbande gerathen sollen. Und zwar durch den Trieb eines Mannes, der weder Geschicke, noch Kräften hatte, etwas von einer, in das Israelitische Alterthum laufenden Sache, einzusehen.

§. 17. Weil ich nun, bey Erläuterung unseres CORPORIS IVRIS und des Reichs-Abschiedes 1529. §. 6. meine Thalmudisten zu rathe gezogen: so wird der Vortrag vielleicht weder ausser der Rechtsgelahrheit noch unangenehm seyn; wann ich dasjenige hier in Ordnung bringe, was mir dieselbe EX PANDECTIS TALMVDICIS an die Hand gegeben haben.

§. 18. Es halten demnach die Juden dafür: daß ihrem Volck die Taufe von GOtt, im altem Testament, gleichfalls anbefohlen worden (k). Sie geben folgende Ursachen davon an. Dann Anfangs wären die meiste heydnische Völcker, in den Morgenländern, schon beschnitten gewesen. Wann diese sich nun zum Judenthum gewendet; hätte man, bey solchen, keine neue Beschneidung anbringen können, mithin wäre so dann es bey der Taufe allein verblieben (l). Nachgehends hätte bey denen Frauenspersonen, welche sich vom Heydenthum zum Jüdischem Glauben und Gesetz bekennet, die Beschneidung gleichfalls nicht geschehen mögen (m).

(k) Welches die in dem vorherigen §. 16. und *not.* (i) benannte Evangelische *theologi* nicht allein aus den Jüdischen Schriften; sondern auch aus Mose und den Propheten erwiesen haben.

(l) Andere aber sagen; daß man auch an denen bereits im Heydenthum beschnittenen Völckern in dem Uberrest der Vorhaut etwas geritzet; daß sie blutig worden. Eben auf die Weise; wann viele Kinder, bey denen Juden so wohl; als andern Menschen, ohne alle Vorhaut, gebohren werden; der Beschneider nur, unter der Krone, einen Ritz zu einem Tropfen Blut zu thun pfleget. Dergleichen Kinder man APELLAS, *sine pelle*, genennet.

(m) Wovon SELDENVS *lib. I. de synedr. cap. 3.* DEMQUE *de iure nat. lib. V. cap. 13.*

Gleichwohl habe GOtt, bey Absagung des Heydenthums und der Bekäntniß zum Gesetze Mose, ein äusserliches Zeichen erfordert, welches die Taufe gewesen. Und selbsten sey alten Personen, vom Heydenthum, die beschwerliche und schmertzhafte Beschneidung öfters erlassen worden (n) und es auch, bey diesen, allein bey der Taufe des neuen Bundes, mit den Israeliten, geblieben (o). Sie führen endlich, aus den Büchern MOSIS so wohl; als auch den Propheten, viele Schrifftellen an: daraus zu ersehen; daß allemal auf die Beschneidung auch die Taufe gefolget. Welche der sel. BVDDEVS für bündig und schlüßig gehalten (p). In mehrern Erwegung; daß solches auch aus den Geschichten der Taufe IOHANNIS, bey denen Evangelisten, abzunehmen (pp). Dann als dieser die beschnittene Juden getaufet; so hätten die Juden, über der Taufe selbsten, keinen Anstoß genommen. Weil sie wohl gewußt; daß eine neue Lehre auch eine Taufe erfordere. Dahero die Schriftgelehrten nicht gefraget: Zu was solle dein Taufen der gebohrnen und beschnittenen Juden? Sondern sie hätten ihre Absicht auf die neue Lehre genommen; worzu IOHANNES, entweder, als ein Prophet oder als der, wieder gekommene Elias oder, als der verheissene Meßias, sich legitimiren sollen. Dann hätte er eines

(n) Dahin scheinet *Rabbi* IOSVA zu zielen in GEMARA *Babylonica tit. Iabimoth cap. 4. p. 46.* חד גר שמל ולא טבל ר' אלעזר אומר הרי זה גר שכן מצינו באבותינו שמלו ולא טבלו טבל ולא מל ר' יהושע אומר הרי זה גר שכן מצינו באימהות שטבלו ולא מלו: *Tradunt Rabbini; de eo, qui circumcisus fuerit nec baptizatus, dixisse R. Eliezer, eum proselytum fuisse; quia inuenimus sic de patribus nostris, eos scil. circumcisos esse nec baptizatos; de baptizato autem nec circumciso dixisse R. Iosuam, proselytum eum fuisse; quia sic inuenimus de matribus, quae baptizatae sunt nec circumcisae.* Und aus dem MAIMONIDE, zu Zeiten Davidis und Salomonis, beweiset solches LIGHTFOOT ad *Matth. III. u. 6. p. 219.* Und noch weitläuftiger und deutlicher DANZIVS *de baptismo Iud. §. 19. 20. 21. 26.* Obgleich solches die heutigen Juden gar nicht zugeben wollen.

(o) Einige Christliche theologi haben dabey diese seine Gedancken: Die Opfer hätten aufgehöret; weil solche auf den verheissenen Messiam gegangen; die Beschneidung aber, weil Christus alle Völcker zur Gemeinschaft des neuen Bundes berufen, ohne das Erbrecht des Abrahamischen Saamens: aber die Taufe sey im neuem Bund deswegen geblieben; weil dieselbe auf das Glaubens-Bekänntniß gerichtet gewesen; dessen in dem neuem Testament nicht weniger, als in dem altem, von nöthen sey.

(p) In der eigenen dissertation, *antiquitas vindicata baptismi Iudaeorum*, gegen Wernsdorfen *Ienae* 1710. 4t. von Anfang bis zu Ende.

(pp) Wie dann IOSEPHVS *lib. XVIII.* cap 7. des IOANNIS, τὸ ἐπ' ἐκείνῳ ΒΑΠΤΙΣΤΟΥ, seine Taufe für nichtes neues hält; sondern seine neue Lehre.

Digitized by Google

eines von diesen dreyen Stücken gethan: so würden sie die ersten mit gewesen seyn, die sich, bey einem neuem Glauben, auch willig, als Bekenner derselben, taufen lassen (q). Dahero selbst noch die Frage des Heylandes: ob sie die Taufe IOHANNIS von GOtt oder von Menschen gehalten? von dessen Lehre und Glauben anzunehmen; ob diese GOttes Wort oder nur menschliche Satzung wäre?

§. 19. Doch wir gehen fort: die Ceremonien und Gebräuche anzusehen, welche die Juden, bey ihrer Taufe, gebrauchet. Diese bestehen nun aus folgenden Stücken.

§. 20. Anfangs wurde dem Täufling vorgehalten: warum er ein Jude werden und sich dem beschwerlichem Gesetze des Jsraelitischen GOttes unterwerfen wolte? damit derselbe nicht, aus zeitlichen Absichten, bey dem Wohlstand des Jsraelitischen Volckes, sich nur, dem Munde nach, zu demselben bekennen möchte. Dahero dann demselben, vor der Taufe, alle Jüdische Glaubens-Puncten vorgehalten und er darüber befraget und seine Antwort darauf, mit Ja oder Nein, verlanget und erwartet worden (r). Auf gleiche Weise, wie solches noch ietzo auch, bey der Christlichen Taufe, entweder von dem Täufling, wann er erwachsen oder

(q) Davon LIGHTFOOT *in horis Ebr. ad. Matth. III. v. 6. p. 221.*

(r) Und dieses vor und nach der Beschneidung, wann die Wunde zugeheilet war. Davon RASCHI in commentario ad *lib. Rusb. c. 1. v. 16. 17.* מכאן אמרו רזל גר שבא להתגייר מודיעין לו מקצת עונשין שאם בא לחזור בו יחזור שמתוך דבריה של רות אתה למד מה שאמרה לה נעמי אסור לגר לצאת חוץ לתחום בשבת אל באשר תלכי אלך אסור לגר להתיחד נקבה עם זכר שאינו אישה אל באשר תליני אלין עמכי מובדלין משאר עמין בתריג מצות עמך עמי אסור לגר את אלהיך אלהי ד מיתות נמסרו לב"ד באשר תמותי אמות ב קבורין נמסרו לב"ד אחד לנסקלין ונשרפין ואין לנהרגין h. e. *Exinde dixerunt Rabbini; peregrino, qui vult fieri Iudaeus, cognitas reddunt quasdam poenas, ut redire possit, si se credat imperem seruandarum legum. Nam ex verbis Rusb discere potes, quid illi dixeris Naëmi: scil. prohibitum nobis est egredi termino in sabbatho; ad quod respondit Rusb: quorsum ibis, ibo. Prohibitum nobis est, ut in eodem loco sola existat foemina cum masculo, cui non est uxor; respondit illa: ubi pernoctabis, pernoctabo. Populus noster distinctus est a reliquis gentibus per 613. praecepta; respondit illa: populus tuus, populus meus est. Prohibita nobis est idololatria; respondit illa: Deus tuus, Deus meus est. 4. genera mortis tradita sunt iudicio; dixit illa: ubi morieris, moriar. 2. sepulchra habet iudicium, unum pro lapidatis & combustis, alterum pro gladio interfectis & suffocatis; respondit Rusb: & ibi sepeliar.*

Digitized by Google

oder von seinen Taufzeugen, nach den Artickeln des Christlichen Glaubens, erfordert zu werden pfleget.

§. 21. Nachgehends wurden, bey dieser Judentaufe, drey Taufzeugen erfordert (s). Solche mußten, bey einer Frauens-Person, deswegen auch Weibsleute seyn: damit, bey der Entkleidung und nackenden Steigung in das Wasser, keine Schaamhaftigkeit und Aergerniß entstehen möchte. Und dieses wird noch ietzo auch bey der Christentaufe also gehalten: ohngeachtet keine Entblössung des Leibes oder Steigung in das Wasser mehr geschichet (t).

§. 22.

(s) Die Jüdische Schriftgelehrte sagen: Die drey Personen müßten, bey der Taufe, ein Gericht oder Schöpfenbanck ausmachen: daß der Täufling in seinem Glauben wohl bestanden; so dann auch, daß er wirklich getauft worden. Dann ein Gerichtsstuhl mußte wenigstens drey Personen, (tres faciunt collegium) haben, wovon MAIMON *in Hilch. Iſch. Bia c.* 13. *n.* 6. צריך לטבול בפני שלשה והואיל והדבר צריך בד אין מטבילין אותו בשבת ולא ביום ולא בלילה ואם הטבילוהו הנה זה גר: *Neceſſe eſt; ut baptiſmus in* 3. *praeſentia fiat & quia res requirit iudicium, non baptizant in ſabbatho, neque in die feſto, neque noctu. Si tamen baptizant, ecce ille eſt proſelytus.* Porro *in Iore Dea Hilch. Ger. ſect.* 268. ita: כל עניני הגר בין להודיע המצות לקבלם בין המילה בין הטבילה צריך שיהיו בג' כשרין לדון: h. e. *In omnibus negotiis proſelyti, ſiue in certioratione praeceptorum in ſe ſuſcipiendorum, ſiue in circumciſione, ſiue in baptiſmo, neceſſarii ſunt* 3. *habiles ad iudicandum.* Denique LEFVSCH *c.* 268. ea de re ſequentia habet: מיהו עיקר לשון המשנה משמע שלא נאמר אלא לענין גוף הגרות דהיינו לקבלת עליו המצות אבל שאר ענינו שצריכי ג' אינם אלא מדרבנן, לפיכך לא אמרו שצריכין ג' למילה וטבילה אלא לכתחלה, אבל בדיעבד אפי' לא מל או לו טבל אלא בפני ב' או קרובי' והלילה הוה גר: h. e. *Iudicium tantum refertur ad ſubſtantiam conuerſionis proſelyti, hoc eſt ad ſuscipienda in ſe praecepta; ſed reliqua negotia* 3. *perſonas requirunt tantum ex ſententia Rabbinorum. Quare dixerunt, quod tantum ab initio requirantur* 3. *iudices ad circumciſionem & baptiſmum; Sin autem iam peracta ſunt, ſed non niſi coram duobus, aut propinquis, aut tempore noctis, tamen factus eſt proſelytus.* Paucis: 3. *iudices omiſſi in circumciſione aut baptiſmo non vitiant actum, bene tamen in certioratione legum. Ex his conſequitur, quod* 3. *perſonae in baptiſmo neceſſario adhibendae ſint iudices, qui requirumtur propter certiorationem legum diuinarum proſelyto faciendam; quia enim leges ſunt obiectum iudicum, non aliarum perſonarum, ideo etiam hic actus a iudicibus peragi debebat. Eapropter non fieri poterat, niſi coram tribus, quia* 3. *iudices demum conſtituunt iudicium; nec feriis aut nocte, quia hoc tempore iudicia clauſa ſunt.*

(t) Zwar es sagen die Jüdische Lehrer; auch die Taufe der heydnischen Frauen und Jungfrauen habe, bey ihnen, deswegen keine Aergerniß verursachet; weil die drey

Digitized by Google

§. 22. Ferner mußte, bey der Judentaufe, der Täufling seine alte Kleider ablegen und reine weisse Kleider anziehen, zum Zeichen des neuen und reinen Glaubens (u). Und bey der Christentaufe sind deswegen auch die so genannte Westerhemdgen im Gebrauch (x). Ohngeachtet dieselbe nicht mehr angezogen; sondern nur über den Täufling gehalten werden (y).

§. 23.

drey Manns-Personen, als Taufpaten, zu der Zeit, wann sich dieselbe ausgekleidet und nackend in das Wasser gestiegen, sich umwenden und dieselbe nicht eher sehen dürfen; bis sie völlig im Wasser bis an den Hals gestanden oder gesessen wäre. *Tres viri, de* FORIS *consistentes, dum ipsa in* AQVA *sedet usque ad collum, requirunt illam de* PRAECEPTIS (Mosaicis). *Si* BAPTIZATA *est; conuertunt* FACIES *suas &* EGREDIVNTVR *ita; ut* NON VIDEANT *eam, ex aqua adscendentem* MASSECH. *Ieuamoth cap.* 4. ואם היתה אשה נשוי מושיבות אותה במיב עד צוארה והדיוניו מבחוץ ומודיעי אותה מקצת מצות קלות וחמור והוא יושבת במים ומובלר בפניהם ואחר מחזיריו פני ויוצאין כדי שלא יראו אותר כשתעלה מן המי h. e. *Si foemina ierit, eam quoque foeminae in aqua collo- ter usque ad collum suum, & iudices foris sistentes docens illam nonnulla de praecep- leuibus & grauibus, dum ipsa adhuc in a sedet. Si baptizata est in earum con- tu, conuertunt facies suas & egrediun- ita, ut non videant ex aqua ascenden-*

Und es bleibet, bey der obigen Leh- daß auch Weiber Taufzeugen oder auch ter gewesen, der Zweifel übrig: ob Weibspersonen dergleichen *iudicia* oder chte vorstellen mögen? Von dem Zeug- eines Weibes, welches die Römer in sachen verworfen, nicht zu geden-

Bey der Christentaufe pflegen, bey der Taufe eines Kindes weiblichen Geschlechtes, zwey Weibspersonen und eine Mannsperson erbeten zu werden. Vielleicht mochten die Juden dabey das Absehen gehabt haben; daß der Mann das Glaubens-Bekänntniß des Täuflings urtheilen, die beyde Weibespersonen aber, als Zeugen, dabey stehen solten. Weil aber gleich unten vorkommet; daß die Taufzeugen für die Nothdurft des Getauften zu sorgen: so mag man auch die Vermehrung der Taufzeugen gelten lassen.

(u) Anfangs legte der Täufling die Kleider abe und zog nur ein leinwandenes Hemde an; dardurch ihme das Wasser auf den gantzen Leib kommen kunte, DANZ. *de bapt. Iud.* §. 36. und in *iudiciis illius* BVNDEVS §. 42.

(x) Theils, weil die Weisse vor ein Zeichen der Unschuld gehalten; theils auch, weil, bey dem gemeinem Baden der Orientalischen Völcker, die weise Leinewand theils zum Badekleid, theils auch zur neuen Ankleidung gebrauchet worden. *Vestis* heißt in der Römischen Sprache ein Kleid; und Weste bey den Teutschen. Dahero Westerhemde so viel, als Kleidhemd oder Hemdkleid, heissen solle.

(y) Da dieses alles todte Ceremonien, welche der H. Taufe nichtes geben noch nehmen; so ist es, bey den Kirchen-Gebräuchen, eine sehr abergläubische Weise; daß die Taufzeugen nicht allein das Westerhemde mit ihren Händen angreifen; sondern auch nachhero die Hände wieder vor dem Taufstein waschen sollen.

§. 23. Uber dieſes wurde, bey der Judentaufe, dem Täufling ein neuer Name gegeben; weil er ſein heydniſches Geſchlecht und Namen, von dem an, nicht mehr führen; ſondern ſich zu einem gewiſſem Stamm, Geſchlecht und Namen der Juden halten mußte (z). Und eben dieſe Austheilung eines Taufnamens iſt auch noch ietzo bey der Chriſtentaufe gewöhnlich (aa).

§. 24. Noch ſo kunte ein Heyde ſich bey den Juden mit ſeinem gantzem Haus, Weib und Kindern, die allerkleineſte uud neugebohrene nicht ausgenommen, taufen laſſen (bb). Und, nach dieſer Weiſe, hat man ſich um ſo viel weniger auch bey der Kindertaufe der Chriſten aufzuhalten (cc).

§. 25. Nächſt deme wurde der Täufling, bey der Heyden- und Juden-

(z) Es iſt gar ſonderlich; daß ſo bald ein Heyde ſich zu dem Judenthum bekennet und taufen laſſen; ſo bald er auch ſeinem Geſchlecht, nach dem Fleiſch, abſagen müſſen. Folglich verleugnete ein Jüdiſcher Täufling Vater, Mutter und ſeine gantze Freundſchaft. In welcher Verleugnung die Jüdiſche Lehrer ſo weit gehen; daß ſie auch alle Verwandſchaft, nach dem Geblüt, folglig alle Blutſchande damit aufheben. PROSELYTVM BAPTIZATVM *nunsinnt mittere ſuis* PROPINQVIS PAGANIS. SENTENTIA LEGIS *eſt*: *quod proſelyto ſit permiſſum*, MATREM *ſuam aut ſororem matris* VXOREM *ducere*. Nach der Schärfe der Rechte. *Sed ſapientes* (Rabbini), *ne id fieret*, *prohibuerunt*. Bey welcher Beſchaffenheit man um ſo viel leichter glauben mag; daß Knechte und Mägde, als mancipia, in *LL. Rom.* in auf- und abſteigender Linie, heyrathen mögen. Von dem erſten zeiget MAIMON *in Hilch. Iſch. Biach. cap.* 14. *n.* 12. דין תורה שמותר לכותי שישא אמו או אחותו מאמו שנתגיירו אבל חכמים אסרו דבר זה: h. e. *Sententia legis eſt*, *quod proſelyto ſit permiſſum*; *matrem ſuam aut ſororem ex matre*, *uxorem ducere*, *ſi in idolatria prius factae fuerint*. *Sed ſapientes*, *ne id fieret*, *prohibuerunt*. Porro MAIM. *c. l.* גוי שנתגייר ועבד שנשתחרר הרי הוא כקטן שנולד וכל שאר בשר שהיו לו כשהוא גוי או כשהוא עבד אין שאר בשר: h. e. *Proſelytus iudaeus factus & ſervus manumiſſus ſunt ſicut infans recens natus*, & *omnes propinqui eius*, *quos habuerat*, *ut gentilis aut ſervus*, *non ſunt amplius eius propinqui*.

(aa) Wie zwar auch bey der Beſchneidung die neugebohrne Kinder Namen erhalten.

(bb) PROSELYTVM, *etiam* PARVVLVM, *baptizant* IVDAEI, *ſecundum ſententiam* SYNEDRII; *imo*, *ſi* GRAVIDA *baptizetur*, PARTVS *una creditur eſſe baptizatus in matre*. *Et*, *cum* ADOLESCVNT INFANTES, *poſſunt retrahere*; *niſi formulam renouauerint credendi*, dahin die Firmung zielen mag. LIGHTFOOT *ad Matth. c.* 3. *n.* 6. *p.* 220. DANZIVS §. 24. *litt. p.*

(cc) So wie LYDIA, ACTOR. *XVI. v.* 15. und der Kerckermeiſter mit den Seinen *ibid. v.* 33. Gleichwohl von dem PAEDOBAPTISMO, zu alten Zeiten, viel Zweifels und Widerſpruchs geweſen iſt. Für welche Kindertaufe ſonderlich NAZIANZENVS *in oratione XL. de baptiſmo* gleiche Gründe mit der Jüdiſchen Weiſe anführet.

Digitized by Google

dentaufe, vor neugebohren gehalten; weil seine Sinnen mit einer neuen Lehre erleuchtet worden (dd). Und bey der Christentaufe, die nicht mit Wasser allein; sondern mit dem H. Geist geschiehet, ist die Wiedergeburt und die Versetzung vom geistlichen Tod in ein neues Leben um so gewisser, heiliger und seeliger (ee).

§. 26. So dann wurden, bey der Heyden- und Judentaufe, dem Täufling von seinen Taufzeugen Geschencke ausgetheilet; zu Bezeugung der Liebe und Freude, über den Getauften (ff). Und in der Christentaufe ist das genannte Patengeld noch ietzo gewöhnlich. Worüber aber in verschiedenen CONCILIIS geeifert und verboten worden: ne quis in concham proiiceret nummos, daß niemand in das Taufwasser Patengeld werfen möchte (gg).

§. 27. Bey der Heyden- und Judentaufe wurde ein Gast- und

(dd) Die Talmudisten haben ein Sprichwort in *Maſſ. Ieuamoth. c.* 2. גר שנתגייר כקטן שנולד דמי, *proſelytus, qui ex gentiliſmo tranſit ad Iudaiſmum, eſt ſicut* INFANS, *qui ex* NOVIS *parentibus naſcitur.* Dahero der Heyland bey dem IOH. *cap.* 3. *v.* 10. es dem NICODEMO nicht unbillig verwiesen: Bist du ein Meister in Israel und weisſest das nicht? daß nemlich, bey Juden und Heyden, die Taufe eine Wiedergeburt genennet werde; welches doch äuſſerliche und irrdische Dinge waren: wie würdet ihr glauben, wann ich euch von himmlischen Dingen sagen würde? welches SLEVOGT *de proſelytis diſſert.* 33. §. 25. 26. 27. sehr wohl erinnert.

(ee) Dahin auch des LVTHERI Redensarten bey der H. Taufe gehen: es bedeute; daß der alte Adam in uns ersäufet und wir aus Wasser und Geist neugebohren werden.

(ff) Diejenige, welche einen Proselyten zur Judentaufe beförderten, nahmen ihn auch insgemein in ihr Geschlecht und Stämme auf; der Erbverbrüderung oder auch der, den Römern gewöhnlichen, *adoption* und Einkindschaft, nicht ungleich. Besonders wann der Proselyte nicht nur den Jüdischen Glauben hatte und *proſelytus iuſtitiæ* hieſſe; sondern auch *domicilii*; daß er unter den Juden wohnen wolte. Sonsten wird auch derjenige PRO PROSELYTO *domicilii* gehalten; welcher nur dem Götzendienst abgesaget; sich im übrigem aber zum Jüdischem Glauben gar nicht bekannt hatte.

(gg) Wir wollen hievon NAZIANZENVM *in orat. XL. de baptiſmo* hören: *Turpe eſt dicere, ubi eſt* MVNVS, *quod,* PROPTER BAPTISMVM, *offeram?* Wie nemlich die angehende Juden, nach der Taufe, opfern müssen. *Vbi ſplendida* VESTIS, *in qua fulgeam? ubi ea, quæ ad* BAPTIZATORVM *meorum* EXCEPTIONEM *requiruntur? ut his quoque rebus nominis conſequar celebritatem.* Woraus etwa so viel erhellet: daß die Täuflinge hieselbst oder dero Eltern und nicht die Taufzeugen dergleichen Unkosten, bey der Taufe, sich gemachet. Wovon *Ioſeph.* VICECOMES *de baptiſmo* vieles zusammen getragen.

Digitized by Google

Freudenmahl ausgerichtet (hh). Und bey der Christentaufe heißt dieses noch ietzo eine Kindtaufe ausrichten (ii).

§. 28. Wie auch die Juden in den kalten Ländern, an statt der Einsteigung in das Wasser und dreymaligen Untertauchen, gar sehr gewünschet; daß es bey dem dreymaligem Besprengen des Hauptes sein Verbleiben haben möchte (kk): also hat die Christliche Kirche gleichfalls, der Gesundheit des Leibes, absonderlich bey kleinen Wochen-Kindern und in kalten Ländern und Zeiten, zu schonen, das Bad der Taufe in das Besprengen mit Wasser, verkehret (ll).

§. 29.

(hh) Von den Jüdischen Schmausereyen handeln *Iob.* BVXTORF *in synagog. c.* 18. STVCKIVS *in antiquit. conuiu. lib. I. c.* 16. Von der Griechen ihren Taufmahlen oder *ἀμφιδρομίοις* MEVRSIVS *in Graecia feriata.* Wohin auch POLYAENVS *de stratagemat. lib. VI. cap. I. §. 6.* zielet; daß IASON seinen Bruder zum Kindtaufenschmaus gebeten und indessen ihme das Seinige rauben lassen. Welche Kriegslist aber ziemlich stumpf herauskommet.

(ii) Daher das garstige Sprichwort entstanden: Das Kind zu vertrincken *Gerb.* VAN MASTRICHT *de susceptoribus p.* 77. Welches bey denen Teutschen nicht eben groß zu verwundern; weil dieselbe ohne dem gewohnet, bey allen Begebenheiten, zu schmausen. *Diem noctemque continuare* POTANDO, *nulli probrum. De* PACE AC BELLO *pleramque in* CONVIVIIS *consultant*, TACITVS *de M. G. cap.* 22.

(kk) *Conati sunt, in* BAPTISMO IVDAEORVM, *quidam tollere* IMMERSIONEM, FOEMINARVM Galilaearum *gratia. Eo, quod illae, prae* FRIGORE *in aqua*, STERILESCERENT *in utero. Sed dixit iis R.* IOSVA *ben* LEVI: *num nos illud tollere vultis; quod* OBSEPIT *Israel a transgressione?* LIGHTFOOT *ad Matth. c.* 3. *n.* 6. *p.* 227.

(ll) Es ist zwar dieses gewiß: daß, wann vor deme, auch in den teutschen und andern kalten Ländern, erwachsene Personen Christen worden, dieselbe an einem Strom oder Timpel in das Wasser steigen und sich dreymal untertauchen müssen. Und berichten die Carolingische Geschichtschreiber; daß, nachdem sich Wittekind taufen lassen, die Sachsen, wie Heerden der Schafe (oder Säue, weil sie vom Christlichem Glauben nichts gewußt) durch die Ströme gegangen und die Priester, an beyden Ufern, gestanden und den Taufspruch über dieselbe gesprochen hätten. Man will aber auch dafür halten: daß man deswegen nur um Ostern und Pfingsten, auch um Johannis-Fest; nicht aber im Winter getaufet, da die Kälte dem Täufling schaden können, CAPITVL. CAROL. an. 804. VT NVLLVS BAPTIZARE *praesumat, nisi in* PASCHA & PENTECOSTE, *excepto* INFIRMO, wovon *Ioan.* LAVNOIS ein eigenes Büchlein *de solennibus baptismi* TEMPORIBVS geschrieben. Und ich glaube; daß eben dieses die Ursache gewesen; warum man in denen Abendländern nur im Frühling und Sommer getaufet; da hingegen in denen heissen Ostländern besonders am Weyhnachten das Taufen auch gewöhnlich gewesen. Weil man aber endlich die Kindertaufe eingeführet und niemand freygelassen, sein neugebohrnes Kind, ohne Taufe, zu erziehen und solche erst auf die Jahre zu verschieben, da die Kinder entweder ihres Glaubens Rechenschaft geben können oder gar bis auf das Sterbelager, damit man seine Taufe nicht mehr, durch Sünden, beflecken könnte;

§. 29. Noch iſt ein Streit unter denen Jüdiſchen Schriftgelehrten: ɔ die Judentaufe deswegen eingeführet, um ſich von den Samaritern ı unterſcheiden (mm)? Zwar widerlegen dieſe Meynung SELDENVS (nn) nd CARPZOVIVS (oo). Ich wolte aber lieber auch dieſes dafür halten; daß, ann ein Samariter zu den übrigen Juden übergetreten oder von dieſen ɛtztern einer ſich zu den erſtern bekennet: ſie dieſen neuen Glauben durch eine Wiedertaufe beſtärcken müſſen. Welches ich auch von andern Jüdiſchen Secten der Sadducäer; Eſſäer; Phariſäer und anderer glauben wolte. Bey deren Veränderung zwar keine neue Beſchneidung anzubringen geweſen; aber eine Taufe bey der Bekänntniß des neuen Glaubens (pp). Was bey Spaltungen der Chriſtlichen Gemeinden und Ketzern, zu allen Zeiten vor ein Streit geweſen; ob ieder ſeine Anhänger wieder umtaufen ſollen oder mögen: davon wird in Erklärung des Titels in dem CODICE, *ne ſacrum baptisma iteretur* (qq) und in dem IVRE CANONICO de *apoſtatis & iterantibus baptisma* (rr), gehandelt.

§. 30. Die Judentaufe kunte entweder zu Hauſe oder an einem Strom geſchehen (ss). Doch mußte es friſches, reines und flieſſendes

te: ſo iſt dann auch dieſes aufgekommen; daß man alle Tage getaufet. Dabey aber nur der Beſprengung des Waſſers und zwar, bey kalten Tagen eines gewärmeten Waſſers, ſich bedienet. Ob nun wohl dieſe Weiſe, durch Beſprengung, getauft zu werden, vornehmlich auf die Kinder gerichtet; ſo hat man doch endlich ſolches auch bey denen erwachſenen Juden und Heyden beybehalten und ſelbige bloß mit Waſſer beſprenget. Ob gleich die Juden bey uns noch ietzo behaupten: daß, im Falle ein Chriſt zu ihnen übergehen ſolte, derſelbe nicht anders, als durch die Taufe und Beſchneidung, aufgenommen werden möchte. Die Taufe aber in einem Strom oder ſteinernen Bornkaſten geſchehen müſte.

(mm) Wovon SCHICKARDVS *de iur. Ebr. cap. V. theor.* 7. MAYER in *philolog. ſacr. part. I. p.* 91. Seb. SCHMIDIVS *part. II. de circumcif. c.* 4. *p.* 378.

(nn) *De ſynedr. lib. I. cap.* 3.

(oo) Ad SCHICKARDI *ius Ebr. cap. V. theor.* 17. *litt. y.*

(pp) Dieſes kommet mir deswegen glaubwürdig vor, nicht allein weil ein neuer Glaube eine beſondere Taufe, nach der Weiſe der Orientaliſchen Völcker, erfordert; ſondern weil auch ſelbſten IOSEPHVS *in lib. II. de bello Ind. cap.* 12. gedencket: daß, wann ein neuer Glaubens-Genoſſe von dieſen Jüdiſchen Secten aufgenommen werden ſollen; ſie denſelben lange auf die Probe geſetzet, bis er des geſeegneten Waſſers theilhaftig worden: καθαρτέον τῶν πρὸς ἁγνείαν ΥΔΑΤΩΝ μεταλαμβάνειν.

(qq) Wovon ins beſondere *Iac.* GOTHOFREDVS *in tom. V. Cod. Theodoſiani lib. XIV. tit.* 6.

(rr) Wovon der Herr Geheimde Rath BOEHMER *in tom. IV. iuris eccleſ. lib. V. tit.* 9. §. 13. *ſq.*

(ss) Die Flüſſe und Ströme haben ſie zwar ſehr bey der Taufe geliebet. Weil aber ſolches bey den Weibesperſonen ungemächlich und Schaamlos geſchienen; ſo haben die Juden auch hierunter die Taufe in Timpeln, Gelten, ſteinernen Trögen,

Wasser seyn, in ausgehauenen Taufsteinen, nicht aber hölzernen Wannen (tt): Und bey der Christentaufe ist es ein ungegründeter Eifer; daß solche eben zu Beschwerung und Gefahr des Kindes, in der Kirchen vorgehen müsse (uu).

§. 31. Endlich wie noch auf die Judentaufe das opfern erfolgte (xx): also pfleget an manchen Orten noch ietzo auch bey der Christentaufe üblich zu seyn; daß, wann dieselbe vollzogen, der Kindtaufen-Vater so wohl; als die Taufpaten ein Opfergeschencke auf den Altar zu legen, gewohnet seyn (yy).

§. 32. Eben diese Taufzeugen mußten bey der Judentaufe deswegen mündig (zz) und von gutem Ruf (a*) auch demjenigen Glauben zugethan seyn (b*), worauf der Täufling getaufet worden: weil sonsten das Gezeugniß und die Zusage vor verwerflich und unkräftig zu halten. Welches alles bey der Christentaufe noch jetzo erfordert und in acht genommen zu werden pfleget (c*).

§. 33. Die Judentaufe der Fremdlinge mag ieder rechter Israelite bewircken (d*). Auch bey der Christentaufe wird zugelassen; daß eine Frauensperson die Nothtaufe verrichte (e*). §. 34.

---

gen, oder Taufsteinen u. d. zugelassen, davon DANZIVS *de bapt. Iud.* §. 32. 33.

(tt) Wie solches aus Jüdischen Schriften erwiesen ALTINGIVS *diss. philol. VII.* §. 32. DANZ. *de bapt. Iud.* §. 35. Dahero noch jetzo auch die hiesige Juden in ihren Kellern, zu solchem Behuf, Brunnen graben und solche mit Steinen ausetzen lassen, um ihrer Reinigung, nach dem Gesetz, durch das Untertauchen auch mit dem Kopf unter das Wasser, zu pflegen.

(uu) Ob gleich nicht zu läugnen; daß zwar die Apostel sich an keinen Ort gebunden; die Bischöfe aber nachhero darzu gewisse Oerter und einige Kirchen, in denen man einen Brunnen gefunden, ausgesetzet haben, wovon *Ioseph.* VICECOMES *in antiquit. baptism. lib.* 1. c. 7. so ist doch, nach der Hand, die Christenheit wiederum auf die erste Freyheit zurücke getreten. Nach welcher ein Ort so heilig, als der andere, seyn solle.

(xx) Weil diese drey Handlungen bey iedem Proselyten erfolgen müssen 1) die Beschneidung, 2) die Taufe und 3) das Opfer, wovon SELDENVS; SLEVOGT; LIGHTFOOT; DANZIVS u. a. *in ll. cc.*

(yy) Welches deswegen an manchen Orten noch jetzo Offerenten oder Opferpfennige genennet werden.

(zz) Dann vor solchen Jahren mochte er nicht weder zum Urtheilen noch Richten zugelassen werden.

(a*) *Macula* enim notatus *testis* non est omni *exceptione maior.*

(b*) Weil er für den Täufling antworten müssen, in dem Glaubens-Bekänatniß.

(c*) Wovon *Gerh.* VAN MASTRICHT in seinem *suscepiore* seine Dinge zusammen getragen.

(d*) Wie noch jetzo so gar auch weder die Beschneidung von Leviten; Priestern oder Rabbinen; sondern nur demjenigen gemeinem Manne, welcher das Geschicke darzu hat, verrichtet zu werden pfleget.

(e*) Wiewohl dieses von andern grossen Wider-

§. 34. Und wie unſer Heyland die Schriftgelehrten und Phari-
r beſchuldiget (*): daß ſie Waſſer und Land durchzögen; einen
dengenoſſen zu machen oder einen Heyden zu ihrer Beſchneidung
Taufe anzutreiben: alſo mag auch der Lehre des Heylandes nicht
näß ſeyn: daß Chriſtliche Obrigkeiten, in den vorigen Zeiten, eine
gung ausgehen laſſen; den Juden ihre Kinder zu nehmen und dieſelbe
Gewalt zu taufen oder auch darinnen den Juden ſelbſt dieſerwegen
Verfolgung zuzuſetzen (**). Und, wann man den heutigen Juden
uben ſolle: ſo iſt zwar noch ietzo in Amſterdam und Londen nichts
es; daß Chriſten zu den Juden übergehen und ſich beſchneiden und
fen laſſen. Nur es nähmen die Jüdiſche Gemeinden dasjenige, was oben
eldet (***), gar genau in acht: damit niemand, aus zeitlichen Abſich-
, ſich zu ihrem Glauben bekennen möchte.

§. 35. Bey dieſen bishero erwieſenen Umſtänden nun; daß Juden
Heyden ihren Glauben, durch die Taufe, beveſtigen müſſen: wird
kein Zweifel darinnen übrig ſeyn; daß, im Falle ein Judengenoß
die Judentaufe empfangen und ein Chriſt werden wollen; derſelbe
hwohl auf das neue wiederum getaufet werden müſſen. Nicht allein,
ein neuer Glaube auch eine neue Bekänntniß und Taufe erfordert:
ern vornehmlich darum; weil die Chriſtentaufe, im Namen der H.
veinigkeit, verrichtet und die Verheiſſung und Beywohnung des Heil.
ſtes darauf erfolgen ſolle. Welches leztere, bey Unterlaſſung des er-
n, doch nicht geſchehen mögen.

§. 36. So viel aber die Wiederholung der Chriſtentaufe betrift; ſo

---

rſpruch hat; Wovon VOETIVS; HOORN-, in ihren Büchern de *baptiſmo*, die bierigkeiten unterſuchen und beantwor-

MATTHAEI *cap. XXIII. v.* 15. wovon FER *in antiquit. Ebr. p.* 7.

) *Ioan.* LAYNOIS hat zu Paris 1663. in in eigenes Büchlein drucken laſſen: ARIS COGENDIS *nec non cogendis ad* BAP-M. Worinnen er verſchiedene Zeiten Königreiche durchgehet; in welchen die Zwangtaufe gegen die Juden ent- gebrauchet oder gelaſſen.

*) In den Anzeigen 1733. *num.* 34. §. 530. 531. Und iſt vor etwa zwey aem ein merckwürdiges Exempel vor- gegangen. Da man, in einem Teutſchem Stift, einen Polen gefangen geſetzet, der zu Amſterdam ſich beſchneiden und taufen laſſen. Es iſt aber ein vernünftiger Aus- ſpruch des Landesherrn dahin erfolget: daß, nachdem Amſterdam und Londen den Chriſten frey lieſſen, Juden zu wer- den und den Juden, ſelbige zu beſchneiden, man ſolchen dieſerhalben die Straſſen, in andern Landen, nicht zu verbieten. Da ſon- ſten der Verluſt der Güter auf dergleichen Abfall geſetzet in *l.* 1. *ſi quis C. de apoſtat.* FACVLTATES *eius fisco vindicentur*; auf den Verführer aber die Todes-Strafe *l.* 3. *C. h. t.*

so bleibet dannoch der Zweifel übrig: aus was Grund und Ursachen die Käyser in dem

l. 2. C. ne sacrum bapt. iteretur

eine so schwere Strafe, von Einziehung der Güter oder auch Verlust des Lebens, darauf gesetzet? Der Hr. Geheimde Rath BOEHMER hat in seinem *commentario ad ius canonicum* (f*) aus der Kirchengeschichte und den Kirchvätern erwiesen; daß es die erste vierhundert Jahre iedem frey gelassen worden, seine Glaubens-Genossen von einer andern, obgleich Christlichen Secte, wieder umzutaufen. Bevorab, wann ein Christlicher Haufen die Lehre geführet; daß die kleinen Kinder der Taufe unfähig wären, mithin solche, bey erwachsenen Jahren, um so viel leichter umgetaufet werden mögen (g*). Wie dann auch öfters schwermüthige oder krancke Personen aufs neue, zu Erneuerung und Bevestigung des Bundes mit GOtt, sich umtaufen lassen. Aus welchem Irrthum man deswegen kein strafbares Verbrechen gemachet (h*).

§. 37. Nur es ist dieser Irrthum des Gemäthes nachhero in ein offenbares Verbrechen des verkehrten Willens, in vielen besondern Umständen, ausgebrochen. Dann es liessen dergleichen Sonderlinge, die Wiedertäufer, es nicht dabey; ihren eigenen Glauben zu rechtfertigen und solchen für richtig zu halten: sondern sie griffen die allgemeine und herrschende Kirchen und folglich das gesamte Christliche Reich und Käyserthum auf das empfindlichste, aufrührisch und ehrenrührig, an. Sie nenneten ihre Taufe ein Höllenbad (lauacrum diaboli); ihre Täuflinge wurden gezwungen, nicht allein jener ihren Glauben vor unrichtig zu halten; sondern auch, in einem beständigen Haß und Lästerung gegen demselben, zu eifern. Worzu noch der Eigensinn und Hochmuth der Priesterschaft kame; welche die, so genannte, Orthodoxen öffentlich und heimlich verfolgten und ieder seinen Haufen, besonders in denen abgelegenen Provintzien des Römischen Erdcreises, grösser zu machen suchte. Dadurch dann diese Trennung im Glauben, auch eine Trennung im Staat ausmachte und zu Meutereyen, Verstrickungen, Aufruhr und Em-

(f*) *Lib. V. tit. 9. §. 9.* wie auch *Ioan.* NOORNBECK *de baptismo uetet. lib. I. c. 17. p. 467.*

(g*) Welche Lehre; ob die Kindertaufe richtig oder unrichtig, man Anfangs in der ersten Kirchen, als ein *problema theologicum*, iedem, wie hundert andere Dinge, frey gelassen, darauf die ietzo triumphirende Kirche Feuer und Schwerdt setzet.

(h*) Ausser wann dabey Zauberey oder Aberglauben vorgegangen *c. 2. X. de apost. & reit. baptisma.*

Digitized by Google

Empörungen Anlaß gab. Welchem Ubel dann die Käyſer nicht wohl anders; als durch die Strafe des Verluſtes an Leben und Gütern, ſteuren kunten (i*). Mit welchen Strafen nemlich Rebellen und Aufrührer anzuſehen waren. Hat alſo zu der Grauſamkeit dieſer Geſetze nicht ſo wohl die Wiedertaufe, als die Bosheit der Wiedertäufer und Wiedergetauften, Anlaß gegeben.

§. 38. Ob nun, zu Zeiten der Reformation, alle Wiedertäufer auch ſolche aufrühriſche Lehren gehabt: die weltliche Obrigkeit und Gewalt geſchmähet; ihren Anhängern eine, auf dieſer Welt, über die Gottloſen und Falſchgläubige, triumphirende und herrſchende Kirchen verheiſſen; ſich darzu auch mit Aufruhr und Gewalt einen Weg zu bahnen, denen Ihrigen angerathen: ſolches alles ſtehet dahin (k*). Gleichwohl ſind zur ſelbigen Zeit die Römiſchcatholiſchen ſo wohl; als auch die Evangeliſche, nach dem Sinn des LVTHERI, der Meynung geweſen: daß der wiedertäuferiſche Glaube dergleichen wüſtes und Staatsverderbliches Weſen mit ſich führete. Folglich der Käyſer und das Reich Urſache hätten; auf ſolche Lehre Schwerdt und Feuer zu ſetzen (l*). Bey welchen Umſtänden dann die Strafe der Wiedertäufer, in denen Römiſchen Geſetzen ſo wohl (m*); als in den Reichsabſchieden (n*), eine gantz andere Geſtalt bekommet: als bis dahin die Rechtsgelehrte Ausleger begriffen haben. Welches auch die Gelegenheit zu dieſer Ausführung, weil dieſe

(i*) Es iſt wahr. Wenn man die alten Kirchen-Väter, TERTVLLIANVM; IRENAEVM; IVSTINVM u. a. lieſet; ſo rathen dieſelbe keinen Strafen gegen die Ketzer. Sondern ihr Entzweck iſt; jederman zu dulden. Nur ſolches gieng ſo lange an; als die Kirche unter der Bedrängniß der Heyden war. So bald aber zu derſelben ſich Käyſer, Könige und Fürſten bekannten; ſo wolte jeder ſeiner Meynung und Secte herrſchend ſeyn. Und, von dieſer Zeit an, kamen nun Strafgeſetze gegen die Ketzer auf. Weil dieſe den Staat, durch Häuflung ihres Anhanges, in Unruhe ſetzten. Welches ſonſt nicht geſchehen wäre; im Falle die Ketzerlinge den Glauben in ihrem Herzen geheget und ſich ruhig gehalten hätten. (k*) ARNOLD in ſeiner Ketzerhiſtorie beklaget *part.* 2. *lib.* 16. *c.* 21. daß man ſo wenige Schriften und gar keine vollſtändige Glaubens-Bekänntniß von den Wiedertäufern habe. Nur die Urſache iſt leicht zu errathen: Weil ſolche den gantzen weltlichen Staat umgeſtürzet, daß ſie auch damit zurücke halten müſſen. Zu geſchweigen; daß, wer auf Eingebungen ſeinen Glauben ſetzet, derſelbe auch ſich an kein *ſymbolum* binden kan.

(l*) Wovon in den Anzeigen 1733. *num.* 31. die Satzungen angeführet.

(m*) In dem *l.* 2. *C. ne baptiſma iteretur* und in *cap.* 2. *X. de apoſtat.*

(n*) *Rec. Imp.* 1529. §. 6. und in *Rec. Imp.* 1535. beſonders gegen die Wiedertäufer auch in *Rec. Imp.* 1544. §. 74. endlich in *Receſſ. Imp.* 1551. §. 87.

dieſe Anzeigen, auf einer hohen Schule, auch den Gelehrten zu ſtatten kommen ſollen: gleichwohl dieſelbe von andern faſt ohne alle Hülfe gelaſſen werden. Da auch zu dieſer Arbeit uns öfters keine Zeit, als Sonn- und Feſttage, frey bleibet; ſo wird dieſelbe niemand vor einen Eingriff halten, ſonſten den Rechtsgelehrten die H. Schrift, wo nicht verboten; dannoch deswegen verſchloſſen ſeyn müßte; wann ſie nur glauben ſolten, was ihnen die, öfters gar kahle, Ausleger, von dem Verſtand derſelben, vorgeſaget oder noch vorſagten. Vor welcher Satzung GOtt, die ewige Wahrheit, ſeine Evangeliſche Chriſtenheit, in Gnaden bewahren wolle!

CLXXXII. Stück.

Neue Beweisthums-Gründe, warum die Ehe mit der Mutter Bruders Witwe von Moſe in LEVIT. XVIII. v. 14. und XX. v. 20. nicht verbothen worden?

Iſt neulich, in der Juriſten-Facultät, ein rechtliches Gutachten, über die Frage, verlanget worden:

Ob die Ehe, mit der Mutter Bruders Witwe, in göttlichen Geſetzen, erlaubet; mithin von der hohen Landes-Obrigkeit, dispenſando, nachgelaſſen werden möge?

Weil nun hierunter die THEOLOGI ſo wohl; als IVRECONSVLTI, mit *ihren* Meinungen, gewaltig durch einander laufen; ſo hat man nöthig erachtet, den Grund-Text ſo wohl recht einzuſehen; als auch den wahrhaftigen Unterſcheid unter des *patrui* und *auunculi* VIDVIS Rechts-gegründet zu eröffnen; ſo dann auch der Jüdiſchen Ausleger ihre Meinungen, zu Erläuterung und Beveſtigung der Sache, mit beyzubringen. Weil diejenige, welche die Gewiſſen der Geſetzgeber hierunter binden wollen, in einen blinden Eifer verfallen; in der That aber darzu keinen Rechtsbeſtändigen Grund haben. Das rechtliche Bedencken ſelber war alſo folgendes:

Iſt derſelbe, mit GOtt, entſchloſſen, ſeiner Mutter Halbbruders, vom Vater her, nachgelaſſene Witwe zu heyrathen. Und will derſelbe deswegen von uns des Rechtens belehret ſeyn:

Ob ſolche Ehe, mit ſeiner Mutter Halbbruders Witwen, denen göttlichen Geſetzen nicht zuwider; folglich von der hohen Landes-Obrigkeit vor *diſpenſabel* zu achten?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß die Ehe, mit ſeiner Mutter Halbbruders Witwe, deswegen 1) denen göttlichen Geſetzen entgegen, weil

LEVIT. *cap. XVIII. v.* 14.

So

wohl die Ehe, mit ſeines Vaters Bruders Witwe, ſchlechter dinges
rboten; als auch 2) dieſes Verbot, mit gröſſerm Nachdruck,
LEVIT. *cap. XX. v.* 20.
iederholet, um ſolches dem Jüdiſchem Volck, ſo viel tiefer, in das Hertz
d Gewiſſen zu legen und einzuſchärfen; nachgehends 3) wo die Urſa-
en des Geſetzes einander gleich, auch deshalben der Geſetz, von einem
alle auf den andern, mit gutem Grund, gezogen werden möge, *vbi eadem*
tio, ibi eadem legis diſpoſitio; da nun zwiſchen des Vaters Bruders
d der Mutter Bruders Witwen ſich kein Unterſcheid finde, indem bey-
von einerley Gattung der Grade und Schwägerſchaft wären, man
ch von einem auf das andere billig den Schluß zu machen; bevorab,
4) MOSES die Urſache des Verbotes hinzu ſetze, dann ſie iſt deine Ba-
; welches in dem Griechiſchem *συγγενὶς* pro cognatione & conſangui-
tate genommen würde; folglich gleiche Urſache, von einer Baſe, ſich auch
) der Witwe des Mutter Bruders befände; bey welchen Umſtänden
m 5) auch die meiſten theologi und ICti
CHEMNITIVS *in exam. concil. Trid. ad ſeſſ. VIII. can.* 3.
CARPZOVIVS *in iurispr. eccleſ. lib. II. def.* 72.
ür hielten, daß die Meinung viel ſicherer und Chriſtlicher wäre, die
)e, mit der Mutter Bruders Witwen, in göttlichen Geſetzen vor
boten zu achten; endlich da 6) hieſelbſt noch res integra wäre, man ſich
diejenige Exempel nicht zu beziehen, da, in dergleichen Fällen, wann
a beyde Perſonen entweder ſich ſchon trauen laſſen oder einander fleiſch-
beygewohnet, der Landes-Fürſt dispenſation ertheilet, cum multa,
ie prohibita ſint *fieri*, *facta* tamen tolerentur: Dieweilen aber An-
gs zum Voraus zu ſetzen; daß die Heyrath, mit der Mutter Bruders
itwe, in denen göttlichen Geſetzen namentlich gar nicht verboten;
mehr MOSES an beyden Orten
LEVIT. *XVIII. v.* 14. und *XX. v.* 20.
allein, des Vaters Bruders Witwen nicht zu heyrathen, gebietet,
Mutter Bruders Witwen aber gar keine Meldung thut; nachge-
)s, bey der heutigen Einſicht in die Jüdiſche Alterthüme, von denen
ihmteſten THEOLOGIS und IVRECONSVLTIS dafür gehalten wird, daß
)tt in ſeinem Geſetze die Perſonen; nicht aber die Grade verboten,
in welche letztere ſich die Juden, in der Wüſten, als ein ungelehrtes und
eſchlachtes Volck, welches durch einander in den Gezelten gelegen,
)l nicht zu richten gewußt; benebenſt, andern Falls, nicht vonnöthen ge-

weſen, daß MOSES alle Perſonen verbotener Ehen ſo weitläuftig, ſorgfältig und umſtändlich beſchreiben ſollen: dahero die Meinung

LVTHERVS *in tom. II. Ienenſ. p.* 149.

alſo ausgedrucket: GOtt rechnet nicht, nach Gliedern, wie die Juriſten thun; ſondern zehlet ſtracks die Perſonen; womit dann auch viele andere und gantze Facultäten übereinkommen, deren

S. STRYKIVS *ad Brunnem. cap.* 16. §. 22.
BRVKNERVS *cap.* 6. *de comput. graduum.*
SELDENVS *in iure Ebr. lib. V. c.* 11. *Vxoris Ebraeae cap.* 7.

und unzehlige andere Erwehnung thun; bey welcher Beſchaffenheit dann, der Schluß ſicher zu machen, daß, nachdem die Ehe, mit der Mutter Bruders Witwe, im Geſetze MOSE buchſtäblich nicht verboten, auch ſolche Ehe nach göttlichen Geſetzen vor zuläßig zu halten und gegen das Geſetze MOSES nichts weiter zu klägeln ſey; in mehrern Erwegung, daß auch die THEOLOGI und Ausleger der Moſaiſchen Geſetze noch dieſes zugeben; daß, ehe und bevor MOSES das göttliche Geſetze de INCESTV den Juden ſo umſtändlich eröffnet, vieles denen Vätern ehemals zugelaſſen geweſen, welches, nachhero erſt, verboten und ſündlich geheiſſen, als wohin das Exempel des Amrams gehörig, der ſo gar ſeines Vaters leibliche Schweſter geheyrathet habe

EXOD. *cap. VI. v.* 20.

bey welchem Grund dann, die Billigkeit wolle; daß man die leges *correctorias* & *poenales* in engem Verſtand halte und folglich, ob *ſimilitudinem rationis* a *caſu* ad *caſum*, von des Vaters Bruders Witwe auf der Mutter Bruders Witwe, nicht extendiren und ausziehen möge; über dieſes ſich unter des Vaters Bruder und der Mutter Bruder der Unterſcheid findet; daß jener *uicariam* PATRIS *poteſtatem*, nach des Vaters Tod, als Vormund und ſonſten gehabt, ſolches aber weder von der Mutter, noch von der Mutter Bruder geſaget werden könte; mithin die Ehre, gegen des Vaters Bruders Witwe, von der Ehre, gegen der Mutter Bruders Witwe, MOSES billig und mit gutem Grund unterſchieden und deswegen jene Witwe, durch Verehlichung, ſich ihres Mannes Bruders Sohn zu unterwerfen, verboten; bey der leztern aber der Mutter Bruders Witwe ſolches, eo ipſo, frey gelaſſen; dahero auch endlich gantze Facultäten bewogen worden, die Ehe mit der Mutter Bruders Witwe, den göttlichen Geſetzen nach, vor erlaubet und zuläßig zu halten; wie dann das reſponſum der Jeniſchen Juriſten-Facultät von

BRVKNER *cap. V. p.* 290.

Digitized by Google

beygebracht; welcher auch in denen Beylagen
ad cap. III. p. 165. 173.
der Jenischen Theologischen Facultät ihr Gutachten, so vom 24. April. 1674. für die Zulassung dieser Ehe, mit der Mutter Bruders Witwe, abgefasset worden, drucken lassen; wie nicht minder von dem gelehrtem und frommem Hertzog ERNSTEN am 14 *Iulii* 1674. hierauf die Hochfürstl. *dispensation*, in der mit der Mutter Bruders Witwe geschlossenen Heyrath, erfolget; als welcher Meinung auch
FICHARDVS *vol. I. cons.* 68.
BECHMANNVS *ad DD. tom.* 2. *exercit.* 3. *ad tit. de vit. nupt. n.* 63.
Dn. BOEHMER *in tom. I. cons.* 161. *toto.*
mit vielen andern, beypflichten; wie dann weiter dieses nicht auſſer Acht zu setzen, daß, ohngeachtet die Römische Käyser, nachdem sie Christlich worden, in denen Ehesachen, den Satzungen und Gewohnheiten der Christlichen Gemeinden und Kirchen gefolget, dannoch die Ehe mit der Mutter Bruders Witwe niemals verboten, vielmehr solche allezeit freygelassen worden; zum gewissem Zeichen; daß die erste Christliche Kirche und Kirchen-Väter dergleichen Heyrathen niemals unter sich für verboten und für sündlich geachtet haben
SCHILTER *in praxi iur. Rom. exercit.* 36. & 38.
STRVVIVS *exercit.* 29. *thes.* 36.
RITTERSHVSIVS *decis.* II. *n.* 7.
SANDEN *decis. Fris. lib. II. decis.* 8. *pr.*
ungeachtet, letztens, die RABBINEN und heutige Juden das Mosaische Gesetze mehr, durch neue Auflagen, zu erweitern, als einzuziehen pflegen, dieselbe dannoch damit einig seyn; daß zwar die Heyrath mit der Mutter Bruders Witwe, nach dem Gesetze MOSE, nicht verboten; gleichwohl die Rabbinen solches den Juden deswegen nur für sich, als *praecepto secundario*, untersaget haben, damit sie nicht, an den göttlichen Gesetzen selbsten, so leicht freveln möchten
GEMARA *Iesamoth cap.* 2. *p.* 21.
R. MAIMON. *in Hilchot Ischut c.* 1. *v.* 6.
in nun niemand, am allerwenigsten in der Christenheit, sich finden wird, der der Rabbinen ihre Satzungen vor GOttes Wort oder eine Gottes-Sache halten dürfte, um so viel weniger zu zweifeln; daß, in den *casus secundariis* der Rabbinen, nicht iede Christliche Obrigkeit dispensiren könte, weil die *praecepta secundaria* nur ein blosser Einfall der jüdischen und menschlichen Gesetze sind, als worinnen der weltlichen

Obrigkeit, *tanquam in praeceptis humanis*, die Hände niemals gebunden; da es auch dem allweisem GOtt gefallen; seinem Volck ins besondere aufzuerlegen, daß ieder unter dem Geschlecht seines Vaters und seiner Freundschaft, nicht aber ausser derselben, heyrathen solle

Im IV Buch Mose *cap.* 36. *v.* 6.
Im Buch TOBIAE *cap.* 7. *v.* 14.

wovon in dem C. Stück bereits Erwehnung geschehen; die sichere Folge diese ist, daß der unveränderlichen Weisheit des Höchsten schlechter dinges entgegen, ausser denen, im Gesetz, verbotenen Personen, die nahe Heyrathen, im Geschlecht und Schwägerschaft, zu verbieten und dem obigem Absehen: laß sie freyen, wie es ihnen gefället; allein daß sie freyen unter dem Geschlecht des Stammes ihres Vaters, entgegen zu treten; so weit ist es gefehlet; daß weder die Römische Kirche, noch andere Gesetzgeber sich einbilden dürfen, als wann dieselbe, durch Einschrenckung der Ehen in weitern Graden, als MOSES geboten, GOttes Ehre beförderten, daß ihr Vornehmen vielmehr obangeführten H. Schriftstellen mercklich entgegen; derjenigen nicht zu erwehnen, welche dafür halten, daß auf die Verehlichung, so gar auch mit des Vaters Bruders Witwe, nur eine zeitliche Strafe gesetzet, daß sie ἄτεκνοι und ohne Kinder sterben würden, ohne Zweifel wegen Ungleichheit des Alters; dannenhero die göttliche Gesetze mehr den Eheleuten selbsten zum besten solches verboten, als daß darunter eine andere Ursache und Verabscheuung des Gesetzes verborgen gelegen, wie doch von den übrigen Gesetzen der Blutschande deswegen zu behaupten, weil GOtt um der andern willen auch die Heyden vertrieben: Dagegen dasjenige, was in denen Zweifels-Gründen angeführet, von keiner Erheblichkeit, sondern leichtlich bey Seite zu legen; angesehen ad 1) in denen rationibus decidendi die vernünftige Ursache inter *patrui & auunculi* uiduam deutlich gezeiget, als welche auch von andern nicht unbillig erkannt und dafür gehalten worden; daß, wie unter der väterlichen Gewalt und dem Ansehen der Mutter über ihre Kinder, sich ein Unterscheid finde; also auch derselbe unter *patruo & auunculo* und deren Witwen zu machen seyn werde und von MOSE gemachet worden sey

Dn. BOEHMER *tom. I. conf.* 161. *num.* 6.

ad 2) vielmehr der Schluß umzuwenden, weil von Mose, an zweyen Orten, des PATRVI *uiduae*, niemals aber der *uiduae* AVVNCVLI Erwehnung geschehen, um so viel weniger zu vermuthen, daß die letztere unter dem lege prohibitiua mit verstanden seyn werde; ad 3) bereits in denen rationibus

Digitized by

ecidendi gezeiget, warum die Urſachen bey der *uiduae* AVVNCVLI &
ı vor einerley nicht zu achten; in mehrern Erwegung, daß, denen
ſchen Sitten und Geſetzen nach, der Vaters-Bruder dem Vater
: vielen Stücken gleich gehalten worden, wie er dann

LEVIT. *XXV. verſ.* 49.

Bruders Sohn, wenn er, Armuth halben, ein Knecht worden,
r an ſich löſen ſollen; auch wann jemand etwas verkaufet, des Va-
Bruder oder deſſen Söhne darzu das Vorkaufs-Recht gehabt haben

IEREM. *XXXII. v.* 7. 8. 9.

keines aber ſich bey der Mutter Bruder oder dero Kindern irgend
den; mithin Moſes gegen des Vaters Bruder eine beſondere vä-
he Ehrfurcht, deſſen Witwen ſich nicht unterwürfig zu machen,
en; deſſen ſich aber der Mutter Brüder, als Fremde und auſſer dem
blecht, keines weges anmaſſen dürfen; mithin auch MOSES nicht nö-
gehabt, die Heyrath mit der Mutter Bruders Witwen zu verbie-
ad 4) das von GOtt gebrauchte Wort הֹדָה vollends allen Zweifel
ieſer Frage hebet; dann das Wort הֹדָה heiſſet des Vaters leibliche
weſter und hätte LVTHERVS es in dem

LEVIT. *XVIII. verſ.* 14.

ıtlicher alſo geben ſollen: du ſolt deines Vaters Bruders Scham
: blöſſen; dann ſie iſt deines Vaters Schweſter, nicht aber nur
aupt deine Waſe oder Baſe; wobey dann auch ſonderlich dieſes an-
:cken; daß, durch das gantze alte Teſtament, ſich nicht eine Schrift-
findet; in welcher das Wort von der Mutter Bruders Witwen
ſtalt gebrauchet worden, daß ſelbige, als הֹדָה oder an Vaters ſtatt,
:hen; weil das Wort TOT oder TOTA ſo viel, als *Tatta*, atte, Va-
patruus oder *patrua*, *amita*, Vätterin, Gevatterin heiſſen ſolle;
ı noch der alten Teutſchen ihre Weiſe kommet, welche des Vatern
der, pro *parentela* oder *parentilla* des Stammes und Geſchlech-
egen, gehalten, aber nicht der Mutter Bruder, *tanquam ex alie-*
NTILITATE, *domo & familia*

de LVDEWIG *de L. Caducaria c.* 4. *§.* 9.

ıer Mutter ihre Anverwandten gar nicht zum Haus oder Ge-
ht gehöret, mithin auch keine beſondere Ehrfurcht, als worauf
MOSES ſein Abſehen, in dem Verbot der Schwägerſchaft, mit des
rs Bruder Witwen, nimmet, erfordert oder die Ehe deswegen
dert werden mögen; ad 5) ſo viel die Meinungen der gelehrten theo-
:um ſo wohl, als iureconſultorum betrift, auf dieſelbe deswegen

gar

gar nicht zu bauen, weil solche theils aus Absichten, theils auch aus Mangel der Wissenschaften, am allermeisten aus einem blinden Eifer für GOttes Ehre, gegen einander laufen und diejenige, welche das Joch Mosis hierunter vergrössern und die Christen mit unerträglichen Lasten zu beschweren suchen, sich weise dünken, als wann sie GOtt hierunter einen grossen Dienst thäten; da sie doch auf den ersten Grund nach der Lehre des Apostels

ROMAN. *cap. XIV. v.* 1.

zurücke sehen und bedencken möchten; daß diejenige Personen, welche, mit GOtt und guter Ordnung, entschlossen eine dergleichen ihnen verschwägerte Person zu heyrathen, in ihrem Gewissen nicht irre zu machen, sondern in Christlicher Freyheit zu lassen; in mehrern Erwegung, daß, nachdem die Freyheit unter nahen Anverwandten, wenige Personen ausgenommen, zu heyrathen, dem heiligem und unveränderlichem GOtt, *ante* LEGEM, niemals mißfallen, sich die vernünftigste und gottseligste Ausleger noch nicht über dem Grund vereinigen können, warum dem Schöpfer aller Menschen, die Heyrath, unter denen nicht in seinem Gesetz ausgedruckten Personen, mißfallen solte; da doch alle andere göttliche Gesetze den vernünftigen Gottesdienst haben, daß sie entweder zur Verherrlichung des Namens GOttes oder zu Erhaltung Ruhe und Friedens in dem menschlichen Geschlecht gereichen; ad 6) da auch die stärckeste Verfechter der gegentheiligen Meinung

CARPZOVIVS *part.* 4. *Constit.* 23. *defin.* 11. u. a.
RICHTER *conf. rom. I. part.* 2. *conf.* 7.

dannoch dieses dafür halten; daß man dergleichen Ehen, so gar auch mit des Vaters Bruders Witwen, gar nicht und noch weniger mit des *auunculi* VIDVA trennen solle, sie eben dadurch die Schwäche ihres Gegenspruchs an den Tag legen; weil alle damit einig seyn, daß die matrimonia uere INCESTVOSA deswegen zu trennen, ne *coniuges*, CONCVBITVM REPETENDO, *uiuerent in continuando peccato:* Als halten wir dafür, daß die Ehe mit der Mutter Bruders Witwe denen göttlichen Gesetzen nicht entgegen, folglich allerdings für *dispensable* zu achten. V. R. W.

CLXXXIII.

CLXXXIII. Stück.

gl. Ausschreiben, wegen abermahliger Erlassung des DON GRATUIT und der Prin-
: Steuer bey doppelter Vermählung Dero Cron-Printzens Königl. Hoheit
) der dritten Königl. und anderer, zum Königl. Haus gehörigen, Printzessin-
nen Hoheiten, den 16. Mai. 1733. nebst Rechtl. Erläuterung von den Prin-
zen- und Printzessin-Steuren des Teutschen Reichs.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

b Wir zwar wohl befugt wären, bey denen obhandenen,
GOtt gebe! höchst beglückten und stets gesegneten Ver-
mählungen, Unseres Geliebtesten Sohnes, des Cron-Prin-
; wie auch Unserer Freundl. Geliebten Tochter, PHILIPPEN CHAR-
TEN Lbdl. imgleichen Unserer Cousine, weiland Marggraf AL-
HT FRIEDRICHS hinterlassenen zweyten Tochter, Printzessin SO-
N FRIDERIQUEN ALBERTINEN Lbdl. wegen der erstern ein don gra-
und, wegen der beyden übrigen, die Printzessin-Steuer, nach
n Reichs-Gesetzen und Verfassungen Unsers Königl. und
rfürstl. Hauses, von Unseren sämtlichen Provintzien und in
ie auch von Unsern dortigen Landen zu fordern und zu erhe-
; So haben Wir dennoch aus Königl. höchster clemenz und
digkeit, jedoch ohne consequenz fürs künftige, und ohne Un-
Successoren an der Cron und Chur dadurch zu præjudiciren,
re Lande und getreue Unterthanen, auch vor diesesmal, mit
em Beytrage zu verschonen Uns entschlossen, in der zu ihnen
enden gnädigsten Zuversicht, sie werden diese ihnen wieder-
ende neue Probe Unserer vor sie habenden Landes-väterliche
de und Gnade, mit gehörigem Danck zu erkennen wissen und
len andern Gelegenheiten sich um so viel williger erweisen, ih-
llerunterthänigste devotion wieder zu bezeigen. Wir haben
h hiervon gnädigst part geben wollen, um solches aldort an
rigen Orten bekannt zu machen. Verbleiben Euch ꝛc. Ber-
den 16 Maji, 1733.

Rechtliche Erläuterung.

Es ist bereits in dem CI. Stück von der Wohlthat Königl.
est. in Erlassung der Printzessin-Steuer, gehandelt worden. Un-
n Rechtsgelehrten des Teutschen Reiches ist gleichwohl überhaupt
nicht geringe Frage:

Ob, bey Ausstattung eines Printzen oder Printzeßin, die Landesstände zu einem Beytrag oder, so genannten Steuer überhaupt verbunden?

Es finden sich einige gute Leute; welche diese Frage mit Nein beantworten. Und dieses aus folgenden Scheingründen. Dann Anfangs I) wären denen Vasallen und Unterthanen dergleichen Steuren deswegen nicht anzumuthen; weil sich darüber keine Reichs- oder Landes-Gesetze fänden, nach welchen solches denenselben auferleget worden.

MINDANVS *de mandatis cap.* 44. *artic.* 3. 5.
COTHMANNVS *vol.* 4. *conf.* 3. *n.* 300.
COEPEN *quaestione* 32.

Nachgehends II) fänden sich in CAMERA IMPERIALI verschiedene Urthel; nach welchen, bey entstandener Streitigkeit, solche dergestalt ausgefallen, daß die Landstände mit dergleichen Anlagen zu verschonen

BRVNVS *consil.* 32. *n.* 7.
ROSENTHAL *de feud. cap. V. concl.* 77.
FRITSCHIVS *de dotat. filiar. princip. c.* 4.

Dagegen III) nichts hinderte, daß gleichwohl, in einigen Fürstenthümen, solche Steuren eingeführet; weil solches entweder freywillig oder durch besondere Verträge geschehen, welche dem dritten nicht nachtheilig seyn könten:

Dieweilen aber Anfangs ein Landes-Fürst, bey allen ausserordentlichen Ausgaben, befuget; den Beytrag von seinen Landesständen, Vasallen und Unterthanen zu fordern

KLOCKIVS *de contribut. c.* 8.
MYNSINGER *cent. V. obseru.* 21.

nachgehends eben deshalben, in dem Teutschem Reich, die Legations-Steuren; Vestungs-Steuren; Bau-Steuren; Begräbniß-Steuren und andere, zu ausserordentlichen Ausgaben, bekannt und, durch beständiges Herkommen, eingeführet

KIRCHOFIVS *commun. opin. cent. V. concl.* 77.
ALEXANDER *conf. XXXV. n.* 3.

daß die Landesstände dieselbe mit zu übernehmen; ferner die Domain-Güter und andere Einkünften des Landes-Fürsten nur zu gewöhnlichen Ausgaben seines Hofes; Regierung und Staats ausgesetzet, mithin darunter die Ausstattungs-Gelder der Hochfürstlichen Printzen und Printzessinnen gar nicht gehörig.

SPRINGSFELD *de apan. cap.* II. *n.* 271.

TEXTOR

Digitized by Googl

TEXTOR *de ratione ſtat. Germ.* c. 3.

er dieſes die ſo genannte Domain- oder Tafel-Güter ſolches, dem Na-
n nach, mit ſich führen; daß dieſelbe dem PRINCIPI nur zu ſeinen ordent-
hen und gewöhnlichen Ausgaben ausgeſetzet, in denen auſſerordent-
hen aber die Landesſtände eben deshalben zu einem auſſerordentli-
em Beytrag nicht weniger verbunden; welches man aber nur deswegen
donatiu, *charitatiu*, oder einen freywilligen Beytrag geheiſſen; weil
Summe und das QVANTVM davon, auf denen Landtägen, ausge-
chet werden müſſen

MYLERVS *ad Rumelinum part.* 3. *dec.* 5. *theſ.* 14.
ITTERVS *de feud. imp.* c. 21.

rhaupt auch endlich an Verheyrathung der Fürſtlichen Printzen und
ingeßinnen dem geſamtem Land gar vieles gelegen, weshalben die
ndesſtände deſſen ſich um ſo viel weniger zu entziehen; letztens, in
en alten Zeiten des Teutſchen Reiches, nichts ungewöhnliches ge-
en, daß denen Erbtöchtern etwas von Land und Leuten, loco do-
abgetreten; ſolches letztere aber in dem Chur- und Fürſtlichem Haus
andenburg, durch beſondere Hausverträge, zu Gera und ſonſten
gehoben worden.

SPRINGSFELD *de apanag.* c. 12.
FRITSCHIVS *de dotat. filiar.* c. 2. §. 2.

wegen aber ein Beytrag von denen Landesſtänden, wie in den mei-
andern Fürſtenthümen in Teutſchland, um ſo viel billiger eingefüh-
und angenommen iſt

de RHEZ *in diſſ. de port. alim.* c. 3.
ITTERVS *de feud. imp. cap.* 18. §. 12.

gegegen was in denen rationibus dubitandi oder Zweifels-Gründen,
eführet, leichtlich bey Seite zu legen; angeſehen ad 1) die alten Zeiten
denen neuern darinnen unterſchieden, weil in jenen die Königliche
Fürſtliche Gemahlinnen an Heyraths-Gut gar nichtes *inferiret*,
gen aber gleichwohl ihr Wittumb ausgemachet worden, nach der alten
tſchen Weiſe, quod maritus dotet uxorem, davon in

opuſculo de dote mariti c. 3.

er That auch Könige und groſſe Herren auf die Tugenden; Ge-
bheit: Schönheit und das vornehme Geſchlecht ihrer Gemahlin-
ehedem die alleinige Abſicht genommen; in den letztern Zeiten aber
Römiſche Geſetze de *dotandis filiabus* nicht allein unter den Unter-

thanen in Teutschland die Oberhand erhalten; sondern auch die Reichs-Fürsten, in ihren Ehezertern, sich darnach gerichtet, davon in *opuſculo ad ſenatusconſ. Velleianum diff.* 7.

ad 2) die Cammergerichts-Urthel disfalls, auſſer den Perſonen, gegen welche dieſelbe geſprochen worden, für keine Geſetze die andere verbinden mögen, noch von ſolchen anzunehmmen; in mehrern Erwegung, daß in denen alten unwiſſenden Zeiten vieles vorgegangen, wovon die heutige Cameraliſten, nach einer tiefern Einſicht, in die Reichsſachen, ohne Bedencken, abzugehen pflegen: Als halten wir dafür, daß die Landesſtände und Unterthanen der Teutſchen Fürſtenthüme, bey Ausſtattung der Prinzen und Prinzeßinnen, zu einem hinlänglichem Beytrag allerdinges verbunden. B. R. W.

CLXXXIIII. Stück.

Neue Anmerckung was ein Rheiniſcher Gülden in alten Zeiten geheiſſen und noch heiſſe?

Es iſt neulich die Frage vorgekommen:

Was im Jahr 1468. $\frac{100}{m}$ Gülden Rheiniſcher guter Landeswehrung geheiſſen und wie hoch dergleichen Gulden iezo zu rechnen und zu bezahlen ſeyn?

Die Sache betraf Tonnen Goldes, in verſetzten Herrſchaften, an und war alſo noch wohl der Mühe werth; in derſelben Fleiß anzuwenden.

§. 2. Zwar hielte ich, das Räthſel aufzulöſen, Anfangs vor eine gar leichte Sache; bevorab da ich gantze Schräncke voll Müntzbücher; rechtlichen Gutachten und Bedencken; wie auch Abſchiede und Urthel disfalls vor mir hatte oder haben kunte. Nur, als ich mich in dieſen Abgrund vertieſet; ſo funde ich darinnen ein Gemenge von unterſchiedlichen Meynungen, welche einer, dem andern zu gefallen, nachgeſungen und ſein Gutachten, nach dem Abſehen desjenigen, gerichtet, der ihn darüber zu rathe gezogen.

§. 3. Ich wolte, nach der Rechtsgelahrten und von mir inſonderheit gehaltenen Weiſe, die Frage in ein rechtliches Bedencken bringen; welches dann alſo ausfiele: Ob es wohl ſcheinen möchte, daß 1) nachdem hieſelbſten im contract keiner Goldgülden Erwehnung geſchehe; ſondern ſchlechthin Gulden geſetzet worden, der allgemeine Haufen der Rechtsgelehrten zufiele; daß in ſolchem Falle keine güldene; ſondern nur ſilberne Gulden zu 16 Gr. gerechnet und verſtanden werden könnten; welches dann

Digitized by Google

dann 2) auch die Churfürstlichen Sächsischen dicasteria und Gerichtsstühle bewogen, solches im gantzen Land zur rechtsbeständigen Regel zu machen, daß ein Gulden Rheinisch nur 16 Meißnische Groschen, in alten Verschreibungen, gelten solle; da hingegen, wo das Wort Goldgulden oder Gülden von vollem Gewicht, fein, löthig u. s. w. anzutreffen, solches als dann allein mit species Goldgulden zu bezahlen; dardurch dann 3) vielen unendlichen Processen ein erwünschtes Ende gemachet worden; welche Meynung über dieses 4) auch, durch die gemeine Rechte, damit unterstützet würde, quod in dubio debeatur id, quod est minimum; endlich 5) man sonsten keine Ursache anzeigen könte, warum, an statt des gewöhnlichen Wortes Goldgulden, nur das letzte Gulden gesetzet worden; worzu 6) noch käme; daß auch die Wörter, Rheinischer guter Landeswehrung, keinen andern Verstand, als diesen, litten, daß nicht das Gold; sondern nur die Wehrung oder der Werth davon, an gantzem oder kleinem Silber-Geld, zu bezahlen.

§. 4. Dieweilen aber Anfangs wie die Römer ihre aureos ab auro genennet; also auch in dem Teutschem Reich dieselbe, von Gold, Gulden geheissen worden, als solches die allerälteste Urkunden bezeugen. In der That auch noch ietzo kein anderer Name bekannt, das Wort, aureus, ins Teutsche zu übersetzen, als Gulden. Nachgehends eben deshalben das Wort Goldgulden in den alten Zeiten so wenig vorkommet; als die Formel bey denen Römern üblich seyn mögen, aureus aureus. So überflüssig eben das Wort guldener Gulden oder Goldgulden herausgekommen. Wie ferner jedem aus den Geschichten bekannt; daß die Römische Käyser es vor einen affront angenommen; wann ein König oder anderer Staat guldene Müntzen mit seinem Bildniß oder Müntzzeichen schlagen wollen, um solche, im Römischem Erdcreis, auszugeben; nachgehends das Gold an sich, besonders in Teutschland, fast gantz unbekannt gewesen; also auch eine ziemliche Zeit, als das Römische Reich schon in dem Occident zu Grunde gegangen, in Teutschland man keine andere, als Römische aureos, gefunden.

§. 5. Nur im zwölften seculo fingen einige Hertzoge in Italien an Gold auszumüntzen. Weil aber solche, nach dem Gewicht und anderer Umstände halben, gantz anders, als die Römische AVREI, eingerichtet waren: man also ihnen auch einen neuen Namen gegeben und von ihren Urhebern solche Ducaten, barbare DVCATOS, genennet. Und indem gleichwohl noch andere auch noch von geringerm Schrot und Korn Gold schlagen lassen; man auch dieselbe mit besondern Namen unterschieden und z. E.

Digitized by Google

Florenen, von aufgeprägten Blumen oder auch, von dem Müntz-Haus in Venedig, Zechinen oder anders genennet. Die Teutsche aber an sich haben entweder das Wort Gülden überhaupt behalten und Hungarische Ducaten Hungarische Gulden; die florenos Florentiner Gülden; die Zechinen Venedische Gulden u. s. w. geheissen oder die Lateinische Namen in ihrer Sprache aufgenommen. Das Wort Goldgulden oder guldener Gulden ist, als ein Abentheuer, unerhöret gewesen.

§. 6. Weil endlich auch die Könige in Böhmen mehr Gulden; als Ducaten geschlagen und die Rheinische Churfürsten, absonderlich Churpfaltz, vielleicht, der ehe deme berühmten Goldwäsche im Rhein halben, viele Gülden ausgemüntzet: so hat man, iede Sorten von einander zu unterscheiden, das Wort Wehrung oder Gehalt eingeführet und die Rheinische Gülden, Gülden Rheinischer Wehrung oder Rheinisch, genennet. Und dieses alles zu der Zeit, als der Name Goldgulden annoch in der Teutschen Sprache unerhört gewesen. Folglich das Wort Gulden von keiner andern, als güldenen Müntze, gebrauchet worden noch werden mögen. Und bey dieser Sprache ist man in Teutschland fast bis an. 1500. geblieben. Und dahero der Schluß und die Bedeutung untrüglich ist; daß, wo vor an. 1500. auf Gulden Rheinisch oder auf Gülden, guter Rheinischer Wehrung, gehandelt worden; darunter keine Silber-Müntze; sondern güldene Müntze verstanden werden mögen.

§. 7. Damit ich dir aber auch das Geheimniß eröffne: warum doch das seltsame Wort Goldgulden oder Guldengold aufgekommen, so wisse; daß man an. 1500. im Teutschem Reich besonders auch in Sachsen silberne Stücke auszumüntzen angefangen; welche einem Gulden oder aureo rhenano, am Werth, gleich kommen möchten. Die Müntz-Register des FRIESENS, HOFFMANNS Müntz-Schlüssel und andere geben es: daß man 8 Gulden an Gold auf eine Marck feines Silbers gerechnet. Und dieses ist die, bis dahin verborgene, Ursache gewesen; warum, etwa vom Jahr 1480 und besonders vom Jahr 1500 in den Oesterreichischen Landen so wohl; als auch in Böhmen und Schlesien und endlich auch in Sachsen man Silberstücke von zwey Loth Silber ausgemüntzet; um dadurch solche dem Gulden, an Gold, gleich zu machen. Dann vor solcher Zeit hat man in Silber nur Groschen gehabt; welches das grösseste Silber-Geld gewesen. Ja es findet sich in keinen vorigen Zeiten in der Welt ein Exempel; daß so schweres und grosses Silber-Geld, von zwey Loth Silber, iemals, so lang die Welt stehet, sonsten in gemeinem Handel und Wandel gebrauchet worden. Man hat deswegen diese zwey löthige Silbermün-

Digitized by Google

ermünze mit dem Namen groſſe Pfennige weil Pfennige alles Silber-Geld hieſſe, genennet und endlich, weil ihr Werth dem Gulden, an Gold, gleich geweſen, Guldenpfennige oder Gulden Silber geheiſſen, bis, an deſſen ſtatt, nachhero vom Joachims-Thal der Name Thaler oder Ioachimicus aufgekommen, folglich den erſtern und mit demſelben auch die wahrhaftige Urſache dieſer ſchweren Silbermänz aus dem Gedächtniß der Menſchen gebracht hat.

§. 8. Woraus aber nun der Schluß untrüglich dieſer ſeyn muß; daß in dem an. 1468. abgeſchloſſenem Vertrag, unter dem Wort Gülden, kein Silber-Geld; ſondern vielmehr güldenes Geld oder, wie ſie nachhero geheiſſen, Goldgülden in Natur oder, wie man ietzo ſaget, Goldgulden ſpecies, verſtanden worden. So dann die Wörter, guter Rheiniſcher Landesgewehrung, auf das Schrot und Korn gehen, welches beydes gut Rheiniſch oder von gutem Rheiniſchem Gehalt ſeyn ſolle. Zu deſſen Erfüllung alſo der Käufer ſchuldig und gehalten iſt, dem Verkäufer gute Rheiniſche Goldgülden in Natur zu bezahlen; keinesweges aber denſelben auf die, damals noch nicht geweſene, noch geſchlagene Rheiniſche Silbergülden zu verweiſen.

CLXXXV. Stück.

Neue Erläuterung der Lehre Chriſti, MATTH. XIII, 44. wem verborgene Schätze zuſtändig; bey Gelegenheit eines im Mannsfeldiſchem gefundenen Schatzes.

Hat vor einigen Wochen in der Grafſchaft Mannsfeld ein Bauer ſeine Scheuren ausräumen laſſen. Haben, bey dieſer Arbeit, deſſen zwey Töchter einen, etwas in der Erden ſtehendem, irdenen Topf angetroffen. Welchen ſie dann heraus gelanget und ſolchen mit lauter alten Böhmiſchen Groſchen angefüllet gefunden. Welche, ihrem innerlichem Werth nach, einige hundert Reichsthaler ausgemachet.

§. 2. Iſt darüber, als ſolches kund worden, Streit entſtanden; wem das gefundene, von Rechts wegen, zu theil werden ſolle?

§. 3. Wie nun menſchliche Geſetze hierunter ſehr ungleich ſeyn. Indem einige dem Grund-Herrn, andere dem Erfinder, andere wieder dem Landes-Fürſten, ſolchen Schatz entweder gantz oder zum Theil zuſprechen: als ſind dieſelbe nicht unbillig, nach gleich und recht, zu beleuchten und der Eigennutzen bey Seite zu ſetzen.

§. 4.

§. 4. Unſer Heyland zielet in ſeinem Gleichniß MATTHAEI XIII. v. 44. auf die Lehre: daß ein verborgener Schatz vor ein Zubehör von Grund und Boden zu halten; folglich derſelbe nicht dem Finder; ſondern dem Eigenthümer von Grund und Boden zugehöre (1).

§. 5. Daß nun dieſe Lehre Anfangs denen natürlichen Rechten gemäß ſey; ſolches wollen wir etwas erläutern, weil die Ausleger und Schriftgelehrten hiebey, als von einer Rechts-Sache, wenig zu ſagen wiſſen; die Lehrer der natürlichen Rechte aber ſelbſten unter ſich ſehr uneinig ſeyn.

§. 6. *Hugo* GROTIVS (2) ſpricht dem Erfinder den Schatz aus der Urſache zu; weil derſelbe, als etwas Verborgenes, niemand zugehöret; folglich der ihn finde, ſich deſſelben bemächtigen und ſolchen ſich zueignen könne. Womit auch PVFENDORF (3) einig iſt.

§. 7. PLATO (4) und andere Weltweiſe tragen Bedencken; etwas ſelbſten hierunter auszuſprechen; ſondern meinen, man ſolte, in ſolchem Falle, das Urthel von den Oraculis, oder Götzen, erwarten: ob der Schatz dem Erfinder oder Eigenthümer zu laſſen? Worzu andere noch die läppiſche Urſache ſetzen: ein Schatz ſey eine Gabe GOttes. Dahero man von den Göttern das Urthel einholen müſte: ob derſelbe dem Erfinder oder Eigenthümer des Orts, da er gefunden worden, zuzuſprechen? Und wäre zu vermuthen; daß alsdann der Ausſpruch des ORACVLI auf den Frömmeſten fallen würde (5). Nur in menſchlichen Handlungen muß den Böſen ſo wohl; als den Frommen recht bleiben.

§. 8. Nachdem nun wem der Acker zugehöret; demſelben auch, was, oben und unter dem Acker, verborgen lieget, von Rechts wegen, als ein Zubehör, zu laſſen (6): ſo iſt wohl die Lehre Chriſti der natürlichen Billigkeit am nächſten; daß der Schatz dem Erfinder ſo wenig zukomme, als einem Bergmann das Erz, welches er, auf des andern ſeinem Grund

(1) Dann aus dieſem Grund flieſſet die Geſchichte: Daß der Finder des Schatzes auf einem fremden Acker alles verkaufet und dem andern dieſen Acker deswegen abgekaufet, damit er des Schatzes, als Eigenthümer des Ackers, theilhaftig werden möchte.

(2) De *iure B. & P. lib. II. c. 8. §. 7. thesaurus* NATVRALITER INVENTORIS, quia, *quod non* ADPARET, *eſt* NVLLIVS. Quod cedit occupanti.

(3) *Lib. IV. cap. 6. §. 13.*

(4) *Lib. XI. de legib.*

(5) Welche Frage PHILOSTRATVS *lib. II. cap. 15. in vita Apollonii p. 103.* alſo entſcheidet.

(6) PROPRIETARIO *terrae cedunt omnia, quae in iſta* TERRA CONTINENTVR, wird bey PHILOSTRATO *lib. II. cap. 15.* von des Eigenthümers Sachwalter mit allem Recht geſchloſſen.

Digitized by Google

Grund und Boden, entdecket. In mehrer Erwegung; daß dem Eigenthümer allezeit die Hoffnung übrig zu lassen; dasjenige, was in seinem Haus oder Grund verborgen, selbsten noch auszufinden. Ein anderes wäre das Finderlohn, worzu dem Eigenthümer die schuldige Danckbarkeit billig verbindet.

§. 9. Es ist aber für etwas sonderliches anzusehen: daß nach dem Gleichniß Christi eine wirckliche Geschichte bey dem PHILOSTRATO (7) vorkommet. Denn eben daselbst verkaufet ein dürftiger Mann alles das Seinige und kaufet von einem reichen Besitzer, aus göttlichem Eingeben, einen Acker, in welchem er einen reichen Schatz findet, und sich und die Seinigen hiedurch reich machet. Ohne von dem Verkäufer in Anspruch genommen zu werden (8).

§. 10. Und eben nach der Lehre Christi urtheilet auch NERVA (9). Dann als ihme ATTICVS berichtet; er habe in seinem Haus einen Schatz gefunden; antwortet der Käyser: dieser solle auch deswegen dein seyn. Und als Atticus nochmals anfraget: der Schatz wäre aber sehr groß; erhält er wieder die Antwort: darüber solte er sich auch desto mehr freuen und dessen wohl geniessen.

§. 11. So ist es in denen ältesten Zeiten auch nach der Römischen Weise gehalten worden. Dann in den Schauspielen PLAVTI (10) kommt der Schluß des CALLICLIS vor: Das Haus, um des darinnen befindlichen Schatzes willen, gekaufet zu haben. Ohne daß hierinnen auf etwas anderes die Absicht, als auf das Eigenthum des Grundes, genommen worden.

§. 12. Selbsten die ihrer Billigkeit wegen beliebte Käyser haben dieses dabey gelassen und die Schätze dem Eigenthümer des Ortes, wo sie gefunden worden, gegönnet. Ohne ihrer Cammer deswegen etwas zuzutheilen (11). §. 13.

(7) *Lib. VI. in vita Apollonii cap.* 16.

(8) Worüber doch oben *lib. II. c.* 15. gestritten worden. Weil der Verkäufer sagen wollen: er hätte nur den Acker, nicht aber den Schatz darinnen verkaufet. *Sed* ACCESSORIVM *cedit* PRINCIPALI.

(9) Welche Historie bey PHILOSTRATO *lib. II. de vitis Sophistar. in Herode p.* 546. 547. vorkommet. Und von ZONARA u. a. in vita *Neruae* gleiches gemeldet wird.

(10) In TRINVMMO persona *Calliclis senis p.* 723. *Verum me indicare ei* THESAVRVM *aequum fuit? An ego alium* DOMINVM *paterer fieri* AEDIBVS, *qui emisset?* EMI *egomet potius aedes* THESAVRI CAVSA. Und *p.* 749. *atque* (emtor) *a me,* LEGE POPVLI, (nach der Römischen Freyheit) PATRIVM *posceret* THESAVRVM.

(11) Nur etwas anzuführen; so stehet bey SPARTIANO in vita *Adriani cap.* 17. *de* THESAVRIS *ita cauit: ut, si quis in* SVO *reperisset;* IPSE POTIRETVR. *Si quis in* ALIENO; DIMIDIVM DOMINO *daret. Si quis* (adeo) *in* PVBLICO; *cum fisco* (pariter) *aequaliter partiretur.*

Digitized by Googl

§. 13. Wie nun dieſes die Regel der natürlichen Billigkeit iſt; den Schatz vor eine Zubehör des Eigenthums, wo ſolcher gefunden worden, dem Eigenthümer zu laſſen: ſo finden ſich im Gegentheil verſchiedener Reiche und Staaten ihre Satzungen, welche dem Eigenthümer ſolche Befugniß in Zweifel ziehen und dem Landesherrn die verborgene Schätze entweder gantz oder doch einen Theil davon zuſprechen. Und zwar von denenjenigen Römiſchen Käyſern, welche, dem gemeinem Ruf nach, man vor ſehr eigennützig gehalten.

§. 14. Nun muß ich aber dabey zum Voraus ſagen; wie mir, unter allen Römiſchen Käyſern, keine Spur vorkommen; daß einer die auf ihrer Unterthanen Grund und Boden gefundene Schätze ſich zugeeignet haben ſolte. Welches doch CVIACIVS (12) ſo wohl; als IACOBVS GOTHOFREDVS (13) behaupten wollen. Und deren hohem Anſehen die neuere Rechts-Gelehrte, ohne den Grund zu unterſuchen, folgen (*). Dann an ihrem Beweis iſt gar viel auszuſetzen. Das Exempel NERONIS, welcher des BASSI ſeinen Schatz-Traum für wahr gehalten; daß ſich auf ſeinem Acker ein unbeſchreiblicher Vorrath von vergrabenen goldenen Platten fände (14) iſt damit leicht zu beantworten: daß ſolches der Eigenthümer ſelbſten angegeben und der übermäßige Reichs-Schatz, welchen die Königin DIDO vergraben (14*), von geringern und mäßigen Schätzen billig zu unterſcheiden. Welche letztere iederzeit dem Eigenthümer geblieben. So dann des CONSTANTINI M. Geſetz anno 315. dahin gehet, daß, wer einen Schatz auf Käyſerlichem Grund und Boden fände, derſelbe die Hälfte haben ſolte, wenn er es der Käyſerl. Cammer anzeigete; andern falls aber der gantze Schatz der Cammer verfallen ſeyn würde (15). Womit aber die auf der Unterthanen Grund und Boden gefundene Schätze nichts zu thun haben. Was des Poeten, CALPVRNII (16) ſeine Verſe betrifft; dieſelbe nicht weniger von Reichs-Schätzen, abſonderlich bey einem Poeten, verſtanden werden mögen. Welches dann zur Ausnahme gehöret; obgleich die Regel ſonſten veſt bleibet: daß ein gefundener gemei-

ner

(12) *Lib. IX. obſerv. cap. 37. p. 403. ſq.*

(13) Ad *cod. Theod. lib. X. tit. 18. de theſauris.*

(*) OTTO ad h. l. in *comment. Inſtitut.*

(14) *Lib. XVI. annalium cap. 5.*

(14*) Wovon SVETONIVS *lib. VI. c. 31.* THESAVROS *antiquiſſimae gazae, quos* DIDO *regina fugam Tyro ſecum extuliſſet.*

(15) In *Cod. Theod. lib. X. tit. 18. legg 1.*

(16) *Tit.* CALPVRNIVS in *Bucolic. eclog. IV. verſ. 115. Iam neque damnatos metuit ſactare* LIGONES FOSSOR *& inuento, ſi* SORS *dedit, utitur* AVRO. *Nec timet, ut nuper* (der Poet lebte zu Cari Zeiten), *dum ingera uerſat arator, ne ſones* OFFENSO *contraria uomere* MASSA (auri).

Digitized by Google

ner Schatz dem Eigenthümer des Ortes zugehöre. Nicht zu gedencken; daß, wenn ein gewinnsüchtiger Käyser hierinnen der Sache zu viel gethan und, unter dem Vorwand, daß grosse Schätze, als Reichs-Schätze, den Käysern zugehöreten, daraus gar kein Gesetz zu machen stehet.

§. 15. So viel aber die Jüdische Rechte dißfalls betrift; so meinet zwar Hug. GROTIVS ad Matth. XIII. v. 44. daß die Juden nicht weniger die Gesetz-Lehre gehabt: der Schatz gehöre dem Eigenthümer des Ortes, da derselbe gefunden worden; es wird sich aber, aus den Jüdischen Gesetz-Büchern, zeigen, daß selbige, in dieser Sache, auf andere sehr seltsame Urthel gefallen seyn. Welche wir dann, weil unsere Gelehrte der Jüdischen Alterthümer fast insgesamt hierinnen stumm seyn, reden lassen wollen.

§. 16. Und zwar Anfangs so machen die Juden unter gefundenen Schätzen den Unterscheid; daß, im Falle man den Eigenthümer davon wüste, der solche vergraben, deme und dessen Nachkommen derselbe verbleiben solte, ohne dem Erfinder solche zuzutheilen (17). Dahero auch die blosse Vermuthung, wann das Geld noch neu und scheinbar wäre, solches also zu halten. Wäre aber das Geld unscheinbar, alt und rostig; so käme der Schatz dem Erfinder zu. Weil keine Vermuthung seyn könte; daß solcher Schatz des Eigenthümers seinen Vorfahren zugehöret. Nachgehends da der Eigenthümer solches Grund-Stücke er-

(17) Die gemeine Rechte halten zwar dieses vor keinen Schatz, dessen erster Eigenthümer entdecket ist. Nur die Jüdische Satzungen lauten also: In SCHULCHAN *Aruch. tit. de reb. perditis & inuent. cap.* 260. שש סי' רס סעי' א' המוצא בגל או בכותל ישן שאין זוכרי' מי בנאו ולא היה מימות עולם בחזקת זה שדר בה עתה ובחזקת אבותיו הרי הוא של מוצאת והוא שהעלה חלודה שאני אומר של עכו"ם הקדמוני' היא והוא שימצאנה מטה מטה כדרך כל המטמוניות הישני' d. i. Wer etwas in einem Haufen oder einer alten Wand, dessen Erbauer nicht mehr bewust ist, findet; dem gehöret die gefundene Sache so dann, wann der gegenwärtige Inhaber und dessen Vorfahren das praedium nicht von undencklichen Jahren her besessen. Hierzu wird aber noch erfordert, daß die Sache rostig worden sey, in welchem Fall geglaubet wird, daß sie denen vorigen Heyden, so ehedem das Land Canaan besessen, gehört habe, zumalen wann sie tief gefunden wird, wie alle alte Schätze. אבל אם מראי' הדברי' שהן מטמון חדש אפי' נסתפקו לו הדבר הרי זה לא יגע בהם שמא מונחי' הם שם: d. i. Alleine wann die Sachen zeigen, daß sie ein neuer Schatz sind, ob es schon noch zweifelhaftig ist; so solle sich der Erfinder nicht daran vergreifen, dann vielleicht sind sie ohnlängst von jemand dahin gelegt worden.

kaufet oder ererbet, ohne dergleichen Schatz zu wissen; solcher auch für eine Herrenlose Sache zu halten, welche dem Erfinder zukäme (18). Welches alles deswegen dem Gleichniß Christi MATTH. XIII. V. 44. entgegen; als woselbsten nicht auf das Find-Recht desjenigen, der einen Schatz auf fremdem Acker entdecket; sondern auf das Grund-Recht des Eigenthümers gesehen worden; mithin der Erfinder nicht anders, als durch die Erkaufung des Ackers, zu dem, von ihme ausgefundenem, Schatz gelangen mögen.

§. 17.

(18) *R.* MAIMON. *tit. de rapina & perditione cap.* 16. spricht hievon also: אם היה מטמון חדש וכו' לא יגע בו והואיל וחצירו של אדם קונה לו שלא מדעתו למה לא יקנה בה זה המטמון שבתוך הכותל ישן וכו' מפני שאינו ידוע לו ולא לאחרים והרי זה המטמון אבוד מטנו ומכל אדם ולפיכך הוא של מוצאה וטעמו שאמרו תורו אשר תאבד ממנו ומצאתה מי שאבודי ומצוי אצל כל אדם יצאת זו שנפלו לים שאבודו ממנו ומכל אדם קו למטמון קדמוני שלא היה שלו מעולם והוא אבוד ממנו ומכל אדם לפיכך הוא של מוצאו: תירוץ דברבר שאינו הווא שימצא לא קניא ליה חצירו שלה מדעתו כיון דאיכו דבר הדה וכשקנאו לא העלו על לבו לקנות המטמון הילכך חצר נמי לא קניא ליה d. i. Wann es ein neuer Schatz ist, soll er ihn nicht anrühren ꝛc. Da aber ein Mensch mediante praedio auch ohne Vorsatz dasjenige erwirbt, was darauf kommt, warum soll er nicht auch den Schatz in seiner alten Wand sich zueignen können? Resp. Weil er und andere nichts davon gewust haben und also dieser Schatz von ihm und allen Menschen verlohren gewesen, dahero er dem Erfinder zukommt. Die Ursach davon ist diese; weil Deut. XXII. v. 3. stehet: Wann etwas von ihm verlohren und von dir gefunden wird, d. i. wann etwas verlohren worden, so bey andern wieder zu finden ist; Dadurch ausgenommen wird das, was in das Meer gefallen, als welches von seinem Besitzer nicht allein, sondern auch von allen Menschen verlohren ist. Noch vielmehr aber ein alter Schatz, der niemaln sein gewesen, sondern von ihm und allen Leuten verlohren ist; dahero gehört er dem Erfinder. In Not. ad h. l. wird diese raison angegeben, weilen eine Sache, so nicht leicht pflegt gefunden zu werden, von dem domino praedii, mediante hoc, wider seine intention nicht acquirirt wird, dann weil er bey Erkaufung des Ackers nicht zugleich die intention führet, sich einen Schatz mitzukaufen; so kan er solchen auch nicht absque sua intentione mediante praedio sich acquiriren. Dabey zugleich dieser casus angeführt wird, daß ein Jude etliche Stücken Zinn gekauft und solche wieder an einen andern vor Zinn verkaufet habe; als aber der letztere gefunden, daß es mit Zinn übergezogenes Silber gewesen, habe der erstere wider ihn ex dolo geklagt; er wäre aber von dem Beharam ex hac ratione absoluiret worden, weil der Kläger, als er solches Zinn gekauft, weder von dem Silber gewust, noch auch im Sinn gehabt habe, sich solches zu kaufen, dahero er es auch nicht acquiriren können.

Digitized by Goo

§. 17. Wie aber endlich die Meynung der Rechtsgelehrten so weit gegangen; daß alle Schätze dem Landes-Fürsten zukämen; davon wolen wir ihre Gründe gleichfalls hören. Dann Anfangs wurde gelehret: alle Herrenlose Sachen, welche keinen Eigenthümer hätten, die gehöreten dem gemeinem Wesen oder in Fürstenthümern dem Landesherrn zu und wären solche Dinge unter das Königs-Recht oder Fürsten-Recht zu zehlen (19). Nur dessen hat sich kein Römischer Käyser, so souverain auch derselbe gewesen, angemasset: vielmehr hiesse es; Herrenlose Sachen gehören demjenigen zu, der solche findet und sich derselben am ersten bemächtiget (20).

§. 18. Nachgehends kam man auf einen andern Einfall; alle unterirrdische Sachen gehöreten dem König oder Landes-Fürsten (21). Mithin wären die Unterthanen nur Herren von der Plätte des Landes. Welches dieselbe bebauen könten (22). Alles aber, was tiefer als eine Pflugschaar ginge, wie das Sachsen-Recht, nicht ohne Grund, es giebet; das gehöre dem Landes-Fürsten zu (23). Welches wiederum ei-

(19) Der Titel in dem Römischem Recht *de rerum acquirendo dominio* weiset es aus; daß solches die Herrenlose Sachen dem Finder zugeeignet. So tröstlich aber derselbe ehe deme gewesen; so mager und betrübt siehet er ietzo aus. Nachdem fast alles, was noch zu erwerben gewesen, die Fürsten sich zugeeignet und RESERVATA oder REGALIA daraus gemachet haben. Die Bergwercke; die in und auf der See befindliche Sachen, an Waaren; Perlen; Agstein u. s. w. werden keinem privato zugestanden; Sondern es heisset: sie gehören dem Landes-Fürsten, als ein Vorrecht. Der übrigen Herrenlosen Dinge nicht zu gedencken.

(20) Herrenlos heisset res nullius; quae olim cesserat occupanti, in *tit. instit. de acquirendo rer. dom.* Aber ietzo heisset es: *adespota* sunt *principis* & cedunt *fisco*. Von welcher eigennützigen Lehre das Alterthum nichts gewußt hat. Auch noch zu der Teutschen Käyser Zeiten in Italien 2. F. 56.

(21) Die Römische Käyser liessen sich damit vergnügen, wann sie den CANONEM METALLARIVM oder den so genannten Bergzehenden hatten. Die Bergwercke selbsten aber gehöreten dem Eigenthümer von Grund und Boden. Nur die Teutsche Käyser haben REGALIA daraus gemachet; welchen die Teutschē Landes-Fürsten um so viel leichter folgen können.

(22) Re igitur vera hodie *privati fundorum possessores* habendi tantum pro SVPERFICIARIIS, quibus nil relinquitur praeter *superficiem*.

(23) In dem Sächs. Landr. *lib. I. artic.* 35. Alle Schätze unter der Erden begraben, tiefer, dann ein Pflugschaar gehet, gehören zu der Königlichen (wo bliebe aber das Fürsten-Recht?) Gewalt. Dann, ob wohl viele Sächs. Rechtsgelehrte das Wort Schätze vor Bergertzt annehmen: so ist doch solche Meynung deswegen umsonst: weil in eben dem Artickel der Metallen unter dem Wort Silber Erwehnung ins besondere geschiehet. Indem von keinem Goldbergwerck man damals in Teutschland gewußt hat. Und fast auf gleichen

ne neue Lehre iſt; deren ſich die Römiſche Käyſer nicht angemaſſet noch anmaſſen dürfen. Weil das Römiſche Volck vielmehr davor gehalten; daß jedem Eigenthümer von Grund und Boden auch dasjenige, was unter der Erden verborgen, zugehöre.

§. 19. Wie ſich aber alle Sachen, welche die Vorrechte groſſer Herren angehen, entſchuldigen laſſen: alſo hat es dann auch bey dem Schatz-Regale daran nicht gefehlet (24). Dann man gab vor, das vergrabene Geld thäte dem gemeinem Weſen damit Schaden, weil ſolches Handel und Wandel entzogen würde. Mithin der Landesherr ſich befuget hielte; an ſolchem Schaden ſich, durch Einziehung der Schätze, wiederum zu erholen.

§. 20. Und dieſes iſt der Schein, deſſen ſich vielleicht der Käyſer FRIDERICVS am erſten, nach dem Exempel der Gothen, bedienet; daß er alle verborgene Schätze vor ein Königl. Vorrecht gehalten und in der Satzung; Quae ſint regalia? erkläret (25). Welchem dann, in dieſer ſo wohl; als in andern Sachen, viele Königreiche und Staaten der Welt dieſe Kunſt abgelernet und ſolche nachgemachet haben (26).

§. 21.

---

chen Schlag gehet die Satzung des Gothiſchen Königes THEODORICI bey dem CASSIODORO *lib. III. variar. epiſt.* 34. So daß ich auf die Gedancken kommen; wie dieſes alles ſich von einer Gothiſchen Weiſe herſchreibe.

(24) CASSIODORVS urtheilet *in lib. IV. ep.* 34. PRVDENTIAE *mos eſt, in humanos uſus* TERRIS ABDITA *talenta reuocare* COMMERCIVMque *uiuentium; non dicere mortuorum. Quia &* NOBIS INFOSSA PEREVNT *& illis in nulla parte* PROFVTVRA. Dem Landesherrn wird dadurch die Vermögen-Steuer und andere in Handel und Wandel gewöhnliche Steuren entzogen. Und *lib. VI. epiſt.* 8. folget der Schluß: DEPOSITIVAE PECVNIAE, *quae, longa uetuſtate,* COMPETENTES DOMINOS *amiſerunt,* INQVISITIONE TVA *noſtris adplicantur* AERARIIS (fiſco). *Vt, qui* SVA *cunctos patimur poſſidere,* ALIENA (aber ſolches haben die andere vor ein Gut des Eigenthümers und alſo nicht pro alieno gehalten) NOBIS *debeant* LIBENTER OFFERRE.

(25) *In conſtitutione* SICVLA *lib. I. tit.* 58. rechnet der Käyſer unter ſeine Einkünfte, THESAVROS *inuentos & de* PECVNIA ABSCONSA *ab aliquo, quorum* DOMINI *per* PROBATIONES *dilucidas reperiri non poſſunt.* Weil nun der Käyſer hieſelbſt dem CASSIODORO faſt ſeine Worte abborget; ſo bin ich der Meynung, daß er dieſes Vorrecht, von Ziehung aller Schätze zum fiſco, von den Gothen erlernet habe. Dann nach 2. F. 56. wird ſolches bey den gemeinen Rechten gelaſſen.

(26) Wovon man nur die Rechtsgelehrte de IVRE MAIESTATICO & REGALIBVS nachleſen kan. Die ſich viele Mühe gegeben, anderer Völcker ihre Satzungen de REGALIBVS zuſammen zu tragen. So nimmet in Portugall der König von allen ausgefundenen Schätzen das Drittel BARBOSA ad *l.* 8. §. *ſi fundum D. ſolut. matrim.* in Spanien drey Viertel COVARRVVIAS in *cap. peculiari de R. I. in 6to* in Franckreich den gantzen Schatz, ohne Unterſchied REBVFF *de reſciſſ. contr. art.* 1. *gloſſ.* 15. *n.* 3. Wiewohl andere vorgeben; daß auch der Erfinder ſo wohl,

§. 21. Da hingegen die gemeine Römiſche Rechte unſers IVSTINIANI disfalls ſo billig als vernünftig ſeyn: daß ein entdecker Schatz unter dem Eigenthümer und Erfinder gleich zu theilen (27). Mithin auch dem Käyſer, in Häuſern und Gründen, welche dem publico oder gemeinem Weſen zukämen, die Hälfte, als Eigenthümer, ſolcher gebührete (28).

§. 22. Bleibet es alſo wohl dabey: daß die Lehre des Heylandes; ein Schatz ſey vor ein Zubehör des Eigenthümers, wo ſolcher verborgen, zu halten; der natürlichen Billigkeit und reinen Sittenlehre ſo wohl, als auch der Weiſe vieler Völcker am allergemäſſeſten ſey. Worinnen dann die Eigenthümer von dem Landes-Herrn auch nicht wohl zu beeinträchtigen ſeyn mögen (29).

CLXXXVI. Stück.

Königl. Majeſt. in Preuſſen wichtige und nützliche Veranſtaltung, allen zweifelhaften Rechtsfragen, durch beſondere Satzungen, abzuhelfen, vom 21. Sept. 1733.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preuſſen u.ſ.w. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veſter, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue; Weilen Wir ein IVS CERTVM, in denen

wohl, als Eigenthümer des Ortes einen Theil vor ſich erhielten CHOPPINVS *de doman Franc. lib. II. tit.* 5. THOLOSANVS *lib. III. cap.* 11. In Engelland wird ein gefundener Schatz zu Lande gleichfalls der Königl. Cammer zugeeignet BRACTON *lib. III. tract.* 2. *c.* 3. COWEL *lib. II. tit.* 1. §. 38. welcher ein *ius genitum* daraus machet. Da doch in andern Königreichen die Schätze denen Eigenthümern des Ortes, wo ſie gefunden, gelaſſen werden. Wie von Polen PRZYLVSCIVS *lib. III.* c. 11. von der Lithauen das Landrecht *cap.* 9. *art.* 30. von beyden ZALASZVSKIVS *iur. Pol. lib. II. tit.* 5. zeugen. Und in Schweden LOCCENIVS *iur. Suec. diſſ. V. qu.* 51.

(27) Wovon in §. 39. *Inſtit. de diviſione rerum* ausführlich verſehen. Und zwar nach dem Urtheil des IVSTINANI, NATVRALEM AEQVITATEM *ſequimur* und in *l. un. C. de theſaur.*

(28) Dann daß dem Erfinder die Hälfte zugetheilet worden; ſolches iſt aus der vernünftigen Urſache geſchehen, damit viele ſuchen und das gefundene niemand verhehlen möge.

(29) Und hat man hohe Urſachen; die Lehre de REGALIBVS nicht auszuziehen. Sondern es, in zweifelhaften Fällen, bey der Lehre des gemeinen Rechtes, de IVRIBVS FISCALIBVS, zu laſſen. Dann es leider! ſchon dahin an manchen Orten gekommen, daß die Landesherren alles, was einträglich, zu Regalien machen, folglich den Unterthanen nicht viel übrig gelaſſen wird, durch Handel und Wandel etwas zu erwerben. In Spanien iſt der Schnupftoback; an andern Orten der gemeine Toback zu rauchen,

denen, Uns von dem Allerhöchſten untergebenen, Landen und Provinzien, etabliret wiſſen wollen; ſo ergehet Unſer allergnädigſter Befehl hierdurch an euch: ſämtliche CASVS DVBIOS, welche entweder daher; daß PRAXIS, welche ſelten uniuerſalis iſt, a iure COMMVNI differiret oder weilen, ſuper IVRE IPSO COMMVNI, die doctores differiren oder weil die Landes-CONSTITVTIONES dunckel und zweifelhaft, alldort vorgekommen ſind, accurat und deutlich zu ſpecificiren, ſelbige auch, nebſt Beyfügung eures ohnmaßgeblichen Gutachtens, höchſtens binnen zween Monaten, anhero einzuſenden. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 21 Sept. 1733.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten ſpecial-Befehl.

A. F. von der Oſten. Broich. Marſchall.

§. 1. Iſt ein Reich in der Welt mit ungewiſſen Geſetzen und Rechten geplaget; ſo iſt es unſer Vaterland. Denn andere Völcker und Staaten, die entweder gar keine oder doch ſehr wenige Geſetze haben; richten ſich nach der Vernunft und natürlichen Billigkeit. Ob nun wohl auch dieſe, in den meiſten Rechtsſachen, ſehr wächſern und wahnreich iſt und dem Richter Gelegenheit giebt, die Urthel, nach ſeinen Abſichten, zu verdrehen: ſo hat doch jede Parthey den Kopf offen und iſt vermögend, ſeine Sache, nach eigenem Gutdüncken, vorzuſtellen und vor Gerichte zu treiben. Auch, wann der Wahn des Urthelfaſſers ſehr ungereimt ausſiehet; dagegen an höherem Ort das nöthige vorzuſtellen.

§. 2. Nur welches Land nicht allein viele; ſondern auch ſo gar vielerley Geſetze hat: da giebt es neue Weitläuftigkeit, theils über den Verſtand derſelben; theils darüber zu fechten, welches dem andern vorgehen oder weichen müſſe.

§. 3. In unſerm Teutſchem Reich finden ſich 1) faſt in allen Provinzen und Landen verſchiedene Geſetze oder Geſetz-mäßige Gewohnheiten, wovon die Bäyriſche; Sächſiſche; Lübiſche; Würtenbergiſche; Oeſterreichiſche, am vollſtändigſten 2) überhaupt die Satzungen verſchiedener alten Teutſchen Völcker, welche HEROLD; PITHOV; LINDENBROG u. a. drucken laſſen 3) die Fränckiſchen ſo genannte CAPITVLARIA, welche BALVZIVS und SIRMONDVS erläutert 4) die im Teutſchem Reich nachhero

chen, ja wohl die Tobackspfeifen zum Regale und Vorrecht des Landesherrn worden; daß kein Unterthan damit ein Gewerbe treiben mag. Aber was hat der Herr davon; wann dieſe Bettler ſeyn und er, wegen Menge der Bedienten und dero Eigennutzen, öfters das wenigſte davon genieſſet.

hero aufgekommene Sächsische und Schwäbische Rechte und ob hierunter den Rechtsspiegeln zu trauen? 5) die Reichs-Satzungen und Reichs-Abschiede 6) das päbstliche IVS CANONICVM, über dessen Gebrauch wiederum gestritten wird, ob solcher der Teutschen Reichs- und Stifts-Freyheit entgegen? ob die Evangelische sich daran zu binden? wie weit demselben, in weltlichen Handlungen, nachzugehen? 7) das IVS CIVILE ROMANVM, auch über dessen Gebrauch und Nutzen wiederum unendlich gefochten und gefraget wird, ob es dem IVRI CANONICO vor- oder nachgehe? ob es im Teutschem Reich, schlechter dinges und Gesetz-mäßig oder nur, wann es vernünftig und billig, angenommen? ob, im Falle es mit den Teutschen Satzungen streitet, jenes oder dieses in engem Verstand zu halten? Hierzu kommet 8) der Abentheuer von Meinungen der Rechtsgelehrten, welche in dem stärckestem Gang sey und COMMVNIS oder COMMVNISSIMA heissen möge? oder 9) welche der Vernunft oder Verstand der Gesetze am nächsten komm? Und 10) folgen die Vorurtheile oder praeiudicia, daß in den Gerichten, Schöpfen-Stühlen oder Rechts-Collegien also erkannt worden, wobey dann 11) wieder gefraget wird, ob auf die Vorurtheile im Lande oder auch ausser Landes zu sehen und was 12) den praeiudiciis der höchsten Reichs-Gerichte vor ein Vorzug zu lassen, auch welches unter denselben dem andern vorzuziehen seyn möchte? 13) Von dem Teutschem Staats-Recht und 14) Lehenrecht auch 15) andern Gesellschafts- und Zunftrechten nichtes zu sagen, die öfters auch in bürgerliche Sachen mit einzuschlagen pflegen.

§. 4. Wer nun diesen Gesetz-Jammer erweget; der muß viele Menschen in Teutschland bedauren, die unter solchem Joch, von vielen und vielerleyen Gesetzen in üblen Umständen sich befinden? Und zwar erstlich die Unterthanen überhaupt; weil dieselbe, wo sie Recht oder Unrecht haben, nicht selbsten begreifen können, indem sie hierunter denen Gesetzgelehrten oder Schriftgelehrten deswegen allein trauen müssen; weil hieselbst nicht nach der natürlichen Billigkeit; sondern nur nach dem Buchstaben der Gesetze gefraget wird. Welcher niemand, als den Rechtsgelehrten, bekannt seyn kan. Und diese selbsten haben bey ihrer Wissenschaft nicht weniger einen sehr schweren Stand. Weil dieselbe nicht etwa, worauf man sie zu Doctorn iuris utriusque machet, nur zweyerley Rechte, CANONICVM & ROMANVM, zu erlernen; sondern noch zehen andere, wann sie anders tüchtig seyn wollen; Richter oder Anwalde oder auch Rechtsgelehrte abzugeben. Den grössesten Schaden aber leidet der Landes-Fürst. Dann wie man diesem nicht zumuthen kan; daß er seine Zeit

auf eine ſo weitläuftige und verwirrte Sache wende; welche demſelben, eben aus dieſem Grund, in ſeiner Jugend, die ohne dem mehr zu Dingen, welche den Leib angehen, ſich geneigt findet, die Rechtsgelahrtheit widerrathen: alſo iſt es ſo dann den Hofbedienten leicht, denſelben bey dieſer Verabſcheuung der Rechte zu unterhalten und ihme weiß zu machen, es wäre eine iuſtiz-und Rechts-Sache, deren man den Lauf laſſen müßte, ohne auf etwas anderes oder heilſamers zu gedencken. Und ich erinnere mich eines Churfürſtenthums, in welchem die Landes-Geſetze haben wollen; daß er perſönlich dem Ober-adpellations-Gericht beywohne. In welchem aber der Churfürſt hertzlich bedauret, daß er nicht einmal ſeiner Rechtsgelehrten ihre Sprache verſtünde; ſo weit wäre es entfernet; daß er in der Sache ſelbſten etwas umſetzen oder ändern könte. Welches ſelbigen bewogen, daß er, zu dieſem Beyſitzen, die Nebenſtunden nach Tiſche erwählet, um nur den Landesgeſetzen, der leiblichen Gegenwart nach, ſich gemäß zu bezeigen.

§. 5. Nur es bleibet allezeit die Frage über: wie dieſem Ubel im Teutſchem Reich zu helfen? Wovon wir die von andern vorgeſchlagene Mittel, nebſt den unſrigen, künftig eröfnen; inzwiſchen aber eine Probe machen wollen: wie zweifelhaftig die Rechte in Teutſchland in einer Sache ſeyn, welche, neulich unter zweyen Reichsſtänden, vorkommen und auf beyden Seiten gewaltig verfochten worden.

CLXXXVII. Stück.

Probe von einer zweifelhaften Rechts-Frage: Ob einem, in ſeinem errichtetem Teſtament, frey ſtehe, nachhero durch einen bloſſen Zettel, etwas zu ändern; auch wohl gar ſeinem Sohn einen Nacherben zu ſubſtituiren und einzuſetzen?

Hat ein gewiſſer Reichsſtand 1725. ein Teſtament gemachet und in demſelben ſeinen einigen Sohn zum Erben eingeſetzet; ſich auch in ſelbigem vorbehalten, durch einen Zettel oder ſonſten ferner ſeinen letzten Willen kund zu thun. Wie er dann, einige Zeit hernach, durch eine andere Hand, hinter dem Teſtament einen Anhang ſchreiben laſſen, in welchem er ſeinem Sohn, wann derſelbe in unmündigen Jahren verſterben würde, ſeine Vettern pupillariter ſubſtituiret. Ohne aber ſolchen Anhang weder zu unterſchreiben, noch zu unterſiegeln. Nachdem nun der Sohn, im zehenden Jahr ſeines Alters, vor einigen Wochen geſtorben: ſo entſtehet unter deſſen Erben die Frage:

Ob

Ob der geſchriebene Anhang im Teſtament und die darinn geſchehene ſubſtitutio vor Rechts-beſtändig zu halten?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß an der Gültigkeit dieſes Anhangs um ſo viel weniger zu zweiflen, weil anfangs dieſer caſus in dem

l. 89. *pr. D. de legat.* 2.

von dem legislatore dahin decidiret; daß, im Falle ſich ein Teſtament auf einen Zettel beziehe, ſolches ſchlechterdinges vor gültig zu achten, wann der Zettel nur vom teſtatore herkäme, ſi fides epiſtolae relictae conſtaret, obgleich der Zettel nicht eben in der Form, als das Teſtament beſagete, ausgefertiget und beſiegelt worden; folglich zu deſſen Beſtand nichts anderes als ueritas voluntatis, a teſtatore relictae, denen Rechten nach, erfordert werde; in welchem Abſehen auch die Rechts-Gelehrte in groſſer Anzahl dafür hielten; daß dergleichen ſcheda teſtamentaria weiter nichtes, weder an gewiſſer Anzahl von Zeugen, noch auch, daß er von dem teſtatore ſelbſten geſchrieben oder unterſchrieben oder beſiegelt, erforderte, weil ueritas uoluntatis allein hierzu genug wäre, wie ſolcher Rechts-Gelehrten ihre Namen von andern bereits ſehr häufig zuſammen gebracht und angeführet worden, von

IOAN. SAM. STRYKIO *de apoſtillis ſeu poſtſcripto ultim. uoluntatum cap.* 4.

BARDILI *de ſcheda teſtament. cap.* 5. 6.

ferner hierzu noch ins beſondere käme, daß der Käyſer Iuſtinianus ſelbſten in dem

§. 3. *Inſt. de pupill. ſubſtit.*

einem teſtatori anriethe, den ſubſtitutum heredem im Teſtament nicht namhaft zu machen, ſondern deſſen Namen, metu heredipetarum, zu Ende des Teſtaments anhängen und mit einem Tuch zudecken und verbergen ſolte; bey welchen Umſtänden, um ſo viel weniger zu zweifeln, daß auch hieſelbſt der teſtator recht gethan auch die beygefügte ſubſtitutio pupillaris um ſo viel weniger anzufechten ſeyn möchte; wozu noch der Grund aus der geſunden Vernunft auch natürlichen Billigkeit käme, daß dergleichen Anhang pro parte teſtamenti zu achten, mithin, wenn ſolches in toto beſtünde, daſſelbe auch in quauis parte ſeine Richtigkeit haben müßte

Dd. ad l. 38. *D. de condit. & demonſtr.*

l. 2. *D. de iure codicillor.*

ALVAROTVS *de coniecturata mente defuncti c.* 2. *n.* 11.

DONELLVS *ad l. n. fin.* 2. *C. de codicill.*

endlich auch dieſes noch deſto gewiſſer und ſicherer ſey, wenn der teſtator, wie

alhier geſchehen, ſich in dem Teſtament buchſtäblich vorbehalten, demſelben eine oder mehrere ſchedas teſtamentarias beyzulegen

§. fin. teſtamento 1725. *condit.*
BRVNNEM. *ad l.* 38. *D. de demonſtr.*
HARPPRECHT *uol.* 1. *conſ.* 5. *num.* 28. *ſq.*

welches, nachdem es nun geſchehen, um ſo viel weniger anzufechten oder in Zweifel zu ziehen ſeyn werde. Dagegen nichts hinderte, wann auch der teſtator den Teſtaments-Zettel weder ſelbſten geſchrieben, noch unterſchrieben oder beſiegelt, nam ualent facti codicilli, licet neque a teſtatore ſcripti neque ſignati

l. 6. *Diu. Seuerus* §. 2. *D. de iure codicillor.*

dummodo alias conſtet de ueritate

l. fin. pr. de legat. 2.

nicht zu gedencken, daß, wenn auch gleich, dem Buchſtaben der gemeinen Rechte nach, hiebey einiger Zweifel ſeyn möchte, dennoch die Meinung, daß die Teſtaments-Zettel oder Anhänge in praxi dergeſtalt recipiret, quod nuda ueritas earundem ſchedarum ſatis ſit ad earundem ualorem, wie ſolches von vielen Rechts-Gelehrten dergeſtalt bezeuget werde, quod licet de iure communi dubitari hic poſſit, praxis tamen dubitare non ſinat

BESOLDVS *in delib. pandect. lib.* 28. *n.* 8.

hodie ualet epiſtola; quando eius in teſtamento relatiue mentio fit

MOD. PISTORIS *uol.* 1. *conſ.* 44.
COTHMANNVS *uol.* 5. *conſ.* 33.

non quid olim, ſed quid hodie obtineat, hic attendendum, uſu fori autem ſchedae teſtamentariae receptae ſine ullis ſolennibus

PANTSCHMANN. *lib. II. qu.* 2. *n.* 52.
BRVNNEM. *ad l. ult. n.* 3. *D. de leg.* 2.

welcher Meinung auch gantze Univerſitäten, Tübingen

HARPPRECHT *ad §.* 3. 4. *n.* 249. *Inſt. de teſt. ordin.*

Straßburg

uol. 1. *conſ. Argent.* 62. *n.* 71.

Ingolſtadt

EBERHARDVS *uol.* 1. *conſ.* 27.

Freyburg

KLOCKIVS *tom. IV. conſ.* 2. *n.* 3.

und viele andere noch beypflichteten; welchem allem man auch um ſo viel ſicherer hieſelbſt beytreten könnte, weil der teſtator ein vornehmer Reichs-

ſtand

Digitized by Google

land geweſen, der in ſeinem letztem Willen nicht eben an die ſolennia iu-
is ciuilis gebunden:

Dieweilen aber Anfangs in dem

l. 8. *ult.* §. 3. *C. de codicill.*

uchſtäblich verſehen, in omni ultima uoluntate, excepto teſtamento, quinque teſtes in uno eodemque tempore debent adhiberi, welcher Satz ſo allgemein iſt, daß derſelbe auf keine Weiſe verkehret oder in einen ndern Verſtand gezogen werden mag; nachgehends, ohnerachtet die Zeu-en-Zahl bey dem letztem Willen ehedeme die Abſicht auf die facultatem eſtandi, a populo und quinque populi curiis, nebſt der imaginaria ancipatione, denen Römiſchen Rechten nach, gehabt, nachhero dan-och die Zeugen-Zahl deswegen vor nöthig erachtet worden, damit im Te-ament kein Betrug vorgehen möchte, ne quid falſitatis incurrat; per duos eſtes impoſitum teſtamentum maiorem numerum teſtium expoſtu-at, ut, per ampliores homines, perfectiſſima ueritas reueleti

l. ult. §. 4. *C. de fideicom.*

SCHVRFF. *cent.* 2. *conſ.* 48. *n.* 8.

MOD. PISTOR. *uol.* 1. *conſ.* 44.

nd dieſes nicht ohne nothdringende erhebliche Urſache, weil andernfalls, enn ein bloſſer Zettel zum letzten Willen genug ſeyn ſolte, die mit ſo vie-er Behutſamkeit ausgeſonnene und in LL. erforderte Umſtände, zu Errich-ung deſſelben, mit eins zu Boden geleget und aufgehoben werden müßten

Dd. ad l. 35. *pr. C. de inoffic. teſt.*

l. 2. *fin. C. commun. de legat.*

i tales ſchedulae priuata manu ſcriptae attendendae; corruerent om-ia iuris ciuilis ad ultimam uoluntatem requiſita, quae ſic prorſus eſ-ent eluſoria

SCHVRFF. *cent.* 2. *conſ.* 48. *n.* 8.

elches deswegen nicht dafür zu halten, weil die teſtamenta, denen Teut-hen Rechten nach, gar nicht üblich oder zuläßig geweſen, indem niemand inen Anverwandten die Erb-Folge, durch ein Vermächtniß, entziehen ögen

TACIT. *de M. Germ. cap.* 17.

lglich die Einführung der Teſtamente nach dem Römiſchem Recht geſche-en, an deſſen Weiſe man ſich alſo um ſo viel mehr zu halten,

Dd. ad. §. 4. *Inſtit. de teſtam. ordin.*

rner in dem vorgelegtem caſu hierzu noch kommet, daß die ſcheda teſta-nentaria nicht etwa über legatis oder Kleinigkeiten oder auch Erörterung

desjenigen, was in dem Testament verordnet, geschehen; sondern in substitutione noui heredis bestehet, welche, wie dieselbe pro noua institutione, denen Rechten nach, zu halten

INTRIGIOLVS *de substitut. cent.* I. *qu.* 59.
TRENTACINQVIVS *part.* 2. *c.* 1. *n.* 1.

also auch nicht anders nachgelassen werden mag, als daß dergleichen, ex interuallo, facta substitutio, mit Wiederholung derer ad institutionem testamentariam behörigen solennien, errichtet werde oder, wenn solches per modum codicilli geschehen solle, die gesetzliche fünf Zeugen-Zahl nicht unterlassen werden möge, potius omnia ex integro facienda

l. 21. §. 1. *D. qui testam. fac.*

und in dem

l. 16. *si quis* §. 1. *D. de uulg. subst.*

deutlich versehen, si, suo testamento perfecto, alia rursus hora, pater filio testamentum fecerit adhibitis legitimis testibus, id ualebit; folglich a contrario sensu gar leichtlich der Schluß zu machen, daß, bey unterlassener Zeugen-Zahl, hingegen dergleichen substitutio vor ungültig zu achten; bevorab da hieselbst auch institutio fideicommissaria deswegen wegfället, weil der institutus heres noch ein unmündiges Kind gewesen; bey welchen Umständen auch, die clausula fideicommissaria, deren sich der testator im Testament bedienet, von keiner Wirckung seyn mag; *nicht zu* gedencken, daß dasjenige, was im Testament selbsten geschehen, auf die nachhero erfolgte schedam nicht ausgezogen werden möge; wie dann eben deswegen vornehme Rechtsgelehrte in den sogenandten Testaments-Briefen den Unterscheid halten, daß zwar, im Falle ein Testament auf besondere Zettel oder schedas sich beziehe, welche bereits geschrieben, aber von dem testatore, besonderer Ursache halben, zurücke gehalten werden, ihre Gültigkeit haben sollen, als das Testament selbsten; im Falle aber der testator nach der Zeit, als das Testament schon wircklich vollzogen, einen Zettel aufsetzte, da durch denselben im Testament etwas geändert werden solle, dieses nicht anderst, als unter Wiederholung der gewöhnlichen solennien, geschehen möchte, schedula, ex interuallo, sine solennitate, testamento adiecta, minus ualet,

BERGER *in oeconom. lib. II. tit.* 4. *n.* 6.
MENCK. *decad.* 6. *controu.*

oder wie die Worte in dem

l. 21. *heredes* §. 1. *D. qui testam. facere possunt*

selbsten lauten: si quid post factum testamentum mutari placuit, omnia

Digitized by Goo

ia ex integro facienda ſunt. Quod uero quis obſcurius in teſtamen-
o uel nuncupar, uel ſcribit; an poſt ſolennia explanare poſſit? quae-
itur, & puto, poſſe; und ob gleich dem teſtatori auch frey ſtehet, durch
inen Winck ſeinen Willen kund zu machen; ſo wird doch in dem

l. 22. C. de fideicommiſſ.

uchſtäblich erfordert, daß die Zeugen-Zahl dannoch ihre Richtigkeit haben
müſſe & in epiſtola uel libello uel ſine ſcriptura, imo etiam nutu fidei-
ommiſſum relinqui poſſe, adhibitis NB. teſtibus, nulla dubitatio eſt;
ohin auch der

l. 77. D. de hered. inſt.

eswegen zielet, weil dergleichen ſcheda wenigſtens, im Falle er, nach er-
ichtetem Teſtament, erſt geſchrieben worden, nicht anders, als per mo-
lum codicilli, und in ſolchem der erfoderten Zeugen-Zahl, geſchehen mag;
ey welchen Umſtänden dann, wir der völligen Meinung ſind: daß die Te-
aments-Zettel, welche, nach errichtetem Teſtament erſt geſchrieben wor-
en, überhaupt ſine ſolennibus keine Gültigkeit und am allerwenigſten
lsdann haben, wann in dem errichteten Teſtament ſelbſten etwas in eſſen-
ialibus geändert oder auch wohl gar eine neue heredis inſtitutio oder ſub-
titutio erfolgen ſolte, dergleichen vollends den gemeinen Rechten ſchnur
racks entgegen; Wobey dann die in rationibus dubitandi angeführte Ur-
achen leichtlich bey Seite zu legen; und zwar anfangs den

l. 89. D. de legat. 2.

etreffend, derſelbe gegenwärtiger Frage deswegen gar nicht entgegen geſe-
et werden mag; angeſehen derſelbe, nach dem Buchſtaben der in denen
ationibus dubitandi angeführten Geſetzen, dergeſtalt zu verſtehen; daß
olcher mit dem Teſtament zugleich errichtet und nur zurücke geleget worden
der doch nur in einer bloſſen Vermächtniß beſtanden; nicht aber eine neue
eredis inſtitutionem ausgemachet, wie in der vorgelegten Frage des
J. N. Teſtamentes zu befinden; zu geſchweigen, daß, nachdem in den er-
en Zeiten dergleichen Zettel, codicilli von dem letztem Willen keine ſolen-
ia erfordert, nachhero aber iure codicis die fünf Zeugen-Zahl man vor
öthig erachtet, wie davon die Geſetze in denen rationibus decidendi buch-
äblich angeführet, aus dieſem letzterm die Erklärung des erſtern, in den
andectis, zu nehmen; daß kein dem Teſtament nachhero angehängter Zet-
l, epiſtola oder codicill, welche beyde Wörter, den Römiſchen Rech-
en nach, gleich viel heiſſen, ohne die fünf Zeugen-Zahl vor Rechts-be-
ändig zu halten; ad 2) was in den inſtitutionibus

§. 3. de pupill. ſubſtitut.

geſa-

geſaget, ſolches vielmehr den gegenſeitigen Meinungen entgegen, weil hieſelbſt ſo gar gezweifelt werden wollen, ob nicht der ſubſtitutus heres mit dem inſtituto im Teſtament kund zu machen? der imperator aber ſolches, ob herediperarum inſidias, vor ohnnöthig in der Weiſe gehalten, wann der ſubſtitutus nur in eben dem Teſtament, als die inſtitutio geſchehen, obwohl verdecket und mit Tuch oder Leinwand überzogen, gemeldet werde, daraus alſo vielmehr folget; daß, wann das Teſtament einmal geſchloſſen, eine neue ſubſtitutio auf einem bloſſem Zettel nicht geſchehen möge; andern Falls, wann ſolches erlaubet geweſen, der imperator nicht nöthig gehabt hätte, dieſerwegen eine deciſion, unter der Form, als geſchehen, zu machen; ad 3) da die forma teſtamentaria ex lege poſitiua Latii einig herzuleiten, disfalls mit bloſſen Vernunft-Schlüſſen der natürlichen Billigkeit wenig auszurichten, bevorab da in denen rationibus decidendi bereits aus dem

l. ult. §. 4. C. de fideicom.

gezeiget; daß die Zeugen-Zahl in den teſtamentis, in den nachherigen Zeiten von dem Käyſer, nicht ſo wohl der Römiſchen comitiorum und imaginariarum uenditionum halben, wie ehemals, ſondern deswegen vornehmlich beybehalten worden, ut perfectiſſima ueritas, teſtium numeris, reueletur, wie die Worte des Geſetzes ausdrücklich lauten; ad 4) zwar die Teſtaments-Formel, behalte ſich bevor, das Teſtament durch eine ſchedulam teſtamentariam zu ändern, insgemein, wie vieles andere, zum Uberfluß gebrauchet wird; hieſelbſt aber nicht, ob ſolches in dem N. N. Teſtament geſchehen, ſondern von der Formel ihrer geſetzmäßigen Wirckung die Frage, welche letztere die Buchſtaben der in den rationibus decidendi angeführten Geſetze aufhebet, dahero ad 5) nicht nöthig iſt, an ſcriptura teſtatoris requiratur? zu diſputiren, dann, im Falle fünf Zeugen vorhanden, dergleichen ſcriptura aut ſubſcriptio leichtlich erlaſſen werden mag, als wohin der

l. 6. §. 2. D. de iure codic.

zielet; ad 6) indem die vornehmſte Rechts-Gelehrte ſich, in Gültigkeit der Teſtaments-Zettel, auf die bloſſe praxin beziehen, ſelbige eben dadurch zugeſtehen müſſen, daß in den gemeinen Rechten ſelbige keine ſtatt haben: man darf ſich hieſelbſt in ualore ſchedae teſtamentariae nicht auf das Juſtinianiſche Recht gründen, daraus deren Gültigkeit nicht zu erweiſen; ſondern man muß hieſelbſt auf die obſeruanz und generalem Germaniae conſuetudinem ſehen, geſtehet, im Namen der Tübingiſchen Juriſten-Facultät,

HARPPRECHT *tom. I, conſ. 5. n. 59. 64.*

zu

zu und träget alſo kein Bedencken, zu ſagen, daß hieſelbſt man ſich umſonſt auf die leges Romanas beziehe; welches aber ad 7) deswegen keine conſideration verdienet, theils weil weder eine Facultät noch ein einzeler Rechtsgelehrter ſagen mag, daß die praxis in uniuerſa Germania uniuerſalis ſey, weil ja die wenigſte aus ihrem Land und Bezirck, worinnen ſie ſich einmal geſetzet, ſich verlaufen oder allenthalben ſeyn und wiſſen können, was in allen Gerichten des Teutſchen Reiches vorkommet; ad 8) nicht zu gedencken, weil im Teutſchem Reich jedes Land ſeine eigene Geſetze und Landesbrauch hat, was dieſem oder jenem oder auch den meiſten gefallen, dem andern kein Zwangrecht ausmachet; ad 9) wie auch die poteſtas legislatoria bey dem Käyſer und Reich ſtehet, die deciſa und praeiudicia der höchſten Reichs-Gerichte weder ein ius ausmachen, noch legum authenticam interpretationem; ad 10) aber hingegen ſich ſo viele andere Rechtsgelehrte von nicht geringerem Anſehen finden, welche dergleichen Teſtaments-Zettel oder ſchedas teſtamentarias vor ungültig und verwerflich halten, wovon in denen rationibus decidendi wir von den allerneueſten den Reichshofrath

de BERGER *in oeconom. iuris lib. II. tit. 4. n. 6.*

MENCKEN *decad. VI. contron.*

angeführet haben; dahero auch

BESOLDVS *ad ius Wurtenb. part. 3. §. 156.*

wohl erinnert: ſed dubitant alii de hac generali Germaniae praxi

HERZOG *de teſtam. tit. 16. quaeſt. 17.*

ad 11) die Meinungen der Univerſitäten anlangend, ſelbige auch deswegen hieſelbſt die Sache nicht ausmachen, weil es nichtes ungewöhnliches iſt, daß ſolche bald ſo, bald aber wiederum anders ſprechen; abſonderlich nachdem ſich der ordinarius und chef davon in der Perſon oder in den Meinungen zu ändern pfleget; auch ad 12) gar nichts ungewöhnliches iſt, daß in deciſionibus & conſiliis gedruckter Bücher von einer Facultät die ſententiae ſibi aduerſae vielfältig vorkommen, folglich darauf wenig Staat zu machen; ad 13) die litigirende Partheyen beyderſeits Stände des Reiches ſind, quoties autem ſtatus agunt inter ſe, toties utuntur iure communi, welches in re teſtamentaria um ſo viel gewiſſer, weil ſich dieſe ex iure Romano einig und allein herſchreiben; mithin ad 14) denen principibus & ſtatibus imperii die gemeine praxis, iuri communi aduerſa, um ſo viel weniger entgegen geſetzet werden mag; ins beſondere ad 15) vielmehr in den höchſten Reichs-Gerichten beſtändig darauf geſprochen wird, quod teſtamenta principum etiam requirant iuris Romani ſolennia, folglich wann hierunter etwas verſehen, ſolche nicht weniger für null und nichtig gehalten wer-

werden, davon faſt aller publiciſten ihre Bücher voll ſeyn; wie nicht minder die auf den höchſten Reichs-Gerichten geführte Proceſſe faſt jederzeit pro obſeruatione ſolennium ausgefallen, welches in der That deswegen um ſo viel gewiſſer und billiger iſt, weil die Römiſche Käyſer ſelbſten, in Errichtung ihres letzten Willens, der eingeführten ſolennien ſich bedienet haben, wovon

STRYKIVS *de caut. teſt.*

nebſt andern verſchiedene Exempel angeführet; bey welchen Umſtänden dann die Fürſten und Stände des Reichs ſich der Teſtaments-ſolennien um ſo viel weniger entſchütten mögen; nicht zu gedencken; daß ſolches hieſelbſt der N. N. teſtator ſelbſten begriffen, und bey ſeinem Teſtament ſich der ſolennium, denen gemeinen Rechten nach, bedienet; dahero auch deſſen ſcheda teſtamentaria um ſo viel gewiſſer, nach eben ſolchem gemeinem Recht, zu beurtheilen ſeyn wird: Daß der hinter dem N. N. Teſtament von einer andern Hand geſchriebene Anhang und die in demſelben beſchehene ſubſtitutio heredis vor Rechts-beſtändig nicht zu achten, vielmehr vor null und nichtig anzuſehen und es, intuitu ſucceſſionis hereditariae bey dem errichtetem Teſtament ſelber, nach welchem die Erbſchaft des inſtituti heredis deſſen heredibus ab inteſtato gebühret, lediglich und ſchlechterdinges zulaſſen.

CLXXXVIII. Stück.

Zweifelhafte Rechts-Frage: von väterlicher Setzung eines Nach-Erbens, ob dadurch die Mutter und mütterliche Groß-Eltern ihres Pflicht-Theils beraubet werden mögen.

Iſt, vor einigen Wochen, die Frage zwiſchen zweyen Reichs-Ständen vorkommen:

Im Fall die SCHEDA TESTAMENTARIA mithin auch die darinn enthaltene SVBSTITVTIO PVPILLARIS gültig ſeyn ſolte; ob nicht wenigſtens denen Hochgräflichen mütterlichen Groß-Eltern der Pflicht-Theil als LEGITIMA gebühre?

Ob nun wohl auch dieſes eine ſehr beſtrittene Rechts-Frage iſt, welche von vielen mit Nein, von ſo vielen andern aber wieder mit Ja beantwortet zu werden pfleget; nachgehends die Meinung, daß, wann ein Vater ſeinem Sohn einen Nach-Erben mache und ſubſtituire, weder die Groß-Eltern noch die Mütter ſolches ex capite inofficioſi anzufechten befuget, angeſehen in dem

l. 8. §. 5. *D. de inofficioſ. teſtam.*

buchſtäblich enthalten; *ſed nec* IMPVBERIS *filii* MATER (multo minus auus mater-

Digitized by Google

maternus aut auia) INOFFICIOSVM TESTAMENTVM *dicit, quia pater hoc ei fecit & ita* PAPINIANVS *respondit. Nec patris* FRATER; *quia filii testamentum est. Ergo nec* FRATER *impuberis, si pater non dixit*; wie dann auch in dem

l. cum quidam 9. C. de instit. & substit.

einem posthumo substituiret, ohne der Mutter den Pflicht-Theil zu lassen; hiernächst eben dieses in dem päbstlichem Kirchen-Recht

cap. I. de testam. in 6.

zu finden: *quod, licet filius testamento suo* MATREM *portione, iure* NATVRAE *debita* (legitima) *priuare non possit:* PATER *tamen in* TESTAMENTO, *quod filio* IMPVBERI *fecit, potest*, mit beygefügter Ursache, *nam testamentum huiusmodi* PVPILLARE PATERNVM *uel patris pars totius est censendum*, weil der Vater oder Ehemann in denen gemeinen Rechten nicht gehalten, seinem Eheweib eine *legitimam* zu lassen, folglich hierunter gleiches zu sagen, und das testamentum pro *facto patris*, non *filii*, zu achten, noch der Mutter eine LEGITIMA zuzugestehen seyn werde; welches ferner um so leichter dafür zu halten, weil, denen alten Römischen Rechten nach, die Mutter nicht einmal ihre Kinder *ab intestato* geerbet, welches erst nachhero von dem Käyser *Iustiniano* völlig geändert, und die Mutter gleich den Vätern zur Erbfolge gelassen worden

tot. tit. Instit. de SCto Tertulliano. Nouella 118. *c.* 2.

bey welcher Beschaffenheit dann, um so viel weniger nöthig, wann dem Kind per testamentum ein anderer Erbe gesetzet, auf einen mütterlichen Pflicht-Theil zu bringen; endlich die *praxis uniuersalis* Germaniae hinzu komme, daß weder die Mutter noch mütterliche Groß-Eltern den Pflicht-Theil, nach dem Tod der Kinder, zu fordern berechtiget; bey welchen Umständen dann Churſachſen

Constit. part. III. const. 8.

das Hertzogthum Würtenberg in dem

Landr. *part. III. t.* 25.

sich genöthiget gefunden, dem Pflicht-Theil der Mutter und mütterlichen Eltern, durch eigene STATVTA, zu Hülfe zu kommen und der Mutter und mütterlichen Groß-Eltern Pflicht-Theil, contra *ius commune Romanum*, mit Gewalt zu retten; welches letztens auch die Churſächsische Rechtsgelehrte zugestehen müßten, die doch, ihrem Landrecht nach, vor der Mutter Pflicht-Theil zu sprechen, sich nothgedrungen fänden

Digitized by Google

CARPZOVIVS *part. III. conſt. 8. defin. 1. 3. 5.*
LAVTERBACH *ad ius Wurteb. part. III. §. 25.*

und, ohngeachtet einige Rechts-Lehrer in ihren Schriften und Urtheln der Mutter den Pflicht-Theil in *ſubſtitutione pupillari* zuſprächen, ſolches doch nur aus einer eingebildeten Billigkeit herkäme, nicht aber aus dem Römiſchem Recht, wider welches doch, tanquam ius POSITIVVM EX RECEPTV obligatorium, kein *ius cerebrinum* oder Vernunft-Schluß ſtatt hätte, quod ſecundum leges pronuntiandum, quamuis illae durae & parum aequae videantur

Dd. ad l. 17. D. de LL.

zu geſchweigen; daß es auch ohnmöglich ſeyn würde, der Mutter oder den mütterlichen Groß-Eltern eine *actionem* an die Hand zu geben, bey der SVBSTITVTIONE PVPILLARI *filio* facta die *legitimam* zu ſuchen und zu erhalten

MENOCHIVS *lib. IV. praeſ. 38. n. 16.*

nicht zu gedencken; daß, ohnerachtet zwiſchen CARPZOV und BRVNNEMANNO, ihrer Gewohnheit nach, der beſtändige Streit geweſen, weil der letztere der Mutter in ſubſtitutione pupillari das Wort geredet, gleichwohl

BRVNNEMANNVS *in conſ. XXVIII. n. 38.*

ſich ſelbſten widerſpreche und dafür halte, ſubſtitutione pupillari poſſe MATREM excludi & praeſumi excluſiſſe, daraus die Folge zu machen, daß es am ſicherſten ſey, den obigen Geſetzen in dem

l. 8. §. 5. D. de inoff. teſt.

nachzugehen und das übrige in der praxi zu ſuchen:

Dieweilen aber Anfangs in dem

l. 9. humanitatis C. de impub. ſubſtit.

von dem Käyſer Iuſtiniano deutlich verſehen, quod liceat etiam *parentibus ſubſtituere* MENTE CAPTIS LIBERIS heredes; ſed tamen LEGITIMA relicta *parentibus*, imo *fratribus* & *ſororibus*, mit beygefügter Urſache, ut, occaſione eiusmodi ſubſtitutionis, ad exemplum *pupillaris*, QVERELA nulla contra teſtamentum eorum oriatur, woraus dann der leichte und billige Schluß zu machen; daß der QVERELAE INOFFICIOSI dadurch abzuhelfen, wann denen Eltern und Groß-Eltern ihre *legitima* und Pflicht-Theil gelaſſen würde; wie ſich dann nicht wohl mit Sinnen erreichen läſſet, warum der Käyſer gegen die Mutter und mütterliche Groß-Eltern unfreundlicher und härter ſeyn wollen, wann bey einem unmündigem Sohn die *ſubſtitution* geſchehe, als wann ſolche bey einem Wahnſinnigen nöthig,

Digitized by Google

öthig, da ſich ja unter beyden gleiche cauſa ſubſtitutionis findet, daß ſie emlich beyde nicht in dem Stande ſeyn, ſelbſten ein Teſtament zu machen, en Eltern aber ihre unmündige und wahnſinnige Kinder beyde in leichem Grad, Verbindung und Liebe verwandt ſeyn und bleiben; nach- ehends, da von eben dieſem Käyſer die *legitima* von Vater und Mut- er, väterlichen und mütterlichen Groß-Eltern, in gleichen Werth eſetzet, wovon deſſen

NOVELLA 118. *cap.* 2.

e adſcendentium ſucceſſione eigentlich handelt; ſo dann die LEGITIMAM ARENTVM, PATRIS & MATRIS & ex utroque adſcendentium mit einer ſo öchſten Nothwendigkeit verknüpfet; daß ihnen ſolche von ihrer Kinder der Nachkommen Erbgut anders nicht, als um einer Unthat und reuvergeſſenheit wegen, genommen oder entzogen werden kan, wie ſol- es die

NOVELLA 115. *cap.* 4.

usführlich beſaget, gar nicht vermuthet werden mag; daß er dergleichen eraubung der LEGITIMAE in die Hand des *ſubſtituir*enden Vaters ge- tzet habe oder ſetzen mögen; ſo hart und unbillig es ja in der That her- us kommen ſollen, wenn eine Mutter ihrem Kind *ſubſtituir*et, als wel- es ihr ja in

l. 9. *humanitatis C. de impub. ſubſtit.*

icht weniger, als dem Vater ſelbſten, freygelaſſen, ſie ſich unterfangen vollen, dem Vater oder Eltern väterlicher Seiten ihren Pflicht- heil oder *legitimam*, eigenthätiger Weiſe, zu nehmen; indem der Käyſer IVSTINIANVS ſich hierunter nach der Gewohnheit der mit denen eutſchen übereinſtimmenden Völcker gerichtet, welche Vater und Mut- er gleiches Anſehen und Gewalt über ihre Kinder laſſen; folglich es un- ichtig iſt, wann einige das Wort PARENTES auf die Schwerd-Seiten llein zu ziehen ſuchen; bey welchen Umſtänden dann, vernünftige und de- r Römiſchen Rechte wohl erfahrne Rechts-Gelehrte den Geſetzmäſ- gen Schluß machen: kan ein Sohn, wenn er erwachſen oder bey gu- er Vernunft iſt, weder ſeiner Mutter noch den mütterlichen Groß- ltern den Pflicht-Theil nehmen; ſo iſt auch ſolches dem Vater, wel- er dem Sohn einen Erben giebet, nicht zuzulaſſen.

CORASIVS *ad l.* 9. *C. de impub. ſubſtit.*
ANT. THOM. *tom.* 1. *var. reſol. c.* 6.

Digitized by Google

quae enim per leges & naturam me debentur, illis priuari, eſt omnino inhumanum

Dd. ad l. 15. *D. de inoffic. teſtam.*

und weil in der That die Lehre in dem

l. 8. §. 5. *D. de inoff. teſt.*

mit den

NOVELLIS 115. und 118.

nicht zuſammen zu reimen, die Rechts-Gelehrte der Meinung geweſen, daß der TEXTUS in denen DIGESTIS durch die legitimam in denen NOVELLIS von dem Käyſer IVSTINIANO für aufgehoben und geändert zu halten, licet ius *ante Iuſtinianeum* hoc dederit patri ad excludendum matrem & *aſcendentes* a ſucceſſione, in ſubſtitutione pupillari tamen, *Iuſtinianeo* ipſo, hoc prorſus illicitum eſſe

HARPPRECHT *ad pr. inſtit. de pupill. ſubſtit.*
MENOCH *lib. IV. praeſ.* 38.
PRVCKM. *uol.* 2. *conſ.* 23.
BRVNNEMANN. *ad l.* 8. §. 5. *D. de inoff. teſt.*

und auch in

conſil. 28.
RICHTER *part.* 1. *deciſ.* 45.
FINCKELTHAVS *obſeru.* 29.
SCHILTER *exercit. XIV. n.* 18. §. 32. 33.

haec licentia ſubſtituendi in *praeiudicium matris* nunquam admiſſa fuiſſet, *ſi fauor legitimae* tantus olim, qualis poſtea ex *inſtituto Iuſtiniani;* endlich, in dubio dieſer Auslegung, zum wenigſten der letztern im Teutſchem Reich und der PRAXI beyzupflichten, weil ſo gar auch in auswärtigen Landen ſolche angenommen, ſed hodie, PIETATIS intuitu, *matri* legitima ſeruatur,

THOM. PAPILLONIVS *de ſubſtit. pup. c.* 6.
AVTVMNVS *in cenſura iur. Rom. ad l.* 8. *D. de inoff.*
BVGNON *de LL. abrog. l.* 1. *ſat.* 6. 41.

im Teutſchem Reich aber die Kinder auch ſub poteſtate matris, zu ſtehen pflegen,

LEX WISIGOTH. *lib. IV. tit.* 2. §. 13.
LYNKER *de poteſtate matris in liberos.*
de LVDEWIG *in miſcellor. tom. II. lib. IV. opuſc.* 3. *p.* 1089. 1090.

aus

Digitized by Google

us welchen nothdringenden Urſachen, bey dem vielem Streiten und echten der Rechts-Gelehrten, die in den rationibus dubitandi angeführ- Lande durchgebrochen und der Mutter und mütterlichen Groß-El- rn die LEGITIMAM, expreſſa lege *prouinciali*, vorbehalten haben; wel- e verſchiedene Rechts-Gelehrte zur PRAXI VNIVERSALI machen, etiam EX- A SAXONIAM LEGITIMA MATRI SALVA, quod ob aequitatem receptum

de BERGER *deciſ.* 47.

elches andere auch mit Vorurtheilen beſtätigen

BRVNNEMANN. *ad l.* 8. §. 5. *D. de inoff. teſt.*

it angeführtem gutem Grund, daß dergleichen ſubſtitutiones pupillares nen Römiſchen Vätern deswegen nachgeſehen worden, weil dieſelbe, vor ngeführten *peculiis*, alle Gewalt über ihre Haus-Kinder und dero üter gehabt; ſo dann die Mütter und mütterliche Groß-Eltern ihre Kinder und Enckel nicht erben können; weil nun das erſtere ſo wohl, s das letztere ſich bey andern Völckern, abſonderlich auch den Teutſchen, ders verhalte: ſo wäre die *ſubſtitutio pupillaris* in excluſione *matris* r ungereimt anzuſehen; auch in denen Nieder-Landen niemals ange- mmen und zugelaſſen worden, als wo die Mutter und mütterliche roß-Eltern ihre unmündige Kinder, ohne Ausnahme, erbeten,

GROTIVS *in introd. ad ius Belg. lib.* 1. *c.* 6.
CYPR. REGNERVS *in cenſ. Belg. ad l.* 2. *pr. D. de pup. ſubſtit.*
GROENEWEGEN *de LL. abrog. ad §.* 2. *Inſtit. de patr. pot.*
GVDELINVS *de iure nou. lib.* 1. *c.* 13.
DESSEL *in not. ad Zoeſ. comment. Inſt. de ſubſtit. n.* 21.

ſonders auch in dem Hertzogthum Francken die Mütter mit dem Va- r gleiches Recht über ihre Kinder und dero Güter haben, mithin dieſel- um ſo viel weniger ihrer LEGITIMA verkürtzet werden mögen

DEMERADT *part. II. differ. iur. Franc.* 3. *n.* 4.

ſtens in der That und Wahrheit dergleichen *ſubſtitutiones pupillares*, aeſertim EXCLVSA MATRE & maternis auis, deswegen in den Teutſchen echten ſehr ungereimt herauskommen würden, weil die *communio inter niuges* durchgehends im Gebrauch geweſen, wo nicht *ex ſingulari iu- Romani receptu* ein anderes, denen Teutſchen Satzungen entgegen, geführet worden,

de

de LVDEWIG *in miſcellis tom. I. lib. III. opuſc. 3. cap. 4 ſegm. 2. n. 5.*
& *tom. II. lib. IV. op. 4. de tutelis maternis.*

Dagegen was in denen *rationibus dubitandi* geſaget, dergeſtalt bey Seite zu legen; Dann ad a) der
l. 8. §. 5. D. de inoff. teſt.
der Mutter *in ſubſtitutione pupillari* ihrer Kinder nur QVERELAM INOFFICIOSI abſpricht, nicht aber *conditionem ex lege* in dem ihr zukommenden Pflicht-Theil; nam nulla eſt conſequentia, *mater* eſt a *querela excluſa;* ergo etiam a legitima,
BRVNNEMANN. *ad l. 8. §. 5. D. de inoff.*
welche diſtinction ſich auch
SCHILTER *in exercit. XIV. §. 34.*
gefallen laſſen, nam *conditione* ex *lege* matrem poſſe *legitimam* quaerere, beſaget nicht minder
RICHTER *deciſ. 45. n. 4.*
folglich da dieſer Geſetz, durch dergleichen Unterſcheid inter *querelam inofficioſi* und *conditionem legitimae ex lege*, gerettet werden mag, man ad b) nicht einmal nöthig findet, zu ſagen; daß derſelbe *iure nouellarum* und in ſolchen veſtgeſetzten Pflicht-Theil aufgehoben oder c) *ob deficientem priuatiuam patris ſolius poteſtatem* im Teutſchem Reich weder eingeführet noch angenommen werden mögen, oder auch d) die PRAXIS FORI hierunter ex ſola *aequitate* etwas in den gemeinen Rechten geändert; ad e) das
cap. 1. de teſtam. in 6.
vor eine eigennützige Bruth der päpſtlichen Cammer in *piis cauſis* zu halten, welches in den Teutſchen Gerichten niemals Geſetz-mäßig angenommen worden,
BRVNNEMANNVS *ad l. 8. §. 5. D. de inoff. teſtam.*
bevorab da die päpſtliche *deciſio* hier die *querelam inofficioſi* mit der *conditione ex* lege ad obtinendam legitimam widerrechtlich vermenget,
SCHILTER *exercit. XIV. §. 35.*
welche unrichtige Abſichten auch
MENOCHIVS *lib. IV. praeſ. 38. n. 30.*
bey dieſem päpſtlichem *deciſo* gewahr wird, ohngeachtet er eines jeden ſeinem Gewiſſen, als ein päpſtlich-Geſinneter überläſſet, wie weit er hierunter

Digitized by Google

nter dem päpſtlichem Anſehen nachgeben wolle; ad f) der Schluß, daß die *ſubſtitutio pupillaris* des Vaters und nicht des Sohnes ſein Teſtament ſey, von dem Vater oder Ehe-Mann aber das Ehe-Weib keine *legitimam* zu fordern, darmit leichtlich zu Boden geleget wird, weil der Vater nicht über ſeiner eigenen, ſondern des Sohnes ſeiner Verlaſſenſchaft teſtiret, in welcher derſelbe ſich keines mehrern Rechtes, als der Sohn ſelber, vermöchte, anzumaſſen, welcher den Pflicht-Theil der Mutter und mütterlichen Groß-Eltern ſchlechterdings ohngekürtzet zulaſſen; dahero auch der Vater, welcher die Perſon des Sohnes hierunter vorſtellet und vertritt, darnach ſchlechterdinges ſich zu achten; und obgleich ferner geſaget werden möchte, das Teſtament wäre vor dem Tod des Sohnes gemacht; cui autem nullam hereditatem neque legitimam: ſo kommet doch auch dieſes deswegen lächerlich heraus, weil ja das Teſtament auch ſeine Wirkung erſt nach dem Tod des Unmündigen bekommet; zu welcher Zeit auch die legitima matris & adſcendentium ihren Anfang nimmet; bey welchen Umſtänden die gloſſa wohl geurtheilet, daß dieſes ein Spiegel-Fechten, ro eludenda matris & adſcendentium legitima, ſey, welches man mantelm fictae iuſtitiae nennet, deren ſich Geſetz-Geber und Geſetz-Lehrer llig ſchämen ſolten,

SCHILTER *exercit. Pand. XIV.* §. 18.

l g) eben dieſes der Schlüſſel zur gantzen Sache, daß, nach dem altem römiſchem Recht, des Vaters ſeine Gewalt über die Haus-Kinder nd alles deroſelben Vermögen, bey noch nicht eingeführten peculiis, undlich, dann bey ausgeſtatteten Kindern hörete dieſes alles auf, man ſo el leichter auch deſſen ſubſtitutionem pupillarem auf unendliche Weiſe ıszuhen könte, beſonders in Anſehung der Mutter und mütterlichen Großltern, welche damals ihre Kinder gar nicht geerbet; beydes aber, nachdem e peculia aduentitia u. a. aufgekommen und die Mutter ihre Kinder ern, ſeinen Abfall leiden müſſe; ad h) den Gerichtsbrauch in Teutſchem ,eich hierunter betreffend, vielmehr dieſes dergeſtalt umzuwenden und zu gen; daß, im Falle dergleichen *praxis forenſis generalis* in dem Teutchem Reich ſich vorzuſtellen, entweder die *ſubſtitutio pupillaris*, welche r communioni bonorum ſo wohl, als auch der mütterlichen Gewalt über te Kinder entgegen, beyde gäntzlich aufzuheben oder doch der Mutter und ütterlichen Groß-Eltern ihre LEGITIMA freyzulaſſen, als welches auch ſt alle Rechts-Gelehrte wohl begriffen, und dafür halten, daß der GITIMAE MATRIS auch extra Saxoniam, *uſu*, ob *aequitatem*, proſpici- ſey,

Digitized by Google

ILLVSTRIS L. B. *de* COCCEII *in iure controu. D. de inoffic. testam. qu.* 20. 21.
de BERGER *decis.* 47.

und in

Oeconom. iur. lib. II. tit. 4 §. 18. *n.* 6.

welchem auch andere

HARPPRECHT *ad pr. Inst. de pupill. substit. n.* 46.
STRVV. *exercitat.* 33. *thes.* 29. *ibique Muller.*
RICHTER *decis.* 45. *n.* 3.

beytreten; ad i) in denen obigen rationibus bereits gezeiget, daß die novella mit dem oft besagtem Gesetz in den Dd. leichtlich zusammen dergestalt zu vereinigen; daß der letztere de QVERELA *inofficiosi;* der erstere aber de CONDICTIONE *ex lege, ad obtinendam legitimam* rede; ad k) die *condictio* ex *lege* hinlänglich genug ist, die LEGITIMAM in Anspruch zu nehmen; ad l) man sich in Rechtssachen zwar über dem Gezäncke der Rechtsgelehrten nicht aufzuhalten, gleichwohl, was BRVNNEMANNVS hieselbst in

cons. 28. *n.* 38.

mehr relative, als affirmative angeführet zu haben scheinet; ad m) da dem Gegenstand der Gesetze so wohl; als deren Ursachen bis dahin begegnet, man denjenigen Weg vor den richtigsten hält, welcher der Wahrheit am nächsten kommet: Als halten wir davor; daß, im Falle auch die SCHEDA TESTAMENTARIA, mithin die SVBSTITVTIO PVPILLARIS gültig seyn solte; dannoch denen mütterlichen Groß-Eltern der Pflicht-Theil, als *portio legitima*, gebühre. V. R. W.

CLXXXVIIII. Stück.

Von Königl. Majest. angeordneten COLLEGIIS MEDICORVM und SANITATIS in Dero Königl. Residentz so wohl; als andern Dero Reich, Provinzen und Landen.

Nachdem Königl. Majest. die Besorgung der hiesigen Anzeigen meiner *direction* und Aufsicht anvertrauet; der hiesige Ort aber, in Handel und Wandel, nicht so groß, daß damit der Bogen wöchentlich gefüllet werden möchte; der district oder Gau darzu so dann auch von dem hiesigen Hertzogthum nur einen mässigen Creis ausmachet: so hat man andere Sachen zu Hülfe nehmen müssen, dem Leser und Abnehmer diese Anstalten angenehm und nützlich zu machen. Und da auf hiesiger Universität ein Sammel-Platz von gelehrten und geschickten

Leu-

Digitized by Google

Leuten ſich findet: ſo iſt man bemühet geweſen; denen neuen Erfindungen von Sachen und unerkannten Wahrheiten darinnen Platz zu machen. Und weil ſelbſten Königl. Majeſt. ſo viele neue Einrichtungen, zum Nutzen der, ihnen von GOtt anvertraueten, Reiche, Provintzen und Lande, Zeit Ihrer, von dem Allerhöchſtem, ſo geſeegneten Regierung, angeordnet, die nicht nur allein zur Wiſſenſchafft ietziger Zeiten; ſondern auch, durch öffentlichen Druck, auf die ſpäte Nachkommenſchaft zu bringen: ſo hat man ſich auch alle erſinnliche Mühe gegeben; die disfalls ergangene Königliche Ausſchreiben und Satzungen denen Anzeigen, Auszugs-Weiſe, einzuverleiben und das Abſehen davon, durch beſondere Anmerckungen, zu erläutern.

§. 2. Und dieſe Einrichtung der Anzeigen iſt auch nicht ohne Nutzen und mercklichen Seegen geſchehen. Dann da andere *Intelligenz*-Bogen meiſtens in dem Lande, denen Einwohnern zum Dienſt und Beſten, ſich vertheilen: ſo ſind dieſe Halliſche auch an vielen auswärtigen Orten, durch den meiſten Theil von Teutſchland, bekannt und dergeſtalt beliebt worden: daß deren Auflage mit vielen Hunderten vermehret werden müſſen. Beſonders da auch verſchiedene Fürſtliche Höfe veranſtaltet; ſelbige kommen zu laſſen und einen Gebrauch davon zu machen.

§. 3. Um nun die vermehrte Anzahl der auswärtigen Abnehmer nicht allein zu erhalten; ſondern auch, zum Dienſt des groſſen Wäyſenhauſes zu Potsdam, nach Möglichkeit zu vergröſſern: ſo hat man Urſache; über obbeſagter Einrichtung, ſo viel möglich, zu halten, und diejenige, welche etwas darzu beytragen und einſenden wollen, zu erſuchen: nichts einzuſchicken; da nicht entweder eine neue Wahrheit oder Sache entdecket oder eine beſondere Veranſtaltung kund gemachet werden möge. Dann obgleich ein neuer und deutlicher Vortrag einer ſonſt nicht eben unbekannten Sache auch ſeinen billigen Stand und Nutzen hält: ſo will doch ſich dieſes zu dem Abſehen dieſer Anzeigen nicht ſchicken; als deren Raum, auſſer den Landes-Sachen, nichts anders, als den obgedachten Stücken, gewidmet.

§. 4. Es iſt wahr; daß meine Bemühung darüber faſt alle Wochen neu iſt. Weil ich aber finde; daß vielen Menſchen und wöchentlich manchen Tauſenden, welche die Anzeigen entweder abnehmen oder leſen, damit gedienet; ſo dann der Uberſchuß armen und wohlerzogenen Kindern, von beyderley Geſchlecht, in dem groſſem Wäyſenhauſe zu gutkommet: ſo werde ich die Hände um ſo viel weniger ſincken laſſen noch erüden, dieſen Anzeigen, auch noch künftig, durch eigene Arbeit, eine

Hülfe mit zu geben. Und es ist endlich genug; daß hierunter der Königliche Befehl erfüllet wird: welcher hierunter dem Dienste GOttes gleich seyn und, auch ohne Erwartung einiger Belohnung dafür, von Geschöpfen, Dienern und Unterthanen ausgerichtet und vollzogen werden solle.

§. 5. Wie aber von den neuen Königlichen Veranstaltungen, mit dem Eintritt dieses Jahres, der Anfang zu machen: also muß niemand Wunder nehmen; warum ich die

Königliche Anordnung
von
COLLEGIIS MEDICORVM

letzo vor die Hand, für andern, genommen habe.

§. 6. Es hat GOtt, in dem letztem Viertel des jüngst abgewichenen 1733. Jahres, gefallen; mit einer, 16 Wochen lang, anhaltenden Unpäßlichkeit mich zu belegen. Ohngeachtet nun die, in solcher Kranckheit gebrauchte, Herren MEDICI in denen Artzeneyen nicht einerley Sinnes waren; so kamen selbige doch insgesamt damit überein: daß durch vieles Sitzen, Lesen, Schreiben und Arbeiten, ich mir diese Leibes-Beschwerniß zugezogen. Deren ich auch nimmer los werden möchte: wann ich dem Cörper nicht mehrere Bewegung machte und mässiger in der Arbeit seyn würde.

§. 7. Freunde und Feinde haben mir dabey dieses verdacht: daß ich so viele MEDICOS gehabt; da hingegen es rathsamer und zuträglicher seyn solle, sich an einen einzigen zu halten und sich damit zu beruhigen. Nur ich entschuldigte meine Weise damit; daß ich PRAESES von einem Rechts-*collegio* wäre; dessen sich eben deshalben so wohl Richter, als auch Partheyen, in ihren Streithändeln, bedieneten; weil sie dafür hielten, das Urthel oder Bedencken würde, der vielen Stimmen halben, gründlicher gemachet; als wann solches aus dem Gehirne einer einigen Person käme, sie möchte auch noch so geschickt und erfahren seyn. Wie es dann auch in der That geschiehet; daß, nach abgestattetem Vortrag einer Sache und darauf geschehener Umfrage, die vielerley Stimmen auf Umstände und Rechts-Gründe führen, welche einer allein nimmer einsehen sollen. Dahero auch IVSTINIANVS M. sehr weislich gethan: daß er die Gerichtshändel nicht dem PRAETORI allein anvertrauet; sondern iedem verschiedene PAREDROS oder Beysitzer gegeben, die alle ihre Meinungen, zum Abschluß des Urthels, von sich gesaget. Und auch noch ietzo seyn alle Stadt- und Land-Gerichte sehr übel daran; wenn der Abschied

in

Digitized by Google

in Haupt und Händen eines einigen Menſchen iſt, er heiſſe Schultheiß; Amtmann; Voigt; Gerichtshalter oder Richter, wie er nur immer wolle. Deſſen Schuld; Unwiſſenheit; Eigenſinn; Partheylichkeit; Unverſtand und andere Leidenſchaften die arme Partheyen, von Rechts wegen, tragen und darüber leiden müſſen. Und wie Königliche Majeſtät dieſem Unheil in den meiſten Gerichten, in ihrem Reich, Provintzen und Landen, durch zugeordnete Beyſitzer, abgeholfen: alſo iſt auch das hieſige ſo genannte OFFICIVM ACADEMICVM, durch Setzung des Cantzlers und *directoris*, dergeſtalt eingeſchräncket: daß der zeitige PRORECTOR in ſeiner Pflicht angewieſen; ohne derſelben ihre Stimmen zu erfordern, weder in Rechts- noch in Gerichts- oder andern Sachen von Wichtigkeit, etwas zu verhängen.

§. 8. Da nun dergleichen Rechts-Sachen durch mehrere Köpfe zu gehen pflegen: ſo wäre ſolches auch im artzeneyen und curiren um ſo viel mehr nöthig, ie ungleich gröſſer der Verluſt an Geſundheit, Leib und Leben, als in zeitlichen Gütern, einem iedem billig zu ſeyn pfleget. Worzu noch kommet, daß die Rechts-Händel nicht an Ein Urthel gebunden; ſondern dem beſchwertem Theil der Weg, an höhere Oerter zu gehen, offen ſtehet: da hingegen, was ein ungeſchickter oder unvorſichtiger Artzt verdorben, entweder die Erde zudecket oder auch dem ſiechem und verdorbenem Leib ſchwerlich wiederum zu rechte zu helfen.

§. 9. Aber was hindert dieſes alles; daß gleichwohl die meiſte Patienten ſich mit einem Artzt zu behelffen pflegen? Anfangs, wird wohl das gemeine Sprichwort hieher gezogen: daß viele Köche das Gerüchte verderben. Allein dieſem werden zwey andere entgegen geſetzet: daß aus vielen Köpfen leicht zu rathen und zwey Augen mehr, als eines, ſehen. Nachgehends verderbe II) der eine, was der andere gut mache und verſchiedene Artzeneyen wären einander entgegen. Nur ein anderes iſt; vieler medicorum ihren Rath ſuchen; ein anderes aber; aller deren ihre Artzeney gebrauchen. Ferner hätten III) die geübteſte medici ihre ARCANA und verborgene Artzeneyen; die ſie andern nicht entdecken wolten. Nur es ſtehet dahin; wie weit hierunter die natürliche Pflicht gehe: das Gute, deſſen Erkänntniß man GOtt zu dancken, nicht unter den Scheffel zu ſetzen; ſondern, zum Beſten ſeines Nebenmenſchen, von ſich leuchten zu laſſen. Doch, weil dieſes Wort nicht weder faſſet: ſo mag dieſes zum obigem Zweck gnug ſeyn; daß die MEDICI, in ihrer Sprache, ſich einander leichtlich verſtehen, mithin es deswegen auch nicht von nöthen; das ARCANVM ſelbſten zu verrathen; ſondern über-

haupt Anzeige, von deſſen Beſchaffenheit und Wirckung, zu thun. Bey dem allen erinnere ich mich eines groſſen Herrn; der einen vornehmen MEDICVM zwar mit Koſten hohlen laſſen, aber ſo gleich, bey dem erſtem Anſpruch, ſich bedungen; keine andere Artzney zu nehmen, als deren Stücke und Ingredientien in der Hof-Apothec geholet und die compoſition, im Beyſeyn der andern Leib-Aertzte, verfertiget. Da dann der MEDICVS ſo redlich geweſen; daß er nicht allein das erſte gethan; ſondern auch das letztere in des Potentaten ſeinem Zimmer und Beyſeyn verrichten laſſen. Endlich ſind ja auch von Groſſprechereyen der Aertzte in alten und neuen Zeiten eigene Bücher geſchrieben. Und da in den Artzeneyen die beſte Probe von ihrer Wirckung zu nehmen; wer will dieſe gerne an ſeinem Cörper verſuchen laſſen? Da hingegen andere Mittel, welche von tauſend oder ſo vielen hundert Jahren her bewähret, auſſer allem hazard geſetzet. Uber dieſes gereiche es IV) einem berühmten PRACTICO zum Nachtheil, andere zu Gehülfen zu haben. Nur es muß ſich gleichwol auch der allergeſchickteſte und erfahrenſte Mann beſcheiden; daß, bey ſo vielerley Umſtänden, welche, bey einem Patienten, vorkommen, man, wo nicht irren, dannoch leichtlich nicht auf alles ſich beſinnen könne: bey welcher menſchlichen Unvollkommenheit, niemanden entgegen ſeyn muß, auch anderer ihre Meinungen anzuhören. Noch hätten V) die MEDICI ihre beſondere Secten, welche ſich nimmer vereinigen würden. Nur die Sectirerey iſt auch bey den Rechts-Gelehrten in alten und neuen Zeiten anzutreffen; deswegen aber hindert es nicht; daß in den rechtlichen Gutachten jeder ſeine Meinung von ſich ſage. Und bey den MEDICIS kommen die meiſte Secten öfters nur aus den Urſachen, warum die Artzney dieſe oder jene Wirckung gethan? In der That aber, daß ſie dieſes oder jenes wircke, kommen ſie mit einander überein. Welches letztere dem Patienten, gnug ſeyn mag; ohne ſich viel um das erſtere zu bekümmern. Nächſtdeme mache man VI) den Patienten, bey vielen MEDICIS, nur irre; da doch das Vertrauen oder Mißtrauen auf die Artzeney, derſelben Wirckung befördere oder hindere. Nur es gereichet vielmehr dem Patienten dieſes zum Troſt; wann er viele gehöret und ſodann demjenigen folge; was die meiſte oder vornehmſte dafür gehalten; die andere aber die Artzeney insgemein nicht eben vor ſchädlich; ſondern nur vor unzulänglich achten. Letztens VII) wolle auch ieder die Ehre haben; daß ſeine Artzeney geholfen. Nur die *fallacia cauſae, ut cauſae* findet ſich am allermeiſten, bey Wiedergeneſung der Patienten. Und iſt der Ruhm viel gegründeter; wann es heiſſet, der MEDICVS habe ſelbſten veranlaſſet, auch

ande-

andere, zu hören, welche an dem *methodo medendi*, mit Beſtand, nichts auszuſetzen gewuſt hätten. Nicht zu gedencken; daß VIII) auch unter vielen MEDICIS das *figulus figulum odit* eintreffe und mancher, aus *jalouſie*, Scheelſucht und Mißgunſt, des andern ſeine Recepte tadelte. Nur dieſes wäre ſodann ein ſtrafbares Verbrechen, welches nicht beſſer, als eben dardurch, entdecket wird; wann mehrere zu rathe gezogen werden.

§. 10. Doch was hat ein Rechtsgelehrter Urſache; ſich hierüber einzulaſſen? Die Königliche Geſetze entſcheiden die Sache; welchen derſelbe, auch ohne Vernunftſchluß, ſchlechterdinges Folge zu leiſten, verbunden. Es iſt bekannt: daß, als der glorwürdigſte Churfürſt

FRIEDERICH WILHELM

am 12. Nou. 1685. ein

COLLEGIVM MEDICVM

angerichtet, in dem, zu ſolchem Behuf, verfertigten MEDICINAL-EDICT §. IX. buchſtäblich enthalten: Keiner ſolle ſich zwar in des andern Cur mengen oder ſolche zu tadeln oder zu *cauilliren* befugt ſeyn. Daferne aber von Krancken mehr, als einer, erfordert werde: ſollen ſie ſich alsdann deſſen nicht entziehen; ſondern gerne und willig erſcheinen. Der vorhin gebrauchte *medicus* auch ſolches ſich nicht zuwider ſeyn laſſen; ſondern in gefährlichen und zweifelhaften Zufällen, es vielmehr ſelbſten begehren. Und haben ſie, in ſolchem Falle, alsdann *de* QVALITATE *morbi & adhibendis* REMEDIIS freundlich und beſcheidentlich zu *conferiren*. Und CONIVNCTIS VIRIBVS & *operis* des Patienten Beſtes zu befördern. Welches nachhero des höchſtſeeligen Königes Majeſt.

FRIDERICVS I.

am $\frac{12}{22}$ Iunii 1692.

beſtätiget und erneuret. So dann

am 30 *Aug.* 1693.

auch die Taxe hievon dergeſtalt gemachet: daß, bey dergleichen *conference* vieler *medicorum*, iedem das 1 mal 1 Rthlr. die folgende male aber iedem 12 Gr. *loco honorarii*, bezahlet werden ſollen. Wie aber ietzige Königl. Majeſt. alles dieſes von

COLLEGIIS MEDICORVM

in eine gantz neue Veranſtaltung gebracht; vermehret und verbeſſert haben; davon ſoll in den künftigen Stücken Meldung geſchehen und auch die Königl. Satzungen disfalls, Auszugs-Weiſe, erfolgen.

CLXXXX.

Digitized by Google

CLXXXX. Stück.

Königl. Veranstaltung; zweifelhaften Rechtsfragen, durch besondere Satzungen, abzuhelfen am 21. Sept. 1733.

Es ist in dem vorigen CLXXXVI. Stück der Königl. Befehl bekannt gemachet worden:

> daß die Rechts- und Gerichts-*collegien* zweifelhafte Rechts-Fragen und *casus*, zu dem Ende, einzuschicken, um solchen, durch eine Satzung, ein Ende zu machen.

Und in CLXXXVII. Stück ist davon eine Probe, *in* SCHEDA, *testamento* ADIECTA, und im CLXXXVIII. Stücke in SVBSTITVTIONE PVPILLARI *super* LEGITIMA *parentum*, gemachet. Da wir nun im CLXXXVI. Stücke, §. 5. p. 770. die Hoffnung gegeben; von Verbesserung und Kürzung der Gerichts-Händel im teutschem Reich anderer und unsere eigene Meynung zu sagen: so wollen wir auch dieselbe, einiger Massen, erfüllen.

§. 2. So viel diese oftgesuchte; aber niemals bewirckte, Sache betrift:

> Wie denen vielen und langwierigen Gerichts-Händeln und Processen im teutschem Reich leichter abgeholfen und das *Justitz*-Wesen verbessert werden möge?

so sind verschiedene Leute, ihrer Leidenschaft und Erkänntniß oder Unwissenheit nach, auf gar verschiedene Mittel gefallen; davon wir die vornehmste, mit unserem Urtheil davon, ob solche nützlich, vergeblich, oder schädlich? in unsere Anzeigen bringen wollen.

§. 3. Anfangs 1) wagen sich die *Philosophi* oder so genannte Weltweise in diesen Streit. Sie meinen:

> das CORPVS IVRIS oder unser Römisches Gesetz-Buch müste man in einen vernünftigen Zusammenhang oder *in* FORMAM ARTIS bringen.

Julius CAESAR hätte solches nicht weniger, als CICERO, gewünschet und vorgehabt, solches selbsten zu bewircken. Dann hierdurch hätten die Gesetze einen Zusammenhang und flössen aus gewissen Gründen; da hingegen bis dahin ieder nach seinem eitlem Wahn etwas vor recht oder unrecht ausgeschrien.

§. 4. Allein anfangs ist hieselbst nicht von dem Recht der Natur, Vernunft oder Gehirn die Frage; sondern von den Satzungen desjenigen, welcher die Macht hat, Gesetze zu machen und die Handlungen der

Digitized by Google

der Menſchen für recht oder unrecht zu erklären. z. E. wann gefraget wird: ob des Verſtorbenen Bruder mit des Bruders Sohn erben und in ſeines verſtorbenen Vaters Recht, Vorſtellungsweiſe, treten; oder der erſte den andern ausſchlieſſen ſolle? was ſolle dich dein Vernunft-Schluß helfen; wann der Geſetzgeber das erſtere oder das andere beliebet. Und, wann auch das erſtere eingeführet; wird es dich wohl helfen, wann du, aus gleichen Urſachen, das Vorſtellungs-Recht oder *ius repraeſentationis* auf Bruders Kindes-Kinder ausziehen wolteſt; da ſolches die Geſetze nicht zulaſſen. Nachgehends heiſſt, *in formam artis redigere*, in kunſtmäſſiger Ordnung vortragen. Würde es alſo darauf ankommen: ob ein Gerücht einen beſſern Geſchmack hätte, wenn es in ſilbernen oder nur in zinnernen Gefäſſen figurweiſe aufgetragen würde? Endlich haben *I.* CAESAR und CICERO zu einer Zeit gelebet: da die Geſetze in keinem Buch, welches in Materien und Titel ordentlich eingetheilet, zuſammen getragen geweſen. Als nachhero in dem EDICTO PERPETVO und denen darnach eingerichteten PANDECTIS geſchehen. Und da letztens *I.* CAESAR die Geſetze vor Räthſel gehalten, die der Käyſer allein (*) machen und auflöſen können; im Gegentheil CICERO auf die Freyheit des Volckes ſein Abſehen gerichtet: ſo dürfte wohl beyder ihr CORPVS IVRIS ſehr intereſſiret und eigenſinnig heraus kommen ſeyn. Was die neuere philoſophi, LEIBNITZ und vor ihme VIGELIVS; HOPPERVS; FABER; FREIGIVS; FELDEN vor Aufheben de *noua methodo iuris* gemachet; ſolches verdienet eben die obige Antwort. Es ſind dieſe, an ſich gute Leute, den Formſchnitzern oder auch denenjenigen gleich: die ſich nicht um die Speiſen; ſondern nur um die Schüſſeln und die Ordnung bekümmern, in welcher dieſelbe auf den Tiſch geſetzet und rangiret werden ſollen. Und wie davon niemand ſatt wird; ſo iſt auch leichtlich zu erachten; daß mit dieſer Weltweiſen ihrer Kunſt niemand einen Proceß gewinnen werde. Welches doch der geſetzmäſſigen Rechtsgelahrtheit einiger Zweck iſt. Es laufen auch die Großſprechereyen de *methodo & demonſtratione mathematica* auf eitel Windfänge hinaus. Weil des ARISTOTELIS ſeine ausbündige *analytica* der Hülfe des EVCLIDIS gar nicht vonnöthen. Insgemein auch die Rechtsgelehrten nicht in Vernunftſchlüſſen aus denen Geſe-

(*) Bey dem *Dione* CASSIO ſtehet das Urtheil von *I.* CAESARIS ſeiner iurisprudence. Dann es iſt darinnen eines Römiſchen Bürgers Urtheil enthalten: du führeſt die Geſetze im Munde. Aber dieſe verdammen dich, als einen Verräther des Vaterlandes und Wüterich gegen die Freyheit des Römiſchen Staates.

Gesetzen; sondern vornehmlich in der Einsicht und rechtem Verstand derselben, zu verfehlen pflegen. Ich verwerfe oder widerrathe die *philosophie* gar nicht, weil ich selber ehedem *professor Logices & Metaphysices* gewesen und mich beflissen habe, alles, was in diesen Wissenschaften in alten, mittlern und den neuesten Zeiten damals heraus kommen, zu lesen. Nur die Scharletanerie eines neulichen Juristen, der die Frage: Von Verzicht der adelichen Töchter bey der Fränckischen Ritterschaft, *methodo mathematica*, ausmachen wollen, kommet sehr stumpf und dumm heraus. Weil der gute Mann falsche *principia* zum Grund setzet und sich viel weiß, daß er unartige Schlüsse daraus zu machen wisse.

§. 5. Andere wünschen

II) daß alle menschliche Gesetze aufgehoben und die Handlungen der Menschen allein nach der gesunden Vernunft und dem, so genannten, Recht der Natur beurtheilet werden möchten.

Allein nicht zu gedencken; daß unser Römisches Gesetz-Buch, in dem Absehen, von GROTIO *ratio scripta* genennet wird: weil sich unter tausend Gesetzen wenige finden werden, die nicht, nach Vernunft und Billigkeit, abgefasset: so ist im Gegentheil mehr als zu bekannt; daß selbsten unter den Naturalisten mehr streitens- und gegensprechens; als unter den Rechtsgelehrten, irgend seyn mag. Jeder Mensch redet; aber deswegen wird die Kunst der Wohlredenheit nicht verworfen. Jeder Mensch kan schlagen, hauen, stechen; aber deswegen wird der Fechtboden nicht geschlossen. Und wer wolte die Bau-Kunst deswegen verwerfen, weil die erste Menschen ihre Hütten, ohne Werckleute, gebauet? Und da im teutschem Reich eben deswegen das geschriebene Römische Gesetz-Buch angenommen worden; weil man das Recht der Natur vor wächsern und schlöpfrig gehalten; das Maaß des richterlichen Gehirnes aber oft seltsam und ungeschliffen heraus kommen: so wird niemand, dem der elende Zustand der ehemaligen teutschen Gerichts-Stühle bekannt, sich nach dieser Aegyptischen Finsterniß wieder gelüsten lassen. Vielmehr haben es die Lehrer auf hohen Schulen zu verantworten; wann sie der vornehmen Jugend mit diesem Hirn-Gewebe das allgemeine Recht des teutschen Reiches zu verleiden suchen. Welche Verführung das Ende hat; daß ein solcher naturalisirter Jurist unfähig wird, einem wichtigem Amt, in seinem Vaterland, vorzustehen.

§. 6. Wieder andere verfallen mit dem REINKING III) in seiner Biblischen Policey auf die

Jüdi-

Jüdiſche Geſetze des alten Teſtamentes, wie auch der reinen Sittenlehre unſeres Heylandes

und ſind der Meinung; daß die Urthel und Abſchiede die beſte ſeyn würden; wann ſolche nach dem Maaß der heiligen Schrift ausgeſprochen wären. Allein wie niemand Herrſchaften, Königreiche und Monarchien deswegen für ungerecht halten wird; weil GOtt ſeinem Volck, im Zorn, einem König nachgelaſſen: alſo flieſſet hieraus der Schluß; daß die ſo genannte Moſaiſche Geſetze, nach den Umſtänden des Jüdiſchen Volckes, eingerichtet geweſen; wovon andere Völcker und Staaten keine Richtſchnur zu nehmen. Wir verlachen billig die heutige Jüden; daß ſie, in den kalten Ländern, kein Schweinen-Fleiſch eſſen; weil ihre Vorfahren, in den heiſſen Ländern, davon den Auſſatz bekommen. Und da aus eben dieſer Urſache, alles, was erſticket und Blut in den Adern behalten, von geflügelten und andern Thieren in die Fäulniß getreten: ſo war auch nöthig, ſich vom erſticktem zu enthalten und dem geſchlachtetem Vieh das Blut abzuſchachten. Da hingegen in den kalten Ländern aus dem aufgefangenem Blut niedliche und nahrhafte Speiſen und Würſte gemachet werden. Weil wir nun ſo viele Rechtsgelehrte haben; die unſere Geſetze aus den Moſaiſchen erläutern und zuſammen zwingen wollen: ſo wäre vielleicht die Arbeit nützlicher, wann andere bemühet wären, dieſes zu zeigen; wie unfüglich und ungereimt dieſelbe auf unſern Staat gerichtet würden.

§. 7. Noch andere beziehen ſich IV) auf die uns benachbarte und verbrüderte Völcker und Königreiche

Schweden, Dänemarck, Engelland u. d. wo die Gerichts-Händel kürtzlich und in ſo vielen Tagen abgethan würden; als man im teutſchem Reich darzu Jahre gebrauchte.

Und es iſt auch wahr: daß dieſen Königreichen, als ein Abentheuer und Räthſel, vorkommet; daß in den höchſten Reichsgerichten Proceſſe zu finden, welche nicht Ein; ſondern einige Jahrhundert gedauret und noch nicht ausgemachet ſeyn. Darüber auch zwey und mehr ſpännige Füder Papier verſchrieben worden. Wovon man nur die Nürnbergiſche Fraiſch- und Zoll-Acten zum Exempel aufführen mag; worüber allein die Stadt, ſchon vor zweyhundert Jahren, zehen gantzer Folianten drucken laſſen. Nach der Zeit auch die gerichtliche Sätze in zwey und mehr Rieß Papiere aufgeſchwellet worden. In welcher Pferd-Arbeit ich an. 1715. geſtecket. Nur an dergleichen Ungeheuer ſind nicht ſo

wohl die iura, als facta schuld. Welche in viele Jahrhunderte hineinlaufen und verwirret aussehen. Nachgehends läßt die Freyheit des Teutschen Reiches nicht zu; daß der Richter, ohne die Acten instruiret zu sehen, durchfahre. Und ist wohl den Partheyen auch damit nicht gedienet; wann der Knothen nicht, durchs Recht, aufgelöset; sondern, durch Gewalt, des Richters, durchschnitten wird. Sat cito, si sat bene. Und es ist genug; wann Recht, auch nur endlich, Recht bleibet. Im übrigen ist und bleibet dieses gewiß: daß, wie wir durch der drey gleichbesagten Völcker ihre Sprache und Alterthümer die unsrige erläutern: also auch dero Gesetze und Rechte den unsrigen mächtig zu Hülfe kommen. Und habe ich die Probe in meinen *differentiis iuris Romani & Germanici* vielfältig gemachet und unsern Teutschen Satzungen und Herkommen, aus den Englischen und Schwedischen Gesetzbüchern und Schriftgelehrten, dem LITTLETONO; COCKIO; CRAGIO; ZOVCHAEO; COWELLIO; wie auch STIERNHOECKIO; LVNDIO; VERELIO; MESENIO; LOCCENIO u. a. zu rechte geholfen. Weil dasjenige, was im Teutschem Reich von Teutschen Sitten, durch das Römische Recht oder Rechtsgelehrte, entweder unterdrücket oder verdunckelt und verkehret worden: in solchen Reichen, die dem Römischem Recht in den Gerichten keine statt gegeben, aufrecht stehen blieben und noch jetzo seinen Stand hält.

§. 8. Viele sind auch V) welche die Einführung des Römischen Rechtes vor eine Landplage ausschreyen und dannenhero wünschen:

Daß *Iustinianus M.* mit seinem *corpore iuris* aus unserm Vaterland wiederum auf ewig verwiesen würde.

Allein daß dieser Eifer mit Unverstand geschehe; solches ist aus dem Zustand der Rechtlosen Zeiten in Teutschland leichtlich zu erweisen. Dann weil die wenigste Handlungen, durch Gesetze, entschieden gewesen; diejenige auch, die Recht sprechen sollen, verfinsterte Sinnen hatten uud aus der Faust ein Recht machten: so erstaunet ja jeder Vernünftiger vor dem Rechtssteig mittler Zeiten. Dann fiel eine Streitigkeit vor; so stunden iedem drey Wege offen; solche auszumachen. Entweder durch Schiedsleute und einem Obermann oder durch einen gewaltsamen Anfall, welches man das Faust-Recht nennete oder durch den Spruch des Richters und der Schöpfen. Und wie diese letztere zwar ehrliche Bideleute waren; aber ihren Verstand, durch keine Wissenschaften, geläutert hatten: so wurden sie öfters mit sich und unter sich selbsten irre und verwiesen die Partheyen selbsten auf Feuer- und Wasserproben, sich entweder brennen oder schwemmen zu lassen und damit, daß dieser oder jener Recht habe,

habe, zu erweiſen. Gleich den unwiſſenden Heyden, welche, wann ſie in ihren Rechtshändeln kein Urthel finden können, ihre ORACVLA und Oelgötzen gefraget und darinnen meiſtens eine zweifelhafte Antwort erhalten; die der Richter, nach ſeinem Gutdüncken, drehen und auslegen mögen. Und, auſſer deme, würde der Jammer im Teutſchem Reich deswegen noch gröſſer ſeyn: weil in ſolchem, nebſt den vielen Gerichtsherren, ſo viele Fürſten und Landesherren ſich befinden; deren ihre Urtheil allerhand Leidenſchaften unterworfen ſeyn dürften; wann die Vollſtändigkeit des angenommenen Römiſchen Rechtes ſelbige nicht zurücke halten ſolte. Ich habe, nicht ohne Grund, wann man in Teutſchland das Römiſche CORPVS IVRIS abſchaffen wolte, darüber das κύριε ἐλέησον! ausgerufen (*). Dann wehe! alsdann unſerm armen Vaterland; wann alle Fürſten und mit Gerichten verſehene Stände, in den Urtheln, ihrem Eigenſinn folgen dürften. Wie wohl aber iſt den Unterthanen anietzo dabey: wann die Antwort des Fürſten alſo abgefaſſet: es wäre keine Gnadenſache, ſondern eine Rechtsſache; welcher letztern man ihren Lauf billig zu laſſen. Und wo iſt ein Geſetz-Buch in der Welt zu finden: welches mit dem Römiſchem nur in einen Vergleich zu ſetzen? Ohngeachtet auch Käyſer FRIDERICVS V. ſolches im teutſchem Reich vorgehabt; daß die Römiſche Geſetze todt uud abe ſeyn ſolten; zu der Zeit nemlich, als dieſelbe von den Schulen ſich in die Gerichts-Häuſer in Teutſchland eingeſchlichen: ſo haben doch die nachherige Käyſer einen gantz andern Begriff von Beſchaffenheit der Sache gehabt: daß deſſen Sohn, MAXIMILIANVS I. vielmehr, auf öffentlichem Reichs-Tag zu Worms 1494. mit Genehmhaltung aller Stände, das Römiſche Geſetz-Buch, im teutſchem Reich, als ein Hülfsrecht angenommen, wornach die höchſte Reichs-Gerichte, wann in den Land-Rechten davon nichts enthalten, ihre Abſchiede und Urtheile ſchlechterdinges einrichten ſollen. Als wobey es auch von ſolcher Zeit unverücket geblieben und ſo lange noch ferner verbleiben wird: als Teutſchland Weisheit und ſeine Freyheit liebet und nicht wünſchet, in den Eigenſinn ihrer Obern oder das alte Fauſt-Recht wiederum zu verfallen. So wenig, als ſich die Teutſche, von ihren niedlichen Speiſen, nach den ehemaligen Feldwurtzeln und Kräutern ſehnen werden. Oder auch die teutſche Armeen, für ihr koſtbares und dienliches Gewehr, die Klippel, mit welchen ihre Vorfahren zu Felde gezogen, wiederum in die Hände zu nehmen, ſich entſchlieſſen ſolten.

(*) In vita IVSTINIANI M. cap. 8. §. 56. p. 309.

Digitized by Google

CLXXXXI. Stück.

Von Verbesserung des Justiz-Wesens und Rechts-Sachen, im teutschem Reich; als die andere Fortsezung des vorhergehenden.

Es sind im CLXXXVIIII. Stücke nächst vorher fünferley Mittel erzehlet worden; dardurch verschiedene das Justiz-Wesen, im teutschem Reich, zu verbessern gesuchet. Nun folget die sechste Gattung dererjenigen; welche dafür halten:

daß der Gesezze so viel wären, deren Anzahl man zu vermindern und einzuziehen, suchen müste.

§. 11. Es ist wahr; daß die Mosaische Gesezze kurz gefasset; es findet sich auch sonsten kein Volck unter der Sonnen; welches ein so weitläuftiges Gesez-Buch vorzuweisen; als wir an dem Römischem CORPORE IVRIS haben; es hat auch dieses seine Richtigkeit; daß solches nicht eine geringe Verwirrung in denen Römischen Rechten anrichte, weil in einem Gesezze öfters zehen und mehrerley Gesezze enthalten, die dem Haupt-Gesezze, zur Erläuterung oder sonsten Exempelweise, beygefüget worden. Bey welchen Umständen dann, die Anzahl derselben in hundert tausenderley Satzungen anliefe. Deren Zusammenhaltung keines Menschen Gedächtniß bewircken könnte. Dahero die Alten schon die Römische Gesez-Lehre nicht etwa nur vor eine Pferd-Arbeit; sondern vor eine Camel- oder Elephanten-Last ausgerufen. Wie hingegen anderer Völcker, der Athenienser; Lacedämonier; oder auch der Chineser; Mahumedaner ihre SVNNA; der Juden ihre Gesez-Bücher kaum so viele Zeilen ausmachten; als die Römische Bogen und Bücher Papiere anfülleten und vor IVSTINIANO M. noch mehr angefüllet hätten. Moses hätte auf zwey Schiefer-Tafeln; die ersten Römischen Gesez-Schreiber auf XII. Tafeln ihre Gesezze gebracht: aber nun würden tausend Camel- und Elephanten-Häute nicht zureichen; das Römische CORPVS IVRIS und deren Ausleger darauf zu bringen.

§. 12. Allein gleichwie die Umstände unendlich sind, welche bey der Menschen ihren Handlungen vorkommen und dieselbe in Rechts-Sprüchen ändern oder zweifelhaftig machen: also ist eben bey einem Gesez-Buch kein Fehler, wenn dasselbe auf viele zweifelhafte Fälle gerichtet ist. Wo wenige Gesezze seyn; da hat der Richter mehrere Gewalt im sprechen und stehet das Recht der armen Partheyen in seinen, öfters geschmierten oder unrichtigen und besudelten, Händen. Welches, in dem höchstem Reichs-Cammer-Gericht, zu verhüten, der Käyser und die Stände

auf

Digitized by Google

auf dem Reichs-Tag zu Worms 1494. den Schluß gefasset; das Römische Gesetz-Buch, seiner Vollständigkeit halben, im teutschem Reich zu Hülfe zu nehmen und einzuführen. Damit die Beysitzer dieses Gerichtes nicht ihrem Dünckel und Einfällen folgen; sondern, bey Entstehung eines teutschen Land-Rechtes, nach der Richtschnur der Römischen Gesetze, sprechen und ausser diesen Schrancken sich nicht verlaufen möchten. Dann erst von solcher Zeit an, wurden die teutsche Gerichts-Stühle auf das CORPVS IVRIS gewiesen; von demselben, im Richten und Urthelsprechen, nicht abzuweichen, mithin ihre Vernunft, Wissenschaft, Leidenschaft gefangen zu nehmen und unter dessen Gehorsam zu setzen. Dabey aber nicht eben nöthig, alle dessen Buchstaben im Gehirn zu tragen: dann deswegen wird dem Richter und Advocaten solches in den Händen gelassen, bey vorfallenden Händeln, dasselbe aufzuschlagen und sich daraus Raths zu erholen. Im übrigen, bey diesem Einwurf; sich auf anderer Völcker ihre magere Gesetz-Bücher zu beziehen; solches nichtes heissen will; weil das Römische Gesetz-Buch, eben seiner Vollständigkeit halben und daß es nicht, wie andere, aus dem Kopf und den Einfällen eines philosophi oder Schulmannes geflossen; sondern von den Richtern und Sachwaltern, aus langer Erfahrung, von so vielen hundert Jahren, zusammen gebracht worden; von TVLLIO (*) schon zu seiner Zeit mit Fug und Recht gesaget worden: Gegen dem Römischem Recht sehen andere Gesetz-Bücher, wie Träume müssiger Leute und ein Schatten, aus, der nicht in Wircklichkeit; sondern einem blossem Schein, von Durchschneidung der Luft, bestünde. Und, bey Nennung des IVRIS CIVILIS, verstund man, dieses Vorzugs halben, nach der Völcker Sprache das Römische (**); eben wie itzo das teutsche Staats- und Fürsten-Recht, das IVS PVBLICVM, in solcher Ausnahme, zu heissen pfleget. Hat man also die Vielheit der bereits entschiedenen Sachen vielmehr vor ein Vorrecht; als einen Fehler anzusehen. Und wie angenehm seyn den Sachwaltern so wohl; als den Richtern die Bücher, welche von einem Rechts-Handel ins besondere geschrieben worden. Weil man darinnen *casus in terminis* findet; deren ehemalige Entscheidung dem Richter schon einen Glauben machet: es werde aus dem Grund von Gleich

(*) In lib. I. de orator. ad Q. Fratr. c. 17. incredibile est; quam sit omne ius civile, praeter NOSTRVM, *inconditum & pene* RIDICVLVM. Wovon auch in der Vorrede der *Consilior. Halenf.* §. XI. n. 13.

(**) Nach den Zeiten des Käysers IVSTINIANI *M.* quoties ius *civile* adpellamus, intelligimus *Romanum*. *Vti* HOMERVS & VIRGILIVS *audiunt* POETAS.

Gleich und Recht also gesprochen seyn. Da hingegen, wenn sich keine Vorurtheile finden; der Richter kein Vertrauen auf den Grund der Sache hat und solchen vor eine Schmincke ansiehet; welche, bey der Untersuchung, die Farbe nicht halten dürfte.

§. 13. Bey dem allem finden sich VII) noch andere, welche zwar die Vielheit der Gesetze nicht tadlen, aber dafür halten:

man solle dem Römischen Recht nur in so ferne nachgehen, als es mit der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit übereinkäme.

Dieses könnte nun auf zweyerley Weise geschehen; entweder, daß derjenige, welcher sich auf die Römische Gesetze bezöge, den Beweis der Billigkeit über sich zu nehmen; oder aber das Römische Recht die Vermuthung für sich so lange haben sollte, bis der andere eine Unbilligkeit in demselben erwiesen. Nur das erstere wäre so viel, als das gantze Römische Gesetz-Buch abzuschaffen; weil, in solchem Verstand, auch PLATO, ARISTOTELES, CICERO, SENECA und andere Weltweise in den Gerichten angeführet werden mögen. Das letztrre aber würde zu unzehligen Mißhelligkeiten und Weitläuftigkeiten der Processe den Weg bahnen. Weil des Critisirens und der Consequenzmacherey kein Ende noch Ziel seyn würde. Dannenhero auch kein anderes Mittel, als dieses, übrig: im teutschem Reich dem *Iustinian*ischem Gesetz-Buche schlechterdinges nachzugehen; nicht von den Gesetzen; sondern, nach denselben, zu urtheilen. LEX, *quamuis* DVRA *sit; tamen* LEX *esse, non* DESINIT. *Neque* de *legibus; uerum* SECVNDVMM *leges pronunciandum.* Indessen bleibet dannoch auch dieses gewiß: daß, im Falle sich zeiget, daß die Römische Gesetze ein besonderes Absehen auf den Römischen Staat gehabt, welchem der unsrige gantz entgegen; der Richter auch Ursache habe; die Weise unseres Vaterlandes damit nicht kräncken zu lassen. z. E. die Römer haben keine schlechte oder blosse Zusage vor verbindlich geachtet; wann dieselbe nicht, durch ein Zeichen von Sachen; wiederholten Wörtern; oder Schriften; oder durch ein besonderes Vorrecht, bestätiget worden: Dahingegen die Teutsche sich auf iedes schlechtes Wort und blosse Zusage verlassen; nach dem Sprichwort: ein Wort, ein Mann. Die Ursache war: die Römer hatten schlüpferige Zungen und leichtsinnige Gemüther. Dahero öfters mehr *dicis gratia*, vor die lange Weile oder Ehrenthalben, als im Ernst, von ihnen gespro-

chen

chen worden. Welchem letzterm man also, durch obbesagte Zeichen (*) vorkommen müssen. Da hingegen die Teutsche von Treue und Glauben; Ernst und Redlichkeit, bey allen Völckern, erhoben worden. Bey welcher Beschaffenheit, die Römische Rechts-Regel: *ex* PACTO NVDO *non datur actio*, schlechte oder blosse Zusage gilt nicht; keinesweges in den teutschen Gerichten statt finden solle. Obgleich die meiste Rechtsgelehrte sich auch in Teutschland davon blenden lassen und darauf, wiewol, mit grossem Unverstand, zu erkennen pflegen.

§. 14. Aber das allerschlimmeste, wie VIII) andere sprechen, sey noch dieses: daß unser CORPVS IVRIS, daraus die arme Teutsche losgesprochen oder verdammet würden, in einer fremden Sprache abgefasset, mithin zuvorderst dahin zu sorgen:

daß unser CORPVS IVRIS, aus dem Latein, ins Teutsche übersezet werden möge, damit solches auch der gemeine Mann, der sich darnach richten lassen solte, lesen könnte?

So lange die Bibel nur Lateinisch gewesen; so hätten die Teutsche Läyen auch wenig um die Ordnung des Heils gewust. Aber, durch LVTHERI Ubersetzung, sey nun das Wort GOttes auch iedem gemeinem Manne bekannt. Wovon ein gleicher Schluß auf ein teutsches CORPVS IVRIS zu machen stünde. Und da die Spanier und Portugiesen, vor einigen hundert Jahren, schon dasselbe in ihrer Sprache übersetzet und gedrucket hätten; so wäre solches auch im teutschem Reich zu bewircken. Nur anfangs hat iede Wissenschaft ihre Kunst-Wörter (*uocabula technica*), welche in andern Sprachen kurtz und deutlich zu geben, sehr schwer, wo nicht ohnmöglich, fället. Wir sagen noch ietzo lieber Testamente, als letzter Wille; lieber Curator, als Gerhabe; lieber *seruitus* aufm Haus, als Beschwerung; lieber Hypotheck, als Pfand-Recht. Unzehliger anderer Wörter: *prouocationen*; *adpellationen*; *actionen*; *processen* u. s. w. nicht zu gedencken. Würde man nun, wie THEOPHILVS und andere in der Griechischen Uebersetzung der *Institutionen* gethan, diese Kunst-Wörter oder Waid-Sprüche entweder behalten oder übersetzen müssen. Wäre das erstere; so würde ein gemeiner Mann die Schalen teutsch lesen und der Lateinische Kern ihme doch verschlossen bleiben: im letz-

(*) Inde *conuentiones* obligatoriae non sunt: nisi adsunt symbola 1) *rerum*, in *contractibus* realibus uel 2) *uerborum*, in *stipulatione* uel 3) *litterarum*, in *chirographo* uel 4) singularis *priuilegii*, in contractibus *consensualibus*. Wovon das Geheimniß in opusculo entdecket: *de obligatione scripturae* c. 3.

Digitized by Google

letzterm Falle aber würde auch der beste Uberſetzer öfters unglücklich ſeyn und entweder kein Wort finden oder auf langweilige Umſchweife und Beſchreibungen fallen, die man nicht ohne Verdruß leſen und doch kaum verſtehen würde. Eben wie die Römer anfangs keine lateiniſche Philoſophie gehabt; weil ſolche von den Griechen erfunden und Griechiſch abgefaſſet geweſen; die Griechiſche Kunſt-Wörter aber ſich nicht lateiniſch machen laſſen. Bis man neue Wörter: *ens*; *eſſentia* u. ſ. w. erfunden. Man darf auch bey den teutſchen Uberſetzern der INSTITVTIONVM, des PERNEDERI; SAVTERI; MEICHSNERI, die Probe nehmen; wie abentheuerlich dieſe heraus kommen. Und noch endlich würde gewiß das teutſche CORPVS IVRIS zu Maculatur und den Käſe-Weibern und Gewürtz-Krämern zu Theil werden. Dann der gemeine Mann würde es weder an der Zeit, noch in den Kräften haben: das teutſche CORPVS IVRIS durch zu ſtudiren und den Verſtand und Gebrauch davon zu erreichen. Es würde auch dem gemeinem Weſen zur Land-Seuche gereichen; wann ein Handwercksmann die Zeit, auf das CORPVS IVRIS leſen, verwenden und ſeine Arbeit darüber verſäumen und halbgelehrt werden wollte. Wie viele Artzeney-Bücher ſeyn teutſch geſchrieben; aber deswegen will niemand leicht ſein eigener Artzt werden. Da auch endlich die meiſte teutſche Provintzen ihr eigenes Land-Recht haben; ſo nehmen ſich doch die wenigſte Bürger oder Bauren die Mühe, darinnen ſich umzuſehen. Welches doch leichter, im kleinem, geſchehen könnte; als ſich in den Abgrund des Römiſchen Geſetz-Buches einzuſencken. Es würde alſo doch heiſſen: *conſule prudentiores*, ſiehe dich nach Rechtsgelehrten *aduocaten* um und greiffe dieſen nicht in ihr Amt. Was die Heil. Schrift anlanget; ſo muß ieder ſeines eigenen Glaubens leben und iſt niemand erlaubt, wie jener gethan, weil er es nicht an der Zeit hätte; einen Sachwalter und Gevollmächtigten in den Beichtſtuhl zu ſenden: der die *abſolution*, mandatario nomine, von dem Prieſter empfangen ſolte. Dahero von Glaubens-Sachen auf Rechts-Sachen kein Schluß zu machen.

§. 15. Aber gleichwol ſind IX) eben anderen die Advocaten und Sachwalter im Wege, welche dafür halten, daß dieſelbe aus dem Lande deswegen zu verweiſen; weil, im Falle dieſe nicht wären, die Partheyen vieles Proceſſiren laſſen müſten.

Sie berufen ſich auf die alte Zeiten unſerer Vorfahren; welche, unter den überwundenen und gefangenen Römern, die Advocaten ausgeſuchet und ihnen die Zungen deswegen aus dem Halſe geſchnitten; weil ſie, als

Nat-

Nattern und Ottern, sich derselben so vielfältig mißbrauchet und ihre gantze Kunst auf Zungendrescherey hinaus liese. Wie dann auch in andern Reichen, besonders in Schweden und Dänemarck, man von dieser Art Menschen nichtes wüste. Es nachgehends in der That besser heraus käme; wenn die Partheyen, wie es, vor Alters, selbsten bey den Römern, gehalten worden, selber in den Gerichten vorträten und, so gut sie könnten, ihre Sachen vorbrächten. Da hingegen weil itzo im Lande keine Parthey, welche nicht auf die Justitz verpflichtet, ohne Advocaten, vor Gericht erscheinen oder etwas schriftliches, ohne concepit von einem Advocaten unterschrieben, eingeben dürfte; dardurch die Advocaten, welche ihren Sold und Leben von dergleichen Federkriegen hätten, Gelegenheit fänden; die Partheyen gegen einander zu hetzen und im beständigem Feuer zu halten; weil, so viele Clienten sie zehlen könten; so viele melckende Kühe sie stehen hätten, welchen sie das Fette abstrichen. Darum auch die alten Advocaten in ihrem jährlichem Verdienst es höher brächten; als militair- und civil-Bediente vom erstem Rang; Weil viele mit ihren Gebühren auf drey, vier, fünf und mehr tausende kämen, dabey ihr eigener Herr wären und die meiste Arbeit durch ihre Gesellen, Lehrlinge und Schreiber verrichten liessen. Dahero desto rathsamer wäre; dieser Blut-Igel los zu werden; nicht aber diese Nattern im Busen des Landes zu hegen. Nur möchten doch diese Advocaten-Feinde bedencken: daß viele Menschen schwere Zungen hätten und nicht ieder beredt wäre, seine Sachen selbsten vorzutragen; daß viele, in ihrer eigenen Sache, zu hitzig oder eifrig wären und, bey eigenem Vortrag, in Gallen-Fieber, Podagra und Chiragra und andere Kranckheiten verfallen möchten. Nachgehends da wir, obbesagter massen, die Römische Gesetze angenommen, welche in einer mühesamen Wissenschaft bestehen; die arme Partheyen übel daran seyn würden, wann sie keine Leute finden solten; welche sie ihres Rechtes erinnern und solches ausführen dürften. Und da ein vollkommener Advocat ein starcker Rechtsgelehrter und noch dabey, im Vortrag und Schriften, geübter Mann seyn muß: so mag man ihme seinen Lohn so wenig, als andern Bedienten vom erstem Rang, mißgönnen, die öfters nicht das Verdienst der Wercke; sondern das blosse Glück suchet. Da hingegen ein Advocat kein anderes Mittel hat, die Partheyen an sich zu bringen, als Fleiß, Geschicke und Redlichkeit. Wann man auch den Frantzösischen Scribenten trauen solle; so dienen viele Advocaten vor dem Parlament jährlich auf zehen und mehr tausend Rthlr. Und wann sie Geld genug gesammlet haben; so stehet ihnen

der Weg zu den vornehmsten und wichtigsten Bedienungen offen. Und ist in Franckreich fast kein Chef zu finden; der nicht eine Zeitlang auf der Advocaten-Banck sitzen lernen. Was aber die Römische Geschichte von dem ausschneiden der Advocaten-Zungen betrift; solches muß ich deswegen vor eine Fabel halten; theils weil die Advocaten bey der Armee nichts zu thun hatten; theils auch den Teutschen weder von Advocaten, noch dero Streichen, etwas bekannt oder auch schädlich seyn mögen, weil sich nicht findet; daß die Teutsche damals in ihren einfältigen Gerichts-Stühlen Advocaten zugelassen. Dannenhero vielmehr dieses zu glauben; daß ein Römischer Advocaten-Feind diese Historie den Teutschen angedichtet habe; um den Advocaten zu Rom einen üblen Ruf zu machen. Wie im übrigen in Franckreich, da das Justiz-Wesen im strengem Lauf ist, welchen der König in keiner, auch so gar seiner eigenen, Sache, nicht zu hemmen oder zu verwehren pfleget, deswegen die beständige Gewohnheit gehalten wird; daß niemand zu einem richterlichem Amt kommet, der nicht vorhero, eine Zeitlang, Advocat gewesen: man also dieses noch jetzo um so viel mehr an den Orten wünschen möchte; wo jungen Leuten, die kaum von Schulen kommen, der Gerichtsstab in die Hände gegeben wird. Welches so schädlich und ungereimt ist; als wenn man einem das Commando einer Armee anvertrauen wolte, der vorhero niemals ein Soldat gewesen. Die Römer hiessen ihren Rath senatores a senecture. Und vor dem fünf und dreyssigstem Jahre wurde niemand zu einem richterlichem Amt gelassen (*). Wie die Teutschen ihre Richter, vom grauem Alter, Graven oder Altmänner, seniores nenneten. Jetzo aber trift man, an manchen Orten, in den Gerichten, Schöpfen-Stühlen und Rechts-Collegien SENIORES an, die, nach dem Römischem Maaßstab, kaum noch mündig worden. Wann junge Leute in *collegiis auscultatores* werden, so ist es eine heilsame und von den Römern im Gebrauch gewesene Sache. Wann aber diesen Junckern der Mund, vor der Zeit, geöffnet wird; so muß die Justiz öfters darunter leiden. Absonderlich weil bey jungen Leuten insgemein, neben der Unwissenheit, auch die Verwegenheit sich findet. Deren zu entgehen, die Alte oftmals die Hände auf den Mund legen und krumm gerade seyn lassen. Alles dieses würde vermieden; wann junge Leute

(*) SVETONIVS *in Aug.* c. 23. Wohin auch die NOVELLA 123. c. 1. und 13 wie auch OVIDIVS *lib V. fast. vers.* 63. *seq.* zielen:

Nec nisi post annos parvit tum CVRIA SEROS
Nomen & AETATIS mire SENATVS *habet.*
Iura dabat populo SENIOR &c.

Wovon in MISCELLIS *tom. II. opusc. I p.* 1043. 1044. *sq.*

Leute erſt Advocaten würden und das überflüſſige Geblüt erſt ausdünſtete; ehe ihnen der ſo genannte majeſtätiſche (†) Gerichts-Stuhl und richterliche Gewalt eingeräumet würde.

CLXXXXII. Stück.

Von Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens, dritte Fortſetzung.

Nachdem wir mit neun Einfällen von Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens und der Rechts-Händel im teuſchem Reich in dem vorhergehenden CLXXXVI. CLXXXVIIII. und CLXXXX. Stücke fertig worden; ſo folget nun der zehende, welcher darinnen beſtehen ſolle:

> man müſſe das Doctormachen im teutſchem Reich abſchaffen und keinen Römiſch- oder Canoniſch-gelehrten Doctor mehr in den Gerichten leiden.

Und dieſes alles nach der Richtſchnur des Reichs-Abſchiedes zu Maynz an. 1441 (*); in welchem buchſtäblich enthalten: daß kein Rechts-

(†) Die Römer trugen kein Bedencken; *majeſtas praetoris* und aller Stuhlobrigkeiten (curulium magiſtratuum) zu ſagen. Und in dieſem Verſtand hat man auch die Gnaden-Siegel ſchlechter Reichs-Fürſten Majeſtät-Siegel genennet und von den gemeinen Cantzley-Siegeln unterſchieden; wovon in MISCELLIS *tom. II. lib. 4. opuſc. 2. p. 1051. 1052. ſq.*

(*) Zwar wird dieſer Reichs-Abſchied auch von LIMNAEO *lib. IV. iur. publ. cap. 4. §* 1. u. a. aber verſtümmelt oder Auszugsweiſe, angeführet. Nur GOLDASTVS gibt denſelben in ſeinen Reichs-Satzungen p. 71. vollſtändiger und betheuret hoch; daß ſolcher, ohne Aenderung und Zuſatz, von ihme aus dem Mayntziſchen Archiv genommen worden. Wovon die Reformation *artic. V.* und *VII.* alſo lautet: Alle DOCTORES der Rechten, ſie ſeyndt geiſtlich oder weltlich, im heyligem Römiſchem Reich Teutſcher Nation, ſollen, nach Laudt der fürgenommenen Reformation, an keynem Gericht, bey keynem Rechten, auch in keynes Fürſten oder andern Räthen mehr gelitten, ſondern gantz abgethan werden. Sie ſollen auch fürbashin vor Gericht oder Recht nicht weiter reden, ſchreiben oder Rathgeben. Sintemals GOtt den Menſchen mit ſeyner aygnen Weyshaidt begnadet und vorſehen hat, ſo mag er in der neuen fürgenommenen Ordnung ſeines Rechtens ſelb wohl warten. Und im VII. Artickel: Alle Kayſerliche weltliche Recht, ſo bißher im heyligem Römiſchem Reich, teutſcher Nation, gebraucht und dafür gehalten ſeyndt, ſollen alle todt und ab ſeyn. Allayn die, ſo durch die Rechtverſtändigen, mit lautterem Grundt und klarer Warheydt one Ar, geliſt, rechtlich erkant ſindt, ſollen gehalten und beſtetigt werden. damit der Arm ſo viel Freyhaydt und Zugangs habe, im Rechten, als der Reich, und obe er ſchon ein Fürſt wäre, ſonder Argeliſt und Gefärde. Und die *Declaration* auf den V. Artickel iſt folgende: Die erſte Er-

Rechtsgelehrter Doctor mehr zum Richter oder Beysitzer in den Gerichten zu machen; vielmehr dieselbe alle aus den Gerichten verstossen und entsetzet werden sollen. Mit beygefügter Ursache: dann sie verwirreten und verzögerten das Recht, bis beyde Theil arm

Klärung des fünfften Artickels derselben *Declaration* ist also fürgenommen: im hayligen Römischen Reich teuzscher Nation, bey allen *Vniuersitäten*, die beym Reich zugelassen werden, darauff man Doctor und Lehrer der Rechten machet, sollen drey Doctores im Rechten gehalten werden und verlegt, die der Rechten, so mit waren Grund bestettiget und zugelassen seynt, sollen warten. Ob aber groſſer Irrung halber ein Rathschlagk, der sich einer Urtail wohl vergleichte, von ihn samentlich begerdt würde, das sollen sie alle drey einmüthiglich, umb Förderung willen der Sachen, annehmen und innerhalb aynen Monats oder dreyß g Tagen, denselben Urtelmäßigen Rathschlag beschliessen, und denselben, von dem er herkumbt, wieder überantworten, damit im Rechten Niemands verkürzt werde, und alle Menschen darin gefürdert auch zu End des Rechten kummen mögen. Denn ein unbilliger Verzug im Rechten, ist dem gemayn Man ein schedlich Ding, an seiner Narunge. Die andere Erklärung: daß an kaynem Rechten, hoch oder niedern Standes, kein Doctores solln sitzen, helffen rechtsprechen, schöpffen noch beschliessen. Wan inen das harter, dann den Leyen verschloſſen ist, und kan ihr keiner ein Schlüſſel darzu finden, biß beyde Theil arm werden oder gar verdorben sind. Aber der Ley behelt doch den Schlüſſel zum Rechten bey ihm, daß man zu ziemlicher Zeit das Recht herfür bringen mag. Aus diesen Ursachen kan man die Gelerten in keinem Rechten mehr leyden. Darzu sind es nur Besold-Knecht, und nicht Erb-Diener des Rechten. Die dritte Erklärung: daß im gantzen Röm. Reich kein Doctores mer vor keinem Rechten weder reden, *procuriren* noch weider *procedi*ren soll, in Schrifften oder andern Rath-Schlägen: sunder aller weltlichen Recht müſſig stehn. Darumb daß sie Stieff-Väter und nit die rechten Erben des Rechten sind. Denn sie nemen ihme den Grund der Wahrheit, und bringen durch ihren unordenlichen Geitz das Recht zu einem solchem Unglauben, daß kein frum Man sein Vertraun darein mer setzen mag. Das hat ewer verkehrte Lere inner funffzig Jahren zu Wege bracht. Wo ist es vor erhördt worden? Die vierte Erklärung: daß im gantzen Röm. Reich teuzscher Nation zugelaſſen ist, allen Stenden, Fürsten, Graven, Freyen, Herrn, Stetten und Gmeyndten, vergundt, Doctores und Lerer der Rechten zu halten: doch mit solcher Form und Maß, daß die in kain Reichs-Rath, als Anwalt oder Verweser, auch in ander wegen nicht gehordt oder zugelaſſen würden, dergleichen weder in Fürsten oder Stett-Rath gehördt oder Rathsweise gesetzt werden sollen. Ob aber Fürsten, dergleichen Stett und andere je Doctores haben wolten, den mögen sie aygen Raths-Stuben halten, wo in schwer Händel fürfallen, daß sie in darüber Rathschlag machen mögen. Damit mögen sie eyns Fürsten oder eyner Stat Heimlichkeit nit gründlich erfahren; denn bey inen nichts verschwiegen ist. Sie seindt nit anders Räth, dann des Solds und des Geitz.

arm worden. Sie wären keine Väter; sondern Stief-Väter der Rechten; weil sie daraus ihren Gewinn suchten und sich besolden liessen. Da hingegen mit Erb-Gerichten versehene und beliehene Teutsche Herren, nach der, ihnen von GOtt verliehenen, Weisheit, nach Gleich und Recht, ihre Urthel und Abschiede abfasseten. Man auch vor funfzig Jahren von dem Unrath des Römischen Rechtes und Rechtsgelehrten nichts gewust hätte. Darum auch die Käyserliche weltliche Rechte, so NB. bishero in Teutscher Nation gebraucht worden, alle todt und abe seyn solten. Ob nun wohl viele Rechtsgelehrte zweiflen: daß dieser, den weltlichen und geistlichen Doctoren gehässige, Reichs-Abschied wircklich zum Stand kommen; sondern dafür halten, daß solches ein Project oder Entwurf, welcher auf dem Reichs-Tag 1441. zu Mäyntz übergeben; aber niemals zum Abschluß gebracht worden; als GOLDASTVS selbsten (*); wie auch Christ. BESOLDVS (**) und letztens noch *Iob. Ioach.* MVLLER (*) vorgeben wollen: so bin und bleibe ich doch deswegen anderer Meinung: weil die Juristen selbiger Zeiten darüber Klaglieder angestimmet; indem ihr Handwerck nichts mehr gelten wollen; wie aus dem *Petro ab* ANDLO (**) zu ersehen: die Römische Gesetz-Feinde aber, wie POGGIVS *Florentinus*, zu gleicher Zeit, die Teutsche vor glückselige Leute gehalten; daß sie der Römischen Rechtsgelehrtheit keinen Platz mehr, in ihrem Volck, liessen (***). Wovon auch schon vor der Zeit gehandelt worden (****).

§. 16.

(*) In den Reichsatzungen p. 312. sq.

(**) In *discursib. polit. de legibus cap.* 8. §. 5. *Haec* REFORMATIO & DECLARATIO *nunquam nata fuit* LEGIS *rigorem.*

(*) In *theatro comitior. part. I. cap.* 5. *ad an.* 1441.

(**) In *lib I. cap.* 10. p. 35. ROMANAS *utique leges nostra* ALEMANNIA *despicit in sua* INSIPIENTIA. *Quamobrem nihil mirum, si tota* COMPAGO ROMANAE POTENTIAE DISSOLVATVR *omnisque* TEVTONIA, *continua* INQVIETVDINE, *absque iustitia agitur & pace. Plurimi* POPVLORVM, *aequissimis Romanorum legibus allecti,* SPONTE *se illis subdiderunt. Nunc vero nec* SVBIECTI ARMIS *contineri queunt.* Nur es irret dieser Rechtsgelehrte gar sehr: daß er die Teutsche unter die von den Römern unterworfene Völcker rechnet. Dann solches weder in den alten Zeiten derer Römischen Käyser Grund hat, *ubi* GERMANI TRIVMPHATI *magis; quam* VICTI *sunt;* noch unter dem teutschem Käyserthum, nach welchem der Römer dem teutschem Reich selbsten unterthänig seyn muß.

(***) In *sermone conuiuali II. p.* 16. da er die Römische Rechtsgelehrte vor eine weise Thorheit hält; welche mit den Schweitzer-Gebürgen sich endige. Weil auch die Teutsche den Römischen Gesetzen keinen Stand mehr liessen.

(****) In *miscellor. tom. II, lib. IV.* opusculo 1. p. 1039. 1040.

§. 16. Nun meinet zwar FELTMANNVS (*) damit der Härtigkeit dieses Reichs-Abschiedes 1441. zu helfen; wann er vorgibt; daß hierunter nur die böse Römische Juristen verstanden und aus denen Gerichten verwiesen worden. Nur es ist dieses Vorgeben gar umsonst. Nicht allein weil die Rede überhaupt von Römischen Rechtsgelehrten Doctoren abgefasset: sondern auch nachhero allein dieses nachgesehen worden; daß ieder Obrigkeit gleichwohl erlaubet, die Doctoren in einem Neben-Zimmer zu Rathe zu ziehen; ob es gleich verboten; dieselbe in den Gerichten selbsten sitzen zu lassen. Und es bestärcket, ausser dem, solches die Hällische Schöpfen-Chronic damit (**): daß noch in dem XV. Jahrhundert der hiesige Bergschöpfenstuhl; wie noch, bis vor wenigen Jahren, der Schöpfenstuhl im Thal (***) mit lauter gemeinen Bürgern und Handwercksleuten besetzet gewesen. Welches auch deswegen nicht wohl anders seyn können: theils, weil die alte Schöpfen-Urthel sehr kahl und ungeschliffen aussehen; theils auch die teutsche Rechts-Spiegel nicht auf Schulen gelehret worden; sondern die Schöpfen solche, aus dem Herkommen und langer Erfahrung, erlernen müssen. Und so viel die Hallische Schöpfen betrift; dieselbe auch deswegen, in neuern Zeiten, einen höhern Rang, von denen Ertzbischöfen, gesuchet; weil nunmehro derselbe nicht, wie ehemals und noch zu der Zeit, der Schöpfenstuhl im Thal, mit gemeinen ungelehrten Bürgern oder Pfännern; sondern mit, der Rechte und Weisheit gewürdigten, Doctorn und *magistris* besetzet wäre; denen man doch billig einen Vorzug im Rang lassen müßte (*).

§. 17. Ob nun wohl dieses seine Richtigkeit hat: so bin ich doch deswegen mit den guten Leuten nicht einig; welche dafür halten: daß, mit der Lan-

(*) In comment. ad *l.* 2. §. 13. *n.* 5. *D de orig. iur.*

(**) Wovon noch in *opusculis oratoriis num. III. cap.* 15. *p.* 117. das Exempel des Peter Carlwitzens angeführet. Von welchem ermeldte Chronic besaget: Dieser war an. 1400. Berg-Richter und ein erbarer Burger und Gerber auf dem Neumarck.

(***) Bis in das Jahr 1712. da die Berg- oder Stadt-Gerichte mit den Thal-Gerichten und beyde mit ihren Schöpfen-Bäncken combiniret und vereiniget worden. Von welcher Zeit an auch die Thal-Schöpfen aus Rechtsgelehrten bestanden. Und, da sie sonsten jährlich gewechselt und neue in die Schöpfen Banck eingewiesen worden; nunmehro dieselbe auf Lebenszeit solches Amt behalten.

(*) Wovon die Bittschreiben der Schöpfen und die von dem Ertz-Bischof darauf ertheilten Bescheide in dem Schöpfen-Archiv dahin befindlich; daß selbige darauf denen Ertz-Bischöfflichen Räthen gleich gemachet worden und mit denselben, nach dem Alter, roulliret haben.

tized by Google

Landes-Verweisung der Römischen und Päpstlichen Doctoren, unserm Vaterlande gütlich geschehen. Mit dem Wunsche: daß diesem Reichs-Abschied noch ietzo nachgegangen werden möchte. Wie diese Litaney der bekannte *Hippolithus a* LAPIDE (**), seinem feindseligem Anhang, gegen die Römische Rechtsgelahrtheit, vorsinget. Wovon künftig.

CLXXXXIII. Stück.

Von Verbesserung des Justiz-Wesens im teutschen Reich, vierte Fortsetzung.

In dem vorhergehenden CLXXXXII. Stück ist der Reichs-Abschied an. 1441. zu Maynz dahin angeführet worden: alle Römische und Canonische geistliche und weltliche

DOCTORES

aus den Gerichten und Fürstlichen Höfen, im teutschen Reich zu verweisen; zu dem Ende; daß dardurch dem Justiz-Wesen kürzer abgeholfen und alle Verwirrung der Processe vermieden werden möchte. Die Römische Gesetz-Feinde frolocken nun hierüber und wünschen: daß diesem Reichs-Abschied noch ietzo nachgegangen; alle Doctoren aus Teutschland verjaget und keine darinnen wieder gemachet werden möchten. Es ist auch nicht ohne; daß der Reichs-Ritter HVTTEN in seinem, *nemo* oder Niemand, meinet (1): Teutschland würde viel ruhiger seyn; wann alle DOCTORES aus dem Lande wären. Und der geschickte und vernünftige *Valentinus* WINTERVS (2) hält gleichfalls dafür: die Ost-See wäre zu der Zeit windstiller gewesen, als der Name Doctor an dessen Ufer, in Pomern, nicht gehöret worden. Auch berichtet *Herm.* HOFFMANNVS (3) daß, dem Wunsche nach der Mecklenburgischen Edelleute, die Doctoren, wie die Füchse, zu prellen oder bey einer

(**) De *ratione ſtatus* in *praef.* §. 21. *p.* 5. *Optandum itaque foret*; LEGEM *hanc* (recess. Imp. 1441.) *imperii*, *de* EXCLVDENDIS *tam a* PRIVATIS *iudiciis*; *quam a* PVBLICIS *conſiliis*, LEGISTIS, *executioni fuiſſe mandatum*. Das letztere möchte noch hingehen; aber mit dem erstern streitet unsere Litaney in den CLXXXXI. Stück dieser unsrer Anzeigen.

(1) In einem Büchlein, welches der Niemand heisst. So aber niemand befremden mag; weil, zwischen Ritter und Doctor, allezeit Feindschaft gewesen.

(2) In seinem *partheniolitigioſo lib I. c.* 1. *n.* 20. *p.* 12. In welchem Buch er das teutsche Justiz-Wesen in herben Worten durchnimmt. Dessen Leben in Herrn STRVVENS neuerötnetem Archiv *part.* 1. *num.* 10. zu finden.

(3) In seinem sogenanntem teutschen *Lycurgo cap.* 4. *num.* 11.

Digitized by Google

einer Wolfs-Jagd auf die Wölfe geſetzet und die Reuter, mit den Pferden, aus ihrem Lande verjaget werden möchten. So rühmet noch der gelehrte *Lud.* VIVES (4) die Hungarn; daß ſie zwar Geſetze hätten; aber keine Geſetz-Gelehrte Doctoren. Und, als die Doctoren und Rechts-Gelehrte, zu Zeiten des Königes *Matthiae* CORVINI (1470), mit ſeiner Gemahlin, des K. von Neapel Tochter, aus Italien, ſich in Hungarn eingeſchlichen und das gantze Königreich, ehe man ſich deſſen verſehen, mit gerichtlichen Proceſſen, angefüllet: ſo ſey der Hungariſche Adel darüber in Bewegung gerathen; daß der König alle Römiſche Rechts-Gelehrte, Doctoren und *ICtos*, aus dem gantzem Königreich, des Landes, auf ewig, verweiſen müſſen. Darauf alle gerichtliche Proceſſe wieder gefallen und alles wiederum im Lande friedlich, ſtille und Proceßlos worden. Da hingegen andere in Franckreich beſonders den Ubelſtand angemercket: daß der dritte Theil von Manns-Perſonen aus Doctoren, Licentiaten und Pfaffen beſtünde (5). Welche ein Juriſten-Feind mit dem Ungeziefer verglichen, das auch aus der geſegneteſten Ernte, in ſolchem Königreich, Mißwachs und Theurung zu machen pflegte. Weil das Fette vom Land von Doctoren und Licentiaten verzehret würde. Da nun die Rechts-Gelehrte kein anderes Mittel hätten; davon ſie ihren Unterhalt haben könten; als Proceſſe: ſo wäre ihnen auch kaum zu verdencken: daß ſie, bey aller Gelegenheit, Schein- und Schattenrecht, die Menſchen zu bewegen ſuchten, Proceſſe anzufangen. Hierzu gehöret ſo dann Geld und Zeit, welches beydes dabey verlohren würde. Weit nützlicher wäre ſolchemnach, im gemeinem Weſen, der geringſte Handwercksmann; deſſen Arbeit doch etwas würckliches herfür brächte; da hingegen die Streit-Händel meiſtens in der Einbildung beſtünden, welche von den Rechtsgelehrten unterhalten würden. Es hätten die Juden auch ihre Rabbinen, Schulobriſten, Schrift- und Rechtsgelehrte: aber dieſe müßten dabey auch ein Handwerck lernen und treiben und, aus dem Rechten und Rechtſpre-

(4) In *cauſis corrupt. artium lib. VII. p* 427. *in* PANNONIA, *quemadmodum accepi, tuebant olim ſine iuris* INTERPRETIBVS (ICtis); *non tamen ſine* IVRE und was folget von dieſem ſo grundgelehrtem; als auch ſehr vernünftigem, chriſtlichem und erfahrenem Manne. Welchen ich, meinem Urtheil nach, allen Schriftſtellern neuerer Zeiten gar weit vorzuziehen pflege. Benebenſt wünſchen möchte: daß ſeine in 2. *fol.* gedruckten Bücher von mehreren geleſen würden; weil ſolche gar ſelten zu haben.

(5) Wovon LOISEAV; PASQVIER; LYMNAEVS und abſonderlich d' AVITY u. a. weitläuftiges Nachdencken machen.

Digitized by Google

ſprechen, keine Nahrung oder Gewinn ſuchen und erwarten (6). Zugeſchweigen, daß viele, etwa begüterte, Leute auch den Doctor-Titel, um des Ranges halben, annähmen; viele auch, bey der tiefſten Unwiſſenheit, ſolchen für Geld (7) erkauften. Womit jene denjenigen, die in würcklichen Aemtern ſtünden, ſich vorzudringen pflegten: die letztere aber nur gewinnſichtigen *facultäten* den Beutel fülleten und die Anzahl müſſiger Leute, als eine Land-Seuche, vermehreten.

§. 17. Allein, dieſem allem ohngeachtet, wird es wohl dabey bleiben:

daß die Rechtsgelehrte den Sternen gleichen, ohne welche, das Firmament und gemeine Weſen finſter und dunckel, ja ohne Licht und Leben, ſeyn würde.

Wir gebrauchen, zum Beweis deſſen, keine Offenbarung (8). Dann wie die vornehmſte Grund-Säule eines Staates darinnen beſtehet; daß niemand Unrecht und Gewalt geſchehe (9): alſo wird auch eine Erkänntniß und Wiſſenſchaft erfordert: Recht und Unrecht von einander zu unterſcheiden. Welches dann der Endzweck aller Doctoren und Rechtsgelehrten iſt und V. R. W. ſeyn ſolle. Dagegen alle Einwürfe leichtlich bey ſeite zu legen. Dann dünckt ſich 1) iemand von Natur weiſe zu ſeyn; ſo will doch ſolches nicht dahinan reichen; daß er deswegen das willkührliche Geſetz-Buch innen habe (10). Wornach, in einem Staat, der Unterthanen ihre Handlungen gleichwol recht oder unrecht heiſſen. Und folglich hat man beſonderer Menſchen nöthig; die ſich das Geſetz-Buch bekannt gemachet und die bürgerliche Handlungen darnach zu prüfen wiſſen. Und weil unſer Römiſches Geſetz-Buch vernünftig, billig, vollſtändig und weitläuftig iſt: ſo wird derjenige, welcher

(6) Daß unſer Heyland ſelbſten und ſeine Jünger und Apoſtel, alle und iede, Handwercker gelernet und getrieben; weil ſich kein Jude von der Wiſſenſchaft im Geſetze nähren dürfen; ſondern auch Paulus ſeinen Verdienſt vom Weberſtuhl ſuchen müſſen: davon iſt in den Anzeigen *an.* 1732. *num.* 49. p. 773. ſeq. ausführlich gehandelt und die Frage aufgeworfen worden: Ob es heilſam wäre; daß, noch iezo, ieder Gelehrter auch ein Handwerck lernete?

(7) Worüber *Dominicus Maria de* BRANCACCINIS de *iure doctorandi lib. III. c.* 7. klaget.

(8) Weil viele chriſtliche Rechtsgelehrte und Lehrer der Rechten, die Weiſſagung DANIELIS *cap. ult.* v. 12. die Lehrer werden leuchten, die viel zur Gerechtigkeit weiſen, auf die Juriſten zu ziehen pflegen.

(9) Wann die Unterthanen oder der Regent das Recht in die Fauſt und Macht ſetzet. Wovon in *praef.* ad *Conſilia Halenſia* §. 8. *p.* 3. 4.

(10) Deſſen Nothwendigkeit im teutſchem Reich wir in den Anzeigen a. c. *num.* 2. *p.* 21. erwieſen.

welcher ſich darinnen umgeſehen, auch geübte Sinnen haben, das Recht vom Unrecht zu unterſcheiden. Und in ſolchem Abſehen hat man die Rechtsgelehrte, in einem groſſem Vorzug, SAPIENTES, PRVDENTES oder Weiſe und Kluge genennet (11) und in einem Staat vor unentbehrlich gehalten. Nachgehends mag nichts zur Sache thun: daß II) die Rechtsgelehrte aus dem teutſchem Reich und deſſen Gerichten verwieſen und verjaget werden ſollen (12). Dann es iſt genug; daß es nur beym Sollen geblieben (13). Und ſind nicht zu Rom auch alle PHILOSOPHI oder Welt-Weiſe verwieſen worden (14)? dann Tyranney verträget keine Rechtsgelehrten (15). Und dem gemeinen Pöbel iſt Unverſtand und Tollheit zu gute zu halten (16); in welchem ſie gegen die Rechtsgelehrte geeyfert haben. Wie fein hat ſich aber unſer Vaterland bald hernach an. 1495. eines andern und beſſern beſonnen. Indem der, bey Anlegung des höchſten Reichs-Gerichtes, gemachte Reichs-Abſchied verſehen: daß die Beyſitzer aus Römiſchen Doctoren, das iſt, der Rechten gewürdigten Männern beſtehen ſollen (17). Womit dem III) Reuterſpruch des HVTTEN und anderer Juriſten-Feinde gleichfalls abgeholfen: weil ſolche entweder mit Unverſtand geeyfert oder auf den Mißbrauch der Juriſterey ihr Abſehen genommen oder nehmen ſollen. Eben wie viele Son-

(11) Von welchen Ehren-Namen in *praefatione conſiliorum Halenſium* §. 16. gehandelt worden.

(12) Nach dem Reichs-Abſchied zu Maynz an. 1441 wovon in den Anzeigen a.c *num.* 4 *p* 51. 52.

(13) Obgleich der Reichs-Abſchied an. 1441. an ſich zum Abſchluß kommen: ſo mag es doch an den wenigſten oder gar keinem Ort zur execution und Folge gediehen ſeyn.

(14) Wovon GELLIVS *lib. XV. c.* 11. und ſeine Ausleger.

(15) Welches den Poeten unter dem Käyſer DOMITIANO, der nach SVETONII *cap.* 17. Zeugniß gerne die Vernunft ſelber aus der Stadt gejaget, weil er alle Kluge Leute daraus verwieſen, Gelegenheit gegeben; dieſen Tyrannen ſehr höhniſch aufzuziehen

(16) RVDIBVS *Romae temporibus a* RVDI *populo doctrina* POLITI *ex urbe pulſi ſunt*, urtheilet GELLIVS *hb. XV. c.* 11.

(17) Wie die Worte des Reichs-Abſchieds in der Cammer-Gerichts-Ordnung *part. I. tit.* 3 §. 2. lauten: Desgleichen ſollen die Beyſitzer in *Vniverſitæten* geleſen oder wenigſtens 5 Jahre in Rechten ſtudiret haben. Welche Zeit doch der letzte Reichs-Abſchied §. 28. auf die Geſchicklichkeit einziehet Da nun keine andere, als Römiſche und Päpſtliche Rechte, zu ſolcher Zeit, auf *Vniverſitæten* gelehret worden: ſo iſt es wohl ein frevelhafter Streit, welchen DATTIVS *lib. IV. cap.* 1. *num.* 102. 103. *ſq* mit der Frage erreget: ob die Beyſitzer des Reichs-Cammer-Gerichts angewieſen worden, nach ſolchen zu ſprechen oder die Wörter, nach gemeinen Rechten, von den teutſchen Rechten zu verſtehen? Nicht zu gedencken; daß Teutſchland niemals ein allgemeines Recht; vielmehr aber die Bayern; Francken; Sachſen; Schwaben; Thüringer und Wenden ihre NB. beſondere Geſetze gehabt haben.

Sonderlinge meynen; man möchte alle MEDICOS; CHIRVRGOS und Apothecker aus dem teutschem Reich verjagen, weil die alte Teutsche davon nichts gewust: das ist, lieber ein krummes Bein behalten hätten, als sich solches, durch die erfahrne Hand des Chirurgi, wieder einrichten lassen. So rasend kommet dann IV) die Wolfs-Jagd der Doctoren heraus; weil die alte Teutsche ein Klippel-Recht gehabt und, über jedem Streit-Handel, die Partheyen sich mit einander lieber schlagen sollten, als der Rechtsgelehrten ihre Feder zu Hülfe zu nehmen und ihre Sache, vor Gerichte, Gesetzmässig auszumachen. Und weil es auch V) an Menschen, die neue Handwercker lernen und treiben, nicht fehlet; so würden die Zünften vieles einzuwenden haben, wann die Schriftgelehrte ihnen ins Gehege kämen, und Schuster- und Schneider-Arbeit verrichten wolten. Nechst deme kosten VI) die Processe Geld; so kostete das alte teutsche Klippelrecht öfters Leib und Leben. Ferner warum lassen sich Partheyen nicht an dem erstem Urthel begnügen? Sind aber VII) die Sachwalter oder Advocaten daran Schuld; so folget man der jüngsten Altenburgischen Satzung, nach welcher die Advocaten die so genannte Succumbentz-Gelder, aus ihrem eigenen Beutel, bezahlen müssen, ohne von den Partheyen, bey Strafe des Meineydes, das bezahlte wiederum anzunehmen. Endlich da VIII) man sich auch vom Altar ernähren darf; warum nicht auch vom Dienst vor Gerichte? Wollte man aber IX) mit dem Reichs-Abschied an. 1441. alle Besoldungen der Rechtsgelehrten vor Miethlohn und alle besoldete Rechtsgelehrte vor Miethlinge halten; weil die teutsche Erb-Richter sich ihre Abschiede nicht bezahlen lassen: warum will man eben von den Rechtsgelehrten ihren Besoldungen anfangen? Streichen und treiben doch auch die THEOLOGI aller Orten ihre Collegien-Gelder ein (18) und heissen ihre magere Dienste Pönitentz-Pfarren, wobey man Kirchen-Busse thun könnte (19). Selbsten durch ihr geistliches Bücher-schreiben werden viele zu Capitalisten. Zu geschweigen; daß der Papst eben deswegen auch die Lehre vor ketzerisch und verdammlich hält: mit dem Apostel Petro noch itzo zu sagen; Silber und Gold habe ich nicht (20). Mit was Schein des Rechtens sollte man dann, bey solcher Art

(18) Wider den klaren Buchstaben des hochheiligen CONCILII LATERANENSIS in *cap.* 12. X. *ne aliquid* EXIGATVR *pro licentia* DOCENDI. Mit beygefügter Ursache: GRATIS *accepistis*; GRATIS *date*.

(19) Dardurch dann die arme Gemeinde mit einem ungezogenem Seelsorger bestrafet zu werden pfleget.

(20) Nach dem feinen canone, *maledictus* sit, qui de ECCLESIA R. exigat, dicere; *aurum & argentum non habeo*.

oder Unart des geistlichen Standes, den Rechts-Gelehrten ihre Urthels-Gebühren, Advocaten-Gebühren und was sie vor Rechtliche Gutachten und Bedencken nehmen, mißgönnen wollen? Doch bleibet es deswegen allezeit noch dabey: daß seliger sey: geben, als nehmen (21). Endlich bestehet X) eines Rechtsgelehrten sein Amt nicht darinnen; die Rechts-Händel zu verwirren; sondern den verworrenen Knoten derselben richtig und Gesetzmässig aufzulösen. Wann aber ein Rechtsgelehrter seine Wissenschaft mißbrauchen will: so muß man bedencken; daß nicht der Fechtboden; sondern das Duelliren verbothen. Obgleich die Fecht-Kunst manchen zu dem letzterem verleitet. Die Vernunft-Lehre handelt von *sophismatibus* und *sophisterey*; nicht falsche Schlüsse zu machen; sondern die *consequentz*macherey zu entdecken und deren Unrichtigkeit zu zeigen. Niemand solle eine Wissenschaft deswegen hassen oder verwerfen; weil einige dieselbe mißbrauchen.

§. 18. Wie wir endlich von hoher Hand die neueste Nachricht haben: daß mit

gesetzmässiger Entscheidung der streitigen Rechtsfragen

von Königl. Majestät, noch dieses Jahr, ein Anfang gemachet und damit jährlich so dann fortgefahren werden solle: also solle und wird dieses der

XII. und beste Vorschlag

zur Verbesserung des Justiz-Wesens

seyn: Wovon in dem nächstfolgenden Stücke zu handeln sich Gelegenheit finden wird.

CLXXXXIIII. Stück.

Von Verbesserung des Justiz-Wesens im teutschen Reich, fünfte Fortsetzung.

In dem eilftem Vorschlag; die Processe im teutschem Reich zu kürtzen; fallen einige auf besondere

Besoldung der Gerichte und Advocaten.

Wordurch dem Richter, Gerichts-Bedienten; Advocaten und Partheyen

(21) Von welcher Lehre in MISCELLIS *tom. II. opusculo* 4. §. 5. *p.* 902. 903. 904. Und habe ich noch ein Wercklein unter der Feder: von der Dürftigkeit LVTHERI, seiner Witwen und Kinder. Ohngeachtet mit seiner Uebersetzung der Heil. Schrift nicht etwa Tonnen Goldes, sondern wol Millionen gewonnen worden. Weil derselbe nemlich seine Bücher weder selbst in Verlag genommen; noch auch darüber ein *priuilegium* suchen wollen. Als ihm doch, bey seiner geringen Einnahme und Gast-Freyheit, auch übler Wirthschaft seines Eheweibes, wol zu gönnen gewesen seyn möchte.

Digitized by Google

theyen der Zügel kürzer zu halten; um die Streit-Händel zeitiger zu Ende zu bringen.

§. 20. Sie sagen, die meiste Richter und Gerichts-Bedienten anckerten nach Processen und Streit-Händeln, als der Fisch nach dem Wasser, ohne welches er nicht leben könnte. Ihre grösseste Klage wäre; wann in den Gerichten sich nichts zu thun fände; das ist, wann Brüder und Nachtbaren einträchtlich lebten und in allen Häusern Friede wäre. Dann hiesse es; die Zeiten wären schlecht; es wäre nichts mehr zu verdienen; die Leute wolten oder könnten kein Geld mehr auf Processe wenden; sie verglichen sich lieber oder liessen die Processe liegen. Und es ist auch so dann wahr; daß ein Handwercksman in so weit besser daran ist; als Richter, Gerichts-Bediente und Sachwalter. Dann jener darf seine Werckstätte nicht schliessen; er findet allezeit zu thun; weil seine Waare unentbehrlich und fast jedermanns Kauf ist. Aber wann niemand zu klagen hat; so gibt es auch nichts zu richten und der Ruland stehet müssig und hungerich da.

§. 21. Bey solchen Umständen nun suchten Richter, Gerichts-Bediente und Sachwalter die Leute zu Processen zu bewegen. Die Advocaten hetzten die Partheyen gegen einander auf; sie stellten sich für Gerichte eifrig und feurig gegen einander an, weil sie sich wohl zusammen verstünden; ihre einfältige Clienten dardurch nur im Streit und Hoffnung zu halten, die Hände, bey dem Proceß, aus betrüglicher Gewinnsucht, nicht sincken zu lassen. Der Richter riethe, aus gleicher Ursache, zu keinem Vergleich und der erste Vortrag zur Güte würde so künstlich eingerichtet und ieder Parthey das Maul geschmieret und das Hertz mit Wind aufgeschwellet; damit es, bey dem Abschluß, hiesse, zum Recht! zum Recht! Ich habe die Briefe vom magern Vergleich; lieber ein fettes Urthel; mein Advocat hält die Sache schon vor gewonnen. Käme nun der Handel auf die lange Banck; so hiesse es: Gedult! es läßt sich nicht zwingen; der Proceß muß seinen Lauf haben; Ende gut; alles gut; die Unkosten muß das Gegentheil alle wieder geben, es ist nichts, als die bloße Zeit, verlohren. Indessen hängten Sachwalter, Richter und Gerichts-Bediente den Proceß an einen silbernen Nagel; spielten alles in das weite Feld und ruheten nicht, bis die Partheyen ausgemolcken wären und darüber stürben und verdürben. Die Raserey und Bosheit von Richtern; Gerichts-Bedienten und Sachwaltern gienge auch so weit; daß sie dergleichen Bubenstücke auch in Processen anzubringen suchten, die in Kleinigkeiten beruheten und die Forderung

Digitized by Google

rung oder Sache, darüber gestritten würde, kaum das Papier wehrt wäre. Man fände Processe von zehen Thaler Forderung; darüber schon tausend Rthlr. verprocessiret wären. Dann dieses wäre eben noch eine besondere Kunst: aus einem einzigem Proceß zwey und mehrere zu machen und Processe aus Processen, wie Ratten und Mäuse, zu zeugen und auszuhecken. Bey diesem Rechtlichem Abentheuer nun dürfe man sich nicht wundern: daß nicht unsägliche Summen Geldes Richtern, Gerichts-Bedienten und Sachwaltern zu Theil würden. Welche der Abt St. PIERRE (*) in Franckreich jährlich auf Millionen rechnen wollen. Welches Geld gleichwol nützlicher gegen dem Feind des Vaterlandes oder andere, dem gemeinem Wesen zuträgliche Dinge, verwendet werden möchte; als auf dergliechen Zungendrescherey zanckſüchtiger Leute.

§. 22. Alles dieses, zu Vermehrung und Verlängerung der Processe, gereichende Unheil würde nun dardurch gehoben und verhütet werden: wenn

alle Gerichts-Sporteln so wohl; als Advocaten-Gebühren abgeschaffet und beyde dafür hinlänglich besoldet würden.

Dann wie die Quelle zu Processen die Gewinnsucht ist: also würden nun die Gerichte und Advocaten wünschen, helfen und daran seyn; daß die Partheyen, ohne erhebliche Ursache und, so zu reden, das Recht in den Händen zu haben, zu keinem Proceß sich entschliessen und, wenn derselbe angefangen, er dannoch zeitig geendiget und beygeleget würde. Die Richter würden sich freuen, wann sie in das Richt-Haus kämen und wenige oder keine Partheyen darinnen anträfen. Die Zeit würde ihnen erspahret, welche sie sonsten nützlich anwenden könnten und ihre Besoldungen bekämen sie doch, auch bey keiner oder doch geringer Arbeit. Kein Advocat würde den andern, wann er viel zu thun, anfeinden oder die Partheyen an sich zu ziehen suchen. Weil vielmehr derjenige, am gemächlichsten, lebte, der am wenigsten zu thun hätte. Wie iezo die Gerichts-Bediente erschröcken; wann sie viel ex *officio*, ohne Entgeld, aufzusetzen und auszufertigen hätten; so würde ihnen zu Muth seyn, wann sie viele Partheyen im Richt-Haus anträffen. Ihr Willkomm würde seyn: ihr lieben Leute vertragt euch in der Güte! das Processiren macht euch unruhige Tage und schlaflose Nächte.

Sen-

(*) In seiner Schrift, von Verstopfung der Quellen zu processiren.

Digitized by Google

Sententiae ſunt fatales. Es kommet auf das blinde Glück an; Wie derjenige gegen euch oder eure Sache geſinnet, der den Abſchied oder das Urthel machen ſolle. Die Advocaten würden nicht minder zum Frieden rathen oder doch dem Proceß, ſo bald es nur immer ſeyn könnte, das Ende machen. Eben wie wir in der hieſſigen Allmoſen-Pflege gewahr werden: daß ſich kein Patiente weder über *medicum* noch *chirurgum* zu beſchwehren, daß er mit der *cur* lang aufgehalten würde, in dem beyde ihre gewiſſe Beſoldung haben und behalten, der Patienten ſeyn wenige oder viele.

§. 23. Und zum Beweißthum, kan man nur die ſo genannte COMMISSIONES nehmen; in welchen öfters, in einem Tage, ſo viel ausgemachet wird, als, bey gerichtlichen Proceſſen, in vielen Jahren nicht geſchehen mögen. Im Falle nemlich denen COMMISSARIIS, zu Verlängerung ihrer Diäten oder täglichen Gehaltes, nicht auch daran gelegen, die COMMISSION zu verzögern. Ich möchte, aus dem Ausgang derienigen *commiſſionen*, welche, bey meinen verſchiedenen Bedienungen, mir aufgetragen worden, mich wohl vermeſſen: daß, wann der *commiſſarius* ehrlich, in den Rechten geübet und vernünftig iſt, von hundert Sachen, ihme nicht leicht eine ausfallen ſolle, die er nicht, ohne Proceſſiren, in wenigen Tagen, zu Ende bringen möchte. Meine Weiſe darinnen war dieſe. Anfangs ließ ich beyde Partheyen, ohne oder auch mit ihren Advocaten vorkommen und hörete ſelbige, bis ad duplicam auch wohl ad quadruplicam, gegen einander gedultig an. In ſolchem Verhör behielte ich mir die Freyheit bevor, wann ich in *facto* etwas vermiſſete, eine Zwiſchen-Frage zu thun; auch ihre Schriften anzuſehen und Zeugen zu verhören, mithin aller Umſtände mich genau zu erkundigen. Wann nun dieſes alles geſchehen und ich das Urtheil im Gemüthe oder auf dem Papier hatte, nahme ich iede Parthey allein vor. In dem Zureden, es zu keinem Proceß kommen zu laſſen, war mein erſtes, der Parthey das Hertze groß zu machen und alles, was ihr zu ſtatten kommen mochte, mit lebendigen Farben und Worten vorzuſtellen. Hierdurch wurde nun die Parthey in ein gutes Vertrauen gegen mich geſetzet; daß ich ihre Sache verſtünde und begierig wäre, ihr zu helfen. Nach dieſem nun bathe ich auch, was ihr Gegentheil vor ſich und auf ihre Rechts-Gründe antwortete, gedultig anzuhören und zu erwegen. Schüttelte die Parthey den Kopf und wolte dieſe, ihr unangenehme, Predigt nicht hören; ſo hielte ich nochmals um Gedult an, weil ich, zum Voraus, verhieſſe, auch dasienige nachhero wieder zu erwehnen, was darauf in replicis

wieder zu antworten. Wann auch dieses geschehen; so machte ich nun zwey Urthel; eines vor und das andere gegen die Parthey und führete dabey an: daß der künftige Richter oder Urthels-Fasser so leicht auf das letztere; als das erstere fallen könnte. Ich stellte vor, lieber etwas wenigers gewiß zu haben; als in die Luft noch so grosse Schlösser zu bauen. Mit dem Beysatz; daß die Proceß-Kosten, bewandten Umständen nach, ieder Theil über sich ergehen lassen müßte. Nach deren Abzug, der Gewinn auch des allerbesten Urthels, dannoch sehr gekürzet seyn würde. In dem Vergleich selbsten war mein Vorschlag allezeit auf etwas grosses vor die Parthey; ob ich gleich, zum Voraus sahe; daß, wann auch das Gegentheil gehöret, sich alsdann erst Gelegenheit finden würde, der Parthey die Wahrheit offenhertziger zu sagen und selbige auf mildere Gedancken zu bringen. Kunte ich bey der ersten Zusammenkunft nicht durchkommen; so geschahe es bey den folgenden. Und den Advocaten wurde auch ihr Eyd und Ehren-Pflicht vorstellig gemachet: die Parthey, aus Gewinnsucht, in keinen ohnnöthigen Proceß stürtzen zu helfen. Wann nun mit beyden Theilen dergestalt verfahren worden: so gab GOtt seinen Seegen, daß es Friede wurde und ein gütlicher Vergleich dem Krieg Rechtens ein erwünschtes Ende machte. Dahero es nicht ohne Grund ist: daß, im Falle der Eigennutzen, bey den Gerichten und Advocaten, durch beyden angewiesene Besoldung, wegfiele; die stärckeste Proceß-Quelle zugestopfet und zugedämmet seyn würde.

§. 24. Nur wir müssen nun auch hiebey die Schwierigkeiten nicht verschweigen; welche dieser scheinbaren Veranstaltung entgegen zu sehen und zu stehen pflegen. Anfangs I) heisset es; wo nehmen wir Brodt oder Geld her? diese neue Besoldungen der Gerichte und Advocaten auszumachen? Es fehlet an Vorschlägen nicht. Die Landschaftcasse solle diese, als eine gemeinsame Leidenschaft, übernehmen. Allein diese schützet vor; die Cammergefälle wären darzu ausgesetzet, um die Bedienten bey Hof und der Cantzeley daraus zu besolden. Da hingegen eines Fürsten seine Rentcammer sich dessen billig weigert; weil eine neue Ausgabe auch eine neue Einnahme haben wolle. Dahero II) viele von den Ständen des Teutschen Reiches die Cammerzieler dardurch sich vom Halse zu schaffen gesuchet; wann man in des Reichs-Cammergericht eine neue Sportel-Ordnung dergestalt machte; daß die Verhör und Abschiede von den Partheyen zu bezahlen und der Cammerrichter; Präsidenten und Adsessoren daraus ihre Besoldungen erhielten. So weit sey es gefehlet; die Unterhaltung und Besoldung der Cammergerichts-

Bedien-

Bedienten, Procuratoren und Advocaten auch dem Lande aufzubürden und jene empfindliche Last, durch eine neue Bürde, zu vermehren. Uber dieses so ist es III) nicht ohne, daß, im Falle das proceßiren jedem frey und, ohne Entgeld, auf Regiments-Kosten, offen stehen solte; das muthwillige Proceßiren weit gemeiner werden dürfte. Weil viele, aus Rache, Schelsucht und Lust dem andern Theil nur Ungelegenheit zu machen, Proceesse anfangen solten, ohne dabey etwas mehrers, als des Gegentheils Verdruß, zu erhalten. Solches aber vorietzo deswegen insgemein unterbleibet; weil die meiste den Vorschuß und die Unkosten scheuen, mit dieser ihrem Verlust, ihr Müthlein abzukühlen. Darauf andere wieder antworten; wann die Partheyen gleichwohl die Unkosten in die gemeine Proceß-Lade, daraus die Besoldungen der Gerichte und Advocaten zu nehmen, einlegen müßten: solchem Muthwillen gesteuret und dabey dannoch das gute Absehen, die Processe zu mindern, erhalten werden könte. Uber dieses so bleibet IV) dieses, bey der menschlichen Unart, wahr und gewiß: daß die Menschen zu Fleiß, Treue und Geschicke am besten dadurch angetrieben werden; wann der alte Adam in ihnen daraus einen Verdienst und Gewinn dergestalt zu hoffen; daß solcher mit Vermehrung oder Minderung des ersten, ab- und zunehme. Da hingegen, wann die Besoldungen dannoch fortlaufen, der Bediente lege sich gleich auf die faule Seiten, alles träge und dem lastbarem Thier gleich werde, welches keinen Treiber hinter sich gewahr würde. Wären wir noch unschuldige Geschöpfe; so würde jederman den innerlichen Trieb, ohne zeitliche Absicht, haben, dem andern gutes zu thun. Dergleichen Gesellschaft sich, vor wenigen Jahren, in dieser Stadt befunden: da zwölf Studenten ihre Gelder in eine Casse geleget und, bey der monatlichen Abnahme der Rechnung, sich derjenige viel gewust, der, zu seiner Bedürfniß, wenig heraus genommen und andern, die es nöthig gehabt, vieles überlassen können. Mithin das Räthsel sehr christlich aufgelöset: Warum seeliger sey, geben, als nehmen. Nur als diese Gutherzigkeit sich einige Mitglieder zur Gemächlichkeit und Faulheit mißbrauchet; so hat man gefunden; daß diese Tugend-Casse nichtes gutes angerichtet und deswegen solche aufgehoben worden. Allein, diesem Einwurf zu begegnen, thun andere den Vorschlag; daß man der besoldeten Advocaten ihre Bestallungen, bis auf Wiederruff, einrichten und dardurch selbige in der Furcht und Fleiß erhalten könnte. Wie es dann gantz etwas besonderes bey dem hiesigem Burggraven- oder Stadt-Schuldheissen-Amt ist; daß solches von dem Landes-Fürsten, als ein ordentliches Le-

hen, ausgethan zu werden pfleget; jedoch unter der, dem Amts-Lehen-Brief einverleibten Bedingung, bis auf Wiederruff (**). Bey welcher Beschaffenheit dann die unfleissige oder auch ungeschickte oder treulose Advocaten so wohl; als Gerichts-Bediente ihrer Bedienung so gleich und, ohne darüber eine grosse Untersuchung anzustellen, wieder erlassen und deren Stelle mit andern tüchtigen Personen besetzet werden könnte. Worzu noch kommet; daß der Trieb zum gutem nicht allein die Gewinnsucht; sondern auch die Ehr-Liebe oder Ehrsucht zu seyn pfleget. Welches man in den Landesstühlen; in Regierungen und Cammern gewahr wird; da viele Collegen den Eyfer haben; es denen andern, an Arbeit, vorzuthun; auch wohl, über ihren Chef und Oberhaupt, Klage führen; daß ihnen nicht genug Sachen zugetheilet würden. Doch genug hievon: das zwölfte Mittel wird das letzte und beste seyn, wovon in dem folgendem Stücke zu handeln seyn wird.

CLXXXXV.

(**) Es hat der Jenaische ORDINARIVS, Herr BEK, mein ehemaliger sehr fleissiger Zuhörer *de* MVNERIBVS, *sub nexu* FEVDALI, *collatis*, ein eigenes Werclein geschrieben. Welchem hieselbst noch dieses beyzufügen: daß der hiesige Stadt-Schuldheiß auch dieserwegen einen Revers und Gegenschein, des Inhaltes, ausstellen muß: daß er nur, bis auf Wiederruff (iure precarii), mit seinem Gerichtsstuhl beliehen und dahero schuldig wäre, solches Amt allemal, auf Befehl des Herren, wiederum niederzulegen. Wie ich solchen, im Jahr 1729. bey seiner solennen Einweisung und introduction, von demselben, als COMMISSARIVS, selbsten abgefordert und angenommen habe. Die Ursache davon ist wohl den wenigsten bekannt; aber darinnen zu suchen: weil die Magdeburgischen Burggraven, welche vom Erz-Bischof, mit dem Schultzen-Amt, in den Städten Magdeburg und Halle, beliehen worden; solches, aus offenbarer Gefährde, für Reichs-Lehen ausgegeben; da es doch ein Landsäßiges After-Lehen, bis auf Wiederruff, gewesen. Dahero der Landes-Fürst nöthig zu seyn erachtet; der Besorgniß dieses Unfuges, durch Ausstellung eines Reverses, sub iure precarii, abzuhelfen. Welches nunmehro eben so überflüssig, als dieses herauskommet: daß, in Ablegung des Eydes, der Schuldheiß sich der Formel bedienet: er schwöhre dem Landes-Fürsten, als einigem wahrem Burggraven. Da doch das Burggravthum, vom Anfang des Erz-Stifts, nichtes anders, als ein Stadt-Schuldheissen-Amt oder Gerichtshalterschaft gewesen, welche der Erz-Bischof diesem seinem IVSTITIARIO, Lehenweise, in seiner Bestallung, übergeben. Folglich wann der Landes-Fürst sich Burggraven heisset, es also herauskommet, wie die Sage vom Papst; daß er deswegen nur einen Vice-Cantzler mache, vorgebend, weil er selbsten sein Cantzler seyn wolle. Operta, aperta.

Digitized by Google

CLXXXXV. Stück.

Von Verbesserung des Justiz-Wesens im teutschen Reich, sechste Fortsetzung.

§. 25. Nun folget also das, von GOtt und seinem Knecht, dem Könige, erwünschte Hoffen, aller, nach Gleich und Recht, gesinneten Unterthanen; dem leidigem Processiren, durch das zwölfte Mittel, dergestalt abzuhelfen:

die zweifelhaften Rechts- und Gesetz-Fragen, durch neue Satzungen zu entscheiden.

§. 26. Es ist davon das Königliche Ausschreiben vom 12. Sept. 1733. bereits in dem CLXXXX. Stück bekannt gemacht. Und die Hoffnung; daß dieses wichtige Vorhaben einen geseegneten Fortgang haben werde; ist deswegen um so viel grösser; weil Königl. Majestät dieses Geschäfte den Händen eines weisen Bedienten anvertrauet: der, in dem Römischem Gesetz-Buch, bereits so viele tausend Knothen, durch scharfe Einsicht, aufgelöset: von deren Richtigkeit Richter und Rechtsgelehrte, ietziger Zeiten, überzeuget und demselben, als einer Richtschnur nachzugeben pflegen, ohne den Zwang eines Befehles dabey nöthig zu haben (1).

§. 27. Wer gut fahren will; der bessert die Strassen; er machet eine ebene Bahn; er raumet, was anstössig und höckericht, aus dem Wege; der Abgrund wird erhöhet und alles gleich gemachet. Wann nun Handel und Wandel einen richtigen Gang haben solle; so muß dasjenige aus dem Wege gebracht werden, was einen Anstoß oder Zweifel, unter mein und dein, verursachen kan. So viele nun dergleichen Rechtsfragen entschieden und, durch neue Satzungen, ausgemachet werden: so viele Quellen werden verstopfet, gerichtlich darüber zu processiren. Diese neue Satzungen sind den Wegweisern gleich; die allen Irrwegen und Irrsalen abhelfen. Sie sind ein Leitstern oder Leitfaden, welcher aus dem Irrgarten oder Labyrinth führet; ohne welche sich niemand zu rechte helfen; sondern vielmehr im Processiren ie länger ie mehr verwicklen und verirren wird.

(1) *Ratione* cogente, cum adplausu, exceptum IVS CIVILE CONTROVERSVM illustrissimi viri, *L. B de* COCCEII Porussiae Regi a *sanctioribus consiliis; rerum in curiis, ecclesiis* ac *scholis praesidis* supremi, *editum* an. 1710. *Francof.* ad *Viadrum I. & II. voluminibus* in to iterumque cum *accessionibus* 1729. *ibidem.*

§. 28. Zwar werden auch hiebey viele Einwürfe gemachet; die aber leichter, als jene, zu beantworten, seyn werden. Und zwar Anfangs I) wird gesaget; die Vielheit der Gesetze mache die Rechtsgelahrtheit schwer und weitläuftig. Nur es ist vielmehr das Gegentheil deswegen dafür zu halten (2); weil es leichter ist; einem Gesetz zu folgen; als sich, ohne Gesetze, aus denen vielerley Meynungen der Rechtsgelehrten, zu helfen oder, durch kostbare Processe, helfen zu lassen. Nachgehends heisset es II); so viele neue Gesetze, so viele neue Streitfragen, über deren Auslegung. Nur, wann der Gesetz lauter und deutlich ist, wie er billig seyn solle; so führet er die Auslegung selbsten im Munde (3). Ferner zweiflen andere III): ob die Entscheidung der Rechtsfragen allemal wohl gerathen dürfte. Weil vielen Licht und Recht fehlen möchte; in der Entscheidung, das beste Theil zu erwehlen. Moses Geist wäre von GOtt gelehret gewesen; dessen sich andere Gesetzgeber nicht zu versichern. Nur es ist eben dieses unter das Glück unserer Zeiten zu rechnen; daß diese Arbeit den Händen eines Bedienten anvertrauet; von dessen Klugheit, Weisheit und Billigkeit in Rechts-Sachen, der Rechten erfahrene bereits, in untrüglichen Proben, überzeuget. Nicht zu gedencken; daß endlich doch besser, einen richtigen Weg zu haben: als, in Ungewißheit, den allerbesten erst, mit Gefahr und Schaden, aufzusuchen. Uber dieses so wollen IV) einige dafür halten; neue Gesetze oder gesetzmäßige Entscheidung (interpretatio authentica) mache unendliche Weitläuftigkeiten. Dann einige erforderten dißfalls die Einwilligung des Kayfers (4); andere aber der Landesstände von jeder Provintz; so wie die Churfächsische Satzungen (*ius electorale Saxonicum*) und noch die neuliche verbesserte Proceß-Ordnung auf allgemeinem Land-Tag der Churfächsischen und einverleibten Landstände untersuchet

(2) Wovon bereits in den Anzeigen 1734. *num.* 3. *p.* 34. 35. 36.

(3) Dahero IVSTINIANVS so wohl, wie in *eius vita c.* 8. §. 107. gewiesen; als auch noch neulich der König in Polen und Churfürst zu Sachsen, in der Publication der neuen Proceß-Ordnung, vom 10. *Ian.* an. 1724. mit den Worten die Auslegungen verbothen: Weil zu denen Weitläuftigkeiten nicht wenig Anlaß gegeben, daß unsere Verordnungen interpretiret worden: so wollen wir; daß über diese Proceß-Ordnung, ohne unsern Vorbewußt, niemand zu schreiben, sich unterfangen solle.

(4) Weil die Römische Gesetz-Gelehrte diese Verwirrung, dem teutschem Fürsten-Staat entgegen, in unserm Vaterland, angerichtet. So daß sie auch, unter dieser Verblendung, angerathen: die Land-Rechte, zur K. Bestätigung, einzusenden.

ſuchet und beſtätiget worden ſey (5). Nur was das erſtere betrift; ſo ſtreitet ſolches, mit dem beſtändigem Herkommen der teutſchen Fürſten, die eben deswegen ſo vielerley Landrechte hegen, ſo viele Provintzen ſie haben; weil jeder freye Hände gelaſſen; die Geſetze, nach eigenem Gutfinden, einzurichten (6). In dem andern aber mag dieſes genug ſeyn: Wann der Geſetzgeber denen Ländesſtänden die Freyheit läſſet; im Fall ihnen, bey der Entſcheidung, etwas bedenckliches vorkäme; dieſerhalben Vorſtellung zu thun; darauf dann, was Recht iſt, erfolgen ſollte (7). Wie dann V) die Sache von der Wichtigkeit zu ſeyn ſchiene: daß der bekannte Abt St. PIERRE (8), mit andern ſeines gleichen, in Vorſchlag gebracht; zu dem Ende einen beſondern Geſetzmacher-Rath anzulegen; deren ihr Tagewerck eben darinnen beſtehen ſollte; bey neuentſtandenen Rechtszweifflen, neue Geſetze oder geſetzmäßige Erklärungen zu machen und ſolche dem Landes-Herrn, zur Beſtätigung, fürzulegen. Es iſt auch nicht ohne; daß der Churfürſt zu Sachſen, AVGVSTVS, in Errichtung ſeiner neuen Deciſionen oder Satzungen, eine Zuſammenkunft ſeiner Geheimden und anderer Räthe; der Profeſſoren von Univerſitäten; der Schöpfen; wie auch der vornehmſten Stadt- und Land-Richter veranlaſſet: die einen Artickel, nach dem andern, durchgenommen und denſelben, nach den meiſten Stimmen, entweder entſchieden oder zur Entſcheidung ausgeſetzet haben (9). Welches alles ſo dann auf den Land-Tag kommen; mit der Stände ihrem Beyfall beveſtiget und von dem Churfürſten, als ein beſtändiges Landrecht, ausgefertiget und eröfnet worden. Nur, bey allen dieſen Umſchweifen, wurde jedoch dem Werck deswegen nicht alſo gerathen; daß

(5) Wie das Chur-Sächſiſche Ausſchreiben vom 10. *Ian.* 1724. ſolches im Munde führet: Haben wir bey jüngſtgehaltenem allgemeinem Land-Tag, derer geſammten getreuen Stände unvorgreifliches Bedencken darüber vernommen.

(6) *L. B. de* COCCEII, pater, *in iure publ. c.* 23. §. 4. atque filius in *praef. iuris controv. tom.* I. *quaeſt.* 2.

(7) Wie Königl. Majeſtät in ihren Ordnungen insgemein gegen ihre Landes-Stände bezeugen.

(8) In dem wiederum an. 1733. in teutſcher Sprache in Octauo aufgelegtem Büchlein: von einer beſondern Rechts-Schule, Geſetze zu machen und zu erklären.

(9) Wovon das CORPVS CONSTITVTIONVM *iuris electoralis Saxonici* und welche darüber gloſſiret und ſolches erleutert, in alten und neuen Zeiten, handlen. Ob gleich zu wünſchen wäre: daß wir die *hiſtoriam iuris electoralis Saxonici*, aus untrüglichen Urkunden, geſchrieben hätten. Weil viele Hiſtorien von Ränken und Abſichten der damaligen Geſetzmacher und Schriftgelehrten, unter den Leuten, noch ietzo herum gehen.

daß solches vor etwas Vollkommenes zu halten (10). Dahero das Hochfürstliche Haus Sachsen auch nicht zu bewegen gewesen: daß es dieses Churſächsische Recht annehmen und in ihren Landen vor genehm halten wollen. Vielmehr hat sich dasselbe solchem beständig widersetzet und diese Neuerung, als eine Verkehrung des gemeinen Sachsenrechtes, gehalten auch ihren Rechtsgelehrten aufgegeben, in Lehren und Schreiben, demselben entgegen zu treten (11). Wie dann derjenige, dem das alte Sachsenrecht, aus den Englischen Gesetzen, vornehmlich bekannt, finden wird (12): daß die Gesetzmacher in die Rechte dieses Volckes und Landes fast nicht die geringste Einsicht gehabt, vielmehr das Teutsche und Sächsische, mit dem Römischem, und das letztere, mit dem erstern, dergestalt vermenget und verwirret: daß dardurch mehr neue Quellen zu Processen entstanden und aufgerissen, als zugestopfet worden. Ist und bleibet also dieser Weg besser und gewisser: wann die Rechts-Collegien ihre zweifelhafte Fragen, mit, zu beyden Seiten, besetzten Gründen, einschicken und von Königl. Majestät durch denjenigen, der das Ruder in Händen, eine Entscheidung erwarten. Aber, dessen unerachtet, fallen einige auf die Gedancken; daß VI) dieser besondern Entscheidungen es nicht bedürfte; wann die alte Weise, bey den Richtern, wiederum eingeführet würde; in zweifelhaften Fällen, statt eines Urthels, sich des Spruches der Alten zu bedienen: NON LIQVET; ich will, was hierinnen Rechtens sey? lieber lernen, als lehren; lieber die Hand auf den Mund legen, als solchen, zu einem Urthel, eröffnen (13). Man

(10) Die PROFESSORES, welche die Hand dabey hatten, lebten in Zeiten, da, ausser dem Römischem Gesetz-Buch, nichtes getrieben wurde. Und andere waren PRACTICI und hielten sich an den Gebrauch in den Gerichten, ohne sich um etwas weiters zu bekümmern.

(11) Dahero die Rechts-Collegia und Universitäten in den Churlanden denen andern, in den Fürstlichen und diese wieder jenen meistens entgegen sprachen.

(12) Wovon in *nita Iustiniani M. cap. 3. §. 22.* Und habe ich in meinen *opusculis differentiarum iuris Romani & Germanici*, in den Materien *de successionibus coniugum; de donationibus; de consensu parentum in nuptiis; de aetate legitima puberum & maiorum; de die Saxonico* und vielen andern Fällen gewiesen; daß die Churſächsische Rechtsgelehrte keine Einsicht in das alte Teutsche, Sächsische oder Magdeburgische Recht gehabt haben. Mithin die, von denselben gefertigte, CONSTITVTIONES AVGVSTI in ein grundloses Gemenge der Römischen und teutschen Sächsischen Rechte gerathen seyn.

(13) In der that waren die Römische Richter dißfalls bescheidener und gewissenhafter; als zu unsern Zeiten. Dann schiene ihnen die Sache zweifelhaftig; so gestunden sie es frey heraus mit der Formel: *mihi non liquet*; ich kan mich nicht finden;

Man dörfte ja nur dem Richter, PLINIO, hierunter folgen; der, bey der geringsten Schwürigkeit, bey seinem Herrn, dem Käyser, angefraget und Antwort erhalten (14). So wie die Heydnischen Regenten selber; wann sie kein Urthel finden können, ihre Götzen um Rath gefraget und ihre Antwort, als Gesetze, angenommen (15). Dahero man, an manchen Orten, die gerichtliche Bescheide noch itzo eine Findung nennete; weil der Richter das Recht zwar suchen müßte; aber deswegen nicht allemal finden könnte (16). Und der gantze CODEX bestünde ja aus solchen Entscheidungen der zweifelhaften Rechtsfragen; über welchen die Richter den Käyser angetretten, sie zu bescheiden (17). Nur jetzo ist es keine Weise mehr; daß der Richter, mit dem NON LIQVET, die Partheyen abfertige. Die Advocaten würden ihme auch schimpflich begegnen und ihn vor einen Benhasen ausruffen, der sein Handwerck nicht recht gelernet. Noch mehr würde dieses gantzen Rechtsstühlen und *collegiis* verarget werden. Dahero sich wohl kein Exempel im gantzem Teutschem Reich finden möchte; da der Richter die Acten höhern Ortes oder gar an den Landes-Herrn selbsten, unter der Formel, eingeschicket: die Sache sey ihme zu hoch; er könne darinnen kein Urthel finden oder sprechen; sondern wollte solches lieber andern, die stärcker in der Erkenntniß wären, überlassen. Worzu noch kommet: daß unsere Landes-Gesetze jeden Richter, schlechterdinges, verbinden; das erste Urthel selbsten zu sprechen, es gerathe auch, wie es wolle (18). Darum eben

finden, wie in *l.* 36. *Pomponius D. de re iudicat.* welches gar öfters geschahe, in peinlichen und bürgerlichen Sachen, als die Exempel CUIACII *lib. VI. obseru.* 26. und BRISSONII *in formulis lib. V. cap.* 168. und 214. aus Cicerone; Valerio; Seneca; Pediano u. a. zusammen getragen. Ja sie trugen kein Bedencken; einen Eyd zu schwören, daß sie kein Urthel finden können; wie GELLIUS *lib. XIV. cap.* 2. bezeuget.

(14) So geschickt und der Rechten erfahren er auch war; so prüfte er doch lieber sein Gewissen; als ein Urthel, ins Gelach hinein, abzufassen und selbsten zu sprechen.

(15) Wovon in *praef. consilior. Halens.* §. 116.

(16) Die Hamburgische Cantzleyweise heisset die Urthel oder Abschiede, Findungen.

(17) Dann die meiste Satzungen sind in dem CODICE gesetzmäßige Erklärungen in Dingen, da dem Richter das Recht zweifelhaftig geschienen.

(18) Wie bedencklich dieses sey; wenn die Gerichte nur mit einem einzeln Mann besetzet; dem es öfters an Wissenschaft, manchesmal auch an Redlichkeit und Fleiß, fehlet; solches ist bereits in den Anzeigen an. 1733. *num.* 30. *p.* 465. gewiesen und dabey eröfnet worden: daß die Hoffnung zu einer Königl. Verordnung gemachet; dißfalls die Verschickung der Acten den Partheyen

eben nichtes neues iſt; daß, in dergleichen Acten, ſo vielerley Urthel kommen; ſo vielerley man Rechtsgelehrten oder Rechts-Collegia darüber befraget. Nicht zu gedencken: daß, wann der Rechts-Handel bereits angefangen, den Partheyen ſchwer wird, einem Machtſpruch ſich zu unterwerfen. Da hingegen, wann die Entſcheidung, auf künftige Fälle, gerichtet, ſich jeder Unterthan damit leichtlich beruhiget. Weswegen man auch VII) ſo dann nicht nöthig hat, welches doch andere, an ſtatt der geſetzmäßigen Entſcheidung, in Vorſchlag bringen: daß der Richter ein Schnitter-Urthel mache und beyden Partheyen Recht laſſe. Dann obwohlen auch dieſes in den Geſetzen erlaubet (19): ſo iſt es doch gleichfalls nicht mehr im Gebrauch; ſondern wird vor ein Abentheuer ausgeruffen, wobey der Richter mehr Dummheit, als Verſtand beweiſe (20). Gleiches man auch von demjenigen Mittel zu ſagen; wann VIII) einige dafür halten; daß, in zweifelhaften Rechts-Sachen, der Richter die Partheyen zu einem Vergleich wohl zwingen und das Klippelrecht in die Fauſt nehmen möge. Dann da würde es heiſſen: zum Vergleich möchten die Partheyen vor ſich kommen; worzu dann der Richter nutz wäre? zum Vergleich lieſſe ſich niemand zwingen (21). Man wolte einen Richterlichen Ausſpruch haben u. ſ. w. Eben dieſe Pfeile würden IX) den Richter treffen, der die Partheyen, in zweifelhaften Fällen, auf das Loos verwieſe (22). Deſſen ſich doch, wann beyde Recht zu haben, ſchienen, ehemals die Richter gar vielfältig bedienet, auch wohl ſelbſten aus dieſem Glücks-Topf die Looſe gelanget und geſchöpfet hätten; wovon den Schöpfen der Name bis jetzo geblieben (23). Faſt ſo verkleinerlich würde ſich X) der Richter auch damit machen; wann er ſich, Wochen, Monathe oder Jahre, Zeit ausbitten wollte; das Urthel oder den Abſchied auszufinden. Dann obwohlen der Richter

ſich

---

theyen wieder frey zu laſſen. Als auch die Reichs-Abſchiede vermögen.

(19) Welches wohl einer eigenen Frage wehrt ſeyn möchte. Wovon CUIACIUS *lib. XVII. obſerv.* 21. TIRAQUELLUS de *primogen. Quaeſt. XVII. opin.* 4. *Euerhard.* OTTO ad §. 4. *Inſtit. de vulgari ſubſtitut.* ausführlich gehandelt.

(20) Welcher Meynung FREHERUS *lib.* 1. *meriſm. iur. c.* 27. beypflichtet.

(21) Nach dem Buchſtaben der NOVELLA 124. *cap.* 4.

(22) Von denen Römiſchen Geſetzen in *l.* 5 *C. commun. legat.* ſo dann in *l.* 3. *D. famil erciſc.* ferner in *l.* 2. *pr. C. quand. & quib. quarta pars deb.* und in NOV. 162. *cap.* 3. wir in dem Büchlein: *de ſorte ſuffragatoria cap.* 4. §. 7. in *miſcellor.* tom. II. *p.* 875. ſq. ausführlich gehandelt.

(23) Wovon *in miſcellis tom. II. lib. III. opuſc.* 3. §. 9. *p.* 877. gehandelt.

Digitized by Google

ſich, im Rechtſprechen, nicht übereilen, ſondern, ex periculo (24), den Abſchied, das iſt, ſchriftlich ex *breuiculo*, einem Brief oder brieflich, abfaſſen und eröffnen ſolle: ſo hält man doch, heut zu Tage, denjenigen vor keinen geübten Rechtsgelehrten; der über den Urtheln ſich die Nägel zerbeiſſet. Vielmehr, ſo bald die Partheyen mit ihren Sätzen oder der Referent, mit Erzehlung der *ſpecies facti*, zu Ende; ſo ſolle auch der Richter ſchon, mit dem Urthel oder Abſchied, fertig ſeyn und die Partheyen ihres Rechtes beſcheiden. Welchemnach dann kein beſſeres und bewährteres Mittel, zu Verhütung oder Kürzung der Proceſſe, übrig iſt; als die ſtreitige Rechtsfragen geſetzmäßig (*interpretatione* AVTHENTICA) zu entſcheiden.

CLXXXXVI. Stück.

Neue Anmerckung, von denen ſo genannten, Regredienz-Erben oder Rückgangs-Erben.

Es iſt unter der Schwäbiſchen und Fränckiſchen Ritterſchaft über der Frage:

Ob die Töchter für Erben ihrer Eltern und Brüder anzuſehen oder aber ſich allein mit ihrer Ausſtattung zu beruhigen?

ein ſolcher Streit und Lermen; daß insgemein, ſo viele Verlaſſenſchaften ſeyn, ſo viele Proceſſe auch daraus zu entſtehen pflegen. Dann die Römiſche Geſetz-Gelehrte finden in ihren Pandecten wenig Troſt davon und die wenigſte haben in die alte Reichsſachen eine Einſicht. Weswegen ſie dann auf die Meinungen der Rechtsgelehrten verfallen; deren doch jeder ſeiner Parthey nach dem Mund geredet und geſprochen. Dannenhero noch ietzo alles durch einander laufet und Richtern und Advocaten etwas zu thun machet. Welche doch beyde weder Grund noch Ende ſehen; dieſer Ungewißheit abzuhelfen.

§. 2.

(24) In dem *Cod. Theod. lib. IV. tit.* 17. iſt über der Uberſchrift: *de ſententiis ex* PERICVLO *recitatis* ein mächtiger Streit: was das Wort *periculum* alhier heiſſen ſolle? Weil aber in dieſem Titel den Richtern ſonderlich auferleget wird: ihre Urthel nicht aus dem Gedächtniß oder Kopfe herzuſagen; ſondern in einer Schrift abgefaſſet, zu verleſen; ſo mag ja wohl nichtes natürlicher, als dieſes ſeyn; daß disfalls ein Schreib-Fehler vorgegangen und für, *breuiculum*, *periculum*, geſetzet worden. Denn *breue* heißt ein Brief und ein Brieflein, *breuiculum*. Wofür aber ein Lateiniſcher Schreiber, *periculum*, geſetzet.

Digitized by Google

§. 2. Wir wollen einen Versuch thun; uns und andern aus diesen Irrsalen heraus zu helfen.

§. 3. Anfangs ist zu wissen: der Teutsche Adel habe, in dem Erbrecht, jederzeit die Weise gehalten: daß nur die Söhne geerbet; die Töchter aber nur mit einem Heyrathgut ausgestattet worden. Dieses besagen nicht allein die uralten Teutsche Satzungen

LL. SAXONIC. *tit. VII.* §. 1.
LL. Ripuarior. FRANCOR. *tit.* 56.
LL. THVRINGOR. *seu Angrior. tit.* 6. §. 1.

sondern auch die Teutsche Satzungen mittler Zeiten

Sächs. Landr. *lib. I. artic.* 17.

und der

Schwab. Spiegel *artic.* 281.

beziehet sich hierunter auf das Mosaische Erbrecht

NVMEROR. *cap.* 27. *v.* 8. 9. *sq.*

welchem das Schwäbische darinnen gleich käme; daß nur die Söhne erbeten; die Töchter aber aus den väterlichen und mütterlichen Gütern abgefunden oder ausgestattet würden. Wie nun die göttliche Weisheit es also geordnet; daß solches dem Volck Israel ein NB. ewiges Recht seyn solle: also wird dasselbe auch bey denen heutigen Juden noch ietzo also genau gehalten; daß keine Tochter Erbe von ihren Eltern seyn mag, sondern das Erbrecht den Brüdern allein zugehörig. Und da dieses männliche Erbrecht alle Europäische Völcker also gehalten; daß die Töchter nur abgefunden worden; als wir leichtlich eintzeler Weise erweisen könten: so möchte man dieses wohl gar vor ein Völckerrecht des Teutschen Adels halten; weil die Europäische Völcker alle mit den Teutschen verbrüdert und von einem Stammvater herkommen. Wann nun die Töchter, an statt des Erbrechtes, ihre Abfindung einmal haben; so hat es dabey sein Bewenden. Und so wenig die Söhne auf die Güter, womit ihre Schwestern abgefunden, eine Anwartung oder Hoffnung auf den ledigen Anfall haben: so wenig wird dieselbe auch den Töchtern auf das Erbe ihrer Brüder zugestanden. Vielmehr stehet iedem Theil frey, mit dem Seinigen zu thun, was ihm gefället. Die Töchter können ihre Ausstattung veräussern und vertestiren, wie und wem sie wollen und dieses Recht verbleibet auch den Söhnen frey in ihrem Erbe.

§. 4. Dieses ist nun die lautere, reine, aber bis dahin verborgene Wahrheit, Licht und Recht. Woraus dann folgende Rechtsgegrün-

Digitized by Google

gründete Schlüsse von selbsten, als von einer lebendigen Quellen, ausfliessen. Und zwar

I. daß der Verzicht der Töchter auf das Erbe vor einfältig und überflüssig zu halten.

II. es dabey weder eines Eydes noch einer Erinnerung oder *certification* der Töchter bedürfe.

III. beydes aber, aus *ignorantz* und Unwissenheit der teutschen Rechte, von Römischen Gesetz-Gelehrten erst, in neuern Zeiten, veranlasset worden.

IV. der bedungene ledige Anfall der so genannten *regredientz*-Erben oder Rückgangs-Erben für ein Römisches Ungeheuer zu halten oder

V. allenfalls nicht anderst zu verstehen sey; als wenn nemlich die Erben die anererbte Güter nicht, bey ihrem Leben, veräussert oder darüber ein Testament gemachet. Folglich

VI. denen Erben, sie seyn männlich oder weiblich, wenn nemlich keine Söhne vorhanden, das *ius alienandi* oder *testandi* von ihrem Erbe allemal frey stehet und der bedungene ledige Anfall nicht anderst zu verstehen; als auf den Fall; wann der Eigenthümer sein Erbe *ab intestato* verlässet.

§. 5. Ich habe, über dieser wichtigen Sache, eine Arbeit unter der Hand; welche vielleicht dieser Streitigkeit endlich abhelfen und die Thüre davon schliessen wird.

CLXXXXVII. Stück.

Anmerckung von Klepperlehen.

Ist, in dem Stift Naumburg-Zeitz und dem Adelichem Rittergut Meusselwitz, die Frage, von einem Klepperlehen, vorgekommen. Es ist das adeliche Rittergut Meusselwitz von dem Fürstenthum Naumburg-Zeitz mit einem Vorwerck, welches der Klepersitz heisset, beliehen worden. Ist aber derselbe von dem besagtem Rittergut wiederum an einen andern dergestalt affter verliehen; daß der Innhaber davon dem Lehen-Fürsten ein Pferd zur Heerfahrt halten oder alljährlich dafür 20. viertel Haber Zeitzisch Maaß auf die Fürstlichen Böden liefern muß. Und wird der Name Klepperlehen deswegen gebrauchet; weil der Lehenmann, statt seiner Lehen-Dienste, einen Roß-Klepper oder Heerfahrts-Pferd, zum Roß-Dienst, zu stellen, verbunden. Dieses Lehen wird also von Ritterlehen dergestalt unterschie-

den; weil der Eigenthümer des Letztern in Person zu dienen und aufzusitzen, verbunden; der Erstere aber vor weiter nichtes zu sorgen; als daß er, bey dem gemeinem Aufsitzen des Adels oder gemeiner Heerfarth, einen Klepper oder gemeines Pferd dem Lehenherrn zuführe oder stelle.

§. 2. Folglich sind Klepperlehen nicht Adelich; sondern Bäuerisch oder Bürgerlich. Nachgehends dienet der Kleppermann nicht selbsten; sondern sein Klepper oder Pferd. Wie nemlich die Lehenleute von Beutellehen den Lehenherrn, mit baarem Geld, ihr Lehen verdienen. So dann auch wie die Schulzen-Lehen der Lehens-Freyheit deswegen geniessen; weil die Eigenthümer davon die Beschwerung eines Dorf-Schulzen- oder Dorf-Richter-Amtes über sich haben. Auch benebenst deroselben verschiedene noch, beym gemeinem Aufgebothe, ein oder zwey Stück Pferde, zum Vorspann, das Geschütze und andern Kriegs-Plunder (impedimenta belli) fortzubringen, zu liefern verbunden. Noch in Halberstadt findet sich ein Städtgen oder Flecken, Kroppenstedt genannt: in welchem die Bürger alle beritten oder mit Reuter-Pferden, zu dem Ende, versehen seyn müssen; um alle Augenblick aufgebothen zu werden und im Lande die executiones und Urthels- oder andere Folge zu vollziehen. Dagegen selbige gleichfalls deswegen nicht besteuret zu werden pflegen; weil ihre Güter mit diesen Roß-Diensten beschwehret.

§. 3. So gewiß, bekannt und üblich nun alle diese Lehens-Arten und Lehendienste zu der Zeit gewesen; als nemlich der gemeine Landes-Schutz noch, in dem Aufsitzen der Ritterschaft und Landschaft von Bürgern und Baurein, der so genannten Heerfarth, bestanden: so unbekannt und unbegreiflich kommen nun diese Dinge den Römischen Rechtsgelehrten vor. Weil sie solche in ihren Pandecten nicht finden. Ausser welchen sich derselben ihre Weisheit nicht weit erstrecket; mithin die wenigste ihres Vaterlandes weder kundig seyn noch kundig werden wollen.

§. 4. Solchemnach nun die Frage:

Ob Klepperlehen vor steuerbahre Güter zu halten oder in die Steuren und Schocke gezogen werden mögen?

gar gründlich mit, *nein*, zu beantworten seyn wird. Dann ob es gleich scheinen möchte, die Fürstliche Cammern auch theils antragen; daß Anfangs 1) zu den gemeinen Leidenschaften des Landes ieder das Seinige beyzutragen, mithin die Steuer-Freyheit niemand angedeyhen könnte, wenn auch der Besitzer damit noch so lange, auch wohl gantze Jahrhunderte, verschonet worden; weil hierunter auf keine Verjährung zu sehen, noch der Landesfolger weder zu dem Thun, noch dem Lassen seiner Vor-

Digitized by Google

Vorfahren dißfals verbunden wäre; da num 2) in dem Lande die Eigenthümer von Grundstücken entweder Roßdienste verrichten und, zu Zeit der Noth, auffsitzen oder aber, zu Anwerbung der Soldaten, steuren müßten; der Lehenkleppermann aber nicht zu dem ersten gerechnet werden könnte, derselbe nothwendig zu dem letztern, das ist, denen steuerbahren Gütern, gehören müßte; dagegen 3) nichtes hinderte, daß der Lehenkleppermann den Klepper, zur Zeit des Auffsitzens, zum Landesschutz stellen müßte; weil solches nunmehro, bey der angeworbenen und beständigen Mannschaft der Soldaten, in Abgang gekommen; die von ihme aber 4) jährlich zu liefernde zwantzig viertel Haber Zeitzisches Maaß vor ein Zinß-Getraidig anzunehmen; so wie andere Erb-Zinß-Leute solches ihrem Erbzinß-Herrn liefern müsten; ohne deswegen der Steuren sich zu entziehen; vielmehr da 5) nunmehro die Ritterschaftliche Roßdienste zu Roßdienstgeldern geschlagen, weil die Art mit der Ritterschaft ins Feld zu ziehen, von der Zeit an, unbrauchbar worden; als Pulver und Bley aufgekommen, gegen welche Panzer, Schild und Helme weder Mann noch Pferd mehr bewahreten, auch um so viel weniger die Lehenkleppergüter sich der Steuren weigern möchten.

§. 5. Dieweilen aber Anfangs die beygelegte Urkunden bezeugen, daß der, in Anspruch genommene, Klepper-Lehen-Hof, von undencklichen Jahren her, alle Steuer-Freyheit und Gerechtigkeit, auch immunität von der Land-*accise* und Geleite, als die Ritter-Güter selbsten, genossen; nachgehends daraus untrüglich folget, daß solches alles daher rühre, weil solches Gut, bey dem Landes-Aufgeboth oder Heerfarth, ein Pferd oder Klepper zu stellen und, bey Friedens-Zeiten, dafür 20. Scheffel Haber, als Futter-Geld, zu entrichten; ferner, da dieses Gut von dem Adelichem Ritter-Gut Meuſſelwitz herrühret, auch die rechtliche Vermuthung dahin gehet; daß solches dem Eigenthümer, als ein After-Lehen, mit der Beschwehrung, den Klepper zu stellen und, zu dessen Fütterung, 20. Scheffel jährlich zu liefern, After-Lehenweise ausgethan worden; dieses auch gar nichtes ungewöhnliches ist; daß ein Adeliches Ritter-Gut, zu Ritter- und Roßdiensten so wohl; als noch, auſſer dem, zu Stellung eines Sattel-Pferdes oder Stück-Pferdes gehalten; welches Letztere insgemein den Bauren, mit etwas Land, wieder Lehenweis ausgethan zu werden pfleget; Dardurch aber die Steuer-Freyheit und andere Gerechtigkeiten, welche auf dem Lehenbarem Grund-Stücke haften, der Person des Besitzers halben, so wenig

nig

nig geändert oder verlohren werden, als man den Edelleuten, die steuerbare Güter kaufen, etwas an den Steuren zu erlassen pfleget:

§. 6. Dagegen dasjenige, was in den Schein-Gründen angeführet, dergestalt bey Seite zu legen und zwar ad 1) hieselbst von keiner Freyheit von der gemeinen Leidenschaft; sondern nur von den Steuren die Frage; ob für solche Leidenschaft nicht die Stellung des Kleppers so wohl; als die jährliche 20. Scheffel Haber anzusehen, solches aber deswegen dafür zu halten, ne quis duplici onere grauetur oder mit zweyfacher Last beleget werde; ad 2) die Rossdienste nicht allein im Auffsitzen; sondern auch in Lieferung der Roßklepper und andern Bereitschaften bestehen; wie dann auch die Prälaten, ihres Kirchendienstes wegen; von Steuren befreyet zu seyn pflegen; ad 3) wann einmal die catastra, nach dem Unterschied der *allodial*- und Lehenbaren Güter, eingerichtet, solches dabey auch unverrücket zu lassen; am allerwenigsten dißfalls eine Aenderung einzeler Lehenleute, eigenthätiger weise, so wenig vorzunehmen; als den Cammern deswegen erlaubet, die Güter der Dom- oder *collegiat*-Stifter steuerbar zu machen; weil, besonders bey den Evangelischen Stiftern, der Kirchen- und Chordienst fast gar nicht oder doch sehr wenig abgewartet zu werden pfleget; ad 4) solches in diesem Klepperlehen um so viel weniger anzufangen, weil von demselben, an statt des Lehen- und Roßdienstes, jährlich die 20. viertel Haber zur Pferde-Fütterung, auch bey Friedens-Zeiten, nach dem Fürstlichem Zeitzischem Lehen-Hof, geliefert zu werden pflegen, welches mit der Eigenschaft des Erb-Zinß-Getraidigs gar nichtes zu thun hat; ad 5) folglich auch bey diesem Klepperlehen keine weitere Roßdienstgelder anzubringen; als halten wir davor; daß dieses

Klepperlehen vor ein eigentliches Schock- und Steuerfreyes Lehen-Gut zu halten, welches, in Steuren oder Schocke, unter keinem Schein Rechtens, gezogen werden möge; vielmehr demselben die, von hundert, ja undencklichen Jahren her, genossene Gerechtigkeit; von Tranksteuren, Fleisch-Steuren, *accise*, Geleit, March-Quartiren und andern Beschwerden und Anlagen, im Brauen, Schencken, Schlachten, Backen, befreyet zu seyn, auch noch ferner angedeyhen müsse. V. R. W.

CLXXXXVIII.

Digitized by Goog

CLXXXXVIII. Stück.

Von dem Schnitter-Urthel eines Richters.

Ist die Frage vorkommen:

Ob einem Richter erlaubet, ein Schnitter-Urthel zu machen und die ſtreitige Sache, unter Klägern und Beklagten, zu theilen?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte; daß gleichwohl 1), recht und unrecht haben, Gegenſätze wären, welche ſich ſo wenig zuſammen fügen lieſſen, als eine Linie zugleich vor gerade und auch vor krumm auszugeben; nachgehends II) eben deshalben ARISTOTELES wider denjenigen einen Klippel zu gebrauchen, antriethe; der zweifien wollte; daß eine Sache nicht, zugleich ſeyn und nicht ſeyn könne, das iſt, einer zugleich recht und nicht recht haben möchte; ferner III) zu dem Ende die Rechtsgelartheit eine Wiſſenſchaft und Kunſt ausmachte, den Knothen nicht zu zerſchneiden, ſondern, nach Gleich und Recht, vernünftig aufzulöſen; in welchem Abſehen auch IV)

GLOSSA ad *l. Neſennius D. de negot. geſt.*
FREHERVS *lib. I. ueriſimil. c.* 27.

dergleichen Durchſchnit mit dem Gewäſche alter Weiber vergliche, die, in einem Othem, ſich vielmahls widerſprächen; bevorab da V) dergleichen Schnitt-Urthel in

l. Neſennius 34. *D. de negot. geſt.*

in den Worten verbothen: *illud* NEQVAQVAM *admittendum; ut de* VTROQVE *patrimonio erogata, uideantur;* über dieſes VI)

Anton. FABER in *rationalibus ad l.* 34. *Neſennius D. de negot. p.* 486.

aus ſolchem Verfahren eine Ketzerey der Schnittel-Gelehrten (*ſectam* ERCISCVNDORVM) machte, für welcher man ſich, in den Gerichtsſtuben, billig fürzuſehen, um in dieſe Ketzer-Bande nicht zu verfallen; VII) nicht zu gedencken, daß, im Falle ein Richter das Urtheil nicht finden könnte, er lieber die Schwäche ſeines Verſtandes erkennen und die acta, unter der Formel: NON LIQVET, wie *num.* 13. geſaget, zum Spruch Rechtens, andern überlaſſen möchte; wie dann VII) ein Urthel oder Abſchied, von einem Vergleich, eben darinnen unterſchieden, daß in dem letztern, ieder Theil etwas davon trüge; in dem erſtern aber nur einer Recht behalten könnte; ſo dann VIII) man ſich auf die Weisheit SALOMONIS, das Kind, unter Klägerin und Beklagtin, zu theilen, deswegen nicht beziehen dürfte,

te, weil keinem Richter erlaubet, die Partheyen in dergleichen Versuchung zu führen; welches vielmehr vor einen Macht-Spruch des Herrn im Lande, zu achten; obgleich in der That die falsch klagende Dirne, wann sie nicht einfältig gewesen, leichtlich, zum Voraus, sehen können; daß SALOMO. nicht ernst gewesen, den Partheyen zu gefallen, einen Kindermord auszuüben; dahero dann sein Urthel mehr, des Ausgangs halben, hoch zu halten, als einem Richter oder Könige solches, zum Exempel der Nachfolge, vorzulegen; welches gleichwohl in

c. 2. adferte gladium X. de praesumt.

geschiehet; endlich IX) wann das geschriebene Recht (*ius positiuum*) aufhöret, der Richter seine Vernunft zu gebrauchen, welche ihn niemals verlassen oder dahin verleiten solle; daß er eine Sache zugleich vor krumm und gerade halte; besonders da der Zweifel, entweder in dem Mißverstand der Gesetze oder aber in den unscheinbaren Umständen der Sache, liegen muß; in jenen aber die *hermeneutica* oder Auslegungs-Kunst und in dem letztern, wann keine Vermuthung, vor einen oder den andern Theil, vorhanden, wer zweydeutig rede, vor nichts geredet, zu halten.

NEVIZANVS *in sylua nupt. lib. VI. n. 6.*
ZASIVS *ad l. 2. de V. O.*
MENOCHIVS *de arbitrar. iudic. lib. I. quaest. 56.*

X) nicht zu gedencken, wie ich, mit meinem eigenem Zeugniß, es bekräftigen möchte; daß, in denen viertzig Jahren, welche ich in der Facultät sitze, nicht ein Exempel vorgekommen, da sich ein Richter getrauet oder nur unterstehen wollen, der Schwürigkeit eines Rechts-Handels, durch ein solches Schnitter-Urthel abzuhelfen; woraus dann XI) leichtlich zu schliessen; daß solches, in den Teutschen Gerichten, völlig aus dem Gebrauch gekommen seyn müsse; wie dann auch XII) da der

tit. V. D. de rebus dubiis

überschrieben, dannoch in den allerwenigsten die Zweifel unentschieden geblieben und zu einem Durchschnitt ausgesetzet worden: Dieweilen aber Anfangs, denen gemeinen Rechten nach, fast unendliche Exempel vorhanden, in welchen die Käyser; Richter und Rechtsgelehrte, in zweifelhaften Händeln, beyden Theilen Recht gegeben und in den Urtheln einen Durchschnitt dergestalt gemachet; daß die eine Helfte dem Kläger; die andere Helfte dem Beklagten zugesprochen worden; dergleichen Gesetze, aus dem CORPORE IVRIS,

TIRAQVELLVS *de iure primogen. quaest. XVII. opinione 4.*

U. 9.

u. a. in nicht geringer Anzahl, zusammen getragen haben; wie es dann in dem

l. huiusmodi 84. §. 13. *fin. D. de leg. & fideicom.*

heisset: *rem* (*dubiam*) COMMVNITER *habebunt uel sua sponte uel* IVDICE *imminente* (cogente); in dem

§. 4. *Instit. de mulg. substit.*
l. 40. *D. de haered. instit.*

die Verlassenschaft, unter den Erben und After-Erben, bey zweyfelhafter Auslegung, getheilet worden; in dem

l. si finita 15. §. 18. *cum autem plures D. de damno inf.*

wenn zwey zu gleicher Zeit den Besitz von einem Acker nehmen und der eine am obern; der andere am untern Ende pflüget, beyde zur Helfte, für Besitzer, zu achten; nachgehends dergleichen Durchschnitt nicht minder in den Kirchen-Satzungen

cap. adferte X. de praesumt.

für recht gehalten wird; ferner das Geheimniß der Rechtsgelehrtheit nicht weniger in irdischen Gefässen, das ist, unvollkommener Erkänntniß herumgetragen wird, cum inter *homines* non *iustitia* regnet; sed eius *umbella:* Dagegen, was in den Schein-Gründen oben angeführet, dergestallt zu beantworten und bey Seiten zu legen, angesehen *ad I*) zwar die in Ordnung der Natur gesetzte Dinge ihre gewisse Maaß und Weise, den Zahlen gleich, haben; hingegen andere von dem wandelbaren Willen des Gesetzgebers oder der Menschen herrührende Handlungen öfters so verwirret und verwickelt durch einander lauffen; daß der Knothen nicht aufzulösen, folglich, die Partheyen solche nicht in ewigem Streit zu lassen oder einem, wider die Uberzeugung seines Gewissens, etwas ab- oder zuzusprechen, mit einem Durchschnitt auseinander zu setzen; *ad II*) die Aristotelische Regel ihre Gewißheit in der Sache, aber nicht in der Erkänntniß derselben hat, von welcher letztern hier die Frage; *ad III*) daß das menschliche Wissen Stückwerck sey, die Erfahrung sowohl; als auch die göttliche Weisheit lehret; *ad IV*) weßhalben man auch dasjenige eine gelehrte Unwissenheit oder *doctam ignorantiam* nennet, wann der menschliche Verstand seine Schwäche fühlet und erkennet; *ad V*) von dem Mißbrauch die Rede ist, welcher darinnen bestehet, wann der Richter, sich, zu Kränckung der Partheyen, unwissend anstellen und dem andern, durch ein Schnitter-Urthel, sein Recht kürtzen wolte: als wohin auch *ad VI*) die *secta erciscundorum*, gleich dem Scepticismo der Egoisten gehörig: *ad VII*) die Formel,

non liqvet, alsdann nur hilft, wenn noch ein höherer Richter vorhanden; *ad VIII*) die Beylegung des Streits, über dem Eigenthum des Kindes mit den zwey Dirnen, niemand dem Richter, der an die Ordnung des Processes gebunden, vorhalten wird; *ad IX*) daß die Vernunft, wie scharf sie auch sey, dannoch in vielen Sachen nicht zureiche, nur derjenige läugnen wird, der entweder sich nicht kennet oder auch in Rechtshändeln keine Erfahrung hat; *ad X*) leider! es unter das Unglück der Zeiten zu rechnen; daß *docta ignorantia* oder die gelehrte Unwissenheit, unter den Menschen, so unbekannt worden; *ad XI*) nichtes neues ist, daß auch viel gutes unterlassen werde; wordurch aber der Verstand der Rechtsgelehrten nicht grösser worden, als er bey den Vorfahren gewesen; *ad XII*) daß alle Zweifel sogleich vor unauflößlich zu achten, niemand sagen wird: als wollte ich dafür halten:

daß, in zweifelhaften Fällen, einem Richter, noch jetzo, erlaubet auch wohl anzurathen; einen Durchschnitt zu machen und die Sache, unter Klägern und Beklagten, V. R. W. zu theilen.

CLXXXXVIIII. Stück.

Erklärung einer seltenen Griechischen Münze der Insel coos, in Gold.

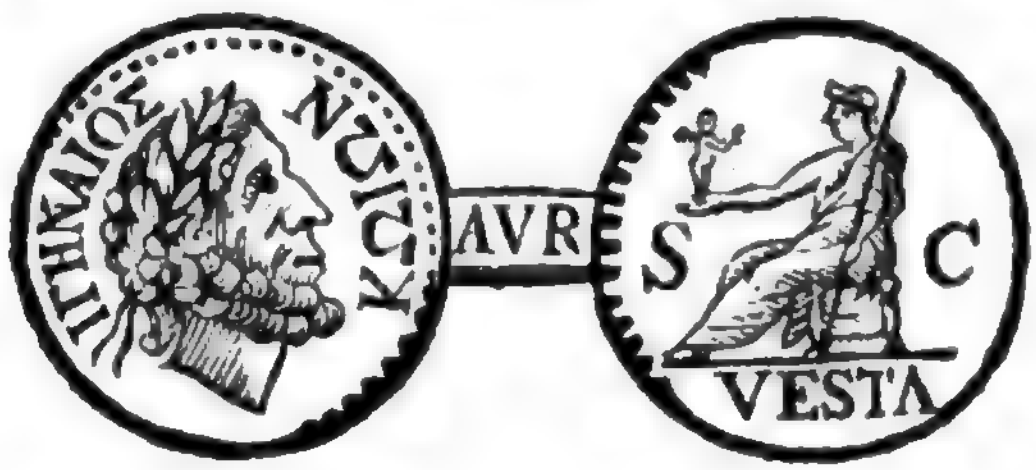

Es ist bey mir die, in Holzschnitt vorgebildete, Münz eingelaufen. Da nun mir solche, bey den Münz-Gelehrten, nicht vorkommen: so habe, derselben Erwehnung zu thun, vor nützlich erachtet. Weil unsere Anzeigen in allerhand Wissenschaften, den vielerley Abnehmern zu gefallen, eingehen sollen.

§. 2. Die Grösse der Münz zeiget sich in dem Abdruck. Die Materie ist Gold; das Gewicht machet zwey und einen halben *Louisd'or* aus; welchem lextern auch die feine des Goldes beykommet.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Auf der rechten Seiten iſt alles Griechiſch; auf der Rückſeiten alles Römiſch; den Buchſtaben nach ſo wohl, als auch der Sache ſelbſten.

§. 4. Der Kopf auf der rechten Seiten ſolle, einiger Vermuthung nach, des AESCVLAPII ſeyn; welchen dieſe Inſel, vor ihren Landesmann und Abgott, zugleich gehalten und ihren ΣΩΤΗΡ oder Heyland, genennet (1) hat.

§. 5. Doch habe ich noch hiebey einen beſondern Einfall. Dieſer Kopf ſiehet dem Geſichte des Käyſers ANTONINI PII nicht ungleich. Da nun aus dem PAVSANIA (2) uns bekannt: daß dieſer Käyſer die Inſel coos, welche vom Erdbeben übel zugerichtet, wiederum in einen fruchtbaren Stand geſetzet: ſo möchte man glauben; die Cooſer hätten dieſe NB. koſtbare Müntze, ſolchem Käyſer zu Ehren, ſchlagen laſſen. Bevorab, da, nach dem Zeugniß des PATINI (3), faſt alle Provintzien und Städte dem ANTONINIO PIO, vieler Wohlthaten halben, durch Müntzen, gedancket.

§. 6. Und damit kämen dann die andere Stücke, auf dieſer Müntze, ſehr wohl überein. Dann HIGENAEVS COENSIVM oder Griechiſch ΙΓΗΝΑΙΟΣ ΚΩΙΩΝ hieſſe, der Fürſt (archon, praetor, magiſtratus) der Inſel cos oder COON (4).

§. 7. In der Rück-Seiten wäre VESTA, als eine Schutz-Göttin, von Grund und Boden zu leſen (5). Benebenſt auf einem Stuhl ſitzend zu ſehen, mit der rechten Hand einen Spieß, mit der Lincken ihre PALLAS (6) haltend; um anzuzeigen; und daß dieſe Göte aus Rom käme, aus den Buchſtaben SC. SENATVS CONSVLTVM (7) zu ſehen. Und zwar,

(1) Wovon SPANHEMIVS de *praeſtantia numiſm. diſſ. III.* p. 183. Nur iſt ſonſten AESCVLAPIVS dorten IMBERBIS. *Lud.* NONNIVS *ad Golzium* p. 269. 270.

(2) *Lib. VIII. in Arcadicis cap* 43. p. 689. *Αυκίων δὲ καὶ παρῶν τὰς πόλεις* ΚΩΝ *τε καὶ Ρόδον ἀνίσχυσε μὲν βίαιος ἐς ἄυλὰς καλαπεσὼν σεισμὸς, βασιλεὺς δὲ* ΑΝΤΩΝΙΝΟΣ *καὶ πάλας. ἀνεκόσμησε δαπανήμασιν τε ὑπερβολῇ καὶ ἔστιν ἀνάθημὰ πρόθυμία.* Davon auch überhaupt *Iul.* CAPITOLINVS *cap.* 9. redet: *terrae motus, quo Rhodiorum & Aſiae oppida conciderunt, mirifice inſtauravit.*

(3) In *numiſmatibus imperatorum & huius* ANTONINI p. 221. 222. und *Franc.* MEDIOBARBVS *in numiſm.* ANTONINI p. 193.

(4) Welche Weiſe nicht ungewöhnlich; daß die Namen der Obrigkeitlichen Perſonen, auf den Müntzen zu leſen, welche, den Käyſern zu Ehren, geſchlagen worden.

(5) Von welcher Erdegöttin alle Bücher voll ſeyn.

(6) In andern Müntzen iſt zwar, anſtatt der Pallas, ein Lorberzweig, in ihren Händen. Wann anders das Geſicht uns nicht betrüget. Weil in der Müntze ſelbſten ſolches Handſtücke, faſt, wie ein *genius* oder Schutzengel ausſiehet.

(7) Wann nemlich eine Provintz die Freyheit, Geld zu ſchlagen, erhalten. Oder auch ihr das Römiſche Stadtrecht (*iuris Italici*) ertheilet worden.

Digitized by Google

aus eben der Ursache, diese gantze Rück-Seiten mit Lateinischen Buchstaben: weil es eine Römische Göttin und eine Römische Wohlthat vorstellen sollte.

§. 8. Es muß sich niemand wundern; daß ein Rechtogelehrter denjenigen in ihr Handwerck fället; welche, aus der Müntzwissenschaft, eine eigene Gelehrsamkeit machen. Dann wie ich gäntzlich dafür halte; daß alle Wissenschaften mit einandert verschwestert und verbunden seyn: also habe ich auch, in meiner Jugend, nicht allein alles, was man gelehrt heisset, zu erlernen, gesuchet und, auf Universitäten, von der Griechischen und Römischen GRAMMATIC an, alle Philosophische und Historische Weisheit und Wissenschaften, in LOGICIS; METAPHYSICIS; PHYSICIS; MORALIBVS; IVRE NATVRAE; und POLITICIS selbsten gelehret. Bey welchen Umständen dann, mir niemand verargen wird; wann ich, ausser der Rechtsgelahrtheit, mich auch, in Erkänntnüs anderer Dinge, bey Nebenstunden, einlasse.

§. 9. Und weil ich in *vita Iustiniani M.* die Probe, in dessen Müntzen, von hundert Stücken gemachet und denen Müntzgelehrten, in vielen Umständen, ihre Zweifel benommen auch wohl ihre Fehler entdecket habe; dagegen sich, bis dahin, niemand zu schreiben, unternommen: so habe ich den obigen Coischen Gülden, auf eine besondere Art, zu erklären gesuchet. Wem aber etwas bessers, bey dessen Uberlegung, beyfället; dem werden unsere Anzeigen Danck wissen, wann er solches einschicket. Dardurch unsere Meynung entweder widerleget oder auch erleutert und verbessert werden möchte. Dann, was wir disfalls geschrieben; solches ist vor ein Nebenwerck zu achten. Darum wir auch, der näheren Einsicht eines andern, mit keinem scheelen Gesichte, jemals begegnen werden.

§. 10. Wie es dann nicht ohne: daß die Meynung; der Kopf wäre des AESCVLAPII deswegen den ersten Beyfall gewinnet: weil dergleichen Coische Müntzen ins besondere bey dem *L.* BEGERO, in seinen *numismatibus insularum* (8), vorkommen. So dann auch in selbigen das Schlangenzeichen der Aertzte und des AESCVLAPII *laureati & barbati* zu finden. Nur, da aber, in unserer Müntze, solches Artzt-Zeichen nicht zu sehen; so dann auf der Rück-Seiten das Bildnus der VESTAE eine besondere

(8) *In thesauro Brandenburgico atque numismatibus insularum tom. I. p.* 417. Die Worte sind folgende: *de* AESCVLAPIO *res nota; quod eius delubrum* ASYLVM *constituerint* COI. SERPENS, *insigne* AESCVLAPII, *cum epigraphe:* ΚΩΙΩΝ ΚΑΕΟΣ. *Coorum gloria.* Und ist sonderlich; daß von dieser Insel sich die MEDICIN, mit ihrem gantzem Geschlechte, HYPOCRATE u. a. herschreibet. Wovon *Lud.* NONNIVS ad *Galenum* p. 270. in u. Kows.

dere Deutung erfordert: so giebt dieses den Münzgelehrten noch eine Arbeit, zur mehrern Untersuchung.

§. 11. Die Göttin VESTA haben die Heyden, als eine Erhalterin, zum Schutz und Bevestigung des Erd-Creyſſes, angesehen. In welchem Verstand auch OVIDIVS (9) gemeinet: daß ihr der Name VESTA oder Veſte deshalben beygeleget worden. Bey welchen Umständen man dieselbe auch, bey den Erdbeben und Uberschwemmungen des Meeres, angeruffen. Solche Ursache dann die Insel Coos, bey ihrem erlittenem Erdbeben, gleichfalls bewogen, die VESTAM auf diese Müntze zu prägen (10). Und nach ANTONINIVS, von Rom aus, die Insel von der Erschütterung und Uberfluth wieder befreyet (11); der VESTAE aber zu Rom ein Tempel erbauet und derselbe, mit Geräthe und dem PALLAS-Bilde, von der VESTAE ihren Nonnen oder *uirginibus Veſtalibus*, bewahret worden: so hat auch dieses eine besondere Ursache, zur Erfindung, gegeben (12).

§. 12. Daß sonsten die VESTA in der rechten Hand die PALLAS halte; solches ist, aus vielen andern Müntzen, bey dem BELLORIO (13) zu ersehen. Und auch sonsten bekannt; daß, in dem Tempel der VESTAE zu Rom, die PALLAS, als in dem Allerheiligsten, verwahret worden (14). Nicht anderst,

(9) OVIDIVS *faſter. lib. VI. v.* 299. STAT VI *terra ſua*, VI STANDO, VESTA *uocatur*. Hätte der Poet gewußt; daß, im Teutschen, Veſte, so viel als firmus hieſſe; so würde er nicht von nöthen geachtet haben: ſtare anzuflicken. Da nun aber *uis*, in der mehrern Zahl, *uires* heisset, so mag man dafür halten, daß *uir*, *uiriliter* davon und dahero Mannveſt den Nahmen habe.

(10) Wovon oben die Schriftstelle *n.* 2. aus dem PAVSANIA angeführet worden. Uber welchen neuere *notae mſct.* KVHNII, dessen gantze Bibliotheck ich gekaufet, sich bey mir annoch finden.

(11) Wie oben *num.* 1. erwiesen.

(12) Die VESTA wurde vor eine Gottes-Tochter des *Saturni* gehalten. Deren ihre nachgebohrne Brüder *Pluto*; *Neptunus*; *Iupiter* der Feuer Wind- und Hagel-Gott die Schwestern *Iuno* und *Ceres*, die Wald- und Erndte-Göttin gewesen. So daß ihr über dieselbe ein Gebieth und Oberherrschaft dergestalt zugeschrieben worden: daß jene nur, eintzele Stücke und *elementa*, zu besorgen gehabt: Dieser aber die Bevestigung und Erhaltung aller Dinge zugeeignet und geschrieben worden.

(13) Der Königin CHRISTINAE ihrem Müntzgelehrten in seiner *hiſtoria Auguſta* des *Franc.* ANGELONI in uita DOMITIANI, *Iuliae Auguſtae* p. 85. 86. *num.* 34. und in uita HADRIANI der Käyserin *Sabinae* p. 127. *num.* 73. Da diese VESTA, eben in der Stellung, sitzend und mit beyden Händen Spieß und PALLAS haltend, sich findet; als in unserer göldenen Müntze vorgebildet zu sehen.

(14) Wovon SPANHEIM in opuſculo de *Veſta*, *tom. V. theſauri Graeuiani* p. 685. befindlich.

Digitized by Google

derſt, als die Lade des Bundes in dem Tempel zu Jeruſalem. Wie die Heyden, auch in vielen andern Stücken, den Jüdiſchen Gebräuchen nachgeäffet haben. Und weil der Heydniſche Glaube von PALLAS oder PALLADIO dieſer geweſen: daß der Ort, da deren Bildnüs geſtanden, ſo lang, vom Untergang und Verderben, ſicher ſeyn ſollen; als daſſelbe unverrucket ſtünde(15): ſo hat die Inſel cos auch dieſe Andacht dabey gehabt; daß ſie zu keiner Zeit, weder durch Uberfluth des Meeres, noch durch Erdbeben, zu Grunde gehen möchte.

Gelehrter Einwurf: über der güldenen Münze.

§. 1. Es hat der, unter allen Gelehrten ietziger Zeit, im erſten Rang ſtehende Herr *la* CROZE, Königl. Hof-Rath und erſter bibliothecarius zu Berlin, auf geſchehenes Erſuchen eines vornehmen Freundes daſelbſt, ſich die Mühe gegeben, und die in dieſem Stück p. 836. abgedruckte, goldene Medaillie, der Inſel cos, nach geſchehener Uberlegung, vor untergeſchoben erkläret.

§. 2. Deſſen Wörter und Urtheile ſind folgende: *Cette* MEDAILLE *eſt inconteſtablement fauſſe. Le côté de la tête a été imité d' une medaille antique de l' Ile de Cos, patrie d' Hippocrate. Voiez les* NVMMI POPVLO-

(15) Wovon die Schriftſteller in MYTHOLOGICIS der alten ſo wohl; als der neuern, GYRALDI; NATALIS; VOSSII u. a. ausführlich handlen. Die Deutung aber dieſes Gottesdienſtes iſt leichtlich zuſammen zu bringen. Dann VESTA war die Veſtunge-Göttin und Erhalterin des gantzen Welt-Gebäudes. Dahero derſelben auch die Bewahrung der PALLAS oder MINERVAE, der Witzgöttin, billig anvertrauet; benebenſt gelehret worden: daß, wo ſich dieſe, das iſt Vernunft; Klugheit und Geſchicklichkeit, verlöhre; auch ſo dann Stadt und Land zu trimmern gehen müßte. Darum die Coenſer auch der VESTAE die PALLAS, das Allerheiligſte in ihrem Tempel; nebſt einer Lanze, als ein Schutzzeichen, in die Hände gegeben. Da ſonſten dieſelbe auch mit vielen andern Zeichen vorgeſtellet wird. Als mit einer Fackel, das Feuer, oder ewige Liche der Veſtaliſchen Nonnen; mit einer Trommel, Wind, Wetter und Luft; mit einer Schüſſel, die Früchte und Schätze der Erden, anzuzeigen. Nach welchem Grund und Verſtand die VESTA auch eine Teugemutter der Natur und aller Geſchöpfe heiſſet. Es ſind alles dieſes Träume der heidniſchen Weltweiſen; in deren Auslegung man einer beſondern Wiſſenſchaft von nöthen gehabt; um die Sittenlehre in ſolchen erdichteten Geheimniſſen vorzutragen. Weil aber die Tugendlehre den Chriſten, aus den deutlichen Sprüchen und Gleichniſſen ihres Heylandes, zu erlernen; ſo werde ich keinem Gelehrten rathen, die Zeit, mit dieſer weiſen Thorheit, zu verderben.

Digitized by Google

LORVM *de Hardouin. pag.* 90. *opp. Col.* 2. *Le* revers *eſt imité d' une medaille de* IVLIE *fille de* TITVS. *Ce revers Latin dans une medaille Grecque avec le S. C. prouve evidemment, que cette medaille eſt ſupposée. Si on l' examine bien, on verra, qu' elle n' a point été frappé, mais tondue.*

§. 3. So groß nun die Achtung des Urthelfaſſers bey uns iſt: ſo ſtarck ſind noch die Zweifel; daß dieſe Müntze ein falſches Gemächte ſeyn ſolle. Dann Anfangs I) beſtehet dieſelbe in Gold, und, wann der Rand nicht abgeſchliffen wäre, ſo trüge das Gewicht drey *Louis d' or* aus. Wer aber mit falſcher Waare handeln will; der wird ſich mit der Probe nicht, in purem Golde, wagen und ſolches hazardiren. Nachgehends II) iſt dieſe *medaille* gar nicht, wie der Herr Verfaſſer dafür hält, gegoſſen; ſondern ſcharf und dichte gepräget. Folglich nicht abgeformet, ſondern in einen Stempel geſchnitten. Und dieſes letztere erfordert Mühe und Koſten; die man wiederum nicht leichte an eine nichtswürdige Waare zu verwenden pfleget. Wie dann III) die falſche und erdichtete Müntzen insgemein einen beſondern Endzweck haben, entweder die Reihe der Käyſer, Regenten oder Geſchichte zu ergäntzen oder vorſtellig zu machen. Dahingegen mit dieſer güldenen Medallien keines von jenen geſchehen mag. In dem ja IV) der Nahme HIGENAEVS auf dieſer Müntze ſo unbekannt; daß wohl niemand gelüſten mögen; auf denſelben die Unkoſten, von Gold und Arbeit, aufzuwenden. Und noch endlich V) ſind von denen falſchen Müntzen insgemein viele Abdrücke zu haben; dieſe güldene Medallie aber iſt, unſers Wiſſens, noch in keinem Münz-Buch anzutreffen.

§. 4. Dagegen auf die gemachte Einwürfe folgender Geſtalt zu antworten. Und zwar ad I) daß die Inſel COS des HIPPOCRATIS, AESCVLAPII und des geſamten Mediciniſchen Geſchlechtes Vaterland ſey, ſolches iſt bereits oben in dieſem Stück zwar ſelbſten gemeldet; aber auch dabey dieſes erinnert worden; daß ſolchen falls, wann eine Müntze die gelehrte Aertzte bedeuten ſollen, allezeit ein Artzt-Zeichen von Schlangen, Ottern, Nattern, oder dergleichen dabey ſtehe. Welches in unſerer güldenen Medaille ſich nicht findet. Nachgehends ad II) man keine Urſache ausſinnen möchte, warum ein Münz-Verfälſcher den Nahmen HIGENAEVS auf ſeinen Stempel graben ſollen. Dann wäre ſie nur gegoſſen; ſo müßte, unter deſſen Nahmen, ſonſten eine Müntze bekannt ſeyn, weil ſich keine halb prägen und halb gieſſen läſſet. Darum auch ad III) der letzte Einwurf; daß ſie gegoſſen, wegfället. Daß aber IV) der VESTAE ihre Stellung in anderen Müntzen ſich eben, auf dieſe Art finde, ſolches

ist zwar aus dem BELLORIO in dem angezeigten Stück gleichfalls erwiesen; aber eben auch daraus zu erlernen: daß es nichts ungewöhnliches sey, ein Bildniß auf dem *revers* in vielerley verschiedenen Stempeln und Müntzen zu sehen. Ob endlich aber ad V) sich noch andere Müntzen, halb Latein, und halb Griechisch finden möchten? Davon wollen wir die Antwort aussetzen, bis wir desfalls unsere Müntz-Bücher durchsehen lassen. Wie dann VI) die Buchstaben S. C. auch in anderen Stätten, welche, von dem Römischem Rath, die Freiheit, Gold zu schlagen, erhalten, sich finden sollen.

§. 5. Noch fället mir ein neuer Zweifels-Grund ein: daß, nach dem Zeugniß der Müntz-Gelehrten (1) die Käyser allein Gold schlagen; die kupferne Müntzen aber allein dem S. C. oder Römischem Stadt-Rath überlassen. Folglich das S. C. zu einer so grossen güldenen Medaille sich nicht schicken dürffte. Nur es stehet dahin: ob diese Müntz-Regel so allgemein und ohne Ausnahme sey? wenigstens kann solches, aus den angeführten Schriftstellen, des SVETONII, PLINII, DIONIS, LAMPRIDII, gar nicht erwiesen werden.

§. 6. Und selbsten der in *infima cera*, dem unterm Rand, angeführte CHIFLETIVS hat endlich sein Glaubens-Buch, von den Kupfernen OTHONIBVS, selbsten wiederruffen, dabey auch nicht undeutlich zu verstehen gegeben: daß, weil die Königin, CHRISTINA, die Kupfer-Müntze des OTHONIS dem Goldmacher-Stein verglichen, welche beyde vergebens gesuchet würden; er diesem Urthel nachgegangen. So dann auch mit den betrogenen Käuffern er sich gekützelt: weil der Hertzog von CROIX, für einen eintzigen kupfernen OTHONEM, funfzehn hundert und der Hertzog von BVKINGAM, gar fünf tausend Brabantische Gulden bezahlet. Da aber GOTTIFREDVS; SAVOTVS; SEGVINVS, FITTORIVS; PATINVS und viele andere nachherige Müntzkenner einige kupferne OTHONES vor echt gehalten; er in seiner Meinung geirret zu haben, sich kein Bedencken mache, solches öffentlich zu bekennen (2). Was in dem Königlichem Preußl. Müntz-

(1) *Henr. Thom* CHIFLETIVS de *Othonibus aereis cap.* 3. *Numismata* AVREA, *argentea & electrea* IMPERATORES, *arbitrio suo, cudi iubebant, uel in monetis palatinis uel in castris.* AERIS *autem signandi auctoritas penes* SENATVM *erat. Inde praeferunt SC. in* AVERSA *facie usque ad tempora* COLLABENTIS *imperii, quibus* SENATVS *auctoritate cassa, etiam* AEREVM IMPERATORIS *solius iussu cuderetur. Loco SC. inscripta* CIVITATE *monetaria,* CONOB *cetera.*

(2) In dem Brieff an *Carolum* PATINVM, der solchen seinen *numismatibus Caesarum* p 132. 133. einverleiben lassen. Wie dann nachhero *Iohann Baptista* CAPPONIVS, de

Münz-Cabinet von einem besonders echtem kupfernen OTHONE, welchen der Feld-Marschall von Thüngen eingeleget, und dessen unschätzbahrem Werth, zu halten, dafür lassen wir diejenige sorgen, welchen solche Schätze, Amtshalben, anvertrauet.

§. 7. Mir gefället inzwischen der *l. 4. D. de constit. princip.* sehr wohl: *constitutiones tempore* POSTERIORES, *potiores sunt his: quae ipsas* PRAECESSERVNT. Scheuen sich nun die Käyser und Gesetzgeber nicht, ihre Satzungen zu ändern; so ist, bey den Gelehrten, das Haberecht um so vielmehr vor einen garstigen Eigensinn zu halten.

CC. Stück.

Neue Einsicht, in göttliche Weisheit, bey Ausschliessung der Töchter, vom Erbtheil ihrer Eltern. NVMERORVM XXVII. u. 7. 8 9. seq.

Es wundern sich die Jüdische Ausleger: warum Mose den Streit: ob die Tochter, wann kein Sohn vorhanden, ihren Vater erben möge? für den HErrn gebracht (1)? da es doch eine sehr leichte Sache gewesen; welche er selbsten, nach Gleich und Recht, entscheiden und solches bejahen können. Sie meynen, GOtt habe hierunter von ihm seine Hand abgezogen; damit er die Schwäche seines Verstandes erkennen sollte.

§. 2. Nur es ist dieses ein Zeichen; daß diese Schriftgelehrte eine gar schlechte Einsicht in Rechts-Sachen haben müssen. Dann, wie die Antwort bey GOtt ausgefallen; dawider setzet sich noch jetzo die Vernunft und hält unbillig; das Weibliche Geschlecht dem Männlichen, die Töchter den Söhnen nachzusetzen: da es doch vielmehr heissen sollte; sind wir Kinder, so sind wir auch Erben (2)? Nicht nur aber: sind wir Söhne; so sind wir allein Erben und schliessen die Töchter aus. Ein Kind solle ja wohl den Eltern, dem Geschlecht nach, so lieb seyn; als das andere. Eben wie der gerechte Hiob, seinen Töchtern mit seinen Söhnen Erbtheile angewiesen (3). Aus welchem Grund auch IVSTINIANVS natürlichen und göttlichen Rechten gemäß zu seyn, geglaubet;

de *Osbone* AERED ein eigenes Buch geschrieben, 1669. in 4to zu Bononien gedruckt.

(1) Nach dem gemeinen Vorgeben der Rabbinen.

(2) Wiewohl einige Ausleger das Wort Kinder in dem Brief an die Römer *cap. VIII. n.* 17. in einem Männlichen Verstand nehmen.

(3) IOBI *cap. ult. n.* 16. welches aber mehr vor eine Ausnahme des Gesetzes, oder auch vor eine Weise, vor dem Gesetze Mosis, zu halten.

Digitized by Google

die Töchter mit den Söhnen zugleich erben zu lassen und allen Unterschied und Vorzug, des Männlichen Geschlechtes für dem Weiblichen, mit eins aufzuheben (4), auch allen seinen Unterthanen, in dem Römischen Erdcreiß, zu untersagen.

§. 3. Alles dessen ohngeachtet; lässet sich die göttliche Weisheit also hören: wann jemand (Vater oder Mutter) stirbt und hat nicht Söhne; so sollt ihr (alsdann erst) sein Erbe seiner Tochter zuwenden. Hat er aber Söhne, so erben diese allein und die Töchter werden, zu ihrer Nothdurft, mit etwas mässiges, an Hab und Gut, abgefunden (5). Und dieses solle den Kindern Israel ein Gesetz und Recht seyn (6).

§. 4. Ohngeachtet nun, von der heutigen weise der Juden, nicht allezeit ein Schluß, auf den rechten Gebrauch der Heil. Schrift, zu machen; so ist doch leichtlich zu erachten, daß, da Leben und Sterben, folglich, Erbe lassen und Erbe nehmen, die tägliche Erfahrung lehret; die Juden auch nicht so leicht, von dem altem Herkommen und Sitten, hieselbst abweichen (7) mögen; mithin ihr heutiger Gebrauch, *pro interpre-*

(4) Wovon das Justinianische Recht voll ist, besonders in §. 15. 16. *Inst. de heredit. ab intestat.* NOVELLA 118. §. 3. *Inst. de legis. agnat. succeff.* davon wir doch die geheime Ursache eröfnet, weil IVSTINIANVS selbsten keine Männliche Erben gehabt hat.

(5) Welches PHILO *in uita Mosis lib. III. p.* 688. 689. *sq.* mit besonderem Nachdruck wiederholet.

(6) NVM *XXVII. v.* 7. 8. 9. und *XXXVI. v.* 6. von den Töchtern ΣΑΛΠΑΑΘ, wie solche PHILO nennet.

(7) Wie sehr wäre doch zu wünschen; daß die Christen den Juden und die Juden den Christen einander näher bekannt seyn möchten. So würde GOtt die verborgene Wahrheiten seeguen. Nur jetzo bekümmern sich die Meisters in Israel um die Christliche Schriftgelehrten so wenig; als diese um jene. Dardurch dann der Zusammenhang des alten und neuen Bundes, in der Erkänntniß, gehindert und verborgen bleibet. Und obgleich bey den Christen sich Leute finden; welche in dem Talmud und Rabbinen geübet seyn wollen: so bringen es doch die wenigste zur rechten Vollkommenheit; sondern sehen insgemein mit andern Augen der Wörter-Bücher und Ausleger. Unser Talmudiste aber ist ein Christ geboren und von den Juden, in ihren Schulen, unterrichtet worden. Da ihme nun die Weise der Juden und Christen, von Jugend auf, zugleich bekannt und nachher von demselben, durch den fortgesetzten Umgang mit beyden, alles vollkommener worden ist: so bin ich versichert; daß jetzo kaum seines gleichen, in beyder Rechtsgelahrtheit, zu finden. Und weil derselbe die Römische und Teutsche Rechtsgelahrtheit, aus dem Grund, alhier erlernet und benebenst die zwey gelehrte Juden alhier, nebst ihren Büchern, zur Hand gehabt; so darf man sich nicht wundern; wann er zu neuen Wahrheiten in der Heil. Schrift so wohl; als auch den Gesetzen und Rechten Anlaß giebet. Wofür man demselben,

in

pretatione uſuali, billig anzunehmen. Aus welchen Urſachen ich mir ſo dann die Mühe gegeben: geübte Talmudiſten hierunter zu Rathe zu ziehen und dieſes Jüdiſche Erbrecht, in nähern Umſtänden, als ſonſt niemals noch geſchehen, ausfindig zu machen. Bilde dir auch nicht ein; daß ich den, der Jüdiſchen Geſetze hocherfahrnen, *Ioh.* SELDENVM (8) hier aus ſchreiben werde. Dann dieſe Sünde begienge ich ſo dann das erſtemal, in meinem gantzem Leben (9) und hohem Alter. Welches letztere doch geneigter, zu lehren; als zu lernen, zu ſeyn pfleget.

§. 5. Wir wollen alſo in der, von GOtt angeordneten Erbfolge, die Rabbinen reden laſſen. Beſonders, da unſere heutige Juden, ohngeachtet dieſelbe unſerer Landes-Geſetze genieſſen und ſolchen unterworfen, ſich, nach dieſem göttlichen Erbrecht, noch ietzo zu richten, pflegen (*). Ihre Sätze ſind alſo folgende.

§. 6. Und zwar erſtlich:

die Söhne allein erben ihre Eltern; die Töchter aber werden, zu ihrer Nothdurft, mit einem gewiſſen Stücke Geldes abgefunden (10).

§. 7. Und dieſes hat ſeine unausgeſetzte Richtigkeit, dergeſtalt und alſo: daß,

---

in dieſem Anzeigen, öfters Danck zu ſagen. Wer dieſe Anſtalten verfolget; der thut ſolches entweder aus Schelſucht oder Unverſtand. Und wird endlich die Verfolgung, zu Entdeckung der Wahrheit, dienen; daß man den Unterſchied unter Wörtergelehrten und der Sachen Verſtändigen erkennen lerne. Jenes machet ſo wenig einen *Theologum*; als des FABRI *Lexicon* einen Juriſten. Darum auch dergleichen Leute lieber, ihrer angewohnten Gemächlichkeit und nunmehrigen fetten Einkünften, in der Stille, pflegen möchten; als Leuten, die mehr, als ſie wiſſen, eine Falle zu ſtellen; darein, bey geſchehener Unterſuchung, ihr eigener Fuß leichtlich geleiten dürfte.

(8) In dem Büchlein de *ſucceſſionibus ad leges Ebraeorum* in *bona defunctorum cap.* 1. 2. und 23. woſelbſt aber von den hie bey einfallenden Rechtsfragen gar nichtes zu finden.

(9) Wer mich dieſer Sünde zeihet und überführet; daß, unter tauſend neuen Meynungen, nur eine von andern ausgeſchrieben worden, dem will ich mit Schocken, pro *emenda*, gerecht werden.

(*) Dann die Juden halten dieſes vor ein göttliches Geſetze; dem ſie nicht entgegen handlen dürften. Weßhalben auch den Schutz-Juden keine andere Geſetze der Erbfolge aufgedrungen werden mögen. Ob ſie gleich, in andern Mitteldingen, nach denen Landes-Geſetzen ſich zu richten.

(10) CHOSCHEN MISCHPAT HILCHOS NACHLOS SIMAN 276. SAIF 1. סדר נחלות כך מי שמת בנו יורשו: h. e. *Ordo ſucceſſionis hic eſt: ſi quis moritur; tunc ei ſuccedit filius ſuus.*

Digitized by Google

daß, zweytens, nicht einmal dem Vater frey stehet, die Tochter zur Miterbin, neben den Söhnen, zu machen (11).

welcher letzte Wille des Vaters für null und nichtig deswegen anzusehen; weil solches dem Gebothe GOttes entgegen zu seyn, erachtet wird.

§. 8. Die Ausstattung und Abfindung der Töchter geschichet, drittens,

entweder von dem Vater, wann sie sich, bey dessen Leben, verheurathen, oder, nach des Vaters Tod, von denen Brüdern (12).

§. 9. Wie hoch die Abfindung seyn müsse; solches wird, nach der Väterlichen Verlassenschaft nnd dessen grösse oder kleine, eingerichtet.

Solchemnach, viertens,

der Richter die Abfindung der Töchter oder deren Heurathgut, nach der Eltern Tod würdern und, auf etwas gewisses, setzen muß (13).

§. 10. Wann der Vater den Töchtern etwas mehrers zuwenden will: so kan er solches, fünftens, nicht unter dem Wort, Erbe, thun, weil die Söhne allein erben, sondern er muß solches ein Geschencke heissen (14).

§. 11.

---

(11) CHOSCHEN MISCHPAT SIM. 281. SAIF 1.
אין אדם יכול להוריש מי שאינו ראוי ליורשו ולא לעקור הירושה מהיורש בין שצוה והוא בריא בין שהיה שכיב מרע בין על פה בין בכתב לציכך האומר בתי תירשני במקום שיש לו בן לא אומר כלום: h. e. *Nemo poteſt hereditatem* TRANSFERRE *in illum, quem* ORDO SVCCESSIONIS *non tangit, neque auferre* HEREDI LEGITIMO *ſine* SANVS *ſiue* AEGROTVS *eiusmodi* DISPOSITIONEM *fecerit, ſiue hoc fiat* VERBIS *ſiue in* SCRIPTIS; *quare ſi quis extante* FILIO *dicit;* FILIA *mea* HERES *eſto,* NIHIL *agit.*

(12) SCHÜLCHAN ARVCH SIM. 112. ſ. 1.
מחנאי כתובה שהיונה הבנות נזונות מנכסי אביהם אחר מותו עד שיתארסו או שיבגרו: h. e. *ad conditiones* DOTIS *conſtituendae pertinet etiam,* ut FILIAE, *poſt mortem patris, accipiant quoque* ALIMENTA *ex bonis eius, usque dum* NVBANT *aut* PVBESCANT.

(13) *Ib.* SIM. 113. ſ. 1.
מי שמת והניח בת אומדין דעתו כמה היה בלבו ליתן לה לפרנסת נדוניתה ונותנין לה ומניין יהיו יודעין אומדין דעתו מריעיו ומיודעיו ומשאו ומתנו וכבודו וכן אם השיא בת בחייו אומדין בת: h. e. *ſi defunctus reliquit* FILIAM, *aeſtimatur, quantum ei* PROBABILITER DOTIS *loco conſtituturus fuiſſet, ſi vixiſſet, & tantum ei datur.* AESTIMATIO *autem fit ſecundum* STATVM *propinquorum, commercium & dignitatem patris; item ſi* PATER *viuus iamiam* FILIAM *elocauit.*

(14) CHOSCHEN MISCHPAT SIM. 281. ſ. 1.
אין כל הדברים האלו אמורים אלא בשאמר

§. 11. Auch darf, sechstens,
dieses Tochter-Geschencke nicht höher, als die Helfte von demjenigen seyn, welches die Söhne, im Erbe, bekommen (15).

§. 12. Noch werden die Töchter, siebendens, nicht allein von den Söhnen, sondern auch der Söhne ihren Kindern, von aller Erbschaft des Groß-Vaters oder Ober-Elter-Vaters, ausgeschlossen (16).

Mit beygefügter Ursache; weil der Enckel in seines Vaters Recht deswegen tritt, da sein Vater schon, bey dem Leben des Gros-Vaters, vor einen Erben gehalten worden (17). Folglich es keines *iuris repraesentationis* bedürfe.

§. 13. Wann also die Söhne einmal geerbet: so stehet, achtens, den Söhnen frey, NB. mit ihrem ererbtem Gut zu machen, was ihnen gefället. Sie können solches veräussern und geben, wem sie nur wollen (18).

§. 14.

כשאמר לשון ירושה אבל אם אמר לשון מתנה דבריו קיימין: h. e *quae supra de hereditatis* TRANSLATIONE *dicta, ita sunt intelligenda, si fiat titulo* HEREDITATIS, *sin autem sit titulo* DONATIONIS, *tunc valet.*

(15) MEIRAS ENAIM SIM. 281. n. 7. הכותב לבתו שתקח לאחר מותו כחצי חלק זכר וכו': h. e *scribere quis potest* FILIAE *suae, ut accipiat post mortem suam* DIMIDIVM *portionis filialis.*

(16) CHOSCHEN MISCHPAT SIM. 276. s. 1. לא נמצא לו בן רואין אם יש לבן זרע בין זכר בין נקבה עד סוף כל הדורות עומד במקומו ויורש הכל: h. e. FILIO *non extante videndum, utrum adsit* SEMEN *ex filio sine* MASCVLINVM *sive* FOEMININVM, *quod* PATRIS *sui locum occupat per omnes generationes & succedit in omnia.* Et porro SAIF 2. מי שמת והניח בת ובת הבן אפילו היא בת בת בת הבן עד סוף כמה דורות היא קודמת נתינוש הכל

ואין לבתו כלום וכן כל כיוצא בזה: h. e. *si quis defunctus reliquit* FILIAM & NEPTEM *aut etiam* ABNEPTEM *ex filio, usque ad finem generationum; haec praefertur* FILIAE & *succedit in omnia,* FILIA *autem* NIHIL ACCIPIT; & *hoc iuris est in omnibus similibus casibus.*

(17) MEIRAS ENAIM h. SIM. 276 n. 1: מרכתיב ובן אין לו וגו' נכתב ביוד לפרשו בלי אין ואפס בנמצא שום בן ורל שאין בנמצא אפילו יורש מיוצאי חלציו: h. e. *quia scriptum est Num. 27. v. 8. quodsi ei non est* FILIVS: *ubi vox* אין *per Iod scripta significat,* NVLLVS, NIHIL, *hoc sensu, si plane* NVLLVS FILIVS *aut* HERES *ex lumbis eius proueniens, adfuit, tunc demum succedit* FILIA.

(18) CHOSCHEN MISCHPAT SIM. 282. כל הנותן נכסיו לאחרים והניח היורשים זכו האחרים בכל מה שנתן להם: h. e. *si quis* HEREDIBVS *relictis dat bona sua* EXTRANEIS, *hi, quicquid accipiunt, valide sibi acquirere possunt.*

Digitized by Google

§. 14. Dahero, neundtens,
der ledige Anfall der Töchter, Schwestern oder ihrer Kinder nur also zu verstehen; wann selbige das gemeine Erbrecht treffen würde (19); ohne deshalben ihren Brüdern oder ihren Kindern die Hände zu binden.

So wenig nemlich, als die Söhne diesen Töchtern den ledigen Anfall vorhalten mögen; das Gut, womit sie abgefunden, nicht zu veräussern.

§. 15. Aus welchen Umständen dann, zehendens, folget:
daß die Juden vom Verzicht der Töchter gar nichts wissen (*).

§. 16. Eilftens auch dergleichen Verzicht deswegen weder fordern noch zulassen mögen,
weil, im Falle keine Söhne vorhanden, die Töchter keine Erben heissen
sondern nur gesaget wird; daß die Verlassenschaft, bey ermangeltem Erben, auf die Töchter übertragen (20).

§. 17. Zwölftens, mag also
ein Bruder seine Verlassenschaft einem Fremden, eigenem Gefallen nach, zuwenden
ohne daß den abgefundenen Schwestern erlaubet; einen ledigen Anfall vorzugeben und deswegen die brüderliche Verlassenschaft in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Wann nun dieses alles seine untrügliche Richtigkeit, so wohl dem Absehen der göttlichen Weisheit nach, gehabt; als auch, unter den Juden, dieser Gebrauch noch ietzo ist; daß die Söhne allein erben; auf die Töchter aber, in Ermangelung der Söhne, die Verlassenschaft der

(19) IB. SIM. 276. f. 1. לא נמצא זרע לבן אם יש לו בת תירשנו: h.e. *si* SEMEN *ex filio non extat, tunc* FILIA *seu proximior hereditatem accipit.*

(*) Es ist noch jetzo unter den Fränckischen Reichs-Adel ein grosser und bitterer Streit: Ob die Tochter, ohne Verzicht, dannoch vom Erbe ausgeschlossen? Ob der Verzicht, ohne Eyd und certioration, vor gültig zu achten? Ob die Worte, bis auf den ledigen Anfall, eine fideicommiss wirck.ten? Oder aber nur, auf den Falle, zu verstehen: wann der letzte Besitzer kein Testament mache? Welches deswegen zu sagen: damit dem Weiblichem Geschlecht die Rechts-Regel nicht vorgehalten werden möchte; FOEMINAM, *semel* EXCLVSAM, *porro deinceps ad* SVCCESSIONEM NON *admitti*, 1. F. 6.

(20) NVM. 27. V. 8. dicitur: והעברתם נחלתו לבתו h. e. & TRANSIRE *facietis* HEREDITATEM *eius in* FILIAM *suam, seu permittatis; ut* FILIA *accipiat bona patris vacantia; cum de* FILIO *dicatur:* ובן אין לו h. e. & *si ei non est filius, qui scil.* IPSO IVRE *patris* HERES *constituitur. de reliquis vero aguaris:* ונתתם נחלתו h. e. & *dein illis hereditatem seu heredes illos faciatis.*

Digitized by Google

der Eltern, Vater und Mutter, nicht geerbet: sondern nur, wann keine Söhne vorhanden, gebracht wird: so möchten doch die, in der Schwäbischen und Fränckischen Ritterschaft befindliche, von Adel, welche denen göttlichen Gesetzen noch jetzo, in Ausschliessung der Töchter von dem Erbe der Eltern, durch die Söhne, nachgehen, von dem Uberbleibsel des Jsraelitischen Volckes auch das Erkenntnüs lernen und annehmen, wornach ihre fast unendliche Streit-Fragen, über dem

Verzicht der Töchter

entschieden werden könnten. Weil doch, andernfalls, diese Sachen in einer so unsäglichen Verwirrung durch das Gemenge der Römischen und Teutschen Rechte, gehalten werden; daß insgemein Richter und Advocaten davon mehr Vortheil; als den Partheyen übrig gelassen zu werden pfleget.

§. 19. In dem CLXXXXVI. Stück sind die Grundsätze enthalten; wornach der Töchter ihre Verzicht, wenn Söhne vorhanden, beurtheilet werden solle. Welches dann nichtes anders, als dasjenige ist, wessen uns die Jsraelitische Rechte hieselbst weitläuftig erinneret.

§. 20. Es muß aber hiebey niemand den Einwurf machen: was gehen uns die draussen an? dann es ist gar etwas besonderes; daß sich der

Schwabenspiegel *artic.* 281.

in folgenden Worten und Rechtsschlüssen, von dem Jsraelitischem auf die Teutsche weise und Erb-Rechte vernehmen lassen: Moses verkündet GOtt die Erbschaft-Sache. GOtt antwortet Jhm also: Jch will, wann ein Mensch (Vater oder Mutter) sterb, ohn Sohn; daß (alsdann erst) sein Erbe wird seinen Töchtern. Und hat der Mensch weder Söhne noch Töchter; so erb ihn sein Bruder. Also soll man erbtheilen, als GOtt gesprochen hat. Da nun das Schwaben-Recht hieselbst sich auf die göttliche Gesetze, in Erbschafts-Sachen beziehet: so mag er auch die Ausleger der Jsraelitischen Gesetze billig erwegen.

§. 21. Wann man nun die Rabbinen fraget:

Ob die Jsraelitischen Töchter, auf die Erbschaft ihrer Eltern Verzicht thäten?

so wundern sie sich dessen und sind mit der Antwort fertig: weil die Gesetze die Töchter von dem Erbe, wann Söhne vorhanden, ausschlössen; so käme es ja nicht auf der Töchter ihren Willen an. mithin würde der Verzicht, vor ein bloses Spiegelfechten, zu halten seyn. Dessen man, bey offenbaren Gesetzen, sich billig zu schämen.

Digitized by Google

§. 22. Solchemnach bezeugen auch

Casp. LERCH. *de ordine equestri part.* 1. *p.* 23.

und die ARCHIVA der Reichs-unmittelbaren Geschlechter einmüthig: daß man vor wenigen Jahrhunderten; da nemlich das Römische Recht im Teutschen Reich üblich worden, von keiner Verzicht etwas gehöret oder gesehen habe; obgleich die Töchter, so lang das Teutsche Reich stünde, wenn Söhne vorhanden, nicht Erben ihrer Eltern gewesen; sondern nur mit etwas, zu ihrem Unterhalt, abgefunden worden.

§. 23. Weil nun aber Anfangs die Lehensazung

1. *F.* 6. §. 1. *quin etiam*

den Zweifel, obbesagter massen, gemachet; daß eine, einmal vom Erbe ausgeschlossene, Tochter, nachhero darzu weiter nicht kommen möchte; nachgehends die geschehene Verzicht den Töchtern noch mehr in dem Wege stehen könnte, als wann solche auf alle Fälle geschehen; mithin an dieselbe auch ihrer Brüder Verlassenschaft nicht kommen möchte, wann auch dieselbe unbeerbet und ohne Testament verstürben; so dann noch, aus den Römischen und andern Satzungen, bekannt; daß die Schwerdtmagen, Schild und Wappengenossen, in den ältesten Zeiten allein geerbet, die Spillseite aber in den Anverwandten gar nicht geachtet worden, wovon in dem

OPVSCVLO de *iure desherentiae cap.* 4.

weitläuftig gehandelt: als hat man, in den Verzichtformeln, die Wörter: bis auf den ledigen Anfall, hinzu gethan, um sich bey der Erbschaft (ab intestato) so dann zu erhalten, wann ein Bruder oder weitläuftiger Vetter, ohne natürliche oder Testaments-Erben, mit Tod abgienge. Folglich die Tochter und dero Nachkommen, bey heut zu tages aufgehobenem Unterscheid, unter Schwerdt- und Spillmagen, ihr Erbgangs-Recht erhalten möchten.

§. 24. Da hingegen einem Sohn oder Tochter, welche einmahl die väterliche Verlassenschaft bekommen und in ihr Eigenthum gebracht, durch Verzicht seiner Schwestern oder andern Anverwandten, die Hände gar nicht gebunden; mit dem Seinigen, durch Handlung unter Lebendigen so wohl; als auch den lezten Willen, zu thun, was ihme gefällig, ohne daß den Schwestern oder dero Erben desfalls ein *ius prohibendi* zukommet oder selbige dieserhalben Einspruch oder Hinderniß thun mögen. Als an welchem allem kein Ausleger des Israelitischen Erbgangs-Rechtes jemahls gezweifelt oder zweiflen mögen. Ohngeachtet, was die Testamente betrift, solche noch bis ietzo, bey den Juden, in keinem Gebrauch seyn.

§. 25.

§. 25. Was solle man nun aber von den vielfältigen Meinungen unserer Teutschen Rechtsgelehrten sagen? dieses nehmlich; daß diese Dinge, welche dem Römischem Recht entgegen, aus den Pandecten oder Römischem Gesetzbuch gar nicht zu entscheiden. Vielmehr aber der Jüdische Ausleger, über diesem Israelitischem Erbgesetze, mit zu rathe zu ziehen und mit dem Teutschen Herkommen der unmittelbahren Ritterschaft zu vereinigen und zu verbinden. Wovon, in dieser wichtigen, Land und Leute betreffenden, Sache, noch einmahl zu reden seyn wird.

§. 26. Der Rechtsgelehrte, Herr SCHILTER, hat deswegen alle Verzichtsbücher (libros de renuntiationibus) in zwey Quart-Bänden zusammen drucken lassen. Weil diese Streitigkeiten, unter dem Schwäbischem und Fränckischem Adel, fast alle Morgen neue werden. Es ist aber der Sache darmit gar nicht abgeholfen; vielmehr, durch die mehrere Zahl verkehrter Meinungen, die Verwirrung noch grösser worden. Ausser, daß gleichwohl nunmehro jeder für sich Rechtsgelehrte Namen anführen kan, er heege eine Meinung, wie er nur immer wolle. Obgleich keiner von dem gantzen Werck nur die ersten Buchstaben verstehet; sondern alles blinde Leiter seyn, die einander den Weg, durch Irrwische, ohne Leitstern, weisen wollen.

CCI. Stück.

Neue Anmerckung, von Verzicht der adelichen Töchter, auch grosser Unwissenheit und Verwirrung der Rechtsgelehrten.

Es ist schon in kurtz vorhergehenden Stücken dieser Anzeigen, Erwehnung geschehen; wie gar unendliche Processe, bey der Schwäbischen und Fränckischen Ritterschaft, über der Frage:

in Ausschliessung der adelichen Töchter, von der Erbschaft ihrer Eltern, gegen ihrer Ausstattung und Abfindung und dem in neuen Zeiten eingeführten Verzicht, bis auf den ledigen Anfall,

noch jetzo in den höchsten Reichs-Gerichten geführet werden. Weil nun, bey uns, ein Rechtliches Gutachten ins besondere darüber verlanget wird:

ob, durch die Verzichts-Formel; bis auf den ledigen Anfall, denen Söhnen und dero Erben die Freyheit benommen,

Digitized by Google

das, vor den Töchtern und dero Nachkommen, erhaltene Elterliche Erbe, durch Handlung, unter Lebendigen so wohl; als auch letzten Willen, zu veräussern: als hat man dieser Schwürigkeit anjetzo zuvorderst abzuhelfen, vor nützlich erachtet.

§. 2. Die Verzicht-Töchter und dero Nachkommen bejahen die Frage; die Söhne aber und dero Nachkommen behaupten, in beyden, die freye Hand, mit ihrem Erbe zu thun und zu lassen, was jeden gefället. Und demnach gebrauchen Sie sich dieses Rechtes: daß sie ihr Erbe versetzen; verkaufen; vertauschen; ihren Anverwandten solches verlassen; auch darüber testiren und, durch letzten Willen, an Fremde übertragen mögen; ohne den Verzicht-Töchtern und dero Erben etwas weiteres zu zugestehen; als wann sie, ohne Nachkommen und ohne letzten Willen, verstürben.

§. 3. Der Rechts-Handel ist folgender. TITIVS erbet seine Eltern und seine Schwester MEVIA wird, mit einem Heyrathgut und Standes gemässer Ausstattung, versehen. Dagegen sie auf die Erbschaft, bis auf den ledigen Anfall, Verzicht thut. TITIVS verzehret sein Erbe; verkauft auch verschiedene Grund-Stücke davon. In dem Uberrest aber setzet er sein Eheweib und Vaters-Bruder zum Erben ein. MEVIA meldet sich darauf und nimmet die Verlassenschaft TITII, ihres Bruders, weil alles von ihren Eltern herrührete, in Anspruch; sie aber, als Tochter der Erbschaft, unter der Formel: bis auf den ledigen Anfall, nur renunciret. Welcher dann nunmehro erfolget; weil ihr Bruder TITIVS, ohne Leibes-Erben verstorben wäre. Wie sie dann, aus solcher Ursache, die veräusserte Erb-Stücke auch sich wieder zueignen will. Die eingesetzte Erben, aber halten sich an das Testament, an dessen Gültigkeit nichtes auszusetzen. Und die Besitzer der Grundstücke halten dafür; daß solche TITIVS, ohne Einwilligung seiner Schwester der MEVIAE, wohl veräussern mögen. Der Streit geräth an das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht und wird gefraget:

Ob MEVIA oder ihr Gegentheil und die Testamentarische Erben sich eines obsieglichen Urthels, denen Rechten nach, zu erfreuen haben dürften?

§. 4. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß diese Sache, zu beyden Seiten, mit Rechts-Gründen und Rechtlichen Vermuthungen dergestalt versehen; daß dem Richter schwehr fallen würde: einem Theil das Recht abe- oder zuzusprechen. Mithin man fast disfalls auf einen

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitt oder Schnitter-Urthel fallen und die Verlassenschaft unter Klägern und Beklagten theilen möchte (1). Bevorab da auch beyde Theile Rechtsgelehrte, vom ersten Rang, vor sich hätten (2). Folglich opinio communis contra communem aufgeführet werden könnte.

§. 5. Nachgehends der MEVIAE besonders zu statten kommen müßte und zwar anfangs I) daß man hieselbst mit einem Verzichts-Vertrag zu thun hätte, woselbsten es vornemlich auf den Verstand der Worte ankäme, deren sich MEVIA bedienet; der ledige Anfall aber nicht anderst, als von dem Tod TITII und seiner Leibes-Erben verstanden werden möchte; folglich, da die Verzicht nicht auf ewig; sondern nur bis auf den Tod oder Erledigung desjenigen zu verstehen, dem zu gefallen solche bewircket worden; damit nemlich die Erbschaft bey dem Geschlecht bliebe und nicht, durch Verheurathung der MEVIAE, einem fremdem Geschlecht zu Theil würde

FABER *lib. V. cod. tit. 9. def. 12.*
GVETTA *conf. 32. n. 71.*

bey solchen Umständen dann auch TITIO die Hände, in *alienando & testando*, in beyden Fällen, gebunden wären,

KELLENBENZ *de renunt. qu. 39.*
CRAVETTA *conf. 42. n. 37.*

§. 6. Ferner II) es, in der That, gegen das Absehen der Eltern und Gewonheit des Schwäbischen und Fränckischen Adels wäre, daß, in Ansehung der Töchter, man die Verlassenschaft nicht ausser dem Geschlecht lassen wolte, dieses aber zu thun, dem TITIO, als Sohne, freygelassen und nachgesehen werden sollte

BESOLDVS *conf. XIV. n. 30.*
HONDEDAEVS *vol. 1. conf. 29.*

§. 7. Uber dieses da III) sonsten der ledige Anfall nur bis auf den vierten Grad wärete, nachhero aber kein Rückfall oder Regredienz-Erbe mehr statt hätte

Schwäb. Ritterschaft. Erb-*Statutum* von $\frac{12}{22}$ *Jan.* 1652.
Tractat. de renunt. tom. II. responsa qu. 2. p. 197. 199.

solches deswegen hieselbst sich nicht fände, indem MEVIA TITIO im andern Grade, als leibliche Schwester, verwandt wäre; ohnerachtet auch sonsten

(1) Von welchem Vorschlag in *num. IX.* p. 130. der Anzeigen 1734. gehandelt worden.

(2) Worüber schon der Reichs-Hof-Rath GIRTANNVS in *opusc. de renunciat. cap. 6. §. ult.* Klage geführet, daß der Richter in solcher Rechtssache von gegeneinander streitenden Rechtsgelehrten, sich umgeben und befangen sehe.

dergleichen Einschrenckung auf den vierten Grad, vor Gerichte nicht geachtet zu werden pflegte

MENOCH. *cons.* 95. *n.* 37. de PETRA *de fideicom. qu. VIII. n.* 346.

§. 8. Worzu IV) noch käme; daß sonsten der ledige Anfall schon statt hätte, wann ein Bruder keine männliche Erben hinterliesse; indem so dann die Verzicht-Töchter und ihre natürliche Leibes-Erben, mit des Verstorbenen hinterlassenen leiblichen Tochter, deswegen, als Mit-Erben anzusehen, weil, bey Abgang der männlichen Leibes-Erben, der Verzicht-Töchter ihr Erbrecht wiederkäme, mithin die von Eltern anererbte Güter diesen, mit den leiblichen Töchtern, zu Theil werden müssten

BESOLDVS *cons.* 171. *n.* 50. *sq.*

WESENBECIVS *cons.* 16. *n.* 12. *seq.*

§. 9. Woraus V) dieses folgete: daß der Verzicht-Töchter ihr Erbrecht nicht verlohren; sondern nur, so lange der Mannstamm-lebete, aufgeschoben würde, eben wie solches in *fideicommissis* zu geschehen pflegte

TIRAQVELLVS *in tr. causa cessante part. I. limit.* 1.

GYLMANNVS *symphorem. tom. II. part.* 1. *not.* 21.

§. 10. Folglich VI) den Söhnen nicht so wohl das Eigenthum der Erb-Güter; sondern nur die Nutznieſſung zukäme, keinem Nutznieſſer, usufructuario oder fiduciario heredi aber zugestatten, die fideicommiss-Güter weder zu veräusern, noch zu vertestiren;

EVERHARD *tum. vol. II. cons.* 11. *n.* 70

BESOLDVS *cons.* 243. *n.* 27.

dahero VII) denen Verzicht-Töchtern auch so gar erlaubet, von den erbenden Brüdern ein inuentarium sowohl; als auch so gar cautionem, de non alienando, zu fordern

Rutg. RVLANDVS *decis. camer. qu.* 20.

KELLENBENZ. *de renunt. qu.* 23.

§. 11. Nicht zu gedencken; daß VIII) die Erbschafts-Verzichte, ohnedem, an sich denen gemeinen Rechten entgegen, mithin, in zweifelhafter Deutung, dieselbe in einem engen Verstand dergestalt zu halten, daß den Verzicht-Töchtern ihr Erbrecht mehr ausgesetzet, als gäntzlich entzogen seyn möchte

MYNSINGERVS *resp. 1. n.* 27.

MARPVRGENS. *consil. vol. I. num.* 20. & *vol. II. num.* 29.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Und dieſes IX) inſonderheit von den Verzicht-Töchtern zu ſagen wäre; weil der Käyſer IVSTINIANVS dafür gehalten, daß die Geſetzgeber GOtt und der Natur Gewalt thäten, welche das Weibliche, mit dem Männlichen Geſchlecht, nicht zugleich erben lieſſen; ſondern, den Söhnen zum beſten, die Töchter ausſchlöſſen

MVSCVLVS *de ſucceſſ. coniuent. claſſ. I. membr. 2. concl. 6.*
MASCARDVS *de probat. concluſ. 1270.*

§. 13. Beſonders da auch X) die Erbſchafts-Verzichte überhaupt denen gemeinen Römiſchen Rechten gäntzlich entgegen

l. ult. D. de ſuis & legit. hered.
l. 3. C. de collat.

pacta enim, ut, dote contenta filia, nullum regreſſum ad patris hereditatem haberet, in iure improbantur; wie auch, wenn ein Vater den Sohn, bey ſeinem Leben, dergeſtalt mit etwas gewiſſes, zu dem Ende, abfinden will, daß er auf das künftige Erbe Verzicht thue, ſolcher Vertrag vor verbindlich nicht zu achten

l. ſi quando 35. C. de inoffic. teſt.

ſancimus, ueteri iurgio exploſo, eiusmodi pacto filium minime grauari

§. 14. Und obgleich XI) von den Römiſchen Geſetzen die Kirchen-Rechte abzugehen ſchienen; ſolches dannoch aus dem Aberglauben geſchehen; daß ein, obgleich zur Ungebühr abgetrungener, Eyd, GOtt zu ehren, dannoch gehalten werden müſte; *quamuis* filiae renuntiatio *non obliget*, IVRE CIVILI, *obligat tamen, ſi acceſſerit* IVRAMENTVM

cap. 2. quamuis, de pactis in 6.

dahingegen XII) ein vernünftiger GOttesdienſt, keinem Unterthanen erlaubet, unter dem Vorwand eines gethanen Eydes, die Obrigkeitliche Geſetze zu übertreten; mithin auch disfalls auf die Päpſtliche Satzung wenig zu achten ſeyn dürfte, an die Verzicht die adelichen Töchter zu verbinden; ſo weit wären die Rechte entfernet, denenſelben ſo gar den ledigen Anfall zu verſagen.

§. 15. Dieweilen aber alle dieſe Fehler, Irrthümer und gemachte Zweifel einig und allein daher ihren Urſprung genommen und noch nehmen; weil von den Rechtsgelehrten die Töchter vor rechte Erben, neben und mit den Söhnen, ausgegeben und gehalten worden; mithin es auf der Töchter ihren bloſſen Willen angekommen, ob ſie ſelber miterben oder die Erbſchaft ihren Brüdern, dem Stamm und Geſchlecht zum beſten, allein überlaſſen und auf ihr Erbtheil, gegen einer Mitgift, Heurathgut und

Aus-

Ausstattung, Verzicht thun wollen. Dann wäre dieses, so würde es allerdings schwehr fallen, die oben angeführte Schein- und Zweifels-Gründe völlig und vollkommen zu beantworten.

§. 16. Nur daß dieses Vorgeben: als wenn die adeliche Töchter Erben ihrer Eltern wären, schlechterdinges falsch und erdichtet: vielmehr, aus göttlichen und teutschen Rechten und Satzungen, auch dem beständigem Herkommen, offenbar und am Tage ist:

daß die adeliche Söhne allein Erben ihrer Eltern seyn; die Töchter aber sich, mit einem Heurathgut und Ausstattung, befriedigen müssen:

so fället das gantze Gerüste zu Boden, worauf die viele Gegen-Meynungen gesetzet worden.

§. 17. Solchemnach ist aus denen göttlichen Erbschafts-Gesetzen der Juden bekannt:

daß die Söhne allein ihre Eltern erben sollen und mögen;

wie dieses nicht allein

NVM. *XXVII. u.* 7. 8. 9. und *XXXVI. u.* 6.

der Buchstaben des göttlichen Wortes; sondern auch die Christliche Ausleger und Kirchen-Väter

PHILO *in uita Mosis lib. III. p.* 688.

besagen. Wie nicht minder solches der beständige Gebrauch und Herkommen, bey dem Israelitischen Volcke noch bis auf unsere Zeiten geblieben und steif und veste darüber gehalten wird: daß, wann Söhne vorhanden, die Töchter vor keine Erben angesehen; sondern nur mit einer Mitgabe ausgestattet werden, wie solches aus Rechtsgelehrten Rabbinen, in den

Anzeigen 1734. *num. X. p.* 150.

erwiesen worden. Nicht zu gedencken: daß, im Falle auch keine Söhne vorhanden; die Töchter dannoch nicht sowohl, als Erben; sondern nur, als Anverwandte, die Verlassenschaft ihrer Eltern erhalten

ibidem nota 20. *p.* 154.

in welchem Absehen auch

SELDENVS *de succeſſ. ad LL. Ebr. c.* 1. *p.* 5.

den Schluß des Apostels, εἰ δὲ τέκνα καὶ κληρονόμοι

ROM. *VIII. u.* 17.

GALAT. *IV. u.* 7.

nach den Römischen Erbschafts-Gesetzen, bey denen Römern und Griechen verstanden; aber

GRO-

Digitized by Google

GROTIVS *ad cap. VIII. Rom. u. 17.*

das Wort τέκνα, der Jüdischen Erbschafts-Weise nach, nur für Söhne annimmet; beyde aber darinnen übereinkommen: daß die Juden die Töchter vor keine eigentliche Erben, ihrer Eltern, gehalten, noch iemals halten dürfen. Welches wenigstens, so lange, unwidersprechlich wahr ist, als die Eltern Söhne hinterlassen,

§. 18. Ohngeachtet nun unsere Meinung hieselbst nicht ist: dieses göttliche Gesetze vor eine Richtschnur aller Völcker auszugeben, weil solches dem Volcke Israel allein zu halten, vorgeschrieben worden: so ist und bleibet hier doch dieses gewiß, daß, nachdem der

Schwabenspiegel *artic.* 281.

in dem Schwäbischen Erbgangs-Recht, auf dieses göttliche Gesetze, von Ausschliessung der Töchter, sich bezogen: daraus so viel erhellet: daß der Schwäbische Adel, bereits zu seiner, des Verfassers Zeiten, in dem zwölften Jahrhundert, keine andere Erbschafts-Satzung, als diese gehabt: daß die Söhne allein erben, und, so lang diese oder deren Nachkommen vorhanden, die Töchter, von der Verlassenschaft ihrer Eltern, ausgeschlossen, und nicht vor Miterben, gehalten worden seyn. Dahero wir uns, mit dem Verfasser des Schwabenspiegels, welchem Recht auch der Fränckische Adel, bekanntermassen, unterworffen, der Jüdischen Ausleger, gar wohl bedienen mögen, als in den

Anzeigen 1734. *num.* X. §. 20. *p.* 155.

die Ursachen des mehrern angeführet worden.

§. 19. Und damit niemand, an der Sache selbsten, einigen Zweifel deswegen übrig habe; weil der Verfasser dieses Schwabenspiegels gleichwohl vor keinen Gesetz-Geber zu halten: so wollen wir nun die Teutsche Gesetze, in alten und mittlern Zeiten selbsten reden und zeugen lassen: daß dieses ein beständiges Recht, bey dem Teutschem Adel, zu allen Zeiten gewesen; denen Söhnen allein die Erbschaft der Eltern zu überlassen; denen Töchtern aber nicht. Als welchen weiter nichts, als eine Mitgabe oder Heurath-Gut zugehöret, mit welchem sich dieselbe, anstatt des Erbes, einig und allein zu beruhigen und zu befriedigen haben.

§. 20. Wir wollen, von vielen nur einige hieher setzen. Dann so heisset es in

LEGE RIPVAR. *Francorum tit.* 56.

cum (quoad) VIRILIS *sexus* (filii) *extiteris* FOEMINA *in* HAEREDITATEM *non succedat.* Wovon denn auch der

Digitized by Google

lex SALICA *tit.* 112. §. 6.

anzunehmen. Worüber die Franzosen gar ehemals lang gestritten,

MISCELLOR. *tom. II. opuſ. 9. p.* 451. 452.

ietzo aber verschiedene, als

Pierre RIVAL.

und der Abt

VERTOT. *ſur l' origine des loix Saliques*

RAPIN. *dans l' hiſtoire d' Angleterre tom. III. p.* 252.

wie auch noch besonders

de BOVLAINVILLIERES *dans l' ancien gouvernement de France tom. I. p.* 36.

dem männlichen Vorrecht zur Hülfe sich begriffen haben, daß die Ausschlieſſung der Töchter, so lang Söhne vorhanden, nicht auf das Königreich; sondern den Adel im Lande gerichtet worden sey. Daher auch

MARCVLFVS *lib. II. in formula X.* und *XII.*

ob er gleich solches vor hart gehalten, dannoch gleiches schreiben und aussagen müssen, DIVTVRNA (imo perpetua) *inter nos* CONSVETVDO *tenetur; ut de* PATERNA *terra* SORORES *cum* FRATRIBVS *portionem non habeant.* Und ferner an die Töchter: *in* ALLODE (Elterlicher Verlassenschaft) *meo accedere* (hereditare) MINIME *poſſeratis.*

§. 21. Doch der Sache näher im Teutschem Reich zu kommen; so will das uralte Sachsen-Recht haben, was wir oben schon von dem Schwäbischen-Recht angeführet: *pater & mater defuncti* FILIO; *non* FILIAE *hereditatem relinquant.*

LL. SAXONICAR. *tit. VII.* §. 1.

Und noch schöner, deutlicher und nachdrücklicher sind die Worte der Thüringischen oder Engersächsischen, welche in folgenden Satzungen bestehen: daß die Söhne allein erben; wann keine Söhne vorhanden, die Töchter die bewegliche; die Vettern aber von der Schwerdtseiten die unbewegliche Stücke haben solten. HEREDITATEM *defuncti* FILIVS; *non* FILIA *ſuſcipiat. Si* FILIVM *non habuit; ad* FILIAM *defuncti pecunia & mancipia: terra uero ad proximum generationis conſanguineum* (agnatum) *perueniat,*

LL. ANGROR. *tit. VI. de alodib.* §. 1.

woraus dem obigen die Erklärung kommet; daß die Töchter, wann Söhne vorhanden, bey dem Teutschen Adel auch in keinen *meublen*, Geräthe, Geld und Gut erben; sondern alles den Söhnen überlassen müssen.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22. Darum auch dem Sächsischen Land-Recht im XII. und XIII. Jahrhundert, ohne alles Bedencken beyzupflichten *patris matrisque; fratris vel sororis* HEREDITATEM FILIVS *percipit*, *non* FILIA, *nisi filius non superst successurus*,

Sächs. Landr. *lib. I. artic.* 17.

als welches hierunter mit dem Schwäbischen und allen andern alten Rechten der teutschen Völcker und Provintzen vollkommen übereinstimmet. Wie dann uns ferner die alte Gewohnheiten der, mit den teutschen verbrüderten Königreiche, durch das gesamte Europa, als Engeland, Schweden, Dännemarck, Pohlen, Spanien und Franckreich zur Hand seyn. Woraus, als aus einer gemeinsamen Quellen, dieses fliesset: daß in den Zeiten der alten teutschen Tracht und Freyheit, niemand anders gewust oder gewolt habe: als daß, in der Eltern väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft, welche, ohne dem, beyden Eheleuten gemeinschaftlich gewesen,

MISCELLORVM *T. II. lib. 4. opusc. 7. p.* 1290. 1291.

die Söhne allein erben, die Töchter aber mit ihrer Mitgab, Heyrath-Gut und Ausstattung sich zu frieden stellen lassen müssen. Woraus dann in der That und Wahrheit zu sagen: daß diese Ausschliessung der Töchter vor ein allgemeines teutsches Völcker-Recht billig zu halten. Folglich der Fränckische und Schwäbische Teutsche Adel löblich und wohl gethan habe: daß er sich, bey diesem alten und allgemeinen Herkommen ihrer väterlichen Satzungen, auf alle Weise und Wege erhalten; dahingegen Bürger und Bauren und anderer Provintzien der Landsäßige von Adel, sich, durch das Ansehen des Römischen Gesetz-Buches von diesem Reichs-Herkommen vertrengen lassen haben.

§. 23. Wenn nun dieses alles seine untrügliche Richtigkeit hat, und haben muß: so ist es nunmehro eine gar leichte Sache mit allen obigen Einwürffen fertig zu werden. Und zwar zum Voraus, da, in Ausschliessung der Töchter von den Söhnen die göttliche und teutsche Gesetze reden: man nicht vonnöthen; dem Gewirre der, mit Vorurtheilen eingenommenen oder unwissenden Rechts-Gelehrten einiges Gehör zu geben, oder deswegen diesen Rechts-Knothen zum Durchschnitt oder Schnitter-Urthel zu verweisen.

§. 24. Angesehen ad 1) die Verzicht der Töchter aus den Gesetzen fliesset, mithin selbige gantz vor überflüssig zu achten; allenfalls auch nicht anderst angenommen und erkläret werden mag, als daß, durch solche Verzicht, denen Söhnen das Eigenthum an ihren Erb-Gütern und das

Veräusserungs-Recht nicht genommen; vielmehr der ledige Anfall den Verstand haben müsse: wann die Söhne und dero Nachkommen, ohne einen Erben zu benennen oder das Ererbte veräussert zu haben versterben würden. Nam bona per hereditatem semel filiis delata non amplius defuncti sunt; sed heredum in patrimonio, vt *agere*, *alienare* & *disponere* de *illis* queant pro *lubitu*,

SCHVRPEIVS *centur. II. conf.* 46.
ZASIVS *lib. II. conf.* 1. *n.* 97. *sqq.*

§. 25. Nachgehends ad 2), daß der Söhne ihr Vorrecht in Erbschaft der Eltern zwar daher fliesse, weil der Eltern ihre Güter bey dem Namen und Haus oder Geschlecht bleiben sollen; deshalben aber solches Absehen denen Söhnen die Würckung ihres eigenthümlichen Rechtes, in dem erlangtem Erbe, so wenig, als andern Erben nimmet; wenn nicht dieselbe, welches zu erweisen, mit einem besondern *fideicommiss* oder Geschlechts-Folge beschlagen werden, welches letztere aber, im Falle solches nicht rechtsbeständig und ausdrücklich bedungen worden, keines weges zu vermuthen.

GAILIVS *lib. II. observ.* 137. *n.* 16.
KELLENBENZ. *de remunt. cap.* 23.

§. 26. Uber dieses ad 3) zwar, durch Einschrenckung des Rückfalls, oder ledigen Anfalls, bis auf den vierdten Grad, dem Rechts-gegründeten Vorwurf; daß der Rückfall, in unendlichen Stuffen, ein unendliches Gewirre anrichten werde, in so weit abgeholfen, wie

Christ. Leonh. LEVCHT. *ad cap.* 17. *n.* 26. *ad Dalnerum p.* 39.

solches von den Steuermärckischen adelichen Verzicht-Töchtern, durch die Verzichts-notel, beygebracht; aber dardurch gar nicht erwiesen ist; daß denen Söhnen und dero Nachkommen die Würckung ihres Eigenthums, in Veräusserung und Vertestamentirung der Erbstücken, denen Schwestern und dero Nachkommen zu gefallen, benommen seyn sollte; ferner ad 4) zwar eben dieser Einwurf vor den stärcksten gehalten wird, daß, in dem Läugnungsfall, das Erbe weder zu veräussern noch zu vertestiren, der Verzicht umsonst und gantz überflüssig seyn würde; dann, wann die Fälle sich ereigneten, daß der verstorbenen Söhne, Töchter oder andere Nachkommen, ab intestato, zu erben wären, die gemeine Rechte den Verzicht-Töchtern und ihren Nachkommen schon genug seyn könnten; ohne in dem Verzicht des Beysatzes, bis auf den ledigen Anfall, nöthig zu haben oder darinnen einen Behelf zu suchen; solcher Zweifel aber aus der Unwissenheit herrühret, daß der Irrthum bey den Rechtsgelehrten, in den mittlern

lern Zeiten, geherrſchet, *foeminam* SEMEL EXCLVSAM, SEMPER *excluſam manere neque porro eandem aut eius poſteros ad* HEREDITATEM & *ſucceſſoria iura agnatorum aut conſanguineorum admitti*, wie davon alle Ausleger ad

I. *F.* 6. §. 1. *quin etiam*
ALVAROTTVS *ad h. t. n.* 3. 4.
CVRTIVS *part. III. feud. p.* 1. 32.
ALEXANDER *conſil.* 29. *n.* 7.

und unzehlige andere voll ſeyn; dagegen ſchon die alte teutſche Rechtsgelehrte geeyfert und den Ausſpruch gethan haben, *quod* FOEMINA, *ſiue per ſtatutum ſiue conuentione* EXCLVSA *a patris hereditate; nihilominus, deficientibus fratribus aut horum liberis, ad ſucceſſionem debeat admitti*

GAILIVS *lib. II. obſeruat.* 148. *n.* 5. *ſq.*
KNICHEN *de neſt. pact. cap.* 3. *n.* 23.
GYLMANNVS *ſymphorem. tom. II. part. I. uoto* 21. *n.* 16.
BORCHOLT *part. II. conſ.* 4. *n.* 37.
REVSNERVS *conſ. XII. n.* 94.

da nun die Urſache, warum, bey dem Verzicht der Töchter der Beyſchluß; bis auf den ledigen Anfall, das iſt, wann dieſelbe das Erbgangs-Recht ſonſten in Zukunft treffen möchte, deutlich erwieſen, man nicht nöthig hat auf andere Träume zu verfallen, iura *ſororum* non *extincta*, uerum *ſuſpenſa* eſſe; ius earundem tunc *reuiuiſcere* &, quod *dormiuerit*, reuiuiſcere; bona haec, a fratre relicta, non *fratris* eſſe; ſed, fictione iuris, manſiſſe *patris*, licet pridem demortui, cui nunc *filiae* & eius *deſcendentes* ſuccederent, nihil curatis uel *teſtamento* fratris uel eius *alienatione* uel *filiabus* eiusdem, cum bona tum non *fraterna*, ſed *patris*, pridem demortui, eſſe uideantur und was dergleichen Spiegelfechten und tolle Einfälle der Rechtsgelehrten mehr ſeyn, wovon

ROSENTHAL *cap. VII. concluſ.* 44. *n.* 3.
HEIGIVS *lib. I. quaeſt.* 26.
KNIPSCHILD *de nobilit. lib. III. c.* 12. *n.* 285. *ſeq.*

nachgeleſen werden mögen und daraus dann zu erſehen iſt, wie mächtig ſich dieſe Rechtsgelehrte krümmen, drehen und in einander verwicklen, nicht anders, als in einem Irrgarten, darinnen man eher müde wird, als wieder auf den rechten Weg kommet, der doch iedem offen ſtehet, aber nicht anderſt, als durch einen Leitfaden, erkannt wird; ad (5) die *ſuſpenſion* oder Aufhang des Elterlichen Erbes eine aller Vernunft und Rechten entgegen lauffende Sache iſt; dann was von dem Elterlichen Gut denen

Digitized by Google

Söhnen, als Erbe und denen Töchtern, als Ausstattung, zufället oder gegeben wird, davon ist und bleibet das Eigenthum auch bey dem Besitzer und, so wenig den Töchtern untersaget, mit dem ihrigen zu thun, was ihnen gefället; so wenig auch solches denen Söhnen verbothen, als die ja, nach der Gegenweise, übler, als das Weibliche Geschlecht selbsten, daran seyn würden, nam, fratribus semel delata hereditate patris, illa bona desierunt esse paterna fiuntque, re & ratione; fraterna, confusa cum fratris patrimonio

l. 10. *sed si* §. 2. *filio D. de vulg. substit.*
l. cum antiquis §. *fin. C. de inoffic. testam.*
GAILIVS *lib. II. observ.* 148.
PARISIVS *vol.* 3. *cons. I. & II.*

womit dann auch ad 6) der andere Einfall eines *fideicommissi familiae* oder Geschlechts-Erbes, der blossen Nutzmiessung der Söhne, hinwegfället, gleich als wenn denen Söhnen die Hände, mit ihrem Erbe zu handlen, deswegen gebunden, weil das Absehen der Verzicht-Töchter dahin gienge, dereinst vor sich oder die ihrige den Anfall wiederum zu erleben; dann dergleichen läßt sich gar, denen Rechten nach, nicht vermuthen, nam qui semel heres est factus, ille manet heres & heredis heredes tum non a patre aestimandi; sed ab ultimo possidente & nihil prodest, quod bona, ex origine patris aut matris, descendant

l. 19. *si auia C. de donation.*
Franc. HVSMANNVS *Tübing. cons. tom. I.* 14. *n.* 133. *seq.*
Ant. FABER *de errorib. pragmat. decis.* 27. & 30.
COVARRVVIAS *in cap. quamuis de pact. in* 6.

welche dergleichen fideicommiss-Gedichte vor unverschämt; Gesetz- und Rechtlos; irrig und wahnsinnig; auch vor ein Abentheuer halten, dergleichen Erbschaften dem Zwang des Weiblichen Geschlechtes, bis an der Welt Ende, zu unterwerfen; bey welcher Bewandniß ad 7) auch das Geträume von Setzung eines Bürgen, daß die Söhne, von ihrem Erbe nichts veräussern oder vertestiren wollten, hinweg fället, weil dergleichen auf unendliche Fälle und Zeiten geschehen sollte, aber deswegen nicht könnte, indem die Fälle unendlich und die Beschwehrung unermeßlich seyn würde. So viel thörichter ein Richter handeln würde; über dergleichen Ungeheuer keinen Beweiß zu fordern; sondern dasselbe, den Verzicht-Töchtern zu blossem Gefallen, zu vermuthen.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27. Daß ad 8) die Entsagung eines künftigen Erb-Rechtes so wenig, als die Erb-Verträge, ohne Testament, den teutschen Gesetzen nach, für gültig geachtet würden, hieher deswegen gar nicht gehöret, weil in denen *rationibus decidendi* oder Entscheidungs-Gründen bereits angeführet, daß im Teutschem Reich hieselbst nicht auf die fremden; sondern vielmehr einheimischen und, den göttlichen Gesetzen beykommende Rechte zu sehen; bey welcher Beschaffenheit dann die Verzichte der adelichen Töchter, auf Seiten der Söhne weder vor nöthig noch vor nützlich anzunehmen; weil, in demjenigen, was den Töchtern die Gesetze und das beständige Herkommen versagen, es auf der Töchter ihren Willen oder Unwillen gar nicht ankommet. Welche Antwort auch ad 9) den Einwurf von dem Käyser IVSTINIANO, der die Töchter, in der Erbschaft, denen Söhnen gleich gemachet, damit wegfället, da solches derselbe aus Absichten und deswegen gethan; weil er seiner Mutter Bruder, den Käyser IVSTINVM, als ein Spillmage, geerbet, auch selbsten keine männliche Erben hinterlassen, wie davon in den

Anzeigen 1733 *num.* 41.

die Ursache entdecket worden. Welches alles aber so wenig hieher gehöret; als vielmehr von niemand geleugnet werden mag; daß, in dem Teutschem Reich, die fremde Gesetze den einheimischen, in den Entscheidungs-Gründen gezeigten, Satzungen und beständigem Herkommen, weichen müssen; in der That und Wahrheit, auch den *Iustinianis*chen Gesetzen kein grösserer Flecken, als dieser anklebet; daß der Käyser, allem Völcker-Recht entgegen, die Schwerdt- und Spillmagen einander, in der Erbschaft, gleich gemachet, und dardurch fast den gantzen Orient in Aufstand und Unruhe gesetzet, wovon die

NOVELLA *XXI. & XXXI. atque edictum III. eiusdem*
Nos in vita IVSTINIANI *cap.* 8. §. 137. *n.* 832. *p.* 577.

§. 28. Ad 10) die Römische Gesetze anlangend, aus dem einigem Zeugniß des

AVGVSTINI *lib. III. de ciuit.* DEI *c.* 21.

klar ist; *ne quis heredem* FOEMINAM *haberet, ne unicam quidem* FILIAM, bey welcher Beschaffenheit es so wenig eines Töchter-Verzichts bedurfft, als ietzo bey dem Schwäbischem und Fränckischem Adel; obgleich nachhero die Weise sich dahin verkehret; daß Söhne und Töchter Erben seyn solten; der handgreifflichen Ursachen halben: daß der Teutsche Adel, der bey Ausschliessung der Töchter, unsterblich seyn können, durch die Gemeinschaft von Söhnen und Töchtern verarmen, und, welches auch geschehen,

schehen, der Adelichen Geschlechter Geld und Gut, durch heurathen, andern bürgerlichen und fremden Geschlechtern zu Theil werden sollen; welches der Käyser, aus Furcht vor dem Römischem starcken Adel zu befördern, sich angelegen seyn lassen; ad 11) der Papst in dem

cap. 2. de pactis in 6.

schlechterdings auf die Römische Gesetze gesehen, deren der Schwäbische und Fränckische Adel gar nicht von nöthen, noch an solcher fremden Waare einigen Theil nimmet; mithin so dann ad 12) man um so vielweniger nöthig hat, in dem Eyd des Verzichtes, einen Behelff zu suchen; wobey dann endlich nicht zu verwundern; daß, in bürgerlichen Erbschaften, die gemeine Römische Rechte die alte Teutsche Weise vertrungen; die letztere aber, unter denen Adelichen Reichs- unmittelbahren Geschlechtern, beybehalten worden; weil dieses auch in unzehligen andern Stücken geschehen, nach welchen die IVRA *personarum & familiarum* ILLVSTRIVM, von anderer Leute ihren Handlungen, die sich an das gemeine Römische Recht halten, einen grossen und von

BETSIO; KNICHENO;
RINGLERO; HEIGIO

und andern erkannten und durch den

VON LVDOLF. *de iure foem. illustr. sect. II. m. 1. §. 14. sqq.*

erwiesenen Abfall haben: Als halten wir dafür:

daß, durch den Verzichts-Schluß; bis auf dem ledigen Anfall, denen Söhnen und dero Erben die Freyheit nicht benommen, ihr, vor den Töchtern erhaltenes Erbe, durch Handlung unter Lebendigen so wohl, als auch letzten Willen, zu veräussern. V. R. W.

CCII. Stück.

Beyfällige Gedancken von einem Philosophischem Schöppenstuhl.

Es ist einmahl im Teutschem Reich eingeführet: daß, in streitigen Rechts-Sachen, die Rechtsgelehrte Zünften, Facultäten und Schöppenstühle, zu Rath gezogen und ihnen aufgetragen werde, auch wann die Partheyen die Verschickung verlangen, werden müsse, ein, den Rechten gemässes, Urthel auszusprechen.

§. 2. Da aber gleichwohl die Rechts-Gelehrte nichts, als ihr CORPVS IVRIS oder Gesetz-Buch zum Grund und Leitstern haben: inzwischen vielfältig Gerichts-Händel vorkommen, welche in die geoffenbahr-

bahrte göttliche Wahrheiten, oder auch die Wissenschaft, vom krank oder gesund seyn, mit einschlagen; so werden die Rechts-Gelehrte öfters wieder vom Richter, bey Versendung der acten, angewiesen; auch der heiligen Schrift-Gelehrten THEOLOGORVM oder auch der MEDICORVM ihre Gutachten mit zu erfordern, und auf solche, so dann, im Urthelfassen, ihre Absicht zu richten.

§. 3. Aber daß ein *Philosophi*sches Gutachten mit erfordert worden; dessen besinne ich mich nicht. Es mag auch solches nicht, eben weder im Teutschen, noch andern Reichen, im Gebrauch seyn.

§. 4. Nur, da gleichwohl es sich öfters zuträget; daß, über den Urkunden, ob sie echt oder untergeschoben; über dem Herkommen und Geschichten eines Landes; über Gebäuden zu Wasser oder Land; über den Vermuthungen, des natürlichen Verstandes der Rede; über der Richtigkeit in der Sprache; über der Würckung und Kräften der Natur an sich; über der Sittlichkeit; über der Wahl, ob es heilsam oder schädlich, etwas vorfället: so wolte ich einem Richter wohl rathen, in solchen Umständen, in der *Philosophi*schen-Facultät die HISTORICOS; MATHEMATICOS; LOGICOS & METAPHYSICOS; GRAMMATICOS & PHILOLOGOS, PHYSICOS und NATVRALISTAS, ETHICOS und POLITICOS, zu rathe zu ziehen. Mithin auch von denselben Gutachten; Bedencken, *responsa* und *consilia* zu erfordern und, unter der Facultät Insiegel, ausfertigen zu lassen.

§. 5. Besonders bey der hiesigen *Philosophi*schen Facultät; da *Theologi*, *Iuristen*, und *Medici* sich befinden, welche dergleichen *Philosophi*schen Gutachten und *consiliis*, jeder an seinem Ort, eine besondere Hülfe geben könten.

§. 6. Die Juden bedürfen aller dieser getheilten Gelehrsamkeit gar nicht. Dann von einem RABBI, ausser der Artzneykunst und mathesi und physica, alle andere Wissenschaften erfordert werden. Ist und bleibet also ein eintziger RABBI ein Glaubens-Lehrer; ein Gesetz-Lehrer; ein Weltweiser; mit eins, ein Schrift-Gelehrter in den Schriften dreyer Facultäten zugleich. Es verwundern sich auch die Juden; warum solche Lehren, bey den Christen besondere Zünfte oder so genannte Facultäten ausmachen und noch mehr; daß diese ihre Gräntzen, unter dem Deckmantel des Heiligthums, mit einer solchen Schelsucht bewahren; daß im Falle, einer dem andern ins Gehege kommen will: ein Geschrey vom Morgen gegen Abend erwecket und gehöret zu werden pfleget. Doch genug von dieser Israelitischen Wahrheit; wovon die Thalmudisten jeden, der daran zweifelt, künftig überzeugen sollen.

Digitized by Google

CCIII. Stück.

Königl. Majest. in Preussen, neue, dem menschlichem Geschlecht zum Besten, gereichende Anstalten, in COLLEGIIS MEDICORVM & CHIRVRGORVM, Ihrer Residenz so wohl, als anderer Pfalz-Städte, Ihres Königreiches, Provinzen und Länder, vom Jahr 1713.

Es ist eine alte; aber auch noch jetzige allgemeine Klage: daß grosser Herren ihre Heldenthaten, fast allein in Krieges-Sachen, beschrieben und dardurch auf die Nachkommen gebracht werden. Dahingegen ihre weise Veranstaltungen, im Policey-Wesen und andern häußlichen Dingen, in denen Geschichten kaum gedacht und deswegen selbige in den Abgrund der Vergessenheit versencket zu werden pflegen. Wie dann solches auch in dem ehemahligem Churfürstlichem und nunmehro Königlichem Hause Preussen, und dessen vornehmen Haus-Scribenten, *Sam.* Frey-Herrn von PVFENDORF zu ersehen: der für seine 20000. Thl. die er für die Arbeit, nebst jährlichen 2000. Thlr. Besoldung, vom Churfürst FRIEDRICH WILHELM, dem Grossem, erhalten; zwar die Staats- und Kriegs-Sachen desselben wohl ausgeführet: aber der Policey und wirthschaftlichen Dinge, welche damahls, zum Bestem und Aufnehmen der Churfürstlichen Lande, veranstaltet worden, gar nichts gedacht hat. Wobey er dann, als ich selbsten bezeugen kann, die Beschwehrung geführet: daß ihme die acta, von Policey- und Cammer-Sachen, nicht vorgeleget worden. Welchen Fehler er nachhero selbsten erkannt und bereuet. Ob es gleich auch, vor ihme, andere, bey denen Griechen und Römern, gar nicht besser gemachet hätten.

§. 2. Bey welcher Beschaffenheit dann unsere Anzeigen desto besorgsamer seyn; dasjenige, was dißfalls bey jetzigen Zeiten vorkommet, in die Feder zunehmen. Bevorab da Königl. Majest. in Kriegs- und Friedens-Geschäften mit anderen auswertigen Staaten, zwar aller Welt bekannt seyn: aber auch, in weisen Veranstaltungen einheimischer heilsamer Dinge, so vielen Danck und Achtung, bey der Nachwelt, verdienen; als solches irgend von einem Könige, jetziger und voriger Zeiten, nur gesaget werden mag.

§. 3. Wir haben zwar bereits anno 1727. *mense Julio*, von jetziger Königl. Majest. neu verbesserten Policey-Gerichts- und Cammer-Sachen, bey Anrichtung der neuen oeconomie-Profession, in 8uo etwas im Druck gegeben; so viel uns nehmlich, aus den gedruckten Königl. Satzungen, bekannt werden können. Weil wir aber von neuer

Ein-

Digitized by Google

Einrichtung des Ober-collegii und denen, solchem untergebenen, COLLEGIIS der *medicorum* und *chirurgorum* in den Provintzen keinen Vorrath, von dahingehörigen Ordnungen gehabt: so solle jetzo davon einige Meldung geschehen; weil uns ein vornehmer Freund darzu einige Nachrichten eingesendet.

§. 4. So bald jetzige Königl. Majest. im Jahr 1713. Ihre, von GOtt so gesegnete, Regierung angetreten; so darf man in der That wohl sagen: daß so gleich das erste Jahr so vieles, im Kriegs- und Civil-Staat, Gutes und ersprießliches ausgefunden und veranstaltet worden; daß Einheimische und Auswärtige darüber recht erstaunet und nicht begreiffen können; wie es nur immer möglich: daß ein erst angehender Regent, eine so weise Einsicht, in allen Regiments-Geschäften, fast ohne Unterscheid, durch alle *collegia*, haben könte: als man von dem ältestem Regenten, in einer so kurtzen Zeit, kaum glauben oder vermuthen mögen. Welches wir nunmehro deswegen noch mehrers bewundern müssen. Weil von allen solchen neuen Anstalten, welche anfangs so vielen Gegenstand gefunden, nicht eine einzige ausgefallen, welche nicht allein der Ausgang bewähret; daß selbige möglich; sondern auch der Nutzen davon sich, bey der Ausübung, dergestalt gefunden und an den Tag geleget; daß auswärtige Reiche und Staaten dardurch bewogen worden, nach dem Exempel der Königlichen Preußischen Regierung, auch die Ihrige, in gewisser Maasse, einzurichten.

§. 5. Es ist nicht dieses Ortes, darinnen weiter zu gehen; als was nur zu Anrichtung der neuen COLLEGIORVM in der *medicin* und *chirurgie* gehörig. Königl. Majest. hatten, zu ihrem erstem Leib-Medico, den von Gundelsheim; einen Mann, der sich in seinem *metier* es sauerer und mühsamer werden lassen; als sonsten von keinem andern, in dieser Wissenschaft, leicht zu sagen. Er war, seiner Geburth nach, ein Anspacher. Ob er nun wohl dem hochseeligen Herrn Marckgrafen, WILHELM FRIEDRICH, als dieser Herr zu Paris, an den Pocken, kranck gelegen, in der Cur, die er auch sehr glücklich geendiget, bekannt und, deßhalben, in Dienste verlanget worden; so bezeugte er doch eine recht brennende Begierde, in der Artzeney-Kunst, auswärtig und besonders in Franckreich, sich weiter umzusehen und es, in dieser heilsamen Wissenschaft, so hoch zu bringen, als irgend, durch menschlichen Fleiß, Verstand und Erfahrung, geschehen möchte. Er faßte den Schluß, mit dem Weltbekannten TOVRNEFORT, auf des Königs in Franckreich Unkosten, den Orient, zu keinem anderm Endzweck, zu durchreisen; als Kranck-

heiten und Artzeneyen, bey solchen Völckern, zu erfahren und folglich zu sehen; ob nicht davon etwas auch in hiesigen Europäischen Ländern, dem menschlichem Geschlecht zum besten, angewendet und genutzet werden möchte. Und es ist fast unglaublich, was diese medicinische Wahlfahrt auch diesen beyden Wanders-Leuten vor eine Erkänntniß, in natürlichen Dingen, gebracht hat. Dann, der unsäglichen Menge an, dem gesamtem Europä fast unbekannten, Kräutern; Früchten; Thieren und Artzeneyen nicht zugedencken: so war es dem von GVNDELSHEIM eine leichte Sache, fast bey ieder Kranckheit, zu sagen, wie solcher in Italien; Griechenland; der Türckey; insgemein in ASIA und AFRICA, begegnet und wie dieselbe, in äusserlichen und innerlichen Zufällen, curiret werde.

§. 6. Als er nun mit diesem Schatz, von Wissenschaft und Erfahrung, wiederum in EVROPAM kommen: so hatte er zwar Gelegenheit, in Franckreich und, als es, deß Evangelischen Glaubens halber, sich daselbsten nicht schicken wolte, besonders in Amsterdam, sich zu setzen: weil er aber seine Wissenschaft lieber einem grossem Herrn widmen wollen, an dessen Leben und Gesundheit Millionen von Menschen gelegen: so ist er an dem Berlinischen Hof bekannt und, als Leib-Medicus in Bestallung genommen worden, und auch an demselben, bis an sein Lebens-Ende 1715. seinen beyden Königen, die er bedienet, getreu verblieben.

§. 7. Die grosse Gnade, welche ihme jetzige Königl. Majest. fast von ihren ersten Jahren her, bewiesen, hat er darzu angewendet; der *medicini*schen Wissenschaft, eine neue Hülfe zu geben, und darzu die Anrichtung eines THEATRI ANATOMICI, wie auch den mächtigen Vorrath an, sonst unbekannten, Kräutern, Processen und Artzeneyen, in der Königl. Hof-Apotheck; wie nicht minder die Erforderung der geübtesten CHIRVRGORVM und Anschaffung der, darzu gehörigen, *instrumenten*, von Königl. Majest. allerunterthänigst zu erbitten und zu erhalten.

§. 8. Dann wie gnädig Königl. Majest. diese allerunterthänigste Vorstellungen aufgenommen; solches hat der geesegnete Ausgang bewähret. Es leuchtete der Nutzen, welcher aus diesen neuen Anstalten das menschliche Geschlecht und besonders Königl. Majest. ihre Unterthanen und Zahl-reiche Armeen zu erwarten, jedermann in die Augen. Und wie Königl. Majest. für nützliche und, zum Gebrauch, dienende Wissenschaften, vornehmlich eine allergnädigste Vorsorge bezeugen; also hat auch, in solchen, zur Verbesserung der Artzeneykunst, dienlichen Anstalten, eine Königl. Gnade, der andern gleichsam die Hand gebothen:

bis

Digitized by Google

bis dieſelbe zu der Vollkommenheit gediehen; als jedem Kenner und Liebhaber, in dem geſamten Europa, jetzo vor Augen lieget.

§. 9. Und zwar ſo kam gleich das erſte Jahr, die Verbeſſerung des MEDICINALEDICTES vom 9. Octobr. 1713.

heraus. Nach welcher Königl. Majeſt. mißfällig vernommen: daß allerhand Unordnungen bey dem *medicinal*-Weſen, einaeriſſen; daß durch die Unerfahrenheit der Aertzte, viele Menſchen um ihre Geſundheit, ja gar um Leib und Leben kommen. Dannenhero, ſolchem zu ſteuer, Königl. Majeſt. folgende Ordnung gemachet. §. I. Solle das curiren den DOCTORIBVS BVLLATIS, ſo lang, gäntzlich unterſaget ſeyn, ſo lange ſich ſelbige nicht hinlänglich in collegiis medicis legitimiren. §. II. Wird dergleichen auch den *priuatim examinirten ſtudioſis* unterſaget. §. III. Wie auch denen Apotheckern. §. IV. Materialiſten. §. V. *Chirurgis*. §. VI. Laboranten, Weiſemüttern und allen andern Stöhreren, Manns- und Weibes-Perſohnen. §. VII. Zahn- und Bruch-Aertzten, Quackſalbern, Marckſchreyern, deren ihre etwa erhaltene Privilegien hiemit caſſiret und gäntzlich aufgehoben worden. §. VIII. den Scharfrichtern, Abdeckern und ihren Knechten. §. IX. Wird den *aduocatis fiſci*, in allen Provintzen, anbefohlen; dahin zu ſehen; daß die Ubertreter zu harter Straffe gezogen werden. Wie dann am 19. *Maii* 1714. ein Königl. Reſcript dahin ergangen: daß ſolches in allen Königl. Landen, durch den Druck, von den Landes-Regierungen bekannt zu machen.

§. 10. So dann folgete am

31. *Ian.* 1718. ein Königl. Reſcript.

daß auch die MEDICINAE CANDIDATI und PROMOTI auf Univerſitäten, in Königl. Landen, nicht ehender ad *praxin* zu laſſen; bevor ſie ſich bey dem COLLEGIO MEDICO in Berlin angegeben; deſſen examini ſich unterworffen; einen vorgelegten *caſum*, ohne Hülfe eines andern, welches ſie eydlich zu erhärten, *reſoluiret*; darneben ein *atteſt* erhalten und den vorgeſchriebenen Eyd würcklich abgeleget haben.

§. 11. Ohngeachtet nun das in Berlin angeordnete COLLEGIVM MEDICVM überhaupt alles zu beſorgen: ſo hielten Königl. Majeſt. dannoch, zu Beforderung des *medicinal*-Weſens, nützlich zu ſeyn: auch in allen dero übrigen Provintzen

einzele provintzial-*collegia medicorum* am 4. *Dec.* 1724.

durch dero *general*-Ober-*Finanz*-Kriegs- und *domain*-*directorium* anlegen zu laſſen. Und zwar dergeſtalt: daß I) ein Kriegs- und Domainen-Rath darinnen das *directorium* haben, II) die Beyſitzer aus zweyen

medicis; ſo dann III) zweyen *chirurgis* und IV) zweyen Apothekern; ſo V) vom Ober-*collegio medico* zu Berlin darzu erwehlet und adprobiret werden ſollen. Welches dann VI) die *chirurgos* und Apothecker zu examiniren und die Apothecken zu viſitiren. VII) die Ober-*direction* aber dem Ober-directorio zu Berlin, dannoch verbliebe. Als wohin VIII) die Provintzial-collegia alle vorfallende *medicini*ſche und *chirurgi*ſche *obſeruationes* und monſtreuſe caſus ſo wohl von Menſchen und Thieren einzuſenden.

§. 12. Endlich wurden alle *medicini*ſche Veranſtaltungen; wornach ſich das Ober-*collegium* ſo wohl; als auch die Provintzial-*collegia* zu richten, in eine allgemeine Satzung gebracht und von Königl. Majeſt. am 27. *Sept.* 1725. unterſchrieben; ſo dann auch, unter dem Titel, gedrucket:

Königliches Preußiſches
allgemeines MEDICINAL-EDICT von dem Ober-*collegio medico* heraus gegeben und gedruckt, Berlin 1725. 4to 10. Bogen.

Wovon in SECT. I. die Artickel folgenden Innhaltes, I) *confirmatio* collegii medici; II) Chef und Ober-*director*, ein würcklicher Staatsminiſter, von Printz; von Creutz; von VIEBAHN, III) DECANVS und VICEDECANVS. IV) Provintzial-collegia medica 1724. fundiret, ſtehen unter dem Ober-collegio. V) vom SYNDICO collegii. VI) FISCALIS des Ober-collegii ſo wohl; als der collegien in den Provintzen. VII) *medicinalia* und *medicolegalia* gehören nicht vor die Obrigkeiten; ſondern die collegia medica. VIII) Dieſes ſollen die ordentliche Gerichte vor keinem Eintrag halten; IX) *adpellationes* ſind ad potentiſſimum regem zu thun, X) deswegen zuerlegende *ſuccumbenz*-Gelder, vom 10. April. und 24. Jul. 1709. reſcripta an das collegium; XI) *executiones*, durch requiſition der Richter, zu vollziehen und die Strafgefälle dem collegio, zur Helfte, zuwachſen. XII) Sporteln wegen examinirung und adprobirung der medicorum und chirurgorum, Apothecker; Bader; Hebammen, dem collegio zu gute.

§. 13. Die nachgehende
SECTIO II. von MEDICIS.
hat folgende Artickel. I) Medici ſollen verſchwiegen; billig, fleißig, redlich und fromm ſeyn. II) Medici, licet promoti, ſollen a collegio examiniret; zur reſolution eines caſus und curſum anatomicum, in ſechs lectionibus, angehalten werden. III) ſollen ſich äuſſerlicher Curen; Austheilung der Medicamenten gäntzlich enthalten. Keine *arcana*, die ſie ſelbſt erfun-

Digitized by Google

erfunden, ausgeben. Es sey dann, daß selbige *a collegio medico* examiniret und tüchtig befunden. Welchen falls sie dieselbe dannoch in die Apothecken, zum Verkauf, geben, keines aber selber, bey hoher Bestraffung, ausgeben sollen. IV) MEDICI sollen ihren Ort, zu Pest-Zeiten, nicht verlassen. V) *Medici* gehen bey concursu creditorum allen Gläubigern vor. VI) mögen, nach der regulireten Tax, selbsten liquidiren.

§. 14. In der

SECTIONE III. von denen CHIRVRGIS.

kommen die Artickel also vor. I) alle *chirurgi* sind den *collegiis medicis* unterworffen. II) Sind von dem Ober-*collegio*; oder auch denen Provinzial-*collegiis* zu examiniren und einen *cursum anatomicum* zu halten, schuldig; jene sollen aber den Rang, vor den Letztern, haben. III) Ihrer sollen in der Residentz XX Teutsche und VI. Frantzösische seyn. IV) Schmausereyen, Salbenköchereyen sollen unterbleiben und ein gewisses, an Geld, dem Amt bezahlet werden. V) Sollen allein äusserlich curiren. VI) Verwundungen sollen sie anzeigen, VII) in der Anzeige die Beschaffenheit der Wunden alles wohl fassen. VIII) aller innerlichen Curen sich begeben, IX) der *saliuation in lue uenerea*; wann nicht ein medicus dabey gebrauchet.

§. 14. In der

SECTIONE IV. von Apotheckern

sind Artickel. I) Apothecker sollen sieben Jahr gelernet und so dann, von dem *collegio medico*, in *chimicis* und *pharmaceuticis*, examiniret und zu Arbeitung eines processus angehalten werden. II) die Zahl derselben nicht zu vermehren, III) die Medicamenta richtig præpariren und, bey 25. Thlr. Straffe, nicht über die Taxe gehen. IV) uenena wohl zu verwahren und, ohne Schein vom medico, nicht weg zu geben. V) weder selbsten Artzeneyen geben; noch selbige anderen, als legitimatis medicis, abfolgen zu lassen, VI) bey hundert Thlr. Straffe keine arcana medicamenta, wann sie nicht von collegio medico adprobiret, abfolgen zu lassen. VII) nicht selbsten weder äusserlich noch innerlich zu curiren. VIII) alle drey Jahre die Apothecken zu uisitiren.

§. 16. Hierauf ist die

SECTIO V. auf Materialisten,

gerichtet; welche I) nichts, als esculenta verkaufen, die Apothecker bey dem Artzney-Wesen allein ohnbeeinträchtiget lassen sollen. II) keine distillirte spiritus oder Wasser, unguenta, emplastra, essentias, tincturen, elexire, Pillen, Lackwergen zuverkauffen. III) sollen alle auch die

Gulden-

Guldenbrider vereydet werden, vermöge reſcriptorum vom 4. *Sept.* 1709. vom 30. *Sept.* 1710. vom 16. *Aug.* 1714. IV) ſollen vermöge Ordnung vom 24. *Nov.* 1690. alle zwey Jahr viſitiret werden. V) keine Apothecker Geſellen oder Jungens, bey 100. Thlr. Straffe, in ihre Dienſte nehmen. VI) ſollen ihre Laden nicht Apothecken nennen; ſondern Materialiſten oder Gewürtz-Laden.

§. 17. In der
SECTIONE VI. von Badern,
ſollen dieſelbe auch vom collegio medico examiniret werden; ſich keine chirurgos nennen, noch ſolchen Eingrif thun. In der
SECTIONE VII. von Hebammen,
ſollen vom collegio medico examiniret; vom profeſſore anatomiae in ſtructura partium genitalium informiret; dahin angewieſen ſeyn, in bedencklichen Fällen, einen medicum zeitig zu Rathe zu ziehen; ihren Frauens, in Kindes-Nöthen, mit Sanftmuth begegnen noch ſie vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anzuſtrengen; noch ſelbſten Curen vorzunehmen. In der
SECTIONE VIII. von Marckt-ſchreyern,
Bruchſchneidern; Zahn-Aertzten, Wurtzel-Krämern, die beſonders zu priuilegiren; ſonſten aber nicht zu dulden. In der
SECTIONE IX. iſt denen STVDIOSIS,
Predigern; Laboranten; Diſtillanten; Juden; *doctoribus bullatis*; Weibern; Seegenſprechern; Scharfrichtern; Olitäten-Krämern: das Curiren und Verkauffen gäntzlich verbothen. Gegeben Berlin am 27. *Sept.* 1725. nebſt 44 Beylagen von hiehergehörigen Königl. *reſcriptis.*

§. 18. Weil aber bey aller Behutſamkeit; daß niemand, weder in Kranckheiten verſäumet, noch durch Artzeneyen verdorben werde, es dannoch nicht wohl möglich, bey obbeſagten Reglen, ohne Ausnahme, zuverbleiben: als iſt
am 27. Sept. 1727. eine declaration der allgemeinen *medicinal*-Ordnung zu Berlin in 4to.
heraus kommen. In welchen folgendes enthalten. I) daß die medici an kleinen Orten, wo keine Apothecken, die Artzeneyen wohl ſelbſten machen mögen; II) bey denen CHIRVRGIS iſt es genug, wann, in heimlichen Kranckheiten, ſich der Patient, nicht mehr, als zweyen Augen anvertrauen will, den MEDICVM zu Rathe zu ziehen, ohne Nennung des Patienten, III) iſt denen Materialiſten freyere Hand in compoſitis Materialien und Gewürtz

Digitized by Google

wärtz zu verkauffen, frey gelaſſen. IV) Mögen die b. Fleiſchwunden und alte Schaden wohl curiren. V) die Apothecker und *chirurgi* und in kleinen Stätten, von dem curſu anatomico diſpenſiret. Geſchehen Berlin den 22. *April.* 1727.

§. 19. Im Jahr 1730. iſt abermahls eine Königl. Verordnung, wie die verkommende Arbeit in den Provinzial-*collegiis medicis*, ſolle eingerichtet werden, publiciret worden. Welches überhaupt dahin gehet: daß die MEMBRA davon über der allgemeinen *medicinal*-Ordnung halten; zeitig alles expediren, auch von demjenigen, was vorgegangen, an das Ober-*collegium* berichten und von demſelben Verhaltungs-Befehle erwarten ſollten.

CCIIII. Stück.

Unerkannte Wahrheit: von dem weltlichem Kirchen-Recht, des Königes in Sicilien und dem unchriſtlichem Gegenſtand des Papſtes und der Geiſtlichkeit, in der jüngſten ABOLITIONISBVLLA, CLEMENT. XI. 1714.

Als neulich die, anno 1729. zu Rom, in zweyen Folianten, ſehr koſtbahr, gedruckete und, mit Kupferen und Müntzen, ausgezierete auch nachhero, von dem Königl. Commiſſions-Rath, Herrn WEIDEMANN, an. 1730. wieder aufgelegte Wercke, des Pabſtes CLEMENTIS XI. erhielte und, bey Nebenſtunden, ſolche zu leſen anfienge: ſo überfiele mich ein heyliger Schauer, über die darinnen, gegen GOtt und dem Käyſer auch allen Königen, verübte entſetzliche Greuel: die ich nimmermehr, bey jetzigen, durch die Gelehrſamkeit, aufgekläreten Zeiten, vermuthen oder glauben können.

§. 2. Dann wie ich in demjenigem, was zur Ehre und Recht meines Königes und Herrens gereichet, Eyd und Pflichten nach, weder Geld noch Fleiß ſchone: alſo habe ich dieſes Pabſtes CLEMENTIS XI. ſeine, im Cardinals-collegio, gegen die Preuſſiſche Königs-Würde an. 1701. gehaltene und, nach ſeinem Tod, 1722. zu Rom in Folio, ſehr koſtbar, zuſammen gedruckte, öffentliche Reden (*orationes conſiſtoriales*) nicht allein faſt mit Geld aufgewogen: ſondern auch nachhero dieſes Pabſtes ſeine übrige OPERA insgeſamt, dabey noch deſſen *bullarium* und gantzer geheimder Brief-Wechſel zu finden, mit Begierde geſuchet und erhalten. Um dieſem unverſchämtem Frevel gegen alle, abſonderlich Evangeliſche Könige, nach göttlichem und natürlichem Liecht und Recht, gründlich zu begegnen und den verdammlichen Deckmantel der Scheinheiligkeit und Mißbrauches des göttlichen Wortes; zu Geld und

Gut, Macht und Ansehen zu gelangen, aufzudecken und dessen Greuel jedermann vor Augen zu legen (1).

§. 3. Von diesem allen wollen wir jetzo nur den Frevel vorstellen, welchen der Pabst

CLEMENS XI. wider Käyserl. Majest. als König von Sicilien, in öffentlicher Verdammung und Verbannung ihrer geistl. Vorrechte, in solchem Königreich, gantz ausgelassen und ungescheuet, bewiesen. Und solches deswegen, weil bis dahin de MONARCHIA SICILIAE so viele Cardinäle und andere gelehrte Leute geschrieben (2); keiner aber noch den Grund und Zusammenhang der Sache getroffen; als sich jetzo, in der That und Wahrheit, zeugen solle.

§. 4. Wir geben hier die Päbstliche Kupfer-Blatten, so, wie dieselbe dem Päpstlichem Bann-Brief der Käyserlichen Kirchen-Rechte, in Sicilien, voran gesetzet worden. Es stellet solche den

(1) Welches zwar bereits, auf allergnädigsten Befehl des höchstseeligen Königes, anno 1701. in dem Werckgen geschehen; päbstlicher Unfug genannt, gegen die Königliche Würde von Pr. in 4to gedrucket, so nachhero unter dem Titel: *Naeniae pontificis, in iure, reges adpellandi* ins Lateinische in suo übersetzet auch meinen MISCELLIS *tom. I. lib. I. op.* 4. einverleibet worden.

(2) *Ioan. Luc.* BARBERIVS hat anno 1513.

Digitized by Google

Apostel PETRVM, mit zwey Schlüsseln in der lincken Hand, auf den Knien, sehr andächtig, vor. Auf dessen Gebeth, die Königl. Kirchen Gewalt in Sicilien, mit dem Teuffel vergesellschaftet, aus der Luft, verkehret, auf die Erde gestürzet und der Teuffel, mit Hinterlassung eines gewaltigen Gestanckes in der Luft, verjaget wird; zu dem Ende nemlich; daß der Pabst in Sicilien allein Herr und Meister bleiben solle. Und hiebey ist noch die H. Schriftstelle, aus dem IEREM. *cap. L. uers.* 31. angeführet: Siehe! du Stoltzer (hier soll dieses der christliche König in Sicilien seyn), ich will an dich, spricht der HErr, HErr Zebaoth. Dann dein Tag ist kommen; die Zeit deiner Heimsuchung (daß dir vom Pabst der vornehmste Stein deiner Crone solle geraubet werden). Da soll der Stoltze (König in Sicilien) stürzen und fallen; daß ihn niemand aufrichte (3).

§. 5. O wie seelig! und aber wie seelig! sind die Evangelische Könige und Fürsten, daß diesem herrschsichtigem Muthwillen und Majestäts-Lästerung der eigennützigen Geistlichkeit, durch das helle Licht des heiligen Evangelii, vermittelst der Reformation, abgeholfen, und die Regiments-Sucht fauler und aufgeblasener Bauch-Pfaffen gedämpfet worden. Möchte man doch in die Evangelische Kirchen-Litaney setzen: daß die Evangelischen und Christlichen Könige die Crone, die sie nun einmahl wieder haben, fest halten mögen; daß ihnen solche keine scheinheilige Pfafferey wiederum raube. Wer Ohren hat zu höhren, der höhre!

§. 6. Nun wollen wir zur Sache selbsten schreiten und ein rechtliches Gutachten, zu Ehren und Nutzen des Teutschen Reiches, aus tüchtigen Gründen, geben; welche bis dahin unbekannt geblieben und dieser Strittigkeit gleichwohl ein völliges gutes Ende machen.

§. 7. Damit man aber erkennen möge: worüber, zwischen dem König in Sicilien und dem Pabst, eigentlich der Streit sey; so ist zu wissen: daß der König in Sicilien, in seinem Königreich, selbsten Pabst

1513. des *Ferdinandi catholici iura* verfochten; BARONIVS solche widerleget, an. 1610. welchem der Cardinal COLONNA an. 1611. aber, noch viel weitläuftiger, *Marc. Antonius de* DOMINIS *lib. VI. cap. VI. alt.* geantwortet.

(3) Als wohin auch der Pabst in seiner *oratione consist. LXI. p.* 118. *tom. I. opp.* selbsten zielet: in dem er die Königl. Kirchen-Gewalt vor einen babylonischen Thurn hält (BABYLONICAM *hanc turrim penitus euertere decreui*); den er, als der Engel des HErren, abbrechen, umstürzen und vertilgen müßte?

Digitized by Google

seyn wolle und, von so vielen hundert Jahren, gewesen sey. Worüber dann, solches kurtz zu fassen, man dieses Vorrecht des Königes deswegen

MONARCHIAM SICILIAE

genennet: weil, in anderen Römischcatholischen Staaten, die Oberherrschaft zweyköpfigt, zwischen dem König und der Geistlichkeit, getheilet: in Sicilien aber solche nur ein Oberhaupt habe; indem beydes, die weltliche und geistliche Gewalt, allein dem König zustehe und gebühre. Dergestalt und also: daß ein Monarch, in diesem Reich, König und Pabst zugleich sey; mithin der Pabst zu Rom, in solchen Landen, gar nichtes; der König aber allein, in geistlichen und weltlichen Sachen, alles zu sagen habe. Der weltliche König in Sicilien ist also:

1) in seinem Reich zugleich Pabst oder er hat die Gewalt in Kirchen-Sachen wieder, welche andern Römischcatholischen Königen der päbstliche Arm geraubet.
2) der König setzet in Sicilien die Ertz- und Bischöffe, auch alle andere Geistliche, ein und ab.
3) Der König ist allein ihr Richter und nicht der Pabst zu Rom. An welchen nicht einmahl einige adpellationes, nach Rom, gehen dürffen.
4) Die Stifter und Kirchen-Güter sind und bleiben dem König, wie andere weltliche Lande, unterworffen.
5) Wann Irrungen, in Glaubens-Sachen, vorgehen; so läßt solche der König allein untersuchen und entscheiden, ohne dem Pabst zu Rom dieserwegen Rede und Antwort zu geben.
6) Der geistliche Bann stehet gleichfalls dem Könige zu und, wenn der Pabst solchen nach Sicilien schicken will; so wird solches vom Könige nicht gestattet, sondern vielmehr, als ein Eingriff, verworfen und an denjenigen Sicilern, die ihn annehmen, bestraffet.
7) Wann der Pabst einen Leib-Gesandten nach Sicilien schicken will; muß solches a) mit Genehmhaltung des Königes; so dann b) also geschehen, daß er keine päbstliche Vollmacht, darinnen in Kirchen-Sachen, ausüben mag; mithin auch c) dessen, in Canonischen Rechten, sonst versehene Gewalt, schlechterdings verbothen.
8) Wann der Pabst ein allgemeines concilium anlegen will; kann er darzu die Bischöffe und Geistliche, in Sicilien, nicht auf-

Digitized by Google

aufbiethen; ſondern es muß auch alles dieſes von dem König erſt geſuchet und erhalten werden.

9) Alle *diſpenſationen* und Nachlaſſe von denen geiſtlichen und weltlichen Geſetzen, ertheilet der König allein, nach ſeinem Gutfinden.

10) Der König allein befreyet oder beſteuret die Kirchen-Güter gleich denen Weltlichen, nach eigenem Gefallen.

Und dieſes iſt dann auch die Urſache, warum der König in Sicilien, über ſeinen Juriſten und Rechts-Gelehrten, ſträcklich hält; um, durch dieſer ihre Geſchicklichkeit, denen, an Bäuchen und Waden, aufgeblaſenen faulen und unartigen Geiſtlichen, Prälaten, Präbneren und Pfaffen das Gewicht zu halten.

§. 8. Die gantze Römiſche und Occidentaliſche Chriſtenheit erſtaunet, über dieſem Vorrecht, des einigen Königes in Sicilien und hält dieſes vor einen Abentheuer und Mißgeburth; worüber man ehender ſich entſetzen; als die Urſachen anzeigen könnte, wordurch dieſelbe an das Licht gebracht worden. Der Cardinal BARONIVS hat 1609. gegen dieſe ſo genannte *monarchiam Siciliae* oder die Kirchen-Gewalt des Königes geſchrieben und ſolche Schrift, dem tom. XI. ſeiner *annalium* einverleiben laſſen. Allein der König in Spanien, PHILIPPVS III. hat ſolches, als König in Sicilien, ſo ungnädig empfunden; daß er anno 1610. dieſen XI. Theil ſolcher Kirchen-Hiſtorie, bey Straffe der Galeeren, zu leſen verbothen und, durch den Hencker, öffentlich verbrennen, auch des BARONII annales zu Antwerpen, mit Auslaſſung dieſer Majeſtätsläſterlichen Schrift, wiederum auflegen laſſen (4). Welche auch der Cardinal *Antonius* de COLONNA widerleget und dieſem der Cardinal BARONIVS, in einer Apologie oder Schutz-Schrift, wiederum geantwortet. Wie dann auch BARONIVS deswegen nicht Pabſt worden: weil der König in Spanien ihme, dieſer Schrift halben, mit den Spaniſchen Cardinälen, Gegenſtand gethan. Dannenhero nachgehends, ann. 1619. BARONIVS einen ſehr frevelhaften Brief, an den König in Spanien, geſchrieben (5): daß er, als ein *laicus*; geiſtliche Bücher zu verurtheilen

(4) Wovon *Marc. Ant.* de DOMINIS *tit. VI. de republ ecclef. p.* 262. GOLDASTVS *de monarchia S. R. I. tom.* 3. *p.* 689. & nos in *Pufendorfio illuſtrato cap II. p.* 430. 431. in gantz beſonderen Umſtänden. Auch AMELOT in not. über *d'Oſſat. tom. II. epiſt.* 57.

(5) *Ioach.* MORSVS hat den Brief, als eine beſondere Rarität, drucken laſſen, wie ich vor 40. Jahren, in *Pufendorfio illuſtrato p.* 431. am erſten, gezeiget. *Videant aduerſantes* (*Rex*, Philippus III.) *ne in ipſam PE-*

TRAM

und zu verbrennen sich unterstehe. Da dem H. Petro und seinem Nachfolger, dem Pabst, allein der Baum des Erkänntnisses, vom guten und bösen, zustünde. Darum der König Busse thun möchte; damit er nicht dafür, im Fegefeuer, leiden müßte. Man hat zwar auch den *general-inquisitor* in Spanien damahls wieder den König aufgehetzet; aber aus der Königl. Cantzeley die Antwort erhalten: die H. INQVISITION möchte sich in diesen Sicilischen Handel nicht mengen; wo sie nicht des Königes Zorn mehr reitzen wolte; dessen Herr Vater ohne dem, weil die INQVISITION seinem Vater, dem grossem und mächtigem Käyser, wegen beschuldigter Evangelischen Ketzerey, keine *honestam sepulturam* oder ehrliche Begräbnisse, zugestehen wollen, schon genug gereitzet, daß er ehemahls fast den Schluß gefasset: die heilige *inquisition*, in seinem Königreich und Landen, gar umzustürtzen, zu vertilgen und, aus den *inquisitions*-Gebäuden, ein Lazareth und *inualiden*-Haus, vor die arme und verdiente Soldaten, zu machen.

§. 9. Solchemnach hat sich weder der Pabst; noch die Clerisey weiter unterstanden; gegen die obbeschriebene

MONARCHIAM SICILIAE,

ferner ein Wort zu sprechen. Sondern es sind die nachherige Könige in Spanien, bey ihrem Kirchen-Recht in Sicilien, unverrücket geblieben. Der Pabst aber hat seine Seele mit Gedult gefasset und, diese Säiten weiter zu rühren, nicht vor rathsam gehalten.

§. 10. Als aber anno 1701. die Spanische Monarchie, nach dem Tode des Königes CAROLI II. an ungewisse Beherrscher gerathen: so hat unser Pabst CLEMENS XI. endlich dem Muth gefasset; die MONARCHIAM SICILIAE, durch einen Bann-Zettel, mit einst auszurotten. Dann obwohlen die Ansprächer und Prätendenten auf Sicilien, weder Oesterreich noch Spanien oder Saphoien, sich diese Kirchen-Rechte rauben lassen wollen; als worüber auch dieser Pabst schon dreyzehen Jahr, mit den Innhabern, gefochten und denen zeitigen *uice*-Königen, mit dem Bann, deswegen zugesetzet hat; weil diese verschiedene Bischöffe, die es mit dem päbstlichen Anmassungen gehalten, ihrer Stif-

ter

TRAM *impingant*. *Noscant, quod, non sine offensione* CATHOLICAE VERITATIS, LAICA *manus* CLAVEM *scientiae, quae solius* PETRI (papae), *arripuerit: ut iudices & damnes scripta, calculo* ROMANI PONTIFICIS *comprobata. Cuius NB.* SOLIVS *est* AVTORITAS, IVDICARE, *probare uel condemnare* u. s. w.

Digitized by Google

ter entsetzet und aus dem Lande und gantzem Königreich, verjaget (6): so fassete er doch nunmehro ein grösseres Hertze, als keiner seiner Vorfahren am Römischen-Stuhl, iemahls gehabt; das Kirchen-Recht dem König in Sicilien, als ein Babylonisches Thurn-Gebäude, auf einmahl, gäntzlich und, bey Straffe des Bannes von Fegfeuer und Hölle, zu untersagen und auszurotten.

§. 12. Er ließ im Jahr 1714. die 10. Kal. Martii zu Rom DIE BVLLAM ABOLITIONIS oder den Auffsagungs-Bann-Brief nicht allein öffentlich drucken: sondern auch, weil sich damit niemand nach Sicilien selbsten wagen dürffen, aus Furcht, von dem König, als ein Majestäts-Lästerer, ergriffen zu werden; so wurde das gedruckte Patent, in allen Kirchthüren zu Rom, angeschlagen und von den Kantzeln abgelesen. Wie nicht minder die xx. Febr. 1715. insgeheim nach Sicilien selbsten, an alle Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Prälaten, mit der Auflage, geschicket: des Königes seine Kirchen-Gewalt abzuschwören und sich dem Papst dißfalls, mit Seele und Leib, allein unterwürfig zu machen. Was dieses päpstliche unerhörete, unbesonnene und lästerliche Vornehmen, in der gesammten Christenheit, vor ein entsetzliches Auffsehen gemachet: solches läßt sich um so viel leichter verstehen, wann man erst die Staats-lästerliche Sätze, in solcher BANNBVLLA, selbsten gelesen und eingenommen (7) hat.

§. 12. Wir wollen, der Evangelischen allgemeinen Christenheit zu Dienst, Ermahnung und Warnung, diese päbstliche Stoßgebethe hieher setzen. Zum Voraus heisset es:

1) Die Geistlichkeit und deren Oberhaupt, der Papst, habe allein Macht zu richten; die Weltlichkeit aber sey, zu gehorsamen und zu folgen, schuldig.

2) Die Kirchen-Gewalt der Könige in Sicilien sey ein, den weltlichen Königen verbothener, Riß und Eintritt in das Heiligthum.

3) *Mo-*

(6) Davon das Exempel des Ertzbischoffs zu *Gergenti* (Agrigenti), FRANCISCI und anderer Prälaten zu Meßina und Catanea, zeuget; darüber der Papst Himmel und Erden, gegen den *vice*-König, erreget, in CLEMENT. XI. *select. epistolis p.* 1518. 1555. 1566. 1767. 1895.

(7) Die Sicilische Bannbulle ist in CLEMENTIS XI. *bullario p.* 410. und das Ausschreiben an die Sicilische Clerisey p. 418. sq zu lesen. Das erstere haben auch alle Cardinäle unterschreiben müssen; welchen der Pabst, unter dem vorgedrucktem seinem Kupfer-Blat, auch öffentlich in *oratione consistoriana LXI.* am 20. *Febr.* 1715. davon einen, Antrag und Eröfnung gethan hat.

Digitized by Google

3) *Monarchia Siciliae*, da der König, in Kirchen-Sachen und weltlichen Geschäften zugleich Gewalt und Recht haben solle, wäre ein Abentheuer und Babylonisches Thurn-Gebäude.

4) Die Könige mißbrauchten des Pabstes VRBANI II. seine, ihnen desfalls verliehene, Gnade und dessen, wiewohl entweder untergeschobene oder verfälschte, Urkund anno 1097. zum unrichtigem Behelf.

5) Diese Kirchen-Gewalt käme dem Könige in Sicilien nur deswegen zu; weil er und seine Nachkommen päbstliche Leibgesandte, im Königreich, seyn wollen.

6) Bey welchen Umständen verübte der König in Sicilien die Kirchen-Gewalt, als päpstlicher Leibgesandter, mithin aus Vollmacht des Papsts, nicht aber aus eigener Gewalt. Und deswegen sey *Siciliae Monarchia* oder Alleinherrigkeit eine Mißgeburth.

7) Die bisherige Päpste hätten solches den aufrichtig-catholischen Königen, aus blosser Gutherzigkeit, nachgelassen.

8) Allein der Mißbrauch davon veranlasse den Pabst, solche Kirchen-Gewalt, dem König gäntzlich zu untersagen.

9) Weil der König dem H. Petro (als clauigero) den Band- und Löse-Schlüssel aus den Händen winden und dem Pabst Christi Stadthalterschaft, in Sicilien nehmen, wolle.

10) Dieses sey dardurch geschehen; weil die Afterkönige oder königliche Staathalter in Sicilien keine Päpstliche Befehle annehmen; vielmehr die Geistliche, welche dieselbe angenommen, abgesetzet und aus dem Königreich gejaget und, auf ewig, verwiesen hätten.

11) Dahero die Rechte erforderten; daß derjenige, welcher die Privilegien mißbrauche, derselben sich dardurch verlustig mache, von Rechtswegen.

12) Dieses hätte schon der Pabst ALEX. III. den Königen in Sicilien vorgehalten und angedrohet.

13) Da nun der jetzige Papst gesehen; daß aus Sicilien eine Hiobspost, in dem Mißbrauch der Kirchen-Gewalt des Königes, über die andere gekommen: so habe er dieses GOtt und den Cardinälen geklaget.

14) Beyde

Digitized by Google

14) Beyde hätten GOtt und den H. Peter angeruffen, dem Päbstlichem Stul dagegen Rath, Hülfe und Stärcke zu verleihen.
15) Zum Uberfluß hätte man diese wichtige Sache, zur Untersuchung, einigen, der Rechte und Geschichte erfahrenen Cardinälen und Kirchen-Rechtsgelehrten übergeben.
16) Der einmüthige Schluß sey also dahin ausgefallen: *succidite arborem & dissipate illam;* hauet den Baum der Kirchen-Gewalt des Königes um und vertilget seine Stätte.
17) Der Pabst bewircke also nun solchen Abschluß; er hebe die Kirchen-Gewalt des Königes auf; er vertilge solche; er zerstöhre und entsetze und verdamme des Königes seinen Kirchenrath, SACRVM TRIBVNAL, und alle dessen Beysitzer und Bediente.
18) Wer dieser Aufhebung sich widersetze, der solle in den grossen Bann gethan und dem Satan, als ein Glied, übergeben werden.
19) Käyser, Könige und Fürsten solle eben dieses, zum Schrecken und Straffe, angekündiget und gesaget seyn. Auch
20) allen denenjenigen, die sich unterstehen würden, wider diese *bullam* ABOLITIONIS MONARCHIAE SICILIAE, nur ein Wort zu sprechen.
21) GOttes Gericht und Zorn, *Petri* und *Pauli* Ungnade sollen diejenige treffen; die solcher Apostolischen Verordnung sich nicht gemäß bezeigen würden. ROMAE 1714. decimo kal. *Martii*, PONTIFICATVS nostri anno 15.

§. 13. Ob nun wohl den Greuel, dieser Päbstlichen Sätze, die Römischcatholische Gelehrte und vernünftige Leute so wohl; als die Evangelische, begriffen (8): so ist doch von beyden, noch keiner auf den rechten Grund kommen; auf welchem dieses Kirchen-Recht des Königes in Sicilien vornehmlich beruhet.

§. 14. Bishero hat BARONIVS (9) und, mit ihme, fast alle andere Päpstliche Rechtsgelehrte (10) vorgegeben: es habe der Papst VRBANVS anno

(8) Welches der Frey-Herr von COCCEII in seiner *iuris publici prud. c.* 7. aus der Erfahrung gewiesen: *quod contra nimietatem pontificiae potestatis scribere, non* CAVSA RELIGIONIS *sit. Verum ipsis Romanocatholicis hoc sit ad palatum.*

(9) *In tom. XI. ad an.* 1097.

(10) Von den Evangelischen, *de* DOMINI-

Digitized by Google

no 1097. bereits dem Grafen in Sicilien, ROGERIO, die Kirchen-Gewalt geschencket und dergestalt eingeräumet: daß solcher Papst ihn, an Kindesstatt angenommen, und verheissen; es solle der Graf sein Leibgesandter in Sicilien und Calabrien seyn; er solle hierdurch so viel Kirchen-Gewalt, als sonsten ein anderer Päpstlicher legatus a latere, haben; an den Papst kein *adpellation* gehen; so dann auch dem Papst die Gewalt benommen seyn; zu allgemeinen *conciliis* Sicilianische Geistliche, ohne *requisition* des Grafens, auszuruffen u.w.d.m.

§. 15. Gleichwie aber die Päpstlich gesinnete diese Urkund des VRBANI II. 1097. selbsten in Zweiffel ziehen (11); obgleich die Königliche Rechts-Gelehrte dieselbe vor echt halten (12): so habe ich doch den erstern Recht gegeben: aber in den *singularibus iuris publici* gezeuget; daß vielmehr diese Ertheilung des Kirchen-Rechts, erst 35. Jahr hernach, von dem Papst ANACLETO, an. 1130. an den König in Sicilien, ROGERIVM, geschehen sey: dessen uns OTTO FRISINGENSIS versichere; ob wir gleich die eigentliche Urkund davon, noch nicht an dem Tage liegen hätten (13).

§. 16. Nunmehro aber ist mir, nach vielem hin- und hersinnen, der Griechischen und Lateinischen Kirchen-Geschichte, ein gantz neues Licht, in dieser *monarchia Siciliae*, aufgegangen. Dardurch die Käyserliche Vorrechte so wohl; als auch des Königes in Sicilien seine Kirchen-Gewalt, gegen dem Römischem Stul, auf einen richtigern und festern Grund gesetzet wird. Dann, nicht zu gedencken, daß Sicilien in den allerältesten Zeiten mit Griechischen Völckern und weisen Leuten besetzet gewesen (14): weshalben sie auch die Griechische Sprache, neben der Lateinischen, geredet (15); so dann auch ihre Zeit-Rechnung von den

---

wis *in republ. eccles. lib. VI. cap.* 12. so wohl; als auch Römischcatholischen, CANTELIVS *in metropolitan. part. III. diss.* 5. *cap.* 9. RAYNALDVS ad *Baronii annum* 1097.

(11) Dann obgleich BARONIVS das Zeugniß des GAVFREDI *lib IV.* c. 19. vor sich siehet: so meinet er doch, wann auch die Sache wahr wäre; so sehe doch die Urkund sehr verdächtig aus. Worinnen ich ihme auch *in singular. iur. publ.* cap. *de Sicilia*, beygepflichtet.

(12) Dann solche I. L. BARBERIVS dem *Ferdinando catholico* abschreiben und *Hieron.* ZVRITA, durch den ausgefundenen GAVFREDVM *in historia Siciliae*, befestigen müssen.

(13) In *lib. I. c.* 28. *Papa* ANACLETVS *Siculo concessit* VIRGAM & ANNVLVM (welches geistliche Amts-Zeichen). *Et ne illum in* SICILIAM *mittat* LEGATVM; *nisi quem rex petierit. Et Siculus dedit ei multam pecuniam.*

(14) Daher es auch *altera* seu *magna* GRAECIA geheissen. Wovon STANLEIVS und die *historia philosophica* Meldung thut.

(15) Wie dieses von *Antonino* MONGITORE *in bibliotheca Sicula tom. I. in proem. apparatu*, ausgeführet.

den Griechiſchen *olympiadibus* genommen haben (16): ſo iſt das erſte Chriſtenthum, in ſolcher Inſel, nicht von Römiſchen; ſondern Griechiſchen Kirchen-Vätern gepflantzet worden (17). Mithin haben die Sickler ſich gar nicht zur Lateiniſchen; ſondern vielmehr an keine und nachhero an die Griechiſche Kirche und an den Patriarchen zu Conſtantinopel gehalten (18). Welches ſich alſo, wenigſtens zu der Gothen ihren Zeiten, noch mehr aber alsdann, ſolchergeſtalt befunden; als der Käyſer IVSTINIANVS Sicilien den Gothen wieder abgenommen und zu dem Griechiſchem Käyſerthum wiederum gebracht hat (19). Wie dann CAROLVS M. zwar, nebſt der Lombardie, den obern Theil von Italien weggenommen: Sicilien aber, unter der Griechiſchen Käyſer ihrer Herrſchaft und Kirchen-Gewalt, beſtändig verblieben. Ohngeachtet nun die Saracenen oder jetzige Türcken in ſolcher Inſel, abſonderlich in Stiftern und Kirchen-Sachen, übel gehauſet (20) und dieſe die Normänner daraus verjaget und die Inſel ſich unterwürfig gemachet haben: ſo blieben doch die Biſchöffe an der Griechiſchen Kirchen, hangen und verlangten weder der Lateiniſchen Kirchen; am allerwenigſten aber des Papſtes zu Rom (21).

Fort-

(16) Wovon *idem ibidem.*

(17) Dahero ſo gar der Jeſuit, *Octav.* CAIETANVS *in Sicilia ſacra cap.* 14. 15. durchaus behauptet; daß die Sickler das Chriſtenthum noch eher, als ſolches zu Rom gepflantzet worden, von dem Apoſtel PAVLO und denen Orientaliſchen Lehrern, *Martiano* und *Panerario*, erhalten, daß alſo das Stifft zu *Syracuſa* älter, als der Stuel zu Rom ſelbſten ſey.

(18) Hier wollen nun die neue Scribenten mit der Sprache, den Pabſt nicht zu erzürnen, weil doch jetzo ſie zur lateiniſchen Kirchen ſich hielten, gar nicht heraus. Sondern geben vor; daß zwar ſolches die Biſchöfe und Prälaten gethan und ſich in Sicilien, von Conſtantinopel, belehren und befehlen laſſen; weil jene Patriarchen ſolches haben wollen: es wäre aber dieſes nicht von allen; ſondern zum Nachtheil der Lateiniſchen Kirchen geſchehen. Welcher-geſtalt auch CANTELIVS *part. III. diſſ.* 5. *cap.* 9. der Sache zu helffen ſuchet.

(19) In uita IVSTINIANI M. *cap. VIII. §.* 92.

(20) Dann Sicilien von denen Africaniſchen Vandalern ſo wohl; als auch den Saracenen und endlich den Normännern; als Feinden von Rom und dem Römiſchem Reich, beherrſchet worden.

(21) Es iſt dieſes Ortes noch nicht, zu erweiſen: daß die Sicilianiſche Kirchen-Gewalt gar niemahls von Rom; vielmehr aber von ſich ſelbſten und dem Patriarchen zu SYRACVSA, dependiret habe. Und dieſes ſchon zu HIERONYMI Zeiten. Endlich aber ſich die Sickler an den Patriarchen zu Conſtantinopel gehalten. Und folglich IVSTINIANVS M. nichts neues veranlaſſet; daß gantz Sicilien zu dem Griechiſchem Kirchſprengel, nach der alten Weiſe, wieder gezogen worden. Und obſchon die Römiſche

Fortsezung.

§. 17. Als nun aber die Normänner gegen die Griechische Kirche und Käyser, als welchen Sicilien zuständig gewesen, Argwohn und Unmuth geschöpfet: so blieben zwar die Bischöfe und gantze Clerisey bey den Gebräuchen der Griechischen Kirchen; aber in die Kirchen-Gewalt, traten die Normannische Fürsten, als Landes-Herren und Innhaber der Insel Sicilien so wohl; als Calabrien und anderer Provintzen, die ietzo von Neapel den Nahmen führen. Folglich hiessen die Normannische Fürsten, in solchen ihren Landen, Hertzoge und Päpste zugleich, das ist, ihre Herrschaft gienge über Kirchensachen so wohl; als weltliche Dinge und Geschäffte. Welches man, in einem Griechischen Nahmen, zusammen fassete und SICVLAM MONARCHIAM nennete.

§. 18. Hierzu sahen nun der Papst vornehmlich, wie nicht minder der Teutsche Käyser gar scheel aus. Dann der Lezterе richtete seinen Anspruch auf Sicilien; weil er alles haben solte; was der Käyser IVSTINIANVS in Italien besessen (22): der Erstere aber gab nicht nur allein seine Christliche Stadthalterschaft, über den gantzen Erdcreyß, vor (23); sondern bezoge sich auch auf des Käysers OTTONIS M. seine Verheissung; dem päpstlichen Stuhl zu Sicilien zu verhelffen; wann ihme GOtt das Land beschehren würde; *si* DEVS *hanc* (*Siciliam*) *nobis dederit* (24).

§. 19.

---

mische Päbste darzu sauer gesehen; so hätten sie doch keinen andern Grund; als diesen gebrauchet: der Pabst zu Rom wäre das allgemeine Haupt der gantzen Christenheit, folglich auch von Sicilien. Von der weltlichen Gewalt aber der Stadt Rom und ihren SVBVRBICARIIS *prouinciis*, hätten sie deswegen kein Wort gesprochen: weil sie solches vor allzu enge und nachtheilig gehalten: von der NOTITIA IMPERII und dessen weltlichen Eintheilung und Zutheilung der Stadt Rom, einen Beweis zu nehmen. Dieses sind bey mir *mathematische* Wahrheiten. Welche, auf Erfordern, ich allezeit zu erweisen, mir getraue. Jetzo aber den Leser an SALMASII *primatum papae cap.* 13. *p.* 192. *sqq.* verweise, der in dieser Sache keinen Zweifel übrig lässet; ob ihme gleich das Geheimniß, von unserem Rechte Schluß, verborgen gewesen.

(22) Wovon in *singularibus iuris publici cap.* 4. *p.* 453.

(23) Dahero in der Urkund VRBANI II. ann. 1097. der Hertzog von Sicilien, *filius* VNIVERSALIS *ecclesiae Romanae* genennet wird. Weil der Pabst hierauf eigentlich sein Recht gerichtet; gar nicht aber auf den Vorzug der Stadt Rom.

(24) Wovon *in singularibus iuris publ. cap.* 2. *p.* 249. *sqq.*

§. 19. Die Normanniſche Fürſten in Sicilien lieſſen ſich gleichwohl von beyden Prätendenten wenig anfechten: ſondern behaupteten ihre, einmahl im Beſitz habende, *monarchiam Siciliae* und behielten ihre geiſtliche und weltliche Gewalt; nach der Weiſe der Griechiſchen Kirchen. Ja ſie fingen endlich gar an; ſich Könige von Sicilien zu nennen. Wie dann ſchon an. 1129. der Hertzog ROGERIVS, von ſeinen Ertzbiſchöfen, zu *Palermo*, ſich zu einen König von Sicilien und Italien (25) crönen und ſalben laſſen. Ohne dem Pabſt, den er in ſeinen Reichen, *Neapol* und *Sicilia*, noch gar keine Kirchen-Gewalt zugeſtehen konte oder wolte.

§. 20. Weil aber der neue König einen dreyfachen Gegenſtand gefunden. Als bey dem Käyſer (26); dem Papſt (27) und anderen gecrö-

(25) Es iſt eine groſſe Frage.
Ob *Rogerius an.* 1129. ſich ſchon, von ſeinen vier Biſchöfen in Sicilien, zu Palermo, als ein König, ausrufen und crönen laſſen? Ohne den Pabſt dieſerhalben zu fragen oder deſſen Einwilligung zu ſuchen?
Dann iſt dieſes wahr; ſo ſind es lauter Fabeln, was man von des alten ROGERII ſeinem, mit dem Pabſt VRBANO II. getroffenem, Vergleich bishero, vorgegeben hat. Wäre Sicilien damahls ſchon unter dem päbſtlichem Kirchſprengel geſtanden: ſo würde dieſer junge ROGERIVS, ohne mit dem Papſt darüber einig zu werden, dergleichen nicht eigenmächtig vorgenommen haben. Darüber auch PAGI ad *Baronium an* 1097. den Kopf gewaltig ſchüttelt. Nur daß dieſes alles ſeine Richtigkeit habe; iſt aus folgenden zu erſehen. Dann I) ſtehet in CHRONICO SICVLO, welches *Martene* drucken laſſen: ROGERIVS *fecit ſe a* SICVLIS *coronari* PANORMI *in* REGEM *Siciliae an.* 1129. Nachgehends beſtätiget dieſes II) der Abt *Alex.* CELESINVS in den Worten: ROGERIVS proprio arbitrio *perſuaſus*, REGIA *corona redimitus fuit a quatuor archiepiſcopis.* Und zwar III) mit dem Zuſatz, daß die Land-Stände von Sicilien, auf einer allgemeinen Verſammlung, beſchloſſen; ihren Fürſten und Herren, als König zu erklären. *Imo* SALERNI *coacta* COMITIA. *Vbi* MAGNATES VNANIMITER *decreuerunt*: *ut* ROGERIVS DVX *in* REGIAM *dignitatem provoueretur.* Da auch IV) der, an. 1129. neugemachte, König ſich REGEM ITALIAE deswegen geſchrieben; weil Calabrien u. a. diſſeits der Meerenge, ihme unterworfen, wie die Urkunden bey dem VGHELLO *in Italia ſacra* zu finden, der ſichere Schluß zu machen; daß an dieſer neuen Königswürde der Pabſt keinen Theil genommen, noch, in Anſehen des Beywortes, von Italien, nehmen können. Endlich V) weil 1129. HONORIVS II. annoch Papſt geweſen. Welcher mit ROGERIO vielmehr Widerwillen gehabt: zu ſolcher Zeit, es nicht geſchehen mögen; daß ROGERIVS, durch Vorſchub des Papſtes, an den Königlichen Titel gedencken mögen. Dahero ich der gäntzlichen Meinung bin: daß, wie ROGERIVS, ſeiner Souveränität halben, die Kirchen-Gewalt gehabt: er auch dieſerwegen, mit dem Beyfall ſeiner geiſtlichen und weltlichen Landes-Ständte, die Königliche Würde angenommen habe. Ohne dem Papſt etwas darinnen zuzuſchreiben.

(26) Davon *in iuris publici ſingularibus cap. II.* p. 249. und *cap. V.* p. 453.

cröneten Häuptern 28), die ihme den königlichen Titel, ohne die Einwilligung von einem der zwey erstern zu haben, versaget: so hat der Papst Gelegenheit bekommen, mit ROGERIO, über der Sache, sich zu vergleichen.

(27) Welcher auf des Stuhls Petri, als Kirchenfelsens, Gewalt getrungen, wovon SALMASIVS *de primatu papae cap. XIII p. 200. sqq.* als auch die Verheissung der Käyser in Sicilien, *si hanc* DEVS *nobis dederit*, wovon *in singul. iur. publ. cap. II. & V.*

(28) Es ist eine, nicht weniger, sehr wichtige Frage:

Ob die Urkund *Vrbani II.* 1097. in welcher er dem Grafen von Sicilien die Kirchengewalt verliehen, vor echt oder untergeschoben zu halten?

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß Anfangs die Urkund an sich selber von *Ioanne Lucio* BARBERIO, ann. 1503. als derselbe von dem König FERDINANDO beordert gewesen, alle *diplomata*, in Sicilien, zusammen zu schreiben, wäre ausgefunden und in solches chartularium oder Copialbuch eingetragen worden, so er CAPVT BREVIVM, oder Haupt-Briefe genennet, woraus so dann solches andere abgeschrieben und gemein gemachet. Nachgehends der Mönch GAVFREDVS, der um solche Zeit, an. 1097. gelebet, nicht allein die Historie, daß der Pabst VRBANVS II. dem Grafen *Rogerio* die Kirchen-Gewalt, verliehen erzehlete; sondern auch, von der Urkund selbsten, einen Auszug beybrächte, wie solches *chronicon Hieron.* ZVRITA ans Licht gebracht und nachhero *Hispaniae illustratae tom. III. p.* 343. *sqq.* einverleibet worden. Uber dieses BARONIVS ad *an.* 1097. *num.* 23. solche päpstliche Urkund vor verkehret; gestimmelt und geändert; keinesweges aber vor untergeschoben hielte. Dieweilen aber Anfangs, so viele hundert Jahre, die Kirchengewalt bey denen Königen in Sicilien gewesen und geblieben; so dann öfters mit der dortigen Geistlichkeit so wohl; als dem Papst selber, es deßfalls Unlust gegeben, gleichwohl in keinen Geschichten vorkommet, daß die Könige in Sicilien sich auf diese Urkund des VRBANI II. bezogen. Ferner, wann ein so wichtiges Gebäude, des Königes Kirchenrecht, auf dieser beruhet; selbige ohnmöglich so unbekannt seyn können; daß solche BARBERIVS erst, aus dem Staube, heraus hohlen und ans Licht bringen sollen. Uber dieses die Redensarten der Urkund theils sehr läppisch, theils ganz ungereimt herauskommen. Als z. E. der Papst hätte ROGERIVM zum Sohn der allgemeinen Kirchen angenommen; oder es wird wahr, was ich oben gesaget, daß ROGERIVS zuvor sich zu der Griechischen Kirchen gehalten (*in* SPECIALEM FILIVM *ecclesiae* VNIVERSALIS *te adsumpsimus*). Da auch nechst deme so viele grosse und weit entlegene Könige und Königreiche dem Papst die Kirchengewalt, in ihren Königreichen und Ländern, eingestanden; mit keinen Sinnen zu erreichen, warum sich dessen der Graf von Sicilien weigern und diesem der Papst etwas neues machen sollen, wann er vormahls unter der Gewalt der Lateinischen Kirchen gestanden. Endlich, was die Urkund dem VRBANO II. zuschreibet; daß misset OTTO FRISINGENSIS *lib. I. cap.* 28. dem Gegenpapst, ANACLETO bey, ad *an.* 1130. wovon die Wörter *in singularibus iuris publici cap.* 4. p. 453-455. angeführet. Und Letztens so hat *Philip.* LABBEVS *tom. II. biblioth. manuscr.* p. 279. gleichfalls einen GAVFREDVM drucken und aus vier alten *codicibus mstis* des *Iustelli*, *Boucheri*, *Beslii* und aus dem archiu zu *Limoges*, ausbesseren lassen; worinnen aber weder diese Geschichte noch Urbanische Urkund anzutreffen. Ohngeachtet

gleichen. Und weil der Papſt, ANACLETVS, ſahe; daß er, durch Beſtätigung und Erkennung des neuen Königes, ROGERII, Beyſtand wider ſeinen Gegenpapſt erhalten; ſo dann Geld ſchneiden und endlich, die Sicilische Kirchen in den Lateiniſchen Sprengel ziehen könnte; obgleich ROGERIO die Kirchengewalt verbliebe: ſo hat er ſich mit dieſem neuem König geſetzet; ihme 1130. die königliche Würde mehr zugeſtanden, als verliehen: dagegen das Königreich, als ein aufgetragenes Kirchen-Lehn, erhalten; ſo die Sicilische Kirchen alſo angenommen; daß dem König, an ſeinem alten Kirchen-Recht, nichts abgehen ſolte. Mithin dieſes VRBANI II. ſeine Urkund weder vor nöthig noch nützlich zu achten (29). Wobey es dann auch nachhero allemahl verblieben (30).

§. 21. Und dieſer eigentliche Zuſammenhang der Sache iſt bis dahin unbekannt geweſen. Welches aber dem König in Sicilien, zum Grund der beſten Schutzſchrift, die er ſonſten, von blinden Leitern, geſuchet und gehabt, vollkommen dienen kann. Dann ſolchemnach iſt I) falſch; daß die Kirchengewalt des Königes von einer Nachſicht oder Privilegio des Papſtes herkomme; weil ſelbige vielmehr, aus der Eigenſchaft des wahren Chriſtenthums und der Griechiſchen Kirchen, dem König in Sicilien jederzeit zuſtändig geweſen, wie alle andere Griechiſche Staaten nur einhäuptig; nicht aber, wie in der Lateiniſchen Kirchen der Papſt will, zweyköpfigt zu ſeyn pflegen. Folglich hat II) des Papſtes ſeine Geſetzregel, daß man einem, was geſchencket, des Undanckes oder Mißbrauches halben, wieder nehmen könne, gegen dem König in Sicilien, deſſen Kirchenrecht allezeit mit ſeiner Souverainität verknüpfet, folglich kein Geſchencke oder Privilegium des Papſtes gewe-

achtet er dieſes ſaget; daß in ſolchem *chronico*, welches *an.* 1100. geſchrieben, von neuen AUTOREN, viles beygeſetzet worden. Daher to dieſe zwey GAVFREDI es mit einander ausmachen müſſen. Ich halte alſo gänzlich dafür: daß der König in Sicilien nicht nöthig habe, auf VRBANI II. Urkund, einen Staat zu machen, noch auch auf des ANACLETI ſeinen Vertrag, das geringſte, zu bauen. Obgleich INNOCENTIVS II. nachhero alles beſtätiget und gut geheiſſen hat.

(29) Was der Cardinal *d'* OSSAT und des AMELOTS ſeine Noten darüber *tom. II. epiſt.* 93. P. SIMON *dans hiſtoire des revenues eccleſiaſtiques* betrifft, daraus ein neuer Verfaſſer Auszüge gemachet; ſolches ſind lauter gemeine und unzehlige mahle geſchriebene Dinge; die an unſere Arbeit gar nicht anreichen. Darum wir auch nicht erröthen, dieſes abermahls eine unerkannte Wahrheit zubenennen.

(30) Der H. BERNHARDVS ſchreibet in ſeiner *epiſtola* 139. ad *an.* 1130. *Non eſt meum, horſari ad pugnam. Eſt* CAESARIS (*Lotharii*) PROPRIAM *vindicare* CORONAM *ab uſurpatore* SICVLO. *Qui in* SICILIA REGEM *ſe facit; contradicit* CAESARI. *Incumbit ergo:* RESTITVERE *Caeſari; quae* CAESARIS.

geweſen, gar keine ſtatt. Es iſt auch III) ſo dann dem König von Sicilien wenig daran gelegen; ob das vorgegebene Privilegium des Papſtes VRBANI II. 1097. echt oder unecht ſey. Bevorab da IV) nichtes neues iſt; daß die Päpſte den Königen etwas, vor eine Wohlthat und Gnade, anrechnen, welches ihnen, ohne deme, von GOtt und Rechtswegen gebühret. Ferner wann V) der Papſt ſich unartig gegen dem König aufführet; ſo ſtehet vielmehr dieſem frey, ſich wieder von der Lateiniſchen Kirchen abzureiſſen und einen eigenen Papſt, zu Meßina, *Syracuſa* oder *Palermo*, zu machen, wie ehemahls der König von Portugall und der Staat von Venedig, mit dem Patriarchen zu *Aquileia*, willens geweſen. Uber dieſes darf alſo VI) der Papſt über kein Ungeheuer dißfalls, in der Lateiniſchen Kirchen, klagen; weil dieſe, in allen Königreichen und Staaten, von Lateiniſchen Kirchen-Vätern gepflantzet worden; da hingegen das einige Sicilien Griechiſche patres, zu Vorgängeren, gehabt, mithin dieſem Königreich es nicht zu verdencken; daß es ſich mehrere Freyheit, als andere Römiſche Geſchöpfe, vorbehalten. Und ſolches VII) Gleichnißweiſe zu reden, wie man etwa von aufgetragenen Lehen den geſetzlichen Schluß machet; daß, in Anſehung deren, der Lehn-Herr nichts weggegeben; ſondern, was er nicht gehabt, vielmehr, aus gutem Vertrauen, von dem Lehn-Mann empfangen, jener auch mit dieſem glimpflicher und beſcheidener zu verfahren habe. Und weil die Staats-verderbliche Lehre; daß alle Chriſten, ja gar alle Menſchen auf dem Erdcreiß Chriſti, *abſit blasphemia dicto*, PETRI und deſſen Lehn-probſtes, des Papſtes, Lehn-Leute oder, wie die Römiſche Kirche in Teutſchland redet, Petermänner ſeyn; der Päpſtlichen Lehns-Cammer wohl anſtehet, weil ſie daraus den Lehn-Schluß machet, daß alle Ungläubige auch Evangeliſche Ketzer ſie von dem ihrigen verjagen und alle weltliche Könige und Fürſten, wann ſie dem Papſt nicht folgen wolten, abſetzen könten: ſo mag dem Papſt deſto weniger entgegen ſeyn; wann man in der *monarchia Siciliae* auch deß, ihm ſo theuren und werthen, geiſtlichen Lehn-Rechtes ſich bedienet. Endlich da VIII) der König in Sicilien, dem Papſt, entweder VRBANO II. 1097. oder 1130. dem ANACLETO, die weltliche Lehnbahrkeit deswegen zugeſtanden; daß die Siciliſche Kirchen-Gewalt bey dem König, wie vorhero, verbleiben ſolle; bey der päpſtlichen Widerſetzlichkeit, es eine Rechtsgegründete Sache ſeyn würde; das päpſtliche Lehns-Band gleichfalls durch zureiſſen; die 50000 Ducaten, mit dem unberittenem Schimmel, nicht weiter abzuſchicken;

schicken; sondern seiner, wenigstens in Ansehung des Papsts, ehemahls gehabten, völligen Souverainität sich wiederum zu gebrauchen.

§. 22. Einen gantz andern Weg aber haben wir, gleichfalls am ersten, dem Käyser und Reich gewiesen: Die oberste Herrschaft und Lehnbarkeit von beyden Sicilien, diß und jenseits der Meerenge, zu behaupten. Welches, an seinem Ort, bereits ausgeführet und weiter hieher nicht gehöhrig: als daß beyde Sicilien dem Teutschem Käyserthum und Reich unterworffen; von welchem es der Papst, wann alles Vorgeben wahr ist, als ein Reichs-Lehn genommen; und, von beyden, solches der König in Sicilien, als ein Reichs-Afterlehn, getragen habe (31). Alles dieses verwirren die Teutsche Geschichtschreiber und Rechts-Gelehrte, aus Unwissenheit der Italienischen Urkunden. Als wir *in singularibus iuris publici* frey, aber nach Licht und Recht, bereits von uns geschrieben haben.

CCV. Stück.

Besondere Anmerckung: Ob, zu der Römischen Käyser Zeiten, diese allein Gold und Silber ausgemüntzet: der Römische Rath aber allein die Kupfer-Müntzen besorget habe?

Es ist diese Regel der Müntz-Gelehrten, aus *Henr. Thom.* CHIFLETIO im CLXXXXVIIII. Stück bereits fest gesetzet worden. Weil nun auch Mr. VAILLANT, der tiefste Gelehrte in solcher Wissenschaft, selbige mit seinem Beyfall, bekräftiget (1): so halte ich vor ein Schick-

(31) Dann diese Sätze hangen an einander: der Käyser ist Ober-Herr in Sicilien; was der Papst darauf zu sagen, das hat er vom Käyser, als dessen Reichs-Lehn-Mann. Wann nun die Könige von Sicilien dem Papst die Lehn leisten; so schliessen sie den Käyser, als ersten Lehns-Herrn, nicht aus. Darum auch der Käyser LOTHARIVS; mit dem Papst INNOCENTIO II. die Sicilianische Lehnfahne dem König in Sicilien, REGINALDO an. 1136. zugleich gereichet: der Lehn-König auch beyden zugleich den Lehns-Eyd geleistet und abgeschwohren. Wie solches *in singularibus iuris publ. cap. 4. p. 449.* ausgeführet.

(1) *In Mr.* VAILLANTII *selectiorib. numismatibus in aere* zu Paris gedrucket, 1695. 4. stehen p. 88. folgende Worte: MONETA *Romani imperatoris demortui iactationem in populo* non AMPLIVS *habebat: ad vsum autem eius* RETITVENDVM, SENATVS DECRETO, *opus fuerat pro* AEREIS. *Et principis noui rescripto pro* AVREA & ARGENTEA. *Nam, ab* AVGVSTO AEREAE *cudendæ facultas* SENATVI, *tanquam* POTESTATIS *umbra, relicta est.* HADRIANVS *tandem* AEREOS *sibi maximos tribuit. Ideo plures imperatores* TRES *monetas exhibuerunt; ut, penes se summum ius, ex* OMNI MATERIA *cudendorum nummorum esse, denotarent.*

Digitized by Google

Schickſal zu ſeyn; daß, aus meinem armen Vorrath, von güldenen Müntzen, ich das Gegentheil behaupten kan.

§. 2. Ich gebe dieſelbe, ſo gut ſolche in dem Holtzſchnitt gerathen, ohne der Hand des Künſtlers nachzuſehen. In zwey Ducaten am Gewicht.

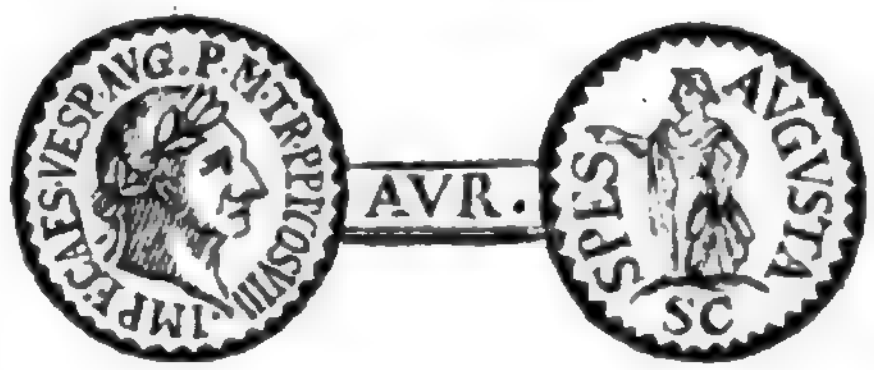

Die Buchſtaben ſind folgende:

IMPE. CAES. VESP. AVG. P. M. TR. PPP. COS. VIII.

auf der Gegenſeiten:

SPES AVGVSTA.

Imperator Cueſar Veſpaſianus Auguſtus; pontifex maximus; tribunitiæ poteſtatis; conſulatu octauo. Die Kürtzung IMPE iſt ſehr ungewöhnlich, die *abbreuiatur* im uocali zu machen. Und worzu ſollen die drey PPP nach einander? die gleichwohl ſo deutlich da ſtehen. Wie in AVGGG ſich die GGG öfters finden. Dann *ter* ſolle, meines Erachtens, der *ſuperlatiuus* ſeyn und eine Erhöhung oder Vergröſſerung vorſtellen. Allein die Römiſche Stempelſchneider und Bildhauer machen bey mir in der Recht-Schreiberey keinen Geſetz. Dumheit und Unwiſſenheit hat ihnen, wie noch itzo, öfters die Hände verführet. Viele machten ſich auch, wann nur die Kunſt im Stempel gerathen, aus der Uberſchrift ſo wenig; als jetzo die Kunſt-Mahler. Deren die allerwenigſte zierlich ſchreiben können oder wollen. Und auſſer dem habe ich gar ſtarcke Vermuthungen; daß viele Römiſche Müntzen von andern Völckern, des Vertriebes halben, im Römiſchem Erdcreiß, nachgemachet worden. Deren Stempelſchneider die Römiſche Sprache nicht verſtanden und deswegen die Schriften heßlich verkehret haben.

§. 3. Wobey ich mir hieſelbſt ſo dann auch dieſes, zum Voraus, nehme: daß dieſer Abdruck 1) die Gröſſe und Geſtalt; ſo dann 2) die Umſchrift und 3) die Züge der Buchſtaben gar eigentlich, nach dem original, habe.

§. 4. Dahingegen faſt in allen Müntz-Büchern dieſen zu ſchelten und zu beklagen: daß 1) deren Verfaſſer, in der Gröſſe, ihrem eigenem, Gutdün-

Digitized by Google

Gutdincken folgen und, der Zierde wegen, die Müntzen gröſſer machen, als die *originalia* ausweiſen. Nachgehends 2) der Kupferſtecher, in dem Abriß, mehr ſeiner Kunſt; als der Wahrheit nachſiehet; beſonders 3) in den Zügen der Buchſtaben, da doch in den Müntzen, faſt jedes Jahrhundert ſeine beſondere Weiſe, in Formen der Buchſtaben, gehalten. Wie ich dann 4) wohl dieſes ſagen mag; daß die Buchſtaben-Züge, in denen *pandectis Florentinis*, mit der Zeit, da IVSTINIANVS M. gelebet, in den Umſchriften, auf den Müntzen, genau übereinkommen: Weil 5) die Griechiſche Cantzeliſten und Schreiber zu Conſtantinopel, in den Lateiniſchen Abſchriften, ſich der Griechiſchen Schreibzüge, ſo viel es ſich thun laſſen, bedienet und ihre Hände, von den griechiſchen Buchſtaben-Zügen, nicht ſo gantz entwehnen können. Und dieſes iſt 6) auch von denen *inſcriptionibus* zu klagen; welche, in denen Formen der Buchſtaben jetziger Zeiten, vorgeſtellet. Da man doch aus dem eigentlichem ductu der Buchſtaben, gar vieles nehmen und ſchlieſſen könte: ob dieſelbe vor echt oder unecht zu halten?

CCVI. Stück.

Von dem Wort RECTOR.

Unſere Anzeigen müſſen ſich, über alle Arten der Gelehrſamkeit, ergieſſen. Jetzo wollen wir denen hohen und niedern Schul-Lehrern etwas ſagen: daß ſie nicht gewuſt haben. Es iſt eine groſſe Nachläſſigkeit; daß dieſe ihrer ſelbſten vergeſſen. In dem ſich in keinem *Lexico* findet: Wie die Oberſten der Schule zu dem Nahmen RECTOR gekommen? Sie halten es alle für ein Kirchen-Wort, wie *pater rector* oder *rector eccleſiae;* die rechte Bedeutung aber davon iſt ihnen, bis jetzo, verborgen oder doch von keinem *lexicographo* aufgezeichnet.

§. 2. Es iſt dieſes zum Voraus zu ſetzen; daß uns noch eine Art von *lexicis* mangelt; welche alle andere, die wir haben, übertreffen ſolte. Dann der Verſtand der Wörter hat ſich öfters verworfen: dieſer aber wird nirgends, nach dem Unterſcheid der Zeiten, recht unterſchieden, ſondern entweder übergangen oder doch gemenget und in einander geworffen. Als wir die Probe davon, in dem beſagtem Worte, *rector*, machen wollen.

§. 3. In dem Wort RECTOR finden wir ſechſerley Bedeutung. Die erſte iſt die gemeine, da jeder, der etwas regieret, rector genennet wird. Als *rector comiuii*; *iuuentae* u. ſ. w. Welches niemand unbekannt.

Digitized by Google

§. 4. Nachgehends wird es II) auch denenjenigen gegeben, die eines andern Sachen zu besorgen; welche man sonsten *curatores* oder Vormünder heisset: AETATE *paruis & mente lapsis* RECTOREM *apposuit*, meldet, von dem Käyser *Augusto*, SVETONIVS *cap.* 48.

§. 5. Nur die III) Bedeutung bestehet, in einer besondern hohen Amts-Würde, deren Besitzer wir sonsten Landes-Hauptmann, oder Statthalter nennen. So findet sich bey GRVTERO *de inscript. p. XLIII. num.* 6.

FABIVS. MAXIMVS. RECTOR PROVINCIAE

und wieder *p. CL. n.* 9.

FABIVS MAXIMVS. V. C. RECT. PROV. VIAS HERCVLIS RESTITVIT.

Wie dann auch, bey dem SVETONIO, in *vita* VESPASIANI *cap.* 8. *n.* 22. *Cappadociae consularem* RECTOREM *imposuit*, *pro equite R.*

§. 6. Und dieser Gebrauch, daß RECTOR *prouinciae* so viel als Statthalter sey, haben auch die Griechischen Käyser behalten und deswegen den Lateinischen Nahmen, in die Griechische Sprache, aufgenommen. Ῥάικτωρ, ἑαίκτωρος εἶδος ἀξιώματος, stehet bey SVIDA *in h. u.* und des *Simonis* PORTII und *Phil.* LABBEI, Cyrilli & Philoxenis glossaria: Ῥαικτωρ κυβερνητὴς παρασεκάμενος, ἀρχων u. s. w. Wohin auch der *l.* 3. *C. de officio rectoris* gehörig. Und des *Ammiani* MARCELLINI *Lib. XXII. cap.* 1. RECTOR *prouinciae Narbonensis.*

§. 7. Hierzu kam IV) in folgenden Jahrhunderten; daß RECTOR so viel, als einen Käyserlichen Landes-Fürsten hiesse; dem man einen Purpur-Mantel und andere Fürstliche Würden-Zeichen übergabe. Davon eine gar wichtige Schriftstelle bey dem CASSIODORO *lib. VI. formula* 21. vorkommet; welche alle academische *rectores* stets für Augen haben und ihres hohen Amtes sich erinnern möchten. Darum wir auch dieselbe hier einrücken wollen. *Prouinciae* RECTOREM *te mitto: ut corrigere nitaris, quos tibi commissos esse cognoscis.* CHLAMYDIS (des rector-Mantels) *tuae, inter alia,* CLAVOS *intende; quos, scias, non inaniter positos. Hinc fit, ut cum, publicum agentes,* PVRPVRAM *cernerent, de vigore* PRINCIPIS *admonerent.* GENIATVS *indutus;* VESTIS *gratiosa. Respice,* QVANTVM *dederint* LEGES! *Et, ad mensuram* POTESTATIS, *te extende. Est tuae* FIDEI *commissum;* PRINCIPI *renunciare, quod, in* PROVINCIIS, *probatur emergere. Tuum* NOMEN *in subscriptionibus, iussetum* HONORATIS *anteferro. Tot* NOBILES *tibi* POSTPONVNTVR. *Additur, quod a principe* FRATER *vocaris.* Vt, nobilitate pretiosi nominis, *a vilitate criminum tollaris. Cogita!* TANTORVM *hominum tibi* COM-

MISSAS

MISSAS *esse fortunas.* FAMA *erunt nostri temporis tui* MORES. *Esto vitæ* CONTINENS; *ut possis in alios esse* IVDEX. *Prima æquitas est; a se* PRAESVLES *inchoare.* AVARI, *iudices nesciunt, quantum delinquunt! cum* VENDVNT *aliena crimina,* SVA FACIVNT *esse peccata.*

§. 8. Und, in dieser Bedeutung, ist der Nahme RECTOR auch zu der Zeit gestanden, als der Käyser FRIDERICVS I. den Universitäten ein eigenes Oberhaupt gesetzet und dasselbe, in der V) neuen Bedeutung, RECTOR, geheissen hat, mit gleichmäßiger Zulage, von Purpur und Scepter. Dann nicht zu gedencken; daß in der *authentica*, habita, ne fil. pro patre des *rectoris* loci, urbis, prouinciae erwehnung geschiehet; so schreibet auch der Käyser FRIDERICVS II. an den Staat von Florentz; daß er ihnen seinen eigenen Sohn, zum RECTORE oder Landes-Fürsten geben wolle, *Petr. de* VINEIS *lib. III. cap. 9. p. 410. fideles deuotae* FLORENTIAE, *tam grati* RECTORIS *oculis, tanquam* IMAGINEM *nostrae praesentiae,* REFLOREAT *uouitate.* Nach welcher Beschaffenheit also RECTOR *studii generalis* ein solches Oberhaupt aller Musenverwandten heisset, welches mit hohen und niedern Gerichten, im Nahmen des Käysers oder Souveraines, versehen mithin, von diesem, unmittelbahr seine Gewalt hat. Wie solches dessen Purpur, Scepter und Rang, über alle Bischöffe und Prälaten, ausweiset. Welches weder Schulzeichen noch Kirchen-Geräthe sind; als sich CONRINGIVS und, mit ihm, alle andere Gelehrte, gantz irrig und falsch, einbilden.

§. 9. Inzwischen hat dieser Nahme RECTOR auch noch VI) einen Rentbey-Verstand bekommen, weil CASSIODORVS *lib. VI. formula* 22. *p.* 209. schreibet: *tibi*, RECTORI *fiscalium tributorum*, *credita exactio.* Welches, unserer Weise nach zu reden, ein Cammer-Director oder Cammer-Präsident gewesen. Aber dieses, ohne Purpur und Scepter. Daher der Papst VII) diese Bedeutung, von dem Käyserlichem Hof, wie fast alle andere Dinge, entlehnet und seine Oberempfänger oder Vorgesetzte über die Einkünfte der Apostolischen Cammer RECTORES sancti *Petri patrimonii* genennet. Wie der zwey Päpstlichen RECTOREN in Sicilien, zu Syracusa und Palermo, ihr Amt von dem *Octau.* CAIETANO *in Sicula historia ecclesiastica cap.* 40 §. 3. beschrieben.

§. 10. Ist also das Wort RECTOR, in einem fernerm Mißbrauch VIII) von Clostergemeinen, wie *pater* RECTOR oder auch IX) von gemeinen Schulzünften, wie RECTOR *scholae* gesaget und endlich X) überhaupt der Kirchen-Vorsteher RECTOR *ecclesiae*, wie rector urbis aut prouinciae, geheissen worden; nach welcher Absicht, auch der Papst SIXTVS V. sich *sanctae sedis*

Digitized by Google

apoſtolicae RECTOREM nennet *in can. quilibet quaeſt.* 5. *cauſa VIII.* Und alſo, ihr Herren *philologi* und Sprachgelehrte, ſolten eure *lexica* ausſehen. Dencket aber ehender nicht; daß es eine ſo leichte Sache ſey; bevor ihr einen Verſuch, nach meinem Exempel, nur in einem Wort gethan. Ihr werdet ſo dann finden; daß die Nuß eine ſehr harte Schale habe, bis man auf den Kern komme. Doch Fleiß und Treue überwindet alles.

§. 11. Man verſchlieſſet euch dabey auch die Hülfs-Bücher ſo wenig; als die *claſſicos* autores in uſum *Delphini*, deren ihre Regiſter und Concordanzen des FABRI *theſauro* Hülffe gethan. Wie dann von den RECTORIBVS *prouinciarum* folgende, nicht ohne Nutzen, zu leſen; als *Iul. Caeſ.* BVLENGERVS *de imperio Romano lib. III. cap.* 28. Wovon ich ein Exemplar beſitze, in welchem der Gelehrte BERNEGGERVS, allen einzelen Schriftſtellen, die *capita* und *paragraphos* beygeſetzet. Vor welche Arbeit, in dem *foro Romano* des *Stephani*, dem ſeel. CELLARIO zweytauſend Rthlr. gebothen worden. *Wolfg.* LAZIVS *reipubl. Rom. lib. II. cap.* 8. da er noch dieſes hinzu thut; daß man die zugeordnete der Staathalter, in den Provintzen, CONRECTORES oder CORRECTORES geheiſſen, welches er, mit einer *inſcription*, beſtätiget. *Iacob.* GVTHERIVS *de offic. domus Auguſtae lib. I. cap.* 8. Hingegen ROSINVS, MARTINI, SVICERVS, MACRORVM fratres, PITISCVS und dergleichen troſtreiche Bücher fallen hier aus und ſind in der Rector-Würde, ſtumm. Hingegen iſt, der Abgrund von Beleſenheit, du FRESNE *in tomo II. gloſſarii Graecitatis p.* 1280. reich und beredt; aber, in der Erkenntniß geſtehet er ſeine Schwäche: ΠΑΙΚΤΩΡ eſt dignitas eccleſiaſtica, cum ſolos clericos, ea donatos eſſe, legamus. Tamenſi, qualis illa fuerit, haud bene conſtat.

§. 12. Allein eben dieſes, es wäre RECTOR ein Kirchenwort, iſt ein rechtsverkehrter und verderblicher Irrthum, der den hohen Schulen und ihrem Regiment groſſes Nachtheil verurſachet. Dann, wann dieſes wahr wäre; ſo hätte I) CONRINGIVS, in ſeinen antiquitatibus academicis, und hundert andere, mit ihme, recht, daß die hohen Schulen ihre Gewalt, Zierrath und Kleidung vom Papſt hätten: ſie hätten Recht; daß II) der Papſt allein die Univerſitäten anrichten und priuilegiren könte: ſie hätten Recht; daß III) die Käyſerliche *priuilegia*, mehr zum Wohlſtand, als Nothwendigkeit, gehöreten: ſie hätten Recht; daß IV) der Papſt oder ſein Leibgeſandter, wann ſie, nach ſeinen Befehlen nicht lebten, die Univerſitäten ſchlieſſen, ja gar aufheben könte: ſie hätten Recht; daß V) die Profeſſores halb geiſtlich wären und deswegen VI) nicht heurathen dürften; ſondern im ledigem Stand leben müßten, wann ihnen

ized by Google

nen nicht der Papſt das Recht, ehelig zu werden, als ein priuilegium, wie dem Ritter-Orden in Spanien, zu S. Iacob, Alcantara und Calatraua, zulieſſe: Recht hätten diejenige; welche VII) auch das gemeine Käyſer-Recht den Päpſtlichen Kirchenſatzungen unterwerffen und VIII) dafür halten; daß die Käyſerliche Befehle, die Univerſitäten, den Päpſtlichen nachſetzen müßten: Recht hätten ſie, daß IX) der Papſt die *profeſſores* nach Rom citiren und, aus dem Lande ruffen, dürffen, wie LVTHERO geſchehen: Recht hätten ſie; daß X) von dem Cantzler, als päpſtlichem Gewalthaber, die Facultäten, um Vergönſtigung, anſuchen und ſolche erſt darzu erhalten müßten, einen *candidaten* zum *doctor* oder *magiſter* zu machen und was dergleichen Nachtheile und papantzende Folgereyen mehr ſeyn. Und ſiehe eine Probe, was ein einziger Irrthum, in einem einzigem Wort, vor Glück und Unglück, in geiſtlichem und weltlichem Staat, anrichten und verhüten kan!

§. 13. Dann, wann dieſe Finſterniſſe vertrieben und erkant wird: daß der Käyſer, in Italien, die weiſen und gelehrten Leute, eines beſondern Staates gewürdiget und ihr Oberhaupt, RECTOR *prouinciae litterariae* genennet und ihme ein Purpur-Kleid, Scepter, Fürſtenhut, Schlüſſel und Geſetzbuch, gleich den Fürſtlichen Mahl-Zeichen, zugeleget: ſo verbleibet alles dem Käyſer und die Anmaſſungen des Papſtes ſind vor einen Raub, Eingriff und *ſacrilegium* der Käyſerlichen Vorrechte, zu halten.

§. 14. Mithin kommet I) das Univerſitäts-Recht und Gewalt, nicht vom Papſt, ſondern dem Käyſer allein, welchem der Wehrſtand und Lehrſtand, dem lauterm Chriſtenſtaat nach, einig und allein, in Italien, unterworfen; im Teutſchem Reich aber ſolches, mit Genehmhaltung der Reichs-Stände, auf dem Reichs-Tag, bewircket werden müſſen, wie die Stifts-Formel lautet: cum conſilio noſtrorum, fidelium principum & comitum generale ſeu uniuerſale ſtudium fundamus. So dann II) mag eine, vom Käyſer gegründete, Univerſität, ohne die päpſtliche *priuilegia*, gar wohl beſtehen, in dem auch der Käyſer, die *theologie* und das ius *canonicum* zu lehren und die Lehrer damit zu ehren, die Profeſſores theologiae & canonum autoriſiret, als unſer Exempel am Tage lieget. Ferner iſt es vielen nicht zu verdencken, daß III) ſie, auf ihren Univerſitäten, die Päpſtliche priuilegia gar nicht verlangen. Weniger IV) dem Papſt oder ſeinem Leibgeſandten die Gewalt zukommet, die auditoria und collegia zu ſchlieſſen; dahingegen, bey dem *Petro de* VINEIS *lib. IV. cap.* 7. das Exempel des Käyſers FRIDERICI II. bekannt, daß der Käyſer,

dem

dem unartigem Staat zu Bononien, das Universitäts-Recht wieder genommen und solches, nach NEAPOL, verleget hat. Es ist V) lächerlich, die professores vor halbgeistlich zu halten, weil die authentica, habita vom Käyser selbsten kommet; folglich VI) noch thörichter, den professoren den Hagenstolzen-Stand aufzuerlegen, da sie vielmehr, über die Ehesachen, vom Käyser, gesetzet; VII) das Käyser-Recht gehet, auf Universitäten, den Päpstlichen Kirchen-Satzungen vor; weil FRIDERICVS I. das CORPVS IVRIS CIVILIS seinen Universitäten, zu einer Zeit, anbefohlen, da man noch nichts, vom *corpore iuris canonici*, gewust hat; folglich VIII) die päpstliche Befehle also einzurichten; daß sie den Käyserlichen Vorrechten, worauf die professores geschwohren, nicht entgegen seyn; wann IX) der Papst einen *professorem* nach Rom citiret, er dem *Dionys.* PETAVIO die Kunst ablernen und schreiben muß; zu Fuß könnte er nicht gehen, weil er das Podagra hätte und fahren dürfte er nicht, weil er mit dem Stein beschwehret und fliegen hätte er nicht gelernet; der Cantzler deswegen ad X) kein Geistlicher mehr ist; sondern aus dem Adelstand, wie unser grosser Seckendorf, oder aber der Juristen-Facultät, genommen zu werden pfleget. Und so viel von dem einigem Wort RECTOR! die PROFESSORES müssen gantze Leute und Universalisten seyn; die Particularisten geben hohen Schulen weder Nutzen noch Ansehen.

CCVII. Stück.

Joh. Paul Glückes DELICIAE TOPOGRAPHICAE recensiret.

Hat Herr Johann Paul Glücke, Hochfürstl. Brandenburg. Onolzbachischer Ober-Zoll-Inspector, ein sehr nützliches Buch drucken lassen; mit der Uberschrift; DELICIAE TOPOGEOGRAPHICAE NORIMBEGENSES, oder Geographische Beschreibung der Reichsstatt Nürnberg und derselben, in dem Marckgräflich-Brandenburgischem territorio, situirten Gegend. Nach allen den Nürnbergischen Bezirck und, gröstentheils iure superficiei, dahin gehörigen 1) Schlössern, 2) Städten, 3) Märckten, 4) Dörfern, 5) Weilern, 6) Höfen, 7) Gütern, 8) Mühlen und 9) Unterthanen, zu besserer Einsicht und Erleuterung, mit Land-Charten versehen, gedruckt 1733. fol.

§. 2. Es ist dieses ein Stücke der *relationum* des fleissigen Stattschreibers, *Iob.* NÖLLERI, davon man noch jetzo, für die blosse Erlaubniß der Copien, als Geheimnissen, vieles Geld bezahlet. Wovon der Cantzler von Ludewig *in reliquiarum tom. VIII.* §. 14. p. 28. sqq. ausführlich

sich gehandelt hatt. Der Ausgeber hat, in einigen, seine Anmerckungen hinzugethan und, in fine, vermeinet; das Licht brenne heller, wann es geputzet wäre.

§. 3. Der schönen Land-Charten sind auch fünfe an der Zahl. 1) Das Nürnbergische Gebieth, mit allen Hauptmannschaften und der nahmhaftesten Oerter ihren Wappen, durch Christoph Scheurer, Landpflegamts-Registratoren. Worzu auch, in Sedez, ein Register, über die Land-Charten des Nürnbergischen Gebiethes, gedruckt worden. Die Charte hatte der seel. Homann, mit aufgelegtem Eyd, stechen müssen und auch würcklich gestochen: erstlich, keinen Abdruck davon zu behalten, noch andere abfolgen zu lassen; so dann, die Original-Platten, auf das Rathhauß, wieder zu geben. Weil nun dieser Riß allenthalben vom TERRITORIO *Norzbergensi* gestochen: so hat der hochseelige Herr Marckgraf von Anspach eben diese Charte dergestalt umstechen und, daß alles in dem Marggräflichem territorio, gelegen, durch Farben, anzeigen lassen. Zu welchem Ende auch verbothen worden; diese Charte an niemand anderst, als *illuminiret*, weg zugeben. Beyde waren rar und, vor die erste, Geld über Geld gebothen.

§. 4. Die andere Charte ist ein geometrischer Grund-Riß der des heil. R. R. Stadt Nürnberg, mit bezeichneten Gebäuden; Häusern; Strassen; Gassen; Thürmern und Thoren, gantz eigen und vollständig, gemachet. Dergleichen man kaum, von andern Orten, also aufgetragen finden wird.

§. 5. Die dritte Charte heisset: Abdruck des vermeintlichen Nürnbergischen Bezirckes, innerhalb den, so genannten, Gräntz-Wassern der Rediz; Regnitz; Pegnitz; Schwartzach; Schwabach, mit angezeichneten Wegen; Stegen; Zollen; Gerichten; Wäldern; Thälern; Orten und Enden. Welches abermahls kaum seines gleichen finden möchte. Und weil ja die Zeiten nicht unbekannt; in welchen die Statt Nürnberg dieses und jenes Stücke, im Marggräflichem territorio, an sich gebracht: so fället ja das *arcifinium naturale* völlig hinweg. Dessen sich die Urheber davon, bey klugen Leuten und Gerichten, billig schämen und die Träume, von ihren Gräntz-Wassern, für Wind und Wasser, halten solten.

§. 6. Die vierte Charte ist überschrieben: Bezirck der Nürnbergischen Pflegämter 1) Herrsprück 2) Riecheneck 3) Engelthal und 4) Hohenstein, im alten Nordgau gelegen. Mit beygefügten Wap-

pen, wem alles zugehöre. Darinnen wieder alle Fluren, gantz eigen und einzlen, angemercket.

§. 7. Die fünfte Charte ist betitelt: Fraischlicher Bezirck der Fränckischen Vestung und Nürnbergischen Pflegamtes, Liechtenau, im altem Nordgau gelegen. Woselbsten, was, der hohen Gerichte halben, im Proceß stehe und was Neuerungen darinnen seyn, wieder insbesondere, gantz deutlich und nahmentlich, beschrieben. Fraisch ist ein altes Teutsches Wort und heisset Pein. Dann, in alten Zeiten, nur vier Verbrechen peinlich angesehen und zu hohen Gerichten gezogen worden: 1) Raub 2) Mord 3) Brand 4) Nothzucht, welches man die vier Fraisch-Fälle genennet (*). Jetzo nachdem auch der Diebstahl; die Entleibungen streitender Menschen; der Ehebruch und anderes peinlich angesehen zu werden pfleget: da vorhero diese und andere Verbrechen, mit bloser Geldbusse oder Gefängniß, abgethan worden: so wollen die Fraischherren auch diese, in ihre hohe Gerichte, ziehen; die andere Gerichte hingegen der Cent- und Voigtheylichkeit solche nicht lassen. Zu welcher Verwirrung auch die gemeine Huren-Brüche, die in hiesigen Landen, ehemals gar nicht und jetzo mit 5 Thlr. bestrasset werden, die Processe noch viel beschwerlicher machen. Welcher Unruhe, in dem Reich, durch einen allgemeinen, den Teutschen alten Rechten gemässen, Ausspruch, abgeholffen werden könte. Darüber gleichwohl noch jetzo, fast jährlich, unter den streitenden Partheyen, es blutige Köpfe giebet, ja öfters gar das Leben kostet. Weil von der Fraisch, auf den Kirchweischutz; von diesem auf das *ius episcopale*; so dann hievon, auf das ius territoriale geschlossen zu werden pfleget. Als ich im Jahr 1715. in allen diesen Verwirrungen gebrauchet und, nach Liecht und Recht meine Meinung gesaget, dabey aber gefunden habe, daß die *conuenience* und der Eigennutzen eines jeden dabey die Oberhand habe, folglich mit dem Recht so offenbahr es auch vorgestellet, wenig oder nichts auszurichten sey.

§. 8. Noch ist eingeschicket worden: Verzeichniß der *republic* Nürnberg Regenten, Beamten und Bedienten; so wohl in der Statt, als auf dem Lande, von *Ioseph. Paul.* NIGRINO, *historiographo*, gedruckt, Freyburg 1733. in 6*decimo*. Man muß über der Anzahl dieser Herren und

(*) Das Geheimnis davon und warum die Bambergische und Marggräfliche Criminal-Ordnung so scharf; gleichwohl davon des CAROLI V. allgemeine peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, fast Buchstäblich, ausgeschrieben worden; ist von uns in *praefat.* ad *scriptores Bambergenses*, am ersten, entdecket und, von andern nachhero, ausgeschrieben worden.

Digitized by Google

und Leute billig erſtaunen. Und dadurch die Deputirte, aus der Nürnbergiſchen Bürgerſchaft, eine ſo genannte unpartheyiſche-treumeinende acten mäſſige INFORMATIO in Sachen Nürnberg contra Nürnberg, das iſt der gemeinen Bürger gegen dem Statt-Rath und Geſchlechter, mit Beylagen 1733. in f. gedruckt, eingeſchicket worden: Worzu noch gekommen: Modell einer Jahres-Rechnung, wie ſolche in Nürnberg, bey Findlen, zu führen, im Gebrauch, der Jahrgang 1716. bis 1717. gedruckt 1732. in f. ſo iſt leicht zu erachten, daß die Bürgerſchaft davon, in dem jetzigem Proceß bey dem Reichs-Hof-Rath, gegen dem Statt-Regiment, einen Gebrauch zu machen, geſuchet.

CCVIII. Stück.

Neue Anmerckung: Ob die Lateiniſche Sprache eine Drachen-Sprache des Papſtes ſey?

Es giebt unter den, ſogenannten, Gelehrten, Leute, die lieber einreiſſen, als aufbauen. Weil das erſtere mehr Bosheit: als Kunſt erfordert; das leztere aber Mühe und Arbeit koſtet. Der ſeelige Herr CELLARIVS hat dieſerwegen ſeine Beſtallung wieder hieher zurücke ſchicken wollen; weil ein Mann, in Halle, lehrete; das Latein wäre des Papſtes Drachen-Sprache, mithin er ſolche, den Studenten, zu verleiden ſuchte. Darum man auch keines profeſſoris *eloquentiae Romanae* von Nöthen hätte.

§. 2. Wir wollen den groben Irrthum und Unwiſſenheit dieſer Lehre, mit zwey Worten, zeugen. Die Europäiſche Völcker konten zwar, mit ihren Zungen, reden; aber ihre Sprache deswegen nicht ſchreiben.

§. 3. Dann ſie hatten erſtlich keine Buchſtaben. Wie ich dann auch, denen Schweden und Dänen, am erſten, gewieſen: daß ihre Runiſchen Leitern oder Lettern, von den Römiſchen, genommen und, zur Erleuchterung, in zwey rännen oder Letterbäume, eingeſchloſſen worden. Davon ſie auch den Nahmen, RVNEN, erhalten.

§. 4. Nachgehends war ihre Sprache viel zu rauh, als daß man, ſelbige, mit vier und zwantzig Buchſtaben, auszudrucken, vermögend ſeyn ſollen. So wenig ſich das Geſchnatter der Gänſe damit aufſchreiben läſſet.

§. 5. Es fehlete ihnen ferner, an tüchtigen Wörtern, feine Gedancken und künſtliche Sachen, in ihrer Sprache, zu beſchreiben, ſo wenig die erſte Römer, in ihrer eigenen Sprache, ob *paupertatem linguae*, philoſophi-

losophiren konten; ehe sie hundert neue Wörter: ens; essentia u. d. erfunden.

§. 6. So mußten auch dieselbe alle Rechte und Weise der Völcker, vorhero, von denen Römern, lernen; wie hingegen diese, die philosophie, von denen Griechen. Dahero die Kunst-Worte oder die Waidsprüche, in der Rechtsgelahrheit, noch ietzo Latein und, in der *philosophie*, solche Griechisch sind. Weil jene zu Rom, diese aber, in Griechenland, erzeuget und gebohren.

§. 7. Und dieses ist also die wahrhaftige Ursache, warum alle Europäische Nationen, in denen Gerichten und Cantzeleyen, tausend und viele hundert Jahre hindurch, sich keiner anderen Sprache, als der Lateinischen bedieneten. Die Spanier; Frantzosen; Britten; Dänen; Hungarn; Pohlen; Böhmen und Schweden haben, gleich denen Teutschen, bis in das XIV. Jahrhundert, keine andere rechtliche Urkunden gehabt, als in Lateinischer Sprache. Darum alle *diplomata medii aeui*, in Lateinischer Sprache, abgefasset.

§. 8. Die leges *Salicae; Ripuariae; Boicae; Saxonicae* und andrre, bey unserem *Lindenbrogio*, sind alle Lateinisch aufgeschrieben; keine aber im Spanischem; Frantzösischem; Brittischem; Schwedischem; Dänischem; Pohlnischem; Böhmischem; oder Hungerischem. Alle Gesetze; Verträge; Friedensschlüsse; Bündnisse; Contracte und schriftliche Handlungen geschahen nirgends, in der Mutter-Sprache, sondern allenthalben, im Latein.

§. 9. Hierdurch ist es nun geschehen: daß auch Käyser, Könige, Fürsten und Herren die Gewohnheit behalten, sich der Lateinischen Sprache, unter sich, zu bedienen.

§. 10. In dem Riszwickischem Friedens-Schluß, haben deswegen einige Gesandte, obwohl gleichfalls aus Unwissenheit, darauf getrungen; man solte Lateinisch reden: die protocolla Lateinisch abfassen; die Sätze, gegen einander, Lateinisch übergeben. Allein die Frantzösische Gesandte wolten sich disfalls, in keinem Zwang, halten lassen. CALLIER gestunde frey; daß weder er, noch *Harlai* oder *Crecy* Lateiner wären. Sie müßten also ihre Sätze, aus dem Frantzösischem, ins Lateinische, übersetzen lassen. Wobey aber wieder eine Frage entstunde: welches so dann für das *originale* zu halten, der Frantzösische Aufsatz oder die Lateinische Uebersetzung? das Letztere wolten wir haben; Franckreich hingegen bliebe, dieserwegen, bey dem ersterm. Damit sie ihre Schriften auf Schrauben setzen und hin und her drehen können. Dann, wann ihnen der Verstand

ſtand, ihres überſetzten Lateines, nicht anſtehen wolte, ſo hieſſe es, der Dolmetſcher hätte es verſehen.

§. 11. Und weil auch ſelbſten, von funfzig und mehreren Teutſchen Geſandten, kaum zehen darunter, der Frantzöſiſchen Sprache recht mächtig waren; gleichwohl alles Frantzöſiſch reden wolte: ſo hatten die Frantzoſen vieles zum Voraus, ihre und anderer ihre Reden zu verdrehen auch der letztern wohl öfters zu ſpotten. Dann als, in den Chur-Pfältziſchen Strittigkeiten, ein Geſandter, in die Worte, ausbrach: Die Printzeßin von *Orleans* hätte, aus ihres Herrn Bruders, des verſtorbenen Churfürſten, ſeiner Verlaſſenſchaft, nicht das geringſte zu fordern; ſolte es auch nur das Hembde, auf dem Leibe, ſeyn, welches letztere er *chemiſe electorale* nennete: ſo verſetzte Mr. CALLIER: das Chur-Hemd verlanget die Printzeßin ſo wenig, als den Chur-Hut. Daraus dann, in der *conference*, ein Gelächter entſtunde; den Geſandten aber, von ſolchem ſoloecismo, der Schlag rühren mögen.

§. 12. Endlich, da die Römiſche Käyſer und Reich, bey allen Handlungen, mit andern Völckern, der Römiſchen Sprache ſich bedienen müſſen: ſo beſtehet das Teutſche Reich noch jetzo darauf billig. Welches doch der Churbäyeriſche alte, ſehr Gelehrte und, in höchſtem Anſehen ſtehende, Greiß, Freyherr von PRIELMEIER, aus der Urſache, wiederrathen: weil, bey denen meiſten Geſandten, der *Priſcianus* groſſe Noth leiden und die Holländiſche *iournaliſten* materie nehmen dürften, Hiſtorien daraus zu machen. Wie des Käyſers SIGISMVNDI ſein, HAEC *ſchiſma*, annoch im Andencken ſtehet.

§. 13. So weit iſt es gefehlet: daß der Papſt, an Erhaltung des Lateines, Schuld haben ſollen oder dieſe, wegen Vielheit der Wörter und des Wohllautes der Sylben, unvergleichliche Sprache, für eine Drachen-Geburth, geachtet werden möge.

§. 14. Vielmehr hat die Pfafferey das ſchöne Latein heßlich verdorben und ſo übel zugerichtet; daß man deſſen feine Geſtallt, in dem Kirchen-Latein, nicht mehr findet. Auch, ſonderlich die Frantzoſen, ſich derſelben gar nicht mehr bedienen wollen. Und hat mir 1697. Herr GRAEVIVS, in Utrecht, geſaget; daß, in ſeinem häuffigem Brief-Wechſel, nach Franckreich, der einige HVETIVS ihme noch Lateiniſch antwortete.

Digitized by Google

CCVIIII. Stück.

Heilsamer Vorschlag: zierliche und deutliche Handschriften, im Lande einzuführen und auch zu erhalten.

Als ich, im Jahr 1697. bey dem damahligem Chur-Bayrischem geheimten Raths-Präsidenten, Frey-Herrn von PRIELMEIER, in dem Haag, einen freyen Zutritt bekommen und auch, drey viertel Jahre, beständig genossen, in welcher Zeit ich, von diesem damahls etlich und siebenzig jährigen, Staats-Minister vieles gesehen und gelernet: hat derselbe mich mit einigen Büchern beschencket und, zu gnädigem Angedencken, darein seinen Nahmen und Wahl-Spruch geschrieben. Und dieses mit einer solchen Zierlichkeit der Buchstaben; als wenn solche in Kupfer gestochen wären.

§. 2. Ich bewunderte also die nette Hand-Schrift, absonderlich an einem so vornehmen Mann und altem Greiß, und als er dieses gewahr wurde, eröffnete er mir das Geheimniß davon, in folgenden Umständen. Er hätte Churfürstliche Durchlauchtigkeit, seinen Herren, als Chur-Printzen, vornehmlich in den Angelegenheiten, Vorrechten und Rechts-Ansprüchen seines Fürstlichen Hauses unterrichtet. Als nun sein Herr Vater verstorben und er die Regierung angetreten, hätte er sich seiner Gnade dahin bedienet; daß er sich der Regierung selbsten unterziehen möchte, welches der verstorbene Churfürst unterlassen; weil die Rechenschaft der Obriste Richter, von ihme, fordern würde und es nicht genug wäre, solche Gewalt, den *Ministris* in die Hände, zu geben. Churfürstliche Durchlauchtigkeit hätten darauf angefangen, die eingekommene *memorialien* selbsten zu lesen. Sie hätten aber bald darüber gar sehr geklaget; daß ihnen solches deswegen zu mühesam würde; weil die meiste Suppliquen so unleserlich geschrieben wären. Dannenhero er sich den Innhalt, von einer deutlichen Cantzeley-Hand, auf den Rand, schreiben lassen.

§. 3. Dieses hätte auch nicht zulangen wollen, dahero er, dem Churfürsten, einen schriftlichen Aufsatz übergeben: wie man allem unleserlichem Schreiben, in einer Zeit von einem halben oder gantzem Jahr, abhelfen könte. Daß Churfürstlicher Durchlauchtigkeit keine andere, als leserliche, deutlich und wohl ja, fast mit einerley Zügen der Buchstaben, geschriebene, Handschriften, mehr zu Gesichte kommen möchten.

§. 4. Das Geheimniß wäre darinnen bestanden: daß der Churfürst ein allgemeines Ausschreiben, im gantzen Lande, folgendes Innhaltes, ergehen lassen: Daß alle seine Bediente, vornehmlich aber diejenige, welche

Digitized by Google

welche in Cantzeleyen oder Gerichten und Cammern ſäſſen, ihre Hand, nach der, zu ſolchem Ende, in Kupfer geſtochenen Vorſchrift, ändern und einrichten möchten; widrigenfalls ſie zu gewärtigen, auf ihre Koſten, SVBSTITVTEN zu bekommen oder gar ihrer Dienſte erlaſſen zu werden. Wie dann auch inskünftige niemand in Churfürſtliche Dienſte aufgenommen werden ſolte, wann er ſich in der Bäyriſchen Cantzeley-Hand nicht geübet hätte. Und weil, zu ſolchem Ende, allenthalben Schreibmeiſter beſtellet worden: wäre er ſelbſten den anderen, mit gutem Exempel, zur guten Nachfolge, fürgegangen und habe, in wenigen Monathen, ſeine Hand zu den Bäyeriſchen Cantzeley-Vorſchriften vollkommen gewehnet. So daß Churfürſtliche Durchlauchtigkeit nur einerley Hand zu leſen bekommen und, in Jahr und Tagen, alles unleſerliche Schreiben ſich, im gantzen Lande, verlohren.

§. 5. Und in der That, iſt der Nutzen, von dieſer Veranſtaltung leichter anzuzeigen: als, vor einen ſo ſchnellen Erfolg der Sache, Bürge zu werden. Dann ob wir wohl das Exempel unſers ſeeligen Profeſſor, FRANCKEN, vor uns haben; der, im 40 Jahre ſeines Alters, erſt zierliche und wohlgeſtalte Buchſtaben machen lernen; ſo daß ſeine reine und feine Handſchriften man nicht, ohne Vergnügung der Augen, geleſen; nachgehends viele, aus der feinen Hand, auch einen Schluß, auf ein feines Gemüthe, machen wollen, dahero es niemahls zu ſpäth wäre, ſeine Hand zu beſſern; endlich die Hiſtorie, von denenjenigen Männern, voll iſt, welche erſt, in ihrem Alter, Sprachen und andere Wiſſenſchaften, auch Stellungen des Leibes, im Reuthen, Fechten, Tantzen, gelernet: ſo gehet es doch, bevorab, bey alten Lenten, damit ſchwehr her. Abſonderlich, wann ihnen ſchon die Hände zittern, welche gerade zu halten, ſo wenig in ihrer Gewalt ſtehet, als daß ein Schielender gleich und gerade ſehen möge; bey vielen auch die Zeit allzuebel fallen würde, von dem Schreibmeiſter ſolche ſich kürtzen zu laſſen. In mehrerer Erwegung; daß, wie es insgemein heiſſet; *docti male ſcribunt*, je gelehrter, je verkehrter im Schreiben: einige deswegen ſo gar ihre gute Hände geändert und verſchlimmert haben, um den Ruff nicht zu hindern, gelehrt zu ſeyn oder zu werden. Wie ich dann ſonderlich, von des *Philippi* MELANCHTHONIS ſeinen Handbrieffen, viele vorzeigen kan: welche ſo heßlich und kleckerhaft ausſehen, als wenn ſie, mit einem Beſenſtiehl, geſchrieben wären. Ohngeachtet ſolche aus Originalien, an den König in Dännemarck, beſtehen. Und erinnere

ich

ich mich auch eines CORPVS IVRIS (*), welches der *Dionyſius* GOTHOFREDVS, faſt in allen legibus, mit beygeſchriebenen Anmerckungen vermehret. Davon aber niemand faſt nur ein einziges Wort leſen können. Weil die Buchſtaben ſo klein und in einander gezogen geweſen; daß man auch hier, und dar, nur ein Wort heraus zu bringen, ſich eines Vergröſſerungs-Glaſſes bedienen müſſen. Dahingegen ich Briefe und Randſchriften in Büchern, in meiner Bibliotheck, von dem SALMASIO; *Athan.* KIRCHERO; BALVZIO; SCALIGER; *du* FRESNE; CONRINGIO; CELLARIO u. a. habe; welche ſo nett und zierlich ausſehen, daß man daran eine rechte Augen-Weide haben mag. Mithin die obige Regel einen gewaltigen Abfall leidet.

§. 6. Wer hat aber, von dieſen unſaubern Händen den gröſſeſten Schaden? Anfangs, Könige, Fürſten und Herren, welche ſich ihrer Regierung ſelbſten annehmen und, bey ſo ungeſtalten Schrifften und Buchſtaben, entweder mühſamen Verdruß haben, ſolche zu leſen oder aber dieſelbe, ungeleſen, andern zu übergeben, oder ſolche wohl gar zerreiſſen laſſen. Nachgehends werden Richter und Partheyen damit geplaget und abſonderlich auswertige Facultäten und Schöpfen-Stühle und dieſe um ſo vielmehr: weil faſt iede Provintz in Teutſchland, eine beſondere Hand, im Schreiben, zu gebrauchen pfleget. Darum auch der frantzöſiſche LYCVRGVS anräth; denen Advocaten wenigſtens, aufzulegen: daß ſie keine andere Schrifften übergeben, als welche, mit einer deutlichen Cantzeley-Hand, geſchrieben worden. Und was ſolle nun von der ſpäthen Nachkommenſchafft ſagen? dann gleichwohl die Protocolla; Regiſtraturen und anderes ſchrifftliches Verfahren, zu dem Ende, in das archiu geleget werden: um derſelben ein Mittel zu hinterlaſſen, daraus ſie ſich, was, vor ſo vielen hundert Jahren, vorgegangen, erſehen möchte: ſo bleibet hingegen alles dieſes deßwegen ungeleſen und vergeſſen, weil ſich niemand die Gedult nehmen kan: Die unleſerliche Buchſtaben; die ſich, ohne deme, durch den Zeit-Verlauff, wie die Trachten an Kleidern, verändern und verwandeln, heraus zu bringen. Ob wir ſchon, nach erfundenem Lumpen-Papier, unſere Schrifften tauſend und mehrere Jahre erhalten und, die Wahrheit zu ſagen, verewigen könnten; wann die Sachen, von Händen, geſchrieben wären, die, an nette und deutliche Buchſtaben, ſich gewehnet. Da hingegen bey noch nicht erfundenem Lumpen-Papier und abgehender Kunſt, das Pergament recht zu gerben und, von ſeiner Fettigkeit,

zu

(*) In des Schwediſchen Ober-Kirchen-Raths und General-Superintendentens Dr. MEYERS ſeiner, zu Berlin, verauctionirten Bibliotheque befindlich.

zu reinigen, wir keine leserliche Bücher mehr übrig haben, deren Alterthum sich über das vierdte Jahrhundert, nach Christi Geburth, erstrecket. Dahin dann das Exempel der Handschrifft des Euangelii S. MARCI gehörig, welches MABILLON, in seinem Museo Italiae dergestalt beschreibet: daß er darinnen nicht einen Buchstaben mehr erkennen mögen; daraus er nur untrüglich zeugen können: Ob dieses euangelium Lateinisch oder Griechisch geschrieben wäre? welches erstere aber, wir, am ersten, den Gelehrten damit erweisen können: Weil wir das diploma ausgefunden und, in unsern *reliquiis*, drucken lassen: In welchem der Patriarch zu Aquileia, dem Kayser Carolo IV. einige Blätter davon, als ein Heiligthum, geschencket, in welchen, die Anfangs- und Ende-Wörter lateinisch angemercket, ohne nun in der Sache, einen Zweiffel übrig zu lassen.

§. 7. Die Ausnahme aber ist bey regierenden Herren, Kayserm, Königen und Fürsten, deßwegen billig zu machen. Weil diesen die Zeit viel zu kostbahr fället, in ihren Handschriften, auf die Nettigkeit der Buchstaben zu sehen; ieder auch sich die Zeit nicht verdriessen lässet, solche über demjenigem, was dieselbe, sacro *encausto*, eigenhändig geschrieben, in dem lesen, anzuwenden. Wozu noch ein anderes Geheimniß kommet: daß grosse Herren ihre eigene Züge, in den Buchstaben, auch deßwegen behalten; damit sich niemand so leicht finden möchte, solche nachzumachen und dadurch Betrug und Unglück anzurichten. Der grosse Kayser LEOPOLDVS, ob er gleich, fast in allen Wissenschafften der Gelehrsamkeit, geübet war, schriebe eine Hand, die niemand, als seine Bediente, die darinnen geübet waren, lesen konnte. Dahero auch die Gewohnheit kommen; daß, in allen seinen Briefen, die er mit eigener Hand an grosse Herren geschrieben, eine Cantzeley-Copey mit beygeleget war. Davon ich in dem Maintzischem und Churpfältzischem archiuen an. 1715. verschiedene Proben angetroffen. Auch mich eines Exempels erinnere: daß, nachdem ein grosser Herr dergleichen von dem Käyser erhalten; dieser daß *original* davon wiederum zu dem Ende, an Consbrug, nach Wien zurücke geschicket; um eine Abschrift davon zuerhalten. Weil sich niemand gefunden; alles im Lesen völlig heraus zu bringen. Wäre also dergleichen Cantzeley-satzung bey den Unterthanen nützlich; obgleich grosse Herren bey ihrer Freyheit hierunter, vor wie nach, billig verblieben.

§. 8. Und was für einen grossen Danck würde dergleichem Gesetzgeber die Nachwelt schuldig seyn? Alte Schriften zu lesen, machet, heut zu Tage eine besondere und sehr mühesame Wissenschaft deswegen aus; weil die Schreibzüge nicht allein alle Jahrhundert sich überhaupt geän-

dert; sondern auch die Lateinische Buchstaben, zu gleicher Zeit, in einem Land anderst; als in dem andern gezogen worden. Dahero zwar MABILLON in den Frantzösischen; HYKESIVS in den Engelischen Cantzeleyen die Lateinische Buchstaben-Züge, beschrieben und die veränderliche Hände in Kupfer stechen lassen; denen MONTFAVCON in den Griechischen gefolget: keines aber von denselben, in den Teutschen ARCHIVEN, sich viel nutzen lässet; weil dieser ihre Handschriften von jenen, wie noch jetzo, also auch in den alten Zeiten, gäntzlich unterschieden. Dahero es den Teutschen annoch an dergleichen Arbeit fehlet. Welche ich, in meiner Sammlung zur *critica medii aeui*, zu ersetzen willens gewesen und noch bin; wann nicht andere viele Arbeit mir die Zeit wegnähmen. So daß ich kaum hoffen mag, in meinem Alter, darzu einige Ruhe-Stunden zu erlangen.

§. 9. Und wer solte glauben; daß, auf dem gantzem Erdcreiß, aller Völcker ihre Buchstaben in eine Harmonie sich bringen liessen? Welches gleichwohl ein Italienischer Schrift-Gelehrter *Ioan. Baptista* PALATINVS anno 1545. zu Rom, unter dem priuilegio des Papstes, PAVLI III. versuchet (**). Und dieses nur in Zügen der Buchstaben; Dahingegen HELMONTIVS solches in dem Schlag der Zungen und Gaumen, in seinem *Alphabeto naturali*, welches, auf eine anatomische Weise, in Kupfer gestochene Abrissen, dergestalt gewiesen; daß er die Erfindung der Buchstaben nicht vor etwas von ohngefehr ausgesonnenes hält; sondern glaubet, daß aller Buchstaben ihre Figur sich nach dem Zungen und Lippenschlag gerichtet, und davon die Buchstaben Züge einig und allein genommen, und formiret worden wären. Die Sache scheinet lächerlich zu seyn; aber es trift dieselbe doch besser ein, als des GAFFARELLI seine Einfälle; nach welchen er der Buchstaben ihre Formen, aus der Lage des Gestirnes, hergenommen zu seyn, sich und andere bereden wollen (***).

§. 10. Die Harmonie der Buchstaben, komme nun her, wo sie wolle; so ist doch dieses gewiß; daß in derselben gleichwohl so viel zu finden; daß

(**) Das Buch ist wohl in Teutschland kaum zu sehen, weil in demselben alles sehr mühesam und kostbahr in Holtzschnitt vorgebildet und folgenden Titel führet: Libro di *M. Giouam Battista* PALATINO: *cittadino Romano, nelqual s' insegna a scriuer ogni sorte lettera, antica & moderna, di qualunque natione, con lesue regole & misure & essempi, in Roma* 1561. in 4to.

(***) Es ist aber allein von Buchstaben hieselbst die Frage; nicht aber von Aegyptischen u. anderer ihren Bilderschriften, wovon KIRCHERVS; PIGNORII, *mensa Isiaca*; *Iac.* SYLVESTER in *scriptura occulta*; TRITHEMIVS *Steganographia* u. a. nachzulesen.

Digitized by Goog

daß z. E. in den Arabischen Buchstaben, welche den unsrigen so ungleich scheinen, den Unterscheid nur die verzogenen Zierathen, an den Buchstaben, ausmachen. Dann weil die Araber, wie alle Mahumedaner, keine Bilder leiden können; so haben dieselbe dafür die Buchstaben mit fast unendlichen Zügen und Schnirckeln ausgezieret. Dahero es auch kommet; daß sie alle Tapeten und güldene Zeuge, mit ziergezogenen Buchstaben, angefüllet. Und solle deswegen der zu Nürnberg in der Heil. Geist-Kirche verwahrete Kayserl. Mantel, der so viele hundert Jahre stumm und stille geschwiegen; nun itzo erst reden lernen. Weil unser Herr Professor SCHULTZE und der Russische Professor Herr KOERIUS gezeiget: daß dessen Geprähme in Arabischen Buchstaben eines Spruches bestünde: Wer kein Hertz hat, bleibe vom Streit (****).

§. 11. Kämen nun aller Völcker ihre Buchstaben mit einander überein: so bekäme meine Ketzerey daß auch alle Sprachen, auf dem Erdcreise, in Haupt-wörtern einerley, nur aber der Ausrede nach, unterschieden, eine neue Hülffe. Mithin wäre auch die Schöpfungs-Geschichte MOSIS, von den Einwürffen spitzig gelehrter Leute gerettet: Daß GOtt nur einen Menschen erschaffen; folglich das gantze menschliche Geschlecht nur einen Stamm-Vater; Sprachmeister und Schreibemeister, gehabt habe. Dann der Einwurf; daß gleichwohl auch ein Thier das andere in dem Thon vom Schnabel und Zungen erkennete; so weit auch solche, aus den entferntesten Landen, zusammen gebracht würden, dienet deßwegen zu Bevestigung obiger Meinung. Weil, im Falle GOtt, mit eins, den Erd-Creiß, mit erschaffenen Menschen, angefüllet, ieder für sich Sprache und Buchstaben ausgefunden haben würde; weil solche so gar auch in der Mund-Art und den Hand-Zügen aus einander zerfallen; daß es ietzo Mühe kostet, den Zusammenhang und Übereinstimmung aller Sprachen und Buchstaben wieder zusammen zu bringen und zu erweisen. Dahingegen noch eine Ganß, in der gantzen Welt der andern nach zu schnattern, pfleget.

CCX. Stück.

Entdeckter allgemeiner Irrthum, vom Verstand des Wortes ממזר und dem unverschuldetem Geburtsflecken der, ausser der Ehe, gezeugten, Kinder.

Ich bleibe noch ietzo dabey: daß niemand das alte Testament erklären könne; als der, in den Jüdischen und Rabbinischen Alterthümern, aus dem Grunde, erfahren. Wer dieses Hülffsmittel

(****) Wovon wir in den Anzeigen 1730. n. X. mehr gesaget und die Probe davon beydrucken lassen.

Digitized by Google

nicht hat; sondern nur von der Faust hinschabet, der eyfert öffters mit Unverstand und die Erklärung, aus seinem Gehirn, verkehret das theure Wort GOttes.

§. 2. Ich will die Probe abermahls, in einem Wort, machen, welches Juristisch und in dem *Corpore iuris canonici cap.* 10. *X. de renunciat.* vorkommet. Dessen verkehrter Verstand, in der gantzen Christenheit, viel Unglück angerichtet und noch ietzo, unschuldigen Personen, Unrecht und Gewalt thut. Die Schrifftgelehrten Juristen müssen aber nicht dagegen, als ein welscher Hahn, vor der rothen Farbe, auffahren und gedencken: was solle uns dieser sagen, was recht ist?

§. 3. Das Werck wird sich selbsten rechtfertigen und vielen *Theologis* und Juristen die Schuppen von den Augen wischen: wenn sie anderst nur sehen wollen. Ich bin zwar, in dem Grund zu dieser Erkanntniß, gar nicht der Erste. Weil aber alle *Philologi* und andere Rechts-Gelehrte das Wort, in der Grundsprache, durch einander werfen und die Bedeutungen nicht von einander, nach dem Unterscheid der Zeiten und Glaubens-Lehren, zu unterscheiden wissen: noch den grossen Schaden einsehen, der dardurch, in der Christenheit, verursachet worden: so hoffe ich dasjenige werde nicht umsonst seyn; was wir, nach Juristischem Licht und Recht, hieselbst zu entdecken vermeynen.

§. 4. Es ist bekannt: daß in dem *cap.* XXIII. *Deuteron. vers.* 2. die Lutherische Uebersetzung also gefasset: es solle kein Hurenkind in die Gemeine des HErrn kommen. Welches, dem Buchstaben nach, aus der *vulgata* des HIERONYMI, gemeiner Meynung nach; übersetzet: *non ingredietur* MANZER, *hoc est, de scorto natus, in ecclesiam.* (*) Womit aber zwey Irrthümer begangen werden. Anfangs: daß MAMZER oder *Manzer* ein Hurenkind heisse; so dann, daß die Gemeine des HErrn eine Kirchen-Gemeine bedeute.

§. 5. Eines nun, nach dem andern, vorzunehmen, so bedeutet MAMSER, im Hebräischem, nicht überhaupt ein unechtes Kind oder Hurenkind; sondern es heisset ein Kind, aus einer, zum Tod verdammten, Fleischlichen Vermischung, im Ehebruch oder Blutschande erzeuget, welches wir also erweisen. Dann Anfangs sind, weder der heutigen, noch ehemahligen Jüdischen Weise nach, die unechte Kinder vor unehrlich gehalten oder geglaubet worden; daß ihnen ein Geburts-Flecken anklebe.

Wel-

(*) Wie diese Worte, aus meinem fünfhundert jährigem *codice membranaceo* der *vulgatae*, ausgeschrieben.

Welchen man ihnen erſt, durch Obrigkeitliche Gewalt und *legitimation* abwiſchen oder aber dieſelbe, von ehrlichen Geſellſchaften und Aemtern, ausgeſchloſſen ſeyn, mithin die Laſt ihrer Eltern tragen müſten. (**)

§. 6. Nachgehends, da die unehliche Kinder, bey den Jüden, keinen Geburts-Flecken haben; gleichwohl aber, du *mamſer*! noch ietzo, bey denſelben, ein ehrenrühriges Scheltwort ausmachet; der ſichere Schluß wiederum dieſer iſt: daß *mamſer* nicht von unechten Kindern anzunehmen.

§. 7. Ferner bezeugen alle Ausleger, welche die Jüdiſche Alterthüme innen haben, einmüthig: daß ממזר oder *mamſer*, im altem Teſtament, nicht anders: als allein von Kindern *ex damnato coitu inceſtus* oder *adulterii*, gezeuget, geſaget worden. Wie GROTIVS, DRVSVS, MVNSTERVS, VATABLVS in critica ſacra ad *Deuteron. XXIII. verſ.* 2. darthun. (***)

§. 8. Uber dieſes da, auch ſelbſten denen Römiſchen Geſetzen nach, *in nouella* 89. und ſonſten, die *legitimationes*, bey unechten Kindern, nur, zur Bewirckung der Erbfolge, des natürlichen Vaters, eingeführet, daraus gleichfalls zu erſehen, daß die Lehre, vom Geburths-Flecken unechter Kinder, ihnen nicht bekannt geweſen; ſondern, aus Unwiſſenheit der Jüdiſchen Alterthüme und offenbahren Irrthume, in der Chriſtenheit, eingeſchlichen, welchen die arme unſchuldige Kinder, noch ietzo, als eine fremde Schuld, zu verbüſſen.

§. 9. Dann es hat die Lateiniſche Kirche der *vulgata*, als GOttes Wort, gefolget und, aus *mamſer*, Hurenkinder, zu dem Ende und nach dem Schluß, gemachet: daß, im Falle dieſelbe nicht in das Heiligthum zu laſſen; ſolche nothwendig einen Geburths-Flecken haben und, für Geld, geſetzmäßig gemachet und legitimiret werden müſten.

§. 10. Welcher Thorheit dann auch faſt alle Chriſtliche Völcker nachgefolget. Dann der alte teutſche Dolmetſcher, vor Luthero, nimmt die Feder recht voll und gibt es plat und plump alſo: der Baſtard, das iſt, der da iſt gebohren von einem Lotter (Luder) der gehe nicht in die Kirchen. Und die älteſte GLOSSA, vor dem LYRA, plaţet noch mehr, in dieſen Worten, zu: MANZER, *id eſt, degener ſenſu & moribus*, HAERETICVS.

(**) Welches bereits SELDENVS *de ſucceſſionibus ad LL. Ebraeorum cap. III. de mamzeribus* und WAGENSEIL, in ſeiner *ſota p.* 1007. *ſeq.* aus den Rabbinen, deutlich erweiſen.

(***) Und wenn ſie es nicht dargethan hätten; mein Thalmudiſte ſchon einen ziemlichen Vorrath von RABBINEN, zu dieſem Ende beyſammen hat.

Digitized by Google

§. 11. Und dieses ist nun die wahrhafftige Ursache: warum die arme unschuldige und unechte Kinder, noch ietzo, für anrüchtig und beflecket angesehen werden: dergestalt und also: daß sie kein ehrbares Handwerck lernen mögen; die Priester-Dienste ihnen versaget werden; wenn auch ein Handwercksmann eine unechte Weibsperson heurathet, derselbe aus der Zunft gestossen oder darein nicht gelassen wird; ja daß, bey dem Hochpreißlichem Reichs-Cammer-Gericht, ieder seinen ehrlichen Geburths-Brieff vorzuzeigen, gehalten; so dann auch, wann iemand Bürger, Magister oder Doctor werden will, sie ihre ehrliche Geburth, in dem Aufsatz des *curriculi uitae*, nicht weniger zu dociren und beyzubringen schuldig.

§. 12. Bey welcher Beschaffenheit denn uns die verkehrte Auslegung, des Wortes MAMZER, in der Rechtsgelahrtheit ein Unglück angerichtet; das noch ietzo die unechte Kinder, ohne Verschulden, entgelten müssen. Dahero auch, zu unsern Zeiten, die meiste *legitimationes*, nicht *ad effectum successionis*; sondern nur deßwegen geschehen; daß der Geburths-Flecken ihnen abgewischet und die Kinder, zu allem obigem, tüchtig und unverwerflich gehalten werden mögen. Wobey auch des natürlichen Vaters seine Einwilligung, bey *legitimationen*, nur in dem Falle zu suchen; wann derselbe seine, ausser der Ehe gezeugte, Kinder, zu Leibes-Erben annehmen will.

§. 13. Fället nun dieses weg: daß MAMZER ein Hurenkind heisse: so werden die göttliche Gesetze dardurch verkehret; wenn man glauben will: es hielten dieselbe die unechte Kinder vor unehrlich; die gantze occidentalische Kirche eifert mit Unverstand; wann sie diesen, an der Missethat ihrer Eltern keinen Theil habenden, Kindern das Elend damit vergrössert, und selbige, ihr Brodt zu erwerben, untüchtig machen will. Und, bey solcher Beschaffenheit, möchte Christliche Obrigkeit den, aus Unwissenheit der Grundsprache, im gemeinem Wesen, eingerissenen Fehler ändern und, wie man sich an solchen Waisen versündige, sich zu hertzen gehen lassen.

§. 14. An vielen Orten ist es auch löblich abgeschaffet: daß in den jährlichen Anzeigen, die Zahl der unechten Kinder insbesondere nicht mehr bemercket. Prediger, Juristen und Wehmütter handeln auch widerrechtlich, wann die erstern denen unehlichen Kindern, die Taufe so lange versagen, bis die Huhre den Vater nennet, den sie doch selbsten nicht weiß, noch, als ein Luder, wissen kan, das sich mit vielen, zu allen Zeiten, behänget. Er schreibe also, in sein Kirchen-Buch, getrost die Mutter ein und lerne von den Juristen, daß diese Kinder ἀπάτορες, ohne

Vater,

Vater, seyn. Zu welchem Glauben ihn die Gesetze verbinden. Die andere müssen auch, den angeschuldigten stupratoribus, den Beweis nicht versagen: daß dergleichen Vettel, zu gleicher Zeit, mit mehrern zugehalten; folglich zwar derselbe, seiner Missethat halben, zu bestrafen: aber die Dirne mit ihrem Suchen, der Verpflegungs-Kosten, von Rechtswegen, abzuweisen. Und da wir neulich die acta, von einer Wehemutter, gehabt, welche der, in Kindesnöthen begriffenen Dirne, ihre Hülfe deswegen versaget: auch immer geruffen: sie legte keine Hand an, bis sie den Vater nennete; darüber dann Mutter und Kind, in den Geburthsschmertzen, verstorben; so hätte diese alte Vettel, als welche dardurch eine doppelte Blutschuld auf sich geladen, den Staupbesen, alle Woche zweymahl, verdienet, anderen zur Verwarnung.

§. 15. Und was ist die Ursache: daß, in der Christenheit, das Land, mit so vielen Kindermördern, angefüllet wird, als daß man die unehliche Kinder vor MAMZER oder unehrlich hält; mithin leichtsinnige Dirnen dem Geburthsflecken dadurch abzuhelffen und eigener Schande mit zu entgehen suchen?

§. 16. Bey den Griechen und Römern hat man wohl von Vatermördern oder *parricidis* und Exempeln der Kinder gehöret, die, ihrer Eltern Erbschafft zu erlangen, dieselbe auf die Seite gebracht.

FILIVS, *ante diem*, PATRIOS INQVIRIT *in annos*.

aber, daß eine Mutter ihre Kinder umbringen sollen; davon hat man nicht gehöret oder den Nahmen gekennet. Weil nehmlich die unehliche Kinder nicht vor *mamzer* gehalten worden; sondern, bey vollen Ehren, geblieben und ihrer natürlichen Mutter Geschlechts-Nahmen, ohne allen Geburths-Flecken, angenommen und fortgeführet.

§. 17. Der andere Irrthum, in der Auslegung, DEVTERON. XXIII. v. 2. bestehet in dem Strafgeboth der Mamzer, daß sie nicht in die Gemeine des HErrn kommen solten. Daraus die LXX. Dolmetscher εἰς ἐκκλησίαν gemachet. Und Hieronymus, in der uulgata: *non ingredietur in* ECCLESIAM, es gegeben. Wornach die Teutsche Uberseтzer vollends, auf das Wort, Kirchen, verfallen; die *mamseres* sollen nicht in die Kirchen kommen.

§. 18. Alles dieses aber sind lauter Verkehrungen des Wortes GOttes. Dann die, oben angeführte, CRITICI SACRI erweisen deutlich: daß GOtt, durch Mosen, nur das *ius connubii* denen Mamzern, in dem Israelitischem Geschlecht, verbothen habe. Dergestalt: daß die Kinder, aus Blutschande und Ehebruch geteuget, sich nicht mit Personen, von GOt-

Digitized by Google

GOttes Volck, denen Jſraeliten, verheyrathen dürfen. Die Urſache ſey nun geweſen, welche ſie wolle (****): ſo erſtreckt ſich doch die Strafe nicht weiter; als nur auf die Heyrathen; und deswegen haben dieſe, aus Blutſchande oder Ehebruch, gezeugete, Kinder ſo wenig einen Ehrenflecken; als die fremde Völcker, welche die Juden gleichfalls nicht ehelichen dürfen.

§. 19. Und gleichwie ſolches alles nur das Jüdiſche Volck und dieſes, ſo lange, angegangen; als es nöthig war, die XII. Stämme, von einander, biß auf die Zukunft des MESSIAE, der aus dem Geblüthe und Stamm Juda ſeyn und erkennet werden ſollen, zu unterſcheiden: ſo iſt wohl auch die richtige Folge: daß dieſer Geſetz, gegen die MAMZERES, pro *lege forenſe* dergeſtalt anzuſehen nnd diejenige dem göttlichen Geſetz entgegen handeln, die ſich, in dem Chriſtenthum, an dergleichen unehelichen Kindern, zu verſündigen pflegen und dieſelbe, im gemeinen Weſen und Leben, verwerflich machen.

§. 20. Dann falſch iſt es: daß GOtt die *mamzers*, an ſich vor befleckt und und unehrlich gehalten wiſſen wollen; dahingegen GOttes heiligem und weiſem Willen freygeſtanden, dem, ſich auserleſenem Volck, die Vereheligung mit den *mamzers*, wie mit allen Fremdlingen auch es der Römiſche Staat gehalten, zu verbiethen. Falſch iſt es; daß das Wort MAMZER auf alle unehelige Kinder gehe. Falſch ſolchemnach, daß dieſe nicht, aus dem Jüdiſchem Geſchlecht, heyrathen dürffen. Falſch iſt auch die Folge; wem das *ius connubii*, in einer Gemeine verſaget; derſelbe auch deßwegen unehrlich ſeyn müſſe. Falſch iſt es, wann die Jüdiſche Policey-Geſetze, nach welchen GOtt ſein Volck, von andern Völckern, abgezäunet und abgeſondert, in der Chriſtlichen Policey eingeführet werden wollen, nachdem der Zaun abgebrochen und, nunmehro, weder Jude noch Heyde; weder Knecht noch Freyer mehr ſeyn ſolle. Falſch iſt es: daß, von dem iure connubii prohibiti oder verſagter Ehe, auf den Ausſchluß aus der Kirchen und Gemeinſchafft der Heiligen, ein Schluß zu machen. Endlich falſch ſind noch zehen andere Folgerungen, welche, aus dieſer leidigen Unwiſſenheit des Wort MAMZERS, gemachet zu werden pflegen.

§. 21.

(****) SPENCER und CLERICVS haben ihr bekanntes Abziehen auf die Aegyptier; hingegen SELDENVS u. a. daß GOtt dardurch Blutſchand und Ehebruch verhüten wollen; weil man, in erſten Zeiten, dieſes vor die empfindlichſte Strafe geachtet, von den Seinigen, keine Jſraeliſche Nachkommenſchafft zu ſehen.

§. 21. Hätte ich nun einem Gesetzgeber zu rathen: so würde ich, nach dem Sinn der Göttlichen Gesetze, rathen, alle Geburts-Flecken der unehligen Kinder, mit eines aufzuheben und, bey Straffe, zu gebiethen: daß solchen dieserwegen niemand mehr einigen Vorwurf machen solle. Da es ohne dem, ietzigem Gebrauch nach, etwas gantz unbesonnenes ist: daß da uneheliche Kinder grosser Herren ihre Bediente vom erstem Rang, im Staat und Kriege, werden mögen; aber Schuster und Schneider zu werden, ihnen verbothen seyn solle.

§. 22. Aber so fiele ein grosser Gewinn der *comitum palatinorum* oder Hausgrafen hinweg; die dergleichen Kinder, für Geld, wieder ehrlich und ehelich machen können. Nur, aus der Unwissenheit und Irrthümern, sich und andere zu retten; muß der Eigennutzen nicht aufhalten. Und die Herren Hausgrafen mögen sich so dann an ihre NOVELLEN 12. (*****) 74 und 89. darauf sie, ohne deme, in ihrem Amt gewiesen, halten, die *legitimationes*, nur *ad effectum succedendi* und der Erb-Folge des natürlichen Vaters, vorzunehmen; dahingegen, wann diese unehliche Kinder an sich rein seyn, sie keiner Sauberung des Hausgrafen nöthig haben. Mithin Fürsten und Herren, im Teutschem Reich, der Landplage, überhoben; weil die Publicisten, der gemeinen Lehre nach, vorgeben, es müsten dergleichen *legitimationes* per *comites palatinos* geschehen.

§. 23. Noch geschiehet letztens dem letzterm Reichsabschiede, gegen die Handwercks-Mißbräuche, eine Hülffe. Daß die, ausser der Ehe erzeugte, Kinder, in Aufdingung der Lehrjungen, denen ehelich gebohrnen, gleich zu achten. Obgleich viele Obrigkeiten darein sich nicht zu finden wissen oder wissen wollen: weil sie den Titel, von *legitimationen*, nicht gerne, in ihrer Einnahme, ausgestrichen sehen wollen.

Beantwortung des Einwurfes: Das gleichwohl עַמְּזֵר auch, der Rabbinen Zeugniß nach, ein Hurenkind heisse; wie auch von Findelhäusern.

Als, in den nechstvorhergehenden §§is, die Uebersetzung des Wortes, *mamser*, so viel, als Hurenkind, für widerrechtlich gehalten worden, hat solches deswegen einen Zweifel verursachen wollen: weil SELDENVS, an dem

(*****) Wo man sonderlich des IVSTINIANI seiner Schlüsse eingedenck seyn mag. *Ne ita se* COMMISCENTES, *coitu damnato im-*|*PVNES sint: illi autem, qui* INNOXII *prorsus, tanquam* PECCATORES, *puniantur.*

Digitized by Google

dem angeführtem Ort, bezeuget; daß, auch bey den Rabbinen, solches gleichwohl *spurius* gegeben würde.

§. 2. Hierauf dienet zur Antwort: daß zwar solches seine Richtigkeit hätte; nur aber, *spurius* und *notbus*, nicht, im gemeinem Verstand, bey den Rabbinen, für unehlige Kinder, sondern nur von denienigen anzunehmen, von welchen kein natürlicher Vater angezeiget werden mögen.

§. 3. Und zwar aus denen, von den Rabbinen selbsten, angezeigten Ursachen; weil, bey vaterlosen Kindern, man nicht wissen können; ob dieselbe nicht, aus Vermischung, in Ehebruch oder Blutschande, gezeuget worden. Dahero dann die Rabbinen, den sichersten Weg zu gehen, dafür gehalten; daß auch solche Kinder, vor Mamsers, zu achten.

§. 4. Da nun dieses seine Richtigkeit hat: der, in den Anzeigen, erwiesene, Satz, dennoch feste stehet: daß unehlige oder natürliche, obschon, ausser der Ehe, gezeugte, Kinder, wovon der Vater dahin bekannt: daß, bey der Vermischung weder Ehebruch noch Blutschande vorgegangen, dannoch vor keine Mamzers, denen göttlichen Gesetzen nach, zu achten.

§. 5. Und gleichwie, unter vielen hunderten Hurenprocessen, sich kaum einer findet: da die Dirne nicht ihren natürlichen Vater behauptet: so mag dieses genug seyn, daß wenigstens diesen Kindern, nach göttlichen Gesetzen, unrecht geschehe, wann solchen das *ius connubii*, ohne allen Geburths-Flecken, nicht angedeihen solte.

§. 6. Wobey aber der widerlegte Irrthum nochmahls dahin wiederhohlet wird: daß einer Huren, welche ihren Leib, vor Geld, verheuret oder vermiethet, davon auch eine Hure den eigentlichen Nahmen hat, wann sie Geld genommen, kein fundamentum agendi, ad alendum partum, V. R. W. zugestanden werden möge.

§. 7. Hievon giebt auch des Churfürsten zu Brandenburg, IOHANNSEN GEORGENS, Kirchen-Ordnung 1573. in Berlin, gedr. in 4. *tit. LXII. p.* 153. klare Maaß und Ziel; welche wir buchstäblich hieher setzen und wünschen wolten; daß derselben Billigkeit, zu Verhütung vieler Unordnung und Leichtfertigkeit, sträcklich nachgegangen würde: Trüge sich zu; daß sich die Mägde (alle Weibspersonen ledigen Standes) oder Wittwen selbst, zu den Gesellen oder Knechten fänden und, zu solcher Büberey, Ursach gieben; und der Geselle oder Knecht würde solches beweisen oder mit seinem Eyde betheuren und schwöhren; daß er die Person, mit süssen und listigen Worten, zu der That, nicht beredt; sie auch, mit Gewalt, dazu nicht gezwungen oder ihr die Ehe nicht zugesagt;

gesagt; noch derenhalben Vertröstung gethan hätte; auch nicht Willens gewesen, sie zu ehlichen; sondern, daß sie sich selbst zu ihme genöthiget, gekommen und, zu fleischlichem Erkennen, Ursach gegeben: alsdnn und auf solchen Fall, soll der Geselle der Person nicht mehr, dann ein Schleyer und ein Paar Schuhe zu geben, schuldig und sonst, von aller ihrer Anforderung, loß seyn. Er soll aber nichts destoweniger dem Gerichtsherrn, was er der Personen zu Ehegelde hätte entrichten müssen, zur Strafe, geben. Bey welchen Umständen dann, in Rechtshändeln, wann eine lose und, vor Geld geheurete, Dirne auf alimenta klaget, zu erkennen und auszusprechen: daß ihr Suchen nicht statt hätte; es wäre aber der beklagte Geselle, den gemeinen Zurenbruch den Gerichten zu bezahlen oder denselben, mit Arbeit oder Gefängniß, zu verbüssen, schuldig. V. R. W.

§. 8. Inzwischen möchte der Einwurff, bey der alten Churfürstlichen Brandenburgischen Satzung de an. 1573. vielleicht dieser seyn; daß die Obrigkeit sich gleichwohl hiebey die Besorgniß zu machen; es dürfften dergleichen vaterlose Kinder so dann Noth leiden oder in Leibesgefahr gesetzet werden? Nur, auch diesem Unheil vorzubauen und abzuhelfen, wäre es eine sehr leichte Sache; wann, in allen grossen Städten, Findelhäuser, wie in gantz Italien; Franckreich; denen Niederlanden und sonderlich in Amsterdam; so dann auch, in Teutschland, zu Nürnberg und Hamburg, zu sehen, angeleget würden. Dann daß diese Veranstaltung für ein vornehmes Stücke verbesserter Policey zu halten; solches kan man, aus der Erfahrung und den Schrifften obbesagter Oerter, lesen und hören.

§. 9. Dann erstlich, melden die Beschreibungen solcher Städte und Häuser; daß dergleichen Stifftung, wenig oder keine Unkosten, erfordere. Indem sich insgemein, bey den eingelegten Findelkindern, Beylagen von Geld fänden, die öffters so groß und reichlich wären; daß, den Dürfftigen, davon noch etwas Uberschuß übrig bliebe. Mithin, dergleichen Findelhaus, sich selbsten unterhielte: wie solches, insbesondere in der Beschreibung von Amsterdam, sehr weitläufftig vorgestellet wird.

§. 10. Nachgehends würden, aus den wohlerzogenen Findelingen, vielfältig, geschickte und reiche Leute; welche das Andencken, genossener Verpflegung und Erziehung, öffters sehr reichlich belohnten.

§. 11. Ferner höhre man, an solchen Orten, fast nichts von Kindermorden; weil den Dirnen, dardurch alle Ursachen benommen würden; dergleichen unmenschliche Grausamkeit, an ihrer Leibesfrucht, aus-

zu üben. Mithin würden die Blutschulden vom Lande abgewendet; und tausend Kinder beym Leben erhalten.

§. 12. CARPZOVIVS und FRITSCHIVS haben zwar, was die Rechte desfalls, bey ausgesetzten Findelkindern, erfordern, gewiesen: aber die nützliche Würckung von diesem Stücke der Policey, nicht hinlänglich ausgeführet.

§. 13. Wie sonsten der unmenschliche Gebrauch, bey den Römern, ganz unsträflich gewesen; wann die Eltern ihre Kinder, die sie nicht erziehen wollen, von sich geworfen und umkommen lassen; solches hat *Gerardus* NOOD, *in Iulio Paulo c.* 2. am vollständigsten ausgeführet: wir aber in *tom. I. miscellor. lib. III. opusc.* 3. *de Trebellianica exule in fideicommissis p.* 1061. 1062. *sqq.* gezeuget; wie schwehr es, bey dem abgelegtem Römischem Heydenthum, gehalten, denen Römischen Eltern, die Obliegenheit der natürlichen und göttlichen Gesetze, beyzubringen; ihre Kinder zu erhalten und zu erziehen: welche vor deme der Freyheit sich gebrauchet; dieselbe, gleich Hunden und Katzen, umzubringen; für welchen Unthaten sich Himmel und Erden billig entsetzen müssen.

CCXI. Stück.

Georg Ernst STAHLS, Königl. Maj. ersten Leib-Medici Tod am 14. Maii 1734.

Es sind zwar in den Anzeigen die Verzeichnisse, von Gebohrenen, und Gestorbenen, aufgehoben: wann aber den Gelehrten daran gelegen, die Zeit zu wissen: in welcher grosse Leute aus dieser Welt scheiden; nechst dem ich von diesem Verstorbenen wohl sagen mag: STAHL NB. unser Freund schläfft; so wird mir auch erlaubet seyn, dessen Absterben, mit zwey Worten, zu betauren. Seine hinterlassene Erben haben, vom 8. Maii 1734. der Universität solches, in einem Schreiben, dergestalt bekannt gemachet. Es hatt dem Allerhöchstem gefallen, den weil. Königl. Hof-Rath und ersten Leib-Medicum, am 14. Maii zwischen 12 und 1 Uhr zu Mittage, nach einer 11. tagigen Schwachheit, durch den Tod, mittelst eines sanfft und seeligen Endes, von dieser Welt zu fordern; nachdem er sein Alter auf 74 Jahre, 6. Monathe und 2. Wochen gebracht hat. Nachdem nun derselbe eine stille Beerdigung, ohne Parentation und ohne alles Leichen-Gepränge verlanget; so haben wir, demselben zufolge, seinen Leichnam am 17. Maii Abends um 10. Uhr, in die hiesige Kirche, auf dem Friedrichs-Werder, ohne alles Gepränge, zur Erden bestatten

ſtatten laſſen. Berlin den 18. Maii 1734. Daß derſelbe, unter die erfahrenſte und gröſſeſte MEDICOS ſeiner Zeit zu rechnen; davon haben wir ſchon ehemals die Urſachen angezeiget (*). Er hatte, bey ordentlicher Kranckheit, gar wenige Artzeneyen und hielte die Vielheit derſelben weder vor nöthig noch nützlich. Seinen Pillulen ſchreibe ich die lange Geſundheit meines Alters zu. Deren ich mich, bey allen Zufällen, zeitig zu bedienen pflege. Sein Ruff hat gantz EVROPA angefüllet und die Stahlianiſche Weiſe zu curiren, allenthalben bekannt gemachet. Nach Dännemarck und Petersburg wurde er, ſo viele hundert Meileweges, zu gehen und die Souverains daſelbſten geſund zu machen, von Königl. Majeſt. ausgebethen und, an beyden Orten, reichlich belohnet. Und ſeit der Zeit, als er Leib-Medicus geweſen; hat man, bey dem Königl. Hauſe, keine Leichen geſehen. Ja als er ſich noch alhier befunden, hat ein gewiſſer Fürſt geſaget; hier möchte man mit Luſt kranck werden: weil die Stahliſche Curen, ſo lange es die Natur nur litte, dem Tode widerſtünden. Und es haben ſich, von hundert Meilen weges, ſeinet halben, hieſelbſt beſtändig vornehme Patienten aufgehalten. Seine Lehren, von Würckung der Seele, in den Cörper, weil er dieſe letztere, vor etwas materialiſches, hielte; wie auch von Kräfften des Glaubens, Wunder zu thun, welches bey ihme zweymahl, auf eine gantz untrügliche Weiſe, erfolget; als er GOtt, im Glauben, darum angeruffen; ſind vor Räthſel zu achten, die er ſelbſten, am beſten auflöſen können. Er ſelbſten war ein groſſer MECHANICVS und CHIMICVS; aber er ſchriebe dieſem nicht alles zu. Im Umgang war er ſtille und tiefſinnig: aber, bey bekannten Freunden, ſehr aufgeweckt, artig und munter. Die Krancken öffters ſelbſten zu beſuchen, kunte und wolte er nicht: weil er ſolches vor unnöthig und vor einen Zeit-Verluſt anſahe, die er allemahl hoch gehalten. Er lieſſe ſich, bey Patienten, in keinen Wortwechſel, über die Beſchaffenheit der Kranckheit, ein, ſondern fragte nach zur Sache gehöhrigen und dienlichen Umſtänden und brach darauf alle Reden ab. Geld hat er genug verdienet: aber ſolches ſo wenig geachtet; daß er auch daſſelbe nicht mit offenen, ſondern nur mit bedeckten Händen angriffe, auch mancheemahl die Packete, ohngezehlet, viele Wochen in ſeinen Kleidern, ſtecken lieſſe, bis er ſich die Mühe nahm, ſolche, unbeſehen, in Kaſten zu legen. Viele gewinnſüchtige Leute ſollen ſeine Pillulen, zu gantzen Scheffeln, nachgemachet und vertrieben haben;

(*) Als ich meine *Opuſcula Oratoria* demſelbem 1721. zugeſchrieben, als ein Danckopfer, durch ſeine, von Berlin aus, geſchickte Artzeney, wieder erlangter Geſundheit, welche gedruckt Halae 1721. in 8vo.

darum auch, dieſem Ubel zu ſteuren, von Königl. Majeſt. ein Verboth ausgegangen; von niemand, als unter ſeinem cachet, Stahliſche Pillulen zu kauffen. Allem Pracht und Aufputz war er, an ſich und bey den Seinigen, ſehr zuwider und glaubte, daß man die Menſchen, mehr aus ihren Thaten und Umgang; als den angenommenen Federn, erkennen müſte. Wäre er auf der Univerſität geblieben; ſo hätte er weit mehrere Bücher verfertiget. Weil andere, nach ihme, auch nur aus ſeinen nachgeſchriebenen collegiis, gantze ſyſtemata zuſammen gebracht und damit Danck verdienet haben.

CCXII. Stück.

Des Königl. Oberappellations-Gerichtes heilſamer gemeiner Beſcheid vom 12. Jan. 1734. verſäumter Fatalien halben, nicht ſachfällig zu werden.

Demnach Se. Königl. Majeſtät dem hieſigen Ober-Adpellations-Gericht per reſcriptum vom 1. Sept. a. p. allergnädigſt befohlen, daß, zu Beförderung derer daſelbſt befangenen Proceſſe, Erhaltung guter Ordnung und Vortheil der Partheyen, ein und anderes geändert und gebeſſert werde; Als wird ſolches allen und ieden, ſo daran gelegen, inſonderheit aber denen, bey dieſem iudicio litigirenden Partheyen, und dabey recipirten aduocatis und procuratoribus, hierdurch bekannt gemachet. Und zwar

1. Sollen, bey Ubergebung der Adpellationen, alle grauamina contra ſententiam, a qua, ſpecifice in ſupplica pro proceſſibus angeführet, oder, wann auch ſchon in genere, wider die gantze Sententz, adpelliret würde, nicht darauf reflectiret werden; Es müſſen auch die Haupt-argumenta, wodurch der Appellant den Grund ſeiner grauaminum zu behaupten vermeynet, kurtz und deutlich, mit praemittirung einer deutlichen und Acten-mäßigen ſpeciei facti, beygefüget werden.

Desgleichen ſollen, bey Ubergebung der Appellationen, alle Urthel, ſo in der Sache ergangen, bey 5. Thlr. Strafe, beygeleget werden.

Nicht weniger forthin, bey Einbringung der Appellationen, die rationes decidendi, bey eben derſelben Strafe, mit beygefüget werden.

Und

Digitized by Google

Und damit die Partheyen ſich nicht entſchuldigen können, daß ihnen ſolche, von dem iudice, a quo, vorenthalten würden, ſo ſollen die iudicia ſofort, bey interpoſition der adpellation, die rationes decidendi verfertigen, und binnen 8. Tagen, a die requiſitionis, bey 10. Thlr. Strafe, denen Partheyen ausliefern, unter dem praetext, der nicht erlegten Gebühren aber, ſolche nicht aufhalten, ſondern ſothane Gebühren, allenfals mediante executione, beytreiben.

Damit aber die Partheyen mit denen Gebühren ſothaner rationum decidendi nicht, wie bishero geſchehen, überſetzet werden mögen, ſo ſoll iederzeit das quantum, was davor gefordert wird, unter das einzuſchickende original geſetzet werden.

II. Da, wegen der, durante proceſſu, nicht beygebrachten, Vollmachten, bishero auf die in der Ordnung geſetzte poenam deſertionis erkannt worden, dadurch aber mehrentheils reſtitutionsproceſſe erfolgen; So wird die poena deſertionis dergeſtalt hiermit aufgehoben, daß ſolche nicht weiter ſtatt haben, ſondern, wann der Appellant ſeine Vollmacht bey der reproduction, der appellat aber bey der exception-Schrifft, nicht mit übergiebet, die Partheyen 10. Thlr. Strafe erlegen. Wann aber dilation vor dem reproductions- und reſpectiue exceptions-Termin gebethen wird, ſoll dieſelbe zwar in ſo weit verſtattet werden, daß, im Fall der appellant bey der replic; und der appellat bey der duplic-Schrifft, ſolche nicht einbringet, keine weitere dilation verſtattet, ſondern mit Beytreibung der Straffe verfahren werden ſolle.

Es ſoll aber ſothane Strafe, wann viele Conſorten ſeyn, von einem iedem insbeſondere erleget werden.

Wann die Vollmachten in termino inrotulationis gar nicht eingeſchafft worden, ſoll von Seiten der Appellanten, weil das iudicium nicht ſubſtantiiret iſt, die appellation vor deſert declariret, von Seiten des Appellaten aber, derſelbe mit 10. Thlr. Strafe beleget werden.

Es ſollen auch, auf dieſen letzteren Fall, die Aduocati, wann ſie bey der inrotulation adhibitam diligentiam nicht dociren, und ſchrifftlich ſich ad acta verwahren, mit gleicher Strafe beleget werden.

III. Wie denn auch, wegen nicht abgeſchwornen appellations-Eyde, die appellationes nicht weiter pro deſertis gehalten, ſondern, wann

wann der Appellante solchen ante reproductionem processuum nicht abschwöret, noch dilation darzu gesuchet und erhalten, mit 25. Thlr. Strafe, und wann er sothanen Eyd ante terminum inrotulationis gar nicht abgeschworen, in 100. Thlr. Strafe verfallen seyn soll.

Wann auch plures consortes litis seyn, so soll ein ieder von denen Consorten die angeordnete respectiue 25. und 100. Thlr. Strafe erlegen.

Wegen der Advocaten aber bleibet es bey der bereits hierunter gemachten Verordnung.

Auch soll forthin der terminus ad inrotulandum acta nicht über 6. Wochen mehr hinaus gesetzet, desgleichen auch solcher, unter keinem praetext, prorogiret, sondern in contumaciam allenfals damit verfahren, und wann die Urthels-Gelder nicht in termino erleget seyn, sofort die execution zugleich mit erkannt werden; Weil die Partheyen bey Ubergebung der letzten Schrifften sich selbst bescheiden müssen, daß sie Anstalt dazu zu machen schuldig. Im Fall aber die Partheyen die Gelder an ihre Advocaten und Procuratores eingesandt, diese aber mit deren Erlegung säumig seyn, so soll so fort darüber zu Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Erbrechung referiret, und wie dergleichen Freveler zu bestraffen, angefraget werden.

Wie es denn auch, wegen der Succumbenz-Gelder, wann solche an die Advocaten eingesandt, und nicht so fort bey dem Gerichte erleget werden, gehalten werden soll.

V. Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß durch die citationes ad recludendum acta nicht allein die Sachen sehr verzögert, sondern auch denen Partheyen ganz ohnnöthige Kosten gemacht werden, so sollen hinkünfftig zur reclusion der Acten gar keine besondere Termine mehr angesetzet, sondern Acta, wann sie eingesandt worden, sofort in pleno eröffnet, und in die Registratur gegeben werden. Berlin, den 12. Ian. 1734.

Königl. Preußl. zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Präsident und Räthe.

Erläu-

Erläuterung des gemeinen Bescheides vom 12. Jan. 1734. wegen Versäumniß der Fatalien, nicht mehr sachfällig; aber bußfertig zu werden.

§. 1. Alle Gerichte und Partheyen, in Königl. Preußl. Reich und Landen, sind, über dieser neuen Verordnung, vom 12. Jan. 1734. höchlich erfreuet und viele, in ihrem Elend, aufgerichtet und getröstet. Denn es gereichet solches, denen Königlichen Einkünfften, zur Rechts gegründeten und Rechtsbeständigen Vermehrung; denen Unterthanen, zu Rettung des ihrigen; den Richtern, zum ewigem Licht und Recht; folglich allen vernünfftigen Gesetzgebern, zur Uberzeugung und Trieb löblicher Nachfolge, in Rechten und Gerichten.

§. 2. Bißhero haben, Tausend Partheyen, über die Unbarmhertzigkeit des Gesetzes geklaget; daß, im falle ihre Sachwalter sich, an den gesetzten Fristen, bey den Gerichten, versäumet oder verspätet, ihnen, fremder Schuld halben, ihr Recht genommen und versaget worden. So dann, da die Göttliche Gerichte den Zutritt zum Gnadenstul den Menschen allezeit offen liessen; die Strenge eines Menschen dahin gehen solle, sein Amt auf den Sand in der Uhr zu setzen und, nach dem Augenblick, als dieser abgelauffen, eine Parthey zu verdammen, sie auſſer Recht zu setzen und um Haab und Gut zu bringen. Worzu noch käme; daß in dem gantzem weitläufftigem CORPORE IVRIS nicht eine Sylbe, von dieser Strenge, anzutreffen, der Verspätung halben, iemand sein Recht zu nehmen und, das Gegentheil, mit fremdem Gut, zu bereichern (1). Dagegen der Trost, bey den gerechten Thränen der Partheyen, sehr leidig wäre: daß sie sich dißfals an ihrem Advocaten und Sachwalter erhohlen; das ist, aus einem Felsen, Wasser schöpfen oder, aus einem verdorretem Knochen, Marck saugen solten. Welches dann nichts anders hieſſe: als eines Elenden, bey seinem Unglück, noch zu spotten.

§. 3. Aber, du verspricheſt das Fatalien-Gifft vielleicht deswegen; weil ja, bey trifftigen Umständen, der Parthey unbenommen, der Sachfälligkeit halben, Restitution oder Nachlaß zu suchen. Das ist, für einen Proceß, zwey und mehrere auf sich zu laden und, dadurch sich in das Verderben zu stürtzen. Bevorab, da es die leidige Erfahrung lehret; daß sich mehr faule, als arbeitsame, Urthelsfasser, finden. Jene es aber für

(1) Welche richterliche Irrsalen wir schon, vor drey Jahren, beklaget, in den Anzeigen 1731. n. 3. p. 35. 36. sq.

für eine, ihrer Nachläßigkeit sehr angenehme, Sache, halten: wann sie sich, über der Hauptsache, den Kopf nicht zerbrechen dürffen; sondern, mit ihren Wäidsprüchen, dergestalt abfahren können: daß, der Beweis, vor desert zu achten; daß sich die Parthey, auf diese oder jene Weise, versäumet, dahero sie weiter nicht zu höhren und, was dergleichen Hertzstösse und, das Marck in den Beinen, verzehrende Wetterschläge mehr seyn.

§. 4. Allein, diesem himmelschreyendem und Rechtsverderblichem Unwesen; versäumter Fatalien halber, sachfällig zu werden; ist und wird nun, durch den gemeinen obigen neuen Bescheid, vom 12. Jan. 1734. damit abgeholfen: wann die Versäumniß, mit einer ziemlichen Strafe, von Geld, zu verbüssen; Licht und Recht aber deswegen nicht ausgelöschet; sondern, zu weiterm rechtlichem Verfahren, erhalten wird.

§. 5. Dann dadurch bleiben die säumige deswegen nicht ungestrafft und wird gleichwohl gute Ordnung, in den Gerichten, erhalten. Daß aber Buß keine Reue oder Pönitenz; sondern eine Geldstrafe bedeute: solches können die Theologi, von den Juristen, deswegen lernen; weil dieses ein uraltes Teutsches Gerichtswort, auch die alte Gerichtsformel noch ietzo gewöhnlich ist: daß er sein Beginnen oder Beginstigung (2), mit zwey alten Schocken oder Gefängnüß, zu verbüssen. Und scheinet es also gar wahrscheinlich; daß solches Wort, Buß, von der Clerisey, in der Ordnung des Heyls, aus unrichtigem und eigennützigem Absehen, deswegen eingeführet: weil die unreine Lehre, von guten Wercken (3), damit verkleistert werden sollen: daß, bey Reue und Leid, über seine Sünde, auch entweder eine Verbüssung am Leibe, mit Fasten, Peitschen, Wallfarthen geschehen oder deshalben ein Nachlaß oder Ablaß, an Geld, bezahlet werden müste. Da nun die Evangelische Lehre Reue und Glauben für hinlänglig hält: die Verbüssung aber, an Leib oder Gut, kein Bekehrter, der in Reu und Glauben stehet, zu be-

sor-

(2) Es ist ein gemeiner Schreibfehler, daß Beginstigung, mit einem ü, geschrieben wird. Weil es aber nicht von Vergönnen oder Gunst; sondern von Beginnen kommet: so wird, mit besserm Grund, das Wort mit einem i, Beginstigung, billig geschrieben.

(3) Dann Reue und Glauben, hat keine Genugthuung oder Verbüssung der Sünden, mit Geld oder Pein, vonnöthen. Der Römischcatholische Glaube, machet einen Unterscheid, *inter reatum* CVLPAE & POENAE und vermeinet, ein, in Reue und Glauben stehender, Sünder, sey zwar nicht mehr unter dem Zorn GOttes, in *reatu culpae*; er bleibe aber in *reatu poenae* und habe gleichwohl, was er verschuldet, abzutragen und zu verbüssen.

sorgen; so hätte man, denen Evangelischen Lehrern, leichtlich anrathen können, bey Aenderung der Sache, auch die Wörter zu verändern. Und dieses, nach dem Exempel der ersten Christen, die ihre Gotteshäuser deswegen keine Tempel heissen wollen, um das alte Testament nicht, mit dem neuem, zu vermengen und, durch ein unfügliches Wort, denen Gewissen, einen Anstoß zu machen.

§. 6. Wenn nun gleich etwa daraus nachhero wieder ein Proceß entstehen könte: wer diese Busse, versäumter Fatalien, zu tragen? die Partheyen oder aber der Advocat? So mag doch dieses jener genug seyn; daß dardurch ihr Proceß gar nicht aufgehalten wird, als in dem Restitutionsgesuch geschiehet: sondern jenes, in *separato* und besonderm Streithandel, zu verrechten. Daran auch, weil die Busse sehr mäßig; der Verlust so groß nicht seyn kan.

§. 7. Die Sache falle aber, wie sie wolle, so gewinnet die Pönalicasse dabey, von Rechts wegen und die Partheyen, tragen solche mäßige Busse, mit Danck und Vergnügen, ab; dahingegen durch die Sachfälligkeit der Verspätung, Klagen und Seufzen, unschuldiger Leute, auf das Land geladen wird; ohngeachtet die herrschafftlichen Einkünfte, dabey gar nichts gewinnen. Der Landesherr selbsten auch, in Rechts- und Gerichtsachen, gleich gesinnet seyn und demjenigem den Sieg gönnen muß, dem das Recht solchen gönnet und giebet.

§. 8. Wobey man sich auch diese Besorgniß nicht zu machen; als wann es, unter den Partheyen, störrische und hartnäckigte Leute gäbe, welche, den Proceß, damit in das weite Feld spielen würden, ohne sich, an Fatalien und Fristen, zu kehren. Dann der Richter treibe nur die Strafe embsig, das erste und andere mahl, ein: so wird es sich bald finden, wie weit die Regel; ad facta nemo cogi potest, sich erstrecken werde. Solte aber jemand so rasend, halsstarrig und störrisch seyn wollen, lieber den Verlust, von Haab und Gut, zu leiden, als, was er schuldig, zu verbüssen: der verdienet eine Stelle im Tollhause, dem ein Curator oder Pfleger, wie Unmündigen, zu setzen und die Gewalt, über das seinige, zu untersagen.

§. 9. Mit wenigem ist noch zu erinnern:

Was man eigentlich gemeine Bescheide, in den Gerichten, heisse?

Hierzu dienet nun zur Antwort: daß diese Wörter, an dem Käyserlichem Cammergericht zu Wetzlar, vornehmlich in dem Gebrauch. Dann, wann einzeln Partheyen ein Urthel gesprochen wird, so heisset es auch, ein gerichtlicher

licher Beſcheid. Im Falle aber das hochpreißliche Cammergericht etwas gewahr wird, welches zu guter Ordnung, bey den Gerichten, dienet: ſo treten ſie alle zuſammen und faſſen einen Abſchluß, wie es das Cammergericht künfftig gehalten wiſſen wolle. Als wornach ſich iedermäniglich, der bey ſolchem Gericht zu thun, billig zu achten. Weil nun dergleichen Abſchluß oder Abſchied nicht eine Parthey, ſondern alle, ſamt und ſonders, angehet; nachgehends ſolcher Schluß auch, in pleno und in Beyſeyn aller Räthe oder Beyſitzer, verabredet und gemachet iſt: ſo verdienet derſelbe auch das Beywort, gemein oder gemeinen Beſcheides. Woraus denn die richtige Folge iſt, daß wie und wann dieſelbe, von den Geſetzen ſelbſten, unterſchieden und mit was vor einen Grund, ſolche, von einigen, mit dem *iure praetorio* oder honorario, verglichen zu werden pflegen.

§. 10. Dann weil dieſem höchſtem Reichsgericht die Handhabung der Recht- und Gerichtsſachen anvertrauet; demſelben auch freye Hände gegeben oder gelaſſen worden; was zu guter Ordnung dienet, dabey zu veranſtalten: ſo ſind daraus die, ſo genannte, gemeine Beſcheide billig erwachſen. Gleich das andere Jahr, als das Reichs-Cammergericht geſtifftet war, erfolgte, an. 1497. am 31. Maii, ein gemeiner Beſcheid: *concluſum in conſilio; quod, in taxatione* EXPENSARVM, *debeat haberi ratio* MEDIARVM *ſententiarum* (4). Welchem nachhero faſt jährlich andere neue

(4) Es iſt eine ſehr nützliche Sammlung, welche der Cammergerichts-Beyſitzer, *Raphael* SEYLER vorgenommen und, nachhero ſein College, *Chriſt.* BARTHIVS, mit ſeinem Beyſatz, vermehret und, unter folgender Aufſchrifft, an das Licht gegeben: Urthel und Beſchayd, am Käyſerlichem Cammergericht, welche *Raphael* SEYLER, D. und Cammergerichts-Beyſitzer, cum *encheiridio totius ordinationis*, *inſtar* LOCORVM *communium*, *nec non* INDICE *materiarum*, gefertiget; itzo aber alles, von neuem, erſehen, vermehret und continuiret, *additis* PERSONARVM *cameralium tabulis*, SVMMARIIS *quoque cuique ſententiae praemiſſis*, *cum* INDICE *per Chriſtianum* BARTHIVM, *camerae adſeſſorem*, edit. *Spirae* ſumtibus *Rülandinorum* 1604. in voluminib. V. in fol. Wie nun alle Cammergerichts-Urthel und Beſcheide, vom Jahr 1495. bis das Jahr 1587. den 2. May, darinnen enthalten: alſo finden ſich auch darinnen alle gemeine Beſcheide, in noch gröſſerer Anzahl, als, in gleich folgenden Büchern, zu gedencken ſeyn wird. Es iſt dieſes Buch ſehr rar und koſtbar; aber ſeines Geldes bey denenjenigen, wohl werth; die, in die Reichsſachen, eine rechte Einſicht haben wollen. Dieſes einige wäre zu wünſchen: daß, nachdem dieſe Urthel, über, Land und Leut betreffenden, Sachen, abgefaſſet ſind: auch die Nahmen der Fürſten und Stände, darinnen nicht ausgelaſſen ſeyn möchten. Dann wäre dieſes, ſo würde auch dieſes Werck, in der Reichs-Hiſtorie, einen gantz ſonderbahren Nutzen deswegen haben;

neue gemeine Beſcheide gefolget: ſo daß ich deren, von 1497. bis 1677. an der Zahl, einhundert und neun und ſechzig heraus gebracht habe (5). Nur es iſt dabey nicht geblieben; ſondern es hat das Cammergericht, auch nach der Zeit, immer etwas zu verbeſſern gefunden und daraus neue gemeine Beſcheid gemachet. Wie dann dieſe, in dem neulichem CORPORE IVRIS CAMERALIS (6) bis auf das Jahr 1723. den 16. Iulii und 1724. den 6. Martii fortgeſetzet worden. Worunter, in dem letztem, das Botenweſen beſſer eingerichtet; in dem vorigem aber, den Advocaten das anzügliche Schreiben, bey ſuſpenſion ab officio, verbothen; zugleich aber gebothen iſt; in zierlicher ſchwarzer Kleidung und nicht, wie von einigen, zu groſſem Ubelſtand, geſchiehet, in farbiger Kleidung oder Mänteln ſich, bey der Audienz, einzufinden.

§. 11. Dem ſey aber, wie ihm wolle; ſo iſt doch faſt, bey den gemeinen Beſcheiden, auch die gemeine Klage: daß denſelben wenig nachgelebet werde; bevorab, wann die Fiſcäle nicht ihr Amt thun und die Uebertrettungen rügen. Beſonders legen ſich die, im Ruff ſitzende, Advocaten und Procuratoren, auf die Gabe der Vergeſſenheit und ſetzen dieſelbe gar öffters aus den Augen (7), vornehmlich wann ſie mercken; daß die Stim-

---

ben; weil die Rechtsſachen der Teutſchen Fürſten und Stände ſelten den Geſchichtſchreibern bekannt werden und alſo verborgen bleiben. An welchen gleichwohl einem Rechtsgelehrten mehr, als an allen Kriegs- und Friedensgeſchäfften, gelegen ſeyn muß und ſolle.

(5) Wie dann, auſſer dem NEMO, das Cammergericht zu Speyer, ſelbſten ſolche 1678. in folio zuſammen drucken laſſen und, das Buch, alſo überſchrieben: Gemeine Beſcheide, welche, bey dem hochlöblichem Kayſerlichem Cammergericht, von deſſelben Anfang, bis den Monat Julii 1677. einſchlüßlich, ſo wohl innen, als auſſerhalb, Gerichtes, ergangen, ſamt einigen SCTIS & RESOLVTIONIBVS. Allen Cammergerichts-Befliſſenen zum Beſten, im Druck verfertiget; mit des Cammergerichts erneuerter gnädigſter Bewilligung. *Spirae* in Verlegung Chriſtoph Olffen L. 1678. in 10. Bogen.

(6) Welches der gelehrte und unermüdete Greiß, Herr von Ludolf, An. 1724. in 2. vol. Francof. in f. drucken laſſen. In welchem zu finden, deß Kayſerl. Cammergerichts Geſetzbuch; das iſt 1) alle Cammergerichts-Ordnungen: 2) Viſitations-Receſſe, bis auf den letzten 1713. 3) die übrige, zum Cammergericht gehörige, Friedensſchlüſſe und Reichsabſchiede. 4) die Kayſerl. *reſcripta*. 5) die gemeinen Beſcheide und 6) die priuilegia der Reichsſtände *de non appellando*.

(7) Einige verfallen auch auf die vermeſſene Frage: ob dem Reichscammergericht zuſtehe, Geſetzmäßige gemeine Beſcheide zu machen. Da das *ius legislatorium* ein *argumentum comitiale*. Davon in LYNDORII *act. publ. tom. III* p. 490. und, in *acceſſionibus ad* RODINGII *pandectas camerales* p. 1090. wie auch, dem Herrn von LVDOLF *in iure camer.* Fragen vorkommen. So wenig aber, zu Rom, iemand, mit dem *praetore*, diß-

Stimmen entweder, in dem Abschluß, nicht einmütig gewesen oder doch einige *adsessores*, unter der Hand, mit diesem oder jenem gemeinem Bescheid, nicht vollkommen wohl zufrieden seyn. Da es dann öffters schwehr hergehet; über dieselbe sträcklich und, mit Nachdruck, zu halten.

§. 12. Auch hat sich das hochansehnliche Cammergericht selbsten zu bescheiden: daß ihre gemeine Bescheide dergestalt einzurichten: damit solche denen Reichsgesetzen nicht widersprechen mögen. Obgleich auch dieses nichts ungewöhnliches ist: daß manchesmahl, aus trifftigen und redlichen Ursachen, die alte gemeine Bescheide wieder aufgehoben und ihnen die neue entgegen gesetzet werden. Solchemnach haben an. 1713. die Cammergerichts-*visitatores* alle diese gemeine Bescheide, deren nun wohl an die zweyhundert seyn mögen, durchgangen und einige verworfen; andere verändert; wieder andere erläutert und endlich die meiste bestätiget und dieserhalben, am 27. Nou. 1713. ein besonderes Visitations-Decret ergehen lassen. Wobey es dann auch noch ietzo sein Bewenden.

CCXIII. Stück.

Neue Urkunden.

Es hat der Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. Hofrath und archiuarius, Hr. *Adam. Frid.* GLAFEY, an das hiesige Anzeige-*directorium*, sein Buch, genannt: *anecdotorum S. R. I. historiam & ius publicum illustrantium collectio*, Dresdae 1734. in 8ct. mit folgender Addresse, eingeschicket: *En! uir illustris, quorsum me abripiat admiratio tui teque imitandi studium. Si uerum fateri licet, egregia tua omnis aeui* DIPLOMATVM COLLECTIO *me excitauit; ut tentarem idem. Loquitur id, quem mitto hic,* ANECDOTORVM MEORVM *tomus* PRIMVS; *quem* SECVNDVS *propediem excipiet. Tibi si placet; de reliquorum omnium adstipulatione certus sum. Vale meisque musis imposterum quoque faue.* Dabam LIPSIAE in *paschalibus nundinis* an. CIↃ IↃCC XXXIV. Es enthält dieser TOMVS: *registrum registrandorum* KAROLI IV. darinnen Keyserliche Privilegien; Lehenbriefe und andere vil Hendel, Lateinisch

---

falls sich gezancket; ohngeachtet derselbe kein gesetzmäßiges Recht machen können: so wenig wird einer Parthey anzurathen seyn; sich dißfalls, mit dem gantzem Cammergerichte, zu streiten: wer ihnen die Macht gegeben, durch die gemeine Bescheide, iemand zu verbinden? Der *praetor* muß, bey Ehren bleiben und das *ius honorarium* nicht angefochten werden. Obgleich *Ioan. Iacob.* de RAMBACH in *processu camerali tit.* 2. §. 13. *p.* 52. davon, gegen die gemeine Bescheide des Reichs-Hofrathes, ein Exempel vorbringet.

teinisch und Deitsch registriret seyn 1360. und 1361. *Datum Pragae.* Ich habe mich hertzlich erfreuet: daß dieses Buch endlich an das Licht getretten. In welchen zwey Jahren wir nun 515. Käyserliche Carolinische Urkunden in den Händen haben. Davon ein herrlicher Gebrauch, in dem Teutschem Fürsten-Reichs-Lehn und Kirchen-Recht, zu machen seyn wird. In des Königl. Staats-*ministri*, Freyherrn von Plotho, Bibliotheck, habe ich davon gleichfalls eine Handschrifft gesehen. Und in dem Königl. Preußischem Hauptarchiv zu Berlin ist auch noch eines von mehrern Jahren, als dieses ist, in f. zu befinden. Wann dieser Eyfer, bey gelehrten Leuten, so fort währet; was für Schätze werden wir, in wenigen Jahren, noch bekommen und wie viele verborgene und unerkannte Wahrheiten werden dardurch noch entdecket werden? Das Teutsche Reich hat bishero seiner selbst vergessen und die Teutsche Rechtsgelehrte haben auf fremden Römischen Sand gebauet. Welche Gebäude ietzo billig in den Abgrund versincken. Es wird meine Prophezeyung wahr werden. Daß wir den gemeinen Geschichtschreibern, nicht mehr trauen; sondern nunmehro nicht eher ruhen werden; als bis wir eine Reichshistorie, aus untrüglichen Urkunden; ein *ius publicum diplomaticum;* ein *ius feudale diplomaticum*; ein *ius ecclesiasticum diplomaticum;* ja ein *diplomaticum civile*; haben. Lasset uns nicht mehr schlaffen! Ein ieder, der es vermag, trage, zu diesem Teutschem Licht und Recht, Zunder und Oel zu; um, in unserm Vaterland, die Römische; päpstliche und Longobardische Finsterniſſen zu vertreiben! welche Irrwische unsere Vorfahren lang genug geblendet haben. Andere Europäische Völcker treibet die bloſe Curiosität zu dieser Arbeit. Deren Staat doch die Zeiten verrücket und verändert haben. Dann was sind die Franzosen gebessert; wann sie wissen: daß ihr König, von Anfang, unter einer eingeschrenckten Gewalt des Volckes gestanden? Da ietzo alles, von ihres Souverains seinem Eigenwillen kommet. Und da in Engelland das Patlament mitherrschet; was sind die Königische gebessert; wann sie, zu *Wilhelmi* conqueſtoris Zeiten, die Souverainität des Königes gewahr werden? Gleichwohl beschämen uns ihre kostbare historische und diplomatische Wercke noch täglich. Aber in dem Teutschem Reich ist und bleibet das fast tausendjährige Herkommen der einige Eckstein, im Staats-Lehen- und Kirchen-Recht. Den bishero ihre ungeschickte Bauleute, die Juristen, verworffen oder, da sie sich daran halten sollen, sich, als blinde und, vom Römischem Getränckе, Daumlende, gestoſſen haben.

d by Google

CCXIIII. Stück.

Rechtliche neue Anmerckung: ob, nach 30. Jahren, eines verschollenen Menschens seine Verlassenschaft, dessen Anverwandten zuzueignen?

Ist die Frage vorgekommen:

Nach wie vieler Zeit, eines verschollenen Menschens seine Verlassenschaft, dessen Verwandten zuzueignen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, über der Zeit, nach welcher ein abwesender, *pro mortuo*, zu achten, ein fast unendlicher Streit, unter denen Rechtsgelehrten, entstanden; indem einige die Rechnung auf das *tempus* ABSENTIAE, andere auf das *tempus* AETATIS, setzten; und, so viel iene beträffe, verschiedene wiederum, auf verschiedene Meinungen und *temporum spatia*, verfielen; wie dann, von-ienen, einige eine fünfjährige Abwesenheit vor hinlänglich achteten, nach deren Ablauf, die Güter, iedoch sub cautione, an die *coheredes*, zu vertheilen,

KLOCKIVS *uol.* 3. *conſ.* 116. *n.* 5. 27.
& *de aerario lib. II. c.* 48.
FINCKELTHAVS *obſeru. practi. III. n.* 6.

andere hingegen auf zwantzig Jahre, als longum tempus

CRAVETTA *conſ.* 127. *in fin.*
LYNCKER *conſ. V. n.* 6. 11.

wieder andere auf dreyßig Jahre, als tempus longiſſimum, verfielen

BESOLDVS *uol. IV. conſ.* 167. *n.* 98.

noch andere, auf 40. Jahre, als tempus extraordinarium, zielten,

RICHTER *deciſ.* 66. *n.* 11.

mithin auf die Zeit, der ordentlichen Verjährung, ihr Absehen richteten; dahingegen die obgedachte letztere, welche auf die längste oder gemeinste Lebenszeit giengen, entweder ein Alter von 60. Jahren,

LYNCKER *conſ. V. n.* 5.

oder auch von 70. Jahren, abzuwarten glaubten,

CARPZOV. *part. III. conſ.* 15. *def.* 57.
BARTHIVS *in iuris diſſenſuum cent. V. num.* 439.

von welchen aber gleichwohl wiederum diejenige abgiengen, welche die, denen abwesenden Eheleuten, gesetzte, Zeit, wieder zu heurathen, auch hieher, auf die Erbschafften, gezogen wissen wolten; in denen gemeinen Rechten aber sich hieselbst wiederum ein sehr grosser Abfall fände, indem anfangs so gar auch einem Soldaten-Weib genug wäre, wann sie, nach der Gefangenschafft ihres Ehemannes, das vierdte Jahr abgewartet,

l. 7.

Digitized by Google

l. 7. vxor. C. de repudiis.

worzu noch eines, das iſt, das fünfte Jahr, in der

Nouella XXII. cap. 7.

zugeſetzet, bis endlich in der

Nouella CXVII. cap. 11.

gar eine faſt unendliche Zeit dergeſtalt verſehen worden, weil dem, auſſer der Gefangenſchaft befindlichem, Ehegatten, bey Strafe des Ehebruches, nicht ehender ſich wieder zu verheurathen, erlaubet, als bis ſie, von ihres Mannes Ableben, einen Todenſchein, beygebracht haben würde; welches leztere aber Zweiffels ohne aus dem Aberglauben kommen, als wann die Ehe vor ein unzertrennliches Sacrament, gleich Chriſto und ſeiner Braut, der Kirchen, zu halten wäre; dahingegen andere in der Beſorgnüß ſtehen, es möchte der Abweſende in einer ewigen oder langwierigen Gefängniß oder Gefangenſchaft gehalten werden, welchem das ſeinige, ohne ſein Verſchulden, zu nehmen, der bloſſen Zeit halben, ſchwehr und unbillig fallen würde.

Dieweilen aber anfangs, entweder, in Verabſcheidung dieſer Sache, auf die Verjährung oder auf die beyläuffige gemeine Lebenszeit des Menſchen zu ſehen; dieſe leztere aber deswegen ſehr unbillig; alsdann heraus kommen würde, wenn ein Abweſender ſolches Ziel, von 60. 70. oder mehrern Jahren überlebet und, bey ſeiner Zurückkunft, gewahr werden müſte; daß ſeine Anverwandte ihn, bey lebendigem Leibe, vergraben oder das ſeinige geerbet hätten, *cum tamen* VIVI *nulla hereditas ſit;* dahingegen der Abweſende ſich dieſes nicht entgegen ſeyn laſſen mag, wann, nach abgelauffenen dreyßig Jahren, das ſeinige pro derelicto und vor veriähret geachtet wird; theils, weil er ſich ſelbſten zuzumeſſen, daß er, in ſo langer Zeit, welche 30. Jahre die Teutſche ein *ſeculum* heiſſen und deswegen alle Verjährungen, auf dreyßig Jahre geſetzet, nach demjenigen, was ſein geweſen oder ſein werden können, keine ſchriftliche Nachricht geſuchet oder eingezogen; mithin, nach dieſer abgelaufenen Friſt, ſolches alles ſich verjähret und, der Verjährung halber, deſſen nächſtem Anverwandten zugetheilet worden; mit beygefügter Urſache, weil, nach dreyßig Jahren, ſolches man *pro derelicto* dergeſtalt angeſehen, als wann der Anweſende ſich davon loß geſaget; wobey nachgehends, ieztigen Zeiten nach, dieſe Verjährung deſto billiger wird; weil nunmehro, nach eingeführten ordinairen Poſten, es um ſo viel unmöglicher zu ſeyn ſcheinet, daß, in ſolchen Zeiten, dem Abweſendem alle Briefe verlohren gegangen ſeyn mögen; im Falle aber der Abweſende, weder ſelbſten ſchrei-

Digitized by Google

ben, noch, durch andere, schreiben lassen wollen, er den Schaden seiner eigenen Nachlässigkeit um so viel billiger zuzuschreiben; worzu ferner noch die, in vorigen Zeiten, ungewöhnliche und unzulässige Weise, der Residenten, in *adsiduis legationibus*, kommet, bey welchen nicht weniger leichtlich ein Brief an die Landsmannschafft, unter zu bringen; des Commercii, durch die gantze weite Welt, nicht zu gedencken, so ietzo, besonders die Handelsstätte, allenthalben haben, die vor deme gleichfalls nicht gewesen; ietzo aber nicht so unbehülflich zu seyn pflegen, nicht iedem, mit Fortbringung eines Briefes, behülflich zu werden; insbesondere zu Amsterdam und an andern Orten, bey der Ost-Indien und andern weitläuftigen Seefahrten, die löbliche Ordnung eingeführet, daß nicht allein alle abgehende, zu unvergessenen Nachdencken, in ein Buch, eingezeichnet, sondern auch, von denen nicht wiederkommenden, ein Register gefertiget und beygeleget wird; woraus iedermann, vor sich oder die seinige, sich Nachricht geben lassen mag; welche Veranstaltung alle, in vorigen Zeiten, nicht gewesen, dessen ungeachtet man über die Verjährungen *inter absentes*, gleichwohl strächlich, obgleich sehr veränderlich, gehalten; darüber man sich, bewandten heutigen Umständen nach, um so viel weniger ein Bedencken oder Anstoß zu machen. Dagegen, was in denen *rationibus dubitandi* und Zweifels-Gründen angeführet, leichtlich bey Seite zu legen; angesehen ad 1) überhaupt, in denen Römischen Gesetzen, sich diese Frage, wie lange einem Abwesendem das Seine aufzubehalten? gar nicht entschieden findet; angesehen, ob schon das gemeine Lebensziel des Menschen, auf das sechzigste oder siebenzigste Jahr, in

L. computationi D. ad L. Falcid.

gesetzet oder auch so gar auf das hunderte, *placuit*, CENTVM annis *tuendos esse municipes*, *quia is* FINIS VITAE longaeui *hominis est*, wie die Worte, in dem

l. an ususfructus 56. D. de usufr.

gefasset; weil, im Falle es darauf ankommen solte, wie lange ein Mensch leben könne, wir, in denen neulichen *diurnis* m. Maio aus Engeland berichtet worden; daß dort selbsten eine Weibesperson, in dem 135. Jahre ihres Alters, gestorben, aus welchem allem aber gar nicht fliesset, daß auch deswegen, der Verjährung eines nachlässigen Menschen, so lange nachzusehen seyn solle; wohin denn auch dasjenige, was andere aus dem

Ps. XC. u. 10.

geschlossen, gehörig und auf gleiche Weise zu beantworten, seyn wird; ad 2) eben deswegen, weil die Rechtsgelehrte keinen Grund in den Gesetzen

gen finden, dieselbe auf so unterschiedliche Meinungen zu fallen pflegen: woran aber kein anderer, bey näherer Einsicht der Sache, gebunden seyn mag; ad 3) mit der Abfolgung an die Anverwandte *sub cautione*, Verbürgung oder Bürgenstellung, denselben wenig deswegen gedienet seyn mag, weil sodann dieselbe, ad *restitutionem etiam* FRVCTVVM & *reddendum rationes*, schlechterdinges, verbunden; ad 4) hingegen die *praescriptio* LONGI *temporis inter absentes*, deswegen nicht hinlänglich seyn will, weil viele Zufälle, mit dem Abwesendem, sich ereignen mögen, in welchem Absehen man das Ziel auf das dreyßigste Jahr, als LONGISSIMVM *tempus*, billig auszusetzen; ad 5) die Lebenszeit des Menschen kein Grund seyn kan und solle, zur Verlängerung der Verjährung; ad 6) die Kürtzung der Zeit, bey einem abwesendem Ehegatten, besondere Umstände mit sich führet, um den verlassenen Ehegatten nicht in Gefahr der Unkeuschheit zu setzen, welche in *absentia hominis*, intuitu seiner Güter, keine statt findet; ad 7) dahingegen, was in der

Nouella CXVII. cap. 11.

von der Ehescheidung, ob *absentiam coniugis*, gesaget, aus Glaubensregeln fliesset, worzu sich die Evangelischen nicht bekennen; solche auch, ohnedem, auf den Verlust der Güter des Abwesenden, keine adplication leiden; ad 8) da die *iura* auf dasjenige, was insgemein geschiehet, gerichtet zu seyn pflegen, bey dem angeführtem *casu* und Exempel, dem dadurch Beleidigtem ohnbenommen ist; gegen die Verjährung, *restitutionem in integrum* zu suchen oder, wann etwa die Briefe von seinen Freunden unterschlagen worden, selbige *ex dolo* zu belangen und die Verjährung vor nichtig zu erklären; dardurch aber die Rechtsregel an sich nicht aufzuheben seyn wird: als halten wir dafür; daß nunmehro nach dreyßigjähriger Abwesenheit, demselben, seines Bruders Verlassenschaft, ohne alle caution, zu extradiren und zuzueignen seyn werde.

Zweytens wird gefraget:

Ob diese Erbschaft des abwesenden verschollenen Bruders den Geschwistern allein zukomme, mithin die Geschwister-Kinder davon auszuschliessen seyn werden?

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß die Verlassenschaft deswegen, von den Eltern und nicht dem verschollenem Bruder, hergeflossen, weil, ob, zu solcher Zeit, als die Eltern verstorben, der verschollene Bruder sich annoch am Leben befunden, noch ungewiß sey; nachgehends, da das *ius repraesentationis*, in den gemeinen Rechten, in hoc gradu collateralium, der Seitenerben, versehen, auch solchem, um so viel sicherer, nachzugehen

seyn würde. Dieweilen aber, in dubio, die Rechte vermögen, *quod homo uiuere magis praesumendus sit*, folglich so lange die Geschwister-Kinder nicht erweisen; daß, nach der Großeltern Tod, der verschollene Bruder bereits verstorben gewesen; die Verlassenschaft, in dubio, für dessen Eigenthum, nicht aber für Elterliches oder Vorelterliches Gut, zu halten; dagegen was, in denen rationibus dubitandi, angeführet, dergestalt bey Seite zu legen und zwar, ad 1) daß, nachdem die Geschwister des verstorbenen Bruders *praesumtionem iuris*, ex praesumta absentis uita, für sich haben, der Geschwister Kindern, das *onus probandi* obliegen würde; ad 2) da *in loco domicilii* das gemeine Sachsenrecht gilt, nach welchem, bey Geschwister-Kindern, kein ius repraesentationis, mit den Geschwistern, statt hat; nach diesem, nicht aber dem gemeinem Römischem Recht, zu erkennen: als halten wir davor; daß des verschollenen Bruders seine Verlassenschaft, dessen Geschwistern allein, zukomme, die Geschwister-Kinder aber davon, den Sächsischen Rechten nach, gäntzlich auszuschliessen seyn werden. V. R. W.

CCXV. Stück.

Königl. Avocatorien aus Reichsfeindlichen Landen, am 6. April. 1734. nebst deren Rechtlichen Erläuterung.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Ihro Kayserl. Majest. und das Reich, aus Weltbekannten Ursachen, bewogen worden, verschiedene auswärtige Puissancen, und unter denenselben auch insonderheit den König von Sardinien, vor Ihren und des Reichs Feind zu erklären, Wir auch benachrichtiget worden, daß verschiedene von unsern Unterthanen in hocherwehnten Königes von Sardinien Diensten, stehen; bey oberwehnten Umständen aber Wir nicht erlauben können, daß sie in denenselben continuiren; als befehlen und gebieten Wir hiemit und in Krafft dieses unsers offenen Briefes, allen und ieden unsern Vasallen und Unterthanen, welche dermahlen in Königl. Sardinischen Kriegsdiensten sich befinden, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber; Ober- oder Unter-Officierer, oder auch gemeine Kriegsleute zu Roß und Fuß, daß sie so fort nach Verkündigung dieser unserer Avocatorien, und längstens binnen drey Monathen, solche ihre bisherige Dienste verlassen, auch inskünfftig

künfftige dieselbe nicht wieder annehmen sollen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auch Verliehrung aller und ieder von Uns oder Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren an der Cron und Chur, erlangten oder sonst habender Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Güter, Lehen und Erbe, aller Zunft- und Stadtgerechtigkeiten, und da sie betreten würden, Leib- und Lebens; Wornach ein ieder, dem es angehet, sich allergehorsamst und eigentlich, so lieb ihm ist, oberwehnte Strafen zu verhüten, zu richten und zu achten hat.

Daferne aber iemand unter ihnen weitere Kriegsdienste zu thun verlangete, der hat sich deshalb bey Uns allerunterthänigst zu melden, alsdann Wir denselben, seinen Verdiensten und jetzigen Bestallung nach, aufzunehmen, und zu employren in Gnaden geneigt sind.

Des zu Uhrkund haben Wir diese avocatoria eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 6. April. 1734.

Friedrich Wilhelm.

A. B. v. Borck. H. v. Podewils.

Rechtliche Erläuterung.

§. I. Es ist, nechst göttlicher Gnade, der weisen Regierung unsers Königes und seiner glorwürdigsten Vorfahren zuzuschreiben: daß die Königliche Preußische und Churfürstl. Brandenburgische Lande, in sechzig Jahren, keinen Krieg gehabt, noch, in ihren Gräntzen und Ringmauern, einen Feind gesehen haben. Ohngeachtet die Wuth der Kriegsflammen fast alle unsere Nachbaren, in solcher Zeit, ergriffen; viele auch, von solchem Brand, sich bis ietzo noch nicht völlig wieder erhohlen können. Da nun, in denen vorigen Zeiten, kaum wenige Jahre vergangen; als man nicht von Krieg und Kriegsgeschrey gehöret und meistens dabey seine eigene Noth gefühlet hat: so würde es auf einen schändlichen Undanck hinaus laufen; wann wir solches nicht erkennen und, dieser wegen, GOtt und seinen Gesalbten, loben, preisen, fürchten und ehren wolten.

§. II. Die Ruhe des Friedens war so groß: daß viele zweifelten; ob auch noch dergleichen Gewitter im Himmel wäre? weil, so oft sich auch, noch so düstere und dicke, Wolcken, von Morgen und Abend, aufgezogen;

zögen; so daß man sich des Ausbruches eines gefährlichsten Donnerwetters alle Augenblick besorget, auch die Winde, von allen vier Theilen der Welt schon, zu sausen und zu brausen, wie auch Dampf und Schwefel zusammen zu blasen, anfiengen: es dannoch sich, nach und nach, alles wieder verzogen und, durch Vermittelung weiser und mächtiger Regenten und Staaten, die Sonne des Friedens die Menschen auf dem Erdcreiß wieder erfreuet und in Frolocken gesetzet hat.

§. III. Dieienige, welche auf den Lauf der Welt und ihre Geschichte Achtung geben; wolten andern auch geheime Ursachen davon anzeigen: warum kein Krieg mehr in der Europäischen Christenheit zu besorgen seyn würde? Einige suchten dieselbe in Feder und Dinten. Weil itzo alles, in Cabineten, durch hin und herschreiben, Berichte und Gegenberichte, schriftliche Vorstellungen und Unterhandlungen ausgemachet würde; ohne daß man es zu gewaltsamen Mitteln, von Feuer und Schwerdt, kommen liesse oder dessen auch nur bedürfe. Absonderlich, weil nachgehends, in den allermeisten Orten, die grössesten Generals selbsten mit am Schreibtische sässen; darzu dieselbe, in den vorigen Zeiten, gar nicht gebrauchet werden mögen. Weil die wenigste, in solcher Arbeit, geübet oder darzu geschickt gewesen. Vielmehr der Kriegsrath und Staatsrath, einander vielfältig Gegenstand gehalten, mithin der erstere öfters den andern, an Gehöhr und Gunst bey dem Herren, überwogen habe. Worzu noch ferner die unausgesetzte Wachsamkeit von Groß-Britannien und den vereinigten Niederlanden u. a. käme: das Gleichgewicht in EVROPA beständig zu erhalten. Uber dieses, da, an allen Orten, ein *miles perpetuus* oder in beständigem Sold stehende Mannschaft, auf den Beinen, es einem Theil so schwehr und gefährlich, als dem anderm würde, am ersten loß zu schlagen. Dahingegen man, in den vorigen Zeiten, erst Brunnen gesuchet; wann das Feuer schon in vollen Flammen gestanden. Worzu endlich das beständige Hin- und Herschreiben und wöchentliche Correspondence, unter den Höfen, auch die immerwährende Gesandtschaften (legationes adsiduae) kämen: welche letztere, in alten Zeiten, kein Volck dem anderm zugestanden; das erstere aber, bey noch nicht ausgefundenem und eingeführtem Postwesen und denen damit verknüpften Estaffetten; Couriers; Staatsboten, nicht geschehen mögen. Nicht zu gedencken; daß auch die Lehre unseres Heilandes, an den Europäischen Höfen, in den letztern Zeiten, mehr beherziget worden: ehe man einen Krieg anfänget; vorhero Cassen und Mannschaft wohl zu untersuchen und einen genauen Uberschlag zu machen:

ob

ob und wie lange man im Stande wäre, solches auszuhalten und glücklich auszuführen? Dahingegen, in den alten Zeiten, man es öfters, auf Glück und Unglück, Gewinst und Verlust, ins Gelach hinein gewaget und, wie TACITVS von den alten Teutschen redet, so leicht Lermen und zu Felde; als zur Tafel blasen lassen.

§. IV. Nur, bey allen diesen guten Gedancken, eines ewigen Friedens, in dem Christlichem EVROPA; so ziehen sich nun, gantz unvermuthet, drey gewaltige Donnerwetter am Abend, im Mittag und Mitternacht auf; an welchen dreyen Orten Schlag auf Schlag folget und alles schon in vollen Flammen stehet; fast ehe man noch auf Mittel und Wege dencken können, solchem Unheil, mit menschlicher Hülfe, zu begegnen.

§. V. Die, von dem Preußischem Adler, mit Krieges-Heeren, wie mit Flügeln und Fittigen, bedeckte Unterthanen sehen diesen Jammer anderer Völcker und Länder von fernen an; ohne damit selbsten geschrecket oder berühret zu werden. Wem aber ist diese Glückseeligkeit, nechst dem grundgütigem GOtt, zuzuschreiben? Der Weisheit und Wachsamkeit ihres Gewaltigen: Der Vorsorge, mitten im Frieden, sich zu bewafnen; noch, vor dem Krieg, sich schon, zum Streit fertig und gefaßt zu halten. Unverstand und Bosheit der eigennützigen Menschen muß, in einem wohlformirtem Staat, die Oberhand nicht haben; als welche, gleich den sinnlosen kleinen Kindern, ihr Absehen nur auf das gegenwärtige nehmen und, wann sie im Schlummer und Nachlässigkeit, vom Feind, gleich den thörigten Jungfrauen, ergriffen und, mit ihnen, tausend andere Menschen ins Elend gesetzet werden, keine andere, als kahlköpfigte Entschuldigung wissen; wer hätte es meinen sollen (*)? Wie ungebärdig stelleten sich doch verschiedene Lehenleute 1717. an; als die schuldige Ritterdienste, auf jährliche, sehr mäßige, Roßdienstgelder von 40 Rthlr. gesetzet wurden, als wovor sich ja kein gemeiner Reuter, geschweige ein adelicher Ritter, ausrüsten mag? Hätte man auf ihre unfügliche und unverantwortliche Schrifften sehen sollen: so gienge ihr einfaltiger und Landesverderblicher Wunsch dahin: zu Friedenszeiten müsse man an keine Armeen dencken; wann es Krieg würde, wäre es Zeit genug, die Trommel zu rühren; es käme auch nicht alles auf das Geräusche von Wagen und Rosse an; der HErr bewahrete die Stadt und was dergleichen Einfalt und Mißbräuche des göttlichen Wortes (**) mehr gewesen. Gleich als wann sie die Regel des Heylandes

(*) STVLTORVM *est, dicere:* NON PVTABAM. (**) In der, zu Ulm, in 4t gedruckten Lasten-

des vergessen: Du solt GOtt, deinen HErrn, nicht versuchen; oder, aus Geldgeitz, ihrer Vernunft sich berauben und nicht erkennen wollen: daß die Geburth eines mächtigen Landesschutzes die Erhaltung eines langwierigen und beständigen Friedens sey. *Nam neque quies gentium sine* ARMIS: *neque* ARMA *sine* STIPENDIIS; *neque* STIPENDIA *sine* TRIBVTIS *haberi queunt* (***). Und wehe! uns, wann man diesen, von Eigennutzen verblendeten, Rathgebern folgen sollen; welche das Vaterland vom Landesschutz entblösset und aller Feinde ihrem Unternehmen, Hülff und Waffenlos, überlassen sollen. *Moneant* vos (ihr Renitenten) VTRIVSQVE FORTVNAE *documenta: ne* CONTVMACIAM (in eurer Renitentz) *cum* PERNICIE; *quam* OBSEQVIVM *cum* SECVRITATE MALITIS. (*). Wendet doch die Augen auf die Höhe und sehet den Jammer an, von Hülf und Volck entblösseten Völckern! und haltet dagegen eure Glückseligkeit, die euch die weise Einrichtung der Armeen eures Gewaltigen gebracht und, in Frieden und stolzer Ruhe, bey Menschengedencken, erhalten hat. Wie viele hundert tausend Menschen sehnen sich ietzo, in eurer Stelle zu seyn, welche entweder von Haus und Hof bereits veriaget und aller ihrer Haab und Güter beraubet oder doch in das ängstliche Warten der Dinge gesetzet worden, welche noch kommen sollen auf Erden.

§. VI. Und die, bey diesen Drangsalen, noch unmuthige Vasallen möchten sich nun ihrer Pflicht erinnern; daß selbige selbsten zu Pferde zu sitzen und dem gewöhnlichem Roßdienst Folge leisten solten (**). EXEMPTI *oneribus &* COLLATIONIBVS *& tantum in usum* PRAELIORVM *sepositi, uelut* TELA *atque* ARMA, *bellis* RESERVANTVR, schreibet TACITVS von den Teutschen Ritterschafftlichen Lehnleuten (***). Da nun, unter hundert adelichen Land- und Ritterfassen, kaum eine oder zwey beritten; das ist, in denen Kriegesfachen, erfahren und geübet; viele auch noch gemächlich und furchtsam seyn, Pulver und Dampf entgegen zu gehen; ferner Weib und Kinder, vom Morgen bis in dem Abend, schreyen und heulen würden, Ehemann und Papa, unter der Reuterrollen, bey gemeiner Musterung, zu sehen und, durch den Trompetenschall der Herolde zum Kriege, aus ihren Betten, aufgerufen zu werden, welche

Läfterschrifft: *Sinceri* VERIDICI, gegen die Verwandelung der Ritterdienste in ein mäßiges Roßdienstgeld.

(***) Sind Worte des scharffsinnigen TACITI *lib. IV. hist. cap.* 74.

(*) TACITVS *lib. IV. hist. cap.* 74.

(**) Der tausende Edelmann weiß nicht, warum er Rittergüter, im Lande und deren Freyheit von Steuren genieſſet.

(***) In seinem Buch, *de morib. Germanorum cap.* 29.

welche Beschwehrniß gleichwohl, auf allen adelichen Lehen- und Rittergütern hafftet; solches, benebenst, der Formel des Lehenseydes gemäß ist; sein Lehen getreulich zu verdienen: so mögen wir es billig, unter das Glück, unserer Zeiten, rechnen: daß Königl. Majestät aller dieser Ungemächlichkeit und Beschwehrniß, gegen Erlegung der 40. Rthlr. vom Ritterpferd, uns gäntzlich entladen und entbinden lassen wollen. Denn so beschreibet TACITVS (****) den Teutschen freyen Lehnadel: *Nec* TRIBVTIS *onerantur; nec* PVBLICANVS *atterit.* Aber warum dann dieses und woher kommt diese Befreyung von Schatzungen und Zöllen? Hierauf wird geantwortet: EXEMTI *oneribus & collationibus & tantum in* VSVM PRAELIORVM SEPOSITI. *Velut* TELA *atque arma* BELLIS *reseruantur.* Wiewohl ist und bleibet es also gethan: daß wir adeliche Landstände, welche der Waffen entweder unerfahren oder bereits entwachsen, mit würcklichen Kriegs- und Roßdiensten verschonet und, von angeworbenem auserlesenem Landesschutz, übertragen werden.

§. VII. Ich nenne dieselben auserlesen. Und dieses mit besserm Recht; als wohl iemahls, von Erschaffung der Welt an, eine Armee dieses Beywort tragen oder verdienen mögen. Die Römische Kayser, welche doch ihr Absehen fast einig und allein auf den Krieg und die Unterhaltung mächtiger Armeen gerichtet, deren Anzahl sich öffters auf zwantzig mahl hundert tausend regulirter Mannschafft, erstrecket; welche sie, aus allen Winckeln der Welt, durch ausgeschickte Werber, zusammen bringen lassen, haben zwar auch Leute, von besonderer Grösse; gutem Gesicht und Minen; breiten Schultern; stammhafften Gliedern und Gelencken, geliebet und daraus ihre Leibwacht genommen: das höchste aber ist dieses gewesen; daß sie etwa zwey oder drey Regimenter davon zusammen gebracht (*); ihre übrige Soldaten aber, so wie sie gekommen und zu haben gewesen, fast ohne Unterscheid, angeworben worden. Nur eine dergleichen, von ausserordentlicher Grösse und Behändigkeit in allen Kriegsübungen, sonderlich aber dem schnellem Abfeuren, bestehende Armee (**), von hundert tausend Mann, ist wohl noch niemahls,

(****) *De moribus Germanor. cap.* XXIX. §. 4.

(*) MAGNA *corpora, ad impetum valida,* wie TACITVS *de M. G. cap.* 4. die Teutsche Mannschafft beschreibet. Wovon in dem Werckgen, von der neuen Oeconomie Profession §. 10. 11. p. 53. sq. an. 1727. in 8v. gedruckt, weitläuftiger gehandelt.

(**) Dann wann die grosse und schöne Leute, mit noch so grossen Kosten, aus aller Welt Ende zusammen geworben worden; so kostet es doch nachgehends Kunst und

mahls, auf dem Erdcreiß, zusammen gesehen worden. Zwar gehet es insgemein also: daß wir desienigen, was wir täglich vor Augen und in dem beständigem Aufzug sehen, so gewohnet werden: daß alle Verwunderung bey uns aufhöret. Nur wann die fremde Musengäste, in ihrem zweymahligem jährlichem Wechsel, zu uns kommen; so siehet man, wie dieselbe, über dem Paradeplatz und der Fertigkeit im Exerciren, erstaunen und, wie entzücket, in Verwunderung stehen bleiben.

§. VIII. Noch ietzo, da Königl. Majestät dem Kayser und Reich 10000 solcher Mannschafft zu Hülfe geschicket und diese grosse, schöne und tapfere Leute ihren Marsch nach dem Reich genommen: sind die Menschen, von vielen Meilenweges, zusammen gereiset; um nur, von diesem Preußischem Kriegsheere, etliche Regimenter selbsten mit Augen anzusehen, wovon, so viele Jahre schon, der Ruhm gantz Europam erfüllet. Alle kamen mit dem Urtheil zurücke: daß das enige, was sie zu sehen bekommen, den langen Ruf davon gar weit übertroffen. Das Auge wäre nimmer davon satt worden und hätten die Zuschauer kaum gewust, auf was sie das Gesicht nur richten mögten. Einige hätten sich über der Grösse entsetzet; andere hätten die Gleichheit aller Glieder, die mit der Schnur aus- und abgemessen, bewundert; wieder anderen wäre die Nettigkeit und Rentlichkeit, an Leib und Kleidern, vom Haupt bis an die Fußsohlen, gantz erstaunend, vorgekommen; vielen hätte das blancke Gewehr das Gesicht geblendet; andere hätten die Stellung des Leibes, die gleiche Bewegungen und Schritte, wovon das Erdreich erschollen, für ein Wunder gehalten, weil es ausgesehen, als wann alle, in einer Maschine, von einem Drat oder Stricke gezogen würden; der Thon der silbernen Trompeten und Paucken, der Schalmeien und Flöthen, hätten vielen, mit den Ohren, auch das Hertz erfüllet, daß sie selbsten munter zum Streit worden; wo es nun vollends die Gelegenheit, zu einiger Kriegsübung, gegeben, da hätte man, über die Fertigkeit und Gleichheit, im Wenden, Handthieren, Laden und Abfeuren des Gewehrs, sich vollends fast entsetzen müssen; weil alles, wie auf einen Schlag, gegangen und alles, bey einem beständigem Feuer, geblieben, davon man kaum die Abwechslung gewahr worden. Doch wer ist vermögend, alles dieses mit Worten zu beschreiben? Und, da dergleichen Heldenstaat viel neues und bis dahin ungewöhnliches mit sich führet und erst

Mühe, dieselbe in den Preußl. Kriegsübungen bebend und geschickt zu machen; so wie ein General, bey dem FRONTINO *lib. IV. stratagem. c.* 3. saget: *in grandes & magnos lege: ego eos fortes reddam.*

erſt an das Licht gebracht hat; was Wunder iſt es, wann die alte Worte, bey dieſen Anſtalten, nicht mehr zureichen wollen? Es gehet auch ietzo der gemeine Ruf: daß, nachdem dieſe Preuſſiſche Regimenter, bey der Reichsarmee angekommen: viele andere Trouppen dafür ſchaamroth worden, die ſich nicht in dergleichen Verfaſſung gefunden (***). Und ein anderer, welcher die feindliche Armee, ienſeit des Rheins geſehen; hätte mit VEGETIO (*) ausgerufen: *quid aduerſus* PORVSSORVM PROCERITATEM BREVITAS *Gallorum poterit, audere?*

§. X. Da nun Königl. Majeſt. nunmehro andern Oertern, von ihrem Vorrath, an auserleſener Mannſchaft, zu Hülfe überlaſſen mögen: ſo werden dieienige nun zur Erkentniß ihres Unrechtes und Scheelſucht kommen: daß ſie denen Preuſſiſchen Officirern die Werbungen, in ihren Landen, öfters, auch ohne die geringſte Urſache, ſo ſchwehr gemachet haben. Dann ſtünden Königl. Majeſt. nicht in ſo ſtarcker und ausnehmender Verfaſſung, ſo würden ſelbige kaum den Entſchluß faſſen, ihre Lande, andern zum Dienſt und Bedeckung, von Kriegsvolck, auch nur in der geringſten Anzahl, zu entblöſſen. Hat alſo das Teutſche Reich Sr. Königl. Maj. es für andern zu dancken: daß ſelbige, mitten im Frieden, auf die Ausrichtung ihrer auserleſenen Armeen bedacht geweſen; darinnen keine Koſten geſcheuet, mithin ſich, bey ietzigen Kriegsläufften, in den Stand geſetzet, auch anderer Provinzen ihre Erlöſung mit zu beſorgen.

§ XI. Wie im übrigen iedes Land ſeine Lehenleute und angebohrne Unterthanen wiederum heimrufet; damit nicht dieſelbe ihr eigenes Vaterland in Unglück ſetzen helfen: alſo entſinne ich mich, des Exempels des groſſen Frantzöſiſchen Generals Mr. Turenne: weil derſelbe dieſe Teutſche auocatorien vor billig erkannt: daß er, ſo bald ſolche eingelaufen, im gantzem Frantzöſiſchem Lager, kunt machen und unter dem Trommelſchlag ausrufen laſſen: daß, wer von Teutſchen, dieſerwegen ſeinen Abſchied verlange, ſolcher demſelben ſofort ertheilet werden ſolle.

(***) Wie TACITVS von des *Vitellii* Regimentern *lib. II. hiſt* c. 7. erzehlet: *omnes* EXERCITVS FLAMMAVERAT *adrogantiâ aduenientium a* VITELLIO *militum. Quod* TRVCES CORPORE, *ceteros, ut* IMPARES, *irridebant.*

(*) *De re milit. cap.* 17. wovon auch CLVVERVS *lib. I. Germ.* c. 19. und CONRINGIVS *de habitu Germ. p.* 9. und 32. 33. gehandelt und dabey gewieſen haben, warum ſich ietzo weniger groſſe Menſchen in Teutſchland, als ehemahls, befänden, da die meiſte SEPTIPEDES oder von 7 Fuſſen geweſen.

Digitized by Google

CCXVI. Stück.

Königliche Satzung wegen Kürtzung der Injurienprocesse, 1734. nebst rechtlicher Erläuterung darüber.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, u. a. m. Nachdem Wir in unserm Edict von der Selbst-Rache §. XI. versehen, daß wegen aller Injurien, sie mögen mit Minen, Geberden, Schimpf- und Schelt-Worten, oder auch realiter durch Ohrfeigen, Stockschläge ꝛc. begangen werden, keine actiones ciuiles, sie mögen ad aestimationem, palinodiam, oder sonst Nahmen haben, wie sie wollen, statt haben sollen: So hat es nochmahls dabey sein Bewenden.

Weil wir aber wahrgenommen, daß dieser heilsamen Verordnung ohngeachtet, auf die von dem iniuriato beschehene denuncia-tion, ein ordentlicher Proceß, zwischen denen Partheyen veranlasset, und nach erfolgtem Spruch, einem oder dem anderm Theil ein weitläufftiger Appellations-Proceß, an die Obergerichte verstattet worden:

So haben wir Unsere allergnädigste intention hierdurch näher und eigentlicher eröfnen und den §. XI. des edicti von der Selbstrache, folgender massen declariren wollen. Und zwar

§. 1. Erstlich, daß iniuriatus seine blosse denunciation, mit deutlicher exprimirung des Tages, und eigentlichen Ortes, auch aller und ieder Umstände, mit Beyfügung der Documenten und anderer Beweißgründe oder Benennung der Zeugen, so von der Sachen einige Wissenschafft haben, bey dem Richter mündlich vortragen, oder wo es gebräuchlich, schriftlich übergeben sollen.

§. 2. Zweytens, hierauf soll der Richter alsofort die Partheyen in einem termino von vierzehen Tagen, sub poena confessi & conuicti, zum Verhör vorfordern lassen, da dann beyde Theile in Person erscheinen müssen.

§. 3. Wann drittens der iniuriante erscheinet, soll er auf die eingebrachte denunciation sofort und ohne sich mit exceptionibus dilatoriis aufzuhalten, litem contestiren, seine exceptiones peremtorias als transactionis, praescriptionis, und dergleichen, und deren Beweisgründe, anführen, und was er sonst zu seiner defension beyzubringen vermeynet, auf einmahl vorstellen. Im Fall er nun der denunciation geständig ist, soll sofort nach Unserm Edict von der

der Selbstrache die Strafe dictiret, und also in einem termino die Sache abgemacht werden.

§. 4. Wann aber vierdtens der denunciatus die denunciation entweder in totum oder in tantum leugnet, so soll sofort einem fiscalischen Bedienten committiret werden, die von dem Denuncianten in termino angegebene Zeugen höchstens binnen vierzehn Tagen summariter, iedoch eydlich abzuhören, und im Fall der denunciatus zu seiner defension eigentliche Umstände, welche den Denuncianten gleichfalls strafbar machen, und ratione seiner, die Strafe moderiren, anführen solte, als, daß der Denunciante zuerst geschimpfet, daß er, um ihn vom Leibe abzuhalten, den Stock gebrauchen müssen ꝛc. auch dieserwegen die Zeugen benennet, (immassen er in termino zu thun schuldig, nachhero aber nicht weiter damit gehöret werden soll,) der Denunciante aber solches negiret; so müssen auch diese Defensional-Zeugen von dem fiscali abgehöret und vernommen werden.

§. 5. Wobey denn auch fünftens, beyden Theilen frey stehet, in termino super negatis, den Eyd zu deferiren, welchenfalls derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, praeuio iuramento calumniae alterius partis, den Eyd in ipso termino, (salua tamen relatione, wann es nicht proprium eius factum betrift) abschweren muß.

§. 6. Wann sechstens der denunciatus in dem angesetztem termino (welcher bloß einmahl aus wichtigen und bescheinigten Ursachen und nicht über vierzehen Tage prorogiret werden soll) nicht erscheinet, soll sofort in contumaciam auf die, in denen Edicten fest gesetzte Strafe erkannt werden.

§. 7. Wann siebentens die Abhörung der Zeugen geschehen, soll das Protocoll dem iudicio committenti vorgeleget, und das Urthel ohnverzüglich publiciret, und

§. 8. Von diesem Urthel soll Achtens keine appellation an die iudicia immediate superiora, auch nicht an das Tribunal statt haben, sondern der denunciatus, wann er grauiret zu seyn vermeinet, muß ulteriorem defensionem suchen und wann solche binnen vier Wochen (welcher terminus gleichfalls unter keinem praetext prorogiret werden soll) eingebracht, sollen acta von denen subordinirten Gerichten, an die iudicia immediate superiora ex officio eingesandt werden, welche sofort, ohne die Partheyen weiter mit

ihrer Nothdurft zu hören, oder einige Schriften weiter ad acta zu nehmen, acta priora nachsehen, ein Urthel abfassen, und solches zur publication und execution dem iudicio primae instantiae zufertigen sollen.

§. 9. Wann neundtens der denunciante grauirt zu seyn vermeinet, stehet ihm frey, seine grauamina anzuführen und dem iudicio zu übergeben, welches darauf praeuia inrotulatione die acta, samt denen grauaminibus auf des querulantens Kosten ad iudicem superiorem einsenden, dieser aber, ohne weiteres Verfahren, acta distribuiren, die grauamina mit denen Zeugen-Verhören conferiren und hiernechst ein Urthel abfassen und publiciren soll. Wann aber die erste Sentenz von dem iudicio superiori (wie bey dem Cammergericht, Consistorio und andern dergleichen collegiis in der Chur-Marck, selbst gesprochen worden, sollen acta, wann ulterior defensio gesucht wird, oder Denunciante seine grauamina übergeben, an ein einheimisches Rechts-collegium verschickt werden.

§. 10. Wider dieses andere Urthel soll zehentens keinen von beyden Theilen weiteres Verfahren oder remedia verstattet, sondern die letztere Sentenz lediglich zur execution gebracht, und damit der Sache ein Ende gemacht werden.

§. 11. Bey denen Untergerichten bleibet es bey der bisherigen Observanz, daß der Richter selbst die Untersuchung, auf die bey ihm angebrachte denunciation, ex officio verrichten, wie auch das Zeugenverhör aufnehmen muß, und im übrigen ist überall nach vorstehenden positionen auf das schleunigste zu verfahren, und sollen solchergestalt alle Injuriensachen auf das prompteste abgethan werden, Unser officium fisci auch aller Orten uigiliren und befordern helffen, daß dieser Unser allerhöchsten declaration und eigentlichen Willensmeinung auf das exacteste nachgelebet, und solche bey allen collegiis und Gerichten zum effect gebracht werde. Urkundlich haben Wir diese allgemeine Ordnung und declaration höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. Geben Berlin, den 8. Febr. 1734.

Friedrich Wilhelm.

F. M. v. Viebahn.

Vernünf-

Digitized by Google

Vernünftige und unvernünftige Lehre: daß ein Geschimpfter vor ehrloß zu achten.

§. 1. Unsere Anzeigen müssen den lieben Teutschen hier wiederum eine Wahrheit sagen; die bey ihnen, Hohen und Niederen, Gelehrten und Ungelehrten, unbekannt worden. Dahero es dann nicht besser kommen mag: als daß die Römische Satzungen, mit der Weise unseres Vaterlandes, vermischet und, aus solchem Gemenge, wiederum Landverderbliches Unheil angerichtet zu werden pfleget.

§. 2. Die alte Teutsche hielten einen gescholtenen oder beschimpften Mann, vor unehrlich. Aber dieses war ja keine Römische oder anderer Völcker ihre Weise: als welche vielmehr denjenigen, der geschimpfet oder ausgeschlagen hatte, vor ehrlos achteten. Und dieses nicht ohne Grund Rechtens. Denn wer eine Selbstrache, in Worten oder Wercken, in bürgerlicher Gesellschaft, ausübet; der handelt wider die Gesetze und wird also billig, wie andere Verbrecher und Ubelthäter, zur Strafe, vor ehrlos, angesehen. Dahingegen derjenige, welcher von demselben, Unrecht gelitten, so wenig Strafe oder Verachtung verdienet; als daß einer, der von einem anderm bestohlen oder beraubet worden, deßwegen unehrlich seyn solte. Vielmehr hat ieder vernünftiger mit demselben Mitleiden und die Obrigkeit ist, im gemeinem Wesen, schuldig; denjenigen, der den andern mit Worten oder Wercken, beleidiget, für einen Freveler wider die Gesetze anzusehen und also zu bestrafen; daß er es fühlet und sein Unrecht erkennet.

§. 3. Anderst verhält sich dieses alles, im Recht der Natur, ausser der bürgerlichen Gesellschaft. Dann nach solchem ist es der Vernunft gemäß; daß ieder, der einen Anspruch, gegen den andern, zu haben, vermeinet, in entstehender Güte, die Faust und Macht gebrauchen und sich selbsten zu seinem Recht verhelfen; den andern, mit gutem Gewissen, ausschänden; der Geschändete die Schmach mit Gewalt wieder rächen; und beyde, wann solches nicht verfangen will, einander, auf Leib und Leben, zusetzen mögen. Nach dem Exempel souverainer Völcker oder Könige; die, so bald sie mit Recht zu den Waffen greiffen; einer gegen den andern, ein unendliches Recht, erhält; zu tödten, zu fangen und zu brennen; zu plündern und zu rauben, mit eins, seinem Feind allenthalben Abbruch zu thun, um ihn endlich dahin zu bringen, daß er nachgebe, bezahle und befriedige, was er schuldig. Und, bey dieser Beschaffenheit, da kein anderer Richter; als die Macht der Waffen, unter den Menschen, übrig ist:

so

so heissen alle gleicherzehlte Gewaltthätigkeiten recht und billig; die man sonsten, in den bürgerlichen Gesellschaften, noch so sehr zu verabscheuen und zu bestrafen pfleget.

§. 4. Und es scheinet auch in der That der Satz sich selbsten zu widersprechen: einen obersten Richter über sich zu haben und dannoch sein eigner Richter und Rächer zu seyn und zu verbleiben. Wie sich dann, auch auf dem gantzem Erdcreiß, sonsten kein Reich findet: welches ein sichtbares Oberhaupt hat und dannoch den Unterthanen zulässet; Armeen anzuwerben und Kriege zu führen; das ist, ihr Recht, durch die Waffen, zu verfechten; als wir gleichwohl, in dem Teutschem Reich, bey geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, täglich vor Augen haben und unsere Vorfahren, von achthundert Jahren her, gehabt haben.

§. 5. Wie nun solches alles an denen unmittelbaren Reichsständen, niemand weder in Zweifel ziehet, noch anzufechten suchet: also ist solches, mit eben der Gewißheit, zu bejahen; daß iedem Teutschem Edelmann, das *ius belli priuati*, den andern Theil, bey unterlassener Schuldigkeit, oder zugefügtem Unrecht, zum Streit und zum Kampf auszufordern, entweder zum Kolbenschlag oder zum Schwerdtstreich oder auch zu Pferde, auf Spieß und Lanzen, entweder auf gewisse Gänge oder auf Leben und Tod, bis einer gefallen, erleget und auf dem Platz geblieben, von Rechts und Gewohnheits wegen, vergönnet und erlaubt gewesen. Und, im Falle der geforderte nicht erschienen; ist dem forderndem Theil nicht weniger frey gestanden, den andern, mit Helfershelfern und Gewalt, wo er ihn angetroffen, zu überfallen und, wie die Rede in den alten Zeiten gewesen, ihm einen rothen Hahn auf das Haus zu setzen. Ohne, daß weder geistliche noch weltliche, weder Kayser noch Landesfürst, weder hohe noch niedere, Obrigkeiten, solches schelten, verwehren oder bestrafen mögen.

§. 6. Vielmehr wurde dergleichen Zweykampf vor ein gewöhnliches Teutsches Ritterrecht angesehen; dabey auch derjenige, der viele mit eigener Hand erleget, vor eben so tapfer, als ein Feldherr gehalten worden, der viele Schlachten gewonnen. Bey solcher Beschaffenheit dann der Kayser und das Reich nur darauf bedacht gewesen: das adeliche Kampf- und Kriegsrecht auf eine bessere Ordnung zu setzen. Denn anfangs wurden dieserhalben gewisse Kriegsartickel aufgesetzet und in denselben versehen: daß 1) iedermann seinem Gegner zuvor den Kampf ankünden, das ist, demselben eine Fehde oder Kriegszeichen zu schicken, ohnversehens aber keiner dem andern weiter überfallen solle. Nachgehends solte

2) der

2) der Termin zum Kampf oder zum Vertrag nicht allzukurtz seyn, sondern sich wenigstens auf vierzehn Tage erstrecken. Ferner, wann der Ausgeforderte 3) einen Obermann schickte, solle der Fordernde denselben nicht verachten; sondern, zum Vergleich anhören. Uber dieses solte 4) die Ursache nicht vom Zaun gebrochen; sondern erheblich seyn. Nechstdem 5) der Ausfordernde muste von Ritterart; guter Geburt; von hinlänglichen Jahren; sodann unbescholten seyn. Worzu endlich 6) noch kommen; daß gewisse Städte, zu Kampfplätzen, benennet wurden, in welchen die Obrigkeit den Zweykampf einrichten und reguliren sollen; damit alles ordentlich zugehen und kein Betrug dabey an Waffen oder Kleidung mit unterlaufen möchte. Wie dann 7) die beyden Kämpfer oder Duellanten auch vorhero dem Beichtvater ihre Sünde beichten und darauf die Absolution erhalten musten; um dadurch dem Tod desto behertzter entgegen zu gehen oder dessen Bitterkeit zu vertreiben. Wer aber 8) den Kampf oder Duell ausschlug oder zu rechter Zeit an Ort und Stelle nicht erschiene; der wurde für ehrlos und rechtlos gehalten; er wurde entadelt und vor einen Unmann angesehen und in Schimpf und Verachtung, bis an seinen Tod, gehalten.

§. 7. Der Jammer und Ungelegenheit dieses Ritterrechtes ist zwar nicht mit Worten genug zu beschreiben: das allerschlimmeste aber war dieses dabey; daß also ein Geschimpfter, wann er keine Rache ausübte und seine Sache mit dem Degen ausmachte, vor ehrlos gehalten werden muste. Und zwar deswegen: weil die Teutsche den Schluß machten; wer ein Schimpfwort vertragen könte, der müste von einem so schmutzigtem Gemüthe und böser Neigung seyn, daß ihme nicht zu viel wäre, auch dergleichen Ubelthat, die man ihm vorgeworfen, selbsten zu begehen oder aber, er müste dieselbe bereits begangen haben und sich scheuen, daß er deren von seinem Gegner überführet oder die göttliche Rache, im Zweykampf, ihn treffen würde. Da hingegen, wo ein reines Hertz wäre, auch der Muth tapfer seyn müste, seine Ehre, mit Waffen, zu bewahren. Endlich der feigen Menschen ihrer Schande nicht zu gedencken; welche die Teutsche Hertzhaftigkeit auch überhaupt in Spott und Verachtung gesetzet.

§. 8. Hieraus mag nun ein ieder leichtlich ersehen: warum, nach dem Teutschem Ritterrecht, nicht der Schimpfer; Lästerer oder Spötter, wie solches bey den Römern üblich; sondern der geschimpfte; gelästerte und verspottete, vor ehrlos gehalten worden. Mithin der leidende Theil trostlos und rechtlos, war; im fall er nicht seine Sache mit dem

Gegentheil, durch Kolben, Schwerd und Lantzen, ausgemachet hatte. Er wurde von allen Land- und Rittertagen; von allen Aufzügen, zu Schimpf und Ernst; von allen Gesellschaften, wo andere Bidermänner waren, ausgeschlossen. Ja es verfielen die wilden Menschen endlich so gar auf die gottlose Reden: sie wolten lieber mit tapfern Rittern im Fegefeuer, als mit einem geschimpftem im Himmel seyn und was dergleichen unbesonnener Frevel in Worten und Wercken, mehr gewesen. Hielte man ihnen die Ordnung des Heyls und die Sittenlehre Christi vor: nicht Böses mit Bösem zu vergelten: so hiesse es: die H. Schrift redete von Ländern, da die Privatrache verbothen; nicht aber vom Teutschem Reich, da solche, nach den Reichs-Grundgesetzen, in dem Ritterrecht, zugelassen, vergönnet und geboten wäre.

§. 9. So gewiß und unstreitig nun alle diese Sätze seyn; so ungeschickt und unrichtig kommen dieselbe, von den Zeiten an, heraus: da, durch eine allgemeine Reichssatzung, der so genannte Landfrieden gemachet und dem Teutschem Adel sein Ritterrecht genommen; selbiges aufgehoben und der Zweykampf, bey Leib- und Lebensstrafen, verboten worden. Dann nunmehro müssen die Urthel nicht mehr, nach Teutschem Recht, ausfallen; weil die Teutsche Freyheit und Gewohnheit des Zweykampfes, aufgehoben worden. Sondern ein Urthelsverfasser kan, muß und solle nun dasjenige, was vor dem dem Teutschem Adel recht und billig gewesen: als unrecht, rasend und galgenmäßig aussprechen und halten.

§. 10. Wir wollen die alte und neue Teutsche Gesetze nun gegen einander halten.

des alten Ritter- und Faustrechts.	und neuen Landfriedens und Verbotes der Duellen.
I. Jeder von Adel oder, nach Ritterart, hat das Degenrecht und mag seinen Feind, zum Streit, auf- und ausfordern (*)	I. Wer das Schwerdt nimmet; solle durch das Schwerdt umkommen. Die Rache ist des HErrn und dessen Obrigkeit.

II. Ein

(*) Warum die Teutsche Edelleute, vom Ritteradel sowohl als Buchadel, alle Degen tragen dürfen: die Römer aber das Degentragen niemand, als den Soldaten, vergönnet, davon ist in den Anzeigen 1711. *num.* 33. *p.* 512. 513. bereits gehandelt worden. Welche Arbeit mit der ietzigen zusammen zu halten.

II. Ein geſchimpfter iſt und bleibet ehrlos; ſo lang er den Schimpf auf ſich ſitzen läſſet und ſolchem nicht, mit dem Degen, ausmachet.

III. Ein Teutſcher Edelmann wird, ſo bald er mündig, wehrhafft und mit dem Degen deswegen umgürtet, ſein Recht und Ehre damit zu befechten.

IV. Wer nicht von Ritterart oder dem Buchadel iſt, dem wird nicht erlaubet, einen Degen zu tragen. Als Handwerckern; Bauren; Juden u. ſ. w.

V. Wer, im Duell, ſeinen Feind erleget; der wird, als ein Sieger mit Lorbeer gezieret.

VI. Wer im Duell geblieben; kommet gleich einem, der vor dem Feind geſtorben, mit Ehren zur Ruhe.

VII. Wer in einem redlichem Kampf erleget worden, wird ſo ſeelig geprieſen, als wann er im Krieg ſein Leben eingebüſſet.

II. Wer den andern, mit Worten oder Wercken, ſchimpfet, der ſolle peinlich beſtraffet und dem Geſchimpftem alle *ſatisfaction*, zu ſeiner Ehre, geſchaffet werden.

III. Das Degentragen iſt, auſſer dem Soldaten, ein bloſſer Zierath; dahero auch Kindern ſolcher angehangen wird, wiewohl zu groſſem Ubelſtand.

IV. Nachdem das Ritterrecht zum Zweykampf aufgehoben; ſo ſiehet man durch die Finger, wann ſich auch gemeine Leute an den Degen hängen.

V. Wer, im Zweykampf, ſeinem Gegner entleibet, der iſt ein Todſchläger und wird mit einem Myrthenkränzlein zum Tod wieder bereitet.

VI. Wer duelliret und umkommen, wird gleich einem Selbſtmörder, aufgehangen oder unter den Galgen begraben.

VII. Wer im Duell geblieben, hat ſich in die Gefahr muthwillig begeben und iſt ſo unſelig, als ein Selbſtmörder.

§. 11. Wir könten noch vielen Unterſcheid der Teutſchen, alten und neuen, Geſetze anführen. Wann nicht dieſe genug wären; den groſſen Abfall von beyden einzuſehen. Wobey aber nur dieſes mit Mund und Hertzen zu beklagen: daß die wenigſte dieſen Unterſcheid des alten und neuen Bundes faſſen und ſich, nach der Richtſchnur des letzten, begreifen wollen. Vielmehr der Degenknopf, durch alte Gewohnheit, ſo feſte ſitzet: daß, bey erlittener Beſchimpfung, viele lieber GOtt und die Königliche Geſetze beleidigen; ſich ſelbſten aber auch dabey in die Gefahr von Verluſt Leibes und Lebens; Haab und Güter; Anſehens und Ehre

Digitized by Google

seßen und ihre Läſterer zum Duell ausfordern oder, ausgefordert erſcheinen und duelliren, als GOtt und der Obrigkeit die Rache überlaſſen wollen.“

§. 12. Inzwiſchen geſchiehet, gegen dieſes unbeſonnene Verfahren, im Schlagen und Balgen, von Herren, Richtern und Rechtsgelehrten, was nur immer möglich. Und Königl. Majeſt. haben, zu Steuer dieſes, dem gemeinem Weſen höchſtſchädlichen, Unweſens, nicht allein die Duelledicte geſchärfet; ſondern auch bey Injurienklagen die lächerliche Weiſe aufgehoben: auf Bezahlung des angethanen Schimpfes Klage zu erheben. Und weil es nichtes ungewöhnliches iſt; daß die geſchimpfte Perſon ihren Schimpf auf tauſend Rthlr. ſetzet, der Richter aber öfters nachgehends zehen daraus machet: ſo iſt es ſehr heilſam und vernünftig gethan, daß ſolche *actiones aeſtimatoriae* gäntzlich aufgehoben worden. In mehrern Erwegung; daß, nach welchen Geſetzen der Geſchimpfte keinen Abbruch an ſeinen Ehren leidet, derſelbe auch nicht verlangen kan; daß ihme die angethane Unehre, an Geld, vergütet werde.

§. 13. Deſſen allen ungeachtet; ſo iſt doch deswegen dem Muthwillen der Injurianten zu ſteuren. Und weil reiche Leute dergleichen Proceſſe insgemein an einen ſilbernen Nagel hangen: ſo iſt die ietzige Königl. Satzung nöthig und heilſam geweſen, dergleichen liederlichen Injurien-Proceſſen alle Weitläufftigkeit abzuſchneiden und ſolchen ein zeitiges Ende zu machen.

CCXVII. Stück.

De *hereditate* VXORIS *negantis* MARITO *debitum* CONIVGALE.

Iſt die Frage vorkommen:

Ob eine Ehefrau vom Mann erben möge, welchem ſie die eheliche Beywohnung, gleich anfangs nach der Trauung oder nachhero, beſtändig verſaget?

Heyrathet TITIVS MEVIAM, ſeines gleichen. Und werden auch beyde mit einander getrauet. Nach etlichen Tagen der Hochzeit beklaget ſich TITIVS: daß ihm ſein Eheweib, aller gethanen Vorſtellungen und Liebesbezeugungen ohnerachtet, nicht ehelich beywohnen wolte. Vielmehr, wann er ſolches zu bewircken ſuchte; dieſelbe ſich, im Ehebette, ſehr widrig anſtellete und ſich aus demſelben los reiſſen wolte. TITIVS fället darüber in ein Fieber und verſtirbet. Nach deſſelben Tod meldet ſich MEVIA, der Verlaſſenſchafft halben, ihres verſtorbenen Ehemannes und verlanget, ſo weit deſſen

Erbe

Erbe zu seyn, als solches die Rechte des Ortes mit sich bringen. TITII Eltern und Geschwister weigern sich, sie als Miterbin zu erkennen; weil sie, ihrem verstorbenem Manne, die eheliche schuldige Treue und Pflicht nicht gehalten. Mithin dieselbe nicht vor des verstorbenen sein würckliches Eheweib zu achten; am allerwenigsten aber solcher Scheinehe halber. Die sie weder würcklich vollzogen, noch vollziehen wollen oder doch, durch Versagung der ehelichen Beywohnung, solches Band, frevelhafter und strafbarer Weise, selbsten wieder gebrochen habe. Solchemnach TITII Eltern nnd Geschwister, was disfalls rechtens? belehret seyn wollen.

§. 2. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß gleichwohl anfangs, denen Römischen Rechten nach, die Einwilligung beyder Personen, zu Errichtung einer Ehe, genug sey; nachgehends, wann die Christliche Rechte benebenst annoch eine priesterliche Einsegnung erfordern, solche hieselbst nicht minder geschehen; wie auch endlich die Besteigung des Ehebettes oder Beschlagen der Decken, welches die Teutsche Rechte haben wollen; dagegen nichts hinderte, daß, in so wenig Tagen, nach welchen, der Ehemann verstorben, die eheliche Beywohnung nicht geschehen, weil die Rechtsgelehrten, so gar Braut und Bräutigam, ein Erbrecht zusprächen

GAILIVS *lib. II. obseru.* 80. *n.* 3.
STRYKIVS *de succeſſ. coniug. c.* 1. §. 8.

zu dem Ende viele Verlobte, wann dieselbe eine Kranckheit überfiele, sich auf ihrem Todtenbette erst trauen liessen, um dadurch, als Eheleute, einander zu erben; ohngeachtet, bey solchen Umständen, an keine würckliche eheliche Beywohnung zu gedencken: welchem allem schnur stracks entgegen seyn würde, deswegen einem Ehegatten, die Erbschaft zu versagen, weil keine eheliche Beywohnung bewircket worden; mithin, da sonsten, denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten nach, die Güter der Eheleute so gar gemeinschaftlich wären, nach den rechtlichen Sprüchen; längst Leib, längst Gut; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut,

HERTIVS *in paroemiis iuris n.* 19. 31.

es um so viel härter seyn würde, einem Ehegatten den mäßigen Antheil an der Erbschaft oder *portionem ſtatutariam* zu versagen; zugeschweigen, daß auch unter Standespersonen das Beylager auf keine andere Weise, durch einen Gevollmächtigten, vollzogen werden mögen.

L. B. de NAZEMAR *de matr. per procurat. differ.* 7.

§. 3. Dieweilen aber anfangs beyde Eheleute, worüber die Frage entstanden, die Ehe in Sachsen vollzogen, auch beyde ihre Wohnung an Oertern gehabt, wo das Sachsenrecht üblich, gleichwohl nach demselben, in dem

Landr. *lib. III. artic.* 45.

deutlich versehen; daß keine Ehe vor vollzogen zu halten, bevor das Brautbette würcklich beschritten; solches auch in der

Churſächß. *constit. XIX. part.* 3.

nach vieler Untersuchung, dabey gelassen und verordnet worden, daß, im Falle die Braut am Hochzeittage stürbe, das Ehebette aber nicht beschritten worden, kein Ehegatte das andere erben möge; wann gleich die priesterliche Trauung geschehen und die Hochzeit, mit Kosten, ausgerichtet worden,

CARPZOVIVS *part. III. const.* 19 *def.* 3.

wobey dann das blosse Beschreiten des Ehebettes und die Beschlagung der Decken an sich nichts mehrers wircken kan, wann nicht auch die würckliche eheliche Beywohnung oder fleischliche Vermischung erfolget

SCHNEIDEWIN *ad* §. 29. *Inst. de act. n.* 109.
COTHMANNVS *vol.* 2. *cons.* 78. *n.* 98.

da nun, im Falle diese, auch ohne Schuld des überlebenden Ehegatten, unterbliebe, das Erbrecht desselben dannoch wegfället, um so viel sicherer und rechtsgegründeter dafür zu halten; daß noch weniger denjenigen Ehegatten, die solche eheliche Beywohnung geflissentlich und treulos verhindert das Wort zu reden, vielmehr dieselbe von aller Erbschaft des Verstorbenen schlechter dinges auszuschliessen seyn werden. In mehrerer Erwegung, daß auch das allgemeine Kirchenrecht dieiemige Ehe nicht vor vollzogen gehalten, wo keine würckliche eheliche Beywohnung geschehen, *non illa* MVLIER, *ubi* COMMIXTIO SANGVINIS *non facta*

can. 16. 17. *C.* 27. *qu.* 2.
c. 5. *X. de digam. non ordin.*

Letztens, da die gemeine Römische Rechte, an sich, denen Eheleuten kein Erbrecht unter sich zugestanden, die eheliche Erbfolge ihren Anfang und Ursprung von dem Teutschem Recht nehmen und haben muß; nach diesem letztern aber die Vollziehung der Ehe schlechter dinges auf die commixtionem carnis ankommet, ohne welche keine Ehe vor vollzogen zu halten, mithin auch, wann solches nicht würcklich erfolget, aller

Digitized by Google

ler Grund, den verstorbenenen Ehegatten zu erben, schlechterdinges wegfallen muß.

HENELIVS *de dotalit. c. IV.* §. 3.
COTHMANNVS *vol. 2. cons.* 78. *n.* 9.

Nicht zu gedencken, daß, im Falle auch würcklich vorhero eine *commixtio carnis* geschehen, nachhero aber eine frevel- oder boshafte Verweigerung der ehelichen Beywohnung erfolget, auch dieserwegen allein der überlebende Ehegatte seines Erbrechtes dardurch wieder verlustiget werden müste,

STRYKIVS *de succes. diss.* 4. *c.* 1. §. 13.

welchem um so viel leichter deswegen beyzupflichten, weil, auch noch wohl geringerer Ursache halben, dem überbleibendem Ehegatten das Erbrecht des Verstorbenen versaget zu werden pfleget, wann z. E. die Mittwe das Trauerjahr nicht aushält, sondern, vor Ablauf dessen, zur andern Ehe schreitet,

Cap. ult. X. de secund. nupt.
Petr. GREGOR. *lib.* 45. *n.* 2.
Ren. CHOPPINVS *in monast. lib. II. tit.* 3. *n.* 8.

oder auch wann dieselbe, in solcher Zeit, sich frech und unehrbar aufführet, gleich als wann sie dardurch die Seele ihres verstorbenen Ehemannes betrübete

SVRDVS *decis.* 61. sub fin.
P. AEMYLIVS *de except. part. I. tit.* 4. *except.* 5. *n.* 34.

oder auch, wann beyde freywillig, bona gratia, ihre Wohnung trenneten, quo casu neuter alteri succedere debet

IDEM *in part. I. tit.* 4. *except.* 5. *n.* 60.
de BARRY *de succes. lib. XVIII. tit.* 4. *n.* 14.

welches alles ia weit geringere Ursachen seyn, als die treulose Verweigerung der ehelichen Beywohnung.

§. 4. Dagegen, was in denen Zweifelsgründen angeführet, dergestalt bey Seiten zu legen und zwar ad 1) da die Ehesachen, ehe noch das gemeine Römische Recht in Teutschland eingeführet, nach den Teutschen Gewohnheiten, dergestalt eingerichtet gewesen, daß zu Vollziehung einer Ehe, commixtio carnis erfordert, mithin eben dardurch beyde Eheleute *una caro* worden,

cap. 7. 13. *X. de conuers. coniug.*

man hieselbst auf das Römische Recht gar keine Absicht zu nehmen; folglich ad 2) zwar die Betretung des Ehebettes eine Vermuthung machet, daß die würckliche Beywohnung und Erkenntniß geschehen, diese aber,

aber, wo das Gegentheil erwiesen werden mag, ohne allen Widerspruch wegfallen muß; wordurch dann auch der Sächsischen Rechtsgelehrten ihr Gegenspruch wegfället, nam ex concubitu praesumitur carnis commixtio, eo quidem usque, donec altera pars, eam non factam aut impeditam esse, probauerit;

BERLICHIVS *part.* 3. *concl.* 25.
COLERVS *part. II. decis.* 286. *n.* 235.

ad 4) die *communio bonorum* eben die *communionem corporum & carnis* dergestalt zur Absicht hat, daß, wo diese letztere nicht erfolget; auch weder die Gemeinschaft der zusammen gebrachten Güter, noch das sonsten, an statt dessen, eingeführte Erbrecht der Eheleute statt finden mag; vielmehr da das überlebende Eheweib sich ihres Ehemannes Leib muthwillig und treulos entzogen, dieselbe an dessen Verlassenschaft keinen Antheil nehmen mag; ad 5) was bey Souverainen oder Personen hohen Standes angeführet, eben dergleichen, per procuratorem, zum Schein, geschehen, Beylager (*) an sich keine würckliche Vollziehung der Ehe würcken mag, aus welchen Ursachen auch, derselben ungeachtet, dergleichen Ehen, *bona pace*, oder durch Päbstliche Einwilligung, wieder aufgehoben worden, ohne dieserwegen sich einen Gewissensscrupel zu machen, cum *matrimonium* hoc *imaginarium*, pro *sacramento* haberi non possit:

cap. 2. *X. de conuers. coniug.*
L. B. de NAZEMAR *de matrimonio per procuratorem inito; differ.* 7. 8.

als halten wir davor: daß ein Eheweib, welches ihrem Ehemanne nicht ehelich beygewohnet, zu dessen Erbschaft nicht zuzulassen und, wann sie auch nachhero die würckliche Beywohnung verhindert, der ehemahligen ungeachtet, der Erbschaft ihres verstorbenen Ehemannes sich verlustig gemachet habe.

CCXVIII. Stück.

Käntniß rarer Thaler und deren beyläuftiger Preiß.

Es ist vom Jahr 1480. eine Weise vieler Müntzherren, in und ausserhalb Teutschland, worden, daß selbige die Thaler nicht nur, wie andere Sorten, mit ihrem Bild und Uberschrift, auch Beysetzung

(*) Die Römer nennen die Ehe vom verhüllen, *a nubendo*, bey der Einsegnung oder Heimführung; die Teutsche, vom Gastmahl, Hochzeit; oder, vom Beyschlaf, Beylager. Aus welchen Worten aber kein Schluß zum Erbrecht unter Eheleuten zu machen.

Digitized by Google

ſetzung des Wappens, ausgemünzet: ſondern vielfältig denſelben Schriften oder Bilder beygeſetzet, welche auf eine beſondere Begebenheit und Geſchichte gerichtet worden.

§. 2. Dieſes iſt nun vornehmlich die Urſache; warum man ſolche Thaler ſo hoch gehalten und, nachdem dieſelbe ſchwehr oder leicht zu haben geweſen, mit vielem Aufgeld und ſtarckem Liebeswerth oder *pretio affectionis*, bezahlet hat.

§. 3. Wie nun niemand zweifelt; daß, in der Römiſchen, Griechiſchen und anderer Völcker, welche Geld ſchlagen laſſen, ihren Hiſtorien, die Müntzwiſſenſchaften das ſicherſte Mittel ſind, manchen Irrthum zu entdecken oder auch die Geſchichten an ſich zu ergäntzen; wovon SPANHEMIVS; HARDVINVS und andere, von dem Nutzen der alten Müntzen, eigene Bücher geſchrieben haben; alſo iſt eben dieſes, in der Wiſſenſchaft der Thaler, mit gleichem Recht, zu wiederhohlen.

§. 4. Dann obgleich die Unarth im Teutſchem Reich, wie in andern ungelehrten Reichen, behalten worden; daß ihre Müntzen nichts, als ein ſchlechtes Bild, öfters ohne Nahmen und iedesmahl, ohne Sinnbilder, auf die Geſchichten, geſchlagen werden; dahingegen die Römiſche und Griechiſche Müntzmeiſter beordert geweſen; allezeit, in Erfindung eines ſinnreichen Stempels, darüber bey dem Römiſchem Rath oder Kayſern anzufragen; welche dann dabey nicht obenhin gefahren, ſondern meiſtens etwas, zu Erhaltung der Geſchichte, dienliches ausgeſonnen und den Müntzmeiſtern überſchicket haben; ſo haben doch die Teutſche Thaler insgemein das Glücke gehabt, nicht ohnbelebet, das iſt, ohne dergleichen Anzeige einer Geſchichte, geſchlagen zu werden.

§. 5. Und in der That läſt es ſich kaum begreiffen: warum die Teutſche Kayſer; Fürſten und Müntzſtände, bey erlangten Griechiſchen und Römiſchen Wiſſenſchaften, dannoch unaufgewecket verbleiben und ihre Müntzen, noch ietzo, ſo gar ſchlecht und gerecht, ausprägen laſſen. Dann anfangs wäre ja wohl zu rathen; daß man ſich um geübte Stempelſchneider umthäte; welche ja ietzo ſo ſeltſam und koſtbar nicht ſeyn, als ſie ehemahls in Teutſchland geweſen. Damit das Teutſche Geld nicht mit ſo vielen Scheuſalen von Geſichtern und Sachen, herum gienge und iedem einen Abſcheu machte. Dahingegen, wann die Stempel ſauber geſchnitten oder gegraben; der Wohlſtand im Lande erhalten, auch dardurch verhütet würde; daß nicht ieder loſer Bube die Kunſt lernen und mißbrauchen könnte, ſolche feine Stempel nachzumachen.

§. 6. Nachgehends, da die Geschichtschreiber ietziger Zeiten meistentheils von gar schlechtem Werth seyn, indem dieselbe ihre Bücher aus Gazzetten und gemeinem Gewäsche zu schreiben pflegen: so wäre ja iedem Herren daran gelegen; wenn er iedes Jahr, auf den Müntzstempel, dasjenige, in einem Sinnbild, setzen liesse: was sich solche Zeit über, bey ihme und in seinen Landen, merckwürdiges zugetragen. Dann ja wohl eines Teutschen Fürsten oder Reichsstandes sein Land nicht so klein und die Vorfallenheiten so mager seyn solten; daß sie nicht iedes Jahr zu einer besondern Erfindung auf dem Müntzstempel Anlaß geben könten.

§. 7. Wie aber die Kunst dergleichen Devisen und sinnreiche Bilder auszufinden, nicht so gemein ist; sodann in Franckreich eigene Gesellschaften gelehrter und fürnehmer Leute darzu ausersehen und unterhalten werden: so würde einem Müntzherren dabey dieses anzurathen seyn, die Erzehlung des facti an gelehrte Leute, auf Universitäten oder sonsten, zu senden und auf das Beste einen Preiß zu setzen. Ehe und bevor auch in Teutschland dergleichen Gesellschaften von Devisen, Inscriptionen und Sinnbildern aufgerichtet worden.

§. 8. Solte aber dieses, auf allen Geldsorten, nicht eben der Mühe werth angesehen werden: so wollte ich doch glauben, daß die Speciesthaler dergleichen Sinnbilder oder Sinnsprüche verdieneten. Dann anfangs sind dieselbe von einer solchen Grösse; daß Bild und Schrift darauf Platz hat. Nachgehends sind uns unsere Vorfahren, von zweyhundert und mehrern Jahren her, mit ihren sinnreichen Thalern, in Exempeln vorgegangen, welchen, ietziger Zeiten, kaum iemand mehr nachfolgen will. Daher die neuere Thaler, keinen höhern Werth haben, als das andere Ausgebegeld. Dahingegen, wann auf demselben etwas sinnreiches zu finden, wenigstens man dadurch vor dem Einschmeltzen desto gesicherter seyn würde. Und, im Falle man dagegen versetzen wolte; daß dergleichen Geschichte, ietzigen Zeiten nach, durch besondere Gedächtnißstücke oder Medaillen erhalten würden: so ist bey solchen die grosse Beschwehrnüß diese; daß, im Falle dieselbe, aus Noth, zu veräusern, sie nicht, ohne Abgang und Schaden, an den Mann zu bringen. Dahingegen die Thaler, wenigstens ihrem ordentlichem Werth nach, iederzeit ihre Abnehmer finden müssen.

§. 9. Doch was hilfft es, im Policeywesen, etwas Gutes anzurathen; weil doch die gemeine Weise die Oberhand behält. Da aber unsere Anzeigen vielen Auswärtigen zu Theil werden: so wäre zu wünschen; daß Leute, welche hierunter etwas, mit der That, zu rathen haben, daran

Digitized by Goog

an wären, die Geschichts- und Gedächtniß-Thaler wiederum in einen Gang zu bringen oder auch darnach alle andere Müntzen, der Nachkommenschaft zum Besten und zu Erhaltung der Geschichte, einrichten zu lassen.

§. 10. Und weil der stärckeste Trieb derselben eben dieses seyn mag: wann sie den hohen Liebeswerth der Geschichtsthaler oder Thalergeschichte einnehmen: so haben wir vor gut befunden, zu solchem Behuf, einen *catalogum* vom Thalerwerth beyzufügen; wie sich solcher von einem Thalerfreund aufgezeichnet findet.

CCXVIIII. Stück.

Vernünftiger und unvernünftiger Liebeswerth oder pretium affectionis, bey Gelegenheit des nachgesetzten Uberpreises der Thaler.

§. 1.

Es sind in dem nechstvorhergehendem Stücke die Ursachen untersuchet worden: wie die Müntzen, absonderlich die Speciesthaler, zu Erhaltung der Geschichte, dienen und warum Fürsten und andere Müntzherren wenigstens, bey Schlagung derselben, bemühet seyn solten; in dem Gepräge, allezeit etwas ausfinden zu lassen; welches auf eine Geschichte zielen möchte. Wordurch denn dergleichen nicht so leicht eingeschmeltzet; sodann einen Uberpreis, bey den Liebhabern, verdienen würden. Nachdem nun die angefangene Zahlen der Thalerischen Liebespreise fortzusetzen: so ist, mit wenigem, dabey zu gedencken, wie dergleichen *pretia adfectionis*, vielmahls gantz unvernünftig herauskommen; ihr ihrer Maaß aber auch die Vernunft zum Grunde haben mögen.

§. 2. Der Werth aller Sachen kommet vornehmlich auf den Gebrauch und Nutzen an, den ein Besitzer sich damit zu machen, gedencket. Dieser aber ist entweder in der That gegründet oder er bestehet nur in einer leeren Einbildung und Phantasie, die vernünftige Leute verlachen und selbige vor eine kleine Raserey anzusehen pflegen.

§. 3. Unter diese letztere Gattung zählen wir diejenige; welche grosser Leute ihre Lappen und hinterlassene Dinge in einen besondern Uberpreis setzen. So hat man Histörgen: daß ein Liebhaber den Griffel, womit OVIDIVS seine Verse geschrieben, für tausend Ducaten(aureos) bezahlet. Ein anderer das Dintenfaß des LVTHERI, mit hundert deswegen an sich erkaufet; weil er sich eingebildet, daraus um so viel geistreicher zu schreiben. Und ist mir noch neulich bey dem THOMASINO in *vita Petrar-*

chae (*) vorgekommen: daß man dieſes ſittlichen Mannes ſeinen Lehnenſtul; ſeine Schreibtafel; ſein Federrohr; ſeine Bettſtätte, als Heiligthümer, in hohem Werth gehalten; die Liebhaber ſeiner Schriften auch geſuchet haben, durch deren Beſitzung, das Gedächtniß deſſelben um ſo viel tiefer und brünſtiger zu verehren. Und was für Lermen wird aus des LVTHERI ſeinem Lehrſtul zu Wittenberg noch ietzo gemachet? So findet auch des MELANCHTHONIS ſein abgelegenes Haus daſelbſten immer noch Leute, welche die Miethe, aus dem Andencken dieſes Mannes, deſto höher zu bezahlen pflegen. Welche Phantaſie auch bey manchem ſo ſtarck iſt: daß er lieber in dem Hauſe ſeiner Eltern ungemächlich wohnen; als ein beſſeres, bey Fremden, beziehen wolte; gleich als wann der Vorfahren ihr Seegen noch an den Wänden kläbete und ſich über ihn ergöſſe. Und ich beſinne mich eines groſſen Fürſtens, der deswegen ein mäßiges Landgut in einem groſſem Uberwerth, ſehr theuer, bezahlet, in dem Kaufbrief aber die Urſache mit einflieſſen laſſen: weil ihn das Andencken ſeiner Jugend darauf vergnügete; indem ſein Oberhofmeiſter, mit ihme, ſich öfters viele Zeiten auf demſelben befunden. Die Einbildung thut alſo ein vieles und machet öfters einen ſtarcken Uberwerth der Sache.

§. 4. Und ich muß, mit meinem eigenem Exempel, dieſe Schwachheit bekräftigen. Als der ich ſo viele Bücher, welche etwa ERASMVS; LVTHERVS; MELANCHTHON; SCALIGER; SALMASIVS; VOSSIVS; HEINSIVS; *du* FRESNE; BALVZIVS und unzählige andere nahmhafte Leute beſeſſen, aus ſolcher Urſache, beym Verkauf, höher getrieben; ohnerachtet ich, auſſer ihrem bloſſem Nahmen, kaum etwas von demjenigen daraus nutzen können; was ſie hie und da, an den Rand oder ſonſten, darein eigenhändig geſchrieben. Doch weil auch viele andere Gelehrte an dieſer Kranckheit liegen und künftig liegen werden: ſo dürfte, in dergleichen Umſtänden, das Aufgeld nicht eben gäntzlich verlohren ſeyn.

§. 5. Wie viele ſeltſame Menſchen ſo dann ſind noch, welche ſich auf Anſchaffung rarer und verbottener Bücher legen; wann ſie auch ſchon daraus, entweder nichts oder doch nichtes nützliches erlernen können. In welche Thorheit ich aber, bey allem übermäßigem Bücherkaufen, iedoch niemahls verfallen. Dahingegen diejenige, daraus ich etwas lernen kan, mir auch niemahls zu theuer geweſen. Indem ich das CEREMONIALE ROMANVM, aus des *Baluzii* bibliotheca mit 25 Louis d' or; des *Petri*

SAXII

(*) In dem *cap. VIII.* da dieſes Krämpelzeng des ſittlichen Poeten in eine Verzeichniß gebracht worden.

SAXII *Pontificium Arelatense* mit 26 Ducatons, mit Freuden und Vergnügen, bezahlet; ob ich gleich es geschehen lassen müssen, daß diese Heiligthümer nachhero gemein gemachet worden. Weil ich beyde in den Vorrechten des Kaysers gegen der Verunglimpfung des Pabstes, auch in dem richtigem Anspruch des Teutschen Reiches u. s. w. sehr wohl nutzen können. Gleichwohl in allen Bibliothecken, in Teutschland, nicht ein einziges Exemplar anzutreffen gewesen.

§. 6. Wir verlachen inzwischen die Römisch-Catholische Kirchen zur Ungebühr: wann wir ihnen verdencken, daß sie die Uberbleibsel der Heiligen theuer bezahlen. Dann für die H. Lantze hat HENRICVS *auceps* drey Grafschaften an den König von Burgundien weggegeben. Und CAROLVS IV. an dergleichen Reliquien sich fast bettelarm gekauft. Womit auch unser Cardinal ALBERTVS viel Geld verschwendet. Dann wann ich glaubte, was sie glauben: daß die Heilige zwar nicht allwissend, sich aber doch bey ihren Gebeinen und ihrem Geräthe meistens aufhielten; diesen mein Gebeth dabey nicht allein desto gewisser zu Ohren käme; sondern auch desto angenehmer würde; so dann, wann dieselbe solches erhöhret, sie bey GOtt meine Sünden verbitten könten: so würde ich Haus und Hof vor einen solchen Knochen oder H. Lappen hingeben und Gott darüber loben, daß er mich, durch zeitliche Güter, die ewigen erwerben lassen. Wer aber diesen Glauben nicht hat; der lasse auch den Handel der H. Gerippe und Geräthe!

§. 7. Was nun aber den Liebeswerth der Thaler betrifft: so muß ein ieder darinnen den Grund suchen; warum er an solchen eine Lust findet und die Lust theuer bezahlet? Das blosse Anschauen gibt allerdinges auch ein Vergnügen; und, was ich selbsten besitze, das behält und liebet man desto brünstiger. Wie nun in einigen Thalern ein sinnreiches Bild oder Schrift; in andern eine besondere Begebenheit dabey; wieder in andern die Kunst des Stempelschneiders oder auch, daß wenige geschlagen oder gepräget worden, eine Achtung verdienet: so ist auch dieses Vergnügen demjenigen, der solche, aus seinem Uberfluß, verbüssen kan, gar nicht zu mißgönnen. Nachgehends halten auch viele wackere Leute ihre Cabineter, zum Dienst anderer, offen. Und noch sind auch diejenige nicht zu verachten; die solche zu dem Ende wieder einwechseln, um dieselbe wiederum, mit ehrlichem Gewinn, andern Liebhabern, zu überlassen. Welche aber deswegen nicht klagen dürfen; daß ich denselben, mit Bekanntmachung dieses Liebeswerthes, ihren Kraam und Marckt verdorben.

§. 8. Dann erstlich ist dieses Verzeichnüß schon vor siebenzig und mehr Jahren gemachet; in welcher Zeit sich mancher Thaler vergriffen und mithin rarer worden. Nachgehends hat der Verfasser davon zwar berichtet; daß er solchen Uberwerth der Thaler nicht von einem, sondern mehrern Jüden und Jüdengenossen habe: inzwischen aber es dannoch auf den Trieb des Liebhabers ankommet, dieses oder jenes Stücke zu lassen oder übermäßig zu bezahlen. Dürfte ich mir noch, für meine Gutwilligkeit, dieses Geheimniß verrathen zu haben, von dem Leser etwas ausbitten; so bestehet solches darinnen, daß er mir, bey Verkaufung eines oder andern Stückes, den Vorkauf lasse.

§. 9. Und da benebenst ich aller Teutschen Kayser ihre Müntzen, an hartem und leichtem Gelde oder so genannten BRACTEATIS, gern zusammen haben möchte; so gönne er mir solche Stücke, welche ich iederzeit 3 oder 4 mal höher, als der innerliche Werth ist, ihnen zu vergüten, mich anheischig mache. Doch ich bleibe deswegen gleichwohl bey meinem Leibspruch und der Weisheit SALOMONIS und GILIMERIS, der Jüdischen und Christl. Könige: Ματαιότης ματαιοτήτων; τὰ πάντα ματαιότης. Menschen sind Kinder; Kinder aber spielen gerne oder lieben Spiel und Schattenwercke.

CCXX. Stück.

TAXA einiger rarer Reichsthaler.

1) Vor einen, darauf gepräget stehet: Packe dich Satan, du *interim*. 6. 8 Rthlr.
2) Vor den Braunschweigischen oder Heßischen, darauf stehet: Besser Land und Leut verlohren, als einen falschen Eyd geschworen. 20. 30. 40. Rthlr.
3) Vor des IOACHIMI I. zu Brandenburg Churfürstl. Thaler de anno 1521. 10. 14. Rthlr.
4) Vor Churfürst IOACHIMI II. zu Brandenburg. 2 Rthlr.
5) Vor Marggraf Hansen zu Cüstrin Rthlr. 2 Rthlr.
6) Vor einen Sächsischen Thaler, darauf *Gotha capta* befindlich. 2 Rthlr.
7) Vor SIGISMVNDI, *Ducis* AVSTRIAE de anno 1484. & 1486. 4 Rthlr.
8) Vor des Kayserß MAXIMILIANI I. 4 Rthlr.
9) Vor Churfürst *Friderici* von Sachsen mit 3 Bildnissen. 4 Rthlr.
10) Vor besagten Churfürsten mit 2 Bildern. 5 Rthlr.

11) Der,

Digitized by Google

11) Der, mit Churfürst IOHANNIS und GEORGII Hertzogs zu Sachsen Bildniß. 1 Rth. 12 Gr.
12) Hertzogs Georgii nach dem altem Schrot und Korn. 2 Rthlr.
13) Mit Iohanne Baptista und der Uberschrift: Nach altem Schrot und Korn. 2 Rthlr.
14) Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen, mit *Philippi*, Landgrafen zu Hessen, Bildniß. 2 Rthlr.
15) Marggraf *Iohannis* zu Brandenburg, mit dem Ringe aufs Haupt. anno 1545. 2 Rthlr.
16) *Georgii* und *Alberti*, Marggrafen zu Brandenburg, de anno 1538. 2 Rthlr.
17) PHILIPPI, Langrafen von Hessen, von anno 1538. 2 Rthlr.
18) ALBERTI, Marggrafen zu Brandenburg, Feldthaler, mit anno 1553. 3 Rthlr.
19) ALBERTI, Grafen zu Mansfeld, Feldthaler, de anno 1547. 3 Rthlr.
20) ALBERTI, Marggrafs zu Brandenburg, und Churfürsten zu Mäyntz Rthlr. de anno 1530. 2 Rthlr.
21) FRANCISCI, Bischoffs zu Münster und Oßnabrüg ꝛc. de anno 1535. 2 Rthlr.
22) Moneta imperialis monasterii THVRICENSIS de anno 1512. 2 Rthlr.
23) Der Stadt Cöln am Rhein mit den Heil. drey Königen und dem Schiffe, de anno 1516. 3 Rthlr.
24) Vor einen doppelten dergleichen. 5 Rthlr.
25) Der Stadt Nürnberg de anno 1539. 2 Rthlr.
26) eiusdem de anno 1528. 2 Rthlr. 12 Gr.
27) Der Stadt Costnitz von anno 1537. mit der Uberschrift: GOtt ist unser aller Heyl und Hoffnung. 2 Rthlr.
28) Der Stadt Franckfurth am Mayn Thaler, ohne Jahrzahl, mit einem grossem gleicheckigtem Crantz. 2 Rthlr.
29) Der Stadt Erfurth de anno 1548. cum inscriptione: *Date caesari, quae sunt caesaris* &c. 2 Rthlr.
30) Der Stadt Lünenburg mit der inscription: *Visitauit nos Dominus ex alto.* anno 1546. quo anno b. Lutherus obiit.
31) Talerus ciuitatis *Isnensis* cum inscript. *reddite Caesari, quae sunt Caesaris.* &c. de anno 1538. 2 Rthlr.
32) Christierni regis DANIAE, de anno 1523. cum inscript. *Iesus elegit me regem populi sui.* 3 Rthlr.

33) Gusta-

33) Guſtaui, Königs in Schweden, de anno 1535. cum inſcript. *omnis poteſtas a Deo.* 3 Rthlr.
34) Der Stadt Hameln de anno 1544. 2 Rthlr.
35) Der Stadt Lübeck de anno 1544. cum inſcript. *Imp. Carolus V. caeſarum nulli ſecundus.* 2 Rthlr.
36) *Eiusdem* cum armato inſignifero de anno 1537. 2 Rthlr.
37) Viereckigter Feldthaler von der Stadt Middelburg de anno 1572. da ſie belagert geweſen. 2 Rthlr.
38) Viereckigter länglichter Thaler von HARLEM de anno 1572. 2 Rthlr.
39) Guſtaui Adolphi, Königes in Schweden, mit der Schrift: Ioh. 10. Ein guter Hirt läſſet ſein Leben vor die Schafe. Oſnabrugge. 4 Rthlr.
40) Von des Kayſers MAXIMILIANI I. mit der Jahrzahl 1518. und dem güldnem Vlieſſe. 5 Rthlr.
41) Der Wiedertäufer zu Münſter Thaler, de anno 1534. cum inſcript. Das Wort iſt Fleiſch geworden ꝛc. 8. Rthlr.
42) Hertzogs Chriſtians zu Braunſchweig, mit der Uberſchrift: GOttes Freund, der Pfaffen Feind. 4 Rthlr.
43) Hertzogs HEINRICH IVLII von Braunſchweig, mit der nackten Wahrheit und inſcription: *recte faciendo neminem timeas.* 2 Rthlr.
44) Kayſers FERDINANDI I. Reichsgulden Thaler, mit dem Reichsapfel, no. 72. de anno 1558. 2 Rthlr.
45) Kayſers MAXIMILIANI I. Schau-Pfennig mit drey Weibes-Bildern, ſo 4 Loth wieget, de anno 1477. 10 Rthlr.
46) eiusdem mit einem zu Pferde ſitzendem und vielen Wappen, de anno 1509. 8 Rthlr.
47) eiusdem Rthlr. von anno 1513. 3 Rthlr.
48) CAROLI V. Imperatoris cum inſcript. *ſuum cuique*, de anno 1551. 2 Rthlr.
49) IOHANNIS, Königes in Dännemarck, ohne Jahrzahl. 4 Rthlr.
50) FRIDERICI, Königes in Dännemarck Feldthaler, de anno 1564. 2 Rthlr.
51) IOHANNIS, regis SVECIAE Schau-Pfennig mit vielen Wappen und der inſcript. *Miſericordia & veritas* &c. von 10 Loth. 10 Rthlr.
52) EDVARDI Königes in Engelland, cum inſcript. *Deus autem transibat per medium illorum.* 4 Rthlr.
53) *Iacobi* SCOTIAE Regis, cum inſcript. *Honor regis iudicium diligit*, anno 1540. 2 Rthlr.

54) IACO-

Digitized by Google

54) IACOBI, ANGLIAE regis, cum euaginato enſe, de anno 1567. 2 Rthlr.
55) Schelicken-Thaler mit der Jahrzahl 1525. 1 Rthlr. 12 Gr.
56) LVDOVICI electoris comitis PALATINI, de anno 1525. 2 Rthlr.
57) *Eiusdem* cum B. *uirgine*, de anno 1503. 3 Rthlr.
58) PHILIPPI electoris & comitis PALATINI cum B. uirgine Maria, anno 1505. 3 Rthlr.
59) *Ottonis Henrici*, ducis & comitis PALATINI, cum leone intermedio, de anno 1505. 3 Rthlr.
60) *Friderici* Electoris PALATINI, cum inſcript. HErr nach deinem Willen, de anno 1567. 2 Rthlr.
61) ERNESTI, adminiſtrat. PALATINI & ducis BAVARIAE, de anno 1527. 2 Rthlr.
62) *Ottonis* & *Philippi*, comitum PALATINORVM, de anno 1529. 2 Rthl.
63) *Wolfgangi*, comitis PALATINI, ducis BAVARIAE, cum inſcript. *Date caeſari* &c. de anno 1539. 2 Rthlr.
64) Churfürſt IOHANN FRIDRICHS zu Sachſen, Schau-Pfennig von 4 Loth, de anno 1535. cum inſcript. *Spes mea in Deo eſt.* 4 Rthlr.
65) *Friderici*, elector. SAX. cum capite mitrato, inſcrip. *Maximil. I. Rom. imp.*
66) *Friderici*, *Iohannis* & *Alberti*, ducum SAXON. de anno 1500. ſine effigie. 4 Rthlr.
67) *Friderici* und *Iohannis*, elect. & ducum SAXON. de anno 1525. 3 Rthlr.
68) *Georgii*, Ducis SAXONIAE, de anno 1527. cum anno aetatis. 2 Rthlr.
69) *Iohannis Friderici*, electoris SAXON. & *Philippi*, HASSIAE Landgrauii, cum inſcript. *parcere ſubiectis & debellare ſuperbos*, de anno 1542. 4 Rthlr.
70) Churfürſt Johann Friedrichs zu Sachſen Kinder-Thaler, de anno 1551. da der Vater gefangen geweſen. 3 Rthlr.
71) Johann Friedrichs, Churfürſt zu Sachſen, Thaler, nach ſeiner Gefangenſchaft, Anno 1552. da er ſich noch Churfürſt genennet. 4 Rthl.
72) Churfürſtl. Sächſiſche viereckigte Feld-Thaler, de anno 1547. 4 Rthlr.
73) *Iohannis* & *Wilhelmi*, Archiep. BREMENSIVM, de anno 1511. 3 Rthlr.
74) *Iohannis* Adminiſtratoris RATISBONENSIS, de anno 1523. 2 Rthl.
75) *Nicolai*, Biſchoffs zu Sitten und *Wallis*, Thaler, de anno 1498. 3 Rthlr.
76) *Iulii*, Hertzogs zu Braunſchweig, Schauſtück von 10 Rthlr. ſchwer,

Digitized by Google

der Iulius Löser genannt, worauf die 12 himmlische Zeichen, de anno 1582. &c. 20 Rthlr.

77) Hertzog Heinrichs von Braunschweig, de anno 1536. cum inscript. *Iustus non derelinquitur.* 2 Rthlr.

78) *Henrici Iulii*, Hertzogs zu Braunschweig, cum inscriptione: *unita durant.* de anno 1599. 1 Rthlr. 12 Gr.

79) Fratrum ducum BRVNSVICENSIVM, anno 1555. cum inscriptione: Die Gnade Gottes weret ewicklich. 1 Rthlr. 12 Gr.

80) *Wilhelmi*, Iul. GELDR. & *Cliuiae* &c. ducis, de anno 1543. cum inscriptione: *in Deo spes mea.* 2 Rthlr. 12 Gr.

81) Eiusdem Feldthaler de anno 1543. 3 Rthlr.

82) *Wilhelmi*, Landgrauii HASSIAE, de anno 1502. cum diua Elisabetha. *Gloria Reipublicae.* 3 Rthlr.

83) *Ludouici* Landgrauii HASSIAE, de repertis *venis* argenteis anno 1587. cum inscript. Ich traue GOtt in aller Noth. 2 Rthlr.

84) *Christoph.* Marchionis BADENSIS, de anno 1510. 1512. 2 Rthlr.

85) ALBERTI Preußischer Ordens-Thaler cum *Maria*, matre Dei, & inscript. *adiuua, o virgo, res tua agitur.* 5 Rthlr.

86) Des Preußischen Ordens administratoris mit drey Wappen, und einem Marien-Bilde, und ein groß W. 5 Rthlr.

87) BOGISLAI Hertzogs in Pommern, de anno 1498. mit einem Marien-Bilde und inscription: *conserua nos domina.* 3 Rthlr.

88) Hertzogs Heinrichs zu Mecklenburg mit dem Saluator-Bilde und inscription: *Saluum fac populum tuum domine!* 2 Rthlr.

89) Vier Fürsten von Anhalt: Iohannis, Georgii, Ioachimi und Wolffgangi Thaler. 3 Rthlr.

90) *Vlrici*, ducis *Würtembergici*, de anno 1536. 2 Rthlr.

91) *Friderici*, ducis LIGNICENSIS, de anno 1541. 2 Rthlr.

92) *Vincentii IV.* ducis MANTVAE, cum inscript. *Casal.* 2 Rthlr.

93) Graf Adolphs von Schauenburg doppelt Thaler, cum inscriptione: Hats GOtt versehen; so wirds geschehen. 5 Rthlr.

94) Der vier Grafen von Oldenburg Rthaler, de anno 1538. 2 Rthlr.

95) *Iohannis*, Abts zu FVLDA, cum inscriptione: *Fiat voluntas tua domine perpetuo*, de anno 1539. 2 Rthlr.

96) Mannsfeldischer Feld-Thaler, de anno 1547. 3 Rthlr.

97) *Wolffgangi*, Grafen zu Oettingen, Thaler, de anno 1524. 2 Rthlr.

98) *Carl*

Digitized by Google

98) *Carl Wolffgangs Ludwig*, Grafen von Oettingen, inſcript. *Deus propitiator nobis*, de anno 1532. mit den heil. 3 Königen. 2 Rthlr.
99) Ernſt, Grafen von Hohenſtein, ꝛc. de anno 1550. 2 Rthlr.
100) Grafen von Oſt-Frießland, cum effigie *Chriſti* & inſcript. *Maximil. I.* cæſaris. 2 Rthlr.
101) Noch der Grafen von Oſt-Frießland, cum inſcript. *Sanctus Carolus Magnus.* 2 Rthlr.
102) Ennonis, Grafen von Oſt-Frießland, de anno 1529. cum inſcript. *in deo ſperans non timebo, quia dominus mihi adiutor.* 2 Rthlr.
103) *Ezardi*, Comitis OSTFRISIAE, cum inſcriptione: *Maximiliamus I. Imperator, cum Iohanne Baptiſta.* 2 Rthlr.
104) *Ennonis*, OSTFRISIAE comitis, mit einem Fürſtlichen Hut, inſcriptio: *in Deo ſperans quid faciet mihi homo?* 2 Rthlr.
105) Hermanni NEVENARII, comitis, de anno 1557. 2 Rthlr.
106) *Klipping*, der Stadt Amſterdam, von anno 1578. 2 Rthlr.
107) *Klepping*, von Harlem, de anno 1572. 2 Rthlr.
108) Der Stadt Hamburg Doppelt-Thaler, cum ſtatua *beatæ Mariæ*. 3 Rthlr.
109) Der Stadt Nürnberg Schau-Pfennig mit Zwerädinger inſcription, de anno 1590. 3 Rthlr.
110) Ein Stadt-Thaler, darauf ein Crucifix, inſcriptio: Niehmand kommt thon Vader den dor my. Altera facie, David mit der Harffe, de anno 1531. 4 Rthlr.
111) Ein alter Lübeckiſcher Thaler, cum inſcriptione: *ſanctus Iohannes patronus noſter.* 2 Rthlr.
112) Eiusdem ciuitatis, cum inſcriptione: *moneta caeſarea ciuitatis* LVBECENSIS, cum effigie Caroli V. Caeſaris. 2 Rthlr.
113) *Eiusdem* ſpeciei de anno 1544. 3 Rthlr.
114) Der Stadt Hamburg Thaler, de anno 1512. inſcript. *conſerua nos domina!* 2 Rthlr.
115) Der Stadt Braunſchweig Thaler, mit S. Authore, de anno 1498. 3 Rthlr.
116) Eiusdem cum *ſaluatore* & inſcriptione: *uerbum Domini manet in aeternum*, de anno 1545. 2 Rthlr.
117) Der Stadt Baſel, cum inſcriptione: *ſancta Maria ora pro nobis*, de anno 1521. 3 Rthlr.
118) Eiusdem ciuitatis cum inſcriptione: *aue Maria gratia plena!* de anno 1499. 3 Rthlr.

Digitized by Google

119) Der Stadt Bern in der Schweitz Thaler, cum urſu und vielen Wappen, de anno 1501. 2 Rthlr.
120) Eiusdem ciuitatis cum inſcriptione: *nummus Bernae ciuitatis*, de anno 1540.
121) Der Stadt Solothurn, anno 1501. 2 Rthlr.
122) Der Stadt Campen Thaler mit S. Magno, de anno 1511. 2 Rthlr.
123) Der Stadt Hannover Thaler, de anno 1482. cum inſcript. *benedicta ſit ſancta trinitas.* 3 Rthlr.
124) Der Stadt Hall Thaler in Schwaben, de anno 1542. 1 Rthlr. 12 Gr.
125) *Friderici comitis* PALATINI & *ducis Bauariae*, de anno 1537. inſcript. *non mihi, domine, ſed nomini tuo da gloriam.* 2 Rthlr.
126) *Georgii* & *Alberti marchionum* BRANDENBVRGENSIVM, de anno 1537. 2 Rthlr.
127) *Wilhelmi* ducis GELDRIAE, *Clin. Mont.* cum inſcriptione duplicata: *in Deo ſpes mea.* 3 Rthlr.
129) Hertzogs Friederichs von LIGNITZ, cum inſcriptione: *uerbum Domini manet in aeternum*, de anno 1542. 2 Rthlr.
130) *Alberti*, marchionis BRANDENBVRGICI & ducis PRVSSIAE, de anno 1549. inſcript. *Si Deus pro nobis, quis contra nos.* 2 Rthlr.
131) Caroli cardinalis & ducis LOTHARINGIAE, de anno 1558. 2 Rthlr.
132) Iohannis, Hertzogs zu Simmern, de anno 1555. 2 Rthlr.
133) Theodori, Churfürſten zu Mäyntz, Thaler, inſcript. *anno mil. quater centum triginta octo.* THEODOR. *D. G. Archiepiſcopus* MAGVNTINVS. 5 Rthlr.
134) *Philippi* und *Mariae*, König und Königin in Engelland, cum inſcriptione: *poſuimus Deum adiutorem noſtrum*, de anno 1554. 2 Rthlr.
135) HENRICI IV. *Galliae* regis, cum inſcriptione: *haec duo protegit unus*, anno 1598. 2 Rthlr.
136) *Mariae* und *Henrici*, Königes in Schottland Tochter, de anno 1565. inſcript. *exurgat Deus & diſſipentur inimici eius.* 2 Rthlr.
137) König *Guſtaui Adolphi* in Schweden Thaler, de anno 1631. mit der Uberſchrifft: GOtt mit uns, welches in der ſiegreichen Schlacht bey Leipzig die Loſung geweſen. 2 Rthlr.
138) Ein alt Stück von 8 Rthlr. darauf Schlangen und ein Crucifix, it. die Sprüche Num. 21. und Iohann. 3. 8 Rthlr.

139) (a) Ein alter Trau-Pfennig mit Braut und Bräutigam, auch da Christus Wasser zu Wein macht, wieget 3 Loth. 2 Rthlr.

139) (b) Ein Doppelthaler der Stadt Lüneburg mit *Iohanne Baptista* und einem halbem Mond, inscript. *Da pacem, domine*, it. *Si Deus pro nobis.* 4 Rthlr.

140) Churfürst George Wilhelms zu Brandenburg Doppel-Thaler, de anno 1631. die aus den silbernen zwölf Aposteln gemüntzet seyn sollen. 3 Rthlr.

141) Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, Doppel-Thaler, mit der Umschrift: *Supremus dominus Porussiae*, anno 1664. 4 Rthlr.

142) George Friedrichs, Marggrafs zu Brandenburg, Doppel-Thaler mit dem Preußischem Wappen, inscript. *Si Deus pro nobis* &c. de anno 1599. 4 Rthlr.

143) *Ferdinandi*, archiducis AVSTRIAE, Doppel-Thaler schön gepräget, cum effigie. 4 Rthlr.

144) Ein alter Schau-Pfennig, so über 4 Loth wieget, mit einem seglendem Schiff und Stürmen, inscript. *non alio sidere*, altera facie, effigies exter. *principis.* 4 Rthlr.

145) Christophori *Bernhardi*, episc. & principis MONASTERIENSIS, cum inscriptione: *Monasterium Westphalorum ad obedientiam redactum.* 2 Rthlr.

146) Hertzogs Bogislai XIV. zu Pommern Begräbniß-Thaler mit einer Lateinischen Schrift, de anno 1654. 2 Rthlr.

147) Iohannis Königs in Schweden, de anno 1572. cum saluatore. 2 Rthlr.

148) Hertzog Wilhelms von Cleve Thaler, cum inscriptione: *Christus spes una salutis*, de anno 1587. & 1573. 2 Rthlr.

149) Hertzog Ulrichs von Würtemberg, cum inscriptione: *da gloriam omnipotenti*, de anno 1537. dieser Thaler ist marquiret. 2 Rthlr.

150) Graf Wilhelms von Henneberg, de anno 1553. 1 Rthlr. 12 Gr.

151) König Erichs aus Schweden, de anno 1561. inscript. *Deus das cui nult.*

152) Pfaltzgraf Albrechts, de anno 1557. cum no. 72. 2 Rthlr.

153) Ertzbischofs Georg zu Brehmen, de anno 1562. 1 Rthlr. 12 Gr.

154) Königs *Gustaui Adolphi* in Schweden, wegen erhaltener Schlacht

Digitized by Google

vor Leipzig, de anno 1631. inscript. *Dextra tua, domine, percussit inimicum.* 2 Rthlr.

155) Fürst Johann Casimir von Anhalt, Begräbniß-Thaler, cum inscriptione latina. 1 Rthlr. 12 Gr.

156) Hertzog *Philippi Iulii* in Pommern, cum inscript. *Fata ferenda fero, parit patientia palmam.* 2 Rthlr.

157) Der Stadt Hervort, de anno 1552. inscript. *uicit leo de tribu Iuda.* 2 Rthlr.

158) Hertzog Friederichs in Schlesien zu Lignitz und Brieg, de anno 1543. inscript. *uerbum Domini manet in aeternum.* 2 Rthlr.

159) Anton, Ertzbischoffs zu Cöln, de anno 1557. 2 Rthlr.

160) Henrich Julii, Hertzogs zu Braunschweig, cum inscript. Hüte dich vor der That, der Lügen wird wohl rath, de anno 1596. 2 Rthlr.

161) Albrecht Wallensteins, Hertzogens von Friedland, de anno 1626. 1 Rthlr. 12 Gr.

162) Comitum in OETTINGEN, de anno 1546. 1 Rthlr. 12 Gr.

163) Der Stadt Hamburg Thaler, mit dem Nössel-Blatt, de anno 1553. 2 Rthlr.

164) Hertzog Henrichs von Braunschweig, cum inscript. *iustus non derelinquitur*, de anno 1538. 2 Rthlr.

165) Der Stadt Lüneburg mit einem grossem halbem Mond und der Uberschrift: *uisitauit nos Deus ex alto*, anno 1547. 1 Rthlr. 12 Gr.

166) Der Stadt Lüneburg, mit dem Bildnisse Iohannis *Baptistae*, de anno 1502. 2 Rthlr.

167) Der Stadt Dortmund mit der Uberschrift: *Maximilianus Imperat.* und gar alter Schrift ohne Jahrzahl. 2 Rthlr.

168) Der Stadt Goßlar mit einem Marien-Bilde, de anno 1545. 1 Rthlr. 12 Gr.

169) Der Stadt Zürich in der Schweitz, cum tribus acephalis, de anno 1512. 2 Rthlr.

170) Cantonis TVGIENSIS de anno 1564. cum inscript. *cum his, qui oderunt pacem, eram pacificus.* 1 Rthlr. 12 Gr.

171) Der Stadt Solothurn, cum inscriptione: *sanctus ursus Martii*, de anno 1501. 2 Rthlr.

172) *Eiusdem* ciuitatis de anno 1551. 1 Rthlr. 12 Gr.

173) Der Stadt Breysach de anno 1553. 1 Rthlr. 12 Gr.

174)

174) Der Stadt Campen, mit Caroli V. Imp. Bildniß, de anno 1537. 1 Rthlr. 12 Gr.
175) Der Stadt Metz, cum effigie barbata *Roberti* CARDINAL. de Lenoncourt, de anno 1541. 1 Rthlr. 12 Gr.
176) Der Stadt Riga, cum inscr. *denarius nouus argenteus*, de anno 1574. 2 Rthlr. 12 Gr.
177) Der Stadt Hörer Thaler, de anno 1549. 1 Rthlr. 12 Gr.
178) Der Stadt Regenspurg Thaler, de anno 1538. 2 Rthlr.
179) Der Stadt Stuttgard, cum effigie Caroli V. Imp. de anno 1522. 5 Rthlr.
180) Der Stadt Brüssel, de anno 1554. 1 Rthlr. 12 Gr.
181) Der Holländischen 7 Provintzien Ducaten, de anno 1586. mit den 7 Wappen. 3 Rthlr.
182) Spanischer REAL, mit der Uberschrift: *Carolus & Iohanna.* ix. *plus ultra.* 2 Rthlr.
183) ALBERTI Cardinalis, Marchionis *Brandenburgici*, de anno 1536. 2 Rthlr. 12 Gr.
184) *Danielis* Archiepiscopi MOGVNTINI, cum S. Martino, de anno 1567. 1 Rthlr. 12. Gr.
185) *Eiusdem* de anno 1572. cum inscriptione: *moneta noua Rhen. Elect. & Princ. consol.* 2 Rthlr.
186) Antonii, Churfürsten zu Cöln, de anno 1557. 1 Rthlr. 12 Gr.
187) Der Grafschafft Glazen Thaler, de anno 1554. cum inscript. *Ernesti* comitis *Palatini*. 2 Rthlr. 12 Gr.
188) IOHANNIS GERHARDI, Churfürstens zu Cöln, de anno 1558. 2 Rthlr. 12 Gr.
189) ALBERTI, *Cardinalis & Marchionis* BRANDENBVRGICI, cum typo S. Stephani, anno 1542. 2 Rthlr. 12 Gr.
190) Der Stadt Ulm, de anno 1547. 1 Rthlr. 12 Gr.
191) Alberti, Hertzogs zu Mecklenburg, de anno 1543. 2 Rthlr.
192) Vldarici, Hertzogs in Mecklenburg, inscr. *in nos omnes misericors Deus beneficus.* 2 Rthlr.
193) *Francisci* MONASTERIENSIS & OSNABRVGENSIS Episcopi, hic electus coadiutor, de anno 1535. 1 Rthlr. 12 Gr.
194) Caspari, Abts zu Corvey, Thaler, de anno 1547. 2 Rthlr. 12 Gr.
195) Caroli, Cardinalis von Lothringen, de anno 1558. 1 Rthlr. 12 Gr.
196) Der Stadt Genf, in der Mitte der Nahme *Iesus*, de anno 1562. 1 Rthlr. 12 Gr.

197)

Digitized by Google

197) Wilhelmi LIVONII *Magiſtri*, de anno 1587. 2 Rthlr. 12 Gr.
198) *Emanuelis Philiberti*, *Ducis* SABAVDIAE, de anno 1558. 1 Rthlr. 12 Gr.
199) Georgii ab AVSTRIA epiſcopi LEODIENSIS, de anno 1545. 1 Rthlr. 12 Gr.
200) Franciſci ESTII, cum duobus templis & inſcriptione. 2 Rthlr. 12 Gr.
201) Königl. Hiſpaniſche dicke Thaler, de anno 1560. cum inſcript. *Dominus mihi adiutor.* 1 Rthlr 12 Gr.
202) CAROLI MAGNI cum templo *Aquisgranenſi.* 6 Rthlr.
203) HENRICI VII. Imp. de anno MCCCX. 8 Rthlr.
204) Friderici, electoris SAXONIAE, mit hocherhabenen Angeſicht und der inſcript. *Verbum Dei manet in aeternum.* 3 Rthlr.
205) *Ioachimi II. Electoris* BRANDENBVRGICI Reichsgulden, mit No. 72. 4 Rthlr.
206) *Friderici* marchionis BRANDENBVRGICI, cum inſcr. *fuſis uictisque hoſtibus ad Ratisponam F. F. anno MDIIII.* 10 Rthlr.
207) *Caſimirus Georgius* fratres marchiones BRANDENBVRGICI de anno 1525. inſcript. *Moneta Caroli V. Imperatoris.* 5 Rthlr.
208) *Friderici Wilhelmi* electoris BRANDENBVRGICI de anno 1678. inſcript. *Deus fortitudo mea.* Aufm Rande oder deſſen Dicke: *Domine fac me ſcire uiam tuam.* 2 Rthlr.
209) *Eiusdem* cum figura equeſtri decurrente & inſcriptione: *Ob ſubditos ſeruatos.* Altera facie: *uaſtum Suecorum exercitum*, *Marchiam*, *Pomeraniam*, *dum ipſe alibi oppreſſis adeſt*, *uaſtantem prope Fherebellinum die* 18 *Iunii anno* 1675. *nactus*, *ſolo cum equitatu ſuo*, *imo uere ſola Dei ope fretus*, *cedit*, *fundit*, *ſeptimeſtres praedones*, *ſeptem diebus terris ſuis eiecit. S. D. G.* 4 Rthlr.
210) *Iohannis Georgii* marchionis BRANDENB. Ducis *Carnouiae* Doppelter Reichsthaler. 4 Rthlr.
211) *Philippi II.* Ducis POMERANIAE, mit 2 Pommeriſchen Wapen: *Chriſto & reipublicae.* 3 Rthlr.
212) *Louyſae* electoriſſae, *Friderici Wilhelmi*, electoris BRANDENBVRGICI, primae coniugis, Begräbniß-Thaler, de anno 1667. 3 Rthlr.
213) *Caroli Emanuelis*, Ducis SABAVDIAE, cum centauro & inſcriptione: *opportune*, de anno 1588. und
214) Königes Henrici IV. in Franckreich, de anno 1610. cum inſcript. *opportunius nil niſi conſilio.* Dieſe beyde Thaler zuſammen koſten 8 Rthlr.

215)

Digitized by Google

215) Ein sauberer Schauthaler der Stadt Nürnberg, de anno 1619. darauf das Rathhaus und der vornehmsten Geschlechter Wapen künstlich gepräget, cum inscriptione:

Curia stet uiuantque patres populusque superstit
Noricus aeternum, sit procul omne malum!

216) *Maximiliani I.* Imperatoris cum inscript. IVDICII CAMERAE IMPERII *conditor.* cum Maria *Burgunda* uxore de anno MCCCCLXXXXVI. 8 Rthlr.

217) Ein Englischer Thaler, zu Zeiten des CROMWELS anno 1681. geschlagen, mit Englischer inscription und der Dichte des Randes. 46 Rthlr.

218) *Georgii Wilhelmi*, ducis LIGNIZ. & BRIGENS. &c. ducis Piasteae familiae ultimi, de anno 1675. 3 Rthlr.

219) CAROLI II. Königes in Engelland, de anno 1667. auf der Dicke des Randes stehen die Worte: *decus & tutamen, anno regni decimo nono.* 3 Rthlr.

220) *Philippi*, Hertzogs in Pommern, Jubelthaler, cum Samsone & leone, & inscriptione: *obdurauit os leonis* (i. e. papae Leonis) de anno 1617. 4 Rthlr.

221) Hertzogs Johann Friedrichs in Pommern, cum inscr. *auxilium meum a domino*, de anno 1594. 2 Rthlr.

222) Ein Stück de anno 1592. auf einer Seiten alle Königreiche der Welt, auf der andern Seiten Christus, die 4 Evangelisten und der Apostel Nahmen. 2 Rthlr.

223) Anthon Guntheri, Graf zu Oldenburg, de anno 1565. inscript. *auxilium meum a domino, anno aetatis* 82. *regim.* 62. 2 Rthlr.

224) *Hugonis*, Abts zu Verden, mit dem Bildnisse gedachten Prälatens und dem Kayserlichem Adler. 1 Rthlr. 12 Gr.

225) *Philibertus* Dux, & *Iolanta Ludouica*, duciſſa SABAVDIAE. 3 Rthl.

226) Stollbergische, de anno 1552. mit No. 72. 2 Rthlr.

227) *Caroli Wolffgangi* & *Ludouici*, comitum in OETTINGEN, de anno 1532. inscript. *Deus propiciare nobis*, mit den H. drey Königen. 2 Rthlr.

228) Wienerische Belagerungs-Thaler oder Klipping, de anno 1629. 2 Rthlr.

229) Der Stadt Kaufbeyern, de anno 1547. 1 Rthlr. 12 Gr.

230) Ein alt Stück, darauf folgende inscription: Den 21 Oct. anno 1545. ward Hertzog Heinrich von Braunschweig mit seinem

Digitized by Google

Sohn Karl bey Bockolom durch die Christliche Bundes-Fürsten; Landgraf Philipp von Hessen, beyseyns Hertzog Moritz von Sachsen, mit grosser Heereskraft erleget, gefangen und gegen Cassel geführet.

Auf der andern Seiten stehen 3 geharnischte Helden, Johann Friedrich, Churfürst von Sachsen, Philippus, Landgraf von Hessen und Mauritius, Hertzog von Sachsen und die Wort: *iustus non derelinquitur*, es wiegt 3 Loth. 4 Rthlr.

231) Der Stadt Stralsund Schaustück von fünfthalb Loth, auf einer Seite ein erhabner Strahl mit der Uberschrifft: *Deo opt. max. imper. Roman. foeder.* posterisque: im Crantze stehet der Strahl und die Jahrzahl 1628.

Auf der andern Seiten: *Memoriae urbis Stralsundae anno MDCXXVIII. die XII. Maji a milite caesariano cinctae aliquoties que oppugnatae, sed dei gratia & ope inclytorum Regum septentrionalium die XVIII. Iulii obsidione liberatae, senatus populusque Sundensis fieri fecerunt.* Dieses ist die erste Form, wornach ein ander Gepräge erfolgt. 6 Rthlr.

232) Hierauf ist ein Gepräge gefolget, darin nicht alles recht gesetzt, wiegt etwa 2 Rthlr. kostet aber 4 Rthlr.

233) Churfürst Friedrichs zu Sachsen, cum inscriptione: *Fridericus dux* SAXONIAE *elect. imperiique locum tenens generalis*, cum capite uittato & reticulato. Altera facie: *Maximilianus Romanorum Rex Augustus.* Vicariats-Thaler. 4 Rthlr.

234) *Georgii*, Bischoffs zu Bamberg, de anno 1506. 3 Rthlr.

235) *Conradi*, Bischoffs zu Münster. 3 Rthlr.

236) *Philippi*, Landgrafen zu Hessen, cum inscr. Was GOtt beschert, bleibt unverwehrt, ohne Jahrzahl. 2 Rthlr.

237) Hertzog Johann Casimir, Pfaltzgrafen, cum inscriptione: *Iohann Casimir D. G. Com. Pal. Rheni elector Pal. tutor & administrator ducis Bauariae.* Altera facie: moneta noua argentea Rhenensium Electorum. 2 Rthlr.

238) Hermann, Grafen von MOERS &c. de anno 1562. 2 Rthlr. 12 Gr.

239) Wilhelm, Grafen von Nassau, principis AVRIACI, de anno 1560. cum inscript. *manutenebo.* 2 Rthlr.

240) Pfaltzgraf Iohannis auf m Hundsrücken, de anno 1539. 1 Rthlr. 12 Gr.

241) *Wilhelmi*, LIVONIAE magistri, de anno 1557. 3 Rthlr.

242) *Phi-*

Digitized by Google

242) *Philippi*, Königs in Spanien, Schauſtück, cum inſcript. *Atlas ut quieſcat* &c. 4 Rthlr.
243) *Sigismundi* L POLONIAE Regis, cum inſcript. *Deus in uirtute tua laetabitur rex.* anno 1529. 4 Rthlr.
244) *Maria* & *Henricus*, Rex SCOTORVM, cum palma & inſcr. *dat gloria uires*, anno 1565. 3 Rthlr.
245) *Sigismundi*, Marchionis BRANDENBVRGICI, inſcr. *Sigismundus D. G. Archiepiſcopus* MAGDEBVRGICVS, *marchio* BRANDENBVRGICVS, *primas in Germania.* 4 Rthlr.
246) *Georgii Friderici*, marchionis BRANDENBVRGICI, Talerus florenalis, uulgo Güldenthaler, mit No. 60. cum inſcr. *Maximiliani Imp. Aug. P. F. decreto*, de anno 1575. 3 ‥ 5 Rthlr.
247) Marggraf ALBERTI Klipping oder Feld-Thaler, de anno 1553. 3 Rthlr.
248) *Ioachimi Friderici*, Elect. BRANDEB. ex decreto Maximiliani Imperat. de anno 1673. 2 ‥ 4 Rthlr.
249) Ein ſchöner Schaupfennig ALBERTI, marchionis BRANDENBVRGICI, de anno 1535. cum inſcript. *Albert. Cardinalis Mogunt. Archiepiſcop. Magd. Halberſtad. adminiſtrator, marchio Brandenb. Z. O.* Altera facie: *Dominus mihi adiutor, quem timebo, anno aetatis* 46. von 4 Loth. 8 Rthlr.
250) *Wilhelmi*, Epiſcopi REGIENSIS, Marchionis *Brandenburgici*, de anno 1559. 3 Rthlr.
251) *Godhardi*, Hertzogs in Churland. 2 Rthlr.
252) *Oſwaldi*, Grafen von Bergen, cum inſcript. *Dominus protector uitae meae, quo trepidabo?* 2 Rthlr.
253) Kayſers *Rudolphi II.* & ducum *Auſtriae* &c. doppelter Thaler, von 4 Loth. de anno 1604. 4 Rthlr.
254) Kayſers *Ferdinandi M.* de anno 1644. ſauber gepräget. 1 Rthlr. 12 Gr.
255) Der Stadt Lübeck Thaler, de anno 1544. mit Caroli V. Bildniß und verkehrter Umſchrift. 3 Rthlr.
256) Graf *Dauidis* von Mansfeld Reichsthaler, cum inſcript. Bey GOtt iſt Rath und That. 4 Rthlr.
257) *Philippi*, Königs in Spanien, Thaler, de anno 1579. cum inſcript. *Philippus Hiſpaniae Rex, Dux* GELDRIAE. it. *concordia res paruae creſcunt.* 3 Rthlr.
258) Cleviſcher Schaupfennig, cum inſcript. WILHELMVS, *dux Iuliae,*

Digitized by Google

Geldriae, Cliuiae, Montium, Com. a Marc Zutphan. & in Rauenſt. Dominus ab Rauensp. aet. XXIII. it. *Spartam nactus, hanc adorna. anno MDXXXIX.* ſchön erhaben gepräget. 6 Rthlr.

259) *Philippi II.* Hertzogs in Pommern, cum effigie, ſchön gepräget. Altera facie: die 8. Pommeriſchen Wapen in der Mitten, ein Greiff mit einem Schwerd in der lincken und Buche in der rechten Klaue, cum inſcr. *Chriſto & reipublicae.*

260) Anno 1621. lieſſen die Hertzoge in Schleſien viereckigte ſilberne Müntzen ſchlagen, die, ſo noch nicht richtig 2 Loth hielten, wurden zu 6 Rthlr. die halb ſo ſchwehr, zu 3 Rthlr. ausgeben. Heut koſtet eins von den groſſen 8 Rthlr. das andere 4 Rthlr.

261) Hertzogs von Cleve viereckigte Doppelthaler, de anno 1609. cum inſcr. IOH. WILHELM. *D. G. Dux Cliu. Iul. Mont. Com. Marcae, Rauenſt. Zutphan. Moers, Dom. in Rauenſtein,* cum effigie, ſchön gepräget. 8 Rthlr.

262) Straßburgiſcher viereckigter Gedächtniß-Thaler von 2 Loth, cum inſcript. *pro religionis centum ante annis diuinitus reſtitutae memoria nouique ſeculi felici auſpicio, S. P. Q. Argentoratenſis. F. F. anno* 1617. *Calend. Nouembris.* Altera facie: *omnis terra adoret Deum & pſallet ei. poſt tenebras lux MDXVII.* 4 Rthlr.

263) Ein Schwediſch Schauſtück von 8 Loth, cum inſcr. IOHANNIS III. *D. G.* SVECOR. *Gothor. Vandalor. &c. regis.* In der Mitten ſtehet des Königs Bruſtbild, umher herum 23 Wapen. Auf der andern Seite: *miſericordia & ueritas cuſtodit regem & clementia thronum eius roborat.* it. *benefaciendo neminem timemus.* it. *Deus protector meus.* In der Mitte das Königl. Schwediſche Wapen in fünf Feldern. Iſt ein rares altes Stück und hat der ſeel. Reichs-Feldherr Wrangel es durch M. Freudemann vor 18 Rthlr. in Böhmen einwechſeln laſſen.

264) Noch ein Schwediſch Schauſtück von 7 Loth, de anno 1608. cum inſcript. *Carolus IX. D. G. Suecorum, Gothorum, Vandalorum &c. Rex.* it. *Ieboua ſolatium meum.* In der Mitte des Königs Caroli ſtatua, mit dem Schwerdt und Reichsapfel. Auf der andern Seite 29 Wapen im Umcreyſe, in der Mitten des Reichs Schweden inſignia mit 5 Schildern, nebſt der obigen Jahrzahl. 7 Rthl.

265) Königs CAROLI IX. in Schweden Thaler, de anno 1619. Altera facie: das alt-Schwediſche Wapen, ſo König Magnus Ladolus, der anno 1277 regieret, gebraucht, dieſer Thaler iſt rar und koſtet 4..6 Rthlr.

266)

Digitized by Google

266) CROMWELS Thaler sind in Holland und Engelland verkaufet worden vor 10 Rthlr.

267) Hertzogs AVGVSTI Glocken-Thaler, derer etliche 7, etliche 8 zehlen, davon ich aber nur vier gesehen. Wann sie alle beysammen, so gilt iedes Stück 2 .. 4 Rthlr. einzeln giebt man es nicht davor.

268) Bayerische Vicariat-Thaler, de anno 1657. worauf der Churfürst für einem Marien-Bilde kniende zu befinden, kostet 4 Rthlr.

269) Ein viereckigt Stück, so anno 1601. wegen Eroberung der Veste Stuhl-Weissenburg geschlagen, wieget noch nicht ein Loth. 2 Rthlr.

270) Erfurter Reichsthaler, de anno 1617. cum inscriptione: *Date caesari* &c. cum signis ♆ & ♃. 3 Rthlr.

271) Nummus exequialis *Iohannis Georgii*, electoris SAXONIAE, cum inscriptione: *Honi soit, qui mal y pense*, de anno 1680. 2 Rthlr.

CCXXI. Stück.

Was, bey wohlfeilem Kornpreis, im Policeywesen, zu thun und zu lassen, das Gleichgewicht, unter den Menschen, zu erhalten?

Wir haben nun viele Jahre, nach einander, reiche Ernden gehabt und das ietzige stehet wieder, durch göttlichen Segen, in so guter Hoffnung und lieget theils schon in vollen Garben; als, bey Menschengedencken, kaum gewesen. Der Reichen ihre Kornböden sind mit vieljährigem Vorrath angefüllet: und der arme Bauersmann und Landmann klaget; daß die Ausgaben sich häufften oder doch gleich blieben, die Einnahme aber, weil das Geträydig fast nichts gälte, dergestalt abnähme; daß, wer nichtes zuzusetzen, bey den wohlfeilen Zeiten, vor sich und die Seinige, an den Bettelstab kommen müste. Und ohngeachtet auch der heurige Krieg über zweymal hundert tausend Mann auf dem Teutschem Boden unterhalten und man gedencken sollen; daß das Geträydig nach den weitläuftigen Magazinen zurücken und steigen würde: so ist doch, auch mitten im Lager, alles in vorigem schlechtem und wohlfeilem Preis verblieben.

§. 2. Ist demnach ein gewisser Landmann mit seinem Prediger, über der Frage, zerfallen:

> Ob einem Christen erlaubet, GOtt um Vermehrung des Kornpreises oder, wie man es insgemein nennet, um eine Theurung zu bitten?

Wird also hierüber ein rechtlicher Ausspruch verlanget. Vor dessen Er-

Digitized by Google

theilung, ein und anders zu erläutern seyn wird. Als vor zweyhundert Jahren in Franckreich eine gewaltige Theurung entstunde und der König, solcher abzuhelfen, die Ursachen davon untersuchen liesse: so zerfielen *Mr.* MALESTROICT und *Mr. Iean* BODEN mit einander. Indem der erste solche in dem schlechtem Geld; der andere aber in der Vielheit des Americanischen Goldes und Silbers suchte. Mit welcher Gelegenheit *Ioannes* BODINVS das schöne und nützliche Buch von der Theurung und wie derselben abzuhelfen? drucken liesse, welches CONRINGIVS nachhero wiederum auflegen lassen (1).

§. 3. Jetzo haben wir über das andere Ubel, die wohlfeile Zeiten, zu klagen und die Ursachen, auch wie denselben entweder abzuhelfen oder doch die Beschwehrung davon zu erleichtern, zu untersuchen. Es ist wahr: daß den Werth der Sachen vielerley Zufälle erhöhen oder erniedern. Dann anfangs ist wohl 1) der Uberfluß oder Mangel einer Sache vornehmlich Schuld daran: daß selbige wohlfeil oder theuer gehalten zu werden pfleget. Denn selbsten der Werth, des Silbers und Goldes, steiget und fället; nachdem die Americanische Silberflotten häufig oder wenig einzulaufen pflegen. Die Probe ist von OCTAVIO AVGVSTO (2) zu nehmen. Dann, als der Kayser die Aegyptische Schätze nach Rom schaffen lassen: ist daselbst der Preis aller Sachen, über die Helfte, gestiegen und folglich der Werth des Geldes über die Helfte gefallen. Bey welchen Umständen dann einiger ihr Vermuthen, zu unsern Zeiten, dieses ist: daß, im Fall ein Monarch, der von Geld wohl ietzo den grössesten Vorrath in der Welt liegen hat, seinen Schatz wieder eröffnen und das Geld unter die Leute bringen sollte: der Werth aller Sachen und Grundstücke um die Helfte steigen würde. Dahingegen ietzo, da alles harte Geld vergriffen, die Güter und Sachen wohlfeil nothwendig seyn müsten; weil wenig Geld unter den Leuten.

§. 4. Nachgehends ist die andere Ursache des veränderten Werthes der Sachen in dem Gebrauch zu suchen. Dann dieser ist die Seele, dadurch alle Dinge in einem Werth gesetzet und erhalten werden; oder, bey einem Nichtgebrauch, im Unwerth liegen bleiben oder herunter fallen. Die Teut-

(1) *Ioan.* BODINI de *caritate rerum omnium eiusque remediis.* edit. *Helmst.* 1671. in 4to.

(2) DIO *in eius vita.* SVETONIVS *lib. II. cap.* 41. *Innecta regia gaza Aegypti* Romam, *talem* COPIAM REI NVMMARIAE *effecit: ut plurimum* AGRORVM *accesserit.* Welches OROSIVS, auf *duplicia pretia*, nach dem Sprichwort der Teutschen, setzet; die Sachen, auch Grundstücke, waren, wegen Vielheit des Geldes über die Helffte gestiegen.

Teutſche haben ehemahls Gold und Silber in keinem Gebrauch gehabt (3). Dahero, als die Römer den Teutſchen Feldherrn ſolches angeboten; ſelbige auf ihre Seiten zu bringen; haben ſie die aureos als Puppenwerck oder Kinderſpiel verlachet: weil in das Gold ſich niemand kleiden oder Waffen daraus ſchmieden können; auſſerdem aber ſie keinen Gebrauch davon zu machen wüſten. Bey welcher Beſchaffenheit ihnen ein Faß mit Wein lieber; als ein Faß mit Ducaten gefüllet, ſeyn müſſen. Und, im Falle man es im Teutſchem Reich, wie öfters vorgewesen, dahin bringen könnte: daß niemand, als gemeines Pack, Juwelen oder Perlen tragen dürffte: ſo würde die Diamanten iemand ſo wenig, als ein Stückgen gemeines Glas, aufheben und die Zahlperlen ſich in Krebsſteine verwandeln. So gewiß iſt es, daß der Gebrauch allen Sachen den Werth giebt oder nimmet.

§. 5. Wie aber der Gebrauch entweder thätlich, als was zur Leibes Nahrung und Nothdurft gehöret oder aber eingebildet, das iſt, falſch und thöricht iſt: alſo iſt eben dieſes, auch in dem Werth, zu wiederhohlen; daß ſelbiger entweder wahrhaftig oder albern, das iſt, nur ſchnöde Luſt, heiſſet. Und dieſe letztere Thorheit laufet durch alle Sinnen und menſchliche Leidenſchaften. Der eine bezahlet eine Schilderey mit tauſenden, der Augenluſt halben. Ein anderer beſoldet eine Sängerin oder Virtuoſen, in einem beſonderm Inſtrument, ſo hoch, als den gröſſeſten Officianten, um das Gehöhr zu vergnügen. Und einem Leckermaul iſt keine Speiſe zu theuer. Darum auch die Römer öfters ein eintziges Gericht, rarer Fiſche, mit Gold oder Edelgeſteinen aufgewogen (4). Der Fleiſchesluſt nicht zu gedencken, für deren öden und viehiſchen Genuß öfters, die Gröſſeſten der Welt, Leib und Leben aufgeſetzet und in die Luft geſchlagen haben. Der angenehmen und gartigen Luft halben werden gantze Städte entweder gebauet oder verlaſſen. Und was unterhält den unſchätzbaren Werth des ungeheuren Diamanten

(3) TACITVS *de M. G. c.* 17. AVRI & ARGENTI *uſum, propitiis an iratis Diis, ignorant* Eben wie die Americaner, weil ſie, an ſtatt des Goldes und Silbers, eine Art von Fiſchſchuppen, zum Gelde gebrauchen, deswegen auch für jene Metallen, wenig Achtung gehabt haben.

(4) Wovon ATHENAEVS *in commio ſapientum* und von den zwey Römiſchen Leckermäulern, APICIO und OCTAVIO, die des Käyſers Köche in raren Speiſen überbothen. Wovon SVCRIVS die Zeugniſſe ex SVETONIO; PLINIO u. a. anführet. Dahingegen, bey jetzigen Zeiten, die Fiſche zu Pönitentzſpeiſen gemachet worden. Wofür man lieber Schweine- und Kuhfleiſch zur Pönitentzkoſt oder Faſtenſpeiſe erwehlen mögen.

ten zu Florentz; als der hohe Muth, etwas, vor allen andern Reichen, allein zum Voraus zu haben.

§. 6. Wer nun also den Werth der Sachen erhöhet wissen will; der muß auf zwey Stücke gedencken. Erstlich, daß derselben nicht allzu viel seyn; so dann, daß solche in einem Gebrauch gebracht werden mögen.

§. 7. Auf unsern Land und Leute verderblichem schlechtem Kornpreis nun zu kommen: so fället die Sorge vor das leztere hiebey deswegen weg. Weil alle Menschen vom Brod leben und solche Kost sich in dem Bettelsack so wohl des Dürftigen; als auch auf grosser Herren ihren Tafeln findet. Und, wo tausend Menschen in einem Orte leben; daselbsten man wenigstens jährlich auf zehentausend Scheffel Staat machen kan; welche, von diesen, allein zum täglichem Brod, verbrauchet werden müssen. Könte man aber noch einen mehrern Verbrauch ausfinnen, wie der Waizen ietzo zum Pouder, davon man vor 50 Jahren nichts gewust, angewendet und vertrieben wird: so würde der Erfinder davon, bey dem Landmann, Danck, Lob und Preis verdienen. Dann wäre das Brandteweinbrennen; das Schroten und Viehemästen; das Bierbrauen nicht: wo wolte man endlich mit allen Körnern hin? Der Landmann müste noch zeitiger verderben. Man ist also den MEDICIS keinen Danck schuldig; wann sie den Leuten das Wassertrincken rathen: noch den THEOLOGIS, welche, aus Brandtewein trincken, eine Sünde machen. Vielmehr würde derjenige, dem gemeinem Wesen, nützlich seyn; der, an statt der fremden Coffeebohnen, die Gersten oder Habergrützgetränckе in Gang brächte. Womit das Geld im Lande bliebe und der Vertrieb des, im Land gebaueten, Getreydes vermehret würde. Zu grossem Behuf des Landmannes und Beförderung des Preisses der Körner.

§. 8. Die einige Hülfe, das Getäydig wiederum in einen, der Arbeit gleichen, Werth zu bringen: kommet also einig und allein, in hiesigen Landen, darauf an: daß Ab- und Ausfuhre erfolge. Und hierzu sind bey uns dreyerley Wege offen: 1) nach dem Gebürge in Meissen; 2) nach dem Hartz und Nordhausen; sodann 3) nach Magdeburg, wann von daraus die Schiffe nach Hamburg ziehen. Das erstere geschiehet, wann Böhmen an Getäydig keinen Uberfluß: das andere ist um so viel beständiger, weil auf dem Hartz selbsten die kalte Ausdünstungen keinen Kornwachs leiden: das dritte aber ist fast dadurch, bis auf den Grund, verdorben; weil diejenige, welche Holland mit Getäydig versehen,

hen, erhöheter Zölle halben, eine andere Straſſen, nach Moſcau eröfnet. Als woſelbſten es niemahls an Uberfluß zu fehlen pfleget.

§. 9. Nur der Einwurf möchte vielleicht noch dieſer ſeyn:

Warum man, in hieſigen Fluren, mehr zum Ackerbau angeleget und mehr Körner bauete, als die Innwohner bedürften?

Und es iſt an deme; daß in Franckreich die Financier, bey einer Korntheurung, dem Könige angerathen, zu befehlen: daß die Helfte von Weingärten umgeriſſen und zur Kornſaat gepflüget werden ſolten. Wie dann, in hieſigen Ländern, dieſes gewiß: daß zehenmal mehr Getreydig jährlich gebauet wird, als die Conſumption im Lande erfordert oder die Innwohner verbrauchen können. Dahero vielleicht es beſſer gethan ſeyn dürfte, viele Aecker, zum Wieſewachs für Vieh und Ochſenzucht unbeackert liegen zu laſſen. Dann, obgleich die Viehzucht auch durch Körner geſchehen kan: ſo erfordert doch der Wieſewachs die Koſten nicht; als der gepflügete Acker. Und hätten wir jenen im Uberfluß, ſo gebrauchten wir der koſtbaren fremden Pferde nicht; ſondern könten unſer Feld, wie in Schwaben, Francken u. a. Orten geſchiehet, mit ſelbſt erzogenen und allemahl zur Maſtung wieder dienlichen Ochſen, beſtellen: dahingegen ein Landmann, für die Pferde, erſtlich vieles Geld giebt; nachgehends dieſelben vielen Zufällen unterworfen, welche einen Bauren, wenn ſie ein Paar mahl kommen, mit eins an den Bettelſtab bringen und, wenn ein Geſpann noch ſo wohl einſchläget, ſelbiges doch, im Alter, gar nicht weiter genützet werden kan, als daß es zu Tode gefuttert oder dem Abdecker zu theil werde. Nur bauet man in hieſigen Landen das häuffige Getreydig auf die bloſſe Abfuhr und Bedürfniß anderer Lande und Leute. Und wann die Abfuhr und der auswärtige Zug einmahl einſchläget; ſo hat der Landmann ſein irrdiſches Paradis und gewinnet ſo viel; daß er nachgehends einige wohlfeile Jahre nicht achten darf; wenn ihm auch ſeine Mühe nicht hinlänglich bezahlet wird.

§. 9. Hat nun alles dieſes ſeine Richtigkeit; ſo wird nun das vorgelegte Räthſel:

Ob ein Chriſt, mit unverletztem Gewiſſen, um Theurung bitten dürfe?

leichtlich aufzulöſen ſeyn. Dann, ob es wol ſcheinen möchte, daß, denen bürgerlichen ſowohl, als natürlichen und göttlichen, Rechten nach, in allen Handlungen, mit auf ſeinen Nebenmenſchen zu ſehen, mit deſſen ſeinem Schaden und Nothleiden, ſich niemand bereichern ſolte; nachgehends da die Hungersnoth unter die gemeinen Landplagen gehö-

rete, für deren Abwendung in gemeiner Kirchenlitaney gebethen würde, sehr unchristlich heraus käme, solche zu wünschen; wie denn die Römischen Rechte auf die DARDANARIOS, Aufkäufer des Getreydes, (flagella annonae) Leib und Lebensstrafe gesetzet; wohl erwogen, daß dergleichen Störer, Geissel und Peitschen des allgemeinen Segens wohlfeiler Zeiten, in menschlichen Gesellschaften, nicht zu dulden wären; aus welchen Ursachen die uberras rerum, foecunditas seculi unter die grössesten Glückseligkeiten gerechnet worden; die Kayser, auf Müntzen und in Schriften, ihren grössesten Ruhm und Ehre gesuchet, wann zu Rom alles, in Kornboden, angefüllet und beschüttet gewesen; des Geldgeitzes nicht zu gedencken, welche Wurtzel alles Ubels und Verderbens auch die Begierde gewircket, theure Zeiten zu wünschen oder wohl gar GOtt um selbige zu bitten; und dieses mit Hindansetzung aller Gottesfurcht, als welchem gerechtem Richter es leicht seyn würde, dergleichen Geitzhals in den Stand zu setzen, daß er oder sein Saame nach Brod gehen müste; weil dadurch arme Leute zum Seufzen bewogen würden, welches dergleichen unersättlichen Begierde eines solchen Anbethers nicht gut seyn könte.

§. 11. Dieweilen aber anfangs, in allem Bitten und Wünschen, dieses zu verhüten, daß es nicht heisse; ihr wisset nicht, was ihr bittet; folglich die Erklärung solcher Bitte einig und allein nur dahin abziehlet: Daß GOtt Gäste und Abnehmer beschehren möchte, damit der Vorrath des Getreydes nicht über einander verderbe; nachgehends der Landmann, bey so kostbarer Beartung unserer teutschen Felder, nicht Mühe und Kosten verliehren oder auch, bey einem so geringem Uberschuß, mit den Seinigen an den Bettelstab gebracht werden möchte; ferner, wie sich alles, nach dem Getreyde-Preis, richten solte, so wie, wann die Gerste oder Weitzen wohlfeil, das daraus gebrauete Getränke abschläget; auch, bey wohlfeiler Mastung, der Werth des Schlachtviehes herunter gesetzet wird; also auch dieses zu wünschen und zu veranlassen wäre: daß nicht allein deswegen Brod, Bier und Fleisch wohlfeilern Kaufes würde; sondern auch der Handwercksmann; Taglöhner; und wer nur von seinem Verdienst lebet; sich wohlfeiler ablohnen liesse und folglich, wann vom Korn der Scheffel 12. Gr. kostete, der Zimmermann, Mäurer u. a. d. vor tägliche 9 Gr. etwa mit 6 Gr. sich befriedigte; dergleichen Proportionalrechnung sich leichtlich, durch alle Taglöhner; Handwercker und Lohnarbeiter machen liesse; also niemand, bey der wohlfeilen Zeit, leiden würde; da hingegen, wann der Landmann vor 20. Gr. nur zwölf Gr. einnimmet, der Wagner; Sattler; Riemer; Schmidt;

Schmidt; Seiler hingegen bey seinem altem hohem Lohn beharren will, der Landmann nothwendig darüber zu Grunde gehet; gleichwohl die Christliche Liebe so wohl, als die natürliche Pflicht und gemeine Rechte erfordern und das allgemeine Absehen und Sprichwort haben: Leben und leben lassen; daß nicht ein Theil allein gewinne und der andere an den Bettelstab gerathe; sondern das Gleichgewicht unter allen erhalten werde. Für dessen Erhaltung, da es GOtt und Menschen gefällig, und dem gemeinem Wesen nützlich und nöthig ist; unter weltlichen Gaben, GOtt zu bitten, niemand verarget werden mag.

§. 12. Dagegen was in denen obigen Scheingründen angeführet, dergestalt bey Seiten zu legen und zwar ad 1) wer das Gleichgewicht in der menschlichen Nahrung suchet, derselbe seinem Nebenmenschen kein Unrecht thut noch Schaden und Verderben wünschet; das allgemeine Kirchengebet aber, für einen billigen Kornpreis oder Abwendung übermäßiger und Land-verderblicher Wohlfeile, Abschlag und Zufälle, denjenigen Endzweck hat, daß allen und ieden Menschen, wes Standes oder Würden sie seyn, geholfen werde; ad 2) wie zwar ieder Mensch vom Brod, aber davon nicht allein lebet; also nöthig seyn will, daß niemand, dessen Wohlfeile halben, bey erheischender anderer Nothdurft, verderben möge; so dann ad 3) ein mäßiger Kornpreis, der eine Proportion gegen andere Sachen und Ausgaben hat, weder eine Theurung, noch ein Kornmangel zu nennen; ad 4) die Steigung des Getreydes zur Übermaß, mit dessen billigem Werth nicht zu vermengen; auch vielmehr dieses noch zu überlegen wäre; ob es nicht heilsam, besonders in grossen Städten, seyn möchte, das Getreydig auf einen beständigen, gewissen, proportionirten Preis zu setzen und ein Verbot zu thun, unter demselben nicht einzukaufen; da dann ad 5) eben deshalben nichtes ungewöhnliches gewesen; daß die Römische Kayser Kornspeicher angeleget und das Korn für einen Mittelpreis eingekaufet und aufgeschüttet; so dann aber auch, bey Mißwachs, um eine billige Übermaß, dem Volck wiederum weggegeben; ad 6) da die Römische Gesetze wider die Korn-Juden besonders auf die Stadt Rom gerichtet, die ihr Getreydig aus Sicilien haben und erwarten müssen; welches, wann es ausgeblieben, die äusserste Hungersnoth verursachet, selbige, in hiesigen Landen, einen kuntbaren Abfall leiden, wo allezeit mehr Getreydig wächset, als die Innwohner verzehren mögen; folglich, bey ietzigen Zeiten, ad 7) derjenige Danck verdienet, der sein Korn aufschüttet und die wenige Abnehmer und Käufer andern überlässet, die es vielleicht mehr bedürfen; bey welchen Umständen ad 8)

diejenige Zeiten niemand glücklich halten oder, in Müntzen und Schriften, ausruffen wird, wann das Getreydig unwerth gewesen und keinen Käufer gefunden; vielmehr die Zeiten, da Geld unter den Leuten und das Korn in einem gutem Preis, dergleichen Gedächtniß-Müntzen, mit *felicitas temporum* überschrieben, verdienen; ad 9) wann derjenige, der vom Ackerbau leben muß, einen billigen Werth des Getreydes suchet und wünschet, solches mit dem schändlichem Laster des Geitzes gar nichts gemein hat; weswegen auch ad 10) er sich keiner göttlichen Rache oder Strafe zu befürchten, indem nichts unrechtes in seinen Händen; das Aechzen aber ad 11) der albernen und faulen Menschen niemand treffen; vielmehr aber ad 12) dieses gesaget werden mag, daß, wann das Brod allzu wohlfeil, das Gesinde keinem Brodherrn gut thun; sondern lieber auf seine eigene Hand leben und faullentzen will, zum Verderben des gemeinen Wesens: Als ist Gebet und Wunsch zu GOtt unschuldig und gerecht, für den billigen Werth des Getreydes und Abwendung Korn-verächtlicher wohlfeiler Zeiten.

CCXXII. Stück.

Ob die Wohlfeile des Getreydes an sich ein Land glücklich oder unglücklich mache?

In dem nechstvorhergehendem Stück ist angemercket worden:

Was eine Wohlfeile oder Theurung des Getreydes und aller Sachen veranlasse?

Nachdem sich nun inzwischen ein Streit über der Frage erhoben:

Ob Wohlfeile oder Theuerung ein Land glücklich oder unglücklich mache?

so ist, nachdem nun die reiche Ernde meistens in den Scheuren lieget, hievon noch etwas weniges zu sagen.

§. 2. Als, mit einem gewissem Reichsfürsten, ich neulich auf diese Sachen auch zu reden kommen und dabey erwehnet: daß der Werth des Silbers und Goldes, von wenigen hundert Jahren her, fast hundertfältig gefallen, mithin alles hundertfältig theurer worden. Wie dann z. E. ein Scheffel Korn, der ietzo mit sechzehen Gr. bezahlet würde; vor deme vor einen Mittelheller oder nachhero einen Pfennig verkaufet worden; dahero ein adeliches Landgut, das ietzo 50000 Rthl. werth; vor etwa zehen aureos oder Goldgülden weggegangen; ja man das Churfürstenthum der Marck Brandenburg, im 1300 und 1400 Jahren, zweymahl

zweymahl vor zweymahl hundert tausend Goldgülden verkaufet; wofür man ietzo keine Gassen in Berlin erkaufen möchte; hat dieses alles bey dem Herren und den Hofleuten ein mächtiges Aufsehen gemachet und haben einige solches vor gute, andere aber vor elende Zeiten geachtet; viele aber den Kopf geschüttelt und solches gar nicht glauben wollen.

§. 3. Ich gienge weiter und erwehnete; daß diese Wohlfeile nicht allein in Teutschland; sondern auch besonders in allen andern Europäischen Landen sich befunden. Dahero aus denen Italiänischen Geschichten bekannt: daß Kayser *Rudolfus I.* Stadt und Fürstenthum LVCA vor zwölftausend und Florentz vor sechstausend Kronen verkaufet: da ietzo an beyden Orten sich Häuser fänden, deren iedes zehenmahl höher käme, als, vor vier hundert Jahren, Stadt und Land geschätzet worden. Und im Jahr 1328. wäre in Franckreich eine Satzung heraus kommen: daß, wer zu Paris Bürger werden wolte: derselbe kein schlechtes, sondern ein Haus von gutem Werth, wenigstens von 5 Goldgülden, haben müste.

§. 4. Nach dieser Taxe nun wurden auch alle andere Waaren, Lohn und Verdienst eingerichtet. Die Einkünften grosser Herren haben sich, in alten Zeiten, deshalben nur zu hunderten zählen lassen; daraus, bey zunehmendem Preis der Sachen, tausend; endlich Tonnengoldes und zuletzt gar Millionen worden. In der ersten Reichsmatrickel ist ein Reuter zu 12 Gulden und ein Fußknecht zu 4 Gulden angeschlagen: ietzigen Zeiten nach, kan vor die erstere Summe kaum Sattel und Zeug und vor die letztere kaum Schuhe und Strümpfe geschaffet werden. Darum auch die einfache Römermonathe kaum der Mühe mehr werth seyn; sondern 30. 40. und 50. ja 100fache Römermonathe verwilliget zu werden pflegen. Die Besoldungen hat man, in den alten Zeiten, deswegen auf Lebensmittel gesetzet, weil das Geld seltsam und der Preis aller Victualien schlecht gewesen. Dahero die alte Universitäten ihre Professores mit hundert Gülden besoldet: wovon ietzo kein gemeiner Schuster oder Schneider leben kan. Und wann LVTHERVS klaget: daß er mit 500 Gülden deswegen nicht auskommen könte; weil sich so viele Fremde bey ihme zu gast bäten; darüber seine Ehegenoßin öfters ungeduldig würde: so ist doch auch dieses gewiß; daß, zur selbigen Zeit, man mit 500 Gulden weiter, als ietzo mit 5000 kommen mögen. Dahero LVTHERI Tisch fast übermäßig kostbar gewesen seyn müsse. Dann seine Kleider und Geräthe ihm vielfältig, von grossen Herren, wie er gerühmet, geschencket worden. Wie dann, als um solche Zeit hieselbst die Marienkirche u.a. gebauet worden, sich in den Baurechnungen findet: daß man iedem Hand-

werckſmann ſechs unſerer Pfennige zum Taglohn gegeben; daraus ietzo 9 bis 10 Groſchen worden. Dahero auch niemand wundern darf: daß man, zu ſolcher Zeit, den Scheffel Korn für einen Groſchen und den Haber für 6 Pfennige bezahlet. Wie denn auch, in alten Zeiten, im Beichtſtuhl, man nur von Beichtpfennigen gewuſt; woraus nachgehends, von Rechtswegen, Beichtgroſchen worden und ietzo ein armſeliges Beichtkind ſeyn würde; wann es nicht weiter gehen und danckbarer ſeyn ſolte.

§. 5. Würde nun alſo der Werth aller Sachen in das vorige Gleichgewicht gebracht: ſo würde den Menſchen wenig daran gelegen ſeyn; ob ſie wohlfeile oder theure Zeiten hätten. Und, wann ſie ſchmauſeten, das Geld, wie in Schweden, den Wirthen in Schlaiſen zuführen oder aus dem Schubſack zahlen lieſſen. Dann nähme der Landmann wenig ein; ſo dürfte er auch den Arbeits- und Handwercksleuten wenig wieder ausgeben. Und weil dieſe, mit wenigem Geld, eben ſo weit, als ietzo mit vielem kommen könten; ſo hätten auch ſolche über keinen Verluſt zu klagen. Dahero, in allen dieſen Dingen, es nur an guter Policey fehlet, daß man die Menſchen aus dem Gleichgewicht kommen und zuläſſet; daß ſie einander das Leben damit, ohne Noth, ſauer machen. Wann nehmlich Lohn und Arbeitsleute ihren Verdienſt, bey wohlfeilen Zeiten des Getreydigs und Viehes, ſo hoch, als zu theuren Zeiten halten wollen; da ſie das Korn und Getränckе doppelt ſo hoch bezahlen müſſen. Bey welchen Umſtänden man ihnen einen höhern Lohn nicht mißgönnet; dahingegen, bey wohlfeilem Kornpreis, ieder Arbeiter, auch in ſeinem Taglohn oder Verdienſt, nachlaſſen und mit wenigerm zufrieden ſeyn ſolte.

§. 6. Was aber auswärtige Waaren betrifft, die wir mehr zur Gemächlichkeit, als Nothdurft, gebrauchen: da iſt freylich nichtes, mit einer Policeytaxe, auszurichten. Aber auch mit Leuten, die ihrer Gemächlichkeit nachhangen, kein Mitleiden zu haben, wann ſie dardurch an den Bettelſtab gebracht werden.

§. 7. Inzwiſchen iſt aus den alten Zeiten annoch dieſes zu erinnern und wohl zu erwegen: daß in ſolchen kein Landedelmann vieles an Geld nöthig gehabt. Dann alles, was er aſſe und truncke, hatte er ſelbſten; weil Feder- Rind- und Schafviehe ihme, auf ſeinem Gut, monatlich mit einem Wechſel, zugewachſen: nachgehends ſeine und der Seinigen ihre Kleidung und Geräthe nicht weniger, in wöllenen und leinenen Zeugen beſtanden, die er ſelbſten nicht allein der Materie; ſondern auch der Zubereitung nach, hatte. Weil alle Dörfer, mit Zeugmachern und

Lein-

Leinwebern angefüllet waren. Bey welcher Einrichtung der grösseste Edelmann, wann er auch ein Herr, dem Werth nach, von mächtigen Landgütern war, fast keines Geldes nöthig hatte. Wie solches noch ietzo geschehen könte: wann nicht die Gemächlichkeit und Wohllust unsere Zeiten verblendet. Bey welcher Verblendung, ich eine sehr natürliche Propheceyung unserm Teutschem Adel stellen will: daß, im Falle sie ihren Übermuth, in Verbrauchung ausländischer Waaren, nicht einstellen; die meiste Geschlechter an den Bettelstab gerathen und ihre Landgüter entweder nahrhaften Leuten aus dem Bürgerstand zu theil werden oder aber solche der Landesherr selbst auskaufen werde, zu gäntzlichem Verderben und Untergang des Teutschen Adels. Welchem letztern vorzukommen: die Ankaufung oder Einziehung des erstern, in allen Landtagsabschieden, so wie in Polen, in Reichsschlüssen, dem König verboten ist.

§. 8. Weil aber die Edelleute in Reichs- und Landsäßigen Lehensachen selbsten nichts lernen und die meiste Rechtslehrer, ausser denen Longobardischen Lehensatzungen nichts verstehen, noch andere lehren können: so gehet nun in Teutschland alles durcheinander. Und weil die Landstände öfters mit Unverstand eifern; so verderben sie eines mit dem anderm. Und wird also der Teutsche Lehenstaat von seinem *centro* und Staatsart verrücket. Welches leichter zu beklagen; als dem Übel davon abzuhelfen ist.

CCXXIII. Stück.

Ob ein Urthelsfasser, worüber er nicht gefraget, sprechen solle oder möge?

Ist vor einigen Tagen die Frage vorkommen:

Ob ein Urthelsfasser befuget oder auch wohl gar verbunden; in den, ihm zugeschickten, *actis*, über etwas zu sprechen, worüber er nicht, insbesondere und nahmentlich in der Urthelsfrage, befraget worden?

§. 2. Ob es nun wohl scheinen möchte; daß, im Falle *integra acta* an ein *collegium*, zum Spruch Rechtens, versendet, auch über die gesamten Acten zu erkennen seyn würde. Weil von dem erstern auf das letztere zu schliessen. Nachgehends, im Falle dergleichen unterlassen, es Richter und Partheyen neue Unkosten, bey anderweitiger Versendung der Acten, verursachte; welches die Urthelsfasser, aus Liebe zur Gerechtigkeit, billig zu verhüten; wie dann endlich viele Gerichte die Weise hätten, die acta,

ohne

ohne alle Urthelsfrage, zu verſenden, um ſo gar allen Verdacht zu vermeiden, als wenn hierunter etwas, zu lieb oder leid, per *ſuggeſtionem*, geſchehen möchte; da dann die Acten nicht wieder zurücke geſendet und eine Urthelsfrage verlanget werden könnte; folglich daraus zur Gnüge erhellete, daß es disfalls nicht auf die Urthelsfrage des Richters; ſondern auf die Acten einig und allein ankäme, über welche insgeſamt ein Urthelsfaſſer ſein Urthel einzurichten; endlich nicht zu gedencken, wie ſolches die gemeine Weiſe der Rechtszünften wäre, daß, wann ſchon nur über einen Punct angefraget; dannoch ad integra acta geſprochen würde.

§. 3. Dieweilen aber anfangs unter dem Amt eines Richters und Urthelsfaſſers dieſer Unterſcheid iſt; daß jener, in dem Kriege Rechtens, den Angriff und Ordnung zu reguliren; dieſer aber bloß dabey, wer gewonnen oder verſpielt, den Rechten gemäß, zu eröffnen hat; nachgehends die Einhohlung der Urthel vom Richter geſchiehet, mithin man dieſem es auch allein zu überlaſſen, worüber er in actis belehret ſeyn will oder nicht; man auch folglich der Urthelsfrage hierunter, wie in RESPONSIS PRVDENTVM, ſträcklich nachzugehen und, wann ſich der Urthelsfaſſer weiter verlaufet, auch ſo dann die Klagen billig einlaufen; daß man darüber ja nicht gefraget worden.

§. 4. Dagegen, was in den Zweifelsgründen angeführet, leichtlich bey ſeite zu legen; angeſehen ad 1) der Unterſcheid zu machen, ob die acta ohne beſondere Urthelsfrage, etwa unter der Formel, eingeſendet: dieſelbe empfangen die beygelegte Acten; worüber wir dero Urthel verlangen oder aber alſo: denſelben überſenden wir die wider *Meuiam* ergangene *acta inquiſitionis*. Im erſterm Falle die Urthelsfaſſer freye Hände haben, nicht aber in dem letzterem; da ſie ſich an die *inquiſition* der *Meuiae* einig und allein zu halten; mithin, wann dieſe einen Kindermord begangen, man derſelben die, den Rechten gemäſſe, Strafe zu ſetzen; ohne auf des *ſtupratoris* ſein Verbrechen, worauf die Rechtsfrage nicht gerichtet, das geringſte Abſehen zu nehmen; weil der Richter alsdann, im Fall der *ſtuprator* an dem *infanticidio* keinen Theil hat, ſchon wiſſen wird, wie er, in dem gemeinem Hurenbruch, zu verfahren; ad 2) die Unkoſten der Richter, nicht aber der Urthelsfaſſer, verurſachet; dann jener wiſſen ſollen, entweder die *acta* überhaupt zu verſchicken oder in der Rechtsfrage, als hier geſchehen, des *ſtupratoris* mit Erwehnung zu thun; ad 3) eben deswegen, wann die acta, ohne alle Rechtsfrage, einlaufen, die Vermuthung iſt, daß der Richter über alles und iedes, was in Acten vorkommen, folglich auch gegen den *ſtupratorem*, ein Urthel einhohlen wollen; dahinge-

dahingegen, wann *Mevia* allein benennet, der Urthelsfasser sich in solchen Schrancken einig und allein zu halten; ad 4) die Zurücksendung der Acten deswegen gar nicht verursachet, wann der Urthelsfasser, im Fall keine Rechtsfrage vorhanden, sich an die acta, sonsten aber an die Rechtsfrage hält; ad 5) die gemeine Weise niemand entgegen zu setzen isl, weil die Gewohnheit der Gerichte, welchen kein Landesherr selbsten beysitzet, dessen schweigen, zu demjenigen, was er nicht weiß, gar keine Einwilligung oder *tacitam voluntatem* ausmachet; ad 6) wir die vorige und anderer ihre Weise sehr mißbilligen; wann der Urthelsverfasser ultra quaesita, sich verlaufen oder wohl gar auf den Richter losgehen und sein Verfahren schelten will; angesehen dafür die Partheyen zu sorgen oder der Oberrichter auf der Hut stehen muß, dem Urthelsfasser aber sich, ausser der Urthelsfrage zu verlaufen, gar nicht anstehet; vielmehr der Richter ad 7) sich nicht in den Verdacht setzen muß, einige Gemüthsleidenschaften zu haben und dem Urthelsfasser unter den Fuß zu legen, wohin er seine Gedancken richten solle; zu Verhütung dessen, auch die Richter sehr wohl thun, wenn sie ihre Urthelsfragen, im Original, wiederum zurücke senden und bey die Acten heften lassen, um sich ausser Verdacht zu setzen; als wenn sie dabey den Urthelsfasser zu verleiten gesuchet: als halten wir dafür: daß ein Urthelsfasser weder gehalten: noch auch ihme erlaubet, ausser demjenigen zu sprechen, als worüber er, in der Urthelsfrage, nahmentlich gebethen, ersuchet und *requiriret* worden.

§. 5. Was andere Juristenstühle disfalls zu thun oder zu lassen, gewohnet; solches muß einen Rechtsgelehrten wenig anfechten. Dann die, so genannte, Practicanten, keine privilegirte Heerstrassen haben; die man nicht, wann man einen richtigern Weg findet, abfahren dürfte. Vernunft und Gesetze sind unser Licht und Recht; nicht aber die Irrwische der marcktschreyerischen Practicanten. Wer also rechtliche *acta* einsendet: der lasse entweder die Urthelsfrage weg; oder erwarte kein weiteres Urthel, als worauf die Urthelsfrage gerichtet. Und dieses von Rechtswegen.

CCXXIIII. Stück.

Ob in dem Nahmen, des Menschensohn, ein Geheimniß Christi und Meßiä zu suchen?

Die gemeine Schriftgelehrten, theologi und Juristen, alte und neue; bilden sich über der Redens-Art: da sich unser Heyland des

Menschen Sohn nennet, ein besonderes Geheimniß ein. Und selbsten, die ältesten Kirchenväter, fallen hieselbst auf allerhand ungegründete Muthmassungen.

§. 2. Sie geben vor; daß der Heyland hierunter seine Menschheit und das Geheimniß anzeigen wollen: daß er solche, vom Weibes-Saamen, als wahrer GOtt, angenommen (1). Bey welchem Unterscheid er sich GOttes Sohn (2) und Menschen Sohn zugleich nennen mögen.

§. 3. Andere meinen, Christus habe, mit diesem Nahmen, das Absehen vornehmlich auf seine Mutter Mariam gehabt; so wie auch, in Teutscher Sprache, ein Weib öfters das Mensch deswegen genennet würde; weil solches Wort so viel, als männisch oder vom Manne geschaffen, anzeigete (3).

§. 4. Die Einfältigsten nehmen, bey dem Nahmen Menschen Sohn, Gelegenheit, von Christi Demuth und Erniedrigung zu reden, nach welcher er sich lieber Menschen Sohn; als GOttes Sohn (4) nennen wollen.

§. 5. Es sind aber dieses alles leere Einfälle. Dann es ist dieses eine, noch ietzo, gemeine Redensart der Jüden, nach welcher sie ieden Menschen בֶּן אָדָם υἱὸν τῦ ἀνθρώπυ nennen (5). Wann also der Teutsche Uberseтzer bey

(1) EVSEBIVS *hist. eccles.* lib. 1. c. 3. Υἱὸς ἀνθρώπυ διὰ τὴν ὑσάτην αὐτῦ ἐνανθρώπησιν χρηματίζει, FILIVS HOMINIS *propter exterum ipsius* INCARNATIONEM *adpellatur.* Gleich, als wann nicht alle Adamskinder, Menschensöhne in der H. Schrift so wohl, als der gemeinen Redensart nach der Jüden, genennet worden wären. So weit ist es gefehlet; daß hierunter der Heiland, seiner menschlichen Natur halben, ein eigenes Absehen damit gehabt haben mögen. Dagegen auch VORSTIVS *in philologia sacra cap.* 13. streitet. Wiewohl aus anderm Grund.

(2) MATTH. XXVI. *u.* 64. Und als ein ehrlicher Jüde sich neulich, bey Lesung dieses Ortes, daran stiesse: weil der Heiland dem Hohenpriester geantwortet: du sagest; nicht aber sich selbsten also genennet: wiese ich ihme die Schriftstelle LVCAE XXII. u. 70. Sie sprachen; bist du dann GOttes Sohn? Er sprach zu ihnen: ihr sagets. Dann ich bins. Da er dann den Kopf schüttelte und gleichwohl meinete: daß unter GOtt und GOttes Sohn gleichwohl noch ein Unterscheid wäre.

(3) Wohin die vernünftigste Ausleger ihre Gedancken, wiewohl nicht weniger ungegründet, gerichtet haben.

(4) Welche LIGHTFOOT ad *Matth. XVI. u.* 13. in den Worten verlachet: FILIVS HOMINIS *neque* HVMANITATEM *neque* HVMILITATEM *enunciat. Nam* IOANN. *V.* 27. *causam innuit* SVPREMI IVDICII, *indulsi* Christo; *qui est* FILIVS HOMINIS.

(5) Daß die Jüdensprache einen ieden Menschen einen Menschensohn oder בֶּן אָדָם oder Adamssohn heisse; solches ist nicht allein aus den Schriftstellen des alten Testaments bekannt; sondern auch diese Redensart, bey den Jüden noch ietzo, in

bey der Sache bleiben wollen: so hätte er solches Wort recht und schlicht in das Wort Mensch übersetzen müssen. Weil bey den Teutschen die Redensart, Menschen Sohn oder Menschen Kind, so wenig üblich ist; als in dem Lateinischem *filius hominis*, dafür sie Mann, Mensch oder *homo* sprechen. Wie dann auch das Wort Mann ieder von sich selbsten sagen mag: Mann ist, das ist, ich bin es nicht willens. Folglich wann MATTH. *XXIV.* *v.* 24. Lutheri Uebersetzung also lautet: Des Menschen Sohn gehet zwar dahin; doch wehe dem Menschen; durch welchen des Menschen Sohn verrathen wird; so würde ein Teutscher eigentlicher also sprechen: MANN gehet zwar dahin; doch wehe dem Menschen, durch welchen MANN verrathen wird! Und gleicher gestalt MATTH. *XVI.* *v.* 13. Wer sagen die Leute, daß MANN sey? für, daß des Menschen Sohn sey? Und dieses, wann ein Jude von sich selbsten spricht.

§. 7. Wenn man aber von dem drittem redet: so ist Mensch und des Menschen Sohn oder Menschen Kind schlechterdings einerley. Folglich, wenn ACTOR. *VII.* *v.* 56. STEPHANVS saget: Ich sahe den Himmel offen und des Menschen Sohn zur Rechten GOttes stehen; ist es eben so viel gesaget: ich sahe den Menschen (über dessen Glauben ihr

---

in täglichem Gebrauch. Davon wir einige von unserm Rechtsgelehrtem Talmudisten hieher setzen wollen. Als

GEFEN IECHIDIS p. 13. בֶּן אָדָם אֵת כָּל־ דִּבָרַי קַח בִּלְבָבֶךָ d. i. Menschen Sohn, nimm alle meine Worte zu hertzen. it. ibid. בֶּן אָדָם הִנֵּה נָתְנוּ עָלֶיךָ עֲבתוֹת וְאָסְרוּךָ בָהֶם d. i. Du Menschen Sohn, siehe, sie haben Stricke auf dich gelegt und dich damit gebunden ꝛc. porro ib. בֶּן אָדָם קַח לְךָ חֶרֶב חַדָּה וְנָעוּץ וכו׳ d. i. Menschen Sohn, nimm dir ein scharfes und schneidiges Schwerdt.

SEAH SOLES p. 9. אִם לֹא יִהְיוּ הַמִּשְׁפָּטִים הָיוּ בְנֵי אָדָם גּוֹזְלִין זֶה אֶת־זֶה וכנ׳ d. i. wenn kein Gericht wäre, so würden die Söhne des Menschen einer dem andern das Seinige mit Gewalt abnehmen.

ORCHAS ZADDIKIM p. 94. וְלֵךְ הַמַּקְנִיא וְיֹאמַר מְשַׁעְתִּי בְךָ וְאִם אֵינוֹ מְקַבֵּל יָבִיא עֲשָׂרָה בְנֵי אָדָם וְיִבַּקֵּשׁ מִמֶּנּוּ מְחִילָה בִּפְנֵיהֶם d. i. Wer einen andern erzürnet hat, soll zu ihm gehen und sprechen: ich hab gesündiget wider dich; und wo er es nicht annimmt, soll er 10 Menschen Söhne zu ihm bringen und ihn, vor selbigem, um Verzeihung bitten.

MAADANE MELECH welches handelt von Schachspiel p. 10. אֶהֳרְמָס הָיָה מְצַעֲרִי בֵּין אֱלֹקִי׳ וּבְנֵי אָדָם h. e. Hermes erat medius inter Deum & filios hominis.

ihr mich tödtet) zur Rechten GOttes (6). So, wie bey dem Propheten Daniel VII. u. 13. Es kam einer in des Himmels Wolcken, wie eines Menschen Sohn, das ist, gleich einem Menschen oder Menschenkind.

§. 8. Und in der That, kan ich noch ietzo nicht begreifen; da, bey den Juden, alle und iede Menschen, nach Jüdischer Redensart, Menschenkinder oder Menschensöhne heissen: warum LVTHERVS, in seiner Uebersetzung, im altem Testament, בֶּן אָדָם gemeiniglich es Menschenkind und, in dem neuem, die Worte υἱὸς τῦ ἀνθρώπυ Menschensohn gegeben (*). Da doch das neue Testament diese Redensart schlechterdinges aus dem altem Testament genommen. Weil sonsten denen Griechen dieselbe; nehmlich, vor Menschen, Menschenkinder oder Menschensöhne, zu sagen, gantz unbekannt gewesen; folglich solches, in dem neuem Testament und in den Griechischen Kirchenvätern, vor einen *Ebraismum*, schlechterdinges zu halten.

§. 9. Werde nicht ungeduldig, mein lieber Schriftgelehrter! daß ich dir wieder eine alte Wahrheit, aufs neue, bekannt mache. Die guten alten Kirchenväter haben die Jüdische Sachen gar nicht begriffen. Und, ausser dem PHILONE und HIERONYMO, hat ja fast keiner einen Buchstaben hebräisch verstanden; sondern entweder nur griechisch oder latein. Welche Sprachen und Wissenschaften dem neuem Testament nicht hinlängliche Hülfe thun. Dahero dann, wie in hundert andern Sachen, der Irrthum in der Griechischen und Lateinischen Kirchen dergestalt eingeschlichen: daß der Name Menschensohn, oder Kind, der allen Adams Kindern oder allen Menschen gemein, vor eine Eigenschaft unsers Heilandes gehalten worden. Uber welchem Unverstand die Jüden

(6) Dann auch selbsten in der h. Schrift neues Testaments wird das Wort Menschen Sohn überhaupt von allen Menschen gebrauchet. MARCI III. u. 28 alle Sünden werden vergeben τοῖς υἱοῖς τῶν ἀνθρώπων den Menschensöhnen oder wie es Lutherus giebet, den Menschenkindern.

(*) Worzu vermuthlich auch der Aberglauben; als wann des Menschen Sohn ein eigener Nahme Christi wäre, Gelegenheit gegeben. Sonsten werden noch GENESEOS VI. u. 2. 4. auch die Weibspersonen בְּנוֹת אָדָם des Menschen Töchter oder Adams Töchter überhaupt genennet; welche die בְּנֵי אֱלֹהִים oder Söhne der Gewaltigen genothzüchtiget und dadurch GOttes Zorn (ob ſtupra violenta) über das menschliche Geschlecht geladen. Welche Auslegung wieder neu; aber also deutlich ist: daß man nicht nöthig hat, sich über andern ungereimten Hirngloſſen aufzuhalten.

Jüden und alle Jüdiſche Sprachverſtändige ein billiges Mitleiden haben müſſen.

§. 10. Murre auch nicht! wann ich dir deine gute Gedancken und ſüſſe Träume, bey dieſem Wort, Menſchenſohn, hierunter ſtöhre. GOtt iſt mit ſolchem Hirngeſpinſt nichtes gedienet. Die göttliche Wahrheit iſt Licht und Recht und bedarf unſers Flickwercks und Thorheit gar nicht.

CCXXV. Stück.

Ob infinitudo; retaliare; locutare: erogare ab aliquo reines Latein ſey?

Von der Ebräiſchen Critic kommen wir deswegen hieſelbſt auf die Lateiniſche; weil der Verfaſſer der Leipziger Acten ſich in dem Auszug *vitae* IVSTINIANI M. 1731. *menſe Febr. p.* 64. damit aufgehalten und ſolche Wörter, als unlateiniſch, beſchrien hat.

§. 2. Sein Urtheil iſt folgendes: *Haec fere ſunt* SINGVLARIA; *quae autor, magno* DOCTRINAE *adparatu nec minori* INGENIO, *expoſuit. Neque* STYLO *ſua deeſt gratia. Niſi quod interdum, praeter neceſſitatem, uerbis maculetur* INSOLENTIBVS *uel, quadam* LICENTIA, *fictis. Verbi gratia* INFINITVDO; RETALIARE; LOCVLATA; EROGARE *ab aliquo.*

§. 3. Nun bin ich dem Verfaſſer vor ſein geneigtes Urthel, der Sachen ſo wohl; als Schreibart, ergebenſt verbunden. Wie dann nicht läugnen kan: daß, wann ich eine gute Frucht gezeuget; ich auch bemühet ſey: ſolche, in reinen Schüſſeln und Schalen, aufzuſetzen. Es haben auch die Herren Journaliſten zu TREVOVX (*) bereits An. 1710. verlanget: daß ich doch nicht mehr Teutſch ſchreiben; ſondern das gute Latein, in allen Schriften, gebrauchen möchte. Und, wann ich der relation eines Gelehrten Zeugen trauen ſolle: ſo hat der gröſſeſte Monarch der Welt ſich den *Iuſtinianum M.* vorleſen laſſen; weil K. M. beſonders über der Schreibart ein allergnädigſtes Gefallen bezeuget.

§. 4. Dahero die Vermuthung wohl wegfallen dürfte: daß es mir in dem Alter, wie dem groſſen ERASMO gienge, der ſich auf die letzte mehr Freyheit, Wörter zu autoriſiren, genommen; als die Critic vertragen können. Wir wollen alſo ſehen: ob die oben angeführte Wörter von mir erſon-

(*) Dans MEMOIRE *pour hiſtoire des ſciences & des beaux arts* 1710. menſ. *Febr.* p. 916. in der Anzeige meiner Einleitung zum Müngweſen mittler Zeiten. *Il a remplie traité d' une erudition exacte & choiſie. Il ſeroit à ſouhaitter; que l' auteur eût ecrit en Latin* u. w. ſ.

Digitized by Google

nen und, aus einem Übermuth, angenommen oder aber, von den alten Lateinern, schon gebrauchet worden?

§. 5. Es ist, heut zu Tages, dieses auszufinden, keine Kunst mehr. Dann alle *autores classici*, welche *in usum* DELPHINI gedruckt, mit Wörterregistern versehen; in welchen nicht eine Sylbe ausgelassen. Daraus auch unser vielgelehrter CELLARIVS den *Faber* unendlich vermehren können. Und so dann wird iederman leichtlich mit uns finden: daß der Leipziger gelehrte Verfasser sich, an obgedachten Wörtern, etwas versehen und versündiget habe. Dann RETALIARE gebrauchet, in diesem Verstand, A. GELLIVS *lib. XX. cap.* I. *Quid si quis membrum alteri, per imprudentiam, ruperit;* RETALIARI *per imprudentiam debet? Ictus non cadunt sub eiusdem talionis similitudinem.* Hat es also damit seine Richtigkeit.

§. 6. So viel das Wort LOCVLATA betrifft; so ist dasselbe p. 622. mit grossem Bedacht gebrauchet worden. Dann als ich das Lausenitzische kleine Venedig, Libenau, dergestalt beschreiben wollen: daß die kleinen Fischershäuser, wie verschiedene Fischhalter, in dem Morast und Spreewasser herum gezettelt wären; daß ein Nachbar, mit dem Kahn, zum anderm fahren müste: so schriebe ich LVBENAVIAE *aedificia* LOCVLATA *in Spreae aestuario.* Eben wie VARRO *lib. III. de re rustica cap.* 17. die Fischhalter, von vielerley Fischen, mit den Worten beschreibet: *sic bi* LOCVLATAS *habent* PISCINAS, *ubi* DISPARES & SECLVSOS *pisces habeant.* Ist also weder in dem Wort; noch in dem Verstand desselben etwas unreines zu finden.

§. 7. Das dritte Wort EROGARE findet in der Bedeutung einen Anstoß Dann *erogare* heisset reichen: aber auch *erogitare* heisset ausbitten, in reinem Latein. Und in diesem letzterm Verstand gebrauchet das Wort APVLEIVS *lib. V. metam.* mit Vernunft und Geschicke; *erogatus precibus.* Woraus leichtlich zu schliessen: daß erogare nicht allein reichen; sondern erbitten heissen müsse. Endlich, daß wir das Wort *infinitudo* von dem unendlichem Wust und Anzahl der Juristischen Bücher p. 279. gebrauchet: solches ist, nach dem Exempel des besten Lateiners und Juristens, *Guilielmi* BVDAEI, geschehen, welcher einen unendlichen und unzähligen Haufen vieler nichtswürdigen Sachen, lieber *rerum* INFINITVDINEM; als *infinitatem* oder *infinitionem* nennen wollen. Darum wir auch dem Ungeheuer der vielen Juristischen Bücher kein zierlichers Wort beyzulegen bewogen worden. Weil CICERO selbsten aus ἀπειρία, erst *infinitio* gemachet.

CCXXVI.

CCXXVI. Stück.

Neue Anmerckung: Warum unſer Heyland LVCAE XXII. v. 36. 37. vor ſeiner Wegnehmung und Leiden, nach Schwerdt und Degen gefragt? die Jünger zwey Degen bey ſich gehabt? gleichwohl er den Degen, gegen ſeine Verräther, zu brauchen, bey Lebensſtrafe verbothen habe?

Ich habe meine Luſt an dem Wort und Geſchichten des HErren. Und wie ich in meinen Gedancken unruhig bin, wann ich ſehe; daß ſich etwas darinnen nicht zuſammen ſchicken will: alſo erfreu ich mich hertzlich, wann ich dabey hinter eine verborgene Wahrheit komme und mir darinnen ein Licht und Recht aufgehet, wo andere noch im Dunckeln zu wandeln oder zu ſtrauchlen pflegen.

§. 2. Es wiſſen nehmlich die Ausleger, alter und neuer Zeiten, faſt nicht: wie ſie die, gegen ſich ſelbſten ſtreitende, Befehle Chriſti, bey ſeinem Leiden, verſtehen ſollen: Der nicht hat, verkauffe ſein Kleid und kauffe ein Schwerdt. Die Jünger ſprachen: Hier ſind zwey Schwerdter. Er ſprach zu ihnen: es iſt genug. Und als die Jünger ſagten: ſollen wir mit dem Schwerdt darein ſchlagen? Und einer ſein Schwerdt auszog und des Hohenprieſters Knecht ein Ohr abhiebe; ſprach JEſus: Stecke dein Schwerdt an ſeinen Ort. Dann, wer das Schwerdt nimmet; der ſolle durchs Schwerdt umkommen. Oder meineſt du; daß ich nicht könte meinen Vater bitten; daß er mir zuſchickte, mehr, dann zwölf Legion Engel? Wie würde aber die Schrift erfüllet? Es muß alſo gehen.

§. 3. Dann wer kaufet ein Schwerdt? ſolches nicht zu gebrauchen? Und wer iemand ein Schwerdt kaufen heiſſet; der gibt ihm auch die Freyheit, deſſen ſich, bey erheiſchender Noth, zu bedienen (1).

§. 4. Es hat, zu Zeiten LVTHERI, niemand mehr Mühe, als der gelehrte ERASMVS, angewendet, dieſer Evangeliſchen Schwerdtgeſchichte eine rechte Geſtalt zu geben und, was widrig ſcheinet, in eine Übereinſtimmung zu bringen (2). Er gehet die vornehmſte Kirchenväter CHRYSOSTOMVM; ORIGENEM; BASILIVM; AMBROSIVM; THEOPHYLACTVM; AVGVSTINVM; wie auch, von den neuern, BEDAM; LYRAM, u. a. durch. Es will ihm aber keine Auslegung anſtehen.

§. 5.

(1) *Cur* EMERE *me* IVBES *gladium; qui* VENDERE *me* PROHIBES. *Cur* HABERE *me, praecipis, quem* VETAS, EMI? ſchlieſſet AMBROSIVS.

(2) In ſeiner Erläuterung des LVCAE *cap. XXII. v. 36.*

Digitized by Google

§. 5. Dann solle man sagen: Christus habe der Jünger ihre Liebe hierunter nur prüfen wollen? Ob sie auch vor ihn kämpfen und streiten oder, da er freventlich überfallen, eine Nothwehr thun würden: so schicket sich diese Versuchung zu dem nachherigem Eyfer und Verdammung des Schwerdtes nicht. Es klinget auch sehr fleischlich, wann man vorgeben wolte: Christus habe seinem Verräther zeigen wollen; daß er der Schaar, die ihn aufgehoben, Gegenstand thun könnte. Wann er wolte. Dann was solten doch zwey Schwerdter unter so viele? Wolte man glauben: Christus hätte damit seinen Jüngern die Lehre gegeben: sich etwa, nach seinem Tod, in Verfassung von Wehr und Waffen zu setzen; wie würde solches mit dem Geboth übereinkommen? wer dich auf einen Backen schläget; dem halte auch den andern dar u. s. w. Und wann endlich einige sagen; der Heyland habe insgemein auf der Römer ihren Einfall im gelobtem Lande gesehen und überhaupt allen Juden den Degen anbefohlen: so verdienet solches auch deswegen keinen Beyfall; weil der Heyland ihnen die Zerstörung Jerusalems schon vorhero gesaget.

§. 6. Diese Ungewißheit verführet nun andere dahin: daß sie auf einen verblümten Verstand fallen und meinen: der Heyland habe seinen Jüngern die zwey Schwerdter des Geistes anbefohlen; daß sie den Rock verkaufen und dafür das alte und neue Testament, das ist, die H. Bibel, kaufen möchten. Allein da Christus von des Leibes Nothdurft, Sack und Taschen redet; so ist wohl disfalls auch an keine Bibel oder geistliches Schwerdt alhier zu gedencken.

§. 7. Wir wollen also einen Versuch thun; durch Hülfe der Jüdischen Alterthümer und Historie, dieses Räthsel aufzulösen. Und zwar erstlich: warum die Jünger zwey Degen bey sich gehabt? So dann, warum der Heyland darnach gefraget und den Degen ihnen anbefohlen, zu kaufen? Und endlich warum er gleichwohl das Degenziehen, bey Lebensstrafe, verbothen?

§. 8. So viel das erstere betrifft, warum die Jünger Christi Degen und Schwerdter bey sich geführet? ist zu wissen: daß alle Reisende, in dem gelobtem Lande, der unsichern Strassen halben (3), sich damit versehen

(3) In GILEAD sind viele Räuber und Mörder gewesen. Deswegen hat GOtt, in diesem kleinem district, drey Freystädte setzen lassen. Davon in der GEMARA MAKKOS p. 2. col. 2. folgendes enthalten: בעבר הירדן תלת בארץ ישראל חלרת אמר אביי בגלעד שכיחי רוצחי דכתיב

versehen müssen. Dahero gar etwas besonderes ist; daß, obgleich, unter allen Jüden, die Essäer die Frömmeste und Gottseligste gewesen, deren sittliches Leben mit der Sittenlehre Christi vollkommen übereinkommen, wie solche PHILO (4) beschreibet; so gar, daß sie alle zeitliche Güter

דכתיב גלעד קריית פועלי און עקובה מדם מאי עקוב מדם שהיו עוקבין להרוג בפשוט:

d. i. über dem Jordan sind drey ASYLA gewesen und, im Land Israel, auch drey. Davon sagt ABAI, daß es aus dieser Ursach geschehen, weil sich in Gilead viele Mörder aufgehalten. Dann es stehet geschrieben VI. v. 8. Gilead ist eine Stadt, darinnen Leute sind, welche Ungerechtigkeit ausüben und die von Blut betreten wird, d. i. wo sie auf die Leute gelauert haben, um sie ums Leben zu bringen. Desgleichen wird auch gleich darbey von *Siehem* gesagt בשכם נמי שכיחי רוצחי d. i. in *Siehem* haben sich auch viele Mörder aufgehalten. Es ist fast unglaublich, wie heßlich JOSEPHUS das Jüdische Land überhaupt so wohl; als besonders GALILAEAM, von Spitzbuben und Straßenräubern, in seinen *antiquitat. Iudaicis*, so wohl *lib. IV. p.* 126. *lib. XIV. p.* 503. *lib XX. p.* 698. als auch in *historia belli Iudaici lib. I p.* 736. *lib. II p.* 785 *lib. IV. p.* 871. beschreibet. Er nennet es *speluncam latronum*, ein rechtes Diebesnest. Er zeiget die Ursachen an. Weil sich viele Gebürge und Höhlen in dem Land befänden; Welche von gantzen Banden zu hunderten mit Weib und Kindern von Straßenräubern bewohnet worden. Denen, weil sie Rottenweise in verborgenen Gängen und Klüfften unter der Erden sich aufhielten, nicht beyzukommen, noch vielweniger solche auszurotten gewesen. Indem alles böse und lose Gesinde sich nach dem gelobtem Lande gezogen. Die Juden auch nicht, wie andere Völcker gethan, die Fremden ausbitthen dürfften. Und weil die Juden, des Tempels und anderer Geschäffte halben, von Jerusalem öffters ab- und zureiseten: so hätte dieses mörderische Gesinde mehrere Gelegenheit, als anderswo, ihre Bosheit auszuüben und die Reisenden auszubeuten. Dieses sey die Ursache: warum kein Jude, absonderlich kein Galiläer ohnbewehret sich auf den Weg begebe; mithin alle Juden, zu dergleichen Nothwehr Degen und Schwerdter bey sich führeten. Dessen dann auch die Jünger Christi, die fast alle Galiläer gewesen, bey ihrem vielem hin- und herziehen, im Lande, gewohnet waren. Ohne, so lang der Bräutigam bey ihnen war, dergleichen Besorgniß nöthig zu haben.

(4) Man kan nicht, ohne Erstaunen, lesen; wie fromm und sittlich die ESSAEER von dem PHILONE *in libro, quod liber sit, quisquis uirtuti studet*, p. 876. 877. u. s. w. beschrieben werden. Sie lebten in einer völligen Gleichheit unter einander. Es hiesse niemand reich oder arm. Dann alle ihre Güter waren gemeinschaffelich. Sie legten alles in eine Casse zusammen. Derjenige lobete GOtt, der vieles hinein geleget und wenig heraus genommen: sondern andern vieles, zu ihrer Dürfftigkeit, überlassen können. Sie arbeiteten redlich und fleissig, nicht sich; sondern andere, die nicht arbeiten kunten, zu unterhalten. Kein Fluch; kein unwahres Wort gieng aus ihrem Munde. Sie hielten Morgens und Abends im Gebet an. Sie truncken Wasser und assen ein Gerichte, nicht des Geschmackes; sondern der Nothdurft halben. Niemand hatte mehr, als ein Kleid

ter verachtet und unter ihren Glaubensgenossen gemein gehalten, auch, bey allen Handwerckern, dannoch keinen Waffenschmidt oder Schwerdtfeger unter sich gelitten (5): von diesen, dessen ohngeachtet, IOSEPHVS gar nachdencklich schreibet; daß sie gleichwohl, der Mörder und Strassenräuber halben, solche durch Furcht zurücke zu halten, einen Degen bey sich, auf der Strassen, geführet hätten (6). Angesehen, im Falle diese fromme Leute nicht bewehret reisen wollen, sie den Räubern und Mördern ein gewonnenes Spiel gemachet, ihre Bosheit und Muthwillen an ihnen auszuüben. So war nun also die Weise, Degen bey sich zu haben, deren sich auch die fromme Essäer, wie alle Jüden, bedienet, denen Jüngern Christi, besonders auf ihren vielfältigen Reisen und zwar durch GALILAEAM, welches man *speluncam latronum*, ein rechtes Spitzbuben Nest, für andern geheissen, gar nicht zu verdencken. Bevorab, da

und ie abgeschabter solches war; ie lieber war es ihnen, weil sie lange die gemeine easam, mit einem neuem, nicht beschwehren dürffen. Alle Wohllust war ihnen verborgen. Niemand genosse oder verlangte eines Weibes oder Mannes. Sie lebten zwar an einem Ort; aber in eingelnen von einander entferneten Häusern. Von allem Zwang und Verführung desto freyer zu seyn. Wann sie geschmähet und geplaget wurden; preiseten sie GOtt; der ihnen Gelegenheit gebe, die Tugend der Gedult auszuüben. Der Tod war ihnen süß und erfreulich; als ein Ubergang, von der Zeit in die Ewigkeit; von der Pilgramschafft ins geseegnete Vaterland. Und gleichwohl trugen auch diese fromme Juden Degen; wann sie reiseten. Im übrigem sind zwar die Bücher von den drey Jüdischen Secten: der Pharisäer; Sadducäer und Essäer, von drey grossen Sprachgelehrten, dem *Nicol.* SERARIO; *Iosepb.* SCALIGERO; und *Iob.* DRVSIO, welche *Sixtinus* AMAMA zusammen drucken und zu *Arnheim* 1619. in 4t. an das Licht kommen lassen, mit vieler Gelehrsamkeit geschrieben. Nur es ist hertzlich zu bejammern; daß die zwey letztern, dem ersterm so gar unsittlich begegnet; dieser aber jenen, mit Schmähen und Lästern, geantwortet: darauf jene, in ihren duplicis, noch ausgelassener worden. Da doch im Erkenntniß der Jüdischen Secten, zum Verstand des neuen Testamentes und der Lehren Christi, ein gar grosses gelegen. Was wir aber gesuchet, ist bey ihnen nicht zu finden.

(5) PHILO *in libro: quod omnis pius liber p.* 877. zeiget dieses sehr umständlich in einzeler Erzehlung der Waffen: Βελῶν; ἢ ἀκόντων; ἢ ξιφιδίων; ἢ κράνης; ἢ θώρακος; ἢ ἀσπίδος κοίνα πρὸς αὐτῆς ἂν ἐνεργὸς δημιουργόν, ὁπλοποιὸν ἢ μηχανοποιὸν; ἢ συνόλως τῶν κατὰ πολεμον ἐπιτηδευμάτων. u. s. w.

(6) Nach dem Zeugniß IOSEPHI *de bello Iudaico lib. II. cap.* 7. *p.* 785. ubi de ESSAEIS agit: *Hinc est, quod, cum* PEREGRINANTVR, *propter* LATROCINIA *tantum* ARMANTVR. *Neque praeterea* QVICQVAM *ferant.* Dann weil die Essäer überall, bey ihren Glaubensgenossen in der Fremde, zu Hause waren und zu essen funden; so hatten sie weder Geld noch Speise; weder Sack noch Taschen nöthig, noch solche bey sich. Aber ohne Degen reiseten sie gleichwohl nicht. Um die Strassenräuber dadurch, wann sie wehrlos wären, sich nicht selbsten auf den Hals zu ziehen.

da die Jünger, ehe sie von Christo beruffen worden, ihre gewöhnliche Jüdenweise mit gemachet, auf der Strassen ein Schwerdt zu führen; welche sie dann auch, bey und nach dem Apostelamt, unsträflich behalten mögen. Dagegen nichts hindert; daß die Apostel vor gemeine Leute, Fischer, Mahler u. s. w. ausgeschrien werden. Denn diesen Irrthum haben wir bereits in den Anzeigen entdecket und gewiesen; daß alle Juden, auch der Könige und Hohenpriester ihre Kinder, Handwercker gelernet und die Rabbinen solche, bey ihrem Lehramt, getrieben; ohne daß sie dieserwegen gemeine verachtete Leute gewesen (7). Das Degentragen der Jüden, auch, nicht, wie bey den Teutschen, zur Eigenrache und Würde (8); sondern nur zur Nothwehr auf der Strassen gedienet. Am Sabbath aber allen verbothen war, einen Degen zu tragen (9). So wie wir ietzo die Degen vor dem Altar abzulegen pflegen

(7) Diese Wahrheit in dem CXII. Stück ist deswegen sehr hoch zu halten: weil die Einfalt der Kirchenlehrer und gemeinen Leute damit wegfället. Wann sie meinen, Petrus und Paulus wären deswegen gemeine Leute gewesen; weil jener das Fischer- und dieser das Weberhandwerck getrieben. Oder es ihnen unglaublich vorkommet, daß auch der Heyland selber das Zimmerhandwerck gelernet und in solchem gestanden habe. Weil es ietzo ein Abentheuer seyn würde: wann ein Zimmergeselle auch so gar nur die Cantzel betreten solte.

(8) Dann wie, das Degen tragen des Teutschen Adels, in den vorigen Zeiten, deswegen üblich gewesen; weil das *ius belli privati* iedem frey gestanden: also ist solches, nachdem diese Freyheit, durch den Landfrieden und die Duelledicte aufgehoben worden, ein blosser Zierrath und eingebildeter Wohlstand geblieben. Wovon in dem LXXXII. Stück eigentlich gehandelt worden

(9) Dieses bezeugen die Jüdische Lehrer; wovon wir einige Schrifftstellen hieher setzen. MISCHNA in *Schabbas* cap. 6.

ולא יצא האיש לא בסייף ולא בקשת ולא בתריס ולא באלה ולא ברומח ואם יצא חייב חטאת ראא תכשיטין הן לו וחא אינן אלא לגנאי שנא וכתתו חרבותם לאתים וחניתותי למזמרו ולא ישא גוי אל גוי חרב ולא ילמדו עוד מלחמה: Ein Mann soll am Sabbath nicht ausgehen mit einem Schwerdt oder Bogen, noch mit einem eckigtem oder rundem Schild oder mit einem Spieß. Wo er aber dannoch darmit ausgehet, so ist er schuldig ein Sündopfer zu bringen. *Rabbi* ELIESER sagt, diese Dinge sind Zierrathen bey einem Menschen; darauf haben die Weisen geantwortet: daß sie vielmehr zur Schande gereichten. Dann es stehet geschrieben: sie sollen ihre Degen zu pflugschaaren und ihre Spiese zu Sicheln machen und soll kein Volck mehr wider das andere den Degen ziehen, noch sollen sie einander ferner in Kriegs-*exercitiis* unterrichten. Hierzu setzet die GEMARA folgendes: תניא אמרו לנ לר אליעזר וכי מאחר דתכשיטין הן לו מפני מה הן בטלין ליום המשיח אמר להן לפי שאינן צריכין שנא לא ישא

gen (10). Und so viel von der Ursache: warum sich zwey Schwerdter bey den Jüngern befunden?

§. 9. Die andere Frage betreffend: warum der Heyland seinen Jüngern den Degen anbefohlen? So schliesset sich nun auch diese Wahrheit leichtlich auf. So lange die Jünger ihren lieben Herrn bey sich auf dem Wege gehabt: so durften sie weder vor Speise, noch vor Geld, noch Schutz, noch Schirm sorgen (11). Jetzo aber, da der Herr von ihnen genommen wurde; so wolte nöthig seyn, als sie den Pflegevater verlohren, sich selbsten zu verpflegen, das ist, zu ihres Leibes Nothdurft, Geld und Speise, Sack und Taschen bey sich zu haben und, zum Schrecken der Räuber und Mörder, sich Degen und Schwerdter, wie andere Juden, zuzulegen. Mithin was zur Nahrung und Nothdurft gehöhret, sich selbsten anzuschaffen. Welches der Heyland, bey seinem Valete und letztem Abschied seinen lieben, aber öfters sehr undanckbaren, Jüngern billig zu Gemüthe geführet; um, wie sie ihn, auch im leiblichem, vermissen würden, ihnen liebreich anzuzeigen.

§. 10. Gleichwie aber der Gebrauch des Gewehres, wann man unter die Mörder gefallen; von dem Mißbrauch, wie Recht und Unrecht, unterschieden: also hat der theure Heyland, durch die Bestrafung des letztern, der Obrigkeit nehmlich, die Gewalt hat, sich mit gewehrter Hand zu widersetzen; das erstere, gegen Räuber und Mörder eine

---

ישא גוי אל גוי חרב ותהוי לגוי בעלמא וכו׳: Dem R. ELIESER ist eingewendet worden, wann der Degen eine Tierath wäre, warum er dann abgeschaffet werden solte, wann der Meßias kommen würde? darauf hat er geantwortet; weil man ihn nicht mehr nöthig haben wird, indem geschrieben stehet: Es soll kein Volck gegen das andere mehr einen Degen ziehen. Wogegen ihm replicirt worden; daß er doch wenigstens als eine andere Tierde könte getragen werden. Woraus zwar dieses zu schliessen: daß, wann den Juden das Degentragen nur am Sabbath verbothen; es in allen, andern Tagen, erlaubet gewesen. Nur es haben gleichwohl auch die Juden, am Sabbath, das Reisen einstellen und stille liegen müssen Am Sabbath darff man nicht über die Sabbaths-Gräntzen gehen, welche sich auf 2000. Ellen erstrecken. Wovon in ERUBIN weitläufftig gehandelt wird, und stehet c. 6. folgendes: מי שישן בדרך ולא ידע שחשיכה יש לו אלפים אמה לכל רוח דברי ר׳ יוחנן בן נורי: *Rabbi* IOCHANAN der Sohn *Nur* saget; Wann iemand am Freytag über Feld gehet und auf dem Weg einschläfft, so daß er nicht weiß, wann es dunckel worden ist; der darff noch 2000 Ellen weit gehen, gegen alle Theile der Welt.

(10) Wann auch ein Soldat oder anderer, so das Degenrecht sonsten hat, zum Beichtstuhl oder Tische des HErrn gehen will.

(11) So lang der Bräutigam bey ihnen ware, wie die Schrifft redet, so hatten sie keine Ursache zu sorgen, zagen oder trauren.

eine Nothwehr zu thun, gar nicht aufgehoben. Die Menschen sind über ihr Leben nicht Meister, sich von einem bösem Buben tödten zu lassen; sie begiengen dardurch eine Untreu, an ihrem Schöpfer, der die Erhaltung ihres Lebens, ihnen, durch Verleihung der Glieder zur Gegenwehr, anbefohlen (12). Nur bey Christi Leiden das Schwerdt zu gebrauchen, war auf allen Seiten ein strafbarer Frevel. Dann erstlich wurde Christus der Obrigkeit verrathen: deren sich, göttlichen und weltlichen Rechten nach, niemand zu widersetzen. Nachgehends war es ein sündlicher Zweifel an der Allmacht Christi, davon sie doch so viele Proben und Wunder gesehen. Gleich, als wann der Heyland sich nicht selbsten helfen und von den Verräthern und Ubelthätern retten können (13). Ja gleich, als wann er sein Leben nicht selbsten freywillig, zur Erlösung des menschlichen Geschlechtes, von sich gegeben, noch freye Macht gehabt hätte, solches zu verliehren oder zu erhalten. Bey welchen Umständen der theure Heyland die Verwundung des hohenpriesterlichen Gerichtsdieners billig verdammen und bestrafen müssen.

§. 11. Ich dancke GOtt für die Erkenntniß in dieser, sonst schweren, Sache. Dardurch mein Gemüthe nun vollkommen beruhiget wird; darüber ich ehemahls viele Versuchung und Kampf, zwischen Vernunft und Glauben, erlitten habe (14).

§. 12. Ob nun aber daraus sich Beweisthümer nehmen lassen? daß die Christen im Kriege dienen oder nicht dienen mögen? welches letztere ERASMVS verficht: solches gehöret zwar eigentlich hieher nicht. Dieweilen aber, in dieser Anweisung Christi, die Nothwehr gegründet; dafür gleichwohl alle Kriege, unter souverainen Herren, die keinen Richter haben, zu halten: als bin und bleibe ich der sichern Meinung: daß, im Felde zu dienen, der Sittenlehre Christi, auch aus diesem einigem Grund, ἀγοραστάτω μάχαιραν, gar nicht entgegen seyn könne. Noch viel weniger aber die heutige Jüden einige Entschuldigung haben, keine Soldaten zu werden. Gleich, als wann sie darzu feige und ungeschickt wären. Oder

(12) Wie CICERO in *libris officiorum* wohl schliesset und redet: *unicuique* ANIMANTIVM, *hoc est a* NATVRA *tributum: vt se suosque* DEFENDAT TVEATVRque *aduersus ea, quae* NOCITVRA *videntur.*

(13) Welche Unbesonnenheit der Heyland selbsten straffet, bey MATTH. *XXVI. v.* 53. 54.

(14) Bilde dir nicht ein; daß, wann ich in diesen Anzeigen von neuen Wahrheiten rede, solches eine von andern entlehnte Waare sey. Wer mich dieser Sünde zeihet und überführet; dem will ich NB Buß und Wette bezahlen. Alle *critici sacri*, so kostbar sie auch seyn, werden vorhero nachgeschlagen. Wann aber diese trostlos sind; als dann hat man Ursache, den Geber alles Guten, vor eine neue Erkäntniß, zu preisen.

Digitized by Google

auch ihre Sabbathsfeyer und Festtäge nicht zuliessen, auf die Wache zu ziehen. Dann das erste ist falsch und zeiget sich anders in ihrem IOSEPHO und andern alten Geschichten: daß nicht allein starcke Armeen, aus Juden, bestanden; sondern auch die Römer selbsten gantze Regimenter aus lauter Jüden und Jüdischen Officiers besoldet haben (15). Und was würde es verschlagen; wenn man die Jüdischen Soldaten, an ihrem Sabbath und Festtägen, mit Aufziehen, Wachten und andern Diensten verschonete und indessen selbige andere *commilitones* oder Spiessgesellen übertragen müsten? Aber die Billigkeit wäre sodann: daß die Juden auch zu Erlernung und Treibung ehrlicher Handwercker zugelassen würden. Wir und andere Universitäten lassen die Juden Studenten werden und wir legen ihnen die Doctorwürde in der Medicin bey. Hingegen Schuster und Schneider zu werden, ist ihnen verbothen. Zur höchsten Ungebühr und Schaden, beydes der Christen und Juden.

CCXXVII. Stück.

Erneuertes Edict wegen des verbotenen Catungebrauchs. De dato Berlin den 30. April 1734. Nebst Erläuterung der Catunedicten 1721. 1734. von dem Landverderblichem Catungebrauch, im Teutschem Reich Landen.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, was Gestalt eines Theils, seit der publication Unsers Edicts vom 18 Nouembris 1721. wegen des verbotenen Gebrauchs des Catuns und Zitzes, viele Familien in Unsere Lande gekommen, welchen dieses Edict so eigentlich nicht bekannt worden, andern Theils auch die Exemplare von solchem Edict sehr abgegangen, mithin selbiges in weniger Leute Händen mehr verhanden, noch dessen Innhalt und Schärfe überall genugsam mehr bekannt sey, Wir nöthig gefunden, solches Edict, samt dessen declaration vom 25 Septembris 1722. zu erneuern.

Wir setzen und ordnen demnach hiermit anderweit ernstlich und auf das nachdrücklichste, daß in Unserer Chur-Marck diesseits und jenseit der Oder und Elbe, wie auch in Unsern Hertzogthümern Magdeburg und Pommern; ingleichen in Unserm Fürstenthum

(15) Wovon in opusc. *differentiar. iuris Romani & Germanici in re* MILITARI.

thum Halberstadt, keine gedruckte noch gemahlte Catune oder Zige, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sie seyen in oder ausser unsern Landen gemahlet oder gedruckt, sie mögen erst neu gemacht oder schon gebraucht seyn, von iemanden, weder männlichen noch weiblichen Geschlechts, hohen oder niedrigen Standes, weder in den Städten, noch auf dem Lande, bey Einhundert Reichsthaler Fiscalischer Strafe, oder bey dreytägiger Bestrafung mit dem Halseisen, so wenig zu Meubles, nemlich Beschlägen, Bettvorhängen oder Uberzügen, als zur Kleidung, es seyen Schlafröcke, Mützen, Schürtzen oder Schnupftücher, und wie es sonst Nahmen haben mag, gebrauchet werden sollen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30 April 1734.

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viehbahn. F. W. v. Happe.

Erläuterung der Catunedicten 1721. 1734. Von dem Landverderblichem Catungebrauch, im Teutschem Reich und Landen.

§. 1. Als am 18. Nov. 1721. alle Catune im gantzem Lande, bey hoher Strafe, an Geld oder Schandpfal schlechter dinges, durch eine allgemeine Satzung, verbothen und einige Ubertreter, an Weibes- und Mannspersonen, dergestalt mit einer Geldbusse oder Halseisen angesehen worden: so wolte eine Landplage daraus gemachet und diese eine Catunnoth geheissen werden; welche die Unterthanen kaum verwinden würden. Angesehen die Catunene Mützen und Schürtzen vielfältig, durch die Knechte, denen Menschern, auf der Strassen, abgerissen und Reiche und Arme getrungen worden; alles Catunene Zeug aus dem Lande zu schaffen und Fremden, vor das vierte Theil des Werthes, zu verkaufen.

§. 2. Doch dis Wehklagen legte sich in Jahr und Tagen: in welcher Zeit der Catun, wie der Schatten an der Wand, in diesen und andern Königl. Landen, verschwunden. Und weil besonders die gemeinen Leute, wie TACITVS (1) von den Teutschen saget, die Eitelkeit lieben und gerne etwas schäckigtes und bundfarbiges am Leibe haben und tragen wollen: so lerneten die Farbedrucker nicht allein die Kunst bald, drey und vier-

(1) *De morib. Germ.* c. 19.

Digitized by Google

vierfärbige Leinwand zu drucken; sondern auch endlich den, bis dahin, weissen Flanell so schäckig und vielfärbig zu machen und, zu solchem Ende, eigene Flaneldruckereyen anzulegen; daß des gefärbten Catunes gar leichtlich vergessen wurde.

§. 3. Es siehet also nun alles bund und vielfärbig aus. Und besonders die Weibespersonen tragen fast keine andere, als dergleichen schäckigte Gezeuge; womit sonsten nur die Harlekins ihren eiteln Pracht getrieben haben. Und es ist nicht eben so übel gethan: daß diesen Leuten ihre Kappe gefället; weil dardurch die fremde Waaren ausser Landes bleiben und die im Lande gezeugete und gemachte wollene und leinene Tücher und Zeuge getragen und vertrieben werden; mithin das Geld im Lande behalten und unter den Innwohnern herum zertheilet wird.

§. 4. Der gemeine Mann, gleichwohl, siehet den Schaden und Vortheil dieser Veränderung gar nicht ein. Welchem wir also, aus dem Policeyrecht, in etwas zu hülfe kommen wollen.

§. 5. Das Wort Catun ist Arabisch, welcher Sprache sich die meiste orientalische Völcker bedienen. Und heisset Catun eigentlich nur die Baumwolle; nicht aber das Baumwollene Gezeug und Gespinste, welches man Catungeräthe nennet (2). Die Teutsche aber haben auf die Sache gesehen und den Catun deswegen lieber Baumwolle geheissen; weil nehmlich diese Wolle auf den Bäumen wächset. Durch die Holländer hingegen ist es gekommen: daß wir Baumwolle, eigentlich die unbereitete Wolle; Catun aber, das gewebte Zeug davon, zu nennen pflegen.

§. 6. Man darf mit Grund der Wahrheit sagen: daß der meiste Theil der Menschen in gantz Asien und dem gantzem Orient, vom Catunhandel lebet. Dann wie es der Baumwollen zweyerley giebet: eine, welche auf grossen Bäumen, gleich den Pfirsing- und Quitten- oder Palmbäumen, die gleichfalls wollig sind; andere aber, welche auf Kräutern und Stauden, wie die Artischocken, deren Saamen nicht weniger wollig aussiehet, wächset (3): also sind, in dem Orient, fast alle Felder mit dem letztern

(2) So wie noch ietzo die Frantzosen und andere Völcker *Catun*, *Coton*, *Corone*, die Baumwolle selber nennen.

(3) *Iohann* NEVHOFF hat in seiner Beschreibung des Reichs SINA p. 127. den Catunbaum so wohl; als auch das Catunkraut oder Staude, in Kupfer bringen lassen. Der alten und neuen Herbarien nicht zu gedencken. Die Beschreibung lautet also: Es wächset die Baumwolle, theils auf einem Kraut; theils auf einem Baum. Das Kraut hat einen hohl zackigten Strauch; der anderthalb oder 2 Fuß hoch, mit röthlichten rauchen Rinden bedeckt und sich

letztern besäet. Ja, wenn man den Reisebeschreibern trauen soll, ganze Provinzien damit bedecket und angefüllet. Welches deswegen fast unglaublich scheinet; weil, dem Bericht nach, diese Frucht erstlich allein in Aegypten gewesen und von dar aus genommen und in gantz Asien gepflantzet worden. Wovon die Ursache deswegen leichtlich zu finden: weil solche Frucht leicht wächst und, wann sie zeitig, die Baumwollen, fast ohne Mühe, abgenommen; von den Saamenkörnern gereiniget und so dann gesponnen und gewebet oder roh verkauffet wird: dahingegen der Flachs zehen und mehrmahl durch die Hände gehen muß, ehe Zwirn oder Tücher daraus gemachet werden können.

§. 7. Es ist solchemnach Catun und Baumwolle das nützlichste und wohlfeileste; so man im Orient haben und Centner Weise, vor etliche Groschen, kauffen kan (4). Dahero der Profit der Europäischen Handelsleute fast unermeßlich ist, den sie an Catun und Baumwollen zu haben pflegen. Wann DAPER und OLEARIVS wahr sagen: so finden sich in China und Indien, in manchen grossen Städten, zweymahl hundert tausend Weberstühle, auf welchen nichts, als Catun, gewebet zu werden pfleget. Und wann dieses seine Richtigkeit: so nimmet mich Wunder, warum man von Catunwürckern im Orient gleichwohl nichts liefet; sondern noch ietzo die baumwollene Strümpfe; Mützen und Camisöler gröstentheils in Schwaben, zu Ulm, Gemünd und andern Orten gestricket und gewircket werden. Ohne von gewircktem Catun aus Holland oder Engelland etwas zu hören.

§. 8. Nur zuletzt auf das Hauptwerck zu kommen; daß die Catunseuche eine verderbliche Landseuche gewesen und die Befreyung derselben aller-

sich in etliche kurtze Zweiglein vertheilet; ist unserm Buchweitzen nicht unähnlich. Seine Blätter, so an langen rauchen Stengeln hangen, gleichen, der Gestalt nach, den Weinblättern, der Grösse nach, den Blättern des kleinen Ahorns und sitzen mehrentheils drey beysammen. Die Blumen sind gelb und, in der Mitte, roth, daraus hernach runde Früchte werden, die so groß, wie ein Apfel seyn und sich allmählig von einander thun. Darin ist die Wolle verborgen, welche, so bald sie völlig reiff, abgelesen, zusammen gehäuffet, theils bereitet, theils unbereitet verkaufft und zu mancherley Dingen gebraucht wird. Der Baum aber, darauf auch diese Wolle wächset, hat einen ziemlich dicken Stamm, seine Blätter sind was glatter und weicher, denn die vorigen und seine Wolle fällt nicht so gut und fein, wie die Wolle des Krauts.

(4) Einige wollen rathen; daß man es auch in EVROPAM einführen und pflantzen möchte. Es will aber ein heisses und etwas feuchtes Erdreich haben. Und da wir Schafwollen und Flachs; so stehet dahin: ob es rathsam wäre, unsere Aecker damit auszuhungern.

allerdings, unter die Miturſachen glücklicher Zeiten, zu rechnen. Dann es haben der Acciſebücher ehemahls gewieſen: daß jährlich, etliche Tonnen Goldes aus den Königlichen Landen, nach Holland, für Catun, geſchicket worden. Da es nun viel zu ſagen; ſolches Geld jährlich wieder in das Land herein zu bringen, welches, aus Übermuth, ſo leicht heraus geſchicket worden: ſo war es allerdinges Zeit, dieſen Unrath, unter contrebande Waaren, zu ſetzen und, bey Strafe, zu verbiethen.

§. 9. Hierzu kam aber noch das andere und ungleich gröſſere Ubel. Dann weil jedermann Catun; faſt niemand aber mehr wüllene oder leinene Zeuge oder Leinwand tragen wolte: ſo bliebe die Wolle im Lande unverarbeitet; die Zeugmacher verdurben und die Wolle wurde, öfters für ſchlechtem Preiß, wann wenig Abfuhre war, aus dem Lande verführet. Auch fienge man an, das Schafviehe, welches doch, bey der Wirthſchaft, das nützlichſte iſt, nicht mehr zu achten. Dadurch denn auch die Hürden kleiner und des Dingers weniger worden; mithin es fehlete, dem Acker ſein Recht zu thun und ſolchen hinlänglich zu dingen. Aus gleicher Urſache, wurde auch des Flachſes weniger gebauet; die Leineweber hatten folglich nichtes zu thun; das Geſinde ließ auch das Spinnrad ſtehen, weil der bunte grobe Catun mit dem Leinengeräthe und der Leinwand faſt in gleichem Preiſe ſtunden.

§. 10. Nachdem aber die Catunnoth nun einmahl überwunden: haben Tuchmacher und Zeugmacher vollauf zu thun; aus Zeug- und Flaneldruckerey entſtehet eine neue und , bis dahin unbekannte Innung; die Wolle findet , im Lande , ihre Abnehmer; das Schafviehe mehret ſich. Und, ſo viel das Leinengeräthe betrifft, ſo iſt ieder Landmann, der ſeinen Acker ſonſt mit andern Früchten, nicht höher nutzen kan , dahin bedacht, Flachs zu bauen; ſpinnen; weben und bleichen zu laſſen und ſich und die Seinigen in ſeine eigene Waare zu kleiden.

§. 11. Und wann es doch unſere Landesleute verſtehen wolten: wie glückſelig wir auf unſerm Teutſchem Boden ſeyn könten; wann wir uns mit den Schätzen unſeres eigenen Erdcreyſes, wie unſere Vorfahren gethan, begnügen wolten. Du haſt fünf Sinnen, zur Nothdurft und Wohlſeyn zu beſorgen. Prüfe dich, ob du nicht einen Undanck an deinem Schöpfer, in den meiſten Dingen, begeheſt, welche du, aus Verachtung des deinigen, aus fremden Landen bringen läſſeſt.

§. 12. Eſſen und Trincken iſt eine tägliche und ſich verzehrende Nothdurfft. Der Teutſche Boden giebt dir Rind- und Federviehe; Thiere auf der Erden; in der Lufft und im Waſſer; wildes und zahmes;

allerhand

allerhand Gartengewächse; Obst, Kräuter und Pflantzen; Milch und Honig; Wasser, Bier und Wein. Was verlanget dein verderbter Geschmack weiter? das Gewürtz? Aber gebrauche dafür Saltz, Kümmel, Erdschwämme und erinnere dich dabey: daß der höchstselige König in Engelland einen Koch gehabt, der hundert Gerichte auf die Königliche Tafel gesetzet; ohne ein Gran Gewürtz darzu zu gebrauchen. Dessen ungeachtet, alle Schüsseln von gutem Geschmack seyn müssen. Wilst du aber Hering, Schollen, Stockfische und andere Seegeburthen essen? Frage die Medicos: ob dir nicht im Magen ein guter Karpfen oder Hecht gesünder sey, als ein noch so geprügelter Stockfisch oder gradreiche Schollen.

§. 13. Was das Gefühle oder die Bedeckung des Leibes, das ist, die Kleider betrifft; ist es Sommer; wie bequeme ist unsere Leinwand auf Haut und Knochen? behäglicher als Seiden, Damast und Stoff? Und da wir, im Winter, Marter, Fuchs, Luchs und vieles anderes Beltzwerck und Rauchfutter haben: ist es nicht toll und thörigt, daß wir eben Zobel und Hermelin, welches ehedeme nur eine Königliche oder dieser gleiche, Churfürstliche Tracht, gewesen, mit hunderterley andern Fellen, aus fremden Landen, mit schwehren Kosten, bringen lassen und so theuer bezahlen? Und was hilft es uns; daß wir denen Engelländern ihre Faulheit vergüten und das Englische Tuch und Hüte zehenmahl theurer, als die unsrige, einkaufen?

§. 14. Auf das Gehöhr zu kommen; ist nicht die Music bey uns auf das höchste, in allen Instrumenten, Harmonien und Compositionen, gestiegen. Worzu lassen wir dann Italiänische Sänger und Sängerinnen in Capellen uud Operen, mit unsäglichen Unkosten, besolden? Und da die Teutsche Comödien sinnreich, von FRISCHLINI Zeiten, der sie angefangen, gewesen: warum vergnügen wir unsere Ohren mit singenden Gesprächen? Welche der Menschen ihrer Eigenschafft, die mit einander ihre Nothdurft reden und nicht singen, gäntzlich entgegen und rasenden Leuten ähnlich aussehen. Und zu was nutzet es, daß, wann wir närrisch thun und den Leib, nach dem Gehöhr, bewegen wollen; wir Frantzösisch, Englisch oder Polnisch tantzen und nicht vielmehr die Teutsche maßive Art, wann wir die transmontana verliehren, beybehalten?

§. 15. Das Auge ist nimmer satt zu sehen. Und dem Gesichte haben auch unsere Landesleute, an Gemählden, Schnitz- Hau- und Treibwercken und Gebäuden; an allerhand Farben, Mischung und Versetzung derselben so viel Geschicke gegeben: daß nicht allein unser

Teutſcher Bilderkram faſt in der gantzen Welt an den Wänden hänget; ſondern auch unſerer Teutſchen Mahler, Bildhauer und Künſtler, bey SANDRART u.a. ſo viele angetroffen werden: daß wir nicht nöthig haben, von dieſen Raritäten öffters ein Stücke mit ſo vielen tauſenden, der bloſſen Augenluſt halben, zu bezahlen. Und zu was Ende kauffet der Teutſche ſich an Perlen, Diamanten und andern Edelgeſteinen arm? Davor wir, in vorigen Zeiten, Gold und Silber am Halſe getragen; iẽtzo aber, in Böhmen und Meiſſen, faſt alle Edelgeſteine, auch ſo gar die Perlen, ſich in unſern eigenen Feldern und Bächen finden. Welche ſo wohl, als die Orientaliſche, von auſſen gleiſſen.

§. 16. Der Geruch wird am wenigſten geachtet und iſt gleichwohl unſern Lebensgeiſtern der nützlichſte und nöthigſte. Hauchet uns kein Zimmet, Bieſen oder Ambra an: ſo glaube den Medicis, welche, aus unſern Lavendeln; Rosmarinen, Krauſemintzen, Nelcken, Roſen und andern Waſſern und Geiſtern, den beſten Lebensbalſam zu machen pflegen. Und wann wir gleichwohl dißfalls auswärtiger Sachen, zur höchſten Noth, gebrauchen; ſo würde der Aufgang nicht zu beſchwerlich und landverderblich, als iẽtzo, ſeyn: da ieder Bauer auf ſeinen Hirßbrey Zimmet und Zucker ſtreuen und eine iede Bauerbraut eine Würtznelcke im Munde haben will; ihrem Miſtbräutigam ſich wohlriechend zu machen.

§. 17. Ich bin nicht ſo einfältig; daß ich ſagen wolte: GOtt hätte verbothen, keine fremde Waaren zu genieſſen: ich bin auch nicht ſo ſtörriſch; daß ich einem Herrn rathen wollte, dergleichen Handel mit Auswärtigen gäntzlich abzubrechen und zu verbiethen; dann es auch bey uns ſehr ſchwehr hergehen ſolte, in der Abfuhr unſers überflüßigen Getraides, auf lauter Geld zu halten. Nur ich will hierbey meine liebe Teutſche ihrer Glückſeeligkeit erinnern; daß ihnen die gütige Natur alles nöthige und nützliche gegeben; dergeſtalt, daß ſie in keinerley Sachen fremder Hülfe bedürfen. Deſſen ſich unter tauſend fremden Ländern, kaum eines und das andere zu rühmen haben wird.

§. 18. Solchemnach ſchämete ſich in den vorigen Zeiten ein Landmann, wann er etwas von einem anderm kauffen müſſen. Die Edelleute, welche, nach ietziger Taxe, vor hunderttauſend Rthlr. Güter hatten: die aſſen und truncken, was ihnen zuwuchs und ihre Kleidung beſtunde in ihrer eigenen Wollen und Fellen; ohne an etwas fremdes zu gedencken. Dahero, das gantze Jahr hindurch, der reicheſte Edelmann im Lande öfters kaum etliche wenige Reichsthaler zur Ausgabe vonnöthen hatte. Jetzo aber ſind leider; die Sitten der Edelleute ſo verkehrt: daß

ſie

sie mit fremden Federn prangen und die gnädige Frau vieles nicht nehme, ihre eigene Leinewand zu tragen oder wüllenes Zeug, zur Kleidung; zu haben. Ihr werdet aber über diese meine Einfälle, ohne Zweiffel, lachen? Aber ich lache auch eurer Einfalt und Thorheit; daß ihr euch, mit den eurigen, selbsten unglücklich machet und in Armuth und Verachtung stürtzet.

CCXXVIII. Stück.

Alte aber erneuerte Wahrheit: daß die Hertzoge des Teutschen Reiches, so wie ietzo, als auch gleich anfangs, alle Landeshoheit gehabt und selbige, über Grafen; Herren; Ritterschaft und Städte, ohne Ausnahme, gebrauchet und ausgeübet haben.

Es ist Schande; daß Teutschland sich selber nicht kennet. Und diejenige, welche die Angelegenheiten des Teutschen Fürstenstaates handhaben und lehren sollen, nicht vorhero selbsten lernen, sondern, aus Faulheit und Unverstand, lieber den Reichsverderblichen alten Schul- und Kirchenlehrern nachsingen und die Wahrheit, so viel an ihnen ist, durch allerhand Ränke; lästern; schmähen und verläumden, in Ungerechtigkeit, aufhalten und unterdrücken wollen.

§. 2. Als ich das *ius publicum* vor etlich und viertzig Jahren zu lehren anfienge; so fehlete es mir an Fleiß und Büchervorrath, bey der Willfährigkeit des seel. S. STRYKEN; D. KRAUSEN und anderer hier und anderswo, gar nicht. Ich legte solchemnach die Bücher dieser Gattung alle mit einander zur lincken Seiten auf die Erde und, wie ein Titel, in *iure publico*, in der *notitia S. R. I. Boecleri*, vorkame; also lase ich alle ordentlich durch und ließ solche, so wie die reuue paßiren und zu rechten Seiten ablegen. Ich machte einen Auszug von ihren Meinungen und beygebrachten Gründen und füllete damit einen starcken Folianten an. Daraus ich dann den Studenten treflich viel Gezeug vorsagen und alles, auf beyden Seiten, lencken, rencken und drehen kunte, wie man es haben wolte.

§. 3. Hatte ich Zuhörer, die Liebhaber von einer absoluten Monarchie waren; so triebe ich die *reseruata Caesaris* bis an die äusserste Gestirne hinauf. Und ich funde, aus dem Römischem Recht so wohl; als auch der Fränckischen Reichs-Regierung, Scheingründe genug darzu; samt einem Heer von Publicisten, die nichtes mehrers und bessers, als dieses wusten.

§. 4. Nachdem aber das, mir und allen Teutschen Patrioten, unschätzbare Buch des Freyherrn von COCCEII, seine *iuris publici prudentia*,

tia, mir in die Hände kam; so fienge ich an, betrübt zu werden, dasienige, was ich gelernet und gelehret, wiederum zu verlernen. Inzwischen kunte ich mich in die Cocceiische Lehrsätze um so viel leichter finden; weil ich nicht allein die Reichshistorie überhaupt; sondern auch *Germaniam principem*, aller Chur- und Fürstlichen Häuser, mit vielem Fleiß und Kosten, getrieben hatte. Dann hieraus gieng mir Licht und Recht vollends auf; daß ich gewahr wurde, alles, was die Reichsfürsten ietzo haben, das hätten sie auch, vor achthundert Jahren, vom Anfang des Teutschen Reiches, in ihren Ländern und Provintzen, gehabt; auch sey der Teutsche Kayser, durch die Macht der Reichsfürsten oder die Capitulation, um gar nichtes gekommen; folglich hätte sich unser Teutsches Staats- und Fürstenrecht nicht in den geringsten Puncten verworfen; das ist, die Kayser hätten an ihren Vorrechten, fast seit tausend Jahre, nichtes verlohren und die Reichsfürsten nichtes gewonnen. Mithin habe das Teutsche Reich, seines gleichen, auf dem gantzem Erdcreyse, weder ietzo, noch iemahls sonsten, gehabt; welches nun gegen die tausend Jahre sein altes Standrecht behalten und, unserm Wunsch und Hoffnung nach, bis an das Ende der Welt, behalten würde.

§. 5. Weil nun alles dieses aus der Reichshistorie und dero Hülfsmitteln den Geschichtschreibern; Urkunden; Satzungen; Herkommen und Gewohnheiten ersehen werden muste: so überfiele mich ein heiliger Schauer und zugleich eine brennende Begierde; alle Kräfften von Blut und Gut dahin anzuwenden, in alle diese Geheimnisse eine richtige und tieffe Einsicht zu erlangen. Ich erfuhr auch, der Teutschen ihre, vor allen Völckern sich ausnehmende, Glückseeligkeit. Denn obgleich die Spanier; ietzo besonders auch die Portugiesen; Franzosen; Engelländer; Dänen und Schweden; Hungarn und Polacken, über dem Fleiß, auf ihre Geschichten, alt und grau werden: so haben sie doch, aus ihren alten Historien, fast gar keinen andern, als diesen schlechten Nutzen des blossen Wissens; wie es in vorigen Zeiten, in ihrem Vaterland, ausgesehen. Daraus sie aber so wenig einen Rechtsschluß, auf ihre heutige Regierungsform, machen dürfen: so wenig ein heutiger Schneider seine Moden von den alten Römischen Trachten nehmen und die Kleider darnach zuschneiden und verderben möchte. Man darf nur sagen; beydes die alte Geschichten und Röcke schicketen sich bey ihnen nur aufs theatrum, zum spielen und nicht zum regieren und Recht sprechen.

§. 6. Und, bey solcher Beschaffenheit wird mir niemand verdencken; daß ich so viele Zeit, Geld, Fleiß und Geduld, in Erlernung der alten Teut-

Digitized by Google

Teutſchen Reichsſachen aufgewendet. Weil dasjenige, was vor achthundert Jahren, in unſerm Teutſchem Staat recht geweſen; das muß uns noch bis ietzo billig ſeyn. So gar, daß, über dem altem Teutſchem Reichsherkommen und deſſen Verſtand und Unverſtand, bey uns, gantze Länder und Provintzen, im gerichtlichem Proceßiren, gewonnen und verlohren werden.

§. 7. Nachdem nun mit dieſer Einſicht in die Sachen des Teutſchen Reiches meine herausgegebene Juriſtiſche und Hiſtoriſche Wercke angefüllet und eingerichtet ſeyn: ſo hat ſolches, bey den alten Rechtsgelehrten und den neuern ſeicht und ſiech Gelehrten, allerhand Gegenſtand gefunden. Und obgleich viele andere, der Reichsſachen erfahrne, Männer, CONRINGIVS; HERTIVS; L. B. de COCCEII u. a. mit mir gleiche Wahrheiten vor und nachher getrieben: ſo bin ich doch meiſtens das Stichblat geweſen; worauf die, den Irrwiſchen gleichende, Publiciſten, ihre Pfeile gerichtet und ihre Köcher ausgeleeret. Dann wie dieſe Irrgeiſter den Weg nicht ſelbſten wiſſen; ſondern ſich von der geringſten Lufft hin und her treiben, vor ſich ziehen und wieder zurücke werfen und weiſen laſſen: alſo iſt es auch mit dieſen Hirngeiſtern beſchaffen, welche mehr, andere auszuſchreiben, als Zeit, Mühe und Koſten auf ſelbſteigene Unterſuchung zu wenden, gewohnet ſeyn. Und ich kan einen gewiſſen philoſophiſchen Rechtsgelehrten nicht verdencken: daß er über das ius publicum deswegen nimmer leſen wollen; weil man darinnen keine Gewißheit hätte; ſondern, auf Sagen und Hörenſagen, alles ankäme.

§. 8. Ich habe aber dieſen Wetterhahnen zu antworten, deswegen unterlaſſen, weil ich mir, ſolche zu leſen, niemahls die Zeit genommen habe. Und weil ich nicht etwa nur eines ſeiner Meynung entgegen getreten; ſondern den gemeinen Fratzen überhaupt ihre Blöſſe entdecket; ſo hätte ich wenig Ehre eingeleget; die feindliche Hauptarmee zu verlaſſen und an einer kleinen oder an ſich ſchwachen Parthie, ein Siegeszeichen zu erjagen.

Beſondere Urſachen; dem Herrn Abt zu Göttwich oder Göttwein und ſeinem 1732. koſtbarem Buch *chronici Gottuicenſis*, mit Nachdruck, zu antworten.

§. 9. Inzwiſchen tritt vor zwey Jahren das *chronicon Gottuicenſe* oder vielmehr, in zweyen groſſen Folianten, der *prodromus* davon, an das Licht. Und zwar in einem ſolchem Aufzug an nettem Papier; ſaubern Druck; auch groſſem Format und ſchönen Kupfern; dergleichen ſeine Geburth Teutſchland noch nicht zum Vorſchein gebracht hat. Es iſt

ist eine grosse Ehre vor mich; daß dieser gelehrte Prälat öffentlich geschrieben: wie ihn mein Fleiß und Wunsch, zu Unternehmung dieses grossen Werckes, am ersten und meisten angetrieben (1); Urkunden des Teutschen Reiches zu lesen, zu kennen und zu beurtheilen; so dann, daß er auch geglaubet, ich hätte von dieser Wissenschafft noch einen ziemlichen Geschmack und Erfahrung (2.) Nur weit mehrere Ehre und Danck würde der Herr Prälat damit verdienet haben; wann er auch, in dem Teutschem Recht, meinen Glaubenssätzen, wo nicht gefolget; dannoch dieselbe nicht so sehr verabscheuet und, der geistlichen Gewohnheit nach, verdammet hätte. Wovon sein *anathema* oder Bannbrief förchterlich also lautet; DESTRVXIMVS *hoc subsidio* (diplomatum) NOVELLORVM *quorundam partum, plane immaturum, antiquorum scriptorum colore incrustatum; quatenus temporibus* CVNRADINIS & HENRICIANIS, *extincta animitum* CAROLINGICA STIRPE, *nescio, quae* IVRA ADFINGVNT PRINCIPIBVS *iisque* IMAGINARIAM *quandam* LIBERTATEM *antiquam, quasi* POSTLIMINIO *vindicare moliuntur* (3). *Concidit, fide diplomatum,* FICTITIA *illa, in antiquis hisce temporibus iactata,* TERRITORIALIS IVRISDICTIO. *Quam partum seculorum* NOSTRORVM *scimus.* Und weiter: DVCVM *potestas* VICARIA *tantum &* ADMINISTRATORIA *est* (4). *Si quid ultra sibi adrogarunt* DVCES GERMANIAE, REBELLES *fuerunt.* Und wiederum: *nulla in* DVCATIBVS HEREDITARIA *successio. Omnia ab* ARBITRIO *& voluntate* REGIS. *Eadem* COMITVM *potestas, pendens ab* IMPERATORE; *non a* DVCIBVS (5). Es hat, mit Widerlegung dieser unserer Ketzerey, der Herr Prälat fast auf allen Blättern zu thun. Darinnen er läugnet: daß Fürsten und Herren für etwas höhers, in dem Teutschem Reich; als für Römische Land-

(1) In *praefatione tom. I. §. 11. p. 12.* sind dessen Worte folgende: *ut laudatus supra Cl.* LVDWIGIVS *iure meritoque notauerit: desiderari adhuc in Germania nostra diplomaticae artis systema,* MABILLONIANO *simile aut forte maius & nostro propius instituto. Effecerunt haec; ut ad eam* REI DIPLOMATICAE *partem animum adpelleremus.*

(2) In *praefatione tom. I. §. 7. p. 9.* schliesset er, nach vorher gegangener Klage; daß ich denen Ordens Leuten, in ihren Urkunden, nicht glauben wollen, also: *alienus, a religiosis ordinibus, animus Cl* LVDEWIGII, *Viri, alias, in iusto constituendo aeterum monumentorum pretio, peracutum cernentis ac egregie eruditi* und was folget.

(3) *Chronici Gotwicensis lib. II. p. 83.*

(4) *Ibidem cap. 2. p. 149.* in *Henrici* auctipis diplomatibus.

(5) *Ibidem cap. 3. p. 173.* in *Ottonis M.* diplomatum recensione. Und noch schärfer *ibidem cap. 6.* in *Henrici II. diplomatum* recensione. Auch noch *ibidem cap. 15. p. 409.* in *Ottone IV. imperatore.* Vbi claudit sermonem his uerbis: *ex quibus imperatorum iura & regalia eorum adhuc an. 1209. possunt cognosci.*

Landpfleger und Beamte zu halten: deren Lande nicht ihr Eigenthum, sondern fremdes Kayſergut wäre; welches ihnen, vom Kayſer, zu verwalten, anvertrauet. Grafen und Herren wären nicht den Hertzogen, in ihren Landen, unterworfen; sondern dem Kayſer ohne Mittel. Der ihnen allein zu befehlen. Die Hertzoge hätten auch gar keine Landeshoheit; sondern wären Statthalter, deren ihr vornehmſtes Amt, im Aufgeboth und Kriegscommando des Adels und der übrigen Unterthanen, beſtanden. Wann sich die Reichsfürſten etwas mehreres herausgenommen; so wäre solches, auf Rebellion und Untreu, herausgelauffen und dieſelbe als Rebellen und Meineidige billig angeſehen und beſtrafet worden.

§. 10. Scharf aber auch falſch genug, gegen das arme und, um die fetten Präbenden, so wohl verdienete, unſchuldige Teutſche Fürſtenblut. Es iſt aber vieler geiſtlichen Prälaten und Stiffter ihre, auf beſondere Abſichten, gehende Weiſe; daß ſie lieber den Kayſer mit Gewalt; als ihren Landesfürſten, in That und Wahrheit, zum Wohlthäter machen und haben wollen (6). Weil ſie, aus eitelem Mißtrauen, dafür halten,

(6) Der Herr Prälat hat sich aber deſſen so wenig; als ich mich der Wörter in ſeinem ſchönem Buche anzunehmen: *Hinc* ERRONEUM *omnium eorum eſſe opinionem, qui chimaericum quendam* IMPERII STATUM *fabricant. Quo* REGALIA *omnia, ex coeca* PRINCIPIBUS *quandoque uiris placendi libidine,* CAESARIS *ſui maieſtatem in* DUBIUM *uocare, non reformidant.* Dann von dieſem Vorwurf mich mein Gewiſſen frey ſpricht. Richte mich GOtt, nach meiner Gerechtigkeit, kan ich disfalls allemahl beten und wünſchen: ob gleich, in menſchlichen Gebrechen, es dabey bleibet; HErr! gehe nicht ins Gericht mit mir! dann in den vierzig Jahren, als ich in Rechtsſachen von Reichs-Fürſten gebrauchet worden; ich viele Dinge, die ich vor unrichtig erkannt, entweder von mir gewieſen oder mit Stillſchweigen beantwortet: Da hingegen, wann ich das Werck vor Rechtsgegründet gehalten, mich auch keine Menſchen-Furcht abgeſchrecket; daran die Wahrheit mit Mund und Feder zu vertheidigen. Und ſolte es wohl der Mühe verlohnen, denen Chur- und Fürſten des Reiches hierunter zu gefallen zu ſeyn? Sie haben und beſitzen die Landeshoheit von Rechts und Gewohnheit wegen und Kayſerl. Majeſt. geſtehet ihnen dieſes alles so wohl und willig zu; als Kayſerl. Majeſt. ſelbſten daran gelegen; daß ſie ihre Landeshoheit, in ihren Oeſterreichiſchen und Böhmiſchen Erblanden, ungekräncket behalten. Und ich habe einen groſſen Käyſerl. Staats-Miniſter gekannt; der einem Verhetzer gegen dem FVRSTENERIO geantwortet: wiſſet ihr dann nicht; daß unſerm Käyſer ſeine eigene Erblande, als der Rock, näher anliegen; als der Käyſerliche Mantel. Dahero derjenige ſeltſam handelt: Der, aus dieſer Art Lehren, ſich einen Vortheil zu ſchaffen, gedencket. Wer die Wahrheit nicht für die Belohnung rechnet; der arbeitet hierinnen umſonſt, ohne Verheiſſung und Vergeltung.

Digitized by Google

halten, unter jenes allgemeinem Namen sicherer; als unter der letztern ihrem zu seyn; welche noch ehender nach diesem oder jenem fragen und etwa fordern würden: Thue Rechnung von deinem Haushalten! besonders da insonderheit, durch alle Teutsche Provintzien, dargethrn, vornehmlich durch Oesterreich und Bäyern: daß die Stiffts- und Religionssachen von dem Hertzoge dependiret und, auf den Landtägen ieder Provintz, wie andere weltliche Sachen, besorget worden (7). Ohne, wann es die äusserste Noth gewesen, davon etwas an die Reichstäge gelangen zu lassen. Welche Geheimnisse bis dahin deßwegen verborgen gelegen; weil sich die abergläubische Leute eingebildet; es käme solches von Luthero her. Da doch der gute Lutherus sich, ausser der Bibel, nicht verstiegen und, von der alten Freyheit der Teutschen Lande und Teutschen Kirchen, gar keinen Begriff gehabt hat. Noch, als ein Mönch und Theologus, haben können; die Eigenschafft solcher Sache, mit beyden Augen, einzusehen: als worzu ein in den Rechten geübter Sinn und Verstand gehöhret.

§. 11. Ich will es aber, in Rettung der Ehre des Teutschen Fürstenrechtes und Behauptung meiner Rechtsgegründeten Meynung, dem Herren Prälaten leichter machen; als er vielleicht iemahls geglaubet. Der Herr Prälat besitzet eine reiche und schöne Abtey in dem Ertzhertzogthum Oesterreich zu Göttwich oder Göttwein und also werden und sollen auch demselben die Oesterreichische Rechte und Geschichte bekannter; als andere weit entlegene Teutsche Provintzien seyn. Dem Herren Prälaten also mich desto gefälliger zu machen; so will ich, in diesem Rechtskrieg, meine Rüstung allein, aus Oesterreichischen Urkunden, nehmen und mir, gleichwohl auch nur daraus, wider den Oesterreichischen Herrn Prälaten, den Sieg gewiß und vollkommen, in dem Vertrauen auf die untrügliche Wahrheit, verheissen.

§. 12. Zum Voraus aber muß dem Herrn Prälaten ich einige Mängel, in seinem schönem Buch, in Rechtssachen, wohlgemeinet anzeigen. Denn er menget, in demselben Dinge durcheinander; welche, wie Tag und Nacht, von einander zu unterscheiden. Wenn er, in dem Teutschem Fürstenrecht, einen Beweis oder Gegenbeweis führen will: so muß er aus dem Fränckischem Reich oder der Carolingischen Regierungsform, welche ungemessen gewesen, keinen Grund nehmen. Er muß auch

(7) In einem opusculo de *iure sacrorum principum S. R. I. ante pacem religionis*, welches der Freyherr von Wenzoden auf hiesiger Universität 1727. drucken lassen und, mit grossem Beyfall aller Gelehrten, öffentlich vertheidiget.

auch unter des Kayſers ſeiner Tafelprovinz, denen Rheiniſchen Landen und denen geſchloſſenen Hertzogthümern, den Unterſcheid halten; daß in iener der Kayſer zwey Perſonen vertreten und zweyerley Rechte gehabt, Kayſerliche und Landesfürſtliche. Dahingegen, in den andern, dieſe letztere allein dem Landesherrn oder Hertzoge gebühret. Endlich muß er noch hieran gedencken: daß, wie Teutſchland ſieben beſondere Völcker und Staaten gehabt: von denſelben Böhmen und Wenden allein beyſammen unzertrennet geblieben: dahingegen Sachſen und Thüringen, nach der Sächſiſchen Kayſer ihrem Tod und, noch mehr, nach HENRICO S. Bayern unter HENRICO leone; Schwaben unter CVNRADINO, in viele kleine Grafſchaften; Herrſchaften und Städte zerfallen, die alle Landeshoheitliche iura und Vorrechte an ſich gezogen. Letztens mag dem Herrn Prälaten dieſes nicht weniger zur Nachricht dienen: was die OTTONES in Sachſen und Thüringen: die Hohenſtauffen in Schwaben und Francken und andere Kayſer in ihren Erblanden vorgenommen und verhänget; ſolches ſo wenig für Kayſerrechte auszugeben; als gewiß es noch ietzo iſt; daß Kayſerliche Majeſtät, in ihren Oeſterreichiſchen Landen, als Landesfürſt, regieren; Landesordnungen machen; Richten und Recht ſprechen; Steuren ausſchreiben; Zölle heben; Bergwercke aufnehmen; Schlöſſer und Veſtungen bauen; Armeen halten; Grafen und Herren; Biſchöffe und Prälaten zu ihren Landſäßichen Lehenleuten haben. Deren ſich doch keiner in Sinn kommen laſſen mag oder wird; deswegen, weil ſein Landesfürſt zugleich Kayſer ſey, ſich für Reichs unmittelbar zu halten. Wann der Herr Prälat dieſes mercket und einnimmet: ſo wollen wir bald, mit allen Scheingründen und Einwürfen fertig werden und die Wahrheit Sonnen-klar an den Tag legen.

CCXXVIIII. Stück.

Erſte Fortſetzung des Teutſchen Fürſtenrechtes, nach dem Exempel der Oeſterreichiſchen Erblande, des Herrn Abts von Göttwich Hochwürden entgegen geſetzet.

Uns ſtünde ja nun wohl frey, von dem Herrn Prälaten, einen Beweiß zu fordern: daß, nachdem die ietzige Hertzoge und Reichsfürſten, ohne alle Widerrede, denen Reichsſatzungen und dem Reichsherkommen nach, alle Landeshoheit haben; ſie ſolche dem Kayſer, zur Ungebühr, abgepreſſet hätten. Welches, ohne Frevel, nie-

Digitized by Google

mand vermuthen darf; sondern, mit tüchtigen Gründen, allenfalls dargethan werden müste.

§. 14. Nur wir wollen hierunter freygebig seyn und den Beweis auf uns nehmen:

daß die Hertzoge des Teutschen Reiches, so wie ietzo, also auch gleich anfangs des 913. Jahres, alle Landeshoheit gehabt und selbige über Grafen; Herren; Ritterschaft und Städte; ja Bischöfe und Prälaten, ohne Ausnahme, gebrauchet und ausgeübet haben.

Und dieses alles, nach dem Exempel der Ertzhertzoge von Oesterreich und, mit demselben, verknüpften Landen. Wir wollen noch weiter gehen und auch, in dieser Oesterreichischen Landeshoheit, uns fast keiner andern Urkunden; als derjenigen bedienen, welche von Sr. Hochgräfl. Excell. dem Herrn Reichhofraths-Präsidenten, von Wien aus, uns ehemahls gütigst zugesendet und dem *tomo IV. reliquiarum medii aevi* einverleibet worden seyn. Ohne hierunter sich traumen zu lassen; iemand anders, als der lautern Wahrheit, gefällig zu werden.

§. 15. Und hiemit wird auch des Herren Prälaten sein Willen und Verlangen erfüllet: als welcher, in allen historischen Sachen, unserer mehr als dreyßigjährigen Lehrart nach, *diplomata* und Urkunden erfordert. Womit er auch, in dieser seiner Begierde, reichlich gesättiget werden soll. Wie denn der Herr Prälat wissen muß; daß er es mit einem Manne zu thun, der selbsten, fast dreyßig Jahre, das Ertzstifftliche Magdeburgische wichtige Archiv in seiner Aufsicht und Verwahrung gehabt und noch hat; so dann, von Königl. Majest. in Preussen, die allergnädigste Erlaubniß erhalten, in allen Archiven dero Königreich; Provingen und Landen einen Zutritt zu nehmen. Der vielen andern Archiven nicht zu gedencken; welche an fremden Orten zu sehen bekommen habe. Daher der Herr Prälat mit mir sehr einig darinnen ist; daß die Reichssachen, durch Einsicht untrüglicher Urkunden, ihre rechte Gestalt erst noch bekommen müssen.

§. 16. Dann die Geschichtschreiber bleiben insgemein bey dem Evangelio; wie ein Geboth vom Kayser ausgegangen; daß alle Welt geschätzet würde. Wann sie aber davon abweichen und denen Reichsfürsten etwas mehrers; als dem Römischem Landpfleger Pilato zulegen; so hat sie gewiß die durchdringende Wahrheit, wider ihren Willen und Absehen, darzu gezwungen. Der sie nicht widerstreben mögen.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17. Die gemeine Käyſerhiſtorie gehet ſo tieff nicht: ſondern das Licht und Recht lieget in *Germania principe*, als ein Schatz, verborgen, den niemand, als derjenige heben wird: der ſich die Mühe und Koſten nicht dauren laſſen; wie alle eintzele Reichsfürſten, in ihren Landen, von 913. an, regieret und, daß ihnen nicht ein eintziges Stücke, der, ſo genannten, Regalien, oder Teutſchen Fürſtenrechte, abgegangen; deſſen ſie nicht, vom Anfang des Teutſchen Reiches, das iſt, in das neunte Jahrhundert, ſich bedienet und vollkommen gebrauchet haben.

§. 18. Von dem Durchlauchtigſtem Hauſe Oeſterreich die Probe zu machen: ſo wollen wir ſehen: wie ſolche Lande erſtlich vor dem Fränckiſchem Kayſerthum; ſodann unter demſelben; ferner nach demſelben, unter den Teutſchen Käyſern, von CONRADI I. und HENRICI *aucupis* Zeiten, beherrſchet und regieret worden. Wann es nun mit dieſem ſeine Richtigkeit haben wird; ſo wird es dem Herrn Prälaten, als einem, in alten Teutſchen Reichsſachen vollkommen geübtem, Herren, leicht ſeyn, auch die Rechnung, auf die übrige Teutſche Hertzogthümer und Fürſtenthümer, ohne alle Schwürigkeit, zu machen. Weil dieſe Veränderungen ein Teutſches Land, wie das andere, betroffen. Das Land, welches wir ietzo Oeſterreich; Steyermarck; Cärnthen; Crain; Tirol u. ſ. w. nennen, hat Anfangs zu dem alten Königreich oder Hertzogthum Bayern gehöret. Wovon es auch den Nahmen bekommen: weil es das öſtliche oder gegen Aufgang gelegene Bäyern, geweſen (8).

§. 19. Daß nun von deſſen erſtem König THEODONE Ao. 500. an, wie das gantze Bayerland, alſo auch Oeſterreich, mit aller Hoheit, Macht und Gewalt, durch ihren Landesfürſten regieret worden; darüber iſt abermahl kein Beweis zu führen nöthig. Weil die Römer, um ſolche Zeit, dieſem Lande abgeſaget und ſich daraus zurücke gezogen hatten. Inzwiſchen wird dem Herren Prälaten dieſes um ſo viel tieffer zu Gemüthe dringen; wann er bedencket: daß nicht die Kayſer, ſondern die Hertzoge in Oeſterreich und Landesfürſten, die geiſtliche Fürſtenthümer im Lande geſtifftet

(8) Dann weil die Bayern, nachdem ſie ſich von der Römer ihrer Bothmäßigkeit, etwa An. 500. losgeriſſen, ſich einen eigenen König, THEODONEM, erwehlet; ſo iſt das Land, der Gewohnheit ſelbiger Zeiten nach, bald ein Hertzogthum, bald ein Königreich und nach dieſem letzterm, auch Oeſterreich genennet worden. Welches niemand läugnet, folglich auch kein Beweis davon nöthig iſt. Wovon *Hieron.* PEZIVS *in auſtriac. tom. I. diſſ.* 2. §. 21. *p.* 33. leichtlich nachzuleſen.

stifftet und angeleget (9). Mithin der Ertzbischoff von Salzburg, mit seinen mächtigen Unterbischöffen und Prälaten in Bayern und Oesterreich nicht bey dem Kayser; sondern den Bayerischen und Oesterreichischen Landesfürsten so wohl damahls zu Tische gegangen; als auch noch ietzo gehen. Dahero die ietzige Bischöffe und Prälaten um so viel undanckbarer handeln, wann sie dieser ihrer Wohlthäter vergessen oder deren ihre Gewalt, zur Ungebühr, herunter setzen wollen.

§. 20. Es ist auch, zur Einsicht der ungemässenen Landesfürstlichen Hoheit, in Oesterreich und Bayern, noch dieses zugehörig: daß solche Fürsten nicht allein ein immerwehrendes Erbrecht auf dem Lande gehabt und, zu ewigen Zeiten, dergestalt behalten: daß, ausser dem Fürstlichem Agelolfischem Haus, kein Landesfürst angenommen oder von dem Bayerischem Volck erwehlet werden dürfen. Davon wir dem Herren Prälaten wiederum eine sichere Urkund aus dem Buchstaben des Bayerischen Gesetzbuches (10) geben können.

§. 21. Und obgleich die Fränckische Könige sich über die Oesterreichische und Bayerische Lande gesetzet und diesen letztern Hertzogen den Eyd der Treue abgedrungen haben: so lieget doch der Bayerische Landtags-Abschied vom Jahr 771. noch an dem Tage (11); woraus gar deutlich erhellet; daß THASSILO, der Hertzog in Bayern, noch zu Zeiten CAROLI M. alle Landesfürstliche Hoheit über sein Volck, zu Kriegs- und Friedenszeiten; in Geboth und Verbothe; in Rechten und Gerichten;

(9) Weil bereits An. 1729. eine eigene Schrifft, *de iure sacrorum Baioariae ducum ante paces religionis*, wir an das Licht gegeben, so wird der Leser ad *cap.* 3. derselben hiemit billig verwiesen. Wobey dann sonderlich merckwürdig ist: daß selbsten der Pabst solches erkannt und denen Bayerischen Bischöffen solcher alten Zeiten unter dem Hertzog VTILONE 740. zugeschrieben: Sie solten sich an ihren Landesfürsten halten und alle Religionssachen, durch den Hertzog, auf dem Landtag vornehmen und abthun lassen: GREGORIVS *episcopis Baioariae.* Continuo, ubi receperitis epistolam hanc: VTILONEM DVCEM *nestrum*, *a vobis* ADIRI *volo*: *ut*, *illius* EDICTO, CONVENTVS SACERDOTVM & *procerum gentis indicatur. Ibi veros* SACERDOTES *cooptate*: *pravos* EXAVTHO-RATE; CONSILIA *populi bis quotannis cogite. In hoc* CONTROVERSIAE, *secundum* CHRISTI LEGEM, *cognoscantur.*

(10) *In LL. Baiuariorum tit. II. §. 20.* DVX, *qui praest populo*, (Boiorum) *semper de genere* AGELOLFINGORVM *debet esse.*

(11) Es ist dieses eine, in den Teutschen Landrechten, unschätzbare Urkund. Dahero wir solche, unter dem Titel: Dingelfingischer Landtags-Abschied in Bayern An. 772. mit unsern Anmerckungen erläutert und An. 1729. in öffentlichen Druck gebracht haben. In welchem geistliche und weltliche, Landes- und Staatssachen der Hertzog, mit seinen Landständen, zum Abschluß gebracht und eine Landessatzung daraus gemachet hat.

ten: in Zöllen und Gefällen; in geiſtlichen und weltlichen Sachen; über die groſſe Herren und über die Biſchöffe im Lande gehabt und gehandhabet: der Kayſer oder Fränckiſche König aber nichts davon ſich angemaſſet oder verlanget habe; ohngeachtet der Oeſterreichiſche und Bayeriſche Hertzog demſelben, mit Lehens- oder Bundestreue, zugethan oder verbunden geweſen. Welcher Zuſtand, gegen dem Herrn Prälaten, deswegen wohl zu mercken iſt: weil er, in ſeinem Buch ſich auch damit aufhält; daß ich mich auf die *iura poſtliminii* beruffen; nach welchen die Hertzoge im Teutſchem Reich wiederum dasjenige erlanget, was ihre Vorfahren ſchon ehedem gehabt, aber, zur Ungebühr, durch die Macht der Fränckiſchen Kayſer, verlohren hatten. Dann, nachdem Oeſterreich und Bayern, nicht viel über einhundert Jahre, unter der Fränckiſch-Kayſerlichen Dienſtbarkeit, von etwa 800. bis 900. geſtanden: ſo iſt um ſo viel weniger zu verwundern; daß das Volck, in Bayern und Oeſterreich, nach dem Abgang des Carolingiſchen Kayſerſtuls, ihrer vorigen Freyheit gemäß, ihren eigenen Landesfürſten wieder zu haben, ſich geſehnet und, bey ereignetem Recht, ſich auch deſſen bedienet und ARNOLDVM (Arnulfum) wieder zu ihrem Hertzog und Landesherrn, nach Art der vorigen Landesfürſtlichen Hoheit, erkieſet und angenommen, auch, von ſolcher Zeit an, bis ietzo, behalten habe.

§. 21. Dann nachdem CAROLVS M. als ein allgemeiner Conqueant und Landbezwinger, den gleichbeſagten THASSILONEM, unter dem nichtigem Vorwand, gebrochener Treue, der Oeſterreichiſchen und Bayeriſchen Lande beraubet, da doch dieſer vernünftige und gleichgeſinnete Landesfürſt nichts anders gethan; als daß er dem Kayſer, nach vielfältigem Beyſtand und zugeſchickten Hülffsvölckern, nicht zugeben wollen, noch können: daß die Oeſterreichiſche und Bayeriſche Lande, durch das unendliche Aufgeboth und Auszug des Adels und anderer Unterthanen, davon die wenigſte das Land wieder geſehen; ſondern vielmehr in auswärtigen Kriegen, wie die Schlachtſchafe, aufgeopfert, ferner an Innwohnern erſchöpffet werden möchte (12); ſo lag freylich alle Landesfürſtliche Hoheit zu Boden und CAROLVS M. mit ſeinen Nachkommen beherrſchten Oeſterreich und Bayern, als Souverain; ohne an einen Hertzog oder Landes-

(12) Dann dieſes iſt der wichtigſte Vorwurf, bey den *ſcriptoribus Carolingicis*; daß *Thaſſilo* dem Kayſer die weitere Hülfe und Ausführung der Troupen aus Oeſterreich und Bayern verſaget.

Landesfürsten weiter zu gedencken (13). Obgleich, bey allem deme, LVDOVICI *Germanici* seine Printzen, die Oesterreichische und Bayerische Lande, gar nicht mit denen übrigen Teutschen Provinzen vermenget; sondern diejenige, denen solche zugetheilet worden, sich Könige von Bayern und Oesterreich zu dem Ende geschrieben haben, um die Verfassung eines ieden Volckes und Staates, insbesondere beyzubehalten, und auf die Nachkommen zu bringen (14). Wie denn auch ARNVLFVS selbsten, des *Carolomanni*, aus ungleicher Ehe gezeugter Printz, die Bayerische und Oesterreichische Lande, mit einer Landeshoheit, eine Zeitlang, besessen (15).

§. 22. Als nun mit dessen seinem Printzen, LVDOVICO *infante* das siegende und mit Gewalt herrschende Haus der Carolinger in Teutschland An. 913. ausgegangen: so war es den Bayern und Oesterreichern gar nicht zu verdencken: daß sie nunmehro wiederum einen eigenen Landesfürsten gesuchet und, wie sie in den vorigen Zeiten einen eigenen Staat ausgemachet, der mit dem übrigem Teutschland gar nichtes zu thun gehabt, sich auch nunmehro wiederum in solchen Stand, ihrer Vorfahren und der Freyheit, zu setzen, mit Recht und Macht sich angelegen seyn lassen

(13) In Franckreich sind die Hertzoge lauter Amtsbediente des Königes gewesen; dahero ihre Erblichkeit, Recht und Gerichte, deren sie sich eigenthümlich, bey schläfriger und nachläßiger Königlicher Regierung, angemasset, für eitel Raub, Betrug und Untreu zu achten. Mit welchem Licht so dann, das sonst gelehrte und nützliche Buch des ALTESERRAR de *ducibus & comitibus* zu lesen und zu beleuchten ist. Dahero CAROLVS M. einen so grossen Haß auf den Nahmen Hertzog, gleichwie die Römer auf das Wort König, geworfen: daß er in allen seinen neubezwungenen Provintzen denselben verabscheuet und seine Staathalter und Amtsbediente lieber mit andern Wörtern benennen lassen.

(14) Welches, in der Reichshistorie, dieses rechtliche Nachdencken verdienet: daß die besondere Teutsche Völcker auch ihren besonderen Stand und Staat gehalten und niemahls unter einander vermenget und verworfen worden. Ob sie gleich unter der Herrschaft eines einigen Königes gestanden. Dahero, nach dem Ausgang dessen Geschlechtes, iedem von ihnen um so viel leichter gewesen: sich wiederum besondere Landesfursten zu erwehlen. Die Geschichte selber geben die *annales* METENSES ad an. 876.

(15) In der Theilung *Ludovici Germanici* seiner Söhne, fiele dem ältesten, Carolomanno, an. 876. Bayern und Oesterreich zu. Ohngeachtet nun derselbe An. 890. ohne eheliche Leibeserben verstorben: so folgete ihm doch sein, aus ungleicher Ehe, gezeugeter Sohn, ARNVLFVS in Bayern und Oesterreich. Der auch nachgehends selbsten Kayser oder Teutscher König worden. Ob nun solches, durch Wahl oder Erbrecht, geschehen, weil die Francken, bey Abgang der ehelichen, so gar auch die natürliche Söhne zur Landesfolge gezogen; daran ist uns, in der Oesterreichischen und Bayerischen Landeshoheit, gar nichtes gelegen.

Digitized by Google

sen (16). Ohne denen Rheinischen Francken dieses einzuräumen; einen gemeinsamen Teutschen König auch ihrem Lande, mit Gewalt aufzudringen (17).

CCXXX. Stück.

Andere Fortsetzung vom Ursprung der Landeshoheit Teutscher Fürsten.

Inzwischen hatte der neue König CVNRADVS, zwar nicht das Recht, aber doch das Glück vor sich; daß der neue Oesterreichische und Bayerische Landesfürst dessen Macht weichen und sich in Hungarn zurücke ziehen muste (18). Welche Freude doch nicht lange währete; indem derselbe, wenige Jahre darauf, sein mühesames Leben beschlossen (19).

§. 24.

(16) Wann es die Oesterreicher und Bayern allein gewesen wären; die, nach LVDOVICI *infantis* Tod An. 913. ihre Landesfürsten wiederum haben wollen und angenommen: so möchte man das Recht noch vor zweifelhaftig halten. Nachdem aber NB. alle und iede Teutsche Völcker sich deswegen, zu gleicher Zeit, aus gleichem Absehen und Ursache, in die vorige Freyheit gesetzet hielten; sich wieder einen eigenen Landesfürsten anzunehmen; so ist ja wohl, um so viel weniger, zu vermuthen; alle und jede, ohne daß selbige zusammen sich etwa verstricket, für Rebellen und meineidige Leute zu halten. *Vox populi*; *vox naturae* & DEI. Dann so schreibet LVITPRANDVS *lib. II. c. 7. sub* Conrado *potentissimi principes* (keine Beamte oder Staathalter) *Arnoldus in* BOIOARIA; *Burkardus in* SVEVIA; *Giselbertus in* LOTHARINGIA; *Henricus* (auceps nachhero genannt) *in* SAXONIA & THVRINGIA (ausser diesen sind keine Teutsche Völcker gewesen; weil die Böhmen und Wenden, auch unter den Carolingern, ihre Landesfürsten gehabt und behalten haben; die aber ietzo sich gleichfalls befreyet und in ihre vorige Souverainität wiederum gesetzet, gehalten haben), *rebelles extiterunt*. So wie es sich der Schrifftsteller einbildet. Dann, unter so vielen, würde nur etwa ein einiges Volck gewesen seyn, welches sich der Gebühr erinnern sollen; wann CVNRADVS das geringste Recht gehabt hätte, diesen Völckern ihre Landesfürsten streitig zu machen.

(17) Dann die Formel, CVNRADVS *cunctis a populis* electus, kan von niemand anders, als den Francken verstanden werden: die sich, wiewohl zur Ungebühr, als *prima* oder *primaria gens* die Königswahl herausgenommen. Dann sonsten diese andere Völcker sich selbsten entgegen seyn müssen. Weil, gleichbesagter massen, sie sich eigenen Landesfürsten unterworfen.

(18) Zu grossem Hertzeleyd des Bayerischen Volckes, so wohl überhaupt, als besonders des Adels, der seinem neuem Landesfürsten, ARNOLDO, bereits geschwohren, mithin in den Rath der Francken, und ihre Königswahl, gar nicht gewilliget hatte.

(19) Mühesam nenne ich es deswegen: weil dieser gute Herr die Carolingische Regierungsform, das ist, das Joch der Teutschen Knechtschaft und Sclaverey sich vorgesetzet: die Teutsche Völcker aber, NB. samt und sonders, in die vorige Freyheit, für sich und ihren Landesfürsten, sich gesetzet hielten. Und weil jenes Unrecht und Gewalt; das letztere aber Licht und Recht gewesen: so machte, nach siebenjähriger gewaltsamer Regierung, der Tod ein richtiges Ende.

Digitized by Google

§. 24. So bald dieses geschahe, ruften Oesterreich und Bayern ihren Agilolfischen Landesfürsten, ARNOLDVM, aus Hungarn, wiederum zu sich; sie huldigten und schwuhren ihme Treue und Gehorsam, nach der alten Agilolfischen Regierungsform und Weise; ja sie nenneten ihn, als einen Christlichen Fürsten, über ein gantz Volck und Land, ihren König und verhiessen, Gut und Blut aufzusetzen, ihn, bey Thron und Crone, zu erhalten (20).

§. 25. Als nun HENRICVS *auceps*, durch Wahl der Francken (21), dem Conrado im Reich gefolget; so schickte es GOtt also: daß, nachdem er das Unrecht so wohl; als die Unmöglichkeit gesehen, den Teutschen Völckern das ehemalige Fränckische Joch wieder anzuhalsen; gleichwohl, selbigen Zeiten nach, die kleine Königreiche und Staaten, für andern mächtigern, in Gefahr und Unsicherheit stünden: derselbe auf den Anschlag geriethe, den Teutschen Provintzen ihre vorige eigene Fürsten, mit aller Landeshoheit, wieder zu lassen; im Fall solche ihn nur vor ihr Oberhaupt

(20) Dann, nach dem Recht der Natur und aller Völcker, heisset derjenige ein König, der, über ein eigenes Volck, die höchste Gewalt hat. Ob er gleich einem anderm mit Lehenstreu unterworfen; wie HERODES dem Römischem Käyser; MALCOLMVS, König in Schottland, dem König von Engelland. Allein HENRICVS *auceps* wolte, daß er den Königl. Titel ablegen und sich mit dem Titel Hertzog vergnügen solte. *Qui* REX *est*, REGEM *non habeat*, saget MARTIALIS.

(21) Es ist eine offenbahre Einfalt; daß man vorgeben will: alle Teutsche Völcker hätten HENRICVM *aucupem*, 920. zum König erwehlet. Dann daß Sachsen und Thüringen nicht bey der Wahl gewesen, verstehet sich von sich selbst, weil HENRICVS, als beyder ihr Landesfürst, ohne dessen Einwilligung, die Unterthanen nicht aus dem Lande ziehen durften, sich weder der Wahl versehen, noch vielweniger derselben beygewohnet: nachgehends 3) die Bayern auf ihrem ARNOLDO bestanden und selbigen, als König, verehret hatten; ferner 4) die Lothringer, sich nach ihrem Landesfürsten, GISELBERTO, richten müssen, der von dem Teutschem Reich sich gäntzlich zu trennen gesuchet; endlich 5) daß Böhmen und 6) Wendenland ihre eigene Landesfürsten vorher und bis dahin gehabt, dabey aber gar, independent zu seyn, nach dem Ausgang der Carolinger, gesuchet haben. So dann 7) der Schwaben nicht zu gedencken, welche bereits ihren Landesfürsten BVRKARDVM sich aufgeworfen und gemachet; der sich erst nachhero mit dem HENRICO aucupe Pactsweise vergleichen müssen. Und mehr Völcker sind, selbiger Zeit, in Teutschland nicht gewesen. Zu wünschen wäre, daß, wer eine mehrere Zahl glaubet, derselbe auch darthäte in was vor einem Winckel solche gesessen. Ist also bis dahin der Schluß, ex inductione, untrüglich; daß allein die Francken, so wie seinen Vorfahren CVNRADVM; also auch ihn, HENRICVM AVCVPEM, selbsten, zum Teutschem König, erwählet; alle übrige Teutsche Völcker aber sich von dem Wahltag zurücke gehalten haben müssen.

Digitized by Google

haupt erkennen und, mit Vorbehaltung aller Hoheit über ihre Unterthanen, Treue und Gehorsam ihme zusagen würden.

§. 26. Dann als HENRICVS *auceps* den Oesterreichischen und Bayerischen Landesfürsten, ARNOLDVM, mit Heereskraft, überzoge; dieser hingegen jenem mit seiner wichtigen Armee entgegen rückte: wolte der Teutsche König nicht schlagen; sondern verlangte, mit dem Bayerischem Landesfürsten eine Unterredung zu halten. Welche dann, An. 921. in dem Geheimniß, bestunde:

> Oesterreich und Bayern solten ihren eigenen Landesfürsten und dieser, über sein Volck, alle Gewalt und Macht, in geist- und weltlichen Sachen, haben; der Hertzog selber aber dem TeutschemReich und Könige den Eyd der Treue schwöhren (22).

So wie auf eben diesem Fuß, die übrige Teutsche Hertzoge in Schwaben

(22) Die neue Geschichtschreiber machen aus dieser wichtigen Sache ein Spectacelfechten. Und darf man nur BRVNNERVM, in seinem gutem Latein, nachsehen; so wird man einen Redner auf Steltzen antreffen; gleich als wenn HENRICVS auceps dem ARNOLDO eine noch so grosse Wohlthat erwiesen: daß er ihn bey dem Besitz seines Fürstenthums und Landeshoheit, in geistlichen und weltlichen Dingen, gelassen. Dahingegen Recht und Wahrheit vielmehr dafür hält, daß ARNOLDVS, mit seinen Bayern, vielmehr eine Wohlthat an HENRICO aucupe bewiesen, daß er ihn, zu seinem König, angenommen und sich vom Teutschem Reich nicht loß gerissen hat. Inzwischen lautet die Urkund, zwischen dem König HENRICO und dem Oesterreichischem und Bayrischem Landesfürsten ARNOLDO, wie folget: *regnum* BOIOARIAE, *uti possides* ARNOLDVS; *ita possideat. Praeterea* BOIOARIAE *etiam* PONTIFICES *eius* SVBIACEANT *dicioni. Eius* POTESTAS *sit, uno* (praelato) *defuncto alterum* ORDINARE. *Verum deferat* BOIOARIAE *nomen* REGIS & DVCIS *adsumat* REGIQUE GERMANIAE HENRICO *iuret fidelitatem.* Wie dieses alles selbsten von dem Staats-Secretario selbiger Zeiten, LVITPRANDO *lib. II. c.* 7. und nachhero *Ottone* FRISINGENSI; einem Bayrischem Bischoff, lib. IV. cap. 18. aufgezeichnet worden; welche beyde sich keinen blauen Dunst vormachen lassen; auch beyde, dem ARNOLDO, weil er sich seines Kirchenrechtes bedienet; die Geistliche, zu Kriegszeiten, mit Steuren angegriffen und seine Armee davon besoldet, gehäßig gewesen; ihn deswegen malum genennet, auch wohl zum Rebellen gemacht haben würden, wann es ihnen nur möglich gewesen wäre. Wie dann auch der erstere in *lib. II. cap.* 8. die Ursache angeführet: warum die Hungarn nicht in Bayern; sondern in Sachsen, eingefallen; weil nicht das erstere; sondern das letztere, des *Henrici aucupis* sein eigenes Land gewesen, *regnum* HENRICI *aucupis depopulemur incendiis; non* BOIOARIORVM; *sed* SAXONVM, *ubi rex ipse est, fines occupemus.* Womit dann auch der *Abbas* VRSPERGENSIS *ad an* 920. und die neuere, welche aus dem Bayerischem Archiv geschrieben, AVENTINVS *lib. IV. p.* 292. HVNDIVS; GEWOLDVS; ADLZREVTER u. a. einig seyn müssen. Ob sie gleich den ARNOLDVM, als einen Priesterfeind, verabscheuen und böse schelten, dahingegen andere ihn *Arnoldum* BONVM nennen.

ben (23); in Sachsen (24); in Thüringen (25); in Lothringen (26): und

(23) Es kommet seltsam heraus: daß der Herr Prälat deswegen die Landeshoheit des Hertzogs in Schwaben läugnen will; weil es, zu der Carolinger Zeiten, ein Camergut gewesen und durch der Könige *camerae nuntios* verwaltet worden. Dann eben deshalben schreibet ECCARDVS *de casibus S. Galli cap.* 1. & 2. *nondum, illo tempore* (zu Zeiten der Carolinger) SVEVIA *in* DVCATVM *redacta: sed* FISCO *regio peculiariter parebat: sicut & hodie* FRANCIA (wie auch nachhero das Rheinische Francken des Kaysers Tafelprovintz geblieben): *sed* SVEVIAE *principes* (die aus dem Herren Stand und vornehmstem Adel, dahero Grafen und Herren in Schwaben der Bothmäßigkeit desienigen, den sie selbsten sich erwehlet sich nicht entziehen mögen) *unanimiter conueniunt subigue ducem* TOTIVS (die Grafen nicht ausgenommen, in einem geschlossenem Lande) SVEVIAE *constituunt.* Der Herr Prälat siehet also den Unterscheid unter dem Carolingischem und Teutschem Reich; er siehet, daß die Landstände in Schwaben, wie in Bayern, ihren Landesfürsten erwehlet und angenommen; der erwehlete sich aber, erst nachhero, unter die Lehenbarkeit des Teutschen Königs CVNRADI I. oder HENRICI I. er nehme, was er wolle, begeben habe. Mithin, welches gleich viel ist; Schwaben wie Bayern, vor aufgetragenes Lehen zu achten. Gleiches besagen BERTHOLDVS *Constantiensis*; der ANONYMVS *fragmenti* vor dem *Alberto Argentoratensi.*

(24) Hier bitte ich den Herrn Prälaten, aufmercksam zu seyn; um zu sehen: wie der tugendhaffte HENRICVS AVCEPS seinen nachherigen Lehenfürsten, in ihrer Landeshoheit, mit seinem Exempel, vorgegangen. Dann, als sein Vater OTTO, welcher die Landeshoheit in Sachsen und Thüringen schon vorhero sich erworben (*primus NB.* LIBERA POTESTATE *in Saxonia regnauit*, saget WITTEKINDVS lib. 1.) mit Tode abgangen und HENRICVS demselben, in solchen beyden Erblanden, gefolget (DEI *ordinatione, post patris mortem, percepisse ducatum*, schreibet der AVTOR *vitae Mathildis c.* 1. *p.* 195.): hat derselbe die Lehen von dem König CONRADO I. gesuchet; aber, aus Furcht vor dessen Macht, nicht erhalten können. Da nun hierüber die Sächsische und Thüringische Landstände schwürig worden: ist ihr Urtheil davon dieses gewesen: HENRICVS solte sich nicht weiter darum bemühen. Die Länder wären sein Erb- und Eigenthum und nicht des Königes. Die Erneuerung solcher aufgetragenen Lehen, würde ihme, an sich, nichts geben oder nehmen. *Rex* CVNRADVS I. *veritus est*, HENRICO (aucupi) *tradere omnem* POTESTATEM *patris. Quo factum est, ut* INDIGNATIONEM *incurreret totius exercitus* SAXONICI. SAXONES *inde* SVADENT DVCI SVO; *ut, si* (Cunradus I.) *honore paterno eum nollet* SPONTE *honorare* (geschahe also die Beleihung ehrenhalben) REGE INVITO, *quae nollet, obtineret*, sind Worte des WITTEKINDI *lib. I. p.* 639. Was thut nun der unbesonnene CVNRADVS I.? er bestellet Meuchelmörder, die den Sächsischen und Thüringischen Landesfürsten HENRICVM hinrichten sollen. Worzu sich der saubere geistliche Ertzbischoff, HATTO zu Maynz, gebrauchen lassen; aber darüber den Lohn empfangen: daß diesem Fürstenmörder HENRICVS, als einem Majestätsmörder, alle seine Güter eingezogen, die er in Sachsen und Thüringen besessen. DITMARVS hat lib. I. p. 327. dieses GOtt und Ehrvergessene Unternehmen des Teutschen Königes und seines Hohenpriesters, mit lebendiger Farbe, beschrieben, ohngeachtet er selbsten ein Bischoff zu Merseburg gewesen. Der Herr Prälat erwege nun: ob der fromme

König

und nachhero in Böhmen (27) und in dem Wendenland, des Churfürstenthums Brandenburg (28), sich mit dem Kayser und Reich gesetzet und ihre Landeshoheit, bis auf unsere Zeiten, in unveränderter Reihe und Form, behalten haben. Welches dem Teutschem Reich wieder in den Sinn zu bringen und darinnen beständig zu erhalten, niemand, als denjenigen mißfallen kan: welche den Teutschen Reichsfürsten ihre Landeshoheit, die sie nun, über achthundert Jahre, gehabt, aus einem verkehrtem

König HENRICVS auceps sich nicht Sünde und Schande fürchten müssen; wenn er den andern Teutschen Hertzogen dasjenige versagen wollen; was er selbsten, mit Gut und Blut, gegen die Tyranney des Teutschen Königes, *Cunradi I.* befochten? Und ob die rechtsgegründete Satzungen daraus abermahls untrüglich erhellen: die beyde Völcker, Sachsen und Thüringen, haben sich ihren Landesfürsten angenommen; demselben alle Landeshoheit, und zwar erblich, seinem Geschlecht übergeben; dem Teutschem Könige oder Kayser, seyn diese Lande zu Lehen aufgetragen, nicht aber von ihm gemacht oder weggeschencket worden; in diesen Hertzogthümern geschehe die Landesfolge, ipso iure, nach Erbgangsrecht; die *inuestitura* sey, wie noch ietzo rechtens, *renouatio* feudi, nicht aber *collatio*, wie in den Longobardischen Lehen.

(25) Es giebt sich zwar der alte Freyherr von COCCEII *in oeconomia iuris gentium cap.* 18. §. 12. viele Mühe: daß Thüringen und Sachsen ein eintziger Staat gewesen und unter dem letzterm begriffen worden: allein uns ist daran gar nicht gelegen. Ob wir gleich, nach der Redensart der Urkunden und Scribenten, selbiger und nachheriger alten Zeiten, beyde Stücken an sich von einander unterschieden gehalten; ohngeachtet beyde unter der Herrschafft eines einigen Fürsten, gestanden. Wovon in *singularibus iuris publici p.* 82. 83.

(26) Weil dieses Land eigentlich nicht zu Teutschland; obwohl zum Teutschem Reich, gehörig und wir davon in *singularibus iuris publici in praef. p.* 85. 86. auch *cap. IV. p.* 625. 626. gehandelt, so wollen wir den Leser dahin verwiesen haben.

(27) Nachdem auch CAROLVS M. und nachhero alle Carolingische Kayser und Könige den Böhmen ihren eigenen Landesfürsten, mit aller Landeshoheit, gelassen und von demselben nur den Eyd der Treue verlanget und genommen haben; welches letztere gleichwohl CVNRADVS I. deswegen nicht erhalten; weil die Böhmen, in Teutschland, wie alle andere Teutsche Völcker, sich befreyet und in die völlige Souveränität gesetzet, gehalten: so wäre es überflüßig, zu erweisen: ob ihnen solches, was ihnen die Carolinger zugestanden, auch die Teutschen Kayser gerne gelassen? Wovon in *singularibus iuris publici p.* 83. und *cap.* 11. *p.* 180. 181. 182.

(28) Diese Wenden, in dem alten Vandalien, stehen mit den Böhmen hierunter auf gleichem Fuß. Und haben dieselbe, nach Ausgang der Carolinger 913. sich nicht allein in die völlige Souverainität gesetzet: sondern auch den Anschlag und Muth gefasset: gantz Teutschland, durch Hülfe der Hunnen, sich zu unterwerfen. So daß der gute CVNRADVS I. an dieser ihre gewaltige Landesfürsten nicht gedencken dürfen. Wovon in *singularibus iuris publici p.* 83. 84. und *cap. II. p.* 180.

Digitized by Google

tem Sinn, mißgönnen und ehrliche und arbeitsame Rechtsgelehrte abschrecken wollen, für das Alterthum des Teutschen Fürstenrechtes, die lautere reine Wahrheit zu suchen und von sich zu sagen (29).

§. 27.

(29) Die Kayserliche und Teutsche Reichssatzungen; die Friedensschlüsse; die beschworne Capitularien; der täglich vor Augen liegende Gebrauch stehen den Teutschen Fürsten alle Landeshoheit, ohne allen Anstoß und Einrede, zu; und gleichwohl solle man die löbliche Ursachen und das Alter verschweigen; wie sie dieselbe bekommen und, bis dahin, mit GOttes und ihres Kaysers Hülfe und Beystand, in das neunhunderte Jahr erhalten haben? Können doch die Reichsfürsten vertragen: wann ihre eigene *professores* aus dem Römischen Recht lehren: des Kaysers Wille sey ein Gesetz; die duces und comites wären Kayserliche Amtleute; alle *regalia* und Landeshoheitliche Rechte gehöreten dem Kayserlichem fisco zu: der Kayser sey in allen Provintzen allein Herr; wann er käme, so stünden alle Gerichte des Landesherren stille; der Kayser könne alle Provintzen besteuren; in allen Provintzen Soldaten werben, ohne, daß ein Landesherr sich dawider legen möge u. w. d förchterliche Lehren mehr seyn. Dann die Reichsstände wissen: was vor ein Unterscheid unter dem Römischem und Teutschem Kayserstaat sey: folglich die Furcht umsonst wäre, von dem erstern auf dem letzteren zu schliessen. So wenig nun die Römische und Carolingische Kayserlehren sich die Reichsstände anfechten lassen: noch vielweniger hat ein Teutscher Kayser Ursache, denjenigen hinderlich zu seyn, welche die ietzige Reichsverfassung aus den alten Zeiten herzuleiten suchen. Der gelehrte und mächtige Kayser MAXIMILIANVS I. hat diese Wahrheiten des alten Teutschen Fürstenstaates vielmehr, zur Ehre der Teutschen Nation; zum Vorrecht eines Teutschen Kaysers; wie auch zu Beförderung der Rechte des Ertzherzoglichen Oesterreichischen Hauses, zu bekennen; als zurücke zu halten und zu hindern, gesuchet. Er hielte es vor einen Kayserlichen Vorzug: *quod regibus imperaret*; daß er Könige, oder diesem gleiche, Fürsten, zu Reichsunterthanen hätte. Er lag allen Reichsfürsten, zu gleichem Ende, an, aus ihren Archiven, ihre Haus und Regimentsgeschichten schreiben zu lassen; er wollte, daß ieder Churfürst eine Universität anlegen und einen *professorem* der Geschichte halten sollte. Wer anders gesinnet: der widerstrebet also dieser Kayserlichen Ordnung. Und was solle diese Wahrheit des alten Teutschen Fürstenstaats schaden? da nichts gesaget wird; als was ietzo noch die Reichsrechte und Gerichte mit sich bringen. Das Parlament in Engelland versiecket deswegen die Historie der absoluten Gewalt des WILHELMI *conquestoris* nicht, der souverain regieret; dahingegen die Königliche Regierung ietzo eingeschrencket. GOtt bewahre uns vor solchen Zeiten; wann im Teutschem Reiche nicht mehr erlaubet seyn solte, der alten Zeiten zu gedencken! Teutschland muß es vielmehr denenjenigen dancken, welche Mühe und Kosten darauf wenden, die alte historischen Wahrheiten wieder aus den Gräbern zu erwecken und die Masquen und Fratzen den Geschichts- und Rechtslehrern abzunehmen und das alte, ehrwürdige Angesicht der Teutschen Freyheit wiederum sehen zu lassen. *Operta, aperta* ist mein Wahlspruch, bey Entdeckung neuer Wahrheiten. Wie es aber in Ländern und Zeiten gehalten werde; da die Tyranney

§. 27. Es sind dieses lauter historische und mit dem Zeugniß derjenigen belegte Wahrheiten; welche um die Zeit, als sich diese Veränderung in Teutschland zugetragen, gelebet und geschrieben haben. Dahero man nicht nöthig, darüber in ein Hirngespinste oder leere Vernunftschlüsse; ob solches mit Recht oder Unrecht? mit Nutzen oder Schaden? freywillig oder mit Gewalt geschehen? sich einzulassen.

§. 28. Daß aber die Teutsche Völcker nichts Unrechtes darinnen gethan, davon will uns, als Rechtsgelehrten, obliegen, noch ein Wort zu sprechen. Das Gesetz der Natur (30); das allgemeine Völckerrecht (31): ja selbsten die Römischen Kayserrechte (32), sprechen die Teutsche Reichsfürsten von weiterer Verbindung, gegen den Teutschen König, frey; als wozu sie sich eigenwillig und Pactsweise, wie noch ietzo geschiehet, verglichen haben (33).

§. 29. Es war auch an dem Gebrauch dieses Wiederkehrrechtes nicht so wohl denen Landesfürsten, als vielmehr auch dem gesamtem Volck gelegen. Dann wie die Landesfürsten von den Landesständen, in aller ihrer Macht und Gewalt, sehr eingeschrencket und, fast in allen Sachen, an dero Gutachten, auf den Landtägen, gebunden waren: also nahme sich CAROLVS M. im Gegentheil, mit seinen Nachkommen, deswegen weit mehr heraus. Weil man vorgab, diese Provintzen wären, von den Francken, durch Gewalt der Waffen, bezwungen und müsten sich folglich auch, nach dem Willen des Siegers und seiner Nachkommen, schlechterdinges anschicken (34). Weswegen, nach deren Abgang, die Landes-

ney alle alte Wahrheiten unterdrücket und zurücke hält: davon ist in *singularibus iuris publici cap. I. a p.* 141. *ad p.* 151. gehandelt worden.

(30) *Nam, extincta regnatrice stirpe,* CONSOLIDATVR *imperium in* POPVLO, schliesset deswegen sehr vernünftig HOBBESIVS *cap.* 7. *de cive*; ie gewisser es ist, daß, als Petro Ketten und Bande von den Füssen, gefallen, derselbe frey worden. *Singularia iuris publici p.* 91. 92.

(31) Ist nicht ALEXANDRI M. grosses Weltreich, nach dessen Tod, in alle besondere Königreiche wieder aus einander gefallen; ohngeachtet alle, unter dessen einiger Herrschafft, bis dahin gestanden? Unzehliger anderer nicht zu gedencken.

(32) Die Römischen Gesetze heissen es *ius postliminii*, die Wiederkehr des vorigen Rechtes. So wie ein Gefangener, nach erlangter Freyheit, das Seinige, dessen er sich bis dahin beraubt gesehen, und entäusern müssen, wiederum, mit allem Recht, zu sich nimmet und erhält.

(33) Und dieses besonders in Wahlreichen, da der Erwählete nicht mehr erhält; als was ihm die wählende Fürsten und Stände geben, einräumen und zugestehen wollen. Der Wille nimmt von der Liebe gegen sich selbst den Anfang, GROTIVS *lib. I de iure bell. c.* 3. §. 13. und noch viel nachdrücklicher PVFENDORF. *lib. VII. iuris natur. cap.* 6 §. 17.

(34) Es ist wahr. Viele meinen, es wä-

re

desstände der Teutschen Provintzen nicht so wohl, nach einem besonderen Landesfürsten, als vielmehr der Freyheit, unter demselben, seufzeten; als welcher, ohne auf dem Landtag die Einwilligung zu haben, so wenig vor sich, als der Kayser im Reich, in Dingen etwas thun mögen, welche auf den Abschluß eines Reichstages ankommen (35).

CCXXXI. Stück.

Dritte Fortsetzung vom Ursprung der Landeshoheit Teutscher Fürsten.

WEr sich nun an gleich erzehlten Urkunden nicht begnügen will: daß der teutsche König HENRICVS *auceps*, den Teutschen Staat, Rechts- und Pactsweise, also eingerichtet; daß iede Provintz ihren Landesherren, mit der Landeshoheit und Gewalt, haben und behalten: diese aber dem Teutschem König oder Kayser und Reich, den Eyd der Treue und Unterthänigkeit, schwöhren und heiliglich halten sollen,

dem kan ich nicht weiter helfen. Die Geschichte reden; die Verträge liegen am Tag; selbsten der Teutschen Kayser ihre Geständniß ist vorhanden; die rechtliche Vermuthung lässet nichts anders zu. Was fehlet dann noch? Nichtes, als daß die Widriggesinnete lieber mit Fränckischen Masquen spielen; als reine Geschichte, vor That und Wahrheit, sehen und ehren wollen.

§. 31. Denn, aus dem bisher geführtem Beweis, kan man nun frey und behertzet schliessen und, mit Fug und Grund, über alle Gegensätze, ausruffen. Falsch ist es, daß der Teutsche Wahlkönig in das Recht, des

re gleich viel gewesen, der Kayser hätte die Landeshoheit in den Provintzen behalten und diese keine besondere Landesfürsten bekommen. Allein sie irren gar weit und erwegen den Unterscheid nicht. Ein Carolingischer Kayser oder König besteurete die Unterthanen, nach Gefallen; ein Landesfürst aber muste erst auf dem Landtag eine Bewilligung suchen. Jener both den Adel und die Unterthanen, nachdem s. d. Mann der mehrern oder mindern Zahl nach, auf: diese hingegen musten dergleichen Eintheilung den Landständen überlassen. Jener nahm alle Zölle und Befälle an sich, er erhöhete und vermehrte solche, wie er wolte; nur solches muste dieser auf dem Landtag ausmachen lassen. Und es war so dann unter den Cammergefällen des Fürsten und der Landschaftscasse ein grosser Unterscheid. Wehe also würde den Landständen geschehen seyn: wenn die Teutsche Kayser in der Fränckischen ihre Fußstapffen getreten und die Landeshoheit, auf eine unumschränckte Weise, gebrauchet hätten.

(35) Wer also den Unterscheid unter der Fränckischen und Teutschen Regierungsweise läugnet: der nimmt dem Reichs- und Landadel seine Seele, die unschätzbare Teutsche Freyheit.

Digitized by

des Fränckiſchen Erbkönigs oder Kayſers, getreten! Falſch iſt es, daß die Teutſche Hertzoge ihres Wahlköniges ſeine Statthalter und Amtsbediente worden und geweſen! Falſch iſt es, daß der Teutſche Adel das Fränckiſche Joch behalten und nicht vielmehr ſolches ſich, unter ihren Landesfürſten, leichter gemachet habe! Falſch iſt es, daß ein Teutſcher König oder Kayſer, alle Teutſche Provintzen, als ſein nutzbares Eigenthum, beſeſſen! Falſch iſt es, daß er den Landesfürſten dieſe Länder, die er niemahls gehabt, als Gnadengeſchencke, ausgetheilet und nicht vielmehr iedes Volck ſich ſeinen neuen Landesfürſten ſelbſt erwehlet und der Erwehlete dem Teutſchem Kayſer und Reich erſt nachhero alles zu Lehen aufgetragen! mithin die Teutſche Fürſtenthümer nicht *pro feudis beneficiatis*, ſondern *pro oblatis* zu achten. Da auch dieſe 7. Hertzogthümer in 7. gantzen Völckern beſtanden, iſt falſch, daß ſelbige nicht geſchloſſen geweſen und nicht alle, aus dem Grafen- Herren- und Adelſtand, unter ſich begriffen. Falſch iſt es, daß der erſte Teutſche Friedenskönig, HENRICVS *auceps*, etwas mehrers, von den Teutſchen Reichs-Fürſten, als Treue und Gehorſam, in der Maaß verlanget, nach welcher ſie noch bis ietzo, dem Kayſer und Reich, ſich verbunden und verpflichtet achten! Falſch iſt es, daß mehr, als oberzehlte, Provintzen und Völcker, ſich in Teutſchland befunden! Falſch alſo, daß iemand dieſer Sonnen eine Finſterniß zuziehen oder den Felſen dieſer Wahrheit umſtoſſen und zumalmen werde. Wann uns das mathematiſche Schachtſpiel, worin die Menſchen ſich ietzo verliebet, anſtünde: ſo würde es uns leicht ſeyn, dieſe Wahrheit, *plusquam mathematica ueritate*, per theoremata; *theſes*; *poſtulata*; *axiomata* und *conſectaria* vorzutragen. Dieweilen aber wir mit geübten Sinnen, in dieſer Rechtsſache, zu thun haben; die nicht nöthig, durch dergleichen Steltzen, ſich auf die Beine helfen oder gänglen zu laſſen: ſo wird iedwedem dann, der die obige Gründe geleſen, leicht ſeyn, ſich in die gleichbeſagte Schlüſſe zu finden. Doch hat es dißfalls, wie in allen ſittlichen Dingen, bey der *probatione*, wovon analytica demonſtratratio unterſchieden, ſein Bewenden.

§. 32. Nachdem nun alſo die Landeshoheit der Teutſchen Reichs-fürſten, in ihrer Form und Maaß, feſt geſetzet; ſo darf man nun ſicher urtheilen und ausſprechen: daß, im Falle etwas, von einem Teutſchem Könige, wider einen Teutſchen Landesfürſten, dieſer obgeſetzten und vom Teutſchem Kayſer und Reich ſelbſt beliebtem Richtſchnur entgegen, vorgenommen worden; ſolches für Unrecht zu halten; ſolten es auch die Geſchicht-

schichtschreiber noch so sehr, mit dem Römischem oder Fränckischem Kleister, zu betünchen und zu entschuldigen suchen (36).

§. 33. Doch wir wollen nun unserer Verheissung eingedenck seyn und, wie

> die Hertzoge in Oesterreich; diese einmahl erlangte Crone der Landeshoheit zu allen Zeiten und in allen Stücken von 921. feste gehalten, aus untrüglichen Urkunden erweisen.

Dann dafern auch iemand zu dichten und zu träumen Lust haben wollte; daß dieserwegen andere Götter und Wohlthäter zu verehren: so wird doch dieses in Oesterreich und Bayern deswegen schwehrer, als in andern Teutschen Landen, Provintzen und Hertzogthümern, werden. Weil meistens, alle alte Teutsche Kayser, den Hertzogen in Oesterreich und Bayern, ihrer Macht halben, gehäßig und auffsätzig gewesen, mithin sich beflissen, deroselben Gewalt im Lande mehr zu schwächen, als zu stärcken und zu vermehren. Davon die Exempel der OTTONVM und HENRICORVM, aus der Reichshistorie zu ersehen. So gar, daß HENRICVS S. der doch selbsten Hertzog in Oesterreich und Bayern gewesen, sich nicht einmahl, als Kayser, getrauet, einen andern Nachfolger, im Lande, zu benennen; vielmehr aber derselbe frey heraus gesaget und gestanden; daß, damahls schon Ao. 1002. in keines Kaysers seiner Macht gestanden, den Oesterreichern und Bayern einen Hertzog aufzudringen; vielmehr den Landständen allein zugekommen; bey dem Ausgang des Hertzoglichen Geschlechtes, sich selbsten einen eigenen Landesfürsten zu erwehlen und solchen, dem Kayser, zur Belehnung und Bestätigung, vorzuschlagen (37). Eben wie

(36) Es sind ja wohl fast viele unserer Meynung in dieser Veränderung des Teutschen Fürstenstaates. Allein, wann sie sehen, daß OTTO M. die HENRICI, FRIDERICI, dieser oder jener Kayser, über die Schnur gehauen: so fallen sie wieder ab und wollen, aus Unrecht, Recht machen. Vor welchen Planetenlesern man sich wohl billig zu hüten.

(37) Diese Geschichte ist von gar grosser Wichtigkeit. Dann, als der vornehmste Graf in Bayern, HEZILO, an. 1003. dem Kayser HENRICO S. anlage: er möchte ihn, weil er nun Kayser wäre und keine Kinder hätte, zum Hertzog in Bayern machen; verwieß der Kayser ihm solches. Mit beygefügter Ursache: daß er nicht wüste, was er bäthe. Dann nicht der Kayser; sondern die Bayerischen Landstände allein das Recht hätten; sich einen Hertzog selbsten, eigenem Gefallen nach, zu erwählen. Er möchte sich also bey diesen melden. Weil die Sache jemand unglaublich und widerrechtlich vorkommen möchte: so wollen wir die Zeugnisse hieher setzen. Denn also schreibet mein ADELBOLDVS *in vita Henrici S. p.* 796. HEZILO, *quem, tempore* DVCATVS *sui, ultra omnes* COMITES *dilexerat* (also stunden die Grafen unter dem Hertzog, nicht aber unter dem Kayser unmittelbar) LEGATOS *ad* IMPERA-

wie wir oben gehöret, daß nicht der Teutsche König; sondern die Oesterreichische und Bayerische Landstände, ihren ARNOLDVM, zum Landesfürsten, angenommen, welchen auch HENRICVS AUCEPS, ohne Widerrede, von Rechts wegen beliehen und bestätiget. Bey welcher Beschaffenheit dann, der gewisse und sichere Rechtschluß zu machen; daß sich alle Landeshoheit, in Oesterreich und Bayern, von diesen ersten Zeiten, Ao. 921. herschreibe; dabey sich das Land und die Landesstände allemahl erhalten und sich ihr Fürstenstaat niemahls verworfen oder verändert habe.

§. 34. Wir wollen also alle Regalien und Landeshoheitliche Rechte durchgehen und, aus untrüglichen Urkunden, zeigen; daß solche, in Oesterreich und Bayern, nicht der Kayser besessen; sondern von Anfang die Landesfürsten solche gehabt; gehandhabet und gebrauchet haben. Und zwar, von dem Kirchenrecht anzufangen; weil die geistliche Landeshoheit den meisten viel unglaublicher und unvermuthlicher vorkommen dürfte, als alle andere Hoheit, welche in weltlichen Geschäfften bestanden. Solchemnach sind alle Ertzbischofsthümer; Bischofsthümer; Abteyen; Prälaturen, noch bis ietzo, des Hertzogs von Oesterreich Landsassen und Landstände und dem Teutschem Reich, ohne Mittel, gar nicht verbunden (38). Welches alles von der unumschränck-

ten

IMPERATOREM *transmisit*: *ut* BAVARIENSEM DVCATVM *sibi* CONCEDERET, *Inconsultae quaestioni consulta paratur responsio*: BOII, DVCEM ELIGENDI, POTESTATEM, EX LEGE, TENENT. *Hanc ne dum ego frangam? Expectet, ut in* BAVARIAM *redeam, ibi si illum elegerint, eligo & laudo: si remanerint, renuo.* Gleiches erzehlet, mit gleichen Worten, DITMARVS *lib. V. sub. fin.* mit dem Beysatz, daß so dann auf dem Bayerischem Landtag, die Wahl des Kayserś Schwager, Graf Henrichen, getroffen. Was hier aber ein *lex* genennet wird, solches ist wohl für einen Reichs- und Landsgebrauch zu nehmen. Wie dann auch insbesondere das Hertzogthum Oesterreich, der Kayser RVDOLFVS, seinem Sohn ALBERTO, nicht, eigenmächtiger Weise, zugewendet: sondern erstlich, mit Einwilligung der Reichsstände, auf dem Reichstage und, mit gutem Willen der Oesterreichischen Landesstände. Wie solches in *Germania principe* erwiesen. Dabey denn auch, zufälliger Weise, der Herr Prälat eine Probe meines obigen Satzes, haben wird; daß die Kayserliche Vorrechte sich nicht verringert; sondern vermehret haben. Weil ietzo Kayserl. Majest. frey stehet; die dem Reich eröffnete Fürstenthümer nicht allein zu vergeben; sondern auch gar, auf viele secula und Zeiten, Anwartung darauf zu ertheilen.

(38) Wir wollen hier nicht unsere Worte gebrauchen. ARCHIDVCIBVS AVSTRIAE, *quae pars quondam* BOIOARIAE, *subsunt sane* VIENNENSIS; GVRCCENSIS; SECCOVIENSIS; LAVANTINENSIS EPISCOPI. *Ut &, ratione bonorum, in Austria sitorum*, (damit das Hertzogthum ja geschlossen bleibe) BRIXIENSIS; MVRBACENSIS, schreibet HERTIVS *de specialibus Germanici imperii rebuspublicis sect. I. §. 5. p. 91.*

ten Landeshoheit herrühret; in welche ſich der erſte Bayeriſche Landesfürſt, ARNOLDVS, Ao. 921. wieder geſetzet. Und dieſes, *iure poſtliminii*, wie ſolches unter THEODONE und THASSILONE oben gezeiget worden (39). Es wiſſen ſolches zwar alle Publiciſten und melden; daß deswegen das Ertzhertzogliche Haus Oeſterreich das *ius primariarum precum*; das Recht, alle Biſchöfliche und anderer Prälaten ihre Erwehlung und Annehmung zu handhaben; Panisbriefe auszutheilen; ja in alten Zeiten, die Annaten zu ziehen, befugt geweſen. Sie verfehlen aber der wahrhaftigen Urſache, welche darinnen beſtehet; weil die Oeſterreichiſche und Bayeriſche Hertzoge alle dieſe Stiffter, entweder ſelbſt angeleget oder gefreyet, mithin denſelben, dieſe *iura*, als PATRONATVI *acceſſoria* und Stiffterſsrechte, wie das Marck den Beinen, ankleben und freygelaſſen werden müſſen (40). Und wie offenhertzig iſt der ſo genannte *reuerendiſſimus mauſolaei S. Emmerami* SCRIPTOR: daß auch Salzburg; Freyſingen; Brixen; Paſſau; Regensburg der Landeshoheit des Hertzogs in Bayern unterworfen geweſen; welche aber der Kayſer *Fridericus I.* Ao. 1180. erſt ausgezogen und dem Kayſer und Reich unmittelbar unterworfen; da ſie bis dahin, Bayeriſche Landſaſſen, wie andere Grafen und Herren, geweſen (41). Dahingegen der Ertz-

p. 91. Welches deswegen keinen Beweis erfordert; weil alles noch ietzo, in denen Oeſterreichiſchen Erblanden, alſo ſich verhält: woſelbſten die Biſchöffe zwar Fürſten und Fürſtliche Gnaden heiſſen; in der That aber der Landſaſſerey, wie andere Grafen und Herren, unterworffen ſeyn.

(39) Wovon oben *num.* 19. und in unſerm *opuſculo de iure ſacrorum Boiouariae duenm, ante paces religionis cap. II. §. 7.*

(40) Wohin das obige §. 19. *nota* 9. *p.* 579. des Pabſts GREGORII Sendſchreiben an die Bayeriſche Biſchöfe und Prälaten gehöret: daß ſie ſich an ihren Landesfürſten und Landtäge einig und allein halten und davon ein- und abſetzen; Rechte und Gerichte einig erwarten ſollen. Dahero ja wohl niemand ſolches Kirchenrecht des Hertzogs vor einen Raub oder Gnadengeſchenck des Kayſers halten mag.

(41) Dieſe Schrifftſtelle iſt NB. theuer und werth zu achten und lautet dieſelbe bey dem *Carolo* MICHEBACH, einem Benedictiner, in *tom. I. hiſtoriae Friſingenſis in epiſcopo XXIII.* §. 7. p. 369. wie folget: *Boioariae* EPISCOPOS *Boioariae* DVCVM IVRISDICTIONI SVBDVXIT *imperator* FRIDERICVS I. *an.* 1180. *et Caeſari* IMMEDIATE *ſubiecit. Antehac enim illos ſolitos fuiſſe,* A DVCIBVS CONVOCARI RATISPONAM *ad placita ſeu* COMITIA (die Bayeriſche Landtäge, wie ehemahls an. 772. oben §. 21. nota 11. p. 580. geweſen). *Et ideo hodieque epiſcopos* SALISBVRGENSEM; FRISINGENSEM; BRIXIENSEM *et* PATAVIENSEM *proprias aedes* RATISPONAE *poſſidere.* Auf dem Landtag zu erſcheinen, machet zwar nicht gleich einen zum Landſaſſen. Dann auch öffters die Bundesverwandte ſolche beſuchet; aber das müſte ſo dann erwieſen werden. Und hieſelbſt reden die obige Wahrheiten der geſchloſſenen Landeshoheit in Oeſterreich und Bayern.

Erzhertzog von Oesterreich, die Bothmäßigkeit über seine, in seinen Landen gelegene, Bischofthümer, Abteyen und Prälaturen, unverrücket behalten (42). Keinesweges aber dergleichen Recht über die Stiffter seiner Lande, dem Kayser abgepresset, erbettelt oder selbige, durch Rebellion, demselben entzogen habe. Welche Beschuldigung also, des Herrn Prälaten, hier keine statt findet. In mehrerer Erwegung; daß, im Falle auch ein Kayser dergleichen Versetzung der unmittelbahren Reichsstiffter, in die Landsasserey, vorzunehmen, sich unterstanden; diese solches wohl nicht geschehen lassen sollen; vielmehr dagegen Himmel und Erden und das gesamte Teutsche Reich erreget haben würden; sie ihrer Gerechtsame, mit Gewalt, nicht zu berauben, von ihrem Reichsfürstenstand zu verstossen und unter die Herrschafft ihrer Mitstände herunter zu werfen. Von welchen Klagen aber nicht eine Sylbe, weder in den Reichs- noch Landesgeschichten von Oesterreich und Bayern zu finden. Nicht zu gedencken; daß auch die Päbste dabey nicht stille gesessen; sondern den Bannschlüssel dagegen gebrauchet haben würden; als welchen nicht weniger daran gelegen gewesen, die Bischöffe und Prälaten, in ihrem Reichsfürstenstand zu erhalten. Vielmehr erwege der Herr Prälat, daß die geistliche Stiffter, in Oesterreich und Bayern, alle ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten, nicht von den Kayfern, sondern, wie die Worte, in den Urkunden, lauten, *potestativa* und *potentu manu ducum*, der Hertzoge und Landesfürsten (43), erhalten haben. Ja wann die

(42) Der pohlerliche *Felix* MALLEOLVS oder *Hemmerlinus* in 1400. beschreibet in *tom. I. oper. p. 94. b.* den Streit gegen den Päbstlichen Leibgesandten, welcher dem Stifft Brixen einen Bischoff aufdringen wollen, in folgenden Worten: *Cum ecclesia* BRIXIENSIS *sit cum omnibus suis fructibus, reditibus, prouentibus, obuentionibus, emolumentis, ad castra sua, villas, oppida, vicos, possessiones, curtes & curias, pertinentibus sub* MERO MIXTO, *similiter &* IMPERIO, *nec non aduocatione; defensione, & tuitione serenissimi principis & domini, domini* SIGISMVNDI *ducis* AVSTRIAE, STYRIAE, CARINTHIAE *& comitis* TYROLIS *& in huiusmodi* COMITATVS DISTRICTV *constituta: & nisi* PASTOR *ecclesiae* VACANTIS *praedictae huiusmodi* PRINCIPIS BENEFICENTIA, *voluntatis quoque* GRATIA *munitus eius nequaquam poterit persistere dignitatis, praesertim temporalis* PROFECTVS u. s. w. Mit eins das Stifft ist der Oesterreichischen Landeshoheit unterworfen und mag also dem Hertzog kein Bischoff aufgedrungen werden.

(43) So lautet die Urkund des Hertzogs von Steyermarck, OTTONARI, an. 1186. *in reliquiarum tom. IV. lib. III. num. 2. p. 173. pro redemtione animarum,* POTENTI MANV *iterata traditione* CONFIRMAMVS. Und wiederum *ibidem num. 3. p. 175. monasterio* ADMONTENSI, POTESTATIVA MANV, *contradidit.* Und noch *ibidem num. 6. p. 181. non ex beneficio: sed ex* GRATIA *& permissione* Ottokari *Marchionis an. 1191.* Und abermahl *lib. V.*

die Kayſer ihnen ſelbſten etwas verliehen, ſie zum Voraus geſetzet; daß ſie dergleichen Gnade, von den Hertzogen in Oeſterreich, vorher erhalten, welche die Kayſer, wie in Veräuſſerungen an todte Hände, gewöhnlich, nur beſtätiget und, Reichswegen, dergleichen, mit ihrem Beyfall und Einwilligung, beveſtiget haben (44). So weit iſt es gefehlet; daß iemand, denen Hertzogen von Oeſterreich, ihre geiſtliche Gewalt, über ihre Stiffter oder Stifftsperſonen und Verwandte, auch in den allerälteſten Zeiten, ſtreitig machen ſollen.

§. 34. Doch genug von der Gewalt der Hertzoge in Oeſterreich, über die Geiſtliche und deren Stiffter (45). Wir kommen alſo nunmehro auf den Gebrauch der Landesfürſtlichen Hoheit, in weltlichen Regalien und, der ſo genannten, *ſuperioritatis territoriali*. Die abermahls vor keinen

n. 2. p. 215. *noſtra* PRINCIPALI *clementia, ex quo* PRINCIPATVS *nobis diſpoſitio ceſſiſſet.* Ja allen Grafen und Herren wird *lib. V. num.* 3. *p.* 217. von dem Landesfürſten anbefohlen, die Stiffter, in Gerichten; Rechten; Zöllen und andern Freyheiten, nicht zu beeinträchtigen. Dabey aber auch keinem Grafen und Herren erlaubet, ohne der Hertzoge ihre Einwilligung, etwas, im Lande, den Stifftern zuzuwenden. Woraus auch dieſes klar wird; daß Grafen und Herren, im Lande, nicht unmittelbahr dem Kayſer; ſondern dem Hertzog in Oeſterreich, unterworfen geweſen.

(44) So lautet die Kayſerliche Urkund, CVNRADI II. *ad an.* 1139. *annuente; rogante & VNA MECVM* (der Kayſer redet) MANV SVA *tribuente* LEOPOLDO, BAVARICO *duce* in dem *tom. IV. reliquiar. lib.* 2. *num.* p. 25. Und *ibidem num.* 28. *p.* 51. PRINCIPVM TERRAE *privilegio confirmata.* Und *lib. III. num.* 1. *p.* 172. FRIDERICVS I. *imperator. Sicuti* DVX ODOCKARVS *& pater eius indulſit; ita nos indulgemus* an. 1184. Auch unzehlige andere Urkunden mehr; die gleiches beſagen: daß die Kayſer in Oeſterreich den Geiſtlichen nichtes verliehen, ſondern das von den Hertzogen verliehene nur beſtätiget haben.

(45) Und dieſes wiederum *iure poſtlimi-*

nii, dem Recht der Wiederkehr. Dann wie die alten Hertzoge in Bayern und Oeſterreich, zu der Fränckiſchen Könige Zeiten, THEODO an. 617. und an. 650. THEODO IV. ſodann an. 740. VTILO und endlich THASSILO an. 772. die Biſchöfe und Prälaten in Oeſterreich und Bayern ein- und abgeſetzet; die Stiffter angeleget, befreyet und beſteuret, ohne darunter, weder von dem Pabſt noch den Fränckiſchen Königen und Kayſern, beeinträchtiget zu werden; ſolches iſt in der *diſſertation* de *iure ſacrorum Boioariae & Auſtriae ducum, ante paces religionis* cap. III. § 1. 2. 3. 4. 5. 6. weitläufftig dargethan und mit vielen Exempeln beleget worden. Da nun der Hertzog in Bayern, ARNOLDVS, an. 921. und folgende Jahre, dieſes Recht, über die Geiſtliche und Stiffter, in ſeinem Lande, wiederum an ſich genommen, der Teutſche König, HENRICVS *auceps*, auch ſolches gebilliget: ſo iſt es, ein frevelhaffter Pfaffenſtreich, daß die Pfaffheit oder Geiſtlichkeit, ſich darüber beſchwehret; ſolches für eine Tyranney ausgeſchrieen; ja gar vorgegeben haben, er ſey deswegen von dem Satan in Stücken zerriſſen und in die Hölle verſtoſſen worden, von welcher Fabel *ibidem* §. 10. 11. gleichfalls deß mehrern Erwehnung geſchehen.

Digitized by Google

keinen Raub, sondern für einen Ausfluß des Teutschen Fürstenrechtes einig und allein zu halten; welche, dem Landesfürsten, allezeit und alleinig zugekommen; kein Teutscher Kayser aber solche verlanget oder den Landesherrn darinnen zu beeinträchtigen gesuchet hat. Und dieses, durch alle Stücke der Landeshoheit, obschon kürtzlich, durch Urkunden, zu erweisen: so bestehet solche entweder in der Gewalt im Lande oder ausser demselben, mit Fremden. Jenes kommet vornehmlich auf folgende Gerechtsame an.

§. 36. Und zwar erstlich, auf die Macht, eigenem Gefallen nach, ohne die Einwilligung des Teutschen Kaysers, nöthig zu haben,

Landrecht und Landesgesetze zu machen;

so sind nicht allein, die alte Bayerische Gesetze, bey dem LINDENBROGIO (46) und auch die Landtagsabschiede, unter den Fränckischen Kayserrn (47) bekannt: sondern insbesondere die Oesterreichische Landesordnung No. 1190. gedrucket; welche der Hertzog LEOPOLDVS VII. im Lande vor sich errichtet; ohne dieserwegen der Einwilligung des Kayserrs oder Reichs sich zu bedienen (48). Eben, wie auch die Hertzoge von Bayern, ihr eigenes Landrecht, mit den Landständen vor sich allein, gemachet und solches, von Zeiten zu Zeiten, erweitert und verbessert haben (49).

CCXXXII.

(46) Es stehet zwar in denselben: daß der Fränckische König und, wie *Dionys.* PETAVIVS *in rat. temp. part.* I. *lib.* 7. *c.* 14. und *lib.* 8. *cap.* 2. etwa *an.* 630. DAGOBERTVS, diese Bayerische Satzungen bestätiget; es wird aber dabey gemeldet: daß solche die Bayerische Rechtsgelehrte aufgesetzet und zusammen gebracht hätten.

(47) Wovon der Landtag zu Dingelfingen an. 930. handelt und in opusc. *de iure sacrorum ducum Boioariae, ante paces religionis cap. III.* §. 11. erkläret worden.

(48) Der Herr Prälat wird sich an dem Oesterreichischem Landrecht, welches Hertzog LEOPOLD an. 1190. mit seinen Landständen allein errichtet und in *tom. IV. reliquiar. lib.* 1. *p.* 1. *sqq.* gedrucket ist, wohl begnügen. Da weder des Kayserrs noch des Reiches, allein aber der Oesterreichischen Grafen und Freyherren, die zum Lande Oesterreich gehöhren, Erwehnung geschiehet

(49) Darum der gemeine Fehler; daß das gesamte Teutsche Reich nur von zweyen Rechten, dem Sächsischem und Schwäbischem, regieret worden, offenbahr und von den Bayerischen Rechtsgelehrten, dem geheimdem Raths-Director von SCHMID; dem BALTHAR; dem RATIO U. G. M. in *commentariis ad ius Boicum* genugsam erörtert worden ist. Wie dann auch eines Bayerischen Gesetzbuches von LAMBECIO *lib. II. bibl. Vind. c.* 8. Meldung geschihet.

CCXXXII. Stück.

Vierdte Fortsetzung vom Ursprung der Landeshoheit Teutscher Fürsten.

Nachgehends war der Hertzog in Oesterreich auch der oberste Richter in seinem Land (50). Wie er dann auch die höchste Gerichte in demselben, durch seine eigene Grafen, Pfaltzgrafen (51), Burggrafen, Landrögte u. a. Gerichtspersonen, selbsten bestellet, besoldet, ein- und abgesetzet; ohne, daß man von Käyserlichen Gerichten, in den Oesterreichischen Landen, die geringste Spur finden solle. Und da sich der Herr Prälat den Einwurf machet; daß gleichwohl der Kayser, die Geistlichen im Lande, von den Gerichten im Lande, befreyet; deneñ er dißfalls anders nicht Einhalt thun können, wann nicht die Gerichte im Lande vom Kayser dependiret und ihme unterworfen gewesen (52): so fällt solches damit weg; weil der Hertzog von Oesterreich solches vielmehr bewircket und die Stifter und Clöster von der Gerichtbarkeit im Lande befreyet hat (53). Ja, welches

(50) So lautet das Oesterreichische Landrecht *art.* 1. Soll kein Graf noch Freyherr noch Dienstmann, die, zu Recht, zu dem Lande gehöhren, weder auf ihr Leib, noch auf ihr Ehr, noch auf ihr eigen zu Rechte stehen, nur in offener Schran, für dem Landesherren. Und dieses an. 1190.

(51) In der Urkund, der vier Gebrüdere, Hertzoge in Oesterreich, Steyermarck und Cärnthen, an. 1362. geschichet des Cärnthischen Pfaltzgrafen; des Landes Obersten Erb-Marschalls; obersten Erb-Truchsessen; obersten Erb-Cämmerers; obersten Erb-Schenckens; obersten Erb-Jägermeisters und anderer Landesbedienten Erwehnung. *tom. IV. n.* 24. *p.* 297. 298. Mit eben dem Aufzug, wie der Kayser selbsten ietzo mit seinen Gerichts- und Hofbedienten, Reichs-Erz- und Erbamten versehen. Wohin auch *ibidem num.* 23. die Urkund gehörig und dienlich. Welches alles vor einen blossen Käyserlichen Amtsverwalter; administratorem und Statthalter wohl zu viel seyn möchte.

(52) In *tom. I. chron. Gotwicensis* an verschiedenen Orten. Obgleich die Folge auch deswegen wegfället; weil die Landesherren, nach dem Exempel der hiesigen Stadt Halle, leichtlich geschehen lassen; wann ihre landsäßige Unterthanen, entweder, die von ihnen erhaltenen privilegia, auch von dem Kayser bestätigen lassen oder auch, in quantum de iure, von diesem etwas gesuchet und erhalten. Daraus aber auf die Reichs-Immedietät gar kein Schluß zu machen.

(53) Der Hertzog von Oesterreich, FRIDERICVS, verbiethet an. 1243. allen COMPROVINCIALIBVS IVDICIALIBVS, das Closter zu S. FLORIAN, im gantzen Hertzogthum und Lande, weder in Gerichten, noch Zinsen oder Zöllen, zu beeinträchtigen, *in tom. IV. reliq. lib. V. num.* 5. *p.* 224. 225. Und vorhero, LEOPOLDVS, gebiethet an. 1217. allen Marggrafen, Grafen, Freyherren im Lande, das Closter Cremsmünster, in seiner Gerichtsfreyheit, nicht zu stöhren, bey RETTENBACHER *in annal. Cremifan. lib. II. c.* 13. *p.* 173.

Digitized by Google

welches noch mehr ist; der Kayser FRIDERICVS I. setzet Ao. 1181. in seiner Bestätigung der Freyheit eines Closters, zum Voraus; daß ihme die Hertzoge in Oesterreich solche ertheilet (54).

§. 38. Ohngeachtet auch die Landstände, Grafen und Herren im Lande, welche auch deswegen *domini terrae*, selbst Landherren, wie der Hertzog Heer, Herr, geheissen 55), ihre Gerichte, ihre Burggrafen, in ihren Zäunen, Bezircken und Gütern gehabt (56): so sind doch dieselbe, alle dem Hertzoge, mit Treue und Unterthänigkeit, zu Diensten und Gehorsam, unterworfen gewesen (57). Die auch von dem Kayser und Reich, so wenig damahls eine unmittelbare Dependentz, als ietzo verlanget; da sie sich bey der Landsasserey, in dem Hertzogthum, gar wohl befinden (58).

§. 39.

(54) Welche Kayserliche Urkund bey dem RETTENBACHER zu finden in *annalib. Cremifanenf. lib II. c. 12. p. 165.* Und in *tom. IV. relig. lib. V. num. 4. ann. 1236. p. 256.* Ja es ist auch dieses gantz besonder; daß, wann ein Stifft, von dem Kayser, cum effectu und, in der That, befreyet seyn wollen; die Hertzoge von Oesterreich, solchen Strich Landes, vorhero dem Kayser refutiret und die Lehen aufgelassen haben. Wovon an. 1142. sich ein Exempel in *tom. IV. relig. lib. VI. n. 2.* findet. Alles zur gewissen Uberzeugung; daß der Kayser und das Reich, im Hertzogthum Oesterreich, keiner unmittelbaren Gewalt sich anmassen dürffen.

(55) Das Wort, Landherr, wird vor vielen hundert Jahren, in Oesterreich, allen Grafen und Freyen im Lande gegeben. Wovon in *tom. IV. reliquiarum, lib. 5. num. 12.* Wir FRIEDRICH, Römischer König, u. s. w. als wir von unsern Landherrn in Oesterreich beweiß seyn. Und bey Verheyrathung einer Oesterreichischem Printzeßin, schreibet Hertzog ALBRECHT; daß solche Heurath eingegangen sey: nach Rath unserer Freunde und Landherren, *ibid. lib. VI. num. 26. p. 301.* Welches im Lateinischem, DOMINI TERRAE oder PROVINCIALES, ibidem *num. 30. p. 306.* gegeben wird. Das ist, Herren, die landsäßig in Oesterreich seyn.

(56) So lautet das Oesterreichische Landrecht an. 1190. *artic. 54. in tom. IV. relig. p. 21.* Welch Herr (Landherr) ein Burg hatt oder sein Haus; da solle er seinen Burggrafen zu setzen. Und der dis nicht thut und Schade geschiehet, im Land oder Gerichte; man solle die Burg umfahren. Thut es ein Burggraf und entweicht, man solle ihn zu acht thun.

(57) Wie sich an. 1277. der Hertzog von Oesterreich und Steyermarck, mit seinen Landständen, gesetzet, verglichen und beyde solchen Vergleich beschworen haben; davon ist eine merckwürdige Urkund *in tom. IV. relig. lib. 6. n. 8. p. 259. 260. sq.* zu befinden. Daraus zu ersehen: daß zwar der Landesfürst, in Ansehung des Kaysers und Reichs, freye Hände gehabt, sein Land zu regieren; die ihme aber, von den Landesständen, in vielen Stücken, gebunden worden.

(58) In des Hertzogs LEOPOLDI Landrecht an. 1190. *articulo XLV. p. 18.* Niemand soll Pfenning schlagen; damit dem Landesherren die Münze nicht gefälschet

§. 39. Sodann ließ der Hertzog
das Geld, in seinem, nicht aber in des Kayſers, Nahmen, schlagen;
aber Schrot und Korn wurde auf dem Landtage ausgemachet. Dahingegen wurde von dem Hertzog verbothen, kein anderes, als Oesterreichisches, Geld, im Lande zu nehmen (59). Wie dann die Feine und Gewicht des Silbers, deswegen nicht nach den Kayserlichen oder Reichsgesetzen, gerechnet wurden: sondern nach dem Oesterreichischem oder Bayerischem Gehalt und Werth.

§. 40. Wie auch die Sicherheit und Besserung der Heerstrassen, dem Hertzog oblage; also gehöreten demselben auch
Zölle, Mauth und Geleit (60).
Ohne dem Kayser und Reich; wohl aber den Landesständen, auf dem Landtage, davon Rechenschafft zu geben.

§. 41. Von Reichswäldern oder Kayserlichen Jagten wuste man in Oesterreich nicht: sondern die grössere
Forsten, Seen und Heiden
gehöreten dem Hertzog, in den geringen aber hatte ieder Landmann Hölzer und Jagten auf seinem Eigenthum (61). Ohngeachtet der Hertzog von Cärnthen den Titel Reichsjägermeister führete (62).

§. 42.

---

fälschet werde. Wer es dawider thut; den solle man richten, als einen Fälscher. Und in dem Steyermärckischem Landesvertrag an. 1277. ist disfalls die Verfassung folgende: MONETAM, *in* praeiudicium *commune* habitatorum *ex nunc notumus sine* CONSENSV COMMVNI *ministerialium maiorum* (des Landesausschuß vom Herrenstand) *per aliquem futurorum* PRINCIPVM TERRAE, *nullatenus renouare & renouatos* PRIMO FONDERE *per* QVINQVENNIVM *perdurare.* In *tom. IV. reliquiar. lib. 6. num. 8. p. 261.*

(59) Wovon in *Germania principe lib. IV. cap. 3.*

(60) In CODICE LEOPOLDINO *an. 1190. artic. XLVI.* Es solle auch niemand auf Wasser oder auf Land kein Mauth nehmen; es sey dann, daß ihme es der Landesherr erlaube. Wer dawider thut, den soll man richten, als einen Strassenräuber, Nihil hic, von den Reichszöllen; nihil de *indulgentia augustali.* Quod *blatterant* interpretes *vulgares.* Die Zollfreyheit aber ist dem Adel, in dem, was sie selbst essen und trincken, bedungen. Addita causa: daß er solle nur dem Landesherren dienen mit seinem Schild. Gleiche Befreyung hat der Landesherr den Stifftern ertheilet. Die an. 1184. der Kayser FRIDERICVS I. nur bestätiget hat, *tom IV. reliquiar. lib. 3. n. 1. p. 172.*

(61) Dahero der Hertzog einen Erblandjägermeister beliehen, wovon *tom. IV. reliq. lib. 6. n. 23.* die wichtige Urkund an. 1359. von dem Hertzog *Rudolpho IV.* zu befinden und, vieler Umstände halben, von einem Rechtsgelehrten, wohl zu erwegen.

(62) Wovon in dem *comment.* ad AVREAM BVLLAM.

Digitized by Google

§. 42. Und was soll man von
Krieg, Frieden, Bündnissen und Aufgeboth der Grafen und Herren, des Adels und anderer Unterthanen
im Lande sagen? Der Kayser mengete sich darein nicht; sondern forderte alles von dem Hertzoge; so wie es auf dem Reichstage verwilliget war. Die Grafen und Herren dieneten mit einer Fahne, einem Zeichen des Mitaufzuges ihrer Afterlehenleute (63); die schlechte von Adel, aber ieder mit seinem Ritterpferd.

§. 43. Es durften im Lande wohl
Vestungen und Städte,
ohne des Kayserς; aber nicht ohne des Hertzogs Einwilligung, angeleget und gebauet werden (64). Und die Herren im Lande musten für ihre Burggrafen (65) und Befehlshaber darauf sehen.

§. 44. Doch genug von dem Beweis wider den Herrn Prälaten: daß, wie alle NB. Teutsche Reichsfürsten, also auch ins besondere die Hertzoge von Oesterreich, niemahls keine Kayserliche Beamten oder Statthalter, vielmehr aber allezeit, mit aller Landeshoheit versehene, Fürsten und Landesherren gewesen; denen die Grafen und Herren darinnen, als Landsassen, einig und allein unmittelbar unterworffen und in Gehorsam und Treue zugethan seyn müssen. Und daß dieses alles mit den Landesherren und Landesständen dergestalt verglichen und eingerichtet: dem Teutschem Kayser aber hierunter nichts abgepresset und, zur Ungebühr, entzogen worden sey. Als der Herr Prälat, mit dem gemeinem Hauffen, sich vorstellig machet.

§. 45. Zu wünschen wäre es: daß, auf diese Weise, wir, von allen Teutschen Fürstenthümern, ein *ius publicum particulare* hätten, wie solchen Vorsatz ich, in *Germania principe*, gehabt und noch habe. Wann

(63) So lautet das Oesterreichische alte Landrecht 1190. Wann der Landesherr Heerfarth gebeuth, so soll ieglich Mann fahren mit seinem Herren (comite aut dynasta) des behaußter Mann er ist. Wer daheime bleibt; soll die halbe Nutzung vom Lehen geben.

(64) In CODICE *iuris* AVSTRIACI *art.* 47. an. 1190. ist versehen: Es solle niemand kein Haus noch keine Burg bauen; ohne des Landesherren Gunst und ohne sein Urlaub. Er mag aber wohl auf ebener Erde bauen, das zwey Gouden hoch ist.

(65) In CODICE *iuris* AVSTRIACI 1190. *art.* 45. Welch Herr (ita dicti *comites* & *dynastae*) ein Burg hat (inde Burg oder Schloßgesessene), da soll er seinen Burggrafen aufsetzen. Daß dem Land kein Schade geschehe, bey Tag oder bey Nacht.

nur GOtt und der König hierzu, in dem wenigem Uberreſt meines Lebens, mir Kräffte und Muſſe geben und laſſen wolten (66)!

CCXXXIII. Stück.

Nöthige Beantwortung auf des Herren Abtes zu Göttwich Scheingründe, als wann das Fürſtenrecht, den Teutſchen Kayſern, zur Ungebühr, abgedrungen worden.

Daß dieſes die patriotiſche Meinung des Herren Abtes ſey; es hätten, die Reichsfürſten den Teutſchen Kayſer um ſeine Vorrechte gebracht und die Landeshoheit, als einen Raub, an ſich geriſſen; davon haben wir ſeine ſchöne Worte oben §. IX. nota 1. 2. 3. 4. 5. 6. bereits angeführet. Folgen alſo nunmehr die Urſachen oder Scheingründe, welche ihn, zu ſolchem ungerechtem Ausſpruch und Eifer, bewogen und angeflammet haben: ein ſo hartes Urtheil gegen die Reichsfürſten zu fällen und dergeſtalt in das Teutſche Reich hinein zuſchreiben.

§. 2. Anfangs meinet der Herr Prälat:

> die Lehre von den ſieben alten Hertzogen, welche das gantze Teutſche Reich ausgemachet, wäre erdichtet und mit keinen Urkunden zu erweiſen.

Folglich müſte auch der Urſprung von der Landeshoheit wegfallen, welchen man hierauf geſetzet (67). Allein, da oben (68) die ſieben Völcker; Hertzogthümer und Provintzen, aus welchen das geſamte Teutſche Reich beſtanden, benennet und mit dem Zeugniß der Schrifftſteller, ſelbiger Zeiten, beveſtiget ſeyn; ſo möchte man wohl fragen; ob, zu nunmehriger Erkentniß dieſer Wahrheit, etwas mehrers, als ſchreiben und leſen gehöhre? Daß wir nun dieſe ſieben Teutſche Provintzen, *archiprincipatus* oder Ertzfürſtenthümer geheiſſen; darzu haben wir deswegen Macht und Recht gehabt: weil die neuere Hertzogthümer und

Fürſten.

(66) Es iſt ſolches deswegen ſchwehr; weil die allgemeinen *hiſtorici* daran nicht gedencken und die Hausſcribenten einzeler Fürſtenthümer ihre Bücher gleichfalls, mit allgemeinen Reichsſachen, anſchwellen: ſo daß öffters man, aus einem groſſem Folianten, kaum etliche Bogen, in dieſen Angelegenheiten, nutzen kan. Allein die neue Auflage, *Germaniae principis*, wird zeugen; wie weit ich disfalls es, mit vieler Mühe und Unkoſten, gebracht habe. Bis dahin ſiehet alles ſehr mager aus.

(67) In *chronico Gottwicenſi lib. II. p.* 81. 82. *ceſſant fictitii illi* SEPTEM *Germaniae ducatus.* Sehr maſſiv und knartig; aber wider die lautere reine Wahrheit. Wie *in ſingularibus iuris publici ad pſeudoprincipia* §. 67. ausgeführet.

(68) In dem §. XXVI. nota 23. 24. 25. 26.

Fürſtenthümer, geiſtlichen und weltlichen Standes, von dieſen, als Zweige von dem Stamme, entſtanden und, nach der Gartenart zu reden, von dem Hauptſtamme abgeſenckelt und bey der Gelegenheit gezeuget worden: als es das Schickſal ſo gefüget; daß von ſolchen alten ſieben Stammes-Herzogthümern 1) Schwaben und 2) Francken ausgegangen; wie auch vorhero 3) Thüringen und 4) Sachſen; 5) Bayern aber auseinander zerſplittert worden: ſo daß allein 6) Böhmen und 7) die Marck Brandenburg, ihren alten Stand und Staat erhalten.

§. 3. Und dieſes iſt nun auch die Urſache; warum dieſe zwey letztere Provintzen allein geſchloſſene *territoria* und Landeshoheiten, über alle Fürſten, Grafen, Herren, Prälaten und Städte auch Landſäſſige Stände haben (69): dahingegen in den ausgegangenen Herzogthümern, Schwaben und Francken, alle Prälaten, Grafen, Herren und Städte, Reichs unmittelbahr worden und die Landeshoheit von den Kayſern erhalten haben (70); von den andern aber, als Bayern, Sachſen und Thüringen allein die mächtigen Landesſtände in der Landeshoheit, iure *exemtionis* und Auszugsweiſe, mit Hülfe ihrer Unterthanen, ſich befeſtiget haben (71). Mithin, ſo iſt es ja eine unſchuldige Redensart; wenn man die Stammes-Herzogthümer von den Zweigherzogthümern, das iſt, die alte von den neuen, dergeſtalt zu unterſcheiden, ſuchet. In mehrerer Erwegung; daß gleichwohl auch dieſe Ertzfürſten ihr *collegium*, dieſes Vorzugs halben, geſchloſſen gehalten und dieſerwegen ſolche allein, weltliche Churfürſten, ohne die neuere Fürſten in ihren Orden mit zuzulaſſen, geweſen und bis dahin einig und allein geblieben ſind (72). Bey welchem Vorzug auch eine ausnehmende Benennung, jenen, vor den letztern, um ſo viel weniger zu mißgönnen ſeyn wird.

(69) Dergeſtalt, daß die Regel ſtatt findet: *Quicquid in territorio; illud de territorio, & quod omnis vaſallus ſubditus ſit & ſubiectus landſaſſiatui.* Wovon in *formula Brandenburgici ducatus.*

(70) Weil nehmlich derſelbe dafür gehalten; daß die Herzogliche Superiorität nach dem Ausgang der Herzoge; iedem in ſeinem Gau, *iure conſolidationis*, zu Theil worden.

(71) Die Probe dieſer Wahrheit iſt oben §. *XXXIV. nota* 41. aus der St. Emeraniſchen Urkund gemachet.

(72) Dann von dieſen Stammfürſten oder *archiprincipibus* ſind 1) Böhmen, 2) Sachſen, 3) Francken in der Pfaltz, 4) Brandenburg, vor die Wenden, Churfürſten geblieben; wie auch von Rechtswegen 5) Bayern; aber 6) in Schwaben und 7) Thüringen, ſind, mit den Herzogen, auch die Churen ausgegangen. Kein anderer aber in dieſer alte Stamm- und Ertz-

§. 4. Da im übrigen diese alte Stamm- und Erzfürsten, die Landeshoheit im Teutschem Reich, vom erstem Anfange her, in eine richtige Form gebracht; wornach auch die neuere nachhero ihre consolidirte Macht und Staat erhalten; so daß nunmehro unter beyden sich dißfalls kein Unterscheid weiter findet: so ist zwar, von den alten auf die neuere, der Schluß dißfalls, in der Landeshoheit, richtig: dabey aber auch jenen der Vorzug, vor den neuern, als Vätern vor den Kindern, als Stämmen vor den Zweigen, billig verbleibet.

§. 5. Nachgehends stehet der Herr Prälat in den irrigen Gedancken: es hätten die sieben Hertzoge keine Gewalt, über die Grafen und Herren im Lande, gehabt;
als welche vielmehr dem Kayser ohne Mittel, wie ietzo, unterworfen gewesen. Ausser, wann diese mit dem Landadel etwa aufgebothen worden. In welchem Fall der Hertzog, als Landeshauptmann oder Capitain über dieselbe, anzusehen gewesen (75). Allein, wie irrig der Herr Prälat solches vorgebe, solches ist ihm oben von allen Teutschen Hertzogthümern, in Schwaben; Bayern; Sachsen; Thüringen; Lothringen; Böhmen und Wendenland §. XXVI. *nota* 22. 23. 24. 25. aus untrüglichen Urkunden überhaupt so wohl; als von Bayren §. *XXVI. nota* 22. und von Oesterreich ins besondere §. *XXXIV. nota* 37. 38. 41. und §. XXXVIII. *nota* 54. 55. 56. gezeuget und gewiesen worden; daß Grafen und Herren so wohl; als Ertzbischöfe; Bischöfe und Prälaten, gleich andern geringern Landsassen, unter der Bothmäßigkeit, Gerichtbarkeit, Lehnbarkeit, Geboth und Verboth, ihres Landesfürsten, alleinig gestanden und demselben, mit Gut und Blut, so wie noch ietzo alle Landsassen, unterworffen gewesen. So daß weder in alten, mittlern, noch neueren Zeiten, ohne Schmach und Lästerung, gesaget werden mag, die Teutsche Reichsfürsten und Hertzoge von Oesterreich wären Käyserliche Landpfleger oder Landeshauptleute und ihre Grafen im Lande Reichs-unmittelbahr iemahlen gewesen. §. 6.

---

fürstliche collegium, von den neuern Fürsten, gelassen worden.

(75) In *chronici Gotwicensis lib. II. p.* 84. welches Irrthums sich auch *Io. Adam.* COVS *in differentia inter* COMITES *&* NOBILES, sodann *Wilh. Frider.* PISTORIVS und der auctor des Ritterfeldes bedienet und Wunder gemeinet haben: was sie ihren Grafen damit vor grosse Dienste aethan. Da doch ihr gantzes Gebäude damit zu Boden fället; wann man ihnen den Unterscheid unter Landsäßigen Grafen, in principatibus clausis und unter eximirten unmittelbahren Reichsgrafen, in *ducatibus* extinctis aut *dispersis*, zeuget. Aber ihr Mischmasch wird dieser Wahrheit gar nicht gewahr.

§. 6. Ferner beruffet sich der Herr Prälat auf die Urkunden, in welchen

> die Kayser den Stifftern, in den Teutschen Hertzogthümern, die Gerichte, Freyheit von Zöllen und gemeinen Anlagen,

auch andere Regalien und Herrlichkeiten, verliehen. Welches nicht geschehen mögen; wann solches alles nicht in der Kayser; sondern der Landesfürsten ihren Händen gewesen wäre (76). Allein, daß dieses alles nicht anders, als wann der Landesfürst vorhero damit zufrieden gewesen und nur Bestätigungsweise geschehen; solches ist dem Herrn Prälaten oben §. XXXIV. *nota* 41.43.44. und §. *XXXVII. nota* 53.54.55. gewiesen worden. Wann der Herr Prälat aber von ausgezogenen und eximirten Stifftern redet; so ist dieses gewiß: daß solche ihre Freyheit so dann von dem Kayser erhalten. Weil der Kayser in *extinctis aut discerptis ducatibus* geglaubet, daß er, in der abgegangenen Hertzoge, ihre Gewalt getreten. Mithin dasjenige eintrifft; was oben §. *XXXIV. nota* 41. aus der Emeranischen Urkund erwiesen worden.

§. 7. Uber dieses verräth der Herr Prälat sein Gemenge des Fränckischen Reichs mit dem Teutschem; wenn er ausruffet:

> hätte doch Schwaben ein Kayserliches Cämmergut geheissen; welches der Kayser *per cameræ nuntios*, verwalten lassen (77)!

Allein, wer hat solches iemahls, unter dem Carolingischem Reich, geläugnet? Aber unter dem Teutschem Reich schreibet und zeuget ja der Abt S. GALLI *cap.* 1. buchstäblich das Gegentheil: daß Schwaben NB. nun erst an. 913. einen eigenen Hertzog und Landesfürsten sich angenommen; wovon oben §. *XXVI. nota* 23. ausführlich gehandelt. Und hätte ich dem Herrn Prälaten nicht zugetrauet; daß er in den Zeiten und Rechten sich so verirren sollen oder wollen.

§. 8. Aber er fähret auch eben so dreiste in dem anderm Hertzogthum zu und meinet:

> daß ja OTTO M. Herr in Sachsen und Thüringen gewesen und nicht der Hertzog,

welcher, HERMANN von Billingen, vom Kayser vielmehr, als ein Officier und Amtsbedienter, über Sachsen gesetzet worden (78). Allein, mer läug-

(76) *Chronici Gottwicensis lib. II. p.* 86.
(77) *Chronici Gottwicensis lib. II. p.* 85.
(78) *Chronici Gottwicensis lib. II. p.* 86.

Digitized by Google

läugnet; daß ietzige Kayserliche Majestät nicht Herr und Meister in Oesterreich seyn? Aber dieses, als Hertzog; nicht aber, als Kayser. Waren denn nicht Sachsen und Thüringen, des Kayserß OTTONIS M. gleichfalls seine Erblande; wie seines Vaters und Großvaters, die nicht Kayser, sondern nur Hertzoge, gewesen? davon oben §. *XXVI. nota* 24. Wer solte also zweiffeln; daß nicht der Kayser OTTO M. in selbigen alles thun und lassen; Stiffter und Stifftsvoigte ordnen; Landvoigte und Statthalter setzen und absetzen können: wie alle andere Hertzoge in ihren Teutschen Provintzen. Dieses Gemenge kömmt also wieder sehr mager und hager heraus.

§. 9. Und noch unfüglicher ist des Herrn Prälaten Einwurff in Bayern; in welchen Landen die *principes terrae* dem Hertzog entgegen gewesen (79).

Dann ist es wohl etwas neues; daß die Landsäßische Stände mit ihrem Landesherrn übel zufrieden seyn? auch wohl einen Aufstand gegen ihn machen? auch Rechts gegründet vor dem machen können? wann er Landesschädliche Dinge vorgenommen. Der Herr Prälat erwege, was wir oben §. *XXXVIII. nota* 57. von der Landesstände ihrer Freyheit gesaget: deswegen aber niemand, in Ansehung des Kayserß und Reiches, einem Ertzhertzog von Oesterreich seine Landeshoheit streitig machen wird. Dieser Anlauf kömmet also wieder sehr lahm heraus.

§. 10. Das gemeine Geschrey will auch wenig helffen, *qui succedit in locum, succedit in iura loci* (80).

Dann wie, wann die erste Teutsche Kayser von 921. an, selbsten keine Carolingische Gewalt iemahls verlanget? Vielmehr den sieben Hertzogen die Landeshoheit freywillig zugestanden haben? Daß aber diesem also sey; solches ist, dem Herrn Prälaten, schon oben §. *XXVI. nota* 22. 23. 24. 25. in That und Wahrheit gezeuget worden. Ein Landsäßiger Prälat solte sich ja billig entröthen; seinem Landesfürsten, die Crone zu streiten; die ihm doch der Kayser selbsten so nachdrücklich zugestanden und aufgesetzet hat.

§. 11. Noch packet er auch den Unterscheid unter Reichs unmittelbahren und mittelbahren Landen an und hält solche vor erdichtete Träume (81).

Nur

(79) *Chronici Gottwicensis lib. II. p.* 86.

(80) Welcher Thon, auf hiesiger Universität, auch jungen Leuten öffters das Ohr befüllet.

(81) *Chronici Gottwicensis lib. II. p.* 86. *Concidit distinctio efficta, qua alia* SERVITORIA MEDIATA; *alia* IMMEDIATA.

Nur der Freyherr von COCCEII hat dieſer Wahrheit in ſeinem eigenen Buch, de *diſcrimine terrae* MEDIATAE & IMMEDIATAE, bereits die rechte Hülffe gegeben. Und ſo wenig der Herr Prälat läugnen kan und wird: daß die Oeſterreichiſche Lande, dem Kayſer und Reich; vermittelſt, das iſt, mediante archiduce, nicht aber, ohne Mittel, vorietzo unterworffen: ſo leicht mag er ſich auch beſinnen; daß, nachdem auch die VII. Provintzen gleichfalls an. 921. einen Landesfürſten, als Bayern den ARNOLDVM; Sachſen und Thüringen den OTTONEM; Schwaben den BVRCKARDVM; Lothringen den GIESELBERTVM; ſo wie die Böhmiſche und Wendiſche Brandenburgiſche Lande ihre *regulos* gehabt: dem Kayſer zu ſeiner Domain, Tiſch oder Cammerprovintz nichtes mehr unmittelbahr übrig geblieben; als das einige Rheiniſche Francken. Eben wie dieſes der Abt von St. Gallen, mit deuthchen Worten, oben §. *XXVI. nota* 23. ſaget: *nondum illo tempore* (an. 910.) SVEVIA *in* DVCATVM (terram mediatam) *redacta: ſed* FISCO *regio* (immediate ſine duce intermedio) *parebat, ſicut & hodie* FRANCIA Rhenenſis. Daher dieſes letztere allein Reichsunmittelbahr geblieben.

§. 12. Nicht weniger ficht den Herrn Prälaten der Unterſcheid unter geſchloſſenen Hertzogthümern und denienigen an, welche von vielerley Herrſchafften unterbrochen ſeyn (82).

Welches er gleichfalls vor ein Hirngeſpinſte ausſchreyet. Nur GOtt und die Natur ſchlieſſet zwar kein Land an ſich mit Gräntzen zu. Inzwiſchen iſt im Teutſchem Reich auch dieſes wahr: daß die ſieben Provintzen, 1) Francken, 2) Schwaben, 3) Bayern, 4) Sachſen, 5) Thüringen, 6) die Wendiſche und 7) Böhmiſche Lande, iedes, in ſeinem Bezirck, an einander gelegen und auch iedes von dem anderm, folglich an Enden und Ecken, ſo gut und wohl, als die XII. Stämme Iſraelis, in dem gelobtem Lande, unterſchieden geweſen. Und wann der Herr Prälat, in ſeinem koſtbahrem Buch, noch einen Nutzen ſchaffen wollen: ſo möchte er noch eine eigene Teutſche Landcharten, von den ſieben Teutſchen Provintzen oder Ländern, der Zeit nach, machen laſſen; als ſelbige an. 921. in beſondere Staaten und Hertzogthümer erwachſen. Er wird finden; daß dieſe ſieben Völcker, keinen Miſchmaſch von fremden Völckern oder Staaten, unter ſich gelitten; ſo wenig, von den Iſraeli-

(82) In *chronico Gotwicenſi p.* 86. *Concidunt etiam territoria* CLAVSA & NON CLAVSA, *uti a nonnullis adpellantur.*

raelitischen Stämmen, einer dem anderm ins Gehege kommen dürfen. Was also in einem Bezirck gelegen; das hat auch, vermuthlich oder *praesumtiue*, unter den Gerichtszwang und Landessprengel gehöret. Wann sich aber iemand im Lande von dem Lande ausziehen lassen; solches ist wenigstens *facti* und zu erweisen. Und an dieser Wahrheit ist dem Hause Oesterreich am allermeisten, in dem Bambergischem Vitzdum, deswegen gelegen. Weil der vornehmste Grund des Hertzoges dieser ist: was im Cärnthischem Bezirck oder Landessprengel liege; das müsse auch der Cärnthischen Landeshoheit unterworffen, und Landsäßig seyn und bleiben. Dahingegen die, in Francken, Schwaben, Sachsen und Thüringen gelegene, neuere Fürstenthümer, Grafschafften und Herrschafften, aus einzeln Stücken, hier und dar, zusammen geflicket und gestücket worden; mithin nicht gesaget werden möge: daß von dem Landesbezirck auf den Hoheitsbezirck ein Rechtsgegründeter Schluß zu machen. Dann mitten in demselben liegen öffters unmittelbahre Reichsstädte; Reichsstiffter; Reichshöfe; Reichsdörfer; Reichsbauren. Welche doch alle, vor dem Ausgang der Hertzoge oder Zergliederung der Hertzogthümer, unter der Herrschafft eines einigen Landesfürsten und Fürstenthums gestanden. Davon wir oben, von dem Hertzogthum Bayern, §. *XXXIV. nota.* 41. ein untrügliches und deutliches Exempel gegeben.

§. 13. Nechstdem ist der Herr Prälat so begierig, in denen Hoheitslehren, mich einer Wanckelmüthigkeit zu beschuldigen und damit die behauptete Landeshoheit, mit einem neuem Anlauff, anzufechten. Er meinet:

> bald setzte ich den Anfang des Teutschen Fürstenrechtes, auf die Zeiten CVNRADI 913. bald auf die Zeiten HENRICI aucupis 921.

Woraus zur Gnüge erhellete; daß diese Lehre keinen gewissen und sichern Grund hätte (83). Allein, wie es mir am Gedächtniß und scharfen Nachsinnen niemahls gefehlet: so ist auch hieselbst die Antwort leicht und mit zweyen Worten gethan. Der Herr Prälat unterscheide das Recht von dem Besitz der Sache selbsten; so wird er finden; daß wir nur mit einer Zungen reden. Dann so bald die Carolingische Könige in Teutschland

(83) *In chronici Gotwicensis lib. II. p.* 122. Vnde nos esse *multiplices*, qui regulam PAPEBROCHII in *propylaei part. I. num.* 32. tuearmur aduersus MABILLONIVM *lib. III. c.* 1. §. 9. *omnia diplomata ante* HENRICVM *aucupem falsa esse: si* formula *tuantur*; PRINCIPES NOSTRI.

land ausgegangen; so bald hat iedes Volck, seine ehemahlige Freyheit und Landeshoheit, wieder haben sollen. Weil aber CVNRADVS I. solche in Ungerechtigkeit aufgehalten; so sind dieselbe, erst unter dem HENRICO *aucupe*, zum würcklichem Besitz desienigen gekommen; was, unter dessen Vorfahren, CVNRADO, ihnen bereits, von Rechts und Gewohnheit wegen, gebühret. Wovon oben §. *XXVI. nota* 22. 23. 24. öffters, wiederhohlter massen, gesaget worden.

§. 14. Wie dann nicht minder dieses so unfreundlich; als widerrechtlich, heraus kommet: daß der Herr Prälat

> alle Teutsche Völcker, weil sie, ausser den Francken, dem CONRADO I widerstanden, zu Aufrührern und Rebellen machet und ihre Hertzoge und Landesherren vor gewissenlose Mamelucken ausschilt; welchen deswegen billig, als meineydigen Leuten, mit Feuer und Schwerdt zugesetzet (84)

und ihre Boßheit gegen ihrem König gedämpfet worden. So weit sey es gefehlet: daß man daraus eine Rechtsgegründete Lehre zu dem Anfang und Ursprung der Landeshoheit nehmen möge (84*). Allein dieses Schelten und Schmähen heisset ein blauer Dunst; womit man unrichtige und gemeine Leute; aber keine Rechtsgelehrte, blenden mag. Kan wohl derienige einer Untreu mich beschuldigen; dem ich niemahls keine Treue zugesaget? Und da CVNRADVS I. und HENRICVS *auceps* ihren Gegenstand, als Feinde, angesehen; so weiß ein Vernünfftiger wohl, wie weit dieser von einem Rebellen unterschieden. Ja, gesetzt, es wäre noch etwa zweiffelhafftig gewesen: ob die Francken den andern Teutschen Völckern, nach dem Ausgang der Carolinger, einen gemeinsamen König aufdringen können: so ist alles dieses, durch einen Vergleich, dergestalt gehoben worden: daß iedes Volck seinen, mit aller Landeshoheit versehenen, Landesfürsten haben; dieser aber den Kayser oder König, als sein Oberhaupt, in Lehen und Gerichten, dergestalt erkennen solte, wovon oben §. *XXVI. nota* 23. 24. *seqq.* so wie wir noch ietzo alles dieses Kayserlicher

(84) In *chronici Gottwicensis lib. II. p.* 150. 151.

(84*) *Chronici Gottwicensis lib. II. cap.* 2. p. 149. 150. *Fatemur quidem ultro; nonnulla sibi* ADROGASSE *iura* DVCES: *sed e contra quis nescit*; HENRICVM I. *iura, quae sine titulo*, TVRBVLENTIA *magna*, DVCES *inuolatum*, *remediis uindicauisse. Quemadmodum igitur, domino suo* REBELLES, *liberi non sunt: ita nescimus, quomodo ultra* VICARIAM POTESTATEM, *excogitata* NOVITER *libertas ampla tribui possit* DVCIBVS, *qui legitimo regi* (Henrico I.) *suo* REBELLES, *ad obsequium redacti*, und was vor Lästerungen mehr folgen.

Majestät in Eyd, Pflicht, Gehorsam und Unterthänigkeit zu thun so willig, als schuldig seyn. Dahero der Herr Prälat sehr ungütig, gegen die Gebeine dieser alten Reichsfürsten verfähret; wann er dieselbe in demjenigen, als Rebellen, schelten will, worinnen die damahlige Christliche Teutsche Könige und Kayser, solche vor getreue Mittglieder, Grundsäulen und Glieder des Reichs, gehalten, geheget, geliebet und geehret haben.

§. 15. Bey solcher Beschaffenheit bleibet der Herr Prälat auch dabey: die Teutsche Hertzoge wären nur HENRICI *aucupis* seine Amtsverweser und Gerichtshalter gewesen; folglich wäre es ungereimt: daß man ihre Lande, zu aufgetragenen Lehen, machen wollte (85).

Es ist kaum zu glauben, wie weit auch grosse Leute, die Hefftigkeit ihrer Gemüthsleidenschafft, verleiten kan. Dann der Leser habe die Geduld und schlage oben den §. *XXVI.* mit Bedacht nach; so wird er finden: daß HENRICVS *auceps* diese Lehre des Herrn Prälaten selbsten verwerfen und schelten wird. Dann, als sein Vater, OTTO, verstorben: hat er nicht gewartet; bis der König CVNRADVS erst seine Erblande, die zwey grosse Hertzogthümer, Sachsen und Thüringen, ihm wieder schencken und verleihen wollen: sondern er hielte dafür; das Land wäre, nach Erbgangsrecht, auf ihn verfället. Wolte der König ihn beleihen; wäre es gut. Wo nicht, würde er seine Erblande auch sicher und Rechtsgegründet, ohne Lehenbrief, regieren und behalten. Wie man dann nicht lieset; daß er sich weiter, der Beleihung halben, gemeldet. Dieses alles besagen die oben angeführte Urkunden selbiger Zeiten. Denen der Herr Prälat, als ein grosser Liebhaber von Urkunden, nicht widersprechen wird; noch diese, ihm zu gefallen, sich ändern werden. Als nun HENRICVS *auceps* darauf selbsten König worden, hat derselbe sein einmahl gefasstes ius publicum weder ändern können noch wollen. Vielmehr war er zu frieden: daß die Hertzoge, in Schwaben und Bayern, folglich auch Oesterreich, ihre Hertzogthümer, die sie nach Erbrecht besessen, von ihm, als Teutschem König, zu Lehen empfangen haben. Ja die Verträge mit ARNOLDO besagen oben §. *XXVI. nota* 22. 24. buchstäblich; daß dieser Her-

(85) *Chronici Gottwicenſis lib. II. cap.* 2. p. 149. 150. *Ducum* (tempore HENRICI I. aucupis) *poteſtas* VICARIA & ADMINISTRATORIA *quaſi* IVRISDICTIO *fuerat.* Und *lib. II cap.* 6. §. 12. ne PERPETVA *quidem, ſed voluntate & arbitrio Caeſaris* TEMPORARIA. *Nulla in ducatibus* HEREDITARIA *ſucceſſio; niſi ex nutu imperatoris;* wie *in lib. II. cap.* 2. §. 16. p. 173. *adeoque* FEVDA OBLATA *noui ſeculi partus.*

Digitized by Google

Hertzog Bayern schon gehabt; daß er solches behalten und nicht erst von HENRICO *aucupe*, als ein Gnadengeschenck, bekommen habe; daß auch HENRICVS *auceps* weiter nichts verlanget; als daß ARNOLDVS ihme die Lehen, als aufgetragen, bekennen und erneuren solte. Wie will also der Herr Prälat es verantworten: daß er diesen ARNOLDVM zum Rebellen und Mamelucken machet. Wäre solches wahr; so müsten noch vielmehr, HENRICVS *auceps* und dessen Vater, OTTO, gegen CVNRADVM I. Rebellen gewesen seyn. Als die ihre Länder, vor ihr nutzbares und von GOtt verliehenes Eigenthum, gehalten und, gegen den Anspruch dieses Königes, in dieser Eigenschafft, besessen haben. Der andere Irrthum des Herrn Prälaten ist: daß er diese Hertzogthümer zu Königlichen Gnadengeschencken (feudis beneficiatis) machet; da doch weder CVNRADVS, noch HENRICVS *auceps*, das Eigenthum dieser Länder, im Besitz gehabt; daß sie solches weg schencken können. Vielmehr ist ja die Folge richtig: weil die Besitzer davon erst nachhero dahin vermocht worden, ihre Länder, von *Henrico aucupe*, zu Lehen zu nehmen; solche auch, als aufgetragene Lehen, (feuda oblata) anzusehen seyn werden. Der dritte Irrthum gehet gar zu weit: dann, indem der Herr Prälat, diese Hertzoge zu Königlichen Amtsbedienten machet; so läugnet er ihnen gar die Lehnbarkeit oder das nutzbare Eigenthum (dominium utile); so weit aber sich noch niemand, im Teutschem Reiche, von Wahrheit und Recht verlauffen hat.

§. 16. Das letzte ist; daß der Herr Prälat, die Exempel derjenigen Teutschen Käyser, anführet,

> welche die Reichsfürsten gleichwohl, in der Landeshoheit, vielfältig beeinträchtiget.

Allein der Herr Prälat wird in dergleichen Historien auch dieses finden: daß die Teutsche Reichsfürsten dagegen Gut und Blut aufgesetzet, um sich bey ihrem Herkommen und Hoheit, wider alle Vergewaltigung, zu erhalten. Und was haben OTTO M. in Oesterreich und Bayern; HENRICVS IV. in Thüringen und Sachsen; wie auch die FRIDERICI I. und II. mit ihren Bestrickungen der Reichsfürsten, anders gewonnen: als daß sie ein Blutbad in Teutschland angerichtet; an Leib und Gut verlohren gegangen und ein Ende mit Schrecken, vor sich und ihr Geschlecht, genommen haben. GOtt aber hat der gerechten Sache der Teutschen Reichsfürsten allezeit beygestanden: daß sie die Crone ihrer Freyheit feste gehalten; dieses Kleinod, bey allen widrigen Zufällen, nunmehro in die neunhundert Jahre, schon bewahret und auf die spähte

Nachkommen, bis auf unsere Zeiten, gebracht haben. Wobey wir dem Herrn Prälaten ergebensten Danck sagen: daß er durch seinen, ob wohl sehr bittern, Widerspruch, uns aufmuntern wollen; über den Einwürfen und Auflagen, in aller Bescheidenheit, in welcher sich der Herr Prälat öffters vergessen, unsre Erklärung zu thun. Zu Rettung der Ehre, unsers Amtes; an welcher uns so vieles, als dem Herrn Prälaten, an der Seinigen, gelegen ist und seyn solle.

§. 17. Und da das, von GOtt, über alle Glückseeligkeit der Sterblichen, von Anfang der Welt, bis hieher, an Vielheit der Länder; Macht der Völcker; Ehre und Ruhm der frommen und tapfern Regenten; so geseegnete Haus Oesterreich, den Kayserstul drey volle Jahrhunderte, nach dieser Richtschnur, besessen und, als der höchste Monarch der Welt, sich nicht allein, mit dem MAXIMILIANO I. eine Freude und Vergnügen daraus gemachet; daß es Könige und Königliche Fürsten zu Unterthanen hätte; sondern auch die Grundveste des Teutschen Reiches, welche, bis dahin, meistens auf dem Herkommen beruhet, nunmehro so gar auf geschriebene Reichssatzungen von Wahlcapitulationen; Reichsabschiede und Friedensschlüssen, gesetzet und, gegen alle Anläuffe und Pforten der Ungerechtigkeit und Tyranney, gesichert und verwahret: so wird auch aller getreuen Patrioten und Teutschen Hertzen ihr Wunsch, Verlangen und Hoffen dieses seyn; daß der Allerhöchste unser liebes Vaterland, unter den Fittigen dieses Oesterreichischen Adlers, der alten Prophezeyung nach, unverrücket erhalten wolle, bis an der Welt Ende.

CCXXXIIII. Stück.

Anhang der Beantwortung, gemachter Einwürfe gegen den Ursprung der Landeshoheit der Reichsfürsten im H. R. R.

Nachdem wir dem Herrn Prälaten auch seine Einwürfe, gegen den Ursprung der Landeshoheit Teutscher Reichsfürsten, in dem vorigen Stücke der Anzeigen beantwortet: so hat sich zwar vieler ihr Gegenspruch dißfalls geleget; daß sie nun wohl begriffen, wie, vom Anfang des Teutschen Reiches, sich der Staat in den Teutschen Provinzen geändert und iedes, von den VII. Völckern, wiederum sich in die vorige Freyheit, in welcher dieselbe sich, vor der Fränckischen Bothmäßigkeit, befunden, gesetzet; gleichwohl dem gemeinsamen Wahlkönig sich, mit Lehenstreu, wiederum unterworfen haben; in solcher Maaß, worinnen sich dieselbe noch ietzo befinden.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19. Allein sie meinen doch; daß diese Regimentsform nicht lange gewähret; indem die nachmahlige Kayser und Könige bald wiederum Gelegenheit gefunden, die Fränckische souveraine Weise wiederum einzuführen und, alle Hoheitsstücke, in allen und ieden Teutschen Provintzen, sich zuzueignen. Bey welchen Umständen es wenig helffen würde; auf iene veraltete Dinge den Teutschen Fürstenstaat zu setzen.

§. 20. Ob wir nun wohl nicht eben nöthig hätten, uns darauf weiter einzulassen; theils, weil dergleichen gewaltsame Veränderung kein Recht ausmachet; theils auch, weil solche Gewalt sich nachhero wieder dahin geleget; daß die Reichsfürsten, wie ietzo am Tage und niemand läugnen wird oder kan, ihre Landeshoheit wieder bekommen und nunmehro, mit geschriebenen Reichssatzungen, bevestiget haben; nachgehends die Reichsfürsten gleichwohl den Vortheil davon haben und behalten; daß sie nichts neues im Teutschem Reich angefangen; sondern nur das vorige Fürstenrecht wiederum in den alten Stand gesetzet haben; womit sich dann die Teutsche Kayser um so viel leichter beruhigen mögen, ohne das Fürstenrecht für etwas neues und, mit scheelen Augen, anzusehen: Dieweilen aber gleichwohl nicht eines ieden sein Thun ist; in die Reichssachen so tief einzusehen und, was wahr und falsch; recht und unrecht, an diesem Vorgeben, aus einander zu setzen; so haben wir es vor nöthig und nützlich gehalten, noch diesen eintzeln Stücken auch eintzeln zu begegnen und, wo möglich, die Thür, in diesen Streitfragen, endlich zuzuthun und zu schliessen.

§. 21. Anfangs geben sie vor:

> es hätte ja der Pabst GREGORIVS VII. dem Kayser, HENRICO IV. in Vergebung der Bischofthümer und Stiffter zugesetzet und nicht den Reichsfürsten oder Ständen; HENRICVS V. hätte auch dem Pabst dieses an. 1122. eingeräumet und nicht die Reichsfürsten oder Stände; woraus also sicher zu schliessen: daß die Stiffter dem Kayser allein; keinesweges aber denen Hertzogen, Fürsten und Ständen unterworfen gewesen wären.

Es ist ein grosses Elend und Staatsgebrechen im Teutschem Reich; daß fast kein Rechtsgelehrter sich die Mühe geben will: die Geschichten des Teutschen Reichs, nach allen Zeiten und Provintzen, einzusehen. Dann wäre dieses, so würde ja leicht und deutlich hierauf zu antworten seyn. Als HENRICVS IV. Kayser worden; so hatte Sachsen und Thüringen keinen gemeinsamen Hertzog oder Landesherrn; sondern es wolten alle Ertzbischöfe; Bischöfe; Clöster und Prälaturen nicht allein Reichsunmittelbahr seyn; sondern auch die Landeshoheit haben, die sie vor dem

dem ihren Hertzogen zugestanden und, in geschlossenen Provintzen, zugestehen müssen. Das Rheinische Francken wgr Reichsunmittelbahr, dem Kayser, als Landesherrn, unterworfen. Solchemnach hatten besagte Kayser, HENRICVS IV. und V. die Stiffter in den drey vornehmsten Teutschen Provintzen, in Francken; in Sachsen und in Thüringen, als unmittelbahren Reichslanden, zu besetzen. Uber diesem also und dem Mißbrauch, daß solche untauglichen Leuten, aus liederlichem und leichtsinnigem Absehen von den Kayserrn, vergeben worden, entstunde der Streit mit dem Pabst. Nicht aber in Bayern; nicht in den Wendischen; nicht in den Böhmischen Landen; wo der Landesherr seine Landessäßige Bischofthümer und Stiffter, entweder selbsten besetzet oder auch die Wahl davon denen Capitelgemeinden frey gelassen. Wolte der Kayser weiter gehen, so geschahe es zur Ungebühr. Und es ist ja mehr, als zu bekannt; was HENRICVS IV. sonderlich mit Oesterreich und Bayern vor unrichtige Gänge gewaget und wie er diesen unschuldigen Hertzog, durch einen nichtswürdigen Menschen, anklagen lassen, als wann er dem Kayser nach dem Leben gestanden. Welches doch alle kluge Leute, selbiger Zeiten, vor ein Gedichte gehalten; durch welches der, Land und Leut dürstige, Kayser, sich Meister von Bayern machen wollen; so wie er Sachsen und Thüringen vorgehabt, zu seinen Cammerprovintzen zu machen. Dahingegen der Oesterreichische und Bayrische Landesfürst; so dann die Hertzoge in Böhmen und die Wendischen Provintzen in der Marck Brandenburg, den Mecklenburgischen und Pommerschen Landen, das Stifftsrecht, in Erwählung der Bischöfe und Prälaten, vor, wie nach, gebrauchet und behauptet haben, ohne dem Kayser disfalls eine Investitur oder Beleihung, mit Ring und Stab, zuzustehen. Wie dann die HENRICI, *superbus* und *leo*, die Investitur, der Bischöfe in Bayern, mit eben dem Recht und Macht behalten; als der Landesfürst in den Oesterreichischen Landen, nachdem diese von Bayern, nach dem Falle der HENRICORVM, ausgezogen worden, solche noch ietzo über seine Landsäßige Bischöfe und Stiffter, als oben §. XXXVI. gewiesen, zu handhaben pfleget. Solchemnach also die Grundfeste noch unbeweglich stehet: daß die Investituren der Bischofthümer und Stiffter, den Landesfürsten und Hertzogen gebühret; bis dieselbe, nach dem Exempel der Bayerischen Stiffter, nach der Achtserklärung HENRICI leonis an. 1180. von dem Lande ausgezogen und Reichsunmittelbahr worden, wovon wir oben bereits die Urkunden angeführet haben.

§. 22.

§. 22. Nachgehends schützet das Gegentheil vor:

OTTO M. hätte so fort, nach dem HENRICO aucupi, seinem Vater, das Fürstenrecht wieder aufgehoben und die Hertzoge, als seine Stadthalter, angesehen.

Nur es hat zwar dem OTTONI M. und seinen Söhnen, weder am Willen, noch an der Gewalt, gefehlet; die Teutsche Hertzoge, in ihrer Landeshoheit, zu beeinträchtigen. Es ist aber daraus weder ein Recht zu machen, noch auch zu sagen: daß dieser Kayser, zu seinem unrechtem Zweck, gekommen sey. Wir wollen wieder bey dem Hertzogthum Oesterreich und Bayern bleiben. Dann unrecht that zwar OTTO M., daß er denen Printzen des Hertzogs ARNOLDI, ihre Erblande nicht, wie er zu thun schuldig gewesen, verliehen; sondern dasselbe seinem Bruder HENRICO gegeben; des ARNOLDI Sohn aber, seine eigenthümliche Patrimonialgüter, unter dem Titel, einer Kayserlichen Pfaltzgrafschafft, überlassen; mithin, das geschlossene Hertzogthum Bayern, dadurch zu unterbrechen gesuchet hat. Allein er hat dadurch wenig oder nichts gewonnen. Dann so bald sein Bruder, HENRICVS, Bayern in Besitz genommen: so hat er dem Kayser so wenig, in seinem Lande, zugestanden, als ehemahls HENRICVS auceps von ARNOLDO gefordert. Und obgleich OTTO M. darzu grimmig und feurig ausgesehen; so hat er doch seinen Zorn nicht anderst, als mit blutigen Kriegen, abkühlen und stillen können. Dann die Bayerische Landstände, mit ihrem Hertzog, sich vereiniget und des Kaysers Beeinträchtigung, mit aller Macht und Recht, widerstanden und es endlich dahin gebracht; daß ihrem Landesfürsten seine Hoheit und *regalia* dergestalt ungekräncket geblieben: daß solche noch HENRICVS S. der selbsten Hertzog in Bayern gewesen, vollkommen gehabt, wie oben §. XXXIII. nota 37. erwiesen und, als Oesterreich von Bayern ausgezogen und in ein eigenes Hertzogthum gesetzet worden, solches demselben mit eben dem vollem Maaß aller Landeshoheit, NB. NB. im geist- und weltlichen, von dem Kayser FRIDERICO I. an. 1156. zugetheilet worden: als dieses allerdurchlauchtigste Haus solche, noch bis ietzo, *cum omni potentatu in sacris & ciuilibus*, mit Ehre und Recht, besitzet. Was aber OTTO M. in Francken, Sachsen und Thüringen gethan, solches ist von ihm, als Landesherrn, geschehen und mit den Kayserlichen Vorrechten gar nicht zu vermengen.

§. 23. Das allerartigste ist; daß man gegenseitig vorgiebet:

Die alte Fürstliche Häuser wären längstens ausgegangen,

folglich hätten die ietzige neuere, ihre Hoheit, als Gnadengeschencke und *feuda beneficiata*, anzusehen.

An diesem Schluß wäre nun zwar wenig gelegen; weil die Landeshoheit an sich dennoch auf ihrem richtigem Grund bliebe und den Teutschen Kayserrn nicht abgedrungen worden. Nur es ist gleichwohl auch dieser Scheingrund einer tieferen Einsicht in die Reichssachen werth. Und zwar Anfangs ist zu wissen; daß keinem Teutschem Kayser erlaubet worden; die, dem Reiche eröffnete, Fürstenthümer, selbsten an sich zu nehmen und zu genieſſen: sondern sie waren gehalten, selbige so fort wieder mit anderen Landesfürsten zu besetzen. So gar; daß auch HENRICVS S. sein Erbland, Bayern, deswegen, weil er Kayser worden, an einen andern weggegeben; wovon oben §. XXXIII. nota 37. Nachgehends gestehet dieser Kayser selbst, an eben solchem Ort: daß die ausgegangenen Reichsherzogthümer den Landesständen wieder heimgefallen; diese auch solche wiederum besetzet und dem Kayser ihrem neuem Landesherrn, zur Belehnung, vorgeschlagen. Nechstdem war der Kayser gehalten; demselben, auf und nach dem Fuß seiner Vorfahren, zu beleihen. Ohne daß die Landstände es zugelassen; von der, einmahl ihrem Landesherrn erworbenen, Hoheit, etwas zu kürtzen. Bey welchen Umständen nun ein ieder leichtlich finden wird: daß unter den alten und neuern Fürstlichen Häusern kein weiterer Unterscheid, als in der Zeit, zu suchen: weil beyde sich auf die damahlige Einrichtung des Landes gründen; welche dem Lande, gleichwie das Marck den Beinen, anklebet und von demselben nicht getrennet noch geringert werden mögen. Mithin, bey Vergebung eines alten Fürstenthums, an ein neues Haus, solches disfalls nicht einmahl *pro feudo nouo* zu achten.

§. 24. Endlich hätte ja selbsten

FRIDERICVS I. den Ausspruch gethan: daß wenigstens die REGALIA vom Kayser herrühreten; wenn auch schon Grund und Boden dem Landesherrn, als sein Eigenthum, *instar allodii*, zukämen.

Allein, wie wir die Schrifftstellen davon in *singularibus iuris publici praef. p.* 43. 44. weitläuftig angeführet; also wird wohl kein, der Reichssachen verständiger, den Reichsfürsten dieses einräumen: daß Land und Leute allodial wären; hingegen aber sie die regalia vom Kayser und Reich nur einig und allein zu Lehen hätten. Weil das Herkommen so wohl; als die Lehenbriefe ein anderes ausweisen: nach welchen das Land so wohl: als die darauf hafftende Hoheit oder *regalia*, als

Reichs-

Reichslehen, bekennet und gereichet werden. Folglich beydes im Teutschem Reich gantz ungegründet herauskommet. Mithin solches vor ein Hirngespinste des BVLGARI oder HVGOLINI oder eines andern Römischen Rechtsgelehrten zu halten; welche, durch dergleichen Spiegelfechten, Verwirrung anrichten und Reichsfürsten um ihre Vorrechte und Freyheit bringen wollen. Wenn es nur möglich gewesen wäre.

§. 25. Letztens wollen einige diesen Ursprung, der Landeshoheit, vor eine Neuerung und deswegen vor verdächtig halten.

Allein da wir §. XXVI. nota 22. 23. 24. den Grund davon auf WITTEKINDVM; LVITHBRANDVM; DITHMARVM; abbatem S. GALLI; BERTHOLDVM und andere Schrifftsteller, welche fast vor tausend Jahren gelebet und geschrieben, gesetzet; so ist wohl dieser Einwurff ein offenbahrer Irrthum. Und da auch von denen ältesten Publicisten ANDLO; PAVRMEISTER; CONRINGIVS u. a. dieses gelehret (*): so wird ja wohl solches niemand, als nur diejenige vor fremd halten; welche nur gewohnet seyn, neuern, seichten oder paßionirten Lehrern nachzusingen; ohne selbsten Mühe anzuwenden, die Reichssachen aus dem Grund zu untersuchen. Und wie übel würden sich die Juristen gerathen haben, wann sie lieber den BVLGARISTEN; BARTHOLISTEN und BALDISTEN nachleyern; als, zu Licht und Recht, durch die neuere *Guilielm.* BVDAEVM; BALDVINVM; HOTTOMANNVM; ALCIATVM; BRISSONIVM und andere Helden der Rechtsgelahrheit sich leiten und führen lassen wollen. Wer der Wahrheit auf den Grund gekommen; der wird sich von andern Irrwischen nicht verführen lassen.

§. 26. Nicht zu gedencken, daß dem Gegentheil auch die neue Wörter,

Hoheit; *superioritas territorialis*; Fürstenrecht

und dergleichen, einen Verdacht erwecken. Allein, da wir die Sache haben; so haben wir nicht Ursache, über den Wörtern uns eine Schwürigkeit zu machen. Die Alten haben sich der Formeln bedienet: mit allen Rechten und Gerichten; mit allem Gebieth; Gebot und Verboth; allen Herrlichkeiten, Macht und Gewalt, *cum omni hamo*, u. s. w. Wo hat man in den alten Zeiten von *reseruatis Caesaris* etwas gehöhret? Wer will aber solche deswegen, auch in den ältesten Zeiten läugnen oder in Zweifel ziehen? Der Menschen ihre Kleider sind alt; aber die Trachten ändern sich mit den Zeiten.

(*) In *singularibus iuris publici* ist ein grosser Vorrath von den Alten, die gleiches gelehret, zu finden *praef. p. 98. sqq.*

§. 27. Und dieſes mag nun endlich von dem wahrhafftigem Urſprung der Landeshoheit und der Beantwortung, gemachter Einwürfe, genug ſeyn. Wem noch etwas dawider auf dem Hertzen lieget: der beichte nur frey heraus. Wir wollen ihme, nach Licht und Recht, wie billig, begegnen und hoffentlich den Löſeſchlüſſel ſo gut, als alle Prälaten, alſo zur Wahrheit finden und gebrauchen; daß ſein bedrängtes Gewiſſen damit beruhiget und zufrieden geſtellet werden ſolle.

CCXXXV. Stück.

Rechtliche Policeyordnung der Hochfürſtl. Anhalt-Deſſauiſchen Satzung, gegen den Beweis aus Handelsbüchern A. 1697.

Demnach bey Ihrer Hoheit, Unſerer gnädigſten Fürſtin und Frauen, vormundſchafftlicher Regierung, unter andern verfänglichen Gewohnheiten oder ſchädlichen Nachläßigkeiten, in der bürgerlichen Nahrung, angemercket worden: daß bey denienigen Handthierungen, welche mehr auf Rechnung und Borgen, als baare Bezahlung geſtellet werden, viel Unrichtigkeit mit unterlaufen: indem ſolche Rechnungen etliche Jahre hernach, oder wann die angegebene Schuldleute verſtorben, erſt produciret, und die vermeinte Schulden denen Erben von dem Glaubiger oder deſſen Erben abgefordert werden, wovon weder einem noch anderm die Sache eigentlich bekannt iſt; worüber viel Streit entſtanden, welcher faſt mühſam und nicht gründlich genug entſchieden werden mögen, alſo daß zuweilen ein Theil doppelt zahlen, oder das andere das Seinige darüber einbüſſen müſſen; ſelbige Ungebühr aber in einem wohlgefaßten Policeyweſen, gehörig abzuſtellen, und hingegen mehr Aufrichtigkeit und Vertrauen, in Handel und Wandel einzuführen, Recht und dem gemeinen Weſen dienlich iſt. So haben höchſtgemeldte Ihro Hoheit in Gnaden verordnet, daß alle dieienige Nahrungsbefliſſene, es ſeyen Kramer, Apothecker oder Handwercker, welche ihren Kunden auf Borg etwas hergeben oder arbeiten, die Auszüge der davor gemachten Schulden, binnen Jahr und Tag dem Schuldener einſchicken und auf den Verweigerungs-Fall, bey den Gerichten regiſtriren laſſen, oder anhängig machen, in deſſen Verabſäum- oder Entſtehung aber damit weiter nicht gehöret, ja welche Creditores hierunter verfänglich gehandelt zu haben ange-

angemercket werden möchten, noch, über das, so hoch, als die böslich abgeforderte Summe sich belaufft, gestrafet werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten. Dessen zur Urkund, Nachricht und Warnung, sothane Fürstl. Verordnung unter dem Fürstl. Cantzley-Siegel publiciret worden, zu Dessau den 15. May 1697.

Aufzuhebender Beweis, aus Handelsbüchern.

§. 1. Es lehret uns die leidige Erfahrung, aus Einsendung der gerichtlichen Acten, vielfältig; daß fast kein Kauffmann; Kramer; Apothecker oder *Medicus* stirbt; da nicht, von seinen aussenstehenden Schulden, aus seinem Tagebuch, Auszüge gemachet und solche Leuten zugeschicket werden, welche darwider einwenden, daß die Posten längstens bezahlet oder, ihr Erblasser, niemahls etwas schuldig gewesen.

§. 2. Gleiches geschiehet auch, wann Leute sterben, die weitläufftige Haushaltungen gehabt: daß Schuster; Schneider; Becker; Schencken; Krähmer und Handelsleute, den dreyßigsten, nach dem Sterbetag, mit Zetteln und Auszügen, gelauffen kommen und von den Erben bezahlet seyn wollen.

§. 3. Wann nun diese entweder die Post selbsten läugnen oder vermuthlich die bereits geschehene Bezahlung beybringen wollen: so lassen die vermeinten Gläubiger sich in keinen Wortwechsel ein; sondern es heisset; wofür stünde es im Buch? weil sie nehmlich wissen; daß wenn es zum Treffen kömmet: der Richter weiter nichts thun kan; als daß er den Kläger sein Buch beschwöhren und so dann die Post, als erwiesen, durch richterliche Hülfe, beytreiben lasse.

§. 4. Tausend Menschen geschiehet dardurch Unrecht und Irrung und Bosheit, ist, bey diesem Kramerglauben, gar nicht zu vermeiden. Der Priesterglaube (*fides pastoralis*) hält, in den Rechten und Gerichten, keinen Stand mehr. Alle Menschen sind Lügner und Sünder; aber diejenige, deren Seele zeitlicher Gewinn ist, sollen weder trügen noch irren können.

§. 5. Siehet er in seinem Buch: Titius hat am 1. April 1734. empfangen, dis und das, an der Summa 1734. Rthlr. 1. Gr. 6. Pf. und beschwöhret sein Buch und Schrifft: so muß auch der unschuldige Titius bezahlen; solte er auch entweder gar nichts oder kaum einen Theil davon schuldig geblieben seyn.

Digitized by Google

§. 6. Es ſtehet alſo in des Kauffmanns ſeinen Händen und Gewalt; ſich, durch ſeine eigene Hand, zum reichen Mann zu machen und fremdes Gut an ſich zu bringen. Er iſt darinnen allmächtig zu nennen: weil er aus nichtes etwas; aus viere achte und mehr machen kan. Ohne zu ſagen; wie geſchiehet das?

§. 7. Die gemeine Reichsgeſetze verabſcheuen und verdammen dergleichen Aberglauben: *exemplo* PERNICIOSVM *eſt; ut ei ſcripturae* CREDATVR; *qua unusquisque ſibi*, ADNOTATIONE *propria*, *debitorem conſtituit* (1). Und überhaupt iſt weder dem Pabſt noch Biſchof, in ſeiner eigenen Sache zu glauben (2). Und ſelbſten, der Kayſer, will ſich deſſen beſcheiden: niemand zum Schuldner deswegen zu machen; weil ſich in ſeiner Cantzeley ihme ſolche Poſt angeſchrieben (3), befinde.

§. 8. Wie vergiſſet ſich alſo unſer armes Teutſchland; daß es, unter allen Sterblichen, den Kramern und Handelsleuten allein, die, gegen alle Vernunfft und Rechte lauffende, Gewalt zuläſſet: mit einer Feder voll Dinten, dem anderm ſein Geld zu rauben und ihn zu ſeinem Schuldmann zu machen. Mithin den Tauben- und Geldkrämern den Weg, zu Lug und Trug zu eröffnen. Sind dann Krahmer und Handelsleute allein das auserwehlte Geſchlecht: das heilige Volck; deren ihre Papiere und Ziefern vor Evangelienbücher anzunehmen? Oder ſolten dann nicht auch unter ihnen ſich ſolche Leute finden, die, wie *Graecia mendax*, mit dem Eyd, als Würffeln, ſpielen möchten? Wann dieſe ſich allein vor dem Mißbrauch oder falſchem Gebrauch des Heil. Nahmen GOttes ſcheuen; warum gehen ihnen die Handlungsformuln: bey GOtt; bey meiner Seele, ſo geläuffig aus dem Munde; wann ſie nur die Waaren etliche Groſchen höher, loß werden können?

§. 9. Deſſen allen ungeachtet; ſo iſt Abſchied und Urthel, bey Richter und Rechtsgelehrten, dieſes: würde Kläger ſein Handelsbuch beſchwehren; ſo iſt Beklagter die darinnen angeſchriebene Poſt, Einwendens unerachtet, zu bezahlen ſchuldig. V. R. W. Will jemand an dieſer heiligen Juſtitz zweiffeln; der findet die Teutſche und andere Stadt und Landrechte ſo wohl; als die Einmüthigkeit der Rechtsſprüche bey dem emmentiſſimo equiti S. R. I. u. Senatori Lubecenſi,

(1) Sind Worte des *l.* 7. *exemplo C. de probation.* wohin auch die *l.* 5. und 6. mit einzuſchlagen.

(2) In dem *l.* 10. *nullus teſtis in re ſua intelligitur D. de teſt.*

(3) *Iniquum eſſe, perſpeximus, ut, ſub* PROPRIA ADNOTATIONIS MANV, *unusquisque* SIBI *faciat* DEBITOREM, stehet in der Kayſerlichen Satzung *l inter chartulas* 9. *C. de conueniendis fiſci debitoribus.*

becenſi, *Ioan.* MARQVARDO (4) und, in einem eigenem Tractat, von dem Mecklenburgiſchem geheimdem Rath und Juſtizdirectore, *Ioan.* KLEINEN (5), ausgeführet und mit einem mächtigem Heer von Schriftgelehrten beveſtiget. Und iſt ſonderlich zu mercken: daß beyden keine Satzung noch Meinung vorgekommen; dardurch dieſer Landſeuche abgeholfen worden.

§. 10. Als ich nun, von ungefähr, in meinem Sachen, die Hochfürſtl. Anhalt-Deſſauiſche Satzung, angetroffen, habe ich mich darüber recht hertzlich gefreuet und nicht unrathſam zu ſeyn, erachtet, durch öffentlichen Druck, in dieſen Anzeigen, auch viele andere, dieſer Freude, mit theilhafftig zu machen. Bevorab, da die Bewegurſachen, zu Aufhebung dieſer verfänglichen und ſchädlichen Gewohnheit, nicht allein kurtz und nachdrücklich angeführet: ſondern auch derſelben, ohne Schaden der Handelsleute, durch folgende Mittel, abgeholffen worden: 1) die Auszüge nicht über ein Jahr aufzuſchieben; ſolche entweder 2) einzufordern oder 3) dieſelbe gerichtlich regiſtriren zu laſſen; oder 4) ſonſten bey den Gerichten anhängig zu machen; dieſes 5) nicht allein bey Verluſt daraus zu klagen; ſondern auch 6) deswegen bey Strafe, damit die Kundleute, welche auf Borgen, etwas kauffen, nicht darüber ungeduldig werden könten. Dardurch ſo dann die Handels- und Handwercksleute die Sorge nicht haben: daß ſie ſich deswegen die Kunden verſchlagen möchten.

§. 11. Und habe ich die Hofnung; daß diejenige, welche, mit dem Geſetzgeben, zu thun, durch dieſer weiſen Fürſtin ihre Satzung, den Unterthanen zum Beſten, dahin beweget werden ſollen: ihren Landesfürſten gleiches anzurathen, um dieſem widerrechtlichem Verderben, auf eine oder die andere Art, nicht minder abzuhelfen.

§. 12. Wie dann Königl. Majeſtät von Großbritannien, in dero Braunſchweigiſchen und übrigen Teutſchen Provintzen und Landen, in eben dieſer Angelegenheit, vor nunmehro vierzehen Jahren (6), des Innhalts, eine Satzung, ausgehen laſſen: daß die Handelsbücher, nur bey den Kaufleuten, unter ſich, in credit und debet, im Gebrauch und, von einiger Würckung ſeyn ſollen. Bey andern

(4) In ſeinem Kern- und Sternbuch der Kaufleute *de mercatura lib. III cap. 9 de probatione mercatorum per libros, litteras & ſigna.*

(5) In diſſertat. XX. inaug. de *probatione per libros mercatorum*; von Beweis der Schuld, durch Handelsbücher, *cap. 3. p. 1018 ſqq Nic. de* PASSERIBVS, *de ſcriptura privata* u. a.

(6) Wovon in diſſertatione inaugurali, *de nexu ſcripturae aut ſubſcriptoris cap. II. §. 2. nota 52. p. 19.*

dern Schuldleuten aber, sollen dieselbe weiter nicht gelten: als wann der Kundmann oder Schuldner die Posten in demselben, mit der Unterschrifft ihres Nahmens bestärcket und sich darzu bekennet.

Ursachen der rechtlichen Landseuche im nachgesehenem Beweis aus Handelsbüchern.

In den obigen Paragraphis haben wir die weise, Anhalt-Dessauische, Satzung erwogen; nach welcher, aus den Handelsbüchern, wann dieselbe, vom Schuldmann, nicht selbsten unterschrieben oder die Post gerichtlich anhängig gemachet worden, über Jahr und Tage, weiter nicht geklaget werden mag. Um nun diesen Götzen, aus dem Heiligthum und Tempel der Justitz, vollends zu verstossen; so wollen wir nunmehro auch die verkehrte Ursachen, aus dem Römischem Recht, entdecken; welche die Rechtsgelehrte zu dieser Mißgeburth verführet.

§. 14. Der alte *Aulus* GELLIVS (7) giebt uns hierunter das beste Licht und zwar dahin: daß zu Rom, ieder Gläubiger, auf fünferley Weise überhaupt und zwar, aus Schriften, viersältig, seine Schuldpost einklagen können. Und dieses erstlich aus seinem Ausgabe und Einnahmbuche, welches er expensilationem nennet; so dann II) aus der Buchhalterey der öffentlichen Wechselbancke; ferner III) aus des Schuldners alleiniger Handschrifft, nechst dem IV) wann solche noch Zeugen unterschrieben; endlich V) wenn gar lebendige Zeugen, über der Post, verhanden.

§. 15. Wann nun dieses aus dem Rechtlichem Alterthum der Römer seine Richtigkeit hat: daß ein Römischer Bürger, aus seinem

(7) Seine Worte sind in dem *lib. XIV. cap. 2. n. 2.* folgende: *Clamitabat*; PROBARI *apud me debere*; PECVNIAM DATAM, *consuetis modis.* Diese folgen nun: I. EXPENSILATIONE II. MENSAE RATIONIBVS III. CHIROGRAPHI EXHIBITIONE IV. TABVLARVM OBSIGNATIONE V. TESTIVM INTERCESSIONE. Wann nun ein Glaubiger keines, von diesen fünf Stücken, vor sich hatte; so wurde der Beklagte losgesprochen und der Kläger in Unkosten verdammet. *Ex quibus omnibus si nulla re probaretur, dimitti iam reum & aduersarium de calumnia damnari.* Dieses letzte ist deutlich: das erste aber den gemeinen Juristen gar nicht bekannt, in unserem corpore iuris versiecket und von den Hochgelehrten zu einem Räthsel gemachet: darüber die Schrifftgelehrte weise Leute, SALMASIVS *de modo usurarum cap.* 10. und ad *ius Atticum lib.* 1. *p.* 145. so dann dessen Gegener HERALDVS *in animaduers. ad ius Atticum lib. I. c.* 11. *p.* 145. sich die Köpfe zerstossen und einander, wie gemeines Keßler-Volck, ausgescholten haben. In deren Krieg ich mich auch vor 11 Jahren gemenget und an. 1725. das Werckgen; *de nexu scripturae* geschrieben habe.

nem Hausbuch und ein Wechsler, aus seiner Buchhalterey, klagen können: so ist der gemeine Hauffen blindlings auf den Schluß gefallen, daß man auch den Krahmerglauben dahin zu ziehen und dero Bücher, zum Beweis ihrer, ausstehenden, Schuldposten, für Waaren oder für Arbeit, gelten lassen müste.

§. 17. Nur es ist eben dieses ein grosser Gebrechen in der Rechtsgelahrheit: daß sich Leute unterwinden; die Römische Gesetze zu erklären, die doch weder die Sprache, noch die Weise der Römer verstehen; auf welche ihr Gesetzbuch gleichwohl das einige und vornehmste Absehen gehabt hat. Wir wollen solches, in unserm Vorhaben, erweisen. Denn, so viel die *expensilationem* oder die Einnahm- und Ausgabebücher der Gelder betrifft: so ist 1) zu wissen; daß ein gemeiner Bürger zu Rom, so viel einzunehmen und auszugeben hatte, als vorietzo der reichste Graf und ein mäßiger Fürst in Teutschland (8). Diesemnach war es nöthig; daß sie ihre Einnahme und Ausgabebücher sehr ordentlich und eigentlich hielten: um alle Monathe das Gleichgewichte davon zu ziehen; was ihr Vermögen, nach Abzug desjenigen, was sie andern schuldig, ausmachte (9). Und, dieser Ordnung und monatlichen Untersuchung halben, wurden solche Bücher *calendaria* oder *iduaria* genennet (10). Nachgehends lagen diese Bücher, ihrer Gewohnheit nach,

(8) Wovon LIPSIVS *de magnitudine Romanâ* und andere, die von Römischen Knechten geschrieben, zeugen können. Dann öffters ein Bürger tausend Knechte, als geschickte Leute, gehabt, die täglich, für mäßigem Unterhalt, in dessen Cassen arbeiten und ihme, wenn nur jeder hundert Thlr. verdienet, jährlich hundert tausend Thlr. erwerben müssen. Welche Summen sich, bey glücklichen Zeiten und Läufften, unendlich vermehret, daß mancher Bürger vermögend gewesen; gantze Armeen aufzurichten oder gantze Königreiche von dem Römischem Staat in Pacht zu nehmen und dieserwegen, mit eigenem Gut, Sicherheit zu stellen.

(9) So gut, als jetzo die beste Fürstliche Landes-Rent- und Rechenkammer besetzet ist, mit Räthen; Rechnungsführern; Einnehmern und Empfängern; Schreibern und Cantzellisten; Controuleurern u. a. Bedienten: so ordentlich sahe auch alles bey jedem nahmhafftem Bürger zu Rom aus. Deren Vortheil auch noch darinnen bestunde; daß sie, zu diesen Verrichtungen, keine fremde Leute, für Sold, miethen; vielmehr ihre eigene Knechte darzu gebrauchen konten. Von deren Treue sie mehr, als von Miethlingen, versichert seyn mochten. Wovon FIGNORIVS u. a. *de seruis Romanorum* zu lesen seyn.

(10) Wovon in *l. qui filium* 64. *D de legat* 3. und SENECA *lib. I. de benefic. cap.* 2. daher auch die *calendaria* bey dem GRVTERO *inscrips. IX. p.* 478. in Römischen Steinschrifften vorkommen. Wovon PITHOEVS *lib. II. aduers c.* 4.

nach, in ihrer Rent- Schreib- und Rechenkammer oder Comptoir, öffentlich und iederman, der mit ihnen zu thun und zu verkehren hatte, stündlich vor Augen (11). Ferner waren darüber besondere Controleur oder Gegenaufseher gesetzet, welche sie *curatores calendariorum* hiessen (12). Uber dieses hatten sie auch besondere Leute an der Hand, die sie Meckler oder *pararios* deswegen nenneten; weil selbige zur Verschliessung der Waaren und Verkehrung der Gelder gebrauchet worden und in den dasigen Comptoiren täglich aus und eingiengen (13). Endlich kamen vormahls alle fünf Jahre und noch ehender, die Rüger oder Schätzer (*censores*) darzu; welche diese Bücher durchsahen und daraus die Summa des gantzen Vermögens zogen. Wornach die Römische, fast allein übliche, Vermögensteuren, ausgeschrieben und eingerichtet wurden (14). Bey welchen Umständen dann auch deßwegen nicht wohl ein Betrug vorgehen kunte; weil niemand leicht sich, durch falsche Anzeigen, reicher machen und dadurch sich höher versteuren wollen. Worzu noch kame; daß man auch allem diesem keinem Beweis, sondern nur so lang eine Vermuthung zulegte und zwar bis der Schuldmann stärckere Vermuthungen vorbrachte, die jene widerlegten (15). Nicht zu gedencken; daß dergleichen Vermu-

(11) Denn es wurde der Unterscheid unter dem Kletterbuch oder gemeinem Tagebuch (*aduersariis* oder *diurnis*) und unter dem Monatregister (*calendariis*) eben hierinnen gehalten: daß die letztere allezeit im *comptoir* offen gelegen; das erstere aber, jeder Hauswirth, zu seiner Nachricht vor sich behalten und niemand vorgewiesen. Dahero, als ein Bürger aus seinem Kletterbuch klagen wollen; und der Beklagte versetzet: warum die Post nicht in seinem *calendario* oder *expensilatione* befindlich; der Räger geantwortet: er habe hierunter des Beklagtens Nahmen geschonet; damit diese Schuld nicht bekannt werden möchte. Welches doch CICERO pro *Roscio comoedo* verlachet und genug zu seyn, glaubet; daß wohl *ex calendario* oder *expensilatione*; nicht aber aus *aduersariis* oder *diurnis*, geklaget werden könte. Wovon in *opusc. de nexu scripturae cap. II. §. 2. nota* 44.

(12) Von welchen in *l. 3. C. de compens.* und in *l. 9. §. 7. D. de administr. rer. ad ciuitat. pertin.* gehandelt und gesaget wird; daß selbigen deswegen zu trauen, weil sie vom *praeside* gesetzet. Deren so dann auch in Römischen Steinschrifften Erwehnung geschiehet, bey NORISIO *in cenotaph. Pisanis diss. I. c. 3.* Ihr Amt beschreiben weitläuftiger BVLENGERVS *de imp. Rom. lib. VII. c. 16.* PANCIROLLVS *de magistrat. municip. c. 14.* und *Gerard.* NOODT *lib. II. de usur. c. 1.*

(13) Wohin der *l. 2. D. de proxenet.* zielet und SENECA *lib. XXI. epist. 120.* Wovon BRISSONIVS *lib. VI. form. p. 538.*

(14) Von deren Amt alle Bücher, von Römischen Alterthümern, voll seyn. Daß aber ihr vornehmstes Amt, in Durchsehung der CALENDARIORVM, bestanden, erhellet aus dem LIVIO *lib. IV. c. 8.*

(15) Dahin denn auch die *exceptio non numeratae pecuniae* vornehmlich mit gehöret; als welche deswegen, in vorigen Zeiten, erst nach fünf Jahren, weiter nicht zugelas-

Digitized by Google

Vermuthung sich nicht auf alle Schulden oder Waaren erstreckete; sondern vornehmlich in Verkehrung der baaren Gelder statt funde. Letztens die Römer auch von halben Beweisen und Erfüllungseyden nichts wusten, womit gleichwohl ietzo ein gewissenloser Mißbrauch getrieben wird. Endlich dabey noch dieses zu erwegen: daß schreiben und lesen bey den Römern nicht so gemein war; als wir ietzo bey iedem gemeinem Manne solches finden. Folglich Leute, die Verkehrung hatten, offters des Schreibens unerfahren; die aber deswegen in ihrem Handel keinen Anstoß leiden solten. Weil sie den Hauscalender um so viel leichter traueten, ie weniger der Argwohn zu einigem Betrug war; bevorab, da allenfalls iedem stündlich frey stunde, sich darinnen umzusehen und dem Betrug das gehöhrige zeitig vorzubeugen.

§. 16. Dessen allen aber ungeachtet; wurden die Römer dieses Calenderglaubens doch endlich überdrüßig. Weil, bey aller dieser Behutsamkeit, dennoch nicht aller Betrug verhütet werden mochte. Daß nicht einige Glaubiger sich unrichtig und eigennüzig, im Eintragen in die Bücher, bezeuget. Dahero, bereits im dritten Jahrhundert, die Kayser PHILIPPVS und GALLIENVS diesen Calenderglauben aufgehoben (16) und buchstäblich verbothen: daß aus keinem Handelsbuch mehr geklaget oder ein Beweis geführet werden möchte.

§. 17. Nun überlege iemand mit seiner Vernunfft; wie heil- und rechtlos der Krahmerglaube dieser Bücher, ietzigem Gebrauch nach, gegen dem obbeschriebenem, heraus komme, aus welchen die Römer einen Beweis zugelassen? Und da die Römer selbsten endlich begriffen: wie gefährlich es sey, gleichwohl iemand in seiner eigenen Sache zu glauben (17); mithin diesen Buchglauben abgeschaffet: wie unbesonnen die

zugelassen worden; wie aus dem *cod. Theod. lib. II. tit.* 27. *de chirographis* und aus dem *l.* 14. *pr. C. de non num. pec.* und besonders aus des CICERONIS seiner *exceptionsschrifft pro Roscio comoedo* zu ersehen.

(16) Wie solches in *l.* 5. *C. de probat.* in den Worten enthalten: *instrumenta domestica* (calendaria) *sine* PRIVATA *adnotatio* (expensilatio) *ad* PROBATIONEM *non sufficiunt.* Und in *l.* 7. *eod. exemplo perniciosum; ut scripturae credatur, qua unusquisque* (paterfamilias) *sibi,* ADNOTATIONE PROPRIA, *debitorem constituit.* Ich bleibe auch dabey; daß die Formel in den *institut. quae* NOMINA *hodie non sunt in usu*, sich hieher am besten schicke. Und was aus CAIO und THEOPHILO angeführet zu werden pfleget, gar unfüglich und gezwungen heraus komme. Wovon in *opusculo de nexu scripturae cap. III.* de *haeresi* utriusque in hoc argumento.

(17) Höhre *Desid.* HERALDVM *ad ius Aticum lib. I. cap.* 11. *Stultissimum, sibi facere nomina aliena; pingere & fingere sibi debitores; autorem esse in rem suam,* cetera.

barmhertzige *praxis*, solchen wiederum, aus dem Grabe herfür gehohlet und, in Rechten und Gerichten, wieder eingeführet habe?

Doppelter Anhang.

I.) Weil die Kaufleute die *balance* lieben; so wollen wir das Römische und Teutsche Recht in die Waagschalen legen und sehen: ob beyde einander gleich oder ungleich am Gewichte?

Römische Handelsbücher	Teutsche Handelsbücher.
I. Werden, alle Monate, fortgetragen und so viele Monate, so viele Gelegenheit, zur Busse und Aenderung.	I. Wann sie einmal falsch, so bleiben sie, auf Kind- und Kindes-Kind also unrichtig stehen.
II. Werden alle Monate eingefordert und im Gedächtniß erhalten.	II. Kommen öffters, nach vielen Jahren, erst Auszüge, bey Sterbe-Fällen, davon die Erben nichtes wissen.
III. Liegen täglich jederman vor Augen.	III. Werden wie Sibyllenblätter heimlich gehalten.
IIII. Darüber werden *curatores* und Aufseher, ob solche richtig, gesetzet.	IIII. Hält der Kaufmann, mit den Seinigen, versteckt und verborgen.
V. Müssen den *censoren* und Vermögens-Schätzern vorgeleget werden.	V. Wann diese abgefordert werden, klaget der Kaufmann, daß man ihn um seinen *credit* bringen und ruiniren wolle.
VI. Mecklern und Kundleuten (parariis) liegen solche vor Augen.	VI. Werden keinem Fremden, zur Einsicht, erlaubet.
VII. Daraus ziehen die Buchhalter monatlich die *balance* von credit und *debet*.	VII. Daraus machet der Kaufmann selbsten die Auszüge, wann er es von der Zeit achtet.
VIII. Sind von den Kletterbüchern unterschieden.	VIII. Sind mit den Sudelbüchern eines Schlages.
VIIII. Werden nur Leuten von grossem Verkehr zugestanden.	VIIII. Werden allen Heckenkrahmern und Handwercksleuten nachgesehen.
X. Sind wegen des Mißbrauches abgeschaffet.	X. Sind, mit Unbesonnenheit und Schaden, wieder eingeführet, ohne Licht und Recht.

XI.

Digitized by Google

XI. Wird darinnen auf keinen Eid gesehen, wann solche angefochten werden.	XI. Heilet, in selbigen der Eid, alle Kranckheiten, nicht allein des Wissens; sondern auch nur des dafür Haltens.
XII. Träget der Handelsmann oder Buchhalter selber öffentlich in solche die Posten ein.	XII. Führet darinnen Diener und Junge die Feder und schreibet, was er will.

Nun sage der Waagmeister! ob beyde Waagschalen innstehen; oder eine die andere Himmelhoch überschnelle?

II.) Königl. Preußl. und Churfl. Brandenb. Satzung, gegen die Handelsbücher, 1693. 1704. 1726.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst u. a. m. Fügen hiemit zu wissen; was Gestalt Wir Uns erinnern, was wegen der Kauf- und Handelsbücher, auch andern PRIVAT-ANNOTATIONEN und, daß solche nicht länger, als 6. Monate gültig seyn sollen, per EDICTVM, vom 4. Octobris 1693. verordnet und befohlen; auch welchergestalt sothanes EDICT, in faveur auswärtiger Kaufleute; daß es nehmlich auf selbige und ihre Handelsbücher nicht zu ziehen, den 21 Febr. 1704. declariret worden.

§. 2. Nachdemmahlen aber Uns allerunterthänigst vorgetragen worden; daß auswärtige Kauf- und Handelsleute, solcher DECLARATION gemäß, ihre Bücher auch nach 6 Monaten vor gültig, derer einheimischen Bücher aber, nach Ablauf solcher Zeit, vor ungültig gehalten und solchergestalt wider Unsere Unterthanen des EDICTI 1693 zur Ungebühr sich bedienen wollen: Als haben Wir allergnädigst resoluiret; sothanes EDICTVM, kraft dieses, dergestalt zu renouiren und zu declariren: daß selbiges, da es nur eigentlich wegen Unserer Unterthanen gemachet, nicht weiter, als zwischen Unseren Unterthanen gültig seyn, keinesweges aber auf Auswärtige, sie mögen *creditores* oder *debitores* seyn, gezogen und extendiret werden; mithin sowohl einheimische, als auswärtige beschwohrne Handelsbücher, wenn sie die gehöhrige requisita haben, wie Rechtens, gelten sollen. Allermassen billig und recht ist, daß die Kaufleute im Lande wider auswärtige *debitores* eben

Digitized by Google

das Recht haben, was denen auswärtigen Creditoren wider einheimische *debitores* verstattet wird.

Wornach männiglichen, insonderheit die hohe und niedere *iudicia* in Unseren Königl. Chur- und allen andern Landen sich gehorsamst und eigentlich zu achten und, in vorkommenden Fällen, hiernach zu sprechen haben. Uhrkundlich, unter Unserer eigenen höchst-händigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Geben Berlin, den 23 Sept. 1726.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

L. D E. v. Plotho.

CCXXXVI. Stück.

Neuer Vorschlag, die *edicta* und Satzungen im gantzen Land bekannt zu machen und, gegen die Vergessenheit, zu bewahren.

Nun vergnüge ich mich von Hertzen! daß, was ich, der in vorigem CCXXXV Stück abgehandelten Materie wegen, auswärtig und, im natürlichem Licht und Recht, gesuchet; sich bereits in unsern selbst eigenen Satzungen findet. Nach welchen über ein halbes Jahr einem Handels- und Kaufmann nicht mehr nachgelassen wird; aus seinen eigenen Büchern, gegen seine Kundleute und andere Schuldner, zu klagen.

§. 2. Ich darf mich deswegen nicht scheuen, öffentlich zu bekennen: daß mir, als ältestem Regierungs-Rath im Lande und, bey der Juristenfacultät, Präsidenten, von diesen dreyen Churfürstlichen und Königlichen Satzungen, gar nichtes bekannt gewesen.

§. 3. Dann es geht mit Eröffnung derselben nicht also zu; daß selbige, zu iedermännliches Wissenschafft, kommen mögen. Der Druck von diesen herrschafftlichen Ausschreiben kommet 1) in keine Buchladen, 2) wird etwa davon dem Richter ein Exemplar zugesendet, welches dann auch, in seinem Buch, verstecket bleibet; 3) wird es in den Kirchen abgelesen, so hindert es vieler frommen Seelen ihre Andacht; davon auch die meiste deswegen weglauffen, weil man ja sechs Tage Zeit, dergleichen weltliche Satzungen, bey Marcktägen absonderlich, öffentlich, vor dem Volck, vom Rathhaus, zu verlesen; wobey auch 4) das Anschlagen und Aushängen nicht anreichet, weil nahmhaffter und vornehmer Bürger ihr Thun nicht ist, vor dem Zettel, auf offener Strassen,

stehen

Digitized by Google

stehen zu bleiben und solchen durchzulesen; und, im Fall auch dieses geschiehet, wer will doch 5) einem, auf seine Handlung und Nahrung denckendem Bürger oder in Verrichtungen stehendem anderm Mann verargen, wann er auch die Satzung schon gelesen, er dannoch davon, wie vom Spiegel, gehe und, die Gestalt dessen, was er gelesen, vergesse. Solten sie auch 6) nach der alten Weise, durch Herolden, in Strassen und Gassen ausgetrompetet oder ausgetrommelt werden, wer will, bey so grosser wöchentlicher oder monatlicher Vielheit, dem Gedächtniß anmuthen: daß es, das angehöhrete, auf ewig und seine Nachkommen, behalte.

§. 4. Ich will also einen richtigen Vorschlag thun; nach welchem die Landessatzungen, allen Unterthanen, ohne herrschafftliche Unkosten, bekannter werden und im Gedächtniß bleiben mögen. Wir haben alle Jahr neue Calender, von Geschichten und, weiß nicht was, vor unnützem und überflüßigem Gezeug. Ich rathe also zu einer neuen Art von Calendern, welchen die, voriges Jahre, ausgeschriebene *edicta*; Satzungen und Entscheidungen beygefüget werden. Bürgern und Bauren würde, mit dieser Art von Calendern, daraus sie Licht und Recht, im Lande kennen lernten; besonders aber auch Gerichtspersonen, Advocaten, Procuratoren und, tausend andern Menschen mehr, als mit allen andern Sachen, gedienet seyn. Und, ich bin versichert; daß dergleichen Rechts-Calender, auch bey vielen Auswärtigen, starcke Abnehmer finden würden.

§. 5. Solte aber das Calenderwesen im Lande bereits sein *monopolium* und Zwang haben oder es aber zu spöttisch und verächtlich heraus kommen, die ewige Rechte in das veränderliche Calenderwesen zu mengen: so könte man dem Exempel des Königlichen Dänischen Hofes folgen; woselbst alle Jahr ein Quartbändgen, von allen, voriges Jahres, ergangenen, Königlichen Ausschreiben, im Druck fertig wird. Welches alle Unterthanen, so begierig, als ihren Calender, bey dem Jahrwechsel zu kauffen und auf die Nachkommen, zu verwahren pflegen; vielmehr es die Vernunfft und Erfahrung lehren wird: daß, ie älter dergleichen Sammlung; ie rarer und kostbarer sie werde. Als wovon ich, in dem Dänischen, zwantzig solcher Jahrsammlungen von Königlichen Satzungen, zu Coppenhagen in 4to gedruckt, iedem vorlegen kan (*).

§. 6.

(*) Von dem *modo promulgandi edicta* ist auch in dem XXXVI Stück bereits gehandelt.

Digitized by Google

§. 6. Und geschiehet dieses, ohne allen Zwang, zur Abnehmung, den ich allzeit hasse. Wann nur, in allen Provintzen, gewisse Buchladen damit versehen oder auch die Posten darzu beordert werden: daß man alle Jahrgänge, bey dem Eintritt des neuen Jahres, iedesmahl ohne alle Schwürigkeit und Hinderung, vor Geld, das Alphabet etwa vor 4 oder 6 Gr. zu kauffen haben könte.

§. 7. Ich weiß das Mylische Privilegium wohl; dessen Aufrechthaltung auch dieser vornehme und geschickte Mann, wegen der ersten und andern Sammlung der Königl. Edicten, billig verdienet. Nur da derselbe ietzo ein vollständiges, grosses und kostbares Werck zusammen haben will; so gehet es damit langsam zu und, wann es auch zu Ende, so ist es nicht iedermanns Thun, die Kosten auf den Ankauff zu wenden. Dahingegen, einen Jahrgang, vor wenige Groschen zu kauffen, niemand schwehr fallen wird.

§. 8. Und wie unvollkommen auch diese vollständige und niemahls genug gelobte, Sammlung, in manchen Stücken, seyn könne: solches mögen ietzo diese Satzungen, gegen die Handelsbücher, lehren, deren keine in dem CORPORE MYLIANO anzutreffen. Da doch der vornehme Collector, alle Mühe angewendet und alle Hülfe von mir, als damahligem *archiuario* und andern, bey der Regierungscantzeley, gehabt, um alles und iedes zusammen zu bringen. Dahingegen, wann die Sammlung jährlich geschehen würde; so leichte nichts versehen werden könte.

§. 9. Wann nun zehen Jahre vorbey wären; so könten solche zehen Stücke allemahl einen Band oder Bindel ausmachen und, gleich den IX. COLLATIONIBVS NOVELLARVM IVSTINIANI benennet, auch sodann mit einem Register versehen werden.

§. 10. Und weil niemand gerne den Vorschuß zum Druck thun dürfte; so dann, wann der Verlag nicht in einer Buchhandlung geschiehet, die Buchhändler nicht allein nichts abnehmen oder verstechen wollen, sondern auch den Vertrieb sonsten, so viel nur möglich, zu verhindern und nieder zu schlagen suchen: so will sich hierzu die so genannte neue Buchhandlung alhier, welche man, zu empfindlichem Schaden, *in concursu creditorum, cum priuilegio*, übernehmen müssen, willig finden lassen und, zum Nutzen des gesamten Landes; so dann auch zum lustre und unsterblichem Ruhm des Gesetzgebers, diesen jährlichen Nouvellendruck, ohne alle weitere Belohnung oder Zwangabnahme, jährlich, iedoch also übernehmen; daß die Satzungen selbsten, zeitig, alle und iede, das

gange Jahr hindurch, eingesendet, das Format aber in Quart, mit kleiner saubern Schrifft, gefertiget werden möge.

§. 11. Dann bis dahin führen Richter, Advocaten und Partheyen Rechtsgegründete Klagen: daß sie die Edicte und Satzungen, nicht einmahl vor Geld, haben könten; da doch, nach solchen sie gewinnen oder verliehren sollen. Auch gar nichts neues ist; daß öfters Urthel eröffnet oder Bedencken, über Rechtssachen, ausgestellet werden, die, im Lande bereits, durch herrschafftliche Satzungen, entschieden. Und doch solle es heissen: *ignorantia iuris non excusat*; obgleich solche, bewandten Umständen nach, *pro inuincibili*, billig zu halten.

CCXXXVII. Stück.

Unrichtigkeit der Ausflucht, nicht gezahleten Geldes, *non numeratae pecuniae.*

Was wir bisher gegen den Beweis, durch Handelsbücher, geschrieben; solches ist auch der

Königl. Cammergerichts-Ordn. *tit. XXXV.* §. 6. 7. 8. 9. 10. und Concurs-Ordn. *artic.* 119.

gemäß; folglich dieser Götze, *ex templo iustitiae*, verstossen und verwiesen.

§. 2. In dem Haag, bey der Ryßwickischen Friedenshandlung, 1697. haben die vornehme Gesandte, die einen grossen Aufgang gehabt, sich damit, gegen die Besorgniß, dereinst aus den Handelsbüchern belanget zu werden, zu verwahren; 14 Tage, vor ihrer Abreise, bey öffentlichem Trommelschlag, durch alle Hauptgassen, folgendes ausruffen und bekannt machen lassen: Weil Se. Excell. der *N.* Gesandte auf den 20 Dec. abreisen würde; als würden hierdurch, alle diejenige, welche an Se. Excell. einige Schuldforderungen, für Geld oder Waaren, hätten, ersuchet und gefordert, sich binnen solcher Zeit, bey dero Zahlmeister, zu melden und das gehöhrige in Empfang zu nehmen. Nach welcher Zeit sich niemand ferner unterstehen solle; Se. Excell. solcherwegen weiter zu behelligen.

§. 3. Das Ausruffen geschiehet Gerichtswegen und wird deshalben *pro citatione peremtoria*, V. R. W. billig gehalten.

§. 4. Ehrliebende Kaufleute haben auch den Vortheil davon: daß ihre Kundleute desto zeitiger Anstalt, zur Bezahlung, machen; da sonsten die Posten ungerührt und ungerüget, dem Handelsmann zu grosser Last, im Buch, ohne Zinsen und Interessen, stehen bleiben.

Digitized by Google

§. 5. Es kan benebenst, im Falle der Kundmann es nicht im Vermögen, so fort Zahlung zu thun, derselbe sich gar nicht wegern: entweder zu seiner Post, im Handelsbuch, sich unterschrifftlich, des Empfangs halben, zu bekennen oder dieserwegen eine Schuldverschreibung von sich zu stellen.

§. 6. Wie dann die Königliche Satzung in Franckreich, von grosser Wichtigkeit ist: nach welcher weder Schuld noch Handel, der den Werth von 100 Pfund oder Liures, d. i. 33 Rthlr. 8 Gr. übersteiget, für Rechtsverbindlich zu achten: wann der Schuldner nicht dieserwegen eine Handschrifft von sich gestellet (1). Dessen sich der grosse CVIACVS deswegen wundert: weil dadurch alle Römische Weise; dinglich (*contractu reali*); wörtlich (*uerbali ſtipulando*); williglich (*conſenſuali*) zu handeln, mit eins aufgehoben und verboten wären. Hingegen die schrifftliche Verbindung allein den Stand behalten hätte. Da doch, in dem Römischem Recht, noch allezeit die Frage geblieben: ob sich zu Rom jemand, durch blosse Handschrifften (*chirographario* oder *litterario contractu*) verbindlich machen können (2)? Welchem Streit wir aber bereits, in einem eigenem Werckgen, ein Ende zu machen, gesuchet haben (3).

§. 7. Inzwischen hat weder CVIACIVS, noch ein anderer Anbether der Römischen Gesetze Ursache: über dieser Frantzösischen Satzung ungeduldig zu seyn. Wie beschwehrlich war doch die Römische Schreiberey auf Blätter; Rinden; Leinwand; Seiten; ungegärbte Häute; Holtz und Stein (4)? Und wie leicht und behäglich ist es jetzo; auf einem Blätgen Papier sich zu seiner Schuld zu bekennen (5)? Mithin allem Hader dadurch ein Ende zu machen.

§. 8. Allein was ist so dann auf diese beschriehene *exceptionem*, *non numera-*

(1) Die Satzung heisset die Molinäische, von dem Verfasser also benennet. Wovon der Rechtsgelehrte und geübte *Guil.* RANCHINVS *lib. II. uarior. lect. cap. 2.*

(2) CVIACIVS *in paratit. ad Codicem p. 61.* CONST. TVTIO *haec* CAROLI IX. *regis, quae ſupra C. libras contractus conſiſtere non uult, ſine ſcripturæ, efficit, ut hodie* NVLLI *contractus* NVDO CONSENSV *perficiantur, contra ius gentium.*

(3) In der *diſſertatione inaugurali de* NVXV SCRIPTVRAE, *cap. 1.*

(4) Wovon HVGO *de ſcriptura ueterum*, welches Büchlein eine neue Auflage wohl verdienete.

(5) Es ist Schade und Schande: daß die Gelehrte, in ihren Geschichten, den ersten Papiermacher vergessen. Der doch weit höher; als alle erste Buchdrucker, gehalten zu werden verdienet. Dann das Papier keiner Druckerey; diese aber des Papiers bedarff.

Digitized by Google

numeratae pecuniae, zu antworten? Disfalls wollen wir uns künfftig bemühen, um auch diesen tollen Götzen, aus dem Heiligthum, von Licht und Recht, zu verstossen.

CCXXXVIII. Stück.

Abentheuer der Ausflucht, nicht gezahleten Geldes, *non numeratae pecuniae.*

So unglaublich einem vernünfftigem Menschen vorkommet; daß eines andern seine blosse Handschrifft mich zu dessen Schuldner machen und er also, *autor in rem suam*, sich selbsten, mit anderer ihrem Gut, zu bereichern, Macht haben solle: so Sinn- und Vernunfftlos kommet, im Gegentheil, auch dieses heraus; daß, ob gleich der andere, zu demjenigen, was er mir schuldig, sich bekennet; dannoch ihm frey stehen müsse, die Wahrheit desjenigen, was er geschrieben, eigenem Gefallen und Gefährde nach, abzuläugnen. Das ist, vorzugeben: er hätte die Handschrifft, auf Hoffnung, zahlenden Geldes, ausgestellet, die aber nicht erfolget; mithin ich die Zahlung zu erweisen hätte.

§. 2. Ich nenne diese Satzung, heutigem Mißbrauch nach, billig gantz unbesonnen und unvernünfftig. Und zwar aus folgenden Ursachen. Dann anfangs ist nicht ausser Augen zu setzen, worauf der Apostel seinen Schluß in der Rede gegründet: daß Christus die Handschrifft ausgetilget, die wider uns war. Indem, daß er sie an das Creutz geheffstet (1) mithin, als damit bezahlet, solche zerrissen, perforando, zernichtet und kraftlos gemachet habe. Woraus, der griechischen Sachen Verständige zeugen; daß diese Weise bey den Griechen, mit welchen der Apostel hieselbst zu thun gehabt, diese gewesen: daß man, aus einer Handschrifft, gegen seinem Schuldner, klagen können; diese aber allein damit getilget und unkräftig gemachet worden; wann solche durchbohret oder mit Nägeln öffentlich, wie an dem Creutz Christi geschehen, angehefftet worden. Nachgehends haben die Römische Gesetze auch, in diesem Absehen, diese Handschrifften *cautiones creditorum* oder Sicherscheine genennet. Weil sich der Gläubiger dadurch bedecket und so sicher gehalten; als wann er das ausstehende Geld, in seinem Ka-

(1) Die Worte sind ad *Coloss. cap. II. v.* 14. von Rechtskräftigem Nachdruck: Ἐξαλείψας τὸ καθ' ἡμῶν ΧΕΙΡΟΧΡΑΦΟΝ τοῖς δόγμασιν, ὃ ἦν ὑπεναντίον ἡμῖν. Wie davon SALMASIVS *de modo usurar. cap.* 10. aus den Griechischen Alterthümern, des mehrern gehandelt.

Digitized by Google

ſten, verwahret hielte (2). Folglich es, um ſo viel widerrechtlicher, heraus käme; wann dem Schuldner frey ſtehen ſollte; ſeine ſchrifftliche Bekäntniß, mit dem frevelhafftem Vorgeben, zu entkräfften: weil der Gläubiger die würckliche Auszahlung erſt erweiſen müſte. Bey welcher Beſchaffenheit dann faſt unzählige ungereimte Rechtsſchlüſſe folgen müſten. Und zwar, daß ſolcher geſtalt die Handſchrifften man, an das Creutz zu hefften oder zu zerreiſſen, nicht nöthig hätte; weil dem Schuldmann genug wäre, vorzuwenden: er hätte dieſes, ſeiner eigenen Hand entgegen, nur in Hoffnung, geſchrieben, Geld oder Werth zu empfangen. Folglich, bey dieſem Verfall der Rechte, die Handſchrifften keine Sicherheiten; vielmehr Stricke und Fallen zu nennen; einem redlichem Gläubiger ſein Geld abzulocken und nachhero ihme die Poſt freventlich, wider Wiſſen und Gewiſſen, zu läugnen. Da es dann faſt lächerlich iſt, die Handſchrifften vor eine Sicherheit des Gläubigers zu achten und dannoch dem Ausſteller derſelben frey zu ſtellen, das geſchriebene abzuläugnen und, daß er den Werth oder *ualuta* davon nicht erhalten, vorzugeben. Auf welche Weiſe dann jeder Lotterbube Geld aufzunehmen und ſeine Handſchrifft, des Empfangs halben, ſchrifftlich zu bekennen; ſo dann aber, wann die Zahlungszeit kommet, durch Läugnung des Empfanges, frevelmüthig, des Glaubigers, mit der Ausflucht, zu ſpotten; daß, was er, empfangen zu haben, Handſchrifftlich geſtanden, er nicht empfangen, folglich dem Glaubiger obliege, den Empfang zu erweiſen.

§. 3. Würde nicht jeder vernünftiger Menſch, nach den Urſachen, fragen: warum dann ein Schuldmann, über dem Empfang, ſeine Handſchrifft, wann dieſe von keiner Würckung ſeyn ſolle, ausgeſtellet? Dann, im Falle der Glaubiger dadurch nicht allein keine Vermuthung, des gezahlten Geldes, haben ſolle; warum nicht, durch dergleichen Bubenſtreich, auch die ſo genante *ſtipulationes* oder mündl. Zuſagen, zu entkräfften? Weil die Menſchen ja fertiger mit dem Mund und deſſen Geſang; als mit der Feder und ſchrifftlicher Verbindung zu ſeyn pflegen (3).

§. 4. Ein Teutſcher iſt dardurch Recht- und Ehrlos worden; der ſeine Hand und Siegel geläugnet (4). Aber, durch die rechtliche Ausflucht,

(2) Wie in dem *l.* 17. *in commodato* §. 3. *D. commodati* und den Worten: *ſi* PVGILLARES *mihi commendaſti, ut* DEBITOR *mihi* CAVERET (ſcriberet chirographum) *non recte fecit, importune repetendo. Nam ſi negaſſet, nec* EMISSEM, *nec* TESTES *adhibuiſſem.* BRISSONIVS *lib. VI. p.* 135. *ſq.*

(3) Vermöge *l.* 2. *minorum C. de non numerata pecunia.*

(4) Davon die bekannte Turnierartickel

flucht, nicht empfangenen Geldes, stehet einem jedem frey, zu betrügen oder Zeit zu gewinnen, seinen redlichen Gläubiger um das Seinige zu bringen oder seine richtige Forderung in das weite Feld hinein zu spielen und ihn damit, wider Wissen und Gewissen, abzumatten, an einer solchen verzweifelten Schuld, eines boßhaften Schuldmannes, Spreu vor Körner anzunehmen.

§. 5. Was wird aber in den Teutschen Gerichten, zum Schild dieser Bosheit, Frevels und Ungerechtigkeit, gebrauchet? Es heisset: die gemeine beschriebene Kayserrechte wollen es also haben. Dann in dem Band von Kayserlichen Satzungen, den man CODICEM nennet, wäre ja ein gantz eigener Titel von der Ausflucht nicht gezahlten Geldes, mit allen Umständen vorhanden (5). So gar, daß auch dem Gläubiger diese Ausflucht zu statten käme, wann er gleich, in seiner Handschrifft, erdlich bekennete; daß er die geklagte Post von dem Gläubiger würcklich empfangen habe (6).

§. 6. Es ist wahr und kan die klare Schrifftstellen der Römischen Gesetze hierunter niemand läugnen; obgleich die Unbilligkeit davon jedem, der nur in der Muttermilch nicht versäumet, in die Augen leuchtet.

§ 7. Nur, anjetzo nicht zu gedencken, daß wir die Römische Gesetze erst 1495. als eine Richtschnur unserer Handlungen, angenommen (7): dieses aber, unter der heiligen Bedingung, geschehen; daß dadurch unsere Teutsche Sitten und Rechte nicht verkehret, noch aufgehoben seyn sollten (8). Da nun die Teutsche Handtreu in den ältesten Zeiten eine rechtliche Verbindung gemachet; es auch dabey sein billiges Bewenden haben sollen, ohne auf das Römische Spiegelgefechte hierunter die geringste Absicht zu nehmen oder die alte Teutsche Handtreu dardurch

ckel zeugen In welchen derjenige, welcher denselben beywohnen wollen, jederzeit, auf die Frage, antworten muste: ob er seine Handtreu gebrochen? Bey welcher Geständniß oder Uberführung, er vor ein untüchtiges Mitglied gehalten und aus der Gesellschafft verstossen worden.

(5) Toto titulo *C. de pecunia non numerata* und in den *Institut. de litter. oblig.*

(6) Wie solches in dem *l. ult. C. de pecunia non numer.* buchstäblich entschieden

(7) Wie solches aus der *ordinatione camerali* so wohl; als auch daraus, zu ersehen; daß alle Cammergerichts *Assessores*, sich mit dem *quinquennio*, das Römische Recht erlernet oder getrieben zu haben, legitimiren müssen.

(8) Welches in allen Cammergerichtsordnungen, als eine Richtschnur, festgesetzet; erstlich auf eines jeden Landes Sitten und Rechte und so dann, im Falle dissalls nichts vorhanden, nach den allgemeinen beschriebenen Kayserrechten, zu erkennen. Folglich das *ius Iustinianeum* ohnstreitig, nur hülfsweise und *iure subsidiario*, anzunehmen.

igitized by Google

aufzuheben. Und iſt dieſes, zum voraus, jedem Richter und Sachwalter an das Hertz und Gewiſſen zu legen; bey dieſer Teutſchen Redlichkeit, im Richten und Rechten, zu beharren; ohne dieſe Lauterkeit, durch einen fremden Sauerteig, verderben und verkehren zu laſſen.

§. 8. Wäre nun aber ein Richter oder Rechtsgelehrter, durch das Römiſche CORPVS IVRIS, dafür wir ſonſten GOtt zu dancken (9), ſo ſehr geblendet; daß er ſich, auf dieſe Vorſtellung, nicht ändern wollte: ſo wird er doch, dadurch in ſich zu gehen, bewogen werden. Wann ihme deutlich vorgeleget wird; daß ſich dasjenige, was die Römer zu dieſer Satzung bewogen, nicht allein im Teutſchem Reich nicht finde: ſondern vielmehr das Gegentheil davon jederman täglich vor Augen liege.

§. 9. So viel nun die Römer betrifft; ſo iſt anfangs dieſes zum voraus zu ſetzen: daß ſie ihre Gelder, auf Zinſen, deswegen nicht ſelbſten ausgethan (10); weil ſie ſolches vor ſchimpflich und allzu eigennützig gehalten, damit einen Wucher zu treiben. Beſonders, da das gemeine Volck einen allgemeinen Haß gegen diejenige hatte, die, ihre Gelder, andern, auf Wucher auszuthun, keinen Scheu trugen. Da auch die Römiſche, wohlhabende, Bürger, ſolches deswegen nicht eben nöthig hatten. Weil ſie darum ihren Vorrath, am baarem Geld, nicht müßig liegen laſſen durfften. Vielmehr ihnen täglich Gelegenheit offen ſtunde; entweder dafür auf dem Knechtmarckt tüchtige und nützliche Menſchen zu kauffen (11) oder aber, in den auswärtigen Provintzen des Römiſchen Erdcreiſes, Land und Leute (12); womit ſie insgemein mehr, als durch den ordentlichen

(9) Von welcher Wohlthat des Teutſchen Reiches wir GOtt von Hertzen gedancket; anbey prophezeyet haben: daß dem Teutſchem Reich kein gröſſeres Unglück, in Rechtsſachen, begegnen könte, als der Verluſt dieſer Richtſchnur, davon in *vita Iuſtiniani cap. VIII.* §. 81. die Urſachen angezeiget.

(10) Dahero CICERO *in lib. I. offic. c.* 42. jeden ehrliebenden Bürger abmahnet, ſein Geld nicht auf Zinſen oder Wucher auszuthun. *Improbantur illi quaeſtus, qui in odia hominum incurrunt & foeneratorum.* Dahero die Wörter: du Wechsler; du Wucherer; du Wuchererſohn; *tu fili argentarii; nummularii;* vor ein Schimpfwort in Rom angeſehen worden. Wovon SVETONIVS *in Aug. cap.* 2. 4. und mit mehrern GRONOVIVS *de centeſim.* §. 7. *p.* 515.

(11) Dann die Römiſche Knechte, die geſchickteſte Leute, in Handwerckern und freyen Künſten, geweſen. Und wann einer, etwa mit zweyhundert oder mehr *aureis* oder Ducaten, bezahlet worden; derſelbe wohl ein Jahr ſeinem Herrn dafür ein erkleckliches wieder verdienet und eingebracht. Wovon PIGNORIVS u. a. *de ſeruis Rom.* gehandelt.

(12) Dann weil die bezwungene auswärtige Länder, entweder gantz oder ein Theil davon, den Soldaten zugetheilet worden; dieſe aber öffters, Geld vonnöthen gehabt, die

chen Wucher oder Zinse, obschon monatlich einen vom hundert, gewinnen können.

§. 10. Wann nun aber, dessen ungeachtet, ein Bürger gleichwohl Geld, auf Zinsen, ausleihen wollte; so geschahe solches, durch Meckler oder Wechsler, so, wie die heutige Christen sich der Juden, im Leihen und Borgen, öffters zu bedienen pflegen (13).

§. 11. Diese Leute nun waren deßhalben anrüchtig und unehrlich. Weil sie vom Wucher lebten (14). Welches in Rom, als einer Stadt, die keine grosse Handlung und Verkehr hatte, darzu sie auch nicht gelegen war, sich um so viel leichter vorstellig machen lässet.

§. 12. Das Geldgewerbe wurde also, in Rom, dergestalt eingerichtet: daß der Ausleiher das baare Geld in die Wechselbanck, mit der Bedingung, niederlegete; solches an Leute, dabey keine Gefahr zu seyn schiene, gegen Zinsen, auszuleihen. Jedoch also und dergestalt: daß der Wechsler sich, noch vor Zahlung des Geldes, eine Handschrifft von dem künfftigen Schuldmann, ausstellen liesse; um dem Gläubiger solche vorzuzeigen und von demselben, ob ihme der Mann und die bedungene Umstände annehmlich schienen oder nicht (15)? zu vernehmen. Und dieses geschahe noch mehr: wann der Ausleiher das Geld bey sich zu Hause behielte und dem Wechsler bloß die Summa anzeigete; worauf er negotiren und einen Annehmer suchen mögte (16).

§. 13.

---

die Römische Bürger gantze mächtige Striche Landes, von vielen Meilenweges, an sich erkauffet haben. Wovon NAVDARVS *de militia Romana* u. a. m. geschrieben.

(12) Dann niemand wolte ein Wucherer seyn. Wann also ein ehrbarer Bürger selbst Geld ausleihen und guten Leumund behalten wollte; so geschahe es umsonst und ohne Zinsen. Vermuthlich, so lang keine Zinsen bedungen, zugesaget oder stipuliret worden. *Atque haec causa est: quare usurae non debitae, nisi nel conuenzona les nel argentariis.*

(14) Sie hiessen *argentarii*, Versilberer und *mensarii*, Wechselbäncker, auch *cunes mensales*, Wucherhunde. Und bestunde ihr Gewerbe darinnen: I) Reicher Leute ihre Gelder zu verwahren, bis es Gelegenheit gab, solche auszuleihen, *l.* 7. §. I *quoties D. depos.* und *l. ult. D. de O. & A*; nachgehends II) die Münzsorten umzusetzen, *l.* 77. §. *mensae D. de leg.* 3. III) Rechnungen für andere zu machen und abzunehmen, *Nouell.* 136. *c.* 5. IV) eigenes und fremdes Geld, auf Wucher, auszuthun und zu verkehren, *Nou.* 136. *c.* 1. 5. Und es machten diese Wechsler V) eine eigene Zunft aus; *Nou.* 136. *pr.* waren auch VI) zu solchem Gewerbe privilegiret und mit besondern Satzungen versehen, *l. argentarius* 10. *D. de edend.* Sie hatten VII) allen Glauben von Richtigkeit; aber auch, ihrer Gewinnsucht halben, allen Haß auf sich. Wie *nou.* 10. angemercket.

(15) Wovon *in l.* 7. *D. depos.* und *Ascon.* PEDIANVS *ad Tullii orat. in Verrem p.* 77.

(16) Das erstere hieß, Gelder in der Wechselbanck, auf seinen Nahmen, zu *adsigniren*

§. 13. Diese wahre Beschaffenheit der Sache ist zwar den gemeinen Juristen nicht bekannt: es wird aber dieselbe, ausser denen am unterm Rand angezeigten Schrifftstellen, auch damit bevestiget: weil, im Falle an den Wechsler selber die Handschrifft ausgestellet worden, deswegen die exceptio, non numeratae pecuniae oder nicht bezahleten Geldes, nicht statt funde. In dem so dann zehlen und schreiben, in einer Handlung, wie jetzo allemahl geschiehet, vorgienge (17).

§. 14. Ob nun wohl hierbey sich die Ursache sonnenklar an dem Tage leget: Warum man in, auf Hoffnung, ausgestellten Handschrifften, die Ausflucht, nicht gezahleten Geldes, nothwendig zugestehen und einreimen müssen. In mehrern Erwegung; daß die Zehlung oder numeratio, durch die Wechsler und Wechsel-Bücher, leichtlich beygebracht und erwiesen werden mögen: so möchte doch der lange Zeitverlauf, von fünf Jahren, einen Anstoß machen; weil ja ein solcher Schuldmann seine Handschrifft, bey verlängertem Anlehn, zeitiger zurücke fordern und darauf klagen können und sollen.

§. 15. Nur es meinte der Gesetzgeber; daß an der Zeit, von fünf Jahren, deßwegen keinem, von beyden Theilen, etwas gelegen wäre. Theils weil die Römer ihre Gelder nur auf Monathe insgemein ausgethan; mithin, wenn, in solcher Zeit, auf die Handschrifft nicht geklaget worden, der Gläubige auf dieselbe auch vermuthlich nichts bezahlet (18) haben würde. Dahingegen, wann gleichwohl die fünf Jahre um wären, deßwegen der Aussteller das Geld erhalten: weil der Gläubiger in solcher Zeit den Vermögenschätzern seine Bücher vorlegen und darnach die Vermögensteuer bezahlen müssen (19). Folglich es auch billig wäre, nunmehro den Aussteller der Handschrifft, mit der Ausflucht, des nicht empfangenen Geldes, weiter nicht zu hören.

§. 16. Da nun diese Weise unter den Römern, im Handel und Wandel,

---

signiren und anzuweisen, wovon *l.* 50. *si res* D. *de admin. tut.* und *l.* 7. §. 2. *D. depos.* Dieses letztere aber, pecuniam ex arca mutuare, wann die Zahlung in des Gläubigers seinem Haus geschahe. *l.* 40. *lecta D. de reb. cred.* und SENECA *lib. I. ep.* 26.

(17) Nach dem Buchstaben der *Nouellae* 136. Wovon in opusculo *de nexu scripturae cap.* 2. §. 3. *nota* 66.

(18) Bey den Römern hiessen deswegen die *usurae mensruae*, Monatzinsen; bey den Teutschen aber Jährliches Interesse. Zu welchem Ende die Römer, von Einnahme und Ausgabe, alle Monate eine *balance* oder Gegengewichte ziehen liessen. Welche Bücher sie a *calendis*, *calendaria* auch *idualia*, von den *mensruis idibus*, hiessen. Wovon in *Hallensibus diurnis num. XLVI. b. a.*

(19) Welches auch von andern Rechtsgelehrten ad *tit. C. de non num. pecunia* zur Genüge ausgeführet.

Digitized by Google

Wandel, einmahl dergestallt eingeführet und gehalten worden: so kann wohl iedermann so viel leichtlicher begreiffen; daß es dem Kayser IVSTINIANO, um das Volck nicht, mit gäntzlicher Aufhebung eines alten Gesetzes, zu reitzen, schwer worden: diesen Götzen n. n. p. aus dem templo iustitiae gäntzlich zu verstossen; ob er gleich die Unbilligkeit desselben, veränderter Umstände halben (20), wohl begriffen. Nur möchte darunter ich noch belehret seyn; warum der Kayser diese Ausflucht, nicht gezahlten Geldes, eben von fünf auf zwey Jahre eingezogen? Ich weiß zwar wohl: daß IVSTINIANVS, diese Ausflucht zu verhüten, die *syngrapha* oder Handschrifften, mit Zeugen unterschrieben, eingeführet (21). Aber ich weiß nicht; warum er das Recht der Ausflucht n. n. p. eben auf zwey Jahre gesetzet? Welches ich, zu untersuchen, andern überlasse.

§. 17. Dem sey aber, wie ihm wolle. Wer schämet sich, heut zu tages, sein Geld, auf Reichs oder Landübliche Zinsen, selbsten auszuleihen? Und da die Knechtschafft aufgehoben; wer hat doch allemahl Gelegenheit, sein Geld an Güter zu wenden? Bevorab, da die Bauerngüter fast niemand, als Bauren, nutzen. Die Adeliche Güter aber alle lehnbahr und hundert Schwührigkeiten, in Ansehung des Lehnherrns so wohl, als der Mitbelehnten, unterworfen. Ferner, da die heutige Schreiberey, auf Lumpenpapier (22), leicht und ohne Kosten geschiehet; wer stellet Handschrifften aus, ohne die Bezahlung, so fort, zu erhalten oder aber dieserwegen einen Rückschein sich geben zu lassen oder auch, wenn dieser nicht erfolget, seine Handschrifft wieder zu suchen und gerichtlich beyzutreiben?

§. 18.

(20) Theils, weil die viele Wechselbäncke, die zu Rom auf dem Marckt gestanden, VITRVVIVS *lib. V. c.* 1. und zu Constantinopel eine eigene Strassen ausgemachet, FREINEVS *lib. II. Constantinop. Christ. c.* 3. durch die viele Aufruhren des Volckes und Kriege, fast in einen gäntzlichen Verfall kommen. Die Bürger selbsten auch, ohne Schaam und Scheu, ihre Gelder verkehret.

(21) Dann zu diesem Ende der Kayser verbothen, grosse Geldsummen auf blosse Handschrifften oder *chirographa* zu geben; vielmehr aber, in solchem Falle, fremder Zeugen ihrer Schrifft und Unterschrifft, welches man *syngraphas* hiesse, sich zu bedienen. Wovon *ad l.* 17. *super chirographariis. C. si cert. petat.* und in *Nov.* 73. *c.* 8. wir in *opusc. de nexu scripturae cap. II.* §. 5. *nota* 80. gehandelt.

(22) Da die Gesetze auf dasjenige sehen solten, was insgemein zu geschehen pfleget; so dürffte sich ja unter hundert Handschrifften, heut zu tages, nicht wohl eine finden: die ehender, als bey innstehendem Empfang des Geldes, dem Glaubiger in die Hände gegeben oder ausgehändiget worden.

Digitized by Google

§. 18. Da nun die Römische Weise, im Teutschem Reich, niemahls gewesen; vielmehr die Handtreu allemahl heilig gehalten worden: so erfordert Licht und Recht, diesen Götzen, in unserm treuhertzigen Vaterland, nicht anzubeten oder, da es bishero, aus Aberglauben, geschehen, diese Abgötterey doch endlich abzuschaffen.

§. 19. Und gelobet sey der HErr, über Licht und Recht; daß diese Erkänntniß der Wahrheit, bey den Landesfürsten und Ständen, in dem Churfürstenthum Sachsen, dahin eingedrungen: der Ausflucht, nicht empfangenen Geldes, gegen Brieff und Siegel, weiter keine Statt oder Stand mehr, in den Gerichten, zu geben (23). Und da solche auch, in Wechselbrieffen, niedergeleget: unter diesen aber und andern Handschrifften, dem heutigen Mißbrauch nach, Treue und Glauben keinen Unterscheid machen: so ist hertzlich zu wünschen und zu hoffen; daß auch andere Länder sich dahin bekehren und begreiffen werden, nach eingenommenem ietzigem Bericht; dieses, zum Verderben der Unterthanen gereichende Abentheuer, in Rechten und Gerichten, ferner nicht zu dulden. V. R. W.

Churhannöverisches Strafgesetz, gegen die Ausflucht, nicht gezahleten Geldes.

Uns ist hertzlich angenehm gewesen: daß, nachdem, in den vorhergehenden Paragraphis wir so mühesam, aber hoffentlich auch, im Grunde, aus dem Römischem Recht, ausgeführet: daß die Ursachen, welche die Römer, bey ihrer Wucherscheu und dem Gebrauch der Meckler und Wechsler, bewogen, die *exceptionem n. n. p.* denen Schuldnern, gegen die Gläubiger, nachzulassen; sich gar nicht, im Teutschem Reich, besonders jetzigen Zeiten und Gewohnheiten nach, ereignen, bey welcher Beschaffenheit, es denn gar u gereimt heraus käme; dem Muthwillen loser Zahler so lange, in den Teutschen Gerichten, nachgesehen zu haben oder noch ferner nachzusehen: nunmehro sich bereits Fürsten und Stände verschiedener Lande fanden; da diesem Schlupfwinckel, betrüglicher Schuldleute, ein Riegel vorgeschoben und der Römische Schild und Aushang, dieser *exception* und Ausflucht, entweder

(23) In der letzt verbesserten Proceßordnung, im Anhange §. 8. p. 105. Wie wir dann die *exceptionem, non numeratae pecuniae*, wenn solche nicht *in constituendi liquid*, ist, wider klare Brief und Siegel, weiter nicht gestatten wollen. Dahingegen, wann nachhero, in reconventione der Nichtempfang des Geldes erwiesen; der falsche Gläubiger, am Geld, empfindlich gestrafet werden solle.

Digitized by Google

weder abgeschaffet oder doch dergestalt eingezogen worden; daß daraus, dem gemeinem Wesen, im Handel, Wandel und Verkehrungen, nicht so viel Unheil mehr entstehen möge.

§. 21. Die Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Satzung (1) ist von grossem Nachdruck und lautet, in dem Churhannöverischem Justizreglement §. 6. wie folget: Als auch öffters eine Parthey ihren Nächsten mit der *exceptione non numeratae pecuniae*, wider besser Wissen und Gewissen, gottloser Weise, umführet und dadurch dem Gegentheile einen unnöthigen kostbaren Beweiß aufbürdet; So wollen Wir; daß das zu dero Behelf in Rechten verordnete *biennium* auf drey Monat *restringi*ret. Und Beklagter auch, binnen solcher Zeit, mit dieser *exception* nicht gehöret werden solle; wo er solche, in dem angesetztem *termino*, nicht beweisen kan. Solte auch ein *debitor*, binnen besagter Zeit, sich dieser *exception* bedienen und der *creditor* bewiese denn, die *numerationem* und, würde also klar, daß der *debitor* ihn, gottloser Weise, umgeführet und ihm vergebliche Unkosten gemacht hätte: so soll selbiger nicht allein dem Gegentheil allen Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig seyn; sondern auch, in eine ansehnliche Geld- oder wohl Leibes-Strafe, seines Frevels halber, *condemni*ret werden. Folglich nunmehro, in Chursachsen und Churbraunschweig, dieser Fallstrick keinem ehrlichem Gläubiger untergeleget werden mag.

§. 22. Ich muß diese Satzungen um deswillen höher achten; weil ich einen so grossen Gegenstand, bey den *practicis*, in dem *iure Germanico* finde; welche nemlich keinen Begriff davon haben, mithin selbige sich nicht ehender geben; als bis ihnen von höherer Hand ein anderer Weg angewiesen und befohlen ist. Dahingegen Richter; Facultäten und Schöpfenstühle vieles aus dem Lichte der Teutschen Rechte verbessern könnten: wann ihnen nicht das Blendwerck, vom Römischem Wesen, so sehr vor den Augen lege.

§. 23. Und da ich mich nicht eben darauf besonnen: daß die Römer diese Ausflucht nicht gezahleten Geldes, so gar auch in *stipulationibus* und als dann zugelassen: wann der Gläubiger den Schuldmann

(1) Deren wir aus unseres wertheſten Herrn Collegen *Prof.* KNORREN jüngſt heraus gegebener gelegrter und nützlicher Anleitung zum Proceß *p.* 264. §. 21. erinnert worden.

Digitized by Google

gefraget; und dieser, mit vorgeschriebenen wörterlichen Spielzeichen, stipulando, geantwortet: ja ich, *Titius*, habe, von *Mevio*, das Geld an der Summa, diesen oder jenen Tag, empfangen und die Zahlung, auf die Verfallzeit, wieder verheissen (2): so leget uns SCAEVOLA eben die obige Ursache in den Mund (3): weil die Römer nicht allein, ehe das Geld gezahlet worden, von ihren Schuldleuten das Wort der zeitigen Wiederzahlung genommen; folglich diese *exceptio n. n. p.* auch in Zusagen des empfangenen und wieder abzuzahlenden Geldes, nachgesehen werden müssen. Dahingegen der Teutschen Weise nach, weder die Zusagungs-Gesänge gewöhnlich; noch ein vernünftiger Gläubiger Gesang oder Zusage verlanget, oder auch solche der Schuldmann ableget und thut; ehe und bevor die verglichene Post wircklich bezahlet worden. Und gesetzt, es wolte, unter tausend Menschen, die Geld ausleihen und borgen, einer oder der andere dergleichen mündliche Aussagen des empfangenen Geldes und verheissener Wiederzahlung, vor der wircklichen Zahlung, verlangen; so würde es doch heissen; eine Schwalbe macht keinen Sommer, noch ein tolles Exempel eine Ursache, zum Gesetze. Der Schuldmann erweise also; was er gegen Mund oder Hand vorgiebt; so wird es sich, nach geendigtem Gegenbeweise des Gläubigers, in separato finden, was Grund oder Ungrund heisset. Indessen hat er seine Handschrifft vor die Seinige gehalten; so löse er solche, durch Bezahlung; ohne der Wiederklage, des nicht gezahlten Geldes, deswegen sich zu begeben.

§. 24. Nun möchten wir wohl Gelegenheit nehmen; unsere Teutsche Gesetze, von der Handtreu; Handveste; Brief und Siegeln *processu executivo* u. a. zu gedencken. Nur es solle dieses noch künfftig geschehen. Damit wir jetzo den Leser nicht irre machen möchten: als wann wir, unserer Lehrart nach, allein der Teutschen Rechten uns wiederum bedienen wolten; um die Römische damit zu bestürmen und anzufechten. Welche doch, nach so langem Gebrauch, in grossen Ländern, aus blosser

(2) Davon VLPIANVS in *l. si ita 6. D. de nouat.* und in dem §. 2. *Inst. de except.*

(3) Dann in dem *l. contra D. de Sct. Maced.* bringet er den Zufall vor: Wann der Vater das Geld *stipulando* besprochen und nach der Zeit der Gläubiger nicht dem Vater; sondern dem Sohn das, zur Wiederzahlung stipulirte, quantum, bezahlet habe. Woraus dann die Weise erhellet: daß die Wiederzahlung ehe, vom Schuldmann öffters *stipulando*, zugesaget, als vom Gläubiger wircklich ausgezahlet worden. Weil *stipulatio*, *inter praesentes*, geschehen müssen; welche *praesentiam* man nicht allezeit haben, noch wiederhohlen wollen.

Digitized by Google

bloſſer Vernunfft und Billigkeit, verworfen: ohne daß dieſe Geſetzgeber an dasjenige gedacht; was wir, aus der Eigenſchafft des Römiſchen Staates, erwieſen haben.

Teutſche Handtreu, gegen die Täuſcherey des Römiſchen Rechtes, in der Ausflucht n. n. p.

Die Rechtsgelehrten haben, vermöge der Reichegrundgeſetze, in welchen das Römiſche Recht, in Teutſchland, an und aufgenommen worden, in zweyen Stücken, ſich, vor demſelben, vorzuſehen. Und zwar anfangs, wann die Teutſche Weiſe von der Römiſchen, in Dingen abgehet, welche zu dem Römiſchem Geſetze eine Urſache gegeben (1): ſo dann, wo das Teutſche Recht ſelbſten redet, daß man des Römiſchen nicht vonnöthen.

§. 26. Nachdem wir nun kurtz vorher in der Ausflucht nicht gezahlten Geldes, daß erſte erwieſen; weil die Römer, ordentlicher Weiſe, die Handſchrifft ſich vorher ſchreiben und ſchicken laſſen, ehe die Bezahlung des verſchriebenen Capitals erfolget: im Gegentheil bey uns Zahlen und Schreiben, zu gleicher Zeit, zu geſchehen pfleget: ſo folget nun auch das andere Stücke; daß, vom Beweis, aus Brief und Siegel, die Teutſche Rechte bereits buchſtäbliche Verſehung gethan; mithin des Römiſchen CORPVS IVRIS man, in unſerm Vaterlande, gar nicht bedürffe.

§. 27. Dann anfangs iſt zum Teutſchem Rechtlichem Sprichwort deswegen gediehen; Briefe ſeynd beſſer als Zeugen (2). So dann zeuget von der Wahrheit deſſelben das Schwäbiſche Landrecht (3): Wir ſprechen: daß Briefe beſſer ſind, ale Zeugen. Wann die Gezeugen ſterben: ſo bleiben die Briefe immer ſtät (4). Diß heiſſet

(1) Dann wer bedienet ſich jetzo weiter, der Römiſchen Schilde, womit man die, in der Luffr fliegende, ſichtbare Pfeile, abgehalten, nachdem der Feind jetzo unſichtbare Kugeln abfeuret. Und möchte man wohl fragen: Warum noch jetzo, in der Wappenkunſt, die Schilder im Gebrauch blieben? Daher die Frantzoſen vernünfftiger thun; daß ſie dergleichen adeliche Geſchlechtszeichen in einen Circkel oder Oval ſetzen.

(2) Welches HERTIVS *lib.* 1. *paroemia* 27. erleutert.

(3) *Lib. I. cap.* 48. §. 5. welchem Rechtaſpiegler in einer gemeinen Handelsſache, die alle Tage vorkommen, um ſo viel ehender zu glauben.

(4) Ob aber dieſes eben die rechte Urſache vom Sprichwort; das ſtehet deswegen dahin; weil vielmehr zu glauben: daß die Teutſche darauf geſehen; weil ſeine Handfeſte

Handfesten. Da hoffet ein toder Zeug, als wol der; als ein lebendiger.

§. 28. Ferner, da die Teutsche so sehr, über die Handtreu, wann sie nur einander, in einer Zusage, den Handschlag gethan, gehalten, daß derjenige, welcher solche gebrochen, Ehrlos und Rechtlos worden (5): um so viel leichter die Ursache zu erreichen: warum sie ihre Handschrifften, statt eines Beweises, gehalten und dieselbe nicht abläugnen lassen. Vielmehr aber denjenigen infam erkläret, der seine Handfeste nicht halten wollen (6).

§. 29. Uber dieses eben deshalben die Teutsche nicht für die Abläugnung oder Ausflucht, nicht gezahlten Geldes; sondern nur darum bekümmert gewesen: daß die Handveste nicht verlohren werden möchte. Zu welchem Ende sie die Handschrifften nicht einmahl; sondern vielmahls schreiben lassen, um, wann dieselbe an einem Ort von abhanden kämen; sie solche doch, am andern und dritten, wieder antreffen möchten. Welche sie, ihres gleichen Inhalts halben, *pariculas* oder gleichlautende (7) geheissen. Wovon alle *glossaria medii aeui* voll seyn.

§. 30. Wann auch die wenigste, in den vorigen alten Zeiten, selbsten, weitläufftig und ohne Anstoß, schreiben können: so haben sie einen Pergament oder Papierbogen oder eine andere Materie genommen und in der mitten ungleiche Risse oder Schnitte gemachet: wovon jeder Theil ein Stück genommen, welches der Schuldmann am drittem Ort niederlegen oder auch wohl, in Beyseyn einiger Zeugen, verwahren; so dann, wann der Gläubiger geklaget, zum Vorschein bringen müssen (8). Wann nun beydes zusammen gepasset; muste die Bezahlung erfolgen. Ohne den Gläubiger mit einem unbilligem Beweis beladen zu lassen: daß auch, was zur Wiederzahlung verschrieben, würcklich bezahlet worden.

§. 31. Und noch mehr, weil die *sigilla* in den ältesten Zeiten nicht wohl geschnitten oder gegraben werden mögen: so wurden selbige zwar in eine

---

feste niemand, ohne Ehrlos zu werden, läugnen dürfen.

(5) Wovon in den Thurnierbüchern ein eigener Artickel vorkommet; den alle Thurniergenossen dahin abschwehren müssen: daß sie weder Handtreue, noch Handfeste, gebrochen.

(6) Wie dann auch in *LL.* WESTGOHICIS *lib. II. tit.* 18. *poena infamiae*, auf Läugnen seiner Hand, gesetzet.

(7) Nach SPELMANNO; SOMNERO; FRESNEO hat davon MABILLON *lib.* 1. *art. diplom.* 1. *cap.* 2. §. 7. ausführlich gehandelt.

(8) Wovon die *glossatores* SKINNERVS, FRESNEVS in u. *cautio*; *chirographa*; *indentatum*,

Digitized by Go

eine *massam* von Mehl, Honig und Wachs gedrücket; aber in der Rückseiten des Schuldmannes sein Daumen, zu dem Ende, eingedrucket; damit er solchen, wann es zu Klage kommen, wiederum einpassen und recognosciren können oder müssen: wann Form und Grösse eingetroffen (9). So redlich, einfältig und ohne falsch wurde mit der Teutschen Handtreu verfahren.

§. 32. Wie auch die LL. WESTGOTHICAE (10) vor der Teutschen ihre älteste Haustafel und Gesetzbuch billig zu halten; so ist das Zeugniß, und die Worte darinnen nicht weniger vor Augen zu haben: Was einmahl geschrieben; dawider ist kein Zeuge leichtlich zu hören.

§. 33. Und worzu wären wohl die Teutsche Handschrifften *instrumenta guarentigiata* geheissen; worauf, nach geschehener recognition oder Uberführung des Geschriebenen, man auf richterliche Hülfe klagen und erkennen solle; wann dem losem Zahler auch, nach geschehener Erkäntniß und Geständniß seiner Hand, die frevelhaffte Ausflucht nicht gezahlten Geldes, gleichwohl annoch nachgelassen werden müssen. Welches letztere denn auch andere Rechtsgelehrte vor uns begriffen und erinnert haben (11).

§ 34. Dagegen der Einwurff nichtes heisset: wie in dem Schwaben und Sachsenspiegel gleichwohl Schrifftstellen zu finden: daß die Handschrifften, auch vor Teutschen Gerichten, vermittelst Eydes oder erdlicher Zeugen, angefochten worden. Welche SHILTERVS (12) zusammen getragen; aber auch leichtlich damit beantwortet hat: daß, im Falle der Schuldmann sich erböthe: den Nichtempfang erweislich zu machen; solches demselben, zu thun, allemahl frey stehe. Welches aber mit der abentheurlichen PRAESVMTIONE, *numeratam non esse pecuniam*, gar nichts zu thun hat. Welches Gözen die Teutsche Rechte und Gerichte, weder jemahls bedurfft, noch jetzo, bey so klahrem Licht und Recht, von demselben sich ferner blenden und täuschen lassen werden.

§. 35.

(9) Wovon ich selber dergleichen Uberbleibsel zur Hand habe. Welches auch zu dem Nahmen Handveste oder Daumenveste Gelegenheit gegeben haben mag.

(10) In dem *lib. II. tit.* 18 *quicquid per manifestam & legitimam* SCRIPTVRARVM *seriem definitur,* NVLLA *unquam, subordinati* TESTIS *machinatione denoceitur in* IRRITVM.

(11) Als VON BERGER; ZOLLER; LEYSER u. a. die von der *exceptione non numeratae pecuniae* eigene Tractaten geschrieben haben. Denen wir aber von andern Gründen nichts abborgen mögen.

(12) Ad *pandect. exercitat.* XXII. §. 22. 23. 24. *sqq.*

Digitized by Google

§. 35. Die Rechtsgelehrte, absonderlich der Rechten beflissene Anfänger und Studenten haben hievon nun wiederum ein Muster zu nehmen: wie fein, leicht und vernünftig die Jurisprudentz zu lehren; zu höhren und zu erlernen seyn müsse: wann, in dem Vortrag eines jeden Titels, I) die Römische Satzung und II) deren wahrhafftige Ursache erkläret und untersuchet würde. Wann dieses geschehen, III) der Lehrer in Erwegung zöge; ob das fremde Recht zu unserer Landesweise sich fügete oder beydes gantz unfüglich gegen einander heraus käme? So dann, IV) ob, an dessen Statt und Stelle, eine Teutsche Satzung ausfündig zu machen? Und, wann es daran fehlete; man lieber V) die natürliche Billigkeit zum Leitstern aufsetzte. Wäre dieses, in vorgesetzter Ordnung, also geschehen; so würden Lehrern und Zuhöhrern VI) sich auch die Ursachen der, im Finstern tappenden, *praxeos*, von selbsten aufschliessen und diese Irrwische, bey Licht und Recht, leichtlich zu verjagen seyn. Wer also Zeit und viele Jahre für sich zu leben, hat, der setze die *pandectas iuris Romani & Germanici*, auf diesen Fuß: er wird damit seinem Vaterland einen Dienst thun; der Preis, Danck, Ehre und Belohnung verdienet.

§. 36. Wolte aber jemand uns, in dieser Wahrheit, damit irre machen;

> weil gleichwohl so gar auch in den Königlichen Urkunden An. 1298. der Ausflucht nicht empfangenen Geldes, Gutes, u. d. abgesaget worden (13).

Zur gewissen Anzeige; daß solche im Teutschem Reich damahls statt gefunden. Dem dienet zu wissen: daß die Teutsche Cantzeleyen mit Römischen Rechtsgelehrten besetzet gewesen; folglich diese, in allen Verträgen, sich der Römischen Formeln bedienet (14). Woraus also die Schrifftsteller *historiae iuris* keinen Grund zu dem Schluß nehmen dürffen: als wann, zu solcher Zeit, dem Justinianischem Gesetzbuch das

(13) Die Urkund zwischen dem Hertzog in Oesterreich ALBERTO und dem König in Böhmen, WENZESLAO an. 1298. zu Wien ausgefertiget, ist in *tom. V. reliquiar. lib. 3. dipl. 6. p. 442. sq.* zu finden. Und lautet die Formel, wie folget: *In his omnibus & singulis expresse* RENVNTIAMVS EXCEPTIONIBVS NON NVMERATAE PECVNIAE; *non ponderatae; non soluti; non recepti; non electi & in rem non uersi argenti; doli mali; actionis in factum & condictionis sine causa ac beneficio cuilibet alterius iuris canonici & ciuilis, quod de iure uel de facto possit competere.*

(14) Welche Unart bereits in opusculo: *de nexu scripturae cap. 2. §. 4. nota 78.* gezeuget worden.

Digitized by Google

das Teutſche Reich ſich bereits unterworfen. Dann es werden auch jetzo noch Welſche und Frantzöſiſche Opern, mitten in Teutſchland, geſpielet: aber deswegen ſind die Teutſche daran, keinesweges, gebunden. Und warum iſt unſer Vaterland ſo läſtern? daß, in Teutſchen Küchen, Frantzöſiſche Köche noch ietzo regieren?

§. 37. Wolte nun iemand über dieſer Lehre, *de exceptione n. n. p.* noch weiter gehen und, was disfalls das Recht der Natur und geſunden Vernunfft haben wolle, erwegen; ſo iſt ja wohl nichts natürlicher, als daß ein ieder leiſte und bezahle, wozu er ſich verſchrieben. Weil uns die Natur den Gebrauch von Mund und Hand darzu verliehen; zu demjenigen uns zu bekennen, was wir zu thun oder zu laſſen verbunden. Nachgehends, vor geſchehener Bezahlung, ſich niemand zur Wiederzahlung zu verbinden pfleget. So wie niemand von einem Ort wiederkommet; wo er niemahls geweſen. Nur, im Falle es, in einem Land, wie wir von Rom erwieſen, dergeſtalt eingeführet; daß man die Rückreiſe zuſage, ehe die Reiſe geſchehen, auch von dem erſterm auf das letztere kein richtiger Schluß zu machen. Da es aber gleichwohl auf die Frage ankäme; wer in zweifelhaften Fällen, den Beweis zu übernehmen? Was ſelten geſchiehet; ſolches wird nicht vermuthet. Was unvermuthet geſchiehet; wird nicht eher geglaubet, als bis es erwieſen. Solchemnach würde dem Schuldmann obliegen; daß er die Handſchrifft eher geſchrieben und ausgehändiget, als die Zahlung geſchehen. Welchemnach die Laſt des Beweiſes, auf den Gläubiger zurücke fallen würde. Bey dieſer Ordnung erhellet, daß die Ausflucht nicht gezahlten Geldes zwar, den Worten nach, läugne, den Grund aber in affirmatiua und der Bejahung habe; daß die Handſchrifft, vor Zahlung des Geldes, geſchrieben und ausgeſtellet worden. Mithin der vernünfftige Abſchluß dieſer ſeyn müſte: daß der Schuldmann dieſes ſein Vorgeben, zu erweiſen ſchuldig. V. R. W.

§. 38. Und weil die Vernunfft, in allen Landen und Zeiten, unter Menſchen das Ruder führet oder führen ſolle: ſo handelt derjenige Rechtsgelehrte, welcher Zeit und Mittel darzu hat, nicht vergebens oder ohne Nutzen, wann er ſich auch um anderer fremder Lande ihre Geſetze und Satzungen umſiehet. Aus welchem Abſehen ich wünſche, daß uns aus dem Alcoran die ſo genannte SVNNA und, aus dem Talmud, das Stücke, von weltlichen Geſetzen, in einer Überſetzung, bekant

Digitized by Google

seyn möchte (15). Dann ein Licht zündet das andere an und ein Geist wird, durch den andern, erwecket und auf Gedancken gebracht.

§. 39. Aber endlich die Gesetze und Gesetzbücher aller Europäischen Völcker kommen einem Teutschem Juristen noch, aus gantz besondern Ursachen, zu Hülfe. Dann wie das Teutsche Volck den Seegen von GOtt hat; daß, von demselben, in jüngern und denklichen Zeiten, alle andere Europäische Königreiche und Staaten, entweder besetzet und besaamet oder doch beherrschet worden (16): also eröffne ich allen Teutschen Rechtsgelehrten den Weg dahin; daß sie ihre Teutsche Satzungen und Weise, aus andern Europäischen Staaten und Königreichen, theils zu ersehen; theils zu erläutern und zu erklären suchen. Ich habe dieses, in meinen hieselbst auf den Lehrstuhl so wohl gebrachten; als auch gedruckten, *differentiis iuris Romani & Germanici*, wovon die erstere in *miscellis*; die andere aber in *opusculis uirilibus* vorkommen, zur Gnüge, in zahlreichen Fällen und Exempeln, bewiesen. Welches deswegen gar keine Verwunderung leidet; weil die Europäische Völcker einander, in einem gar nahem Stammvater, der Sprache, Sitten, Rechten und Gewohnheiten nach, verwandt seyn. Und da, im Teutschem Reich, die Einführung des Römischen Rechtes, die alte Teutsche Gewohnheiten, in manchen Stücken, unterdrucket: so hat man um so viel mehr Sorge anzuwenden; aus andern Europäischen Ländern, die dem Römischem Recht niemahls so viel Platz gemachet, den Abgang der Rechte unsers Vaterlandes zu ersetzen. Und weil diese Bücher und eintzele Satzungen kostbar und schwehr zu haben: so ist mein Vorsatz dieser, unter dem Titel: CODEX IVRIS EVROPAEI, vor das erste, von iedem Land einen besondern Rechtsgelehrten, *compendium iuris* ANGLICI; SCOTICI; SVECICI;

(15) Zu dem ersterm habe ich den Herrn HOERIVM, der zur Vielspracherey, wie gebohren und nachhero unsern gelehrten Professorem, Hrn. CALLENBERGEN aufgemuntert und angemahnet; zu dem letzterm aber, den geschickten *candidatum iuris*, Hrn. BRENCKEN, der, von Kindesbeinen an, in der Jüden schule erzogen und seinen Talmud, wie die Kinder ihre Haustafel, im Gedächtniß gehabt. Und da derselbe auch die gantze Juristerey, aus dem Grund verstanden; so zweifle ich sehr, ob wir seines gleichen wieder antreffen werden? Nachdem ihn abgönstige Leute, von hiesigem Orte, nach vieler Verfolgung, endlich weggebracht haben.

(16) Wovon in der Rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie weitläufftiger gehandelt.

Digitized by Google

CICI; HVNGARICI; BELGICI; POLONICI u. s. w. zusammen drucken lassen. Um einem, der Teutschen Rechte beflissenem eine Hülfe zu geben und die viele Kosten, in welche diese Bücher laufen, zu erspahren. So dann wird der andere Theil in den alten Europäischen Gesetzen selbsten bestehen. Aus welchen unsere Teutsche Juristen erst überzeuget werden sollen: wie alle Europäische Teutsche Gesetze, in einem Zusammenhang, harmoniren; wir Teutsche aber dieses schöne Instrument, durch die Römische Leier und Laute, am meisten verkehren und verstimmen lassen.

§. 40. So viel nun ins besondere diese Römische *exceptionem n. n. p.* angehet; so ist bereits von REBVFFO; IMBERTO; AVTVMNO; BVGNONIO; ZYPAEO; GROENEWEGEN; GVDELINO; Sim. van LEVWEN; SANDIO; CHRISTINAEO u. a. gezeiget; daß solche die wenigste Europäische Völcker angenommen oder, wann sie damit, aus Unverstand oder Übereilung, befallen worden; selbige wiederum abgeschaffet und aufgehoben, mithin dem Recht, von Vernunfft und Natur, den alten Gang gemachet haben. Ohne sich um das Geheimniß zu bekümmern: welches die Römer zu diesem Nachlaß bewogen. Mit eins; wenn in dem Römischem Recht etwas gegen Vernunfft, Licht und Recht, vorkommet: so mag man sicher glauben; daß die Römische Rechtsgelehrte eine, ihrem Staat eigene Ursache, zu solchem Abgang, bewogen. Derjenige, der nun solche vermuthlich ausfindet, der ist vor den stärckesten Römischen Juristen zu halten.

CCXXXVIIII. Stück.

Abentheurliche Urkund, des Teutschen Römerzuges, CAROLI an. 790. als ein bisheriger Irrwisch, bald CAROLI M. bald III. IV. und auch LVDOVICO *pio*; *balbo*; so dann CVNRADO II. angedichtet und nun, von einem neuen Wahrsager, auf den letztern Käyser gedeutet *Lipsiae* 1728. in 8ct.

Findet sich ein Mann, von mäßiger Wissenschafft, aber, sehr frühe und unzeitig, in sich selbsten verliebet; und seinem Geschlechts-Nahmen und Unthat nach, auch gegen Leute, die ihn weder beleidiget, noch kaum wissen; ob er in der Welt sey, so plump und Baurengrob; und noch gegen einem grossem Herrn, von dem er das Gnadenbrodt genossen, so frech und unverschämet: daß, als er einen andern Beruf, *Professor* zu werden, erhalten, er sich, dem ein-

Digitized by Google

müthigem Bericht nach, gegen seine Studenten öffentlich vernehmen lassen: er hätte es nun so weit gebracht; daß zwey RR. abit a nobis sacrilega uox! sich um ihn gestritten.

§. 2. Als nun dieser, mit Wind und Wasser, aufgeblasene Sprecher oder *professor*, selber etwas zu schreiben, seinen Unkräfften vielleicht nicht zugetrauet: so hat er des SCHILTERI *catechesin feudalem*, die allenthalben in Buchläden, wie die Catechismus, zu finden, wieder drucken lassen und darzu, so magere und abgeschmackte Noten gemachet; eben wie die seicht gelehrte Superintendenten zu thun pflegen, wann Catechismus Erklärungen von ihnen heraus kommen.

§. 3. Und weil, mit diesem Gerippe, das Buch noch nicht voll werden wollen: so hat er den alten Fratzen, *de expeditione Romana*, mit anderer Leute ihren Anmerckungen, auch wiederum darzu drucken lassen. Um dardurch sich einen Nahmen zu machen; wann er diesen, längstens, aus dem Heiligthum der Reichs-Grund-Gesetze, verstossenen Götzen, den sich und seicht Gelehrten wiederum Auffsetzen und damit den alten Afterglauben wieder ins Gespräche bringen könnte.

§. 4. Diese Afterfreude hätte man ihme auch hertzlich gerne gelassen und gegönnet. Wie dann ich, wenigstens, auf Ehre und Gewissen, versichere; daß mir, von diesem herrlichem Werck, ob es schon, bereits einige Jahre, in Läden lieget, nichtes eher bekannt worden: als bis, die letztere Freytags-*session*, des Juristen-*collegii*, des Mannes Frechsprecherey, von zweyen RR. vorkommen; bey welcher Gelegenheit, meine hertzlich geliebte und geehrteste Herren Collegen errinnert; wie Gebaurenhafft dieser, ausgelassene, Mann, in diesem seinem, von andern zusammen gebetteltem, Kram, gegen mich ins besondere, verfahren habe.

§. 5. Als mir nun, von deren einem, die Schrift zugesendet: so habe ich zwar so fort, aus seinem, jetzo unglücklichem, Patronen, geurtheilet; was vor Götter er anbethe und folglich ihme die Galle in den Magen, wider Leute, treten müsse, die, in den Angelegenheiten ihres Herrn und Berufes, keine Menschenfurcht zu haben pflegen. Und würde ich eine kleine Schelsucht und satyrische Einfälle, seiner unverschämten Leidenschaft, auch noch zu Gute gehalten und Bedencken gehabt haben, demselben, bey seinem neuem Amt, nunmehro in seinem, von Einbildung, aufgeschwelltem Gemüthe, Unruhe zu verursachen.

§. 6.

§. 6. Allein da der Baurenſtoltz ſo groß und ausgelaſſen; daß er, mit Wind und Waſſer, anderer Leute ihre Schrifften überſchwemmen und beſudeln will: ſo erfordert die Sache ſo wohl; als ſein eigenes Beſtes, ihn, von ſolcher Waſſer- und Windſucht, abzubringen und geſchmeidiger zu machen; daß ihme ſein verübter Unfug etwas zu Sinne geführet werde.

§. 7. Anfangs iſt es ja wohl ein frevelhafter Undanck, wann Leuten auf Univerſitäten, durch *ſtipendia* oder Gnadengehalte oder auch ſonſten, durch ertheilte einträgliche Beſtallungen, auf die Beine geholfen worden: dieſelbe, wann ſie ſich in etwas, bey den unſchuldigen Studenten, aufgeſchrien, einen Kitzel, zur Veränderung, bekommen oder damit gröſſern Gehalt und Gewalt erzwingen wollen. Beſonders, wann ſie in würcklicher Hebung ſich befinden und davon leben können. Es iſt auch, vor einigen Monaten, ein theologiſches Bedencken, zu Tübingen, wider einen ſo leichtſinnigen *theologum*, auf die Anfrage eines Fürſtlichen Hofes, dahin geſtellet: daß, nachdem dieſer neue Kirchenlehrer, dem Landesherrn, in ſeinem Beruf, viele Koſten verurſachet; derſelbe auch, ſeiner Beſtallung gemäß, bis dahin, reichlich verſorget; Se. Hochfürſtl. Durchl. denen geiſtlichen und weltlichen Rechten nach, wohl befuget; demſelben die geſuchte Dimißion, abzuſchlagen. V. R. W. Wie dann der letztere, bewandten Umſtänden nach, auch ſolche ferner zu ſuchen, nicht berechtiget; vielmehr, in Pflicht und Gewiſſen, verbunden, disfalls an keine Aenderung weiter zu gedencken.

§. 8. Nachgehends ſeinen elenden und widerrechtlichen Miſchmaſch und Gemenge von alten, mittlern und neuern Zeiten; von Reichs- und Landſäßigen; von Longobardiſchen und Teutſchen Lehen, in ſeinen unreiffen Noten ad Schilterum, betreffend; ſo iſt zwar dieſes Ortes und von meiner Zeit nicht, ihme ſein, ohne Marck und Nerven, aufgethürmtes Gerippe, vor Augen zu legen; darzu ſich von den unſrigen ſchon iemand finden wird, da meine Weiſe niemahls geweſen, eines andern ſeinen Stall auszumiſten. Vielmehr ich, in meinen Lehren, allezeit meine Meinung von mir geſaget, ohne andere Lehrer, am allerwenigſten plump und frech, anzutaſten. Damit ihme aber, einiGE BAUER-ſtreiche, in dem Buch, vor Augen geſtellet werden mögen; ſo beſinne er ſich doch, mit was Unbeſonnenheit er

uns, in der Frage: ob Geiſtliche, in weltlichen Fürſtenthümern, die Lehensfolge angedeihen möge? begegnet. Seine aufgeblaſene Schandworte ſind folgende: NEGANTEM *ſententiam* (num, in feudis, ſuccedere poſſint clerici?) *neſcio* (dieſes glaubet ihme, als einem noch ſeichtgelehrtem Anfänger, iederman) *quo* IMPETV, *intra anni ſpatium*, CORREPTI, *in diuerſis academiis propugnarunt a* LVDEWIG; FELTZIVS; HOFFMANNVS? *De* IVRE GERMANICO VERIOR *mihi uidetur ſententia* AFFIRMATIVA; CLERICVM *ſuccedere in feuda* QVAEVIS. *Burc. Gott.* STRVVIVS *cap.* 12. §. 11. Nun höhre oder leſe iemand dieſen STRVVIVM, der ſelbſten an dem, von ihme angeführtem, Orte, alſo redet: EXCLVDVNTVR *clerici a ſucceſſione in electoratus &* PRINCIPATVS *Germaniae; niſi ſtatui* ECCLESIASTICO *per papae diſpenſationem, renunciauerint. Niſi plane* CONSECRATIONEM *clericalem fuiſſent adepti; tunc enim ad* SECVLVM (quod ſacerdotium ſit, iure pontificio, aeternum) *reuerti haud poterunt.* Und noch dieſes in *notis* ** ſogleich darauf: *Verius hac de re, diſſeruit a* LVDEWIG, *ubi plura exempla adducit, qui a ſucceſſione fuerint excluſi. Eadem etiam ratione in camera iudicatum, docet* MYNSINGER *V. obſerv.* 49. *n.* 8. *Plura* LVDEWIG *ad aur. bullam tom. II.* Pfui der Schande! daß der Verfaſſer, in einem einzigem Athem, dreyerley grobe Verbrechen begehet. Dann erſtlich nennet er dieſe, mit ungemeiner Sorgfalt und Wichtigkeit, ausgeführte und in dem geſamtem H. R. R. richtige Sache, in ſchmähſüchtiger Frechheit und Unbeſonnenheit, einen *correptum impetum*, gleich, als wann man, wie er, darinnen ſich aufgeführet, im Gehirn verrücket, in einer Raſerey geſchrieben hätte. Nachgehends entblödet er ſich nicht, aus tiefer Unwiſſenheit, den Geiſtlichen die Lehensfolge, von weltlichen Fürſtenthümern, zuzuſprechen; da die Reichsgeſetze und exempla von Päbſten; Cardinälen; Ertzbiſchöfen; Biſchöfen und andern Geiſtlichen, an dem Tage liegen; daß ſelbige ihre geiſtliche Würden vorhero abgeleget und deswegen wiederum weltlich werden müſſen, um der Lehensfolge nicht zu darben. Aber noch, thut das dritte wohl ein redlicher oder nur geſcheider Mann? daß er, zu Bedeckung ſeiner unrichtigen Lehre, bekannte und in aller Studenten Händen ſich befindende Bücher, falſch und verkehret, für ſich, anführet, welche ihme doch buchſtäblich widerſprechen. Wer will einem ſolchem Manne etwas Gutes, im Urthel machen, zutrauen; der in ſeinen Lehrſätzen ſo unverſchämt iſt; andern gelehrten Leuten Unwahrheiten anzudichten, um ſeinen Schmähungen

Digitized by Goog

gen einen Lügendunſt zu machen. Apage *nugas; falſa; fabulas; commenta* oder wie der Buchdrucker wider *barbaros barbare & contracte*, ſetzet, *fabulamenta*.

§. 9. Endlich den alten, von ſo vielen Rechtsgelehrten ſchon verworfenen Fratzen, de *expeditione Romana*, anlangend; ſo haben wir zwar in *praefat. tom. I. reliquiarum monumentorum medii aevi*, ein gantzes Alphabet, von *bellis diplomaticis*, allein im Teutſchem Reich, zuſammen gebracht und unter ſolcher §. 30. *p.* 67. das diploma: *de expeditione Romana Caroli* mitgerechnet und ſolches vor eine Mißgeburth gehalten; wofür wir ſie auch halten werden. V. R. W. Nur wir haben den Vorſatz gar nicht gehabt, das ungeſtallte und abgeſchmackte Weſen dieſer *conſtitution* durchzugehen; ſondern nur in etlichen wenigen Zeilen, einiges angeführet; warum wir es vor einfältig und faſt lächerlich hielten; ſelbige vor echt und, als einen Reichsgrundgeſetz, auszugeben. Wir haben auch *Boeclerum*, *Strauchium* und *Obrechtum* angeführet. Nicht in dem Abſehen: als wann von andern, auch groſſen Leuten, wir Stelzen oder Krücken borgen wolten; da wir ſelbſten, auf unſern eigenen Füſſen, noch ſtehen und wandeln mögen: ſondern, damit der Leſer wüſte, unter was für Fahnen und Feldzeichen, der Krieg, von groſſen und gelehrten Leuten, wider dieſe *conſtitution*, vom Römerzug, geführet worden. Weil aber Licht und Recht gleichwohl daran gelegen: daß dieſer Götze nicht wieder in das Heiligthum komme; die völlige Ablohnung des Verfaſſers und ſeines Irrgeiſtes hingegen einen gantzen Tractat erfordert: ſo ſoll beydes, mit Krafft und Nachdruck, erfolgen. Was der Herr Autor dagegen noch zur Zeit eingewendet; ſolches hebet keines von beyden; weil ſeine confuſe *allegata* gar unglücklich angebracht worden. Es wird heiſſen: *diſtingue tempora, perſonas, loca*, MISCELLIO!

§. 10. Die Wahrheit wird von der Reichsſachen kundigen, Juriſten leichter heraus zu bringen und zu erkennen ſeyn; weil die Seichtgelehrte ſich allein der Hülfe von *gloſſariis* und *gloſſatoribus* bedienen; die alles, wie die Schubkärner, in einander werfen. Von deren Hände Werck auch niemand etwas mehrers fordern wird oder mag.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11. Dann 1) ist diese Urkund ein Rumpf, ohne Kopf und Füsse; ohne Anfang und Ende. II) Ist die Frechheit der Anbether und Irrgeister dabey so groß, daß sie ihme zehenerley Köpfe aufsetzen, davon aber doch keiner passen will. III) Wann dieses die Ritterrolle bey allen Römerzügen seyn sollen; wie wäre es wohl möglich gewesen, daß, bey so vielen und mannigfaltigen Zügen, von derselben kein Gebrauch gemachet, noch IV) derselben mit einer Sylben, bey so vielen Geschichtschreibern aller Zeiten, gedacht worden? Ja wie hätten V) bey so vielen Abschrifften aller Reichs- und Landesstände, sich alle Exemplare, bis auf das einige, verlieren mögen? Die grösseste Thorheit ist, da VI) vor drey oder vierhundert Jahren der Teutsche Adel keine Lehen; sondern nur eigenthümliche Stammgüter gehabt, vermöge deren die Eigenthümer, wie ietzo der Polnische unlehnbare Adel, in dem Römerzug aufsitzen müssen; warum gleichwohl dieser so wenig, als VII) der Grafen und Herren, nur mit einem Wort, gedacht werde; die doch, in dem Zug, den grösseſten Haufen ausgemachet. Noch VIII) hat der Adel diesen Reichsdienst, auf eigene Kosten, verrichten müssen; darzu der Landesherr, aus seinen Cammergefällen, etwas beyzutragen, weder schuldig, noch vermögend; als doch die lächerliche Urkund haben will. Ferner hat VIIII) iedes Land seine eigene Ritterrollen; ohne den Longobardischen Maßstab, worauf die Urkund zielet nöthig zu haben. Auch haben X), bey geschlossenen *ducatibus*, die Geistliche keine *principes spirituales* geheissen. Vieles andern ungeschickten Zeuges, so von uns und andern schon berühret, voriezo nicht zu gedencken, dessen Ausführung künfftig folgen solle. Im übrigen mag die Form zu dieser falschen Münze etwa zu *Caroli IV.* Zeiten in der Longobardischen hohen Schule, zu Prag, geschnitten; aber wohl niemahls gepräget worden seyn. Dem neuem Schutzengel derselben, geben wir den wohlgemeinten Rath aus dem sittenreichem STOBAEO: *aut* VIRES *tibi augendae aut minuendae* AVDACIA!

CCXXXX.

Digitized by Google

CCXXXX. Stück.

Bey dem Einschreiben und Löschen, in den Erb- und Lehentafeln, gehaltene Anrede des ersten Königlichen *Commissarii*, am 14 Dec. 1734.

Ist irgend eine Gelegenheit, die uns von Leben und Tod, von Anfang und Ende, einen empfindlichen Eindruck in unserm Gemüthe machen, und ein Nachdencken, von Veränderung aller Dinge, unter den Sterblichen, verursachen kan: so ist es der heutige Tag. An welchem, von Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wir beordert und bevollmächtiget seyn; Namen, aus dem Buch des Lebens, auszulöschen und wiederum Namen, in die wächserne Tafeln (1) einzutragen. Selbsten die Formeln und Redensarten: aus dem Wachs zu löschen und wieder in das Wachs zu bringen, die erinnern uns der leichten Vergänglichkeit aller Sachen, auch derer jenigen, worüber sich die Menschen so sehr zu erfreuen und zu vergnügen pflegen.

§. 2. Unter allen Cörpern scheinet das Wachs am dauerhafftigsten und, der Verwesung am meisten entgegen, zu seyn. Keine Fäulniß verderbet dasselbe; keine Motten oder Würmer verzehren es; kein Rost zerfrist es. Und, da auch die bloße Zeit alles zermodert und mürbe machet: so liegen uns die, von Wachs mit zubereitete Aegyptische Mumien, vor Augen, die, nach so manchen tausend Jahren, keine Ver-

(1) Es ist die Weise der Alten, besonders auch der Römer, gewesen; daß selbige sich der wächsernen Tafeln, in ihrem letztem Willen und Handlungen bedienet. Und weil, bey Abschaffung dieser Schreibart, die Gelehrte, absonderlich SALMASIVS und *Desiderius* HERALDVS, sich über die Formeln: was, *cera prima*; was, *infima cera*; was, *signare ceram*, *margo perforata*, u. s. w. geheissen, sich in vielen Schrifften gestritten und gezancket: so haben wir, vermittelst unserer wächsernen, noch jetzo üblichen, Erb- und Lehentafeln, den Schlüssel zur Sache gegeben und diesem Streit dardurch ein vernünftiges Ende gemachet. Wovon in dem CXIII. Stück das nöthige enthalten und noch mehr in *notis* IVSTINIANI M. cap. 8. §. 34. NOTA 187.

Digitized by Google

ne Verwesung gesehen. Als ich auch, von dreyßig Jahren her, das hiesige Landes Archiv in meiner Gewahrsam gehabt, kan ich nicht läugnen; daß, beym Anschauen der Kayserlichen, in Wachs gedruckten, Siegel, mich ein heiliger Schauer öffters überfallen: weil dieselbe, fast nach tausend Jahren, so unversehrt noch ietzo anzutreffen, als wann sie nur, vor weniger Zeit, geformet und abgedrucket wären. Wobey ich mich dann der Weise unsers letzt verstorbenen Herrn Canzlers, dieses Hertzogthums, in Bestellung seiner Grufft, erinnere. Denn weil derselbe eine etwa vorgefaßte Meinung gehabt; daß es leichter wäre, durch Chymische Wissenschafft, eine Rose oder Pflantze, aus ihrer zusammen gehaltenen Aschen (2), wiederum herfür zu bringen; als, wenn dieselbe aus einander zerstreubet worden: er, zu solchem Ende, seinen Leichnam mit reinem Wachs umgiessen und umgossen einsencken lassen, denselben vor aller Zerstreuung und Fäulniß zu bewahren.

§. 3. Nur so scheinbar das Wachs zu einem Sinnbild, von Dauer und Beständigkeit, zu machen: noch viel leichter wird es seyn, auch die Vergänglichkeit, unter einem Wachsbild, vor Augen zu stellen. Was zergehet und schmeltzet doch leichter, als Wachs? Wann die Israelitische Heldin, die Judith, die Macht GOttes, gegen die Kräfften der Felsen und Berge, vorstellen will: so hat der 17te Versickel, von ihrem Heldenlied, diesen Thon: Die Berge müssen zittern und die Felsen zerfliessen, wie Wachs, für dir. Und der König und Prophet David weiß seine Kleinmüthigkeit und die Schwäche seines Hertzens, in dem *XXII. Psalm v.* 15. nicht eigentlicher auszudrücken; als in den Worten: ich bin ausgeschüttet, wie Wasser, mein Hertz ist, in meinem Leibe, wie zerschmolzen Wachs.

§. 4.

(a) Es sind zwar diese Chymische Geheimnüsse über meinem Begriff; doch habe in *actis naturae curiosorum*, an. 1731. nicht ohne Verwunderung gelesen: daß ein MEDICVS bey denselben einen Bericht eingesendet: wie er, bey Verfertigung eines Rosenessiges, als derselbe in einem Glaß, ein ganzes Jahr, bey mäßiger Wärme gestanden, recht erstaunend gesehen: daß, in dem Essig, sich die Rosen, in eben der Farbe und Blättern, als er solche zerstossen, wieder gesammlet und in dem Essig, in dem schönsten Flor, gewiesen hätten. Jedoch ohne Stiel und Räumen, die er auch, bey Ansetzung des Essigs, weggelassen.

Digitized by Google

§. 4. Und ja wohl iſt des Menſchen Hertz dem Wachs, in beyderſeitiger Betrachtung, ſehr ähnlich. Der Prophet (3) ſaget: Es iſt das Hertz ein trotzig und verzagt Ding. Gehet es wohl; ſo iſt es trotzig und dem hartem Wachs gleich; ſo bald aber Tage und Stunden kommen; da es heiſſet, ſie gefallen mir nicht; ſo zerflieſſet es, wie geſchmoltzen Wachs. Wie brüſtet ſich doch mancher Pfänner, wann er in das Wachs kommet; wann er die Soolengüter, von Nöſeln und Pfannen, zu Quarten und dieſe zu einem gantzem Pfannewerck oder wohl gar einem gantzem Stuhl bringet. Er ſpricht wohl, zu ſeiner Seelen: liebe Seele, du haſt nun einen guten Vorrath; habe nun Ruhe, iß, trinck und habe guten Muth (4). Er dencket aber, bey dem Einſchreiben, an das Ausſtreichen und die Worte des Heylandes nicht: über ein kleines wird man deine Seele von dir fordern, und weß wird es ſeyn, das du bereitet haſt? Oder, damit wir bey dem Bilde des Wachſes bleiben: wie bald und leicht iſt und wird es geſchehen; daß deine Haab und Nahmen, in den Erb- und Lehentafeln, wie Wachs, verſchmelgen, uertendo ſtylum, (5), ausgeſtrichen und andere, an deine Stelle, eingezeichnet werden!

§. 5. Allerſeits Hochgeehrteſte Herren! Mein Gemüth iſt auf dieſe Todes- und Sterbensgedancken, aus beſonderen und, uns allen in trübſeligem Andencken ſchwebenden, Umſtänden, nicht ſo wohl geführet, als vielmehr getrieben und gedrungen worden. GOtt hat unſern Geſalbten, unſern weiſen, unermüdeten und, in Seinem Königlichem Hauſe ſo wohl, als auch dem Anwachs ſeiner Lande und

(3) *Ierem. XVII. v. 16.*

(4) Mit der Rede des Heylandes *Luc. XII. v. 19.*

(5) Deſſen ſich die Poeten, ſonderlich im Dichten und Aufſchreiben, ihrer Verſe bedienet. Damit ſie, bey einem beſſerem Einfall, das geſchriebene wieder ausſtreichen können. So wie der Thal-Secretarius noch jetzo ſich eines helfenbeinernen Griffels bedienet; davon das eine Ende zum Einſchreiben, ſpitzig; das andere aber, einer Schaufel gleich, damit, bey dem Auslöſchen, das Wachs wieder gleich gemachet wird. Eben wie der *ſtylus* des ovidii beſchaffen geweſen; den ein Gelehrter mit hundert *aureis* oder *Louis d'or* bezahlet haben ſolle. Als dieſer, in des Poeten Grab gefunden worden.

Digitized by Google

und vermehrtem Flor derselben, von dem HErrn, so gesegneten, Kö-nig, mit einer so schmertzhafften und gefährlichen Kranckheit be-leget. Bey welchen betrübten Umständen wir alle Posttage in Furcht und Schrecken, eines Risses, in Israel, gesetzet worden. Wer es nun treu mit dem Vaterland und dem gesamtem Teutschem Reich mei-net, dem ist dieser Jammervolle Zufall um so viel tieffer und empfindli-cher, durch Marck und Beine und alle Adern im Leibe, gleich einem Donnerschlag, gedrungen; je begieriger dieser grosse Held gewesen; dem, von dem Feinde, mit mächtiger Heereskrafft, überfallenem, Teutschem Reiche, nicht allein mit einem starckem Antheil seiner mächtigen Armeen, zu Hülfe zu kommen; sondern den Schaden Jo-sephs, in allerhöchster Person, auch selbsten in persönlichen An-genschein zu nehmen und dem androhendem Verderben, durch weise und tapfere Anschläge, für das künfftige, steuren zu helffen. Die all-gemeinen Europäische Zeitungen haben uns die fast tägliche Nach-richt gebracht: wie sehr unser heldenmüthiger König bemühet ge-wesen, an allen Orten und Enden, mit Hindansetzung aller Gefahr und bereits nothleidender Gesundheit, selbsten gegenwärtig zu seyn und, durch seine allerhöchste Gegenwart, die, im Felde, dem Feind entgegen stehende, Armeen aufzumuntern und, zu tapferer Beobach-tung ihrer Obliegenheit, anzufeuren. Aber, o Schicksal und Ver-hängniß! Andere Länder haben nun zwar, von diesen fatiguen und mühsamen Unternehmen unsers Gewaltigen, Hülfe und Trost em-pfunden. Nur welch ein Schrecken! der Marck und Bein durch-schnitten, hat uns unglückseelige Unterthanen, mit der Zeitung überfallen: daß unser theurer Landesvater, mit einer gefährlichen und, den Tod drohenden, Kranckheit, die Rückkehr in seine Lande, zu uns, wiederum genommen. Hat nicht dieser Jammer allen treuen und redlich gesinneten Unterthanen, nun so viele Monate, fast das Hertz im Leibe verzehret, über dem ängstlichem Warten des Un-glücks, das uns betreffen können? Teutschland ist nun, durch das ent-standene und, in voller Flammen brennende, Kriegsfeuer, einem Schiffe gleich, welches, von Wind und Wellen, auf ungestümer wil-der See walket und hin und her geworfen und getrieben wird. Da man, noch zur Zeit, weder Ufer noch Hafen zum Einlauffen siehet, ich meine, keine Hoffnung zum Frieden anscheinet; Wind und Wellen zu

legen

Digitized by Google

legen und die allgemeine Ruhe wiederum herzustellen. Wäre nicht dieses die unglückseeligste Unzeit, bey einem so allgemeinem Sturm, Ruder und Steuermann; Mast und Seegel zu verliehren? Ach wie wehe und ewig wehe, würde dem gesamtem Teutschem Reich, absonderlich aber der Evangelischen, darinnen vielfältig bedrückten, Christenheit und uns allen geschehen seyn, wann der theureste Nahme unsers Königes und Landesvaters, in denen, vor unsern Augen liegenden, Erb- und Lehentafeln, da ER voran stehet, wie Wachs zerschmeltzen und, von dem grimmigem Tod und seinem unbarmhertzigem Pfeil und Griffel ausgestrichen und gelöschet oder, nach der hergebrachten Weise, in solchen Fällen, zerscheitert und zerschmettert worden wäre. Doch dem HErrn über Leben und Tod sey nunmehr ewig Preiß, Lob und Danck gesaget: daß der Ancker unserer Hoffnung, von des Königs Besserung und Wiedergenesung, ie länger ie fester stehet (6). Besonders da die allgemeine Zeitungen es geben: daß Königliche Majestät an Leibeskräfften sich wiederum erhohlen und in dem, von GOtt erbethenem, Stande sich finden; aus ihrem schmertzhafftem Lager, wiederum aufzustehen und zu wandeln. Solchemnach die sichere und völlige Anstalt gemacht; ihre Königliche Residentz wiederum, mit ihrer Ankunfft, zu erfreuen und Hertz und Blut, welches denen Inwohnern, durch die gefährliche Posten, im Leibe und Adern erstarret, wiederum zu erwärmen und zu heilen. GOTT sey ferner sein Artzt und der HERR über Leben und Tod erfreue uns, am Tage der Besatzung, am 20 dieses: daß unsere Landessonne, wie das grosse Licht am Firmament, in neuen Strahlen

(6) Ich kan nicht läugnen; wie mich, seit der Zeit, als solcher Jammer, bey uns, gewähret; öffters eine empfindliche Ungedult befallen: daß nicht in allen Gotteshäusern darauf ein allgemeines Kirchengebeth eingerichtet worden. Dann ob ich gleich wohl weiß: daß in *liturgicis* höherer Befehl zu erwarten: so finde ich doch, als ein Rechtsgelehrter, kein Verbrechen; wann auch jeder Prediger, nach dem Exempel einiger hieselbst, hierunter in diese Andacht, aus eigenem Triebe, ausgebrochen wäre. *Imperatus cultus* obsequii; *voluntarius* religionis *christianae ueve.* Doch was hierunter versäumet, das mag, bey jetziger Wohlthat des Höchsten, im Loben und Dancken, in der Gemeinschafft der Heiligen, wiederum ersetzet und unserm GOtt dafür ein allgemeines Danckopfer gebracht werden.

Digitized by Google

und Kräfften, ihre Rückkehr nehmen und unser Gebet und Wunsch dahin erfüllet werden möge. Lange lebe unser König! GOtt verleihe dem König langes Leben!

Diese Anrede wurde, im Nahmen des gesamten Magistrats, gewöhnlicher massen und, dem altem Herkommen gemäß, beantwortet. Und von dem schuldigem Opfer der Unterthanen, fur die Wiedergenesung der geheiligten Person ihres Königes gehandelt. In welcher der Steuer-Rath und *Syndicus ciuitatis*, Herr Tenzel, seine allerunterthänigste Pflicht und deuotion so wohl; als auch eine besondere Wohlredenheit bewiesen hat.

CCXXXXI. Stück.

Haupt-Schlüssel zum Verstand der Römischen *codicum*; *tabularum*: *lini*; *ceræ primæ*, *vltimæ*, *infimæ* u. s. w. Worüber sich die Römische Rechtsgelehrte, besonders SALMASIVS und HERALDVS gestritten; aus den Erb- und Lehentafeln der Hällischen Pfännerschafft. Bey einer Anrede am Tage der Besatzung.

Die Veranstaltungen der jährlich zu haltenden Erb- und Lehntafel: wie auch der darauf folgenden Besatzung des künfftigen Pfannenwercks, sind also beschaffen: daß selbiger kaum eine, von allen Handlungen, gleichen mag, deren man sich aus dem grauen Alterthum erinnert und welche sich noch ietzo in würcklichen Gebrauch findet. Das Gedächtniß einer Sache wird sonsten entweder durch Urkunden und Schrifften oder durch Zeugen erhalten. Und eines von beyden ist zu denselben genung. Nur hieselbst findet sich beydes auf eine so verbindliche; tüchtige: beständige und, wider alle Vergessenheit und Fäulniß der Zeit bevestigte, Weise: daß dadurch die unsichtbare Rechte, an denen Soolengütern, eben so richtig; als die, in einem cörperlichem und in die Augen laufendem Besitz, bestehende Güter und Sachen gehalten werden, und nun weit über tausend volle Jahre erhalten worden seyn.

§. 2. Und eben deswegen werden, zur Handhabung dieser guten Ordnung in dem Thal-Wesen, die ansehnliche Zusammenkünfften, von so vielen

so vielen hohen und vornehmen collegiis, neben denen ordentlichen Thalgerichten, der Landes-Regierung: Krieges- und Domainen-Cammer; des Magistratus hiesiger Stadt; der gesamten Herren Pfänner und andern nützlichen Bedienten erfordert. Um, was dabey vorgehet, im Augenschein und Andencken jährlich zu erhalten.

§. 3. Dieses hat also, in denen alten Zeiten, unsern Teutschen damahlen genug seyn müssen; so lange dieselbe Lesens und Schreibens unerfahren. An welche statt die Anwesende gewisse Zeichen, wie iezo noch die Rothe davon ihre Nahmen führen, an ihren Hüten oder Kleidern gehabt und gemahlet, woraus nachhero, Zweifels ohne, die, so genannte selbst redende, Wappen entstanden seyn.

§. 4. Welche Vermuthung gegründeter, als derienigen heraus kommet, die selbige von denen H. Creutzzügen nach Jerusalem herzuführen pflegen. Dann wie, bey der Besatzung, ieder den Nahmen seines Rothes zu benennen: also haben, in andern Lehnsversammlungen, die Lehenleute die Gewohnheit gehabt; daß sie ihre Wappen an die Schilder gemahlet; solche an abgepflückten Bäumen aufgehänget und dadurch ihre Gegenwart und Lehnsfolge, in *conuentu pariũ curiae*, und, bey öffentlichen Versammlungen, bewiesen haben.

§. 5. Wie dann deswegen diese Rothe in drey Classen, von Wappenzeichen, als 1) der geflügelten; dann 2) der übrigen Thiere; und 3) anderer leblosen, sonderbar kentlicher, Sachen eingetheilet; bezeichnet und unterschieden seyn. Und vermuthlich hat man, bey solchen Kennzeichen der Rothe, es, in den alten, Schreibens- und Lesens-unerfahrnen Zeiten, bewenden lassen.

§. 6. Nachdem aber, durch die Vorsichtigkeit *Caroli M.* ums Jahr 800. auch denen Teutschen die Buchstaben bekannt worden: so hat man angefangen, auch in dergleichen Handlungen etwas aufzuzeichnen. Welches aber deswegen bey dem Adel und Salzjunckern um so viel schwehrer hergegangen: weil, in dem Schreiben öffentlicher und gerichtlicher Dinge, man nur die lateinische Sprache und zwar bis in das XIII. Jahrhundert gebrauchet: in Teutscher Sprache aber bis dahin gar nichtes abgefasset worden.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7. Und, mit solcher Gelegenheit, hat man auch in denen Soolengütern die Lehentafeln angefangen und in solche der Eigenthümer und Güter, ihre Nahmen, in Lateinischer Sprache, mit Lateinischen Buchstaben und Lateinischen Zahlen, eingetragen. Wie denn noch ietzo solche darinnen, nicht in Teutschen, sondern Lateinischen Wörtern, per *sartagines* und *quartas*; nicht aber Pfannen und Viertel, sich eingezeichnet finden.

§. 8. Es müssen solchemnach diese wächserne Tafeln so alt seyn; daß sie über das *XIV. seculum* hinauf gehen. Dann, im Falle selbige nach dem XIV. Jahrhundert erst gemachet worden, man darinnen der Teutschen, nicht aber der Lateinischen Sprache und Buchstaben, auch so gar der Lateinischen Zahlen, sich bedienet haben würde.

§. 9. Es verdienen also diese uralte wächserne Tafeln, deren wir uns noch ietzo gebrauchen, verschiedener Ursachen halben, wohl; daß wir von denselben, als der Grundfeste dieser Soolengüter, mit wenigen etwas gedencken.

§. 10. Und zwar anfangs, so viel den Ursprung derselben betrifft; so geben es gar viele untrügliche Merckmahle: daß diese Lehentafeln von den Römern, wie tausend andere Sachen und Ordnungen, entlehnet und in unserm Vaterland eingeführet worden seyn. Daß in solchen Lehentafeln die Buchstaben; die Sprache; die Zahlen noch ietzo lateinisch seyn: solches ist gleich ietzo gesaget. Und eben diese verrathen, verkündigen und lehren uns den Ursprung und, welchem Volck und Staat wir selbige eigentlich zu dancken und zuzuschreiben schuldig.

§. 11. Nachgehends finden wir dieser unserer Lehntafeln ihre gantze Form und das Modell davon, durch die Römische Scribenten und Rechtsgelehrten, dergestalt beschrieben: daß einem, dem diese Tafeln vor Augen liegen, die Römische Gesetze und Schriftstellen, über welchen sich bis dahin die grössesten Männer den Kopf zerbrochen, gar nicht schwehr zu verstehen oder auszulegen. Davon wir ietzo, zum Dienst der Rechtsgelehrten, nur einige Proben machen und vortragen wollen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Es berichtet uns der alte und, für allen andern, gelehrte *Grammaticus*, PRISCIANVS, *lib.* 1. daß die Römer, in allen ihren Schriften, sich vornehmlich der wächsernen Tafeln bedienet. Dann weil, zu solchen Zeiten, das, aus Lumpen gemachte, Papier, noch nicht erfunden gewesen; so haben selbige verschiedener Materien im schreiben sich bedienet und bald auf schlechtes Holz; bald auf das innerste von Baumrinden; bald auf Helfenbein; bald auf Blätter von Kräutern und Gewächsen; bald auf Steine und Marmor: auch, wiewohl selten, auf Häute von allerhand Thieren, geschrieben; weil sie diese letztere noch nicht zu gärben und zu zubereiten gewust haben: aber die allgemeineste Art zu schreiben, auf wächserne Tafeln, war deswegen eingeführet und behalten, weil man das Geschriebene offt wiederum löschen und, auf eben den Platz, wiederum schreiben können.

Delebis, quoties, scripta nouare, uelis,

saget MARTIALIS.

§. 13. Ja die Römische Poeten hielten diese Erfindung, auf wächserne Tafeln zu schreiben, auch noch deshalben um so viel desto bequemer; weil die letzten Gedancken meistens besser, als die erstern, zu seyn pflegen. Welche man dann mit umgewandten Griffel, der oben einem Schaufelchen gleich seyn müssen, ohne alle Mühe und Ubelstand, wiederum auslöschen und etwas feiners auf das Wachs bringen können.

Stylum saepe uertendo
werden die Gedichte rein, saget OVIDIVS.

§. 14. Wann nun unsere, vor tausend und mehrern, Jahren lebende, Pfänner, die Römer über der Art, ihre Soolengüter aufzuzeichnen, zu rathe gezogen; haben sie ihnen deswegen ihre leichteste und beste Art zu schreiben, ich meine unsere wächserne Tafeln, zu solchem Ende einzuführen, nothwendig an die Hand geben müssen.

§. 15. Der alte *Comicus*, PLAVTVS zeiget uns *in Bachide* die, zu diesen Tafeln gehörige, Materien und Werckzeuge, in folgenden Worten an:

Stylum, ceram, tabellam, linum.

Unter dem STYLO verstehet er, an statt der Feder, den Griffel, dem Zug der Buchstaben nach, durch das Wachs zu fahren. TABELLA aber, die bestunde in einem höltzernem und zu dem Ende rauch gemachtem Brettgen, damit das darauf gegossene Wachs an solchem kleben blieben und gehafftet. Wie eben dieses *per* CERAM, *tabellae infusam* angezeiget worden. Das Wort LINVM aber hatte zweyerley Bedeutungen. Dann es wurden die Tafeln, worauf etwas verborgenes geschrieben, in Leinwand gewickelt und die Leinwand versiegelt. Welches absonderlich *in tabulis testamentorum* geschehen. Weil niemand den Erben, bey Lebzeiten des testatoris, wissen sollen. Ausser deme aber, wann der einzelnen Tafeln mehr gewesen; hat man solche mit einem Bindfaden hinten *in margine* oder, bey der Einfassung und Leisten solcher Tafeln, durchbohret nnd zusammen geschnüret; welches die Römer so dann *tabulas perforatas* und, wann man die Blätter auf und von einander gethan, *tabulas apertas* geheissen. Weil auch auf beyden Seiten die Tafeln mit Wachs überzogen: so sind die Formeln, *cera prima* und *cera secunda* von der ersten und andern oder Rückseiten gebrauchet worden.

§. 16. Die grösseste Schwürigkeit bestehet aber, unter denen gelehrten Juristen, noch darinnen: was *cera summa* & *ima* aut *ultima* geheissen? Welche Schwürigkeit der Augenschein unserer, vor Augen liegenden, Tafeln auflöset: da jede Seite, durch eine höltzerne Leiste, in zwey Theile, die obere und untere; erstere und andere eingetheilet; davon die erstere, *cera summa*, auch *cera prima*; die andere, *infima cera* aut *cera secunda* uel *ultima*, ihrer Ordnung nach, mit allem Recht, geheissen werden mögen. Wer nun diese Sprache verstehet; der löset die Rätzel gar leichtlich auf; worüber fast alle Rechtsgelehrte stutzig worden seyn.

§. 17.

Digitized by Googl

§. 17. Der *Imperator* räth in §. 3. *inſt. de pupill. ſubſtitutione*, wer Bedencken habe, den Nahmen, des *ſubſtituirten* Erben, kund zu thun: ſolle denſelben in dem unterſtem Fach der Tafeln ſetzen und ſolchen mit Leinwand zu dem Ende zudecken; daß er, ſo lange der Unmündige am Leben, nicht aufgemacht oder kund gethan werde. Wie dann auch das Wort *ſubſtitutio*, ſeinem eigentlichem Verſtand nach, eben dieſes erfordert; daß des *ſubſtituti* Nahme in dem unterſtem Fach der Teſtaments-Tafeln geſetzet und eigentlich *ſubſtituiret* oder unten angeſetzet werde.

§. 18. Aber was für ein unnöthiger Lermen iſt über den Worten des *ICti*, *Iulii* PAVLI *lib. V. ſentent. tit.* 25. was *tabulae ſumma* & *infima margo*; die Einfaſſung der Tafeln von allen Seiten; was *pars tabulae* TER PERFORATA, wo der Bindfaden, worin viele Tafeln beyſammen, an dreyen Orten durchgezogen worden; was TRIPLEX LINVM *in tabula* das dreyfache Band daran; was *ſupra linum impoſita* SIGNA oder die in Leinwand verſiegelte Tafeln heiſſen? Der in den Römiſchen und Griechiſchen Alterthümern erfahrne SALMASIVS hat über dieſen Schwürigkeiten ein gantzes Buch *de ſignandis tabulis* geſchrieben, welchem ſich unzehlige Rechtsgelehrte und ſein hitziger Gegner, *Deſid.* HERALDVS, ins beſondere entgegen geſetzet und darüber einen, noch bis jetzo nicht beygelegten, Federkrieg, angefangen haben; davon wir das Feld leichtlich behalten könuen: weil wir, was ſie mit Worten in der Lufft ſtreiten, cörperlich vor unſern Augen liegen haben und deswegen dem Alterthum, der hieſigen Pfännerſchafft, billigen Danck zu ſagen ſchuldig ſeyn.

§. 19. Hiebey giebt uns dieſes noch eine Frage: Warum, die, in den Tafeln befindliche, Herren Pfänner nur mit einem einzigem Taufnahmen benennet? auch, auſſer denen, mit ei-

nem Buchstaben anzuzeigenden, Geschlechtes- und Standes-Würden, keiner andern Ehrenämter darinnen gedacht werden dürffen? Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches, theils zu Gewinnung des Raums, theils zu Verhütung allerhand *jalouſie* und Titels Thorheiten, von dem weisen Alterthum eingeführet: Dieweilen aber gleichwohl CICERO *in oratione pro domo* bezeiget; daß eben diese Weise bey den Römern, in den wächsernen Tafeln ihrer Obrigkeits-Personen, also gehalten worden; *quod, ex pluribus*, VNVM *tantum dederit* TABVLIS NOMEN: so ist dieses nicht weniger ein neues Merckmahl; daß unsre Lehentafeln sich von dem Gebrauch der Römer herschreiben und nach demselben, in allen Stücken, richten.

§. 20. Da ich mich auch dieses erinnere; daß, bey verändertem Regiment in Rom, die Tafeln der Römischen Bürgerschafft erneuret worden: so hat man gleiches auch hieselbst beobachtet und von denen Zeiten her, als dieses Hertzogthum das Glück hat, sich für dem Brandenburgischem Zepter zu neigen und von dem Preussischem Adler, mit seinem Fittigen, bedecket zu werden: so offt ein neuer Landesherr die Regierung angetreten, auch neue Lehentafeln verfertiget und die alten nur, zum Gedächtniß, beygeleget. Und ob gleich die, vor unsern Augen liegende, Tafeln, mit dem Jahr 1715. überschrieben: so ist doch solches dem Verzug und dieser der vorgewesenen Veränderung zuzuschreiben; nach welcher man, an statt des Holtzes, die Tafeln aus Blech machen und mit meßingen Leisten einfassen und so dann, mit Wachs, übergiessen wollen. Welche neue Probe aber so unbeholffen und schwehr heraus kommen; daß man diese liegen lassen und bey der alten Weise, von leichtem Linden-Holtz, in den Tafeln so wohl, als dero Einfassung, verblieben ist.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21. Dabey aber muß ich gleichwohl auch dieſes ſagen; daß, zu Zeiten der Ertzbiſchöfe, dieſe Tafeln niemahls, bey verändertem Regiment, allein aber alsdann erſt verneuret worden, wann die Tafeln entweder Schaden gelitten oder das Wachs ſeine anklebende Kraft verlohren oder auch man, gewiſſer Urſachen halben, eine Vergröſſerung davon geſuchet hat. Davon mir von 1528. her, da eine Veränderung geſchehen, keine andere Urſachen kund worden ſind.

§. 22. Noch haben die Römer dergleichen Tafeln, in welchen etwas von ihren Verfaſſungen enthalten geweſen, heilig, in beſondern Kiſten und durch beſondere Bediente, welche man DIRIBITORES genennet, auch an veſten und, vor dem Feuer und Raub, geſicherten, Oertern verwahren laſſen: welche Sorgfalt dem Löbl. MAGISTRAT hieſiger Stadt gleichfalls darinnen ſehr angelegen; daß er drey *originalia* von dieſen Tafeln verfertigen und von ſolchen das erſtere in ihrer ſo genannten *clauſur* oder *tabulario publico*; das andere in der Haupt-Kirchen zur L. Frauen und das dritte auf dem Thalhauſe beylegen und verwahrlich halten laſſen. Aus welchen dreyen Oertern auch dieſe drey *authentica*, zu Zeit der Lehentafel, zuſammen gebracht und, bis nach dieſem actu, der Beſatzung zum Gebrauch, beybehalten; nachhero aber, in einer Proceſſion, denen vorigen Oertern wiederum anvertrauet werden. Und erinnere ich mich ſonderlich der Weiſe CAROLI des Groſſen hierbey: welcher faſt alle Urkunden dreymahl ausfertigen und an beſondere Oerter, zu dem Ende legen laſſen; daß, im Falle eines durch Unfall, verlohren; das andere und dritte dannoch erhalten und, wo möglich, bey der Nachwelt verewiget werden möchte.

§. 23. Da inzwischen man nun von vierdhalbhundert Jahren her den Gebrauch des Papiers; auch der Löbl. Magistrat so wohl; als auch die Herren Ober-Bornmeister ihre papierne Lehen- und Erbtafeln für sich und selbige von Zeit zu Zeiten, in guter Ordnung und Aenderung, zu halten pflegen; so dürffte wohl die Frage entstehen: warum man es nicht hiebey bewenden und diese wächserne Lehentafeln abschaffen und mehr zum Andencken; als Gebrauch, beylegen lassen? In mehreren Erwegung; daß vorjetzo die Lehenbarkeit aufgehoben und die Vererbung eingeführet; dannenhero das Andencken davon, im Wachs zu seyn, vor überflüßig gehalten werden könte. Allein eben deswegen, weil die Beleihungen, Lehenbriefe und Lehenwaaren nunmehro, durch die Vererbung, aufgehoben; so hat man dieser Tafeln und im Wachs befindlicher Nahmen, alle confusion, Vermischung und Irrthum zu vermeiden, um so viel nöthiger. Es wäre auch wohl eben dieses der vererbten Ritterschafft anzuwünschen; daß selbige das Andencken der Lehensfolger und Erben, durch Haltung einer Ritter- oder Ehrentafel oder, wie es Königl. Majest. ehemahlen in dem Oberheroldsamt eingeführet, durch Verfertigung eines grossen armorials, auf gleiche Art zu conseruiren suchen möchten. Und weil dieses Wachs die Grundveste, so hat man vielmehr nöthig, das Gebäude mit seinen Pfeilern, das ist, neben denen andern, auf dem Papier liegenden, Soolen-Registern, auch das Ansehen des Wachses und der Lehentafeln zu erhalten.

§. 24. Wann auch der Teutsche und Wendische Gutjahrs-Brunnen ieder seine besondere Tafeln haben; in der dritten hingegen der Hackeborn und Meteritz, wegen ihrer schwachen Gaben, in einem Tafelband zusammen stehen; so hat man dabey dannoch dahin

Digitized by Google

dahin zu sehen, daß der Raum der Tafeln, ohne Rechtsgegründete Ursache, nicht zu enge werde. Absonderlich nach der geschehenen Vererbung und ergangenem allergnädigstem *decisiu-rescript*: daß auch der weiblichen Erben ihre Nahmen in das Wachs zu bringen und vorm Jahr 1722. damit der Anfang bereits gemachet worden. Dann ob gleich iedem, von den Herren Pfännern, frey stehet, durch letzten Willen, diesen Seegen auf seinem männlichen Geschlecht allein zu lassen und zu halten: so sind doch, wann dieses nicht geschehen, die Töchter so wohl; als die Söhne, nunmehro befuget, auch in den Soolengütern sich des Apostolischen Schlusses zu bedienen: sind wir Kinder; so sind wir auch Erben. Weil Königl. Majestät an sich vor beydes Geschlecht, gleiche Rechte und Vorsorge, unter der Pfännerschafft eingeführet und gehandhabet wissen wollen.

§. 25. Gleichwie es aber besser ist, des Raums der Lehen-Tafeln nicht zu schonen; als jemand an seinem Recht zu verkürtzen oder irre zu machen; so hat man, bey Haltung der ietzigen Lehentafeln sich genöthiget gefunden; noch, ausser denen Weiber-Nahmen, in dem Wachse eine Neuerung und Aenderung zu treffen. Die Römischen Rechte sagen, *unius rei non dantur plures possessores* und ein Anwärther oder *expectiuatus* hat kein dingliches Recht; sondern er muß sich an der blossen Zusage deßjenigen befriedigen, der ihme darzu das Wort gegeben und Hoffnung gemachet. Und aus dieser Ursache ist bishero kein Anwärther oder *expectiuarius* in das Wachs gekommen. Da aber Königl. Majestät einigen, ex *gratia superabundanti* und aus gantz aufferordentlicher Gnade, bey ihrer *expectatiu* auch zugleich den Mitbesitz, wie denen Römischen Hauskindern oder *heredibus suis*, eingeräumet wissen wollen

und

Digitized by Google

und deswegen das Band dieser Erb- und Lehentafel ihnen geöffnet: so haben wir vor unverantwortlich angesehen, selbigen solche ferner geschlossen zu halten und dannenhero, auch solche Mitbesitzende Anwärther, in das Wachs mit eingenommen und dem Nahmen des würcklichen Eigenthümers mit dem Wort, künfftig, beygesetzet. Uber welche Neuerung niemand, als derjenige ungeduldig seyn mag, welcher seinem Anwärther dasjenige, was ihm GOtt und der König, durch das Recht gegeben, entweder zu mißgönnen oder, durch erschlichene *concessiones*, über kurtz oder lange, zu entziehen oder zu schmählern gedencket. Welcher Unrichtigkeit man billig dergestalt entgegen tretten und, durch diese Rechtsgegründete Vermehrung der Nahmen in dem Wachs, solche verhüten sollen.

E N D E.

Digitized by Google

Vollständiges Register
zu denen im
Ersten Bande
der
Gelehrten Anzeigen
befindlichen
Nahmen und Sachen.

A.

A was es bedeutet, wenn sich dessen der Richter zum Abschied gebrauchet, 267

Aachen, Schöppenstuhl daselbst, 259. viel Städte am Rhein haben dahin appelliret, 212. s. Land-Gerichte.

Aaron, 377. s. Kalb.

Abbas Vrspergensis, 1019

Abbé Parucken, 429

Abdecker, sollen nicht curiren, 869

Abendmahl. Dessen und des leiblichen Essens Unterscheid, 299. Brod und Trauben damit verglichen, 300. Weise der occidentalischen Kirche dabey, 618. die ersten Christen musten es, in ihren Häusern, verborgen halten, 298. s. Christ. wurde von jedem Haus-Vater gehalten und vollzogen, 441. dabey soll sich keine Zergliederung unter den Brüdern finden, 302. zu Theodosii Zeit fanden sich Kayser und Könige dabey öffentlich ein, 302. darzu liessen die ersten Christen keine Unbekehrte, 440. Kleider-Tracht dabey, 303. Offerenda dabey in Geld verwandelt, 300. Entschuldigung der R. Catholischen, wegen dessen unter einerley Gestalt, 301. Erläuterung des grossen im Evangelio, 299. s. Conuiuium S. Hostie. Kelch. Nachtmahl. Osterlamm. Tisch des HErrn. Wein. Zehr-Pfennig.

Abend- und Morgen-Thaue ersetzen den Mangel des Regens, 32. wo sie ausbleiben, 32. seq.

Aberglaube, kommt von dummen Leuten her, 379. von den Göttern und Geistern, bey den Saltz-Qvellen, 45. bey Lotterien, 233. eine Ursache gewinnsüchtiger Spiele, 293. seq. beym Wester-Hemd, 737

Abfall von Christen zu Juden, ist mit dem Verlust der Güter und Todes-Strafe des Verführers belegt, 743. einer Israelitischen Jungfer, 431. s. Jungfer.

Abfindung der Töchter, bey den Juden; wie sie geschehe, 845. seq. 856

Abfolgen. Unterschied der Röm und Teutschen Gerichte darinne, 214

Abfuhre, s. Ausfuhre.

Abgeschafft, s. Abschaffen.

Abgethane, s. Verbrecher.

Abhaaren, so viel als abstutzen, 428

Ab intestato kunte die Mutter ihre Kinder nicht erben, 779

Ablaß. Summe dessen von den Hallischen Heiligthümern, 463

Ablaß Krämer, s. Luther.

Ableitung der Meere, Seen, Sumpfe, Teiche, ist eine Ursache trockener Jahre, 33. seq. s. Abzapfung.

Digitized by Google

Abnahme, s. **Wein.**
Abnehmer; deren Menge ändert den Werth der Sachen, 340
Abnehmung des Degens; schimpfliche, 245
Abolitions-Bulla, Clementis **XI.** 873. 879, seqq. s. Clemens XI.
Abraham und Hagar, Stamms-Eltern der Araber, 175
Abreisende. Die Nachricht davon ist nützlich, 8
Abschaffen. Was nicht angenommen worden, kann nicht abgeschafft heissen, 527
Abschaffung der Handwercks-Mißbräuche. s. **Handwercks-Mißbräuche.** alter Steuren, s. **Steuren.**
Abschied. Warum er auch **Findung**, 825. ingleichen **Morgensprache** heisse? 268. der erste, den GOtt gemacht, ist mit rationibus, 271. worinnen er vom Urthel unterschieden, 231. 264. deren Schöpf-Art, 271. ob sie, nach den jüdischen Gesetzen des A. Test. und der Sitten-Lehre Christi, auszusprechen, 795. Unheil, wenn derselbe auf einen einigen ankommt, 788, seq. der Richter kann, bey gesuchter Verschickung der Acten, keinen machen, 221. warum sie, die Teutsche, vormittags machen sollen, 268. jeder Richter soll ihn selbst abfassen und aus seinem Gerichts-Buche vorlesen, 260. s. **Richter.** Deren rationes sind dreyerley, 271. der Reichs- und Landtags-Abschiede ihre Bedeutung, 264. s. *Appellatio.* **Bremen. Gerichte. Münster. Reichs-Städte. Worms.**
Abschreiben. Wie die Bücher dadurch verfälscht werden, 238
Abschriften; derer Mühe und Kosten, 137. s. Facultäten. Handschrifft.
Absens, s. **Abwesender. Abwesenheit.** *Curator absentis. Præscriptio.*
Absentia; post *eius* **XXX.** annos, res pro derelicto habetur, 919. s. **Abwesenheit.**
Absteminus, ist der Freyherr von Seiler, 628. Ob man ihnen das Nachtmahl unter einerley Gestalt reichen solle? 628
Absterben der Gelehrten, einem Orte empfindlich, 17
Abstutzen s. **Abhaaren.**
Abt. Zustand der meisten Teutschen, 241. s. *Henric. Martin.* des zu **Görewich** oder **Götwein** Chronicon, und Schein-Gründe daselbst, als wenn das Fürsten-Recht, den Teutschen Kayserrn, zur Ungebühr, abgedrungen worden, widerlegt, 1010, seq. 1036, seqq
Abtey. Exempel einiger, unter Bedingungen der Erbfolge, von Reichs-Fürsten errichteter, 240
Abusus non tollit usum, 83
Abwesender; binnen welcher Zeit er pro mortuo zu halten, 928. dessen Verjährung, 929, seq. s. **Erbschafft.**
Abwesenheit, der Leute hindert die Consumtion, 9. s. **Soldate.** 4 jährige, 928. 5 jährige, 928. seq. 20. 30. 40. 60. 70. jährige, 928. s. *Absentia.*
Abzapfung der Meere, *verursacht dürre Land*, 32. s. **Ableitung.**
Abzug, einiger academischen Lehrer von Halle, 227, seq. s. **Straßburg.**
Abzugs-Geld. Nachsteuer. Dadurch muß ein Abziehender die Gemeinde- oder Stadt-Schulden mit tilgen helffen, 196. s. **Obrecht. Straßburg.** hat eine Verwandschafft mit dem Steuer-Wesen, 196. s. **Steuer-Recht.** Ob es ein Landeshoheitlich Vorrecht sey, oder auch einem von Adel in seinen Gerichten zustehe? 196. ziele auf die Gerichte, daraus man ziehe; hat einen dreyfachen Grund; wie es zum Landeshoheitlichen Vorrechte zu rechnen? wie es zur Stadt-Cämmerey zu schlagen? wie es adelichen Gerichten frey zu lassen? ibid. s. **Laß-Geld.**
Academia, s. *Cancellarius. Rector. Vice-Cancellarius.*

Academici

Digitized by Google

Academici honores und gradus, werden im Nahmen des Landes-Herrn verliehen, 212
Academicum officium zu Halle, durch den Cantzler und Director eingeschränckt, 789
Academische Aemter. Die an Wissenschaften ihre Lust nicht suchen, schicken sich nicht gut darzu, 209, seq.
Academische Lehrer. Gedancken über einiger Hallischer ihren Abzug, 227
Accien, s. Actien. *Aggio.* Bukus.
Accien-Händler; ob sie zu Erlangung eines reichen Looses können Messe lesen lassen? 232
Accise, s. Steuren.
Achatius, s. Behoffer.
Achilles, s. *Albertus.*
Acker, s. Saame.
Ackerbau, s. Halle.
Ackermann, s. *Agricola.*
Ackoldus (eigentlich Ockelius) adversus *Turrianum*, 530
Acroamatici auditores, 569. s. Weltweise.
Acta; deren Verschickung Ursprung, 221. 256. warum sie, auswärts zu versenden verlanget und vergönnet wird, 262. mögen an auswärtige Rechts-Collegia verschickt werden, 721. Boehmen, Lausitzer, Polen, Preussen, Schlesier, schicken ihre an die Stadt-Gerichte nach Halle, zum Spruch, 277. deren gesuchte Verschickung ist keiner Parthey abzuschlagen, 221. 260. 262. dürfen in Chur-Sachsen, ohne Erlaubniß vom Hofe, nicht ausser Landes geschickt werden; welches in Preußl. und Brandenburg. Landen zugelassen, 261. 722. Vorsicht und Bequemlichkeit wegen deren Verschickung, 260. P. H. G. befiehlt den Blut-Richtern, in schweren Fällen, sie zu verschicken, 259. Preußl. Satzung, deren Verschickung durch die Post zu besorgen, und wie die Posten sich dabey zu verhalten, 715-721. sollen in Preußl. Rechts-Collegien nicht über 6. bis 8. Wochen unausgefertigt liegen, 723. s. Abschied. Bothen. Parthey. Post. Post-Aemter. Post-Wesen. Preussen. Professores. Provinzien. Richter. Schlesien. Verschickungs-Kosten.
Actien; deren Stiffter; wie sie steigen und fallen; 12. ruiniren viele, 230. s. Accien-Händler. *Aggio.* Bukus.
Actio; deren Unterscheid inter hominis & humanam, 437. *in duplum*; Exempel davon 369. in duplum & *quadruplum* in Diebstählen, warum sie sich aufs Teutsche Reich nicht schicken, 522. de receptis, gegen den Wirth, 402. s. Wirth.
Actiones; *aestimatoriae*, wegen Injurien gäntzlich aufgehoben, 948 *perpetuae*, juristisch-Latein, heisst nach XXX. Jahren, 679. *poenales*, sind keine Teutsche Weise, 526
Adam; dessen Vortreflichkeit und Elend, 386. dessen und seiner Nachkommen mannigfaltige Freyheit; 68. überschreitet die Grentzen des Verstandes, 392. hätte, im Stand der Unschuld, GOtt nur loben und dancken sollen, 393. wünschte, GOtt gleich zu seyn, 385. dessen schlimme Folgen aus diesem Verlangen, 386. dessen Gebet der Abgrund seines Falles, s. Erb-Sünde. Gebet. wie GOTT ihm und der Eva, Röcke von Fellen gemacht, 327. seq. ob die Americaner seine Kinder oder Präadamiten seyn, 33. s. Menschen Sohn.
Adami vitae theolog. 588
Adamus Bremensis, de situ Daniae, 167
Adel, die Juden wusten nichts von der Eintheilung des Volcks, in Adel und Bürger, 556. daraus bestand vor dem die Pfännerschafft zu Halle, 317. wie er in Schuld gerathen, und darüber Adel, Ehre und Freyheit verlohren, 692. ihm ist die Fischerey in See oder Teich unverwehrt, 51. kann, der blossen Gerichte wegen, kein Wirthshaus anlegen, 400. s. Abzugs-Geld. maj sich, secula-

Digitized by Google

ſecularisirter Reuenues, mit gutem Gewiſſen bedienen, 82. ſ. Landes-Herr. dem in Oeſterreich, von ihren Hertzogen verliehene Zoll-Freyheit, 1034. der Spaniſche; warum er ſich höher als alle andere in der Welt dünckt? 660. wer von dem Spaniſchen geſchrieben, 661. Steyermärckiſchen Verzicht Töchter, 860. ſ. Verzicht. Des alten Teutſchen Zeitvertreib 48. und Vergnügen am Land-Leben, 557. Der Teutſche hat ſich über 1000. Jahr, ſeines Mann-Rechts halben, in gutem Stand erhalten, 699. natürliche Prophezeyung wider denſelben, 983. deſſen Kampf und Kriegs-Recht, vom Kayſer und Reich, in beſſere Ordnung gebracht, 944. ſeq. wer bey ihme für einen Unmann, ehr- und rechtlos gehalten worden, 945. ſ. Degen. Duell. Edelleute. Kampf. Kampf-Plätze. Kriegs-Artickel. Ritter-Recht. Zweykampf. Zweykampf-Recht. deren Söhne erbten allein, 828. 856. und die Töchter wurden nur ausgeſtattet 828. ſ. Sohn. Tochter. Verzicht. Der Thüringiſche, hat ſich nie dem Sächſ. gemeinen Land- und Lehn-Recht unterwerffen wollen, 186. Von Adel. Familien; Geſchlechtern; Unterthanen; Zeitvertreib, ſ. Geſchlecht. Herolds-Kammer. Landes-Herr. Tauſch-Lehen-Waare. Fernere Adel-Briefe. Adel-Stand. Buch-Adel. Geſchlechts-Adel. Land-Adel.

Adelboldi vita Henrici S. 306. 1026

Adel-Briefe, ehedem auf dem Reichs-Tage gefertigt, 666

Adel-Stand, hält ſich aus Degen-Gefäſſe, 244. ſ. Jagen.

Adeſpota ſunt principis & cedunt fiſco, 765

Adiunctus, hat kein Recht der Amts-Folge, 239. iſt ohne alle Hoffnung der Stiffts- und Pfarr-Folge zu ſetzen, 460. wem er, bey den Evangeliſchen, gegeben; wie er verſagt werde, 459. ſ. Biſchof. *Coadiutor*. Prieſter. *Subſtitutus*. *Superintendens*.

Adler; die Römer hatten einen einfachen zum Feld Zeichen; Frid. V. und Maximil. haben bald eines einfachen, bald eines doppelten ſich bedienet; natürliche doppelte ſind ein Gedraume, 158. ein doppelter in einem Schiefer-Steine gefunden, 159. von dem doppelten Chur-Brandenburgiſchen, 157 ſeqq. ſ. Marck. Czoſſen. Warum der Römiſche Kaiſer einen doppelten führe; in der neuen Welt fänden ſich zweyköpfigte, 157. ſ. Wappen-König Carol. IV. wann er zuerſt zwey in ſeinem Wappen gebrauchet, 158. Warum Wenceſl. und Sigism. den doppelten gebraucht; von Carol. V. an, iſt der doppelte Reichs-Adler beſtändig geblieben, ibid. ſ. *Statua*.

Adler-Münzen; vom einfachen Reichs-Adler; doppelte Chur-Brandenb. vierfache Märggräfl. Brandenburgiſche, 158

Adlereiter, annales Boiorum, 574. 597. 602. 604. 606. 607. 616. 1019

Adnectere; ſubiicere, Bedeutung dieſer Worte, 106

Adolfus beſtätiget, daß Marggraf Otto und Conrad, mit dem Hertzogthum Pommern, vom Reich beliehen, 170

Adpellatio ſ. *Appellatio*.

Adrianus, Pabſt, deſſen Verordnung von Anwendung geiſtlicher Güter zum weltlichen Gebrauch, 81

Adſeſſores Camerae ſind zu den Teutſchen Satzungen, durch einen Eid, verbunden, 201

Adſiduae legationes, 534. ſ. Geſandſchaften.

Aduerſaria; Kletter-Buch bey dem Römern. 108

Advocat, deren Nutzen, 138. worzu ſie ſind, und warum derſelben Anzahl geſchloſſen, 451. durch welche Urthel ihnen neuer Muth gemacht werde, 267.

an dem, der die Frist versäumet, können sich die Partheyen erholen, 148. müssen die Succumbentz-Gelder bezahlen, 813. deren Unart, beym Versetzen, in Gerichten, 272. ob sie aus dem Lande zu verweisen? 802. ob die alte Teutsche, den gefangenen Römischen, die Zungen ausgeschnitten? 802, seq. 804. Klage über die Römischen, 268. durften keine Degen tragen, 243, seq. für ihre Zungendrescherey muß sich weder Richter noch Parthey fürchten, 271. Cicero, ein frecher, 268. in Schweden und Dännemarck weiß man von ihnen nichts, 803. was deren Feinde bedencken solten; ihr reichlich Einkommen, ibid. gelangen zu richterlichen Aemtern, 804. ob deren Besoldung zu Verbesserung des Teutschen Justitz Wesens diene? 814, seqq. s. Besoldung.

Aediles zu Rom, 447

Aegypten s. Leviten.

Aegyptier; ob sie dergleichen Ceremonien und Geräthe gehabt, wie die Israeliten bey dem Levitischen Gottesdienste? 373. wer sie vor dumme Leute hält; warum sie Mathesin verstanden? 379. ihre Taufe, 730. deren Art mit ihren Urtheln, 231. s. Kalb. Kuh. *Nilus*. Ochs. *Thabar*.

Aelian. var. histor. 409. 451

Aeltergebohrner Rang, 164. s. Reichs-Fürst.

Aemter, ob junge Leute zu richterlichen zu ziehen? 804. Nachricht, von den aufgegangenen und wieder besetzten ist nützlich, 16. s. Academische Aemter. Amt.

Aemylius, (P.) de except. 951

Aepinus, 204

Aesculapius, der Insul Coos Abgott, 837. sein Vaterland, 841

Africanus, s. *Leo*.

After-Lehen, s. Sicilien.

After-Recht, s. Mündigkeit.

Agelolfische Haus; Bayern durfte, auf der demselben, keinen Landes-Fürsten annehmen oder erwählen, 1014. s. Agilolfingische Haus.

Aggio. Ob Accien davon herkomme? 232

Agilolfingische Haus. Veranstaltung, dessen Stamm-Register fortzutragen, 684

Agnati, bey den Römern, hiessen Angebohrne, 686. Vettern über den X. Grad heissen nicht mehr so, sondern gentiles, 679. Unterscheid zwischen ihnen und den gentilibus, bey den Römern, 678

Agnatio, das Haus, die Linie, Branche, Ast oder Zweig, 678

Agricola, (Steph.) sonst Amts-Bauer, d. der Casten-Bauer, und sein Sohn Steph. Ackermann genennt, ein Evangelischer Martyrer; dessen Leben, 594, seq ein Freund von Luthern und Spangenbergen; sein Sohn, gleiches Nahmens, wird wieder catholisch, und schreibt für die Kirchen-Gewalt des Pabsts, 595. s. Spangenberg.

Agricola, (Steph.) Iun. ein Sohn des vorigen und Apostate; übersetzt den Contarrenum; s. *Contarrenus*. ob ihn der Cardinal zu Saltzburg, in einem Pulver-Thurn, in die Luft sprengen lassen? 595

Ahnen Register, davon sind der Reichs-Fürsten natürliche Kinder, in den hohen Stifftern, befreyet, 581. s. Spill-Wagen.

Aiala, de alea & aleatoribus, 296

Ἀλληγορήματα, 682

Alarus; dessen Satzungen vom Aniano unterschrieben, 136

Alba; wer, und wo dessen Bischöffe beschrieben? 141. s. *Benzo*.

Albanus, 142

Albaspinaeus, (Gabr) ad Optatum Meliuitanum, 562. Obseruationes, 298. 300. 303

Albertus, Achilles; cedere nescius, 710

Albertus, Brandenburgischer Cardinal, 461. Ertzbischoff zu Maynz und Magdeburg, Churfürst,

Churfürst, Primas, und Ertz-Cantzler in Teutschen Landen, 580, seq. gelehrt, geschickt und in grossem Ansehen beym Kayser und Papst, 581. dessen Kirchen-Geschichte vom Jahr 1530 zu Halle, 142. dessen Anschlag zu einer Universität zu Halle, 143. war der Evangelischen Religion nicht sehr entgegen, 89, seq. warum er mit seiner Einsicht in die Evangelischen Wahrheiten nicht losgebrochen? 581. hat sich an H. Gebeinen fast arm gekaufet, 461, seq. warum er so in Schulden gesteckt; war grosmüthig; sein Eifer für die H. Gebeine und Geräthe, 462. verschwendet viel Geld für Reliquien, 957. warum ihm die Päpste die Einziehung vieler Clöster nachgesehen; seine Reliquiensucht befördert das Heil der Stadt Halle; Magdeburg und Halle seine beste Losung, 462. warum er Halle so viel nachgesehen; stirbt; dessen Nachfolger 463. Siehe *Carol. V.* Halle. Lutther. Magdeburg'scher Schatz. *Matthæus. Maximil I.*

Albertus, Hertzog in Oesterreich, 1027

Albertus, Hertzog zu Sachsen, lässet sich mit den Magdeburg- und Hallischen Stadt-Gerichten, als mit einem Mann-Lehen, beleihen; übernimmt das Erb-Schencken-Amt des Ertz-Stiffts Magdeburg; ist der letzte Churfürst Anhaltischen Geschlechts; wer, nach seinem Tode, Churr-Sachsen erhalten, 378

Albertus, Vrsus, Marggraf zu Brandenburg; dessen Leben und Thaten beschrieben von J. P. von Gundling, 160. warum er nicht den Marggraf. mit dem Hertzoglichen Titel verwechselt, 161

Albinus, (Petr.) de Carinthiae antiquitatibus, 666. Ei. Meißnische Berg-Chronicke, 12

Albulfaraius. 175

Alciatus dispunct. 253. 265. 552

Alcoran; an dessen Klugheit und tugendvollen Lehren halten sich die Türcken in der Staats- und Sitten-Lehre, 175. s. Wein.

Aldrouandus, (Vlysses) de insectis, 323. seq.

Alea, wird von allen Glücks-Spielen gebraucht, 295

Aleator. Hiervon ist in π. und C. ein eigener Titel, 295

Alemannus s. *Theodora*.

Alex. auf Müntzen, d. i. Alexandria, der Römer Müntz-Stadt, 115

Alexander; dessen Consilia 754. 861

Alexander, der Kayser, hat den Wirthen Zünfte gesetzt, 400

Alexander M. befliesse sich eines nüchternen Lebens; warum er, bey den Persern, sich des übermässigen Trinckens angenommen? 438. dessen grosses Welt-Reich zerfällt nach seinem Tode, 1023

Alexander II. Papst; warum er die Blutschande in weitläuftigern Grad gesetzt, 674, seq. s. Erb-Recht.

Alexander Severus; warum er, neben seinen Staats-Bedienten, allezeit XX. Juristen bey sich gehalten? 656

Alexander; (Natal.) dessen hist. ecclesiast. Sec. III. 562. *Ei* theologia, 300

Alexandrinus; (Clemens) seine Paedag. lib. 437. dessen Stromat. lib. 731

Alfonsus; wie er dem Hertzog von Lothringen die überbrachte Zeitung seiner Kayser-Wahl belohnet, 306

Allair, dasigen hohen Raths Cantzler, 178

Allatius, Leo, de libris & rebus ecclesiasticis Graecorum, 7

Allgemeines Recht, s. Teutschland.

Allmosen, s. *Eleemosynae*.

Allmosen-Amt; die Gelegenheit darzu, 198. Hallisches, 24. 55, seq. dessen Anfang, 55. 364. Ursachen zu dessen Anlegung, 365. des von Scharden rühmliche Bemühung dabey, 366. wie es besetzt, 57. 362. dessen Königl. Bestätigung, 362. wie viel daselbst in 22. Jahren eingekommen, 56. Rechnung davon, 363. seq. ein Erbe der Allmosen-Genossen, 56

Digitized by Google

Allmosen Genosse, s. Allmosen-Amt.
Allonge Parucken, 419
Altar. Zuruff des Priesters darbey an die Communicanten; Brod und Wein wurde, von den Gemeinden, zur Communion, darauf gesetzt, 300. s. Reiche. warum Feindselige ihre Gabe allda lassen sollen, 301. ein Prediger weiset eine Dame, der Kleidung wegen, öffentlich davon ab, 299
von Altdorff, Graff in Schwaben, Stamm-Vater des Welfischen Hauses mit dem Hohenzoller-Brandenburgischen Geschlechte, 703
Alte Testament; warum die Manichäer solches ihren Jüngern untersaget, 328. s. Abschied. Alterthümer.
Alte Vorfahren ergötzten sich an Ceremonien, 561
Alter ist zum Lehren geneigter, als zum Lernen, 845
Alterthümer; Hallische: Frid. II. aurea bulla; wächserne Tafeln, 42. Jüdische und Rabbinische werden erfordert zur Erklärung des A. Testaments, 907. Römische, sind einem Studioso iuris unentbehrlich, 516. diese kann ein Cammer- und Policey-Rath wohl nutzen, 445
Alteserra, de ducibus & comitibus. 1016
Alting (Iac.) Dissert philolog. 732. 742
Alvarez, s. de *Velasco*.
Alvarottus de conjecturata mente defuncti 771
Ambassadeur; Kayserlicher, war Matthæus, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, 589
Ambrosius; warum er Theodosio, sich des H. Nachtmals zu enthalten, gerathen, 302. Ei. de his, qui mysteriis initiantur, 299
Amelot. 887
America, ist vor dem, mit einem der übrigen Welt-Theile, Landwärts verbunden gewesen, 31, Boccalini Einfall von dessen Entdeckung; dessen Entdeckung schlechter Vortheil, 39. s. Europa. Die daher kommende Menge Gold und Silber steigert den Preis der Dinge, 13. dasige Wilde achten Gold und Silber nicht, 341
Americaner brauchen Fischschuppen zum Gelde, 975. s. Adam.
Americanische Silber-Flotte, s. Silber-Flotte.
Amesius; dessen medulla de Sortibus, 234
Ammianus Marcellinus, 488. 553. 897
Amram, heyrathet seines Vaters leibliche Schwester, 748
Amsterdam; allda wird der Preis der Gewürtze so fort kund, 11. warum das Carossenfahren da verboten, 425. daselbst gehen Christen zu Juden über, 743. dasiges Findel-Haus, 915
Amt; falsche Absichten bey den geistlichen, 239. Alle haben noch itzo ihre Schöpffen, doch ausser dem Amts-Bezirck keinen Gerichts-Zwang, 257. ein Saltzburgisches in Preussen angelegt, 473. s. Aemter.
Amts-Bauer, s. *Agricola*.
Amts-Bediente, Amts-Verweser. Ob Hertzoge dergleichen gewesen und noch seyn? 1016. 1044, seq. s. Billingen.
Amts-Folge, s. Bischof.
Amts-Kleider; jedes hatte, zu Rom, sein besonders, 331
Amts-Städte; Neumarckt bey Halle, 25. Glaucha, Löbegün ꝛc. haben unter des Amts Giebichenstein Schöpfen stehen müssen, 258
Anacletus, Papst, 886, seq. dessen Ertheilung des Kirchen-Rechts an den König in Sicilien Rogerium, 882. s. *Rogerius*.
Analytica, s. *Aristoteles*.
Anatomicum theatrum, s. *Theatrum*.
Anatomische Betrachtung des Ohrs, 112. seq.
Ancus Martius; wer solchen Nahmen verdiene, 452
Andacht der Communicanten, wodurch sie gestöret werde, 299
Andegauenses consuetudines, 99

Digitized by Google

Andler ad Rec. Imp. 221
ab *Andlo*, (Petr.) getadelt und widerlegt, 807. ſ. von Ludewig.
Anfall, der bedungene ledige, der Regredienꝛ- oder Rückgangs-Erben, iſt für ein Römiſch Ungeheuer zu achten, 829. der Töchter, Schweſtern oder ihrer Kinder, wie er zu verſtehen, 829. 848. 853, ſeqq. 860. ſ. Angefälle. Sohn.
Angebohrne, ſ. *Agnati*.
Angefälle; deſſen Recht an den Fiſcum iſt nicht auf die Fürſtenthümer und adelichen Stamm-Güter des Teutſchen Reichs zu ziehen, 682. ſ. Anfall.
Angelonus, (Franc.) vita Domitiani, Hadriani, 839
Angenommen, ſ. Abſchaffen.
Angeſtammte, ſ *Cognati*.
Anhalt. Dieſes Hauſes Macht und groſſe Thaten, 159. deſſen Helden-Geſchichte von **Becmann** beſchrieben in ſeiner Anhaltiſchen Hiſtorie; deſſen Fürſten ſind Schwäbiſche Hertzoge geweſen, 159. deſſen Anwartſchaft auf Sachſen-Lauenburg, 160. der letzte Sächſ. Churfürſt aus dieſem Geſchlecht, 278. deſſen Fürſten tragen kein Bedencken Halliſche Pfänner zu werden, 317. Gundlingiſche Schrift von dieſem Hauſe recenſirt, 159. **Deſſauiſche** Satzung gegen die Handels-Bücher, ſ. Handels-Bücher.
Anianus, ſ. *Alarus. Codex Anian.*
Anjou, ſ. Teutſche.
Ankömmlinge, ſ. Leibeigenſchaft.
Ankommende Perſonen; Nachricht davon iſt nützlich, 8
Anlage, ſ. Bürger-Anlage.
Anna, Ferd. I. Gemahlin; deren Beicht-Vater, 594
Annales, Bertiniani, 25. Metenſes, 1016. Moiſſiacenſes, 25. 285
Annaten; ein Chur-Brandenb. Vorrecht, 162
Anrüchtige Handwercker, Kinder, ſ. Handwercker. Kinder.
Anſpach; Kayſerl. Land-Gerichte daſelbſt, 185. ſ. Bayern. Nürnberg.
Anſpruch; was dagegen, im Recht der Natur, auſſer der Bürgerl. Geſellſchaft erlaubt, 941
Anſtalten; neue in den Anzeigen, zu melden, iſt nützlich, 19, ſeq.
Antoninus Pius, Kayſer, ſetzt die Inſel Coos, nach einem Erdbeben, in fruchtbaren Stand; auf ihn werden Müntzen geſchlagen, 837. ſ. *Statua*.
Anverwandte; binnen welcher Zeit ſie das Spiel Geld der Kinder noch einklagen können, 296. ihre Trauerzeit, 126. ohne ſolche ſterbe niemand, wohl aber ſtürben Leute, deren nächſte Anverwandte man nicht wiſſen könnte, 674. ob ihnen die Verlaſſenſchaft eines verſchollenen Menſchen nach 30. Jahren zu zueignen, 928, ſeqq. ſ Erb-Recht. *Fiſcus*. Fürſtenthum. Stamm Gut.
Anverwandtſchaft. Beweis einer weitläuftigen richtet Verwirrung an, 675. dieſelbe rechnen die Römer nach Stufen, die Teutſche nach Gliedern, Stämmen, Bäumen, Zweigen, Aeſten, 676
Anwartungen: ein Greuel in der Kirchen, 459 Geiſtliche, haben immer unrichtige Abſichten, 470. auf die dem Reich eröfnete Fürſtenthume zu ertheilen, iſt ein Kayſerlich Vorrecht. 1027. ſ. Sohn.
Anzeige; deren Beſchaffenheit, Artickel, Abſicht und Nutzbarkeit, iſt in dem vorläufigen Unterricht durchaus befindlich 1--28. wie ſie von der gemeinen Hiſtorie unterſchieden, 6. ſind ſtatt der Ausruffer und Gaſſenſchreyer, 10. erſparen viel Correſpondentz, 11. ein Mittel zu Publication der Geſetze; kommen allen Innungen und Pfarrern in die Hände, 137. ihr Nutzen vor den Steck-Briefen; ſtatt der dreyländiſchen Forderungen, 14. deren Vortheil in zeitiger Nachricht vom Preis der Waaren, 13. ſind ſtatt der Kirchen-Bücher, Tauf, Trau-

und

und Todten-Regiſter, 7. werden mit der Zeit angenehmer, 8. ihr Nutzen vor den Thor Zeddeln, 9. Halliſche laſſen ſich nicht zum Sünden- und Laſter-Dienſt dingen, 22. ſind rein von Läſtern und Verleumden, 21. in Dreßden und Hannover eingeführt, 392
Anzeige-Zeddel, ſ. Anzeigen.
Apella; welche Kinder man ſo genennt, 733
Apicius; ein Leckermaul, 975
Apollon. 442
Apoſtat; ſ. *Agricola*, Iun.
Apoſtel; ſie enthielten ſich des Segnens, wenn der Heyland zugegen war, 439. warum ein gemeiner Fiſcher den Vorzug vor den andern Apoſteln verlangen dürfen? 555. warum ſie ſich, auch nach dem Apoſtolat, in der Werckſtätte gemeiner Handwercks-Leute finden laſſen? 555, ſeq. ſ. Handwerck. *Paulus*.
Apothecke; ſie werden von Landes-Herrn viſitiret, 401. ſind alle 3 Jahre zu viſitiren 871
Apothecker; was ſie in Preußl. und Brandenburgiſchen zu thun und zu laſſen haben, 871. ſollen nicht curiren, 869. ſollen die Venena wohl verwahren, und nicht, ohne Schein vom Medico, weggeben, 871. noch ohne Unterſchied verkauffen, 244.
Appellatio, pfleget von dem Unter-Richter an den Ober-Richter zu gehen, 221. ob die an ein fremdes Gerichte demſelben eine Hoheit oder Gerichts-Zwang über das erſtere verurſache, 221, ſeqq. Pommeriſche und Mecklenburgiſche Hertzoge, Lauſnitzer Marggrafen, haben die Appellationes von ihren Abſchieden, nach Lübeck, Soldin, Magdeburg und Halle, nachgelaſſen, 222. uneigentliche, 223. die in cauſſis medicis ſind ad Regem zu thun, 870. ſ. *Fatalia*, Reichs-Städte. Weymar.
Appellations-Richter; ein willkührlicher kann keinen Bürger, ohne Requiſition, citiren, 223
Appelliren; Boehmen, Lauſitz, Pohlen, Preuſſen, Schleſien, appellirten an die Stadt-Gerichte nach Halle, 277. ſiehe Reichs-Städte.
Apuleius; Lib. metamorphos. 730 990
Aquarii; woher die Secte entſtanden? 618
Araber; deren Stammes-Eltern, 175. ſ. Abraham. in welchen Künſten und Wiſſenſchaften ſie berühmt ſind, 175. ſetzten, ſtatt der Figuren oder Bilder, Schriften auf ihre goldne Stücke, 193. ſ Mantel. Thabar, ein Arabiſcher Geſchichtſchreiber von Aegypten, 179. Homerus und Ariſtoteles ins Arabiſche überſetzt, 176. ſ. Arabien.
Arabien; weiſe und berühmte Leute daher bekannt; von welchen Wiſſenſchaften es berühmt, 175. ſ. Hiob. Moſes. Pythagoras. Weiſe.
Arbeit, ſoll den Schweiß des Angeſichts austreiben, 558. die angenehmſte einer vernünftigen Seele, 64. ſ. Arbeitſamkeit. Lohn.
Arbeiten, ſ. Handwercksmann. Menſch.
Arbeitſamkeit, der Eſſäer, 993
Arbeits-Haus; damit wird ein Kinder-Raub beſtraft, 146
Arca; pecuniam ex *ea* mutuare, hieß, bey den Römern, wenn die Zahlung ins Gläubigers Haus geſchahe, 1072
Arcana, der geübteſten Aertzte, 789. ſollen die Medici in Preuß- und Brandenburgiſchen nicht ausgeben, 871
Archinaldus. *Archinoaldus*; de gente Dagoberti; von ihm ſtammen die Herren von Elſaß; ſein Sohn Theodoricus, 706. ſ. Habsburgiſche Geſchlechte.
Archiprincipatus; Ertzfürſtenthümer, was darunter zu verſtehen, 1036, ſeq.
von *Arco*, Graf, 624. ſ. Maximil. II.
Areopagita. Dionyſ. deſſen Hierarchia, 301
Argentarii, Verſilberer bey den Römern, 1071.

Digitized by Google

1071. tu Argentarii fili, ein Schimpf-Wort, 1070
Argentreus ad conſuet. & LL. Britann. 499 676
Argula, Baroneſſin von Stauff, verwitbete von Grumbach; eine Evangeliſche Glaubens-Heldin; einige Umſtände ihres Lebens, 592-600. fordert die Ingolſtädter Schul-Lehrer auf, mit ihr vom Glauben zu diſputiren, 597, ſeqq. ſ. Eck. Luther. *Spalatinus.*
Ariſtocratie; deren Urſprung in Aegypten, 179
Ariſtophanes, 323
Ariſtoteles, 323. ins Arabiſche überſetzt, 176. ſeine ausbündige *Analytica* braucht des Euclidis Hülfe nicht, 793. *Ei.* problemata naturalia werden itzt nicht geachtet, 14. hiſt. animal. 495. de republ. 497. polit. 552. ſ. *Auerröes.*
Armee; von Juden, hatten die Römer, 380. Cyri, groſſe, 374. Iuſtiniani, groſſe, 374. Preuſſens auserleſene und zahlreiche, 29, 92. 374. 434. ſ. Preuſſen. Vorzug der heutigen, gegen der Alten, 937
Armen; ihnen gehört der 4. Theil der Stifts-Caſſe; wird nicht viel übrig gelaſſen; ihre Spenden machten kaum den 1000 geſchweige den 4. Theil, aus, 198. ihnen verfällt das Spiel-Geld, 296. ſ. Armuth. Spielen.
Armen Caſſe; weſſen Erbe ſie ſeyn ſoll, 197. der zu Halle ihr Anfang, und warum daſelbſt auf keinen Ueberſchuß zu gedencken, 198. ſ. Armen. u ſ. w.
Armen-Häuſer; worzu ſie geſtiftet; ſind zu kleinen Hofhaltungen worden, 198. laſſen keinen Edelmann Noth leiden, 153. ſ Armen. u. ſ. w.
Armenier; warum ſie die Erbſchaft der Töchter mit den Söhnen nicht annehmen wollen, 201. finden ſich zu Conſtantinopel, Handels halber, 179
Armorial; was es ſey? 658 ſ. Lehen-Buch.
Armuth; ein Zeichen der Frantzöſiſchen, 342. der adelichen Familien, vorzubauen, 83. iſt beym Fürſten nicht zu beſorgen, 503. ihr zum beſten, die Lotterie, 231
Arndt, (Joh.) läſſt Stanpizens Bücher wieder drucken, 577
Arnobius, 302. Saturnal. 268. deſſen Klage über die Röm. Advocaten und Richter, 268
Arnolds Abbildung der erſten Chriſten, 299. 311. 348
Arnoldus, Bayeriſcher Landes-Fürſt, 1017. ſeq. wie er ſich wieder in die Landes-Hoheit geſetzt, 1028. ein Prieſter-Feind, von andern bonus genennt, 1019. ob Henricus auceps ihm eine gröſſere Wohlthat erwieſen, daß er ihn bey ſeiner Landes-Hoheit gelaſſen, oder Arnoldus, daß er Henricum auc. zu ſeinem König angenommen, und ſich nicht vom Teutſchen Reich losgeriſſen? 1019. ſoll, vom Satan, in Stücken zerriſſen und in die Hölle verſtoſſen worden ſeyn, 1030
Arnoldus, Lubec. 214
Arnulfus, Carolomanni Printz und Nachfolger in Bayern und Oeſterreich; hat dieſe Lande mit einer Landes-Hoheit beſeſſen; wird nachgehends Kayſer, 1019
Arrianus, 438
Ars diplomatica, wer ſolche verſtehen müſſe? 658
Artemidorus; oneirocritica, 497
Artes liberales & ingenuae; illiberales, manuariae, ſellulariae 553
Arumaeus getadelt, 502
Artzt. Folgen von einem ungeſchickten und unvorſichtigen; warum ſich die meiſten Patienten nur mit einem behelfen, 789. von ihren Groſſprechereyen hat man eigene Bücher, 790. ihre Zeichen von Schlangen, Ottern, Nattern, 838. 841. ſ. *Arcana.*
Aſchaffenburg. de aerario, 132
Aſche,

Digitized by Goog

Asche, ein Zeichen der Trauer, 126
Aspasia, mit Theodora verglichen, 409. s. *Cyrus*.
Assessores, s. *Adsessores*.
Ast, s. *Agnatio*. Anverwandschaft.
Athenaeus, 323. 409. *Ei.* Deipnosophist. 45. 444. Ei. Conuiuium sapientum, 975
Athenienſische Gesetze sind sehr kurtz, 798
Athico; wo er, und wer von ihm, herstamme, 707
Atraliata. 677
Auctores Classici, in usum Delphini, wegen der Wörter-Register zu gebrauchen, 990. eine Hülfe zu Fabri Thesauro, 894
Auctoritas eius aeterna, quod iniuria alienatum, 465
Auditores exoterici & acroamatici, 569
Auen, in den Ocean versenckt, 34
Auenerinus, (Io.) 1019. ein Evangelischer Märtyrer, oder wenigstens Zeuge der Wahrheit im Saltzburgischen; einige seiner Lebens Umstände, 608, seq. Lehrmeister des Ertz-Bischofs Ernesti zu Saltzburg, 608
Auer-Ochs, s. Steinigen.
Auerranius de interpret. iuris, 679
Auerroes und *Auicenna* sind eher durch lateinische Uebersetzungen in Teutschland bekannt worden, als Aristoteles und Hippocrates, 176
Aufdingen, s. Handwercks-Junge.
Aufnehmen eines Landes, s. Land.
Aufrührer, s. Conrad. I.
Auffagungs-Bann-Brief Clement. s. *Clemens XI.*
Auffatz von fremden Haaren; wenn sich die Juden, Griechen, Römer, dessen bedienet, 428, seq. s. Kopf. Uebermuth.
Aufschlagen, des Silbers, an Werth, woher? 345
Auffitzen, s. Lehens-Pflicht.
Aufstand; ein allgemeiner zu Saltzburg; wie er sich entsponnen und wieder gestillet, 602-605. was solchen verursacht, und was das in Harnisch stehende Volck dabey vor ein Abschen gehabt, 604 von Bürgern und Bauern, zu Isch l und Gemunde, gedämpft, 634. s. Bauren-Aufstand. *Matthæus*, ein Evangelischer Märtyrer.
Aufwarte-Frauen. Aufwarte-Mägde, s. Dienst-Mägde.
Aufzüge, zu Pferde, 426. der Bischöfe auf einem Palm-Pferde oder Palm Esel; der Churfürsten und Reichs-Ertz-Aemter, bey der Kayser Crönung, ibid. wo die dahin gehörige Bücher zu finden, 660. wer sich darinnen prächtig erwiesen? 589. s. Geschimpfter.
Augsburg; s. Luther. *Matthæus*, Ertz-Bischof.
Augsburgische Confession; s. Augsburgisch Glaubens-Bekänntniß. Jubel-fest. Römisch-Catholische.
Augsburgisch Glaubens-Bekenntniß; dessen Gedächtniß-Fest oder Jubelfeyer, zu Halle, 88, seqq. zu Weissenfels, 97, seqq. Weisenfelsische Gedächtniß-Müntze darauf, 98, seq.
Augustinus; dessen lange Predigten 312. s. Predigt. von Staupitz. seine Schriften: de ciuitate Dei, 112. 312. 863. epist. ad Paulinum, 301. de haeresi, 457. haeres. und hydroparastatarum, 618
Augustinus, (Ant.) 351
Augustus, Churfürst zu Sachsen, im Policey Wesen erfahren; sucht eine Beleihung, über einen Kaiserl. Post-Lauff, vergebens, 532. s. Taxis. hat, in Teutschland, zuerst die Strafe des Stranges, auf die Wild-Deuben, gesetzt, 70. s. Auen.
Auicenna, s. *Auerroes*.
Aulus Gellius, 495. 990. 1056
d'*Aunoy* Reise-Beschreiburg nach Spanien, 398. 660
Avocatorien. K. Preußl. aus Reichsfeindlichen Landen, 932, seq. rechtliche Erläuterung darüber, 933. deren Billigkeit erkennet Turenne, 939
Aurea Bulla, CAROLI IIII. 213. 214. s. Brandenburg.

denburg. von Ludewig. Maynz. FRIDERICI II. d. a. 1231. zu Halle befindlich, 35. 36. 44. ist nicht weniger werth, als die zu Franckfurt am Mayn, 36
Aurel. Consnet. 499
Aurelius Victor, 446
Aureus, ein Golden; Werth der alten Kayserlichen Justinianeischer, 100. ab auro benennt, 757. s. *Ducati.*
Auris; eleuator, 112, seq.
Ausbeute, ein Nutzen der Bergwercke, 40. reiche, auf dem Hartze und in Meissen, 39
Auserwählte; warum derer wegen die Tage verkürtzt, 153, seq. 155. s. Jerusalem. Können nicht mit übermüthigen Menschen verglichen werden, 209
Ausflucht nicht gezahlten, oder empfangenen Geldes; unbesonnen und unvernünftig, 1067. deren Unrichtigkeit, 1065. wie lange sie statt gefunden, 1072. *Justinianus* begreift deren Unbilligkeit; wie er sie zu verhüten gesucht, 1073. warum sie erst nach 5. Jahren nicht weiter zugelassen worden, 1058, seq. warum Justinian. deren Recht von 5. auf 2. Jahre gesetzt, 1073. warum sie bey den Röm. nicht statt funden, 1072. wann sie die Römer in stipulationibus zugelassen, 1075, seq. wie wenig sie heut zu Tage nütze; Chur-Hannoverisches Straf-Gesetze dagegen, 1075, seq. warum man deren Absagung auch in den Königl. Urkunden 1298. fünde, 1080. was dissfalls das Recht der Natur haben wolle, 1081. die wenigste Europäische Völcker haben sie angenommen, 1083. s. Handtreue.
Ausfordernde. Ausforderer. Provocant, wie er beym Teutschen Adel seyn müssen, 945. dessen Strafe, 246
Ausfuhre; von Gold und Silber verboten, 339-342. verursacht den Werth des Getreidigs, 976, seq.
Ausgabe-Buch; s. *Expensilatio.*
Ausgefallen Gut; s. *Excadentia.*
Ausgeforderte; s. Obermann.
Ausläufte; was so genennet werde, 47. deren Verschlag aus den Thal-Gütern der Pfännerschaft, 142, 144
Ausreissen der Soldaten, s. Desertiren.
Ausruf der alten Christen, wenn der Prediger sie bewegt und schliessen sollen, 312
Ausrufen; Unterscheid der Röm. und Teutschen Gerichte hierinnen; der Unterthanen, den Churfürsten zum Besten, verboten, 214. s. Verbrecher. Zeuge.
Ausrufer, s. Anzeige.
Ausschlagen; wer dieß that, den hielten die Römer vor ehrlos, 943
Ausschneiden der Advocaten-Zungen ist eine Fabel, 84
Ausschliessung der Töchter; s. Franckreich.
Aussprache; ob sie die Geister thun können, 60
Ausspruch. An der Könige und Fürsten ihren, müssen sich Partheyen und Unterthanen, in streitigen Rechts-Sachen vergnügen, 54. der Schieds-Richter, s. *Lauda.*
Ausstatten. Ausstattung. Ausstattungs-Gelder. Aussteuren, s. Abfindung. Domain-Güter. Heyraths-Gut. Printz. Sohn. Stamm-Güter.
Austräge, s. Schieds-Richter.
Aut bibe, aut abi; Saufs-Gesetze oder Formel der Römer und Teutschen, 443
Authentica interpretatio, s. *Decisa.*
Autumnus, 1083. dans la conference du droict François avec le Droict Romain, 682. Ei. censura iuris Romani, 782

B.

B. im Lateinischen und P. im Teutschen zu brauchen, hat keinen Grund, 187
Baccalaurei werden mit Ceremonien gemacht, 561
Bacchus-Kinder; davor werden die Evangelischen ausgegeben, 612

Digitized by Google

Bach, ist nicht erlaubt zu hemmen, 357
Bachou. de pignoribus, 133
Bachstecher, bisher vor anrüchtig gehalten, deren Kinder aber für ehrlich und innungs-fähig erklärt, 570, seq.
Bacmeister, 203
Bader, was ihnen obliege, 872. machten sonst Parucken, 431. warum sie sich nicht wohl in die Stadt ziehen liessen, und auf dem Lande unter den Leibeigenen und Knechten geblieben, 562. bisher vor anrüchtig gehalten; deren Kinder aber für ehrlich und innungs-fähig erklärt, 570, seq.
de *Bado aureo*, (Io.) de armis, 659
Baeder, in den Morgenländern nützlich; bey Bekanntniß des Glaubens beybehalten, 731
Bagdad; hohe Schule daselbst, 176
Baier, bereuet seinen Abzug von Halle nach Weymar, 227
Baltheum mare, s. Ost-See.
Balduinus; worzu dessen catechesis iuris geschrieben, 515. dessen commentar. iuris gerühmt, 516
Baldus, 674. s. *Bartholus.*
Baluzius, (Steph.) 79. 137. schrieb schön, 904. s. von Ludewig.
Bamberg; dasigem Bischof will der Rector Academiae zu Wien den Rang nicht lassen, 210. 275
Banck-Künste hiessen die Handwercker, 552
Bandurius, widerlegt, 114. dessen Antiq. Graec. 157
Bann; ein Mittel gegen die Heuschrecken, 324. bey dessen Strafe die Parucken verboten, 430. darein thun einander der Papst und die Concilia, 582. Bedrohung mit dem grossen; ein Jüdischer Gebrauch, 390. s. Blut-Bann. Königs-Bann.
Bann-Wein; Zweck damit, 417
Banqueroutir; eine Ursache des Schuldenmachens und Nichtbezahlens, 690. Preuß. Edict dagegen, 686. 689. Auszug von dergleichen Edict, 689, seq. davon hat man vor dem ausgemünzten Gelde nichts gewust, 600. dessen Ursprung, 692 Einlager, ein Mittel dagegen, 693. warum es, bey dem Holsteinischen Adel, wenig oder keine gäbe, 694. wird nicht mehr vor schimpflich geachtet, 695. der Kaufleute Gewinnst; wie dem in Preußl. abgeholffen, 695, seq.
Bar, d. i. Kopf, 427
Barberius, (Io. Luc.) 882. hat Ferdinandi catholici iura verfochten, 874, seq. muß die Diplomata von Sicilien sammlen, 886
Barbierer, machten sonst Parucken, 431. bisher vor anrüchtig gehalten; deren Kinder aber vor ehrlich und innungsfähig erkläret, 579, seq. von ihnen sind die Chirurgi auszunehmen, 571
Barbosa, 766
Bardewick; deren Willkühr, 186
Bardili: de scheda testam. 771
Bareuth. Danckfagung von der Cantzel, wegen dasigen Erb-Printzens Vermählung mit der Preuß. ältisten Printzessin, 307, seq.
Barmhertzige Brüderschaft, 637
Barwinus, s. Stettinischer Vertrag.
Baronius, 306. 349. 881. was er von der Monarchie Sicilien geschrieben, 875. wird, als eine Majestätslästerliche Schrift, durch den Hencker verbrennet, und er deswegen nicht Papst, 877. antwortet in einer Schutz-Schrift dem Colonna; schreibt einen frevelhaften Brief an den König in Spanien, *ibid.* s. *Colonna. Morsus. Philip. III.*
Bononae, hohe Schule allda, 176
Barouii, (Io. Dec.) Syntagma iuris Imperialis ac Hungarici, 185
Barry. de Success. 684. 951
Bart. Daran hängt der Verstand nicht, 494
Barthius, (Christ.) von dessen nützl. Samm-

Digitized by Google

lung der Cammer-Gerichts-Urthel, 502. 525. und was dabey zu wünschen, 924, sq.
Barth. (Godofr.) Hodogeta iuris, 77
Barth. (Tob.) dissensus iuris, 928
Bartholinus, ein Dänischer Rechtsgelehrter, 183
Bartholin. (Riccard.) hodoeporicon oder itinerarium des Cardinals von Gurck, 589
Bartholus, 275. und Baldus, sind, wo sie nur gekonnt, sich beyde entgegen gewesen; unter ihnen ist die Rechts-Gelehrsamkeit in ein neu Geschicke gekommen, 674

Barücke, s. Parucke.
Basel; Concilium allda, 582. s. Concilia.
Basilica, 265
Basilius, Magnus; dessen lange Predigten, 312, seq. Homilia ad Ps. XIV. contra foeneratores, 312. Orat. quod Deus non sit auctor peccati, 385
Basnage, (Sam.) 415. 562. dessen histoire des Juifs, 156
Bassette; Preuss. Edict dawider, 291
Bassus; dessen vergrabener Reichs-Schatz, 762
Bau; dessen Strafe auf die Beschädigung der Bäume gesetzt, 129
Bau-Amt, zu Rom; worauf es zu sehen, 447. s. Policey-Satzungen, welchen Raths-Gliedern es an zu vertrauen, 451. s. Preussen.
Bau-Beschwerde, seruitus urbana, 447. s. Beschwerde des Gebäudes.
Bau-Director, s. Preussen.
Bau-Kosten, vor Kirchen und Schulen; dazu ward ein Theil der Casse gerechnet, 198
Bau-Kunst; davon sind die Saracenen und Araber berühmt, 175
Bau-Lust; s. Preussen.
Bau-Maasses und Ordnung, in den Städten, Anmuth und Vortheil, 448
Bau-Recht in den Städten, 445. 453
Bau-Satzungen, der Römer, 446. Traiani, ibid. s. Gebäude.
Bau-Steuern, durch ein beständig Herkommen eingeführt, 309. 754
Bau-Vorschub, s. Preussen.
Bauen; dessen Vortheile; was Iustinianus M. und K. M. in Preussen hierinnen gethan, 452
Bauer. Jeder streut itzt Zucker und Zimmt auf seinen Hirßbrey, 1004. sie waren ehemals alle leibeigen, 196. die, in Thüringen, legen sich fast alle auf die Music, 488. worzu ihnen Mathesis und Physica nütze, 15. geben Steuern, 481. brachen ihre Häuser ab, verkauften das Holtz davon; folgten dem Kalb-Felle, 482. sollen kein Gewehr, Hirschfänger, Pürsch-Rohr tragen, 52. s. Unterthanen. Zobel und folgende Artickel.
Bauer Aufstand, im Saltzburgischen, 633. gedämpft, 634. s. Aufstand. Bauern-Krieg.
Bauer-Braut, s. Würtznelcke.
Bauern-Güther; Preußl. Edict von deren Ergäntz- und Wiederherstellung, 478. 480. dessen Mißbrauch, 480. Königl. Absicht dabey, 480, seq. s. Bauern-Höfe.
Bauern-Höfe, haben vor Alters in blosen Pacht, bis auf Wiederruff, bestanden, 219. Edict, sie wieder zu ergäntzen, 483. s. Bauern-Güther.
Bauern-Krieg, in Saltzburg, den Evangelischen Schuld gegeben, 591. s. Bauern-Aufstand.
Bauern-Schulen; mathematische und physische; wer dergleichen angelegt und wie sie wieder anzurichten, 15
Bauern-Stand, s. Bauer.
Bauern-Verlassenschaft, s. Verlassenschaft.
Baum; deren Sicherheit, auf freyen Felde, durch Strafen feste gesetzt, 120. 129. 353. Magdeburgische Landes-Gesetze davon, 354. Preußl. Edict wider deren Diebe, Mörder und Verderbung, 127, seq. 352. woher die fruchtbaren in Teutschland

Digitized by Google

land kommen 128 f. Anverwandschaft. Baum-Diebe und Mörder. Linden-Maulbeer-Weiden-Bäume.
Baum-Diebe. Baum-Mörder, thun groſſen Schaden; kein Straf-Geſetze iſt zu ſcharf wider ſie, 355. Strafen gegen ſie, 120. 129. 352. 353
Baum-Rinde, ſ. Rinde.
Baum-Wolle; Urſache dieſer Benennung; wie ſie wachſe; deren zweyerley Art, 1000. ob ſie in Europa zu pflantzen thulich und rathſam, 1001. ſ. Catun.
Baumgarten, (Auguſtin.) 616
Bayern, ſtehet auf dem Sprunge, des Kelchs und der Prieſter-Ehe wegen, von der Röm. Religion gar abzuſetzen; daſiger Kirchen-Rath oder National-Synodus; wer ihn veranlaſſt und was darauf abgehandelt worden, 625. allda weiß man nichts von Schöpfenſtühlen, 263. muſte ſonſt vor den Anſpachiſchen Land-Gerichte ſtehen, 666. deſſen und Oeſterreichs Rang Streit, 164. ſ. *Henr. Leo. Hundius.* haben ihre beſondere Geſetze gehabt, 812. deren alte Rechte, 185. und Geſetze giengen nur auf Wetten und Geld-Buſſe, 130. daſige Biſchöfe, weiſet der Papſt, in Religions-Sachen, an ihren Landes-Fürſten und deſſen Land-Tag, 1014. hat vor dem einen eigenen Staat ausgemacht, 1016. bald ein Hertzogthum, bald ein Königreich, 1013. eines der VII. alten Stamms-Hertzogthümer, 1037. vor aufgetragen Lehen zu achten, 1020. wer die geiſtlichen Fürſtenthümer allda und in Oeſterreich geſtiftet, 1013, ſeq. ſ. Oeſterreich. Stift. daſige Hertzoge haben ihr eigenes Land-Recht mit den Land-Ständen vor ſich allein gemacht, 1031. die Fränckiſche Könige ſetzen ſich über die Oeſterreich- und Bayeriſche Lande, 1014. Siehe Agelolfiſche Haus. *Arnoldus. Arnulfus. Carolus M. Carolus IV. Cunradus.* Dinkelſingen. *Erneſtus.* H. in B. *Ferdinand. Frider. I. Hezilo. Ludouicus Germanicus. Otto, Friſing.* Salzburg. *Theodo. Thaſſilo. Vtilo.*
Bayeriſch Land-Recht, 219, 677
Bayfius, (Lazar.) de re neſtiaria, 329
Bayle, 324. 583. reponſe a un prouincial, 581
Beamte. Die Römiſchen durften keine Degen tragen, 243, ſeq.
Bebenhauſen; daſiges Cloſters chronicon. 666
Becher; deren ſollen die Juden, beym Paſcha vier austrincken, 441. ſ. Zutrincken. Warum die mit einem Deckel vor fürnehmer, als andere Trinck-Geſchirre geachtet werden, 443, ſeq. ſilberne, waren nur zum Kayſer-Staat ausgeſetzt, 344
Bechmann, ad Digeſta 749
Beemann. Anhaltiſche Hiſtorie, 284
Bedencken, werden der Rechts-Gelehrten ihre Rechts-Sprüche genennet, 272
Bediente; die weltliche ſind den geiſtlichen Biſchöffen Ehre ſchuldig, 207. ſind Degenſüchtig, 244. ſo wohl die von Militair- als Civil-Stande ſollen ihre Inſtantien genau beobachten, 54, ſeq.
Bedingung, ſtillſchweigende: niſi aliud conuentum inter partes, 76
Befehl, ſ. Geſetze.
Befeuchtung; ſ. Erd-Creis.
Begräbniß-Steuern, 309. ſind durch beſtändig Herkommen eingeführt, 754
Begeri (L.) Theſaurus Brandenburg. 838
Beginſtigung; warum es, mit einem i zu ſchreiben, 922
Beicht-Pfennig itzt in Beicht-Groſchen verwandelt, 982
Beicht-Stuhl; ſ. Degen.
Beicht-Vater; ſ. *Anna. Matthæus.* Ertz-Biſchof.
Beine, ſ. Gecreutzigte.
Bek. de muneribus ſub nexu feudali collatis, 820
Bekehrung, ſ. Juden.

Bekenntniß,

Digitized by Google

Bekenntniß; ſ. Baeder.
Bekerus, wegen der Geiſter Lehre getadelt, 61
Beklagter, was, bey ſeiner Entbindung von der Klage, oder Verdammung, der Richter für Buchſtaben gebraucht, 167 Urtheil für denſelben, auf XII. pro C. gegen den Kläger, 525.
de *Belaſi*, ſ. *Kuen.*
Beleidiger; von deren öfterer Verzeihung 206
Beleidigte Theil, ſ. Buß.
Beleihung, zu Pferde, 426. ſ. Preuſſen.
Beliſarius, Kayſerl. oberſter Feldherr, 114
Bellarminus, 141
Bellorius, 842. der Königin Chriſtinae Müntz-Gelehrter; deſſen hiſtoria auguſta, 839
Belzwerck, kommt häufig aus Moſcau nach Teutſchland, 333. was jeder Stand vor welches, ehe dem trug, ibid.
Ben Gerſon, 408
Benno; Bruno; Blancus; ob alles eine Perſon, 142
Benzo, 142. Biſchof von Alba; ein theurer Zeuge der Kayſerl. Vorrechte, 141. ſein Werck: de rebus Henr. IV. 117. 141
Berauſchen; eine Staats-Tugend, 438
Berchtholdsgaden; daſigen gefürſteten Abts Freyheit, 635. ſ. Kaitenau.
Berg und Thal in Halle vereinigt, 288. 808. ſ. Schöpfen-Stuhl.
Berg-Amt, ſ. Freyberg.
Berg-Collegium, zu Halberſtadt, 38. ſeq.
Berg-Gerichte zu Halle, woher ſie ihren Nahmen, 284. ſ. Halle.
Berg-Leute; ihre Nahrung und Wochen-Lohn ein Nutzen der Bergwercke, 40
Bergmann; läſſt im CV. Jahr ſeines Alters taufen, 93
Berg-Theil, ſ. Kuxen.
Berg-Werck; von deren Nutzen, 38. 39. 40. unter welches Collegium ſie zu Halle gehören, 24. neue, 38. ſ. Ausbeute. Berg-Leute. Lotterie. Salpeter,
Bergen, ſ. Marggrafen.
de *Berger*. Deciſ. 783. 786. *Oeconom. iur.* 774. 777. 786. Reſolut. 77. Supplem. ad elect. 134. de except. non numeratae pecuniae. 1079
Bergier. (Nic.) de uiis militaribus, 513
Bergomas, 165
Berigardus, wegen der Geiſter-Lehre getadelt, 61
Berlich. concluſ. 952
Berlin, Berlein von Teutſchland; anmuthig durch die Linden Bäume, 353. daſige Sehenswürdigkeiten, 399. deren Vorzug vor vielen andern Städten, 449. daſigen Maaſes, Schäffels, Ellens, Gewichts-Einführung in allen Preuß. Landen, 103. ſ. Dreßden. Elle. daſige Prieſter ſollen ſich nicht über die Chor-Kappen beſchweren, 622
Berndes, Burg- und Saltz-Gräfe zu Halle, 45
Berneggerus, deſſen dem Bulengero beygefügte eigenhändige Schriftſtellen, 894
Bernhardus, 63. 313. 887. predigt nicht über eine Stunde, 312
Pereboldus Conſtantienſis, 1020
Beſatzung, der Pfänner zu Halle, und deren Abſchen, 43. ſ. Halle.
Beſcheid. Was man, in den Gerichten, eigentlich gemeine Beſcheide heiſſe, 923. ſeq. Klage, daß man ihnen ſo wenig nachlebe, 925. wie ſolche ein zu richten, 926. ſ. Reichs Cammer-Gericht.
Beſcheid thun, ſ. Geſundheit.
Beſchlafene. Beſchlafer, ſ. Beyſchlafer.
Beſchlagen. Beſchlagung der Decke, 949. 950. ſ. Ehe-Bette.
Beſchneidung; in den hitzigen Ländern nöthig, 731. wer ſolche verrichtet, 742. wie ſie geſchehen, wo ſich keine Vorhaut gefunden, 733. bey derſelben erhielten die neugebohrne Kinder einen Nahmen, 738. iſt den Juden zuweilen erlaſſen worden; warum ſie aufgehöret, 734. ſ. Juden. Juden-Taufe. Proſelyten.

Digitized by Google

Beschreiten; Beschreitung des Ehe-Bettes, s. Ehe-Bette.
Beschwerde des Gebäudes; ob sie auch in Thun bestehe, 447
Beschwerung, ein Mittel gegen die Heuschrecken, 324
Besen; woher es den Nahmen habe? 34
Besichtigung der Schaam, 492.496, seq.
Besitzen; s. Geister.
Besitzer von Stamm-Güthern, s. Stamm-Güther.
Beslius, 886
Besoldung; warum man sie ehedem auf Lebens-Mittel gesetzt; der Professoren ihre, auf alten Universitäten, reichen itzo vor keinen Schuster, 981. warum *Casaubonus* eine so ansehnliche, in Leiden, erhalten, 67. der Gerichte und Advocaten, ob sie zu Verbesserung des Teutschen Justitz-Wesens diene, 814, seqq. woher diese zu nehmen. 818
Besoldus, (Christ.) 400. 466. Ei. Consilia 853. seq. 928. Delib. pandect. 772. Discurs. polit. de legib. 807. ad ius Würtenb. 777
Besprengen mit Wasser, bey der Juden- und Christen-Taufe, gegen das Einsteigen und Untertauchen verwechselt, 740
von Besser. K. Preußl. Ober Ceremonien-Meister; dessen Mühe in Untersuchung des Ceremoniels, 274, seq.
Besserung der Kirchen. Urtheil davon, 591
Besteigung des Ehe-Bettes, 949. s. Ehe-Bette.
Besuchen, durfte, bey den Römern, nicht ohne Erlaubniß geschehen, 69. Preußl. Edict: der Besuchenden ihre Knechte und Pferde in den Gasthof zu verweisen, 404, seq.
Bet-Bücher, s. Eltern.
Beten, petere, einerley Wort, 64. so viel als Wünschen, 61. s. Christ. Stand der Unschuld.
Betrug; eine Ursache der gewinnsüchtigen Spiele, 293. seq. dessen Besorgniß bey dem letzten Willen, 670. von Gewicht- Maaß- und Waaren-Betrug und Betrügerey, 508.513
Bertius, 864
Bette; Bettstätte, des Petrarchae, 956. Ehe-Bette. Toden-Bette, s. Ehe-Bette. Verlobte.
Bettel-Voigte; bisher vor anrüchtig gehalten; deren Kinder aber für ehrlich und innungs-fähig erklärt, 570, seq.
Bettler; gelehrte, wie sie abzuschaffen, 559
Beutel-Lehen; dessen Lehen-Leute müssen es dem Lehen-Herrn mit Geld verdienen, 830
Bewandten Umständen nach; eine leblose Formul in den Urtheln, 270
Bewegungs-Gründe, s. Gesetze. *Rationes*. Richter. Urthel.
Beweis, halber; davon wusten die Römer nichts, 1059. der Handels-Bücher, s. Handels-Buch.
Beyer, widerlegt, 114. treibt den Unterscheid der Römisch. und Teutschen Rechte, 201. de iurisdict. colleg. 565
Beyerlingkius, 325
Beyfall, s. Prüfen.
Beylager, vom Beyschlaff benennet, 952. werden, unter Standes-Personen, durch Gevollmächtigte, vollzogen, 949. dergleichen durch Gevollmächtigte, ist noch keine Vollziehung der Ehe; werden, durch päpstliche Einwilligung, wieder aufgehoben, 952
Beyschlaff; Strafe des unrechtmässigen, 86. Röm. Preußl. Sächs. Brandenburgische Landes-Gesetze von dem, unter versprochener Ehe, 85-87. s. Beylager. Beyschlafer. Kind.
Beyschlafer, unter versprochener Ehe, ob er diese, ohne der Eltern Einwilligung, zu vollziehen schuldig, 86, seq. muß seine Beschlafene, nach göttl. Rechte, ohne der Eltern Einwilligung heyrathen, 87. s. *Beza*.

Digitized by Google

Beytrag; ausserordentlicher vor das gemeine Wesen, woher? 481. wegen gemeinen Nutzens ist jeder darzu verbunden; der Bürgerschaft, wenn er dem Stadt-Rath strafbar wird, 132. s. Printz.
Beywohnung, eheliche; oder fleischliche Vermischung, ist nöthig zum Erb-Recht des Ehegatten, 950. Strafe deren Verweigerung, 950, seq. s. Ehe-Bette. Ehe Frau. Ehegatte.
Beza. Dessen Meinung von der Heyrath einer sub spe matrimonii Beschlafenen, 87
Bezahlen, s. Banqueroutir. Verspielen.
Bibel; in der alten haben die Masoreten alle Buchstaben und Commata gezählet, 238. Cansteinische Anstalt dazu, 27. hält Staupitz hoch, und lässt sie statt *Augustini* Bücher, lesen, 576. päpstliche Bulle, daß sie niemand, ohne Erlaubniß, lesen solle, 577, seq. gegen das Verbot ins Land gebracht, 468. zu Halle, an die Saltzburger vertheilt, 458. s. *Corpus iuris*. Eltern. heilige Schrift. Religion.

Daraus angeführte, und zum theil erklärte, zum theil erläuterte Stellen.

Gen. I. 28. p. 51
- - III. 7. 327
- - - - 14, seq. 271
- - - - 21 327
- - VI. 2. und 4. 988
- - VIIII. 5. 145
- - XVIIII. 2. 397
- - XXI. 9. 175
- - XXXVII. 28. 146
Exod. II. 15, seq. 87
- - VI. 20. 748
- - VII. 19. 383
- - XII. 14. 439
- - XIII. 8 - 14. ib.
- - XX. 3. 697
- - - - 16. 145
- - XXV. 40. 373
- - XXXVIII. 26. 493
Levit. VII. 25. 80. 82
- - X. 9. 437
- - XVIII. 14. 746. 750
- - XVIIII. 15, seq. 509
- - XX. 20. 746
- - XXV. 41. 697
- - - - 49. 751
- - XXVII. 3. 491
- - - - 20 21
Numer. I. 3. 493
- - XXVI. 33. 210
- - XXVII 7 9. woraus die Ausschliessung der Töchter von Erbtheil der Eltern erwiesen, 843-851.856
- - XXXIII. 2. 493
- - XXXVI. 6. 700. 750. 856
Deuter. XXII. 3. 764
- - XXIII. 2. doppelter Irrthum bey dessen Uebersetzung, 908
- - XXIIII. 7. 145
- - XXV. 13-16. 509
- - XXX. 377
- - XXXII. 35. 206
Iosuae II. 1. 407
- - VI. 22. ibid.
- - - - 25 409
- - VII. 14. 230
Iudic. XVIIII. 15. 397
1 Sam. VII. X. XIIII. 230
- - XXI. 6. 150
2 Sam. XVI. 10. XVII. 14. 206
2 Reg. III. 1. seq. 696
Psalm. XXII. 15. 1090
- - LXXXX. 10. 930
- - LXXXXIIII. 1. 206
Prouerb. XI. 1. XVI. 11. 509
- - XVIII. 230
- - XX. 10. 509
Esaiae III. 16. und 24. 428
- - XXVIII. 7. 438
Jerem. XVII. 16. 1091
- - XXXII. 7-9. 751
- - L. 31. bey einem Kupfer gemißbraucht, 874
Ezech. XXXXIIII. 21. 437

Digitized by Google

Daniel VII. 23. 988
- - XII. 12. auf die Juriſten gezogen, 811
Hoſea. VI. 8. 993
Amos. VIII. 509
Jon. IIII. 5. 897
Mich. VI. 10. 509
Malach. III. 8. und 10. 80
Judith. - - 17. 1090
Tob. IIII. 14. 385
- - VII. 14. 700. 750
Syrach. X. 14. 385
Matth. I. 5. 408
- - IIII. 18. 555
- - V. 23, ſeq. 301
- - XIII. 44. umſtändlich erläutert, 759 - 767
- - - - 55. 555, ſeq.
- - XIIII. 25. 490
- - XVI. 13. 987
- - XVIII. 1, ſeqq. 208
- - - - 23. rechtlich erläutert, 696
- - XVIIII. 27. 559
- - XXI 31. 408
- - XXII. 21. 81
- - XXIII. 6. 7. und 12. 208
- - - - 15. 743
- - XXIIII. 24. 987
- - XXVI. 17. 299
- - - - 64. 986
Marc. III. 28. 988
- - XIII. 35. 490
- - XIIII. 25. 441
Luc. I. 9. 230
- - VIIII. 46. 208
- - XI. 43. ibid.
- - XII. 19. 1091
- - XIIII. 8. ſeq. 208
- - XXII. 19. 439
- - - - 36, ſeq erläutert 991, ſeqq.
- - - - 70. 986
- - XXIIII. 30. 621
Jo. III. 10. verſtändlich gemacht, 739
- - V. 27. 986
Jo. XIII. 15. 208
- - XXI. 13. 621
Act. Ap. II. 46. 298
- - V. 38, ſeq. 155
- - VI. 5. 230
- - VII. 39. 377
- - - - 56. 987
- - XVI. 15. und 33. 738
- - XVIII. 3. 555. ſeq. 563
Rom. VIII. 17. 843. 856, ſeq.
- - XIII. 5. 348
1 Cor. V. 11. 437
- - VI. 10. ibid.
- - VII. 14. 348
- - - - 39. 349
- - X. 16. 301
- - XI. 7. 430
- - - - 20. 22. und 34. 299
- - XIIII. 30. 585
- - - - 40. erklärt, 207, ſeqq. 349
Galat. IIII. 7. 856
- - V. 21. 437
Epheſ. V. 18. ib.
Coloſſ. II. 14. erklärt, 1067
1 Tim. III. 3. 437
Ebr. VIII. 5. 378
- - XI. 31. 407
- - XII. 16. 437
Jac. II. 1. 407

Bibliothecen, in Anzeigen bekannt zu machen, 26. ſ. v. Ludwig.

von Biberſtein, 679. ſ. Marſchall.

Bier; deſſen Vorrath und wenig Abnehmer, 436, ſeq.. warum es, ſtatt des Weins, im Abendmahl nicht zu brauchen, 618. 621

Bier Verderber und Verfälſcher; Preußl. Edict wider dieſelben, 504 - 506. ſ. Wein-Brauer.

Bild; ſ. Araber. Ebenbild. Muhammedaner.

Bildhauer; Stempelſchneider; die Römiſchen, ſind keine Geſetze der Rechtſchreiberey,

Digitized by Google

schreiberey, 890. Ruhm der Teutschen in der Bildhauerey, 1003. seq.
Bildschneider. Bildschnitzer, Formenschneider, wird zur Friedrichs-Universität verlangt, 58
Billiarde, s. **Spiel-Charten.**
von Billingen; (Hermann) ob er, als ein Amts-Bedienter, über Sachsen gesetzt worden, 1019
Bischof; ihm gehörte ein Theil der Casse, 198. ohne deren Erlaubniß sollen geistliche Dom-Herren und gemeine Canonici in den Stiftern nicht ausreisen, 8. s. **Landes-Herr.** Ohne deren geschrieben Zeugniß nahm vor dem kein Christ oder Geistlicher eine Reise vor, 562. die **Röm.** Kirchen-Gesetze halten auch diejenigen dafür, die doch keine Priester, oder sonsten tiefgeistlich, seyn, 241. Zustand der meisten Teutschen, 241. worauf, im Teutschen **Reich** deren Wahl und Setzung ankomme, 240. die **evangelische** im T. R. sollen aus den Stiftern keine erbliche Landes-Folge machen, 239, seq. an welche in den Reichs-Städten adpellationes gehen, die können sich keines Gerichts-Zwangs anmassen, 224. s. **Magistrat.** einem unvermögenden wird ein Gehülfe gesetzt, doch ohne Recht der Amts-Folge, 239. wenn er einen Adiunctum oder Substitutum bekomme, 459. s. **Aufzüge. Bediente.** *Cancellarius.* **Fest-Tag. Reichs-Stadt.** *Rogerius.* **Superintendent.** von **Bamberg**, 210. ein **Bayerischer**, 1019. s. **Bayern.** von **Brandenburg**, 210. von **Eichstätt**, 210. von **Lüttich**, 52. von **Merseburg**, 210. die **Oesterreichische** sind der Landsasserey unterworffen, 1028. ein **Passauischer**, 608. zu **Rintiniglien**, 624. **Salzburgische**, 573. zu **Würzburg**, 286. s. **Bischofthum.**
Bischofthum; Exempel einiger, unter Bedingungen der Erb-Folge, von Reichs-Fürsten errichteter, 240. auf ein Fürstliches Haus eingeschränckt, 238. warum von den Teutschen Bischofthümern wenig Papiere in Vatican kommen; deren Zustand läßt sich der Payst alle drey Jahre, durch ausgeschickte Geistliche, erkundigen, 465
Biscola. (Lael.) hor. subsecin. 489. 552
Bissaeus, Eduard.) hat verschiedener Wappen-Gelehrter Schriften zusammen drucken lassen, 659
Bitte, um Theurung; wie solche zu erklären, 973
Bitt-Briefe, an fremde Obrigkeit, 214
Blätter; darauf schrieben die Römer, 1066. 1097
le *Blanc.* (Augustini) geheimes Buch, historiae congregationum de auxiliis diuinae gratiae; Urthel davon, 394
Blancus, widerlegt, 114. s. *Benno.*
Blech-Münze; deren ehemahliger und heutiger Gebrauch; deren bedienen sich die Geistlichen insgemein dreye; vor wem jede abzunehmen? 430
Bleichwände, nicht umzureissen, 31
Blondell. (Dauid) adsertio genealogiae Gallicae, 706
Blubmius, 525
Blut, liessen die alte Teutsche, beym Gesundheit-Trincken und Brüderschaft machen, ins Getränckе laufen, 443. s. **Gesetz. CHRISTI**, soll den Juden und ihren Kindern zu gut über sie kommen, 384. s. **Monstranz. Bluts-Tropfen.**
Blut-Bad, der Evangelischen in Salzburg, 600. 607. s. *Matthæus*, ein Evangel. **Martyrer.**
Blut-Bann; dessen Zeichen sind die Degen oder Schwerder, 244. damit ist der Prorector Magnificus versehen, 275. s. **Roland. Salz-Grav.**
Blut Freundschaft, achtet das Magdeburgische Recht, nach dem X. Grad nicht weiter, 675
Blut-Geld, s. **Lotterie.**
Blut-Gerichte, wider die Eigenschaft des

Digitized by Google

des ersten Christenthums, 728. s. Blut-Schuld.
Blut-Präbenden, oder Erb-Stifter; Anmerckung davon, 238, seqq. ob sie heut zu Tage verboten, 242. s. Blut-Vicarien.
Blut-Richter; die P. H. G. O. befiehlt ihm, in schweren Fällen die Acten zu verschicken, 259. s. *Acta.*
Blut-Schande. Ehebruch. Die daher erzeugte Kinder durften sich mit Israeliten nicht verheyrathen, 911, seq. wie lange dieses göttl. Gesetz gegolten, 912. s. *Alexand. II.*
Blut-Schuld; dergleichen laden sich Herren über ihre Länder, durch Härtigkeit der Blut-Gerichte, 727. s. Findel-Häuser.
Blut-Tropfe; einer solle alle Viertel-Jahre vom Himmel fallen und alles vergiften; die Juden, so davon ässen, stürben und borsteten, 382. wird noch itzt von den Juden zu Minuten ausgerechnet, wenn er herab falle; wie sich die Juden dagegen verwahren, 383
Blut-Vicarien. Geschlechts Stifter. Geschlechts-Präbenden. Stamm- und Erb-Stifter, sind nicht widerrechtlich, 241. s. Blut-Präbenden.
Boas, steht im Stamm-Register des Heylandes 408
Boccalini, relationes ex Parnasso, 343. s. *America.*
Bocerus, 203
Bocharae, hohe Schulen der Saracenen und en 176
Bochardus; Chorogr. 3 Hierozoicon, 324
Boden, s. Grund. *Vesta.* Wild.
Bodinus, (Jo.) wegen der Geister Lehre getadelt, 61. de caritate rerum, 343. ein schön und nützlich Buch, 974. de republ. 274
Bodack, 203
Boecler, 1088. dessen Anmerckungen über den Grotium, 169
Boehmen, eines der alten Stamms-Herzogthümer in Teutschland; hat sein territorium clausum oder geschlossene Landes-Hoheit, 1037. hat sich mit dem Kayser und Reich gesetzt, und seine Landes-Hoheit behalten, 1020, seq. hat sich in die völlige Souverainität gesetzt, 1021
Böhmen; sie haben ihre Gesetze zusammen gedruckt, 137. haben ihr Recht und Urtheile bey den Magdeburg- und Hallischen Schöppenstuhl genommen, 221, seq. s. *Acta.* Appelliren Boehmische maiestas, Carolina, 186. Böhmisches Land-Recht, 499. 676. s. Erb-Recht. bringen die evangelische Lehre ins Saltzburgische, 573, seq. Paulus III. und Julius III. erlauben ihnen den Kelch im Nachtmahle, 620. s. Saltzburg. ingleichen Groschen. Teutsche.
Böhmer; (Just. Henning.) dessen Jubel-Rede von der Augsburgischen Confession Nutzen über die Jurisprudentz, 93. consilia, 749. 750. diss. IV. iuris ecclesiast. antiqui, 441. comment. ad ius Canon. 744. ius ecclesiast. 250. 741
Börse; ihr Nutzen und Beschwerung, 7
Böse, s. Weinstock.
Bogen, s. Wild.
Bogislaus, s *Bugislaus.*
Boicae leges, warum sie lateinisch, 900. Codex legum Boicarum, 684
Bona; welche zu secularisiren, 82. ad pias causlas donata, wenn sie als res nullius anzusehen, 82. ecclesiastica, bedeuten so wohl Kirchen-Aemter als Kirchen-Güter, 242. s. *Communio. Praescriptio.*
Bonifacius VIII. Papst, setzt die Lehre von Fege-Feuer in Teutschland feste; dessen Verordnung wegen Anwendung geistlicher Güter zu weltlichen Gebrauch, 81
Borcholt. Consilia, 221. 861
Borchorst. Dasiger Aebtissin besonder Lehens-Ceremoniel zu Magdeburg, 317
Borgen; Freyheit und Leben hielte es zurück, 692

Borckische Stamm-Güter eines Strich Landes, 685, seq.
Born; der Teutsche und übrige dreye zu Halle gleichen, den Einkünften nach, einem Fürstenthum, 189. Gut-Jahr, **Meteritz**, der Teutsche, 44, seq. s. **Friedewodrecken.**
Borussus, so viel als Bey Russen. 187. s. *Porussia.*
Bosius. (Jac.) dessen crux triumphans, 381
Boten, eigene; deren Beschwerlichkeit, 137. bey Verschickung der Acten kostbar, 260. 723. und verdächtig, sind deswegen in Preussischen abgeschaft, 260
Botho. chronicon Brunsuicense, 554
Botyn. de mero imper. 565
de *Bouadilla* (Castillo) Politica Hispaniae. 662
Bouchet. 702. 886
de *Boulainuillieres*, l'ancien gouvernement de France, 858
Bouteillen. Preußisch Edict wider die unrichtigen, 504-506
Brabantische Elle, s. Elle.
Bractearen; s. von Ludwig.
Bracton. 767
Bräutigam: ihnen zugesprochenes Erb-Recht, 949. s. **Würtznelcke.**
de *Brancaccinis*, (Dominicus Maria) de iure doctoratus, 811
Branche, s. *Agnatio.*
Brand; ein Fraischfall, 898. warum dabey am meisten Schade, 449. s. **Gasse.**
Brandenburg. Eines der VII. alten Stamms-Hertzogthümer in Teutschland, mit geschlossener Landes-Hoheit, 161. wer diese Marck zuerst, als ein Hertzogthum gezeiget, 162. s. **Marggrafen. Otto.** 1037. hat sich mit dem Kayser und Reich gesetzt, und seine Landes-Hoheit behalten, 1020, seq. derer Churfürsten Helden-Nahmen, 710. hat nie unter einer Vormundschaft gestanden, 710, seq. dieses Churfürstenthum vor 200000. Gold-Gülden verkauft, 981. wodurch dieser Chur die Preussische Lande so wohl als Clevische Landes-Folge zu theile worden, 713. dessen Lehnbarkeit unterworfene, 169, seqq. 656. dessen Vorwendungen wegen Pommern, gegen die Reichs-Lehen-Cammer, und Mit-Belehnung wegen Pommern, 171, seq. Ludovicus bekommt von seinem Vater Ludovico IIII. Brandenburg mit dem Hertzogthum Pommern, 170. s. **Bugislaus. Prentzlau-Soldin-Stettinischer Vertrag**, 170, seqq. dieses Hauses Stamm-Vater, 701. s. **Nidorf. Stamm-Baum.** von dessen Churfürsten Rang, mit den Pfaltz- und Sächsischen, in der Aur. Bull. 164, seqq. von dessen Adler auf Müntzen und Wappen 157, seqq. dieser Chur- und Marck Vorrechte, 162. 172. von den Wachsthum des Häbsburg-Oesterreich- und Hohenzoller-Brandenburgischen Häusern, aus beyder guten Vernehmen, 708, seqq. wie die Oesterreichische Kayser diesem und dem Hause Hohenzollern, in alten und mittlern Zeiten, gutes erwiesen, 711, seq. s. **Expectativen. Kayser.** Diese Chur hindert, daß das Kayserthum nicht erblich werde, 163. s. *Carolus IIII. Carolus V. Fridericus V. Maximilianus I. Sigismundus.* von Ludewigs Jubel-Rede von den Wohlthaten dieses Hauses und ins besondere Friedr. Wilh. K. M. gegen die Evangelische Religion, 89. daselbst ist das Recht der Erstgeburth eingeführt, 713. warum in dessen Marcken so vielerley Satzungen, 200. da galten vor dem die Testamente vor den Pfarrer mit zwey Zeugen, 671. wie diese natürliche Weise zu testiren sich allda wieder verlohren, 672. s. *Acta.* **Apothecker.** *Arcana.* **Duell-Edict. Kelch. Magdeburg. Magdeburgischer Schatz. Otteliner. Zweykampf.** Von einigen Brandenburgischen Churfürsten und Marggrafen, s. *Albertus*, 461, seqq. 709. 713. *Alber-*

Digitized by Google

tus Vrſus, 159, ſeq. Friedr. Wilhelm, 791. Georg, 90. *Ioach. I.* 89, ſeq. 7 9. 958. *Ioach. II.* 50, ſeq. 621, ſeq. 558. Johann. 91. 169. *Io. Georg.* 914. *Ludonicus*, 166. 169. *Meinhart*, 166. *Otto*, 169. *Waldomarius*, 165. 170

Brandenburg; Preuſſiſcher Schöppenſtuhl allda, 722. daſiger Biſchof, Cantzler in Wittenberg, 210

Brandewein trincken; warum es die Theologi nicht ſolten zur Sünde machen, 976

Brandolinus, (Lippus) verfaſſt die gantze Chriſten-Pflicht in VII. paradoxis, 385.

Brauen; wem es vergönnet, oder nicht, 304

Braun. 327. de iudicio & iure ſortis, 231

Braunſchweig. Dieſes Hauſes Alterthum, Stamm und Vermählungen, 701, ſeqq. ſ. Oeſterreich. Preuſſen. Stamm. ihm wird Oß abrück, wechſelsweiſe, verliehen, 238. Braunſchweigiſche Hertzoge, 171. rare Thaler, 958. Urkunden, 665. läſſet ſeine Landes-Geſetze vom Kayſer beſtätigen, 251. ſ. Hagestoltzen-Recht. Handels-Buch. Immiſſions-Proceß. Reich. Willkühr.

Braut, ihr zugeſprochenes Erb-Recht, 949. ſ. Würtznelcke

Bremen. Daſige Stadt-Rechte mit einer Gloſſe, 202. Willkühr, 186. ſ. Magiſtrat.

Brencke, cand. iur. gerühmt, 1082

Bretagne, 676. ſ. Erb Recht.

Breuiculum, für periculum geſetzt, 265

Briardus, Vertheidiger der Lotterie, 234

Briefe; mit falſchen treibt ein Schulmeiſter Handel, 365. ſ Zeuge. warum die Cleviſche Poſt mit vielen belegt, 11

Brief-Porto, durch die Anzeige-Zeddel erſpart, 11

Briefſchaften, müſſen, vermöge aller Friedens-Schlüſſe, erſtattet werden, 461. gantze Schiffe voll ſind, bey der Reformation aus Engelland, Schweden und Dännemarck, nach Rom geſchafft worden, 466

Briſſonius, 267. 350. 656. 825. 1058. 1068

Britten, ſ. Sachſen. Teutſche.

Brixen; daſiger unter Saltzburg ſtehender Biſchof, 573, ſeq der Oeſterreichiſchen Landes-Hoheit unterworffen, 1029. ſ. *Frid. I.* Kayſer.

Brod; ſ. Abendmahl. Communicanten. Gedächtniß-Brod. Liebes-Brod. Reiche. Verwandelung.

Brod-Herr; auf deſſen Stand kommt die Lieferen an, 334

Brombachius, 703

Bronnen, ſ. Saltz-Bronnen. Saltz-Grav.

Bronchuſen 126

Brower. annal. Treuir. 563

Brownes, (Thom) wegen der Geiſter-Lehre getadelt, 61

Bruch-Aertzte, ſollen nicht curiren, 869

Brucknerus de computatione graduum, 748, ſeq.

Bruder. Ob die Erbſchaft eines Abweſenden verſchollenen, dem Geſchwiſter allein zukomme, mithin Geſchwiſter-Kinder davon auszuſchlieſſen, 931, ſeq. ſ. Abendmahl. *Parentela.* Vaters-Bruder. Mutter-Bruder.

Brüderſchaft; eine barmhertzige, angelegt, 637. eine heilige, ſind die Communicanten, 301. trincken, 443. ſ. Blut.

Brühl, 204

Brüſſel; daſelbſt iſt die allererſte Herolds-Cammer angelegt, 663

Brummer (Lud.) de ſcabinis, 221. wird getadelt, 259

Brunnemann. zwiſchen ihm und Carpzov. ein ſteter Streit, de ſubſtitutione pupillari, 780. Comment. ad Cod. 520. 524. ad Digeſta, 772. 782, ſqq. Conſil. 107. 786

Brunnen. Pr. Patent wegen deren Grabung, 356. ob dem andern erlaubt, einen zu graben, wenn dem Meinigen dadurch das Waſſer entzieht? 356, ſeq.

ein

ein älterer hat auch ein älteres Recht; deſſen Graben ſehr gemein; Menſchen und Vieh zum beſten anbefohlen, 357
Brunnerus, ein Redner auf Stelzen, 1019
Bruno, Edler von Querfurt, von GOttes Gnaden Herr daſelbſt, 284
Brunus. Ei. conſilia. 754
Bruſchius, (Caſp.) 703
Bruſt-Bild; ſ. Degen.
Bruſt-Latz: Entſchuldigung eines Predigers, wegen ſeines ſcharlachenen, 133
Bucelinus. (Gabr.) 592. 703
Buch. Vom erſten gedruckten, der Türcken, 175, ſeqq. Lateiniſche, Griechiſche, Türckiſche, ohne Titul und Ueberſchrift, 178. in Handſchriften, 220. deren Zuſtand bey den Türcken; wer dieſelben in der Türckey abſchreibe, 176. neue in Anzeigen zu melden, nützlich, 19, ſeq. 26. darauf gelegter Liebes-Werth; theuer erkaufte, 956, ſeq. warum ſich manche gern rare und verbothene ſchaffen, 956. an die Saltzburger zu Halle vertheilt, 458. gegen das Verbot ins Land gebracht, 468. gedruckte, ſind das bewährteſte Gedächtniß, 2. evangeliſche, verbrennt, 587, ſeq. geſchriebene, ſ. Briefſchaften. deren Cram ein Theil der Gelehrſamkeit, 20, ſeq. deren Laſt, 19. deren Vorrath in Anzeigen bekannt zu machen, 26. die Juden müſſen ihre, ſo ſie in ihren Schulen und Tempeln gebrauchen, vorweiſen, 570. ſ. Abſchreiben. Arzt. Burger-Buch. Lehen-Buch. Religion. Richter. und nächſtfolgende Artickel.
Buch-Adel, trägt den Degen, zum Zeichen des Selbſt-Schutzes und Adels, 245. ſ. Degen. Fauſt Recht. Zweykampf.
Buchdrucker, gleich falſchen Müntzern angeſehen, 177
Buchdrucker-Kunſt; deren Märtyrer der Gros-Vezier, 177
Buchglaube, von den Römern abgeſchaft, 1059
Buchläden, von Halle und Halliſchen Lehrern angefüllt, 67. Bücher-Cram, ſ. Buch.
Buchſtaben; wie ſie den Teutſchen bekant worden, 1095. wer deren Figuren und Formen aus der Lage des Geſtirnes, wer ſie nach den Zungen- und Lippen-Schlag, eingerichtet; wer die veränderte Latein- und Griechiſche Züge gezeiget; wer aller Völcker Buchſtaben in eine Harmonie zu bringen geſucht, 906. deren Züge in den Pandectis Florentinis kommen mit den Umſchriften der Müntzen, da Iuſtinianus M. gelebt, genau überein, 891. zum Verabſchieden gebraucht, 267. ſ. Beklagter. Richter. in der alten Bibel gezählet, 238. ſ. Bibel. *Arabiſche* auf dem Kayſerl. Mantel, 907
Budaeus, (Guil.) 265. 425. der beſte Lateiner und Juriſt, 990
Buddeus, (Io. Franc.) deſſen Abzug von Halle nach Jena und Verdienſte allda, 227. theol. mor. 348. Meinung von der Juden-Taufe, 732. ſ. *Danz*. antiquitas baptiſmi initiationis Iſraelitarum uindicata, 733. gegen Wernsdorfen, 734
Bugislaus meinet, den Lehen-Brief über Pommern, als ein unmittelbar Reichs-Lehn, vom Kayſer zu überkommen; wird vom Reichs-Lehen-Hof ab, und an Brandenburg gewieſen.
Bugnonius. 403. 1083. de legibus abrogatis, 781
Bücher-Laſt, 19
Bücher-Siegel, bey den alten Teutſchen im Gebrauch, 231
Bürge; worzu er ſich, durch das Einlager verſchriebe, 695. ſ. Einlager. Standes-Perſonen.
Bürger, u. ſ. w. ſiehe Burger.
Büttel, ſoll die Selbſt-Mörder öffentlich weghohlen und verſcharren, 37
Büttner, (Chr. Ludew.) Jubel-Rede, 98
Bulengerus, (Iul. Caeſ.) de imperio Rom. 894. 1038. de iud. uet. 234. ſ. *Bergeggerus*.

Bulle;

Digitized by Google

Bulle; güldene zu Halle, 35, seq. päpstliche, s. Bibel.
Bund, s. Regen-Bogen. Taufe.
Bundes-Verwandte besuchten öfters die Land-Tage, 1028
Bunt. Buntfärbig, s. Teutsche,
Burckardus, s. *Burkardus*.
Burg; eine Stadt, 286
Burger; deren Ursprung, 553. s. Unterthane. von der Eintheilung des Volcks in Adel und Burger, 556. s. Juden. geben Schoß und Schocke, 481. ehrbare, sind Degensüchtig, 244. gemeine, sollen nicht Hirschfänger, Pürsch-Rohr tragen, 52. Beltz von Füchsen und Iltes, gehörte vor sie, 333. s. Burger-Stand. die vornehmsten in Teutschland treiben Wirthschaft, 401. s. Wirthschaft. zu Bremen. s. Magistrat. muß einer zu Halle seyn, der da Pfannenwercken und Brauen will, 304. s. Schöpfen-Stuhl. zu Münster, s. Magistrat. zu Paris, was er dem Werthe nach daselbst vor ein Haus haben muste, 981. die Römische, den Kriegs-Künsten ergeben; doch kunten Arme, mit Beybehaltung ihrer Freyheit, Handwercker lernen; 552. s. *Numa*. ihr Geheimniß reich zu werden, 552. s. Reichthum. Wechsler. ihr Haus-Recht, 248. s. Wirthshäuser. der Reichs Städte, s. Reichs-Städte; zu Worms, s. Magistrat. Ferner: Appellations-Richter. Aufstand. Verlassenschaft, und gleich folgende Artickel.
Burger-Anlage; kunten die Röm. Stadt-Obrigkeiten machen; wie sie geschehen muste, 132. s. Stadt-Obrigkeit.
Burger-Buch; wenn ein Jüngling darein geschrieben wurde, 497
Burger-Frau, legt eine guldene Kette, der Saltzburger wegen, ins Becken, 458
Burger-Geld, s. Stadt-Obrigkeit.
Burgerliche Gesellschaft, s. Anspruch.
Burgerliche Sachen; darinnen mögen streitende Unterthanen Recht holen, wo sie nur wollen, 122
Burgerliche Zeit, s. Zeit.
Burgermeister, zu Rom; durften keine Degen tragen, ohne Verdacht eines Meuchel-Mörders; 243, seq. ihnen wurden zusammen gebundene Stäbe, mit zwey darein gesteckten Beilen vorgetragen, 244. ihm solle, wenn er noch ein Haus-Sohn, kein Geld vorgeschossen werden, 58. s. *Labeo*.
Burger-Recht, zu Rom; dessen Verlust, 397
Burgerschafft; die Tafeln der Römischen wurden bey verändertem Regiment erneuert, 1100. s. Beytrag. Stadt-Obrigkeit.
Burger-Stand; dem gemeinen allezeit das Gewehrtragen verboten, 52
Burger-Tag zu Rom, s. Weib.
Burg-Friede, bey den Residentzien, Rath-Häusern, Mauren, Stadt-Thoren, aus den alten Teutschen Gesetzen, 46
Burg-Grav, ein Stadt-Richter; deren sind über 200. nur mit den Stadt-Gerichten beliehen, 286. s. Schöpfe. Stadt. zu Halle, 45. 277. 283. 287. zu Magdeburg, 281, seq. zu Nürnberg, 707, seqq. 712. zu Würtzburg, 287
Burggraven- oder Stadt-Schuldheissen-Amt, s. Burggravthum.
Burggravthum; zu Halle, nur ein Stadtrichterlich Amt; die Chur-Sächsischen Rechts-Gelehrten geben es vor ein Reichs-Lehn und Fürstenthum aus, 283. s. *Horn*. wird als ein ordentlich Lehen von Landes-Fürsten, bis auf Wiederruff verliehen, 819, seq. s. Lehen-Brief. Dessen und des Schöpfen-Stuhls zu Halle Vorrechte, 276, seqq. daß dasige Gerichte immer mit guten Leuten besetzt, 276. wie weit selbiger Schöpfen-Stuhl anfangs gegangen, und nachher sich erweitert, 277. warum die Ertz-Bischöfe, bey dessen Besetzung, so viel Ceremonien eingeführt, 279.

Digitized by Google

ſ. Halle. zu Nürnberg, zu Würtzburg, ſ. Nürnberg. Würtzburg.

Burg-Veſte, ſ. Giebichenſtein.

Burgund; hat allezeit vor die tapfern alten adelichen Geſchlechter geſorgt, 662. ſ. Francken

Burgunder Wein, ſ. Land-Wein.

Burgundicae leges, 183

Burkardus, Dei gratia Burggravius Magdeb. 282 erklärt, 283. Burggrav zu Halle, Herr zu Querfurt und Schmon, warum er ſich: von GOttes Gnaden, geſchrieben, ibid.

Burkardus, der Schwaben Landes-Fürſt vergleicht ſich mit Henrico Auc. 1018

Burman. de Synag 4 1. Urtheil von ihm und ſeinen ſcriptoribus Italicis continuatis, 446

Burnetus, 327

Buſius, 403

Buſſe, d. i. Erſetzung des Schadens, bekam der Kläger, 369. der beleidigte Theil, 401. 522. was die Theologi von den Juriſten, wegen richtigen Verſtand dieſes Worts, zu lernen; bedeutet eine Geld-Strafe, nicht eine Reue oder Pönitentz; die letzte Bedeutung iſt von der eigennützigen Cleriſey eingeführt worden, 922. verſäumter Feſtalien halber, wer ſie zu tragen, 923. ſ. Predigt.

Buxtorffius, (Io.) 408. de coena, 440. Lex. Talmud. 732. Synagoga Iud. 231. 351. 439. 492. 740

C.

C; Dieſes Buchſtabens bediente ſich der Richter zum verabſchieden, und bedeutete: condemno, 267

Caboſſatius ad concil. Antioch. 562

Cabilonenſe concil. 81

Caccialupus de ludo, 296

Caduca; verfallene, herrenloſe Güter; kommen dem Fiſco zu, und werden vor Cammer-Güter gerechnet, 682

Caducaria lex, Satzung vom verfallenen Guth, 682

Cämmerling, päpſtlicher; deſſen Zuruf an neuen Papſt, 240

Cärnthen; deſſen Herzog führt den Titel als Reichs-Jäger Meiſter; hat einen Erb-Land-Jäger-Meiſter beliehen, 1034

Caeſar, (Iulius) 151 498 683. wolte die Geſetze in einen richtigen Zuſammenhang bringen, 792, ſeq. deſſen Meinung von Geſetzen, 793. hat zuerſt Wein in Gallien gepflantzt, 118

Caffee-Häuſer, ſ. Coffee-Häuſer.

Caietanus, Octav. Cardinal, 587. Sicilia ſacra, 863. 893

Cair, hohe Schule der Türcken, 176

Cains, ICt. 679

Calendaria, bey den Römern, 1058. ihre monatliche Rechnungs oder Schuld-Bücher, a calendis benennet, 520. warum ſie auch Idualia, Iduaria geheiſſen, 1057. 1072

Calendariorum Curatores, worzu ſie die Römer gebraucht, 1058

Calender-Glaube, der Römer; wenn und warum ihn die Kayſer Philipp. und Gallienus aufgehoben, 1059

Caligula wolte das Collegium von XII. Rechts Gelehrten abſchaffen, 269

Caliphen, ſ. Egypten.

Calixtiner, vom Heil. Kelch benahmet, 620

Calixtus, de communione ſub utraque, 616-619. 623. de coniugio ſacerdotum, 616

Callenberg; deſſen Anſtalten zur Bekehrung der Juden und Türcken gerühmet, 84. 157

Calmet, Hiſtorie von Lothringen, 707

Calovius, ſ. *Mylius*.

Calpurnius; Bucolic. 762

Caluinus. 327, ſeq 415. deſſen Glaubens-Lehren können den weltlichen Rechts-Sachen kein Maaß und Ziel ſetzen, 672

Cameraliſten-Fehler, 527. ſ. Ludolph. Reichs-Cameraliſten.

Caminenſis

Digitized by Google

Caminenſia ſtatuta reformata, 725
Camiſöler, ſ. Seide.
Cammer-Gericht; Millionen-Project einer Reichs-Lotterie zu Unterhaltung deſſelben, 231
Cammer-Gerichts-Urthel; wer ſolche geſammlet, zuſammen drucken laſſen, und was bey dieſer Sammlung zu wünſchen, 502. 525. 924 ſeq.
Cammer-Güther; worzu, 309. ſ. *Caduca*. Schwaben.
Cammer-Herr, ſo einen Auer-Ochſen geſchoſſen, geſteinigt, 70
Cammer Rath, ſ. *Graeuninus*. *Gronouius*.
Campanella, wegen der Geiſter-Lehre getadelt, 61
Campegius, Cardinal, 589
Cancellarius, Academiae; worinne er mit dem Rectore academiae übereinkomme; dependiret unmittelbar von Kayſer; ſie ſind meiſtens Biſchöfe und Reichs-Fürſten; zu Ingolſtadt, Leipzig, Wittenberg, 210. ſ. Canzler.
Candidati Medicinae; was ſie vor ihrer praxi zu thun, 869
Canes menſales. Wucher-Hunde. Wen die Römer ſo genennet, und worinnen ihr Gewerbe beſtanden, 1071
Caniſii, (Petr.) catechesis fidei chriſtianae; Veranlaſſung darzu; iſt faſt in alle Sprachen überſetzt, 637
von *Canon*, Lothringiſcher Geheimer-Raths-Präſident, 705. deſſen Project, Lothringen ans Teutſche Reich wieder an zu ſchlieſſen, 305, ſeq.
Canonen-Schüſſe, ein Mittel gegen die Heuſchrecken, 325
Canonicat; Vorſchlag, wie deſſen Einkünfte nützlich anzuwenden, 81. mit demſelben wird itzt freyer Handel getrieben; unter den evangeliſchen, und den weltlichen Leib-Renten ein ſchlechter Unterſchied, 241. ſ. *Canonicus*.
Canonicum ius, zum Vortheil des Cleri erdichtet, 82. wie weit es von den evangeliſchen Ständen abgeſchafft, 460. wenn es bey evangeliſchen Rechts-Gelehrten die Oberhand behalte, 523
Canonicus; ob einer die ſecularisirten revenues, mit gutem Gewiſſen zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt, ſicher anwenden könne? 80. ſeqq. wie alte und kranke GOttes Ehre befördern können, 83. ſ. Biſchof. Canonicat. Landes-Herr. Reſidentz. Stifts-*Canonici*.
Canſteiniſche Bibel-Anſtalt, ſ. Bibel.
Cantelius, 883
Canzeley, evangeliſche; was darinnen übrig geblieben, deßwegen kann kein chriſtlicher, wegen chriſtlicher Freyheit, der weltlichen Obrigkeit einen Gegenſpruch machen, 209. in der Mainziſchen, muſte man die Weinflaſchen auf den Neben-Tiſch ſetzen, 438
Canzeley-Bedienten. Canzeley-Boten; deren Unrichtigkeiten bey Verſchickung der Acten, 811
Canzeley-Weiſe, ſ. Schöppenſtuhl.
Canzler, ein päpſtlicher Vice-Rector, 23. kein päpſtlicher Gewalthaber, 895. iſt kein Geiſtlicher mehr, ſondern aus dem Adel-Stand oder der Juriſten-Facultät, 896. ſ. *Academicum Officium*. *Prorector*. des hohen Raths zu Alkair, 178. ſ. *Efendi*. des Ordens vom güldenen Vließ, 663. ſ. *Chiflettus*. *Germanus*. der Univerſitäten Ingolſtatt, Leipzig, Wittenberg, 210. ſ. Brandenburg. Eichſtätt. Merſeburg.
Caperus, (Hugo) 702. ſ. Habsburg.
Capital; wer deſſen verluſtig ſeyn ſolle, 57, ſeq.
Capitel; deren Verſchwiegenheit, 569, ſeq.
Capitel-Herren; Unterſchied zwiſchen ihrer und der Seelſorger Präbenden, 242. müſſen ihre Reſidentz in der Stadt halten, 304
Capitel-Tag. General-Capitel; Inhalt deren Protocollorum, 841
Capitolinus, (Iul.) 837

Capitular; Zuſtand der meiſten Teutſchen, 241
Capitularia regum Francorum, 183
Capitulation, ſ. Kayſer. Reichs-Fürſten. Wahl-Capitulation. ingleichen *Frid. II.* Kayſer.
Capponius, (Io. Bapt.) de Othone aereo, 842, ſeq.
Cardanus, de var. rer. 112. 123
Cardinal, *Albertus*, von Brandenburg, 451, ſqq. 957. Caietanus, 587. Campegius, 589. Anton. de Colonna, 875. 877. d'Oſſat, 837. zu Saltzburg, 595. deren ceremoniale, 426
Carillo, (Alfonſo) beſchreibt den Urſprung und die Vorrechte der Spaniſchen Grandes, 661
Carl, Fürſt, von Hohenzollern, hat die Vorfahren ſeines Hauſes unterſuchen, und den Zuſammenhang mit Oeſterreichiſchen in einen Stamm-Baum bringen laſſen, 703
Carl, Hertzog von Lothringen; wie ihm *Lud. XIV.* gegen lehenbare Ueberlaſſung das Hertzogthum Lothringen zugeſagt, 706
Carl, traite de la richeſſe des princes &c. 340
Carnifex, ein Fleiſcher, 397
Carnot. Deciſ. 347
Carocius. 134
Carolina Maieſtas, ſ. *Maieſtas.*
Carolinger, 706. 1010. 1016. ſ. Fränckiſche Reich. Habsburg. *Lud. infans.*
Carolomannus, ſ. *Arnulfus.*
Carolus, ſ. Römer-Zug.
Carolus Magnus, 883. durch ihm ſind die teutſchen Buchſtaben bekannt worden, 1095. legt mathematiſche und phyſiſche Bauern-Schulen an, 15. bekommt die erſte Schlag-Uhr in Europa geſchenckt, 489 ſeine Sorgfalt vor die Urkunden, 1101. iſt fremden Moden feind, 330. ob der Kayſerliche Mantel in Nürnberg noch von ihm herkomme? 193, ſeq. ſetzt Strafe auf die Trunckenheit, 438. erbauet Halle und Magdeburg, 21. 115. ein allgemeiner Conquerant, ſ. *Thaſſilo.* beherrſcht Oeſterreich und Bayern ſouverain, 1015, ſeq. ſein Haß gegen den Nahmen Hertzog, 1016. macht ſein Teſtament auf Röm. Weiſe, 670
Carolus IV. Röm. Kayſer, 157. deſſen güldene Bulle, 36. warum er in Aur. Bull. den Brandenburgiſchen Churfürſten dem Sächſ. und Pfältziſchen nachgeſetzt, 166. deſſen Satzung wegen der Chur-Lande, 106. deſſen Haß gegen die Bäyeriſchen Marggraven; giebt den Pommeriſchen Hertzogen unmittelbar einen Reichs-Lehen-Brief, 170. kauft ſich an Reliquien faſt bettelarm, 957. ſ. Adler. Groſchen. *Karolus.* Mantel. *Sigismundus.* Burggrav.
Carolus V. R. K. 583. ihm iſt das Brandenburgiſche Brüder-Paar, Ioachim. I. und Albertus, Cardinal und Ertz-Biſchof zu Maynatz zum Kayſerthum beförderlich, 709. gutes Vernehmen unter deſſen und Ferd I. Regierung, zwiſchen den Kayſerlichen und Brandenburgiſchen Höfen, 710. ſ. Adler. Diebſtahl. *Matthaeus.* Ertzb. zu Saltzb.
Caroſſen; wenn ſie aufgekommen; was man ſich vorher, ſtatt deren, gebraucht, 425. bey Strafe der Felonie verboten, 426, ſeq. Preußl. Edict, wegen Erlaſſung des darauf gelegten Impoſts, 433
Carpentum, ſ. *Vehiculum.*
Carpzov. 530. 603. hat die Rechte der Findelkinder gewieſen, 916. de non adpell. 213. Conſtit. elect. 752. 780. 928. 950. Iurisprud. eccleſ. 747. Proceſſ. 272. ſ. *Brunnemann.*
Carpzov. deſſen Predigt von der Ehre des Nachrichters, 571
Carpzov. (Io. Bened.) not. ad Schickardius Hebraeorum; 300. 732. 741
Carre-Parücken; ein teutſcher Staat; wer ſie tragen müſſe; wo ſie aufgekommen, 429
Carrouſel;

Carrouſel; wo die dahin gehörige Bücher zu finden, 660
Carruca, ſ. *Vehiculum*.
Cartel, zwiſchen Preuſſen und Würtenberg, 374-376
Carten-Spiel, ſ. Charten-Spiel.
Carteſius; deſſen Urthel von GOtt und ſeinen Wercken, 61
Carthaginenſe concil. 351
Carthago; warum es zu Grunde gegangen, 156
Caſaubonus, (Mericus) 230. 323. 329. ad Baron. 300. 380, ſeq. ad Theophraſti characterem, de deſperatione, 409. warum er ſo anſehnliche Beſoldung in Leiden erhalten, 67
Caſimir. Marggrav zu Brandenburg, 589
Caſino; auf daſigen Berge in Italien Benedictiner-Cloſter ſind der meiſte Theil von teutſchen Cloſter- oder Stifts-Briefen geſchleppt, 464
Caſpiſche Meer, 33
Caſſand. epiſt. euchariſt. 625
Caſſanus, ein Frantzöſiſcher Prätenſioniſte, 702
Caſſe, gemeine; der erſten Chriſten; 197. von 12. frommen Studenten; trennet die Faulheit; chicket ſich mehr zur unſichtbaren als ſichtbaren Kirche; der Stifter in Teutſchland, im Papſtthum, in vier Theile getheilet, 198. ſ. Armen. Bau-Koſten. Biſchoff. Kirchen-Diener. Straf-Caſſe.
Caſſianer und Proculianer Streit über der Heyraths-Freyheit, 495
Caſſiodorus, 490. 766. 892, ſeq.
Caſſius, Dio. 488
Caſſuben. Diß Hertzogthum iſt von der Marck Brandenburg zu Lehen gegangen, 169
Caſtenbauer, ſ. *Agricola*.
Cataſtra, ſ. Steuer *Cataſtra*.
Catechiſmus; wer einen Röm. Catholiſchen machen laſſen, 638. Röm. Juriſtiſcher, 515
Catholiſche Lehren, Lehrer. Religion, ſ. *Abſtemius*. Heilige. Religion. Römiſch-Catholiſche. Saltz-Bronnen. Verwandelung.
Catullus, 497
Catun; des Worts Urſprung und Bedeutung, heiſſt eigentlich Baum-Wolle, 1000. deſſen Gebrauch durch Pr. Edicte unterſagt, 998, ſeq. die daher vermeinte Noth hat ſich bald gelegt, 999
Caue, Abbildung der erſten Chriſten, 208. 315
Caupo; Copo; deſſen Bedeutung, 397
Caupona; diverſorium, popina, mit einander vermenget, 397. vom hoſpitio unterſchieden, 402
Cauſſa; ſ. *Fallacia*. pia; ſ. *Bona*.
Cautio; wenn die fideicommiſſoria nicht ſtatt finde, 503. ſ. Handſchrift. Stamm-Güther.
Celeſtinus. (Alex.) 885
Cellarius, ſchrieb eine gute Hand, 904. was ihm bey Stephani foro Rom. vor Arbeit und Lohn angeboten worden, 894. wodurch er den Faber ſo vermehren können, 990. warum er ſeine Beſtallung als Prof. eloquent. Rom. nach Halle zurück ſenden wollen, 899
Cellarius, Kriegs-Rath und Magdeb. Stadt-Präſident, Commiſſarius zur inſtallation des Saltz-Gravens zu Halle, 284
Celle, ſ. Luther.
Celſus, 156. ſtöſſt ſich an der Chriſten Niedrigkeit und Demuth, 208
Cenſores, Rüger oder Schätzer, bey den Römern, 1058. wozu ſie geordnet, 451, ſeq.
Cenſorinus, de die natali, 487
Centeſimae vſurae. ſ. Gläubiger. *Vſurae*.
Centuriatores Magdeburg. 298. 349. mißbilligen die Privat-Communion, 303
Cera, tabellae infuſa, prima, ſecunda, ſumma, ima, ultima, erklärt, 1098, ſeq.
Ceremoniale cardinalium, epiſcoporum, 426
Ceremonien. Daran ergötzte ſich das Alterthum

Digitized by Google

terthum und führte sie allenthalben ein; heisst man heilig; beym deponiren und promoviren; beym Ritterschlag einiger Ritter-Orden; sind, ausser den Kirchen-Gebräuchen der Röm. Kirchen, abgeschaft oder eingezogen; 561. s. Aegyptier. *Borchorst.* Ceremonien-Meister. Handschlags Ceremonie. Juden. Lehens-Ceremoniel.

Ceremonien-Meister; der Ceremonien wegen hat die Röm. Kirche besondere, 561. s. von Besser.

Ceres, die Erndte-Göttin, Schwester der Vestae, 839

Chamier, 611

Charitatiu. Donatiu; deren quantum wird auf den Land Tägen ausgemacht, 755

Charten-Spiel, 368. Pr. Edict dagegen, 292

Chassanaeus; (Barth.) catalog. glor. mundi, 207

Chatoull- und Tafel-Güther. Ursache deren Benennung; sind keiner Veräusserung unterworffen, 107. deren Unterscheid aufgehoben, 106, seq. s. Neu-erworbene Stücke.

Chauvin. (Petr.) 378

Chemise electorale, 901

Chemnitius. 203. 733. exam. Conc. Trid. 747

Chiemsee; dasiger Bischof stehet unter Saltzburg, 573, seq.

Chiflerius, (Henr. Thom.) de Othonibus aereis, 842

Chiflet. (Io. Iac) Stemma Austriac. 706. comment. Lotharicns. 306

Chiflet. (Iul.) Abt und Ordens-Cantzler vom güldnen Vlies, 663. Les marques d'honneur de la Maison de l'Assis.

Chinesische Gesetze; sind sehr kurtz. 798

Chirurgi; sollen nicht curiren, 869. was sie in Preußl. und Brandenburgischen zu thun oder zu lassen haben, 871, seq. s. Barbierer. *Collegia.*

Choppinus; (Ren.) de domaniis Franciae, 677. 767. in monast. 951

Chorhalter. Vicarius. Ihnen wird die Verwaltung der geistl. Dinge in der Kirche überlassen, 241

Chorkappen, s **Berlin.**

du *Choul.* (Wilh.) de relig. hom. 441

Christ; ein wiedergebohrner solle nur GOtt loben, brauche nicht zu beten, 193. die ersten hatten weder öffentliche GOttes-Häuser noch Kirchen; musten das H. Abendmahl in ihren Häusern verborgen halten; warum ihnen alle Zusammenkünfte, auch in Häusern, verboten, 298. der alten, Zeichen wenn der Prediger sie bewegt und schliessen sollen, 312. warum die ersten, den Römern, durch das H. Abendmahl verdächtig worden, 302. die ersten, sahen bey dem H. Abendmahl auf die Jüdische Gebräuche; verworffen die Privat-Communion; liessen im H. Abendmahl nichts übrig von Brod und Wein, 440. ob sie im Kriege dienen können? 997. woher sie sich, bey ihren Gesundheit Trincken, mit dem Creutz Christi gesegnet, 442. wolten nicht jüdische Wörter brauchen, 300. ihr Uebertritt zu den Juden, s. **Abfall.** sie bitten nicht um Lebens-Verlängerung; ihr täglicher Schwanen-Gesang, 125. deren Unrath mit ihren Lampen und Lichtern, 119. s. Abendmahl. Abfall. Ausruff. Bischof. *Brandolinus.* Casse. *Celsus.* Christus. *Epistolae.* Gebeth. GOttes-Häuser. Hände-Klatschen. Juden. Mennonisten. Nachtmahl. Nothleidende. Paulus. Prediger. Täufling. Tauf-Zeuge. Theurung. Trauung. Tod. Verfolgungen. Verstorbene. Wiedergebohrner. Wiedertäufer. Zusammenkünfte. und nächst-folgende Artickel.

Christen-Blut, s. Jude.

Christen-Rath, s. *Foach. II.*

Christen-Schutz, s. *Foach. II.*

Christen-

Christen-Taufe; warum, auf deren Wiederholung, die Strafe von Einziehung der Güter oder auch Verlust des Lebens gesetzt, 744. s. Wiedergeburth.
Christenheit. Christenthum; dessen Pflantzung vornehmlich den Juden zu dancken, 83. was die Juden itzt davon abhalte, 84. s. Blut-Gerichte. Geld. Kinder-Mord. Preussen. Sickler. Waldenser.
Christian Wilhelm, Ertz-Bischof, von Kayser geächtet, 143
Christinaeus, (Io. Bapt.) ist mit *Paulo*, dessen decisiones bekannt, nicht zu vermengen: soll Verfasser der Iurisprudentiae heroicae seyn, 657. dessen Iurispr. heroica, ein sehr geschicktes, doch kostbares Buch, 590. 663
Christinaeus, (Paul.) 657. 1083. ad Mechlin 402
Christus; vertritt uns bey seinem Vater, 63. den Juden und Türcken bekannt zu machen, 83, seqq. Furcht und Widerstand gegen ihn und seine Lehre sonderlich der Hohen-Priester und Schrift-Gelehrten, 150. s. Jerusalem. Pilatus. wird fälschlich vor den Stifter des Nachtmahls unter einerley Gestalt ausgegeben; ob er nach seiner Auferstehung und Verklärung noch Blut habe, 620. ob er von Juden oder Römern gecreutzigt, 805. 384. seine Gleichnisse im Talmud befindlich 697. dessen Entscheidung vom Eigenthum des Schatzes, 750, seq. s. Abschied Apostel Blut. Christ. Degen. Heyland. Jerusalem. Joseph. Jude. Menschen-Sohn Messias. Nachtmahl. Nothwehr. Osterlamm. Pilatus. Tisch des HErrn. Unbußfertiger.
Chronicon, des Closters Bebenhausen, 666. Gottwicense, 1032. wegen seiner äusserlichen Schönheit gerühmt, 1007, seq. dessen Quasi-Bann-Brief gegen den von Ludwig, 1008. leugnet die Landes-Hoheit der Teutschen Fürsten, 1008, seq.
Chronologie, s. Zeit-Rechnung.
Chrysostomus, 300. seq. 312. seq. 315. 373. 378. 385. von der Länge seiner Predigten, 312, seq.
Chur-Brandenburg; von deren doppelten Adler, 157, seqq. s. Adler-Müntzen deren Administratores und Ertz-Bischöfe, 713. s. Magdeburg. Lehen-Fürsten, 169. deren Post-Häuser zu Dreßden und Leipzig, 533. Verträge mit den Pommerischen Hertzogen, 171, seq. Vorrechte, 162. unter den alten Churfürsten nicht der letzte, 164, seqq. hat mit andern Churfürsten, dem Alter der Geburt nach, rouliret; seines Ertz-Amts wegen für allen andern den Vorzug gehabt, 165. s. Brandenburg. *Carolus IIII.* Kayser. Kayserthum. Marggrafen.
Churfürst; ob die Hertzoge von Lothringen sich darunter befunden, 305, seq. von deren Rang, 164. seqq. s. Aufzüge. Ausruffen. Hermelin-Futter. Ober-Appellations-Gericht.
Churfürstenthum, verkauftes, 981. Anzeigen von den Lothringischen, 306
Churf. Rath, s. Friedrich, Burg-Grav.
Chur-Hemde, 901
Chur Lande, sollen den Erstgebohrnen ungetheilt bleiben, und verstärckt werden, 106. s. *Carol IIII.*
Chur Marck; deren Lehen-Fürsten, 162. dasige Kirchen-Ordnung, 622
Chur-Mayntz, bekommt die Aufsicht über das Tarische Post Wesen, 532. dasige Lehens Ordnung, 218
Chur Pfaltz, s. *Carol IIII.*
Chur-Sachsen, dessen Veranstaltung zum Post-Wesen in seinen Landen, 532 seq. hat seine Gesetze zusammen gedruckt, 137. daß dessen Unterthanen es mit keinem Facultisten oder Schöppen verderben müssen, 722. dessen Constitutiones, 950. Proceß-Ordnung, 147. 149. wie diese Proc.

Proc. Ordn. gefertigt worden; daß darüber zu schreiben verboten, 822. s. *Alberus*, Hertz. August. Churfürst. Brandenburg. Burggravthum. *Carolus IIII.* Papenheim.
Chytraeus, (David.) 205, seq. wird der Religion wegen nach Wien verlangt, und allda gebraucht, 626
Cicero; 4. 267. ein frecher Advocat, 268. der gröste Wind-Beutel, 272. wo er sich als einen Zungen-Drescher aufgeführt, 250. wolte die Gesetze in einen Zusammenhang bringen, 792, seq. sahe auf die Freyheit des Volcks, 793. dessen Exceptions-Schrift pro Roscio, 1058, seq. s. *Missio*. seine paradoxa gelobt, 384. s. *Paradoxa*. de diuinat. 402. de officiis, 551. 997. 1070. de orator. 799. Philipp. 295. pro Quintio, 252, seq.
Circkel-Schmauß, der Edel-Leute bis zur Erndte-Gantz, 407
Cirier. 165
Cironius, in paratit. decretal. 209
Citatio, s. Appellations-Richter. *Petasius.*
Ciuile ius ist von Rom zu verstehen, 799
Civil-Personen, s. Bediente. Instantien.
Clammer. promt. iur. 219
Clarius, 408
Clarus; sent. recept. 272
Claudius, Kayser, vom Geld-Vorschuß der Kinder, 58. erhielte die Einlassung seiner Leib-Wache in den Röm. Rath, als eine Wohlthat, 273
Clausa & non clausa territoria; dieser Unterscheid getadelt und behauptet, 1041, seq.
Clausula; sub hypotheca bonorum; bey Verpfändung meiner Güter (meines Vermögens) ob sie eine hypothecam conuentionalem würcke; wann sie eine Würckung habe, s. Wechsel-Clausul.
Clemens Alexandrinus, s. *Alexandrinus.*
Clemens VIII. Papst; dessen Mühe, die Streit-Fragen von der Gnaden-Wahl, Vorwissenheit GOttes und Kräften des menschlichen Willens, zu entscheiden, 394.
Clemens XI. P. dessen orationes consistoriales, opera, bullarium, verübte Greuel gegen GOtt, den Kayser, alle Könige, 873. Abolitionis Bulla, Auffagungs-Bann-Brief gegen die Monarchie Sicilien, Innhalt, 879, seqq. Verbann- und Verdammung der geistl. Vorrechte des Königs von Sicilien, 874. s. *Monarchia.*
Clenardi Briefe aus Spanien in die Niederlande, 398. 660
Clericus, (David.) 255. 912
Clericus. Clerisey. *Clerus*; dem zum Vortheil das Ius canonic. erdichtet, 82. der Saltzburg. entsetzl. Unwissenheit, 613. s. Busse. *Maioritas. Melanchton.* Testament.
Cleve; dasiger Hertzog sucht den Kelch zu Rom und läsft sich ihn, vor erhaltener Antwort, reichen, 625. s. Brandenburg. Briefe. Leibeigenschaft. Maragrav
Cloppenburg. schola Sacrific. 328
Closter, s. Bebenhausen. *Casino.* Cremsmünster. *S. Florian.*
Cluuer. ad Tacit. de M. G. 231. 234. 317. 443. Et. German. 939
Coadiutor, hat kein Recht der Amts-Folge, 239. wem er bey den Evangelischen gegeben, und wie solcher versagt werde, 459. von denen in teutschen Stiftern, 458-460. warum keiner mit dem Recht der Erb-Folge zu setzen, 459. cum spe succedendi, ist, den Fürsten Kindern zum besten, in Teutschland üblich, 629. s. *Adiunctus.* Coadjutorey.
Coadjutorey; ob sie ein Erb-Recht in geistlichen Stiftern geben können? 458. ob des Papsts Einwilligung darzu nöthig? 459
de *Cocceii*, (L. B.) iuris publ. prud. III. 823. zeigt am ersten, daß die Marck Branden-

Digitized by Goog

Brandenburg ein Hertzogthum geweſen, 162. diß Buch gerühmt und was es dem von Ludwig geholffen, 1005, ſeq. *Ei.* autonomia iuris gentium, 1021. *Ei.* de regali poſtarum iure gerühmt, 530
de *Cocceii*, (L. B.) ius ciuile controuerſum, gerühmt, 821. angeführt, 126. 132. 368. 786 823
Cochius; deſſen praxis fori Germaniae 252
Cochlæus, (Io.) in actis Lutheri, 576. 580
Codex; was bey den Römern ſo geheiſſen, 43. iuris *Alemannici*, 185. *Anianus*; woher er ſo benennet worden, 136. LL. *Boicarum*, 684. *Iuſtinianeus*; die meiſten Satzungen darinne ſind geſetzmäſſige Erklärungen deſſen, wo dem Richter das Recht zweifelhaft geſchienen, 825. neue Anmerckungen aus der Röm. und Jüdiſchen Rechts-Gelahrheit über L. 2. qui rebaptizare C. ne baptiſma iteret. 727. Erklärung L. 1. 2. 3. de ſententiis ex periculo recitandis, 265. *Nouellarum iuris Fridbelmini*, 103. *Theodoſianus*, 265. 728
Codicilli, was bey den Römern ſo geheiſſen, 43. ualent, licet nec a teſtatore ſcripti, nec ſignati, 722. Codicillares conſules und comites, 639
Coeleſtinus, 600
Cölln; daſigen Rect. acad. Rang, 210. ſ. *Rector*.
Coepen. quaeſt. 754
Cörper, jeder hat ſeinen eignen Geiſt, 60. warum kein todter, in Orient, über Nacht auf der Erde gelaſſen worden, 195. ſ. Lehen.
Coffee-Häuſer, ſollen keine Charten zu ſpielen geben, noch Spiel-Stuben halten, 368
Cognati, hieſſen, bey den Römern, Angeſtammte, 686. ſ. Συγγενεῖς.
Coke, ein Engliſcher Rechts-Gelehrter 183
Colerus; deſſen conſil. 222. deciſ. 215. 952
Collatio legum Moſaicarum, 679
Collectiren, Pr. Edict gegen das eigenmächtige, 130, ſeq.
Collegia, in Anzeigen bekannt zu machen, 26. vornehme, zu Halle, 24. haben tiefere Einſicht; dadurch werden Neben-Abſichten und Partheylichkeiten verhindert, 54. Rechts-Collegien lehren mehr, als daß ſie befehlen, 269. ſ. *Caligula*. Schöpfen-Stuhl. *Collegia Medicorum* und *Chirurgorum*; Preuſſ. Anſtalten davon, 866-873. wer dergleichen errichtet, beſtätiget und erneuret, 786, ſeqq. 791
Collegien; (academiſche Lehr-Stunden) das Urthel-machen iſt gewiſſer und einträglicher, als jene, 65. ſ. *Theologi*.
Collegium faciunt tres & duo conſeruant, 300
de *Colonna*, (Anton.) Cardinal, ſchreibt von der Monarchie Sicilien, 875. gegen Baronium, 877. ſ. *Baronius*.
Columella, 447
Comes codicillaris oder *honorarius*, 639
Comes palatinus, gewinnet keine iurisdiction, 213. deſſen Unbeſonnenheit bey einer Legitimation, 568. ihr Gewinn von Legitimationen, 913
Comitia Germanorum ſunt lenta & uinolenta, 438. Comitiale argumentum iſt das ius legislatorium, 925
Comitia. Comitiua; Begrif davon 158. ein Raths-Titel am Kayſerlichen Hofe, 639. dergleichen erlangten alle Profeſſores iuris, nach XX. Jahren, 238. 639
Commata, ſ. Bibel.
Commentarius; Iuſtinianus will keinen, über ſein Corp. iur. geſchrieben haben, 225. iuris; gerühmte, Hoppii getadelt, 516
Commentator, oder Ausleger; deſſen Pflicht, 226
Commiſſarii. Commiſſion; deren Mißbrauch abzuſtellen, 54. deren Vortheile zu Verkürtzung der Proceſſe, 817. ſ. Wahl.
Communicanten; wodurch deren Andacht

Digitized by Google

geſtöret werde, 299. die Griechen theilen ihnen natürlich Brod mit dem Löffel aus, 618. warum ſie ſich unter einander den Frieden-Kuß gaben; eine heilige Brüderſchaft, 301. ſ. Altar. Kleidung. Häſcher. Scharfrichter. Vortritt.

Communio; Verſtand dieſes Worts, 300. eine Benennung des H. Abendmahls, 300. *Bonorum*, hat die communionem corporum & carnis zur Abſicht, 952. inter coniuges bey den Teutſchen, 783. ſ. *Subſtitutio*. was *peregrina* geheiſſen, 301

Communion; Friedr. Wilh. K. in Pr. erbaulich Exempel dabey, 297, ſeq. Anſtoß beym freyen Herumgehen des Altars, 299. ſ. Altar. Chriſt. Privat-Communion.

Comödien, ſ *Friſchlinus*.

Compagnie- oder **Geſellſchafts-Handlung**, ſ. Ruckus. Oſt-Indiſche, 12

Concilia, zu Baſel, Coſtniz ꝛc. ſollen der verdorbenen Religion helffen; fieng man an, ohne des Papſts Danck und Wiſſen zu halten; dieſe und der Papſt thun einander in Bann; jeder Potentate hielt faſt ſeine eigene, 582. ſetzten ſich über den Papſt, 583. ſ. Paten-Geld.

Concilium, Cabilonenſe, 81. Carthag. 351. zu Coſtniz, 573. Lateranenſe, 813. Salegamſtadienſe, 274. Tridentinum, 347. 585. 600. 609, ſeq. 614-623. 625. ſ. Trident.

Condemno, durch ein C. bedeutet, 267

Condictio ex lege, ad obtinendam legitimam, 786

Conference, ſ. *Medicus*.

Confeſſion, Augsburgiſche, ſ. Jubel-Feſt.

Coniuges, ſ. *Communio*.

Coniugium, ſ. *Praeſcriptio*. Warum die inceſtuoſa zu trennen, 752

Connubium, a nubendo, 592. wer vom iure connubii ausgeſchloſſen, 911

Conob; d. i. Conſtantinopel, der Römer Müntzſtatt, 115

Conquerant, ſ. *Carolus M.*

Conqueſtor, ſ. *Wilhelm. Conqueſtor.*

Conradus I. ob die Teutſche Völcker, welche ihm widerſtanden, Aufrührer und Rebellen ꝛc. geweſen, 1043

Conrectores. Correctores; zugeordnete der Statthalter in den Provintzien, 894

Conring. 443. ſchrieb eine gute Hand, 904. widerlegt, 168. 893. *Ei.* antiquitates acad. 894. in Georg. Wicelii uia regia, 616, ſeq. 623, ſeq. de habitu German. 939. de rerum pretio & caritate, 343

Conſanguinitas, ſ Συγγενὶς.

Conſenſuales contractus, ſ. *Contractus*.

Conſilia iuris; in den alten ſteht vor jedem ein Gebeth, 256. ICtorum Hallenſium, 715, ſeq 811 Marpurgens. 854

Conſiſtorium; Unterſchied zwiſchen Evangeliſchen und Catholiſchen, 211. deſſen Praeſes muß ſelbſt dafür ſtehen, 211. ſ. Land-Rath. *Praeſes Conſiſtorii.*

Conſtantina. Conſtantinopel; Stampol einerley Nahmen, 178. ſ. Armenier. *Conob.* Druckerey. Wechſel-Banck.

Conſtantinus M. 17. deſſen Geſetz von Schätzen, 762. mildert die Steuren um den vierten Theil, 434

Conſtantinus Porphyrogennera, 677

Conſtitutiones, ſ. Landes-Satzungen.

Conſuetudines Andegau 499. Argent. 722. Aurelian. 409. Pict. ibid.

Conſul honorarius, 639. dieſen Titel kauften auswärtige Könige zu Rom, 329

Conſumtion wird verhindert durch öftere Abweſenheit der Leute, 9

Conzarrenus de poteſtate papae, von Agricola ins Teutſche überſetzt, 595

Conius, 254

Contractus, reales, verbales, conſenſuales, in Franckreich aufgehoben und verboten, 1066. fortunae; emti uenditi, 295. ſ. Spielen. ueſtiarius, der Juden, 390. quaſi contractus, ſ. Wirthſchaft. *Pacta.*

Digitized by Google

Contrahenten, können sich fremden Rechten unterwerffen, 74
Conuenticula; ob die, evangelisch zu beten, zu singen und zu lesen, im Saltzburgischen, ein strafbares Verbrechen? 467, seqq der Ketzer ihre, verboten und höchststrafbar, 468
Conuentionales vsurae, s. *Vsurae*.
Conuentionalia indicia haben kein Zwang-Recht. 223
Conuentiones, wie fern sie bey den Römern obligatoriae wurden, 801
Conuiuium sacrum; warum das Abendmahl so genennet werde, 299. Conuiuii rector, 891. s. *Rector*.
Coos. Cos. Das Vaterland des Hippocrates, Aesculapii und gantzen medicinischen Geschlechts, 841. s. *Aesculapius. Antoninus.* **Medicin. Müntze.**
Copo, s *Caupo*.
Coppenhagen; grosser Brand allda, 449. dessen Trost dabey ibid.
Copus; (Io. Adam.) differentia inter Comites & nobiles, 1038
Coraſius; 781
Cordeſius; 204
Corpus conſtitut. iuris elect. Sax. wie solches errichtet worden, 823, seq.
Corpus iuris ciu. Rom. dessen hoher Werth, 1070. nach der Bibel, das beste und vernünftigste Buch; Probe darinnen befindlicher Thorheit und widerrechtlich Wesen, 496. kostbare Handschrift davon, 137. darinnen liegt der Grund von aller guter Policey, 485. liegt in höchsten Reichs-Gerichten auf der Tafel, 502. ob es zum iure publ. zu brauchen? 501-504. ob es zu verteutschen rathsam? die Spanier und Portugiesen haben es übersetzt, 801. ob man ein neues Teutsches machen soll? 181. dessen Weitläuftigkeit unschädlich, 798, seq. wer es auf Universitäten eingeführt, 896. wie und warum es im T. Reich angenommen, 799. ob es in einen vernünftigen Zusammenhang zu bringen, 792. der Land- und Handwercks Mann hat nicht Zeit und Geschicke, es zu lesen; den Ungelehrten verschlossen, 118. s. **Gesetz-Buch.** *Grotius. Iustinianus M.* von **Ludewig.** *Maxim. L.*
Corpus iuris Hungarici, 184
Corpus iuris, Jüdisches, 510
Corpus iuris Magdeb. Mylian. 387. 483
Corpus iuris, Schwedisches soll gemacht werden, 184
Correctoriae leges, s. *Leges*.
Correferenten; s. **Herolds-Cammer.**
Correſpondence, erspart durch die Anzeigen-Zeddel, 11
Cortreius, 530, obseruat. de iure postar. 532
Coruinus, (Matthias) König in Ungarn; wenn und bey welcher Gelegenheit sich zu seinen Zeiten die Rechts-Gelehrten in Ungarn eingeschlichen, und wie sie wieder daraus verwiesen worden, 810, seq.
Coscher Wein; was die Juden, statt dessen, trincken, 441. s. **Jude. Meth.**
Coschwitz, bringt das theatrum anatom. zu Halle, zum Stande, 27
Coſta: (Steph.) de ludo, 296
a *Coſta*, (Vriel) wegen der Geister-Lehre getadelt, 61
Costnitz, s. *Concilia*.
Cothmannus; 502. 525. dessen Mengerey der R. und T. Rechte 191. consil. 222. 754. 772. 950, seq.
Couarruuias, var. resolut. 684. de reg. iur. in 6to. 766. in cap. quamuis de pact. in 6to, 862
Cowel, ein Englischer Rechts-Gelehrter, 183. 767
Cragius, ein Englischer Rechts-Gelehrter, 183
Cranach; (Luc.) dessen Holtzschnitte, 59
Cranzius, de auſtregis comitum, 211
Craſſi (Par.) ceremoniale cardinalium, 426
Cranetta; consil. 853. 918
Creditor, s. **Handschrift.**
Crimen laeſae maieſtatis, s. *Prorector Magnificus*.

Crems-Münſter; Cloſters in Oeſterreich Gerichts-Freyheit, 1032
Creutz; daſſelbe zu verbrennen iſt den Juden, bey Lebens-Strafe, verboten, 381. ſ. Chriſt. *Crux*. Hamann.
Creutz-Orden; wo die dahin gehörige Bücher zu finden, 660. ſ. *Cunradus*.
Creuzigung; bey den Juden, vom Aufhängen zu verſtehen, 380, ſeq. ob ſie bey den Juden üblich geweſen, 381. den Juden beygemeſſen, 381, ſeq. warum ſie von Iuſtiniano abgeſchafft, 384. ſ. Chriſtus. Gecreuzigte. Jude.
Critica medii aevi, ſ. von Ludewig.
Crocius; deſſen evangeliſche Märtyrer-Geſchichte, 602. 605, ſeq.
Croius; (Io.) wer er geweſen; was er geſchrieben; warum er ſeine obſervationes über *Heinſii* exercitationes ad N. T. und deſſen Ariſtarch. nicht fortgeſetzt, 238. 255. apologia pro *Heinſio*, contra calumnias *Croii*, ibid.
Cromerus; hiſt. Pol. 221
Crone; ſ. Martyrer-Crone.
Cron-Güther; neuerworbene Lande werden dafür geachtet, 106
Cron-Steuren, 309
le Croze, gerühmt; deſſen Einwurf wegen einer Müntze, 840, ſeq.
Cruſius, de praecedentia, 164. 207
Crux; dafür läſſt Iuſtinianus, in den Röm. Geſetzen, furca ſetzen, 384. ſ. Creutz.
Cuiacius; (Iac.) deſſen obſervat. 99. 762. 825, ſeq. paratit. ad Codicem, 1066. ſ. *Theophilus*.
Cüſtrin; Marggravens Johann, oder Hanſen in Gold geſtickte Worte der Leib-Fahne, 90. rarer Thaler, 958
Culmiſches Recht; von dem gehet das neue Preußl. Land-Recht vielfältig ab, 184
Culpiſius, ſ. *Kulpiſius*.
Cultus divinus; ſ. Landes-Herr.
Cunradinus; wie Schwaben unter ihm zerfallen, 1011
Cunrad, ſ. de *Plotho*.
Cunradus, Hertzog von Maſovien; deſſen Vergleich mit den erſten Chriſten in Preuſſen, und dem Creutz-Orden, 167, ſeq. ſeiner Macht muſte der Oeſterreich- und Bayeriſche Landes-Fürſt weichen; concis a populis electus, iſt nur von den Francken zu verſtehen; deſſen mühſames Leben, 1017. ſ. *Adolfus*. Fürſten-Recht. Lothringen.
Cunradus Salicus; deſſen Conſtitutio von Jagen, 49
Cuphe, der Juden, 382, ſeq. wenn ſie vom Himmel falle; was davor helffe; wer davon geſchrieben; 383
Curator, ſagt man lieber, als Gerhabe, 801. allen Völckern, auſſer Rom unbekannt; wann und warum ſie die Römer eingeführt; ihr Amt, 498. ſ. Jude. Vormundſchaft. abſentis, eines Schuldners, 213. calendariorum, 1058
Curien; ſ. Lehns-Curien. Stifts-Canonici.
Curtius, 438. 861. ſ. *Theophilus*.
Cuſpinianus; (Io.) deſſen Beſchreibung de congreſſu Viennae inter Maximilianum I. Vladislaum Hungariae, Ludovicum Bohemiae, Sigismundum Poloniae, reges, 589
Cypraeus, 349
Cyprianus, 298. 300
Cyrillus, 378. 892
Cyrus; deſſen groſſe Armee, 374. heurathet Aſpaſiam, 408
Czoſſen; daſiges Stadt-Wappen, ein doppelter Adler und in der Mitte ein Scepter, 158, ſeq.

D.

D. D. A. bedeutet: do, dico, addico; 267
Daemonia; was die Alten ſo genennet, 60
Dänen; die Teutſche werden vor jener Abkömmlinge gehalten, 193. haben ihre Geſetze zuſammen gedruckt, 137. deren Lob-

Digitized by Google

Lob-Buch, 183. Rechts-Gelehrte, 183. Scribenten, 117
Dännemarck; da fehlts an Nachricht vom Zuſtand mitlerer Zeiten, 117. da wird man mit den Gerichts-Händeln bald fertig, 795. dienet den Teutſchen in ihrer Sprache, Alterthümern, Geſetzen, 796. daſige Jagt-Gewohnheiten, 51. daſiger König ſchickt 800 Thlr. wegen der Saltzburger nach Halle, 458. ſ. Advocat. Briefſchaften. Luther. Paruckenmacher. Teutſche.
Dagobertus, ſ. *Arcbinaldus. Henſchenius.*
Damen; ihr Rittlings Reuten, 425
Daniel, (P.) hiſtoire de France, 116
Danck-Feſt zu Halle, 144
Danko; Hohenzolleriſcher Graf, wo er, und wer von ihm, herſtamme, 707
Danz; (Io. Andr.) de baptiſmo Iudaico proſelytorum, angefochten von Wernsdorffen; vertheidigt von Buddeo, 732, ſeq. 734. 738. 742
Danziger-Blättgen, ſ. Kaufmann.
Dardanarii (Flagella annonae) Aufkäufer des Getreides; darauf ſetzten die Römer Leib und Lebens-Strafe, 978
Dartis, 351
Dattius; deſſen frevelhafter Streit, an was vor Rechte die Beyſitzer des Reichs-Cammer-Gerichts angewieſen worden, 812
Dauer, ſ. Wachs.
David, aß die Schau-Brode, 150. warum ſein Stamm und Nachkommen von gemeinen Handwerckern leben müſſen, 555
Daumen, brauchten die Teutſche ſtatt des Petſchaffts, 1079
Daumen-veſte; was zu dieſem Nahmen Gelegenheit gegeben, 1079
Decem orioſi; Streit darüber zwiſchen Rolando und Vitringa, 300
Decius; (Io.) deſſen Syntagma iuris Hungarici, 676
Deciſa und praeiudicia der höchſten Reichs-Gerichte machen kein ius noch legum authenticam interpretationem aus, 777
Decke beſchlagen, ſ. Beſchlagen.
Deckel, ſ. Becher.
Decrete; päpſtliche, ſind reich an Rechts-Gründen, dieſe aber leicht und ſeichte, 271
Decretum; Voluntas; Statutum; d. i. fatale, 148
Degen, tragen; was für eine Urſache darunter verborgen, 243. deſſen Unterſchied zwiſchen R. und T. Geſetzen, 245. wem es erlaubt, oder nicht, 243, ſeqq. 273. 566, ſeq. 947. iſt dem erlaubt, der ſich ſelbſt rächen mag, 244, ſeq. oder Schwerdter, ſind Zeichen der Hoheit und des Blut-Banns Teutſcher Fürſten; Fürſten und Herren lieſſen ſich ihn, durch den Hof-Richter oder Marſchall, fürtragen, auch auf Müntzen und Bruſt-Bilder ſetzen; in Teutſchland ein Ehren-Zeichen; ein Zeichen eines neuen Studenten; 244. der Juden, worzu; war am Sabbath verboten; des teutſchen Adels, worzu? 995. warum es der Heyland ſeinen Jüngern anbefohlen, ibid. iſt, auſſer den Soldaten, ein bloſſer Zierrath, 947. des Adels und der Gelehrten in Teutſchland, 243, ſeqq. dem Teutſchen Ritter- und Buch-Adel vergönnt; 273. 946. bey Kindern ein Uebelſtand, 947. Von deſſen Ablegung vor Gerichten und bey groſſen Herren, 273, ſeqq. beym Beicht-Stuhl, Altar, 274. 996. beym Gevatter-Stehen, 274. vor Fürſtl. Zimmern, vor den Parlament, der Ehrfurcht und Sicherheit des Orts wegen, 274. Von deſſen Abnehmen, Zerbrechen, für die Füſſe werffen, wem es geſchehe, 244. Degenſucht, ibid. ſ. Abnehmung. Adel-Stand. Buch-Adel. Edel-Knabe. Engelland. Eſſäer. Gelehrte. Geſchlechts-Adel. Jäger. Land-Friede. Lothringen. Ordens-Ritter. Papſt. Parthey. *Prorector Magnif.* Richter. Soldate. Soldaten-Stand.

Statthalter. Verbrecher. Waffen-Schmiede.
Degen-Knopf, ein alter Teutscher; woher dieß Sprüchwort, 567
Degen-Schmidt, s. Schwerdtfeger.
Dei gratia; dieser Titel erklärt, 283
Deller, s. Teller.
Delrio; Vertheidiger der Lotterie, 234
Demerdt. differ. iur. Franc. 783
Demonstratio mathematica, s. Grossprecherey.
Demuth, s. *Celsus.*
Denaisius. 525
Denobilitiren, s. Entadeln.
Denunciant eines Wild-Diebes, 68
Deponiren, s. Ceremonien.
Deputations-Abschied zu Speyer de an. 1600. 259. 518
pro *Derelicto*, s. *Absentia.*
Deserteur, verwürckt das Leben, 122. Strafe derselben und derer, die ihnen durchgeholffen; alle Obrigkeiten sind denselben heraus zu geben schuldig; warum ein Preußl. noch strafbarer, 377. s. Desertion. Soldate.
Desertion; Pr. Edict dagegen, 110, seq. wodurch dieses Verbrechen grösser werde, 122. scharfe Strafe dagegen, 121. s. *Deserteur.* Soldate.
Desherentia, bey Frantzosen gebräuchlich, ein erbloses Guth; wie es im Latein der mittlern Zeiten heisse, 682
Desherentiae lex, erkläret, 682
Dessau, s Anhalt.
Dessel. not. ad Zoes. comment. Inst. 783
Deus, s. Vox; vialis, s. Weg-GOtt.
Diamant, zu Florentz; was dessen Werth unterhalte, 975, seq.
Diana; deren Verehrung im Heydenthum, 52. Nummus von derselben, 50. s. Hirsch-Geweihe. Jäger. Jagt. Jagt-Häuser. Jagt-Hunde. Jagt-Kirchen. Schweins-Köpfe.
Dido; deren vergrabener Reichs-Schatz, 762
Dieb, der nicht vierfältig bezahlen kunte, bey den Juden, muste ein Knecht werden, 697, seq. s. Baum Diebe. Maaß- und Gewicht-Betrüger. Spieler. Weinbrauer und Bierverderber. Wild-Dieb. Wirth.
Diebs- und Spitzbuben-Nest war Galiläa, 993, seq.
Diebstahl; wer an sich einen begehe, 122. dessen Strafe, 898. s. *Actio.* Strang. Todes-Strafe. Wild.
Dienst-Mägde, und gemeine Weibs-Leute, sollen keine seidene Röcke, Camisöler und Lätze tragen, 325, seq ob darunter auch Aufwarte-Mägde oder Frauen zu verstehen? 533
Dienstmann, s. Lohn.
Dietericus; dessen antiquitates biblicae, 382
Diethmar. in Tacit. 231
Dietrich, s. Schlosser.
Digesta. Pandectae; l. 7. naut. caup. stab. von Land-Kutschen, nicht von Gasthöfen, zu verstehen, 400. s. Buchstaben.
Dingelfingen, dasiger Landtags-Abschied in Bayern, a. 772. eine in teutschen Land-Rechten unschätzbare Urkunde, 1014. s. von Ludewig.
Dintenfaß, s. Luther.
Dio; 486. 488. 842. 974
Dioecesanum ius, der Geistlichen, 568. thaten die Handwercker nach, mit ihrer Ober-Lade, 569
Dionysius, Halicarnass. 397. 401
Dioscorides; 323
Diplomata, medii aevi, alle Lateinisch, 900. von Sicilien, 886. s. *Barberius.*
Diplomatarium Marchiae, 118
Diplomatica ars; wer sie verstehen müsse, 658
Director; s. *Academicum officium. Prorector.*
Diribitor; dessen Verrichtung, 1101
Dispensation, von der Pfänner-Residentz, 10

Dispositio.

Digitized by Google

Dispositio, hominis, 75. legis, 75. 747. parentum, 101
Disputationes, in Anzeigen bekannt zu machen, 26. *fori*, im Röm. Reiche, 268, seq.
Disputiren vom Glauben, 597, seqq. s. *Argula*.
Distillanten, sollen nicht curiren, 872
Dithmarsisch Land-Recht oder Lob-Buch. 186
Ditmarus, Bischof zu Merseburg, 1020. 553. 1027
Diuersorium; dessen Bedeutung, 397. s. *Caupona*.
Diurna; *diurni*; 4. Tage-Buch bey den Römern, 1058
Docti, male scribunt; Exempel, wo es wahr, und wo es nicht, eingetroffen, 903, sq.
Doctor. Dieser Titul, wird oft, des Rangs wegen, für Geld, erkauft, 811. darf Sammt, Seide, Gold, Silber, Zobel tragen, 332, seq. kann ein unehelich Kind werden, 554. sie werden mit gewissen Ceremonien gemacht, 561. *bullarius* soll nicht curiren, 869. 872. ob das Doctor-Machen, im Teutsch. Reich abzuschaffen, 805, seqq.
Doctor iuris, hat Macht, Recht zu sprechen; ihm werden Rechts-Händel zum Spruch Rechtens gesendet; welches und warum solches K. M. in Preussen abgeschaft, 258. scharf gestriegelt, 809, seq. ob die Römisch- und Canonisch-Gelehrten in den Gerichten zu leiden? 805, seqq. s. Gesetz Feinde. Parthey. Reichs-Gerichte Richter. Schöpfen-Stuhl.
Doctor Med. hat den Rang vor einen Superintendenten, 211
Dodwell. 329 Camdenian. praelect. 498. de iure laicorum sacerdotal. 441
Dömitz, 204
Graf von Dohna, (Abr.) Sorge vor die Erhaltung seines Geschlechts, 152. s. Gedächtniß-Münze.
Dolmetscher. Paraphrast oder Erklärer der Worte; Commentator oder Ausleger; dessen Pflicht, 226
Domainen-Cammer zu Halle, was sie besorgt, 24
Domainen-Güther; von wem und worzu sie dem Landes-Fürsten ausgesetzt? 309. 481. 754. dahin gehören die Ausstattungs-Gelder nicht, 754, seq.
Dom-Capitul, s. Magdeburg.
Dom-Herr; Zustand der meisten Teutschen, 241. s. Bischof. Residentz.
de *Dominis*, (Marc. Anton.) schreibt von der Monarchie Sicilien, 875. de rep. eccles. 459. 877. 881, seq.
Domitianus, der Kayser, von den Poeten höhnisch aufgezogen, 812
Donado, (Io. Bapt.) della letteratura de Turchi; dessen Verfasser; ist der Uebersetzung werth, 176
Donationes, instar legum; *Fundationes*; Stiftungen, worzu sie bestimmt; die sie so nicht anwenden, sollen als Todtschläger bestraft werden; deren Grund im Papstthum, 81. welche einen falschen Zweck haben; pro redimenda anima, 82
Donatiu; *Don gratuit*, deren quantum wird auf Landtägen ausgemacht, 755. Pr. Ausschreiben, wegen dessen und der Printzessin-Steuer Erlassung, 753
Douellus; 771
Dörffer. Dorffstätte; Pr. Edict von deren Ergäntz- und Wiederherstellung, 478. 480. dessen Mißbrauch; 480. Königl. Absicht dabey, 48-, seq von deren Wiederaufbauung und Beschaffenheit in den Pr. Provintzen und Landen des T. Reichs, 481. warum sie in ihrer alten Eigenschaft gehalten werden müssen? wie sie zerrissen, zum Theil vertilget und zu Ritter-Feldern gemacht worden? 482. s. Bauern-Güther. Land-Adel. Nachtwächter. *Pagi*.
Dorf-Schulmeister; zukünftige, solten Physic und Matheśin lernen, 15

Dorotheus

Dorotheus, ſoll die Inſtit. Iuſtinian. mit fertigen, 224
Dorſcheus; deſſen Enoticum ſeu pacificatorium diſſecti, in religione, Belgii; Urthel von H. Grotii Buche, de ſatisfactione Chriſti, 255
Dortmunden, ſ. Willkühre.
Doralia pacta, ſ. Eye Leute.
Douissins, (Io.) 224. ſ. *Theophilus*.
Drachen-Sprache, ſ. Latein.
Dreßden; daſiger Scheffel iſt über doppelt groß als der Berliniſche, 104. ſ. Anzeige. Poſt-Haus.
Dreſner. collationes iuris Rom. & Germ. 184
Dreyhaupt; deſſen Inſtallation als Stadt-Schuldheiß und Saltzgrav zu Halle, 275. 284. 288
Dreyländiſche Forderung, 14. ſ. Anzeige.
Druckerey; ein treflich Mittel zur Publication der Geſetze, 137. hat den Türcken gefehlt, 176. warum die Muhammediſche Prieſterſchaft über die in Conſtantin-pel ungehalten, ſie zerſtört, 177. ſ. Kupferſtiche.
Druſus, 909
Dubium. In dubio pro quaerente, 519. 521. In dubio debetur id, quod minimum, 757
Dublonen; Spaniſche in Louis d'or umgeprägt, 343
Ducaten; von ihren Urhebern benennet, 757
Ducati, wurden vorher, aurei, genennet, 757
Ducatus; wer in exſtinctis aut diſcerptis gefolget, 1039
Duckher. (Franc.) chron. Salisburg. 415. 586, ſeq. 589. 591, ſeq. 601. 604, ſeq. 636
Duell. Kampf; des alten teutſchen Adels durfte nicht ausgeſchlagen werden, 945. ſ. Zweykampf.
Duellant; wie man ihm begegnet, 947. ſ. Zweykampf.
Duell-Edict; Inhalt des Pr. und Brandenburgiſchen; 246. ſ. Zweykampf.
Duelliren; wie ſolches abgekommen, 246
Dugdale, (William) (Wappen-König) the Baronage of England, 659
Dünſte, verurſachen Regen, 32
Dürer; (Albr.) deſſen Holtzſchnitte, 59
von Dürfeld, (J. Chr.) 42. 43. 142. 304
Dürftigkeit; ſ. Luther. Maaß.
Dürre, hindert das Wachsthum, 31. ſ. Meer.
Duodecim Tabulae; deren doppelter Fehler, 495
Duplum; ſ. *Actio*.
Durſt, mögen die verbiethen, welche das viele Trincken verbiethen, 436
Dux; Kayſerl. Amts-Verweſer oder Statthalter; die Italieniſche Fürſten haben ſich bald duces, bald marchiones, geſchrieben, 163. ſ. *Marchio*.

E.

Ebenbild; worinnen das göttliche beſtanden; falſche Application von deſſen Verderbung, 69
Ebenezer, Hülfs-Felſen, 142
Eberhard. conſilia, 772
Eberhardus III. Ertz-Biſchof zu Saltzburg, ſetzt einen Provincial-Synodum gegen die Huſſiten-Lehre an, 573, ſeq.
von Ebner, läſſet den Kayſerlichen Mantel abzeichnen, 192
Eccard. (Io. Georg.) origines Habsburgo-Auſtr. 706. de caſibus S. Galli, 1020
Eccleſiae rector, ſ. *Rector*.
Eccleſiaſtica bona. ſ. *Bona*.
Eck, (Joh.) ſchlägt der Argula ab, mit ihr vom Glauben zu diſputiren, 597
Edelgeſteine; welche die koſtbarſte, 332. ſ. Kayſer-Krone.
Edelknabe, wurde durchs Degen anhängen mündig und wehrhaft, 244
Edelleute. Edelmann; der alten ihre kluge Wirthlichkeit, 1004. der tauſende weiß nicht warum er Ritter-Güter Steuer-frey

Digitized by Google

frey genieſſe, 936. müſſen Roß-Dienſte thun, oder ihre Roß-Dienſt-Gelder bezahlen, 481. die Armen-Caſſe läſſet keinen Noth leiden, 153. die Teutſche lieſſen alles von Knechten machen; die ſich zur Aufwartung dingen lieſſen, ſchwächten den Adel, 553. ein Teutſcher wird, ſo bald er mündig, wehrhaft, 947. vor dem hatte jeder Teutſche das ius belli privati, 944. ſ. Circkel-Schmaus. Geld. Saltza. Spillmagen. Staßfurth. von Spaniſchen, 661

Edict; warum ſie nicht genugſam bekannt werden, 78, ſeq. Arten derſelben Publication: Vorſchlag ſie bekannter zu machen, 1062, ſeq. Veranlaſſung der Auszüge von allen Preußl. 102. ſollen den Anzeigen einverleibet werden, 392. deren Kraft gehet, in gemeinen Rechten, nach 2. Monaten an, 237. ſ. *Mylius*. Preuſſiſche: alle K. Edicte Auszugs-Weiſe in die Anzeigen zu bringen, 78. Nutzen davon, 79, ſeq. wie es mit deren Publication zu halten, 134, ſeqq. wider die Banqueroutirer, 686-689. Baum Verderbung, 127, ſeq. unrichtigen Bouteillen, 504-506. wegen der Caroſſen, 433. Charten-Spiel, 292. des eigenmächtigen Collectirens, 130, ſeq. der Deſertion, 120, ſeq. der Dörfer und Bauern-Güther, 478-480. der Duelle, 246. Gold und Silbers Ausführung, 339, ſeq. wider die Leibeigenſchaft, 473, ſeqq. auswärtige Lotterien, 128, ſeq. wegen der Nachtwächter in Dörfern, 490. Predigten-Maaß, 310, ſeqq. wider die Raub-Schützen, 67, ſeqq.

Edle, oder Edle Herren haben, ihres Herrn-Standes und Herrlichkeiten Vorrechte halber, den Titul: von GOttes Gnaden, geführt, 284. ſ. *Bruno*.

Efendi, (Soeheili) Cantzler des hohen Raths zu Alkair, Verfaſſer einer Türckiſch geſchriebenenen Hiſtorie von Egypten, 178

Ega, ſ. *Aobico*.

Eginhardus, 438

Egoiſten; mit der ereiſcundorum Secta verglichen, 835

Egypten. Hiſtorie deſſen Reichs vor der Sündfluth bis auf Einnehmung der Saracenen; wie viel Könige vor der Sündfluth da geherrſcht; warum es ein Weiber-Reich, 179. dem Röm. Reich unterworffen; von Muhammedanern eingenommen; durch Caliphen regiert, 180. ſ. Ariſtocratie. *Efendi*. Hiſterie. Muhammedaner. Mutter. Pfingſten. Richter. Thabar. Weib.

Ehe, nennen die Teutſche, vom Gaſtmahl, Hochzeit, 952. was darzu erfordert werde, 348. was darzu genug ſey, und wie ſie chriſtlich vollzogen werde, 349. 949. ob ſie, ohne prieſterliche Trauung, göttl. und weltl. Rechten nach, in der Chriſtenheit vor gültig zu achten 347. ein Sacrament des Papſtthums, ibid. Aberglaube, daß ſie ein unzertrennlich Sacrament, 929. Juden-Ehe, 349. Ketzer-Ehe, 347. Opfer-Ehe, 350. Prieſter-Ehe, 616. 624, ſeq. Ehe mit der Mutter-Bruders-Witbe, von Moſe nicht verbothen, 746-752. daher zuläſſig und diſpenſabel, 748, ſeq. 752. ſ. Beylager. Beyſchlaff. Beyſchlafer. Beywohnung. Ehe-Bette. Einſegnung. Einwilligung. Erb-Folge. Geburts-Flecken. Heyrathen. Heyraths-Freyheit. *Juſtinian*. Kind. Luther. Päpſt. Ritter Orden. Trauung. Verbindung. Zuſage, und nächſtfolgende Artickel.

Ehe-Bette; deſſen Beſteigung oder Beſchreitung erfordert das Sachſen-Recht zu Vollziehung der Ehe, 949, ſeq. wann das Beſchreiten deſſelben und die Beſchlagung der Decke nichts wircken, 950. deſſen Betretung giebt Vermuthung zur vollzogenen ehel. Beywohnung, 951

Ehebruch; deſſen Strafe, 898. ſ. Blut-Schande. Maaß. Weib.

Ehe-Frau; ob sie ihrem Manne, dem sie die eheliche Beywohnung allezeit versagt, erben könne? 948, seqq.
Ehe-Gatte; deren Freyheit wegen der Trauung in Niederlanden, 347. wenn keines das andere erben möge; die Verhinderung der ehel. Beywohnung macht dem schuldigen erblos, 950. sie haben, nach Teutschen Rechten ihre Güter gemeinschaftlich und das volle Eigenthum davon; eines muß des andern Schulden bezahlen; wenn eines stirbt, kriegt das andere das volle Eigenthum aller Güter, 190. s. Beywohnung. Zusage.
Ehe Leute; Strafe derer, die sich ausser Landes trauen lassen, 347. davor sind die, vom Stadt-Richter in Niederlanden getraucte, andrer Orten nicht zu halten, 350. sollen sich die erste Nacht der fleischlichen Vermischung enthalten, 351. ihre Güter, nach T. Rechten gemeinschaftlich, 949. die ihre Wohnung trennen, können einander nicht erben, 951. können, in ihren Ehe-Verträgen, Ehe-Zärtern, pactis dotalibus, in der Erbfolge von den Land-Rechten abgehen, 75
Ehe-Mann ist nicht gehalten, seinem Weibe eine legitimam zu lassen, 779. s. Trauer-Jahr.
Ehe-Verbindung; deren Vortheile vor ein Haus und Geschlechte, 308
Ehe-Verträge. Ehe-Zärter, s. Ehe-Leute.
Ehe-Weib, s. Ehe-Frau. Juden.
Ehre; GOttes, 83. des Adels, 692. des geistlichen Standes, worinnen sie bestehe, 209. des Nachrichters, 571. s. Adel. Canonicus. Carpzov. Kind.
Ehren-Amt, s. Geschimpfter.
ab *Ehrenbach*; (Nic. Myler) dessen metrologia, 507, seq. Urtheil davon, 513
Ehren Flecken, s. *Mansar.*
Ehren-Geschencke; s. *Honorarium.*
Ehren-Kleid, s. Zobel.
Ehren-Zeichen, s. Degen. Soldaten-Stand.
Ehrerbietung, s. Ehre.
Ehrfurcht, s. Degen.
Ehrlich, s. Unehelich.
Ehrlichkeit, der Teutschen, 403
Ehrlichmachung; ihr Endzweck nach Röm. Rechten, 562. s. *Legitimatio.* Unehelig.
Ehrlos, wurde bey den Teutschen ein Geschimpfter; wie ihm begegnet werde, 245. Recht- und Ehr- los ward ein Teutscher der seine Hand und Siegel leugnete, 1068. s. Adel. Geschimpfter. Gesellschaft. Schimpfen. Schimpfer. Stuhl. Teller. Unmann.
Ehrwürdigkeit, hat mit keinem Rang-Streit zu thun, 209
Eiche, s. Weide.
Eichen, s. Trunck.
Eichstätt; dasiger Bischof ist Cantzler in Ingolstadt, 210
ab *Eichsted*, (Valentin.) Pommerische Annales, 685. 724
Eid, s *Adsessores.* der Treue, 1019. s. Oesterreich. Lehns-Eid. zur Verschwiegenheit, 569, seq.
Eifer, Ioach. II. 90, sq. Lutheri, 240
Eigenliebe; deren Schade, 379
Eigennutz, s. Lotterie.
Eigenthümer; von Grund und Boden gehört auch, was darunter verborgen, 766. der Kothe und Sohle, 47. auf dessen Felde soll kein Fremder jagen, 48. verwehret bey den Röm. den Eingang des Waldes; den Besuch, 69. s. Eigenthum. Finder-Lohn. Salpeter-Hütten. Schatz.
Eigenthum; s. Christus. Ehe-Gatte. Schillings-Hauer Güter. Stammo-Eigenthum. Stamm-Güter.
Eigenthums-Herr; s. Eigenthümer. Schillings-Hauer Güter.
Eimer; s. Würtemberg.
Einbildung, verursacht der Sache Ueberwerth;

Digitized by Google

werth; Gelehrte liegen auch drankranck, 956. ſ. Engelländer.
Eindruck, in der Kindheit, hat mächtige Würckungen im Alter, 430
Einfalt, eine Urſach des Spielens, und Zeuge-Mutter gewinnſüchtiger Spiele, 293, ſeq. ſ. Spieler.
Einfuhre, ſ. Waaren.
Eingang des Waldes, ſ. Eigenthümer.
Eingebrachtes; ſ Pachter. Verpachter. Wirths-Haus.
Eingeführte, des Nachts, muß ſich bis an Tag gedulten, 486
Einkaufung der Hofnung, 232. 236. ſ. Lotterie.
Einkindſchaft bey den Juden, 739
Einkünfte, ſ. Born.
Einlager; Einlager-Recht, den Röm. Geſetzen unbekannt, 216. deſſen Beſchaffenheit; darzu verband ſich Schuldner und Bürge, ja ſelbſt der Kayſer; iſt, wegen Mißbrauch, abgeſchaft; wie man den Mißbrauch nur hätte abſchaffen können, 693, ſeq. ſtand den Reichs-Ständen, die nicht gern bezahlen wolten, nicht an; gilt noch im Holſteiniſchen, 694. wer davon geſchrieben, 695. ſ. Banquerotir. Bürge. Holſtein. Schuldner.
Einnahm- und Ausgabe-Buch. ſ. *Expenſilatio.*
Einſatz. Diſp. de proceſſu per mandatum in Schuld-Sachen aus 1. und 2. Einſatz, recenſirt, 247. ob dieſer Proceß, den R. Rechten nach, noch itzo im T. Reich ſtatt habe? 250, ſeqq. ob der Glaubiger eine geſetzmäſſige Zeit von einer Jahres-Friſt vom 1. bis zum 2. Einſatz abzuwarten? 252, ſeqq. daß die Zeit unter dem 1. und 2. Einſatz, den R. Satzungen nach, dem Gutfinden des Richters zu überlaſſen, 254
Einſchreiben; in die Erb- und Lehn-Tafeln, ſ. von Ludewig.
Einſegnung, prieſterl. zur Ehe, 949
Einſetzung des H. Nachtmahls. 440
Einſicht, ſ. *Collegia.*
ab *Einſidel*, 530
Einſtand, ſ. *Obſtagium.*
Einſteigen ins Waſſer, ſ. Beſprengen.
Einwilligung; zur Ehe, 949. ſ. Beyſchlafer. *Puberes.* Jugl. Coadjutorey. Land-Stände. Reichs-Stände. Stifts-Folge.
Einziehung der Güter, ſ. Chriſten-Taufe.
Einzüge, ſ. Aufzüge.
Eiſen; ſoll vor die Cuphe helffen, 383
Elbe; Elb Strom, ſeichte, 44. ſ. Land-Wein.
Elbenau; Brandenburgiſcher Lehnbarkeit unterworffen, 666
Eleemoſynae, poſſunt imperari, 57
Elevator auris, 112, ſq.
Elle; die zu Brabant und Paris viel gröſſer als die zu Berlin, 104. ſ. Berlin.
Elmacinus, 175
Elſaß; ſ. *Archinaldus. Gerard.* Habsburg.
Elſter, ſ. Saale.
Eltern; deren Unmenſchlichkeit bey den Römern, 916. Gewalt, ſ. Väterliche Gewalt. tragen ihre einzelne Nachrichten in die Bibeln, Bet-Bücher, Haus-Bücher, Poſtillen, 8. Betrübnis wegen des ihren Kindern vorgeſchoſſenen Geldes, 58. binnen welcher Zeit ſie das Spiel-Geld der Kinder noch einklagen können, 296. Trauer-Zeit, 126. ſ. Beyſchlafer. Kinder. Kleidung. Sohn. Töchter. Zeuge.
Eltern, die erſten; worinnen das Weſen ihrer Erb-Sünde beſtanden? 61. wie ihnen GOtt Röcke gemacht, 328
Embolum, ein Vorgebäude; da mietheten gemeiniglich die Huren ein, 409. ſ. *Theodora.*
Emigranten; Saltzburgiſcher Verjagter ihre Beſchreibung, 412, ſeq deren Ankunft, Empfangung und Verpflegung zu Halle, bis zu ihrem Abzug, 454-458. 466.

Digitized by Google

466. Preuſſens Großmuth bey deren Aufnehmung, 420, ſeq.
Empfangen und Gebähren; wenn die Römer ein Mägdlein darzu vor tüchtig erkannt, 495
Emtio Spei, 232. 236. ſ. **Lotterie. Spielen.**
Engel; Ordnung in der äuſſerl. Kirche, unter ihnen, 207. Uebermüthige Menſchen können nicht mit ihnen verglichen werden, 209. ſ. **Salz-Bronnen.**
Engelbrecht, (Io) Pommeriſche Chronica, 685. 724
Engelländer; deren Einbildungs-Kraft, 233. ſ **Lotterie.** haben ihre Geſetze zuſammen gedruckt, 137. ſ. **Enger-Sachſen. Teutſche.**
Engelland; deſſen Cron-Printz kunte nicht erhalten, mit Beybehaltung des Degens beliehen zu werden, 274. ihm fehlts an Gold- und Silber-Gruben, 342. hält viel auf ſilberne Geſchirre, 345. iſt in der Wappen-Kunſt und den adel. Geſchlechtern ſehr eigen, 659. dienet den Teutſchen in ihrer Sprache Alterthümern und Geſetzen, 795. ſ. **Briefſchaften. Gold und Silber.** *Howell.* **Jagt-Gewohnheiten. Kirche. Schatz-Regal. Wild-Dieb.**
Enger-Sachſen, oder Engelländer, haben über ihre teutſchen Rechte gehalten, 183. ſ **Erbſchafts-Rechte.**
Entadeln; Denobilitiren: wie ſolches geſchehe, 244
Entbindung von der Klage, ſ. **Beklagter.**
Enten; ihnen dienen die Heuſchrecken zur Maſt und Futterung, 325
Entia Mathematica; dergleichen ſind die Pfannen, Noſſel, Qvart, Stuhl, 317
Entleibungen, ſtreitender Menſchen; deren Strafe, 898
Entwendetes; wenn es für keinen Diebſtahl geachtet wird, 296
Epiſcopale ius, davon wird aufs ius territoriale geſchloſſen, 898. ſ. **Kirchweyh-Schutz.**
Epiſtolae (Litterae) formatae der erſten Chriſten, bey den R. Catholiſchen noch im Gebrauch, 562
Eraſmus, 556. 991. deſſen dialogus: diuerſoria 398, ſeq. Liebes-Werth auf deſſen Bücher, 956. autoriſirt Wörter gegen die Critic, 989. ſ. *Vicarius.*
Erb-Aemter; alle Teutſche Fürſtenthümer haben deren viere, 239. ſ. **Erb-Land-Jäger-Meiſter. Erb-Schencken-Amt.**
Erbe; ohne ſolche ſterbe niemand, wohl aber ſtürben Leute, deren nächſte Anverwandte man nicht wiſſe, 674. fidei-commiſſariſcher, 502. ſ. **Allmoſen-Amt. Anfall. Armen Caſſe. Ehe-Frau. Ehe-Gatte. Ehe-Leute. Eltern. Erbgangs Recht.** *Fideicommiſſ. Fundationes. Iuſtinianus.* **Kinder. Leichen-Koſten. Regredienz-Erben. Ritter-Orden. Söhne. Töchter. Verzicht.**
Erben, bey lebendigen Leibe nicht erlaubt, 239. ſ. nachſtehende Artickel.
Erb-Folge; eheliche, von dem teutſchen Recht herzuleiten, 950. Churmärckiſche Rechte der, unter Ehe-Leuten, 76. ſ. **Biſchof. Biſchofthum. Coadjutor. Ehe-Leute. Land-Buch. Mutter. Stifter.**
Erbgangs-Recht; nach dem Schwäbiſchen erben die Söhne allein, mit Ausſchlieſſung der Töchter, 857. ſ. *Gentiles.* **Grad.** *Hottomann.*
Erb-Geiſtliche, finden ſich nicht, 139
Erb-Herr, ſ. **Tauſch-Lehen-Waare.**
Erb-Land-Jäger Meiſter, ſ. **Cärnthen.**
Erb-Lehen-Tafel, zu Halle; was dabey geſchehe; ein Ueberbleibſel von ungemeinen Alterthum, 42. Nachricht davon, 142. ſ. **Halle. v. Ludewig. Tafeln.**
Erblos, ſ. *Desherentia.* **Ehe-Gatte.**
Erb-Recht: Göttl. bey den Juden, 845, ſeq. männliches, bey den Juden, Teutſchen und allen Europ. Völckern, 828

Digitized by Google

Braut und Bräutigam zugesprochenes, 949. s. Beywohnung. Coadjutorey. Witbe. Herrschaftl. fiscalisches, bey Anverwandten über den X. Grad, 673. Eßlingische Willkühr davon, 674. Iustiniani M. Alexandri II. Disposition, 674, seq. Magdeburg. Sachsen-Recht, 675. allgemein Völcker Recht; Böhmisch Recht 675, seq. Friesische Satzungen; Nieder-Lande; Bretagne; Normandie; Polnisch-Hungar-Siebenburgisch-Westgothisch-Lango bardisch-Recht, gemeines Lehn-Recht, 676. Franckreich; LL Ripuariorum; Bayerisch-Griechisch-Teutsche Recht, Würtenberg. Land-Recht, 677

Erb-Reich; davon heissts: boni principes optandi, mali tolerandi, 239

Erbschaft; Göttl. Gesetze davon, 856. von fiscalischen Erbschafts-Recht, 674. Thüring- oder Enger-Sächsische Erbschafts-Rechte, 858. s. Armenier. Bruder. *Ius repraesentationis. Iustinianus.* Losen. Sohn.

Erbschafts-Steuern, 139. 434. s. *Iustinian. Traian.*

Erb-Schencken Amt; von Kempten, geht bey Chur-Sachsen, als Erb-Ober-Schencken zu Lehen, 666. des Magdeburgischen Ertz-Stifts, 278. s. *Albertus* H. 3. S.

Erb-Stifter, s. Blut-Präbenden.

Erb-*Statutum*, der Schwäbischen Ritterschaft, 853

Erb-Sünde; worinne deren Wesen bestanden, 61. Erläuterung des Grunds derselben, 62, seqq. Adams-Gebeth, 386. s. Adam.

Erb-Tafeln, s. Tafeln.

Erbtheil, s. Hiob. Töchter.

Erb-Töchter; was ihnen loco dotis angewiesen, 755

Erb-Verbrüderung; bey den Juden, 739

Erb-Vereinigung zwischen der Stettinischen und Wolgastischen Regierung, 724

Erb-Zins-Lehn; werden durch die Lehn-Waaren an sich gelöset, und vom Lehen-Herrn gereicht; unverständige Klage darüber, 466, seq.

Erchenoaldus; Erchinaldus; Dagoberti Geschlechts-Verwandter; wer von ihm stamme, 707. s. *Archinoaldus.*

Ericsecundorum Secta, 833. gleich dem scepticismo der Egoisten, 835

Erdereis, soll hinlängliche Befeuchtung haben, 31. hat vor dem Landwerts zusammen gehangen, 33. dessen Erhalterin die Vesta, 839

Erde, s. Cörper.

Erfinder; wer ihm den Schatz zugesprochen, 760. warum man ihm die Hälfte des Schatzes zugetheilet, 767. s. Schatz.

Erfindungen, in Sachen und Meinungen, nützlich in Anzeigen, 18. 26

Erfüllungs-Eid; davon wusten die Römer nichts, 1019. s. Handels-Buch.

Erfurt; Stadt-Willkühr alda, 186. Luthers Closter-Celle daselbst, s. Luther.

Ericus, Hertzog von Braunschweig, 171

Erkänntniß; warum der Richter lieber soll auswärtige suchen, als selbst sprechen, 263. s. Parthey.

Erkennen, s. Recht. Urtheln.

Erklärer, s. Dolmetscher.

Erndte-Gans, s. Circkel-Schmaus.

Erndte-Göttin, Ceres, der Vestae Schwester, 839

Erndte-Fest, s. Pfingsten.

Erndte-Zeiten; die Römer hatten kurtze, 520

Ernestus, Hertzog in Bayern, Passauischer Bischof, wird Ertzbischof zu Saltzburg; ob er ein Ketzer-Tyrann; sein Lehr-Meister; 608. ein Gönner Lutheri; hielt des Glaubens wegen einen Synodum zu Saltzburg; war Unterhändler des Religion-Friedens zu Passau; 609. drung bey dem Trid. Concil. auf die Wieder-Einführung des Nachtmahls unter beyderley Gestalt, 609, seq. danckt ab; stirbt; ist dem Papst des Evangel. Glaubens wegen verdächtig, 610. wer ihm gefolgt, 611

Digitized by Google

Erogare ab aliquo, obs rein Latein? 989, seq.
Ersetzung des Schadens, 522. s. Busse.
Erstattung des bezahlten Werths; wo sie nicht statt finde, 481
Erst-Geburt soll bey neuerworbenen Stücken statt haben, 106. s. Brandenburg. Chur-Lande.
Erstickes; warum die Juden, in Orient, keines essen durften, 195
Erstlinge, der Jagt, s. Jagt.
von Erthal; Obrister; dessen Kinder Wegnehmung, 70, seqq.
Erwachen, soll man vom Esel lernen, 489
Erwachsene Jahre, s. Taufe.
Erwählte, s. Wahl-Reich.
Erz-Amt, s. Chur-Brandenburg.
Erz-Bischof. Diese sind unter ihren Bischofthümern, Tauf- und Geschlechts-Nahmen zu suchen.
Erz-Cantzler in T. Landen, 580, seq. s. *Albertus*, Brandenburg.
Erz-Fürstenthum, s. *Archiprincipatus*.
Erz-Stift, s. Magdeburg. Saltzburg.
Erz-Vater; ihnen ist die Gabe der Weissagungen nicht abgesprochen, 373
Esel; was man von ihm lernen soll, 489. wer damit verglichen, 113. Palm-Esel, s. Aufzüge.
Esel-Geschrey; der Juden erste Nacht-Wache, 489
Essäer; die frömmsten unter den Juden man hörte keinen Fluch von ihnen, 993. trugen Degen, wenn sie reiseten; litten keine Schwerdtfeger und Waffen-Schmiede, 994. die Güter waren bey ihnen gemeinschaftlich; deren Arbeitsamkeit, Mässigkeit, 993. Gedulo, 994
Essen, s. Abendmahl. Schlaf. Waschen.
Essig; damit löscht sich das Feuer leichter, als mit Wasser, 491. s. Heuschrecken. Rosen-Essig.
Esslingische Willkühr, 674
Esa, s. *Aebico*.
Eva, s. Adam.
Evangelische, halten ihren geistl. Feinden Glauben; haben dem Magdeburgischen Schatz noch nie abgesagt, 465. werden vor Bachus-Kinder ausgegeben, 612. mit dem Kelch, im Nachtmahle, betrogen, 613. wem bey ihnen, ein adiunctus, coadiutor, substitutus gegeben und wie solcher versagt werde, 459. welche Oerter und Sachen bey ihnen pro rebus universitatis gehalten werden, 45. der neubekehrten ihre Freyheiten, 470. deren mächtige Anzahl im Saltzburgischen und Beschwerlichkeit sie auszurotten, 630. von deren Verjagung aus dem Ertz-Stift Saltzburg, Reise, Ankunft zu Halle, und wie sie hier im geist- und leiblichen verpflegt worden, 412. s. Bauern-Krieg. Bischof. Blut-Bad. Canonicat. *Canonicum ius*. Cantzeley. *Consistorium*. Fest-Tag. Gewalt. Ketzer. Ketzer-Gesetze. v. Kienburg. Kirchen-Recht. Kuen. *Matthæus*. Ertzbischoff. Prediger. v. Raitenau. Saltzburg. Stifter. Trident.
Evangelische Bücher, kann kein teutscher Reichs-Fürst im Lande verbieten, 471 s. Buch. *Martinus*. v. Staupitz.
Evangelische Fürsten und Könige; deren Gewalt, 460. und Glückseligkeit, 875
Evangelische Glaube, Lehre, Religion, Wahrheit, s. *Albertus*, Brandenb. Blut-Bad. Böhmen. *Ernest.* H. in B. Friedr. Wilh. K. v. Pr. *Joachim. I. Joachim. II.* v. Ludwig. *Matthæus*, Ertzb. Rang-Gesetze. Religion. Religions-Freyheit.
Evangelische Glaubens-Heldin und Jünger, s. *Argula*. Lodinger.
Evangelische Kirchen-Geschichte, des Ertz-Stifts Saltzburg, 572-638
Evangelische Märtyrer, im Stift Saltzburg, 592-600. s. *Agricola*. *Auentin*. Kayser. *Matthaeus*. *Russ*. Schärer. Scheich. Schoffer.

Evange-

Digitized by Google

Evangelische Saltzburger. Ob sie den Waldensern gleich; ihr Ursprung aus Luthers Schule; wie sie sich bey ihrem Glauben ohne Kirchen und Priester erhalten; wer ihnen aus dem Lande zu gehen geboten, 415. haben ihre innerliche Kirche über 100. Jahr im verborgenen geführt; ihre Verfolgung unter den itzigen Ertz-Bischof Leop. Anton. 416, seq. zu allen Landes-Arten geschickt; ihre Lebens-Art, 418, seq. alle Gelehrte haben bey ihnen Materien zur Untersuchung 419. deren Bedrückung, 470, seq. deren Verjagung macht viel Bewegung in den Gemüthern, 414. und ist ein Exempel ohne Exempel, 418. Preussens, ihnen erwiesene Barmhertzigkeit, Großmuth und Milde, 412. 472, seq. 475. Lästerung dagegen, 476

Evangelium; hertzhafte Antwort gegen den Kayser, vor dasselbe, 90. Saltzburgischer einheimischer Krieg für dessen Freyheit, 591, seq. s. Gewissens-Freyheit. Zeugen der Wahrheit, welche es gelehrt und dafür im Saltzburgischen gelitten, 592. 600. s. Märtyrer. Dessen Lauterkeit nach, kann kein General-Superintendent einen Rang vor weltlichen Bedienten suchen, 209. s. Hussiten-Lehre. v. Staupitz.

Euclides, s. *Aristoteles.*

Euerhard. consilia, 854

Europa; ist aus America, nicht an Lebens-Unterhalt, sondern an silbernen Zechen reicher worden, 39. alle Reiche und Staaten darinnen sind von teutschen Völckern besetzt und von teutschen Fürsten beherrschet worden. 182. dessen gewaltige Veränderung durchs Post-Wesen, 534. die erste Schlag-Uhr allda, 489. wer die Seiden-Würmer dahin gebracht, 331. s. Gold und Silber. Silber-Flotte.

Europäische Gesetze, Staaten und Völcker, s. Erb-Recht. Jurist. Teutsche.

Eusebius; dessen vita Constantini, 434. hist. ecclesiast. 986

Eustachius; ein Jäger-Heiliger, 50. wie sich ihm der Heiland gezeigt, 51

Eustathius, Homeri und Thucyd. scholiastes. 428

Euthymius, 175

Euxinische Meer; dessen Beschaffenheit vor Alters, 31

Ewig; Arabische Bedeutung dieses Wortes, 178

Exeadentia, ausgefallen Guth, 682

Exceptio non num. pec. s. Ausflucht.

Exceptions-Schrift, s. *Cicero.*

Excubitor, s. Wächter.

Execution; eigenmächtige abzustellen, 54

Executivische Proceß, s. Immissions-Proceß.

Expectativen; des Pr- und Brandenburg-Hauses zeigen von dessen Verdiensten gegen Oesterreich, und von Oesterreichs Wohlthaten gegen Pr. und Brandenb. 714 s. Anwartungen.

Expeditio Rom. Caroli, s. v. Ludewig.

Expensilatio, war bey den Römern ihr Einnahm- und Ausgabe-Buch, 1057

Ex periculo, critisch untersucht, 827

Extemporisiren, der Prediger, 314

Eyd, s. Eid.

Ἐυλογία; was es heisse, 503

F.

Faber, (Anton.) ad Cod. 853. de erroribus pragmat. 249. 862. in rationalibus, 833. s. *Methodus.*

Faber, (Basil.) s. *Auctores Class. Cellarius.*

Fabricanten, s. Gold und Silber.

Fabriquen, von Gold und Silber, ob sie zu mäßigen, 345

Fabriquen-Register, was es sey, 198

Fabrorus, (Car. Annib.) 224

Facta, s. Gerichts-Händel. *Prohibita.*

Facultät, der Hallischen Juristen, wenn sie das erste Urthel gemacht; trägt ihre ausgefertigte Sachen zusammen, 266. s. Canzler.

Digitized by Google

s. Canzler. Juristen-Facultät. Parthey. Preussen. Richter. Schöpfen-Stuhl.

Faculti̇ste, s. Chur-Sachsen.

Fahne. Sicilianische Lehn-Fahne, 889. Johann Marggrafens zu Cüstrin in Gold gestickte Worte der Leib-Fahne, 90. s. Soldate.

Fahnen-Wehen; ein Mittel gegen die Heuschrecken, 315

Fahren, in Teutschland sonst ungewöhnlich, 425. Pr. Edict gegen das starcke Jagen auf den Gassen, 421, seqq. und daher entstandene Unglücks-Fälle, 423

Falckner, s. *Obstagium.*

Fall, Adams; s. Adam. Gottes-Dienst. Kleider.

Fallacia, causae, ut causae, bey Genesung der Patienten, 790

Falsum. Die Bevortheilung in Maas und Gewicht wird ungeschickt übersetzt durch: ein falsch, 507

Familia, hieß bey den Römern das Hausgesinde, bey den Teutschen ein gantzer Stamm; Segreges gentes von ihnen zu verstehen, 683. s. *Fideicommissum fam.* Landes-Herr. *Pagi.* Teutsche. de emortuis *Nobilibus*, in Veneta rep. 666. s. v. Ludwig.

Familien-Stücke, s. Stamm-Güter.

Farbe; hohe, trug bey den Römern nur der hohe Stand, 333. zur Trauer, 126

Farinacius; quaest. 603

Fatale. Fatalis dies; in welcher Bedeutung es in der R. Sprache nicht bekannt; dessen Ursprung, verschiedene Nahmen und Bedeutungen, 148. s. *Decretum.*.

Fatalia. Fatalien; Anmerckung, derenthalben nicht sachfällig zu werden, 146, seqq. deren Nothwendigkeit, 147. sind vornehmlich in appellationibus bey den R. nöthig gewesen; warum ihnen, in den R. Provintzien längere Zeit gelassen, 148. des K. Pr. Ober Appellations-Gerichts gemeiner Bescheid, wegen deren Versäumniß nicht sachfällig zu werden, und Erläuterung darüber, 918-926. deren bisherige Schädlichkeit, und Vortheil von aufgehobener Sachfälligkeit wegen derselben, 921. s. Busse.

Fataliſten. Fataliers, s. Rechts-Stühle.

Faulentzer, s. Universität.

Faulheit, s. Casse.

Faust-Recht; dessen schlimme Folgen; dieserwegen hat der Kayser und das Reich den Geschlechts- und Buch Adel wehrlos zu machen sich bemühet, aber nicht bewerckstelliget, 246. der Teutschen, 796. Unterschied des Ritter- und Faust-Rechts und des neuen Land-Friedens, 946

Feder Rohr, des Petrarchae, 956

Fege-Feuer; wenn die Lehre davon festgesetzt worden; Urheber davon, 81. s. Gast-wirth.

Fehde, oder Kriegs-Zeichen, muste einer dem andern, vor dem Anfall schicken, 944

Fehmstätte, keine Schand-Stellen, 290 warum dem Thal zu Halle keine besondere ausgesetzt, 289

Feind, wer davor zu halten, 123. s. Altar. Evangelische.

Feld; s. Eigenthümer. Land-Adel.

Feld-Hüter; bisher anrüchtig, deren Kinder aber für ehrlich und innungs-fähig erklärt, 570

Feld-Kundschaft, davon sind die Saracenen und Araber berühmt, 175

Feld-Register; zum Beweis, 484

Feld-Zeichen; s. Adler.

Felden, s. *Methodus.*

Felix, (Minutius) 302

Felle, von GOtt zu Röcken gemacht, 318 s. Adam.

Fellus, (Io.) episcop. Oxoniens. 298

Felonie, s. Carossen.

Felsmannus; dessen comment. 808. s. v. Ludwig.

Ferdinand. Bayerischer Hertzog; dessen Kriegs-Verrichtung mit dem Ertzbischof von Saltzburg, 635

Digitized by Google

Ferdinandus catholicus, 882. ſ. *Barberius.*
Ferd. I. deſſen Anſchlag an der Stephans-Kirche zu Wien, wegen verſtatteten Kelchs, 623, ſeq. ſ. Anna. *Carolus V.* Kelch.
Ferd. II. deſſen Kayſerl. Edict von Wieder-Erſtattung der Kirchen und Clöſter, 143. ordin. Bohem. 269
Ferien; deren haben die Niederländiſche Univerſitäten viel, 228. ſ. Feſt-Tag.
Ferrarius, (Franc. Bernh.) de ritu ſacrarum eccleſiae ueteris concionum, 315
Ferrarius, (Octauius) 5. 230. 329
Ferrus, (Mich.) de praeced. eccleſ. 207
Feſt-Tag; dieſe kommen bey R. Cathol. von Biſchof und Payſt; bey Evangeliſchen von Landes-Fürſten, 88. ſ. Feyertage. Jubel-Feſt. Juden. Monat-Bücher.
Feuchte, der Luft, erſetzen den Mangel des Regens, 32. ſ. See.
Feuda oblata, an noui ſaeculi partus, 1044, ſeq.
Feuer; Nachricht davon iſt nützlich, 14. löſcht ſich leichter mit Eſſig, Milch, Soole, als mit Waſſer, 491. von Himmel hätte einen Ketzer vertilget, 595. woher und warum der Nachtwächter deſſen Vorſichtigkeit erinnere, 488. ſ. Licht. Pr. Edict dieſer wegen, 484, ſeq. und Rauch muß ein Pfänner beſtändig zu Halle halten, 9. Feuerlöſch-Arten, 491
Feuer-Eymer, ſ. Wächter.
Feuer-GOtt, Pluto, 839
Feuer-Probe, der Teutſchen, 796
Feuer-Rohr; verborgene, 68. ſ. Pürſch-Rohr.
Feuer-Schade, ſ. Brand.
Feuer-Spritze, ſ. Wächter.
Feuer Strafe, 69. 380. 729. 744
Feuerung, zu Halle, faſt ſo koſtbar, als die Lebens-Mittel, 354. ſ. Weiden.
Feyertage; daran wurden Iuſtiniani Satzungen publiciret, 136
Fichardus; deſſen conſilia, 749
Fide-Commiſſ. Stamms-Eigenthum, 105. ob ein damit belegter Reichs-Fürſt dem fideicommiſſariſchen Erben Caution und Bürgſchaft zu leiſten ſchuldig? 501. verneinet, 503. ſ. *Cautio.* wenn fideicommiſſa zu veräuſſern, 150. Wartenbergiſches, 152
Fideicommiſſum familiae; ein vermeintes widerlegt, 862. ſ. Geſchlechts-Vermächtniß.
Fides paſtoralis, ſ. Prieſter-Glaube.
Fieri prohibita, facta tolerantur, 747
Figulus figulum odit, 791
Figuren, ſ. Araber. Buchſtaben. Wappen.
Filius uniuerſalis eccleſiae Romanae; wem und von wem dieſer Nahme gegeben, 884. 886
Finckelthaus. obſeruat. pract. 782. 928
Findel-Häuſer; wo deren zu finden; gehören zu einer verbeſſerten Policey; koſten wenig; verhüten Kinder-Mord und Blutſchulden, 915, ſeq.
Findel-Kinder; wer von deren Rechten geſchrieben, 916
Finder-Lohn; hierzu verbindet den Eigenthümer die Danckbarkeit, 761
Find-Recht; ob dieſes, oder das Grund-Recht, bey einem Schatz gelte, 764
Findungen; warum die Urthel auch ſo genennt werden, 825. ſ. Abſchied.
Finger-Kürzung; auf Beſchädigung der Bäume geſetzt, 129
Fiſcaliſche Erbſchaft, ſ. Erb-Recht.
Fiſcus, Juſtinian. Hottomannus.
Fiſch, ſ. Heuſchrecken.
Fiſcher, ſ. Apoſtel.
Fiſcherey, ſ. Adel.
Fiſch-Schuppen, ſtatt Geldes, 975
Fiſcus, non ſolet ſatisdare, 503. was deſſen Einziehung der Verlaſſenſchaft freyer Leute würcke, 140. warum er erbe; kann nicht erben, ſo lange noch Anverwandte verhanden, 674. ſ. *Adespota.* Angefälle. Gebäude. Grad.
Flacius, hat die Schriften gegen P. Hilde-

Digitized by Google

branden zusammen gesucht, 141. ein Evangel. Märtyrer-Buch, 602
Flagella annonae, s. *Dardanarii.*
Fleisch; hält sich im Orient, nicht über 24. Stunden, 195. Fleisches-Lüste, s. Maaß.
Fleischer-Innungs-Briefe, privilegia carnificum, 397
Fleischliche Vermischung, s. Beywohnung. Ehe Leute.
Fleta; ein Englischer Rechtsgelehrter, 183. 499
Florenen; von den aufgeprägten Blumen benennet, 758. Florentiner, s. Gulden.
Florentz; s. Diamant. *Frid. II.*
Florian; (S.) Closters in Oesterreich Freyheit, 1032
Fluch; s. Esser.
Flud; wegen der Geister Lehre getadelt, 61
Foenus unciarium; was es bey den Römern gewesen? ob dieses und usurae centesimae einerley, Streit des Gronovii und Salmasii, 521
Förster; bekommt von den Jäger-Höfen eine abgehackte Hand bezahlt, 69
Fomann de obstagio, 695. s. *Obstagium.*
Fordernde. Ausgeforderte; s. Obermann.
Forderung, dreyländische, 14. s. Anzeige.
Formul; des Nachtwächter-Gesangs erklärt, 488. bewandten Umständen, gestalten Sachen nach, 270. bis auf Wiederruff, 279. *cum rationibus dubitandi & decidendi*, 267. nach gepflogenem Rath der Rechtsgelehrten, 264. V. R. W. 269, seq s. Urthel.
Formenschneider, s. Bildschneider.
Fornerius, dessen rerum quotidianarum libri, 126
Forst, s. König.
Fortuna. Vbi multum fortunae, ibi parum sapientiae, 234. contractus fortunae, s. Spieler.
Fourberie, s. Lotterie.
Fränckische Kayserthum, s. Oesterreich. Könige, s. Bayern. Regierungs-Weise, s. Regierungs Weise.
Fränckische Reich; die Carolingische Regierungs-Form giebt keinen Beweis des teutschen Fürsten-Rechts ab, 1010
Fränckische Reichs-Adel und Ritterschaft, s. Töchter. Verzicht.
Fraisch, so viel als Pein; von ihr wird auf den Kirchweih-Schutz geschlossen, 898
Fraisch-Fälle; was man dahin gerechnet, 898
Fraisch-Herren, 898. s. Nürnberg.
Francorum capitularia, 183. lex, 857
Francke, Consistorial-Rath, 413
Francke (Aug. Herm.) lernt noch, im XL. Jahr seines Alters, schöne schreiben, 903
Franckius de iure camb. 77
Francken; eines der VII. alten Stamms-Hertzogthümer in Teutschland, 1037. allda weiß man nichts von Schöpfen-Stühlen, 263. hat gute Gasthöfe, 398
Francken. Die Teutsche haben die alten Gallier, Nordmänner, Burgund und Gothen unter sich gebracht, 183. haben ihre besondere Gesetze gehabt, 812. deren alte Gesetze, 185. s. Cunrad. Teutsche.
Franckreich. Dasiges Recht von Ausschliessung der Töchter, so lange Söhne vorhanden, 858. ihm fehlts an Gold- und Silber-Gruben, 342. s. *Contractus.* Degen. Erb-Recht. hat Findel-Häuser, 915. gute Gast-Höfe, 398. läßt kein Geld aus dem Lande, 342. Herolds-Cammer und Gelehrte allda, 660. daselbst sind die Hertzoge lauter Amts-Bediente des Königs gewesen, 1016. dasige Jagt-Gewohnheiten, 51. reservirt sich durch seine Gesandten, auf dem Conc. Trid. den Kelch im H. Abendmahl, 619. hat die Kutschen-Steuren aufgebracht, 424. Molinarische Satzung allda, 1066. Müntzen daselbst, 114, seq. 116. Posten, s. *Ludovic.*

Digitized by Google

ſ. *Ludovic. XI.* deſſen Rang, 164. Schatz-Regal, 767. Stadthalter, ſ. Degen. Frantzoſen.

Franckfurt, ſ. *Heineccius.*

Franecker, ſ. *Heineccius.*

Franz-Geld; wie es ſo häufig in Teutſchland kommen, 342

Frantzoſen; eine vollblütige, zu ſinnreichen, hohen und vornehmen Dingen ſehr geneigte Nation, 660. leben von Spaniſchen Gelde, 342. ſ. *Desberensia.* Franckreich. Gerichte. Herolds-Gelehrte. Poſt-Weſen. Ritter Orden.

Die Frau, iſt meine, und ich muß ſehen, wie ich auskomme, 87. wenn ſie mit ihrem Mann zu reden anfängt, ſo iſts die dritte Nachtwache der Juden, 489. ſ. Burger-Frau. Ehe-Frau. Noth-Taufe.

Freher. rerum Germ. tom. 581. 589. verisimil. iur. 826. 833

Freigius; ſ. *Methodus.*

Freiſingen; daſiger Biſchof ſteht unter Saltzburg, 573, ſeq. ſ. *Frid. I.* Kayſer.

Fremde, müſſen ſich nach der Verfaſſung eines Staats richten, 73. ob eine Mutter Ihnen das Ihrige vermachen, und die abgeſonderte Kinder übergehen könne? 190. durften das Oſter-Lamm nicht mit eſſen, 440. Pr. Edict, daß ſie in Gaſthöfen zu hauſen, 395, ſeq. wie ſie ſich vor dem behelfen müſſen; wurden ſonſt vor Kundſchafter und Verräther gehalten; bringen itzt Nahrung ins Land, 397. ſollen nirgends als in Gaſthöfen einkehren, 398. worauf ihre Sicherheit in Wirths-Häuſern gegründet, 401. dürfen in Reichs-Städten, über drey Tage nicht, bey einem Bürger verweilen, 402. ſ. Eigenthümer. Wirth. Wirths-Haus. Wucher.

du *Freſne*, 282. 499. 1078. ſchrieb eine gute Hand, 904. widerlegt, 114. 218. commentarius ad Ioinuillam, 114. 333. Conſtantinop. Chriſt. 1073. glossarium graecitatis, 894. ſ. v. Ludewig.

Freuden-Mahl, bey der Heyden und Juden-Taufe, 739, ſeq.

Freundſchaft; deren Verläugnung eines Täuflings, zum Judenthum, 738

Freyberg; daſigen Berg-Amts Vertrauen, 288

Freyburg; daſige Meinung pro ſcheda teſtamentaria, 772

Freye, Leute, ſ. *Fiſcus.* Handwercker.

Freyheit; des Röm. Volcks, 268. 793. ſ. Burger. *Cicero. Numa.* ſetzten die Teutſche auf Spiel und Wette, 231. der Fürſten, ihre Geſetze und Land-Rechte einzurichten, 823. ſ. Adam. Adel. Borgen. Cantzeley. Ehe-Gatte. Evangeliſche. *Florian. Frid. II.* Preuſſen. Schuldmann. Zweykampf. ingleichen: Gerichts-Freyheit. Gewiſſens-Freyheit. Heyraths-Freyheit. Religions-Freyheit. Steuer-Freyheit. Vormunds-Freyheit.

Freyheit ſchwächende Künſte, ſ. Handwercker.

Frey-Tiſche, ſ. Loſen.

Freylinghauſen, 413

Frey-Schöpfen; worzu ſie autoriſiret, 221.

Frey-Städte; warum GOtt deren 3. in den kleinen Bezirck von Gilead geſetzt, 992

Frey-Stifter; Urſache ihrer Benennung, 466

Fridericus, Churfürſt zu Sachſen, Marggraf zu Meiſſen, erhält von Kayſ. Sigismundo die Chur-Sachſen; läſſet die Magdeburg- und Halliſche Stadt-Gerichte zum Reichs-Lehen machen, 278. läſſt die Unkoſten zu Luthers Promotion vorſchieſſen, 578

Fridericus, Hertzog in Bayern, 589.

Fridericus I. der Kayſer; ſetzt den Universitäten ein eigenes Oberhaupt, 89.

führt das corp. iur. ciuil. auf Universitäten ein, 896. hat Saltzburg, Freysingen, Brixen, Passau, Regensburg, dem Kayser und Reich unmittelbar unterworffen, die vorher Bayerische Landsassen waren, 1028. was von dessen Ausspruch zu halten, daß wenigstens die regalia vom Kayser herrührten, wenn auch Grund und Boden dem Landes-Herrn als sein Eigenthum, instar allodii, zukäme, 1050, seq. s. Diebstahl. Mantel. Schatz-Regal. Universität.

Frid. II. der Kayser; von dessen zu Halle im original befindl. Capitulation, 34, seqq. 42. 44. s. Alterthümer. *Aurea Bulla*; will Bürge für der Preussen Freyheit seyn, 167. warum er die Preuß. Lande zur Röm. Monarchie gerechnet, 168. Io. und Otto, Marggrafen von Brandenb. werden von ihm mit dem Hertzogthum Pommern beliehen, 169. hat die Vielheit aller Länder-Titul angefangen, 263. seinen Sohn dem Staat von Florentz zum rector gegeben, 893. das Universitäts-Recht von Bononien nach Neapel verlegt, 895, seq. s. Universität.

Frid. V. der Kayser; zu seiner Zeit war die Religion von innen und aussen verdorben, 582. s. *Maximil. I.* Religion. regiert durch den Marggraven von Brandenb. oder dieser durch jenen, 709. wolte die Röm. Gesetze im T. Reich abschaffen, 797. s. Adler.

Frid I. König in Preussen, bestätiget und erneuert das colleg. med. 791

Friede; dessen Recht den Hertzogen von Oesterreich eigen, 1035. der Westphälische, ein Zeitwunder, 615. s. Burg-Friede. Glaubens-Friede, Land-Friede, s. Faust-Recht. Religions-Friede, s. von Kienburg. Papst.

Friedens-Bruch; dergleichen ist, wenn man die im Röm Reich geduldete Glaubens-Genossen verfolgt, 473

Friedens-Handlung, s. Prielmeier.

Friedens-Kuß, s. Communicanten.

Friedens-Schluß; Ryßwickischer, solte Lateinisch abgethan worden, 900. s. Briefschaften.

Friede-Würcken, im Thal zu Halle, 142. 144. beym Teutschen Born; dessen Absehen, 45

Friedland, 204

Friedrich, Burg-Grav von Nürnberg, hat in dem Churfürsten-Rath eine Stimme für Rudolfum abgelegt, 707. s. *Rudolph. I.*

Friedrich II. Churfürst zu Brandenb. mit den eisernen Zähnen, 710

Friedr. III. Churf. zu Brandenburg. s. *Rudolph. I.*

Friedrich Wilhelm, der grosse, Churf. zu Brandenburg; dessen Absicht auf das Magdeburgische Salpeter-Wesen, 29. dessen Post-Einrichtung, 533. errichtet ein collog. med. 791. der grosse Capitain, 710

Friedr. Wilhelm, König in Preussen; dessen Vorsorge vor die Wohlfarth der Unterthanen, 1. will die Juristischen Zweifels-Fälle eingeschickt haben, 40. dessen öftere höchsteigenhändige Unterschrift, 77. und Beförderung der Evang. Religion, 91, seq. s. Communion. v. Ludewig.

Friedrichs-Universität; deren Segen und Fleiß, 65. welche Wissenschaften allda ihre Hülfe bekommen, 28

Friese; dessen Müntz-Register, 758

Friesii historia episcopatuum Würtzburgensium, 563

Friesische Satzungen, 676

Frischlinus; von dessen Zeiten haben sich die teutsche Comödien angefangen, 1003

Frischmuth. 733

Frist; richterliche, in welchen man nicht leicht sachfällig worden, 148. wie der Unendlichkeit in deren Versäumniß abzuhelffen, 148, seq. Geld-Strafe auf die versäumten

Digitized by Google

versäumten zu setzen, 149. s. Advocat. Sachfälligkeit. Versäumniß.

Frisch. 400. vom Recht der Findel-Kinder, 916. de colleg. opif. 565. de dotatione filiarum principis, 309. 754, sq. de excubiis, 491

Frohn-Güter; bisher anrüchtig; deren Kinder nun für ehrlich und innungs-fähig erklärt, 570, seq.

Frontin. Stratagemat. 938

Frost; Nachricht davon ist nützlich, 14

Fruchtbarkeit, s. Maaß. Wasser.

Früchte; die im Mittags- und Morgen-Ländern reifen und verwelcken zeitig, 53

Fuchs; vor wem dis Beltzwerck gehörte, 333

Fuchs. (Io.) proceſſ. Holſat. 695

Fuhrwerck; Unterschied der Römischen, 425

Fürbildungs-Lehre; Zweifel, daß sie die Ursache der Levitischen Gesetze gewesen, 371

Fürsten; und Herren; warum sie in ihrem Titul alle ihre Länder erwähnen, 263. s. *Adespota.* Armuth. *Coadiutor.* Degen. Hermelin. König. Stamms-Eigenthum. Veräuserung. von Anhalt, 317. Evangelischer ihre Glückseligkeit, 875. von Hohenzollern, 703. Italienische, haben sich bald duces, bald marchiones geschrieben, 163. des Burggravthums Nürnberg; 712. die Normannische, waren in ihren Landen zugleich Hertzoge und Päpste, 884. von Sachsen, 499. von Schwartzburg, 317. Teutsche, wie sie ihre Landes-Hoheit befestiget, 1024, seq. s. *Chronicon.* Degen. Europa. Freyheit. *Henricus auc. Ludovicus. inf.* Ferner s. Landes-Fürst. Lehen-Fürst. Reichs-Fürst. Ingleichen Fürsten-Recht. Fürsten-Staat. Fürstenthum.

Fürstenberg, 204

Fürstenmörder, 1010. s. *Hatto.*

Fürstener; wie einem seiner Verhetzer geantwortet worden, 1009

Fürsten-Recht; ein neu Wort von einer alten Sache, 1051. das Alterthum des Teutschen behauptet, 1022. dessen Anfang unter Cunrad. und Henrico auc. 1042, seqq. wo der Grund zu dessen Beweis nicht herzunehmen, 1010. s. Abt. Fränckische Reich. *Jus Publ.* v. Ludewig. *Otto M.*

Fürsten-Staat; warum bey des Teutschen Veränderung einige Scribenten wieder anderer Meinung werden, 1024

Fürstenthum; warum sie an unendliche Anverwandte verfallen, 683. Kayserl. Vorrecht daran, 1027. von jedem Teutschen solte man ein ius publ. part. haben, 1035. s. Angefälle. Born. Burggravthum. Lehensfolge. *Rudolph. I.* Kayser. alle Teutsche haben IV. Erb-ämter, 239. das Churfürstenthum Brandenburg ist unter allen Teutschen das einige, welches iura clausi territorii (eines geschlossenen Fürstenthums) gehabt, 161

Fürstliche Häuser. Beantworteter Einwurf, daß, weil die alten eingegangen, der neuen ihre Hoheit, als feuda beneficiata, Gnaden-Geschencke, anzusehen, 1050. der Rang-Streit unter ihnen liegt unausgemacht, 164

Fürstliche Personen, s. goldene Stücke.

Fürstliche Stamm-Güther, Familien-Stücke, nutzt der regierende Herr, ohne caution, 503

Fürstl. Vorrechte, s. Jagten.

Fürstl. Wild-Bann, s. Wald-Grafen.

Fütterung, s. Heuschrecken.

Fundationes, den rechtmässigen Erben zum Nachtheil, sind contra ius naturae, 82

Fundria, num probent in genealogiis, 656

Furca, s. *Crux.*

Fuß; s. Degen. Lehens-Ceremoniel.

Fuß-Knecht, s. Reichs-Matrickel.

G.

Gabe, ſ. Altar.
Gadebuſch; 204
Gaditaniſche Meerenge, hat vor dem die Mitländiſche See und den oceanum unterſchieden, 31
Gärten, ſ. Teutſchland.
Gärtner; nach ihm muß ſich das Land richten, 118
Gaſſarelli, formet die Buchſtaben aus der Lage des Geſtirns, 906
Gailius; obſeruat. 267. 357. 501. 525. als Träume verworffen, 677. 860, ſeqq. 949. de pace publ. 213. 272
Galeren-Strafe, auf Leſung des XI. Th. von Baronii annal. geſetzt, 877
Galgen-Strafe, auf Waaren-Maas- und Gewicht-Verfälſchung, 512. unzeitigen Geld-Vorſchuß, 58. Wilddieberey, geſetzt, 49. 68. ſ. Haman.
Galiläa; ein rechtes Diebs- und Spitzbuben-Neſt, 993, ſeq.
Galiläer; warum ſie nie ohnbewehrt gereiſet, 993
Gallien; ſ. *Caeſar.* Wein-Reben.
Gallienus; ſ. Calender-Glaube.
Gallier; die alten bewohnen nicht mehr das itzige Franckreich, 183. ſ. Francken.
Gandersheimiſche Landtags-Abſchied; deſſen Verordnung wegen der Schillingshauer-Güter, 140
Ganerbe; keiner kann, ohne der andern Einwilligung, ein Grund-Stücke veräuſſern, 151
Ganerbſchaft; ein Stamm-Recht, beſtand ehedem in der Geſchlechts-Verwandſchaft, 151. ſ. Stamm Güter.
Garcia; Vertheidiger der Lotterie, 234. 236
Garciani, de antipathia Gallorum & Hiſpanorum, 660
Gaſſe; deren Beſchaffenheit zu Rom, 447. deren Anmuth und Vortheil, 448. darinnen hat Berlin den Vorzug vor vielen andern Städten; gelangen nach einem groſſen Brande darzu, 449
Gaſſenkehrer, bisher anrüchtig, deren Kinder aber für ehrlich und innungsfähig erklärt, 570, ſeq.
Gaſſen-Laternen; Pr. Edict vor ihre Sicherheit, 118, ſeqq. deren Nutzen und Sicherheit, 120
Gaſſenſchreyer, ſ. Anzeige.
Gaſſer, (Sim. Petr.) ad Cod. 278
Gaſſendi, vita Peireſcii, 702
Gaſt; von ungebetenen auf den Dörfern, 406, ſeq. wie er gegen den Wirth klagen könne, 400, ſeq. ſ. Freunde. Gaſthof. Salz. Wirth. Wirths-Haus.
Gaſterey; in den Tempeln, nach vollendeten Opfer, 441. ſ Freudenmahl.
Gaſtfrey; waren die alten Teutſchen, 561
Gaſtfreyheit; der geſchenckten Handwercker, warum ſie einzuziehen und aufzuheben, 561
Gaſtgeberinnen; insgemein für Huren-Wirthinnen gehalten, 409
Gaſt-Hof; waren vor dem nicht, 397. wo itzt gute zu finden; Vortheil davon vor Stadt und Land; behägliche Einrichtung derſelben, 398, ſeq. Titul davon in Röm. Rechten; l. 7. D. naut. caup. ſtab. iſt nicht von ihnen zu verſtehen, 400. ihre Rechte nach R. und T. Geſetzen, 400. 403. in öffentlichen muß der Wirth vor alles ſtehen, 402. im R. Rechte waren die Menſcher darinnen ehrlos, 403. dahin ſollen nur ungebetene Gäſte verwieſen werden, 410, ſeq. ſollen weder zu Jeruſalem, noch im Jüdiſchen Landgewesen ſeyn, 412. ſ. Beſuchen. Fremde. Wirths-Haus.
Gaſtmahl, ſ. Ehe. Freudenmahl. Gaſterey.
Gaſt-Recht, in Halle, 403, ſeq.
Gaſt-Schiffe; davon iſt ein Titul im R. Rechte, 400
Gaſtwirth; ſoll keine Charten zu ſpielen, geben, noch Spiel-Stuben halten, 368. warum

Digitized by Google

warum sie bey der Zwang-Wirthschaft zu schützen, 398. die Teutschen fürchterlich, besonders die Westphälischen gleich dem Fege-Feuer, beschrieben, 399. ob sie Fremden die Herberge versagen können? deren Gefahr wegen Sicherheit der Gäste, 400, seq. erlangt das Wirthschafts-Recht vom Landes-Herrn, ist zur Schadloshaltung verbunden, 401. im R. Rechte als die ärgste Spitzbuben beschrieben, 402. dürffen keine verdächtige Dirnen annehmen, 403. s. Wirth. Wirths-Haus. Wirthschaft.

Gastwirthin; deren Gewerbe selten ohne Sünde, 409. s. Rahab.

Gastwirthschaft, s. Weib.

Gataker. (Thom.) de Sorte, 231. 234. ein Vertheidiger der Lotterie, 234

Gau; jeder hatte seinen Landes-Aeltesten oder Grav, mit Gerichten versehen, 257. Landesstriche in Teutschland, einzelnen Geschlechtern oder Stämmen angewiesen, 681. s. Geschlecht. *Pagi*. *Ptolemaeus*. Teutschland.

Gaufredus, der Mönch, 882. 886, seq. dessen Urkund, wegen der Sicilianischen Kirchen-Gewalt, verdächtig, 882

Gauzen, 5, seq. Gauzer. Gauzereyen, 5

Gauzeta, 6. Gauzetten, 5

Gaza, 5, seq. Gazen, 6. Gazer. Gazerey, 5

Gazeta. *Gazetta*. Gazetten. *Gazettier*, 5, seq.

Gazzen, 5

Gebährern; s. Wägdlein.

Gebäude; Pr. Edict, dieselben nicht ohne Zuziehung der Baumeister anzulegen, 444, seq. was zu deren Wohlstand in Städten gehöre, 450. der Kayser, Augusti, Leonis, Traiani, Vansatzung von deren Höhe, 446. gegen vorgeschriebenes Maas, ist zu untersagen, oder verfällt dem Fisco, 448. s. Beschwerde. Leiche.

Gebeine, heilige, s. *Albertus*, Brandenb. Reliqvien.

Geben; warum es seliger, als nehmen, 819

Gebeth; Begrif davon, 64. 386. für den Neben-Menschen nöthig, 63. Adams; der Grund zur Erb-Sünde; der Christen vornehmster Gottesdienst, 62. des HErrn; den unglaubigen Jüngern vorgeschrieben, 63. s. Adam. *Consilia*. Erb-Sünde. Wenonisten. Wünschen.

Gebote; die X, sind lauter Befehls-Worte, 266

Gebrauch, einer Sache, macht sie wohlfeil und theuer, 974, seq. ist entweder thätlich oder eingebildet, 975. s. Werth. Jüdische, 390. 440. s. Bann. Christ. der Wächter, s. Wächter.

Geburt; Nachricht davon in Intelligentz-Zeddeln nützlich, 7. Rang, nach deren Alter, 165. s. Chur-Brandenb.

Geburts-Flecken; unverschuldeter, der ausser der Ehe erzeugten Kinder, 907, seqq. den Röm. Gesetzen unbekannt, 909. solten aufgehoben werden, 918

Geburts-Register, s. *Servius Tull.*

Geburts-Schein, müssen die Verlobte vorzeigen, 347

Geburts-Zeit, zu wissen, wenn es nöthig, 7, seq.

Gecreuzigte; deren Marter; die Römer brechen ihnen die Beine, und tödten sie, 380. s. Creuzigung. Jude.

Gedächtniß; das bewährteste, s. Buch.

Gedächtniß-Brod, 303

Gedächtniß-Münze; Weisenfelsische aufs Augsp. Confess. Jubel-Fest, 98, seq. auf die Dohnaische Fideicommiß-Sache, 152

Geduld, der Essäer, 994

Geehrt, s. Gelehrte.

Gefärbte Meer, 33

Gefahr, wegen Sicherheit der Gäste, 400

Gefangenschaft, s. Soldaten Weib.

Gefechte, zur Gesundheits-Probe, 668

Geforderte;

Digitized by Google

Geforderte; mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, 246
Gefürsteter Abt; s. **Berchtholdsgaden.**
Gegen-Recht; von dessen Mißbrauch, 236
Gegenstand, s. *Obstagium.*
von Gehag; (Vonhelbel.) 708
Gehalt, s. **Luther.**
Gehege; deren Ruin, 68. s. **Wildbahn.**
Gehülfe; s. **Bischof. Prediger.**
Gejäyde, s. *Venatio.*
Geilheit, der Römer, 497
Geissen; deren Beltz vor die Bauern, 333
Geister; Fragen von deren Wesen, zur Erörterung vorgelegt, 59, seq. Deren Wesen unbegreiflich, 60, sq. was man gute und böse genennet, 60. wenn sie mit den Menschen zu thun haben; ob sie den Menschen besitzen; der ist glücklich wer sie zu Freunden, unglücklich wer sie zu Feinden habe, 60. s. **Aberglaube. Aussprache. Cörper. Hund. Kranckheit. Leib. Mensch.** *Socrates.* **Sprache.**
Geister-Lehre; der alten und neuen Weltweisen, 60. Auctores dieser wegen getadelt, 61. von weiser Unwissenheit darinne, 392
Geissel; mit den Pfändern verglichen, 216
Geisselung; eine auf die Maaß- und Gewichts Betrüger gesetzte Strafe, 511, seq.
Geistliche; von deren Rang nach dem evangelischen Kirchen-Recht, 206-212. wo ihr Vorrecht statt habe, 209. kennet man noch an Kleidern, 330. s. **Bischof. Blech-Münze. Cantzley. Cantzler.** *Dioecesanum ius.* **Erbgeistliche. Geistlichkeit. Heyland. Kirchen-Handlung. Stifts-Herr.**
Geistlichkeit; der ersten Kirchen Weise, wegen deren Vorsitzes, 208. will die Maaß- und Gewichts-Verfälscher bestrafen, 508. s. **Kirche. Lehensfolge. Papst. Rang-Gesetze. Sicilien.**
Geld; dessen Werths Unterschied, 70. regieret die Welt, 340. macht keinen reich, 385. Uebermuth aus dessen Vielheit, 343. dessen Menge bey den Römern, 342. ob und wie die Römer, es auf Zinsen ausgethan, 1070, seq. dessen Gebrauch haben die Teutschen, vor der Zeit des Christenthums, nicht gewust, 523. brauchte der Land Edelmann sonst nicht viel, 982. wenn die Teutsche sich darein zu verlieben angefangen; dessen Unglück, 691. schlagen die Hertzoge von Oesterreich in ihren, nicht ins Kaysers Nahmen, 1034. Franckreich ließ keines aus dem Lande, 342. wem keines soll vorgeschossen werden, 57, seq. von vergriffenen Pupillen- und herrschaftlichen Geldern, 523, seq. s. **Abendmahl. Abzugs-Geld.** *Albert.* **Br. Card. Americaner. Ausflucht. Banqueroutir. Beutel-Lehn. Burgermeister. Busse.** *Claudius. Doctor.* **Edelleute. Eltern. Franz-Geld. Frantzosen. Getraute. Gülden. Jude. Landes-Verweisung. Lotterie. Lotteristen. Mensch. Reue. Römer. Spielen. Spiel-Geld. Sprengsel. Fraß. Strang. Tausch.** *Theologi.* **Töchter. väterliche Gewalt.** *Vespasian.* **Unmündige. Vormundschaft. Warte-Geld. Wechsler. Wucher. Zeit. Zeitungen,** und nächstfolgende Artickel.
Geld-Busse; den Bayern, Gothen und Longobarden alte Gesetze giengen nur darauf und auf Wetten, 130. s. **Busse. Geld Strafe.**
Geld-Gewerbe; wie es in Rom eingerichtet worden, 1071
Geld-Nachschläge; warum sich die Röm. Kayser nichts draus gemacht, 115
Geld-Strafe, auf die Verderbung der Bäume, 129. Iustinian. hat sie bis auf den X. Theil gemildert, 100. s. **Busse. Frist. Geld-Busse.**
Geld-Verkehrung; s. **Jude.**
Geld-Vorschuß; unzeitiger und strafbarer, 57, seq.
Gelehrsamkeit;

Digitized by Google

Gelehrsamkeit; deren Wachsthum ohne Zwang, 379. schön, wenn man noch ein Handwerck dabey kann, 557. was die Juden in Vergleichung mit den Handwercken davon hielten; die Juden hielten sie vor eine Gemüths-Lust, Müssiggang, Zeitvertreib, 558. ist besser, als die gröste Herren-Dienste, 20. Iustiniani, 114. s. Bücher-Cram. *Hist. lit.* Rechts-Gelahrheit, s. *Theophilus.*

Gelehrte; verlaufen sich ausser ihren Schrancken, 61. wie sie vors Uberstudiren zu verwahren, 559. hängen den Degen an, zum Zeichen, daß sie gelehrt und geehrt, 244. Könige und Staaten ziehen sie an sich, 66, seq. deren Fleiß, Ruf, Vortheil, 638. ihnen ist Ruhe, Lohn und Glück zu gönnen, 639. s. Absterben. Beutler. Degen. Einbildung. Lateinisch. Nahmen. Wissenschaft.

Geleit, s. Zoll.

Gellius; (Aul.) 267. 495. 812. 825. 990. 1056

Gelobte Land; der Unsicherheit halben übel beschrieen, 992. s. Herolds-Kunst. Pfingsten.

Gemara Jefamoth, 749

Gemeinde, s. Altar. Schulden, s. Abzugs-Geld.

Gemeine Casse, s. Casse. Nutzen; Wesen; s. Beytrag.

Gemeinschaft; warum sie geändert, 68, seq. gemeinschaftliche Güter, s. Ehe-Gatte. Ehe-Leute. Jude.

Gemüths-Lust, s. Gelehrsamkeit.

Gemund, s. Aufstand.

Genealogia, s. *Funebria.*

General-Capitain, der Kayserl. Leib-Wacht, 206

General-Capitel, s. Capitel-Tag.

General-Superintendent; ihm ausgemachter Rang, 206. ob er einen gewissen Rang zu prätendiren befugt, 207. s. Evangelium. Land-Rath.

Genesung, s. *Fallacia.*

Gens, *Gentes*; kein Volck, sondern ein Geschlecht, 683. was die Römer so genennt 50. s. *Familia. Gentilitas.*

Gentiles; Geschlechts-Vettern, von dem Erbgangs-Recht ausgeschlossen, 679. s. *Agnati.*

Gentilis; getadelt, 502. de nupt. 350

Gentilitas; das Geschlecht, 678

Genua; da hält man viel auf Kleider und Rang,

Georg, Marggrav zu Brandenburg; dessen hertzhafte Antwort gegen den Kayser vor das Evangelium, 90

Gera, s. Zeug.

Geraischer Hans Vertrag, 107

Gerard; Herr aus der Elsaß erlangt Lothringen, vom Kayser, als ein Gnaden-Lehn, 705. s. de *Plotho.*

Gerechtigkeit; deren Handhabung wird rechtsgelehrten und rechtsgeübten Bedienten anvertrauet, 54

Gerhabe, s. *Curator.*

Gerhardus, Hertzog von Jülich; stiftet den S. Huberts-Orden, 52

Gerhardus, Hertzog von Lothringen; wo er herstamme, 707

Gerhardus; dessen confess. cathol. 617. 618. 620. 733

Germania; s. *Praxis.*

Germanorum comitia, s. *Comitia.*

Germanus, (Io.) erster Cantzler des Ordens vom güldnen Vließ; seine Beschreibung des Lebens Philippi Boni besitzt der Cantzler von Ludwig, im original Mscr. 662. Nachricht von ihm, 663

Gerichte; in vielen ist gewöhnlich, daß der Richter seine entworfene Abschiede in ein Gerichts-Buch trägt, 266. Verwirrung der Teutschen Gericht und Rechte, in Ursachen und Exempeln erwiesen, 515-527. Mittel dagegen 515-517. Adliche, 196. Berg-Gerichte zu Halle, 284, seqq. Blut-Gerichte, 727. Cammer-Gerichte, 502. 525. 812. 924, seq.

Französische, zu Halle, was sie besorgen. 24. Landes-Gerichte, 213. Pfälzische Gerichte zu Halle, was sie besorgen, 24. Reichs-Gerichte, 213. 502. 777. 812. Stadt-Gerichte, 284. 286. s. Abzugs-Geld. Adel. Advocat. *Appellatio.* Bescheid. Besoldung. Blut-Schuld. Burggrav. *Corpus iuris. Dattius. Decisa.* Degen. *Doctor iuris.* Halle. Handwerck. Henneberg. Priester Glaube. Unterpfand. Zeugen Verhör; und nächstfolgende Art.

Gerichtsbarkeit; s. Nürnberg.

Gerichts-Bediente; s. Proceß.

Gerichts Buch; 265, seq. s. Gerichte. *Libellus.* Richter.

Gerichts Freyheit, s. Crems-Münster.

Gerichts-Händel; wurden dem Praetori nicht allein anvertrauet, 788. von deren Verbesserung und Kürtzung, 791-817. Dännemarck, Engelland und Schweden werden mit ihren bald fertig, 795. werden nicht so wohl durch die iura als facta, so weitläuftig, 796. des teutschen Reichs Freyheit darinnen, 796

Gerichtshalter, s. *Henr. Auc.*

Gerichts-Herr; im Röm. Staat funden sich deren keine, im T. Staat sind deren so viel als Landes-Herren, 214

Gerichts-Hüter; Gerichts-Knechte; bisher anrüchtig, deren Kinder aber für ehrlich und innungsfähig erklärt, 570

Gerichts-Schluß; s. Richter.

Gerichts-Sportuln, s. *Vsurae.*

Gerichts-Verwandte; eines iedem Haus muß dem Richter offen stehen, 248

Gerichts-Zwang; 221, seq. 224. 257. 259. 565. s. Amt. *Appellatio.* Bischof. Handwercks-Innung. Schöpfen-Stuhl. Urthel.

Gerste; dessen Vorrath und wenig Abnehmer, 436, seq.

Gesandte, 91. 617. 619. s. Franckreich. *Joach. II. Kurm.*

Gesandschaften; beständige, wie sie üblich gewesen, 534

Gesang; Es ist das Heil uns kommer her ꝛc. Hilf GOtt! wie ist der Menschen Noth so groß ꝛc. In GOtt glaub ich ꝛc. wer diese Lieder verfertigt, 593. s. Nachtwächter. Schwanen-Gesang.

Geschäfte, s. Mündigkeit.

Geschencke; vor die Täuflinge, 729. s. Lotterie. Papst. Spielen.

Geschichte; Vorzug der neuen vor der alten, 2. werden aus Müntzen ergäntzt, 953. s. Staats-Geschichte.

Geschimpfter. Geschmähter. Verspotteter; ob er vor ehrlos zu achten? 943, seqq. die Teutschen hielten ihn vor unehrlich, 943. s. Ehrlos. wurde bey den Röm. nicht ehrlos und anrüchtig; hatte keinen Vorwurf; bey den Teutschen muste er seinen Gegner zum Zweykampf herausfordern; muß sich der Thurniere, Ritter-Tage, Land-Stuben, adelichen Aufzüge, aller Genossenschaft, Ehren-Aemter bey Hof- und im Felde enthalten; niemand läßt sich ihme befehlen; verliehrt Treu und Glauben; kann nicht zeugen, 245. wie lang er vor ehr- und rechtlos gehalten worden, 945-947

Geschirre; ob die silberne in Abgang zu bringen? 345. s. Engelland.

Geschlecht; Iustinian macht das weibliche den männlichen in der Erbschaft gleich, 855. und eifert wider den Vorzug des männl. vor dem weibl. 698, seq. die Griechen, Phönicier, Teutsche verheuratheten sich in ihrem Geschlechte, 308. s. Altdorf. Dohna. Ehe-Verbindung. *Gens. Gentilitas.* Geschlechter. Joseph. Römer. Verbindung.

Geschlechter; der Unterschied zwischen Schwerdt- und Spill-Magen ist, zu deren grossen Verderben aufgehoben, 678. ob Justiman die alte Röm wollen eingehen lassen? von den alten R. sind fast keine mehr übrig, 699. Jedes adeliche wohnte

Digitized by Google

wohnte vor dem zusammen an einem Strich oder Gau, wie absonderlich in der Marck und Pommern, 257. mehrere Völcker in Teutschland sind als Geschlechter zu verstehen, 683. Belt von Marder gehörte vor die Geschlechter in Städten, 333. s. Burgund. Engelland. Gau. Herolds-Cammer. Landes-Herr. Proselyten. Stadt-Bücher.

Geschlechter-Buch, der Pfänner zu Halle, Nutzen und Abſicht, 657

Geschlechts-Adel, trägt den Degen zum Zeichen des Selbst Schutzes und Adels, 245. s. Degen. Zweykampf.

Geschlechts-Aeltester, s. *Pagi.*

Geschlechts-Erbe, s. *Fideicommissum familiae.*

Geschlechts-Güter, von wem, und worzu sie geordnet, 481

Geschlechts-Lande, s. *Pagi. Ptolomaeus.*

Geschlechts-Präbenden, finden sich in Teutschland, 238. sind nicht widerrechtl. 243. s. Blut-Vicarien.

Geschlechts-Regimenter, aufzurichten, ist nicht rathsam, 240

Geschlechts-Register, aus Leichen-Predigten und Grabschriften zusammen geklaubt, verdienen keinen Glauben, 656. s. Pfänner. *Servius Tull.*

Geschlechts-Stifter, ob sie heut zu Tage verboten? 242. s. Blut-Vicarien.

Geschlechts-Streitigkeiten, s. Land-Buch.

Geschlechts-Vermächtnisse, der Römer, zielten auf Personen, nicht auf Geschlechter, 151. Unterschied zwischen der Röm. und Teutschen ihren, 152

Geschlechts-Verwandschaft; s. Ganerbschaft.

Geschlechts-Vettern; s. *Gentiles. Parent.*

Geschlechts-Weise; s. Teutsche.

Geschlechts-Würden, waren nicht bey den Juden, 556

Geschlossene Hertzogthümer im Teutsch. Reich, 1041, sq. s. Böhmen. Brandenb.

Geschlossene Lade, s. Richter.

Geschlossene Zahl, s. Advocat.

Geschöpfe, sollen den Schöpfer loben, 61. s. Weinstock.

Geschrey, s. Ausruf. Kinder-Geschrey.

Geschwister. Geschwister-Kinder, s. Bruder. *Ius repraesentationis.*

Geselle; dabey ist grosser Unrath, wenn er zum Meister gemacht wird, 561

Gesellen-Gericht, s. Handwercks-Pursche.

Gesellen-Plage, beschrieben; abgeschaft, 566

Gesellschaft; warum bürgerliche angerichtet, 69. in keiner wird ein ehrloser gelitten, 245. wenn eine das Zunft- oder Innungs-Recht erhalten, muß man sie auch bey dem Genuß der Innungs-Freyheit lassen, 564. s. Innung.

Gesellschafts-Handlung; Ost-Indische, 12

Gesetz; deren Vater, 114. sie sollen in Befehl und Verbot bestehen, ohne Beweg-Ursachen anzuführen, 266. warum die Römischen voller Bewegungs-Gründe, 267. Athenienſische, Chineſische, Lacedämonische, Mosaische, Muhammedanische sind sehr kurtz, 798. sie richten sich nach den Eigenschaften der Unterthanen, 200. gehen aufs künftige, nicht aber aufs vergangene, 237. die allernützlichste sind, welche Processen vorbauen, 655. Unterschied zwischen ihnen und Rechts-Sprüchen, 271. Mittel zu deren Publication, 137. ihnen ist ohne Vernunft-Schluß zu folgen, 791. viele und vielerley eine Land-Plage, sonderlich im T. Reich, 768, seq. s. Teutschland. deren Vielheit Unheil und Vortheil; von des Kayſers und der Landes Stände Einwilligung darzu, 822, seq. Iul. Caesar und Cicero wolten sie in einen Zusammenhang bringen, 792, seq. Dännemarck, Engelland, Schweden dienen den Teutschen darinnen, 796. Bayern, Francken, Sachsen, Schwa-

ben, Thüringer und Wenden haben ihre besondere gehabt, 812. Böhmen, Dänen, Engelländer, Holländer, Oesterreich, Pohlen, Sachsen, Schlesien haben ihre zusammen gedruckt, 137. ob deren Anzahl zu mindern, 798. ob alle menschliche aufzuheben, 794. damit einen Handel treiben: wie solches die Juden gemeinet, 557. s. Braunschweig. *Caesar. Constantinus M.* Freyheit. Handwerck. Jurist. Kleidung. Lage. Landesfürst. Landes-Satzungen. Land-Stände. Rechtssprüche. Richter. Satzung. Spielen. Teutsche. Vernunft. Versäumnis. Unterthan. Wiedertäufer. Wiedertaufe. *Wilh. Congu.* Athenienssische, 798. Bayerische. 812. Böhmische, 675. Braunschweigische. 251. Chinesische, 798. Englische, 183. Erbschafts-Gesetze, 856. Fränckische, 185. 812. Gewands-Gesetze, 327. Göttliche, 295. 856. 912. Hungarische, 184. 501. Jüdische, 795. Ketzer-Gesetze, 471. Kirchen-Gesetze, 146. 211, sq. Kleider-Gesetze, 327. 330. Lacedämonische, 798. Levitische, 371. 374. Lieferey-Gesetz, 334. Muhammedanische, 798. Mosaische, 749. 795. 798. der Natur, 165. 295. Reichs-Gesetze, 212. 745. Römische, 9. 181. 185. 215, seq. 267. 295. 384. 502. 525, seq. 797. 909. 1057. 1069. Sächsische, 812. Schwäbische. 185. 812. Straf-Gesetze, 129. Teutsche, 46. 148. 181. 185, seq. 200, seq. 237, seq. 728. 1079. Thüringische, Wendische, 812. West-Gothische, 1079. Gesetzlich Unterpfand, 133, seq. Gesetzlich Werck, 299

Gesetz-Buch, s. Kleider-Ordnung. ein Böhmisches, 675. das Römische, ist ratio scripta, 794. s. *Grotius.* im Teutsch. Reich mit der gewöhnl glossa angenommen, 677. warum es im T. R. angenommen, 794. ist mit keinem in der Welt zu vergleichen, 797. vernünftig, billich, vollständig, weitläuftig, 811. der Teutschen ältestes, 1079

Gesetz-Feinde; die Röm. wollen alle Doctores aus Teutschland verjagt wissen, 809

Gesetz-Fragen; zweifelhafte, durch neue Satzungen zu entscheiden, ist das beste Mittel, dem Processiren abzuhelffen, 821, seqq. s. Rechts-Fragen.

Gesetzgeber, hat nicht Ursache, eine Stadt oder Provintz von ihrer alten Weise zu verdringen, 200. s. Rechts-Fragen.

Gesetz-Lehren; Schädlichkeit der Röm. in Teutschen Landen, 153

Gesetzmacher-Rath; Vorschlag dergl. anzulegen, 823

Gesinde; Pr. Rescript davon, 187, seq. dessen Faulheit bey wohlfeiler Zeit, 189. s. Landmann.

Gesner. (Conr.) hist. animal. 325

Gespräche; singende, lassen rasend, 1003

Gestirn, s. *Gaffarelli.*

Gestohlen Gut; Nachricht davon nützlich, 13

Gesundheit, deren dreyfache Probe vor Verfertigung eines Testaments, 668. s. Lausitz. ausgebrachte muß Bescheid gethan werden, 443. dreyfache a) dem Mercurio, b) den III Gratien, c) dem Jupiter gewidmet, beym Zutrincken der Heyden; zuweilen pro IX. Musis, 442. s. Gesundheit-Trincken.

Gesundheit-Trincken, bey den Griechen im Schwang, von denen es an die Römer gekommen; 444. haben die Teutsche begierig angenommen, 443. verboten die Spartaner allen Bürgern und Unterthanen, 444. Pr. Edict dagegen, 435. s. Blut. Christ. Rabbinen.

Getränckе; die alten Teutschen liessen Blut darein laufen, beym Gesundheit trincken und Brüderschaft machen, 443. Toscher-Getränckе, s. Jude.

Getraute, wurden, bey den Juden, mit Weitzen-Körnern und Geld geworffen, 349.

Digitized by

349. vom Stadt-Richter in Niederlanden, 350. ſ. Ehe-Leute.

Getreide, Getreidig; ſ. Ausfuhre. *Dardanarii.* Nordhauſen. Sömmer-Getreidig. Verkäufer.

Gevollmächtigte; ſ Beylager.

Gewalt, des Kayſers eingezogen, im T. Reich, 502. eines Evangel. Landes-Fürſten, der päpſtl. gleich, 460. Kirchen-Gewalt des Papſts, 595. Sicilianiſche Kirchen Gewalt, 281, ſeq. der Landes-Obrigkeit, 506. der Eltern, ſ. Vater. Väterliche Gewalt.

Gewalthaber, ſ. Cantzler.

Gewand-Geſetze, verwandeln ſich wie ein Gewand, 327. ſ. Geſetz. Kleider-Ordnung.

Gewehr; deſſen Gebrauch und Mißbrauch, 996, ſeq. zu tragen, wenn es verboten, 52

Geweyhe, ſ. Hirſch.

Gewerbe, ſ. *Canes menſales.* Städte.

Gewicht, ſ. Berlin. Maas und Gewichte. Waaren.

Gewinn, deſſen Hofnung iſt der ſtärckſte Trieb zu allen Glücks-Spielen, 294. ſ. Banqueroutir. Thurnier-Spiele.

Gewinner, ſ. Lotterie.

Gewinnſucht, hat die Meere, Seen, Auen, Ströme, in den Ocean verſenckt, 34. eine Zeugemutter gewinnſüchtiger Spiele, 293. ſ. Holland. Spiel-Schulden.

Gewiſſens-Freyheit; Saltzburgiſcher Krieg darüber, 592. ſ. Evangelium.

Gewohnheit, fremder Völcker, machen dem dritten Staat keine Verbindung, 675

Gewoldus; de ſeptemuir. 165. ad Hundii metrop. Sal. 591, ſeq. 604, ſeq. 1019

Gewürtze, ſ. Amſterdam.

Giebichenſtein; Burg-Veſte, Amt, 250. Waſſer allda, 34

Gieſebert. ius harmonicum, 250

Gieſſen, ſ. *Ludouici.* Rambach.

Gift, nicht ohne Unterſchied zu verkaufen, 244. ſ. Apothecker.

Gilead; da ſind viele Räuber und Mörder geweſen, 992. ſ. Frey-Städte.

Gilmann, 525. ſ. *Gylmann.*

Giornale. Giorno, 5

Giphanius; deſſen commentarius iuris gerühmt, 516. de renunciat. 853

Giſelbertus, der Lothringer Landes-Fürſt ſucht ſich vom T. Reich zu trennen, 1018

Gläſer, mit einem Deckel, fürnehmer als andere Trinck-Geſchirre, 443, ſeq.

Glaſſey, (Adam. Frid.) de miniſterialibus, 210. anecdotorum S. R. I. hiſtoriam & ius publ. illuſtrantium collectio, kürtzlich recenſirt, 926, ſq.

de *Glanuilla*; ein Engl. Rechts-Gelehrter, 183. 492

Glaube; wenn ein neuer, eine neue Taufe erfordere, 741. Juden und Heyden müſſen ihren, durch die Taufe beveſtigen, 743. ſ. *Argula.* Bäder. *Erneſt.* Evangeliſche. Evang. Saltzburger. Geſchimpfter. Geſchlecht-Regiſter. Handel. Prüfen. Reue. Wiſſen. Ingleichen Buch-Glaube. Calender-Glaube Kramer-Glaube.

Glaubens-Bekenntniß, warum Lutherus bey einer neuen, keine neue Taufe gebraucht, 729. ſ. Augsburgiſch Glaubens Bekenntniß. Bäder. Wieder-Täufer.

Glaubens-Eifer, gegen den Religions-Frieden, 469

Glaubens-Formel, 91. ſ. Glaubens-Bekenntniß. *Joach. II.*

Glaubens-Friede, Weſtphäliſcher; darzu iſt jeder Reichs-Stand verbunden, 470

Glaubens-Genoſſe, ſ. Friedensbruch.

Glaubens-Heldin, ſ *Argula.*

Glaubens-Lehren; Lutheri und Calvini können den weltl. Rechts-Sachen kein Maas und Ziel ſetzen, 672

Glaubens-Puncte, ſ. Juden.

Glaubens-Sachen; von ihnen iſt kein

Digitized by Google

Schluß auf Rechts-Sachen, 802. ſ. *Erneſt.*
Glaubige, ſ. Nachtmahl. Tod.
Glaubiger, hält ſich ans Unterpfand, 215. kunte zu Rom, ſeine Schuld-Poſt auf fünferley Weiſe einklagen, 1056. wie die alten Teutſchen zu ihrem Verborgten gekommen; wie ſie ihre Schuldner haben können tödten laſſen; zwey theilen ſich in einen zerhauenen Schuldner, 692. ob er, beym Verzug der Zahlung VI. pro C. fordern könne, oder ſich mit V. begnügen müſſe, 387. daß deren Klage auf Centeſimas unbekannt, 522. ob einer, der ſeine Schuld-Poſt ausgeklagt und die Rechts-Kraft eines Urthels vor ſich hat, XII. vom C. jährlich fordern möge, wenn der Schuldmann nicht bezahlt, 517, ſqq. deſſen Röm. Grund zu XII. pro C. 518. ſ. *Arca.* Einſatz. Schuldner. Straf-Wucher. Unterpfand.
Glaucha, Amts-Stadt bey Halle, 25. ſ. Amts-Städte. Groſchen. Otteliner.
Gleichniß, ſ. Nachtmahl. Wahrheit.
Glieder; Strafe deſſen, der zu Entgehung der Kriegs-Dienſte, ſie zerſtümmelt oder lähmet, 377. ſ. Anverwandſchaft. Chriſti, 302, ſeq. ſ. Tiſch des HErrn. Unbußfertiger.
Glieder-Seuche, von einem Weinhändler erregt, 513, ſeq.
Glocke; eine 170. Centner wichtige, 463. deren Läutung ein Mittel gegen die Heuſchrecken, 325. deren] bedienen ſich die Wächter, 488
Gloſſa, ſ. Geſetz-Buch.
Gloſſaria; anaeführt, 892. du Freſne, Menage, Pithoei taxirt, 218
Glück; ſ. Glücks-Spiele. Spiele. Würfel.
Glückes, (Joh. Paul) deliciae topographicae recenſiret, 896, ſeqq.
Glücklich iſt, wer die Geiſter zu Freunden hat, 60
Glückſeligkeit, evangeliſcher Könige und Fürſten, 875
Glücks-Buden. Glücks-Rad; bey dem alten Teutſchen im Gebrauch, 231
Glücks-Spiele, von Römern verdammt; warum ihnen viele Rechtsgelehrten das Wort reden; Ungelegenheit deſſen, der ſein Haus darzu vermiethet, 296. ſ. *Alea.* Gewinn.
Von GOttes und des Papſts Gnaden; Titul, 283, ſeq.
Gnaden-Gehalt, ſ. Luther.
Gnaden-Geſchencke, feuda beneficiata, 1050
Gnaden-Lehen, ſ. *Gerard.*
Gnaden-Wahl, Pr. Edict, keine Streit-Fragen davon aufzuwerffen, 391, ſeq. ein Geheimniß, 393, ſeq. ſ. *Clemens VIII. Paul. V.*
Gnoyen, 204
Gobelinus, 553
Goeddaeus, wegen Mengerey der Römer und Teutſchen Rechte getadelt, 191
Götter, zu deren Lob und Leben tranck man einander zu, 442. ſ. Aberglaube. Heyden. *Libare.* Mittel-Götter. ingleichen *Jupiter. Neptunus. Pluto.* Göttin, ſ. *Veſta.* Salz Bronnen.
Göttwich oder Göttwein, ſ. Abt. von Ludewig.
Goetze, de praeceptoribus Lutheri, 578
Götze; ſie wurden von den Heyden, wenn ſie kein Urthel finden konnten, gefragt, 825
Gold; warum die Römer deſſen vornemlich gedacht, 342. in Teutſchland ſonſt unbekannt, 690. 757. wenn man angefangen es auszumünzen, 757. ſ. Gulden. Seide. Silber.
Gold und Silber, mit Kleidungen nicht zu verderben, 330. auf Kleidern und Hüten gemein; wem es zugelaſſen, 332. bey deſſen veränderten Preiß kommen die Zoll- und Zins-Herren zu kurtz, 39. Pr. Edict wider deſſen Ausfuhre, 339, ſeq. dient zu

Digitized by Google

zu Handel und Wandel, 340. deſſen iſt nie zu viel; achteten die Teutſche nicht; ein Helfers Helfer in aller Noth; Römer verbieten alle deſſen Ausfuhre; ſuchen es Auswärtigen abzuſchwatzen, 341. deſſen Ausfuhre in den Reichs-Abſchied verboten; Engelland läſſt keins aus dem Lande, 342. warum es in Europa dran mangeln wolle; deſſen Ueberfluß ein Unglück von Europa; warum deſſen Werth gefallen; 343. ſonſt nur in Müntzen gebraucht; Zieher, Spinner, Weber, Fabricanten, groſſe Menge, 344. iſt im Lande zu behalten, 345. deren Fabriquen mindern es, 40. ob darum, zum vergulden und verſilbern, Schade, 451. ob das Schlagen zum vergulden und verſilbern aufzuheben oder zu mäſſigen, 345. das Schlagen geſchahe in vorigen Zeiten nur von verpflichteten Leuten, 40. ſ. *America. Doctor.* Fabriquen. Franckreich. Engelland. Kayſer. Ritter. Teutſche. Vergolden. Werth.

Goldaſtus; de Bohemiae regno, 213. 221. conſtitutiones imperii, 49. 167. 616. diplomata euchariſtica, 617. 624. de monarchia S. R. I. 877. politia imper. 589. Reichs-Satzungen, 805. 807. ſ. Hildebrand.

Goldberg, 204

Gold-Bergwerck; wenn man in Teutſchl. davon nichts gewuſt, 765

Golden, ſ. *Aurens.*

Goldene Bulle, ſ. *Aurea Bulla.*

Goldene Stücke, trugen vor dem nur Kayſer, König und Fürſtl. Perſonen, 40. muſte man aus Orient holen, 344

Goldene Vlieſſ, ſ. *Chiflet.* (*Jul.*)

Gold-Gulden, kommt in den alten Zeiten wenig vor, 757. das Wort iſt ein Abentheuer: wenn es aufgekommen, 758. geht auf ſpecies, 759. ſ. *Aureus.*

Goldmacher-Stein, ſ. *Otho.*

Goodwin; Moſes & Aaron, 380

Goriſius, in adnerſ. 348

Goßlar, ſ. Willkühre.

Gotau; Brandenburgiſcher Lehenbarkeit unterworffen, 666

Gotha capta; ein rarer Thaler, 958

Gothen, ſ. Francken. Geld-Buſſe. Teutſche.

Gothicae leges, 183

Gothiſche Völcker; ſ. Müntze.

Gothofredus, (Dionyſius) ſchreibt übel, 904. ſ. *Theophilus.*

Gothofredus; (Iac.) deſſen Schrift des Rangs wegen für Franckreich, 164. de praecedentia, 207. ad Codicem Theodoſian. 266. 424, ſeq 741. 762.

GOtt; verbietet den Iſraeliten, auſſer den Stamm zu heurathen, 308. deſſen Wort iſt eine ewige Wahrheit, 328. richtet ſich nach der Menſchen eitlen Wahn, 378. ſeq. ihm kann man nichts wünſchen, 440. habe die Perſonen, nicht aber die Grade, verboten, 747. woher die Formel des Nachtwächter-Geſanges: Und lobet GOtt den HErrn, 488. ſ. Abſchied. Adam. *Canonicus. Carteſius.* Chriſt. *Clemens VIII.* und *XI.* Felle. Frey-Städte. Kalb. Kuh. *Libare.* Loſen. Lotterie. Muhammedaner. *Paul. V.* Rock. Schenckung. Sünde. Trunckenbold. Waaren. Waſchen. Vom Titul: von GOttes Gnaden, 281. 284. Göttl. Befehl, Geſetz und Rechte, 87. 230. 295. 373. 845, ſeqq 856. Bund, 372. Ebenbild, 69. Rache und Strafen, 508, ſeqq. 945. Siehe auch Feuer-Gott. Hagel-Gott. Nacht-Gott. Wind-Gott.

Gottesdienſt; vor und nach dem Fall, auch im Stande der Wiedergeburth, 63. der wahrhafte iſt nicht ſinnlich; wie der Ertz-Väter ihrer geweſen; warum der Levitiſche ſo ſinnlich eingerichtet worden, 371. ſ. Gebet. Iſraeliten. *Moſes.* Waldenſer.

Gottes-Gelehrte, billigen die Lotterie, 232

Gottes-

Gottes-Häuſer; warum die erſten Chriſten ſie nicht Tempel nennen wollen, 923. ſ. Chriſt. *Theodora.*
Gottes-Haus-Friede, ſ. Salz-Bronnen.
Gottwicenſe chronicon, 1032
Grab, ſ. Grabſchrift. Taufe.
Graben, ſ. Brunnen. 204
Grabſchrift, Joh. v. Staupitz, 587. G. v. Kienburg, 629. W. D. v. Kaitenau, 635
Grad; bey dem X. wenigſtens höre alle Freundſchaft, Verwandſchaft und Erbgangs-Recht auf; beym VI. von der Spill-Seite, 674. wo im IV. V. VI. VII. VIII. VIIII. Xten, der Anverwandten Erbgangs-Recht aufhöre, 676-680. Verwirrung: wenn die Verlaſſenſchaft dem Fiſco zu theil würde, 680. ſ. *Agnati. Alexand. II.* Blut-Freundſchaft. Erbrecht. GOtt. Mutter-Bruder. Spillmagen. Vaters-Bruder. Verlaſſenſchaft.
Gradus academicus, ſ. *Academici honores*; *longiſſimus*; Juriſtiſch Latein: bis auf den X. Grad, 679
Graecia, ſ. *Sicilia.*
Graeue; deſſen concluſ. 223
Graeuius; deſſen theſaurus thut, in Ital. Sachen, Cammer- und Policey-Räthen gute Dienſte; hat an dieſem theſauro nichts, als die Vorrede gethan, 445
Graf; Unterſchied unter Landſäſſigen in principatibus clauſis, und unter eximirten unmittelbaren Reichs-Grafen in ducatibus exſtinctis aut diſperſis, 1038. ſ. Gau. Haus-Graf. Herzog. Landes-Hauptleute. *Pagi.* Salz-Graf. Wald-Grafen. von Altdorf, 703. v. *Arco*, 624. *Danko*, 707. v. Dohna, 152. *Guntramus*, 707. Habsburgiſche, 702. 707. *Hezilo*, 1026. Hohenzolleriſcher, 707. von Hohen Embs, 635. *Rogerius* in Sicilien, 881, ſeq.
Grafſchaft; Henr. auc. giebt deren III. für die H. Lantze, 957
γεγράμμενα und λεγόμενα, deutlich unterſchieden, 102
Grander, Spaniſche; ſ. *Carillo.*
de *Graſſis*, (Paris) päpſtl. Ceremonien- oder Sittenmeiſter, 584. 589
Graſſus; deſſen differ. iur. Rom. & Rec. Imp. 520
Gratien; ſ. Geſundheit.
Grav, ſ. Graf.
Gregorius, 677. Papſt, 1014
Gregorius M. Papſt; Urheber der Lehre vom Fege-Feuer, 81
Greg. IX. Papſt; deſſen Danckſchreiben an den Hertzog von Maſovien; nimmt den Teutſchen Orden in ſeinen Schutz, 168
Greg. XIII. P. veranlaſſt einen Kirchen-Rath im Bayeriſchen Creiſſe, 625
Gregor. (Petr.) 951
von Greif, ſ. Marſchall.
Greifswalde; daſiger Univerſität Viſitations-Receß d. a. 1666. 715
Grentzen des Verſtandes, ſ. Adam.
Gretſerus, 141. de cruce, 381. de epiſcopis Eichſtadienſibus, 210
Greuel; gegen GOtt, 82. 873. gegen Kayſer und alle Könige, ſ. *Clemens XI.*
Grevesmühlen, 204
Griechen; ſ. Aufſatz. Communicanten. Geſchlechte. Geſundheit. Trincken. Handſchrift. Kinder-Mord. Kinder-Zeugen. Mannbarkeit. Mündigkeit. Vater-Mörder. Weib. Griechiſche Bücher, 178. Buchſtaben-Züge, 906. Erb-Recht, 677. Kayſerthum, 883. Kirche, 303. Kunſt-Wörter, Münze, 836, ſqq. Taufe, 730. Welt-Weiſe, 569
Griffel; ſ. *Ouidius. Stylus.*
Grinellus; deſſen Deciſ. 49. 401
Groenewegen. de legibus abrogatis, 783. 403. 1083
Gröſſe, des Maſſes, ſ. Maaß. der Menſchen, ſ. Menſch.
Gronouius; deſſen bellum helleniſticum, 328

Digitized by Google

328. de centesim. 1070. ſ. *Foenus.* ſein thesaurus thut, in Griechiſchen Sachen, Cammer- und Policey-Räthen gute Dienſte; hat davon nichts, als die Vorrede gemacht, 445

Groſchen; Böhmiſche, von Carol. IIII. und Wenceslao, ausgegraben zu Glaucha, 420. ſ Beicht-Pfennig. Menſch.

Gros Eltern; ſ. *Legitima.* Pflichtheil.

Grosmuth, Preuſſens, ſ. Evangeliſche Salzburger. der Verſpieler, 368

Gros-Priorey; die Wendiſche hat mit der Teutſchen zu Heidersheim nichts zu thun, 162

Grosſprecherey; der Aertzte, 790. de methodo & demonſtratione mathematica, 793

Gros-Vezier; ſ. Buchdrucker-Kunſt.

Grotius, (Hugo) 308. 373. 408, ſeq. 557. 763. 909. ſeine Gemüth- und Religions-Beſchaffenheit, 256. deſſen Erklärung über Matth. XXIIII. 22. und Marc. XIII. 20. p. 154. über Rom. VIII. 17. nur von Söhnen erklärt, 857. de coenae adminiſtratione, ubi Paſtores non ſunt, 441. de ſatisfactione Chriſti, aduerſus *Fauſtum Socinum*, 379. deſſen erſte Auflage, Inhalt und Urthel davon, 255. de relig. 378. nennt das Röm. Geſetz-Buch, rationem ſcriptam, 794. *Eiusd.* Florum ſparſio ad Cod. 265. 403. de iure belli & pacis, 33. 431. 760. 1023. introductio ad ius Belgicum, 348. 676. 783. Urthel warum ſich der Spaniſche Adel höher, als alle andere in der Welt dünckе, 660. ſ. *Boecler. Dorſcheus. Rauenſperger. Voſſius.*

Gruben; ein Preußl. Rechtsgel. 184

Gruber; de re militari Iudaeorum, 380. de ordine anrei uelleris, 662

von Grumbach, ſ. *Argula.*

Grund und Boden; wie man ſich des ſeinigen gebrauchen mag, 357. ff. Eigenthümer. *Veſta.* Wild.

Grund-Recht; ob dieſes, oder das Find-Recht, bey einem Schatz gelte, 764

Grund-Stücke, ſ. Ganerbe. Stamms-Verwandte.

Gruß; Urſprung der Handwercks-Grüſſe; von geiſtl. Zunft-Grüſſen, 562

Gruterus; deſſen inſcript. 892. 1057

Gryphiander; de Weichbild. 221

Guariensius, 499

Guarrée oder carrée-peruque, ſ. Carre-Parücken.

Gudelinus, de iure nou. 403. 783. 1083

Guedeuille, atlas hiſtorique, 707

Guerra; conſil. 853

Guichart; l'harmonie etymologique des langues, 230

Guichenon; hiſtoire de Savoye, 158

Gülden; kein Silber-Geld, 759. was ein Rheiniſcher heiſſe? 756, ſeqq. ſ. Gulden.

Güldene Bulle, ſ. *Aurea Bulla.*

Güldene Vließ, ſ. *Chifflet.* (Iul) *Germanus.* Orden.

Guillimannus, (Franc.) in Habspurg 701

Güſtrow; 204

Güter; woher der ſteuerbaren weniger werden, 482. ſ. Abfall. Chriſten-Taufe. Ehegatte. Ehe-Leute. Eſſäer. *Harro.* Jude. Landes-Herr. Wechſel-Clauſul. Wieder-Taufe. Wucher; ingleichen Guth. Ferner: Cammer-Guter, 309. 682. 1039. Domainen-Güter, 309. 481. Geiſtl. Güter, 80, ſeq. Geſchlechts-Güter, 481. Herrenloſe Güter, 682. Schattull-Güter, 106. Schillings-Hauer-Güter, 140. Stamm-Güter, 149, ſeqq. 682, ſeq. Tafel- oder Tiſch-Güter, 106. 309. 481

Gulden; von Gold benennet, 757. Hungariſche; Florentiner; Venediſche; Rheiniſcher Wehrung, wenn und warum dieſer Beyſatz aufgekommen; wie lange es lauter güldene Müntze bedeutet, 758. ſ. *Aureus.* Goldgulden. Gülden.

von Gundelsheim; Nachricht von ſeinem Leben, 867
von Gundling; (Jac. Paul) ſ. *Albertus*, *Vrſus*. Anhalt.
Gunsramus, Graf von Habsburg; wo er herſtamme, 707
Gurck; ein unter Salzburg ſtehender Biſchof, 573, ſeq.
Guſtau. Adolph. König von Schweden, ſ. Halle.
Gut; längſt Leib, längſt Gut; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut, 949. ſ. *Caducaria Lex. Clauſula. Desherentia. Excadentia.* Geſtohlen Gut. Land-Stand. Schwaben.
Gutachten; ſ. Bedencken.
Gutes; daß deswegen nicht böſes zu thun, 215. ſ. Neid.
Gutherius, (Iac.) *de offic. domus Auſtriacae*, 894
Gut-Herr; ihre Nahmen werden zu Halle, in III. codices, jeder von XIV. wächſerne Tafeln getragen, 318. ſ. Wache.
Gutjahr-Born, 44
Gyllenſtolpius, 184
Gymnaſius; dubia camer. 222. 270. 502. 525. Symphorem. 854. 861
Gymnaſium; zu Halle, 95. zu Salzburg, 636

H.

Haab und Güter, ſ. Wechſel-Clauſul.
Haare; der falſchen, bedienten ſich eitle und geile Weibs-Perſonen, bey den Römern; färbte man, zum Staat, feuerroth, 428. ſ. Aufſatz. Jungfer. Kopf. Sabbat. Schaam. Uebermuth. Weib; und nächſtfolgende Art.
Haarſtirnen; trugen die Töchter Zions, von fremden Haaren, 428, ſeq.
Haartouren; mit einem ſchwartzen Haar-Beutel, 429. ſ. Jungfer. Haarſtirnen.
Haarucke; ein Aufſatz auf das Haupt von Haaren, 428
Haberecht; der Gelehrten, ein garſtiger Eigenſinn, 843
Habichhorſt. 204
Habicht; ihnen dienen die Heuſchrecken zur Speiſe, 329
Habsburgiſche Geſchlecht; das Archinoaldiſche, aus K. Frantz. Geblüt; 706. von deſſen Urſprung; von den Röm. Jüdiſchen, Aniciſchen Geſchlechtern; ingl. von den Röm. Land-Pflegern in der Schweitz; ferner von den Merovingiſchen Königen in Franckreich, 701. Habsburg-Oeſterreich und Elſaß-Lothringen ein Stamm und Geſchlecht, 705. wie ſich Habsburg und Lothringen mit den Merovingiſchen und Carolingiſchen Königl. Frantzöſiſchen Geblüte vereiniget, 706. ſ. Brandenburg. *Gunsramus. Hugo Cap. Rudolphus I.*
Hackeborn; 44
de *Hackeborn*; (Albert.) Dei gratia nobilis, 284
Hackſpan, 308. 440
Hägen; ſ. Wald.
Hände-Klatſchen; der alten Chriſten, wenn der Prediger ſie bewegt und ſchlieſſen ſollen, 312. in der Kirche verwerflich, 315
Hännsgen ohne Bart; tugendhaft, wegen Unwiſſenheit der Laſter, 494
Häſcher; ob ſie hinter allen Communicanten zu letzt gehen ſollen? 299. der oberſte führt den Troup der Nachtwacht zu Halle, 486
Häuſer; ſ. Chriſt. Gottes-Häuſer. Haus.
Häsler-Elyſich Hochzeitl. Jubel-Feſt; Braunſchweig-Wolffenbüttteliſche Münze darauf; 336. Kupferſtich davon, 337
Hagar, ſ. Abraham.
Hagel-Gott; Iupiter, Veſtae Bruder, 839
Hageſtolzen-Recht; aufgehoben in Braunſchweig-Wolffenbüttteliſchen, 138, ſeqq. iſt der Bevölckerung eines Landes entgegen, 138. gilt ſonſt nur bey den Leibeigenen

genen, 139. aus den Röm. Gesetzen eingeführt, 140. Pr. Edict davon, 334, seq.
Hagestolzen-Strafe, aufgehoben, 335
Hahnen-Geschrey; der Juden dritte Nachtwache, 489
Habnius; dessen Mengerey der Röm. und Teutschen Rechte, 191. de iudicio & iure sortis, 231
Halberstadt; von dasigen Berg-Collegii Einrichtung, 38, seq.
Halicarnassaeus, (Dion.) antiquit. Rom. 397. 401. 552. 656
Halle an der Saale; wo besondere Nachrichten davon zu finden, 667. wo es gelegen, 277. nicht in Sachsen, sondern in Nord-Thüringen; durch Hala *Salica*, von andern Oertern gleiches Nahmens am besten zu unterscheiden, 187. dasiger Gegend Fruchtbarkeit und Vortheil, 188, seq. Getreide-Zug von da aus, 189. warum man da mehr zum Ackerbau angelegt, als die Inwohner bedürffen, 977. dessen Erbauer und Geburts-Jahr, 25. Ursprung, Wachsthum, besonders durch die Ertzbischöfe, 285. bekommt Meß- und Stapel-Freyheit, die Schiffart auf der Saale, bis und von der offenbaren See; hatte eine Wechsel-Banck; wie dasiger Stadt-Rath und Gerichte besetzt worden; Ansehen ihrer Rechts-Schlüsse, 286. hat Streitigkeiten mit den Ertzbischöfen, 25. dasiger Inwohner Unfug, Abfall und Ungehorsam, 462, seq. Christ. Wilh. Ertzbischofs Zorn über die Stadt, 279. will sich zur Reichs-Stadt machen, 143. 279. das XXX. Jahr ist ihr fatal, 142. Stadt und Universität von einander unterschieden, 22. macht an Menschen den X. oder XII. Theil des Hertzogthums Magdeburg aus, 362. besteht aus verschiedenen corporibus und Gerichten, 364. dasiges Allmosen-Amt, 24. 363, seq. 366. Alterthümer, 42. Amts-Städte daran, 25. Anzeigen, 22. Armen-Casse, 198. *Aurea Bulla*, Frid. II. und wie die Stadt darzu gekommen, 34, seqq. Berg und Thal daselbst vereinigt, 288. Berg- und Thal- oder Stadt-Gerichte, gehören dem Schöppen Stuhl, 257. sind mit einerley Personen besetzt, 285. machen das Burggravthum da aus, 284. warum in der einen Stadt zweyerley Gerichte von nöthen, 285, seqq. theilte sich in zwey Weichbilde; wie lange dasige Saltz-Quellen bekannt, 285. unter welches Collegium die Bergwercke und Schiffarten da gehören, 24. Besatzung der Schöpffen-Banck allda, 142. 144. von dasiger 1729. gehaltenen jährl. Lehn Tafel, Besatzung, Friedewürcken und Verschlag, 42. daselbst an die Saltzburger vertheilte Bibeln und Bücher, 458. Burggravthum und Schultzen-Amt allda mit der Schöpfen-Banck verkaufft, 276. von dasigem Burggravthum 276, sqq. 282, seq. 815, seq. vornehme *Collegia* allda, 24. dasiges Danck- und Jubel Fest, 144. der Dom-Kirche daselbst ehemahliger Vorrath von sacris reliquiis, 461. ein verkleideter Päpstler läßt sich drinne herumführen, 465. Halle zeigt Frid. II. güldene Bulle, wächserne Erb-Lehen-Tafeln, 36. warum man diese nicht, nach erfundenen Papier, abschaffe, 1102. Friede Würcken im Thal allda, 142. 144. dasiges Gast-Recht, 401, seq. Geschlechter-Buch der Pfänner, 657. *Gymnasii* Jubel Feyer der A. C. 95, seq. von denen allda durch Albert. entwendeten und nach Maynz gebrachten Heiligthümern, 460. 463. dasige Intelligenz-Zeddel, 787. Judenschaft, 24. Kothe, 1095. Kriegs- und Domainen Cammer, 24. Kupfer-Fabric, 59. Lehen-Tafeln, 318. 1096. 1100. Lombard- und Leih-Haus, 24. *Paedagogium*, 26, seq. Pfänner und Pfännerschaft, 9. 317. 656, seq. 1099, seq. Post-Amt, 26. dasigen Raths Protestation bey Installirung des Stadt Schuldheischen,

heischen, 275. Hallische Regiments-Ordnung, 9. 218. 304. Schaar- und Nachtwache, Stundenruser, Thürmer ihre Verrichtungen, 486, seqq. Saltz, 44. 289. Saltz-Brunnen und Quellen, 44, 285. Saltzgraven, 257. 284. 288, seqq. Saltz-Graven-Amt oder Saltzgravthum, 284, seqq. Saltzwesen, 24. dasiger Schöpfen ihr Rang, 360. 808. Schöppen-Stuhl, 25. 221, seq. 257, seqq. 276, seqq 287. 360. 722. 808. Stadt-Magistrat, Stadt- und Thal-Gerichte, was sie besorgen, 24. 275, seqq. 284. wächserne Tafeln, 35. Trauer-Verleger, 127. Universität-Sachen, 18. 22, seq. 27. 65. 67. 172, seqq. 202. 227. 266. 789. Vortheile, da zu studiren, sonderlich vor einen Juristen, 172, seqq. Wayfen-Haus, 26, seq. Zeitungs-Expedition, 28. Siehe Ablaß. *Academicum officium.* Academische Lehrer. *Acta. Albertus*, Brandenb. *Albertus*, Hertz. Anhalt. *Appellatio.* Appelliren. Baier. Berg-Gerichte. Born. Buchläden. Burggravthum. Coschwitz. Dreyhaupt. Erb Lehen-Tafel. Evangelische. Facultät. Fehmstätte. Feuer. Feuerung. *Frid.* Churfürst zu S. Friede-Würcken. Friedrichs-Universität. Gerichte. Geschlechter-Buch. Gut-Herr. Häscher. Horn. Hut. *Jonas.* Juristen. Juristen-Facultät. Kirchen-Geschichte. Lehen-Brief. Magdeburgischer Schatz. Marquardus. Neuen-Werck. *Otto M. Paedagogium.* Paruckenmacher. Pfänner. Pfännerschaft. Post-Amt. *Prorector. Rector.* Roland. Sachsen. Saltz. Saltz-Brunnen. Saltzburg. Saltzgrav. Saltzgraven-Amt. Saltzgravthum. Saltzquellen. Saltzwesen. Schöpfenstuhl. Schwartzburg. Societät. Speichel-Gänge. Stadt-Gerichte. Stadt-Schöppenstuhl. Stundenrufer. Tafeln. Taufnahme. *Theatrum anat.* Trauer-Verleger. Universität. Wayfen-Haus. Würtenberg. Zeitungs-Expedition.

Halle in Schwaben; grosser Brand allda; dessen Trost dabey, 449

Hals-Gerichts-Ordnung; s. Blut-Richter.

Haman; am Galgen, nicht an Creutz, 381

Hamans-Fest, oder Purim; wird noch heym Juden gefeyert; warum die Juden daran ein Creutz verbrennt, 381

Hamburg; von der Mündigkeit jüngst verrückter Jahre daselbst, 494-500. die Crone von Teutschland; allemahl mit tapfern Rechtsgel. besetzt, 494. hat Findelhäuser, 915. dasige Stadt-Rechte, 186. 202

Hand. Wer von seiner, leben will, muß allein daraus zehren, 9. selbige leugnen, zog poenam infamiae nach sich, 1078. s. Ehrlos. Verfolgung der gesammten Hand gilt nicht in alten Teutschen Reichs- und Stamm-Lehen, 160. s. *Docti.* Hand-abhauen; Strafe der Baum-Mörder und Diebe, 352. der Waaren-Maas- und Gewicht-Betrüger, 513. s. Förster.

Handel; mit dem Gesetz und der Heil. Schrift treiben, wie es die Juden verstanden, 557. s. Briefe. Canonicat. und Wandel muß frey seyn, 345. muß auf Treu und Glauben gehen, 506. dessen Seele und Vortheil, 11. s. Gold und Silber. Preis. Tausch; und nächstfolgende Art.

Handels Buch; beschworne, haben plenam fidem; dessen Erfüllungs-Eid, 147. Anhalt-Dessauische Satzung gegen den Beweis daraus, 1052, seq. deren Beweg-Ursachen, 1055. Braunschweigische Satzung dagegen, ibid. welche Kayser verbothen, daraus zu klagen oder Beweis zu führen, 1059. Unterschied der Röm. und Teutschen, 1060. Pr. Satzung dagegen, 1061, seq. Klage daraus und

und Beweis dagegen, wie sich die Gesandten bey der Ryßwickischen Friedens-Handlung deswegen verwahret; wie der Beweis dagegen ex templo iustitiae verstossen, 1065
Handelsmann, s. Richter.
Handels-Richter, zu Regensburg, 287
Handel-Städte; in den Niederländischen, ein stetes Geschrey von den Waaren, 11. s. Amsterdam.
Handveste; Begrif davon, 1077. der Teutschen Sorgfalt deswegen, 1078. was zu diesem Nahmen Gelegenheit gegeben, 1079. s. Handtreu.
Hand-Geld, der Soldaten, 122
Hand Künste; hiessen die Handwercker, 552
Handlung (actio) s. Vernunft. Waschen.
Handlung (mercatura) woher deren Vortheil, 12, seq. s. Handel. Buckus.
Handschlags-Ceremonie, 275, seq.
Handschrift (manuscript) eine kostbare vom Corp. inr. ciu. Rom. 137. Vorschlag, zierliche und deutliche einzuführen und zu erhalten, von Prielmeiern geschehen, 902, seqq. s. Abschriften. Buch.
Handschrift (obligatio litteralis) daß man bey den Griechen daraus klagen können, und wie sie dieselben getilget; nennen die Röm. Gesetze, *cautiones creditorum*, 1067. Sicher-Scheine, von deren Unsicherheit, 1068. die Römer liessen sich solche schreiben und schicken, ehe die Bezahlung des verschriebenen erfolgte, 1077. wie es die Teutsche damit gehalten; gleichlautende, nennte man *pariculas*, 1078. warum man sie instrumenta guarentigiata geheissen, 1079
Handtreu der Teutschen, allemahl heilig gehalten, 1069 1074. 1088, seq gegen die Röm. Täuscherey der Ausflucht non num. pec. 1077. s Handveste
Handwerck. Reichs-Satzung von deren Mißbräuchen, 535'551. Pr. Publication derselben, 551. von keinen freyen Leuten, sondern Knechten, getrieben; verachtet zu Rom; Tribuni plebis suchten ihre Ehre zu retten; bey den Griechen anrüchtig; hiessen Freyheit-schwächende Künste, artes illiberales, Banck- und Hand-Künste; 552. waren in Teutschland bey den Knechten und Leibeigenen auf dem Lande, 553. in den Städten feste gesetzt; wenn iedes seine geschlossene Zunft bekommen; bekommen Ehre und Rang vor andern Unterthanen; 554. 561. wurden ehrbare Handwercker genennet; erlangten den Magister-Titel, eigne Zunft-Siegel, Gesetze oder Innungs-Artickel; ihre Gewohnheiten galten wie Gesetze, hiessen Handwercksbrauch; hielten eigene Laden, Innungs-Stuben, und Raths-Versammlungen, kommen zu rathhäuslichen Bedienungen, als Raths-Herren, Bürgermeister; wurden, im Gerichten, schöpfenbare Leute; wer aus ihrer Zunft verstossen worden; keiner von Wendischer oder auch unächter Geburt wurde aufgedungen; wer etwas verächtliches that, mit einem unehrlichem zu Tische saß oder aus einem Krug tranck, dem wurde die Zunft versagt; durften nur ehrbare und ehrlich gebohrne Weiber heyrathen; waren so rein, wie von Tauben gelesen, 554. wohin diese Handwercks-Bräuche gezielet, 555. deren Ehre bey den Juden, 555, seq. wer seinem Sohn keines lehrt, ist gleich als wenn er ihm die Rauberey lehrt, 556. wurden von jedem gelernt und getrieben, 555. lernte der Heyland, seine Jünger und Apostel; 811. alle Juden, ihren Kindern, 995. ob es rathsam, daß noch ieder Gelehrter eins lernte? 811. blieben der Rabbinen tägliche Arbeit; eines lernen, war keine Niedrigkeit, Demuth oder Verachtung, 558. was sie zu so vielen Aufzügen, Ge- und Mißbräuchen gebracht, 560, seqq.

Ursprung der geschenckten; der Grüsse; wer in deren Gewohnheiten wenig oder nichts gethan; welche sich nicht wohl in die Städte ziehen liessen; welche vor anrüchtig und unehrbar gehalten worden; 562. warum sie, bey Haltung der Zünfte, einen obrigkeitl. Beysitzer haben sollen, 563. warum ihnen Innungs-Satzungen zu machen benommen; in ihren Sachen soll der Richter nach Handwercksbrauch sprechen, 564. s. Parere. Von der Gerichtbarkeit der Handwercks-Innungen, 565. sollen sich Degen-tragens enthalten, 566. wem sie widerrechtlich vor unehrlich achten, 567. welche bisher vor anrüchtig, ihre Kinder aber nun vor ehrlich und innungsfähig erklärt worden, 570, seq. wie deren Mißbräuche abzuschaffen, 571, seq. warum ihre Zünfte aufgekommen; deren heutige Ehre, 572. ihnen wäre physica und matheſis nütze, 15. s. Burger. David. *Dioecesanum ius.* Gastfreyheit. Gelehrsamkeit. Jude. Miet-Lohn. *Numa.* Richter. Städte. Vater. Verschwiegenheit. Unehelich Kind. Zimmer-Handwerck; und nächstfolgende Art.

Handwercks-Attestat; vorgeschrieben Formular davon, 537

Handwercks-Brauch; kann ein Landes-Herr einziehen, aber nicht erhöhen, 564

Handwercks Gruß; deren Ursprung, 562

Handwercks Innung; die erste Teutsche haben die geschenckte Handwercke und Handwercks-Grüsse aufgebracht, 562. ihnen ist einiger Gerichts-Zwang zu zuschreiben, 565. s. Taufe.

Handwercks-Junge; bey deren Aufdingen und Lossprechen grosser Unrath, 561

Handwercks Leute; sollen kein seiden Zeug tragen, 331, seq. Klage über den Mangel tüchtiger, 559. s. Apostel. Heyland.

Handwercks-Mann; der mit einem Laut arbeitet, wo er sich nicht darf finden lassen, 112

Handwercks-Mißbräuche, s. Handwerck.

Handwercks Pursche; ihr Wandern bringt wenig Nutzen, 563. richten unbefugt ein Gesellen-Gericht auf; welches abgethan, 565, seq.

Hannover, s. Anzeige.

Hanseaticum ius, s. See-Händel.

Hanegrav, s. Handels-Richter.

Hanfitz; Saltzburgischer Geschichtschreiber, 601. 604

de *Hard.* (Herm.) in autotypis, 596. concil. Constant. 574. historia litt. reform. 578

Harduinus, 323. 329. 573, seq. 953

Harhucke; so viel als Parucke, 428

Harmenopuli scholiastes, 351

de *Haro*, (Alfonso Lopez) nobilitarium hispanicum, hat aller Hertzoge, Marggraven, Graven und adel. Würde ihre Geschlechte und Wappen beschrieben. 661

Harpprecht; ad Instit. 249. 772. 782. 786. consil, 772. 776

Hartknoch, 593

Harz, s. Ausbeute.

Hatto; Ertzbischof zu Maynz, ein Fürsten-Mörder; ihm zieht Henr. auc. als einem Majestäts-Mörder, seine Güter in Thüringen ein, 1020

Haupt, s. Haarucke. Weib.

Haupt-Wörter, s. v. Ludewig.

Haus; wenn das gesegnete Brod dahin geschickt worden, für sich zu nehmen, 298. ein eignes muß der haben und bewohnen, der Pfannenwircken will, 304. verhuren, verheuren, vermiethen, 408. wer kostbare verspottet, 451. verfället, wo der Haus-Herr Ketzer-Versammlungen gestattet, 468. wenn es dem Fisco oder der Obrigkeit verfalle, 296. s. *Agnatio.* Anhalt. *Arca.* Bauern. Brandenburg. Burger. Carl Fürst. Christ. Ehe-Verbindung. Für. H. Häuser. Gebäude. Gerichts-Verwandter. Glücks-Spiele. Jude. Juden-Taufe. *Melanchthon.*

Digitized by Google

Melanchthon. Pfänner. Römer Verbindung. *Vestis.* Wien. Zutrincken; ferner Gottes-Haus. Wirths-Haus, und nächstfolgende Art.
Haus-Bücher, ſ. Eltern.
Haus-Friede; wer ihn verliere, 296. Gottes-Haus-Friede, ſ. Salz-Brunnen.
Haus-Geſinde, ſ. *Familia.*
Haus-Grave, ſ. *Comes palatinus.*
Haus-Herr, ſ. Haus.
Haus-Kinder; Strafe deſſen, der ſie zum Spielen verführete, 368. ſ. Burgermeiſter. Vater. Väterl. Gewalt. *Veſpaſianus.*
Haus-Recht; eines Röm. Burgers, 248
Haus-Tafel, älteſte der Teutſchen, 1079
Haus-Vater, ſ. Abendmahl.
Haus-Wirth; Klage über Mangel tüchtiger, 559
Haut; zur Schreiberey der Röm. 1066. 1097
Hebammen; was ihnen obliege, 872
Hebenſtreit, de locuſtis, 323, ſq.
Hebreer; ſ. Iſaac.
Hecken-Stadt, ſ. Ryßwick.
Hector, der Teutſche, 710. ſ. *Joach. II.*
Hederich, 204
Hedſchra. Hegyra, türckiſcher Zeitlauf, 179
Hehler; gleich dem Stehler zu beſtrafen, 68
Heidersheim; ſ. Gros-Priorey.
Heigius; deſſen quaeſt. 861. 864
Heiligen; welche Oerter ihnen von den Cath. gewidmet worden, 45. zu deren Lob und Leben tranck man einander zu, 442. ſ. *Euſtachius. Hubertus.* Monat-Bücher. Religion. Salz Bronnen.
H. Geiſt Orden, ſ. Orden.
H. Schrift, ſ. Bibel. Hure. Jude.
Heiligthümer, ſ. Ablaß. Halle.
Heimführungs-Steuern, 309
Heineccius, (Io. Gottl.) deſſen Abzug nach Francker, 227, ſeq. nach Franckfurt; wird nach Leiden und Utrecht verlangt, 228. antiquitates und elementa iuris etiam ſtudioſo iur. recommandirt, 516
Heinſius, Liebes-Werth auf deſſen Bücher, 956, ſeq. ſ. v. Ludewig. deſſen exercitationes ad N. Teſt. und Ariſtarchus ſacer, 238. 255. deſſen bella helleniſtica, 328. ſ. *Croius.*
Helden; zu deren Lob und Leben tranck man einander zu, 442
Helden-Nahmen; Chur-Brandenburgiſche 710
Helfen-Bein; zur Schreiberey der Röm. 1097
Helfers-Helfer; mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, 246. ſ. Gold und Silber.
Heliogabalus, (Anton.) trug zuerſt Kleider von ſeidenen Zeug, 331
Helm; ſ. *Parentela.*
Helmoldus, deſſen chron. Slauor, 167
Helmontii alphabetum naturale, hat die Buchſtaben-Figuren nach dem Zungen- und Lippen-Schlag eingerichtet, 906
Helmſtedt; daſiger Univerſität Rector iſt der Landes-Herr, 23
Hembde, ſ. Chur-Hembde. Weſter-Hembde.
Hemmerlinus, 1029. ſ. *Malleolus.*
Hencker; von ihm verbrenntes Buch, 877
Henelius; de dotalit. 951. Sileſiogr. 221. 223
Hengſt; Vorritt darauf zur Geſundheits-Probe, 668
Henneberg; daſige Graven ſind vom Biſchof zu Würtzburg mit den Gerichten in der Stadt Würtzburg beliehen, 286
Henrich, von den Gnaden GOttes Abt zum Neuenwercke, 182
Henricus auceps; warum zu ſeiner Zeit faſt keine einzige Stadt in Teutſchl. geweſen; legt haltbare Städte, wegen der Wenden und Hunnen Streifereyen an; ließ den X. Mann in die Stadt ſich begeben; und den X. Knecht freyſprechen; 553. läſſt den T. Provintzen ihre vorige Fürſten mit

Digitized by Google

mit aller Landes-Hoheit; ob ihn alle T. Völcker zum Könige erwählet, 1018. wie er den T. Staat eingerichtet, 1024. ob die T. Hertzoge seine Amts-Verweser und Gerichtshalter gewesen, 1044, seq. s. *Arnoldus. Burkardus.* Fürsten-Recht. Grafschaft. *Otto M.*
Henr. Graf von Nassau, 589
Henr. Hertzog von Braunschweig, 171
Henricus IIII. hat die Seiden-Zeugung in Languedoc angefangen, 353
Henr. VI. Kayser, wolte das Kayserthum erbl. machen, 163
Henr. VIII. König in Engelland; dessen Streitigkeiten mit Luthern, 282
Henr. Leo; 163. setzt in seiner Unterschrift bald Bayern, bald Sachsen vor, 165. wie Bayern unter ihm zerfallen, 1011
Henr. von Lothringen; dessen Unterschrift bey der Kayser-Wahl, 306
Henr. Sanctus; wie Sachsen und Thüringen unter ihm zerfallen, 1011. Gerechtsame der Hertzoge von Lothringen zu dessen Zeiten, 306. s. *Hezilo.*
Henr. Superbus; 163
Henschenius, (Godofr.) de tribus Dagobertis, 706
Heortologia, 7. s. *Menologia.*
Heraldus; (Desider) dessen animaduers. ad ius Atticum, 265. 1056. 1059. ein hitziger Gegner Salmasii, 1099. s. von Ludwig.
Herbergen, s. Wirth.
Hereditas; uiui nulla est 785. 929. eius aditio, 684 s. *Pagi.*
Heredis institutio & substitutio, 774, seq. s. *Substitutio.* Testaments Zedel.
Herkommen, 754. Reichs-Herkommen, 36
Hermannus, Burggrauius Magdeburg. 283
Hermelin; dessen bedienten sich nur die Könige; tragen noch die Churfürsten; trugen die Fürsten ohnbebrämet, 333. s. Pelzwerck.
Hermunduren; deren Nahme verloschen, 187
Herodes; dessen Furcht vor einen Messias, 155
Herold, (J. W.) 42, seq. 45. 142. 304
Herold; wo die dahin gehörige Bücher zu finden, 660. Ursprung des Nahmens, 664
Herolds-Cammer. Herolds-Gerichte; sind in allen Königreichen von gantz Europa, 657, seqq. deren Ordnung und was adel. Geschlechte da zu thun haben; besteht aus einem Wappen-König, Herolds-Räthen und Herolds-Bedienten; deren Archiv, Armorial, Re- und Correferenten, 658. s. Brüssel. *Testificata.*
Herolds-Gelehrte, in Engelland, Schottland, 659. Franckreich, Spanien, 660, sq. Niederlande, 662
Herolds-Kunst; vermuthlich, wegen der Züge ins gelobte Land, von den Niederländern am ersten ausgeübt, 662
Heroldus, s. *Leges antiquae.*
Herr; diß Wort brauchen andere Völcker leichter als die Teutschen; damit sind die Nachtwächter freygebig, 488. s. Blut-Schuld. *Bruno*, Degen. Edle. Fürsten. GOtt Heyrathen. Schuldner. Stamm-Güter. Tisch des HErrn. Ferner: Eigenthums-Herr. Erb-Herr. Fraisch-Herren. Gerichts-Herr. Gut-Herr. Landes-Herr. Lehens-Herr. Raths-Herr. Zins-Herr.
Herren-Dienste, s. Gelehrsamkeit.
Herren-Günstler; wer so heisse, 219. Ursache dieser Benennung, 466
Herrenlose Güther oder Sachen, was so heisse; sind zum Königs- oder Fürsten-Recht gemacht; gehören dem Erfinder, 765. s. *Caduca.* Schatz.
Herrenlose Knechte; warum in den Reichs-Abschied dagegen gewehrt, 189
Herrenlose Leute; wie zu verhindern, daß sie nicht aus dem Lande gehen, 219
Herrschaft, s. Schöppen-Stuhl. Verstand.

Herrschaft-

Digitized by Google

Herrschaftliche Gelder, s. Geld.
Hertius, warum dessen consilia so angenehm, 202. paroem. iur. 554. 949. 1077. de specialibus Germanici imperii rebusp. 1027

Hertz; wo ein reines, muß auch der Muth tapfer seyn; teutsche Hertzhaftigkeit, 945

Hertzog. de Testament. 777
Hertzog; wer im Teutschen Reich so genennet worden, 163. Caroli M. Haß gegen diesen Nahmen, 1016. deren sind ehedem nur VII. gewesen, 163. ob die Lehre von diesen VII. alten gegründet, 1036. welche es sind, 1037. Irrthum, daß diese VII. alte keine Gewalt über die Grafen und Herrn im Lande gehabt, 1038. die im Teutschl. sind Reichs-unmittelbar, ausser die Pommerischen, 171. einziges Exempel, daß einer andere Hertzoge zu Lehen-Leuten gehabt, 169. s. *Henr. Auc.* Kayser. Marggrav. *Otto M* Stifter. von Frantzösischen, 1016. s. Franckreich. von Spanischen, 661. s. de *Haro*. warum Albertus Vrsus und Otto den Marggräfl. Titel nicht mit dem Hertzogl. verwechselt, 161. Bäyerische, 589. 1014. 1019. 1030, seq. von Braunschweig, 171. 623. v. Cärnthen, 1034. v. Jülich, 52. v. Lothringen, 274. 305, seq. 706, seq. v. Masovien, 167, sq. Normannische, 884. Oesterreichische, 1019. 1030. 1034, seq. von Pommern, 169. 171. zu Sachsen, 166. Schwäbische, 159. in Sicilien, 884. 886. von Würtenberg, 49. 53
Hertzogthum; von den VII. alten Stamms-Hertzogthümern in Teutschl. 106. 1037. Geschlossene im T. Reich, 1041, seq. Bayern, 1013. 1037. Böhmen, 1037. Brandenburg, 161. seqq. 1037. Cassuben, 169. Francken, 1037. Oesterreich, 1017. 1033. Pommern, 169, seq. Sachsen; Schwaben, 1037. Stettin, 169. Thüringen, 37. Wenden, 169
Hervetus, in litargicis, 300
Heruler; Iustinian. will ihnen, nach Abgang ihres ohnbeerbten Königs, einen neuen vorschlagen; wie sie sich dagegen entschuldiget, 684
Hesse; (Joh. Chr.) dessen A. C. Jubel Rede, 99
Heuschrecken. Sprengsel; Pr. Edict wegen deren Vertilgung, 319-322. wenn sie sich heerweise sehen lassen, 322. davon haben die Gelehrten viel geschrieben; theolog. juriſt. medicin. phys. philolog. moral. astrolog. astronom. mathematische Fragen davon, 323, seq. welchen Vieh sie zur Speise dienen, 325. deren Eigenschaft; werden wie Krebse verkauft und gekocht; waren Joh. des Täufers Speise, ob sie Fleisch haben; ob sie mit Pfeffer und Essig zuzubereiten; wie vielerley deren Gattungen, 323. wie sie gezeugt werden; wo sie sich meistens befinden; wie lange sie ohne Futter leben und in einem Strich fliegen können; deren Nahme wird auch von Fischen und andern Thieren gebraucht; ob sie von guten oder bösen Engel kommen; ob man sie vertreiben solle; was sie bedeuten; 324. Mittel dagegen, 324, seq. s. Wachteln.
Heuschrecken-Fras; was davon Rechtens in Ansehen des Pacht Gelds, 323
Heydelberg, s. Lehen-Buch.
Heyden; von deren Taufe und Wiedergeburt, im Nahmen ihrer Götter, Isidis und Mithrae, nach der Aegyptier und Perser Weise; der Griechischen Völcker Taufe, an dem Fluß Hissum, von der Heydnischen Römer Taufe, 730, seq. der sich zum Judenthum taufen ließ, muste seinem Geschlecht nach dem Fleisch absagen; konnten sich, mit ihrem ganzen Hause, auch die neugebohrne taufen lassen, 738. äßen den Jüdischen Gebräuchen

bräuchen nach, 140. s. Freuden-Mahl. Gesundheit. Glaube. Götze. Jude. Taufe. Tauf-Zeugen-Geschencke. Verfolgungen. Heydnische Aberglauben und Irrthümer, s. Aberglaube. *Legata.*

Heydenthum, vom Selbst-Mordt, 37. s. *Diana.* Jäger.

Heyland; warum er von eines Zimmermanns Eheweib gebohren, 5[illegible]. Salma, Rahab, Boas, steht in dessen Stamm-Register, 408. warum er eitel Handwercksleute zu Jüngern angenommen, 555. wem er sich, zwischen dem Geweih eines gejagten Hirsches gezeigt, 52. dessen Einsetzung des H. Nachtmahls, 440. warnet seine Jünger vor allem Rang; soll der Geistlichen Exempel seyn, 208. s. Apostel. Degen. *Eustachius.* Handwerck. Joseph. Rahab. Schwerdt. Zimmer-Handwerck.

Heyrath, eines Sohnes nach Röm. und T. Rechten, 86. s. Luther.

Heyrathen; kunnte der Sohn nicht, bey den Römern, ohne des Vaters Einwilligung, 86. macht keine Ursache, sein eigner Herr zu werden, 499, seq. können unmündige, nicht aber unmannbare, 00. s. Beyschlafer. Jude. *Puberes.* Römer. Schaam. Soldaten-Weib.

Heyraths-Freyheit; der Priscianer Meinung davon; mit der Vormunds-Freyheit vermenget, 496. bey den Römern, 495. s. Cassianer. von Iustiniano ausgemacht, 497. bey den Teutschen nur den Mündigen verstattet; deren und der Vormunds-Freyheit bey den T. einerley Alter, 498, seq.

Heyraths-Guth; damit müssen sich adl. Töchter befriedigen, ohne ihre Eltern zu treiben, 856

Hezilo; Graf in Bayern, sucht beym Kayser Henr. S Hertzog in Bayern zu werden, 026

Hickesius; ein Englischer Rechtsgelehrter, 183. hat die veränderten Lat. Buchstaben-Züge beschrieben, 906

Hieronymus; 378. 883. dessen epist ad Antiochen. 302. ad Damasum, 299. ad Gaudentium, 451. ad Iouinianum, 437. *Zurita*, 886

Hildebrand; Flacius, Goldastus, Wolfius haben die Schriften gegen diesem Papst zusammen gesucht, 41

Hildebrandus; de conciombus veterum; 315. de ritu nupt. 349

Hillingers, (Joh. Gottl.) Beytrag zur Kirchen-Hist. des Ertzbischofthum Saltzburg, 617. memoria Schaereriana, 606

Himmel; dasiges Regiment verwechsele alle viertel Jahr, 383. s. Feuer.

Hiob; hat in Arabien gelehrt und geschrieben, 175. dessen Sprüche gerühmt, 385. wies seinen Töchtern, gleich den Söhnen, Erbtheil an, 843

Hippocrates; 497 s. *Auerroes.* Coos.

Hirsch; s. Heyland. Wild-Dieb.

Hirschfänger, sollen gemeine Burger und Bauern nicht tragen, 52

Hirsch-Geweihe; in der Dianae Tempel aufgehängt, 52. im Würtenbergischen Wappen, 53

Hirsch-Haut; ein darein gerehter und von Hunden zerrissener Wild-Dieb, 612.

Historia litteraria; ein Theil der Gelehrsamkeit, 20, seq.

Historie; alte Egyptische, in einem raren türckisch geschriebenen Buche, 177, sqq. s. Anzeige. *Effendi.* Egypten. Türcken.

Hitze; Nachricht davon ist nützlich, 84

Hobbesius; in der Geister-Lehre getadelt, 61. de ciue, 1023

Hochgebohren, s. Würdige.

Hochmuth; Begrif davon, 386. s. Hoffart.

Hochzeit, s. Ehe. Jude.

Hochzeitliche Jubel-Feste; 335, seq. wenn sie eingeführt; Müntze darauf, 336

Höhe, der Gebäude, 446. s. Gebäude.

Hölle;

Digitized by Google

Hölle; ſ. *Arnoldus.*
Hoepingus: (Theod.) de iure inſignium; Urtheil davon, 657
Hören; leichter, als Thun, 314. ſiehe Menſch. Thiere. hört, ihr Herrn! laſſt euch ſagen; woher die Formel dieſes Geſangs in Teutſchl. 487
Hof, ſ. Πόρνη. Wien. Bauern-Höfe. Biſchöfliche, ſ. Magiſtrat.
Hof-Amt; Bedienung; darzu iſt die Geburt und natürliche Vernunft hinlänglich, 239. ſ. Geſchimpfter. Jude. Stifter.
Hofbediente; der Kayſerl. Tracht, 331
Hoffart; der Anfang des Verderbens, 385
Hoffmanns, Münz-Schlüſſel, 758
Hoffmanns, (Herm.) teutſcher Lycurgus, 809
Hof-Gerichte; ſ. Reichs-Stadt.
Hof-Hure; Hof-Heuer; Hofmiethe, 408
Hof-Kutſche; die Staats-Miniſter zum geheimen Rath zuſammen zu holen, 425
Hofmarcks-Ordnungen, 185
Hof-Marſchall, ſ. Degen.
Hofnungs-Kauf; ſ. *Emtio Spei.*
Hofräthe, ſ. Wien.
Hof-Richter; ſ. Degen.
Hohe-Prieſter; ſ. Chriſtus. Jude.
Hoheit; ein neu Wort einer alten Sache, 1051. ſ. *Appellatio.* Landes-Hoheit.
Graf von Hohen-Embs; ſ. Sittich.
Hohenſtaufiſche Kayſer; 163
Hohenſtein; neue Bergwercke allda, 38
Hohenzollern; ſ. Altdorf. Brandenburg. Carl, Fürſt. 703. *Danko*, Graf, 707. Iſenbard, Graf, 703. Oeſterreich. Stamm-Baum.
Holländer; haben ihre Geſetze zuſammen gedruckt, 137. deren Gewinnſucht befördert die Lotterie, 133. ſ. Wiſſenſchaft.
Holſtein; verwahrt ſich des Einlagers wegen, gegen die Reichs-Abſchiede, 694. ſ. Banqueroutier. Einlager. Land-Recht.
Holz; darauf ſchrieben die Römer, 1066. 1097. ſ. Bauern.
Holz-Mangel; Lutheri Weiſſagung davon, 354. dem abzuhelfen, durch Stein-Kohlen, 355. durch Weiden-Setzen, 129. ſ. Weiden.
Holzſchnitte; ihr Vortheil; wenn ſie aufgekommen; finden ſich unter den Seltenheiten der Ludwigſchen Bibliothec, 59. ſ. Cranach. Dürer. v. Ludewig.
Holzſchnitt-Fabric, anzulegen, 59
Homerus; 442. ſ. *Euſtathius. Poeta.* Saracenen.
Homo; ſ. *Actio. Diſpoſitio.*
Hondedaeus; deſſen conſ. 853
Honig, ſ. Wein.
Honorarium; Ehren-Geſchencke; Urſache dieſer Benennung, 552. den Medicis ausgemachtes, vor ihre conference, 791
Honorés; ſ. *Academici honores.*
Honorius II. Papſt; 885
Hoornbeck. (Io.) de baptiſmo ueter. 315. 743. ſeq.
Hopperus, ſ. *Methodus.*
Hoppius; deſſen commentarius iuris getadelt, 516
Horatius; 295
Horn; deſſen bedienen ſich die Wächter, 488
von Hornigk; 529
Hornius; der Sächſ. Juriſt entſchuldigt, 279. deſſen Meinung vom Sächſiſchen Weichb. und Land-Rechts Anſehen, 217. de procēdris, 215
Hoſpinianus; 173. 178
Hoſpitäler; worzu ſie geſtiftet, 198
Hoſpitium, ſ. *Canpona.*
Hoſtie; im Wein getaucht, 618. ob man ſich ein Gewiſſen zu machen, wenn etwas davon verlohren gienge? 622
Hottingeri ius Ebraeorum, 439. 510
Hottomannus; Triboniani Läſterer, 114. deſſen comment. iur. gerühmt, 516. behält unter den R. Rechts-Gelehrten den oberſten Rang, ob er gleich im fiſcaliſchen Erbgangs-Recht viermahl gewaltig verſtoſſen, 681. deſſen opera, 100. 265. 349, ſq.

Digitized by Google

Howell; dessen Schrift des Rangs wegen, für Engelland, 164
Freyherr von Hoymb; Cammer Präsident, übernimmt die Chur Sächsischen Posten, gegen einen geringen canonem, 533
S. *Hubertus*, Schutzheiliger der Jägerey, 50. Geschichte von ihm; wer dessen Orden gestiftet und erneuert 52, seq.
Hubertus, de iure ciuit. 348
Hucke, d. i. ein Aufsatz, 427, seq.
Huetius; quaest. Alnetan. 327. 731
Hugo; de scriptura veterum, 1066
Hugo Capetus; die Habsburg. Grafen haben zur Cron Franckreich ein näheres Recht gehabt, als er, 702
Huf, s. Pferd.
Hufe; steuerbare, s. Stadt-Felder.
Hüber, 204
Hülfs-Felsen; s. Ebenezer.
Hülfs-Recht; das R. 797. s. *Max. I.*
Hüner; ihnen dienen die Heuschrecken zur Mast und Fütterung, 325
Huitfeld, 117
Hütte; s. *Vestis*. Salpeter-Hütte.
Hund; wie einer, der von wütigen gebissen, geheilet worden, 52. ihr Bellen, ist der Juden andere Nacht-Wache; geschiehet, die bösen Geister zu verjagen, 489. ein in eine Hirsch-Haut genähter von Hunden zerrissen und gefressner Wild-Dieb, 612. s. Jagt-Hunde.
Hundius; ein Saltzburgischer Geschichtschreiber; dessen metropol. Salisburg. 591, seq. 601. 604. 635. 1019. s. Gewold. dessen ungedruckter Aufsatz vom Rang zwischen Bayern und Oesterreich, 164
Hungarn; s. Erb-Recht. Gulden.
Hungers Noth; eine Land-Plage, 977
Hunnen, s. *Henr. anc.*
Hure; woher sie so genennet wird, 914. heisst eine Vermiethung überhaupt, 408. hat kein fundamentum agendi ad alendum partum, 914, seq. s. *Embolium*. Gastgeberinnen, Hofhure, Rahab.
Huren-Bruch; dessen Strafe, 898. 915
Huren-Hengst; s. Priester.
Hurerey, kommt oft in H. Schrift vor, 409. ungestraft, 403
Husmann. (Franc.) Tubing. conf. 862
Huß; (Joh.) 415
Hussiten; durch die Länge der Kriege mürb und schichtern gemacht, lernen heucheln, 574. s. Hussiten-Lehre. Saltzburg.
Hussiten-Lehre; der Anfang des Evangelii in Saltzburg; auf dem concilio zu Costnitz verdammt; Saltzburgl. provinzial und Diœcesan-Synodus dagegen; Verfolger derselben in Saltzburgl. 573, seq. s. *Eberhard III.* von Reichensberg.
Hut; dessen Anrührung ein Lehens-Ceremoniel der Pfänner zu Halle, 317. s. Gold und Silber.
Hutten; (Vlr.) ein Juristen-Feind, 812. Nemo, 809. Haß gegen die Doctor. ibid.
Hyacinth, s. Edelgestein, 332
Hypothec; sagt man lieber als Pfand-Recht, 801. s. *Clausula.*

J.

Jäger; deren Beschützerin die Göttin Diana im Heydenthum; ihre Heilige und Nothhelffer bey den R. Cathol. 52. s. Degen.
Jägerey; ein adl. Zeitvertreib, 48. deren Kenner und Liebhaber der Hertzog von Würtenberg, 49. ihr Schutz-Heiliger, 50. s. *Hubertus. Venatio.* Würtenberg.
Jäger-Heilige, 50
Jäger-Hörnlein; in dem Würtenbergl. Wappen, 53
Jäger-Hof, s. Förster.
Jäger-Meister, s. Reichs-Jäger-Meister.
Jäger Orden; vom Hertzog von Würtenberg gestiftet, 53. s. Orden.
Jän'chen; (Joh.) progr zum A. C. Jubel Feste, 95
Jagen; eine freye Kunst in den Röm. Gesetzen, 48. in suo, keinem Adel-Stand

Digitized by Google

an sich verboten, 51. dessen regale, 48, seq s. *Conradus*, *Sal.* Eigenthümer.
Jagt; ob und wenn sie allein ad regalia principis, oder Fürstl. Vorrechten gehören, 51. deren Erstlinge der Diana gewidmet; wer da blessiret, wie er geheilet worden, 52. s. Kampf-Jagten. Kayser. Land-Stände.
Jagt-Gewohnheiten, in Portugall, Spanien, Franckreich, Engelland, Schottland, Dännemarck, Pohlen, Litthauen. 51
Jagt-Häusser; der Dianae erbauet, 52
Jagt-Hunde; der Dianae anbefohlen, 52
Jagt-Kirchen; der Dianae, 52
Jagt-Recht; Disputation davon, 48. der Röm. und Teutschen, 51
Jagt-*Regalia*; grosser Herren, so heilig, als ihre Residentzen, Palatia, ja Thron und Zepter, 52
Jagt-Scribenten, Griech. Röm. Teutsche, wo sie recensiret, 50
Jahre; woher die Türcken solche zählen, und wie sie dieselben nennen, 179. s. Ableitung. *Comitia.* Jugend. Taufe. Trauer-Jahr.
Jahrs-Zinsen; der Teutschen, woher? 522
Jasenitz, s. Ueberweisungs-Brief.
de *Jasmund*; 203
Jason; bittet seinen Bruder zum Kindtauf-Schmaus und lässt ihm indeß das Gewinge rauben, 740
Idualia. Iduaria; s. *Calendaria*,
Jena, s. *Buddeus.*
Jerusalem; Beweg-Ursachen, warum es der Auserwählten wegen, zeitiger zerstöret, 154, seq wo die heiligen Gefässe des dasigen Tempels hingekommen; nach dessen Zerstörung zeiget sich die Erweiterung des Reichs Christi, 156. s. Gast-Hof. *Vespasianus.*
Jesuite, s. Wahrzeichen.
Igel, s. Trunckenheit.
Ignatius; epist. ad Polycarp. 549
Ignorans, s. *Jus.*
Illissum, der Fluß, 730. s. Heyden.
Illiberales artes; 552
Imbertus, 1083
Immissions-Proceß; mit dem executivischen nicht zu vermengen; gilt noch in Oesterreichischen und vielen andern Landen; warum er in Braunschweig. aufgehoben 251. s. Mandats und Immissions-Proceß.
Impost, auf Carossen; s. Carossen.
Incestuosa coniugia, s. *Coniugium.*
Incorporiren; was es heisse; wenn dis Wort aufgekommen, 106. s. *Inneclere.*
Index purgatorius librorum prohibitorum; dahin bringt der Papst die Reichs-Absch. 465. findet nicht statt im T. Reich, 472.
Indien, s. Seide.
Infamiae poena, s. Hand.
Infinitudo; obs rein latein sey? 989
Ingolstadt, s. *Argula. Cancellarius.* Eichstätt. *Scheda testament.*
In infinitum; juristisch latein: bis auf den X. Grad, 679
Iniuria, s. *Actiones. Auctoritas.*
Injurien-Proceß; Pr. Satzung wegen deren Kürtzung, 940, seqq.
Inneclere; Incorporare; Verstand davon, 106
Innerliche, s. Irrige.
Innhaber, s. Unterpfand.
Innocentius II. Papst, 887. s. *Lotharius.*
Innung; Einigung; deren Ursprung, 554. eine Gesellschaft, Zusammenkunft; liessen die Römer nicht zu; ihnen wurde ein besonderer Richter gesetzt, 564. s. Anzeige. Handwercks-Innung. Paruckenmacher Paruckenwesen. Taufe.
Innungs-Artickel, s. Handwerck.
Innungs-fähig, s. Schinder.
Innungs-Freyheit, s. Gesellschaft.
Innungs-Recht, s. Gesellschaft. Paruckenmacher.
Innungs-Satzungen, eigennützig, oft thöricht, lächerlich, landverderblich, 564, seq. s. Handwerck.

Inquiſition; die heilige, 878. ſ. *Philip. III.*
Inquiſitor generalis, ſ. *Paulus.*
Inſtallation; Dreyhaupts als Stadt-Schuldheiſch, 275. v. Ludewigs Rede dabey, 276. als Saltzgrav und v. Ludewigs Rede dabey, 288
Inſtantien; militair- und civil-Perſonen ſollen ihre, genau beobachten; Pr. Edict davon, 54, ſeq. ſ. Bediente.
Juſtiruiſta, bonus; bonus iuriſta, eine barbariſche Rechts-Regel, doch unbewegl. Wahrheit, 516
Inſtitutiones, Iuſtiniani; Griechiſche, Erzählung davon; Theophilus, Fribonianus, Dorotheus, ſollen ſie fertigen, 224. ſ. *Theophilus. Vicarius.* deren teutſche Ueberſetzer, 802. §. 3. *J. de Succeſſ. libert.* umſtändlich erklärt, 99, ſeq.
Inſtructions & lettres des Roys tres chreſtiens, concernant le concile de Trente, 619
Inſtrumenta guarentigiata, ſ. Handſchrift.
Inſtr. Pac. Osnabrug. 239. 695
Inſul; Coos, 836, ſeqq.
Intelligentia popularis, 4
Intelligenz-Zeddel; deren Nutzen, Nahmen ꝛc. 6, ſq. der Halliſchen, häufiger Abgang; dem Potsdamiſchen Waiſen-Hauſe zum Vortheil, 787
Intereſſe morae; worauf dabey zu ſehen, 387. deren Klagen faſt unmöglich zu erweiſen, 149. deren Rechnung weitläuftig und ungewiß, 129
Interims-Thaler, rar, 958
Interpretatio authentica; ſ. *Deciſa.*
Intrigiolus, de Subſtitut. 774
Joachims-Thal, ſ. Thaler.
Joachimus I. Churf. zu Brandenburg ob er der evangel. Religion entgegen geweſen; ſeine Gemahlin, gut Lutheriſch, 89, ſeq. der Teutſche Nestor, 710. rarer Thaler von ihm, 958. ſ. *Carolus V.* Grettiniſcher Vertrag.
Joach. II. Churf. zu Brand. Eifer vor die evangel. Religion, 90, ſeq. Chur-Sachſens Schutz Engel; ein Freund Mauritii von Sachſen; ſchickt ſeine Geſandten zu dem Tridentiniſchen Chriſten Rath; verweiſt Ph. Melanchthoni die geänderte A. Glaubens Formel, 91. deſſen Zweifel wegen des Nachtmahls, von Luther. Melanch. und Iona beantwortet, 621, ſeq. der Chriſten-Schutz gegen die Türcken und teutſche Hector, 710. rare Thaler von ihm, 958
Johann; der Täufer, ſiebenerley Meinungen von deſſen Speiſe, 323. ſ. Heuſchrecken. Die Juden ſtoſſen ſich an ſeine Taufe nur, wie er ſich darzu legitimire; Joſephus hält ſie für nichts neues, ſondern nur für ſeine neue Lehre, 734. ſ. Taufe.
Johannes, Boheminae rex, 165
Johannes, Dux Saxoniae, 165
Johann, Marggrav zu Brandenb. deſſen beherzhafte Antwort bey angemutheter Unterſchrift des Zwiſchen-Glaubens, 91. das teutſche Orackel, 710
Johann, Marggr. zu Cüſtrin, ſ. Fahne.
Joh. Longus oder Magnus; deſſen andere Printz, wird durch Maximil. I. Vorſchub, Ertzbiſchof zu Magdeb. und Halberſtadt endl. Churf. zu Maynz, 713
Joh. Albertus, Alberti Nachfolger, will dieſes Kirchen-Raub nicht rügen, 463
Joh. Georg. Churf. zu Brandenburg; erlebt Söhne, Enckel und Urenckel, 711. deſſen Kirchen-Ordn. 914
Johanniter-Orden; Ober-Voigtey darüber, 162
Jona, (R.) 408
Jonas (Iuſtus) mit gewafneter Hand nach Halle gebracht, 462, ſeq. ſ. *Joach. II.*
Jonathas, paraphraſtes Chaldaeus, 408
Joſeph. warum von ihm das Geſchlecht des Heylandes hergeleitet werde, 308. ſ. *Maria.*
Joſephus; beſchreibt der Juden innerliche Spaltungen vor ihrer Zerſtörung, 154. ſ. Johann. deſſen antiquitates Iudaicae,

cae, 308. 993. de bello Iudaico, 741. 993, seq.
Josua; dessen Kundschafter von Rahab aufgenommen, verborgen, fortgeschaft; 407. ob er die Rahab geheurathet, 408
Josua, (R.) in Gemara Babylonica, 734
Journal; 4, seq. deren Laster, 21
Irenaeus, 745
Irrige; das äusserl. auf das wahrhafte innerl. geführet, 373
Isaac; von ihm kommen die Hebreer, 175
Ischel; s. Aufstand.
Isenbard; Graf; dessen 2. Söhne, Welfo und Thassilo; davon jener das Welfische, dieser das Hohenzollerische Haus gegründet, 703
Isidorus; origin. 397
Isis; s. Heyden.
Islamismus, 175
Ismael; von ihm kommen die Saracenen; sehr witzig beschrieben, 175
Ismaelismus. Islamismus. 175
Israelite; darf nie ohnbedeckt beten, 430. Ursache ihres sinnl. Gottes-Dienstes, 378. ob sie ihre Schuldner zu Knechten gemacht, 696, seq. s. Aegyptier. Blut-Schande. GOtt. Handwerck. Juden. Taufe. Jungfer. Kalb. Mamzer. Milch-Kalb. Richter. Testament. Teutsche. Wachteln. Weg Gott.
Indien; s. Seide.
Italien; was vor dasige Rechte zum Teutschen Rechte zu brauchen, 185. hat Findel-Häuser, 915; wo von Italien- und Sicilianischen Sachen Nachrichten zu finden, 666. s. *Dux*. Fürsten. *Graevius*. *Marchio Rogerius*. Seide. Seiden Würmer. Strasse. Teutsche Recht Wein Wein-Reben. Zeug.
Iterius de feudis, 755
Jubel-Fest; der Augsb. Conf. erhebt von Ludewig über alle andere, 89 des Jahrs 1730, 144 dessen Feyer zu Halle, von der Universität, und darbey gehaltene Reden, 93. vom Gymnasio, 95, sq. vom Paedagog. reg. 96, sq. zu Weissenfels, und Reden darbey 97, seqq. s. Münze darauf, 98, seq. Hochzeitliche, 335, seqq.
Jude; von ihrer Weise ist kein sicherer Schluß auf den rechten Gebrauch der H. Schrift, 844. warum sie ein langes Leben gewünscht und noch wünschen, 125. ob sie Christen-Blut bey ihrer Beschneidung nöthig haben, 146. deren Ceremonien bey ihrer Taufe; die Glaubens-Puncte wurden dem Täufling, vor und nach der Beschneidung vorgehalten, 735. der Manns- und Weibs-Personen Alter, wenn sie heyrathen dürffen und sollen, 492, seq. ob sie im Heyrathen bey ihrem Stamm bleiben müssen, 308. müssen sich von christl. Priestern trauen lassen, 351. Pr. Edict, wider ihr allzufrühes heyrathen, 491, seq. wenn sie ihr eigner Herr werden; wenn sie sich müssen besichtigen lassen; Ursach ihrer Vermehr- und Verarmung, 492. wissen nichts von Unterschied tutoris & curatoris; wenn sich die Vormundschaft bey ihnen ende, 493. stunden mit ihren Eheweibern in gemeinschaftl. Gütern, 697. können die Töchter nicht zu Miterbin, neben den Söhnen machen, 846. Erb-Verbrüderung, Einkindschaft bey ihnen, 739. ihre Lehre vom Wucher; nehmen XII. pro C. 389. wie sie ihre Handschriften einrichten; ihr contractus vestiarius und symbolicus; ihr Schwur aufs Gesetz. 90. ihre Strafen, 180. haben in vornehmen heidnischen und christl. Hof- und Kriegs-Bedienungen gestanden; das Röm. Bürger-Recht gehabt, 412. haben keine Entschuldigung, Soldaten zu werden, 997. warum sie nicht zum Krieg geworben werden, 180. die Römer hatten ganze Regimenter von ihnen, 998. kleiden sich, wie sie wollen, können und dürfen, 328. ihre Uppigkeit in Lampen und Lichtern, 119. jeder muste in seinem Hause für die

die Fremden ein oder mehr Zimmer offen halten, 412. wie die Reisende versorgt worden, 411, seq. ihr Verbot von Speisen und Coscher Getränckе, von Rabbinen, 412. warum sie kein Schwein-Fleisch, noch erstickтes, essen; 795. ob sie, in kalten Ländern, keine gewürtzte Lerchen essen dürften; ihr Vieh schächten, ihre Todten noch selbigen Tages begraben müßten, 195. sollen sich am Sabbath, in Speise und Tranck frölich bezeigen, leben deswegen 6 Tage kärglich, 441. deren Mildthätigkeit bey dem Oster-Lamm und Hochzeitmahl, 299. ihre Art zu trincken bey Festtagen, 442. sie müssen ihre Bücher und was sie in Schulen und Tempeln brauchen, vorweisen, 570. wissen von keiner in Facultäten getheilten Gelehrsamkeit, 865. nichts von der Eintheilung des Volcks in Adel und Burger, 556. ieder auch ihre Könige, Hohepriester, Schul-Obristen, Schrift- und Rechtsgelehrte, muste von Kindheit an ein Handwerck lernen und treiben, 556. 810, seq. 995. warum ihre Lehren und Lehrer umsonst seyn müssen, 557. Klage, daß sie itzt von Handwercken ausgeschlossen; mögen D Med. werden, wuchern, schachern, haben Geld-Verkehrungen, pachten Zölle und Müntzen, haben Lieferungen für gantze Länder und Armeen, 560. Christen geben zu ihnen über, 743. deren Furcht vor den neuen Christus, 155. ihr Proceß gegen Christum übereilet, 382. eines Klage wider einen Christen, wegen beygemessener Creutzigung Christi; sie haben im A. T. niemanden gecreutzigt; ihre Strafen; warum sie ihre Todten den ersten Tag begraben; zeigten die an einen Pfahl gebundene Gesteinigte dem Volck; warum man ihnen die Creutzigung beygemessen, 380. haben kein Wort in ihrer Sprache die Creutzigung auszudrücken 381. deren innerl. Spaltung vor ihrer Zerstörung; deren Zerstreuung in alle R. Provintzen, 154. deren Tempel und H. Gefässe schau getragen zu Rom, 156. näherer Weg zu ihrer Bekehrung, 157. Korn-Juden, 879. Schutz-Juden, 845. Jüdische Alterthümer, Gebräuche, Gesetze, Rechte, Weise, 390. 440. 698. 763, seq. 795. 840. 907. Jüdisches corp. iuris, 510. Jüdische Geschlechter, 701. 739. Secten, 994. Wörter, 300. s. Abfall. Abfindung. Anfall. Armee. Aufsatz. Becher. Beschneidung. Besprengen. Blut. Bluts-Tropfe. Callenberg. Christenheit. Christus. *Contractus*. Coscher-Wein. Creutz. Creutzigung. Cuphe. Degen. Dieb. Erb-Recht. Erstickтes. Esel-Geschrey. Essäer. Frau. Galiläer. Gelehrsamkeit. Geschlechts-Würden. Hahnen-Geschrey. Hamans-Fest. Handel. Handwerck. Johann der Täufer. *Joseph*. Kind. Laster. Lohn. Maas und Gewicht-Betrüger. Menschen-Raub. Menschen-Sohn. Meth. Nachtwache. Oster-Lamm. *Pilatus*. Policey. Rahab. Schaam. Sohn. Soldat. Täufling. Tauf-Zeuge. Tochter. Trauung. Verzicht. Wahrzeichen. Weib. Wein. Wiedergeburt. Wiedertäufer. Wieder-Taufe. Wucher. Zinsen. Zutrincken. Zwang-taufe. und nächstfolgende Art.

Juden-Prediger, s. v. Ludewig.

Judenschaft, zu Halle, 24

Juden-Taufe; warum sie nöthig gewesen; ist auf die Beschneidung gefolgt, 733, sq. ob sie deswegen eingeführt, um sich von den Samaritern zu unterscheiden; kunte zu Hause oder an einen Strom geschehen, 741. verrichtete ieder rechter Israelite, 742. wer davon geschrieben, 732. Meinung der Thalmudisten davon, 733, seqq. s. Besprengen. Freuden-Mahl. Glaube. Opfer. Proselyten. Täufling. Taufe. Tauf-Stein. Tauf-Zeuge. Tauf-Zeugen-Geschencke. Weibes-Leute.

Digitized by Google

Judenthum; ſ. Freundſchaft. Heyde. Taufe.
Judicia conuentionalia haben kein Zwang-Recht, 223
Jugend; deren Laſter nehmen mit den Jahren zu, 494. deren Ruin, 57. deren Verderben bey den Röm. aus dem Schluß: a pubertate ad finiendam tutelam, 497. ſ. Aemter. Jüngling.
Jugend-Verderber; ihre Strafe, 58
Jülich; deſſen Hertzoge ſind Reichs-Jägermeiſter, 53. ſ. *Gerhard.* Hertzog von Jülich.
Jünger; ſ. Degen. Gebet. Handwerck. Heyland. Nachtmahl.
Jüngling; ſ. Bürger-Buch.
Julianus; ein falſcher Meſſias von Iuſtiniano M. hingerichtet, 156
Julianus; ſeine Auszüge der Juſtinianeiſchen Novellen; hiervon findet ſich eine ſchöne Edition in der Ludwigiſchen Bibliothec, 79. 103
Julius Caeſar, ſ. *Caeſar.*
Julius II. Papſt; warum er der verdorbenen Religion weder helffen konnte noch wolte, 582. eifert gegen die Milch ſtatt Weins im Abendmahl, 619. geht mit Matthaeo, Ertzb. von Saltzburg vertraut um, 583. ſ. *Matthaeus* Ertzb.
Julius III. P. erlaubt den Böhmen den Kelch im Nachtmahl, 620
Juncker; daraus beſtand vor dem die Pfännerſchaft zu Halle, 317
Junge, ſ. Handwercks-Junge. Mägdlein.
Jungfer; Iſraelitiſche mögen in Haaren und Haartouren gehen; dürfen nicht in Tempel, vor ihrer Verheurathung, welches eine zum Abfall bewogen, 431. ſ. Sabbath.
Jung-Geſelle; Jung-Weiſter; was bey denſelben der Vernunft und Ordnung gemäß; daß deren Mißbrauch abgeſchafft, 570
Junius; de coma 428
Juno; die Waldgöttin, 839
Jupiter; der Hagel-Gott, 839. ſ. Geſundheit.
Jura; ſ. Gerichts-Händel. clauſi territorii, ſ. Brandenburg.
Jureconſulti; deren Zweifel gegen die ſtrenge Strafen der Wild-Deuben, 69
Jurisdictio; pari in parem nulla, 221. ſ. *Comes palatinus. Notarius.*
Jurisprudentia; wie dieſelbe zu lehren, 1080. heroica; wer vor deren Verfaſſer gehalten werde; Urtheil davon, 657
Juriſta, ſ. *Juſtiruiſta.*
Juriſte; Dan. XII, 12. auf ſie gezogen, 811. Römiſche, 268. in der alten Röm. ihren Urtheln, ſind keine rationes, 268. worzu ſie nöthig, 811. ein naturaliſirter iſt unfähig, einem wichtigen Amte vorzuſtehen, 794. muß ſich in R. und T. Sättel ſchicken, 522. warum einem Teutſchen alle Europäiſche Geſetze und Geſetz-Bücher zu Hülfe kommen, 1082. Vortheile zukünftiger, die zu Halle ſtudiren, 172, ſeqq. deren Anzahl und Fleis zu Halle, 65. Sächſiſche, entſchuldigt, 279. ſ. *Alexander Severus.* Buſſe. v. Ludewig. Schul-Leute. *Studioſus.* Verzicht.
Juriſten-Facultät, oder Gemeinde; wenn ſie zum Urtheilſprechen kommen, 258. ſind auf die gemeinen Röm. Rechte gewieſen, 280. muſten ſich mit auswärtigen Händeln begnügen, 258. ob ſie den Partheyen Abſchrift geben ſollen von den vom Richter eingeholten Urtheln; ihr Uebermuth, 264. zu Halle; deren Segen, 202. ſ. Cantzler. Facultät. Schöppenſtuhl.
Jus, ignorans, pro ſciente habetur, 137.
Jura, ſ. Recht. *Studioſus.*
Jus belli priuati; ſ. Edelleute.
Jus Canonicum; ſ. *Canonicum Jus. Studioſus.*
Jus Epiſcopale; ſ. *Epiſcopale ius.* Kirchweih-Schutz.

Jus fendale, ſ. *Studioſus.*
Jus Hanſeaticum; ſ. See-Händel.
Jus Julienſe; 186
Jus Legislatorium, ſ. *Comitia.*
Jus Lubecenſe, 186
Jus naturae, ſ. *Fundationes.*
Jus poſtliminii; die Wiederkehr des vorigen Rechts, 1023
Jus publicum; iſt vom Teutſchen Staats- und Fürſten-Recht zu verſtehen, 799. muß durch die Rechtsgelahrheit belebt und in eine Geſtalt gebracht werden, 504 ſ. *Corpus iuris ciuil.* v. Ludewig. Rechtsgelehrter. *Studioſus.* particulare, ſ. Fürſtenthum.
Jus repraeſentationis, Vorſtellungs-Recht, 793 931. ſchlieſſt, nach Sächſ. Recht, Geſchwiſter Kinder aus von der Erbſchaft, 932
Jus retorſionis, 236
Jus, Sedinenſe; *Soldinenſe*, 186
Jus territoriale, ſ. *Epiſcopale ius.*
Jus Wisbicenſe; 186
Juſtellus, 886
Juſtinianus M. 76. 679. 884. ein Vater der Rechte und Geſetze; ſeine Erziehung Gelehrſamkeit, Kriegs-Dienſte, als Feld-Marſchall, Siege, Armeen, Müntzen, 114. ſein Temperament; mit einem Eſel verglichen; gelehrt; deſſen Leben recenſirt, 113, ſeqq. kunnte ſeine Ohren bewegen, 112. deſſen Gerechtigkeit liebendes Exempel, 54. Erklärung ſeines Titels, 263. war dem Kayſer Iuſtino von der Spill-Seite verwandt; warum er von Iuſtino adoptirt worden, 698. heurathet Theodoram, 408. hatte keine männliche Erben mit derſelben, 698. wird einer unzeitigen Liebe gegen ſie beſchuldiget, 698. ſeine groſſe Armee, 374. deſſen koſtbare Bekanntmachung der neuen Satzungen, 79. was er bey deren Publication löbl. beobachtet, 136. woraus deſſen Inſtit. gemacht; will über ſein corp. iur. keinen commentarium geſchrieben haben, 225. heiſſt germanizans, weil er in R. Geſetzen, den T. Völckern zu gefallen, viel geändert, 185. ob er mit ſeinem corp. iur. aus unſerm Vaterlande zu verweiſen, 796, ſeq. was er zur Ehe erfordert, 348. hebt die Erbſchafts-Steuern auf, 434. deſſen Satzung von fiſcaliſchen Erbſchafts-Recht, 674. ob er ein Feind von fiſcaliſchen Erbſchaften geweſen, 680. warum er den Unterſchied unter Schwerdt- und Spill-Magen aufgehoben, 698. läſſt die Töchter gleich den Söhnen erben, 843, ſeq. warum er die Töchter den Söhnen gleich gemacht, 844. 863. deſſen Eintheilung in res ſacras, religioſas & ſanctas, 46. hebt das Verbot von ſeidenen Liefereyen auf, 334. läſſt einen falſchen Meſſias hinrichten, 156. ſ. Ausflucht. Bauen. Buchſtaben. Creutzigung. *Crux.* Feyertage. Geld-Strafen. Geſchlecht. Heruler. Heyraths Freyheit. *Juſtitutiones.* *Julianus.* *Juſtinus.* Juſtitz. Kirche. v. Ludewig. Maulbeer-Baum. Novellen. *Praetor.* Schaam. Seiden-Würmer. Sicilien. *Theophilus.* *Vatican.* *Vicarius.* Unterſchrift. *Woerbenz.*
Juſtinus, der Kayſer; wie ihm Iuſtinianus geerbt, 861. ſ. *Juſtinianus.*
Juſtinus, Martyr, 378. 745
Juſtitz; was, bey verſagter oder verzögerter, Iuſtinianus frey gelaſſen, 54. was Fr. Wilh. K. in Pr. dieſerwegen verordnet, Juſtitz-Weſen; von deſſen Verbeſſerung, 792. 827. ſ. Beſoldung. *Winter.*
Juuenalis, 682. 731

K.

Kämpfer. Duellanten; ſollen mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden, 246. ſ. Zweykampf.
Käpplein; Käppgen; deren ehemahliger und heutiger Gebrauch, 430
Käppleins-Proceſſe; in Nürnberg, 430
Käufer;

Digitized by Google

Käufer; soll den Scheffel nicht abstreichen, 103, seq.
Kalb; das gegossene, ein Weg-Gott, 372. 377, seqq ein Egyptisch Sinn-Bild, den Weg zu treffen, 372. warum die Israeliten solches gesucht; wie Aaron darauf gekommen, 377. warum es ein Weg-Gott heisse, 378. s. Milch-Kalb.
Kalck; ungelöschter, ein Mittel wider die Heuschrecken, 325
Kampf; des Teutschen Adels Termin; darzu, 945. s. Adel. Duell.
Kampf-Jagten; Römische, 51
Kampf-Plätze; des Teutschen Adels, 945
Kampf-Recht; s. Adel. Soldaten-Stand.
Kaneio; vor gaueio, 130
Kannen Preis, s. Ohmgeltern.
Kanzonius; Pommerischer Geschichtschreiber, 685. 724
Karre; auf der Vestung; Strafe der Baum-Mörder und Diebe, 351, seq.
Karolus IIII. dessen regiſtrum regiſtrandorum ist nützlich zum Teutschen Fürsten-Reichs-Lehn- und Kirchen-Recht, 927
Kauf-Lehen-Gelder. Kauf-Lehen-Waare, s. Tausch-Lehen-Gelder.
Kaufleute; sind Degensüchtig, 244. deren heutiges Geheimniß, 534. s. Banqueroutir. Land- und Scheide-Münze.
Kaufmann; durchs Dantziger Blättgen vornehmlich reich gemacht, 11
Kauf-Schoß; wie er im Tausch zu entrichten, 218. hat keinen Grund und Billigkeit; ist an manchen Ort abgeschaft, 219
Kayser; (Joh.) evangel. Märtyrer im Saltzburg. 606
Kayser; seltsame Lehren des Sächs. Weichbildes und Land-Rechts von ihm, 216, seq. ihre Tracht von seidenen Zeug, 331. sie musten ihre bewehrte Leute zurück lassen, wenn sie in Röm. Rath giengen, 273, seq. keiner hat sich zu der Römer Zeiten die Jagt allein heraus genommen; warum sie die Löwen, Tiger, Parder, Panther, zu jagen verboten, 51. haben auf den R. Erd-Creis allein Macht gehabt, von Maas und Gewicht Satzungen zu geben, 506. ob sie zu der Römer Zeiten allein Gold und Silber ausgemünzt, 889, seqq. wie sie ihre Post Bestellungen fortgeschaft, 530, seq. wenn sie nicht an die meiste Stimmen gebunden gewesen, 269. warum sie nicht eher Universitäten anlegen können, 23. Unterschied zwischen einen Röm. und Teutschen, 502. bey ihm ist wohl zu unterscheiden, was er als Kayser, und was er als Landes-Fürst, verhänget; Unterschied zwischen dessen Tafel-Proviut und den geschlossenen Hertzogthümern, 1011. sie glaubten, daß sie in extinctis aut discerptis ducatibus, in der abgegangenen Hertzoge Gewalt getreten, 1039. Oesterreich. priuilegium wegen der Lehn eines neuen Kayserś, 316, sq. s. Abendmahl. Adler. *Albertus*, Brandenb. *Aureus*. Brandenburg. *Bugislaus*. *Cancellarius*. Christian Wilh. *Clemens XI.* Einlager. Faust-Recht. Geld. *Georg*. *Gerard*. Gesetz. Handels-Buch. Königs-Bann. Land. Lehns-Eid. Lothringen. Oesterreich. papst. Post-Stationen. Post-Wesen. Prälaten. Rang-Ordnung. *Rector acad.* Reformations-Werck. Reichs-Stände. Sicilien. Stamm. Steuern. Stifter. Taxis. Titel. Vorspann. Würtenberg. Ferner: *Adolfus*, 170. *Antoninus*, 837. *Arnulfus*, 1016. *Augustus*, 446. Brandenburgische, 157, seq. *Carolus M.* 193, seq. *Carolus IIII.* 157. 193. *Carolus V.* 279. 589. 709. *Claudius*, 58. *Domitianus*, 812. *Ferdinand I.* 594. *Ferd. II.* 143. 269. 279. *Fridericus I.* 22. 293. 893. 896. 1028. 1050, seq. *Frid. II.* 22. 54. 42. 44. 167, seqq. 263. 293. 893. 895, seq. *Frid. V.* 582. 709. 797. *Gallienus*, 1059. *Henricus S.* 1026. Hohenstaufische, 163. *Leo*, 446. *Lotharius*,

rius, 889. *Ludouicus Bauar.* 169. *Lud. IIII.* 170. *Maximilianus I.* 590. 797. Oesterreichische, 158. 711, seq. *Otto M.* 277. 1039. Römische, 114, seq. 263. 329 *Rudolph. I.* 708. 981. 1027. *Sigismundus*, 194 901. Teutsche, 263. 1006. 1036, seqq. *Theodosius*, 302. *Traianus*, 446. *Wenceslaus*, 157. Ingleichen Kayserliche Amts-Verweser, 163 Cammer-Gut, 1039. *Commissarius*, 460. Einwilligung, 460. Hof, 639. Hof-Bediente, 331. Kleider, 192. 194. Land-Gerichte, 712. Leib-Wacht, 306. Müntzen, 958. Revenüen, 82. Vorrechte, 49. 529, seqq. 582. 895, seq. 1022. 1027. Wappen, 158. und nächstfolgende Art.

Kayser-Crönung, s. Aufzüge.

Kayser-Crone; zu Nürnberg, hat an Edelgesteinen keinen Vorzug vor den im Magdeburgischen Schatz zu Maynz befindl. reliquiis, 461

Kayser-Mantel; 191, seqq. 344. 907. s. Mantel.

Kayser-Recht; warum es auf Universitäten den päpstl. Kirchen-Satzungen vorgehe, 896. s. Kirchen-Recht. *Kulpisius.*

Kayser-Staat, s. Becher.

Kayserthum; Chur-Brandenburg hindert, daß es nicht erblich werde, 163. s. *Henric. VI.* von dessen Vereinigung mit dem päpstl. Stuhle, 583. von Fränckischen, 1013. von Griechischen, 883. von Römischen, 106

Kayser-Wahl; s. *Alfonsus. Henr.* von Lothringen.

Keckermann; ein Vertheidiger der Lotterie, 214

Kebrius; Prof. Ruhm seiner Geschicklichkeit, in Orientalischen Sprachen, mithin auch in der Türckischen, 180. 191. zur Vielsprachereyen gebohren, 1082. Ei. Monarchiae Arabico-Saracenicae status Sec. VIII. & VIIII. 180. Nachricht von dem ersten gedruckten Türckischen Buche, 178. Erklärung der auf den Kayserl. Mantel zu Nürnberg alten Arabisch-Mohrischen Buchstaben, 192, seq. hat dem Rath zu Leipzig über 600. Mscr. arabica & turcica recensiret, 194

Kelch; Sehnsucht vieler Fürsten und Nationen darnach, 617. dessen und der Priester-Ehe wegen haben die Saltzburgischen Ertzbischöfe nachgesehen, während dem Cone. Trid. 615. beydes wollen die Päpste nachsehen, bleibt aber doch ausgesetzt, 616. Gezäncke auf dem Conc. Trid. ob er wieder einzuführen oder nachzusehen, 618-623. dessen Gewährung Ursachen, 628, seqq. erfordere einen starcken Keller Vorrath, 620. wird dem Hertzog von Braunschweig vom Papst abgeschlagen; verstattet K. Ferd. I. seinen Landen, mit des Papsts Genehmhaltung; Müntze darauf, 623, seq. Bayern, Oesterreich und Saltzburg, stehen deß und der Priester-Ehe wegen auf dem Sprunge, von der R. Religion gar abzusetzen, 625. den Wein durch ein Röhrlein ziehen, hat Spener in der Marck Brandenb. abgeschaft, 440. s. Böhmen. Calixtiner. Cleve. Evangelische. Franckreich. *Kuen. Maximil. II.* Nachtmahl.

Kelch-Raub; Ursache dessen und Jammer des Volcks darüber, 620, seq.

Kellenbenz. de renunc. 854. 860

Kempten; s. Erb-Schencken-Amt.

Kette; guldene. s. Burger-Frau.

Ketzer; wenn die Straf-Gesetze gegen sie aufgekommen, 745. s. Ernest. Feuer. Kienburg. Papst.

Ketzer-*Conuenticula*, oder Versammlungen, s. *Conuenticula* Haus.

Ketzer-Ehe, s. Römisch-Catholische.

Ketzer-Gesetze; in Ansehung der Evangelischen aufgehoben, 471

Ketzermacherey; Ehe die aufkam, waren die geistl. Zunft-Briefe und Zunft-Grüsse von keinem Gebrauch, 562

Khevenhüller, 430

Kiel;

Digitized by Google

Kiel, ſ. *Rector.*
von Kienburg; (Georg) Ertzb. zu Saltzburg; wem er gefolgt; iſt kein Verfolger der Evangeliſchen; deſſen Todt, Grabſchrift und Nachfolger, 629
von Kienburg; (Mich.) Ertzb. zu Saltzb. befördert den Abſchlus des Religion-Friedens; ſeine Verdienſte darbey und Duldung der Evangeliſchen, 611. ſoll haben einen Wild-Dieb in eine friſche Hirſch-Haut nehen und alſo von Hunden zerreiſſen und freſſen laſſen; wenn und wie er geſtorben; ob er ein Verfolger der evangeliſchen Ketzer geweſen, 612, ſeq. will daß die ſtudioſi theologiae gründlich ſtudiren, 613, ſeq. wer ihm gefolgt, 614
Kimchi, (R.) 408
Kind; vertrincken, ein teutſch Sprich-Wort, 740. einige verſtehen Rom. VIII, 17. nur von Söhnen, 843. aus Beyſchlaf unter verſprochener Ehe blieb zunftmäſſig und bey Ehren, iure Rom. 86. wenn es an der Mutter ſaugt, iſt die 3. Nachtwache der Juden, 489. wenn ſie den Eltern den Todt wünſchen, 58. ihre Trauer-Zeit, 126. ſtehet im T. Reich ſub poteſtate matris, 781. können, nach T. Rechten, keines ihrer Eltern erben, ſo lange noch ein Theil davon lebt, 190. müſſen die Mutter erben; ihr Pflichttheil iſt ein Ausſpruch der Natur; ihre Helfte von der väterlichen Verlaſſenſchaft wäre kein Mutter-Gut; einmahl abgeſonderte haben kein Pflichttheil mehr; in der Halbſcheid der Verlaſſenſchaft ſtecke Vater- und Mutter-Gut; ſ. *Ab inteſtato. Apella.* Beſchneidung. Blut. Blut-Schande. *Claudius.* Degen. Eltern. Freunde. Handwerck. Kleidung. Mutter. Salomo. Schinder Schuldmann. Schuldner. Stamm Güter. Teutſche. Vermächtniß. Unvermögenheit. Kinder Iſrael, ſ. Wachteln. Von abgeſonderten, 190. *Bacchus*-Kinder, 612. Findel-Kinder, 916. Fürſten-Kinder, 629. Geflügelte, 157. natürliche, 581. 590. unechte oder unehrliche, 554. 567, ſq. 907, ſqq. 913. u folg. Art.
Kinder-Geſchrey; der Juden 3te Nachtwache, 489
Kinder-Mord; heut zu Tage gar gewöhnlich; eine Urſache davon in der Chriſtenheit; davon wuſten die Griechen und Römer nichts, 146. 911. ſ. Findel-Häuſer.
Kinder-Raub; ein ſeltſamer; wie er zu beſtrafen, 145. mit Zucht und Arbeits-Haus beſtraft, 146
Kinder-Taufe; *Paedobaptiſmus*; eingeführt, 740. hat zu allen Zeiten viel Widerſpruch gefunden; iſt von Nazianzeno behauptet worden, 738. war in der erſten Kirche ein problema theologicum; worauf die triumphirende Kirche Feuer und Schwerd ſetzt, 744. ſ. *Nazianzen.*
Kinder-Wegnehmung; eine Religions-Sache, 70. juriſtiſche Reſponſa darüber, 71, ſeq. ſ. v. Erthal.
Kinder-Zeugen; ob ein 81 jähriger Mann, und 30 jähriger Witber, darzu vermögend, 53, ſeq. die von Griechen und Röm. darzu geſetzte Zeit, 53. ſ. Unvermögenheit.
Kindheit; ſ. Kindruck. Jude.
Kindtaufe, ausrichten; was es heiſſe und woher es komme, 740
Kindtaufen-Schmaus; ſ. *Jaſon.*
Kindtaufen-Steuer, 309
Kindtaufen-Vater, ſ. Opfer-Geſchenck.
Kirche; Unterſchied der inner- und äuſſerl. weſſen man ſich bey den prächtigen erinnern müſſe, 372. die erſte in Engelland, einer Schaf-Hürde gleich; 379. in der äuſſerl. muß Ordnung ſeyn, 207. Weggehen daraus, ärgerlich, 314. Juſtinian. ließ ſeine Satzungen darinnen publiciren; warum es die Geiſtlichkeit geweigert, 136, ſeq. ſ. Abendmahl. Anwartungen. Bau-Koſten. Caſſe. Ceremonien. Chorhalter. Chriſt. Engel. Evangeliſche

gelische Salzburger. *Ferd. I. Ferd. II.* Geistlichkeit. Halle. Hände-Klatschen. Kinder-Taufe. Landes-Herr. Maas. Papst. Privat-Communion. Schlag-Uhr. Sicilien. Sickler. Wohlstand. Von der äuserlichen, 207. 372. Armenischen, 303. ersten, 208. 303. 744. Griechischen, 303. Hallischen Dom-Kirche, 461. 465. innerlichen, 372. Lateinischen, 883. Occidentalischen, 618. Russischen, 303. sichtbaren, und unsichtbaren, 198. Wiener Stephans-Kirche, 623, seq. und nächstfolgende Art.

Kirchen-Aemter; s. *Bona. Simonie.*

Kirchen-Bücher, s. Anzeige.

Kirchen-Besserung, s. *Matth.* Erzbisch.

Kirchen-Diener; ihnen gehörte ein Theil der Casse, 239

Kirchen-Gebot; de non expectiuando ad munera ecclesiastica, 239

Kirchen-Geschichte; Hallische vom Jahr 1530, 142. vom Jahr 1630, 143. Salzburg-Evangelische, 572. 638. Baronii, s. *Philipp. III.*

Kirchen-Gesetze; deren Abscheu an Todes-Strafen, 146. s. Bischof. Kayser-Recht. *Remissiones.*

Kirchen-Gewalt; des Papsts, s. *Agricola.* die Sicilianische; von wem sie dependiret, 883. Gaufredi Urkund davon ist verdächtig, 882. s. Sicilien. *Vrbanus II.*

Kirchen-Güter, s. *Bona.*

Kirchen-Handlungen; darinnen bleibt der Geistl. Vorrecht vor den weltl. 209

Kirchen-Historie, s. Kirchen-Geschichte.

Kirchen-Ordnung; Chur-Märkische, 622

Kirchen-Rath; s. *Greg XIII.*

Kirchen-Raub; s. *Joh. Albert.*

Kirchen-Recht; das allgemeine; wie es die Evangelischen verbinde; Lutheri Eifer in dessen Verbrennung entschuldigt, 240. in Teutschland eher angenommen, als die Röm. Kayser-Rechte, 526. s. *Anacletus.* Geistliche. *Karolus IIII.* Lotterie. Privat-Communion. Rechtsgelehrte. Sicilien. Straf. Wucher. Zwang-Zinsen.

Kirchen-Staat; verdorbener, 185. s. *Matth.* Erzb.

Kirchen-Väter; begriffen die Jüdische Sachen gar nicht, 988. s. Predigt.

Kirchen-Verrichtung, s. *Simonie.*

Kirchen-Wort, s. *Rector.*

Kirchen-Zwang, s. Nachtmahl.

Kircherus, (Athanas.) 372. 906. dessen Aegyptiaca, 378. schrieb schön, 904

Kirchmaier, (G. C.) 703. Ei. Athenae Wittenberg. 576. de funeribus, 126. de locustis, 324. in Tacitum, 231

Kirchof. commun. opin. 754

Kirchweih-Schutz; davon schliesst man aufs Ius episcopale, 898. s. Fraisch.

Kirstenius; dessen gazophylacium Pers. 325

Kläger; s. Beklagter. Busse. Urthel.

Klage; über Menge der Studirten und Mangel tüchtiger Handwercksleute und Hauswirthe, 559. s. Beklagter. Erb-Zins-Lehen. Gläubiger. Handels-Buch. Jude; *ingl.* Interessen-Klagen unter *Interesse.* Nullitäts-Klagen.

Klatschen, s. Hände-Klatschen.

Kleider; zu Genua, Rom, Venedig, hält man viel drauf; 329. haben die Menschen anfangs nicht getragen; wie und warum sie nach dem Fall aufgekommen, 327. deren oder deren Zipfels Anrührung, ein jüdischer Gebrauch, 390. s. Geistliche. Gold und Silber. *Heliogabalus.* Jude. Moden. Römer. Täufling. Verschwendung. Wester-Hemde. Zeuge; ingleichen Amts-Kleid. Ehren-Kleid, s. Zobel. Kayserliche, s. Nürnberg; und folgende Art.

Kleider-Gesetze; worinnen sie bestehen, 330. verwandeln sich wie ein Gewand, 327

Kleider-Ordnung; in allen Gesetz-Büchern;

chera; aber bald vergessen und übertreten, 327. davon ist wenig in H. Schrift zu finden, 328. s. Römer.
Kleider-Pracht; an Rauch Futter, 332
Kleider-Tracht; beym H. Abendmahl, 303. der alten Könige, 337. s. Tisch des HErrn.
Kleidung; eine Hinderniß der Andacht der Communicanten, 299. deren wegen kaufte man zu Rom Titel; darauf halten die Ital. Städte viel; deren Unterschied nach Stand oder Amt im teutschen Reich; darauf gesetzte Strafen, 329, seq. daran kennet man die Geistlichkeit; Uebermuth damit; Weiber und Kinder ruiniren dadurch ihre Männer und Eltern; Gesetz und Policey-Regeln davon, 330. Gattungen der Röm. 331. Reichs-Abschiede die davon handeln, 329. s. Altar. Goldene Stücke. Gold und Silber.
Klein; (Io.) de probatione per libros mercatorum, 1055
Klempzouius; (Nic.) ein Pommerischer Geschichtschreiber, 685
Klepper-Lehn; Anmerckung davon, 829, seqq. dessen Benennung Ursache; wie es vom Ritter-Lehn unterschieden, 829. ob sie vor steuerbare Güter zu halten, 830, sqq.
Klepper-Sitz; zu Meusselwitz bey Zeitz, 829
Kletter-Buch; s. *Aduersaria.*
Klippel Recht; der alten teutschen, 813
Klockius; de aerario, 928. consilia 214. 772. 928. de contribut. 132. 754
Kloster; s. Closter.
Klug, s. Mägdlein.
Knecht; Vortheile von ihnen bey den Röm. 1057. 1070. ein Leibeigener, muste ein Schuldner werden; damit trieben die alte Teutsche Handel, 692. s. Fuß-Knecht. Gerichts-Knecht Herrenlose Knechte. Land-Knecht. Stadt-Knecht; ferner Besuchen. Dieb. Edelleute. Handwerck. *Henr. auc.* Israeliten. Leibeigener. Lohn.
Knechtschaft. Leibeigenschaft; deren Vortheile, 189. in der Christenheit verboten und abgeschaft, 145. 572
Kniehen. de non prouoc. 213. de nest. pact. 861 864
Knipschild. de ciuit. 222. de nobilitate, 153. 861. de fideicommiss. nicht so wohl Lehr- als Lehrerreich, 150. 152. 684
Knorrens Anleitung zum Proceß, 1075
Kobierzisky, de luxu Rom. 446
Koch; viele verderben das Gerichte, 789
von *Kosleser*, (Sam.) 185
König; wer so heisse, 1018. einer so gut als der andere, 164. richten sich nach den Gesetzen der Natur. 165. ihnen hat man in Teutschl. die grosse Forste und unermäßliche Waldungen als ein Vorrecht überlassen, 51. Evangelischer Könige und Fürsten Glückseligkeit, 875. deren Macht in streitigen Rechts-Sachen und deren Besorgung, 54. s. Abendmahl. Ausspruch. *Clemens XI.* Gelehrte. Goldene Stücke. Hermelin. Jude. Rang. Reformations-Werck. Rom. Von Böhmen: *Joan.* 165. Carolingischen, 706. Dännemarck, 458. Egypten, 179. Fränckischen, 1014. Franckreich, 1016. *Ludouic. XI.* 533. *Theodebertus*, 116. der Heruler, 684. Merovingischen, 701. Preussen, 452. *Frid. I.* König, 791. Friedrich Wilh. 40. 77. Schweden; *Gustau. Adolph.* 279. Sicilien. *Rogerius*, 873-889. Spanien: *Phil. III.* 877, seq. Teutsche: 1018, seq. 1023. Wappen-König, 157. 658
Königreich; s. Bayern. Oesterreich.
Königs-Bann; so viel als der hohe Bann; daß die Landes-Fürsten ihn von Kayser und Reich zu Lehen trugen, 289. s. *Otto M.*
Königs-Recht; s. Herrenlose Güter.
Kohlen, s. Holtz-Mangel.
Kopf; wegen eines kahlen, bediente man sich

sich eines Aufſatzes von fremden Haaren, 429. aus vielen leicht zu rathen, 789. ſ. Bar.
Korn-Juden; daß die Röm. Geſetze wider ſie beſonders auf die Stadt Rom gerichtet geweſen, 879
Korn-Mäſſer; vereidete zu Leipzig, 105
Korn-Preis; wie bey wohlfeilen das Gleich-Gewichte unter den Menſchen zu erhalten, 973-980. ob deſſen Wohlfeile ein Land glück- oder unglücklich mache, 980-983
Koth; ein Zeichen der Trauer, 126
Kothe; der Halliſchen ihre Wappen-Zeichen, 1095. deren Eigenthümer, 47. ſ. Soole.
Koth-Miethe; Koth-*Penſion*; was ſo genennet werde, 47
Kräfte, des menſchlichen Willens; wer ſich die Streit-Fragen davon zu entſcheiden, bemühet, 394
Krahen; ihre Speiſe die Heuſchrecken, 325
Kramer-Glaube; heil- und rechtlos, 1059 dadurch geſchiehet vielen unrecht; Irrung und Bosheit iſt dabey nicht zu vermeiden, 1053. deſſen Ungrund; 1054. wie man ihn durch Röm. Geſetze zu befeſtigen geſucht, 1057
Krancke, ſ. Arzt.
Krancken-Häuſer; worzu ſie geſtiftet, ſind zu kleinen Hofhaltungen worden, 198
Krancheiten; ſollen böſe Geiſter ſeyn, 60
Krebſe, ſ. Heuſchrecken.
Krellwitz; Waſſer daſelbſt, 34
Krieg; deſſen Beſchwerde, 481, ſeq. ein adelicher Zeitvertreib, 48. deſſen Recht dem Hertzog von Oeſterreich eigen, 1035. ſ. Chriſt. Gewiſſens-Freyheit. Hufſiten. Zwey einheimiſche in Saltzburg. 591. der XXX jährige iſt ein Exempel des Gemenges der Land-Güter, 482. ſ. Bauern-Krieg. Pfaffen-Krieg.
Kriegs-Artickel; des teutſchen Adels, 944, ſeq.
Kriegs-Bedienung; ſ. Jude.
Kriegs-Dienſte; ſ. Glieder.
Kriegs- und Domainen-Cammer, zu Halle; was ſie beſorgt, 24
Kriegs-Geräthe; worzu, die daran arbeitende, verbunden, 30
Kriegs-Heer; Ruhm des Preußl. 938. ſ. Armee.
Kriegs-Künſte; davon ſind die Saracenen und Araber berühmt, 175. ſ. Bürger.
Kriegs-Liſt; eine ſtumpfe, 740
Kriegs-Recht; adel. ſ. Adel.
Kriegs-Weſen; darzu gehörige Dinge dem gemeinen Mann unterſagt, 30. ſ. Salpeter.
Kriegs-Zeichen, ſ. Fehde.
Krirtz, 204
Krôpelin, 204
Kuckus; Kuxen; ein Bergtheil; heiſſen in Compagnie-Handlung Accien, 231 ſeq. ſ. Accien.
Kuen, (Io. Iac.) de Belaſi, Ertz-Biſchof zu Saltzburg, 614. Zuſtand ſeiner evangel. Unterthanen unter ihm, 614-619. ſeine Entſchuldigung, warum er nicht auf den conc. Trid. erſcheine, 617. Vollmacht ſeiner Geſandten dahin; der Geſandten Antrag daſelbſt; ſeiner evangel. Unterthanen Supplic um den Kelch; was er der Religion wegen verſtattet; ein Hertzens-Freund Auguſti, Churf. zu Sachſen; ſein Todt und Ruhm, 627. ſein Nachfolger, 629
Kuh; warum ſie der Egyptier Gott, 378
Küche; und Rauch muß der haben der Pfannen wercken will, zu Halle, 304
Künftige; darauf, nicht aber aufs vergangene, gehen die Geſetze, 237
Künſte, ſ. Hand-Künſte.
Künſtler; von Holtzſchnitten, ſ. v. Ludewig.
Kürtzung; der Gerichts-Händel und Proceſſe, 792-827
Kulpiſius; deſſen ungegründeter Einfall von den

den gemeinen beschriebenen Kayser-Rechten, 251
Kundschaft, s. Handwercks-Attestat.
Kundschafter, s. Fremde. *Josua.*
Kunst; eine freye, s. Jagen.
Kunst-Wörter; sind schwer in andere Sprachen kurtz und deutl. zu geben, 801. die Griechischen lassen sich nicht Lateinisch machen, 802. der Rechtsgelehrten, Lateinisch; der Philosophie, Griechisch, 900
Kupfer; mit einem mißbrauchten Spruch H. Schrift, 874
Kupfer-Fabric; zu Halle, 59
Kupfer-Münze; Othonis, dem Goldmacher-Stein verglichen; wird theuer bezahlt; ob sie echt, 842. dergl. findet sich im Preußl. Müntz-Cabinet, 843. ob der Röm. Rath sie allein besorgt habe, 889, seqq.
Kupferstiche; kann man in Druckereyen nicht anbringen, 59
Kuß; und Tritt, auf des Vasallen Fuß, ein besonder Lehens-Ceremoniel; 317. Friedens-Kuß, s. Communicanten.
Kutschen; Staat und Uebermuth damit, 424. s. Carossen. Hof-Kutsche. Land-Kutsche. Sänfte.
Kutschen-Fahren; Röm. Gesetze davon, 424
Kutschen-Ordnungen, 434
Kutschen-Steuern; 434. in Franckreich auf und in Preussen abgebracht, 424

L.

Labbeus; (Phil.) 573. biblioth. manuscr. 886. glossarium, 892
Labeo; (Antistius) will lieber Professor bleiben, als Burgermeister zu Rom werden, 639
Laboranten; sollen nicht curiren, 869. 872
Lacedämonische Gesetze, sind sehr kurtz, 798
Lade, s. Richter. Ober-Lade; s. *Dioecesanum ius.*
Länder-Titel; wer sie angefangen, 263
Längst Leib, längst Gut, 191
Lähmung, s. Glieder.
Lästerer; wer unter diese Rotte gehöre, 21. s. Schimpfer.
Läutung der Glocken, wider die Heuschrecken, 325
Lage des Gestirns; s. *Gaffarelli.*
Lambecius; biblioth. Viennens. 701. 1031
Lambertus; Bischof von Lüttich, 52
Lamm; deren Beltz vor die Bauern, 333
Lampe; s. Christ. Jude.
Lampridius; 331. 400. 656. 842
Lancellotus; templum omnium iudic. 684
Land; dessen Nutzen, ist dem Nutzen der Unterthanen vorzuziehen, 31. welches vor reich gehalten werde, 340. welche Professionen, bey Anlegung der Städte, auf dem Lande geblieben, 562. wer daraus gejagt werden mag; was dessen Aufnehmen erfordert, 140. Nachricht von fremden, ist nützlich in den Anzeigen, 22. das gelobte, s. Herolds-Kunst. Geschlechts-Lande, s. *Ptolemaeus.* Unterschied, zwischen Reichs-unmittelbaren und mittelbaren, getadelt und gerettet, 1040, seq. von welchen Ländern sich die Teutsche Kayser geschrieben, 263. Neuerworbene, 106. s. Advocat. *Arnulfus.* Cron-Güter. Evangelische Saltzburger. Fremde. Fürsten und Herrn. Gärtner. Gasthof. Geld. Hagestolzen-Recht. Herrenlose Leute. Lehens-Curie. Linde. Lotterie. Magdeburg. Müntz-Sorten. Post-Stationen, 530. Salpeter. Saltzburg. Schreib-Züge. Schuldner. Sprengsel-Fraß. Teutsche. Waffen-Schmidt; und nächstfolgende Art.
Land-Adel; ziehet das verlassene Feld und Dörfer an sich, 482
Land-Bau-Meister; s. Preussen.
Land-Betrüger, s. Maas und Gewicht.

Land-Buch; Pr. Satzung wegen des Ritterschaftl. nebst Einrichtung des bey der Magdeburgl. Ritterschaft, 645. 655. dessen Nutzen in Geschlechts-Streitigkeiten, besonders über der Lehen- und Erb-Folge, 656
Land-Charten, s. Nürnberg.
Land-Edelmann, s. Geld.
Landes-Aeltester; s. Gau. Landes-Hauptleute.
Landes-Folge, s. Bischof.
Landes-Fürst; jeder kann in seinem Lande Gesetze machen; wie er solche authorisiret, 251. welche Geheimnisse ihm nicht verschwiegen bleiben sollen, 570. s. Agilolfische Haus. *Arnold.* Bayern. Burggravthum. *Burkard. Conrad.* Domain-Güther. Festtage. Jagten. Kayser. Königs-Bann. Landes-Herr. Maas. Oesterreich. Post-Wesen. Prälaten. *Rector.* Salzburg. Schleßwig. Schöppenstuhl. Teutschland. *Thassilo.* Wein.
Landes-Gerichte, s. Bayern. Land-Gerichte. Zeugen Verhör.
Landes-Gesetze; vom Kayser zum Ueberfluß, bestätiget, 251. s. Braunschweig. Landes-Satzungen.
Landes-Hauptleute; heissen in der Lausnitz Landes-Aelteste, 257. s. *Rector.*
Landes-Herr; dessen Pflicht vor die Kirche, nach göttl. natürl. canonisch- und bürgerl. Rechten; ob er die ad cultum divinum oder pios usus geschenckte oder legirte Güter und Nutzungen secularisiren, und zur Erhaltung adl. Familien anwenden könne? 80, seqq. ihm ist an adl. Geschlechtern im Lande gelegen, 657. dessen Guade, wenn canonici ausser ihren Stift und Kirchen sich aufhalten dürffen, 8. ihm gehören die unterirdische Sachen, 765. wo er rector seiner Universitäten ist, 23. Unterschied von dessen Gütern, 48. von ihm werden die Aporecken, Cämmerey, Wirths- und Zoll-Häuser visitiret, 401. s. *Academici honores. Frid. I.* Kayser. Gastwirth. Gerichts-Herr. Land-Münze. Land-Rath. Posten. *Rector acad.* Schatz. Thorzeddel.
Landes-Hoheit; ob ihr Ursprung vor eine Neuerung und verdächtig zu halten, 1051. Beweis; daß die Hertzoge des T. Reichs dieselbe von Anfang des 913. Jahres gehabt und gebraucht, 1012. Böhmen, Brandenburg, Lothringen, Schwaben, Sachsen, Thüringen, haben sich mit dem Kayser und Reich gesetzt, und ihre Landes-Hoheit behalten, 1020, seq. s. Böhmen. Brandenburg. wie es einigen T. Kayserrn ergangen, welche die Reichs-Fürsten darinne beeinträchtiget, 1045, seq. wie der T. Fürsten ihre befestiget, 1024, seq. s. Abzugs-Geld. *Arnold. Arnulf.* Brixen. *Chronicon. Henr. aue.* Oesterreich. Post-Wesen. Reichs-Fürst. Schatz-Recht.
Landes-Obrigkeit; hat die Gewalt, Maas und Gewicht vorzuschreiben, entweder sich oder sich und den Landes-Ständen zugeeignet, 506
Landes-Räumung, der in fremden Landen getrauten Ehe-Leute, 347
Landes-Satzungen; ihr Nutzen in den Anzeigen, 17, seq. Pr. Edict, sie alle einzusehen, 199. s. Landes-Gesetze
Landes-Stände, Vasallen und Unterthanen, sind, bey allen ausserordentlichen Ausgaben, zu einem Beytrag verbunden, 754. den ersten sind die Jagten nie untersagt worden, 51. mit deren Einwilligung werden alle Gesetze reguliret, 507. warum die Schlesische keine Acten, sonderlich in Land- und Lehen-Sachen, ausser Landes auf Universitäten schicken wollen, 202. 281. s. Gesetz. Landes-Obrigkeit. Land-Stand. Printz.
Landes-Striche, s. Gau.
Landes-Verweisung; auf unrechtmässigem Beyschlaf, 86. Strafe der Baum-Dieb

Digitized by Google

Dieb und Mörder, 352. wegen unzeitigen Geld-Vorschusses, 58. vor die Waaren-Maas-und Gewicht-Verfälscher, 512. auf den Menschen-Raub, 146. und Wieder-Taufe gesetzt, 728

Landes-Wehrung, Rheinische; geht auf Schroot und Korn, 759

Land-Friede; der Mißbrauch des Degens hat Gelegenheit darzu gegeben, 246

Land-Gerichte; Kayserl. zu Aachen, Auspach, Würtzburg, 185. s. Bayern. Nürnberg.

Land-Gut; wer eines ererbt oder erkauft, soll dessen Einkünfte im Lande verzehren, 304. deren Gemenge entsteht aus den Land-Plagen, 481. s. Krieg. Miethmann.

Land-Herr; wer in Oesterreich so genennt werde, 1033

Land-Jäger-Meister, s. Cärnthen.

Land-Knechte; bisher anrüchtig, deren Kinder nun ehrlich und innungsfähig, 570, seq.

Land-Kutsche; l. 7. D. naut. caup. stab. ist von ihnen, nicht von Gasthöfen, zu verstehen, 400

Land-Leben; s. Adel.

Land-Mann; der alten ihre Wirthlichkeit, 1004. muß sich mit frey gemietheten Gesinde behelffen; 189

Land-Münze, und Röm. Reichs-Müntze, 115

Land- und Scheide-Münze; welche es sey, und wovon sie zu machen, 643, seq. soll der Landes-Herr, ohne der Land-Stände Einwilligung nicht schlagen; einerley Nahme; Ursach ihrer Benennung, 644. s. Scheide Münze.

Landpfleger; Römische, s. Habsburgische Geschlechte.

Land-Plage; viel und vielerley Gesetze, im T. Reich, 768. Hungers-Noth, 977. ob die Einführung des Röm. Rechts eine sey? 796

Land-Rath; vor Alters, ohne Sold, 211. dessen Rang, 206. ob die Function eines General-Superintendenten, welcher zugleich consistorii praeses und Vice-Cancellarius academiae, wichtiger als eines Land-Raths sey, 209, sq. sie gehöret ad ministeriales prouinciae; ihr Rang ist nicht in allen Provintzien einerley; sind in Land- und Staats-Sachen die rechte Hand des Landes-Herrn, 210. wie er für dem consistorio stehe? 211

Land-Recht; oder Lob-Buch; das alte Holsteinische, Schleßwickische, Dithmarsische; Thüringische; Solmische; Marpurgische; 186. Sächßl. 150. von deren Beylage in den Rechts-Händeln, 280, seq. ob ein Rechts-Spruch dagegen für null und nichtig zu achten; halten einige Rechtsgel. pro iure honorario, 280. sind meist nur Uebersetzungen der Röm. Rechte, 507. s. Adel. Bayern. Culmisches Recht. Dingelfingen. Eheleute. Freyheit. Kayser. Rechtsspruch.

Landsässige, Grafen; Ritterschaft; s. Graf. Ritterschaft.

Landsassen; Bäyerische, s. *Frid. I.* Kayser. Land-Tag.

Landsasserey; Oesterreichische, s. Bischof.

Landschöpfen; s. Schöpfen Bäncke.

Landsqueners; Pr. Edict dagegen, 292

Land-Stand; jeder hat vor alters das Wild in seinem Gut vor sein Zubehör gehalten, 51. s. Landes Stände.

Land-Stube, s. Geschimpfter.

Land-Tag; darauf zu erscheinen, macht einen nicht gleich zum Landsassen, 1018. s. Bundes-Verwandte. *Charitasin.* Steuer-Wesen.

Landtags-Abschied; s. Abschied. Dingelfingen. Gandersheim. von Ludewig.

Land-Wein; rother, geht die Elbe hinunter und kommt ungetauft als Burgunder zurück. 514

Lange, (Ioach.) disp. de concionibus 315.

A. C. Jubel-Rede, 93

Digitized by Google

Lange; (Io. Ioach.) A. C. Jubel-Rede, 93
Lange, von Wellenburg; Mutter des Card. Math. Ertzb. von Saltzburg, 581
Langlaeus; (Ianus) fleiſſig, alt und neuer Rechts-Sachen erfahren, 273. deſſen ſemeſtria, 273, ſeq.
Languedoc; ſ. *Henr. IIII.*
Lantze; die Heilige, ſ. Grafſchaft.
a *Lapide*; (Hippolithus) de ratione ſtatus, 809
Laroque, (Ma'th.) in aduerſ. 562
Laß-Geld; nach aufgehobener Leibeigenſchaft in Abzugs-Geld verwandelt, 196
Laſter; theilen die Juden ein, in thuende und laſſende, 510. welche zur zeitlichen Strafe zu ziehen, 436. ſ. Anzeige. Hännsgen. Jugend.
Latein; ob es eine Drachen-Sprache des Papſtes ſey? 899, ſeqq. warum man ſich deſſen in den Gerichten ſo lange bedienet, 900. bis ins XIII. Saec. gebraucht, 1095. warum ſich deren die groſſen Herren unter ſich bedienen, 900. wers recht leſen kunnte, wurde vor gelehrt gehalten, 613. Juriſtiſches: actiones perpetuae; in infinitum; longiſſimus gradus; 679. verdächtiges gerettet, 989, ſq. ſ. *B.* Buch. *Desherentia.* Friedens-Schlus. *Mabillon.* Prielmeier. Lateiniſche Kirche, ſ. Sicilien. Lateiniſcher Pfaffen-Krieg, ſ. Pfaffen-Krieg.
Laternen; wer von deren alten Gebrauch geſchrieben; wer damit Uebermuth getrieben, 119. wo und warum das Laternen-Setzen in den Städten aufgekommen, 119, ſeq. ſ. Gaſſen-Laternen. *Licerns.*
Latomiae; Begrif davon, 368
Latomus, 204
Latz, ſ. Bruſt-Latz. Dienſt-Mägde.
Lauallus; (Io.) warum er ſich, in Paris, zuerſt fahren laſſen, 415
Lavant; unter Saltzburg ſtehender Biſchof, 573, ſq.
Lauda; der Schieds-Richter, im T. Reich üblich, 223
Lauenburg, ſ. Anhalt.
Laufen, ſ. Thurnier-Spiele.
Launois; (Io.) de Iudaeis cogendis uel non cogendis ad baptiſmum, 743
Lauſitz; Probe der Geſundheit deſſen, der daſelbſt teſtiren will, 668. ſ. *Acta.* Appelliren. Landes-Hauptleute.
Lauterbach; deſſen Mengerey der R. und T. Rechte, 191. coll. th. pr. ad *D.* 520. 677. ad ius Warteb. 780
Laws; Actien-Stifter, 12
S. Lazars-Orden, ſ. Orden.
Lazius; (Wolfg.) genealogia Auſtr. 702. de rep. Rom. 894
Leben; darüber ſind die Menſchen nicht Meiſter, 997. wer von ſeiner Hand leben will, muß allein daraus zehren, 9. ſ. Borgen. Chriſt. Jude. Kind.
Lebens-Beſchreibung; groſſer Herren, ihr gemeiner Fehler, 866. des von Gundelsheim, 867. *Philip. Boni*, ſ. *Germanus.*
Lebens-Mittel; und Unterhalt, ſ. Beſoldung. *Europa.* Feuerung.
Lebens-Strafe; 121, ſeq. ſ. Chriſten-Taufe. Creutz. *Dardanarii. Deſerteur.* Leib- und Lebens-Strafe. Raths-Glied. Soldate. Strang. Taufe. Todes-Strafe. *Vltimum ſupplicium.* Wild-Dieb.
Lebens-Zeit; gemeine, 929, ſeq.
Leckermaul; Römiſche, 975
Ledige Anfall; Verſtand davon, 829. 848. 853, ſeqq. 860. ſ. Anfall. Sohn.
Ledige Stand; die Geiſtl. und Kriegs-Rechte halten ihn für eine Tugend, 140
van *Leeuwen*; (Sim.) 403. 1083
Legara, zu Heydniſchen Irrthümern ſollen zu den Kayſerl. reuenuen gezogen werden, 82
Legations-Steuer; 309. durch beſtändig Herkommen eingeführt, 754
Leges; Alemannorum, Angliorum, Baiwariorum

warіorum, 185. 900. Burgundicae, 183. Femicae, Frisiorum, 185 Gothicae, 183. Leopoldinae, 185. Longob. 676. Normannicae, 183. 499. 676. Ripuariae, 185. 677. 900. Salicae, 185. 900. Saxonum, 185. 900 Taurinae, 183. Teklenburgicae, Thassilonis, Trutmannicae, Werinorum, 185. *West-Gothicae*, 351. 499. 676. der Teutschen älteste Haus-Tafel und Gesetz-Buch, 1079. Westphalorum, 185. warum sie lateinisch, 900. s. *Lex.*

Leges antiquae Germanorum & Francorum und capitularia, Heroldi, Lindenbrogii, Pithoei, Sirmondi, sollen gedruckt werden, 237

Leges correctoriae, & poenales, in engem Verstande zu halten, 748

Legislatoria potestas, s. *Potestas.*

Legislatorium ius, s. *Comitia.*

Legisima; uini nulla est, 785. der Mutter und mütterlichen Gros-Eltern, 785. matri, pietatis intuitu, seruatur, 782. s. *Condictio* Ehe-Mann. Pflichttheil.

Legitimatio; Ursache der Teutschen, 568. den Haus-Graven und Obrigkeiten einträglich, 913

Λεγόμενα, s. Γεγραμμένα.

Lehen; hasten meistens auf cörperlichen Dingen, 317. s. Bayern. Beutel-Lehn. *Bugislaus.* Burggravthum. Carl, Hertz. Cassuben. Erb-Zins-Lehen. *Feuda beneficiata*, 1050. *Feuda oblata.* Fürstl. Häuser. *Gerard.* Hand. Kayser. Klepper-Lehn. Königs-Bann. Landes-Stände. Papenheim. Pommern. Reichs-Fürsten. Schwaben. Sicilien. Stettin. Wachs. Wenden. Würtenberg; und nächstfolgende Art.

Lehnbarkeit; gegen jährl. Zinns-Abtrag erlassen, 318. Elbenau, Gotau, Ranis, der Brandenburgischen unterworfen, 666

Lehn-Brief; des Schuldheischen und Burggraven-Amts zu Halle, unter der Formul: bis auf Wiederruf, 279. s. *Bugislaus.*

Lehn-Buch; Beschreibung eines zu Heidelberg befindlichen, 658. s. Armorial.

Lehn-Cammer, s. Brandenburg. Lehen-Curie.

Lehn-Ceremoniel, s. *Borchorst.* Hut. Kuss. Lehen-Curie. Mannsfeld.

Lehn-Curie; Manns-Cammer; in jedem Lande ist nur eine; was man darunter verstehe; Nachricht von der Magdeburgischen, 316. die Magdeburgische ist in Lehens-Ceremoniel sehr eigen, 317. s. Verschwiegenheit.

Lehn-Eid; wegen Sicilien, dem Kayser und Papst zugleich geleistet, 889

Lehn-Fahne, s. *Lorbarius.*

Lehn-Folge; von weltl. Fürstenthümern, den Geistl. aus Unwissenheit zugesprochen, 1086. s. Land-Buch.

Lehn-Fürsten; von der Chur-Marck, 162. 169. Reichs-Aster-Lehn Fürsten, s. Pommern.

Lehn-Geld; nach der Kauf-Summe eingerichtet, 218. worauf es ankomme, 219. s. Tausch-Lehn Geld.

Lehn-Herr; ob ihm unanständig, dem Vasallen nachzugehen, 316. s. Beutel-Lehn. Erb-Zins Lehn.

Lehn-Hof, s Reichs-Lehn-Hof.

Lehn-Klepper-Mann, s. Klepper-Lehn.

Lehn-Leute; sind zur Prinzessin-Steuer verbunden, 309. s. Beutel-Lehn. Herzog. Unterthanen.

Lehn Pflicht; stets mit Roß und Rüstung zum Aufsitzen bereit zu seyn, 427

Lehn Recht, s. Adel. *Karolus.*

Lehn Tafel, zu Halle, wächserne, uralt, 1096. deren Beschreibung, Verwahrung, Ansehen, 318. ihre Absicht, 656. schreiben sich von dem Gebrauch der Römer her, 1100. halten, was es heisse,

317. ſ Erb Lehn-Tafel. Halle. Pfännerſchaft. Tafeln.
Lehn-Tafel Feſt, ſ. Pfännerſchaft.
Lehn-Waare; wie ſie bey Vertauſchung der Lehn Güter zu bezahlen, 218. ob deren öftere Wiederholung unbillich, 219. ſ. Erb-Zins-Lehn. Tauſch-Lehn-Geld. Tauſch-Lehn-Waare.
Lehn-Stuhl, Petrarchae, 956
Lehre; Lehren, ſ. Alter. Jude.
Lehrende; Lehrer, ihr Vergnügen, 19, ſeq. ſ. Jude.
Lehr-Stuhl; Lutheri zu Wittenberg, werth geachtet, 956
Leib; ob die Geiſter den menſchlichen bewegen und handthieren mögen, 60. Längſt Leib, längſt Gut; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut, 949
Leibeigener; iſt, ſo lang er lebt, frey, wenn er ſtirbt, ein Knecht, 139. bey Anlegung der Städte, wurden ſie auf dem Lande gelaſſen, 572. ſ. Bauer. Hageſtolzen-Recht. Handwerck. Knecht.
Leibeigenſchaft; Preuſſen hat ſie in Cleviſchen und Weſtphäliſchen abgeſchaft, 477. Pr. Edict, daß keine Ankömmlinge in Preuſſen ſollen darinnen gehalten werden, 473, ſeqq. 477. ſ. Knechtſchaft. Laß-Geld.
Leiden-Strafe; auf Beſchädigung der Bäume, 129. ſ. Maulbeer-Baum. ſupplicio adficere, wird nur davon verſtanden, 728
Leib- und Lebens-Strafe; auf unzeitigen Geld-Vorſchuß, 58. damit muß man Land verderbl. Verbrechen begegnen, 728. auf Vergaderungen geſetzt, 468. ſ. *Dardanarii*. Raths-Glied.
Leib-Fahne, ſ Fahne.
Leib-Geſandter; päpſtl. 581
Leib-Maul-Eſel, ſ. Papſt.
von Leibnitz; deſſen prodromus iuris gentium, 167. Cod. iur. gent. 306. ſ. *Methodus*.
Leib-Pferd, ſ. Papſt.
Leib-Renten; dürfen nicht an junge Leute verkauft werden, 242. ſ. Canonicat.
Leib-Wacht, ſ. *Claudius*. Lothringen.
Leiche, wurde ſonſt am Grund des Gebäudes oder Hauſes eingeſcharrt, 450
Leichen-Koſten; den Erben beſchwerlich 127
Leichen-Predigt, ſ. Geſchlecht-Regiſter.
Leichnam; mit Wachs umgoſſen, 1090
Leiden, ſ. *Heineccius*.
Leidende Parthey, ſ. Buſſe.
Leihen; Nachricht davon in den Anzeigen, 6, ſeq.
Leih-Haus, zu Halle, 24
Leinewand; darauf ſchrieben die Römer, 1066
Leineweber; bisher anrüchtig, deren Kinder aber für ehrlich und innungsfähig erklärt, 570, ſeq.
Leipzig; iſt mit Eſtidiz vertauſcht, 286. ſ. *Cancellarius*. *Kebrius*. Poſt-Haus. Saale. Wechſel-Clauſul.
Leo; Africanus, 323
Leo; Allatius, ſ. *Allatius*.
Leo; (Io Chr.) A. C. Jubel-Rede, 99
Leo; (Io Gottfr.) A. C. Jubel Rede, 98
Leo; der Kayſer, ſ. Gebäude.
Leo; der Papſt, ſ. *Matth*. Ertzb. zu Saltzb. Papſt.
Leonhardi, ſcriptores poſtarum, 530
Leonhardus; Ertzbiſch. zu Saltzburg ein Pfaffe der nicht auszuſäcklen, 589
Leopoldus; de concurrentia iurisd. 213
Leopoldus M. der Kayſer, legt den Grundſtein zum Pr. Königs-Thron; beſorgt die Univerſität Halle mit Privilegien, 714, ſeq. ſchrieb übel, 905
Leopoldus VII. errichtet die Oeſterreichl. Landes-Ordnung, ohn des Kayſers und Reichs Einwilligung, 1031
Leopoldus Anton. Ertzbiſch. zu Saltzburg, 416

de *Le-*

Digitized by Google

de *Lequille*; (Didacus) ſplendor gentis Auſtriacae, 702
Lereb; (Caſp.) de ordine equeſtri, 850
Lerchen, ſ. Jude.
Lernen; die beſte Art darzu, 66. ſ. Alter.
Lernende; deren Vergnügen, 19, ſeq.
Leſen, ſ. Schreiben, Teutſche.
Lettres anecdotes & memoires hiſtoriques du nonce Viſconti &c. 619
Der Letzte thut die Thüre zu, 191
Letzter Wille, ſ. Teſtament.
Leuber; Sächſ. Juriſt, entſchuldigt, 279
Leuchs; (Chr. Leonh.) ad Valnerum, 860
R. *Leui*, 408
Leviten; ihre meiſte Sachen ſind ſchon in Egypten geweſen, 371. unerkannte Urſachen ihrer Geſetze, 371-374. ſ. Aegyptier. Fürbildungs-Lehre. Gottes-Dienſt. *Moſes. Spencer.*
Lex; Papia Poppea; deſſen Verordnung, 140. Ripuar. Francorum, 857. Wiſigoth. 782. quod lege non ſublatum, quis negauerit ſubſiſtere, ungeſchickt angewendet, 521. ſ. *Caducaria lex. Deciſa. Diſpoſitio. Donationes. Leges.* Rabbinen. *Ratio. Teſtamenta.*
Lexicon; was noch vor eine Art derſelben fehle, 891. ſ. Univerſal-Lexicon.
Leyſer; meditationes ad D. 519. de except. non num. pec. 1079
Libare; deſſen Urſprung und Ableitung; Diis; was es bedeute, 442
Libellus, ein Gerichts-Buch; Libellum vor periculum geſetzt, 265. ſ. v. Ludewig.
Licentiari; werden mit Ceremonien gemacht, 561
Licht; ein jeder bewahr das Feuer und Licht ꝛc. Urſprung dieſer Formel in Nachtwächter Geſang, 488. ſ. Chriſt. Jude.
Liebes-Brode, 303
Liebes-Werth, Grund des vernünftigen und unvernünftigen, 955. von raren Thalern, nicht ungegründet, 957. ſ. v. Ludewig. Thaler.
Lieferungen, ſ. Jude.
Lied, ſ. Geſang. Wächter.
Liefereey; worauf deren Tracht ankomme; Geſetz, keine ſeidene zu geben, 334. ſ. Brod-Herr. *Juſtinian.* Magd.
Lightfoot; hor. Ebr. 146. 154. 380. 408. 440. 490. 732. 734, ſeq. 738. 740. 742
Limnaei, ius publ. 805
Limmer, Senior der Berg- und Thal-Gerichte zu Halle, 144
Linde; Alleen davon, ſ. Berlin. Pr. Edict, ſie nicht zu beſchädigen, 352. ſie machen das Land angenehm; geben geſunde Luft, 353
Lindenberg, 204
Lindenbrog; warum ſeine Sammlung von teutſchen Geſetzen ſo werth, 201. deſſen leges antiquae, 204. 237. 251. ſ. *Leges antiquae.*
Lindwood. Engliſcher Rechtsgelehrter, 183
Linie, ſ. *Agnatio.*
Linum, triplex, erklärt, 1098, ſeq.
Lippenſchlag, ſ. *Helmont.*
Lippold. de remediis aduerſus locuſtas, 324
Lipſius, 230. 329. de cruce, deſſen Irrthum gezeigt, 381. de magnitud. Rom. 107. de militia Rom. 487, ſq 490
Lipskius; deſſen Gemenge mit den R. Rechten, 184
Littleton. Engl Rechtsgelehrter, 183
Litterae, formatae, ſ. *Epiſtolae.* Subſidiales & mutui compaſſus, ſ. Schuldner.
Litthauen; daſig Land-Recht, 767. ſ. Jagt Gewohnheiten. Wald.
Liuius; 295. 1058
Lob-Buch, ſ. Land-Recht.
Loben; ſollen die Geſchöpfe den Schöpfer, 61. ſ. Adam. Chriſt. Stand der Unſchuld.
Loccenius, (Io) ein Schwediſcher Rechtsgelehrter, 184. deſſen ius Suec. 767. Handſchrift zu Hülfe der antiquitatum Sueco-Gothic. 210
Lochnerus, 204
Locularo; ob es rein latein, 989, ſeq.

Lodin-

Digitized by Google

Lodinger; (Mart.) ein verborgener evangeliſcher Jünger in Saltzburg. 607
Löbegün, ſ. Amts-Städte.
Loeber; (Chr. Hear.) vom Heuſchrecken-Heer, 324
Löffel, ſ. Communicanten.
Loehneiſer. de excubiis, 491
Loeſcher, act. reform. 579
Lötiges; d. i. gelöſetes oder geläutertes, 230
Löwen, ſ. Kayſer. Wappen.
Lohmeier, de luſtrationibus, 730
Lohn; davor arbeiten, hieß, bey den Teutſchen, des andern Knecht und Dienſtmann ſeyn, 553. Lohn für die Lehren und Lohn für die Arbeit, ein Unterſchied bey den gelehrten Juden, 558. Boten-Lohn, bey Verſchickung der Acten, 723. ſ. auch Kinder-Lohn. Tage-Lohn.
Lombard- und Leih-Haus, zu Halle, 24
London; daſelbſt gehen Chriſten zu Juden über, 743. allda können etliche Kaufleute Scheide-Müntze ſchlagen, 644, ſeq.
le *Long*, (Iacque) bibliotheque hiſtorique de la France; ein fleiſſiger, unermüdeter Bücher-Kenner, 660
Longobardiſche Geſetz und Rechte; wie ſie den Teutſchen nützen, 185. ſ. Erb-Recht. Geld-Buſſe.
Loos; Bedeutung dieſes Worts, 230. von demſelben in zweifelhaften Gerichts-Fällen; wer davon geſchrieben, 826
Looſen; geboten im A. und N. Teſtam. 230, ſeq. Stellen im Kirchen Recht davon; ingl. im Röm. 231. in Erbſchaften; bey Frey-Tiſchen, 233, ſeq. ob es mit dem Worte GOttes überein komme, 234. verſchiedene Arten der Teutſchen, 231
Losſprechen; ſ. Handwercks-Junge. Taufe.
Lopez; Vertheidiger der Lotterie, 234. 236
Lotharius; der Kayſer, reicht zugleich mit P. Innocentio II. die Sicilianiſche Lehn-Fahne dem König Reginaldo, 889
Lothringen; eigentlich nicht zu Teutſchland, wohl aber zum T. Reich, gehörig, 1021. daſiger Hertzog konnte nicht erhalten, mit Beybehaltung des Degens beliehen zu werden, 274. ob daſige Hertzoge ſich unter den Churfürſten befunden? ſie haben ihre Souverainität höher gehalten, als eine weitere Verbindung mit dem T. Reich, 305, ſq. wenn es auf dem Reichs-Tage das meiſte zu thun gehabt und das vornehmſte Reichs-Ertz-Amt verwaltet; wird General Capitain der Kayſerlichen Leib-Wacht; will dem Kayſer, auf dem Reichs-Tage zu Metz, das Schwerdt vertragen; Anzeigen von deſſen alten Churfürſtenthum; ändert, bey der Wahl Conradi II. ſeine Wahl-Stimme, 306. Habsburg und Lothringen ein Geſchlecht, 707. ſ. *Alfonſus*. von Canon. Carl, Hertz. Churfürſtenthum. *Gerard. Gerhardus*. Hertz. von Lothr. *Giſelbertus*. Habsburgiſche Geſchlecht. *Henr*. von Lothringen *Henr. S.* Landes-Hoheit. *Otto M. Otto IIII.* Stamm. *Theodoricus*.
Lotterie; Gottes- und Rechts-Gelehrten billigen ſie, 232. Pr. Edict gegen die auswärtigen; ob ſie den natürl. göttl. oder bürgerl. Rechten nach verboten? 230, ſeqq. ob es des Landes Nutzen erfordere, ſie zu verbieten? 230. 235, ſeqq. des Wortes Urſprung, 230. dem Armuth zum beſten; dadurch werden die Teutſche zu Knechten; viele auch reich, 231. Abſicht deſſen, der ſie anlegt; eine Fourberie, 232. von der Holländer Gewinnſucht und Engelländer Einbildungs-Kraft in Schwang gebracht; Aberglauben davon, 233. Streit darüber; deren Vertheidiger; Feinde; finden keinen Schutz, weder in GOttes Wort, noch in päpſtl. Kirchen-Recht, 234. ſ. Cammer-Gericht. Teutſche.
Lotteriſucht; der Unterthanen, zu ſteuern, 235
Lotteriſte;

Digitized by Goo

Lotteriſte, ſ. Accien-Händler.
Louis d'or, ſ. Dublonen.
Lubecenſe/ius, 186
Lublerus, (Io.) de incendiis, 491
Luca, ſ. *Rudolfus I.*
Luciani, martyrologia, 302
Luckii ſylloge numiſmatum, 624
Lucretius; 33. 327
Ludewick; eine Leutſtadt, 282
von Ludewig; (Joh. Petr.) deſſen Gemüths-Eigenſchaften, 394. rechts gegründeter Muth, 1009. Verdienſte, 116, ſeq. ehedem Prof. Log. & Metaph. verwirft die Philoſophie nicht, 794. wie er das ius publ. anfangs gelehrt und es nachher durch die Reichs-Hiſtorie verbeſſert, was ihm *Cocceii* iuris publ. prud. dabey geholffen, 1005, ſeqq. ſ. *Cocceii*. wenn ihm das Magdeburgl. Landes-Archiv anvertrauet worden; deſſen Erſtlinge der Früchte davon, 163. führt die Gräfl. Dohnaiſche fideicommiß-Sacheaus; Andencken davon beſieht, 152. das Mayntziſche Reichs-Archiv, 460. wie er, bey der Riswickiſchen Friedens-Handlung im Haag, den erſten Zutritt zur Geſandſchafts-Cantzley erhalten; ſeine Geſchäfte allda, 538. geheimer und Regierungs-Rath, 142. Vice-Amts-Hauptmann von Giebichenſtein, und Verrichtungen dabey, 41. 257. Cantzler und Pro-Rector Magnif. 50. Commiſſarius, 42, ſeq. 304. inſtallirt Dreyhaupten als Stadt-Schuldheiſchen, 275. als Saltzgraven, 284. 288. wie er ſeine commiſſiones beſorgt, 817. an ihm gerichtetes K. Pr. Edict, 80. deſſen Liebes-Werth auf Bücher, die Eraſmus, Luther Melanchth. Scaliger, Salmaſius, Voſſius, Heinſius, du Freſne, Baluzius beſeſſen; von ihm theuer bezahlte Bücher, 956, ſeq. beſitzt einen 500jährigen codicem membranaceum der Vulgatae, 908. ein Mſcr. membranaceum de LL. Weſt-Gothicis, 51. Io. *Germani* Original Mſcr, des Lebens Phil. Boni, 662. ſ. *Germanus*. ein Mſcr. de emortuis Nobilibus familiis in Veneta-rep. 666. eine ſchöne edit. von Iuliani Auszügen der Juſtinianeiſchen Novellen, 103. deſſen Münz-Wiſſenſchafe, 838. und Vorrath von Juſtinianeiſchen Müntzen, 100. bedinget ſich den Vorkauf von T. Kayſer-Müntzen und Bracteatis, 958. erbiethet ſich, alte Müntzen deren Beſitzer doppelt zu bezahlen, 410. beſitzt ſeltene Holtzſchnitte von berühmten Künſtlern, 59. deſſen rühml. Anerbieten zu Beförderung einer Societät der Wiſſenſchaften in Halle, 41. ſeine neue Wahrheiten ſind keine entlehnte Wahre, 997. ihm, einer Meinung wegen, zugedachte Verdrießlichkeiten, 393. deſſen Gedancken vom göttl. Rathſchluß, 575. Ketzerey und Meinung, daß alle Sprachen in Haupt-Wörtern einerley, 218. 230. 428. 907. hält das diploma de expeditione Romana Caroli vor eine Mißgeburth, 1087, ſeq. deſſen Meinung von Theophilo, 224. von der Türcken Wiſſenſchaften, 175. Erinnerung zur Sammlung Mecklenburgiſcher Sachen, 205. Erklärung der Worte: *Ex libello*, oder: *Ex periculo*, 265. erhebt das Jubel-Feſt von der A. Conf. über alle andere, 89. entſcheidet den Streit Des. Heraldi und Salmaſii, von der Römer Schreiberey, 1089. widerlegt Petr. von Andlo Meinung, daß die Teutſchen unter die von den Römern unterworffene Völcker zu rechnen, 807. ingl. *Felsmannum*, wegen Verweiſung der Röm. Juriſten aus den Gerichten, 808. zeigt dem *Chifletio* ſeine Irrwege, 306. widerſpricht dem Conring. und Schurtzfleiſch. 168. deſſen Rechts-Krieg mit dem Abt Göttwich oder Göttwein, zur Rettung der Ehre des T. Fürſten-Rechts; zeiget dieſem einige Mängel in ſeinem Chronico, 1010, ſeq. ſ. *Chronicon*. deſſen Erläuterung der Math. XXIIII, 22. Marc. XIII,

20. befindl. Schrift-Stellen, 153, ſeqq. Abſicht in den d ff iur R. & Germ. 153. Vorhaben von Verbeſſerung der Rechtsgelahrheit, 180, ſeqq wolte gern und könte wohl ein eigen corp iur. ſchreiben, 500, ſeq hat viel zur critica medii aeui geſammlet, 194. und macht Hofnung darzu, 906. Vorſatz, bey ſeinem German a principe, 103 5, ſeq. will de purpura Rectoris ſchreiben, 23. Vorſchlag, einen chriſtl. Juden Prediger zu beſtellen, 84. deſſen Reden: 44 ſeq. 89. 142. 276. 288, ſeq. 307. 316. 572. 1089. 1094. Schriften: de *Arabum* & Turcarum dialectica, 175. Unterricht von den wöchentlichen Anzeigen, 137. comment. ad *A B.* 106. 148. 207. 214. 221. 243. 344. 416. 489. 693. 1034. 1086. de legitima *aetate*, 492, ſeqq. 497, ſeq. de re *baſilaria*, 333. de iure ſacrorum *Baioariae* ducum, ante pacem religionis, 1014. 1018. 1030. ſcriptores *Bambergenſes*, 306. von der Weiſe der alten Chriſten, knieend zu beten, 64. de formula ducatus *Brandeb.* 133. de lege *caducaria*, ſeu iure desherentiae, recenſirt, 673-686. ſ. Schloßberger. 751. 850. ius *clientelare*, ſecundum mores medii aeui, 134. 140. 219. de *conductione* ſolidaria, vom Schillings-Hauer-Recht, 140. de *conſenſu curatoris* in nupt. 498. Anmerckungen über den Dingelfingiſchen Landtags-Abſchied, 1014. de *donationibus*, 151. de *dote* mariti, 755. de *furto* ferarum, den Wild-Dieben, 68. *Germania* princeps, 1034. deſſen Vorſatz dabey, 1035, ſeq. de *Hagenſtolziatu*, 140. 335. von Invaliden-Häuſern, 231. de iure ſimultaneae *inveſtiturae*, 160. ſingularia iuris publici, 34. 274. 306. 705. 882 884, ſeqq. 1021. 1023. uita *Juſtiniani M.* recenſirt, 113, ſqq. 136. 156. 175. 224. 238. 263. 266. 270. 329. 342. 381. 409. 515. 664. 698. 824. 863. 883. wo es recenſiret und gerühmt, auch was daran erinnert worden, 989. 1070. 1089. *Lotharingia* uindicata, 704. iſt aus dem Latein ins Franzöſiſche überſetzt; dadurch erlangte Bekanntſchaft, 705. de formula *Marchiae*, 333. de re *militari*, Iudaeorum, 380. 998. *Miſcella*, 162. 165. 175. 230. 260. 266, ſeq. 782. 784. 804, ſeq. 858, ſeq. 874. 916. Einleitung zum teutſchen Münz-Weſen, mitler Zeiten, 104. 410. *Noriberga* tutelaris, 158. 192. von der neuen Profeſſion in Oeconomie, Policey- und Cammer-Sachen, 1. 55. 77. 310. 453. 937. de *opifice*, exule in pagis, 552, ſq 564. 567. opuſcula *oratoria*, 23. 210. 275. 443. 570. 808. von Nutzen des päpſtl. Kirchen-Rechts bey Evangel. Stiftern, 243. de *philoſophis* caute legendis, 62. 569. de iure *poſtarum* clientelari, 137. 530. Päpſtl. Unfug gegen die Königs-Würde von Preuſſen iſt ins latein überſetzt, 874. vertheidigtes Preuſſen gegen den T. Orden, 168. de *proceſſu* per mandatum, von verbrieften Schulden, 694. de *pſeudotutore* Notarii aut Comitis palatini, 672. *Pufendorfius* illuſtratus, 877. *Reliquiae* omnis aeui diplomatum, 36. 117. 137. 158. 170. 210, ſeq. 282, ſeqq. 388. 553. 564. 664. 667. 676. 693. 896, ſq 1029, ſqq. 1033, ſeq. 1080. 1087. deren Tom. VIIII. recenſirt, 117. T. X. recenſirt, 664. 667. kleine teutſche Schriften, 243. de nexu *ſcripturae* aut ſubſcriptoris, 1055. 1058, ſq. 1066. 1073. 1080. ad *SCtum* Vellei. 756. de *Sorte* ſuffragatoria, 270. 826. de *ſtupro* ſub matrimonii ſpe, 83, ſqq. de *tutelis* maternis, 784. de *uenatu*, 48. 151. de praerogatiuis *Würtenbergicis*, 50. 104. vom Gebrauch und Misbrauch der Zeitungen, 3
de *Ludolf*; 525. commentar. ad hiſt. Aethiop. 322. Cameral-Rechts-Sachen, 201. corp. iur. cameral, 925. de iure femin. illuſtr. 864
Ludouici;

Digitized by Google

Ludovici; (Iac. Frid.) Abzug von Halle nach Giessen, 227, seq. Wechsel-Proc. 77
Ludovicus, *Bauarus*; dessen Verstellung, als wenn Pommern sich an der Lehn versäumet, 169. s. Brandenburg.
Ludovicus, *Bohemiae* rex, 589
Ludovicus, zu Brandenb. Churfürst; 166. bey ihm und dessen Nachkommen solle Pommern die Lehn, Reichs wegen, empfangen, 169
Ludovicus Germanicus; dessen Printzen haben die Oesterreich- und Bayerl. Lande, mit den übrigen Teutschen Provintzen nicht vermenget; in der Theilung seiner Söhne, fiel dem ältesten Bayern und Oesterreich zu, 1016
Ludovicus, *infans*; Mit ihm geht das Haus der Carolinger in Teutschland aus, 1016. nach dessen Tode, nehmen sich alle Teutsche Völcker ihre eigene Fürsten, 1017
Ludovic. XI. wenn, und was vor Posten er in Franckreich angelegt, 533
Ludovic. XIIII. s. Carl, Hertzog.
Luft, s. Feuchte. Linde. See. Waldungen.
Luft-Gut; wie es entdeckt wird; macht ehr- und rechtlos, 318
Lübeck; dasiges Bischofthum auf ein Fürstl. Haus eingeschränckt, 238. dasiges Recht hat, wegen des Meuii, wenig Streit, 202. Schöppen-Stuhl allda, 259. s. Wismar.
Lübze, t 204
Luitprandus, 491. 1017. 1019
Lüttich, t s. *Lambertus*.
Lundius; 308. 499
Lundorpii acta publ. 915
Luther; (Martin) schrieb sich: von GOttes Gnaden, Professor zu Wittenberg, 282. dessen Bericht von Staupitz, 576. wird aus dem Erfurtischen Closter nach Wittenberg beruffen; seine Celle beschrieben; hört Staupitzen, 578. soll D. und Prof. Th. werden, und schützt seine Dürftigkeit vor, 578, seq. wird nach Rom verschickt; bekommt die Unkosten seiner Promotion vorgeschossen; 578. fängt an, anders zu lehren, als die Ablaß-Krämer und Meß-Pfaffen; Staupitzens Jünger, und seine kindl. Furcht gegen ihn, 579. ermuntert Staupitzen, 578. klagt über ihn, 579. sehnt sich nach ihm; was die göttl. Vorsehung bewogen, den Staupitz von Luthern zu scheiden, 580. macht sich an den Ertzb. Albert zu Magdeb. 584. soll sich nach Saltzburg in Sicherheit begeben; warum er den Ertzb. von Saltzburg einen Narren geheissen, 585. hält Staupitzen vor gelehrt, aber nicht bekehrt, 586. kommt zu Hause; wird nach Augsburg erfordert, 587. was er vom Ertzb. zu Saltzburg Matth. gehalten, 590. schlägt den Cardinal zu Saltzb. zu seinem Obermann vor, 591. sein Schüler und Tischgänger Paul von Spreter, 592. bittet, für Schoffern, bey Staupitz, 596, seq. beschwert sich über der Argula öftern Besuch zu Coburg, 600. hält Müntzers ewiges Evangelium dem Rebellen Lucifer gleich, 604. von dessen, seines Weibes und Kinder Dürftigkeit; üble Wirthschaft seines Eheweibes, 814. klagt, daß er mit 500. Fl. nicht auskommen könne, 981. dessen Witbe bekommt vom K. von Dännemarck ein Gnaden-Gehalt, 88. wird getadelt, daß er sich in weltl Rechts-Händel gemenget, 462. dessen Dintenfaß für 100. Ducaten erkauft, 955. dessen Lehr-Stuhl zu Wittenberg wird werth geachtet 956. dessen Predigten-Maas, 313. Rath, von Processionen, 622. wegen der Stifter in Sachsen, 241. Redens-Arten von der H. Taufe, 739. Meinung von der Heurath einer sub spe matrimonii Beschlafenen, 87. das Nachtmahl nicht unter einerley Gestallt zu geniessen; Anstoß dagegen, 607. von Billigkeit des Wuchers, 383, seq.

Digitized by Google

388, seq Seine Schriften: 576, seqq. 581. 590. 592. 748. s. *Agricola. Ernest.* H. in B. Evangel. Saltzburger. Friedrich, Churf. Glaubens-Bekenntniß. Glaubens-Lehren. *Goetze. Henr. VIII.* Holtz-Mangel. *Joach. I. Joach. II.* Kirchen-Recht. von Ludewig. *Matth.* Ertzb. v. Staupitz. Wucher.

Lutheraner, s. Wahrzeichen.

Lydia, deren Taufe, 718

Lyncker; conf. 928. de potestate matris in liberos, 782

M.

Maaß; fassen die Römer in 2. Worte: de ponderibus & mensuris, 506. woher dessen Ungleichheit; dessen Gleichheit hat der Hertzog v. Würtenberg in seinem Lande eingeführt, 104. dessen Grösse ist nach des Landes Fruchtbarkeit oder Dürftigkeit eingerichtet gewesen; warum es im T. Reich so unterschiedl. 507. s. Berlin. Gebäude. Proportional-Rechnung, und nächstfolgende Art.

Maaß und Gewicht; wer solches vorzuschreiben befugt, 506. wer es verfälscht ist ein Land-Betrüger; man zeichnete ihm das Landes Fürstl. so wohl, als Stadt-Wappen ein; nachher wurden deren Verkauf nur in Gerichten zugelassen; der Reichs-Stände Freyheit hierunter; dessen Unterschied in Nieder- und Teutschland, 507. das erste Muster davon hieng man in Kirchen und Rath-Häusern auf; warum es besser hier, als dort aufzuhängen; die Geistlichkeit will deren Verfälscher bestrafen; der Betrug damit ist abscheulicher als Ehebruch und alle Lüste des Fleisches, 510. dieses Betrugs Bestrafung, 511, seq. s. *Falsum.* Kayser. Landes-Obrigkeit. Waaren.

Maaß- und Gewicht-Betrüger oder Verfälscher; wie er sich und seinem Geschlecht einen ewigen Fluch würcke, 510. als ein falscher Müntzer zu bestrafen; deren zeitl. Strafen; die Geisselung bey den Juden; zweyfältige Erstattung; Abführung in Ketten und Banden abgelegene Inseln; nach der P. H. G. O. als ein Dieb, 511, sq. s. Waaren. Weinbrauer.

Mabillon, 282. hat die veränderten Lateinischen Buchstaben-Züge beschrieben, 906. dessen annales und acta Benedictin. kostbar, 464. ars diplom. 1078. museum Italiae. 905

Macarius; dessen Predigten, wie lang sie gewesen, 312, seq.

Macht, der Könige und Fürsten, s. König.

Macrobius, 491

Mägdlein; werden nicht eher klug, als Jungen, 494. wenn sie die Römer vor tüchtig erkannt zum Empfangen und Gebähren, 495

Männlich; mannbar werden, ist keine Ursache zum Verstand; 495. Iustiniani Eifer wider den Vorzug des männl. vor dem weibl. Geschlechte, 698, sqq. Mündigkeit.

Männlichkeit, s. Mannbarkeit.

Maeotis; Ursprung des Worts, 217, seq. s. *Palus.* Mäeotische Sümpfe, 33

Märckische Rechte, s. Chur-Marck. Marck.

Märtyrer; der Buchdrucker-Kunst, 177. Evangelische, im Stift Saltzburg, 592. 600. s. Evangelium. Joh. Kayser. *Matthaeus.* ein evang. Mart. Ruff. Schärer. Scheich. Sehoffer.

Märtyrer-Bücher; evangelische, 601

Märtyrer-Crone; die evangelische, schön beschrieben, 602

Märtyrer-Geschichte; Saltzburgische, 605

Mässigkeit; der Essäer, 993

Magazinen; Preussen braucht, in Ansehen des Salpeters, keine fremde, 30

Magd; geht in keiner Lieferey, 374

Magdeburg; wo es gelegen, 277. s. Sachsen.

Digitized by Google

ſen. deren Erbauer, ſ. *Carolus M.* kommt an Brandenburg, 29. zur Satisfaction der Pommeriſchen Lande, 464. 713. Alberti beſte Loſung, 462. ſ. *Albertus*, Brandenb. fremde appellationes dahin, 222. ſ. *Appellatio.* daſig Landes-Archiv, 163. ſ. v. Ludewig. Daſiger Burggraf, 283. ſ. *Hermannus.* Magdeburgiſche Centuriatores, ſ. *Centuriatores.* Daſiges Dom-Capitel hat ihre Ertz-Biſchöfe und adminiſtratores faſt beſtändig aus dem Chur-Brandenb. Hauſe genommen, 713. ſ. *Albertus*, Brandenb. *Joh. Longus.* dieſes Ertz-Stifts Erbſchencken-Amt. 278. ſ. *Albertus*, Hertz. deſſen Ertzbiſchöfe ſchrieben ſich: von GOttes und des Papſts Gnaden, 283. Geburts- und Toden-Regiſter in ſelbigem Hertzogthum, 358-361. ſ. Halle. Magdeburgl Land- Lehen- und Stadt-Rechts oder Weichbilds Urſprung; wer ſich ihme, auſſerhalb Teutſchland, noch unterworffen, 277. ſ. Baum. Bluts-Freundſchaft. Erb-Recht. Pohlen. Sachſen-Recht. Nachricht von dem Lehns-Ceremoniel. der Magdeburgl. Manns-Cammer, 316. ſ. *Borchorſt.* Mannsfeld. Lehns-Curie. Dieſes Ertzſtifts Rangſtreit, 581. ſ. Rangſtreit. Der Magdeburgl. Ritterſchaft ihr Land-Buch, ſ. Land-Buch. Daſiger Salpeter, 29. daſiges Saltz, 44. Daſiger Stadt-Schöppen-Stuhl, 221, ſq. 258, ſeq. 261. 722. der älteſte in Teutſchland, 25. 221, ſeq die Stadt-Gerichte allda zum Reichs-Lehn gemacht, 278. ſ. Stadt-Gerichte. auf daſige Veſtungs-Wercke, wird viel verwendet, 29. daſiges Wechſel-Recht, 73, ſeq. der Stadt Willkühre, 186

Magdeburgiſche Policey Ordnung, 129. 368. 387. 389

Magdeburgiſcher Schatz; von Ertzbiſchof Albert, aus den Magdeburgl. und der Stadt Halle nach Maynz gebracht; deſſen Koſtbarkeit, 461. darauf hat Brandenburg keinen Verzicht gethan, warum dieſerwegen keine Verjährung ſtatt finde, 464. ſ. Evangeliſche. Kayſer-Krone. Maynz. Thor.

Magiſter; wird mit gewiſſen Ceremonien gemacht, 561. dieſen Titel erlangten die Handwercke, 554

Magiſtrat; die Bürger zu Bremen, Münſter, Worms, haben ſich bedungen, wider deſſen Abſchied, das Recht willkührlich von den Biſchöfl. Höfen zu nehmen, 222

Magiſtratus curulis, ſ. *Maieſtas.*

Magnus; (Olaus) warum deſſen hiſt. ſeptentr. zu Rom heraus kommen, 466

Mahlerey, ſ. Teutſche.

Mahlzeit; himmliſche, ſ. Abendmahl.

Mahumedaniſche Geſetze ſind ſehr kurtz, 798

Mahumet, ſ. *Mubamed.* Wein.

Maieſtas, praetoris; curulium magiſtratuum, 805. Majeſtäts-Mörder, ſ. *Hatto.*

Maiora; wie ſie bey Urthel-Schöpfen geſammlet werden, 271

Maioritas, inter ipſos clericos, gehört zu weltl. Ordnung, 209. de maioritate & obedientia, ein eigner Titel im allgemeinem Kirchen-Rechte, 207. unchriſtl. Abſehen dieſes Titels, 209

Mamelucke, ſ. Apoſtat.

Mamſer; *Mamzer*; Irrthum vom Verſtand dieſes Worts, 907-916. deſſen rechte Bedeutung, 908. ein ehrenrührig Schelt-Wort; übel überſetzt, 909. durch ſpurius, 914. was deſſen verkehrte Auslegung in der Rechts-Gelehrſamkeit vor Unglück angerichtet, 910. 912. ſie waren bey den Iſraeliten, nur von dem iure connubii ausgeſchloſſen, 911, haben keine Ehrenflecken gehabt, 912

Mandats- und Immiſſions-Proceß; mag noch wohl beybehalten werden, 252. Unterſchied zwiſchen dieſem und der Röm. miſſio-

Digitized by Google

missionis in possessionem ex primo & secundo decretis. 248. s. Einsatz.
Mangel; macht Theurung, 974. tüchtiger Hauswirthe und Handwercks-Leute, 559
Manichaeer; s. Alte Test. Weinstock.
Mann. Mensch; üblicher, als Menschen-Sohn, oder Menschen-Kind, 987. s. Ehe-Frau. Frau. Kleidung. Weib. Wort.
Mannbarkeit; Mannheit; Männlichkeit der Griechen, 497. die volle, bey den Römern, 495. s. Männlich. Mündigkeit.
Mannsfeld; dasiger süssen und salzigen Seen Vortheil. 32. dieser Grafen Lehns-Ceremoniel zu Magdeb. 317
Mann-Lehn; die Hall. und Magdeburg. Stadt-Gerichte, 278
Mann-Lehn-Güter, s. Vererbung.
Mann Recht, s. Adel.
Manns-Person. Weibes-Person; ihr Alter, bey den Juden, zu heurathen, 492, seq. wenn sie in Hamburg für mündig und volljährig geachtet werden sollen, 494. s Mündigkeit.
Mannvest, von wis, 819
Mantel; nach dem Winde hängen, ist künstl. aber nicht recht, 522. Bayserlicher zu Nürnberg; Carolus IIII. Frid I. oder II. soll ihn in Spanien zu Sevilien haben machen lassen, 193. warum er von den Saracenen in Teutschland gebracht, 344. dessen Geprähme besteht aus Arabischen Buchstaben, 907. Probe der Schrift darauf, 193. entdecktes Räthsel davon, 191, seqq. s. *Carolus M.* v. Ebner. *Kebrius.* Nürnberg. *Schultze. Sigismund.*
Marchiae diplomatarium, 118
Marchio; diesem Nahmen haben die Italienischen Fürsten den Nahmen dux vorgesetzt; *Fraliae*: Kayserl Amts Verweser oder Statthalter, 163. s. *Dux. Gero. Woldomarius.*
Marck; deren Grösse und Macht an Ritterschaft, 162. wegen der doppelten, führt Brandenburg zuerst einen doppelten Adler, 157. der Brandenburgl. Vorrecht, wegen Pommern, 172. s Brandenburg. Cassuben. *Cocceii.* Geschlechter. Kelch. Pommern. Stettin. Wenden. *Woldomarus.* Chur-Märckische Rechte der Erbfolge unter Ehe-Leuten, 76. s. Chur-Marck.
Marckeschreyer; sollen nicht curiren, 869. was ihnen obliege, 871
Marder; deren Belz vor die Geschlechter in Städten, 333
Mare, Balthicum, s. Ost-See. rubrum, 33
Marggraf; warum die Churfürsten von Brandenburg so genennet worden; haben unter Hertzogen gestanden; haben den Titel fahren lassen, wenn sie sind Hertzoge worden, 161. Bäyerische, 170. Brandenburgische, 709. *Albert.* Vrsus, 159, sq. *Casimir.* 589. *Joann.* 90, sq. 169. 938. *Georg.* 90. *Meinhart.* 166. *Otto*, 161. 169, sq. *Woldomar.* 165. von Jülich, Cley und Bergen, 161. Lausnitzer, 222. von Oesterreich, 161. s. de *Haro.*
Margo; prima, media & ultima; was bey den Röm. so geheissen, 43. s. *Tabula.*
Maria; muste mit Ioseph aus einem Stamm seyn, 308
Marmor; zum Schreiben bey den Röm. 1097
Marpurgisch Land-Recht, 186
Marquardus, Dei gratia praepos. 182
Marschall; s. Degen. ein Geschlecht von unterschiednen Linien, 679
Martinus; Abt, lässt die nach Staupitz Tode gefundene evangel. Bücher verbrennen, 587, seq.
von *Maskowsky*: (Wilh. Ludewig) Nachricht von seinem Leben und Todte, 337, seqq.
Masoreten; s. Bibel.

von

von Masovien, Herzog, s. *Conrad. Gregor. IX.*
Materialist; sollen nicht curiren, 869. was sie in Ansehen der Medicin zu beobachten, 871, seq.
Mathematic; *Mathesis*; der neuen Preis vor dem Alterthum, 14. könnte der gemeine Mann am besten nutzen, 15. davon sind die Saracenen und Araber berühmt, 175. s. Aegyptier. Bauern. Bauern-Schulen. *Carol. M.* Dorf-Schulmeister. *Entia.* Handwerck. *Nilus. Professor.*
Matthaeus; Ertzb. zu Saltzburg, päpstl. Leib-Gesandte, von Maximil. I. zu Verbesserung des Religion-Wesens, nach Rom geschickt; dessen Geschlecht; warum er sich den Rang vor Albert. genommen; seine Verrichtungen zu Rom, 581. warum sich Max. ihm vertrauet; liebt Staupitzen und Luthern; seine Eigenschaften, 582, seq. sucht vielleicht selbst Papst zu werden; ihm von den Päpsten Iulius und Leo gestattete ausserordentl. Ceremonien; warum er Staupitzen und Luthern gern zu Saltzb. bey sich haben wollen, und jenen dahin gezogen, 584. seine Einsicht in den verdorbenen Kirchen-Staat und Vorschub zur Verbesserung; sein Vorsatz, die evangel. Lehrer an sich zu ziehen; warum ihn Luther einen Narren geheissen, 585. thut Luthern zu Augsburg gute Dienste, 587. seine Hindernisse an der evangel. Wahrheit, 588, seqq. war ein Hofmann, Staats-Schreiber, Staats-Rath und Ambassadeur; in Aufzügen prächtig; drung mit der Kayser-Wahl Caroli V. durch; ist ein Pfaffe der nicht zu ersättigen; behält beym Tantz sein ehrwürdiges Ansehen, 589. des Kayserς Sohn und Liebling; Max. I. sehnt sich in seinen letzten Zügen vergebens nach ihm; geschickt im Feld zu commandiren; sein Urthel von der Kirchen-Besserung, 590. commandiret selbst geharnischt, 591. stirbt, 592. dessen Beicht-Vater gefangen gesetzt, 594, seq. meint das Nachtmahl unter beyder Gestalt vom Conc. Trid. auszuwürcken, 600. dessen Verfolgung der Evangel. 600. 605. wenn er gestorben, 605. 608. ihm folgt Ernest. Hertz. in Bayern, 608. s. Lange. Luther. Papst.
Matthaeus; ein evangel. Märtyrer giebt Gelegenheit zu einem allgemeinem Aufstand und Blut-Bad in Saltzburg, 602, seqq.
Maulbeer-Bäume; in Preußl. Landen, 331. Absehen bey deren Pflantzung; ihre Sicherheit, 129. Pr. Edict, dieselbe zu pflantzen, 370. desgleichen, sie nicht zu beschädigen. 352. zu den Seiden-Würmern dienlich; Iustinian hielt viel darauf; Leibes-Strafe auf deren Verderber gesetzt, 353
Maul-Esel, s. Papst.
Mauren, s. Burg-Friede.
Mauritius, von Sachsen, s. *Joach. II.*
S. *Mauritius*, in Hallis, 282
Mauth und Geleit, s. Zoll.
Maximilianus I. ein gelehrter und mächtiger Kayser, hat die Ehre der T. Nation und des T. Fürsten-Staats befördert., 1022. verursacht das T. Post-Wesen, 531. hilft Alberto, Brandenburgischen Printzen zur Teutschmeisterschaft in Pr. Welschen und T. Zungen, 713. dessen unechter Sohn, 581 ob er die Religion bessern wollen, 581, seq. ob er Papst werden wollen, 582, seq. zu seiner Zeit war die Religion von innen und aussen verdorben; warum er sich dem Ertzb. zu Saltzburg vertrauet, 582. dessen Eigenschaften, Vortheile, Anschläge, 583, seq. s. *Cuspin. Joh. Longus. Matth.* Ertzb.
Maximil. II. warum er sich einen Lutherischen Priester als Secretarium gehalten; schickt den Grafen von Arco an Papst Pium IV. wegen des Kelchs und der Priester-Ehe, 624. was er der Religion halben

Digitized by Google

halben mit seinen Oesterreichl. Land-Ständen abgeschlossen, 626
Maynz; daselbst ist die Urkund der Aur. Bull. und der Magdeburgl. Schatz, 461. dasiges jährl. achttägiges Fest wegen des Magdeb. Schatzes, 463. ist im Ruf vom guten Wein, 514. s. *Albertus*, Brandenb. *Carolus V.* Chur-Maynz. *Joh. Longus.* Halle. *Hertz.* Kayser-Krone. y Ludewig. Magdeburgischer Schatz. Taxis. Thor.
Maynzischer Reichs-Abschied, vom J. 1441, 805. 812. ob er zum Abschlus gebracht worden, 807
Mecca, s. *Muhammed.*
Mecklenburg, 204. Lehen-Fürst von der Chur-Marck, 162. dasige Stände berathschlagen sich, wegen eines Silber-Services, vor ihren Fürsten, 332. von vorhabender Mecklenburgl. Geschichts-Sammlung, 201, sqq. Mecklenburg. Stamm-Baum, 203. s. *Appellatio.* v. Ludewig. Thulen.
Meckler; deren Nutzen und Beschwerlichkeit, 7. Pararii, bey den Röm. 1058. s. Wechsler.
Medaille; s. Gedächtniß-Münze.
Medicin; schreibt sich von der Insel Coos her, 838. s. *Materialist.*
Medicinalia; und medico-legalia gehören nicht vor die Obrigkeiten, 870. K. Pr. Medicinal Edicte kürzl. recensiret, 869, seq. s *Appellatio. Candidati. Collegia. Coos.* Friedrich Wilhelm, Churf.
Medicus; wie sie seyn sollen und was sie zu beobachten, 870, seq. Probe eines redlichen; ihre besondere Secten, 790. ob man viele zugleich brauchen solle, 788. warum sie das Wasser-Trincken nicht solten rathen, 976. s. Apothecker. *Arcana.* Arzt. *Honorarium.*
Medina, s. *Muhammed.*
Meer; deren sind, vor der Sündfluth, unzählige gewesen; haben Seen, Meerische, Morastische Sümpfe geheissen; ihre Abzapfung verursacht dürre Land, 32. wo sie fehlen, bleiben Thau und Regen aus, 32, seq. haben sich bey der Schöpfung, nicht an einem Ort befunden, 33. Euxinische, Gaditanische, Gefärbte, 33. s. Ableitung. Gewinnsucht.
Meissen; ein Korn-Boden, 104. s. Ausbeute. Wein.
Meister; s. Geselle. Leben. Jung-Geselle. Werck.
Meister-Stück; Pr. Edict, wegen Abschaffung unbrauchbarer, 111
Melanchthon; (Phil.) 585. dessen Briefe, 436. Gedancken von Wucher zu V. pro C. 388. was ihm auf dessen Antrag, von Reformirung der Clerisey, geantwortet worden, 590. dessen üble Schrift, 903. warum dessen Hauses Miethen noch gut bezahlet werden, 956. s. *Foach. II.* v. Ludewig.
Menage; 5. 427. getadelt, 218
de *Mendoza*; (Salazar.) untersucht den Ursprung und die Ursachen der Spanischen Edel-leute, 661
Menge, s. Klage. Werth.
Mennonist; deren Lehre vom Gebeth, 63. von einem wiedergebohrnen Christen, 393
Menologia; der Alten, 7
Mensarii; Wechsel-Täncker bey den Römern, 1071
Mensch; dessen von GOtt gesetzte Grentzen, 61. warum sie so lang nackend gegangen, 327. warum er im Schweiß seines Angesichts arbeiten soll, 558. könne ohne die Geister nichts thun, 60. warum er schwerer höre, als ein Thier, 112. zwischen ihm und etlichen Groschen oder Gulden kein Vergleich, 69. warum itzt, in Teutschl. nicht so viel grosse sich befinden, als ehemahls, 939. s. Anverwandte. Auserwählte. Brunnen. Engel. Gebeth. Geister. GOtt Kleid. Leben. Mann. Muhammedaner. Ohr. Sünde. Thiere. Weib. Wild. Von Neben-Menschen, s. Gebeth. Sünde.

Digitized by Goog

Menſchen-Kind, ſ. **Mann. Menſchen-Sohn.**
Menſchen-Raub; deſſen Strafe bey den Römern, 145. bey den Juden und Teutſchen, 146. mit Landes-Verweiſung und Geld beſtraft, ibid.
Menſchen-Sohn; ob in dieſem Nahmen ein Geheimniß Chriſti und Meſſiä zu ſuchen, 985, ſeqq. eine bey allen Adams-Kindern gemeine Benennung, 988. auch bey den Juden, 986. ſ. **Mann.**
Menſcher, ſ. **Gaſt-Höfe. Weib.**
Merillus; hätte de nugis Theophili ſchreiben können, 226
Merovingiſche Könige; 701. 706. ſ. **Habsburg. Oeſterreich.**
Merſeburg; woher es den Nahmen, 34. daſiger Biſchof iſt Cantzler zu Leipzig, 210. ſ. *Dismarus*. **Saale.**
Meſſe; ſ. **Accien-Händler. Lotteriſte.**
Meß-Freyheit; ſ. **Halle.**
Meß Pfaffe, ſ. **Luther.**
Meſſer; menſor; vereidete, eine nützliche Anſtalt, 108. ſ. **Kornmäſſer.**
Meſſias; Warnung Chriſti für die falſchen, 156. ſ. *Herodes. Julianus.* **Menſchen-Sohn.**
Metalle; ihr Werth iſt nicht beſtändig, 340
Meteritz-Born, zu Halle, 44
Meth; trincken die Juden, ſtatt des Coſcher-Weins, 441. warum er nicht, ſtatt des Weins, im Abendmahl zu brauchen, 621. ſ. **Wein.**
Methodus; *iuris*, nova; was Faber, Felden, Freigius, Hopperus, Leibnitz, Vigelius, vor Aufheben davon gemacht, 793. *Mathematica*; ſ. **Groſſprecherey.**
Metz, ſ. **Lothringen.**
Meuchel-Mörder; wer, ohne dieſen Verdacht, zu Rom, keinen Degen tragen dürffen, 243, ſeq.
Meuſſelwitz, ſ. **Klepperſitz.**
Mezgerus; ein Saltzburgiſcher Geſchichtſchreiber, 601. deſſen hiſt. Salisburg. 415. 586, ſeq. 604. Urtheil davon, 574
Miethe, ſ. *Melanchth. Theodora.*
Mieth-Lohn; hieß der Preis der Handwercker bey den Römern, 552
Mieth-Mann, eines Hauſes; Unterſchied zwiſchen ihm und dem Pachter eines Land-Gutes, 134
Milch; ſtatt Weins im Abendmahl; 618. ſ. *Julius II.* **Wein.** damit löſcht ſich das Feuer leichter, als mit Waſſer, 491
Milch-Kalb; der Iſraeliten Weg-Gott, 378
Milde; **Mildthätigkeit**, ſ. **Evangeliſche Saltzburger. Jude.**
Miles perpetuus; Urtheil davon, 933
Militair Perſonen, ſ. **Inſtantien.**
Milleſius; (Thom.) deſſen nobilitas Anglicana, und Urtheil davon, 659
Millionen-Project, ſ **Cammer-Gericht.**
Minden; Preußl. Schöpfenſtuhl allda, 722. Gelegenheit darzu, 258
Minderjährigkeit; Grund der Sächßl. und Schwäbiſchen, 499. ſ. *Schilter.*
Minerva; die Witz-Göttin, 840
Mirandula; wegen der Geiſter-Lehre getadelt, 61
Mißbrauch; unvermeidlicher, macht alle Sachen verwerflich, 237. daß man einem deswegen das Geſchenckte wieder nehmen könne, 887. ſ. **Degen. Stadt-Obrigkeit. Wiſſenſchaft.**
Miſſio in poſſeſſionem ex primo & ſecundo decretis, iſt nicht abgekommen, 249. ſondern noch in alten Reichs-Städten, Exempel davon führt Cicero an, ibid.
Miſt, ſ. **Weinſtock.**
Mißtrauen., gegen den Richter, ſ. **Parthey.**
Mitbelehnung, ſ. **Brandenburg.**
Mithra, ſ. **Heyden.**
Mitländiſche See; iſt vor dem nicht in den Oceanum gegangen, 33. ſ. **Gaditaniſche Meerenge.**
Mittags-Länder, ſ. **Früchte.**

Digitized by Google

Mittel-Götter; welche Oerter ihnen geweihet, 46
Moden; fremde, in Kleidern, ein Uebelſtand; deren Feinde, 330
Mörder, ſ. Gilead. Baum-Mörder, ſ. Baum Diebe. Selbſt-Mörder, ſ. Büttel. Vater-Mörder.
de *Molina*; (Gonçalo Argote) nobleza del Andaluzia hat über C. Spaniſche Wappen-Scribenten, 236. 661
Molinäiſche Satzung, in Franckreich, Nahmen und Inhalt, 1066
Monarchia Siciliae, oder *Sicula*; was darunter zu verſtehen, 876. wenn und wie dieſer Nahme aufgekommen, 884. wenn und wie P. Clem. XI. ſie geſucht auszurotten, 878. ſ. *Baronius. Clemens XI.* de *Dominis.* Sicilien.
Monaſterium; S. Mauritii, 282
Monat Bücher, der Heiligen und ihrer Feſte, 7
Monat-Steuer, ſ. Pfänner-Gewinn.
Monat-Zinſe; Vſurae menſtruae; Urſache dieſer Benennung bey den Römern, 1072. finden nicht ſtatt, 518
Monſtranz; Uebelſtand, wenn man ein Fläſchgen mit geſegnetem Wein oder Blut beyſetzte, 621
Montfaucon; hat die veränderte Griech. Buchſtaben-Züge beſchrieben, 906
Mora; in Wechſel-Schulden nur mit V. pro C. zu verbüſſen, 388. ſ. *Intereſſe moratorium*
Moraſt, ſ. Meer. Saale.
Mord; ein Fraiſch Fall, 898
Morgen-Land, ſ. Bäder. Früchte. Taufe. Weiſe.
Morgen-Sprache; Urſache dieſer Benennung der T. Geſetze, 438. ſ. Abſchied.
Morgen-Thau, ſ. Abend- und Morgen-Thaue.
Morſus; (Ioach) läſſt Baronii an den K. in Spanien beſchriebenen frevelhaften Brief, als eine Rarität, drucken, 877
Mortiria; Sterbe-Fall, 682
pro *Mortuo*; ſ. Abweſender.
Moſaiſche Geſetze; nach den Umſtänden des Jüdiſchen Volcks eingerichtet, 795. ſ. Geſetz. Rabbinen.
Moſes; hat in Arabien ſeine Weisheit gelernt, 175. den Levitiſchen Gottesdienſt nach göttl. Befehl eingerichtet, 373. ob er ſich mit den Levitiſchen Geſetzen nach dem eiteln Volck richten müſſen? wie er ſie geheiligt, 372. ſ. Pfingſten.
Moſcau; ſo viel als moſichte Aue, 218. warum dieſem Kayſerthum kein Vortrit vor anderu Völckern zugeſtanden wird, 164. fremden Moden feind, 330. ſ. Belzwerck. Parucke.
Motafarraka; wer ſo heiſſe, 178
Muhammed; als ein Prophet erhoben, 178. wenn er bekannt worden; ſeine Glaubens- und Staats-Einrichtung, 176. die Türcken zählen von deſſen Flucht aus Mecca nach Medina, 179. ſ. Wein.
Muhhammedaner; beten GOtt allein an, nicht ihren Propheten, 178. warum ſie alle Egyptiſche Bücher verbraant, 179. ſ. Druckerey. Egypten. Geſetz.
Mühlhauſen; daſige Stadt-Willkühr, 186
Müller; bisher anrüchtig, nun aber ehrlich und innungsfähig, 570. ſ. Stadt.
Mündig. Mündigkeit. Entſetzlich Afterrecht: die Weibes-Perſonen eher mündig und klug zu erklären, als die Manns-Perſonen; zwiſchen mündig und mannbar oder männlich ein mächtiger Unterſchied; welches Jahr die Griechen darzu ernennet, 495. iſt in Hungariſchen Geſetzen, nach dem Unterſchied der Geſchäfte, eingerichtet, 501. ſ. Edel-Knabe. Hamburg. Heyraths-Freyheit. Manns-Perſon. Taaf-Zeuge. Vormundſchaft.
Münſter, ſ. Magiſtrat.
Münz-Bücher; was an ihnen zu ſchelten, 890, ſeq.
Münze; deren Nutzen zur Geſchichte; was darbey zu rathen, 953. ſeq. gröſſere, dienten nur zu Schau-Pfennigen und Medaillen,

Digitized by Google

daillen, 343. Pr. Verrufung fremder Sorten, 640.643. Erklärung einer Griechischen der Insel Coos, 836, seqq. Beschreibung einer güldenen des R. Raths, 890. wie man dergleichen in Spanien, Franckreich und unter den Gothischen Völcker, mit der R. Kayser Gepräge, schlagen dürffen, 114, seq. woher so viel Römische in Teutschland kommen, 691. alte Teutsche ausgegrabene, 410. s. *Antoninus*. Buchstaben. la *Croze*. Degen. *Diana*. Gedächtnis-Müntze. Geschichte. Gold und Silber. Gulden. Hochzeitlich- Jubel Fest. Kelch. Kupfer-Müntze. Land-Müntze. Land- und Scheide-Müntze. v. Ludewig. *Pallas*. SC. Stempel. Stempelschneider. *Theodebertus*. *Vesta*. und folgende Art.

Müntz-Gelehrter, s. *Bellorius*.

Müntzer; ein falscher, wird zum Feuer verdammt, 69. wer als falsche anzusehen, 177.144. 511. s. Buchdrucker. Maaß- und Gewicht Betrüger.

Müntzer; dessen ewiges Evangelium, 604

Müntz-Ordnung; Augsburgische, 342

Müntz-Sorten; wie grobe und schwere oder harte seyn sollen, 644. sollen im Lande bleiben; im T. Reich nach einerley Schrot und Korn seyn, 645

Müntzstätte, der Römer, 115

Müntz-Wissenschaft, des Cantzlers von Ludewig, 838

Müssiggänger, s. Universität.

Müssiggang; dessen Ursache, 68. eine Ursache des Spielens, 295. s. Einfalt. Gelehrsamkeit. Lotterie.

Mütze; s. Blech-Mütze. Peltz-Mütze.

Mumie. s. Wachs.

Mund-Art, s. Sprache.

Munter und wacht; Ursprung! dieser Nachtwächter-Gesangs-Formul, 488

Musae, s. Gesundheit.

Music, s. Bauern. Pfeifer.

Mutter; in Egypten werden die Kinder nach ihr, und nicht nach dem Vater, genennet, 179. ob sie ihren abgesonderten Kindern ein Pflichttheil zu hinterlassen schuldig? 190. darf den Kindern, so lange sie noch lebt, nach T. Rechten, kein Vater-Gut, kein Verzeichnis noch Rechnung herausgeben, und wenn sie sich mit ihnen abschichtet, so ist es lauter Mutter Gut, 191. wird, gleich dem Vater, zur Erbfolge gelassen, 779. von deren Pflichttheil in Chur-Sachsen, 779 784. s. *Ab intestato*. Ehe. Fremde. Kind. *Legitima*. Nacherbe. Pflichttheil. *Substitutio*. Vater. Von mütterl. Gros Eltern, 778. 786

Mutter-Bruder, s. Ehe. Vaters-Bruder.

Mutter-Gut, s. Kind.

Mylius; dessen Vorhaben alle Pr. Edicte zusammen zu drucken, 137

Mythologie, ist eine weise Thorheit, 840

N.

Nacherbe; von väterlicher Setzung eines Nacherbens, ob dadurch die Mutter und mütterliche Gros-Eltern ihres Pflichttheils beraubet werden möge? 778.786. s. Testament. Vater.

Nach-Richter; von Schinder unterschieden; wer sonst seine Verrichtungen gethan; Predigt von deren Ehre, 771

Nachschläge; des Röm. Geldes, 115. s. Geld-Nachschläge.

Nachsteuer, s. Abzugs-Geld.

Nacht; s. Cörper. Eingeführte. Uebernachten.

Nacht-Gott; dem zu Ehren musten die Wächter singen, 488

H. Nachtmahl: einen Kirchen-Zwang daraus machen für ein gesetzl. Werck der Menschen gehalten; dessen Einsetzung; 299. Gleichnis davon; ein Vorbild der H. Gemeinschaft aller Gläubigen, 300. warum es den ersten Christen einzeln gereicht,

Digitized by Google

gereicht, 298. warum es Chriſtus den Jüngern unter beyder Geſtalt gegeben, 619. ſoll niemand unter einerley Geſtalt gebrauchen; Zweifel dagegen, 593, ſeq. der Todten, verdammet; warum es geſchehen, 303. ſ. Abendmahl. *Abſtemius.* Böhmen. Chriſtus. Evangeliſche. Heyland. *Joach. II.* Kelch. *Luther. Matthaeus*, Erzb. Tiſch des HErrn. Wein.

Nacht-Ruhe, ſ. Richter.

Nachtwache; wer davon geſchrieben, 491. Ehre dieſes Amts, 486. 490. in welche die Juden die Nacht eingetheilet; deren Zeichen und was man bey jeder gedencken ſoll, 489, ſeq. abgetheilt im I. Abends, II. Mitternachts, III. Hahnen-Geſchreys, IV. Morgends, 490. der Röm. was ſie zu verhüten; alle 3. Stunden, oder deren 3. bis viere, 487. ſ. Eſel-Geſchrey Frau. Häſcher. Hahnen-Geſchrey. Hund. Kind. Kinder-Geſchrey. Reichs-Schultz.

Nachtwächter; wer davon geſchrieben, 491. Pr. Edict dieſer wegen, 484, ſeq. ſollen, vermöge Pr. Edicts in allen Dörfern gehalten werden, 490. bisher anrüchtig, nun aber deren Kinder ehrlich und innungs-fähig erklärt, 170 ſeq. ſ. Feuer. GOtt. Herr. Licht. Munter. Wächter. Zunftmäſſig.

Nachtwächter-Dienſt; dazu hat man in Rom gantze Geſchlechter ausgeſetzt, 486

Nachtwächter-Geſang; in Teutſchland, erklärt, 488

Nackend, ſ. Menſch.

Nahmen; verändert von Gelehrten, 594. ſ. Beſchneidung. Brandenburg. Gut-Herr. Täufling. Tauf-Nahme.

Nahrung; in Stifts-Reſidentzen, 10. ſ. Bergleute.

Narr, ſ. *Matthaeus*, Erzb. zu Saltzb.

Naſſauiſcher Graf, 589

Nationol Synodus; Bäyeriſcher, ſ. Bayern. zu Saltzburg, wegen Einführung des conc. Trid. wer deme beygewohnet; worauf er gegangen, 625

Natter, ſ. Artzt.

Naturaliſt; unter ihnen iſt mehr Streit, als unter Rechtsgelehrten 794

Naturell-Parucken, 429

Natur-Lehre; davon ſind die Saracenen und Araber berühmt, 175

Natur-Recht oder Geſetze; 164, ſeq. 169. 295. 504. 668. 794. 943. ſ. Recht der Natur.

Natur-Stand, ſ. Zweykampf.

Neapolis, ſ. *Frid. II.* Kayſer.

Neapolitaniſche Rechte; wie ſie die Teutſche nützen, 185

Neben-Abſicht; ſ. *Collegia.*

Neben-Menſch, ſ. Gebet. Sünde.

Necrologia; Obitoria, Todten-Regiſter, der alten ihr heutiger Nutze, 7

Nehmen, ſ. Geben.

Neid; verdirbt alles Gutes, 67

Neoptolemus; deſſen Spruch, 218

Neptunus; der Wind-Gott, 839

Nero; warum er Rom angeſteckt, 449. deſſen vergrabner Reichs Schatz, 762

Neſtor; der Teutſche, 710

Nettelbladt; (Chr.) will die Schwediſche, Däniſche und Nordiſche alte Geſetze ergäntzen, 220

Neuen-Werck; Cloſter zu Halle, itzt ein Brauhaus, 282. ſ. Henrich.

Neuerworbene, Güter, Lande, Stamm-Güther, Stücke, der Pr. Cron und Chur einzuverleiben; ſollen unveräuſerlich ſeyn; ohne Unterſchied Schatul- und Tafel-Güter, 106. ſ. Cron-Güter. Erſt-Geburt. Nicht-Veräuſſerung. Stamm-Güter.

Neugebohrne Kinder, ſ. Beſchneidung.

Nevius, ſ. *Quintius.*

Neumarck; Amts-Stadt bey Halle, 25

Nicht-Veräuſſerung, neuerworbener Güter, 107

Niederländer, bezahlen ihre profeſſores reichlich, 227. ſ. Herolds-Kunſt.

Digitized by Google

Niederländische, Handel-Städte; Theologi, ſ. Handel-Städte. Privat-Communion.
Niederlande; Findel-Häuſer allda, 915. da wiederhohlt der Wächter die Stunde, 488. ſ. Eh-Gatte. Ehe Leute. Erb-Recht. Herolds-Gelehrte. Maas und Gewicht. Trauung.
Niedrigkeit, der Chriſten, 208. ſ. *Celſus.* 236
Nieten, leere Zettel,
Nilus; wegen deſſen Ueberſchwemmung verſtunden die Egyptier Matheſin, 379
Noelleri; (Io.) relationes; deren Copien werden, als Geheimniſſe vor vieles Geld bezahlt, 896
Non liquet; Formel der alten Röm. Richter, 814, ſeq 833. 835, ſeq. geht heut zu Tage nicht an, 825 ſ. Richter.
Nordhauſen; daſelbſt 1800 Geſchirr Getreidig in 1. Tage an- und abgeführt, 189. daſige Stadt-Willkühr, 186
Nordiſche Geſetze, ſ. *Nettelbladt.*
Nordländer, ſ Pelzwerck.
Nordmänner, ſ. Francken. Teutſche.
Nord Thüringen, ſ. Halle.
Normandie, ſ. Erb-Recht.
Normanniſche Fürſten, ſ Fürſten.
Notarius; ſonſt niemand darf in Türckey Bücher abſchreiben, 176. ſtatt des Pfarrers, zum Teſtament geſetzt; kann ſich deswegen keine iurisdiction anmaſſen, 671. ſ. Pfarrer.
Noth; ſoll niemand leiden; wie ihnen die erſten Chriſten geholfen, 197, ſq.
Noth-Taufe, kann eine Frauens-Perſon verrichten, 742
Nothus, Spurius; wie die Rabbinen dieſe Wörter verſtehen, 914
Nothwehre; in Chriſti Anweiſung gegründet, 997
Nothzucht; ein Fraiſchfall, 298
Novella 107, cap. 1. erklärt, 101
Novellen; wie ſie Juſtinian bekannt gemacht; deren ſind manche verlohren, manche wieder gefunden, 79. Anzahl der Juſtinianeiſchen, 102. ſ. *Julianus. Vatican.*
November; der dritte merckwürdig, 52
Nürnberg; ſchöne Land-Charten davon, deren eine verbothen; liegt im Anſpachiſchen territorio, 897. dieſem Burggravthum wird die Gerichtsbarkeit über Frauencken, oder das Kayſerliche Land-Gerichte beygelegt; wodurch die Fürſten dieſes Burggravthums mächtig worden, 712. Findelhaus daſelbſt, 915. allda geben die Wachen alle viertel Stunden ein Zeichen, 487. daſige weitläuftige Fraiſch- und Zoll-Acten, 795. Kayſerl. Kleider daſelbſt, ſollen nicht weiter gewieſen werden, 194. darunter findet ſich ein Goldgeſtickter Mantel; welchen aus den Alterthum der v. Ludewig erläutert, 192. ſ. *Carolus M.* v. Ebner. Friedrich, Burggrav. Käppleins-Proceß. Kayſer-Krone. *Kebrius.* Mantel. *Nigrinus.* Reichs-Vicariat. *Rudolphus I. Sigismundus*, Burggrav. *Sigismundus* der Kayſer.
Nullitäts-Klagen; Gelegenheit darzu, 268
Numa; verſtattet den R. Bürgern, Handwercker zu lernen, unbeſchadet ihrer Freyheit, 552
Numularii fili; Röm. Schimpfwort, 1070
Nun ruhen alle Wälder, ſ. Richter.
Nutzen; Nutznieſſung; Nutzung, ſ. Beytrag. Land. Landes-Herr. Stamm Güter. Werth.

O.

Ober-Appellations-Gerichte; dem ſoll ein Churfürſt perſönlich beywohnen, 770
Ober-Ceremonien-Meiſter, ſ. v. Beſſer.
Ober *Curatores*, zu Halle, 23
Ober-Lade, ſ. *Dioceſanum ius.*
Obermann; des Ausgeforderten muſte von dem Fordernden gehört werden, 945. ſ. Schieds Richter.
Ober-Richter, ſ. *Appellatio.*

Digitized by Google

Ober-Schencke, s. Erb-Schencken-Amt.
Ober-Voigtey, über den Johanniter-Orden, 162
Obitoria, s. Necrologia.
Obrecht, 1087. Frantzösischer Stadt-Schuldheiß zu Straßburg, wie er die Bürger in der Stadt behalten, welche abziehen wollen, 196
Obrigkeit, s. Bitt-Briefe. Cantzeley. Deserteur. Haus. Landes-Obrigkeit. Legitimatio. Medicinalia. Rabbinen. Spielen. Stadt-Obrigkeit. Taufe. Verbrecher. Unrecht. Wirth.
Obrist-Lieutenant; dessen Rang, 209
Obst, s. Teutschland.
Obstagium; Einstand; Gegenstand; dessen Bedeutung, 693, seq. Falckner, Fomann, Richter, Schilter, Strauch, haben davon nicht aus eigner Erfahrung geschrieben, 695. s. Einlager.
Occidentalische Kirche, s. Abendmahl.
Oceanus; ob er in den ersten Zeiten gewesen, 33: wovon er gröss:r worden, 34. s. Gaditanische Meerenge. Gewinnsucht. Mitländische See. Ost-See.
Ochs; bey den Egyptiern der Sonne gewidmet, 337, sq. s. Steinigen.
Ockel; de scabinatu Halensi, 222. wird wegen Unwissenheit und eigennütziger Absichten getadelt, 259. 279
Octanius; ein Leckermaul, 975
Oesterreich: Preussen, Brandenburg, Hohenzollern haben die Merovingischen Könige zu gemeinsamen Stamm-Vätern gehabt; ist mit Brandenburg und Braunschweig von einem gemeinsamen Teutschen Stamm Vater in Schwaben, 701. wovon es den Nahmen bekommen; hat anfangs zu dem alten Königreich oder Hertzogthum Bayern gehöret; wie es vor, unter und nach dem Fränckischen Kayserthum beherrschet worden, 1013. hat vor dem mit Bayern einen eignen Staat ausgemacht, 1016. dessen und Bayerns ungemeßne Landesfürstl. Hoheit, 1014. von wem die Stift- und Religions-Sachen, vornehmlich durch Oesterreich und Bayern dependiret, 1010. Oesterreich und Bayern behalten ihren eigenen Landes-Fürsten; ihr Hertzog aber schwert dem T. Reich und Könige den Eid der Treue, 1019. dasiger Hertzog ist der oberste Richter in seinem Lande, 1032. daß dessen Hertzoge über die Landes-Hoheit feste gehalten, durch alle Regalien gezeiget, 1026, seqq. Kayser und Reich dürffen sich keiner unmittelbaren Gewalt im Hertzogth Oesterreich anmassen, 1033. Krieg-Friede-Vestungen-Recht diesen Hertzogen eigen, 1035. dessen Rangstreit mit Bayern, 164. Oesterreichl. Gesetze, 185. zusammen gedruckt, 137. Hertzoge, 1030. Kayser; 711, seq woher sie das Reichs-Wappen genommen, 158. s. Arnulfus. Bayern. Bischof. Brandenburg. Brixen Carolus M. Carl, Fürst. Cremamünster. Cunrad. Expectativen. Florian. Geld. Habsburgische Geschlecht. Hundius. Immissions-Proceß Kayser. Kelch. Land-Herr. Leopold VII Lotterie. Ludonicus Germ. Marggraf. Maximil. II. Ottocarus. von Paar. Rangstreit. Rudolph. I Schöpfenstuhl. Stamm-Baum. Stift. Zoll. Zollfreyheit.
Offerenda, s. Abendmahl.
Offerenten; deren Ursprung, 742
Officier; muß, ohne Erlaubniß nie, und selten reisen, 9. Ruhm der Preußl. 374. s. Soldaten.
Ohmgiltern; würdern den Kannen-Preis des Weins, 514
Ohr; ob und wie ein Mensch dieselben bewegen könne? dessen anatomische Betrachtung, 112, seq. s. Auris. Justinianus.
Olitäten-Krämer; sollen nicht curiren, 872
Onus probandi, s. Praetensionist.
Opfer;

Digitized by Google

Opfer; GOtt ge- und mißfällige, 82. warum sie aufgehöret, 734. solate auf die Juden-Taufe, 742. s. Gasterey. Proselyten. Zutrincken.

Opfer-Ehe; was bey den Römern also geheissen, 350

Opfer-Geschencke; des Kindtaufen Vaters und der Tauf-Pathen, 742

Opfer-Pfennige; deren Ursprung, 742

Orackel; das Teutsche, 710

Ordalium; wer davon geschrieben, 231

Orden; s. Ceremonien. Papst. Rang-Ordnung. Ritter-Orden. Creutz-Orden; wo die dahin gehörige Bücher zu finden, 660. s. *Conradus*. Frantzösische Ritter-Orden, H. Geist-Orden, güldne Vließ-Orden, s. Lazars-Orden, S. Ludwigs-Orden, Maltheser-Orden, S. Michaels-Orden, Tempel-Orden, wo die dahin gehörige Bücher zu finden, 660. S. Huberts-Orden, s. *Gerhard*. Hertz. v. Jülich. *Hubertus*. Jäger-Orden; s. Jäger-Orden. Würtenberg. Johanniter Orden, Spanische Ritter-Orden, Teutsche Orden, s. Johanniter-Orden. Papst. *Greg. IX*.

Ordens-Cantzler, vom güldnen Vließ, s. *Chifletius*, Iul. *Germanus*, Io.

Ordens-Creutz, s. Würtenberg.

Ordens-Gesellschaft, s. Verschwiegenheit.

Ordens-Heilige, s. Religion.

Ordens-Kette, s. Würtenberg.

Ordens-Ritter, behalten den Degen vor den Altar an, 274

Ordens-Statua; Würtenbergische, 53

Ordens-Stern, s. Würtenberg.

Ordin. Polit. d. a. 1577. 438

Ordnung; in der äuserlichen Kirche; unter den Engeln, 207. s. Kleider-Ordnung. Kutschen-Ordnungen. Münz-Ordn. Rang-Ordnung.

Orient; s. Cörper. Erstickes. Fleisch. Goldene Stücke. Verbrecher.

Origines, contra Celsum, 156. 208. 378

Orleans; s. Teutsche.

d'Ossat; Cardinal, 887

Osnabrück; dasiges Bischofthum dem Fürstl. Hause Braunschweig wechselsweise verliehen, 238. s. *Pax*.

Ostern, s. Taufe.

Oster-Lamm; Jüdische Gebräuche dabey, 440. nach dessen Jüdischer Weise ist das H. Abendmahl eingesetzt, 299. worzu es GOtt befohlen; wie es dabey gehalten worden; warum es die Juden itzt nicht essen dürffen, wie Christus es gehalten, 439. worinnen die Segnung vom Speise und Tranck dabey bestanden, 440. s. Fremde. Jude. Zutrincken.

Ost-Gothen; hatten ihr eigen Recht, zu Theodorici Zeiten, 185

Ost-Indien, s. Seide.

Ostindische Compagnie, oder Gesellschafts-Handlung, 12

Ost-See; ist lange hernach in den Oceanum durchgerissen, 33, seq.

ab *Otalora*, (Io. Arce) hat, vom Spanischen Adel, Lateinisch geschrieben, ist im tractatu tractatuum mit eingedruckt, 661

Otho, s. Kupfer-Münze.

Otiosi, s. *Decem otiosi*.

Otteliner; Brandenburgische zu Glaucha ausgegraben, 410

Otto, (Euerard.) comment. ad Inst. 762. 816. einem stud. iuris recommendiret, 516. de Diis nialibus, 372. 378

Otto, von Brandenburg, warum er nicht den Marggräfl. Titel mit dem Hertzogl verwechselt, 161. s. *Adolf*.

Otto, *Frisingensis*; ein Bayerischer Bischof, 1019. 882. 886

Otto M. Kayser; wiefern er Herr in Sachsen und Thüringen gewesen, 1039. ob er nach dem Henrico auc das Fürsten-Recht aufgehoben, und die Hertzoge, als seine Statthalter angesehen, 1049. dessen Stifts Brief gedenckt der Salz-Quellen im Thal zu Halle, 285. wie er den Ertz-Bischof mit dem Königs-Bann beliehen, solchen in Halle durch einen Burg-

Burggrafen, in seinem Nahmen, zu verwalten, 277. dessen Verheissung; dem Päpstl. Stuhl, zu Sicilien zu verhelffen, 884. Gerechtsame des Hertz. von Lothringen zu dessen Zeiten, 306
Otto IIII. dessen Wahl, gegen Philippum, unterschrieben von Lothringen, 306
Ottocarus; König in Böhmen, war Rudolphi Kayser-Wahl entgegen; muß diesen vor seinen Kayser erkennen und die Oesterreichl. Lande wieder abtreten, 708, seq.
Ovidius; 731. 804. 839. dessen Griffel theuer bezahlt, 955. 1091

P.

P, s. B.
von Paar; Freyherr, suchte die Beleihung des Post-Wesens in den Oesterreichl. Erblanden, 532, seq.
Pacht, s. Bauern-Höfe.
Pachten, s. Jude.
Pachter; ob dessen Eingebrachtes mit, oder ohne sein Vorbewust eingebracht, ist wohl zu unterscheiden, 133, seq. s. Miethsmann. Verpachter.
Pacht-Geld, s. Heuschrecken-Fraß.
Pacta, dant legem contractui, 75. dotalia, s. Ehe-Leute.
Padua; nach dieser Universität sind fast alle andere angelegt, 22
Paedagogium; des zu Halle Begebenheiten in Anzeigen bekannt zu machen, 26, sq.
Paedobaptismus, s. Kinder-Taufe.
Päpstler, s. Halle.
Päpstlich; oder des Papsts Bulle, s. Bibel. Cämmerling, s. Cämmerling. Ceremonien-Meister, s. de Grassis. Einwilligung, s. Beylager. Stifts-Folge. Gewalt, s. Gewalt. Gewalthaber, s. Canzler. Kirchen-Recht oder Kirchen-Satzungen, s. Lotterie. Kayser-Recht. Leib-Gesandte, s. Matthaeus, Ertzb. Rechte, s. Recht. Sittenmeister. s. de Grassis. Stuhl, s. Kayserthum. Otto M. Vatican, s. Vaticam. Uebermuth, s. Rang-Gesetze. Vice-Rector, s. Canzler.
Pagi; keine Dörfer, sondern Geschlechts-Lande; jedes hat seinen Geschlechts-Aeltesten, seniorem familiae, Graven; leiden keine Testamente, brauchen also kein Röm. hereditatis aditionem solemnem, 683. helffen sich durch Ganerbschaften und Erb-Verbrüderungen auf, 684. s. Teutschland.
Palaria, s. Jagt-Regalia.
Palatinus, (Io. Bapt) versucht aller Völcker Buchstaben in eine Harmonie zu bringen; dessen rares Buch hiervon, 905
Palermo, s. Rector. Rogerius.
Palladium; heydnischer Glaube davon, 840
Pallas, auf einer Müntze, 837. in der Vesta Hand, auf Müntzen, 839
Palm-Esel, Palm-Pferd, s. Aufzüge.
Palus maeotis, eine tautologie, 218
Pandecten, ein Abgrund eines stürmischen Meers, 515. s. Buchstaben.
Pandochium; dessen Bedeutung, 407
S Pantaleemon, s Theodora.
Pantaleon; Saltzburgisch Märtyrer-Geschichts-Buch, 602. 605
Pantzer, s. Kayser.
Papenheim; ein Chur Sächßl. Lehn, 666
Papier; aus Lumpen, wenn es aufgekommen; Urheber von dessen Erfindung unbekannt, 42. dessen Vorzug vor den Pergament, 904. s. Halle. Lotteristen.
Papst; seltsame Lehren des Sächs. Weichbildes und Land-Rechts, 217. Träume und Vorurtheile für ihn und den Kayser, 168. läßt sich alle 3. Jahr, durch ausgeschickte Geistliche, der T. Bischofthümer erkundigen; hält die Rel. Frieden mit Ketzern vor unverbindlich, 465. die von ihm gestürtzte Königl. Gewalt über die Geistlichkeit, in einem Kupfer vorgestellt, 874. dessen Regel: daß man einem das Geschenckte, wegen Undanck oder Mißbrauch wieder nehmen könne, 887. dessen Zorn

Digitized by Google

Zorn gegen den Paſſauiſchen Rel. Frieden, 611. kann die T. Reichs-Satzungen nicht aufheben, 472. verſtattet einigen Spaniſchen Ritter-Orden, ehelich zu werden, 895. eifert wider den R. Teſtaments Unrath, 670. ſchiebt das Teſt. vor den Pfarr mit 2. Zeugen ein, 671. ihm wird in T. kein Recht auf Univerſitäten zu geſtanden; bey ihm wird kein Stifts-Brief oder Einwilligung mehr geſucht, 211. wenn deſſen Stuhl kleiner wird, leiden die Kayſerl. Vorrechte, 582. von ihm geweihte Degen, 274. ſ. *Agricola. Albertus*, Brandenb. *Baronius*. Bayern. Cämmerling. Coadjutorey. *Concilia. Erneſtus*, H. in B. Feſt-Tag. Fürſten. *Index*. Kelch. Latein. Lehns-Eyd. Magdeburg. *Matthaeus*, Ertzb. *Maximil. I.* Parucke. Rang-Ordnung. *Rector* Reichs-Abſchied. Ritter-Orden. *Rogerius*. Sicilien. Teſtament. Univerſität. Vorrecht. Von einigen Päpſten: *Adrianus*, 81. *Alexander II.* 674, ſq. *Anacletus*, 886, ſeq *Bonifacius VIII.* 81. *Clemens VIII. Clemens XI. Gregorius M* 81. 1014. *Gregor. VIIII.* 168. *Greg. XIII.* 625. Hildebrand, 141. *Honorius II.* 885. *Innocentius II.* 887. 889. *Julius II.* 582, ſqq. 619. *Leo X.* 583, ſq. *Paulus V.* 394. *Petrus*, 240. *Pius IV.* 614. *Stephanus*, 81. *Urbanus II.* 881, ſq. 886, ſeq.

Papſtthum, zu Rom; warum es ſich ſo lange erhalten; darzu kommen Greiſe, 240. ſ. Caſſe. *Donationes*. Traumungen.

Par. Pari in parem nulla iurisdictio, 221

Paracelſus; (Theophr.) ein Saltzburgl. Medicus; ſein Urthel von Luthern, 609

Paradies; deſſen Ort, 327

Paradoxum; Sinn-Spruch; 384. 386. deren Nahme; hat Cicero von Stoicis machen lernen, 384. deren Eigenſchaften, 385. leſe ein Schwachſinniger nicht, 386. ſ. *Brandolinus*. Cicero.

Paraphraſt; ſ. Dolmetſcher.

Pararii, ſ. Meckler, 1058

Parder, ſ. Kayſer.

Paredri, ſ. *Praetor*.

Pareille; in welche Zeiten diß Wort gehöre, 265. ſ. *Periculum*.

Parens. Parentela. Parentilla, vor des Vaters Bruder gehalten, 751. von allen Geſchlechts-Vettern gebraucht, 676. nennten die Teutſche alle Geſchlechts-Verwandte, Schild-Helm und Wappen-Genoſſen, Vettern, 686. tollere parentillam, was es heiſſe, 686

Parere; werden als reſponſa iuris gehalten, 564

Periculum; ſo viel als periculum, 265. ſ. Handſchrift. *Pareille*.

Paris; ſ. Burger. Elle. *Lanullus*.

Parthey; ſollen den Degen vor Gerichten ablegen, 273. mögen rechtl. Bedencken einholen; ihnen kann der Richter die Verſchickung der Acten nicht verſagen; auf ihr Verlangen kann die Verſchickung an auswärtige Rechts-Collegia geſchehen, 721. der Richter ſuchet, zu Vermeidung ihres Mißtrauens, lieber auswärtige Erkänntniß, 262. deren Beruhigung bey Verſchickung der Acten, 722. ſ. *Acta*. Advocat. Ausſpruch. Buſſe. Juriſten Facultät. Richter. Strafe. Urthel. Weſel.

Partheylichkeit; ſ. *Collegia*.

Parucke; deren Urſprung und Rechtſchreibung ungewiß, 427, ſeq. deren Nahmen und Arten; warum ſich deren die Römer bedienet; ſollen die Töchter Zions getragen haben, 428. iezt bedient ſich deren faſt jedermann; mit welchen Ländern ſie ſich nicht wohl vertragen; wo ſie gute Dienſte thun; von Peter den Groſſen in Moſcau eingeführt; kurtz geknüpfte; mit einem Haar-Beutel; Spaniſche, 429. ihr Nutzen; Unterſuchungen davon vor alle Facultäten; vom Papſt verboten, 430. machte ſonſt, wer da wolte, 431.

Seneca giebt ſie vor ein Verbrechen gegen die Sitten-Lehre an, 432. Pr. Edict von Erlaſſung des darauf gelegten Impoſts, 433. ſ. Bader. Bann. Barbierer. Carre-Parücken. Harhucke.
Parucken-Impoſt; in Preuſſen abgeſchaft, 424-433
Paruckenmacher; in Dännemarck und Schweden mit Innungen verſehen, 429 erſte Pr. Stiftung derſelben Innung, 427
Parucken-Seculum, anitzt, 429
Parucken-Weſen; warum es in eine geſchloſſene Innung gebracht, und wenn Preuſſen dies gethan, 431
Paſcha, ſ. Becher.
Paß, ſ. Soldate.
Paſſau; daſiger Btſchof ſteht unter Saltzburg, 573, ſeq. ſ. *Erneſtus*, H. in B. *Frid. I.* Kayſer. Papſt.
Paſtoralis fides, ſ. Prieſter-Glaube.
Pathen-Geld; deſſen Urſprung; dagegen eifern die concilia, 739. ſ. Opfer-Geſchencke.
Patiente, ſ. Arzt. *Fallacia.*
Patritius, ſ. Rom.
Patrouanza; wenn und worzu es aufgekommen, 443
Paulus, der Apoſtel; nährte ſich vom Weberſtuhl, 811. warum er, als ein Teppichtmacher, Inquiſitor generalis, gegen die Chriſten, und dabey ſo gelehrt ſeyn können, 555
Paulus, ICt. hochgelehrt und in Recht-Sachen erleuchtet, gerettet von der Dummheit und Einfalt, 680, ſeq. deſſen Lib. recept ſentent. 126. 495. 512. 1049
Paulus III. ſ. Böhmen.
Paulus V. deſſen Mühe, die Streit-Fragen von der Gnaden-Wahl, Vorwiſſenheit GOttes und Kräften des menſchlichen Willens zu entſcheiden, 394
Pax Oſnabrug. 238
Pein, ſ. Frauſch. Peinl. Dinge, ſ. *Rationes.*
Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung; ein Reichs-Abſchied; jedes Land hat faſt ſeine eigene, 251. ſ. *Acta.*
Peinlicher Proceß, ſ. Stöckel.
Peltzmützen; zu gemein, wollen vornehme nicht tragen, 429
Peltzwerck; von Zobel oder Hermelin, ein Staat in den kalten Nordländern, 429. ſ. Beltzwerck.
Penalismus; warum er abgeſchaft worden; daß deſſen Aufhebung viel Lermens verurſacht, 570
Pergament, ſ. Papier.
Periculum; Streit, über dies Wort der Ueberſchrift Cod. ſententiam *ex periculo* recitare, critiſch unterſucht, 817. entſcheidet von Ludewig, 265. ſ. *Breuiculum. Libellus.* v. Ludewig. *Pariculum.*
Peringſchildius; ein Schwediſcher Rechtsgelehrter, 184
Perneder. deſſen Ueberſetzung der Inſtit. 802
Perſer, ſ. *Alexander M.* Heyden.
Perſien, ſ. Seide.
Perſonen, ſ. Geſchlechts-Vermächtniſſe. GOtt. Strafe.
Pertinenz-Stück, ſ. *Primordial*-Pertinenz-Stück.
Peru. ſ. Silber-Flotte.
Peſt; deren Beſchwerde, 452
Petauius; (Dionyſ.) wie er die citation nach Rom von ſich abgelehnt, 896
Petere, ſ. Beten.
Petrarcha; wo das Verzeichniß ſeines Krämpel Zeugs, zu finden; ſein Lehn-Stuhl, Schreibe-Tafel, Feder-Rohr, Bettſtätte 956
Petrus; der Apoſtel, ſoll 25. Jahr Papſt geweſen ſeyn, 240
Petrus M. Czaar, ſ. Parucke.
Petſchaft, ſ. Daumen.
Pfältziſche Gerichte zu Halle, 24
Pfänner; zu Halle; deren Beſatzung, 43. müſſen ihre Geſchlecht-Regiſter einſenden, 656, ſeq. Pr. Edict, daß ſie ſich Häuſer ankaufen

ankaufen sollen, 304, seq. wenn er sein Pfannenwerck nicht nutzen soll, 9. deren Schade vom Saltz verborgen, 47. s. Anhalt. Feuer. Geschlechter-Buch. Hut. Schwarzburg. Taufnahme.

Pfänner-Gewinn; was so genennet werde; Schließ, Schocke und Monat-Steuern sind erst abzuziehen, eher man weiß, was Pfänner Gewinn, 47

Pfänner-Residentz, s. *Dispensation.*

Pfännerschaft, zu Halle; Pr. Rescript, von Ergäntzung ihrer Geschlechter, 315. von ihren Lehen-Tafel-Feste, 316, seqq. warum ihr vom Landes-Fürsten eine eigene Lehen-Tafel gewidmet worden, 316, seq. vor dem eine besondere Lehns Gesellschaft; aus was vor Personen sie bestanden; ist der zu Saltza und Staßfurth vorgegangen, 317. s. Ausläufte.

Pfaffe; einer der nicht aus zu säckeln, 589

Pfaffen-Krieg; ein Lateinischer im Saltzburg, 591

Pfahl, s. Jude. Schand-Pfahl.

Pfaltz, ist bald über, bald nach Sachsen gegangen, 165. s *Carolus IIII.*

Pfand, s. Geissel. Gläubiger.

Pfand Schilling Güter, s. *Reluitio.*

Pfand-Verschreibung, entgegen gesetzt den Worten: zur Urthät. 107

Pfannen, s. *Entia mathematica.*

Pfannenwerck; welche Personen dabey concurriren, 47. s. Pfänner.

Pfannenwercken; wer solches nicht thun solle, 304. s. Burger. Haus. Küche. Saltza.

Pfannenwercks-Nahrung, soll nicht aus der Stadt gezogen werden, 304

Pfarre; ein Mittel zur Publication der Gesetze, 137

Pfarrer; von einem vor ihm und 2. Zeugen errichteten Testament; dergl. Test. galt vor dem in Brandenburg und Sachsen; wie sich diese natürl. Weise zu testiren allda wieder verlohren; statt dessen setzt Preussen den Notarium beym Testament, mit 2. Zeugen, 671, seq. soll, bey Strafe der Suspension, fremde Leute nicht trauen; welches die Röm. Catholischen immer wagen, 347. s. *Adimctus.* Anzeige. *Notarius.* Papst. Pönitentz-Pfarren. Testament.

Pfeife; deren bedienen sich die Thürmer und Wächter, 487, seq.

Pfeifer; von ihnen sind die Music-Verständige auszunehmen, 571. s. Trompeter.

Pferd; braucht den Zügel am nöthigsten, wenn es Huf und Zähne bekommt, 494. wer angefangen, sie 8 Paar weise zu spannen; 424. Vorritt auf einem Hengst-Pferde, zur Gesundheits-Probe, 668. Geflügelte, s. Wappen. Palm-Pferd, s. Aufzüge. Pferd-Rennen, s. Thurnier-Spiele. Ferner: Beleihung. Papst. Reichs-Hof-Dienst.

Pfingsten; der 50. Tag nach Ostern, um welche Zeit Moses das Gesetz geoffenbaret; 194. war in Egypten und gelobten Lande das Ernte-Fest, 195. ein natürlich Pfingst-Fest gewünscht, 218. s. Taufe.

Pflaster-Geld. Zoll. dahin gehörige LL. 414

Pflicht; eines Rechtsgel. und Richters, 527. des Vaters, 556. s. Lehn-Pflicht.

Pflichttheil; ob einer der Mutter und den mütterl. Gros-Eltern gebühre, 779. 786. s. Kind. Mutter. Nacherbe.

Pflugschaar, s. Schatz.

Pflügung eines Ackers, zur Gesundheits-Probe, 668

Pfuscher; wer davor angesehen, 554

Pharaon; Pr. Edict dagegen, 292

Philippus, Bonus, Stifter des güldnen Vliesses, 662. s. *Germanus.*

Philippus, der Kayser; 1059. s. *Otto IV.*

Philippus III. K. in Spanien, verbietet, bey Strafe der Galeren, Baronii XI. Th. seiner Kirchen-Historie zu lesen; läst dis Buch durch den Hencker verbrennen, 877.

Digitized by Google

877. sein behauptetes Ansehen gegen die H. Inquisition, 878
Philosophi; deren Zweifel gegen die Strenge der Wild-Deuben, 69. von Rom vertrieben, 812
Philosophie, s. Kunst-Wörter. u. Ludewig.
Phönicier, s. Geschlechte.
Physica; Preis der neuen vor der alten, 14. könnte der gemeine Mann am besten nutzen, 15. s. Bauern. Bauern-Schulen. *Carolus M.* Dorf-Schulmeister. Handwerck. *Professor.*
Pia caussa, s. *Bona.*
Pilatus; dessen Bemühung für Christi Unschuld und Erledigung; 155. 382. dessen Menschen-Furcht, wodurch er sich schrecken lassen, 154. 382. Apologie vor ihn; die Juden haben mehr Schuld an Christi Creutzigung als er, 382
Pistor; dessen Mengerey der R. und T. Rechte, 191. Meinung vom Ansehen des Sächs. Weichb und Landr. 217
Pisboeus; dessen glossarium getadelt, 218. s. *Leges antiquae.*
Pius IIII. Payst, s. *Maximil. II.*
de *Plosbo*; Dei gratia dominus, & fratres Gerard & Conrad. 284
Freyherr von *Plosbo*; dahin sollen alle juristische Zweifels-Fälle eingesendet werden, 41
Pluto; der Feuer-Gott, Vestae Bruder, 839
Pön, s. Reue.
Poena infamiae, s. Hand.
Pönalien-Casse; deren rechtmässiger Zuwachs, 921. 923. s. *Vsurae.*
Pönitentz, s. Busse.
Pönitentz-Pfarre; daher entstehendes Unheil, 813
Poeta; darunter ist Homerus und Virgil. zu verstehen, 799
Poeten; satirische der Römer, 497. s. *Domitianus.*
Poggius; (Florentinus) ein Röm. Gesetz-Feind; ei. sermones conuiuales, 807
Poictou; s. Teutsche.
Polen; dasige Gerichte haben das Magdeburgische Recht; Gelehrte allda, 184. sind fremden Moden feind, 330. s. *Acta.* Appelliren. Erb-Recht. Gesetz. Jagt-Gewohnheiten. Schatz-Regal. Schöpfen-Stuhl.
Poley; (Heinr. Engelhard.) A. C. Jubel-Rede, 99
Policey; deren Seele, 189. worauf es damit ankomme, 982. eines der vornehmsten Stücke einer christl. 197. der Juden, nützl. und vernünftig, daß jeder ein Handwerck lerne, 558. solte in Teutschl. eingeführt werden, 559. der Römer, gerühmt, 445. s. *Corpus iuris ciu.* Findel-Häuser. Kleidung. Waaren; und nächstfolgende Art.
Policey-Rath; kann die Röm. Alterthümer wohl nutzen, 445. s. *Graeuius. Gronouius.*
Policey-Sachen, werden durch täglichem Gebrauch im Gang erhalten; darüber keine weitläuftige Processe verstattet, 447. s. *Augustus*, Churf.
Policey-Satzungen; zu Rom, waren nicht allemahl geschrieben, sondern dem Bau-Amt überlassen, 447
Pommern; diß Hertzogthum ist ein Lehn von der Chur-Marck Brandenburg, folglich ein Reichs-After-Lehn, 162. 169. 171. s. *Adolfus.* Brandenburg. *Bugislaus. Frid. II.* Kayser. Geschlechter. *Ludouicus*, zu Brandenb. *Lud. XIIII.* Magdeburg. Marck. *Meuius.* Von Pommern. Pommerische Beleihung, 170. Geschichtschreiber, 685. Hertzoge, 170. sqq. 222. Schriften, noch ungedruckte, 220. 724. sq.
Pondus, s. Maas.
Popa; Popina; dessen Bedeutung, 397. s. *Caupona.*
Populus; s. *Intelligentia.* Vox.

Digitized by Google

Πόρνη: Bedeutung des Worts, 408, seq. s. Wirthschafft.
Portugall; die Schwaben bekommen da Oberhand, und die teutsche West-Gothen führen daselbst ihre Gesetze ein, 182. s. Jagt-Gewohnheiten. Schatz-Regal.
Portugiesen, s. *Corp. iuri* ein.
Poruſſia, *Poruſſus*, an statt Preussus, Borussus &c zu schreiben, 187
Porzellain; s. Muhammedaner.
Poſſeſſio; Unterschied zwischen dem Mandats-Proceß und der Röm. missionis in possessionem ex primo & secundo decretis, 248. s. Mandats- und Immissions-Proc. *Missio*.
Poſſeſſores, fundorum priuati, sunt tantum superficiarii, 765
Post; worauf es mit diesem Gewerbe ankomme; wenn es in Teutschland aufgekommen, 531. deren Bequemlichkeit zur Publication der Gesetze, 137. daselbst steht der Landes-Herr für Schuld und Schaden, 403. eine muß der andern das Empfangene gewähren, 535. Verwahrung der Acten darauf, 723. s. *Acta*. Briefe. Friedrich Wilhelm, der Grosse. Kayser. *Ludouic XI.* von Hoymb. Provintzen. Verschickungs-Kosten.
Post-Aemter; davon hat man vor dem J. 1500. in der Welt nichts gewust, 260. sollen die Acten-Versendung nicht hindern, 714. zu Halle, 26
Poſtellus; wegen der Geister-Lehre getadelt, 61
Post-Freyheit; Pr. Edict, gegen deren Unterschleif, 527-529. s. Taxis.
Post-Haus; Chur-Brandenburgl. in Dresden und Leipzig eröfnet, 533. s. Post-Wesen.
Postillen, s. Ltern.
Post Lauf, s *Auguſtus*, Churf. Taxis.
Poſtliminium, s. *Ius poſtliminii*.
Post-Recht; dessen Bedeutung nach Röm. Longobard. und Teutschen Rechten, 530
Post-Stationen; hat der Kayser nie, in den Landen der Reichs-Fürsten, auf seine Kosten gehalten, 530
Poſtulatio, s. Wahl.
Post-Wesen; ein regale, 531. gehört unter die Glückseligkeiten ietziger Zeiten; wie solches durch Verschickung der Acten in die Post-Häuser vermehret werde, 723. Ob das im H. R. Reich unter die Kayserl. Vorrechte gehörig, oder für einen Ausfluß der Landes-Hoheit zu halten? 529, seqq. hierbey haben weder der Kayser, noch die Landes-Fürsten, einige Zwang-Frohnen eingeführt, 530, seq. Zwistigkeiten darüber zwischen Maynz, Taxis und den Reichs-Fürsten, 532. Taxisches, Paarisches, Chur-Brandenburgisches, Chur-Sächs. Frantzös. Europäisches, 532, seqq. dessen Vortheile und Undanck dagegen, 534. s. Chur-Sachsen. Chur-Maynz. *Europa*. *Maximilianus I.* von Paar. Taxis.
Poteſtas, *legislatoria*, steht beym Kayser und Reich, 777. matris, s. Kind.
Potsdam; Sehenswürdigkeiten daselbst, 399. dasiges Waysen-Haus, s. Intelligenz-Zeddel.
Präadamiten, s. Americaner.
Präbende, Strafe deren Verlust, 8. s. Blut-Präbenden. Capitel-Herren. Geschlechts-Präbenden.
Praedium urbanum; dessen Unterschied von dem *ruſtico*, in Ansehen des stillschweigenden gesetzl. Unterpfandes, 133
Praefectus vigilum; s Wacht-Hauptmann.
Praeiudicia, s *Deciſa*.
Prälaten; Zustand der meisten Teutschen, 241. warum sie lieber den Kayser, als ihren Landes-Fürsten, zum Wohlthäter machen und haben wollen, 1009
Praepoſitus, s. *Marquardus*.
Praeſcriptio, longi temporis, inter absentes, intuitu bonorum & intuitu coniu-

Digitized by Google

gii, 931. wenn sie, auch nach viel 100. Jahren, nicht pro immemoriali zu achten, 484
Praeses consistorii, dessen Rang, 210. s. *Consistorium*. Land-Rath.
Prätensionist; ihm liegt das onus probandi auf, 484. was er zu erweisen, 483.
Frantzösische, 702. s. Steuer. *Catastra*.
Praetor; warum ihm Iustinianus paredros zugeordnet, 788. s. Gerichts-Händel. *Maiestas*.
Pranger, mit einem Schand-Zeichen, eine Strafe der Waaren-Maas- und Gewicht-Verfälscher, 512
Praxis, der Götze, aus den Gerichten zu verstossen, 150. in *Germania universalis*; was darunter zu verstehen, 777. was medicinae candidati und promoti vor ihrer zu thun, 869
Predeurs, s. Universität.
Prediger; ob ihnen, bey Strafe verboten werden möge, nicht über 1. Stunde zu predigen, 311. können in einer Stunde mehr reden, als man zeit Lebens thun, 313. Pr. Straf-Gesetz gegen die langen, 314. alle evangelische werden, nach dem conc. Trid aus dem Saltzburgl. gejagt, 415. handeln widerrechtl. wenn sie den unehligen Kindern die Taufe, bis zu Benennung des Vaters, versagen, 910. einem unvermögenden wird ein Gehülfe gesetzt, doch ohne Recht der Amts-Folge, 239. sollen nicht curiren, 872. s. Altar. Ausruf. Brust-Latz. Christ. Extemporisiren. Hände-Klatschen. v. Ludewig. Schlag-Uhr. Vorsieher.
Predigt; Pr. Edict von deren Stunden-Maas, 310, seqq. Schein-Gründe vor die langen, 311. Exempel von langen; deren Würckung von Buß und Thränen; daß sie nicht auf den Glockenschlag ankommen, 312. der alten Kirchen-Väter, wieviel sie betragen; lange, sündl. und von schlimmen Folgen, 313. Augustini seiner Predigten ihre Würckungen, 314. Auctores vom Predigt-Maas, 315. s. Geschlechts-Register. Luther.
Preis; der Dinge von alten Zeiten her und ins künftige zu wissen, sehr nützlich; warum er doppelt und mehrmahlen itzt gestiegen, 13. woher er entstehe; ist die Seele im Handel und Wandel, 11. zeitige Nachricht von steigend und fallenden, ist ein Vortheil der Handlung, 12. rarer Thaler, 952:973. s. *America*. Amsterdam. Anzeige. Gold und Silber. Miet-Lohn. Ohmgiltern. Thaler.
Prenzlauisch befestigter Vertrag der Hertzoge von Pommern mit Chur-Brandenburg, 171
Preussen; souverain und nie dem R. Reich unterworffen, 167, seqq leiden keinen Ober Herrn; wollen von Christenthum nichts wissen; meinen, das Christenthum werde sie um ihre Freyheit bringen, 167. ob die Reichs-Rechte darauf verjähret, 169. dessen Vorsorge vor die Wohlfart der Unterthanen, 1. dieses K. Hauses Segen, 307. hat eine zahlreiche Armee, welche ein Wunder der Welt 29. 434. mächtige Anzahl befestigter Städte; wendet viel auf neue Vestungs Wercke im Magdeburg, 29. hat 4. Facultäten, und 5. Schöpfen-Stühle, 261. 722. dessen Bau-Lust und Vorschub, 451. daselbst werden die Saltzburger beysammen gelassen und befinden sich wohl, 478. doppelte Vermählung von Preussen und Braunschweig-Wolffenbüttel, 699:715. wegen Erlassung gewöhnlicher Steuern gerühmt, 434. Anfang daselbst zum Seiden-Bau, 331. Preußl. Rechtsgelehrte, 184. Preußl. Ausschreiben, declarationes, Edicte, Patente, Rescripte, Satz- und Veranstaltungen, 54. 74. 75. 78. 105, seq. 111. 120. 127, seq. 134, sqq. 187, seq. 197. 199. 228, seq. 292. 297. 304. 310, seqq. 315. 319:322. 334, seq. 346. 352. 356. 366. 370. 387. 391, seq. 395, seq.

Digitized by Google

395, seq. 404, seq. 421, seqq. 433. 435. 444, seq. 473, sqq. 478. 480. 484, seq. 492, seq. 640. 643. 686. 689. 715. 721. 753. 767, seq. 866. 873. 940, seqq. 1061, seq. *ſ. Acta.* Amt. Apothecke. Appelliren. *Arcana. Armee.* Armen-Caſſe. Banqueroutir. Bareuth. Baſſet. Bauen. Baum. Beſuchen. Boten. Brandenburg. Brunnen. Carroſſen. Cartel. *Chirurgi. Collegia.* Culmiſches Recht. Cunrad. *Deſerteur.* Dörfer. *Donativ. Edict.* Emigranten. Evangel. Saltzburger. Expectativen. Fahren. Feuer. Fremde. *Frid. II.* Kayſer. *Frid. I.* König. Friedr. Wilh. König. Gaſſen Laternen. Gebäude. Geſetze. Geſinde. Geſundheit-Trincken. Gnaden-Wahl. Hageſtolzen-Recht. Handels-Buch. Heuſchrecken. Injurien-Proceß. Inſtantien. Jude. Juſtiz. Kriegs-Heer. Kupfer-Müntze. Kutſchen-Steuer. Landes-Satzungen. Landsquenet. Leibeigenſchaft. *Leopoldus M.* Linde. Lotterie. Magazinen. Maulbeer-Baum. *Maximil. I. Medicinal Edicte.* Meiſterſtück. Müntze. Nachtwächter. Neuerworbene Stücke. Oeſterreich. Officier. Parucke. Parucken-Impoſt. Paruckenmacher. Parucken-Weſen. Pfänner. Pfännerſchaft. Pfarrer. Pharaon. Prediger. Predigt. Princeſſin-Steuer. Privat-Communion. Proceß. Rechts-Frage. Saltzburg. Schöpfen-Stuhl. Spiel-Schulden. Stamm. Stamm-Güter. Steuern. Trauung. Univerſität. Unterſchrift. Wald. Wechſel. Wechſel-Recht. Weiden. Zeug. Zins. Zweykampf.

Prielmeier; wiederrathet das Latein auf Friedens-Handlungen, 901. ſchrieb ſchön, 902. ſ. Handſchrift.

Prieſter; wenn er einen Adiunctum oder Subſtitutum bekomme, 459. beſſer einen ehelichen zu haben, als einen geiſtl. Hurenhengſt, 624. ſ. Altar. Berlin. Biſchof. Druckerey. Evangel. Saltzburger. Jude. Wein. von prieſterl. Einſegnung und Trauung, ſ. Ehe. Einſegnung. Rath-Haus. Trauung.

Prieſter-Ehe, ſ. Reich. *Maximil. II.*

Prieſter-Feind, ſ. *Arnoldus.*

Prieſter-Geräthe; weſſen man ſich bey koſtbaren zu erinnern, 372.

Prieſter-Glaube. Fides paſtoralis; hält in Rechten und Gerichten keinen Stand mehr, 1053

Prieſter-Röcke; deren Weite iſt eine Verſchwendung, 330

Primariae preces; ein Chur-Brandenburgl. Vorrecht, 162

Primordial Pertinentz-Stücke; per inſtrumenta und Feld-Regiſter erwieſen, 484

Prim-Zeit; iſt die Stunde nach der letzten Nachtwache, 489

Princeps, ſ. *Adeſpota.* Erb-Reich. Jagten. *Teſtamenta.*

Printz. Printzeſſin; ob bey deren Ausſtattung die Landes-Stände zu einem Beytrag oder einer Steuer verbunden, 754, sqq.

Printzeſſin-Steuer; von Preuſſen erlaſſen, 309, seq 753. ſ. *Donativ.* Lehen-Leute. Unterthanen.

Priſcianer, ſ. Heyraths-Freyheit.

Privat-Communion; Pr. Edict dagegen, 297. ob ſie dem alten Kirchen-Recht gemäß oder entgegen, 298 seqq. ſcheinbare Entſchuldigungen, 299. abgethan, 302. verwerflich; wird von der erſten heutigen, Griechiſch, Ruſſiſch, Armeniſchen Kirche, und von Niederländiſchen theologis verworffen, 303. ſ. *Centuriatores.* Chriſt.

Priuilegia carnificum. 397

Probe; der Geſundheit, ſ. Lauſitz. der Schrift auf den Kayſerl. Mantel, ſ. Mantel. der Teutſchen, ſ. Teutſche. Onus probandi, ſ. *Praeſenſioniſt.*

Problema theologicum, ſ. Kinder-Taufe.

Proceß;

Digitized by Google

Proceß; deren Beschwerlichkeit, 655. Langwierigkeit im T. Reich, 795. deren Anzahl müssen alle Landes- und Justiz-collegia, beym K. in Pr. jährlich einsenden, wie viel deren geendigt, unausgemacht, neue entsprungen, 55. Richter, Gerichts-Bediente, Sachwalter, bewegen die Leute darzu, 815. s. *Commissarii.* Gerichts-Händel. Gesetz. Gesetz Fragen. Policey-Sachen. der Juden gegen Christum; 381. Quintii gegen Nevium, 254. vom ersten und andern Einsatz ex primo & secundo decreto; Injurien-Käppleins-Mandats- und Immissions-Reunions-Processe, s. Einsatz. Injurien-Proc. Käppleins-Proc. Mandats- und Immissions-Proc. Reunions-Processe.

Processionen; Lutheri Rath davon, 622. s. Salz-Brunnen.

Proceß-Ordn. s. Chur-Sachsen.

Procopius; 76. 100. 156. 331. 452. 684. schmähsüchtig, 112. 698. ein Spötter, 113. sein Dollmetscher, Alemannus, 698.

Proculianer, s. *Cassianer.*

Professores; deren Lebens-Art die mühsamste und beschwerlichste; ihnen werden curatores gesetzt, 110. müssen Universalisten seyn, 896. wie sie nach XX Jahren abgelöset und befördert werden, 639. der ungeübten Fehler, 314. *iuris*; der alten Verdrüßlichkeit zu lehren, 65. ihr Vortheil von Einschickung der Acten, 256. *physicae & mathematum*; solten ihre Wissenschaft gemeinen Leuten umsonst lehren, 15. s. Besoldung. *Comitius. Labeo.* Niederländer.

Prohibita, fieri, facta tolerantur, 747

Promoti, s. *Praxis.*

Promotion, s. Friedr. Churf.

Promotor, woher er seine Freyheit, 23

Promoviren, s. Ceremonien.

Prophet, s. Muhhammed. Muhammedaner.

Prophezeyung, s. Adel.

Proportional-Rechnung, wegen des verschiedenen Maases, 105

Prorector Magnificus; deren Ursprung, 23. studiosis, die zu ihm kommen, wird der Degen abgefordert; führt sein Amt im Nahmen eines Höhern, 273. ist mit dem Blut-Bann versehen; deren Würde; wider ihm kann ein crimen laesae maiest. begangen werden; zu Wien; will dem Bischof von Bamberg, als einem Reichs-Fürsten, nicht weichen; wer Amts halber zu ihm kommt, muß den Degen ablegen, 275. zu Halle kann, ohne dem Cantzler und Director, nichts wichtiges verhängen, 789

Proselyten; wurden in die Jüdische Geschlechter und Stämme aufgenommen, 739. Beschneidung, Taufe, Opfer musten bey den Proselyten der Juden nach einander folgen, 742

Protestation des Raths, s. Halle.

Protocoll, s. Capitel Tag.

Provintz, s. Gesetzgeber. Von Römischen, s. *Correctores. Fasalia.* Jude. Kayserl. Tafel Provintz, s. Kayser. Vom Teutschen, s. *Henr. auc.* Teutsche. Von Preußl. s. Dörfer.

Provincial-*Synodus*, s. *Eberh. III.* Hussiten-Lehre.

Provocans, s. Ausfordernde.

Prudentes, s. Rechtsgelehrte.

Prüfen; heißt nicht glauben oder Beyfall geben, 393

Pruzi, oder Prussi, 187

Prynne, ein Englischer Rechtsgel. 183

Ptolemaeus, 165. hat vermuthlich die Gauen und Geschlechts-Lande vor Städte angesehen, 683

Puberes; wenn sie heyrathen wolten, brauchten ihrer Vormünder Einwilligung, 498

Puberras, s. Jugend.

Publication; der Gesetze ist heut zu Tage leichter und ordentlicher, 137. s. Anzeige. Druckerey. Edict. Feyertage. *Justinian.* Kirche. Pfarre. Post. Reichs-Städte.

Digitized by Google

Städte. Sonnabend. Stadtschreiber. Urthel. *Wilhelmus Conqu.*
Publicum ius, ſ. Rechtsgelehrter.
Pudermachen, ſ. Weitze.
von Pufendorf; (Sam.) deſſen jährl. Beſoldung und wohl belohnte Arbeit, 866
Pürſch; von der freyen, 52
Pürſch-Rohr; oder gezogenes Feuer-Rohr, ſollen gemeine Bürger und Bauern nicht tragen, 52
Pulver-Thurn, ſ. *Agricola* Ian.
Pupillaris ſubſtitutio, ſ. *Subſtitutio.*
Pupillen-Geld, ſ. Geld.
Purim, ſ. Hamans-Feſt.
Puritaner, ſ. Wiedergebohrner.
Purpur; trug, bey den Römern, nur der hohe Stand, 333. de purpura Rectoris, 23. ſ. v. Ludewig.
du *Puy*; ein Frantzöſiſcher Prätenſioniſt, 702
Pythagoras; hat ſeine Wiſſenſchaften in Arabien gelernet, 175

Q.

Quacker, ſ. Wiedergebohrner.
Quackſalber, ſollen nicht curiren, 869
Quadruplum, ſ. *Actio.*
Quaerens, ſ. *Dubium.*
Quantum; des Charitatius; ſ. *Charitatiu.*
Quart, ſ. *Entia mathematica.*
Quaſi-contractus, ſ. Wirthſchaft.
Quellen, ſ. Salz-Quellen.
Querela inofficioſi, 786
Querfurt, ſ. *Bruno. Burkard.* Von GOttes Gnaden.
Quersattel; brauchen Weibs-Perſonen zu reuten, 425
Quietiſten, ſ. Wiedergebohrner.
Quintilianus; 267. 495. 639
Quintius; deſſen Proceß gegen Neaium, 254, ſeqq.

R.

Rabbinen; ihr Leibſpruch beym Geſundheit trincken; halten die Trunckenheit nicht vor Sünde, 441. die heutige erweitern das Moſaiſche Geſetze; in ihren legibus ſecundariis kann jede chriſtliche Obrigkeit diſpenſiren, 749. wie ſie die Wörter: Nothus und Spurius verſtehen, 914. ſ. Alterthümer. Handwerck. Jude. *Mamſer.* Wucher.
Raben; ihnen dienen die Heuſchrecken zur Speiſe, 35
Rache, Rächen, eine Urſache des Selbſt-Mords, 37. ſ. Degen. Selbſt-Rache. Zweykampf.
Räuber, ſ. Gilead. Spieler. Wirth.
Rahab; ob ſie eine Hure oder Gaſtwirthin geweſen? 407. ſtehet in dem Stamm-Regiſter des Heylandes; eine Wirthin, 408. eine Witbe; ihr Geſchlecht iſt bey den Juden lang im Segen geblieben, 409. eher eine verwitbete ehrl. Gaſtwirthin als Hure, 410. ſ. *Joſua.*
von Raitenau, (Wolf Dietrich) Ertzbiſchof zu Saltzburg; wem er gefolgt, 629 gebietet ſeinen evangeliſchen Unterthanen aus dem Lande zu ziehen, 415. ſein Religions-Eifer und Verfolgungs-Geiſt zu Ausrottung des evangel. Unkrauts, 629. 635. ſein Ausſchreiben gegen die evangel. Unterthanen, 631. ein hitziger unbeſonnener Fürſt, 634. nimmt Berchtholdsgaden ein; wird gefangen und abgeſetzt; ſein Todt, ſelbſtgemachte Grabſchrift, Nachfolger, 635
Rambach; deſſen Abzug nach Gieſſen, 127
Ramos; (Io. Franc.) Tribonianus in poenis errans, 273. getadelt, 384
Rang; Vortritt; Bücher vom Streit deſſelben, 164. zu Genua, Venedig und Rom hält man viel darauf, 329. eines Fürſten oder Königs, worauf er ſich gründe, zwiſchen Bayern und Oeſterreich; wer dieſer wegen für Engelland, für Franckreich, geſchrieben, 164. der Geiſtlichen, 206. 212. eines General-Superintendenten, 206, ſeq. ſ. Evangelium. eines Land-Raths; Obriſt Lieut.

itized by Google

Lieutenants, 206. *Praeſidis conſiſtorii*, 210. Regierungs-Raths, 206. unter den Reichs-Fürſten iſt keiner geweſen, 164. der Schöpfen zu Halle, 360. 808. ſ. *Doctor*. Heyland. *Matthaeus*, Erzb. Moſcau. Reichs-Creis. und nächſtfolgende Art.

Rang-Geſetze, der Geiſtlichkeit ſind ein päpſtl. Uebermuth und der evangel. Wahrheit ein Greuel, 209

Rango; (Cunr.) de capillam. 428

Rang-Streit; das Natur-Recht läſſt keinen zu, 164. ſeq. zwiſchen Bayern und Oeſterreich; unter den T. Fürſtl. Häuſern unausgemacht, 164. der Ertzſtifter Magdeburg und Saltzburg, vor jenes entſchieden, 581. ſ. Ehrwürdigkeit.

Ranis; Brandenburgiſcher Lehnbarkeit unterworffen, 666

Raſchi; von R. Salomo zuſammen gezogen, 428

Raſerey, ſ. Unverſtand, 385

Rath; was die Formel; nach gepflogenem Rath der Rechtsgelehrten, bedeute, 264. ſ. *Comitia*. Geſetzmacher-Rath. Land-Rath. Policey-Rath. Regierungs-Rath.

Rath; Senatus, ſ. Reichs-Städte. vom Römiſchen, ſ. *Auguſtus*. *Claudius*. Kayſer. Kupfer-Münze. Münze.

Rath-Haus; in Niederlanden giebt man da, ſtatt der prieſterl. Trauung, einen weltl. Trauſchein, 347. ſeq. ſ. Burg-Friede. Maas und Gewicht. Soldate. Verſchwiegenheit.

Rathſchluß; von göttl. ſ. von Ludewig.

Raths-Glieder, Raths-Herren; Römiſche, durften keine Degen tragen, 243. ſeq. welche heimlich Gewehr bey ſich hatten, muſten ſolches mit Leib- und Lebens-Strafe verbüſſen, 273. ſ. Bau-Amt.

Rationes; ſind auf Erfordern des Richters ohne Entgeld auszuſtellen, 267. der Urthel ſind dreyerley, 271. werden zuweilen ins Urthel, zuweilen beſonders geſetzt; manche ſtehen als Schieb-Eſſen drinnen; warum ſie in peinl. Dingen beygefüget werden, 272. ſ. Abſchied. Geſetze. Rechts-Gründe. Richter. Urthel.

Raub; ein Fraiſch Fall, 898. ſ. Kelch-Raub. Kirchen-Raub. Menſchen-Raub.

Rauberey, ſ. Handwerck.

Raub-Schützen, geſchärfte Edicte gegen dieſelben, 67. ſeqq.

Rauch, ſ. Feuer.

Rauch-Futter, ſ. Kleider-Pracht.

Rauch-Toback; ein regale, 767

Rauensperger; (Herm.) ein Socinianer; ſein iudicium von Hug. Grotii Buch; de ſatisfactione Chriſti, 255. ſ. *Voſſius*.

Rearus; deſſen Unterſchied inter reatum culpae & poenae, 922

Receſſus Imperii; Aug. d. a. 1500. 329. 331. Spir. d. a. 1529. neue Anmerckung über deſſen §. 6. aus der Röm. und Jüdiſchen Rechtsgelahrheit, 727. 729. Aug d. a. 1530. 329. 526. d. a. 1551. 342. Ratiſpon. d. a. 1557. 342. Spir. d. a. 1570. 342. d. a. 1577. 694. d. an. 1600. 262. 388. d. a. 1654. deſſen Inhalt, 260. 262. 272. 388

Rechnung, ſ. Intereſſe. Proportional-Rechnung.

Recht; das gemeine hebt nicht das beſondere jedes Orts auf, 201. alle müſſen ihre Gräntzen haben, weswegen die Verjährung eingeführt, 675. wenn deſſen Unwiſſenheit entſchuldige, 138. Unterſchied daſſelbe zu lehren und über Rechts-Händel erkennen, 281. der Teutſchen Verwirrung darinne, 515-527. ſ. Teutſchland. Vom Nutzen des Röm. in dem Staats-Recht des T. Reichs, 501-504 das Röm. dem Teutſchen zur Hülfe, 516. ob die Einführung des Röm. eine Land-Plage, 796. ob man ihm nur nachzugehen, ſo fern es der Vernunft und Billigkeit gemäß, 800. Streitende Unterthanen mögen, in bürgerl. Sachen, Recht holen,

holen, wo sie nur wollen, 221. s. Contrahenten. Doctor iuris. Ehe. Justinianus. Maaistrat. Papst. Priester-Glaube. Richter. Vorrecht. Zeit. Ferner Recht der Amts-Folge, 239. Chur-Märckische, 76. Culmisches, 184. Einlager-Recht, 216. Erbgangs- oder Erbschafts-Rechte, 459. 676. 679. 681. 857, seq. 950. Recht der Erst-Geburt, 713. Faust-Recht, 246. 946. Find-Recht, 764. Recht der Findel-Kinder, 916. Fürsten-Recht, 765. 1010. 1022. 1036, seqq. 1051. Geistliche, 140. Göttliche, 347. Grund-Recht, 764. Hagestolzen-Recht, 138, seqq. 334, seq. Haus-Recht, 248. Jagt-Recht, 48. 51. Innungs-Recht, 431. Italiänische, 185. Jüdische Rechte, 763, seq. Kampf, 944, seq. Kayser- 251. 526. 896. Kirchen-Recht, 206. 212. 231. 234. 240. 298, sqq. 379. 524. 526. 882. 927. Klippel-Recht, 813. Königs-Recht, 765. Kriegs- 140. 944, seq Land- 184. 186. 280, seq. 507. 823. Lehn- 186. 927. Longobardische, 185. 530. Lübeckische, 201. Magdeburgische, 184. Neapolitanische Recht, 185. Post-Recht, 530. Preussisch Land-Recht, 184. Reichs-Rechte, 169 927. Retorsion-Recht, 72, sqq. Römisches Recht, 48 51. 86. 131. 181. 184. 201. 215. 231. 243. 245. 250, seqq 258. 268, seq. 280. 400. 403. 412. 501. 504. 507. 516. 523. 568. 785. 796, seq. 80. Rothweilische Recht, 185. Ritter-Recht, 944, seqq. Sächsische, 183. 185, seq. 932. Sicilische, 185. Teutsche Recht, 48. 51. 131. 181. 183. 185. 190. 201. 215. 245. 400. 403. 530. 950. Thüringische, 858. Universitäts-Recht, 825, seq. Vorstellungs-Recht, 793. weltliche Rechte, 347. Wirthschafts-Recht, 401

Recht der Natur; lässt keinen Rang-Streit zu, 164, seq. souveraine Völcker richten sich darnach, 165. dessen Lehrer kann seine Vernunft-Schlüsse wohl mit dem Beyfall der Weisen bekräftigen, 504. vor wächsern und schlüpferig gehalten, 794. s. Anspruch. König. Testament. Verjährung.

Rechtlos, s. Ehrlos. Geschimpfter. Luft-Gut. Unmann.

Rechtschreiberey, s. Bildhauer.

Rechts-Collegia, s. Acta. Collegia. Rechts-Handel.

Rechts-Fragen; ob zweifelhafte vom Gesetzgeber in richterl. Gewisheit zu setzen, 182. Pr. Veranstaltung, allen zweifelhaften, welche deswegen einzuschicken, durch besondere Satzungen abzuhelffen, 767, seq. 792, sqq. s. Gesetz-Fragen.

Rechts-Gelahrheit; fünffache, 270. unter Bartholo und Baldo in ein neu Geschicke gekommen, 674. neue Anmerckungen aus der Jüdischen und Röm. 727. Teutsche; Klagen über deren Verderben; Mittel dagegen; wo selbige zu finden, 181. wie deren unbeständigem Gebrauch abzuhelffen, 48. s. Jus publicum. Kunst-Wörter. v. Ludewig. Mamzer. Satzungen. Theophilus.

Rechts Gelehrte; warum sie sapientes, prudentes genennet; sollen aus dem T. Reich verwiesen werden; 812. worauf die Teutsche bey dem von ihnen angenommenen Röm. Rechte, zu sehen, 150. 1077. werden in ihren Eid und Aemtern auch aufs Kirchen-Recht geführet, 379. den evangelischen ist die päpstl. Kirchen-Rechts-Regel: de peccato uitando, abgeschmackt, 524. billigen die Lotterien, 912. warum ein gewisser philosophischer nicht übers ius publ lesen will, 1007. Englische, 183. s. Burggravthum. Caligula. Canonicum iur. Coruinus. Gerechtigkeit. Glücks-Spiele. Hamburg. Hottomanni. Jude. Naturalisten. Paruckenmacher. Pflicht. Rath. Schatz.

Digitized by Google

Schöpfen-Stuhl. Teutschland. Tyranney. Würtzburg.
Rechts-Gezäncke, s. Richter.
Rechts-Gründe; Nothwendigkeit, sie den Urtheln beyzufügen, 270. s. Decrete. *Rationes.* Urthel.
Rechts-Händel; auf Rechts-Collegia der Universitäten zu schicken, wenn es aufgekommen, 222. verschiedene Weise, dieselbe nach auswärtigen Spruch zu versenden, 261, sqq. s. *Doctor iuris.* Land-Recht. Luther. Recht.
Rechts-Kraft, s. Gläubiger.
Rechts-Sachen, s. Ausspruch. Glaubens-Lehren. Glaubens-Sachen. König.
Rechts-Schlüsse, s. Reichs-Historie.
Rechts-Spruch; kein Gesetz, 525. wenn er dem übl. Land Rechte entgegen, ob er null und nichtig? 280. s. Bedencken. Gesetz. Land-Recht. Richter.
Rechts-Stühle; welche Ordnung die Teutsche im Urthelsprechen beobachten, 526. die Sächsl. waren vormahls die grösten Fatalisten, 149
Recitationes veterum; worinnen sie bestanden, 41
Rector; dessen Nahmen und Kleidungen, 21. Rechte und Freyheiten, 23. Historisch critische Anmerckung darüber, 891-896. conuiuii, iuuentae, 891. so viel als curator, Vormund, Landes-Hauptmann, Staathalter, Kayserl. Landes-Fürst; ein Ober-Haupt der Universitäten, 892. loci, urbis, prouinciae, studii generalis; im Renthey-Verstande, fiscalium tributorum; S. Petri patrimonii; päpstl. in Sicilien zu Syracusa und Palermo; von Closter-Gemeinen, pater Rector, von Schul-Zünften, scholae, ecclesiae, urbis, prouinciae, S. sedis apostolicae, 893, sq. schädl. Irthum, daß es blos ein Kirchen-Wort sey, 894. prouinciae litterariae, 895
Rector academiae; worinn er mit dem cancellario übereinkomme; dependiret unmittelbar von Papste; zu Wien, will dem Bischof von Bamberg nicht weichen; zu Cölln, folgt unmittelbar dem Ertzbischof, 210. dessen Bestellung haben Kayserl. Maj. dem Landes-Herrn überlassen, 212. s. *Cancellarius.* Canzler. *Frid. II.* Kayser. Landes-Herr. v. Ludewig. *Protector. Sixtus V.*
Rede; des Tullius und Plinius ihre haben länger als 1 Stunde gedauret, 312. sind in Schrift weitläuftiger, als mündl. gehalten, 314. s. Jubel-Fest. v. Ludewig.
Redner; einer auf Stelzen, 1019
Redlichkeit, macht den Wirth reich, 402
Reformatio guter Policey, Augsb. d. a. 1530. 329. 332, seq. 438. 564. 694
Reformation der Clerisey, s. *Melanchthon.*
Reformations-Werck; Kayser und Könige legen Hand dran, 581
Regalia; reseruata; was man alles dahin gezogen, 765. sind nicht auszuziehen; dieserwegen ist den Unterthanen nicht viel übrig gelassen, 767. s. Adel. *Frid. I.* der Kayser. Jagten. Oesterreich. Post-Wesen. Salpeter-Wesen. Schatz-Regal. Schnupf-Toback.
Regen; woraus er entstehe, 32. s. Dämste. Feuchte. Meer. Spanien.
Regen-Bogen; eine Würckung des göttlichen Bundes, 732
Regensburg; ein unter Saltzburg stehender Bischof daselbst, 573, seq. s. *Frid. I.* der Kayser.
Regierende Herr, s. Stamm-Güter.
Regierung, s. Sachsen. Zeit.
Regierungs Rath; dessen Rang, 206
Regierungs-Weise; Unterschied zwischen der Fränckischen und Teutschen, 1024
Regiment; s. Burgerschaft. Himmel. Jude. Weib. ingleichen Geschlechts-Regimenter.
Reginaldus, s. *Lotharius*, der Kayser.
Register, s. Ahnen-Register. Geburths-Register.

Digitized by Goo

Register. Geschlechts-Register. Todten-Register. ferner Magdeburg. *Necrologia.* Pfänner.
Regckmann, 204
Regredienz-Erben; neue Anmerckung davon, 827, sqq. s. Anfall.
Reich; wurden die Römer von Knechten, 1057. s. Kaufmann. Land. Wirth. Reichthum.
Reich; Christi; s. Jerusalem. GOttes; s. Trunckenbold. Ferner *Europa.* Vom Römischen; ihm gebührt der Vortritt vor andern Völckern, 164. s. Egypten. Preussen. Vom Teutschen; ihm ist das Röm. Kayserthum und gantz Italien einverleibet, 106. wenn und wie die Röm. Gesetze darinnen angenommen, 525, seq. s. *Actio* Adel. *Adolfus. Arnoldus. Corpus inr. cin.* Dörffer. Faust-Recht. *Frid. V.* Kayser. Gerichts-Händel. Gesetz-Buch. *Giselbertus*, Hertzog. Kind. Königs-Bann. Land. Landes-Hoheit. *Leopold. VII.* Lothringen. *Ludouicus*, zu Brandenb. Münz-Sorten. *Maximil. I.* Oesterreich. *Pestas.* Recht. Stempel. Wahl-Capitulation. *Woldomarus.* ingleichen Wahl-Reich. Ferner: Reichs-Absch. und drauf folgende Art.
Reiche; ihnen wird verwiesen, daß sie nicht hinlänglich Brod und Wein zum Altar brächten, 301
von Reichenberg; (Joh.) Verfolger der Hussiten-Lehre, 574
Reichhelm; beantwortet des v. Ludwig Rede ꝛc. 289
Reichs-Abschied; vom Papste verdammt, 465. s. Abschied. Herrenlose Knechte. Holstein. *Judex.* Kleidung. Peinl. H. G. Ordnung. Schöpfen-Stuhl. Trunckenheit. Wiedertäufer. d. an. 1234. zu Utino von Frid. II. mit den Reichs-Ständen errichtet, 35. Regensb. d. a. 1654. §. 36. hebt den Proc. ex primo & secundo decreto auf, 250. 267. §. 61. dessen Inhalt, 269. 518. 695
Reichs-Adel, s. Verzicht.
Reichs-Adler, s. Adler. Adler-Münzen.
Reichs-After-Lehn, s. Pommern. Sicilien.
Reichs-Archiv, s. v. Ludewig.
Reichs-Burger; deren Hartnäckigkeit und Aberglauben, 450
Reichs-Cameralisten; sind mit Röm. Gesetzen angefüllet; einige davon benennet, 502
Reichs-Cammer-Gericht; ob ihm zustehe, gesetzmässige gemeine Bescheide zu machen, 925. s. *Darrius.*
Reichs-Creis; unter ihm findet sich kein Rang, 165
Reichs-Erz-Amt, s. Aufzüge. Lothringen. *Seneschallus.*
Reichs-Fähnrich, s. Würtenberg.
Reichs-Fürsten; ältergebohrne sind den Jüngern vorgegangen, 164. ihre natürl. Kinder sind nicht Lehens-fähig, 590. was die Teutschen von der Verbindung gegen den Teutschen König frey spricht, 1023. haben noch, was sie vom Anfang des T. Reichs gehabt, 1006. ob sie, ohne schriftl. Capitulation, an ihrer Landes-Hoheit würden gelitten haben, 36. s. Ahnen-Register. Bischofthum. *Cancellarius.* Evangelische. *Fideicommiss.* Kayser. Landes-Hoheit. Post-Stationen. Post-Wesen. *Protector.* Rang.
Reichs-Gerichte; wohin sie, bey ihren Sprechen, angewiesen, 251. deren Beysitzer sollen aus Röm. Doctoren bestehen, 812. s. Bischof. *Corpus iuris cin.* *Decisa.* Zeugen-Verhör.
Reichs-Grund-Gesetze, s. *Remissiones.*
Reichs-Graf, s. Graf.
Reichs-Herkommen, s. Wahl-Capitulation.
Reichs-Historie; deren auszunehmender Nutzen zu Rechtschlüssen, 1006. s. v. Ludewig.

Digitized by Google

Reichs-Hof-Dienſt, zu Pferde zu verrichten, 426
Reichs-Hof Rath, ſ. Wien.
Reichs-Jäger-Meiſter; wer dieſen Nahmen führe, 53. 1034. Cärnthen. Jülich. Würtenberg.
Reichs-Lehn, ſ. *Bugislaus*. Burggravthum. *Frid.* Churfürſt zu Sachſen. Hand.
Reichs-Lehn-Brief, ſ. *Carol. IIII.*
Reichs-Lehen-Cammer, ſ. Brandenburg.
Reichs-Lehen-Hof, ſ. *Bugislaus*.
Reichs-Lotterie, ſ. Cammer-Gericht.
Reichs-Matrickel, ſchätzt einen Reuter zu 12. Gulden, einen Fuß-Knecht zu 4 Fl. 981
Reichs-Münze, ſ. Land-Münze.
Reichs-Rechte, ſ. Preuſſen.
Reichs-Sachen, ſ. Weibes-Leute.
Reichs-Satzung, ſ. Handwerck. Papſt.
Reichs-Schatz; vergrabner, 762
Reichs-Schultz; führt die Nachtwache durch die Straſſen, 486
Reichs-Stände. ſind nicht an die ſolemnia iuris cin. gebunden, 772. bis auf deren Einwilligung iſt des Kayſers Gewalt im L. Reich eingezogen, 502. ſ. Enlager. Glaubens-Friede. Maas und Gewicht. Reichs-Abſchied.
Reichs-Städte, deren appellationes an die Biſchöfe und Dero Hof Gerichte gehen, 221. deren Burger bedungen ſich, von ihres Raths Abſchieden an fremde Städte zu appelliren, 222. wie es in einigen mit Publication der Satzungen gehalten werde, 137. ſ. Biſchof. Fremde. Halle. *Miſſio*.
Reichs-Tag, ſ. Adel-Briefe. Lothringen. Steuer-Weſen. Trunckenheit.
Reichs-Vicariat; den Burggraven von Nürnberg anvertraut, 712. ſ. *Sigismundus*, Burg-Grav.
Reichs-Wappen; des Kayſerl. Urſprung 158
Reichthum; Reael darzu, 12. wodurch die Röm. Burger darzu gelanget, 1057. de la richeſſe de princes, 39. ſ. Zeit.
Reineccius; deſſen N. C. Jubel-Rede, 98
Reineſius; Urthel von Pancirol. notitia dignitatum; 490, ſq.
Reinigen, ſ. Waſchen.
Reinländer; haben gute Gaſthöfe, 398
Reiſe; Reiſen; vor dem ſehr beſchwerlich und gefährlich, 396, ſeq. wo es itzt mit Luſt geſchicht, 398. Junger Leute aus Teutſchland; deſſen Thorheit und Schaden; Preuß. Edict dagegen, 108, ſeq. ſ. Biſchof. Eſſäer. *Officier*. Reiſe-Koſten, ſ. Zeuge.
Reiſende, ſ. Jude. Rom.
Religion; wenn ſie von innen und auſſen verdorben geweſen; Mittel und Hülfe derſelben, 582. die Evangeliſche weiß nichts von Ordens- und Stifts-Heiligen, 209. die Röm. Catholiſche hat im T. Reich vor der Evangeliſchen keinen Vorzug, 472. ſucht ſich durch Verbot der Bücher und Bibeln rein zu halten, 468. ſ. *Abſtemius*. *Albertus*, Brandenb. *Chytraeus*. *Concilia*, *Frid. V.* Kayſer. Friedrich Wilhelm, König. *Joach I. Joach II. Julius II. Maximil. I. Max. II.* von Seiler.
Religions-Eifer, ſ. v. Kaiserau.
Religions-Freyheit; der Evangeliſchen im Oeſterreich unter Maximil. II. 626. ſ. Glaubens-Eifer.
Religions-Friede, ſ. *Erneſtus*, H. in Br. Glaubens-Eifer. Papſt. v. Kienburg.
Religions-Krieg, ſ. Schöpfen-Stuhl.
Religions-Sachen, ſ. Bayern. Kinder-Wegnehmung. Oeſterreich.
Religions-Zwang; ungerecht, 71
Reliquien, Reliquienſucht; ſ. *Albertus*, Brandenb. *Carolus IIII*. Halle.
Relitio; von alten Pfand-Schilling-Gütern, nach dem alten Werth, unbillich, 39
Remedium ſupplicationis oder revifionis, 262
Remiſſiones;

Remiſſiones; ſind den weltl. Kirchen- und Reichs-Grund-Geſetzen entgegen, 212, ſeq.
Renomiſten, ſ. Univerſität.
Repetenten; deren Nahme und Weiſe in Tübingen, 66
Repraeſentationis ius, ſ. *Ius repraeſ.*
Res; nullius, ſ. *Bona.* deren Eintheilung; ſ. *Juſtinianus.* religioſae; ſacrae; *ibid.* ſanctae; welche Oerter, nach Röm. Geſetzen, davor gehalten werden; ihr Abſehen, 46. uniuerſitatis, ſ. Evangeliſche.
Reſcript, ſ. Preuſſen.
Reſeruata, ſ. *Regalia.*
Reſidentz; Röm Geſetze in Haltung derſelben, 9. von Bedienten, Canonicis und Dom-Herren, auch Soldaten zu halten; Urlaub ſie zu verlaſſen, 8, ſeq. ſ. Burg-Friede. Capitel-Herren. Jagt-*Regalia.* Thor-Zeddel. ingl. Pfänner-Reſidentz. Stifts Reſidentz.
Reſponſa iuris, ſ. Kinder-Wegnehmung. *Parere.*
Retaliare; obs rein Latein, 989, ſq.
Retorſion-Recht; deſſen Mißbrauch, und Grund, 72, ſeqq.
Reue, ſ. Sünde.
Reuiſio, ſ. *Remedium.*
Reunions-Proceſſe; deren Mißbrauch; wie ihnen abzuhelffen, 483
Reuten; war in Teutſchland Manns- und Weibs Perſonen gewöhnl. 425. ſ. Quer-Sattel. Kittlings-Reuten.
Reuter, ſ Reichs-Matrickel.
Reuterey, ſ Papſt, 426
Reyher; ihnen ſind die Heuſchrecken zur Speiſe, 325
Rheda, ſ. *Vehiculum.*
Rheniſch, ſ. Gülden. Gulden. Landeswehrung.
Richter; durften keine Degen tragen, 243, ſeq. warum vor ihm der Degen abzulegen, 273. Unterſchied zwiſchen ihm und einen Urthelsfaſſer, 984. ſein Amt im verabſchieden: iubeo, non doceo, 272. einer muß dem andern die Hand bieten, 213. hat die Vermuthung vor ſich, 267. ſein Anſehen muß unangetaſtet bleiben, 264. ſoll die Urthel nicht hinſudeln, 268. noch ſich im Recht ſprechen übereilen, 827. ſondern nach den Geſetzen ſprechen, 281. mag ſeinen Rechts-Spruch ändern, 148. was einem, der die eingeholte Urthel abſchriftl. vorleſen laſſen, vor Geſetze zu ſtatten kommen; ieder ſoll den Abſchied ſelbſt abfaſſen und aus ſeinem Gerichts-Buch vorleſen, 265. ſoll das erſte Urthel ſelbſt ſprechen, 259. 721. 825. ihm iſt erlaubt, aber nicht zu rathen, ein Schnitter-Urthel zu machen, 826. iſt nicht gehalten, ſeinem Abſchied Bewegungs-Gründe beyzufügen, 267. ſeinem Anſehen und Gewalt iſt entgegen, ſich, über den Urtheln, mit den Partheyen in ein Rechts-Gezäncke einzulaſſen, 266. iſt nicht verbunden, ſeinen Abſchieden Bewegungs-Gründe beyzufügen, 267. ob deren altes: non liquet wieder einzuführen, 824. warum Richter und Partheyen ihre Streit-Händel an fremde Schöpfen-Stühle, Facultäten oder einzelne Doctores verſtattet, 259. ihrem Anſehen gehet nichts ab, durch auswärtige Verſchickung der Rechts-Sachen, 259. ob er mit dem eingeholten Urthel auch die Bewegungs-Gründe zu verlangen habe, 266, ſqq. ihm iſt rathſam, die rationes bey Verſchickung der Acten mit zu fordern, 272. deſſen Beſchaffenheit, wenn er über die in Acten enthaltene ſtreitige Fragen ſich für ſich belehren läſſt, 261. ob ihm erlaubt, den Rechts-Spruch, wodurch er ſich vorher belehren laſſen, an eben den Ort zum würkl. Spruch wieder zu verſenden, 262. kann es mit der Urthels-Frage und der Weiſe, das Urthel zu publiciren, halten wie er will, 263. wie ſie es zu halten pflegen, wenn die Urthel im Nahmen der Urthelsfaſſer abgefaſſt, 264.

264. ob er verbunden, seine Nachtruhe stören zu lassen, um einen Gerichts-Schlus abzufassen; ihm kommt das Ruhen alle Wälder auch zu statten, 487. ein falscher verursache fünferley Unglück, 510. ein betrügl. Handelsmann verdiene alle göttliche Strafen eines ungerechten Richters, 510. zu willkührlichen können sich die Partheyen ihres gleichen erwählen, 213. in Egypten, wenn und von wem sie gesetzt, 179, seq. Klage über die Römischen, 268. s. A. Abschied. *Acta.* Advocat. *Arnobius.* *Appellatio.* Appellations-Richter. Beklagter. Blut-Richter. C. Gerichte. Gerichts-Verwandte. Handwerck. Innung. Juristen-Facultät. *Obstagium.* Oesterreich. Parthey. Pflicht. Proceß. *Rationes.* Schieds-Richter. Schmach. Schnitter-Urthel. Schöpfe. Strafe. V. R. W. Urthel. Waaren. Wette. Von richterlichen Aemtern, s. Advocat. Aemter. Fristen, s. Frist.

Rinde, darauf schrieben die Römer, 1066

Rinder; gepfügelte, in den Wappen, 157

Ripuariae leges, warum sie lateinisch, 900

Ritter; darf Sammt und Seide, Gold und Silber tragen, 332. s. Zobel.

Ritter Adel, s. Degen.

Ritter Dienste; in Roß-Dienst-Gelder verwandelt; Murren und Läster-Schrift dagegen, 934, seq.

Ritter Felder; wie die in Anspruch genommene zu erweisen, 482, seq. s. Dörffer.

Ritter-Güter, s. Edelleute.

Ritter-Lehn, s. Klepper-Lehn.

Ritter-Orden; Französische, wo die dahin gehörige Bücher zu finden, 660. geistliche sollen nicht erblich gemacht werden, 240. Spanische; welche vom Papst privilegiret sind, ebelig zu werden, 895. s. Ceremonien. Papst.

Ritter-Recht; Jammer und Ungelegenheit desselben beym alten T. Adel, 945. daß selbiges dem T. Adel, durch den Landfrieden genommen worden, 946. s. Faust-Recht, Zweykampf.

Ritterschaft, der Landsässigen Teutschen; wo die dabey nützliche Bücher zu finden, 660. s. Erb-Vasarum. Land-Buch. Marck. Töchter.

Ritterschlag, s. Ceremonien.

Ritter-Tage, s. Geschimpfter.

Rittlings-Reuten, der Damen, 425

Rock, s. Adam. Dienst-Magd.

Römer; bey ihnen war mehr Geld, als bey dem übrigen menschl. Geschlechte, 342. deren Bausatzungen und Häuser-Pracht, 446. warum sie zu heurathen veranlasset worden, 140. ihre Meinung vom erlaubten Selbst-Mord, 57. wem sie vor ehrlos gehalten, 367. 943. 945. Deren Aberglaube, 45. *Aduersaria*, 1058. Advocaten, 802, seq. Klage über sie, 268. *Agnati*, 678. Alterthümer, 445. 516. Anverwandschaft, 676 Armeen, von Juden, 530. Aufsatz von fremden Haaren, 428, seq. Ausflucht, nicht empfangenen Geldes, 1072. 1075, seqq. Bausatzungen, 446 Besuchen, 69. Bildhauer, 890. Buch-Glaube, 1059. Burger, 248. 400. 1071. Burger-Anlage, 132. Burger-Meister, 244. Burger-Recht, 412. Tafel der Burgerschaft, 1100. *Calendaria*, 520 1057, seq. 1072. Calendariorum curatores, 1058. Calender-Glaube, 1059. *Canes mensales*, 1071. *Censores*, 1058. *Codices*; *Codicilli*, 43. *Cognati*, 686. *Conuentiones obligatoriae*, 801. *Curatores*, 498. 1058. *Dardanarii*, 978. *Diurna*, 1058. Eigenthümer, 69. Etern Unmenschlichkeit, 916. Kurtze Ernte-Zeiten, 520. *Expensilatio*, 1057. *Fatalia*, 148. Feld-Zeichen, 158. *Flagella annonae*, 978. *Foenus unciarium*, 521. Freyheit des Volcks, 268. 793. verschiedenes Fuhrwerck, 425. Geilheit, 497. Geld, 115. 342. 1070, seq. *Gentes*, 50. *Gentiles*, 678. Geschlechter, 699. 701. Geschlechts-

Digitized by Google

schlechts-Vermächtnisse, 151, seq. Gesetz-Buch, 677. 794. 797. 811. Gesetze, und Rechte, 9. 46. 48. 51. 86. 131. 140. 151. 153 181. 184, seq. 201. 215. 231. 243. 245. 250 seqq. 258. 267, seqq. 280. 295. 384. 400. 403. 424. 501. 504. 507. 516. 523. 525, seq. 530. 568. 727. 745. 777. 785. 796, seq. 800. 879. 909. 1057. 1067, sqq. 1077. Gesetz-Feinde, 809. Gesundheit-Trincken, 444. Handels-Bücher, 1060. Handschriften, 1067. 1077. Haus-Recht, 248. *Hereditatis aditio*, 684. Heyrathen, Heyraths-Freyheit, 86. 498. Jagten und Jagt-Scribenten, 48. 50, sq *Jdualia*, s. *Jduaria*, 1057. 1072. Jugend, ihr Verderben, 497. Juristen 250 268. 808. *Jus postliminii*, 1023. Kampf-Jagten, 51. Kayser, 114, seq 157. 263. 329. 502. Knechte, 1057. 1070. Leckermäuler, 975. *Legitimatio*, 568. Mannbarkeit, 495. Maas, 506. Meckler, 1058. 1071. *Mensarii*, 1071. Miet-Lohn, 552. Monarchie, 168. Monat-Zinsen, 518. 1072. Müntzen, 114, seq. 691. Müntzstätte, 115. Nachtwachen, 487. Opfer-Ehen, 350. *Pararii*, 1058. Parucken, 428. säuische Poeten, 497. gerühmte Policey, 445. Proceß vom erst und andern Einsatz, 250, seqq. Provintzien, 154. Reich, 164. 167, seqq. 180 *Res*, sanctae, 46. nullius, 48. Richter; Klage über sie, 268 Schaam-Besichtigung, 495. Schimpf-Worte, 1070. Schuld-Bücher, 520. Schuldner, 696. Schwerdfeger und Degen-Schmide, 244. Soldaten und Soldaten-Stand, 122. 243, seq. 273. 380. 947. 998. Spiel-Geld, 367. Spiel-Schulden, 367, sq. Staat, 181. 214. Stadt-Bücher, 656. Stadt Obrigkeiten, 132. Siempelschneider, 890. Steuer-Wesen, 131. Straf Wucher, 523. Taufe, 730, seq. Titel, 263. 329. Testamente, 670. 777. Thurnier-Spiele, 296. väterliche Gewalt, 58. 785. Vater-Mörder, 911. Unvermögenheit Kinder zu zeugen, 53. *Vsurae mensuae*, 1072. Wald-Recht, 50. 69. Wechselbäncker, Wechsler, 1071. Wild, 69. Wirths-Häuser, 397. 400. Wucher, 523. 526. Zutrincken, 442, seq. s. Adler. Anfall. *Carolus M.* Christ. Christus. *Cicero*. Crux Degen. Einsatz. *Familia*. Farbe *Fideicommiss. Frid II.* Kayser. *Frid V.* Kayser. Gasthof. Gast-Schiffe. Gastwirth. Geburts-Flecken. Gecreutzigte. Geld-Nachschläge. *Gens*. Gerichts-Herr. Geschimpfter. Glücks-Spiele. Gold. *Grotius*. Haare. Hagestolzen-Recht. Heyden. Jagen. Innung. Jude. Kayser. Kinder-Mord. Kinder-Zeugen. Korn-Juden. Kramer-Glaube. Kutschen-Fahren. Lehn-Tafel. Losen. Lotterie. v Ludewig. Mägdlein. *Margo. Maximil. I.* Menschen-Raub. Nachschläge. *Pagi*. Post-Recht. Rath. Reichs-Cameralisten. Reichthum. Rom. Sand-Uhr. Schimpfer. Schlag Uhr. Schmach. Schreiben. Schul Leute. Selbst-Rache. Sohn. Spieler. Spiel-Häuser. Stunden-Kuffer. *Testamenta*. Todes-Strafe. Vater. Unrecht. Unterpfand. Waaren. Wald. Wasser-Uhr. Weibes-Leute. Wiedertäufer. Wild. Wirth.

Römer-Zug; Abentheurliche Urkund des T. Römer-Zugs Caroli, 1083, sqq.

Römisch-Catholische, lehren gelinder, als bey Verfertigung der Augsb v. s. 93, seq. trauen Fremde; ob sie Ketzer-Ehen für unrichtig halten? 347. s. Abendmahl. *Epistolae*. Fest-Tag. Verwandelung.

Römische *Doctores*, s. Reichs-Gerichte.

Römische Kirche, s. Ceremonien.

Römische Kirchen-Gesetze, s. Bischof.

Römische Recht, oder Gesetze; wenn und wie sie in Teutschland angenommen und gelten, 151. 201. 215. 251. 259. 516. 525, sq.

Digitized by Google

525, seq. 800. 1069. durch deren Annehmung sind wir um unsere T. Rechte gekommen, 181. deren Ruhm vor allen andern, nach den göttl. 295. sind wohl von T. Rechten zu unterscheiden, 48. von deren Nutzen im Staats Recht des T. Reichs, 501-504. s. *Disputationes.* Gesetze. Gesetz Lehren. Juristen Facultät. *Justinianus.* Land Plage. Land Recht. *Mevius* Recht. Rechtsgelahrtheit. Rechtsgelehrte. *Schilter.*

Rogerius; lässet sich zum K. von Sicilien und Italien crönen; findt disfalls dreyfachen Grgenstand; ob er sich schon anno 1129. von seinen vier Bischöfen in Sicilien, zu Palermo, als König ausrufen und crönen lassen, ohne den Papst zu fragen; wie er sich mit den Päpsten Vrbano II. und Anacleto gesetzt, 885, sqq. s. *Anacletus. Vrbanus II.*

Roland; kein Reichs- sondern ein Weich- oder Stadt-Bild, 282. Anweisung daran und Verleihung des Blut-Bannes und der Stadt-Gerichte zu Halle, 276

Rom; daselbst hält man viel auf Kleider und Rang; deswegen kauften auswärtige Könige die Titel, consul honorarius, patricus, 329. s. Amts-Kleider dasige *Aediles*, oder Bau-Amt, 447. Burgermeister, 58. 639. Verlust des Burger-Rechts, 397. Beschaffenheit dasiger Gassen, 447. Geld-Gewerbe, 1071. warum es *Nero* angesteckt, 449. *Philosophi* von da vertrieben, 812. dasige Policey-Satzungen, 447. Raths-Glieder, 273. Unbequemlichkeit daselbst vor Reisende; allwo nachgehends Wirthshäuser angelegt worden, 397. Wechsel-Banck allda, 1073. warum es zu Grunde gegangen seyn soll, 156. s. Briefschaften. *Ciuile ius.* Cleve. *Curator.* Gläubiger. Handwerck. Jude. Kleidung. Korn-Juden. *Labeo* Luther. *Magnus.* Papstthum *Peranius.* Testament. Weib. Wirthschaft.

Ronda tinella. Ronda tinellula; was dieses gewesen, 443

Rosen-Essig; ein gewisser chymischer, 1090

Roß-Dienste; deren Beschwernis, 936, sq. in Roß-Dienst-Gelder verwandelt, 934 seq. s. Edelleute. Lehn Pflicht.

Rudolfus I. der erste Habsburg. Kayser hat seine Kayser-Crone dem Burggraven von Nürnb. Frid. III. vornehmlich zugeschrieben, 709. dessen Verdienste gegen die Burggrafen von Nürnberg, 712. verkauft Stadt und Fürstenthum *Luca* vor 12000. Kronen, Florenz vor 6000 Kr. 981. s. Friedrich, Burggraf. *Ostocar.*

Rückgangs-Erben, s. Regredienz-Erben.

Ruff; (Wolffg.) ein evangel. Märtyrer; einige Umstände von seinem Leben, 596

Russische Kirche, s. Privat-Communion.

Ryswick; so viel als Heckenstadt, 282. s. Handels-Buch. v. Ludewig. Straßburg.

S.

Sa; Vertheidiger der Lotterie, 234

Saale; und Elster, von Merseburg bis nach Leipzig, ist vor dem eitel Morast gewesen, 34. s. Halle.

Saame; dessen Vielheit dem Acker schädlich, 314

Sabbat; ob die Jungfern fremde Haare, daran, tragen mögen, 429. s. Degen. Jude.

Sabbat-Gränzen, 296

Sache; deren Werth, wodurch er gestiegen, 39. s. Einbildung. Gebrauch. Werth.

Sachfällig, s. *Fatalia.* Frist. Versäumniß.

Sachfälligkeit; ob die auf Versäumniß der Fristen gesetzte, abzuschaffen, 147. seqq. s. *Fatalia.*

Sachsen; eines der VII. alten Stamms-Herzogthümer in Teutschl. 1037. die Teutschen haben die Britten und Schotten überwunden und unter sich gebracht, 183.

Digitized by Google

183. von deſſen Fürſten Antritt zur Regierung, 499. deren alte Rechte, 185. ſq. deſſen Unterſchied von Magdeburg in Wechſeln, 73. hat mit Magdeb. und Halle nichts zu thun, 277. ſ. *Acta*, *Albertus*, Hertz. Anhalt. *Auguſtus*, Churf. Billingen. Chur-Sachſen. Ehe-Bette. Erbſchencken-Amt. Geſetz. Halle. *Henricus*, *Leo. Henr. S. Joach. II.* *Johannes*, *Dux Sax.* Landes-Hoheit. Luther. Mutter. *Otto M.* Pfalz. Pfarrer. Sachſen-Recht. Sachſen-Spiegel. Sächſiſch. Teſtament. Thüringen. *Wenzlau.* Wittekind.

Sachſen-Recht, aus dem Magdeburgl. Recht, 184. ein neuer Nahme, 277. ſ. Erb-Recht.

Sachſen-Lauenburg, ſ. Anhalt.

Sachſen-Spiegel; darinnen ſind handgreifl Thorheiten, 181. ob deſſen Unehre das S. Recht verwerflich mache, 216, ſeq.

Sachwalter, ſ. Advocat. Proceß.

Sack; ein Zeichen der Trauer, 126

Sacrament, ſ. Ehe. Nachtmahl. Zehepfennig.

Sächſiſch: des Churfürſten Rang, 166. ſ. Brandenb. *Carol. IIII* Juriſten, 279. Minderjährigkeit, 499. Land-Recht. 150. 186. 216, ſeq. 765. 222. 950. ſ. Adel. Land-Recht. Weichbild. Lehn-Recht, 186. ſ Adel. Recht, wird durch die Engliſche Geſetze leicht und deutlich, 181. ſ. *Jus repraeſentationis.* Sachſen-Spiegel. Teutſche Reich. Rechts- und Schöpfen-Stühle, 149. 261. Urkunden, 665. Weichbild. 216, ſeq Kayſer. Papſt. *Piſtor.*

Sänften; deren bedienten ſich die Damen, ehe die Kutſchen aufkamen, 425

Salica terra; welches Land ſo heiſſe, 187

Salicae leges, warum ſie lateiniſch, 900

Salma, ſ. Heyland.

Salmaſius; 43. 329. Verlangen nach ihm, 67. ſchrieb ſchön, 104. deſſen Streit mit Gronouio und Heinſio, 521. 328. ſ. *Foenus.* Streit mit Heraldo, 1089. 1099. ſ v. Ludewig.

Salomo; deſſen Sprüche gerühmt, 185. Urthel wegen ſtreitigen Kindes, 833, ſeq. 836

Salpeter; heilſam und zum Schutz des Landes dienl. zum Krieg unentbehrl. ob er unter die Bergwercke gehöre; ward vor dem frey genutzt, welches ſich geändert, 30. fället häufig im Magdeburgl. warum er vor dem von geringen Gebrauch; Pr. Edicta davon, 29. ob er ad regalia gehöre, 29-31.

Salpeter-Hütten; ſollen die Eigenthümer nicht liegen laſſen, 30

Salpeter-Kratzen; ob es den Wänden ſchädlich, 31. ſ. Friedr. Wilh. der groſſe. Magazin. Magdeburg.

Saltz; wie weit das Halliſche verführt werde, 289. warum das Halliſch-Magdeburgiſche allen andern vorzuziehen, 44. ſ. Pfänner.

Saltza. Staſſfurth; allda darf niemand Pfannenwercken, als der von vierſchildigen Adel; daſelbſt beſtehen die rathhäusl. Perſonen aus lauter Edelleuten, 317. ſ. Pfännerſchaft.

Saltzburg; dieſes Ertzſtifts evangel. Kirchen-Geſchichte, 572-638. daſige vertriebene Evangeliſche in Preußl. Schutz, Sold und Lande aufgenommene drey Durchzüge durch Halle; warum ſelbiger evangel. Reformations-Geſchichte ſo unbekannt, 572, ſeq. daſige evangel. Thalleute nicht mit den Waldenſern zu vergleichen; Anfang der evangel. Lehre allda, durch die Huſſiten aus Böhmen; die darunter ſtehende Biſchöfe, 573. woher die viele heimliche Huſſiten daſelbſt, 574. mit evangel. Lehrern und Schriften erfüllt, 600. Blut-Bad der daſigen Evangel. 600-607. daſiger Clerus ſey entſetzl. Unwiſſenheit, 613. daſige Ertz-Biſchöfe ſind der Bayer- und Oeſterreichl. Landes-Fürſten Tiſchgänger, 1014. *Eberhard. III.* 573, ſeq. *Erneſtus*, Hertz.

Herz. in Bayern, 608 : 611. von Kienburg, 611 : 614. 629. *Kuen*, de Belasi, 614 : 619. *Leonhardus*, 589. *Leopold. Auron.* die unter ihm erregte Verfolgung und endlicher Auszug heiml. Zeugen, 416, seqq. *Matthaeus*, 581 : 608. *Sitrich*, 635 : 638. Saltzburgische Geschicht Schreiber, 601. Kriege, 591, seq. evangelische Märtyrer, 592 : 600. Märtyrer : Gschichte, 605. *Medici*, 609. National : oder Provintzial : und Diöcesan : *Synodi*, 573, seq. 625. Beschreibung derer von da Verjagten, 412, seq. der Evangelischen allda Hofnung einiger Ruhe, 610, seq. Wahrzeichen im Saltzburgl. 573. s. *Agricola*, Iun. Amt. *Auentin.* Auffstand. Bauern : Krieg. Böhmen. Burger : Frau. *Conventicula.* Dännemarck. Emigranten. Evangelische. Evangelische Saltzburger. Evangelium. *Ferd.* Bayer. Hertz *Frid. I.* der Kayser. Gewissens Freyheit. Halle. Hussiten : Lehre. Kayser. Kelch. Krieg. Lodinger. Luther. *Matthaeus*, ein ev. Martyrer. *Maximil. I.* National : *Synodus*. *Paracelsus*. Pfaffen : Krieg. Prediger. Preussen. Schärer. *Siebenburgen*. Spangenberg. v. Staupitz. Trident. Verfolgungen.

Saltz : Bronnen; Sorge des Alterthums vor sie; die Heyden hielten sie vor Wohnstätte der Götter und Engel; die Catholische hielten jährlich Processionen dabey; gaben ihnen einen Schutz : Heiligen; daselbst ward der Burg : und Gottes : Haus : Friede geboten; die allda verübten Laster vierfach bestraft, 289. deren zu Halle Anzahl und Nahmen, 44

Saltzgrav, im Thal zu Halle, 257. dessen Installirung, 288, seqq. dessen Amt; wie ihm die Aufsicht über die vier Bronnen anvertrauet; wie ihm die Gerichte und der Blat : Bann übergeben worden, 289. worinnen er mit dem Burggraven übereinkomme und unterschieden, 287. s. Berndes. Dreyhaupt. Tentzel.

Saltzgraven : Amt. Saltzgravthum, zu Halle; macht die Gerichte über das Thal oder Saltz : Wesen aus, 284, seqq. s. Burggravthum.

Saltzquellen; ihr Ursprung, 44. wie lange die zu Halle bekannt; ohne sie wäre an keine Stadt gedacht worden, 285. s. Aberglaube. Halle. *Tacitus.*

Saltz : Wesen; unter welches Collegium es zu Halle gehöre, 24

Saltzwürcker; warum sie das Saltz nicht sollen an die Gäste verborgen, 47

Samariter, s. Juden : Taufe.

Sammt, wer ihn tragen dürffe, 331, sq.

Sapientes, s. Rechtsgelehrte.

Sapientia, s. *Fortuna.*

Saracenen; von welchen Künsten sie berühmt; woher sie ihre Weisheit, 175. wenn und wie ihre Wissenschaften gefallen und wieder gestiegen; lassen Homerum, Aristotelem &c. ins Arabische übersetzen; legen hohe Schulen an, 176. s. Egypten. Ismael. Mantel.

Satisdare, s. *Fiscus.*

Saturnus, s. *Vesta.*

Satzungen; die alte Teutsche, zur Verbesserung der Rechtsgelahrheit zu sammlen, 182. s. *Adsessores.* Feyertage. Gesetz. Handwerck. Innungs : Satzungen. *Justinianus*, Kayser. Kirche. Papst. Rechts : Fragen. Reichs : Städte. Richter. Sonnabend. Stadt : schreiber. Vernunft : Schluß.

Sauter; dessen Uebersetzung der Instit. 802

Saxonicae leges; warum sie lateinisch, 900

SC. auf Müntzen; dessen Bedeutung, 837. 842

Scaliger; 313. schrieb schön, 904

Scepticismus, s. *Erciscundorum secta.*

Schaam; wenn deren Besichtigung erforfordert worden, 492. 497, seqq. wolte Iustinian. nicht verstatten, 497. wenn 2. Haare dran, durften die Juden heurathen, 492. wenn sie mit pilis besetzt, so galt

Digitized by Google

galt bey den Römern das Testament, 495. Schluß von den Haaren auf die Reife des Verstandes, 496
Schaar-Wache; Schaar-Wächter; der Römer und der zu Halle Verrichtung, 487
Schade; von übler Schrift, 904. s. Brand. Busse. Licht.
Schadloshaltung; gehört der leidenden Parthey, 401. s. Gastwirth.
Schäfer; bisher vor anrüchtig gehalten; deren Kinder nun ehrlich und innungsfähig erklärt, 570, seq. s. Stadt.
Schärer; (Georg) evangel. Märtyrer im Salzburgischen, 605. besondere Stellung dessen enthaupteten Cörpers, 606
Schalcks-Knecht; das Evangelium davon rechtl. erläutert, 695
Schand-Pfahl; Schand-Zeichen; vor die Waaren-Maas- und Gewicht Betrüger, 512, seq.
von Scharden; gerühmt, 366
Scharf-Richter; sollen nicht curiren, 869. 872. ob sie hinter allen Communicanten zuletzt gehen sollen, 299. s. Nachrichter. Schinder. Todes Urthel.
Schatz; wem verborgene zustandig; 759, sqq. ein Zubehör von Grund und Boden; nicht dem Finder, sondern dem Eigenthümer des Bodens, 760, seq. dem Landes-Herrn zugetheilt; Entscheidung davon, 762. Jüdische Rechte hiervon, wenn er dem Eigenthümer, und wenn er dem Erfinder zukomme; was nicht davor zu halten, 763. als eine herrenlose Sache dem Erfinder zugesprochen, 764. warum die Rechtsgelehrten dieselbe dem Landes-Herrn zugesprochen; einige verstehen Bergerhtt darunter; tiefer als ein Pflug-Schaar, zur Königl. Gewalt 765. keiner in der Welt, als die Tugend, 385. s. *Christus. Constantinus M.* Erfinder. Magdeburgischer Schatz. Reichs-Schatz. *Theodoricus*, und nächstfolgende Art.
Schatz-Recht; zur Landes-Hoheit gehörig, 410
Schatz-*Regale*, gerechtfertigt; Frid. I. der Kayser hat sich dessen am ersten bedienet, 766. ist in Portugall, Spanien, Franckreich, Engelland, Pohlen, Litthauen, Schweden, 767
Schau-Brod, s. David.
Schau Pfennige, s. Münze.
Scheda testamentaria; erfordert zur Gültigkeit nur veritatem voluntatis testatoris, 771. sine ullis solemnibus recepta, 772. ex intervallo, sine solemnitate adiecta, minus valet, 774
Scheich; (Simon) evangel. Märtyrer im Saltzburgl. 606
Scheide-Münze; können etl. Kaufleute in Londen schlagen; müssen sie aber vor hart Geld wieder annehmen und abwechseln, 644, seq. s. Land- und Scheide-Münze.
Scheitbergers; Unterricht von Verjagung und Bedruckung der Evangel. im Saltzburgl. 419
Schellhorn; (Joh. Georg) Nachricht von den Evangel. in Saltzburgl. 606
Schelle; deren bedienen sich die Wächter, 488
Schencken; sollen keine Charten zu spielen geben, noch Spiel-Stuben halten, 368. s. Charten-Spiel.
Schenckung; die GOtt ein Greuel, 82
D. *Schenrl*; (Christ.) übersetzt Staupitzen Bücher in Latein, 577
Schieds-Richter; deren Aussprüche im T. Reich üblich, 223. s. *Lauda.*
Schiffart, s. Halle.
Schild, s. *Parens.* Wirths-Haus.
Schild- oder Soldaten-Wache anzugreifen, höchststräflich, 490
Schillings-Bauer-Güter; kann der Eigenthums-Herr wieder an sich nehmen, 140. s. Gandersheimische Landtags-Abschied.
Schilter; 530. dessen Irthum in der Sächsischen Minderjährigkeit, 499. hat alle

Verzichts-Bücher zusammen drucken lassen, 851. s. *Obstagium.*
Schimpf; dessen Bezahlung lächerlich, 948. s Schmach.
Schimpfen; wer dies that, den hielten die Römer vor ehrlos, 943
Schimpfer; Lästerer; Spötter; bey den Röm ehrlos, 945
Schimpf-Worte; bey den Römern: Wechsler, Wucherer, Wucherers-Sohn, argentarii, numularii fili &c. 1070. Vermuthung gegen dem der eines vertragen kunte, 915
Schinder; unehrlich und deren Kinder nicht innungsfähig, 571. soll die Selbst-Mörder öffentl. wegholen und verscharren, 37. s. Nachrichter.
Schlaf; wenn die Menschen davon satt sind, gedencken sie, was sie essen und trincken wollen, 489. s. Sprüchwörter.
Schläge, und Unrecht; wer sie ungerochen dulten müsse, 296
Schlag-Uhr; den Römern unbekannt; wenn die erste in Europa bekannt worden, 489. s. *Carol. M.* mit einem Wecker, in die Kirchen eingeführt, wegen der langen Prediger, 313
Schlange, s Arzt.
Schleif-Kutschen; wo und warum sie eingeführt worden, 425
Schlesien; wo Nachricht von dessen Staat befindl. 666, s *Acta.* Appelliren. Gesetz. Landes-Stände.
Schleßwick; daselbst darf niemand, ohne landesfürstl. Erlaubniß, testiren, 668. s. Land-Recht.
Schleyer; wenn, bey den Römern, die Weiber weisse trugen, 126
Schließ, s Pfänner-Gewinn.
Schloßberger, (Paul Heinr.) dessen disp. insug unter dem von Ludwig recensirt, 682. 673
Schlosser, dürffen nicht ohne Unterschied Dietriche machen, 244
Schmach; wer solche ausstieß, wurde bey den Römern ehrlos und anrüchtig; durfte ein Richter, aus eigner Bewegniß, nicht ahnden, noch ein Dritter rügen; deren andere Bewandniß im T. Reich, 245
Schmaragd, 332. s. Edelgesteine.
Schmaus. Schmausen, s. Circkel-Schmaus. Teutsche.
Schmidt; Degen-Schmidt, s. Schwerdfeger. Waffen-Schmidt.
Schmon; s. *Burkard.*
Schnittel Gelehrten-Ketzerey, 833
Schnitter Urthel; Schnitt-Urthel; eines Richters, 833, seqq wo es verboten, 833. wer davon geschrieben, 826. s. Richter.
Schnupf-Toback; in Spanien ein regale, 767
Schnurren; deren bedienen sich die Wächter, 488
Schnurr-Wächter; deren Nahmen und Gebrauch, 488
Schock, s. Burger. pfänner-Gewinn.
Schöpf-Art; der Urthel und Abschiede, 271
Schöpfen; Ursprung dieses Nahmens, 826. in den Städten so viel als Stadt-Richter, und ihr Schultz oder Burggrav ihr Oberhaupt, 257 im Thal, wenn sie fremde Urthel machen konnen, 287. s. Amt. Amts-Städte. Chur Sachsen. Frey Schöpfen. Halle.
Schöpfen-Banck; Ansehen derer in den Städten vor den Land-Schopfen, 257. s. Halle. Schöpfen-Stuhl.
Schöpfen-Stuhl; Anfang derer in den Städten, 218. welche die älteste in Teutschland, 25. sind eigentl. Landesfürstl. Gerichte; 262. Unterschied zwischen ihnen und den Juristen Facultäten, 258. 263. warum ihrer in den R Absch. keine Meldung geschiehet; warum sie nun als collegia iuridica angesehen werden, 260. sind nicht befugt, sich in die Cantzeley weise einer andern Herrschaft zu mengen, 76. keiner kann sich eines Gerichts-Zwangs anmassen, 212. an manchen Orten ist gewöhnlich wider alle zu protestiren,

Digitized by Google

stiren, 263. in Bayern, Francken, Oesterreich, Schwaben weiß man von ihnen nicht, 263. Gedancken von einen philosophischen, 864, seq zu Aachen, 222. 259. Brandenburg, 722. Halle, 258, seq. 722. einer der uraltesten in Teutschland, 25. 221, seq. dessen Ursprung, 277. war vor dem mit gemeinen Bürgern besetzt; besteht itzt aus lauter Rechtsgelehrten, 808. wurde jährl. mit neuen Schöpfen gewechselt, welche itzt lebenslang bleiben, 257. dessen in der Stadt Unterschied von der Schöpfen-Banck in Thal, 287. der Thal-Schöpfen-Stuhl ist älter, als der Berg-Schöpfen-Stuhl, 257. welche Länder ihre Rechts Sachen dahin geschickt, 25. Preussen, Böhmen, Schlesier, Polen, haben ihr Recht und Urthel da genommen, 221, seq. zu Lübeck; 259. zu Magdeburg; 258, seq. 722. der älteste in Teutschland, 25. 221, seq. vom Religions-Krieg aufgehoben, 261. zu Minden; 721. Gelegenheit darzu, 258. zu Stargard, 722. zu Wesel; 722. Protestation der Parthey gegen ihn, 258. s. Burggravthum. Halle. Preussen. Richter.

Schöpfer; der gröste Greuel vor ihm, 61. s. Geschöpfe.

Schöpfung; deren Geschichte Schluß: und siehe, es war sehr gut, erklärt, 61. deren Gedächtniß bey Speise und Tranck, 439. s. Meer.

Schoß, s. Burger. Kauf-Schoß.

Schotten, s. Sachsen.

Schottland, s. Hero.da Gelehrte. Jagt-Gewohnheiten.

Schreck-Gesetz; ob der, gegen die Wiedertäufer, dergleichen sey, 728

Schreiben; und Lesen war bey den Röm. nicht gemein, 1059. Griffel darzu 1097. s. *Stylus*. wo das docti male scribunt, nicht eingetroffen, 903, seq. s. Francke. Teutsche. Zeuge.

Schreiberey, der alten Römer, 1097. beschwerl. 1066. s. v. Ludewig.

Schreibe Tafel, s. *Petrarcha*.

Schreib-Züge, veränderlich und mancherley nach der Zeit und Landen, 905, seq.

Schrift; Fragen daraus stehen unter keinem monopolio, 379. darinnen kommt oft von Huren und Hurerey vor, 409. s. Handel. Kleider-Ordnung.

Schriften; neue in den Anzeigen zu melden, nützlich, 19, seq. s. Araber. üble, s. *Melanchthon*. ingleichen *Docti*. Schreiben.

Schriftgelehrte; warum er keine Besoldung nehmen dürffen, 557. s. Christus. Jude. Müntz-Sorten.

Schrot- und Korn; s. Landes-Wehrung.

Schublehen. Schublehn; Benennung und Begrif davon, 466

Schubschein; Erklärung der Saltzburgischen, 466. Formular davon, 467. dem Religions-Frieden entgegen, 470

Schuhmann; (Joh. Mich.) A. C. Jubel-Rede, 57

Schuld Bücher, s. *Calendaria*.

Schulden, s. Adel. *Albertus*, Brandenb. Ehe-Gatte. Gemeinde-Schulden. Stadt-Schulden, s. Abzugs-Geld. Wechsel Schulden. s. *Mora*. Schulden-machen, s. *Banquerouter*.

Schuldheischen-Amt, s. Lehn-Brief.

Schuldmann. Schuldner; wozu er sich durch das Einlager verschriebe, 695. ob er von dem Gläubiger an dem Ort verklagt und dahin abgeruffen werden möge, da er die Zahlung verheissen, 212, seqq. ist auf des Gläubigers Anruffen, in drey Herrn Landen, edictaliter zu citiren; litterae subsidiales & mutui compassus dieserwegen, 213. der nicht bezahlen kunnte, verlohr, nach jüdischer Weise, mit Weib und Kind, die Freyheit, 698. ward mit seinen Kindern, bey den Röm. zu Knechten gemacht, 696. dessen Teutscher Grund gegen XII. pro

C. 518. wie mit ihm, T. Rechten nach, verfahren wird, 248. ſ. *Curator.* Einlager. Gläubiger. Iſraeliten. Knecht.
Schuld-Poſt, ſ. Gläubiger.
Schulmeiſter, ſ. Briefe.
Schulen. ſ. Bau Koſten. Hohe, ſ. Univerſität.
Schul Leute; ſolten latein aus Röm. Juriſten lernen, 250
Schul-Obriſten, ſ. Jude.
Schulze; Röm. durfte keinen Degen tragen, 243, ſeq.
Schulzen-Amt, ſ. Halle.
Schulzius, deſſen Erklärung des Kayſerl. Mantels, 192
Schulzius, zeuget den Unterſchied der R. und T. Rechte, 517
Schul-Zünfte, ſ. *Rector.*
Schurtzfleiſch. 204. ihm widerſpricht von Ludewig, 178
Schutz-Heilige, ſ. *Hubertus.* Jägerey. Salz-Bronnen.
Schutz-Juden; nach welchen Geſetzen ſie leben, 845
Schwaben; wo ſie gewohnet, 159. bekommen in Portugall und Spanien die Oberhand; ihnen wird von den T. Weſt-Gothen der Garaus gemacht, 182 eines der V. alten Stamms-Hertzogthümer in Teutſchl. 1037. vor aufgetragen Lehn zu achten, 1020. wann es ein Kayſerliches Cammer-Gut geheiſſen, 1039. hat gute Gaſt-Höfe, 398. deren alte Geſetze, 185. ſ. Altdorf. Anhalt *Burkardus. Cunradinus.* Geſetz. Landes-Hoheit. Oeſterreich. Schöpfen-Stuhl. Teutſche Reich. Schwäbiſch: Erbgangs-Recht, 857. daſiger Land-Vogteyen alte Satzungen, 185. Minderjährigkeit, 499. Ritterſchaft, ſ. Töchter. ritterſchaftl. Erb-Statutum, 853
Schwaben Spiegel: darinnen ſind handgreifliche Thorheiten, 181. wo ihm zu glauben, 1077
Schwache; ſollen ſich nicht überladen, 436
Schwägerſchaft, ſ. Vaters-Bruder.
Schwanen Geſang, ſ. Chriſt.
Schwanz-Parucken, 429
Schwartzburg; ihre Fürſten tragen kein Bedencken Halliſche Pfänner zu werden, 317
Schweden; ſ. Advocat Briefſchaften. *Nettelblads.* Parruckenmacher. Schatz-*Regal.* Teutſche.
Schwediſche Rechtsgelehrte, 184
Schwediſches *corpus iuris* ſoll gemacht werden, 184
Schweine; ihnen dienen die Heuſchrecken zur Maſt und Fütterung, 325
Schwein-Fleiſch, ſ. Jude.
Schweins-Köpfe; wilde, in der Dianae Tempel aufgehänget, 52
Schweiß, ſ. Arbeit. Menſch.
Schweitz, ſ. Habsburgiſche Geſchlecht.
Schweitzeriſche Rechtsgelehrte; warum ſie ein Urthel zurück geſchickt, 270
Schwerdt; eine Strafe bey den Juden, 380. warum die Jünger deren zwey, vor Wegnehmung des Heylandes, bey ſich gehabt, 992. warum deſſen, bey des Heylandes Leiden, zu gebrauchen ein Frevel geweſen, 997. ſ. Degen. Lothringen. Kinder-Taufe. Wieder Täufer. Wieder Taufe.
Schwerdtfeger, und Degen-Schmiede, waren bey den Römern vereidet, 144. haben gute Zeit und Verdienſt in Teutſchland, 143. ſ. Eiſaer.
Schwerdt-Gefechte; zur Geſundheits-Probe, 668
Schwerdt-Geſchichte; evangeliſche, erklärt, 951, ſeqq.
Schwerdtmagen; woran ſie ſich allemahl kennen; deſſen Unterſchied vom Spill-agen, 680. ſ. Geſchlechter *Juſtinian.*
Schweſter, ſ. Amram Anfall.
Schwimmen, ſ. Vater.
Schwur aufs Gewtz, ſ. Jude.
Scientes, ſ. *Jus.*
Scope; woher es den Nahmen, 34

Digitized by Google

Seckau; dasiger Bischof steht unter Saltzburg, 573, sq.
Secte; wer von Jüdischen geschrieben, 994. der aquariorum; medicorum, s. Aquarii. Medicus.
Secularisiren; s. Adel. Bona. Landesherr.
Seculum; der Teutsch war XXX. Jahr, 929
Secundant, s. Strang.
Sedinense ius, 186
See; hält die Luft feuchte; verursacht Strich-Regen, 32. durch deren Abzapfung sind die Ströme grösser worden, 33. s. Ableitung. Adel. Gaditanische Meerenge. Gewinnsucht. Mannsfeld. Meer. Mitländische See.
Segensprecher; sollen nicht curiren, 872
Segnen, s. Apostel.
Segnung, s. Osterlamm.
See-Händel; dahin gehörige Rechte, 186
Seelsorger, s. Capitel-Herrn.
Seboffer, (Arsacius oder Achatius) ein evangel Märtyrer; einige Umstände seines Lebens, 596, seq. s. Luther.
Seltemann; (Joh. Rud.) A. C. Jubel-Rede, 99
Seide; deren Vorzug vor der Wolle, 128. wenn sie sich noch allein in Ost-Indien gefunden; an welchen Orten sie besser oder schlechter falle, 129 vor dem dem Gold am Gewichte gleich, 353. wer solche Zeuge tragen durfte, 331, seq. darauf schrieben die Römer, 1066. s. Dienst-Mägde. Doctor Handwercks-Leute. Heliogabalus. Justinian. Liefereyen. Ritter. Zeug.
Seiden-Bau, s. Preussen.
Seiden-Würmer; wie sie von einem Ort zum andern gebracht werden; ihre Nahrung, 129. Iustinian. hat sie zuerst nach Europa und Italien gebracht; sind in Preußl. Landen, 331. s. Maulbeer-Baum.
Seiden-Zeugung, s. Henr. IIII.
von Seiler, (Freyherr) 705. ein abstemius; trit zur cathol. Religion, 628
Selbstmörder, s. Büttel. Schinder.
Selbstmord; dessen Ursachen; von den Kirchen Vätern unter den christl Kayfern verdammt; Strafe; Pr. Edict davon, 37, seq. s. Heydenthum. Rache. Römer.
Selbstrache; litten die Römer nicht, 245. ist wider die Gesetze, 911
Selbstschutz, s. Buch-Adel. Geschlechts-Adel.
Seldenus, (Io.) ein englischer Rechtsgelehrter, 181
Senatores, a senectute, 804
Seneca; dessen Meinung von Parucken; Urthel von ihm, 418
Seneschallus; ein teutsches Reichs-Ertz-Amt, 306
September, der XXX. merckwürdig, 52
Seraiç; silbern, s. Mecklenburg.
Servitus, realis; was darunter zu verstehen, 448. urbana, eine Bau Beschwerde, s. Beschwerde.
Servius Tullius; hat die Verordnung der Geburts- und Geschlechts-Register gemacht, 656
Sitten, s Teutsche. Sitten-Lehre, s. Abschied. Sittenmeister, s. de Grassis.
Sestertien; so viel als Sechslinge; ihr Werth zu Iustiniani Zeit, 100
Sevilien, s. Mantel.
Seyler; (Raph) von dessen Sammlung der Cammer-Gerichts Urthel, 502. 525. was dabey zu wünschen, 924, sq.
Sicherheit, der Bäume, 129. der Fremden in Wirths-Häusern, 401. der Gassen-Laternen, 120
Sicher Schein, s. Handschrift.
Sicilien; warum es altera s. magna Graecia geheissen, 882. des Papsts Reichs-Lehn und von diesem des Königs von Sic. Reichs Aster-Lehn, 889. dessen Königs Vorrechte über die Geistlichkeit vor andern R. Cath. Staaten, 876, seq. beste Schutz-Schrift wegen der Kirchen-Gewalt, 887, seq. Iustinian. hat es wieder zu dem Griech. Kayserthum gebra[illegible]t; wie

Digitized by Google

wie es zur Lateiniſchen Kirche gekommen, 883. deren Rechte, wie ſie den Teutſchen nutzen, 185. *Frid. I.* Conſtitutio Sicula, 766. wo von Sicilianiſchen Sachen Nachricht zu haben, 666. ſ. *Anacletus. Barberius. Baronius. Clemens XI. Colonna. Gaufredus.* Kirchen-Gewalt. Lehns-Eid *Lotharius. Monarchia. Otto M. Rector. Rogerius. Vrbanus II.*

Sickler; von wem ſie das Chriſtenthum, und an welche Kirche ſie ſich gehalten, 883

Siebenburgen: (Dionyſ.) ein Saltzburgl. Medicus, 609

Sieb Laufen; bey den alten Teutſchen, 231

Siegeln; wie es die Teutſche gemacht, 1079

Sigismundus, Burggrav von Nürnberg; Car. IIII. Wencesl. Sigism. vertrauet ihm das Reichs-Vicariat, 709

Sigismundus, R. Kayſer; 158. hat den Kayſerl. Mantel, nach Nürnberg, in beſtändige Verwahrung gelegt, 194. übergiebt das Churfürſtenthum Brandenburg dem Burggrafen von Nürnberg, 712. ſagt: haec ſchilma, 901. ſ. Adler.

Sigismundus; Rex Poloniae, 589

Silber; warum darauf mehr, als auf Gold, gehalten werde, 342. wodurch es verthan wird; ſchlägt täglich auf; kommt häufig aus America; deſſen Ausfuhre verboten; Uebermuth damit; Engliſche Geſetze davon, 343. ſqq. wodurch deſſen Werth gefallen, 39. wie deſſen Theure abzuhelffen, 345. ſ. *America.* Becher. Engelland. Fabriquen. Franckreich. Gold und Silber. Gülden. Kayſer. Mecklenburg. Teutſche. Vergolden. Werth.

Silber Flotte; vor Anlegung der Americaniſchen behalfen ſich faſt gantz Europa mit teutſchem Silber, 39. aus Perú und Potoſi, ein Unglück vor Europa, 343

Silber-Geld; wenn und wie es aufgekommen, 758

Simon; Magus, wolte Wunder thun, 242

Simonie; fällt weg, bey dem Unterſchied zwiſchen den geiſtl. Kirchen-Aemtern und andern Kirchen-Verrichtungen, 242

Sinn-Bild, ſ. Kalb. Wachs.

Sinn-Spruch; deſſen Eigenſchaften, 385. ſ. *Paradoxum.*

Sixtus V. Papſt; nennt ſich rectorem ſanctae ſedis apoſtolicae, 893

Skeiditz; gegen Leipzig vertauſcht, 286

Skenaeus; (Io.) ein engl Rechtsgelehrter, 183

Societät der Wiſſenſchaften ſolle in Halle errichtet werden; deren Abſicht, 40. ſeq. ſ. v. Ladewig.

Socrates; verſchiedene Meinungen von deſſen Geiſte, 60

Soeſt; dieſer alten Stadt Willkühr, 286

Sohn; wie der Vater weder den, der den Sohn zum Spielen verführt, klage, 295. ihr Vorrecht in Erbſchaft der Eltern, bey dem T. Adel, Juden, ja allen Europ. Völckern, 828. 845. 856. 860 haben, wegen Ausſtattung ihrer Schweſtern, keine Anwartung auf den ledigen Anfall, 828. ſ. Armenier. Erbgangs-Recht. Franckreich. *Grotius.* Handwerck. Heyrath. Hiob. Jude. *Juſtinian.* Kind. Mann. Menſchen-Sohn. Teſtament. Vater.

Sold; ſ. Land-Rath.

Soldate; wie ſie bey den Römern angeworben worden, 122. die R. lieſſen keine Juden Waffen tragen oder Soldaten werden, 180. nur ihnen war, nach R. Rechte, das Degen tragen vergönnet, 243. keiner durfte mit dem Degen an der Seite in die Raths- und hohe Gerichts-Stuben treten, 273. müſſen ſich der Abweſenheit von ihren Fahnen enthalten; die oft Urlaub ſuchen, ſind nichts geachtet; bekommen, ohne Paß von ihren Kriegs-Verrichtungen, keinen Vorgeſpann, 9. deren Ausreiſſen mit dem Leben beſtraft, 121. wer Ausgeriſſenen durchgeholffen, oder ſie gehauſet, am Leben geſtraft, 122. einen angeworbenen kann man, inſtar ſerui fugitiui, vindiciren, 122. ſind, wegen

Digitized by Google

wegen Unwissenheit der Rechte, entschuldigt, 138. s. Degen. Handgeld. Jude. Residenz.
Soldaten-Stand; ausser ihm kunnte der Degen bey den R. kein Ehren-Zeichen seyn, 244. obs nicht besser, nach Aufhebung des tausendjährigen Kampf-Rechts ihn abzulegen und dem Soldaten-Stand allein zu lassen, 247
Soldaten-Wache, s. Schild-Wache.
Soldaten-Weib; kunte nach vier Jahren nach ihres Mannes Gefangenschaft wieder heurathen, 928
Soldin, s. *Appellatio.*
Soldinense ius, 186
Soldynischer Vertrag; der Pommerischen Hertzoge mit Chur-Brandenburg, 171
Solmische Land-Recht, 186
Sommer; Ursache der trockenen und Schade davon, 3 , sqq.
Sommer-Getreidig; ein Scheffel galt vor 200 Jahren einen Weis-Pfennig, 13
Sonne, s. Lage. Ochs.
Sonnabend; wie und warum daran die Satzungen publiciret werden, 137
Soole; deren Eigenthümer, 47. sonst wegfliessende wird itzt in Königl. Kothen versotten, 44. damit löscht sich das Feuer leichter als mit Wasser, 491
Sophia Dorothea; Königin von Pr. Ruhm, 93
Sophien-Kirche zu Constantinopel prächtig, 379. hat alle Tempel und Palläste von Anfang der Welt übertroffen, 452
Soto Maior; Spanischer Wappen-König, 661
Spalatinus; wechselt mit der Argula Briefe, 599
Spaltungen, der Juden, s. *Josephus.*
Spangenberg; Vater und Sohn haben mit den Agricolis beständig vertrauten Umgang gepflogen, 595. s. *Agricola.*
Spanien; warum da wenig Regen und wie diesem Mangel abgeholffen wird, 32. s. *Corpus iuris civ.* Münzen. Schatz-*Regal.* Schwaben. *Valdesius* Vom spanischen Adel, s. Adel. *Grotius.* ab *Ocalora.* Doublonen, s. Dublonen. Frantzosen. Grandes, s. *Carillo* Herolds Gelehrte, s. Herolds-Gelehrte. Jagten, s. Jagt-Gewohnheiten. König, s. *Morsius Philip. III.* Wappen-König, s. *Soto Maior.* Wappen-Scribenten s. de *Molina.*
Spartaner, s. Gesundheit trincken.
Speculum Saxonicum, prouinciale, feudale, urbium, 186
Speichel-Gänge; auf dem Hall. theatro anatom. zuerst gezeigt, 17
Speise; s. Joh. der Täufer. Jude. Oster-Lamm. Schöpfung.
Spelmann; (Henr.) Engl. Rechtsgel. 183. 379. 659. 1078
Spencer; 372, seq. 378. 912. vom alten Gebrauch der Laternen, 119. seine Meinung von Levitischen Gesetzen, 373
Spenden, s. Armen.
Spener, Phil Jac. 203. s. Kelch.
Speratus, s. Spreter.
Sperber, ihnen dienen die Heuschrecken zur Speise, 325
Spes; eius emtio, s. *Emtio.* matrimonii, s. Luther. succedendi, s. *Coadiutor.*
Spiel; darauf setzten die Teutsche ihre Freyheit, 231. welche die Römer werth gehalten, 296. auf blindes Glück; rechtl. Erläuterung davon, 293. alle verbothen, 295. s. *Ales.* Einfalt. Gewinn. Glücks-Spiele.
Spielen; was die R. Gesetze davon halten; obs den natürl. und göttl. Gesetzen gemäß oder entgegen? obs vor ein Geschencke zu halten, ad contractus fortunae oder emti uenditi gehöre? 295. das gewonnene ist den Armen oder der Obrigkeit verfallen, 296. wer keine Charten darzu geben noch Spiel-Stuben halten solle, 368. s. Betrug. Einfalt. Haus-Kind. Müssiggang. Sohn. Zeit-Vertreib
Spieler; deren Einfalt und Aberglaube, 293.

293. unehrlich, den Räubern und Dieben gleich gemacht, 295. auch bey den Röm. unehrl. 367. einige sind reich, 294. viele unglückl. 295. s. Verspieler.
Spiel-Geld; kam bey den Röm. in die Armen Cassen, 367. binnen welcher Zeit Eltern und Anverwandte der Kinder ihres noch einklagen können, 296
Spiel-Häuser; sind auszukundschaften, 296. wurden bey den Röm. zerstört, 367
Spiel-Schulden; nicht einzuklagen noch zu bezahlen, 296. Pr. Edict dagegen, 366. die Gewinnsucht darinnen den Röm. verhasst; durften bey den Röm nicht bezahlt werden, 367. bezahlte kunnten binnen L. Jahren wieder gefordert werden; was wegen der bezahlten Rechtens, 368
Spielsucht; der alten Teutschen, 294
Spinoza; wegen der Geister-Lehre getadelt, 61
Spillmagen; Spill-Seite; warum sie meistens nach dem VI. oder VII. Grad vergessen; werden bey Teutschen Edelleuten in ihren Ahnen-Registern und Stamm-Baum mit fortgetragen, 681. s. Geschlechter. Grad. *Justinianus*. Schwerdtmagen.
Spitel; mancherley Absichten, iemanden darein zu nehmen, 198
Spitzbuben, s. Galiläa. Gastwirth.
Spitzen; ein Spinnen Gewebe, 330
Spötter, s. Schimpfer.
Sprache; ob die geistliche menschliche verstehen, 62. alle einerley, nur in den Mundarten unterschieden, 428. Probe von deren Uebereinstimmung, 505. s. Iude. Kunstwörter. Latein. v. Ludewig. Teutsche.
Sprachlehre; davon sind die Saracenen und Araber berühmt, 175
Sprengsel-Fraß; bey uns selten; in den heissen Ländern Geld-einträglich; medicinische Untersuchung davon, 323. s. Heuschrecken.
von Spreter; (Paul) dessen adeliches Geschlechts-Register; ein evangel. Märtyrer, dessen Leben und Schriften, 592, seqq. s. Luther.
Spritzen, s. Wächter.
Spruch; Neoptolemi, 218. Rechtens, s. *Acta*. Appelliren. *Doctor iuris*. Rechts-Händel. Rechts-Spruch.
Sprüche Salomonis; deren Ruhm, 385
Sprüchwörter; ein alter teutscher Degen-Knopf, 567. die Frau ist meine, und ich muß sehen, wie ich auskomme, 87. das Kind vertrincken, 87. längst Leib, längst Gut; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut, 949. ein Leibeigener ist so lang er lebt, frey; wenn er stirbt ein Knecht, 139. der Letzte thut die Thüre zu, 191. Wie gebettet, so geschlaffen, 86
Spurius, s. *Nothus*.
Staat; ieder hat seine besondere Verfassungen, 73 dessen vornehmste Grund-Säule, 811. der Teutsche vom Röm. ganz unterschieden, 181. wie Henr. auc. den T. eingerichtet, 1024. s. *Europa*. Fremde. Gelehrte. Gerichts-Herr. Gewohnheit. Muhhammed. Sicilien. Teutsche. Wiedertäufer.
Staathalter; darf nicht ausser seiner Provintz übernachten, 9. s. *Correctores*. Otto *M*.
Staats Geschichte; in Zeitungen, schaden dem gemeinen Manne, 2
Staats Rath; Staats Schreiber, s. *Mattb*. Ertzb.
Staats-Recht; Teutsches, s. Römisch Recht.
Staats-Tugend, s. Berauschen.
Staats-Verbrechen; ein fälschlich davor ausgegebenes, 470, seq.
Stadt; eine von der andern zu nennen, ist nicht üblich, 187. wer, warum und wie die in Teutschl. angelegt, besetzt, auch Handwercker und Gewerbe darinnen fest gesetzt, 553, sq. warum Müller, Bader, Leineweber, Gärber, Schäfer, Feldhüter sich nicht wohl darein ziehen liessen, sondern auf dem Lande unter den Leib-

eignen

eignen und Knechten blieben, 562. sie hatten ihre eigene Schöpfen, Burggrafen, 257 s. Amts-Städte. Frey-Städte. Handel-Städte. Reichs-Städte. ingl. s. Aachen. Bau-Maas. Bau-Recht. Burggraf. Capitel-Herren. Fremde. Gasse. Gasthof. Gebäude. Gesetzgeber. Halle. Handwerck. *Henr. auc.* Kleidung. Korn-Juden. Laternen. Marder. Pfannenwercks-Nahrung. Preussen. *Ptolemaeus. Rudolf. I.* Schöpfe. Schöpfen-Stuhl. Willkühre.

Stadt-Bild, s. Roland.

Stadt-Bücher, bey den Römern ihrer Geschlechter wegen, 656

Stadt-Cämmerey, s. Abzugs-Geld.

Stadt-Felder; darzu haben die Stadtmänner die steuerbaren Hufen gezogen und nicht versteuert, 482. wie die in Anspruch genommene zu erweisen, 482, seq.

Stadt-Gerichte; in Halle und Magdeburg haben nicht, von GOttes Gnaden, geheissen, sondern die aus dem Herrn-Stand solches Amt verwaltet, 284. sonderbare Wechselung der Hall. 275, seq. s. *Acta. Albertus*, Hertz. Appelliren. *Frid.* Churf. zu S. Halle. Roland.

Stadt-Knechte; bisher anrüchtig, deren Kinder nun ehrlich und innungsfähig, 570, seq.

Stadt-Obrigkeit; deren Mißbrauch der Bürger-Gelder und Bürger-Anlagen; kann die Bürgerschaft nicht mit einem Beytrag angreifen, 132. s. Burger-Anlage.

Stadt Rath; zu Halle will sich, zu Caroli V. Zeiten, mit ihren Burggraven zur Reichs-Stadt machen; versucht ein gleiches unter K. Ferd. II. worüber es fast, als ein Rebellen-Nest, von Gustav. Adolf. angesteckt worden wäre, 279. s. Beytrag.

Stadt Rechte; Bremische und Hamburgische, 202. Magdeburgische, 277. s. Magdeburg.

Stadt-Richter; s. Burggravthum. Ehe-Leute. Von GOttes Gnaden. Würtzburg.

Stadt-Schöppen-Stuhl; Halle und Magdeburg sind Exempel davon, 258

Stadtschreiber; wo und wie er die Satzungen publicire, 137

Stadt-Schuldheisch; s. Burggravthum. Dreyhaupt. Halle. v. Ludewig.

Stadt-Schulden, s. Abzugs-Geld.

Stadt-Thore, s. Burg-Friede.

Stadt-Wappen, s. Maas und Gewicht. *Crossen.*

Stadt-Willkühre; Erfurtische, Mühlhausische, Nordhausische, 186, s. Willkühre.

Stäbe; werffen und ziehen, bey den alten Teutschen gebräuchlich, 231. s. Burgermeister.

Stahl; soll vor die Cuphe helffen, 383

Stahl; (Georg Ernst) K. Pr. erster Leib-Medicus, Nachricht von seinem Tode, 916, seqq. einige Umstände und Abbildung von ihm; ihme dedicirt v. Ludewig seine opusc. orat. 917

Stahre; ihnen dienen die Heuschrecken zur Speise, 325

Stamm; Zusammenhang der 3 Geschlechter eines Stammes, von dem Kayser-Stuhl, Pr. Königs-Thron und Fürstl. Hause Braunschweig, mit dem Zusatz des alten Lothringischen Geschlechts, 704. s. Gau. GOtt. Jude. *Maria.* Proselyten. Teutsche.

Stamm-Adel, s. Stamm-Recht.

Stamm-Baum; Hohenzollerischer, im Zusammenhang mit den Oesterreichischen, in Churf. Brandenb. Archiv 703. Mecklenburgischer, 203. s. Carl, Fürst. Spillmagen.

Stamm-Eigenthum; 105. kann ein Fürst, ohne Entgeld, wieder nehmen, 107. davon wusten die Röm. nichts, 151. s. Side Commiss.

Stamm-Eltern, s. Abraham.

Stamm-Guth; deren Ursprung in alten

und Beschaffenheit in mitlern Zeiten, 151. ob und wie die im T Reich, ererbte, eine Veräusserung leiden, 150. keines kann, ohne der Stamm-Vettern Verwilligung, auch in der äusersten Noth, veräusert werden, 153. deren Besitzer hat nur die Nutznieſſung; ihr Eigenthum haftet auf dem gesammten Stamm- oder Ganerbschaft, 151. Fürstl. Familien-Stücke nutzt der regierende Herr ohne Caution, 503. warum sie an unendl. Anverwandte fallen, 683. ob es dringender Schulden halber, oder seine Kinder auszusteuren, zur Urthät veräussert werden mag? 149, seqq. Pr. Edict, wegen neuer vorbener, 105, seq. Von Borckischen eines Strich Landes, 685, seq. s. Angefälle.

Stamm-Herzogthum; die VII. alten in Teutschl. und welche darunter geschlossene territoria und Landes-Hoheiten haben, 1037

Stamm-Lehen, s. Hand.

Stamm- und Geschlechts-Präbenden, s. Geschlechts-Präbenden.

Stamm-Recht, der Teutschen, erhält den T. Stamm-Adel, 153. s. Ganerbschaft.

Stamm-Register, s. Agilolfingische Haus. Heyland. Rahab.

Stamm- und Erb-Stifter, s. Blut-Präbenden.

Stamm-Vater, s. Oesterreich.

Stamms-Verwandte. Stamms-Vettern; Beschaffenheit der alten Teutschen; ohne deren Bewilligung kann keine Veräuserung geschehen; vindiciren veräuserte Grund-Stücke, 151. s. Stamm-Gut.

Stampol, s Constantina.

Stand, s Brod-Herr. Kleidung. Mecklenburg. Römer. Evangelische, s. *Canonicum ius.* Geistliche, s. Ehre. Herren-Stand, s. Stadt-Gerichte. Land-Stand, s. Landes-Obrigkeit. Land- und Scheide-Münze. *Maxim. II.* Ferner s. Reichs-Stand. Soldaten-Stand.

Stand der Natur, s. Zweykampf.

Stand der Unschuld; darinnen hatte der Mensch nicht nöthig zu beten, sondern GOtt zu loben, 63. s. Adam.

Stand der Wiedergeburth, s. Gottes-Dienst.

Standes-Personen; mit Bürgen stellen zu verschonen, 503. s. Beylager.

Stapel-Freyheit, s. Halle.

Stargard; ein Preuſs. Schöppen-Stuhl, 722

Staſſfurth, s. Pfännerschaft. Salza.

Statthalter, in Franckreich, muß den Degen ablegen, wenn er ins Parlament gehet, 274. s. *Marchis.* Staathalter.

Statuta, Traiani & Antonini, Ursache des Kayserl. doppelten Adlers, 157

Statuta; Caminenſia, 725. Würtenberg. Ordens Statuta, 53

Statutum, s. *Decretum.*

Status, inter se utuntur iure communi, 777

von Stauff, s. *Argula.*

Staupenschlag, auf die Baum-Diebe und Mörder, 129. 352. auf unrechtmäſſigen Beyschlaf, 86. auf die Waaren-Maas- und Gewichts-Verfälscher, 512

von Staupitz; (Joh.) wer er gewesen; bereitet Luthern zum Reformations-Wercke, 575. ist in der Bibel tiefer, als in Augustini Bücher verliebt; Urthel von seinen Schriften; sucht gelehrte Leute; seine Vorzüge vor vielen Gelehrten; sein Wahlspruch, 576. hat den ersten Saamen des reinen Evangelii nach Wittenberg gebracht; seine Schriften in Latein übersetzt, 577. seine Bemühung wegen Luthers Beförderung, 578. reiset zu Besuchung seiner Augustiner-Clöster nach dem Rhein; trägt Luthern seine uices auf, 579. hat Luthern nicht gezwungen gegen den Ablaß zu schreiben; wolte Luthern bey sich haben, 580. warum ihn GOtt nach Saltzburg gesendet, 582. seine Verricht- und Beförderungen zu Saltzburg, 585, seq. soll Luthern abmahnen, stärckt ihn

ihn aber; sein Todt, Begräbniß und Grabschrift; 587. s. Arndt Bibel. Luther. *Martinus*, Abt. *Matthæus*, Ertzb. *Scheurl.*

Steck-Briefe; deren Beschaffenheit, Nutzen, Beschwerlichkeit, 13, seq. s. Anzeige.

Strehler, s. Hehler.

Stein, darauf schrieben die Römer, 1066. 1097. Schieferstein, s. Adler.

Steinigen; Cammerherr, der einen Auer-Ochsen geschossen, gesteiniget, 70

Steinigung eine Strafe der Juden, 380

Stein Kohlen; sind nicht ungesund, 355. s. Holtz-Mangel.

Stempel; schlechte auf Müntzen, eine Unart im T. Reich, 953

Stempel-Recht; kommt dem Landes-Fürsten zu; warum es den Unterthanen erlaubet werde, 507

Stempelschneider, warum man zu den Müntzen geübte suchen solle, 953. s. Bildhauer.

Stephanus; Papst; dessen Verordnung, wegen Anwendung geistl. Güter zum weltl. Gebrauch, 81

Sterbefall, Mortitia, 682

Sterbe-Lager, s. Taufe.

Sterbe-Lehn, s. Wachs.

Stettin; diß Hertzogthum ist von der Marck Brandenburg zu Lehen gegangen, 169

Stettinischer Vertrag, zwischen Chur-Brandenb. Joach. I. und Barnimo, Pommerischen Hertzoge, 171, seq. s. Erb-vereinigung.

Steuer; deren verschiedene Nahmen, 309. wer sie ausschreibe; wo sie hin gehöre; worzu sie komme; warum sie den Teutsch. so seltsam deuchten, 131. gewisse in Accise verwandelt, 304, seq. von Abschaffung alter; werden eher vermehrt als abgeschaft, 433. *Constantinus*, *Justinianus*, *Trajanus* und Preussen wegen deren Abschaffung gerühmt, 434. durch beständig Herkommen eingeführte, 754. Bau Begräbniß 309. 754. Cron 309. Erbschafts 434. Heimführungs Huldigungs 309. Kindtaufen 309. Kutschen 424. 434. Legations 309. 754. Printzessin 309, seq. 753, seqq. Trauungs 309. Vestungs 309. 754. s. Bauern. *Donatiu.* Lehen-Leute. Printz Printzessin. Printzessin-Steuer. Unterthanen. Von steuerbaren Gütern, Hufen, s. Güter. Klepper-Lehn. Stadtfelder.

Steuer-*Catastra*; wegen der Prätensionisten nach zu suchen, 483. wie sie zu ergäntzen, 482, seq.

Steuer-Einnahme; wird durch abziehende Unterthanen geschwächt, 196

Steuer-Freyheit; ob sich iemand darinnen mit der Verjährung von undencklichen Jahren zu schützen, 132. wer darzu gelange, 122. s. Edelleute.

Steuer-Recht; Steuer-Wesen; wie das Abzugs-Geld dahin zu ziehen, 196. dessen Unterschied unter den Röm. und Teutschen Rechten; gehöret auf den Reichs- und Land-Tag, 131. woher dessen Unordnung, 132

Steyermärckische adliche Verzicht-Töchter, 860

Stift; ob geistl. erblich gemacht werden können; erfordern eine geistl. Verrichtung, 238, seq. Erbfolge darinnen unrecht und verderblich; deren Unterschied, 240. wie sie den Hof-Aemtern gleich werden; aufgehobene Hinderniß, sie nicht erblich zu machen; bey den T. und Evangelischen sind die substitutiones gewöhnlich; anfangs erbliche werden durch den Frieden-Schluß nicht aufgehoben, 242. ob in evangelischen nach dem iure canon. zu erkennen, 243. Gehobener Einwurf, daß die teutschen allein dem Kayser, und nicht den Hertzogen ꝛc. unterworffen gewesen, 1047, seq. von wem die in Oesterreich und Bayern ihre Freyheit und Gerechtigkeiten haben, 1029. s. Ahnen-Register. Bischof. Blue Präbenden. *Coadjutor.* Coadjutorey. *Donationes.* Landes-

Landes-Herr. Luther. Oesterreich. Rang-Ordnung. *Testificata.* Verschwiegenheit. Wachs. Zollfreyheit.
Stifts-Brief, s. *Casino. Otto M.* Papst.
Stifts *Canonici*; ihre Curien zerfallen, 10
Stifts Casse, s. Armen
Stifts-Folge; erfordert nebst der päpstl. auch die Kayserl. Einwilligung, 460. s. *Adiunctus.*
Stifts-Heilige, s. Religion.
Stifts-Herr; sie verlangen keine rechte Geistl. mehr zu seyn, 241
Stifts-Residentz; warum sie volckreich und nahrhaft, 10
Stimme; seine dem andern nicht aufzudringen; wenn der meisten nöthig waren, 131. s. Kayser. Lothringen. Weib.
Stirne; darauf gebrantes Schand-Zeichen, 515
Stockmann; (Cph. Gottlob) A. C. Jubel-Rede, 99
Stöckel; dessen widerrechtl. Proceß in puncto eines mit Gewalt befreyten Verurtheilten, 603
Stoici, s *Paradoxum.*
Stolz, s. Uebermuth.
Storch; ihnen dienen die Heuschrecken zur Speise, 385
Strafe; nach dem Unterschied der Personen einzurichten, 512. gehören dem Richter, nicht den Partheyen, 526, seq. Mancherley Arten der Strafe und gegen verschiedene Verbrechen, 13. 37. 49. 52. 58. 68, seqq. 100. 121, seq. 129. 145, sq. 149. 246. 311. 335. 347. 352, seq. 355. 377. 380, seq. 426, seq. 430. 436. 468. 508. 515. 727, seqq. 743, sqq. 898. 915. 978. 1078. s. Abfall. *Augustus*, Churf. Bann. Baum-Diebe. Carossen. Christen-Taufe. *Conuersicula.* Creutz. *Dardanarii. Deserteur. Desertion.* Diebstahl. Ehebruch. Eheleute. Feuer-Strafe. Frist. Galgen-Strafe. Geld-Strafe. Glieder. Hagestolzen-Strafe. Hand. Hurenbruch. Jugend-Verderber. *Iureconsulti.* Karre. Kirchen-Gesetze Landes-Verweisung. Lebens-Strafe. Leibes-Strafe. Leib und Lebens Strafe. Laster. Maas und Gewichte. Maaß- und Gewichts-Betrüger. Maulbeer-Baum. Menschen-Raub. Pfarrer. *Philosophi.* Prediger. Richter Schwerdt Selbst-Mord. Staupenschlag. Steinigung Strang. *Theologi.* Todes-Strafe. Trauung. Verbrechen. *Vltimum supplicium.* Waaren. Wiedertäufer. Wiedertaufe. Wild-Dieb.
Straf-Casse; nützlich zu bereichern, 149. tyrannisch Mittel darzu, 136
Straf-Gesetz, s. Ausflucht. Baum. Baum-Diebe. Ketzer. Prediger.
Straf-Wucher. Straf-Zinsen; was und wer sie billige, 519. die Röm. Gesetze davon sind im T. Reich nie angenommen, 522. wo er in den Röm. Recht eingeführt, 521. dessen Vortheil und Billigkeit vor den Gläubiger gegen lose Zahler, 524, seq. s. *Vsurae.* Zins. Zwang-Zinsen.
Strang; Ausforderer, Geforderter, Wehrs-Mann, Secundant, Kämpfer und Helfers-Helfer, sollen damit vom Leben zum Tode gebracht werden, 246. dessen Strafe auf grosse Diebstähle sehr alt, 70. wegen der Wild-Deuben, 49. 68, seq auf unzeitigen Geld-Vorschuß, 58. eine Juden-Strafe, 180. s. *Augustus*, Churf. Diebstahl. Wild-Dieb.
Straßburg; warum dasige Bürger des im Ryßwickischen Frieden erhaltenen freyen Abzugs sich nicht bedienet, 196. s. *Schedae testamentariae.*
Strasse; deren Beschaffenheit in Ital. Städten, 447. s. Fahren. Gasse.
Strichregen; wo sie ausbleiben, 321, seq. s. See.
Strom; ob vor dem dergleichen gewesen; wie sie groß werden, 33. ist nicht erlaubt zu hemmen, 357. s. Adel. Gewinnsucht. Juden-Taufe. See. Taufe.

Stryk;

Digitized by Google

Izzyk; (Sam.) wegen Mengerey der R. und T. Rechte getadelt, 191. Vſus mod. ff 77. 147. 250. deſſen Zweck dabey, 201

Studenten, Studierende, durften keine Degen tragen, 243, ſeq. machen, des Zweykampfs wegen, am meiſten zu thun; ſolten andern Unterthanen mit Furcht und Gehorſam vorgehen, 247. Mittel, ihr Feuer aufzublaſen und zu unterhalten, 15. ſ. Taſſe. Klage. Taufe.

Studioſus iuris; deſſen beſchwerl Studiren, bey dem Gemenge der Rechtsgelehrten; Vorſchlag zu ihren Studiren, 515, ſeq. wenn er das ius publ. feud. canon. hören müſſe, 517. ſ. Alterthümer. Halle.

Studioſus Medicinae; ſoll nicht curiren, 819

Studioſus Theologiae; ſ. v. Kienburg.

Stuhl; ſ. *Entia mathematica.* zu Rom, ſ. *Syracus.* rücken; ein Zeichen daß einer geſchimpft und ehrlos, 245

Stuhl Obrigkeit, ſ. *Magiſtratus curulis.*

Stunde, ſ. Niederlande. Prim-Zeit. Stundenrufer.

Stunden-Maas, ſ. Predigt.

Stundenrufer; von den Röm. herzuleiten, 487. ſ. Halle.

Stylus; zum Schreiben in Wachs, beſchrieben, 1091. 1097, ſeq.

Subiicere, ſ *Adnectere.*

Sublatum; *Subſiſtere*; ſ. *Lex.*

Subſtitutio; noui heredis, pro nouo inſtitutione habetur; bey unterlaſſener Zeugen-Zahl ungültig, 774. *pupillaris*; von deren Gültigkeit, 771. in excluſione matris, ungereimt, 783, iſt der T. communioni bonorum entgegen, 785. ſ. *Brunnemann.* Vater.

Subſtitutus; bey den Evangel. 459. ſ. Stift.

Succumbenz-Gelder, ſ. Advocat.

Suggrundium; Bedeutung davon, 450

Sünde; worinnen die erſte beſtanden; ſeyen einander gleich, 389. wider GOtt, werden durch Reue; wider den Neben-Menſchen, durch Wiedererſtattung, vergeben, 510. alle, mit zeitl. Strafen zu belegen, wäre dem gemeinen Weſen höchſtſchädlich, 436. wer unter deren Knechte zu zählen, 21. ſ. Anzeige. Erb-Sünde. Gebeth. Rabbinen. Töllner.

Sünder; es gäbe keine groſſe, 385

Sumpf; ſ. Ableitung. *Maeotis.* Meer.

Superficiarius, ſ. *Poſſeſſores.*

Superintendent; ſtatt des Biſchoffs, 210. evangel. kommen in keinen Vergleich mit den cathol. Biſchöfen, 211. von deſſen adiuncto oder ſubſtituto, 459. ſ. *Doctor Medicinae.* *General-Superintendent.*

Supplicatio, ſ. *Remedium.*

Supplicium, ſ. Leibes-Strafe.

Suſpenſion, ſ. Pfarrer.

Symbolicus contractus, ſ. Jude.

Συνάγειν; Verſtand davon; 300

Synaxis; *Synagoga*, *S Communio*; Benennungen des H. Abendmahls, 300

Συγγενὶς; i. e. cognatio, conſanguinitas, 747

Syngrapha; Begrif davon, 1073

Synodus, ſ. Bayern. National-*Synodus.*

Syrach; deſſen Sprüche gerühmt, 385

Syracus; ein älter Stift als der Stuhl zu Rom, 883. ſ. *Rector.*

T.

Tabernen-Recht; unſäglicher Streit darüber, 400. iſt auf den Wein gerichtet, 417

Tabula, aperta, perforata, erklärt; eius ſumma & infima margo, 1098, ſq. tabulae perforatae & obſignatae teſtamentorum, der Römer, 43. ſ. *Cera.*

Tacitus; beſucht und beſchreibt Teutſchland, 128 gedenckt der Hall. Saltzquellen, 285. braucht rechtl Hülfe, 684. erklärt, 50

Täufling; bey der Juden-Taufe, zog ſeine alte Kleider ab, und dagegen weiſe an, 737. wird bey der Juden- und Chriſten-Taufe vor neugebohren geachtet; und bekommt einen neuen Nahmen, 738. ſ. Freundſchaft. Jude. Taufe. Wieder-Taufe

Tafel; der R. Burgerſchaft, 1100. wächſerne

Digitized by Google

ferne brauchten die alten in ihren letzten Willen und Handlungen, 1089. die alten Röm. zur Schreiberey, 1097. zu Halle, 35. wie sie Lehn- und wie sie Erb Tafeln heissen, 43. s. Alterthümer. Erb-Lehn-Tafel. Tauf-Nahme.

Tafel Güther; worzu und von wem sie geordnet, 309. 481. s. *Charoull*- und Tafel-Güter. Neuerworbene Stücke.

Tafel-Provintz, s. Kayser.

Tag s. Auserwählte. Eingeführte. Land-Tag. Reichs-Tag.

Tage-Buch, s. *Diurna*.

Tage Lohn; ehedem 6 Pfennige, itzt 9 bis 10 Groschen, 982

Tage Zeitungen, 5

Talmud, s. *Christus*.

Tantz, s. *Matthaeus*, Ertzb.

Tantzen; oder närrisch thun; das teutsche, eine Massive Art, 1003

Taocische Gesetze; aus dem Grund des teutschen Rechts herzuleiten, 182

Tassa, erklärt, 751

Taufe; ein Sacrament des neuen Bundes, 732. deren uralte und fast bey allen Völckern und Zeiten bekannte Weise; Zeugen dabey; Taufmahl; Geschencke vor die Täuflinge, 739. deren Ursprung ein unnützes Gezäncke, 731. warum man sonst nur um Ostern, Pfingsten, Johannis getauft; warum sie sonst, bis zu erwachsenen Jahren, oder zum Sterbe-Lager verschoben worden, 740. woher die auf den Gräbern entstanden, 442 ob jemand, bey wiederholter, je am Leben gestraft worden, 728. Heydnische aller Morgenländischen Völcker; davon machen alle unchristl. Völcker, auch in ihren Aberglauben den Anfang, 731. die Juden brauchten sie bey den Heyden, die sich zum Judenthum begaben, 732. lieben darzu die Flüsse und Ströme, 741. brauchen dabey das Untertauchen, 742. suchen die Heyden zu ihrer Beschneidung und Taufe anzutreiben; werden von christl. Obrigkeit darzu gezwungen, 743. deren Mißbrauch, unter den Handwercks Innungen, beym Lossprechen ꝛc. bey angehenden Studenten, 732. Von der Christen-Taufe, 738. seq. 740. 744 Heyden-Taufe, 730, seq. 738, seqq 743. Taufe Johannis, 734. Juden Taufe, 732. 743. Kinder-Taufe, 738. 740. Noth-Taufe, 742. Wieder-Taufe, 727, seqq. 745. Zwang Taufe, 743. s. auch Besprengen. Freudenmahl. Glaube. Glaubens-Bekenntniß. Heyden. Jude. Kind-Taufe. Luther. *Lydia*. Opfer. Prediger. Proselyten. Täufling. Weibes-Leute. Wiedergeburth. Wieder-Täufer. Winter. Wittekind.

Täufer, s. Wieder Taufe.

Taufmahl, s. Taufe.

Taufnahme; warum die Pfänner zu Halle nur mit einem in die Lehn-Tafeln eingeschrieben werden, 1099, seq.

Tauf-Pathe, s. Opfer-Geschencke. Tauf-Zeuge.

Tauf-Register, s. Anzeige.

Taufstein; ausgehauene, nicht aber höltzerne Wannen, brauchten die Juden bey ihrer Taufe, 742

Tauf-Zeuge; deren Beschaffenheit bey Juden und Christen, 742. wer und wie viel bey der Juden-Taufe waren, 736. warum sie bey den Juden mündig seyn mussten, 742. wie fern man deren Vermehrung gelten lasse, 737

Tauf-Zeugen-Geschencke; bey der Heyden- und Juden-Taufe, 739

Tausch; darinnen bestand ehedem der Handel mehr, als mit Geld, 104. dadurch handelten die Teutsche, 341. ob bey dem auch Lehn-Geld zu bezahlen, 218, seq. s. Kauf Schoß.

Tausch Lehen-Geld; machet nur zur Helfte die Kauf-Lehn-Gelder oder Kauf-Lehn-Waare aus, 219

Tausch-Lehn Waare; ist von den adl. Unterthanen ihren Zins- und Erb-Herrn zu entrichten, 219

Digitized by Google

von Taxis; (Frantz) von dessen Fürstl. Hause ist ein selten und kostbar Buch, 530. Anfänger des T. Postwesens; dessen anfänglicher Schaden und nachmahliger Ueberschuß dem Einkommen eines mässigen T. Fürstenthums gleich; in Graven- und Fürsten-Stand erhoben; lässt sich vom Kayser mit Post Freyheiten versehen; hindert Churf. Augusti anzustellenden Post Lauf; bekommt Maynz zur Ober-Aufsicht, 531, seq. s. Chur-Maynz. Postwesen.

Teich, s. Ableitung. Adel. Meer.

Tekuphoth; s. Cuphe.

Tempel, s. Gasterey. Gottes-Häuser. Hirsch Geweihe. Jerusalem. Jude. Jungfer. Schweins-Köpfe. Sophien-Kirche. *Vesta*. Weiber.

Tempel-Orden, s. Orden.

Tempus, a nobis definitum, erklärt, 252, seq. longum, longissimum, extraordinarium, IV. V. XX. XXX. XL. LX. LXX annorum, 928. 930. C. annorum, 930

Teppichmacher, s. Paulus.

Terra Salica; 187

Territoria clausa & non clausa; dieser Unterschied getadelt und behauptet, 1041, seq.

Territoriale ius, s. *Episcopale ius*.

Territorialis superioritas, s. Hoheit.

Testament; sagt man lieber, als letzter Wille, 801. davon weiß das Recht der Natur nichts; Israeliten durften keine machen, 668. den T. Rechten noch gar nicht üblich oder zulässig, 668. 773. zu Rom, durfte man anfangs keine machen, wie solche nach und nach da eingeführet worden; warum die Clerisey und der Papst sie in Teutschl. aufgebracht, 669, seq. die Besorgniß eines Betrugs dabey ist groß, 670. ob ein im Sächsl. vor dem Pfarrer und 2. Zeugen errichtetes für rechts beständig zu achten, 671. ob einem frey stehe, nachher durch einen blossen Zeddel etwas zu ändern, auch wohl gar seinem Sohn einen Nacherben zu substituiren? 770. 786. testamenta principum requirere iuris Rom. solemnia; 777. Thorheit der T. in Nachahmung der R. Test. 670. Pr. Satzung von Aufhebung des R. Spiegelrechtens in Test 667 testamenta instar legum, 81. s. *Carolu. M.* Lausitz. *Notarius. Pagi.* Papst. Pfarrer. Schaam. Schleßwick. Weib. Zeddel. Zeuge.

Testamens-Zeddel; nach errichteten Test. erst geschrieben, sine solemnibus, hat keine Gültigkeit, zumahl wo in essentialibus was geändert oder eine neue heredis institutio oder substitutio geschähe, 775. s. *Scheda testamentaria*. Zeddel.

Testator, s. *Codicilli. Scheda testamenti*.

Testificata; dadurch sich einer zu Stiftern und Thurniren legitimiret, stellt das Herolds Gerichte aus, 658, seq.

Teutsche; ihr Vaterland ist gantz Europa, 182. sind der Schweden und Dänen Vater, 183. mit ihnen haben alle Europäische Völcker, an Sitten und Gesetzen Verwandschaft, 498, seq. 828. deren Glückseligkeit vor allen Völckern, in Ansehung der Geschichte, 1006. daß sie in keiner Sache fremde Hülfe bedürfen, 1004 haben alle Europ. Staaten besetzt, besaamet und beherscht, 1082. haben per segreges familias, geschlechtsweise, regieret, 245. deren alte Satzungen, nach den alten VII. Provintzen und Volckern recensirt; wie ihm die Longobard. Neapolitan. und Sicilische Rechte nutzen, 185, seq deren Gesetze selten mit Blut gefärbt, 718. Sammlung derselben, 237, seq. befördert ein Pr. Edict, 200. deren Faust-Recht, Feuer- und Wasser-Proben, 796. die alten waren Schreiben und Lesens unerfahren; wenn und wie ihnen die Buchstaben bekannt worden, 1095. ihnen dienen Schweden, Dännemarck. und Engelland, in ihrer

Sprache, Alterthümer, Gesetzen, 796. sie besuchten gern andere Länder, 561, seq. wusten nichts von Gold, Silber, wucher. Zinsen, 690. warum sie Gold und Silber nicht geachtet, 975. schicken das Geld strom weise aus dem Lande in die Lotterie, 233. deren Herzhaftigkeit, 945. Ruhm in der Mahl- und Bildhauerey, 1003, seq. lieben bunt und schäckigtes, 333. 999. schmausen bey allen Begebenheiten, 740. sind von der Trunckenheit beschrieen, 438. deren Sauf-Gesetz oder Formel, 443. Unbesonnenheit, 234. verkauften und vertauschten ihre Kinder vor Wein; finden die Wahrheit im Grunde; thun kein Trinck-Geschirr ohngeleert vom Munde, 438. bey ihnen waren Glücks-Buden, Sieb-Laufen, Stäbe-Werfen und Ziehen, Bücher-Stechen, Glücks-Rad im Gebrauch, 231. Deren Aberglaube, 45. Abschiede, 268. Adel, 48. 153. 245, sqq. 553 681. 699. 828. 856. 944. 947. 995. Aebte, 241. Anverwandschaft, 676. 686. Bischöfe, 239, seqq. Bischofthümer, 455. Capitularen, 241. *Communio* inter coniuges, 190. 783. 949, seq. *Corpus iuris*, 181. Dom-Herren, 241. Ehe, 912. Ehrlichkeit, 403. Erb-Recht, 677. 828. 950. Fürsten-Recht, 164. 182. 823 1007. 1011. 1018. 1022. 1025. 1042, seqq Fürstenthume, 161. 239. 1035. Gesetz und Rechte, 46. 48. 51. 58. 86 148. 181, seqq. 189. 190, seq. 201. 215. 244. 248. 438. 515. 518. 526. 530. 773. 797. 949, seq. 1014, Geschlechts-Vermächtnisse, 152. Gros-Priorey zu Heydersheim, 162. Handschrift, 1079. Handtreu, 1069. 1074. 1077. 1088, sq Handveste, 1077, seqq. Handel, 241. Handwercks Innungen, 562. Herzoge, 163. 1036. 1038. 1044, seq. Herzogthümer, 1037. Heyrath; Heyraths-Freyheit, 86. 498, seq. Gast-Freyheit, 561. Jagt-Serivenden, 50. Jahrs-Zinsen, 522. Justiz-Wesen, 809. 814, seqq Kayser, 263. 502. 1006. 1012. 1036, seqq. 1045, sq. Kayser Münzen, 958. Kloster- und Stifts-Briefe, 464. *Landa*, 223. *Legitimatio*, 568. Loos-Arten, 231. Münzen, 410. *Nestor*. 710. Orden, 168. Postgewerbe und Recht, 530, seq. Prälaten, 247. Rechts-Gelahrheit, 48. 181. Rechtsgelehrte, 812. 1077. Rechts-Stuhle, 526. Regierungs-Weise, 1014. Reich, 36. 150. 213. 239, seq 245. 250, seqq. 258. 305. 329. 471. 472. 481. 498 502. 507. 512. 525, seq. 645. 677. 682. 768, seq. 782. 794. 795 799. 812. 953. 1012. 1018, seq. 1041, sq. Römerzug, 1083, sqq. Ritterschaft, 660. Sachsen, 183. Schieds-Richter, 223. Siegel-Art, 1079. Silber, 39. Spiel, 231. Spielsucht, 294. Staat, 181. 214. Stamm Güther, 150. Stamms-Verwandte, 251. Stifter, 241. 458, seqq. 1047 seq. Tantzen, 1003. Vormunds-Freyheit, 498, seq. Völcker, 185. 1017. 104. West-Gothen, 182. s. auch *Actio. Actiones. Adsessores.* Angefälle. *Arnoldus.* Ausfordernde. *B.* Besoldung. Blut. Brandenburg. Burg-Friede. v. *Canon. Carol. M. Casino. Chronicon. Coadiutor. Conrad. I.* Degen. Dörffer. Duell. Edelleute. Ehe-Gatte. Ehe-Leute. Ehrlos. Einsatz. Enger-Sachsen. Erb-Aemter. Erb-Folge. Europa. *Familia* Fränckische Reich. Francken. Freyheit. *Frid. V.* Kayser. Friedensbruch. Fürsten. Geld. Gericht. Gerichts-Händel. Gerichts-Herr. Geschimpfer Geschlechte. Geschlechts Vermächtnisse. Gesetz Buch. Gesundheit-Trincken. *Giselbertus.* Gläubiger. Gold und Silber. *Greg. IX. Henr Auc.* Herr. *Joach. I.* Italien. *Justinian.* Kampf. Kampfplätze. Kind. Kleidung. Klippel-Recht Knecht.

Knecht. Kriegs-Artickel. Land. Landes-Hoheit. *Lindenbrog.* Lohn. Lothringen. Lotterie. v. Ludewig. *Ludouic. infans.* Maaß. Menschen-Raub. Morgen-Sprache. Münz-Sorten. Mutter. *Maximil. I.* Oesterreich. Papst. *Parens.* Post-Recht. Rang-Streit. Reichs-Fürsten. Reichs-Stände. Religion. Römisch Recht. Ritter-Recht. Satzungen. Schmach. Schuldmann. Schuldner. *Seneschallus.* Siegeln. Silber Flotte. Sohn. Spillmagen. Stamm-Guth. Stamm-Hertzogthum. Stamm Recht. Stempel. Stift. Straf-Wucher. Tausch. Testament. Tyranney. Vater. Versäumniß. Verzicht. Unmann. Unterpfand. Vormundschaft. Urthel. *Vsurae.* Wahl. Wahl-Capitulation. Wild-Dieb. Winter. Wirths-Haus. Wort. Wucher. Würffel. Zweykampf.

Teutsche Born, 44, seq.

Teutsche Reich; gemeiner Fehler, daß es nur von Sächs. und Schwäbischen Rechten regieret worden, 1031. s. Gerichts-Händel. Reich. Teutsche.

Teutschland, von Tacito besucht und beschrieben; dessen Beschaffenheit damahls; trug nur wild Obst; zur Viehzucht und Wildpret bequem; itzt voller Gärten und Früchte, 128. bestund vor dem nur aus VII. Völckern und Staaten oder Hertzogthümern, 106. 1011. wie solche zum Theil zerfallen, 1011. ihm fehlts nie an Verehligten, 140. hat nie ein allgemeines Recht gehabt. 151. 812. wie man allda die Streitigkeiten vordem entschieden; dessen Gesetz-Jammer für die Unterthanen, Rechtsgelehrten und Landes-Fürsten, 796. s. *Augustus*, Churfürst. Baum. Belgrad. Berlin. *Bonifacius.* Burggrav. Casse. *Coadiutor.* Degen. Fahren. Franz Geld. Gau. Geschlechter. Geschlechts-Prädenden. Gesetz-Lehren. Gold. Gold Bergwerck. Hamburg. Hertzog. Jagten. Kirchen-Recht. König. Lothringen. *Lud. infans.* Maaß und Gewicht. Mantel. Mensch. Müntze. Nachtwächter. Papst. Policey. Reise. Reuten. Römisch Recht. Schöpfenstuhl. Schwerdtfeger. Unvermögenheit. Wein-Reben. Wirthschaft. Wirths-Haus. Wucher.

Teutschmeisterschaft in Pr. Welschen und teutschen Zungen, 713. s. *Maximil. I.*

Thabar; Arabischer Geschichtschreiber von Egypten, 179

Thal zu Halle; s. Berg. Fehmstätte. *Otto M.* Schöpfenstuhl.

Thaler; deren Benennung Ursprung vom Joachims-Thal, 759. Kenntniß rarer, und deren Preis, 952-973. warum manche so theuer, 953. deren Liebes-Werth, 955. 957. s. Liebes-Werth.

Thal-Gerichte zu Halle; s. Halle.

Thal-Güter; deren Eintheilung laufen in keine äusserliche Sinne, 317. s. Ausläufte.

Thal-Schöpfen-Stuhl, s. Schöpfen-Stuhl.

Thassilo; Welfischer Graf, 707. s. *Carolus M.* Isenbard.

Thau; s. Abend-Thau. Meer.

Theatrum anatomicum; zu Halle; 27. s. Coschwitz. Speichel-Gänge.

Theeuphe, s Euphe.

Theodebertus, König in Franckreich güldene Müntze mit dem Kayserlichen Habit, 116

Theodo, Hertzog in Bayern und Oesterreich, 1030. von den Bayern zu ihrem ersten König erwählt, 1013

Theodora; Kayserin; ihre Tugenden und vorgeworffene Gebrechen, 114. deren Ehre gegen Alemannum gerettet; machte ihr embolum, wo sie zur Miethe gesessen, zu einem Gottes-Hause und widmete es dem heiligen Pantaleemoni,

409. ſ. *Aſpaſia. Embolum. Juſtinianus.*
Theodericus; Lothringiſcher Herzog; 306. deſſen Satzung von Schätzen, 766. ſ. Oſt-Gothen.
Theodoſius; ſ. Abendmahl. *Ambroſius.*
Theologi; treiben ihre Collegien-Gelder ein, 813 ſ. Brandewein. Privat-Communion.
Theologia; naturalis hebt reuelatam nicht auf, 374. typica, ſ. Fürbildungs-Lehre.
Theophilus; wenn er gelebt; von deſſen griechiſcher Einleitung in die Rechts-Gelahrheit; wer ſie brauchbarer gemacht, 224. ſeqq. ſ *Inſtitutiones.* v. Ludewig. *Merillus. Vicarius.*
a *Theſſin*; (Bernh.) de ſtatu Pomeraniae et iuribus ordinum, 725. wo die Handſchrift davon im Original zu finden, 220
Theurung; ob ein Chriſt darum zu bitten? 973. 980. ſ. Bitte. Mangel. Silber. Werth.
Thiere; warum ſie leichter und ſchärfer, als die Menſchen, hören, 112. ſchädliche, mag jeder in des andern Grund und Boden ſahen, 49. ſ. Muhammedaner. Weinſtock.
Thier-Gefechte; Römiſche, 51
Thor; warum das, durch welches der Magdeburg. Schatz in Maynz eingebracht, zugemauret worden, 461
Thorheit; weiſe, 840
Thor-Zeddel, in Reſidentzen, dem Landes-Herrn nützlich, 8. ſ. Anzeige.
Thränen, ſ. Predigt.
Thron, ſ. Jagt-*Regalia.*
Thüre; der letzte thut ſie zu, 191
Thüringen; erſt ein Königreich, nachher im Hertzogthum; dahin gehörige Rechte, 186. eines der VII. alten Stamms-Hertzogthümer in Teutſchland, 1037. ob es mit Sachſen ein einziger Staat geweſen, 1021. ſ. Adel, Bauern. Erbſchaft. Urkunden. ingl. Geſetz. Halle. *Hatto. Henr.* S. Landes-Hoheit. *Otto M.*
Thürme; Thürmer; Warten; der Römer; worzu ſie geweſen, 487. ſ. Pfeife.
Thuien; ſ. Mecklenburg,
Thun, ſ. Beſchwerde. Hören.
Thurm-Hüter, 570
Thurnier-Spiele; von Römern werth geachtet; wie hoch deren Gewinn geweſen, 296. wo die dahin gehörige Bücher zu finden, 660. ſ. Geſchimpfter. *Teſtificata.*
Tiſch des HErrn; darbey ſind alle Glieder Chriſti einander gleich; Kleider-Tracht dabey, ſteht jeden frey, 303. ſ. Abendmahl. Degen. Nachtmahl. Unbußfertige.
Tiſch Güter, ſ. Tafel-Güter.
Titel, kauften viele vor Geld bey den Römiſchen Kayſern, 329. was die R. Kayſer vor Völcker darein gebracht, 263. ſ. Buch. *Conſul. Doctor.* Edle. *Frid. II.* Kayſer. Fürſten und Herrn. Hochgebohren. *Juſtinian.* Kleidung. Länder-Titel. *Patricius.* Von GOttes Gnaden. Würdige.
Toback; ein regale, 767
Tobacks-Pfeifen; ein regale, 767
Tobias; deſſen Sprüche Ruhm, 385
Todt; Nachricht davon in Intelligentz-Zeddeln nützlich, 7. der Chriſten Wunſch; eines Rechtgläubigen mehr erfreul. als betrübt, 125. ſ. Kind.
Todten-Gräber; bisher anrüchtig; deren Kinder nun ehrlich und innungsfähig, 570. ſeq.
Todten-Regiſter; ſ. Anzeige. Magdeburg. *Necrologia.*
Todten-Schein, 929
Todtes-Strafe; auf den Kinder-Raub, 145. war bey den Römern nicht auf den Diebſtahl, 512. ſ. Abfall. Strafe. Strang.
Todtes-Urthel, vor dem vom Richter, nicht

Digitized by Google

nicht aber vom Scharfrichter, vollzogen, 290
Tod-Sünde, s. Zins.
Töchter; ob sie bey der Schwäb- und Fränckischen Ritterschaft für Erben ihrer Eltern und Brüder anzusehen, oder sich allein mit ihrer Ausstattung zu beruhigen, 827, seqq. wurden beym teutschen Adel nur ausgestattet; beerben, bey den Juden, ihre Eltern nicht; können ihre Ausstattung frey veräussern, 828. wurden, bey den Juden mit Geld abgefunden, 845. 856. deren Ausschliessung, vom Erbtheil der Eltern erwiesen, 843-851. s. Abfindung. Anfall. Armenier. Erbgangs-Recht. Erb-Töchter. Franckreich. Heyraths-Guth. Hiob. Jude. *Justinian.* Verzicht. Zions, 418
Tor; *Tora*; erklärt, 751
Trachten; der alten Könige, 433. s. Hof-Bediente. Kayser. Kleider-Tracht. Lieferey.
Tractatus. Tractatuum; ein kostbar Buch; solte lieber bibliotheca magna ICtorum geheissen, 661
Traianus; wegen erlassener Erbschafts-Steuern gerühmt, 139. 434. s. Gebäude. *Statua.*
Tranck, s. Jude. Oster-Lamm. Schöpfung.
Transmissio; s. Verschickung.
Trauben, s. Abendmahl.
Trauer; deren Farbe und Zeichen; worinnen sie bey den Rom. bestanden, 126. Uebermuth darinnen, 127. Pr. Edict dagegen, 123, sq.
Trauer-Jahr; dessen Ursprung, 125. wie lang es anfangs gewährt; warum es ein Ehemann nicht auszuwarten hat, 126. s. Trauer-Zeit. Witbe.
Trauer-Verleger zu Hglle, 127
Trauer Zeit: der Eltern, Kinder, Anverwandten, 126. s. Witbe.
Trau-Register, s. Anzeige.
Trau-Schein; aufgehoben, 8. s. Rathhaus.
Trauung; bey den Juden-Ehen, 349. bey Gläubigen A. und N. Test. üblich; ohne ihr ist keinem erlaubt, sich in die Ehe zu begeben, 350. Pr. Edict gegen die ausser Landes, 346. wer diese suche; ist in allen Kirchen-Ordnungen verboten; darauf gesetzte Strafe; ein Uberbleibsel des Papstthums; wie sie in Niederlanden geschehen, wo sie zu vollziehen, 347. von Neulingen verachtet; wenn sie zur Ehe, allererst geboten, 348. s. Ehe. Ehegatte. Eheleute. Getraute. Jude. Pfarrer. Rathhaus. Verlobte.
Trauungs-Steuern, 309
Treu und Glaube; s. Geschimpfter. Handel.
Tribonianus; Kayserl. Ober-Hof-Richter und Pfaltzgraf; sein Leben und Schutz-Schrift, 114. entschuldigt, 384. sein Lästerer, 114. s. *Institutiones. Woerbenz.*
Tribuni plebis, s. Handwerck.
Trident; Urthel über dasiges concilium; eine Ursache der vermehrten Evangelischen in Saltzburg, 614, seq. der Bischof zu Rintiniglien solte dasige Kirchen-Satzung in Teutschland erösnen, 624. s. *Concilium Trid. Ernestus*, H. in B. *Joach II.* Kelch. *Kuen. Marbaeus*, Ertzb. *National-Synodus.* Prediger.
Trincken; s. *Alexander M.* Christ. Coscher-Wein. Durst Gesundheit-Trincken. Götter. Heiligen. Helden. Jude. Rabbinen. Schlaf. Waschen.
Trinck-Gefäß; Trinck-Geschirr; s. Becher Gläser. Teutsche.
Trompete; deren bedienen sich die Wächter, 488
Trompeter, s. Pfeifer.
Trunck; ein Vernünftiger muß sich eichen, wie

Digitized by Google

wie viel er darinn vertragen könne, 437
Trunckenbold; ihm iſt GOttes Reich verſagt, 437
Trunckenheit; deren Freunde haben einen Igel im Magen, 436. heilige Schrift-Stellen dagegen, 437 deren Schaden, Untugend und unchriſtliches Weſen; warum ſie nicht zu weltlicher Strafe zu ziehen; ob ſie den gemeinem Weſen ſchädlich und in der Menſchen freyen Willen beſtehe, 436. Carolus M. ſetzt Strafe darauf; T. Reichs-Tage damit befleckt; in Reichs-Abſchieden verboten; Preußl. Straf-Geſetze dagegen, 438. ſ. Teutſche.
Truthüner; ihnen dienen die Heuſchrecken zur Maſt, 325
Tugend; wer dieſe hat, iſt der Reichſte, 385. ſ. Alcoran. Berauſchen. Hänngen. Ledige. Stand. Schatz.
Tubingen; ſ. Repetenten. *Schedæ teſtamentariæ.*
Türcken; ob ſie ein unwiſſendes Volck, 175. ob ſie die Hiſtorie unterdrucken, 178. rotten alle Weinberge aus, 301. ſ. Alcoran. Buch. Callenberg. Chriſtus. Druckerey. *Efendi.* Jahr. *Joach. II. Kebrius. Muhhammed.* v. Ludewig. *Notarius.* Saracenen. Univerſität.
Tullius, ſ. *Cicero.* Rede.
Tunica; ein Anzug des Kleides, 328
Turenne; ſ. Avocatorien.
Turrianus; (Caeſar) alias Zimmermann. 529, ſeq.
Tutor, ſ. Jude. Vormund.
Tyranney; verträgt keine Rechtsgelehrten, 812

V. U.

Väterliche Gewalt, ſ. Vater.
Valdeſius. deſſen Schrift des Rangs wegen für Spanien, 164
Vaninus; der Geiſter-Lehre wegen getadelt, 61
Vaſall, ſ. Kuß. Landes-Stände. Lehn-Herr.
Vater; deſſen Pflicht, dem Sohn ein Handwerck und Schwimmen lernen zu laſſen, 556. deſſen Gewalt über die Haus-Kinder, nach römiſchen Rechten unendlich, 785. denen die darunter ſtehen, ſoll kein Geld vorgeſchoſſen werden, 57. ſeq. der Römer Gründe kommen hier nicht überall mit den teutſchen Satzungen überein, 58. wenn er ſeinem Sohn einen Nacherben ſubſtituire, ſeyn weder die Gros-Eltern noch Mutter befugt, ſolches ex capite inofficioſi anzufechten, 778. ſ. Amram. Heyrathen. Mutter. Nacherbe. Prediger. Sohn. Von Erz-Vätern, 371. Kindtaufen-Vater, 742. Kirchen-Vätern, 313. 918. Stamm-Vater, 701
Vaterland, ſ. Verbrecher.
Vater-Mörder; waren bey Griechen und Römern bekannt, 911
Vaters-Bruder, ſ. *Parens.* Unterſchied zwiſchen ihm und der Mutter-Bruder, 748. 750. beyder Witben von einerley Grad der Schwägerſchaft, 747
Vatican, päpſtl. daſige noch unbekannte nouellae Iuſtiniani, 79
Vehiculum; carruca, rheda, carpentum; deren Unterſchied, 425
Venatio; dieſes Römiſchen Wortes Unterſchied vom teutſchen Waidwerck, Jägerey, Gejayde, 50
Venedig; da hält man viel auf Kleider und Rang, 329. ſ. v. Ludewig. Techinen.
Venena, ſ. Apothecker.
Verabſchieden, ſ. *A.* Richter.
Veräuſerung; von welchen Stücken ſie einem Fürſten nachgeſehen, 107. ſ. Side Commiß. Ganerbe. Nichtveräuſerung. Stamm-Guth. Stamms-Verwandte. Töchter.

Digitized by Google

Verbesserung des Justiz-Wesens, 792. 827. der Rechtsgelahrtheit, 180, seqq. s. v. Ludewig.
Verbindung; eheliche, deren Vortheile von einem Haus und Geschlechte, 308
Verbot, s Gesetze.
Verbrechen; und Strafen; Nachricht davon ist nützlich, 13. an fremden Ort verübt, 213. wo sie zu bestrafen, 214. s. Desertion. Leib und Lebens-Strafe. Staat. Verbrechen. Verurtheilte.
Verbrecher; ihnen wird der Degen abgenommen, 244. warum in Orient, die abgethane noch desselben Tages verscharret worden, 195. konnte vor dem nur in seinem Vaterlande verurtheilt werden; wenn sie ausgeruffen werden, sollen die Obrigkeit stellen, 214
Verderben, Verderbung, s. Baum. Ebenbild. Hoffart.
Vererbung, der Mann-Lehn-Güter in dem Thal an Weibes-Personen, 43
Verelius; ein Schwedischer Rechtsgelehrter, 184
Verfälscher; von Bier und Wein, 564. 506. von Gewicht, Maas und Waaren, 507. 509. 515
Verfolgung; der Heyden gegen die Christen nicht grausamer, als gegen die Salzburgischen Evangelischen, 602. s. Hussiten-Lehre. v. Kienburg. *Matthaeus*, Erzb. Salzburg. der gesamten Hand, s. Hand.
Verfolgungs-Seegen; ein vorgegebener, unglaublich, 633, seq.
Vergaderungen, s. Leib- und Lebens-Strafe.
Vergolden; mindert Silber und Gold, 40. s. Gold und Silber.
Verheuren, Verburen, s. Haus.
Verjährung; im Reich der Natur ein Bettel-Mantel, 169. wo sie nicht statt finde, 481. der Abwesenden, 919, seq. s. Magdeburgischer Schatz. Recht.
Verkauf; des gestempelten Maas und Gewichts, 507
Verkaufen; Nachricht davon nützlich, 6, sq. der Leib-Renten, 242
Verkaufer; soll sein Getreidig selbst ausmessen und abstreichen, 103, seq.
Verklärung, s. Christus.
Vermächtniß; ob kraft der Eltern ohne Zeugen errichteter Disposition, Fremde von den Kindern, als Erben, dergleichen fordern können, 100 sqq.
Vermiethen, Vermiethung, s. Glücks-Spiel. Haus. Hure.
Vermischung; fleischl. s. Beywohnung. Ehe-Leute.
Vermögen-Steuer; wornach die Röm. eingerichtet worden, 1058
Vermuthung; wo sie nicht statt finde, 483. s. Ehe-Bette. Richter.
Verlängerung; der Freundschaft, 738
Verläumder Dieb; s. Wild-Dieb.
Verläumder-Rotte; wer darunter gehöre, 21
Verlassenschaft; warum man sie, den Bürgern und Bauern, an einigen Orten, in unzähligen Graden nachgelassen, 682. s. Anverwandte. *Fiscus*. Grad. Kind. Zeit.
Verlobte; müssen sich an einem ihrer Wohn-Plätze trauen lassen; ihren Geburts-Schein vorzeigen, 347. warum sie sich zuweilen auf den Todten-Bette trauen lassen, 949
Vernunft; ob blos nach derselben und ohne Gesetze, die menschl. Handlungen zu beurtheilen, 794. s. Hof-Amt. Verstand.
Vernunft-Lehre; davon sind die Saracenen und Araber berühmt, 175
Vernunft-Schluß; hilft nichts, wo ausdrückl. Satzungen vorhanden, 793. s. Gesetz. Recht der Natur.
Verpachten; Nachricht davon in den Anzeigen, 6, seq.
Verpachter; ob er in den Eingebrachten

Digitized by Google

des Pachters ein stillschweigend gesetzl. Unterpfand habe, 133, seq.
Verpfandung; s. *Clausula*. Wechsel-Clausul.
Verräther, s. Fremde.
Versäumniß, gerichtl. Fristen, macht in L. Gesetzen nicht sachfällig, 148. s. *Fatalia*. Frist, Sachfälligkeit.
Verschickung der Acten; warum sie nicht ausser, sondern innerhalb der Provinz geschehen soll, 721, seq. s. Abschied. *Acta*. Bothen. Parthey. Post-Amt. Post-Wesen. Preussen. Provinzen. Richter.
Verschickungs-Kosten der Acten, kostbar; itzt wohlfeil durch die Posten, 723
Verschlag, 47. s. Halle.
Verschwendung; sind weite Kleider, 330
Verschwiegenheit; bey den Stiftern, Capiteln, Lehns-Curien, Rathhäusern, Ordens-Gesellschaften, Handwerckern, 569, seq. s. Eid.
Versetzen der Advocaten, s. Advocat.
Versilberer, s. *Argentarii*.
Versilbern, s. Gold und Silber.
Verspielen, und nicht bezahlen, sey nicht sittlich, 368
Verspieler; deren Großmuth ist ein Egyptischer Rohr-Stab der Spieler, 368
Verspotteter, s. Geschimpfter.
Verstand; leidet keine Herrschaft, 385. s. Adam. Bart. Schaam. Vernunft.
Verstorbene; zu betrauren, eine alte Weise; ob es einen Christen anständig, 123
Verstrickungen, s. Leib- und Lebens-Strafe.
Vertauschung, s. Lehn-Waare.
Vertere stylum; Verstand davon, 1091. 1097
Vertrag, s. Stettinischer Vertrag.
Vertrieb; wo der mangelt, werden die Sachen verderbt, 341. zu dem Zweck ist der Bann- oder Zwang-Wein, 417. s. *Consumtion*.
Verurtheilte; von dem Verbrechen einen, mit Gewalt durchzuhelffen, 603. s. Stöckel. Verbrecher.
Verwandelung, vor dem Genuß des Brods und Weins eine R. Cath. Lehre, 623
Verwandte, s. *Parens*.
Verweisung, s. Landes-Verweisung Wiedertaufe.
Verzehrer; sind einem Ort einträglich, 305
Verzeihung, s. Beleidiger.
Verzicht; Scharlatanerie eines Juristen, von Verzicht der adel. Töchter bey der Fränckischen Ritterschaft, 794. s. Magdeburgl. Schatz. der Töchter aufs Erbe, einfältig und überflüssig, 829. 859. davon wissen die Juden nichts; Streit darüber unter den Fränckischen Reichs-Adel; 848, seq. davon wissen die alte Teutsche nichts, 850. Neue Anmerckung davon, 851-864
Verzichts-Bücher, s. *Schilter*.
Verzichts-Töchter, 860. 862. Steyermärckische, 860
Vespasianus; (Flavius) dessen Verordnung, keinem Haus-Kind Geld vorzuschiessen, 58. zerstört Jerusalem, 154
Vesta; die Vestungs-Göttin; eine Zeuge-Mutter der Natur, 840. eine Schutz-Göttin von Grund und Boden; auf einer Müntze, 817. Erhalterin des Erdkreises; Ursache ihrer Benennung; auf Müntzen befindlich; hatte einen Tempel zu Rom; war Saturni Tochter; ihre Brüder und Schwestern, 839. s. *Pallas*. *Spanhemius*.
Vestiarius contractus; 590
Vestis; eine Veste, 328. 737. wird auch von Häusern und Hütten gebraucht, 328
Vestungen, s. Magdeburg. Preussen. deren Recht, s. Oesterreich.
Vestungs-Steuern, 109. durch beständig Herkommen eingeführt, 754
Vettern, s. *Agnati*. *Gentiles*. *Parens*. Stamm-Buch.

Vgbellus; in Italia S. beſchreibt die Biſchöfe von Alba, 141. 885
Uhr; ſ. Sand-Uhr. Schlag-Uhr. Waſſer-Uhr.
Ueberfluß, macht wohlfeile, 974
Uebermuth; deswegen bediente man ſich eines Aufſatzes von fremden Haaren, 429. ſ. Geld. Trauer.
Uberſchrift, ſ. Buch.
Uberwerth, ſ. Einbildung.
Ubernachten, ſ. Staathalter.
Uberſetzungen; der Inſtit. 802. ſ. *Corp. iur. civ.* Land-Recht.
Uberſtudiren, ſ. Gelehrte.
Uberweiſungs-Brief, derer Wuſſawen aus Jaſenitz, 724
Vicariat; ſ. Reichs-Vicariat. *Sigismund.* Burggrav.
Vicarius; ſ. Chorhalter.
Vice-Cancellarius Academiae, ſ. Land-Rath.
Vice-Rector, ſ. Cantzler.
Vieh-Tränken; Pr. Patent, wegen derer mehrern Anlegung, 356. ſ. Brunnen.
Vielſpracherey, ſ. Lehr.
Vierfältige Bezahlung, ſ. Dieb.
Viehzucht, ſ. Teutſchland.
Vigil. Vigiliarium, ſ. Wach-Stube. Wächter.
Viglius; deſſen Thorheit, 502
Vigenerius; (Hieron.) origines familiarum Alſaticarum &c. Nachricht davon, 705, ſeq.
Vindiciren, ſ. Soldate. Stamms-Verwandte.
Vir; von Vis, 839
Virgilius, 731. ſ. *Poeta.*
Viſitiren, ſ. Apothecke. Wirths-Haus.
Visringa, de X. otioſis, Streit darüber, 300. 440. 559
Vives; (Lud.) de cauſis corrupt. artium gerühmt, 810
Vini nulla hereditatis, 929
Vladislaus; rex Hungariae; ſ. *Cuſtimian. de Werbentz.*
Vließ, ſ. Güldene Vließ.
Vltimum ſupplicium; bloß von Lebens-Strafe zu verſtehen, 728
Unbekehrte, ſ. Abendmahl.
Unbußfertiger; kein Glied Chriſti; mit ihnen wolte niemand zum Tiſch des Herrn gehen, 302
Vnciarium foenus, ſ. *Foenus.*
Undanck, ſ Papſt.
Unecht Kind; iſt beym Juden nie vor unehrlich gehalten worden, 908, ſeq. warum ſie für anrüchtig gehalten werden, 910
Unehelich Kind; iſt nicht unehrlich; kann leicht ehrlich gemacht werden, 567, ſeq. ſ. Geburts-Flecken.
Unehrlich; wer davor zu halten, 567. ein ſolch Kind kann Doctor werden, aber kein Handwerck lernen, ohne ehelich und ehrlich gemacht zu werden, 554. ſ. Geſchimpfter.
Ungarn, ſ. *Coruinus.*
Ungehorſam, ſ. Wette.
Ungelehrte, ſ. *Corp. iur. cin.*
Unglück, ſ. Geiſter. Silber-Flotte.
Univerſal-Lexicon; Nachricht vom Zedleriſchen, 290, ſeqq.
Univerſaliſten, ſ. *Profeſſor.*
Univerſität; deren Urheber, 22. ihre Weiſe im R. Teutſchen Reiche, 23. was dem Papſt, in Anſehung ihrer, irrig beygelegt wird, 894, ſeq Predeur, Zänker, Renomiſten, Faulentzer, Müſſiggänger ſollen da weggeſchaft werden, 247. Ruhm der Halliſchen, 18. Preuſſen hat deren viere, 722. Türckiſche, haben ihre eigene Obrigkeiten, 176. ſ. *Albertus.* Brandenb. Beſoldung. Ferien. *Frid. I.* Kayſer. Friedrichs-Univerſität. Greifswalde. Halle. Helmſtedt. Kayſer. Kayſer-Recht. Kiel. Landes-Herr. Landes-Stände. *Leopoldus M.* Padua. Papſt. Rechts-Handel. Vorrechte.
Univerſitäts-Recht und Gewalt; wobey 895. ſ. *Frid. II.* Kayſer.

Digitized by Google

Vniuerſitatis res: ſ. Evangeliſche.
Unmann, ſ. Adel.
Unmenſchlichkeit, ſ. Eltern. Selbſtmord.
Unmündige; ihnen ſoll kein Geld vorgeſchoſſen werden, 57. ſeq. Unwiſſenheit der Rechte entſchuldigt, 138. ſ. Heyrathen.
Unrecht; wer ſolches bey den Röm. litte muſte ſein Recht bey der Obrigkeit ſuchen, 245. ſ. Schläge. Zweykampf.
Unſchuld, ſ. Stand der Unſchuld.
Unterirdiſche Sache, ſ. Landes-Herr.
Unterſchrift; höchſteigenhändige, Iuſtiniani, 136. Friedr. Wilh. Königs in Pr. 77. des zwiſchen Glaubens, hertzhaft abgeſchlagen, 91
Unterpfand, räumet den T. Rechten nach dem Innhaber und Gläubiger mehr ein, als der R. Geſetze; ob es in fremden Gerichte gewürdert, verkauft und der Gläubiger davon bezahlt werden könne, 215. ſ Gläubiger. *Praedium*. Verpachter.
Unterrichter, ſ. *Appellatio*.
Unterthane; entweder Lehn Leute, Bürger oder Bauern, 481. zur Printzeſſin-Steuer verbunden, 309. ob er nach einem ihm unbekanten Geſetz zu richten, 136. ſ. Ausruffen. Ausſpruch. Bürgerliche Sachen. Geſetz. Land. Landes-Stände. Lotterieſucht. Preuſſen. *Regalia*. Stempel-Recht. Steuer-Einnahme. Studenten. Teutſchl.
Unvermögenheit; Kinder zu zeigen, bey den Röm. und in Teutſchl. 53. ſ. Kinder-Zeugen. Witber-Stand.
Unverſtand, eine Raſerey, 385
Unwiſſenheit; weiſe, oder gelehrte, 59, ſqq. 836. ſ. *Clericus*. Geiſter-Lehre. Hängen. Recht.
Vocabula technica, ſ. Kunſt-Wörter.
Völcker; deſſen beſondere Bedeutung, 50. ſ. Volck.
Völlerey, ſ. Trunckenheit.
Voetius; ein Lotterien-Feind, 234. zeigt etwas den Unterſchied unter R. und T. Rechten, 517
Vogel; (Chr.) deſſen hochzeitl. Jubel-Feſt, 335
Vogelfrey, ſ. Wild.
Vorhaut, ſ. Beſchneidung.
Volck; alle ſind untereinander gleich, 72. ſ. *Auguſtus*. *Cicero*. *Curator*. *Europa*. Freyheit. *Gens*. Geſchlechter. Gewohnheit. *Henr. auc.* Heyden. *Juſtinian*. v. Ludewig. *Ludonic. infans*. Recht der Natur. Taufe. Teutſche. Teutſchl. Titel. Türcken. Völcker.
Völcker-Recht, ſ. Erb-Recht.
Volljährig, ſ. Manns-Perſon.
Vollſaufen; Volltrincken; ein Verbrechen, 436. Straf-Geſetze dagegen; warum ſich in corp. iur. kein Verbot findt, 437. Pr. Edict dagegen, 435
Voluntas, ſ. *Decretum*.
Von GOttes Gnaden; Anmerckung von dieſem Titel, 281. ſchickt ſich nicht zu einem Stadt-Richter, die Geiſtliche mißbrauchten es; 282. ſo ſchreiben ſich die Magdeb. Ertzbiſchöfe, 283. und die Herren von Querfurt und Schmon, 284. ſ. *Bruno*. *Burkard*. Edle. Henrich. Luther. Magdeburg. *Marquard*. de *Plebo*. Stadtgerichte.
Vormund, ſ. *Puberes*.
Vormundsfreyheit; bey den Röm. 495. ſeqq. alle Völcker unterſchieden ſie von der Heyraths-Freyheit, 497. ſ. Heyraths-Freyheit.
Vormundſchafft; denen darunter ſtehenden ſoll kein Geld vorgeſchoſſen werden, 57. ſeq. wie lange die Kinder im T. Reich darunter ſtunden; wann ſie aufhörte, war der Mündige ſein eigner Herr, 498. ſ. Brandenburg. Jude. Weibes-Perſon.
Vor-Pommern; gegen daſſelbe iſt dem Hauſe Brandenburg, das Ertzſtift Magdeburg überlaſſen worden, 464
Vorrath, ſ. Werth.
Vorrecht; eines Teutſch. Kayſers, 1012. die dem Reich eröfnete Fürſtenthume nicht allein zu vergeben, ſondern auch Anwartungen darauf zu ertheilen, 1027.

von

von andern Kayser- König- und Landes-Hoheitl. s. Abzugs-Geld. *Clemens XI.* König. Jazten. Papst. Post-Wesen. Chur-Brandenburgische, 162. der Geistlichen, 209
Vorritt; auf einem Hengst-Pferde, zur Gesundheits-Probe, 668
Vorschuß, s. Geld.
Vorsitz, s. Geistlichkeit. Rang. Vortritt.
Vorspann; was die Kayser hierinne gethan, 530. s. Soldate.
Vorsteher der Gemeinde mag den langen Prediger der Zeit erinnern, 313
Vorstellungs-Recht, s. *Ius repraesentat.*
Vortritt; eine Hinderniß der Andacht, 299. s. Chur Brandenb. Moscau. Rang. Rang Streit. Reich.
Vossius; (Io. Gerard.) resp. ad iudic. Rauenspergeri de libro H. Grotii; de satisfactione Christi, 255
Vox populi, uox naturae, uox Dei, 675
V. R. W. s. Urthel.
Vrbanus II. Papst; wie er dem Grafen in Sicilien Rogerio die Kirchen-Gewalt geschenckt, 881, seq. ob dessen Urkund davon echt, 886. warum die Hertz. von Sicil. dariane filius uniuersalis ecclesiae Rom. genennet werde, 884. 886. s. *Rogerius.*
Urkunden; 926, seq Braunschw. Sächßl. Thüring. und Westphälische; Nutzen der Teutschen, 665. s. Briefschaften. *Carolus M.* Römer-Zug.
Urlaub, s. Soldate.
Zur Urthät; Bedeutung dieses veralteten Worts, 107. d. i. auf ewig, 151. s. Pfand-Verschreibung.
Urthel; wie Plinius, bey deren Abfassung gewissenhaft gewesen, 825. aus dem Topfe schöpfen, ohne Rechts-Grund, 271. ob sich allezeit Rechts-Gründe dabey finden sollen, 264, sqq. deren Ursachen sind eben nicht den Partheyen zu eröfnen, 269. haben so schon ihre Würckung, 267. welche bestehen, oder nicht, 268. die den Gesetzen entgegen, darüber mögen sich die Partheyen beschweren, 268. von rechtskräftigen wuste man in T. Gesetzen nichts, 148. leblose Formeln darinne, 270. wo auf die Formel: V. R. W. darinnen ziele, und daß sich deren kein Richter bediene, 269, seq. deren Preis zu wohlfeil, 270. die mit rationibus theurer, mithin den Partheyen beschwerl. 267. das schlimste gilt so viel als das beste, 525. Exempel einander widersprechender, 522. 525. Ursachen zu auswärtigen, 262. fremde machen keinen Gerichts-Zwang; werden im Nahmen des Richters, oder unter einer gewissen Formel publicirt, 259. s. Abschied. Advocat. Aegyptier. Ausspruch. Cammer-Gerichts-Urthel. Collegien. Faculdt. Gläubiger. Götze. Juriste. Juristen Facultät. *Maiora. Rationes.* Rechts-Gründe. Rechts-Stühle. Richter. Salomo. Schnitter-Urthel. Schöpfart. Schöpfen. Todes-Urthel.
Urtheln; muß nach ieden Landes-Gewohnheit geschehen, 281
Urtheilsfasser; worauf er vornehmlich zu sehen, 150. in wessen Nahmen, sie die Urthel abfassen, 263. ob er darüber, was er nicht gefragt worden, sprechen könne oder müsse, 983, sqq. warum sich bey Universitäten zweyerley finden, 258. getadelte, 270, seq. s. Juristen-Fac. Richter.
Urthels-Frage; wird meist cum rat. dub & dec. ausgefertigt, 267. s. Richter.
Vsurae, wenn V. pro C. zu nehmen, 389. ipso iurae debitae & conuentionales, 388. legales, poenales, centesimae; davon wusten die Teutsch. nichts, 521. woher die centesimae genennet, 520. centesimae poenales reimen sich nicht zu den T. Gerichts-Sporteln oder Straf- und Pönalien-Cassen, 522. s. *Foenus.* Monat-Zinsen.
Vsuraria pranitas, 388
Vsus, s. *Abusus.*
Vtilo; Hertz. in Bayern und Oesterreich, 1014. 1030
Vtino, s. Reichs-Abschied.

Vulgata; rarer codex davon, 908. s. v. Ludewig.
Vulteius; dessen Thorheit, 502

W.

Waaren; Maaß und Gewicht, richtig, ist ein vornehm Stück der Policey; 506. Mittel sich nicht dran zu versündigen, 506:508. zu deren Aufsicht bestellten die Römer, Richter, 508. Strafe gegen deren Verfälscher und Betrüger, 509:515. ob die Einfuhre fremder zu hemmen, 345. aus und eingehende gehören in die Anzeigen, 10. woher deren Preis, 11. s. Anzeige. Lehen-Waare. Tausch-Lehen-Waare.
Wachs; daraus werden die abgegangene Gut-Herren gelöscht, die neuern in Sterbe- und Kauf-Lehn darein gebracht, 142. ein Sinnbild der Dauer und Zergänglichkeit, der Verwesung entgegen; damit werden die Mumien zubereitet, 1089, sq. s. Leichnam *Scylus*. Tafel.
Wachteln; die Kinder Israel sollen nicht damit, sondern mit Heuschrecken in der Wüsten gespeiset, 322
Wacht-Hauptmann; seine Macht und Würde, und wem sie anvertrauet, 486
Wächter; bey Tage, exeubitor; bey Nacht vigil; so viel als Wächtler, wenn die R. darzu gebraucht, 486. hiessen Wacht-Knechte; waren anrüchtig; hatten einen Wacht Hauptmann; musten sich stets mit Feuer-Eimern und Spritzen tragen, 487. ihre Gebräuche; ihr Gesang erklärt, 488. ihre Strafen, wenn sie schliefen, sich besoffen, die Wachten versäumten oder verliessen; Strafe derer, welche sie angefallen, 490. s. Nachtwächter. Schnurr-Wächter.
Wände, s. Bleich-Wände. Salpeter-Kragen.
Waffen, s. Soldat.
Waffen-Schmidt; wenn sie Degen ausser Landes schickten, 344. Essäer. Schwerd-feger.
Wahl, oder postulatio zu T. Stiftern mag ohne Gegenwart des Kayf. Commissarii, nicht geschehen, 460. s. Bischof. Lothringen.
Wahl-Capitulation; heutige kommen mit dem Reichs-Herkommen überein durch die schriftliche hat das T. Reich mehr Sicherheit, 36
Wahl-Reich; was der Erwählte dadurch erhält, 1023
Wahl-Stimme, s. Lothringen.
Wahrheit; wird eben nicht zu Gleichnissen erfordert, 696. s. GOtt. v. Ludewig. Teutsche. Zeuge.
Wahrzeichen; im Salzburgl. kein Lutheraner, Jesuite, Jude, 573
Waidwerck, s. *Venatio*.
Waitze; dessen Preis vor CC. Jahren; warum itzt so theuer, 13. dessen Vorrath und wenig Abnehmer, 436, seq. zu dessen Abnahme das Pudermachen zu befördern, 437. s. Getraute.
Wald; ob den Röm. frey gestanden, sie zu hägen, 50. s. Eigenthümer. in Preussen, der Litthau, Hungarn; warum sie unsicher, 69. s. Waldungen. Wildschütze.
Waldenser; was sie von ihrem Gottesdienst vorgeben, 415. wie das Christenthum bey ihnen entsprungen, 573. s. Evangel. Salzburger. *Waldus*.
Wald-Göttin, 839. s. *Juno*.
Wald-Grafen; sollen nichts zur Ungebühr in den Fürstl. Wild-Bann mit einziehen, 51
Waldungen; machen die Luft dunckel, rauch und kalt, 128. s. König.
Waldus; (Petr.) die Waldenser wollen nicht von ihm herkommen, 415
Wandern, s. Handwercks-Pursche.
Wappen; deren Figuren binden sich an keine Natur; gepflügelte Löwen, Pferde, Rinder, Kinder darinne, 157. der Würtenbergl. Hertzoge, 53. Ursprung der selbstredenden, 1095. s. Adler. de *Haro*. Rothe. Würtenberg. Vo Reichs-Wappen,

Digitized by Google

Wappen, 158. Stadt-Wappen, s. Crossen. Maas und Gewicht.
Wappen-Gelehrte, s. Bissaeus.
Wappen-Genossen, s. Parens.
Wappen-König; ihnen wird der doppelte Adler beygemessen, 157. mögen die Wappen nicht, ohne erhebl. Ursache, ändern, 158. s. Dugdale. Herolds-Cammer. Soto.
Wappen-Kunst, s. Engelland.
Warden, s. Thürme.
Warte-Geld; bey Verschickung der Acten, 723
Wartenbergisch fideicommiss. 152
Waschen und reinigen, an sich natürl. Handlungen, wie essen und trincken, führt GOtt zu einen H. Zweck, 732
Wasser; Nachricht davon möglich, 14. ist die Seele der Fruchtbarkeit, 31. Ursprung der tiefen, 44. warum es nicht, statt Weins im Abendmahl zu brauchen, 61. s. Besprengen. Brunnen. Feuer. Krellewitz. Medicus. Wein.
Wasser-Probe, s. Teutsche.
Wasser-Uhr; hatten die Römer, deren Abtheilung. 489
Waysen-Haus; wozu sie gestiftet, 198. zu Halle, 26. seq. zu Potsdam, 787
Weber-Stuhl, s. Paul. der Apostel.
Wechsel; Besorgniß, sie zu entkräften, 369. Pr. Edict davon auf fremde Wechsel Rechte, 5. s. Sachsen.
Wechsel-Banck; zu Halle, 286. zu Rom und Constantinopel. 1073
Wechselbäncker, s. Mensarii.
Wechsel-Clausul; bey Verpfändung Haab und Güter; deren verschiedene Würckung, 73. nach Leipziger Wechsel-Recht, 74
Wechsel-Recht; Pr. declaration des Magdeburgl. 74. Leipziger. 74 Magdeb. 77
Wechsel-Schulden, s. Mora.
Wechsler; deren heutiges Geheimniß, 534. verliehen der R. Bürger ihr Geld; waren anrüchtig und unehrlich, 1071. s. Schimpf-Worte.
Weg Gott; der Israeliten gegossen Kalb, 372. s. Kalb. Milch-Kalb.
Wegner; Pr. Rechtsgelehrter, 184
Weh-Mutter; eine gottlose, 911
Wehrhaft, s. Edel-Knabe. Edelleute.
Wehrsmann, s. Strang.
Weib; warum es das Mensch genennet werde, 986. der Gastwirthschaft ist verdächtig, 409. sollen nicht curiren, 872. deren Regiments Ursprung in Egypten, bey den Griechen das Haupt des Mannes, 179. der Römer; warum sie nicht bey einem Testament zeugen könne; durfte sich bey keinem Bürger-Tag einfinden, noch einer Stimme anmassen, 669. der Juden, dürfen im Tempel nichts von Haupt-Haaren sehen lassen; den ehebrecherischen wurden die Haare, zur Schande abgeschoren, 431. s. Ehemann. Kleidung. Schleyer. Soldaten-Weib. Schuldmann.
Weiber-Reich, s. Egypten.
Weibes-Leute. Weibes-Personen, wenn sie bey der Juden-Taufe nöthig gewesen, 736, seq. ihr Zeugniß von den Röm. in Reichs-Sachen verworffen, 737. stunden unter ewiger Vormundschaft und wusten nichts von Curatoren, 498. wegen Unwissenheit der Rechte entschuldigt, 138. s. Dienst-Mägde. Geschlecht. Manns-Person. Mündigkeit. Quersattel. Reuten. Vererbung.
Weichbild, s. Halle. Magdeburg. Papst. Pistor. Roland
Weide; eine besser als C. Eichen, 354, seq. bey Holtz-Mangel statt der Feuerung, 352. müssen der gegenwärtigen und zukünftigen Welt wegen, ihre Sicherheit haben; 353. Pr. Edict, sie nicht zu beschädigen, 352. s. Holtz-Mangel.
Wein; mit Wasser vermenget ward beym Oster-Lamm getruncken, 441. statt dessen brauchen die Juden Meth von Honig, 618. dem Priester untersagt; warum sich einige, statt dessen, beym Nachtmahl, lieber Milch oder Wassers bedient, 437.

warum

warum nicht, statt dessen, Wasser, Milch, Bier, Meth, im Abendmahl zu gebrauchen, 618. 621. warum man ihr, im Abendmahl weglassen müssen, 301. vom Mahumet, in Alcoran, verboten, 301. 436. wird, bey Mangel der Abnahme, weggegossen, 437. Mißbrauch der hitzigen in Italien selten, 438. Meißnischer auf des Landes-Fürsten Tafel, 344. Bann-Wein, Zwang-Wein, 437. s. *Abstemius*. Altar. *Caesar*. Christ. Hostie. *Julius*. Kelch. Land-Wein. Maynz. Meth. Monstrantz. Ohmgiltern. Reiche. Tabernen-Recht. Vertrieb. Verwandelung.

Weinbrauer, und Bier-Verderber; Pr. Edict wider sie, 504-506. sind schädlichere Diebe als Maas- und Gewicht Verfälscher, 513. Exempel gestrafter Weinhändler, 514

Weinberg, s. Türcken.

Weinhändler, s. Glieder, Seuche. Weinbrauer.

Weinkoster, Wissenschaft und Pflicht der vereideten, 514

Weinreben; sind aus Italien nach Teutschland kommen; wer sie zuerst in Gallien gepflantzt, 128

Weinstock; von viererley Thieren Mist gedinget, 436. geben die Manichäer vor ein Geschöpfe des Bösen aus, 437

Weise; aus Morgenland, waren aus Arabien, 175

Weisgärber; deren Vorsicht bey Erkaufung der Wildhäute, 68

Weissagung, s. Erzvater.

Weissenfels; dasige A. C. Jubel-Feyer, 97, seqq.

Weitzen, s. Waitze.

Welfisch-Braunschweigl. Haus; dessen Alterthum, 701. s. Altdorf.

Welfo; s. Isenbard.

von Wellenburg, s. Lange.

Weltweise; der Griechischen Unterschied inter auditores, 569. s. Geister-Lehre. *Philosophi*.

Wenceslaus, R. Kayser, 157. s. Adler. Groschen. *Sigismundus*, Burggrav.

Wenden; diß Hertzogthum ist von der Marck Brandenburg zu Lehen gegangen, 169. wer sich deren König schreibe, welche Lande die Wendische sind, 159. haben sich in die Souverainität gesetzt, 1021. die von ihnen überschwemmte Provintzen, 186 ihr Nahme ist itzt anrüchtig, 187. s. Gesetz. *Henr. Auc.*

Werbung; Strafe dessen, der ihr zu entgehen sucht, 122

Wernigerode, neue Bergwercke da, 18

Wernsdorf. s. *Buddeus. Danz.*

Werth; entweder wahrhaft oder albern, 975. der Sache Vorrath mindert ihn, 340. kommt auf der Sache Gebrauch und Nutzen an, 955. warum er so gestiegen, Gold und Silber gefallen, 343. wie er zu erhöhen, 976. s. Abnehmer. Aufschlagen. Ausfuhre. Diamant. Geld. Liebeswerth. Metalle. Preis. *Relusio*. Sache. Thaler.

Wesel; ein Magdeburg. Pr. Schöppenstuhl, 722. Protestation der Parthey dagegen, 258

Wester-Hemd; so viel als Kleid-Hemd oder Hemd-Kleid; dessen Ursprung und heutiger Aberglauben dabey, 737

West Gothen, s. Schwaben.

Westphalen, s. Friede. Glaubens-Friede. Leibeigenschaft. Urkunden.

Wette; d. i. Bestrafung des Ungehorsams oder Verbrechens, bekam der Richter, 369. 401. 522. s. Geld-Busse.

Wetter, Nachricht davon nützlich, 14

Wetter-Gläser; deren Nutzen, 14

Weyhnacht, s. Winter.

Weyhwasser; ein Mittel gegen die Heuschrecken.

Wic, vor wid oder weid. 130

Wick, so viel als vicus, oder Stadt, 282

Wiedererersetzung; Klage darauf, 402, seq. s. Sünde.

Wiedergebohrner; dessen Christen Pflicht, 63.

tized by Googl

63. Meinung der Puritaner, Quacker und Quietisten von ihm, 393. s. Christ.
Wiedergeburth; durch die Juden und Christen-Taufe, 738, seq. s. Gottesdienst. Heyden.
Wiederherstellungs-Klage, s. Reunions-Processe.
Wiederkehr des vorigen Rechts, s. *Jus postliminii.*
bis auf Wiederruf; s. Bauern-Höfe. Burggravthum. Lehn-Brief.
Wiedertäufer; der Heyden, Juden und Christen; Schärfe gegen sie, 727. richten Trennungen im Staat an, 744. ihre Bosheit hat strenge Gesetze gewürckt; warum man keine vollständige Glaubens-Bekenntniß von ihnen habe; 745. Todes-Strafe mit Feuer und Schwerd auf sie und die Wiedergetaufte gesetzt, 728, seq. ihre Strafe in den Röm. Gesetzen und Reichs-Absch. 745. s. Schreck-Gesetz.
Wiedertaufe; deren Strafe des Schwerdts so wohl gegen den Täufer als Täufling, 727. in ersten vier Sec. gar gewöhnlich, 744. hat nicht Anlaß zu strengen Gesetzen dagegen gegeben, 745. wenn sie bey den Juden nöthig gewesen, 741
Wien; da müssen die Einwohner ein Geschoß in ihren Häusern, für die Reichs-Hof-Räthe, und andere Fremde, zum Dienst des Hofs ledig lassen, 412. s. *Chytraeus.* Rector.
Wild; ob es iedermann Preis sey, 50. ist nach R. Gesetzen vogelfrey und res nullius, 48. wessen Eigenthum es bey den alten Teutsch. 50. wem gefälletes gehöre, 48. 69. ist itzt leichter zu fällen, als vor dem da man Bogen und Wurf-Spieß brauchte, 68. zwischen ihnen und dem Menschen kein Vergleich, 69. wer es widerrechtl. fället, begeht einen Diebstahl, 49. s. Land-Stand.
Wildbahn; was so genennet werde, 48, sq. deren Ruin, 68. s. Wald Grafen.
Wild Dieb; wer so heisse und dessen Strafe, 49. wer, bey den T. so bestraft worden, 51. Belohnung dessen, der einen anzeigt, 68. Ursachen, der Strenge gegen sie, 68. in Engelland am Leben bestraft; auf Hirsche geschmiedet, 70. schon a. 1045. mit dem Strange bestraft, 51. eines Unwissenheit vom Königl. Verbot, 17, seq. wo sie anfangen und aufhören; so fort nieder zu schiessen, 69. s. *Augustus.* Churf. Denuntiant. ICti. v. Kienburg. *Philosophi.* Strang. *Theologi.*
Wildfangs-Recht; ein Chur-Brandenb. Vorrecht, 162
Wildhaus, s. Weisgärber.
Wilkius; Engl. Rechtsgelehrter, 183
Willkühre, alter Städte, 186
Wildpret, s. Teutschland.
Wild-Schütze; ihm ist der Eingang des Walds verboten; wie er deswegen belanget worden, 69
Wilhelmus; Conquestor, regierte souverain, 1022. seine ungerechte Absicht und Art bey Publication der Gesetze, 136
Wind-Büchsen; zum Wild fällen, 68
Wind-Gott, Neptunus, 837
Winter; warum sonst um die Zeit nicht getauft worden, 740
Winter; (Valentin.) Parthenius litigiosus, 222. striegelt das T. Justitz-Wesen; wo sein Leben zu finden, 809
Wirth; Ursprung des Worts, 397. ist nicht schuldig vor Freunde, wie vor Gäste zu sorgen; ausser ihnen soll niemand herbergen; ihn macht die Redlichkeit reich; mit Zöllnern und Sündern verglichen, würden Diebe und Räuber werden, wenn die actio de receptis nicht wäre; muß seine Gäste der Obrigkeit anzeigen; wie man wider ihn, nach R. Recht klagen könne, 402. s. *Alexander* der Kayser. Gast. Gastwirth. Rahab.
Wirthligkeit; s. Edelleute. Landmann. Luther.
Wirthschaft; wem solche zu treiben zustehe, 400. war zu Rom schimpflich; treiben in Teutschl. die vornehmsten Bürger; ein öffentlich Amt; ad quas contractus gehö-

rig, 401. an Höfen; darauf geht Recht, 409
Wirthschafts Recht, s. Gastwirth.
Wirthshaus; Nahrung davon den R. Burgern unehrlich, 397. wer solche anlegen dürffe, 400. wo ein Schild aushängt, da ist der Wirth schuldig, den Gast anzunehmen und für das Eingebrachte zu stehen; 401. dahin sollen Fremde, verwiesen werden; werd.n in Teutschl. visitirt, Ehrlichkeit der Teutschen, 402, sq. s. Adel. Landes-Herr.
Wismar; hat sich der Appellation nach Lübeck verziehen, 213
Wissen; ob es den Glauben aufhebe, 372. 374
Wissenschaft; alle sind mit einander verschwistert, 838. deren Liebe treibt die Gelehrten zu übermässigen Fleis, 638. woher ihr Flor in Engel- und Holland, 379. wegen deren Mißbrauch nicht zu hassen, 314. s. Academische Aemter. Arabien.
Witbe; warum ihnen ein Trauer-Jahr verordnet; wenn sie es nicht auswarten dürfen, 125, seq. wie sie ihres Erb-Rechts verlustig werde, 951. s. Kahab. der Mutter Bruder; des Vaters Bruder, s. Ehe. Vaters Bruder.
Witben-Häuser; worzu sie gestiftet, 198
Wiber-Stand; befördert die Unvermögenheit, 53
Wittekind; wie er sich mit den Sachsen taufen lassen, 704
Wittenberg; s. Brandenburg. *Cancellarius.* Luther v Staupitz.
Witterung; Zeichen guter, 361
Witz-Göttin, s. *Minerva.*
Wochen-Anzeige, 4
Wochen Lohn, s. Bergleute.
de *Woerbene*; (Steph.) hat sich von Vladislao, wie Tribonian von Iustiniano, brauchen lassen, 184
Wohlfeile Zeit; Klage darüber; Ursachen davon, Mittel dagegen, 974. s. Gebrauch. Gesinde. Korn Preis.
Wohlstand, erfordert Ordnung in der Kirchen, 207
Woldemarus; marchio Brandeburg. 165. nach dessen Tode fallen die Marcken Brandenburg dem Reiche anheim, 170
Wolfs-Jagt; der Doctorn, 813
Wolle, s. Seide.
Wormius; ein Dänischer Rechtsgel. 183. 378. 732
Worms; von dasiger Stadt Reformation, kommt ein gedruckt Exemplar, als ein sehr rar Stück, nach Halle, 248. s. Magistrat.
Ein Wort; ein Mann; bey den Teutsch. 800
Wucher; Begrif des Worts, 390. der Rabbinen Unterschied zwischen Juden und Fremden, 389. warum ihn die Röm. vor schimpflich gehalten, 1070. s. Schimpf-Worte. haben die Teutschen anfangs nicht gebilliget, 523. und gaben kein Geld drauf; Lutherus hält ihn vor Sünde; statt dessen hatten sie den Zinskauf auf liegenden Güthern, 521. wenn und wo der Röm. in Teutschl. nachgelassen, 526. zu XII pro C. im T. Reich unbekannt; woher dieser bey den Röm. entstanden, 520. ob der zu V. pro C. zuläßlich, 588. Jugend verderblicher, 58. s. Jude. Luther. *Melanchthon.* Straf-Wucher. Teutsche.
Wucherer, s. Schimpf-Worte.
Wucherer-Gesetze; mit den Röm. ist das T. Reich nicht befleckt, 519
Wucher-Hunde; s. *Canes mensales.*
Wünschen; so viel als Gebet, 64. s. Adam. Beten. GOtt. Jude Kind. Todt.
Würden, s. Aemter. Geschlechts-Würden.
Würdern, s. Ohmgilteern.
Würdige; wird dem Titul von Hochgebohrnen vorgesetzt, 207
Würdigste segnet in der Gesellschaft, 439
Würfel; darauf setzten die Teutsche ihr Glück, Haabe, Gut und Freyheit, 231. 194
Würtenberg; dasiger Jägerey Vorzug vor andern, 49. 53. Jäger-Orden und dessen Stifter,

Stifter, Ordens-Creutze, Ordens-Sterne, Ordens Statuta, ꝛc. dasiger Hertzog ist Reichs-Fähnrich; was er in Wappen führe, 53. trägt des Reichs-Erb-Jägermeister-Amt vom Kayser und Reich zu lehen, 49, seq. 53. s. *Carrel.* Erb-Recht. Maas. Hirsch-Geweihe. Jäger-Hörnlein. Ordens *Statuta* Wappen. dasiger Eimer ist viermahl so groß als der Hallische, 104

Würtzburg; dasig Burggrauthum oder Stadt-Richter Dienst durch Rechtsgelehrte verwaltet, 287. s. Henneberg. Land Gerichte.

Würtznelcke; jede Bauer-Braut macht sich ihren Mistbräutigam dadurch gefällig, 1004

Wunderwercke; die Aeten hielten viel natürliche Dinge davor, 14

Wunsch, s. Wünschen.

Wurff-Spieß, s. Wild.

Wussaven, s. Ueberweisungs Brief.

Z.

Zahler, s. Straf-Wucher.

Zahlung, s. *Arca.* Gläubiger. Schuldner.

Zahn-Aerzte; soll nicht curiren, 869

Zechen; silberne, s. *Europa.*

Zechinen; von dem Müntz-Haus zu Venedig benennet, 758

Zeddel; worauf sich ein Testament beziehe, ob er gültig? 771. s. Testament. Testaments-Zeddel.

Zeddel-Anzeige, s. Anzeige.

Zehen Gebote; lauter Befehls-Worte, 166

Zehrpfennig; den todten Cörpern in Mund gelegt und eingeflösst, 298

Zeit; sich darein zu schicken, hilft zum Reichthum, 12. von den alten geldlosen auf die neue geldsüchtige ist kein Schluß, 524. kann an sich kein Recht geben und nehmen, 148. Ursache der sehr wohlfeilen, 343. nach welcher eines verschollenen Menschen Verlassenschaft dessen Verwandten zuzueignen, 918, seqq. die Reichs-Fürsten sind, wegen Antretung der Regierung, an keine bürgerliche gebunden, 499. s. Abwesender. Geburths-Zeit. Zeitungen.

Zeitrechnung; woraus sie zu verbessern, 7

Zeitvertreib; ob das Spielen darum zu zulassen, 369. s. Adel. Gelehrsamkeit. Jägerey. Krieg.

Zeitungen; drucken und lesen kostet Geld und Zeit; dem gemeinen Wesen schädlich; deren zufälliger Nutzen, 3, seq. konnte man sonst nur, des Jahrs zweymahl, Meß-Zeitens, haben, 534. s. Staats-Geschichte.

Zeitungs-Expedition, zu Halle, 28

Zergänglichkeit, s. Wachs.

Zerstörung Jerusalems, s. Jerusalem. *Josephus.* Jude.

Zeter-Geschrey; ein Mittel gegen die Hexschrecken, 325

Zeug; inländisches, dauerhafter; nur zu tragen, 330. Geraische, werden in Italien, gegen seidene verschlossen, 332. warum Preussen die seidene verbietet, 331. s. Handwercks-Leute.

Zeuge; einer, keiner, 382. Briefe sind besser, 1077. was einmahl geschrieben, dawider ist keiner leicht zu hören, 1079. mögen wohl ausgeruffen werden, wenn sie die Reise-Kosten bekommen, 213. dessen Kleides Anrührung ein jüdisch. Gebrauch, 590. deren Zahl im Testamente, wenn, warum und worzu sie nöthig 669 773. 775 wenn sie bey der Eltern Disposition nöthig, 101. s. Papst. Pfarrer. *Substitutio.* Taufe. Tauf-Zeuge. Testament. Vermächtniß. Zeugen der Wahrheit, s. *Avenrin.* Evangelium. Saltzburg.

Zeugen-Verhör; die Zeugnisse vor dem Landes-Gerichten abgelegt, nicht an die Reichs-Gerichte zu senden, 213

Zeugniß, s. Bischof. Weibes-Leute.

Zimmer-Handwerck; warum es der Heyland gelernt, 995

Zimmermanus; s. *Turrianus.*

Zins; dessen dreyerley Arten, 390. wird von päpstl. Kirche vor verdammlich und

Digitized by Google

ehrenrührig angesehen, 518. 523. zu V. pro C. auf dem Reichs-Tage ausgemacht, 388. 523. die ordentlich zu V. pro C. heben den Straf-Wucher nicht auf, 524. auf VI. pro C. gesetzt, 387, seq. Juden VIII. bis XII. erlaubt, 387. wer deren verlustig seyn soll, 57, seq. Pr. Edict zu V. oder VI. pro C. 387. s. Jahrs-Zinsen. Monat-Zinsen. Straf-Zinsen. Zwang-Zinsen. ingl. Geld. Gläubiger. Lehenbarkeit. Teutsche.

Zins-Herr, s. Tausch-Lehen-Waare.

Zins-Kauf; dessen Ursprung, 390. s. Wucher.

Zins-Lehen. s. Erb-Zins-Lehen.

Zobel; ein Ehren-Kleid vor Ritter und Doctor, 333. s. Pelzwerck.

Zöllner; bisher anrüchtig, nun ehrlich und innungsfähig erklärt, 170. deren und der Gastwirthen Gewerbe selten ohne Sünde, 409

Zoll, dahin gehörige leges, 434. gehört dem Hertzog von Oesterreich in seinem Lande, 1034. s. Gold und Silber. Jude. Nürnberg.

Zoll-Freyheit; dem Adel und den Stiftern in Oesterreich verliehen, 1034

Zoll-Häuser, s. Landes-Herr.

Zucht-Haus; auf Beschädigung der Bäume, 129. auf Kinder-Raub, 145

Zunft, s. *Alexander*, der Kayser. *Frid. II.* der Kayser. Handwerck.

Zunft-Briefe, s. Ketzermacherey.

Zunft-Grüsse, *ibid.*

Zunftmässig; musten die Kinder der Nachtwächter gemacht werden, 486

Zunft-Recht, s. Gesellschaft.

Zunft-Siegel, s. Handwerck.

Zungen; den Advocaten ausgeschnitten, 802, seqq.

Zungendrescher, s. *Cicero.*

Zungendrescherey, s. Advocat.

Zusage; warum die blosse, bey den Röm. nicht verbindlich, 300. der Ehegatten wird zur Ehe erfordert, 348

Zusammenkünfte; liessen die Röm. nicht zu; warum den ersten Christen keine verstattet, 564. s. Christ.

Zutrincken; dessen mancherley Weise, 442. verboten, 444. der Juden beym Oster-Lamm, 439, seqq. Menschen zu gefallen, 440, seq. der Rabbinen, 441. der Griechen und Römer, nach vollendten Opfer; in ihren Häusern, 442, sq. s. Gesundheit.

Zwang, s. Gelehrsamkeit. Gerichts-Zwang. Religions-Zwang.

Zwang-Frohnen, s. Post-Wesen.

Zwang-Recht, s. *Conuentionalia iudicia.*

Zwang-Taufe; gegen die Juden, 743

Zwang-Wein, s. Vertrieb.

Zwang-Zins; davon wissen die päpstl. Kirchen-Rechte nicht, 524

Zweifels-Fälle; juristische, s. de *Plosbo.*

Zweykampf; war ehedem ein gewöhnl. T. Ritter-Recht, 944. dem Geschlechts- und Buch-Adel nachgelassen, 245. wem es grosse Herrn erlauben, geräth in Stand der Natur, 246. darbey vermuthete man die göttl. Rache, gegen das Unrecht; die Duellanten und Kämpfer musten erst beichten, 945. dessen T. Frey- und Gewohnheit aufgehoben, 946. von Preussen und Brandenb. abgeschaft, 246. s. Beschimpfter. Studenten.

Zweykampf Recht; dessen Grund beym teutschen Adel; sonst ein löbl. Herkommen der T. Freyheit, 245, seq.

Zwischen-Glaube, s. Joh. Marggrav.

Erinnerung.

Daß zum Gebrauch des Registers, im ersten Alphabet, auf dem Bogen J. zwey Seiten unrecht gezählet, und die sechst und siebende Seite mit 70 und 71. geändert werden müsse.

GOTT allein die Ehre.

)o(

Digitized by Google

Digitized by Google

005664702

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google